

Synopse der Stellungnahmen zum Verfahren



Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, 2. Entwurf 2025 Auswertung

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Synopse der Stellungnahmen zum Verfahren

Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,

2. Entwurf 2025

Auswertung

Schlagwort: Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt	Votum
Institution:   ID: 1335	Nach alledem ist der Entwurf abwägungsfehlerhaft, er wägt die privaten und öffentlichen gemäß § 2 EEG sowie die Interessen der Vorhabensträgerin nicht gerecht ab.	Der Entwurf des Regionalplans wurde unter Beachtung des § 7 Absatz 2 ROG auf Grundlage einer umfassenden Ermittlung und Bewertung der abwägungsrelevanten öffentlichen und privaten Belange erstellt. Die energiepolitischen Zielsetzungen nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz sowie die Interessen der Vorhabenträgerin wurden in die Abwägung eingestellt und mit den übrigen raumordnerischen, fachlichen und rechtlichen Belangen sachgerecht gewichtet. Eine Verletzung des Gebots gerechter Abwägung liegt nicht vor, da weder wesentliche Belange unberücksichtigt geblieben noch deren Bedeutung verkannt wurden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: BUND Kreisverband Segeberg ID: M1442	Zu Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt Zu Aufbau S. 11: Im ersten Absatz heißt es: „Im Teil A – Ausgangslage und Entwicklungstendenzen sind Lage, Geografie und räumliche Gliederung des Planungsraums beschrieben ... Zudem wird auf zentrale Herausforderungen und die für eine zukunftsfähige und nachhaltige Entwicklung des Planungsraums bedeutenden Handlungsfelder Flächenneuanspruchnahme Flächenverbrauch, Klimawandel und regionale Kooperationen eingegangen.“ Im Folgenden werde ich darauf hinweisen, welche Fehler bei der Ausgangslage vorliegen, die sinngemäß nicht für eine nachhaltige Entwicklung des Planungsraums als Grundlage statthaft sind. Zu Inhalt und Bezug S. 12: „Inhaltlich basiert die Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III auf ... fachplanerischen und fachrechtlichen Grundlagen... Wie bereits vorstehend ausgeführt sind die fachplanerischen Grundlagen im Planungsraum III nicht aktualisiert und können deshalb ohne Korrektur nicht übernommen werden. Besonders schwerwiegende Grundlagenfehler finden sich bezüglich des aktuellen	Die Kritik an der Aktualität der fachplanerischen Grundlagen wird nicht geteilt. Die Datengrundlagen stammen aus den jeweils zuständigen Fachbehörden und werden regelmäßig fortgeschrieben. Der Regionalplan bildet auf strategischer Ebene die wesentlichen Rahmenbedingungen ab, ersetzt jedoch keine Fachplanungen. Die Anwendung von Ausnahmeregelungen erfolgt nach geltendem Recht und wird im Einzelfall fachlich und rechtlich geprüft. Die Weisungsgebundenheit der Naturschutzbehörden entspricht der gesetzlichen Verwaltungsstruktur und gewährleistet eine einheitliche Rechtsanwendung. Die Anpassung der Vogelzugtrassen basiert auf

Einreichendendaten	Datensätze zu Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt	Votum
	Zustandes von Schutzgebieten und Biotopen und der Populationen von Organismen. Die Schutzgebiete erfüllen ihre wesentlichen Funktionen in den meisten Fällen nicht mehr, die Biotope wurden zur Hälfte abgeschrieben und zerstört, das Artensterben und der Artenschwund haben ein erschreckendes Ausmaß angenommen. Die fachrechtlichen Grundlagen werden durch Ausnahmeregeln immer mehr eingeschränkt und das Primat der übergeordneten öffentlichen Belange („überragendes öffentliches Interesse“) sei es unter dem Deckmantel der Energiewende oder der Beseitigung wachstumshemmender Vorschriften für ein unregelmäßiges wirtschaftliches Wachstum lässt alle vorhandenen Schutzbestimmungen über Bord werfen. Die Obere und die Untere Naturschutzbehörde sind weisungsgebunden und sind Handlanger der naturzerstörerischen Politik wider besseres Wissen. Als Beispiel sei die Löschung der Südlichen Haupttrasse des Vogelzugs genannt. Aus den Unterlagen der naturschutzfachlichen Veröffentlichungen der vergangenen 25 Jahre wird ersichtlich, wie innerhalb der letzten 5 Jahre diese Trasse zwischen Fehmarn /Ostsee und Untere Elbe über Warder See und Breitenburger Niederung sukzessive gelöscht wurde. ... „Ergebnissen aus Beteiligungsrunden mit Vertreterinnen und Vertretern der Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 9 LaplaG.“ Hier fehlt die Beteiligung der Naturschutzverbände. Gemäß § 14 BNatSchG sind Naturschutzverbände als Träger öffentlicher Belange bei LEP und RP zu beteiligen. Damit würde gewährleistet, dass durch die naturschutzfachlichen Kenntnisse Belange des Naturschutzes berücksichtigt werden.	aktualisierten Fachdaten der zuständigen ornithologischen Fachstellen, nicht auf planerischen Eingriffen. Die Beteiligung der Naturschutzverbände ist gemäß § 14 BNatSchG im förmlichen Verfahren vorgesehen; die in § 9 LaplaG genannten Beteiligungsrunden dienen der frühzeitigen Abstimmung mit kommunalen Planungsträgern. Hier hatten unter anderem auch die Naturschutzverbände Gelegenheit, Stellungnahmen abzugeben. Die Einwände werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch zu keiner Änderung des Planentwurfs.
Institution:   ID: M1408	Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Gebot gerechter Abwägung hat nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Verfassungsrang (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.12.1969, Az.: VI C 105/66; BVerwG, Urteil vom 05.07.1974, Az.: VI C 50/72; BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az.: VI C 21/74). Die an das Gebot einer abschließenden und umfassenden raumordnerischen Abwägung zu stellenden Anforderungen orientieren sich dabei grundsätzlich an der für die gemeindliche Bauleitplanung entwickelten Abwägungsdogmatik, welche aus der Ermittlung, Einstellung und Gewichtung der abwägungsrelevanten Belange und dem Ausgleich der konfligierenden und	Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 7 Absatz 2 ROG ist erfolgt. Die Belange der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Betriebe wurden im Rahmen der Planaufstellung ermittelt, bewertet und in die planerische Entscheidung eingestellt. Eine Verletzung des Abwägungsgebots liegt nicht vor. Der Regionalplan trifft keine unmittelbare Regelung über einzelne Betriebe oder Grundstücke, sondern setzt lediglich übergeordnete raumordnerische Zielvorgaben. Etwaige betriebliche Auswirkungen werden auf nachfolgenden

Einreichendendaten	Datensätze zu Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt	Votum
	konkurrierenden Belange bei der planerischen Entscheidung besteht (vgl. nur Spannowsky/Runkel/Goppel-Runkel, ROG, § 7, Rz. 22; Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger-Söfker, § 1, Rz. 179 ff.; Battis/Krautzberger/Löhr Krautzberger, BauGB, § 1, Rz. 87 ff.). Das Gebot gerechter Abwägung ist verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung Belange nicht eingestellt werden, die nach Lage der Dinge eingestellt werden müssen, oder wenn die Bedeutung der betroffenen privaten Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht (vgl. grundlegend: BVerwG, Urteil vom 12.12.1969, Az.: VI C 105/66). Die privaten Belange sind im Abwägungsvorgang von grundsätzlicher Bedeutung. Nur eine zutreffende Gewichtung vermag zu einem gerechten Abwägungsergebnis zu führen. Der Begriff des „privaten Belanges“ ist dabei sehr weit zu fassen. Er umfasst selbstverständlich das durch Artikel 14 Abs. 1 GG gewährleistete (privatnützige) Eigentum, welches nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in hervorgehobener Weise zu dem planerisch zu berücksichtigenden Belangen gehört (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.12.1987, ZfBR 1988, Seite 91, 93; BVerwG, Beschluss vom 06.12.1992, BauR 1993, Seite 5, 6). Dies gilt namentlich im Hinblick auf den legalisierten Gesamtbetrieb unserer Mandantin, welcher nach der mit absoluter Verbindlichkeit (vgl. § 31 BVerfGG) zu beachtenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ebenfalls durch Art. 14 GG geschützt wird (vgl. BVerfG, NJW 1993, Seite 2085). Auch das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, welches unsere Mandantin vorliegend für sich beanspruchen kann, ist Eigentum i.S.d. Art. 14 GG (vgl. BVerfG, BVerfGE, Band 1, Seite 264, 276 ff.; Band 45, Seite 142, 173; BGH, BGHZ, Band 23, Seite 157, 162 f.; BVerwG, BVerwGE, Band 62, Seite 224, 226). Geschützt sind insoweit insbesondere die Betriebsgrundstücke, -räume und Einrichtungsgegenstände, aber auch die geschäftlichen Verbindungen, Beziehungen, der Kundenstamm, also alles das, was in seiner Gesamtheit den wirtschaftlichen Wert des konkreten Betriebs ausmacht (vgl. BGH, BGHZ, band 23, Seite 157; Band 30, Seite 241; band 45, Seite 150, 155; BVerwG NJW 1983, Seite 1810). Die Belange unserer Mandantin, namentlich ihr durch Art. 14 GG geschütztes Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, sind im Rahmen der bisherigen Planungen	Planungsebenen (zum Beispiel Bauleitplanung, Genehmigungsverfahren) konkret geprüft und abgewogen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; sie führt zu keiner Änderung des Planentwurfs.

Einreichendendaten	Datensätze zu Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt	Votum
	offensichtlich nicht in abwägungsgerechter Art und Weise berücksichtigt worden.	
Institution: Amt Bornhöved, Beitragserhebung ID: 1285	3 PLANUNGSHOHEIT DER GEMEINDE STOCKSEE Im 2. Entwurf 2025 der Neuaufstellung des Regionalplans im Gemeindegebiet Stocksee sind neben "Kernbereich für Erholung", "Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" und "Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" auch noch "Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft" festgesetzt. All diese Festsetzungen schränken den eigenen politisch-administrativen Gestaltungs- und Entwicklungsspielraum der Gemeinde Stocksee erheblich ein. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den privilegierten Abbau oberflächennaher Rohstoffe, die Kernbereiche für Erholung und die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft haben einen Flächenumfang von rd. 790 ha und damit einen Flächenanteil von rd. 70 % am Gemeindegebiet Stocksee (siehe Abb. 14 und 15). Unter der grundgesetzlich geschützten Planungshoheit (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG) der Gemeinden versteht man die Befugnis, durchgängige und strikte Bindung an staatliche Vorgaben aufgrund eines eigenen politisch-administrativen Gestaltungs- und Entscheidungsspielraums über die bauliche und sonstige Verwendung und Nutzung des Grund und Bodens des Gemeindegebiets zu disponieren und die zur Verwirklichung des eigenverantwortlich wahrnehmbaren Gestaltungspotenzials erforderlichen planerischen Leitlinien ohne imperative staatliche Beeinflussung zu entwickeln. Nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG muss den Gemeinden das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Insoweit handelt es sich um ein unmittelbar bindendes Verfassungsrecht. Auf rd. 35 % der Gemeindefläche ist der Gemeinde durch die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den ohnehin privilegierten Abbau oberflächennaher Rohstoffe die eigene Verantwortung über die Regelung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft vollständig, auf rd. 35 % der Gemeindefläche durch die Kernbereiche für Erholung und die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft überwiegend entzogen. Damit wird der Gemeinde Stocksee das gemäß Grundgesetz zugesprochene Recht auf Planungshoheit entzogen. Diese mit den Festsetzungen der Neuaufstellung des Regionalplans verbundenen Beschränkungen der kommunalen Planungshoheit bittet die Gemeinde Stocksee in der Abwägung der Landesplanungsbehörde zu berücksichtigen.	Die kommunale Planungshoheit gemäß Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz wird durch die Festlegungen des Regionalplans nicht aufgehoben. Die Raumordnung dient der überörtlichen Koordinierung und Sicherung raumbedeutsamer Nutzungen und Interessen und steht gemäß § 1 Absatz 3 BauGB in einem Abstimmungsverhältnis zur gemeindlichen Bauleitplanung. Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Rohstoffabbau, Erholung sowie Natur und Landschaft beruht auf landesweiten fachlichen Erfordernissen und dient der Sicherung wichtiger Funktionen des Raums. Die Gemeinden bleiben befugt, innerhalb der Ziele der Raumordnung ihre örtlichen Entwicklungsziele und Nutzungen zu konkretisieren. Eine unzulässige Beschränkung der gemeindlichen Planungshoheit liegt daher nicht vor. Die Interessen der Gemeinde Stocksee werden in der planerischen Abwägung berücksichtigt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, führt aber nicht zu einer Planänderung.

Einreichendendaten	Datensätze zu Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt	Votum
	[Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	
Institution: Amt Itzstedt, Bauamt ID: 1054	7. NEU: Die Gemeinde weist darauf hin, dass die verfassungsrechtlich geschützte Planungshoheit der Gemeinden nicht durch die Landesplanung eingeschränkt werden darf. Exemplarisch hierfür wird auf die Notwendigkeit gemeindlicher Bauleitplanung für die Errichtung von Windkraftanlagen hingewiesen. Es muss den Gemeinden vorbehalten bleiben, für sich selbst die Entscheidungen bauplanungsrechtlicher Natur zu treffen. Die gemeindliche Ausweisung von „Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land (§ 249c BauGB)“ nach dem am 11.07.2025 beschlossenen Baugesetzbuch (BauGB) wird der Vorrang gegeben vor ausgewiesenen Windeignungsgebieten in einem Regionalplan, da so die Gemeinde entscheiden kann, wo Windparks im Gemeindegebiet entstehen.	Die Planungshoheit der Gemeinde nach Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz wird durch die überörtlichen Festlegungen des Regionalplans nicht aufgehoben. Diese dienen der Wahrnehmung landesplanerischer Gesamtverantwortung und stehen gemäß § 1 Absatz 3 BauGB in einem abgestimmten Verhältnis zur kommunalen Bauleitplanung, die weiterhin eigenverantwortlich erfolgt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ohne dass sich daraus ein Anpassungsbedarf für den Planentwurf ergibt.

Synopse der Stellungnahmen zum Verfahren

Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,

2. Entwurf 2025

Auswertung

Schlagwort: Ausgangslage und Entwicklungstendenzen

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
Institution: Naturschutzbeirat der Hansestadt Lübeck ID: M1457	Teile A und B Fortschreibung und Monitoring Die Regionalplanung geht derzeit von einer Plangültigkeit von 15 Jahren aus. Bereits im Gültigkeitszeitraum sind wesentliche Aussagen zu Naturschutz, Klimaschutz, Artenschutz und Landschaftsplanung deutlich veraltet und unvollständig (s. Ziff.1). Neben kürzeren Fortschreibungszeiten ist ein regelmäßiges Monitoring der Teilpläne vorzusehen, welches im Abstand von 3-5 Jahren neue Bewertungen und ggf. Festlegungen für Anpassungen und Nachsteuerungen trifft. Die Planung ist insbesondere den grundsätzlichen Erfordernissen im Bereich der umwelt- und landschaftsrelevanten Aspekte wesentlich regelmäßiger anzupassen.	Die Raumordnungspläne legen die anzustrebende räumliche Entwicklung für einen Zeitraum von regelmäßig fünfzehn Jahren fest (Planungszeitraum). Sie sind bei Bedarf der Entwicklung anzupassen (§ 5 Absatz 1 Landesplanungsgesetz). Dies betrifft auch den Belang umwelt- und landschaftsrelevanter Aspekte. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Entwicklungs- agentur Region Heide AöR ID: M1444	Auch der vorliegenden Entwurfsfassung des Regionalplans von 2025 fehlt immer noch die Aktualisierung der Bevölkerungsprognose für das gesamte Land. Die damit verbundene potentiell nicht passende Ausgangsbasis für geplante und gewünschte bzw. notwendige Entwicklungen ist äußerst unglücklich.	Die Angaben zur Bevölkerungsentwicklung in diesem Kapitel werden auf der Basis der Bevölkerungsvorausberechnung bis 2040 für die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein aktualisiert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Oldenburg in Holstein, Fachbereich 4 - Städtebau, Stadtentwicklung, Stadtplanung ID: M1443	<u>Stellungnahme zum Text, Teile A und B</u> <u>Ausgangslage und Entwicklungstendenzen - Teil A Lage und Geografie, Seite 15 ff</u> ... Insgesamt ist der Planungsraum 8.129 Quadratkilometer groß und umfasst 51,4 Prozent der Fläche des Landes Schleswig-Holstein. Es gibt 3 Planungsräume und der Planungsraum III hat alleine mehr als die Hälfte an Fläche und 73 % der Bevölkerung (Seite 16) und reicht von der Nordsee zur Ostsee ... Der Zuschnitt ist u. E. willkürlich, geografische sinnvolle Zusammenhänge sind nicht erkennbar und darüber hinaus in Vergleich zu den anderen Planungsräumen viel zu groß gefasst, mit allen hiermit vorher bereits beschriebenen Einschränkungen. Hier sollten insgesamt	Zu Teil A Lage und Geografie: Die Zuschnitte der Planungsräume sind in § 3 Landesplanungsgesetz geregelt. Der Planungsraum III entspricht weitestgehend dem schleswig-holsteinischen Teilraum der Metropolregion-Hamburg. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Flächenneuinanspruchnahme: Die Zielsetzung zur Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme wird in der

Einreichendendaten	Datensätze zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	kleinere, in der Größe einheitlichere und sinnvoller zusammenhängende Planungsräume geschnitten werden. Ein Zuschnitt lediglich auf die Pendlerverflechtungen (wie auf Seite 32 erwähnt) auszurichten ist u. E. sehr weit hergeholt und nicht nachvollziehbar. Dies und die Arbeitsplatzzentralität kann nicht als das alleinige Kriterium für den Zuschnitt eines Regionalplans herangezogen werden! Es müssten auch Kriterien wie unterschiedliche Naturräume o. ä. herangezogen werden, d. h. die Nordsee und die Ostsee können nicht wirklich als ein zusammengehöriges Gebiet gelten, sondern müssten getrennt betrachtet werden. Wirtschaft, Seite 23 • Mit dem Bau der Festen Fehmambeltquerung und ihrer Anbindung sowie dem geplanten Weiterbau der Bundesautobahn 20 westlich von Bad Segeberg einschließlich der Elbquerung bei Glückstadt stehen im Planungszeitraum wichtige Verkehrsprojekte an, die für die Wirtschaft im Planungsraum von großer Bedeutung sind und den Raum auch für Neuansiedlungen attraktiver machen können. Hier wird ausdrücklich auf die große wirtschaftliche Bedeutung der festen Fehmarnbeltquerung auf die Region hingewiesen, was die Neuansiedlung für viele Firmen attraktiver machen könnte. Diese dringend benötigten Entwicklungsmöglichkeiten, gerade der kleineren Kommunen im ländlichen Raum, wird jedoch durch die im folgenden Kapitel beschriebene Begrenzung der Flächenneuanspruchnahme auf 1,3 ha pro Tag buchstäblich „zunichte“ gemacht. Daher ist die Begrenzung des Flächenverbrauchs individuell an jede Kommune anzupassen, eine pauschale Regelung geht zu Lasten insbesondere der kleinen Kommunen, die in der Regel über keinerlei bzw. wenig Flächen zur innerstädtischen Nachverdichtung verfügen, was für Gewerbeflächenentwicklungen ohnehin nicht infrage kommt! Wenn keine Brachen ausreichender Größe vorhanden sind, können in den zentralen Orten Gewerbe- oder Industriegebietsentwicklungen nur im Außenbereich erfolgen. Die hiermit verbundenen Versiegelungen sind nicht innerstädtisch kompensierbar. <u>Räumliches Leitbild 2045 für die Metropolregion Hamburg, Seite 25</u>	Regionalplanung nicht auf die jeweilige Gemeinde heruntergebrochen. Es ist Aufgabe der Kommunen, im Rahmen der Bauleitplanung die Grundsätze zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme (LEP 2021 Kapitel 3.9) zu berücksichtigen. Bei der Umsetzung können die Kommunen als Trägerinnen der Bauleitplanung das kostenfreie Flächenmanagement-Kataster nutzen. Dieses Kataster oder andere Instrumente können durch die Kommunen auch zur Erhebung des Versiegelungsgrades und zur Darstellung von Entsiegelungspotenzialen verwendet werden. Die Möglichkeiten für eine qualitative Bewertung der Siedlungs- und Verkehrsflächen werden im Landes-Projekt Nachhaltiges Flächenmanagement geprüft. Konkrete Aussagen dazu sind jedoch noch nicht möglich. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	Das Räumliche Leitbild verortet diese in Dynamikorten, im Planungsraum sind dies die Städte Brunsbüttel, Heide und Itzehoe sowie Lübeck, Oldenburg i.H. und Geesthacht, die sich mit ihren Standortqualitäten und Kristallisationspunkten innovativer Zukunftsprojekte herausheben. Die Stadt Oldenburg in Holstein begrüßt die ausdrückliche Erwähnung als Kristallisationspunkt mit entsprechenden Standortqualitäten in der Metropolregion Hamburg. Wie vorher bereits erwähnt bedeutet dies jedoch, dass die Entwicklung nicht durch Beschränkungen in der Flächenneuanspruchnahme behindert werden darf. Für die im Regionalplan namentlich genannten und für eine Entwicklung vorgesehenen herausragenden Orte müssen zwingend Ausnahmeregelungen eingeführt werden und diese sind im Regionalplan explizit zu ergänzen. Dabei ist es natürlich selbstverständlich, dass Innenentwicklung der Entwicklung im Außenbereich vorzuziehen ist, wenn Flächenverfügbarkeit denn überhaupt gegeben ist.	
Institution: BUND Kreisverband Segeberg ID: M1442	Zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen S.14ff Zu Seite 18 oben: „Die Räume zwischen den Achsen sind wichtige Freiräume für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung und den Klimaschutz in diesem dynamisch wachsenden Lebens- und Wirtschaftsraum.“ Der vorliegende Entwurf verfehlt durch mangelhafte Berücksichtigung der Naturfreiräume zwischen den Achsen im Norden (Elmshorn-Kaltenkirchen-Bad Oldesloe) den Anspruch, einen nachhaltigen Klimaschutz zu gewährleisten. Stattdessen werden die Freiräume durch Infrastrukturentwicklung, wie Straßenneubauten und Flüssiggas-, Wasserstoff- und Stromleitungen und folgender Industrieansiedlungen der Zerstörung anheimgegeben: zu S23. Flächenneuanspruchnahme: „Wohnungsbau, Gewerbeentwicklung und die Schaffung neuer Infrastruktur werden in den kommenden Jahren dazu führen, dass im Planungsraum neue Flächen für Siedlung und Verkehr in Anspruch genommen werden müssen.“ Mit den folgenden Sätzen wird dieser zusätzliche Flächenbedarf kleingeredet und ein Reduktionsziel in ferner Zukunft - 2030 - dafür genannt. Mit den folgenden Beispielen zeige ich auf, was tatsächlich an neuen Überplanungen bereits bekannt oder in der Planung ist.	Im Ordnungsraum um Hamburg besteht ein hoher Siedlungs- und Entwicklungsdruck. Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung dieses Raums sicherzustellen, erfolgt eine Konzentration der Siedlungsentwicklung in den Siedlungsachsen und zentralen Orten. Dem Schutz großräumig zusammenhängender Freiflächen kommt zum Erhalt einer qualitätsvollen und klimaresilienten Raumstruktur besondere Bedeutung zu. Daher hat der Freiraumschutz außerhalb der Siedlungsachsen eine besondere Bedeutung, unter anderem durch die Ausweisung von regionalen Grünzügen, in denen planmäßig nicht gesiedelt werden darf. Die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur stellt

Einreichendendaten	Datensätze zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	Zu SUB und SUK allgemein: Die aktuelle Potenzialanalyse der Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft des Kreises Segeberg zeigt wie künftig um die geplanten Autobahnkreuze an der A20 mit der A21 im Raum Bad Segeberg/Wahlstedt, mit der A7 im Raum Bad Bramstedt/Lentföhrden und weiter auch am Kreuz mit der A23 im Raum Hohenfelde/Horst Entwicklungsflächen für nationale und international aktive Gewerbetriebe, in der Hauptsache Speditionen und Verteilzentren, entstehen sollen und deshalb in diesem Regionalplan weitreichende Berücksichtigung finden müssten. Dies soll laut laut der vorstehend angeführten Potenzialanalyse auch bereits in diesem Entwurf weitestgehend berücksichtigt werden. Die Nebenkarte Raumstruktur zeigt eben diese Berücksichtigung durch die entsprechende Festlegung von „Ordnungsräumen“, „Landesentwicklungsachsen“ in breiter Linie und „Stadt- und Umlandbereiche im ländlichen Raum“. Laut RP-III-Entwurf-2 S. 30 sollen die Stadt- und Umlandbereiche um Neumünster (mit Flächen im Landkreis Segeberg im Süden), Bad Segeberg/Wahlstedt und Brunsbüttel/Itzehoe „als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum geben.“ 1. Zu SUB und SUK im im Süden von Neumünster auf dem Gebiet des Landkreises Segeberg: Bezüglich Neumünster zeigt die Karte eine Fläche, die im Südosten im Landkreis Segeberg bis Großenaspe und Boostedt reicht. Betroffen sind hier Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft. Insbesondere findet sich hier die Boostedter Au und das Kuhlentorfmoor, die Bestandteile des Biotopverbundsystems sind. Dieser Verbund reicht von den Flussniederungen der mittleren Stör, der Brokstedter Au und der Hardebeker Brokenlander Au bis nach Boostedt und weiter zum FFH-Gebiet Osterau und dem benachbarten Segeberger Forst. Er ist nicht nur für Gewässerund Auenbiotope und deren Fauna und Flora von Bedeutung, sondern auch für andere wandernde Tierarten. An der A7 wurde dafür die Grünbrücke Brokenlande für ca. 5 Millionen € errichtet, um auch beispielsweise den Rotwildaustausch zwischen Holstein über die Grünbrücke Kiebitzholm an der A21 und die Wälder zwischen Elmshorn und Itzehoe zu fördern. Der Bau des großen Lkw-Parkplatzes zwischen der Raststätte Brokenlande und der Grünbrücke mit der nördlich anschließenden Unterführung der Hardebek-Brokenlander Au hat die Nutzung der Grünbrücke wegen Vandalismus durch die Lkw-Fahrer (Durchtrennung der Zaunabspernung, Diebstahl der Überwachungswildkameras, Verwendung der	ebenfalls einen gewichtigen öffentlichen Belang dar. Die Verlegung leitungsgebundener Infrastruktur und Straßen unter anderem im Bereich der Freiräume zwischen den Siedlungsachsen steht dem Ziel des Freiraumschutzes insofern nicht entgegen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	Wasserrückhaltebecken als Bäder ...) weitestgehend eingeschränkt. Durch die bereits lokal in Großenaspe in Zusammenarbeit mit der Landesentwicklungsanstalt fortgeschrittenen Planungen werden in diesem Gebiet große Flächen für Gewerbebetriebe vorgesehen. Hinzu kommt das Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zwischen Flottbek und Amtsgraben und das Vorranggebiet Windenergie nördlich der Flottbek östlich der A7. Als „nachhaltig“ und klimaschützend (s.o. zu Seite 18 oben) kann man die Entwicklung in diesem Bereich absolut nicht bezeichnen. Es liegen großflächig Moor- und Anmoorböden mit noch in Resten vorhandenen Hoch- und Niedermooren vor. Diese Böden sind Kohlenstoffsenken und hätten bei ihrer „Entwicklung“ einen signifikanten negativen Klimaeinfluss. Mit dem Regionalplanentwurf wird in diesem Gebiet im Dreieck Neumünster/Großenaspe/Boostedt gegen naturschutzfachplanerische und naturschutzfachrechtliche Grundlagen schwerstens verstoßen. Zur SUB und SUK im Bereich von Bad Segeberg: Bezüglich des Stadt- und Umlandbereichs Bad Segeberg/Wahlstedt sind sehr ähnliche Verstöße gegen naturschutzfachplanerische und -rechtliche festzustellen. In der gesamten westlichen Hälfte dieses Gebiets liegen wichtige Gebiete für den Natur- und Artenschutz. Direkt östlich der A21 befindet sich das Travetal. Es ist in der Karte Anlage_2_Teil_C_ - _Karte_RegPlan_PR_III_2_ _Entwurf_2025 im Norden des Stadt- als Vorranggebiet für den Naturschutz und im Süden nur als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft gekennzeichnet. In der „Anlage 2: Übersichtstabellen Natur und Landschaft Kapitel 2.1“ ist es mit dem EU-Code „2127-391“ verzeichnet. Dabei handelt es sich korrekt bezeichnet um das FFH-Gebiet D-2127-391. Die Karte des Travetals zeigt den Verlauf des Natura-2000-Gebiets vom Wardersee bis nach Lübeck an die Ostsee. Demnach ist das gesamte Travetal im Bereich von Bad Segeberg ein FFH-Gebiet und deshalb streng nach EU-Recht geschützt. Es kann also in der Regionalplanung in „Anteilen“ als VBG und VRG unterschiedlich behandelt werden. Die genannte Größe von 1288 ha ist nicht korrekt. Laut SDB liegen 1289 ha vor. Hier würde die Zielsetzung soll „als regionaler Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkt im ländlichen Räumen gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum geben“ unabweichlich die im Managementplan und den entsprechenden Maßnahmenblättern festgesetzten Maßnahmen verunmöglichen. Durch die in der Karte Anlage_2_Teil_C_ - _Karte_RegPlan_PR_III_2_ _Entwurf_2025 aufgeführten Anschlussstellen an der A21	

Einreichendendaten	Datensätze zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	Birkenhof und Schwissel und das geplante Autobahnkreuz mit der geplanten A20 würden die Flächen westseitig der Trave direkt der Entwicklung als „regionale Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkte zum Opfer fallen. Womit diese Festlegungen (VBG, VRG) im Gebiet naturschutzfachplanerisch und naturschutzfachrechtlich falsch sind. Die Planung der Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft des Kreises Segeberg hat diese Flächen bereits in ihrer Potenzialanalyse ins Visier genommen und will aktiv in die Bereitstellung kurzfristig verfügbarer Grundstücke investieren. Hier muß ein Vorranggebiet für den Naturschutz deklariert werden. Die Flächen zwischen der A21 und der Trave sind wegen ihrer sehr hohen Schutzwürdigkeit vollständig von jeglicher Entwicklung freizuhalten. Sie enthalten die nötigen Kontakt- und Übergangsbiotope, die zum Erhalt der Schutzgüter im FFH-Gebiet nötig sind. Hinzu kommen die hier verzeichneten klimasensitiven Böden. Auch hier verstößt der Entwurf gegen seine Zielsetzung Klimaschutz. Die Flächen des Landschaftsschutzgebiets Travetal (Gebietsnr. 18) sind entsprechend aufzuwerten. Nach Norden, Osten und Südwesten liegen Flächen des Stadt- und Umlandbereichs bereits im Naturpark Holsteinische Schweiz, westlich zwischen Krems II und Weede. Naturparke wurden in Ihrem Entwurf als ETEN (diese Abkürzung für Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung haben Sie eingangs vergessen). Auch hier wird die Diskrepanz zwischen Wertigkeiten von Naturschutz und Infrastruktur deutlich. Im Raum Wittenborn ergibt sich eine entsprechende Situation. Auch dort liegt ein Knotenpunkt, der für die Verbindung der geplanten A20 in Richtung Wahlstedt verantwortlich ist. Das umliegende Gebiet ist in der Entwurfskarte als Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung deklariert, nord- und südseitig der geplanten A20, durchsetzt von 2 Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Damit wird per se die vorgesehene Nutzung als Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung ad absurdum geführt. Zum Einen führt der Schwerlastverkehr um die Kiesgruben zu einer Entwertung von Tourismus und Erholung. Zum Anderen ist auch hier die Wirtschaftsentwicklung lagemäßig zwischen A21 und A20 attraktiv und wird durch Priorisierung zu einem weitestgehenden Wegfall der Nutzung als Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung führen. Der LP-III-Entwurf sorgt hierzu, wie beim Naturschutz, für eine katastrophale Verminderung der Flächen für Gebiete mit besonderer Erholungseignung. Im Umweltportal-SH ist die gesamte Umgebung von Bad Segeberg entsprechend deklariert. Derartige Abwertungen in Hinsicht auf das Schutzgut Mensch sind nicht akzeptabel. Hinzu kommen im Norden und Osten von Wittenborn das Naturschutzgebiet Wittenborner Heide und das Europa-Vogelschutzgebiet Barker und	

Einreichendendaten	Datensätze zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	Wittenborner Heide EGV D-2026-401. Hierzu werden entsprechend die Schutzbestimmungen im Regionalplanentwurf missachtet. Dabei hilft es nicht, daß eine „Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsortes“ einen engeren Bereich zwischen Wahlstedt und Bad Segeberg in der Karte zum RP III bestimmt. Dieser Terminus findet sich im gesamten Entwurf des Regionalplans nicht, und ist deshalb als nichtig zu bezeichnen. Auch diese Teilfläche besteht zwischen Wahlstedt und Bad Segeberg aus „Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung“. Hier wird noch deutlicher wie unsinnig in diesem Entwurf die entsprechenden Nutzungsmöglichkeiten übereinander gelegt werden. Auch liegt zwischen Fahrenkrug und Rotenhahn ein VRG für den Naturschutz. Es handelt sich um einen Vorgeestbereich mit teilweise anmoorigen Böden und eine historische Knicklandschaft mit Reddern. Dieser allgemein als Historische Kulturlandschaft bezeichnete Landschaftsbestandteil findet sich rund um das Stadtgebiet von Bad Segeberg mit geringen Lücken zwischen Schadkendorf und Negernbötel, Bad Segeberg und Warder See und dem Travetal. Im Umweltbericht heißt es dazu unter „2.9.3 Historische Kulturlandschaft: Historische Kulturlandschaften sind nach § 1 Absatz 4 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren und auch § 2 Absatz 2 Ziffer 5 ROG beinhaltet die Erhaltung historisch gewachsener Kulturlandschaften. Im Planungsraum sind Historische Kulturlandschaften mit einem besonderen ökologischen Wert und einem das Landschaftsbild prägenden Charakter als Zeugnis einer früheren landwirtschaftlichen Bodennutzung insbesondere in Form von Knicklandschaften und Grünland mit Beet- und Gruppenstrukturen vorhanden“. Das genannte Schutzgebot entspricht einem Verschlechterungsverbot, dem die vorliegenden Entwurfsfassung nicht gerecht wird. Die Historischen Kulturlandschaften wurden am 15.03.2023 durch die UNESCO als Immaterielles Kulturerbe der deutschen UNESCO-Kommission aufgenommen. Das MEKUN vermeldete dazu: „Politik, Landwirtschaft und auch die Wirtschaft tragen eine große Verantwortung für dieses wertvolle Kulturerbe“ sagte Katja Günther (Umweltstaatssekretärin).“ Der vorstehende Regionalplan würde einen signifikanten Flächenanteil dieses Kulturerbes in SH vernichten. Damit läuft die Anerkennung als immaterielles Kulturerbe in Gefahr, aberkannt zu werden. Der Eintrag in der Liste kann von der zuständigen Kommission gelöscht werden, wenn das Kulturerbe nicht mehr den Kriterien entspricht oder wenn ein Element seine lebendige Natur	

Einreichendendaten	Datensätze zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	verloren hat. Die Landesplanung ist aufgerufen hier naturschutzfachplanerisch und -rechtlich deutlich nachzubessern. Zur SUB und SUK in und um IZ: Bezüglich des SUB Itzehoe sind Verstöße gegen naturschutzfachplanerische und -rechtliche Grundlagen festzustellen. Im Südosten des Gebiets liegen wichtige Gebiete für den Natur- und Artenschutz. Im Dreieck Dägeling-Kremperheide-Nordoe liegt das NSG „Binnendünen Nordoe“(SH-Nr. 207), das sich flächenmäßig weitgehend mit dem FFH-Gebiet gleichen Namens (DE-2123-301) deckt, ein VRG nach Regionalplanfestlegung auf S. 389. Nach Süden schließt sich zwischen Kremperheide und Dägeling das Landschaftsschutzgebiet „Geesthang bei Dägeling mit Bockwischer Moor“ an. Alle Flächen sind gleichzeitig als Kernbereich für Erholung ausgewiesen. Die „Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsortes“ grenzt im Norden direkt an die Schutzgebietsflächen. Die Abgrenzung des SUB Itzehoe geht im Süden und Südosten weit über die Flächen mit den vorstehend genannten Schutzgebieten hinaus.	
Institution: Stadtnaturschutz-beauftragter der Hansestadt Lübeck ID: M1438	Teile A und B Fortschreibung und Monitoring Die Regionalplanung geht derzeit von einer Plangültigkeit von 15 Jahren aus. Bereits im Gültigkeitszeitraum sind wesentliche Aussagen zu Naturschutz, Klimaschutz, Artenschutz und Landschaftsplanung deutlich veraltet und unvollständig (s. Ziff.1). Neben kürzeren Fortschreibungszeiten ist ein regelmäßiges Monitoring der Teilpläne vorzusehen, welches im Abstand von 3-5 Jahren neue Bewertungen und ggf. Festlegungen für Anpassungen und Nachsteuerungen trifft. Die Planung ist insbesondere den grundsätzlichen Erfordernissen im Bereich der umwelt- und landschaftsrelevanten Aspekte wesentlich regelmäßiger anzupassen.	Die Raumordnungspläne legen die anzustrebende räumliche Entwicklung für einen Zeitraum von regelmäßig fünfzehn Jahren fest (Planungszeitraum). Sie sind bei Bedarf der Entwicklung anzupassen (§ 5 Absatz 1 Landesplanungsgesetz). Dies betrifft auch den Belang umwelt- und landschaftsrelevanter Aspekte. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Kreis Herzogtum Lauenburg ID: M1361	Ausgangslage und Entwicklungstendenzen: Räumliches Leitbild 2045 für die Metropolregion Hamburg	Zum Räumlichen Leitbild: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Text

Einreichendendaten	Datensätze zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	„Die Entwicklungsprinzipien des Räumlichen Leitbilds bilden einen großmaßstäbigen Kompass für die räumliche Entwicklung der Gesamtregion.“ Es ist kein großer Maßstab, deshalb muss es „grobmaßstäbig“ heißen. Wohnungsbauentwicklung Die Annahme, dass der größte Bedarf an Wohnungsneubau in den HH-Randkreisen besteht ist sicher richtig. Allerdings bedarf es lenkender Instrumente, die über die Festschreibung eines wohnbaulichen Entwicklungsrahmens hinausgehen und die jeweils unterschiedlich strukturierten Bereiche innerhalb der Kreise auf ihre Kernkompetenzen lenken. Es ist spürbar, dass die eng an den Verflechtungsraum gebundenen Bereiche ihrer Aufgabe zu stärkerem Wachstum nicht mehr gerecht werden können oder wollen. Damit kommen immer mehr ländlichere Bereiche, auch die strukturschwachen, ins Visier von Entwicklungsplanungen. Die im Regionalplan verankerten Grundsätze geben Hinweise, binden jedoch weder Städte noch Gemeinden mit zentralörtlichen Funktionen oder den strukturschwachen ländlichen Raum an die Inhalte. Klare Zielvorgaben, ggf. mit niedrigschwelligen Zielabweichungsverfahren, könnten bei den Planungen vor Ort eher zu angemessenen und angepassten Entwicklungen führen Wirtschaft: Hier wird auf die Wertschöpfung für Räume im Zusammenhang mit dem Energiereichtum der Region hingewiesen. Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg ist es aber nicht gerechtfertigt auf einzelne Räume hinzuweisen. Andernfalls müssen auch andere Bereiche genannt werden, für die die Energiewende große Projekte bereithält, deren Nutzungsmöglichkeiten für den Raum aber noch nicht präzisiert wurden. Für den Kreis Herzogtum Lauenburg wären in dem Fall mindestens die Standorte des neuen Netzverknüpfungspunktes in Sahms und die Konverterstation bei Büchen genannt werden. Mindestens in diesen Bereichen werden besondere Entwicklungen für den Raum erwartet.	wird nicht geändert. Zur Wohnungsbauentwicklung: Die im LEP 2021 mit der qualitativen Wachstumsstrategie definierte Grundlage für die Raumentwicklung im Ordnungsraum zeichnet vor, dass eine konzentrierte Siedlungsentwicklung im Bereich der Siedlungsschwerpunkte (Siedlungsachsen und zentrale Orte) erfolgen soll. Der Regionalplan schafft hierfür die notwendigen Entwicklungsoptionen. Der LEP legt zudem fest, dass die Siedlungsschwerpunkte eine besondere Verantwortung für die Deckung des regionalen Wohnungsbedarfs haben und entsprechend ihrer Funktion ausreichenden Wohnungsbau ermöglichen sollen. Darüber hinaus definiert der wohnbauliche Entwicklungsrahmen die Entwicklungsmöglichkeiten für den ländlichen Raum. Die Kommunen sind gehalten, dies im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung umzusetzen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zur Wirtschaft: Bezüglich des neuen Netzverknüpfungspunktes Sahms und der neuen Konverterstation Büchen werden aufgrund der noch nicht final absehbaren Wirkmechanismen keine Aussagen im Regionalplan getroffen. Es wird darauf hingewiesen, dass zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung außerdem eine Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans geplant ist. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
		Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, Standortpolitik ID: 1183	<u>Teil A:</u> Mit Blick auf den Ausbau der Freiflächen-PV-Anlagen erachten wir es als relevant, diese Entwicklung enger zu beobachten und hierzu ein Monitoring zu erstellen. Ggf. wäre es eine Option, die aktuell umgesetzten Freiflächen als Rauminformation kartographisch darzustellen und den Regionalplänen anzuhängen. Das Thema der kritischen Infrastruktur nimmt zunehmend eine höhere Relevanz ein. Ggf. ließe sich dieses Thema auch als zusätzliche Information in den Regionalplänen im Teil A verankern.	Zu Solar-Freiflächenanlagen: Der Ausbau regenerativer Energie ist ein landesweites Entwicklungsziel, welches somit im Rahmen des Landesentwicklungsplans adressiert und abschließend geregelt wird. Zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung ist außerdem eine Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans geplant, die dieses Thema aufgreifen wird. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Ein Photovoltaik-Monitoring ist nicht Gegenstand des Regionalplans. Es wird auf das kostenfreie Flächenmanagement-Kataster verwiesen, das Kommunen beim Monitoring ihrer Flächen unterstützend nutzen können. Zur kritischen Infrastruktur: Zusätzliche Ausführungen zur kritischen Infrastruktur sind nicht Gegenstand des Kapitels „Ausgangslage und Entwicklungstendenzen“. Näheres zu diesem Thema wird in den jeweiligen Kapiteln des Regionalplans erläutert. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde	2.4.2. Stellungnahme der Gemeinde Stockelsdorf	Zur Bevölkerungsvorausberechnung:

Einreichendendaten	Datensätze zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
Stockelsdorf ID: M1155	Forderungen der Gemeinde Stockelsdorf zu Ziffer 2 "Ausgangslage und Entwicklungstendenzen" Die Gemeinde Stockelsdorf nimmt zur Kenntnis, dass Stockelsdorf ein Stadtrandkern II. Ordnung ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Entwurf 2023 genannte Einwohnerzahl und die Anzahl der Wohnungen dem Stand 31.12.2023 gemäß Statistikamt Nord entsprechen. Die Zahlen sind an den zur Planfassung aktuellen Datenbestand anzugleichen. Außerdem wurde nach Landesverordnung die Gemeinde Stockelsdorf zum Gebiet mit angespanntem Wohnungsmarkt bestimmt, insofern sollte eine angemessene Entwicklung mit ausreichendem Flächenpotenzial Berücksichtigung finden. Die Gemeinde Stockelsdorf nimmt zur Kenntnis, dass die Landesplanungsbehörde deutliche Aussagen zu den zentralen Herausforderungen unserer Zeit benennt und in diesem Zusammenhang Entwicklungstendenzen aufzeigt, die auch einen gewissen Flächenbedarf erfordern. Dieser Flächenbedarf kann jedoch nicht nur über Freiräume im Innenbereich abgedeckt werden, sondern benötigt auch unbebaute Flächen am Ortsrand, d.h. in Siedlungsnähe. Dies trifft für die Wohnungsbauentwicklung, die gewerbliche Entwicklung und die Nutzung erneuerbarer Energien zu. Hierzu wird auf die Stellungnahmen der Gemeinde Stockelsdorf zu den Einzelthemen verwiesen. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	Die Angaben zur Bevölkerungsentwicklung in diesem Kapitel werden auf der Basis der Bevölkerungsvorausberechnung bis 2040 für die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein aktualisiert. Zum Flächenbedarf: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Votierungen zu den Einzelaspekten verwiesen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Kreis Ostholstein ID: M1164	Hinweise zu Teil A Bemängelt wird auch weiterhin, dass das bereits in unserer Stellungnahme zum ersten Entwurf erwähnte Fehlen einer aktualisierten Bevölkerungsprognose des Landes auch im zweiten Entwurf nicht behoben wurde. Zwar wurde in der Erwiderung zur ersten Stellungnahme des Kreises angekündigt, dass in der Überarbeitung des Regionalplan die aktualisierten Daten der neuen Bevölkerungsvorausberechnung Berücksichtigung finden sollen, aber dies ist nicht erfolgt. Hier wird dringend um Nachbesserung gebeten.	Die Angaben zur Bevölkerungsentwicklung in diesem Kapitel werden auf der Basis der Bevölkerungsvorausberechnung bis 2040 für die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein aktualisiert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
Institution: Kreisverwaltung Steinburg ID: M1141	<u>Zu dem Abschnitt „Ausgangslage und Entwicklungstendenzen“, Unterabschnitt „Bevölkerungsentwicklung“</u> In der Synopse wird in diesem Zusammenhang zwar erwähnt, dass eine neue Landesprognose in Arbeit ist, dieser Hinweis findet sich im überarbeiteten Textteil A und B aber nicht wieder. Hier immer noch auf die veralteten Daten von vor der aktuellen Zensuserhebung und vor Berechnung der neuen Landesprognose auf Basis zensuskorrigierter Daten des Statistikamtes Nord zu verweisen, wird der Realität unseres Erachtens nicht gerecht.	Die Angaben zur Bevölkerungsentwicklung in diesem Kapitel werden auf der Basis der Bevölkerungsvorausberechnung bis 2040 für die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein aktualisiert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Hansestadt Lübeck, Stadtplanung und Bauordnung ID: M1117	In dem Unterkapitel Bevölkerungsentwicklung wird die Bevölkerungsentwicklung in der Hansestadt Lübeck weiterhin als stagnierend beschrieben. Zudem wird in dem Kapitel auf die Bevölkerungsvorausberechnung des Statistikamtes Nord verwiesen, welche für die Hansestadt einen Bevölkerungsrückgang von rd. 6 % bis 2040 berechnet. Dies widerspricht weiterhin der tatsächlichen Bevölkerungsentwicklung und den aktuellen Prognosen. Am 31.12.2024 hatte Lübeck laut Melderegister 223.156 Einwohner:innen – und damit 11.041 mehr als noch 15 Jahre zuvor. Nach der Bevölkerungsprognose der Statistikstelle der Hansestadt Lübeck aus März 2025 wird die Hansestadt Lübeck auch in der Zukunft weiterwachsen. In dem Wohnungsmarktbericht 2024, der auf die aktuelle Prognose zurückgreift, wurde ein zusätzlicher Bedarf von rd. 5.000 Wohneinheiten bis in das Jahr 2040 ermittelt.	Die Angaben zur Bevölkerungsentwicklung in diesem Kapitel werden auf der Basis der Bevölkerungsvorausberechnung bis 2040 für die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein aktualisiert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Kreis Dithmarschen, Fachdienst Bau, Naturschutz und Regional- entwicklung ID: M1116	➤ Bestandsaufnahme statt Blick in die Zukunft (Seiten 18-21) Mit Bedauern ist festzustellen, dass die Darstellungen weiterhin überwiegend den Status Quo darstellen und Entwicklungstendenzen bezüglich der Bevölkerungs- und der Wohnungsbauentwicklung auf veralteten und damit tendenziell falschen Datengrundlagen basieren. Für den Kreis Dithmarschen wird von einer überdurchschnittlichen Schrumpfung bis 2040 ausgegangen (siehe S. 19). Die realistisch anzunehmenden Entwicklungen lassen dagegen einen deutlichen Anstieg der Bevölkerungszahl erwarten. Damit einher geht ein überdurchschnittlich steigender Bedarf an neuem bezahlbaren Wohnraum.	Die Angaben zur Bevölkerungsentwicklung in diesem Kapitel werden auf der Basis der Bevölkerungsvorausberechnung bis 2040 für die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein aktualisiert. Der Text wurde insoweit angepasst, dass für den Raum Dithmarschen ein Bevölkerungszuwachs geschätzt wird.

Einreichendendaten	Datensätze zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handelskammer zu Kiel ID: 1093	Teil A Mit Blick auf den Ausbau der Freiflächen-PV-Anlagen erachten wir es als relevant, diese Entwicklung enger zu beobachten und hierzu ein Monitoring zu erstellen. Ggf. wäre es eine Option, die aktuell umgesetzten Freiflächen als Rauminformation kartographisch darzustellen und den Regionalplänen anzuhängen. Das Thema der kritischen Infrastruktur nimmt zunehmend eine höhere Relevanz ein. Ggf. ließe sich dieses Thema auch als zusätzliche Information in den Regionalplänen im Teil A verankern.	Zu Solar-Freiflächenanlagen: Der Ausbau regenerativer Energie ist ein landesweites Entwicklungsziel, welches somit im Rahmen des Landesentwicklungsplans adressiert und abschließend geregelt wird. Zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung ist außerdem eine Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans geplant, die dieses Thema aufgreifen wird. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Ein Photovoltaik-Monitoring ist nicht Gegenstand des Regionalplans. Es wird auf das kostenfreie Flächenmanagement-Kataster verwiesen, das Kommunen beim Monitoring ihrer Flächen unterstützend nutzen können. Zur kritischen Infrastruktur: Zusätzliche Ausführungen zur kritischen Infrastruktur sind nicht Gegenstand des Kapitels „Ausgangslage und Entwicklungstendenzen“. Näheres zu diesem Thema werden in den jeweiligen Kapiteln des Regionalplans erläutert. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Industrie und	Teil	Zu Solar-Freiflächenanlagen:

Einreichendendaten	Datensätze zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
Handelskammer zu Flensburg, Standortpolitik / Beitragsabteilung / Finanzbuchhaltung ID: 1091	Mit Blick auf den Ausbau der Freiflächen-PV-Anlagen erachten wir es als relevant, diese Entwicklung enger zu beobachten und hierzu ein Monitoring zu erstellen. Ggf. wäre es eine Option, die aktuell umgesetzten Freiflächen als Rauminformation kartographisch darzustellen und den Regionalplänen anzuhängen. Das Thema der kritischen Infrastruktur nimmt zunehmend eine höhere Relevanz ein. Ggf. ließe sich dieses Thema auch als zusätzliche Information in den Regionalplänen im Teil A verankern.	Der Ausbau regenerativer Energie ist ein landesweites Entwicklungsziel, welches somit im Rahmen des Landesentwicklungsplans adressiert und abschließend geregelt wird. Zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung ist außerdem eine Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans geplant, die dieses Thema aufgreifen wird. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Ein Photovoltaik-Monitoring ist nicht Gegenstand des Regionalplans. Zur kritischen Infrastruktur: Zusätzliche Ausführungen zur kritischen Infrastruktur sind nicht Gegenstand des Kapitels „Ausgangslage und Entwicklungstendenzen“. Näheres zu diesem Thema wird in den jeweiligen Kapiteln des Regionalplans erläutert. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Kreis Stormarn, FD 52 Planung und Verkehr ID: 1011	<u>Stellungnahme der Kreisplanung:</u> Grundsätzliches Der Kreis Stormarn befindet sich in einem sehr dynamischen Wirtschafts- und Siedlungsraum zwischen den Metropolen Hamburg und Lübeck sowie an der bedeutenden Verkehrsachse nach Dänemark, deren Relevanz im Zuge der festen Fehmarn-Belt-Querung noch weiter zunehmen wird. Auch für die nächsten Jahre ist mit anhaltendem Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum zu rechnen. Obwohl sich der Kreis Stormarn zu einem sparsamen Umgang mit der Neuinanspruchnahme von Siedlungsflächen bekennt,	Der Regionalplan nimmt die im LEP 2021 unter anderem in der „qualitativen Wachstumsstrategie“ für den Ordnungsraum um Hamburg und Lübeck definierte Zielrichtung für eine konzentrierte Siedlungsentwicklung auf und ermöglicht eine an die Wachstumsdynamik angepasste Siedlungsentwicklung bei gleichzeitigem Erhalt der qualitativ hochwertigen Freiraumstrukturen im Kreis Stormarn.

Einreichendendaten	Datensätze zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	kann den Ansprüchen, die sich aus der Entwicklungsdynamik ergeben, nicht ohne die Ausweisung neuer Entwicklungsräume begegnet werden. Hierzu zählen insbesondere der Zuzug von Bevölkerung aus dem In- und Ausland, zusätzliche Flächenbedarfe für Energieerzeugung und -speicherung, neue Wirtschaftsbereiche (z.B. Rechenzentren) sowie der steigende Bedarf an Mobilität und entsprechender Infrastruktur.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1015	<u>Teil A: Ausgangslage und Entwicklungstendenzen</u> Die von der Landesregierung angekündigte Bevölkerungsvorausberechnung in Verlauf des Kalenderjahres 2024 liegt nicht vor. Aktualisierte Daten finden also erneut keinen Eingang in den Entwurf des Regionalplanes von 2025. Eine Bevölkerungsvorausberechnung für den Kreis Segeberg und damit die Gemeinde Henstedt-Ulzburg wird nicht getätigt (vgl. S. 19). Auf den Seiten des Statistischen Landesamtes ist die letzte veröffentlichte Bevölkerungsvorausberechnung vom 25.9.2019. Die Aussagen zur Bevölkerungsentwicklung in den Hamburger-Randkreisen, zu denen auch Henstedt-Ulzburg gehört, bleiben damit sehr pauschal, obwohl gleichzeitig von sehr „unterschiedlichen Entwicklungen“ die Rede ist. Damit liegen keine belastbaren statistischen Annahmen zur Bevölkerungsentwicklung vor, obwohl im Kapitel zur Wohnbauentwicklung (vgl. S. 20) hervorgehoben wird, dass insbesondere neben dem Kreis Pinneberg im Kreis Segeberg erheblicher Bedarf an Wohnungen besteht. Die Wachstumsdynamik in der Bevölkerungsentwicklung auch durch den Zuzug von Geflüchteten seit dem Ukraine Konflikt 2022 wird damit nicht beachtet. Der enorme Zuzug von Geflüchteten in den vergangenen Jahren belastet weiterhin die kommunalen Wohnungsmärkte. Dies betrifft sowohl die Unterbringung der Personen, für die kommunale Unterbringungspflicht besteht, als auch die Personen, für die die Kommunen keine formale Zuständigkeit mehr haben. Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg sieht hier die Pflicht des Landes, die daraus erwachsenen Konsequenzen, die sich für den Planungsraum III vor dem Hintergrund dieser Lage ergeben, zu erklären und Lösungen für die Kommunen aufzuzeigen. Zu berücksichtigen ist, dass unabhängig von Unterbringungsverpflichtungen eine Integration in den Arbeitsmarkt immer voraussetzt, dass ausreichend Wohnraum in der Nähe möglicher Arbeitgeber zur Verfügung steht. Es ist daher unverzichtbar, die	Zur Bevölkerungsvorausberechnung: Die Angaben zur Bevölkerungsentwicklung in diesem Kapitel werden auf der Basis der Bevölkerungsvorausberechnung bis 2040 für die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein aktualisiert. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu neuen Wohnbauflächen/Siedlungsachsen: Es wird auf das Votum in der Synopse zu Kapitel 3.3 „Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume“ verwiesen. Zum Leitbild der Metropolregion: Die Anregung zur Reaktivierung der Bahnstrecke Ulzburg-Schwarzenbek wird zur Kenntnis genommen. Die Maßnahme ist nicht Regelungsinhalt des Regionalplans. Zur interkommunalen Kooperation: Die Landesplanung unterstützt die Kreise und Kommunen bei der Initiierung interkommunaler Kooperationen (zum Beispiel SUK). Die positive

Einreichendendaten	Datensätze zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	Möglichkeiten der Kommunen zur Ausweisung neuer Wohnbauflächen flexibel und unbürokratisch zu erweitern und Restriktionen abzubauen. Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg lehnt im konkreten Fall insbesondere die im weiteren Planentwurf vorgesehenen Eingriffe in bestehende ausgewiesene sowie von der Gemeinde seit langem geplante Wohngebiete strikt ab und fordert entsprechende Plankorrekturen. Ich verweise auf die nachstehenden Ausführungen zum Beckershof sowie dem Ortsteil Rhen. Ich nehme interessiert zur Kenntnis, dass das Leitbild für die Metropolregion 2045 in den neuen Entwurf nun Eingang findet, welches durch den Regionsrat am 14.05.2024 beschlossen wurde (vgl. S. 24). Ich unterstreiche die Bedeutung des Schlüsselprojekts 28, die Reaktivierung der Strecke Ulzburg – Bad Oldesloe – Schwarzenbek für den Deutschlandtakt. Ich unterstreiche den wünschenswerten Ansatz, dass zukünftig weitere Kooperationen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse, zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Stärkung der Wirtschaft im Planungsraum ergänzt werden (vgl. S. 28). Als Gemeinde sehe ich die Einrichtung einer Stadt-Umland-Koordination entlang der Siedlungsachse Hamburg-Norderstedt-Henstedt-Ulzburg-Kaltenkirchen für dringend notwendig an.	Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Synopse
der Stellungnahmen zum Verfahren

Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
2. Entwurf 2025
Auswertung
Schlagwort: 1. Raumstruktur

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 1. Raumstruktur	Votum
Institution: Horizont Stockelsdorf e.V. ID: M1450	Dazu wird Grundsatz G1 des RPIII Anlage 1 Teil B formuliert: <i>„Im gesamten Planungsraum soll die Siedlungsentwicklung flächensparend und nachhaltig erfolgen. Sie soll am perspektivischen Ziel einer Flächenkreislaufwirtschaft ausgerichtet sein.“ Und dieser Grundsatz wie folgt begründet: „Um den Planungsraum zukunftsfähig zu entwickeln, ist es weiterhin erforderlich, Flächen für Wohnen, Arbeiten, Gewerbe und Industrie, Verkehr, Einrichtungen der Daseinsvorsorge oder die Energieversorgung in Anspruch zu nehmen. Gleichzeitig hat sich Schleswig-Holstein das Ziel gesetzt, die Inanspruchnahme neuer Siedlungs und Verkehrsflächen im Land bis 2030 auf unter 1,3 Hektar pro Tag zu reduzieren. Mittels Flächenkreislaufwirtschaft soll daher perspektivisch das Verhältnis von Siedlungs- und Verkehrsflächen im Bezug zu Freiflächen und land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen gleichbleiben. Dies bedeutet, dass perspektivisch keine Landwirtschafts- und Naturflächen neu für die Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden sollen. In allen Kommunen im Planungsraum haben daher Innenentwicklung sowie Flächen- und Gebäudeumnutzungen Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen. Außerdem sollen städtebauliche Verdichtung sowie flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen angestrebt werden.“</i> Dem Verein liegt die Stellungnahme der Gemeinde Stockelsdorf zum RP III vor, deren Einreichung in der Gemeinderatssitzung am 21.07.2025 beschlossen wurde. Den Forderungen der Gemeinde Stockelsdorf, zusätzliche Flächen für Wohn- und Gewerbeentwicklung sowie Infrastrukturmaßnahmen auf Kosten von Natur- und Landschaftsschutz auszuweisen, widersprechen wir entschieden und bitten darum, diesen Forderungen nicht nachzugeben	Die Planungshoheit obliegt den Gemeinden. Diese können im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung Flächen ausweisen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dabei müssen sie sich an die Ziele der Raumordnung halten. Änderungen im Text sind mit der Stellungnahme nicht verbunden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
Institution: Kreis Herzogtum Lauenburg ID: M1361	1. Raumstruktur: Zu 4 G und der dazugehörenden Begründung wird um eine textliche Ergänzung gebeten, aus der hervorgeht, dass die Stadt Mölln mit ihren Umlandgemeinden eine solche Kooperation begonnen hat.	Der Text wird unter 4 G entsprechend geändert. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt	Die Stadt Lauenburg/Elbe sowie die Gemeinden des Amtes Lüttau gehören zur Raumkategorie der ländlichen Räume mit zentralörtlichen Einstufung der Stadt	Zur Planungshoheit:

Einreichendendaten	Datensätze zu 1. Raumstruktur	Votum
Lütau, Stadtentwicklungs- amt ID: 1120	Lauenburg/Elbe als Unterzentrum. Der Bereich, der der Metropolregion Hamburg zugehörig ist und mit diesem siedlungsstrukturell stark verbunden ist, soll als eigenständiger, gleichwertiger und zukunftsfähiger Lebensraum gestärkt werden. Die Stadt Lauenburg/Elbe ist sich der Aufgabe bewusst, als ein Entwicklungs- und Entlastungsort für den Ordnungsraum Hamburg zu fungieren und in einem bedarfsgerechten Umfang, Siedlungsflächen entsprechend auszuweisen. Die Stadt und die Gemeinden des Amtes Lütau nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass Entwicklungsmöglichkeiten gesehen werden und sind bereit, sich dieser Aufgabe zu stellen. Die Stadt Lauenburg/Elbe und die Gemeinden des Amtes Lütau gehen davon aus, dass die vorhandenen, dem ländlichen Raum zugeordneten spezifischen Potenziale weiterentwickelt werden und insbesondere die Wirtschaftsbereiche Erneuerbare Energien, Ernährungswirtschaft und Tourismus gefördert werden und auch weiterhin Flächen für Wohnen, Arbeiten, Gewerbe und Industrie, Verkehr, Einrichtungen der Daseinsvorsorge oder Energieversorgung in Anspruch genommen werden. Die Stadt Lauenburg/Elbe übernimmt auch durch ihre Lage teilweise grenzüberschreitend Versorgungsfunktionen. Darüber hinaus bietet die Lage im Kreuzungsbereich wichtiger Verkehrsverbindungen nach Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen gute Voraussetzungen zur Erfüllung der städtischen Aufgaben eines Entwicklungs- und Entlastungsortes (RP, Teil B, 3.4). Die bereits im Landesentwicklungsplan 2021 neu aufgenommene Strategie, die Flächeninanspruchnahme auf unter 1,3 ha pro Tag in Schleswig-Holstein zu reduzieren, wird grundsätzlich für richtig gehalten. Die Vermeidung, Mobilisierung und Revitalisierung von Flächen wird bereits heute angestrebt und die Nachverdichtung umgesetzt. Die Einsparung von Flächen darf allerdings nicht die kommunale Planungshoheit einschränken. Dass in den Kommunen die Innenentwicklung sowie Flächen- und Gebäudeumnutzungen Vorrang vor der Inanspruchnahme haben, wird unterstützt, dennoch werden auch zukünftig nicht sämtliche Innenentwicklungspotentiale zur Verfügung stehen, so dass auch weiterhin die Möglichkeit gegeben sein muss, Flächen neu in Anspruch zu nehmen (RP, Teil B 3.4). Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen ist abschließend im Landesentwicklungsplan 2021 festgelegt und nicht mehr vertiefend im Regionalplan aufgenommen worden. Die zentralen Orte und somit auch die Stadt Lauenburg/Elbe als Unterzentrum unterliegen keiner	Die Planungshoheit obliegt den Gemeinden. Diese können im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung Flächen ausweisen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dabei müssen sie sich an die Ziele der Raumordnung halten. Zum wohnbaulichen Entwicklungsrahmen: Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen wurde im Zuge einer Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein (LEP 2021, Teilfortschreibung „Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen“) im Jahr 2025 rechtskräftig und ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans. Änderungen im Text sind damit nicht verbunden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 1. Raumstruktur	Votum
	wohnbaulichen Entwicklungsbeschränkung. Gemeinden, die keine zentralen Orte darstellen, können neue Wohneinheiten im Zeitraum bis 2030 im Umfang von 10% im ländlichen Raum, bezogen auf den Wohnungsbestand am 31.12.2017, zusätzlich ausweisen. Die Stadt Lauenburg/Elbe wird dem wohnbaulichen Entwicklungen im Rahmen der 10%-Regelung nicht entgegentreten und sich dabei auf ihre zentralörtliche Funktion (i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 2 BauGB) berufen. Als Ziel wird im Entwurf des Landesentwicklungsplanes weiterhin formuliert, dass die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung hat. Stadt und Gemeinden bekennen sich ausdrücklich zu diesem Entwicklungsgrundsatz. Kommunen sollen bei der wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung durch interkommunale Vereinbarungen auch auf Ämterebene verstärkt zusammenarbeiten (Stichwort: Kooperationsvereinbarungen). Des Weiteren wurden Ausnahmen für eine flexiblere Ausgestaltung definiert, die den Rahmen geringfügig überschreiten können. Neben dem Grundsatz, in allen Teilräumen des Landes eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sicherzustellen, sollen aus Gründen der Nachhaltigkeit für den Wohnungsbau weniger neue Flächen in Anspruch genommen werden. Neben den Innenentwicklungspotentialen sollen auch die Wohnungsbestände stärker bei der Angebotsplanung berücksichtigt werden. Stadt und amtsangehörige Gemeinden werden ihre Entwicklungsabsichten eng miteinander abstimmen. Stadt und Gemeinden sind sich in der Forderung einig, dass Wohneinheiten, die in aufgelassenen oder mindergenutzten ehemaligen Höfen in den gemeindlichen Ortslagen entstehen, nicht auf den Entwicklungsrahmen angerechnet werden sollten. So kann ein Beitrag zur Vermeidung einer drohenden Verödung der zentralen Ortslagen geleistet werden.	
Institution: Kreis Dithmarschen, Fachdienst Bau, Naturschutz und Regional-	➤ Kapitel 1. Raumstruktur In Absatz 4 G ist „Brunsbüttel“ zu ergänzen um „(Kreis Dithmarschen)“.	Der Text wird unter 4 G entsprechend geändert. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 1. Raumstruktur	Votum
entwicklung ID: M1116		
Institution: Stadt Itzehoe ID: M1024	Raumstruktur: In der Region Itzehoe besteht seit 2020 eine Wohnvereinbarung zwischen der Stadt Itzehoe und weiteren 17 Umlandgemeinden, die die räumliche Verteilung des zu schaffenden Wohnraums reguliert. Grundlage ist die Zielsetzung, bis zum Jahr 2030 bis zu 1500 neue Wohnungen zu schaffen und bedarfsgerecht auf dem Gebiet der Region zu verteilen. Koordiniert wird die Entwicklung und Steuerung des „Wohnentwicklungspools“ durch ein Regionalentwicklungsbüro (S.34). Stellungnahme: Aktuelle Entwicklungen in der Region Itzehoe lassen erwarten, dass das in der Wohnraumvereinbarung ermittelte Kontingent von 1500 Wohneinheiten unzureichend sein wird. Deshalb hat die Region Itzehoe für das Jahr 2025 eine Evaluierung und Neuaufstellung/Fortschreibung dieser Wohnraumvereinbarung auf Grundlage eines Wohnraumentwicklungskonzeptes beschlossen. Dies kann als Hinweis in den Text aufgenommen werden.	Die Begründung zu 4 G wird um den Hinweis einer Wohnvereinbarung ergänzt. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Synopse
der Stellungnahmen zum Verfahren

Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein - Neuaufstellung,

2. Entwurf 2025

Auswertung

Schlagwort: 2.1 Natur und Landschaft

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
Institution: [REDACTED] ID: 1335	Zu den Regionalplanentwürfen für den Planungsraum III nehmen wir im Rahmen des Auslegungsverfahrens für den 2.Entwurf des Regionalplans form- und fristgerecht nachfolgend Stellung, insbesondere bezogen auf das Gemeindegebiet von Schalkholz im Landkreis Dithmarschen, in Zusammenhang mit der Ausweisung mit der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft sowie Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Die Vorhabenträgerin, [REDACTED] die sich aus lokalen [REDACTED] zusammensetzt, plant auf eigenen Flächen, [REDACTED] sowie [REDACTED] einer geschützten Biotopkulisse und jeweils innerhalb einer alten Potenzialfläche (PR3_DIT_80) für Wind gelegen, mehrere Windkraftanlagen auf eigenen Flächen zu errichten. Es ist vorgesehen, eine möglichst hohe lokale Wertschöpfung anzustreben. Das „überragende öffentliche Interesse“, das durch § 2 EEG geregelt wird, lässt dieser Planung aus unserer Sicht zu. Das Gewicht des Ausbaus erneuerbarer Energien hat der Gesetzgeber durch § 2 EEG 2023 für Abwägungsvorgänge „voreingestellt“ (OVG Greifswald, Urt. V. 7. Februar 2023, Az.: 5 K 171/22 OVG, I Natur und Landschaft (2G) Ein ähnliche Einwendung besteht bei der Ausweisung von Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft. Für Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft wird im Regionalplan gefordert, dass Maßnahmen und Eingriffe den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nicht erheblich verändern dürfen. Basis der Ausweisung sind die Festlegungen der Landschaftsrahmenpläne und die landesweiten Biotopkartierungen mit Stand von 2020. Hier möchten wir zu bedenken geben, dass bei örtlichen Untersuchungen und Kartierungen in Schalkholz und Umgebung immer wieder Differenzen bei den untersuchten Biotopskulissen zu den landesweit erfolgten Kartierungen festgestellt wurden. Daher regen wir an, die Gebietskulissen für die Einzelfallbetrachtung zu öffnen und Änderungen in der Einzelfallbetrachtung auch in der nachgelagerten Untersuchungs- und Planungsebene zuzulassen. Dies trifft insbesondere für Randbereiche dieser Kulisse zu. Die Vorbehaltsgebiete sollten differenzierter benannt und dargestellt werden.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Eine Differenzierung der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft ist dementsprechend nicht vorgesehen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: [REDACTED]	3. Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft Bedingt durch die intensive Überplanung für Windenergie wurde In diesem	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
ID: 1334	Zusammenhang seit mehreren Jahren eine ausführliche Umweltverträglichkeitsprüfung durch die [REDACTED], Stralsund, durchgeführt. Schon nach einem Zwischenbericht wurden bislang keine Vorkommen besonders sensibler Vogelarten festgestellt. Auch eine Biotoptypen-Kartierung des [REDACTED] ergab für das etwa 531 Hektar große Untersuchungsgebiet bei den meisten Standorten ein eher artenarmes Grünland, bei wenigen Standorten ein artenarmes bis mäßig artenreiches Grünland, zwei Standorte liegen auf Intensivackergrundstücken. Der Vergrößerung der Biotopbereiche zwischen Linden und Pahlen im Laufe der Projektentwicklung bis an die Lindenerau oder an den Weg Nachkoppeln, die sich hier als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft wiederfindet, deckt sich nicht mit der Einzelfallbetrachtung vor Ort. Daher bitten wir die ausgewiesene Gebietstypkulisse flächenscharf zu überprüfen und neu zu berücksichtigen. Trotz Hinweisen an die Landesplanung im Rahmen anderer Feststellungsverfahren wurden die Zuweisungen nicht geändert. Alles in allem sind die Flächen vergleichbar mit der Vorrangfläche PR 3 DIT 020, die in den zweiten Entwurf des Regionalplans aufgenommen wurde und sich räumlich in der Nähe befindet.	darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: [REDACTED] ID: 1328	2.1 Natur und Landschaft (1Z) Im Textteil zum Regionalplan III wird beschrieben, dass in den „Vorranggebieten für den Naturschutz“ der Schutz der Natur in ihrer Gesamtheit oder in einzelnen Teilen Vorrang vor allen anderen Nutzungen hat, soweit die fachgesetzlichen Vorschriften keine Ausnahmen gestatten. → Hier ist eine konkrete Benennung und Differenzierung der Gebiete notwendig. (2G) Desweiteren wird für Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft gefordert, dass Maßnahmen und Eingriffen den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nicht erheblich verändern dürfen. Grundlage der Ausweisung sind die Festlegungen der Landschaftsrahmenpläne und die landesweiten Biotopkartierungen Stand 2020. Hier möchten wir zu bedenken geben, dass bei örtlichen Untersuchungen und Kartierungen sich immer wieder Differenzen der untersuchten Biotopskulisse zu den landesweit erfolgten Kartierungen feststellen lassen. Daher regen wir an, die Gebietskulissen in der Einzelfallbetrachtung zu öffnen und Änderungen in der Einzelfallbetrachtung zuzulassen.	Zu Vorranggebieten für den Naturschutz: Der Regionalplanentwurf enthält in Anlage 2 Übersichtstabellen Natur und Landschaft mit einer Benennung und Differenzierung der Gebiete. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft: Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	Dies trifft insbesondere für Randbereiche dieser Kulisse zu.	dargestellt sind. Die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind Grundsätze der Raumordnung. Sie sind in der Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen. Näheres ist in Absatz 2 des Kapitels 2.1 des Regionalplan-Entwurfs beziehungsweise im Kapitel 6.2.2 des LEP 2021 festgelegt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Amt Ostholstein-Mitte, Gemeinde Schashagen ID: M1433	Des Weiteren wird seitens der Gemeinde Schashagen gefordert, eine geringere Dimensionierung der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft vorzusehen. Die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Schashagen als Sondergebiete, die der Erholung dienen, dargestellten Flächen mögen - ebenso wie die Gutshöfe Brodau und Albersdorf - zeichnerisch von Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft freigehalten werden.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Auf den genannten Flächen befinden sich unter anderem Geotope. Die Kriterien für die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sind damit erfüllt. Die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind Grundsätze der Raumordnung. Sie sind in der Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen. Näheres ist in Absatz 2 des Kapitels 2.1 des Regionalplan-Entwurfs beziehungsweise im Kapitel

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
		6.2.2 des LEP 2021 festgelegt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1430	2.1 Natur und Landschaft Vorranggebiete für Naturschutz Flächen des [REDACTED] (B-Plan Nr 160 und Nr. 161 (Aufstellungsbeschluss)) und des B-Plans Nr. 162 der Stadt Fehmarn Im Regionalplan Planungsraum Ost von 2004 wurde der [REDACTED] vom östlich liegenden Vorranggebiet für Naturschutz durch den bestehenden Regionaldeich klar abgegrenzt (vgl. Anlage 5.1). Der 2. Entwurf des Regionalplans S-H Planungsraum III stellt nun auch westlich des [REDACTED] Vorranggebiete für Naturschutz dar (vgl. Anlage 5.2). Die Schraffur für Vorranggebiete für Naturschutz im Regionalplanentwurf ist auf den Flächen [REDACTED] unterbrochen (vgl. Anlage 1). Da die Darstellung der Vorranggebiete für Naturschutz des Entwurfs des Regionalplans S-H Planungsraum III nicht flächenscharf ist und eine genaue Überprüfung der ausgewiesenen Flächen somit nicht möglich ist, begrüßen wir die Klarstellung in der Synopse zum 1. Entwurf des Regionalplanes. Darin bestätigen Sie, dass sich die Flächen [REDACTED] nicht in einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft befinden. (S. 169) Die Plandarstellung wurde leider nicht angepasst. Daher möchten wir erneut die östlich liegende Schraffur des Vorranggebiets für Naturschutz ansprechen, die gem. Anlage 1 teilweise in die Flächen [REDACTED] hineinzuragen scheint. Zusätzlich ist auch die Hupterschließung [REDACTED] als Vorranggebiet für Naturschutz dargestellt (vgl. Anlage 1). Wir bitten daher darum, • die Plandarstellung anzupassen, sodass sichtbar wird, dass [REDACTED] und [REDACTED]	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1365. Zur Anpassung der Plankarte: Die Vorbehalts- und Vorranggebiete werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind dementsprechend nicht flächenscharf. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	<u>Haupteinschließung nicht im Vorranggebiet für Natur und Landschaft liegen.</u> <u>Umliegende Flächen des</u> [REDACTED] Westlich des [REDACTED] befinden sich Stranddünen, an die ein öffentlicher Badestrand anschließt. Der Strand verfügt über eine Bootslipanlage und ein genehmigtes Badegebiet mit Bootsabfahrt. Er dient den Gästen der zwei angrenzenden [REDACTED], sowie Gästen aus ganz Westfriesland (Petersdorf, Kopendorf, Gollendorf, Orth, Sulsdorf, Püttsee, etc.) als wichtiger Badestrand und Strand für Wassersport. Der Zugang zu diesen öffentlichen Flächen muss auch zukünftig sichergestellt werden und darf nicht durch das Vorranggebiet Naturschutz eingeschränkt werden. Ebenso wird die nördlich anschließende Fläche bis auf Höhe des Jimmy Hendrix Steins (vgl. Anlage 1) als Badestrand und vor allem für den Wassersport (insbesondere Kite- und Windsurfer) genutzt. Zwischen dem Flügger Strand und dem Strand Püttsee besteht ein durchgängiger Bereich, der keine Schutzfläche nach EU-Vogelschutzgebiet (1530-491 Östlicher Kieler Bucht) oder FFH-Gebiet (1532-391 Küstenstreifen West- und Nordfriesland) darstellt. [REDACTED] des [REDACTED] steht auf der Landseite des Regionaldeiches ein Spielplatz, der wie der [REDACTED] Bestandsschutz hat. Dieser grenzt unmittelbar an die Straße und die Haupteinschließung des Campingplatzes. Die Fläche ist Teil des FFH-Gebiets (1532-391 Küstenstreifen West- und Nordfriesland) und wird im Entwurf des Regionalplans S-H Planungsraum III als Vorranggebiet für Naturschutz ausgewiesen. Die Spielplatzfläche ist anthropogen überformt und stark genutzt. Sie stellen keine schützenswerten Naturflächen dar. Diese Flächen werden auf Grund ihrer Qualität für Erholung, Freizeit und Sport in der Saison intensiv touristisch genutzt und stellen einen wichtigen Standortfaktor für die umliegenden touristischen Angebote dar. <u>Vor diesem Hintergrund folgen wir der Darstellung aus der Synopse (S. 169f) nicht, wonach die Kriterien für ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft vorliegen und bitten Sie</u>	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	<u>weiterhin</u> • Die Flächen westlich [REDACTED], die sich nördlich anschließende Fläche bis zum Jimmy-Hendrix-Stein, sowie die Spielplatzfläche im [REDACTED] des [REDACTED] nicht als Vorranggebiet für Naturschutz auszuweisen. <u>Ergänzung der Begründung, um Handlungsmöglichkeiten innerhalb der verschärften Vorranggebietskulisse aufzuzeigen.</u> Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die textlichen Festsetzungen zum Vorranggebiet für Naturschutz deutlich verkürzt und verschärft wurden und die Anforderungen an Planungen in der Folge deutlich erhöht wurden. In den Vorranggebieten für Naturschutz wird dem Schutz der Natur in ihrer Gesamtheit oder einzelnen Teilen Vorrang vor allen anderen Nutzungen eingeräumt. Dies entspricht den Festsetzungen des LEPs S-H 2021 6.2.1 Vorranggebiete für den Naturschutz Absatz 2 (Ziel des Landes). Im LEP wird jedoch nachfolgend in der Begründung zu 1-2 klar aufgezeigt, dass die Ausweisung als Vorranggebiet für Naturschutz nicht einem generellen Nutzungsverbot gleichkommt: <i>„Die Vorranggebiete stellen Bereiche für eine überwiegend naturnahe Entwicklung dar. Die Ausweisung bedeutet in der Regel nicht den Ausschluss jeglicher anderer Ansprüche (im Sinne eines generellen Nutzungsverbotes), sondern lediglich derjenigen, die mit den Schutz- beziehungsweise den Erhaltungszielen nicht vereinbar sind. Bei den durch Verordnung bereits festgelegten Gebieten gelten die Bestimmungen der entsprechenden Rechtsvorschriften. (LEP S-H 2021, S. 385)“</i> Um auch im Regionalplanentwurf klarzustellen, dass Entwicklungen, die mit den Erhaltungszielen vereinbar sind, weiter möglich sind, bitten wir Sie darum, • die Begründung des Entwurfs des Regionalplans zu den Vorranggebieten für Naturschutz, um den zitierten Absatz der Begründung des LEP 2021 zu ergänzen. <u>Die Begründung zu den Vorranggebieten für Natur und Landschaft ist im zweiten Entwurf um einen Absatz zur Nutzung von Strand und Küstengewässern ergänzt worden (2. Entwurf</u>	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	<u>RP PR III S. 37). Wir begrüßen grundsätzlich, dass die weiter zulässige Nutzung von Strand und Küstengewässern durch die Allgemeinheit hervorgehoben wurde. Die Einschränkung „sofern keine abweichenden fachrechtlichen Regelungen betroffen sind“ ist jedoch sehr allgemein gehalten und schafft weiterhin Unsicherheit. Die Nutzung von Strand und Küstengewässern stellt für alle Küstennahen [REDACTED] ein existentielles Angebot dar, von dem der Fortbestand des Betriebs direkt abhängig ist.</u> <u>Wir bitten Sie daher,</u> <u>• Die Nutzung von Strand und Küstengewässern dauerhaft sicherzustellen. Diese stellen für alle küstennahen [REDACTED] eine existentielle Grundlage für ihren Betrieb dar.</u> Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft <u>Flächen des [REDACTED]</u> Die Flächen [REDACTED] sind im Entwurf des Regionalplans S-H Planungsraum III fast in Gänze als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dargestellt (vgl. Anlage 5.2). Die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft des Regionalplans entwickeln sich aus den Vorbehaltsräumen für Natur und Landschaft des LEP S-H 2021. Auf Ebene der Regionalplanung sollen die Flächenausweisungen weiter differenziert werden. Einbezogen werden sollen dabei gemäß Kapitel 6.2.2 Absatz 2 LEP 2021: – Gebiete über 20 Hektar, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung gemäß § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG erfüllen, soweit sie nicht bereits als Vorranggebiet gemäß Kapitel 6.2.1 Absatz 1 dargestellt sind, – Natura 2000-Gebiete (soweit nicht Vorranggebiete für den Naturschutz), – Gebiete für den Biotopverbund (Schwerpunkträume und Verbundachsen), – Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung nach der Ramsar-Konvention, – die Entwicklungszone des Biosphärenreservats „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	und Halligen“ sowie das Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe – Schleswig-Holstein“ und – Geotope. Bei den Flächen [REDACTED] handelt es sich um intensiv gewerblich genutzte Flächen, die anthropogen genutzt werden. Sie stellen nach den oben genannten Kriterien keine einzubeziehenden Flächen für Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft dar (vgl. <i>Sondergebiete, die der Erholung dienen "Camping- und Wochenendhausplatz- / Ferienhausgebiete“ gem. Anlage 3</i>). <u>Entsprechend folgen wir der Darstellung aus der Synopse (S. 169f) nicht, wonach die Kriterien für ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft vorliegen und bitten Sie weiterhin darum,</u> • die Flächen [REDACTED] aus dem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft herauszunehmen. <u>Flächen des B-Plans Nr. 162 der Stadt Fehmarn</u> Die Fläche des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 162 der Stadt Fehmarn liegt nicht im Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft. Die Schraffur ist an dieser Stelle unterbrochen. Bei dieser Fläche handelt es sich derzeit um einen landwirtschaftlich intensiv genutzten Acker in unmittelbarer räumlicher Nähe [REDACTED], [REDACTED] sowie zu touristisch genutzten Parkplätzen. Die Fläche soll durch das laufende Planverfahren zum B-Plan Nr. 162 überplant und als Ersatzfläche für bereits zurückgebaute Flächen in den [REDACTED] integriert werden. Zukünftig ist eine Nutzung als intensiv genutzte [REDACTED] vorgesehen. Entsprechend erfüllt auch diese Fläche keines der unter Nummer 1 aufgezählten Kriterien des Kapitel 6.2.2 Absatz 2 LEP 2021 für die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (vgl. Anlagen 6, 6.1) <u>Wir folgen der Darstellung aus der Synopse (S. 169f) nicht, wonach die Kriterien für ein</u>	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	<u>Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft vorliegen und bitten daher weiterhin</u> darum, • sicher zu stellen, dass die Flächen des in Aufstellung befindlichen B-Planes Nr. 162 nicht als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen sind (vgl. Anlagen 1, 6.1)	
Institution: Gemeinde Dahme ID: M1429	Stellungnahme neu Es erfolgt die Ergänzung „der Aufenthalt am Meeresstrand sowie die Nutzung der Küstengewässer als Gemeingebrauch weiterhin erlaubt, sofern keine abweichenden fachrechtlichen Regelungen betroffen sind.“ Damit kann ein Gesetz so angepasst werden, dass dieses für „Vorranggebiete für den Naturschutz“ und der „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ neue Regelungen treffen kann, auf die die Gemeinde dann keine Beteiligungsmöglichkeit mehr hat. Die Gemeinde lebt vom Tourismus, der auf die Ostsee mit seinem Strand angewiesen ist. Bereits jetzt wird bei einer laufenden Aufstellung von Bebauungsplänen an der Ostseeküste genau mit der hier verfassten Abwägung Veränderungen im Strand und Promenadenbereich erheblich erschwert und zum Teil unterbunden. Somit ist es der Gemeinde durchaus bewusst, welche Auswirkung die Aufnahme der genannten Signaturen in dem Regionalplan hat. Die Stellungnahme wird dahingehend bekräftigt, dass der Bereich der Vordeichbereiche zur Ostsee bis zu einem Abstand von 100 m zwischen der Wasserlinie bis in die Ostsee reinragend bzw. der Bereich der gemeindlichen Fläche des geplanten Sportboothafens ( siehe folgendes Bild) frei von jeglichen Signaturen im REP bleiben, die in die Planungshoheit der Gemeinde eingreifen oder eine Einzelfallabstimmung im Planungsfall erfordern. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1618. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Landesnatschutzv erbund Schleswig-	2 Wenn die Landschaftsrahmenplanung in der Lage ist, zusätzlich zu den Aussagen des Landesentwicklungsplanes neuere Planungen, wie z. B. den nachträglich beschlossenen	Zu 2: Wesentliche naturschutzfachliche Grundlage für die Festlegungen der Regionalplanung sind die

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
Holstein e.v. (LNV) ID: M1428	Bundesverkehrswegeplan zu berücksichtigen, gibt es keinen Grund, warum die Regionalplanung nicht in der Lage ist, aktuelle Daten bzw. naturschutzfachliche Vorhaben wie z. B. die vom Landtag beschlossene Biodiversitätsstrategie mit ihren Maßnahmen zu berücksichtigen, auch wenn diese erst nach Verabschiedung des LEP beschlossen wurden. So sind sowohl die bereits entwickelten als auch die geplanten Kernaktionsräume in die Planung aufzunehmen. 3 Es fehlen Aussagen zur Umsetzung der Ziele des „Nature Restoration Law“, ein Gesetzesvorhaben der Europäischen Kommission. Diese Verordnung zur Wiederherstellung der Natur ist ein zentraler Baustein des europäischen Green Deals.	Landschaftsrahmenpläne. Diese stellen die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für Teile des Landes dar. Die Biodiversitätsstrategie und die Kernaktionsräume sind dort bislang nicht eingeflossen. Die Fachplanung sollte zunächst im Hinblick dieser Strategien aktualisiert werden. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu 3: Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1593. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Naturschuttsbeirate s der Hansestadt Lübeck ID: M1457	2.1 Vorranggebiete für Naturschutz Die bestehende Festlegung wird den aktuellen Schutzbedürfnissen und der Gefährdungslage nicht gerecht. In dieser Gebietskategorie fehlen z.B.: -sämtliche Flächen die als würdig für einen Schutzstatus erkannt, in denen aber der gesetzliche Schutzstatus noch nicht umgesetzt ist. Die Flächen der seit Jahren zur Ausweisung vorbereiteten Gebiete liegen dem LfU und MEKUN vor. - alle FFH-Gebiete - Wildnisgebiete und Naturwaldflächen soweit nicht bereits über den gesetzlichen Schutzstatus enthalten. - alle Kernaktionsräume der Biodiversitätsstrategie. - Wanderkorridore mit einem fachlich geeigneten Umring. Konzepte und Pläne liegen dem LfU, BfN und Landesjagdverband vor. - der Biotopverbund mit seinen Haupt- und wesentlichen Nebenachsen.	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1329. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	- alle gesetzlich geschützten Biotope mit einem fachlich geeigneten Umring. - alle renaturierbaren Moorflächen mit einem fachlich geeigneten Umring (Moorkulisse liegt beim LfU vor), - Ausgleichsflächen und Ökokonten aus der naturschutzrechtlichen sowie der bau-rechtlichen Ausgleichsregelung, - naturschutzfachlich schutzbedürftige Kern- und Entwicklungszonen von Naturparks und Biosphärenreservaten, - alle Waldflächen mit ökologischer Bedeutung und Funktionspotenzial für den biologischen Klimaschutz mit einem fachlich geeigneten Umring 2.2 Vorbehaltsgebiete für Naturschutz hier fehlen z.B.: - Naturparke und Biosphärenreservate soweit nicht unter 2.1. fallend. - Die Kernbereiche der unzerschnittenen Räume soweit nicht unter 2.1 fallend. - Grundsätzlich sind die Bereiche der Niederungsstrategie, soweit sie nicht Vorranggebiete sein müssen, als Vorbehaltsgebiete darzustellen und grundsätzlich von Bebauungen (außer reinen Unterhaltungsanwendungen für ein nachhaltiges Wasserregime) frei zu halten	
Institution: Naturschutzsbeirate s der Hansestadt Lübeck ID: M1457	3.2 Kapitel 2.1 – Natur und Landschaft Vorranggebiete für den Naturschutz / Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft Es sind alle Natura 2000 Gebiete, die als Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet geschützt sind und somit gem. Pkt. 6.2.1 LEP S. 385 „bereits durch andere Rechtsvorschriften des Naturschutzrechts geschützt sind“, vollständig als Vorranggebiete für den Naturschutz darzustellen. Aktuell sind folgende Gebiete unberücksichtigt, die zu ergänzen sind: Ergänzung als Vorranggebiete für den Naturschutz: - Natura 2000 Gebiet „Wesloer Moor“;	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1329. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	- Natura 2000 Gebiet „Wüstenei“; - Natura 2000 Gebiet „Ostseeküste am Brodtener Ufer“. Aufgrund der fachlichen Gegebenheiten und Notwendigkeiten ist auch der gesamte Geltungsbereich des Natura 2000 Gebietes „Ostseeküste am Brodtener Ufer“ als Vorranggebiet des Naturschutzes darzustellen (vergleichbar Natura 2000 Gebiet „Traveförde“). Gemäß Pkt. 6.2.1 des LEP sind alle Bereiche mit gesetzlich geschützten Biotopen größer als 20 ha als Vorranggebiete für den Naturschutz darzustellen. Dies gilt z.B. für die „Teerhofsinsel“ und die „Schwartauwiesen“ sowie den Bereich am Flughafen Blankensee, die bisher fälschlich als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft ausgewiesen sind. Die Flächen sind als Vorranggebiet Naturschutz im Plan darzustellen. Erweiterungsbedarf für Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft: - Unbebaute Flächen des „Kücknitzer Mühlenbach-Tales“; - Wald- und Offenlandbereich (Teil des LSG „Lauerholz“) zwischen „Nils-Bohr-Ring“ und NSG „Schellbruch“; - Bereich vom „Roggenhorster Landgraben“ über den „Poggenpohlgraben“ bis zur „Trave“ (Hier ist zudem die Abgrenzung der Siedlungsachsen um den beschriebenen Bereich herumzuführen). Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft dürfen sich aus fachlichen Gründen und aufgrund starker Interessenkollisionen nicht mit baulich zusammenhängenden Siedlungsgebieten überschneiden, z.B. „Teerhofsinsel“.	
Institution: Oldenburg in Holstein, Fachbereich 4 -	<u>Stellungnahme zur Karte, Teil C</u> Im Bereich des neuen Bahnhaltepunktes ist ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen, Um den Bereich des neuen Haltepunktes im Südosten der Stadt soll jedoch	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
Städtebau, Stadtentwicklung, Stadtplanung ID: M1443	die oben genannte weitere Stadtentwicklung stattfinden, da der Bahnhof eine integrierte Lage erhalten soll und nicht mitten in der freien Landschaft, ohne Bezug zu Siedlungsbereichen haben soll. Diese Entwicklung um den neuen Haltepunkt wird jedoch durch das Vorbehaltsgebiet unmöglich gemacht. Die Stadt fordert daher, dass das Vorranggebiet, welches bis an die vorhandenen Siedlungsbereiche heranragt, bis zur Lage der künftigen Bahntrasse und des künftigen Bahnhaltepunktes nach Süden aus der Stadt heraus verlagert wird. Siehe hierzu auch die beigegefügte Anlage zur kurz- und mittelfristigen südöstlichen Erweiterung der Stadt.	LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Auf den Flächen befindet sich u.a. ein Biotopverbundsystem. Die Kriterien für die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sind damit erfüllt. Die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind Grundsätze der Raumordnung. Sie sind in der Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen. Näheres ist in Absatz 2 des Kapitels 2.1 des Regionalplan-Entwurfs beziehungsweise im Kapitel 6.2.2 des LEP 2021 festgelegt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: BUND Kreisverband Segeberg ID: M1442	Unter „Zu 2. Regionale Freiraumstruktur - Zu 2.1 Natur und Landschaft - zu Grundsätze und Ziele der Raumordnung - 1 Z“ steht: „Vorranggebiete für den Naturschutz“ sind in der Karte festgelegt. In den Vorranggebieten für den Naturschutz hat der Schutz der Natur in ihrer Gesamtheit oder in einzelnen Teilen Vorrang vor allen anderen Nutzungen, soweit die fachgesetzlichen Vorschriften keine Ausnahmen gestatten. Es wird nicht konkretisiert, was die Aussage „oder in einzelnen Teilen“ bedeutet. Dieser Passus ist ersatzlos zu streichen, da er den Vorrang für den Naturschutz nach Belieben einschränken lässt. Am Beispiel des SUB Itzehoe wird deutlich, wie gefährdet das vorgenannte FFH- und NSG ist, wenn fachgesetzliche Ausnahmen die naturschutzgesetzlichen Vorschriften priorisieren. Des weiteren wird nicht konkretisiert, welche fachgesetzlichen Vorschriften hier gelten: Raumordnungsgesetz Bund, Landesplanungsgesetz SH, Bauleitplanung, Baunebenrecht, Fachplanungen für Infrastrukturvorgaben mit Fachgesetzen und Planfeststellungsverfahren? Damit würden alle Türen für Ausnahmen geöffnet. Wenn eine	Zur Streichung des Passus: Der Möglichkeitsrahmen beziehungsweise der Ausschluss von Nutzungen in den Vorranggebieten für Naturschutz ergibt sich aus der zugrundeliegenden Verordnung beziehungsweise des Managementplans für das jeweilige Gebiet. Insofern bezieht sich der Zusatz „oder in einzelnen Teilen“ auf die dort gegebenenfalls für sachliche oder teilräumliche Bereiche eingeräumten Nutzungsoptionen. Die konkreten Regelungen ergeben sich nach den jeweiligen Vorgaben der zuständigen Fachbehörden. Eine Streichung des Zusatzes würde jegliche Nutzung

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	Gemeinde im Gebiet beschließt durch FFH-Gebiet einen Bauleitplan mit einer Durchgangsstraße festzulegen wäre das fachgesetzlich möglich? Hinzu kommt, daß wie bei den vorstehend ausgeführten SUBs durch benachbarte Infrastruktur und -vorhaben eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der gebietseigenen FFH-LRT und FFH-Arten eintreten kann. Hier ist das Verschlechterungsverbot zu beachten, das auch die im Managementplan unter 3.3. genannten „Weitere Arten und Biotope“ einbeziehen muß. Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele (unter 4.1. im MP) dürfen nicht beeinträchtigt oder verhindert werden. Inakzeptabel ist die Aussage „soweit die fachgesetzlichen Vorschriften keine Ausnahmen gestatten.“ Damit kann mit irgendwelchen Vorschriften der Naturschutz ausgehebelt werden. Beispielsweise können mit der Vorschrift zur Wegesicherung alle überhängenden Äste oder ganze Bäume oder Alleen mit geschützten Arten entfernt werden. Der Passus ist deshalb zu entfernen und es sind andere Möglichkeiten zur Lösung des Problems fachgesetzliche Vorschriften im konkreten Einzelfall anzuwenden. Unter 2 G (S.36) steht: „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ sind in der Karte festgelegt. „In diesen Gebieten sollen Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen und zu keiner negativen, dauerhaften Veränderung der Landschaft führen.“ Der Begriff „erheblich“ im Zusammenhang mit Beeinträchtigung ist nicht naturschutzfachrechtlich und -fachgesetzlich eindeutig. Bezüglich des Naturhaushaltes sind die Gesamtbestände zu betrachten und der Erhaltungszustand von Arten und Lebensräumen. Hier müssen eindeutige Festlegungen erfolgen. Beispielsweise wäre es naturschutzfachlich korrekt, bei wertgebenden Arten den Erhalt der Population anhand der nötigen Nachwuchsrate für die positive Bestandsentwicklung zu Grunde zu legen (Verbesserungsgebot). „Erhebliche Eingriffe sind nur dann hinnehmbar, wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich sind und angemessen ausgeglichen werden.“ Aus den Erfahrungen der letzten 4 Jahre wird deutlich, wie einfach der Passus „überwiegendes öffentliches Interesse“ durch einfache politische Mehrheiten eingeführt werden kann. Beispielsweise wird bei Windenergieanlagen das öffentliche Interesse vorausgesetzt, da vor Ort die Energieversorgung sichergestellt werden soll. Es ist jedoch ein unbestimmter Rechtsbegriff, der bei Annahme oder Ablehnung eines Eingriffs von Behördenseite zu konkretisieren ist oder gerichtlich im Einzelfall entschieden wird. Durch den länderübergreifenden Bau von Hoch- und Höchstspannungsleitungen und die Verbindung zu den geplanten Anlagen ist	innerhalb der Vorranggebiete ausschließen, was mit den konkreten fachrechtlichen Vorgaben des Einzelfalls nicht überein zu bringen ist. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Breitenburger Niederung: Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die Einschätzung erfolgt durch die Fachbehörde. Die Daten zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Unterelbe bis Wedel“ in der Übersichtstabelle Teil B Anlage 2 wurden angepasst. Der Anregung wird in Teilen gefolgt. Zum Hasenmoor: Das Hasenmoor ist sowohl in der Übersichtstabellen Natur und Landschaft (Plantext Teil A/B Anlage 2) verzeichnet, als auch in der Plankarte (Teil C) als Vorranggebiet Natur und Landschaft dargestellt. Zu den Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete trifft der Regionalplan keine Aussagen. Hierzu wird auf die Ausführungen des Landschaftsrahmenplans 2020 für den Planungsraum III verwiesen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	keine Energieversorgung vor Ort direkt verbunden und damit sind alle diese Vorhaben rechtlich unsinnig. Zur Begründung - B zu 1-2 S.36ff Begründung B zu 1-2 „Entsprechend Kapitel 6.2.1 Absatz 1 LEP 2021 werden im Regionalplan III als Vorranggebiete für den Naturschutz festgelegt: ... Gebiete des Netzes Natura 2000 sowie Gebiete über 20 Hektar, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als NSG nach § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG erfüllen und die einstweilig sichergestellt sind (§ 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 LNatSchG) oder bei denen ein weitest gehender Anteil an gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG) vorhanden ist, ... Fehlende Unterschutzstellung und Berücksichtigung im RP_PR III 1. Breitenburger Niederung Wegen der erheblich gestiegenen Bedeutung der Breitenburger-/Hörner Au-Niederung für den Klimaschutz (Moor, Moor- und Anmoorböden, Überflutungsflächen bei Hochwasser, Wertgrünland, Avifauna (s. S. 51 Anlage_3a_Teil_D_-_UB_RegPlan_PR_III_2._Entwurf_2025 Abb. 2-10: Bedeutsame Lebensraumstrukturen für Vogelarten) betrifft „Wiesenvogelbrutgebiet (FF18)“, „Bedeutsame Nahrungsflächen für Gänse und Singschwäne ausserhalb EGV (FF16)“ und „Bedeutsame Nahrungs- und Rastplätze von Zwergschwänen außerhalb der EGV (FF15)“ wird verlangt dass das Gebiet von ca. 7000 ha als Vorranggebiet für den Naturschutz festgelegt wird und ein Schutz der benutzten Flächen als EGV, FFH und Naturschutzgebiet in die Wege geleitet wird. Ein Gebiet in der Breitenburger Niederung ist bereits als als geplantes Naturschutzgebiet Breitenburger-Tütigmoor als VRG mit VBG-Anteilen auf Seite 407 in Anlage 2: „Übersichtstabellen Natur und Landschaft Kapitel 2.1 des RP-PR III-2. Entwurf - Gebiete über 20 Hektar, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen“ - genannt und in der RP-Festlegung als VRG mit VGB-Anteilen charakterisiert. Diese Festlegung ist naturschutzfachlich nicht statthaft, da nicht nachgewiesen. Es deckt wichtige Nahrungsflächen mit international bedeutsamen Zwergschwanbeständen in der Breitenburger Niederung ab und muß deshalb als VRG festgelegt werden. Die bereits bestehenden Natura2000-Gebiete sind das FFH 2024-392 Moore der Breitenburger Niederung und das EGV 2023-402. Das FFH Gebiet besteht aus 2 Teilflächen und schützt nur einen Teil der vorhandenen Restmoore und renaturierbaren Moorbodenflächen im	Die Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	Gesamtgebiet. Als einzige wertgebende Tierart wird hier die Kreuzotter genannt. Große Schwärme von Zwerggänsen, Singschwänen, Graugänsen, Tundrasaatgänsen, Blässgänsen und Kranichen sind im Teilgebiet Breitenburger Moor zu sehen. Die aktuelle Vogelliste zählt 146 Arten. Das EGV-Gebiet wird in „Anlage_1_Teile_A_und_B_-_Plantext_RegPlan_PR_III_2_Entwurf_2025“ in der „Anlage 2: Übersichtstabellen Natur und Landschaft Kapitel 2.1“ nicht genannt. Stattdessen findet sich auf Seite 396 das EGV „2323-401 Unterelbe bis Wedel“, das als solches seit Mai 2019 nicht mehr existiert. Zu den vorhandenen Flächen sind die Flächen des vorgenannten EGV-Gebiets als Teil 3 hinzugefügt worden und alle tragen die Bezeichnung 2023-402 Unterelbe bis Wedel. Als naturschutzfachlicher Fehler ist das alte EGV noch als Rast- und Nahrungsgebiet für Zwergschwäne im SDB mit einem Bestand von 320 Zwergschwänen im Teilgebiet 2 „Störmündung, Elbe mit Deichvorland und Inseln, Pinnaumündung, Haseldorfer und Wedeler Marsch“ aufgeführt und auch an noch aktuell an die EU gemeldet. Dieser Bestand wurde auf Grund einer einmaligen Bestandsaufnahme 2006 des Vorkommens von Brut- und Rastvögeln in der Wedeler Marsch unter besonderer Berücksichtigung des SDB für das EGV DE-2323-401 ermittelt. Seither hat es nur in einem Winter einen Rastaufenthalt von $\pm$ 50 Individuen gegeben. Es hat seine internationale Bedeutung für die Zwergschwäne restlos verloren. Ein zweites EGV mit Zwergschwänen wurde in SH im EGV 2028-401 Warder See eingerichtet. Dort finden sich aber seit 2014 nur noch Rastvorkommen weit unter der internationalen Bedeutung (Schwellenwert ≥ 1 % des Gesamtbestandes). Ein drittes EGV mit Zwergschwänen wurde in SH im EGV 2021_301 Kudensee eingerichtet. Seit 2008 wurden dort keine Zwergschwäne gesichtet. Damit sind drei von 5 EGV-Gebieten mit Zwergschwänen in SH nicht mehr für diese Vögel existent. Zum Vergleich: Die Erhaltungsziele für das ehemalige EGV 2323-401: „2.3.2 Ziele für Vogelarten: Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1. genannten Arten und ihrer Lebensräume. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen: Rastende und überwinternde Schwäne, Gänse und Enten wie Singschwan, Zwergschwan, Graugans, Nonnengans, Ringelgans, Brandgans, Krickente und Spießente: Erhaltung · von störungsarmen Rast- und Nahrungsgebieten insbesondere in Grünland, Überschwemmungsflächen, vegetationsreichen Gewässern, Wattflächen und Äckern, · von störungsarmen Schlafplätzen, i.d.R. Flachwasserbereiche, Wattflächen, Nebelnelben, Flussmündungen oder Überschwemmungsflächen, · von weitgehend unzerschnittenen	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	Räumen zwischen Nahrungs- und Schlafplätzen im Gebiet, insbesondere ohne vertikale Fremdstrukturen, · günstiger Nahrungsverfügbarkeit. Rastende Limikolen wie Alpenstrandläufer, Kampfläufer und Goldregenpfeifer Erhaltung · von extensiv genutztem bzw. gepflegtem Feuchtgrünland im Binnenland, · von Offenflächen, die eine hohe Bodenfeuchte, niedrige Vegetation und eine geringe Zahl von Vertikalstrukturen aufweisen, · der bevorzugten Rastgebiete wie Schlick- und Schlammflächen, Schlick- und Mischwattflächen, nasse, kurzrasige Wiesen und Flachwasserzonen, · weitgehend ungestörter Rast- bzw. Mauseergebiete und Hochwasserrastplätze, · günstiger Nahrungsverfügbarkeit. Hervorgehoben sind die Lebensräume, die entsprechend in der Breitenburger Niederung vorhanden sind und auf Grund der Bestände weit überwiegend genützt werden. Das Teilgebiet 3 ist nicht nur Rast-, sondern Überwinterungsgebiet mit ± 2 Monaten Aufenthalt für die Zwergschwäne und zählte in den vergangenen 2 Wintern bereits über mehrere Wochen mehr Individuen als die Eider-Treene-Sorge Niederung nach einer stetigen Zunahme während der letzten 10 Jahre. Damit ist es das zweitwichtigste Gebiet für diese Anhang 1-Art in Schleswig-Holstein, bzw. ganz Deutschlands und ein faktisches Vogelschutzgebiet. Laut VSchRL sind in einem Land EGVs anzumelden, die die wichtigsten Flächen für diese Anhang-1-Art darstellen. Alle Aufforderungen von Seiten der Naturschutzverband das MEKUN endlich die rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen waren bisher erfolglos. Ein EU-Vertragsverletzungsverfahren ist bei fortbestehender Weigerung unausweichlich. Die Nahrungsflächen, Schlafplätze und die Flugkorridore der Zwergschwäne sind naturschutzrechtlich von allen störenden Einflüssen freizuhalten. Dies wird insbesondere auch zur korrekten Erfüllung der Verpflichtungen aus internationalen Übereinkommen (Ramsar, Bern, CBD, Bonn, AEWA) zwingend erforderlich. Hinzu kommt, dass zusätzlich zum bestehenden Landschaftsschutzgebiet weitere Flächen vorhanden sind, die als Niederungsgebiet und Hochwasserrisikogebiet einzustufen sind. Im RPIII müssen entsprechend regionale Grünzüge in diesem Gebiet deutlich erweitert werden. Weiterhin ist ein Großteil des Gebiets durch einen Schwerpunktraum des Biotopverbunds (s. Abb. 2-8 Wichtige Verbundachsen und Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems (FF08, PRIII - Umweltbericht - 2. Entwurf 2025) gekennzeichnet (zu 2. Regionale Freiraumstruktur - 2.1 Natur und Landschaft - Begründung B zu 1-2 S. 38). Schwerpunkträume liegen in Gebieten mit hoher Bedeutung für den Biotopverbund, dazu zählen besonders Flächen mit Bachtälern und Mooren, wie sie in der Breitenburger-/Hörner	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	Au-Niederung vorliegen. 2. Hasenmoor/Struvenhüttener Moor und Umgebung Seit dem Winter 2021/22 wurden international bedeutsame Bestände ($\geq 1\%$ Gesamtbestand) an Zwergschwänen im Gebiet Hasenmoor/Struvenhüttener Moor und Umgebung auf [REDACTED] gemeldet. Als Hauptschlafplatz wird das Hasenmoor auf 4 der 6 Abtorfungsseen genützt. Jedoch sind nur 2 der Seen vollständig und einer teilweise der Beobachtung zugänglich. Als weitere Schlafplätze sind 5 Überflutungsflächen bekannt, drei im Struvenhüttener Moor nördlich der Schmalfelder Au, auf einer der Barker Kiesgruben und im Bereich der Rönne-Niederung. Die Nahrungsflächen sind weit verstreut im Gebiet zwischen der A7 im Westen und der Nord-Süd-Linie Itzstedt/Todesfelde. Deshalb und wegen häufiger Unzugänglichkeit bei Regen und Eis sind die bemeldeten Zahlen nur als untere Grenze des tatsächlichen Bestandes zu sehen. Das FFH-Gebiet Hasenmoor D-2025-202 ist auf Seite 386 als VRG verzeichnet. Im Managementplan sind unter Erhaltungsziele keine Arten von gemeinschaftlichem Interesse genannt. Untere „weitere faunistische Beobachtungen“ finden sich jedoch Grasfrosch, Erdkröte, Waldeidechse und Ringelnatter, unter „Vogelarten nach Anhang I und Art4 (2) VSchRL“ sind Kraniche, Turteltaube, Hohltaube, Baumfalke und Waldschnepfe aufgeführt. Die Zählungen an Kranichen ergaben seit 2018 zunehmende Bestände mit bis zu mind. 1000 Individuen als Überwinterungsbestand in den Monaten Dezember bis Januar. Wegen der Unzugänglichkeit und Unübersichtlichkeit des Gebiets kann jedoch von deutlich mehr Individuen ausgegangen werden. Damit ist das Hasenmoor eines der wichtigsten Kranichüberwinterungsgebiete in SH.	
Institution: BUND Kreisverband Segeberg ID: M1442	Auch die übrigen vorstehend zum LEP 2021 gemachten Ausführungen zum Entwicklungs- und Entlastungsort Bad Bramstedt und dem Ordnungsraum Hamburg müssen entsprechend im LEP 2025 berücksichtigt werden. Im Kernbereich für Erholung befinden sich auch die 2 Teilgebiete Schindermoor und Dewsbeeker Moor des Naturschutzgebiets #61 Katenmoor, Schindermoor, Dewsbeeker Moor und Schapbrooker Moor - VRG-Naturschutz. Das Teilgebiet Katenmoor liegt nördlich der B206 bereits im Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung, das Teilgebiet Schapbrooker Moor mit einem Teilgebiet im Süden westlich der A7 und nördlich der Schmalfelder Au und einem	Zu den Naturschutzgebieten: Die Naturschutzgebiete „Katenmoor“ (Größe 6,7114 Hektar), „Schindermoor“ (Größe 6,2937 Hektar), „Dewsbeekermoor“ (Größe 3,2528 Hektar) sowie „Schapbrookermoor“ (Größe 3,1551 Hektar) sind in der Plankarte (Teil C) als Vorranggebiet für den Naturschutz (Naturschutzgebiet) dargestellt. Die

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	weiteren Teil östlich der A7 und nördlich der Schmalfelder Au, beide im Kernbereich für Erholung. Die beiden Teilflächen des Schapbrooker Moors sind in der „Anlage_2_Teil_C_-_Karte_RegPlan_PR_III_2._Entwurf_2025.pdf fehlerhaft nicht eingezeichnet. Dieses bestehende NSG ist in diesem RPIII-Entwurf nicht berücksichtigt. Ein Vorranggebiet für den Naturschutz muß in diesem Fall umfassend berücksichtigt werden, da Störungen der Bodenstruktur zu einer Störung des Grundwasserspiegels führen und damit den Wasserhaushalt der NSGe nachhaltig beeinflussen würden. Entsprechend muß ein weiter Umkreis für die Fläche des benötigten VRG um das NSG als Ganzes in der Karte gezeichnet werden, damit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Biozönose und Ökosystem Moor und Heide im Gebiet auftritt. Insbesondere sind wegen der Lage des Katenmoors auch das Gebiet im Norden westlich der A7 und des Dwesbecker Moors östlich der A7 entsprechend als VRG zu kennzeichnen. Hinzu kommt als wichtiger Aspekt die Funktion der Grünbrücke über die A20 südlich der Anschlussstelle Bad Bramstedt der A7. Sie ist fehlerhaft nicht in der Karte zum Entwurf 2025 eingezeichnet. Die Flächen zwischen dem Hasenmoor, südlich von Bimöhlen und weiter durch den Forst Clashorn, über die Wildbrücke und weiter über das Schmalfelder AuTal nach Südosten müssen zwingend freigehalten werden um die Funktionalität dieser Brücken für den Biotopverbund zu erhalten. Die B206 zwischen der Anschlussstelle A7 und dem Ort Hasenmoor ist durchgehend mit Tempo 50 zu beschriften und durch eine DistanzGeschwindigkeitsmessung mit Fotodokumentation bei Übertretung zu ahnden. Nur so wird es möglich den faktischen Durchlass für große und kleine Tiere zu garantieren. Ursprünglich waren wildtiergesteuerte Ampeln dafür vorgesehen, aber es blieb bei einem Schild in Richtung Hasenmoor mit der dort sowieso bereits vorgeschriebenen Begrenzung auf 50 km/h. Der gesamt genannte Bereich muß als Vorranggebiet für den Naturschutz deklariert werden, um die Funktionalität der Grünbrück Bad Bramstedt zu garantieren. Solange nicht alle anderen Möglichkeiten für alternative Energiegewinnung ausgeschöpft sind ist auch der Passus unter 2.1. - Begründung B zu 1-2 rechtlich nicht erlaubt: „Erhebliche Eingriffe sind nur dann hinnehmbar, wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich sind und angemessen ausgeglichen werden.“ Beispielsweise gibt es alleine in Bad Bramstedt, also wie verfahrensrechtlich vorgeschrieben vor Ort, große Flächen auf den Parkplätzen der Discounter und Supermärkte (sie sind selten und nur mit	Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zur Grünbrücke über die Autobahn 20: Grünbrücken werden im Regionalplan nicht gekennzeichnet. Der gesamte Bereich kann nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden, da die im LEP definierten Kriterien für die Ausweisung nicht vorliegen. Verkehrsrechtliche Regelungen wie die Anordnung von Geschwindigkeitsbegrenzungen beziehungsweise deren Überwachung sind nicht Bestandteil der Regionalplanung sondern werden auf der verkehrs- beziehungsweise ordnungsrechtlichen Ebene getroffen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	wenigen Bäumchen bepflanzt) bzw. auf den Dächern der Gewerbetriebe, die Photosolaranlagen tragen müßten. Damit wären neben der Gewinnung erneuerbarer Energie zwei Vorteile verbunden: 1. die Beschattung der Flächen sorgt für eine Verbesserung des Stadtklimas; 2. Menschen, die sich dort aufhalten und bewegen sind besser vor Wetterextremen und UV-Strahlung geschützt - angesichts der dramatisch gestiegenen Hautkrebsfälle in Deutschland gibt es zwingendes öffentliches Interesse dieser Entwicklung entgegen zu treten.	
Institution: Stadtnaturschutzbeauftragter der Hansestadt Lübeck ID: M1438	2.1 Vorranggebiete für Naturschutz Die bestehende Festlegung wird den aktuellen Schutzbedürfnissen und der Gefährdungslage nicht gerecht. In dieser Gebietskategorie fehlen z.B.: - sämtliche Flächen die als würdig für einen Schutzstatus erkannt, in denen aber der gesetzliche Schutzstatus noch nicht umgesetzt ist. Die Flächen der seit Jahren zur Ausweisung vorbereiteten Gebiete liegen dem LfU und MEKUN vor. - alle FFH-Gebiete - Wildnisgebiete und Naturwaldflächen soweit nicht bereits über den gesetzlichen Schutzstatus enthalten. - alle Kernaktionsräume der Biodiversitätsstrategie. - Wanderkorridore mit einem fachlich geeigneten Umring. Konzepte und Pläne liegen dem LfU, BfN und Landesjagdverband vor. - der Biotopverbund mit seinen Haupt- und wesentlichen Nebenachsen.	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1359. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	- alle gesetzlich geschützten Biotope mit einem fachlich geeigneten Umring. - alle renaturierbaren Moorflächen mit einem fachlich geeigneten Umring (Moorkulisse liegt beim LfU vor), - Ausgleichsflächen und Ökokonten aus der naturschutzrechtlichen sowie der bau-rechtlichen Ausgleichsregelung, - naturschutzfachlich schutzbedürftige Kern- und Entwicklungszonen von Naturparks und Biosphärenreservaten, - alle Waldflächen mit ökologischer Bedeutung und Funktionspotenzial für den biologischen Klimaschutz mit einem fachlich geeigneten Umring. 2.2 Vorbehaltsgebiete für Naturschutz hier fehlen z.B.: - Naturparke und Biosphärenreservate soweit nicht unter 2.1. fallend. - Die Kernbereiche der unzerschnittenen Räume soweit nicht unter 2.1 fallend. -Grundsätzlich sind die Bereiche der Niederungsstrategie, soweit sie nicht Vorranggebiete sein müssen, als Vorbehaltsgebiete darzustellen und grundsätzlich von Bebauungen (außer reinen Unterhaltungsanwendungen für ein nachhaltiges Wasserregime) frei zu halten.	
Institution: Stadtnaturschutzbeauftragter der Hansestadt Lübeck ID: M1438	3.2 <u>Kapitel 2.1 – Natur und Landschaft</u> Vorranggebiete für den Naturschutz / Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft Es sind alle Natura 2000 Gebiete, die als Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet geschützt sind und somit gem. Pkt. 6.2.1 LEP S. 385 „bereits durch andere Rechtsvorschriften des Naturschutzrechts geschützt sind“, vollständig als Vorranggebiete für den Naturschutz darzustellen. Aktuell sind folgende Gebiete unberücksichtigt, die zu ergänzen sind:	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1359. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	Ergänzung als Vorranggebiete für den Naturschutz: - Natura 2000 Gebiet „Wesloer Moor“; - Natura 2000 Gebiet „Wüstenei“; - Natura 2000 Gebiet „Ostseeküste am Brodtener Ufer“. Aufgrund der fachlichen Gegebenheiten und Notwendigkeiten ist auch der gesamte Geltungsbereich des Natura 2000 Gebietes „Ostseeküste am Brodtener Ufer“ als Vorranggebiet des Naturschutzes darzustellen (vergleichbar Natura 2000 Gebiet „Traveförde“). Gemäß Pkt.6.2.1 des LEP sind alle Bereiche mit gesetzlich geschützten Biotopen größer als 20 ha als <u>Vorranggebiete</u> für den Naturschutz darzustellen. Dies gilt z.B. für die „Teerhofsinsel“ und die „Schwartauwiesen“ sowie den Bereich am Flughafen Blankensee, die bisher <u>fälschlich als Vorbehaltsgebiete</u> für Natur und Landschaft ausgewiesen sind. Die Flächen sind als Vorranggebiet Naturschutz im Plan darzustellen. <u>Erweiterungsbedarf für Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft:</u> - Unbebaute Flächen des „Kücknitzer Mühlenbach-Tales“; - Wald- und Offenlandbereich (Teil des LSG „Lauerholz“) zwischen „Nils-Bohr-Ring“ und NSG „Schellbruch“; - Bereich vom „Roggenhorster Landgraben“ über den „Poggenpohlgraben“ bis zur „Trave“ (Hier ist zudem die Abgrenzung der Siedlungsachsen um den beschriebenen Bereich herumzuführen). Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft dürfen sich aus fachlichen Gründen und aufgrund starker Interessenkollisionen nicht mit baulich zusammenhängenden Siedlungsgebieten überschneiden, z.B. „Teerhofsinsel“.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
Institution: [REDACTED] ID: M1408	Nach dem vorgelegten 2. Entwurf des Regionalplans III des Landes Schleswig-Holstein ist das Betriebsgrundstück unserer Mandantin mit mehreren regionalen Freiraumstrukturen gekennzeichnet, die mit dem legalisierten Betrieb unserer Mandantin nicht vereinbar sind. Zudem widersprechen sich die regionalplanerischen Festsetzungen gegenseitig, was zu erheblichen Planungs- und Rechtsunsicherheiten bei unserer Mandantin führt. Nachfolgend seien die für unsere Mandantin dargestellten Auszüge aus der Regionalplankarte (Teil C) einmal dargestellt: Im vorliegenden Entwurf ist das Grundstück unserer Mandantin gleichzeitig als Naturschutzgebiet, Vorranggebiet für den Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich sowie als Kernbereich für Tourismus und Erholung ausgewiesen. Darüber hinaus wird ein regionaler Grünzug mittig über das Grundstück unserer Mandantin gelegt, obwohl die [REDACTED] und [REDACTED] im Osten und Westen von dieser Festlegung nicht betroffen sind. Diese regionalplanerischen Festsetzungen sind mit dem legalisierten Betrieb unserer Mandantin nicht vereinbar. Zudem widersprechen sich die regionalplanerischen Festsetzungen, was zu erheblichen Planungs- und Rechtsunsicherheiten bei unserer Mandantin führt. Im Einzelnen: 1. Der südliche Bereich des Betriebsgrundstücks unserer Mandantin ist als Vorranggebiet für Naturschutz (Naturschutzgebiet (2.1)) gekennzeichnet. Nach dem Plantext (Teil B) hat in den Vorranggebieten für den Naturschutz der Schutz der Natur in ihrer Gesamtheit oder in einzelnen Teilen Vorrang vor allen anderen Nutzungen, soweit die fachgesetzlichen Vorschriften keine Ausnahmen gestatten. Dies ist mit der legalisierten Nutzung des Betriebsgrundstückes unserer Mandantin nicht vereinbar. (Auch) Im südlichen Bereich des Grundstücks vermietet unsere Mandantin eine Vielzahl von Stellplätzen, die nach dem Regionalplan im Naturschutzgebiet liegen. Dies gefährdet nicht nur den Fortbestand dieser Stellplätze, sondern auch den wirtschaftlichen Betrieb des gesamten [REDACTED]. Durch die Vermietung von Stellplätzen generiert unsere Mandantin den Hauptteil ihres Umsatzes, sodass die Ausweisung der bestehenden Stellplätze als Vorranggebiet für	Die Vorbehalts- und Vorranggebiete werden im Maßstab 1:1 00 . 000 festgelegt und sind dementsprechend nicht flächenscharf. Der Campingplatz Miramar liegt außerhalb des Vorranggebiets für den Naturschutz. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	Naturschutz, in welchem der Naturschutz rechtlichen Vorrang vor allen anderen Nutzungen genießt, nicht hinnehmbar ist. Die mit der Ausweisung als Naturschutzgebiet einhergehenden naturschutzrechtlichen Restriktionen werden den Betrieb unserer Mandantin und die Entwicklungsmöglichkeiten massiv einschränken.	
Institution: Gemeinde Scharbeutz, Bauamt ID: M1407	• <u>Bereich Naturschutz</u> Im Regionalplan wird unterschieden zwischen Vorbehaltsgebieten für den Naturschutz und Vorranggebieten für den Naturschutz. Im Gesetz zu den Raumordnungsplänen, Paragraph 7, wird das Vorranggebiet als Gebiet mit bestehenden naturschutzrechtlichen Funktionen oder Nutzungen und das Vorbehaltsgebiet als Gebiet mit vorgesehenen naturschutzrechtlichen Funktionen oder Nutzungen definiert. Folglich sollten Schutzgebiete mit primär naturschutzrechtlichen Funktionen, wie FFH-Gebiete, als Vorranggebiet festgesetzt werden. Die Ausweisung der Gebiete erfolgt nicht ausreichend. Im Gemeindegebiet befinden sich drei FFH-Gebiete: - Schwartautal und Curauer Moor, kein Teil dieses EU-Schutzgebietes ist als Vorranggebiet eingetragen, es ist vollumfänglich als Vorbehaltsgebiet eingetragen. - FFH-Gebiet Pönitzer Seen, dieses Schutzgebiet ist vollumfänglich als Vorranggebiet eingetragen. - FFH-Gebiet Wälder im Pönitzer Seengebiet, hier ist nur ein kleiner Naturwaldteil aus der Teilfläche Scharbeutzer Heide als Vorranggebiet eingetragen, die restlichen Teile als Vorbehaltsgebiet. VI. Forderung: Bei den Flächen dieser europäischen Schutzgebiete bestehen naturschutzrechtliche Funktionen und Nutzungen, sodass eine Darstellung der o.g. FFH-Gebiete als Vorranggebiet erfolgen muss. VII. Forderung: Aus naturschutzfachlicher Sicht sowie aufgrund der Zielsetzungen der Landesstrategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt, Kurs Natur 2030 wird die Darstellung folgender zusätzlicher Flächen als Vorbehaltsgebiete gefordert:	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Kapitel 6.2.1 Absatz 1 und Kapitel 6.2.2 Absatz 2 des LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Zu den FFH-Gebieten: Die Kriterien für eine Ausweisung als Vorranggebiet für den Naturschutz sind nicht erfüllt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Waldfläche Kammerwald und zum Wald Bekmissen: Die Kriterien für eine Ausweisung als Vorranggebiet für den Naturschutz sind nicht erfüllt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	- Waldfläche Kammerwald, gemeindeübergreifend Scharbeutz und Timmendorfer Strand. Dieser Wald mit seiner besonderen Lage an der Ostsee, mit einem hohen Naturwaldanteil, mit einem hochwertigen Laubwaldbestand sowie einer hohen Erholungseignung erfüllt für mich das Kriterium, sich mit wenig Aufwand zu einem Vorranggebiet entwickeln zu können. - Wald Bekmissen, nördlich FFH-Gebiet Pönitzer See. Ein sehr verkehrsfern gelegener Wald in einem wichtigen ruhigen Randbereich des FFH-Gebietes. Gerade für den Artenschutz bietet die Umgebung mit den Wasserflächen der Pönitzer Seen und des Taschensees sowie den Uferwiesen höchstes Potential.	
Institution: Stadt Fehmarn - Der Bürgermeister, Keine Abteilung ID: 1243	<u>Regionale Freiraumstruktur</u> 2.1 Vorranggebiete für den Naturschutz Die Stadt Fehmarn fordert weiterhin eine raumordnerische Klarstellung zur Priorisierung konkurrierender Nutzungen in überlagerten Gebieten (z. B. Strandinfrastruktur, Campingplätze, § 30 Biotope). Die Maßstabsunschärfe (1:100.000) führt faktisch zu Rechtsunsicherheit und behindert genehmigte oder geplante Nutzungen. Es wird daher erneut gefordert, alle Gebiete mit rechtskräftigen Bebauungsplänen sowie Flächen mit verbindlichen Nutzungsfestlegungen aus den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Naturschutz zu entlassen. Dies betrifft insbesondere touristische Infrastruktur und langfristig etablierte Campingplätze. Die Stadt weist ausdrücklich auf die derzeit im Verfahren befindliche Ausweisung des Naturschutzgebiets „Ostsee westlich Fehmarn“ hin, deren geplante Grenzen sich weitgehend mit den Vorranggebieten für den Naturschutz im Regionalplan überlagern. Im Rahmen des Schutzgebietsverfahrens wurde von der Stadt Fehmarn bereits Stellung genommen. Dabei wurde u. a. ein generelles oder faktisches Badeverbot für zentrale Küstenabschnitte, wie es sich aus den dortigen Verbotstatbeständen ergeben könnte, entschieden abgelehnt. Die Stadt fordert daher: Die konkrete Herausnahme aller konzessionierten/genehmigten Badezonen und	Zum Aufenthalt am Strand und den Nutzungen im Sinne des Landeswassergesetzes: Die Festlegung von Vorranggebieten hat keine Auswirkungen auf die üblichen Nutzungen des Strandes sowie der Wasserflächen. Vielmehr ist der Aufenthalt am Meeresstrand sowie die Nutzung der Küstengewässer als Gemeingebrauch weiterhin erlaubt, sofern keine abweichenden fachrechtlichen Regelungen betroffen sind. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zum NSG-Verfahren: Das Verfahren ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	Strände mit touristischer Nutzung aus den Vorrang-/Vorbehaltsgebieten sowie den regionalen Grünzügen. • Eine klare Zielaussage, dass gemeinverträgliche Nutzungen im Sinne des Landeswassergesetzes, nicht durch Ziele der Raumordnung ausgeschlossen oder eingeschränkt werden dürfen. • Die Berücksichtigung der kommunalen Stellungnahme zum NSG-Verfahren, insbesondere im Hinblick auf den Konflikt zwischen Küstenschutz, Tourismus und Naturschutz	
Institution: Stadt Quickborn, Fachdienst 1.4 Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung ID: 1272	Ausweitung Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft: Neben der Flächenreduzierung von Siedlungsachsen hat auch die geplante zusätzliche Ausweitung von Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft, insbesondere in räumlicher Nähe zu den vorhandenen Siedlungsbereichen negative Auswirkungen auf die Siedlungspolitik. Zielkonflikte unterschiedlicher Themenfelder, hier Siedlungsentwicklung und Natur- und Landschaftsschutz, sind vor allem in Ballungsräumen und wachstumsstarken Gemeinden wie Quickborn so nur schwerlich zu vermeiden.	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1068.
Institution: Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein ID: M1404	• Es wird darauf hingewiesen, dass in den Unterlagen erwähnt wird, dass „Vorranggebiete für den Naturschutz in der Karte auch im unmittelbaren Küstenbereich festgelegt werden. Bei Überschneidungen mit den Vorranggebieten für die Schifffahrt, die im LEP 2021 festgelegt sind, gelten wie bei allen Bundeswasserstraßen, weiterhin die Befahrensvorschriften des Bundeswasserstraßengesetzes (§§ 5 und 6 WaStrG) und die Regelungen zur Funktionssicherung der Seeschifffahrt im Bundesnaturschutzgesetz (§ 4 BNatSchG).“ (sh Begründung B zu 1-2 in den Plantexten A und B zu den Regionalplänen I und III.) • Ich möchte dazu ergänzen, dass es seit dem 25.04.2023 eine Neufassung der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im	Der Hinweis auf die Nordsee-Befahrensverordnung wird ergänzt. Kapitel 2.1 B zu 1-2 3. Absatz wird ergänzt. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	Bereich der Nordsee (Nordsee-Befahrensverordnung - NordSBefV) gibt. Ich würde daher empfehlen, an dieser Stelle auch auf diese Neuregelung zu verweisen.	
Institution: Amt Itzstedt, Bauamt ID: 1254	4. Es wird die Streichung der "Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft" in den Orten Tönningstedt und Borstel eingefordert: Ergänzende Stellungnahme: Auch zu diesem Punkt wird auf die rechtliche Bedeutung des Landschaftsrahmenplanes verwiesen, der für den Planungsraum V von September 2002 noch eine Einleitung mit folgenden Inhalten: „1. Einleitung 1.1 Aufgaben und rechtliche Stellung des Landschaftsrahmenplans Grundsätzlich können und dürfen die alle Entscheidungen und Abwägungsprozesse durch den Landschaftsrahmenplan vorweg genommen werden. schaftsrahmenplanes als Belange des Naturschutzes in Entscheidungsprozesse einzubeziehen sind. Dabei sind sie einer Abwägung zugänglich. Bestehende, weitergehende Rechtsbindungen wie beispielsweise für die gesetzlich geschützten Biotope naach § 15a LnatschG sind dabei uneingeschränkt zu beachten.“ Im aktuellen LRP ist das nicht mehr zu finden. Mit der Übernahme der Inhalte des Landschaftsrahmenplanes in den Regionalplan werden die Inhalte des Landschaftsrahmenplanes über den Regionalplan verfestigt und erschweren den gemeindlichen Abwägungsprozess erheblich. Es wird daher a) die Streichung die Streichung der „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft" in den Orten Tönningstedt und Borstel weiter eingefordert,	Zu den Inhalten des Landschaftsrahmenplans: Die Kriterien des Landschaftsrahmenplans bilden die Grundlage bei der Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft. Dabei erfolgte eine Abwägung mit den örtlichen Gegebenheiten, anderen Nutzungsansprüchen an den Raum sowie vorliegenden kommunalen Entwicklungskonzepten. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu a): Der Landesentwicklungsplan 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Kapitel 6.2.2 Absatz 2 des LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Der als Vorbehaltsgebiet ausgewiesenen Fläche kommt eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund zu. Eine Streichung der Gebiete kann nicht erfolgen, da die Kriterien gemäß LEP 2021 erfüllt sind. Zu b): Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind als

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	b) und die Ergänzung der Begründung um den Passus, dass dargestellte „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ zu keinen (ohne „grundsätzlichen“) Einschränkungen der baulichen Entwicklung im Innenbereich führen. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	Grundsatz der Raumordnung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen und somit der Abwägung zugänglich. Dementsprechend kann kein genereller Ausschluss einer Einschränkung gegeben werden, da im Einzelfall eine Abwägung stattfinden muss. Die Ausweisung des Regionalplans erfolgt auf der Maßstabsebene 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf. Die konkrete Betroffenheit muss im Einzelfall geprüft werden. Der Forderung einer pauschalen „Freigabe“ der Vorbehaltsgebiete für eine bauliche Entwicklung im Innenbereich wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Bauernverband Schleswig-Holstein e.V., Keine Abteilung ID: 1188	2. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Natur und Landschaft Die weitgehende Festschreibung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Naturschutz wird kritisch gesehen. Für einen Teil der genannten Gebiete bedarf es einer planerischen Vorrangst durch die naturschutzrechtlichen Vorschriften geschützt sind und dieser Schutz im Rahmen von anderweitigen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen ist. Zum anderen werden die Vorranggebiete übermäßig ausgedehnt, indem bereits solche Flächen darunterfallen sollen, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen oder bei denen ein weitestgehender Anteil an gesetzlich geschützten Biotopen vorhanden ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich aus den Voraussetzungen für die Unterschutzstellung nach § 13 Landesnaturschutzgesetz i.V.m. § 23 Bundesnaturschutzgesetz keine eindeutige und flächenscharfe Abgrenzung ableiten lässt. Vielmehr ist der Naturschutzverwaltung nach der Rechtsprechung bei der Unterschutzstellung und Abgrenzung von Naturschutzgebieten ein sehr weitgehender Beurteilungsspielraum eingeräumt. Die Vorbehaltsräume umfassen in viel zu großem Umfang ganze Landstriche und insgesamt einen erheblichen Anteil des Landes. Diese Darstellung ist damit viel zu pauschal, um eine differenzierte Abwägung auf den weiteren Planungsebenen zu ermöglichen. Den differenzierten Planungsentscheidungen vor Ort, die	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1101. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	die Ziele des Naturschutzes berücksichtigen, ist der Vorzug zu geben. Auf die Festschreibung der Vorbehaltsräume ist deshalb zu verzichten. Wir begrüßen aber die Ausführungen zu den rechtlichen Auswirkungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete.	
Institution: Wirtschaftsförderungs- gesellschaft im Kreis Herzogtum Lauenburg mbH ID: M1362	Geesthacht Für die Stadt Geesthacht möchten wir auf mehrere Aspekte hinweisen, die aus unserer Sicht in der weiteren planerischen Abwägung berücksichtigt werden sollten. Im westlichen Stadtgebiet, im Übergangsbereich zur Nachbargemeinde Börnsen, befinden sich Grünzäsuren, die sehr nah an bestehende Siedlungsstrukturen heranreichen. Diese schränken potenzielle Entwicklungen ein. Aus unserer Sicht ist es hier wichtig, künftige Entwicklungsmöglichkeiten zumindest im Grundsatz mitzudenken und die Zäsuren so zu gestalten, dass eine städtebauliche Weiterentwicklung Geesthachts in Richtung Börnsen auch langfristig nicht vorzeitig ausgeschlossen wird. Darüber hinaus möchten wir auf das bestehende Gewerbegebiet „Geesthacht Nord“ im nördlichen Teil des Stadtgebietes hinweisen. Dieser Standort ist gut angebunden und entwickelt sich stabil. Hier wäre perspektivisch eine Erweiterung in nördlicher Richtung denkbar. Wir regen daher an, bei den Festsetzungen des Regionalplans entsprechende Spielräume zu wahren und die nördlich angrenzenden Flächen, sofern keine zwingenden Gründe entgegenstehen, von restriktiven Festlegungen freizuhalten. Ein weiterer für die Stadt Geesthacht bedeutender Entwicklungsbereich befindet sich östlich des bestehenden Gewerbeparks Grüner Jäger sowie nördlich des Hereon-Instituts und des Geesthachter Innovations- und Technologiezentrums (GITZ). Es handelt sich hierbei um das Areal der [REDACTED] [REDACTED] eine umfangreiche Konversionsfläche, deren Reaktivierung derzeit durch externe Investoren vorbereitet wird. Vorgesehen ist die schrittweise Entwicklung eines neuen, modernen Gewerbeareals unter dem Namen „[REDACTED]“ [REDACTED] das künftig über die Max-Planck-Straße erschlossen werden soll. Wir begrüßen, dass das Areal im aktuellen Entwurf des Regionalplans bislang nicht durch restriktive Festlegungen eingeschränkt wird. Zugleich möchten wir betonen, dass dieses Entwicklungspotenzial auch künftig nicht durch angrenzende Festsetzungen, wie etwa das benachbarte Vorbehaltsgebiet „Natur und Landschaft“, in seiner Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden darf. Es ist aus unserer Sicht essenziell, dass die beabsichtigte	Zu der Grünzäsur im westlichen Stadtgebiet: Die dargestellte Grünzäsur dient der Gliederung innerhalb der Siedlungsachse. Diese muss im Zuge der Bauleitplanung definiert werden. Die Gewerbeflächen im Bereich Geesthacht Nord gemäß Gewerbeflächenstandortkonzept 2035 der Kreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn sind nicht durch Festsetzungen einer Grünzäsur oder Regionaler Grünzug betroffen. Zum bestehenden Gewerbepark: Die Ausweisung des Regionalplans erfolgt auf der Maßstabsebene 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf. Die konkrete Betroffenheit muss im Einzelfall geprüft werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	Reaktivierung dieser bedeutenden Industriebrache zu einem zukunftsweisenden Gewerbestandort planerisch gestützt und nicht durch konkurrierende Raumansprüche behindert wird.	
Institution: Wirtschaftsförderun gsellschaft im Kreis Herzogtum Lauenburg mbH ID: M1362	Ratzeburg Für die Stadt Ratzeburg ist eine Erweiterung der Gewerbefläche Neu-Vorwerk vorgesehen. Hier befinden wir uns derzeit in Gesprächen mit der Stadtvertretung Ratzeburg zur südlichen Erweiterung der Gewerbefläche in Richtung Albsfelder Weg. Im Regionalplan schneidet hier ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft in den Bereich der potenziellen Erweiterung, das in die Planung eingreifen und diese stören könnten. Wir fügen eine Darstellung der Erweiterungsfläche an (siehe Anhang 3) und bitten um zurücksetzen der Kennzeichnung des Vorbehaltsgebietes an dieser Stelle.	Das Strukturkonzept St. Georgsberg der Stadt Ratzeburg wird bei der Abgrenzung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes im dritten Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III berücksichtigt. Die Fläche des Vorbehaltsgebiets für Natur und Landschaft ist hiervon nicht berührt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Burg-St. Michaelisdonn, Gemeinde Burg ID: M1356	Zusammenfassung Die Flächenausweisung als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft zwischen Ortslage und Nord-Ostsee-Kanal ist mit 52 % der Gemeindefläche so raumgreifend, dass damit die kommunale Planungshoheit der Gemeinde wesentlich beschnitten wird. Für das Unterzentrum Burg bestehen bereits wesentliche, insbesondere naturschutzrechtliche, Bindungen im gesamten Gemeindegebiet, die die Entwicklungsmöglichkeiten und Flächennutzung bereits jetzt einschränken. Die konkrete Planung im Bereich des Nord-Ostsee-Kanals touristische Infrastruktur (Wohnmobilstellplatz) sowie eine PV-FFA (vgl. Stellungnahme zum 1. Entwurf des RP vom 02.11.2023) zu realisieren wird durch die großflächige Ausweisung des Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft massiv erschwert. Die Gemeinde hält insofern eine Rücknahme des Vorbehaltsgebiets auf die Ausweisungen des LEP für erforderlich. Die Gemeinde fordert die Landesplanung auf, den Regionalplan entsprechend zu ändern. Zum geplanten Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft Gemäß 2. Entwurf des Regionalplans 2025 für den Planungsraum III (RP) Ziffer 2.1, B zu	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Der genannte Bereich liegt innerhalb eines Biotopverbundsystems. Die Kriterien für Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sind damit erfüllt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	1-2 stellt der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum III (LRP) sowie die landesweite Biotopkartierung die fachliche Grundlage für die Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft dar. Der aktuelle Landesentwicklungsplan (LEP) weist einen Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft ausschließlich südlich der ‚Hafenstraße‘ aus. Die besondere Bedeutung in diesem Bereich wird von der Gemeinde auch inhaltlich geteilt. Im Rahmen ihrer Flächennutzungsplanung hat die Gemeinde in diesem Bereich deshalb umfangreiche Ausgleichsflächen (Ökokonten und Kompensationsflächen) ausgewiesen. Im Bereich ‚Hafenstraße‘ und südlich davon befinden sich bereits zusammenhängende Biotopkomplexe. Der nördlich der ‚Hafenstraße‘ gelegene, im 2. Entwurf des RP als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ausgewiesene Bereich wird im LEP nicht als naturschutzfachlich besonders schützenswerter Bereich dargestellt. Die im 2. Entwurf des RP erfolgte Flächenausweisung eines Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft für den nördlich der ‚Hafenstraße‘ gelegenen Bereich ist in ihrer naturschutzfachlichen Substanz aus Sicht der Gemeinde nicht hinreichend begründet. Unbestritten ist, dass die Flächen des LEP nicht flächenscharf sind und ggf. arrondiert werden können. Soweit aber, wie vorliegend, wesentliche Abweichungen bestehen, besteht zum einen mindestens ein erhöhter Begründungsbedarf. Zur baulichen Planung der Gemeinde Burg Bei einer Gemeindegröße von 1.125 ha weist das Gemeindegebiet neben Siedlungs- und Verkehrsflächen in erheblichem Umfang bereits Wald und Landschaftsschutzgebiete aus. Wesentliche Teile sind zudem Niederungsbereiche. Die Gemeinde als Unterzentrum ist damit bereits erheblich durch naturschutzrechtliche und sonstige Bindungen in ihrer Flächennutzung und Entwicklung eingeschränkt. Insofern stehen der Gemeinde in nur begrenztem Umfang Flächen für ihre weitere Entwicklung zur Verfügung. Die Flächenausweisung als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ist mit 52 % der Gemeindefläche so raumgreifend, dass damit die kommunale Planungshoheit der Gemeinde wesentlich beschnitten wird, denn gemäß 2. Entwurf RP 2025, Ziffer 2.1, 2 G gilt: „In diesen Gebieten sollen Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen und zu keiner negativen, dauerhaften Veränderung der Landschaft führen. Erhebliche Eingriffe sind nur dann hinnehmbar, wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich sind und	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	angemessen ausgeglichen werden.“ Dadurch werden folgende Projekte wesentlich erschwert: 1. Schaffung touristischer Infrastruktur Die Gemeinde Burg ist als staatlich anerkannter Luftkurort durch die Lage am Nord-Ostsee-Kanal touristisch geprägt. Die konkrete Planung im Bereich des Nord-Ostsee-Kanals weitere touristische Infrastruktur (Wohnmobilstellplatz) zu realisieren, wird aus Sicht der Gemeinde Burg stark erschwert, obwohl unter Ziffer 5.1 (S. 164 ff.) der Nord-Ostsee-Kanal im Nahbereich Burg als Kernbereich für Erholung hervorgehoben wird und „eine Stärkung und bessere Vernetzung der touristischen Angebote in der Region und somit eine Zunahme der Bedeutung als Naherholungsraum anzustreben ist“ (2. Entwurf RP 2025, Ziffer 5.1). 2. Errichtung einer PV-Freiflächenanlage Die Gemeinde Burg möchte zukünftig einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien leisten. Mit dem Bebauungsplan Nr. 30 „Solarpark Burg“ und der 22. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet „westlich der Hochdonner Chaussee, nördlich der Hafenstraße sowie westlich des Nord-Ostsee-Kanals“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage geschaffen werden. Bei den ausgewählten Flächen handelt es sich um für die Beweidung und Landwirtschaft genutzte entwässerte Moorflächen. Für das Projekt „Solarpark Burg“ wird der Ansatz einer Niedermoor-PV-Anlage verfolgt. In diesem Zusammenhang ist eine Wiedervernässung der Moorflächen vorgesehen. Moore wirken sich als natürliche CO₂-Senken positiv auf den Klimaschutz aus. Durch das geplante Vorhaben können aus Sicht der Gemeinde Burg Klimaschutz und Biodiversität im Gemeindegebiet noch weiter gefördert werden. Dieser angestrebte positive Beitrag zum Klima- und Naturschutz wird durch die vorgenannten Ausführungen zu den Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft des 2. Entwurf RP 2025 aus Sicht der Gemeinde Burg stark erschwert. Die Gemeinde verweist an dieser Stelle auf die detaillierten Ausführungen ihrer Stellungnahme zum 1. Entwurf des RP 2023 vom 02.11.2023, deren Aussagen auch weiterhin gültig sind.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	3. Leitungsbauvorhaben 48 der [REDACTED] Die Gemeinde Burg möchte darüber hinaus an dieser Stelle auf das Vorhaben Korridor B [REDACTED] hinweisen. Innerhalb des im 2. Entwurf RP 2025 dargestellten Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ist eine alternative Trassenführung [REDACTED] für das Vorhaben Korridor B (48 Heide/West -Polsum) vorgesehen. Durch die Stromtrasse des Korridor B soll der in Schleswig-Holstein aus regenerativen Energiequellen (Windenergie und Solarenergie) erzeugte Strom nach Nordrhein-Westfalen transportiert werden. Die Gleichstromverbindung Korridor B dient damit der Sicherung der Stromversorgung und stellt einen zentralen Baustein der Energiewende dar. Die Option der Trassenführung zum Netzausbau bleibt aus Sicht der Gemeinde Burg im 2. Entwurf des Regionalplans 2025 unberücksichtigt. Fazit Es ergibt sich für die Gemeinde Burg ein Konfliktpotenzial zwischen Natur- und Landschaftsschutz und der touristischen Entwicklung im Bereich Nord-Ostsee-Kanal sowie der Nutzung erneuerbarer Energien. Die Gemeinde hält insofern eine Rücknahme des Vorbehaltsgebiets auf die Ausweisungen des LEP für erforderlich. Die Gemeinde fordert die Landesplanung auf, den Regionalplan entsprechend zu ändern.	
Institution: Stadt Glinde, Amt für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt ID: 1215	Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft Nach Aussage des Ministeriums erstreckt sich das „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ entlang des Biotopverbundsystems und würde nicht die Wohnflächen der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes überlagern. Wenn dem so ist, werden keine weiteren Einwände gegen die Darstellung des „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Itzstedt, Bauamt ID: 1172	Ergänzende Stellungnahme: Wie unter Punkt 4 dargelegt, hat am 21.05.2025 die Gemeindevertretung den abschließenden Beschluss zur „Machbarkeitsstudie für Gewerbe“ (siehe Bild 1) sowie für „Naherholung“ (siehe Bild 2) südlich des Kringelweges, östlich der Schleswig-Holstein-	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	Straße (L284) und nördlich der Straße Am Tangstedter Forst" der Gemeinde Tangstedt und Stadt Norderstedt" gefasst. Die Stellungnahme wird wie folgt konkretisiert: Der Entwurf des Regionalplanes stellt für die nördlich der K81 (Harksheider Straße) gelegenen ehemaligen Kiesabbauflächen mit Baggersee, die heute teilweise als Badestelle genutzt werden, ein Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für Natur- und Landschaftsschutz dar. Die Flächen sind für Naherholungszwecke besonders geeignet. Mit der aktuellen Nutzungsbindung jedoch ist die angedachte Entwicklung des Areals mit Badestelle, Wanderwegen, Aussichtspunkten, Spielwiesen, etc. nicht möglich. Um Freiraum für eine belastbare Planung zu ermöglichen, wird die Landesplanung gebeten, das gesamte Gebiet aus der Nutzungsbindung für Natur- und Landschaftsschutz temporär zu entlassen Zudem wird um die Beachtung der Stellungnahme 4 in Verbindung mit dem Punkt 8 gebeten. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die Prüfung der Umsetzbarkeit der Machbarkeitsstudie muss im Zuge der Bauleitplanung unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden erfolgen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Grube, Planen und Bauen ID: M1174	6. Es wird die Streichung der „Vorranggebiete für den Naturschutz“ und der „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ aus den Vordeichbereichen zur Ostsee bis zu einem Abstand von 100 m zwischen der Wasserlinie bis in die Ostsee reinragend eingefordert: Stellungnahme neu Es erfolgt die Ergänzung „der Aufenthalt am Meeresstrand sowie die Nutzung der Küstengewässer sind als Gemeingebrauch weiterhin erlaubt, sofern keine abweichenden fachrechtlichen Regelungen betroffen sind.“ Damit kann ein Gesetz so angepasst werden, dass dieses für „Vorranggebiete für den Naturschutz“ und der „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ neue Regelungen treffen kann, auf die die Gemeinde dann keine Beteiligungsmöglichkeit mehr hat. Die Gemeinde lebt vom Tourismus, der auf die Ostsee mit seinem Strand angewiesen ist. Bereits jetzt wird bei einer laufenden Aufstellung von Bebauungsplänen an der Ostseeküste genau mit der hier verfassten Abwägung Veränderungen im Strand und Promenadenbereich erheblich erschwert und zum Teil unterbunden. Somit ist es der Gemeinde durchaus bewusst,	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1616. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	welche Auswirkung die Aufnahme der genannten Signaturen in dem Regionalplan hat. Die Stellungnahme wird daher bekräftigt. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	
Institution: Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltu ng des Bundes (WVS) ID: M1181	Kapitel 2.1 Natur und Landschaft, 1Z und 2G: In der Kartendarstellung sollen die Vorranggebiete (VRG) für Naturschutz und die Vorbehaltsgebiete (VBG) für Natur und Landschaft dargestellt werden, allerdings ohne die bereits in der Hauptkarte des LEP 2021 eingetragenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „Schifffahrt“. In den Textteilen der REPL I-III wird zwar auf die Verbindlichkeit der Festlegungen des LEP 2021 verwiesen, aber sowohl die alleinige Darstellung von naturschutzfachlichen Festlegungen als auch die im Vergleich zum LEP 2021 erfolgte Neuaufnahme von entsprechenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten bzw. diesbezügliche Aufwertungen von Vorbehaltsgebieten zu Vorranggebieten könnten aus hiesiger Sicht zu Fehlinterpretationen und zu Ableitungen neuer Rechtslagen führen. Dieser Eindruck wird dadurch verstärkt, dass in den REPL I-III selbst in den lt. Hauptkarte des LEP 2021 festgeschriebenen Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten „Schifffahrt“ zum Teil Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsbereiche Naturschutz ausgewiesen sind (siehe Anlagen 1 und 2). • Um die Rechtslage jedoch eindeutig und nachvollziehbar darzustellen, sollten die VRG und VBG „Schifffahrt“ nachrichtlich in die Kartendarstellungen der REP I-III übernommen werden. Nur so ist sicherzustellen, dass die Belange der Schifffahrt bei Überschneidungen mit den Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Naturschutz in angemessenem Maße berücksichtigt werden. • Darüber hinaus sollte ein gesonderter textlicher Hinweis in allen Kartendarstellungen gegeben werden, dass für alle ausgewiesenen Schifffahrtswege die Befahrensvorschriften des Bundeswasserstraßengesetzes (§§ 5 und 6 WaStrG) und die Regelungen zur Funktionssicherung der Seeschifffahrt im Bundesnaturschutzgesetz (§ 4 BNatschG) gelten	Die Festlegungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Schifffahrt ist dem Landesentwicklungsplan vorbehalten. Eine Übernahme in die Regionalpläne ist im Landesentwicklungsplan nicht vorgesehen. Im Kapitel Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt wird explizit darauf hingewiesen, dass bei der Anwendung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung darauf zu achten ist, dass die Regionalpläne immer in Verbindung mit dem Landesentwicklungsplan 2021 gelten. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt	Wir lehnen die Ausweisung zusätzlicher Naturschutzgebiete im Gemeindegebiet der Stadt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
Bad Oldesloe, Stadtentwicklung ID: M1179	Bad Oldesloe ab.	Ausweisung von Naturschutzgebieten ist nicht Inhalt des Regionalplans.
Institution: Kreis Ostholstein ID: M1164	2.1 Natur und Landschaft Natura 2000-Gebiete Es wird bemängelt, dass die Natura 2000-Gebiete nur dann als Vorranggebiete für den Naturschutz ausgewiesen sind, wenn sie bestimmten Bedingungen unterliegen (überwiegend Biotopschutz und/oder potentielle Naturschutzgebiete). Natura2000- Gebiete dienen dem länderübergreifenden Schutz gefährdeter Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten und leisten einen wichtigen Beitrag zum Schutz der biologischen Vielfalt. Viele der Gebiete sind in einem schlechten Erhaltungszustand und in einen günstigen Erhaltungszustand zu überführen. Eine Differenzierung der Aufnahme nur bestimmter Gebiete als Vorranggebiete und der Zuordnung der restlichen als reine Vorbehaltsräume, ist daher fachlich und rechtlich fragwürdig und wird dieser besonderen europäischen Schutzkategorie nicht gerecht. Es wird hierzu auf die Ausführungen im Umweltbericht verwiesen, wo richtig dargestellt wird, dass: <i>„Alle Natura 2000-Gebiete im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 4 LNatSchG sind gemäß § 33 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 24 LNatSchG allgemein gesetzlich geschützt. Hierdurch sind in den Natura 2000- Gebieten des Landes alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können und nur auf Grundlage eines FFH-Ausnahmeverfahrens ausnahmsweise zulassungsfähig.“</i> Aus diesem Grunde werden die Natura2000-Gebiete in der Tab. 2-5 des Umweltberichts wie auch die Kategorie Naturschutzgebiet oder Nationalpark mit einer sehr hohen Schutzwürdigkeit gewertet unabhängig davon, ob sie potentielle NSGs sind oder viele gesetzlich geschützte Biotope vorhanden sind.	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1576. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt	Natur und Landschaft In den Vorranggebieten für den Naturschutz hat der Schutz der Natur Vorrang vor allen	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
Lüttau, Stadtentwicklungsamt ID: 1120	Nutzungen. Die Naturschutzgebiete „Elbe mit Hohem Elbufer von Tesperhude bis Lauenburg mit angrenzenden Flächen“, „Lauenburger Elbvorland“, „Stecknitz-Delvenau“ und „Gülzower Holz“ sind als Vorranggebiet aufgenommen worden (RP Teil C, 2.1). In Änderung zum Regionalplan 1998 (vormals Planungsraum I) sind als geplante Naturschutzgebiete über 20 ha als Vorbehaltsgebiete des Weiteren aufgenommen: Stadt Lauenburg/Elbe. Lauenburger Elbwarder (Klärung: Der Lauenburger Elbwarder ist seit 1995 größtenteils in die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Lauenburger Elbvorland) aufgenommen, durch eine kartographische Überlagerung ist die Darstellung im Bereich des Elbwarders nicht erkennbar) • Lüttau: Hainholz nordwestlich Lüttau • Juliusburg, Krüzen, Lüttau: Brookwald westlich Lüttau Darüber hinaus sind aufgenommen als Vorbehaltsflächen für Natur und Landschaft (RP Teil C, 2.1) • Gemeindegebiet Wangelau: Erweiterung Gülzower Holz, nordwestliches Gemeindegebiet • Gemeinde Krukow: nordöstlicher Waldbereich • Gemeinden Basedow und Dalldorf: Bereiche östlich und westlich entlang der L200 • Gemeinde Basedow: westlich der bestehenden Kiesteiche bei Stötebrück Die Stadt Lauenburg/Elbe und die Gemeinden gehen davon aus, dass Vorrang- und Vorbehaltsgebiete die Entwicklung der Kommunen nicht beeinträchtigen und in begründeten Ausnahmefällen in der Abwägung, die Belange des Naturschutzes zurückgestellt werden können bzw. alle Belange gleichberechtigt behandelt werden.	Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Kapitel 6.2.1 Absatz 1 und Kapitel 6.2.2 Absatz 2 des LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Bei den Vorranggebieten für den Naturschutz handelt es sich um Ziele der Raumordnung. Diese sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten (§ 1 Absatz 4 BauGB). Daher wird in Absatz 1 des Kapitels 2.1 auch der Vorrang des Schutzes der Natur vor allen anderen Nutzungen festgelegt, soweit die fachgesetzlichen Vorschriften keine Ausnahmen gestatten. Vorranggebiete sind nicht der gemeindlichen Abwägung zugänglich. Die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind Grundsätze der Raumordnung. Sie sind in der Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen. Näheres ist in Absatz 2 des Kapitels 2.1 des Regionalplan-Entwurfs beziehungsweise im Kapitel 6.2.2 des LEP 2021 festgelegt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
Institution: Hansestadt Lübeck, Stadtplanung und Bauordnung ID: M1117	Zu Kapitel 2.1 – Natur und Landschaft Der LEP 2021 geht auf Inhalte zurück, die in den Jahren 2017 – 2018 erarbeitet wurden. Diese Inhalte sind mittlerweile 7-8 Jahre alt und berücksichtigen nicht den beschleunigten Klimawandel und die darauf aufbauende Klimagesetzgebung, z.B. die umfangreiche Novellierung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein und das Klimaanpassungsgesetz des Bundes, in Kraft getreten am 01.07.2024. Gleichmaßen unberücksichtigt bleiben die durch den Klimawandel beschleunigte Biodiversitätskrise und die begründete Reaktion der Landespolitik darauf, nämlich die Biodiversitätsstrategie Schleswig-Holstein von 12/2021 sowie die am 24.06.2024 verabschiedete EU-Wiederherstellungsverordnung für die Natur. Diese Gesetze, Verordnungen und Strategien erfordern umfangreiche Anstrengungen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie dem Erhalt von wertgebenden Tier- und Pflanzenarten auf allen Ebenen der räumlichen Planung, so auch auf der regionalplanerischen Ebene, um spätere EU-Strafzahlungen zu vermeiden. Die Regionalplanung muss ihrer Verantwortung und Bedeutung gerecht werden, zukunftsweisende Weichenstellungen für mehr Klima- und Naturschutz zu treffen für nachfolgende Entscheidungen auf der nachgeordneten kommunalen Ebene. Aus diesen Gründen hält die untere Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck an dem in der Stellungnahme vom 25.10.2023 gemachten Forderungen zur Erweiterung der Gebietskulissen von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten für den Naturschutz sowie von Grünzäsuren weiterhin fest. Diese Gebietskulissen wurden im Übrigen bereits im Rahmen der Stellungnahmen zum LRP 2020 und LEP 2021 benannt, fanden in den damaligen Synopsen des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS) jedoch unter den damals gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen noch keinen Eingang in die Planwerke. Im Einzelnen werden an dieser Stelle weitergehende Argumente benannt, warum diese jeweiligen Gebiete auf der Grundlage der neuen Rechtslage nunmehr neu zu bewerten sind: Vorranggebiete für den Naturschutz / Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft Wir halten, entgegen den Ausführungen des MIKWS in der Synopse zur Entwicklung aus dem LRP 2020 und dem LEP 2021, an dem in der Stellungnahme vom 25.10.2023 formulierten Erweiterungsbedarf bezüglich der nachfolgend genannten Natura 2000 –	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung weitestgehend keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1596. Zur Begründung des EU-Rechts für Natura-2000 Gebiete: Gemäß Kapitel 6.2.1 Absatz 1 LEP-VO 2021 werden diejenigen Natura-2000-Gebiete im Regionalplan als Vorranggebiete für den Naturschutz festgelegt, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG erfüllen und die einstweilig sichergestellt sind (§ 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 LNatSchG) oder bei denen ein weitestgehender Anteil an gesetzlich geschützten Biotopen vorhanden ist (§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG). Die genannten Gebiete erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Der Verweis auf das Urteil führt zu keinem abweichendem Votum. Bezüglich der Wiederherstellungsverordnung wird zunächst auf eine Auseinandersetzung im Rahmen der Fachplanung (Landschaftsrahmenplanung) verwiesen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	Gebiete fest: • Natura 2000 Gebiet „Wesloer Moor“; • Natura 2000 Gebiet „Wüstenei“; • Natura 2000 Gebiet „Ostseeküste am Brodtener Ufer“. Es wird zusätzlich für notwendig erachtet, dass, vergleichbar der Darstellung des Natura 2000 Gebietes „Traveförde“ auch der gesamte Geltungsbereich des Natura 2000 Gebietes „Ostseeküste am Brodtener Ufer“ als Vorranggebiet des Naturschutzes dargestellt wird, auch wenn in diesem Gebiet - über eine Ausweisung als LSG hinaus - keine weitergehenden Schutzgebietsausweisungen bestehen. Begründung: Wie der Europäische Gerichtshof (EuGH) am 18.07.2007 per Urteil entschieden hat, gilt in Bereichen, in denen die Mitgliedstaaten ihre Souveränität an die EU abgetreten haben, wie im Bereich Umwelt, der Vorrang des EU-Rechts gegenüber nationalem Recht. Das EU-Recht kennt für Natura 2000-Gebiete nur eine Schutzkategorie, unabhängig, ob das Gebiet im nationalen Recht als NSG oder als LSG geschützt ist oder teilweise ohne Schutzstatus ist. Daraus ist abzuleiten, dass alle Natura 2000-Gebiete unterschiedslos als Vorranggebiete des Naturschutzes darzustellen sind, um dem EU-Recht gerecht zu werden. Alles andere wäre als Verstoß gegen die EU-Rechtsnormen anzusehen. Zudem ist im Juni 2024, lang nach der Beschlussfassung von Landschaftsrahmenplan und Landesentwicklungsplan, die „Wiederherstellungsverordnung (WVO)“ 2024 / 1991 durch die EU beschlossen worden. Das übergreifende Ziel der WVO ist es, bis 2030 auf mindestens 20 Prozent der Land- und mindestens 20 Prozent der Meeresfläche der EU, die der Wiederherstellung bedürfen, Wiederherstellungsmaßnahmen zu ergreifen. Bis 2050 sollen alle Ökosysteme mit Maßnahmen abgedeckt sein, die der Wiederherstellung bedürfen. Dieses Ziel bedeutet, dass im Regionalplan mind. 20 % der Landflächen und mind. 20 % der Meeresfläche als „Vorranggebiet des Naturschutzes“ dargestellt werden müssen, um den Anforderungen der EU gerecht zu werden. Zudem formuliert die WVO konkrete zeitliche Ziele für die Ergreifung von Wiederherstellungsmaßnahmen auf Flächen von Lebensraumtypen im Bereich der Natura 2000- Schutzgüter, die nicht in einem guten Zustand sind. Um diese in einen guten Zustand	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	zu versetzen, sind bis 2030 mindestens 30 Prozent, bis 2040 mindestens 60 Prozent und bis 2050 mindestens 90 Prozent dieser Flächen mit Wiederherstellungsmaßnahmen zu versehen. Dieses Ziel bedeutet, dass im Regionalplan alle FFH-Gebiete als „Vorrangflächen“ für die Natur dargestellt werden müssen, um die Erreichung des o.g. Zieles zu ermöglichen, unabhängig von der Größe des jeweiligen Gebietes. Im Hinblick auf die Natura 2000- Schutzgüter sind laut der WVO auch Wiederherstellungsmaßnahmen für die Lebensräume von Arten zu ergreifen, um deren Qualität und Quantität zu verbessern. Um dieses Zieles zu erreichen, müssen ebenso die europäischen Vogelschutzgebiete vollumfänglich als Vorranggebiete für die Natur dargestellt werden. Weiterhin müssen lt. der WVO an Flüssen und Auen bis 2030 vom Menschen geschaffene, vor allem obsolekte Barrieren beseitigt werden, sodass in der EU mindestens 25.000 Flusskilometer wieder in frei fließende Flüsse umgewandelt werden. Frei fließende Flüsse und Bäche benötigen mehr Talraum. Um dieses Ziel erreichen zu können, müssen somit im Regionalplan Flächen in Talräumen als Vorrangflächen für den Naturschutz dargestellt werden, da frei fließende Gewässer größere Raumansprüche haben. Es ist zudem erforderlich, entsprechend der Vorgaben der WVO die Zielsetzungen im Landesentwicklungsplan für „Vorranggebiete des Naturschutzes“ zu ergänzen. Biodiversitätsstrategie des Landes Schleswig-Holstein „Kurs Natur“ von Februar 2023: Die Biodiversitätsstrategie des Landes ist erst nach Erstellung des Landesentwicklungsplanes beschlossen worden. Ziel der Biodiversitätsstrategie ist es, auf etwa 30 Prozent der marinen und terrestrischen Landfläche inklusive Binnengewässer die sogenannte „Grün-Blau Infrastruktur“ als Netzwerk der Hauptlebensräume zu etablieren und dort die Biodiversität und den Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Ökosystemfunktionen zu fördern. Daher ist es notwendig, die Kriterien der „Vorranggebiete“ um die „Flächen der Grün-Blauen Infrastruktur“ zu erweitern und diese Gebiete der „Grün-Blauen Infrastruktur“ entsprechend als Vorranggebiete für den Naturschutz auszuweisen und darzustellen. Es ist zudem erforderlich, entsprechend der Vorgaben der Biodiversitätsstrategie des Landes, die Zielsetzungen im Landesentwicklungsplan für „Vorranggebiete des Naturschutzes“ zu ergänzen. Gemäß Pkt. 6.2.1 des LEP sind alle Bereiche mit gesetzlich geschützten Biotopen größer als 20 ha als Vorranggebiete für den	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	Naturschutz darzustellen. Dies gilt z.B. für die unbesiedelten Bereiche der „Teerhofsinsel“ und die „Schwartauwiesen“, die bisher als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft ausgewiesen sind. Es wird für notwendig erachtet, auch Kompensationsflächenkomplexe über 20 ha Größe als Vorrangflächen für den Naturschutz auszuweisen. Dies gilt u.a. für den Kompensationsflächenkomplex im Dummersdorfer Feld, am Ovendorfer Hof, in den Schwartauwiesen, in der Wüstenei, am Roggenhorster Landgraben, an der Grinau und dem Niemarker Landgraben sowie im Krummesser Moor. Begründung: Naturschutzrechtliche Kompensationsflächen sind rechtsverbindlich festgesetzte Flächen, die Eingriffe an anderer Stelle dauerhaft ausgleichen sollen. Damit haben hier die Belange des Naturschutzes dauerhaft Vorrang vor anderen Nutzungen. Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft: Wir halten des Weiteren, ebenfalls entgegen den Ausführungen des MIKWS in der Synopse zur Entwicklung aus dem LRP 2020 und dem LEP 2021, an dem in der Stellungnahme vom 25.10.2023 formulierten Erweiterungsbedarf für die folgenden Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft fest: - Unbebaute Flächen des „Kücknitzer Mühlenbach-Tales“; - Wald- und Offenlandbereich (Teil des LSG „Lauerholz“) zwischen „Nils-Bohr-Ring“ und NSG „Schellbruch“; - Bereich vom „Roggenhorster Landgraben“ über den „Poggenpohlgraben“ bis zur „Trave“. Begründung: Der Schutz der beiden Niederungsflächen dient der Stabilisierung des Landschaftswasserhaushalts und ist ein wichtiger Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel. Der Schutz der oben benannten Wald- und Offenlandbereiche sichert klimatische Entlastungsräume (Hitzevorsorge bei Tag).	
Institution: Stadt Heide ID: M1106	Kapitel 2: Regionale Freiraumstruktur / 2.1 Natur und Landschaft Im Textteil zum Regionalplan III wird beschrieben, dass in den „Vorranggebieten für den Naturschutz“ der Schutz der Natur in ihrer Gesamtheit oder in einzelnen Teilen Vorrang vor	Der Regionalplan enthält in Anlage 2 Übersichtstabellen zu den Vorranggebieten für den Naturschutz und den Vorbehaltsgebieten für Natur und

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	allen anderen Nutzungen hat, soweit die fachgesetzlichen Vorschriften keine Ausnahmen gestatten. Hier wäre eine konkrete Benennung und Differenzierung der Gebiete notwendig.	Landschaft. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Timmendorfer Strand ID: M1103	3. Zur Stellungnahme 3: Es wird die Streichung der „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ in den Orten Timmendorfer Strand und Niendorf eingefordert. Ergänzende Stellungnahme: Die Signatur wird begründet mit der Übernahme des Geotops aus dem Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum III, Karte 3, Blatt 2: Bei der Karte 3, Blatt 2, wird in der Planzeichenerläuterung zum Geotop sich auf das Kapitel 2.1.1.2 der Begründung bezogen. In der Erläuterung zum Landschaftsrahmenplan ist jedoch nur die Ziffer 2.1 zu finden. Mehr steht dort in der Tabelle 13: In der Erläuterung steht unter Punkt 2.1 „Böden der Ostseeküste“ (es wird vermutet, dass dieser Begriff gemeint ist, weil unter den Begriff „Strandwälle“ keine Erläuterungen zu finden sind): „Die Böden der Ostseeküste gliedern sich in die Böden der Steilküsten mit Pararendzinen und Regosolen, in die Böden der Strände und Strandwälle mit den Bodentypen Strand, Gley und Regosol, in die Böden der Stranddünen mit Regosolen, Pararendzinen und Lockersyrosem sowie in die Bereiche vom Meer abgeschnittener Buchten und Lagunen mit Niedermooren und Gleyen. Ältere Strandwälle, die zum Teil überdünt sind, können auch weiter entwickelte Böden (Podsole) tragen.“ Aus diesem Text sind keine Aussagen enthalten, die in planungsrelevant sind. Sie enthalten lediglich eine Bodentypbeschreibung. Im Übrigen beinhaltet der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V von September 2002 noch eine Einleitung mit folgenden Inhalten: Im aktuellen LRP ist das nicht mehr zu finden.	Zur Streichung der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft: Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1341. Zur geforderten Ergänzung der Begründung: Die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind Grundsätze der Raumordnung. Sie sind in der Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen. Näheres ist in Absatz 2 des Kapitels 2.1 des Regionalplan-Entwurfs beziehungsweise im Kapitel 6.2.2 des LEP 2021 festgelegt. Der Forderung einer pauschalen „Freigabe“ der Geotope für eine bauliche Entwicklung im Innenbereich wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	Mit der Übernahme der Inhalte des Landschaftsrahmenplanes in den Regionalplan werden die Inhalte des Landschaftsrahmenplanes über den Regionalplan verfestigt und erschweren den gemeindlichen Abwägungsprozess erheblich. <u>Es wird daher eingefordert</u> a) die Streichung die Streichung der „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ in den Orten Timmendorfer Strand und Niendorf b) oder die Ergänzung der Begründung um den Passus, dass dargestellte Geotope zu keinen (ohne „grundsätzlichen“) Einschränkungen der baulichen Entwicklung im Innenbereich führen.	
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Stadtentwicklungsamt ID: 1069	Natur und Landschaft In den Vorranggebieten für den Naturschutz hat der Schutz der Natur Vorrang vor allen Nutzungen. Die Naturschutzgebiete „Elbe mit Hohem Elbufer von Tesperhude bis Lauenburg mit angrenzenden Flächen“, „Lauenburger Elbvorland“, „Stecknitz-Delvenau“ und „Gülzower Holz“ sind als Vorranggebiet aufgenommen worden (RP Teil C, 2.1). In Änderung zum Regionalplan 1998 (vormals Planungsraum I) sind als geplante Naturschutzgebiete über 20 ha als Vorbehaltsgebiete des Weiteren aufgenommen: ⌚ Stadt Lauenburg/Elbe. Lauenburger Elbwarder (Klärung: Der Lauenburger Elbwarder ist seit 1995 größtenteils in die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Lauenburger Elbvorland) aufgenommen, durch eine kartographische Überlagerung ist die Darstellung im Bereich des Elbwarders nicht erkennbar) ⌚ Lüttau: Hainholz nordwestlich Lüttau ⌚ Juliusburg, Krüzen, Lüttau: Brookwald westlich Lüttau Darüber hinaus sind aufgenommen als Vorbehaltsflächen für Natur und Landschaft (RP Teil	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Kapitel 6.2.1 Absatz 1 und Kapitel 6.2.2 Absatz 2 des LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Bei den Vorranggebieten für den Naturschutz handelt es sich um Ziele der Raumordnung. Diese sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten (§ 1 Absatz 4 BauGB). Daher wird in Absatz 1 des Kapitels 2.1 auch der Vorrang des Schutzes der Natur vor allen anderen Nutzungen festgelegt, soweit die fachgesetzlichen Vorschriften keine Ausnahmen gestatten. Vorranggebiete sind nicht der gemeindlichen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	C, 2.1) ⌚ Gemeindegebiet Wangelau: Erweiterung Gülzower Holz, nordwestliches Gemeinde-gebiet ⌚ Gemeinde Krukow: nordöstlicher Waldbereich ⌚ Gemeinden Basedow und Dalldorf: Bereiche östlich und westlich entlang der L200 ⌚ Gemeinde Basedow: westlich der bestehenden Kiesteiche bei Stötebrück Die Stadt Lauenburg/Elbe und die Gemeinden gehen davon aus, dass Vorrang- und Vorbehaltsgebiete die Entwicklung der Kommunen nicht beeinträchtigen und in begründeten Ausnahmefällen in der Abwägung, die Belange des Naturschutzes zurückgestellt werden können bzw. alle Belange gleichberechtigt behandelt werden.	Abwägung zugänglich. Die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind Grundsätze der Raumordnung. Sie sind in der Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen. Näheres ist in Absatz 2 des Kapitels 2.1 des Regionalplan-Entwurfs beziehungsweise im Kapitel 6.2.2 des LEP 2021 festgelegt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Itzstedt, Bauamt ID: 1054	3. Die im Regionalplan (III) Teil A erläuterten und in Teil C dargestellten „Vorranggebiete für den Naturschutz“ sowie die "Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft" sollten eine Nutzbarkeit durch die Landwirtschaft ermöglichen, sofern diese keine baulichen Anlagen beinhaltet. Ergänzende Stellungnahme: Der Satz 1 der Abwägung ist unverständlich. Es wird auf die rechtliche Bedeutung des Landschaftsrahmenplanes verwiesen, der für den Planungsraum V von September 2002 noch eine Einleitung mit folgenden Inhalten: „1. Einleitung 1.1 Aufgaben und rechtliche Stellung des Landschaftsrahmenplans Grundsätzlich können und dürfen die alle Entscheidungen und Abwägungsprozesse durch den Landschaftsrahmenplan vorweg genommen werden. Landschaftsrahmenplanes als Belange des Naturschutzes in Entscheidungsprozesse	Zu den Inhalten des Landschaftsrahmenplans: Die Kriterien des Landschaftsrahmenplans bilden die Grundlage bei der Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft. Dabei erfolgte eine Abwägung mit den örtlichen Gegebenheiten, anderen Nutzungsansprüchen an den Raum sowie vorliegenden kommunalen Entwicklungskonzepten. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu a): Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Kapitel 6.2.1 Absatz 1 und Kapitel 6.2.2 Absatz 2 des LEP 2021 sowie Kapitel 2.1

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	einzubeziehen sind. Dabei sind sie einer Abwägung zugänglich. Bestehende, weitergehende Rechtsbindungen wie beispielsweise für die gesetzlich geschützten Biotope nach § 15a LnatSchG sind dabei uneingeschränkt zu beachten.“ Im aktuellen LRP ist das nicht mehr zu finden. Da ein Landschaftsrahmenplan nicht beklagbar ist, und daher nach seinem ersten Auslegungsverfahren, trotz Stellungnahmen der Gemeinden und Änderungen, nicht mehr erneut ausgelegt worden ist, ist die Übernahme seiner Inhalte als Ziele der Landesplanung rechtlich abzulehnen. Mit der Übernahme der Inhalte des Landschaftsrahmenplanes in den Regionalplan werden stattdessen die Inhalte des Landschaftsrahmenplanes über den Regionalplan verfestigt und erschweren den gemeindlichen Abwägungsprozess erheblich. Es wird daher a) die Streichung der „Vorranggebiete für den Naturschutz“ sowie die „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ eingefordert, denn eine Überlappung mehrere Pläne ist nicht erforderlich und kaum noch nachvollziehbar b) und die Ergänzung der Begründung um den Passus, der identisch mit dem Text des Landschaftsrahmenplanes ist. Hier muss klar benannt sein, was möglich ist und was nicht.	des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Eine Streichung der Gebiete kann nicht erfolgen, da die Kriterien gemäß LEP 2021 erfüllt sind. Die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete bewirkt nicht eine unnötige Überlappung von Plänen, sondern vielmehr wird durch die Festlegung im Regionalplan sichergestellt, dass die Gebiete bei raumbedeutsamen Entscheidungen entsprechend ihrer ökologischen Qualität und Bedeutung behandelt werden. Zu b): Die konkreten Maßnahmen und Rahmenbedingungen ergeben sich gebietsbezogen aus der jeweiligen örtlichen Situation und werden im Falle eines planerischen Handelns auf der Grundlage einer Bewertung und Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde ermittelt und abgestimmt. Diese konkreten Maßnahmen sind nicht Regelungsinhalt des Regionalplans. Insofern ist eine Übernahme der Inhalte der Erläuterungen zum Landschaftsrahmenplan in die Begründung des Regionalplans nicht zielführend. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson	Es handelt sich um ein Landschaftsschutzgebiet, ein Biotopverbundsystem und um	Eine räumliche Verortung dieser Stellungnahme ist

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
ID: 1050	Vorrangflächen für Naturschutz. Dies darf nicht zerstört werden. Es würde ein gesundes und artenreiches Ökosystem und damit der Lebensraum vieler, zum Teil gefährdeter, streng geschützter Tierarten zerstört. I Ich würde es begrüßen, bevor weitere Flächen zerstört werden, dass vorhandene Anlagen entsprechend saniert werden und die fehlende Infrastruktur (Speichermöglichkeiten) geschaffen wird, um eine besser Auslastung zu bekommen.	nicht möglich. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1019	Es handelt sich um ein Landschaftsschutzgebiet, ein Biotopverbundsystem und um Vorrangflächen für Naturschutz. Dies darf nicht zerstört werden. Die Attraktivität unserer Gemeinden, die besonders von der schönen Natur geprägt ist, würde durch Windindustrie verloren gehen. Der Wohnwert und die Lebensqualität der Bewohner würden erheblich leiden.	Eine räumliche Verortung dieser Stellungnahme ist nicht möglich. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Kreis Stormarn, FD 52 Planung und Verkehr ID: 1011	<u>Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde:</u> Den Hinweisen der unteren Naturschutzbehörde (uNB) zum ersten Entwurf 2023 wird in wesentlichen Punkten nicht gefolgt. Leider sind die Abwägungsentscheidungen der Landesplanung darüber, warum der Stellungnahme nicht gefolgt wird, in weiten Teilen nicht konkret und nicht überzeugend. Daher bleibt die Stellungnahme zum ersten Entwurf vollumfänglich aufrechterhalten. Weitere Hinweise und Ergänzungen: Natur und Landschaft Die uNB hatte darauf hingewiesen, dass die Siedlungsachse Raum Bad Oldesloe und Raum Lübeck bis westlich Reinfeld Teilbereiche des FFH-Gebietes Travetal und dessen Umgebungsschutz überlagern, was bedeutet, dass sich zwei widersprechende Ziele der Raumordnung überschneiden und dieser Konflikt auf Ebene des Regionalplanes zu lösen ist. In der Abwägung wird argumentiert, dass ein Vorranggebiet für den Naturschutz Vorrang	Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig entlang von Siedlungsachsen auszurichten (Ziel der Raumordnung). Dabei soll eine ökologische und landschaftliche Verträglichkeit gewährleistet sein (Grundsatz der Raumordnung). Die bauliche Entwicklung darf nicht über die Abgrenzung der Siedlungsachsen hinausgehen (Ziel der Raumordnung). Die Abgrenzung der Siedlungsachsen erfolgt auf einer Maßstabsebene von 1:100.000 unter Zugrundelegung siedlungsstruktureller Erwägungen und großräumiger regionaler Zusammenhänge. Bei den genannten Zielen der Raumordnung handelt

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	genießt und eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich ausschließt. Daher ist es nicht nachvollziehbar, dass die Siedlungsachse unverändert bleibt und auch keine weitere Auseinandersetzung stattfindet. Das zusätzliche Anführen von Darstellbarkeit auf Maßstabsebene und Prüfung des Einzelfalls sind ebenfalls keine fachlichen Argumente. Dieser Konflikt besteht auch bei den Gebieten: • Bachschlucht bei Heerweg • Bille • Kammolchgebiet Höltigbaum/Stellmoor • Stellmoorer Tunneltal / Höltigbaum • Wittmoor • Steinkampholz In den Gesamtbetrachtungen (<i>Teil D Anhang zum Umweltbericht, Formblätter</i>) heißt es dazu, es sind jeweils erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und sollen vertieft auf nachfolgender Ebene betrachtet werden. Statt den hausgemachten Konflikt auf die nachstehende Ebene zu verlagern, wird erwartet, dass der Regionalplan - über eine schlichte Konfliktdarstellung hinausgehend - planerische Lösungen aufzeigt. Grundsätzlich hat ein zunehmender Siedlungsdruck in räumlicher Nähe der Schutzgebiete eine erhöhte Frequentierung und Störungswirkung zur Folge. In einigen Formblättern werden als mögliche Störfaktoren Lärm, Licht, Bewegung, verkehrliche Belastung und Immissionen genannt. Für die konfliktbetroffenen Gebiete s.o. sollte ergänzt werden, dass die Siedlungsausdehnung, bis an die Schutzgebietsgrenze heran oder darüber hinaus, zu einer erhöhten Belastung/ Beeinträchtigung der Biotop durch Gartenabfälle (Verfälschung der Flora) führt. Weiterhin wird auf diese Weise die Entwicklung naturnaher Waldränder (<i>vgl. Schwerpunktraum 8 Biotopverbundsystem</i>) erschwert oder gar unmöglich. Negative Auswirkungen können nicht nur für die Waldbiotop, sondern auch für die vorkommenden Arten (insb. Fledermäuse und Brutvögel) erwartet werden. Aus den genannten Gründen ist	es sich nicht um Vorranggebiete, in denen die Siedlungsentwicklung Vorrang vor allen anderen Nutzungen hat. Vielmehr ist im Sinne einer ausgewogenen und nachhaltigen Siedlungsentwicklung auch innerhalb der Achsenabgrenzung eine angemessene Einbeziehung natur- und landschaftsbedeutsamer Belange geboten. Vor diesem Hintergrund stellt eine (teilweise) Überschneidung von Vorranggebieten für den Naturschutz mit den Bereiche innerhalb der Siedlungsachsenabgrenzung auf der gebietsscharfen Maßstabsebene des Regionalplans nicht per se einen Zielkonflikt dar. Vielmehr ist es Aufgabe der Kommunen, auf der flächenscharfen Ebene der Bauleitplanung eine städtebaulich verträgliche Konzeption zu erarbeiten, welche die naturschutzrechtlichen Belange in ihre Abwägungsentscheidung angemessen einbezieht. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	auf eine Ausdehnung von Siedlungsachsen zu verzichten, um Konflikte bereits frühzeitig zu vermeiden und einzudämmen.	
Institution: Grömitz, Planen und Bauen ID: M1013	Bezüglich der rechtlichen Bedeutung eines Landschaftsrahmenplanes wird auf die Stellungnahme 2 verwiesen. Diese gilt hier gleichermaßen. Mit der Übernahme der Inhalte des Landschaftsrahmenplanes in den Regionalplan unter „regionale Grünzüge“ werden die „Grundsätze“ des Landschaftsrahmenplanes über den Regionalplan in „Ziele der Landesplanung“ umgewandelt, die somit dann nicht mehr der Abwägung zugänglich sind. Damit werden die Inhalte des Landschaftsrahmenplanes über den Regionalplan verfestigt und erschweren den gemeindlichen Abwägungsprozess erheblich. Es wird daher die Streichung der „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ in den Ortslagen Grömitz und in Lensterstrand weiter eingefordert.	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1619. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Grömitz, Planen und Bauen ID: M1013	Es erfolgt die Ergänzung „der Aufenthalt am Meeresstrand sowie die Nutzung der Küstengewässer als Gemeingebrauch weiterhin erlaubt, sofern keine abweichenden fachrechtlichen Regelungen betroffen sind.“ Damit kann ein Gesetz so angepasst werden, dass dieses für „Vorranggebiete für den Naturschutz“ und der „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ neue Regelungen treffen kann, auf die die Gemeinde dann keine Beteiligungsmöglichkeit mehr hat. Die Gemeinde lebt vom Tourismus, der auf die Ostsee mit seinem Strand angewiesen ist. Bereits jetzt wird bei einer laufenden Aufstellung von Bebauungsplänen an der Ostseeküste genau mit der hier verfassten Abwägung Veränderungen im Strand und Promenadenbereich erheblich erschwert und zum Teil unterbunden. Somit ist es der Gemeinde durchaus bewusst, welche Auswirkung die Aufnahme der genannten Signaturen in dem Regionalplan hat. Die Stellungnahme wird daher bekräftigt. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1619. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Synopse der Stellungnahmen zum Verfahren

**Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein - Neuaufstellung,
2. Entwurf 2025**

Auswertung

Schlagwort: 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
Institution: Amt Ostholstein-Mitte, Gemeinde Schashagen ID: M1433	Während die grafische Darstellung des Regionalplans II aus dem Jahr 2004 noch einen Abstand zu den betroffenen Siedlungsbereichen erkennen lässt, werden sämtliche Ortslagen - seeseitig der B 501 - nunmehr unmittelbar durch den neugefassten regionalen Grünzug umgrenzt. Aufgrund der insoweit unveränderten Planungsabsichten der Landesplanung fordert die Gemeinde Schashagen auch weiterhin, dass im Regionalplan ein grundsätzlicher Abstand von 100 Metern zum Siedlungsbereich zeichnerisch berücksichtigt wird, um die Entwicklungsmöglichkeiten der Ortslagen nicht von vornherein einzuschränken. Unter Bezugnahme auf den Plan text, Kap. 2.2, Begründung zu Z 1 (S. 40), möge nicht erst die Abgrenzung der regionalen Grünzüge gegenüber den einzelnen Ortslagen anhand der örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten erfolgen, sondern bereits die Darstellung innerhalb des Regionalplanes den örtliche Entwicklungsmöglichkeiten Rechnung tragen. Dahingehende Aussagen der Landesplanung, wonach der Regionalplan nicht parzellenscharf sei, werden im Planvollzug bekanntermaßen restriktiv und zu Lasten der gemeindlichen Planungshoheit ausgelegt. Insbesondere für die Entwicklung der einwohnerstarken Ortslagen Merkendorf und Bliesdorf erweist sich die kritische Darstellung des regionalen Grünzuges als eine beträchtliche Zäsur.	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1462. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1430	2.2. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren <u>Der [REDACTED] und die umliegenden Flächen sind im 2. Entwurf des Regionalplans Planungsraum III weiterhin innerhalb des Regionalen Grünzugs dargestellt. Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass die deutliche Ausweitung und textliche Verschärfung einen schwerwiegenden Eingriff in unsere Eigentumsrechte darstellen.</u> <u>Der [REDACTED] ist bestandsgeschützt und wird bereits seit 1960 betrieben. Grundlage bilden die Genehmigungen vom 14.07.1960 und dem 10.01.1978 in Verbindung mit dem Rechtsvergleich mit dem Kreis Ostholstein vom 14.08.2013.</u> <u>Im Regionalplan-Entwurf 2025 heißt es richtigerweise auf Seite 254 u. 255:</u> <u>„Die gesamte Uferlinie und Teile im Landesinneren des Nahbereiches liegen im Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung (siehe Kapitel 2.7). Touristischen</u>	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen in den Ordnungsräumen und Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung regionale Grünzüge festzulegen sind (siehe Kapitel 6.3.1 LEP 2021). Diese dienen als großräumig zusammenhängende Freiräume verschiedenen Funktionen. Die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges sind in diesem Bereich erfüllt. Vorhandene planungsrechtlich gesicherte Campingplätze unterliegen dem Bestandsschutz. Regionale Grünzüge werden im Maßstab 1:100.000

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<u>Entwicklungen soll in diesen Räumen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Der Nahbereich ist primär für den Tourismus und speziell für Tourismusgruppen wie Radfahrende, Reitende, Surfende, Gesundheitstouristinnen und –touristen sowie Campende weiterzuentwickeln. Zu fördern sind insbesondere Projekte, die der Saisonverlängerung dienen [...] Daneben sind insbesondere die auf der Insel vorhandenen Campingplätze von Bedeutung [...]“</u> <u>Der Schwerpunkttraum Tourismus und Erholung entwickelt sich aus dem übergeordneten Landesentwicklungsplan vom 17.12.2021 und ist vorrangig zu berücksichtigen. Der Grundsatz einer gezielten regionalen Weiterentwicklung der Möglichkeiten von Tourismus und siedlungsnaher landschaftsgebundener Erholung wird durch die großflächige Ausweisung von Regionalen Grünzügen verletzt.</u> <u>Der [REDACTED] und die Bereiche der B-Pläne 160 – 162 liegen im 2. Entwurf des Regionalplans PR III im Schwerpunktbereich Tourismus und Erholung.</u> <u>Im LEP 2021 heißt es auf Seite 298: „3 G</u> <u>In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies soll bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben berücksichtigt werden.“</u> <u>Und weiter im LEP S.298f: „4 Z</u> <u>In den Regionalplänen sind in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung entweder Grenzen für die Siedlungsentwicklung (Baugebietsgrenzen, Kapitel 3.5) darzustellen, innerhalb derer sich die weitere bauliche Entwicklung vollziehen darf, oder es sind regionale Grünzüge (Kapitel 6.3.1) darzustellen, in denen keine planmäßige Siedlung stattfinden darf.“</u> <u>Im Bereich des seit 1960 gewerblich betriebenen Campingplatzes ist die bauliche Entwicklung schon vor langer Zeit vorangeschritten, verfestigt und heute einer Siedlung gleich. Er stellt keinen (freizuhaltenden) Entwicklungsbereich dar. Vielmehr ist dies ein seit Jahrzehnten bestehender Gewerbebetrieb mit Gebäudesubstanz wie Restaurant, Laden, Rezeption, Lager, Wirtschaftshof, 5 Sanitärgebäuden und weiterer touristischer</u>	festgelegt und sind nicht flächenscharf. Der Anregung zur Rücknahme des regionalen Grünzugs wird maßstabsbedingt nicht gefolgt. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob eine Betroffenheit des regionalen Grünzugs durch das Vorhaben vorliegt und es gegebenenfalls mit seinen Funktionen vereinbar ist.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<u>Infrastruktur.</u> <u>Die Darstellung der regionalen Grünzüge gem. Kap. 2.2 Abs. 1 der Regionalplanung PR III erweist sich als abwägungsfehlerhaft und steht im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben gem. § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</u> <u>Es ist nicht erkennbar, ob eine Abwägung stattgefunden hat. Denn im Regionalplan PR III werden in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung keine Baugebietsgrenzen gem. Kap. 3.5 LEP dargestellt, sondern flächendeckend regionale Grünzüge. Baugebietsgrenzen werden weder dargestellt noch werden Sie thematisiert. Auch gibt es keine Begründung/ Abwägung in dieser Frage.</u> <u>Es ist von einem vollständigen Abwägungsausfall auszugehen, wenn selbst die vorhandene Bebauung nicht im Regionalplan berücksichtigt wird. Zudem liegt ein Verstoß gegen § 13 Abs. 2 S. 2 ROG vor. Vielmehr überlagert der Grünzug die vorhandene Bebauung und die Nutzflächen [REDACTED]. Eine Abwägung findet sich hierzu in der Begründung nicht.</u> <u>Der Regionalplan 2004 verdeutlicht dies unter Punkt 5.8. Hier wurden die Grünzüge nur außerhalb bestehender Siedlungen ausgewiesen und wurden mit der Schutzwürdigkeit der Natur begründet. Keiner dieser für die Abwägung essenziellen Gründe finden sich im Regionalplanentwurf 2025. Eine Abwägung ist unterblieben oder es sind wichtige Belange nicht in die Abwägung eingeflossen (Abwägungsdefizit).</u> <u>Die nicht flächenscharfe Darstellung und die dadurch verursachte Unsicherheit, welche Orte überhaupt in den Grünzug einbezogen werden, kommt erschwerend hinzu und betreffen die Rechte [REDACTED], die ebenfalls nicht ausreichend in der Abwägung berücksichtigt wurden.</u> <u>Der Abwägungsfehler besteht darin, dass regionale Grünzüge unabhängig von der Schutzwürdigkeit der Natur dargestellt wurden, ohne dass der LEP dies fordert, und dass das allgemeine Siedlungsverbot auch vorhandene Siedlungen und der [REDACTED] betrifft.</u> <u>Der Regionalplan muss dahingehend korrigiert werden, dass vorhandene Siedlungen und</u>	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<u>_____ von den regionalen Grünzügen ausgenommen werden.</u> <u>So wie im Regionalplan 2004 müssen sich die Grünzüge an der tatsächlichen Schutzwürdigkeit der Natur ausrichten. Auch ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Beeinträchtigung des tourismuswirtschaftlichen Bestands vorliegt. Es muss der kommunalen B-Planung vorbehalten sein, die verschiedenen Belange selbst abwägen zu können. Dies würde durch ein generelles Siedlungsverbot unmöglich gemacht.</u> <u>Wir schließen uns hierzu der Stellungnahme der Stadt Fehmarn vom November 2023 zum Entwurf an, in der es u.a. heißt:</u> <u>„Auf Fehmarn treffen Naturschutz und Tourismus intensiv aufeinander. Die Möglichkeit einer gerechten Abwägung der Belange muss stets gegeben bleiben, und zwar im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung liegen ausweislich des Kartenteils vornehmlich entlang der Küstenabschnitte. Zumindest entlang der ostholsteinischen Küste wechseln sich dabei die naturnahen mit den intensiv touristisch genutzten Küstenabschnitten ab. Dass an diesen Stellen die Bildung von regionalen Grünzügen noch notwendig ist, wird von hier nicht gesehen. Der Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung umfasst ca. 50 % der Insel Fehmarn. Die Grünzüge nehmen ebenfalls einen beträchtlichen Teil der Insel ein. Eine Einschränkung der Siedlungsentwicklung ist hier nicht tragbar und auszuschließen. Das planmäßige Verbot, dass in den regionalen Grünzügen nicht gesiedelt werden darf, verschärft die touristische Entwicklungsmöglichkeit Fehmarns. Die textliche Formulierung des Ziels 1 des Landes zu regionalen Grünzügen ist deutlich verkürzt und verschärft worden. Durch die Änderung der Formulierung „soll planmäßig nicht gesiedelt werden“ (Regionalplan 2004, S. 39) hin zu der Formulierung „In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. (Textteil A Entwurf Regionalplan S-H 2023, S. 36) verhindert der Entwurf des Regionalplans S-H Planungsraum III zukünftig jegliche Siedlungsentwicklung innerhalb der regionalen Grünzüge. Neben dem bereits bestehenden Küstenschutzstreifen von 150 m und naturschutzrechtlichen Beeinflussungen, hemmt die Ausweitung der Grünzüge die Weiterentwicklung der touristischen Infrastruktur nicht unerheblich. Mindestens 80% der Küste Fehmarns ist von den (erweiterten) Grünzügen betroffen. Insbesondere im Insel Süden wäre eine Reduzierung des fortgeschriebenen Grünzuges notwendig. Diese</u>	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<u>Maßnahme wäre dann sicherlich auch im Sinne des von der Stadt Fehmarn 2018 erstellten Masterplans „Entwicklung Küstenstreifen“. [TSF, 10.10.2023] Der im LEP formulierte Grundsatz [4.7.3, G 6], ausreichende Stellmöglichkeiten für Wohnmobile im Bereich touristischer Schwerpunkte zu schaffen, wird bspw. durch die Ausweisung des Grünzugs unterlaufen...</u> Flächen des [REDACTED] Gemäß dem LEP S-H 2021, Kapitel 6.3.1 dienen regionale Grünzüge der Freiraumsicherung. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung können durch die Landesplanung als regionaler Grünzug ausgewiesen werden. Regionale Grünzüge dienen laut Kapitel 6.3.1 LEP 2021 Absatz 1: - der Gliederung der Ordnungsräume, - dem Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedelung, - der Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche, - dem Biotopverbund und dem Gewässerschutz, - dem Geotopschutz, - dem Grundwasserschutz, - der Klimaverbesserung und Lufthygiene sowie - der siedlungsnahen landschaftsgebundenen Erholung. Ziel der regionalen Grünzüge ist die Einschränkung zukünftiger Entwicklungen zum Schutz des Freiraums. Der LEP und der Entwurf des Regionalplans schränken mit den regionalen Grünzügen die Entwicklungsmöglichkeiten in den Schwerpunktbereichen für Tourismus und Erholung massiv ein. Damit soll der Außenbereich in Gebieten mit besonders hohem Entwicklungsdruck (Schwerpunktbereich für Tourismus und Erholung) geschützt und eine geordnete Siedlungsentwicklung erzwungen werden. Regionale Grünzüge sind ein Ziel des Landes (LEP) und unterliegen als solche keiner Abwägung. Die regionalen Grünzüge sind	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	entsprechend auf ein notwendiges Minimum zu beschränken und fachlich im Detail zu begründen. Es ist notwendig die Begründung der regionalen Grünzüge öffentlich nachvollziehbar zu machen. <u>Von den im 2. Entwurf RP PR III ergänzten Kriterien für die Festlegung der Regionalen Grünzüge (2. Entwurf RP PR III S. 40) sind zahlreiche Flächen in Schleswig-Holstein betroffen, die teilweise als regionaler Grünzug ausgewiesen sind und teilweise davon freigehalten wurden. Die Bewertung der Flächen anhand der genannten Kriterien kann so kaum nachvollzogen werden, da keine Begründungen oder Abwägungen zu einzelnen Flächen vorliegen (vgl. unten). Der Begründung in der Synopse (S. 495) kann entsprechend nicht gefolgt werden.</u> <u>Zudem sind einige Kriterien ungeeignet, um einen regionalen Grünzug zu begründen (vgl. 2. Entwurf Regionalplan S.40). Wie dargestellt liegt den Regionalen Grünzügen eine raumordnerische Idee zugrunde. Ziel ist es den Außenbereich vor weiteren städtebaulichen Entwicklungen zu schützen und so einer Zersiedlung von Freiräumen vorzubeugen. Diesem planerischen Grundsatz sollten keine Flächenkulissen aus technischen Fachbereichen zugrunde gelegt werden, deren Einhaltung bereits durch Auflagen der Fachbehörden sichergestellt wird. Dies betrifft insbesondere die Kriterien Hochwasserrisikogebiet und Trinkwasserschutzgebiet. Beides sind technische Gebietskulissen, die individuelle Voraussetzungen für Planungsvorhaben schaffen, aber nicht an Freiraum oder Außenbereich gekoppelt sind.</u> <u>Hochwasserrisikobereiche (insbesondere in der Berücksichtigung des 200-jährlichen Hochwassers) stellen Flächen dar, die durch ein extremes Küstenhochwasser von Überschwemmung bedroht sind. Hier sind entsprechende bauliche/technische Vorkehrungen zu treffen, um Schäden und Umweltbelastungen zu minimieren. Hiervon sind auch zahlreiche Siedlungsflächen betroffen. Hochwasserrisikobereiche stellen entsprechend kein geeignetes Kriterium für die Begründung von regionalen Grünzügen dar. Der Regionalplan berücksichtigt diese Anforderung durch die Darstellung der Flächenkulisse als Vorranggebiet für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich.</u> Der 2. Entwurf des Regionalplans S-H Planungsraum III erweitert die Ausweisungen als	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	regionaler Grünzug auf der Insel Fehmarn deutlich. Auch die Flächen des [REDACTED] mit den B-Plänen Nr. 160 und Nr. 161 (Aufstellungsbeschluss) und des in Aufstellung befindlichen B-Planes Nr. 162 liegen innerhalb des regionalen Grünzugs. <u>Hierzu verweisen wir auf die Stellungnahme der Stadt Fehmarn zum Planentwurf 2025:</u> <u>„Die Stadt Fehmarn erneuert mit Nachdruck die Forderung, die sogenannte Weißfläche im Bereich [REDACTED] vollständig aus dem regionalen Grünzug zu entlassen. Die Fläche ist Gegenstand eines aktiv betriebenen Bauleitplanverfahrens (B-Pläne 160–162), das in enger Abstimmung mit Land, Kreis und Trägern öffentlicher Belange auf Grundlage der 51. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt. Die Belassung im Grünzug ignoriert diesen abgestimmten Entwicklungsprozess und konterkariert die planerische Zielsetzung der touristischen Entwicklung des südwestlichen Küstenraums. Eine planungsrechtliche Gleichbehandlung mit vergleichbaren genehmigten B-Plänen ist zwingend geboten.“</u> Auf den Flächen des [REDACTED] besteht seit Jahrzehnten ein genehmigter [REDACTED], und die Flächen werden derzeit von der Stadt Fehmarn überplant (Vgl. Anlagen 2, 3), um den Bestand baurechtlich zu sichern. Bei diesen Flächen handelt es sich um gewerblich genutzte Bestandsflächen. Für das Fortbestehen von Freiräumen in den Schwerpunktbereichen für Tourismus und Erholung sind die Innenentwicklung und die Konzentration von Entwicklungen in den Bestand essenziell. Die Ausweisung der Bestandsflächen des [REDACTED] als Teil des regionalen Grünzugs widerspricht diesem Ziel und trägt nicht zum Schutz von Freiräumen bei. Die regionalen Grünzüge sind gem. LEP vorgesehen, um eine ökologische Qualitätssicherung in den Gebieten mit hohem Entwicklungsdruck sicherzustellen. Wir weisen darauf hin, dass auf den Flächen des bestehenden Gewerbebetriebes [REDACTED] sowie in dem Bereich des B-Planes Nr. 162 keine hochwertigen ökologischen Strukturen vorhanden sind. <u>Es handelt sich zudem um eine untergeordnete Fläche, die die Funktionalität des Regionalen Grünzugs nicht beeinträchtigt. Der in der Synopse dargelegten Begründung, dass kleinräumige Aussparungen nicht vorgenommen werden (S. 495), kann nicht gefolgt werden. Andere [REDACTED] sind kleinräumig und flächengenau aus dem regionalen Grünzug ausgenommen worden. Das</u>	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Beispiel [REDACTED] auf Fehmarn zeigt auch, dass auch kleinteilige Anpassungen an der Darstellung des regionalen Grünzugs vorgenommen werden (vgl. [REDACTED] -Fehmarn) 1. Und 2 Entwurf RP PR III). Betrachtet man die Flächen des regionalen Grünzugs auf der Insel Fehmarn, so wird zudem ersichtlich, dass die [REDACTED] entlang der Küste scheinbar willkürlich dem Regionalen Grünzug zugeordnet, oder herausgehalten werden. Im Ersten Entwurf des Regionalplans Planungsraum III waren die [REDACTED] an der Nordküste von Fehmarn nicht vom regionalen Grünzug betroffen, obwohl angrenzende Flächen als dieser ausgewiesen sind. Es war eindeutig ersichtlich, dass [REDACTED] aus dem regionalen Grünzug ausgespart worden sind. Im 2. Entwurf des Regionalplans Planungsraum III ist nun der [REDACTED] und der verbleibende Teil des [REDACTED] (noch 2004 ganz im regionalen Grünzug) aus dem regionalen Grünzug herausgenommen worden. Entsprechend <u>fordern</u> wir, • dass der Regionalplan PR III dem LEP folgt und die Bestandsflächen des [REDACTED] analog zu anderen Campingplätzen auf der Insel Fehmarn (s.o.) <u>und unter dem Aspekt der Gleichbehandlung aus dem regionalen Grünzug herauszunehmen Dies betrifft folgende Flurstücke, die im Eigentum der Betreiberfamilie liegen, oder von dieser gepachtet sind:</u> - o [REDACTED] - o [REDACTED] - o [REDACTED] teilweise - o [REDACTED] Die Flächen des [REDACTED] sind bereits bebaut, haben keine	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	ökologische Wertigkeit und werden derzeit bauplanerisch gesichert. Sie stellen somit nicht nur keinen zu sichernden Freiraum dar. Durch die Verschärfung der textlichen Festsetzungen zum regionalen Grünzug (s. unten) wird auch die Nutzung der Bestandsflächen stark eingeschränkt. Die Festsetzung der Bestandsflächen des [REDACTED] als regionaler Grünzug verhindert Entwicklungen innerhalb des Bestands und untergräbt somit das Planungssystem von Innen- und Außenbereich. Eine Verhinderung von Innenentwicklung erhöht den Entwicklungsdruck im Außenbereich und steht somit dem primären Ziel des Freiraumschutzes der regionalen Grünzüge entgegen. <u>Flächen des B-Planes Nr. 162</u> <u>Auch hierzu verweisen wir auf die Stellungnahme der Stadt Fehmarn zum Planentwurf 2025:</u> <u>„Die Stadt Fehmarn erneuert mit Nachdruck die Forderung, die sogenannte Weißfläche im Bereich des [REDACTED] vollständig aus dem regionalen Grünzug zu entlassen. Die Fläche ist Gegenstand eines aktiv betriebenen Bauleitplanverfahrens (B-Pläne 160–162), das in enger Abstimmung mit Land, Kreis und Trägern öffentlicher Belange auf Grundlage der 51. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt. Die Belassung im Grünzug ignoriert diesen abgestimmten Entwicklungsprozess und konterkariert die planerische Zielsetzung der touristischen Entwicklung des südwestlichen Küstenraums. Eine planungsrechtliche Gleichbehandlung mit vergleichbaren genehmigten B-Plänen ist zwingend geboten.“</u> In der Begründung des 2. Entwurfs des Regionalplans S-H Planungsraum III zu Kapitel 2.2 Absatz 1 wird darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung der regionalen Grünzüge gegenüber den einzelnen Ortslagen in der Karte unter Berücksichtigung örtlicher Entwicklungsmöglichkeiten berücksichtigt wird. Analog dazu <u>fordern wir,</u> • die bereits in Planung befindliche Ergänzungsfläche für den [REDACTED] (B-Plan Nr. 162 der Stadt Fehmarn) (vgl. Anlagen 6, 6.1) ebenfalls aus dem regionalen Grünzug herauszunehmen. Dies betrifft folgende Flurstücke <u>die im Eigentum der</u>	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<u>Betreiberfamilie liegen, oder von dieser gepachtet sind:</u> o [REDACTED] o [REDACTED] o [REDACTED] teilweise o [REDACTED] teilweise Bei dieser Fläche handelt es sich derzeit um einen landwirtschaftlich intensiv genutzten Acker mit geringer ökologischer Wertigkeit in unmittelbarer räumlicher Nähe zum [REDACTED], [REDACTED], sowie zu touristisch genutzten Parkplätzen. Die Fläche soll durch das laufende Planverfahren zum B-Plan Nr. 162 überplant und als Ersatzfläche für bereits zurückgebaute Flächen in den [REDACTED] integriert werden. Zukünftig ist eine Nutzung als intensiv genutzte Campingfläche vorgesehen. Die Fläche stellt damit eine vorgesehene Entwicklungsfläche dar und ist zudem durch Ihre Lage zwischen bereits vorhandenen touristischen Nutzungen mit ihren Bestandsgebäuden raumplanerisch sehr gut als Erweiterungsfläche geeignet. <u>Weitere Flächen der Betreiberfamilie</u> <u>Auch für die weiteren Flächen, die im Eigentum der Betreiberfamilie liegen, oder von dieser gepachtet sind, wird eine Herausnahme aus dem Vorranggebiet für Naturschutz und dem regionalen Grünzug auf Grundlage der vorangestellten Argumentation gefordert. Dies betrifft folgende Flächen:</u> • [REDACTED] • [REDACTED] • [REDACTED] • [REDACTED] • [REDACTED]	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	• [REDACTED] • [REDACTED] <u>Textliche Verschärfung des regionalen Grünzugs</u> Die textliche Formulierung des Ziels des Landes 1 zu regionalen Grünzügen ist deutlich verkürzt und verschärft worden. Durch die Änderung der Formulierung „soll planmäßig nicht gesiedelt werden“ (Regionalplan 2004, S. 39) hin zu der Formulierung „In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden.“ (Textteil A Entwurf Regionalplan S-H 2023, S. 36) verhindert der Entwurf des Regionalplans S-H Planungsraum III zukünftig jegliche Siedlungsentwicklung innerhalb der regionalen Grünzüge. <u>Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen entsprechend Kapitel 6.3.1 Absatz 1 LEP 2021 vereinbar sind.</u> Dem gegenüber steht die Aussage der Begründung des Entwurfs des Regionalplans S-H Planungsraum III zu Ziel 1 der regionalen Grünzüge. In dem festgehalten wird, dass die kartographische Darstellung als nicht flächenscharf anzusehen ist. Die genaue Abgrenzung der regionalen Grünzüge ist im Rahmen gemeindlicher Planung unter besonderer Berücksichtigung landschaftspflegerischer und ortsplanerischer Gesichtspunkte und auf Grundlage der Landschaftsplanung zu prüfen (vgl. Textteil A Entwurf Regionalplan S-H 2023, S. 37). Durch die unterschiedlichen Entscheidungsebenen entsteht eine starke Unsicherheit im Planungsprozess. Auf der einen Seite besteht ein Ziel des Landes, dass die Planung durch die klare Aussage „darf nicht planmäßig gesiedelt werden“ verhindert, aber nicht mit einer konkret umrissenen Fläche ausgestattet ist. Auf der anderen Seite befindet sich die Kommune, die die Flächenkulisse des regionalen Grünzug durch die gemeindliche Planung konkretisieren soll, aber nicht abschließend über die Interpretation von Zielen des Landes und die Auslegung des Regionalplans entscheiden kann. Diese steigende Rechtsunsicherheit wirkt sich konkret auf die Planungsvorhaben der Stadt Fehmarn auf den Flächen des [REDACTED] aus. Die textliche Verschärfung gefährdet die laufenden Planungen zur Sicherung der Bestandsflächen des [REDACTED] (vgl. Anlage 3) und die Umsetzung der Ersatzflächen für die bereits	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	zurückgebauten [REDACTED] (B-Plan Nr. 162) (vgl. Anlagen, 6, 6.1). <u>Wir verweisen hierzu auf die Stellungnahme der Stadt Fehmarn und schließen uns dieser an:</u> <u>Aus der Stellungnahme zum Planentwurf 2023:</u> <u>„Die Stadt Fehmarn lehnt die pauschale Ausweitung regionaler Grünzüge sowie die verschärfte Zielformulierung „In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden“ ab. Diese Formulierung bedeutet einen faktischen Ausschluss jeglicher Entwicklungsmöglichkeiten und stellt eine erhebliche Einschränkung der kommunalen Planungshoheit dar.</u> <u>Die Stadt fordert eine Rückkehr zur bisher gültigen, flexibleren Formulierung („soll ... nicht gesiedelt werden“) ... Eine weitere Einschränkung touristischer und siedlungsbezogener Entwicklung ist insbesondere in stark beanspruchten Küstenabschnitten wie auf Fehmarn nicht tragbar.“</u> <u>Vor dem Hintergrund der textlichen Verschärfung ist die Darstellung in der Synopse (S. 496), wo nach sich die Rechtswirkung der regionalen Grünzüge nicht ändern wird, haltlos.</u> Entsprechend <u>fordern</u> wir, • die Formulierung des Ziels des Landes 1 zu den regionalen Grünzügen anzupassen, sodass diese kein Verbot für Siedlungsplanung mehr zur Folge haben	
Institution: Gemeinde Dahme ID: M1429	Stellungnahme neu Die „regionalen Grünzüge“ werden im Bereich der Gemeinde z. T. eng an Dahme und seine Campingplätze heran gesetzt und werden im Rahmen der Einzelfallentscheidungen durch die Landesplanung nachfolgend je Projekt entschieden. Als Grundlage dafür wird das Ziel 2 des Text-Teiles 6.3.1 des LEPs genutzt: Da für den Ort Dahme keine „Baugebietsgrenzen“ im REP dargestellt werden, fehlt es an bestimmaren Grenzen für die Gemeinde.	Zu den Inhalten des Landschaftsrahmenplans: Die Kriterien des Landschaftsrahmenplans bilden die Grundlage bei der Festlegung der regionalen Grünzüge. Dabei erfolgte eine Abwägung mit den örtlichen Gegebenheiten, anderen Nutzungsansprüchen an den Raum sowie vorliegenden kommunalen Entwicklungskonzepten.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Somit hat die Landplanung die Planungshoheit übernommen, die nach dem BauGB eigentlich die Gemeinde hat. Regionale Grünzüge haben als „Ziel“ des LEPs einen höheren Rechtscharakter als Gesetze oder Verordnungen, denn für diese gibt es „Ausnahme- oder Befreiungstat- bestände“. Für regionale Grünzüge sieht der LEP dies nicht vor. Der LEP setzt die textlichen Rahmenvorgaben für „regionale“ Grünzüge. Die REPs verfeinern diese Vorgaben in einem Karten- und Text-Teil. Auf Grund dieser rechtlichen Systematik ist es Aufgabe des Landes mit der Festsetzung von regionalen Grünzügen auf Ebene des REPs • sparsam • und begründet im Einzelfall umzugehen. Das steht auch so in der Begründung zu 2.2 des Regionalplanes: Diesem Grundsatz der übergeordneten Planung folgt auch das Urteil vom 09.11.2023 - BVerwG 4 CN 2.22 (ECLI:DE:BVerwG:2023:091123U4CN2.22.0) zum regionalen Grünzug als Ziel der Raumordnung mit folgendem Leitsatz: Weiter unter Randnummer 17: Randnummer 18: Randnummer 21: Die Umsetzung der Vorgaben des Text-Teiles der REPs, des BauGBs und des Leit- satzes des BVerwG, der Rechtscharakter hat, sind weder in der Begründung zum Regionalplan erkennbar noch in der erfolgten Abwägung. In der Abwägung steht z. B. auf Seite 327: „Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu a): Die Ergänzung der Kriterien des regionalen Grünzugs wurde im ersten Beteiligungsverfahren von vielen Gemeinden zur besseren Verständlichkeit gefordert. Die Streichung des klarstellenden Absatzes bedeutet nicht, dass die im LEP definierten Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges entfallen. Sie dient vielmehr dem besseren Verständnis der Ausweisung. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu b): Für die Festlegung der regionalen Grünzüge wurden zum einen Kriterien für den Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung herangezogen und zum anderen die örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten berücksichtigt, die sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie aus kommunalen, interkommunalen oder regionalen Konzepten ergeben. Eine Definition fester Übergangsräume oder pauschaler Pufferabstände zwischen den bestehenden Siedlungsbereichen und den regionalen Grünzügen wird weder den fachlichen noch den örtlichen Anforderungen gerecht. Darüber hinaus enthält die Stellungnahme gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt.“ Eine begründete Einzelfallbegutachtung, die städtebauliche dargelegt ist, ist der Abwägung nicht zu entnehmen. Stattdessen wird auf den S. 1202 - 1203 formuliert, dass die regionalen Grünzüge im Maßstab 1: 100.000 festgelegt sind und keine flächenscharfen Aussagen treffen. Diese Herangehensweise steht im Widerspruch zur Planung von Windparks im Regionalplan im selben Maßstab. Hier gelten die Shape- Linien verbindlich. Die Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 definiert, dass regionale Grünzüge in den Regionalplänen festzusetzen sind. Diese dienen: An keiner Stelle steht in der Begründung des LEPs, dass regionale Grünzüge bis an die Orte herangehen müssen. Selbst in der g. Ziel 2 des Text-Teiles des LEPs steht nur, dass der Freiraum gegenüber der planmäßigen Siedlungsentwicklung zu schützen ist. Hieraus ist nicht lesbar, dass jegliche Siedlungsentwicklung verboten ist oder wenn nicht, dann nur mit Zustimmung der Landesplanung. Stattdessen steht in der Begründung zum REP-Entwurf, dass für die regionalen Grünzüge ein generelles Freihaltegebot besteht. Dies bedeutet, dass innerhalb der regionalen Grünzüge keine weitere Siedlungstätigkeit stattfinden soll (keine plan- mäßige Besiedelung). Dazu gehören auch die Ausweisung und Errichtung von Wochenend- und Ferienhausgebieten, Campingplätzen, großen baulichen Freizeiteinrichtungen und sonstigen landschaftsfremden baulichen Einzelanlagen sowie großflächigen Infrastruktureinrichtungen (Kapitel 4.7.3). Folglich sind die Grünzüge so zu setzen, dass diese ihrer Zielstellung entsprechen bei Einhaltung der gemeindlichen Planungshoheit. Es erfolgte über den Regionalplan eine Klarstellung in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs, die besagt: Hier stellt sich nur die Frage, ob der Regionalplan Inhalte aufnehmen kann, dessen	Beteiligungsverfahren mit der ID M1618. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu c): Die Begründung wird nicht um einen Passus ergänzt. Generelle Ausnahme- oder Befreiungstatbestände widersprechen den Zielsetzungen der regionaler Grünzüge, Freiräume in den dicht besiedelten Ordnungsräumen und den unter hohem Nutzungsdruck stehenden Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung zu sichern. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Regelung über den LEP zu treffen ist. Im Übrigen wird auf die Einleitung des Landschaftsrahmenplanes für den Planungs- raum V von September 2002 verwiesen, die besagt: Mit der Übernahme der Inhalte des Landschaftsrahmenplanes in den Regionalplan unter „regionale Grünzüge“ werden die „Grundsätze“ des Landschaftsrahmenplanes über den Regionalplan in „Ziele der Landesplanung“ umgewandelt, die somit dann nicht mehr der Abwägung zugänglich sind. Da ein Landschaftsrahmenplan nicht beklagbar ist, und daher nach seinem ersten Auslegungsverfahren, trotz Stellungnahmen der Gemeinden und Änderungen, nicht mehr erneut ausgelegt worden ist, ist die Übernahme seiner Inhalte als Ziele der Landesplanung rechtlich abzulehnen. Es wird darauf verwiesen, dass eine Regionalplanung noch weniger flächenscharf ist als ein Flächennutzungsplan. Daher sind die „regionalen Grünzüge“ so zu setzen, dass die Gemeinde in ihrer örtlichen Entwicklungsmöglichkeit nicht eingeschränkt ist und ihre Planungshoheit behält, und nicht für jede Planungsabsicht eine Einzelfallentscheidung durch die Landesplanung erforderlich ist, damit die Gemeinde nachfolgend eine positive Stellungnahme für die weitere Bauleitplanung erhält. Wie planungsaufwendig eine Änderung eines Bebauungsplanes als „Einzelfallentscheidung“ ist, der nachträglich in einen regionalen Grünzug einbezogen worden ist, konnte die gemeinsame Gemeindeverwaltung kürzlich feststellen. Die Planung eines Projektes im Amtsgebiet dauerte 15 Jahre für eine kleine landwirtschaftliche Halle und erforderte einen zusätzlichen Ausgleich nur für die Lage im regionalen Grünzug. Solche Planungszeiten und Aufwendungen ist nicht Ziel einer effizienten Planung und ermöglicht es den Gemeinden nicht, Projekte kurzfristig umzusetzen, die für sie wichtig sind. Letztendlich kann eine Gemeinde die tatsächlichen Anforderungen wesentlich besser beurteilen, da sie die gesamten städtebaulichen Strukturen vor Ort kennen. Daher ist ein gewisser „Bewegungsbedarf“ um die Orte erforderlich.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Die Gemeinde hat sich mit ihrer Flächenentwicklung seit dem Jahr 2018 intensiv auseinandergesetzt. Die Gemeinde Dahme ist dem nachgekommen und hat die potentiellen neuen Bauflächen gemeldet: ▪ per Mail – im Rahmen der Aufstellung des LEP's - am 16.04.2019 ▪ und im Rahmen „Masterplan - Touristische Entwicklung im Umfeld der Promenade in Dahme“ am 30.10.2018. Somit sind der Landesplanung alle gemeindlichen Entwicklungsziele bekannt. Hierzu wird auf das Urteil vom 20.11.2024 vom Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht 8. Kammer (Az.: 8 A 31/22) zur Änderung des Flächennutzungsplanes verwiesen mit den Leitsätzen: 1. Der Genehmigungsbehörde obliegt bei der Genehmigung eines Flächennutzungsplans nach § 6 Abs. 1 BauGB nur die Rechtsaufsicht und keine Zweckmäßigskeitsprüfung. (Rn. 60) 2. Für den Vorrang der Innenentwicklung nach § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB ist dann kein abwägungserheblicher Raum, wenn es nach der Struktur in dem Gemeindegebiet keinen Innenbereich gibt. (Rn. 61) Neben dem Leitsatz des g. Urteil des BVerWG sind auch die Leitsätze des OVGs Schleswig auf den Regionalplan zu übertragen, der im Vorwege der Gemeinde, durch die enge Auslegung der „regionalen Grünzüge“, nicht die Flächenplanung verwehren darf. Es wird daher eingefordert a) den klarstellenden Absatz unter Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs wieder zu streichen, b) die „regionalen Grünzüge“ so zu minimieren, dass sie den beantragten Bildern 2	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	bis 4 entsprechen, damit sich die Gemeinde ziel- und bedarfsgerecht entwickeln kann und c) die Begründung des REPs um einen Passus zu ergänzen, der „Ausnahme- oder Befreiungstatbestände“ für eine Planung der Gemeinden in regionalen Grünzügen so regelt, dass diese auch real und in einer kurzen Zeit umsetzbar sind, damit das rechtlich geltende „Eindringen in die nachgeordneten Planungen im Sinne einer "Ersatz"- oder "Ober"-Fachplanung/-Stadtplanung“ nicht erfolgt.	
Institution: Gemeinde Dahme ID: M1429	Stellungnahme neu Bezüglich der regionalen Grünzüge wird auf die Stellungnahme 2 verwiesen. Diese gilt hier gleichermaßen. Es ist korrekt, dass der Regionalplan keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen oder Geothermie enthält. Auch sind zum heutigen Tage keine Wärmeplanungen vorlegbar, da dafür noch die Rechtsregeln und Finanzierungsmöglichkeiten fehlen. Trotzdem ist eine Planungssicherheit für die Gemeinden erforderlich, damit sie frei und offen planen können. Im LEP 2021 steht in der Begründung unter Punkt 6.3, Ziel 4: „In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen dieser Gebiete entsprechend Absatz 1 vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.“ Weiter steht unter Punkt 4.5.2 Solarenergie, Ziel: „Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht ▪ in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft, ▪ in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie ▪ in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, ins- besondere an Auto-bahnen, Bahntrassen und	Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Aktuell wird eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung durchgeführt. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Insofern werden die regionalen Grünzüge im Regionalplan weder pauschal verkleinert noch wird die Begründung um eine entsprechende Regelung ergänzt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen) errichtet werden.“ Daraus resultierend schreibt der Bundesgesetzgeber vor, dass u. a. auch der Bau und der Betrieb von Solarparks als überragenden öffentlichen Interesse gelten und somit, nach dem Punkt 6.3, Ziel 4, des LEPs, auch in regionalen Grünzügen zulässig wäre, wenn sie keine anderen gesetzlichen Schutzgüter, wie FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete etc., im Rahmen der Abwägung entgegenstehen. Es ist bewusst, dass der Punkt LEP 4.5.2 Solarenergie, Ziel, dem g. Punkt 6.3 entgegensteht. Nur stellt sich die Frage, ob der Punkt LEP 4.5.2 Solarenergie, Ziel, nicht dem Ziel des § 1 EEG entgegensteht und daher eine Neuauslegung der Ziele des LEPs dahingehend erforderlich wäre, dass Solarparks als bauliche Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse, auch in regionalen Grünzügen zugelassen werden. Das ist auch daher erforderlich, weil gerade Regionen nahe von Hamburg bzw. zwischen den dahinführenden Siedlungsachsen einen erhöhten Stromverbrauch haben und daher auf Möglichkeiten zur Stromgewinnung aus regenerativen Energien im direkten Umfeld angewiesen sind. Da hier schon die erforderlichen Einspeiseinfrastrukturen bestehen, dienen die gemeindeübergreifenden Planungen gleichzeitig der Kostensenkung. Ist eine Änderung des LEPs nicht gewollt, dann sind die regionalen Grünzüge auf Ebene der REPs so zu setzen, dass sie regenerative Projekte ermöglichen. Gemäß der Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 Erster Entwurf Juni 2024 heißt es unter 12 G: „Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sollen die Anforderungen an die Funktionen der regionalen Grünzüge berücksichtigt werden.“ Danach könnten Windparks in regionalen Grünzügen entstehen. Allerdings sind dazu im Vorwege umfangreiche und zeitintensive Untersuchungen erforderlich, um nachzuweisen, dass der Windpark den Anforderungen an die Funktionen der regionalen Grünzüge berücksichtigt werden.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Da die Gemeinden angehalten sind, zeitnah die Energiewende voranzutreiben, ist es erforderlich, den Planungsaufwand für die Gemeinden zu minimieren. Auch für diesen Fall wird auf das Urteil vom 20.11.2024 vom Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht 8. Kammer (Az.: 8 A 31/22) zur Änderung des Flächennutzungsplanes verwiesen mit den Leitsätzen: 1. Der Genehmigungsbehörde obliegt bei der Genehmigung eines Flächennutzungsplans nach § 6 Abs. 1 BauGB nur die Rechtsaufsicht und keine Zweckmäßigsprüfung. (Rn. 60) 2. Für den Vorrang der Innenentwicklung nach § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB ist dann kein abwägungserheblicher Raum, wenn es nach der Struktur in dem Gemeindegebiet keinen Innenbereich gibt. (Rn. 61) Diese Leitsätze sind durchaus auf den Regionalplan zu übertragen, der im Vorwege der Gemeinde, durch die enge Auslegung der „regionalen Grünzüge“, nicht die Flächenplanung verwehren darf. Es wird daher eingefordert, die Begründung des REPs um den Passus zu ergänzen, dass in den regionalen Grünzügen alle Maßnahmen zulässig sind, die der Strom- und/oder Wärmegegewinnung dienen. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalststellungnahme]	
Institution: Amt Trave-Land, Gemeinde Wankendorf I ID: M1458	Hierzu darf ich noch ein aktuelles Beispiel aufführen, dass Ihnen hoffentlich verdeutlichen kann, was unzureichend ausgerichtete Schraffuren (Einteilungen) in der Praxis für eine kleine Gemeinde und auch die privaten Grundeigentümer bedeuten können. Diese Erkenntnis ist hochaktuell und stammt von unserer letzten Gemeinderatsitzung vom 15. Juli 2025. Wir lassen gerade eine Potentialanalyse für die mögliche Solar- und Windkraftnutzung in unserer Gemeinde von einem erfahrenen Planungsbüro aus Hamburg erstellen. Wir müssen in diesem Bereich nicht aktiv werden, um Strom in unserer Gemeinde zu erzeugen. Hierfür würde ein Biomassekraftwerk, welches bereits seit über 15 Jahren erfolgreich in unserer Gemeinde arbeitet, genügend Strom produzieren. Wir müssen diesen	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1197. Darüber hinaus ist der Ausbau regenerativer Energie ein landesweites Entwicklungsziel, welches somit im

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Bereich allein ausbauen, um Steuereinnahmen zu generieren, um nicht in diesem Bereich ins absolute Hintertreffen zu gelangen. Permanente neue Aufgaben (Ausgaben), die uns gesetzlich auferlegt werden, führen uns ansonsten in eine zunehmende Verschuldungsspirale. Der Planer zeigte uns seine erste Version (s. nächste Seite). Es liegen 3 mögliche Gebiete für Windkraft in unserer Gemeinde (blaue Linien), von denen er Gebiet Nr. 2 als erste Präferenz vorschlug. Außerdem schlug er erst grob strukturierte, mögliche Potenzialflächen für die Anlage von Solarflächen vor (schwarze umrandete Bereiche). Diese werden von unserem Gemeinderat aktuell näher analysiert und deren Lage, Ausdehnung und Präferenz diskutiert. Allein deren Zuschnitt verdeutlicht jedoch die Auswirkungen Ihrer im Regionalplan neu auf unser Gemeindegebiet ausgedehnten senkrechten grünen Schraffur für die Festlegung Regionaler Grünzüge. Hier können wir nach den allgemeinen Kriterien keine Solarflächen mehr anlegen oder müssen zumindest mit höheren Auflagen rechnen, sodass der gesamte westliche Bereich jetzt vollkommen wegfällt, obwohl er zumindest aus unserer Sicht genauso geeignet sein dürfte. Selbst, wenn wir dort keine Solarflächen errichten lassen wollten, so wird die Entwicklungsfähigkeit unserer Gemeinde durch eine „Planung von oben“ stark eingeschränkt bzw. deutlich verändert. Auch die wirtschaftliche Nutzung der Flächen von Eigentümern verändert sich indirekt, in der Weise, dass ihnen einige mögliche Nutzungsmöglichkeiten und damit Einnahmemöglichkeiten aus ihren Grundflächen untersagt werden, ohne dass sie hierfür Ersatz bekommen bzw. dieses beeinflussen können. Als krasses Beispiel sie die Fläche Nr. 7 aufgeführt, die der Eigentümer bereits in einer Planung aus dem Februar 2020 als Solarfläche entlang der Bahntrasse Neumünster - Bad Oldesloe unserem Gemeinderat vorgestellt hatte. Sein Vorhaben wurde seinerzeit nicht weiterverfolgt. Aus heutiger Sicht vermutlich eine vertane Chance. Jetzt wird der Ackerschlag nördlich der Bahnlinie durch eine unvollkommene Planungslinienabgrenzung – sie hat sich an vorhanden nachvollziehbare, natürliche Grenzen zu orientieren!! – zerschnitten und dadurch in beide Entwicklungsrichtungen gestört. Solartechnisch könnte nur ein (zu) kleiner Bereich umgewidmet werden und ackerbaulich bleibt ebenfalls eine unwirtschaftlich zu betreibende Restfläche nach. Südlich	Rahmen des Landesentwicklungsplanes adressiert und abschließend geregelt wird. Zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung ist außerdem eine Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans geplant, die dieses Thema aufgreifen wird. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Es wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	der Bahnlinie wäre aktuell vermutlich keine Solarfläche mehr umsetzungsfähig. Wenn also Gebiete (neu) ausgewiesen werden sollen, dann hat die Planungseinrichtung sich auch an sachorientierte Regeln zu halten. Daher bitten wir nach wie vor an eine Anpassung der Planungen an im Gelände vorhandene und nachvollziehbare Trennlinien auszurichten, um diese Missstände zu vermeiden. Wir müssen in unserer Gemeinde sauber und ordentlich arbeiten, dann können wir das auch von übergeordneten Einrichtungen erwarten. Wir möchten deshalb nicht noch einmal alle Inhalte unserer ersten Stellungnahme wiederholen, sondern halten ihre Aktualität aufrecht. Vielleicht schafft es dieses Mal ein Sachbearbeiter bzw. eine Sachbearbeiterin, eine inhaltlich besser aufgearbeitete Stellungnahme anzufertigen. Sie kann gerne kürzer ausfallen, aber sollte auf unsere Bedenken inhaltlich konkreter eingehen. Für die von ihnen aufgebrachte Aufmerksamkeit bedanken wir uns im Namen unserer Gemeinde auf jeden Fall und wünschen den Lesern/Leserinnen und Sacharbeitern/Sachbearbeiterinnen viele positive Gedanken. Als konstruktiv mitdenkende und mitwirkende Gemeinde hoffen wir auf ihr Verständnis für unsere Anliegen und sehen Ihren Antworten mit Spannung entgegen. Für einen vertiefenden Gedankenaustausch stehen wir jederzeit zur Verfügung.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1312	ID 1420 Ich erneuere meine Stellungnahme vom 9.11.2023. Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit gebe ich eine Stellungnahme hinsichtlich der Erweiterung der Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft und der regionalen Grünzüge in der Gemeinde Dahme ab. Zum einen erschließt sich nicht die Notwendigkeit der Erweiterung des konkreten regionalen Grünzuges. Weder ist es zwingend angezeigt, noch im Abgleich z.B. mit der weiteren Umgebung Grömitz, Lensahn, Oldenburg oder Heringsdorf nachvollziehbar weshalb ortsnah zu der Gemeinde Dahme liegende Ackerflächen als regionaler Grünzug	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1420. Zur Landwirtschaft: Der im Kapitel Rechtliche Grundlagen neu hinzugefügte Satz zeigt in ausreichendem Maße auf, dass privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß §

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	ausgewiesen werden sollen. Konkret ist für meinen landwirtschaftlichen Betrieb, der sich in der Ortsmitte befindet und bei dem sich zunehmende Interessenkonflikte zwischen Landwirtschaft und den verschiedenen Wohnformen feststellen lässt, eine nachhaltige Weiterentwicklung ausgeschlossen. Insbesondere ist zur Zeit u.a. eine Normenkontrollverfahren im Rahmen landwirtschaftlicher Abwehransprüche rechtshängig. Eine Aussiedlung und Fortentwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes in den Außenbereich auch mit seinen mitgezogenen Nutzungen, wie z.B. Urlaub auf dem Bauernhof, Hofladen oder Kompostherstellung, ist durch die regionalen Grünzügen auf meinen Flächen unmöglich. Gerade die von der Landwirtschaft mitgezogenen Nutzungen bringen erst die Wertschöpfung der Primärproduktion richtig zur Geltung und sind im Sinne einer regionalen, nachhaltigen Entwicklung. Ein solch breiter und diversifizierte Betrieb ist ein stabiler und langfristiger Akteur im ländlichen Raum. Die Planung regionaler Grünzüge verhindert eine Aussiedlung meines Betriebes und verhindert auch konkret die Fortführung meines Betriebszweiges Bullenmast mit erweiterter Wertschöpfung. So wäre auch die integrierter Energieproduktion unter Verwendung des Festmistes bei der Umstellung auf die durch die Gesellschaft geforderten erhöhten Tierwohlstandards der Rindermast ausgeschlossen. Ich verweise zudem auf die Stellungnahmen des Landesbauernverbandes Schleswig-Holstein und des Kreisbauernverbandes Lensahn. Hochachtungsvoll,  Nach wie vor erscheint z.B. Aussiedlung von Landwirtschaft in Grünzügen, insbesondere mit Blick auf konkrete Fälle in Ostholstein, fraglich. Der Hinweis der Aufnahme einer klarstellenden Formulierung im Abschnitt Grundlagen, dass „ordnungsgemäße Landwirtschaft“ nicht von den Regionalplänen betroffen sei, bietet keine hinreichende Gewähr für eine Ansiedlung eines ldw. Betriebes im Außenbereich mit Grünzügen. Hierfür	35 Absatz 1 Nr. 1 BauGB vom regionalen Grünzug unberührt bleiben. Zudem dient das Instrument der regionalen Grünzüge der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	müsste z.B. eine explizite Formulierung wie „ausgenommen von den Zielen der Raumordnung, z.B. von vorgesehenen Grünzügen“ notwendig. Zudem ist auch nicht hinreichend klargestellt, dass eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auch die Errichtung neuer Betriebsstätten beinhaltet. Daran anschließend ergibt sich der Aspekt, dass z.B. eine Kombination von Urlaub auf dem Bauernhof, eine mit Bullenmast verknüpfte Anlage zur Erzeugung regenerativer Energie, der betrieb einer Holzhackschnitzelheizung für ein Nahwärmenetz oder eine erweiterte Direktvermarktung nicht möglich wären. Ich bitte hiermit um Streichung der Grünzüge auf meinen Flächen, mindestens aber an den gekennzeichneten Stellen als zukünftige Entwicklungsflächen meines bisher im Dorf liegenden landwirtschaftlichen Betriebes, der durch heranrückende Bebauung zunehmend eingeengt wird.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1314	Ich erneuere meine Stellungnahme vom 9.11.2023. Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit gebe ich eine Stellungnahme hinsichtlich der Erweiterung der Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft und der regionalen Grünzüge in der Gemeinde Dahme ab. Zum einen erschließt sich nicht die Notwendigkeit der Erweiterung des konkreten regionalen Grünzuges. Weder ist es zwingend angezeigt, noch im Abgleich z.B. mit der weiteren Umgebung Grömitz, Lensahn, Oldenburg oder Heringsdorf nachvollziehbar weshalb ortsnah zu der Gemeinde Dahme liegende Ackerflächen als regionaler Grünzug ausgewiesen werden sollen. Konkret ist in Zukunft aufgrund der regionalen Grünzüge keine Windkraftanlagen und aufgrund der momentan äußerst schnelllebigem Gesetzes- und Ordnungsgebung auch eventuell keine Freiflächensolaranlagen möglich. Da die gesamte Gemeinde quasi bis auf Siedlungsflächen im Außenbereich mit regionalen Grünzügen und anderen sperrenden Planungen versehen ist, beraubt man einer gesamten Gemeinde die Möglichkeit sich nachhaltig und selbst mit Energie zu versorgen. Die große Diskrepanz der Güterabwägung tritt offen zu Tage und kann nicht wie durch die vorliegende Planung einseitig werden.	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1419. Zum Verweis auf andere Pläne: Es bestehen unterschiedliche Planungsebenen mit jeweils entsprechenden Planungsinstrumenten. Entscheidungen werden auf der jeweils zuständigen Planungsebene abschließend getroffen. Wie beim Thema Windenergie erfolgt die abschließende Entscheidung nicht im Regionalplan, sondern im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie an Land. Im Zuge des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung bestand die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Ich verweise zudem auf die Stellungnahmen des Landesbauernverbandes Schleswig-Holstein und des Kreisbauernverbandes Lensahn. Hochachtungsvoll, ID 1419 Insbesondere ist die getätigte Abwägung zweifelhaft. Es wird auf Blatt 250 von 1984 der Synopse darauf verwiesen das die Landesplanungsbehörde die Planungsträgerin sowohl für die Fortschreibung der LEP, der REP und REP zum Thema Windenergie ist. Mit Verlaub, genau dies schient ein Problem in sich zu bergen: Es wird unter den einzelnen Plänen auf den jeweiligen anderen verwiesen und eine gegenseitige Abwägung versichert. Tatsächlich erscheint es eher so, dass jeder Plan sich in seiner Abwägung hinter den Vorgaben des anderen Plans versteckt. Sollte dies nicht funktionieren wird auf den Landschaftsrahmenplan verwiesen und auf diesen als Instanz verweisen. Gerade dieser Plan wurde aber quasi vorgegeben und entbehrt einer im Rechtsstaat notwendigen hinreichenden Legitimation. Mit den jetzigen Vorgaben werden ganze Gemeinden um die Möglichkeit gebracht ihre Energie ortsnahe zu produzieren. Grünzüge und Vorbehaltsgebiete sollten für regenerative Energie offengehalten werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1315	ID 1418 Ich erneuere meine Stellungnahme vom 9.11.2023 und weise auf die Ausführungen zu potentiellen Baulandflächen der Gemeinde Dahme hin. Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit gebe ich eine Stellungnahme hinsichtlich der Erweiterung der Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft und der regionalen Grünzüge in der Gemeinde Dahme ab. Zum einen erschließt sich nicht die Notwendigkeit der Erweiterung des konkreten	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1418. Zur Potentialfläche: Die regionalen Grünzüge werden im Maßstab 1: 100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Der Anregung zur Rücknahme des regionalen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	regionalen Grünzuges. Weder ist es zwingend angezeigt, noch im Abgleich z.B. mit der weiteren Umgebung Grömitz, Lensahn, Oldenburg oder Heringsdorf nachvollziehbar weshalb ortsnah zu der Gemeinde Dahme liegende Ackerflächen als regionaler Grünzug ausgewiesen werden sollen. Konkret handelt es sich bei den eingezeichneten Bezugspunkten um seit Jahren in der Gemeinde Dahme im Raum stehende potentielle Baulandflächen. Es ist in keiner Weise nachzuvollziehen, weshalb solche bereits beim Landesentwicklungsplan gemeldeten Flächen mit einem Handstreich nicht mehr zur Verfügung stehen sollen. Die Steuerung der Baulandflächen ist bereits über die 10% Zuwachsregel für Wohnbebauung vorgesehen. Weshalb werden dann der Gemeinde Dahme die Möglichkeiten angepasster Entwicklungspfade durch Streichung von potentiellen Siedlungsflächen genommen? Nach wie vor gilt das Subsidiaritätsprinzip, welches der Gemeinde Dahme fast vollumfänglich genommen wird. Ich bitte um eingehende Stellungnahme und verweise zudem auf die Stellungnahmen der Gemeinde Dahme. Hochachtungsvoll,  Ich bitte die vorgenommene Abwägung auf S. 249 von 1985 der Synopse zu überdenken. Es handelt sich gerade nicht, wie dort ausgeführt, um „großräumig zusammenhängende Freiflächen“, die „einer besonderer Bedeutung“ zukommen. Vielmehr läge an der vermerkten Stelle eine Lückenschluss der vorhandenen Bebauung vor! Die in der Abwägung getätigte Aussage „Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt.“ erscheint als Floskel und nicht als die vorzunehmende Einzelfallabwägung zu meiner Stellungnahme. Insbesondere übernimmt die LEP und REP gerade für die Gemeinde Dahme die ihr obliegende Bauleitplanung, da sie der Gemeinde alternativen in der Gestaltung und in der	Grünzugs wird maßstabsbedingt nicht gefolgt. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob eine Betroffenheit des regionalen Grünzugs durch das Vorhaben vorliegt und es gegebenenfalls mit seinen Funktionen vereinbar ist. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Möglichkeit an sich beraubt. Konkret vor Ort könnte ein Landeigentümer gerade das Ziel einer homogenen Dorferwicklung zunichtemachen, wenn die jetzige Beschränkung der Potentialflächen bliebe und ein Landeigentümer kein Flächeneigentum abgibt. In der Folge würde sich eine weitere Zersplitterung des Dorfes ergeben. Die markierte Fläche ist bereits seit langem in der gemeindlichen Entwicklung als potentielle Entwicklungsfläche vorgesehen. Hierfür wurde sogar auf der Fläche eine mögliche Umgehungsstraße vorgesehen und beim zuletzt 2003 entwickelten Bebauungsgebiet „Apfelgarten“ extra dafür an einer Ecke Bebauung ausgespart. Die vermerkte Fläche als Potentialfläche für Wohnbebauung zuzulassen würde den Handlungsspielraum für einen angepasste Bauleitplanung der Gemeinde Dahme erweitern, würde das Dorf in sich abrunden und würde keine großräumigen, zusammenhängenden Freiflächen auseinanderreißen wie es an anderer Stell der Fall wäre. Ich bitte um die entsprechende Rücknahme des regionalen Grünzuges.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1316	ID 1417 Ich erneuere meine Stellungnahme vom 9.11.2023. Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit gebe ich eine Stellungnahme hinsichtlich der Vorranggebiete für dem Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich, der Vorranggebiete für den Naturschutz und der regionalen Grünzüge in der Gemeinde Dahme ab. Zum einen erschließt sich nicht die Notwendigkeit der Erweiterung des konkreten regionalen Grünzuges und der beiden Arten der Vorranggebiete. Weder ist es zwingend angezeigt, noch im Abgleich z.B. mit der weiteren Umgebung Grömitz, Lensahn, Oldenburg oder Heringsdorf nachvollziehbar weshalb bis dato touristisch genutzte Strände und Strandbereiche durch Überplanung mit solchen Freiraumstrukturen dermaßen eingeschränkt werden sollen. Instrumente zur Steuerung eines ausgewogenen Interessensausgleich zwischen Küstenschutz, Tourismus und Naturschutz haben sich	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1417 Die drei genannten Belange der Raumordnung Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich und regionale Grünzüge stehen sich nicht entgegen. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob eine Betroffenheit der genannten Belange der Raumordnung durch das Vorhaben vorliegt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	gerade in Dahme bewährt und konnten auch situativ genutzt werden, um z.B. eine zeitlich Steuerung des am höchsten schutzbedürftigen Aspektes vorzunehmen und somit einen flexiblen Ausgleich der drei Themen Küstenschutz, Naturschutz und Tourismus darzustellen. Gerade dies zeichnet Deutschland und insbesondere die deutsche Ostseeküste aus. Die jetzt vorgenommene Planung ist unverhältnismäßig in ihren Auswirkungen - eine Abwägung ist nicht zu erkennen. Ich verweise zudem auf die Stellungnahmen der Gemeinde Dahme. Hochachtungsvoll,  Ich bitte um Klärung inwiefern ein Landschaftsrahmenplan aus 2020 wie in der Abwägung ausgeführt, die im LEP von 2021 festgelegten Kriterien darstellen kann. Ferner bitte ich um Beachtung, dass auch explizit Strände und Strandbereich inklusive dem Vordeichgelände angesprochen wurden. Der Verweis auf bestehende Campingplätze erscheint hier nicht hilfreich. Ebenso ohne Bezug erscheint der Hinweis auf S. 249 von 1984 der Synopse, dass „eine Überlagerung von Vorbehaltsgebieten und Klimafolgenanpassung und Grünzügen keine konkurrierende Raumnutzungen entgegensteht“. Entweder wird ausgedrückt, dass die drei genannten Aspekte Vorbehaltsgebiet, Klimafolgenanpassung und Grünzüge sich nicht entgegenstehen oder aber das eine weitere Raumnutzung diesen drei Aspekten nicht entgegensteht. In beiden Fällen ist aus der Abwägung abzuleiten, dass eine touristische Nutzung, wie sie sich auch in zwei Bauaufstellungsbeschlüssen und der Niederschrift in Form eines Masterplans der Gemeinde Dahme widerspiegeln, zulässig sein sollte.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1317	ID 1414 Ich erneuere meine Stellungnahme vom 9.11.2023.	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit gebe ich eine Stellungnahme hinsichtlich der Erweiterung der Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft und der regionalen Grünzüge in der Gemeinde Dahme ab. Zum einen erschließt sich nicht die Notwendigkeit der Erweiterung des konkreten regionalen Grünzuges. Weder ist es zwingend angezeigt noch im Abgleich z.B. mit der weiteren Umgebung Grömitz, Lensahn, Oldenburg oder Heringsdorf nachvollziehbar weshalb ortsnah zu der Gemeinde Dahme liegende Flächen als regionaler Grünzug ausgewiesen werden sollen. Konkret handelt es sich im Bereich des in der Karte gesetzten Ortsbezuges, um bereits beim Landesentwicklungsplan gemeldete als auch im letzten Entwurf des sich in der Aufstellung befindlichen neuen Flächennutzungsplanes als für den Tourismus ausgewiesene Flächen. Weshalb jetzt Vorbehaltsräume und regionale Grünzüge diese Flächen überplanen und somit entsprechende seit langem bestehende gemeindliche Planungen zunichtemachen, ist nicht nachvollziehbar. Eine nachhaltige Planung und Akzeptanz der Planung wird immer nur so gut sein können, wie sie einen verantwortungsvollen, nachvollziehbaren Interessenausgleich herbeiführen kann. Hochachtungsvoll,  Der Verweis auf den Landschaftsrahmenplan als Grundlage und die daraus abzuleitende Einstufung als regionaler Grünzug ist juristisch, planerisch und demokratisch fehlgeleitet. Ich verweise auf die obige Ausführungen zu den D 1413, 1414, 1417, 1418, 1419 und 1420. Ferner ist auch hier wieder keine einzelfallbezogene Abwägung erkennbar. Wenn auf die Aussparungen der bestehenden Campingplätze von Vorbehaltsräumen und Grünzügen hingewiesen wird, hat dies kein Bezug zu den konkret benannten Flächen und deren bereits	Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1414. Die regionalen Grünzüge werde im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Einigen Stellungnahmen konnte maßstabsbedingt nicht gefolgt werden. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob eine Betroffenheit des regionalen Grünzugs durch das Vorhaben vorliegt und es gegebenenfalls mit seinen Funktionen vereinbar ist. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	beim LEP gemeldete und im F-Plan vorgesehene touristische Nutzung. Andersherum gefragt: Wie kann es sein, dass in unmittelbarer Nähe eines Deiches und zu einem Gewässer mit Schilfstreifen innerhalb eines touristisch bedeutsamen Gebietes ein Funkturm errichtet werden darf. Ein Funkturm wird mit seiner baulichen Höhe mehr Auswirkung auf das „schützenswerte“ Gebiet haben als z.B. eine hauptsächlich saisonal betriebenen touristische Nutzung wie z.B. ein Wohnmobilhafen mit entsprechend weitläufiger grünplanerischen Gestaltung. Wie kann es sein, dass in dem gleichen Gebiet ein Bauhof zulässig sein soll und direkt daneben ein Grünzug, der angeblich großräumig, zusammenhängende Flächen bewahren soll, zur Geltung kommen soll. In der Summe widersprechen sich die Abwägungsergebnisse. Konkret vor Ort wäre dem Schutzgut Natur eher geholfen, wenn die Achse entlang der Dahmer Au oder des Oldenburger Grabens geschützt würde. Dort wo eine sich im Rahmen stattfinden Nutzung ergeben könnte, sollte diese zulässig sein. Bei der betreffenden Fläche handelt es sich um eine ackerbaulich mit Maisanbau genutzte Fläche – selbst ein Wohnmobilhafen hätte mit entsprechender grünplanerischer Gestaltung mehr „naturwert“! Der gekennzeichnete Ortsbezug wurde nicht aus den Grünzügen herausgenommen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1318	Ich erneuere meine Stellungnahme vom 9.11.2023. Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit gebe ich eine Stellungnahme hinsichtlich der Vorbehaltsräume und Vorranggebiete für Natur (und Landschaft) sowie der regionalen Grünzüge in der Gemeinde Dahme ab. Zum einen erschließt sich nicht die Notwendigkeit der Erweiterung der konkreten Gebiete und des regionale Grünzuges. Weder ist es zwingend angezeigt, noch im Abgleich z.B. mit der weiteren Umgebung Grömitz, Lensahn, Oldenburg oder Heringsdorf nachvollziehbar weshalb die in der Karte markierten Flächen entsprechend überplant werden sollen. Konkret handelt es sich um Grünland, das sich im unmittelbaren Bereich von Campingplätzen befindet. Dieses Grünland hat eine Art räumliche und zeitliche Pufferfunktion zwischen der touristischen Nutzung und dem Oldenburger Graben übernommen. Eine nachhaltige Planung und Akzeptanz der Planung wird immer nur so gut	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1417. Zur Herausnahme des Ortsbezugs: Bei einem Maßstab von 1:100.000 sind Änderungen gegebenenfalls schwer zu erkennen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	sein können wie sie einen verantwortungsvollen, nachvollziehbaren Interessenausgleich herbeiführen kann. Zum einen wurden die Flächen bereits teilweise vor Jahren aus der ackerbaulichen Nutzung mit Mais entnommen und zum anderen konnten die Flächen die für den touristischen Gast als unabdingbare Freifläche, z. B. als temporäre Freifläche für Yogakurse oder Kinderanimation, genutzt werden. Die Vornahme derartiger kontrollierter und gelenkter Aktivitäten auf den besagten Flächen mit dem entsprechenden Freiraumgefühl für den Touristen hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass es z.B. wesentlich weniger wildes Grillen in den Dünen des Strandes oder am Strand selbst gab. Auch hat sich beispielsweise die Nutzung als temporärer Schnittgutlagerplatz, teilweiser Kompostierung bzw. Herstellung von Schreddergut im Frühjahr als gewinnbringend für die Natur herausgestellt. Sollte diese Nutzungsmöglichkeit im Rahmen, z.B. eines Bauhofes entfallen, müssten das Schreddergut aufwendig ca. 20 km zur nächsten Grüngutsammelstelle gefahren werden und die Belastung der Umwelt wäre zudem erhöht. Ich verweise zudem auf die Stellungnahme der Gemeinde Dahme. Hochachtungsvoll,  Es ist im Abgleich der beiden Planentwürfe nicht erkenntlich, inwiefern wie auf S. 247 von 1984 der Synopse genannt, der genannte Ortsbezug aus dem regionalen Grünzug herausgenommen wurde. Zu den festgelegten Kriterien der Herleitung von Grünzügen verweise ich auf Hinweise bzgl. der Planung wie in der Einleitung dargelegt.	
Institution: Naturschuttsbeirate s der Hansestadt Lübeck ID: M1457	3.3 Kapitel 2.2 - Regionale Grünzüge und Grünzäsuren Die Darstellung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren darf nicht hinter den Abgrenzungen bestehender oder planerisch verfestigter Schutzgebietsgrenzen zurückbleiben. 3.3.1 Erweiterungsbedarf für Regionale Grünzüge: - Das Gebiet Howingsbrook ist als Regionaler Grünzug darzustellen, um den Erhalt des	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung überwiegend keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1329.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	landschaftlich exponierten Höhenzugs langfristig zu sichern. Die entsprechenden Flächen haben zudem eine wichtige Klimaschutzfachliche Bedeutung. Als besonders besorgniserregend und unverständlich erkennt der Naturschutzbeirat die Einbeziehung eines LSG-Anteils in Lübeck Howingsbrook in den Achsenraum. Entgegen dem Votum der Fachbehörden der Hansestadt Lübeck soll hier eine überwiegend aus Einfamilienhäusern bestehende B-Planung !!! in ein bestehendes, natur- und Klimaschutzfachlich wertvolles LSG in direkter Ostseenähe gelegt werden. Dies obwohl für Wohnbebauung ausreichende Alternativflächen im Stadtgebiet vorhanden sind und eine Einfamilienhaus-Siedlung zu Lasten eines Landschaftsschutzgebietes kaum ein ernsthafter oder gar fachlicher Beitrag zur Schaffung von dringend benötigtem und bezahlbarem Wohnraum bei vorhandenen Alternativen sein dürfte. Dies widerspricht wesentlichen Zielen der Landesplanung und ist abzulehnen. - Die Abgrenzung des Grünzugs im Bereich des Fackenburg Landgrabens zwischen Steinrade und Stockelsdorf ist an der Abgrenzung der Niederung zu orientieren und entsprechend zu fassen. - Der aus Krummesse kommende Grünzug, der sich westlich und östlich des Elbe-Lübeck-Kanals erstreckt, muss ab dem Ortsteil Krummesse nach Süden /Südosten bis zu den Straßen „Raabrede“ und „Butenhof“ südlich der Autobahn A20 erweitert werden und auch den schützenswerten Wald Glindbruch bei der Deponie Niemark umfassen. - Der Grünzug im Bereich des LSG „Ringstedtenhof“ und östlich der Siedlung Bornkamp muss nach Westen bis 200 m östlich der Autobahn A 20 erweitert werden und somit den Grünzug des Niemark Landgraben in Richtung Norden ergänzen. 3.3.2 Beschränkung der Hausnahme aus dem regionalen Grünzug. Zum Zweck der Errichtung eines ca. 200 ha ! großen Freiflächen-Solarparkes bei Beidendorf (ca. 1,3 x die Größe der Lübecker Altstadtinsel) wird die Herausnahme einer sehr erheblichen Fläche aus dem regionalen Grünzug begehrt. Es handelt sich bei dem Bereich westlich von Stegenort um einen unbelasteten Landschaftsteil und einen wichtigen Verbundlebensraum zum westlich angrenzenden in	Zu Karpfenbruchwiesen: Die Voraussetzungen für die Ausweisung einer Grünzäsur sind nicht erfüllt. Grünzäsuren dienen der Gliederung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsachsen und der Verbindung überörtlicher Freiräume. Bei den Karpfenbruchwiesen handelt es sich um einen kleinräumigen Freiraum, der im Rahmen der kommunalen Planung zu berücksichtigen ist. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum Vorwerker Friedhof: Der genannte Bereich erfüllt nicht die Kriterien für die Ausweisung einer Grünzäsur. Die Flächen für eine innerörtliche Grünverbindung können in der kommunalen Bauleitplanung berücksichtigt werden. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Renaturierung befindlichen Krummesser Moor. Die vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen mit einem engen Knicknetz stellen eine historisch gewachsene Kulturlandschaft dar, die im direkten Kontext mit den laufenden Renaturierungsmaßnahmen im Krummesser Moor erhalten und weiter entwickelt werden muss, um dem Naturraumrest eine wichtige Funktion zum Klimaschutz und dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen einschließlich dem Artenschutz zu erhalten. Insbesondere die im Krummesser Moor und im nördlich gelegenen Wald Scheidebusch brütenden Großvögel nutzen diese Flächen als Nahrungsraum. Die Flächen sind Eignungsgebiet für die Weiterentwicklung des innerstädtischen Biotopverbundes. Es sind überwiegend magere, trockene Standorte, die direkt an das Feuchtgebiet Krummesser Moor (Kerngebiet des landesweiten Biotopverbunds) angrenzen und die daher eine hohe Standorteignung für die Entwicklung von zukünftigen Ausgleichsflächenkomplexen haben, die für Lübeck im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans 2040 zukünftig dringend benötigt werden und keinesfalls aus dem regionalen Grünzug zu entnehmen sind. 3.3.3 Erweiterungsbedarf für Grünzäsuren besteht in folgenden Bereichen: - in der Flutgrabenniederung zwischen der Siedlung Dornbreite und Schönböcken bis an die Lohmühle; - in der Niederung des Teutendorfer Baches - Karpfenbruchwiesen - entlang der ehemaligen Trasse der Kleinbahn Segeberg Lübeck in den Stadtteilen St. Lorenz Nord und Buntekuh -Vorwerker Friedhof	
Institution: Gemeinde Oststeinbek	die Gemeinde Oststeinbek hat den Entwurf der Regionalpläne zur Kenntnis genommen, mit dem die Ziele der Raumordnung in den Regionen festgesetzt werden. Gemäß der Planung sind für unser Gemeindegebiet in Gegenüberstellung zum bisher rechtsgültigen	Zu 1: Der regionale Grünzug wird bis Am Steinbeker Hof

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
ID: M1453	Regionalplan von 1998 keine umfassenden Änderungen vorgesehen, sodass wir der grundsätzlichen Ausrichtung des Plans zustimmen. Zum ersten Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans aus 2023 hat sich die Gemeinde Oststeinbek mit Stellungnahme vom 09.10.2023 geäußert. In Ihrer Synopse der Stellungnahmen zum ersten Beteiligungsverfahren wurden unsere Eingaben abgewogen. Es ergaben sich in der aktuell ausgelegten Planzeichnung keine Änderungen im Vergleich zum ersten Entwurf, sodass die Gemeinde Oststeinbek erneut auf folgende Planungsabsichten eingeht: Zu Punkt 2.2 hatte die Gemeinde bei der ersten Beteiligung darauf verwiesen, dass: 1. der regionale Grünzug in Gegenüberstellung zum aktuell rechtsgültigen Regionalplan im Ortsteil Havighorst am westlichen Ende der Straße Am Steinbeker Hof nach Süd-Westen hin ausgedehnt wird. Dieser Planung wurde unsererseits widersprochen, da die nun als Grünzug vorgesehene Fläche für die potentielle Entwicklungen von Wohnbebauung oder für ein Regenrückhaltebecken vorgesehen ist. In Ihrer Abwägung antworteten Sie, dass die Definition regionaler Grünzüge festen Kriterien unterliege, die sie im zweiten Entwurf ergänzt haben; 2. eine Aussparung von 1.000 m um das Umspannwerk Hamburg-Ost gewünscht wird, um den Bereich für die potenzielle Ermöglichung von energiebedeutsamen Projekten wie für Batteriegroßspeicher offenzuhalten, die die direkte Lage an dem Umspannwerk benötigen. In Ihrer Stellungnahme antworteten Sie, dass auch diese Flächen die Kriterien zur Ausweisung eines regionalen Grünzugs erfüllen. Weiterhin stehe der regionale Grünzug einer Erweiterung öffentlicher Infrastruktur und dem Umspannwerk nicht entgegen. zu 1.: Die aufgezeigten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge treffen für den fast ausschließlich landwirtschaftlich genutzten Bereich südlich der Straße Am Steinbeker Hof nicht zu. Gemäß weiterer Planungsgrundlagen wie dem Landschaftsrahmenplan 2020 handelt es sich um kein Vorranggebiet für den Naturschutz, es ist kein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft und die Fläche befindet sich in keinem bestehenden Naturpark, Landschaftsschutzgebiet und in keinem Gebiet, das die Voraussetzung für eine	zurückgenommen. Zu 2: Der regionale Grünzug wird nicht zurückgezogen. Die genannte Fläche erfüllt mehrere Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges, unter anderem Landschaftsschutzgebiet und Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Die planmäßige Errichtung großer Batteriespeicher innerhalb regionaler Grünzüge ist nicht zulässig. Bei Vorliegen einer bauplanungsrechtlichen Privilegierung ist eine gesonderte Betrachtung vorzunehmen. Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Unterschutzstellung nach § 26 BNatSchG erfüllt. Es ist kein Niederungs- beziehungsweise Hochwasserrisikogebiet, es befindet sich in keinem Moor oder Trinkwasserschutzgebiet und es beinhaltet kein Geotop oder Waldflächen. Weiterhin ist die Fläche mit keinen Wegen erschlossen und liegt unmittelbar östlich von drei parallel verlaufenden Freileitungstrassen, sodass sie keine besondere Erholungseignung aufweist. Auch ist der Bereich nicht auffallend strukturreich, sodass auch dem Kriterium historische Kulturlandschaft nicht ausdrücklich entsprochen wird. Gemäß Ihrer Beschreibung im ausgelegten Entwurf, erfolgt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge gegenüber den einzelnen Ortslagen in der Karte unter Berücksichtigung örtlicher Entwicklungsmöglichkeiten. Die Gemeinde Oststeinbek hat bereits in Ihrer letzten Stellungnahme mehrere Entwicklungsmöglichkeiten wie die Entwicklung von Wohnbebauung oder eines Regenrückhaltebeckens benannt, die sich die Gemeinde auch weiterhin offenhalten möchte. Wir regen daher erneut an, den vorgesehenen regionalen Grünzug südlich der Straße Am Steinbeker Hof nicht vorzusehen. zu 2.: Die aufgezeigten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge treffen im Gegensatz zu der zuvor beschriebenen Fläche zum Teil zu. Innerhalb eines 1.000 m Radius um das Umspannwerk befinden sich innerhalb des geplanten regionalen Grünzugs ein Landschaftsschutzgebiet und eine historische Kulturlandschaft, dessen Erscheinung jedoch von den umliegenden Einflüssen wie der Immissionen von den nahen Bundesautobahnen 1 und 24 sowie von mehreren Freileitungstrassen stark beeinträchtigt wird. Die Gemeinde Oststeinbek hat den Anspruch auch einen Teil für die Energiewende beizutragen. Neben der bereits 2023 erfolgten Ausweisung von Potenzialflächen für die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen unterstützen wir aktiv die Realisierung eines Batteriegroßspeichers im Umfeld des Umspannwerks. Diese Anlagen erscheinen hinsichtlich des weiteren Ausbaus der erneuerbaren Energien essenziell für die Netzstabilität. Um den bestmöglichen Nutzen zu erlangen, ist die Zulässigkeit dieser Anlagen im benannten Radius um das Umspannwerk unerlässlich. Ein direkter räumlicher Anschluss an das Umspannwerk ist wünschenswert, jedoch aufgrund anderweitiger Nutzungen beziehungsweise des Raumbedarfes der abgehenden Bestandsleitungen nur	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	mit einem Abstand zum Umspannwerk möglich. Daher bitten wir weiterhin um die Aussparung des regionalen Grünzugs im Radius von 1.000 m um das Umspannwerk oder um eine Zusage, dass die Errichtung eines Batteriegroßspeichers auch innerhalb des regionalen Grünzugs zulässig ist, selbst wenn die Anlage nicht direkt an das Umspannwerk anschließt. Für die Realisierung eines Batteriegroßspeichers ist die Gemeinde auch mit dem Landesministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur im Austausch, das das Vorhaben begrüßt. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.	
Institution: Horizont Stockelsdorf e.V. ID: M1450	1. Regionale Grünzüge und Freiraumschutz (Kap 2.2 RP III, S. 39 f.) Die regionalen Grünzüge dienen gemäß Landesentwicklungsplan 2021 (nachfolgend LEP) der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume, dem Biotopverbund, dem Klimaschutz, der Erholung und der Vorsorge gegen unkontrollierte Zersiedelung. Die Forderung der Gemeinde, bestehende Grünzüge zu reduzieren oder zurückzunehmen, widerspricht dem Grundgedanken nachhaltiger Landesentwicklung. Die Ausweisung regionaler Grünzüge, auch im Nahbereich von Ortslagen, ist ökologisch und raumplanerisch sinnvoll. Gerade in einer Zeit fortschreitender Flächenversiegelung und Biodiversitätsverluste muss dem Freiraumschutz hohe Priorität eingeräumt werden. Die im RP III ausgewiesenen Grünzüge auf dem Gebiet der Gemeinde Stockelsdorf müssen deshalb beibehalten werden. Der Grünzug nördlich der Gemeinde Pohnsdorf, westlich der L184 aus dem Regionalplan 2004 sollte in den RP III wieder aufgenommen werden	Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung wurden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Im Zuge der Neuabgrenzung der Siedlungsachse wird ein kleiner Teilbereich des regionalen Grünzuges gegenüber dem 2. Entwurf des Regionalplans zurückgenommen. Im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne sind die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren anhand aktueller Kriterien und unter Berücksichtigung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten abgegrenzt worden. Diese geänderten planerischen Grundlagen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		und der nachfolgende Abwägungsprozess führen zu Änderungen gegenüber den (derzeit noch) geltenden Regionalplänen. Die Kriterien für die Ausweisung nördlich des Ortsteils Pohnsdorf und westlich der Landesstraße 184 sind nicht gegeben. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Amt Nordstormarn, Gemeinde Zarpen ID: M1449	Die Gemeinde Zarpen hält uneingeschränkt an ihrer Stellungnahme vom 08.11.2023 fest. Der zweite Entwurf des Regionalplanes beschränkt die Gemeinde weiterhin in ihrer Entwicklung. Der Regionale Grünzug überzieht bis auf den östlichen Bereich und den hier liegenden Ortsteil Dahmsdorf das gesamte Gemeindegebiet. Eine Entwicklung der Gemeinde wird damit weitestgehend ausgeschlossen. Der Regionale Grünzug verläuft auch weiterhin über bebaute Straßenabschnitte. Aufgabe der Landesplanungsbehörde ist es, geeignete und möglichst nach landesweit einheitlichen Kriterien ausgewählte Entwicklungsräume aufzuzeigen. Sie muss auch kleineren Gemeinden außerhalb der Siedlungsachsen eine Entwicklung ermöglichen. Dieses kann u.a. durch die Anpassung des Regionalen Grünzuges erfolgen. Die Gemeinden können und sollen sich entwickeln, um den dringend benötigten Wohnraum zu schaffen. Hierbei ist der Innenentwicklung der Vorrang einzuräumen. Die Gemeinde Zarpen hat sich an den Gemeindeverbindungsstraßen entwickelt. Arrondierungen und sinnvolle Ergänzungen sind daher nur schwer möglich und durch den nah an der vorhandenen Bebauung angrenzenden Regionalen Grünzug zusätzlich stark behindert. Die Planungshoheit der Gemeinden wird durch die Vorgaben der Landesplanungsbehörde stark eingeschränkt. Die Gemeinde hat kaum Möglichkeiten, sich frei zu entwickeln. Auskömmliche Entwicklungspotentiale sind aber unverzichtbare Voraussetzungen für die Schaffung des aktuell und zukünftig benötigten Wohnraums. Die Gemeinde Zarpen fordert daher, dass die Landesplanungsbehörde sich im Regionalplan intensiver mit den Entwicklungsmöglichkeiten auch kleinerer Gemeinden befasst und diese bereits auf dieser Planungsebene unterstützt. Das Verschieben der Diskussion und Entscheidung in die Ebene der Bauleitplanung führen zu einem hohen Zeit-,	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1589. Darüber hinaus soll innerhalb der regionalen Grünzüge keine weitere planmäßige Besiedelung stattfinden. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 BauGB bleiben hiervon unberührt. Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist daher mit der Festlegung in den Regionalplänen nicht verbunden. Mit der Festlegung sind daher auch keine Vorgaben für die Art der (privilegierten) Landwirtschaft verbunden. Es wird auf die Ausführungen im LEP 2021 (Begründung zu Kapitel 6.3.1) und den klarstellenden Satz im Regionalplantext (Kapitel Rechtliche Grundlage, Aufbau und Inhalt) verwiesen. Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Personal- und Kostenaufwand. Die städtebaulich geordnete Schaffung von Wohnraum wird erschwert und die Verfahren in die Länge gezogen. Die Formulierung: "Die regionalen Grünzüge werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist." ist für die Bebauungen im Außenbereich nicht aussagekräftig genug. Für die im Außenbereich ansässigen Wirtschaftsunternehmen - vornehmlich landwirtschaftliche Betriebe – stellt dieses keine Planungssicherheit dar. Es werden lange und komplizierte Genehmigungsverfahren befürchtet, wenn Fristen für die Umsetzung rechtlicher Vorgaben, z.B. im Bereich Klimaschutz, gesetzt werden oder wirtschaftliche und/oder klimatische Bedingungen vorliegen, die eine Veränderung des Gebäudebestandes (Ausbau/Umbau/Erweiterung) oder die Errichtung zusätzlicher baulicher Anlagen erfordern. Hier braucht es mehr Absicherung für die Unternehmen. Die Gemeinde Zarpen ist eine landwirtschaftlich geprägte Gemeinde. Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen darf durch die Vorgaben des Regionalplanes keinesfalls eingeschränkt werden. Im Landesentwicklungsplan (LEP) 2021 heißt es auf Seite 315 unter 4.8.1 G: „Die Landwirtschaft soll in allen Teilen des Landes als ein raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und nachhaltig weiterentwickelt sowie in ihrer ökologischen, sozialen und ökonomischen Funktion gesichert werden.". Weiter heißt es unter 3 G: „Die Leistungsfähigkeit einer multifunktionalen Landwirtschaft soll erhalten und ausgebaut werden... ". Unter der Begründung B zu 1 - 4 (Seite 317) wird die unter den Spiegelstrichen näher erläutert "... leistet einen wesentlichen Beitrag - zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln, - zur Erhaltung einer abwechslungsreichen Kulturlandschaft mit einer hohen Biodiversität, - zur Umsetzung der Energiewende und	Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Zu Entwicklungsmöglichkeiten kleinerer Gemeinden: Die Bedarfe der kleinen Gemeinden werden bei einem entsprechenden Ortsentwicklungskonzept zugrunde gelegt, um eine ortsangemessene Siedlungsentwicklung zu ermöglichen. Eine flächenscharfe Darstellung im Regionalplan kann aufgrund des Maßstabs von 1:100.000 nicht erfolgen, sondern erst in der kommunalen Bauleitplanung. Der Anregung zur Rücknahme des regionalen Grünzugs wird maßstabsbedingt nicht gefolgt. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob eine Betroffenheit des regionalen Grünzugs durch das Vorhaben vorliegt und es gegebenenfalls mit seinen Funktionen vereinbar ist. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	- zur wirtschaftlichen Entwicklung und Sicherung der Lebensqualität in den ländlichen Räumen." Die Landwirtschaft steht unter einem ständigen Wandel, auf Grund von der Veränderung des Klimas, dem technischen Wandel, Züchtungsfortschritten im Bereich Pflanzenbau und Tierproduktion und den agrarpolitischen Rahmenbedingungen. Durch den regionalen Grünzug werden die landwirtschaftlichen Betriebe jedoch in Ihrer Entscheidungsmöglichkeit eingeschränkt. Im Landesentwicklungsplan im Abschnitt 4.5.2 „Solarenergie“ Begründung B zu 2 (Seite 241) heißt es: „Zu den Solarfreiflächenanlagen zählen auch Agrar-Photovoltaikanlagen (Agri-PV), die weiterhin eine (maschinelle) landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulassen, ... ". Jedoch im Abschnitt Z (Seite 240) heißt es, dass raumbedeutsame (> 4 ha, im Einzelfall auch kleiner) Solarfreiflächenanlagen nicht in regionalen Grünzügen errichtet werden dürfen. In Versuchen hat es sich gezeigt, dass manche Kulturen positiv reagieren, wenn sie unter Agri-Photovoltaikanlagen angebaut werden. Aber auch manche Tierhaltung ist unter Agri-PV gut möglich. Diese vielleicht auch notwendigen Chancen werden somit in unserer Gemeinde verbaut und damit der Wert der Flächen gemindert. Hier muss eine andere Regelung getroffen werden. Die Gemeinden sollen sich aktiv an der Wärme- und Energiewende beteiligen. Die Ausweisung von PV-Freiflächenanlagen ist seit dem Landesentwicklungsplan 2021 im Regionalen Grünzug untersagt. Da nicht zwischen Photovoltaik und Solarthermie unterschieden wird, gilt dieses auch für Solarthermie-Freiflächenanlagen. Im Rahmen der Wärme- und Energiewende sollte die Errichtung derartiger Anlagen dem Regionalen Grünzug und anderen Grünzäsuren Vorrang eingeräumt werden, wenn die Anlagen in guter städtebaulicher Anbindung, räumlicher Nähe zu Verbraucherinnen und Verbrauchern oder in räumlicher Nähe von Nah- oder Fernwärmenetzen bzw. Wärmespeichern geplant werden. Es sind Ausnahme- bzw. Abwägungstatbestände zu schaffen, damit Solarthermie-Freiflächenanlagen, die die o.g. Voraussetzungen erfüllen, auch innerhalb des Regionalen Grünzuges möglich sind. Anders als PV-Freiflächenanlagen werden die Vorranggebiete Windenergie im Regionalen	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Grünzug ausgewiesen. Daher sind Ausnahmemöglichkeiten für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Windenergieflächen vorzusehen, wenn Windenergieanlagen vorhanden sind. Hier können Synergieeffekte durch die gemeinsame Nutzung der Infrastruktureinrichtungen geschaffen werden.	
Institution: BUND Kreisverband Segeberg ID: M1442	Zu 2.2 „Regionale Grünzüge“ (RGZ) und Grünzäsuren - 1 Z S.39 „In den Ordnungsräumen Hamburg und Lübeck sowie in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung im Planungsraum III sind regionale Grünzüge festgelegt und in der Karte ausgewiesen. Der Entwicklungs- und Entlastungsort Bad Bramstedt grenzt im Norden an den Ordnungsraum Hamburg: Im Südosten ist ein Kernbereich für Erholung ausgewiesen. Er liegt südlich der Bundesstraße B206 und westlich bis an die städtische Bebauung, und nördlich der geplanten Autobahntrasse A20-Abschnitt 4, und damit teilweise nach Süden auch in den Ordnungsraum Hamburg reichend. Aktuell wird das Gebiet intensiv von Erholungssuchenden per Rad und zu Fuß intensiv genutzt, außer bei Ostwind, der den Verkehrslärm der A7 bis nach Bad Bramstedt reichen lässt. Eine Realisierung der A20-Strecke ist abzulehnen, da hier die Belastung durch Verkehrslärm das Gebiet von drei Seiten überziehen würde. Damit wäre auch der Kernbereich für Tourismus und Erholung unangemessen betroffen. Zu 2.2 „Regionale Grünzüge“ (RGZ) und Grünzäsuren - 2 Z S.39 In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen entsprechend Kapitel 6.3.1 Absatz 1 LEP 2021 vereinbar sind oder im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.“ Kapitel 6.3.1 Absatz 1 LEP 2021 S.394: „In den Ordnungsräumen (Kapitel 2.2) kommt dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume eine besondere Bedeutung zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums zu. Daher sind in den Regionalplänen außerhalb der Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräume (Kapitel 3.3 Absatz 5) regionale Grünzüge auszuweisen. Diese dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen“ ... - „dem Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedelung (K. 3.9)“, Dieser Forderung wurde von der Stadt Bad Bramstedt entgegen dem geltenden LEP 2021 nicht Folge geleistet. Das Gebiet	Zu Autobahn 20: Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu Stadt Bad Bramstedt: Regionale Grünzüge werden innerhalb der Ordnungsräume beziehungsweise der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung ausgewiesen (Kapitel 6.3.1 LEP 2021). Die Stadt Bad Bramstedt liegt außerhalb des Ordnungsraums um Hamburg und bildet keinen Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung. Die Rahmenbedingungen für die Ausweisung regionaler Grünzüge sind nicht gegeben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	sollte großflächig bebaut werden. Erste Meldungen dazu gab es im Sommer 2021. 2022 wurden dann die Pläne zum „Wohnquartier Auenland“ mit 770 Wohneinheiten, Hotel, Nahversorgungszentrum etc. auf 26 ha veröffentlicht. Dieses Vorhaben konnte durch massive Bürgerbeteiligung verhindert werden. - „der Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche (Kapitel 6.2)“ Auf dem Gebiet von 26 ha wären 10,2 ha Biotop der aktuellen Biotopquartierung betroffen gewesen, überwiegend Wertgrünland. - „dem Biotopverbund und dem Gewässerschutz (Kapitel 6.2),“ Eine Nebenverbundachse verbindet im Gebiet die Kernzonen des Biotopverbundsystems im Norden und Süden des Gebiets und mit den Hauptverbundachsen mit dem FFH-Gebiet Osterau und im Süden mit der Schmalfelder Au. ... - dem Grundwasserschutz (Kapitel 6.4), Der erste Grundwasserleiter befindet sich ± 50- cm unter der Oberfläche. Darüber liegt eine Sperrschicht aus Verbindungen mit Eisen-II-ionen. Sie würde durch Infrastruktureinrichtungen durchbrochen werden und damit wären einerseits Sickerquellen in die Osterau und Schmalfelder Au gefährdet, als auch der Grundwasserspiegel insgesamt. - der Klimaverbesserung und Lufthygiene (Kapitel 6.1) sowie In der dicken Sandschicht des bodennahen Grundwasserleiters befinden sich großflächige Torflinsen von ehemaligen Niedermooren. Beim Tiefpflügen zur Entwässerung des Bodens beim Bau von Infrastruktureinrichtungen würde durch Umsetzung des Torfs an der Luft ein Beitrag zur Produktion von Kohlenstoffdioxid als klimaschädliches Gas erfolgen. Hinzu kommt der Abkühlungseffekt durch die großflächigen Wertgrünlandflächen im Bereich, die für den Luftaustausch West-Bad Bramstedt-Ost sorgen. - der siedlungsnahen landschaftsgebundenen Erholung (Kapitel 4.7). Bereits oben wurde die Attraktivität des Gebiets diesbezüglich hervorgehoben.	
Institution: BUND Kreisverband Segeberg ID: M1442	Zu Regionale Freiraumstruktur - Begründung B zu 1 - S. 41 „Die regionalen Grünzüge dienen dem Erhalt und der Entwicklung zusammenhängender Freiräume. Sie tragen damit zur Schonung des Außenbereichs bei und fördern eine flächensparende und kompakte Siedlungsentwicklung in den Ordnungsräumen und in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung.“ Der Zusammenhang ist beispielsweise im Umland von Bad Bramstedt durchbrochen. Sowohl im Westen, als auch im Norden sind faktisch kaum noch freie reie Flächen existent. Beispielsweise ist rund um Bad Bramstedt die Zerstörung des freien Raums durch die neuen extrem hohen WEA zwischen Lentförhden und Hitzhusen	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	komplett. Nach Osten hin ist es durch A7 und dort in Planung befindliche WEA nicht anders. Angesichts alleine dieser Beispiele ist eine Irreführung von Erhalt und Entwicklung der Freiräume zu sprechen. Die Entwicklung besteht beim RPIII-Wind, der aktuell vorgelegt wurde in einer noch extremeren Nähe von WEA im Osten und Südosten - auf dem Gebiet mit Kernbereich für Erholung. Den Verantwortlichen für diese RPs in den Amtsstuben sind Erholungsaufenthalte mit einer Woche Zeltübernachtung mitten in der WEA-Fläche nordöstlich Wiemersdorf vorzuschreiben, um ihnen erleben zu lassen, warum dort keine Spaziergänger unterwegs sind.	
Institution: EGOH Wirtschaftsförderung Ostholstein ID: M1424	Zu 2. Regionale Freiraumstruktur Regionale Grünzüge und Grünzäsuren Textteil 2. Entwurf Regionalplan 1 Ziel „In den Ordnungsräumen Hamburg und Lübeck sowie in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung im Planungsraum III sind regionale Grünzüge festgelegt und in der Karte ausgewiesen. In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen entsprechend Kapitel 6.3.1 Absatz 1 LEP 2021 vereinbar sind oder im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.“ Begründung zu 1 Ziel (...) Die Abgrenzung der regionalen Grünzüge gegenüber den einzelnen Ortslagen in der Karte erfolgt unter Berücksichtigung örtlicher Entwicklungsmöglichkeiten. Die kartographische Darstellung ist dabei nicht flächenscharf zu sehen. Die genauere Abgrenzung ist vielmehr im Rahmen der gemeindlichen Planung unter besonderer Berücksichtigung landschaftspflegerischer und ortplanerischer Gesichtspunkte und in der Regel auf der Grundlage der Landschaftsplanung zu prüfen. Die regionalen Grünzüge dienen dem Erhalt und der Entwicklung zusammenhängender Freiräume. Sie tragen damit zur Schonung des Außenbereichs bei und fördern eine flächensparende und kompakte Siedlungsentwicklung in den Ordnungsräumen und in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung. Begründung zu 2 Ziel Entsprechend Kapitel 6.3.2 Absatz 1 LEP 2021 dienen Grünzäsuren der ortsnahe Erholung (...). Auch die Grünzäsuren sind nicht flächenscharf zu sehen, sie sind schematisch dargestellt und bedürfen einer Konkretisierung im Rahmen der Landschafts- und Bauleitplanung. Votum Landesplanung zu Auswertung der Stellungnahmen Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1528. Zu Regionalen Grünzügen und Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung: Die regionalen Grünzüge im Planungsraum III werden in den Ordnungsräumen Hamburg und Lübeck sowie in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung ausgewiesen (siehe Regionalplantext Kapitel 2.2 „Regionale Grünzüge und Grünzäsuren“ 1 Z, erster Absatz). Die Ausweisung der regionalen Grünzüge erfolgt unter Berücksichtigung der örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere auf Grundlage abgestimmter Ortsentwicklungskonzepte. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob eine Betroffenheit des regionalen Grünzugs durch das Vorhaben vorliegt und es gegebenenfalls mit seiner Funktion vereinbar ist.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Die genannten Bereiche erfüllen diese Kriterien. Regionale Grünzüge werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Darüber hinaus sind die Grundsätze des Baugesetzbuches für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu berücksichtigen. Generell können raumordnerische Regelungen zu Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit führen. In den Ordnungsräumen und in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung besteht ein hoher Siedlungsdruck. Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung dieser Räume sicherzustellen, kommt dem Schutz großräumig zusammenhängender Freiflächen eine besondere Bedeutung zu. Die Ausweisung von regionalen Grünzügen, in denen planmäßig nicht gesiedelt werden darf, ist daher aufgrund des überörtlichen Interesses an der Freiraumsicherung gerechtfertigt. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Zu den beiden Beispielen: Grünzüge werden, entsprechend des LEP 2021, nur in Ordnungsräumen und Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung ausgewiesen (siehe Kapitel 6.3.1 LEP 2021). Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Stellungnahme zu Votum und 2.Entwurf Regionalplan: Im Beteiligungsverfahren des Landesentwicklungsplanes 2021 hat die EGOH bereits wie folgt Stellung zu Kapitel 6.1.3 Absatz 1 genommen: „Auch hiermit regelt der LEP weitergehend als Ziel, dass später in den regionalen Grünzügen und Grünzäsuren nicht mehr gebaut werden darf. Bei einer sehr freizügigen Umsetzung dieses Zieles besteht die Gefahr das zukünftig jegliche kommunale Entwicklung gestoppt wird. Auch stellt sich die Frage: Was bedeutet das für die Kommunen? Werden ihre vorherigen Bauentwicklungskonzeptionen so beachtet, dass auch noch nach dem Jahr 2035 eine weitere bauliche Entwicklung möglich ist? Dies ist	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Voraussetzung für eine weitere wirtschaftliche Entwicklung.“ Die zum LEP 2021 ausgedrückte Sorge ist im Kreis Ostholstein vollends eingetreten. Die „Regionalen Grünzüge“ und Grünzäsuren stoppen eine wirtschaftliche Entwicklung nach 2035. (vgl. Stellungnahme zu den einzelnen Orten). Die Erhebung der Ausweisung von „Regionalen Grünzügen“ von einem Grundsatz der Landesplanung zu einem Ziel der Landesplanung hat zur Folge, dass das Raumordnungsgesetz entsprechend anzuwenden ist. „Ziele der Raumordnung: (sind) verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmaren, vom Träger der Raumordnung (Anmerkung: Land SH) abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen (...) (Raumordnungsgesetz (ROG) § 3 Begriffsbestimmungen, Abs. 2). Somit sind „Regionale Grünzüge“ raumordnungsrechtlich finale Festsetzungen. Der raumordnerische Standard von „Regionalen Grünzügen“ liegt in Schleswig-Holstein nun über dem Schutzstatus von Wald, Biotopen und Natura 2000-Flächen. In der aktuellen flächenmäßigen Ausdehnung widersprechen die „Regionalen Grünzüge“ dem Ziel des Raumordnungsgesetzes. Es ist augenfällig, dass die Dichte an „Regionalen Grünzügen“ zwischen Regionalplan 2004 und heutigem Entwurf des Regionalplanes deutlich zugenommen hat. Darüber hinaus liegt nach wie vor eine deutliche Ungleichbehandlung der Planungsräume vor. Die Ausweisung des Ordnungsraums Tourismus und Erholung kann nicht ausschlaggebend sein. Im Folgenden sind beispielhafte Vergleiche zwischen den Kreisen bzw. Planungsräumen dargestellt: Beispiel 1: „Regionale Grünzüge“ an der Schwentine im Kreis Plön / Kreis Ostholstein Kreis Plön, Planungsraum II Kreis Ostholstein Planungsraum III Beispiel 2: „Regionale Grünzüge“ an der Nordseeküste / Ostseeküste Küste Büsum, Planungsraum I Küste Lübecker Bucht, Planungsraum III Die Abgrenzung der „Regionalen Grünzüge“ und der Grünzäsuren gegenüber den einzelnen Ortslagen in der Karte erfolgt nicht unter Berücksichtigung örtlicher Entwicklungsmöglichkeiten (siehe Stellungnahmen zu den jeweiligen Orten). Die kartographische Darstellung ist entgegen der textlichen Formulierung ausgesprochen flächenscharf dargestellt. So umschließen „Regionale Grünzüge“ sogar einzelne Gebäude, Orte und sogar ganze Feriententren. Eine Generalisierung ist nicht zu erkennen. Die Erfahrung aus Planverfahren zeigt, dass die Auslegung der Flächenscharfe durch die Landesplanung i.d.R. möglichst gering und zu Lasten der Planungsfreiheit der Kommunen	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	erfolgt. Die flächenscharfen, die Orte eng umschließenden „Regionalen Grünzüge“ haben zur Folge, dass bei gemeindlicher Planung i.d.R. nunmehr zukünftig nahezu immer die Landesplanung zur Prüfung der landschaftspflegerischen und ortsplanerischen Belange eingebunden werden muss. Die Planungshoheit der Kommunen und deren eigenständige Planung wird faktisch ausgehebelt. Dies reduziert die verfassungsmäßige Planungshoheit der Kommunen. „Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln“ (Artikel 22, Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz). Es ist in der Begründung formuliert, dass die „Regionalen Grünzüge“ dem Erhalt und der Entwicklung zusammenhängender Freiräume dienen. Das ist korrekt und entspricht dem allgemeinen Verständnis von Grünzügen. Der Aussage, dass „Regionale Grünzüge“ „eine flächensparende und kompakte Siedlungsentwicklung (fördern)“ ist technisch korrekt - sie erzwingen diese bei aktueller Darstellung im Entwurf des Regionalplanes geradezu. Bei der in aktuellem Entwurf des Regionalplanes vorliegender Dichte „Regionaler Grünzüge“ im Kreis Ostholstein kann jedoch keinesfalls von einer Förderung einer kompakten Siedlungsentwicklung gesprochen werden. Die Siedlungsräume im Kreis Ostholstein sind bereits gerade auch in den touristischen Orten ausgesprochen kompakt. Brachflächen sind nicht in nennenswerter Zahl und Größe vorhanden. Da die Orte kein Potential zur inneren Entwicklung mehr haben, müssen diese für ihre Entwicklung nach außen wachsen. Insbesondere dann, wenn sie wohlmöglich Bebauung aus hochwassergefährdeten Bereichen zurückziehen müssen. Somit leisten die „Regionalen Grünzüge“ keine weitere Verdichtung in den Orten, sondern leisten de facto einen absoluten Entwicklungsstopp der Orte. Die geforderte Konkretisierung der „nicht flächenscharfen“ Grünzäsuren im Rahmen der Landschafts- und Bauleitplanung korrespondiert mit flächendeckender Ausweisung von Grünzäsuren im Entwurf des Regionalplanes bis flächenscharf an die Siedlungen und Orte. Die Folge ist ein grundsätzlicher Zwang der Einbindung der Landesplanung in die kommunalen Planungsverfahren. Bezüglich des Votums ist hier besonders auszuführen: Der Aussage, dass Grünzüge entsprechend des LEP 2021 nur in Ordnungsräumen und Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung ausgewiesen werden, spiegelt sich in der Kartendarstellung des 1. und 2.Regionalplanentwurfs wider. Hiernach ist allerdings nach den Ausführungen des Votums erstmals nachvollziehbar, warum die Ausprägung von Grünzügen an der Westküste	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	oder im Bereich der Schwentine im Kreis Plön derart geringer ausfällt als in Ostholstein. Eine im Ergebnis automatisierte Gleichsetzung der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung mit regionalen Grünzügen ist Anlass. Diese Gleichsetzung ist nicht nachvollziehbar und widerspricht der allgemeinen, zielgerichteten Definition von Grünzügen. Auch ist der Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung ebenso durch seine touristische - mithin infrastrukturelle, touristische Nutzung geprägt und nicht allein durch eine vermeintliche, naturnahe Erholungsnutzung. Der Aussage, dass in den Ordnungsräumen und in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung ein hoher Siedlungsdruck besteht, wird zugestimmt. Eben dieser Siedlungsdruck ist für die Ortsentwicklung aber bedeutsam und als förderlich zu betrachten. Die vorgelegte Abwägung die ausschließlich zu Lasten der Siedlungsentwicklung geht, ist hingegen nicht nachvollziehbar und unausgewogen. Der bauliche Bestand mag, wie in dem Votum erläutert, nicht betroffen sein. Allerdings ist eine Änderung auf den besiedelten Flächen, die etwa einer Bauleitplanung bedarf, nicht gesichert. Eine Entwicklung der Bestandsflächen wird in weiten Teilen unterbunden. Die Erklärung der Maßstäblichkeit ist nicht belastbar. Da Schraffuren für Grünzüge bereits im 1. Entwurf des Regionalplanes flächenscharf um Siedlungen herum angepasst wurden, ist das Argument mangelnder kartographischer Möglichkeiten nicht nachvollziehbar. Die Maßstäblichkeit ermöglicht Auslegungsspielraum. In Folge bestehender Erfahrung wird dieses Ermessen selten zu Gunsten der Siedlungsentwicklung genutzt. Somit bleibt die Einschränkung der Ortsentwicklung erheblich. Forderung zu 2. Entwurf Regionalplan: Die Lage und Anzahl der Ausweisung von „Regionalen Grünzügen“ im Kreis Ostholstein wird ausdrücklich abgelehnt. Die Anzahl und Lage von „Regionalen Grünzügen“ ist zu reduzieren. Das die Ausweisung regionaler Grünzüge den Ausweisungen von Ordnungsräumen für Tourismus und Erholung folgt, entspricht nicht der Definition von Grünzug. Eine derart unbestimmte, unausgewogene Ausweisung muss unterbleiben. Die Ausweisung der „Regionalen Grünzüge“ muss entsprechend der Begründung zu Ziel 1 „unter Berücksichtigung örtlicher Entwicklungsmöglichkeiten“ erfolgen. Es ist grundsätzlich Gleichbehandlung der Kommunen und Kreise in den Planungsräumen Schleswig-Holsteins herzustellen und zu sichern. Die Planungshoheit der Kommunen darf nicht	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	durch übermäßig erzwungene Beteiligung der Landesplanung ausgehöhlt werden.	
Institution: Stadtnaturschutzbeauftragter der Hansestadt Lübeck ID: M1438	<u>3.3 Kapitel 2.2 - Regionale Grünzüge und Grünzäsuren</u> Die Darstellung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren darf nicht hinter den Abgrenzungen bestehender oder planerisch verfestigter Schutzgebietsgrenzen zurückbleiben. 3.3.1 Erweiterungsbedarf für Regionale Grünzüge: - Das Gebiet <u>Howingsbrook</u> ist als Regionaler Grünzug darzustellen, um den Erhalt des landschaftlich exponierten Höhenzugs langfristig zu sichern. Die entsprechenden Flächen haben zudem eine wichtige Klimaschutzfachliche Bedeutung. Als besonders besorgniserregend und unverständlich erkennt der Stadtnaturschutzbeauftragte die Einbeziehung eines LSG-Anteils in Lübeck Howingsbrook in den Achsenraum. Entgegen dem Votum der Fachbehörden der Hansestadt Lübeck soll hier eine überwiegend aus Einfamilienhäusern bestehende B-Planung !!! in ein bestehendes, natur- und Klimaschutzfachlich wertvolles LSG in direkter Ostseennähe gelegt werden. Dies obwohl für <u>Wohnbebauung ausreichende Alternativflächen</u> im Stadtgebiet vorhanden sind und eine Einfamilienhaus-Siedlung zu Lasten eines Landschaftsschutzgebietes kaum ein ernsthafter oder gar fachlicher Beitrag zur Schaffung von dringend benötigtem und bezahlbarem Wohnraum bei vorhandenen Alternativen sein dürfte. Dies widerspricht wesentlichen Zielen der Landesplanung und ist abzulehnen. - Die Abgrenzung des Grünzugs im Bereich des Fackenburg Landgrabens zwischen Steinrade und Stockelsdorf ist an der Abgrenzung der Niederung zu orientieren und entsprechend zu fassen. - Der aus Krummesse kommende Grünzug, der sich westlich und östlich des Elbe-Lübeck-Kanals erstreckt, muss ab dem Ortsteil Krummesse nach Süden /Südosten bis zu den Straßen „Raabrede“ und „Butenhof“ südlich der Autobahn A20 erweitert werden und auch den schützenswerten Wald Glindbruch bei der Deponie Niemark umfassen. - Der Grünzug im Bereich des LSG „Ringstedtenhof“ und östlich der Siedlung Bornkamp	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung überwiegend keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1359. Zu Karpfenbruchwiesen: Die Voraussetzungen für die Ausweisung einer Grünzäsur sind nicht erfüllt. Grünzäsuren dienen der Gliederung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsachsen und der Verbindung überörtlicher Freiräume. Bei den Karpfenbruchwiesen handelt es sich um einen kleinräumigen Freiraum, der im Rahmen der kommunalen Planung zu berücksichtigen ist. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum Vorwerker Friedhof: Der genannte Bereich erfüllt nicht die Kriterien für die Ausweisung einer Grünzäsur. Die Flächen für eine innerörtliche Grünverbindung können in der kommunalen Bauleitplanung berücksichtigt werden. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	muss nach Westen bis 200 m östlich der Autobahn A 20 erweitert werden und somit den Grünzug des Niemarker Landgraben in Richtung Norden ergänzen. <u>3.3.2 Beschränkung der Hausnahme</u> aus dem regionalen Grünzug. Zum Zweck der Errichtung eines ca. 200 ha ! großen Freiflächen-Solarparkes bei Beidendorf (ca. 1,3 x die Größe der Lübecker Altstadtinsel) wird die Herausnahme einer sehr erheblichen Fläche aus dem regionalen Grünzug begehrt. Es handelt sich bei dem Bereich westlich von Stegenort um einen unbelasteten Landschaftsteil und einen wichtigen Verbundlebensraum zum westlich angrenzenden in Renaturierung befindlichen Krummesser Moor. Die vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen mit einem engen Knicknetz stellen eine historisch gewachsene Kulturlandschaft dar, die im direkten Kontext mit den laufenden Renaturierungsmaßnahmen im Krummesser Moor erhalten und weiter entwickelt werden muss, um dem Naturraumrest eine wichtige Funktion zum Klimaschutz und dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen einschließlich dem Artenschutz zu erhalten. Insbesondere die im Krummesser Moor und im nördlich gelegenen Wald Scheidebusch brütenden Großvögel nutzen diese Flächen als Nahrungsraum. Die Flächen sind Eignungsgebiet für die Weiterentwicklung des innerstädtischen Biotopverbundes. Es sind überwiegend magere, trockene Standorte, die direkt an das Feuchtgebiet Krummesser Moor (Kerngebiet des landesweiten Biotopverbunds) angrenzen und die daher eine hohe Standorteignung für die Entwicklung von zukünftigen Ausgleichsflächenkomplexen haben, die für Lübeck im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans 2040 zukünftig dringend benötigt werden und keinesfalls aus dem regionalen Grünzug zu entnehmen sind. <u>3.3.3 Erweiterungsbedarf für Grünzäsuren</u> besteht in folgenden Bereichen: - in der Flutgrabenniederung zwischen der Siedlung Dornbreite und Schönböcken bis an die Lohmühle;	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	- in der Niederung des Teutendorfer Baches - Karpfenbruchwiesen - entlang der ehemaligen Trasse der Kleinbahn Segeberg Lübeck in den Stadtteilen St. Lorenz Nord und Buntekuh -Vorwerker Friedhof	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1308	Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung 2. Entwurf 2025 Sehr geehrte Damen und Herren, Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Beteiligung der Öffentlichkeit am o. g. Verfahren. Als Eigentümer der o.g. Liegenschaft in Scharbeutz beteiligen wir uns hiermit am obigen Einwendungsverfahren. Im Rahmen der zweiten Beteiligung der Öffentlichkeit bezüglich des Regionalplans für den Planungsraum III – Neuaufstellung 2. Entwurf 2025, Scharbeutz, Situaon am Kattenhöhlener Weg, Richtung Timmendorfer Strand, unterer Teil des Flurstücks Scharrstücken (B-Plan Nr. 90SCH) und für das Feld zwischen der Wohnbebauung am Kattenhöhlener Weg im Außenbereich und der Trasse der Bahnlinie (sog. Bäderbahn) (B-Plan Nr. 3SCH) wenden wir fristgerecht wie folgt ein: Wir beantragen, die in der Regionalplanung II aus dem Jahr 2004 vorhandenen Grünzüge im Gebiet der Gemeinde Scharbeutz des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 90SCH vollständig in Größe, Position und Anordnung mindestens zu erhalten und damit weder zurückzudrängen noch diese gänzlich zu entfernen. Vorsorglich wenden wir uns gegen eine Verkleinerung, Veränderung oder Entfernung jedweder Grünzüge im Gemeindegebiet Scharbeutz. die in der Regionalplanung II aus dem Jahr 2004 vorhandenen Grünzüge im Gebiet der	Im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne sind die regionalen Grünzüge anhand aktueller Kriterien und unter Berücksichtigung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten abgegrenzt worden. Diese geänderten planerischen Grundlagen und der nachfolgende Abwägungsprozess führen zu Änderungen gegenüber den (derzeit noch) geltenden Regionalplänen. Die Gemeinde Scharbeutz soll sich als zentraler Ort im Bereich des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes weiterentwickeln. Die Abgrenzung des regionalen Grünzuges ist nicht flächenscharf und erfolgt auf der Grundlage der örtlichen landschaftlichen Gegebenheiten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Gemeinde Scharbeutz Bebauungsplan Nr. 3SCH im Gebiet Kattenhöhlen (vgl. ID 1176 letzte Synopse) vollständig in Größe, Position und Anordnung mindestens zu erhalten und damit weder zurückzudrängen noch diese gänzlich zu entfernen. Vorsorglich wenden wir uns gegen eine Verkleinerung, Veränderung oder Entfernung jedweder Grünzüge im Gemeindegebiet Scharbeutz. Begründung: Grünzüge haben wichtige ökologische und soziale Funktionen. Sie bieten Lebensräume für Tiere und Pflanzen, fördern die Biodiversität und verbinden diese miteinander. Die Grünzüge dienen als Rückzugsgebiete für Tiere; es ist im Sinne des Arten- und Tierschutzes unerlässlich, die Grünzüge als Verbindungskorridore zwischen den beiden Wäldern (rechts Kammerwald und links Wald am Wennsee) zu erhalten. Am Wennsee laichen Amphibien, welche später im Jahr in den Kammerwald übersiedeln, um dort im Unterholz zu leben. Das Gebiet gilt lt. Aussage des zuständigen Revierförsters als Habitat für Wildtiere aller Art, für Amphibien wie den Teichmolch und die Erdkröte, als Lebensraum für zahlreiche Vogelarten, Fledermäuse und Insekten. Alle Gründe, die die Gemeinde nun für die hochverdichtete und vollständige Bebauung des Feldes „Scharrstücken“ (Bebauungsplan Nr.90SCH) anführt, welche eine Beseitigung und Zerstörung des Grünzuges zur Folge hätte, halten einer genaueren Betrachtung nicht stand. • soll bezahlbarer Wohnraum für Scharbeutzer geschaffen werden. Das war auch das Argument für die Bebauungsgebiete der letzten Jahrzehnte. Das Ziel wurde regelmäßig verfehlt, da die zahlungskräftigen Käufer von außerhalb kamen. Um diesen Zweck erfüllen zu können, müsste eine Stiftung oder Genossenschaft gegründet werden. Wie es sich mittlerweile immer mehr abzeichnet, soll mit der Bebauung des Gebiets "Scharrstücken" ebenfalls nicht bezahlbarer Wohnraum für Durchschnittsscharbeutzer geschaffen werden, sondern Immobilien für wohlhabende Käufer und oder Mieter. • Die drohende Überlastung der Infrastruktur wird negiert. Es werden Verkehrsgutachten ohne Aussagekraft in verkehrsarmen Zeiträumen erstellt,	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	anstatt in den Hochzeiten des Tourismus Verkehrszählungen durchzuführen, denn schon heute sind die neuralgischen Kreuzungspunkte an der B76 (Lindenallee und Seestraße) und weiters auf der L102 vom Kreisverkehr (Hamburger Ring) Richtung Paunsdorf und umgekehrt, in Hochzeiten überlastet. • Durch die geplante Zunahme der Bevölkerung um rund 25% würden sowohl die Einkaufskapazitäten, als auch die schulische und medizinische Versorgung überfordert werden. Dieses Baugebiet (Bebauungsplan Nr. 90SCH) soll nun zu ca. einem Drittel in den exisierenden Grünzug auf dem Feld „Scharrstücken“ hinein ragen. Von daher gilt es unbedingt die Vorgaben des Regionalplans II aus 2004 einzuhalten und eine Bebauung der mit dem Grünzug belegten Fläche zu verhindern, um das Größenwachstum des Ortes und die weitere Flächenversiegelung im Einklang mit den heutigen infrastrukturellen Gegebenheiten und mit dem Naturschutz zu entwickeln. Der vorhandene Grünzug ist u. E. zu erhalten und vor Eingriffen zu schützen. Zusätzlich wird unsere Natur durch weitere größere Baumaßnahmen, wie durch das gigantische Projekt der Fehmarn- Belt Querung beeinträchtigt. Durch diese Baumaßnahmen wird die Region u.a. durch Abholzung großer Baum- und Strauchbestände, um Platz für die neuen Bahntrassen, Baustellenzufahrten und die Lagerung von Baumaterialien zu schaffen, verändert. Zudem ist die Bebauung eines Feldes mit Solarparks in Planung als auch schon Windparkanlagen zwischen Scharbeutz und Eutin errichtet wurden. Die ökologische und soziale Lebensqualität nimmt in Scharbeutz ab. Umso mehr gilt es eben, die am Ortsrand angesiedelten Grünzüge zwingend zu erhalten, um hier nicht noch mehr Natur dem Flächenfraß preiszugeben. Von daher ist es in unseren Augen nicht zulässig, die Grünzüge im Gemeindegebiet Scharbeutz (B- Plan Nr.90SCH und B-Plan Nr.3SCH) als notwendiges ökologisches Ausgleichsgebiet zu opfern, zu beschneiden oder zu verschieben. Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen !	
Institution:	Wir reichen hiermit folgenden Wunsch zur Anpassung ein: Die Gemeinde ist bestrebt, den	Die genannten Flurstücke werden aus dem

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
Gemeinde Tritttau, FB Bau und Projektmanagement ID: 1300	Siedlungsraum im südöstlichen Bereich bei der Straße Sandfuhrtsmoor in Zukunft als kleines Wohngebiet zu erweitern, um der Funktion als Unterzentrum weiterhin gerecht zu werden. Die beiden Flurstücke [REDACTED] befinden sich im Eigentum der Gemeinde und sollen kurz- bis mittelfristig als Wohngebiet ausgewiesen werden. Die Planungen wurden bereits mit der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 im Jahr 2022 durch eine Zuwegung konkretisiert. Derzeit weist der Regionalplanentwurf die Fläche als Regionalen Grünzug aus. Die Gemeinde Tritttau ist bestrebt, die Fläche als Lückenschluss der bereits bestehenden Bebauung zu entwickeln und bittet um Zurücknahme des Regionalen Grünzuges für diese beiden genannten Flächen.	Regionalen Grünzug zurückgenommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Gemeinde Tritttau, FB Bau und Projektmanagement ID: 1246	2. Rücknahme Regionaler Grünzüge Die Gemeinde Witzhave hat bereits zum ersten Entwurf des Regionalplanes Hinweise zu örtlichen Entwicklungsabsichten angezeigt. Leider wurden diese Anregungen nicht beachtet. Die Gemeinde Witzhave wiederholt ihre Forderung und bittet um Berücksichtigung der in der nachfolgenden Karte markierten Entwicklungsoptionen am Ortsrand. In der Karte sind die Inhalte des wirksamen Regionalplanes von 1998 übernommen. Die in Witzhave erwartete wohnbauliche Entwicklung kann nicht vollständig im Innenbereich der Ortslage gedeckt werden. Die Gemeinde möchte deshalb am Rausdorfer Weg Entwicklungsoptionen offenhalten. Aktuell wird eine Entwicklung nördlich im direkten Anschluss an die Bebauung Auf dem Heidlande geprüft. Die Fläche ist im wirksamen Regionalplan nicht als Regionaler Grünzug ausgewiesen. Nach der Begründung zum Regionalplanentwurf dienen Regionale Grünzüge • der Gliederung des Ordnungsraums und der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, • dem Schutz der Landschaft vor Zersiedlung, • der Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche, • dem Biotopverbund und dem Gewässerschutz,	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1192. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	• dem Geotopschutz, • dem Grundwasserschutz. Durch die im Regionalplanentwurf weithin enthaltene konturenscharfen Abgrenzung des Regionalplanes direkt an Ortslagen wird faktisch eine Bebauungsabgrenzung zum Innenbereich deklariert. Dies ist nach den Ausführungen der Begründung jedoch nicht Zielsetzung der Regionalen Grünzüge. Die im Regionalplanentwurf ergänzte Aussage erscheint mit verlässlichen und transparent nachvollziehbaren Kriterien für die Bauleitplanung nicht vereinbar. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist." Damit werden Ausnahmen pauschal in Aussicht gestellt, die einer Verlässlichkeit von Planungsvorgaben entgegenstehen. Die Gemeinde Witzhave fordert nachdrücklich, dass der Siedlungszusammenhang des Bebauungsplans Heinrichhof und die von der Gemeinde konkretisierten Entwicklungsabsichten östlich des Rausdorfer Weges bei der Festlegung von Regionalen Grünzügen berücksichtigt werden. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	
Institution: Amt Bad Oldesloe-Land, Bauabteilung ID: 1296	Die Gemeinde Neritz gibt folgende bzw. angehängte Stellungnahme zum Regionalplan ab: Stellungnahme der Gemeinde Neritz zum Entwurf des Regionalplans Schleswig-Holstein, Planungsraum III Die Gemeinde Neritz vertritt die Auffassung, dass der Regionalplan des Landes Schleswig-Holstein die Ortsentwicklung seiner Gemeinden nachhaltig stört sowie massiv und unverhältnismäßig in deren gemeindliche Planungshoheit, die ihnen nach Art. 28 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz (GG) zusteht, eingreift. Weiterhin weist die Gemeinde Neritz darauf hin, dass die mehr als großzügige Ausweisung des Regionalen Grünzuges auf ihrem Gebiet mehr als 85 % von der Gemeindefläche betrifft und damit einen mehr als wesentlichen Flächenanteil einer durchsetzbaren Gemeindeplanung entzieht. Dieser Sachverhalt stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in	Zu den Flächen 2a, 2b und 3: Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Generell können raumordnerische Regelungen zu Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit führen. In den Ordnungsräumen und in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung besteht ein hoher Siedlungsdruck. Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	die nach dem Grundgesetz geschützte Planungshoheit der Gemeinden dar. Unsere Gemeinden verfügen also nicht mehr über ausreichende Planungsreserven, weil der Regionale Grünzug den Gemeinden die örtliche Planung praktisch entzieht. (Vgl. dazu VerfGH NRW, Urteil vom 25. Juni 2002 – VerfGH 42/00). Eine ähnlich lautende Rechtsprechung kommt aus München. Danach stellt die Entscheidung über die städtebauliche Entwicklung und Ordnung ein zentrales Element der kommunalen Selbstverwaltung gemäß Art. 28 Abs. 2 GG dar. So hat der Verwaltungsgerichtshof München hat in seinem Urteil vom 01.09.2022 (Az. 15 N 21.2289) klargestellt: <i>„Die Entscheidung über die städtebauliche Entwicklung und Ordnung ist eine elementare planerische EntschlieÙung der Gemeinde, die nicht im Detail aufsichtlich oder gerichtlich nachvollziehbar ist, sondern Ausdruck der verfassungsrechtlich geschützten kommunalen Selbstverwaltung.“</i> Die Landesplanung greift mit ihrer großzügigen bzw. pauschalen Festsetzung der regionalen Grünzüge, ohne dabei die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen, nicht nur massiv in das verfassungsrechtlich gesicherte Recht der Gemeinde ein, sondern spricht der Gemeinde dieses Recht praktisch ab. Mit diesen einschränkenden Landesfestlegungen kann sich die Gemeinde nicht mehr eigenverantwortlich und auf die lokalen Bedingungen angepasst entwickeln und auf die Herausforderungen wie z.B. Wohnraummangel, Verbesserung der Infrastruktur oder Förderung ortsansässiger bzw. ortstypischer Unternehmen nicht mehr entsprechend ihres im Grundgesetz verankerten Rechts reagieren. Schon im Landesentwicklungsplan 2021 wurde die Planungshoheit der ländlichen Gemeinden stark eingeschränkt. Dies wird mit der großzügigen Festlegung der Regionalen Grünzüge im Ordnungsraum fortgesetzt bzw. verschärft, so dass Neritz praktisch kein Entwicklungsspielraum bleibt. Denn im vorliegenden Entwurf des Regionalplans (2023) wird die Freiraumstruktur „regionaler Grünzug“ als Ziel definiert und ist damit verbindlich von den Gemeinden bei ihrer Bauleitplanung zu beachten und einzuhalten. Der Grünzug kann in keiner Weise abgewogen werden.	Qualitätssicherung dieser Räume sicherzustellen, kommt dem Schutz großräumig zusammenhängender Freiflächen eine besondere Bedeutung zu. Die Ausweisung von regionalen Grünzügen, in denen planmäßig nicht gesiedelt werden darf, ist daher aufgrund des überörtlichen Interesses an der Freiraumsicherung gerechtfertigt. Die Gemeinde Neritz kann sich im Rahmen des ortsüblichen Bedarfs entwickeln. Bei der Fläche 2a wurde der regionale Grünzug bis zur Grenze des Landschaftsschutzgebietes zurückgenommen. Die konkrete Abgrenzung der regionalen Grünzüge erfolgt im Einzelfall unter Berücksichtigung der landschaftlichen und ortsplanerischen Aspekte. Die Fläche 2 b liegt außerhalb des regionalen Grünzuges. Bei der Fläche 3 wird darauf hingewiesen, dass eine genaue Abgrenzung des regionalen Grünzugs im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung unter landschaftlichen und ortsplanerischen Aspekten erfolgt. Die Ausweisung der regionalen Grünzüge erfolgt im Maßstab 1:1 00 . 000 und ist deswegen maßstabsbedingt nicht flächenscharf. Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Zur Rücknahme des regionalen Grünzugs auf die Grenzen von 1998: Eine Rücknahme des regionalen Grünzuges auf die

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Dabei werden die Regionalen Grünzüge auch in der Gemeinde Neritz in weiten Bereichen mindestens eng „anschniegender“ an die bestehende Bebauung herangelegt. Ebenso werden im Gemeindegebiet Neritz Vorbehaltsflächen für den Naturschutz ausgewiesen, in denen nur „Maßnahmen und Planungen durchgeführt werden dürfen, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen und zu keiner negativen, dauerhaften Veränderung in der Landschaft führen.“ Es stellt sich die Frage, ob der Gemeinde hiermit im Nachgang zum LEP ihre ohnehin schon engen Entwicklungsmöglichkeiten von 15 Prozent für Wohnungsbau wieder genommen werden sollen. Eine Innenverdichtung ist für die Gemeinde Neritz nur schwer realisierbar, weil hier die Flächen für die Gemeinde nicht verfügbar sind (kein Gemeindeeigentum und kein Verkaufsinteresse seitens der Eigentümer). Somit kann unsere Dorfgemeinde nur die Bebauungsrandbereiche für Siedlung oder ortsansässiges bzw. ortsverträgliches Gewerbe entwickeln. Mit einem eng anliegenden Regionalen Grünzug und Vorbehaltsflächen für den Naturschutz wird dies erheblich erschwert bis verhindert. Denn mit den oben genannten Regelungen fallen Flächen, die im Landschaftsplan Neritz von 2006 als geeignete Baulandflächen eingestuft wurden, mindestens teilweise bis vollständig aus der Planungshoheit der Gemeinde heraus. Dies gilt insbesondere für die Flächen mit den Nummern 2a und 2b sowie 3 (hier nördlich der „Alten Landstraße“). (siehe Anlagen: A1-Auszug_Landschaftsplan_Neritz_2006 und A1-Auszug_Landschaftsplan_Neritz_2006-Legende) Die Gemeinde fordert die Rücknahme der Regionalen Grünzüge auf die Grenzen von 1998. Mindestens aber sind die oben erwähnten Planungen des Landschaftsplans von 2006 für eine gemeindliche Bebauungsentwicklung im Regionalplan aufzunehmen, entsprechend zu berücksichtigen und aus dem Grünzug herauszunehmen. Weiterhin weist die Gemeinde Neritz darauf hin, dass sie durch die B75 auf der Hamburg-Lübeck-Pendlerachse liegt und verkehrlich gut erschlossen ist. Dieser Umstand muss aus Sicht der Gemeinde bei ihrer Siedlungsentwicklung nicht in Form von Be- bzw. Verhinderungstaktik sondern in Form von Ermöglichungsstrategien Berücksichtigung finden.	Grenzen von 1998 erfolgt nicht. Da im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren anhand aktueller Kriterien und unter Berücksichtigung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten abgegrenzt worden sind. Diese geänderten planerischen Grundlagen und der nachfolgende Abwägungsprozess führen zu Änderungen gegenüber den (derzeit noch) geltenden Regionalplänen. Durch die Maßstabsebene 1:100.000 und die Funktion zur Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume werden keine kleinräumigen unkonkreten Aussparungen im regionalen Grünzug vorgenommen. Es wird darauf hingewiesen, dass regionale Grünzüge keinen Vorhaben entgegenstehen, die in einem überwiegenden öffentlichen Interesse liegen (siehe Kapitel 2.2. 1Z). Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum Feuerwehrstützpunkt/zur Kläranlage: Eine generelle Ausnahme für Feuerwehrstandorte ist nicht vorgesehen, hier muss im Zuge einer Standortalternativenprüfung unter Berücksichtigung städtebaulicher und landschaftsplanerischer Aspekte im Einzelfall eine Lösung gefunden werden. Standortgebundene Infrastruktur wie Kläranlagen sind mit der Funktion des Regionalen Grünzugs vereinbar, sie können sich entsprechend bedarfsgerecht weiterentwickeln. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Denn aus Sicht der Gemeinde Neritz ist es –auch bei allem Verständnis für eine Beschränkung der Flächenversiegelung- illusorisch, dass die notwendige Bereitstellung von Wohnraum und Gewerbeflächen allein durch die Städte realisiert werden kann. Oft haben diese ihre Wachstumsgrenzen erreicht. So können die offenen Bedarfe an Wohnraum und für „Kleingewerbe“ nur im Zusammenwirken mit den Landkommunen im Ordnungsraum Hamburg-Lübeck gedeckt werden. Dies gilt auch im Hinblick auf generationsübergreifendes Leben und Wohnen. Denn nicht jeder Senior möchte seinen Ruhestand gern in der Stadt verbringen. Außerdem würde damit auch der zunehmenden Lebens- und Arbeitsrealität Rechnung getragen werden. Hier sei nur das Stichwort „Homeoffice“ und fortschreitende Digitalisierung genannt. Gerade der Ausbau der Digitalisierung und der damit verbundenen Chancen für die Arbeitswelt wird schon im LEP nachdrücklich Wert gelegt. Zusätzlich sei angemerkt: Das zuletzt fertig erschlossene Baugebiet in Neritz war in der jüngeren Vergangenheit aufgrund guten verkehrlichen Anbindung und die damit verbundene Attraktivität für ortsansässige und ortsverbundene Hamburg- bzw. Lübeck-Pendler sehr nachgefragt und schnell voll bebaut. Unsere Gemeinde möchte hier weiterhin im ortsangemessenen Rahmen ihren Beitrag zur Bedarfsdeckung leisten und sich entsprechend entwickeln können. In Bezug auf die kritische Infrastruktur, respektive Brandschutz bzw. Feuerwehr, befürchtet die Gemeinde Neritz unüberwindbare Planungshindernisse, wenn ihr bestehender Feuerwehrstandort in den Außenbereich verlagert werden müsste, weil im Innenbereich kein Platz für Erweiterung / Neubau mehr besteht. Die dabei zu betrachtende Lärmimmission be- bzw. verhindert im innerörtlichen Bereich solche Bauvorhaben zusätzlich. Darum fordert die Gemeinde eine klare Aussage darüber, ob Feuerwehrstützpunkte (wie Sozialräume für die Freiwillige Feuerwehr und Fahrzeughallen) auch im Bereich von Regionalen Grünzügen errichtet werden dürfen. Eine diesbezüglich erlaubende Regelung ist in den Regionalplan aufzunehmen. Ein weiteres, mögliches, gemeindliches Infrastrukturprojekt stellt der Bau einer Vererdungsanlage für Klärschlamm dar. Diese Anlage sollte in räumlicher Nähe der	Zu Photovoltaik: Die Ausführungen zur geplanten Wärmeplanung, die auch die Nutzung von Solarthermie umfassen soll, werden zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Regionalplan-Entwurf keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen oder Solarthermie enthält. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	bestehenden Kläranlage errichtet werden. Die Gemeinde befürchtet durch die Landesfestsetzung „regionaler Grünzug“ im Gebiet um die Kläranlage (=südlich der B75), dass die Errichtung einer solchen Anlage verhindert würde. Darum fordert die Gemeinde Neritz den Bereich westlich und östlich an der Kläranlage sowie südlich der B 75 von der Festsetzung der Regionalen Grünzüge freizuhalten. Aufgrund der Vorgaben des Landesentwicklungsplans (Ziffer 4.5.2 und 6.3.1) und der im Regionalplanentwurf 2025 eng an die bestehende Bebauung der Gemeinden heranreichenden Grünzüge können keine tragfähig nutzbaren Solarthermie-Freiflächenanlagen in guter städtebaulicher Anbindung oder räumlicher Nähe zu Verbrauchern hergestellt werden. Damit sieht die Gemeinde Neritz keinerlei Realisierungsmöglichkeiten für eine Errichtung solcher Anlagen in sinnvoller Siedlungsnähe. In der Synopse zum Regionalplanentwurf wird bei anderen Gemeinden der Amtsverwaltung Bad Oldesloe-Land auf den Landesentwicklungsplan „Gewerbe und Energieversorgung“ verwiesen, wobei dessen Teilfortschreibung noch aussteht und die Gemeinde angesichts der vermutlich zu erwartenden langen Zeiträume für eine solche Landesplanung diesbezüglich eine Festlegung im Regionalplan bevorzugt. Die Gemeinde Neritz fordert daher, dass der Regionalplan ihr Möglichkeiten für die Nutzung von regenerativen Energiequellen, insbesondere Solarenergie offenlässt und entsprechende Zulässigkeitsregelungen trifft. Alternativ wäre der Landesentwicklungsplan entsprechend und zeitnah zu ändern. Zusammengefasst hält die Gemeinde Neritz die angesprochenen Regelungen im Regionalplan für nicht tragbar und sieht sie als einen massiven Eingriff in die Planungshoheit ihrer Gemeinde an.	
Institution: Amt Bad Oldesloe-Land, Bauabteilung ID: 1293	Die Gemeinde Rümpel gibt folgende bzw. angehängte Stellungnahme ab: Stellungnahme der Gemeinde Rümpel zum Regionalplan des Landes Schleswig-Holstein (Entwurf 2025) Die Gemeinde Rümpel hat zum 1. Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans im Jahr	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung bezüglich der Anmerkungen zu den regionalen Grünzügen keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	2023 eine ausführliche Stellungnahme abgegeben. Infolgedessen wird im aktuellen Entwurf das Gebiet des laufenden B-Planverfahrens Nr. 7 (am westlichen Ortsrand Rümpel-Dorf, nördlich der K88 bzw. Klinkener Weg) aus dem Regionalen Grünzug herausgenommen. Weitere Änderungen kann die Gemeinde weder der Karte noch der Synopse entnehmen. Die Gemeinde Rümpel bekräftigt weiterhin mit Verweis auf ihr Siedlungsentwicklungskonzept, ihren Flächennutzungsplan und das laufende B-Plan-Verfahren ihren Entwicklungswillen. Das 2016 aufgestellte Konzept weist auf die begrenzten Möglichkeiten für eine Innenraumverdichtung hin, wie bereits in der Stellungnahme aus 2023 betont. Dabei spielen die Flächenverfügbarkeit, der Erhalt des dörflichen Charakters, die besondere landschaftliche Umgebung (wie Bachtäler der Süderbeste und der Sylsbek und die Niederung der Beste), das Grundwassergewinnungsgebiet und der Rohlfschagener Wald eine nicht unerhebliche Rolle. Auch sind von außen betrachtet vermeintlich gut geeignete innerdörfliche Flächen im Ortsteil Rümpel aufgrund schwieriger Erreichbarkeit und ihrer tiefen Geländelage, auf denen mit einem hoch anstehenden Grundwasserspiegel gerechnet werden muss bzw. aus der Erfahrung bekannt ist, nicht entwicklungsfähig sind. Eine dieser Flächen wird außerdem als Sportplatz genutzt und dient damit einem kulturellen Zweck, der den Zusammenhalt der Dorfgemeinschaft stärkt. Ebenso werden die Möglichkeiten der Zweitreihenbebauung als Innenverdichtung durch die Flächenverfügbarkeit für die Gemeinde und die Vorgaben des Baugesetzbuches eingeschränkt. Eine maßvolle Entwicklung im Außenbereich wird darum als sinnvoll und notwendig angesehen. Neben dem Ortsteil Rümpel soll den Ortsteilen im sogenannten Außenbereich eine maßvolle Entwicklungsmöglichkeit gegeben werden, weshalb die Gemeinde weiterhin einen „Rückzug“ der umschlingenden Regionalen Grünzüge von der bestehenden Bebauung fordert, insbesondere für neben Rümpel-Dorf auch für Höltenklinken und Rohlfschagen. Als Folge der großflächig festgesetzten Regionalen Grünzüge sieht die Gemeinde ansonsten die Gefahr der Vergreisung auf sich zukommen. Denn unter diesen Bedingungen der Landesfestsetzung bleibt jungen Familien kein anderer Weg als in andere Gebiete abzuwandern.	1326. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu der Abgrenzung der Siedlungsachse: Die Neuabgrenzung der Siedlungsachsen erfolgt in der Regel auf der Grundlage gemeindlicher Flächennutzungspläne und siedlungsstruktureller Entwicklungskonzepte unter Berücksichtigung langfristiger Entwicklungsmöglichkeiten. Zusätzlich wurde die Siedlungsachsenabgrenzung aus dem Jahr 1998 als Basis herangezogen. Gleichzeitig erfolgt eine Auseinandersetzung mit den naturräumlichen und naturökologischen Belangen. Grundlage hierfür ist der Landschaftsrahmenplan. Pauschale Wünsche, die nicht hinreichend konkretisiert wurden und nicht im Rahmen eines entsprechenden Konzeptes seitens der Gemeinde dokumentiert sind, werden nicht berücksichtigt. Die Überlegungen werden im konkreten Einzelfall und in der gemeindlichen Planung geprüft. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Auch wenn der Regionale Grünzug –wie im Entwurf 2023 – nicht flächenscharf festgelegt wird, sieht die Gemeinde angesichts der engen Umschlingung bis an die Bestandsbebauung eine starke Einschränkung ihrer Planungshoheit. Denn so ist eine Entwicklung von Flächen außerhalb der bestehenden Bebauung praktisch unmöglich. Nach der derzeitigen Festsetzung wird auf Rümpeler Gebiet in jedem solcher Fälle über ein Zielabweichungsverfahren nicht nur diskutiert, sondern beantragt und mit ungewissem Ausgang durchgeführt werden müssen. Mit Blick auf die kommunalen Nachbarn Elmenhorst und Bad Oldesloe erschließt es sich der Gemeinde Rümpel in keiner Weise, warum sie nicht genauso in die Hamburg-Lübeck-Siedlungsachse einbezogen, sondern trotz der engen räumlichen Nähe zu Bad Oldesloe ausgespart und stattdessen flächig mit regionalen Grünzügen überdeckt wurde. In der Synopse zum Regionalplan wird die Einschränkung der Planungshoheit durch die Regionalen Grünzüge mit dem pauschalen Verweis auf die von der Landesplanung höher gewichteten Ordnungs- und Schwerpunkträume ohne eine gemeindespezifische Abwägung abgetan. Dies nimmt die Gemeinde Rümpel –wie auch andere Gemeinden des Amts Bad Oldesloe-Land- nicht unkommentiert hin. Denn nach Ansicht der Gemeinde stellt die weiterhin großzügige Ausweisung der Regionalen Grünzüge einen massiven Eingriff in ihre Planungshoheit dar. Hierzu folgt ein erneuter Hinweis auf die Rechtsprechung. Danach stellt die Entscheidung über die städtebauliche Entwicklung und Ordnung ein zentrales Element der kommunalen Selbstverwaltung gemäß Art. 28 Abs. 2 GG dar. So hat der Verwaltungsgerichtshof München hat in seinem Urteil vom 01.09.2022 (Az. 15 N 21.2289) klargestellt: „Die Entscheidung über die städtebauliche Entwicklung und Ordnung ist eine elementare planerische EntschlieÙung der Gemeinde, die nicht im Detail aufsichtlich oder gerichtlich nachvollziehbar ist, sondern Ausdruck der verfassungsrechtlich geschützten kommunalen Selbstverwaltung.“ Die Landesplanung greift mit ihrer großzügigen bzw. pauschalen Festsetzung der regionalen Grünzüge, ohne dabei die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen, nicht nur massiv in das verfassungsrechtlich gesicherte Recht der Gemeinde ein, sondern spricht der Gemeinde dieses Recht praktisch ab. Mit diesen einschränkenden Landesfestlegungen	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	kann sich die Gemeinde nicht mehr eigenverantwortlich und auf die lokalen Bedingungen angepasst entwickeln und auf die Herausforderungen wie z.B. Wohnraummangel, Verbesserung der Infrastruktur oder Förderung ortsansässiger bzw. ortstypischer Unternehmen nicht mehr entsprechend ihres im Grundgesetz verankerten Rechts reagieren. Die Gemeinde Rümpel ist in der Vergangenheit immer verantwortungsbewusst mit ihrer Planungshoheit umgegangen. Ferner sollte der Landesplanung bewusst sein, dass eine dörfliche Gemeinde wie Rümpel kein Interesse daran hat, ihre sehr ländlich geprägte Landschaft sowie den sie umgebenen Naturraum großzügig zu zersiedeln und so ihren dörflichen Charakter zu verlieren. Sie ist sich durchaus ihrer Verantwortung im Umgang mit der knappen Ressource freie Landschaft bzw. Freiraum bewusst. Die Gemeinde Rümpel ist zudem durch nicht von ihr beeinflussbare Faktoren, wie der BAB 21 und der viel befahrenen Bahnstrecke Hamburg – Lübeck sowie den Immissionen von landwirtschaftlichen Betrieben, in ihrer Entwicklung eingeschränkt. Weiterhin setzen auch die Regeln des Baugesetzbuchs einer anscheinend vom Land gefürchteten ungezügelten Freiraumzersiedelung ganz klare Grenzen. Auch eine geplante Stromtrasse, der TraveBilleLink schlägt eine nicht unerhebliche Schneise quer durch das Gemeindegebiet. Dieses Trassenprojekt wird im Regionalplan nicht thematisiert und seine Wirkungen auf die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde dementsprechend nicht gewürdigt, was nach Ansicht der Gemeinde geschehen sollte. In Bezug auf die mögliche Nutzung von Solarenergie, wie der Solarthermie, sieht die Gemeinde Rümpel weiterhin keinerlei Realisierungsmöglichkeiten. Dies bewertet sie in Hinblick auf die angestrebte Energiewende kritisch, weil ihr damit die Option zur Errichtung solcher Anlagen in sinnvoller Siedlungsnähe grundsätzlich genommen werden würde. In der Synopse zum Regionalplanentwurf wird hier auf den Landesentwicklungsplan „Gewerbe und Energieversorgung“ verwiesen, wobei dessen Teilfortschreibung noch aussteht und die Gemeinde angesichts der vermutlich zu erwartenden langen Zeiträume für eine solche Landesplanung diesbezüglich eine Festlegung im Regionalplan bevorzugt. Zusammengefasst:	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Die Gemeinde Rümpel begrüßt die Rücknahme der Regionalen Grünzüge in Teilbereichen, kritisiert jedoch die weiterhin bestehenden, erheblichen Einschränkungen. Sie verweist erneut auf ihre Stellungnahme aus dem Jahr 2023, fordert und erwartet eine differenzierte, gemeindespezifische Abwägung im weiteren Planungsverfahren, um in den Ortsteilen Rümpel, Rohlfshagen und Höltenklinken in den Ortskernen und an den Ortsrändern eine Entwicklungsmöglichkeit im Sinne der kommunalen Selbstverwaltung zu behalten. Stormarn wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Institution: Amt Bad Oldesloe-Land, Bauabteilung ID: 1292	Die Gemeinde Rethwisch gibt folgende Stellungnahme ab: Stellungnahme der Gemeinde Rethwisch zum Regionalplan des Landes Schleswig-Holstein (Entwurf 2025) Die Gemeinde Rethwisch hat zum 1. Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans im Jahr 2023 eine ausführliche Stellungnahme abgegeben. Der neue Regionalplan-Entwurf aus 2025 wurde daraufhin in einigen Punkten überarbeitet: • Für die Flächen 1 und 5 des Siedlungsentwicklungskonzeptes wird die Festsetzung „regionaler Grünzug“ zurückgenommen. • Die Fläche 2 war schon im ersten Entwurf frei vom „Regionalen Grünzug“. • Für die Flächen 3 und 4 sollen weiterhin mit dem „Regionalen Grünzug“ in ihrer Entwicklung verhindert werden. Dabei wird die Fläche 3 = B-Plangebiet Nr. 13 explizit genannt, während Fläche 4 keine Erwähnung findet. Bei ihrer Entscheidung im Hinblick auf das in Planung befindliche B-Plangebiet 13 hat die Landesplanung völlig außer Acht gelassen, dass sie einen diesbezüglich beschlossenen Flächennutzungsplan bereits genehmigt hat und mit der Festsetzung von Regionalen Grünzügen massiv in ein seit Jahren laufendes Bauleitverfahren eingreift. Im Übrigen kann die Gemeinde das von der Landesplanung vorgebrachte Argument der bandartigen Entwicklung entlang der	Zur Fläche 3: Die Fläche ist nicht im Regionalen Grünzug. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zur Fläche 4: Der Regionale Grünzug wird für den Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplans zurückgenommen. Der Anregung wird gefolgt. Zur Siedlungsachse/Gewerbeentwicklung: Die Siedlungsachse wird nicht erweitert. Die Bundesautobahn 1 stellt hier die klare Siedlungsgrenze dar. Darüber hinaus besteht keine interkommunale Zusammenarbeit mit dem Zentralen Ort Bad Oldesloe, die eine gemeinsame Gewerbeentwicklung begründen würde. Der Nachfrage nach überregional bedeutsamen Gewerbebeständen wird an anderen Orten nachgekommen. Der Freiraumschutz überwiegt im Zuge der Abwägung.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Königsstraße nicht nachvollziehen. Denn schon jetzt ist entlang der Straße eine bandartige Wohnbebauung vorhanden, die durch den B-Plan 13 maßvoll abgerundet. Die Gemeinde Rethwisch fordert die Rücknahme des Regionalen Grünzuges mindestens für den B-Planbereich, aber auch -mit Blick auf die Zukunft- im Dreieck zwischen Königsstraße und der Bundesstraße 208 in analoger Weise wie im Dreieck nordwestlich der Königsstraße und östlich der Wiesenstraße. Die Gemeinde Rethwisch bekräftigt zudem mit ihrem SEK ihren Entwicklungswillen. Das 2020 aufgestellte Konzept weist auf die sehr begrenzten Möglichkeiten für eine Innenraumverdichtung hin, wie bereits in der Stellungnahme aus 2023 betont. Ebenso spielen die Flächenverfügbarkeit sowie der Erhalt des dörflichen Charakters eine nicht unerhebliche Rolle, so dass von außen betrachtet vermeintlich gut geeignete Flächen nicht entwicklungsfähig sind. Darum resümiert das Siedlungsentwicklungskonzept im Kapitel 9 „Handlungsempfehlungen“ (Seite 18 – 19), dass die Siedlungsentwicklung im Außenbereich notwendig ist. Neben dem Hauptort Rethwischdorf soll ebenfalls den Ortsteilen im sogenannten Außenbereich eine maßvolle Entwicklungsmöglichkeit gegeben werden, weshalb die Gemeinde einen „Rückzug“ der umschlingenden Regionalen Grünzüge von der bestehenden Bebauung fordert. Mit Blick auf den kommunalen Nachbarn Bad Oldesloe es sich der Gemeinde Rethwisch in keiner Weise, warum sie nicht genauso in die Hamburg-Lübeck-Siedlungsachse einbezogen wird, sondern trotz der engen räumlichen Nähe der Stadt ausgespart und stattdessen flächig mit regionalen Grünzügen überdeckt wird. Von der Landesplanung völlig unbeachtet bzw. unberücksichtigt bleibt das in der Stellungnahme 2023 erwähnte interkommunale Gewerbegebiet an der Grenze zwischen Bad Oldesloe und Rethwisch. Auffällig für diesen Bereich ist die überwiegende Freihaltung von Regionalen Grünzügen auf den Flächen im Oldesloer Gebiet, obwohl hier im Grenzbereich Ausgleichsflächen bzw. Naturschutzflächen liegen. Währenddessen wird das Gebiet östlich der BAB 1 und damit das Rethwischer Grenzgebiet großflächig mit der	Zu Photovoltaik: Es wird weiterhin daran festgehalten, dass der Regionalplan-Entwurf keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen enthält. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	einschränkenden Landesfestsetzung überzogen. Für diesen Bereich fordert die Gemeinde Rethwisch die Rücknahme des regionalen Grünzugs. Denn angesichts der erwartbaren Verkehrs- bzw. Warentransportverstärkung auf der BAB 1 im Zusammenhang mit dem Fehmarnbelt-Tunnel wird der Bedarf an Gewerbeflächen steigen. Hier böte sich der besagte Bereich für eine maßvolle Entwicklung aus logistischen Gründen geradezu an. Auch wenn der Regionale Grünzug –wie im Entwurf 2023 – nicht flächenscharf festgelegt wird, sieht die Gemeinde angesichts seiner immer noch engen Umschlingung eine starke Einschränkung ihrer Planungshoheit. Denn nach der jetzigen Landesplanung werden auch potentielle und z.T. von der Gemeinde bevorzugte Entwicklungsflächen weiterhin durch die Landesfestsetzung beschränkt oder können mindestens einen Diskussionsbedarf über ein Zielabweichungsverfahren nach sich ziehen. In der Synopse zum Regionalplan wird die Einschränkung der Planungshoheit durch die Regionalen Grünzüge mit dem pauschalen Verweis auf die von der Landesplanung höher gewichteten Ordnungs- und Schwerpunkträume ohne eine gemeindespezifische Abwägung abgetan. Dies nimmt die Gemeinde Rethwisch –wie auch andere Gemeinden des Amts Bad Oldesloe-Land- nicht unkommentiert hin. Denn nach Ansicht der Gemeinde stellt die weiterhin großzügige Ausweisung der Regionalen Grünzüge einen massiven Eingriff in ihre Planungshoheit dar. Die Gemeinde Rethwisch ist in der Vergangenheit immer verantwortungsbewusst mit ihrer Planungshoheit umgegangen. Ferner sollte der Landesplanung bewusst sein, dass eine dörfliche Gemeinde wie Rethwisch kein Interesse daran hat, ihre weitläufige ländliche Landschaft sowie sensible Flächen großzügig zu zersiedeln und ihren dörflichen Charakter zu verlieren, was sie sogar ausdrücklich in ihrem Siedlungsentwicklungskonzept betont. Sie ist sich also durchaus ihrer Verantwortung im Umgang mit der knappen Ressource freie Landschaft bzw. Freiraum bewusst. Die Gemeinde Rethwisch ist zudem durch nicht von ihr zu beeinflussbare Faktoren, wie der BAB 1, das Vorranggebiet für Windenergie zwischen Rethwisch und Westerau sowie den Immissionen von landwirtschaftlichen Betrieben, in ihrer Entwicklung eingeschränkt. Weiterhin setzen auch die Regeln des Baugesetzbuchs einer anscheinend vom Land gefürchteten ungezügelten Freiraumzersiedelung ganz klare Grenzen. In Bezug auf die mögliche Nutzung von Solarenergie, wie der Solarthermie, sieht die	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Gemeinde Rethwisch weiterhin keinerlei Realisierungsmöglichkeiten. Dies bewertet sie in Hinblick auf die angestrebte Energiewende kritisch, weil ihr damit eine Errichtung solcher Anlagen in sinnvoller Siedlungsnähe grundsätzlich genommen werden würde. In der Synopse zum Regionalplanentwurf wird hier auf den Landesentwicklungsplan „Gewerbe und Energieversorgung“ verwiesen, wobei dessen Teilfortschreitung noch aussteht und die Gemeinde angesichts der vermutlich zu erwartenden langen Zeiträume für eine solche Landesplanung diesbezüglich eine Festlegung im Regionalplan bevorzugt. Zusammengefasst: Die Gemeinde Rethwisch begrüßt zwar einerseits die Rücknahme der Regionalen Grünzüge in Teilbereichen ihrer Gemeinde und bemängelt andererseits die weiterhin starken Einschränkungen durch dieselben (siehe oben). Im Übrigen verweist die Gemeinde Rethwisch weiterhin auf ihre Stellungnahme aus dem Jahr 2023. Stormarn wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Institution: Amt Bad Oldesloe-Land, Bauabteilung ID: 1291	Die Gemeindevertretung Pölitz hat auf ihrer Sitzung am 17.07.2025 beschlossen die nachfolgende bzw. angehängte Stellungnahme abzugeben: <u>Stellungnahme der Gemeinde Pölitz zum Regionalplan des Landes Schleswig-Holstein (Entwurf 2025)</u> Die Gemeinde Pölitz begrüßt grundsätzlich die Rücknahme des regionalen Grünzuges für die Bereiche PÖ 6 (südlich Straße „Mühlenbach“) und PÖ 7 (= B-Plan 9 Gebiet) Für das letztgenannte Gebiet liegt ein B-Plan (Nr. 9) bereits vor. Insofern ist die Rücknahme eine logische Anpassung an bestehende Gegebenheiten. In Bezug auf Schmachthagen wird in der Synopse der Landesplanung pauschal eine Rücknahme für die Flächen im Siedlungsentwicklungskonzept (SEK) verwiesen. In der Karte lässt sich dies allerdings nicht bzw. nur bedingt nachvollziehen. Die Gemeinde geht	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1446. Zu Schmachthagen: Die Änderungen im Regionalen Grünzug sind durch den Maßstab 1: 100.000 gegebenenfalls schwer zu erkennen. Zur Stromnetz-Infrastruktur: Vergleiche das Votum in der Synopse zum Kapitel 4.8

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	davon aus, dass alle mindestens bedingt geeigneten Flächen von der Festsetzung des Regionalen Grünzuges freigehalten werden. Die weiterhin bestehende Freihaltung der Fläche PÖ 8 in Pölitz-Dorf (westlich der Hauptstraße und nördlich des Sportplatzes) nimmt die Gemeinde zur Kenntnis. Die Gemeinde Pölitz bekräftigt mit ihrem SEK ihren Entwicklungswillen, weist auf den sehr begrenzten Platz für eine Innenraumverdichtung nach, wie bereits in der Stellungnahme aus 2023 betont. Ebenso spielt die Flächenverfügbarkeit eine nicht unerhebliche Rolle, so dass von außen betrachtet vermeintlich gut geeignete Flächen nicht entwicklungsfähig sind. Darum sieht sie insbesondere die Blockierung der Fläche PÖ-9 in der Dorfmitte kritisch. Nach Meinung der Gemeinde sollte hier eine moderate Entwicklung ermöglicht werden. Auch wenn der Regionale Grünzug –wie im Entwurf 2023 – nicht flächenscharf festgelegt wird, sieht die Gemeinde angesichts seiner immer noch engen Umschlingung eine starke Einschränkung ihrer Planungshoheit. Denn nach der jetzigen Landesplanung könnten auch potentielle und z.T. von der Gemeinde bevorzugte Entwicklungsflächen immer noch durch die Landesfestsetzung beschränkt werden oder mindestens einen Diskussionsbedarf über ein Zielabweichungsverfahren nach sich ziehen. In der Synopse zum Regionalplan wird die Einschränkung der Planungshoheit durch die Regionalen Grünzüge mit dem pauschalen Verweis auf die von der Landesplanung höher gewichteten Ordnungs- und Schwerpunkträume ohne eine Gemeinde spezifische Abwägung abgetan. Dies nimmt die Gemeinde Pölitz nicht unkommentiert hin. Denn nach Ansicht der Gemeinde stellt die weiterhin großzügige Ausweisung der Regionalen Grünzüge immer noch einen massiven Eingriff in ihre Planungshoheit dar. Der Landesplanung sollte bewusst sein, dass eine dörfliche Gemeinde wie Pölitz kein Interesse daran hat, ihre weitläufige ländliche Landschaft sowie sensible Flächen zu zersiedeln und ihren dörflichen Charakter zu verlieren. Sie ist sich durchaus ihrer Verantwortung im Umgang mit der knappen Ressource freie Landschaft bzw. Freiraum bewusst. Die Gemeinde Pölitz ist zudem durch nicht von ihr zu beeinflussbare Faktoren, wie der BAB 1, das Vorranggebiet für Windenergie „Lasbek-Barkhorst“ und den Immissionen von landwirtschaftlichen Betrieben, in ihrer Entwicklung eingeschränkt. Weiterhin setzen auch	„Leitungsnetze“. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	die Regeln des Baugesetzbuchs einer anscheinend vom Land gefürchteten ungezügelten Freiraumzersiedelung ganz klare Grenzen. Völlig unberücksichtigt in der Landesplanung bleibt der Ausbau der überregionalen Stromnetz-Infrastruktur. So wird die Gemeinde Pölitz einem geplanten Gleichstromerkabel betroffen sein, dem TraveBilleLink, der sich quer durch ihr Gemeindegebiet ziehen wird. Die Auswirkungen dieses Trassenprojekts auf die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde werden in keiner Weise gewürdigt, was nach Ansicht der Gemeinde geschehen sollte. In Bezug auf die mögliche Nutzung von Solarenergie, wie der Solarthermie, sieht die Gemeinde Pölitz weiterhin keinerlei Realisierungsmöglichkeiten. Dies bewertet sie in Hinblick auf die angestrebte Energiewende kritisch, weil ihr damit eine Errichtung solcher Anlagen in sinnvoller Siedlungsnähe grundsätzlich genommen werden würde. In der Synopse zum Regionalplanentwurf wird hier auf den Landesentwicklungsplan „Gewerbe und Energieversorgung“ verwiesen, wobei dessen Teilfortschreibung noch aussteht und die Gemeinde angesichts der vermutlich zu erwartenden langen Zeiträume für eine solche Landesplanung diesbezüglich eine Festlegung im Regionalplan bevorzugt. Zusammengefasst: Die Gemeinde Pölitz begrüßt zwar einerseits die Rücknahme der Regionalen Grünzüge und bemängelt andererseits die weiterhin starken Einschränkungen durch dieselben, insbesondere im Hinblick auf die von ihr bevorzugten Siedlungsentwicklungsgebiete (siehe Erläuterung zur 1. Fortschreibung Siedlungsentwicklungskonzept 2024, Kap. 4). Im Übrigen verweist die Gemeinde Pölitz weiterhin auf ihre Stellungnahme aus dem Jahr 2023. Stormarn wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Institution: Amt Bad Oldesloe-Land, Bauabteilung	Stellungnahme der Gemeinde Lasbek zum Regionalplan des Landes Schleswig-Holstein (Entwurf 2025) Die Gemeinde Lasbek nimmt die Änderungen des Regionalplanentwurf 2025 für folgende Punkte zur Kenntnis:	Zum Gewerbegebiet: Der regionale Grünzug wird in dem Bereich der vorgesehenen Gewerbeflächenentwicklung gemäß des Gewerbeflächenstandortkonzeptes des Kreises

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
ID: 1288	- In Lasbek-Dorf rückt die Festlegung des regionalen Grünzugs auf die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes zurück, so dass die geplanten Baugebiete nicht be- bzw. verhindert werden. - [REDACTED] werden entsprechend des Siedlungsentwicklungskonzepts Flächen für die Siedlungsentwicklung vom regionalen Grünzug „befreit“. Auch hier sollten also die derzeit anvisierten Projekte umsetzbar sein. - Barkhorst bleibt wie im Entwurf 2023 weitgehend frei von regionalen Grünzügen, wird allerdings in seiner Entwicklung durch die Windflächen nachhaltig begrenzt. Im Entwurf 2025 verbleibt der regionale Grünzug unverändert über der Gewerbefläche an der A1. Die Gemeinde Lasbek hat immer noch ein großes Interesse die Fläche: ☞ nördlich des geplanten Autohofs Hammoor (auf Hammoorer Gemeindegebiet) beginnend ab der Lasbeker Gemeindegrenze, ☞ östlich der BAB 1, ☞ westlich der L90 und ☞ südlich dem Gemeindeweg auf dem [REDACTED] Denn dieser Bereich steht im Zusammenhang mit dem geplanten Gewerbegebiet und dem Autohof auf dem Gemeindegebiet Hammoor. Auch haben die Wirtschaftsaufbaugesellschaft Stormarn und dem Kreis Stormarnan einer gemeinsamen Entwicklung Interesse und es wird das interkommunale Gebiet vom Gewerbestandortkonzept 2030/20235 befürwortet. Darum bekräftigt die Gemeinde ihre 2023 hierfür vorgebrachte Stellungnahme, d.h. sie fordert die Rücknahme des regionalen Grünzuges für diese Fläche. Die Gemeindevertretung Lasbek hat auf ihrer Sitzung am 26.06.2025 dazu folgenden Beschluss gefasst. Die Gemeindevertretung Lasbek gibt zum Entwurf 2025 des Regionalplans	Stormarn zurückgenommen. Zu Photovoltaik: Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Schleswig-Holstein eine Stellungnahme ab und beantragt -wie zum Entwurf aus 2023- bei der Planungsbehörde (Landesministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport), die Fläche 4a des Gewerbestandortkonzepts 2030 / 2035 für die Kreise Stormarn und Herzogtum-Lauenburg vollständig aus dem Bereich des Regionalen Grünzuges entlassen. Dieser Antrag bezieht sich auf die folgende Fläche: - nördlich des geplanten Autohofs Hammoor (auf Hammoorer Gemeindegebiet) - beginnend ab der Lasbeker Gemeindegrenze, - östlich der BAB 1, - westlich der L90 und - südlich dem Gemeindeweg auf dem [REDACTED] Weiterhin kommentiert die Gemeinde Lasbek den neuen Planungsentwurf inklusive der dazugehörigen Synopse der der Landesplanung wie folgt: Auch wenn der Regionale Grünzug –wie im Entwurf 2023 – nicht flächenscharf festgelegt wird, sieht die Gemeinde angesichts seiner in weiten Teilen engen Umschlingung eine starke Einschränkung ihrer Planungshoheit. Denn nach der jetzigen Landesplanung könnten Entwicklungsflächen immer noch durch die Landesfestsetzung beschränkt werden oder mindestens einen Diskussionsbedarf über ein Zielabweichungsverfahren mit ungewissen Ausgang nach sich ziehen. In Bezug auf die mögliche Nutzung von Solarenergie, wie der Solarthermie, sieht die Gemeinde Lasbek weiterhin keinerlei Realisierungsmöglichkeiten. Dies bewertet sie in Hinblick auf die angestrebte Energiewende kritisch, weil ihr damit eine Errichtung solcher Anlagen in sinnvoller Siedlungsnähe grundsätzlich genommen werden wird. In der Synopse zum Regionalplanentwurf wird hier auf den Landesentwicklungsplan „Gewerbe und Energieversorgung“ verwiesen, wobei dessen Teilfortschreitung noch aussteht und die Gemeinde angesichts der vermutlich zu erwartenden Zeiträume für eine solche Landesplanung diesbezüglich eine Festlegung im Regionalplan bevorzugt. In der Synopse zum Regionalplan wird die Einschränkung der Planungshoheit durch die	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Regionalen Grünzüge mit dem pauschalen Verweis auf die von der Landesplanung höher gewichteten Ordnungs- und Schwerpunkträume ohne eine gemeindespezifische Abwägung abgetan. Dies nimmt die Gemeinde Lasbek –wie auch andere Gemeinden des Amts Bad Oldesloe-Land- nicht unkommentiert hin. Denn nach Ansicht der Gemeinde stellt die weiterhin großzügige Ausweisung der Regionalen Grünzüge einen massiven Eingriff in ihre Planungshoheit dar. Hierzu folgt ein erneuter Hinweis auf die Rechtsprechung. Danach stellt die Entscheidung über die städtebauliche Entwicklung und Ordnung ein zentrales Element der kommunalen Selbstverwaltung gemäß Art. 28 Abs. 2 GG. So hat der Verwaltungsgerichtshof München hat in seinem Urteil vom 01.09.2022 (Az. 15 N 21.2289) klargestellt: „Die Entscheidung über die städtebauliche Entwicklung und Ordnung ist eine elementare planerische EntschlieÙung der Gemeinde, die nicht im Detail aufsichtlich oder gerichtlich nachvollziehbar ist, sondern Ausdruck der verfassungsrechtlich geschützten kommunalen Selbstverwaltung.“ Die Landesplanung greift mit ihrer großzügigen bzw. pauschalen Festsetzung der regionalen Grünzüge, ohne dabei die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen, nicht nur massiv in das verfassungsrechtlich gesicherte Recht der Gemeinde ein, sondern spricht der Gemeinde dieses Recht praktisch ab. Mit diesen einschränkenden Landesfestlegungen kann sich die Gemeinde nicht mehr eigenverantwortlich und auf die lokalen Bedingungen angepasst entwickeln und auf die Herausforderungen wie z.B. Wohnraummangel, Verbesserung der Infrastruktur oder Förderung ortsansässiger bzw. ortstypischer Unternehmen nicht mehr entsprechend ihres im Grundgesetz verankerten Rechts reagieren. Die Gemeinde Lasbek ist in der Vergangenheit immer verantwortungsbewusst mit ihrer Planungshoheit umgegangen. Ferner sollte der Landesplanung bewusst sein, dass eine dörfliche Gemeinde wie Lasbek kein Interesse daran hat, ihre sehr ländlich geprägte Landschaft sowie den sie umgebenden Naturraum großzügig zu zersiedeln und so ihren dörflichen Charakter zu verlieren. Sie ist sich durchaus ihrer Verantwortung im Umgang mit der knappen Ressource freie Landschaft bzw. Freiraum bewusst. Die Gemeinde Lasbek ist zudem durch nicht von ihr beeinflussbare Faktoren, wie der BAB	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	1 sowie den Immissionen von landwirtschaftlichen Betrieben, in ihrer Entwicklung eingeschränkt. Weiterhin setzen auch die Regeln des Baugesetzbuchs einer anscheinend vom Land gefürchteten ungezügelter Freiraumzersiedelung ganz klare Grenzen. In Bezug auf die mögliche Nutzung von Solarenergie, wie der Solarthermie, sieht die Gemeinde Lasbek weiterhin keinerlei Realisierungsmöglichkeiten. Dies bewertet sie in Hinblick auf die angestrebte Energiewende kritisch, weil ihr damit die Option zur Errichtung solcher Anlagen in sinnvoller Siedlungsnähe grundsätzlich genommen werden würde. In der Synopse zum Regionalplanentwurf wird hier auf den Landesentwicklungsplan „Gewerbe und Energieversorgung“ verwiesen, wobei dessen Teilfortschreibung noch aussteht und die Gemeinde angesichts der vermutlich zu erwartenden langen Zeiträume für eine solche Landesplanung diesbezüglich eine Festlegung im Regionalplan bevorzugt. Zusammengefasst: Die Gemeinde Lasbek begrüßt die Rücknahme der Regionalen Grünzüge in Teilbereichen, kritisiert jedoch die weiterhin bestehenden, erheblichen Einschränkungen. Stormarn wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt. Sie verweist erneut auf ihre Stellungnahme aus dem Jahr 2023, fordert und erwartet eine differenzierte, gemeindespezifische Abwägung im weiteren Planungsverfahren, um in den Ortsteilen Lasbek, Lasbek-Gut und Barkhorst in den Ortskernen und an den Ortsrändern eine Entwicklungsmöglichkeit im Sinne der kommunalen Selbstverwaltung zu behalten	
Institution: Amt Bad Oldesloe-Land, Bauabteilung ID: 1282	Stellungnahme der Gemeinde Meddewade zum Regionalplan des Landes Schleswig-Holstein (Entwurf 2025) Die Gemeinde Meddewade hat zum 1. Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans im Jahr 2023 eine ausführliche Stellungnahme abgegeben. Infolgedessen soll im aktuellen Entwurf das Gebiet zwischen den Straßen „Alte Dorfstraße“ und „Teichweg“ bzw. „Schellsollbek“ aus dem Regionalen Grünzug herausgenommen worden sein. Diese und weitere Änderungen kann die Gemeinde allerdings weder aus der Karte noch der Synopse entnehmen.	Die Gemeinde Meddewade kann sich im Rahmen des örtlichen Bedarfs entwickeln. Die Flächen aus dem Ortsentwicklungskonzept wurden aus dem regionalen Grünzug herausgenommen. Lediglich bei der Fläche AE 4 liegt das Kriterium des Landschaftsschutzgebiets vor, sodass diese nicht aus dem regionalen Grünzug herausgenommen wird. Es wird darauf hingewiesen, dass der regionale Grünzug im Maßstab von 1:100.000 nicht flächenscharf ist. Der Anregung zur

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Die Gemeinde Meddewade bekräftigt weiterhin mit Verweis auf ihr Siedlungsentwicklungskonzept, ihren Entwicklungswillen. Das 2021 aufgestellte Konzept weist auf die begrenzten Möglichkeiten für eine Innenraumverdichtung hin, wie bereits in der Stellungnahme aus 2023 betont. Dabei spielen die Flächenverfügbarkeit, der Erhalt des dörflichen Charakters, die Einbettung in die landschaftliche Umgebung eine nicht unerhebliche Rolle. Auch sind von außen betrachtet vermeintlich gut geeignete innerdörfliche Flächen im Ortsteil Meddewade befinden sich im Privatbesitz und sind damit für die Gemeinde nicht einfach entwicklungsfähig sind. Ebenso werden die Möglichkeiten der Zweitreihenbebauung als Innenverdichtung durch die Flächenverfügbarkeit für die Gemeinde und die Vorgaben des Baugesetzbuches eingeschränkt. Eine maßvolle Entwicklung im Außenbereich wird darum als sinnvoll und notwendig angesehen. Für eine gewünschte und erstrebenswerte „Durchmischung“ der Altersstruktur in der Gemeinde werden Entwicklungsmöglichkeiten für junge Familien, für „Middle-Ager“ und für Senioren gebraucht. Unter den vom Land festgesetzten Bedingungen werden vor allem jungen Familien in andere Gebiete abzuwandern und die „Alten zurücklassen“. Auch wenn der Regionale Grünzug –wie im Entwurf 2023 – nicht flächenscharf festgelegt wird, sieht die Gemeinde angesichts der immer noch engen Umschlingung bis an die Bestandsbebauung eine starke Einschränkung ihrer Planungshoheit. Denn so ist eine Entwicklung von Flächen außerhalb der bestehenden Bebauung praktisch unmöglich. Nach der derzeitigen Festsetzung wird auf Meddewader Gebiet in jedem solcher Fälle über ein Zielabweichungsverfahren nicht nur diskutiert, sondern beantragt und mit ungewissem Ausgang durchgeführt werden müssen. Mit Blick auf die kommunalen Nachbarn Bad Oldesloe und Reinfeld erschließt es sich der Gemeinde Meddewade in keiner Weise, warum sie nicht genauso in die Hamburg-Lübeck-Siedlungsachse einbezogen, sondern trotz der engen räumlichen Nähe zu beiden Städten ausgespart und stattdessen flächig mit regionalen Grünzügen überdeckt wurde. In der Synopse zum Regionalplan wird die Einschränkung der Planungshoheit durch die Regionalen Grünzüge mit dem pauschalen Verweis auf die von der Landesplanung höher gewichteten Ordnungs- und Schwerpunkträume ohne eine gemeindespezifische Abwägung abgetan. Dies nimmt die Gemeinde Meddewade –wie auch andere Gemeinden des Amts	Rücknahme des regionalen Grünzugs wird maßstabsbedingt nicht gefolgt. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob eine Betroffenheit des regionalen Grünzugs durch das Vorhaben vorliegt und es gegebenenfalls mit seinen Funktionen vereinbar ist. Zur Siedlungsachse: Grundlage für die Abgrenzung der Achsenräume waren neben den Darstellungen der Flächennutzungspläne in der Regel kommunal oder interkommunal abgestimmte Entwicklungsplanungen der Gemeinden auf den Siedlungsachsen. Für die Gemeinde Meddewade liegen keine interkommunal abgestimmten Entwicklungsplanungen vor. Darüber hinaus sind naturräumliche und ökologische Belange eingeflossen, die eine Ausdehnung der Achsenräume begrenzen und der Neuinanspruchnahme von Freiflächen entgegenwirken. Als Grundlage diente der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum III. Zu Photovoltaik: Der Landesentwicklungsplan enthält keinen Konkretisierungsauftrag zur Berücksichtigung der Solarenergie im Regionalplan. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Bad Oldesloe-Land- nicht unkommentiert hin. Denn nach Ansicht der Gemeinde stellt die weiterhin großzügige Ausweisung der Regionalen Grünzüge einen massiven Eingriff in ihre Planungshoheit dar. Hierzu folgt ein erneuter Hinweis auf die Rechtsprechung. Danach stellt die Entscheidung über die städtebauliche Entwicklung und Ordnung ein zentrales Element der kommunalen Selbstverwaltung gemäß Art. 28 Abs. 2 GG dar. So hat der Verwaltungsgerichtshof München in seinem Urteil vom 01.09.2022 (Az. 15 N 21.2289) klargestellt: „Die Entscheidung über die städtebauliche Entwicklung und Ordnung ist eine elementare planerische EntschlieÙung der Gemeinde, die nicht im Detail aufsichtlich oder gerichtlich nachvollziehbar ist, sondern Ausdruck der verfassungsrechtlich geschützten kommunalen Selbstverwaltung.“ Die Landesplanung greift mit ihrer großzügigen bzw. pauschalen Festsetzung der regionalen Grünzüge, ohne dabei die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen, nicht nur massiv in das verfassungsrechtlich gesicherte Recht der Gemeinde ein, sondern spricht der Gemeinde dieses Recht praktisch ab. Mit diesen einschränkenden Landesfestlegungen kann sich die Gemeinde nicht mehr eigenverantwortlich und auf die lokalen Bedingungen angepasst entwickeln und auf die Herausforderungen wie z.B. Wohnraummangel, Verbesserung der Infrastruktur oder Förderung ortsansässiger bzw. ortstypischer Unternehmen nicht mehr entsprechend ihres im Grundgesetz verankerten Rechts reagieren. Die Gemeinde Meddewade ist in der Vergangenheit immer verantwortungsbewusst mit ihrer Planungshoheit umgegangen. Ferner sollte der Landesplanung bewusst sein, dass eine dörfliche Gemeinde wie Meddewade kein Interesse daran hat, ihre sehr ländlich geprägte Landschaft sowie den sie den in ihrem Gebiet vorhandenen Naturraum großzügig zu zersiedeln und so ihren dörflichen Charakter zu verlieren. Sie ist sich durchaus ihrer Verantwortung im Umgang mit der knappen Ressource freie Landschaft bzw. Freiraum bewusst. Die Gemeinde Meddewade ist zudem durch nicht von ihr beeinflussbare Faktoren, wie der BAB 1 und sowie den Immissionen von landwirtschaftlichen Betrieben, in ihrer Entwicklung eingeschränkt. Weiterhin setzen auch die Regeln des Baugesetzbuchs einer anscheinend	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	vom Land gefürchteten ungezügelten Freiraumzersiedelung ganz klare Grenzen. In Bezug auf die mögliche Nutzung von Solarenergie, wie der Solarthermie, sieht die Gemeinde Meddewade weiterhin keinerlei Realisierungsmöglichkeiten. Dies bewertet sie in Hinblick auf die angestrebte Energiewende kritisch, weil ihr damit die Option zur Errichtung solcher Anlagen in sinnvoller Siedlungsnähe grundsätzlich genommen werden würde. In der Synopse zum Regionalplanentwurf wird hier auf den Landesentwicklungsplan „Gewerbe und Energieversorgung“ verwiesen, wobei dessen Teilfortschreitung noch aussteht und die Gemeinde angesichts der vermutlich zu erwartenden langen Zeiträume für eine solche Landesplanung diesbezüglich eine Festlegung im Regionalplan bevorzugt. Zusammengefasst: Die Gemeinde Meddewade begrüßt die Rücknahme der Regionalen Grünzüge in Teilbereichen, kritisiert jedoch die weiterhin bestehenden, erheblichen Einschränkungen. Sie verweist erneut auf ihre Stellungnahme aus dem Jahr 2023, fordert und erwartet eine differenzierte, gemeindespezifische Abwägung im weiteren Planungsverfahren, um in ihrem Ortskern und an ihrem Ortsrand eine Entwicklungsmöglichkeit im Sinne der kommunalen Selbstverwaltung zu behalten. Stormarn wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Institution: Amt Bad Oldesloe-Land, Bauabteilung ID: 1287	Regionale Grünzüge: Vor diesem Hintergrund und dem seit mehreren Jahren andauernden Aufstellungsprozess des Regionalplanes hatte die Gemeinde bereits in ihrer Stellungnahme vom 09.11.2023 zum Ausdruck gebracht, dass es für erforderlich gehalten wird, die Regionalen Grünzüge so festzulegen, dass sie einer späteren Bauleitplanung der Gemeinde für die Entwicklungspotentiale nicht entgegenstehen. In der jetzt vorliegenden Überarbeitung des Planwerkes wird der Grünzug nördlich Sühlen zwar etwas zurückgenommen, insgesamt werden die Regionalen Grünzüge aber als zu engmaschig an die Ortslagen herangeplant und die Ergebnisse des Ortsentwicklungskonzeptes aus dem Jahre 2017 als nicht ausreichend berücksichtigt angesehen. Auf die Stellungnahme der Gemeinde vom 09.11.2023 wird daher nochmals verwiesen. Eine allgemein großzügigere Abstandswahrung zu den bestehenden Siedlungskörpern und damit	Für die Festlegung der regionalen Grünzüge wurden zum einen Kriterien für den Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung herangezogen und zum anderen die örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten, die sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie aus kommunalen, interkommunalen oder regionalen Konzepten ergeben. Ein pauschaler Puffer um die Ortslagen würde jedoch der Schutzwürdigkeit einzelner Freiräume nicht gerecht und wird daher nicht vorgenommen. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	stärkeren Berücksichtigung der gem. Artikel 28 des Grundgesetzes geschützten Planungshoheit der Gemeinden wäre sicherlich auch hilfreich für die Akzeptanz und Rechtmäßigkeit von Regionalen Grünzügen.	geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Darüber hinaus enthält die Stellungnahme gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1470. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Bad Oldesloe-Land, Bauabteilung ID: 1281	Die Gemeinde Grabau begrüßt grundsätzlich die Rücknahme des regionalen Grünzuges im Westen des Dorfes für die Flächen W1 und W2. Diese Flächen werden auch im Siedlungsentwicklungskonzept als bevorzugte und durchaus geeignete Flächen (AE_4, AE_5, AE_6 und AE_6a) dargelegt. Die Gemeinde bekräftigt mit ihrem Konzept ihren Entwicklungswillen. Es weist den sehr begrenzten Platz für eine Innenraumverdichtung nach und benennt mögliche Entwicklungsflächen am Ortsrand. Zur erleichterten Einsicht wird es unter Anlagen A1 dieser Stellungnahme beigelegt. Das Entwicklungskonzept wurde auf der Sitzung der Gemeindevertretung am 02.07.2025 beschlossen. Die Ausfertigung des Konzepts erfolgt demnächst. Unter den Anlage A2 sind die Unterlagen zur Beschlussfassung der Stellungnahme zum Regionalplan- Entwurf 2025 angehängt. Auch wenn der Regionale Grünzug –wie im Entwurf 2023 – nicht flächenscharf festgelegt wird, sieht die Gemeinde angesichts seiner immer noch engen Umschlingung eine starke Einschränkung ihrer Planungshoheit. Denn nach der jetzigen Landesplanung könnten selbst die potentiellen und von der Gemeinde bevorzugten Entwicklungsflächen immer noch durch die Landesfestsetzung beschränkt werden oder mindestens einen Diskussionsbedarf über ein Zielabweichungsverfahren nach sich ziehen. Darum fordert die Gemeinde weiterhin die Rücknahme des regionalen Grünzuges auf die Grenzen von 1998, insbesondere am östlichen und südöstlichen Ortsrand, und die besondere Berücksichtigung	Die gemeindeseits bevorzugten Entwicklungsflächen sind im Regionalplan berücksichtigt. Die Gemeinde hat damit genügend Flächen im Osten des Gemeindegebietes. Eine weitergehende Rücknahme des Regionalen Grünzugs ist angesichts der vorliegenden Kriterien des Regionalen Grünzugs nicht möglich. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob eine Betroffenheit des regionalen Grünzugs durch das Vorhaben vorliegt und es gegebenenfalls mit seinen Funktionen vereinbar ist. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	der in ihrem Siedlungsentwicklungskonzept benannten Flächen.	
Institution: Amt Bad Oldesloe-Land, Bauabteilung ID: 1281	In der Synopse zum Regionalplan wird die Einschränkung der Planungshoheit durch die Regionalen Grünzüge mit dem pauschalen Verweis auf die von der Landesplanung höher gewichteten Ordnungs- und Schwerpunkträume ohne eine Gemeinde spezifische Abwägung abgetan. Dies nimmt die Gemeinde Grabau nicht unkommentiert hin. Denn nach Ansicht der Gemeinde stellt die weiterhin großzügige Ausweisung der Regionalen Grünzüge immer noch massiven Eingriff in ihre Planungshoheit dar. Der Landesplanung sollte bewusst sein, dass auch eine dörfliche Gemeinde wie Grabau kein Interesse daran hat, ihre Freiräume sowie sensible Flächen zu zersiedeln und ihren dörflichen Charakter zu verlieren, und dementsprechend verantwortungsbewusst mit der knappen Ressource freie Landschaft bzw. Freiraum umgehen wird.	Alle im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt und inhaltlich ausgewertet. Dabei erfolgte zudem eine gemeindespezifische Abwägung. Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1262. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution:  ID: M1408	3. Durch das Betriebsgrundstück unserer Mandantin verläuft ein regionaler Grünzug (2.2). In den regionalen Grünzügen als großräumig zusammenhängende Freiflächen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. Der hier geplante regionale Grünzug verläuft mitten durch das Betriebsgrundstück unserer Mandantin. In regionalen Grünzügen darf nach dem Plantext Teil B S. 39 planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen entsprechend Kapitel 6.3.1 Absatz 1 LEP 2021 vereinbar sind oder im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen. Nach Kapitel 6.3.1 Absatz 1 LEP 2021 (S. 395) dienen Grünzüge als großräumig zusammenhängende Freiflächen - der Gliederung der Ordnungsräume (Kapitel 2.2),	Die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges sind in diesem Bereich erfüllt. Vorhandene planungsrechtlich gesicherte Campingplätze unterliegen dem Bestandsschutz. Regionale Grünzüge werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Der Anregung zur Rücknahme des regionalen Grünzugs wird maßstabsbedingt nicht gefolgt. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob eine Betroffenheit des regionalen Grünzugs durch das Vorhaben vorliegt und es gegebenenfalls mit seinen Funktionen vereinbar ist.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	- dem Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedelung (Kapitel 3.9), - der Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche (Kapitel 6.2), - dem Biotopverbund und dem Gewässerschutz (Kapitel 6.2), - dem Geotopschutz (Kapitel 6.2), - dem Grundwasserschutz (Kapitel 6.4), - der Klimaverbesserung und Lufthygiene (Kapitel 6.1) sowie - der siedlungsnahen landschaftsgebundenen Erholung (Kapitel 4. 7) . Nach Kapitel 6.3.1 Absatz 1 LEP 2021 (S. 389) besteht für die regionalen Grünzüge ein generelles Freihaltegebot. Dies bedeutet, dass innerhalb der regionalen Grünzüge keine weitere Siedlungstätigkeit stattfinden soll (keine planmäßige Besiedelung). Dazu gehören auch die Ausweisung und Errichtung von Wochenend- und Ferienhausgebieten, Campingplätzen, großen baulichen Freizeiteinrichtungen und sonstigen landschaftsfremden baulichen Einzelanlagen sowie großflächigen Infrastruktureinrichtungen (Kapitel 4.7.3). Durch die Änderung der Formulierung „soll planmäßig nicht gesiedelt werden" zu „darf planmäßig nicht gesiedelt werden" wird durch den Regionalplan künftig jede Siedlungsentwicklung innerhalb der Regionalplanung unmöglich gemacht. Dies ist für unsere Mandantin nicht hinnehmbar, ist doch in Kernbereichen für Tourismus und Erholung die Weiterentwicklung touristischer Infrastrukturen das Ziel (s.u.). Der touristische Schwerpunkt stammt dabei aus dem übergeordneten Landesentwicklungsplan vom 17.12.2021 und ist vorrangig zu berücksichtigen. Neben dem bereits bestehenden Küstenschutzstreifen von 150 m und naturschutzrechtlichen Beeinflussungen, hemmt die Ausweitung der Grünzüge die Weiterentwicklung der touristischen Infrastruktur maßgeblich. Mindestens 80% der Küste Fehmarns ist von den (erweiterten) Grünzügen betroffen. Insbesondere im Insel Süden wäre eine Reduzierung des fortgeschriebenen Grünzuges notwendig. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung muss auf Fehmarn, wo Naturschutz und Tourismus intensiv aufeinandertreffen, die Möglichkeit einer gerechten Abwägung zwischen diesen beiden Belangen stets erhalten bleiben. Dies ist erscheint nach	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	den vorliegenden fachplanerischen Festsetzungen nicht gewährleistet. Darüber hinaus ist die Notwendigkeit eines regionalen Grünzugs auch deshalb nicht gegeben, weil sich entlang der ostholsteinischen Küste ohnehin die intensiv touristischen Küstenabschnitte mit den naturnahen Küstenabschnitten abwechseln. Daher halten wir die Bildung von regionalen Grünzügen, bzw. den regionalen Grünzug auf dem Betriebsgrundstück unserer Mandantin, für nicht notwendig. Letztlich ist der über das Betriebsgrundstück unserer Mandantin verlaufende regionale Grünzug auch mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG nicht vereinbar. Die nahegelegenen Campingplätze Struckkampbuk und Wulfener Hals im Osten und Westen, die in vergleichbarer Lage liegen, werden nicht mit einem regionalen Grünzug belegt. Sachliche Gründe für diese Ungleichbehandlung sind nicht ersichtlich, sodass diese Ungleichbehandlung willkürlich erscheint. Zudem erschwert sie faire Wettbewerbsbedingungen. 5. Aus alledem ergibt sich, dass die Belange unserer Mandantin erheblich berührt sind und im Rahmen der bisherigen Planungen offensichtlich nicht in abwägungsgerechter Art und Weise berücksichtigt worden sind. Die vorstehenden Einwendungen unserer Mandantin sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Insbesondere bedarf es einer Streichung des regionalen Grünzugs, der sich mit den Zielen des Kernbereichs für Tourismus und Erholung nicht in Einklang bringen lässt. Zudem sind die widersprüchlichen Mehrfachfestlegungen im Hinblick auf die hierdurch entstehenden erheblichen Rechtsunsicherheiten einer Überprüfung zu unterziehen. Es bedarf zudem zwingend einer Abgrenzung des Naturschutzgebiets, sodass die bestehenden Stellplätze im Süden des Grundstücks nicht nachträglich ausgeschlossen oder in ihrer Nutzung gefährdet werden. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	
Institution: Behörde für Stadtentwicklung	- Aus der Karte zum Regionalplan Planungsraum III ist zu entnehmen, dass das Flurstück [REDACTED], belegen Bornkampsweg, mit Festsetzungen als Regionaler Grünzug und Kernbereich für Erholung belegt werden soll und sich offenbar	Der Regionale Grünzug wird der verlegten Siedlungsachse folgend zurückgenommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
und Wohnen, Keine Abteilung ID: 1294	außerhalb der Abgrenzung der Siedlungsachse befinden soll. Der LIG beabsichtigt seit Jahren dieses, sich im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg befindliche Grundstück an die Stadt Ahrensburg zu veräußern, da dort eine bauliche Entwicklung angestrebt wird, die diesen Festsetzungen widerspricht. o Damit das Grundstücksgeschäft des LIG und die Entwicklung der Stadt Ahrensburg zustande kommen kann, muss dieses Flurstück deshalb insbesondere in den Siedlungsraum einbezogen und aus dem Regionalen Grünzug herausgenommen werden.	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Keine Abteilung ID: 1294	- Wulfsdorf/Ahrensburg: Die großen zusammenhängenden Flächen im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg direkt an der Stadtgrenze und östlich von Ahrensburg gelegen sind an das [REDACTED] verpachtet (s. anliegender Lageplan; Anlage 2). Der seit den 1980er Jahren zu Zwecken der ökologischen Landwirtschaft betriebene Hof hat – ebenso wie das [REDACTED] und der [REDACTED] – große Bedeutung für Hamburg. o Seine Flächen sowie die Wirtschaftlichkeit [REDACTED] sind weiterhin zu sichern. o Der Regionalplan III sieht hier einen Kernbereich für Erholung sowie einen regionalen Grünzug vor. Dies darf die derzeitige und künftige Bewirtschaftung des Hofes jedoch nicht einschränken. o Die kleineren Naturschutzgebietsausweisungen treffen außerdem auf die Vorgaben eines [REDACTED] und sind in Einklang zu bringen. Der Hof wirtschaftet bereits sehr naturnah und darf auch hier in seiner Bewirtschaftung nicht eingeschränkt	Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist mit der Festlegung von regionalen Grünzügen in den Regionalplänen nicht verbunden. Es wird auf die Ausführungen im LEP 2021 (Begründung zu Kapitel 6.3.1) und den klarstellenden Satz (Kapitel Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt) verwiesen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Keine Abteilung ID: 1294	- Der in Ohe vorgesehene regionale Grünzug darf die Nutzung der dortigen Flächen im Eigentum Hamburgs, die an einen [REDACTED] verpachtet sind, nicht beeinträchtigen (s. anliegender Lageplan; Anlage 3). - Ferner wird davon ausgegangen, dass die BSW prüft, ob hinsichtlich des B-Plan-Entwurfs Nr. 10 der Gemeinde Ammersbek Vorfestlegungen im Hinblick auf die zwischen Hamburg und der Gemeinde Ammersbek bestehende Konfliktpunkte getroffen werden.	Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist mit der Festlegung von regionalen Grünzügen in den Regionalplänen nicht verbunden. Es wird auf die Ausführungen im LEP 2021 (Begründung zu Kapitel 6.3.1) und den klarstellenden Satz (Kapitel Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt) verwiesen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution:	<u>2. Einschränkungen durch regionale Grünzüge</u>	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
Gemeinde Scharbeutz, Bauamt ID: M1407	Die im Entwurf ausgewiesenen regionalen Grünzüge betreffen große Teile des Gemeindegebiets in den Ortschaften Scharbeutz, Haffkrug, Gronenberg, Pönitz am See, Klingberg und Schürsdorf. Die Festlegungen dieser Grünzüge gehen über die sinnvolle Sicherung von Landschafts- und Freiraumfunktionen hinaus und führen zu einer faktischen Entwicklungshemmung in den aufgeführten Ortschaften in denen bauliche Entwicklungspotenziale stark eingeschränkt werden. Die baulichen Entwicklungspotenziale werden nachgefragt und sind nachweislich erforderlich. Die Gemeinde Scharbeutz wird als Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt gemäß § 201 a Baugesetzbuch (BauGB) geführt, da die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen nicht mehr gegeben ist. Trotz eines nachgewiesenen Bedarfs an Wohnraum - auch in den ländlich geprägten Ortsteilen - wird die planerische Möglichkeit zur Ausweisung neuer Siedlungsflächen erheblich eingeschränkt. Die Gemeinde weist darauf hin, dass gerade in den ländlichen Räumen ein maßvoller Zuwachs zur Sicherung des örtlichen Versorgungsniveaus sowie zur Stärkung der sozialen Infrastruktur notwendig ist. I. Forderung: Die Gemeinde Scharbeutz fordert die Überprüfung und Reduzierung der Ausdehnung der regionalen Grünzüge im Gemeindegebiet unter Einbeziehung der kommunalen Entwicklungspotenziale für die Ortschaften Scharbeutz, Haffkrug, Gronenberg, Pönitz am See, Klingberg und Schürsdorf.	des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung weitestgehend keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1157. Zu Haffkrug, Gronenberg, Pönitz: Für die Festlegung der regionalen Grünzüge wurden zum einen Kriterien für den Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung herangezogen und zum anderen die örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten, die sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie aus kommunalen, interkommunalen oder regionalen Konzepten ergeben. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Amt Schwarzenbek-Land, Fachbereich Bauen und Umwelt ID: M1406	<u>2. Erneuerbare Energien</u> Die Transformation der Energieerzeugung von fossilen Brennstoffen hin zu erneuerbaren Energien erfordert den Ausbau der Energieübertragungsnetze, da der vor allem durch Windkraft im Norden erzeugte Strom in den Süden abgeleitet werden muss sowie die durch die natürliche Stromproduktion (hauptsächlich Solar- und Windenergie) bedingten Schwankungen durch ein flexibel gestaltetes Übertragungsnetz kompensiert werden müssen. Bekanntlich ist in der Gemeinde Sahms ein Netzverknüpfungspunkt vorgesehen. Die	Der LEP 2021 enthält in seinem Kapitel 4.5.5 Vorgaben in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die die Regionalplanung bei ihrer Planung zu beachten beziehungsweise zu berücksichtigen hat. Soweit (noch) keine Bundesfachplanung seitens der Bundesnetzagentur durchgeführt worden ist und andererseits keine bestehende oder planfestgestellte Leitungstrasse sowie Umspannwerke und Konverterstationen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	entsprechende Fläche ist im Regionalplan als Regionaler Grünzug ausgewiesen. Um die Möglichkeit einer langfristigen Entwicklungsplanung für die Gemeinden sowie einer rechtssicheren Umsetzung der Ausbauprojekte durch die Netzbetreiber zu gewährleisten, sieht das Amt Schwarzenbek-Land es weiterhin als unbedingt erforderlich an, dass im Regionalplan der Standort des Netzverknüpfungspunktes sowie belastbare Leitungskorridore ausgewiesen werden. In Anbetracht der langfristigen Entwicklungsperspektive eines Regionalplanes muss der Regionalplan auf die Festlegung gegensätzlicher raumordnerischer Ziele (Regionaler Grünzug) verzichten.	vorliegen erfolgt keine entsprechende nachrichtliche Darstellung in der Karte des jeweiligen Regionalplans (Kapitel 4.5.5 Absatz 5 Z LEP 2021). Sofern sich die Leitungstrassen sowie die Umspannwerke und Konverterstationen also nicht in einem dieser Stadien befinden, sind sie nicht in der Karte des Regionalplans nachrichtlich darzustellen. Darüber hinaus steht der regionale Grünzug einer Netz-Infrastruktur nicht entgegen. Bezüglich des neuen Netzverknüpfungspunktes Sahms werden aufgrund der noch nicht final absehbaren Wirkmechanismen keine Aussagen im Regionalplan getroffen. Es wird darauf hingewiesen, dass zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung außerdem eine Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans geplant ist. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Amt Schwarzenbek-Land, Fachbereich Bauen und Umwelt ID: M1406	<u>1. Regionaler Grünzug</u> Als Ziel der Raumordnung wird geregelt, dass in den "Regionalen Grünzügen" planmäßig nicht gesiedelt werden darf (generelles Freihaltegebot). Als Ausnahmetatbestand sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen dieser Gebiete vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen. Vor dem Hintergrund einer möglichen Siedlungsentwicklung und weiteren Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird die Einhaltung von Mindestabständen zur vorhandenen Bebauung gefordert. Seitens der Gemeinde Harnfelde wird beantragt, die Grenze des regionalen Grünzuges östlich der Straße Mühlenredder bis zur Mühlenbek zurück zu nehmen, da die Gemeinde	Zu Mindestabständen zur vorhandener Bebauung: Für die Festlegung der regionalen Grünzüge wurden zum einen Kriterien für den Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung herangezogen und zum anderen die örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten, die sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie aus kommunalen, interkommunalen oder regionalen Konzepten ergeben. Ein pauschaler Puffer um die Ortslagen würde jedoch der Schutzwürdigkeit einzelner Freiräume nicht gerecht und wird daher nicht vorgenommen. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	auf den [REDACTED] den Planungen des Grundeigentümers folgend eine Freiflächen-PV Anlage ausweisen möchte.	geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Zur Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaik Anlagen: Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der regionale Grünzug wird nicht zurückgenommen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Fehmarn - Der Bürgermeister, Keine Abteilung ID: 1243	2.1 Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft (2.1) Die Stadt Fehmarn erneuert ihre Forderung nach Rücknahme der im zweiten Entwurf deutlich erweiterten regionalen Grünzüge auf das Maß des Regionalplans von 2004. Die Ausweisung neuer Flächen erfolgt ohne nachvollziehbare Kriterien oder raumordnerische Begründung. Die nunmehr verschärfte Zielformulierung („darf planmäßig nicht gesiedelt werden“) schränkt die kommunale Planungshoheit in nicht akzeptabler Weise ein und	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1330.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	konterkariert bestehende Entwicklungskonzepte, insbesondere zur touristischen Infrastruktur und Ortsentwicklung entlang der Küstenlinie. Die Stadt fordert eine Überarbeitung der Festlegungen im Einklang mit den tatsächlichen Nutzungserfordernissen und bestehenden Planungen auf kommunaler Ebene. 2.2 Regionale Grünzüge (und Grünzäsuren) <u>Die Ausweisung des Grünzugs verfügt über flächenscharfe Abgrenzungen (Shape-Dateien).</u> Bei einigen <u>Ortsteilen</u> wurde die Abgrenzung nicht vollzogen. Die Stadt Fehmarn begrüßt die im zweiten Entwurf vollgezogene Abgrenzung in Westermarkelsdorf und bittet weiterhin um die Abgrenzung des Siedlungszusammenhangs Westerbergen (östlich der Feriensiedlung). Bei einigen <u>Campingplätzen</u> wurde die Abgrenzung nicht vollzogen. Die überwiegende Anzahl der Campingplätze liegt im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 Abs. 1 BauGB). Die Stadt Fehmarn begrüßt die im zweiten Entwurf vollgezogene Abgrenzung zu den [REDACTED] und [REDACTED] hält aber ausdrücklich an ihrer Forderung fest, sämtliche Geltungsbereiche rechtskräftiger und in Aufstellung befindlicher Bebauungspläne für Campingplätze aus den regionalen Grünzügen zu entlassen. Die bloße Feststellung, dass diese Bereiche „maßstabsbedingt nicht betroffen“ seien, ist aus Sicht der kommunalen Planung unzureichend. Der Regionalplan muss für die kommunale Bauleitplanung verlässlich und konfliktfrei interpretierbar sein. Daher ist eine flächenscharfe Herausnahme dieser konkret benannten Flächen dringend geboten, um rechtssichere Rahmenbedingungen zu gewährleisten. Forderung: Herausnahme aller Geltungsbereiche von Bebauungsplänen aus dem Grünzug: [REDACTED] (B-Pläne Nr. 92 und Nr. 92, 1. Änderung), [REDACTED] (B-Pläne Nr. 8-LK und Nr. 8-LK, 1. Änd.), [REDACTED] (B-Pläne Nr. 107 und Nr. 16-WF), [REDACTED] (B-Plan Nr. 98), [REDACTED] (B-Pläne Nr. 110 und 110, 1. Änd.), [REDACTED] (B-Pläne Nr. 8-WF und Nr. 8-WF, 1. Änd.),	Der Anregung zur Rücknahme des regionalen Grünzugs wird maßstabsbedingt nicht gefolgt. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob eine Betroffenheit des regionalen Grünzugs durch das Vorhaben vorliegt und es gegebenenfalls mit seinen Funktionen vereinbar ist. Das genannte Tourismusedwicklungskonzept enthält keine konkreten Flächen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Wenkendorf (B-Plan Nr. 99). Die Stadt Fehmarn erneuert mit Nachdruck die Forderung, die sogenannte Weißfläche im Bereich des [REDACTED] vollständig aus dem regionalen Grünzug zu entlassen. Die Fläche ist Gegenstand eines aktiv betriebenen Bauleitplanverfahrens (B-Pläne 160–162), das in enger Abstimmung mit Land, Kreis und Trägern öffentlicher Belange auf Grundlage der 51. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt. Die Belassung im Grünzug ignoriert diesen abgestimmten Entwicklungsprozess und konterkariert die planerische Zielsetzung der touristischen Entwicklung des südwestlichen Küstenraums. Eine planungsrechtliche Gleichbehandlung mit vergleichbaren genehmigten B-Plänen ist zwingend geboten. Bei einigen bestehenden <u>Strandinfrastruktureinrichtungen</u> wurde die Abgrenzung nicht vollzogen. Die Strandinfrastruktur ist im Flächennutzungsplan der Stadt Fehmarn ausgewiesen und Bestandteil des Masterplans. Die Stadt Fehmarn fordert erneut die vollständige Herausnahme der in rechtskräftigen oder in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen festgesetzten Campingplätze und Strandinfrastrukturen aus den regionalen Grünzügen. Die wiederholte Berufung auf die Maßstabsebene des Regionalplans ersetzt keine verbindliche raumordnerische Steuerung. Die Belassung dieser Flächen im Grünzug führt zu Rechtsunsicherheit, hemmt die Weiterentwicklung bestehender touristischer Angebote und widerspricht dem Ziel einer nachhaltigen Planungssicherheit für Kommunen und Betreiber. Insbesondere für die Strandinfrastruktur sind der Masterplan der Stadt Fehmarn zu berücksichtigen. Die Flächen dienen ausdrücklich der Entwicklung und Sicherung touristischer Nutzungen im Rahmen des kommunalen Masterplans „Entwicklung Küstenstreifen“. Die pauschale Berufung auf Maßstabsunschärfe ersetzt keine rechtssichere Festlegung und ignoriert die hohe Bedeutung dieser Flächen für Tourismus, Küstenerschließung und öffentliche Infrastruktur. Eine planungsrechtliche Sicherung dieser Bereiche außerhalb der regionalen Grünzüge ist unabdingbar. Forderung: Herausnahme der im F-Plan (und B-Plan Nr. 101) ausgewiesenen Strandinfrastruktureinrichtungen aus dem Grünzug. Berücksichtigung des Masterplans	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	„Entwicklung Küstenstreifen“. In diesem Zusammenhang verleiht die Stadt Fehmarn Ihrer Bitte Nachdruck, auch die Strandinfrastruktur in Gollendorf einer Entwicklung zugänglich zu lassen. Der Wohnmobilstellplatz ist an dieser Stelle essentiell, insbesondere zur Vermeidung von Wildcamping und zur Steuerung des naturnahen Tourismus. Die Belassung im Grünzug behindert die Realisierung eines dringend benötigten touristischen Infrastrukturprojekts und widerspricht dem Ziel des LEP 2021, ausreichende Stellmöglichkeiten für Wohnmobile in touristischen Schwerpunktbereichen zu schaffen. Mit der Ausweisung eines Wohnmobilstellplatzes angrenzend an eine bestehende Infrastruktur für die Strandversorgung kommt die Stadt Fehmarn einer geordneten Stadtentwicklung nach. Die von der Landesplanung empfohlene Verlagerung des Sondergebietes an bestehende Siedlungszusammenhänge, die in der Hauptsache dem Dauerwohnen dienen, fördert eine Verdrängung der ortsansässigen Bevölkerung durch das Nebeneinander unverträglicher Arten der baulichen Nutzung. Weiterhin ist unverständlich, warum Wohnmobilstellplätze nicht in Grünzügen zulässig sein sollen, wenn doch aber im Übrigen bestehende Campingplätze und Parkplätze die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges nicht einschränken. Wenn dafür die Entlassung des ursprünglichen Plangebietes (B-Plans Nr. 171) um die Strandversorgung herum aus dem Grünzug erforderlich ist, dann ist das die damit verbundenen Forderung der Stadt Fehmarn. Das <u>Vorranggebiet Bürgerwindpark Westfehmar/ Windpark Nordwest</u> ist in Teilen vom Grünzug überlagert. Die Stadt Fehmarn bekräftigt ihre Forderung nach Herausnahme der Windparkflächen aus den regionalen Grünzügen, insbesondere dort, wo raumordnerische Festsetzungen faktisch die genehmigungsfähige Nutzung der Vorrangflächen einschränken. Die Trennung von Regionalplan und Teilfortschreibung zur Windenergie löst den Planungskonflikt nicht, sondern erschwert die Gesamtsteuerung auf kommunaler Ebene.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Forderung: Herausnahme der Windparkflächen aus dem Grünzug, insbesondere auf der Vorrangfläche für Windenergie. Forderung: Herausnahme der Windparkflächen „Windpark Klingenberg“ (Klausdorf) und „Windpark Presen“ aus dem Grünzug. <u>Allgemeine Stellungnahme zu Grünzügen</u> Die Stadt Fehmarn lehnt die pauschale Ausweitung regionaler Grünzüge sowie die verschärfte Zielformulierung „In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden“ ab. Diese Formulierung bedeutet einen faktischen Ausschluss jeglicher Entwicklungsmöglichkeiten und stellt eine erhebliche Einschränkung der kommunalen Planungshoheit dar. Die Stadt fordert eine Rückkehr zur bisher gültigen, flexibleren Formulierung („soll ... nicht gesiedelt werden“) sowie eine Rücknahme der Ausweitung der Grünzüge auf das Maß des Regionalplans von 2004. Eine weitere Einschränkung touristischer und siedlungsbezogener Entwicklung ist insbesondere in stark beanspruchten Küstenabschnitten wie auf Fehmarn nicht tragbar.	
Institution: Stadt Fehmarn - Der Bürgermeister, Keine Abteilung ID: 1243	2.7 Tourismus und Erholung Der Schwerpunkttraum für Tourismus und Erholung ist nach jetzigem Planstand des Regionalplans mit wenigen Ausnahmen überlagert von Vorrang-, Vorbehaltsgebieten und Grünzügen. Zur Ausnahme gehört der Ortsteil Burg, wo der Siedlungsdruck bereits jetzt hoch ist und nach Vorstellung der Raumplanung allein hier der Wohn- und Gewerbeflächenentwicklung Vorrang eingeräumt wird. Die Stadt Fehmarn erneuert ihre Forderung nach Rücknahme der auch im zweiten Entwurf deutlich erweiterten regionalen Grünzüge auf das Maß des Regionalplans von 2004. Die Ausweisung neuer Flächen erfolgt ohne nachvollziehbare Kriterien oder raumordnerische Begründung. Die nunmehr verschärfte Zielformulierung („darf planmäßig nicht gesiedelt werden“) schränkt die kommunale Planungshoheit in nicht akzeptabler Weise ein und konterkariert bestehende Entwicklungskonzepte, insbesondere zur touristischen Infrastruktur und Ortsentwicklung entlang der Küstenlinie. Die Stadt fordert eine Überarbeitung der Festlegungen im Einklang mit den tatsächlichen Nutzungserfordernissen	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1330. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	und bestehenden Planungen auf kommunaler Ebene.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1415	<u>Einwendungen</u> Der Regionalplan für den Planungsraum III kann in der gegenwärtigen Form nicht aufgestellt werden. Die Darstellungen der regionalen Grünzüge und der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung leiden an Abwägungsfehlern. Die Ausführungen in der Abwägung der bereits im Rahmen der Beteiligung im Jahr 2023 überzeugen nicht. Die berechtigten Interessen unseres Mandanten finden - nach wie vor keine Berücksichtigung. Es werden daher- nach wie vor - die folgenden Einwendungen erhoben und wie folgt Stellung genommen: I. 1. Unser Mandant betreibt auf der Insel Fehmarn an zwei Standorten [REDACTED] i. S. v. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, und zwar einen in [REDACTED] und einen in [REDACTED] ([REDACTED]). Des Weiteren betreibt unser Mandant [REDACTED] auf Fehmarn, wo verschiedene Kulturen angebaut werden [REDACTED]). Im Rahmen der landwirtschaftlichen Bodennutzung wird auch Gülle ausgebracht. 2. Im Jahr 2021 wurde der Landesentwicklungsplan (im Folgenden: LEP 2021) fortgeschrieben, so dass sich nunmehr das Erfordernis der Anpassung der Regionalpläne ergibt (§ 5 Abs. 11 S. 1 LaPlaG SH). Diese führt das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein - Landesplanungsbehörde - nun durch. Die amtliche Bekanntmachung zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum III (im Folgenden: RP III) erfolgte am 03. Juli 2023 im Amtsblatt Schleswig-Holstein (Nr. 27) S. 1633 (siehe https://bolapla-sh.de/verfahren/cbbceb45-7549-46bc-a21f-c399f5b25e43/public/detail#procedureDetails-Documentlist, 23.10.2023). 3. Nach dem vorliegenden Entwurf liegen beide [REDACTED]	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung weitestgehend keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1540. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	unseres Mandanten jeweils am östlichen Rand- aber noch innerhalb-der als Schwerpunkttraum für Tourismus und Erholung dargestellten Flächen. Der Standort Kopendorf grenzt zudem unmittelbar an die als regionaler Grünzug dargestellte Fläche. Der Standort Schlagsdorf befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Grenze des regionalen Grünzugs. Darüber hinaus wird unser Mandant durch die geplanten Darstellungen in der Bewirtschaftung seiner landwirtschaftlichen Flächen erheblich limitiert. Insgesamt befinden sich innerhalb der geplanten Darstellungen ■■■■ Eigentumsflächen und weitere ■■■■ Pachtflächen. Darüber hinaus befinden sich weitere ■■■■ Eigentumsflächen unmittelbar angrenzend an die Gebiete, die von den Darstellungen betroffen sind. Die betroffenen Flächen sind aus der nachfolgenden Übersicht ersichtlich: Der nachfolgende Kartenausschnitt, in dem die Betriebsstandorte unseres Mandanten rot eingerahmt sind, verdeutlicht die Lage. Die regionalen Grünzüge sind als senkrechte grüne Streifen dargestellt, der Schwerpunkttraum für Tourismus und Erholung in braunem Karomuster. II. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 5 Abs. 5 LaPlaG SH wenden wir Folgendes ein: Es liegen Abwägungsmängel hinsichtlich der Darstellung der regionalen Grünzüge und der Schwerpunktträume Tourismus und Erholung vor. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung kann die Öffentlichkeit zu allen Aspekten des Planentwurfs und der ausgelegten Unterlagen Stellung nehmen. Es muss keine persönliche Betroffenheit geltend gemacht werden (Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2. Aufl. 2018, § 9 Rn. 60). Aus diesem Grund ist unser Mandant nicht gehindert, Verstöße gegen das Abwägungsgebot einzuwenden, ohne dass eine persönliche Betroffenheit dargelegt werden muss. Darüber hinaus kann unser Mandant aber auch eine persönliche	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Betroffenheit in seinen privaten Belangen geltend machen, denn seine landwirtschaftlichen [REDACTED] und [REDACTED] der in seinem Eigentum stehenden landwirtschaftlichen Flächen sowie weitere Pachtflächen sind von den Darstellungen des Regionalplans für den Planungsraum III betroffen. 1. Abwägungsmängel hinsichtlich der Darstellung der regionalen Grünzüge Die Darstellung der regionalen Grünzüge nach Kap. 2.2 Abs. 1 RP III erweist sich als abwägungsfehlerhaft und steht im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG. a) Rechtlicher Rahmen: Abwägungsgebot nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG Gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. § 7 Abs. 2 S. 1 ROG enthält das Abwägungsgebot als Planungsgrundsatz. Es leitet sich aus den Grundrechten und dem Rechtsstaatsprinzip (insbesondere Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) ab, hat folglich Verfassungsrang, und stellt die Kehrseite der planerischen Gestaltungsfreiheit dar. Es ist dabei nicht erforderlich, dass zu allen Punkten auf allen Planungsebenen erneut eine umfassende Abwägung mit Bindungswirkung für die nachfolgenden Planungen durchgeführt wird. Erforderlich ist, dass innerhalb eines gestuften Planungssystems auf irgendeiner Stufe dieses Systems eine umfassende Abwägung von der dafür zuständigen Stelle vorgenommen werden muss (zum Ganzen Geis, Raumplanungsrecht, 1. Aufl. 2022, Rn. 189; Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2. Aufl. 2018, § 7 Rn. 29). Die an das Gebot einer raumordnerischen Abwägung zu stellenden Anforderungen orientieren sich an der durch das BVerwG für die gemeindliche Bauleitplanung entwickelten Abwägungsdogmatik (Albrecht, in: PdK Bu F-2, Kommentar zum ROG, § 7 Rn. 26). Nach der grundlegenden Flachglas-Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 05.07.1974 - IV C 50.72 - juris, Rn. 45, ist das Gebot gerechter Abwägung verletzt, wenn eine (sachgerechte) Abwägung überhaupt nicht stattfindet (Abwägungsausfall). Es ist verletzt, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Dinge in sie eingestellt werden muss (Abwägungsdefizit). Es ist ferner verletzt, wenn die Bedeutung der betroffenen (öffentlichen oder privaten) Belange verkannt (Abwägungsfehlgebrauch oder Abwägungsfehlgewichtung) oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht (Abwägungsdisproportionalität) (zum Ganzen auch Geis, Raumplanungsrecht, 1. Aufl. 2022, Rn. 190). Innerhalb des so gezogenen Rahmens wird das Abwägungsgebot jedoch nicht verletzt, wenn sich der Träger der Abwägung in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen entscheidet (Albrecht in: PdK Bu F-2, Kommentar zum ROG, § 7 Rn. 27; vgl. BVerwG, U. v. 05.07.1974 - IV C 50.72 - juris, Rn. 45). b) Abwägungsfehler im Hinblick auf die Umsetzung der Vorgaben des LEP 2021 Die Darstellung der regionalen Grünzüge erweist sich im Hinblick auf die Vorgaben des LEP 2021 als abwägungsfehlerhaft. Es liegt ein Abwägungsausfall oder zumindest ein Abwägungsdefizit vor, weil eine durch die Vorgaben des LEP 2021 eröffnete und verlangte Abwägungsentscheidung überhaupt nicht stattgefunden hat, jedenfalls aber die nach den Vorgaben des LEP 2021 einzubeziehenden planerischen Erwägungen nicht in die Abwägung einbezogen wurden. Im Einzelnen: aa) Vorgaben des Abwägungsgebots bei der Umsetzung höherrangiger Planung Das Abwägungsgebot i. S. v. § 7 Abs. 2 S. 1 ROG gilt auch dann, wenn auf einer höheren raumplanerischen Ebene (im Landesentwicklungsplan) ein Ziel der Raumordnung ausgewiesen ist, dessen Ausgestaltung der niedrigeren Ebene (dem Regionalplan) vorbehalten ist. Die Entwicklung des Regionalplans aus dem Landesentwicklungsplan verlangt § 13 Abs. 2 S. 1 ROG. Ein Ziel der Raumordnung i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG ist eine verbindliche Vorgabe in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Ein Ziel der Raumordnung stellt grundsätzlich eine abschließend abgewogene Festlegung dar, die auf der nachfolgenden Planungsebene nicht mehr zur Abwägung steht (Gels, Raumplanungsrecht, 1. Aufl. 2022, Rn. 121). Regelmäßig bestehen solche Ziele aber aus einem „Zielkern“ und einem diesen Kern umgebenden Rahmen. In der Regel ist nur der Zielkern bereits abschließend abgewogen, so dass er von anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten und nicht durch nachfolgende Abwägungen zu überwinden ist. Der diesen Kern umgebende Rahmen ist dagegen von den Trägern nachfolgender raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen regelmäßig weiter zu konkretisieren und steht somit zur planerischen Ausgestaltung (Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2. Aufl. 2018, § 7 Rn. 40). Die Kriterien für die Konkretisierung entsprechen dabei ihrerseits denen für die planerische Abwägung, lediglich mit der Maßgabe, dass der Zielkern durch die Konkretisierung nicht beeinträchtigt werden darf (Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2. Aufl. 2018, § 7 Rn. 40). Das heißt, dass bei der Ausgestaltung des Rahmens unter Einstellung der öffentlichen und privaten Belange wiederum eine Abwägung stattzufinden hat (§ 7 Abs. 2 S. 1 ROG). Dem entspricht der bereits angesprochene Grundsatz, dass innerhalb eines gestuften Planungssystems nicht auf jeder Stufe, sondern nur auf einer Stufe dieses Systems eine umfassende Abwägung von der dafür zuständigen Stelle vorgenommen werden muss (Gels, Raumplanungsrecht, 1. Aufl. 2022, Rn. 189; Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2. Aufl. 2018, § 7 Rn. 29). Denn wenn auf der Stufe der Landesplanung lediglich der Zielkern final abgewogen ist, nicht aber der Rahmen, so bedarf es hinsichtlich der Ausgestaltung des Rahmens der Abwägung auf der Stufe der Regionalplanung. Diesen Anforderungen an die Ausgestaltung des Rahmens im Hinblick auf die regionalen Grünzüge, der den „Zielkern“ des LEP 2021 umgibt, genügt der Regionalplan für den Planungsraum III nicht. Die vom LEP 2021 auf die nachfolgende Planungsebene verlagerte Abwägung ist unterblieben. Der LEP 2021 enthält in Kap. 3.5 Abs. 1, Kap. 4.7.1 Abs. 2 und 4 und Kap. 6.3.1 Vorgaben zu regionalen Grünzügen, die sich teilweise als abwägungsfester Zielkern darstellen, teilweise aber auch als bloße Rahmenvorgabe, die der näheren Ausgestaltung in den Regionalplänen bedurft hätte. An diesen Stellen verweist der LEP 2021 ausdrücklich auf die Ebene der Regionalplanung. Dies bedeutet eine Verlagerung der Abwägung auf die Ebene der Regionalplanung. Eine abwägungsfehlerfreie	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Ausgestaltung dieses Rahmens liegt nicht vor. Im Einzelnen: bb) Vorgaben des LEP 2021 Der LEP 2021 enthält in Bezug auf regionale Grünzüge die folgenden Vorgaben: (1) In Kap. 3.5 („Baugebietsgrenzen“) Absatz 1 LEP 2021 wird Folgendes festgelegt: „Z <i>In den Regionalplänen sind in den Schwerpunkträumen Tourismus und Erholung (Kapitel 4. 7. 1 Absatz 4) Baugebietsgrenzen festzulegen, sofern keine regionalen Grünzüge (Kapitel 6.3. 1) dargestellt sind</i> G <i>Dabei sollen</i> <i>Bauflächenausweisungen im aktuellen Flächennutzungs-/Landschaftsplan der Gemeinde berücksichtigt werden,</i> <i>die ökologische Qualität und Bedeutung der angrenzenden Flächen für die landschaftsbezogene Erholung gewahrt bleiben und</i> <i>eine bandartige Siedlungsentwicklung entlang der Küstenbereiche vermieden werden</i> <i>Außerdem soll durch die Baugebietsgrenzen eine Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes erfolgen.</i> Z <i>Die gemeindliche Siedlungsentwicklung erfolgt innerhalb der Baugebietsgrenzen.“</i> Die Bezeichnung als „Z“ bzw. „G“ meint eine Einordnung als Ziel bzw. Grundzug der	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Raumplanung. Indem unter „G“ im ersten Spiegelstrich verlangt wird, dass Bauflächenausweisungen im aktuellen Flächennutzungsplan bzw. Landschaftsplan der Gemeinde zu berücksichtigen sind, entspricht dies der gesetzlichen Vorgabe aus § 13 Abs. 2 S. 2 ROG. Nach § 13 Abs. 2 ROG sind die Regionalpläne aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln (Satz 1), und die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen entsprechend § 1 Abs. 3 ROG in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen (Satz 2). (2) In Kap. 4.7.1 („Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung“) Absatz 2 LEP 2021 wird festgelegt: „Z <i>Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung sind in die Regionalpläne zu übernehmen</i> G <i>Die Regionalpläne können die Schwerpunkträume inhaltlich und räumlich konkretisieren. "</i> (3) In Kap. 4.7.1 Absatz 4 LEP 2021 heißt es sodann (mit einem „Z“ gekennzeichnet): <i>„In den Regionalplänen sind in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung entweder Grenzen für die Siedlungsentwicklung (Baugebietsgrenzen, Kapitel 3.5) darzustellen, innerhalb derer sich die weitere bauliche Entwicklung vollziehen darf, oder es sind regionale Grünzüge (Kapitel 6.3. 1) darzustellen, in denen keine planmäßige Siedlung stattfinden darf“</i> 4) Kap. 6.3.1 („Regionale Grünzüge“) Absatz 2 LEP 2021 trifft die folgende Regelung (mit einem „Z“ gekennzeichnet): <i>„In den Regionalplänen sind in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung - soweit keine Baugebietsgrenzen dargestellt werden - zum Schutz des Freiraums gegenüber einer planmäßigen Siedlungsstruktur regionale Grünzüge darzustellen (Kapitel 4. 7. 1</i>	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<i>Absatz 4).</i>" In regionalen Grünzügen darf nach Kap. 6.3.1 Abs. 4 LEP 2021 („Z“) planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen dieser Gebiete entsprechend Kap. 6.3.1 Abs. 1 LEP 2021 vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen. (5) In Zusammenschau dieser Regelungen ergibt sich das folgende Bild: Um ein bereits auf Ebene der Landesplanung final abgewogenes Ziel der Raumplanung handelt es sich bei der Vorgabe des LEP 2021, dass in den Regionalplänen in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung entweder Baugebietsgrenzen oder aber regionale Grünzüge dargestellt werden müssen. Wenn im Regionalplan Baugebietsgrenzen dargestellt werden, dann entspricht es nach Kap. 3.5 LEP 2021 ebenfalls einer unüberwindlichen Zielvorgabe, dass die gemeindliche Siedlungsentwicklung nur innerhalb dieser Baugebietsgrenzen stattfinden darf. Diese Vorgaben des LEP 2021 entsprechen insoweit einem nicht überwindbaren Zielkern im oben dargestellten Sinne (vgl. Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2. Aufl. 2018, § 7 Rn. 40). Die nähere Ausgestaltung des diesen Zielkern umgebenden Rahmens ist demgegenüber einer Abwägungsentscheidung der Regionalplanung überantwortet. Das betrifft zunächst die Möglichkeit der inhaltlichen und der räumlichen Konkretisierung der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung nach Kap. 3.5 LEP 2021. Des Weiteren betrifft dies insbesondere die Wahl zwischen der Darstellung von Baugebietsgrenzen oder regionalen Grünzügen. Diese stehen in einem „Entweder-oder-Verhältnis“ zueinander; einen Vorrang sieht der vorstehend skizzierte Zielkern im LEP 2021 nicht vor. Ob Baugebietsgrenzen oder regionale Grünzüge ausgewiesen werden, ist ausdrücklich der Regionalplanung vorbehalten. Wie oben dargelegt, gelten für diesen den Zielkern umgebenden Rahmen die Kriterien für eine Abwägung nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG (vgl. Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2. Aufl. 2018, § 7 Rn. 40). cc) Darstellung der regionalen Grünzüge im Regionalplan für den Planungsraum III Im Hinblick auf regionale Grünzüge wird im Regionalplan für den Planungsraum III Folgendes festgelegt:	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	In Kap. 2.2 („Regionale Grünzüge und Grünzäsuren“) Absatz 1 Folgendes geregelt (mit „Z“ gekennzeichnet): <i>„In[. .] den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung im Planungsraum III sind regionale Grünzüge festgelegt und in der Karte ausgewiesen. In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen entsprechend Kapitel 6.3. 1 Absatz 1 LEP 2021 vereinbar sind oder im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen. “</i> Zur Begründung des Absatzes 1 wird Folgendes ausgeführt: <i>"Entsprechend Kapitel 6.3 1 Absatz 1 LEP 2021 dienen regionale Grünzüge als großräumig zusammenhängende Freiflächen</i> • <i>der Gliederung des Ordnungsraums und der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung,</i> • <i>dem Schutz der Landschaft vor Zersiedlung,</i> • <i>der Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche,</i> • <i>dem Biotopverbund und dem Gewässerschutz,</i> • <i>dem Geotopschutz,</i> • <i>dem Grundwasserschutz,</i> • <i>der Klimaverbesserung und der Lufthygiene sowie</i> • <i>der siedlungsnahen landschaftsgebundenen Erholung.</i> <i>Die Abgrenzung der regionalen Grünzüge gegenüber den einzelnen Ortslagen in der Karte erfolgt unter Berücksichtigung örtlicher Entwicklungsmöglichkeiten. Die kartographische Darstellung ist dabei nicht flächenscharf zu sehen. Die genauere Abgrenzung ist vielmehr im Rahmen der gemeindlichen Planung unter besonderer Berücksichtigung landschaftspflegerischer und ortsplanerischer Gesichtspunkte und in der Regel auf der</i>	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<i>Grundlage der Landschaftsplanung zu prüfen.</i> <i>Die regionalen Grünzüge dienen dem Erhalt und der Entwicklung zusammenhängender Freiräume. Sie tragen damit zur Schonung des Außenbereichs bei und fördern eine flächensparende und kompakte Siedlungsentwicklung in den Ordnungsräumen und in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung."</i> Nach der Begründung zu Kap. 2.7 Abs. 1 RP III (Seite 60 des Plantextes) wurden die Schwerpunktbereiche für Tourismus und Erholung ohne Konkretisierung aus dem LEP 2021 übernommen. dd) Abwägungsausfall oder jedenfalls Abwägungsdefizit Die Darstellung der regionalen Grünzüge im Regionalplan für den Planungsraum III stellt sich als abwägungsfehlerhaft dar. Der Abwägungsfehler liegt hinsichtlich der Ausgestaltung des Rahmens, der den zuvor genannten Zielkern umgibt, vor. (1) Es ist nicht erkennbar, dass hier überhaupt eine Abwägung stattgefunden hat (Abwägungsausfall). Denn im Regionalplan für den Planungsraum III werden in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung keine Baugebietsgrenzen i. S. v. Kap. 3.5 LEP 2021, sondern flächendeckend regionale Grünzüge dargestellt. Der Regionalplan beschäftigt sich an keiner Stelle mit der nach dem LEP 2021 vorgegebenen Ausweisung entweder von Baugebietsgrenzen oder von regionalen Grünzügen. Baugebietsgrenzen werden im Regionalplan für den Planungsraum III überhaupt nicht dargestellt. Begründet wird dies nicht. Es ist, soweit nach dem Plantext samt den Begründungen ersichtlich, die nach dem LEP 2021 vorgesehene Möglichkeit, Baugebietsgrenzen auszuweisen, überhaupt nicht in Betracht gezogen worden. Ohne jegliche Begründung wird in Kap. 2.2 RP III lediglich ausgeführt, dass in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung im Planungsraum III regionale Grünzüge festgelegt und in der Karte ausgewiesen sind. Inwiefern eine Abwägung mit der ebenfalls vorgesehenen Möglichkeit, Baugebietsgrenzen auszuweisen, stattgefunden hat, oder ob der Regionalplaner überhaupt die Möglichkeit erkannt hat, Baugebietsgrenzen auszuweisen, ist nicht ersichtlich. (2) Die Annahme eines vollständigen Abwägungsausfalls liegt auch deshalb nahe, weil es	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	sich in bestimmten Bereichen geradezu aufdrängt, dass eine Ausweisung von Baugebietsgrenzen anstelle der regionalen Grünzüge in Betracht zu ziehen ist. Dies gilt insbesondere in allen Bereichen, in denen eine vorhandene Bebauung vorzufinden ist. Hierin liegt, wie sogleich noch erörtert wird, auch ein Verstoß gegen § 13 Abs. 2 S. 2 ROG, nach dem Flächennutzungspläne in die Abwägung einzubeziehen sind. Aber selbst die vorhandene Bebauung wird im Regionalplan für den Planungsraum III nicht berücksichtigt. Vielmehr überlagert die Darstellung der regionalen Grünzüge die vorhandene Bebauung (z. B. die Orte Westermarkelsdorf, Bojendorf, Püttsee und Sulsdorf). Eine Abwägung hat nicht stattgefunden; jedenfalls findet sie sich in der Begründung nicht wieder. (3) Dass eine gebotene Abwägung hier unterblieben ist, zeigt sich auch mit Blick auf den bisher geltenden Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (Schleswig-Holstein Ost - Kreisfreie Stadt Lübeck, Kreis Ostholstein) (abrufbar unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/L/landesplanung/Downloads/regionalplaene/planungsraum2/regionalplan_planungsraum2.pdf?blob=publicationFile&v=1, 26.10.2023). In dessen Ziff. 5.8 werden regionale Grünzüge und Grünzäsuren festgelegt. In der Erläuterung zu Ziff. 5.8 wird hier umfassend ausgeführt, weshalb die Darstellung als regionaler Grünzug gerechtfertigt ist. Hierzu wird ausgeführt: <i>„Die Festlegung regionaler Grünzüge soll als regionalplanerisches Instrument der Sicherung von Freiräumen und Freiraumfunktionen sowie der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der touristisch geprägten Räume im Planungsraum dienen. In das Freifächensystem der regionalen Grünzüge wurden auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplanes solche Flächen außerhalb der Siedlungsbereiche einbezogen, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, siedlungsgliedernden und naherholungsbezogenen Funktionen und aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind</i> <i>Dies sind</i> • <i>ökologisch wertvolle Bereiche (wie vorhandene Naturschutzgebiete und Gebiete, die die Voraussetzungen gemäß § 17 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllen, geschützte Biotope, Gebiete mit besonderer Bedeutung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems),</i>	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	• <i>schützenswerte geologische und geomorphologische Formen,</i> • <i>Strukturreiche Kulturlandschaften und</i> • <i>Gebiete mit besonderer Erholungseignung. "</i> Es zeigt sich, dass diese Begründung auf die Lage „außerhalb der Siedlungsgebiete“ Bezug nahm. Dem damaligen Plangeber war demnach klar, dass eine Darstellung regionaler Grünzüge nur außerhalb bestehender Siedlungsgebiete in Betracht kam. Des Weiteren wurde damals unmittelbar an den tatsächlichen Wert bzw. die Schutzwürdigkeit oder den Erholungswert der Natur angeknüpft. Daraus bezogen regionale Grünzüge ihre Rechtfertigung. Keiner dieser Begründungsansätze, die an einer Abwägung teilnehmen würden, findet sich im Regionalplan für den Planungsraum III. Hier wird allein an die Schutzräume für Tourismus und Erholung nach dem LEP 2021 angeknüpft. Eine Abwägung ist unterblieben. (4) Sollte die zugrundeliegende Abwägung stattgefunden und lediglich keinen Eingang in die Begründung gefunden haben, so handelt es sich jedenfalls um ein Abwägungsdefizit. Es wurden maßgebliche Belange nicht in die Abwägung eingestellt. Denn es bleibt vollkommen ungeklärt, wie sich das planmäßige Siedlungsverbot, das in regionalen Grünzügen gelten soll, auf die vorhandene Besiedlung auswirken würde. Nach Kap. 2.2 Abs. 1 des Plantextes des Regionalplans für den Planungsraum III, der auf Kap. 6.3.1 Abs. 1 LEP 2021 Bezug nimmt, gilt in regionalen Grünzügen ein planmäßiges Siedlungsverbot. Es wurde regionalplanerisch eine Ausweisung vorgenommen, die jeglicher Entwicklung der vorhandenen Baugebiete entgegensteht. Damit wurden, weil eine Begründung insoweit fehlt, maßgebliche Belange jedenfalls außer Acht gelassen (Abwägungsdefizit). Daran ändert auch die vorhandene Begründung zu Kap. 2.2 RP III nichts, in der ausgeführt wird, dass die Abgrenzung der regionalen Grünzüge gegenüber den einzelnen Ortslagen in der Karte unter Berücksichtigung örtlicher Entwicklungsmöglichkeiten erfolge. Denn zum einen hat diese Begründung keine rechtliche Bindungswirkung (vgl. Seite 11 des Plantextes des Regionalplans unter „Aufbau“: 11 Den Zielen und Grundsätzen ist jeweils eine Begründung beigelegt Sie dient der Erläuterung und hat keine Bindungsqualität "). Zum anderen ist eine Abgrenzung der regionalen Grünzüge gegenüber den einzelnen Orten gar	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	nicht vorhanden. Insbesondere sind die Orte, die vollständig innerhalb des regionalen Grünzugs liegen (z. B. Westermarkelsdorf, Bojendorf, Püttsee, Sulsdorf), nicht von diesem ausgenommen. Die senkrechten grünen Streifen, die in der Planzeichnung die regionalen Grünzüge symbolisieren, führen vielmehr durch die Orte hindurch (vgl. den oben dargestellten Kartenausschnitt). Ebenfalls betroffen sind die Orte, die unmittelbar am Rande der regionalen Grünzüge liegen. Das sind insbesondere die Orte Kopendorf und Schlagsdorf, wo unser Mandant seine [REDACTED]. Hier kommt erschwerend hinzu, dass nach der Begründung zu Kap. 2.2 Abs. 1 RP III die kartografische Darstellung nicht flächenscharf zu sehen ist. Es besteht angesichts dessen die Unsicherheit, ob diese Orte überhaupt in den regionalen Grünzug einbezogen sein sollen. Hierin liegt zugleich eine Betroffenheit der privaten Rechte unseres Mandanten als Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes, die ebenfalls nicht in die Abwägung einbezogen wurden. Hierzu wird unten vertieft ausgeführt. (5) Zusammengefasst liegt ein Abwägungsfehler dahingehend vor, dass regionale Grünzüge unabhängig von der tatsächlichen Wertigkeit der Natur oder deren Erholungsfunktion dargestellt wurden, ohne dass dies im LEP 2021 verlangt wird, und dass das generelle Siedlungsverbot auch vorhandene Siedlungen betrifft. c) Abwägungsfehler aufgrund mangelnder Berücksichtigung des Flächennutzungsplans der Stadt Fehmarn Es liegt auch ein Abwägungsfehler in Gestalt eines Abwägungsdefizits dadurch vor, dass entgegen § 13 Abs. 2 S. 2 ROG der Flächennutzungsplan der Stadt Fehmarn nicht in die Ausweisung der regionalen Grünzüge einbezogen wurde. aa) Vorgaben des Abwägungsgebots im Rahmen der Aufstellung von Regionalplänen nach § 13 Abs. 2 S. 2 ROG Das Abwägungsgebot gilt auch im Hinblick auf Regionalpläne, die nach § 13 Abs. 2 S. 1 BauGB aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln sind. (1) Gemäß § 13 Abs. 2 S. 2 ROG sind die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen entsprechend § 1	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Abs. 3 ROG in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen. Nach dieser Vorschrift sind bei der Aufstellung der Regionalpläne die förmlichen (Flächennutzungspläne) und die informellen städtebaulichen Planungen gegeneinander und untereinander abzuwägen, § 7 Abs. 2 ROG (Schumacher, in: PdK Bu F-2, Kommentar zum ROG, § 13 Rn. 27; vgl. Goppe/, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2. Aufl. 2018, § 13 Rn. 42). Es handelt sich hierbei um eine Vorgabe hinsichtlich des Abwägungsgebots, die verlangt, dass die Regionalplanung sich mit den städtebaulichen Planungen auseinandersetzen muss, d. h. diese gewichte und ins Verhältnis zu den sonstigen einschlägigen Belangen setzen muss (OVG Lüneburg, U. v. 13.07.2017 - 12 KN 206/15 - juris, Rn. 31; Goppe/, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2. Aufl. 2018, § 13 Rn. 44). Der Flächennutzungsplan gehört somit nach § 13 Abs. 2 S. 2 ROG zu den öffentlichen Belangen, die in die Abwägung einzustellen sind. Die Rechtsprechung führt hierzu aus (OVG Lüneburg, U. v. 12.04.2021 - 12 KN 159/18 -juris, Rn. 113): <i>„Bereits die Zusammenstellung des raumordnungsrecht/ichen Abwägungsmaterials ist defizitär. Denn bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung sind zwar angeblich neben den Sondergebieten Windenergienutzung der Bauleitplanung der kreisangehörigen Gemeinden auch die diesen Bauleitplanungen (vermeintlich) zugrundeliegenden ‚gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzepte‘ berücksichtigt worden (vgl. S. 107, vorletzter Absatz, BeschrD, in BA 2). Es ist aber nicht zu erkennen, dass diese</i> <i>‚Berücksichtigung‘ in einer eigenständigen Sichtung, Durchdringung, Überprüfung, Aktualisierung und verständigen (teilweisen) Übernahme des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB) bestanden hätte, das diesen Bauleitplanungen zugrunde lag und auch für die nachfolgende Regionalplanung bedeutsam war. Vielmehr beschränkte sich die Abwägung des Antragsgegners - ausweislich auch der in den Verwaltungsvorgängen enthaltenen Abwägungsvorschläge - darauf, allein die als Produkte der gemeindlichen Baufettplanungen vorhandenen Sondergebiete Windenergie dem eigenen Abwägungsmaterial zuzuschlagen, sie auf ihren Einklang mit den geplanten negativen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu überprüfen und sie sodann mit entsprechenden Abstrichen als ‚Vorranggebiete Windenergienutzung‘ in das RROP 2016 zu</i>	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<i>übernehmen.[. . } Durch die im Ausgangspunkt ungeprüfte Übernahme der Sondergebiete Windenergie ihm angehörender Gemeinden hat der Antragsgegner te11/weise nur auf die von diesen Gemeinden mitgete11/ten Ergebnisse ihrer Bauleitplanungen abgestellt, ohne hinreichend zu erforschen, ob diese Ergebnisse tatsächlich von raumordnungsrechtlich erheblichen Belangen getragen wurden. Dadurch hat er die unmittelbar für und gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange in unzulässiger Weise ignoriert (vgl. OVG Schl.-Hol., Urt. v. 20.1.2015 - 1 KN 6/13 , NordÖR 2015, 261 ff., hier zitiert nach juris, Rn. 70, m. w N). Die Unzulässigkeit dieses Vorgehens ergibt sich zudem aus der mit ihm verbundenen sachwidrigen Unterschreitung des eigenen Planungsermessens. Denn das Planungskonzept des Antragsgegners kann nur dort zu Vorranggebieten für die Windenergienutzung führen, wo bereits Sondergebiete für die Windenergienutzung vorhanden sind Das läuft darauf hinaus, die Festlegung solcher Vorranggebiete faktisch an den Willen der betroffenen Gemeinden zu binden. Die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie ist aber aus der übergeordneten Sicht des regionalen Plangebers vorzunehmen und darf sich nicht ausschlaggebend nach den Partikularinteressen der einzelnen Gemeinden richten. Denn hierdurch würde das Rangverhältnis zwischen Regionalplanung und gemeindlicher Planung (vgl. dazu § 4 Abs. 1 ROG und § 1 Abs. 4 BauGB) sozusagen ‚umgekehrt‘ (Thür. OVG, Urt v. 19.3.2008- 1 KO 304/06 , NuR 2009, 510 ff., hier zitiert nach juris, Rn. 95). Das findet weder in dem Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 2 Satz 2 ROG (§ 8 Abs. 2 Satz 2 ROG a.F.) noch dem Gegenstromprinzip (§ 1 Abs. 3 ROG) eine Rechtfertigung (vgl. Nds. OVG, Urt. v. 13.7.2017- 12 KN 206/15, RdL 2017, 304 ff, hier zitiert nach juris, Rn. 31). "</i> Diesen Ausführungen sind die Maßstäbe für die Berücksichtigungspflicht nach § 13 Abs. 2 S. 2 ROG zu entnehmen. Die „Berücksichtigung“ erfordert eine eigenständige Sichtung, Durchdringung, Überprüfung, Aktualisierung und verständige (teilweise) Übernahme des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB), das den Bauleitplanungen zugrunde liegt und auch für die nachfolgende Regionalplanung bedeutsam ist (OVG Lüneburg, U. v. 12.04.2021 - 12 KN 159/18 -juris, Rn. 113). Ein Abwägungsausfall liegt dementsprechend einerseits vor, wenn - wie in dem vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg entschiedenen Fall - die vorhandene Planung der Gemeinde unbesehen übernommen wird, denn hierdurch würde das Rangverhältnis	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	zwischen Regionalplanung und gemeindlicher Planung (§ 4 Abs. 1 ROG und § 1 Abs. 4 BauGB) sozusagen „umgekehrt“ (OVG Lüneburg, U. v. 12.04.2021 - 12 KN 159/18 -juris, Rn. 113; vgl. OVG Schleswig, U. v. 20.01.2015 - 1 KN 6/13 -juris, Rn. 70). Das erfordert, nicht etwa die Ergebnisse der vorhandenen gemeindlichen Planung - also die Darstellungen der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Regionalplans bereits wirksamen Flächennutzungspläne - in die Abwägung einzustellen, sondern vielmehr das der gemeindlichen Planung zugrunde liegende Abwägungsmaterial (§ 2 Abs. 3 BauGB) eigenständig in die regionalplanerische Abwägung einzubeziehen. Aus letzterem ergibt sich, dass ein Abwägungsausfall andererseits auch dann vorliegt, wenn das der vorhandenen gemeindlichen Planung zugrundeliegende Abwägungsmaterial unberücksichtigt bleibt. Dabei betont die Rechtsprechung, dass die Annahme eines Abwägungsausfalls sich gerade darin manifestieren kann, dass die Begründung eines Regionalplans auf die maßgebliche gemeindliche Planung nicht eingeht. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg führt in der angegebenen Entscheidung vom 12.04.2021 - 12 KN 159/18 -juris, Rn. 113, hierzu namentlich aus: <i>„Indizie/1 bestätigt wird dies unter anderem dadurch, dass der Antragsgegner in der Begründung des RROP 2016 (in BA 2) nicht erwähnt bzw. erkennen lässt, dass die einschlägigen Flächennutzungsplanungen der Samtgemeinde A-Stadt und der Stadt J während des Verfahrens zur Aufstellung des RROP 2016 durch Normenkontrollurteile des erkennenden Senats[. .] hinsichtlich ihrer Ausschlusswirkung für unwirksam erklärt worden waren und inwiefern er daraufhin geprüft hätte, ob und mit welchem Ergebnis den dafür verantwortlichen Planungsmängeln abgeholfen worden sei: “</i> Dem ist zu entnehmen, dass der Regionalplaner sich in der Begründung des Regionalplans inhaltlich mit den vorzufindenden gemeindlichen Planungen auseinanderzusetzen hat. (2) Dieser gesetzlichen Vorgabe trägt der LEP 2021 dahingehend Rechnung, als dass in Kap. 3.5 Abs. 1, unter G, erster Spiegelstrich, verlangt wird, dass bei der Festlegung von Baugebietsgrenzen nach Kap. 3.5 LEP 2021 die Bauflächenausweisungen im aktuellen Flächennutzungsplan und Landschaftsplan der Gemeinde berücksichtigt werden sollen. bb) Mangelnde Einbeziehung des Flächennutzungsplans in die Abwägung	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Diesen Anforderungen genügt der Regionalplan für den Planungsraum III nicht. Der für Fehmarn geltende Flächennutzungsplan der Stadt Fehmarn - bzw. das diesem Flächennutzungsplan zugrundeliegende Abwägungsmaterial (§ 2 Abs. 3 BauGB) - ist unberücksichtigt geblieben, ohne dass dies begründet worden wäre. Damit liegt ein Abwägungsdefizit vor, weil öffentliche Belange, die in die Abwägung einzustellen gewesen wären, nicht in die Abwägung einbezogen wurden. (1) Nach dem Flächennutzungsplan der Stadt Fehmarn, der für die Insel Fehmarn gilt (Planzeichnungen abrufbar unter https://www.b-plan-services.de/bplanpool/Fehmarn/FI%C3%A4chennutzungsplan/967/3072# und https://www.b-plan-services.de/bplanpool/Fehmarn/FI%C3%A4chennutzungsplan/967/3075#, 25.10.2023), ist insbesondere auf der Westseite der Insel eine Reihe von Baugebieten dargestellt, näherhin betreffend die Ortschaften (z. B. Westermarkelsdorf, Bojendorf, Püttsee, Sulsdorf, Kopendorf und Schlagsdorf). Diese Orte werden im Flächennutzungsplan als gemischte Bauflächen dargestellt. Auch werden touristisch geprägte Gebiete dargestellt, z. B. das Sondergebiet „Camping-/Wochenendplatz“ westlich von Bojendorf. Diese liegen innerhalb oder unmittelbar am Rande der nunmehr dargestellten regionalen Grünzüge. Auf diese Darstellungen im Flächennutzungsplan der Stadt Fehmarn geht der Regionalplan für den Planungsraum III nicht ein. Der Regionalplan geht im Zusammenhang mit den regionalen Grünzügen überhaupt nicht auf Flächennutzungspläne (auch außerhalb Fehmarns) ein. Bei der unterschiedslosen Ausweisung der regionalen Grünzüge wurde somit der vorhandenen Bebauung, die im Flächennutzungsplan dargestellt ist, nicht Rechnung getragen. 2) Des Weiteren bleibt der Flächennutzungsplan der Stadt Fehmarn auch noch im Hinblick auf die Darstellung landwirtschaftlicher Flächen unberücksichtigt. Im Flächennutzungsplan der Stadt Fehmarn sind die unbebauten Flächen größtenteils als Flächen für die Landwirtschaft i. S. v. § 5 Abs. 2 Nr. 9 lit. a) BauGB dargestellt (Ziff. 8 der Planzeichnung, abrufbar unter https://www.b-plan-services.de/bplanpool/Fehmarn/FI%C3%A4chennutzungsplan/967	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	/3072#, 26.10.2023). Der Begriff der Landwirtschaft, der für solche Flächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 lit. a) BauGB gilt, ergibt sich aus der Legaldefinition in § 201 BauGB (Mit: schang, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 15. Aufl. 2022, § 5 Rn. 31). Der Flächennutzungsplan sieht für die Flächen also grundsätzlich die landwirtschaftliche Nutzung, d. h. unter anderem Bodennutzung und Tierhaltung, bei der die Futtergrundlage überwiegend selbst erzeugt wird, vor. In der Begründung des Flächennutzungsplans https://www.b-plan-services.de/bplanpool/document/1623/download/Begr%C3%BCndung%20-%20Teil%203.pdf, 06.11.2023), die als dem Flächennutzungsplan zugrundeliegendes Abwägungsmaterial anzusehen ist, wird auf Seite 66 unter Ziff. 4.5 „Landwirtschaft und Fischerei“, Nr. 4.5.1 „heutige Situation“ zum Stellenwert der Landwirtschaft Folgendes ausgeführt: <i>„Die Böden der Insel Fehmarn sind sehr fruchtbar, die Bodenzahlen schwanken überwiegend zwischen 70 und 80, stellenweise auch darüber. Böden geringerer Bonität gibt es vor allem im Südosten der Insel.</i> <i>Gemäß den Daten zur Agrarstruktur 1999 (Statistisches Landesamt 2001) wirtschafteten zu jener Zeit 190 landwirtschaftliche Betriebe auf der Insel Fehmarn, die landwirtschaftlich genutzte Fläche betrug ca. 14.750 ha. Ca. 95% wurden ackerbaulich genutzt</i> <i>Im statistischen Bericht April 2009 des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein ‚Agrarstruktur in Schleswig-Holstein 2005‘ sind Fehmarn und Nordoldenburg zu einer Region zusammengefasst .</i> <i>Die gesamte landwirtschaftliche Fläche beträgt ca. 30.000 ha, davon nimmt Fehmarn ca. 50% ein. Die landwirtschaftlichen Strukturen werden in Nordoldenburg und Fehmarn als sehr ähnlich eingeschätzt "</i> Diese Erwägungen, die nach den oben dargestellten Maßgaben zum Gegenstand der regionalplanerischen Abwägung hätten werden müssen, wird im Regionalplan für den Planungsraum III nicht nachgegangen. Der Plan text des Regionalplans für den Planungsraum III befasst sich mit dem Flächennutzungsplan der Stadt Fehmarn, wie gesagt, nicht.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	(3) Aus der Darstellung der regionalen Grünzüge im Regionalplan für den Planungsraum III ergeben sich Unsicherheiten in Bezug auf die Nutzbarkeit der wertvollen landwirtschaftlichen Flächen. Es ist nicht klar, ob durch die Darstellungen als regionale Grünzüge die landwirtschaftliche Betätigung einer Einschränkung unterliegen wird. Diese Frage ergibt sich zugleich im Hinblick auf die Darstellung von Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung, und zwar im Hinblick auf die Ackernutzung, die als Störfaktor angesehen werden könnte (z. B. Gülleausbringung). (4) Darüber hinaus ist aber insbesondere nicht geklärt, ob landwirtschaftliche Gebäude von dem generellen Siedlungsverbot, das in regionalen Grünzügen gelten soll, erfasst sind. Ausdrücklich ist es in regionalen Grünzügen verboten, planmäßig zu siedeln. (a) Dabei lässt der Plantext des Regionalplans für den Planungsraum III allerdings offen, was hierunter zu verstehen ist. Nach allgemeinem Sprachgebrauch meint das Wort „Siedeln“, sich an einem bestimmten Ort (meist in einer noch nicht besiedelten Gegend) niederzulassen und sich dort ein (neues) Zuhause zu schaffen bzw. eine Siedlung zu gründen (https://www.duden.de/rechtschreibung/siedeln, 06.11.2023). Danach wäre für das „Siedeln“ also allein auf eine Wohnnutzung abzustellen. Heranzuziehen ist aber auch eine planungsrechtliche Auslegung des Wortes „Siedeln“ bzw. „Siedlung“. So kommt es im Zusammenhang mit § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 7 BauGB für das Entstehen bzw. die Verfestigung einer Splitter-„Siedlung“ gerade nicht zentral auf die Wohnnutzung der betroffenen Bauten an. Eine Splittersiedlung ist nämlich nicht nur anzunehmen bei Gebäuden, die Wohnzwecken dienen: Auch andere Bauten, z.B. gewerblichen Zwecken dienende Anlagen, die mit dem Aufenthalt von Menschen verbunden sind, können eine Splittersiedlung bilden (BVerwG, U. v. 09.06.1976-4 C 42.74-juris, Rn. 15: erfasst sind zumindest auch alle baulichen Anlagen, die zum -wenn auch eventuell nur gelegentlichen -Aufenthalt von Menschen bestimmt sind; BVerwG, U. v. 19.04.2012 -4 C 10.11 -juris, Rn. 24: zeitweilige Nutzung einer Bootslagerhalle als Parkhaus; BVerwG, U. v. 12.03.1998 - 4 C 10.97 -juris, Rn. 17: Doppelgarage). Daran gemessen, ist die Formulierung, dass es verboten ist, planmäßig zu siedeln, schlechterdings dahingehend auszulegen, dass die Errichtung sämtlicher Bauten, die zum -wenn auch nur gelegentlichen - Aufenthalt von Menschen dienen, erfasst ist. Das erfasst also insbesondere auch Gebäude für die landwirtschaftliche oder gewerbliche Tierhaltung	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	sowie sonstige gewerbliche Bauten. Indem zudem das Wort „planmäßig“ verwendet wird, läuft die Regelung darauf hinaus, dass es sich um ein für die Kommunen bindendes Planungsverbot, also ein Verbot der Aufstellung von Bebauungsplänen, handelt. Damit wird insbesondere auch die Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungspläne, z. B. zu Gunsten landwirtschaftlicher Betriebe, unmöglich gemacht. Zugleich läuft die Regelung aber auch auf ein Verbot von Einzelvorhaben, die im Außenbereich insbesondere nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässig sein können, hinaus. Nach Kap. 2.2 RP III sind <i>„nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen entsprechend Kapitel 63.1 Absatz 1 LEP 2021 vereinbar sind oder im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.“</i> Die regionalen Grünzüge dienen nach Kap. 6.3.1 Abs. 1 LEP 2021 <i>„als großräumig zusammenhängende Freiflächen</i> - der Gliederung der Ordnungsräume (Kapitel 2.2), - dem Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedelung (Kapitel 3.9), - der Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche (Kapitel 62), - dem Biotopverbund und dem Gewässerschutz (Kapitel 62), - dem Geotopschutz (Kapitel 62), - dem Grundwasserschutz (Kapitel 6.4), - der Klimaverbesserung und Lufthygiene (Kapitel 6. 1) sowie - der siedlungsnahen landschaftsgebundenen Erholung (Kapitel 4. 7). Indem sowohl Kap. 6.3.1 LEP 2021 als auch Kap. 2.2 RP III auf „Vorhaben“ Bezug nehmen, statuieren diese Vorschriften letztlich ein Verbot der Errichtung sämtlicher baulicher	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Anlagen, die nicht mit den genannten Funktionen vereinbar sind oder überwiegend im öffentlichen Interesse stehen. Welches öffentliche Interesse an einem Vorhaben überhaupt geeignet und gewichtig genug wäre, das Siedlungsverbot zu überwinden, bleibt offen. Ebenso ist nicht ersichtlich, welches Bauvorhaben mit der Funktion einer zusammenhängenden Freifläche vereinbar sein könnte. b) Landwirtschaft ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB generell dem Außenbereich zugeordnet; daraus ergibt sich die Privilegierung von (Bau-) Vorhaben, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen. Diese sind im Außenbereich generell zulässig. Der Regionalplan für den Planungsraum III enthält indes großflächig ein generelles Siedlungsverbot durch die Darstellung regionaler Grünzüge. Dieses steht schlechterdings, wie gesehen, auch der Errichtung landwirtschaftlicher Gebäude, entgegen. Dies steht im Gegensatz zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans und stellt mangels sachgerechter Abwägung eine Verletzung des Abwägungsgebots nach § 13 Abs. 2 S. 2 ROG dar. Des Weiteren gilt noch über Grenzen der regionalen Grünzüge hinaus die Darstellung von Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung, in denen gemäß Kap. 4.7.1 Abs. 3 dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden sollen. Aufgrund der großen Unsicherheit, welche Tätigkeiten hier noch erlaubt sein werden, resultiert faktisch eine gänzliche Unterbindung der landwirtschaftlichen Betätigung. d) Abwägungsdefizit hinsichtlich privater Interessen Es liegt auch ein Abwägungsdefizit hinsichtlich der betroffenen privaten Interessen vor. Hierbei geht es namentlich um die auf Fehmarn betroffenen Landwirte, zu denen unser Mandant gehört. aa) Vorgaben des Abwägungsgebots hinsichtlich privater Belange § 7 Abs. 2 S. 1 ROG verlangt auch die Berücksichtigung der privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Private Belange sind aufgrund der nach § 9 Abs. 1 ROG i. V. m. § 5 Abs. 8 LaPlaG SH durchzuführende Öffentlichkeitsbeteiligung regelmäßig erkennbar - die Öffentlichkeitsbeteiligung dient gerade	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	der Ermittlung der privaten Interessen (Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2. Aufl. 2018, § 7 Rn. 34). Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen sind in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zu berücksichtigen und sind mithin Bestandteil des Abwägungsmaterials (Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2. Aufl. 2018, § 7 Rn. 55). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Raumplanung keine Ersatzvornahme für kommunale Planung ist. Daher sind die Anforderungen an die Abwägung auf raumplanerischer Ebene geringer: Die Abwägungsprozesse bei raumordnerischen Zielen sind grobmaschiger und die Ermittlung der berührten Belange pauschaler, insbesondere soweit es sich um private Belange handelt. Regelmäßig reicht eine Ermittlung privater Belange nach Betroffenenengruppen aus. Darüberhinausgehende individuelle Betroffenheiten sind nur insoweit zu berücksichtigen, als dass sie auf der maßgeblichen Planungsstufe erkennbar und von Bedeutung sind (Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2. Aufl. 2018, § 7 Rn. 33). Sind private Belange erkennbar, so kann ihre Bedeutung für die Stufe der Raumordnungspläne dann ohne nennenswerte Auswirkung sein, wenn sie bei Konkretisierung und Feinsteuerung des Ziels auf den nachfolgenden Planungsstufen noch berücksichtigt werden können (Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2. Aufl. 2018, § 7 Rn. 34). Abwägungsrelevant sind alle privaten Belange, die mehr als geringwertig, schutzwürdig, nicht mit einem Makel behaftet und für den Planer erkennbar sind (Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2. Aufl. 2018, § 7 Rn. 35; vgl. Gels, Raumplanungsrecht, 1. Aufl. 2022, Rn. 193). bb) Mangelnde Berücksichtigung privater Belange Die abwägungserheblichen privaten Belange der betroffenen Landwirte, einschließlich unseres Mandanten, sind nicht erkennbar in die Abwägung eingeflossen. 1) Die Betroffenheit unseres Mandanten ergibt sich daraus, dass er auf Fehmarn einen landwirtschaftlichen Betrieb i. S. v. § 201 BauGB führt, bestehend aus der [REDACTED] (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 201 BauGB	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	mit überwiegend eigener Futtergrundlage) und der Bodennutzung in Gestalt von Ackerbau. Betroffen ist neben unserem Mandanten aber - wie es für die Abwägung auf der regionalplanerischen Ebene verlangt wird (Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2. Aufl. 2018, § 7 Rn. 3) - eine gesamte Betroffenengruppe. Die Betroffenheit erstreckt sich auf eine Vielzahl von Landwirten auf Fehmarn. In der Begründung zu Kap. 2.2 RP III wird auf die Betroffenheit der Landwirtschaft nicht eingegangen. Es wird vielmehr auf die Vorgaben des Kapitels 6.3.1 LEP 2021 verwiesen bzw. diese werden wiederholt. Hierzu wurde oben schon festgehalten, dass der LEP 2021 gerade nicht zwingend die Darstellung regionaler Grünzüge vorsieht, sondern die Darstellung entweder von Baugebietsgrenzen oder von regionalen Grünzügen. Es sind die Grundrechte nach Art. 12 und 14 GG betroffen. Das meint die landwirtschaftlichen Betriebe als eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetriebe. Das Recht der Landwirte und unseres Mandanten, die Nutzbarkeit ihrer Flächen und Betriebe aufrechterhalten zu können, sind verfassungsrechtlich durch Art. 12 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 GG garantiert. Art. 12 Abs. 1 GG schützt die Ausübung von erwerbsbezogener Tätigkeit in allen denkbaren Formen als Teilhabe am Wettbewerb (Mann, in: Sachs, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 12 Rn. 22). Gemeinhin wird „Beruf“ i. S. v. Art. 12 Abs. 1 GG definiert als jede auf eine gewisse Dauer angelegte, der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dienende Tätigkeit (Mann, in: Sachs, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 12 Rn. 45 m. w. N.). Hierzu gehört jede landwirtschaftliche Betätigung einschließlich der Tierhaltung und auch die gewerbliche Tierhaltung. Zwar hat ein Unternehmer kein grundsätzlich geschütztes Recht darauf, dass seine Erwerbschancen unvermindert fortbestehen. Letztlich birgt auch jeder Eingriff in die gewerbliche Tätigkeit eines Unternehmens das Potential der Kostensteigerung und der Ertragsminderung. Die die Berufsfreiheit insofern verstärkende Eigentumsgarantie aus Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG gewährt aber zusätzlichen aktiven Bestandsschutz. Dazu gehören zwar nicht die Erhöhung von Gewinnchancen, von Erwerbsaussichten und Verdienstmöglichkeiten, aber der Anspruch auf Nutzung und Erweiterung des Bestandsgebäudes und damit auf optimale Ausnutzung des eigenen Grundstücks im Rahmen der Gesetze. Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG schützt folglich den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (vgl. BVerfG, U. v. 30.04.1952 - 1 BvR 167 /52, B. v. 08.06.1977 - 2 BvR 499/74; BGH, U. v. 28.01.1957 - III ZR 141/55; U. v. 28.06.1984 - III ZR	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	35/83; BVerwG, U. v. 27.05.1981 - 7 C 34.77; Badura, AöR 98 [1973], 153 ff.; Badura, in: Handbuch des Verfassungsrechts, Rn. 94 ff.; Friauf, WiVerw. 1989, S. 133 ff.; Wendt Eigentum und Gesetzgebung, S. 42 ff.; Kutschera, Bestandsschutz im öffentlichen Recht, S. 36 ff.; Jarass/Pieroth, GG, Art. 14 Rn. 1 O; Papier/Shirvani, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 100. EL Jan. 2023, Art. 14 Rn. 200; Ossenbüh/, Staatshaftungsrecht, S. 159 ff.). Mit der Gewährleistung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb ist zwar nicht die gewerbliche Tätigkeit als solche geschützt. Die Eigentumsfreiheit ist bezogen auf das Grundstück rein dinglicher Natur und schützt demgemäß keine gewerblichen Aspekte, die überwiegend personengebunden sind. Der Eigentumsschutz bezieht sich aber auf durch das Gewerbe geschaffene und vorhandene konkrete Werte, so dass bereits „ins Werk gesetzte Gewerbe- und Unternehmenstätigkeiten“, die auf einer vorhandenen Organisation sachlicher, persönlicher und sonstiger Mittel gründen, von Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG erfasst sind (siehe auch Badura, AöR 98 [1973], 159 ff.; Ossenbüh/, Staatshaftungsrecht, S. 159 f.; BGHZ 45, 150 [155]; BGH, NJW 1990, 3260 [3262]). Der verfassungsrechtliche Eigentumsschutz erstreckt sich auf solche wirtschaftlichen Erwerbspositionen, die sich in einer sachlichen Organisation niedergeschlagen haben (Papier/Shirvani, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 100. EL Jan. 2023, Art. 14 Rn. 205). Insofern geht es hier nicht um Erwerbschancen, sondern um die Berufsfreiheit im Sinne der gewerblichen Tierhaltung und den Schutz des Eigentums in Form des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs. Eine Beeinträchtigung dieses Grundrechts ist aufgrund des generellen Siedlungsverbotes sowie deswegen, weil besondere Rücksicht auf Tourismus und Erholung zu nehmen sein wird, zu befürchten. Hiermit setzt sich der Regionalplan für den Planungsraum III aber nicht auseinander. Damit liegt ein Abwägungsdefizit vor, weil erhebliche und erkennbare Belange nicht in die Abwägung einbezogen wurden. (2) Die besondere Schwere dieses auf Ebene der Regionalplanung vorgezeichneten Eingriffs ergibt sich aus der Festlegung des Verbots des planmäßigen Siedelns, das in regionalen Grünzügen gelten soll (Kap. 6.3.1 Abs. 4 LEP 2021 [„Z“] und Kap. 2.2 Abs. 1 RP III [„Z“]). Sowohl der LEP 2021 als auch der Regionalplan für den Planungsraum III sehen dieses Siedlungsverbot als Ziel der Raumordnung an. Ein Ziel der Raumordnung ist ein bereits abschließend abgewogenes Erfordernis der Raumplanung, das auf nachfolgender	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Ebene - hier insbesondere auf Ebene der Bauleitplanung -nicht durch Abwägung Überwunden werden kann (Geis, Raumplanungsrecht, 1. Aufl. 2022, Rn. 121). Ein Ziel der Raumordnung löst nach § 1 Abs. 4 BauGB ein Anpassungsgebot für die Bebauungspläne aus. Der Stadt Fehmarn als Trägerin der Bauleitplanung ist es vor diesem Hintergrund verwehrt, in einer eigenen Abwägungsentscheidung den Interessen der Landwirtschaft den Vorrang zu geben. Vielmehr ist sie an das generelle (planmäßige) Siedlungsverbot gebunden. (3) Weiter kommt erschwerend hinzu, dass es sich bei einer wertenden Gesamtbetrachtung bei dem planmäßigen Siedlungsverbot letztlich um ein vollständiges Bebauungsverbot handelt. (a) Oben wurde ausgeführt, dass die Auslegung des Begriffs „Siedeln“ bzw. „Siedlung“ gerade auch unter Heranziehung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Begriff der „Splittersiedlung“ ergibt, dass das Verbot des planmäßigen Siedelns schlechterdings als vollständiges Bau- und Planungsverbot anzusehen ist. „Siedeln“ bzw. „Siedlung“ bezieht sich demnach begrifflich nicht allein auf Wohnnutzungen, sondern auf alle baulichen Anlagen, die zum - wenn auch nur gelegentlichen - Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, einschließlich gewerblicher Anlagen etc. (BVerwG, U. v. 09.06.1976 -4 C 42.74- juris, Rn. 15; BVerwG, U. v. 12.03.1998-4 C 10.97 -juris, Rn. 17; BVerwG, U. v. 19.04.2012 -4 C 10.11 -juris, Rn. 24). (b) Bei einer solchen Planung, die im Ergebnis zum Verlust der Baurechte nach § 35 Abs. 1 BauGB führt, gelten besonders hohe Anforderungen an die Ermittlung des Abwägungsmaterials in Gestalt der privaten Rechte der Betroffenen. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg führt hierzu - bezogen auf einen Bebauungsplan - aus (OVG Lüneburg, U. v. 13.10.2015 - 1 KN 66/14 -juris, Rn. 35): <i>„Bei einer Festsetzung, die zum Verlust der Baurechte aus§ 35 Abs. 1 BauGB führt, ist das Gewicht des in § 35 BauGB zum Ausdruck kommenden Nutzungsbelanges der Landwirtschaft mit dem gebotenen Gewicht einzustellen. Der Verlust der Bebaubarkeit von Außenbereichsflächen für landwirtschaftliche Vorhaben ist eine besonders einschneidende Bestimmung von Inhalt und Schranken des Grundeigentums, die durch Belange von erheblichem Gewicht gefordert sein muss (Senatsurt. v. 8 122009- 1 KN 355/0 7 -, BauR</i>	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	2010, 1181 = juns Rn. 52 unter Verweis auf BVetwG, Beschl. v. 17.12.1998- 4 NB 4.97 -, BRS 60 Nr. 20, · Söffker, NVwZ 2008, 1273 [1279})." Sodann führt das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg zur Ausfüllung dieses rechtlichen Maßstabes Folgendes aus (OVG Lüneburg, U. v. 13.10.2015 - 1 KN 66/14 - juris, Rn. 36, 37 und 41): <i>„Dem 1st die Antragsgegnerin hinsichtlich der Belange der tterhaltenden Betnebe gerecht geworden. Deren Entwicklungsabsichten hat sie durch die im Frühstadium der Planung durchgeführte Befragung in hinreichender Detailschärfe ermittelt und durch Zuweisung von Baufenstern berücksichtigt In der Planbegründung hat sie nachvollziehbar dargelegt weshalb sie es für geboten halten durfte, den Außenbereich des Ortsteils F. mit Ausnahme einiger zur angemessenen Entwicklung der bestehenden Betnebe erforderlicher und mit Blick auf die Planungsziele - wie zu ;eder Fläche einzeln ausgeführt - weitestgehend, unbedenklicher' Flächen von weiteren Tterhaltungsanlagen freizuhalten. Dass der Tterhaltung hierdurch nicht- wie es der Senat 1n ständiger Rechtsprechung fordert - 1n ausreichendem Maße Raum belassen würde, 1st nicht erkennbar. [. .}Hinzu kommt dass der Plan noch eine gewisse Ausweitung der Tterhaltung zulässt- von den ‚Baufenster' sind nur ca. 2/3 bebaut und auch diese lassen noch Raum für Etweiterungen. Mithin ermöglicht der Plan eine medersachsenweit deutlich überdurchschnittliche Konzentration von Tierhaltung im Gemeindegebiet Selbst wenn dte für den übrigen Außenbereich der Antragsgegnenn aufgestellten Bebauungspläne zur Steuerung der Tterhaltung restriktiver wären - was angesichts eines offenbar gleichförmigen Vorgehens nicht wahrscheinlich 1st -, wäre damit der Tterhaltung substantiell Raum verschafft.</i> <i>Für die in gleicher Weise im Außenbereich privilegierten Ackerbaubetnebe fehlt indessen jede Ermittlungstätigkeit· die Antragsgegnenn betont 1n der Planbegründung ausdrücklich, sie habe nur die Entwicklungsabsichten der Tterhaltungsbetnebe abgefragt (S 21 oben), · über das Gewicht der der vPlanung entgegenstehenden Belange der nicht herhaltenden Betnebe hatte die Antragsgegnerin mithin keine Informationen, konnte diese also auch nicht mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einstellen. Die Antragsgegnerin konnte sich auch nicht darauf verlassen, dass die Belange anderer privilegierter Außenbereichsnutzer in Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung geltend gemacht würden; denn die Auslegungsbekanntmachung erfüllte, wie oben dargelegt, nur</i>	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<i>der Betroffenengruppe der Tierhalter gegenüber eine Anstoßwirkung. [...] Auch die den Interessen der nicht tierhaltenden Landwirtschaft entgegenstehenden öffentlichen Belange hat die Antragsgegnerin nicht ermittelt und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt. Zu Recht verweist der Antragsteller darauf, dass in der Planbegründung als Planungsziel ausschließend auf die negativen Auswirkungen von Tierhaltungsanlagen eingegangen wird. Es kann zwar auch ein legitimes Planungsziel sein, den Außenbereich vor den optischen Einwirkungen jeglicher größeren Bebauung zu schützen (vgl. Senatsurt. v. 13.8.2013 - 1 KN 69/11, BauR 2014, 72 = juris Rn. 27; v. 26.10.2011 - 1 KN 254/10, BRS 78 Nr. 124 = Jtms Rn. 33, 40 ff.; v. 8.12.2009 - 1 KN 355/07 -, ZfBR 2010, 474 = BauR 20/D, 1181 = juris Rn. 29 ff). Allerdings muss der Planbegeber, da damit ein weitergehender Eingriff in die Baufreiheit verbunden ist als mit dem Verbot „nur“ von Tierhaltungsanlagen, in einem solchen Fall die Schutzwürdigkeit seines Außenbereichs gerade mit Blick auf die Gefährdung durch jegliche Bebauung prüfen. Das würde insbesondere Überlegungen zur ‚Vorbelastung‘ und zum insoweit bestehenden Siedlungsdruck, ferner zur Grenzziehung zwischen noch verträglichen und schon unverträglichen optischen Belastungen erwarten lassen. Das fehlt hier völlig. Der Plan spricht ausschließlich die von Tierhaltungsanlagen ausgehenden Wirkungen und die Tendenz zu deren Vermehrung an.“</i> Anhand dieser Ausführungen zeigt sich, dass in Fällen, in denen durch Festsetzungen eine Bebauung verhindert wird und dadurch grundsätzlich im Außenbereich privilegierte Anlagen nach § 35 Abs. 1 BauGB betroffen sind, die entsprechenden Belange besonders sorgfältig zu ermitteln sind. Es bedarf zum einen der Ermittlung des Gewichts der betroffenen privaten Belange. Dazu zählt insbesondere die Ermittlung etwaiger Erweiterungsabsichten der landwirtschaftlichen Betriebe. Das Gewicht des in § 35 BauGB zum Ausdruck kommenden Nutzungsbelanges der Landwirtschaft ist ohnehin in die Abwägung einzustellen. Zum anderen bedarf es auch der Ermittlung des Gewichts der einer Bebauung entgegenstehenden öffentlichen Belange. Denn ein vollständiges Bauverbot erfordert zur Rechtfertigung die Prüfung, inwieweit die Schutzbedürftigkeit des Außenbereichs diese erfordert, also mit Blick auf die Gefährdung durch jegliche Bebauung. Diese Erwägungen sind auf den vorliegenden Fall, in dem es um einen Regionalplan geht, übertragbar. Denn durch die Regelungen des Regionalplans wird im Ergebnis dasselbe	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	vollständige Bauverbot erreicht wie durch den Bebauungsplan in dem vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg entschiedenen Fall (OVG Lüneburg, U. v. 13.10.2015 -1 KN 66/14). Dabei überlässt der Regionalplan hier auch nicht die Ausgestaltung der kommunalen Bauleitplanung, sondern statuiert selbst das Verbot des planmäßigen Siedelns. Oben wurde dargelegt, dass sich daraus ein für die Kommunen bindendes Planungsverbot, also ein Verbot der Aufstellung von Bebauungsplänen, ergibt. Aus diesem Grund wäre hier auf Ebene der Regionalplanung eine der Entscheidung des Oberverwaltungsgericht Lüneburg entsprechende Abwägung erforderlich gewesen. Hierfür hätte es der Ermittlung der betroffenen privaten Rechte und der öffentlichen Belange bedurft, und zwar gerade auch unter Darstellung der besonderen Gewichtigkeit der öffentlichen Belange, die hier das vollständige Bauverbot erfordern. (c) Diesen Anforderungen wird der Regionalplan für den Planungsraum III nicht gerecht, denn mit keinem Wort werden die privaten Belange der betroffenen Landwirte und anderer Außenbereichsnutzer erwähnt, denen durch die Festlegung des planmäßigen Siedlungsverbots die Baurechte nach § 35 Abs. 1 BauGB entzogen werden. Auch Erweiterungsabsichten unberücksichtigt. Das Gewicht des in § 35 BauGB zum Ausdruck kommenden Nutzungsbelanges der Landwirtschaft bleibt ebenfalls unerwähnt. Speziell bezogen auf unseren Mandanten stellt sich die Lage so dar, dass seine landwirtschaftlichen [REDACTED] jeweils unmittelbar an der östlichen Grenze des regionalen Grünzugs liegen. Damit wird eine Erweiterung der betrieblichen Anlagen nach Westen hin unterbunden, ohne dass dies in der Abwägung zum Ausdruck gekommen wäre. Auch wird das Gewicht der öffentlichen Interessen in der Begründung nicht dargelegt. Zu den öffentlichen Interessen, deren Schutz hier verfolgt wird, wird im Plantext des Regionalplans für den Planungsraum III auf Seite 37 lediglich ausgeführt: <i>„Die regionalen Grünzüge dienen dem Erhalt und der Entwicklung zusammenhängender Freiräume. Sie tragen damit zur Schonung des Außenbereichs bei und fördern eine flächensparende und kompakte Siedlungsentwicklung in den Ordnungsräumen und in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung.“</i>	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Hieraus ergibt sich aber nicht, dass der Regionalplaner die Schutzwürdigkeit des Außenbereichs gerade im Hinblick auf ein vollständiges Bebauungsverbot hinreichend berücksichtigt hat. überhaupt wird nicht ersichtlich, dass der Regionalplaner sich der Tragweite des Verbots des planmäßigen Siedelns bewusst gewesen wäre. (4) Im Ergebnis ist festzuhalten, dass abwägungserhebliche Belange, näherhin die Grundrechte der betroffenen Landwirte und Flächeneigentümer, nicht in die Abwägung eingeflossen sind. Damit liegt ein Abwägungsdefizit vor. e) Zusammenfassung Die Darstellung der regionalen Grünzüge im Regionalplan für den Planungsraum III ist in verschiedener Hinsicht abwägungsfehlerhaft und bedarf vor der Aufstellung des Plans der Korrektur. Hierbei ist zunächst dem Umstand Rechnung zu tragen, dass vorhandene Siedlungen von den regionalen Grünzügen auszunehmen sind. Die regionalen Grünzüge müssen sich vielmehr - wie im Regionalplan 2004 - an der tatsächlichen Schutzwürdigkeit der Natur orientieren. Des Weiteren ist insbesondere sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Interessen vorliegt. Insbesondere sind der kommunalen Bauleitplanung die Möglichkeiten zu überlassen, die widerstreitenden Belange vor Ort selbst abwägen zu können. Dies wird durch das generelle Siedlungsverbot unmöglich gemacht	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1279	Sehr geehrte Damen und Herren, leider habe ich von dem Thema Regionalplanung erst später erfahren. Daher konnte ich nachfolgenden Antrag nicht über den üblichen gemeindlichen Beteiligungsweg fristgerecht einreichen. Die Gemeinde PLZ 24641 Hüttblek im Kreis Segeberg hat für die weitere gemeindliche wohnbauliche Entwicklung im Rahmen der Verfahrensbeteiligung bereits Gebiete an das Land gemeldet. Ergänzend zu der Stellungnahme der Gemeinde gebe ich daher folgende Stellungnahme und Anregung zur weiteren wohnbaulichen Entwicklung in Hüttblek ab: Die Flächen nördlich der Kisdorfer Straße [REDACTED] grenzen direkt an den überplanten Bereich des B-Plans Nr. 2 "Alte Ortslage" und bieten sich für eine weitere wohnbauliche Erschließung hiermit an. Die Fläche soll bei Berücksichtigung überplant und in ortstypischerweise bebaut werden. Hierdurch wäre eine Arrondierung an den bereits	Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Die Planungshoheit obliegt den Gemeinden. Diese können im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung Flächen ausweisen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	erschlossenen Innenbereich und alten Ortskern gegeben. Zudem würde dies der weiteren Zersiedelung des Ortes entgegenwirken und damit den Planungszielen der Regionalplanung (Pkt. 2.2 u.a.) Rechnung tragen. Die Flächen grenzen laut Karte C zwar an den regionalen Grünzug. Dies ist jedoch nicht flächenscharf erkennbar. Ausgleichsflächen könnten zudem gestellt werden. Bei der Gemeinde / Amt Kisdorf habe ich am 31.07.25 einen Antrag auf Bauleitplanung mit weiteren Details nachgereicht. Ich bitte daher um Stellungnahme bzw. Genehmigung meines Antrags.	berücksichtigen. Der Anregung zur Rücknahme des regionalen Grünzugs wird maßstabsbedingt nicht gefolgt. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob eine Betroffenheit des regionalen Grünzugs durch das Vorhaben vorliegt und es gegebenenfalls mit seinen Funktionen vereinbar ist. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Malente, SB4 ID: 1266	2. Es wird darauf hingewiesen, dass im genehmigten Flächennutzungsplan der Gemeinde Malente eine Wohnbaulandentwicklung in Rachut vorgesehen ist. Diese darf durch den dargestellten Regionalen Grünzug nicht beeinträchtigt werden.	Die im Flächennutzungsplan dargestellte Fläche befindet sich außerhalb des regionalen Grünzugs und wird dementsprechend nicht beeinträchtigt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: BUND Kreisgruppe Pinneberg ID: M1398	Grünzüge Konflikt - Grünzüge mit Bebauung: In der Begründung zu den Grünzügen steht, dass sie von einer Bebauung freizuhalten sind und die Planung auf gemeindlicher Planungsebene konkretisiert werden soll. Wir sehen hier die Gefahr, dass die Konkretisierung auf der gemeindlichen Ebene immer zu Gunsten der Bebauung ausfallen wird, es sei denn, die Planungsabsichten finden im Außenbereich statt. Gerade in der Metropolregion Hamburg sind die Grünzüge für Tourismus, Erholung und Natur mit der Bebauung eng vernetzt, sie sind selten flächenscharf. Hier sind u.E. Konflikte vorprogrammiert, wenn die Konkretisierung erst auf der Ebene der Flächennutzungs- oder Bebauungsplan stattfindet. Halstenbek Südlich von Halstenbek wird in der Karte ein Bereich als Biotopverbundsystem dargestellt,	Zum Konflikt – Grünzüge mit Bebauung: Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Zu Halstenbek: Der in der Stellungnahme benannte Bereich kann nicht zweifelsfrei verortet werden. Falls mit der Stellungnahme das Vorbehaltsgebiet entlang des Verlaufs der Düpenau gemeint ist, ist festzustellen,

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	doch ohne, dass diese einen Anschluss an eine Achse mit weiteren Naturschutzflächen, bzw. Biotope erhält. Damit dieser (kleine) Biotopverbundbereich nicht isoliert bleibt, sollte die Darstellung der Grünzüge auch auf diesen Bereich erweitert und so mit den östlich und westlich gelegenen Grünzügen vernetzt werden. Rellingen An der Mühlenau sollte die Grünzäsur vervollständigt werden. Sie ist neben der Bedeutung für die Biodiversität auch für den vorbeugenden Hochwasserschutz wichtig. Dieser Bereich sollte in jedem Fall von jeglicher Bebauung freigehalten werden. Gerade aufgrund des hohen Siedlungsdrucks im Kreis Pinneberg ist es dringend erforderlich, dass naturnahe Freiflächen unbebaut bleiben. Hier fehlt auch ein Anschluss an das Biotopverbundsystem, der Biotopverbund in SH ist katastrophal, die Lebensräume verschwinden rapide und die Artenvielfalt hat stark abgenommen. Wir reden vom Artenschwund und der notwendigen Erhöhung der Biodiversität, gleichzeitig wird gebaut, als wenn es kein Morgen gibt.	dass dieses Vorbehaltsgebiet in einen regionalen Grünzug eingebettet ist. Zu Rellingen: Die Darstellung der Grünzäsur im Bereich Rellingen deckt den Bereich der Mühlenau bereits vollständig ab. Grünzäsuren werden auf der Maßstabsebene 1:100.000 schematisch dargestellt und bedürfen einer Konkretisierung in den Landschaftsplänen beziehungsweise den Bauleitplänen der Gemeinden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1264	Die Gemeinde Hüttblek bezieht sich in dieser Stellungnahme auf den Entwurf des Regionalplanes von 2025 für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein. Für die gemeindliche Entwicklung Hüttbleks wurden fünf Planungsgebiete erfasst und entsprechende Planungsanzeigen nach §11 LaPlaG am 9. Juli 2025 an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein gesendet. Im Einzelnen handelt es sich um die Gebiete: 1) „Kisdorfer Straße Nord“ 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 8 2) „Östliche Dorfstraße nördlich Hüttmannsweg“ 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 9 3) „Hüttmannsweg / Im Busch“ - mögliche 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 10	Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Zu den Planungsüberlegungen der Gemeinde Hüttblek fand am 03.11.2025 ein Ortstermin mit der Landesplanung und dem Kreis Segeberg statt. Auf das abgestimmte Protokoll vom 14.11.2025 wird verwiesen. Zu den Flächen wurden im Zuge des Ortstermins nachfolgende Aussagen getroffen: Die Planungsfläche 1 bietet sich städtebaulich für eine Bauleitplanung an. Der Regionale Grünzug ist hier nicht betroffen (Stellungnahme der Unteren

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	4) „Im Busch“ mögliche 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 11 5) „Hofstelle Großer Kamp“ mögliche 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 12 Für die ersten beiden Vorhaben wurden am 03.07.2025 bereits im Bau- und Planungsausschuss Aufstellungsbeschlussempfehlungen an die Gemeindevertretung gefasst, während für die Vorhaben 3) bis 5) zunächst nur Planungsanzeigen vorliegen. Gemäß dem amtlichen GIS (IT-Verbund Stormarn AöR – Geodatenmanagement, Kategorie Raumordnungspläne, Regionalplan III Neuaufstellung / Entwurf 2025) befinden sich die Vorhaben 1) bis 4) nicht in Regionalen Grünzügen, grenzen aber an diese. Planungsvorhaben 5) liegt im Regionalen Grünzug. Hüttblek im Regionalen Grünzug des Regionalplanentwurfs 2025 für den Planungsraum III, Lage der Planungsvorhaben 1) bis 5) (Karte folgt per eMail an regionalplanung@im-landsh.de) Bei den Planungsvorhaben geht es vor allem darum, Wohnraum zu schaffen, Hofstellen geordnet zu überplanen, besiedelte Außenbereichsflächen, die an den Innenbereich grenzen, in den Siedlungsbereich aufzunehmen und eine Splittersiedlung mit Außenbereichssatzung als Innenbereich anzuerkennen. Um die Planungsvorhaben in die Entwicklung des Regionalplanes einzubringen, werden die erst kürzlich an das Ministerium zur Prüfung versendeten Planungsanzeigen inhaltlich ebenfalls im Rahmen der Beteiligung zum Regionalplanentwurf 2025 eingereicht. Fläche 1) „Kisdorfer Straße Nord“ Das Plangebiet „Kisdorfer Straße Nord“ [REDACTED] umfasst die östliche Straßenseite des nördlichen Teils der Kisdorfer Straße zwischen der Kaltenkirchener Straße und einschließlich der [REDACTED]. Nördlich und nordwestlich grenzt das Gebiet an das Areal der [REDACTED]	Naturschutzbehörde vom 18.07.2025/nachrichtlich 23.07.2025). Eine Bebauung der Planungsfläche 2 „Östliche Dorfstraße nördlich Hüttmannsweg“ ist nur in dem im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche dargestellten Bereich denkbar. Die übrigen Bereiche neigen aufgrund der Abschüssigkeit zu starker Vernässung. Der Regionale Grünzug ist hier nicht betroffen (Verweis Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 18.07.2025/nachrichtlich 23.07.2025). Bei der Planungsfläche 3 „Hüttmannsweg/Im Busch“ steht der Bereich des Parkplatzes im Fokus. Immissionsradien aufgrund der früheren Schweinehaltung sind inzwischen entfallen. Der Parkplatz bietet sich für eine arrondierende Bebauung an. Bei der Planungsfläche 4 „Im Busch“ ist eine bauleitplanerische Entwicklung nicht möglich. Das Gebiet ist dem Außenbereich zuzuordnen mit Bestandsschutz für die vorhandenen Gebäude (Außenbereichssatzung und/oder Wohnfläche gemäß Flächennutzungsplan). Der regionale Grünzug reicht hier unmittelbar an die bestehende Bebauung und die Straße heran, was Erweiterungsabsichten ausschließt. Die nicht bebauten Flächen des Planbereichs befinden sich innerhalb des Regionalen Grünzugs (Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 18.07.2025/nachrichtlich 23.07.2025) Die Planungsfläche 5 „Hofstelle Großer Kamp“ kann

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Innenbereichssatzung, westlich an den Bebauungsplan Nr. 3 „Grünanger“, südwestlich und südlich an den Bebauungsplan Nr. 2 „Alte Ortslage Teil 2“ und südöstlich an den Bebauungsplan Nr. 4 „Nordöstlich der Dorfstraße“. Die Hofstelle im südöstlichen Teil des Planungsgebietes ist bereits durch die Innenbereichssatzung von 1980 Baugebiet gemäß §34 BauGB. Mittels B-Plan soll sie nun geordnet überplant werden. Im Flächennutzungsplan von 2001 handelt es sich bei der bislang unbebauten Fläche des Planungsgebietes um eine landwirtschaftliche Fläche und entlang des Gewässerstreifens um Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Das Dorfgemeinschaftshaus nördlich der Hofstelle ist im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr vermerkt, die Hofstelle als Wohnbaufläche. Ein Knick verläuft an der nordöstlichen Seite der Hofstelle. Schutzgebiete oder Biotopvernetzungen sind nicht eingetragen. Laut Regionalplanentwurf von 2025 grenzt die Planungsfläche an einen Regionalen Grünzug. Die Gemeinde Hüttblek würde den Bereich der östlichen Straßenseite der nördlichen Kisdorfer Straße gern für die wohnbauliche Entwicklung des Ortes arrondieren. Über die Kisdorfer Straße, die als Gemeindeverbindungsstraße G1K 41 geführt wird, lassen sich die künftigen Grundstücke optimal erschließen. Durch die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 8 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zweireihige Bebauung entlang der Straße geschaffen werden. Die Bebauung soll dem Ortsbild entsprechen und daher überwiegend aus freistehenden Einfamilienhäusern bestehen. Geltungsbereich der Fläche 1) „Kisdorfer StraßeNord“ (Karte folgt per eMail an regionalplanung@im-landsh.de) Fläche 2) „Östliche Dorfstraße nördlich Hüttmannsweg“ Die Fläche „Östliche Dorfstraße nördlich Hüttmannsweg“ bis an die Dorfstraße [REDACTED] [REDACTED] grenzt nördlich an den Bebauungsplan Nr. 4 „Nordöstlich der Dorfstraße“, westlich an den Bebauungsplan Nr. 2 „Alte Ortslage Teil II“ und südwestlich an den Bebauungsplan Nr. 7 „Hüttmannsweg Ost“. Gemäß Flächennutzungsplan von 2001 handelt es sich gegenwärtig um eine landwirtschaftliche Fläche und um eine	wegen der vollständigen Lage im Regionalen Grünzug nicht entwickelt werden (siehe auch Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 17.07.2025 / nachrichtlich 23.07.2025). Für die weitere Flächenentwicklung gilt, dass gemäß dem Flächensparziel zunächst vorrangig Innenentwicklung betrieben werden muss, bevor eine Außenentwicklung erfolgt. Vornehmlich sollten zunächst vorhandene Bauflächenpotenziale in Baulücken beziehungsweise in bestehenden im Bebauungsplanbereich beziehungsweise in bereits im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen entwickelt werden sollten. Der wohnbaulichen Entwicklungsrahmen ist zu berücksichtigen, dessen Ausschöpfung am konkreten örtlichen Bedarf orientiert sein soll. Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Wohnbaufläche. Der vorhandene Spielplatz wird außer Betrieb genommen bzw. verlegt. Entlang der Dorfstraße verläuft großteils ein Knick / Graben. Schutzgebiete oder Biotopvernetzungen sind nicht verzeichnet. Laut Regionalplanentwurf von 2025 grenzt die Planungsfläche an den Regionalen Grünzug. Die Gemeinde Hüttblek würde den Bereich der östlichen Straßenseite der Dorfstraße nördlich Hüttmannsweg gern für die wohnbauliche Entwicklung des Ortes in einreihiger, ortstypischer Bauweise arrondieren. Über die Dorfstraße, eine Gemeindestraße, lassen sich die künftigen Grundstücke optimal erschließen. Die beidseitige Straßenbebauung trüge zur Abrundung des Ortsbildes bei. Geltungsbereich der Fläche 2) „Östliche Dorfstraße nördlich Hüttmannsweg“ (Karte folgt per eMail an regionalplanung@im-landsh.de) Fläche 3) „Hüttmannsweg / Im Busch“ Die Fläche „Hüttmannsweg / Im Busch“ schließt direkt an den nordöstlich gelegenen Bebauungsplan Nr. 7 „Hüttmannsweg Ost“ an und endet südlich [REDACTED]. Es handelt sich um eine großteils bebaute Fläche, die mit dem innerörtlichen Bereich zusammengewachsen ist und nun offiziell in die Ortschaft integriert werden soll mittels Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 10 „Hüttmannsweg / Im Busch“. Bereits im Flächennutzungsplan von 2001 folgt vom B-Plan Nr. 7 aus gesehen gen Südwesten erst eine Wohnbaufläche, dann eine gemischte Baufläche und anschließend [REDACTED] und den gegenüber liegenden Gebäuden, zu denen auch der Veranstaltungsort für Privatfeiern und Seminare [REDACTED] zählt, eine landwirtschaftliche Fläche. Diese drei Bereiche sollen in die Planung einbezogen werden. Südwestlich des Planungsgebietes befinden sich eine Waldfläche und ein Knick, südlich Fließgewässer, Teiche und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie ein Waldstreifen. Knicks verlaufen auch innerhalb des Gebietes, nämlich im Hüttmannsweg bei den [REDACTED] und [REDACTED] entlang der nordwestlichen Flurstücksgrenze des [REDACTED] und an einer rückwärtigen Grenzlinie zwischen [REDACTED]. Ein stehendes Gewässer / Teich	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	befindet sich südwestlich des [REDACTED] Schutzgebiete und Biotopvernetzungen sind im Plangebiet nicht verzeichnet. Laut Regionalplanentwurf von 2025 grenzt die Planungsfläche an Regionale Grünzüge. Durch die Überplanung der Fläche könnte ortstypischer Wohnraum südwestlich des [REDACTED] auf einem landwirtschaftlichen Abschnitt sowie einer sandigen Parkfläche geschaffen werden, die von Besuchern der [REDACTED] genutzt wird. Der Parkplatz [REDACTED] sowie die gegenüber liegende [REDACTED] gehören dem gleichen Eigentümer. Erschließen lassen sich die neuen Wohneinheiten über die beiden Gemeindestraßen Im Busch und Hüttmannsweg. Weitere Wohnbebauung wäre eventuell auch östlich der [REDACTED] möglich. Geltungsbereich der Fläche 3) „Hüttmannsweg / Im Busch“ (Karte folgt per eMail an regionalplanung@im-landsh.de) Fläche 4) „Im Busch“ Die Fläche „Im Busch“ umfasst die [REDACTED] mit südlichem und südwestlichem Ergänzungsbereich. Für die vorhandene Splittersiedlung gilt die Außenbereichssatzung von 1998. Im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Gesamtbereich soll das Gebiet aus dem Außenbereich genommen werden. Im Flächennutzungsplan von 2001 wird dieses Gebiet dargestellt als gemischte Baufläche, Wohnbaufläche und Fläche für die Landwirtschaft. Westlich des Plangebietes befinden sich ein Waldstück und ein Fließgewässer mit größerem Teich, nördlich ein Knick und dichter Baumbestand, östlich und südlich landwirtschaftlich genutzte Flächen, teils von Knicks durchzogen. Auch im südwestlichen Bereich des Plangebietes liegen Knicks. Der südlich der Straße Im Busch eingetragene Bereich wurde als Landschaftsschutzgebiet für LANIS vorgeschlagen. Andere Schutzgebiete oder Biotopvernetzungen sind nicht verzeichnet. Laut Regionalplanentwurf von 2025 liegt die Planungsfläche nicht im Regionalen Grünzug. Durch die Überplanung der Fläche könnte weiterer Wohnraum für ortstypische Wohnhäuser im Südwesten geschaffen werden sowie in zweiter Reihe im Süden und Südosten. Die	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Erschließung erfolgt von der Gemeindestraße Im Busch. Geltungsbereich der Fläche 4) „Im Busch“ (Karte folgt per eMail an regionalplanung@im-landsh.de) Fläche 5) „Hofstelle Großer Kamp“ Auf der Fläche „Hofstelle Großer Kamp“ [REDACTED] befinden sich Scheunen, ein Klärbecken, Lagerflächen sowie ein Altenteilerhaus mit großem Garten. Im Flächennutzungsplan von 2001 handelt es sich bei der Hofstelle um eine landwirtschaftliche Fläche. Ziel der Planung ist es, die Hofstelle nutzungsgerecht zu überplanen und ortstypischen Wohnraum entlang des Hüttmannsweges zu schaffen und dadurch einen Anschluss an die östlich gelegene Bebauung zu ermöglichen. Die Erschließung würde über die Gemeindestraße Hüttmannsweg erfolgen. Auf der Fläche befinden sich weder Schutzgebiete noch Biotopvernetzungen oder Gewässer. Knicks verlaufen an der Straße Hüttmannsweg sowie als östlicher Grundstücksabschluss des Großen Kamps. Laut Regionalplanentwurf von 2025 liegt die Hofstelle im Regionalen Grünzug. Geltungsbereich der Fläche 5) „Hofstelle Großer Kamp“ (Karte folgt per eMail an regionalplanung@im-landsh.de) Die Gemeinde Hüttblek bittet das Land Schleswig-Holstein um die Berücksichtigung ihrer Planungsanliegen bei der Aufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III.	
Institution: Amt Marne-Nordsee, Bauverwaltung ID: 1260	<u>Teil B Punkt 2 Regionale Freiraumstruktur, hier: Punkt 2.2 Regionale Grünzüge</u> Im Gemeindegebiet Friedrichskoog wurden großräumig (Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung) regionale Grünzüge festgelegt und in der Karte ausgewiesen. Durch die Festlegung und das damit verbundene Ziel nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen nach Kapitel 6.3.1 Abs. 1 LEP 2021 vereinbar sind oder im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen, wird die zukünftige bauliche Entwicklung der Gemeinde, gerade im Dorf- bzw. Ortskern, erheblich eingeschränkt. Alternativflächen stehen der	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung weitestgehend keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1334. Das genannte Hafenentwicklungskonzept bezieht sich

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Gemeinde Friedrichskoog damit aufgrund der großräumigen Ausweisung ebenfalls nicht mehr zur Verfügung. Die Gemeinde Friedrichskoog erwartet ausdrücklich, dass die Ausweisung der regionalen Grünzüge im Gemeindegebiet Friedrichskoog zurückgenommen werden. Es muss dauerhaft sichergestellt werden, dass die Gemeinde Friedrichskoog nicht in ihrer Entwicklung gehemmt wird. Zudem muss für die Gemeinde weiterhin die Möglichkeit bestehen, eine zukunftsorientierte flächensparende Siedlungsentwicklung zu betreiben. In den Jahren 2024 und 2025 investiert die Gemeinde Friedrichskoog mit Hilfe der Förderung Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) rd. 32 Mio. EURO in den Ausbau und die Attraktivierung der touristischen Schlüsselinfrastruktur. Damit Verbunden ist die Erwartung, dass die Gäste- und Übernachtungszahlen kurz- bis mittelfristig deutlich steigen. Damit wiederum einher geht die notwendige Erhöhung der Zahl der Unterkünfte und das bisweilen schon bemerkbare Interesse von Privatinvestitionen, beispielsweise zum Bau eines Ferienhausparks. Die Gemeinde Friedrichskoog hat für die Entwicklung des Hafenareals strategische Erweiterungsplanungen, die mittelfristig in Angriff genommen werden sollen (siehe Hafenentwicklungskonzept der Gemeinde Friedrichskoog, https://friedrichskoog-auf-neuenwegen.de/menue/download/konzepte). Die Planungen umfassen die Schaffung und Modernisierung öffentlicher touristischer Infrastruktur am Hafen und die Erweiterung privater Angebote (Ferienhäuser, Einzelhandel und Gastronomie), Es ist davon auszugehen, dass potentielle Bauflächen rings um den Dorf- bzw. Ortskern gebraucht werden. Der ausgewiesene regionale Grünzug durchschneidet Friedrichskoog-Ort jedoch vollständig. Insgesamt unterbinden die vorgesehenen regionalen Grünzüge mit deren Auswirkungen die notwendige und bereits mit hohem finanziellen Aufwand begonnene Gesamtentwicklung der Gemeinde! Dithmarschen wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	auf den Hafen, dieser liegt außerhalb des regionalen Grünzuges. Der Forderung einer pauschalen Rücknahme der regionalen Grünzuges wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
Institution: Amt Marne-Nordsee, Bauverwaltung ID: 1260	Amt Marne-Nordsee, Der Amtsvorsteher, 25709 Marne für die Gemeinde Friedrichskoog: <u>Teil A Ausgangslage und Entwicklungstendenzen; hier: Wohnbauentwicklung:</u> Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen gibt der Gemeinde Friedrichskoog die Möglichkeit einer Weiterentwicklung. Die Gemeinde Friedrichskoog möchte im Dorf- bzw. Ortskern Friedrichskoog (Bereich am Hafen, Hafenstraße und zentraler Bereich der Koogstraße) bezahlbaren Wohnraum für Einheimische schaffen. Die Gemeinde stellt zurzeit den Bebauungsplan Nr. 36 der Gemeinde für das Gebiet „östlich der Bebauung der Ringstraße, westlich der Hauptstraße (L 177), im Norden begrenzt durch den Hauptsielzug und im Süden durch die Bebauung des Meisenweges“ auf, mit dem der Wohnbedarf für Einheimische gedeckt werden soll. Für zukünftige Planungen sind angrenzende Flächen an den Dorf- bzw. Ortskern angedacht. Durch die Ausweisung der regionalen Grünzüge ist diese maßvolle Erweiterung gehemmt.	Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Pinneberg, FB III - Stadt- und Landschaftsplanung ID: M1394	<u>1) Änderung der Darstellung des Regionalen Grünzuges nördlich Waldenauer Weg (Ortsteil Waldenau) -> siehe Anhang</u> Es ist bewusst, dass die kartografische Darstellung des Regionalen Grünzuges nicht flächenscharf zu sehen ist, wie ja auch im Text Seite 39/40 erläutert. Trotzdem wird seitens der Stadt Pinneberg darum gebeten, dass die Darstellung des Regionalen Grünzuges bis an die nördliche Grenze des Waldenauer Weges herangezogen wird. Hiermit soll auch darstellerisch unterstrichen werden, dass keine Siedlungserweiterung auf Flächen nördlich des Waldenauer Weges vorgesehen ist. Es ist bewusst, dass solch einer Entwicklung auch andere Planungsgrundlagen entgegenstehen, in erster Linie die Darstellungen im Flächennutzungsplan der Stadt Pinneberg.	Der regionale Grünzug wird im Bereich der Ortslage Waldenaus bis an die nördliche Grenze des Waldenauer Weges herangezogen. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1261	Die Gemeinde Winsen bezieht sich in dieser Stellungnahme auf den Entwurf des Regionalplanes von 2025 für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein. Für die gemeindliche Entwicklung möchte sie das Planungsgebiet „Auf dem Felde“ in den Regionalplanentwurf einbringen. Am 16. Juli 2025 wurde hierfür auch eine Planungsanzeige nach §11 LaPlaG an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des	Die kartographische Darstellung des regionalen Grünzugs im Maßstab 1:100.000 ist nicht flächenscharf. Es bedarf einer Einzelfallbetrachtung. Die Landesplanung hat sich im Zuge der Planungsanzeige zur 1. Änderung des

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Landes Schleswig-Holstein gesendet. Es umfasst die Fläche der [REDACTED] in der [REDACTED] nordwestlich der Kisdorfer Straße ab der Straße Zum Felde bis südlich der Oersdorfer Straße [REDACTED]. Nördlich grenzt die Fläche an den Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet Teil II „Ortslage Winsen / nordwestlicher Teil“, östlich an den Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet Teil I „Ortslage Winsen / südlicher Teil“. Das gesamte Planungsgebiet hat eine Größe von 22.153 m². Dem Flächennutzungsplan von 2024 zufolge handelt es sich bei der Planungsfläche direkt an der Kreisstraße um eine gemischte Baufläche. Die westlich davon verlaufende potenzielle Baureihe ist als Wohnbaufläche eingetragen, die geplante dritte Baureihe als landwirtschaftliche Fläche. Jene wäre im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung in Wohnbaufläche zu ändern. Beschlüsse zur Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf dem Felde“, letzterer für alle drei Baureihen, wurden noch nicht gefasst. Gemäß dem amtlichen GIS (IT-Verbund Stormarn AöR – Geodatenmanagement, Kategorie Raumordnungspläne, Regionalplan III Neuaufstellung / Entwurf 2025) befindet sich das Bauvorhaben nicht im Regionalen Grünzug, grenzt aber an diesen. Der künftige Bebauungsplan bezieht dennoch Teile des Regionalen Grünzugs ein, die jedoch nur als Retentionsflächen dienen, nicht als Bauflächen. Entlang der nördlichen und der südlichen Planungsgebietsgrenze verlaufen Knicks. Schutzgebiete oder Biotopvernetzungen sind nicht verzeichnet. Winsen im Regionalen Grünzug, Regionalplanenetwurf 2025 für den Planungsraum III (Karte folgt per eMail an regionalplanung@im.landsh.de) Geltungsbereich des möglichen Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf dem Felde“ (Karte folgt per eMail an regionalplanung@im.landsh.de) Planungsskizze des Baubereichs	Flächennutzungsplans mit Schreiben vom 06.10.2025 geäußert. Durch die Neuabgrenzung des regionalen Grünzugs im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne befindet sich die zu überplanende Fläche nicht mehr im regionalen Grünzug. Diese Einschätzung wird seitens des Kreises Segeberg gestützt (vergleiche Stellungnahme des Kreises Segeberg vom 28.07.2025). Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	(Karte folgt per eMail an regionalplanung@im.landsh.de) Die Gemeinde Winsen würde die nordwestliche Straßenseite der Kisdorfer Straße gern wohnbaulich und gewerblich entwickeln. Die dreireihige Bebauung soll über die Kisdorfer Straße, die Kreisstraße K49, erschlossen werden. Ruhige gewerbliche Nutzungen in Form von Erweiterungen bestehender Betriebe und / oder von Ansiedlungen ortsangemessener Betriebe sind entlang der Kisdorfer Straße auf der gemischten Baufläche vorgesehen. Westlich folgen zwei Reihen ortstypischer Wohnbaunutzung sowie abschließend umfangreiche Retentionsflächen. Dem Landesentwicklungsplan zufolge sieht der Wohnbauliche Entwicklungsrahmen für die Gemeinde Winsen 28 Wohneinheiten für den Zeitraum 2022 – 2036 vor. Laut eigener Baustatistik zeigt sich für Winsen keine dynamische, sondern eine statische Wohnbauentwicklung. Von 2022 bis Juni 2025 wurde eine einzige Baugenehmigung für die Nutzungsänderung eines Resthofgebäudes für drei zusätzliche Wohneinheiten (WE) erteilt. Von Juni 2021 liegt eine Genehmigung zum Dachausbau als separate WE vor, die möglicherweise in 2021/2022 umgesetzt wurde. Aktuell läuft ein Antragsverfahren zum Neubau eines Einfamilienhauses. Das bedeutet, dass maximal 5 WE des Entwicklungsrahmens ausgeschöpft sind. Der Planungsskizze des vorliegenden Gebietes zufolge könnten 12 Wohneinheiten realisiert werden. Geht man davon aus, dass die zwei größeren Grundstücke je 2 WE ermöglichen, würden auf das Gebiet „Auf dem Felde“ 14 WE entfallen. Denkbar wäre noch eine weitere WE als Betriebsleiterwohnung. Vom Entwicklungsrahmen bis 2036 wären dann inklusive Neubaugebiet 20 von 28 Wohneinheiten ausgeschöpft. Die Gemeinde Winsen bittet das Land Schleswig-Holstein um die Berücksichtigung ihres Planungsanliegens bei der Aufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III.	
Institution: Amt Itzstedt, Bauamt ID: 1254	2a. Es wird die Reduzierung des - im Rahmen des geltenden Gegenstromprinzips -, auf die „regionalen tatsächlich Grünzuges“ geschützten Grünstrukturen eingefordert (siehe Bild 1), die Gesamtheit der Schutzgebiete des Landes SH, die dort farbig hinterlegt sind, mit Ausnahme folgender Farben: ... und ... die ohne belegten landschaftsplanerischen Schutzstatus sind. Dabei müssen die potentiellen Entwicklungsbereiche der Orte Sülfeld,	Zu den Inhalten des Landschaftsrahmenplans: Die Kriterien des Landschaftsrahmenplans bilden die Grundlage bei der Festlegung der regionalen Grünzüge. Dabei erfolgte eine Abwägung mit den örtlichen Gegebenheiten, anderen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Tönningstedt und Borstel sowie die Teile im Außenbereich für Projekte zur Gewinnung von regenerativem Strom frei von jeglichen Grünstrukturen bleiben, zumindest aber ab der rot gestrichelten Linie im Bild 2 bis 4. 2b. Die Planungen des REPs widersprechen somit den bereits bekannten Entwicklungsabsichten der Gemeinde wie folgt: Ergänzende Stellungnahme: Die „regionalen Grünzüge“ werden im Bereich der Gemeinde eng an die Orte heran gesetzt und werden im Rahmen der Einzelfallentscheidungen durch die Landesplanung nachfolgend je Projekt entschieden. Somit hat die Planungshoheit das Land, und nicht mehr die Gemeinde, wie es nach dem BauGB vorgegeben ist. Regionale Grünzüge haben als „Ziel“ des LEPs einen höheren Rechtscharakter als Gesetze oder Verordnungen, denn für diese gibt es „Ausnahme- oder Befreiungstatbestände“. Für regionale Grünzüge sieht der LEP dies nicht vor. Der LEP setzt die textlichen Rahmenvorgaben für „regionale“ Grünzüge. Die REPs setzen diese zeichnerisch um. Auf Grund dieser rechtlichen Systematik ist es Aufgabe des Landes mit der Festsetzung von regionalen Grünzügen auf Ebene des REPs • sparsam • und begründet im Einzelfall umzugehen. Dieses Vorgehen ist weder in der Begründung zum Regionalplan erkennbar noch in der erfolgten Abwägung. In der Abwägung steht nur: „... wird nicht gefolgt Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2. 2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Die Flächen der Gemeinde erfüllen diese Kriterien.“ Eine begründete Einzelfallbegutachtung, die städtebauliche dargelegt ist, ist der Abwägung nicht zu entnehmen. Es ist korrekt, dass die Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 definiert, dass regionale	Nutzungsansprüchen an den Raum sowie vorliegenden kommunalen Entwicklungskonzepten. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu a): Für die Festlegung der regionalen Grünzüge wurden zum einen Kriterien für den Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung herangezogen und zum anderen die örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten berücksichtigt, die sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie aus kommunalen, interkommunalen oder regionalen Konzepten ergeben. Eine Definition fester Übergangsräume oder pauschaler Pufferabstände zwischen den bestehenden Siedlungsbereichen und den regionalen Grünzügen wird weder den fachlichen noch den örtlichen Anforderungen gerecht. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu b): Die Entwicklung der Gemeinde Sülfeld (keine zentralörtlichen oder besonderen Funktionen) soll sich am örtlichen Bedarf orientieren. Dies ist mit den Festlegungen, auch der Abgrenzung des regionalen Grünzuges, grundsätzlich gewährleistet. Für eine Herausnahme der Flächen aus dem regionalen Grünzug müssen sowohl die städtebaulichen Zielsetzungen einer geordneten und nachhaltigen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Grünzüge in den Regionalplänen festzusetzen sind, damit diese dienen: An keiner Stelle steht in der Begründung des LEPs, dass regionale Grünzüge bis an die Orte herangehen müssen. Stattdessen steht in der Begründung, dass für die regionalen Grünzüge ein generelles Freihaltegebot besteht. Dies bedeutet, dass innerhalb der regionalen Grünzüge keine weitere Siedlungstätigkeit stattfinden soll (keine planmäßige Besiedelung). Dazu gehören auch die Ausweisung und Errichtung von Wochenend- und Ferienhausgebieten, Campingplätzen, großen baulichen Freizeiteinrichtungen und sonstigen landschaftsfremden baulichen Einzelanlagen sowie großflächigen Infrastruktureinrichtungen (Kapitel 4.7.3). Folglich sind die Grünzüge so zu setzen, dass diese ihrer Zielstellung entsprechen bei Einhaltung der gemeindlichen Planungshoheit. Darüber hinaus ist die Klarstellung in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs wieder zu streichen, die besagt: Hierzu wird auf die Einleitung des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum V von September 2002 verwiesen, die besagt: Mit der Übernahme der Inhalte des Landschaftsrahmenplanes in den Regionalplan unter „regionale Grünzüge“ werden die „Grundsätze“ des Landschaftsrahmenplanes über den Regionalplan in „Ziele der Landesplanung“ umgewandelt, die somit dann nicht mehr der Abwägung zugänglich sind. Da ein Landschaftsrahmenplan nicht beklagbar ist, und daher nach seinem ersten Auslegungsverfahren, trotz Stellungnahmen der Gemeinden und Änderungen, nicht mehr erneut ausgelegt worden ist, ist die Übernahme seiner Inhalte als Ziele der Landesplanung rechtlich abzulehnen. Es wird darauf verwiesen, dass eine Regionalplanung noch weniger flächenscharf ist als ein Flächennutzungsplan. Daher sind die „regionalen Grünzüge“ so zu setzen, dass die Gemeinde ihre Planungshoheit behält, und nicht für jede Planungsabsicht eine Einzelfallentscheidung durch die Landesplanung erforderlich ist, damit die Gemeinde nachfolgend eine positive Stellungnahme für die weitere Bauleitplanung erhält.	Siedlungsentwicklung als auch die Kriterien des regionalen Grünzugs berücksichtigt werden. Aufgrund der mehrfachen Überlagerung der Kriterien ist dem regionalen Grünzug in diesem Bereich ein hohes Gewicht beizumessen. Beim ersten Beteiligungsverfahren wurden bereits ein Teil der Fläche GE-8 sowie Wohnbauflächen südlich der Ortslage von Sülfeld aus dem regionalen Grünzug für die örtliche Entwicklung zurückgenommen. Die Flächen W-6, W-5, W-11 und W-12 befinden sich zudem außerhalb des regionalen Grünzugs. Es wurde darüber hinaus im Votum zum 1. Beteiligungsverfahren dargestellt, dass bei weiteren Potentialflächen (W-9, W-19, W-10) der Gemeinde Sülfeld im konkreten Einzelfall geprüft werden muss, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Der regionale Grünzug ist im Maßstab 1:1 00 . 0 0 0 nicht flächenscharf festgelegt. In der Gesamtbetrachtung verfügt die Gemeinde über ausreichend Entwicklungspotentiale. Darüber hinaus enthält die Stellungnahme gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente, die eine weitere Rücknahme des regionalen Grünzugs rechtfertigen würde. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu c): Die Begründung wird nicht um einen Passus ergänzt. Generelle Ausnahme- oder Befreiungstatbestände

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<u>Es wird daher eingefordert</u> a) die „regionalen Grünzüge“ gemäß den in den Bildern 2 bis 4 vorgegebenen Änderungen als Anpassung der „regionalen Grünzüge“ (rote Linie) zu minimieren, so dass alle von der Gemeinde ermittelten Potentialflächen der Abwägung der Gemeinde zugänglich werden. b) Damit sollen gemeindlich wichtige Projekte umsetzbar bleiben, wie 1) insbesondere die Flächen 9, 19 und 20 in Sülfeld (siehe Baufläche 4, Bild 8), weil - je nach tatsächlicher Verfügbarkeit, hier der Neubau einer Feuerwehr für die Gemeinde vorgesehen ist. Ein Neubau ist für die Gemeinde zwingend erforderlich. Um die erforderliche Hilfsfrist einhalten zu können, bei gleichzeitiger Sicherung der Anfahrtsmöglichkeiten für die Feuerwehrleute, ist die Ansiedlung in einer der drei genannten Flächen zwingend erforderlich. Hierfür muss der Planungsrahmen für die Gemeinde gesichert bleiben durch die unbeschränkte Nutzbarkeit aller drei genannten Flächen, und 2) insbesondere die Flächen 7 und 8 in Tönningstedt (siehe Baufläche 2, Bild 6), weil - je nach tatsächlicher Verfügbarkeit und Bedarf, hier der Neubau von Gewerbegebieten für die ortsansässigen Gewerbetreibenden der Gemeinde vorgesehen ist. Bereits heute liegen der Gemeinde bereits zwei verbindliche Gewerbeanfragen vor mit einem Flächenbedarf mit einem Flächenbedarf von (15.000 + 5.000 m² =) 2,0ha. c) und die Begründung des REPs um einen Passus zu ergänzen, der „Ausnahme- oder Befreiungstatbestände“ für eine Planung der Gemeinden in regionalen Grünzügen so regelt, dass diese auch real und in einer kurzen Zeit umsetzbar sind. 3. Die regionalen Grünzüge als „Ziele“ sind auf ein Minimum zu reduzieren, welches fachlich bzw. grünordnerisch begründbar ist (siehe Bild 1). Damit wird auch der Gleichsatzanspruch gegenüber den noch geltenden Planungsräume 111, IV und V eingefordert, in denen wesentlich sparsamer mit „regionalen Grünzügen“ umgegangen worden ist, und dessen bisherige Regelungen jetzt in vergleichbarer Form in die jeweils geltenden Entwürfe des REPs übernommen worden sind. <u>Ergänzende Stellungnahme:</u>	widersprechen den Zielsetzungen der regionalen Grünzüge, Freiräume in den dicht besiedelten Ordnungsräumen und den unter hohem Nutzungsdruck stehenden Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung zu sichern. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Solar: Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Aktuell wird eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung durchgeführt. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Insofern werden die regionalen Grünzüge im Regionalplan weder pauschal verkleinert noch wird die Begründung um eine entsprechende Regelung ergänzt. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Bezüglich der „regionalen Grünzüge“ wird auf die Stellungnahme zu Punkt 2 verwiesen. Entsprechend wird daher eingefordert a) die „regionalen Grünzüge“ gemäß den in den Bildern 2 bis 4 vorgegebenen Änderungen als Anpassung der „regionalen Grünzüge“ (rote Linie) zu minimieren, so dass alle von der Gemeinde ermittelten Potentialflächen der Abwägung der Gemeinde zugänglich werden. b) Damit sollen gemeindlich wichtige Projekte umsetzbar bleiben, wie 1. insbesondere die Flächen 9, 19 und 20 in Sülfeld (siehe Baufläche 4, Bild 8), weil - je nach tatsächlicher Verfügbarkeit, hier der Neubau einer Feuerwehr für die Gemeinde vorgesehen ist. Ein Neubau ist für die Gemeinde zwingend erforderlich. Um die erforderliche Hilfsfrist einhalten zu können, bei gleichzeitiger Sicherung der Anfahrtsmöglichkeiten für die Feuerwehrleute, ist die Ansiedlung in einer der drei genannten Flächen zwingend erforderlich. Hierfür muss der Planungsrahmen für die Gemeinde gesichert bleiben durch die unbeschränkte Nutzbarkeit aller drei genannten Flächen, und 2. insbesondere die Flächen 7 und 8 in Tönningstedt (siehe Baufläche 2, Bild 6), weil - je nach tatsächlicher Verfügbarkeit und Bedarf, hier der Neubau von Gewerbegebieten für die ortsansässigen Gewerbetreibenden der Gemeinde vorgesehen ist. Bereits heute liegen der Gemeinde bereits zwei verbindliche Gewerbeanfragen vor mit einem Flächenbedarf mit einem Flächenbedarf von $(15.000 + 5.000 \text{ m}^2 =) 2,0 \text{ ha}$. c) und die Begründung des REPs um einen Passus zu ergänzen, der „Ausnahme- oder Befreiungstatbestände“ für eine Planung der Gemeinden in regionalen Grünzügen so regelt, dass diese auch real und in einer kurzen Zeit umsetzbar sind. Es ist korrekt, dass der Regionalplan keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen oder Geothermie enthält. Auch sind zum heutigen Tage keine Wärmeplanungen vorlegbar, da dafür noch die Rechtsregeln und Finanzierungsmöglichkeiten fehlen. Trotzdem ist eine Planungssicherheit für die Gemeinden erforderlich, damit sie frei und offen planen können. Im LEP 2021 steht in der Begründung unter Punkt 6.3, Ziel 4: „In den regionalen Grünzügen	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<i>darf planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen dieser Gebiete entsprechend Absatz 1 vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen."</i> Weiter steht unter Punkt 4.5.2 Solarenergie, Ziel: <i>„Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht</i> • <i>in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,</i> • <i>in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie</i> • <i>in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Auto-bahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen)</i> <i>errichtet werden. "</i> Die Rahmenvorgaben für die Errichtung von Solarparks wurde nachfolgende im gemeinsamen Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 01. September 2021 „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich" konkretisiert. Somit ist aus Sicht der Landesplanung zurzeit ein Solarpark in einem regionalen Grünzug unzulässig. Allerdings wurde das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) erst nach 2021 neu aufgestellt. In diesem steht: Daraus resultierend schreibt der Bundesgesetzgeber vor, dass u. a. auch der Bau und der Betrieb von Solarparks als überragenden öffentlichen Interesse gelten und somit, nach dem Punkt 6.3, Ziel 4, des LEPs, auch in regionalen Grünzügen zulässig wäre, wenn sie keine	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	anderen gesetzlichen Schutzgüter, wie FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete etc., im Rahmen der Abwägung entgegenstehen. Es ist bewusst, dass der Punkt LEP 4.5.2 Solarenergie, Ziel, dem g. Punkt 6.3 entgegensteht. Nur stellt sich die Frage, ob der Punkt LEP 4.5.2 Solarenergie, Ziel, nicht dem Ziel des§ 1 EEG entgegensteht und daher eine Neuauslegung der Ziele des LEPs dahingehend erforderlich wäre, dass Solarparks als bauliche Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse, auch in regionalen Grünzügen zugelassen werden. Das ist auch daher erforderlich, weil gerade Regionen nahe von Hamburg bzw. zwischen den dahinführenden Siedlungsachsen einen erhöhten Stromverbrauch haben und daher auf Möglichkeiten zur Stromgewinnung aus regenerativen Energien im direkten Umfeld angewiesen sind. Da hier schon die erforderlichen Einspeiseinfrastrukturen bestehen, dienen die gemeindeübergreifenden Planungen gleichzeitig der Kostensenkung. Ist eine Änderung des LEPs nicht gewollt, dann sind die regionalen Grünzüge auf Ebene der REPs so zu setzen, dass sie regenerative Projekte ermöglichen. Gemäß der Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 Erster Entwurf Juni 2024 heißt es unter 12 G: „Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sollen die Anforderungen an die Funktionen der regionalen Grünzüge berücksichtigt werden.“ Danach könnten Windparks in regionalen Grünzügen entstehen. Allerdings sind dazu im Vorwege umfangreiche und zeitintensive Untersuchungen erforderlich, um nachzuweisen, dass der Windpark den Anforderungen an die Funktionen der regionalen Grünzüge berücksichtigt werden. Da die Gemeinden angehalten sind, zeitnah die Energiewende voranzutreiben, ist es erforderlich, den Planungsaufwand für die Gemeinden zu minimieren. Im Übrigen wird auf das Urteil vom 20.11.2024 vom Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht 8. Kammer (Az.: 8 A 31/22) zur Änderung des Flächennutzungsplanes verwiesen mit den Leitsätzen:	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	1. Der Genehmigungsbehörde obliegt bei der Genehmigung eines Flächennutzungsplans nach § 6 Abs. 1 BauGB nur die Rechtsaufsicht und keine Zweckmäßigkeitprüfung. (Rn. 60) 2. Für den Vorrang der Innenentwicklung nach § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB ist dann kein abwägungserheblicher Raum, wenn es nach der Struktur in dem Gemeindegebiet keinen Innenbereich gibt. (Rn. 61) Diese Leitsätze sind durchaus auf den Regionalplan zu übertragen, der im Vorwege der Gemeinde, durch die enge Auslegung der "regionalen Grünzüge", nicht die Flächenplanung verwehren darf. <u>Es wird daher eingefordert</u> a) die „regionalen Grünzüge“ im Gemeindegebiet zu minimieren, b) oder die Begründung des REPs um den Passus zu ergänzen, dass Maßnahmen der Stromgewinnung aus regenerativen Energien als Solar-, Geothermie und Windparks in regionalen Grünzügen zulässig sind. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	
Institution: Amt Itzstedt, Bauamt ID: 1254	5. NEU: Zum Schutz der Landwirtschaft ist in der Begründung des REPs deutlich klarzustellen, dass bauliche Entwicklungen im Außenbereich innerhalb der regionalen Grünzüge zulässig sind, und dass diese dem Privilegierungstatbestand für Landwirte, die hier bisher nach § 35 BauGB bauen dürfen, weiterhin nicht entgegenstehen und keinen erhöhten Ausgleichsaufwand bei neuen Baumaßnahmen auslösen. Aus den Abwägungen der Landesplanung zu vergleichbaren Forderungen zur Sicherung der Entwicklungsfähigkeit der Landwirte mit baulichen Anlagen und deren Flächenbewirtschaftung im Außenbereich nach § 35 BauGB erfolgte von der Landesplanung im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes folgender Passus: Bei der Überprüfung der g. Ausführungen im LEP 2021 (Begründung zu Kapitel 6.3.1) wurde jedoch kein Satz gefunden, das baulichen Vorhaben von Landwirten im	Privilegierte landwirtschaftliche Betriebe gemäß § 35 Absatz 1 BauGB bleiben von den Vorgaben zu regionalen Grünzügen unberührt. Siehe hierzu Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP, vorletzter Satz. Der Regionalplan trifft keine Regelungen über naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, diese werden durch die Fachgesetze geregelt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt, da eine Ergänzung nicht notwendig ist.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Außenbereich nach § 35 BauGB, wie landwirtschaftliche Hallen, Biogasanlagen etc., nicht dem im Ziel 1 genannten „langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume“ entgegenstehen. Der neu aufgenommene Satz im REP spricht auch nur von „der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft“; uns somit von der reinen Flächenbewirtschaftung. Eine Klarstellung, dass die Ziele und Grundsätze zu den „Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren“ nicht für die Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 6 BauGB gelten, wird hiermit zwingend eingefordert. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1255	ich möchte zum Entwurf der Überplanung der regionalen Grünzüge Stellung nehmen: Es betrifft die [REDACTED] Sivershütten. Ergänzend zu der von Ihnen zurück Verfügung gestellten Karte liegt mir ein Auszug aus dem WebGis des Amtes Kisdorf vor (Bereich Gemeindegebiet Regionaler Grünzug WebGis Stand 26.06.2025.pdf, 05 Bereich [REDACTED]. Regionaler Grünzug - Auszug aus WebGis Stand 26.06.2025.pdf). Hiernach würde der regionale Grünzug direkt durch [REDACTED] gehen. Mehr noch: der Grünzug würde sogar die vorhandene, genehmigte Bebauung und mit in dem gültigen F-Plan als Mischgebiet gekennzeichnete Fläche durchschneiden. Ich bitte dies zu korrigieren und das gesamte [REDACTED] aus dem regionalen Grünzug zu nehmen. Begründung: 1. Das Grundstück ist schon jetzt zur Wohnbebauung vorgesehen und eine Nachverdichtung auf diesem Grundstück wäre möglich. Dies entspricht ebenfalls den Zielen der Landesregierung. 2. Dieses Grundstück ist schon jetzt Gartenland und für den Naturschutz nicht besonders wertvoll. Weder wird hier eine Biotopverbundachse hergestellt, noch	Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden in der Kartendarstellung Teil C im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	leben hier seltene oder Schützenswerte Tiere und Pflanzen. Sollten Sie hier auf die nicht flächenscharfe Ausführung und den Maßstab der Karte verweisen, so möchte ich den Auszug aus dem WebGis dagegen halten, wonach es offensichtlich schon präzisere Darstellungen gibt.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1244	Stellungnahme der Gemeinde Sievershütten zum Verfahren „Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein, Entwurf 2025“ An unserer Stellungnahme vom 07.11.2023 wird festgehalten. Wir haben im Rahmen des Ortsentwicklungskonzeptes 15 Flächen identifiziert, die für die weitere Entwicklung unseres Ortes von erheblicher Bedeutung sind. Zur visuellen Verdeutlichung haben wir die Karte aus dem Ortsentwicklungskonzept über den entsprechenden Ausschnitt aus der Regionalplankarte (Entwurf) gelegt: (Stellungnahme inklusive Karte per eMail) Hinsichtlich der Flächen 1, 2, 5 bis 11, 13 und 15 soll – obgleich die Schraffur unverändert geblieben ist - unserer Stellungnahme gefolgt werden, hinsichtlich der Fläche 3/4 und 12/14 nicht. Zu den letztgenannten Flächen wird darauf hingewiesen, dass der regionale Grünzug nicht flächenscharf ist und eine genaue Abgrenzung erst im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung unter landschaftlichen und ortsplanerischen Aspekten erfolgt. Da damit im Grunde nur eine Selbstverständlichkeit angesprochen ist, ist es nicht nachvollziehbar, warum der gemeindlichen Stellungnahme nicht insgesamt entsprochen worden ist. Mit der Ablehnung wird der Eindruck erzeugt, als sei keinerlei Planung möglich. Damit würde aber der Charakter eines Regionalen Grünzuges verkannt werden. Die raumplanerische Zielfestlegung "Regionaler Grünzug" ist keine flächenscharfe, sondern eine funktionale Vorgabe und bedarf deshalb regelmäßig in besonderer Weise der Konkretisierung und Ausgestaltung durch die nachfolgende Planung, unlängst BVerwG, Urteil vom 09.11.2023 – 4 CN 2/22 – LS Bei den Flächen 12/14 geht die Gemeinde selbst davon aus, dass diese in einem der identitätsstiftenden Grünzüge liegt und eine Bebauung allenfalls unter enger gestalterischer Einbeziehung des Naturraums und nicht vollflächig vorstellbar wäre (OEK Seite 46). Die	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1283. Der Anregung zur Rücknahme des regionalen Grünzugs wird maßstabsbedingt nicht gefolgt. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob eine Betroffenheit des regionalen Grünzugs durch das Vorhaben vorliegt und es gegebenenfalls mit seinen Funktionen vereinbar ist. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Fläche 14 ist aktuell als Standort für die Feuerwehr in Prüfung. Der Fläche 4 wird eine mittlere Eignung als Wohnbaufläche zugeschrieben. Die Fläche 3 bietet eine wichtige Option für ein gemeindliches Gewerbegebiet.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1372	A. Zum Vorbringen zum 1, Entwurf und zum dazugehörigen Votum der Planungsbehörde 1. Vorbemerkung Die Antworten (Voten) der Planungsbehörde auf die Stellungnahmen und Anregungen im oben genannten Beteiligungsverfahren zum ersten Entwurf des Regionalplans enthalten zwar eine mehr oder weniger enumerative und -je nach Anregung unterschiedlich umfangreiche - Aufzählung von Gesetzesvorschriften] bzw. -zitaten und -zielen, die grundsätzlich für die Anordnung/Ausweitung von regionalen Grünzügen sprechen. Die Planungbehörde unterlässt es jedoch, daraus den im konkreten Sachverhalt einschlägigen Tatbestand zu entwickeln, der für die Anordnung bzw. Ausweitung von regionalen Grünzügen maßgeblich ist. Indem sie dies und die danach im Einzelfall erforderliche Interessen-Gewichtung und die Abwägung der - für die Anordnung/Ausweitung eines regionalen Grünzugs einerseits und - andererseits die für die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen (etwa verfassungsrechtlich geschützte Eigentums- und Nutzungsverhältnisse oder verfassungsrechtlich vorgesehene Planungs- und Gestaltungsrechte natürlicher oder juristischer Personen) sprechenden Interessen unterlässt, wird ihre jeweilige Entscheidung - zumindest, soweit die Planungsbehörde nicht einzelne Stellungnahmen /Anregungen akzeptiert hat, - ermessensfehlerhaft (Ermessensfehlgebrauch durch Nichtausübung des Ermessens) und damit rechtswidrig. Dass die Planungsbehörde es unterlassen hat, vielfältige, für regionale Grünzüge sprechende, aber verfassungsrechtlich weder gesondert erwähnte noch geschützte Interessen gegen verfassungsrechtlich geschützte Eigentumsinteressen und gegen verfassungsrechtlich angesprochene gemeindliche Planungshoheit abzuwägen, stellt einen besonders schweren Ermessensfehler dar. Im Einzelnen gilt folgendes: 2. Zum Vorbringen [REDACTED] Einreichende zu Nr. 1280, A-D und H i. Zur Verletzung von Eigentums- und Planungsrechten a. Unter A wurde dazu vorgetragen, - dass durch den neuen Regionalplan 95% statt bisher 80% des Gemeindegebiets als regionaler GRÜNZUG ausgewiesen werden, - dass diese Ausweisung dem Verbot planmäßiger Siedlung entspreche und - dass damit das Eigentumsrecht des jeweiligen Eigentümers - auch das der Gemeinde - verletzt werde. - Nach der neuen Planung unterlägen dann nur 5% der Gemeindefläche nicht dem	Zur Ausweisung der regionalen Grünzüge zu 95 % im Gemeindegebiet: Die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzugs sind in dem genannten Bereich erfüllt. Es erfolgt keine prozentuale Berechnung, inwieweit eine Gemeinde bereits vom regionalen Grünzug betroffen ist. Im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne sind die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren anhand aktueller Kriterien und unter Berücksichtigung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten abgegrenzt worden. Diese geänderten planerischen Grundlagen und der nachfolgende Abwägungsprozess führen zu Änderungen gegenüber den (derzeit noch) geltenden Regionalplänen. Zur Bauleitplanung: Der regionale Grünzug dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume und es ist planmäßig nicht vorgesehen, dort zu siedeln. Einzelne Vorhaben an der Ortslage werden jedoch im Rahmen der Bauleitplanung darauf geprüft, ob sie den regionalen Grünzug betreffen und ob das Vorhaben mit seinen Funktionen vereinbar ist. Zur flächenscharfen Darstellung: Die Darstellung des Regionalplans von 1998 erfolgt, ebenso wie die des Regionalplanentwurfs, im Maßstab

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Verbot; diese Flächen seien aber schon für Spiel, Sport u.ä. genutzt, sodass damit die verfassungsrechtlich zugestandene Planungshoheit der Gemeinde faktisch vollständig ausgeschlossen sei. - Wenn der bisherige Regionalplan insgesamt nur 30% der Planfläche zwischen Hamburg und Lübeck als regionalen Grünzug auswies und dies vom Ministerium schon als insgesamt sehr groß bezeichnet worden sei, dann sei die Ausweisung von 95 % einer Gemeindefläche „riesengroß“ und damit unverhältnismäßig. b. Die Planungsbehörde hält dem in ihrem Votum entgegen, dass zum Zwecke großräumiger zusammenhängender Freiflächen in dieses System nach Kapitel 6.3.1 LEP-Flächen einbezogen werden können, die aufgrund ihrer ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen und 2 aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. In den Ordnungsräumen und in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung bestehe eine hoher Siedlungsdruck, in dem ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung sicherzustellen sei; daher komme dem Schutz großräumig zusammenhängender Freiflächen eine besondere Bedeutung zu. Die Ausweisung von regionalen Grünzügen sei daher aus überörtlichem Interesse an der Freiraumsicherung gerechtfertigt. Zur Frage, ob die Ausweisung von 95 % der Fläche einer Gemeinde nicht unverhältnismäßig ist, nimmt die Planungsbehörde keine Stellung. c. Diese Einlassung ist mangelhaft. Sie suggeriert, dass ein überörtliches Interesse einer Freiraumsicherung (einschließlich ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen und aus raumstruktureller Sicht) für den Schutz von regionalen Grünzügen über Allem stehe. Dem ist allerdings nicht so, denn über Allem steht allenfalls das Grundgesetz u.a. mit Art. 14, dem Schutz des von der Planungsbehörde in diesem Zusammenhang an keiner Stelle erwähnten Eigentums. Indem die Planungsbehörde zu der Frage, ob die Ausweisung von 95 % der Fläche einer Gemeinde als regionaler Grünzug nicht unverhältnismäßig ist, hat sie nicht nur die Beantwortung unterlassen, die Nichtbeantwortung der Frage lässt daraufschließen, dass sie die hierzu erforderliche Ermessensausübung nicht vorgenommen hat, was die Ausweisung rechtswidrig macht. Indem im Votum darüber hinaus die aus den verwaltungsrechtlichen Normen abgeleitete, im Einzelfall aber weder vorgenommene noch begründete Abwägung der im konkreten Einzelfall vorhanden ökologischen, klimaschützenden und naherholungs- und funktionsbezogenen und raumstrukturellen Aspekte (welcher?) gegenüber Eigentumsinteressen nicht vorgenommen wird, hat das Votum den Mangel, dass es verfassungswidrige, entschädigungslose, enteignungsgleiche Eingriffe und die Duldung	1.1 0 0 . 0 0 0 . Aufgrund dieses Maßstabs lassen sich beide Karten folglich nicht flächenscharf ablesen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	künftiger Klagen nahelegt. Indem das Votum zu diesem Teil A der Stellungnahme (anders als im Falle der Stellungnahmen zu D und H) nicht erwähnt, ob der Stellungnahme gefolgt wird, bleibt offen, ob und ggf. inwieweit ihr gefolgt bzw. ob und inwieweit sie abgelehnt wird. Zur Ausweisung/Ausweitung des regionalen Grünzugs für Travenbrück um 20% gegenüber 1998 a. Unter B wurde dazu vorgetragen, - dass die schon 1998 sehr große Ausweisung des regionalen Grünzugs um weitere 20% eine Arrondierung sei, die nicht den Planzielen entsprechend bandförmig erfolgt sei, und - dass die dafür erforderliche Ausübung pflichtgemäßen Ermessens fehlerhaft, für die Gemeinde Travenbrück ohne ersichtliche Begründung und möglicherweise sogar willkürlich erfolgt sei. 3 So entspreche die vorgesehene Arrondierung des regionalen Grünzugs für Travenbrück im Bereich der nördlichen Kreisgrenze Stormarns nicht dem Planziel bandförmiger Ausweisung von regionalen Grünzügen. b. Die Planungsbehörde hält dem in ihrem Votum entgegen, - die Kriterien für die großräumige Ausweisung regionaler Grünzüge seien oben ZU A (in dieser Stellungnahme oben unter A 1. i. b. angesprochen) erläutert. - Der Planungsauftrag erstrecke sich nicht auf Flächen des Kreises Segeberg - und die genaue Abgrenzung der regionalen Grünzüge sei wegen des Abbildungsmaßstabs von 1:100.000 maßstabsbedingt nicht flächenscharf. - Im Rahmen der Bauleitplanung werde jedoch seitens der Landesplanung in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. c. Das Votum ist in mehrfacher Hinsicht unbefriedigend: - Zum einen nimmt es nicht zu der Frage rechtmäßiger, bandförmiger Ausweisung des für Travenbrück vorgesehen regionalen Grünzugs Stellung. - Zum anderen suggeriert der Hinweis darauf, dass im Rahmen der Bauleitplanung seitens der Landesplanung in jedem Einzelfall geprüft werde, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grundzüge ergebe, dass die Bauleitplanung künftig in unverändertem Umfang weiter gehe. Dabei wird verschwiegen, dass nach Ansicht der Planungsbehörde in regionalen Grünzügen eine planmäßige Siedlung nicht erfolgen darf, womit eine Bauplanung für regionale Grünzüge - mit Ausnahme von Gebäuden, die nicht Wohnzwecken dienen -faktisch ausgeschlossen ist. - Auch zur Quantität des Zuwachses der Ausweisung der Travenbrück betreffenden regionalen Grünzüge um 20% gegenüber dem bisherigen Schutzzustand von 1998 nimmt das Votum keine Stellung. Dieser Begründungsmangel legt zumindest nach der ersten Runde des Beteiligungsverfahrens nahe, dass die Ausweitung ohne Begründung und damit willkürlich und rechtswidrig erfolgte. - Die Erläuterung zur gerügten mangelnden Flächenschärfe der Darstellung von regionalen Grünzügen in der optischen Visualisierung	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	des Regionalplans kann die Planungsbehörde zwar auf die Entscheidung des BVerwG vom 09. 11.2023 - 4 CN 2.22 stützen, wonach die raumplanerische Zielfestlegung „Regionaler Grünzug“ keine Flächenscharfe, sondern eine funktionale Vorgabe sei, die deshalb regelmäßig in besonderer Weise der Konkretisierung und Ausgestaltung durch die nachfolgende Planung (hier der Bauleitplanung) [Klammerzusatz durch den Verfasser] - bedürfe. Da aber eine flächenscharfe Darstellung in detaillierterem Maßstab bereits im Regionalplan von 1998 möglich war, darf als gesichert angenommen werden, dass eine detaillierte, die bemängelte Unschärfe beseitigende Darstellung möglich ist. Ihre Vorenthaltung begründet für den Eingriff bzw. die Planung einen Mangel an Bestimmtheit und macht die Anordnung zumindest insoweit, wie sie von der Planung von 1998 abweicht, rechtswidrig und unwirksam. Im Übrigen ist die flächenscharfe Abgrenzung des Grünzugs entscheidend für die ggf. auftretende Frage der Klagebefugnis eines betroffenen Anliegers und damit schon aus Gründen des Rechtsschutzes unverzichtbar. 4 Indem das Votum zu diesem Teil B der Stellungnahme (anders als im Falle der Stellungnahmen zu D und H) nicht erwähnt, ob der Stellungnahme gefolgt wird, bleibt offen, ob und ggf. inwieweit ihr gefolgt bzw. ob und inwieweit abgelehnt wird.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1372	Zu Leben der Gemeindewohner wie in einem Reservat a. Unter H wurde dazu vorgetragen, - dass die Ausweisung eines regionalen Grünzugs über 95% der Gemeindefläche bedeute, dass die Einwohner künftig wie in einem Reservat leben müssten; - das gäbe es nicht einmal für die Planung von Nationalparks und - sei somit rechtswidrig b. Die Planungsbehörde hält dem in ihrem Votum entgegen, Generell könnten raumordnerische Regelungen zu Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit führen; - in den Ordnungsräumen und - in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung bestehe ein hoher Siedlungsdruck. Um in diesen Räumen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen - Siedlungsansprüchen und - ökologischer Qualitätssicherung herzustellen, komme dem Schutz großräumig zusammenhängender Freiflächen besondere Bedeutung zu. Der Ausweisung regionaler Grünzüge, in denen planmäßig nicht gesiedelt werden dürfe, sei daher aufgrund überörtlichen Interesses an der Freiraumsicherung gerechtfertigt; im Rahmen der Bauleitplanung werde jedoch seitens der Landesplanung in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Das Votum spricht aus, dass der Stellungnahme nicht gefolgt wird. c. Das Votum ist ebenfalls	Begründung Ausweisung regionaler Grünzug: Für die Gemeinde Travenbrück liegen folgenden Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzugs vor: Landschaftsschutzgebiet, Gebiet besonderer Erholungseignung, Gesamtmoorkulisse, Wälder, Vorranggebiet für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	unbefriedigend: Denn die - wie hier - lediglich abstrakte - überaus komplizierte - Flerleitung der Rechtfertigung der Ausweisung regionaler Grünzüge durch Aufzählung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung gemäß dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2021 allein reicht zur Begründung der Rechtmäßigkeit einer solchen Ausweisung im konkreten Einzelfall nicht aus; das gilt insbesondere, wenn die Maßnahme im hier vorliegenden Fall 95% einer Gemeinde „ins veränderungsgespernte Reservat bzw. Museum schickt“. Darüber hinaus sei angemerkt, dass aus der Plankarte des Entwurfs hervorgeht, dass Travenbrück nicht in einem Schwerpunkt für Touristik und Erholung liegt. Einlassungen zu Vorschriften über die regionalen Grünzüge in Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung sind im Votum daher entbehrlich. Vielmehr zeigen die Erwägungen im Votum, eine nur oberflächliche Befassung der Planungsbehörde mit den Stellungnahmen der Bürger bzw. der Öffentlichkeit.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1372	Zum Vorbringen der Gemeinde Travenbrück als Einreichender zu Nr. 1470 ii. Zum Vorbringen bezüglich der Ortslage Schlamerdorf a. Die Gemeinde rügt den verfassungsrechtlich unzulässigen Eingriff in ihre Planungshoheit, indem die zu realisierende Wohnbaufläche (W3) von der geplanten Ausdehnung der Fläche von regionalen Grünzügen erfasst wird. b. Die Planungsbehörde hält dem in ihrem Votum entgegen, die Flächen lägen im Landschaftsschutzgebiet; die westliche Entwicklungsfläche sei gemäß dem Ortsentwicklungskonzept kritisch zu bewerten und die Abwägung erfolge hier zu Gunsten der Freiraumentwicklung. Aufgrund des Maßstabs von 1:100.000 und wegen der Kleinteiligkeit im Bereich des Ortskerns könne der regionale Grünzug nicht „rausgenommen“ werden. Die Planungsbehörde will der Anregung nicht folgen. c. Das Votum ist insofern unbefriedigend, als die tragende These der Abwägung zu Gunsten der Freiraumentwicklung, der zufolge die Entwicklungsfläche gemäß dem Ortsentwicklungskonzept kritisch zu bewerten sei, lediglich eine Behauptung ist. Was die kritische Bewertung letztlich begründet, und damit den Vorzug des regionalen Grünzugs bestimmt, bleibt im Detail unerläutert; ergibt sich allenfalls und möglicherweise aus dem Ortsentwicklungsplan, auf dessen Einzelheiten aber nicht Bezug genommen wird. Auch bleibt bei dieser Argumentation unbeachtet, dass das Ortsentwicklungskonzept zwar ein Anhaltspunkt sein kann, wegen seiner jederzeitigen Änderbarkeit, die der geschützten gemeindlichen Planungshoheit entspringt, aber nichtaussagekräftig ist, schon gar nicht in	Zum Ortsentwicklungskonzept: Im Zuge der Abwägung im Beteiligungsverfahren können Gemeinden Ortsentwicklungskonzepte mit ihren Entwicklungsvorstellungen einreichen. Auf dieser Grundlage besteht die Möglichkeit, Flächen aus dem regionalen Grünzug herauszunehmen. Es handelt sich jedoch weiterhin um eine Abwägung, die nicht zwingend zugunsten der Gemeinden fallen muss. Zur Überlagerung regionaler Grünzug und Flächennutzungsplan: Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräumen. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Der bauliche Bestand sowie rechtlich verbindliche Pläne bleiben von dieser Festlegung unberührt. Der Anregung zur Rücknahme des regionalen Grünzugs konnte

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	dem Sinne, dass das was im derzeitigen Ortsentwicklungskonzept nicht vorgesehen ist, nicht doch gewollt oder wenigstens künftig gewollt sein kann. Schließlich geht die Planungsbehörde auch hier an keiner Stelle auf den mit dem Eingriff verbundenen Eingriffen öffentliche und/oder private in Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Eigentumsrechte ein. 9 iii. Zum Vorbringen bezüglich der Ortslage Nütschau a. Die Gemeinde verlangt, die in der Ortslage Nütschau im Flächennutzungsplan als Wohn-, Misch- oder Sonderbauflächen dargestellten Bereiche aus dem regionalen Grünzug herauszunehmen (gleiches gelte für das südlich der Ortslage Tralau belegene Baustofflager.) b. Die Planungsbehörde hält dem in ihrem Votum entgegen, dass der regionale Grünzug aufgrund des Maßstabs von 1:100.000 und wegen der Kleinteiligkeit im Bereich des Ortsteils nicht „rausgenommen“ werden könne. Im Übrigen widerspreche eine Entwicklung im Bereich der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Bauflächen nicht den Zielsetzungen des regionalen Grünzuges. Der Anregung werde nicht gefolgt. c. Das Votum ist in mehrerlei Hinsicht unbefriedigend: - Zum einen kann es nicht auf Zielsetzungen (Plural!?) des regionalen Grünzugs ankommen, denn ein regionaler Grünzug selbst ist kein Rechtsträger, kann als ein solcher, der er nicht ist, kein Ziel, schon gar nicht deren mehrere (ggf. auch noch konkurrierende solche) haben; allenfalls kann die Planungsbehörde Ziele vorgeben und durch entsprechende Regelungen durchsetzen; die Ziele muss sie allerdings willkür- und ermessensfehlerfrei aus den Gesetzen entwickeln, erläutern und begründen. Vorliegend fehlt es an einer Erläuterung und Begründung des Ziels, wenn nur behauptet wird, „eine Entwicklung widerspreche nicht den Zielsetzungen des regionalen Grünzugs“. Auch ist unklar, ob es sich bei der vorgenannten Entwicklung um eine Ausführung von geplanten oder zu planenden Bauvorhaben oder - um eine Entwicklung des regionalen Grünzugs im Sinne seiner Ausdehnung handelt. - Zum anderen kann die Frage, ob die beabsichtigte Ausdehnung von regionalen Grünzügen eine bestimmte Fläche betrifft oder nicht unter Hinweis auf den jeweilig angewandten Planungsmaßstab offengelassen werden, denn ein die Grundrechte einschränkender Eingriff kann nicht damit gerechtfertigt werden, dass die betroffene Fläche nun einmal „maßstabsbedingt“ in das Ausdehnungsgebiet falle. Dies gilt vor allem dann, wenn sich bei kleinteiliger Darstellung die Nichtbetroffenheit des jeweiligen Grundstücks heraussteilen würde oder müsste. Eine nicht hinreichende Kleinteiligkeit würde zudem zu unzulässigen Übergriffen der Grobplanung führen. 10 iv. Zum Vorbringen bezüglich der Ortslage Tralau a. Die Gemeinde verlangt, aa.) im Flächennutzungsplan als Wohn-, Misch- oder Sonderbauflächen dargestellte Bereiche aus	maßstabsbedingt nicht gefolgt werden. Zum LEP 2021 Teilfortschreibung Gewerbe und Energieversorgung: Es bestehen unterschiedliche Planungsebenen mit jeweils entsprechenden Planungsinstrumenten. Entscheidungen werden auf der jeweils zuständigen Planungsebene abschließend getroffen. Für Solar-Energie erfolgt die abschließende Entscheidung nicht im Regionalplan, sondern im Rahmen der Teilfortschreibung des LEP zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	dem regionalen Grünzug herauszunehmen. Sie bemängelt, dass regionale Grünzüge verhinderten, bb.) dass keine tragfähigen Solarthermie-Freiflächenanlagen mehr errichtet werden könnten, ec.) dass großflächige PV-Anlagen allenfalls in einem kurzen Korridor entlang der BAB A 21 entstehen könnten und - dass so in die kommunale Planungshoheit unzulässig eingegriffen werde. Die Gemeinde bemängelt ferner, dd.) dass allein durch die Ausweisung von ca. 95% der Gemeindefläche als regionaler Grünzug wesentliche Teile ihres Gebiets einer durchsetzbaren Gemeinde-Planung entzogen würden und ee.) auf diese Weise in ihre grundgesetzlich geschützte Planungshoheit unzulässig eingegriffen werde; ff.) dies gelte zumal die Gemeinde keine ausreichenden Planungsreserven habe; gg.) sogar vollständige Ortschaften seien als Teil des regionalen Grünzuges der örtlichen Planung entzogen (zu Vorstehendem: Hinweis auf VerFGH NRW v. 25.07.2002 - VerFGH 42/00). b. Die Planungsbehörde hält dem in ihrem Votum entgegen: Sie folge der Anregung bezüglich des Ortsteils Tralau nicht. Es erfolge - wegen der Maßstabsebene 1 : 100.000 und - wegen der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume keine kleinräumige Anpassung des regionalen Grünzugs Eine genaue Abgrenzung des regionalen Grünzugs erfolge im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung unter landschaftlichen und ortsplanerischen Aspekten. Zur Planungshoheit wird gesondert erläutert, - dass raumordnerische Regelungen generell zur Einschränkung der kommunalen Planungshoheit führten, - dass ein hoher Siedlungsdruck -- in den Ordnungsräumen und -- in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung bestehe und -dass dem Schutz großräumig zusammenhängender Freiflächen eine besondere Bedeutung zukomme, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen - Siedlungsansprüchen und - ökologischer Qualitätssicherung dieser Räume 11 herzustellen. Daher sei die Ausweisung von regionalen Grünzügen, in denen planmäßig nicht gesiedelt werden darf, aufgrund des überörtlichen Interesses an der Freiraumsicherung gerechtfertigt. Im Rahmen der Bauleitplanung werde seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergebe. Diese Anregung werde zur Kenntnis genommen. Zur Solarenergie wird ausgeführt, - Der Entwurf des Regionalplans enthalte keine Regelungen zu SolarFreiflächenanlagen und Solarthermie. - Diese seien Gegenstand des Landes-Entwicklungsplans (LEP) 2021. - Es solle daran festgehalten werden, diese Thematik im landesweiten Raumordnungsplan zu regeln. - Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehörten regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürften. - Es sei eine Teilfortschreibung des LEP 2021	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. Dabei werde auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. - darüber hinaus werde auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der Anregung werde nicht gefolgt. Dieser Stellungnahme werde teilweise gefolgt. c. Das Votum der Planungsbehörde ist fast ausnahmslos unbefriedigend: aa.) Soweit das Votum sich darauf bezieht, die Planungsbehörde solle wie schon für die Ortslage Nütschau, im Flächennutzungsplan als Wohn-, Misch- oder Sonderbauflächen dargestellte Bereiche aus dem regionalen Grünzug herauszunehmen, antwortet die Planungsbehörde lediglich damit, dass - wegen der Maßstabsebene 1: 100.000 und - wegen der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume keine kleinräumige Anpassung des regionalen Grünzugs erfolge, und dass eine genaue Abgrenzung des regionalen Grünzugs erst [kursiv gedruckte Hinzufügung durch den Verfasser] im Rahmen einer künftigen, [kursiv gedruckte Hinzufügung durch den Verfasser] konkreten Bauleitplanung unter landschaftlichen und ortsplanerischen Aspekten erfolge. 12 In ihrem ersten Teil - zur Verweigerung kleinräumiger Anpassung des 2. Fassung des Entwurfs des neuen Regionalplans - beschreibt die Planungsbehörde nur ein technisches Problem, ohne es zu lösen. Damit wird aber die Antwort auf die Frage verweigert, ob eine Anpassung bei Verwendung eines kleinteiligen Maßstabs für die graphische Darstellung des neuen Entwurfs vorgenommen werden würde oder nicht (ein Flinweis auf die geplante Vorgehensweise wäre an dieser Stelle hilfreich gewesen). Da eine kleinteiligere Darstellung aber im Regionalplan 1998 möglich war, und technisch nicht ausgeschlossen ist, dass dies auch für die Neufassung des Regionalplans möglich ist, stellt allein die Weigerung, diese Darstellung zu erstellen, zu benutzen und vorzulegen einen Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot und einen Ermessensfehler dar. Erst im zweiten Teil des Votums zu dieser Frage - wonach eine genaue Abgrenzung des regionalen Grünzugs erst im Rahmen einer künftigen, konkreten Bauleitplanung unter landschaftlichen und ortsplanerischen Aspekten erfolge - wird deutlich, dass die Planungsbehörde ihre Entscheidung zur Anpassung offenbar (und wohl in Anlehnung an das o.g. zitierte Urteil des VerfGH NRW vom 25.6.2002) unter Hinweis auf eine andere, noch nicht abgeschlossene, noch ausstehende Planung und damit - zumindest soweit sie hier die Anpassung implizit verweigert-willkürlich und somit rechtswidrig getroffen hat. Indem die Planungsbehörde die künftig zu treffende Entscheidung einer anderen Behörde im Rahmen einer künftigen, konkreten Bauleitplanung unter den (weiteren!) Vorbehalt landschaftlicher und ortsplanerischer Aspekte stellt, gibt sie zudem zu erkennen, dass eine	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Entscheidung zu dieser Frage noch gar nicht stattgefunden hat, was zur Folge haben müsste, dass sie ihre - wie auch immer geartete, und selbst zu treffende - Entscheidung unter den Vorbehalt künftig ggf. entgegenstehender Bauleitplanung hätte stellen müssen. Letzteres wäre allerdings ein sinnloser Vorbehalt, wenn regionale Grünzüge gegenüber Bauplanungen vorrangig sind. Im Übrigen ist die vorstehend beschriebene Verschiebung der Verantwortung auf ein nachgeordnetes Verfahren -selbst wenn sie landesrechtlich vorgesehen ist - nicht zulässig, da sie bundesrechtlich - nach dem ROG - weder vorgesehen noch erlaubt ist. Nach dem Vorstehenden will die Planungsbehörde, wie an dieser Stelle ihres Votums erkennbar wird, ohne Bezug zum konkreten Sachverhalt und auch ohne eigene Prüfung und Bewertung desselben eine Planung durchsetzen, die - wenn sie erst Gesetz ist- mit ihrem Verbot planmäßiger Siedlung (Bauverbot) allem anderen vorgeht. 13 bb.) Soweit das Votum sich darauf bezieht, dass keine tragfähigen Solarthermie-Freiflächenanlagen mehr errichtet werden könnten, vermeidet es jede Art von Stellungnahme und eigener Entscheidung, indem es ausführt - der Entwurf des Regionalplans enthalte keine Regelungen zu Freiflächenanlagen und Solarthermie. - Diese seien Gegenstand des Landes-Entwicklungsplans (LEP) 2021. - Es solle daran festgehalten werden, diese Thematik im landesweiten Raumordnungsplan zu regeln. - Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehörten regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürften. - Es sei eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. Dabei werde auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. - darüber hinaus werde auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Vielmehr gibt sie auch in diesem Fall zu erkennen, dass eine Entscheidung zu dieser Frage noch gar nicht stattgefunden hat und sie diese unter den Vorbehalt künftiger Raumordnungsplanung stellt. Letzteres wäre allerdings auch in diesem Fall ein sinnloser Vorbehalt, wenn regionale Grünzüge gegenüber der Raumordnungsplanung vorrangig sind. Indem die Planungsbehörde ihre Entscheidung auch hier unter den Vorbehalt einer Teilfortschreibung des LEP 2021 stellt, trifft sie für den konkreten Fall keine - auch keine vorläufige - Entscheidung. Der bloße Hinweis auf künftige Abläufe von Verfahren und die Hoffnung, dass allein das aneinanderreihende Zitieren der einschlägigen verwaltungsrechtlichen Normen könne und werde die Abwägung des konkreten Sachverhalts gegen die gesetzlichen Vorgaben ersetzen, hilft hier wenig. Gefragt ist stattdessen die Subsumtion des konkreten Sachverhalts in der Gemeinde Travenbrück	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	unter die Voraussetzungen des Gesetzes (und der zugehörigen Verordnungen). Die Gemeinde erhält hier Steine statt Brot. 14 cc.) Soweit die Gemeinde bemängelt, dass großflächige PV-Anlagen allenfalls in einem kurzen Korridor entlang der BAB A 21 entstehen könnten, enthält das Votum -soweit ersichtlich - bedauerlicherweise keine Stellungnahme. dd.) Soweit das Votum sich darauf bezieht, dass in die kommunale Planungshoheit eingegriffen werde, indem - ca. 95% der Gemeindefläche als regionaler Grünzug wesentliche Teile des ihres Gebiets einer durchsetzbaren Gemeinde-Planung entzogen würden, und das, - obwohl die Gemeinde keine ausreichenden Planungsreserven habe und - sogar vollständige Ortschaften als Teil des regionalen Grünzuges der örtlichen Planung entzogen seien, wird lediglich erläutert, - dass raumordnerische Regelungen generell zur Einschränkung der kommunalen Planungshoheit führten, - dass ein hoher Siedlungsdruck — in den Ordnungsräumen und -- in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung bestehe und -dass dem Schutz großräumig zusammenhängender Freiflächen eine besondere Bedeutung zukomme, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen - Siedlungsansprüchen und - ökologischer Qualitätssicherung dieser Räume herzustellen. Daher sei die Ausweisung von regionalen Grünzügen, in denen planmäßig nicht gesiedelt werden darf, aufgrund des überörtlichen Interesses an der Freiraumsicherung gerechtfertigt. Schließlich wird daraufhingewiesen, dass im Rahmen der Bauleitplanung seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft werde, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergebe. Dabei ist schon die Richtung des vorstehend genannten Prüfungsansatzes unzutreffend. Denn für die Rechtmäßigkeit der Ausdehnung eines regionalen Grünzugs kommt es nicht darauf an, ob sich eine Betroffenheit des regionalen Grünzugs ergibt, sondern ob der Ausweitung des regionalen Grünzugs die schutzwürdige Planungshoheit der Gemeinde oder andere schutzwürdige Rechte - wie etwa private oder öffentliche Eigentums- oder daraus abgeleitete Nutzungsrechte - entgegenstehen oder ob der Eingriff, der mit der Ausweitung des regionalen Grünzugs verbunden ist, durch überörtliches Interesse an der Freiraumsicherung gerechtfertigt und damit erlaubt ist. Erwägungen zum etwaigen Vorliegen schutzwürdiger Rechte und zur Gewichtigkeit und zum etwaigen Überwiegen eines bisher nicht 15 spezifizierten überörtlichen Interesse an der Freiraumsicherung haben aber ausweislich des Votums nicht stattgefunden. Die Abwesenheit solcher Erwägungen macht jede Verweigerung der Befolgung der diesbezüglichen Anregung (durch Nichtgebrauch pflichtgemäßen Ermessens) ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig. Im	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Übrigen werden aber auch hier nur zahlreiche Vorschriften und deren rechtliche bzw. begriffliche Zusammenhänge und vorgeschriebenen Flandlungsabläufe aneinandergereiht, ohne dass daraus die für eine Entscheidung im konkreten Fall maßgeblichen Tatbestandsvoraussetzungen entwickelt und formuliert werden und ohne dass der konkrete Sachverhalt an diesen Voraussetzungen gemessen, d.h. subsummiert wird. So wird zu den Fragen, ob - durch das aus der Zuordnung einer Fläche zum regionalen Grünzug folgende Bauverbot die gemeindliche Planungshoheit zu weit oder gerade noch in zulässigem Umfang eingeschränkt wird oder nicht, - auch nicht, wenn der Gemeinde keine ausreichenden Planungsreserven mehr hat, -oder wenn der Ortschaft als Teil des regionalen Grünzugs bzw. seiner geplanten Ausweitung alle örtliche Planung entzogen wird, keine Stellung bezogen. Insbesondere im vorliegenden Fall einer geplanten Ausweitung des regionalen Grünzugs von ca. 80% auf ca. 95% wäre eine Auseinandersetzung mit den auch in der in der Stellungnahme genannten Entscheidung des VGFI NRW vom 25. Juni 2002 - VerfGH 42/00 wäre hier nicht nur angezeigt, sondern erforderlich gewesen. ee.) Soweit das Votum zu Windenergieanlagen keine Angaben macht, kann dies nicht beanstandet werden, weil die Stellungnahme hierzu keinen Anlass gab. Im Zusammenhang mit den in der Stellungnahme angesprochenen Themen wie etwa Solarthermie-Freiflächenanlagen und PV-Anlagen und Abbau oberflächennaher Rohstoffe (in der Stellungnahme 1280 angesprochen) wäre die Einordnung dieses Themasjedoch naheliegend und wünschenswert gewesen. ff.) Soweit das Votum am Schluss mit den 2 Sätzen „Der Anregung wird nicht [Kursivdruck durch den Verfasser] gefolgt“ und im Anschluss daran nach einer Leerzeile ausführt, „Der Stellungnahme wird 16 teilweise [Kursivdruck durch den Verfasser] gefolgt“, die Akzeptanz/NichtAkzeptanz des Vorbringens der Gemeinde würdigt, erscheint es widersprüchlich. Diese beiden Sätze haben in dieser Reihenfolge am Ende des Votums nur Sinn, wenn - mit „Anregung“ die Einlassung der Gemeinde zu Solarenergie und - mit „Stellungnahme“ das gesamte Vorbringen der Gemeinde gemeint ist. Dabei bleibt unklar, was nun gilt und wofür und inwieweit und inwieweit dies nicht der Fall ist. gg.) Der Hinweis der Gemeinde auf VerfGH NRW v. 25.07.2002 - VerfGH 42/00 wird in dem Votum nicht gewürdigt. Zwar handelt es sich um die Entscheidung eines Gerichts im Zuständig- und Hoheitsgebiet Nordrhein-Westfalens, grundsätzlich nur für den (dortigen) Einzelfall gilt. In entsprechender Anwendung sind ist die dortige Entscheidung allerdings auch für Fälle in Schleswig-Holstein maßgeblich, soweit sie nicht SchleswigHolsteinischem Recht widerspricht, was vorliegend nicht der Fall ist. Eine Befassung mit den in dieser	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Entscheidung ausgeführten Grundsätzen wäre damit im vorliegenden Fall nicht nur möglich, sondern sogar geboten gewesen. Dies führt zu einem weiteren, erheblichen Mangel des Votums. Den vorstehenden Punkten der zitierten Stellungnahmen schließe ich mich nach der Veröffentlichung der Stellungnahmen im Online-Beteiligungsportal BOB-SH vollumfänglich an und trage im Weiteren folgendes vor:	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1372	Zum gemeindlichen Vorbringen bezüglich der Ortslage Schlamerdorf [oben A 2. ii.] Die oben zu oben A 2. ii. c. erläuterte „kritische“ Bewertung der Wohnbaufläche (W3) durch die Planungsbehörde ist eine Beurteilung, der die Ausübung pflichtgemäßen Ermessen vorausgehen muss; diese ist sonach zu erläutern: • Was ist kritisch an der Fläche? • Ist die Einbeziehung geeignet? Hier tritt für die die Einbeziehung der W3-Fläche das oben angesprochene (dort noch nicht so bezeichnete) Dilemma der vielen Ziele (= Zwecken, = „Teil-Zwecken“?) des LEP zu Tage: Muss nur eines der Ziele des LEP, oder müssen alle Ziele des LEP durch die Einbeziehung erreichbar sein? • Ist die Einbeziehung gerade dieser Fläche in den regionalen Grünzug erforderlich, erforderlich im Sinne von „unverzichtbar“ dafür, dass er nicht ohne die Zuordnung auch dieser Fläche als regionaler Grünzug existieren kann? Ist die Zuordnung nur insofern unverzichtbar, als sonst eine weitere Ausdehnung der Siedlung zu Lasten (noch nicht zugeordneter Grünflächen) des regionalen Grünzugs nicht verhindert werden kann, so wäre zu begründen, warum und inwiefern es gerade auf diese Fläche ankommt. • Ist die Einbeziehung (im engeren Sinne) verhältnismäßig? hier ist nicht nur die Frage zu erörtern, ob die Fläche für den regionalen Grünzug unverzichtbar ist, sondern auch die Frage der Relativität: wie wichtig ist die Zugehörigkeit/Nicht-Zugehörigkeit der W3-Fläche für den regionalen Grünzug insgesamt? 23 Zu erörtern ist auch ob und in welchem Ausmaß der aus der Zuordnung zum regionalen Grünzug folgende Eingriff den betroffenen Rechtsträger belastet. - Für betroffene Kommunen ist hier zu erörtern, ob und ggf. warum der Eingriff in die Kommunale Planungsfreiheit zumutbar ist. - Für Eigentümer ist zu erörtern, ob und ggf. warum der Eingriff in Eigentumsrechte zumutbar und ggf. als enteignungsgleicher Eingriff entschädigungspflichtig ist.	Die Fläche W3 wurde aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet kritisch gesehen. Darüber hinaus wird im Falle einer Bauleitplanung im Einzelfall geprüft, ob eine Betroffenheit des regionalen Grünzugs durch das Vorhaben vorliegt und es gegebenenfalls mit seinen Funktionen vereinbar ist. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson	Es ist wichtig, eingangs festzustellen, dass der gesetzgeberische Auftrag für die Vorlage des nunmehr 2. Entwurfs des Regionalplans für den Planungsraum 111 in	Grünzug 95 % im Gemeindegebiet:

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
ID: M1372	SchleswigHolstein lautet: „Neufassung“, nicht aber „Neufassung durch Ausdehnung der regionalen Grünzüge auf das gegenüber der bisherigen Fassung von 2003 „äußerst Mögliche“. Damit sind bei der Neufassung des Regionalplans alle Veränderungen Änderungen der Flächen in das pflichtgemäße Ermessen der Planungsbehörde gestellt. Die Einordnung einer Fläche als regionaler Grünzug hat aufgrund des für diese Flächen regionaler Grünzüge dann geltenden Verbots planmäßiger Siedlung für den jeweiligen Rechtsträger eine belastende Wirkung. 17 Die zu beurteilenden Maßnahmen können deswegen nur angeordnet werden, wenn ihre Anordnung verhältnismäßig ist und nicht übermäßig in die Rechte des Betroffenen eingreift (Verhältnismäßigkeitsgebot und Übennaßverbot) ist. Das bedeutet, dass alle Eingriffe mit belastender Wirkung darauf zu überprüfen sind, ob sie zumutbar bzw. verhältnismäßig, namentlich ob sie • erforderlich, • zweckgeeignet und • (im engeren Sinne) verhältnismäßig (angemessen) sind. Dies gilt gegenüber allen von der Änderung betroffenen Rechtsträgern mit der Folge, dass eine Maßnahme, die z.B. gegenüber einer Gemeinde oder auch gegenüber einem höherrangigen Rechtsträger wie Kreis, Stadt, Gemeindeverband [wie z.B. das Amt-Bad oidesioeLand] unverhältnismäßig und damit rechtswidrig ist, auch gegenüber nachgeordneten Rechtsträgern wie in der Gemeinde betroffener Eigentümer, Pächter o.ä. unverhältnismäßig und damit rechtswidrig ist. Dies vorausgeschickt, ist Folgendes zu den einzelnen Eingriffen vorzutragen: 2. Ausdehnung von 80 auf 95% des Gemeindegebietes In der Gemeinde Travenbrück ist die Grenze des zumutbaren Anteils ihres gesamten Gemeindegebiets, der von der Zuordnung regionaler Grünzüge betroffen ist, bereits durch den geltenden Regionalplan von 1998 mit einer Ausweisung von ca. 80% des Gemeindegebiets als regionaler Grünzug bereits erreicht oder sogar überschritten. Eindeutig überschritten ist die Grenze des Zumutbaren hier jedoch mit der von der Planungsbehörde angestrebten Ausweitung des Gebiets des regionalen Grünzugs auf ca. 95% des Gemeindegebiets. a.) Dabei mag für Zwecke der hier lediglich angestrebten Verhinderung der Ausweitung des die Gemeinde betreffenden regionalen Grünzugs auf weitere Flächen einstweilen offenbleiben, ob schon der bisherige Plan die angesprochene Zumutbarkeitsgrenze in der Gemeinde Travenbrück überschreitet. Die Gemeinde bzw. in der Gemeinde betroffene Rechtsträger werden überlegen müssen, ob sie im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans auch gegen die bisherige Ausweisung von Flächen des regionalen Grünzugs Vorgehen wollen bzw. können. Dies wäre möglich, wenn die Neuaufstellung/Fortschreibung/Überarbeitung des Regionalplans auch im Sinne	Die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzugs sind in dem genannten Bereich erfüllt. Es erfolgt keine prozentuale Berechnung, inwieweit eine Gemeinde bereits vom regionalen Grünzug betroffen ist. Im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne sind die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren anhand aktueller Kriterien und unter Berücksichtigung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten abgegrenzt worden. Diese geänderten planerischen Grundlagen und der nachfolgende Abwägungsprozess führen zu Änderungen gegenüber den (derzeit noch) geltenden Regionalplänen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	einer ergebnisoffenen Evaluierung der bisherigen Regionalplanung mit der Folge zu verstehen ist, dass der zur Fortschreibung vorgelegte Plan als eine Einheit, bestehend aus dem bisherigen Plan und seinen Veränderungen, zu verstehen ist, und der rechtlich daher auch bezüglich seiner bisherigen Festlegungen angegriffen werden kann. b.) Des zu a.) Vorstehenden ungeachtet kann hier allein in Bezug auf die Planfortschreibung offenbleiben, ob im Fall der Gemeinde Travenbrück die Grenze bei 80% maßgeblich ist, oder ob ein ggf. gemeindeindividuell zu ermittelnder, leicht höherer oder leicht niedrigerer %-Satz maßgeblich ist. aa.) Die Grenze der Zumutbarkeit wird auch im Urteil des VerfGH NRW vom 25.Juni 18 2002 - VerfGH 42/00, dort auf S. 15 unter C II. 2. erörtert. Dort wird ausgeführt: Allein die Ausweitung des regionalen Grünzugs stellt hingegen einen rechtserheblichen Eingriff in die Planungshoheit der Beschwerdeführerin dar, denn sie entzieht wesentliche Teile des Gebiets der Beschwerdeführerin einer durchsetzbaren Ortsplanung und stört darüber hinaus im Bereich ... nachhaltig eine gemeindliche Planung von hinreichender Konkretheit, a) Die Grünzugdarstellung umfasst wesentliche Teile des Gemeindegebiets und führt dazu, dass die Beschwerdeführerin diese Teile nicht mehr abweichend überplanen kann,“ bb.) Die Entscheidung des VerfGH NRW ist zwar zum Recht des Landes NordrheinWestfalen ergangen und damit nicht ohne weiteres für die Rechtslage in anderen Bundesländern - wie hier Schleswig-Holstein - maßgeblich. • In entsprechender Anwendung können jedoch die Grundsätze und Entscheidung der Spruchkörper eines Bundeslandes auch in einem anderen Bundesland angewandt werden. Wegen der weitgehend bundeseinheitlichen Regelung der hier zu entscheidenden Materie durch das Raumordnungsgesetz (ROG), das in seinem § 13 Abs. 1 Nr.2 die Aufstellung von Raumordnungsplänen für die Teilräume der Länder (Regionalplänen) anordnet, spricht daher nichts gegen eine entsprechende Anwendung der Grundsätze und Entscheidungen des o.g. VerfGH NRW. cc.) Der VerfGH erörtert allerdings an der angegebenen Stelle weder eine Zumutbarkeitsgrenze von - wie im Falle Travenbrücks von Interesse - 80% oder von 95%, sondern eine Grenze von 85 % bei deren Überschreiten die gemeindliche Planungshoheit unzulässig beeinträchtigt seien. Dabei lässt es offen, wo die Grenze liegt, weil sich die Frage nicht allein durch eine quantitative Betrachtung (%-Satz) [Klammerzusatz durch den Verfasser] entscheiden lasse. Es untersucht daher im Weiteren, ob die überplanten Flächen wesentliche Flächen des Gebiets der dort betroffenen Gemeinde sind und kommt nach Erörterung weiterer Kriterien zu der Einschätzung, dass die überplanten Flächen-wesentliche Flächen sind. Daraus wird deutlich, dass es eine in	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	allen Fällen geltende, feste Zumutbarkeitsgrenze in diesem Zusammenhang nicht gibt. Vielmehr wird man die Grenze, ab wann sich die Festlegung von Flächen regionaler Grünzüge auf für die Gemeinde wesentliche Flächen erstreckt und so das durch Art 28 Abs. 2 GG gewährleistete gemeindliches Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde rechtswidrig beeinträchtigt und faktisch leerlaufen lässt, im jeweiligen Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen ermitteln müssen. dd.) Bei dieser einzelfallbezogenen Ermittlung der Zumutbarkeitsgrenze wird deutlich, dass die Grenze für Stadtstaaten, Großstädte und kreisfreie Städte vollkommen anders zu beurteilen sein kann als die für Landkreisstädte oder Landgemeinden: - Die erstgenannten haben typischerweise wegen ihrer - weiten teils bebauten Flächen - vergleichsweise wenige (Grün) Flächen, die für eine Ausweisung als (Teil eines) regionalen Grünzugs überhaupt infrage kommen. Wenn diese Flächen beispielsweise (unterschiedlich von Gemeinde zu Gemeinde) bis zu 20 % des Gemeindegebiets ausmachen, wäre zu ermitteln, welche Flächen davon 19 für die Gemeinde wesentlich sind, um ihr gemeindliches Selbstverwaltungsrecht nicht leerlaufen zu lassen. Angenommen, die Hälfte davon wäre für die Gemeinde wesentlich, dann könnten für regionale Grünzüge nur noch 10% verbleiben. Dadurch wäre in diesem Beispiel jede Ausweisung regionaler Grünzüge, die mehr als 10% der Gemeindefläche erfasst, unzulässig und rechtswidrig. - Demgegenüber haben die letztgenannten typischerweise wegen ihrer überwiegend «bebauten Flächen vergleichsweise viele Flächen, die für eine Ausweisung als (Teil eines) regionalen Grünzugs infrage kommen. Wenn diese Flächen beispielsweise (unterschiedlich von Gemeinde zu Gemeinde) bis zu 95 % des Gemeindegebiets ausmachen, wäre auch für diese Flächen zu ermitteln, welche Teile davon für die Gemeinde wesentlich sind, um ihr gemeindliches Selbstverwaltungsrecht nicht leerlaufen zu lassen. Angenommen, nur 10% (-punkte) davon wäre für die Gemeinde wesentlich, dann könnten für regionale Grünzüge nur noch (95-10 =) 85% verbleiben. Dadurch wäre in diesem Beispiel jede Ausweisung eines regionalen Grünzugs, die mehr als 85 % der Gemeindefläche erfasst, unzulässig und rechtswidrig. - für Großstädte, wie etwa Berlin mit einem Grünflächenanteil von ca. 30 %, von dem ein besonders großer Teil von etwa 40% wiederum Park- Spielplatz- und Erholungsflächen sind, erweist sich die Ermittlung der Toleranzgrenze allein auf Basis einer - wie oben beschrieben - als gänzlich ungeeignet. Aus diesen Überlegungen und Beispielsrechnungen wird deutlich, dass die Ausweisung von (nur) 85 % der Gemeindefläche als regionaler Grünzug bereits kritisch sein kann, und dass jedenfalls eine Ausweisung die - wie für Travenbrück geplant - ca. 95 % der	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Gemeindefläche erfasst, keinesfalls ohne weitere Detailerörterungen zum Sachverhalt zulässig sein dürfte; dies gilt zumindest, wenn die Planungsbehörde - wie im vorliegenden Fall - die Erörterung weiterer Umstände des Einzelfalls (hier der Hinweis auf Flächennutzung für Spiel, Sport u.ä. oben unter A. 1. i.) unterlassen hat.. ee.) Wenn demnach davon auszugehen ist, dass - zwar die bisherige Ausweisung von ca. 80% der Gemeindeflächen Travenbrücks als Fläche eines regionalen Grünzugs hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit noch tolerabel erscheinen mag, dann ist -jedoch jedenfalls die Erstreckung dieser Ausweisung auf nunmehr angestrebte ca. 95 % der Gemeindefläche ohne weitere Erörterung der Umstände des Einzelfalls unzulässig. - Wenn dies zutrifft, sind die oben im Abschnitt A dieses Schreibens aufgeführten Voten und die Kommentierung der Planungsbehörde zu allen bisher für den Bereich der Gemeinde Travenbrück vorgebrachten Stellungnahmen, Anregungen gegenstandslos. - Für den Fall aber, dass dies nicht zutrifft, ist nachfolgend hilfsweise vorgetragen, inwiefern die bisherigen Einlassungen der Planungsbehörde (Voten) - über die oben erläuterte Verletzung der Toleranzgrenze hinaus - aus weiteren Gründen rechtsfehlerhaft sind: 3. Zur geplanten Ausdehnung der regionalen Grünzüge auf ca. 95% des Gemeindegebiets [oben A 1. i. und ii.] Die Planungsbehörde hat es bei der Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens zur 20 Bestimmung der vorgenannten Toleranzgrenze nicht nur unterlassen, wesentliche Besonderheiten des konkreten Sachverhalts in Travenbrück in die Erörterungen einzubeziehen. Sie hat es darüber hinaus unterlassen, bei Ausübung dieses Ermessens die sich für sie aus der (nur behaupteten, nicht aber durch Subsumption unter den Tatbestand der Voraussetzungen für die Ausdehnung von Grünzügen nachgewiesenen) Erfüllung der Voraussetzungen zur Ausdehnung von regionalen Grünzügen ergebenden (grundgesetzlich nicht ausdrücklich erwähnten oder geschützten) Rechte gegen die durch Art 14 GG geschützte Eigentumsgarantie in Bezug auf die von der Ausdehnung betroffenen Rechtsträger abzuwägen. Zwar haben Regionalpläne keinen unmittelbaren Einfluss auf Eigentumsrechte, sondern nur auf öffentlich-rechtliche Planung, sie haben aber eine Drittwirkung auf Eigentumsrechte insofern, als private Planung durch die Folgen der Regionalpläne betroffen sind. Insofern ist grundgesetzlich geschützter Eigentumsschutz zu beachten. Geschützt ist danach nicht nur - die gemeindliche Planungsfreiheit, sondern auch - das Eigentum, d.h. das Recht zur Nutzung von Grund und Boden, und zwar nicht nur zum Wohnungsbau, sondern auch zu allen anderen, nicht verbotenen Zwecken, auch solchen Zwecken, die heute noch nicht geplant, bekannt oder nicht denkbar sind Damit sind auch	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	noch nicht einmal beabsichtigte, und daher noch nicht geplante Vorhaben, und nicht etwa nur bereits wenigstens erwogene/geplante Vorhaben von der Eigentumsgarantie erfasst. Dies wird in weiten Verlauf der Dinge spätestens wichtig, wenn Rechtsträger wegen der Ausweitung von regionalen Grünzügen Entschädigungsansprüche geltend machen, soweit Ausweitungen sich als enteignungsähnliche Eingriffe erweisen und Entschädigung gebieten. Demgegenüber erweist sich das aus den raumplanungsrechtlichen Vorschriften abgeleitete Verbot, planmäßiger Siedlung als schwierig, weil es wenig spezifiziert und nicht randscharf ist und auf diese Weise übergreifend sein kann. Im Übrigen bleibt die bereits oben unter A. 1. i. c. und ii. c. erhobene Kritik aufrechterhalten.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1372	Zu „Pufferzonen“ im Siedlungsumfeld a. Unter C wurde dazu vorgetragen. Der Regionalplan von 1998 habe zum Zwecke der Konfliktvermeidung eine „Pufferzone“ vorgesehen, die im Entwurf zum Regionalplan ermessensfehlerhafterweise nicht vorgesehen sei. b. Die Planungsbehörde hält dem in ihrem Votum entgegen, - bei der Festlegung regionaler Grünzüge seien — Kriterien des Freiraumschutzes und der Freiraumentwicklung und - örtliche Entwicklungsmöglichkeiten, die sich aus Flächennutzungsplänen, kommunalen, interkommunalen oder regionalen Konzepten ergeben, herangezogen worden. - Ein pauschaler Puffer um Ortslagen werde der Schutzbedürftigkeit einzelner Freiräume nicht gerecht und nicht (mehr [Zusatz durch den Verfasser]) vorgesehen; - im Rahmen der Bauleitplanung werde jedoch seitens der Landesplanung in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grundzüge ergibt. c. Das Votum ist auch in diesem Fall unbefriedigend: Denn nicht nur der beplante Orts- bzw. Innenbereich einer Gemeinde, sondern auch ihr (bisher) nicht beplanter Außenbereich unterfällt der gemeindlichen Planungshoheit. Er ist ihr gewissensnahe verfassungsrechtlich geschützt vorbehalten und einschränkenden Zugriffen, etwa durch andere, überörtliche Planungen nicht ohne Weiteres zugänglich. - Daher genügt es verfassungsrechtlichen Ansprüchen auch nicht, etwaige im Rahmen ihrer bisherigen Planungshoheit bestehende gemeindliche Rechte nur aus örtliche Entwicklungsmöglichkeiten, die sich aus Flächennutzungsplänen, kommunalen, interkommunalen oder regionalen Konzepten ergeben, abzuleiten; als Mindestes wären die betroffenen Gemeinden zu ihren Wünschen und Möglichkeiten der räumlichen Erweiterung ihrer Planungen zu befragen und die Ergebnisse in die Ermessen ausübenden Abwägungen der Planungsbehörde einzubeziehen. - Ganz abgesehen davon, dass ein	Die Planungshoheit obliegt den Gemeinden. Diese können im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung Flächen ausweisen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Bei der Ausweisung der regionalen Grünzüge im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne erfolgte eine Abwägung mit den örtlichen Gegebenheiten, anderen Nutzungsansprüchen an den Raum sowie vorliegenden kommunalen Entwicklungskonzepten. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Eingriff in die gemeindliche Planungs- und Gestaltungshoheit ohne Beschränkung auf dasjenige, was uns heute bekannt ist, zu weit greift: Wer hätte vor wenigen Jahrzehnten gewusst oder nur daran gedacht, dass man im Rahmen von Raumplanungen verschiedenster Art an Windkraftanlagen, Photovoltaik und Solarparks oder ähnliches hätte denken müssen? Indem das Votum zu diesem Teil C der Stellungnahme (anders als im Falle der Stellungnahmen zu D und H) nicht erwähnt, ob der Stellungnahme gefolgt wird, bleibt offen, ob und ggf. inwieweit ihr gefolgt bzw. ob und inwieweit sie abgelehnt wird. Die erörterungslose Streichung der noch im Regionalplan 1998 vorgesehenen 5 Pufferzonen begründet einen Ermessenfehler bei der Aufstellung des neuen Regionalplans und macht ihn zumindest insoweit rechtswidrig. In der vorliegenden Fassung kann nicht ausgeschlossen werden, dass der neue Regionalplan Gegenstand von verfassungsrechtlichen Normenkontrollverfahren wird.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1372	Zum Leben wie in einem Reservat [oben A 1. vii.] Der Flinweis, raumordnerische Regelungen könnten generell zu Einschränkungen führen, und dass dies - unter zu vorigem Hinweis auf die Ziele der Raumordnungsplanung - wegen überörtlichen Interesses an der Freiraumsicherung gerechtfertigt sei und dass „nur“ im Rahmen der „späteren“ [In Anführungsstriche gesetzte Wörter vom Verfasser hinzugefügt] Landesplanung ... geprüft werde, ob sich eine Betroffenheit regionaler Grünzüge ergebe, ist in keiner Hinsicht ausreichend. - Dass raumordnerische Regelungen zu Einschränkungen führen können, ist den Regelungen immanent; die Erwähnung oder Bestärkung dieser Tatsache rechtfertigt für sich allein noch keine einzige raumordnerische Maßnahme. - Ohne eine Subsumption des konkreten Sachverhalts, wie er in Travenbrück gegeben ist, unter einen Tatbestand, d.h. unter die Ziele der Regionalplanung gemäß LEP kann die Anordnung einer Maßnahme, hier die beabsichtigte Ausweitung des Gebiets eines regionalen Grünzugs, nicht gerechtfertigt werden. Zwar wurden die Ziele des Gesetzgebers aufgeführt. Die durch die angestrebte Maßnahme beabsichtigte Beseitigung eines Mangels oder einer Gefahr, der Sachverhalt also, um den es in Bezug auf die Gemeinde Travenbrück geht, wird aber nicht benannt. Die erforderliche Subsumption ist daher vorliegend ausgeblieben. 22 - Zweifellos ist Travenbrück Teil des Ordnungsraums, in dem der Regionalplan überarbeitet werden soll. - Dass dem Schutz großräumig zusammenhängender Freiflächen bei den Aufgaben der Raumplanung besondere Bedeutung zukommt, soll hier nicht bezweifelt werden; dass	Die Festlegung der regionalen Grünzüge als Ziele der Raumordnung ist im LEP sowohl durch die textliche Formulierung als auch durch den Auftrag an die Regionalplanung vorgegeben. Die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzugs um die Gemeinde Travenbrück sind gegeben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	dieses Ziel im Bereich der Gemeinde Travenbrück gefährdet sei, kann jedoch, wie soeben ausgeführt, aus den nicht an lokale Gegebenheiten der Gemeinde Travenbrück anknüpfenden Auflistungen der Zielvorstellungen des Gesetzgebers nicht gerechtfertigt werden. - Schon gar nicht kann ein lediglich behauptetes, nicht nachgewiesenes überörtliches Interesse an der Freiraumsicherung eine Rechtfertigung der Maßnahme sein, zumindest nicht, soweit öffentliche Interessen außer Acht gelassen werden.. Im Übrigen bleibt die bereits oben unter A. 1 ,vii. erhobene Kritik aufrechterhalten.	
Institution: Amt Siek, Gemeinde Stapelfeld ID: M1369	Die Gemeinde Stapelfeld begrüßt die Rücknahme des regionalen Grünzugs westlich des Groot Redders im Bereich des Sportplatzes. Wie mit der Landesplanungsbehörde bereits abgestimmt plant die Gemeinde Stapelfeld an diesem Standort den Bau einer neuen Grundschule. Mit der Aufstellung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 schafft die Gemeinde derzeit das erforderliche Planungsrecht. Mit der Rücknahme des regionalen Grünzugs eröffnet sich die Möglichkeit für die Gemeinde, weitere Gemeinbedarfseinrichtungen an diesem Standort langfristig anzusiedeln. Somit können moderne und zukunftsfähige Einrichtungen entstehen und zu einer attraktiven und angemessenen Daseinsfürsorge für die Bürger und Bürgerinnen Stapelfelds beitragen. Des Weiteren wird die Rücknahme des regionalen Grünzugs im Bereich der beiden [REDACTED] an der Hauptstraße, westlich Ortsausgang in Richtung Hamburg-Rahlstedt, begrüßt. Somit wird eine sinnvolle Siedlungsarrondierung zwischen zwei von Bebauung geprägten Bereichen ermöglicht. A) Rücknahme der regionalen Grünzüge zwischen Lütten Damm, Stiegstückenredder und Hauptstraße (vgl. Abbildung 1) Die Gemeinde Stapelfeld stellt jedoch fest, dass der Stellungnahme der Gemeinde zum 1. Entwurf des Regionalplanes (Neuaufstellung) nicht in Gänze gefolgt worden ist. So wurde der regionale Grünzug auf Flächen, die im Norden vom „Lütten Damm“, im Westen vom „Stiegstückenredder“, im Süden von der „Hauptstraße“, sowie im Osten von der angrenzenden Bebauung der Straßen „Wiesengrund“ und „Am Kornweg“ begrenzt sind, unverständlicherweise nicht zurückgenommen. Auf diesen Flächen sieht die Gemeinde Stapelfeld jedoch ihre mittel- bis langfristige Siedlungsentwicklung. Diese Flächen sind hierfür gut geeignet, da sie einen ausreichenden Abstand zur Bundesautobahn A1 und	Zu A und B: Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1225. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Zu C: Der regionale Grünzug wird nicht zurückgezogen. Im Rahmen der Privilegierung ist Photovoltaik im Gemeindegebiet möglich. Für die weiteren Flächen liegen mehrfache Überlagerungen der Kriterien für den regionalen Grünzug vor (Landschaftsschutzgebiet, historische Kulturlandschaft). Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	naturschutzfachlich keine besondere Wertigkeit aufweisen. Die Flächen liegen z. B. nicht im Landschaftsschutzgebiet. Die vorhandenen Knickstrukturen können und sollen im Rahmen der nachgeordneten gemeindlichen Bauleitplanung erhalten werden. Die derzeitige Ausdehnung des regionalen Grünzugs erlaubt, trotz erheblichem Siedlungsdruck auch im Zusammenhang mit der Vielzahl neu angesiedelter und entstehender Arbeitsplätze in den neuen und vorhandenen Gewerbegebieten, keine größere und flexible Siedlungsentwicklung in der Gemeinde Stapelfeld. Dies stellt nach Auffassung der Gemeinde Stapelfeld eine erhebliche Einschränkung der kommunalen Planungshoheit dar. Die Gemeinde Stapelfeld fordert eine grundsätzliche Rücknahme des regionalen Grünzugs um die Siedlungslage, so dass für eine bauliche Entwicklung ein ausreichender Entwicklungs- und Handlungsspielraum - auch vor dem Hintergrund der in der gemeindlichen Bauleitplanung erforderlichen Alternativenprüfung – besteht. Zumindest muss jedoch die in der untenstehenden Abbildung markierte Fläche aus dem regionalen Grünzug entnommen werden, damit eine mittel- bis langfristige Siedlungsentwicklung – vor allem auf Grund des Belanges Lärmschutzes - möglich ist (vgl. Abbildung 1.) In Stapelfeld besteht aufgrund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung und der Lage in der Metropolregion nach wie vor eine sehr große Nachfrage nach Wohnraum. Eine grundsätzliche Rücknahme des regionalen Grünzugs um die Siedlungslage und insbesondere auf der unten stehenden Fläche hat keine unkontrollierte Siedlungsentwicklung zur Folge, denn die Belange von Natur und Landschaft müssen im Rahmen der Abwägung der gemeindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden. B) Rücknahme der regionalen Grünzüge östlich des Groot Redders und südlich der Alten Straße (vgl. Die Gemeinde Stapelfeld fordert die Landesplanungsbehörde weiterhin auf, die bereits z. T. baulich entwickelte Fläche bestehend aus der [REDACTED] aus dem regionalen Grünzug herauszunehmen. C) Zulässigkeit von Solarfreiflächenanlagen (PV-Freiflächenanlagen und Solarthermie-Freiflächenanlagen) im regionalen Grünzug	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Die Bundesrepublik Deutschland hat sich im § 3 „Nationale Klimaschutzziele“ des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) verpflichtet, bis zum Jahre 2045 eine Netto-Treibhausgasneutralität zu erreichen. Im § 1 Abs. 2 des Erneuerbaren Energiegesetzes (EEG) wurde als Zwischenziel festgelegt, dass der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stromes bis 2030 auf 80% steigen soll. Wie im aktuellen Solarerlass des Landes Schleswig-Holstein vom 09.09.2024 dargelegt, soll gemäß des Koalitionsvertrages zwischen der CDU und Bündnis 90/Die Grünen Schleswig-Holstein bis 2040 das erste klimaneutrale Industrieland werden. Das Energiewende- und Klimaschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein nennt im § 3 „Klimaschutzziele“ Absatz 5, dass „die jährliche Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien an Land ab dem Jahr 2030 mindestens 45 Terawattstunden betragen“ und gemäß Absatz 6 „der Anteil der Wärme aus Erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 mindestens 38 – 50 Prozent betragen“ soll. Diese Ziele können nur erreicht werden, wenn ein beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien umgesetzt wird. Gemäß dem Solarerlass zählt „Photovoltaik hierbei zu den wichtigsten Stromerzeugungsquellen“ und „der erforderliche Zubau an PV-Anlagen soll dabei etwa je hälftig auf Dächern und in der Fläche durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-Freiflächenanlagen) erfolgen“. Die Ämter und Gemeinden sind von der Landesplanungsbehörde aufgefordert worden, gemeindeübergreifende Konzepte zur Ausweisung von Solar-Freiflächenanlagen aufzustellen, auch als Grundlage für eine Alternativenprüfung im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung. Die Gemeinde Stapelfeld hat mit den anderen Amtsgemeinden und in Zusammenarbeit mit dem Amt Siek ein solches Konzept auf der Grundlage des Regionalplanes von 1998 erarbeitet. Es wurden unter Berücksichtigung unterschiedlicher Belange Potenzialflächen für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen festgelegt. Das Konzept wurde mit dem Innenministerium / Landesplanungsbehörde abgestimmt und ist inzwischen am 02.06.2025 abschließend beschlossen worden. In der Gemeinde Stapelfeld liegen Potenzialflächen vorwiegend entlang der BAB A1 in einem Streifen von 200 m (Teilprivilegierung nach §35 BauGB). Im Rahmen des Konzeptes wurde eine zusätzliche Potenzialfläche – außerhalb der Teilprivilegierung – östlich der Autobahn an der Grenze zur Gemeinde Braak als geeignete Potenzialfläche herausgearbeitet. Durch die im Rahmen der Neuaufstellung ausgedehnten regionalen Grünzüge (Ziel der Raumordnung = harte Tabuzone) stünde diese Potenzialfläche für die	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Ansiedlung von Solar-Freiflächenanlagen nicht mehr zur Verfügung. In Stapelfeld führt dies dazu, dass z. B. im Zusammenhang mit den teilprivilegierten Bereichen (200 m – Streifen) keine große zusammenhängende Solar-Freiflächenanlage entstehen könnte. In anderen Amtsgemeinden wären kaum noch Potenzialflächen umsetzbar. Dieser Ausschluss steht im krassen Widerspruch zu den oben genannten energiepolitischen Zielsetzungen des Bundes und des Landes und bleibt unverständlich für die Gemeinde. Im Rahmen der Aufstellung des Konzeptes hat es einen engen Austausch und eine Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn gegeben, da die betroffene Potenzialfläche im Landschaftsschutzgebiet liegt. Ergebnis der Abstimmung war, dass die Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet in Aussicht gestellt werden konnte. Die Details sind dann im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zu klären. In ihrer Abwägung zu den Stellungnahmen, die die Amtsgemeinden zu diesem Thema bereits zum 1. Entwurf des Regionalplanes abgegeben haben, weist die Landesplanungsbehörde darauf hin, dass der Regionalplan keine Regelungen zu Freiflächenanlagen enthalten würde und diese Gegenstand des LEP 2021 seien. Zudem wird darauf hingewiesen, dass eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zum Kapitel 4.5.2 Solarenergie geplant ist, ohne die Richtung/Zielsetzung zu kennen. Es entsteht eine große Planungsunsicherheit für die Gemeinde Stapelfeld und die anderen Amtsgemeinden. Gemäß § 2 EEG ist der Ausbau und die Förderung erneuerbarer Energien von überragendem öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Auf dieser Grundlage fordert die Gemeinde Stapelfeld die Landesplanungsbehörde auf, im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes die regionalen Grünzüge im Bereich der Potenzialflächen (Gemeinde Stapelfeld und die anderen Amtsgemeinden) des amtsübergreifenden Konzeptes zurückzunehmen. Die im Rahmen des amtsweiten Solar- / PV-Freiflächenkonzeptes festgelegten Potenzialflächen berücksichtigen die Belange von Natur und Landschaft und schränken die großräumig zusammenhängenden Freiräume nicht ein. Die untere Naturschutzbehörde hat die Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet in Aussicht gestellt. Des Weiteren fordert die Gemeinde, den Landesentwicklungsplan 2021 kurzfristig teilfortzuschreiben, um die ausnahmsweise Zulässigkeit für Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik und Solarthermie) in den regionalen Grünzügen bei Vorlage eines gemeindeübergreifenden Konzept zu ermöglichen. Nur so können die	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Amtsgemeinden den bundes- und landespolitischen Zielsetzungen zur Strom- und Wärmegewinnung aus erneuerbaren Energien sowie dem § 2 EEG gerecht werden. Die Landesplanungsbehörde sollte den finanziellen Aufwand und den Verwaltungsaufwand würdigen, den die Gemeinde Stapelfeld und die anderen Amtsgemeinden mit der Erarbeitung des Solar - Freiflächenkonzeptes hatten. Zur Bekräftigung der Ideen und Belange zum Thema Solar-Freiflächenanlagen fügt die Gemeinde das am 02.06.2025 durch die Gemeindevertretung Stapelfeld beschlossene gemeindeübergreifende Solar-/PV-Freiflächenkonzept für das Gebiet der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Siek bei und fordert die Öffnung der regionalen Grünzüge für die im Konzept benannten sehr gut geeigneten Potenzialflächen im Gemeindegebiet von Stapelfeld und den Gemeindegebieten der anderen Amtsgemeinden. Anlagen: • Amt Siek, Solar-/PV-Freiflächenkonzept, Mai 2025 • Beschlussauszug der Sitzung der Gemeindevertretung am 02.06.2025	
Institution: Amt Siek, Gemeinde Siek ID: M1368	Die Gemeinde Siek begrüßt die Rücknahme des regionalen Grünzugs im Süden der Siedlungslage des Ortsteils Siek. Die Gemeinde geht davon, dass somit ein ausreichender Entwicklungsspielraum für die zukünftige wohnbauliche Entwicklung im Ortsteil Siek besteht und das von der Gemeinde beschlossene Innenbereichs- und Entwicklungsgutachten (2021, vgl. Anlage) langfristig umgesetzt werden kann.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Siek, Gemeinde Siek ID: M1368	A) Rücknahme des regionalen Grünzugs im Bereich des Ortsteils Meilsdorf Der regionale Grünzug rückt bis direkt an die Siedlungslage des Ortsteils Meilsdorf heran. Auch wenn mittel- bis langfristig die wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde priorisiert im Ortsteil Siek stattfinden wird, ist dem Ortsteil Meilsdorf ein Entwicklungsspielraum im Rahmen der Eigenentwicklung zu ermöglichen. Das beschlossene Innenbereichs- und Entwicklungsgutachten sieht im Ortsteil Meilsdorf dafür einige Potenzialflächen für die bauliche Entwicklung der nächsten Jahre vor. Grundsätzlich fordert die Gemeinde Siek die Landesplanungsbehörde auf, den regionalen Grünzug im Bereich des Siedlungslagen des Ortsteils Meilsdorf	Zu A): Für die Festlegung der regionalen Grünzüge wurden zum einen Kriterien für den Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung herangezogen und zum anderen die örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten, die sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie aus kommunalen, interkommunalen oder regionalen Konzepten ergeben. Ein pauschaler Puffer um die Ortslagen würde jedoch der Schutzwürdigkeit einzelner Freiräume nicht gerecht und wird daher nicht

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	zurückzunehmen. Somit kann das Innenbereichs- und Entwicklungsgutachten umgesetzt werden und es besteht für eine langfristige bauliche Entwicklung ein ausreichender Entwicklungsspielraum - auch vor dem Hintergrund der erforderlichen Alternativenprüfung im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung. Durch die Zurücknahme des regionalen Grünzuges in unmittelbarer Nähe zur Siedlungslage können unter anderem auch Solarthermieranlagen für die Wärmerzeugung errichtet werden. Mit einer behutsamen Rücknahme der regionalen Grünzüge um die Siedlungslage des Ortsteils Meilsdorf können trotzdem großräumig zusammenhängend Freiräume gesichert werden bzw. wird die Erholungseignung der Landschaft nicht beeinträchtigt. B) Rücknahme des regionalen Grünzugs östlich des Gewerbegebietes „Jacobsrade“ an der L224 Die Gemeinde Siek hat sich in den letzten Jahren wirtschaftlich sehr positiv entwickelt. Die Gewerbegebiete sind fast vollständig bebaut. Aufgrund der Lage der Gemeinde an der Landesentwicklungsachse entlang der BAB A1 und der Nähe zu Hamburg wird weiterhin eine positive wirtschaftliche Entwicklung mit einer hohen Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen prognostiziert (vgl. auch Gewerbeflächenbedarfsprognose der [REDACTED] im Auftrag des Regionalmanagement im HanseBelt). Aufgrund der vorhandenen Erschließungsmöglichkeit über die westlich angrenzende Erschließungsstraße (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 22) und der ausreichenden Entfernung zur Siedlungslage von Siek ist eine langfristige Erweiterung des Gewerbegebietes „Jacobsrade“ in Richtung Osten sinnvoll. Im beschlossenen Innenbereichs- und Entwicklungsgutachten wurden in diesem Bereich gewerbliche Potenzialflächen (G1a und G1b) ausgewiesen, wobei die Fläche G1a bereits durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 überplant ist. Das der Landesplanungsbehörde vorliegende Gewerbestandortkonzept 2035 der Kreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn von 2021 hat die Potenzialfläche G1b (im Gewerbestandortkonzept mit 5b (Teilfläche Ost) betitelt) als geeignet bewertet. Durch die Ausweisung des regionalen Grünzuges in diesem Bereich wäre eine langfristige gewerbliche Entwicklung jedoch nicht möglich. Aufgrund der Tatsache, dass der Regionalplan für einen Zeitraum von 15 Jahren gültig sein wird, ggf. noch länger, ist eine	vorgenommen. Eine Umsetzung der Flächen mit hoher Priorität aus dem Ortsentwicklungskonzept für den Ortsteil Meilsdorf ist mit der Ausweisung des regionalen Grünzugs auf der Maßstabsebene 1:100.000 kompatibel. Der Anregung zur Rücknahme des regionalen Grünzugs wird maßstabsbedingt nicht gefolgt. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob eine Betroffenheit des regionalen Grünzugs durch das Vorhaben vorliegt und es gegebenenfalls mit seinen Funktionen vereinbar ist. Zu B): Der Entwicklung des regionalen Freiraums östlich der Bundesautobahn 1 kommt besondere Bedeutung zu. Im Bereich der Anschlussstelle Ahrensburg wurden durch die Erweiterung der Achse Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen. Eine interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Siek ist nicht erkennbar und das Erfordernis eines interkommunalen Gebietes wird im Blick auf die gewerblichen Flächenpotenziale im Stadtgebiet Ahrensburg nicht gesehen. Für die Gewerbeflächen-Entwicklung der Gemeinde Siek (Potenzialflächen G3 und G2) wurde die Siedlungsachse verschoben. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	gewerbliche Entwicklung, trotz positiver Standortbedingungen (BAB A1, Nähe zur FHH), der Gemeinde Siek verwehrt. Der Gemeinde Siek benötigt aufgrund ihrer Lagegunst an der BAB A1 und der Anschlussstelle „Ahrensburg“ einen ausreichenden Entwicklungsspielraum, um dieses Potenzial zu nutzen. Die dynamische wirtschaftliche Entwicklung im Kreis Stormarn kann an dieser Stelle mit der Rücknahme des regionalen Grünzugs Berücksichtigung finden, ohne die Ziele des regionalen Grünzugs zu beeinträchtigen. Die Potenzialfläche G1b liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Gemäß dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum liegt die Fläche zwar in einer „Historischen Knicklandschaft“ und in einem „Gebiet mit besonderer Erholungseignung“, durch die unmittelbare Nähe zum Gewerbegebiet und der Lage an der L224 ist dieser Bereich jedoch für die Erholungsnutzung vorbelastet. Die vorhandenen Knickstrukturen können und sollen im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung erhalten werden. Die Gemeinde strebt eine schrittweise gewerbliche Entwicklung in Kooperation mit dem Mittelzentrum Ahrensburg an. Die Gemeinde fordert vor diesem Hintergrund die Landesplanungsbehörde auf, den regionalen Grünzug im Bereich der Potenzialfläche G1b gemäß dem beschlossenen Innenbereichs- und Entwicklungsgutachten (vgl. Anlage) und dem Gewerbestandortkonzept zurückzunehmen und die Potenzialfläche in die Siedlungsachse mitaufzunehmen. Somit kann die Gemeinde Siek langfristig gewerbliche Bauflächen in einem der dynamischsten Wirtschaftsräume Norddeutschlands vorhalten. C) Zulässigkeit von Solarfreiflächenanlagen (PV-Freiflächenanlagen und Solarthermie-Freiflächenanlagen) im regionalen Grünzug Die Bundesrepublik Deutschland hat sich im § 3 „Nationale Klimaschutzziele“ des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) verpflichtet, bis zum Jahre 2045 eine NettoTreibhausgasneutralität zu erreichen. Im § 1 Abs. 2 des Erneuerbaren Energiegesetzes (EEG) wurde als Zwischenziel festgelegt, dass der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stromes bis 2030 auf 80% steigen soll. Wie im aktuellen Solarerlass des Landes Schleswig-Holstein vom 09.09.2024 dargelegt, soll	Zu C: Der regionale Grünzug wird nicht zurückgezogen. Für die Flächen entlang der Autobahn gilt die Privilegierung nach § 35 BauGB. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	gemäß des Koalitionsvertrages zwischen der CDU und Bündnis 90/Die Grünen Schleswig-Holstein bis 2040 das erste klimaneutrale Industrieland werden. Das Energiewende- und Klimaschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein nennt im § 3 „Klimaschutzziele“ Absatz 5, dass „die jährliche Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien an Land ab dem Jahr 2030 mindestens 45 Terawattstunden betragen“ und gemäß Absatz 6 „der Anteil der Wärme aus Erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 mindestens 38 – 50 Prozent betragen“ soll. Diese Ziele können nur erreicht werden, wenn ein beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien umgesetzt wird. Gemäß dem Solarerlass zählt „Photovoltaik hierbei zu den wichtigsten Stromerzeugungsquellen“ und „der erforderliche Zubau an PV-Anlagen soll dabei etwa je hälftig auf Dächern und in der Fläche durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-Freiflächenanlagen) erfolgen“. In der Gemeinde Siek können jedoch aufgrund der Tatsache, dass das Gemeindegebiet weitestgehend im regionalen Grünzug lag und weiterhin liegt (vgl. 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes), Solarfreiflächenanlagen nur entlang der BAB A1 in einem Streifen von 200 m errichtet werden (Teilprivilegierung). Als Ziel der Raumordnung (=harte Tabuzone) ist die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen in den Regionalen Grünzügen nicht zugelassen. Dieser Ausschluss steht im krassen Widerspruch zu den oben genannten energiepolitischen Zielsetzungen des Bundes und des Landes. In einem Siedlungsraum, der aufgrund seiner Bevölkerungsdichte und Wirtschaftskraft, einen erheblichen Strom- und Wärmebedarf aufweist, können keine Photovoltaik- oder Solarthermie-Freiflächenanlagen entstehen (abgesehen des 200 m Streifens der Teilprivilegierung). Die Gemeinde Siek stellt in diesem Zusammenhang mit Unverständnis fest, dass in der Nachbarkommune Brunsbek durch die erfolgte Ausdehnung der regionalen Grünzüge im Gebiet des Amtes Siek im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes keine Solar-Freiflächenanlagen mehr errichtet werden können und in der Nachbarkommune Braak nur noch im 200 m – Streifen entlang der BAB A1. Die Ämter und Gemeinden sind von der Landesplanungsbehörde aufgefordert worden, gemeindeübergreifende Konzepte zur Ausweisung von Solar-Freiflächenanlagen aufzustellen, auch als Grundlage für eine Alternativenprüfung im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung. Die Gemeinde Siek hat mit den anderen Amtsgemeinden und in Zusammenarbeit mit dem Amt Siek ein solches Konzept guten Glaubens auf der Grundlage des Regionalplanes von 1998 erarbeitet und es wurden unter Berücksichtigung unterschiedlicher Belange Potenzialflächen für die Errichtung von	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Solarfreiflächenanlagen festgelegt. Im Rahmen der Aufstellung des Konzeptes hat es einen engen Austausch und eine Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn gegeben, da die Potenzialflächen im Landschaftsschutzgebiet liegen. Ergebnis der Abstimmung ist, dass die Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet in Aussicht gestellt werden kann. In ihrer Abwägung zu den Stellungnahmen zum 1. Entwurf des Regionalplanes weist die Landesplanungsbehörde darauf hin, dass der Regionalplan keine Regelungen zu Freiflächenanlagen enthalten würde und diese Gegenstand des LEP 2021 seien. Zudem wird darauf hingewiesen, dass eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zum Kapitel 4.5.2 Solarenergie geplant ist, ohne die Richtung/Zielsetzung zu kennen. Es entsteht somit bezüglich der Umsetzbarkeit des Konzeptes eine große Planungsunsicherheit Gemäß § 2 EEG ist der Ausbau und die Förderung erneuerbarer Energien von überragendem öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Auf dieser Grundlage fordert die Gemeinde Siek die Landesplanungsbehörde auf, im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes die regionalen Grünzüge im Bereich der Potenzialflächen des amtsübergreifenden Konzeptes zurückzunehmen. Die im Rahmen des amtsweiten Solar- / PV-Freiflächenkonzeptes festgelegten Potenzialflächen berücksichtigen die Belange von Natur und Landschaft und schränken die großräumigen zusammenhängende Freiräume nicht ein. Die untere Naturschutzbehörde hat die Entlastung aus dem Landschaftsschutzgebiet in Aussicht gestellt. Des Weiteren fordert die Gemeinde, den Landesentwicklungsplan 2021 kurzfristig teilfortzuschreiben, um die ausnahmsweise Zulässigkeit für Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik und Solarthermie) in den regionalen Grünzügen bei Vorlage eines gemeindeübergreifenden Konzepts zu ermöglichen. Nur so können die Amtsgemeinden den bundes- und landespolitischen Zielsetzungen zur Strom- und Wärmegewinnung aus erneuerbaren Energien sowie dem § 2 EEG gerecht werden. Zur Bekräftigung der Ideen und Belange zum Thema Solarfreiflächenanlagen fügt die Gemeinde Siek das am 17.06.2025 durch die Gemeindevertretung Siek beschlossene gemeindeübergreifende Solar-/PV-Freiflächenkonzept für das Gebiet der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Siek bei und fordert die Öffnung der regionalen Grünzüge für die im	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Konzept benannten sehr gut geeigneten Potenzialflächen im Amtsgebiet.	
Institution: Gemeinde Büsum, Bauamt ID: 1230	4. Regionale Grünzüge Das Amt Büsum-Wesselburen sieht die großflächige Festlegung regionaler Grünzüge im vorliegenden 2. Entwurf des Regionalplans mit großer Skepsis. Aus Sicht des Amtes fehlt es an einer ausreichenden fachlichen Herleitung und Tiefe sowie an einer Differenzierung der betroffenen Gebiete. Die planerischen Auswirkungen dieser Festlegung sind so erheblich, dass eine pauschale Ausweisung ohne detailliertere Betrachtung der betroffenen Gebiete vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar ist. Zudem ist der Verweis auf mögliche Einzelfallprüfungen zur Vereinbarkeit von Vorhaben mit den Zielen der Grünzüge aus Sicht der Praxis nicht tragfähig. In der Praxis führen solche Prüfungen häufig zu erheblichen bürokratischen Hürden, die insbesondere durch kleinere Kommunen nur schwer bewältigt werden können. Darüber hinaus ist zu befürchten, dass durch die notwendige Einzelfallprüfung bei nahezu jedem Vorhaben nicht nur der Verwaltungsaufwand, sondern auch der zeitliche Rahmen von Planungsverfahren erheblich anwächst. Die Erfahrung zeigt, dass in Abstimmung mit den zuständigen unteren Naturschutzbehörden zahlreiche Vorhaben nicht oder nur stark verzögert realisiert werden konnten. Diese Hemmnisse betreffen sowohl die Ausweisung neuer Siedlungs-, als auch die Entwicklung von Gewerbeflächen. Vor diesem Hintergrund erscheinen die regionalen Grünzüge in ihrer gegenwärtigen Ausgestaltung als ein erheblicher Eingriff in die planerische Handlungsfähigkeit der Gemeinden und Städte. Dies gilt umso mehr, da viele der betroffenen Gebiete gleichzeitig als Schwerpunkträume für Tourismus und Siedlungsentwicklung ausgewiesen sind und diese planerische Zielsetzung in einem gewissen Widerspruch zur gleichzeitigen Ausweisung als regionaler Grünzug steht. Die Gefahr einer faktischen Entwicklungsblockade ist daher nicht von der Hand zu weisen. Konkret widerspricht die geplante Festlegung regionaler Grünzüge in einigen Fällen bestehenden und bereits genehmigten Planungen. So wurden beispielsweise im Flächennutzungsplan der Gemeinde Büsum bereits Gewerbegebiete und in der Gemeinde Büsumer Deichhausen bereits Wohngebiete für die künftige Entwicklung vorgesehen, die	Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Bei einer Überlagerung des regionalen Grünzuges mit den Festsetzungen von Wohn- und Gewerbeflächen im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Büsum wird der regionale Grünzug entsprechend zurückgenommen. Die Karte wird geändert. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	nun wiederum in Frage gestellt würden. Angesichts des bereits heute angespannten Wohnungsmarktes in der Gemeinde Büsum und der begrenzten vorhandenen Flächen ist eine Weiterentwicklung jedoch zwingend erforderlich, um der wachsenden Nachfrage nach Wohnraum gerecht zu werden. Die nun vorgesehene Einordnung als regionaler Grünzug gefährdet diese Entwicklung trotz Einstufung als Unterzentrum und trägt potenziell zur weiteren Verschärfung der angespannten Wohnraumsituation bei. Die Gemeinde Westerdeichstrich strebt im Bereich des Grünzuges die Sicherung und Ausbau der touristischen Angebote für die landschaftsgebundene, naturnahe Erholung (z.B. durch die Erweiterung oder Umstrukturierung von Campingplätzen) vor. Nach alledem berührt die weitreichende Festlegung regionaler Grünzüge aus Sicht des Amtes die kommunale Planungshoheit in erheblichem Maße. Bestehende Entwicklungsabsichten, die auf Grundlage demokratisch legitimierter Bauleitplanung erarbeitet wurden, könnten durch die übergeordnete Planung in Frage gestellt werden. Dies führt zu Unsicherheiten in der kommunalen Entwicklungssteuerung und erschwert eine verlässliche Planungsperspektive. Hinzu kommt, dass die Gemeinden im Amtsbereich, wie u.a. die vom „Grünzug“ betroffenen Gemeinden Büsum und Büsumer Deichhausen, derzeit ak4v die Möglichkeiten für interkommunale Gewerbegebiete prüfen. Im Amtsgebiet besteht ein nachgewiesener Mangel an verfügbaren Gewerbeflächen, während der Bedarf auch im Zuge überregionaler Ansiedlungsvorhaben stetig wächst. Aufgrund ihrer Lage könnte die Gemeinde Büsumer Deichhausen perspektivisch sowohl im gewerblichen als auch langfristig im wohnbaulichen Bereich einen wichtigen Beitrag zur Entlastung der Flächenknappheit in Büsum leisten. Ein solches Projekt steht in Einklang mit den Zielen des Landesentwicklungsplans. Auch der Entwurf des Regionalplans (Abschnitt 5.1, S. 164) weist ausdrücklich darauf hin, dass die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Büsum weitgehend ausgeschöpft sind und eine zukünftige Entwicklung nur in interkommunaler Zusammenarbeit mit den umliegenden Gemeinden möglich ist. Die geplante Festlegung als regionaler Grünzug erschwert jedoch die Umsetzung erheblich. Auch hier zeigt sich, dass sich einzelne Planinhalte des Regionalplans in der praktischen	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Anwendung gegenseitig blockieren und die notwendige Weiterentwicklung bestehender Strukturen behindern. Auch im Kontext überregionaler Entwicklungen sind die Auswirkungen der geplanten Grünzüge kritisch zu bewerten. Der geplante Standort von [REDACTED] wird unabhängig von seiner künftigen konkreten Nutzung voraussichtlich mit einem starken Einfluss auf den Arbeits- und Wohnungsmarkt einhergehen. Eine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten in angrenzenden Gemeinden durch die Ausweisung von Grünzügen würde den Wohnungsbedarf zusätzlich verschärfen. Vor dem Hintergrund der genannten Punkte fordert das Amt Büsum-Wesselburen eine differenzierte und nachvollziehbare Überarbeitung der regionalen Grünzüge. Es bedarf einer detaillierten Auseinandersetzung mit den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten sowie einer Entlassung solcher Flächen aus der Grünzugausweisung, in denen begründete Entwicklungsinteressen der Kommunen bestehen. Ebenso ist sicherzustellen, dass kommunale Planungshoheit nicht durch pauschale Festlegungen eingeschränkt wird. Nur so kann eine ausgewogene, tragfähige und zukunftsorientierte Landesplanung gelingen, die regionale Entwicklung nicht blockiert, sondern verantwortungsvoll begleitet. Insofern an den im Entwurf festgelegten Flächen für regionale Grünzüge festgehalten wird, bittet das Amt Büsum-Wesselburen um eine fachlich nachvollziehbare und transparente Darstellung der zugrunde liegenden Auswahlkriterien. 5. Fazit und Forderungen Angesichts der dargelegten methodischen, rechtlichen und planerischen Schwächen fordert das Amt Büsum-Wesselburen eine umfassende Überarbeitung des Regionalplans für das Land Schleswig-Holstein. Dabei müssen folgende Punkte zwingend berücksichtigt werden: • Eine differenzierte Überarbeitung der regionalen Grünzüge unter Berücksichtigung bestehender kommunaler Planungen, wirtschaftlicher Entwicklungserfordernisse sowie der Auswirkungen auf Wohnraum- und Gewerbeflächenentwicklung.	
Institution: Amt Siek , Gemeinde Hoisdorf ID: M1366	A) Rücknahme der regionalen Grünzüge und keine Einengung der Siedlungslagen Die Gemeinde Hoisdorf stellt fest, dass die Stellungnahme zum 1. Entwurf des	Zu A: Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Regionalplanes für den Planungsraum III (Neuaufstellung 06/2023) im Punkt „Konzept der Grünzüge“ nicht berücksichtigt worden ist. Es ist für die Gemeinde nicht nachvollziehbar, warum an keiner Stelle der Siedlungslage der regionale Grünzug zurückgenommen worden ist. Das Recht auf kommunale Selbstverwaltung und die Planungshoheit wird weiterhin unzulässig beeinträchtigt und der kommunale Entwicklungs- und Handlungsspielraum für die nächsten Jahre erheblich eingeschränkt. Grundsätzlich erkennt die Gemeinde Hoisdorf zwar die Zielsetzungen des regionalen Grünzugs, wie zusammenhängende Freiräume großräumig zu erhalten und zu entwickeln sowie eine flächensparende und kompakte Siedlungsentwicklung in den Ordnungsräumen zu fördern, an. Für die Gemeinde ist es jedoch nicht verständlich, warum zur Erreichung dieser Zielsetzungen der regionale Grünzug bis unmittelbar an die Siedlungslage heranreichen muss. Damit nimmt die Landesplanungsbehörde jegliche Planungsspielräume. Die Gemeinde vertritt weiterhin die Auffassung, dass die Ausdehnung des regionalen Grünzugs im Ergebnis ein nahezu umfassendes Planungsverbot darstellt. Diese Tatsache wird nun bei der Erarbeitung des Ortsentwicklungskonzeptes erkennbar. Trotz eines behutsamen Siedlungswachstums der Gemeinde in den letzten Jahren besteht aufgrund der Nähe zu Hamburg weiterhin eine erhebliche Nachfrage nach Wohnraum, so dass sich die Gemeinde im Rahmen eines Ortsentwicklungskonzeptes Überlegungen vornehmen wird, wie und wo sie mittel bis langfristig wachsen möchte. Für die Erarbeitung erhält die Gemeinde Zuwendungen aus Mitteln der AktivRegion. Sicherlich wird die Innenentwicklung eine bedeutsame Rolle spielen; für einen ausreichenden Entwicklungsspielraum wird dennoch eine Außenentwicklung erforderlich sein. Mit dem Heranrücken des regionalen Grünzugs bis an die Siedlungslage und der Zielqualität des regionalen Grünzuges würde jedoch ein solches Konzept ins Leere laufen, da seine Umsetzung im Rahmen einer gemeindlichen Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung widersprechen würde. Dies ist eine erhebliche Einschränkung der kommunalen Planungshoheit. Bei Gemeinden, die bereits ein Ortsentwicklungskonzept erarbeitet haben, wurden im Rahmen der Ausweisung der regionalen Grünzüge die Ergebnisse der Ortsentwicklungskonzepte berücksichtigt. Es kann der Gemeinde Hoisdorf nicht zum Nachteil gereicht, dass erst seit 2025 ein Ortsentwicklungskonzept aufgestellt wird.	des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1223. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu B: Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	In der Begründung zu den regionalen Grünzügen wird zwar betont, dass „die kartographische Darstellung ... dabei nicht flächenscharf zu sehen“ sei und die „... genauere Abgrenzung vielmehr im Rahmen der gemeindlichen Planung unter besonderer Berücksichtigung landschaftspflegerischer und ortsplanerischer Gesichtspunkte und in der Regel auf der Grundlage der Landschaftsplanung zu prüfen“ sei. Hierbei bleibt jedoch unklar, was hiermit gemeint ist und wer letztendlich diese Abgrenzung rechtsverbindlich wahrnimmt. Es verbleibt eine erhebliche Planungsunsicherheit für die Gemeinde Hoisdorf. Die Gemeinde kann das Erfordernis für die faktische Einengung der Entwicklungsmöglichkeit nicht nachvollziehen. Trotz einer notwendigen Siedlungserweiterung geht es der Gemeinde Hoisdorf um eine kompakte Siedlungsentwicklung, die an der einen und anderen Stelle eine Arrondierung der Siedlungslage zulässt. Eine Rücknahme des regionalen Grünzugs um die Siedlungslage hätte keine unkontrollierbare bauliche Entwicklung zur Folge, da diese durch das Landschaftsschutzgebiet „Hoisdorf“ umgeben ist. Eine Siedlungsentwicklung erfordert somit eine enge Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn und eine ausreichende Berücksichtigung von Natur und Landschaft. Bei den Landschaftsschutzgebieten hat die Gemeinde also in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde einen Handlungsspielraum, wohingegen bei der Ausweisung eines regionalen Grünzugs als Ziel der Raumordnung dieser Spielraum nicht gegeben ist. Auch die Belange der „Historischen Knicklandschaft“, die im Landschaftsrahmenplan im Südwesten der Siedlungslage der Gemeinde Hoisdorf ausgewiesen ist und ein Kriterium für die Ausweisung des regionalen Grünzugs darstellt, können und sollen im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung ausreichend berücksichtigt werden. Fazit: Die Gemeinde Hoisdorf fordert von der Landesplanungsbehörde die Rücknahme des regionalen Grünzugs um die Siedlungslagen, so dass für eine bauliche Entwicklung ein ausreichender Entwicklungs- und Handlungsspielraum - auch vor dem Hintergrund der in der gemeindlichen Bauleitplanung erforderlichen Alternativenprüfung – besteht. Eine solche Rücknahme hat keine unkontrollierte Siedlungsentwicklung zur Folge, denn die Belange von Natur und Landschaft müssen im Rahmen der Abwägung der gemeindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden. In Hoisdorf besteht aufgrund der Lage in der Metropolregion nach wie vor eine große Nachfrage nach Wohnraum. Auch bei Rücknahme der regionalen	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Grünzüge um die Siedlungslage können und sollen großräumig zusammenhängend Freiräume gesichert werden. Insbesondere ist bei folgenden potenziellen, von der Gemeindevertretung beschlossenen Entwicklungsflächen eine Rücknahme erforderlich: 1. Kahlenredder in Oetjendorf [REDACTED] 2. Bahnhofstr. in Hoisdorf [REDACTED] 3. Bahnhofstr. in Hoisdorf [REDACTED] 4. Bahnhofstr. in Hoisdorf, [REDACTED] 5. Fläche zw. Parkplatz am Spielplatz An der Buschkoppel und Grundstück Oetjendorfer [REDACTED] (evtl. Kita Neubau) 6. Nördlich vom Baumkaten, [REDACTED] (evtl. Kita Neubau oder Gewerbeansiedlung ortsansässiger Gewerbebetriebe) 7. Gewerbefläche Ortsrand Hoisdorf / südlich Fuhrwegen [REDACTED] 8. Flächen östlich der A1, nördlich der Straße Am Rühren, westlich Schwarzenbrooker Weg und deren nördliche Verlängerung (Photovoltaikanlagen) 9. Sprenger Weg, [REDACTED] (Biogasanlage) 10. Fürstenkaten / Fürstenhorst (Windkraftanlagen) 11. Landwirtschaftliche Fläche, [REDACTED] Orts auswärts Richtung [REDACTED] und Rad-/Fußweg aus der [REDACTED] kommend, für eventuellen gemeinsamen Kita Neubau mit der Gemeinde Großhansdorf B) Zulässigkeit von Solarfreiflächenanlagen (PV-Freiflächenanlagen und Solarthermie-Freiflächenanlagen) im regionalen Grünzug Die Bundesrepublik Deutschland hat sich im § 3 „Nationale Klimaschutzziele“ des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) verpflichtet, bis zum Jahre 2045 eine Netto Treibhausgasneutralität zu erreichen. Im § 1 Abs. 2 des Erneuerbaren Energiegesetzes (EEG) wurde als Zwischenziel festgelegt, dass der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stromes bis 2030 auf 80% steigen soll. Wie im aktuellen Solarerlass des Landes Schleswig-Holstein vom 09.09.2024 dargelegt, soll gemäß des Koalitionsvertrages zwischen der CDU und Bündnis 90/Die Grünen Schleswig-Holstein bis 2040 das erste klimaneutrale Industrieland werden. Das Energiewende- und Klimaschutzgesetz des	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Landes Schleswig-Holstein nennt im § 3 „Klimaschutzziele“ Absatz 5, dass „die jährliche Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien an Land ab dem Jahr 2030 mindestens 45 Terawattstunden betragen“ und gemäß Absatz 6 „der Anteil der Wärme aus Erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 mindestens 38 – 50 Prozent betragen“ soll. Diese Ziele können nur erreicht werden, wenn ein beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien umgesetzt wird. Gemäß dem Solarerlass zählt „Photovoltaik hierbei zu den wichtigsten Stromerzeugungsquellen“ und „der erforderliche Zubau an PV-Anlagen soll dabei etwa je hälftig auf Dächern und in der Fläche durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-Freiflächenanlagen) erfolgen“ Die Ämter und Gemeinden sind von der Landesplanungsbehörde aufgefordert worden, gemeindeübergreifende Konzepte zur Ausweisung von Solar-Freiflächenanlagen aufzustellen, auch als Grundlage für eine Alternativenprüfung im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung. Die Gemeinde Hoisdorf hat mit den anderen Amtsgemeinden und in Zusammenarbeit mit dem Amt Siek ein solches Konzept auf der Grundlage des Regionalplanes von 1998 erarbeitet. Es wurden unter Berücksichtigung unterschiedlicher Belange Potenzialflächen für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen festgelegt. Das Konzept wurde mit dem Innenministerium / Landesplanungsbehörde abgestimmt und ist inzwischen am 26.05.2025 abschließend beschlossen worden. In der Gemeinde Hoisdorf können jedoch aufgrund der Tatsache, dass das Gemeindegebiet weitestgehend bereits im regionalen Grünzug lag (Regionalplan 1998) und weiterhin liegt (vgl. 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes), Solar-Freiflächenanlagen nicht errichtet werden. Ihre Errichtung ist in den regionalen Grünzügen als Ziel der Raumordnung (=harte Tabuzone) nicht zugelassen. Dieser Ausschluss steht im krassen Widerspruch zu den oben genannten energiepolitischen Zielsetzungen des Bundes und des Landes. In einem Siedlungsraum, der aufgrund seiner Bevölkerungsdichte und Wirtschaftskraft, einen erheblichen Strom- und Wärmebedarf aufweist, können keine Photovoltaik- oder Solarthermie-Freiflächenanlagen entstehen, um den Bedarf mit erneuerbaren Energien zu decken. Die Gemeinde Hoisdorf fordert daher die ausnahmsweise Zulässigkeit von Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik und Solarthermie) in den regionalen Grünzügen um den bundes- und landespolitischen Zielsetzungen sowie dem § 2 EEG gerecht zu	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	werden. Grundlage für die ausnahmsweise Zulässigkeit sollte ein gemeindeübergreifendes Solar-Freiflächenkonzept sowie eine enge Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sein. Die ausnahmsweise zulässige Fläche könnte auf einen bestimmten Anteil der Fläche des regionalen Grünzugs innerhalb der Gemeinde begrenzt werden. Eine solche Ausnahme kann bereits im Rahmen der Aufstellung des Regionalplanes erfolgen. Des Weiteren fordert die Gemeinde, auch den Landesentwicklungsplan 2021 kurzfristig teilfortzuschreiben, um die ausnahmsweise Zulässigkeit für Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik und Solarthermie) in den regionalen Grünzügen bei Vorlage eines gemeindeübergreifenden Konzepts zu ermöglichen. Eine solche Ausnahme würde die Möglichkeit eröffnen, das beschlossene Solar-Freiflächenkonzept des Amtes Siek fortzuschreiben, um auch in der Gemeinde Hoisdorf Potenzialflächen für Solar-Freiflächenanlagen ausweisen zu können. Nur so kann die Gemeinde Hoisdorf den bundes- und landespolitischen Zielsetzungen zur Strom- und Wärme Gewinnung aus erneuerbaren Energien gerecht werden. Die Gemeinde ist der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des § 2 EEG, wonach die Umsetzung der erneuerbaren Energien dem überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienen, die Landesplanungsbehörde auf der Ebene des Regionalplanes Ausnahmen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen festlegen muss, um den Zielen des Klimaschutzes und dem öffentlichen Interesse gerecht zu werden. Zur Bekräftigung der Ideen und Belange zum Thema Solarfreiflächenanlagen fügt die Gemeinde das am 26.05.2025 durch die Gemeindevertretung Hoisdorf beschlossene gemeindeübergreifende Solar-/PV-Freiflächenkonzept für das Gebiet der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Siek bei und fordert die Öffnung der regionalen Grünzüge.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1365	A) Rücknahme der regionalen Grünzüge und keine Einengung der Siedlungslagen Für die Gemeinde Brunsbek ist die Entscheidung der Landesplanungsbehörde (LP), der Stellungnahme der Gemeinde zum 1. Entwurf des Regionalplanes für den Planungsraum III (Neuaufstellung 06/2023) in keinem Punkt zu folgen, nicht nachvollziehbar. Der regionale Grünzug wurde nicht zurückgenommen und engt die Siedlungslagen der Ortsteile Langelohe, Papendorf und Kronshorst weiterhin ein. Grundsätzlich erkennt die Gemeinde	Zu A): Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Für die Festlegung der regionalen Grünzüge wurden zum

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Brunsbek die Zielsetzung des regionalen Grünzugs, großräumig zusammenhängende Freiräume zu sichern, an. Für die Gemeinde ist es jedoch nicht verständlich, warum zur Erreichung dieser Zielsetzung der regionale Grünzug bis unmittelbar an die Siedlungslagen heranreichen muss. Damit nimmt die Landesplanungsbehörde jegliche Planungsspielräume und untergräbt die Planungshoheit der Gemeinde. Dennoch möchte die Gemeinde hervorheben, dass die „Potenzialflächen Wohnraum“ gemäß des Ortsentwicklungskonzeptes (2019) in den Siedlungslagen von Langeloh und Papendorf sowie die Siedlungsentwicklung südlich der Siedlungslage von Kronshorst, berücksichtigt worden sind. Die Gemeinde fordert jedoch auch hier einen größeren Entwicklungs- und Handlungsspielraum im Rahmen der kommunalen Planungshoheit. Die Potentialflächen Wohnraum stellen die planerische Zielsetzung im Jahre 2019 dar. Vor dem Hintergrund, dass der Regionalplan für die nächsten 15 Jahre wirksam sein soll, ggf. auch noch länger, wäre ein größerer Entwicklungs- und Handlungsspielraum sinnvoll und erforderlich. Dieser wird durch die Ausdehnung und das Heranrücken des regionalen Grünzuges stark eingeschränkt. Dies zeigt sich ganz konkret an der Darstellung des regionalen Grünzuges zwischen der Heinrichstraße und der Straße „Eikbusch“ (vgl. Abbildung 1) im Ortsteil Kronshorst. Hier stellt sich die Frage, warum der regionale Grünzug noch keilförmig in die Siedlungslage hineinragen muss. Dieser Bereich könnte eine langfristige Option für eine Siedlungsentwicklung sein. Die Gemeinde geht davon aus, dass die oben genannte Zielsetzung der regionalen Grünzüge bei der Rücknahme des regionalen Grünzuges in diesem Bereich sicherlich nicht beeinträchtigt wäre. In der Begründung zum 2. Entwurf des Regionalplanes wird darauf hingewiesen, dass der regionale Grünzug nicht flächenscharf sei und <i>„die genauere Abgrenzung ... im Rahmen der gemeindlichen Planung unter besonderer Berücksichtigung landschaftspflegerischer und ortsplannerischer Gesichtspunkte und in der Regel auf der Grundlage der Landschaftsplanung zu prüfen“</i> sei. Eine Verlagerung auf die Ebene der gemeindlichen Bauleitplanung wird von der Gemeinde als problematisch angesehen, da somit die gemeindliche Planungssicherheit nicht mehr gegeben ist, da Belange der Raumordnung im Verfahren überwunden werden müssen. Es ist in den Augen der Gemeinde ein unnötiger und bürokratischer Planungsaufwand erforderlich. Die Gemeinde Brunsbek fordert stattdessen die Rücknahme des regionalen Grünzugs um die Siedlungslagen, so dass für eine bauliche Entwicklung ein	einen Kriterien für den Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung herangezogen und zum anderen die örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten, die sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie aus kommunalen, interkommunalen oder regionalen Konzepten ergeben. Ein pauschaler Puffer um die Ortslagen würde jedoch der Schutzwürdigkeit einzelner Freiräume nicht gerecht und wird daher nicht vorgenommen. Der Anregung zur Rücknahme des regionalen Grünzugs wird maßstabsbedingt nicht gefolgt. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob eine Betroffenheit des regionalen Grünzugs durch das Vorhaben vorliegt und es gegebenenfalls mit seinen Funktionen vereinbar ist. Zu B): Die Flächen aus dem Solar-/Photovoltaik-Freiflächenkonzept werden nicht aus dem regionalen Grünzug herausgenommen. Es liegen mehrfache Überlagerungen der Kriterien für den regionalen Grünzug (Landschaftsschutzgebiet, historische Kulturlandschaft) vor. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	ausreichender Entwicklungsspielraum - auch vor dem Hintergrund der erforderlichen Alternativenprüfung – besteht. In dieser Zone können unter anderem auch Solarthermieranlagen für die Wärmerzeugung errichtet werden (vgl. auch untenstehenden Punkt B). Eine solche Zone hat keine unkontrollierte Siedlungsentwicklung zur Folge, denn die Belange von Natur und Landschaft müssen im Rahmen der gemeindlichen Abwägung der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden. Die Gemeinde Brunsbek ist aufgrund der Lage in der Metropolregion nach wie vor mit einer großen Nachfrage nach Wohnraum konfrontiert. Die Gemeinde will jedoch - wie bereits in den letzten Jahren - behutsam wachsen und dieses Wachstum auf alle Ortsteile verteilen. Mit der Rücknahme der regionalen Grünzüge um die Siedlungslagen können trotzdem großräumig zusammenhängend Freiräume gesichert werden. B) Zulässigkeit von Solarfreiflächenanlagen (PV-Freiflächenanlagen und Solarthermie-Freiflächenanlagen) im regionalen Grünzug Die Bundesrepublik Deutschland hat sich im § 3 „Nationale Klimaschutzziele“ des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) verpflichtet, bis zum Jahre 2045 eine Netto-Treibhausgasneutralität zu erreichen. Im § 1 Abs. 2 des Erneuerbaren Energiegesetzes (EEG) wurde als Zwischenziel festgelegt, dass der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stromes bis 2030 auf 80% steigen soll. Wie im aktuellen Solarerlass des Landes Schleswig-Holstein vom 09.09.2024 dargelegt, soll gemäß des Koalitionsvertrages zwischen der CDU und Bündnis 90/Die Grünen Schleswig-Holstein bis 2040 das erste klimaneutrale Industrieland werden. Das Energiewende- und Klimaschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein nennt im § 3 „Klimaschutzziele“ Absatz 5, dass „die jährliche Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien an Land ab dem Jahr 2030 mindestens 45 Terawattstunden betragen“ und gemäß Absatz 6 „der Anteil der Wärme aus Erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 mindestens 38 – 50 Prozent betragen“ soll. Diese Ziele können nur erreicht werden, wenn ein beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien umgesetzt wird. Gemäß dem Solarerlass zählt „Photovoltaik hierbei zu den wichtigsten Stromerzeugungsquellen“ und „der erforderliche Zubau an PV-Anlagen soll dabei etwa je hälftig auf Dächern und in der Fläche durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-Freiflächenanlagen) erfolgen“. Die im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	erfolgte Ausdehnung der regionalen Grünzüge, die als Ziel der Raumordnung (harte Tabuzone) eine Errichtung von PV-Freiflächen nicht zulassen, steht im krassen Widerspruch zu den energiepolitischen Zielsetzungen des Bundes und des Landes. In einem Siedlungsraum, der aufgrund seiner Bevölkerungsdichte und Wirtschaftskraft, einen erheblichen Strom- und Wärmebedarf aufweist, können keine Photovoltaik- oder Solarthermie-Freiflächenanlagen entstehen. Die Gemeinde Brunsbek ist von dieser Ausdehnung erheblich betroffen. Die Gemeinde ist gewillt, mit der Schaffung von Planungsrecht, die Errichtung von Solarfreiflächenanlagen zu ermöglichen, um einen Beitrag zur Erreichung der bundes – und landespolitischen Ziele zu leisten. Die Ämter und Gemeinden sind von der Landesplanungsbehörde aufgefordert worden, gemeindeübergreifende Konzepte zur Ausweisung von Solar-Freiflächenanlagen aufzustellen, auch als Grundlage für eine Alternativenprüfung im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung. Die Gemeinde Brunsbek hat mit den anderen Amtsgemeinden und in Zusammenarbeit mit dem Amt Siek ein solches Konzept guten Glaubens auf der Grundlage des Regionalplanes von 1998 erarbeitet und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Belange Potenzialflächen für die Errichtung von Solarfreiflächenanlagen festgelegt. Da sich bisher der überwiegende Teil des Gemeindegebietes nicht in einem regionalen Grünzug befunden hat, konnten ca. 82 ha sehr gut geeigneter Potenzialflächen ausgewiesen werden, die 6% des Gemeindegebietes umfassen. Im Rahmen der Aufstellung des Konzeptes hat es einen engen Austausch und eine Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn gegeben, da die Potenzialflächen im Landschaftsschutzgebiet liegen. Ergebnis der Abstimmung ist, dass die Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet in Aussicht gestellt werden kann. Die Details sind dann im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zu klären. Mit der nun erfolgten Ausdehnung der regionalen Grünzüge (Ziel der Raumordnung = harte Tabuzone) wäre keine einzige Solar-Freiflächenanlage im Gemeindegebiet mehr zulässig. In ihrer Abwägung zur Stellungnahme der Gemeinde weist die Landesplanungsbehörde darauf hin, dass der Regionalplan keine Regelungen zu Freiflächenanlagen enthalten würde und diese Gegenstand des LEP 2021 seien. Zudem wird darauf hingewiesen, dass eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zum Kapitel 4.5.2 Solarenergie geplant ist, ohne die Richtung/Zielsetzung zu kennen. Es entsteht eine große Planungsunsicherheit. Die	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Gemeinde ist der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des § 2 EEG, wonach die Umsetzung der erneuerbaren Energien dem überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienen, die Landesplanungsbehörde auf der Ebene des Regionalplanes Ausnahmen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen festlegen muss, um den Zielen des Klimaschutzes und dem öffentlichen Interesse gerecht zu werden. Die Gemeinde Brunsbek fordert die zumindest ausnahmsweise Zulässigkeit von Solarfreiflächenanlagen (Photovoltaik und Solarthermie) in den regionalen Grünzügen um den bundes- und landespolitischen Zielsetzungen sowie dem § 2 EEG gerecht zu werden. Die im Rahmen des amtsweiten Solar- / PV-Freiflächenkonzepts festgelegten Potenzialflächen berücksichtigen die Belange von Natur und Landschaft und schränken die großräumigen zusammenhängende Freiräume nicht ein. Die untere Naturschutzbehörde hat die Entlastung aus dem Landschaftsschutzgebiet in Aussicht gestellt. Zur Bekräftigung der Ideen und Belange zum Thema Solarfreiflächenanlagen fügt die Gemeinde das am 04.06.2025 durch die Gemeindevertretung Brunsbek beschlossene gemeindeübergreifende Solar-/PV-Freiflächenkonzept für das Gebiet der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Siek bei und fordert die Öffnung der regionalen Grünzüge für die im Konzept benannten sehr gut geeigneten Potenzialflächen im Gemeindegebiet von Brunsbek. Anlagen: • Amt Siek, Solar-/PV-Freiflächenkonzept, Mai 2025 • Beschlussauszug der Sitzung der Gemeindevertretung am 04.06.2025 - Vorlage 2025/003/0249 Beschluss des gemeindeübergreifenden Solar- / Photovoltaik-Freiflächenkonzeptes für das Gebiet der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Siek	
Institution: Amt Siek, Gemeinde Braak ID: M1364	Die Gemeinde Braak begrüßt die Rücknahme des regionalen Grünzugs im 2. Entwurf des Regionalplanes östlich der Siedlungslage entsprechend dem Ergebnis des Ortsentwicklungskonzepts (Flächen B1, B2 und B4). Die Gemeinde geht davon, dass somit ein sinnvoller Entwicklungsspielraum für die zukünftige wohnbauliche Entwicklung in der Gemeinde Braak besteht und das von der Gemeinde beschlossene Ortsentwicklungskonzept (vgl. Anlage) langfristig umgesetzt werden kann. Des Weiteren begrüßt die Gemeinde, dass an der Autobahnanschlussstelle Stapelfeld der BAB A 1 ein „überregionaler Standort für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen“ festgelegt worden ist. Die Ausdehnung des regionalen Grünzugs lässt auf der Grundlage dieser	Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Ausweisung eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes in Richtung Osten an der Alten Landstraße zu. Grundsätzlich erschließt sich der Gemeinde Braak allerdings nicht, warum es erforderlich ist, den regionalen Grünzug an anderer Stelle bis an die Siedlungslage heranzuführen. Zur Erreichung der Zielsetzungen des regionalen Grünzugs u. a. zur großräumigen Freiraumsicherung ist es in den Augen der Gemeinde Braak nicht erforderlich. Es schränkt die Entwicklung der Gemeinde relativ stark ein. Solarthermie-Freiflächenanlagen, die für eine regenerative Wärmeversorgung erforderlich wären, könnten z. B. langfristig in unmittelbarer Nähe zu den Siedlungslagen nicht entstehen. Das Unverständnis zeigt sich vor allem in der Festlegung des regionalen Grünzugs zwischen der L92, der Siedlungslage, der BAB A1 sowie der Autobahnanschlussstelle. Es ist ein bereits stark vorbelasteter Bereich (vgl. auch die Ausführungen zu untenstehenden Punkt). Was bezweckt die Festlegung eines regionalen Grünzugs an dieser Stelle? Sollte es der Schutz der vorhandenen Knickstruktur sein, kann diese im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde geschützt werden. Im Rahmen der Abwägung bittet die Gemeinde Braak um eine fachliche Erläuterung. Zulässigkeit von Solarfreiflächenanlagen (PV-Freiflächenanlagen und Solarthermie-Freiflächenanlagen) im regionalen Grünzug Die Bundesrepublik Deutschland hat sich im § 3 „Nationale Klimaschutzziele“ des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) verpflichtet, bis zum Jahre 2045 eine Netto-Treibhausgasneutralität zu erreichen. Im § 1 Abs. 2 des Erneuerbaren Energiegesetzes (EEG) wurde als Zwischenziel festgelegt, dass der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stromes bis 2030 auf 80% steigen soll. Wie im aktuellen Solarerlass des Landes Schleswig-Holstein vom 09.09.2024 dargelegt, soll gemäß des Koalitionsvertrages zwischen der CDU und Bündnis 90/Die Grünen Schleswig-Holstein bis 2040 das erste klimaneutrale Industrieland werden. Das Energiewende- und Klimaschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein nennt im § 3 „Klimaschutzziele“ Absatz 5, dass „die jährliche Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien an Land ab dem Jahr 2030 mindestens 45 Terawattstunden betragen“ und	Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der Regionale Grünzug wird nicht zurückgezogen. Im Rahmen der Privilegierung ist Photovoltaik im Gemeindegebiet möglich. Für die ausgewählten Flächen liegen mehrfache Überlagerungen der Kriterien für den regionalen Grünzug (Landschaftsschutzgebiet, historische Kulturlandschaft) vor. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	gemäß Absatz 6 „der Anteil der Wärme aus Erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 mindestens 38 – 50 Prozent betragen“ soll. Diese Ziele können nur erreicht werden, wenn ein beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien umgesetzt wird. Gemäß dem Solarerlass zählt „Photovoltaik hierbei zu den wichtigsten Stromerzeugungsquellen“ und „der erforderliche Zubau an PV-Anlagen soll dabei etwa je hälftig auf Dächern und in der Fläche durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-Freiflächenanlagen) erfolgen“. Die Ämter und Gemeinden sind von der Landesplanungsbehörde aufgefordert worden, gemeindeübergreifende Konzepte zur Ausweisung und Steuerung von Solar-Freiflächenanlagen aufzustellen, auch als Grundlage für eine Alternativenprüfung im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung. Die Gemeinde Braak hat mit den anderen Amtsgemeinden und in Zusammenarbeit mit dem Amt Siek ein solches Konzept guten Glaubens und in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde auf der Grundlage des Regionalplanes von 1998 erarbeitet und es wurden unter Berücksichtigung unterschiedlicher Belange gut geeignete Potenzialflächen für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen festgelegt. Im Rahmen der Aufstellung des Konzeptes hat es einen engen Austausch und eine Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn gegeben, da ein Teil der Potenzialflächen im Landschaftsschutzgebiet „Corbek Brunsteichbach Brunsbach“ liegt. Ergebnis der Abstimmung war, dass die Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet durch die untere Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt werden konnte. Die Details sind dann im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zu klären. Das Konzept wurde am 02.06.2025 von der Gemeindevertretung beschlossen und sollte zeitnah umgesetzt werden. Mit der Ausdehnung des regionalen Grünzugs im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes (vgl. 2. Entwurf des Regionalplanes) befindet sich das Gemeindegebiet nun weitestgehend im regionalen Grünzug. Solarfreiflächenanlagen können somit nur entlang der BAB A1 in einem Streifen von 200 m errichtet werden (Teilprivilegierung nach § 35 BauGB). Als Ziel der Raumordnung (=harte Tabuzone) ist die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen in den regionalen Grünzügen nicht zugelassen (gilt nicht für die teilprivilegierten Flächen im Sinne des §35 Abs. 1 Nr. 8bBauGB). Dieser Ausschluss steht im krassen Widerspruch zu den oben genannten energiepolitischen Zielsetzungen des Bundes und des Landes. In einem Siedlungsraum, der aufgrund seiner Bevölkerungsdichte und Wirtschaftskraft, einen erheblichen Strom-und Wärmebedarf aufweist, können keine	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Photovoltaik- oder Solarthermie-Freiflächenanlagen mehr entstehen (abgesehen des 200 m Streifens der Teilprivilegierung). Der Gemeinde liegen konkrete Planungen und das Interesse von Anlagenbetreibern vor, PV-Freiflächenanlagen zu errichten. Auf der Grundlage des beschlossenen Solar-Freiflächenkonzeptes hat es bereits vor der Veröffentlichung des 2. Entwurfes des Regionalplanes eine enge Abstimmung mit den Anlagenbetreibern gegeben. So ist u. a. eine Solar-Freiflächenanlage östlich der Siedlungslage an der BAB A1/südlich der Anschlussstelle Stapelfeld im Zusammenhang mit dem teilprivilegierten 200 m – Streifen geplant. Der geplante Standort ist aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die BAB A1 und der Lage im 500 m Streifen für eine Förderung nach EEG für die Errichtung einer Solar-Freiflächenanlage sehr gut geeignet. Diese Fläche wurde u. a. vor diesem Hintergrund im gemeindeübergreifenden Solar-Freiflächenkonzept als sehr gut geeignete Potenzialfläche ausgewiesen. Die Gemeinde ist gewillt, mit der Schaffung von Planungsrecht, die Errichtung von Solarfreiflächenanlagen zu ermöglichen, um einen Beitrag zur Erreichung der bundes – und landespolitischen Ziele zu leisten. Hierfür hat die Gemeindevertretung am 09.12.2024 die Aufstellungsbeschlüsse für die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie für den Bebauungsplan Nr. 17 gefasst (vgl. Beschlussauszüge in der Anlage). In ihrer Abwägung zu den Stellungnahmen, die die Amtsgemeinden zu diesem Thema bereits zum 1. Entwurf des Regionalplanes abgegeben haben, weist die Landesplanungsbehörde darauf hin, dass der Regionalplan keine Regelungen zu Freiflächenanlagen enthalten würde und diese Gegenstand des LEP 2021 seien. Zudem wird darauf hingewiesen, dass eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zum Kapitel 4.5.2 Solarenergie geplant ist, ohne die Richtung/Zielsetzung zu kennen. Es entsteht eine große Planungsunsicherheit. Die Gemeinde ist der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des § 2 EEG, wonach die Umsetzung der erneuerbaren Energien dem überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienen, die Landesplanungsbehörde auf der Ebene des Regionalplanes Ausnahmen für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen festlegen muss, um den Zielen des Klimaschutzes und dem öffentlichen Interesse gerecht zu werden. Gemäß § 2 EEG ist der Ausbau und die Förderung erneuerbarer Energien von überragendem öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Auf	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	dieser Grundlage fordert die Gemeinde Braak die Landesplanungsbehörde auf, im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes die regionalen Grünzüge im Bereich der Potenzialflächen (Gemeinde Braak und die anderen Amtsgemeinden) des amtsübergreifenden Konzeptes zurückzunehmen. Die im Rahmen des amtsweiten Solar- Freiflächenkonzeptes festgelegten Potenzialflächen berücksichtigen die Belange von Natur und Landschaft und schränken die großräumig zusammenhängenden Freiräume nicht ein. Die untere Naturschutzbehörde hat die Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet in Aussicht gestellt. Des Weiteren fordert die Gemeinde, den Landesentwicklungsplan 2021 kurzfristig teilfortzuschreiben, um die ausnahmsweise Zulässigkeit für Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik und Solarthermie) in den regionalen Grünzügen bei Vorlage eines gemeindeübergreifenden Konzept zu ermöglichen. Nur so können die Amtsgemeinden den bundes- und landespolitischen Zielsetzungen zur Strom- und Wärme Gewinnung aus erneuerbaren Energien sowie dem § 2 EEG gerecht werden. Die Landesplanungsbehörde sollte den finanziellen Aufwand und den Verwaltungsaufwand würdigen, den die Gemeinde Braak und die anderen Amtsgemeinden mit der Erarbeitung des Solar - Freiflächenkonzeptes hatten. Zur Bekräftigung der Ideen und Belange zum Thema Solar-Freiflächenanlagen fügt die Gemeinde das am 02.06.2025 durch die Gemeindevertretung Braak beschlossene gemeindeübergreifende Solar-/PV-Freiflächenkonzept für das Gebiet der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Siek bei und fordert die Öffnung der regionalen Grünzüge für die im Konzept benannten sehr gut geeigneten Potenzialflächen im Gemeindegebiet von Stapelfeld und den Gemeindegebieten der anderen Amtsgemeinden. Anlagen: • Amt Siek, Solar-/PV-Freiflächenkonzept, Mai 2025 • Beschlussauszug der Sitzung der Gemeindevertretung am 02.06.2025 • Beschlussauszüge der Sitzung der Gemeindevertretung am 09.12.2024 (Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 17)	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
Institution: Wirtschaftsförderungs- gesellschaft im Kreis Herzogtum Lauenburg mbH ID: M1362	Kasseburg Im zweiten Entwurf der Regionalpläne Schleswig-Holstein wird die Gemeinde Kasseburg im Abschnitt „Nahbereich Tittau, Nahbereiche Kreis Stormarn“ lediglich am Rande erwähnt. In diesem Zusammenhang heißt es: „Für die Gemeinde Kasseburg (Kreis Herzogtum Lauenburg) bieten sich gemäß den Untersuchungen des Gewerbeflächenstandortkonzeptes 2035 der Kreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn Potenziale zur Realisierung eines großflächigen Gewerbegebietes nahe dem Kreuzungspunkt der Bundesautobahn 24 mit der Bundesstraße 404 (später Bundesautobahn 21) an, die zu gegebener Zeit einer näheren Standortuntersuchung für eine überregionale Gewerbeflächenentwicklung unterzogen werden sollten.“ (S. 227) Aus Sicht der WFL stellt der Standort Kasseburg, wie bereits im Gewerbeflächenstandortkonzept 2035 der Kreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn herausgearbeitet (siehe Anlage 2.1), den qualitativ am besten geeigneten Standort für eine überregionale gewerbliche Entwicklung dar. Er verfügt über die verkehrlich günstigste Lage zur künftigen Fehmarnbelt-Querung und eine überdurchschnittlich gute infrastrukturelle Anbindung. Die Position am Knotenpunkt zweier leistungsfähiger Verkehrsachsen (A24 und B404 / künftig A21), mit direkter Verbindung zur A1 im Norden sowie die Nähe zur Metropole Hamburg unterstreichen die besondere Eignung für großflächige gewerbliche Nutzungen. Zugleich ist eine Entwicklung südlich der A24, außerhalb des Ortskerns, möglich – wodurch eine zusätzliche Belastung für die Gemeinde auf ein Minimum reduziert werden kann. Nach Ablauf der Bindungsfrist des Bürgerentscheids im Mai 2023 wurden erneut Gespräche mit der Gemeindevertretung aufgenommen, mit dem Ziel, zu gegebener Zeit eine nachhaltige Entwicklung dieses Standortes zu prüfen und vorzubereiten. Mit den im Regionalplan abgebildeten Festsetzungen sehen wir uns in diesem Entwicklungsvorhaben stark eingeschränkt. Unsere Forderung: Die im Gewerbeflächenstandortkonzept 2035 ausgewiesenen Potenzialflächen (siehe Anlage 2.2) müssen im Regionalplan von Festsetzungen wie dem regionalen Grünzug sowie der Kennzeichnung als Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe freigehalten werden. Nur so kann der Raum offen gehalten werden für eine perspektivische gewerbliche Entwicklung an diesem verkehrlich hoch attraktiv. Weiterhin bleibt festzuhalten, dass eine Prüfung "Vorbehaltsgebiet	Es wird ein überregionaler Standort für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen festgesetzt. Damit wird im Verlauf der Autobahn 24 ein Entwicklungsimpuls für die Gewerbeentwicklung im Kreis Herzogtum Lauenburg ermöglicht, welcher von der besonderen verkehrlichen Lagegunst an der Verknüpfung der Autobahn 24 mit der Bundesstraße 404/zukünftig Autobahn 21 profitiert. Der Regionale Grünzug wird im Bereich des überregionalen Standorts für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen gemäß Gewerbeflächen-Standortkonzept des Kreises Herzogtum Lauenburg zurückgenommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	oberflächennaher Rohstoffe" durch mögliche Nutzer als negativ bewertet wurde. Zudem halten wir es für nicht nachvollziehbar, weshalb eine „nähere Standortuntersuchung“ erforderlich sein soll, obwohl die besondere Eignung im Gewerbeflächenstandortkonzept bereits ausführlich dargelegt wurde. Sollte die Landesplanung dennoch auf dieser Formulierung bestehen, sollte zumindest eine textliche Öffnung aufgenommen werden. Diese sollte sicherstellen, dass bei entsprechendem Nachweis der Standortqualität eine Entwicklung als überregional bedeutsamer Gewerbestandort grundsätzlich möglich bleibt – auch im Falle überlagernder planerischer Festlegungen wie einem regionalen Grünzug.	
Institution: Gemeinde Büsum, Bauamt ID: 1227	- zu Kapitel 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren Für die Gemeinde Büsum wurde in einem umfangreichen Radius ein regionaler Grünzug festgelegt. In den Bereichen darf nicht gesiedelt werden, was die Gemeinde Büsum, die ohnehin räumlich eingeschränkt ist, in ihrer Entwicklung stark schwächt und teilweise den Flächennutzungsplan der Gemeinde Büsum widerspricht. Der neue Flächennutzungsplan der Gemeinde Büsum wurde mit Datum vom 05.03.2025, Aktenzeichen IV525-512.111-51.013 (F neu), vom Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport genehmigt und ist am 28.03.2025 in Kraft getreten. Danach plant die Gemeinde die künftige Entwicklung von Gewerbeflächen bedarfsgerecht im südlichen Anschluss an den vorhandenen Gewerbestandort „Am Bauhof“ (B-Plan Nr. 15). Hier kann die bauliche wie konzeptionelle Verbindung zwischen konventionellen Gewerbeflächen im Norden und dem im Süden anschließenden Blaue Biotechnologie Cluster geschaffen werden. Die Gemeinde sieht erhebliche Potentiale im Bereich der Schaffung von Aquakulturanlagen. Darüber hinaus ist zudem ein interkommunales Gewerbegebiet mit der Gemeinde Büsumer Deichhausen denkbar. Eine gewichtige Rolle fällt der Bereitstellung einer ausreichenden Flächenvorsorge für eine bedarfsorientierte Wohnbebauung, und so der zentralörtlichen Funktion als Schwerpunkt für den Wohnungsbau gerecht zu werden, zu. Zudem ist die Gemeinde Büsum anerkannte Gemeinde mit angespanntem Wohnungsmarkt nach § 201a des Baugesetzbuches. Nach Abschluss der Entwicklung der Flächen im Norden der Siedlungsstrukturen im Bereich Hirtenstall sind keine weiteren überplanten Flächen im Gemeindegebiet mehr verfügbar. Langfristig kann der stetig wachsende Wohnraumbedarf nur noch durch die Entwicklung im nordwestlichen Bereich der Siedlungsstrukturen erfolgen. In diesem Bereich wird die gemeindliche Entwicklung allerdings durch die	Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Bei einer Überlagerung des regionalen Grünzugs mit den Festsetzungen von Wohn- und Gewerbeflächen im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Büsum wird der regionale Grünzug entsprechend zurückgenommen. Die Karte wird geändert. Der Forderung einer pauschalen Rücknahme der regionalen Grünzuges in großen Teilen des Gemeindegebietes wird hingegen nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Offshore-Netzanbindungssysteme (Anlandung Seetrassen) begrenzt. Nach alledem sollten große Teile des Gemeindegebietes aus dem Bereich des geplanten regionalen Grünzuges entlassen werden. Im Bereich der unüberbaubaren Offshore-Netzanbindungssysteme (Anlandung Seetrassen) ist die Festlegung des regionalen Grünzuges hinnehmbar.	
Institution: Amt Rantzau, Gemeinde Langeln ID: M1359	im Folgenden erhalten Sie die Stellungnahme der Gemeinde Langeln zur Neuaufstellung der Regionalpläne. Die Gemeinde Langeln liegt im Bereich des Planungsgebietes III des Regionalplanes. Im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne möchte die Gemeinde Langeln hiermit von Ihrer Möglichkeit der Beteiligung Gebrauch machen und bringt folgenden Einwand vor: Die Gemeinde Langeln beantragt, einen etwa 300 Meter breiten und 600 Meter langen Bereich nördlich der L75 und westlich der Straße „Kreloh“ nicht mehr dem regionalen Grünzug zuzuordnen. Begründung: Die wohnbauliche und auch eine perspektivisch gewerbliche Weiterentwicklung der Gemeinde Langeln erfordert die Bereitstellung von geeigneten Flächen, die gegenwärtig vom regionalen Grünzug erfasst sind.	Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Eine genaue Abgrenzung des regionalen Grünzugs erfolgt im Einzelfall im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung unter landschaftlichen und ortsplanerischen Aspekten. Die Landesplanung hat sich bereits im Zuge der Neuaufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans zu den Planungsüberlegungen der Gemeinde Langeln hinsichtlich der wohnbaulichen Entwicklung geäußert. Bezüglich der Gewerbeentwicklung ist eine ortsangemessene Größe zu berücksichtigen. Eine Entwicklung bis zur Landesstraße ist mit dem Ziel des Freiraumschutzes des regionalen Grünzugs nicht vereinbar. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Rantzau, Gemeinde Ellerhoop ID: M1358	im Folgenden erhalten Sie die Stellungnahme der Gemeinde Ellerhoop zur Neuaufstellung der Regionalpläne. Die Gemeinde Ellerhoop liegt im Bereich des Planungsgebietes III des Regionalplanes. Im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne möchte die Gemeinde Ellerhoop hiermit von Ihrer Möglichkeit der Beteiligung Gebrauch machen und bringt folgenden Einwand vor: Die Gemeinde Ellerhoop beantragt ein Zurücksetzen der südlichen und östlichen Grünzüge im Regionalplan 3.	Im Landesentwicklungsplan werden keine regionalen Grünzüge ausgewiesen, sondern Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft. Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen in den Ordnungsräumen regionale Grünzüge festzulegen sind (siehe Kapitel 6.3.1 LEP 2021). Diese dienen als

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Begründung: Die Grünzüge im Regionalplan 3 ziehen sich entgegen den Grünzügen im LEP weiter nördlich in das Dorf und sind neu einschneidend im östlichen Gebiet. Die Dorfentwicklung für eine zukünftige Bauleitplanung für Wohnraum und Gewerbe, incl. Erweiterungen in der grünen Meile, ist damit sehr eingeschränkt und gibt Ellerhoop keine Entwicklungsmöglichkeit für ein wirtschaftliches Überleben. Eine Dorfentwicklung westlich und nördlich ist durch den LEP und durch die Lärmimmission gem. Lärmgutachten nicht möglich. (Siehe bitte auch anliegende Grafik.)	großräumig zusammenhängende Freiräume verschiedenen Funktionen. Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Die Kriterien für eine Ausweisung eines Regionalen Grünzuges sind hier gegeben. Flächen für eine Außenbereichssatzung beziehungsweise Hundeplätze im Außenbereich sind durch die Ausweisung des regionalen Grünzugs nicht betroffen. Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung im Bereich der „grünen Meile“ nicht flächenscharf ist und im konkreten Einzelfall unter städtebaulichen und landschaftsplanerischen Aspekten geprüft wird, ob eine Bebauung möglich wäre. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Rantzau, Gemeinde Hemdingen ID: M1357	im Folgenden erhalten Sie die Stellungnahme der Gemeinde Hemdingen zur Neuaufstellung der Regionalpläne. Die Gemeinde Hemdingen liegt im Bereich des Planungsgebietes III des Regionalplanes. Im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne möchte die Gemeinde Hemdingen hiermit von Ihrer Möglichkeit der Beteiligung Gebrauch machen und bringt folgenden Einwand vor: Die Gemeinde Hemdingen beantragt, den Grünzug südlich der Gemeinde nicht zu erweitern / an die Besiedlung heranzurücken (siehe rot umrandete Flächen an der	Die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzugs sind in diesem Bereich erfüllt. Für die Gemeinde Hemdingen stehen ausreichend Entwicklungsflächen zur Verfügung. Darüber hinaus dient das Instrument der regionalen Grünzüge der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	südlichen Bebauung). Begründung: Die Möglichkeit der langfristigen Entwicklung der Gemeinde in südliche Richtung in Hinblick auf Wohn- und/oder Gewerbegebiete soll weiterhin gegeben sein. Das Vorhandensein eines Grünzuges in diesem Bereich würde Planungen dahingehend extrem erschweren, wenn nicht sogar unmöglich machen. Weiterhin nehmen wir nachfolgend für die von der aktuell im Auslegungsverfahren befindlichen Neuaufgabe des Regionalplans 2025 betroffene [REDACTED], gelegen an der Gemeindestraße [REDACTED] in Hemdingen, Stellung. Dies betrifft insbesondere den Bereich des bestehenden Betriebsgeländes und dessen geplante Erweiterung um ca. 1 ha nach Osten. Das betrachtete Betriebsgelände der [REDACTED] ist seit den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts am betrachteten Standort für den [REDACTED] genutzt und baurechtlich genehmigt. Eine Betriebserweiterung ist in Planung und derzeit in Abstimmung zum Verfahren mit der Gemeinde und den beteiligten Genehmigungsbehörden. Das Unternehmen [REDACTED] ist weltweit tätig. Die Kernkompetenz ist die [REDACTED]. Diese finden Anwendung [REDACTED]. Daneben ist [REDACTED] sowie der Verwertung von [REDACTED]. Diese werden in [REDACTED]. Auf dem Betriebsgelände [REDACTED] sind derzeit 80 Mitarbeiter in der Entwicklung, Produktion und dem Vertrieb der Anlagen beschäftigt. Die Kapazitäten der Verwaltungs-, Betriebs- und Lagergebäude sind ausgelastet. Es werden regelmäßig zusätzliche Arbeitsplätze insbesondere für lokale/regionale Mitarbeiter in der Fertigung und Entwicklung geschaffen. Steigerungen am Geschäft erfordern höheren Flächenbedarf. Zur Unternehmenssicherung ist eine Erweiterung des Betriebsgeländes notwendig, um dem Unternehmen die Teilnahme an Entwicklungen der international wachsenden und vor allem sich verändernden Märkten zu ermöglichen. Den zur Zeit vorherrschenden Marktbedingungen infolge Rezession und transatlantischer Situation kann [REDACTED] nur durch Anpassung durch Wachstum begegnen. Es besteht mittelfristig ein Mehrbedarf an Lager- und Montagehallen, an Büroflächen und Außenflächen für die [REDACTED] sowie die innerbetrieblichen Verkehrswege. Die	Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Der Anregung zur Rücknahme des regionalen Grünzugs wird maßstabsbedingt nicht gefolgt. Zu dem Gewerbebetrieb Horst 6: Für eine mögliche Betriebsentwicklung muss im Rahmen der Bauleitplanung geprüft werden, ob sich daraus eine Betroffenheit des regionalen Grünzugs ergibt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Festsetzung des Regionalen Grünzugs im Entwurf des Regionalplans 2025 stellt für das Unternehmen eine unzumutbare Härte dar, zu befürchten ist, das die Entwicklungsmöglichkeiten weiter erheblich eingeschränkt werden. Wir bitten hiermit im Namen der [REDACTED] einer Zuordnung des Betriebsgeländes und der geplanten Erweiterungsfläche zum regionalen Grünzug entgegen zu treten und die beteiligten Fachbehörden um förderliche Unterstützung zu ersuchen.	
Institution: Gemeinde Trittau, FD 2/4 ID: 1203	Die Gemeinde Hohenfelde hat in ihrer Stellungnahme folgende Anforderungen an die Vorgaben des Regionalplanes gestellt und bat um Berücksichtigung der Ergebnisse der Innenentwicklungspotenziale: Dazu sollte der Regionale Grünzug im Bereich bebauter Siedlungsflächen und unmittelbar angrenzender unbebauter Bereiche im Westen der Ortslage und im Osten des Siedlungskörpers, für die eine bauliche Entwicklung über eine Bauleitplanung denkbar wäre, zurückgenommen werden. Stellungnahme der Gemeinde Hohenfelde zum zweiten Entwurf: Die Gemeinde hält an ihrer Stellungnahme von 2023 fest und bekräftigt die Ergebnisse der betrachteten Innenentwicklungspotenziale. Die von der Landesplanungsbehörde angeführten Begründungen ihrer Zurückweisung treffen nicht zu. Es wird angegeben, dass keine kleinräumigen Aussparungen im Regionalen Grünzug vorgenommen werden. Dieses Argument kann nicht nachvollzogen werden, da selbst in umliegenden Gemeinden von Hohenfelde (z.B. Köthel, Linau, Wentorf A.S.) durchaus Aussparungen vom Regionalen Grünzug vorgenommen werden, die bezogen auf die räumliche Ausdehnung vergleichbar mit der geforderten Rücknahme in Hohenfelde wären. Es kann nachvollzogen werden, dass Regionale Grünzüge der Sicherung großräumiger zusammenhängender Freiräume dienen, die im Maßstab 1 : 100.000 festgelegt werden und nicht flächenscharf sind. Dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der Regionalen Grünzüge liegen können, ist zwar grundsätzlich richtig, jedoch sollte hierbei die besondere Situation der Gemeinde Hohenfelde Berücksichtigung finden. Hohenfelde ist mit 1,63 km² die kleinste Gemeinde im Kreis Stormarn. Gemessen an umliegenden Gemeinden besteht die Gemeinde aus wenigen Gebäuden. Wird Hohenfelde jedoch für sich allein betrachtet, kann das bauliche Gewicht klar im Westen des Gemeindegebietes am Rande der Hahnheide erkannt werden. Diesem Umstand wurde im bisher gültigen Regionalplan von 1998 Rechnung getragen,	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1628. Der Anregung zur Rücknahme des regionalen Grünzugs wird maßstabsbedingt nicht gefolgt. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob eine Betroffenheit des regionalen Grünzugs durch das Vorhaben vorliegt und es gegebenenfalls mit seinen Funktionen vereinbar ist.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	indem dieser Bereich großzügig vom Regionalen Grünzug ausgespart wurde. Da der Regionalplan seinerzeit bereits im Maßstab 1 : 100.000 angefertigt wurde, kann nicht nachvollzogen werden, weshalb in der Neuaufstellung diese Aussparung entfallen sollte. Die Gemeinde Hohenfelde möchte ferner darauf hinweisen, dass im Plantext zum 2. Entwurf der Neuaufstellung zum Regionalplan auf S. 40 angegeben wird, dass die Abgrenzung der Regionalen Grünzüge gegenüber den einzelnen Ortslagen in der Karte unter Berücksichtigung örtlicher Entwicklungsmöglichkeiten erfolgt. Dieser Grundsatz wurde in Bezug auf Hohenfelde nicht beachtet. Es wird darum gebeten, den Gebäudebestand am westlichen Rand des Gemeindegebietes weiterhin als Ortslage anzuerkennen sowie dazwischen liegende Flächen für bauliche Erweiterungen im Rahmen von Bauleitplanungen entsprechend vom Regionalen Grünzug auszusparen. Dass die kartographische Darstellung der Regionalen Grünzüge nicht flächenscharf zu sehen ist, ist nur ausschlaggebend, wenn Abgrenzungen erkennbar sind. Im Fall von Hohenfelde ist dieser Hinweis wenig zielführend, da die gesamte Gemeinde mit einem Regionalen Grünzug gekennzeichnet wird und bei späteren baulichen Entwicklungen in Hohenfelde stets auf diesen Umstand ohne Interpretationsspielraum hingewiesen wird, was mit einem unverhältnismäßigem planerischen Mehraufwand und erheblichen Kosten verbunden sein wird. Aufgrund der Lage im Regionalen Grünzug wird die Gemeinde darüber hinaus vermutlich vor die Herausforderung gestellt, einen Landschaftsplan aufstellen lassen zu müssen, damit auf dieser Grundlage die Vereinbarkeit mit dem Regionalen Grünzug nachgewiesen werden kann. Dieser hohe Planungs-, Verwaltungs- und Zeitaufwand kann bereits durch die Rücknahme des Regionalen Grünzuges in den jeweiligen Bereichen vermieden werden. Es wird infrage gestellt, ob die Ausweisung der Regionalen Grünzüge lediglich auf Grundlage eines vorhandenen Kriteriums gem. Kapitel 6.3.1 Absatz 1 LEP 2021 erfolgen kann. im vorliegenden Fall bezieht sich diese Feststellung auf das Vorhandensein eines Landschaftsschutzgebietes im Bereich der zur Rede stehenden Ortslagen von Hohenfelde. Im Plantext zum 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans wird auf die Multifunktionalität der Regionalen Grünzüge hingewiesen. Allein bestehende Landschaftsschutzgebiete können daher nicht ausreichen, um die Ausweisung eines Regionalen Grünzuges zu rechtfertigen. Im LEP (Fortschreibung 2021) wird unter Kapitel 6.2 Absatz 3 angegeben, dass die naturraumtypischen Landschaften sowie die Kulturlandschaften beziehungsweise historischen Kulturlandschaften in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie in ihrem Erholungswert geschützt und zur Regeneration und	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Stabilisierung des Naturhaushalts sowie zur Stärkung der Identität und Wirtschaftskraft entwickelt werden sollen. Es geht demnach also bei der Ausweisung von Regionalen Grünzügen u.a. um den Schutz bzw. die Wiederherstellung kulturhistorischer und landschaftlicher Besonderheiten. Diese können jedoch nicht pauschal durch bestehende Landschaftsschutzgebiete abgebildet werden, da diese zum einen auf viel zu alten Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen beruhen (Verordnung LSG Hohenfelde vom 19.02.1973) und dringend überprüft werden müssten. Zum anderen liegen zwischenzeitlich aktuellere Untersuchungen vor, aus denen die Schutzwürdigkeit von Landschaften abgeleitet werden kann. Hierbei seien insbesondere Gutachten zur Neuordnung der Landschaftsschutzgebiete der jeweiligen Ämter und Gemeinden, Landschaftspläne und die Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung" der [REDACTED] aus 2016 zu nennen. Zusammenfassend möchte die Gemeinde Hohenfelde festhalten, dass bei der Berücksichtigung der einzelnen Ortslagen und deren örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten ein gemeindebezogener Ansatz zum Tragen kommen sollte, damit auch kleinere Gemeinden mit vergleichsweise geringem baulichen Gewicht künftig einen gewissen Entwicklungsspielraum bei der baulichen Entwicklung haben und der Gleichbehandlungsgrundsatz zum Tragen kommen kann. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	
Institution: Gemeinde Trittau, FD 2/4 ID: 1202	Stellungnahme der Gemeinde Lütjensee zum zweiten Entwurf Die Gemeinde Lütjensee bekräftigt ihre Anforderungen an die Landesplanung, insbesondere Freiräume für eine angemessene städtebauliche Entwicklung offen zu halten. In den vergangenen Jahren wurde die Infrastruktur modernisiert und erweitert. Dazu hat die Gemeinde KITA-Plätze geschaffen und in die Schulerweiterung investiert. Hier bestehen freie Kapazitäten. Dies begünstigt die Attraktivität des Ortes für junge Familien. In der Gemeinde Lütjensee gibt es Gewerbebetriebe, die Erweiterungsbedarf haben und größere Grundstücke benötigen. Eine konkrete Bitte eines Betriebes, der an der Straße Zur Ripsbek ansässig ist, und eine größere Gewerbefläche benötigt, liegt der Gemeinde vor. Im Ortsteil Dwerkatzen befindet sich ein Gewerbegebiet, das von der WAS entwickelt und vermarktet wurde. Die Gemeinde möchte Betrieben im Gemeindegebiet eine Erweiterungs- und Ansiedlungsperspektive bieten und bei konkretem Bedarf Gewerbegrundstücke zur Verfügung stellen.	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1191. Der Anregung zur Rücknahme des regionalen Grünzugs für den Bereich südlicher Ortsrand Dwerkatzen wird maßstabsbedingt nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Flächenpotenziale für die Ansiedlung von Gewerbeflächen existieren im Ortsteil Dwerkaten als Erweiterung der bestehenden Gewerbeflächen. Die dargelegte notwendige Erweiterung des Gewerbegebietes in Dwerkaten und die damit verbundene Bitte, die Regionalen Grünzüge im Südosten der Ortslage zurückzunehmen, wurden von der Landesplanungsbehörde im ersten Beteiligungsverfahren zurückgewiesen. In der Synopse zu den Stellungnahmen heißt es dazu: <i>"Die Fläche südöstlich von Dwerkaten liegt vollumfänglich im Landschaftsschutzgebiet sowie teilweise im Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft. Die Ausweisung eines regionalen Grünzuges ist damit gerechtfertigt. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Es wird darauf hingewiesen, dass der regionale Grünzug nicht flächenscharf ist und im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung den ortplanerischen und landschaftlichen Aspekten abgegrenzt wird. Der Anregung wird nicht gefolgt."</i> Diese Entscheidung verkennt die Örtliche Situation in Lütjensee. Die Abgrenzung des Naturraumes ist im Süden der Ortslage klar ablesbar. Am östlichen Ortseingang befindet sich eine Stroaßenrandbebauung. Hier sollte die Darstellung der Regionalen Grünzüge auf den bedeutsamen Landschaftsraum zurückgenommen werden. Die Gemeinde hat aktuell 3.360 Einwohner und zahlreiche örtliche Gewerbebetriebe. Der Gewerbestandort Dwerkaten als Örtliches Gewerbegebiet ist etabliert und liegt verkehrsgünstig. Die Gemeinde möchte örtlichen Betrieben bei Erweiterungsbedarfen Flächen anbieten können, um diese Betriebe in der Gemeinde zu halten. Alternative Gewerbeflächen stehen aktuell im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung. Um den Planungsspielraum für die Gemeinde sicherzustellen, ist eine Entwicklung des Gewerbestandes in Dwerkaten zu berücksichtigen, der Regionale Grünzug sollte entsprechend zurückgenommen werden.	Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob eine Betroffenheit des regionalen Grünzugs durch das Vorhaben vorliegt und es gegebenenfalls mit seinen Funktionen vereinbar ist.
Institution: Stadt Glinde, Amt für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt	Regionale Grünzüge und Grünzäsuren Der „Regionale Grünzug“ im Südwesten von Glinde wurde in seiner Ausdehnung nach Osten erweitert. Während im RP 1998 der Golfplatz größtenteils vom „Regionalen Grünzug“	Zum Golfplatz: Der regionale Grünzug wird nicht zurückgezogen. Die Kriterien zur Ausweisung eines regionalen Grünzug sind erfüllt. Bestehende Baurechte sind hiervon

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
ID: 1215	ausgespart wurde, überlagert dieser heute den Golfplatz. Es wurde mitgeteilt, dass die Golfplatznutzung nicht gegen den regionalen Grünzug spricht. Dazu kommt allerdings erneut der Hinweis auf die baulichen Anlagen von Golfplatz und [REDACTED], die als Sondergebiete planerisch festgesetzt sind. Nach genauerer Betrachtung verortet die Stadt diese innerhalb der Siedlungsachse und nicht mehr innerhalb des regionalen Grünzuges. Dennoch würde die Stadt es sehr begrüßen, wenn die Darstellung des „Regionalen Grünzuges“ wieder auf die Ausdehnung des RP 1998 gebracht würde. Zusätzlich wird in diesem Zusammenhang um die Überprüfung der Vereinbarkeit des regionalen Grünzuges/ Vorbehaltsfläche für Natur und Landschaft im Nordwesten, südlich der Autobahn A 24 mit den Privilegierungsflächen für großflächige Solarfreiflächenanlagen nach § 35 BauGB entlang von Verkehrstrassen gebeten. Einerseits soll der Ausbau der erneuerbaren Energien gefördert und vorangetrieben werden. Daher ist es zu der Teilprivilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB gekommen. Die Stadt Glinde hat ein eigenes Rahmenkonzept für die Ermittlung geeigneter Standorte im Stadtgebiet erarbeitet (Anlage 3). Dabei sind zwei Flächen innerhalb des 200m-Korridors entlang der Autobahn identifiziert worden. Eine weitere Fläche außerhalb des Korridors stellt eine weitere Potenzialfläche dar, die durch Bauleitplanung ermöglicht werden könnte. Die Darstellung des regionalen Grünzuges und der Vorbehaltsfläche für Natur und Landschaft entlang der Autobahn würde den Ergebnissen der Stadt nun widersprechen. Nach den Zielen der Raumordnung des LEP 2021 darf eine Errichtung solcher Solarfreiflächenanlagen in regionalen Grünzügen nicht erfolgen. Nach Empfehlungen des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport vom 15.03.2023 im Zusammenhang mit der Teilprivilegierung von großflächigen Solarfreiflächenanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB heißt es, dass das Ziel der Raumordnung vorerst bis zur Änderung des LEP als Grundsatz angewendet werden kann. Diese Tatsache sollte im Text Teil des Regionalplanes aufgenommen werden. Es sollte deutlich herausgestellt werden, dass Solarfreiflächenanlagen auch innerhalb regionaler Grünzüge und Vorbehaltsflächen für Natur und Landschaft möglich sein können und es derzeit eine Diskrepanz zu den Aussagen des LEP gibt. Unter Umständen können davon ebenso andere Vorhaben der Energie- und Wärmewende betroffen sein.	unberührt. Es wird darauf hingewiesen, dass das Instrument der regionalen Grünzüge der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume dient. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf, sondern ergeben sich aus den örtlichen Gegebenheiten. Zur Vereinbarkeit des regionalen Grünzuges mit Photovoltaik: Die Flächen aus dem Konzept werden nicht aus dem regionalen Grünzug heraus genommen. Maßgeblich ist hierbei das Kriterium des Landschaftsschutzgebiets. Im Rahmen der Privilegierung ist Photovoltaik im Gemeindegebiet möglich. Zur Behandlung der privilegierten Vorhaben im Bereich von regionalen Grünzügen wird auf den Beratungserlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (30.09.2024) verwiesen. Eine Ergänzung des Textteil des Regionalplans ist dahingehend nicht notwendig. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1379	II. Keine Ausweisung eines regionalen Grünzuges auf Betriebsgrundstücken unserer Mandantin Die raumordnerische Abwägung erweist sich auch im Hinblick auf die Neuausweisung eines Grünzuges auf Teilen der Betriebsflächen unserer Mandantin als fehlerhaft. Die vorgesehene Erweiterung der Grünzugausweisung führt zu unzumutbaren Beeinträchtigungen des Eigentumsrechts unserer Mandantin sowie ihre die durch die Berufsfreiheit geschützten betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten (1.). Diese Beeinträchtigungen stehen außer Verhältnis zu den mit der Ausweisung des regionalen Grünzuges verfolgten öffentlichen Interessen (2). Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 LaplaG i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Anforderungen an die vorzunehmende Abwägungsentscheidung sind dabei umso höher, je stringenter die Rechtsfolgen einer raumordnerischen Festlegung sind. Gerade bei den abschließend abgewogenen und strikt verbindlichen Zielfestlegungen gelten deshalb besonders strenge Vorgaben für die Abwägung <i>vgl. Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2. Aufl. 2018, § 7 Rn. 37.</i> Zu den schutzwürdigen privaten Belangen, denen im Rahmen dieser raumordnerischen Abwägung umfassend Rechnung zu tragen ist, gehören insbesondere das Eigentumsrecht unserer Mandantin an den ihrem Betriebsgelände zugeordneten Flurstücken sowie ihre eigentumsrechtlich geschützten Nutzungsinteressen an diesen Flächen. Darüber hinaus sind mit Blick auf ihre Tätigkeit als Abfallentsorgungsunternehmerin die Gewährleistungen der Berufsfreiheit zu berücksichtigen. 1. Diesen Belangen trägt der Entwurf des Raumordnungsplanes auch in seiner gegenwärtigen Fassung nicht in ausreichendem Maße Rechnung. Die Ausdehnung des Grünzuges auf Teile des Betriebsgrundstückes, insbesondere auf die [REDACTED] sowie die unmittelbar angrenzenden Flächen, führt zu unzumutbaren Nutzungsbeeinträchtigungen der betroffenen Grundstücke und steht einer	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1097. Die Festlegung der regionalen Grünzüge erfolgt im Maßstab 1:100.000 und kann daher auch Recyclingbetriebe und Abfallentsorgungsanlagen enthalten. Der Bestandsschutz von genehmigten Anlagen wird dadurch nicht eingeschränkt. Im Falle von Erweiterungen der Anlagen wird die Betroffenheit des regionalen Grünzuges im Einzelfall geprüft. Zur Darstellung der Abfallentsorgungsanlage: Die tabellarische und kartografische Hervorhebung bezieht sich ausschließlich auf bestimmte Anlagentypen, die für die öffentlich-rechtliche Entsorgung große Bedeutung haben. Dies ist in der 2. Fassung des Regionalplans auch eindeutig klargestellt. Ein Anspruch auf Darstellung von (allen) Standorten bedeutender Abfallentsorgungsanlagen kann rechtlich lediglich für die einschlägige Fachplanung hergeleitet werden (vergleiche § 30 Absatz 6 Nummer 2 Buchstabe a) KrWG). Dies erfolgt auch regelmäßig, zuletzt mit dem am 06.05.25 verabschiedeten AWP Siedlungsabfälle. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	zukünftigen Erweiterung ihres Abfallentsorgungsbetriebes entgegen. a) Die Zielfestlegung in Kapitel 2.2 Abs. 1 des Entwurfes des Regionalplans sieht vor, dass in Bereichen eines ausgewiesenen regionalen Grünzuges planmäßig nicht gesiedelt werden darf und nur Vorhaben zuzulassen sind, die mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar sind oder im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen. Die zwischenzeitlich ergänzte Begründung der diesbezüglichen raumordnerischen Festlegung verweist insoweit darauf, dass der bauliche Bestand von dieser Festlegung nicht betroffen sei und im Falle einer Bauleitplanung im Einzelfall geprüft werde, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar sei <i>vgl. 2. Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III, Kapitel 2.2, Seite 40.</i> Dies entspricht den Vorgaben des Kapitels 6.3.1 Abs. 4 des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein (Fortschreibung 2021). In dessen Begründung wird ausdrücklich betont, dass für die regionalen Grünzüge ein generelles Freihaltegebot bestehe und deshalb innerhalb der regionalen Grünzüge keine weitere Siedlungstätigkeit stattfinden solle. Dazu gehöre auch die Ausweisung und Errichtung von sonstigen landschaftsfremden baulichen Einzelanlagen <i>vgl. Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (Fortschreibung 2021), Kapitel 6.3.1, Seite 398.</i> b) Im Falle einer Ausweisung des Grünzuges ergeben sich damit für das Betriebsgelände unserer Mandantin ganz erhebliche Beeinträchtigungen ihres Eigentumsrechts, da sie die Flächen für eine künftige Betriebserweiterung aller Voraussicht nach nicht mehr nutzen kann. Dies schränkt zugleich ihre beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten als Abfallentsorgungsunternehmerin in erheblichem Maße ein. Eine Erweiterung der bestehenden Abfallentsorgungsanlage auf den betroffenen Flächen wird bei Ausweisung des Grünzuges unmöglich gemacht. Insbesondere aufgrund der strikten Verbindlichkeit dieser Zielfestlegung (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG) steht zu erwarten, dass unserer Mandantin auf den nach-geordneten Planungsebenen die Zulassung einer Erweiterung ihrer Anlage in Nützen mit der Begründung versagt wird, die Errichtung und der	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Betrieb der dafür erforderlichen Anlagen sei mit dem für Grünzüge geltenden generellen Freihaltegebot und den Funktionen des regionalen Grünzuges unvereinbar. Die bauliche bzw. betriebliche Nutzbarkeit der betroffenen Betriebsgrundstücke wird damit in ganz erheblichem Maße eingeschränkt und dem bestehen-den Entsorgungsbetrieb im Ergebnis auch die Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten genommen. Zugleich geht mit der Ausweisung des Grünzuges eine erhebliche Wertminderung der betroffenen Flächen einher. c) Diesen Einschränkungen kann auch nicht mit Verweis auf die im Votum zu unserer Stellungnahme vom 25. Oktober 2023 sowie in der ergänzten Begründung des Regionalplanentwurfes erwähnten Einzelfallprüfung begegnet werden. aa) In der Synopse zu unserer Stellungnahme wird darauf verwiesen, dass im Falle von Erweiterungen der Anlagen die Betroffenheit des regionalen Grünzuges im Einzelfall geprüft werde <i>vgl. Synopse der Stellungnahmen zum Verfahren Regional-plan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein, Neuaufstellung, Entwurf 2023, Seite 660.</i> In der ergänzten Begründung des Regionalplanentwurfes heißt es wiederum, dass im Falle einer Bauleitplanung im Einzelfall geprüft werde, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar sei <i>vgl. 2. Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III, Kapitel 2.2, Seite 40.</i> bb) Diese Einzelfallprüfung ist nicht geeignet, die Unverhältnismäßigkeit der Beeinträchtigungen der rechtlich geschützten Belange unserer Mandantin auszuräumen. Einer solchen Einzelfallprüfung ist bereits in der Sache immanent, dass sie zu nicht vorhersehbaren Ergebnissen führt und damit der Planungs- und Investitionssicherheit im Hinblick auf zukünftige Nutzungen der betroffenen Grundstücke für eine Erweiterung des bestehenden Abfallentsorgungsbetriebes abträglich ist. Unabhängig davon verweist die Begründung des Regionalplanentwurfes lediglich für den	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Fall von Bauleitplanungen auf eine entsprechende Einzelfallprüfung. Dieser Vorbehalt erfasst indes nicht generell die Konstellation der Erweiterung bestehender Abfallentsorgungsanlagen innerhalb eines ausgewiesenen Grünzuges, denn eine solche Erweiterung setzt nicht zwangsläufig eine entsprechende Bauleitplanung voraus (vgl. § 34 BauGB bzw. § 38 Satz 1 BauGB). 2. Die hieraus folgenden Beeinträchtigungen der Rechtspositionen unserer Mandantin können auch nicht durch die mit der Ausweisung des Grünzuges verfolgten öffentlichen Ziele gerechtfertigt werden, denn für die Erreichung dieser Ziele ist die Einbeziehung der Grundstücke unserer Mandantin im konkreten Fall überhaupt nicht notwendig. Die regionalen Grünzüge dienen dem Erhalt und der Entwicklung großräumig zusammenhängender Freiräume. Dieses Ziel wird mit Blick auf den konkreten Grünzug auch bei einer Aussparung der betroffenen Betriebsflächen unserer Mandantin in vollem Umfang erreicht. a) Die Ausweisung des Grünzuges soll großflächig im Bereich zwischen Barmstedt im Süden, Bad Bramstedt im Norden, Lentföhrden und Nützen im Nord-osten und Kaltenkirchen im Osten erfolgen: Der räumliche Bereich um die Ortschaft Nützen ist bei der Ausweisung des Grünzuges vollständig ausgespart worden. Im Süden von Nützen reicht die Ausweisung bis an die Straße Hohlweg heran, im Südwesten von Nützen wird der Grünzug bis zur Straße Alt Springhirsch vorgesehen. Innerhalb dieses ausgesparten Bereiches liegt auch das Betriebsgelände unserer Mandantin: b) Die am [REDACTED] belegenen [REDACTED] im Eigentum unserer Mandantin sind offenkundig nicht erforderlich, damit der regionale Grünzug die ihm zuge dachte Funktion erfüllen und ein großräumig zusammenhängendes Freiraumsystem entstehen kann. Vielmehr ist der gewünschte räumliche Zusammenhang ohne Weiteres auch dann sichergestellt, wenn diese Flurstücke bei der Ausweisung des Grünzuges ausgespart werden: c) Die Nutzungsbeeinträchtigungen dieser Grundstücke sowie die damit verbundene Einschränkung der betrieblichen Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten für das	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Abfallentsorgungsunternehmen unserer Mandantin (siehe dazu unter 1.) stehen vor diesem Hintergrund in keinem Verhältnis zu den damit verfolgten öffentlichen Interessen. Die Betriebsflächen unserer Mandantin sind daher bei der Ausweisung des Grünzuges nicht einzubeziehen. <u>III. Ergebnis</u> Nach alledem ist der 2. Entwurf des Regionalplans im Hinblick auf die recht-lich geschützten Belange unserer Mandantin in seiner gegenwärtigen Fassung rechtswidrig. Zur Behebung der festgestellten Mängel ist die überregional bedeutsame Abfallentsorgungsanlage unserer Mandantin in die nachrichtliche Darstellung der Karte zum Regionalplan sowie in Tabelle 5 der Begründung zum Regionalplan aufzunehmen. Überdies ist der regionale Grünzug nicht auf den zum Betriebsgelände unserer Mandantin gehörenden Flächen auszuweisen. Abschließend möchten wir noch einmal hervorheben, dass diese Aspekte für die zukünftige Ausrichtung des Abfallentsorgungsbetriebes unserer Mandantin am Standort Nützen von ganz erheblicher Bedeutung sind. Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich, dass den vorstehenden Anregungen entsprochen wird. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	
Institution: Gemeinde Trittau, FD 2/4 ID: 1199	Im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf des Regionalplanes wurden die Ergebnisse konkretisiert und Anforderungen der Gemeinde Köthel an die Regionalplanung formuliert, Die Gemeinde Köthel hat in ihrer Stellungnahme folgende Anforderungen an die Vorgaben des Regionalplanes gestellt und bat um Berücksichtigung der Ergebnisse des Siedlungsentwicklungskonzeptes: Dazu sollte die Abgrenzung des Regionalen Grünzugs nördlich und südlich der Straße Sniederredder und am Ortseingang Hamfelder Straße die auf Ebene des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes ermittelten Potenziale berücksichtigen. Die Planungsabsichten der Gemeinde sind inzwischen konkretisiert worden. Die frühzeitige Beteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zu den Bebauungsplänen Nr. 2 und Nr. 3 wurde durchgeführt. Der Landschaftsplan liegt zur Beschlussfassung vor.	Die Flächen aus der 5. Änderung des Flächennutzungsplans werden aus dem regionalen Grünzug herausgenommen. Darüber hinaus enthält die Stellungnahme gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1194.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Stellungnahme der Gemeinde Köthel zum zweiten Entwurf: Die Gemeinde hält an ihrer Stellungnahme von 2023 fest und bekräftigt die Zielaussagen ihres Siedlungsentwicklungskonzeptes. In der Gemeinde wird ein neuer Feuerwehrstandort benötigt. Örtlichen Gewerbebetrieben, die Erweiterungsbedarf haben, sollen entsprechende Grundstücke in Köthel angeboten werden können. Es besteht eine örtliche Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken. Die enge Umzingelung der Ortslage mit Regionalen Grünzügen, wie sie der aktuelle Entwurf enthält, geht über die Ausweisungen des Regionalen Grünzuges im wirksamen Regionalplan hinaus. Damit wird der Planungsspielraum der Gemeinde für eine planmäßige Siedlungsentwicklung auf null reduziert. Gemeinden haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die städtebauliche Entwicklung ihres Gebietes eigenverantwortlich zu gestalten. Dies wird auch als kommunale Planungshoheit bezeichnet und ist ein Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung. Die Planungshoheit ermöglicht es den Gemeinden, Nutzungsarten zu fördern und das Gemeindegebiet entsprechend ihren Vorstellungen zu entwickeln. Dadurch, dass im Entwurf des Regionalplanes ausnahmslos alle unbebauten Flächen als Regionale Grünzüge markiert sind, ist im Regionalplan ein Übermaß an Regulierung enthalten. Dabei begrüßt die Gemeinde die positive Beurteilung der aktuell laufenden Planungen zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne 2 und 3 ausdrücklich. Mit Erlass vom 19.06.2025 wurde trotz der Verortung der Plangebiete im Regionalen Grünzug bestätigt, dass Ziele der Landesplanung unter der Voraussetzung der Erfüllung einer Maßgabe (Ortsrandeingrünung) und der erfolgreich abgeschlossenen Entlassungsverfahren aus dem Landschaftsschutzgebiet, keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Diese fachliche Bewertung sollte im Zuge des Aufstellungsverfahrens des Regionalplanes im Gemeindegebiet Köthel nachvollzogen werden. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	Die Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Institution: Gemeinde Trittau, FD 2/4 ID: 1197	Die Anregungen zur notwendigen Erweiterung des Gewerbegebietes an der Sieker Straße wurden nicht berücksichtigt. Die Gemeinde Großensee bekräftigt ihre Anforderungen an die Landesplanung, insbesondere zur erforderlichen gewerblichen Entwicklung. Stellungnahme der Gemeinde Großensee zum zweiten Entwurf	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	In der Gemeinde Großensee gibt es Gewerbebetriebe, die Erweiterungsbedarf haben. Aktuell hat ein Garten- und Landschaftsbaubetrieb, ansässig in der Trittauer Straße, Erweiterungsbedarf angemeldet. Der Betrieb möchte an den Standort des Gewerbegebietes an der Sieker Straße aussiedeln. Die Gemeinde hatte im Aufstellungsverfahren zum dortigen Bebauungsplan bereits Erweiterungsoptionen offengehalten. Eine angemessene Erweiterung des Betriebes wäre ohne größeren Erschließungsaufwand umsetzbar. Die dargelegte notwendige Erweiterung des Gewerbegebietes an der Sieker Straße und die damit verbundene Bitte, die Regionalen Grünzüge im Südwesten der Ortslage zurückzunehmen, wurden von der Landesplanungsbehörde zurückgewiesen. In der Synopse zu den Stellungnahmen heißt es dazu: <i>"Die Kriterien einer Ausweisung eines regionalen Grünzuges liegen vor. Es handelt sich um einen isolierten Standort im Außenbereich, der nicht planmäßig weiterentwickelt werden soll. Der Anregung wird nicht gefolgt."</i> Diese Entscheidung verkennt die örtliche Situation in Großensee. Für den Gewerbestandort an der Sieker Straße im Norden der Ortslage gibt der Bebauungsplan Nr. 17 den Rahmen vor. Hierbei wurde bereits eine Erweiterung des Gebietes in Verbindung mit dem angrenzenden Landhandel angedacht, sofern örtlicher Bedarf, diese Entwicklung notwendig macht. Dies ist mit dem Aussiedlungsbedarf des Garten- und Landschaftsbaubetriebes nunmehr der Fall. Die Entwicklung des bestehenden Gewerbestandortes besitzt für die Gemeinde eine hohe Priorität. Die Einbeziehungsflächen sind durch randliche Knickstrukturen deutlich zur freien Landschaft hin abgegrenzt. Die östlich des Gewerbestandortes liegende Maßnahmenfläche und die Knickstrukturen im Süden des Gewerbegebietes werden als Grünzäsur weiterhin berücksichtigt.	M1200. Zudem wird darauf verwiesen, dass das Instrument der regionalen Grünzüge der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume dient. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Der Anregung zur Rücknahme des regionalen Grünzugs wird maßstabsbedingt nicht gefolgt. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob eine Betroffenheit des regionalen Grünzugs durch das Vorhaben vorliegt und es gegebenenfalls mit seinen Funktionen vereinbar ist.
Institution: Amt Bargteheide-Land, Gemeinde Jersbek ID: M1373	A) Anpassung regionaler Grünzug an die gemeindliche Bauleitplanung und die langfristige Entwicklung im Bereich Allee / Langereihe Die Gemeinde Jersbek begrüßt die Rücknahme des regionalen Grünzugs im Bereich des bestehenden Wohngebietes an der Allee/Langereihe (Bebauungspläne Nr. 2, Nr. 8 und Nr. 20 sowie die Darstellung von gemischten Bauflächen und Wohnbauflächen im	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Flächennutzungsplan). Die Rücknahme berücksichtigt jedoch nicht den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25, der im April 2022 in Kraft getreten ist. Der Geltungsbereich bereitet die Erweiterung des Wohngebietes entlang der Straße „Isebek“ nach Süden vor. Der regionale Grünzug muss südwestlich des Wohngebietes einen größeren Abstand zum bestehenden Wohngebiet einhalten, um den Bebauungsplan Nr. 25 zu berücksichtigen und um eine langfristige Entwicklung des Wohngebietes in Richtung Südwesten zu ermöglichen. Das Wohngebiet hat sich in den letzten Jahrzehnten behutsam in Richtung Südwesten entwickelt. Diese Entwicklung soll langfristig fortgeführt werden, ohne mit der südwestlich angrenzenden historischen Bestandsbebauung entlang der Langereihe zusammenzuwachsen. Die Gemeinde Jersbek erachtet eine schrittweise bauliche Entwicklung in Richtung Südwesten als städtebaulich und infrastrukturell für sinnvoll an, da sich hier mit dem Sportplatz, dem Spielplatz sowie dem Kindergarten Gemeinbedarfseinrichtungen befinden. Vor diesem Hintergrund sieht die Gemeinde auch den Bereich zwischen der Langereihe, der Alten Dorfstraße und den Sportflächen als langfristiges Siedlungsentwicklungspotenzial (vgl. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.). Die Gemeinde Jersbek möchte wie bisher auch im Rahmen der Eigenentwicklung behutsam wachsen. Sie benötigt hierfür einen ausreichenden Entwicklungs- und Handlungsspielraum. Mit der Ausweisung des regionalen Grünzugs im 2. Entwurf des neu aufgestellten Regionalplanes hat die Gemeinde Jersbek diesen Spielraum nicht. Dieser wird in diesem Bereich erheblich eingeschränkt. Eine Rücknahme des regionalen Grünzugs hätte keine unkontrollierbare bauliche Entwicklung zur Folge, da die o. g. Bereiche im Landschaftsschutzgebiet „Jersbek“ liegen. Somit kann in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde das Landschaftsschutzgebiet an die gemeindliche Planung angepasst werden. Die Gemeinde hat hier einen Handlungsspielraum, wohingegen bei der Ausweisung eines regionalen Grünzugs als Ziel der Raumordnung dieser Spielraum nicht gegeben ist.. Fazit: Die Gemeinde Jersbek fordert die Rücknahme des regionalen Grünzugs südwestlich des Wohngebietes an der Allee/Langereihe sowie zwischen Langereihe, Alte Dorfstraße und Sportplatz, so dass für eine langfristige bauliche Entwicklung ein ausreichender Entwicklungs- und Handlungsspielraum - auch vor dem Hintergrund der erforderlichen Alternativenprüfung - im Rahmen der kommunalen Planungshoheit besteht (vgl. Abbildung 2). Durch die Rücknahme des regionalen Grünzugs an dieser	M1554. Der Anregung zur Rücknahme des regionalen Grünzugs wird maßstabsbedingt nicht gefolgt. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob eine Betroffenheit des regionalen Grünzugs durch das Vorhaben vorliegt und es gegebenenfalls mit seinen Funktionen vereinbar ist.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Stelle werden dessen Zielsetzungen nicht beeinträchtigt. Die Belange von Natur und Landschaft werden im Rahmen der gemeindlichen Abwägung der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. B) Berücksichtigung der historischen Bestandsbebauung entlang der Langenreihe Entlang der Langenreihe hat sich historisch eine bandartige Straßendorfbebauung entwickelt (vgl. Abbildung 3) Diese ist durch die Bebauungspläne Nr. 10 und Nr. 9 planungsrechtlich gesichert und im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet dargestellt. Im 2. Entwurf des Regionalplanes berücksichtigt die Ausweisung des regionalen Grünzugs die historische Bestandsbebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 a (vgl. Abbildung 4, gelb markiert) inklusive eines Entwicklungsspielraums. Dies wird von der Gemeinde Jersbek ausdrücklich begrüßt. Es bleibt jedoch unverständlich, warum die historische Bestandsbebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9, die die gleiche Struktur aufweist, nicht vom regionalen Grünzug ausgespart wird (vgl. Abbildung 4, rot markiert). Fazit Die Gemeinde Jersbek fordert die Landesplanungsbehörde erneut auf, die Bebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 zusätzlich eines behutsamen Entwicklungsspielraums aus dem regionalen Grünzugs auszusparen. C) Anpassung regionaler Grünzug im Ortsteil Klein Hansdorf Die Gemeinde Jersbek stellt fest, dass der regionale Grünzug - wie in der Stellungnahme der Gemeinde zum ersten Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplanes gefordert - im Ortsteil Klein Hansdorf nicht zurückgenommen wurde. Auch wenn der regionale Grünzug die Darstellungen des Flächennutzungsplans berücksichtigt, wird ein langfristiger Entwicklungs- und Handlungsspielraum für diesen Ortsteil eingeschränkt (vgl. Abbildung 5). Wie oben bereits beim Ortsteil Jersbek thematisiert, würde eine Rücknahme des regionalen Grünzugs keine unkontrollierbare bauliche Entwicklung zur Folge, da das Landschaftsschutzgebiet „Klein Hansdorf bis an die Ortslage heranreicht. Die Gemeinde hat die Option in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde das Landschaftsschutzgebiet an eine gemeindliche Planung anzupassen. Die Gemeinde hat hier einen Handlungsspielraum, wohingegen bei der Ausweisung eines regionalen	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Grünzugs als Ziel der Raumordnung dieser Spielraum nicht gegeben ist.. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Jersbek ist eine Fläche nordwestlich des Brookwegs bereits als Wohnbaufläche dargestellt. Für die nordwestlich angrenzende Fläche sieht die Gemeinde weiterhin ein langfristiges Arrondierungspotenzial (vgl. Abbildung 5). Gleiches gilt für die östlich der Ortslage (Bereich 2 Dorfstraße) befindlichen Flächen. Fazit: Die Gemeinde Jersbek fordert die Landesplanungsbehörde erneut auf, für den Ortsteil Klein Hansdorf den regionalen Grünzug westlich Am Wischhof und nordwestlich Brookweg (Nr. 1, vgl. Abbildung 6) sowie östlich der Dorfstraße (Nr. 2, vgl. Abbildung 6) zurückzunehmen, um in diesen Bereichen für den Ortsteil einen langfristigen Entwicklungs- und Handlungsspielraum - auch vor dem Hintergrund der erforderlichen Alternativenprüfung -im Rahmen der kommunalen Planungshoheit zu ermöglichen. Die Gemeinde Jersbek geht auch hier davon aus, dass durch eine behutsame Rücknahme des regionalen Grünzugs seine Zielsetzungen nicht beeinträchtigt werden. Die Belange von Natur und Landschaft werden im Rahmen der gemeindlichen Abwägung der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.	
Institution: Amt Breitenfelde, Keine Abteilung ID: 1186	2.1.1.2 Stellungnahme der Gemeinden des Amtes Breitenfelde Als Ziel der Raumordnung wird unter Absatz 1 geregelt, dass in den "Regionalen Grünzügen" planmäßig nicht gesiedelt werden darf, insofern besteht ein generelles Freihaltegebot. Als Ausnahmetatbestand sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen dieser Gebiete vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen. Die Energie- und Klimaschutzinitiative Schleswig-Holstein hat zur kommunalen Wärme- und Kälteplanung in Schleswig-Holstein4 einige Informationen zusammengestellt. Im Folgenden werden die wesentlichen Punkte hieraus zusammenfassend beschrieben. Rund die Hälfte der in Schleswig-Holstein benötigten Endenergie entfällt auf die Bereitstellung von Warmwasser sowie von Raum- und Prozesswärme. Der Großteil dieser Wärme wird noch immer durch die Verbrennung fossiler Brennstoffe erzeugt. Das Landesziel eines treibhausgasneutralen Gebäudebestands bis 2045 lässt sich nur durch einen deutlich	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1474. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	höheren Anteil erneuerbarer Energien am Wärmeverbrauch sowie durch energieeffizientere Gebäude erreichen. Die Wärme- und Kälteversorgung der Gemeinden in Schleswig-Holstein sollte zukünftig ausschließlich auf Basis erneuerbarer Energien und Abwärme erfolgen. Um für jedes Vorhaben die jeweils passende und wirtschaftlichste Variante zu finden, müssen zunächst die Rahmenbedingungen möglicher Wärmequellen und -senken bekannt sein. Dies verlangt eine systematische und langfristige Wärme- und Kälteplanung auf kommunaler Ebene. Das Land Schleswig-Holstein gibt mit der kommunalen Wärme- und Kälteplanung den Gemeinden einen Rahmen vor, der den Weg in ein treibhausgasneutrales Wärmesystem ebnen soll. Ein wesentliches Ziel ist es, klimafreundliche Wärmenetze und dezentrale Erzeugungsanlagen in Einklang zu bringen. Dies erfordert eine Strategie für die Identifikation und Entwicklung von Flächen zur Wärme- und Kälteerzeugung mit erneuerbaren Energien sowie zur Entwicklung von Wärme- und Kältenetzen. Die kommunale Wärme- und Kälteplanung umfasst dabei das gesamte Gemeindegebiet. Bei dem zu erwartenden tiefgreifenden Strukturwandel der Wärmewende stellt die kommunale Wärmeplanung einen zentralen Baustein dar. Sie ist dabei als integraler und eigenständiger Teil der kommunalen Energieleitplanung zu verstehen. Diese versetzt die Gemeinden auch in die Lage, die Klimaschutzziele für den Wärme- und Kältesektor für die Bewohnerinnen und Bewohner, Eigentümerinnen und Eigentümer, Gewerbe, Handel und Industrie insgesamt möglichst kostengünstig und sozialverträglich zu erreichen. Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen sowie die dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die für eine kommunale Wärme- und Kälteversorgung geplanten Anlagen müssen siedlungsnah errichtet werden, da insbesondere die erzeugte Wärme nicht über lange Strecken ohne Verluste transportiert werden kann. Damit sind für die geplante Wärmenetze in den Ortslagen Großschretstaken und Kleinschretstaken siedlungsnah Standorte erforderlich, kommen demnach kilometerweit entfernte Standorte außerhalb eines großflächigen Regionalen Grünzuges nicht in Frage. Im Regionalplan 1998 für den Planungsraum I wurde im Ordnungsraum für die Hansestadt Hamburg im Amtsbereich Breitenfelde in den Gemeindegebieten Schretstaken und Talkau	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	nahezu vollständig jeweils ein "Regionaler Grünzug" ausgewiesen. Im 2. Entwurf 2025 ist nun im Gemeindegebiet Schretstaken in der Ortslage Großschretstaken mit nur geringen Ausnahmen der "Regionale Grünzug" sehr dicht bis an die Ortslage dargestellt (siehe Abb. 3). Im Ortsteil Kleinschretstaken ist der "Regionale Grünzug" im 2. Entwurf 2025 wie bereits im Regionalplan 1998 vollständig über der Ortslage dargestellt. In der Gemeinde Talkau wurde der "Regionale Grünzug" südlich der Ortslage zurückgenommen und östlich der Ortslage in Richtung Ortslage erweitert. Forderungen der Gemeinden des Amtes Breitenfelde Die Gemeinde Schretstaken fordert für die Ortslage Großschretstaken eine Reduzierung des "Regionalen Grünzuges" um 250 m um die gesamte Ortslage gemäß Abbildung 4. Für die Ortslage Kleinschretstaken wird ebenfalls eine Reduzierung des "Regionalen Grünzuges" über der Ortslage und um 250 m um die Ortslage gefordert. Die geforderten Mindestabstände sind in Abbildung 5 dargestellt. Forderung der Gemeinde Schretstaken zur Reduzierung des "Regionalen Grünzuges" in der Ortslage Großschretstaken Zusätzlich zu den dargestellten Reduzierungen des "Regionalen Grünzuges" müssen im Text (Teil B) in den Zielen und Grundsätzen zu den "Regionalen Grünzügen" bereits deutliche räumliche Ausnahmen bezüglich der Anforderungen aus einem "Regionalen Grünzug" formuliert werden, um den betroffenen Gemeinden bei geplanten Flächenausweisungen für z.B. Siedlungsentwicklungen, Solar-Freiflächenanlagen und die kommunale Wärme- und Kälteversorgung zumindest gegenüber diesen Anforderungen einen vom "Regionalen Grünzug" unbeplanten Bereich zuzugestehen. Forderung der Gemeinde Schretstaken zur Reduzierung des "Regionalen Grünzuges" in der Ortslage Kleinschretstaken Die Ortslage Großschretstaken in der Abwägung zur Stellungnahme des Amtes zum 1. Entwurf 2023 als Splittersiedlung zu bezeichnen lässt vermuten, dass sich die	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Landesplanungsbehörde sehr oberflächlich und pauschal mit den dörflichen Gemeinden in Schleswig-Holstein auseinandergesetzt hat. Auch die Behauptung, es sind ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen des örtlichen Bedarfs gegeben, weckt den Eindruck, dass sich die Landesplanungsbehörde mit der Stellungnahme fachlich nicht auseinandergesetzt hat. Der Vergleich mit anderen Abwägungen der Landesplanungsbehörde zum gleichen Inhalt zeigt, dass es sich um eine pauschale Abwägungsformulierung ohne konkreten örtlichen Bezug handelt. Die geplante Abgrenzung des regionalen Grünzuges geht in dem Dorf Großschretstaken in vielen Bereichen bis an die Grundstücksgrenzen. Aufgrund der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe in der Ortslage, die insbesondere den dörflichen Charakter positiv prägen, ist aufgrund der unvermeidbaren Immissionen eine wohnbauliche Entwicklung flächenmäßig bereits beschränkt. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb bei der geplanten neuen Abgrenzung des regionalen Grünzuges der Gemeinde für wohnbauliche Entwicklungsmöglichkeiten Flächenalternativen verwehrt werden. Aufgrund des ländlichen Charakters des Gemeindegebietes bleibt auch unter Berücksichtigung eines größeren Abstandspuffers um das Dorf für die Grenze des regionalen Grünzuges die Schutzwürdigkeit des Freiraumes um das Dorf Großschretstaken gewahrt. Die Landesplanungsbehörde behauptet, das Amt Breitenfelde würde einen pauschalen Puffer ohne regionalen Grünzug um Großschretstaken fordern. Die 250 m leiten sich aus dem pauschalen Freiraumpuffer gemäß Umweltbericht zum 2. Entwurf 2025 ab. Da die Abgrenzung des regionalen Grünzuges um Großschretstaken im 2. Entwurf 2025 nicht begründet wird, ist davon auszugehen, dass die Landesplanungsbehörde hier selbst eine willkürliche und pauschale Grenzziehung vollzogen hat. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	
Institution: Amt Nordstormarn, Gemeinde Westerau ID: M1350	Die Gemeinde Westerau hält uneingeschränkt an ihrer Stellungnahme vom 08.11.2023 fest und ergänzt diese wie folgt: Der zweite Entwurf des Regionalplanes beschränkt die Gemeinde weiterhin extrem stark in ihrer Entwicklung. Die Gemeinde ist im gültigen Regionalplan (1998) nur geringfügig vom Regionalen Grünzug erfasst. Im Entwurf der Neuaufstellung überzieht dieser fast vollständig das gesamte Gemeindegebiet. Lediglich der Bereich nördlich der Ortslage	Zum Wohnbauflächenentwicklungskonzept: Die gut geeigneten Flächen gemäß Wohnbauflächenentwicklungskonzept sind nicht vom regionalen Grünzug betroffen. Die Gemeinde Westerau kann sich entsprechend dem örtlichen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Westerau beidseitig der L 85 bleibt frei. Eine Entwicklung der Gemeinde wird damit weitestgehend ausgeschlossen. Eine nachvollziehbare Begründung für die extreme Ausweitung des Regionalen Grünzuges auf das Gemeindegebiet sind in der Erwiderung der Landesplanungsbehörde und in den Entwurfsunterlagen nicht erkennbar. Der Regionale Grünzug verläuft zudem weiterhin über bebaute Straßenabschnitte in den Ortsteilen. Aufgabe der Landesplanungsbehörde ist es, geeignete und möglichst nach landesweit einheitlichen Kriterien ausgewählte Entwicklungsräume aufzuzeigen. Sie muss auch kleineren Gemeinden außerhalb der Siedlungsachsen eine Entwicklung ermöglichen. Dieses kann u.a. durch die Anpassung des Regionalen Grünzuges erfolgen. Die Kommunen werden von der Landesplanungsbehörde für die Ausweisung von Baugebieten zur Überprüfung von Standortalternativen verpflichtet. Die Gemeinde Westerau hat hierfür mit hohem Aufwand und großem Engagement des Ehrenamtes 2020 ein Gemeindeentwicklungskonzept und darauf aufbauend 2024 ein Wohnbauflächenentwicklungskonzept mit den angestrebten Entwicklungen in den drei Ortsteilen für die nächsten 10 bis 15 Jahre aufgestellt. Das Ortsentwicklungskonzept ist der ersten Stellungnahme beigelegt worden. Das Wohnbauflächenentwicklungskonzept ist Bestandteil dieser Stellungnahme und als Anlage beigelegt. Die Gemeinden können und sollen sich entwickeln, um den dringend benötigten Wohnraum zu schaffen. Hierbei ist der Innenentwicklung der Vorrang einzuräumen. Die Gemeinde Westerau hat sich an den Gemeindeverbindungsstraßen entwickelt. Arrondierungen und sinnvolle Ergänzungen sind daher nur schwer möglich. Das gemeindliche Wohnbauflächenentwicklungskonzept befasst sich ausführlich mit geeigneten Flächen. Das Konzept wird nach 10 Jahren – also innerhalb der Laufzeit des Regionalplanes - überprüft und ggf. angepasst. Der Regionalplanentwurf lässt aber kaum Raum für neue Flächen zu. Die Planungshoheit der Gemeinde wird durch die Vorgaben der Landesplanungsbehörde extrem stark eingeschränkt. Die Gemeinde hat kaum Möglichkeiten, sich frei zu entwickeln. Lediglich die Fläche nördlich des Ortsteils Westerau beidseitig der L 85, die nicht vom Regionalen Grünzug überzogen ist, steht ihr zur Verfügung. Diese Fläche umfasst zwar die Entwicklungsfläche B2 liegt aber ansonsten größtenteils außerhalb der Ortslage. Die von der Landesplanungsbehörde geforderte Innenentwicklung und Arrondierung ist hier nicht möglich. Auskömmliche Entwicklungspotentiale sind unverzichtbare Voraussetzungen für die Schaffung aktuell und zukünftig benötigten Wohnraums. Die Gemeinde Westerau	Bedarf entwickeln. Zum Abstand um Bestandsbebauung: Für die Festlegung der regionalen Grünzüge wurden zum einen Kriterien für den Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung herangezogen und zum anderen die örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten, die sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie aus kommunalen, interkommunalen oder regionalen Konzepten ergeben. Ein pauschaler Puffer um die Ortslagen würde jedoch der Schutzwürdigkeit einzelner Freiräume nicht gerecht und wird daher nicht vorgenommen. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Zu Kriterien regionaler Grünzug: Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Für die Ausweisung der regionalen Grünzüge um die Gemeinde Westerau wurden folgende Kriterien zugrunde gelegt: Gebiet besonderer Erholungseignung, bestehendes Landschaftsschutzgebiet, Wälder, Gesamtmoorkulisse

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	fordert daher, dass die Landesplanungsbehörde sich im Regionalplan intensiver mit den Entwicklungswünschen der Gemeinde befasst und die im Wohnbauflächenentwicklungskonzept 2024 geprüften Flächen durch die Anpassung des Regionalen Grünzuges unterstützt. Zudem muss die Gemeindeentwicklung außerhalb des Konzeptes und über die Geltungsdauer des neuen Regionalplanes hinaus relativ unproblematisch möglich sein. Die Gemeinde fordert daher, dass in einem Abstand von 300 m um die Bestandsbebauung im Gemeindegebiet kein Regionaler Grünzug definiert wird. Das Verschieben der Diskussion und Entscheidung in die Ebene der Bauleitplanung führen zu einem hohen Zeit-, Personal- und Kostenaufwand. Die städtebaulich geordnete Schaffung von Wohnraum wird erschwert und die Verfahren in die Länge gezogen. Die Gemeinden sollen sich aktiv an der Wärme- und Energiewende beteiligen. Die Ausweisung von PV-Freiflächenanlagen ist seit dem Landesentwicklungsplan 2021 im Regionalen Grünzug untersagt. Der Regionalplanentwurf überzieht beinahe das gesamte Gemeindegebiet mit einem Regionalen Grünzug. Es gibt fast keine Fläche, die für Freiflächen-Photovoltaik genutzt werden können. Privilegierte Flächen nach § 35 BauGB gibt es in der Gemeinde nicht. Dieser Ausweisung kann im Hinblick auf die vorangetriebene Energiewende und die geforderte Steigerung der Erzeugung erneuerbarer Energien nicht nachvollzogen werden. Anders als PV-Freiflächenanlagen werden die Vorranggebiete Windenergie im Regionalen Grünzug ausgewiesen. Die Gemeinde fordert, dass entweder die entsprechenden Vorgaben des Landesentwicklungsplanes angepasst werden oder entsprechend konkrete und ausreichende Flächen für die Photovoltaik aus dem Regionalen Grünzug herausgenommen werden. Es sind Ausnahmemöglichkeiten für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Windenergieflächen vorzusehen, wenn Windenergieanlagen vorhanden sind. Hier können Synergieeffekte durch die gemeinsame Nutzung der Infrastruktureinrichtungen geschaffen werden. Da im Regionalplan nicht zwischen Photovoltaik und Solarthermie unterschieden wird, gilt dieses auch für Solarthermie-Freiflächenanlagen. Im Rahmen der Wärme- und Energiewende sollte die Errichtung derartiger Anlagen dem Regionalen Grünzug und anderen Grünzäsuren Vorrang eingeräumt werden, wenn die Anlagen in guter städtebaulicher Anbindung, räumlicher Nähe zu Verbraucherinnen und Verbrauchern oder in räumlicher Nähe von Nah- oder Fernwärmenetzen bzw. Wärmespeichern geplant werden. Es sind Ausnahme- bzw. Abwägungstatbestände zu schaffen, damit Solarthermie-Freiflächenanlagen, die die o.g.	sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft. Zu Photovoltaik: Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Voraussetzungen erfüllen, auch innerhalb des Regionalen Grünzuges möglich sind. Die Gemeinde bittet um Mitteilung der Kriterien, die für die Ausweisung des Regionalen Grünzuges bindend sind und wo sich diese konkret im Gemeindegebiet befinden.	
Institution: Amt Nordstormarn , Gemeinde Rehhorst ID: M1349	im Namen der Gemeinde Rehhorst gebe ich zum o.g. Verfahren folgende Stellungnahme ab: Die Gemeinde Rehhorst hält uneingeschränkt an ihrer Stellungnahme vom 18.10.2023 fest und ergänzt diese wie folgt: Der zweite Entwurf des Regionalplanes beschränkt die Gemeinde weiterhin in ihrer Entwicklung. Der Regionale Grünzug durchzieht das Gemeindegebiet von Südwesten nach Nordosten unmittelbar angrenzend an den Hauptortsteil Rehhorst. Eine Entwicklung in diesem Bereich wird damit weitestgehend ausgeschlossen. Der Regionale Grünzug verläuft weiterhin über bebaute Straßenabschnitte an den Ortsausgängen. Aufgabe der Landesplanungsbehörde ist es, geeignete und möglichst nach landesweit einheitlichen Kriterien ausgewählte Entwicklungsräume aufzuzeigen. Sie muss auch kleineren Gemeinden außerhalb der Siedlungsachsen eine Entwicklung ermöglichen. Dieses kann u.a. durch die Anpassung des Regionalen Grünzuges erfolgen. Die Kommunen werden von der Landesplanungsbehörde für die Ausweisung von Baugebieten zur Überprüfung von Standortalternativen verpflichtet. Die Gemeinde Rehhorst hat hierfür mit hohem Aufwand und großem Engagement des Ehrenamtes 2021 ein Siedlungsentwicklungskonzept mit den angestrebten wohnbaulichen Entwicklungen in den drei Ortsteilen für die nächsten 10 bis 15 Jahre aufgestellt. Eine Flächenpriorisierung wurde vorgenommen. Das Siedlungsentwicklungskonzept war als Bestandteil der ersten Stellungnahme dieser beigelegt. Für eine Entwicklung favorisiert werden weiterhin die Flächen R6 und R5 im Ortsteil Rehhorst und P1 im Ortsteil Pöhls. Die Landesplanungsbehörde ist dem Wunsch der Gemeinde nach einem Abrücken des Regionalen Grünzuges zur Erleichterung der späteren Bauleitplanung nicht gefolgt. Es wird lediglich mit den Standardformulierungen „Die Abgrenzung ist nicht flächenscharf.“ und „Eine genaue Abgrenzung des regionalen Grünzuges erfolgt im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung und landschaftlichen und ortplanerischen Aspekten.“ erwidert. Damit wird die schon jetzt sinnige Anpassung auf einen späteren Zeitpunkt in die Ebene der Bauleitplanung verschoben. Die Gemeinde wird	Zu den Entwicklungsflächen: Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1587. Der Anregung zur Rücknahme des regionalen Grünzuges wird maßstabsbedingt nicht gefolgt. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob eine Betroffenheit des regionalen Grünzuges durch das Vorhaben vorliegt und es gegebenenfalls mit seinen Funktionen vereinbar ist. Zu Photovoltaik: Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	verpflichtet, zu jeder Bauleitplanung bei der Landesplanungsbehörde einen arbeits-, kosten- und zeitintensiven Zielabweichungsantrag zu stellen. Die Gemeinde hat sich bereits intensiv mit ihrer zukünftigen Entwicklung befasst. Eine Entwicklung in den Westen ist aufgrund der bestehenden und zukünftigen Vorranggebiete für die Windenergie aus den Landesraumordnungsplänen ausgeschlossen. Auch im Nordosten ist gemäß dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (Stand: April 2025) ein entsprechendes Vorranggebiet möglich. Die Gemeinden können und sollen sich entwickeln, um den dringend benötigten Wohnraum zu schaffen. Hierbei ist der Innenentwicklung der Vorrang einzuräumen. Die Gemeinde Rehhorst hat sich an den Gemeindeverbindungsstraßen entwickelt. Arrondierungen und sinnvolle Ergänzungen sind daher nur schwer möglich. Eine Möglichkeit stellt die Fläche P1 dar. Hier könnte die bislang einseitig bebaute Straße „Raade“ beidseitig genutzt werden. Der aktuell geplante Verlauf des Regionalen Grünzuges in unmittelbarer Nähe erschwert dieses. Gemeindeseitige werden schwierige Verhandlungen mit der Landesplanungsbehörde erwartet. Gleiches gilt für die Fläche R6 an der Straße „Am Blink. Die Fläche R5 stellt aus Sicht der Gemeinde eine Fläche dar, die mit Blick auf die gemeindliche Siedlungsstruktur der Forderung nach einer Innenentwicklung nachkommt. Die bislang einem [REDACTED] zugehörige Fläche zwischen den [REDACTED] soll nach Betriebsverlegung wohnbaulich genutzt werden. Hier ist auch die Ansiedlung kleinerer Gewerbebetriebe denkbar. Der Bereich wird aber zum Großteil vom Regionalen Grünzug erfasst. Die Planungshoheit der Gemeinden wird durch die Vorgaben der Landesplanungsbehörde stark eingeschränkt. Die Gemeinde hat kaum Möglichkeiten, sich frei zu entwickeln. Zum einen wird eine Entwicklung Richtung Westen und Norden durch die Windenergieplanung (Kapitel 4.5.1 des Landesentwicklungsplanes und des Regionalplanes) erschwert – zum anderen verläuft im Osten der Regionale Grünzug. Auskömmliche Entwicklungspotentiale sind aber unverzichtbare Voraussetzungen für die Schaffung des aktuell und zukünftig benötigten Wohnraums sowie für Gewerbeflächen für kleinere Unternehmen. Die Gemeinde Rehhorst fordert daher, dass die Landesplanungsbehörde sich im Regionalplan intensiver mit den Entwicklungswünschen der Gemeinde befasst und die im Siedlungsentwicklungskonzept 2021 entwickelten und priorisierten Entwicklungen durch die Anpassung des Regionalen Grünzuges unterstützt. Das Verschieben der Diskussion und	diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Die Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Entscheidung in die Ebene der Bauleitplanung führen zu einem hohen Zeit-, Personal- und Kostenaufwand. Die städtebaulich geordnete Schaffung von Wohnraum wird erschwert und die Verfahren in die Länge gezogen. Die Gemeinden sollen sich aktiv an der Wärme- und Energiewende beteiligen. Die Ausweisung von PV-Freiflächenanlagen ist seit dem Landesentwicklungsplan 2021 im Regionalen Grünzug untersagt. Da nicht zwischen Photovoltaik und Solarthermie unterschieden wird, gilt dieses auch für Solarthermie-Freiflächenanlagen. Im Rahmen der Wärme- und Energiewende sollte die Errichtung derartiger Anlagen dem Regionalen Grünzug und anderen Grünzäsuren Vorrang eingeräumt werden, wenn die Anlagen in guter städtebaulicher Anbindung, räumlicher Nähe zu Verbraucherinnen und Verbrauchern oder in räumlicher Nähe von Nah- oder Fernwärmenetzen bzw. Wärmespeichern geplant werden. Es sind Ausnahme- bzw. Abwägungstatbestände zu schaffen, damit Solarthermie-Freiflächenanlagen, die die o.g. Voraussetzungen erfüllen, auch innerhalb des Regionalen Grünzuges möglich sind. Anders als PV-Freiflächenanlagen werden die Vorranggebiete Windenergie im Regionalen Grünzug ausgewiesen. Daher sind Ausnahmemöglichkeiten für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Windenergieflächen vorzusehen, wenn Windenergieanlagen vorhanden sind. Hier können Synergieeffekte durch die gemeinsame Nutzung der Infrastruktureinrichtungen geschaffen werden.	
Institution: Amt Nordstormarn, Gemeinde Barnitz ID: M1348	Die Gemeinde Barnitz hält uneingeschränkt an ihrer Stellungnahme vom 18.10.2023 fest und ergänzt diese wie folgt: Der zweite Entwurf des Regionalplanes beschränkt die Gemeinde weiterhin in ihrer Entwicklung. Der Regionale Grünzug überzieht fast vollständig das Gemeindegebiet. Lediglich der Bereich südlich der Ortslage Groß Barnitz. Eine Entwicklung der Gemeinde wird damit weitestgehend ausgeschlossen. Der Regionale Grünzug verläuft weiterhin über bebaute Straßenabschnitte in den Ortsteilen. Aufgabe der Landesplanungsbehörde ist es, geeignete und möglichst nach landesweit einheitlichen Kriterien ausgewählte Entwicklungsräume aufzuzeigen. Sie muss auch kleineren Gemeinden außerhalb der Siedlungsachsen eine Entwicklung ermöglichen. Dieses kann u.a. durch die Anpassung des Regionalen Grünzuges erfolgen. Die Kommunen werden von der Landesplanungsbehörde für die Ausweisung von Baugebieten zur Überprüfung von	Zu IP 3, AP 4 und IP 13: Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1586. Bei einem Maßstab von 1:100.000 ist es gegebenenfalls schwer zu erkennen, dass die Fläche IP 13 aus dem regionalen Grünzug herausgenommen wurde.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Standortalternativen verpflichtet. Die Gemeinde Barnitz hat hierfür mit hohem Aufwand und großem Engagement des Ehrenamtes 2023 ein Siedlungsentwicklungskonzept mit den angestrebten wohnbaulichen Entwicklungen in den vier Ortsteilen für die nächsten 10 bis 15 Jahre aufgestellt. Eine Flächenpriorisierung wurde vorgenommen. Das Siedlungsentwicklungskonzept ist Bestandteil der ersten Stellungnahme. Für eine Entwicklung favorisiert werden weiterhin die Flächen IP 2, IP 3 und AP 4 im Ortsteil Benstaben. Außerdem werden Flächenentwicklungen in den Bereichen IP 7 und AP 8 im Ortsteil Groß Barnitz, AP 10 im Ortsteil Klein Barnitz und IP 13 im Ortsteil Lokfeld angestrebt. Gemäß Erwidern der Landesplanungsbehörde ist die Fläche IP 13 aus dem Regionalen Grünzug herausgenommen worden. Dieses ist im Teil C – Karte allerdings nicht erkennbar. Das ist zu prüfen und zu korrigieren. Für alle anderen Entwicklungsflächen ist die Landesplanungsbehörde dem Wunsch der Gemeinde nach einem Abrücken des Regionalen Grünzuges zur Erleichterung der späteren Bauleitplanung nicht gefolgt. Es wird lediglich mit den Standardformulierungen „Die Ausweisung der regionalen Grünzüge erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist deswegen nicht maßstabsbedingt nicht flächenscharf.“ sowie „Eine genaue Abgrenzung des regionalen Grünzuges erfolgt im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung und landschaftlichen und ortplanerischen Aspekten.“ erwidert. Damit wird die schon jetzt sinnige Anpassung auf einen späteren Zeitpunkt in die Ebene der Bauleitplanung verschoben. Die Gemeinde wird verpflichtet, zu jeder Bauleitplanung bei der Landesplanungsbehörde einen arbeits-, kosten- und zeitintensiven Zielabweichungsantrag zu stellen. Die Gemeinde hat sich bereits intensiv mit ihrer zukünftigen Entwicklung befasst. Eine Entwicklung der Gemeinde wird auf die Bereiche beschränkt, die nicht vom Regionalen Grünzug erfasst werden. Die Gemeinden können und sollen sich entwickeln, um den dringend benötigten Wohnraum zu schaffen. Hierbei ist der Innenentwicklung der Vorrang einzuräumen. Die Gemeinde Barnitz hat sich an den Gemeindeverbindungsstraßen entwickelt. Arrondierungen und sinnvolle Ergänzungen sind daher nur schwer möglich. Das gemeindliche Siedlungsentwicklungskonzept befasst sich ausführlich mit geeigneten Flächen. Die Planungshoheit der Gemeinden wird durch die Vorgaben der Landesplanungsbehörde extrem stark eingeschränkt. Die Gemeinde hat kaum Möglichkeiten, sich frei zu entwickeln. Lediglich die Fläche südlich des Ortsteils Groß Barnitz, die nicht vom Regionalen Grünzug überzogen ist, steht für eine Entwicklung zur Verfügung. Auskömmliche	Zu IP 7, AP 8, IP 2 und AP 10: Die Flächen sind nicht vom regionalen Grünzug betroffen. Entwicklungen in diesem Bereich müssen im Zuge der Bauleitplanung abschließend geklärt werden. Zum Gewerbegebiet Reinfeld/Barnitz: Im Bereich der Anschlussstelle Reinfeld sind am bestehenden Gewerbebestandort Reinfeld/Stubbendorf sowie als Entwicklungsfläche innerhalb der Siedlungsachsenabgrenzung im Gemeindegebiet Reinfelds noch ausreichend erschlossene Gewerbeflächen sowie Gewerbeflächenpotenziale gegeben. Für die regionale Versorgung mit Gewerbeflächen bestehen im Bereich der Autobahn 1 zudem noch genügend Potenziale, um den zu erwartenden Bedarf zu decken. Die Fläche liegt in einem landschaftlichen wertvollen Bereich, die Autobahn 1 bildet hier die klare Grenze zum Freiraum. Die Kriterien des regionalen Grünzuges sind mehrfach gegeben (Landschaftsschutzgebiet, Gebiet mit besonderer Erholungseignung). Im Zuge der Abwägung wird hier der geordneten Siedlungsentwicklung und dem Freiraumschutz ein höheres Gewicht beigemessen. Eine Erweiterung der Siedlungsachse und Rücknahme des Regionalen Grünzuges erfolgt nicht. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Photovoltaik: Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Entwicklungspotentiale sind aber unverzichtbare Voraussetzungen für die Schaffung aktuell und zukünftig benötigten Wohnraums. Die Gemeinde Barnitz fordert daher, dass die Landesplanungsbehörde sich im Regionalplan intensiver mit den Entwicklungswünschen der Gemeinde befasst und die im Siedlungsentwicklungskonzept 2023 entwickelten und priorisierten Entwicklungen durch die Anpassung des Regionalen Grünzuges unterstützt. Das Verschieben der Diskussion und Entscheidung in die Ebene der Bauleitplanung führen zu einem hohen Zeit-, Personal- und Kostenaufwand. Die städtebaulich geordnete Schaffung von Wohnraum wird erschwert und die Verfahren in die Länge gezogen. Die Gemeinde Barnitz und das Unterzentrum Stadt Reinfeld streben weiterhin gemeinsam und zusammen mit der Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn mbH und dem Kreis Stormarn das interkommunale Gewerbegebiet südlich der A 1 an. Den Aussagen in der Erwidern der Landesplanungsbehörde hierzu: „Die Bundesautobahn bildet die klare Grenze zum regionalen Freiraum. Es handelt sich um ein Landschaftsschutzgebiet und ein Gebiet besonderer Erholungseignung. Des Weiteren ist die Verkehrsanbindung an die Autobahn nicht geklärt. Die Entwicklung eines Gewerbegebietes wäre im weiteren Regionalplanverfahren zu konkretisieren. In diesem Zusammenhang müsste die Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet geprüft und geklärt sein sowie die konkrete Verkehrsanbindung an die Bundesautobahn 1 im Bereich der Abfahrt Reinfeld.“ (ID: M1586, Seite 358 der Abwägungstabelle) wird widersprochen. Der aktuell gültige Regionalplan setzt die Siedlungsentwicklungssachse südlich der Bundesautobahn fest. Bei der Bundesautobahn handelt es sich um eine regionale und lokale Erschließungssachse, die derzeit nur einseitig genutzt werden kann. Aufgrund der Siedlungsbeschränkungen in der Stadt Reinfeld sind dort bereits heute städtebauliche Fehlentwicklungen eingetreten. Es besteht weiterer Flächenbedarf. Nachfragebedingt wird die vorhandene einseitige Entwicklung und Bebauung entlang der Bundesautobahn mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 16 „Lokfelder Straße“ der Stadt Reinfeld verlängert. Eine kompaktere Siedlungsentwicklung wäre hier aus städtebaulicher Sicht zu bevorzugen. Zusätzliche Flächen für Gewerbeansiedlung stehen der Stadt Reinfeld kaum noch zur Verfügung. Daher wurde 2021 gemeinsam mit der Gemeinde Barnitz eine „Fachliche Betrachtung zur Gewerbeflächenentwicklung des Unterzentrums Reinfeld“ beauftragt. Dieses kommt zu folgenden Gesamtfazit: „In Reinfeld/Holstein besteht eine große Nachfrage nach weiteren Gewerbeflächen. Die Entwicklungsmöglichkeiten sind durch	zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	naturschutzfachliche und regionalplanerische Vorgaben begrenzt. Der vorliegende Bericht berücksichtigt eine umfängliche Prüfung von alternativen Gewerbestandorten. Lediglich die untersuchten Gewerbeflächen der Standorte Süd_2 und Süd_3 eignen sich zurzeit für eine Entwicklung als interkommunaler Gewerbestandort Reinfeld / Barnitz mit überörtlicher Bedeutung. Die Nähe zur Autobahn sowie die geplante Anschlussstelle Reinfeld begünstigen die Entwicklung an den Standorten Süd_2 und Süd_3. Eine verkehrliche Erschließung der Gebiete ist folglich über die Verlängerung der Nordstormarnstraße sowie die L85 gewährleistet. Die derzeitige Verkehrsbelastung des bestehenden Gewerbegebietes Im Weddern / Barnitzer Straße würde gleichzeitig minimiert werden und eine Entlastung der Verkehrsinfrastrukturen mit sich führen.“. Von den beiden Kommunen wird daher eine Verschiebung der Siedlungsachse Richtung Süden gewünscht, um das vorhandene Gewerbegebiet zu erweitern. Auch in anderen Bereich bestehen Gewerbeflächen beidseitig der Bundesautobahnen oder sollen mit den Neuaufstellungen Regionalplänen ermöglicht werden. Im Zusammenhang mit der Entwicklung des interkommunalen Gewerbegebietes sieht der Regionalplan vor „bei Nachweis entsprechender Bedarfe“ langfristig eine Umsetzung zu prüfen. Der Erweiterungsbedarf liegt, wie soeben geschildert, schon heute vor. Die A 1 verfügt über eine Anschlussstelle in der Stadt Reinfeld. Diese kann so ausgebaut werden, dass die neue Gewerbefläche angeschlossen wird. Eine mögliche Anbindung des interkommunalen Gewerbegebietes an die Bundesautobahn und an die Landesstraße 85 ist bereits im Flächensteckbrief 2 – Unterzentrum Reinfeld/H. des Gewerbestandortkonzeptes 2030 / 2035 für die Kreise Stormarn und Herzogtum Lauenburg, wie nachfolgend dargestellt, skizziert worden: Die konkrete Prüfung und Abstimmung der Verkehrsanbindung erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung. Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Lokfeld (heute Ortsteil der Gemeinde Barnitz) ist 1970 erlassen und 1971 hinsichtlich der Namensbezeichnung der neugebildeten Gemeinde geändert worden. Der Kreis Stormarn unterstützt die Entwicklung des interkommunalen Gewerbegebietes. Er fordert in seiner Stellungnahme zum Regionalplan die „Berücksichtigung in Form eines Rückschnitts des Regionalen Grünzuges und eine Erweiterung der Siedlungsachse über die Autobahn hinweg“ (vgl. Seite 4 der kreislichen Stellungnahme vom 28.05.2025). Es ist daher davon	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	auszugehen, dass eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz für die Gewerbegebietsfläche erfolgt. Für den o.g. Bebauungsplan Nr. 16 der Stadt Reinfeld ist in diesem Jahr die Kreisverordnung von 1972 geändert worden und die Fläche aus dem Landschaftsschutz entlassen worden. Die beiden Kommunen folgen der Zielsetzung des Landesentwicklungsplanes und haben vertraglich eine interkommunale Zusammenarbeit vereinbart. Die Vereinbarung ist der Stellungnahme angefügt. Im Nahbereichstext zu Reinfeld (Holstein) (Teil B, 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden, 5.5 Nahbereiche Kreis Stormarn, Seite 226) wird eine sehr weich formulierte Prüfmöglichkeit zur Realisierung des interkommunalen Gewerbegebietes angedeutet. Gemäß der zeichnerischen Darstellung des Regionalplanentwurfes (Teil C – Karte) ist dieses aber nicht umsetzbar. Ein späteres Zielabweichungsverfahren ist notwendig. Dieses ist mit einem hohen Zeit-, Personal- und Kostenaufwand verbunden. Mit Fertigstellung der Fehmarn-Belt-Querung und einem Planungshorizont des Regionalplanes bis 2040 werden zusätzliche Gewerbeflächen an der Bundesautobahn A 20 und auch an der A 1 zwischen Lübeck und Hamburg benötigt. Das interkommunale Gewerbegebiet an der Anschlussstelle Reinfeld liegt direkt an der Verbindungsachse Lübeck-Hamburg. Aufgrund der vorliegenden interkommunalen Vereinbarung, der guten Anschlussmöglichkeit direkt an die Autobahn und die bestehenden Gewerbeflächen in der Stadt Reinfeld fordert die Gemeinde Barnitz die Berücksichtigung in Form eines Rückschnitts des Regionalen Grünzuges und eine Erweiterung der Siedlungsachse über die Bundesautobahn hinweg. Die Gemeinden sollen sich aktiv an der Wärme- und Energiewende beteiligen. Die Ausweisung von PV-Freiflächenanlagen ist seit dem Landesentwicklungsplan 2021 im Regionalen Grünzug untersagt. Der Regionalplanentwurf überzieht beinahe das gesamte Gemeindegebiet mit einem Regionalen Grünzug. Es gibt fast keine Fläche, die für Freiflächen-Photovoltaik genutzt werden können, außer der durch § 35 BauGB privilegierten Streifen entlang der Autobahn. Dieser Ausweisung kann im Hinblick auf die vorangetriebene Energiewende und die geforderte Steigerung der Erzeugung erneuerbarer Energien nicht nachvollzogen werden. Anders als PV-Freiflächenanlagen werden die Vorranggebiete Windenergie im Regionalen Grünzug ausgewiesen. Die Gemeinde fordert, dass entweder die entsprechenden Vorgaben des Landesentwicklungsplanes angepasst werden oder entsprechend konkrete und ausreichende Flächen für die Photovoltaik aus dem Regionalen Grünzug herausgenommen werden. Es sind Ausnahmemöglichkeiten für die	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Windenergieflächen vorzusehen, wenn Windenergieanlagen vorhanden sind. Hier können Synergieeffekte durch die gemeinsame Nutzung der Infrastruktureinrichtungen geschaffen werden. Da im Regionalplan nicht zwischen Photovoltaik und Solarthermie unterschieden wird, gilt dieses auch für Solarthermie-Freiflächenanlagen. Im Rahmen der Wärme- und Energiewende sollte die Errichtung derartiger Anlagen dem Regionalen Grünzug und anderen Grünzäsuren Vorrang eingeräumt werden, wenn die Anlagen in guter städtebaulicher Anbindung, räumlicher Nähe zu Verbraucherinnen und Verbrauchern oder in räumlicher Nähe von Nah- oder Fernwärmenetzen bzw. Wärmespeichern geplant werden. Es sind Ausnahme- bzw. Abwägungstatbestände zu schaffen, damit Solarthermie-Freiflächenanlagen, die die o.g. Voraussetzungen erfüllen, auch innerhalb des Regionalen Grünzuges möglich sind. Die Gemeinde Barnitz weist deutlich auf den Interessenkonflikt zwischen der Einstufung als regionaler Grünzug und dem Vorhaben zum Interkommunalen Gewerbegebiet hin, besonders unter dem Aspekt, dass zwar für die Einstufung priorisierter Flächen für Solarkraftanlagen entlang der BAB1 die ursprüngliche Einstufung als regionale Grünzüge ausgehebelt wird, dies jedoch für die Erschließung eines neuen Gewerbegebiets nicht gelten darf.	
Institution: Amt Itzstedt, Bauamt ID: 1172	Im Jahr 2023 abgegebene Stellungnahme: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tangstedt hat am 01.11.2023 in ihrer Sitzung den Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III beraten und beschlossen, wie folgt Stellung zu nehmen: Grundsätzlich sollen folgende Punkte Beachtung finden: • Die Verträglichkeit der Regionalpläne mit der steigenden Nachfrage nach Wohnen und Gewerbe im Ordnungsraum Hamburg und den daraus resultierenden Flächenbedarfen • Die ökologischen zusammenhänge der insbesondere durch die Grünzüge betroffenen Gebiete sollten vorhanden sein • Die Gebietsabgrenzung des Grünzuges sollte eine genauere Parzellenschärfe aufweisen. Eine Betroffenheit der jeweiligen Gebiete zu ermitteln ist derzeit nicht vorteilhaft	Im Ordnungsraum Hamburg sind die Siedlungsschwerpunkte auf die Siedlungsachsen ausgerichtet. Zur Sicherung der Freiräume werden darüber hinaus regionale Grünzüge und Grünzäsuren ausgewiesen. Aufgrund des Maßstab von 1:100.000 ist eine flächenscharfe beziehungsweise parzellenscharfe Abgrenzung der regionalen Grünzüge nicht möglich. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob eine Betroffenheit des regionalen Grünzugs durch das Vorhaben vorliegt und es gegebenenfalls mit seinen Funktionen vereinbar ist.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	dargestellt. Die Gemeinde Tangstedt liegt im Ordnungsraum Hamburg (LEP). Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Hansestadt Hamburg ist die Nachfrage nach Wohn- und Gewerbeflächen erhöht. In der Folgenden Auflistung wurde nummerisch Stellung genommen: Ergänzende Stellungnahme: Die Stellungnahmen wurden in der Abwägung des Landes nicht gefunden. Daher handelt es sich um einen Abwägungsausfall. Es wird um eine städtebaulich begründete Abwägung gebeten. Dabei wird von Seiten der Gemeinde ein besonderer Abwägungsschwerpunkt auf den Punkt gelegt, da die Gemeinde Tangstedt im Ordnungsraum Hamburg (LEP) liegt und aufgrund seiner unmittelbaren Nähe zu Hamburg Bestandteil der Metropolregion mit einer erhöhten Nachfrage nach Wohnraum und Gewerbeflächen konfrontiert ist. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	Bezüglich der Kritik an der Nachvollziehbarkeit der Abwägung und der Auffindbarkeit der Stellungnahmen-Teile in der Synopse wird auf Folgendes hingewiesen: Die Stellungnahmen zum 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans sind in ihrer vollständigen Fassung berücksichtigt und abgewogen worden. Die bereitgestellte Synopse dient der Transparenz des Abwägungsverfahrens, sie ist jedoch nicht an eine bestimmte Form gebunden. Aus technischen Gründen wurden Karten, Grafiken oder Tabellen in der Synopse nicht mit abgebildet, außerdem wurden gegebenenfalls rein nachrichtliche Informationen (wie zum Beispiel die Wiedergabe des Inhalts des Regionalplan-Entwurfs) gekürzt. Aufgrund der inhaltlichen Breite des Regionalplan-Entwurfs einerseits und vieler Stellungnahmen andererseits wurden umfangreiche Stellungnahmen in Datensätze aufgeteilt und einzelnen Schlagworten zugeordnet. Die Synopse gibt auf jeder Seite das jeweilige Schlagwort wieder. Über die Suchfunktion können die einzelnen Datensätze zur jeweiligen Stellungnehmenden-ID gefunden werden. Die Abwägung in der vorliegenden Form ist daher rechtmäßig. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Itzstedt, Bauamt ID: 1172	Ergänzende Stellungnahme: Das „städtebauliche Strukturkonzept Ortserweiterung Südost Lindenallee - Erläuterungsbericht - Januar 2024" wurde von den Bürgern - in Zusammenarbeit mit dem Büro „Architektur- Stadtplanung" aus Hamburg - entwickelt. Die Fertigstellung erfolgte am	Der Bebauungsplan Nummer 35 steht nicht im Widerspruch mit den Festsetzungen des Regionalplans.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	02.02.2024. Dieser Bericht wird als Anlage beigelegt. Folgendes Ziel wurde beschlossen (siehe Bild 4): Es wird um eine Bestätigung gebeten, dass die Planungen des Bebauungsplanes Nr. 35 Teilbereich a und b nicht im Widerspruch zum REP-Entwurf stehen. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Itzstedt, Bauamt ID: 1172	Ergänzende Stellungnahme: Die Überlappung einer „Fläche zum Abbau oberflächennahen Rohstoffen“ mit einem „regionalen Grünzug“ widerspricht zwar nicht dem Kiesabbau selbst. Allerdings schränkt diese Signatur die Nachnutzung der Fläche ein. Siedlungsentwicklungen sind somit nicht mehr möglich, sondern nur landschaftlich relevante Projekte. Somit geht die getroffene Abwägung an den Inhalt der Stellungnahme vorbei, was als Abwägungsausfall zu werten ist. Daher fordert die Gemeinde ein, auch hier die Inhalte der neuen Stellungnahme zu Punkt 4 gleichbleibend zu übernehmen. Diese gelten auch für diesen Punkt. Ergänzende Stellungnahme: Wie unter Punkt 4 dargelegt, hat am 21.05.2025 die Gemeindevertretung den abschließenden Beschluss „Machbarkeitsstudie für Gewerbe“ (siehe Bild 1) sowie für „Naherholung“ (siehe Bild 2) südlich des Kringelweges, östlich der Schleswig-Holstein-Straße (L284) und nördlich der Straße Am Tangstedter Forst“ der Gemeinde Tangstedt und Stadt Norderstedt“ gefasst. Es wird daher um die Beachtung der Stellungnahme 4 in Verbindung mit dem Punkt 7 gebeten. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	Für die landesplanerisch abgestimmten, bauleitplanerisch gesicherten Betriebsflächen einer ansässigen Firma erfolgt eine Rücknahme des regionalen Grünzugs. Darüber hinaus wird der regionale Grünzug nicht zurückgenommen. Es handelt sich um wertvollen Freiraum, sodass die Kriterien zur Ausweisung eines regionalen Grünzugs erfüllt sind. Die Gemeinde Tangstedt hat ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten im südöstlichen Bereich ihrer Ortslage. Die Prüfung der Umsetzbarkeit der Machbarkeitsstudie hinsichtlich der „Costa Kiesa“ muss im Zuge der Bauleitplanung unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden erfolgen. Die Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
Institution: Amt Itzstedt, Bauamt ID: 1172	Ergänzende Stellungnahme: Es ist korrekt, dass der Regionalplan keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen oder Geothermie enthält. Auch sind zum heutigen Tage keine Wärmeplanungen verlegbar, da dafür noch die Rechtsregeln und Finanzierungsmöglichkeiten fehlen. Trotzdem ist eine Planungssicherheit für die Gemeinden erforderlich, damit sie frei und offen planen können. Im LEP 2021 steht in der Begründung unter Punkt 6.3, Ziel 4: „In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen dieser Gebiete entsprechend Absatz 1 vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.“ Weiter steht unter Punkt 4.5.2 Solarenergie, Ziel: „Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht ■ in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft, ■ in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie ■ in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Auto-bahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen) errichtet werden.“ Die Rahmenvorgaben für die Errichtung von Solarparks wurde nachfolgende im gemeinsamen Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 01. September 2021 „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ konkretisiert. Somit ist aus Sicht der Landesplanung zurzeit ein Solarpark in einem regionalen Grünzug unzulässig.	Zu a und c): Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Aktuell wird eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung durchgeführt. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Insofern werden die regionalen Grünzüge im Regionalplan weder pauschal verkleinert noch wird die Begründung um eine entsprechende Regelung ergänzt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu b): Der regionale Grünzug wird nicht zurückgezogen. Für die ausgewählten Flächen liegen mehrfache Überlagerungen der Kriterien für den regionalen Grünzug (zum Beispiel die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet) vor. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Allerdings wurde das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) erst nach 2021 neu aufgestellt. In diesem steht: „§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden." Daraus resultierend schreibt der Bundesgesetzgeber vor, dass u. a. auch der Bau und der Betrieb von Solarparks als überragenden öffentlichen Interesse gelten und somit, nach dem Punkt 6.3, Ziel 4, des LEPs, auch in regionalen Grünzügen zulässig wäre, wenn sie keine anderen gesetzlichen Schutzgüter, wie FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete etc., im Rahmen der Abwägung entgegenstehen. Es ist bewusst, dass der Punkt LEP 4.5.2 Solarenergie, Ziel, dem g. Punkt 6.3 entgegensteht. Nur stellt sich die Frage, ob der Punkt LEP 4.5.2 Solarenergie, Ziel, nicht dem Ziel des§ 1 EEG entgegensteht und daher eine Neuauslegung der Ziele des LEPs dahingehend erforderlich wäre, dass Solarparks als bauliche Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse, auch in regionalen Grünzügen zugelassen werden. Das ist auch daher erforderlich, weil gerade Regionen nahe von Hamburg bzw. zwischen den dahinführenden Siedlungsachsen einen erhöhten Stromverbrauch haben und daher auf Möglichkeiten zur Stromgewinnung aus regenerativen Energien im direkten Umfeld angewiesen sind. Da hier schon die erforderlichen Einspeiseinfrastrukturen bestehen, dienen die gemeindeübergreifenden Planungen gleichzeitig der Kostensenkung. Ist eine Änderung des LEPs nicht gewollt, dann sind die regionalen Grünzüge auf Ebene der REPs so zu setzen, dass sie regenerative Projekte ermöglichen. Gemäß der Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land" des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 Erster Entwurf Juni 2024 heißt es unter 12 G: „Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sollen die	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Anforderungen an die Funktionen der regionalen Grünzüge berücksichtigt werden." Danach könnten Windparks in regionalen Grünzügen entstehen. Allerdings sind dazu im Vorwege umfangreiche und zeitintensive Untersuchungen erforderlich, um nachzuweisen, dass der Windpark den Anforderungen an die Funktionen der regionalen Grünzüge berücksichtigt werden. Da die Gemeinden angehalten sind, zeitnah die Energiewende voranzutreiben, ist es erforderlich, den Planungsaufwand für die Gemeinden zu minimieren. Es wird auf das Urteil vom 20.11.2024 vom Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht 8. Kammer (Az.: 8 A 31/22) zur Änderung des Flächennutzungsplanes verwiesen mit den Leitsätzen: 1. Der Genehmigungsbehörde obliegt bei der Genehmigung eines Flächennutzungsplans nach § 6 Abs. 1 BauGB nur die Rechtsaufsicht und keine Zweckmäßigkeitprüfung. (Rn. 60) 2. Für den Vorrang der Innenentwicklung nach § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB ist dann kein abwägungserheblicher Raum, wenn es nach der Struktur in dem Gemeindegebiet keinen Innenbereich gibt. (Rn. 61) Diese Leitsätze sind durchaus auf den Regionalplan zu übertragen, der im Vorwege der Gemeinde, durch die enge Auslegung der „regionalen Grünzüge“, nicht die Flächenplanung verwehren darf. Es wird daher eingefordert a) die „regionalen Grünzüge“ im Gemeindegebiet zu minimieren, b) die im Bild 6, bestehend aus den Flächen A bis E, von der Gemeinde Tangstedt am 18.06.2025 beschlossene Priorisierung für die PV-Freiflächen von jeglichen grünordnerischen Darstellungen freizuhalten c) oder die Begründung des REPs um den Passus zu ergänzen, dass Maßnahmen der Stromgewinnung aus regenerativen Energien als Solar-, Geothermie und Windparks in	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	regionalen Grünzügen zulässig sind. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	
Institution: Amt Itzstedt, Bauamt ID: 1172	Ergänzende Stellungnahme: Die „regionalen Grünzüge“ werden im Bereich der Gemeinde z. T. eng an die Orte der Gemeinde bzw. an die potentiellen Entwicklungsgebiete (siehe Punkt 4) heran gesetzt und werden im Rahmen der Einzelfallentscheidungen durch die Landesplanung nachfolgend je Projekt entschieden. Somit hat die Planungshoheit das Land, und nicht mehr die Gemeinde, wie es nach dem BauGB vorgegeben ist. Regionale Grünzüge haben als „Ziel“ des LEPs einen höheren Rechtscharakter als Gesetze oder Verordnungen, denn für diese gibt es „Ausnahme- oder Befreiungstatbestände“. Für regionale Grünzüge sieht der LEP dies nicht vor. Der LEP setzt die textlichen Rahmenvorgaben für „regionale“ Grünzüge. Die REPs setzen diese zeichnerisch um. Auf Grund dieser rechtlichen Systematik ist es Aufgabe des Landes mit der Festsetzung von regionalen Grünzügen auf Ebene des REPs • sparsam • und begründet im Einzelfall umzugehen. Dieses Vorgehen ist weder in der Begründung zum Regionalplan erkennbar noch in der erfolgten Abwägung. In der Abwägung steht z. B. auf Seite 625 der Abwägung: „Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt.“ Eine	Zu den Inhalten des Landschaftsrahmenplans: Die Kriterien des Landschaftsrahmenplans bilden die Grundlage bei der Festlegung der regionalen Grünzüge. Dabei erfolgte eine Abwägung mit den örtlichen Gegebenheiten, anderen Nutzungsansprüchen an den Raum sowie vorliegenden kommunalen Entwicklungskonzepten. Zu a): Die Ergänzung der Kriterien des regionalen Grünzugs wurde im ersten Beteiligungsverfahren von vielen Gemeinden zur besseren Verständlichkeit gefordert. Die Streichung des klarstellenden Absatzes bedeutet nicht, dass die im LEP definierten Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges entfallen. Sie dient vielmehr dem besseren Verständnis der Ausweisung. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu b): Für die Festlegung der regionalen Grünzüge wurden zum einen Kriterien für den Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung herangezogen und zum anderen die örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten berücksichtigt, die sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie aus kommunalen, interkommunalen oder regionalen Konzepten ergeben. Eine Definition fester Übergangsräume oder

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	begründete Einzelfallbegutachtung, die städtebauliche dargelegt ist, ist der Abwägung nicht zu entnehmen. Stattdessen wird klar formuliert, dass die regionalen Grünzüge im Maßstab 1 :100.000 festgelegt sind und keine flächenscharfen Aussagen treffen. Diese Herangehensweise steht im Widerspruch zur Planung von Windparks im Regionalplan im selben Maßstab. Hier gelten die Shape-Linien verbindlich. Die Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 definiert, dass regionale Grünzüge in den Regionalplänen festzusetzen sind, damit diese dienen: An keiner Stelle steht in der Begründung des LEPs, dass regionale Grünzüge bis an die Orte herangehen müssen. Stattdessen steht in der Begründung, dass für die regionalen Grünzüge ein generelles Freihaltegebot besteht. Dies bedeutet, dass innerhalb der regionalen Grünzüge keine weitere Siedlungstätigkeit stattfinden soll (keine planmäßige Besiedelung). Dazu gehören auch die Ausweisung und Errichtung von Wochenend- und Ferienhausgebieten, einer Fläche für naturnahe Naherholung, freizeitaffines Gewerbe und naturverträglichen Tourismus, wie z.B. Campingplatz, großen baulichen Freizeiteinrichtungen und sonstigen landschaftsfremden baulichen Einzelanlagen sowie großflächigen Infrastruktureinrichtungen (Kapitel 4.7.3). Folglich sind die Grünzüge so zu setzen, dass diese ihrer Zielstellung entsprechen bei Einhaltung der gemeindlichen Planungshoheit. Es erfolgte über den Regionalplan eine Klarstellung in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs, die besagt: Hier stellt sich nur die Frage, ob der Regionalplan Inhalte aufnehmen kann, dessen Regelung über den LEP zu treffen ist. Hier wird auf die Abwägung auf der Seite 1192 verwiesen zum Antrag der Gemeinde, ihre gemeindliche Funktion aufzustufen, die besagt: „Die Verordnung des zentralörtlichen Systems ist nicht Gegenstand der Regionalplanung.“ Diese Abwägung ist auf den „regionalen Grünzug“ zu übertragen. Im Übrigen wird auf die Einleitung des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum V	pauschaler Pufferabstände zwischen den bestehenden Siedlungsbereichen und den regionalen Grünzügen wird weder den fachlichen noch den örtlichen Anforderungen gerecht. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu c): Für die landesplanerisch abgestimmten, bauleitplanerisch gesicherten Betriebsflächen einer ansässigen Firma erfolgt eine Rücknahme des regionalen Grünzugs. Darüber hinaus wird der regionale Grünzug nicht zurückgenommen. Es handelt sich um wertvollen Freiraum, sodass die Kriterien zur Ausweisung eines regionalen Grünzugs erfüllt sind. Die Gemeinde Tangstedt hat ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten im südöstlichen Bereich ihrer Ortslage. Die Prüfung der Umsetzbarkeit der Machbarkeitsstudie hinsichtlich der „Costa Kiesa“ muss im Zuge der Bauleitplanung unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden erfolgen. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Zu d): Die Begründung wird nicht um einen Passus ergänzt. Generelle Ausnahme- oder Befreiungstatbestände widersprechen den Zielsetzungen der regionaler Grünzüge, Freiräume in den dicht besiedelten

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	von September 2002 verwiesen, die besagt: Mit der Übernahme der Inhalte des Landschaftsrahmenplanes in den Regionalplan unter „regionale Grünzüge“ werden die „Grundsätze“ des Landschaftsrahmenplanes über den Regionalplan in „Ziele der Landesplanung“ umgewandelt, die somit dann nicht mehr der Abwägung zugänglich sind. Da ein Landschaftsrahmenplan nicht beklagbar ist, und daher nach seinem ersten Auslegungsverfahren, trotz Stellungnahmen der Gemeinden und Änderungen, nicht mehr erneut ausgelegt worden ist, ist die Übernahme seiner Inhalte als Ziele der Landesplanung rechtlich abzulehnen. Es wird darauf verwiesen, dass eine Regionalplanung noch weniger flächenscharf ist als ein Flächennutzungsplan. Daher sind die „regionalen Grünzüge“ so zu setzen, dass die Gemeinde ihre Planungshoheit behält, und nicht für jede Planungsabsicht eine Einzelfallentscheidung durch die Landesplanung erforderlich ist, damit die Gemeinde nachfolgend eine positive Stellungnahme für die weitere Bauleitplanung erhält. Es wird daher eingefordert a) den klarstellenden Absatz unter Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs wieder zu streichen, b) die „regionalen Grünzüge“ so zu minimieren, dass ein mindestens 100 m breiter Streifen rund um alle Ortslagen herum frei bleibt, damit sich die Gemeinde ziel- und bedarfsgerecht entwickeln kann und c) die Umsetzung die baulichen Flächenentwicklungen gemäß der am 21.05.2025 von der Gemeinde beschlossenen „Machbarkeitsstudie für ein interkommunales Gewerbegebiet sowie einer Fläche für naturnahe Naherholung, freizeitaffines Gewerbe und naturverträglichen Tourismus, wie z. B. Campingplatz, und einen Freizeitstandort für das Gebiet "südlich des Kringelweges, östlich der Schleswig-Holstein-Straße (L284) und nördlich der Straße Am Tangstedter Forst" der Gemeinde Tangstedt und Stadt Norderstedt" möglich wird. Dazu sind folgende Räume freizuhalten von regionalen Grünzügen (Bereich	Ordnungsräumen und den unter hohem Nutzungsdruck stehenden Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung zu sichern. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	westlich der gelb-orange Linien): d) und die Begründung des REPs um einen Passus zu ergänzen, der „Ausnahme- oder Befreiungstatbestände“ für eine Planung der Gemeinden in regionalen Grünzügen so regelt, dass diese auch real und in einer kurzen Zeit umsetzbar sind. Im Übrigen wird auch in diesem Punkt auf das Urteil vom 20.11.2024 vom Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht 8. Kammer (Az.: 8 A 31/22) zur Änderung des Flächennutzungsplanes verwiesen mit den Leitsätzen: 1. Der Genehmigungsbehörde obliegt bei der Genehmigung eines Flächennutzungsplans nach § 6 Abs. 1 BauGB nur die Rechtsaufsicht und keine Zweckmäßigskeitsprüfung. (Rn. 60). 2. Für den Vorrang der Innenentwicklung nach § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB ist dann kein abwägungserheblicher Raum, wenn es nach der Struktur in dem Gemeindegebiet keinen Innenbereich gibt. (Rn. 61). Diese Leitsätze sind durchaus auf den Regionalplan zu übertragen, der im Vorwege der Gemeinde, durch die enge Auslegung der „regionalen Grünzüge“, nicht die Flächenplanung verwehren darf. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalst Stellungnahme]	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1185	Im Rahmen der zweiten Beteiligung der Öffentlichkeit bezüglich des Regionalplans für den Planungsraum III - Neuaufstellung 2. Entwurf 2025, Scharbeutz, Situation am Kattenhöhlener Weg, Richtung Timmendorfer Strand, [REDACTED] (B-Plan Nr. 90SCH) und für das Feld zwischen der Wohnbebauung am Kattenhöhlener Weg im Außenbereich und der Trasse der Bahnlinie (sog. Bäderbahn) (B-Plan Nr. 3SCH) wenden wir fristgerecht wie folgt ein: Wir beantragen, 1. die in der Regionalplanung II aus dem Jahr 2004 vorhandenen Grünzüge im Gebiet der Gemeinde Scharbeutz des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr.	Im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne sind die regionalen Grünzüge anhand aktueller Kriterien und unter Berücksichtigung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten abgegrenzt worden. Diese geänderten planerischen Grundlagen und der nachfolgende Abwägungsprozess führen zu Änderungen gegenüber den (derzeit noch) geltenden Regionalplänen. Die Gemeinde Scharbeutz soll sich als zentraler Ort im Bereich des baulich zusammenhängenden

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	90SCH vollständig in Größe, Position und Anordnung mindestens zu erhalten und damit weder zurückzudrängen noch diese gänzlich zu entfernen. Vorsorglich wenden wir uns gegen eine Verkleinerung, Veränderung oder Entfernung jedweder Grünzüge im Gemeindegebiet Scharbeutz. 2. die in der Regionalplanung II aus dem Jahr 2004 vorhandenen Grünzüge im Gebiet der Gemeinde Scharbeutz Bebauungsplan Nr. 3SCH im Gebiet Kattenhöhlen (vgl. 1D 1176 letzte Synopse) vollständig in Größe, Position und Anordnung mindestens zu erhalten und damit weder zurückzudrängen noch diese gänzlich zu entfernen. vorsorglich wenden wir uns gegen eine Verkleinerung, Veränderung oder Entfernung jedweder Grünzüge im Gemeindegebiet Scharbeutz. Begründung: Entsprechend dem Landesentwicklungsplan 2021 dienen Grünzüge als großräumig zusammenhängende Freiflächen u.a. der Gliederung des Ordnungsraums und der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, dem Schutz vor Zersiedelung und der Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche. Regionale Grünzüge dienen dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume und ihnen kommt eine besondere Bedeutung zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums zu (Kap. 6.3.1 Ziff. 1) LEP-Fortschreibung 2021). Aus diesem Grund darf innerhalb von regionalen Grünzügen planmäßig nicht gesiedelt werden (Kap. 6.3.1. Ziff. 4 LEP-Fortschreibung 2021). In Zeiten des Klimawandels halten wir es für extrem wichtig, existierende ortsnahe Grünzüge zu schützen, da diese Grünflächen durch ihren Bewuchs (Wald, Unterholz, Knicks, Wiesen und landwirtschaftliche Nutzung) der Kühlung der Luft und als Luftschneisen dienen, ebenso als Versickerungsflächen von Niederschlagswasser (besonders bei immer häufiger vorkommenden Starkregenereignissen) dienen. Teile der Grünzüge in Scharbeutz sind zudem abschüssig, daher wäre eine Bodenversiegelung durch Bebauung besonders fatal. Die Grünzüge dienen als Rückzugsgebiete für Tiere; es ist im Sinne des Arten- und Tierschutzes unerlässlich, die Grünzüge als	Siedlungsgebietes weiterentwickeln. Die Abgrenzung des regionalen Grünzuges ist nicht flächenscharf und erfolgt auf der Grundlage der örtlichen landschaftlichen Gegebenheiten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Verbindungskorridore zwischen den beiden Wäldern (rechts Kammerwald und links Wald am Wennsee) zu erhalten. Am Wennsee laichen Amphibien, welche später im Jahr in den Kammerwald übersiedeln, um dort im Unterholz zu leben. Das Gebiet gilt lt. Aussage des zuständigen Revierförsters als Habitat für Wildtiere aller Art, für Amphibien wie den Teichmolch und die Erdkröte, als Lebensraum für zahlreiche Vogelarten, Fledermäuse und Insekten. Diese Tiere würden bei Reduzierung und Durchschneidung und Durchbrechung ihres Lebensraums ohne die derzeitigen grünen Verbindungskorridore durch Inzucht und Übertragung von Krankheiten geschwächt. Ebenso ist der Schutz der Waldränder geboten, da dieser besonders vielen Tieren im dortigen Totholz Nist- und Brutmöglichkeiten bietet. Eine unter ökologischen Gesichtspunkten intakte Umwelt hat auch positive Auswirkungen auf die dort lebenden Menschen und gilt daher als schützenswert. Der Ort Scharbeutz ist bereits durch Tourismus übermäßig stark beansprucht, es kommen in den nächsten Jahren noch weitere Beeinträchtigungen durch die Bauphase für das gigantische Projekt Fehmarn-Belt-Querung hinzu. Durch diese Baumaßnahmen wird die Region bereits schon heute extrem belastet, u. a. durch Abholzung großer Baum- und Strauchbestände, um Platz für die neuen Bahntrassen, Baustellen-zufahrten und die Lagerung von Baumaterialien zu schaffen. Umso mehr gilt es, die am Ortsrand angesiedelten Grünzüge zwingend zu erhalten, um hier nicht noch mehr Natur dem Flächenfraß preiszugeben. Ein bereits geplantes Baugebiet (Bebaungsplan Nr. 90SCH) ragt zu ca. einem Drittel in den existierenden Grünzug auf dem Feld „Scharrstücken“ hinein. Hier gilt es unbedingt die Vorgaben des Regionalplans II aus 2004 zwingend einzuhalten und eine Bebauung der mit dem Grünzug belegten Fläche zu verhindern, um das Größenwachstum des Ortes und die weitere Flächenversiegelung im Einklang mit den heutigen infrastrukturellen Gegebenheiten und mit dem Naturschutz zu entwickeln. Der vorhandene Grünzug ist u. E. zu erhalten und vor Eingriffen zu schützen. Derzeit ist noch nicht sichergestellt, dass das gesamte anfallende Niederschlagswasser im Plangebiet versickern kann, ein Nachweis einer schadlosen Überflutung bei Starkregenereignissen offensichtlich noch nicht erbracht (Quelle: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport SH in Kiel, Referat IV 52, Schreiben vom 27.01.2025 an die Gemeinde Scharbeutz). Für den Bebaungsplan Nr. 3SCH im Gebiet Kattenhöhlen, wo Servicewohnungen und ambulante Dienste für Senioren in den dortigen Grünzug gebaut werden sollten, gilt es	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	ebenfalls, die heutigen Grünflächen zu erhalten. Eine Bebauung im Außenbereich widerspricht den Zielsetzungen einer geordneten und nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Eine dortige etwaige Bebauung würde nicht zum baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet gehören und die dortige Natur mit Zufahrten etc. unnötig belasten. Es gilt auch hier, das Ansinnen der Gemeinde, dieses Gebiet im Außenbereich dem Siedlungsgebiet des zentralen Ortes zuzuschlagen, abzulehnen. Siehe auch: Synopse 1. Stellungnahme zur Regionalplanung für den Planungsraum III / Neuaufstellung Entwurf 2023, ID1157 / III Kattenhöhlen. Auch die Stellungnahme zur Neuaufstellung der Regionalpläne des Kreises Ostholstein an das Innenministerium in Kiel vom 29.07.2025 verweist unter Punkt 2.2 auf Seite 5 + 6 (sinngemäß) auf die Notwendigkeit, den unbebauten Bereich zwischen der AI und der Ostsee im Süden der Gemeinde Scharbeutz (Verbindungsachse zwischen dem Kammerwald und dem LSG Pönitzer Seenplatte und Haffwiesen) besonders zu schützen, da dieser Bereich als bislang noch weitgehend unbelastet angesehen wird. Solche Räume, besonders bestehende Landschaftsschutzgebiete, seien zum Schutz vor weiterer Zersiedelung als Grünzüge ausgewiesen und als solche zu belassen. Da uns bis zum heutigen Tag der finale Einwand der Gemeinde Scharbeutz im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne noch nicht vorliegt, möchten wir Ihnen vorsorglich das Ergebnis der Abstimmung der politischen Entscheidungsträger zur Kenntnis geben: Die politischen Fraktionen der Gemeinde Scharbeutz haben in einer Sitzung am 22.07.2025 mehrheitlich entschieden, 1. dass die Gemeinde in der Stellungnahme an das Innenministerium die Überprüfung und Reduzierung der Ausdehnung der regionalen Grünzüge im Gemeindegebiet (siehe Entwurf Stellungnahme zum 2. Entwurf des Regionalplans, Planungsraum III der Gemeinde Scharbeutz, siehe Punkt 2 1.) fordert. 2. II. Dass die Gemeinde entgegen der Forderung im Entwurf der o. g. Stellungnahme (siehe Punkt 2. II. und III.) explizit die Herausnahme der regionalen Grünzüge B-Plan 90SCH und B-Plan 3SCH ablehnt. Somit hat die Mehrheit der	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	politischen Vertreter in der Sitzung im Ergebnis zum Ausdruck gebracht, dass die Grünzüge in der derzeitigen Anordnung und Größe wie in der Planung im Regionalplan 2004 erhalten bleiben sollen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1184	Im Rahmen der zweiten Beteiligung der Öffentlichkeit bezüglich des Regionalplans für den Planungsraum III -Neuaufstellung 2. Entwurf 2025, Scharbeutz, Situation am Kattenhöhlener Weg, Richtung Timmendorfer Strand, unterer Teil des Flurstücks Scharstücken (B-Plan Nr. 90SCH) und für das Feld zwischen der Wohnbebauung am Kattenhöhlener Weg im Außenbereich und der Trasse der Bahnlinie (sog. Bäderbahn) (B-Plan Nr. 3SCH) wenden wir fristgerecht wie folgt ein: Wir beantragen, 1. die in der Regionalplanung II aus dem Jahr 2004 vorhandenen Grünzüge im Gebiet der Gemeinde Scharbeutz des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 90SCH vollständig in Größe, Position und Anordnung mindestens zu erhalten und damit weder zurückzudrängen noch diese gänzlich zu entfernen. Vorsorglich wenden wir uns gegen eine Verkleinerung, Veränderung oder Entfernung jedweder Grünzüge im Gemeindegebiet Scharbeutz. 2. die in der Regionalplanung II aus dem Jahr 2004 vorhandenen Grünzüge im Gebiet der Gemeinde Scharbeutz Bebauungsplan Nr. 3SCH im Gebiet Kattenhöhlen (vgl. ID 1176 letzte Synopse) vollständig in Größe, Position und Anordnung mindestens zu erhalten und damit weder zurückzudrängen noch diese gänzlich zu entfernen. Vorsorglich wenden wir uns gegen eine Verkleinerung, Veränderung oder Entfernung jedweder Grünzüge im Gemeindegebiet Scharbeutz. Begründung: Entsprechend dem Landesentwicklungsplan 2021 dienen Grünzüge als großräumig zusammenhängende Freiflächen u.a. der Gliederung des Ordnungsraums und der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, dem Schutz vor Zersiedelung und der Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche. Regionale Grünzüge dienen	Im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne sind die regionalen Grünzüge anhand aktueller Kriterien und unter Berücksichtigung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten abgegrenzt worden. Diese geänderten planerischen Grundlagen und der nachfolgende Abwägungsprozess führen zu Änderungen gegenüber den (derzeit noch) geltenden Regionalplänen. Die Gemeinde Scharbeutz soll sich als zentraler Ort im Bereich des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes weiterentwickeln. Die Abgrenzung des regionalen Grünzuges ist nicht flächenscharf und erfolgt auf der Grundlage der örtlichen landschaftlichen Gegebenheiten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume und ihnen kommt eine besondere Bedeutung zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums zu (Kap. 6.3.1 Ziff. 1 LEP-Fortschreibung 2021). Aus diesem Grund darf innerhalb von regionalen Grünzügen planmäßig nicht gesiedelt werden {Kap. 6.3.1. Ziff. 4 LEP-Fortschreibung 2021). In Zeiten des Klimawandels halten wir es für extrem wichtig, existierende ortsnahe Grünzüge zu schützen, da diese Grünflächen durch ihren Bewuchs (Wald, Unterholz, Knicks, Wiesen und landwirtschaftliche Nutzung) der Kühlung der Luft und als Luftschneisen dienen, ebenso als Versickerungsflächen von Niederschlagswasser (besonders bei immer häufiger vorkommenden Starkregenereignissen) dienen. Teile der Grünzüge in Scharbeutz sind zudem abschüssig, daher wäre eine Bodenversiegelung durch Bebauung besonders fatal. Die Grünzüge dienen als Rückzugsgebiete für Tiere; es ist im Sinne des Arten- und Tierschutzes unerlässlich, die Grünzüge als Verbindungskorridore zwischen 'den beiden Wäldern {rechts Kammerwald und links Wald am Wennsee) zu erhalten. Am Wennsee laichen Amphibien, welche später im Jahr in den Kammerwald übersiedeln, um dort im Unterholz zu leben. Das Gebiet gilt lt. Aussage des zuständigen Revierförsters als Habitat für Wildtiere aller Art, für Amphibien wie den Teichmolch und die Erdkröte, als Lebensraum für zahlreiche Vogelarten, Fledermäuse und Insekten. Diese Tiere würden bei Reduzierung und Durchschneidung und Durchbrechung ihres Lebensraums ohne die derzeitigen grünen Verbindungskorridore durch Inzucht und Übertragung von Krankheiten geschwächt. Ebenso ist der Schutz der Waldränder geboten, da dieser besonders vielen Tieren im dortigen Totholz Nist- und Brutmöglichkeiten bietet. Eine unter ökologischen Gesichtspunkten intakte Umwelt hat auch positive Auswirkungen auf die dort lebenden Menschen und gilt daher als schützenswert. Der Ort Scharbeutz ist bereits durch Tourismus übermäßig stark beansprucht, es kommen in den nächsten Jahren noch weitere Beeinträchtigungen. durch die Bauphase für das gigantische Projekt Fehmarn-Belt-Querung hinzu. Durch diese Baumaßnahmen wird die Region bereits schon heute extrem belastet, u. a. durch Abholzung großer Baum- und Strauch bestände, um Platz für die neuen Bahntrassen, Baustellenzufahrten und die Lagerung von Baumaterialien zu schaffen. Umso mehr gilt es, die am Ortsrand angesiedelten Grünzüge zwingend zu erhalten, um hier nicht noch mehr Natur dem Flächenfraß preiszugeben.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Ein bereits geplantes Baugebiet (Bebaungsplan Nr. 90SCH) ragt zu ca. einem Drittel in den existierenden Grünzug auf dem Feld „Scharrstücken“ hinein. Hier gilt es unbedingt die Vorgaben des Regionalplans II aus 2004 zwingend einzuhalten und eine Bebauung der mit dem Grünzug belegten Fläche zu verhindern, um das Größenwachstum des Ortes und die weitere Flächenversiegelung im Einklang mit den heutigen infrastrukturellen Gegebenheiten und mit dem Naturschutz zu entwickeln. Der vorhandene Grünzug ist u. E. zu erhalten und vor Eingriffen zu schützen. Derzeit ist noch nicht sichergestellt, dass das gesamte anfallende Niederschlagswasser im Plangebiet versickern kann, ein Nachweis einer schadlosen Überflutung bei Starkregenereignissen offensichtlich noch nicht erbracht (Quelle: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport SH in Kiel, Referat IV 52, Schreiben vom 27.01.2025 an die Gemeinde Scharbeutz). Für den Bebaungsplan Nr. 3SCH im Gebiet Kattenhöhlen, wo Servicewohnungen und ambulante Dienste für Senioren in den dortigen Grünzug gebaut werden sollten, gilt es ebenfalls, die heutigen Grünflächen zu erhalten. Eine Bebauung im Außenbereich widerspricht den Zielsetzungen einer geordneten und nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Eine dortige etwaige Bebauung würde nicht zum baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet gehören und die dortige Natur mit Zufahrten etc. unnötig belasten. Es gilt auch hier, das Ansinnen der Gemeinde, dieses Gebiet im Außenbereich dem Siedlungsgebiet des zentralen Ortes zuzuschlagen, abzulehnen. Siehe auch: Synopse 1. Stellungnahme zur Regionalplanung für den Planungsraum III/ Neuaufstellung Entwurf 2023, 101157 / III Kattenhöhlen. Auch die Stellungnahme zur Neuaufstellung der Regionalpläne des Kreises Ostholstein an das Innenministerium in Kiel vom 29.07.2025 verweist unter Punkt 2.2 auf Seite 5 + 6 (sinngemäß) auf die Notwendigkeit, den unbebauten Bereich zwischen der AI und der Ostsee im Süden der Gemeinde Scharbeutz (Verbindungsachse zwischen dem Kammerwald und dem LSG Pönitzer Seenplatte und Haffwiesen) besonders zu schützen,	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	da dieser Bereich als bislang noch weitgehend unbelastet angesehen wird. Solche Räume, besonders bestehende Landschaftsschutzgebiete, seien zum Schutz vor weiterer Zersiedelung als Grünzüge ausgewiesen und als solche zu belassen. Da uns bis zum heutigen Tag der finale Einwand der Gemeinde Scharbeutz im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne noch nicht vorliegt, möchten wir Ihnen vorsorglich das Ergebnis der Abstimmung der politischen Entscheidungsträger zur Kenntnis geben: Die politischen Fraktionen der Gemeinde Scharbeutz haben in einer Sitzung am 22.07.2025 mehrheitlich entschieden, 1. dass die Gemeinde in der Stellungnahme an das Innenministerium die Überprüfung und Reduzierung der Ausdehnung der regionalen Grünzüge im Gemeindegebiet (siehe Entwurf Stellungnahme zum 2. Entwurf des Regionalplans, Planungsraum III der Gemeinde Scharbeutz, siehe Punkt 2 1.) fordert. 2. Dass die Gemeinde entgegen der Forderung im Entwurf der o. g. Stellungnahme (siehe Punkt 2. II. und 111.) explizit die Herausnahme der regionalen Grünzüge B-Plan 90SCH und B-Plan 3SCH ablehnt. Somit hat die Mehrheit der politischen Vertreter in der Sitzung im Ergebnis zum Ausdruck gebracht, dass die Grünzüge in der derzeitigen Anordnung und Größe wie in der Planung im Regionalplan 2004 erhalten bleiben sollen. Dieser Auffassung schließt sich der Verein lebenswertes Scharbeutz e. V. voll umfänglich an. Als Verein werden wir uns sowohl für den Erhalt der vorhandenen regionalen Grünzüge einsetzen, als auch dafür, im Falle einer Bebauung des oberen Teils des Feldes „Scharrstücken“ am Kammerweg die untere Fläche als Ausgleichsfläche für diese Bebauung schon im Rahmen der Planung als Kompensationsmaßnahme auszuweisen und zu renaturieren. Dieses Ansinnen wird sowohl von der Unteren Naturschutzbehörde als auch vom BUND befürwortet.	
Institution:	<u>Teil B; Regionale Freiraumstruktur 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren</u>	Zu baulichen Veränderungen und Erweiterungen:

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, Standortpolitik ID: 1183	Die Unternehmen, die in den Regionalen Grünzügen ihren Standort haben, müssen auch weiterhin Entwicklungspotenziale erschließen können, um den Wirtschaftsstandort Schleswig-Holstein insbesondere in den wichtigen Tourismusgebieten breit aufzustellen. Daher fordern wir, dass in den Regionalen Grünzügen bei bestehenden Unternehmen bauliche Veränderungen und Erweiterungen auch weiterhin möglich sind. Die Grünzäsuren stellen aus unserer Sicht eine starke Einschränkung für interkommunal abgestimmte Siedlungsentwicklung dar. Konkret für den Planungsraum III betrachten wir die Sachlage wie folgt: Im Regionalplan I wurden die an der Küste gelegenen Regionalen Grünzüge deutlich kleiner ausgewiesen, um Entwicklungsmöglichkeiten in der touristischen Nutzung zu unterstützen. Dies empfehlen wir auch für den gesamten Küstenstreifen an der Lübecker Bucht. Der Grünzug und die Grünzäsur am genehmigten Umspannwerk Beckershof in Henstedt-Ulzburg (SE) stehen im Widerspruch zur Zielsetzung eines grünen Industrielands Schleswig-Holstein. Hier muss beides zurückgesetzt werden, um eine gewerbliche Entwicklung am Umspannwerk zu ermöglichen. In Itzstedt (SE) verhindern Grünzüge jegliche Entwicklung. Die Darstellung der Grünzüge darf nicht direkt bis zur Wohnbebauung herangeführt werden. Im Kreis Herzogtum Lauenburg und Stormarn behindern großflächige Festsetzungen von regionalen Grünzügen potenzielle gewerbliche sowie siedlungsspezifische Entwicklungen. Am Standort Kasseburg (RZ) gibt es vorhandene, ausgewiesene Potenzialflächen zur gewerblichen Entwicklung, die im Regionalplan von der Festsetzung als regionaler Grünzug freigehalten werden müssen. Nur so kann der Raum offen gehalten werden für eine perspektivische gewerbliche Entwicklung an diesem verkehrlich hoch attraktiven Standort. Wir begrüßen die anteilige Anpassung des Grünzuges um Weißenhäuser Strand (OH). Allerdings möchten wir auch hier nochmals darauf hinweisen, dass eine weitere Entwicklung kaum möglich ist, und fordern daher eine Zurücksetzung des Grünzuges.	Die Festlegung von regionalen Grünzügen in den Regionalplänen ist Vorgabe des LEP 2021. Fachgrundlage bilden die Landschaftsrahmenpläne des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur. Die Ausweisung der regionalen Grünzüge erfolgt im Maßstab 1:1 00 . 0 00 . Die Landesplanungsbehörde prüft im Rahmen ihrer Stellungnahmen zu den Bauleitplänen der Kommunen, ob die Ziele der Raumordnung eingehalten werden. Dabei werden auch die Hinweise der Fachbehörden einbezogen. Diese Vorgehensweise ist erforderlich und angemessen, um den jeweiligen Situationen vor Ort gerecht zu werden. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu Henstedt-Ulzburg: Der regionale Grünzug wird im Bereich des Umspannwerks östlich [redaktionelle Änderung am 27.04.2026] der Autobahn zurückgenommen. Zu Itzstedt: Im Gebiet der Gemeinde Itzstedt kann der Forderung nicht gefolgt werden, da sich die Fläche nördlich der Ortslage von Itzstedt in einem Gebiet befindet, das laut Landschaftsrahmenplan die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt und somit die Kriterien für die Ausweisung als Regionaler Grünzug erfüllt sind. In diesem Bereich überlagern sich zusätzlich mehrere Kriterien des

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		regionalen Grünzuges. Es wird darauf hingewiesen, dass der regionale Grünzug nicht flächenscharf festgelegt ist. Die genaue Abgrenzung erfolgt im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung landschaftlicher und ortsplanerischer Aspekte sowie in Abstimmung mit den Fachbehörden. Eine bandartige Entwicklung im Außenbereich entlang der nördlichen und südlichen Ortsausfahrten der Bundesstraße 432 widerspricht der Zielsetzung einer nachhaltigen und geordneten Siedlungsentwicklung. Im nordöstlichen Bereich von Itzstedt erfolgt zur Absicherung der Erweiterung eines Bestandsbetriebs eine abrundende Rücknahme des regionalen Grünzugs. Darüber hinaus ist eine weitere Entwicklung entlang der Bundesstraße 432 nach Norden und Süden am Ortsausgang von Nahe aus raumordnerischer Sicht abzulehnen. Zu Kasseburg: Der Regionale Grünzug wird im Bereich des überregionalen Standorts für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen gemäß Gewerbeflächen-Standortkonzept des Kreises Herzogtum Lauenburg zurückgenommen. Zu Weissenhäuser Strand: Der Ferienpark wurde aus dem regionalen Grünzug herausgenommen. Es liegen keine Erweiterungsabsichten vor, die eine weitere Zurücksetzung des regionalen Grünzugs erfordern.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt.
Institution: Amt Bargteheide-Land, Gemeinde Delingsdorf ID: M1371	Die Gemeinde Delingsdorf wurde Anfang Juni 2025 von der benachbarten Stadt Bargteheide darüber in Kenntnis gesetzt, dass sich die Verwaltung und kommunalpolitischen Gremien der Stadt Bargteheide mit einer dritten und vierten Querung der Bahntrasse im Stadtgebiet befassen. <u>Die Stadt Bargteheide hat in ihrer Information folgendermaßen ausgeführt:</u> „Hintergrund ist im Besonderen die Tatsache, dass es womöglich durch eine Generalsanierung oder einen Neubau der Lohe-Brücke oder durch andere Nutzungseinschränkungen oder notwendige Sperrungen (Wasserrohrbrüche etc.) der beiden derzeit möglichen Querungen (neben der Lohe im Bereich des Tremsbütteler Weges) zu erheblichen verkehrlichen Beeinträchtigungen kommen würde. Um hier zumindest eine weitere verkehrliche Ausweichmöglichkeit des innerstädtischen West-Ostbereiches zu haben, wurden diese Überlegungen angestellt. Dabei sind als Grundlage u.a. Verkehrszählungen durchgeführt worden, auf deren Basis verschiedene Varianten durch das von der Stadt beauftragte [REDACTED] aus Oststeinbek entwickelt wurden. In der Sitzung des Ausschusses für Planung und Verkehr am 10.04.2025 wurden die Ergebnisse der Betrachtungen, hinterlegt mit landschaftsplanerischen Bewertungen, vorgestellt. Eine abschließende Entscheidung über eine Trassenwahl ist noch nicht getroffen worden. Derzeit befinden sich die Fraktionen noch in der Abstimmungsphase. Weder ist eine Entscheidung über eine Trassenvariante noch über eine Priorität einer nördlichen oder südlichen Querung getroffen worden. Anlässlich des aktuellen Beteiligungsverfahrens für den 2. Entwurf der Neuaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein ist seitens der Stadt Bargteheide jedoch beabsichtigt, zur Wahrung der Umsetzungsmöglichkeiten dieser Maßnahme insbesondere im Süden und unter dem Wunsch der Reduzierung des dargestellten kollidierenden regionalen Grünzuges eine entsprechende Stellungnahme abzugeben.“ Diese Mitteilung hat die Gemeinde Delingsdorf zum Anlass genommen, sich in der Sitzung des Bau-, Wege- und Planungsausschusses am 02.07.2025 sowie in der Gemeindevertretung am 16.07.2025 mit den vorgenannten Planungen der Stadt Bargteheide zu befassen und zur Wahrung ihrer Interessen ebenfalls eine Stellungnahme	Im Regionalplan werden nur regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Eine Prüfung konkreter Schutzbelange ist Gegenstand der jeweiligen Genehmigungs-/Planfeststellungsverfahren des konkreten Projektes. Das Instrument der Grünzäsur soll das ungegliederte, bandartige Zusammenwachsen einzelner Siedlungskörper auf Siedlungsachsen verhindern. Die Darstellung im Maßstab 1:100.000 erfolgt schematisch und ist nicht flächenscharf. Im Falle einer Verkehrsinfrastrukturplanung wird im Einzelfall geprüft, ob beziehungsweise in welcher Form das Vorhaben mit den Funktionen der Grünzäsur vereinbar ist. Die Grünzäsur wird nicht zurückgenommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	abzugeben. Ergänzend wird dabei auch auf die angefügte Karte mit Darstellung der verschiedenen Trassenvarianten und der Gemeindegrenze verwiesen. Die Gemeinde nimmt grundsätzlich die Informationen der Stadt Bargteheide zur Kenntnis und bedankt sich auch für die offene Kommunikation. Unter Bezugnahme auf den aktuell vorliegenden 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III können folgende Bedenken gegen die Planung ermittelt werden. > In erster Linie verläuft zwischen Siedlungsbereichen der Stadt Bargteheide und der Gemeinde Delingsdorf eine Grünzäsur. Es wird kritisch betrachtet, innerhalb dieser Grünzäsur einen möglichen Trassenverlauf für eine Bahnquerung mit entsprechenden, ggf. nicht unerheblichen Verkehrsbelastungen zu planen. Die Gemeinde Delingsdorf spricht sich dafür aus, die vorhandene Grünzäsur an dieser Stelle in ihrer Eigenschaft zu erhalten und zu schützen. Darüber hinaus soll mit der Erhaltung der Grünzäsur auch ein Zusammenwachsen der Siedlungsstrukturen vermieden werden. > Die Gemeinde Delingsdorf fordert, dass eine Querung der Bahntrasse mit den damit einhergehenden Verkehrsströmen nicht zu Mehrbelastungen der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde führen darf. Es werden in diesem Zusammenhang auch hinreichende Untersuchungen zu Lärmbelastungen sowie ggf. entsprechende Schallschutzmaßnahmen erwartet. > Die untersuchten Trassenvarianten verlaufen teilweise auch über das Gebiet der Gemeinde Delingsdorf. Die Gemeinde fordert, dass die Trassen zur Entlastung der Bahnquerung und auch der Verkehrsströme der Stadt Bargteheide auch auf dem Stadtgebiet geplant und realisiert werden > Im Bereich der Trassenkorridore befinden sich auch Biotop- bzw. biotopähnliche Strukturen. Darüber hinaus kann nördlich des Siedlungsbereichs der Gemeinde Delingsdorf bzw. südlich der Stadt Bargteheide auf eine bekannte Moorgebietskulisse hingewiesen werden. In dem Bereich am Bornberg soll sich eine archäologische Fundstelle befinden. Zu diesen Themenfeldern werden eingehende gutachterliche Bewertungen erwartet. > Die Trassenvarianten S-3 und S-3.1 sollen der vorliegenden Planung nach durch eine Einmündung bzw. Verkehrskreisel an die Landesstraße 82 angebunden werden. Es wird	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	seitens der Gemeinde Delingsdorf gefordert, dass keine entsprechende Anbindung im Nahbereich zur Ortseinfahrt aus Richtung Bargteheide entsteht. Eine verkehrliche Mehrbelastung der Gemeinde ist zu vermeiden, sowohl in der Ortsdurchfahrt (L 82) als auch über die Timmerhorner Straße (K 55). Die Gemeinde Delingsdorf wird weitere Gesprächsangebote der Stadt Bargteheide sicherlich nicht ausschlagen, sieht sich an dieser Stelle jedoch auch veranlasst, ihre Interessen entsprechend darzulegen. Die Landesplanung wird aufgrund der oben genannten Gründe aufgefordert, der Anregung der Stadt Bargteheide zur Zurücknahme der Grünzäsur zwischen Bargteheide und Delingsdorf NICHT zu folgen, sondern diese Grünzäsur in unveränderter Breite und Lage im Regionalplan zu belassen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1190	2. Betroffenheit des Unternehmens [REDACTED] 2.1 Vorhandene Betriebsfläche Die [REDACTED] hat ihren Hauptsitz in der Gemeinde Tangstedt an der östlichen Grenze der Stadt Norderstedt. Sie beschäftigt über [REDACTED] und ist damit ein gewichtiger Partner in der Bauwirtschaft in Schleswig-Holstein, in der Metropolregion und in der Gewerbelandschaft der Gemeinde Tangstedt. Die Gemeinde Tangstedt stellt für die Betriebsfläche der [REDACTED] einen Bebauungsplan auf, der noch in diesem Jahr wirksam wird. Anschließend können dringend notwendige Erweiterungsbauten baurechtlich beantragt und errichtet werden sowie eine Umstellung der Fahrzeugflotte und des Maschinenparks auf erneuerbare Energien erfolgen (Photovoltaik-Anlagen, Wasserstoff-Tankstelle usw.). Aus bisher unerklärlichen Gründen wurde die vorhandene Betriebsfläche der [REDACTED] mit einem Regionalen Grünzug überlagert. Als Ziel der Raumordnung wird im Kapitel 6.3.1 LEP 2021 unter Absatz 1 geregelt, dass in den „Regionalen Grünzügen“ planmäßig nicht gesiedelt werden darf, insofern besteht ein generelles Freihaltegebot. Als Ausnahmetatbestand sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen dieser Gebiete vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen. Es ist derzeit nicht nachvollziehbar, weshalb die vorhandene Betriebsfläche Teil eines Regionalen Grünzuges sein muss, in dem	Zu 2.1 Vorhandene Betriebsfläche: Für die landesplanerisch abgestimmten, bauleitplanerisch gesicherten Betriebsflächen einer ansässigen Firma erfolgt eine Rücknahme des regionalen Grünzugs. Zu Vorhaben der Gemeinde Tangstedt: Die Siedlungsachse wird nicht erweitert beziehungsweise der regionale Grünzug zurückgenommen. Die Schleswig-Holstein Straße bildet hier die klare räumliche Abgrenzung. Es handelt sich um wertvollen Freiraum, sodass die Kriterien zur Ausweisung eines regionalen Grünzuges erfüllt sind. Die Gemeinde Tangstedt hat ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten im südöstlichen Bereich ihrer Ortslage. Die Prüfung der Umsetzbarkeit der Machbarkeitsstudie

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	„planmäßig nicht gesiedelt werden darf“. Dieses gilt umso mehr, als dass die östlich gelegene Wohnsiedlung Wilstedt nicht vom Regionalen Grünzug überlagert wird. Wir fordern eine Herausnahme unserer Betriebsfläche aus dem Regionalen Grünzug bzw. um eine rechtssichere Begründung, weshalb unsere Betriebsfläche von einem regionalen Grünzug überlagert werden muss. Wir weisen schon jetzt darauf hin, dass das Argument, der Regionalplan sei nicht flächenscharf, in diesem Fall nicht akzeptiert wird. 2.2 Vorhaben der Gemeinde Tangstedt Die Gemeinde Tangstedt plant direkt angrenzend an unsere Betriebsfläche mehrere Vorhaben, die wir ausdrücklich unterstützen und fördern möchten. 2.2.1 Gewerbegebiet „Dreiecksfläche“ Südlich unserer Betriebsfläche befindet sich eine Ackerfläche, die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Tangstedt als Konzentrationsfläche für den Kies-/Sandabbau vorgesehen ist. Da die Gemeinde Tangstedt dringend Gewerbeflächen benötigt, die Dreiecksfläche aufgrund ihrer Anbindung an die K81/Harksheider Straße und an die Schleswig-Holstein-Straße sehr gut erschlossen ist und sie sich direkt gegenüber eines größeren Gewerbegebietes der Stadt Norderstedt befindet, unterstützen wir das Anliegen der Gemeinde Tangstedt, hier ein Gewerbegebiet zu entwickeln. Die Dreiecksfläche ist im Zusammenhang mit der südlich gelegenen, zum Hoheitsgebiet der Stadt Norderstedt gehörenden Fläche zu sehen, auf der die Stadt Norderstedt sich ebenfalls eine gewerbliche Entwicklung vorstellen kann (Solarpark etc.). Die Gemeinde Tangstedt hält es für möglich, beide Flächen im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit zu entwickeln. 2.2.2 Naturnahe Erholung „Costa Kiesa“ Schon seit vielen Jahren gibt es Bestrebungen der Gemeinde Tangstedt, unsere ehemaligen Kiesabbauflächen zu einem Erholungspark zu entwickeln. Das Entwicklungskonzept sieht zusätzlich eine intensiver genutzte Zone im Nordwesten vor mit Campingplatz, Hofladen, Badensee, -strand. Erste Abstimmungen mit dem Kreisplanungsamt und der Unteren Naturschutzbehörde führten zu positiven Aussagen. In der im Jahre 2025 fertig gestellten Machbarkeitsstudie „Gewerbe und Naherholung“, in der die Entwicklungsmöglichkeiten für die Stadt Norderstedt und der Gemeinde Tangstedt entlang der Schleswig-Holstein-Straße	hinsichtlich der „Costa Kiesa“ muss im Zuge der Bauleitplanung unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden erfolgen. Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	dargestellt sind, wird der Erholungspark als besonders bedeutsam für die Naherholungsbedürfnisse der Bewohner in der Region angesehen. 2.2.3 Berücksichtigung im Regionalplan Wir bitten Sie, die Planungen der Gemeinde Tangstedt zu unterstützen und mindestens die Dreiecksfläche und die Fläche des geplanten Campingplatzes vom Regionalen Grünzug auszunehmen. Außerdem unterstützen wir ausdrücklich die Forderung der Gemeinde Tangstedt, im Regionalplan die Siedlungsachse nach Osten zu verschieben [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	
Institution: Amt Horst-Herzhorn, Bauleitplanung ID: M1187	Ebenfalls in der Gemeinde Horst gibt es ein Verfahren zum Bebauungsplan Nr. PV 1 „Solarpark Moordiek“. Das Verfahren befindet sich derzeit in der Abstimmung des Entwurfes und Vorbereitung des Veröffentlichungsbeschlusses. Der neue Entwurf sieht eben für dieses Gebiet, in dem der Geltungsbereich liegt einen Regionalen Grünzug vor. Dies möchte die Gemeinde anmerken und um weitere Berücksichtigung im Verfahren bitten.	Im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne sind die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren anhand aktueller Kriterien und unter Berücksichtigung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten abgegrenzt worden. Diese geänderten planerischen Grundlagen und der nachfolgende Abwägungsprozess führen zu Änderungen gegenüber den (derzeit noch) geltenden Regionalplänen. Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Grube, Planen und Bauen ID: M1174	2. Es wird die Anpassung der „baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiete“ auf die Planungen der Gemeinde Grube in Grube eingefordert gemäß Bild 2. Zudem wird eine entsprechende Reduzierung des „regionalen Grünzuges“ – im Rahmen des geltenden Gegegnstromprinzips auf die tatsächlich geschützten Grünstrukturen eingefordert (siehe Bild 1a – die Gesamtheit der Schutzgebiete des Landes SH, die dort farbig hinterlegt sind, mit Ausnahme folgender Farbe: , die ohne belegten landschaftsplanerischen Schutzstatus sind. Siehe bezogen auf den Regionalplan Entwurf: Bild 1b). Dabei müssen die potentiellen Entwicklungsbereiche des Ortes Grube zumindest ab den rot gestrichelten Linien im Bild 2 und 3 freigehalten werden: Zurzeit erfolgt die Suche nach erschließbaren Baugebieten für Wohngebiete in Grube. Dabei zeigt sich, dass die Flächen westlich der Bundesstraße B 501 – bezüglich der Regenwasserentsorgung – zum jetzigen Zeitpunkt einfacher erschließbar sind. Nur kann die Gemeinde die Vorzugsfläche z. Z. noch nicht erwerben; die Verhandlungen haben hierzu jedoch bereits begonnen. Daher benötigt die Gemeinde eine gewisse Flexibilität, wenn es darum geht, in konkrete Kaufverhandlungen einzutreten. Gibt es nur wenige zulässige Bauflächen, steigen die Baupreise so hoch, dass eine kostengünstige Bebauung für ihre ortsansässigen Bürger als Folge durch die Gemeinden nicht mehr erfolgen kann. Zudem soll eine Gewerbeflächenentwicklung im Süden ermöglicht werden, die auch langfristig weiter entwicklungsfähig bleibt. Im ersten Schritt ist daher die Entwicklung der „Reservefläche“ zu einem Solarpark angedacht. Im Entwurf des REPs fehlt die Signatur „baulich zusammenhängende Siedlungsgebiete“ im Westen und Süden von Grube für die potentiellen Bauflächen. Auch ist der regionale Grünzug im Süden und Osten zu dicht an den Ort gesetzt. Stellungnahme neu	Zu den Inhalten des Landschaftsrahmenplans: Die Kriterien des Landschaftsrahmenplans bilden die Grundlage bei der Festlegung der regionalen Grünzüge. Dabei erfolgte eine Abwägung mit den örtlichen Gegebenheiten, anderen Nutzungsansprüchen an den Raum sowie vorliegenden kommunalen Entwicklungskonzepten. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu a: Die Ergänzung der Kriterien des regionalen Grünzugs wurde im ersten Beteiligungsverfahren von vielen Gemeinden zur besseren Verständlichkeit gefordert. Die Streichung des klarstellenden Absatzes bedeutet nicht, dass die im LEP definierten Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges entfallen. Sie dient vielmehr dem besseren Verständnis der Ausweisung. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu b: Für die Festlegung der regionalen Grünzüge wurden zum einen Kriterien für den Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung herangezogen und zum anderen die örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten berücksichtigt, die sich aus den Darstellungen des

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Bei den drei Abwägungen handelt es sich nicht um einzelfallbezogene, städtebaulich begründete Abwägungen. Stattdessen wurden „Bausteine“ verwendet, die aus nicht nachvollziehbaren Gründen auf die 1984 Seiten Abwägung verteilt sind. Sie gehen daher nicht städtebaulich in ihrer Gesamtheit nachvollziehbar und werden so der gesamtgemeindlichen Situation nicht gerecht. Ein Regionalplan ist kein Flächennutzungsplan. Er hat die von der Gemeinde beschlossenen Planungsziele in einer grobmaschigen Form zu berücksichtigen. Die Vorlage von gutachterlichen „Konzepten, die eine touristische Entwicklung darlegen“, werden gesetzlich nicht von Gemeinden eingefordert als Planungsgrundlage für Regionalpläne. Die gewählten Gemeindevertreter kennen ihre Regionen. Bei der Gemeinde Grube ist für jedermann ersichtlich: • wo Campingplätze bestehen, • wie deren Auslastungen sind, • wie die aktuellen Bedürfnisse der Gäste sich entwickeln und • wo die Grenzen für Erweiterungen sind auf Grund örtlicher Gegebenheiten. Dazu sind keine tiefgreifenden Gutachten erforderlichlich. Stattdessen wurde für die Erhaltung der bestehenden Campingplätze und für deren real potentiellen Erweiterungsflächen, die historisch bedingt sich schon immer nahe und parallel der Ostsee entwickelt haben, als gemeindliches Planungsziel ein Beschluss durch die Gemeindevertretung gefasst, der somit relevant für die Landesplanung ist. Dieser Beschluss wurde an die Landesplanung weitergegeben und ist somit bekannt. Auch ist das geplante Gewerbegebiet der Landesplanung spätestens seit dem gemeinsamen Termin am 22.10.2019 in der Form bekannt. Die genannten städtebaulichen Ziele sind der Landesplanung zudem am 23.04.2019 als Planungsziel der Gemeinde an die Landesplanung gemeldet worden und erneut im Jahr 2023 zum ersten Entwurf des Regionalplanes III. Damit wurde der Empfehlung der Landesplanung entsprochen, sich frühzeitig mit den Entwicklungszielen der Gemeinde auseinanderzusetzen, damit diese dann – auf Grund des Gegenstromprinzips – in die Regionalplanung einfließen können. Dieser Forderung hat die Gemeinde entsprochen. Daher wird die reale Umsetzung des	Flächennutzungsplans sowie aus kommunalen, interkommunalen oder regionalen Konzepten ergeben. Eine Definition fester Übergangsräume oder pauschaler Pufferabstände zwischen den bestehenden Siedlungsbereichen und den regionalen Grünzügen wird weder den fachlichen noch den örtlichen Anforderungen gerecht. Die Anregung enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1616. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu c: Die Begründung wird nicht um einen Passus ergänzt. Generelle Ausnahme- oder Befreiungstatbestände widersprechen den Zielsetzungen der regionaler Grünzüge, Freiräume in den dicht besiedelten Ordnungsräumen und den unter hohem Nutzungsdruck stehenden Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung zu sichern. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Gegenstomprinzips auf Ebene der Regionalplanung, bezogen auf die gemeldeten Bauflächen, in allen Punkten eingefordert. Die „regionalen Grünzüge“ werden im Bereich der Gemeinde z. T. eng an Grube – hier östlich der B 501 - und seine Campingplätze heran gesetzt und werden im Rahmen der Einzelfallentscheidungen durch die Landesplanung nachfolgend je Projekt entschieden. Somit hat die Planungshoheit das Land, und nicht mehr die Gemeinde, wie es nach dem BauGB vorgegeben ist. Regionale Grünzüge haben als „Ziel“ des LEPs einen höheren Rechtscharakter als Gesetze oder Verordnungen, denn für diese gibt es „Ausnahme- oder Befreiungstatbestände“. Für regionale Grünzüge sieht der LEP dies nicht vor. Der LEP definiert die textlichen Rahmenvorgaben für „regionale“ Grünzüge. Der REP verfeinert diese Vorgaben in einem Karten- und Text-Teil. Auf Grund dieser rechtlichen Systematik ist es Aufgabe des Landes mit der Festsetzung von regionalen Grünzügen auf Ebene des REPs • sparsam • und begründet im Einzelfall umzugehen. Dieses Vorgehen ist weder in der Begründung zum Regionalplan erkennbar noch in der erfolgten Abwägung. In der Abwägung steht z. B. auf Seite 331 der Abwägung: „Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt.“ Eine begründete Einzelfallbegutachtung, die städtebauliche dargelegt ist, ist der Abwägung nicht zu entnehmen. Die Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 definiert, dass regionale Grünzüge in den Regionalplänen festzusetzen sind, damit diese dienen: An keiner Stelle steht in der	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Begründung des LEPs, dass regionale Grünzüge bis an die Orte herangehen müssen. Stattdessen steht in der Begründung, dass für die regionalen Grünzüge ein generelles Freihaltegebot besteht. Dies bedeutet, dass innerhalb der regionalen Grünzüge keine weitere Siedlungstätigkeit stattfinden soll (keine planmäßige Besiedelung). Dazu gehören auch die Ausweisung und Errichtung von Wochenend- und Ferienhausgebieten, Campingplätzen, großen baulichen Freizeiteinrichtungen und sonstigen landschaftsfremden baulichen Einzelanlagen sowie großflächigen Infrastruktureinrichtungen (Kapitel 4.7.3). Folglich sind die Grünzüge so zu setzen, dass diese ihrer Zielstellung entsprechen bei Einhaltung der gemeindlichen Planungshoheit. Es erfolgte über den Regionalplan eine Klarstellung in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs, die besagt: Im Übrigen wird auf die Einleitung des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum V von September 2002 verwiesen, die besagt: Mit der Übernahme der Inhalte des Landschaftsrahmenplanes in den Regionalplan unter „regionale Grünzüge“ werden die „Grundsätze“ des Landschaftsrahmenplanes über den Regionalplan in „Ziele der Landesplanung“ umgewandelt, die somit dann nicht mehr der Abwägung zugänglich sind. Da ein Landschaftsrahmenplan nicht beklagbar ist, und daher nach seinem ersten Auslegungsverfahren, trotz Stellungnahmen der Gemeinden und Änderungen, nicht mehr erneut ausgelegt worden ist, ist die Übernahme seiner Inhalte als Ziele der Landesplanung rechtlich abzulehnen. Es wird darauf verwiesen, dass eine Regionalplanung noch weniger flächenscharf ist als ein Flächennutzungsplan. Daher sind die „regionalen Grünzüge“ so zu setzen, dass die Gemeinde ihre Planungshoheit behält, und nicht für jede Planungsabsicht eine Einzelfallentscheidung durch die Landesplanung erforderlich ist, damit die Gemeinde nachfolgend eine positive Stellungnahme für die weitere Bauleitplanung erhält. Wie planungsaufwendig eine Änderung eines Bebauungsplanes als „Einzelfallentscheidung“ ist, der nachträglich in einen regionalen Grünzug einbezogen worden ist, konnte die gemeinsame Gemeindeverwaltung kürzlich feststellen. Die Planung eines Projektes im Amtsgebiet dauerte 15 Jahre für eine kleine landwirtschaftliche Halle und erforderte einen zusätzlichen Ausgleich nur für die Lage im regionalen Grünzug. Solche Planungszeiten und Aufwendungen ist nicht Ziel einer effizienten Planung und ermöglicht es den Gemeinden nicht, Projekte kurzfristig umzusetzen, die für sie wichtig sind. Letztendlich kann eine	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Gemeinde die tatsächlichen Anforderungen wesentlich besser beurteilen, da sie die gesamten städtebaulichen Strukturen vor Ort kennen. Daher ist ein gewisser „Bewegungsbedarf“ um die Orte erforderlich. Im Übrigen wird auf das Urteil vom 20.11.2024 vom Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht 8. Kammer (Az.: 8 A 31/22) zur Änderung des Flächennutzungsplanes verwiesen mit den Leitsätzen: 1. Der Genehmigungsbehörde obliegt bei der Genehmigung eines Flächennutzungsplans nach § 6 Abs. 1 BauGB nur die Rechtsaufsicht und keine Zweckmäßigkeitprüfung. (Rn. 60) 2. Für den Vorrang der Innenentwicklung nach § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB ist dann kein abwägungserheblicher Raum, wenn es nach der Struktur in dem Gemeindegebiet keinen Innenbereich gibt. (Rn. 61) Diese Leitsätze sind durchaus auf den Regionalplan zu übertragen, der im Vorwege der Gemeinde, durch die enge Auslegung der „regionalen Grünzüge“, nicht die Flächenplanung verwehren darf. Es wird daher eingefordert a) den klarstellenden Absatz unter Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs wieder zu streichen, b) die „regionalen Grünzüge“ so zu minimieren, dass sie den beantragten Bildern 1b und 3 entsprechen, damit sich die Gemeinde ziel- und bedarfsgerecht entwickeln kann, c) und die Begründung des REPs um einen Passus zu ergänzen, der „Ausnahme- oder Befreiungstatbestände“ für eine Planung der Gemeinden in regionalen Grünzügen so regelt, dass diese auch real und in einer kurzen Zeit umsetzbar sind. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	
Institution: Gemeinde Grube, Planen und Bauen ID: M1174	3. Neu: Es wird die gleiche Herangehensweise bei der Umsetzung der Ziele und Grundsätze des LEPs auf alle drei Regionalpläne eingefordert, um somit eine Gleichbehandlung der Regionen zu erzielen, damit in allen Gemeinden mehr infrastrukturelle Nutzungen im Außenbereich angesiedelt werden können. Für die	In allen drei Planungsräumen dienen die Kriterien des Landschaftsrahmenplans als Grundlage für die Festlegung der regionalen Grünzüge. Dabei erfolgte eine Abwägung mit den örtlichen Gegebenheiten,

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Gemeinde Grube gilt die Bundesstraße B 501 als Grenze der Trennung des regionalen Grünzuges in Richtung Ostsee. Das sind 3, 2 km bis zur Ostsee. Eine städtebauliche Begründung fehlt dafür. Ein Blick auf den Regionalplan I zeigt, dass an anderen touristisch geprägten Orten hingegen 1,6 km reichen, die sich aus tatsächlichen Schutzgegebenheiten ergeben haben werden: Auch bei einem Nebeneinanderlegen von REP-Plänen für landschaftlich und städtebaulich vergleichbare Regionen, wie Eutin und Plön, zeigt sich, dass die regionalen Grünzüge in der freien Landschaft an der Kreisgrenze von Ostholstein enden bzw. nicht in der Intensität im Kreis Plön, gerade an den viel größeren Plöner See mit seiner touristischen Nutzung, fortgesetzt werden Somit fehlt der für das gesamte Land parallellaufenden Regionalplanung die einheitliche Herangehensweise, die eine Gleichbehandlung aller Regionen zum Ziel haben sollte. Diese sollte Planübergreifend erkennbar sein und ist daher zu berücksichtigen	anderen Nutzungsansprüchen an den Raum sowie vorliegenden kommunalen Entwicklungskonzepten. Eine einheitliche Beurteilung zwischen den Planungsräumen ist erfolgt. Die Stellungnahmen wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Grube, Planen und Bauen ID: M1174	4. Die regionalen Grünzüge als „Ziele“ sind auf ein Minimum zu reduzieren, welches fachlich bzw. grünordnerisch begründbar ist (siehe Bild 1a und 1b). Ein regionaler Grünzug ist seit der Neuaufstellung des LEPs ein „Ziel“, und somit für Gemeinden nicht mehr abwägbar. Mit Zielen, die einem Gesetz gleichzustellen sind, muss daher sorgsam bzw. begründet umgegangen werden. Die regionalen Grünzüge sind im REP-Entwurf nicht mit hochwertigen ökologischen Strukturen begründet, die die Voraussetzungen für die Ausweisung eines Landschafts- oder Naturschutzgebietes begründen. Stattdessen erzielen sie reine Bauverbote und hebeln die Planungshoheit der Gemeinden aus, in dem sie bis an die Orte herangesetzt sind. Diese zeichnerischen Darstellungen sind städtebaulich nicht begründet. Sie dienen lediglich dazu, den Gemeinden ihre Planungshoheit zu nehmen. Die regionalen Grünzüge sind daher nur auf die Bereiche zu beschränken, die von ökologischer Bedeutung sind. Dabei sind die potentiellen Baugebiete der Gemeinde, die in Punkt 1 genannt sind, auszusparen. Im Übrigen ist es im Sinne der Gemeinde, wenn im Gemeindegebiet Solarparks entstehen sollen. Diese sind gemäß dem Kapitel 4.5.2, in dem dort genannten Ziel in regionalen Grünzügen ausgeschlossen.	Bezüglich der Kritik an der Nachvollziehbarkeit der Abwägung und der Auffindbarkeit der Stellungnahmen-Teile in der Synopse wird auf Folgendes hingewiesen: Die Stellungnahmen zum 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans sind in ihrer vollständigen Fassung berücksichtigt und abgewogen worden. Die bereitgestellte Synopse dient der Transparenz des Abwägungsverfahrens, sie ist jedoch nicht an eine bestimmte Form gebunden. Aus technischen Gründen wurden Karten, Grafiken oder Tabellen in der Synopse nicht mit abgebildet, außerdem wurden gegebenenfalls rein nachrichtliche Informationen (wie zum Beispiel die Wiedergabe des Inhalts des Regionalplan-Entwurfs) gekürzt. Aufgrund der inhaltlichen Breite des Regionalplan-Entwurfs

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Zudem trat am 14. Januar 2024 der § 245e Absatz 5 BauGB in Kraft, der zukünftig besagt: „(5) Plant eine Gemeinde, die nicht zuständige Planungsträgerin nach § 249 Absatz 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist, vor dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt (= „mit Ablauf des 31. Dezember 2027“) ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes auszuweisen, das mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, soll ihrem Antrag auf Abweichung von diesem Ziel abweichend von § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes stattgegeben werden, wenn der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt.“ Somit könnte die Gemeinde einen weiteren Windpark planen, wenn sie es möchte und in dem Bereich kein regionaler Grünzug liegt. Schon alleine um solche regenerativen Entwicklungen im Außenbereich zuzulassen, ist eine Begrenzung von regionalen Grünzügen auf die Bereiche erforderlich, die ökologisch hochwertig sind bzw. für die Schaffung von regionalen, grünordnerischen Vernetzungsstrukturen erforderlich sind. Die Ausweisung von regionalen Grünzügen ist hingegen grünplanerisch wenig sinnvoll. Stellungnahme neu Der rot gesetzte Passus wurde in der Abwägung nicht gefunden. Somit liegt ein Abwägungsausfall vor. Es wird um eine städtebaulich begründete Abwägung gebeten. Die städtebauliche Begründung der Ablehnung des Großteiles der potentiellen Bauflächen in der Gemeinde erfolgte unter Punkt 2 mit dem Vorhandensein des regionalen Grünzuges. Die Inhalte der „neuen Stellungnahme“ zu Punkt 2 sind daher auch zu diesem Punkt relevant und daher gleichbleibend zu übernehmen. Diese gelten auch für diesen Punkt und sind somit nachfolgend durch die Landesplanung städtebauliche abzuwägen. Es ist korrekt, dass der Regionalplan keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen oder Geothermie enthält. Auch sind zum heutigen Tage keine Wärmeplanungen vorlegbar, da dafür noch die Rechtsregeln und Finanzierungsmöglichkeiten fehlen. Trotzdem ist eine Planungssicherheit für die Gemeinden erforderlich, damit sie frei und offen planen können. Im LEP 2021 steht in der Begründung unter Punkt 6.3, Ziel 4: „In den regionalen	einerseits und vieler Stellungnahmen andererseits wurden umfangreiche Stellungnahmen in Datensätze aufgeteilt und einzelnen Schlagworten zugeordnet. Die Synopse gibt auf jeder Seite das jeweilige Schlagwort wieder. Über die Suchfunktion können die einzelnen Datensätze zur jeweiligen Stellungnehmenden-ID gefunden werden. Die Abwägung in der vorliegenden Form ist daher rechtmäßig. Zu Photovoltaik: Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Aktuell wird eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung durchgeführt. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Insofern werden die regionalen Grünzüge im Regionalplan weder pauschal verkleinert noch wird die Begründung um eine entsprechende Regelung ergänzt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<i>Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen dieser Gebiete entsprechend Absatz 1 vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.“</i> Weiter steht unter Punkt 4.5.2 Solarenergie, Ziel: „Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht • in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft, • in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie • in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Auto-bahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Frei-raumpotenzial aufweisen) errichtet werden.“ Die Rahmenvorgaben für die Errichtung von Solarparks wurde im gemeinsamen Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 01. September 2021 „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ konkretisiert. Somit ist aus Sicht der Landesplanung zurzeit ein Solarpark in einem regionalen Grünzug unzulässig. Allerdings wurde das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) erst nach 2021 neu aufgestellt. In diesem steht: „§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Bündnisverteidigung anzuwenden.“ Daraus resultierend schreibt der Bundesgesetzgeber vor, dass u. a. auch der Bau und der Betrieb von Solarparks als überragendes öffentliches Interesse gilt und somit, nach dem Punkt 6.3, Ziel 4, des LEPs, auch in regionalen Grünzügen zulässig wäre, wenn sie keine anderen gesetzlichen Schutzgüter, wie FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete etc., im Rahmen der Abwägung entgegenstehen. Es ist bewusst, dass der Punkt LEP 4.5.2 Solarenergie, Ziel, dem g. Punkt 6.3 entgegensteht. Nur stellt sich die Frage, ob der Punkt LEP 4.5.2 Solarenergie, Ziel, nicht dem Ziel des § 1 EEG entgegensteht und daher eine Neuauslegung der Ziele des LEPs dahingehend erforderlich wäre, dass Solarparks als bauliche Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse, auch in regionalen Grünzügen zugelassen werden. Das ist auch daher erforderlich, weil gerade Regionen nahe von Hamburg bzw. zwischen den dahinführenden Siedlungsachsen einen erhöhten Stromverbrauch haben und daher auf Möglichkeiten zur Stromgewinnung aus regenerativen Energien im direkten Umfeld angewiesen sind. Da hier schon die erforderlichen Einspeiseinfrastrukturen bestehen, dienen die gemeindeübergreifenden Planungen gleichzeitig der Kostensenkung. Ist eine Änderung des LEPs nicht gewollt, dann sind die regionalen Grünzüge auf Ebene der REPs so zu setzen, dass sie regenerative Projekte ermöglichen. Gemäß der Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 Erster Entwurf Juni 2024 heißt es unter 12 G: „Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sollen die Anforderungen an die Funktionen der regionalen Grünzüge berücksichtigt werden.“ Danach könnten Windparks in regionalen Grünzügen entstehen. Allerdings sind dazu im Vorwege umfangreiche und zeitintensive Untersuchungen erforderlich, um nachzuweisen, dass der Windpark den Anforderungen an die Funktionen der regionalen Grünzüge berücksichtigt werden. Da die Gemeinden angehalten sind, zeitnah die Energiewende voranzutreiben, ist es erforderlich, den Planungsaufwand für die Gemeinden zu minimieren. Auch hier wird auf das Urteil vom 20.11.2024 vom Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht 8. Kammer (Az.: 8 A 31/22) zur Änderung des Flächennutzungsplanes verwiesen mit den Leitsätzen: 1. Der Genehmigungsbehörde obliegt bei der Genehmigung eines Flächennutzungsplans nach § 6 Abs. 1 BauGB nur die Rechtsaufsicht und keine Zweckmäßigkeitsprüfung. (Rn.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	60) 2. Für den Vorrang der Innenentwicklung nach § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB ist dann kein abwägungserheblicher Raum, wenn es nach der Struktur in dem Gemeindegebiet keinen Innenbereich gibt. (Rn. 61) Diese Leitsätze sind durchaus auf den Regionalplan zu übertragen, der im Vorwege der Gemeinde, durch die enge Auslegung der „regionalen Grünzüge“, nicht die Flächenplanung verwehren darf. Es wird daher eingefordert a) die „regionalen Grünzüge“ im Gemeindegebiet so zu minimieren, dass ausreichend Freiflächen für Solarparks entstehen, vorrangig im Bereich der Vorrangflächen für Windenergie, da sie vorbelastet sind und über alle technischen Vorrichtungen für die Ableitung des Stroms verfügen, b) oder die Begründung des REPs um den Passus zu ergänzen, dass Maßnahmen der Stromgewinnung aus regenerativen Energien als Solar-, Geothermie und Windparks in regionalen Grünzügen zulässig sind [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	
Institution: Stadt Bad Oldesloe, Stadtentwicklung ID: M1179	• Die Reduzierung des Entwicklungsraumes im Süden über die BAB 1 hinaus widerspricht den Aussagen des Orientierungsrahmens hinsichtlich der möglichen Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes mit der Gemeinde Rethwisch.	Die genannte Textpassage ist im 2. Entwurf des Regionalplans gestrichen, sie ist somit nicht mehr Bestandteil des Kapitels 5 Nahbereich Bad Oldesloe. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Bad Oldesloe, Stadtentwicklung ID: M1179	Die großflächige Ausweisung von „Grünzügen“ wird abgelehnt, weil sie die weitere Entwicklung der Stadt Bad Oldesloe und vor allem ihres Umlandes massiv behindert.	Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Die genannten Flächen beziehungsweise Bereiche erfüllen diese Kriterien. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Trittau, FD 2/4 ID: 1170	Im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf des Regionalplanes wurden die Ergebnisse konkretisiert und Anforderungen der Gemeinde Grönwohld an die Regionalplanung formuliert. Die Gemeinde Grönwohld hat in ihrer Stellungnahme folgende Anforderungen an die Vorgaben des Regionalplanes gestellt und bat um Berücksichtigung der Ergebnisse des Siedlungsentwicklungskonzeptes: Dazu sollte die Abgrenzung des Regionalen Grünzugs nördlich der Straße Feldweg und östlich der Straße Papierholz, die auf Ebene des Siedlungsentwicklungskonzeptes der Gemeinde als geeignete Potenziale für eine Siedlungsentwicklung identifiziert worden sind, zurück genommen werden. Den Anregungen aus der Stellungnahme der Gemeinde Grönwohld wurde von der Landesplanungsbehörde nicht gefolgt: Zur Fläche östlich Papierholz wird in der Synopse ausgeführt: Stellungnahme der Gemeinde Grönwohld zum zweiten Entwurf: Die Gemeinde hält an ihrer Stellungnahme von 2023 fest und bekräftigt die Zielaussagen ihres Siedlungsentwicklungskonzeptes. Die von der Landesplanungsbehörde angeführten Begründungen ihrer Zurückweisung trifft nicht zu. Nördlich der Straße Feldweg Wie im Siedlungsentwicklungskonzept dargelegt hält die Gemeinde an den Entwicklungsabsichten nördlich der Straße Feldweg fest. Hierbei handelt es sich nicht um eine bandartige Entwicklung. Wie in der nachfolgenden Skizze dargestellt, soll eine kompakte in die Tiefe gerichtete Bebauung entstehen, die von der Ausdehnung in den Außenbereich durch vorhandene Bebauungsstrukturen eingegrenzt wird. Die bereits am Feldweg entstandene Wohnbebauung ist dem Innenbereich zuzuordnen.	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1201. Der Anregung zur Rücknahme des regionalen Grünzugs wird maßstabsbedingt nicht gefolgt. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob eine Betroffenheit des regionalen Grünzugs durch das Vorhaben vorliegt und es gegebenenfalls mit seinen Funktionen vereinbar ist.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Baugenehmigungen sind nach 8 34 BauGB erteilt! worden. Es handelt sich nicht um einen Siedungssplitter, der ungeordnet weiterentwickelt würde. Die Fläche liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet. Östlich der Straße Papierholz Die Beurteilung der Landesplanungsbehörde, dass im Straßenrandbereich Papierholz die Kriterien für die Ausweisung eines Regionalen Grünzuges gegeben sind, wird von der Gemeinde in Frage gezogen. Im wirksamen Regionalplan von 1998 ist dieser Bereich von der Darstellung des Regionalen Grünzuges ausgespart. Die Fläche liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet. Sie ist von umgebender Bebauung im Westen und Süden geprägt. Eine besonders schutzwürdige Naturraumausstattung liegt nicht vor. Die enge Umzingelung der Ortslage mit Regionalen Grünzügen, wie sie der aktuelle Entwurf enthält, geht über die Ausweisungen des Regionalen Grünzuges im wirksamen Regionalplan hinaus. Damit wird der Planungsspielraum der Gemeinde für eine planmäßige Siedlungsentwicklung erheblich eingeschränkt. Gemeinden haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die städtebauliche Entwicklung ihres Gebietes eigenverantwortlich zu gestalten. Dies ist ein Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung. Die Planungshoheit ermöglicht es den Gemeinden, Nutzungsarten zu fördern und das Gemeindegebiet entsprechend ihren Vorstellungen zu entwickeln. Dadurch, dass im Entwurf des Regionalplanes die im Siedlungsentwicklungskonzept als geeignet eingestuften Entwicklungspotenziale als Regionale Grünzüge markiert sind, wird die Planungshoheit der Gemeinde unverhältnismäßig stark eingeschränkt. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1171	Im Bereich der Gemeinde Büsum soll nördlich des Ortskerns ein regionaler Grünzug liegen. Der regionale Grünzug soll sich dabei sowohl nördlich als auch südliche, der mit einer gestrichelten lila Linie eingezeichneten Erdkabeltrasse für die Offshore-Windkraftanlagen verlaufen. Dabei wird nur der südwestliche direkt an das Gemeindegebiet angrenzende Teil des Neuenkoogs vom Grünzug ausgenommen. In diesem Bereich befinden sich auch Flächen meines Mandanten. Dieser würde durch die Festsetzung des Grünzuges in der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung stark eingeschränkt werden. Dies ist deshalb nicht	Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	zumutbar, weil eine besondere Einschränkung sich bereits aus der vorgesehenen Kabeltrasse ergibt. Um eine maßvolle weitere Entwicklung des Gebietes zu ermöglichen, beantrage ich für meinen Mandanten, dass der Grünzug erst nördlich des lila gestrichelt eingezeichneten Erdkabels beginnt und sich erst zum Ende des Neuenkoogs östlich der Straße Grooven entsprechend verbreitert. Dies dürfte der Wirksamkeit des Grünzuges nicht entgegenstehen, vielmehr würde eine durchgehende Breite des Grünzuges sichergestellt sein. Darüber hinaus wäre eine maßvolle anderweitige Nutzung der Fläche (die durch die Erdkabel in der landwirtschaftlichen Nutzung stark eingeschränkt ist) möglich. Unter Beachtung des Eigentümerinteresses und der bisher schon bestehenden Belastungen durch die Erdkabel und des aus hiesiger Sicht gleichbleibenden Wirkungsgrads des Grünzuges bitte ich um entsprechende Anpassung des Entwurfs.	Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Die Kriterien für die Ausweisung des regionalen Grünzugs liegen in diesem Bereich vor. Die unterirdische Kabeltrasse steht den Zielsetzungen des regionalen Grünzugs nicht entgegen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Amt Geest und Marsch Südholstein, Keine Abteilung ID: 1168	Entwicklungspotentiale der Gemeinde: Die Gemeinde Haselau besteht aus drei nicht zusammenhängenden Ortsteilen entlang der L 261 und der K 8. Die Gemeinde verfügt über keinen Ortskern. Die Bebauung stellt sich im gesamten Ort als Straßenrandbebauung dar, lediglich im Ortsteil Hohenhorst bilden die Deichstraße und Achtern Schracken einen kleinen Siedlungszusammenhang ab-seits der Ortsdurchfahrten. Da das Hinterland vollständig im Landschaftsschutzgebiet und in den regionalen Grünzügen liegt, besteht Entwicklungspotential für die Gemeinde Haselau folglich nur entlang der Landesstraße als Straßenrandbebauung. Ein Teil dieses Entwicklungspotentials aktiviert die Gemeinde Haselau aktuell durch 4 (bzw. 5) Bauleitplanverfahren: • 3. Änderung des Bebauungsplanes 8 B im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB, Nachverdichtung im Innenbereich – Mehrfamilienhausbebauung • 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Hohenhorster Chaussee“ Straßenrandbebauung nördlich der Hohenhorster Chaussee. • 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 A „südlich Altendeicher Chaussee“	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1263. Der Anregung zur Rücknahme des regionalen Grünzugs wird maßstabsbedingt nicht gefolgt. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob eine Betroffenheit des regionalen Grünzugs durch das Vorhaben vorliegt und es gegebenenfalls mit seinen Funktionen vereinbar ist.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Straßenrandbebauung südlich der Altendeicher Chaussee (Aufstellungsbeschluss nach § 13 b BauGB gefasst -> Auf Grund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes, wird die Gemeinde das Verfahren in ein Parallelverfahren mit F-Planänderung überführen.) Teil B 2. Regionale Freiraumstruktur: 2.2 Regionale Grünzüge Eine konkrete Einzelfallbetrachtung, ob die verbleibenden Entwicklungspotentiale der Gemeinde nun innerhalb der Grünzüge liegen, ist mit Hilfe der interaktiven Karte oder dem Teil C – Karte der Planungsdokumente nahezu unmöglich. Dies liegt zum einem an dem von Ihnen zur Verfügung gestelltem Maßstab und zum anderen daran, dass sich die Potentialflächen zu einem großen Teil in dem farblosen Bereich zwischen zwei Schraffuren befinden. Nur durch den Import in ein Geoinformationssystem wird erkennbar, dass die neuen regionalen Grünzüge tatsächlich in diverse Potentialflächen hineinragen. Wie sich der Grünzug, in dem farblosen Bereich zwischen zwei Schraffuren darstellt, wird leider auch mit einem GI-System nicht deutlich. Die Gemeinde Haselau stellt grundsätzlich das Zustandekommen der regionalen Grünzüge in Frage. An vielen Stellen orientieren sich die regionalen Grünzüge am Geltungsbereichen der Landschaftsschutzgebiete (LSG), in Haselau betrifft dies das LSG 04 „Pin-neberger Elbmarschen“. Auf den ersten Blick scheint es sinnvoll, die Geltungsbereiche der LSG-Verordnungen als Datenbasis für die regionalen Grünzüge zu wählen, allerdings ist die Verordnung über das LSG „Pinneberger Elbmarschen“ 2000 aufgestellt und 2011 zuletzt geändert worden. Es ist daher fraglich, ob eine mehr als 10 bzw. 20 Jahre alte Verordnung - die unserer Auffassung nach inzwischen zeitlich überholt und überarbei-tungsbedürftig ist - der richtige Bezugspunkt ist. Die Gemeinde Haselau fordert die Landesplanung daher auf, grundsätzlich die Aktualität der zu Grunde gelegten Verordnungen zu hinterfragen und ggf. anderen Abgrenzungskriterien heranzuziehen. Wenn die Landesplanung das Aufgreifen der LSG-Grenzen für ein zweckmäßiges Kriterium erachtet hat, so stellt sich für die Gemeinde Haselau die Frage, warum die regionaen Grünzüge mancherorts sogar über die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes hinausgehen und Bereiche aufnehmen, die von der LSG-Verordnung bisher nicht betroffen waren. Gegebenenfalls wurde auch fälschlicherweise die 7. LSG-Änderungsverordnung vom 07.05.2013 als Grundlage für die Grünzüge herangezogen: Diese findet bei allen Gemeinden des Amt Geest und Marsch Südholstein	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	keine Anwendung, da diese durch die konkreten Einzelverordnungen (hier: 04 Pinneberger Elbmarschen) abgelöst wurden. Betrachtung von konkreten Einzelfällen: Haselau Ort: Inspektorweide (Freifläche zwischen Kleiner Landweg / Dorfstraße / Haseldorfer Chaussee) Die Gemeinde begrüßt die Einkürzung des regionalen Grünzuges im Bereich der Inspektorweide, so hat die Gemeinde die Möglichkeit einen Ortskern auszubilden, der bereits vom Siedlungsgebiet umringt ist. Die Gemeinde bittet jedoch entlang des kleinen Landweges um Klarstellung, wo genau der Grünzug endet, da sich dort unglücklicherweise der farblose Teil der Schraffur befindet. Wird auch hier die LSG-Grenze (siehe Abbildung 2) aufgenommen? Des Weiteren wirkt es so, also würde der Grünzüge die Grundstücke Kleiner Landweg [REDACTED] im hinteren Bereich überlagern. Diese befinden sich im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplans Nr. 4 A vom 13.12.1991. <u>Dorfstraße / Bauländer Weg bis Pastoratenweide</u> Der regionale Grünzug wird über den Bauländer Weg hinausragen, sodass sich der dort ansässige landwirtschaftliche Betrieb (1) dann darin befinden wird. Selbiges gilt für den landwirtschaftlichen Betrieb (2) auf der gegenüberliegenden Seite der Dorfstraße. Sollte der Betrieb zukünftig auf Grund mangelnder Nachfolge - dies ist leider bei einigen landwirtschaftlichen Betrieben in Haselau zu erwarten - aufgegeben werden, so muss eine sinnvolle Nachnutzung der Hofstelle abseits der Privilegierung nach § 35 Absatz 1 BauGB möglich sein. Ein Teil der Hofstelle befindet sich aktuell bereits innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 4. Sollte sich bei der Aufgabe des Hofes ein Planungserfordernis für eine geordnete städtebauliche Entwicklung ergeben, so wäre eine Erweiterung des Bebauungsplanes über den restlichen Bereich der Hofstelle ein sinnvolles Mittel. Die Grünzüge verhindern dies jedoch, sodass die Gemeinde schlimmstenfalls eine ungeordnete Entwicklung nach § 35 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 & 4 hinnehmen muss und Planungsinstrumente wie Veränderungssperren und Bauleitplanung nicht zur Neuordnung der Bodenverhältnisse nicht nutzen kann. Beispiel: Es könnte eine nach § 35 Abs. 4 Nr. 1 BauGB zulässige Nutzungsänderung von einer ehem. privilegieren Halle zu einer Kfz-	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Werkstatt / Vergnügungsstätte oder einer anderen ungeeigneten Nutzungsart zulässig sein, welche die Gemeinde im Bauleitplanverfahren gemäß § 1 Absatz 5 BauNVO begründeter Weise ausschließen würde. <u>Haseldorfer Chaussee</u> Die Grundstücke Haseldorfer Chaussee [REDACTED] befinden sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 5 (06.06.1989) und dessen 3. Änderung (27.07.2005). Es wirkt jedoch als zöge sich der regionale Grünzug bis in den Bebauungsplan hinein. Die Gemeinde bittet um Korrektur, bzw. Klarstellung. Ortsteil Hohenhorst: <u>Bebauungsplan Nr. 11</u> Die Gemeinde Haselau hat am 28.09.2021 den Aufstellungsbeschluss für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und für den Bebauungsplan Nr. 11 gefasst (siehe Anlage). Die frühzeitige Beteiligung der TÖB und der Öffentlichkeit erfolgt in Kürze. Der Geltungsbereich (Hohenhorster Chaussee östlich der [REDACTED] und westlich des großen Landweges (rot umrandet)) orientiert sich an der Grenze zum Landschaftsschutzgebietes (siehe Abbildung). Die regionalen Grünzüge befinden sich aktuell weit außerhalb diesen Gebietes. Importiert man die die aktuellen Entwürfe in ein GIS, erweckt es den Eindruck, dass die neuen Grünzüge ggf. über den Geltungsbereich des LSGs hinausgehen könnten und auch die vorhandenen Bebauung [REDACTED] überlagern. Ggf. handelt es sich aber auch um eine Darstellungsschwäche auf Grund der Vergrößerung. Die Landesplanung wird aufgefordert den ggf. vorhandenen Grünzug aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 zurückzuziehen und die Grenze des Grünzuges eindeutig darzustellen. Neuer Weg / Achtern Schranken Abseits der Straßenrandbebauung Achtern Schranken / Neuer Weg befindet sich eine Potentialfläche zur Erweiterung des Siedlungszusammenhangs abseits der Landestraße, welche zur Arrondierung des Gemeindegebiets beitragen kann. Die Fläche befindet sich außerhalb des Landschaftsschutzgebietes und nach Auffassung der Gemeinde auch außerhalb der regionalen Grünzüge. Da es sich jedoch um einen Be-reich zwischen zwei Schraffuren	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	handelt, bittet die Gemeinde die Landesplanung um eine klare Abgrenzung und um Bestätigung, dass sich die Fläche tatsächlich außerhalb der Grünzüge befindet. <u>Ortsteil Altendeich</u>: Wie oben beschrieben, gehen die regionalen Grünzüge aus nicht nachvollziehbaren Gründen mancherorts über die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes hinaus. Dies tritt vermehrt im Ortsteil Altendeich auf. <u>südlich der Sperrwerkstraße</u> Zum einen ist die Fläche südlich der Sperrwerkstraße ■■■ betroffen. Die Fläche ist verkehrsgünstig an einer gemeindlichen Straße (gelb hervorgehoben) gelegen ist, folglich kann bei einer Aktivierung zu einem sehr großen Teil auf die Schaffung von Straßenbaufläche verzichtet werden und es ist eine sehr effiziente Flächenausnutzung möglich. Die Gemeinde Haselau bittet daher um die Einkürzung des regionalen Grünzuges. <u>Altendeicher Chaussee</u> Im Bereich der Altendeicher Chaussee ■■■ gehen die Grünzüge über die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes hinaus und verhindern das Schließen der vorhandenen Baulücken an der Landesstraße. Insbesondere im Bereich zwischen ■■■ und ■■■ ist dies inakzeptabel. Die Gemeinde hat für dieses Gebiet den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr 2 A gefasst (siehe Anlage). Zusammenfassung: Grundsätzlich ist die Gemeinde Haselau bedacht, vorrangig Flächen im Innenbereich nachzuverdichten und den Außenbereich von Bebauung freizuhalten, um dem Grundsatz der größtmöglichen Schonung von Außenbereichsflächen nachzukommen. Allerdings besitzt die Gemeinde Haselau fast kein Nachverdichtungspotential. Durch die sehr enge Heranziehung der regionalen Grünzüge an die vorhandene Bebauung wird die Gemeinde sehr stark in ihrer verfassungsrechtlich zugesicherten Planungshoheit eingeschränkt und verliert Ihre einzigen Entwicklungspotentiale. Des Weiteren muss es für die Gemeinde Haselau möglich sein, eine Nachnutzung von ggf. zukünftig wegfallenden landwirtschaftlichen Hofstellen städtebaulich geordnete steuern zu können.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Die Gemeinde Haselau fordert die Landesplanung daher auf: • den Verlauf der regionalen Grünzüge grundsätzlich zu überdenken und die der Abgrenzung zu Grunde liegend Daten auf Aktualität & Anwendbarkeit zu überprüfen. • eine Einkürzung der regionalen Grünzüge in den oben genannten Bereich vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere die Geltungsbereiche der bestehenden und der sich in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne. Die regionalen Grünzüge sollen ausnahmslos außerhalb der Geltungsbereiche der Bebauungspläne enden. Nur so stehen diese einer künftigen Bauleitplanung in diesem Bereich nicht entgegensteht und schränken die Gemeinde in Ihrer verfassungsmäßig garantierten Planungshoheit nicht weiter ein. • die Darstellungsschwäche der schraffierten Darstellung der regionalen Grünzüge zu beseitigen (z.B. durch eine farbige Umrandung) und bittet die Landesplanung um Klarstellung, wo die regionalen Grünzüge in den farblosen Bereichen enden. So können spätere Einzelfallauslegungen reduziert werden.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1166	danke für Ihre Planung. Der Kreis Pinneberg ist der dicht besiedelste Kreis für Wohnen und Gewerbe in Schleswig-Holstein. Gerade die Region Schenefeld, Halstenbek, Pinneberg, Rellingen, Bönningstedt, Ellerbek, Tangstedt sind äußerst dicht besiedelt. Die Planung im Bereich Ellerbek, Bönningstedt und Tangstedt sollte so nicht vollzogen werden. Der letzte nennenswerte Grünzug in dieser Region ist wichtig für die Bürger des südlichen Bereiches des Kreises Pinneberg. In den davon genannten großen Gemeinden und Städten sind nahezu keine durchgängigen Grünzüge mehr vorhanden. In den davon genannten kleinen Gemeinden ist nur noch ein einzigartiger durchgängiger großer Grünzug vorhanden.	Es sind keine konkreten Forderungen genannt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Ich habe seit über [REDACTED] in Tangstedt und Rellingen [REDACTED]. Mir ist bewusst wie effektiv erneuerbare Energie sind aber die Region wurde in den letzten Jahrzehnten stark besiedelt mit Wohnen und Gewerbe und dadurch stark belastet auch wenn sie dadurch finanziell stark ist durch Arbeitsplätze und Gewerbesteuer. Erneuerbare Energie ist wichtig aber es gibt soviele Grünflächen in Schleswig-Holstein. Die Bürger gerade im Hamburger Ballungsraum brauchen das „Grün, sie sind durch Verkehr, Gewerbe und durch extrem dichte Besiedlung extrem belastet. Die Investoren scharen sich in dieser Region schon um die Landeigentümer.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1165	Danke für Ihre Planung. Der Kreis Pinneberg ist der dicht besiedelste Kreis für Wohnen und Gewerbe in Schleswig-Holstein. Gerade die Region Schenefeld, Halstenbek, Pinneberg, Rellingen, Bönningstedt, Ellerbek, Tangstedt sind äußerst dicht besiedelt. Die Planung im Bereich Ellerbek, Bönningstedt und Tangstedt sollte so nicht vollzogen werden. Der letzte nennenswerte Grünzug in dieser Region ist wichtig für die Bürger des südlichen Bereiches des Kreises Pinneberg. In den davon genannten großen Gemeinden und Städten sind nahezu keine durchgängigen Grünzüge mehr vorhanden. In den davon genannten kleinen Gemeinden ist nur noch ein einzigartiger durchgängiger Grünzug vorhanden. [REDACTED] Wir sind in Rellingen und Tangstedt ansässig. [REDACTED] Erneuerbare Energie ist wichtig aber es gibt soviele Grünflächen in Schleswig-Holstein. Die Bürger gerade im Hamburger Ballungsraum brauchen das „Grün, sie sind durch Verkehr,	Es sind keine konkreten Forderungen benannt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Gewerbe und durch extrem dichte Besiedlung extrem belastet. Die Investoren scharen sich in dieser Region schon. Die Kommunalen Kassen sind leer. Ich befürchte schlimmes für die Menschen.	
Institution: Gemeinde Stockelsdorf ID: M1155	3.1.2. Stellungnahme der Gemeinde Stockelsdor Durch den Regionalen Grünzug werden Flächenausweisungen für Wohnen verhindert, der im Text (Teil A) formulierten zentralen Herausforderung Wohnungsbauentwicklung könnte Stockelsdorf als Stadtrandkern II. Ordnung dann nicht gerecht werden. Auf die Zielsetzung "Schaffung von Wohnraum" wird in den Karten und den formulierten Zielen und Grundsätzen in keiner Weise Bezug genommen. Die Gemeinde Stockelsdorf wurde nach Landesverordnung als Ge- biet mit angespanntem Wohnungsmarkt bestimmt, insofern sollte hier der Flächenausweisung für Wohnen besonderes Augenmerk zukommen. Eine Flächenkonkurrenz im Kernort zwischen Wohnen und Gewerbe ist zu vermeiden. Die Gemeinde weist darauf hin, dass durch die Anforderungen der "Regionalen Grünzüge" Flächenausweisungen für Wohnen entweder an dieser übergeordneten Planung häufig scheitern oder die Umsetzung sich auf Kompromisse einlassen muss, die einer Bewältigung der im Text (Teil A) formulierten zentralen Herausforderung Wohnungsbauentwicklung dann nicht mehr gerecht werden kann. Hierauf wird in den formulierten Zielen und Grundsätzen in keiner Weise Bezug genommen. Ebenso bleibt unberücksichtigt, dass nach Landesverordnung die Gemeinde Stockelsdorf zum Gebiet mit angespanntem Wohnungsmarkt bestimmt wurde, insofern sollte die Ausweisung von Regionalen Grünzügen mit Berücksichtigung von ausreichend Flächenausweisungen für Wohnen und Gewerbe dargestellt werden. Die Gemeinde Stockelsdorf hat ein Ortsentwicklungskonzept für die Dorfschaften der Gemeinde mit der [REDACTED] aus Lübeck erarbeitet. In dem Ortsentwicklungskonzept werden Grundsätze und Leitlinien für die zukünftige Entwicklung der einzelnen Dorfschaften der Gemeinde Stockelsdorf benannt. Ziel des Konzeptes ist es, sich frühzeitig mit den unterschiedlichen Themen, die heute und in Zukunft für die Dorfschaften relevant sind, auseinanderzusetzen und eine Strategie zu überlegen. Hierbei	Zum interkommunalen Gewerbegebiet mit Bad Schwartau: Die Siedlungsachse wird erweitert, der regionale Grünzug wird entsprechend zurückgenommen. Die Karte wird geändert. Der Anregung wird gefolgt. Zur Forderung der pauschalen Rücknahme und zur Darstellung der regionalen Grünzüge: Die Forderungen enthalten gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1358. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	werden die einzelnen Aspekte der Gemeindeentwicklung, wie bspw. die wohnbauliche Entwicklung, die Qualifizierung der Gemeindeinfrastrukturen oder der Ausbau alternative Mobilitätsangebote (ÖPNV, Radinfrastruktur etc.) nicht einzeln betrachtet, sondern themenübergreifend beleuchtet, um sowohl Synergien bzw. Potenziale zwischen den Themenaspekten herauszuarbeiten als auch Herausforderungen heraus-kristallisieren zu können, die dann gezielt angegangen werden können. Die Landesplanungsbehörde hat auf der Seite BOB SH Geodaten zur Verfügung gestellt, auch für den geplanten Regionalen Grünzug. Die Gemeinde stellt dabei fest, dass die Regionalen Grünzüge in den im Regionalplan 2004 noch freigehaltenen Flächen um einige Dorfschaften nun bis an die Ortsränder und teilweise sogar bis in die besiedelten Flächen der Dorfschaften hineingezogen werden. Dies betrifft die Dorfschaften Curau, Dissau, Horsdorf, Malkendorf, Pohnsdorf, Eckhorst und Klein Parin. Im Ortsentwicklungskonzeptes sind sowohl Potenzialflächen für Siedlungsentwicklungen als auch bestehende Darstellungen für eine wohnbauliche Entwicklung aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan und Flächen mit Baurecht dargestellt. Die vom geplanten Regionalen Grünzug, dargestellt in Geodaten der Landesplanungsbehörde, betroffenen Siedlungsentwicklungsflächen sind in folgenden Abbildungen Nr. 3 bis 9 dargestellt. Die farbig dargestellten Entwicklungsflächen aus dem Ortsentwicklungskonzept wurden von [REDACTED] und der Gemeinde Stockelsdorf digital zur Verfügung gestellt. Während für die Ortschaft Curau der Stellungnahme der Gemeinde Stockelsdorf im Rahmen des ersten Entwurfs gefolgt wurde, wurde für die anderen Dorfschaften im Rahmen der Synopse vor allem auf die nicht parzellenscharfe Darstellung und konkrete Inhalte der Bebauungspläne (u.a. Regenrückhaltebecken des Bebauungsplan Nr. 83 in Dissau) verwiesen. Ein entsprechen-der Hinweis wurde auch im Begründungstext zum Regionalplan neu aufgenommen. Anhand des Beispiels der Dorfschaft Dissau ist aber weiterhin die parzellenscharfe Darstellung des Regionalen Grünzuges sehr deutlich erkennbar. Bereits in der Aufstellung befindliche Bebauungspläne, wie der Bebauungsplan Nr. 83 in Dissau (orange dargestellt), bleiben unberücksichtigt und werden parzellenscharf „ausgegrenzt“.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Aus Sicht der Gemeinde Stockelsdorf greift diese Darstellung der regionalen Grünzüge zu kurz, da Lagen in den Grünzügen in der Umsetzung einen erheblichen Begründungsaufwand nach sich ziehen und häufig sogar zum Ausschluss von Baugebieten führen. Hier besteht für die Landes- und Regionalplanung ein Ansatzpunkt um die vielfältigen Bemühungen zur beschleunigten Bereitstellung von Wohnbauflächen (u.a. neuer § 246e BauGB oder Wohnbaulandmobilisierungsgesetz) zu unterstützen. Aus Sicht der Gemeinde Stockelsdorf geschieht dies in der 2. Entwurfsfassung zum Regionalplan noch nicht in ausreichender Form. Regionalplanung soll eine überörtliche Planung darstellen. Wo sie parzellenscharfe Festlegungen trifft, ist eine deutlich höhere Begründungstiefe notwendig. Zwar wird gesagt, dass im Falle einer Bauleitplanung im Einzelfall geprüft werden, dies wirkt sich aber nicht auf die Rechtswirkung der Grünzüge aus. Diese sei bewusst im Maßstab 1:10.000 gewählt. Vor Ort wird bei Planungsvorhaben der Gemeinde seitens der Landesplanung jedoch konkret mit den in den Karten enthaltenen Grenzen argumentiert und damit die Planungshoheit der Gemeinde beschränkt. Konkret wurde in Klein Parin die Arrondierung eines im F-Plan vorgesehenen Wohngebietes von 7 auf 8 Wohneinheiten mithin eine Vergrößerung des Gebietes um ca. 80 – 100 m² seitens der Landesplanung negativ beurteilt, weil damit in den Grünzug eingegriffen würde, der Klein Parin vollständig umschließt. Dieses ist nur ein Beispiel, um die konkreten Auswirkungen zu verdeutlichen. Die Gemeinde Stockelsdorf beabsichtigt, bei parzellenscharfen Festlegungen von Grünzügen in den Dorfrandbereichen den Rechtsweg zu prüfen und gegebenenfalls zu beschreiten. Potenzialflächen für Siedlungsentwicklungen werden u.a. durch die im Entwurf vorgesehenen Grünzüge teilweise sehr eingeschränkt bzw. verhindert. Die zeichnerische Darstellung der Grünzüge sollte auf einen angemessenen Abstand zu vorhandener Siedlungsstruktur zurück- genommen werden. Im Text (Teil B) zum 2. Entwurf 2025 der Neuaufstellung des Regionalplans wird dem interkommunalen Gewerbegebiet (IKG) mit Bad Schwartau einerseits zugestimmt und in der Folge die Siedlungsachse entsprechend erweitert. Die Gemeinde Stockelsdorf hat bereits im Rahmen der Stellungnahme zum 1. Entwurf darauf hingewiesen, dass der auf Stockelsdorfer Gebiet geplante Teil des Gewerbegebietes mit einem Regionalen Grünzug	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	überlagert wird. Das IKG basiert auf Ratsbeschlüssen beider Gemeinden, einem Aufstellungsbeschluss in Stockelsdorf und einer Kooperationsvereinbarung beider Gemeinden mit der EGOH, Untersuchungen zur Realisierbarkeit laufen derzeit. In der Synopse zum ersten Entwurf heißt es hierzu „Der regionale Grünzug wurde im Bereich des interkommunalen Gewerbegebiets reduziert und die Siedlungsachse wurde erweitert. Der Anregung wird gefolgt.“ Dies trifft allerdings nur in Teilen zu. Es wurde nur ein Flurstück aus dem Grünzug herausgenommen und das weitaus größere Flurstück im Grünzug belassen (siehe Abb. 9). Auch im Bereich des interkommunalen Gewerbegebiets mit Lübeck wird weiterhin ein Grünzug neu vorgesehen, der die Nutzung der vorhandenen Flächen einschränkt. Die Fläche ist darüber hinaus schon durch zwei 110 kV-Leitungen beschränkt nutzbar. Derzeit laufen Vorplanungen dort zusätzlich eine dritte 380 kV-Leitung auf Stockelsdorfer Gebiet zu errichten. In der Begründung zum Ziel in Absatz 1 heißt es: "Die Abgrenzung der regionalen Grünzüge gegenüber den einzelnen Ortslagen in der Karte erfolgt unter Berücksichtigung örtlicher Ent-wicklungsmöglichkeiten." Mit dieser allgemeinen Aussage, ohne konkreten Bezug zu den von der Landesplanungsbehörde festgestellten Herausforderungen Wohnungsbauentwicklung und Wirtschaft ist in der Gemeinde Stockelsdorf eine Bewältigung dieser Herausforderungen nicht möglich, wenn gleichzeitig über die planmäßige Darstellung des Regionalen Grünzuges jegliche fachlich begründete wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung bereits im Kern erstickt wird. Auch unter Nutzung sämtlicher Potenziale im Innenbereich der Dorfschaften lässt sich z.B. die zukünftige Herausforderung "Wohnungs- und Gewerbeflächenentwicklung" nicht allein bewälti-gen. Mit der bis an die Ortsränder und in die Dorfschaften hineinreichende Festsetzung des Regionale Grünzuges im überwiegenden Teil der Dorfschaften sind die fachlich begründeten Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklungen nicht umsetzbar. In der Karte (Teil C) sind deutliche Reduzierungen des geplanten Regionalen Grünzuges im Umfeld aller Dorfschaften vorzunehmen. Zudem ist der Regionale Grünzug auf der Fläche des interkommunalen Gewerbegebietes auf dem Gebiet der Gemeinde Stockelsdorf zu	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	entfernen. Die parzellenscharfe Detailtiefe der Darstellung der Grünzüge ist auf einen angemessenen Ab-stand zu vorhandener Siedlungsstruktur zurückzunehmen. Im Detail werden folgende Punkte aufgeführt: Der Regionale Grünzug im 2. Entwurf, welcher die Dorfschaft Dissau (Abb. 3) im Nordosten begrenzt, scheint die Curauer Straße (K37) wahllos zu überschreiten, auch im Landschaftsrah-menplan ist ein Überschreiten der Kreisstraße der Biotopverbundachse nicht erkennbar. Sogar der kurz vor einem Satzungsbeschluss stehende Bebauungsplan Nr. 83, welcher bereits am 23.08.2018 mit der Landesplanung abgestimmt wurde, würde sich in Teilbereichen mit dem Grünzug überschneiden. Auch wenn in Horsdorf (Abb. 4) weniger parzellenscharf der Grünzug um die Dorfschaft verläuft, ist es dennoch sehr verwunderlich, dass nun die komplette Dorfschaft durch den neuen Regionalen Grünzug "umzingelt" wird, und für die bereits einseitig erschlossene Schwartauer Landstraße auf der gegenüberliegenden Straßenseite eine Entwicklung unmöglich gemacht wird, wo durch die vorhandene Erschließung und ohne zusätzliche Zersiedelung von Außenbereichsflächen eine Siedlungsentwicklung möglich wäre. Zudem wurde die vorhandene Abrundungssatzung auf der gegenüberliegenden Straßenseite nicht mit berücksichtigt. Der derzeitige Regionale Grünzug aus dem Regionalplan 2004 bei Malkendorf (Abb. 5) zeigt sehr schön eine überörtliche Abgrenzung im Nordwesten, nun wird ohne Notwendigkeit oder Erklärung der bereits sehr nah an der Siedlung befindliche Grünzug parzellenscharf bis an die Gebäudekörper herangezogen und die Dorfschaft zusätzlich auch im Nordosten begrenzt. Auch für die Dorfschaft Pohnsdorf (Abb. 6) ist das Heranrücken der bereits vorhandenen Regionalen Grünzüge im Norden und Süden sowie neu im Osten bis direkt an die vorhandene Siedlungsstruktur nicht nachvollziehbar. Im Nordwesten der Ortslage sind unverständlicherweise sogar landwirtschaftliche Gebäude und Stallungen in den Regionalen Grünzug einbezogen. Eine mögliche Umnutzung im Sinne der	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Innenentwicklung wird hier unnötig erschwert. Der derzeitige Regionale Grünzug aus dem Regionalplan 2004 bei Eckhorst (Abb. 7) zeigt sehr schön eine überörtliche Abgrenzung im Norden, nun wird ohne Notwendigkeit oder Erklärung der Grünzug parzellenschärfer. Zusätzlich wird die Dorfschaft neu im Osten nicht nachvollzieh-bar abgegrenzt. Durch die Zurücknahme von Grünzugflächen im Norden entsteht ein sehr schmaler und nicht mehr nachvollziehbarer Grünzug, welcher einen erkennbaren Nutzen vermissen lässt. Zudem ergeben sich mehrere Überschneidungen mit der Abrundungssatzung. Die Ausweisung des Grünzuges um Klein Parin (Abb. 8) lässt keine weitere Entwicklung als die Nachverdichtung innerhalb der Dorfschaft zu. Dies würde sich in Klein Parin nachteilig auswirken, da die erhaltene alte Häuserstruktur (Kulturdenkmäler) um den alten Dorfanger und die laut Bebauungsplan Nr. 54 freizuhaltenden Flächen, das Ortsbild erhalten sollen. Eine Nachverdichtung innerhalb der Dorfschaft ist hier kein Mittel der Wahl, es sollte mindestens eine Möglichkeit der Entwicklung freigehalten werden. Auch die vorhandenen Geltungsbereiche vom Bebauungsplan Nr. 54 und die ausgewiesene Wohnbaufläche im F-Plan sind in der parzellenscharfen Darstellung nicht ausreichend berücksichtigt worden. Forderungen der Gemeinde Stockelsdorf Die Gemeinde stellt fest, dass die Regionalen Grünzüge in den im Regionalplan 2004 noch freigehaltenen Flächen um einige Dörfer nun bis an die Ortsränder herangezogen und teilweise bis in die Siedlungsbereiche hineingezogen werden. Dies betrifft Dissau, Malkendorf, Horsdorf, Pohnsdorf und Eckhorst. Die Gemeinde weist darauf hin, dass durch die Anforderungen der "Regionalen Grünzüge" Flächenausweisungen für Wohnen, Gewerbe und erneuerbare Energien entweder an dieser über-geordneten Planung häufig scheitern oder die Umsetzung sich auf Kompromisse einlassen muss, die einer Bewältigung der im Text (Teil A) formulierten zentralen Herausforderungen und den in den Zielen und Grundsätzen formulierten Funktionen eines Stadtrandkerns II. Ordnung dann nicht mehr gerecht werden können. Hierauf wird in den formulierten Zielen und Grundsätzen in keiner Weise Bezug genommen. Als Beispiel für die Verhinderung von fachlich begründeten Siedlungsentwicklungsflächen	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	sind in den Abbildungen Nr. 3 bis 8 aus dem Ortsentwicklungskonzept für die Dorfschaften in der Gemeinde Stockelsdorf und in der Abbildung Nr. 9 mit den Potenzialflächen für Gewerbeflächenentwicklungen dargestellt. In der Begründung zum Ziel in Absatz 1 heißt es: "Die Abgrenzung der regionalen Grünzüge gegenüber den einzelnen Ortslagen in der Karte erfolgt unter Berücksichtigung örtlicher Entwicklungsmöglichkeiten." Mit dieser allgemeinen Aussage, ohne konkreten Bezug zu den von der Landesplanungsbehörde festgestellten Herausforderungen Wohnungsbauentwicklung, Wirtschaft und Klimawandel, ist in der Gemeinde Stockelsdorf eine Bewältigung dieser Herausforderungen nicht möglich. Auch unter Nutzung sämtlicher Potenziale innerhalb der Siedlungsbereiche lässt sich z.B. die Wohnungsraumversorgung der Bevölkerung oder die gesetzlich verpflichtete kommunale Wärme- und Kälteversorgung aus erneuerbaren Energien nicht erfüllen, wenn gleichzeitig über die Darstellung des Regionalen Grünzuges jegliche fachlich begründeten wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklungen und eine siedlungsnah erforderliche CO2-freie Wärmeversorgung bereits im Kern erstickt werden. Auch unter Nutzung sämtlicher Potenziale im Innenbereich der Dorfschaften lässt sich z.B. die zukünftige Herausforderung "Wohnungs- und Gewerbeflächenentwicklung" nicht allein bewältigen. Mit der bis an die Ortsränder und in die Dorfschaften hineinreichende Festsetzung des Regionalen Grünzuges im überwiegenden Teil der Dorfschaften sind die fachlich begründeten Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklungen nicht umsetzbar. Zudem hat die Landes- und Regionalplanung durch eine überörtlich orientierte Festlegung der Regionalen Grünzüge, die die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde und ihrer Dorfschaften nicht unnötig einengt, direkte Einflussmöglichkeiten, um eine umsetzungsorientierte Siedlungsflächenentwicklung zu unterstützen. Hierbei geht es nicht um einen uferlosen Flächenzuwachs, sondern um Handlungsoptionen für die Kommunen bei der Umsetzung. Hierdurch würden durch die Raumordnung dringend erforderliche Rahmenbedingungen für die Flächenentwicklung unterstützt (vgl. Bemühungen durch das Baulandmobilisierungsgesetz oder neues Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus (§ 246e BauGB)). In der Karte (Teil C) sind deutliche Reduzierungen des geplanten Regionalen Grünzuges im	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Umfeld der Dorfschaften vorzunehmen. Zudem ist der Regionale Grünzug auf der Fläche des interkommunalen Gewerbegebietes auf dem Gebiet der Gemeinde Stockelsdorf zu entfernen um dringend benötigte Standorte, die als Sonderbauflächen für Gewerbebetriebe mit infrastrukturellem Charakter genutzt werden können und die Energiewende unterstützen, nicht mit zusätzlichen Restriktionen zu belasten. Die parzellenscharfe Detailtiefe der Darstellung der Grünzüge ist überörtlich auf einen angemessenen Abstand zur vorhandenen Siedlungsstruktur zurückzunehmen. Zudem sind die landwirtschaftlichen Nutzungen und deren Entwicklungsmöglichkeiten im Außenbereich über textlich formulierte Ausnahmeregelungen dauerhaft zu sichern. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	
Institution: Amt Hohe Elbgeest, Gemeinde Börnsen ID: M1152	Regionaler Grünzug Die Gemeinde nimmt wohlwollend zur Kenntnis, dass die Wohnbebauung südlich der Lauenburger Landstraße nicht von dem regionalen Grünzug überlagert wird. Die Begründung warum der regionale Grünzug für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 29 „südlich Horster Weg und südlich Heuweg“ nicht zurückgenommen wird, kann allerdings nicht nachvollzogen werden. In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. Planungsziel des Bebauungsplans Nr. 29 ist die Verbesserung der verkehrlichen Erschließung durch die Errichtung einer Verbindungsstraße zwischen dem Horster Weg und dem Heuweg sowie die Abrundung des Bereiches durch eine geringfügige Wohnbebauung. Im geltenden Regionalplan ist diese Fläche nicht mit einem Regionalen Grünzug überzogen, sodass die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 29 bisher kein Problem darstellte. Durch die Festsetzung eines Regionalen Grünzuges über genau diesen Geltungsbereich ist nun zu befürchten, dass der Bebauungsplan sowohl seitens der Landesplanung als auch des Kreises deutlich kritischer gesehen wird als bisher. Eine Beschleunigung des Bauleitplanverfahrens ist nicht möglich, da gerade Verhandlungen	Der regionale Grünzug wird in diesem Bereich an den bestehenden Flächennutzungsplan angepasst. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	zur Kostentragung mit den Flächeneigentümern stattfinden. Auch hier führt die Ausweisung des Regionalen Grünzuges zu Unsicherheiten. Die Errichtung einer Verbindungsstraße, mindestens aber eines Wendehammers ist für diesen Bereich zwingend notwendig um weiterhin z.B. eine geordnete Müllentsorgung zu gewährleisten oder Wendemöglichkeiten für Lieferfahrzeuge zu schaffen, da es bereits mehrmals zu Beschädigungen der Einfriedung auf dem [REDACTED] ([REDACTED]) gekommen ist. Den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 29 füge ich erneut bei mit der Bitte diesen Bereich vom Regionalen Grünzug zu befreien. Des Weiteren steht der Regionale Grünzug an der [REDACTED] (westl. Gemeindegebiet, südlich der AKN Trasse) einer teilweisen Legalisierung des vorhandenen Gewerbes entgegen, da die Zufahrt nur über die AKN Trasse an dieser Stelle möglich ist. (Abb. 1) Die Gemeinde Börnsen fordert daher erneut eine Überprüfung und Korrektur der Abgrenzung des Regionalen Grünzuges im südlichen Bereich der Gemeinde.	
Institution: Gemeinde Trittau, FD 2/4 ID: 1151	Die Gemeinde Grande bekräftigt die Inhalte ihrer Stellungnahme zum ersten Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III, die im Beteiligungsverfahren 2023 abgegeben worden ist. Die nachfolgend beschriebenen Anforderungen werden in dieser Stellungnahme zum zweiten Entwurf des Regionalplanes bekräftigt. Die Gemeinde Grande erwartet von Seiten der Landesplanungsbehörde, dass die berechtigten und angemessenen Entwicklungsabsichten der Gemeinde bei der Neuaufstellung des Regionalplanes berücksichtigt werden. In der Stellungnahme der Gemeinde Grande von 2023 wurden zwei konkrete Anforderungen zur Rücknahme des Regionalen Grünzuges erklärt. Der in der Plankarte markierte Teilbereich a. Südlich der Möllner Landstraße, baulich geprägte Bereiche beidseitig der Lauenburger Straße, solle nicht als Regionaler Grünzug dargestellt werden. Hierzu hat die Gemeinde begründet, dass südlich der Möllner Landstraße der Bebauungsplan Nr. 6 aufgestellt wird. Die in Anspruch genommenen Bereiche sind aus der Nutzung gefallene landwirtschaftliche Betriebsflächen. Die Flächen sind überwiegend baulich geprägt und teilweise dem Innenbereich zuzuordnen. Hier sollte	Zur Rücknahme regionaler Grünzug südlich Lauenburger Straße: Die Rücknahme des regionalen Grünzugs ist in dem Bereich nördlich der Lauenburger Straße erfolgt. Durch den Maßstab von 1:100.000 kann es gegebenenfalls dazu kommen, dass Änderungen schwer erkennbar sind. Zur Rücknahme regionaler Grünzug im Nordern der Ortslage: Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	eine Korrektur der Abgrenzung des Regionalen Grünzuges erfolgen, um eine sinnvolle Überplanung möglich zu machen. Die Planung ist inzwischen fortgeschritten. Ein Unternehmen zur Realisierung der Planung wurde zwischenzeitlich gefunden. in der Synopse zu den Stellungnahmen wurde von Seiten der Landesplanung dieser Forderung zu Teilbereich a. entsprochen: <i>"Der regionale Grünzug wird zurückgenommen. Die konkrete Abgrenzung der regionalen Grünzüge erfolgt im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der landschaftlichen und ortsplannerischen Aspekte. Der Anregung wird gefolgt."</i> Die Gemeindevertretung begrüßt diese Änderungsabsicht. Allerdings ist in der Plankarte diese Änderung noch nicht vollzogen worden. Auch im zweiten Entwurf ist der Bereich südlich der Lauenburger Straße noch mit der Schraffung Regionale Grünzüge versehen. Hier wird entsprechend der Synopse um Anpassung gebeten. Die Anregung zur Rücknahme des Regionalen Grünzugs zu b. im Norden der Ortslage, nordwestlich des Tannenweges, wurde von Seiten der Landesplanungsbehörde nicht gefolgt. Die Gemeinde hält an dieser Forderung fest, diese Fläche als Entwicklungspotenzial zu berücksichtigen. Dieser Bereich wird durch dort ansässige Kleingärten und Grünflächen für Sport und Spiel geprägt. Die Karte im Regionalplan zeigt für diese Teilfläche und den Ortsrand im Westen und Norden schräge Anschnitte der Balkenstruktur des Regionalen Grünzuges. Damit wird trotz des groben Maßstabs eine hohe Abgrenzungsschärfe erreicht. Dies erweckt den Eindruck, dass der Regionale Grünzug den bestehenden Ortsrand festschreiben solle. Dies ist jedoch nach den textlichen Erläuterungen und Zielrichtungen des Regionalen Grünzuges nicht der Fall. Aufgrund der zugesicherten Absicht, dass die Abgrenzung Regionaler Grünzüge auf örtlicher Ebene des Flächennutzungsplanes und der Landschaftsplanung Spielräume für die gemeindliche Bauleitplanung beinhaltet, wäre eine generalisierte Darstellung der Regionalen Grünzüge angebracht. Gewerbeentwicklung In der Gemeinde Grande gibt es an der Möllner Landstraße im Bebauungsplan Nr. 1 ein Gewerbegebiet mit teilweise überörtlichen Betrieben. Daneben gibt es einzelne Handwerksbetriebe, die die Gemeinde bei Erweiterungsbedarfen unterstützen und in der Gemeinde halten möchte. Die Gemeinde sieht am westlichen Ortseingang, nördlich der	Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1176. Zur Gewerbeentwicklung: Grande ist ein Ort ohne zentralörtliche Funktion. Die gewerbliche Entwicklung erfolgt nach dem örtlichen Bedarf. Die Beurteilung, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist, erfolgt nach Vorlage konkreter Planunterlagen im Einzelfall. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Möllner Landstraße Potenzial für die Erweiterung des Gewerbestandortes für nichtstörendes Gewerbe. Diese Flächen sind im gemeindlichen Landschaftsplan und im Siedlungsentwicklungskonzept der Gemeinde bereits fachlich bewertet worden. Darin wurde die potenzielle Erweiterung des Gewerbestandortes als umsetzbar eingestuft. Sofern konkreter Bedarf absehbar wird, möchte die Gemeinde die Bauleitplanung einleiten. Die Gemeinde Grande zeigt der Landesplanungsbehörde diese Planungsabsicht an und erwartet, dass diese örtlichen Planungsüberlegungen von den künftigen inhaltlichen Zielsetzungen des Regionalplanes unterstützt werden.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1142	4. Grünflächen und Grünzäsuren Die Zerstörung von Grünflächen ist irreversibel und geschieht häufig ohne ökologisch sinnvolle Kompensation innerhalb der Gemeinde. Ausgleichsflächen werden extern geschaffen, was den Naturverlust vor Ort nicht ausgleicht. Eine Naherholung der Bürger*innen Henstedt-Ulzburgs wird auf die umliegenden regionalen Grünzüge verlagert, die jedoch nicht fußläufig zu erreichen sind. Daraus resultiert noch mehr Belastung durch Autoverkehr. Der Schutz unserer Natur und der klimasensiblen Böden ist von größter Bedeutung. Insbesondere das Moor im Gemeindegebiet ist schützenswert und sollte entsprechend bewahrt werden, um die Biodiversität und das Klima zu schützen. Diese Flächen sind im Regionalplan großzügig auszuweisen. Eine Schutzfunktion bilden ebenfalls die im Regionalplan dargestellten Grünzäsuren. Diese sollten innerhalb der Abgrenzung der Siedlungsachse verbreitert und zwischen Kisdorf und Henstedt-Ulzburg ergänzt werden. Solche Grünzäsuren sind wichtig für den Erhalt der regionalen Identität, die Erholung der Bevölkerung und den Naturschutz.	Zur Gliederung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsachsen und zur Vernetzung regionaler Freiräume werden im Regionalplan überörtlich bedeutsame Grünzäsuren ausgewiesen. Im Bereich Kaltenkirchen/Henstedt-Ulzburg/Kisdorf ist dies für die ost-westliche Ausrichtung der Siedlungsentwicklung zwischen den Ortslagen Kaltenkirchens im Norden und Henstedt-Ulzburgs und Kisdorfs im Süden geboten. Die Ausweisung der Grünzäsuren erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist nicht flächenscharf, kleinteilige Abrundungen sind nicht darstellbar. Die konkrete Abgrenzung der Grünzäsuren erfolgt im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der landschaftlichen und ortsplanerischen Aspekte. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Kreis Ostholstein ID: M1164	2.2 Regionale Grünzüge Es ist fachlich nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen nicht alle Landschaftsschutzgebiete als regionale Grünzüge ausgewiesen werden. Laut Begründung	Zu Bungsberg mit Vorland: Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich nicht im Ordnungsraum oder im Schwerpunktraum für

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	zum Kapitel 2.2 werden bestehende Landschaftsschutzgebiete aufgrund ihrer Multifunktionalität bei der Festlegung der regionalen Grünzüge herangezogen. Darüber hinaus werden alle Landschaftsschutzgebiete in der Tab. 2-16: des Umweltberichts mit einer hohen Schutzwürdigkeit gewertet. Aus diesem Grund sind Landschaftsschutzgebiete „Bungsberg mit Vorland“, „Bischofs-See“ sowie „Küsten von Johannistal und Heiligenhafen einschließlich Salzwiesen“ und Nordteil des Landschaftsschutzgebietes „Pönitzer Seenplatte und Haffwiesen“ analog zu den anderen Landschaftsschutzgebieten im Kreis Ostholstein als regionaler Grünzug auszuweisen. Im Vergleich zum bestehenden Regionalplan sind viele regionale Grünzüge und Grünzäsuren entfallen. Der bisherige Schutz der Landschaft vor weiterer Zersiedlung ist daher erheblich reduziert. Dieses wird bemängelt, da sich hierdurch neue und große Räume für eine Siedlungsentwicklung öffnen, die bislang noch weitgehend unbelastet sind. Als Beispiele sind hier besonders zu erwähnen: Küstenbereich zwischen Weißenhäuser Strand und Heiligenhafen (als eine wichtige Biotopverbundachse zwischen zahlreichen Schutzgebieten), Bereich zwischen dem Naturschutzgebiet Wesseker See und der Stadt Oldenburg i. H. (Verkleinerung des regionalen Grünzugs zwischen den Naturschutzgebieten Wesseker See und Oldenburger Bruch trotz der bestehenden natürlichen Verbindungsachse Oldenburger Graben, Verlust der Verbundfunktion durch eine mögliche touristische Entwicklung – hier aufgrund der Ausweisung des ehem. Regionalen Grünzugs als Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung), Schutzgebiete nördlich Neustadt i.H. (wichtige Verbundachse zwischen der Ostsee/Neustädter Bucht und den Gebieten im Binnenland sowie zwischen den nördlich und südlich vom NSG Neustädter Binnenwasser gelegenen Gebieten), der unbebaute Bereich zwischen der A1 und der Ostsee im Süden der Gemeinde Scharbeutz (Verbindungsachse zwischen dem Kammerwald und dem LSG „Pönitzer Seenplatte und Haffwiesen“), Bereich östlich von Pansdorf (als Verbindungsachse zwischen den Schutzgebieten im Norden und Süden östlich der Siedlungsachse Bad Schwartau-Ratekau-Pansdorf).	Tourismus und Erholung. Damit liegen die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzugs nicht vor. Zu Bischofssee: Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich nicht im Ordnungsraum oder im Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung. Damit liegen die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzugs nicht vor. Zu Johannistal: Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich nicht im Ordnungsraum oder im Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung. Damit liegen die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzugs nicht vor. Zu Heiligenhafen: Eine Darstellung des regionalen Grünzugs im Küstenbereich der Stadt Heiligenhafen ist maßstabsbedingt nicht möglich. Die Entwicklung des Steinwarders als Gebiet für den Tourismus erfolgt unter Berücksichtigung vorhandener landschaftlicher Gegebenheiten und ist darüber hinaus bereits als Vorranggebiet für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich sowie als Vorranggebiet für den Naturschutz beziehungsweise Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen. Der Bereich des Graswarders ist als Vorranggebiet für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich sowie als Vorranggebiet für den Naturschutz ausgewiesen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		Zu Pönitzer Seenplatte und Haffwiesen: Soweit die Kriterien für die Darstellung eines regionalen Grünzuges vorliegen, sind die genannten Gebiete bereits in den regionalen Grünzug einbezogen Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Amt Itzstedt, Bauamt ID: 1134	2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oering hat am 26.10.2023 in Ihrer Sitzung den Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III beraten und beschlossen, wie folgt Stellung zu nehmen: Grundsätzlich sollen folgende Punkte Beachtung finden: - Die Verträglichkeit der Regionalpläne mit der steigenden Nachfrage nach Wohnen und Gewerbe im Ordnungsraum Hamburg und den daraus resultierenden Flächenbedarfen - Die ökologischen Zusammenhänge der insbesondere durch die Grünzüge betroffenen Gebiete sollten vorhanden sein - Die Gebietsabgrenzung des Grünzuges sollte eine genauere Parzellenschärfe aufweisen. Eine Betroffenheit der jeweiligen Gebiete zu ermitteln ist derzeit nicht vorteilhaft dargestellt. - Die Möglichkeit der Errichtung von technischen Anlagen und Bauwerken im Bereich der regionalen Grünzüge, soweit diese der Gewinnung alternativer Energien dienen, die im Zusammenhang mit der kommunalen Wärmeplanung stehen. Die Gemeinde Oering liegt im Ordnungsraum Hamburg (LEP). Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Hansestadt Hamburg ist die Nachfrage nach Wohn- und Gewerbeflächen erhöht. Der Entwurf zur Neufassung des Regionalplanes sieht für den Planungsraum III im ländlichen Raum eine flächendeckende Ausweisung des Grünzuges vor. So auch auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Oering. Um eine bedarfsgerechte Entwicklung sicherzustellen, Die gemeindliche Entwicklung wird durch die flächendeckende Einfriedung des Grünzuges jedoch stark eingeschränkt, daher ist bei der Neuaufstellung darauf zu achten, dass ein ausreichender Abstand um die Siedlungsfläche herum vom Grünzug freizuhalten ist. Um zu	Zu den Inhalten des Landschaftsrahmenplans: Die Kriterien des Landschaftsrahmenplans bilden die Grundlage bei der Festlegung der regionalen Grünzüge. Dabei erfolgte eine Abwägung mit den örtlichen Gegebenheiten, anderen Nutzungsansprüchen an den Raum sowie vorliegenden kommunalen Entwicklungskonzepten. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu a): Die Ergänzung der Kriterien des regionalen Grünzuges wurde im ersten Beteiligungsverfahren von vielen Gemeinden zur besseren Verständlichkeit gefordert. Die Streichung des klarstellenden Absatzes bedeutet nicht, dass die im LEP definierten Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges entfallen. Sie dient vielmehr dem besseren Verständnis der Ausweisung. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu b): Für die Festlegung der regionalen Grünzüge wurden zum einen Kriterien für den Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung herangezogen und zum anderen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	vermeiden, dass zugunsten von Ober- und Mittelzentren die Entwicklung von Gemeinden wie Oering stark eingeschränkt wird. Die Gemeinde Oering befürwortet eine klare Definition der Grenzen des Grünzuges, unter Wahrung der entsprechenden Reserveflächen. Nur dadurch kann die Planungssicherheit für den bestehenden und steigenden Bedarf an Wohn- und Gewerbeflächen gewährleistet werden. Ergänzende Stellungnahme: Zu den Kriterien und Flächenschärfe Die „regionalen Grünzüge“ werden im Bereich der Gemeinde z. T. eng an den Ort Oering heran gesetzt und werden im Rahmen der Einzelfallentscheidungen durch die Landesplanung nachfolgend je Projekt entschieden. Somit hat die Planungshoheit das Land, und nicht mehr die Gemeinde, wie es nach dem BauGB vorgegeben ist. Regionale Grünzüge haben als „Ziel“ des LEPs einen höheren Rechtscharakter als Gesetze oder Verordnungen, denn für diese gibt es „Ausnahme- oder Befreiungstatbestände“. Für regionale Grünzüge sieht der LEP dies nicht vor. Der LEP setzt die textlichen Rahmenvorgaben für „regionale“ Grünzüge. Die REPs setzen diese zeichnerisch um. Auf Grund dieser rechtlichen Systematik ist es Aufgabe des Landes mit der Festsetzung von regionalen Grünzügen auf Ebene des REPs · sparsam · und begründet im Einzelfall umzugehen. Dieses Vorgehen ist weder in der Begründung zum Regionalplan erkennbar noch in der erfolgten Abwägung. In der Abwägung steht z. B. auf Seite 625 der Abwägung: <i>„Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur</i>	die örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten berücksichtigt, die sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie aus kommunalen, interkommunalen oder regionalen Konzepten ergeben. Eine Definition fester Übergangsräume oder pauschaler Pufferabstände zwischen den bestehenden Siedlungsbereichen und den regionalen Grünzügen wird weder den fachlichen noch den örtlichen Anforderungen gerecht. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu c): Die Begründung wird nicht um einen Passus ergänzt. Generelle Ausnahme- oder Befreiungstatbestände widersprechen den Zielsetzungen der regionaler Grünzüge, Freiräume in den dicht besiedelten Ordnungsräumen und den unter hohem Nutzungsdruck stehenden Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung zu sichern. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Solar: Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden,

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<i>Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt.</i> Eine begründete Einzelfallbegutachtung, die städtebauliche dargelegt ist, ist der Abwägung nicht zu entnehmen. Stattdessen wird klar formuliert, dass die regionalen Grünzüge im Maßstab 1:100.000 festgelegt sind und keine flächenscharfen Aussagen treffen. Diese Herangehensweise steht im Widerspruch zur Planung von Windparks im Regionalplan im selben Maßstab. Hier gelten die Shape-Linien verbindlich. Die Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 definiert, dass regionale Grünzüge in den Regionalplänen festzusetzen sind, damit diese dienen: An keiner Stelle steht in der Begründung des LEPs, dass regionale Grünzüge bis an die Orte herangehen müssen. Stattdessen steht in der Begründung, dass für die regionalen Grünzüge ein generelles Freihaltegebot besteht. Dies bedeutet, dass innerhalb der regionalen Grünzüge keine weitere Siedlungstätigkeit stattfinden soll (keine planmäßige Besiedelung). Dazu gehören auch die Ausweisung und Errichtung von Wochenend- und Ferienhausgebieten, Campingplätzen, großen baulichen Freizeiteinrichtungen und sonstigen landschaftsfremden baulichen Einzelanlagen sowie großflächigen Infrastruktureinrichtungen (Kapitel 4.7.3). Folglich sind die Grünzüge so zu setzen, dass diese ihrer Zielstellung entsprechen bei Einhaltung der gemeindlichen Planungshoheit. Es erfolgte über den Regionalplan eine Klarstellung in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs, die besagt: Hier stellt sich nur die Frage, ob der Regionalplan Inhalte aufnehmen kann, dessen Regelung über den LEP zu treffen ist. Hier wird auf die Abwägung auf der Seite 1192 verwiesen zum Antrag der Gemeinde, ihre gemeindliche Funktion aufzustufen, die besagt: „Die Verordnung des zentralörtlichen Systems ist nicht Gegenstand der Regionalplanung.“ Diese Abwägung ist auf den „regionalen Grünzug“ zu übertragen. Im Übrigen wird auf die Einleitung des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum V von September 2002 verwiesen, die besagt: Mit der Übernahme der Inhalte des Landschaftsrahmenplanes in den Regionalplan unter „regionale Grünzüge“ werden die „Grundsätze“ des Landschaftsrahmenplanes über den Regionalplan in „Ziele der Landesplanung“ umgewandelt, die somit dann nicht mehr der	dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Aktuell wird eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung durchgeführt. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Insofern werden die regionalen Grünzüge im Regionalplan weder pauschal verkleinert noch wird die Begründung um eine entsprechende Regelung ergänzt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Abwägung zugänglich sind. Da ein Landschaftsrahmenplan nicht beklagbar ist, und daher nach seinem ersten Auslegungsverfahren, trotz Stellungnahmen der Gemeinden und Änderungen, nicht mehr erneut ausgelegt worden ist, ist die Übernahme seiner Inhalte als Ziele der Landesplanung rechtlich abzulehnen. Es wird darauf verwiesen, dass eine Regionalplanung noch weniger flächenscharf ist als ein Flächennutzungsplan. Daher sind die „regionalen Grünzüge“ so zu setzen, dass die Gemeinde ihre Planungshoheit behält, und nicht für jede Planungsabsicht eine Einzelfallentscheidung durch die Landesplanung erforderlich ist, damit die Gemeinde nachfolgend eine positive Stellungnahme für die weitere Bauleitplanung erhält. Es wird daher eingefordert a) den klarstellenden Absatz unter Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs wieder zu streichen, b) die „regionalen Grünzüge“ so zu minimieren, dass ein mindestens 200 m breiter Streifen rund um den Ort herum frei bleibt, damit sich die Gemeinde ziel- und bedarfsgerecht entwickeln kann, c) und die Begründung des REPs um einen Passus zu ergänzen, der „Ausnahme- oder Befreiungstatbestände“ für eine Planung der Gemeinden in regionalen Grünzügen so regelt, dass diese auch real und in einer kurzen Zeit umsetzbar sind. Im Übrigen wird auf das Urteil vom 20.11.2024 vom Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht 8. Kammer (Az.: 8 A 31/22) zur Änderung des Flächennutzungsplanes verwiesen mit den Leitsätzen: 1. Der Genehmigungsbehörde obliegt bei der Genehmigung eines Flächennutzungsplans nach § 6 Abs. 1 BauGB nur die Rechtsaufsicht und keine Zweckmäßigkeitprüfung. (Rn. 60) 2. Für den Vorrang der Innenentwicklung nach § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB ist dann kein abwägungserheblicher Raum, wenn es nach der Struktur in dem Gemeindegebiet keinen Innenbereich gibt. (Rn. 61)	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Diese Leitsätze sind durchaus auf den Regionalplan zu übertragen, der im Vorwege der Gemeinde, durch die enge Auslegung der „regionalen Grünzüge“, nicht die Flächenplanung verwehren darf. <u>Zu Flächenbedarfen:</u> Die Abwägung zum bestehenden Siedlungsdruck besagt: „Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung dieser Räume sicherzustellen, kommt dem Schutz großräumig zusammenhängender Freiflächen eine besondere Bedeutung zu. Die Ausweisung von regionalen Grünzügen, in denen planmäßig nicht gesiedelt werden darf, ist daher aufgrund des überörtlichen Interesses an der Freiraumsicherung gerechtfertigt. Ein pauschaler Puffer um die Ortslagen würde jedoch der Schutzwürdigkeit einzelner Freiräume nicht gerecht und wird daher nicht vorgenommen“. Damit bekommt der auf „Schutz großräumig zusammenhängender Freiflächen“, der im Landschaftsrahmenplan entnommen worden ist, und nur ein abwägendes Element ist (siehe vorherige Abwägung zu „Kriterien und Flächenschärfe“), einen höheren Abwägungsbelang als die Planungshoheit der Gemeinden. Auch fehlt die Definition, wo „großräumig“ aufhört. Warum muss das eine direkte Ortsgrenze sein? Auf die Anregung selbst, nämlich den Siedlungsdruck aus Richtung Hamburg, der auf den Ort wirkt, wird nicht städtebaulich begründet eingegangen. Somit fehlt eine fachliche Abwägung. <u>Zur kommunalen Wärmeplanung:</u> Es ist korrekt, dass der Regionalplan keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen oder Geothermie enthält. Auch sind zum heutigen Tage keine Wärmeplanungen vorlegbar, da dafür noch die Rechtsregeln und Finanzierungsmöglichkeiten fehlen. Trotzdem ist eine Planungssicherheit für die Gemeinden erforderlich, damit sie frei und offen planen können. Im LEP 2021 steht in der Begründung unter Punkt 6.3, Ziel 4: <i>„In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen dieser Gebiete entsprechend Absatz 1 vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.“</i> Weiter steht unter Punkt 4.5.2 Solarenergie, Ziel: „Raumbedeutsame Solar-	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Freiflächenanlagen dürfen nicht • in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft, • in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie • in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Auto-bahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Frei-raumpotenzial aufweisen) errichtet werden.“ Die Rahmenvorgaben für die Errichtung von Solarparks wurde nachfolgende im gemeinsamen Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 01. September 2021 „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ konkretisiert. Somit ist aus Sicht der Landesplanung zurzeit ein Solarpark in einem regionalen Grünzug unzulässig. Allerdings wurde das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) erst nach 2021 neu aufgestellt. In diesem steht: „§ 2 <i>Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden</i>“ Daraus resultierend schreibt der Bundesgesetzgeber vor, dass u. a. auch der Bau und der Betrieb von Solarparks als überragenden öffentlichen Interesse gelten und somit, nach dem Punkt 6.3, Ziel 4, des LEPs, auch in regionalen Grünzügen zulässig wäre, wenn sie keine anderen gesetzlichen Schutzgüter, wie FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete etc., im Rahmen der Abwägung entgegenstehen.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Es ist bewusst, dass der Punkt LEP 4.5.2 Solarenergie, Ziel, dem g. Punkt 6.3 entgegensteht. Nur stellt sich die Frage, ob der Punkt LEP 4.5.2 Solarenergie, Ziel, nicht dem Ziel des § 1 EEG entgegensteht und daher eine Neuauslegung der Ziele des LEPs dahingehend erforderlich wäre, dass Solarparks als bauliche Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse, auch in regionalen Grünzügen zugelassen werden. Das ist auch daher erforderlich, weil gerade Regionen nahe von Hamburg bzw. zwischen den dahinführenden Siedlungsachsen einen erhöhten Stromverbrauch haben und daher auf Möglichkeiten zur Stromgewinnung aus regenerativen Energien im direkten Umfeld angewiesen sind. Da hier schon die erforderlichen Einspeiseinfrastrukturen bestehen, dienen die gemeindeübergreifenden Planungen gleichzeitig der Kostensenkung. Ist eine Änderung des LEPs nicht gewollt, dann sind die regionalen Grünzüge auf Ebene der REPs so zu setzen, dass sie regenerative Projekte ermöglichen. Gemäß der Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 Erster Entwurf Juni 2024 heißt es unter 12 G: „Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sollen die Anforderungen an die Funktionen der regionalen Grünzüge berücksichtigt werden.“ Danach könnten Windparks in regionalen Grünzügen entstehen. Allerdings sind dazu im Vorwege umfangreiche und zeitintensive Untersuchungen erforderlich, um nachzuweisen, dass der Windpark den Anforderungen an die Funktionen der regionalen Grünzüge berücksichtigt werden. Da die Gemeinden angehalten sind, zeitnah die Energiewende voranzutreiben, ist es erforderlich, den Planungsaufwand für die Gemeinden zu minimieren. Auch zu diesem Punkt wird auf das Urteil vom 20.11.2024 vom Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht 8. Kammer (Az.: 8 A 31/22) zur Änderung des Flächennutzungsplanes verwiesen mit den Leitsätzen: 1. Der Genehmigungsbehörde obliegt bei der Genehmigung eines Flächennutzungsplans nach § 6 Abs. 1 BauGB nur die Rechtsaufsicht und keine Zweckmäßigkeitprüfung. (Rn. 60) 2. Für den Vorrang der Innenentwicklung nach § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB ist dann kein	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	abwägungserheblicher Raum, wenn es nach der Struktur in dem Gemeindegebiet keinen Innenbereich gibt. (Rn. 61) Diese Leitsätze sind durchaus auf den Regionalplan zu übertragen, der im Vorwege der Gemeinde, durch die enge Auslegung der „regionalen Grünzüge“, nicht die Flächenplanung verwehren darf. Es wird daher eingefordert a) die „regionalen Grünzüge“ im Gemeindegebiet zu minimieren, b) oder die Begründung des REPs um den Passus zu ergänzen, dass Maßnahmen der Stromgewinnung aus regenerativen Energien als Solar-, Geothermie und Windparks in regionalen Grünzügen zulässig sind.	
Institution: Amt Bargteheide-Land, Todendorf ID: M1147	Die Gemeinde stellt fest, dass der überwiegende Teil der Flächen, die im Rahmen des Ortsentwicklungskonzeptes 2015 für die langfristige Siedlungsentwicklung festgelegt worden sind, außerhalb des regionalen Grünzugs liegt (vgl. Abbildung 1). Die Gemeinde geht davon aus, dass diese Flächen aus raumordnerischer Sicht somit mittel- bis langfristig auch entwickelt werden können und sich keine Konflikte mit den Zielsetzungen des regionalen Grünzugs ergeben. Grundsätzlich erschließt sich der Gemeinde Todendorf allerdings nicht, warum es erforderlich ist, den regionalen Grünzug an anderer Stelle bis an die Siedlungslage (nördlich Dorfstraße) heranzuführen. Zur Erreichung der Zielsetzungen des regionalen Grünzugs u. a. zur großräumigen Freiraumsicherung ist dies in den Augen der Gemeinde nicht erforderlich. Es schränkt die Entwicklung der Gemeinde unnötig ein. Ein größerer Entwicklungs- und Handlungsspielraum ist für die Gemeinde auf der Grundlage der kommunalen Planungshoheit erforderlich. Rücknahme des regionalen Grünzugs im Bereich des Autobahnkreuzes „Bargteheide“ der BAB A1 und A 21 und im Bereich der Anschlussstelle „Todendorr der B 404 Die Gemeinde Todendorf stellt fest, dass der Forderung aus der Stellungnahme zum 1. Entwurf des Regionalplanes, den regionalen Grünzug in diesen Bereichen	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1556. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	zurückzunehmen, nicht gefolgt worden ist. Vor diesem Hintergrund hält die Gemeinde Todendorf erneut an der Forderung fest: Im Rahmen der Erarbeitung des „Interkommunalen Rahmenkonzeptes zur Gewerbeentwicklung am Autobahnkreuz Bargteheide (BAB A1/BAB A21) wurde im Bereich der Anschlussstelle „Todendorf " der B404 ein Potenzial für eine überörtliche gewerbliche Entwicklung in interkommunaler Kooperation mit dem ländlichen Zentralort Steinburg herausgearbeitet. Mit der nun erfolgten Erweiterung des regionalen Grünzugs als Ziel der Raumordnung wäre diese gewerbliche Entwicklungsoption nicht möglich. Es bietet sich an, an einem gut erschlossenen Standort ein interkommunales Gewerbegebiet zu entwickeln. Beide Gemeinden sowie der Verflechtungsbereich des ländlichen Zentralortes Steinburg würden erheblich von einer solchen gewerblichen Entwicklung profitieren. So werden die Ortslagen nicht durch Lkw-Verkehre belastet. Es bleibt für die Gemeinde nicht nachvollziehbar, warum der Gemeinde Todendorf zusammen mit Steinburg diese langfristige Entwicklungsoption genommen wird. Die Gemeinde ist sich bewusst, dass diese Flächen im Landschaftsschutzgebiet „Todendorr liegen. Ohne die Ausweisung des regionalen Grünzugs als Ziel der Raumordnung besteht im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung die Option — ohne übermäßigen und unnötigen Bürokratieaufwand - in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet herbeizuführen Mit der Ausweisung eines überregionalen Gewerbestandorts am Autobahnkreuz Bargteheide entsteht für die Gemeinde eine erhebliche Lagegunst, welche sie langfristig für eine gewerbliche Entwicklung nutzen möchte. Mit der Ausdehnung des regionalen Grünzugs bis an das Autobahnkreuz wird der Gemeinde diese langfristige Option genommen. Die Gewerbeflächen wären über die Hauptstraße an die B 404, die A21 und die A1 an den überörtlichen Verkehr gut angebunden. Fazit Die Gemeinde Todendorf fordert die Landesplanungsbehörde auf, den regionalen Grünzug im Bereich der Anschlussstelle „Todendorr der B404 gemäß des interkommunalen Rahmenkonzeptes zurückzunehmen, damit langfristig ein	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	ausreichender Entwicklungsspielraum für die gewerbliche Entwicklung — auch in Zusammenarbeit mit dem ländlichen Zentralort Steinburg - besteht. Des Weiteren fordert die Gemeinde die Landesplanungsbehörde auf, den regionalen Grünzug auch im Bereich des Autobahnkreuzes „Bargteheide“ zurückzunehmen (vgl. Abbildung 3). Die Lagegunst der Gemeinde Todendorf mit einem Autobahnkreuz und einer Anschlussstelle und dem damit verbundenen gewerblichen Entwicklungspotenzial muss bei der Festlegung des regionalen Grünzugs stärker Berücksichtigung finden.	
Institution: Amt Bargteheide-Land, Gemeinde Tremsbüttel ID: M1145	A) Anpassung regionaler Grünzug an den Darstellungen des Flächennutzungsplans im Ortsteil Sattenfelde Die Gemeinde Tremsbüttel hat auf der Grundlage eines Ortsentwicklungskonzeptes den Flächennutzungsplan neu aufgestellt. Er wurde am 09.05.2023 von der Gemeindevertretung beschlossen und mit Bescheid vom 05.02.2025 (Az: IV 527 — 512.111- 62081 (neu) durch das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein genehmigt. Im Ortsteil Sattenfelde werden neue Wohnbauflächen dargestellt. Sie sind bereits aus dem Landschaftsschutzgebiet Tremsbüttel entlassen (vgl. Abbildung 1). Der regionale Grünzug im Ortsteil Sattenfelde ist nicht an den neu aufgestellten und genehmigten Flächennutzungsplan angepasst worden. Dies betrifft konkret die dargestellte Wohnbaufläche nördlich der Bahnhofstraße. Die Gemeinde Tremsbüttel fordert die Landesplanungsbehörde auf, den regionalen Grünzug im Ortsteil Sattenfelde an den genehmigten Flächennutzungsplan und das Landschaftsschutzgebiet an B) Anpassung regionaler Grünzug im Ortsteil Sattenfelde Im Bereich Kupfermühle Im Bereich des Bahnhaltdepunkt „Kupfermühle“ der Bahnstrecke Hamburg-Lübeck weist der bisherige Regionalplan 1998 einen größeren Entwicklungsspielraum aus (vgl. Abbildung 3 und Abbildung 2). Die Gemeinde sieht im Bereich des Haltepunktes „Kupfermühle“ ein langfristiges Siedlungsentwicklungspotential, das noch nicht durch den neu aufgestellten Flächennutzungsplan abgedeckt werden konnte. Im Rahmen des Ausbaus der S4 ist zu	Zu A): Bebauungsperspektiven wurden im Flächennutzungsplan aufgezeigt und sind mit der Abgrenzung des regionalen Grünzug übereinstimmend. Die neu hinzugekommene Fläche im Kurvenbereich der Bahnhofstraße ist bei einem Maßstab von 1:100.000 nicht darstellbar. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu B): Der Ortsteil Sattenfelde der Gemeinde Tremsbüttel ist kein Schwerpunkt für Siedlungsentwicklung. Die Autobahn ist die klare Siedlungsachsenabgrenzung. Der regionale Grünzug wird nicht zurückgezogen, da die Kriterien für eine Ausweisung gegeben sind. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	erwarten, dass die Bedeutung des zukünftigen S-Bahnhaltepunktes Kupfermühle erheblich ansteigt und zur Förderung eines schienengebundenen, ökologisch nachhaltigen Verkehrs eine Siedlungsentwicklung unmittelbar neben dem S-Bahnhalt sinnvoll ist. Die Gemeinde möchte dieses Siedlungspotenzial langfristig entwickelt und fordert die Landesplanungsbehörde auf, den regionalen Grünzug im Bereich des Haltepunktes Kupfermühle zurückzunehmen. Hier soll sich der regionale Grünzug an den Darstellungen des Regionalplans 1998 orientieren. Damit wird der Gemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit ein langfristiger Entwicklungsspielraum — auch vor dem Hintergrund einer erforderlichen Alternativenprüfung — zugestanden.	
Institution: Amt Bargteheide-Land, Gemeinde Bargfeld-Stegen ID: M1144	Die Gemeinde Bargfeld-Stegen stellt fest, dass der Forderung aus der Stellungnahme zum 1. Entwurf des Regionalplanes, die regionalen Grünzüge zurückzunehmen, nicht gefolgt worden ist. Die Gemeinde gibt hiermit eine erneute Stellungnahme im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III, da sie durch die Festlegungen des 2. Entwurfes des Regionalplanes keinen gemeindlichen Entwicklungs- und Handlungsspielraum mehr sieht. A) Anpassung regionaler Grünzug an eine langfristige Siedlungsentwicklung Die Gemeinde hält weiterhin an der Forderung fest, den regionalen Grünzug zurückzunehmen, da sie weiterhin einen erheblichen Widerspruch zu der neuen Funktionszuweisung als Gemeinde mit einer besonderen Wohnfunktion sieht. Die Ausdehnung des regionalen Grünzugs berücksichtigt keine langfristige Siedlungsentwicklung der Gemeinde und ermöglicht keine ausreichenden planerischen Handlungsspielräume für die Zukunft und befürchtet allein durch das enge Korsett des regionalen Grünzugs die besondere Wohnfunktion nicht erfüllen zu können. Die parallel betriebene Innenentwicklung reicht bei weitem dafür nicht aus, da nur noch wenige entsprechende Potenziale vorhanden sind. Für die Gemeinde ist es unverständlich, dass die Altablagerungsflächen in der Abwägung der Landesplanungsbehörde keine Rolle gespielt haben. Wie bereits in der Stellungnahme zum 1. Entwurf des Regionalplanes dargelegt, steht ein Großteil der Flächen nördlich der Grastwiete und nördlich des	Nach dem Siedlungsentwicklungskonzept stehen der Gemeinde Bargfeld-Stegen noch ausreichend Flächen außerhalb des regionalen Grünzugs zur Verfügung. Die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzugs im Bereich südlich der Jarsbeker Straße (Kreisstraße 86) sind gegeben (Landschaftsschutzgebiet). Darüber hinaus werden regionale Grünzüge im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Der Anregung zur Rücknahme des regionalen Grünzugs wird maßstabsbedingt nicht gefolgt. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob eine Betroffenheit des regionalen Grünzugs durch das Vorhaben vorliegt und es gegebenenfalls mit seinen Funktionen vereinbar ist.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Herrenwegs — auch wenn diese außerhalb des regionalen Grünzugs liegen - nicht für eine bauliche Entwicklung zur Verfügung. Sie sind nach Aussage der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Stormarn mit Hausmüll, Bauschutt oder Bodenaushub verfüllt worden. Dies muss bei der Festlegung des regionalen Grünzugs berücksichtigt werden. Für die Gemeinde ist ebenfalls unverständlich, dass südlich der Straße Tonnenteich sowie westlich und östlich des Viertbrucher Wegs der regionale Grünzug nicht zurückgenommen worden ist (vgl. Abbildung 1). Diese Flächen sind für eine bauliche Entwicklung prädestiniert. Zudem sind die Flächen bereits baulich vorgeprägt, so dass nach Auffassung der Gemeinde in diesem Fall kein „Überspringen“ einer bisherigen Siedlungsgrenze oder einer übergeordneten, raumplanerisch wirksamen Hauptverkehrsstrasse, erfolgt. Die Flächen liegen in einer fußläufigen Entfernung von nur rund 250 m zur Grundschule und den Flächen des Sportsvereins. Auch die Kindertagesstätten sind nicht viel weiter entfernt. Dieser Aspekt muss bei der Ausdehnung des regionalen Grünzugs Berücksichtigung finden. Die Gemeinde ist sich bewusst, dass diese Flächen im Landschaftsschutzgebiet Bargfeld-Stegen liegen und geht davon aus, dass vor diesem Hintergrund die Flächen in den regionalen Grünzug aufgenommen worden sind. Diese pauschale Übernahme der Flächen in den regionalen Grünzug, die in den Landschaftsschutzgebieten liegen, unabhängig davon, ob die Flächen an die Siedlungslage angrenzen, erlaubt der Gemeinde Bargfeld-Stegen keinen Entwicklungs- und Handlungsspielraum. Ohne die Ausweisung der regionalen Grünzüge als Ziel der Raumordnung besteht im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zumindest die Option — ohne übermäßigen und unnötigen Bürokratieaufwand - in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet herbeizuführen. Fazit Damit die Gemeinde Bargfeld-Stegen ihrer neuen regionalplanerischen Ausweisung als Gemeinde mit „besonderer Wohnfunktion“ gerecht werden kann, fordert die Gemeinde die Landesplanungsbehörde auf, den regionalen Grünzug um die Siedlungslage zurückzunehmen, damit entsprechend der kommunalen Planungshoheit ein ausreichender und langfristiger Entwicklungs- und Handlungsspielraum für die Siedlungsentwicklung besteht. Die potentiellen Siedlungsentwicklungsflächen des Strukturplanes sind zwar	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Ergebnis eines intensiven Planungs- und Abwägungsprozesses. Dennoch bedeutet es nicht, dass diese Flächen auch tatsächlich für eine bauliche Entwicklung zur Verfügung stehen. Damit sich die Gemeinde nicht von einzelnen Eigentümerinteressen abhängig macht, ist ein wesentlich größerer Entwicklungsspielraum erforderlich. Innenentwicklungspotenziale sind nicht mehr in ausreichendem Maße vorhanden. Es muss bei der Festlegung des regionalen Grünzugs stärker berücksichtigt werden, dass Flächen nicht zur Verfügung stehen können und im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung eine echte Alternativenprüfung erforderlich ist. Insbesondere muss der regionale Grünzug im Bereich Tonnenteich / Viertbrucher Weg in einer Tiefe von ca. 260 m wegen der unmittelbaren Lage an den Gemeinbedarfs- und -Sporteinrichtungen zugunsten einer langfristigen Siedlungsentwicklung reduziert werden (vgl. Abbildung 2) . Nur so kann die Gemeinde Bargfeld-Stegen ihrer besonderen Wohnfunktion in vollem Umfang gerecht werden. Durch die Rücknahme des regionalen Grünzugs werden dessen Zielsetzungen nicht beeinträchtigt. Die Belange von Natur und Landschaft werden in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der gemeindlichen Abwägung der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung ausreichend berücksichtigt. B) Anpassung regionaler Grünzug an eine ortsangemessene Gewerbeentwicklung Die Gemeinde benötigt auch zukünftig Gewerbeflächen, um den örtlichen Bedarf decken zu können. Der Bereich südlich der Siedlungslage (südlich Jersbeker Straße vom Tannenredder bis gegenüber Hohlenriem, vgl. Abbildung 1, Fläche 2) ist hierfür sehr gut geeignet. Dieser Bereich ist bereits jetzt durch Betriebsgebäude für den Kiesabbau, den Lagerplatz der Bauhöfe des Amtes Bargteheide-Land und der Gemeinde Bargfeld-Stegen, eine neue Trafostation der SH-Netz AG sowie einen Hundesportverein intensiv genutzt und baulich geprägt. Die Flächen befinden sich innerhalb des Vorbehaltsgebietes für oberflächennahe Rohstoffe, wobei der größte Teil bereits ausgeküst ist. Dieser Bereich bietet sich mittelfristig für die Entwicklung von Gewerbeflächen für den örtlichen Bedarf an, weil der Erschließungsaufwand für die Verkehrsanbindung sowie die Ver- und Entsorgung gering ist, es aufgrund der Ortsrandlage keine Probleme mit Emissionen gibt und keine ökologisch hochwertigen Flächen in Anspruch genommen würden. Im Siedlungsentwicklungskonzept ist nur noch eine Fläche für Gewerbe vorhanden, nämlich die Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebietes nach Westen in Richtung der Ortslage.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Diese Fläche steht jedoch nicht zur Verfügung, so dass Alternativen für den örtlichen Bedarf an Gewerbeflächen geschaffen werden müssen. Fazit: Die Gemeinde fordert, den regionalen Grünzug aufgrund der bereits vorhandenen Nutzung, der günstigen Lage und der einfachen Erschließung im Bereich südlich Jersbeker Straße vom Tannenredder bis gegenüber Hohlenriem () in einer Tiefe von 200m zurückzunehmen, um an dieser Stelle eine Gewerbeentwicklung für den örtlichen Bedarf zu ermöglichen (vgl. Abbildung 2)	
Institution: Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn ID: M1138	Forderung der WAS: → Es ist positiv, dass der Gemeinde am Ostrand eine ausreichend große Fläche für den örtlichen Bedarf ermöglicht wurde. Trotzdem ist am Westrand zu Norderstedt der Grünzug auf der bestehenden Betriebsfläche und der dringend benötigten Erweiterungsfläche zurückzunehmen, um die dortige Entwicklung zu ermöglichen Forderung der WAS: → Kürzung des Grünzugs an der A1 auf Lasbeker Fläche bis hin zur künftigen Autobahnanschlussstell	Zu Tangstedt: Für die landesplanerisch abgestimmten, bauleitplanerisch gesicherten Betriebsflächen einer ansässigen Firma erfolgt eine Rücknahme des regionalen Grünzugs. Der Anregung wird in Teilen gefolgt. Zu Hammoor/Lasbek Der regionale Grünzug wird im Bereich der Autobahn 1 zurückgenommen. Der Anregung wird gefolgt. Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt.
Institution: Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn ID: M1138	Forderung der WAS: → Die Siedlungsachse belassen wie zuvor, sodass durch die Außenkante das „Bermudadreieck“ möglich wäre → Grünzug im Bereich des „Bermudadreiecks“ entfernen Grundlage für diese Planung ist das OEK der Gemeinde Barsbüttel	Der regionale Grünzug wird im Zuge der Änderung des besonderen Siedlungsraums im Bereich der Anschlussstelle Barsbüttel zurückgenommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution:	An der zur ersten Auslegung vorgebrachten Stellungnahme der Gemeinde Barsbüttel vom	Grundlage für Veränderungen der Siedlungsachse

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
Gemeinde Barsbüttel - Der Bürgermeister, Fachbereich Bauen und Umwelt ID: 1128	10.08.2023 - ID: 1013 - einschließlich der Aufnahme des Ortsteiles Willinghusen in den besonderen Siedlungsraum des Ortsteiles Barsbüttel wird vollinhaltlich festgehalten. Die Gemeinde schließt sich ebenso der Stellungnahme des Kreises Stormarn und der Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn mbH (WAS) an. <i>Der Stellungnahme wurde nicht gefolgt, da es sich bei besonderen Siedlungsräumen um Räume handelt, die sich in Verlängerung innerstädtischer Nebenachsen von Hamburg historisch entwickelt haben, planerisch aber nicht bandartig weitergeführt werden sollen.</i> Hierzu ist anzumerken, dass eine solche unterstellte bandartige Weiterführung weder beantragt noch beabsichtigt ist. Beantragt wurde lediglich die Aufnahme des Ortsteiles Willinghusen südlich der K 80. Der weitaus größere Teil des Ortsteiles Willinghusen nördlich der K 80 bleibt unberührt, auch da in diesem Bereich eine 110-KV-Leitung, betrieben von SH Netz, verläuft. Der Bereich liegt unmittelbar nördlich der Stadt Glinde, lediglich getrennt durch die BAB 24. Insofern trifft es eher zu, dass sich durch die Aufnahme des Ortsteils Willinghusen der Wurzelbereich der Siedlungsachse – im Verhältnis zu dessen Gesamtgröße lediglich gering – verdickt, indem sich der Ortsteil Willinghusen eng an die Siedlungsachse anschmiegt. <i>Des Weiteren heißt es in der Synopse, dass sie einbezogenen Gemeinden und Ortsteile jedoch an einer planmäßigen siedlungsstrukturellen Entwicklung teilnehmen können, sofern diese Entwicklung nicht über die äußere Abgrenzung des besonderen Siedlungsraumes hinausgeht.</i> Hierzu ist zum wiederholten Mal anzumerken, dass die Entwicklung des Ortsteiles Barsbüttel an seine Grenze gestoßen ist, da sich der regionale Grünzug Zungenartig in den unbebauten Bereich zwischen der Grenze zur Freien- und Hansestadt Hamburg und dem nördlichen Ortsrand des Ortsteiles Barsbüttel erstreckt und dieser Bereich in Hinsicht auf die Erschließung problematisch ist. Im südlichen Bereich hingegen ist die bauliche Entwicklung durch die Nähe zum Autobahnkreuz und die damit einhergehende Lärmbelastung eingeschränkt. Die daher nur moderaten Entwicklungsmöglichkeiten reichen nicht aus, den landesplanerischen Auftrag als Stadtrandkern II. Ordnung – die Schaffung von Wohnraum – innerhalb des Ortsteiles Barsbüttel auszuführen.	sind im Sinne des Gegenstromprinzips jeweils abgestimmte gegebenenfalls teilregionale Konzepte der kommunalen Gebietskörperschaften. Ein entsprechendes Entwicklungskonzept liegt für den Bereich Willinghusen/Oststeinbek/Glinde nicht vor. Da die Siedlungsachse in diesem Bereich nicht verändert wird, wird der regionale Grünzug dementsprechend nicht zurückgenommen. Für die Gewerbeentwicklung wird auf der Basis des Gewerbeflächenstandortkonzeptes 2035 des Kreises Stormarn zur Deckung des dringend benötigten Gewerbeflächenbedarfs die Darstellung der Abgrenzung des besonderen Siedlungsraums im Bereich der Anschlussstelle Barsbüttel geändert. Der äußere Rand bezieht nun den Raum zwischen Autobahn und dem Autobahnzubringer Kreisstraße 80/Kreisstraße 29 mit ein. Der regionale Grünzug wird in diesem Bereich entsprechend zurückgenommen. Der Stellungnahme wird insoweit in Teilen gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Ferner führt die Synopse aus: <i>Somit ist ein besonderer Siedlungsraum nicht mit einer Siedlungsachse gleichzusetzen. Bei einer Zuordnung des besonderen Siedlungsraums Barsbüttel zu einer Siedlungsachse wären die gemeindeübergreifenden Auswirkungen einer entsprechenden Entwicklung in der Gemeinde Barsbüttel zu prüfen.</i> Hier liegt offenbar eine Fehlinterpretation vor. Nicht die Zuordnung des besonderen Siedlungsraumes Barsbüttel zu einer Siedlungsachse wurde beantragt, sondern die Aufnahme des Ortsteils Willinghusen südlich der K 80 in den besonderen Siedlungsraum des Ortsteiles Barsbüttel. <i>Dies betrifft neben möglichen verkehrlichen Auswirkungen durchzunehmende Gewerbe- und Wohnbauentwicklung im Bereich der Kreisstraße 80 auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Zusammenhang mit vorhandenen regionalen Grünzügen.</i> Der vorhandene regionale Grünzug erstreckt sich in Willinghusen lediglich auf den Bereich östlich des Glinder Weges. Aus welchem Grund der künftige regionale Grünzug ohne Rücksichtnahme auf die eingeleiteten Planungen der Gemeinde, welche wie bereits erläutert der Erfüllung des regionalplanerischen Auftrags dienen, unter anderem den vollständigen Bereich des Ortsteiles Willinghusen abdeckt ist weder begründet noch nachvollziehbar. Dieses insbesondere deshalb nicht, da der mit Zustimmung des Landtages verordnete Landesentwicklungsplan für den gesamten Bereich der Gemeinde Barsbüttel keinen Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft enthält. Es bestehen erhebliche Zweifel, dass der nunmehr im Regionalplan wuchernde regionale Grünzug dem Entwicklungsgebot des § 9 Landesplanungsgesetz folgt. Mit fehlender Parzellenschärfe – welche seit Jahren mit einfachen technischen Mittel zu erreichen ist - dürfte dieses kaum zu begründen sein, wohl aber mit fehlender adäquater parlamentarischer Kontrolle. Hinsichtlich des Verkehrs im Ortsteil Willinghusen besteht die Auffassung, dass erst durch zusätzliche Bebauung auch die Voraussetzungen für ein verbessertes, leistungsfähigeres und vor allem selbsttragendes ÖPNV-Angebot geschaffen werden, von dem auch die Bestandsgebiete profitieren, so dass sich langfristig eine Verringerung des bestehenden und eine Vermeidung von zusätzlichem Individualverkehr ergibt.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<i>Die geplante Entwicklung in Barsbüttel ist im Gesamtkontext mit den Nachbargemeinden Glinde, Reinbek und Oststeinbek zu betrachten. Eine interkommunale Abstimmung, möglichst mit einem gemeindeübergreifenden Gesamtkonzept, wäre hier anzustreben. Es wird empfohlen, dieses Konzept für den nächsten Entwurf des Regionalplan in die Wege zu leiten, um die Planungen beim nächsten Entwurf des Regionalplans berücksichtigen zu können.</i> Hinsichtlich der geforderten interkommunalen Abstimmung wird auf die begünstigende Stellungnahme des Kreises Stormarn verwiesen. Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar, weshalb der regionalplanerische Auftrag mit den Nachbargemeinden abzustimmen ist. Die Einstufung und der regionalplanerische Auftrag für sich genommen dokumentieren Wohnraumbedarf, Siedlungsdruck und Handlungsbereich ausreichend. Die Gemeinde Barsbüttel soll im Ortsteil Barsbüttel als Stadtrandkern II. Ordnung Wohnraum bereitstellen und hat mehrfach detailliert und ausführlich dargestellt, dass dieses aus mehreren zu berücksichtigenden städtebaulichen Gründen problematisch ist. Jeder Bebauungsplan, den eine Gemeinde aufstellt, ist mit den Nachbargemeinden abzustimmen. Dieses erfolgt unkompliziert in über Jahre bewährten Verfahren zumeist parallel zu den Beteiligungen der betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, jedoch stets anlassbezogen. Durch die Forderung nach einem gemeindeübergreifenden Gesamtkonzept wird erneut an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden gekratzt. Der zwischenzeitlich abgelaufene Verfahrenserlass zur Bauleitplanung hat zahlreiche Hinweise zur Beschleunigung von Bauleitplanverfahren enthalten. Die Beschleunigung der Bauleitplanung hat augenscheinlich an Bedeutung verloren, da die überbordenden regionalen Grünzüge als Planungsziel landesweit in einer Unzahl von zusatzkostenverursachenden Zielabweichungsverfahren münden dürften, während auf Bundesebene über einen Bauturbo gesprochen wird.	
Institution: Gemeinde Barsbüttel - Der Bürgermeister, Fachbereich Bauen und Umwelt	An der zur ersten Auslegung vorgebrachten Stellungnahme der Gemeinde Barsbüttel vom 10.08.2023 - ID: 1013 - einschließlich der Aufnahme des Ortsteiles Willinghusen in den besonderen Siedlungsraum des Ortsteiles Barsbüttel wird vollinhaltlich festgehalten. Die Gemeinde schließt sich ebenso der Stellungnahme des Kreises Stormarn und der Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn mbH (WAS) an.	Grundlage für Veränderungen der Siedlungsachse sind im Sinne des Gegenstromprinzips jeweils abgestimmte gegebenenfalls teilregionale Konzepte der kommunalen Gebietskörperschaften. Ein entsprechendes Entwicklungskonzept liegt für den Bereich Willinghusen/Oststeinbek/Glinde nicht vor. Da

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
ID: 1127	<i>Der Stellungnahme wurde nicht gefolgt, da es sich bei besonderen Siedlungsräumen um Räume handelt, die sich in Verlängerung innerstädtischer Nebenachsen von Hamburg historisch entwickelt haben, planerisch aber nicht bandartig weitergeführt werden sollen.</i> Hierzu ist anzumerken, dass eine solche unterstellte bandartige Weiterführung weder beantragt noch beabsichtigt ist. Beantragt wurde lediglich die Aufnahme des Ortsteiles Willinghusen südlich der K 80. Der weitaus größere Teil des Ortsteiles Willinghusen nördlich der K 80 bleibt unberührt, auch da in diesem Bereich eine 110-KV-Leitung, betrieben von SH Netz, verläuft. Der Bereich liegt unmittelbar nördlich der Stadt Glinde, lediglich getrennt durch die BAB 24. Insofern trifft es eher zu, dass sich durch die Aufnahme des Ortsteils Willinghusen der Wurzelbereich der Siedlungsachse – im Verhältnis zu dessen Gesamtgröße lediglich gering – verdickt, indem sich der Ortsteil Willinghusen eng an die Siedlungsachse anschmiegt. <i>Des Weiteren heißt es in der Synopse, dass sie einbezogenen Gemeinden und Ortsteile jedoch an einer planmäßigen siedlungsstrukturellen Entwicklung teilnehmen können, sofern diese Entwicklung nicht über die äußere Abgrenzung des besonderen Siedlungsraumes hinausgeht.</i> Hierzu ist zum wiederholten Mal anzumerken, dass die Entwicklung des Ortsteiles Barsbüttel an seine Grenze gestoßen ist, da sich der regionale Grünzug Zungenartig in den unbebauten Bereich zwischen der Grenze zur Freien- und Hansestadt Hamburg und dem nördlichen Ortsrand des Ortsteiles Barsbüttel erstreckt und dieser Bereich in Hinsicht auf die Erschließung problematisch ist. Im südlichen Bereich hingegen ist die bauliche Entwicklung durch die Nähe zum Autobahnkreuz und die damit einhergehende Lärmbelastung eingeschränkt. Die daher nur moderaten Entwicklungsmöglichkeiten reichen nicht aus, den landesplanerischen Auftrag als Stadtrandkern II. Ordnung – die Schaffung von Wohnraum – innerhalb des Ortsteiles Barsbüttel auszuführen. Ferner führt die Synopse aus: <i>Somit ist ein besonderer Siedlungsraum nicht mit einer Siedlungsachse gleichzusetzen. Bei einer Zuordnung des besonderen Siedlungsraums Barsbüttel zu einer Siedlungsachse wären die gemeindeübergreifenden Auswirkungen einer entsprechenden Entwicklung in der</i>	die Siedlungsachse in diesem Bereich nicht verändert wird, wird der regionale Grünzug dementsprechend nicht zurückgenommen. Für die Gewerbeentwicklung wird auf der Basis des Gewerbeflächenstandortkonzeptes 2035 des Kreises Stormarn zur Deckung des dringend benötigten Gewerbeflächenbedarfs die Darstellung der Abgrenzung des besonderen Siedlungsraums im Bereich der Anschlussstelle Barsbüttel geändert. Der äußere Rand bezieht nun den Raum zwischen Autobahn und dem Autobahnzubringer Kreisstraße 80/Kreisstraße 29 mit ein. Der regionale Grünzug wird in diesem Bereich entsprechend zurückgenommen. Der Stellungnahme wird insoweit in Teilen gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<i>Gemeinde Barsbüttel zu prüfen.</i> Hier liegt offenbar eine Fehlinterpretation vor. Nicht die Zuordnung des besonderen Siedlungsraumes Barsbüttel zu einer Siedlungsachse wurde beantragt, sondern die Aufnahme des Ortsteils Willinghusen südlich der K 80 in den besonderen Siedlungsraum des Ortsteiles Barsbüttel. <i>Dies betrifft neben möglichen verkehrlichen Auswirkungen durchzunehmende Gewerbe- und Wohnbauentwicklung im Bereich der Kreisstraße 80 auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Zusammenhang mit vorhandenen regionalen Grünzügen.</i> Der vorhandene regionale Grünzug erstreckt sich in Willinghusen lediglich auf den Bereich östlich des Glinder Weges. Aus welchem Grund der künftige regionale Grünzug ohne Rücksichtnahme auf die eingeleiteten Planungen der Gemeinde, welche wie bereits erläutert der Erfüllung des regionalplanerischen Auftrags dienen, unter anderem den vollständigen Bereich des Ortsteiles Willinghusen abdeckt ist weder begründet noch nachvollziehbar. Dieses insbesondere deshalb nicht, da der mit Zustimmung des Landtages verordnete Landesentwicklungsplan für den gesamten Bereich der Gemeinde Barsbüttel keinen Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft enthält. Es bestehen erhebliche Zweifel, dass der nunmehr im Regionalplan wuchernde regionale Grünzug dem Entwicklungsgebot des § 9 Landesplanungsgesetz folgt. Mit fehlender Parzellenschärfe – welche seit Jahren mit einfachen technischen Mittel zu erreichen ist - dürfte dieses kaum zu begründen sein, wohl aber mit fehlender adäquater parlamentarischer Kontrolle. Hinsichtlich des Verkehrs im Ortsteil Willinghusen besteht die Auffassung, dass erst durch zusätzliche Bebauung auch die Voraussetzungen für ein verbessertes, leistungsfähigeres und vor allem selbsttragendes ÖPNV-Angebot geschaffen werden, von dem auch die Bestandsgebiete profitieren, so dass sich langfristig eine Verringerung des bestehenden und eine Vermeidung von zusätzlichem Individualverkehr ergibt. <i>Die geplante Entwicklung in Barsbüttel ist im Gesamtkontext mit den Nachbargemeinden Glinde, Reinbek und Oststeinbek zu betrachten. Eine interkommunale Abstimmung, möglichst mit einem gemeindeübergreifenden Gesamtkonzept, wäre hier anzustreben. Es wird empfohlen, dieses Konzept für den nächsten Entwurf des Regionalplan in die Wege zu leiten, um die Planungen beim nächsten Entwurf des Regionalplans berücksichtigen zu</i>	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<i>können.</i> Hinsichtlich der geforderten interkommunalen Abstimmung wird auf die begünstigende Stellungnahme des Kreises Stormarn verwiesen. Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar, weshalb der regionalplanerische Auftrag mit den Nachbargemeinden abzustimmen ist. Die Einstufung und der regionalplanerische Auftrag für sich genommen dokumentieren Wohnraumbedarf, Siedlungsdruck und Handlungsbereich ausreichend. Die Gemeinde Barsbüttel soll im Ortsteil Barsbüttel als Stadtrandkern II. Ordnung Wohnraum bereitstellen und hat mehrfach detailliert und ausführlich dargestellt, dass dieses aus mehreren zu berücksichtigenden städtebaulichen Gründen problematisch ist. Jeder Bebauungsplan, den eine Gemeinde aufstellt, ist mit den Nachbargemeinden abzustimmen. Dieses erfolgt unkompliziert in über Jahre bewährten Verfahren zumeist parallel zu den Beteiligungen der betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, jedoch stets anlassbezogen. Durch die Forderung nach einem gemeindeübergreifenden Gesamtkonzept wird erneut an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden gekratzt. Der zwischenzeitlich abgelaufene Verfahrenserlass zur Bauleitplanung hat zahlreiche Hinweise zur Beschleunigung von Bauleitplanverfahren enthalten. Die Beschleunigung der Bauleitplanung hat augenscheinlich an Bedeutung verloren, da die überbordenden regionalen Grünzüge als Planungsziel landesweit in einer Unzahl von zusatzkostenverursachenden Zielabweichungsverfahren münden dürften, während auf Bundesebene über einen Bauturbo gesprochen wird.	
Institution: Gemeinde Barsbüttel - Der Bürgermeister, Fachbereich Bauen und Umwelt ID: 1129	An der zur ersten Auslegung vorgebrachten Stellungnahme der Gemeinde Barsbüttel vom 10.08.2023 - ID: 1013 - einschließlich der Aufnahme des Ortsteiles Willinghusen in den besonderen Siedlungsraum des Ortsteiles Barsbüttel wird vollinhaltlich festgehalten. Die Gemeinde schließt sich ebenso der Stellungnahme des Kreises Stormarn und der Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn mbH (WAS) an. <i>Der Stellungnahme wurde nicht gefolgt, da es sich bei besonderen Siedlungsräumen um Räume handelt, die sich in Verlängerung innerstädtischer Nebenachsen von Hamburg historisch entwickelt haben, planerisch aber nicht bandartig weitergeführt werden sollen.</i> Hierzu ist anzumerken, dass eine solche unterstellte bandartige Weiterführung weder	Grundlage für Veränderungen der Siedlungsachse sind im Sinne des Gegenstromprinzips jeweils abgestimmte gegebenenfalls teilregionale Konzepte der kommunalen Gebietskörperschaften. Ein entsprechendes Entwicklungskonzept liegt für den Bereich Willinghusen/Oststeinbek/Glinde nicht vor. Da die Siedlungsachse in diesem Bereich nicht verändert wird, wird der regionale Grünzug dementsprechend nicht zurückgenommen. Für die Gewerbeentwicklung wird auf der Basis des

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	beantragt noch beabsichtigt ist. Beantragt wurde lediglich die Aufnahme des Ortsteiles Willinghusen südlich der K 80. Der weitaus größere Teil des Ortsteiles Willinghusen nördlich der K 80 bleibt unberührt, auch da in diesem Bereich eine 110-KV-Leitung, betrieben von SH Netz, verläuft. Der Bereich liegt unmittelbar nördlich der Stadt Glinde, lediglich getrennt durch die BAB 24. Insofern trifft es eher zu, dass sich durch die Aufnahme des Ortsteils Willinghusen der Wurzelbereich der Siedlungsachse – im Verhältnis zu dessen Gesamtgröße lediglich gering – verdickt, indem sich der Ortsteil Willinghusen eng an die Siedlungsachse anschmiegt. <i>Des Weiteren heißt es in der Synopse, dass sie einbezogenen Gemeinden und Ortsteile jedoch an einer planmäßigen siedlungsstrukturellen Entwicklung teilnehmen können, sofern diese Entwicklung nicht über die äußere Abgrenzung des besonderen Siedlungsraumes hinausgeht.</i> Hierzu ist zum wiederholten Mal anzumerken, dass die Entwicklung des Ortsteiles Barsbüttel an seine Grenze gestoßen ist, da sich der regionale Grünzug Zungenartig in den unbebauten Bereich zwischen der Grenze zur Freien- und Hansestadt Hamburg und dem nördlichen Ortsrand des Ortsteiles Barsbüttel erstreckt und dieser Bereich in Hinsicht auf die Erschließung problematisch ist. Im südlichen Bereich hingegen ist die bauliche Entwicklung durch die Nähe zum Autobahnkreuz und die damit einhergehende Lärmbelastung eingeschränkt. Die daher nur moderaten Entwicklungsmöglichkeiten reichen nicht aus, den landesplanerischen Auftrag als Stadtrandkern II. Ordnung – die Schaffung von Wohnraum – innerhalb des Ortsteiles Barsbüttel auszuführen. Ferner führt die Synopse aus: <i>Somit ist ein besonderer Siedlungsraum nicht mit einer Siedlungsachse gleichzusetzen. Bei einer Zuordnung des besonderen Siedlungsraums Barsbüttel zu einer Siedlungsachse wären die gemeindeübergreifenden Auswirkungen einer entsprechenden Entwicklung in der Gemeinde Barsbüttel zu prüfen.</i> Hier liegt offenbar eine Fehlinterpretation vor. Nicht die Zuordnung des besonderen Siedlungsraumes Barsbüttel zu einer Siedlungsachse wurde beantragt, sondern die Aufnahme des Ortsteils Willinghusen südlich der K 80 in den besonderen Siedlungsraum	Gewerbeflächenstandortkonzeptes 2035 des Kreises Stormarn zur Deckung des dringend benötigten Gewerbeflächenbedarfs die Darstellung der Abgrenzung des besonderen Siedlungsraums im Bereich der Anschlussstelle Barsbüttel geändert. Der äußere Rand bezieht nun den Raum zwischen Autobahn und dem Autobahnzubringer Kreisstraße 80/Kreisstraße 29 mit ein. Der regionale Grünzug wird in diesem Bereich entsprechend zurückgenommen. Der Stellungnahme wird insoweit in Teilen gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	des Ortsteiles Barsbüttel. <i>Dies betrifft neben möglichen verkehrlichen Auswirkungen durchzunehmende Gewerbe- und Wohnbauentwicklung im Bereich der Kreisstraße 80 auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Zusammenhang mit vorhandenen regionalen Grünzügen.</i> Der vorhandene regionale Grünzug erstreckt sich in Willinghusen lediglich auf den Bereich östlich des Glinder Weges. Aus welchem Grund der künftige regionale Grünzug ohne Rücksichtnahme auf die eingeleiteten Planungen der Gemeinde, welche wie bereits erläutert der Erfüllung des regionalplanerischen Auftrags dienen, unter anderem den vollständigen Bereich des Ortsteiles Willinghusen abdeckt ist weder begründet noch nachvollziehbar. Dieses insbesondere deshalb nicht, da der mit Zustimmung des Landtages verordnete Landesentwicklungsplan für den gesamten Bereich der Gemeinde Barsbüttel keinen Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft enthält. Es bestehen erhebliche Zweifel, dass der nunmehr im Regionalplan wuchernde regionale Grünzug dem Entwicklungsgebot des § 9 Landesplanungsgesetz folgt. Mit fehlender Parzellenschärfe – welche seit Jahren mit einfachen technischen Mittel zu erreichen ist - dürfte dieses kaum zu begründen sein, wohl aber mit fehlender adäquater parlamentarischer Kontrolle. Hinsichtlich des Verkehrs im Ortsteil Willinghusen besteht die Auffassung, dass erst durch zusätzliche Bebauung auch die Voraussetzungen für ein verbessertes, leistungsfähigeres und vor allem selbsttragendes ÖPNV-Angebot geschaffen werden, von dem auch die Bestandsgebiete profitieren, so dass sich langfristig eine Verringerung des bestehenden und eine Vermeidung von zusätzlichem Individualverkehr ergibt. <i>Die geplante Entwicklung in Barsbüttel ist im Gesamtkontext mit den Nachbargemeinden Glinde, Reinbek und Oststeinbek zu betrachten. Eine interkommunale Abstimmung, möglichst mit einem gemeindeübergreifenden Gesamtkonzept, wäre hier anzustreben. Es wird empfohlen, dieses Konzept für den nächsten Entwurf des Regionalplan in die Wege zu leiten, um die Planungen beim nächsten Entwurf des Regionalplans berücksichtigen zu können.</i> Hinsichtlich der geforderten interkommunalen Abstimmung wird auf die begünstigende Stellungnahme des Kreises Stormarn verwiesen. Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar, weshalb der regionalplanerische Auftrag mit den Nachbargemeinden abzustimmen ist. Die	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Einstufung und der regionalplanerische Auftrag für sich genommen dokumentieren Wohnraumbedarf, Siedlungsdruck und Handlungsbereich ausreichend. Die Gemeinde Barsbüttel soll im Ortsteil Barsbüttel als Stadtrandkern II. Ordnung Wohnraum bereitstellen und hat mehrfach detailliert und ausführlich dargestellt, dass dieses aus mehreren zu berücksichtigenden städtebaulichen Gründen problematisch ist. Jeder Bebauungsplan, den eine Gemeinde aufstellt, ist mit den Nachbargemeinden abzustimmen. Dieses erfolgt unkompliziert in über Jahre bewährten Verfahren zumeist parallel zu den Beteiligungen der betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, jedoch stets anlassbezogen. Durch die Forderung nach einem gemeindeübergreifenden Gesamtkonzept wird erneut an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden gekratzt. Der zwischenzeitlich abgelaufene Verfahrenserlass zur Bauleitplanung hat zahlreiche Hinweise zur Beschleunigung von Bauleitplanverfahren enthalten. Die Beschleunigung der Bauleitplanung hat augenscheinlich an Bedeutung verloren, da die überbordenden regionalen Grünzüge als Planungsziel landesweit in einer Unzahl von zusatzkostenverursachenden Zielabweichungsverfahren münden dürften, während auf Bundesebene über einen Bauturbo gesprochen wird.	
Institution: Gemeinde Barsbüttel - Der Bürgermeister, Fachbereich Bauen und Umwelt ID: 1130	An der zur ersten Auslegung vorgebrachten Stellungnahme der Gemeinde Barsbüttel vom 10.08.2023 - ID: 1013 - einschließlich der Aufnahme des Ortsteiles Willinghusen in den besonderen Siedlungsraum des Ortsteiles Barsbüttel wird vollinhaltlich festgehalten. Die Gemeinde schließt sich ebenso der Stellungnahme des Kreises Stormarn und der Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn mbH (WAS) an. <i>Der Stellungnahme wurde nicht gefolgt, da es sich bei besonderen Siedlungsräumen um Räume handelt, die sich in Verlängerung innerstädtischer Nebenachsen von Hamburg historisch entwickelt haben, planerisch aber nicht bandartig weitergeführt werden sollen.</i> Hierzu ist anzumerken, dass eine solche unterstellte bandartige Weiterführung weder beantragt noch beabsichtigt ist. Beantragt wurde lediglich die Aufnahme des Ortsteiles Willinghusen südlich der K 80. Der weitaus größere Teil des Ortsteiles Willinghusen nördlich der K 80 bleibt unberührt, auch da in diesem Bereich eine 110-KV-Leitung, betrieben von SH Netz, verläuft. Der Bereich liegt unmittelbar nördlich der Stadt Glinde, lediglich getrennt durch die BAB 24. Insofern trifft es eher zu, dass sich durch die Aufnahme des Ortsteils	Grundlage für Veränderungen der Siedlungsachse sind im Sinne des Gegenstromprinzips jeweils abgestimmte gegebenenfalls teilregionale Konzepte der kommunalen Gebietskörperschaften. Ein entsprechendes Entwicklungskonzept liegt für den Bereich Willinghusen/Oststeinbek/Glinde nicht vor. Da die Siedlungsachse in diesem Bereich nicht verändert wird, wird der regionale Grünzug dementsprechend nicht zurückgenommen. Für die Gewerbeentwicklung wird auf der Basis des Gewerbeflächenstandortkonzeptes 2035 des Kreises Stormarn zur Deckung des dringend benötigten Gewerbeflächenbedarfs die Darstellung der Abgrenzung des besonderen Siedlungsraums im Bereich der Anschlussstelle Barsbüttel geändert. Der

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Willinghusen der Wurzelbereich der Siedlungsachse – im Verhältnis zu dessen Gesamtgröße lediglich gering – verdickt, indem sich der Ortsteil Willinghusen eng an die Siedlungsachse anschmiegt. <i>Des Weiteren heißt es in der Synopse, dass sie einbezogenen Gemeinden und Ortsteile jedoch an einer planmäßigen siedlungsstrukturellen Entwicklung teilnehmen können, sofern diese Entwicklung nicht über die äußere Abgrenzung des besonderen Siedlungsraumes hinausgeht.</i> Hierzu ist zum wiederholten Mal anzumerken, dass die Entwicklung des Ortsteiles Barsbüttel an seine Grenze gestoßen ist, da sich der regionale Grünzug Zungenartig in den unbebauten Bereich zwischen der Grenze zur Freien- und Hansestadt Hamburg und dem nördlichen Ortsrand des Ortsteiles Barsbüttel erstreckt und dieser Bereich in Hinsicht auf die Erschließung problematisch ist. Im südlichen Bereich hingegen ist die bauliche Entwicklung durch die Nähe zum Autobahnkreuz und die damit einhergehende Lärmbelastung eingeschränkt. Die daher nur moderaten Entwicklungsmöglichkeiten reichen nicht aus, den landesplanerischen Auftrag als Stadtrandkern II. Ordnung – die Schaffung von Wohnraum – innerhalb des Ortsteiles Barsbüttel auszuführen. Ferner führt die Synopse aus: <i>Somit ist ein besonderer Siedlungsraum nicht mit einer Siedlungsachse gleichzusetzen. Bei einer Zuordnung des besonderen Siedlungsraums Barsbüttel zu einer Siedlungsachse wären die gemeindeübergreifenden Auswirkungen einer entsprechenden Entwicklung in der Gemeinde Barsbüttel zu prüfen.</i> Hier liegt offenbar eine Fehlinterpretation vor. Nicht die Zuordnung des besonderen Siedlungsraumes Barsbüttel zu einer Siedlungsachse wurde beantragt, sondern die Aufnahme des Ortsteils Willinghusen südlich der K 80 in den besonderen Siedlungsraum des Ortsteiles Barsbüttel. <i>Dies betrifft neben möglichen verkehrlichen Auswirkungen durchzunehmende Gewerbe- und Wohnbauentwicklung im Bereich der Kreisstraße 80 auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Zusammenhang mit vorhandenen regionalen Grünzügen.</i>	äußere Rand bezieht nun den Raum zwischen Autobahn und dem Autobahnzubringer Kreisstraße 80/Kreisstraße 29 mit ein. Der regionale Grünzug wird in diesem Bereich entsprechend zurückgenommen. Der Stellungnahme wird insoweit in Teilen gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Der vorhandene regionale Grünzug erstreckt sich in Willinghusen lediglich auf den Bereich östlich des Glinder Weges. Aus welchem Grund der künftige regionale Grünzug ohne Rücksichtnahme auf die eingeleiteten Planungen der Gemeinde, welche wie bereits erläutert der Erfüllung des regionalplanerischen Auftrags dienen, unter anderem den vollständigen Bereich des Ortsteiles Willinghusen abdeckt ist weder begründet noch nachvollziehbar. Dieses insbesondere deshalb nicht, da der mit Zustimmung des Landtages verordnete Landesentwicklungsplan für den gesamten Bereich der Gemeinde Barsbüttel keinen Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft enthält. Es bestehen erhebliche Zweifel, dass der nunmehr im Regionalplan wuchernde regionale Grünzug dem Entwicklungsgebot des § 9 Landesplanungsgesetz folgt. Mit fehlender Parzellenschärfe – welche seit Jahren mit einfachen technischen Mittel zu erreichen ist - dürfte dieses kaum zu begründen sein, wohl aber mit fehlender adäquater parlamentarischer Kontrolle. Hinsichtlich des Verkehrs im Ortsteil Willinghusen besteht die Auffassung, dass erst durch zusätzliche Bebauung auch die Voraussetzungen für ein verbessertes, leistungsfähigeres und vor allem selbsttragendes ÖPNV-Angebot geschaffen werden, von dem auch die Bestandsgebiete profitieren, so dass sich langfristig eine Verringerung des bestehenden und eine Vermeidung von zusätzlichem Individualverkehr ergibt. <i>Die geplante Entwicklung in Barsbüttel ist im Gesamtkontext mit den Nachbargemeinden Glinde, Reinbek und Oststeinbek zu betrachten. Eine interkommunale Abstimmung, möglichst mit einem gemeindeübergreifenden Gesamtkonzept, wäre hier anzustreben. Es wird empfohlen, dieses Konzept für den nächsten Entwurf des Regionalplan in die Wege zu leiten, um die Planungen beim nächsten Entwurf des Regionalplans berücksichtigen zu können.</i> Hinsichtlich der geforderten interkommunalen Abstimmung wird auf die begünstigende Stellungnahme des Kreises Stormarn verwiesen. Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar, weshalb der regionalplanerische Auftrag mit den Nachbargemeinden abzustimmen ist. Die Einstufung und der regionalplanerische Auftrag für sich genommen dokumentieren Wohnraumbedarf, Siedlungsdruck und Handlungsbereich ausreichend. Die Gemeinde Barsbüttel soll im Ortsteil Barsbüttel als Stadtrandkern II. Ordnung Wohnraum bereitstellen und hat mehrfach detailliert und ausführlich dargestellt, dass dieses aus mehreren zu berücksichtigenden städtebaulichen Gründen problematisch ist. Jeder Bebauungsplan, den	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	eine Gemeinde aufstellt, ist mit den Nachbargemeinden abzustimmen. Dieses erfolgt unkompliziert in über Jahre bewährten Verfahren zumeist parallel zu den Beteiligungen der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, jedoch stets anlassbezogen. Durch die Forderung nach einem gemeindeübergreifenden Gesamtkonzept wird erneut an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden gekratzt. Der zwischenzeitlich abgelassene Verfahrenserlass zur Bauleitplanung hat zahlreiche Hinweise zur Beschleunigung von Bauleitplanverfahren enthalten. Die Beschleunigung der Bauleitplanung hat augenscheinlich an Bedeutung verloren, da die überbordenden regionalen Grünzüge als Planungsziel landesweit in einer Unzahl von zusatzkostenverursachenden Zielabweichungsverfahren münden dürften, während auf Bundesebene über einen Bauturbo gesprochen wird.	
Institution: Gemeinde Barsbüttel - Der Bürgermeister, Fachbereich Bauen und Umwelt ID: 1131	An der zur ersten Auslegung vorgebrachten Stellungnahme der Gemeinde Barsbüttel vom 10.08.2023 - ID: 1013 - einschließlich der Aufnahme des Ortsteiles Willinghusen in den besonderen Siedlungsraum des Ortsteiles Barsbüttel wird vollinhaltlich festgehalten. Die Gemeinde schließt sich ebenso der Stellungnahme des Kreises Stormarn und der Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn mbH (WAS) an. <i>Der Stellungnahme wurde nicht gefolgt, da es sich bei besonderen Siedlungsräumen um Räume handelt, die sich in Verlängerung innerstädtischer Nebenachsen von Hamburg historisch entwickelt haben, planerisch aber nicht bandartig weitergeführt werden sollen.</i> Hierzu ist anzumerken, dass eine solche unterstellte bandartige Weiterführung weder beantragt noch beabsichtigt ist. Beantragt wurde lediglich die Aufnahme des Ortsteiles Willinghusen südlich der K 80. Der weitaus größere Teil des Ortsteiles Willinghusen nördlich der K 80 bleibt unberührt, auch da in diesem Bereich eine 110-KV-Leitung, betrieben von SH Netz, verläuft. Der Bereich liegt unmittelbar nördlich der Stadt Glinde, lediglich getrennt durch die BAB 24. Insofern trifft es eher zu, dass sich durch die Aufnahme des Ortsteils Willinghusen der Wurzelbereich der Siedlungsachse – im Verhältnis zu dessen Gesamtgröße lediglich gering – verdickt, indem sich der Ortsteil Willinghusen eng an die Siedlungsachse anschmiegt. <i>Des Weiteren heißt es in der Synopse, dass sie einbezogenen Gemeinden und Ortsteile</i>	Grundlage für Veränderungen der Siedlungsachse sind im Sinne des Gegenstromprinzips jeweils abgestimmte gegebenenfalls teilregionale Konzepte der kommunalen Gebietskörperschaften. Ein entsprechendes Entwicklungskonzept liegt für den Bereich Willinghusen/Oststeinbek/Glinde nicht vor. Da die Siedlungsachse in diesem Bereich nicht verändert wird, wird der regionale Grünzug dementsprechend nicht zurückgenommen. Für die Gewerbeentwicklung wird auf der Basis des Gewerbeflächenstandortkonzeptes 2035 des Kreises Stormarn zur Deckung des dringend benötigten Gewerbeflächenbedarfs die Darstellung der Abgrenzung des besonderen Siedlungsraums im Bereich der Anschlussstelle Barsbüttel geändert. Der äußere Rand bezieht nun den Raum zwischen Autobahn und dem Autobahnzubringer Kreisstraße 80/Kreisstraße 29 mit ein. Der regionale Grünzug wird in diesem Bereich entsprechend zurückgenommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<i>jedoch an einer planmäßigen siedlungsstrukturellen Entwicklung teilnehmen können, sofern diese Entwicklung nicht über die äußere Abgrenzung des besonderen Siedlungsraumes hinausgeht.</i> Hierzu ist zum wiederholten Mal anzumerken, dass die Entwicklung des Ortsteiles Barsbüttel an seine Grenze gestoßen ist, da sich der regionale Grünzug Zungenartig in den unbebauten Bereich zwischen der Grenze zur Freien- und Hansestadt Hamburg und dem nördlichen Ortsrand des Ortsteiles Barsbüttel erstreckt und dieser Bereich in Hinsicht auf die Erschließung problematisch ist. Im südlichen Bereich hingegen ist die bauliche Entwicklung durch die Nähe zum Autobahnkreuz und die damit einhergehende Lärmbelastung eingeschränkt. Die daher nur moderaten Entwicklungsmöglichkeiten reichen nicht aus, den landesplanerischen Auftrag als Stadtrandkern II. Ordnung – die Schaffung von Wohnraum – innerhalb des Ortsteiles Barsbüttel auszuführen. Ferner führt die Synopse aus: <i>Somit ist ein besonderer Siedlungsraum nicht mit einer Siedlungsachse gleichzusetzen. Bei einer Zuordnung des besonderen Siedlungsraums Barsbüttel zu einer Siedlungsachse wären die gemeindeübergreifenden Auswirkungen einer entsprechenden Entwicklung in der Gemeinde Barsbüttel zu prüfen.</i> Hier liegt offenbar eine Fehlinterpretation vor. Nicht die Zuordnung des besonderen Siedlungsraumes Barsbüttel zu einer Siedlungsachse wurde beantragt, sondern die Aufnahme des Ortsteils Willinghusen südlich der K 80 in den besonderen Siedlungsraum des Ortsteiles Barsbüttel. <i>Dies betrifft neben möglichen verkehrlichen Auswirkungen durchzunehmende Gewerbe- und Wohnbauentwicklung im Bereich der Kreisstraße 80 auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Zusammenhang mit vorhandenen regionalen Grünzügen.</i> Der vorhandene regionale Grünzug erstreckt sich in Willinghusen lediglich auf den Bereich östlich des Glinder Weges. Aus welchem Grund der künftige regionale Grünzug ohne Rücksichtnahme auf die eingeleiteten Planungen der Gemeinde, welche wie bereits erläutert der Erfüllung des regionalplanerischen Auftrags dienen, unter anderem den vollständigen Bereich des Ortsteiles Willinghusen abdeckt ist weder begründet noch	Der Stellungnahme wird insoweit in Teilen gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	nachvollziehbar. Dieses insbesondere deshalb nicht, da der mit Zustimmung des Landtages verordnete Landesentwicklungsplan für den gesamten Bereich der Gemeinde Barsbüttel keinen Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft enthält. Es bestehen erhebliche Zweifel, dass der nunmehr im Regionalplan wuchernde regionale Grünzug dem Entwicklungsgebot des § 9 Landesplanungsgesetz folgt. Mit fehlender Parzellenschärfe – welche seit Jahren mit einfachen technischen Mittel zu erreichen ist - dürfte dieses kaum zu begründen sein, wohl aber mit fehlender adäquater parlamentarischer Kontrolle. Hinsichtlich des Verkehrs im Ortsteil Willinghusen besteht die Auffassung, dass erst durch zusätzliche Bebauung auch die Voraussetzungen für ein verbessertes, leistungsfähigeres und vor allem selbsttragendes ÖPNV-Angebot geschaffen werden, von dem auch die Bestandsgebiete profitieren, so dass sich langfristig eine Verringerung des bestehenden und eine Vermeidung von zusätzlichem Individualverkehr ergibt. <i>Die geplante Entwicklung in Barsbüttel ist im Gesamtkontext mit den Nachbargemeinden Glinde, Reinbek und Oststeinbek zu betrachten. Eine interkommunale Abstimmung, möglichst mit einem gemeindeübergreifenden Gesamtkonzept, wäre hier anzustreben. Es wird empfohlen, dieses Konzept für den nächsten Entwurf des Regionalplan in die Wege zu leiten, um die Planungen beim nächsten Entwurf des Regionalplans berücksichtigen zu können.</i> Hinsichtlich der geforderten interkommunalen Abstimmung wird auf die begünstigende Stellungnahme des Kreises Stormarn verwiesen. Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar, weshalb der regionalplanerische Auftrag mit den Nachbargemeinden abzustimmen ist. Die Einstufung und der regionalplanerische Auftrag für sich genommen dokumentieren Wohnraumbedarf, Siedlungsdruck und Handlungsbereich ausreichend. Die Gemeinde Barsbüttel soll im Ortsteil Barsbüttel als Stadtrandkern II. Ordnung Wohnraum bereitstellen und hat mehrfach detailliert und ausführlich dargestellt, dass dieses aus mehreren zu berücksichtigenden städtebaulichen Gründen problematisch ist. Jeder Bebauungsplan, den eine Gemeinde aufstellt, ist mit den Nachbargemeinden abzustimmen. Dieses erfolgt unkompliziert in über Jahre bewährten Verfahren zumeist parallel zu den Beteiligungen der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, jedoch stets anlassbezogen. Durch die Forderung nach einem gemeindeübergreifenden Gesamtkonzept wird erneut an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden gekratzt.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Der zwischenzeitlich abgelaufene Verfahrenserlass zur Bauleitplanung hat zahlreiche Hinweise zur Beschleunigung von Bauleitplanverfahren enthalten. Die Beschleunigung der Bauleitplanung hat augenscheinlich an Bedeutung verloren, da die überbordenden regionalen Grünzüge als Planungsziel landesweit in einer Unzahl von zusatzkostenverursachenden Zielabweichungsverfahren münden dürften, während auf Bundesebene über einen Bauturbo gesprochen wird.	
Institution: Hansestadt Lübeck, Stadtplanung und Bauordnung ID: M1117	Zu Kapitel 2.2 - Regionale Grünzüge und Grünzäsuren In regionalen Grünzügen darf nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplans planmäßig nicht gesiedelt werden. Die konkreten Flächen der regionalen Grünzüge werden im Regionalplan festgelegt. Nach den Kriterien des Landesentwicklungsplans sind Flächen, die im Landschaftsrahmenplan als geeignet für Landschaftsschutzgebiet eingestuft werden, im Regionalplan als regionale Grünzüge auszuweisen. Daher sind in den Entwurf des Regionalplans im Süden und im Westen der Hansestadt Lübeck zusätzliche Flächen als regionale Grünzüge aufgenommen worden. Im aktuell wirksamen Regionalplan (alt) für den Planungsraum II aus dem Jahr 2004 wurden diese Flächen noch nicht berücksichtigt. Abgrenzung zu bestehenden Ortschaften und Schutzgebieten An der grundsätzlichen Kritik aus der ersten Stellungnahme an der zeichnerischen Darstellung der regionalen Grünzüge wird festgehalten. Die regionalen Grünzüge aus dem Entwurf verlaufen oftmals parzellenscharf am direkten Rand der bestehenden Ortslagen und grenzen daher jegliche bauliche Entwicklung ein. Dabei sollte es den nachgeordneten Planungsebenen überlassen werden, die Vorgaben der Raumordnung zu konkretisieren und parzellenscharfe Aussagen im Rahmen der Bauleitplanung oder der Landschaftsplanung zu treffen. Regionale Grünzüge stellen kein Instrument dar, um den Innenbereich vom Außenbereich voneinander abzugrenzen. Dementsprechend sollte, insbesondere wenn keine Schutzgebietsverordnung vorliegt, in den Grenzbereichen zu den Ortslagen eine größere Flexibilität für die Hansestadt Lübeck gewahrt bleiben. Dies könnte durch eine stärkere Generalisierung/Abstrahierung der Darstellung erfolgen oder durch einen generellen Puffer zwischen den Ortslagen und den regionalen Grünzügen ermöglicht werden. Dieser Puffer zwischen den regionalen Grünzügen und den Siedlungsgebieten sollte im Maßstab 1 : 100.000 plangrafisch deutlich sichtbar werden. Die generellen Funktionen der regionalen	Zur Forderung eines pauschalen Puffers: Für die Festlegung der regionalen Grünzüge wurden zum einen Kriterien für den Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung herangezogen und zum anderen die örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten, die sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie aus kommunalen, interkommunalen oder regionalen Konzepten ergeben. Ein pauschaler Puffer um die Ortslagen würde jedoch der Schutzwürdigkeit einzelner Freiräume nicht gerecht und wird daher nicht vorgenommen. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum Erweiterungsbedarf für Grünzäsuren: Die Anregung entspricht weitestgehend der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung und enthält keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1596. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Grünzüge im Sinne des Landesentwicklungsplanes würden hierdurch nicht beeinträchtigt. Erweiterungsbedarf für Grünzäsuren wird in folgenden Bereichen gesehen: - Flutgrabenniederung zwischen der Siedlung Dornbreite und Schönböcken bis an die Lohmühle (unter Berücksichtigung der Maßstabebene des Regionalplans sollte die Grünzäsur im Bereich „Bei der Lohmühle“/Roddenkoppel nicht plangrafisch, sondern textlich aufgeführt werden) - Niederung des Teutendorfer Baches - Karpfenbruchwiesen - Vorwerker Friedhof Begründung: Der Schutz der genannten Niederungsflächen dient der Stabilisierung des Landschaftswasserhaushalts und ist ein wichtiger Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel. Der Schutz benannten Offenlandbereiche sichert klimatische Entlastungsräume (Hitzevorsorge bei Tag). PV-Freiflächen-Konzept der HL Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat im Mai 2025 ein städtebauliches Konzept für die Ansiedlung raumbedeutsamer Solar-Freiflächenanlagen beschlossen (VO/2025/14134). Die vorliegende Eignungskulisse mit insgesamt vier Kategorien wurde in Abstimmung mit dem Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz (UNV), Abt. 2, Naturschutz und Landschaftsplanung sowie der Klimaleitstelle entwickelt. Die zugrundeliegenden Eignungskriterien und die daraus entwickelten Eignungsgebiete berücksichtigen überwiegend die Belange von Naturschutz, Landschaftsplanung und –entwicklung. Soweit dieses Konzept relevante flächenhafte Aussagen trifft, die die geplanten Regionalen Grünzüge überlagern, bitten wir –wie bei unserer Stellungnahme zur ersten öffentlichen Auslegung bereits angekündigt – entsprechend um Berücksichtigung. Das Freiflächenkonzept ist als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Stellungnahme (siehe Anlage 1). Der konkrete Flächenbedarf für die Nutzung von Solarenergie wurde aus den TreibhausgasAbsenkpfeilen ermittelt, die dem Masterplan Klimaschutz der Hansestadt Lübeck zugrunde liegen. Die ebenfalls in Beschlussform vorliegende Bedarfsermittlung führt zu einem Flächenbedarf für Freiflächen PV-Anlagen von 200 Hektar bis zum Jahr 2030, und 400 Hektar bis zum Jahr 2040 (siehe auch Stellungnahme zu Kapitel 6.2). Insgesamt soll sich keinesfalls ausschließlich auf den	Zu Karpfenbruchwiesen: Die Voraussetzungen für die Ausweisung einer Grünzäsur sind nicht erfüllt. Grünzäsuren dienen der Gliederung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsachsen und der Verbindung überörtlicher Freiräume. Bei den Karpfenbruchwiesen handelt es sich um einen kleinräumigen Freiraum, der im Rahmen der kommunalen Planung zu berücksichtigen ist. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum Photovoltaik-Freiflächen-Konzept: Der regionale Grünzug wird im Bereich der Solarparks Beidendorf und Wulfsdorf zurückgenommen. Die Karte wird geändert. Die weiteren Flächen der Kategorien 1 und 2 aus dem Photovoltaik-Freiflächen-Konzept werden aufgrund ihrer Lage im Landschaftsschutzgebiet nicht aus dem regionalen Grünzug herausgenommen. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Außenbereich konzentriert werden, sondern ein ausgewogenes Verhältnis zu Dach- und Parkplatz-PV sowie ein realistischer Anteil an Stromerzeugung außerhalb des Stadtgebietes angenommen werden. Dies soll zu einer angemessenen Ermittlung des „Lübecker Anteils“ an der Energiewende führen, die den wachsenden Strombedarfen der Hansestadt ebenso gerecht wird wie der funktionalen Arbeitsteilung von städtischen und ländlichen Räumen. Von herausragender Bedeutung ist es, die klimapolitischen Ziele der Hansestadt mit dem besonderen Schutzbedürfnis stadtnaher, unbelasteter Freiräume in Einklang zu bringen. Kerngedanke des Konzeptes ist es daher, zunächst vorbelastete Räume im Stadtgebiet für eine Nutzung mit Freiflächen-PV vorzusehen. Bei diesen Räumen handelt es sich, analog zur bereits in §35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst b geregelten Privilegierungskulisse, um vergleichbare, ebenfalls je 200 m breite Korridore entlang von Bundesstraßen und Eisenbahnstrecken. Während bereits jetzt privilegiert bebaubare Flächen sowie Bebauungsplangebiete im laufenden Verfahren der besonders erwünschten Kategorie 1 (in der Kartendarstellung dunkelgrün) zugeordnet wurden, sind vergleichbare Räume ohne entsprechende Privilegierungsoption der (hellgrün gekennzeichneten) Kategorie 2 zugeschlagen worden. Das Konzept weist nach, dass die Klimaziele der HL bereits durch die Inanspruchnahme von Räumen dieser Kategorie erfüllt werden könnten. Eine Nutzung, insbesondere von Flächen der Kategorie 2, ist einem Übergreifen von Freiflächenanlagen in bislang unbelastete ländliche Räume vorzuziehen. Auch aus den weiteren Gründen ist es aus planerischer Perspektive zwingend erforderlich, die in der Kartendarstellung gekennzeichneten Flächen der Kategorie 2 aus dem Zuschnitt der regionalen Grünzüge herauszunehmen: - Durch die untere Naturschutzbehörde der HL wurde im der Konzepterstellung bereits die Einschätzung vorgenommen, dass Solar-Freiflächenanlagen in der Regel den Belangen des Landschaftsschutzes, die vor allem in Form von Landschaftsschutzgebieten normiert sind, in vorbelasteten Räumen nicht zuwiderlaufen. - Es handelt sich bei den Gebieten um vorbelastete Räume, in denen das Ziel der Raumordnung, zu einer Sicherung der Freiraum- und Erholungsqualität beizutragen, mit großer Wahrscheinlichkeit nicht in der intendierten Form umsetzbar sein dürfte.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	- Viele vorbelastete Räume, insbesondere in einem Korridor entlang der vierspurig ausgebauten B75 nach Travemünde, unterscheiden sich hinsichtlich ihres Belastungsgrades und ihres Erscheinungsbildes kaum von Flächen, in denen eine Privilegierung nach § 35 BauGB in Frage käme. Die Entscheidung des Landes, für Flächen entlang einer Bundesautobahn den Zielcharakter der regionalen Grünzüge auszusetzen, sollte grundsätzlich auch entlang einer vierspurig ausgebauten Bundesstraße mit autobahnähnlichen Eigenschaften zur Anwendung kommen. - Weitere wichtige Schutzgüter wie die Verhinderung negativer Auswirkungen auf die UNESCO-geschützte Altstadt Silhouette (u.a. Blendwirkung) können im Norden des Stadtgebietes voraussichtlich angemessener berücksichtigt werden. - Die gleichmäßige Verteilung großflächiger Solaranlagen im Stadtraum dient dazu, eine Überlastung der Teilräume zu vermeiden. Durch den Verzicht auf eine Öffnung des Ziels für die Regionalen Grünzüge in besonders vorbelasteten Räumen wären damit vermehrt unbelastete Landschaftsräume in den Fokus zu nehmen. Die regionalen Grünzüge stehen damit gewünschter Priorisierung von vorbelasteten vor unbelasteten Räumen, sowie unterschiedlichen Teilräumen in der Stadt in vielen Fällen entgegen. - Im Sinne einer gesamtstädtischen Alternativenprüfung wären die Flächen dieser Kategorie aus den obengenannten Gründen anderen, nicht vorbelasteten Räumen der Kategorien 3 und 4 vorzuziehen Bei den folgenden, derzeit laufenden Bebauungsplanverfahren bitten wir zudem um die Berücksichtigung der aufgeführten Belange: Solarpark Wulfsdorf: Im Bereich Wulfsdorf zwischen der Ortslage und der B207 / der Eisenbahnstrecke Lübeck-Büchen ist ein Bebauungsplan-Aufstellungsbeschluss für einen Freiflächen-PV-Park in der Vorbereitung. Beim Plangebiet handelt es sich um eine Potentialfläche der Kategorie 2. Wir bitten entsprechend um eine Rücknahme der Darstellung eines Regionalen Grünzuges im Bereich des Plangebietes (siehe Anlage 2). Solarpark Beidendorf: Wie bereits in der ersten Stellungnahme der HL zum ersten Regionalplanentwurf und in dem ergänzenden Schreiben vom 18.10.2024 angekündigt, läuft im Bereich des Ortsteils Beidendorf ein Bebauungsplanverfahren, dessen räumlicher Geltungsbereich im PV-Konzept der HL berücksichtigt wurde (siehe auch Anlage 3). Aus	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Sicht der Hansestadt Lübeck sollte die geplante Darstellung der regionalen Grünzüge für den Bereich des Plangebietes zurückgenommen werden und zur Neuabgrenzung der regionalen Grünzüge folgende Punkte der unteren Naturschutzbehörde / der Landschaftsplanung berücksichtigt werden: Aus Sicht des Bereiches UNV bestehen keine Bedenken gegen die Zurücknahme der geplanten regionalen Grünzüge für das Plangebiet, mit der Ausnahme für die nachfolgend beschriebene Teilfläche (grün schraffierter Bereich in der Planzeichnung) westlich der Straße Stegenort. Folgende Gründe sprechen dagegen: - Das Potenzialgebiet Beidendorf sollte sich auf den vorbelasteten Bereich zwischen Flughafen/Bahnlinie, Autobahn und den Bereich östlich der Straße Stegenort (grün dargestellte Flächen) beschränken. Unter Einbeziehung des grün schraffierten Bereichs westlich der Straße Stegenort würde das Potenzialgebiet eine unverhältnismäßig große Flächenausdehnung (ca. 1/3 größer als die Altstadtinsel der Hansestadt Lübeck) umfassen, was nicht mehr landschaftsverträglich ist. Dies trägt der Bereich UNV so nicht mit. - Der grün schraffierte Bereich westlich von Stegenort ist ein unbelasteter Landschaftsteil und ein wichtiger Ergänzungsraum zum westlich angrenzenden Krummesser Moor. Die hier vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen mit einem eng gekammerten Knicknetz stellen eine historisch gewachsene Kulturlandschaft dar, die erhalten bzw. weiterentwickelt werden sollte. Insbesondere die im Krummesser Moor und im nördlich gelegenen Wald Scheidebusch brütenden Großvögel nutzen diese Flächen als Nahrungsraum. - Der Bereich UNV stellt gerade den Thematischen Landschaftsplan Anpassung an den Klimawandel auf. Der grün schraffierte Bereich westlich von Stegenort ist dabei Eignungsgebiet für die Weiterentwicklung des innerstädtischen Biotopverbunds. Es handelt es sich um sehr magere, trockene Standorte, die direkt an das Feuchtgebiet Krummesser Moor (Kerngebiet des landesweiten Biotopverbunds) angrenzen und die daher eine hohe Standorteignung für die Entwicklung von zukünftigen Ausgleichsflächenkomplexen haben, die die HL im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans 2040 zukünftig benötigen wird. Als solche sollten sie vorgehalten und gesichert werden.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Aus den genannten Gründen sollte der grün schraffierte Bereich, wie im Entwurf des Regionalplans vorgesehen, als Regionaler Grünzug ausgewiesen werden. Die Fläche kann dann im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für Kompensationsmaßnahmen genutzt werden. Für die vorbelastete Fläche der Kategorie 4 südlich der Bahnlinie bei Reecke sowie die vorbelasteten Flächen der Kategorie 2 entlang der B75 in Richtung Travemünde bestätigt die untere Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck die Verträglichkeit mit dem Schutzziel der LSG-Verordnung bzw. ihre Bereitschaft zur Entlassung der Fläche aus dem LSG, sofern es zu einem B-Planverfahren käme. Damit die HL die an sie gestellten Flächenanforderungen für Freiflächen-PV erfüllen kann, ist die Entlassung aller Flächen der Kategorien 1 und 2 aus dem PV Konzept, mit der Ausnahme der Teilfläche im Bereich des Ortsteils Beidendorf, aus der Kulisse der Regionalen Grünzüge erforderlich. Einer Herausnahme der Flächen aus der Kulisse der Regionalen Grünzüge steht aus Sicht des Bereiches UNV nichts entgegen.	
Institution: Bad Schwartau ID: M1139	2.2.1 Potentielle Entwicklungsflächen Nr. 1 in Bad Schwartau Laut der Synopse bestehen für die Potenzialflächen W-5 und W-3 keine hinreichenden Argumente, da ein umfassendes städtisches Entwicklungskonzept fehlt, welches eine derartige Entwicklung im Außenbereich rechtfertigen würde. Diese Aussage widerspricht jedoch dem Entwurf der Regionalplanung: Die Stadt benötigt nicht nur flexiblen Raum, um den kontinuierlich steigenden Wohnungsbedarf zu decken, sondern auch einen neuen Feuerwehrstandort. Das betreffende Grundstück liegt anteilig in W-3 und ist für die Neuplanung des Feuerwehrstandorts vorgesehen. Es ist vorgesehen, zeitnah die Beschlüsse zur Änderung des Flächennutzungsplans sowie zur Aufstellung eines Bebauungsplans zu fassen, um die Entwicklung einer Gemeinbedarfsfläche zu ermöglichen. Die Fläche befindet sich außerhalb der im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiche und liegt innerhalb des Regionalen Grünzuges. Daher ist eine entsprechende Anpassung des Regionalen Grünzuges erforderlich, um die zukünftigen Nutzungsanforderungen zu berücksichtigen.	Die Darstellung des regionalen Grünzugs (und der Siedlungsachse) ist nicht flächenscharf und muss im konkreten Einzelfall einer Planung in diesem Bereich überprüft werden. Der Anregung zur Rücknahme des regionalen Grünzugs wird maßstabsbedingt nicht gefolgt. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob eine Betroffenheit des regionalen Grünzugs durch das Vorhaben vorliegt und es gegebenenfalls mit seinen Funktionen vereinbar ist.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
Institution: Bad Schwartau ID: M1139	2.2.3 Potentielle Entwicklungsfläche Nr. 3 in Groß Parin Wie bereits in der letzten Stellungnahme hingewiesen wurde, unterliegt der Gemeindeteil Groß Parin dem wohnbaulichen Entwicklungsrahmen von 15 Prozent bezogen auf seinen Wohnungsbestand am 31.12.2020 durch die Zugehörigkeit zum Ordnungsraum. Dies entspricht einem wohnbaulichen Entwicklungsspielraum von ca. 36 Wohneinheiten bis zum Jahr 2036. Die Abwägung zur Stellungnahme vom 20.10.2023 wird begrüßt, jedoch ist eine Zurücknahme des Regionalen Grünzuges innerhalb der Plankarte des zweiten Entwurfes nicht erkennbar. Der Regionale Grünzug ist entsprechend der Flächen W-1 und W2 zurückzunehmen um eine Arrondierung des Siedlungskörpers Groß Parin durch mögliche Wohnbauflächen sicherzustellen. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	Der regionale Grünzug wird in den Bereichen W1 und W2 nach Abwägung mit den Kriterien zurückgenommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung der regionalen Grünzüge nicht flächenscharf ist und im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung landschaftlicher und ortsplanerischer Aspekte erfolgt. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Entwicklung des Ortsteils Groß Parin gemäß LEP 2021 Kapitel 3.6.1 und 3.7 im Rahmen des örtlichen Bedarfs erfolgt. Die Karte wird geändert. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Bad Schwartau ID: M1139	2.2.4 Potenzielle Entwicklungsfläche Nr. 4 in Groß Parin Die Stadt Bad Schwartau nimmt zur Kenntnis, dass das Kapitel 2.2 „Regionale Grünzüge und Grünzäsuren“, B zu 1 (S. 40 Abs. 3) dahingehend angepasst wurde, dass eine Klarstellung zur Maßstäblichkeit des ausgewiesenen Regionalen Grünzuges erfolgt ist und dadurch ein Überplanen von einzelnen Gebäuden/Hofstellen und Splittersiedlungen unvermeidbar ist. Innerhalb der Abwägung zur vorangegangenen Stellungnahme der Stadt Bad Schwartau wurden jedoch auch ausdrücklich rechtskräftige Außenbereichssatzungen von dieser Betroffenheit ausgenommen. Es wird gebeten den Absatz entsprechend der Abwägung anzupassen, da in der jetzt veröffentlichten Fassung des zweiten Entwurfes nur der bauliche Bestand von der Festlegung nicht betroffen ist. Eine Rücknahme des Regionalen Grünzuges im Bereich der Außenbereichssatzung wäre innerhalb der Plankarte eine zu befürwortende Alternative der Umsetzung, zur Sicherstellung des an dieser Stelle geltenden Planungsrechtes. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	Außenbereichssatzungen nach § 35 BauGB sind nicht von regionalem Grünzug betroffenen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Bad Schwartau	2.3 Regionaler Grünzug	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
ID: M1139	Die Regionalen Grünzüge als „Ziele“ sind zu reduzieren, welches fachlich bzw. grünordnerisch begründbar ist. Dabei ist stets der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Gebiete in Schleswig-Holstein zu wahren, sodass alle Flächen bei der Betrachtung gleich bewertet werden. Seit der Fortschreibung 2021 des Landesentwicklungsplans (LEP) sind Regionale Grünzüge ausschließlich als Zielsetzungen zu verstehen und somit für die Gemeinden nicht mehr abwägbar. Ziele, die einem Gesetz gleichgestellt sind, erfordern eine sorgfältige und fundierte Begründung bei ihrer Festlegung. Im aktuellen Entwurf des Regionalplans (REP) werden die Regionalen Grünzüge jedoch nicht durch hochwertige ökologische Strukturen untermauert, die die Voraussetzungen für die Ausweisung von Landschafts- oder Naturschutzgebieten erfüllen. Für solche Schutzgebiete gelten spezifische Verordnungen, die Ausnahmen und Befreiungen regeln, einschließlich der Möglichkeit, Teilbereiche aus dem Schutzstatus zu entlassen. Diese Flexibilität besteht bei Regionalen Grünzügen nicht. Zudem hat die EU bereits mit FFH-Gebieten die Bereiche vorläufig abgesichert, die erforderlich sind, um europäisch übergreifende Grünnetzungen abzusichern. Diese sind nach § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Gebiete nach § 20 Abs. 2 BNatSchG durch das Land SH abzusichern. Derzeit führen die festgelegten Regionalen Grünzüge jedoch zu erheblichen Einschränkungen bei der Entwicklung der Stadt, insbesondere in den Bereichen, die für die zukünftige bauliche Weiterentwicklung notwendig sind, um die Ziele und Bedürfnisse des Standrandkerns I. Ordnung zu erfüllen. Die Regionalen Grünzüge sind daher nur auf die Bereiche zu beschränken, die von ökologischer Bedeutung sind bzw. wenn sie die Definition der regionalen Grünzüge entsprechen. Dabei sind die potentiellen Bau- und Entwicklungsgebiete der Stadt, die innerhalb dieser und der letzten Stellungnahme aufgezeigt wurden, auszusparen.	keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1170. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Geest und Marsch Südholstein, Keine Abteilung ID: 1111	Regionale Grünzüge: Der regionale Grünzug umschließt die vorhandene Bebauung und lässt eine bauliche Erweiterung mit den aktuellen Planungen nicht zu. Um eine mögliche bauliche Entwicklung der Gemeinde nicht komplett auszuschließen, bittet die Gemeinde den Verlauf der Regionalen Grünzüge entlang der Hauptverkehrsstraßen Schlickburg, Kuhlworth, Oberrecht und Binnendiek zu überdenken. Es wird angeregt, die Regionalen Grünzüge mit einer Entfernung von etwa 100 Metern von den oben genannten Hauptverkehrsstraßen festzulegen. Die Fläche gegenüber der Feuerwache (Straße	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1154. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft,

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Schadendorf, () kommt aus Sicht der Gemeinde für eine ortsentsprechende, wohnbauliche Entwicklung in Frage, wird aber mit der aktuellen Regionalplanung als Entwicklungsfläche für ein Wohnbaugebiet komplett ausgeschlossen. Wohnraum wird dringend benötigt, der Landesentwicklungsplan ermöglicht den Gemeinden sich diesbezüglich weiter zu entwickeln und wird durch die nun vorliegende Regionalplanung stark eingeschränkt. Der regionale Grünzug sollte so angepasst werden, dass eine bauliche Entwicklung im Bereich Schadendorf gegenüber der vorhandenen Bebauung ermöglicht wird. Ich bitte die vorgenannten Argumente in der Abwägung zur Neuaufstellung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein zu berücksichtigen. Bei Rückfragen oder Abstimmungsbedarf ist die Gemeinde Neuendeich gern gesprächsbereit, um eine gemeinsame Lösung für die oben genannten Punkte zu finden.	ob eine Betroffenheit des regionalen Grünzugs durch das Vorhaben vorliegt und es gegebenenfalls mit seinen Funktionen vereinbar ist. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Geest und Marsch Südholstein, Keine Abteilung ID: 1110	Die Gemeinde Hetlingen liegt im Kreis Pinneberg, nordwestlich der Stadt Wedel. Die Landesstraße 261 verläuft durch die Ortslage Hetlingen und verbindet sie mit Holm im Osten und Haseldorf im Nordwesten. Hetlingen liegt auf einem Geesthügel in der Marsch. Die Gemeinde hat 1.459 Einwohner (Stand 16.07.2025). Innerhalb des Gemeindegebietes liegt das Klärwerk Hetlingen, betrieben vom AZV-Südholstein. Es ist das größte Klärwerk Schleswig-Holsteins. Die Gemeinde Hetlingen ist durch Darstellungen im Entwurf des neuen Regionalplanes für den Planungsraum III betroffen und möchte mit dieser Stellungnahme Änderungen in den Darstellungen bewirken. Regionaler Grünzug (2.2): Die Gemeinde Hetlingen liegt in der Haseldorfer Marsch an der Elbe. Der westliche und südliche Teil des Gemeindegebietes ist als Naturschutzgebiet „Haseldorfer Binnenelbe mit Elbvorland“ geschützt. Die Fläche des Klärwerkes ist davon ausgenommen. Östlich und nördlich des Naturschutzgebietes ist das Landschaftsschutzgebiet 04 „Pinneberger Elbmarschen“ ausgewiesen, aus dem die vorhandene Ortslage ausgenommen wurde. Der jetzt noch gültige Regionalplan (Planungsraum I) weist einen weitreichenden regionalen Grünzug aus, der jedoch den Bereich östlich und nördlich der bestehenden Bebauung ausnimmt. Der Entwurf der Neufassung des Regionalplanes, danach Planungsraum III, reicht bis an die bestehende Bebauung heran und lässt der Gemeinde keine reale Entwicklungsmöglichkeit - siehe beigefügten Lageplan „Ausschnitt Gemeinde Hetlingen“.	Zu 1: Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Natur- und Landschaftsschutzgebiete gehören zu den Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu 2-5: Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Hetlingen hat sich im Wesentlichen als Straßendorf entlang der in diesem Bereich in UForm verlaufenden L 261 entwickelt, was städtebaulich nicht erstrebenswert ist. Seit geraumer Zeit verfolgt die Gemeinde das Ziel, einen Ortskern zu entwickeln und sich nicht weiter in der Straßendorfform zu entwickeln. Dass dies auch durch eigentumsrechtliche Gegebenheiten schwierig ist, ist bekannt. Die Gemeinde benötigt Entwicklungsraum, der auch umgesetzt werden kann. Überlagerung regionaler Grünzug - Schutzgebiete: Für die Bedeutung des regionalen Grünzuges und der Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb dieser Flächenausweisung wird auf Kapitel 6.3.1 Absatz 1 des Landesentwicklungsplanes 2021 verwiesen. Dort ist als Ziel der Raumordnung folgendes ausgeführt: In den Ordnungsräumen (Kapitel 2.2) kommt dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume eine besondere Bedeutung zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums zu. Daher sind in den Regionalplänen außerhalb der Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräume (Kapitel 3.3 Absatz 5) regionale Grünzüge auszuweisen. Diese dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen der Gliederung der Ordnungsräume (Kapitel 2.2), dem Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedelung (Kapitel 3.9), der Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche (Kapitel 6.2), dem Biotopverbund und dem Gewässerschutz (Kapitel 6.2), dem Geotopschutz (Kapitel 6.2), dem Grundwasserschutz (Kapitel 6.4), der Klimaverbesserung und Lufthygiene (Kapitel 6.1) sowie der siedlungsnahen landschaftsgebundenen Erholung (Kapitel 4.7). Wesentlich ist dabei das „ausgewogenen Verhältnis zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums“. Aus Sicht der Gemeinde Hetlingen fehlt es hier an der Ausgewogenheit. Der regionale Grünzug überlagert die Flächen von Natur und Landschaftsschutzgebieten. Die Schutzgebiete schützen den Außenbereich aber ausreichend. Die Überlagerung mit dem regionalen Grünzug ist nicht sachgerecht und auch nicht erforderlich. Aus einem Landschaftsschutzgebiet kann eine Fläche, mit stichhaltiger Begründung, entlassen werden (§ 7 LSG-Verordnung 04 „Pinneberger Elbmarschen“). Das Verfahren zur LSG-Entlassung von Teilflächen ist sehr aufwändig. Wenn es bei der o.g. Ausweisung des regionalen Grünzuges bleibt, wäre zusätzlich noch	Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1276. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	ein Zielabweichungsverfahren nach § 13 des Landesplanungsgesetzes erforderlich. Der Sinn eines solchen zusätzlichen Verfahrens ist nicht ersichtlich. Eine solche Überlagerung von Plandarstellungen und anderen vorhandenen Gebietsausweisungen sollte unbedingt vermieden werden. Zu diesem Punkt sei darauf hingewiesen, dass die im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, Hauptkarte 2 enthaltene Darstellung des Landschaftsschutzgebietes im Bereich der Gemeinde Hetlingen falsch ist. Das LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen“ überlagert den besiedelten Bereich nicht. Auch der Bereich östlich der Ortslage zwischen L 261 und der zweiten Deichlinie liegt im LSG 04. Auch diese Entwicklungsmöglichkeit soll der Gemeinde nun aber durch den regionalen Grünzug genommen werden. Gemeindliche Entwicklungsmöglichkeiten: Der Gemeinde Hetlingen ist es sehr wohl bewusst, dass das Gemeindegebiet zu einem großen Teil im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes schützenswert ist. Ein Dorf ohne Entwicklungsmöglichkeit kann aber auf Dauer nicht bestehen. Für die Gemeinde Hetlingen ist auch die Dorfgemeinschaft schützenswert. Wenn aber die jungen Leute nicht bleiben können, hat die Gemeinde keine Zukunft. Die Gemeinde muss sich auch weiterentwickeln, um Einnahmen zu generieren, damit sie die ihr von Bund und Land auferlegten Aufgaben erfüllen kann. Und diese Aufgaben werden bekanntermaßen immer umfangreicher. Auf dem Gemeindegebiet befindet sich zwar, wie oben erwähnt, das größte Klärwerk Schleswig-Holsteins, Einnahmen erzielt die Gemeinde daraus aber nicht. Sie ist also darauf angewiesen, anderweitig Einnahmen zu generieren, nämlich durch die Schaffung der Grundlage für neuen Wohnraum und für gewerbliche Ansiedlungen. Die Gemeinde Hetlingen dringt daher darauf, den regionalen Grünzug so zu fassen, dass Entwicklungsmöglichkeiten bleiben. Das umfasst auch die weitere Ansiedlung von Gewerbebetrieben und die Möglichkeiten der Gewinnung regenerativer Energien. Die Gemeinde ist sehr daran interessiert, auf ihrem Gebiet eine Photovoltaik-Freiflächenanlage entstehen zu lassen. Auch die Installation einer Anlage für die Wasserstoffherstellung wäre denkbar, evtl. auch im Anschluss an die Flächen des Klärwerkes. Diese Möglichkeiten sollten der Gemeinde vor dem Hintergrund der Energiewende und des zwingend erforderlichen Klimaschutzes nicht verwehrt werden. Die Gemeinde verfolgt das Ziel, auf diesem Weg energieneutral zu werden, die vor Ort benötigte Energie also auch vor Ort zu	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	erzeugen. Angesichts der Diskussionen um LNG-Terminals und das Heizungsgesetz sollte dieses gemeindliche Ziel ermöglicht und nicht durch die Verhinderung gemeindlicher Entwicklung versperrt werden. Die Fläche des Klärwerkes muss einschl. möglicher Erweiterungsbereiche unbedingt von der Darstellung des Regionalen Grünzuges ausgenommen werden. Das größte Klärwerk Schleswig-Holsteins muss Umbau- und Erweiterungsmöglichkeit haben. Die derzeitige Darstellung lässt das nicht zu, sie nimmt nicht einmal den Bestand von der Darstellung aus. Die Gemeinde hat auf ihrem Gebiet auch touristische Einrichtungen wie z.B. das regional sehr beliebte Ausflugslokal „Hetlinger Schanze“. Des Weiteren befinden sich mehrere professionell geführte Reiterhöfe im Gemeindegebiet, unter anderem der [REDACTED] im Gemeindegebiet (Bereich Idenburg - [REDACTED]). Der Erhalt und die weitere Entwicklung dieser Einrichtungen ist durch die alles überdeckende Darstellung des regionalen Grünzuges nicht gewährleistet. Für jede Veränderung dieser Betriebe müsste ein Zielabweichungsverfahren bei der Landesplanungsbehörde beantragt werden (s.u.) – mit langer Verfahrensdauer und ungewissem Ausgang. Dies gilt auch für landwirtschaftliche Hofstellen, deren Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB dadurch praktisch aufgehoben würde. Gemeindliche Planungshoheit: Die regionalen Grünzüge sind im Entwurf des Regionalplanes als Ziele der Raumordnung vorgesehen. Zitat aus dem Textteil des Entwurfes, Kapitel „Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt“: „Ziele der Raumordnung (§ 3 Absatz 1 Ziffer 2 ROG) sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, die vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogen sind. Das heißt, sie sind keiner Abwägung mehr zugänglich und daher bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (§ 4 Absatz 1 ROG). Die Gemeinden sind im Rahmen der Bauleitplanung durch das Baugesetzbuch (BauGB) explizit verpflichtet, die Ziele der Raumordnung zu beachten (§ 1 Absatz 4 BauGB).“ Art. 28 Abs. 2 GG garantiert den Gemeinden ihre Planungshoheit. Die Gemeinde hat also das Recht, ihre städtebauliche Entwicklung im Rahmen der Bauleitplanung eigenverantwortlich zu gestalten. Dieses Recht	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	hat seine Grenze in übergeordneten Vorgaben, wie z.B. dem Regionalplan und den darin festgelegten Zielen der Raumordnung. Diese Vorgabe ist insbesondere in Bezug auf den im Entwurf des Regionalplanes dargestellten regionalen Grünzug zweifelhaft, weil dadurch nahezu das gesamte Gemeindegebiet mit einem der Abwägung durch die Gemeinde nicht zugänglichen Ziel der Raumordnung überplant ist. In diesem Fall ist für die verfassungsrechtlich garantierte Planungshoheit der Gemeinde faktisch kein Raum mehr. Eine derartige Einengung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten führt die grundgesetzlich garantierte Planungshoheit ad absurdum und begegnet damit durchaus verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Gemeinde Hetlingen hat bei unveränderter Umsetzung des Entwurfes faktisch keine Entwicklungsmöglichkeit. Das ist ein massiver Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit und deshalb nicht hinnehmbar. Es ist auch kurios zu sehen, wie umfangreich offensichtlich der Außenbereich um den Großraum Hamburg herum geschützt wird, bis eng an die bestehenden Ortslagen heran, obwohl nahezu täglich auf fehlenden Wohnraum hingewiesen wird. Den Städten und Gemeinde so wenig Raum zu lassen, provoziert geradezu Grundstücksspekulationen. Die Gemeinde Hetlingen dringt daher auf Änderungen am Entwurf des Regionalplanes mit folgenden Zielen: 1. Keine Überlagerung regionaler Grünzüge mit Natur- und Landschaftsschutzgebieten, da der zusätzliche Schutz des Außenbereiches durch den Grünzug für diese Bereiche nicht erforderlich ist. 2. Freistellung des Bereiches östlich der Ortslage Hetlingen, innerhalb des Bogens, der die Ortslage beschreibt, sowie des Bereiches zwischen der L 261 und der zweiten Deichlinie, um eine wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung der Gemeinde zu ermöglichen und die gemeindliche Planungshoheit wenigstens in dem Bereich zu sichern. 3. Freistellung von Flächen für die Erzeugung regenerativer Energien. 4. Freistellung von Flächen für den Erhalt und die Entwicklung touristischer und anderer betrieblicher Nutzungen. Dies gilt auch für landwirtschaftliche Hofstellen. 5. Freistellung der Nutzungs- und Erweiterungsflächen des Klärwerks Hetlingen vom	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	regionalen Grünzug.	
Institution: Kreis Dithmarschen, Fachdienst Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung ID: M1116	➤ Kapitel 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren Für die Gemeinde Büsum wurde in einem umfangreichen Radius ein regionaler Grünzug festgelegt. In den Bereichen darf nicht gesiedelt werden, was die Gemeinde Büsum, die ohnehin räumlich eingeschränkt ist, in ihrer Entwicklung stark schwächt und teilweise dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Büsum widerspricht. Der neue Flächennutzungsplan der Gemeinde Büsum wurde mit Datum vom 05.03.2025, Aktenzeichen IV525-512.111-51.013 (F neu), vom Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport genehmigt und ist am 28.03.2025 in Kraft getreten. Danach plant die Gemeinde die künftige Entwicklung von Gewerbeflächen bedarfsgerecht im südlichen Anschluss an den vorhandenen Gewerbestandort „Am Bauhof“ (B-Plan Nr. 15). Hier kann die bauliche wie konzeptionelle Verbindung zwischen konventionellen Gewerbeflächen im Norden und dem im Süden anschließenden Blaue Biotechnologie Cluster geschaffen werden. Die Gemeinde sieht erhebliche Potentiale im Bereich der Schaffung von Aquakulturanlagen. Darüber hinaus ist ein interkommunales Gewerbegebiet mit der Gemeinde Büsumer Deichhausen denkbar. Eine gewichtige Rolle fällt der Bereitstellung einer ausreichenden Flächenvorsorge für eine bedarfsorientierte Wohnbebauung zu, um so der zentralörtlichen Funktion als Schwerpunkt für den Wohnungsbau gerecht zu werden. Zudem ist die Gemeinde Büsum anerkannte Gemeinde mit angespanntem Wohnungsmarkt nach § 201a des Baugesetzbuches. Nach Abschluss der Entwicklung der Flächen im Norden der Siedlungsstrukturen im Bereich Hirtenstall sind keine weiteren überplanten Flächen im Gemeindegebiet mehr verfügbar. Langfristig kann der stetig wachsende Wohnraumbedarf nur noch durch die Entwicklung im nordwestlichen Bereich der Siedlungsstrukturen erfolgen. In diesem Bereich wird die gemeindliche Entwicklung allerdings durch die Offshore-Netzanbindungssysteme (Anlandung Seetrassen) begrenzt. Nach alledem sollten große Teile des Gemeindegebietes aus den Bereich des geplanten regionalen Grünzuges entlassen werden. Im Bereich der unüberbaubaren Offshore-Netzanbindungssysteme (Anlandung Seetrassen) ist die Festlegung des regionalen Grünzuges hinnehmbar.	Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Bei einer Überlagerung des regionalen Grünzuges mit den Festsetzungen von Wohn- und Gewerbeflächen im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Büsum wird der regionale Grünzug entsprechend zurückgenommen. Die Karte wird geändert. Der Forderung einer pauschalen Rücknahme der regionalen Grünzuges in großen Teilen des Gemeindegebietes wird hingegen nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Institution: Amt Itzstedt, Bauamt	2. Der Entwurf zur Neufassung des Regionalplanes sieht für den Planungsraum III im ländlichen Raum eine flächendeckende Ausweisung des Grünzuges vor. So auch auf dem	Bezüglich der Kritik an der Nachvollziehbarkeit der Abwägung und der Auffindbarkeit der

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
ID: 1109	Gemeindegebiet der Gemeinde Itzstedt. Um eine bedarfsgerechte Entwicklung sicherzustellen, hat die Gemeinde Ziele für die zukünftige Wohn- und Gewerbeentwicklung definiert und beschlossen (siehe Anlage, Entwicklungsflächen_ITZ.pdf). Diese Ziele sehen unter anderem eine Erweiterung der Siedlungsfläche zugunsten eines Gewerbebetriebes (Flur x, Flurstück x) vor. Die Potentialanalyse sowie das Ortsentwicklungskonzept haben eindeutig einen Zuwachs an Gewerbeflächenbedarf ergeben. Des Weiteren hat die Innenpotentialanalyse aus 2015 ergeben, dass die Möglichkeiten der Innenentwicklung auf Grund fehlender Freiflächen stark begrenzt sind (siehe Anlage, S.48). Die gemeindliche Entwicklung wird durch die flächendeckende Einfriedung des Grünzuges jedoch stark eingeschränkt, daher ist bei der Neuaufstellung darauf zu achten, dass ein ausreichender Abstand um die Siedlungsfläche herum vom Grünzug freizuhalten ist, um zu vermeiden, dass zugunsten von Ober- und Mittelzentren die Entwicklung von Gemeinden wie Itzstedt stark eingeschränkt wird. Ergänzende Stellungnahme: Die Stellungnahme wurde in der Abwägung nicht gefunden. Somit liegt ein Abwägungsausfall vor. Die „regionalen Grünzüge“ werden im Bereich der Gemeinde z. T. eng an den Ort Itzstedt heran gesetzt und werden im Rahmen der Einzelfallentscheidungen durch die Landesplanung nachfolgend je Projekt entschieden. Somit hat die Planungshoheit das Land, und nicht mehr die Gemeinde, wie es nach dem BauGB vorgegeben ist. Regionale Grünzüge haben als „Ziel“ des LEPs einen höheren Rechtscharakter als Gesetze oder Verordnungen, denn für diese gibt es „Ausnahme- oder Befreiungstatbestände“. Für regionale Grünzüge sieht der LEP dies nicht vor. Der LEP setzt die textlichen Rahmenvorgaben für „regionale“ Grünzüge. Die REPs setzen diese zeichnerisch um. Auf Grund dieser rechtlichen Systematik ist es Aufgabe des Landes mit der Festsetzung von regionalen Grünzügen auf Ebene des REPs • sparsam • und begründet im Einzelfall	Stellungnahmen-Teile in der Synopse wird auf Folgendes hingewiesen: Die Stellungnahmen zum 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans sind in ihrer vollständigen Fassung berücksichtigt und abgewogen worden. Die bereitgestellte Synopse dient der Transparenz des Abwägungsverfahrens, sie ist jedoch nicht an eine bestimmte Form gebunden. Aus technischen Gründen wurden Karten, Grafiken oder Tabellen in der Synopse nicht mit abgebildet, außerdem wurden gegebenenfalls rein nachrichtliche Informationen (wie zum Beispiel die Wiedergabe des Inhalts des Regionalplan-Entwurfs) gekürzt. Aufgrund der inhaltlichen Breite des Regionalplan-Entwurfs einerseits und vieler Stellungnahmen andererseits wurden umfangreiche Stellungnahmen in Datensätze aufgeteilt und einzelnen Schlagworten zugeordnet. Die Synopse gibt auf jeder Seite das jeweilige Schlagwort wieder. Über die Suchfunktion können die einzelnen Datensätze zur jeweiligen Stellungnehmenden-ID gefunden werden. Die Abwägung in der vorliegenden Form ist daher rechtmäßig. Zu den Inhalten des Landschaftsrahmenplans: Die Kriterien des Landschaftsrahmenplans bilden die Grundlage bei der Festlegung der regionalen Grünzüge. Dabei erfolgte eine Abwägung mit den örtlichen Gegebenheiten, anderen Nutzungsansprüchen an den Raum sowie vorliegenden kommunalen Entwicklungskonzepten. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	umzugehen. Dieses Vorgehen ist weder in der Begründung zum Regionalplan erkennbar noch in der erfolgten Abwägung. In der Abwägung steht z. B. auf Seite 636 der Abwägung: „Die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges sind in diesem Bereich erfüllt. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt.“ Eine begründete Einzelfallbegutachtung, die städtebauliche dargelegt ist, ist der Abwägung nicht zu entnehmen. Stattdessen wird klar formuliert, dass die Planungshoheit dem Land übertragen wird. Die Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 definiert, dass regionale Grünzüge in den Regionalplänen festzusetzen sind, damit diese dienen: An keiner Stelle steht in der Begründung des LEPs, dass regionale Grünzüge bis an die Orte herangehen müssen. Stattdessen steht in der Begründung, dass für die regionalen Grünzüge ein generelles Freihaltegebot besteht. Dies bedeutet, dass innerhalb der regionalen Grünzüge keine weitere Siedlungstätigkeit stattfinden soll (keine planmäßige Besiedelung). Dazu gehören auch die Ausweisung und Errichtung von Wochenend- und Ferienhausgebieten, Campingplätzen, großen baulichen Freizeiteinrichtungen und sonstigen landschaftsfremden baulichen Einzelanlagen sowie großflächigen Infrastruktureinrichtungen (Kapitel 4.7.3). Folglich sind die Grünzüge so zu setzen, dass diese ihrer Zielstellung entsprechen bei Einhaltung der gemeindlichen Planungshoheit. Es erfolgte über den Regionalplan eine Klarstellung in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs, die besagt: Hier stellt sich nur die Frage, ob der Regionalplan Inhalte aufnehmen kann, dessen Regelung über den LEP zu treffen ist. Hier wird auf die Abwägung auf der Seite 1192 verwiesen zum Antrag der Gemeinde, ihre gemeindliche Funktion aufzustufen, die besagt: „Die Verordnung des zentralörtlichen Systems ist nicht Gegenstand der Regionalplanung.“ Diese Abwägung ist auf den „regionalen Grünzug“ zu übertragen. Im Übrigen wird auf die Einleitung des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum V von September 2002 verwiesen, die besagt:	Zu a): Die Ergänzung der Kriterien des regionalen Grünzuges wurde im ersten Beteiligungsverfahren von vielen Gemeinden zur besseren Verständlichkeit gefordert. Die Streichung des klarstellenden Absatzes bedeutet nicht, dass die im LEP definierten Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges entfallen. Sie dient vielmehr dem besseren Verständnis der Ausweisung. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu b): Im Gebiet der Gemeinde Itzstedt kann der Forderung nicht gefolgt werden, da sich die Fläche nördlich der Ortslage von Itzstedt in einem Gebiet befindet, das laut Landschaftsrahmenplan die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt und somit die Kriterien für die Ausweisung als Regionaler Grünzug erfüllt sind. In diesem Bereich überlagern sich zusätzlich mehrere Kriterien des regionalen Grünzuges. Es wird darauf hingewiesen, dass der regionale Grünzug nicht flächenscharf festgelegt ist. Die genaue Abgrenzung erfolgt im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung landschaftlicher und ortsplanerischer Aspekte sowie in Abstimmung mit den Fachbehörden. Eine bandartige Entwicklung im Außenbereich entlang der nördlichen Ortsausfahrten der Bundesstraße 432 widerspricht der Zielsetzung einer nachhaltigen und geordneten Siedlungsentwicklung. Im nordöstlichen Bereich von Itzstedt erfolgt zur Absicherung der

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Mit der Übernahme der Inhalte des Landschaftsrahmenplanes in den Regionalplan unter „regionale Grünzüge“ werden die „Grundsätze“ des Landschaftsrahmenplanes über den Regionalplan in „Ziele der Landesplanung“ umgewandelt, die somit dann nicht mehr der Abwägung zugänglich sind. Da ein Landschaftsrahmenplan nicht beklagbar ist, und daher nach seinem ersten Auslegungsverfahren, trotz Stellungnahmen der Gemeinden und Änderungen, nicht mehr erneut ausgelegt worden ist, ist die Übernahme seiner Inhalte als Ziele der Landesplanung rechtlich abzulehnen. Es wird darauf verwiesen, dass eine Regionalplanung noch weniger flächenscharf ist als ein Flächennutzungsplan. Daher sind die „regionalen Grünzüge“ so zu setzen, dass die Gemeinde ihre Planungshoheit behält, und nicht für jede Planungsabsicht eine Einzelfallentscheidung durch die Landesplanung erforderlich ist, damit die Gemeinde nachfolgend eine positive Stellungnahme für die weitere Bauleitplanung erhält. Es wird daher eingefordert a) den klarstellenden Absatz unter Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs wieder zu streichen, b) die „regionalen Grünzüge“ gemäß dem folgenden Bild als Anpassung der „regionalen Grünzüge“ zu minimieren, um neben gewerblichen Entwicklungen am nordöstlichen Ortsrand auch ein Zusammenwachsen mit dem Ort Nahe zu ermöglichen, so wie es auf dem gemeinsamen Termin mit der Landesplanung am 14.04.2025 von der Landesplanung angeregt worden ist: c) und die Begründung des REPs um einen Passus zu ergänzen, der „Ausnahme- oder Befreiungstatbestände“ für eine Planung der Gemeinden in regionalen Grünzügen so regelt, dass diese auch real und in einer kurzen Zeit umsetzbar sind. 3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Itzstedt hat sich in der Sitzung vom 23.10.2023 beraten und folgende Priorisierungen der Entwicklungsmöglichkeiten getroffen: Die Gemeinde Itzstedt ist Teil des ländlichen Zentralortes Nahe/Itzstedt. Die zentralen Orte haben neben der Grundversorgung ihres Verflechtungsbereiches auch den Siedlungsdruck	Erweiterung eines Bestandsbetriebs eine abrundende Rücknahme des regionalen Grünzugs. Darüber hinaus ist eine weitere Entwicklung entlang der Bundesstraße 432 nach Norden aus raumordnerischer Sicht abzulehnen. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Zu c): Die Begründung wird nicht um einen Passus ergänzt. Generelle Ausnahme- oder Befreiungstatbestände widersprechen den Zielsetzungen der regionaler Grünzüge, Freiräume in den dicht besiedelten Ordnungsräumen und den unter hohem Nutzungsdruck stehenden Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung zu sichern. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Solar: Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Aktuell wird eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung durchgeführt. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	der umliegenden Orte (Wohnen und Gewerbe) aufzunehmen. Die Gemeinde Itzstedt ist durch die noch im Regionalplan dargestellten Grünzüge erheblich eingeschränkt. Die Aufgabe als Teil des ländlichen Zentralortes können nicht vollumfänglich wahrgenommen werden, wenn es weiterhin die Einschränkungen durch die im Regionalplan festgesetzten Grünzüge gibt. Für die Aufgabenerfüllung erhalten die zentralen Orte nach dem Finanzausgleichsgesetz Zuwendungen. Die Gemeinde kann mit diesen Zuwendungen zukunftsweisende Planungen vorantreiben. Dazu ist es erforderlich, dass übergeordnete Planungen, wie in diesem Fall der Regionalplan diese Aufgabenerfüllung nicht verhindern. Die Gemeinde Itzstedt hat sich Gedanken für eine künftige Entwicklung gemacht. Neben einer weiteren Entwicklung von Wohnraum und Gewerbeflächen gehört für die Zukunft auch die Schaffung von Flächen für Photovoltaik zu den Aufgaben der zentralen Orte. Um die Akzeptanz in der Gemeinde zu steigern, könnten die angedachten PV-Flächen über eine Bürgerbeteiligung betrieben werden. Durch die Schaffung von Arbeitsplätzen über die Erschließung von Gewerbeflächen soll eine Reduzierung des Individualverkehrs ermöglicht werden. Ergänzende Stellungnahme: Bezüglich der „regionalen Grünzüge“ wird auf die Stellungnahme zu Punkt 2 verwiesen. Entsprechend wird daher eingefordert Es wird daher eingefordert a) den klarstellenden Absatz unter Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs wieder zu streichen, b) die „regionalen Grünzüge“ gemäß dem folgenden Bild als Anpassung der „regionalen Grünzüge“ zu minimieren, um neben gewerblichen Entwicklungen am nordöstlichen Ortsrand auch ein Zusammenwachsen mit dem Ort Nahe zu ermöglichen, so wie es auf dem gemeinsamen Termin mit der Landesplanung am 14.04.2025 von der Landesplanung angeregt worden ist: c) und die Begründung des REPs um einen Passus zu ergänzen, der „Ausnahme- oder Befreiungstatbestände“ für eine Planung der Gemeinden in regionalen Grünzügen so	an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Insofern werden die regionalen Grünzüge im Regionalplan weder pauschal verkleinert noch wird die Begründung um eine entsprechende Regelung ergänzt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird zum Teilen gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	regelt, dass diese auch real und in einer kurzen Zeit umsetzbar sind. Es ist korrekt, dass der Regionalplan keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen oder Geothermie enthält. Auch sind zum heutigen Tage keine Wärmeplanungen vorlegbar, da dafür noch die Rechtsregeln und Finanzierungsmöglichkeiten fehlen. Trotzdem ist eine Planungssicherheit für die Gemeinden erforderlich, damit sie frei und offen planen können. Im LEP 2021 steht in der Begründung unter Punkt 6.3, Ziel 4: Weiter steht unter Punkt 4.5.2 Solarenergie, Ziel: Die Rahmenvorgaben für die Errichtung von Solarparks wurde nachfolgende im gemeinsamen Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 01. September 2021 „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ konkretisiert. Somit ist aus Sicht der Landesplanung zurzeit ein Solarpark in einem regionalen Grünzug unzulässig. Allerdings wurde das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) erst nach 2021 neu aufgestellt. In diesem steht: Daraus resultierend schreibt der Bundesgesetzgeber vor, dass u. a. auch der Bau und der Betrieb von Solarparks als überragenden öffentlichen Interesse gelten und somit, nach dem Punkt 6.3, Ziel 4, des LEPs, auch in regionalen Grünzügen zulässig wäre, wenn sie keine anderen gesetzlichen Schutzgüter, wie FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete etc., im Rahmen der Abwägung entgegenstehen. Es ist bewusst, dass der Punkt LEP 4.5.2 Solarenergie, Ziel, dem g. Punkt 6.3 entgegensteht. Nur stellt sich die Frage, ob der Punkt LEP 4.5.2 Solarenergie, Ziel, nicht dem Ziel des § 1 EEG entgegensteht und daher eine Neuauslegung der Ziele des LEPs dahingehend erforderlich wäre, dass Solarparks als bauliche Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse, auch in regionalen Grünzügen zugelassen werden. Das ist auch daher erforderlich, weil gerade Regionen nahe von Hamburg bzw. zwischen den dahinführenden Siedlungsachsen einen erhöhten Stromverbrauch haben und daher auf Möglichkeiten zur Stromgewinnung aus	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	regenerativen Energien im direkten Umfeld angewiesen sind. Da hier schon die erforderlichen Einspeiseinfrastrukturen bestehen, dienen die gemeindeübergreifenden Planungen gleichzeitig der Kostensenkung. Ist eine Änderung des LEPs nicht gewollt, dann sind die regionalen Grünzüge auf Ebene der REPs so zu setzen, dass sie regenerative Projekte ermöglichen. Gemäß der Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 Erster Entwurf Juni 2024 heißt es unter 12 G: „Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sollen die Anforderungen an die Funktionen der regionalen Grünzüge berücksichtigt werden.“ Danach könnten Windparks in regionalen Grünzügen entstehen. Allerdings sind dazu im Vorwege umfangreiche und zeitintensive Untersuchungen erforderlich, um nachzuweisen, dass der Windpark den Anforderungen an die Funktionen der regionalen Grünzüge berücksichtigt werden. Da die Gemeinden angehalten sind, zeitnah die Energiewende voranzutreiben, ist es erforderlich, den Planungsaufwand für die Gemeinden zu minimieren. Im Übrigen wird auf das Urteil vom 20.11.2024 vom Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht 8. Kammer (Az.: 8 A 31/22) zur Änderung des Flächennutzungsplanes verwiesen mit den Leitsätzen: 1. Der Genehmigungsbehörde obliegt bei der Genehmigung eines Flächennutzungsplans nach § 6 Abs. 1 BauGB nur die Rechtsaufsicht und keine Zweckmäßigkeitsprüfung. (Rn. 60) 2. Für den Vorrang der Innenentwicklung nach § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB ist dann kein abwägungserheblicher Raum, wenn es nach der Struktur in dem Gemeindegebiet keinen Innenbereich gibt. (Rn. 61) Diese Leitsätze sind durchaus auf den Regionalplan zu übertragen, der im Vorwege der Gemeinde, durch die enge Auslegung der „regionalen Grünzüge“, nicht die Flächenplanung verwehren darf. Es wird daher eingefordert a) die „regionalen Grünzüge“ im Gemeindegebiet zu minimieren,	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	b) oder die Begründung des REPs um den Passus zu ergänzen, dass Maßnahmen der Stromgewinnung aus regenerativen Energien als Solar-, Geothermie und Windparks in regionalen Grünzügen zulässig sind. 4. Die Gemeinde Itzstedt ist bereits seit einigen Jahren „Energieüberschuss-Gemeinde“. Die Gemeinde sieht es auch als ihre Aufgabe an, den steigenden Energiebedarf in der Gemeinde und den umliegenden Gemeinden (Umstellung der Wärmeversorgung, Stärkung der Elektromobilität) vor Ort zu decken. Ergänzende Stellungnahme: Die Stellungnahme wurde in der Abwägung nicht gefunden. Somit liegt ein Abwägungsausfall vor. Es wird um eine städtebaulich begründete Abwägung gebeten. 5. Die Gemeinde Itzstedt befürwortet eine klare Definition der Grenzen des Grünzuges, unter Wahrung der entsprechenden Reserveflächen. Nur dadurch kann die Planungssicherheit für den bestehenden und steigenden Bedarf an Wohn- und Gewerbeflächen gewährleistet werden. Die Gemeinde Itzstedt hält folgende Flächen für eine bedarfsgerechte Wohn- und Gewerbeentwicklung vor (siehe Anlage, S.102). Hinweise zu der Anlage: Die Datengrundlage ist als Dokument mit der Bezeichnung „Flächenentwicklung der Gemeinden Nahe und Itzstedt, [REDACTED] benannt und als Anlage-Teil dieser Stellungnahme Ergänzende Stellungnahme: Es wird auf die Stellungnahme zu Punkt 2 und 3 verwiesen. Entsprechend werden die Anpassungen des Regionalplanes eingefordert. Es wird auch in diesem Fall darauf verwiesen, dass die Abwägung: „Die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Raum wurden unter Beachtung der vorliegenden Kriterien und kommunalen und interkommunalen Konzepte zulasten der gewerblichen Nutzung zugunsten der Freiraumsicherung abgewogen“ nicht als Abwägung zu betrachten ist, da die städtebaulichen begründeten ortsbezogenen Fakten fehlen. Somit handelt es sich um einen Abwägungsausfall. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
Institution: Amt Itzstedt, Bauamt ID: 1102	Grundsätzlich sollen folgende Punkte Beachtung finden: • Die Verträglichkeit der Regionalpläne mit der steigenden Nachfrage nach Wohnen und Gewerbe im Ordnungsraum Hamburg und den daraus resultierenden Flächenbedarfen • Die ökologischen zusammenhänge der insbesondere durch die Grünzüge betroffenen Gebiete sollten vorhanden sein • Die Gebietsabgrenzung des Grünzuges sollte eine genauere Parzellenschärfe aufweisen. Eine Betroffenheit der jeweiligen Gebiete zu ermitteln ist derzeit nicht vorteilhaft dargestellt • Alternative Energieformen PV-Anlagen müssen trotz der möglichen regionalen Grünzüge im Außenbereich zulässig sein • Mögliche Weiterentwicklung des Bestandgewerbes muss gewährleistet sein • Gewerbegebiete sollen nicht ausschließlich an den Hauptverkehrsachsen ermöglicht werden. Die Gemeinde Seth liegt im Ordnungsraum Hamburg (LEP). Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Hansestadt Hamburg ist die Nachfrage nach Wohn- und Gewerbeflächen erhöht. Der Entwurf zur Neufassung des Regionalplanes sieht für den Planungsraum III im ländlichen Raum eine Flächendeckende Ausweisung des Grünzuges vor. So auch auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Seth. Um eine bedarfsgerechte Entwicklung sicherzustellen, hat die Gemeinde Ziele für die zukünftige Wohn- und Gewerbeentwicklung definiert und beschlossen (siehe Anlage, Seth OEK - Plan Wohnen und Gewerbe). Die Gemeinde Seth befürwortet eine klare Definition der Grenzen des Grünzuges, unter Wahrung der entsprechenden Reserveflächen. Nur dadurch kann die Planungssicherheit für den bestehenden und steigenden Bedarf an Wohn- und Gewerbeflächen gewährleistet werden. Die Gemeinde Seth hält folgende Flächen für eine bedarfsgerechte Wohn- und	Zu den Inhalten des Landschaftsrahmenplans: Die Kriterien des Landschaftsrahmenplans bilden die Grundlage bei der Festlegung der regionalen Grünzüge. Dabei erfolgte eine Abwägung mit den örtlichen Gegebenheiten, anderen Nutzungsansprüchen an den Raum sowie vorliegenden kommunalen Entwicklungskonzepten. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu a): Die Ergänzung der Kriterien des regionalen Grünzuges wurde im ersten Beteiligungsverfahren von vielen Gemeinden zur besseren Verständlichkeit gefordert. Die Streichung des klarstellenden Absatzes bedeutet nicht, dass die im LEP definierten Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges entfallen. Sie dient vielmehr dem besseren Verständnis der Ausweisung. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu b): Für die Festlegung der regionalen Grünzüge wurden zum einen Kriterien für den Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung herangezogen und zum anderen die örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten berücksichtigt, die sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie aus kommunalen, interkommunalen oder regionalen Konzepten ergeben. Eine Definition fester Übergangsräume oder pauschaler Pufferabstände zwischen den bestehenden Siedlungsbereichen und den regionalen Grünzügen wird weder den fachlichen noch den örtlichen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Gewerbeentwicklung vor (siehe Anlage, Seth OEK- Plan Wohnen und Gewerbe). Hinweise zu der Anlage: Die Datengrundlage ist als Dokument mit der Bezeichnung „Seth OEK- Erläuterungsbericht.pdf aus 2021“ benannt und als Anlage Teil dieser Stellungnahme. Ergänzende Stellungnahme: Zu den Kriterien und Flächenschärfe Die „regionalen Grünzüge“ werden im Bereich der Gemeinde z. T. eng an den Ort Seth heran gesetzt und werden im Rahmen der Einzelfallentscheidungen durch die Landesplanung nachfolgend je Projekt entschieden. Somit hat die Planungshoheit das Land, und nicht mehr die Gemeinde, wie es nach dem BauGB vorgegeben ist. Regionale Grünzüge haben als „Ziel“ des LEPs einen höheren Rechtscharakter als Gesetze oder Verordnungen, denn für diese gibt es „Ausnahme- oder Befreiungstatbestände“. Für regionale Grünzüge sieht der LEP dies nicht vor. Der LEP setzt die textlichen Rahmenvorgaben für „regionale“ Grünzüge. Die REPs setzen diese zeichnerisch um. Auf Grund dieser rechtlichen Systematik ist es Aufgabe des Landes mit der Festsetzung von regionalen Grünzügen auf Ebene des REPs • sparsam • und begründet im Einzelfall umzugehen. Dieses Vorgehen ist weder in der Begründung zum Regionalplan erkennbar noch in der erfolgten Abwägung. In der Abwägung steht z. B. auf Seite 623/624 der Abwägung: „Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur	Anforderungen gerecht. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu c): Die Begründung wird nicht um einen Passus ergänzt. Generelle Ausnahme- oder Befreiungstatbestände widersprechen den Zielsetzungen der regionaler Grünzüge, Freiräume in den dicht besiedelten Ordnungsräumen und den unter hohem Nutzungsdruck stehenden Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung zu sichern. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Solar: Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Aktuell wird eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung durchgeführt. In diesem Verfahren wird auch das

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt." Eine begründete Einzelfallbegutachtung, die städtebauliche dargelegt ist, ist der Abwägung nicht zu entnehmen. Stattdessen wird klar formuliert, dass die regionalen Grünzüge im Maßstab 1:100.000 festgelegt sind und keine flächenscharfen Aussagen treffen. Diese Herangehensweise steht im Widerspruch zur Planung von Windparks im Regionalplan im selben Maßstab. Hier gelten die Shape-Linien verbindlich. Die Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 definiert, dass regionale Grünzüge in den Regionalplänen festzusetzen sind, damit diese dienen: An keiner Stelle steht in der Begründung des LEPs, dass regionale Grünzüge bis an die Orte herangehen müssen. Stattdessen steht in der Begründung, dass für die regionalen Grünzüge ein generelles Freihaltegebot besteht. Dies bedeutet, dass innerhalb der regionalen Grünzüge keine weitere Siedlungstätigkeit stattfinden soll (keine planmäßige Besiedelung). Dazu gehören auch die Ausweisung und Errichtung von Wochenend- und Ferienhausgebieten, Campingplätzen, großen baulichen Freizeiteinrichtungen und sonstigen landschaftsfremden baulichen Einzelanlagen sowie großflächigen Infrastruktureinrichtungen (Kapitel 4.7.3). Folglich sind die Grünzüge so zu setzen, dass diese ihrer Zielstellung entsprechen bei Einhaltung der gemeindlichen Planungshoheit. Es erfolgte über den Regionalplan eine Klarstellung in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs, die besagt: Hier stellt sich nur die Frage, ob der Regionalplan Inhalte aufnehmen kann, dessen Regelung über den LEP zu treffen ist. Hier wird auf die Abwägung auf der Seite 1192 verwiesen zum Antrag der Gemeinde, ihre gemeindliche Funktion aufzustufen, die besagt: „Die Verordnung des zentralörtlichen Systems ist nicht Gegenstand der Regionalplanung.“ Diese Abwägung ist auf den „regionalen Grünzug“ zu übertragen.	Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Insofern werden die regionalen Grünzüge im Regionalplan weder pauschal verkleinert noch wird die Begründung um eine entsprechende Regelung ergänzt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Im Übrigen wird auf die Einleitung des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum V von September 2002 verwiesen, die besagt: Mit der Übernahme der Inhalte des Landschaftsrahmenplanes in den Regionalplan unter „regionale Grünzüge“ werden die „Grundsätze“ des Landschaftsrahmenplanes über den Regionalplan in „Ziele der Landesplanung“ umgewandelt, die somit dann nicht mehr der Abwägung zugänglich sind. Da ein Landschaftsrahmenplan nicht beklagbar ist, und daher nach seinem ersten Auslegungsverfahren, trotz Stellungnahmen der Gemeinden und Änderungen, nicht mehr erneut ausgelegt worden ist, ist die Übernahme seiner Inhalte als Ziele der Landesplanung rechtlich abzulehnen. Es wird darauf verwiesen, dass eine Regionalplanung noch weniger flächenscharf ist als ein Flächennutzungsplan. Daher sind die „regionalen Grünzüge“ so zu setzen, dass die Gemeinde ihre Planungshoheit behält, und nicht für jede Planungsabsicht eine Einzelfallentscheidung durch die Landesplanung erforderlich ist, damit die Gemeinde nachfolgend eine positive Stellungnahme für die weitere Bauleitplanung erhält. Es wird daher eingefordert a) den klarstellenden Absatz unter Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs wieder zu streichen, b) die „regionalen Grünzüge“ gemäß dem folgenden Bild (rote Linie als neue Grenze des regionalen Grünzuges) als Anpassung der „regionalen Grünzüge“ zu minimieren, um, damit die Gemeinde die von ihr erstellte Ortsentwicklungskonzeption „Potentialflächen Gemeinde Seth, Büro: [REDACTED]“ umsetzen zu können: c) oder die Begründung des REPs um einen Passus zu ergänzen, der „Ausnahme- oder Befreiungstatbestände“ für eine Planung der Gemeinden in regionalen Grünzügen so regelt, dass diese auch real und in einer kurzen Zeit umsetzbar sind. Zu Solar: Es ist korrekt, dass der Regionalplan keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen oder	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Geothermie enthält. Auch sind zum heutigen Tage keine Wärmeplanungen vorlegbar, da dafür noch die Rechtsregeln und Finanzierungsmöglichkeiten fehlen. Trotzdem ist eine Planungssicherheit für die Gemeinden erforderlich, damit sie frei und offen planen können. Im LEP 2021 steht in der Begründung unter Punkt 6.3, Ziel 4: „In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen dieser Gebiete entsprechend Absatz 1 vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.“ Weiter steht unter Punkt 4.5.2 Solarenergie, Ziel: „Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht ■ in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft, ■ in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie ■ in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Auto-bahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen) errichtet werden.“ Die Rahmenvorgaben für die Errichtung von Solarparks wurde nachfolgende im gemeinsamen Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 01. September 2021 „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ konkretisiert. Somit ist aus Sicht der Landesplanung zurzeit ein Solarpark in einem regionalen Grünzug unzulässig. Allerdings wurde das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Energien-Gesetz - EEG 2023) erst nach 2021 neu aufgestellt. In diesem steht: „§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden." Daraus resultierend schreibt der Bundesgesetzgeber vor, dass u. a. auch der Bau und der Betrieb von Solarparks als überragenden öffentlichen Interesse gelten und somit, nach dem Punkt 6.3, Ziel 4, des LEPs, auch in regionalen Grünzügen zulässig wäre, wenn sie keine anderen gesetzlichen Schutzgüter, wie FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete etc., im Rahmen der Abwägung entgegenstehen. Es ist bewusst, dass der Punkt LEP 4.5.2 Solarenergie, Ziel, dem g. Punkt 6.3 entgegensteht. Nur stellt sich die Frage, ob der Punkt LEP 4.5.2 Solarenergie, Ziel, nicht dem Ziel des§ 1 EEG entgegensteht und daher eine Neuauslegung der Ziele des LEPs dahingehend erforderlich wäre, dass Solarparks als bauliche Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse, auch in regionalen Grünzügen zugelassen werden. Das ist auch daher erforderlich, weil gerade Regionen nahe von Hamburg bzw. zwischen den dahinführenden Siedlungsachsen einen erhöhten Stromverbrauch haben und daher auf Möglichkeiten zur Stromgewinnung aus regenerativen Energien im direkten Umfeld angewiesen sind. Da hier schon die erforderlichen Einspeiseinfrastrukturen bestehen, dienen die gemeindeübergreifenden Planungen gleichzeitig der Kostensenkung. Ist eine Änderung des LEPs nicht gewollt, dann sind die regionalen Grünzüge auf Ebene der REPs so zu setzen, dass sie regenerative Projekte ermöglichen. Gemäß der Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land" des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 Erster Entwurf Juni 2024 heißt es unter 12 G: „Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sollen die	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Anforderungen an die Funktionen der regionalen Grünzüge berücksichtigt werden." Danach könnten Windparks in regionalen Grünzügen entstehen. Allerdings sind dazu im Vorwege umfangreiche und zeitintensive Untersuchungen erforderlich, um nachzuweisen, dass der Windpark den Anforderungen an die Funktionen der regionalen Grünzüge berücksichtigt werden. Da die Gemeinden angehalten sind, zeitnah die Energiewende voranzutreiben, ist es erforderlich, den Planungsaufwand für die Gemeinden zu minimieren. Im Übrigen wird auf das Urteil vom 20.11.2024 vom Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht 8. Kammer (Az.: 8 A 31/22) zur Änderung des Flächennutzungsplanes verwiesen mit den Leitsätzen: 1. Der Genehmigungsbehörde obliegt bei der Genehmigung eines Flächennutzungsplans nach § 6 Abs. 1 BauGB nur die Rechtsaufsicht und keine Zweckmäßigkeitprüfung. (Rn. 60) 2. Für den Vorrang der Innenentwicklung nach § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB ist dann kein abwägungserheblicher Raum, wenn es nach der Struktur in dem Gemeindegebiet keinen Innenbereich gibt. (Rn. 61) Diese Leitsätze sind durchaus auf den Regionalplan zu übertragen, der im Vorwege der Gemeinde, durch die enge Auslegung der „regionalen Grünzüge“, nicht die Flächenplanung verwehren darf. Es wird daher eingefordert a) die „regionalen Grünzüge“ im Gemeindegebiet zu minimieren, b) oder die Begründung des REPs um den Passus zu ergänzen, dass Maßnahmen der Stromgewinnung aus regenerativen Energien als Solar-, Geothermie und Windparks in regionalen Grünzügen zulässig sind. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
Institution: Stadt Neustadt in Holstein, Stadtplanung ID: 1099	I. Geplante Festsetzung „Regionaler Grünzug“ verstößt gegen Art. 28 GG Es wird für die Stadt Neustadt in Holstein ausdrücklich gerügt und beanstandet, dass im Rahmen des Regionalplans für den Planungsraum III im Stadtgebiet offen-bar vorgesehen ist, eine großflächige Festsetzung als „Regionaler Grünzug“ vor-zunehmen (siehe nachfolgender Ausschnitt aus Anlage 2_Teil_C, weiß/grüne Bal-ken-Schraffur). Die Festsetzung von Flächen als „Regionaler Grünzug“ ist aufzuheben, jeden-falls erheblich zu reduzieren Es ist richtig, dass die Stadt Neustadt in Holstein als Unterzentrum mit Teilfunk-tionen eines Mittelzentrums Versorgungsfunktionen für einen Nahbereich mit drei weiteren Gemeinden übernimmt. Teile der ländlich geprägten Großgemeinde Altenkrempe sind dem Nahbereich Schönwalde zugeordnet (Anlage 1 zu § 1 Regionalplan III, S. 260 f.). Richtig ist auch, dass Neustadt aufgrund der Lage an der Lübecker Bucht den wirtschaftlichen und kulturellen Mittelpunkt seines vor allem durch Tourismus, aber auch noch durch Landwirtschaft geprägten Einzugsbereich bildet. Um die zentral-örtliche Funktion zu stärken, ist auf die Weiterentwicklung der Innenstadt zu einem attraktiven Dienstleistungs- und Versorgungszentrum hinzuwirken. Hierzu sollten weitere strukturverbessernde und bestandsergänzende Maßnahmen vorgesehen werden (Anlage 1 zu § 1 Regionalplan III, S. 261). Dies kann allerdings seitens der Stadt Neustadt nur erreicht werden, wenn die Ausweisung eines Regionalen Grünzuges auf dem Stadtgebiet entfällt. Zur weiteren Bedarfsdeckung von Siedlungsflächen in Neustadt ist die Entwicklung am Ostring weiterzuverfolgen. Weitere Potenziale bestehen im südöstlichen Ortsteil Pelzerhaken, der jedoch vorrangig zur Stärkung der touristischen Infrastruktur zu entwickeln ist (Anlage 1 zu § 1 Regionalplan III, S. 261). Auch dies wird nur erreicht, wenn weiterhin Flächen zur städtebaulichen Entwicklung zur Verfügung stehen. Die Festsetzung „Regionaler Grünzug“ widerspricht damit bereits den Grundsät-zen des Regionalplans. Gewerbeentwicklungen Neustadts sollten zunächst im Zentralen Ort selbst und dann auf der Basis interkommunaler Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde Sierksdorf realisiert werden. Hierzu ist eine Erweiterung des verkehrsgünstig gelegenen, bestehenden Gewerbegebietes am östlichen Stadtrand und an der Anschlussstelle „Neustadt in Holstein-	Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne sind die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren anhand aktueller Kriterien und unter Berücksichtigung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten abgegrenzt worden. Diese geänderten planerischen Grundlagen und der nachfolgende Abwägungsprozess führen zu Änderungen gegenüber den (derzeit noch) geltenden Regionalplänen. Regionale Grünzüge werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Die Kriterien für die Ausweisung des regionalen Grünzuges liegen vor, der Forderung einer pauschalen Rücknahme wird nicht gefolgt. Zur Siedlungsachse: Die Stadt Neustadt in Holstein liegt außerhalb der Siedlungsachse. Zum Aufstellungsbeschluss Gewerbehof Lübscher Mühlenberg: Die Grundlage der regionalplanerischen Bewertung der Abgrenzung des regionalen Grünzugs im

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Mitte“ der Bundesautobahn 1 anzustreben (Anlage 1 zu § 1 Regionalplan III, S. 261). Die Ausweisung „Regionaler Grünzug“ verstößt zunächst gegen die Planungshoheit der Stadt Neustadt in Holstein, die der Gemeinde durch Art. 28 GG garantiert wird. Die geplanten Festsetzungen könnte die gemeindliche Planungshoheit unzulässig einschränken. Dies wird die Stadt Neustadt in Holstein nicht akzeptieren. II. Regionale Grünzüge sind nur außerhalb der Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräumen zulässig In den Regionalplänen sind außerhalb der Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräumen regionale Grünzüge auszuweisen, die insbesondere der Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche, dem Biotopverbund und dem Gewässerschutz, der siedlungsnahen landschaftsgebundenen Erholung dienen sollen (LEP, S. 394). Die Stadt Neustadt in Holstein liegt auf der Landesentwicklungsachse sowie der Siedlungsachse Lübeck und soll im Stadt- und Umlandbereich als regionaler Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkt gestärkt werden (Anlage 1 zu § 1 Regionalplan III, S. 30 f.). Es ist widersprüchlich, die planerischen Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Neustadt in Holstein durch die massive Ausweisung regionaler Grünzüge erheblich einzuschränken, da in den Flächen „Regionaler Grünzug“ planmäßig nicht gesiedelt werden darf (LEP, S. 395, Ziel). Es kommt noch hinzu, dass in das zusammenhängende Freiraumsystem der regionalen Grünzüge insbesondere Flächen einzubeziehen sind, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Konkret können zu regionalen Grünzügen Gebiete mit folgenden Merkmalen gehören: • besondere Eignung für die Erholung aufgrund der landschaftlichen Voraussetzungen,	nördlichen Bereich „Lübscher Mühlenberg“ der Stadt Neustadt in Holstein ist der abgestimmte Masterplan Mühlenberg aus dem Jahr 2012. Dieser setzt sich mit den landschaftlichen/topographischen Gegebenheiten auseinander und zeigt die geplante bauliche Entwicklung und die vorgesehenen Freiräume auf. Um eine Neubewertung der Abgrenzung vornehmen zu können, ist der Masterplan von der Stadt Neustadt in Holstein zu überarbeiten und der Verlauf beziehungsweise die Abgrenzung des regionalen Grünzuges in fachlicher Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde neu zu definieren. Zum Aufstellungsbeschluss Deepensoll: Die Abgrenzung des regionalen Grünzuges erfolgt unter Berücksichtigung landschaftlicher und ortsplannerischer Aspekte und ist nicht flächenscharf. Der Anregung zur Rücknahme des regionalen Grünzuges wird maßstabsbedingt nicht gefolgt. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob eine Betroffenheit des regionalen Grünzuges durch das Vorhaben vorliegt und es gegebenenfalls mit seinen Funktionen vereinbar ist. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	• besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (festgesetzte Naturschutzgebiete (NSG) oder Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Festsetzung als NSG besitzen, größere Biotope), • besondere Bedeutung für das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem, • besondere Bedeutung für den Gewässerschutz, • besondere Bedeutung für den Grundwasserschutz, • erhaltenswerte Geotope, • zusammenhängende Waldgebiete, • zusammenhängende Freiräume, • historische Kulturlandschaften (historische Knicklandschaften, Beet- und Grüppengebiete) gemäß den Landschaftsrahmenplänen, • Moorböden (LEP, S. 396 f.). Das FFH- und Vogelschutz-Gebiet „NSG Neustädter Binnenwasser“ liegt zwischen der Stadt Neustadt im Süden und Altenkrempe im Norden, ansonsten gibt es kaum größere zusammenhängende Freiflächen die von Nutzungen freizuhalten sind. Die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Grünflächen erfüllen die vorgenannten Voraussetzungen nicht und die sonstigen Flächen sind landwirtschaftliche Nutz-Flächen (vgl. Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt in Holstein). Für „Regionale Grünzüge“ besteht ein generelles Freihaltegebot. Dies bedeutet, dass innerhalb der regionalen Grünzüge keine weitere Siedlungstätigkeit stattfinden soll (keine planmäßige Besiedelung). Dazu gehören auch die Ausweisung und Errichtung von Wochenend- und Ferienhausgebieten, Campingplätzen, großen baulichen Freizeiteinrichtungen und sonstigen landschaftsfremden baulichen Ein-elanlagen sowie großflächigen Infrastruktureinrichtungen (Kapitel 4.7.3). Nicht privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) beeinträchtigen in der Regel die Funktionen der regionalen Grünzüge. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Absatz 1 BauGB bleiben hiervon unberührt. Rohstoffgebiete, die in regionalen Grünzügen liegen, sollen die ökologischen Funktionen der Grünzüge möglichst wenig beeinträchtigen. (LEP, S. 397). Es ist der Stadt Neustadt nicht ersichtlich, wie die Festsetzung in der massiven Ausweitung als regionaler Grünzug zustande gekommen ist. Jedenfalls wird die Ausweisung abgelehnt. III. Regionale Grünzüge sind nur eingeschränkt in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung zulässig Zwar sind auch in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung – soweit keine Baugebietsgrenzen dargestellt sind – zum Schutz des Freiraums gegenüber einer planmäßigen Siedlungsentwicklung regionale Grünzüge darzustellen (LEP, S. 394, Ziel). Allerdings bedeutet die Freiraumsicherung nicht, dass vorsorglich unbegrenzt regionale Grünzüge ausgewiesen werden dürfen. Vielmehr ist eine qualitative Sicherung der Freiraumfunktionen an die Baugebietsgrenzen anzupassen und muss zu-gleich auch besondere ökologische, klimaschützende und naherholungsbezogene Funktionen erfüllen (LEP, S. 396). Eine offensichtlich ungeprüfte „Überplanung“ sämtlicher Freiflächen des Stadtgebiets von Neustadt in Holstein als regionaler Grünzug widerspricht den Zielen und Grundsätzen des LEP. 1. Die Stadt Neustadt in Holstein hat in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.06.2025 über den Bebauungsplan Nr. 98 (für ein Gebiet zwischen Oldenburger Straße und Lüneburger Straße – „Gewerbehof Lübscher Mühlenberg“) einen Aufstellungsbeschluss erlassen. Dazu wird als Anlage 1 der Beschlussauszug beigelegt. Danach wird für das Gebiet zwischen Oldenburger Straße und Lüneburger Straße – „Gewerbehof Lübscher Mühlenberg“ ein Bebauungsplan aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt: Es soll ein Gewerbegebiet	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	festgesetzt werden. Die Festsetzung eines Sondergebietes für die Ansiedlung eines Supermarktes, Lebensmitteleinzelhandels, wird ausgeschlossen. Die Erschließung des Gebietes und die Ausgleichsflächen sollen gesichert werden (so Anlage 1). Dazu wird auch der Flächennutzungsplan für das Gebiet zwischen Oldenburger Straße und Lüneburger Straße – „Gewerbehof Lübscher Mühlenberg“ geändert. Als Anlage 2 wird der Beschlussauszug zum Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans ebenfalls beigelegt. Aus nachfolgendem Ausschnitt aus Google Maps wird der etwaige Bereich des geplanten Gewerbegebiets grob ersichtlich. Mit Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 98 zum Gewerbehof Lübscher Mühlenberg hat die Stadt Neustadt in Holstein von ihrer Planungshoheit aus Art. 28 GG Gebrauch gemacht, die im Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans für die Planungsraum III zwingend zu beachten ist. 2. In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.06.2025 wurde zudem für den Bebauungsplan Nr. 99 (für ein Gebiet zwischen Dörpstede und Deepensoll) ein Aufstellungsbeschluss erlassen. Dazu wird als Anlage 3 der Beschlussauszug beigelegt. Danach wird für das Gebiet zwischen Mastkobener Weg und Deepensoll ein Bebauungsplan aufgestellt. Es wird das Planungsziel einer gemischten Baufläche verfolgt. Die Erschließung des Gebietes und die Ausgleichsflächen sollen gesichert werden (so Anlage 3). Dazu wird auch der Flächennutzungsplan für ein Gebiet zwischen Dörpstede und Deepensoll geändert. Als	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Anlage 4 wird der Beschlussauszug zum Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans beigefügt. Auf Teilen der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche sollen gemischte Bauflächen dargestellt werden (so Anlage 4). Bereits im Landschaftsplan der Stadt Neustadt in Holstein ist das Gebiet zwischen Dörpstede und Deepensoll, das bisher landwirtschaftlich genutzt wird, als Fläche für „Zentrale Erschließung“ vorgesehen. Mit Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 99 zum Gebiet zwischen Dörpstede und Deepensoll hat die Stadt Neustadt in Holstein von ihrer Planungshoheit aus Art. 28 GG Gebrauch gemacht, die im Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans für die Planungsraum III zwingend zu beachten ist. IV. Antrag der Stadt Neustadt in Holstein Alles in allem verstößt der Regionalplan für den Planungsraum III mit der Ausweisung „Regionaler Grünzug“ auf dem Gemeindegebiet der Stadt Neustadt in Holstein gegen Art. 28 GG, denn die Planungsabsichten der Stadt würden eingeschränkt werden. Die Stadt Neustadt kann sich auf ihre Planungshoheit aus Art. 28 GG berufen, wenn ein Gesetz oder eine Maßnahme – wie hier offenbar geplant – die gemeindliche Planungshoheit unangemessen einschränkt oder missachtet. Die Stadt Neustadt in Holstein beabsichtigt, ihr Gebiet auch zukünftig eigenverantwortlich zu ordnen, zu gestalten und zu entwickeln. Dies umfasst auch die Aufstellung von Bauleitplänen, die Gestaltung der städtebaulichen Entwicklung und die Wahrnehmung von Bauaufsichtsaufgaben. Mit der geplanten Festsetzung „Regionaler Grünzug“ im Gemeindegebiet wird diese Entwicklung unangemessen ein-geschränkt. Es wird ausdrücklich beantragt, die geplante Festsetzung „Regionaler Grünzug“ im Stadtgebiet von Neustadt in Holstein aufzuheben	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Hilfsweise, unter Berücksichtigung der Hinweise der Stadt Neustadt in Holstein die Festsetzung „Regionaler Grünzug“ im Stadtgebiet erheblich zu reduzieren.	
Institution: Stadt Neustadt in Holstein ID: M1107	I. Geplante Festsetzung „Regionaler Grünzug“ verstößt gegen Art. 28 GG Es wird für die Stadt Neustadt in Holstein ausdrücklich gerügt und beanstandet, dass im Rahmen des Regionalplans für den Planungsraum III im Stadtgebiet offenbar vorgesehen ist, eine großflächige Festsetzung als „Regionaler Grünzug“ vorzunehmen (siehe nachfolgender Ausschnitt aus Anlage 2_Teil_C, weiß/grüne Balken-Schraffur). Die Festsetzung von Flächen als „Regionaler Grünzug“ ist aufzuheben, jedenfalls erheblich zu reduzieren. Es ist richtig, dass die Stadt Neustadt in Holstein als Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums Versorgungsfunktionen für einen Nahbereich mit drei weiteren Gemeinden übernimmt. Teile der ländlich geprägten Großgemeinde Altenkrempe sind dem Nahbereich Schönwalde zugeordnet (Anlage 1 zu § 1 Regionalplan III, S. 260 f.). Richtig ist auch, dass Neustadt aufgrund der Lage an der Lübecker Bucht den wirtschaftlichen und kulturellen Mittelpunkt seines vor allem durch Tourismus, aber auch noch durch Landwirtschaft geprägten Einzugsbereich bildet. Um die zentralörtliche Funktion zu stärken, ist auf die Weiterentwicklung der Innenstadt zu einem attraktiven Dienstleistungs- und Versorgungszentrum hinzuwirken. Hierzu sollten weitere strukturverbessernde und bestandsergänzende Maßnahmen vorgesehen werden (Anlage 1 zu § 1 Regionalplan III, S. 261). Dies kann allerdings seitens der Stadt Neustadt nur erreicht werden, wenn die Ausweisung eines Regionalen Grünzuges auf dem Stadtgebiet entfällt. Zur weiteren Bedarfsdeckung von Siedlungsflächen in Neustadt ist die Entwicklung am Ostring weiterzuverfolgen. Weitere Potenziale bestehen im südöstlichen Ortsteil Pelzerhaken, der jedoch vorrangig zur Stärkung der touristischen Infrastruktur zu entwickeln ist (Anlage 1 zu § 1 Regionalplan III, S. 261). Auch dies wird nur erreicht, wenn weiterhin Flächen zur städtebaulichen Entwicklung zur Verfügung stehen.	Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne sind die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren anhand aktueller Kriterien und unter Berücksichtigung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten abgegrenzt worden. Diese geänderten planerischen Grundlagen und der nachfolgende Abwägungsprozess führen zu Änderungen gegenüber den (derzeit noch) geltenden Regionalplänen. Regionale Grünzüge werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Die Kriterien für die Ausweisung des regionalen Grünzuges liegen vor, der Forderung einer pauschalen Rücknahme wird nicht gefolgt. Zur Siedlungsachse: Die Stadt Neustadt in Holstein liegt außerhalb der Siedlungsachse. Zum Aufstellungsbeschluss Gewerbehof Lübscher

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Die Festsetzung „Regionaler Grünzug“ widerspricht damit bereits den Grundsätzen des Regionalplans. Gewerbeentwicklungen Neustadts sollten zunächst im Zentralen Ort selbst und dann auf der Basis interkommunaler Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde Sierksdorf realisiert werden. Hierzu ist eine Erweiterung des verkehrsgünstig gelegenen, bestehenden Gewerbegebietes am östlichen Stadtrand und an der Anschlussstelle „Neustadt in Holstein-Mitte“ der Bundesautobahn 1 anzustreben (Anlage 1 zu § 1 Regionalplan III, S. 261). Die Ausweisung „Regionaler Grünzug“ verstößt zunächst gegen die Planungshoheit der Stadt Neustadt in Holstein, die der Gemeinde durch Art. 28 GG garantiert wird. Die geplanten Festsetzungen könnte die gemeindliche Planungshoheit unzulässig einschränken. Dies wird die Stadt Neustadt in Holstein nicht akzeptieren. II. Regionale Grünzüge sind nur außerhalb der Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräumen zulässig In den Regionalplänen sind außerhalb der Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräumen regionale Grünzüge auszuweisen, die insbesondere der Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche, dem Biotopverbund und dem Gewässerschutz, der siedlungsnahen landschaftsgebundenen Erholung dienen sollen (LEP, S. 394). Die Stadt Neustadt in Holstein liegt auf der Landesentwicklungsachse sowie der Siedlungsachse Lübeck und soll im Stadt- und Umlandbereich als regionaler Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkt gestärkt werden (Anlage 1 zu § 1 Regionalplan III, S. 30 f.). Es ist widersprüchlich, die planerischen Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Neustadt in Holstein durch die massive Ausweisung regionaler Grünzüge erheblich einzuschränken, da in den Flächen „Regionaler Grünzug“ planmäßig nicht gesiedelt werden darf (LEP, S. 395, Ziel). Es kommt noch hinzu, dass in das zusammenhängende Freiraumsystem der regionalen Grünzüge insbesondere Flächen einzubeziehen sind, die aufgrund ihrer besonderen	Mühlenberg: Die Grundlage der regionalplanerischen Bewertung der Abgrenzung des regionalen Grünzugs im nördlichen Bereich „Lübscher Mühlenberg“ der Stadt Neustadt in Holstein ist der abgestimmte Masterplan Mühlenberg aus dem Jahr 2012. Dieser setzt sich mit den landschaftlichen/topographischen Gegebenheiten auseinander und zeigt die geplante bauliche Entwicklung und die vorgesehenen Freiräume auf. Um eine Neubewertung der Abgrenzung vornehmen zu können, ist der Masterplan von der Stadt Neustadt in Holstein zu überarbeiten und der Verlauf beziehungsweise die Abgrenzung des regionalen Grünzuges in fachlicher Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde neu zu definieren. Zum Aufstellungsbeschluss Deepensoll: Die Abgrenzung des regionalen Grünzuges erfolgt unter Berücksichtigung landschaftlicher und ortsplanerischer Aspekte und ist nicht flächenscharf. Der Anregung zur Rücknahme des regionalen Grünzugs wird maßstabsbedingt nicht gefolgt. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob eine Betroffenheit des regionalen Grünzugs durch das Vorhaben vorliegt und es gegebenenfalls mit seinen Funktionen vereinbar ist. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Konkret können zu regionalen Grünzügen Gebiete mit folgenden Merkmalen gehören: • besondere Eignung für die Erholung aufgrund der landschaftlichen Voraussetzungen, • besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (festgesetzte Naturschutzgebiete (NSG) oder Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Festsetzung als NSG besitzen, größere Biotope), • besondere Bedeutung für das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem, • besondere Bedeutung für den Gewässerschutz, • besondere Bedeutung für den Grundwasserschutz, • erhaltenswerte Geotope, • zusammenhängende Waldgebiete, • zusammenhängende Freiräume, • historische Kulturlandschaften (historische Knicklandschaften, Beet- und Grüppengebiete) gemäß den Landschaftsrahmenplänen, • Moorböden (LEP, S. 396 f.). Das FFH- und Vogelschutz-Gebiet „NSG Neustädter Binnenwasser“ liegt zwischen der Stadt Neustadt im Süden und Altenkrempe im Norden, ansonsten gibt es kaum größere zusammenhängende Freiflächen die von Nutzungen freizuhalten sind. Die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Grünflächen erfüllen die vorgenannten Voraussetzungen nicht und die sonstigen Flächen sind landwirtschaftliche Nutz-Flächen (vgl. Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt in Holstein). Für „Regionale Grünzüge“ besteht ein generelles Freihaltegebot. Dies bedeutet, dass innerhalb der regionalen Grünzüge keine weitere Siedlungstätigkeit stattfinden soll (keine	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	planmäßige Besiedelung). Dazu gehören auch die Ausweisung und Errichtung von Wochenend- und Ferienhausgebieten, Campingplätzen, großen baulichen Freizeiteinrichtungen und sonstigen landschaftsfremden baulichen Einzelanlagen sowie großflächigen Infrastruktureinrichtungen (Kapitel 4.7.3). Nicht privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) beeinträchtigen in der Regel die Funktionen der regionalen Grünzüge. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 BauGB bleiben hiervon unberührt. Rohstoffgebiete, die in regionalen Grünzügen liegen, sollen die ökologischen Funktionen der Grünzüge möglichst wenig beeinträchtigen. (LEP, S. 397). Es ist der Stadt Neustadt nicht ersichtlich, wie die Festsetzung in der massiven Ausweitung als regionaler Grünzug zustande gekommen ist. Jedenfalls wird die Ausweisung abgelehnt. III. Regionale Grünzüge sind nur eingeschränkt in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung zulässig Zwar sind auch in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung - soweit keine Baugebietsgrenzen dargestellt sind - zum Schutz des Freiraums gegenüber einer planmäßigen Siedlungsentwicklung regionale Grünzüge darzustellen (LEP, S. 394, Ziel). Allerdings bedeutet die Freiraumsicherung nicht, dass vorsorglich unbegrenzt regionale Grünzüge ausgewiesen werden dürfen. Vielmehr ist eine qualitative Sicherung der Freiraumfunktionen an die Baugebietsgrenzen anzupassen und muss zugleich auch besondere ökologische, klimaschützende und naherholungsbezogene Funktionen erfüllen (LEP, S. 396). Eine offensichtlich ungeprüfte „Überplanung“ sämtlicher Freiflächen des Stadtgebiets von Neustadt in Holstein als regionaler Grünzug widerspricht den Zielen und Grundsätzen des LEP. 1. Die Stadt Neustadt in Holstein hat in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.06.2025 über den Bebauungsplan Nr. 98 (für ein Gebiet zwischen Oldenburger Straße und Lüneburger Straße - „Gewerbehof Lübscher Mühlenberg“) einen	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Aufstellungsbeschluss erlassen. Dazu wird als Anlage 1 der Beschlussauszug beigefügt. Danach wird für das Gebiet zwischen Oldenburger Straße und Lüneburger Straße - „Gewerbehof Lübscher Mühlenberg“ ein Bebauungsplan aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt: Es soll ein Gewerbegebiet festgesetzt werden. Die Festsetzung eines Sondergebietes für die Ansiedlung eines Supermarktes, Lebensmitteleinzelhandels, wird ausgeschlossen. Die Erschließung des Gebietes und die Ausgleichsflächen sollen gesichert werden (so Anlage 1). Dazu wird auch der Flächennutzungsplan für das Gebiet zwischen Oldenburger Straße und Lüneburger Straße - „Gewerbehof Lübscher Mühlenberg“ geändert. Als Anlage 2 wird der Beschlussauszug zum Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans ebenfalls beigefügt. Aus nachfolgendem Ausschnitt aus Google Maps wird der etwaige Bereich des geplanten Gewerbegebiets grob ersichtlich. Mit Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 98 zum Gewerbehof Lübscher Mühlenberg hat die Stadt Neustadt in Holstein von ihrer Planungshoheit aus Art. 28 GG Gebrauch gemacht, die im Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans für die Planungsraum III zwingend zu beachten ist. 2. In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.06.2025 wurde zudem für den Bebauungsplan Nr. 99 (für ein Gebiet zwischen Dörpstede und Deepensoll) ein Aufstellungsbeschluss erlassen. Dazu wird als Anlage 3 der Beschlussauszug beigefügt. Danach wird für das Gebiet zwischen Mastkobener Weg	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	und Deepensoll ein Bebauungsplan aufgestellt. Es wird das Planungsziel einer gemischten Baufläche verfolgt. Die Erschließung des Gebietes und die Ausgleichsflächen sollen gesichert werden (so Anlage 3). Dazu wird auch der Flächennutzungsplan für ein Gebiet zwischen Dörpstedte und Deepensoll geändert. Als Anlage 4 wird der Beschlussauszug zum Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans beigelegt. Auf Teilen der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche sollen gemischte Bauflächen dargestellt werden (so Anlage 4). Bereits im Landschaftsplan der Stadt Neustadt in Holstein ist das Gebiet zwischen Dörpstedte und Deepensoll, das bisher landwirtschaftlich genutzt wird, als Fläche für „Zentrale Erschließung“ vorgesehen. Mit Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 99 zum Gebiet zwischen Dörpstedte und Deepensoll hat die Stadt Neustadt in Holstein von ihrer Planungshoheit aus Art. 28 GG Gebrauch gemacht, die im Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans für die Planungsraum III zwingend zu beachten ist. IV. Antrag der Stadt Neustadt in Holstein Alles in allem verstößt der Regionalplan für den Planungsraum III mit der Ausweisung „Regionaler Grünzug“ auf dem Gemeindegebiet der Stadt Neustadt in Holstein gegen Art. 28 GG, denn die Planungsabsichten der Stadt würden eingeschränkt werden. Die Stadt Neustadt kann sich auf ihre Planungshoheit aus Art. 28 GG berufen, wenn ein Gesetz oder eine Maßnahme - wie hier offenbar geplant - die gemeindliche Planungshoheit unangemessen einschränkt oder missachtet. Die Stadt Neustadt in Holstein beabsichtigt, ihr Gebiet auch zukünftig eigenverantwortlich zu ordnen, zu gestalten und zu entwickeln. Dies umfasst auch die Aufstellung von Bauleitplänen, die Gestaltung der städtebaulichen Entwicklung und die Wahrnehmung von Bauaufsichtsaufgaben. Mit der geplanten Festsetzung „Regionaler Grünzug“ im	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Gemeindegebiet wird diese Entwicklung unangemessen eingeschränkt. Es wird ausdrücklich beantragt, die geplante Festsetzung „Regionaler Grünzug“ im Stadtgebiet von Neustadt in Holstein aufzuheben. Hilfsweise, unter Berücksichtigung der Hinweise der Stadt Neustadt in Holstein die Festsetzung „Regionaler Grünzug“ im Stadtgebiet erheblich zu reduzieren. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	
Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handelskammer zu Kiel ID: 1093	Regionale Freiraumstruktur 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren Die Unternehmen, die in den Regionalen Grünzügen ihren Standort haben, müssen auch weiterhin Entwicklungspotenziale erschließen können, um den Wirtschaftsstandort Schleswig-Holstein insbesondere in den wichtigen Tourismusgebieten breit aufzustellen. Daher fordern wir, dass in den Regionalen Grünzügen bei bestehenden Unternehmen bauliche Veränderungen und Erweiterungen auch weiterhin möglich sind. Im Regionalplan I wurden die an der Küste gelegenen Regionalen Grünzüge deutlich kleiner ausgewiesen, um Entwicklungsmöglichkeiten in der touristischen Nutzung zu unterstützen. Dies empfehlen wir auch für den Regionalen Grünzug, der Büsum und Umgebung umfasst. Am südlichen Rand der Stadt Elmshorn ist eine Grünzäsur die zum Teil durch den Ort und die vorhandene Bebauung und ansässige Unternehmen führt. Auch wenn die Grünzäsuren laut Begründung zu 2 nicht flächenscharf sind und einer Konkretisierung im Rahmen der Landschafts- und Bauleitplanung erfordern, bitten wir in diesem Abschnitt um eine Korrektur, um ansässige Unternehmen von vornherein zu schützen. Gleiches gilt für die Grünzäsur in der Gemeinde Klein Nordende, die ebenfalls durch mehrere Unternehmenssitze gezeichnet ist. Die Grünzäsur in der Gemeinde Heidgraben führt	Zu den regionalen Grünzügen: Die Festlegung von regionalen Grünzügen in den Regionalplänen ist Vorgabe des LEP 2021. Fachgrundlage bilden die Landschaftsrahmenpläne des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur. Die Ausweisung der regionalen Grünzüge erfolgt im Maßstab 1:100.000. Die Landesplanungsbehörde prüft im Rahmen ihrer Stellungnahmen zu den Bauleitplänen der Kommunen, ob die Ziele der Raumordnung eingehalten werden. Dabei werden auch die Hinweise der Fachbehörden einbezogen. Diese Vorgehensweise ist erforderlich und angemessen, um den jeweiligen Situationen vor Ort gerecht zu werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	ebenfalls durch einen Unternehmenssitz.	
Institution: Stadt Bargteheide, Fachbereich Planung Umwelt und Öffentliche Sicherheit ID: 1092	A. Regionaler Grünzug im Süden Bargteheides: Zur Anbindung der Stadt Bargteheide an das überregionale Straßennetz (BAB A1 und A 21) erfüllt die in West-Ost-Richtung verlaufende Landesstraße 89 eine wichtige Zubringerfunktion. Die L 89 stellt darüber hinaus eine der beiden möglichen innerstädtischen Bahnquerungen - neben dem Tremsbütteler Weg (K 12) - dar. Angekündigt wurde seitens der [REDACTED] möglicherweise die Brücke über die Lohe (L 89) abzureißen und durch einen Neubau zu ersetzen, so dass für einen relativ langen Zeitraum nur die nördliche Querung als einzige West-Ost-Verbindung zur Verfügung stehen würde. Unter anderem aus diesem Grunde beschäftigt sich die Stadt Bargteheide seit dem Jahre 2019 intensiver mit planerischen Überlegungen zur Schaffung einer 3. und 4. Bahnquerung. Entsprechende Meldungen seitens der Stadt Bargteheide wurden im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplanes im Rahmen der Voranmeldung am 24.03.2022 und anlässlich der Stellungnahme zur 1. Entwurfsfassung am 01.11.2023 bereits abgegeben. Aufgrund konkretisierender Planungen zeichnet sich ab, dass die verschiedenen Varianten im südlichen Bereich von Bargteheide sich mehrheitlich im dargestellten regionalen Grünzug befinden werden. Die weiterhin auch verfolgte nördliche Bahnquerung scheint hingegen mit ihren Trassenvarianten genügend Abstand einzuhalten. Entscheidungen zu konkreten Trassenverläufen sind bislang weder im Norden noch im Süden von Bargteheide getroffen worden. Trotzdem wird in Anlehnung an den beigefügten Trassenplan gefordert, die darin aufgezeigten Trassenkorridore im Norden und Süden in Verbindung mit der geplanten 3. und 4. Bahnquerung als Grundlage zu verwenden, um die betroffenen Flächen aus dem regionalen Grünzug zu entnehmen bzw. diese nicht in den regionalen Grünzug mit einzubeziehen.	Im Regionalplan werden nur regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Eine Prüfung konkreter Schutzbelange ist Gegenstand der jeweiligen Genehmigungs-/Planfeststellungsverfahren des angesprochenen Projektes. Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Im Falle einer Verkehrsinfrastrukturplanung wird im Einzelfall geprüft, ob beziehungsweise in welcher Form das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Der regionale Grünzug wird nicht zurückgenommen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Bargteheide, Fachbereich Planung Umwelt	B. Regionaler Grünzug in Kongruenz mit dem gemeindeübergreifenden Solar-/Photovoltaik-Freiflächenkonzept Im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit mit dem Amt Bargteheide-Land und	Im Rahmen der Privilegierung ist Photovoltaik im Gemeindegebiet möglich. Für die ausgewählten Flächen liegen mehrfache Überlagerungen der Kriterien für den regionalen Grünzug (zum Beispiel die

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
und Öffentliche Sicherheit ID: 1092	der Stadt Bargteheide ist ein gemeindeübergreifendes Solar-/Photovoltaik-Freiflächenkonzept am 11.07.2024 (auszugsweise als Anlage beigelegt) durch die Stadtvertretung Bargteheide beschlossen worden. Mögliche Standorte im Stadtgebiet von Bargteheide wurden auf Grundlage von landesraumordnerischen Vorgaben, die zum Zeitpunkt der Aufstellung galten, entwickelt. Insbesondere unter Berücksichtigung der geplanten Festlegung von regionalen Grünzügen in der Neuaufstellung des Regionalplanes muss gewährleistet sein, dass die dargestellten Anlagestandorte sich in Kongruenz mit der regionalen Freiraumstruktur der regionalen Grünzüge befinden und unter dem Aspekt der Raumordnung umgesetzt werden können.	eines Landschaftsschutzgebietes) vor. Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Industrie und Handelskammer zu Flensburg, Standortpolitik /Beitragsabteilung / Finanzbuchhaltung ID: 1091	Teil B; Regionale Freiraumstruktur 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren Die Unternehmen, die in den Regionalen Grünzügen ihren Standort haben, müssen auch weiterhin Entwicklungspotenziale erschließen können, um den Wirtschaftsstandort Schleswig-Holstein insbesondere in den wichtigen Tourismusgebieten breit aufzustellen. Daher fordern wir, dass in den Regionalen Grünzügen bei bestehenden Unternehmen bauliche Veränderungen und Erweiterungen auch weiterhin möglich sind. Im Regionalplan I wurden die an der Küste gelegenen Regionalen Grünzüge deutlich kleiner ausgewiesen, um Entwicklungsmöglichkeiten in der touristischen Nutzung zu unterstützen. Dies empfehlen wir auch für den Regionalen Grünzug, der Büsum und Umgebung umfasst	Zu den regionalen Grünzügen: Die Festlegung von regionalen Grünzügen in den Regionalplänen ist Vorgabe des LEP 2021. Fachgrundlage bilden die Landschaftsrahmenpläne des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur. Die Ausweisung der regionalen Grünzüge erfolgt im Maßstab 1:100.000. Die Landesplanungsbehörde prüft im Rahmen ihrer Stellungnahmen zu den Bauleitplänen der Kommunen, ob die Ziele der Raumordnung eingehalten werden. Dabei werden auch die Hinweise der Fachbehörden einbezogen. Diese Vorgehensweise ist erforderlich und angemessen, um den jeweiligen Situationen vor Ort gerecht zu werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Timmendorfer	2. Zur Stellungnahme 2: Folgende Stellungnahme auf Seite 1182 der landesplanerischen Abwägung wurde nicht abgewogen (...)	Zum baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet Timmendorfer Strand/Niendorf:

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
Strand ID: M1103	Ergänzende Stellungnahme: Die „regionalen Grünzüge“ werden im Bereich der Gemeinde z. T. eng an die Orte in der Gemeinde heran gesetzt und werden im Rahmen der Einzelfallentscheidungen durch die Landesplanung nachfolgend je Projekt entschieden. Somit hat die Planungshoheit das Land, und nicht mehr die Gemeinde, wie es nach dem BauGB vorgegeben ist. Regionale Grünzüge haben als „Ziel“ des LEPs einen höheren Rechtscharakter als Gesetze oder Verordnungen, denn für diese gibt es „Ausnahme- oder Befreiungstatbestände“. Für regionale Grünzüge sieht der LEP dies nicht vor. Der LEP setzt die textlichen Rahmenvorgaben für „regionale“ Grünzüge. Die REPs setzen diese zeichnerisch um. Auf Grund dieser rechtlichen Systematik ist es Aufgabe des Landes mit der Festsetzung von regionalen Grünzügen auf Ebene des REPs • sparsam • und begründet im Einzelfall umzugehen. An keiner Stelle steht in der Begründung des LEPs, dass regionale Grünzüge bis an die Orte herangehen müssen. Stattdessen steht in der Begründung, dass für die regionalen Grünzüge ein generelles Freihaltegebot besteht. Dies bedeutet, dass innerhalb der regionalen Grünzüge keine weitere Siedlungstätigkeit stattfinden soll (keine planmäßige Besiedelung). Dazu gehören auch die Ausweisung und Errichtung von Wochenend- und Ferienhausgebieten, Campingplätzen, großen baulichen Freizeiteinrichtungen und sonstigen landschaftsfremden baulichen Einzelanlagen sowie großflächigen Infrastruktureinrichtungen (Kapitel 4.7.3). Folglich sind die Grünzüge so zu setzen, dass diese ihrer Zielstellung entsprechen bei Einhaltung der gemeindlichen Planungshoheit. Daher werden die in Bild 1 und 2 vorgegebenen Änderungen der „baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiete Timmendorfer Strand / Niendorf“ bzw. die Anpassung der „regionalen Grünzüge“ (lila Linie) weiterhin eingefordert. Zudem wird die Einbeziehung der potentiellen Bauflächen am südlichen Ortsrand von Timmendorfer Strand als „baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet Timmendorfer Strand / Niendorf“ bei Beibehaltung der Entwicklungsoptionen zwischen der B 76, der Lübecker Straße, dem	Vergleiche das Votum in der Synopse zu 3.1 „Zentrale Orte und Stadtrandkerne“. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Hemmelsdorf: Die Abgrenzung des regionalen Grünzugs ist nicht flächenscharf und erfolgt im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung landschaftspflegerischer und ortsplanerischer Aspekte. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Vogelsang und der Hauptstraße als „baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet Timmendorfer Strand / Niendorf“ erneut wie folgt eingefordert: Diese Konzeption war Ergebnis der gemeinsamen Abstimmung mit der Landesplanung, der Verwaltung und den Planern am 29.01.2024 vom 13 bis 15 Uhr direkt im Hause der Landesplanung und wurde durch die Anerkennung des Vermerkes am 29.02.2024 bestätigt Nur so kann die Gemeinde ihre Planungshoheit darin wahren, dass sie selbständig entscheiden kann, ob die bauliche Entwicklung zwischen der B 76, der Lübecker Straße, dem Vogelsang und der Hauptstraße oder südlich des Vogelsangs erfolgen soll. In diesem Vermerk wurde zudem für Hemmelsdorf die Entwicklung folgender Fläche 002 zuerkannt: Mit folgender Begründung (Auszug S. 9, letzter Satz, gemeinsamer Vermerk): Entsprechend diesen letzten Abstimmungsergebnissen ist • das „baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet Timmendorfer Strand / Niendorf“ zu erweitern bzw. der „regionalen Grünzüge“ zurückzunehmen und • der „regionalen Grünzüge“ in Hemmelsdorf zurückzunehmen. Weiter wird auf die übrigen Ergebnisse dieses Vermerkes verwiesen, die in der Neuaufstellung des Regionalplanes zu beachten sind.	
Institution: Gemeinde Timmendorfer Strand ID: M1103	4. Zur Stellungnahme 4: Die regionalen Grünzüge als „Ziele“ sind auf ein Minimum zu reduzieren, welches fachlich bzw. grünordnerisch begründbar ist. Ergänzende Stellungnahme: Es ist korrekt, dass die Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 definiert, dass regionale Grünzüge in den Regionalplänen festzusetzen sind, damit diese dienen: Wie in Punkt 2 dargelegt, steht an keiner Stelle in der Begründung des LEPs, dass regionale Grünzüge bis an die Orte herangehen müssen. Stattdessen steht in der Begründung, dass für die regionalen Grünzüge ein generelles Freihaltegebot besteht. Dies bedeutet, dass innerhalb der regionalen Grünzüge keine weitere Siedlungstätigkeit	Die Ergänzung der Kriterien des regionalen Grünzugs wurde im ersten Beteiligungsverfahren von vielen Gemeinden zur besseren Verständlichkeit gefordert. Die Streichung des klarstellenden Absatzes bedeutet nicht, dass die im LEP definierten Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges entfallen. Sie dient vielmehr dem besseren Verständnis der Ausweisung. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	stattfinden soll (keine planmäßige Besiedelung). Folglich sind die Grünzüge so zu setzen, dass diese ihrer Zielstellung entsprechen bei Einhaltung der gemeindlichen Planungshoheit. Daher werden die in Bild 1 und 2 vorgegebenen Änderungen der „baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiete Timmendorfer Strand / Niendorf“ bzw. die Anpassung der „regionalen Grünzüge“ (lila Linie) weiterhin eingefordert. Darüber hinaus ist die Klarstellung in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs wieder zu streichen, die besagt: Auch hier wird auf die rechtliche Einstufung des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum V von September 2002 verwiesen (siehe dazu die Stellungnahme unter Punkt 3). Mit der Übernahme der Inhalte des Landschaftsrahmenplanes in den Regionalplan unter „regionale Grünzüge“ werden die „Grundsätze“ des Landschaftsrahmenplanes über den Regionalplan in „Ziele der Landesplanung“ umgewandelt, die somit dann nicht mehr der Abwägung zugänglich sind. Da ein Landschaftsrahmenplan nicht beklagbar ist, und daher nach seinem ersten Auslegungsverfahren, trotz Stellungnahmen der Gemeinden und Änderungen, nicht mehr erneut ausgelegt worden ist, ist die Übernahme seiner Inhalte als Ziele der Landesplanung rechtlich abzulehnen.	Zu den Inhalten des Landschaftsrahmenplans: Die Kriterien des Landschaftsrahmenplans bilden die Grundlage bei der Festlegung der regionalen Grünzüge. Dabei erfolgte eine Abwägung mit den örtlichen Gegebenheiten, anderen Nutzungsansprüchen an den Raum sowie vorliegenden kommunalen Entwicklungskonzepten. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Timmendorfer Strand ID: M1103	5. Zur Stellungnahme 5: Im Übrigen ist es im Sinne der Gemeinde, wenn im Gemeindegebiet Solarparks entstehen könnten. Diese sind gemäß dem Kapitel 4.5.2, in dem dort genannten Ziel in regionalen Grünzügen ausgeschlossen (...). Ergänzende Stellungnahme: Es ist korrekt, dass der Regionalplan keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen enthält. Der LEP setzt jedoch fest, welche Nutzungen in regionalen Grünzügen zulässig sind und der REP setzt die regionalen Grünzüge fest. Nach dem LEP sind Solar-Freiflächenanlagen nicht in regionalen Grünzügen zulässig. Somit beinhaltet der REP durch seine Kartendarstellungen Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Durch die großflächigen Flächendarstellungen von regionalen Grünzügen im Gemeindegebiet, sind somit Solarparks – über den REP – unzulässig. Gemäß der Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung	Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Aktuell wird eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung durchgeführt. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	2021 Erster Entwurf Juni 2024 heißt es unter 12 G: „Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sollen die Anforderungen an die Funktionen der regionalen Grünzüge berücksichtigt werden.“ Danach könnten Windparks in regionalen Grünzügen entstehen. Allerdings sind dazu im Vorwege umfangreiche und zeitintensive Untersuchungen erforderlich, um nachzuweisen, dass der Windpark den Anforderungen an die Funktionen der regionalen Grünzüge berücksichtigt werden. Da die Gemeinden angehalten sind, zeitnah die Energiewende voranzutreiben, ist es erforderlich, den Planungsaufwand für die Gemeinden zu minimieren. Es wird daher eingefordert a) die „regionalen Grünzüge“ im Gemeindegebiet zu minimieren, b) oder die Begründung um den Passus zu ergänzen, dass Maßnahmen der Stromgewinnung aus regenerativen Energien als Solar-, Geothermie- und Windparks in regionalen Grünzügen zulässig sind.	hingewiesen. Insofern werden die regionalen Grünzüge im Regionalplan weder pauschal verkleinert noch wird die Begründung um eine entsprechende Regelung ergänzt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Schenefeld, FD Planen ID: 1081	Zu Kapitel 2.2 (Plantext) Regionale Grünzüge und Grünzäsuren (S. 39-41): Flächen, die bisher nicht im Landschaftsschutzgebiet liegen und an den Siedlungsbereich angrenzen, müssen für eine potenzielle maßvolle Siedlungsentwicklung gesichert werden. Diese Flächen sollen dementsprechend nicht innerhalb des regionalen Grünzuges liegen. Der regionale Grünzug sollte die gleiche Abgrenzung haben wie die Landschaftsschutzgebiete, damit potenzielle maßvolle Siedlungserweiterungen weiter möglich sind. Die Stadt Schenefeld erstellt derzeit ein integriertes Stadtentwicklungskonzept und prüft dabei Optionsflächen zur maßvollen Erweiterung des Siedlungsbereichs.	Die Abgrenzung der regionalen Grünzüge im Bereich der Stadt Schenefeld orientieren sich weitestgehend an der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets. Darüber hinaus wurden für die Festlegung der regionalen Grünzüge zum einen Kriterien für den Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung herangezogen und zum anderen die örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten, die sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie aus kommunalen, interkommunalen oder regionalen Konzepten ergeben. Für die Stadt Schenefeld liegen der Landesplanung keine Konzepte vor. Maßgeblich für die Siedlungsentwicklung ist die Abgrenzung der Siedlungsachse.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Itzstedt, Bauamt ID: 1078	Zumal kurze Wege zwischen Wohnen und Arbeiten anzustreben sind. Daher regen wir an, dass es auch bei der gewerblichen Entwicklung - ggf. in Kooperation mit benachbarten Gemeinden - zu einer gewissen Flexibilität kommen sollte. Im Falle der Gemeinde Kayhude betrifft dies die Gemeinde Bargfeld-Stegen, die bereits über eine Busverbindung angebunden ist. Die Gemeinde Kayhude verfügt bereits über ein Konzept für eine gewerbliche Entwicklung, dass der Kreis- und Landesplanung vorliegt. Die Gemeinde Kayhude geht bei dem vorliegenden Entwurf des Regionalplans nach Rücksprache mit der Kreisplanung am 29.08.2023 davon aus, dass diese Entwicklung durch die Rücknahme bzw. die Aussparung des regionalen Grünzuges westlich der B432 am nordwestlichen Ortsausgang (aus Norderstedt kommend) Ihre Berücksichtigung und Zustimmung findet. Bei der Fläche handelt es sich um die „Potentialfläche 3“ aus dem vorliegenden Gutachten in der Planzeichnung als „Fläche 2“ bezeichnet (Siehe gekennzeichnete Fläche in den Anlagen). Ebenso erarbeitet die Gemeinde gerade ein Ortsentwicklungskonzept (OEK), in dem diese strategische Zielsetzung als Schlüsselprojekt verankert wird. Der Beschluss zum OEK wird noch im November dieses Jahres erfolgen. Sollte diese Annahme nichtzutreffend sein, besteht seitens der Gemeinde Kayhude Änderungsbedarf am vorgelegten Entwurf des Regionalplans insofern, dass eine geeignete Fläche für eine ortsverträgliche Gewerbeentwicklung vorzusehen ist. Die Gemeinde plant Ihre F-Pläne zu überarbeiten und durch die Ausweisung einer dem örtlichen Bedarf entsprechenden Fläche die Voraussetzungen für neue innerörtliche Arbeitsplätze zu schaffen. Dies ist ein wichtiger Baustein für die Umsetzung der bereits in den bestehenden F-Plänen festgehaltenen wohnbaulichen Entwicklung. Mit einem passenden Arbeitsplatzangebot können Emissionen durch zusätzliche Pendelverkehre in die Metropole Hamburg abgemildert werden. Da die Gemeinde Kayhude bereits über eine sehr gute technische Infrastruktur durch ihren vorhandenen vollflächigen Glasfaserausbau verfügt bieten sich durch Raumangebote vor Ort in der modernen Arbeitswelt der nächsten Jahre Potentiale zu einer umweltschonenden Verkehrsentslastung an der stark befahrenden Achse der B432 beizutragen und die Attraktivität des Ortes durch lokale Arbeitsplätze zu erhöhen. Die Gemeinde Kayhude ist bestrebt Arbeitsplätze in den Bereichen der Digitalisierung und der Energiewende für sich und die umliegenden Gemeinden der besonderen Wohnfunktion zu schaffen. Mit Ihrer	Zur Gewerbefläche: Die Fläche westlich der Bundesstraße 432 am nördlichen Ortsausgang Richtung Nahe liegt außerhalb des regionalen Grünzugs. Die konkrete Abgrenzung der regionalen Grünzüge erfolgt im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der landschaftlichen und ortsplanerischen Aspekte. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Photovoltaik: Die Begründung wird nicht um einen Passus ergänzt. Generelle Ausnahme- oder Befreiungstatbestände widersprechen den Zielsetzungen der regionaler Grünzüge, Freiräume in den dicht besiedelten Ordnungsräumen und den unter hohem Nutzungsdruck stehenden Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung zu sichern. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Die von der Gemeinde Kayhude vorgelegten Photovoltaik-Freiflächenkonzepte wurden geprüft. Für die ausgewählten Flächen liegt das Kriterium der besonderen Erholungseignung vor. Der regionale Grünzug wird nicht zurückgezogen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Lagegunst und der vorhandenen Infrastruktur hat die Gemeinde Kayhude hierfür beste Voraussetzungen. Das Gelingen der Energiewende ist für die Bundesrepublik Deutschland ein zentraler Baustein, um das bundespolitische Ziel der Klimaneutralität bis 2045 schaffen zu können. Die Gemeinde Kayhude möchte hierzu einen Beitrag leisten. Im Zuge einer amtsweiten Fokusberatung Klimaschutz im Rahmen der Förderrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiativen und der Erarbeitung des gemeindeeigenen OEKs wurden die Potenziale der erneuerbaren Energieträger näher betrachtet. Hierbei wurde für die Gemeinde festgehalten, dass mit Ausnahme der Planung und Umsetzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und ggf. der energetischen Nutzung der geothermischen Bedingungen keine weiteren erneuerbaren Energieträger sinnvoll und ökonomisch umsetzbar sind. Das Gemeindegebiet Kayhudes ist mit Ausnahme der bebauten Siedlungszusammenhänge von einem regionalen Grünzug umgeben und geprägt. In diesem ist laut den Grundsätzen zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich des Landes Schleswig-Holstein aus dem Jahr 2021 die Planung und Umsetzung von raumbedeutsamen Solaranlagen nicht möglich. Dementsprechend bedeutet dies für die Gemeinde einen deutlichen Einschnitt in ihren Handlungs- und Entwicklungsspielräumen. Die Gemeinde ist gewillt, gemeinsam mit dem lokalen Kooperationspartner Stadtwerke Norderstedt, Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf dem Gemeindegebiet aufzustellen, um selbstständig Energie erzeugen zu können. Hierzu wurden bereits erste Sondierungsgespräche geführt, in denen auch die klare Planungsabsicht kommuniziert wurde, der Bewohnerschaft die Möglichkeit zur Beteiligung zu eröffnen. Es laufen auch bereits Sonderungsgespräche mit der amtszugehörigen Nachbargemeinde Tangstedt, ob man eine gemeinsame Anlage planen möchte. Ebenfalls wurde bereits in vielen Studien der Mehrwert von Freiflächen-Photovoltaikanlagen für die Förderung der Biodiversität vor Ort identifiziert, insbesondere gegenüber der reinen landwirtschaftlichen Nutzung als Ackerflächen. Die in den regionalen Grünzügen beinhalteten Flächen in der Gemeinde werden mehrheitlich als Ackerflächen genutzt, sodass durch eine ökologisch orientierte Planung von PV-Anlagen ein wichtiger Impuls zur Stärkung der Biodiversität gesetzt werden kann. Vor dem Hintergrund der Novellierung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes aus dem Jahr 2022 und der daraus resultierenden Verankerung des Ausbaus der erneuerbaren Energien als Projekte von „überragendem öffentlichen Interesse“ sowie der Bedeutung für die „öffentliche Sicherheit“ (§ 2 EEG) in Verbindung mit der Festlegung im LEP 2021 6.3.1	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Absatz 4 Z sind Vorhaben von „überragendem öffentlichen Interesse“ in regionalen Grünzügen zulässig. Die Gemeinde geht nach Rücksprache mit dem Staatssekretär Hr. Sippel und der Kreisplanung Hr. Hartman davon aus, dass unter Einhaltung der Planungsverfahren ein Sondergebiet „Freiflächen Photovoltaik“, sowie der skizzierten Rahmenbedingungen ausweisbar ist. Trotzdem regt die Gemeinde Kayhude an, die Definition der regionalen Grünzüge entsprechend zu lockern bzw. eine Öffnungsklausel zum Ausbau der erneuerbaren Energien im Entwurf zum Regionalplan zu integrieren. Hinweise zu der Anlage: Die Datengrundlage ist als Dokument mit der Bezeichnung: „Anlage_Stellungnahme_REPIII_KAY“	
Institution: Stadtwerke Lübeck Energie GmbH, Erzeugung ID: 1077	<u>1 Einleitung</u> Die Stadtwerke Lübeck Energie GmbH (im Folgenden SWLe oder Stellungsnehmerin), projektiert und betreibt Windenergieanlagen sowie Photovoltaikanlagen (Aufdach- und Freiflächenanlagen) auf dem Lübecker Stadtgebiet. Damit unterstützen die SWLe die Ziele der Bundes- und Landesregierung Schleswig-Holstein beim Ausbau der Erneuerbaren Energien und dementsprechend der Umsetzung der Energiewende vor Ort. Vor dem Hintergrund der Bekanntgabe des 2. Entwurfs der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein möchte die SWLe im Folgenden Stellung zu einer Teilrücknahme des Regionalen Grünzuges in der Gemarkung Pöppendorf nehmen. Die vorliegende Stellungnahme umfasst insbesondere die Bitte um Prüfung und Abwägung eines Vorschlags zur Veränderung der Gebietskulisse des Regionalen Grünzuges um die Realisierung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in diesem Bereich zu ermöglichen. <u>2 Ausgangslage</u> Das dieser Stellungnahme zu Grunde liegende Potentialgebiet in der Gemarkung Lübeck – Pöppendorf wurde von der Stellungsnehmerin auf Grundlage einer intern durchgeführten Photovoltaik-Potentialanalyse anhand der durch den Solarerlass definierten Kriterien identifiziert und grundsätzlich als für die Solarenergienutzung geeignet eingestuft.	Die genannten Flächen befinden sich in einem Landschaftsschutzgebiet. Die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges damit liegen vor. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Das betreffende Gebiet befindet sich auf Lübecker Stadtgebiet in der Gemarkung Pöppendorf; nordöstlich des Ortes Pöppendorf. Die Fläche grenzt an die Bundesstraße 75 und liegt in der Nähe weiterer großer Infrastrukturen wie der Schienenverbindung Lübeck-Travemünde und des Lübecker Hafenstandorts „Skandinavienkai“. Auf dem ermittelten Potentialgebiet befindet sich darüber hinaus eine Windenergieanlage der SWLe. Diese örtlichen Gegebenheiten sind auch Abbildung 1 zu entnehmen. <u>3 Hinweise und Anregungen</u> Die Stellungnehmerin ist der Auffassung, dass das betreffende Gebiet eine hohe Eignung für die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik aufweist und bittet daher um die Teilrücknahme des örtlich angesiedelten Regionalen Grünzugs. Folgende Hinweise und Anregungen sind in diesem Zusammenhang zu beachten: Landschaftsbild und Umweltauswirkungen Durch die direkte Lage an der Bundesstraße 75 sowie das im Umfeld gelegene Hafengelände und den daraus resultierenden Vorbelastungen verringert sich der negative Einfluss einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage (FF-PV-Anlage) auf die Umwelt und das Landschaftsbild. Durch die örtlichen Gegebenheiten ist dem Regionalen Grünzug in diesem Bereich grundsätzlich eine als gering einzustufende Qualität zuzuschreiben, welche sich durch die bereits erfolgten Einschnitte in das zusammenhängende Freiflächengefüge sowie die geringe Freiraumerholung ergeben. Hybride Flächennutzung Die Vorbelastung der Fläche durch die bereits bestehende Windenergieanlage erhöht die Eignung des Gebietes für die Errichtung einer FF-PV-Anlage. Um die Gegebenheiten optimal auszunutzen und zusätzliche weitreichende Einwirkungen auf den Naturraum zu verhindern, empfiehlt sich somit eine hybride Flächennutzung mit zwei regenerativen Energiequellen. Steigerung der Artenvielfalt In der Studie „Artenvielfalt im Solarpark – Eine bundesweite Feldstudie“ vom Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (Hrsg.) (2025)[1] zeigt sich, dass auf ehemaligen Ackerflächen, auf denen ein Solarpark errichtet wird, ein deutlicher Anstieg der	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Biodiversität verzeichnet werden kann. Dieser Umstand unterstreicht, dass auch trotz Wegfalls des Regionalen Grünzugs in dem betroffenen Gebiet eine Sicherung der Artenvielfalt erreicht werden kann. Öffentliche Daseinsvorsorge Mit der Nutzung des betreffenden Gebietes für die regenerative Stromerzeugung durch Freiflächenphotovoltaik kann die SWLe einen bedeutsamen Beitrag zur öffentlichen Daseinsvorsorge leisten und somit eine unabhängige und dezentrale Stromerzeugung ermöglichen. Grüne Wärme / Vergrünung der Wasserwirtschaft Die Lage der Potentialfläche bietet optimale Bedingungen, um mit dem durch die Photovoltaikanlage produzierten Strom einen bedeutsamen Beitrag zur kommunalen Wärmewende zu leisten. Mit eben diesem kann das Fernwärmenetz in Lübeck-Travemünde betrieben und die Versorgung einer Großwärmepumpe ermöglicht werden. Eine weitere nachhaltige Option ist der Betrieb des Wasserwerks Kleinensee der SWLe mit grünem Strom. Lokale Verbundenheit Ziel der SWLe ist es, durch die FF-PV-Anlage einen wertvollen Beitrag zur Energiewende zu leisten und die Hansestadt Lübeck somit auf dem Weg zur Klimaneutralität zu unterstützen. Darüber hinaus fördert die Realisierung des Projektes eine die lokale Wertschöpfung und stärkt die Wirtschaft in der Region. Überragendes öffentliches Interesse Die Einstufung der erneuerbaren Energien als Vorhaben mit „überragendem öffentlichen Interesse“ nach §2 EEG betont den hohen Stellenwert gegenüber anderen Belangen. Eine höhere Gewichtung anderer Schutzgüter ist auf den umliegenden Gebieten laut dem „Ansiedlungskonzept Solar-Freiflächenanlagen“ der Hansestadt Lübeck (2025) nicht gegeben. Es ist somit davon auszugehen, dass dieser Umstand auch auf das betreffende Gebiet zutrifft und dementsprechend eine Rücknahme des Regionalen Grünzuges in diesem Abschnitt begünstigen würde. Mit diesem Vorschlag möchte die SWLe an die von der Hansestadt Lübeck ausgewiesenen	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Eignungsflächen für Photovoltaikanlagen anschließen und einen verträglichen und räumlich zusammenhängenden Photovoltaik-Ausbau erreichen. <u>4 Zusammenfassung</u> Die Stellungnehmerin ist der Auffassung, dass das betroffene Gebiet eine hohe Eignung als Fläche zur Realisierung von Freiflächenphotovoltaik aufweist. In diesem Zuge bittet die Stellungnehmerin um die Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Regionalplan für den Planungsraum III für diesen Bereich. Eine weitergehende Vorabprüfung unter der Berücksichtigung von planerischen Kriterien nach dem Solarerlass des Landes Schleswig-Holstein lassen keine weiteren Verhinderungsgründe erkennen. Vor diesem Hintergrund bittet die Stellungnehmerin um Berücksichtigung der vorgebrachten Anmerkungen und Hinweise.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1075	Einwand gegen eine Änderung im Regionalplan III , Ostholstein, Scharbeutz, Situation am Kattenhöhlener Weg, Richtung Tdf. Strand , unterer Teil des [REDACTED] rechte unbebaute Seite des Kattenhöhlener Wegs am Rand [REDACTED] unterer Teil): Ich wende mich dagegen, dass der Grünzug am unteren Teil des Flurstücks nicht mehr vorgesehen ist; er knickt nach rechts ab aus Richtung Tdf. Strand in Richtung Kammerwald und Friedhof. Es gibt an der Stelle dadurch keine Verbindung zu dem parallelen Grünstreifen auf der anderen Straßenseite des Kattenhöhlener Wegs. Anders als vorher gibt es keinen durchgehenden Grünzug mehr vom Wennsee zum Kammerwald. Aus Gründen des Klimawandels und Klimaschutzes sowie des Arten- und Tierschutzes ist das abzulehnen. Es muss bei der bisherigen Regelung bleiben! Außerdem spricht die Beschaffenheit dafür. An der Stelle ist der Boden abschüssig , und es sind viele Büsche und Sträucher vorhanden Die Grünfläche dient auch der Vermeidung von Erosion und fördert die Versickerung von Regenwasser, da die Häuser auf der gegenüberliegenden Straßenseite sonst der Überflutung preisgegeben wären	Im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne sind die regionalen Grünzüge anhand aktueller Kriterien und unter Berücksichtigung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten abgegrenzt worden. Diese geänderten planerischen Grundlagen und der nachfolgende Abwägungsprozess führen zu Änderungen gegenüber den (derzeit noch) geltenden Regionalplänen. Die Gemeinde Scharbeutz soll sich als zentraler Ort im Bereich des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes weiterentwickeln. Die Abgrenzung des regionalen Grünzuges ist nicht flächenscharf und erfolgt auf der Grundlage der örtlichen landschaftlichen Gegebenheiten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Für mich erscheint es ehrlich gesagt sehr merkwürdig, dass dieser Grünstreifen und damit insgesamt ein ökologisch notwendiger und wertvoller Grünzug im Hinterland eines touristisch stark beanspruchten Ortes genau dann gestrichen werden soll, wenn der Eigentümer des Flurstücks in der Gemeinde eine Bauleitplanung angestoßen hat, die schon von Anfang an die Fläche einschloss bzw. diese Fläche des Grünstreifens als unabdingbar ansah. Es handelt sich eindeutig um eine gewünschte Bebauung im ruhigen und grünen Aussenbereich, die nun auch noch einen abschüssigen und ökologisch wertvollen relativ kleinen Teilbereich eines bisher ausschließlich [REDACTED] Flurstücks mitumfassen soll. Dagegen wende ich mich aus Gründen des Naturschutzes, der gerade in Scharbeutz so dringend nötig ist!!!	
Institution: Kreis Segeberg ID: M1065	Die Darstellung der regionalen Grünzüge in der Karte ist in ihrer Abgrenzung zu den von ihnen ausgesparten Ortslagen auch nach der vorgenommenen räumlichen Aufweitung weiterhin nur sehr schwer lesbar und wird auch in Zukunft immer wieder Diskussionsbedarf erzeugen und somit als Verfahrens- und Entwicklungshemmnis für die nachfolgende Bauleitplanung wirken. Daher wird angeregt, sowohl die Darstellungsform zu überdenken und z.B. durch eine Linie um die Ortslagen zu ersetzen, als auch den Freihaltebereich um die Ortslagen nach Möglichkeit noch großzügiger abzugrenzen. Dies kann auch als Beitrag zur Verschlankung und Entbürokratisierung der nachfolgenden Bauleitplanungsprozesse wirken. Ergänzend wird auf die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise zum 2. Entwurf des Regionalplans III verwiesen	Es wird darauf hingewiesen, dass das Instrument der regionalen Grünzüge der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume dient. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Für die Festlegung der regionalen Grünzüge wurden zum einen Kriterien für den Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung herangezogen und zum anderen die örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten, die sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie aus kommunalen, interkommunalen oder regionalen Konzepten ergeben. Ein pauschaler Puffer um die Ortslagen würde jedoch der Schutzwürdigkeit einzelner Freiräume nicht gerecht und wird daher nicht vorgenommen. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
Institution: Zweckverband Fundtiere Segeberg West ID: M1088	der Zweckverband Fundtiere Segeberg West möchte folgende Bemerkungen, Anregungen und Bedenken Vorbringen: ██████████ des Zweckverbands Fundtiere Segeberg West hat an seinem derzeitigen Standort in Henstedt-Ulzburg ██████████ mit einer Grundstücksgröße von ca. 3.500 qm, seine Kapazitätsgrenzen erreicht. Darüber hinaus ist durch den maroden Zustand des Gebäudes (u.a. Schimmelbefall) die Gesundheit von Mensch und Tier gefährdet. Um den derzeitigen Bedarf an eine artgerechte Tierhaltung sowie Aufnahme weiterer Fundtiere zu gewährleisten, ist der Zweckverband seit einigen Jahren auf der Suche nach einem neuen geeigneten Standort. Die erforderliche Grundstücksgröße liegt bei etwa 7.000 qm, u.a. um der in den letzten Jahren steigenden Anzahl an Fundtieren gerecht zu werden und den Tieren ein artgerechtes Zuhause zu bieten. Der derzeit geplante Standort liegt im Gemeindegebiet Kisdorf, Kisdorf Feld, ██████████ ██████████. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Kisdorf stellt für diesen Bereich „Flächen für die Landwirtschaft dar“. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch können Tierheime als privilegierte Vorhaben zulässig sein (OVG Münster Ur. v. 22. 2.1968 - X A 987/66. DÖV 1970, TSM; OVG Koblenz Ur. v. 11.12. 2002 - 8 A 10975/02). Zum Teil C-Karte: Grünzäsur zwischen Kaltenkirchen. Kisdorf und Henstedt-Ulzburg: Der 2. Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein legt für diesen Bereich eine Grünzäsur fest. Seitens des Zweckverbandes Fundtiere Segeberg wird angeregt und darum gebeten dies in der Aufstellung des Regionalplans entsprechend zu berücksichtigen.	Zur Gliederung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsachsen und zur Vernetzung regionaler Freiräume werden in den Regionalplänen überörtlich bedeutsame Grünzäsuren ausgewiesen. Die Darstellung im Maßstab 1:1 00 . 000 ist schematisch und nicht flächenscharf. Im Falle einer Bauleitplanung müsste im Zuge eines städtebaulich-landschaftsplanerischen Konzepts durch die Gemeinde herausgearbeitet werden, wie die Grünzäsur ausgebildet und langfristig gesichert werden kann. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Bad Schwartau, Umweltbeirat ID: M1087	als Umweltbeirat der Stadt Bad Schwartau nehmen wir zum 2. Entwurf der Regionalplanung für den Planungsraum III Stellung und verweisen in unseren Ausführungen auch auf die Stellungnahme , die Sie von der Stadt Bad Schwartau erhalten. Dabei legen wir insbesondere unsere Auffassung zum Bereich der Siedlungsräume und der potenziellen Entwicklungsflächen dar und geben Hinweise zum Schienenverkehr. Generelle Anmerkungen zu Siedlungsachsen, regionalen Grünzügen und potenziellen	Zu W1 und W2: Der regionale Grünzug wird in den Bereichen W1 und W2 nach Abwägung mit den Kriterien zurückgenommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung der regionalen Grünzüge nicht flächenscharf ist und im konkreten Einzelfall unter

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Entwicklungsflächen Wir sind uns bewusst, dass die Stadt Bad Schwartau im Spannungsverhältnis zwischen den Anforderungen aus der Einstufung als Stadtrandkern I. Ordnung auf der von Lübeck ausgehenden Siedlungsachse und denen des Regionalen Grünzuges steht, der die Stadt recht eng umschließt. Diese Anforderungen sind mit Augenmaß gegeneinander abzuwägen. Dieses Augenmaß fehlt nach unserer Auffassung in der Stellungnahme der Stadt vielfach, weil zu einseitig die Flächenentwicklung zum Zweck der Wohnbebauung in den Fokus gestellt wird. Das kommt bereits in den Formulierungen der Stellungnahme zu Ziffer 2.1 zum Ausdruck. „Ziel war es, Flächen in Bad Schwartau und Groß Parin zu ermitteln, die für eine bauliche Entwicklung geeignet sind. Die Stadt legt großen Wert auf eine flexible Handhabung bei der Flächennutzung, um die Entwicklungsmöglichkeiten zu erhalten und eine kostengünstige Bebauung für die ansässigen Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen. Daher ist eine gewisse Flexibilität beim Erwerb und der Nutzung von potenziellen Entwicklungsflächen unerlässlich.“ Obwohl wir Verständnis für diese Argumentation haben, sind wir der Meinung, dass mittels dieser Argumentation die Forderungen nach so ausufernden Flächenpotentialen für die Wohnbebauung nicht begründet werden können. Vielmehr sollten begrenzte Flächen benannt werden, die ohne zu große Eingriffe in die bestehenden naturräumlichen und ökologischen Gegebenheiten realisiert werden können. So bedauern wir, dass an keiner Stelle der städtischen Stellungnahme Hinweise auf die Anforderungen von Grünzügen sowie den Erhalt und die Entwicklung ökologischer Potenziale zu finden sind. Zu den in der städtischen Stellungnahme genannten potenziellen Entwicklungsflächen nehmen wir wie folgt Stellung. Potentielle Entwicklungsflächen Nr. 1 in Bad Schwartau Uns ist in keiner Weise ersichtlich, warum die Flächen W-3 und W-5 für den Wohnungsbau ausgewiesen werden sollen. Sie liegen im Bereich des Regionalen Grünzuges und sollten dort verbleiben. Ihre Besiedlung würde zu einer Einschnürung der ökologisch wertvollen Naturräume des Küsterholzes und der Klamm des zur Schwartau fließenden Baches führen. Der Wohnraumbedarf kann anderenorts gedeckt werden. Ein möglicher Standort für die Feuerwehr rechtfertigt nicht die Anpassung des Regionalen Grünzugs. Ein neuer Standort ist auch in der Fläche W-2 denkbar. Die Fläche W-4 ist wegen des Seniorenheims verkehrlich schwierig anzubinden und bietet wenig Raum für eine Besiedlung, weil auch hier der Schutz der Klamm des	Berücksichtigung landschaftlicher und ortsplanerischer Aspekte erfolgt. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Entwicklung des Ortsteils Groß Parin gemäß LEP 2021 Kapitel 3.6.1 und 3.7 im Rahmen des örtlichen Bedarfs erfolgt. Die Karte wird geändert. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu W3 und W5: Die Darstellung des regionalen Grünzugs (und der Siedlungsachse) ist nicht flächenscharf und muss im konkreten Einzelfall einer Planung in diesem Bereich überprüft werden. Der regionale Grünzug wird nicht zurückgenommen. Der Anregung wird gefolgt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Baches zu beachten ist.	
Institution: Stadt Bad Schwartau, Umweltbeirat ID: M1087	Potentielle Entwicklungsfläche Nr. 3 in Groß Parin Der wohnbauliche Entwicklungsspielraum für den Gemeindeteil Groß Parin bis zum Jahr 2036 wurde in der städtischen Stellungnahme mit 36 Wohneinheiten beziffert. Diese lassen sich in der Fläche W-2 ohne Probleme realisieren. Eine weitere Einschränkung des Regionalen Grünzuges durch die Fläche W-1 ist vollkommen entbehrlich und wird von uns daher abgelehnt. Wir priorisieren die Fläche W-2 für die wohnbauliche Entwicklung in Groß Parin, weil der südliche Teil ohnehin bereits vom Regionalen Grünzug ausgenommen ist. Eine Rücknahme des Regionalen Grünzuges gemäß der städtischen Stellungnahme findet unsere Unterstützung. Hier wäre auch der neue Standort für die Feuerwehr zu realisieren. In der späteren Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung eines Bebauungsplans müssen allerdings Ausweisungen erfolgen, die den westlich des Haselredders befindlichen Teich und seinen umgebenden Hecken- und Baumbewuchs schützen.	Der regionale Grünzug wird in den Bereichen W1 und W2 nach Abwägung mit den Kriterien zurückgenommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung der regionalen Grünzüge nicht flächenscharf ist und im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung landschaftlicher und ortsplanerischer Aspekte erfolgt. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Entwicklung des Ortsteils Groß Parin gemäß LEP 2021 Kapitel 3.6.1 und 3.7 im Rahmen des örtlichen Bedarfs erfolgt. Die Karte wird geändert. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Heiligenhafen ID: M1082	1. Am westlichen Stadtrand sind die Flächen für den Ordnungsraum für Tourismus und Erholung sowie für den regionalen Grünzug auf den Bereich nördlich des Johannistaler Weges entsprechend der Grünflächenausweisung im Flächennutzungsplan zu begrenzen.	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1077. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1057	nach dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2021 heißt es auf Seite 315 unter 4.8.1 G "Die Landwirtschaft soll in allen Teilen des Landes als ein raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und nachhaltig weiterentwickelt sowie in ihrer ökologischen, sozialen und ökonomischen Funktion gesichert werden." Weiter unter 3 G "Die Leistungsfähigkeit einer multifunktionalen Landwirtschaft soll erhalten und ausgebaut werden...". Unter der Begründung B zu 1 - 4 (Seite 317) wird die unter den Spiegelstrichen näher	Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	erläutert <i>"... leistet einen wesentlichen Beitrag</i> <i>- zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln,</i> <i>- zur Erhaltung einer abwechslungsreichen Kulturlandschaft mit einer hohen Biodiversität,</i> <i>- zur Umsetzung der Energiewende und</i> <i>- zur wirtschaftlichen Entwicklung und Sicherung der Lebensqualität in den ländlichen Räumen."</i> Die Landwirtschaft steht unter einem ständigen Wandel, auf Grund von der Veränderung des Klimas, dem technischen Wandel, Züchtungsfortschritten im Bereich Pflanzenbau und Tierproduktion und den agrarpolitischen Rahmenbedingungen. Durch den regionalen Grünzug werden die landwirtschaftlichen Betriebe jedoch in Ihrer Entscheidungsmöglichkeit eingeschränkt. Im LEP im Abschnitt 4.5.2 Solarenergie Begründung B zu 2 (Seite 241) heißt es <i>"Zu den Solarfreiflächenanlagen zählen auch Agrar-Photovoltaikanlagen (Agri-PV), die weiterhin eine (maschinelle) landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulassen,..."</i> Jedoch im Abschnitt Z (Seite 240) heißt es dass raumbedeutsame (> 4 ha, im Einzelfall auch kleiner) Solarfreiflächenanlagen nicht in regionalen Grünzügen errichtet werden dürfen. In Versuchen hat es sich gezeigt, dass manche Kulturen positiv reagieren, wenn sie unter Agri-Photovoltaikanlagen angebaut werden. Aber auch manche Tierhaltung ist unter Agri-PV gut möglich. Diese vielleicht auch notwendigen Chancen werden somit in meinem Betrieb verbaut, da ein großer Teil meiner Flächen in der Planung in [REDACTED] innerhalb der Gemeinde Zarpen, liegen und damit der Wert der Flächen gemindert wird. Hier bedarf es einer anderen Regelung.	Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Kreis Ostholstein ID: M1063	2. Wohnflächenentwicklung Wenn es denn in Ansätzen richtig wäre, dass das Wohnen zu einer der „zentralen sozialen Fragen unserer Zeit“ geworden ist, trägt die Landesentwicklungsplanung dazu bei, den sozialen Frieden zu erhalten. Mehr Wohnungsbau in Ostholstein ermöglichen: Grünzüge und Grünzäsuren	Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen,

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	abschaffen, wo es keine umweltbezogenen Indikationen gibt. Weitere Grünzüge und Grünzäsuren deutlich reduzieren. So können vorhandene Arbeitsplätze gesichert und zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden. • Flächen für die Bauleitplanung für zukünftige Gestaltungen offenhalten.	klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Grünzäsuren dienen der Gliederung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsachsen. Der Forderung einer pauschalen Reduzierung der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Amt Itzstedt, Bauamt ID: 1055	2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kayhude hat am 24.10.2023 in Ihrer Sitzung den Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III beraten und beschlossen, wie folgt Stellung zu nehmen: Grundsätzlich sollen folgende Punkte Beachtung finden: - Die Verträglichkeit der Regionalpläne mit der steigenden Nachfrage nach Wohnen und Gewerbe im Ordnungsraum Hamburg und den daraus resultierenden Flächenbedarfen - Die ökologischen Zusammenhänge der insbesondere durch die Grünzüge betroffenen Gebiete sollten vorhanden sein - Die Gebietsabgrenzung des Grünzuges sollte eine genauere Parzellenschärfe aufweisen. Eine Betroffenheit der jeweiligen Gebiete zu ermitteln ist derzeit nicht vorteilhaft dargestellt. Die Gemeinde Kayhude liegt im Ordnungsraum Hamburg (LEP). Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Hansestadt Hamburg ist die Nachfrage nach Wohn- und Gewerbeflächen erhöht. Im Regionalplan für den Planungsraum III wird erstmals geeigneten Gemeinden in den Ordnungsräumen und in den Stadt- und Umlandbereichen in ländlichen Räumen eine besondere Wohnfunktion zugeordnet. Wir begrüßen, dass damit der Bedarf an zusätzlichem Wohnraum in den entsprechenden Bereichen anerkannt und mit diesem Instrument eine flexible Regelung gefunden wird. Auch wenn diese	Zur Gewerbefläche: Die Fläche westlich der Bundesstraße 432 am nördlichen Ortsausgang Richtung Nahe liegt außerhalb des regionalen Grünzugs. Die konkrete Abgrenzung der regionalen Grünzüge erfolgt im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der landschaftlichen und ortsplanerischen Aspekte. Bezüglich der Kritik an der Nachvollziehbarkeit der Abwägung und der Auffindbarkeit der Stellungnahmen-Teile in der Synopse wird auf Folgendes hingewiesen: Die Stellungnahmen zum 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans sind in ihrer vollständigen Fassung berücksichtigt und abgewogen worden. Die bereitgestellte Synopse dient der Transparenz des Abwägungsverfahrens, sie ist jedoch nicht an eine bestimmte Form gebunden. Aus technischen Gründen wurden Karten, Grafiken oder

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Einstufung insbesondere der Entlastung der nächstgelegenen zentralen Orte dient, kann sie auch im Ort selbst oder der näheren Umgebung einen Arbeitsplatzbedarf auslösen. Zumal kurze Wege zwischen Wohnen und Arbeiten anzustreben sind. Daher regen wir an, dass es auch bei der gewerblichen Entwicklung - ggf. in Kooperation mit benachbarten Gemeinden - zu einer gewissen Flexibilität kommen sollte. Im Falle der Gemeinde Kayhude betrifft dies die Gemeinde Bargfeld-Stegen, die bereits über eine Busverbindung angebunden ist. Die Gemeinde Kayhude verfügt bereits über ein Konzept für eine gewerbliche Entwicklung, dass der Kreis- und Landesplanung vorliegt. Die Gemeinde Kayhude geht bei dem vorliegenden Entwurf des Regionalplans nach Rücksprache mit der Kreisplanung am 29.08.2023 davon aus, dass diese Entwicklung durch die Rücknahme bzw. die Aussparung des regionalen Grünzuges westlich der B 432 am nordwestlichen Ortsausgang (aus Norderstedt kommend) Ihre Berücksichtigung und Zustimmung findet. Bei der Fläche handelt es sich um die „Potentialfläche 3“ aus dem vorliegenden Gutachten in der Planzeichnung als „Fläche 2“ bezeichnet (Siehe gekennzeichnete Fläche in den Anlagen). Ebenso erarbeitet die Gemeinde gerade ein Ortsentwicklungskonzept (OEK), in dem diese strategische Zielsetzung als Schlüsselprojekt verankert wird. Der Beschluss zum OEK wird noch im November dieses Jahres erfolgen. Sollte diese Annahme nichtzutreffend sein, besteht seitens der Gemeinde Kayhude Änderungsbedarf am vorgelegten Entwurf des Regionalplans insofern, dass eine geeignete Fläche für eine ortsverträgliche Gewerbeentwicklung vorzusehen ist. Die Gemeinde plant Ihre F-Pläne zu überarbeiten und durch die Ausweisung einer dem örtlichen Bedarf entsprechenden Fläche die Voraussetzungen für neue innerörtliche Arbeitsplätze zu schaffen. Dies ist ein wichtiger Baustein für die Umsetzung der bereits in den bestehenden F-Plänen festgehaltenen wohnbaulichen Entwicklung. Mit einem passenden Arbeitsplatzangebot können Emissionen durch zusätzliche Pendelverkehre in die Metropole Hamburg abgemildert werden. Da die Gemeinde Kayhude bereits über eine sehr gute technische Infrastruktur durch Ihren vorhandenen vollflächigen Glasfaserausbau verfügt bieten sich durch Raumangebote vor Ort in der modernen Arbeitswelt der nächsten Jahre Potentiale zu einer umweltschonenden Verkehrsentslastung an der stark befahrenden Achse der B432 beizutragen und die Attraktivität des Ortes durch lokale Arbeitsplätze zu erhöhen. Die Gemeinde Kayhude ist bestrebt Arbeitsplätze in den Bereichen der Digitalisierung und der Energiewende für sich und die umliegenden Gemeinden der besonderen Wohnfunktion zu schaffen. Mit Ihrer	Tabellen in der Synopse nicht mit abgebildet, außerdem wurden gegebenenfalls rein nachrichtliche Informationen (wie zum Beispiel die Wiedergabe des Inhalts des Regionalplan-Entwurfs) gekürzt. Aufgrund der inhaltlichen Breite des Regionalplan-Entwurfs einerseits und vieler Stellungnahmen andererseits wurden umfangreiche Stellungnahmen in Datensätze aufgeteilt und einzelnen Schlagworten zugeordnet. Die Synopse gibt auf jeder Seite das jeweilige Schlagwort wieder. Über die Suchfunktion können die einzelnen Datensätze zur jeweiligen Stellungnehmenden-ID gefunden werden. Die Abwägung in der vorliegenden Form ist daher rechtmäßig. Zu den Inhalten des Landschaftsrahmenplans: Die Kriterien des Landschaftsrahmenplans bilden die Grundlage bei der Festlegung der regionalen Grünzüge. Dabei erfolgte eine Abwägung mit den örtlichen Gegebenheiten, anderen Nutzungsansprüchen an den Raum sowie vorliegenden kommunalen Entwicklungskonzepten. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu a): Die Ergänzung der Kriterien des regionalen Grünzugs wurde im ersten Beteiligungsverfahren von vielen Gemeinden zur besseren Verständlichkeit gefordert. Die Streichung des klarstellenden Absatzes bedeutet nicht, dass die im LEP definierten Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges entfallen. Sie dient vielmehr dem besseren Verständnis der

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Lagegunst und der vorhandenen Infrastruktur hat die Gemeinde Kayhude hierfür beste Voraussetzungen. Ergänzende Stellungnahme: Der erste Absatz der Stellungnahme wurde in der Abwägung nicht gefunden. Somit liegt ein Abwägungsausfall vor. Die „regionalen Grünzüge“ werden im Bereich der Gemeinde z. T. eng an den Ort Kayhude heran gesetzt und werden im Rahmen der Einzelfallentscheidungen durch die Landesplanung nachfolgend je Projekt entschieden. Somit hat die Planungshoheit das Land, und nicht mehr die Gemeinde, wie es nach dem BauGB vorgegeben ist. Regionale Grünzüge haben als „Ziel“ des LEPs einen höheren Rechtscharakter als Gesetze oder Verordnungen, denn für diese gibt es „Ausnahme- oder Befreiungstatbestände“. Für regionale Grünzüge sieht der LEP dies nicht vor. Der LEP setzt die textlichen Rahmenvorgaben für „regionale“ Grünzüge. Die REPs setzen diese zeichnerisch um. Auf Grund dieser rechtlichen Systematik ist es Aufgabe des Landes mit der Festsetzung von regionalen Grünzügen auf Ebene des REPs • sparsam • und begründet im Einzelfall umzugehen. Dieses Vorgehen ist weder in der Begründung zum Regionalplan erkennbar noch in der erfolgten Abwägung. Eine begründete Einzelfallbegutachtung, die städtebauliche dargelegt ist, ist der Abwägung nicht zu entnehmen. Die Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 definiert, dass regionale Grünzüge in den Regionalplänen festzusetzen sind, damit diese dienen: An keiner Stelle steht in der Begründung des LEPs, dass regionale Grünzüge bis an die Orte herangehen müssen. Stattdessen steht in der Begründung, dass für die regionalen Grünzüge ein generelles Freihaltegebot besteht. Dies bedeutet, dass innerhalb der regionalen Grünzüge keine weitere Siedlungstätigkeit stattfinden soll (keine planmäßige Besiedelung). Dazu gehören auch die Ausweisung und Errichtung von Wochenend- und	Ausweisung. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu b): Für die Festlegung der regionalen Grünzüge wurden zum einen Kriterien für den Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung herangezogen und zum anderen die örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten berücksichtigt, die sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie aus kommunalen, interkommunalen oder regionalen Konzepten ergeben. Eine Definition fester Übergangsräume oder pauschaler Pufferabstände zwischen den bestehenden Siedlungsbereichen und den regionalen Grünzügen wird weder den fachlichen noch den örtlichen Anforderungen gerecht. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu c): Die Begründung wird nicht um einen Passus ergänzt. Generelle Ausnahme- oder Befreiungstatbestände widersprechen den Zielsetzungen der regionaler Grünzüge, Freiräume in den dicht besiedelten Ordnungsräumen und den unter hohem Nutzungsdruck stehenden Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung zu sichern. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Der Anregung wird nicht

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Ferienhausgebieten, Campingplätzen, großen baulichen Freizeiteinrichtungen und sonstigen landschaftsfremden baulichen Einzelanlagen sowie großflächigen Infrastruktureinrichtungen (Kapitel 4.7.3). Folglich sind die Grünzüge so zu setzen, dass diese ihrer Zielstellung entsprechen bei Einhaltung der gemeindlichen Planungshoheit. Es erfolgte über den Regionalplan eine Klarstellung in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs, die besagt: Hier stellt sich nur die Frage, ob der Regionalplan Inhalte aufnehmen kann, dessen Regelung über den LEP zu treffen ist. Hier wird auf die Abwägung auf der Seite 1192 verwiesen zum Antrag der Gemeinde, ihre gemeindliche Funktion aufzustufen, die besagt: „Die Verordnung des zentralörtlichen Systems ist nicht Gegenstand der Regionalplanung.“ Diese Abwägung ist auf den „regionalen Grünzug“ zu übertragen. Im Übrigen wird auf die Einleitung des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum V von September 2002 verwiesen, die besagt: Mit der Übernahme der Inhalte des Landschaftsrahmenplanes in den Regionalplan unter „regionale Grünzüge“ werden die „Grundsätze“ des Landschaftsrahmenplanes über den Regionalplan in „Ziele der Landesplanung“ umgewandelt, die somit dann nicht mehr der Abwägung zugänglich sind. Da ein Landschaftsrahmenplan nicht beklagbar ist, und daher nach seinem ersten Auslegungsverfahren, trotz Stellungnahmen der Gemeinden und Änderungen, nicht mehr erneut ausgelegt worden ist, ist die Übernahme seiner Inhalte als Ziele der Landesplanung rechtlich abzulehnen. Es wird darauf verwiesen, dass eine Regionalplanung noch weniger flächenscharf ist als ein Flächennutzungsplan. Daher sind die „regionalen Grünzüge“ so zu setzen, dass die Gemeinde ihre Planungshoheit behält, und nicht für jede Planungsabsicht eine Einzelfallentscheidung durch die Landesplanung erforderlich ist, damit die Gemeinde nachfolgend eine positive Stellungnahme für die weitere Bauleitplanung erhält. Es wird daher eingefordert a) den klarstellenden Absatz unter Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs wieder zu streichen, b) die „regionalen Grünzüge“ so zu minimieren, dass ein mindestens 100 m breiter Streifen rund um den Ort herum frei bleibt, damit sich die Gemeinde ziel- und bedarfsgerecht	gefolgt. Zu Solar: Die von den Gemeinde Kayhude vorgelegten Photovoltaik-Freiflächenkonzept wurde geprüft. Für die ausgewählten Flächen liegt das Kriterium der besonderen Erholungseignung vor. Der regionale Grünzug wird nicht zurückgezogen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	entwickeln kann c) und die Begründung des REPs um einen Passus zu ergänzen, der „Ausnahme- oder Befreiungstatbestände“ für eine Planung der Gemeinden in regionalen Grünzügen so regelt, dass diese auch real und in einer kurzen Zeit umsetzbar sind 3. Das Gelingen der Energiewende ist für die Bundesrepublik Deutschland ein zentraler Baustein, um das bundespolitische Ziel der Klimaneutralität bis 2045 schaffen zu können. Die Gemeinde Kayhude möchte hierzu einen Beitrag leisten. Im Zuge einer amtsweiten Fokusberatung Klimaschutz im Rahmen der Förderrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiativen und der Erarbeitung des gemeindeeigenen OEKs wurden die Potenziale der erneuerbaren Energieträger näher betrachtet. Hierbei wurde für die Gemeinde festgehalten, dass mit Ausnahme der Planung und Umsetzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und ggf. der energetischen Nutzung der geothermischen Bedingungen keine weiteren erneuerbaren Energieträger sinnvoll und ökonomisch umsetzbar sind. Das Gemeindegebiet Kayhudes ist mit Ausnahme der bebauten Siedlungszusammenhänge von einem regionalen Grünzug umgeben und geprägt. In diesem ist laut den Grundsätzen zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich des Landes Schleswig-Holstein aus dem Jahr 2021 die Planung und Umsetzung von raumbedeutsamen Solaranlagen nicht möglich. Dementsprechend bedeutet dies für die Gemeinde einen deutlichen Einschnitt in ihren Handlungs- und Entwicklungsspielräumen. Die Gemeinde ist gewillt, gemeinsam mit dem lokalen Kooperationspartner Stadtwerke Norderstedt, Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf dem Gemeindegebiet aufzustellen, um selbstständig Energie erzeugen zu können. Hierzu wurden bereits erste Sondierungsgespräche geführt, in denen auch die klare Planungsabsicht kommuniziert wurde, der Bewohnerschaft die Möglichkeit zur Beteiligung zu eröffnen. Es laufen auch bereits Sonderungsgespräche mit der amtszugehörigen Nachbargemeinde Tangstedt, ob man eine gemeinsame Anlage planen möchte. Ebenfalls wurde bereits in vielen Studien der Mehrwert von Freiflächen-Photovoltaikanlagen für die Förderung der Biodiversität vor Ort identifiziert, insbesondere gegenüber der reinen landwirtschaftlichen Nutzung als Ackerflächen. Die in den regionalen Grünzügen beinhalteten Flächen in der Gemeinde werden mehrheitlich als Ackerflächen genutzt, sodass durch eine ökologisch orientierte Planung von PV-Anlagen ein wichtiger Impuls zur Stärkung der Biodiversität gesetzt	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	werden kann. Vor dem Hintergrund der Novellierung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes aus dem Jahr 2022 und der daraus resultierenden Verankerung des Ausbaus der erneuerbaren Energien als Projekte von „überragendem öffentlichen Interesse“ sowie der Bedeutung für die „öffentliche Sicherheit“ (§ 2 EEG) in Verbindung mit der Festlegung im LEP 2021 6.3.1 Absatz 4 Z sind Vorhaben von „überragendem öffentlichen Interesse“ in regionalen Grünzügen zulässig. Die Gemeinde geht nach Rücksprache mit dem Staatssekretär Hr. Sippel und der Kreisplanung xxx davon aus, dass unter Einhaltung der Planungsverfahren ein Sondergebiet „Freiflächen Photovoltaik“, sowie der skizzierten Rahmenbedingungen ausweisbar ist. Trotzdem regt die Gemeinde Kayhude an, die Definition der regionalen Grünzüge entsprechend zu lockern bzw. eine Öffnungsklausel zum Ausbau der erneuerbaren Energie im Entwurf zum Regionalplan zu integrieren. Ergänzende Stellungnahme: Es ist korrekt, dass der Regionalplan keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen oder Geothermie enthält. Auch sind zum heutigen Tage keine Wärmeplanungen vorlegbar, da dafür noch die Rechtsregeln und Finanzierungsmöglichkeiten fehlen. Trotzdem ist eine Planungssicherheit für die Gemeinden erforderlich, damit sie frei und offen planen können. Im LEP 2021 steht in der Begründung unter Punkt 6.3, Ziel 4: „In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen dieser Gebiete entsprechend Absatz 1 vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.“ Weiter steht unter Punkt 4.5.2 Solarenergie, Ziel: „Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht • in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft, • in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie • in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Auto-bahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Frei-raumpotenzial aufweisen) errichtet werden.“ Die Rahmenvorgaben für die Errichtung von Solarparks wurde nachfolgende im gemeinsamen Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 01. September 2021 „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ konkretisiert. Somit ist aus Sicht der Landesplanung zurzeit ein Solarpark in einem regionalen Grünzug unzulässig. Allerdings wurde das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) erst nach 2021 neu aufgestellt. In diesem steht: „§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“ Daraus resultierend schreibt der Bundesgesetzgeber vor, dass u. a. auch der Bau und der Betrieb von Solarparks als überragenden öffentlichen Interesse gelten und somit, nach dem Punkt 6.3, Ziel 4, des LEPs, auch in regionalen Grünzügen zulässig wäre, wenn sie keine anderen gesetzlichen Schutzgüter, wie FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete etc., im Rahmen der Abwägung entgegenstehen. Es ist bewusst, dass der Punkt LEP 4.5.2 Solarenergie, Ziel, dem g. Punkt 6.3 entgegensteht. Nur stellt sich die Frage, ob der Punkt LEP 4.5.2 Solarenergie, Ziel, nicht dem Ziel des § 1 EEG entgegensteht und daher eine Neuauslegung der Ziele des LEPs	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	dahingehend erforderlich wäre, dass Solarparks als bauliche Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse, auch in regionalen Grünzügen zugelassen werden. Das ist auch daher erforderlich, weil gerade Regionen nahe von Hamburg bzw. zwischen den dahinführenden Siedlungsachsen einen erhöhten Stromverbrauch haben und daher auf Möglichkeiten zur Stromgewinnung aus regenerativen Energien im direkten Umfeld angewiesen sind. Da hier schon die erforderlichen Einspeiseinfrastrukturen bestehen, dienen die gemeindeübergreifenden Planungen gleichzeitig der Kostensenkung. Ist eine Änderung des LEPs nicht gewollt, dann sind die regionalen Grünzüge auf Ebene der REPs so zu setzen, dass sie regenerative Projekte ermöglichen. Gemäß der Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 Erster Entwurf Juni 2024 heißt es unter 12 G: „Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sollen die Anforderungen an die Funktionen der regionalen Grünzüge berücksichtigt werden.“ Danach könnten Windparks in regionalen Grünzügen entstehen. Allerdings sind dazu im Vorwege umfangreiche und zeitintensive Untersuchungen erforderlich, um nachzuweisen, dass der Windpark den Anforderungen an die Funktionen der regionalen Grünzüge berücksichtigt werden. Da die Gemeinden angehalten sind, zeitnah die Energiewende voranzutreiben, ist es erforderlich, den Planungsaufwand für die Gemeinden zu minimieren. Im Übrigen wird auf das Urteil vom 20.11.2024 vom Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht 8. Kammer (Az.: 8 A 31/22) zur Änderung des Flächennutzungsplanes verwiesen mit den Leitsätzen: 1. Der Genehmigungsbehörde obliegt bei der Genehmigung eines Flächennutzungsplans nach § 6 Abs. 1 BauGB nur die Rechtsaufsicht und keine Zweckmäßigkeitsprüfung. (Rn. 60) 2. Für den Vorrang der Innenentwicklung nach § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB ist dann kein abwägungserheblicher Raum, wenn es nach der Struktur in dem Gemeindegebiet keinen Innenbereich gibt. (Rn. 61)	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Diese Leitsätze sind durchaus auf den Regionalplan zu übertragen, der im Vorwege der Gemeinde, durch die enge Auslegung der „regionalen Grünzüge“, nicht die Flächenplanung verwehren darf. Es wird daher eingefordert a) die „regionalen Grünzüge“ im Gemeindegebiet um mindestens die vier folgenden Flächen (blauer Rahmen) zu minimieren, b) oder die Begründung des REPs um den Passus zu ergänzen, dass Maßnahmen der Stromgewinnung aus regenerativen Energien als Solar-, Geothermie und Windparks in regionalen Grünzügen zulässig sind. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	
Institution: Amt Itzstedt, Bauamt ID: 1054	2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nahe hat am 26.10.2023 in Ihrer Sitzung den Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum 111 beraten und beschlossen, wie folgt Stellung zu nehmen: Grundsätzlich sollen folgende Punkte Beachtung finden: • Die Verträglichkeit der Regionalpläne mit der steigenden Nachfrage nach Wohnen und Gewerbe im Ordnungsraum Hamburg und den daraus resultierenden Flächenbedarfen • Die ökologischen Zusammenhänge der insbesondere durch die Grünzüge betroffenen Gebiete sollten vorhanden sein • Die Gebietsabgrenzung des Grünzuges sollte eine genauere Parzellenschärfe aufweisen. Eine Betroffenheit der jeweiligen Gebiete zu ermitteln ist derzeit nicht vorteilhaft dargestellt. Ergänzende Stellungnahme: Die Stellungnahme wurde in der Abwägung nicht gefunden. Somit liegt ein	Bezüglich der Kritik an der Nachvollziehbarkeit der Abwägung und der Auffindbarkeit der Stellungnahmen-Teile in der Synopse wird auf Folgendes hingewiesen: Die Stellungnahmen zum 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans sind in ihrer vollständigen Fassung berücksichtigt und abgewogen worden. Die bereitgestellte Synopse dient der Transparenz des Abwägungsverfahrens, sie ist jedoch nicht an eine bestimmte Form gebunden. Aus technischen Gründen wurden Karten, Grafiken oder Tabellen in der Synopse nicht mit abgebildet, außerdem wurden gegebenenfalls rein nachrichtliche Informationen (wie zum Beispiel die Wiedergabe des Inhalts des Regionalplan-Entwurfs) gekürzt. Aufgrund der inhaltlichen Breite des Regionalplan-Entwurfs einerseits und vieler Stellungnahmen andererseits wurden umfangreiche Stellungnahmen in Datensätze

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Abwägungsausfall vor. Es wird um eine städtebaulich begründete Abwägung gebeten. 4. Der Entwurf zur Neufassung des Regionalplanes sieht für den Planungsraum III im ländlichen Raum eine flächendeckende Ausweisung des Grünzuges vor. So auch auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Nahe. Um eine bedarfsgerechte Entwicklung sicherzustellen, hat die Gemeinde Ziele für die zukünftige Wohn- und Gewerbeentwicklung definiert und beschlossen (siehe Anlage). Diese Ziele sehen unter anderem eine Erweiterung der Siedlungsfläche zugunsten eines Mischgebietes (Bebauungsplan Nr. 28, in Aufstellung) vor. Die gemeindliche Entwicklung wird durch die flächendeckende Einfriedung des Grünzuges jedoch stark eingeschränkt, daher ist bei der Neuaufstellung darauf zu achten, dass ein ausreichender Abstand um die Siedlungsfläche herum vom Grünzug freizuhalten ist. Um zu vermeiden, dass zugunsten von Ober- und Mittelzentren die Entwicklung von Gemeinden wie Nahe stark eingeschränkt wird. Die Gemeinde Nahe befürwortet eine klare Definition der Grenzen des Grünzuges, unter Wahrung der entsprechenden Reserveflächen (siehe Anlage 2). Nur dadurch kann die Planungssicherheit für den bestehenden und steigenden Bedarf an Wohn- und Gewerbeflächen gewährleistet werden. Die Gemeinde Nahe hält folgende Flächen für eine bedarfsgerechte Wohn- und Gewerbeentwicklung vor (siehe Anlage 2). Die Entwicklungsflächen wurden teilweise nicht berücksichtigt. Die beiden Gemeinden Itzstedt und Nahe bilden zusammen einen ländlichen Zentralort, dessen Weiterentwicklung zu einem Unterzentrum angestrebt wird unter Berücksichtigung der damit verbundenen Flächenbedarfe. Die Flächen 6 und 7 gern. beiliegender Karte vom 29.08.2023, sind im Regionalplan nicht berücksichtigt worden. Diese werden aber zwingend für verschiedene öffentliche Belange benötigt: Erweiterung der Sport- und Freizeitaktivitäten, Schulerweiterung sowie u.a. die	aufgeteilt und einzelnen Schlagworten zugeordnet. Die Synopse gibt auf jeder Seite das jeweilige Schlagwort wieder. Über die Suchfunktion können die einzelnen Datensätze zur jeweiligen Stellungnehmenden-ID gefunden werden. Die Abwägung in der vorliegenden Form ist daher rechtmäßig. Zu den Inhalten des Landschaftsrahmenplans: Die Kriterien des Landschaftsrahmenplans bilden die Grundlage bei der Festlegung der regionalen Grünzüge. Dabei erfolgte eine Abwägung mit den örtlichen Gegebenheiten, anderen Nutzungsansprüchen an den Raum sowie vorliegenden kommunalen Entwicklungskonzepten. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu a): Die Ergänzung der Kriterien des regionalen Grünzuges wurde im ersten Beteiligungsverfahren von vielen Gemeinden zur besseren Verständlichkeit gefordert. Die Streichung des klarstellenden Absatzes bedeutet nicht, dass die im LEP definierten Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges entfallen. Sie dient vielmehr dem besseren Verständnis der Ausweisung. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu b): Die Entwicklung der Gemeinden Nahe und Itzstedt im zentralen Bereich zwischen den Ortslagen ist anzustreben. Hier sind Entwicklungspotentiale

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Verlegung der Feuerwache, welche nicht mehr den heutigen Anforderungen entspricht. Hier sind die Auflagen besonders umfangreich und schwierig zu erfüllen, aus diesem Grunde sollen diese öffentlichen Nutzungen auf den Flächen 6 und 7 erfolgen, da an diesem Ort sehr gute Voraussetzungen bestehen. Im Gegenzug ist die Gemeinde bereit den Grünzug, welcher in der Karte mit Ziffer 9 und grün schraffiert gekennzeichnet ist, zum Tausch anzubieten. Diese Flächen könnte im Regionalplan als Grünzugserweiterung dienen. Die Gemeinde Nahe gibt dies im Widerspruch an. Die Gemeinde Nahe möchte in diesem Zusammenhang auch auf die Fläche: [REDACTED] [REDACTED] hinweisen, hier ist nach aktuellen Planentwürfen ein Vorranggebiet zugunsten der Umwelt und Naturschutzes vorgesehen. Diese Fläche möchte die Gemeinde allerdings zukünftig einer anderen Nutzung zusprechen, daher möchte die Gemeinde hier den Vorgaben zugunsten eines Vorranggebietes widersprechen. Stellungnahme neu Regionalplanerische Planungen sollen auf Konzeptionen der Gemeinden aufgebaut werden. Wie den im Jahr 2023 eingereichten Anlagen zu entnehmen ist, hat die Gemeinde entsprechende Konzeptionen erstellt. Diese bedürfen einen Beschluss der Gemeindevertretung, um ein Planungsziel der Gemeinde zu werden, aber nicht einer Beratung im Vorfeld mit der Landesplanung. In der Abwägung steht: „Für die Festlegung der regionalen Grünzüge wurden zum einen Kriterien für den Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung herangezogen und zum anderen die örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten, die sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie aus kommunalen, interkommunalen oder regionalen Konzepten ergeben.“ Diese reine Nennung von allgemeinen Oberbegriffen ist nicht als Abwägung zu betrachten, da die städtebaulichen begründeten ortsbezogenen Fakten fehlen. Somit handelt es sich um einen Abwägungsausfall Die „regionalen Grünzüge“ werden im Bereich der Gemeinde z. T. eng an den Ort Nahe heran gesetzt und werden im Rahmen der Einzelfallentscheidungen durch die Landesplanung nachfolgend je Projekt entschieden; so wie vom Land auch in der	vorhanden. Zur Erweiterung der Entwicklungsoptionen erfolgt im Bereich der Gemeinde Nahe entsprechend dem Wunsch der Gemeinde Nahe eine Rücknahme des regionalen Grünzugs. Eine bandartige Entwicklung im Außenbereich entlang südlichen Ortsausfahrten der Bundesstraße 432 widerspricht der Zielsetzung einer nachhaltigen und geordneten Siedlungsentwicklung und ist deshalb aus raumordnerischer Sicht abzulehnen. Hier kann der regionale Grünzug deshalb nicht zurückgenommen werden. Der Anregung wird in Teilen gefolgt. Zu c): Die Begründung wird nicht um einen Passus ergänzt. Generelle Ausnahme- oder Befreiungstatbestände widersprechen den Zielsetzungen der regionaler Grünzüge, Freiräume in den dicht besiedelten Ordnungsräumen und den unter hohem Nutzungsdruck stehenden Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung zu sichern. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Abwägung erläutert. Somit hat die Planungshoheit das Land, und nicht mehr die Gemeinde, wie es nach dem BauGB vorgegeben ist. Regionale Grünzüge haben als „Ziel“ des LEPs einen höheren Rechtscharakter als Gesetze oder Verordnungen, denn für diese gibt es „Ausnahme- oder Befreiungstatbestände“. Für regionale Grünzüge sieht der LEP dies nicht vor. Der LEP setzt die textlichen Rahmenvorgaben für „regionale“ Grünzüge. Die REPs setzen diese zeichnerisch um. Auf Grund dieser rechtlichen Systematik ist es Aufgabe des Landes mit der Festsetzung von regionalen Grünzügen auf Ebene des REPs • sparsam • und begründet im Einzelfall umzugehen. Dieses Vorgehen ist weder in der Begründung zum Regionalplan erkennbar noch in der erfolgten Abwägung. In der Abwägung steht z. B. auf Seite 548 der Abwägung: „Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt.“ Eine begründete Einzelfallbegutachtung, die städtebauliche dargelegt ist, ist der Abwägung nicht zu entnehmen. Stattdessen wird klar formuliert, dass die Planungshoheit dem Land übertragen wird. Die Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 definiert, dass regionale Grünzüge in den Regionalplänen festzusetzen sind, damit diese dienen: An keiner Stelle steht in der Begründung des LEPs, dass regionale Grünzüge bis an die Orte herangehen müssen. Stattdessen steht in der Begründung, dass für die regionalen Grünzüge ein generelles Freihaltegebot besteht. Dies bedeutet, dass innerhalb der regionalen Grünzüge keine weitere Siedlungstätigkeit stattfinden soll (keine planmäßige Besiedelung). Dazu gehören auch die Ausweisung und Errichtung von Wochenend- und Ferienhausgebieten, Campingplätzen, großen baulichen Freizeiteinrichtungen und sonstigen landschaftsfremden baulichen Einzelanlagen sowie großflächigen	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Infrastruktureinrichtungen (Kapitel 4.7.3). Folglich sind die Grünzüge so zu setzen, dass diese ihrer Zielstellung entsprechen bei Einhaltung der gemeindlichen Planungshoheit. Es erfolgte über den Regionalplan eine Klarstellung in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs, die besagt: Hier stellt sich nur die Frage, ob der Regionalplan Inhalte aufnehmen kann, dessen Regelung über den LEP zu treffen ist. Hier wird auf die Abwägung auf der Seite 1189 und nochmal auf Seite 1192 verwiesen zum Antrag der Gemeinde, ihre gemeindliche Funktion aufzustufen, die besagt: „Die Verordnung des zentralörtlichen Systems ist nicht Gegenstand der Regionalplanung.“ Diese Abwägung ist auf den „regionalen Grünzug“ zu übertragen. Im Übrigen wird auf die Einleitung des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum V von September 2002 verwiesen, die besagt: Mit der Übernahme der Inhalte des Landschaftsrahmenplanes in den Regionalplan unter „regionale Grünzüge“ werden die „Grundsätze“ des Landschaftsrahmenplanes über den Regionalplan in „Ziele der Landesplanung“ umgewandelt, die somit dann nicht mehr der Abwägung zugänglich sind. Da ein Landschaftsrahmenplan nicht beklagbar ist, und daher nach seinem ersten Auslegungsverfahren, trotz Stellungnahmen der Gemeinden und Änderungen, nicht mehr erneut ausgelegt worden ist, ist die Übernahme seiner Inhalte als Ziele der Landesplanung rechtlich abzulehnen. Es wird darauf verwiesen, dass eine Regionalplanung noch weniger flächenscharf ist als ein Flächennutzungsplan. Daher sind die „regionalen Grünzüge“ so zu setzen, dass die Gemeinde ihre Planungshoheit behält, und nicht für jede Planungsabsicht eine Einzelfallentscheidung durch die Landesplanung erforderlich ist, damit die Gemeinde nachfolgend eine positive Stellungnahme für die weitere Bauleitplanung erhält.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Es wird daher eingefordert a) den klarstellenden Absatz unter Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs wieder zu streichen, b) die „regionalen Grünzüge“ gemäß dem folgenden Bild als Anpassung der „regionalen Grünzüge“ zu minimieren, um neben gewerblichen Entwicklungen am nordöstlichen Ortsrand auch ein zusammenwachsen mit dem Ort Nahe zu ermöglichen, so wie es auf dem gemeinsamen Termin mit der Landesplanung am 14.04.2025 zur Gemeinde Itzstedt von der Landesplanung angeregt worden ist: c) und die Begründung des REPs um einen Passus zu ergänzen, der „Ausnahme- oder Befreiungstatbestände“ für eine Planung der Gemeinden in regionalen Grünzügen so regelt, dass diese auch real und in einer kurzen Zeit umsetzbar sind.	
Institution: Amt Itzstedt, Bauamt ID: 1054	5. Da es für die Gemeindevertreter gar nicht möglich ist die Grünzüge in den Regionalplänen bis ins Detail nachzuverfolgen, listen wir die von dem Zentralort Nahe Flächen gern. Anlage wie folgt auf: 1. Gewerbe- und Mischgebiet 2. Mischgebiet 3. Wohnen 4. Wohnen 5. Mischgebiet 6. SO-Entwicklungsfläche Zentralort 7. SO-Entwicklungsfläche Zentralort 8. B-Plan Nr. 29	Bezüglich der Kritik an der Nachvollziehbarkeit der Abwägung und der Auffindbarkeit der Stellungnahmen-Teile in der Synopse wird auf Folgendes hingewiesen: Die Stellungnahmen zum 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans sind in ihrer vollständigen Fassung berücksichtigt und abgewogen worden. Die bereitgestellte Synopse dient der Transparenz des Abwägungsverfahrens, sie ist jedoch nicht an eine bestimmte Form gebunden. Aus technischen Gründen wurden Karten, Grafiken oder Tabellen in der Synopse nicht mit abgebildet, außerdem wurden gegebenenfalls rein nachrichtliche Informationen (wie zum Beispiel die Wiedergabe des Inhalts des Regionalplan-Entwurfs) gekürzt. Aufgrund der inhaltlichen Breite des Regionalplan-Entwurfs einerseits und vieler Stellungnahmen andererseits wurden umfangreiche Stellungnahmen in Datensätze

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	9. Grünzugerweiterungsfläche Wir gehen davon aus, dass diese eingezeichneten Flächen für die gemeindlichen Belange zur Verfügung stehen und vom Regionalplan nicht betroffen sind. Hinweise zu der Anlage: 1) Die Datengrundlage ist als Dokument mit der Bezeichnung „Flächenentwicklung der Gemeinden Nahe und Itzstedt, [REDACTED]“ benannt und als Anlage Teil dieser Stellungnahme. 2) Übersichtskarte zur beabsichtigten Flächenentwicklung der Gemeinde Nahe Ergänzende Stellungnahme: Die Stellungnahme wurde in der Abwägung nicht gefunden. Somit liegt ein Abwägungsausfall vor. Es wird um eine städtebaulich begründete Abwägung gebeten. Zudem wird eindringlich darauf hingewiesen, dass die Funktion des ländlichen Zentralortes Nahe / Itzstedt gebührende Beachtung finden möge und nicht, wie bisher, keinerlei Berücksichtigung findet. Dieser Umstand kann von der Gemeinde nicht gutgeheißen werden. 6. Neu: Das Gelingen der Energiewende ist für die Bundesrepublik Deutschland ein zentraler Baustein, um das bundespolitische Ziel der Klimaneutralität bis 2045 schaffen zu können. Die Gemeinde Nahe möchte hierzu einen Beitrag leisten und diese Möglichkeiten im Rahmen der Entwicklung der zukünftig erforderliche Wärmeplanungen nutzen können. Das ist jedoch nur möglich, wenn in regionalen Grünzügen Solar-Freiflächenanlagen oder Anlagen für Geothermie errichtet werden dürfen, was nach den Regelungen des LEPs nicht gegeben ist. So steht Im LEP 2021 in der Begründung unter Punkt 6.3, Ziel 4: „In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen. die	aufgeteilt und einzelnen Schlagworten zugeordnet. Die Synopse gibt auf jeder Seite das jeweilige Schlagwort wieder. Über die Suchfunktion können die einzelnen Datensätze zur jeweiligen Stellungnehmenden-ID gefunden werden. Die Abwägung in der vorliegenden Form ist daher rechtmäßig. Zu Photovoltaik: Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Aktuell wird eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung durchgeführt. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Insofern werden die regionalen Grünzüge im Regionalplan weder pauschal verkleinert noch wird die Begründung um eine entsprechende Regelung ergänzt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	mit den Funktionen dieser Gebiete entsprechend Absatz 1 vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen." Weiter steht unter Punkt 4.5.2 Solarenergie, Ziel: „Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht ■ in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft, ■ in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie ■ in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Auto-bahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Frei-raumpotenzial aufweisen) errichtet werden." Die Rahmenvorgaben für die Errichtung von Solarparks wurde nachfolgende im gemeinsamen Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 01. September 2021 „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich" konkretisiert. Somit ist aus Sicht der Landesplanung zurzeit ein Solarpark in einem regionalen Grünzug unzulässig. Allerdings wurde das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) erst nach 2021 neu aufgestellt. In diesem steht: „§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden." Daraus resultierend schreibt der Bundesgesetzgeber vor, dass u. a. auch der Bau und der Betrieb von Solarparks als überragenden öffentlichen Interesse gelten und somit, nach dem Punkt 6.3, Ziel 4, des LEPs, auch in regionalen Grünzügen zulässig wäre, wenn sie keine anderen gesetzlichen Schutzgüter, wie FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete etc., im Rahmen der Abwägung entgegenstehen. Es ist bewusst, dass der Punkt LEP 4.5.2 Solarenergie, Ziel, dem g. Punkt 6.3 entgegensteht. Nur stellt sich die Frage, ob der Punkt LEP 4.5.2 Solarenergie, Ziel, nicht dem Ziel des § 1 EEG entgegensteht und daher eine Neuauslegung der Ziele des LEPs dahingehend erforderlich wäre, dass Solarparks als bauliche Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse, auch in regionalen Grünzügen zugelassen werden. Das ist auch daher erforderlich, weil gerade Regionen nahe von Hamburg bzw. zwischen den dahinführenden Siedlungsachsen einen erhöhten Stromverbrauch haben und daher auf Möglichkeiten zur Stromgewinnung aus regenerativen Energien im direkten Umfeld angewiesen sind. Da hier schon die erforderlichen Einspeiseinfrastrukturen bestehen, dienen die gemeindeübergreifenden Planungen gleichzeitig der Kostensenkung. Ist eine Änderung des LEPs nicht gewollt, dann sind die regionalen Grünzüge auf Ebene der REPs so zu setzen, dass sie regenerative Projekte ermöglichen. Gemäß der Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land" des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 Erster Entwurf Juni 2024 heißt es unter 12 G: „Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sollen die Anforderungen an die Funktionen der regionalen Grünzüge berücksichtigt werden." Danach könnten Windparks in regionalen Grünzügen entstehen. Allerdings sind dazu im Vorwege umfangreiche und zeitintensive Untersuchungen erforderlich, um nachzuweisen, dass der Windpark den Anforderungen an die Funktionen der regionalen Grünzüge berücksichtigt werden. Da die Gemeinden angehalten sind, zeitnah die Energiewende voranzutreiben, ist es	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	erforderlich, den Planungsaufwand für die Gemeinden zu minimieren. Im Übrigen wird auf das Urteil vom 20.11.2024 vom Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht 8. Kammer (Az.: 8 A 31/22) zur Änderung des Flächennutzungsplanes verwiesen mit den Leitsätzen: 1. Der Genehmigungsbehörde obliegt bei der Genehmigung eines Flächennutzungsplans nach § 6 Abs. 1 BauGB nur die Rechtsaufsicht und keine Zweckmäßigkeitsprüfung. (Rn. 60) 2. Für den Vorrang der Innenentwicklung nach § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB ist dann kein abwägungserheblicher Raum, wenn es nach der Struktur in dem Gemeindegebiet keinen Innenbereich gibt. (Rn. 61) Diese Leitsätze sind durchaus auf den Regionalplan zu übertragen, der im Vorwege der Gemeinde, durch die enge Auslegung der „regionalen Grünzüge“, nicht die Flächenplanung verwehren darf. Es wird daher eingefordert a) die „regionalen Grünzüge“ im Gemeindegebiet zu minimieren, b) oder die Begründung des REPs um den Passus zu ergänzen, dass Maßnahmen der Stromgewinnung aus regenerativen Energien als Solar-, Geothermie und Windparks in regionalen Grünzügen zulässig sind.	
Institution: Amt Geest und Marsch Südholstein, Keine Abteilung ID: 1052	Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Heist hat im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 05.10.2023 eine Stellungnahme abgegeben. In dieser Stellungnahme wurde darauf hingewiesen, dass die Regionalen Grünzüge sehr eng an die vorhandene Bebauung herangezogen werden. Dies betrifft insbesondere die Bereiche rund um die Haseldorfer Straße/Rugenbergen sowie den Verkehrslandeplatz	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1099. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Uetersen-Heist. Ich begrüße es sehr, dass im neuen Entwurf der Verlauf des Regionalen Grünzugs im Bereich Haseldorfer Straße/Rugenbergen der Gemeinde Heist angepasst wurde und eine Fläche, die ohnehin schon von Wohnbebauung umgeben ist, zukünftig als potenzielle Wohnbaufläche dienen kann. In Zeiten eines hohen Bedarfs an Wohnraum ist es für eine Gemeinde essentiell, verfügbare Flächen aufweisen zu können, um einen – wenn auch kleinen - Beitrag zur Behebung des Wohnraummangels leisten zu können. Hierbei ist auch der benötigte Wohnraum für Flüchtlinge nicht zu vergessen, welcher viele Kommunen in der jüngeren Vergangenheit immer wieder vor große – nicht nur finanzielle - Herausforderungen gestellt hat. Dass raumplanerische Regelungen die kommunale Planungshoheit ggfs. einschränken können, ist aufgrund der Schaffung bzw. dem Erhalt von zusammenhängenden Freiflächen und Naturräumen, die auch der Erholung dienen, absolut nachvollziehbar und in begründeten Bereichen überaus wichtig. Es wird in der Abwägung der Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass die Darstellung der Regionalen Grünzüge nicht parzellenscharf ist und im Einzelfall entschieden wird. Gemeinden werden zum Teil sehr stark in ihrer Planungshoheit eingeschränkt. Da stellt sich die Frage, wie die Gemeinden ihrer Planungshoheit noch nachkommen sollen, wenn eine Entwicklung bzw. erforderliche Weiterentwicklung komplett ausgeschlossen wird. Die Gemeinde Heist wird, wie bereits in der Stellungnahme vom 05.10.2023 zu entnehmen ist, extrem stark in ihrer nach Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich garantierten gemeindlichen Planungshoheit eingeschränkt. Die Planungsidee zur Ausweisung eines Gewerbegebietes für ortsansässige Gewerbebetriebe wird durch den geplanten Verlauf der Regionalen Grünzüge verhindert. Durch die Überplanung einer kleinen Teilfläche im Bereich des Flugplatzes ergeben sich auch für den Verkehrslandeplatz Synergieeffekte. Eine Erschließungsstraße ist bis zu einem gewissen Punkt zwar vorhanden, der Ausbau der Straße und somit die Verbesserung der Leitungsnetze (z. B. Strom, Schmutzwasser) wurde jedoch bisher von der Gemeinde	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	nicht für erforderlich und nicht wirtschaftlich sinnvoll gehalten – zumal die Gemeinde Heist nicht Eigentümerin des Flugplatzes ist. Der Flugplatz profitiert durch eine Überplanung und sodann von einer Erschließung und einem Ausbau des Leitungsnetzes. Wie auch bereits in der Stellungnahme vom 05.10.2023 ausgeführt, ist die Gemeinde Heist grundsätzlich darauf bedacht, Flächen im Außenbereich freizuhalten. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass der geplante Geltungsbereich für ein Gewerbegebiet nicht direkt am Ortsrand liegt, dennoch besteht eine sehr gute verkehrliche Anbindung und die Lücke zwischen bebauten und genutzten Flächen (Lagerhallen für den Flugbetrieb) wird geschlossen. Der Standort liegt in einem Bereich, in dem ohnehin schon eine Bebauung vorhanden ist. In diesem Zusammenhang wird über eine zukunftsfähige und zukunftsweisende Versorgung mit erneuerbaren Energien wie Photovoltaik-Anlagen nachgedacht. Auch wenn die Planung von Photovoltaik- oder Solarflächen nicht Teil der Regionalpläne sind, so sind bei der Abwägung zum Verlauf der Regionalen Grünzüge die positiven Aspekte in diesem Einzelfall zu berücksichtigen. Jährlich finden ca. 50.000 bis 60.000 Flugbewegungen (z. B. Motorflug, Segelflug) statt, diverse Rundflug-Anbieter sowie Flugschulen sind vertreten. Es handelt sich also bereits um einen bebauten und stark genutzten Bereich. Der Verkehrslandeplatz Uetersen-Heist hat als Militärflugplatz gedient, bis der Bund sich aus dem Betrieb des Militärflugplatzes zurückgezogen hat. Heute ist der Flugplatz Uetersen-Heist ein öffentlicher Verkehrslandeplatz mit Betriebspflicht. Die Nähe zur Jürgen-Schumann-Kaserne der Bundeswehr in der Nachbarkommune Appen, die als Unteroffizierschule der Luftwaffe dient, unterstreicht die Bedeutung des Flugplatzes für unsere Region zusätzlich. Zudem ist es außerordentlich bedenklich, dass 3 der vielen anderen Flug- und Verkehrslandeplätze in Schleswig-Holstein nach der aktuellen Planung komplett im Regionalen Grünzug liegen, einer davon ist der Verkehrslandeplatz Uetersen-Heist. Bemessen an der Bedeutung und Lage des Verkehrslandeplatzes Uetersen-Heist sollte dringend über den Verlauf des Regionalen Grünzuges nachgedacht und der Verkehrslandeplatz unbedingt ausgelassen werden.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Ich bitte um sorgfältige Abwägung der vorgebrachten Argumente und Aspekte und Berücksichtigung in einem neuen Entwurf der Regionalpläne. Die Gemeinde Heist behält sich vor, sich diesbezüglich rechtlichen Rat einzuholen und ggfs. den Rechtsweg zu bestreiten. Pinneberg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Institution: Gemeinde Ratekau ID: M1048	2.1.1.2 Stellungnahme der Gemeinde Ratekau Die Gemeinde nimmt die großflächige Reduzierung des Regionalen Grünzuges im Bereich des geplanten "überregionalen Standortes für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen" und im Bereich zwischen Pansdorf und der A 1 zur Kenntnis. Aus den Darstellungen der Karte (Teil C) und den Geodaten der Landesplanungsbehörde ist nicht eindeutig zu erkennen, ob im 2. Entwurf 2025 eine Zurücknahme des Regionalen Grünzuges im Bereich der Ortsränder Luschendorf, Pansdorf, Techau, Ratekau und Sereetz vorgesehen ist. Forderungen der Gemeinde Ratekau Die Anregungen und Bedenken aus ihrer Stellungnahme zum 1. Entwurf 2023 der Neuaufstellung des Regionalplans wurden im Votum der Landesplanungsbehörde nicht berücksichtigt. Die Gemeinde hält ihre Stellungnahme zum 1. Entwurf 2023 aufrecht. Die Gemeinde weist darauf hin, dass durch die Anforderungen der "Regionalen Grünzüge" Flächenausweisungen für Wohnen und Gewerbe an den Ortsrändern entweder an dieser übergeordneten Planung häufig scheitern oder die Umsetzung sich auf Kompromisse einlassen muss, die einer Bewältigung der im Text Teil A formulierten zentralen Herausforderungen unserer Zeit und den in den Zielen und Grundsätzen formulierten Funktionen eines Stadtrandkerns II. Ordnung dann nicht mehr gerecht werden können. Hierauf wird in den formulierten Zielen und Grundsätzen in keiner Weise Bezug genommen. In der Begründung zum Ziel in Absatz 1 heißt es: "Die Abgrenzung der regionalen Grünzüge gegenüber den einzelnen Ortslagen in der Karte erfolgt unter Berücksichtigung örtlicher Entwicklungsmöglichkeiten." Mit dieser allgemeinen Aussage ohne konkreten	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1265. Zu den Ortsrändern: Es wurde keine Rücknahme vorgenommen. Die Ausweisung erfolgt im Maßstab 1:100.000 ohne Flächen- und Parzellenschärfe und wird im konkreten Einzelfall auf der Grundlage der stadt- und landschaftsplanerischen Rahmenbedingungen festgelegt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Bezug zu den von der Landesplanungsbehörde festgestellten Herausforderungen Wohnungsbauentwicklung, Wirtschaft und Klimawandel ist in der Gemeinde Ratekau eine Bewältigung dieser Herausforderungen nicht möglich. Die Gemeinde fordert daher eine Verschiebung der Grenzen des geplanten Regionalen Grünzuges, wie sie in den Geodaten der Landesplanungsbehörde dargestellt werden (siehe Abb. 3), damit Entwicklungen für Wohnen und Gewerbe auch zukünftig möglich sind. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	
Institution: Gemeinde Ratekau ID: M1048	Forderungen der Gemeinde Ratekau Die Anregungen und Bedenken aus ihrer Stellungnahme zum 1. Entwurf 2023 der Neuaufstellung des Regionalplans wurden im Votum der Landesplanungsbehörde nicht berücksichtigt. Die Gemeinde hält ihre Stellungnahme zum 1. Entwurf 2023 aufrecht. Die Gemeinde weist darauf hin, dass durch die Anforderungen der "Regionalen Grünzüge" Flächenausweisungen für Wohnen und Gewerbe an den Ortsrändern entweder an dieser übergeordneten Planung häufig scheitern oder die Umsetzung sich auf Kompromisse einlassen muss, die einer Bewältigung der im Text Teil A formulierten zentralen Herausforderungen unserer Zeit und den in den Zielen und Grundsätzen formulierten Funktionen eines Stadtrandkerns II. Ordnung dann nicht mehr gerecht werden können. Die Gemeinde fordert daher eine Verschiebung der Grenzen des geplanten Regionalen Grünzuges, wie sie in den Geodaten der Landesplanungsbehörde dargestellt werden, damit Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnen und Gewerbe auch auf der Ebene des Regionalplanes erkennbar sind (siehe Abb. 4). [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1265. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Bargteheide-Land ID: M1047	Die Bundesrepublik Deutschland hat sich im § 3 „Nationale Klimaschutzziele“ des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) verpflichtet, bis zum Jahre 2045 eine Netto Treibhausgasneutralität zu erreichen. Im § 1 Abs. 2 des Erneuerbaren Energiegesetzes (EEG) wurde als Zwischenziel festgelegt, dass der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stromes bis 2030 auf 80% steigen soll. Wie im aktuellen Solarerlass des Landes Schleswig-Holstein vom 09.09.2024 dargelegt, soll gemäß des Koalitionsvertrages	Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	zwischen der CDU und Bündnis 90/Die Grünen Schleswig-Holstein bis 2040 das erste klimaneutrale Industrieland werden. Das Energiewende- und Klimaschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein nennt im § 3 „Klimaschutzziele“ Absatz 5, dass „die jährliche Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien an Land ab dem Jahr 2030 mindestens 45 Terawattstunden betragen“ und gemäß Absatz 6 „der Anteil der Wärme aus Erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 mindestens 38 — 50 Prozent betragen“ soli. Diese Ziele können nur erreicht werden, wenn ein beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien umgesetzt wird. Gemäß dem Solarerlass zählt „Photovoltaik hierbei zu den wichtigsten Stromerzeugungsquellen“ und „der erforderliche Zubau an PV-Anlagen soll dabei etwa je hälftig auf Dächern und in der Fläche durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-Freiflächenanlagen) erfolgen“. Die Gemeinden des Amtes Bargteheide-Land wollen aktiv ihren Beitrag dazu leisten, diese Ziele zu erreichen und die Energiewende vorantreiben. Sie wollen Solarfreiflächenanlagen in der dynamischen und energiebedürftigen Region Stormarn innerhalb der Metropolregion Hamburg ermöglichen. Um die Ansiedlung zu steuern, haben die Amtsgemeinden in Zusammenarbeit mit der Stadt Bargteheide in 2023/2024 -wie von der Landesplanungsbehörde gefordert und intensiv abgestimmt- ein gemeindeübergreifendes Solar-Freiflächenkonzept erarbeitet. Grundlage der Erstellung war der Regionalplan aus dem Jahre 1998 des Planungsraumes I. Im Rahmen der Aufstellung des Konzeptes hat es zu zahlreichen Potenzialflächen, die in Landschaftsschutzgebieten des Amtes liegen, einen intensiven Austausch mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn gegeben. Für viele Flächen wurde von der UNB bereits auf der Konzeptebene eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet unter bestimmten Voraussetzungen in Aussicht gestellt. Das Konzept wurde von den politischen Gremien der Stadt Bargteheide und des Amtes Bargteheid-Land beschlossen. Mit dem vorliegenden 2. Entwurf des Regionalplanes des Planungsraumes III und der Ausdehnung der regionalen Grünzüge (Ziel der Raumordnung = harte Tabuzone) ist die Umsetzung des Konzeptes in den Amtsgemeinden außerhalb der Siedlungsachse (z. B. Bargfeld-Stegen, Nienwohld, Jersbek, Todendorf) nicht mehr möglich. Für das Amt Bargteheide-Land und die Amtsgemeinden ist es unverständlich und nicht nachvollziehbar, warum das beschlossene Konzept bei der Erarbeitung des 2. Entwurfes des Regionalplanes überhaupt keine Rolle gespielt hat und von der Landesplanungsbehörde nicht gewürdigt worden ist. Die Amtsgemeinden und die Stadt Bargteheide haben mit einem	den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Aktuell wird eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung durchgeführt. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Die Flächen des Solar-Freiflächenkonzeptes wurden geprüft. Für die Flächen liegen zum Teil mehrfache Überlagerungen der Kriterien für den regionalen Grünzug vor. Die regionalen Grünzüge können nicht zurückgenommen werden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	hohen Verwaltungs- und Finanzierungsaufwand als erste Kommunen im Kreis Stormarn ein gemeindeübergreifendes Konzept erstellt und haben darauf vertraut, dass das Konzept auch und gerade nach der intensiven Abstimmung mit der Landesplanung umsetzbar ist. In der Abwägung zur 1. Stellungnahme der Amtsgemeinde zu diesem Punkt weist die Landesplanungsbehörde darauf hin, dass der Regionalplan keine Regelungen zu Freiflächenanlagen enthalten würde und diese Gegenstand des LEP 2021 seien. Zudem wird darauf hingewiesen, dass eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zum Kapitel 4.5.2 Solarenergie geplant ist, ohne die Richtung/Zielsetzung zu kennen. Es entsteht somit bezüglich der Umsetzbarkeit des Konzeptes eine große Planungsunsicherheit. Gemäß § 2 EEG ist der Ausbau und die Förderung erneuerbarer Energien von überragendem öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Vor diesem Hintergrund soll die Landesplanungsbehörde die im Solar-Freiflächenkonzept ausgewiesenen Potenzialflächen zur Ansiedlung von Solar-Freiflächenanlagen aus dem regionalen Grünzug aussparen. Diese sind das Ergebnis eines intensiven Abwägungsprozesses und mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn abgestimmt. Bei der Neuaufstellung des Regionalplanes hat die Landesplanungsbehörde andere Konzepte der Gemeinden (z. B. zur Gewerbeentwicklung oder Ortsentwicklung) ebenfalls berücksichtigt und die regionalen Grünzüge zurückgenommen. Somit können die Amtsgemeinden kurzfristig einen Beitrag zur Energiewende beitragen ohne auf ein längeres Verfahren zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes warten zu müssen. Neben der Rücknahme des regionalen Grünzugs im Bereich der Potenzialflächen soll die Landesplanungsbehörde bereits auf der Ebene des Regionalplanes Ausnahmen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen zulassen, um den Zielen des Klimaschutzes und dem überragenden öffentlichen Interesse gerecht zu werden. Voraussetzung für die ausnahmsweise Zulässigkeit soll ein mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmtes gemeindeübergreifendes Solar-Freiflächenkonzept sein. Möglich ist zudem, dass im Bereich von ausgewiesenen Potenzialflächen, der regionale Grünzug nur noch ein Grundsatz der Raumordnung ist und keine Zielqualität mehr hat. Diese Herunterstufung des regionalen Grünzuges wurde im Rahmen der Teilprivilegierung von Solarfreiflächenanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB bereits vorgenommen (vgl. Rundschreiben des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport vom 15.03.2023). Die Amtsgemeinden gehen davon aus, dass die Zielsetzungen des regionalen Grünzugs (langfristige Sicherung der landschaftlichen Qualitäten, der Freiraumstruktur und der Erholungsnutzung in	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	unmittelbarer Nähe zu Hamburg) durch eine Rücknahme des regionalen Grünzugs im Bereich der Potenzialflächen sowie eine ausnahmsweise Zulässigkeit der Solar-Freiflächenanlagen in den regionalen Grünzügen nicht beeinträchtigt werden. Aufgrund der erforderlichen Bauleitplanverfahren für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen inklusive Umweltprüfung und Fachgutachten wird ein ausreichender Schutz von Natur und Landschaft gewährleistet. Fazit: Das Amt Bargteheide-Land und die Amtsgemeinden fordern eine Rücknahme der regionalen Grünzüge für alle Flächen, die im Rahmen des Solarfreiflächenkonzepts des Amtes Bargteheide-Land und der Stadt Bargteheide als Potenzialflächen ausgewiesen worden sind. Weiterhin wird gefordert, Solarfreiflächenanlagen (Photovoltaik und Solarthermie) grundsätzlich in den regionalen Grünzügen ausnahmsweise zuzulassen sowie im Bereich von Potenzialflächen die Zielqualität des regionalen Grünzugs auf einen Grundsatz der Raumordnung herunterzustufen. Somit kann den oben genannten bundes- und landespolitischen Zielsetzungen zur Strom- und Wärme Gewinnung aus erneuerbaren Energien gerecht werden. Diese Zielsetzungen und das überragende öffentliche Interesse gemäß § 2 EEG sind bei der Aufstellung des Regionalplanes zu berücksichtigen. Die im Rahmen des Solar- / PV-Freiflächenkonzepts von den Gemeinden des Amtes und der Stadt Bargteheide ausgewiesenen Potenzialflächen sind Ergebnis eines intensiven Abwägungsprozesses der unterschiedlichen Belange, vor allem von Natur und Landschaft und schränken auch nicht die Zielsetzungen des regionalen Grünzugs ein.	
Institution: Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag ID: M1033	Insbesondere diejenigen Gemeinden, die von regionalen Grünzügen betroffen sind, hätten sich eine detailliertere und zum Teil angepasste Festlegung gewünscht. Die Landesplanung hat jedoch in der Abwägung auf den großen Maßstab und die Tatsache verwiesen, dass immer im konkreten Einzelfall geprüft werde, ob die beabsichtigte Nutzung mit den regionalen Grünzügen vereinbar ist. Die Gemeinden sind in großer Sorge, dass dies in Zukunft zu erheblichen bürokratischen Hürden bei neuen Bauleitplanverfahren führen wird. Die jetzige Praxis zeigt bereits, dass die Abgrenzung der regionalen Grünzüge im Zusammenspiel mit den unteren Naturschutzbehörden vor Ort regelmäßig zu Problemen führt und die Gemeinden dabei in den seltensten Fällen ihre Vorhaben realisieren können. Von daher wäre eine detailliertere Darstellung für alle Seiten hilfreich. Zum Teil drängt sich bei betroffenen Gemeinden der Eindruck auf, dass eine konkretere	Die Festlegung von regionalen Grünzügen in den Regionalplänen ist Vorgabe des LEP 2021. Fachgrundlage bilden die Landschaftsrahmenpläne des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur. Die Ausweisung der regionalen Grünzüge erfolgt im Maßstab 1:100.000. Eine präzise, flächenscharfe Ausweisung kann und soll auf dieser Maßstabsebene nicht erfolgen, um Gestaltungsspielräume auf kommunaler Ebene zu ermöglichen. Die konkreten Hinweise und Anregungen, die

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Darstellung nicht gewünscht ist und der Beurteilungsrahmen bewusst großzügig offengelassen werden soll. Ein Blick in die Abwägungstabelle macht deutlich, dass sich sehr viele Stellungnahmen auf die regionalen Grünzüge beziehen und eine Anpassung dieser überwiegend pauschal ablehnt wird. Viele Gemeinden sehen sich dadurch stark eingeschränkt und befürchten für die Zukunft regelmäßige Auseinandersetzungen zu diesem Themenkomplex. Mögliche Zielabweichungsverfahren sind regelmäßig mit einem großen bürokratischen und zeitlichen Aufwand verbunden. Vor diesem Hintergrund haben die Hinweise und Anregungen, die wir bereits zu den ersten Entwürfen der Regionalpläne in unserer Stellungnahme vom 13.10.2023 vorgetragen haben, weiterhin Bestand. Sie ist dieser Stellungnahme erneut als Anlage beigelegt, auf die wir ausdrücklich verweisen.	Kommunen im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht haben, wurden geprüft und – soweit im Maßstab des Regionalplans möglich – berücksichtigt. Die Landesplanungsbehörde prüft im Rahmen ihrer Stellungnahmen zu den Bauleitplänen der Kommunen, ob die Ziele der Raumordnung eingehalten werden. Dabei werden auch die Hinweise der Fachbehörden einbezogen. Diese Vorgehensweise ist erforderlich und angemessen, um den jeweiligen Situationen vor Ort gerecht zu werden. Durch die Neuaufstellung der Regionalpläne und der damit verbundenen Aktualisierung und abgestimmten längerfristigen Ausrichtung der räumlichen Entwicklung können Zielabweichungsverfahren vermieden werden.
Institution: Amt Bargteheide-Land, Gemeinde Hammor ID: M1029	Das „Interkommunale Rahmenkonzept zur Gewerbeentwicklung am Autobahnkreuz Bargteheide (BAB A1/BAB A21) " bildet die Grundlage für die zukünftige gewerbliche Entwicklung und war die planerische Grundlage für die Ausweisung eines überregionalen Standortes für Gewerbegebiete an der Landesentwicklungsachse im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes. Vor diesem Hintergrund kann die Gemeinde Hammor nicht nachvollziehen, warum im Rahmen der Neuaufstellung das Rahmenkonzept nicht in Gänze berücksichtigt wird. Die Gemeinde Hammor weist erneut darauf hin, dass nördlich der Fläche des zukünftigen Autohofes, auf dem Gebiet der Nachbargemeinde Lasbek, die Ergebnisse des interkommunalen Rahmenkonzeptes nicht berücksichtigt worden sind, da der regionale Grünzug bis zur Gemeindegrenze zu Lasbek heranreicht. Somit wäre die angedachte interkommunale gewerbliche Entwicklung mit der Nachbargemeinde Lasbek nicht möglich (vgl. Abbildung 1, 12 ha große Fläche). Aufgrund der geplanten Verschiebung der Anschlussstelle Hammor in Richtung Norden ist eine langfristige gewerbliche Entwicklung an dieser Stelle in der Gemeinde Lasbek richtig und sinnvoll. In der Abwägung der Stellungnahme der Gemeinde Hammor zum 1. Entwurf des Regionalplanes wurde darauf hingewiesen, dass „ein ausreichender Entwicklungsspielraum im Bereich Kreuz	Die Entwicklung des Gewerbegebietes Hammor/Lasbek wird entsprechend dem Rahmenkonzept des Gewerbeflächenkonzeptes des Kreises Stormarn vollständig ermöglicht. Der regionale Grünzug wird im Gebiet der Gemeinde Lasbek zurückgenommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Hammoor für die Gewerbeentwicklung vorgesehen" sei. Aufgrund der positiven gewerblichen Entwicklungsperspektiven entlang der BAB A1 ist davon auszugehen, dass langfristig ein Bedarf zur Entwicklung aller gewerblichen Flächen gemäß des Rahmenkonzeptes bestehen wird. Die Ausweisung eines regionalen Grünzuges im Bereich der im Rahmenkonzept geplanten 12 ha großen Gewerbeentwicklungsflächen auf dem Gebiet der Gemeinde Lasbek verhindert die Umsetzung des Rahmenkonzeptes. Die Gemeinde Hammoor fordert die Landesplanungsbehörde auf, den regionalen Grünzug östlich der BAB A1 angrenzend an die Gemeinde Hammoor im Gemeindegebiet Lasbek zurückzunehmen, um langfristig eine interkommunale gewerbliche Entwicklung entsprechend dem interkommunalen Rahmenkonzept zu ermöglichen.	
Institution: Amt Bargteheide-Land, Gemeinde Hammoor ID: M1029	Die Gemeinde Hammoor stellt fest, dass der regionale Grünzug im 2. Entwurf des Regionalplanes im Süden und Westen der Siedlungslage nicht zurückgenommen worden ist (vgl. Abbildung 3). Die Gemeinde Hammoor vertritt weiterhin die Auffassung, dass dadurch der langfristig Entwicklungsspielraum für die gemeindliche Siedlungsentwicklung erheblich eingeschränkt ist. Die Gemeinde Hammoor hat sich in den letzten Jahren behutsam im Rahmen des örtlichen Bedarfes entwickelt. Gemäß dem wirksamen Regionalplan von 1998 hatte die Gemeinde Hammoor hierfür auch einen ausreichenden Entwicklungsraum (vgl. Abbildung 4). Der gemäß Regionalplan 1998 vorhandene langfristige Entwicklungsspielraum wird der Gemeinde südlich und westlich der Ortslage fast vollständig genommen. Die Gemeinde kann nicht nachvollziehen, warum der Bereich zwischen Ahrensburger Straße (südliche Ortsumfahrung) und der Siedlungslage als regionaler Grünzug ausgewiesen wird. Dieser Raum ist durch die Ahrensburger Straße bereits durchschnitten und vorbelastet. Eine Rücknahme des regionalen Grünzuges in diesem Bereich und die Zulässigkeit einer Siedlungsentwicklung würde deswegen nicht die Zielsetzung des regionalen Grünzugs, nämlich großräumig zusammenhängende Freiräume zu sichern, beeinträchtigen. Die Rücknahme des regionalen Grünzuges würde der Gemeinde jedoch eine langfristige Entwicklungsoption erlauben. Die Gemeinde geht davon aus, dass in diesem Bereich der regionale Grünzug festgelegt worden ist, da der Landschaftsrahmenplan „Historischen Knicklandschaften" ausweist. Die vorhandene Knickstruktur (Biotope) muss im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden, so dass die historische Knickstruktur	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1553. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	auch bei einer Siedlungsentwicklung erhalten werden kann. Eine langfristige Siedlungsentwicklungsoption sieht die Gemeinde zudem weiterhin zwischen dem Kamp und dem Lohweg sowie westlich der Siedlungslage (Wohngebiet Feldkoppel). In diesem Bereich kann an die bestehende Siedlungslage angeknüpft werden. Vor diesem Hintergrund ist eine Rücknahme des regionalen Grünzugs in diesen Bereichen erforderlich (vgl. Abbildung 5). Die Gemeinde Hammoor fordert die Landesplanungsbehörde weiterhin auf, den regionalen Grünzug wie oben beschrieben zurückzunehmen, damit der Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit ein langfristiger Entwicklungsspielraum — auch vor dem Hintergrund einer erforderlichen Alternativenprüfung - zugestanden werden kann und so auch den Wohnraumbedarf arbeitsstättennah des von der Landesplanung beabsichtigten überregionalen Gewerbestandortes am Autobahnkreuzes decken zu können.	
Institution: Kreis Stormarn, FD 52 Planung und Verkehr ID: 1011	Auf der anderen Seite wurden Regionale Grünzüge flächenhaft über fast das ganze Kreisgebiet ausgedehnt, bis an jede Ortschaft heran. Dies führt dazu, dass letztlich weniger Entwicklungsmöglichkeiten verbleiben als noch vor 30 Jahren. Aus Sicht des Kreises Stormarn ist es Aufgabe der Landesplanungsbehörde, geeignete und möglichst nach landesweit einheitlichen Kriterien ausgewählte Entwicklungsräume aufzuzeigen – insbesondere durch die Erweiterung von Siedlungsachsen oder Rücknahme von Regionalen Grünzügen.	Die Ausweisung der regionalen Grünzüge erfolgte auf der Grundlage der im LEP definierten Kriterien. Für die Festlegung der regionalen Grünzüge wurden zum einen Kriterien für den Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung herangezogen und zum anderen die örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten berücksichtigt, die sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie aus kommunalen, interkommunalen oder regionalen Konzepten ergeben. Eine Definition pauschaler Entwicklungsräume wird weder den fachlichen noch den örtlichen Anforderungen gerecht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Kreis Stormarn, FD 52 Planung und	Wohnbauliche Entwicklung Die meisten Ortslagen außerhalb der definierten Siedlungsachsen sind dicht von Regionalen Grünzügen umschlossen. Auch wenn gegenüber dem ersten Entwurf vereinzelt	Im Rahmen der Votierung der Stellungnahmen zum 1. Beteiligungsverfahren wurden sämtliche Stellungnahmen umfassend berücksichtigt und einer

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
Verkehr ID: 1011	kleinere Siedlungsflächen berücksichtigt wurden, fordert der Kreis, hier auf die Entwicklungswünsche der Städte und Gemeinden intensiver einzugehen und wohnbauliche Entwicklungsoptionen in den Regionalen Grünzügen zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf die Stellungnahmen der Stormarner Städte und Gemeinden verwiesen.	inhaltlichen Abwägung unterzogen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Kreis Stormarn, FD 52 Planung und Verkehr ID: 1011	Standort der Rettungswache Barsbüttel im Regionalen Grünzug Der Kreis Stormarn weist auf das bereits laufende Bauleitplanverfahren zur Errichtung einer neuen Rettungswache in der Gemeinde Barsbüttel zwischen den Ortsteilen Willinghusen und Sternwarde hin. Im Zuge des Verfahrens wurde der Geltungsbereich bereits aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen. Gemäß des noch gültigen Regionalplans von 1998 befindet sich das Plangebiet im Randbereich eines Regionalen Grünzuges. In dem vorliegenden Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplanes wird das Plangebiet komplett vom Regionalen Grünzug überplant. Es ist zu prüfen, ob dies in der Darstellung des Regionalen Grünzugs zu berücksichtigen wäre, zumal im Zuge des laufenden Planverfahrens für diesen Standort bereits die landesplanerische Stellungnahme erfolgt ist	Der regionale Grünzug ist von der Planung nicht betroffen. Aufgrund des Maßstabs von 1:100.000 ist eine Rücknahme des regionalen Grünzugs in diesem Bereich nicht darstellbar. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Kreis Stormarn, FD 52 Planung und Verkehr ID: 1011	Regionale Grünzüge vs. Solarenergie/ -thermie Die Gemeinden werden seit einigen Jahren durch das Land angehalten, möglichst gemeindeübergreifende Konzepte für die Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufzustellen, um diese als Grundlage für die Standortausweisung durch Bauleitplanung heranzuziehen. Seit dem Landesentwicklungsplan 2021 ist die Ausweisung von PV-Freiflächen in Regionalen Grünzügen untersagt („Tabu-Kriterium“). Vor dem Hintergrund der im Regionalplanentwurf fast flächendeckenden Darstellung von Regionalen Grünzügen und dem Vorbehalt der Flächen auf den Siedlungsachsen für die klassische Siedlungsentwicklung, verbleiben in Stormarn fast keine Flächen, die für Freiflächen-Photovoltaik genutzt werden können, außer der durch § 35 BauGB privilegierten Streifen entlang der Autobahnen und Bahntrassen.	Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Diese Tatsache kann im Angesicht der auf allen politischen Ebenen vorangetriebenen Energiewende nicht nachvollzogen werden. Es wird daher gefordert, dass entweder die entsprechenden Vorgaben des Landesentwicklungsplanes angepasst werden oder entsprechend konkrete und ausreichende Flächen für die Photovoltaik aus dem Regionalen Grünzug herausgenommen werden. Letzten Endes sind die privilegierten Flächen an Autobahnen und Bahntrassen aus fachlicher Sicht nicht unbedingt die bestgeeigneten, sodass es durchaus sinnvoll wäre, den Gemeinden hier einen Gestaltungs- und Steuerungsspielraum zu lassen. In den letzten Jahren haben mehrere Stormarer Gemeinden (z.B. Rümpel und Oststeinbek) und ein Amt mit Stadt (Amt Bargteheide-Land und Stadt Bargteheide) Konzepte entwickelt oder sind in der Erarbeitungsphase. Diese Konzepte basieren bisher auf Ausweisungen des aktuellen Regionalplans von 1998. Durch die Neuausweisungen von Regionalen Grünzügen fallen viele der ausgewiesenen PV-Flächen zukünftig in die neuen Regionalen Grünzüge und würden damit den Zielen der Raumordnung widersprechen. Dadurch könnten die entsprechenden, gerade aktuell erarbeiteten Konzepte in Kürze hinfällig werden. Dieser Konflikt ist bei der weiteren Erarbeitung der Regionalpläne oder ggf. der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes zu lösen.	bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Kreis Stormarn, FD 52 Planung und Verkehr ID: 1011	<i>Stellungnahme des Bereichs Klimaschutz und Klimaanpassung zur Solarthermie:</i> Derzeit wird gemäß Landesentwicklungsplan in Bezug auf die planerischen Rahmenbedingungen nicht zwischen Photovoltaik und Solarthermie unterschieden, was u.a. in Bezug auf die folgenden Ausführungen kritisch gesehen wird. Die Errichtung von Solarthermie-Freiflächenanlagen sollte Vorrang vor der Festlegung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren erhalten, soweit sie in guter städtebaulicher Anbindung, räumlicher Nähe zu Verbraucherinnen und Verbrauchern oder in räumlicher Nähe von Nah- oder Fernwärmenetzen bzw. Wärmespeichern geplant werden (Landesentwicklungsplan Fortschreibung 2021, S. 239 „2 G“). Ziel ist es hier, die dringend notwendige Wärmewende zu fördern. Gleiches wie für Planung und Einsatz von Flächen-Solarthermie sollte auch für Bohrungen	Im Rahmen einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob die Infrastruktur für eine kommunale Wärmeplanung mit den Zielsetzungen des regionalen Grünzug vereinbar ist. Darüber hinaus enthält der Regionalplan-Entwurf keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	für tiefe Geothermie gelten und ggfs. für weitere erneuerbare Energiequellen, die für die Beschickung von Wärmenetzen mit erneuerbarer Wärme vor Ort sinnvoll sind. Die Wärme-(und Verkehrs-)Wende vor Ort kann nur mit Sektorkopplung gelingen. Es wird also wesentlich mehr Strom auch aus erneuerbaren Energien benötigt. Wenn der Regionale Grünzug und Grünzäsuren so nah an die Siedlungsflächen heranrücken, große Bereiche der Gemeindeflächen im Vergleich zur bisher gültigen Planung damit belegt wird und gleichzeitig die Ausschlusskriterien aus dem LEP beibehalten werden, sinken die Möglichkeiten der Gemeinden und Städte, vor Ort die Wärme- und Energiewende zu gestalten. Es sollten Ausnahme- bzw. Abwägungstatbestände geschaffen werden, damit insbesondere die vielen Gemeinden und Städte in Stormarn, die keine Windkraft nutzen können, die Möglichkeit erhalten, vor Ort erneuerbaren Strom mit z.B. PV-Freiflächenanlagen zu generieren. Die Nutzung erneuerbarer Energien in besonders umweltschonender Weise sollte auch in Gebieten möglich sein, für die das Erfordernis der Ausweisung von Regionalen Grünzügen oder Grünzäsuren besteht.	Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1015	Ich nehme zur Kenntnis, dass die Grünzäsur zwischen Henstedt-Ulzburg und Kaltenkirchen wiederhergestellt wurde.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1015	Beckershof Weitere wohnliche und möglicherweise gewerbliche Entwicklung des Bereichs nördlich des Bahnhofs Ulzburg-Süd im Bereich „Beckershof“ (westlich der Bahnlinie, südlich Kadener Chaussee und Kadener Weg bis zur A7, nördlich der Gemeindegrenze). Dieses Gebiet wurde ca. 2007 von der Gemeinde Alveslohe nach Henstedt-Ulzburg umgemeindet, um eine wohnliche Entwicklung zu ermöglichen. Zudem befindet sich dort aktuell im Bau das Umspannwerk der [REDAKTION] im Rahmen der Ostküstenleitung. Die perspektivischen Entwicklungsziele der Gemeinde sind hierbei die Schaffung eines Wohngebiets „Beckershof“ sowie gemäß der Zielsetzung der Landesregierung die Schaffung von Ansiedlungsmöglichkeiten für energieintensive Unternehmen im Umfeld des Umspannwerkes. Es muss sichergestellt werden, dass diese Flächen für die vorgesehenen	Die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Henstedt-Ulzburg gesicherten Siedlungsflächen im Bereich „Beckershof“ (2. Änderung Flächennutzungsplan) sind im Regionalplan berücksichtigt. Sie befinden sich nicht innerhalb eines regionalen Grünzugs. Der regionale Grünzug wird im Bereich des Umspannwerkes östlich [redaktionelle Änderung am 27.04.2026] der Autobahn zurückgenommen. Die Ausweisung erfolgt im Maßstab 1:100.000 ohne Flächen- und Parzellenschärfe und wird im konkreten Einzelfall auf der Grundlage der stadt- und

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Nutzungen beplanbar bleiben und nicht durch die Landesplanung, z.B. durch Grünzüge oder andere Maßnahmen, blockiert werden.	landschaftsplanerischen Rahmenbedingungen festgelegt. Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt.
Institution: Grömitz, Planen und Bauen ID: M1013	Die „regionalen Grünzüge“ werden im Bereich der Gemeinde z. T. eng an die Orte heran gesetzt, die südlich der B 501 liegen, und werden im Rahmen der Einzelfallentscheidungen durch die Landesplanung nachfolgend je Projekt entschieden. Somit hat die Planungshoheit das Land, und nicht mehr die Gemeinde, wie es nach dem BauGB vorgegeben ist. Regionale Grünzüge haben als „Ziel“ des LEPs einen höheren Rechtscharakter als Gesetze oder Verordnungen, denn für diese gibt es „Ausnahme- oder Befreiungstatbestände“. Für regionale Grünzüge sieht der LEP dies nicht vor. Der LEP setzt die textlichen Rahmenvorgaben für „regionale“ Grünzüge. Die REPs verfeinern diese Vorgaben in einem Karten- und Text-Teil. Auf Grund dieser rechtlichen Systematik ist es Aufgabe des Landes mit der Festsetzung von regionalen Grünzügen auf Ebene des REPs sparsam und begründet im Einzelfall umzugehen. Dieses Vorgehen ist weder in der Begründung zum Regionalplan erkennbar noch in der erfolgten Abwägung. In der Abwägung steht z. B. auf Seite 327 der Abwägung: „Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt.“ Eine begründete Einzelfallbegutachtung, die städtebauliche dargelegt ist, ist der Abwägung nicht zu entnehmen. Stattdessen wird auf den S. 1202 - 1203 formuliert, dass die regionalen Grünzüge im Maßstab 1:100.000 festgelegt sind und keine flächenscharfen Aussagen treffen. Diese Herangehensweise steht im Widerspruch zur Planung von Windparks im Regionalplan im selben Maßstab. Hier gelten die Shape-Linien verbindlich. Die Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 definiert, dass regionale Grünzüge in den Regionalplänen festzusetzen sind, damit diese dienen: An keiner Stelle steht in der Begründung des LEPs, dass regionale Grünzüge bis an die Orte herangehen müssen. Stattdessen steht in der Begründung, dass für die regionalen	Zu den Inhalten des Landschaftsrahmenplans: Die Kriterien des Landschaftsrahmenplans bilden die Grundlage bei der Festlegung der regionalen Grünzüge. Dabei erfolgte eine Abwägung mit den örtlichen Gegebenheiten, anderen Nutzungsansprüchen an den Raum sowie vorliegenden kommunalen Entwicklungskonzepten. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu a): Die Ergänzung der Kriterien des regionalen Grünzugs wurde im ersten Beteiligungsverfahren von vielen Gemeinden zur besseren Verständlichkeit gefordert. Die Streichung des klarstellenden Absatzes bedeutet nicht, dass die im LEP definierten Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges entfallen. Sie dient vielmehr dem besseren Verständnis der Ausweisung. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu b): Für die Festlegung der regionalen Grünzüge wurden zum einen Kriterien für den Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung herangezogen und zum anderen die örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten berücksichtigt, die sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie aus kommunalen, interkommunalen oder regionalen Konzepten ergeben.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Grünzüge ein generelles Freihaltegebot besteht. Dies bedeutet, dass innerhalb der regionalen Grünzüge keine weitere Siedlungstätigkeit stattfinden soll (keine planmäßige Besiedelung). Dazu gehören auch die Ausweisung und Errichtung von Wochenend- und Ferienhausgebieten, Campingplätzen, großen baulichen Freizeiteinrichtungen und sonstigen landschaftsfremden baulichen Einzelanlagen sowie großflächigen Infrastruktureinrichtungen (Kapitel 4.7.3). Folglich sind die Grünzüge so zu setzen, dass diese ihrer Zielstellung entsprechen bei Einhaltung der gemeindlichen Planungshoheit. Es erfolgte über den Regionalplan eine Klarstellung in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs, die besagt: Seite 11 von 21 Projekt: Hier stellt sich nur die Frage, ob der Regionalplan Inhalte aufnehmen kann, dessen Regelung über den LEP zu treffen ist. Im Übrigen wird auf die Einleitung des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum V von September 2002 verwiesen, die besagt: Mit der Übernahme der Inhalte des Landschaftsrahmenplanes in den Regionalplan unter „regionale Grünzüge“ werden die „Grundsätze“ des Landschaftsrahmenplanes über den Regionalplan in „Ziele der Landesplanung“ umgewandelt, die somit dann nicht mehr der Abwägung zugänglich sind. Da ein Landschaftsrahmenplan nicht beklagbar ist, und daher nach seinem ersten Auslegungsverfahren, trotz Stellungnahmen der Gemeinden und Änderungen, nicht mehr erneut ausgelegt worden ist, ist die Übernahme seiner Inhalte als Ziele der Landesplanung rechtlich abzulehnen. Es wird darauf verwiesen, dass eine Regionalplanung noch weniger flächenscharf ist als ein Flächennutzungsplan. Daher sind die „regionalen Grünzüge“ so zu setzen, dass die Gemeinde ihre Planungshoheit behält, und nicht für jede Planungsabsicht eine Einzelfallentscheidung durch die Landesplanung erforderlich ist, damit die Gemeinde nachfolgend eine positive Stellungnahme für die weitere Bauleitplanung erhält. Wie planungsaufwendig eine Änderung eines Bebauungsplanes als „Einzelfallentscheidung“ ist, der nachträglich in einen regionalen Grünzug einbezogen worden ist, konnte die Gemeinde kürzlich selbst feststellen. Die Planung dauerte 15 Jahre für eine kleine landwirtschaftliche Halle und erforderte einen zusätzlichen Ausgleich nur für die Lage im regionalen Grünzug. Solche Planungszeiten und Aufwendungen ist nicht Ziel einer effizienten Planung und ermöglicht es den Gemeinden nicht, Projekte kurzfristig	Eine Definition fester Übergangsräume oder pauschaler Pufferabstände zwischen den bestehenden Siedlungsbereichen und den regionalen Grünzügen wird weder den fachlichen noch den örtlichen Anforderungen gerecht. Darüber hinaus enthält die Anregung gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1619. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu c): Die Begründung wird nicht um einen Passus ergänzt. Generelle Ausnahme- oder Befreiungstatbestände widersprechen den Zielsetzungen der regionaler Grünzüge, Freiräume in den dicht besiedelten Ordnungsräumen und den unter hohem Nutzungsdruck stehenden Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung zu sichern. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	umzusetzen, die für sie wichtig sind. Letztendlich keinen Gemeinden die tatsächlichen Anforderungen wesentlich besser beurteilen, da sie die gesamten städtebaulichen Strukturen vor Ort kennen. Daher ist ein gewisser „Bewegungsbedarf“ um die Orte erforderlich. Die Gemeinde hat sich mit ihrer Flächenentwicklung seit dem Jahr 2018 intensiv auseinandergesetzt. Dazu fand ein gemeinsamer Termin am 15.11.2018 statt, zudem wurden der von der Gemeindevertretung beschlossene Plan der Landesplanung vorgelegt, so dass er bekannt ist. Hierzu wird auf das Urteil vom 20.11.2024 vom Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht 8. Kammer (Az.: 8 A 31/22) zur Änderung des Flächennutzungsplanes verwiesen mit den Leitsätzen: 1. Der Genehmigungsbehörde obliegt bei der Genehmigung eines Flächennutzungsplans nach § 6 Abs. 1 BauGB nur die Rechtsaufsicht und keine Zweckmäßigskeitsprüfung. (Rn. 60) 2. Für den Vorrang der Innenentwicklung nach § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB ist dann kein abwägungserheblicher Raum, wenn es nach der Struktur in dem Gemeindegebiet keinen Innenbereich gibt. (Rn. 61) Diese Leitsätze sind durchaus auf den Regionalplan zu übertragen, der im Vorwege der Gemeinde, durch die enge Auslegung der „regionalen Grünzüge“, nicht die Flächenplanung verwehren darf. Es wird daher eingefordert a) den klarstellenden Absatz unter Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs wieder zu streichen, b) die „regionalen Grünzüge“ so zu minimieren, dass sie den beantragten Bildern 2 bis 4 entsprechen, damit sich die Gemeinde ziel- und bedarfsgerecht entwickeln kann, c) oder die Begründung des REPs um einen Passus zu ergänzen, der „Ausnahme- oder Befreiungstatbestände“ für eine Planung der Gemeinden in regionalen Grünzügen so regelt, dass diese auch real und in einer kurzen Zeit umsetzbar sind. Bezüglich der regionalen Grünzüge wird auf die Stellungnahme 2 verwiesen. Diese gilt hier gleichermaßen. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalst Stellungnahme]	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
Institution: Gemeinde Rellingen ID: M1010	erfreut vernehme ich, dass die erste Stellungnahme der Gemeinde Rellingen vom 12.09.2023 zur frühzeitigen Beteiligung an der Entwurfsfassung der Regionalpläne zum Teil Berücksichtigung gefunden hat. Die angepasste Grünzäsur entlang der Mühlenau entspricht nun dem Landschaftsrahmenplan von 1998 und liegt nun innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.	Die positive Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Stockelsdorf ID: M1155	3.5.2. Stellungnahme der Gemeinde Stockelsdorf Im "Radverkehrskonzept für den Kreis Ostholstein" vom August 2018 sind, verteilt auf 3 Prioritätsstufen, geplante Radwegeverbindungen aufgelistet, die auch im Gemeindegebiet Stockelsdorf verlaufen. Priorität 1 ▪ Bad Schwartau – Malkendorf, Länge 6,9 km, entlang der K 18 ▪ Dissau Richtung Stockelsdorf, Länge 3,9 km, entlang der K 52 Priorität 2 ▪ Dissau – Krumbeck, Länge 4,3 km, entlang der K 37 Priorität 3 ▪ Malkendorf – Curau, Länge 2,9 km, entlang der K 37 ▪ Krumbeck, Länge 1,6 km, entlang der K 37 Die Gemeinde begrüßt die Planung dieser Radverkehrsverbindungen. Forderungen der Gemeinde Stockelsdorf Die Radwegeverbindung Bad Schwartau-Malkendorf entlang der Kreisstraße 18 mit der Priorität 1 liegt nahezu vollständig im bestehenden und im geplanten Regionalen Grünzug des 2. Entwurfs 2025. Die Gemeinde fordert für Radwegeplanungen innerhalb des Regionalen Grünzuges Ausnahmeregelungen von den Verboten des Regionalen	Der Radwegeausbau wird von der Ausweisung eines regionalen Grünzuges nicht beeinflusst. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Grünzuges, damit die Grundsätze der Raumordnung zum Radverkehr umgesetzt werden können. Alternativ sollte der Straßenrandbereich in den betroffenen grundsätzlich im Kartenwerk zurückgenommen werden (keine Parzellenschärfe). Hierbei sollte im Sinne der Stärkung des Umweltverbundes ebenfalls abgewogen werden, ob eine reduzierte Darstellung der Grünzüge an solchen Achsen nicht auch zu Beschleunigungen von Planverfahren beitragen kann. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	

Synopse der Stellungnahmen zum Verfahren

**Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
2. Entwurf 2025**

Auswertung

Schlagwort: 2.3 Grundwasserschutz

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.3 Grundwasserschutz	Votum
Institution: BUND Kreisverband Segeberg ID: M1442	Zu 2.3 Grundwasserschutz - Grundsätze und Ziele der Raumordnung - 1 Z S.41: „Vorranggebiete für den Grundwasserschutz sind in der Karte festgelegt. Die Fläche des Wasserschutzgebietes Nr. 33 südwestlich von Bad Bramstedt in Richtung Barmstedt findet sich in der Tabelle 1. In den Vorranggebieten für den Grundwasserschutz sind zum Zweck der nachhaltigen Sicherung der Trinkwasserversorgung alle anderen Nutzungsansprüche der Sicherung der Qualität und der Nutzungsmöglichkeiten der Grundwasservorkommen unterzuordnen.“ Tatsache ist, daß in der Fläche des Wasserschutzgebietes Nr. 33 südwestlich von Bad Bramstedt in Richtung Barmstedt besonders im Heidmoor 2 Flächen für Windparks vorhanden sind. Eine Fläche ist von der Airport Hamburg und der Firma █████ überplant und 2028 sollen 6 Windräder vom Typ E-175 EP5 E1 mit je 6 MW zur Versorgung mit „grünem Strom“ verwendet werden. Als Maßnahme wurden fast eine Million Bäume gepflanzt (Airport Hamburg auf wind-heidmoor.de/standort/), wohl zum Ausgleich gedacht. Eine weitere Fläche ist der Windpark Heidmoor der PNE Erneuerbare Energien mit 6 WEA vom Typ Vestas V162 und V150 zu 36 GW, in Betrieb seit 2024. Anzumerken ist, daß hier keine entsprechende „Unterordnung“ vorgenommen wurde. Die Flächen sind landwirtschaftlich genutzt und liegen auf Moor- und Anmoorboden. Durch die notwendige tiefgründige Stabilisierung des Fundaments wurden und werden der 1. und 2. Grundwasserleiter durchbrochen und es ist fraglich, wie sich das auf die Qualität des Grundwasservorkommens und seiner Nutzungsmöglichkeiten für die Trinkwassergewinnung auswirkt. Weiter Grundwasser-relevant Aspekte sind bereits unter Zu 2.2 „Regionale Grünzüge“ (RGZ) und Grünzäsuren - 2 Z S.39 ausgeführt	Die Prüfung der Vereinbarkeit von Windenergieplanungen mit den Belangen der Trinkwasserversorgung und des Grundwasserschutzes ist Gegenstand der Teilfortschreibung des Regionalplans beziehungsweise der Teilaufstellung des Regionalplans zum Thema „Windenergie an Land“ beziehungsweise der konkreten Genehmigungsverfahren. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Stockelsdorf ID: M1155	3.2.2. Stellungnahme der Gemeinde Stockelsdorf Gemäß den Darstellungen des 2. Entwurfs 2025 liegt das Gemeindegebiet Stockelsdorf in drei Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz; von den Dorfschaften liegt nur Malkendorf außerhalb der Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz. Forderungen der Gemeinde Stockelsdorf Durch die Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz dürfen für die städtebauliche Entwicklung der Kerngemeinde und der Dorfschaften keine Einschränkungen entstehen.	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1358. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.3 Grundwasserschutz	Votum
	[Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Stadtentwicklungsamt ID: 1120	Grundwasserschutz Der Bereich des Vorbehaltsgebietes für den Grundwasserschutz ist in Richtung Norden bis zur nördlichen Gemeindegebietsgrenze von Lüttau erweitert worden (RP, Teil C 2.2). Die Stadt Lauenburg/Elbe und die Gemeinden des Amtes Lüttau gehen davon aus, dass in den sog. Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz auch weiterhin eine wohnbauliche oder auch gewerbliche Entwicklung problemlos möglich ist. Für die Stadt und die Gemeinden ist der Schutz der Trinkwasservorkommen selbstverständlich. Ein besonderer Vorrang des Grundwasserschutzes gegenüber anderen Nutzungsansprüchen wird hinsichtlich der Einstufung und Vergrößerung des Vorbehaltsgebietes des Grundwasserschutzes nicht konstatiert.	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1257. Ein Vorrang ist mit dem angesprochenen Vorbehaltsgebiet nicht verbunden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Stadtentwicklungsamt ID: 1069	Grundwasserschutz Der Bereich des Vorbehaltsgebietes für den Grundwasserschutz ist in Richtung Norden bis zur nördlichen Gemeindegebietsgrenze von Lüttau erweitert worden (RP, Teil C 2.2). Die Stadt Lauenburg/Elbe und die Gemeinden des Amtes Lüttau gehen davon aus, dass in den sog. Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz auch weiterhin eine wohnbauliche oder auch gewerbliche Entwicklung problemlos möglich ist. Für die Stadt und die Gemeinden ist der Schutz der Trinkwasservorkommen selbstverständlich. Ein besonderer Vorrang des Grundwasserschutzes gegenüber anderen Nutzungsansprüchen wird hinsichtlich der Einstufung und Vergrößerung des Vorbehaltsgebietes des Grundwasserschutzes nicht konstatiert.	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1257. Ein Vorrang ist mit dem angesprochenen Vorbehaltsgebiet nicht verbunden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Synopse der Stellungnahmen zum Verfahren

**Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
2. Entwurf 2025**

Auswertung

Schlagwort: 2.4 Binnenhochwasserschutz

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.4 Binnenhochwasserschutz	Votum
Institution: BUND Kreisverband Segeberg ID: M1442	Zu 2.4 Binnenhochwasserschutz - Grundsätze und Ziele der Raumordnung - 1 Z S.44: Die zur Regelung des Hochwasserabflusses im Binnenland erforderlichen Flächen sind als Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz in der Karte festgelegt. Die Karte zeigt im Bereich in und um Bad Bramstedt nicht die tatsächlich benötigten VRG-Flächen. Legt man die entsprechenden Starkregengefahrenkarte des BKG zu Grunde, so sind folgende Flächen nicht vor Binnenhochwasser korrekt gesichert: * östlich der Landstraße Hitzhusen-Weddelbrook in der Niederung vom Glindwischdamm bis zur Ramshornbek; * südöstlich Bad Bramstedt an der Ohlau bis Kisdorf; * an der Schmalfelder Au unter die A7 hinweg bis Bredenbek und Rendsbek (Sievershütten-Stuvenborn); * die Niederungsfläche östlich der Straße Jabbob zwischen B206 und Bimöhlen und westlich entlang der Holmau; * die Niederungsfläche des Quarnbachs zwischen Hagen und Mühlenbek (die auch die Hochwasserereignisse als Zufluss an der Stör beeinflusst, S. 45 Mitte). Diese Flächen werden dem Begriff vorbeugender Hochwasserschutz gerecht. Hier müssen entsprechende Polder eingeplant werden, um nicht die Gewässer Bramau und Stör zu überlasten. Dies war beispielsweise im vergangenen Winter der Fall, als die Bramau auf der Strecke zwischen Damnhof westlich Wrist und dem Hebewerk für den Kätters Graben an 3 Stellen den südseitigen Damm durchbrach und den dortigen Polder flutete. Ein Vierhundertjahrhochwasser überschwemmte vor wenigen Jahren die Schmalfelder Au flussabwärts mit Schäden bis nach Schmalfeld, zusätzlich zu den Überschwemmungen der Hudau, Bramau und Stör. Zu 2 G S.44: „Die Wiedergewinnung von natürlichen Rückhalteflächen soll durch Maßnahmen wie Deichrückverlegungen ermöglicht werden. Zudem soll durch die Ertüchtigung von Deichen entlang der Binnengewässer des Planungsraums der Schutz vor Hochwasserschäden verbessert werden.“ Entsprechende Maßnahmen sind ab Wrist Bramau-aufwärts unter Beachtung der dort aktuell durchgeführten Renaturierungsarbeiten nötig. „Zur Verzögerung des Abflusses von Niederschlagswasser soll geprüft werden, ob zusätzliche Retentionsflächen gewonnen und genutzt werden können. Standorte für neue Polder sollen geprüft sowie bestehende Polder gesichert werden.“ Es gibt beidseitig der Bramau von Wrist bis Kaltenkirchen, bzw. Struvenhütten , bzw. Eekholt genügend natürliche Rückhalteflächen, die vorbeugend auenaufwärts auch für Jahrhunderthochwasser ertüchtigt werden müssen. Begründung B zu 1 LEP 2021: „Kapitel 6.5.1 Absatz 1 LEP 2021 benennt die Gebiete, die als Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Begründung: Es wird auf die Vorgaben des LEP 2021 verwiesen (Kapitel 6.5), die den Rahmen für die Ausweisungen in den Regionalplänen bilden. Ergänzend wird auf die Methodik für die Umsetzung der Hochwasserrahmenrichtlinie in Schleswig-Holstein hingewiesen: Basis für das fachliche Handeln der Wasserwirtschaft in Schleswig-Holstein in Bezug auf die Hochwasservorsorge bildet die am 26. November 2007 in Kraft getretene Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Hochwasserrahmenrichtlinie) sowie das zum 1. März 2010 entsprechend geänderte Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG). Die methodischen Ansätze und Ergebnisse zur Umsetzung der Hochwasserrahmenrichtlinie in Schleswig-Holstein werden in den Hochwasserrisikomanagementplänen der drei Flussgebietseinheiten für den Zeitraum 2021-2027 beschrieben.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.4 Binnenhochwasserschutz	Votum
	festzulegen sind. Dies sind: - die per Rechtsverordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiete, - die Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden (Legaldefinition gemäß § 76 Absatz 1 Satz 1 WHG und nach § 74 Absatz 1 Satz 2 Landeswassergesetz (LWG) auch die tidebeeinflussten Gebiete) sowie - die wasserrechtlich (bis zu ihrer Festsetzung vorläufig) gesicherten Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beansprucht werden. Dies umfasst nach § 74 Absatz 5 LWG alle in den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten dargestellten Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis innerhalb von 100 Jahren zu erwarten ist und die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beansprucht werden (HQ100). Relevante Gewässersysteme im Planungsraum III sind die Stör, Krückau, Bramau, Hudau, Schmalfelder Au und Pinnau, Alster und Bille, zudem die Trave, Wakenitz, Schwartau, der Oldenburger Graben, die Johannisebek sowie die Malenter Au, zumeist im Unterlauf oder im Mündungsbereich ihrer Nebengewässer.“ Siehe dazu meine vorstehenden Ausführungen. Begründung B zu 1 LEP 2025 Entwurf: Im Gegensatz dazu sind Bramau, Hudau und Schmalfelder Au durchgestrichen! Dies ist ein deutlicher Fehler im Entwurf, der wie vorstehend ausgeführt auf Grund der Ereignisse korrigiert werden muß. Begründung B zu 2: „Die 2021 fortgeschriebenen HWRM-Pläne der FGE Eider, Schlei/Trave und Elbe formulieren eine Reihe von Maßnahmenempfehlungen zur Verbesserung der Hochwasservorsorge und -abwehr. Räumliche Schwerpunkte im Planungsraum III sind hierbei die Stör in den Bereichen Kellinghusen und Bad Bramstedt... Hier liegt eindeutig ein Widerspruch vor. Mit einem HWRM wird nicht vorbeugend gearbeitet, sondern an Symptomen korrigiert. „Im Bereich der Stör, der Bünzau, der Bramau, ...soll durch Maßnahmen wie Deichrückbau die Wiedergewinnung von natürlichen Rückhalteflächen ermöglicht werden, wie unter anderem durch Deichrückverlegungen.“ Siehe dazu meine vorstehenden Ausführungen.	
Institution: Behörde für Stadtentwicklung	Überschwemmungsgebiete (ÜSG) im Grenzbereich der FHH mit SH: - Der Schutz der Hamburger ÜSG als Unterlieger wurde im Regionalplan bisher nicht	Der Hinweis zu den Überschwemmungsgebieten Brookwetterung, Bille, Wandse, Alster und Tarpenbek wird zur Kenntnis genommen. Negative Auswirkungen

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.4 Binnenhochwasserschutz	Votum
und Wohnen, Keine Abteilung ID: 1294	aufgenommen, eine Meldung erfolgte durch [REDACTED] am 25.3.22 für den Scopingtermin. - Es befinden sich fünf ÜSGs im Grenzbereich FHH – SH: Brookwetterung, Bille, Wandse, Alster und Tarpenbek. Zum Schutz dieser ÜSGs ist es wichtig, dass es keine negativen Beeinträchtigungen durch Maßnahmen auf Schleswig-Holsteiner Seite gibt. Die Gefahr besteht bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Gewerbe- oder Siedlungsflächen, die durch zusätzliche Versiegelung zu einem vermehrten Wassereintrag in die ÜSGs führen können. Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz hingegen tragen zur Entlastung auch der Gewässer im Unterlauf, also auch denen auf Hamburger Gebiet, bei. Dies wird als positiv bewertet. o Bei der vorliegenden Regionalplanung ist der Unterliegerschutz in Bezug auf Einleitungen von Wasser in die länderübergreifenden Vorfluter zu berücksichtigen. o Dabei ist bspw. auch in den „Kernbereichen für Erholung“ darauf zu achten, dass etwaige Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur Gewässer-sensibel umgesetzt werden, um eine (bspw.) „sensiblen Weiterentwicklung des Wegenetzes entlang der Oberalster“ auch hinsichtlich des überregionalen Gewässerschutzes gewährleisten zu können. o Es wird um die Aufnahme des folgenden Textabschnittes gebeten, welcher bereits in der Stellungnahme der FHH vom 9.11.2023 enthalten war: <i>„Entwässerungen in die Vorfluter, zusätzliche Versiegelungen oder andere Maßnahmen auf schleswig-holsteinischer Seite dürfen zu keinen negativen Veränderungen in den Hamburger Gewässern oder Ihrem Abflussverhalten führen. Dies gilt auch für Auswirkungen auf die hamburgischen Überschwemmungsgebiete. Für die, an die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH), angrenzenden Bau- und Plangebiete sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um Niederschlagswasserzuflüsse auf das Gebiet der FHH, insbesondere bei Starkregen aufgrund der Geländetopografie, zu vermeiden. Hierfür sind ausreichend große Retentionsräume auf dem Gebiet des Planungsraumes III zu planen, herzustellen und ordnungsgemäß zu betreiben.“</i>	durch die Regionalplanerischen Festlegungen sind, wie im Umweltbericht dargelegt, nicht zu erwarten. Den weiteren Anregungen wird nicht gefolgt. Die Hinweise beziehen sich auf die nachfolgenden Planungsebenen.
Institution: Behörde für	Starkregenvorsorge:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Bezug zu den regionalplanerischen Inhalten wird nicht

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.4 Binnenhochwasserschutz	Votum
Stadtentwicklung und Wohnen, Keine Abteilung ID: 1294	- Grundlegend wurde bereits zu den ersten Entwürfen zum Thema Starkregenvorsorge Stellung genommen. In dem aktuellen Dokument sind die Hinweise und Anforderungspunkte nicht mit aufgenommen worden (siehe Vorbemerkung). - o Es wird daher erneut darum gebeten die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Wasser und Klima, insbesondere in Bezug auf den Klimawandel als solcher, als auch der Anpassung hieran, zu berücksichtigen. Hierfür sind aus Sicht der FHH die Auswirkungen von Starkregenereignissen, insbesondere auf die Nachbarländer (u.a. das Hamburger Stadtgebiet), als Teil des Hochwasserschutzes entsprechend § 72 WHG mitzuuntersuchen. - o Außerdem bitten wir die in Kürze vom Bundesamt für Kartographie und Geodäsie fertiggestellte Hinweiskarte Starkregengefahren für SH und die Auswirkungen auf die Nachbarländer, zu berücksichtigen.	gesehen.
Institution: Kreis Herzogtum Lauenburg ID: M1361	Fachdienst Wasserwirtschaft () Wasser für Wasserstoff. Der Regionalplan sollte auch wasserwirtschaftliche Planungen von regionaler Bedeutung zur Energieversorgung berücksichtigen (im Gegensatz zum Votum (Beispiel) bezüglich ID M1345 auf Seite 751). Freiflächen für Anlagen zur Wasserstoffgewinnung sollten in der landesweiten Planung Beachtung finden. Von Relevanz für den Kreis Herzogtum Lauenburg wären lediglich Flächen für den Transport und die Lagerung des Wassers über oder unter der Erdoberfläche mögen auch berücksichtigt werden. Als Konsequenz sollte der Regionalplan mehr auf die zukünftige Bereitstellung von genügend und hochwertigem Wasser zur Wasserstoffgewinnung eingehen. Die zukünftige Verwendung von mehr Brauchwasser könnte Grundwasserressourcen schonen. Dabei sollte auch die erforderliche Infrastruktur wie sehr große Rückhaltebecken (Polder), Aufbereitungsanlagen und Versorgungsleitungen berücksichtigt werden. Planen für Hochwasser. Der vorliegende Regionalplan müsste auch wasserwirtschaftliche Planungen im regionalen Hochwasserschutz berücksichtigen (zum Beispiel D 1256 auf Seite 758). Das Management des nachhaltigen und integrierten Hochwasserrisikos	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die in den Regionalplänen enthaltenen Regelungen sind aus Sicht der Landesplanung in Abstimmung mit der zuständigen wasserwirtschaftlichen Fachbehörde im Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur hinreichend. Die in den Regionalplänen enthaltenen Regelungen basieren auf den aktuell vorhandenen fachlichen Grundlagen der Wasserwirtschaft in Schleswig-Holstein, die seitens der Regionalplanung entsprechend berücksichtigt werden

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.4 Binnenhochwasserschutz	Votum
	besonders an der Elbe sollte mehr Erwähnung finden. Hochwasser kennt keine rechtlichen Grenzen. Maßnahmen wie das Anlegen von großen Poldern und nachhaltigen Hochwasserrückhaltebecken zur Reduzierung des Überschwemmungsrisikos für Städte wie Lauenburg sollten in Zusammenarbeit mit Mecklenburg-Vorpommern vorangetrieben werden. Die regionale und grenzüberschreitende Planung und der Bau von Deichen sollte überprüft werden. Flächen für die Rückverlegung von Deichen sollten auch ausgewiesen werden. Flächen für blaugrüne Infrastruktur und Grundwasserneubildung. Der vorgestellte Regionalplan sollte auch Planungen im regionalen Hochwasserschutz berücksichtigen. Der Umstieg von traditioneller grauer auf blaugrüne Infrastruktur und dementsprechender Landnutzung sollte für gefährdete Flächen strategisch vorangetrieben werden. Dies gilt nicht nur für Neubaugebiete sondern auch für die Nachrüstung von nachhaltigen Drainage-Systemen in etablierten Siedlungsgebieten. Flächen für die Wasserrückhaltung sollten im großen Stil ausgewiesen werden. Diese Maßnahme würde sowohl dem Hochwasserschutz als auch der Abmilderung von Dürren dienen. Versickerungstechniken zur gleichzeitigen Förderung der Grundwasserneubildung könnten auch angewandt werden. Dafür besonders geeignete Regionen mögen in Plänen gekennzeichnet werden. Ausweisung von Flächen zur Moorrenaturierung. Die Regionalplanung sollte die Belange der Wasserrahmenrichtlinie berücksichtigen und nicht unabhängig davon betrachtet werden (siehe im Gegensatz dazu auch das Votum bezüglich ID 1389 auf Seite 745). Der Renaturierung von Mooren (zum Beispiel durch Bewässerung) auch in Zusammenhang mit der Renaturierung von Fließgewässern und schonender Gewässerunterhaltung sollte mehr Bedeutung zukommen. Dafür geeignete Flächen mögen gekennzeichnet werden. Berücksichtigung von vorherigen Einwänden. Proaktive Vorschläge unter Anderem von Behörden, der Bevölkerung, Landeigentümern und Umweltverbänden bezüglich der Bereitstellung von Flächen für den Klima-, Wasser und Naturschutz hätten in dieser Planversion besser eingebunden werden sollen. Berechtigte und detaillierte Einwände von Individuen und Interessensgruppen sollten daher großzügig in den Regionalplan	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.4 Binnenhochwasserschutz	Votum
	nachträglich eingearbeitet werden um diesen mehr Rückhaltung in der Bevölkerung zu geben.	
Institution: Wasserstraßen- und Schifffahrts- verwaltung des Bundes (WVS) ID: M1181	Kapitel 2.4 Binnenhochwasserschutz, 1Z und 2G: Ich weise darauf hin, dass in den Planungsräumen I-III grundsätzliche Betroffenheiten der WSV vorliegen, so dass im Rahmen geplanter Maßnahmen jeweils Abstimmungen mit der WSV erforderlich sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lütau, Stadtentwicklungs- amt ID: 1120	Binnenhochwasserschutz Die Raumkategorie Binnenhochwasserschutz wurde an wasserrechtliche Vorgaben angepasst. Die Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz sind in ihrer natürlichen Funktion als Überschwemmungsbereich dauerhaft zu erhalten und zu sichern (RP, Teil C 2.4). Sie sind von der Bebauung frei zu halten, soweit keine Baurechte gem. §§ 30, 31, 33 und 34 BauGB bestehen. Die Ausweisung neuer Baugebiete ist unzulässig. Als Grundsatz ist formuliert, dass der Gebäudebestand in Vorranggebieten für den Binnenhochwasserschutz möglichst hochwasserangepasst entwickelt werden muss, d.h. bei bestehenden Gebäuden sind technische und bauliche vorsorgliche Maßnahmen umzusetzen, die das Ausmaß von Hochwasserschäden minimieren. Die Stadt Lauenburg/Elbe und die von einem Elbe-Hochwasser betroffenen Gemeinden des Amtes Lütau bekennen sich ausdrücklich zu ihrer Verantwortung für die Hochwasservorsorge. Es besteht aber nach wie vor die Forderung an das Land Schleswig-Holstein, sich im Rahmen der zuständigen Gremien für die Schaffung von Retentionsräumen entlang der Elbe genauso einzusetzen, wie für den öffentlichen technischen Hochwasserschutz vor Ort. Bereiche entlang der Elbe bei Lauenburg/Elbe und der Gemeinde Schnakenbek, die Vordeichs- und Hinterdeichsflächen im Bereich Aue- und Söllerwiesen sowie das bestehende Industriegebiet sind als Vorranggebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz dargestellt (RP, Teil C 2.4). Die Stadt geht davon aus, dass das	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1322. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.4 Binnenhochwasserschutz	Votum
	„Industriegebiet Aue- und Söllerwiesen“, planungsrechtlich abgesichert ist durch den Bebauungsplan Nr. 12/28 „Aue- und Söllerwiesen“, dauerhaft Bestand hat und auf den Optionsflächen der verschiedenen Firmen weiterhin eine Entwicklung möglich ist.	
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Stadtentwicklungsamt ID: 1069	Binnenhochwasserschutz Die Raumkategorie Binnenhochwasserschutz wurde an wasserrechtliche Vorgaben angepasst. Die Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz sind in ihrer natürlichen Funktion als Überschwemmungsbereich dauerhaft zu erhalten und zu sichern (RP, Teil C 2.4). Sie sind von der Bebauung frei zu halten, soweit keine Baurechte gem. §§ 30, 31, 33 und 34 BauGB bestehen. Die Ausweisung neuer Baugebiete ist unzulässig. Als Grundsatz ist formuliert, dass der Gebäudebestand in Vorranggebieten für den Binnenhochwasserschutz möglichst hochwasserangepasst entwickelt werden muss, d.h. bei bestehen-den Gebäuden sind technische und bauliche vorsorgliche Maßnahmen umzusetzen, die das Ausmaß von Hochwasserschäden minimieren. Die Stadt Lauenburg/Elbe und die von einem Elbe-Hochwasser betroffenen Gemeinden des Amtes Lüttau bekennen sich ausdrücklich zu ihrer Verantwortung für die Hochwasservorsorge. Es besteht aber nach wie vor die Forderung an das Land Schleswig-Holstein, sich im Rahmen der zuständigen Gremien für die Schaffung von Retentionsräumen entlang der Elbe genauso einzusetzen, wie für den öffentlichen technischen Hochwasserschutz vor Ort. Bereiche entlang der Elbe bei Lauenburg/Elbe und der Gemeinde Schnakenbek, die Vordeichs- und Hinterdeichsflächen im Bereich Aue- und Söllerwiesen sowie das bestehende Industriegebiet sind als Vorranggebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz dar-gestellt (RP, Teil C 2.4). Die Stadt geht davon aus, dass das „Industriegebiet Aue- und Söllerwiesen“, planungsrechtlich abgesichert ist durch den Bebauungsplan Nr. 12/28 „Aue- und Söllerwiesen“, dauerhaft Bestand hat und auf den Optionsflächen der verschiedenen Firmen weiterhin eine Entwicklung möglich ist.	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1322. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Kellinghusen,	<u>Gemeinde Rade</u>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Land- und

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.4 Binnenhochwasserschutz	Votum
Bauverwaltungsamt ID: 1001	<u>Betrifft: Stellungnahme zur Neuaufstellung der Regionalpläne</u> Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeindevertretung der Gemeinde Rade hat in ihrer Sitzung am 13.11.2023 beschlossen, dass die Gemeinde Rade den aktuellen Entwurf zum Regionalplan für den Planungsraum III mit den einzelnen Darstellungen für die Gemeinde mit folgenden Bemerkungen befürwortet: a) Die Ausweisung für den ausgewiesenen vorrangigen Binnenhochwasserschutz darf nicht dazu führen, dass die Landwirtschaft in ihrer bisherigen Form beeinträchtigt wird.	Forstwirtschaft ist mit dieser Darstellung nicht verbunden.

Synopse der Stellungnahmen zum Verfahren

**Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
2. Entwurf 2025**

Auswertung

Schlagwort: 2.5 Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.5 Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1430	2.5 Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich <u>Flächen des B-Planes Nr. 162</u> Die Fläche des in Aufstellung befindlichen B-Plans Nr. 162 der Stadt Fehmarn (vgl. Anlagen 6, 6.1) liegt erhöht und ist vom Überschwemmungsszenario der <u>HWGK 100 und 200 nur teilweise betroffen</u> (vgl. Anlagen 7.1, 7.2). Die Schraffur des Vorranggebietes für Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich wird durch einzelne blaue Punkte gebildet und verfügt nicht über eine Umrandung. Entsprechend ist die Darstellung sehr unpräzise. Da die Fläche des B-Planes Nr. 162 auf der Karte des Entwurfs des Regionalplans S-H Planungsraum III von mehreren dieser blauen Punkte umgeben ist, wirkt sie optisch als Teil des Vorranggebiets für Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich (vgl. Anlage 1). Wir wollen daher anmerken, • dass die Fläche des B-Planes Nr. 162, wie oben dargestellt in den dem Vorranggebiet für Küstenschutz und Klimafolgenanpassung zu Grunde liegenden Überschwemmungsszenarien <u>nur teilweise</u> betroffen ist. In der Folge ist die Fläche des B-Plans Nr. 162 (vgl. Anlage 6.1) kein Teil des Vorranggebiets für Küstenschutz und Klimafolgenanpassungen im Küstenbereich. • Und bitten darum, die Schraffur des Vorranggebiets für Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich entsprechend anzupassen, sodass klar ersichtlich wird, dass der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 162 <u>nur teilweise</u> Teil des Vorranggebietes ist. <u>Textliche Festsetzung zu Vorranggebieten für Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich</u> Durch die Ausweisung von Vorranggebieten für Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich wird den materiellrechtlich bereits bestehenden Anforderungen zum Hochwasserschutz im Planungsprozess zusätzliches Gewicht gegeben. Der Entwurf des Regionalplans S-H Planungsraum III geht in Kapitel 2.5 Ziel 2 Absatz 2 auch auf die	Zum Bebauungsplan Nummer 162: Die Stellungnahme bezieht sich auf die Ebene der Bauleiteplanung. Die Festlegungen des Regionalplans erfolgen im Maßstab 1:100.000. Im Rahmen der konkreteren Bauleitplanung ist eine Betroffenheit der Fachbelange zu prüfen. Zur textlichen Festlegung: Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Regelungen des LEP 2021 gelten weiterhin. Im Sinne eines schlanken Planwerkes wurde weitestgehend auf reine Wiederholungen des LEP 2021 verzichtet.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.5 Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich	Votum
	Ausweisung neuer Bauflächen, Baugebiete und sonstige bauplanungsrechtliche Satzungen ein. Diese sind nur als Ausnahme zulässig, wenn sie die Kriterien des § 82 Abs. 3 LWG SH erfüllen und mit den Belangen des Klimafolgeanpassung vereinbar sind. In der Begründung zu Kapitel 2.5 Ziel 2 wird zusätzlich ergänzt, dass die Übereinstimmung der Planung mit den Belangen des Küstenschutzes - also in der Regel eine hochwasserangepasste Bauweise - vorausgesetzt wird. Im Entwurf des Regionalplans S-H Planungsraum III nicht erwähnt wird der Grundsatz 3 des Kapitel 6.6.1 LEP S-H 2021. In diesem hebt der LEP 2021 unter anderem hervor, dass die Umsetzung von anderen berechtigten Anforderungen an den Küstenraum wie Tourismus, Hafenwirtschaft oder Entwässerung weiterhin ermöglicht werden sollen. Der LEP führt damit die Belange des Campingplatz Flügger Strand als touristische Nutzung als berechnigte Anforderung im Küstenraum auf. Zusätzlich wird das Gebiet durch den LEP und den Entwurf des Regionalplans S-H Planungsraum III als Schwerpunkttraum Tourismus und Erholung ausgewiesen. Wir bitten daher, • die textlichen Festsetzungen und die zugehörige Begründung im Entwurf des Regionalplans S-H Planungsraum III entsprechend zu ergänzen und auch auf Regionalplanungsebene klarzustellen, dass die Umsetzung der berechtigten Anforderung an den Küstenraum „Tourismus“ weiterhin ermöglicht werden soll.	
Institution: Gemeinde Dahme ID: M1429	Stellungnahme neu Es wird darauf verwiesen, dass eine Regionalplanung noch weniger flächenscharf ist als ein Flächennutzungsplan. Daher sind die Regelungen als „Grundsätze“ im Plan und der jeweiligen Begründungen des REPs so zu definieren, dass nicht je Planungsabsicht eine Einzelfallentscheidung durch die Landesplanung erforderlich ist, damit die Gemeinde eine positive Stellungnahme für die weitere Bauleitplanung erhält. Die Stellungnahme wird daher bekräftigt.	Der Hinweis bezieht sich auf die Ebene der Bauleitplanung und wird daher nur zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.5 Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich	Votum
	[Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	
Institution:   ID: M1408	2. Die unter Punkt 1. genannten Einwände gelten gleichermaßen für die Kennzeichnung des Betriebsgrundstücks unserer Mandantin als Vorranggebiet für den Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich (2.5). In den Vorranggebieten für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich haben die Belange des Küstenschutzes die Anpassung an die Folgen der Klimaveränderung gegenüber konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen Vorrang (Plantext Teil B). Sie sind von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die nicht dem Küstenschutz dienen, und sonstigen nur schwer revidierbaren Nutzungen, die im Konflikt mit Belangen des Küstenschutzes und der Anpassung an den Klimawandel stehen, freizuhalten. Die Ausweisung als Vorranggebiet für Küstenschutz ist zwar nachvollziehbar, bedarf jedoch einer klaren Definition, wie dies praktisch umgesetzt werden soll und welche Einschränkungen damit verbunden sind. So sind hier aufgrund der Gefahren für hochrangige Rechtsgüter erhebliche gesetzliche Restriktionen zu erwarten, die den Betrieb unserer Mandantin und die Entwicklungsmöglichkeiten ebenfalls massiv einschränken werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Rechtswirkungen der Vorranggebiete beziehungsweise der fachrechtlichen Vorgaben wird auf den LEP 2021 sowie die Regelungen des LWG verwiesen.
Institution: Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein ID: M1404	Stellungnahme des LKN.SH Sehr geehrte Damen und Herren, bezüglich Ihres Schreibens vom 09.04.2025, zugegangen am selben Tag, habe ich zwischenzeitlich die ebenfalls verantwortlichen Stellen innerhalb meines Hauses beteiligt. Auf der Grundlage der mir vorliegenden Rückmeldungen, kann ich Ihnen in der Sache die nachfolgenden Rückmeldungen geben: <u>a) Stellungnahme des Fachbereiches 40 (unteren Küstenschutzbehörde)</u> Allgemeine Anmerkungen	Zum Thema Deichvorland: Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die zitierte Stelle ist aus LEP 2021 entnommen. Zum Thema Regionaldeiche: Dem Hinweis wird gefolgt. Das Wort „nordfriesische“ wird gestrichen. Zum Thema Hochwassergefahrenkarten: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.5 Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich	Votum
	• Im Plantext_Teil A_und B sollte im Punkt 2.5 „Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich“ unter Begründung „B zu 1“ der Stichpunkt - Deichvorland, auch wenn er nicht bewachsen ist ergänzt werden, da hier der Bezug zu § 82 LWG genommen wird. • Im Plantext_Teile_A_und_B unter „2.5 Küstenschutz...B zu 3“ steht (Seite 45): „Nach § 65 LWG werden Landesschutzdeiche, Regionaldeiche, Mitteldeiche und Binnendeiche unterschieden. Für die Unterhaltung der Landesschutzdeiche sowie die Regionaldeiche auf den nordfriesischen Inseln und Halligen ist das Land zuständig.“ Gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 2 LWG ist das Land hinsichtlich der Regionaldeiche auf den Halligen und Inseln für die Unterhaltung zuständig, d. h. auch für die Regionaldeiche auf Fehmarn. Das Wort „nordfriesischen“ sollte gestrichen werden. • Die „Vorrangebiete für den Küstenschutz...“ auf der Karte_Teil_C werden voraussichtlich Ende 2025/Anfang 2026 nicht mehr aktuell sein, da die Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikoarten anzupassen sind (werden alle 6 Jahre überprüft). • In Bezug auf die textlichen Ausführungen zum Themenbereich 2.5 „Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich“ gibt es folgende Anmerkungen: ○ Zu 2Z:Für die Ausnahmen zur Bebauung sollte der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans dem § 82 (2) Nr. 4 LWG angepasst werden und daher auf 09.09.2016 fest datiert werden (nicht wie hier: Inkrafttreten des LEP 2021) • Im Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz heißt es unter Ziffer III 4 (G): „III.4 (G) Siedlungen sollen nur in ausreichend geschützten Küstengebieten weiterentwickelt werden. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Weiterentwicklung von Siedlungen den Schutz vor Meeresüberflutungen nicht beeinträchtigt, und wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses die Weiterentwicklung notwendig machen; in diesem Fall soll für die baulichen Anlagen eine Bauweise gewählt werden, die der für den jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und	Zu 2 Z: Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Maßgeblich für die Regionalpläne sind die Vorgaben des LEP 2021. Zum Bundesraumordnungsplan Hochwasser: Der Anregung wird nicht gefolgt. Es soll ein Bezug zu Vorgaben zur Siedlungsentwicklung des BRPH hergestellt werden, während sich § 82 LWG im Wesentlichen auf die Genehmigungsebene bezieht. Zur kartographischen Darstellung: Der Anregung wird nicht gefolgt. Die kartographische Darstellung beschränkt sich entsprechend der Maßstabsebene auf die Landesdeiche. Zum Bereich Timmendorfer Strand/Scharbeutz: Die Ausführungen zum Bereich Timmendorfer Strand/Scharbeutz werden zur Kenntnis genommen. Zum Landesschutzdeich Friedrichskoog: Dem Hinweis wird wie folgt entsprochen: Da die Maßnahme zwischenzeitlich beendet ist, wird auf die Darstellung im Regionalplan verzichtet.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.5 Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich	Votum
	hydrodynamischen Belastung angepasst ist.“ Hier sollte der § 82 (3) LWG im Wortlauf übernommen werden und nicht der Bezug zum Bundesraumordnungsplan, da § 82 (3) das dringende öffentliche Interesse voraussetzt. • Zu allen Karten: Darstellung erfolgt nur für Landesschutzdeiche: Planung, in Bau .Diese sollte für Regionaldeiche ergänzt werden. Planungsraum 1 • Bereich Timmendorfer Strand/ScharbeutzDie Abgrenzung der einzelnen Vorranggebiete ist nur eingeschränkt nachvollziehbar.Im Bereich Scharbeutz/Timmendorfer Strand wird kein Vorranggebiet für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung dargestellt. Selbst wenn man zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch von einer ausreichenden Sicherheit der bestehenden HWS-Anlagen ausginge (was aufgrund der Anpassung der Referenzwasserstände in 2022 mindestens fraglich ist), so kann doch spätestens bei weiteren Fortschreiten des Meeresspiegelanstiegs kein ausreichender Sicherheitsstandard mehr gegeben sein.Anders als bei Landesschutzdeichen besteht hier auch keine gesetzliche Verpflichtung die Anlagen fortlaufend anzupassen. Insofern kann auch nicht von einem entsprechenden Automatismus ausgegangen werden. Planungsraum 2 • Friedrichskoog Karte: Der Bereich der Verstärkung des LSD Friedrichskoog-Spitze ist falsch dargestellt. Nur der Bereich bis zum Trischendamm wird verstärkt nicht darüber hinaus	
Institution: Gemeinde Grube, Planen und Bauen ID: M1174	5. Die Nutzungsmöglichkeiten der „Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich“ sind klar und verständlich zu definieren, und zwar so, dass die touristische Nutzung auch weiterhin zulässig ist. Der Punkt 2.5 des Text-Teils lässt nur noch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen parallel der Ostsee zu, die dem Küstenschutz dienen. Bauliche Anlagen sind nur zulässig,	Zum Thema touristische Nutzung: Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.5 Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich	Votum
	wenn sie den Voraussetzungen des § 82 Absatz 3 Landeswassergesetz (LWG) erfüllen. (...) Stellungnahme neu Es wird darauf verwiesen, dass eine Regionalplanung noch weniger flächenscharf ist als ein Flächennutzungsplan. Daher sind die Regelungen als „Grundsätze“ im Plan und der jeweiligen Begründungen des REPs so zu definieren, dass nicht je Planungsabsicht eine Einzelfallentscheidung durch die Landesplanung erforderlich ist, damit die Gemeinde eine positive Stellungnahme für die weitere Bauleitplanung erhält. Die Stellungnahme wird daher bekräftigt. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1616. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zum Thema Einzelfallentscheidung: Der Hinweis bezieht sich auf die Ebene der Bauleitplanung und wird daher nur zur Kenntnis genommen.
Institution: Kreis Ostholstein ID: M1164	2.5 Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich In der Begründung zu 2.5 ist (analog zur Begründung zu 2.1) auf den Vorrang des Naturschutzes zu verweisen: <i>„Hinsichtlich der Überschneidungen von Vorranggebieten für den Naturschutz mit Vorranggebieten für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich wird auf die Begründung zu Kapitel 6.2.1 Absatz 1 und 2 LEP 2021 verwiesen“</i>	Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung zum Kapitel 2.5 wird entsprechend ergänzt.
Institution: Bad Schwartau ID: M1139	2.4 Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich Das Gebiet der „Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich“ innerhalb des Stadtgebiets von Bad Schwartau ist eindeutig und nachvollziehbar zu definieren. Dabei ist sicherzustellen, dass die bestehenden städtischen Nutzungen in der Nähe der Schwartau auch weiterhin zulässig bleiben. Da es sich hierbei nicht um eine Küstenregion handelt, wie im „Fachplan Küstenschutz Ostseeküste“ des Landes Schleswig-Holstein festgelegt, geht die Stadt davon aus, dass es sich um ein Hochwasserrisikogebiet handelt. Durch die beschränkten Handlungsmöglichkeiten, die der Regionalplan der Stadt Bad Schwartau vorgibt, kann jedoch der künstlich angelegte See nur schwer gegen Überschwemmungen gesichert	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1170. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.5 Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich	Votum
	werden. Hierbei handelt es sich um den städtischen Kurpark der Stadt Bad Schwartau, der im Rahmen der Städtebauförderung erneuert und damit auch umgestaltet werden soll: <i>In den Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten nach § 74 WHG sind gemäß § 73 WHG in Verbindung mit § 59 Absatz 1 LWG die Hochwasserrisikogebiete dargestellt. Hiervon gelten jene Bereiche als ausreichend geschützt, die landeinwärts hinter einem Landesschutzdeich oder einer Hochwasserschutzanlage mit vergleichbarem Schutzstandard liegen und nur bei einem Extremereignis (HW200extrem) überflutet werden. Alle Hochwasserrisikogebiete, die bei einem Ereignis mit niedriger Wahrscheinlichkeit überflutet werden beziehungsweise nicht durch einen Landesschutzdeich oder vergleichbare Anlagen geschützt sind, gelten als nicht ausreichend geschützt (HW200). Im Regionalplan werden diese nicht ausreichend vor Meeresüberflutungen geschützten Bereiche gemäß Kapitel 6.6.1 Absatz 1 LEP 2021 sowie im Sinne der HWRM-Pläne der FGE Eider, Schlei/Trave und Elbe als Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung festgelegt. Auf die Themenkarte 25 im Kapitel 6.6.1 LEP 2021 wird verwiesen. Bauliche Anlagen sind nur zulässig, wenn diese den Voraussetzungen des § 82 Absatz 3 Landeswassergesetz (LWG) erfüllen.</i> <i>Der genannte Paragraph des LWG besagt: § 82 LWG – Errichtung baulicher Anlagen an der Küste</i> <i>(1) Bauliche Anlagen dürfen</i> <i>1. In einer Entfernung bis zu 50 Meter landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung von Landschaftschutzdeichen und bis zu 25 Meter vom Fußpunkt der Innenböschung von Regionaldeichen</i> <i>2. Im Deichvorland.</i> <i>3. In einer Entfernung bis zu 150 Meter landwärts von der oberen Böschungskante eines Steilufers oder vom seewärtigen Fußpunkt einer Düne oder eines Strandswalles.</i> <i>4. In den Hochwasserrisikogebieten an der Küste (§59 Absatz 1 Satz 2)“ (...)</i> <i>„(3) Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 sind zulässig, wenn sie mit den Belangen des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes vereinbar sind und wenn das Verbot im Einzelfall zu einer besonderen Härte führen würde oder ein <u>dringendes öffentliches Interesse</u> vorliegt. Ist eine Betroffenheit die Belange des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes auszuschließen, kann in den Fällen <u>des Absatzes 1 Nummer 3 und 4</u></i>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.5 Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich	Votum
	<i>eine Ausnahme auch ungeachtet der Voraussetzungen des Satzes 1 gewährt werden. Über Ausnahmen entscheidet Vorschriften notwendigen Genehmigung die dafür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Küstenschutzbehörde. Liegt für das Vorhaben nach baurechtlichen oder andern Vorschriften nach Satz 3 kein Genehmigungserfordernis vor, entscheidet die Küstenschutzbehörde über die Genehmigung nach Satz 1 und Satz 2.“</i> Es ist eine Klarstellung erforderlich, um die Bedeutung dieser Aussagen für die Stadt eindeutig zu erläutern.	
Institution: Gemeinde Timmendorfer Strand ID: M1103	6. Zur Stellungnahme 6: Die Nutzungsmöglichkeiten der „Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich“ sind klar und verständlich zu definieren, und zwar so, dass die touristische Nutzung auch weiterhin zulässig ist. Ergänzende Stellungnahme: Es wird darauf verwiesen, dass eine Regionalplanung noch weniger flächenscharf ist als ein Flächennutzungsplan. Daher sind die Regelungen als „Grundsätze“ im Plan und der jeweiligen Begründungen des REPs so zu definieren, dass nicht je Planungsabsicht eine Einzelfallentscheidung durch die Landesplanung erforderlich ist, damit die Gemeinde eine positive Stellungnahme für die weitere Bauleitplanung erhält. Die Stellungnahme wird daher bekräftigt	Der Hinweis bezieht sich auf die Ebene der Bauleitplanung und wird daher nur zur Kenntnis genommen.
Institution: Grömitz, Planen und Bauen ID: M1013	Es wird darauf verwiesen, dass eine Regionalplanung noch weniger flächenscharf ist als ein Flächennutzungsplan. Daher sind die Regelungen als „Grundsätze“ im Plan und der jeweiligen Begründungen des REPs so zu definieren, dass nicht je Planungsabsicht eine Einzelfallentscheidung durch die Landesplanung erforderlich ist, damit die Gemeinde eine positive Stellungnahme für die weitere Bauleitplanung erhält. Die Stellungnahme wird daher bekräftigt. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	Der Hinweis bezieht sich auf die Ebene der Bauleitplanung und wird daher nur zur Kenntnis genommen

Synopse der Stellungnahmen zum Verfahren

Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein - Neuaufstellung, 2. Entwurf 2025 Auswertung Schlagwort: 2.6 Rohstoffsicherung

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1342	im 2. Entwurf für die Neufeststellung des Regionalplanes des Planungsraumes III des Landes Schleswig-Holstein ist im nordöstlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Gönnebek ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand-Kies) vorgesehen. Nach aktuellen Planungen im Teilplan Windenergie ist ein Teil dieser Fläche als Potentialfläche für Windenergie ausgewiesen, so dass sich Windenergie und der Rohstoffabbau hier überschneiden. Die Gemeinde hat die Einbeziehung der Windenergie in die kommunale Wärmeplanung thematisiert, um die Energiewende in der Gemeinde Gönnebek möglich zu machen. Ich habe daher folgende Bedenken gegen die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes für den Rohstoffabbau in der Gemeinde Gönnebek vorzubringen: 1.) Konflikt mit Potentialflächen für die Windenergie und Auswirkungen auf den Lebensraum Erneuerbare Energien und Rohstoffabbau bedeuten immer einen Einschnitt in Natur, Umwelt und Lebensraum. Dass eine Abkehr von fossilen Energieträgern in der heutigen Zeit notwendig ist und somit auch die vorab beschriebenen Belastungen teilweise für die Bürgerinnen und Bürger unumgänglich sind, ist der Gemeinde bewusst. Die Gemeinde Gönnebek hat sich entschieden, einen erheblichen Teil an der Energiewende beizutragen, indem bereits Flächen für Windenergie ausgewiesen wurden bzw. erste Windkraftanlagen im Gemeindegebiet in Betrieb genommen worden sind. Dass die Windkraftanlagen neben der Energiewende auch zur Wärmewende beitragen können, ist ein positiver Aspekt, der auch seitens der Bürger unterstützt wird. Dazu ist es notwendig, dass die Potentiale für die Windenergie ausgeschöpft werden können. Ein Rohstoffabbau auf einem Teil dieser Flächen würde dem drastisch entgegenstehen, da dessen Vorranggebiete langfristig von anderen Nutzungen freizuhalten sind, die dem Abbau entgegenstehen. Somit wäre die Entwicklung von Windkraftanlagen hier unmöglich. Neben der großflächigen Windenergie einen zusätzlichen Rohstoffabbau im Gemeindegebiet ertragen zu müssen übersteigt die zumutbare Grenze von Beeinträchtigungen im Lebensraum für Mensch und Natur. Die Gemeinde plant zusätzlich die Möglichkeit der Gemeindeöffnungsklausel für die genannte nordöstliche Potentialfläche Windenergie auszuweisen. Zusätzlich könnte die genannte Fläche bei einer Nutzung durch Windenergie weiterhin für	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll. Wesentliche fachliche Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind die Rohstoffpotenzialgebiete, die der Geologische Dienst in seinem Fachbeitrag abgegrenzt hat. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Zu den einzelnen genannten Aspekten: Zum Thema Wind/Bauleitplanung der Gemeinde: Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Die ermittelten Windpotenzialflächen stellen keine Ziele oder Grundsätze der Raumordnung dar. Dem Belang des Rohstoffabbaus soll hier der Vorzug gegeben werden, weil die Sicherung dieser Ressourcen eine genauso hohe Bedeutung hat wie

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	die Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung stehen immer weniger zur Verfügung. Deshalb befürwortet die Gemeinde eine Potentialfläche für Windenergie anstatt Ausweisung die Fläche als Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau (Sand-Kies). 2.) Zweifel an Ortsverträglichkeit des Rohstoffabbaus Rohstoffe müssen ortsverträglich abgebaut werden. Aus dem Plan ist zu entnehmen, dass die Vorbehaltsfläche für den Rohstoffabbau bis an die nordöstlichen Wohngrundstücke der bebauten Ortslage aber auch an den besiedelten Ortsteil Gärtnersiedlung heranrückt. Das würde einerseits zu erheblichen Belastungen durch Emissionen verschiedenster Art (z.B. Lärm oder Luftverschmutzung) für alle Bewohner führen, andererseits zu einem erheblichen finanziellen Verlust bei der Bewertung ihrer Immobilien sorgen. 3.) Unzureichende verkehrliche Erschließung des Vorbehaltsgebietes zum Rohstoffabbau Rohstoffabbau bringt viel Lkw-Verkehr für den Abtransport des Materials mit sich. Die Gemeinde verweist auf ein Planfeststellungsverfahren aus Anfang der 2000er Jahre, wo die [REDACTED] die Auskiesung eines Teils jener Fläche beantragt hatte, der Antrag zum Schluss jedoch negativ beschieden wurde. Hierbei kam man zu dem Ergebnis, dass die Abfahrt ausschließlich über die nördlich verlaufende B430 kreisübergreifend in den Kreis Plön erfolgen kann, ohne den gesamten Lkw Verkehr durch eine der Ortschaften Gönnebek, Bornhöved oder Trappenkamp zu führen. Eine Abfuhr durch eine der genannten Ortschaften würde zu erheblichen Belastungen der Einwohner, zunehmender Verkehrsgefährdung und Verkehrsbehinderungen durch massiven Schwerlastverkehr führen. Es ist zu bedenken, dass angrenzend an die Vorbehaltsflächen intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, sowie im Gemeindegebiet Gönnebek mehrere landwirtschaftliche Betriebe ansässig sind. Daher sind die Straßen im Gemeindegebiet ohnehin schon jetzt mit langsam fahrenden und breiten landwirtschaftlichen Fahrzeugen belastet. Zusätzlicher Schwerlastverkehr würde einen flüssigen Verkehrsablauf massiv beeinträchtigen. Mit der Gemeinde Rendswühren wurde damals keine Lösung für den Abtransport gefunden, so dass das Antragsverfahren schließlich gescheitert ist. Die Verkehrswege haben sich seitdem nicht geändert, so dass die Frage des Abtransportes auch in Zukunft unbeantwortet bleiben würde.	der Ausbau der erneuerbaren Energien, jedoch standortgebunden an die Vorkommen ist. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Das bedeutet, dass sie in Abwägungsentscheidungen ein besonderes Gewicht haben. Insofern obliegt es der Gemeinde sich im Rahmen einer Bauleitplanung und der damit verbundenen Abwägung mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinander zu setzen. Zum Thema Ortsverträglichkeit/Immissionen: Bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind vorhandene und planverfestigte Siedlungsbereiche im Siedlungszusammenhang beachtet worden. Die genannten Immissionsschutzbelange (zum Beispiel Lärmimmissionen) können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Verkehr: Die genannten verkehrlichen Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Denkmalschutz: Die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete wurden mit dem Landesamt für Denkmalpflege vorabgestimmt. Hier wurden keine Bedenken geäußert. Eine Berücksichtigung möglicher denkmalschutzrelevanter

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	4.) Historische Bedeutung der betroffenen Fläche des Vorbehaltsgebietes Rohstoffabbau Das Vorbehaltsgebiet grenzt östlich unmittelbar an den „Köngsbarg“. Der „Köngsbarg“ mit seiner Umgebung, in der u.a. die Schlacht bei Bornhöved im Jahre 1227 stattgefunden hat, ist durchaus schützenswert. Bei einer Auskiesung würden die vorhandenen Schätze unwiederbringlich vernichtet. 5.) Befürchtungen von Grundwasserabsenkungen Durch einen eventuellen Nassabbau besteht die Befürchtung, dass dieser zu einer Beeinträchtigung des Grundwasserspiegels führt. Für die Wasserversorgung der Ortslage Gönnebek (Wasserwerk Bornhöved) und des Ortsteils Gärtnersiedlung (Separates Wasserwerk) könnte ein Rohstoffabbau negative Folgen haben, da sich die Fläche im Einzugsgebiet beider Wasserwerke befindet. Gleichzeitig ist der Betrieb von Brunnen der landwirtschaftlichen- und Gartenbaubetriebe gefährdet. Auch die von der Gemeinde angestrebte Weiterentwicklung und Revitalisierung der Gärtnersiedlung für grüne Berufe steht im Konflikt mit einer negativen Veränderung des Grundwasserspiegels. 6.) Auswirkungen auf die Schwale Das Vorbehaltsgebiet für Rohstoffabbau liegt im Einzugsgebiet der Schwale, einem Fließgewässer im nördlichen Gemeindegebiet. Anzumerken ist, dass die Gemeinde Gönnebek ihr Niederschlagswasser in einem Mischwasserkanal sammelt und über Klärteiche in die Schwale einleitet. Durch den Rohstoffabbau ist zu befürchten, dass die Auswirkungen auf die Schwale negativ sind, da in den Fluss entwässernde landwirtschaftliche Flächen wegfallen, wodurch der Fluss austrocknen könnte. Da Klärteiche in ein Gewässer ablaufen müssen ist fraglich, ob die Trockenlegung der Schwale den Betrieb der Klärteiche gefährden könnte. Anderenfalls kämen erhebliche Kosten auf Gemeinde und Bürger zu, wenn die Entwässerung anderweitig stattfinden muss und z.B. in technische Bauwerke, Abwasserbeseitigungskonzepte etc. investiert werden muss. Ich fordere daher, unter Berücksichtigung der vorgebrachten Bedenken, das oben genannte Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand-Kies) aus dem	Belange sind Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Grundwasser/Schwale: Wasserrechtliche Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Regionalplan zu streichen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1341	im 2. Entwurf für die Neufeststellung des Regionalplanes des Planungsraumes III des Landes Schleswig-Holstein ist im nordöstlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Gönnebek ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand-Kies) vorgesehen. Nach aktuellen Planungen im Teilplan Windenergie ist ein Teil dieser Fläche als Potentialfläche für Windenergie ausgewiesen, so dass sich Windenergie und der Rohstoffabbau hier überschneiden. Die Gemeinde hat die Einbeziehung der Windenergie in die kommunale Wärmeplanung thematisiert, um die Energiewende in der Gemeinde Gönnebek möglich zu machen. Ich habe daher folgende Bedenken gegen die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes für den Rohstoffabbau in der Gemeinde Gönnebek vorzubringen: 1.) Konflikt mit Potentialflächen für die Windenergie und Auswirkungen auf den Lebensraum Erneuerbare Energien und Rohstoffabbau bedeuten immer einen Einschnitt in Natur, Umwelt und Lebensraum. Dass eine Abkehr von fossilen Energieträgern in der heutigen Zeit notwendig ist und somit auch die vorab beschriebenen Belastungen teilweise für die Bürgerinnen und Bürger unumgänglich sind, ist der Gemeinde bewusst. Die Gemeinde Gönnebek hat sich entschieden, einen erheblichen Teil an der Energiewende beizutragen, indem bereits Flächen für Windenergie ausgewiesen wurden bzw. erste Windkraftanlagen im Gemeindegebiet in Betrieb genommen worden sind. Dass die Windkraftanlagen neben der Energiewende auch zur Wärmewende beitragen können, ist ein positiver Aspekt, der auch seitens der Bürger unterstützt wird. Dazu ist es notwendig, dass die Potentiale für die Windenergie ausgeschöpft werden können. Ein Rohstoffabbau auf einem Teil dieser Flächen würde dem drastisch entgegenstehen, da dessen Vorranggebiete langfristig von anderen Nutzungen freizuhalten sind, die dem Abbau entgegenstehen. Somit wäre die Entwicklung von Windkraftanlagen hier unmöglich. Neben der großflächigen Windenergie einen zusätzlichen Rohstoffabbau im Gemeindegebiet ertragen zu müssen übersteigt die zumutbare Grenze von Beeinträchtigungen im Lebensraum für Mensch und Natur. Die Gemeinde plant zusätzlich die Möglichkeit der Gemeindeöffnungsklausel für die genannte nordöstliche Potentialfläche Windenergie auszuweisen.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll. Wesentliche fachliche Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind die Rohstoffpotenzialgebiete, die der Geologische Dienst in seinem Fachbeitrag abgegrenzt hat. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Zu den einzelnen genannten Aspekten: Zum Thema Wind/Bauleitplanung der Gemeinde: Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Die ermittelten Windpotenzialflächen stellen keine Ziele oder Grundsätze der Raumordnung dar. Dem Belang des Rohstoffabbaus soll hier der

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Zusätzlich könnte die genannte Fläche bei einer Nutzung durch Windenergie weiterhin für die Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung stehen immer weniger zur Verfügung. Deshalb befürwortet die Gemeinde eine Potentialfläche für Windenergie anstatt Ausweisung die Fläche als Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau (Sand-Kies). 2.) Zweifel an Ortsverträglichkeit des Rohstoffabbaus Rohstoffe müssen ortsverträglich abgebaut werden. Aus dem Plan ist zu entnehmen, dass die Vorbehaltsfläche für den Rohstoffabbau bis an die nordöstlichen Wohngrundstücke der bebauten Ortslage aber auch an den besiedelten Ortsteil Gärtnersiedlung heranrückt. Das würde einerseits zu erheblichen Belastungen durch Emissionen verschiedenster Art (z.B. Lärm oder Luftverschmutzung) für alle Bewohner führen, andererseits zu einem erheblichen finanziellen Verlust bei der Bewertung ihrer Immobilien sorgen. 3.) Unzureichende verkehrliche Erschließung des Vorbehaltsgebietes zum Rohstoffabbau Rohstoffabbau bringt viel Lkw-Verkehr für den Abtransport des Materials mit sich. Die Gemeinde verweist auf ein Planfeststellungsverfahren aus Anfang der 2000er Jahre, wo die [REDACTED] die Auskiesung eines Teils jener Fläche beantragt hatte, der Antrag zum Schluss jedoch negativ beschieden wurde. Hierbei kam man zu dem Ergebnis, dass die Abfahrt ausschließlich über die nördlich verlaufende B430 kreisübergreifend in den Kreis Plön erfolgen kann, ohne den gesamten Lkw Verkehr durch eine der Ortschaften Gönnebek, Bornhöved oder Trappenkamp zu führen. Eine Abfuhr durch eine der genannten Ortschaften würde zu erheblichen Belastungen der Einwohner, zunehmender Verkehrsgefährdung und Verkehrsbehinderungen durch massiven Schwerlastverkehr führen. Es ist zu bedenken, dass angrenzend an die Vorbehaltsflächen intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, sowie im Gemeindegebiet Gönnebek mehrere landwirtschaftliche Betriebe ansässig sind. Daher sind die Straßen im Gemeindegebiet ohnehin schon jetzt mit langsam fahrenden und breiten landwirtschaftlichen Fahrzeugen belastet. Zusätzlicher Schwerlastverkehr würde einen flüssigen Verkehrsablauf massiv beeinträchtigen. Mit der Gemeinde Rendswühren wurde damals keine Lösung für den Abtransport gefunden, so dass das Antragsverfahren schließlich gescheitert ist. Die Verkehrswege haben sich seitdem nicht geändert, so dass die Frage des Abtransportes	Vorzug gegeben werden, weil die Sicherung dieser Ressourcen eine genauso hohe Bedeutung hat wie der Ausbau der erneuerbaren Energien, jedoch standortgebunden an die Vorkommen ist. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Das bedeutet, dass sie in Abwägungsentscheidungen ein besonderes Gewicht haben. Insofern obliegt es der Gemeinde sich im Rahmen einer Bauleitplanung und der damit verbundenen Abwägung mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinander zu setzen. Zum Thema Ortsverträglichkeit/Immissionen: Bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind vorhandene und planverfestigte Siedlungsbereiche im Siedlungszusammenhang beachtet worden. Die genannten Immissionsschutzbelange (zum Beispiel Lärmimmissionen) können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Verkehr: Die genannten verkehrlichen Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Denkmalschutz: Die ausgewiesenen Vorhabensgebiete wurden mit dem Landesamt für Denkmalpflege vorabgestimmt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	auch in Zukunft unbeantwortet bleiben würde. 4.) Historische Bedeutung der betroffenen Fläche des Vorbehaltsgebietes Rohstoffabbau Das Vorbehaltsgebiet grenzt östlich unmittelbar an den „Köngsbarg“. Der „Köngsbarg“ mit seiner Umgebung, in der u.a. die Schlacht bei Bornhöved im Jahre 1227 stattgefunden hat, ist durchaus schützenswert. Bei einer Auskiesung würden die vorhandenen Schätze unwiederbringlich vernichtet. 5.) Befürchtungen von Grundwasserabsenkungen Durch einen eventuellen Nassabbau besteht die Befürchtung, dass dieser zu einer Beeinträchtigung des Grundwasserspiegels führt. Für die Wasserversorgung der Ortslage Gönnebek (Wasserwerk Bornhöved) und des Ortsteils Gärtnersiedlung (Separates Wasserwerk) könnte ein Rohstoffabbau negative Folgen haben, da sich die Fläche im Einzugsgebiet beider Wasserwerke befindet. Gleichzeitig ist der Betrieb von Brunnen der landwirtschaftlichen- und Gartenbaubetriebe gefährdet. Auch die von der Gemeinde angestrebte Weiterentwicklung und Revitalisierung der Gärtnersiedlung für grüne Berufe steht im Konflikt mit einer negativen Veränderung des Grundwasserspiegels. 6.) Auswirkungen auf die Schwale Das Vorbehaltsgebiet für Rohstoffabbau liegt im Einzugsgebiet der Schwale, einem Fließgewässer im nördlichen Gemeindegebiet. Anzumerken ist, dass die Gemeinde Gönnebek ihr Niederschlagswasser in einem Mischwasserkanal sammelt und über Klärteiche in die Schwale einleitet. Durch den Rohstoffabbau ist zu befürchten, dass die Auswirkungen auf die Schwale negativ sind, da in den Fluss entwässernde landwirtschaftliche Flächen wegfallen, wodurch der Fluss austrocknen könnte. Da Klärteiche in ein Gewässer ablaufen müssen ist fraglich, ob die Trockenlegung der Schwale den Betrieb der Klärteiche gefährden könnte. Anderenfalls kämen erhebliche Kosten auf Gemeinde und Bürger zu, wenn die Entwässerung anderweitig stattfinden muss und z.B. in technische Bauwerke, Abwasserbeseitigungskonzepte etc. investiert werden muss. Ich fordere daher, unter Berücksichtigung der vorgebrachten Bedenken, das oben genannte Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand-Kies) aus dem	Hier wurden keine Bedenken geäußert. Eine Berücksichtigung möglicher denkmalschutzrelevanter Belange sind Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Grundwasser/Schwale: Wasserrechtliche Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Regionalplan zu streichen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1340	im 2. Entwurf für die Neufeststellung des Regionalplanes des Planungsraumes III des Landes Schleswig-Holstein ist im nordöstlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Gönnebek ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand-Kies) vorgesehen. Nach aktuellen Planungen im Teilplan Windenergie ist ein Teil dieser Fläche als Potentialfläche für Windenergie ausgewiesen, so dass sich Windenergie und der Rohstoffabbau hier überschneiden. Die Gemeinde hat die Einbeziehung der Windenergie in die kommunale Wärmeplanung thematisiert, um die Energiewende in der Gemeinde Gönnebek möglich zu machen. Ich habe daher folgende Bedenken gegen die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes für den Rohstoffabbau in der Gemeinde Gönnebek vorzubringen: 1.) Konflikt mit Potentialflächen für die Windenergie und Auswirkungen auf den Lebensraum Erneuerbare Energien und Rohstoffabbau bedeuten immer einen Einschnitt in Natur, Umwelt und Lebensraum. Dass eine Abkehr von fossilen Energieträgern in der heutigen Zeit notwendig ist und somit auch die vorab beschriebenen Belastungen teilweise für die Bürgerinnen und Bürger unumgänglich sind, ist der Gemeinde bewusst. Die Gemeinde Gönnebek hat sich entschieden, einen erheblichen Teil an der Energiewende beizutragen, indem bereits Flächen für Windenergie ausgewiesen wurden bzw. erste Windkraftanlagen im Gemeindegebiet in Betrieb genommen worden sind. Dass die Windkraftanlagen neben der Energiewende auch zur Wärmewende beitragen können, ist ein positiver Aspekt, der auch seitens der Bürger unterstützt wird. Dazu ist es notwendig, dass die Potentiale für die Windenergie ausgeschöpft werden können. Ein Rohstoffabbau auf einem Teil dieser Flächen würde dem drastisch entgegenstehen, da dessen Vorranggebiete langfristig von anderen Nutzungen freizuhalten sind, die dem Abbau entgegenstehen. Somit wäre die Entwicklung von Windkraftanlagen hier unmöglich. Neben der großflächigen Windenergie einen zusätzlichen Rohstoffabbau im Gemeindegebiet ertragen zu müssen übersteigt die zumutbare Grenze von Beeinträchtigungen im Lebensraum für Mensch und Natur. Die Gemeinde plant zusätzlich die Möglichkeit der Gemeindeöffnungsklausel für die genannte nordöstliche Potentialfläche Windenergie auszuweisen.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll. Wesentliche fachliche Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind die Rohstoffpotenzialgebiete, die der Geologische Dienst in seinem Fachbeitrag abgegrenzt hat. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Zu den einzelnen genannten Aspekten: Zum Thema Wind/Bauleitplanung der Gemeinde: Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Die ermittelten Windpotenzialflächen stellen keine Ziele oder Grundsätze der Raumordnung dar. Dem Belang des Rohstoffabbaus soll hier der

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Zusätzlich könnte die genannte Fläche bei einer Nutzung durch Windenergie weiterhin für die Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung stehen immer weniger zur Verfügung. Deshalb befürwortet die Gemeinde eine Potentialfläche für Windenergie anstatt Ausweisung die Fläche als Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau (Sand-Kies). 2.) Zweifel an Ortsverträglichkeit des Rohstoffabbaus Rohstoffe müssen ortsverträglich abgebaut werden. Aus dem Plan ist zu entnehmen, dass die Vorbehaltsfläche für den Rohstoffabbau bis an die nordöstlichen Wohngrundstücke der bebauten Ortslage aber auch an den besiedelten Ortsteil Gärtnersiedlung heranrückt. Das würde einerseits zu erheblichen Belastungen durch Emissionen verschiedenster Art (z.B. Lärm oder Luftverschmutzung) für alle Bewohner führen, andererseits zu einem erheblichen finanziellen Verlust bei der Bewertung ihrer Immobilien sorgen. 3.) Unzureichende verkehrliche Erschließung des Vorbehaltsgebietes zum Rohstoffabbau Rohstoffabbau bringt viel Lkw-Verkehr für den Abtransport des Materials mit sich. Die Gemeinde verweist auf ein Planfeststellungsverfahren aus Anfang der 2000er Jahre, wo die [REDACTED] die Auskiesung eines Teils jener Fläche beantragt hatte, der Antrag zum Schluss jedoch negativ beschieden wurde. Hierbei kam man zu dem Ergebnis, dass die Abfahrt ausschließlich über die nördlich verlaufende B430 kreisübergreifend in den Kreis Plön erfolgen kann, ohne den gesamten Lkw Verkehr durch eine der Ortschaften Gönnebek, Bornhöved oder Trappenkamp zu führen. Eine Abfuhr durch eine der genannten Ortschaften würde zu erheblichen Belastungen der Einwohner, zunehmender Verkehrsgefährdung und Verkehrsbehinderungen durch massiven Schwerlastverkehr führen. Es ist zu bedenken, dass angrenzend an die Vorbehaltsflächen intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, sowie im Gemeindegebiet Gönnebek mehrere landwirtschaftliche Betriebe ansässig sind. Daher sind die Straßen im Gemeindegebiet ohnehin schon jetzt mit langsam fahrenden und breiten landwirtschaftlichen Fahrzeugen belastet. Zusätzlicher Schwerlastverkehr würde einen flüssigen Verkehrsablauf massiv beeinträchtigen. Mit der Gemeinde Rendswühren wurde damals keine Lösung für den Abtransport gefunden, so dass das Antragsverfahren schließlich gescheitert ist. Die Verkehrswege haben sich seitdem nicht geändert, so dass die Frage des Abtransportes	Vorzug gegeben werden, weil die Sicherung dieser Ressourcen eine genauso hohe Bedeutung hat wie der Ausbau der erneuerbaren Energien, jedoch standortgebunden an die Vorkommen ist. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Das bedeutet, dass sie in Abwägungsentscheidungen ein besonderes Gewicht haben. Insofern obliegt es der Gemeinde sich im Rahmen einer Bauleitplanung und der damit verbundenen Abwägung mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinander zu setzen. Zum Thema Ortsverträglichkeit/Immissionen: Bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind vorhandene und planverfestigte Siedlungsbereiche im Siedlungszusammenhang beachtet worden. Die genannten Immissionsschutzbelange (zum Beispiel Lärmimmissionen) können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Verkehr: Die genannten verkehrlichen Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Denkmalschutz: Die ausgewiesenen Vorhabensgebiete wurden mit dem Landesamt für Denkmalpflege vorabgestimmt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	auch in Zukunft unbeantwortet bleiben würde. 4.) Historische Bedeutung der betroffenen Fläche des Vorbehaltsgebietes Rohstoffabbau Das Vorbehaltsgebiet grenzt östlich unmittelbar an den „Köngsbarg“. Der „Köngsbarg“ mit seiner Umgebung, in der u.a. die Schlacht bei Bornhöved im Jahre 1227 stattgefunden hat, ist durchaus schützenswert. Bei einer Auskiesung würden die vorhandenen Schätze unwiederbringlich vernichtet. 5.) Befürchtungen von Grundwasserabsenkungen Durch einen eventuellen Nassabbau besteht die Befürchtung, dass dieser zu einer Beeinträchtigung des Grundwasserspiegels führt. Für die Wasserversorgung der Ortslage Gönnebek (Wasserwerk Bornhöved) und des Ortsteils Gärtnersiedlung (Separates Wasserwerk) könnte ein Rohstoffabbau negative Folgen haben, da sich die Fläche im Einzugsgebiet beider Wasserwerke befindet. Gleichzeitig ist der Betrieb von Brunnen der landwirtschaftlichen- und Gartenbaubetriebe gefährdet. Auch die von der Gemeinde angestrebte Weiterentwicklung und Revitalisierung der Gärtnersiedlung für grüne Berufe steht im Konflikt mit einer negativen Veränderung des Grundwasserspiegels. 6.) Auswirkungen auf die Schwale Das Vorbehaltsgebiet für Rohstoffabbau liegt im Einzugsgebiet der Schwale, einem Fließgewässer im nördlichen Gemeindegebiet. Anzumerken ist, dass die Gemeinde Gönnebek ihr Niederschlagswasser in einem Mischwasserkanal sammelt und über Klärteiche in die Schwale einleitet. Durch den Rohstoffabbau ist zu befürchten, dass die Auswirkungen auf die Schwale negativ sind, da in den Fluss entwässernde landwirtschaftliche Flächen wegfallen, wodurch der Fluss austrocknen könnte. Da Klärteiche in ein Gewässer ablaufen müssen ist fraglich, ob die Trockenlegung der Schwale den Betrieb der Klärteiche gefährden könnte. Anderenfalls kämen erhebliche Kosten auf Gemeinde und Bürger zu, wenn die Entwässerung anderweitig stattfinden muss und z.B. in technische Bauwerke, Abwasserbeseitigungskonzepte etc. investiert werden muss. Ich fordere daher, unter Berücksichtigung der vorgebrachten Bedenken, das oben genannte Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand-Kies) aus dem	Hier wurden keine Bedenken geäußert. Eine Berücksichtigung möglicher denkmalschutzrelevanter Belange sind Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Grundwasser/Schwale: Wasserrechtliche Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Regionalplan zu streichen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1339	im 2. Entwurf für die Neufeststellung des Regionalplanes des Planungsraumes III des Landes Schleswig-Holstein ist im nordöstlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Gönnebek ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand-Kies) vorgesehen. Nach aktuellen Planungen im Teilplan Windenergie ist ein Teil dieser Fläche als Potentialfläche für Windenergie ausgewiesen, so dass sich Windenergie und der Rohstoffabbau hier überschneiden. Die Gemeinde hat die Einbeziehung der Windenergie in die kommunale Wärmeplanung thematisiert, um die Energiewende in der Gemeinde Gönnebek möglich zu machen. Ich habe daher folgende Bedenken gegen die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes für den Rohstoffabbau in der Gemeinde Gönnebek vorzubringen: 1.) Konflikt mit Potentialflächen für die Windenergie und Auswirkungen auf den Lebensraum Erneuerbare Energien und Rohstoffabbau bedeuten immer einen Einschnitt in Natur, Umwelt und Lebensraum. Dass eine Abkehr von fossilen Energieträgern in der heutigen Zeit notwendig ist und somit auch die vorab beschriebenen Belastungen teilweise für die Bürgerinnen und Bürger unumgänglich sind, ist der Gemeinde bewusst. Die Gemeinde Gönnebek hat sich entschieden, einen erheblichen Teil an der Energiewende beizutragen, indem bereits Flächen für Windenergie ausgewiesen wurden bzw. erste Windkraftanlagen im Gemeindegebiet in Betrieb genommen worden sind. Dass die Windkraftanlagen neben der Energiewende auch zur Wärmewende beitragen können ist ein positiver Aspekt, der auch seitens der Bürger unterstützt wird. Dazu ist es notwendig, dass die Potentiale für die Windenergie ausgeschöpft werden können. Ein Rohstoffabbau auf einem Teil dieser Flächen würde dem drastisch entgegenstehen, da dessen Vorranggebiete langfristig von anderen Nutzungen freizuhalten sind, die dem Abbau entgegenstehen. Somit wäre die Entwicklung von Windkraftanlagen hier unmöglich. Neben der großflächigen Windenergie einen zusätzlichen Rohstoffabbau im Gemeindegebiet ertragen zu müssen übersteigt die zumutbare Grenze von Beeinträchtigungen im Lebensraum für Mensch und Natur. Die Gemeinde plant zusätzlich die Möglichkeit der Gemeindeöffnungsklausel für die	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll. Wesentliche fachliche Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind die Rohstoffpotenzialgebiete, die der Geologische Dienst in seinem Fachbeitrag abgegrenzt hat. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Zu den einzelnen genannten Aspekten: Zum Thema Wind/Bauleitplanung der Gemeinde: Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Die ermittelten Windpotenzialflächen stellen keine Ziele oder Grundsätze der Raumordnung dar. Dem Belang des Rohstoffabbaus soll hier der

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	genannte nordöstliche Potentialfläche Windenergie auszuweisen. Zusätzlich könnte die genannte Fläche bei einer Nutzung durch Windenergie weiterhin für die Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung stehen immer weniger zur Verfügung. Deshalb befürwortet die Gemeinde eine Potentialfläche für Windenergie anstatt Ausweisung die Fläche als Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau (Sand-Kies). 2.) Zweifel an Ortsverträglichkeit des Rohstoffabbaus a. Rohstoffe müssen ortsverträglich abgebaut werden. Aus dem Plan ist zu entnehmen, dass die Vorbehaltsfläche für den Rohstoffabbau bis an die nordöstlichen Wohngrundstücke der bebauten Ortslage aber auch an den besiedelten Ortsteil Gärtnersiedlung heranrückt. Das würde einerseits zu erheblichen Belastungen durch Emissionen verschiedenster Art (z.B. Lärm) für alle Bewohner führen, andererseits zu einem erheblichen finanziellen Verlust bei der Bewertung ihrer Immobilien sorgen. b. Wir bewohnen als Familie ein 200 Jahre altes Haus mit Reet-Bedachung in Randlage. Zum Einen werden die Erschütterungen durch etwaige Bodenarbeiten die Substanz des alten Hauses beeinträchtigen, wenn nicht sogar nachhaltig schädigen. Der zu erwartende Staub wird sich auf dem Reetdach ablagern und z.B.zu Algenbildung führen, jedenfalls zur vorzeitigen/schnelleren Zerstörung des Dachmaterials, was wiederum eine kostenintensivere Pflege bedeutet und uns schädigt. d. Gesundheitsrisiken und Immissionen für Anwohner Der Abbau und die Verarbeitung von Sand/Kies gehen regelmäßig mit Emissionen einher, die die Gesundheit der in der Nähe lebenden Bevölkerung beeinträchtigen können: Feinstaub (PM_{2,5} / PM₁₀) und respirable Kristalline Silikate: Emissionen durch Aufschluss, Siebung, Trocknung und Transport können zu erhöhten Feinstaubbelastungen führen. Feinstaub (insb. PM_{2,5}) ist nach WHO-Konsens mit erhöhtem Risiko für kardiovaskuläre und respiratorische Erkrankungen sowie vorzeitigem Tod verbunden. Zudem besteht bei silica-reichem Material das Risiko von Schädigungen durch respirable kristalline Silikate (z. B. Silikose) bei hoher,	Vorzug gegeben werden, weil die Sicherung dieser Ressourcen eine genauso hohe Bedeutung hat wie der Ausbau der erneuerbaren Energien, jedoch standortgebunden an die Vorkommen ist. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Das bedeutet, dass sie in Abwägungsentscheidungen ein besonderes Gewicht haben. Insofern obliegt es der Gemeinde sich im Rahmen einer Bauleitplanung und der damit verbundenen Abwägung mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinander zu setzen. Zum Thema Ortsverträglichkeit/Immissionen: Bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind vorhandene und planverfestigte Siedlungsbereiche im Siedlungszusammenhang beachtet worden. Die genannten Immissionsschutzbelange (zum Beispiel Lärmimmissionen) können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Verkehr: Die genannten verkehrlichen Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Denkmalschutz: Die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete wurden mit dem Landesamt für Denkmalpflege vorabgestimmt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	chronischer Exposition. - Lärm, Vibrationen und Schlafstörungen: Betrieb von Brechern, Siebanlagen, Baggern, LKW-Verkehr sowie anhaltende Baulärmquellen führen zu Lärm- und Vibrationsimmissionen, die Beeinträchtigungen des Wohlbefindens, Schlafstörungen, Stressreaktionen und langfristig erhöhte Gesundheitsrisiken hervorrufen können. Das Umweltbundesamt und das Robert-Koch-Institut weisen auf die gesundheitlichen Folgen von Umgebungslärm hin. Vor allem für ältere Menschen, Kinder und chronisch Kranke ist eine zusätzliche Belastung durch Feinstaub und Lärm nicht akzeptabel. Die zu erwartenden Belastungen durch Transport- und Betriebsverkehr würden die Lebensqualität und Gesundheit der Anwohner deutlich beeinträchtigen. e. Unzureichende verkehrslische Erschließung des Vorbehaltsgebietes zum Rohstoffabbau - Rohstoffabbau bringt viel Lkw-Verkehr für den Abtransport des Materials mit sich. Die Gemeinde verweist auf ein Planfeststellungsverfahren aus Anfang der 2000er Jahre, wo die [REDACTED] die Auskiesung eines Teils jener Fläche beantragt hatte, der Antrag zum Schluss jedoch negativ beschieden wurde. Hierbei kam man zu dem Ergebnis, dass die Abfahrt ausschließlich über die nördlich verlaufende B430 kreisübergreifend in den Kreis Plön erfolgen kann, ohne den gesamten Lkw Verkehr durch eine der Ortschaften Gönnebek, Bornhöved oder Trappenkamp zu führen. Eine Abfuhr durch eine der genannten Ortschaften würde zu erheblichen Belastungen der Einwohner, zunehmender Verkehrsgefährdung und Verkehrsbehinderungen durch massiven Schwerlastverkehr führen. Es ist zu bedenken, dass angrenzend an die Vorehaltsflächen intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, sowie im Gemeindegebiet Gönnebek mehrere landwirtschaftliche Betriebe ansässig sind. Daher sind die Straßen im Gemeindegebiet ohnehin schon jetzt mit langsam fahrenden und breiten landwirtschaftlichen Fahrzeugen belastet. Zusätzlicher Schwerlastverkehr würde einen flüssigen Verkehrsablauf massiv beeinträchtigen. Mit der Gemeinde Rendswühren wurde damals keine Lösung für den Abtransport	Hier wurden keine Bedenken geäußert. Eine Berücksichtigung möglicher denkmalschutzrelevanter Belange sind Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Grundwasser/Schwale: Wasserrechtliche Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zu Verfahrens- und planerischen Aspekten: Die Auswahl der Vorbehaltsgebiete findet auf der regionalplanerischen Maßstabsebene 1:1 00.000 statt, dabei werden neben der fachlichen Einschätzung des Geologischen Dienstes insbesondere Aussagen zur ökologische und landschaftsräumliche Verträglichkeit unter Berücksichtigung der Aussagen des Landschaftsrahmenplans berücksichtigt. Eine rechtssichere Abwägung ist damit gewährleistet. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	gefunden, so dass das Antragsverfahren schließlich gescheitert ist. Die Verkehrswege haben sich seitdem nicht geändert, so dass die Frage des Abtransportes auch in Zukunft unbeantwortet bleiben würde. Ferner ist zu bedenken, dass vermehrt Familien in dem Dorf wohnen mit kleinen Kindern, die weiterhin ungetrüb im Dorf spielen/herumfahren sollten. Dies wird schwerlich damit zu vereinbaren sein, wenn regelrechter Schwerlastverkehr in/und um Gönnebek zu erwarten ist. Dies erhöht Unfallrisiken (nicht nur bei Kindern), Abgasimmissionen und Lärm. Ortsbild, Erholungsfunktionen und touristische/rekreative Nutzung der Landschaft (z. B. Spazierwege, Naherholung) werden nachhaltig gestört. 4.) Historische Bedeutung der betroffenen Fläche des Vorbehaltsgebietes Rohstoffabbau Das Vorbehaltsgebiet grenzt östlich unmittelbar an den „Köngsbarg“. Der „Köngsbarg“ mit seiner Umgebung, in der u.a. die Schlacht bei Bornhöved im Jahre 1227 stattgefunden hat, ist durchaus schützenswert. Bei einer Auskiesung würden die vorhandenen Schätze unwiederbringlich vernichtet. Ebenso sind in Gönnebek denkmalgeschützte Gebäude vorhanden, die drohen Schädigungen zu erleiden durch kontinuierliche Bodenbearbeitung und den damit verbunden Schall-/seismischen Wellen. 5.) Befürchtungen von Grundwasserabsenkungen Durch einen eventuellen Nassabbau besteht die Befürchtung, dass dieser zu einer Beeinträchtigung des Grundwasserspiegels führt. Für die Wasserversorgung der Ortslage Gönnebek (Wasserwerk Bornhöved) und des Ortsteils Gärtnersiedlung (Separates Wasserwerk) könnte ein Rohstoffabbau negative Folgen haben, da sich die Fläche im Einzugsgebiet beider Wasserwerke befindet. Gleichzeitig ist der Betrieb von Brunnen der landwirtschaftlichen- und Gartenbaubetriebe gefährdet. Auch die von der Gemeinde angestrebte Weiterentwicklung und Revitalisierung der Gärtnersiedlung für grüne Berufe steht im Konflikt mit einer negativen Veränderung des Grundwasserspiegels.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	• Grundwasserabsenkungen dürften auch die Nutzung von Erdwärme (durch Brunnen) ausschließen, gerade in der heutigen Zeit sollte man sich hier alles offenhalten 6.) Auswirkungen auf die Schwale Das Vorbehaltsgebiet für Rohstoffabbau liegt im Einzugsgebiet der Schwale, einem Fließgewässer im nördlichen Gemeindegebiet. Anzumerken ist, dass die Gemeinde Gönnebek ihr Niederschlagswasser in einem Mischwasserkanal sammelt und über Klärteiche in die Schwale einleitet. Durch den Rohstoffabbau ist zu befürchten, dass die Auswirkungen auf die Schwale negativ sind, da in den Fluss entwässernde landwirtschaftliche Flächen wegfallen, wodurch der Fluss austrocknen könnte. Da Klärteiche in ein Gewässer ablaufen müssen ist fraglich, ob die Trockenlegung der Schwale den Betrieb der Klärteiche gefährden könnte. Anderenfalls kämen erhebliche Kosten auf Gemeinde und Bürger zu, wenn die Entwässerung anderweitig stattfinden muss und z.B. in technische Bauwerke, Abwasserbeseitigungskonzepte etc. investiert werden muss. b. Schutz des Quellgebiets der Schwale und ökologische Bedeutung Das Gemeindegebiet von Gönnebek liegt im Quellgebiet der Schwale; die Schwale nimmt ihren Ursprung unmittelbar bei Gönnebek. Das Gewässer ist Teil des Einzugsgebiets der Stör und hat eine regional wichtige ökologische Funktion für Feuchtlebensräume und die Vernetzung von Lebensräumen in der Landschaft. Eingriffe in Quellbereiche und Auebereiche (durch Abgrabungen, veränderte Flächenversiegelung oder veränderte Grundwasserverhältnisse) gefährden die hydrologische Funktionsfähigkeit des Fließgewässers, die Gewässergüte sowie mit dem Gewässer verbundene Biotoptypen und Arten. c. Langfristige Schäden an Habitaten und Biodiversität Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass Sand- und Kiesentnahmen (insbesondere in oder in der Nähe von Gewässern und Quellbereichen) nachhaltig die Morphologie, das Habitatangebot und die Artenzusammensetzung beeinträchtigen können; die Wiederherstellung voriger ökologischer Zustände dauert oft sehr lange und ist keineswegs garantiert. Besonders betroffen sind benthische Lebensgemeinschaften, Amphibien,	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	wassergebundene Insekten sowie Uferstrand- und Auenvegetation. Vor diesem Hintergrund ist eine Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets im Quellbereich ökologisch unverantwortlich. d. Gefährdung des Grundwassers und der Gewässergüte Abbaumethoden, veränderte Geländetopographie und intensiver Transportbetrieb können den Grundwasserhaushalt und die Grundwasserneubildung beeinträchtigen sowie Stoffeinträge (Suspensionen, Öle, Fremdstoffe) in oberflächennahe Gewässersysteme begünstigen. Gerade Quell- und Quellnahbereiche sind sensibel; ein Schutzbedarf besteht hier sowohl für Trinkwasserinteressen als auch für den Schutz von Feuchtlebensräumen. Bei fehlender oder unzureichender hydrogeologischer Prüfung kann es zu irreversiblen Schäden kommen. 7. Verfahrens- und planerische Aspekte / fehlende Alternativenprüfung Nach den Vorgaben des Landes (Landesentwicklungsplan / Fachbeiträge zur Rohstoffsicherung) sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sorgfältig zu begründen, um ökologische, hydrologische und sozioökonomische Belange abzuwägen. Soweit mir bekannt ist, ist eine umfassende Prüfung hinsichtlich alternativer Abbauflächen außerhalb sensibler Quell- und Schutzgebiete sowie eine belastbare Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorzulegen. Ohne diese rechtssichere Abwägung ist die Ausweisung nicht zu verantworten. Ich fordere die Planungsbehörde auf, die Schutzwürdigkeit des Quellbereichs der Schwale in voller Bandbreite zu berücksichtigen und nachweislich schadensfreie Alternativen zu prüfen. 8. Forderungen / Schlussfolgerungen Aus den vorstehenden Gründen fordere ich: Keine Aufnahme von Flächen um Gönnebek (Quellgebiet der Schwale) als Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (z.B. Sand-Kies) in den Regionalplan. Sofern eine planungsrechtliche Prüfung erfolgt, dann eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) inklusive hydrogeologischer Untersuchung,	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Artenschutzprüfung und einer gesundheitlichen Folgenabschätzung für die Anwohner. Prüfung von Alternativen: Vorrang für Abbauflächen, die weitab von Quellgebieten, Siedlungen und schutzbedürftigen Lebensräumen liegen; strikte Minimierung des (auch landwirtschaftlichen) Flächenverbrauchs. Vorrang für Schutzfunktionen: Quell- und Quellnahbereiche sind als schützenswerte Funktionseinheiten zu behandeln; ggf. Ausweisung als Schutzgebiet oder Aufnahme in landschaftspflegerische Schutzkonzepte. Transparente Beteiligung und Monitoring: Einbindung der örtlichen Bevölkerung in die Entscheidungs- und Planungsprozesse sowie verbindliche Emissions- und Lärm-Grenzwerte mit unabhängiger Überwachung, falls Abbaumaßnahmen überhaupt in Betracht gezogen werden. Ich bitte darum, diese Stellungnahme in die amtliche Abwägung aufzunehmen und mir den Eingang sowie die Entscheidung mitzuteilen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1338	im 2. Entwurf für die Neufeststellung des Regionalplanes des Planungsraumes III des Landes Schleswig-Holstein ist im nordöstlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Gönnebek ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand-Kies) vorgesehen. Nach aktuellen Planungen im Teilplan Windenergie ist ein Teil dieser Fläche als Potentialfläche für Windenergie ausgewiesen, so dass sich Windenergie und der Rohstoffabbau hier überschneiden. Die Gemeinde hat die Einbeziehung der Windenergie in die kommunale Wärmeplanung thematisiert, um die Energiewende in der Gemeinde Gönnebek möglich zu machen. Ich habe daher folgende Bedenken gegen die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes für den Rohstoffabbau in der Gemeinde Gönnebek vorzubringen: 1.) Konflikt mit Potentialflächen für die Windenergie und Auswirkungen auf den Lebensraum Erneuerbare Energien und Rohstoffabbau bedeuten immer einen Einschnitt in Natur, Umwelt und Lebensraum. Dass eine Abkehr von fossilen Energieträgern in der heutigen Zeit notwendig ist und somit auch die vorab beschriebenen Belastungen teilweise für die	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll. Wesentliche fachliche Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind die Rohstoffpotenzialgebiete, die der Geologische Dienst in seinem Fachbeitrag abgegrenzt hat. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Bürgerinnen und Bürger unumgänglich sind, ist der Gemeinde bewusst. Die Gemeinde Gönnebek hat sich entschieden, einen erheblichen Teil an der Energiewende beizutragen, indem bereits Flächen für Windenergie ausgewiesen wurden bzw. erste Windkraftanlagen im Gemeindegebiet in Betrieb genommen worden sind. Dass die Windkraftanlagen neben der Energiewende auch zur Wärmewende beitragen können, ist ein positiver Aspekt, der auch seitens der Bürger unterstützt wird. Dazu ist es notwendig, dass die Potentiale für die Windenergie ausgeschöpft werden können. Ein Rohstoffabbau auf einem Teil dieser Flächen würde dem drastisch entgegenstehen, da dessen Vorranggebiete langfristig von anderen Nutzungen freizuhalten sind, die dem Abbau entgegenstehen. Somit wäre die Entwicklung von Windkraftanlagen hier unmöglich. Neben der großflächigen Windenergie einen zusätzlichen Rohstoffabbau im Gemeindegebiet ertragen zu müssen übersteigt die zumutbare Grenze von Beeinträchtigungen im Lebensraum für Mensch und Natur. Die Gemeinde plant zusätzlich die Möglichkeit der Gemeindeöffnungsklausel für die genannte nordöstliche Potentialfläche Windenergie auszuweisen. Zusätzlich könnte die genannte Fläche bei einer Nutzung durch Windenergie weiterhin für die Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung stehen immer weniger zur Verfügung. Deshalb befürwortet die Gemeinde eine Potentialfläche für Windenergie anstatt Ausweisung die Fläche als Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau (Sand-Kies). 2.) Zweifel an Ortsverträglichkeit des Rohstoffabbaus Rohstoffe müssen ortsverträglich abgebaut werden. Aus dem Plan ist zu entnehmen, dass die Vorbehaltsfläche für den Rohstoffabbau bis an die nordöstlichen Wohngrundstücke der bebauten Ortslage aber auch an den besiedelten Ortsteil Gärtnersiedlung heranrückt. Das würde einerseits zu erheblichen Belastungen durch Emissionen verschiedenster Art (z.B. Lärm oder Luftverschmutzung) für alle Bewohner führen, andererseits zu einem erheblichen finanziellen Verlust bei der Bewertung ihrer Immobilien sorgen. 3.) Unzureichende verkehrliche Erschließung des Vorbehaltsgebietes zum Rohstoffabbau Rohstoffabbau bringt viel Lkw-Verkehr für den Abtransport des Materials mit sich. Die Gemeinde verweist auf ein Planfeststellungsverfahren aus Anfang der 2000er Jahre, wo die	Zu den einzelnen genannten Aspekten: Zum Thema Wind/Bauleitplanung der Gemeinde: Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Die ermittelten Windpotenzialflächen stellen keine Ziele oder Grundsätze der Raumordnung dar. Dem Belang des Rohstoffabbaus soll hier der Vorzug gegeben werden, weil die Sicherung dieser Ressourcen eine genauso hohe Bedeutung hat wie der Ausbau der erneuerbaren Energien, jedoch standortgebunden an die Vorkommen ist. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Das bedeutet, dass sie in Abwägungsentscheidungen ein besonderes Gewicht haben. Insofern obliegt es der Gemeinde sich im Rahmen einer Bauleitplanung und der damit verbundenen Abwägung mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinander zu setzen. Zum Thema Ortsverträglichkeit/Immissionen: Bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind vorhandene und planverfestigte Siedlungsbereiche im

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	[REDACTED] die Auskiesung eines Teils jener Fläche beantragt hatte, der Antrag zum Schluss jedoch negativ beschieden wurde. Hierbei kam man zu dem Ergebnis, dass die Abfahrt ausschließlich über die nördlich verlaufende B430 kreisübergreifend in den Kreis Plön erfolgen kann, ohne den gesamten Lkw Verkehr durch eine der Ortschaften Gönnebek, Bornhöved oder Trappenkamp zu führen. Eine Abfuhr durch eine der genannten Ortschaften würde zu erheblichen Belastungen der Einwohner, zunehmender Verkehrsgefährdung und Verkehrsbehinderungen durch massiven Schwerlastverkehr führen. Es ist zu bedenken, dass angrenzend an die Vorbehaltsflächen intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, sowie im Gemeindegebiet Gönnebek mehrere landwirtschaftliche Betriebe ansässig sind. Daher sind die Straßen im Gemeindegebiet ohnehin schon jetzt mit langsam fahrenden und breiten landwirtschaftlichen Fahrzeugen belastet. Zusätzlicher Schwerlastverkehr würde einen flüssigen Verkehrsablauf massiv beeinträchtigen. Mit der Gemeinde Rendswühren wurde damals keine Lösung für den Abtransport gefunden, so dass das Antragsverfahren schließlich gescheitert ist. Die Verkehrswege haben sich seitdem nicht geändert, so dass die Frage des Abtransportes auch in Zukunft unbeantwortet bleiben würde. 4.) Historische Bedeutung der betroffenen Fläche des Vorbehaltsgebietes Rohstoffabbau Das Vorbehaltsgebiet grenzt östlich unmittelbar an den „Köngsbarg“. Der „Köngsbarg“ mit seiner Umgebung, in der u.a. die Schlacht bei Bornhöved im Jahre 1227 stattgefunden hat, ist durchaus schützenswert. Bei einer Auskiesung würden die vorhandenen Schätze unwiederbringlich vernichtet. 5.) Befürchtungen von Grundwasserabsenkungen Durch einen eventuellen Nassabbau besteht die Befürchtung, dass dieser zu einer Beeinträchtigung des Grundwasserspiegels führt. Für die Wasserversorgung der Ortslage Gönnebek (Wasserwerk Bornhöved) und des Ortsteils Gärtnersiedlung (Separates Wasserwerk) könnte ein Rohstoffabbau negative Folgen haben, da sich die Fläche im Einzugsgebiet beider Wasserwerke befindet. Gleichzeitig ist der Betrieb von Brunnen der landwirtschaftlichen- und Gartenbaubetriebe gefährdet. Auch die von der Gemeinde angestrebte Weiterentwicklung und Revitalisierung der Gärtnersiedlung für grüne Berufe	Siedlungszusammenhang beachtet worden. Die genannten Immissionsschutzbelange (zum Beispiel Lärmimmissionen) können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Verkehr: Die genannten verkehrlichen Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Denkmalschutz: Die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete wurden mit dem Landesamt für Denkmalpflege vorabgestimmt. Hier wurden keine Bedenken geäußert. Eine Berücksichtigung möglicher denkmalschutzrelevanter Belange sind Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Grundwasser/Schwale: Wasserrechtliche Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	steht im Konflikt mit einer negativen Veränderung des Grundwasserspiegels. 6.) Auswirkungen auf die Schwale Das Vorbehaltsgebiet für Rohstoffabbau liegt im Einzugsgebiet der Schwale, einem Fließgewässer im nördlichen Gemeindegebiet. Anzumerken ist, dass die Gemeinde Gönnebek ihr Niederschlagswasser in einem Mischwasserkanal sammelt und über Klärteiche in die Schwale einleitet. Durch den Rohstoffabbau ist zu befürchten, dass die Auswirkungen auf die Schwale negativ sind, da in den Fluss entwässernde landwirtschaftliche Flächen wegfallen, wodurch der Fluss austrocknen könnte. Da Klärteiche in ein Gewässer ablaufen müssen ist fraglich, ob die Trockenlegung der Schwale den Betrieb der Klärteiche gefährden könnte. Anderenfalls kämen erhebliche Kosten auf Gemeinde und Bürger zu, wenn die Entwässerung anderweitig stattfinden muss und z.B. in technische Bauwerke, Abwasserbeseitigungskonzepte etc. investiert werden muss. Ich fordere daher, unter Berücksichtigung der vorgebrachten Bedenken, das oben genannte Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand-Kies) aus dem Regionalplan zu streichen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1337	im 2. Entwurf für die Neufeststellung des Regionalplanes des Planungsraumes III des Landes Schleswig-Holstein ist im nordöstlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Gönnebek ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand-Kies) vorgesehen. Nach aktuellen Planungen im Teilplan Windenergie ist ein Teil dieser Fläche als Potentialfläche für Windenergie ausgewiesen, so dass sich Windenergie und der Rohstoffabbau hier überschneiden. Die Gemeinde hat die Einbeziehung der Windenergie in die kommunale Wärmeplanung thematisiert, um die Energiewende in der Gemeinde Gönnebek möglich zu machen. Ich habe daher folgende Bedenken gegen die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes für den Rohstoffabbau in der Gemeinde Gönnebek vorzubringen: 1.) Konflikt mit Potentialflächen für die Windenergie und Auswirkungen auf den Lebensraum	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll. Wesentliche fachliche Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind die Rohstoffpotenzialgebiete, die der Geologische Dienst in seinem Fachbeitrag abgegrenzt hat. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Erneuerbare Energien und Rohstoffabbau bedeuten immer einen Einschnitt in Natur, Umwelt und Lebensraum. Dass eine Abkehr von fossilen Energieträgern in der heutigen Zeit notwendig ist und somit auch die vorab beschriebenen Belastungen teilweise für die Bürgerinnen und Bürger unumgänglich sind, ist der Gemeinde bewusst. Die Gemeinde Gönnebek hat sich entschieden, einen erheblichen Teil an der Energiewende beizutragen, indem bereits Flächen für Windenergie ausgewiesen wurden bzw. erste Windkraftanlagen im Gemeindegebiet in Betrieb genommen worden sind. Dass die Windkraftanlagen neben der Energiewende auch zur Wärmewende beitragen können ist ein positiver Aspekt, der auch seitens der Bürger unterstützt wird. Dazu ist es notwendig, dass die Potentiale für die Windenergie ausgeschöpft werden können. Ein Rohstoffabbau auf einem Teil dieser Flächen würde dem drastisch entgegenstehen, da dessen Vorranggebiete langfristig von anderen Nutzungen freizuhalten sind, die dem Abbau entgegenstehen. Somit wäre die Entwicklung von Windkraftanlagen hier unmöglich. Neben der großflächigen Windenergie einen zusätzlichen Rohstoffabbau im Gemeindegebiet ertragen zu müssen übersteigt die zumutbare Grenze von Beeinträchtigungen im Lebensraum für Mensch und Natur. Die Gemeinde plant zusätzlich die Möglichkeit der Gemeindeöffnungsklausel für die genannte nordöstliche Potentialfläche Windenergie auszuweisen. Zusätzlich könnte die genannte Fläche bei einer Nutzung durch Windenergie weiterhin für die Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung stehen immer weniger zur Verfügung. Deshalb befürwortet die Gemeinde eine Potentialfläche für Windenergie anstatt Ausweisung die Fläche als Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau (Sand-Kies). 2.) Zweifel an Ortsverträglichkeit des Rohstoffabbaus a. Rohstoffe müssen ortsverträglich abgebaut werden. Aus dem Plan ist zu entnehmen, dass die Vorbehaltsfläche für den Rohstoffabbau bis an die nordöstlichen Wohngrundstücke der bebauten Ortslage aber auch an den besiedelten Ortsteil Gärtnersiedlung heranrückt. Das würde einerseits zu erheblichen Belastungen durch Emissionen verschiedenster Art (z.B. Lärm) für alle Bewohner führen, andererseits zu einem erheblichen finanziellen Verlust bei der Bewertung ihrer Immobilien sorgen.	Zu den einzelnen genannten Aspekten: Zum Thema Wind/Bauleitplanung der Gemeinde: Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Die ermittelten Windpotenzialflächen stellen keine Ziele oder Grundsätze der Raumordnung dar. Dem Belang des Rohstoffabbaus soll hier der Vorzug gegeben werden, weil die Sicherung dieser Ressourcen eine genauso hohe Bedeutung hat wie der Ausbau der erneuerbaren Energien, jedoch standortgebunden an die Vorkommen ist. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Das bedeutet, dass sie in Abwägungsentscheidungen ein besonderes Gewicht haben. Insofern obliegt es der Gemeinde sich im Rahmen einer Bauleitplanung und der damit verbundenen Abwägung mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinander zu setzen. Zum Thema Ortsverträglichkeit/Immissionen: Bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind vorhandene und planverfestigte Siedlungsbereiche im

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	b. Als Kind litt ich an Krupphusten und meine Eltern sind auch wegen der Luftqualität mit mir aufs Land gezogen. Nach meiner Ausbildung in der Stadt bin ich zurück aufs Land, um wieder davon zu profitieren. Mit den zu erwartenden Emissionen durch Staub etc. sehe ich mich, sowie auch die meiner Familie mit minderjährigen Kindern, unserer Gesundheit beraubt. c. Des Weiteren bewohnen wir als Familie ein 200 Jahre altes Haus mit Reet-Bedachung in Randlage. Zum Einen werden die Erschütterungen durch etwaige Bodenarbeiten die Substanz des alten Hauses beeinträchtigen, wenn nicht sogar nachhaltig schädigen. Der zu erwartende Staub wird sich auf dem Reetdach ablagern und z.B.zu Algenbildung führen, jedenfalls zur vorzeitigen/schnelleren Zerstörung des Dachmaterials, was wiederum eine kostenintensivere Pflege bedeutet und uns schädigt. d. Gesundheitsrisiken und Immissionen für Anwohner Der Abbau und die Verarbeitung von Sand/Kies gehen regelmäßig mit Emissionen einher, die die Gesundheit der in der Nähe lebenden Bevölkerung beeinträchtigen können: • Feinstaub (PM_{2,5} / PM₁₀) und respirable Kristalline Silikate: Emissionen durch Aufschluss, Siebung, Trocknung und Transport können zu erhöhten Feinstaubbelastungen führen. Feinstaub (insb. PM_{2,5}) ist nach WHO-Konsens mit erhöhtem Risiko für kardiovaskuläre und respiratorische Erkrankungen sowie vorzeitigem Tod verbunden. Zudem besteht bei silica-reichem Material das Risiko von Schädigungen durch respirable kristalline Silikate (z. B. Silikose) bei hoher, chronischer Exposition. • Lärm, Vibrationen und Schlafstörungen: Betrieb von Brechern, Siebanlagen, Baggern, LKW-Verkehr sowie anhaltende Baulärmquellen führen zu Lärm- und Vibrationsimmissionen, die Beeinträchtigungen des Wohlbefindens, Schlafstörungen, Stressreaktionen und langfristig erhöhte Gesundheitsrisiken hervorrufen können. Das Umweltbundesamt und das Robert-Koch-Institut weisen auf die gesundheitlichen Folgen von Umgebungslärm hin. Vor allem für ältere Menschen, Kinder und chronisch Kranke ist eine zusätzliche Belastung	Siedlungszusammenhang beachtet worden. Die genannten Immissionsschutzbelange (zum Beispiel Lärmimmissionen) können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Verkehr: Die genannten verkehrlichen Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Denkmalschutz: Die ausgewiesenen Vorhabensgebiete wurden mit dem Landesamt für Denkmalpflege vorabgestimmt. Hier wurden keine Bedenken geäußert. Eine Berücksichtigung möglicher denkmalschutzrelevanter Belange sind Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Grundwasser/Schwale: Wasserrechtliche Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zu Verfahrens- und planerischen Aspekten: Die Auswahl der Vorhabensgebiete findet auf der regionalplanerischen Maßstabsebene 1:1 000 000 statt, dabei werden neben der fachlichen Einschätzung

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	durch Feinstaub und Lärm nicht akzeptabel. Die zu erwartenden Belastungen durch Transport- und Betriebsverkehr würden die Lebensqualität und Gesundheit der Anwohner deutlich beeinträchtigen. e. Unzureichende verkehrslische Erschließung des Vorbehaltsgebietes zum Rohstoffabbau • Rohstoffabbau bringt viel Lkw-Verkehr für den Abtransport des Materials mit sich. Die Gemeinde verweist auf ein Planfeststellungsverfahren aus Anfang der 2000er Jahre, wo die [REDACTED] die Auskiesung eines Teils jener Fläche beantragt hatte, der Antrag zum Schluss jedoch negativ beschieden wurde. Hierbei kam man zu dem Ergebnis, dass die Abfahrt ausschließlich über die nördlich verlaufende B430 kreisübergreifend in den Kreis Plön erfolgen kann, ohne den gesamten Lkw Verkehr durch eine der Ortschaften Gönnebek, Bornhöved oder Trappenkamp zu führen. Eine Abfuhr durch eine der genannten Ortschaften würde zu erheblichen Belastungen der Einwohner, zunehmender Verkehrsgefährdung und Verkehrsbehinderungen durch massiven Schwerlastverkehr führen. Es ist zu bedenken, dass angrenzend an die Vorehaltsflächen intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, sowie im Gemeindegebiet Gönnebek mehrere landwirtschaftliche Betriebe ansässig sind. Daher sind die Straßen im Gemeindegebiet ohnehin schon jetzt mit langsam fahrenden und breiten landwirtschaftlichen Fahrzeugen belastet. Zusätzlicher Schwerlastverkehr würde einen flüssigen Verkehrsablauf massiv beeinträchtigen. Mit der Gemeinde Rendswühren wurde damals keine Lösung für den Abtransport gefunden, so dass das Antragsverfahren schließlich gescheitert ist. Die Verkehrswege haben sich seitdem nicht geändert, so dass die Frage des Abtransportes auch in Zukunft unbeantwortet bleiben würde. • Ferner ist zu bedenken, dass vermehrt Familien in dem Dorf wohnen mit kleinen Kindern, die weiterhin ungetrört im Dorf spielen/herumfahren sollten. Dies wird schwerlich damit zu vereinbaren sein, wenn regelrechter Schwerlastverkehr in/und um Gönnebek zu erwarten ist. Dies erhöht Unfallrisiken (nicht nur bei Kindern), Abgasimmissionen und Lärm. Ortsbild, Erholungsfunktionen und	des Geologischen Dienstes insbesondere Aussagen zur ökologische und landschaftsräumliche Verträglichkeit unter Berücksichtigung der Aussagen des Landschaftsrahmenplans berücksichtigt. Eine rechtssichere Abwägung ist damit gewährleistet. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	touristische/rekreative Nutzung der Landschaft (z. B. Spazierwege, Naherholung) werden nachhaltig gestört. 4.) Historische Bedeutung der betroffenen Fläche des Vorbehaltsgebietes Rohstoffabbau Das Vorbehaltsgebiet grenzt östlich unmittelbar an den „Köngsbarg“. Der „Köngsbarg“ mit seiner Umgebung, in der u.a. die Schlacht bei Bornhöved im Jahre 1227 stattgefunden hat, ist durchaus schützenswert. Bei einer Auskiesung würden die vorhandenen Schätze unwiederbringlich vernichtet. Ebenso sind in Gönnebek denkmalgeschützte Gebäude vorhanden, die drohen Schädigungen zu erleiden durch kontinuierliche Bodenbearbeitung und den damit verbunden Schall-/seismischen Wellen. 5.) Befürchtungen von Grundwasserabsenkungen Durch einen eventuellen Nassabbau besteht die Befürchtung, dass dieser zu einer Beeinträchtigung des Grundwasserspiegels führt. Für die Wasserversorgung der Ortslage Gönnebek (Wasserwerk Bornhöved) und des Ortsteils Gärtnersiedlung (Separates Wasserwerk) könnte ein Rohstoffabbau negative Folgen haben, da sich die Fläche im Einzugsgebiet beider Wasserwerke befindet. Gleichzeitig ist der Betrieb von Brunnen der landwirtschaftlichen- und Gartenbaubetriebe gefährdet. Auch die von der Gemeinde angestrebte Weiterentwicklung und Revitalisierung der Gärtnersiedlung für grüne Berufe steht im Konflikt mit einer negativen Veränderung des Grundwasserspiegels. Grundwasserabsenkungen dürften auch die Nutzung von Erdwärme (durch Brunnen) ausschließen, gerade in der heutigen Zeit sollte man sich hier alles offenhalten 6.) Auswirkungen auf die Schwale Das Vorbehaltsgebiet für Rohstoffabbau liegt im Einzugsgebiet der Schwale, einem Fließgewässer im nördlichen Gemeindegebiet. Anzumerken ist, dass die Gemeinde Gönnebek ihr Niederschlagswasser in einem Mischwasserkanal sammelt und über Klärteiche in die Schwale einleitet. Durch den Rohstoffabbau ist zu befürchten, dass die	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Auswirkungen auf die Schwale negativ sind, da in den Fluss entwässernde landwirtschaftliche Flächen wegfallen, wodurch der Fluss austrocknen könnte. Da Klärteiche in ein Gewässer ablaufen müssen ist fraglich, ob die Trockenlegung der Schwale den Betrieb der Klärteiche gefährden könnte. Anderenfalls kämen erhebliche Kosten auf Gemeinde und Bürger zu, wenn die Entwässerung anderweitig stattfinden muss und z.B. in technische Bauwerke, Abwasserbeseitigungskonzepte etc. investiert werden muss. b. Schutz des Quellgebiets der Schwale und ökologische Bedeutung Das Gemeindegebiet von Gönnebek liegt im Quellgebiet der Schwale; die Schwale nimmt ihren Ursprung unmittelbar bei Gönnebek. Das Gewässer ist Teil des Einzugsgebiets der Stör und hat eine regional wichtige ökologische Funktion für Feuchtlebensräume und die Vernetzung von Lebensräumen in der Landschaft. Eingriffe in Quellbereiche und Auebereiche (durch Abgrabungen, veränderte Flächenversiegelung oder veränderte Grundwasserverhältnisse) gefährden die hydrologische Funktionsfähigkeit des Fließgewässers, die Gewässergüte sowie mit dem Gewässer verbundene Biotoptypen und Arten. c. Langfristige Schäden an Habitaten und Biodiversität Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass Sand- und Kiesentnahmen (insbesondere in oder in der Nähe von Gewässern und Quellbereichen) nachhaltig die Morphologie, das Habitatangebot und die Artenzusammensetzung beeinträchtigen können; die Wiederherstellung voriger ökologischer Zustände dauert oft sehr lange und ist keineswegs garantiert. Besonders betroffen sind benthische Lebensgemeinschaften, Amphibien, wassergebundene Insekten sowie Uferstrand- und Auenvegetation. Vor diesem Hintergrund ist eine Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets im Quellbereich ökologisch unverantwortlich. d. Gefährdung des Grundwassers und der Gewässergüte Abbaumethoden, veränderte Geländetopographie und intensiver Transportbetrieb können den Grundwasserhaushalt und die Grundwasserneubildung beeinträchtigen sowie Stoffeinträge (Suspensionen, Öle, Fremdstoffe) in oberflächennahe Gewässersysteme begünstigen. Gerade Quell- und Quellnahbereiche sind sensibel; ein Schutzbedarf besteht hier sowohl für Trinkwasserinteressen als auch für den Schutz von Feuchtlebensräumen.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Bei fehlender oder unzureichender hydrogeologischer Prüfung kann es zu irreversiblen Schäden kommen. 7. Verfahrens- und planerische Aspekte / fehlende Alternativenprüfung Nach den Vorgaben des Landes (Landesentwicklungsplan / Fachbeiträge zur Rohstoffsicherung) sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sorgfältig zu begründen, um ökologische, hydrologische und sozioökonomische Belange abzuwägen. Soweit mir bekannt ist, ist eine umfassende Prüfung hinsichtlich alternativer Abbauflächen außerhalb sensibler Quell- und Schutzgebiete sowie eine belastbare Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorzulegen. Ohne diese rechtssichere Abwägung ist die Ausweisung nicht zu verantworten. Ich fordere die Planungsbehörde auf, die Schutzwürdigkeit des Quellbereichs der Schwale in voller Bandbreite zu berücksichtigen und nachweislich schadensfreie Alternativen zu prüfen. 8. Forderungen / Schlussfolgerungen Aus den vorstehenden Gründen fordere ich: • Keine Aufnahme von Flächen um Gönnebek (Quellgebiet der Schwale) als Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (z.B. Sand-Kies) in den Regionalplan. • Sofern eine planungsrechtliche Prüfung erfolgt, dann eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) inklusive hydrogeologischer Untersuchung, Artenschutzprüfung und einer gesundheitlichen Folgenabschätzung für die Anwohner. • Prüfung von Alternativen: Vorrang für Abbauflächen, die weitab von Quellgebieten, Siedlungen und schutzbedürftigen Lebensräumen liegen; strikte Minimierung des (auch landwirtschaftlichen) Flächenverbrauchs. • Vorrang für Schutzfunktionen: Quell- und Quellschutzbereiche sind als schützenswerte Funktionseinheiten zu behandeln; ggf. Ausweisung als	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Schutzgebiet oder Aufnahme in landschaftspflegerische Schutzkonzepte. • Transparente Beteiligung und Monitoring: Einbindung der örtlichen Bevölkerung in die Entscheidungs- und Planungsprozesse sowie verbindliche Emissions- und Lärm-Grenzwerte mit unabhängiger Überwachung, falls Abbaumaßnahmen überhaupt in Betracht gezogen werden. Ich bitte darum, diese Stellungnahme in die amtliche Abwägung aufzunehmen und mir den Eingang sowie die Entscheidung mitzuteilen.	
Institution: [REDACTED] ID: 1335	Zu den Regionalplanentwürfen für den Planungsraum III nehmen wir im Rahmen des Auslegungsverfahrens für den 2. Entwurf des Regionalplans form- und fristgerecht nachfolgend Stellung, insbesondere bezogen auf das Gemeindegebiet von Schalkholz im Landkreis Dithmarschen, in Zusammenhang mit der Ausweisung mit der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft sowie Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Die Vorhabenträgerin, die [REDACTED], die sich aus lokalen [REDACTED] zusammensetzt, plant auf eigenen Flächen, nördlich der Tellingstedter Straße sowie östlich einer geschützten Biotopkulisse und jeweils innerhalb einer alten Potenzialfläche (PR3_DIT_80) für Wind gelegen, mehrere Windkraftanlagen auf eigenen Flächen zu errichten. Es ist vorgesehen, eine möglichst hohe lokale Wertschöpfung anzustreben. Das „überragende öffentliche Interesse“, das durch § 2 EEG geregelt wird, lässt dieser Planung aus unserer Sicht zu. Das Gewicht des Ausbaus erneuerbarer Energien hat der Gesetzgeber durch § 2 EEG 2023 für Abwägungsvorgänge „voreingestellt“ (OVG Greifswald, Urt. V. 7. Februar 2023, Az.: 5 K 171/22 OVG, I Vorbehaltsgebiet für den Abbau Oberflächennaher Rohstoffe In der Hauptkarte zum 2. Entwurf wird ein Gebiet zwischen Schalkholz und Westerborstel als Vorbehaltsgebiet für den Abbau Oberflächennaher Rohstoffe dargestellt. Von erfolgten Probebohrungen zum Zwecke des Kiesabbaus her wissen wir, dass die von uns überplanten Flächen kein ausreichendes Kiesvorkommen für einen wirtschaftlichen Abbau aufweisen. In diesem Zuge hat sich ein bekanntes Kiesunternehmen für weiter östlich gelegene Flächen entschieden. In angrenzenden Grundstücken ist der gewünschte	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll. Wesentliche fachliche Grundlage ist der Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Landesdienstes. Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Dem Belang des Rohstoffabbaus soll hier der Vorzug gegeben werden, weil die Sicherung dieser Ressourcen eine genauso hohe Bedeutung hat wie der Ausbau der erneuerbaren Energien, jedoch standortgebunden an die Vorkommen ist.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Rohstoff nicht in ausreichender Qualität vorzufinden. Trotz Hinweisen an die Landesplanung im Rahmen anderer Feststellungsverfahren wurden die Zuweisungen der Gebietskulisse bislang nicht geändert. Die Ausweisung dieses Kriteriums der Regionalen Freiraumstruktur sollte daher für die beschriebene Flächen in der Gemeinde Schalkholz überprüft werden. Auch sollte diese Darstellung nicht im Vorfeld dazu führen, dass die betroffenen Flächen von einer Nutzung zur regenerativen Stromproduktion ausgeschlossen werden. Das Merkmal Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sollte sich nicht gegenüber der Windenergienutzung so durchsetzen können. Da auf Ebene des Regionalplans jedoch durch eine fehlerhafte Ausweisung an dieser Gebietskulisse festgehalten wird, findet so von vorneherein schon der Ausschluss der Flächen für die Windenergienutzung in der Fortschreibung des Regionalplans Wind in Schleswig-Holstein faktisch statt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution:   ID: 1334	1. Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Im Bereich der oben beschriebenen Ortschaften, hier Vorbehaltsgebiete des Kriteriums mit den Nummern HEI 3 und HEI 4 Schalkholz-Bergelieth, ist eine Rohstoffpotentialfläche ausgewiesen. Wie schon mehrfach in vorherigen Stellungnahmen zu der Gebietskulisse eingewandt, deckt sich das Datenmaterial jedoch nicht mit vorliegenden Bohruntersuchungen. Bei den Bodenuntersuchungen, vor allem im Gebiet zwischen den Ortslagen Vierth, Krim bis nach Westerborstel, das östlich eines größeren geschützten Biotopbereichs liegt, wurde festgestellt, dass sich hier keine nennenswerten Potentiale für Sand und Kiesabbau finden lassen, die einen wirtschaftlichen Abbau der Rohstoffe zulassen. Die Ergebnisse weisen in größerem Umfang inhomogene Schichten mit groben, tonigen, schluffigen Kiesgemisch auf, teilweise mit hohen Schluffanteilen und wechselweise mit Torfschichten. Selbst eine Kiesfachabbaufirma hat von einem Abbau auf diesen Flächen nach Bodenuntersuchungen abgesehen. Alternative Bodengrunduntersuchungen, die im Herbst 2020 durch ein großes Unternehmen für Kiesabbau erfolgten, kamen zu einem gleichen Ergebnis. Wir bitten um Berücksichtigung dieser Erkenntnisse bei der Ausweisung. Das Konfliktpotenzial wird auf regionalplanerischem Maßstab für die Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Boden/Fläche, Wasser sowie Kultur- und sonstige Sachgüter als hoch eingestuft	Wesentliche Fachgrundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind die Rohstoffpotenzialgebiete, die der Geologische Dienst in seinem Fachbeitrag abgegrenzt hat. Das interessierte Abbauunternehmen hat die Wertigkeit der Lagerstätte im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens bestätigt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
Institution: [REDACTED] ID: 1333	Zu den Regionalplanentwürfen für den Planungsraum III nehmen wir im Rahmen des Auslegungsverfahrens für den 2. Entwurf des Regionalplans form- und fristgerecht nachfolgend Stellung, insbesondere bezogen auf das Gemeindegebiet von Albersdorf, Landkreis Dithmarschen. Die Vorhabenträgerin, die [REDACTED] zusammensetzt, plant auf eigenen Flächen, südöstlich des Gemeindegebiets Albersdorf und jeweils innerhalb alter Potenzialflächen (PR3_DIT_042 und PR3_DIT_045) für Wind gelegen, Windkraftanlagen zu errichten. Die Standorte befinden sich im südöstlichen Teilgebiet der Gemeinde Albersdorf, umschlossen durch die „Albersdorferfeld“ Straße im Norden, der [REDACTED] Straße im Westen, der Gemeindegrenze Schafstedt im Süden und der Gemeindegrenzen Beldorf und Bornholdt im Osten. Das Gebiet wird neben energieinfrastrukturellen Planungen für weitere Nutzungen eingeschränkt durch Ausweisung eines sehr großes Vorbehaltsgebiets für Oberflächennahe Rohstoffe. Mit den vor Ort tätigen Kiesabbauunternehmen sind bereits Interessensabgrenzungen zum Zwecke der Windenergie getroffen worden. Für Teilbereiche der Vorbehaltsfläche wird auf den Abbau von Kies verzichtet zugunsten der Windenergie, aufgrund unterschiedlicher Vorkommens Qualitäten der Rohstoffe wird das Abbauinteresse für das 279 ha große Gebiet unterschiedlich gewichtet. Der Regionalplan für den Planungsraum III befindet sich in der Phase des 2. Entwurfs, die Einwendungsfist der Betroffenen läuft am 08. August 2025 ab. Daher bitten wir um die nachfolgend beschriebene Berücksichtigung zu diesem Kriterium: In der Hauptkarte zum 2. Entwurf wird das östlich der Autobahn 23 in Frage kommende Gebiet HEI 10 als Vorbehaltsgebiet für den Abbau Oberflächennahe Rohstoffe dargestellt. Von anderen Vorhaben wissen wir, dass eine Zuweisung dieser Gebietsmerkmale in den Regionalplanentwürfen häufig fehlerhaft ist. Auch hier wurde die Ausweisung nicht flächenscharf vorgenommen. Dies deckt sich mit den unterschiedlichen Bewertungen und Interessenslage der Kieswirtschaft zum Gebiet. Die Ausweisung dieses Kriteriums der Regionalen Freiraumstruktur sollte für das Gebiet Flächen östlich des [REDACTED] und beidseitig der Weg am [REDACTED] überprüft und differenzierter betrachtet werden. Durch Ausweisung der Gebietskulisse als Vorbehaltsgebiet Oberflächennahe Rohstoff in einem großzügigen räumlichen Maßstab führt faktisch dazu, dass die betroffenen Flächen von einer Nutzung zur regenerativen Stromproduktion ausgeschlossen werden. Das Merkmal	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll. Wesentliche fachliche Grundlage ist der Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Landesdienstes. Die Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind Grundsätze der Raumordnung. Sie sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Näheres ist in B zu 2 des Kapitels 2.6 des Regionalplan-Entwurfs beziehungsweise im Kapitel 4.6.2 des LEP 2021 festgelegt. Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sollte sich jedoch nicht von vornherein gegenüber der Windenergienutzung durchsetzen. In der Umweltprüfung ist zu zur Fläche Hei 10 zu lesen: „Das Konfliktpotenzial wird auf regionalplanerischem Maßstab für das Schutzgut Boden/Fläche als sehr hoch eingestuft, zwei weitere Schutzgüter werden mit hoch bewertet. Es wird davon ausgegangen, dass insbesondere für sehr trockene/feuchte Extremstandorte (BF02) erhebliche Beeinträchtigungen auftreten können.“ Weiterhin möchten wir in diesem Zusammenhang auf das „überragende öffentliche Interesse“, das § 2 EEG nunmehr sowohl für Photovoltaikanlagen als auch für Windenergieanlagen ausdrücklich anordnet, hinweisen. Es ist von großer Bedeutung und im überragenden Interesse, eine unabhängige Energieversorgung zu gewährleisten. Der Gesetzgeber hat die Dringlichkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien noch einmal verschärft sowie trägt er dieser Dringlichkeit unter anderem mit § 2 EEG 2023 Rechnung.: die Errichtungen und der Betrieb von erneuerbarer Energieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.	
Institution:   ID: 1332	Zu den Regionalplanentwürfen für den Planungsraum III nehmen wir im Rahmen des Auslegungsverfahrens für die Neuaufstellung des Regionalplans form- und fristgerecht nachfolgend Stellung, insbesondere bezogen auf die Gemeindegebiet von Tensbüttel- Röst und Albersdorf, Landkreis Dithmarschen. Die Vorhabenträgerin, die Ohlenesch GbR, die sich aus lokalen Akteuren/ Landwirten zusammensetzt, plant auf eigenen Flächen, beidseitig der Autobahn 23 und jeweils innerhalb einer Potenzialfläche (PR3_DIT_040) für Wind gelegen, zwei Windkraftanlagen zu errichten. Die Standorte befinden östlich der A23 sich im südlichen Gemeindegebiet der Ditmarscher Gemeinde Albersdorf und südlich der Straße Weg am  sowie westlich der Autobahn in der Gemeinde Tensbüttel-Röst. Die Flächen gehören zu einer großen Potenzialfläche, auf deren ausgewiesenen Teilflächen Windkraftanlagen errichtet wurden und betrieben werden. Die geplanten Standorte grenzen an den bestehenden Park an. Zum Verfahren hatten wir bereits am 8. November 2023 eine Stellungnahme abgegeben.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll. Wesentliche fachliche Grundlage ist der Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Landesdienstes. Durch die Festlegung der Planzeichen als Ziele oder Grundsätze der Raumordnung ergibt sich eine Prioritätensetzung. Ziele und Grundsätze sind im Regionalplan-Text kenntlich gemacht. Die weitere Entflechtung von Nutzungskonflikten erfolgt auf der Ebene der Bauleitplanung. Dabei sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu beachten beziehungsweise zu berücksichtigen. Weitere

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	1. Vorbehaltsgebiet für den Abbau Oberflächennaher Rohstoffe HEI 10 Im jetzigen zweiten Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum III findet sich in der Hauptkarte wieder, dass das östlich der Autobahn liegende Potenzialfläche als Vorbehaltsgebiet für den Abbau Oberflächennaher Rohstoffe mit der Nummer HEI 10-Vierthof dargestellt. Von anderen Vorhaben wissen wir, dass eine Zuweisung dieser Gebietsmerkmale in den Regionalplanentwürfen häufig fehlerhaft ist. So tragen wir erneut wie folgt vor: Die Ausweisung für das Vorbehaltsgebiet wurde nicht flächenscharf vorgenommen. Im Umweltbericht zum laufenden Verfahren ist zudem zu lesen, dass es für das Gebiet ein hohe Konfliktpotenzial für das Schutzgut Boden und Fläche gibt. Die Absichten der Kiesabbauwirtschaft sind zudem nicht auf das Gesamtgebiet gerichtet, sondern eher auf die östlichen Bereiche des Vorbehaltsgebiets, östlich des [REDACTED], in dem bereits Kies abgebaut wird. Hier ist ein Vorranggebiet vorgesehen. Wir bitten um erneute Prüfung der Kulisse und differenziertere Festlegung, wo der Rohstoff tatsächlich für einen wirtschaftlichen Abbau vorzufinden ist. Aus anderen Planungen haben wir Kenntnis, dass bei dem Vorbehaltsgebiet für Oberflächennaher Rohstoffe immer wieder falsche Gebietsausweisungen vorkommen, beispielsweise in der Gemeinde Mucheln, Landkreis Plön, wird dieser Gebietstyp für Flächen dargestellt, in denen der Rohstoff bereits abgebaut wurde und die Flächen wieder verfüllt und einer ackerbaulichen Nutzung zugeführt wurden. Trotz Hinweisen an die Landesplanung im Rahmen anderer Feststellungs- Verfahren wurden die Zuweisungen nicht geändert. Die Ausweisung dieses Kriteriums der Regionalen Freiraumstruktur sollte daher für die beschriebene Flächen in der Gemeinde Albersdorf überprüft werden. Auch sollte diese Darstellung nicht von vornherein dazu führen, dass die betroffenen Flächen von einer Nutzung zur regenerativen Stromproduktion ausgeschlossen werden. Das Merkmal Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe darf sich nicht durch die Ausweisung einer fraglichen Kriteriums- Kulisse gegenüber der Windenergienutzung durchsetzen. Daher bitten wir, dass durch die Festlegung von Kriterien-Kulissen auf Ebene der Regionalplanung für bestimmte Gebiete nicht dazu führt, dass in diesen Gebieten kategorisch andere Nutzungen ausgeschlossen werden. Es sollte möglich sein, auf Regionalplanungs- Ebene entweder differenzierter zu betrachten oder die Gebietszuweisungen und -abgrenzungen auf die darunter gelagerte Genehmigungsebene zu verschieben. Auch steht der Ausbau der Regenerativen Energiegewinnung im „überragende öffentliche Interesse“, was § 2 EEG	Erläuterungen sind in den Regionalplan-Entwürfen nicht vorgesehen. Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	nunmehr sowohl für Photovoltaikanlagen als auch für Windenergieanlagen ausdrücklich anordnet. Mit Blick auf Abhängigkeiten in der Energieversorgung von außereuropäischen Lieferanten und die hieraus erwachsenen Bestrebungen des Bundes um eine nachhaltige Reduzierung dieser Abhängigkeiten hat sich die Dringlichkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien noch einmal verschärft. Der Gesetzgeber trägt dieser Dringlichkeit unter anderem mit zahlreichen Gesetzesänderungen Rechnung, jüngst im Juli durch gesetzliche Änderungen auf Bundesebene mit dem Ziel der Beschleunigung der Genehmigungsverfahren. Das Gewicht des Ausbaus erneuerbarer Energien hat der Gesetzgeber durch § 2 EEG 2023 für Abwägungsvorgänge eindeutig im Vorrang nach vorne gestellt. Danach liegen die Errichtung und der Betrieb von erneuerbarer Energieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Nach alledem ist der Entwurf abwägungsfehlerhaft, er wägt die privaten und öffentlichen (§ 2 EEG!) Interessender Vorhabensträgerin nicht gerecht ab.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1331	In dem Vorranggebiet zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe an der nördlichen Gemeindegrenze der Gemeinde Stocksee zur Gemeinde Dersau haben auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen bereits Bohrungen stattgefunden bei denen Rohstoff (Kiessubstanz) gefunden wurde und das auftraggebende Unternehmen hat Interesse an einem Rohstoffabbau bekundet. Der Rohstoff ist hier in einer sehr abbauwürdigen Qualität vorhanden. Eine Betroffenheit von Anwohnern ist in diesem Vorranggebiet nahezu ausgeschlossen. Einzig ein einzelnes Wohnhaus grenzt an dieses Vorranggebiet. Das Wohnhaus wechselte im Jahr 2021 den Besitz durch Verkauf. Zu diesem Zeitpunkt war das Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bereits im Umweltatlas SH ausgewiesen und der Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Landesdienstes (2019) weist dieses Gebiet als Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Lagerstätten für Sand und Kies mit der Klasse A.a aus. Zu dem Zeitpunkt des Besitzübergangs der Immobilie war die Thematik des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe daher ausreichend bekannt.	Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Wir stimmen der Ausweisung des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe an der nördlichen Gemeindegrenze zu.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1329	zum 2. Entwurf für die Neufeststellung des Regionalplanes des Planungsraumes III des Landes Schleswig-Holstein im nordöstlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Gönnebek möchte ich zum Thema Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand - Kies) folgende Stellungnahme abgeben: Ich bin gegen den Abbau von Kies aus folgenden Gründen: 1. Schutz von Umwelt und Natur In dem betreffenden Gebiet befindet sich das Quellgebiet der Schwale, auch die Grenzau fließt durch dieses Gebiet. Durch den Abbau von Kies wären diese Wasserläufe empfindlich gestört, der Eingriff würde einen nachhaltigen Schaden bewirken. Weiterhin ist das Gebiet durchzogen von Mooren, die bei einem Abbau von Kies verloren gehen mit den bekannten negativen Auswirkungen auf Klimaschutz, Wasserspeicherung, Biodiversität etc.. An anderen Stellen wird viel Geld ausgegeben für die Wiedervernässung bzw. die Erhaltung der Moore und anderer Projekte und in unserer Region würde solch ein Gebiet unwiederbringlich zerstört. 2. Beeinträchtigung des Grundwassers Der Kiesabbau direkt im Wassereinzugsgebiet kann die gesamte Grundwasserneubildung nachhaltig stören – mit negativen Auswirkungen auf die Wasserversorgung der Haushalte und die Landwirtschaft. Auch die von der Gemeinde angestrebte Weiterentwicklung und Revitalisierung der Gärtnersiedlung für grüne Berufe wäre stark beeinträchtigt. Die Siedlung wurde unter Anderem damals an dieser Stelle aufgrund der guten Wasserqualität angesiedelt. Auch dieses wäre äußerst gefährdet. 3. Charakter des Ortsbildes und landwirtschaftliche Flächen Die Gemeinde Gönnebek ist ein landwirtschaftlich geprägtes Dorf mit einem besonderen Charme. Der Dörpplatz gehört zu den eingetragenen Kulturdenkmalen – eine historische Dorfanlage, in diesem Fall der ländliche Dorfanger mit Teich, Doppeleiche, Gedenkstein, alten Alleen. Bauernhöfe gruppieren sich um diesen Dorfkern. Durch den Abbau von Kies geht dieser Charakter verloren. Aufgrund der nötigen Nassauskiesung sind die landwirtschaftlich genutzten Flächen unwiederbringlich zerstört. Der Landwirtschaft wird durch den Flächenverlust ein	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll. Wesentliche fachliche Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind die Rohstoffpotenzialgebiete, die der Geologische Dienst in seinem Fachbeitrag abgegrenzt hat. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Zu den einzelnen genannten Aspekten: Zum Thema Wind/Bauleitplanung der Gemeinde: Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Die ermittelten Windpotenzialflächen stellen keine Ziele oder Grundsätze der Raumordnung

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	wichtiger Teil ihrer wirtschaftlichen Grundlage entzogen, dadurch sind die bestehenden Hofstrukturen absolut gefährdet. 4. Verkehr sowie Staub- und Lärmbelästigung Rohstoffe müssen ortsverträglich abgebaut werden. Aus dem Plan ergibt sich, dass die Vorrangfläche bis an die nordöstlichen Wohngrundstücke herangeht. Die Region ist durch enge Landstraßen zwischen Trappenkamp, Bornhöved und Gönnebek geprägt. Ein Anstieg des LKW-Verkehrs durch Kiestransporte und der Kiesabbau selbst würden erhebliche Belastungen mit sich bringen – Lärm, Staub, Erschütterungen und Verkehrsunsicherheit. Das gesamte Dorf würde stark in Mitleidenschaft gezogen werden. 5. Unzureichende verkehrliche Erschließung Die Region ist durch enge Landstraßen zwischen Trappenkamp, Bornhöved und Gönnebek geprägt. Der Schwerlastverkehr müsste durch die Ortschaften Gönnebek, Bornhöved und Trappenkamp laufen und würde zu erheblichen Belastungen der Einwohner und der Infrastruktur des Dorfes führen. Die Abfuhr dürfte auf keinen Fall durch das Dorf oder in südlicher Richtung erfolgen. Sie müsste, wenn überhaupt in nördlicher Richtung erfolgen mit einer Anbindung an die B430. Dieses war schon einmal ein großes Thema vor etwa 25 Jahren. Damals war keine einvernehmliche Lösung, gerade auch mit der Nachbargemeinde Rendswühren, möglich. Das wird heute auf jeden Fall noch dasselbe sein wie damals. Die Akzeptanz ist eher schlechter geworden als besser. 6. Konflikt mit Flächen für Windenergie für ein kommunales Wärmekonzept Gönnebek hat bereits durch den Windpark im Westen des Dorfs einen erheblichen Beitrag zur Energiewende geleistet. Sollte die Gemeinde neben diesem bereits erfolgten Aufbau der regenerativen Energien (Windenergie) einen Abbau von Kies hinnehmen müssen, übersteigt das die zumutbare Belastung für die Gemeinde deutlich. Für das in der Entwicklung befindliche kommunale Wärmekonzept gibt es Überlegungen, wenige weitere Windenergieanlagen östlich der Gemeinde in dem betroffenen Gebiet aufzubauen und in das Konzept einzubeziehen. Der Abbau von Kies würde dieses Vorhaben unmöglich machen. Die Windkraftanlagen haben derzeit eine gute Akzeptanz im Dorf. Weitere Anlagen in Verbindung mit dem erwähnten Wärmekonzept für die Gönnebeker Einwohner würden ihre Akzeptanz noch erhöhen. Ein Kiesabbaugebiet würde keinerlei Akzeptanz haben.	dar. Dem Belang des Rohstoffabbaus soll hier der Vorzug gegeben werden, weil die Sicherung dieser Ressourcen eine genauso hohe Bedeutung hat wie der Ausbau der erneuerbaren Energien, jedoch standortgebunden an die Vorkommen ist. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Das bedeutet, dass sie in Abwägungsentscheidungen ein besonderes Gewicht haben. Insofern obliegt es der Gemeinde sich im Rahmen einer Bauleitplanung und der damit verbundenen Abwägung mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinander zu setzen. Zum Thema Ortsverträglichkeit/Immissionen: Bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind vorhandene und planverfestigte Siedlungsbereiche im Siedlungszusammenhang beachtet worden. Die genannten Immissionsschutzbelange (zum Beispiel Lärmimmissionen) können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Verkehr: Die genannten verkehrlichen Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Denkmalschutz: Die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete wurden mit

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	7. Lebensqualität, Tourismus und Naherholung Gönnebek und Umgebung sind Teil einer touristischen Naherholungsregion, mit Erlebniswald, Radwegen (z. B. Mönchsweg), Wanderwegen etc. Durch den Kiesabbau werden der Wert der Naherholung und die touristische Attraktivität deutlich beeinträchtigt. Auf der einen Seite des Dorfes sind die bereits bestehenden Windkraftanlagen und auf der anderen Seite wäre das Kiesabbaugebiet (ein großer Wall und dahinten eine „Krater“- bzw. Seenlandschaft). Das wäre für die Einwohner Gönnebeks auf keinen Fall zumutbar. 8. Historische Bedeutung der betroffenen Fläche Das Gebiet grenzt östlich unmittelbar an den „Köngsbarg“. Der „Köngsbarg“ mit seiner Umgebung, in der u.a. die Schlacht bei Bornhöved im Jahre 1137 stattgefunden hat, ist schützenswert. Das Gebiet der Schlacht liegt in Teilen in dem eventuellen Kiesabbaugebiet. Bei einem Kiesabbau würden die vorhandenen Schätze unwiederbringlich vernichtet. 9. Wertschöpfung Ein Kiesabbaugebiet würde höchstwahrscheinlich keinerlei finanzielle Vorteile für die Gemeinde und ihre Einwohner haben. Sollte das Kieswerk als Außenstelle eines großen Unternehmens betrieben werden, was meistens der Fall ist, dann würden keinerlei Steuergelder oder Ähnliches in den Haushalt der Gemeinde fließen. Die Gemeinde hätte tatsächlich nur Nachteile durch so ein Gebiet. Einige wenige würden durch den Flächenverkauf enorm profitieren und alle anderen würden mit der Last leben müssen ohne jegliche Entschädigung. Aus den genannten Gründen beantrage ich, das Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand-Kies) aus dem Regionalplan zu streichen.	dem Landesamt für Denkmalpflege vorabgestimmt. Hier wurden keine Bedenken geäußert. Eine Berücksichtigung möglicher denkmalschutzrelevanter Belange sind Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Grundwasser/Schwale: Wasserrechtliche Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Naherholung/Tourismus: Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Gönnebek als teilflächige Nutzung ist für den im regionalen Zusammenhang zu betrachtenden Aspekt der Tourismusqualität nicht als qualitätsmildernd zu betrachten. Zu den wirtschaftlichen Auswirkungen: Wirtschaftliche Erwägungen Einzelner / wirtschaftliche Auswirkungen auf Einzelne beziehungsweise einzelne Gruppen sind für die regionalplanerische Abwägungsentscheidung kein zu beachtender Belang. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1327	<u>Stellungnahme zur Regionalplanung: Fremdnutzung von Vorbehaltsgebiete Kiesabbau Planungsraum III</u> Diese Stellungnahme ist im Namen der [REDACTED] verfasst. Die [REDACTED] ist seit über [REDACTED]	Wesentliche Fachgrundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind die Rohstoffpotenzialgebiete, die der Geologische Dienst

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	und in [REDACTED]) an der Westküste Schleswig-Holsteins in der Produktion von Kiesen und Sanden für den Tief-, Straßen- und Hochbau tätig. Mit aktuell 6 eigenen Kieswerken in den Kreisen Dithmarschen, Schleswig-Flensburg und Steinburg ist die [REDACTED] einer der wichtigsten Rohstofflieferanten im süd-westlichen Schleswig Holstein. Die Nachfrage nach Rohstoffen für den Hoch- und Tiefbau ist an der Westküste nicht erst seit dem Baubeginn von [REDACTED] sondern bereits seit Jahren ununterbrochen hoch. Dies führt mehr und mehr zu einer deutlichen Zuspitzung der Rohstoffknappheit sowie bereits jetzt zu Lieferengpässen bei Sanden und Kiesen. Wir, die [REDACTED] sehen es als unsere Aufgabe an zu einer sicheren, kostengünstigen und ausreichenden Rohstoffversorgung in unser Region beizutragen und möchten mit unserer Stellungnahme auf die große <u>Flächenkonkurrenz</u> hinweisen, die auch und gerade in den <u>Rohstoffvorbehaltsgebieten</u> herrscht. So sind in vielen Vorbehaltsgebieten bereits andere Vorhaben geplant wie z.B. Solarparks, Umspannwerke, Windparks. Diese Flächen stehen demnach mittelfristig bis gar nicht mehr für die Rohstoffgewinnung zur Verfügung. Wir bitten dies in der Mengenkalkulation zu berücksichtigen. Die Angabe, dass die ausgewiesenen Vorbehalts- und Vorranggebiete für die nächsten 15 Jahre die Rohstoffversorgung sicherstellen (siehe unter 2.6 Rohstoffsicherung, S. 60), ist so unter der aktuellen Entwicklung nicht richtig. Wir sprechen uns deutlich für die Ausweitung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete aus. Ganz konkrete Flächen dafür benennen wir in separaten Stellungnahmen mit angehängten Skizzen. Konkrete Beispiele, bei denen in Vorbehaltsgebieten für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen die Flächen anders genutzt werden und für den Kiesabbau mittelfristig bis gar nicht mehr zugänglich sind oder sein werden (siehe Skizzen): • Vorbehaltsgebiet südlich von 25767 Albersdorf: In blau markiert, hier plant die [REDACTED] ein Umspannwerk zu errichten. Die Fläche ist für den Kiesabbau sehr interessant aber mit der Errichtung nicht mehr nutzbar für die Rohstoffgewinnung. 3. Vorbehaltsgebiet westlich von 25794 Pahlen: In blau markiert, hier sind mehrere PV-Anlagen und Parks innerhalb des Rohstoffvorranggebietes geplant bzw. bereits in der Umsetzung. Des weiteren wird die Gemeinde Pahlen	in seinem Fachbeitrag abgegrenzt hat. In Absatz 1 des Kapitels 4.6.1 LEP 2021 ist vorgegeben, dass Gebiete, in denen genehmigte Vorhaben zur Nutzung verwertbarer Rohstoffe durchgeführt werden oder durchgeführt werden sollen, als Vorranggebiete darzustellen sind. Die Festlegung dieser Vorranggebiete hat die Regionalplanung auf der Grundlage der Abbaudaten des Geologischen Dienstes und der Kreise als Genehmigungsbehörden vorgenommen. Darüber hinaus hat der Geologische Dienst Vorschläge für weitere Vorranggebiete vorgelegt, die die Voraussetzungen von Absatz 2 des Kapitels 4.6.1 LEP 2021 erfüllen. Diese Vorschläge sind abgewogen und gegebenenfalls ebenfalls als Vorranggebiete festgelegt worden. Die vorgelegte Kulisse der Vorranggebiete entspricht damit den Anforderungen des LEP 2021. Der Forderung einer grundsätzlichen Ausweitung der Kulisse der Vorranggebiete wird nicht gefolgt. Zu 1: Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Das bedeutet, dass sie in Abwägungsentscheidungen ein besonderes Gewicht haben. Insofern obliegt es der Gemeinde, sich im Rahmen einer Bauleitplanung und der damit verbundenen Abwägung mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinander zu setzen. Zu 2: Westlich von Pahlen befindet sich kein Vorranggebiet, sondern ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	mittelfristig weitere Wohnbebauungspläne ebenfalls innerhalb des Vorbehaltsgebietes ausweisen. Dieses Vorbehaltsgebiet lässt sich damit in den nächsten 30 Jahren kaum noch für die Rohstoffgewinnung nutzen. Wir bitten um Berücksichtigung, bei Fragen stehen wir gern zur Verfügung.	oberflächennaher Rohstoffe. Dies ist der Abwägung gegenüber konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen zugänglich. Insofern obliegt es der Gemeinde sich im Rahmen einer Bauleitplanung und der damit verbundenen Abwägung mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinander zu setzen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1416	hiermit zeigen wir an, dass wir die rechtlichen Interessen des [REDACTED] anwaltlich vertreten. Nach der Auflösung der [REDACTED] im letzten Jahr, übernehmen wir die vorgenannte Mandatierung. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Wir verweisen zunächst auf die Stellungnahme vom 09.11.2023 zum Entwurf der Neuaufstellung der Regionalpläne – Planungsraum III. Die abschlägige Behandlung der dort aufgeführten Argumente in der Synopse ist rechtlich zu beanstanden. Der Verweis auf die noch zu erfolgende Planfeststellung verkennet, dass mit der Ausweisung bereits eine Weichenstellung zugunsten des Kiesabbaus gestellt wird. Aus raumordnerischer Sicht sind die vorgesehenen Standorte und insbesondere die Erweiterung des Kiesabbaus nicht vertretbar. Unser Mandant lehnt die Erweiterung der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe der Regionalpläne 2023, 2. Entwurf 2025 in der Gemeinde Kasseedorf weiterhin ab. Es handelt sich hierbei um die Vorbehaltsfläche westlich der Ortschaft Stendorf, die erneut ausgewiesen werden soll, sowie jene unterhalb der Ortschaft Sagau, welche erstmalig ausgewiesen werden soll. Die derzeit anvisierte Ausweisung der zwei Vorbehaltsflächen in der Gemeinde Kasseedorf entspricht nicht den Anforderungen des Landesentwicklungsplan 2021. Die für die Neuaufstellung von Raumordnungsplänen geltenden Vorschriften wurden durch den Regionalplanentwurf nicht eingehalten (vgl. Stellungnahme vom 09.11.2023). Die regionalplanerische Ausweisung und Abwägung zur Feststellung der Vorbehaltsgebiete	Die Argumente der Stellungnahme entsprechen weitestgehend der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung. Der Verweis auf das Urteil des Oberverwaltungsgericht Schleswig sowie auf den Verzicht der Ausweisung eines Vorranggebiets Windenergie führen zu keinem abweichenden Votum. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1580. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	als Grundsätze der Raumordnung soll gemäß den Vorgaben des LEP, Begründung, S. 291 zu 4.6.2 so erfolgen, dass die Vorbehaltsgebiete eine grundsätzliche Eignung für den Rohstoffabbau aufweisen und möglichst konfliktarm zu realisieren sind. Die Festlegung der zwei Vorhabengebiete entspricht weiterhin nicht den Anforderungen aus dem LEP. <u>I. Vorliegen eines „relativ konfliktarmen“ Gebiets unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG Schleswig zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans Nr. 14</u> Die Landesplanungsbehörde hat eine Abwägung der Rohstoffpotenzialgebiete mit entgegenstehenden Nutzungsinteressen durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis, dass die geplanten Vorbehaltsgebiete „relativ konfliktarme“ Gebiete mit Blick auf den potenziellen Abbau darstellen würden. Im Rahmen des Votums der Synopse führt die Landesplanungsbehörde unter Verweis auf die Kriterien für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Kapitel 2. 6 des Regionalplan-Entwurfs (siehe Begründung Regionalplan Ziffer 2.6 B zu 2) aus, dass keine Kriterien ersichtlich seien, die einer Ausweisung als Vorbehaltsgebiet entgegenstehen würden. Diese Auffassung ist unzutreffend. Die Landesplanungsbehörde hat sich nicht hinreichend mit dem LEP festgelegten Kriterium der „ökologischen, landschaftsräumlichen und denkmalpflegerischen Verträglichkeit“ befasst (vgl. auch Ziffer II. 2. der Stellungnahme vom 09.11.2023). Dieser Belang kommt in unvertretbarer Weise zu kurz. Neben den bereits dargestellten Tatsachen in der Stellungnahme vom 9.11.2023, ist jetzt auch das Urteil des OVG Schleswig zum Bebauungsplan Nr. 14 der Gemeinde Kasseedorf vom 25.03.2025, Az.: 1 KN 3/20, zu berücksichtigen. Das OVG Schleswig hat darin die Satzung des Bebauungsplans Nr. 14 „für das Gebiet südlich von Stendorf, östlich des Marius-Böger-Wegs – AMW Stendorf“ vom 18.04.2018 im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens für unwirksam erklärt. Dabei betrifft der räumliche Bezug des Bebauungsplans den Bereich um den bisherigen Kiesabbau und das dortige Asphaltmischwerk. Der Bebauungsplan Nr. 14 setzte insgesamt drei Sondergebiete für das Plangebiet fest. In Bezug auf die Art der baulichen Nutzung sah die textliche Festsetzung gem. Ziffer 1.1 (1) vor, dass das sonstige Sondergebiet der Unterbringung von Betrieben zur Gewinnung, Aufbereitung und Verarbeitung von Mineralien und anderen Materialien, soweit diese für die Aufbereitung und Verarbeitung von Mineralien erforderlich sind,	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	zulässig sind. Die Gemeinde hat im Rahmen der Festsetzungen einen veralteten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zugrunde gelegt und eine nicht hinreichende Potenzialanalyse durchgeführt, sowie das FFH-Recht nicht zulänglich ermittelt. Auch wurden nicht alle Biotope im und benachbart zum Plangebiet ermittelt. Sowohl der Eingriff als auch der Ausgleichsbedarf wurden nicht ausreichend ermittelt. Der Ermittlung der Belange des Oberflächengewässer und des Grundwassers und des Landschaftsbildes oblag dasselbe Problem. Ausgleichsflächen wurden nicht hinreichend festgesetzt. Insgesamt sah das OVG Schleswig aufgrund der räumlichen Lage die Belange der Wirtschaft zu stark gewichtet im Vergleich zu den naturschutzfachlichen Belangen. Denn der betroffene Bereich sei besonders sensibel. Das Gericht hebt in seinem Urteil die besondere Bedeutung der Region als hochwertiger Naturraum hervor (vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 25.03.2025, - 1 KN 3/20 -, S. 30 f.): <i>„Die sich aus diesem Festsetzungsverständnis ergebende <u>Gewichtung des Belangs der Wirtschaft hat die Antragsgegnerin in Bezug auf die entgegenstehenden Belange der Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden und Wasser (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB) fehlgewichtet. Wie bereits dargestellt, handelt es sich vorliegend um einen hochwertigen Naturraum. Dies ergibt sich sowohl aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag als auch aus der FFH-Vorprüfung. Auch wenn Letztere an methodischen Defiziten leidet und dies in Bezug auf den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag seitens des Senats offengelassen worden ist, lässt sich die Annahme eines hochwertigen Naturraums darauf stützen. Als Gründe für eine Plausibilisierungsnotwendigkeit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags stehen nämlich nur Gründe im Raum, die eine noch höhere Wertigkeit des Raums annehmen lassen; gleiches gilt für die Auswirkungen auf den Fischotter.“</u></i> Die vom Gericht festgestellten Erkenntnisse zum Vorliegen eines hochwertigen Naturraums sind auch bei der Ausweisung von Kiesabbaugebieten auf raumordnungsplanerischer Ebene zu berücksichtigen. Sie betreffen genau den Planungsraum für die Erweiterung der Kiesabbaufläche in Stendorf. Dabei konnte das OVG Schleswig auch trotz der fehlerhaften und veralteten naturschutzfachlichen Unterlagen die besondere Hochwertigkeit des Naturraums feststellen. Eine ordnungsgemäße Ermittlung der Belange wird dies nur eindrucksvoll bestätigen. Schon die Festsetzungen des Bebauungsplans hätten zu einer	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Verfestigung der im Plangebiet angesiedelten störenden Gewerbebetriebe und des dortigen Rohstoffabbaus geführt, was abwägungsfehlerfrei nicht möglich war. Dabei handelt es sich hier um einen Bereich, der durch den Abstand weniger sensibel ist, als der zur Erweiterung vorgesehene Bereich des Vorbehaltsgebiets. Schon die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen standen in einem Spannungsverhältnis zu dem landschaftlich hochwertigen Raum, welcher zudem für die Naherholung und den Tourismus wichtig ist. geschaffen. Die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes im Rahmen der Raumordnungsplanung stellt dabei einen noch intensiveren Eingriff in den Naturraum dar als die für unwirksam erklärte Bauleitplanung. Der Bebauungsplan, welcher auch eine räumliche Nutzung des innerhalb des raumordnungsplanerisch festgesetzten Gebiets konkretisiert hat, verstieß gegen § 34 BNatSchG. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebiets DE 1830 – 391 „Gebiet der Oberen Schwentine“ waren ernstlich zu besorgen (vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 25.03.2025, - 1 KN 3/20 -, S. 21 ff.). Die nun zur Ausweisung der Erweiterung vorgesehenen Flächen auf raumordnungsplanerischer Ebene liegen dichter an der Schwentine als das bauleitplanerisch ausgewiesene Gebiet. Auch umfassen diese Vorbehaltsgebietsflächen das Gebiet des 5 unwirksamen Bebauungsplan. Insbesondere mit Blick auf die potenziellen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet wurde seitens der damaligen Planaufstellerin angeführt, dass der große Abstand zu dem Schutzgebiet als wesentlicher Faktor zu betrachten sei, der eine Beeinträchtigung ausschließt. Dieses Argument war im damaligen Verfahren nicht stichhaltig und würde folglich auch hier entfallen. Die Verträglichkeit der Rohstoffabbau-Vorhaben wurde mit Blick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets abgelehnt. Abgestellt wurde auf die bau – und betriebsbedingten Immissionen, welche Konflikte mit den im Gebiet verfolgten Erhaltungs – oder Wiederherstellungszielen heraufbeschwören. Die Landesplanungsbehörde verweist im Rahmen ihres Votums auf den Umstand, dass die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets auf Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve darstelle und noch keine automatische Abbaugenehmigung enthalte. Gegenüber Flächeneigentümern entfalte das Vorbehaltsgebiet keine Verbindlichkeit, insbesondere keine Verpflichtung zum Rohstoffabbau. Dabei seien Fragen hinsichtlich der Größe, Puffer zu FFH-Gebieten und Aspekten des Natur – und Landschaftsschutzes erst im konkreten	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Landesplanungsbehörde geht demnach davon aus, dass eine Konkretisierung der genannten Belange auf der nachstehenden Genehmigungsebene erfolgen zu habe und sich die Gegebenheiten weiterhin als offen darstellen. Damit verkennt sie, dass auch durch die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets die Gefahr einer Vorfestlegung besteht. Auch die Festsetzung als Vorbehaltsgebiet ist in späteren Verfahren zu berücksichtigen. Daher sind auch auf der Ebene der Raumordnung bereits die hier deutlich erkennbaren Konflikte zu bearbeiten. Sie führen hier zu einem Ausschluss des Vorbehaltsgebiets, jedenfalls für die Erweiterung des bestehenden Kiesabbaus in Stendorf. Im Ergebnis ist insbesondere die Ausweisung der Erweiterung des bestehenden Gebiets in Stendorf aufgrund der vom OVG Schleswig bestätigten hohen Bedeutung des Naturraums bereits auf Ebene der Raumordnung abzulehnen. Die Gebietserweiterung ist an dieser Stelle nicht verträglich. Die Ausnutzung eines Vorbehaltsgebiets wird in etwaig späteren Genehmigungsverfahren auch an den vom OVG Schleswig bestätigten, rechtlichen Hürden scheitern. <u>II. Verzicht auf die Ausweisung eines Windenergie-Vorranggebietes im Regionalplan des Kreis Ostholstein</u> Im Rahmen der Regionalplanung, wurde für den Abwägungsbereich für Windenergienutzung PR3_OHS_052 im Landkreis Ostholstein, Gemeindegebiet Kasseedorf, Kirchnüchel gem. des 1. Entwurfes eine angedachte Potenzialfläche zur Windenergieerzeugung nicht als Vorranggebiet übernommen. Die Fläche liegt innerhalb des Naturparks Holsteinische Schweiz sowie dem Landschaftsschutzgebiet Bungsberg mit Vorland. Hierbei handelt es sich um zwei besonders geschützte Gebiete mit Freiraumschutz. Ein solcher Freiraumschutz dient dem Naturschutz, um die Funktionsfähigkeit des ökologischen Systems zu sichern. Da innerhalb des Gebietes bereits Vorranggebiete ausgewiesen wurden, aber auch aufgrund der sich überlagernden Schutzkategorien wurde auf die Ausweisung verzichtet. Im Rahmen der Konfliktrisikoaanalyse für die Potenzialflächenausweisung wurden insbesondere die Erhöhung des Konfliktrisikos in Bezug auf Schwerpunkträume für Tourismus u. Erholung / Kernbereiche für Tourismus u./o. Erholung, sowie für Landschaftsschutzgebiete und	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Naturparks und für Belange des Denkmalschutzes festgestellt. In allen Bereichen wird das Konfliktrisiko als hoch eingestuft. Der Ausschluss der Potenzialfläche zeigt auch das vorliegenden Konfliktpotenzial in Bezug auf die in Rede stehende Neuaufstellung, 2. Entwurf 2025 des Regionalplans - Planungsraum III auf. Die ausgewiesenen Gebiete stehen im unmittelbar räumlichen Zusammenhang (vgl. Ziffer II. 3. a. cc. der Stellungnahme vom 09.11.2025). Die Einschätzung des Konfliktpotenzials aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Vorhaben (Windenergie und Rohstoffabbau) kann daher vergleichend betrachtet werden. Zwar stellen sich die konkreten Einzelemissionen durch die Vorhaben als differenzierend dar, doch führen die Vorhaben im Gesamten zu einer Belastung der Nahbereiche und Erhöhung der Konflikte. Mit Blick auf diese Einschätzung, kann keine Rede von einem „relativ konfliktarmen“ Gebiet sein. Die gegenläufigen Festlegungen des Gebiets betreffen auch den Bereich der geplanten Erweiterung der Vorranggebiete. Eine Ungleichbehandlung ist planerisch nicht vermittelbar. Im Übrigen wird bei Windenergieanlagen üblicherweise auf die nur vorübergehende Beeinträchtigung abgestellt, da die Anlagen im Regelfall spätestens nach 30 Jahren wieder abgebaut werden. Die Beeinträchtigungsintensität eines Kiesabbaus ist demgegenüber deutlich höher. Zum einen ist die Dauer des Abbaus deutlich länger, was der vorhandene Kiesabbau belegt. Zum anderen findet eine Umgestaltung der Landschaft mit erheblichen Umweltauswirkungen (Lärm, Staub etc.) statt. Aus all den genannten Gründen ist weiterhin von einer Fehlgewichtung der wirtschaftlichen Belange und einer mangelnden Berücksichtigung der Gesamtsituation auszugehen. Es ergeben sich keine nachvollziehbaren Gründe für die extensive Ausweisung der Vorbehaltsgebiete. Wir verweisen im Übrigen auf die vorherige Stellungnahme.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1271	<u>Erweiterung des Rohstoff Vorranggebietes in 25551 Hohenfiert</u> Diese Stellungnahme ist im Namen der Firma [REDACTED] [REDACTED] geschrieben. Die [REDACTED] ist seit über [REDACTED]	In Absatz 1 des Kapitels 4.6.1 LEP 2021 ist vorgegeben, dass Gebiete, in denen genehmigte Vorhaben zur Nutzung verwertbarer Rohstoffe durchgeführt werden oder durchgeführt werden sollen,

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Jahren und in [REDACTED]) an der Westküste Schleswig Holsteins in der Produktion von Kiesen und Sanden für den Tief-, Straßen- und Hochbau tätig. Mit aktuell 6 eigenen Kieswerken in den Kreisen Dithmarschen, Schleswig-Flensburg und Steinburg ist die [REDACTED] einer der wichtigsten Rohstofflieferanten im süd-westlichen Schleswig Holstein. Die Nachfrage nach Rohstoffen für den Hoch-, Straßen- und Tiefbau ist an der Westküste nicht erst seit dem Baubeginn von [REDACTED], sondern bereits seit Jahren ununterbrochen hoch. Dies führt mehr und mehr zu einer deutlichen Zuspitzung der Rohstoffknappheit sowie bereits jetzt zu Lieferengpässen bei Sanden und Kiesen. Wir, die [REDACTED] sehen es als unsere Aufgabe an zu einer sicheren, kostengünstigen und ausreichenden Rohstoffversorgung in unser Region beizutragen und möchten mit unserer Stellungnahme die gezielte Ausweitung des Vorranggebietes nördlich von Hohenlockstedt erreichen. (siehe beigefügten Lageplan). Die [REDACTED] hat in Hohenfiert bereits einen aktiven Kiesabbau (rot markiert) und ist bereits Eigentümerin der unmittelbar nördlich angrenzende Fläche und ist (Stand August 2025) im Antragsverfahren auf Kiesabbauerweiterung. Somit ist an dem orange markierten Standort die Rohstoffqualität bekannt, Zufahrten und Infrastruktur sind ebenfalls bereits vorhanden. Die Erweiterung nach Norden ist zwingend notwendig um den Standort und die Produktion weiter aufrecht zu erhalten. Der Aktuell genehmigte Kiesabbau wird voraussichtlich noch bis Ende 2026 reichen, dann wird für eine kontinuierliche Aufrechterhaltung der Produktion und zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit die Erweiterung nach Norden benötigt. Daher bitten wir hiermit um Ausweitung des Vorranggebietes, um die orangemarkierten Flächen am Standort 25551 Hohenfiert/Hohenlockstedt. Die Flächen werden dringend benötigt; die Fläche ist in unserem Eigentum, die Rohstoffqualität ist erkundet und es besteht bereits eine Infrastruktur für den Kiesabbau wie Zufahrt, Wege, Strom etc..	als Vorranggebiete darzustellen sind. Die Festlegung dieser Vorranggebiete hat die Regionalplanung auf der Grundlage der Abbaudaten des Geologischen Dienstes und der Kreise als Genehmigungsbehörden vorgenommen. Darüber hinaus hat der Geologische Dienst Vorschläge für weitere Vorranggebiete vorgelegt, die die Voraussetzungen von Absatz 2 des Kapitels 4.6.1 LEP 2021 erfüllen. Diese Vorschläge sind abgewogen und gegebenenfalls ebenfalls als Vorranggebiete festgelegt worden. Die vorgelegte Kulisse der Vorranggebiete entspricht damit den Anforderungen des LEP 2021. Flächen, die zwar innerhalb der Rohstoffpotenzialflächen liegen, aber bereits im Ergebnis der vorangegangenen Abwägungsschritte nicht für die Festlegung als Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Betracht kamen, wurden nicht berücksichtigt. In diesen Bereichen sind auf raumordnerischer Ebene Konflikte identifiziert worden, die gegen eine Sicherung des Rohstoffabbaus als Vorbehaltsgebiet sprechen. Aufgrund der Zielqualität der Vorranggebiete wird diese Konfliktanalyse auf die Vorranggebiete übertragen. Damit soll eine einheitliche fachliche Grundlage einerseits und eine positive Festlegungsperspektive andererseits gewährleistet sein. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit:	<u>Erweiterung des Rohstoff Vorranggebietes in 25767 Albersdorf</u>	Das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
Privatperson ID: 1323	Diese Stellungnahme ist im Namen der [REDACTED] [REDACTED] geschrieben. Die [REDACTED] ist seit über [REDACTED] an der Westküste Schleswig Holsteins in der Produktion von Kiesen und Sanden für den Tief-, Straßen- und Hochbau tätig. Mit aktuell 6 eigenen Kieswerken in den Kreisen Dithmarschen, Schleswig-Flensburg und Steinburg ist die [REDACTED] einer der wichtigsten Rohstofflieferanten im süd-westlichen Schleswig Holstein. Die Nachfrage nach Rohstoffen für den Hoch-, Straßen- und Tiefbau ist an der Westküste nicht erst seit dem Baubeginn von [REDACTED] sondern bereits seit Jahren ununterbrochen hoch. Dies führt mehr und mehr zu einer deutlichen Zuspitzung der Rohstoffknappheit sowie bereits jetzt zu Lieferengpässen bei Sanden und Kiesen. Wir, die [REDACTED] sehen es als unsere Aufgabe an, zu einer sicheren, kostengünstigen und ausreichenden Rohstoffversorgung in unser Region beizutragen und möchten mit unserer Stellungnahme die gezielte <u>Ausweitung des Vorranggebietes südlich von Albersdorf erreichen</u>. (siehe beigefügten Lageplan). Die [REDACTED] hat in Albersdorf bereits einen aktiven Kiesabbau (rot markiert) und ist bereits teilweise Eigentümerin der westlich angrenzenden Flächen und ist (Stand August 2025) im Antragsverfahren auf Kiesabbauerweiterung (orange markiert). Für die Flächen liegen Rohstofferkundungen vor, es ist von guter bis sehr guter Betonsand- und -kies Qualität auszugehen. Die Erweiterung nach Westen ist zwingend Notwendig um den Standort und die Produktion weiter aufrecht zu erhalten. Der aktuell genehmigte Kiesabbau wird voraussichtlich nur noch bis Anfang 2026 reichen, dann wird für eine kontinuierliche Aufrechterhaltung der Produktion und zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit in Dithmarschen die Erweiterung nach Westen benötigt. Daher bitten wir hiermit um Ausweitung des Vorranggebietes, um die orangemarkierten Flächen am Standort 25767 Albersdorf. Die Flächen werden dringend benötigt ebenso sind die Randbedingungen gegeben: Die Flächen sind bereits teilweise in unserem Eigentum, die Rohstoffqualität ist erkundet und die Infrastruktur wie Zufahrt und Wege ist ebenfalls vorgesehen und abgesichert. Speziell an diesem Standort haben wir mit einer starken Flächenkonkurrenzen zu kämpfen: Es sind Wind und Solarenergienutzung sowie der Bau eines Umspannwerkes	Rohstoffe wird erweitert. Die Karte wird geändert. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<u>innerhalb des Vorbehaltsgebietes geplant.</u> Diese "Fremdnutzungen" innerhalb der Rohstoffvorbehaltsgebiete gefährden allgemein, aber auch ganz speziell an diesem Standort die Verfügbarkeit von oberflächennahen Rohstoffen. <u>Aus diesem Grund ist die Ausweisung des von uns orange markierten Bereiches als Vorranggebiet für den Kiesabbau unabdingbar und ungemein wichtig.</u> Wir bitten um Berücksichtigung und stehen bei Rückfragen gern zur Verfügung.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1325	<u>Erweiterung des Rohstoff Vorbehaltsgebietes in 25782 Schrum</u> Diese Stellungnahme ist im Namen der [REDACTED] geschrieben. Die [REDACTED] ist seit über [REDACTED] an der Westküste Schleswig Holsteins in der Produktion von Kiesen und Sanden für den Tief-, Straßen- und Hochbau tätig. Mit aktuell 6 eigenen Kieswerken in den Kreisen Dithmarschen, Schleswig-Flensburg und Steinburg ist die [REDACTED] einer der wichtigsten Rohstofflieferanten im süd-westlichen Schleswig Holstein. Die Nachfrage nach Rohstoffen für den Hoch-, Straßen- und Tiefbau ist an der Westküste nicht erst seit dem Baubeginn von [REDACTED] sondern bereits seit Jahren ununterbrochen hoch. Dies führt mehr und mehr zu einer deutlichen Zuspitzung der Rohstoffknappheit sowie bereits jetzt zu Lieferengpässen bei Sanden und Kiesen. Wir, die [REDACTED] sehen es als unsere Aufgabe an zu einer sicheren, kostengünstigen und ausreichenden Rohstoffversorgung in unser Region beizutragen und möchten mit unserer Stellungnahme die gezielte <u>Ausweitung des Vorbehaltsgebietes südlich der Gemeinde Schrum erreichen.</u> (siehe beigefügten Lageplan). Die [REDACTED] hat in Schrum bereits einen aktiven Kiesabbau (rot markiert). Somit ist an dem orange markierten Standort die Rohstoffqualität bekannt, es ist mit einer guten bis sehr guten Füllsandqualität zu rechnen. Da die Sandvorkommen im Kreis Dithmarschen sehr begrenzt sind und in den kommenden Jahren große Bedarfe grade an Füllsand für Infrastrukturprojekte (Umspannwerke, Leitungstrassen, Energiespeicher, Windparks, Gewerbegebiete, Straßenbau etc.) zu erwarten sind, wird dieses Vorkommen eine wichtige Rolle bei der Versorgung der Bauwirtschaft in Dithmarschen übernehmen. Da auch hier	Wesentliche Fachgrundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind die Rohstoffpotenzialgebiete, die der Geologische Dienst in seinem Fachbeitrag abgegrenzt hat. Die Fläche liegt außerhalb eines Rohstoffpotenzialgebietes. Damit liegen keine Argumente für eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe vor. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	große Flächenkonkurrenz zu Wind- und Solarenergie besteht, möchten wir darauf hinweisen, dass diese Flächen dringend für die Gewinnung von Oberflächennahen Rostoffen reserviert werden müssen. Daher bitten wir hiermit um Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes, um die orange markierten Flächen südlich der Gemeinde Schrum (25782) in Dithmarschen. Bei Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1326	<u>Erweiterung des Rohstoff Vorranggebietes in 25782 Hövede</u> Diese Stellungnahme ist im Namen der [REDACTED] verfasst. Die [REDACTED] ist seit über [REDACTED] an der Westküste Schleswig-Holsteins in der Produktion von Kiesen und Sanden für den Tief-, Straßen- und Hochbau tätig. Mit aktuell sechs eigenen Kieswerken in den Kreisen Dithmarschen, Schleswig-Flensburg und Steinburg ist die [REDACTED] einer der wichtigsten Rohstofflieferanten im süd-westlichen Schleswig-Holstein. Die Nachfrage nach Rohstoffen für den Hoch-, Straßen- und Tiefbau ist an der Westküste nicht erst seit dem Baubeginn von [REDACTED], sondern bereits seit Jahren ununterbrochen hoch. Dies führt mehr und mehr zu einer deutlichen Zuspitzung der Rohstoffknappheit sowie bereits jetzt zu Lieferengpässen bei Sanden und Kiesen. Wir, die [REDACTED] sehen es als unsere Aufgabe an, zu einer sicheren, kostengünstigen und ausreichenden Rohstoffversorgung in unser Region beizutragen und möchten mit unserer Stellungnahme die gezielte <u>Ausweitung des Vorranggebietes westlich der Gemeinde 25782 Hövede erreichen.</u> (siehe beigefügten Lageplan). Die [REDACTED] hat in Hövede bereits aktive Gespräche mit den Landeigentümern und ist in der Planung für eine Antragsstellung auf Kiesabbau. Für die Flächen liegen Rohstofferkundungen vor, es ist von guter bis sehr guter Betonsand und -kies Qualität auszugehen. Ebenfalls befindet sich nördlich der Fläche ein Kiesabbau der [REDACTED] welches ebenfalls bekannt ist für das qualitativ hochwertige Vorkommen an diesem Standort. Da die Rohstoffvorkommen in Dithmarschen bekannterweise begrenzt sind und in den	In Absatz 1 des Kapitels 4.6.1 LEP 2021 ist vorgegeben, dass Gebiete, in denen genehmigte Vorhaben zur Nutzung verwertbarer Rohstoffe durchgeführt werden oder durchgeführt werden sollen, als Vorranggebiete darzustellen sind. Die Festlegung dieser Vorranggebiete hat die Regionalplanung auf der Grundlage der Abbaudaten des Geologischen Dienstes und der Kreise als Genehmigungsbehörden vorgenommen. Darüber hinaus hat der Geologische Dienst Vorschläge für weitere Vorranggebiete vorgelegt, die die Voraussetzungen von Absatz 2 des Kapitels 4.6.1 LEP 2021 erfüllen. Diese Vorschläge sind abgewogen und gegebenenfalls als Vorranggebiete festgelegt worden. Die vorgelegte Kulisse der Vorranggebiete entspricht damit den Anforderungen des LEP 2021. Flächen, die zwar innerhalb der Rohstoffpotenzialflächen liegen, aber bereits im Ergebnis der vorangegangenen Abwägungsschritte nicht für die Festlegung als Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Betracht kamen, wurden nicht berücksichtigt. In diesen Bereichen sind auf raumordnerischer Ebene Konflikte identifiziert

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	kommenden Jahren weitere, große Infrastrukturprojekte mit großem Sand und Kiesbedarf geplant sind, wird dieses Vorkommen eine wichtige Rolle bei der Versorgung der lokalen Bauwirtschaft in Dithmarschen spielen. <u>Daher bitten wir hiermit um Ausweitung des Vorranggebietes, um die orangemarkierten Flächen am Standort 25782 Hövede.</u> Bei Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.	worden, die gegen eine Sicherung des Rohstoffabbaus als Vorbehaltsgebiet sprechen. Aufgrund der Zielqualität der Vorranggebiete wird diese Konfliktanalyse auf die Vorranggebiete übertragen. Damit soll eine einheitliche fachliche Grundlage einerseits und eine positive Festlegungsperspektive andererseits gewährleistet sein. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1321	Sehr geehrte Damen und Herren, zum 2. Entwurf für die Neufeststellung des Regionalplanes des Planungsraumes III des Landes Schleswig-Holstein im nordöstlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Gönnebek möchte ich zum Thema Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand - Kies) folgende Stellungnahme abgeben: Ich bin gegen den Abbau von Kies aus folgenden Gründen: <u>1. Schutz von Umwelt und Natur</u> In dem betreffenden Gebiet befindet sich das Quellgebiet der Schwale, auch die Grenzau fließt durch dieses Gebiet. Durch den Abbau von Kies wären diese Wasserläufe empfindlich gestört, der Eingriff würde einen nachhaltigen Schaden bewirken. Weiterhin ist das Gebiet durchzogen durch Moore, die bei einem Abbau von Kies verloren gehen mit den bekannten negativen Auswirkungen auf Klimaschutz, Wasserspeicherung, Biodiversität etc. <u>2. Beeinträchtigung des Grundwassers</u> Der Kiesabbau direkt im Wassereinzugsgebiet kann die gesamte Grundwasserneubildung nachhaltig stören – mit negativen Auswirkungen auf die Wasserversorgung der Haushalte und die Landwirtschaft. Auch die von der Gemeinde angestrebte Weiterentwicklung und Revitalisierung der Gärtnersiedlung für grüne Berufe wäre stark beeinträchtigt.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll. Wesentliche fachliche Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind die Rohstoffpotenzialgebiete, die der Geologische Dienst in seinem Fachbeitrag abgegrenzt hat. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Zu den einzelnen genannten Aspekten: Zum Thema Wind/Bauleitplanung der Gemeinde: Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<u>3. Charakter des Ortsbildes und landwirtschaftliche Flächen</u> Die Gemeinde Gönnebek ist ein landwirtschaftlich geprägtes Dorf mit einem besonderen Charme. Der Dörpplatz gehört zu den eingetragenen Kulturdenkmälern – eine historische Dorfanlage, in diesem Fall der ländliche Dorfkern mit Teich, Doppeleiche, Gedenkstein, alten Alleen, Bauernhöfe gruppieren sich um diesen Dorfkern. Durch den Abbau von Kies geht dieser Charakter verloren. Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden unwiederbringlich zerstört. Der Landwirtschaft wird durch den Flächenverlust ein wichtiger Teil ihrer wirtschaftlichen Grundlage entzogen, dadurch sind die bestehenden Hofstrukturen gefährdet. <u>4. Verkehr sowie Staub- und Lärmbelästigung</u> Rohstoffe müssen ortsverträglich abgebaut werden. Aus dem Plan ergibt sich, dass die Vorrangfläche bis an die nordöstlichen Wohngrundstücke herangeht. Die Region ist durch enge Landstraßen zwischen Trappenkamp, Bornhöved und Gönnebek geprägt. Ein Anstieg des LKW-Verkehrs durch Kiestransporte und der Kiesabbau selbst würden erhebliche Belastungen mit sich bringen – Lärm, Staub, Erschütterungen und Verkehrsunsicherheit. Das gesamte Dorf würde stark in Mitleidenschaft gezogen werden. <u>5. Unzureichende verkehrliche Erschließung</u> Die Region ist durch enge Landstraßen zwischen Trappenkamp, Bornhöved und Gönnebek geprägt. Der Schwerlastverkehr müsste durch die Ortschaften Gönnebek, Bornhöved und Trappenkamp laufen und würde zu erheblichen Belastungen der Einwohner und der Infrastruktur des Dorfes führen. <u>6. Konflikt mit Flächen für Windenergie für ein kommunales Wärmekonzept</u> Gönnebek hat bereits durch den Windpark im Westen des Dorfs einen erheblichen Beitrag zur Energiewende geleistet. Sollte die Gemeinde neben diesem bereits erfolgten Aufbau der regenerativen Energien (Windenergie) einen Abbau von Kies hinnehmen müssen, übersteigt das die zumutbare Belastung für die Gemeinde deutlich. Für das in der Entwicklung befindliche kommunale Wärmekonzept gibt es Überlegungen, wenige weitere Windenergieanlagen östlich der Gemeinde in dem betroffenen Gebiet aufzubauen und in das Konzept einzubeziehen. Der Abbau von Kies würde dieses Vorhaben unmöglich machen.	Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Die ermittelten Windpotenzialflächen stellen keine Ziele oder Grundsätze der Raumordnung dar. Dem Belang des Rohstoffabbaus soll hier der Vorzug gegeben werden, weil die Sicherung dieser Ressourcen eine genauso hohe Bedeutung hat wie der Ausbau der erneuerbaren Energien, jedoch standortgebunden an die Vorkommen ist. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Das bedeutet, dass sie in Abwägungsentscheidungen ein besonderes Gewicht haben. Insofern obliegt es der Gemeinde sich im Rahmen einer Bauleitplanung und der damit verbundenen Abwägung mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinander zu setzen. Zum Thema Ortsverträglichkeit/Immissionen: Bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind vorhandene und planverfestigte Siedlungsbereiche im Siedlungszusammenhang beachtet worden. Die genannten Immissionsschutzbelange (zum Beispiel Lärmimmissionen) können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	7. <u>Lebensqualität, Tourismus und Naherholung</u> Gönnebek und Umgebung sind Teil einer touristischen Naherholungsregion, mit Erlebniswald, Radwegen (z. B. Mönchsweg), Wanderwegen etc. Durch den Kiesabbau werden der Wert der Naherholung und die touristische Attraktivität deutlich beeinträchtigt. 8. <u>Historische Bedeutung der betroffenen Fläche</u> Das Gebiet grenzt östlich unmittelbar an den „Köngsbarg“. Der „Köngsbarg“ mit seiner Umgebung, in der u.a. die Schlacht bei Bornhöved im Jahre 1177 stattgefunden hat, ist schützenswert. Bei einem Kiesabbau würden die vorhandenen Schätze unwiederbringlich vernichtet. Aus den genannten Gründen beantrage ich, das Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand-Kies) aus dem Regionalplan zu streichen.	Zum Thema Verkehr: Die genannten verkehrlichen Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Denkmalschutz: Die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete wurden mit dem Landesamt für Denkmalpflege vorabgestimmt. Hier wurden keine Bedenken geäußert. Eine Berücksichtigung möglicher denkmalschutzrelevanter Belange sind Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Grundwasser/Schwale: Wasserrechtliche Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Naherholung/Tourismus: Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Gönnebek als teilflächige Nutzung ist für den im regionalen Zusammenhang zu betrachtenden Aspekt der Tourismusqualität nicht als qualitätsmildernd zu betrachten. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt
Öffentlichkeit: Privatperson	folgende Flächen möchten wir gerne als Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne ausweisen lassen, bzw.	In der Stellungnahme wird für verschiedene Flächen (Interessensflächen) gefordert, diese als

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
ID: 1320	nachmelden. Eine Darstellung der Flächen habe ich Ihnen im Anhang als .shp Dateien mitgeschickt. Anmerkungen zu den einzelnen Flächen: Objekt 1 - Selk nördlich: ca. 34 ha, ca. 10 m über Grundwasser, ca. 3.200.000 Kubikmeter im Trockenabbau. Wenn See verbleiben kann, dann zuzüglich ca. 3.000.000 Kubikmeter. Hochwertiges Material! Objekt 2 - Selk Langstücken: ca. 16 ha, ca. 12 m über Grundwasser, ca. 1.800.000 Kubikmeter im Trockenabbau. Wenn See verbleiben kann, dann zuzüglich ca. 1.500.000 Kubikmeter. Höchstwertiges Material! Zur Verdeutlichung der hervorragenden Qualität des Rohstoffes auf dieser Fläche (Objekt 2) im Folgenden einige Bilder der Abbauwand des Kiesabbaus nördlich, welcher direkt an diese Fläche angrenzt. Der Körnungsanteil liegt hier bei teilweise 50 bis 60 Prozent, bei einer Mächtigkeit von ca. 12 Metern. Keine andere Fläche in der Region kann dies vorweisen, da alle vergleichbaren Flächen nahezu vollständig abgebaut sind. Objekt 3 - B77 an Autobahn ca. 2,4 ha, ca. 100.000 Kubikmeter. Hochwertiges Material im Trockenabbau. Objekt 4 - Bundeswehr	Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in den Regionalplan-Entwürfen festzulegen. Seitens der Landesplanung wurde geprüft, ob eine Festlegung als Vorranggebiete entsprechend der Kriterien in Kapitel 4.6.1 Absatz 2 LEP 2021 in Frage kommt. Dabei wurden Interessensflächen, die außerhalb der Rohstoffpotenzialgebiete des Fachbeitrags des Geologischen Dienstes liegen, nicht berücksichtigt. Ebenfalls nicht berücksichtigt wurden Flächen, die zwar innerhalb der Rohstoffpotenzialflächen liegen, aber bereits im Ergebnis der vorangegangenen Abwägungsschritte nicht für die Festlegung als Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Betracht kamen. In diesen Bereichen sind auf raumordnerischer Ebene Konflikte identifiziert worden, die gegen eine Sicherung des Rohstoffabbaus als Vorbehaltsgebiet sprechen. Aufgrund der Zielqualität der Vorranggebiete wird diese Konfliktanalyse auf die Vorranggebiete übertragen. Damit soll eine einheitliche fachliche Grundlage einerseits und eine positive Festlegungsperspektive andererseits gewährleistet sein. Grundsätzlich wurde für die Darstellbarkeit der Vorranggebiete im Kartenmaßstab 1:100.000 eine Untergrenze von rund 10 Hektar festgelegt (siehe Begründung zu Kapitel 2.6). Kleinere Interessensflächen wurden daher nur dann berücksichtigt, wenn sie direkt an Vorranggebiete des 2. Entwurfs der Regionalpläne angrenzen und somit

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	ca. 22 ha, ca. 5 – 6 m über Grundwasser, ca. 1.100.000 Kubikmeter im Trockenabbau. Wenn See verbleiben kann, dann zuzüglich ca. 3.000.000 Kubikmeter. Eigentum des Bundes - vor vielen Jahren haben wir den Zuschlag für den Abbau vom Bund bekommen, aber wegen Naturschutz bisher keine Genehmigung bekommen. Höchstwertiges Material! Objekt 5 - Panzerweg ca. 4,2 ha im Trockenabbau ca. 200.000 Kubikmeter abbaubar. Hochwertiges Material. Objekt 6 - Brütje Der südliche Teil, ca. die Hälfte der Flächen ist bereits als Vorranggebiet ausgewiesen, der noch nicht eingetragene nördliche Teil mit ca. 42 ha weist eine Höhe von ca. 7 m über Grundwasser auf. Über Grundwasser wären ca. 2.800.000 Kubikmeter abbaubar, unter Wasser zusätzlich ca. 10.000.000 Kubikmeter Höchstwertiges Material! Objekt 7 - Mielberg 1 Insgesamt ca. 26 ha, davon ca. 4 ha noch nicht abgebaut, ca. 200.000 Kubikmeter im Trockenabbau abzubauen. Ein Großteil der Fläche ist bereits abgebaut und wiederverfüllt. Sollte ein See verbleiben können, wären ca. 2.760.000 Kubikmeter abbaubar. Sandiges Material Objekt 8 - Südlich Flugplatz, nördlich Bund-Privatstraße	eine kartographische Darstellbarkeit gegeben ist. Die Gemeinde Brekendorf verfügt über eine Konzentrationsflächenplanung gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB, mit der die Abbauaktivitäten im Gemeindegebiet gesteuert werden sollen. Interessensflächen außerhalb der Konzentrationsflächen wurden ebenfalls nicht berücksichtigt. Die verbleibenden Interessensflächen wurden durch den Geologischen Dienst im LfU daraufhin geprüft, ob die in Kapitel 4.6.1 Absatz 2 LEP 2021 genannten rohstoffgeologischen und rohstoffwirtschaftlichen Kriterien erfüllt werden. Als Ergebnis dieser fachlichen Bewertung hat der Geologische Dienst verschiedene Interessensflächen für die Aufnahme als Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe vorgeschlagen. Diesen Vorschlägen ist die Landesplanung gefolgt. In den Regionalplan-Entwürfen werden daher weitere Vorranggebiete festgelegt. Sofern es sich im Einzelfall bei den vorgelegten Interessensflächen um bereits genehmigte Abbauten handelt, sind diese grundsätzlich als Vorranggebiete nach Kapitel 4.6.1 Absatz 1 LEP 2021 übernommen worden. Bezüglich der rechtlichen Bedeutung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe gegenüber anderen Nutzung (zum Beispiel

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	ca. 68 ha, im Trockenabbau ca. 3.200.000 Kubikmeter abbaubar. Wenn Baggersee verbleiben darf, zusätzlich ca. 9.500.000 Kubikmeter abbaubar. Hochwertiges Material. Objekt 9 - Nördlich Bund-Privatstrasse westlich ca. 42 ha, im Trockenabbau ca. 820.000 Kubikmeter abbaubar. Wenn See verbleiben darf, dann zusätzlich ca. 3.800.000 Kubikmeter abbaubar. Gutes Material. Objekt 10 - An Klein Rheide, Tillhorn nördlich ca. 55 ha, im Trockenabbau ca. 550.000 Kubikmeter abbaubar. Wenn Baggersee verbleiben darf, zusätzlich ca. 5.500.000 Kubikmeter abbaubar. Sandiges Material. Objekt 11 - Lehmann ca. 19 ha, im Trockenabbau ca. 850.000 Kubikmeter abbaubar. Wenn See verbleiben darf, zusätzlich ca. 2.400.000 Kubikmeter abbaubar. Gutes Material. Objekt 12 - Westlich, nördlich Heidkuhl ca. 68 ha, im Trockenabbau ca. 1.950.000 Kubikmeter abbaubar. Wenn Baggersee verbleiben darf, zusätzlich ca. 6.500.000 Kubikmeter abbaubar. Gutes Material. Objekt 13 - Tillhorn südlich	Photovoltaik-Freiflächenanlagen) wird auf Kapitel 2.6 Absatz 1 der Regionalplan-Entwürfe verwiesen. Der Stellungnahme wurde wie oben beschrieben teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	ca. 72 ha, im Trockenabbau ca. 700.000 Kubikmeter abbaubar. Wenn Baggersee verbleiben darf, zusätzlich ca. 6.000.000 Kubikmeter abbaubar. Gutes Material. Objekt 14 - Südlich Heidkuhl 1 ca. 8 ha, im Trockenabbau ca. 80.000 Kubikmeter abbaubar. Wenn Baggersee verbleiben darf, zusätzlich ca. 700.000 Kubikmeter abbaubar. Gutes Material. Das folgende Bild zeigt die Abbausituation im Bereich der Objekte 3, 9, 10, 13, 14 und 15, bei denen das Ursprungsgelände nur ca. 2 m über HGW liegt und die Fläche komplett Wiederverfüllt werden muss. Des Weiteren liegt der Körnungsanteil hier nur bei ca. 15 bis 17 %. Hinter dem Baggersee ist das Ursprungsgelände mit einer Ursprungshöhe von ca. 2 m zu erkennen, im vorderen Bereich des Bildes ist die bereits mit grubeneigenem Material aufgefüllte Abbaufäche zu sehen. Deutlich zu erkennen ist der Unterschied zu den Bildern der Abbaufäche in Selk bei Objekt 2 mit ca. 12 m Abbaumächtigkeit. Objekt 15 - An B77 Kropp ca. 8 ha im Trockenabbau ca. 200.000 Kubikmeter abbaubar. Wenn Baggersee verbleiben darf, zusätzlich ca. 900.000 Kubikmeter abbaubar. Hochwertiges Material. In den hier aufgezählten Objekten 1 bis 15 liegen oberflächennahe Rohstoffe im Umfang von ca. 73.310.000 Kubikmetern vor.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<u>ACHTUNG!</u> Alle oben genannten Objekte liegen im Einflussbereich des Militärflugplatzes Jagel. Das bedeutet: Es werden keine offenen Wasserflächen genehmigt! Sofern ein Kiesabbau im Grundwasser genehmigt wird, wird dieser in der Regel nur mit der Auflage einer Wiederverfüllung mit grubeneigenem Material bis 2 m über dem höchsten Grundwasserstand (HGW) genehmigt. Dies bedeutet für die Objekte 1 bis 15 folgendes: Erläuterungen zu den einzelnen Objektflächen: <u>Bereich Selk:</u> Objekt 1: Bei einer Mächtigkeit von ca. 10 m über Grundwasser kann bis auf 2 m über HGW abgebaut werden. Also ein Abbau in einer Höhe von 8 m stattfinden, was einer Menge von ca. 2.560.000 m³ entspricht. Die Gesamtfläche liegt jedoch in einem Landschaftsschutzgebiet. Laut Antwort des Kreises auf eine Voranfrage zum Kiesabbau dürfte abgebaut werden, mit der Auflage einer vollständigen Wiederverfüllung. Das bedeutet, dass in Summe 0 m³ abgebaut werden können. Objekt 2: Bei einer Mächtigkeit über Grundwasser von ca. 12 m kann bis auf 2 m über HGW abgebaut werden. Also kann ein Abbau in einer Mächtigkeit von ca. 10 m stattfinden, was einer Menge von ca. 1.500.000 m³ entspricht. Nassabbau: 0 m³.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Objekt 3: Hier können bei Kiesabbau mit einer Verfüll-Auflage von 2 m über HGW ca. 80.000 m3 über Grundwasser abgebaut werden. Nassabbau: 0 m3. <u>Bereich Jagel:</u> Objekt 4: Hier können bei Kiesabbau mit einer Verfüll-Auflage von 2 m über HGW ca. 700.000 m3 über Grundwasser abgebaut werden. Nassabbau: 0 m3. Objekt 5: Hier können bei Kiesabbau mit einer Verfüll-Auflage von 2 m über HGW ca. 120.000 m3 über Grundwasser abgebaut werden. Nassabbau: 0 m3. <u>Bereich Brütje:</u> Objekt 6: Hier können bei Kiesabbau mit einer Verfüll-Auflage von 2 m über HGW ca. 2.000.000 m3 über Grundwasser abgebaut werden. Nassabbau: 0 m3. <u>Bereich Klein Rheide:</u> Objekt 7: Hier können bei Kiesabbau mit einer Verfüll-Auflage von 2 m über HGW ca. 120.000 m3	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	über Grundwasser abgebaut werden. Nassabbau: 0 m3. Objekt 8: Hier können bei Kiesabbau mit einer Verfüll-Auflage von 2 m über HGW ca. 1.920.000 m3 über Grundwasser abgebaut werden. Nassabbau: 0 m3. Objekt 9: Hier können bei Kiesabbau mit einer Verfüll-Auflage von 2 m über HGW 0 m3 über Grundwasser abgebaut werden. Nassabbau: 0 m3. Objekt 10: Hier können bei Kiesabbau mit einer Verfüll-Auflage von 2 m über HGW 0 m3 über Grundwasser abgebaut werden. Nassabbau: 0 m3. Objekt 11: Hier können bei Kiesabbau mit einer Verfüll-Auflage von 2 m über HGW ca. 510.000 m3 über Grundwasser abgebaut werden. Nassabbau: 0 m3. Objekt 12: Hier können bei Kiesabbau mit einer Verfüll-Auflage von 2 m über HGW ca. 650.000 m3 über Grundwasser abgebaut werden.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Nassabbau: 0 m3. Objekt 13: Hier können bei Kiesabbau mit einer Verfüll-Auflage von 2 m über HGW 0 m3 über Grundwasser abgebaut werden. Nassabbau: 0 m3. Objekt 14: Hier können bei Kiesabbau mit einer Verfüll-Auflage von 2 m über HGW 0 m3 über Grundwasser abgebaut werden. Nassabbau: 0 m3. <u>Bereich Kropp:</u> Objekt 15: Hier können bei Kiesabbau mit einer Verfüll-Auflage von 2 m über HGW 0 m3 über Grundwasser abgebaut werden. Nassabbau: 0 m3. Wie zuvor berechnet liegt in den Objekten 1 bis 15 eine theoretische Abbaumenge von ca. 73.310.000 m3, bei Trocken und Nassabbau. Diese Menge reduziert sich aber, weil im Flugplatzbereich keine Baggerseen genehmigt werden, auf ca. 10.080.000 m³ bei einer Verfüllung von 2 m über HGW. Hierbei ist anzumerken, dass diese Mengen AUSSCHLIEßLICH auf den Flächen 1, 2, 4 und 6 gewinnbar sind, da nur diese Flächen eine Ursprungshöhe von deutlich mehr als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand aufweisen. Sollte der Kiesabbau unter der Auflage, dass das Gelände auf 1 m über dem <u>mittleren, höchsten</u> Grundwasserstand wiederverfüllt werden muss, genehmigt werden, so erhöht	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	sich die abbaubare Menge auf ca. 15.449.000 m³ in den Objekten 1 bis 15. Als „Besonderheit“ muss ausgeführt werden: Sollte der Kiesabbau auf den Objekten 3, 9, 10, 13, 14 und 15 unter der Auflage einer Wiederverfüllung mit grubeneigenem Material, wie bisher oftmals üblich, bis auf 2 m über dem höchsten Grundwasserstand, bzw. bis zum Ursprungsniveau, genehmigt werden, so würde dies für die Flächen 3, 9, 10, 13, 14 und 15 bedeuten, dass hier nicht, wie bisher berechnet, eine theoretisch vorhandene Rohstoffmenge von 19.350.000 m³ gewonnen werden kann, sondern stattdessen 0 m³ zu gewinnen sind. Sollte die Genehmigungsaufgabe auf eine Wiederverfüllung von 1 m über dem <u>mittleren, höchsten</u> Grundwasserstand lauten, so stünden auf diesen Flächen 1.715.000 m³ zur Verfügung. Das würde bedeuten, dass man auf diesen Flächen wenigstens die für die Bauwirtschaft hochwertigen Kiese (über 2 mm Korndurchmesser) gewinnen kann. (Es fände ein Entsteinen statt.) Bei den folgenden Flächen gehen wir davon aus, dass Baggerseen genehmigt werden, da diese nicht im Einflussbereich des Militärflugplatzes Jagel liegen: <u>Bereich Idstedt:</u> Objekt 16 - Idstedt nördlich Dietz ca. 6,5 ha, ca. 9 m unter Grundwasser. ca. 500.000 m³ abbaubar. Sandiges Material. Tatsächlich abbaubar: ca. 500.000 m³. Objekt 17 - Hoheluft ca. 20 ha, im Trockenabbau ca. 3.000.000 m³ abbaubar.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Sandiges Material. Tatsächlich abbaubar: ca. 3.000.000 m3. <u>Bereich Brekendorf:</u> Objekt 18 - Brekendorf nördlich ca. 22 ha, im Trockenabbau ca. 3.700.000 m3 abbaubar. Sandiges Material. Tatsächlich abbaubar: ca. 3.700.000 m3. Objekt 19 - Brekendorf Grube ca. 13 ha, insgesamt ca. 2.400.000 m3 unter Grundwasser abbaubar. Sandiges Material. Tatsächlich abbaubar: 2.400.000 m3. Objekt 20 - Brekendorf am Wald ca. 10 ha, im Trockenabbau ca. 200.000 m3 abbaubar. Wenn Baggersee verbleiben darf, zusätzlich ca. 1.000.000 m3 abbaubar. Sandiges Material. Tatsächlich abbaubar: 1.200.000 m3. Objekt 21 - Brekendorf südlich an BAB 7 Abfahrt ca. 5 ha, im Trockenabbau ca. 200.000 m3 abbaubar. Wenn Baggersee verbleiben darf: zusätzlich 200.000 m3. Gutes Material.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Tatsächlich abbaubar: 400.000 m3. <u>Bereich Ramsdorf:</u> Objekt 22 - Eichenhof nördlich ca. 4 ha, insgesamt ca. 150.000 m3 abbaubar. Gutes Material. Tatsächlich abbaubar: 150.000 m3. Objekt 23 - Ramsdorf ca. 18 ha, ca. 500.000 m3 über Grundwasser abbaubar. Wenn Baggersee verbleiben darf, zusätzlich ca. 1.800.000 m3 abbaubar. Gutes Material. Tatsächlich abbaubar: 2.300.000 m3. <u>Bereich Schalkholz:</u> Objekt 24 - Schalkholz nord-östlich ca. 1,3 ha, insgesamt ca. 90.000 m3 abbaubar. Sandiges Material. Tatsächlich abbaubar: 90.000 m3. Objekt 25 - Schalkholz westlich ca. 21 ha, über Grundwasser ca. 3.000.000 m3 abbaubar. Wenn Baggersee verbleiben darf, zusätzlich ca. 3.000.000 m3 abbaubar. Sandiges Material. Tatsächlich abbaubar: 6.000.000 m3. Bitte beachten Sie, dass es sich bei diesen Mengen um Schätzungen handelt, welche nur vorbehaltlich einer Genehmigung zum Kiesabbau zum Tragen kommen und wenn diese Flächen auch tatsächlich für den Kiesabbau zur Verfügung stehen, d.h., dass die	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Landeigentümer einem Kiesabbau zustimmen. Voraussetzung ist auch, dass die Gemeinden und Behörden diese Flächen <u>nicht</u> für Photovoltaik ausweisen. Weiterhin dürfen diese Flächen auch nicht von anderen Belangen wie z.B. Naturschutz und archäologischen Interessen blockiert werden. Anmerkung von unserer Seite: Wir sehen ein, dass diese Berechnungen etwas komplex und evtl. schwer verständlich sind und bieten daher an, die Berechnungen, Grundlagen und Rahmenbedingungen des Kiesabbaus, speziell im Bereich des Militärflugplatzes Jagel und der Lagerstätte SL-01 in einem persönlichen Termin darzulegen.	
Institution: Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V. (vero) ID: M1367	Wir setzen uns aktiv für eine nachhaltige und an den Zielen der Landesplanung ausgerichtete Raumentwicklung ein, die die langfristige Sicherung heimischer Rohstoffe als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge fest im Blick behält und so die Grundlage für bezahlbares Bauen, die Energiewende sowie die wirtschaftliche Entwicklung im Land schafft. Als Interessenvertretung der Sand- und Kiesgewinnungsbetriebe in Schleswig-Holstein sehen wir die derzeitige Neuaufstellung der Regionalpläne mit großer Sorge. Die in der 2. Beteiligungsrunde vorgelegten Entwürfe verfehlen das Ziel einer realistischen und vorausschauenden Rohstoffsicherung – mit potenziell schwerwiegenden Folgen für die wirtschaftliche Entwicklung und die Umsetzung der energie- und klimapolitischen Ziele des Landes. Vorrangflächen als Fehlplanung in den Entwürfen: Die Ausweisung von Vorrangflächen für die Rohstoffgewinnung vermittelt den Eindruck ausreichender Vorsorge – doch eine genaue Analyse zeigt: Viele dieser Flächen stehen real nicht mehr zur Verfügung. Zahlreiche Gebiete befinden sich kurz vor Ende der Gewinnungsphase oder sind bereits in der Rekultivierung. In mehreren Fällen wurden Flächen einbezogen, die nicht mehr als Ressourcen zur Verfügung stehen. Die planerische Annahme verfügbarer Rohstoffmengen ist damit gravierend überschätzt. Falsche Mengengrundlagen und unterschätzter Bedarf: Die von der Landesplanungsstelle angesetzte durchschnittliche Jahresproduktion von 19–	Im Hinblick auf die geforderte Überprüfung und Aktualisierung der Daten in der Begründung von Kapitel 2.6 wird in Abstimmung mit dem Geologischen Dienst als zuständiger Fachbehörde des Landes Schleswig-Holstein auf Folgendes hingewiesen: Zu den verfügbaren Mengen in den Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe: Für die Berechnung der abbaubaren Rohstoffmenge in den Vorranggebieten und der daraus abgeleiteten Reichweite wurde eine Methode verwendet, die verschiedene Faktoren berücksichtigt. Bei allen bereits genehmigten Flächen wurde angenommen, dass diese sich bereits im Abbau befinden. Dabei wurde mit einem mittleren Abbaufortschritt von 50 Prozent gerechnet. Dadurch wird die noch verfügbare Menge in weit

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	20 Millionen Tonnen Sand, Kies und Ton für die Gültigkeitsdauer der Regionalpläne basiert auf veralteten Datengrundlagen (2016–2018) und spiegelt weder die aktuelle noch die absehbare Entwicklung des tatsächlichen Bedarfs wider. Dass der Produktionswert des Jahres 2020 mit rund 18,6 Millionen Tonnen unterhalb der angenommenen Spanne liegt, ist kein Indikator für eine ausreichende Rohstoffsicherung, sondern vielmehr Ausdruck einer Phase, in der zahlreiche Projekte pandemiebedingt verzögert oder zurückgestellt wurden. Diese Zahlen sind daher nicht repräsentativ für die kommenden Jahre, in denen der Bedarf an mineralischen Rohstoffen erheblich steigen wird – mit konkreten Auswirkungen auf Raumordnung und Genehmigungspraxis. Der tatsächliche Bedarf liegt nach Vero-Erhebungen für das Jahr 2024 bereits bei rund 22.183.000 Tonnen – und übersteigt damit deutlich die Planannahmen. • Klimaneutralität bis 2040: Massive bauliche Investitionen in Energieinfrastruktur, Wärmenetze, Speicherlösungen, Sanierung bestehender Gebäude. • Energiewende-Projekte: Umspannwerke, Netzverknüpfungspunkte, Konverterstationen, Stromtrassen (z. B. SuedLink, NordOstLink). • Ansiedlung energieintensiver Industrie: z. B. [REDACTED] Rechenzentren. • Verkehrsinfrastruktur: Brückenneubauten, Bahnprojekte, Autobahnausbau, Sanierungen. • Küstenschutz und Hochwasserschutzmaßnahmen. • Schaffung von Gewerbeflächen im Umfeld energietechnischer Knotenpunkte. Alle genannten Maßnahmen sind rohstoffintensiv. Bereits heute zeichnet sich ab, dass der Sockelbedarf – also der Bedarf ohne diese Sonderprojekte – langfristig über der aktuell angenommenen Planungsspanne liegt. Die Planung ignoriert damit die prognostizierte Nachfragesteigerung, die sich aus den politischen Zielen des Landes ergibt. Diese Entwicklung zeigt klar: Der tatsächliche Bedarf übersteigt nicht nur die Planwerte, sondern auch die aktuell genehmigten Gewinnungskapazitäten. Ein Versorgungsdefizit ist absehbar und wird sich ohne politische Kurskorrektur weiter verschärfen. Praxisbeispiel [REDACTED]: 2 Mio. Tonnen – allein für die Flächenvorbereitung Zur Verdeutlichung: Allein die Flächenvorbereitung des [REDACTED] hat bereits rund 2 Millionen Tonnen an mineralischen Rohstoffen erfordert – ohne dass das erste Gebäude errichtet wurde. Dieses eine Projekt entspricht damit bereits ca. 10 % der jährlich geplanten Landesmenge – und ist nur eines von vielen Vorhaben. Für die kommenden Großprojekte wie Fehmarnbelt, Energie-Westküste, die Wasserstoffwirtschaft oder das Netzausbauprogramm ergibt sich ein kumulativer Bedarf, der mit den derzeitigen Planzahlen nicht einmal ansatzweise abgesichert ist. Vorranggebiete unter Druck durch Flächenkonkurrenz Besonders kritisch ist die	fortgeschrittenen Abbauen zwar überschätzt, auf gerade erst begonnenen Flächen aber unterschätzt, sodass sich dies im Mittel über den Planungsraum hinweg ausgleicht. Dieser Abzug wurde flächenscharf nur auf tatsächlich genehmigte Flächen angewendet. Dagegen gehen im Genehmigungsverfahren befindliche Flächen, sowie solche, die nach Kapitel 4.6.1 Absatz 2 LEP 2021 ausgewiesen wurden, ohne diesen Abzug in die weitere Berechnung ein. Genauere, landesweite Angaben über die Abbaufortschritte einzelner Flächen beziehungsweise auch zur möglichen Wiederaufnahme des Abbaus auf bereits als abgeschlossen geltenden Flächen liegen nicht vor. Sofern im Rahmen von Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren Hinweise auf bereits abgeschlossene oder weitestgehend abgeschlossene Abbaue eingegangen sind, wurden diese geprüft und die entsprechenden Vorranggebiete gegebenenfalls herausgenommen. Zu Mengen und Bedarfen: Es handelt sich bei den in den Regionalplänen genannten Werten nicht um Bedarfe im engeren Sinne, sondern um die Nettoproduktion von Primärrohstoffen im eigenen Land. Der Bedarf deckt sich darüber hinaus aus der Verwertung von Recycling-Rohstoffen und dem Import von Primärrohstoffen, insbesondere auch von Splitten. Die Abschätzung der zukünftigen Entwicklung der

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	zunehmende Überlagerung von Vorbehaltsgebieten mit konkurrierenden Nutzungen – insbesondere durch Windkraft- und Solaranlagen. Durch aktuelle Regelungen können auf Vorbehaltsflächen temporär PV- und Windprojekte realisiert werden, was eine kurz- und mittelfristige Nutzung zur Rohstoffgewinnung de facto ausschließt. Eine temporäre Überlagerung führt faktisch zur Blockade für Jahrzehnte. Das widerspricht dem Sicherungsauftrag der Regionalplanung. Die Landesplanung weist zurecht darauf hin, dass Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe als Ziele der Raumordnung bei der Ausweisung von Flächen für erneuerbare Energien zu beachten sind. Auch der Hinweis, dass Vorbehaltsgebiete vorsorglich von irreversiblen Nutzungen freigehalten werden sollen und bei der Abwägung ein besonderes Gewicht erhalten, ist grundsätzlich richtig und fachlich geboten. In der Praxis zeigt sich jedoch ein anderes Bild. Die Gemeinden und Genehmigungsbehörden berücksichtigen die Rohstoffsicherung in der konkreten Umsetzung nur unzureichend. Insbesondere im Spannungsfeld mit der Ausweisung von Flächen für Photovoltaik und Windkraftanlagen wird in der kommunalen Abwägung regelmäßig zugunsten der erneuerbaren Energien entschieden – selbst dann, wenn Flächen in Vorbehalts- oder sogar Vorranggebieten der Rohstoffgewinnung liegen. Dabei wird verkannt, dass auch die Energiewende ohne gesicherte Rohstoffversorgung nicht umsetzbar ist. Betonfundamente, Trassenbau, Trafostationen, Gewerbegebiete zur Umspannwerknutzung – all das benötigt Sand und Kies in großen Mengen. Wird die Rohstoffgewinnung durch konkurrierende Flächennutzung de facto blockiert, gefährdet dies mittel- und langfristig auch die Energieziele selbst. Zudem fehlt in der kommunalen Planungspraxis häufig die Sensibilisierung für die Bedeutung von Rohstoffsicherung als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge. Vorranggebiete werden in der Realität häufig nicht als verbindlich verstanden, sondern in Abwägungen auf kommunaler Ebene unterlaufen oder ignoriert. Wichtig ist daher, auch wenn die Landesplanung nicht die Genehmigungsbehörde für konkrete Bau- oder Flächennutzungspläne ist, trägt sie eine übergeordnete Verantwortung, die Rohstoffsicherung wirksam in der Raumplanung zu verankern und die kommunalen Träger zu verpflichten, diese Belange verbindlich zu berücksichtigen. Es reicht nicht, Vorranggebiete lediglich auszuweisen – deren Schutz und Funktion müssen planerisch auch durchsetzbar sein. Rohstoffgewinnung außerhalb der Vorranggebiete: Theorie ohne Praxiswert. Zwar wird formal die Möglichkeit eingeräumt, Rohstoffvorhaben auch außerhalb der Vorrangkulisse zu genehmigen – die Realität sieht jedoch anders aus: • Verfahrenslaufzeiten sind erheblich (bis zu 10 Jahre), •	(Netto-)Produktion heimischer Primärrohstoffe wird aus dem Trend der Rohstoffproduktion der vergangenen Jahre abgeleitet, welche wiederum auf Angaben der Rohstoffproduzenten beruht. Die Prognose geht von einer moderaten Steigerung auf durchschnittlich 19 – 20 Millionen Tonnen Sand, Kies und Ton pro Jahr für die Gültigkeitsdauer der Regionalpläne aus. Dabei kann es insbesondere in Hochkonjunkturphasen zu höheren, sowie in Phasen schwacher Bautätigkeit zu niedrigeren Produktionsmengen kommen. Für das Jahr 2020 wurde eine Produktionsmenge von 18,6 Millionen Tonnen ermittelt. Diese Menge liegt noch unterhalb der prognostizierten 19 – 20 Millionen Tonnen, ein Anlass für eine Korrektur der Prognose nach oben ist also nicht gegeben. Aktuell belegen Zahlen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe für Deutschland einen Rückgang der Sand-/Kiesproduktion von 2020 bis 2023 um circa 20 Prozent. Die vom Petenten ermittelten und prognostizierten Mengen sind nicht öffentlich einsehbar und können nicht nachvollzogen werden. Eine Korrektur der Produktionsprognose ist nicht erforderlich. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum genannten Beispiel: Wie oben geschildert gehen Produktionsspitzen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Planungskosten steigen drastisch (hohe Gutachter- und Abstimmungskosten), • Genehmigungsanforderungen sind intransparent, uneinheitlich und oft abhängig von Einzelfallauslegungen in den Genehmigungsbehörden, • Zusätzliche Bürokratie: Neuerdings sind sogar Bauanträge für Rohstoffgewinnungsanlagen zu stellen – ein Verfahren, das ursprünglich für Gebäude gedacht war. Diese Praxis schreckt Investitionen ab, verhindert mittel- und langfristige Planungssicherheit und gefährdet damit die Versorgungssicherheit der gesamten Bau- und Infrastrukturwirtschaft. Es ist zutreffend, dass die konkrete Durchführung und Dauer von Genehmigungsverfahren nicht in den Zuständigkeitsbereich der Regional- oder Landesplanung fällt, sondern von den jeweils zuständigen Fachbehörden bei Kreisen und kreisfreien Städten verantwortet wird. Dennoch ist es aus Sicht der Rohstoffwirtschaft nicht nachvollziehbar, dass die Landesplanung bei der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Rohstoffsicherung implizit davon ausgeht, dass entsprechende Genehmigungen zur Gewinnung problemlos und zeitnah erteilt werden können. Die Realität sieht anders aus: In der praktischen Umsetzung zeigt sich, dass die Verfahren in vielen Fällen durch: • lange Bearbeitungszeiten, • uneinheitliche Verfahrensstandards, • steigende formale Anforderungen • und inzwischen zusätzliche Hürden durch Bauanträge nicht nur erheblich verzögert, sondern teils sogar faktisch blockiert werden. Dies gilt insbesondere außerhalb der Vorranggebiete, obwohl der Regionalplan theoretisch eine Öffnung zulässt. Damit entsteht eine Diskrepanz zwischen planerischer Zielsetzung und administrativer Wirklichkeit, die sich direkt negativ auf die Versorgungssicherheit mit heimischen Rohstoffen auswirkt. Die Landesplanung kann sich ihrer Mitverantwortung für funktionierende Rahmenbedingungen zur Rohstoffsicherung nicht entziehen, auch wenn sie selbst nicht die Genehmigungsbehörde ist. Eine realistische Raumplanung muss die tatsächlichen administrativen Rahmenbedingungen einbeziehen – andernfalls bleibt sie in ihrer Wirkung unvollständig. Rohstoffe als Fundament der Transformation: Die Landesregierung verfolgt ambitionierte Ziele: Klimaneutralität, Energiewende, Versorgungssicherheit, industrielle Transformation. Doch all diese Projekte beginnen mit Sand und Kies. Ohne gesicherte, regionale Rohstoffverfügbarkeit geraten Bauzeitpläne ins Wanken, Lieferketten unter Druck – und CO₂-Bilanzen verschlechtern sich durch Importabhängigkeit. Rohstoffe stehen am Anfang jeder industriellen Wertschöpfungskette – und haben damit direkten Einfluss auf die Zielerreichung in allen relevanten Sektoren, von Energie über Industrie bis Verkehr. Eine realitätsferne Regionalplanung gefährdet diese	genauso wie Produktionsdepressionen in den langjährig zu erwartenden Mittelwert ein. Zu den übrigen Anmerkungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen: Zu Flächenkonkurrenzen: Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind Ziele der Raumordnung und insofern von nachfolgenden Planungsebenen zu beachten. Dies betrifft auch Bauleitplanungen für Wind- oder Solarparks. Insofern kann die in der Stellungnahme angeführte Überlagerung von Vorranggebieten nicht nachvollzogen werden. Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind als Grundsätze der Raumordnung von nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen. Insofern müssen sich Bauleitplanungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Bereich von den oben genannten Vorbehaltsgebieten mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinandersetzen. Die Teilaufstellung des Regionalplans zum Sachthema Wind berücksichtigt die Rohstoffsicherungskulisse der Regionalplan-Neuaufstellung. Insofern werden die diesbezüglich genannten schwerwiegenden Nutzungskonkurrenzen zurückgewiesen. Zur Rohstoffgewinnung außerhalb der Vorranggebiete: Die Festlegung der Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist nicht mit einer

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Ziele und wirkt kontraproduktiv zur eigenen Landesstrategie. Für Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Rohstoffsicherung braucht Dialog Eine verlässliche und vorausschauende Rohstoffsicherung setzt einen kontinuierlichen Austausch zwischen unseren Mitgliedsunternehmen, und Ihnen als Planungsbehörde voraus. Als Verband der Sand- und Kiesgewinnungsbetriebe in Schleswig-Holstein unterstützt ver seine Mitgliedsunternehmen aktiv dabei, Informationen zu geplanten Bedarfen, Gewinnungsmengen und betrieblichen Entwicklungen zielgerichtet zu kommunizieren. Wir bieten unsere Hilfe an, um den Dialog zwischen Ihnen und unseren Mitgliedsunternehmen zu strukturieren und zu stärken. Unser Ziel ist es, eine realistische Mengenplanung zu ermöglichen, Engpässe frühzeitig zu erkennen und damit einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der Rohstoffversorgung in Schleswig-Holstein und Metropolregion Hamburg zu leisten. Gerade im Hinblick auf die wachsenden Herausforderungen – von Baukonjunktur über Infrastrukturprojekte bis hin zur Energiewende – ist eine vernetzte Kommunikation innerhalb unerlässlich. Nur durch eine enge Abstimmung lassen sich die tatsächlichen Rohstoffbedarfe sachgerecht erfassen und in die und die planerischen Prozesse einbringen. Plankonzept: Darüber hinaus möchten wir uns wie folgt zu einzelnen Festsetzungen des Plankonzepts äußern. Insoweit machen wir uns auch die in weiterführenden Stellungnahmen geäußerten Positionen unserer Mitgliedsunternehmen zu eigen. Für die näheren Details verweisen wir daneben auf die dort separat geäußerten Argumentationen. Kieswerk Tarbek Für das Kieswerk Tarbek, nordöstlich der A21-Abfahrt Trappenkamp gelegen, wurde am 27.07.2023 ein Planfeststellungsbescheid für die Süderweiterung mit einer Fläche von ca. 36,3 ha erteilt. Wie bereits im ersten Entwurf, fehlt auch im zweiten Entwurf des Regionalplans die vollständige Ausweisung des genehmigten Abbaufeldes. Dies ist in Abbildung 2 dokumentiert. Darüber hinaus werden Teile des bereits ausgeklasten und rekultivierten Bereichs weiterhin als „Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ ausgewiesen. Diese Flächen wurden teils bereits durch die zuständige Genehmigungsbehörde als rekultiviert abgenommen oder befinden sich aktuell in der Rekultivierung. Eine solche Ausweisung führt zu einer erheblichen Verzerrung der tatsächlichen Rohstoffsituation und ist sachlich nicht haltbar.	Ausschlusswirkung für Rohstoffabbau an anderer Stelle verbunden. Insbesondere in den Vorbehaltsgebieten als relativ konfliktarme Räume sind weitere Abbaue grundsätzlich möglich. Die Regionalpläne treffen keine Aussagen zu den rechtlichen Anforderungen an die Genehmigung von Rohstoffabbauen. Dies ist den Fachgesetzen vorbehalten. Insofern können die in der Stellungnahme genannten Umsetzungsschwierigkeiten nur zur Kenntnis genommen werden. Zu Flächenziel: Der Rohstoffabbau wird nicht in der Statistik der Siedlungs- und Verkehrsflächen erfasst. Insofern fallen diese Flächen nicht unter das Flächensparziel des Landes. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu Rohstoffe als Fundament der Transformation: Es wird auf die Ausführungen oben zur Rohstoffproduktion und der Prognose des Geologischen Dienstes verwiesen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu Rohstoffsicherung braucht Dialog: Das Dialogangebot des Verbandes wird positiv zur Kenntnis genommen. Zur Überlagerung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe mit regionalen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Wir fordern die vollständige Einbeziehung des genehmigten Erweiterungsfeldes Tarbek-Süd in die Vorranggebietsausweisung sowie die Bereinigung der Planzeichnung um bereits ausgekieste und rekultivierte Flächen Kieswerk Schalkholz Das Kieswerk Schalkholz, östlich der Gemeinde Schalkholz gelegen, ist – mit Ausnahme des letzten Abbaufeldes und eines Teilbereichs zur Tongewinnung – nahezu vollständig ausgekiest. Abbildung 3: Entwurf Regionalplan, 2. Entwurf 2025 - Darstellung Raum Kieswerk Schalkholz Trotz dieses Sachstands ist im 2. Entwurf erneut die gesamte Fläche des Kieswerks als Vorranggebiet ausgewiesen (siehe Abbildung 3), was eine deutliche Überschätzung der tatsächlichen Rohstoffverfügbarkeit zur Folge hat. Im Luftbild vom 02.07.2025 (Abbildung 4) ist der tatsächlich noch gewinnbare Bereich (Kiessand & Ton) rot markiert. Die Restvorräte reichen lediglich bis Mitte 2026 – danach wird der Standort vollständig ausgekiest sein. Wir fordern eine realistische Überprüfung und Anpassung der im Planungsraum III verfügbaren Vorranggebiete, unter Einbeziehung aktueller Abbaustände der Betriebe. Zudem wurde im neuen Entwurf das bisherige Vorbehaltsgebiet südlich der Straße Breiterberg gestrichen und stattdessen als Vorbehaltsfläche für Natur- und Landschaftsschutz ausgewiesen (vgl. Abbildung 5). Erkundungen – einschließlich Bohrungen und geophysikalischer Untersuchungen – belegen jedoch das Vorhandensein weiterer gewinnbarer Kiessandvorkommen. Wir fordern die Wiederaufnahme des bisherigen Vorbehaltsgebiets in seiner ursprünglichen Ausdehnung in den neuen Regionalplan. Nachfolgelagerstätte für das Kieswerk Schalkholz Die Antragsunterlagen für die geplante Nachfolgelagerstätte Schalkholz-West wurden im Frühjahr 2025 beim Landkreis Dithmarschen eingereicht. Die vorgesehene Fläche liegt südwestlich der Gemeinde Schalkholz und umfasst rund 60 ha (siehe Abbildung 6). Die Lagerstätte ist durch historische sowie neue Bohrungen und geophysikalische Untersuchungen bestätigt.	Grünzügen: Der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen gehört zu den nach § 35 BauGB privilegierten Nutzungen im Außenbereich. Der Rohstoffabbau ist daher von den Zielen der regionalen Grünzüge nicht betroffen. Dies schließt auch die in der Stellungnahme genannten (privilegierten) Betriebsflächen, die für die Gewinnung der oberflächennahen Rohstoffe erforderlich sind, ein. Insofern beeinträchtigen die regionalen Grünzüge nicht die Nutzbarkeit der Rohstoffe. In der Begründung zu Kapitel 2.6 Absatz 2 wird bereits klargestellt, dass der mit den regionalen Grünzügen verbundene Freiraumschutz dem Rohstoffabbau nicht entgegensteht. Die Überlagerung wird daher beibehalten. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu den Forderungen: Es wird zusammenfassend auf die oben genannten Erläuterungen und die Begründung des Kapitel 2.6 der Regionalpläne verwiesen. Zu Tarbek: Die Flächenausweisungen wurden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg mit dem bestehenden naturschutzrechtlichen beziehungsweise planfestgestellten Genehmigungsstand sowie dem Abbaustand abgeglichen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Im aktuellen Entwurf wurde das bislang ausgewiesene Vorbehaltsgebiet teilweise in ein Vorranggebiet umgewandelt, dabei jedoch signifikant verkleinert (siehe Abbildung 3). Etwa 50 % der geplanten Erweiterungsfläche wurden nicht berücksichtigt. Wir fordern die vollständige Übernahme des bisherigen Vorbehaltsgebiets sowie die Aufnahme der gesamten beantragten Erweiterungsfläche als Vorranggebiet in den Regionalplan. Bei der Durchsicht des 2. Entwurfs des Regionalplans für den Planungsraum III ist aufgefallen, dass dort mehrfach festgestellt wird, dass in Schleswig-Holstein ausreichend Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung, insbesondere für Kies und Sand, zur Verfügung stehen. ➤ Diese Einschätzung ist aus praktischer wie fachlicher Sicht nicht haltbar. 1. Zweckbindung der Vorranggebiete – Planung versus Realität Laut Anlage 1, Teil A und B, Seite 52, Ziffer 1 Z, Absatz 2, sind Vorranggebiete von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten, sofern diese den Abbau wesentlich erschweren oder verhindern würden. Andere Nutzungen sind nur zulässig, wenn sie mit dem festgelegten Vorrang vereinbar sind. In der Praxis beobachten wir jedoch, dass viele Vorranggebiete flächendeckend mit Nutzungskonflikten überlagert sind: • in unmittelbarer Nähe zu Wohnbebauungen, • innerhalb oder angrenzend an Waldflächen, • in Wasserschutzgebieten oder • parallel zur Nutzung für Windkraft vorgesehen. Diese Doppelausweisungen führen zu faktischen Nutzungskonflikten. Ein Beispiel ist das Vorranggebiet in Norderstedt, das teilweise auf Wald-, Wasser- und Windkraftflächen liegt (vgl. Anlagen 1.1 + 1.2). Ähnliche Konflikte bestehen bei Krems I und Bebensee entlang der B432 – hier sind etwa 7 ha bereits durch den Flächennutzungsplan als Gewerbefläche festgelegt, während ein weiterer Teil für Windenergienutzung offenbleibt (vgl. Anlage 2.1). Auch scheinbar großzügige Flächen wie beim Naßabbau in Blunk sind durch Moore und Wälder erheblich eingeschränkt (vgl. Anlage 4.1). Fazit: Die ausgewiesenen Vorranggebiete sind quantitativ zwar benannt, aber in weiten Teilen nicht uneingeschränkt nutzbar – eine qualitative Bewertung fehlt bisher. 2. Inkonsistente Behandlung von Abbaustandorten Unter Teil B, Seite 54, letzter Absatz wird erwähnt, dass bereits ausgekieste oder in Gewinnung befindliche Flächen in der Planung unberücksichtigt bleiben. Wir stellen jedoch fest: • Die bereits weit fortgeschrittene Gewinnungsstätte Oering ist weiterhin in der Karte enthalten, • Das hingegen weniger weit entwickelte Gebiet Krems I wurde vollständig gestrichen (vgl. Anlagen 2.1 + 3.1). Diese	Die nördlich des Trappenkamper Wegs als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesene Fläche wird nach wie vor zum Abbau genutzt. Eine Herausnahme von bereits rekultivierten Teilflächen ist maßstabsbedingt nicht möglich. Die planfestgestellte Erweiterungsflächen südlich des Trappenkamper Weg und nördlich der Kiesstraße ist im Regionalplan bereits vollständig als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu Schalkholz: Der Teil des Vorranggebietes, in dem der Rohstoffabbau weitgehend abgeschlossen ist, wird zurückgenommen. Die Karte wird geändert. Der Anregung wird gefolgt. Zur Wiederaufnahme des alten Vorbehaltsgebietes: Die Grundlagen und die Kriterien für die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in der Begründung (B 2) des Kapitels 2.6 des Regionalplanentwurfs dargestellt. Es handelt sich dabei um eine Abwägung, die unabhängig von den geltenden Regionalplänen erfolgt und somit zu abweichenden Ausweisungen führen kann. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	uneinheitliche Anwendung der Kriterien sorgt für Intransparenz und verunsichert sowohl Betreiber als auch potenzielle Investoren. Hier bedarf es klarer Abgrenzungen und nachvollziehbarer Begründungen. 3. Theoretische Öffnung außerhalb von Vorranggebieten – keine Praxisrelevanz Unter Teil B, Seite 59, Absatz 2 wird dargelegt, dass eine Gewinnung auch außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten möglich ist – unter Einzelfallprüfung nach Raumordnungsrecht. Theoretisch klingt das offen und pragmatisch. In der praktischen Umsetzung zeigt sich jedoch: • Die Verfahrensdauer ist erheblich, • Die Planungskosten steigen drastisch, • Die behördlichen Anforderungen sind hochgradig uneinheitlich und abhängig von Einzelfallinterpretationen. Diese „Öffnungsklausel“ ist aus unserer Sicht eine Feigenblattregelung, die den Eindruck von Flexibilität vermittelt, faktisch aber keine zusätzliche Option für Rohstoffsicherung darstellt. Die Realität in Genehmigungsprozessen sieht leider deutlich restriktiver aus. 4. Widerspruch zwischen Flächenziele und Rohstoffbedarf Auf Seite 60, Absatz 2 erkennt der Regionalplan selbst an, dass der Bedarf an Sand und Kies in den kommenden Jahren durch anhaltend hohe Bautätigkeit steigen wird. Gleichzeitig wird in Anlage 3a, Teil D, Seite 76, Punkt 2.5 „Fläche“, Absatz 2 das Ziel der Netto-Null-Flächenneuanspruchnahme bis 2050 formuliert (Drucksache 20/2712, Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, 2024). Diese beiden Planungsziele stehen in unmittelbarem Widerspruch zueinander: • Rohstoffgewinnung ist flächengebunden, • ohne Zugang zu geeigneten Flächen kann die Versorgung nicht regional gedeckt werden. • Eine Auslagerung der Gewinnung in andere Bundesländer oder das Ausland bedeutet: → deutlich höhere Transportaufwände, → steigende Baukosten, → erhöhte CO₂-Emissionen. Fazit: Die Fläche bleibt der zentrale Engpass für die künftige Rohstoffversorgung. Ein einseitiges Ziel der Flächenvermeidung gefährdet die regionale Bauwirtschaft und konterkariert klimapolitische Zielsetzungen. Zusammenfassende Bewertung Die Planungsziele des Regionalplans zur Rohstoffsicherung sind in ihrer Absicht zu begrüßen, verfehlen aber aus Sicht der Praxis ihre Wirkung, weil: • Vorranggebiete quantitativ überschätzt, aber qualitativ unbrauchbar sind, • genehmigungsrechtliche Öffnungsklauseln kaum wirksam greifen, • aktuelle Abbaustände nicht konsistent abgebildet werden, • strategische Zielkonflikte zwischen Bauen, Klimaschutz und Flächenpolitik bestehen. Ein weiteres Mitgliedsunternehmen unseres Verbandes sieht es als zentrale Aufgabe an, zu einer sicheren, kostengünstigen und ausreichenden Rohstoffversorgung in unserer	Zur Erweiterung des Vorranggebiets: Das Vorranggebiet wird erweitert. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Zu Oering: Die Flächenausweisungen wurden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg mit dem bestehenden naturschutzrechtlichen beziehungsweise planfestgestellten Genehmigungsstand sowie dem Abbaustand abgeglichen. Die genannte Maßnahme zum Abbau im Bereich Oering ist noch nicht vollständig abgeschlossen. Zu Krems I: Die Flächenausweisungen wurden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg mit dem bestehenden naturschutzrechtlichen beziehungsweise planfestgestellten Genehmigungsstand sowie dem Abbaustand abgeglichen. Die naturschutzrechtlich genehmigten Abbauflächen im Bereich Krems I gehen über das im 2. Entwurf westlich der Bundesstraße 432 dargestellte Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe hinaus. Das Vorranggebiet wird deshalb im nördlichen sowie im südlichen Bereich erweitert. Der Anregung wird in Teilen gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Region beizutragen. Mit dieser Stellungnahme möchten wir auf die erhebliche Flächenkonkurrenz hinweisen, die auch – und gerade – in den Rohstoffvorbehaltsgebieten besteht. In vielen dieser Gebiete sind bereits andere Vorhaben vorgesehen, wie etwa Solarparks, Umspannwerke oder Windenergieanlagen. Solche Nutzungen führen dazu, dass die betroffenen Flächen mittelfristig oder sogar dauerhaft nicht mehr für die Rohstoffgewinnung zur Verfügung stehen. Wir regen daher ausdrücklich an, diese Einschränkungen bei der Mengenkalkulation zu berücksichtigen. Die Annahme, dass die bestehenden Vorbehalts- und Vorranggebiete die Rohstoffversorgung für die nächsten 15 Jahre sicherstellen, ist unter den aktuellen Entwicklungen nicht haltbar. Wir sprechen uns daher deutlich für eine Ausweitung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete aus. Konkrete Vorschläge zu zusätzlichen geeigneten Flächen werden in separaten Stellungnahmen mit entsprechenden Skizzen übermittelt. Beispiele für Flächenkonkurrenz in Vorbehaltsgebieten: 1. Vorbehaltsgebiet südlich von 25767 Albersdorf: In der beigegeführten Skizze 5.1 blau markiert. Hier ist der Bau eines Umspannwerks durch [REDACTED] geplant. Diese Fläche ist rohstoffgeologisch sehr interessant, würde aber mit Umsetzung des Vorhabens dauerhaft für die Kiesgewinnung entfallen. 2. Vorbehaltsgebiet westlich von 25794 Pahlen: In der Skizze 5.2 ebenfalls blau markiert. Hier befinden sich mehrere geplante oder bereits im Bau befindliche Photovoltaik-Anlagen. Zusätzlich plant die Gemeinde Pahlen mittelfristig weitere Wohnbauflächen innerhalb dieses Gebiets. Damit wäre diese Fläche in den nächsten Jahrzehnten faktisch nicht mehr für die Rohstoffgewinnung nutzbar. Forderung zur Erweiterung des Rohstoffvorranggebiets 25767 Albersdorf Der Verband der Bau- und Rohstoffindustrie Schleswig-Holstein fordert die gezielte Erweiterung des Rohstoffvorranggebiets südlich von Albersdorf, um die langfristige Versorgung mit qualitativ hochwertigen Baurohstoffen in der Region Dithmarschen sicherzustellen. Für die angrenzenden Flächen liegen bereits Rohstofferkundungen mit dem Nachweis von hochwertigem Betonsand und -kies vor. Die vorhandene Infrastruktur ist gegeben, und die Flächen sind zum Teil bereits in Eigentum der Rohstoffgewinnung gesicherter Hand. Die aktuell genehmigte Gewinnung am Standort wird voraussichtlich Anfang 2026 enden. Ohne eine zeitgerechte Erweiterung ist eine kontinuierliche Versorgung der regionalen Bauwirtschaft nicht gewährleistet. Hinzu kommt eine zunehmende Flächenkonkurrenz im bestehenden Vorbehaltsgebiet durch geplante Nutzungen wie Wind- und	Zu Albersdorf: Das Vorranggebiet wird erweitert. Der Anregung wird gefolgt. Zu Pahlen: Wesentliche Fachgrundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind die Rohstoffpotenzialgebiete, die der Geologische Dienst in seinem Fachbeitrag abgegrenzt hat. In Absatz 1 des Kapitels 4.6.1 LEP 2021 ist vorgegeben, dass Gebiete, in denen genehmigte Vorhaben zur Nutzung verwertbarer Rohstoffe durchgeführt werden oder durchgeführt werden sollen, als Vorranggebiete darzustellen sind. Die Festlegung dieser Vorranggebiete hat die Regionalplanung auf der Grundlage der Abbaudaten des Geologischen Dienstes und der Kreise als Genehmigungsbehörden vorgenommen. Darüber hinaus hat der Geologische Dienst Vorschläge für weitere Vorranggebiete vorgelegt, die die Voraussetzungen von Absatz 2 des Kapitels 4.6.1 LEP 2021 erfüllen. Diese Vorschläge sind abgewogen und gegebenenfalls ebenfalls als Vorranggebiete festgelegt worden. Zu 1: Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Das bedeutet, dass sie in Abwägungsentscheidungen ein besonderes Gewicht haben. Insofern obliegt es der Gemeinde, sich im Rahmen einer Bauleitplanung und der damit verbundenen Abwägung mit den Belangen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Solarenergieanlagen sowie ein Umspannwerk. Diese Entwicklungen schränken die zukünftige Rohstoffgewinnung erheblich ein. Daher ist die Ausweisung der betreffenden; orange markierten Flächen in Skizze 6.1 als Vorranggebiet für die Kiesgewinnung unabdingbar, um die Versorgungssicherheit und Preisstabilität für die Bauwirtschaft in Schleswig-Holstein zu sichern. Forderung zur Erweiterung des Rohstoffvorranggebiets 25551 Hohenfiert / Hohenlockstedt Der Verband der Bau- und Rohstoffindustrie Schleswig-Holstein fordert die gezielte Erweiterung des Rohstoffvorranggebiets nördlich von Hohenlockstedt, um die langfristige und verlässliche Versorgung der Region mit qualitativ hochwertigen Baurohstoffen sicherzustellen.(Skizze 7.1) Am Standort besteht bereits ein aktiver Kiesabbau (rot markiert). Unmittelbar nördlich angrenzend befinden sich Flächen, die sich im Eigentum gesicherter Hand befinden und deren Rohstoffqualität durch Erkundungen bestätigt wurde (orange markiert). Die notwendige Infrastruktur wie Zufahrten, Wege und Stromanschlüsse ist bereits vorhanden. Der aktuell genehmigte Abbau wird voraussichtlich Ende 2026 erschöpft sein. Ohne eine rechtzeitige Erweiterung ist eine kontinuierliche Rohstoffversorgung der Bauwirtschaft gefährdet. Daher ist die Ausweisung der orangemarkierten Flächen als Vorranggebiet für den Kiesabbau dringend erforderlich, um Versorgungssicherheit, Preisstabilität und Planungssicherheit in der Region zu gewährleisten Forderung zur Erweiterung des Rohstoffvorbehaltsgebiets 25782 Schrum Der Verband der Bau- und Rohstoffindustrie Schleswig-Holstein spricht sich für die gezielte Ausweitung des Rohstoffvorbehaltsgebiets südlich der Gemeinde Schrum aus, um die regionale Versorgung mit dringend benötigten Baurohstoffen zu sichern.(Skizze 8.1) Am Standort besteht bereits ein aktiver Kiesabbau (rot markiert). Die angrenzenden Flächen (orange markiert) sind rohstoffgeologisch erkundet und weisen eine gute bis sehr gute Füllsandqualität auf. Gerade im Kreis Dithmarschen, wo Sandvorkommen begrenzt sind, wird dieser Standort in den kommenden Jahren für die Umsetzung wichtiger Infrastrukturprojekte – wie Umspannwerke, Leitungstrassen, Energiespeicher, Windparks,	der Rohstoffsicherung auseinander zu setzen. Zu 2: Westlich von Pahlen befindet sich kein Vorranggebiet, sondern ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Dies ist der Abwägung gegenüber konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen zugänglich. Insofern obliegt es der Gemeinde sich im Rahmen einer Bauleitplanung und der damit verbundenen Abwägung mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinander zu setzen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Hohenlockstedt: In Absatz 1 des Kapitels 4.6.1 LEP 2021 ist vorgegeben, dass Gebiete, in denen genehmigte Vorhaben zur Nutzung verwertbarer Rohstoffe durchgeführt werden oder durchgeführt werden sollen, als Vorranggebiete darzustellen sind. Die Festlegung dieser Vorranggebiete hat die Regionalplanung auf der Grundlage der Abbaudaten des Geologischen Dienstes und der Kreise als Genehmigungsbehörden vorgenommen. Darüber hinaus hat der Geologische Dienst Vorschläge für weitere Vorranggebiete vorgelegt, die die Voraussetzungen von Absatz 2 des Kapitels 4.6.1 LEP 2021 erfüllen. Diese Vorschläge sind abgewogen und gegebenenfalls ebenfalls als Vorranggebiete festgelegt worden. Die vorgelegte Kulisse der Vorranggebiete entspricht damit den Anforderungen des LEP 2021. Der

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Gewerbegebiete und Straßenbau – von zentraler Bedeutung sein. Aufgrund der zunehmenden Flächenkonkurrenz durch Wind- und Solaranlagen ist es unerlässlich, diese Flächen langfristig für die oberflächennahe Rohstoffgewinnung zu sichern. Der Verband fordert daher, die orange markierten Flächen südlich von Schrum (25782) als Rohstoffvorbehaltsgebiet auszuweisen, um Versorgungssicherheit und Preisstabilität in der Region zu gewährleisten. 8.1 Forderung zur Erweiterung des Rohstoffvorranggebiets 25782 Hövede Der Verband der Bau- und Rohstoffindustrie Schleswig-Holstein fordert die gezielte Ausweitung des Rohstoffvorranggebiets westlich der Gemeinde Hövede, um die langfristige Versorgung mit hochwertigen Baurohstoffen in der Region zu sichern. (Sikizze) Für die in Betracht kommenden Flächen (orange markiert) liegen bereits Rohstofferkundungen vor, die eine gute bis sehr gute Betonsand- und -kiesqualität bestätigen. Die geologische Eignung des Standorts wird zusätzlich durch benachbarte, bestehende Abbauflächen (rot markiert) belegt, die für ihre qualitativ hochwertigen Vorkommen bekannt sind. Angesichts der begrenzten Rohstoffvorkommen im Kreis Dithmarschen und des erwarteten Bedarfs für zahlreiche Infrastrukturprojekte – wie Umspannwerke, Leitungstrassen, Energiespeicher, Windparks, Gewerbegebiete und Straßenbau – ist die Sicherung dieser Flächen von zentraler Bedeutung. Der Verband spricht sich daher für die Ausweisung der orangen markierten Flächen westlich von Hövede (25782) als Rohstoffvorranggebiet aus, um die regionale Versorgungssicherheit und Preisstabilität zu gewährleisten. Forderung zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffgewinnung – Standort Am Langen Berg, 21481 Buchhorst Der Verband der Bau- und Rohstoffindustrie Schleswig-Holstein spricht sich dafür aus, die bestehende Betriebs- und Gewinnungsfläche am Standort Am Langen Berg in Buchhorst (21481) (rot markiert) als Rohstoffvorranggebiet in den Regionalplan aufzunehmen. Die Fläche wird aktuell aktiv für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe genutzt und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Versorgung der regionalen Bauwirtschaft. Eine Ausweisung als Vorranggebiet ist notwendig, um die Fortführung der Gewinnung langfristig planungs- und rechtssicher zu	Anregung wird nicht gefolgt. Zu Schrum: Wesentliche Fachgrundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind die Rohstoffpotenzialgebiete, die der Geologische Dienst in seinem Fachbeitrag abgegrenzt hat. Die Fläche liegt außerhalb eines Rohstoffpotenzialgebietes. Damit liegen keine Argumente für eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe vor. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Ausweitung der Vorranggebiete in Hövede und Buchhorst: In Absatz 1 des Kapitels 4.6.1 LEP 2021 ist vorgegeben, dass Gebiete, in denen genehmigte Vorhaben zur Nutzung verwertbarer Rohstoffe durchgeführt werden oder durchgeführt werden sollen, als Vorranggebiete darzustellen sind. Die Festlegung dieser Vorranggebiete hat die Regionalplanung auf der Grundlage der Abbaudaten des Geologischen Dienstes und der Kreise als Genehmigungsbehörden vorgenommen. Darüber hinaus hat der Geologische Dienst Vorschläge für weitere Vorranggebiete vorgelegt, die die Voraussetzungen von Absatz 2 des Kapitels 4.6.1 LEP 2021 erfüllen. Diese Vorschläge sind abgewogen und gegebenenfalls ebenfalls als Vorranggebiete festgelegt worden. Die vorgelegte Kulisse der Vorranggebiete entspricht

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	gewährleisten. Darüber hinaus fordert der Verband, die nördlich angrenzenden potenziellen Erweiterungsflächen (gelb markiert) als Rohstoffvorbehaltsgebiet auszuweisen. Diese Flächen sind für die künftige Rohstoffsicherung von strategischer Bedeutung, da sie eine spätere Erweiterung des Abbaus ermöglichen und so die kontinuierliche Versorgung der Region mit dringend benötigten Baustoffen sicherstellen können. Mit dieser Planung wird den Zielen der Rohstoffsicherung, der regionalen Wirtschaftsförderung und der Vermeidung unnötiger Transportwege gleichermaßen Rechnung getragen. Problematik der Überplanung von Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung durch Landschaftsschutzgebiete, Regionale Grünzüge und Freiraumschutz Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung dienen der langfristigen Sicherung geologisch geeigneter Flächen, um die Versorgung mit Kies, Sand und weiteren mineralischen Rohstoffen zu gewährleisten. In der aktuellen Regionalplanung zeigt sich jedoch ein gravierendes Problem: Diese Vorbehaltsgebiete werden zunehmend durch andere raumordnerische Festlegungen wie Landschaftsschutzgebiete, Regionale Grünzüge und Freiraumschutz überplant. Zwar hat die Landesregierung die Aussage getroffen, dass kein generelles Verbot der Rohstoffgewinnung innerhalb dieser Schutzkategorien besteht. In der praktischen Umsetzung kollidiert diese Zusicherung jedoch mit den realen Anforderungen der Rohstoffgewinnung. Die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe erfordert nicht nur den Zugriff auf die Lagerstätte selbst, sondern auch die Errichtung und Nutzung notwendiger Betriebsflächen wie: Zufahrtswege und interne Transporttrassen • Aufbereitungsanlagen • Absetz- und Zwischenlagerflächen • Wasserbehandlungsanlagen • Sicherheits- und Pufferzonen Gerade diese Betriebsflächen fallen häufig vollständig in die durch Landschaftsschutz, Grünzüge oder Freiraumschutz belegten Bereiche. In vielen Fällen führt dies faktisch zu einem vollständigen Nutzungsausschluss, obwohl die Lagerstätte theoretisch abbaubar wäre. Diese Überlagerung von Planungszielen widerspricht dem Grundgedanken der Rohstoffsicherung: Wenn Vorbehaltsgebiete nicht mehr in vollem Umfang nutzbar sind, verlieren sie ihren Sicherungscharakter. Die Folge ist eine schleichende Verknappung der Rohstoffbasis, die mittelfristig sowohl Bauwirtschaft als auch Infrastrukturprojekte in Schleswig-Holstein gefährdet. Forderung: • Es ist zwingend erforderlich, dass bei der Ausweisung und Überplanung von Vorbehaltsgebieten für die	damit den Anforderungen des LEP 2021. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Ausweisung eines Vorrang-/Vorbehaltsgebietes in Buchhorst: Die Darstellung der Fläche des Betriebs ist maßstabsbedingt nicht möglich. Die rechtlich abgesicherte Betriebstätigkeit ist hiervon unbenommen. Darüber hinausgehend ist eine Ausweisung von Vorbehaltsflächen anhand der Kriterien nicht möglich. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Rohstoffsicherung raumordnerische Schutzinstrumente nicht „durch die Hintertür“ zu einem Ausschluss der für den Abbau erforderlichen Betriebsflächen führen, • eine verbindliche Einzelfallprüfung durchgeführt wird, die die überragende Bedeutung der Rohstoffversorgung berücksichtigt, • und Konflikte zwischen Rohstoffsicherung und anderen Schutzfunktionen lösungsorientiert abgewogen werden. • Nur so kann gewährleistet werden, dass die politisch zugesicherte Möglichkeit zur Rohstoffgewinnung auch in der Praxis Bestand hat. [Stellungnahme gekürzt; Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1319	Ich habe mich bereits Anfang der 2000er Jahre intensiv mit dem Kiesabbau in unserem Ort beschäftigt und damals eine Stellungnahme dazu abgegeben. In der Zwischenzeit sind die Themen der Energiewende hinzugekommen. Hierdurch teile ich Ihnen mit, dass ich gegen den Kiesabbau, wie in diesem Plan vorgesehen, bin. Da ich es nicht besser formulieren kann, schließe ich mich der Stellungnahme der Gemeinde Gönnebek an. Im 2. Entwurf für die Neufeststellung des Regionalplanes des Planungsraumes III des Landes Schleswig-Holstein ist im nordöstlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Gönnebek ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand-Kies) vorgesehen. Nach aktuellen Planungen im Teilplan Windenergie ist ein Teil dieser Fläche als Potentialfläche für Windenergie ausgewiesen, so dass sich Windenergie und der Rohstoffabbau hier überschneiden. Die Gemeinde hat die Einbeziehung der Windenergie in die kommunale Wärmeplanung thematisiert, um die Energiewende in der Gemeinde Gönnebek möglich zu machen. Ich habe daher folgende Bedenken gegen die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes für den Rohstoffabbau in der Gemeinde Gönnebek vorzubringen: 1.) Konflikt mit Potentialflächen für die Windenergie und Auswirkungen auf den Lebensraum Erneuerbare Energien und Rohstoffabbau bedeuten immer einen Einschnitt in Natur, Umwelt und Lebensraum. Dass eine Abkehr von fossilen Energieträgern in der heutigen	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll. Wesentliche fachliche Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind die Rohstoffpotenzialgebiete, die der Geologische Dienst in seinem Fachbeitrag abgegrenzt hat. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Zu den einzelnen genannten Aspekten: Zum Thema Wind/Bauleitplanung der Gemeinde: Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Zeit notwendig ist und somit auch die vorab beschriebenen Belastungen teilweise für die Bürgerinnen und Bürger unumgänglich sind, ist der Gemeinde bewusst. Die Gemeinde Gönnebek hat sich entschieden, einen erheblichen Teil an der Energiewende beizutragen, indem bereits Flächen für Windenergie ausgewiesen wurden bzw. erste Windkraftanlagen im Gemeindegebiet in Betrieb genommen worden sind. Dass die Windkraftanlagen neben der Energiewende auch zur Wärmewende beitragen können ist ein positiver Aspekt, der auch seitens der Bürger unterstützt wird. Dazu ist es notwendig, dass die Potentiale für die Windenergie ausgeschöpft werden können. Ein Rohstoffabbau auf einem Teil dieser Flächen würde dem drastisch entgegenstehen, da dessen Vorranggebiete langfristig von anderen Nutzungen freizuhalten sind, die dem Abbau entgegenstehen. Somit wäre die Entwicklung von Windkraftanlagen hier unmöglich. Neben der großflächigen Windenergie einen zusätzlichen Rohstoffabbau im Gemeindegebiet ertragen zu müssen übersteigt die zumutbare Grenze von Beeinträchtigungen im Lebensraum für Mensch und Natur. Die Gemeinde plant zusätzlich die Möglichkeit der Gemeindeöffnungsklausel für die genannte nordöstliche Potentialfläche Windenergie auszuweisen. Zusätzlich könnte die genannte Fläche bei einer Nutzung durch Windenergie weiterhin für die Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung stehen immer weniger zur Verfügung. Deshalb befürwortet die Gemeinde eine Potentialfläche für Windenergie anstatt Ausweisung die Fläche als Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau (Sand-Kies). 2.) Zweifel an Ortsverträglichkeit des Rohstoffabbaus Rohstoffe müssen ortsverträglich abgebaut werden. Aus dem Plan ist zu entnehmen, dass die Vorbehaltsfläche für den Rohstoffabbau bis an die nordöstlichen Wohngrundstücke der bebauten Ortslage aber auch an den besiedelten Ortsteil Gärtnersiedlung heranrückt. Das würde einerseits zu erheblichen Belastungen durch Emissionen verschiedenster Art (z.B. Lärm) für alle Bewohner führen, andererseits zu einem erheblichen finanziellen Verlust bei der Bewertung ihrer Immobilien sorgen. 3.) Unzureichende verkehrliche Erschließung des Vorbehaltsgebietes zum	Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Die ermittelten Windpotenzialflächen stellen keine Ziele oder Grundsätze der Raumordnung dar. Dem Belang des Rohstoffabbaus soll hier der Vorzug gegeben werden, weil die Sicherung dieser Ressourcen eine genauso hohe Bedeutung hat wie der Ausbau der erneuerbaren Energien, jedoch standortgebunden an die Vorkommen ist. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Das bedeutet, dass sie in Abwägungsentscheidungen ein besonderes Gewicht haben. Insofern obliegt es der Gemeinde sich im Rahmen einer Bauleitplanung und der damit verbundenen Abwägung mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinander zu setzen. Zum Thema Ortsverträglichkeit/Immissionen: Bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind vorhandene und planverfestigte Siedlungsbereiche im Siedlungszusammenhang beachtet worden. Die genannten Immissionsschutzbelange (zum Beispiel Lärmimmissionen) können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Verkehr:

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Rohstoffabbau Rohstoffabbau bringt viel Lkw-Verkehr für den Abtransport des Materials mit sich. Die Gemeinde verweist auf ein Planfeststellungsverfahren aus Anfang der 2000er Jahre, wo die [REDACTED] die Auskiesung eines Teils jener Fläche beantragt hatte, der Antrag zum Schluss jedoch negativ beschieden wurde. Hierbei kam man zu dem Ergebnis, dass die Abfahrt ausschließlich über die nördlich verlaufende B430 kreisübergreifend in den Kreis Plön erfolgen kann, ohne den gesamten Lkw Verkehr durch eine der Ortschaften Gönnebek, Bornhöved oder Trappenkamp zu führen. Eine Abfuhr durch eine der genannten Ortschaften würde zu erheblichen Belastungen der Einwohner, zunehmender Verkehrsgefährdung und Verkehrsbehinderungen durch massiven Schwerlastverkehr führen. Es ist zu bedenken, dass angrenzend an die Vorbehaltsflächen intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, sowie im Gemeindegebiet Gönnebek mehrere landwirtschaftliche Betriebe ansässig sind. Daher sind die Straßen im Gemeindegebiet ohnehin schon jetzt mit langsam fahrenden und breiten landwirtschaftlichen Fahrzeugen belastet. Zusätzlicher Schwerlastverkehr würde einen flüssigen Verkehrsablauf massiv beeinträchtigen. Mit der Gemeinde Rendswühren wurde damals keine Lösung für den Abtransport gefunden, so dass das Antragsverfahren schließlich gescheitert ist. Die Verkehrswege haben sich seitdem nicht geändert, so dass die Frage des Abtransportes auch in Zukunft unbeantwortet bleiben würde. 4.) Historische Bedeutung der betroffenen Fläche des Vorbehaltsgebietes Rohstoffabbau Das Vorbehaltsgebiet grenzt östlich unmittelbar an den „Köngsbarg“. Der „Köngsbarg“ mit seiner Umgebung, in der u.a. die Schlacht bei Bornhöved im Jahre 1227 stattgefunden hat, ist durchaus schützenswert. Bei einer Auskiesung würden die vorhandenen Schätze unwiederbringlich vernichtet. 5.) Befürchtungen von Grundwasserabsenkungen Durch einen eventuellen Nassabbau besteht die Befürchtung, dass dieser zu einer Beeinträchtigung des Grundwasserspiegels führt. Für die Wasserversorgung der Ortslage Gönnebek (Wasserwerk Bornhöved) und des Ortsteils Gärtnersiedlung (Separates	Die genannten verkehrlichen Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Denkmalschutz: Die ausgewiesenen Vorhabensgebiete wurden mit dem Landesamt für Denkmalpflege vorabgestimmt. Hier wurden keine Bedenken geäußert. Eine Berücksichtigung möglicher denkmalschutzrelevanter Belange sind Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Grundwasser/Schwale: Wasserrechtliche Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Wasserwerk) könnte ein Rohstoffabbau negative Folgen haben, da sich die Fläche im Einzugsgebiet beider Wasserwerke befindet. Gleichzeitig ist der Betrieb von Brunnen der landwirtschaftlichen- und Gartenbaubetriebe gefährdet. Auch die von der Gemeinde angestrebte Weiterentwicklung und Revitalisierung der Gärtnersiedlung für grüne Berufe steht im Konflikt mit einer negativen Veränderung des Grundwasserspiegels. 6.) Auswirkungen auf die Schwale und auf unser Abwassersystem (Kläritechanlage wird der Ablauf fehlen) Das Vorbehaltsgebiet für Rohstoffabbau liegt im Einzugsgebiet der Schwale, einem Fließgewässer im nördlichen Gemeindegebiet. Anzumerken ist, dass die Gemeinde Gönnebek ihr Niederschlagswasser in einem Mischwasserkanal sammelt und über Klärteiche in die Schwale einleitet. Durch den Rohstoffabbau ist zu befürchten, dass die Auswirkungen auf die Schwale negativ sind, da in den Fluss entwässernde landwirtschaftliche Flächen wegfallen, wodurch der Fluss austrocknen könnte. Da Klärteiche in ein Gewässer ablaufen müssen ist fraglich, ob die Trockenlegung der Schwale den Betrieb der Klärteiche gefährden könnte. Anderenfalls kämen erhebliche Kosten auf Gemeinde und Bürger zu, wenn die Entwässerung anderweitig stattfinden muss und z.B. in technische Bauwerke, Abwasserbeseitigungskonzepte etc. investiert werden muss. Ich fordere daher, unter Abwägung der vorgebrachten Bedenken, das Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand-Kies) aus dem Regionalplan zu streichen.	
Institution: BUND Kreisverband Segeberg ID: M1442	Zu 2.6 Rohstoffsicherung - Begründung - B zu 1: S.55: „Kalk- und Kreiderohstoffe sind in Schleswig-Holstein nur an wenigen Stellen eines einzigen Gebietes in erschließbaren Tiefen vorhanden und daher als sehr seltene Rohstoffe anzusehen. Der Lagerstätte Lägerdorf kommt daher eine herausragende volkswirtschaftliche Bedeutung zu; eine Ausweichmöglichkeit für den Abbau des seltenen Rohstoffs ist in vertretbarer Weise nicht gegeben. Vor diesem Hintergrund werden neben den genehmigten Abbauflächen auch die potenziellen Erweiterungsflächen als Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festgelegt.“	Aussagen zu Lägerdorf: Bezogen auf das Land Schleswig-Holstein ist die herausragende volkswirtschaftliche Bedeutung der Lagerstätte gegeben. An der Formulierung und der Wertung des Standortes wird entsprechend festgehalten. Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft erfolgt auf Grundlage des

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Eine herausragende volkswirtschaftliche Bedeutung muß im nationalen Zusammenhang gesehen werden. Es gibt in Deutschland, aber auch weiter in Europa, genügend entsprechende Lagerstätten und man kann damit auch nicht von seltenem Rohstoff sprechen. Kreide ist auch nur Kalk - Calciumcarbonat- und eines der häufigsten Mineralien überhaupt. Die Kalkalpen bestehen fast nur daraus! Die [REDACTED] die die Lagerstätte in Lägerdorf betreibt hat auch in Deutschland mehrere Kalksteinbrüche und die Konkurrenz ebenso und dabei auch noch größere Reserven. Eine Ausweichmöglichketi existiert also entgegen der Behauptung in vertretbarer Weise. Zudem würde durch die Genehmigung der Erweiterungsfläche im Osten von Lägerdorf und die folgende Verlegung von Gewässern eine signifikante Veränderung des Grundwassersystems im Bereich Rethwisch und im Breitenburger Moorsee und darüber hinaus auch in der Breitenburger Niederung zur Folge haben. Die beschriebene Bedeutung des Gebiets für die Avifauna wäre elementar gefährdet. Hinzu kommt die Einleitung des salzhaltigen Grubenwassers in die Stör. Damit einher ginge eine inakzeptable Verschlechterung des Gewässerzustandes, durch die die FFH-Arten in der Stör, Bramau und den Zuflüssen stark gefährdet wären. Die WRRL-Richtlinie verbietet eine Verschlechterung und es läge deshalb ein eindeutiger Verstoß gegen die WRRL vor. Zu 2.6 Rohstoffsicherung - Begründung - B zu 2: S.57 „Eine Überlagerung mit folgenden Kriterien führte dabei (grundsätzlich) zum Ausschluss als Vorbehaltsgebiet: - Vorranggebiet für den Naturschutz (Kapitel 2.1), - Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz (Kapitel 2.4),... Darüber hinaus wurden in der Regel Natura 2000-Gebiete auch dann ausgeschlossen, wenn sie nicht für die Festlegung als Vorranggebiete für Naturschutz in Betracht kommen. FFH-Gebiete haben regelmäßig herausragende Bedeutung für die Erhaltung oder Wiederherstellung bestimmter Lebensraumtypen oder Habitate von bestimmten Arten. Bei einem großflächigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen in FFH-Gebieten ist regelmäßig von erheblichen Beeinträchtigungen allein durch den Flächenverlust und die daraus resultierenden Sekundärwirkungen für die jeweiligen Entwicklungsziele auszugehen. Daher ist ein pauschaler Ausschluss der FFH-Gebiete im Rahmen der Abwägung gerechtfertigt. Wie vorstehend ausgeführt liegen in der Breitenburger Niederung Natura 2000-Gebiete mit geschützten Moorflächen und ein geplantes NSG vor. Der geplante großflächige	Landschaftsrahmenplans. Es handelt sich um eine Überlagerung von konkurrierenden Raumansprüchen, die im Rahmen eines konkreten Genehmigungsverfahrens zum Rohstoffabbau und/oder im Rahmen der Nachnutzung geklärt werden müssen. Der Landschaftsrahmenplan hat nach § 10 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz unter anderem die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Konkretisierung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum darzustellen. Er stellt die wichtigste naturschutzfachliche Fachgrundlage für die Aufstellung der Regionalpläne dar. Der Landesentwicklungsplan regelt, welche Gebiete in den Regionalplänen als Vorranggebiete für den Naturschutz beziehungsweise als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft darzustellen sind. Diese Kriterien sind auch bei der Überlagerung mit den Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe angewandt worden. Im Rahmen der konkreten Abbauvorhaben und damit verbundenen Genehmigungsplanung sind die naturschutzfachlichen Belange dann eingehend zu prüfen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Kreideabbau in der Nachbarschaft muß zwangsläufig durch die tiefen Eingriffe in das Wasserregime der Gegend zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Das gilt auch für das größere faktische EGV zur Sicherung der besonders und streng geschützten Avifauna in der direkten Nachbarschaft. Zusammenfassung: Der vorliegende Entwurf ist gekennzeichnet durch ein „Schubladendenken“ in dem die Naturschutzfachlichen Kapitel, d.h. Gebiete abgelegt sind. Durch Priorisierung kommt einzelnen Schubladen eine besonder Bedeutung zu - VRG als Etikett, die übrigen werden mehr oder weniger aussortiert - VBG als Etikett. Damit unterbleibt eine fachinhaltliche Auseinandersetzung mit den Zusammenhängen zwischen den Gebieten. Es fehlt grundsätzlich an synökologischen Vernetzungen, die ein VRG durch VBG erst ermöglichen. Beispielsweise kann ein Moor nur existieren, wenn es Zuflüsse besitzt, die im LSG oder Naturpark durch Gräben und Bäche in der Umgebung charakteristisch vorhanden sind - oder ein oberflächennaher Grundwasserstand, der bei fehlenden Abflüssen für die Existenz dieses Moors wesentliche Bedeutung hat. Gegenspieler in diesem Ökosystem sind alle Strukturen, die für Wasserentzug sorgen, sei es die Landwirtschaft oder Infrastruktur, wie der Abbau oberflächennaher Rohstoffe in der direkten Umgebung. Der Entwurf wird abgelehnt, da er Zusammenhänge ignoriert.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1311	1. Rohstoffsicherung Seit [REDACTED] in Stocksee. [REDACTED] [REDACTED] Uns war bekannt, dass in Stocksee und in der Umgebung Kies abgebaut wird. Das dieser Abbau so schnell und so dicht auf uns zukommen würde, ahnten wir aber nicht. Auf einer Gemeinderatssitzung in Juli 2025 wurde uns bewusst, das es neben einem Vorranggebiet in ausreichender Entfernung zum Dorf (diesem stimme ich voll und ganz zu) auch ein Vorbehaltsgebiet gibt, welches unter anderem in direkter Nachbarschaft zu unserem Grundstück entstehen soll. Hierzu möchte ich mich der Stellungnahme der Gemeinde Stocksee anschließen. Der Kiesabbau darf niemals so dicht an die Siedlungsflächen. Sollte das wirklich so gewollt sein, wäre es sinnvoller den ganzen Ort aufzugeben und umzusiedeln. Im folgenden habe ich den Wortlaut der Gemeinde Stocksee übernommen, welche ich als Mindestforderung unterstütze.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll. Wesentliche fachliche Grundlage ist der Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Landesdienstes. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Der im Umweltbericht im Kapitel 2.2.2 „Wohnfunktion“ benannte Puffer von 250 Meter beschreibt den

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	In einer Abwägung zu einer Stellungnahme bezüglich 250 m-Puffer um bestehende Wohnbereiche gemäß Umweltbericht zum 1. Entwurf 2023 schreibt dieselbe Landesplanungsbehörde: "Wenn Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe innerhalb des Wohnumfeldes liegen, ist dies im Zusammengang mit dem Flächenumfang als potenziell erhebliche Beeinträchtigung des Wohnumfeldes (hohes Konfliktpotenzial) gewertet. Dies ist durch die potenzielle Flächeninanspruchnahme sowie Lärm- und Luftimmissionen begründet." Damit begründet die Landesplanungsbehörde im Umweltbericht zum 1. und 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans die Festlegung eines 250 m-Puffers um bestehende und geplante Wohnbereiche. Der Abstand des Vorbehaltsgebietes für den privilegierten Abbau oberflächennaher Rohstoffe gemäß 2. Entwurf 2025 zu den maßgeblich bestehenden Wohngrundstücken in Stocksee beträgt teilweise nicht mehr als ca. 80 m und nie 250 m. Es ist demnach mit einem hohen Konfliktpotenzial zu rechnen (siehe Abwägung Landesplanungsbehörde). Umsetzbare sinnvolle Vermeidungsmaßnahmen, wie z.B. ein Lärmschutzwall, sind aufgrund des geringen Abstandes nicht möglich. Aufgrund der Gesamtgröße der Lagerstätte mit rd. 3.775 ha ist überhaupt nicht nachvollziehbar, weshalb der von der Landesplanungsbehörde im Umweltbericht selbst definierte schutzwürdige 250 m-Puffer zum Schutz des Wohnumfeldes keine Anwendung findet. Plan 1: In Zuge einer Verwirklichung des Vorbehaltsgebietes, wie es im Plan 1 zu erkennen ist, erwarte ich einen Wertverlust unserer Immobilie, sowie eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität durch die erhöhte Frequenz des LKW Verkehrs und durch Abbauimmissionen in Form von Lärm und Staub. Außerdem wird der Bereich vom Försterweg, Cremberg, Vossberg, oder Oberhof über Lehmkuhl zum Bauernwald (im Plan gelb unterlegt) zu unserer Erholung verloren gehen. Diesen Verlust sollten wir uns nicht erlauben. Dieses großräumige Vorbehaltsgebiet muss überdacht werden.	Betrachtungsraum möglicher negativer Umwelt-Auswirkungen auf die angrenzende Wohnfunktion im Rahmen der Umweltprüfung. Die generalisierte Wertung einer „potenziell erheblichen Beeinträchtigung des Wohnumfelds“ von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (vergleiche Votum der Landesplanungsbehörde zu Stellungnahmen zum Regionalplan-Entwurf 2023 – Schlagwort: Umweltbericht) zeigt das mögliche Konfliktpotenzial auf der groben regionalplanerischen Maßstabsebene auf. Daraus entsteht allerdings keine sachliche Notwendigkeit zur grundsätzlichen Einhaltung eines entsprechenden Pufferabstands eines Vorbehaltsgebietes zu einem angrenzenden Wohnbereich. Der angemessene Abstand wird im Zuge einer konkreten Einzelfallprüfung im Rahmen einer örtlichen Planung oder Abbaugenehmigung durch die Fachbehörde vor dem Hintergrund der tatsächlich zu erwartenden Belastung am jeweiligen Standort ermittelt. Ein genereller Pufferabstand von 250 Meter von Vorrang-/Vorbehaltsgebieten um Siedlungsbereiche würde in der Gesamtbetrachtung einer gerechten Abwägung der Belange des Schutzbedürfnisses der Wohnnutzung mit den Belangen der Rohstoffsicherung nicht gerecht werden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit:	Ergänzung zu Punkt 4. der Gemeindlichen Stellungnahme Gönnebek zum	Die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete wurden mit

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
Privatperson ID: 1306	Regionalplan III des Landes Schleswig Holstein. <i>„Historische Bedeutung der betroffenen Fläche...“</i> Das Vorbehaltsgebiet umschließt mit hoher Wahrscheinlichkeit den historischen Boden der „Schlacht von Bornhöved 1227“, die mit der Niederlage des des dänischen Königs Waldemar II endete und zu fundamentalen Veränderungen der nordeuropäischen und europäischen Geschichte führte. Mit dem Ende der dänischen Vorherrschaft begann der Siegeszug der Deutschen Hanse, die im Verlauf der folgenden Jahrhunderte zur wirtschaftlichen und politischen Großmacht in Europa wurde. Somit ist dies ein Ort von überragender historischer Bedeutung, der der Nachwelt unzerstört hinterlassen werden sollte. Bis heute ist die genaue Lage der Schlacht nicht bekannt, jedoch geht man mit hoher Wahrscheinlichkeit davon aus, daß sie sich im Vorbehaltsgebiet befindet und bislang archäologisch wegen begrenzter Ressourcen noch nicht lokalisiert werden konnte. Die Zerstörung der Oberfläche durch Kiesabbau würde das darin befindliche historische Erbe unwiederbringlich zerstören und muß daher zwingend und auf Dauer verhindert werden. Ein weiterer Aspekt betrifft die Opfer der Schlacht, die nach bisheriger Auffassung an die 4000 bis 6000 Tote forderte. Nach den damaligen Gepflogenheiten wurden diese an Ort und Stelle verbrannt und in unmittelbarer Nähe bestattet. Darauf deuten jahrhundertealte Flurbezeichnungen hin wie <i>Fiendsloh</i> (für Feindbrand=Brandstätte) oder <i>Fiendsmoor</i> (für die Grablege). Insofern muß man hier auch von einer dem Schlachtgebiet nahe gelegenen Grabstätte ausgehen, die es gleichermaßen zu schützen gilt. Ich unterstütze daher das Anliegen der Gemeinde, das fragliche Fläche aus dem Vorbehaltsregister für Kiesabbau zu streichen.	dem Landesamt für Denkmalpflege vorabgestimmt. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Eine konkrete Berücksichtigung möglicher denkmalschutzrelevanter Belange wird im Zuge der Abbaugenehmigung fachrechtlich geprüft. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1305	im 2. Entwurf für die Neufeststellung des Regionalplanes des Planungsraumes III des Landes Schleswig-Holstein ist im nordöstlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Gönnebek ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand-Kies) vorgesehen.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Nach aktuellen Planungen im Teilplan Windenergie ist ein Teil dieser Fläche als Potentialfläche für Windenergie ausgewiesen, so dass sich Windenergie und der Rohstoffabbau hier überschneiden. Die Gemeinde hat die Einbeziehung der Windenergie in die kommunale Wärmeplanung thematisiert, um die Energiewende in der Gemeinde Gönnebek möglich zu machen. Ich habe daher folgende Bedenken gegen die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes für den Rohstoffabbau in der Gemeinde Gönnebek vorzubringen: 1.) Konflikt mit Potentialflächen für die Windenergie und Auswirkungen auf den Lebensraum Erneuerbare Energien und Rohstoffabbau bedeuten immer einen Einschnitt in Natur, Umwelt und Lebensraum. Dass eine Abkehr von fossilen Energieträgern in der heutigen Zeit notwendig ist und somit auch die vorab beschriebenen Belastungen teilweise für die Bürgerinnen und Bürger unumgänglich sind, ist der Gemeinde bewusst. Die Gemeinde Gönnebek hat sich entschieden, einen erheblichen Teil an der Energiewende beizutragen, indem bereits Flächen für Windenergie ausgewiesen wurden bzw. erste Windkraftanlagen im Gemeindegebiet in Betrieb genommen worden sind. Dass die Windkraftanlagen neben der Energiewende auch zur Wärmewende beitragen können ist ein positiver Aspekt, der auch seitens der Bürger unterstützt wird. Dazu ist es notwendig, dass die Potentiale für die Windenergie ausgeschöpft werden können. Ein Rohstoffabbau auf einem Teil dieser Flächen würde dem drastisch entgegenstehen, da dessen Vorranggebiete langfristig von anderen Nutzungen freizuhalten sind, die dem Abbau entgegenstehen. Somit wäre die Entwicklung von Windkraftanlagen hier unmöglich. Neben der großflächigen Windenergie einen zusätzlichen Rohstoffabbau im Gemeindegebiet ertragen zu müssen übersteigt die zumutbare Grenze von Beeinträchtigungen im Lebensraum für Mensch und Natur. Die Gemeinde plant zusätzlich die Möglichkeit der Gemeindeöffnungsklausel für die genannte nordöstliche Potentialfläche Windenergie auszuweisen. Zusätzlich könnte die genannte Fläche bei einer Nutzung durch Windenergie weiterhin für die Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung stehen immer weniger zur Verfügung. Deshalb befürwortet die Gemeinde eine	die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll. Wesentliche fachliche Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind die Rohstoffpotenzialgebiete, die der Geologische Dienst in seinem Fachbeitrag abgegrenzt hat. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Zu den einzelnen genannten Aspekten: Zum Thema Wind/Bauleitplanung der Gemeinde: Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Die ermittelten Windpotenzialflächen stellen keine Ziele oder Grundsätze der Raumordnung dar. Dem Belang des Rohstoffabbaus soll hier der Vorzug gegeben werden, weil die Sicherung dieser Ressourcen eine genauso hohe Bedeutung hat wie der Ausbau der erneuerbaren Energien, jedoch standortgebunden an die Vorkommen ist.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Potentialfläche für Windenergie anstatt Ausweisung die Fläche als Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau (Sand-Kies). 2.) Zweifel an Ortsverträglichkeit des Rohstoffabbaus Rohstoffe müssen ortsverträglich abgebaut werden. Aus dem Plan ist zu entnehmen, dass die Vorbehaltsfläche für den Rohstoffabbau bis an die nordöstlichen Wohngrundstücke der bebauten Ortslage aber auch an den besiedelten Ortsteil Gärtnersiedlung heranrückt. Das würde einerseits zu erheblichen Belastungen durch Emissionen verschiedenster Art (z.B. Lärm) für alle Bewohner führen, andererseits zu einem erheblichen finanziellen Verlust bei der Bewertung ihrer Immobilien sorgen. 3.) Unzureichende verkehrliche Erschließung des Vorbehaltsgebietes zum Rohstoffabbau Rohstoffabbau bringt viel Lkw-Verkehr für den Abtransport des Materials mit sich. Die Gemeinde verweist auf ein Planfeststellungsverfahren aus Anfang der 2000er Jahre, wo die [REDACTED] die Auskiesung eines Teils jener Fläche beantragt hatte, der Antrag zum Schluss jedoch negativ beschieden wurde. Hierbei kam man zu dem Ergebnis, dass die Abfahrt ausschließlich über die nördlich verlaufende B430 kreisübergreifend in den Kreis Plön erfolgen kann, ohne den gesamten Lkw Verkehr durch eine der Ortschaften Gönnebek, Bornhöved oder Trappenkamp zu führen. Eine Abfuhr durch eine der genannten Ortschaften würde zu erheblichen Belastungen der Einwohner, zunehmender Verkehrsgefährdung und Verkehrsbehinderungen durch massiven Schwerlastverkehr führen. Es ist zu bedenken, dass angrenzend an die Vorehaltsflächen intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, sowie im Gemeindegebiet Gönnebek mehrere landwirtschaftliche Betriebe ansässig sind. Daher sind die Straßen im Gemeindegebiet ohnehin schon jetzt mit langsam fahrenden und breiten landwirtschaftlichen Fahrzeugen belastet. Zusätzlicher Schwerlastverkehr würde einen flüssigen Verkehrsablauf massiv beeinträchtigen. Mit der Gemeinde Rendswühren wurde damals keine Lösung für den Abtransport gefunden, so dass das Antragsverfahren schließlich gescheitert ist. Die Verkehrswege haben sich seitdem nicht geändert, so dass die Frage des Abtransportes auch in Zukunft unbeantwortet bleiben würde.	Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Das bedeutet, dass sie in Abwägungsentscheidungen ein besonderes Gewicht haben. Insofern obliegt es der Gemeinde sich im Rahmen einer Bauleitplanung und der damit verbundenen Abwägung mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinander zu setzen. Zum Thema Ortsverträglichkeit/Immissionen: Bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind vorhandene und planverfestigte Siedlungsbereiche im Siedlungszusammenhang beachtet worden. Die genannten Immissionsschutzbelange (zum Beispiel Lärmimmissionen) können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Verkehr: Die genannten verkehrlichen Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Denkmalschutz: Die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete wurden mit dem Landesamt für Denkmalpflege vorabgestimmt. Hier wurden keine Bedenken geäußert. Eine Berücksichtigung möglicher denkmalschutzrelevanter Belange sind Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	4.) Historische Bedeutung der betroffenen Fläche des Vorbehaltsgebietes Rohstoffabbau Das Vorbehaltsgebiet grenzt östlich unmittelbar an den „Köngsbarg“. Der „Köngsbarg“ mit seiner Umgebung, in der u.a. die Schlacht bei Bornhöved im Jahre 1227 stattgefunden hat, ist durchaus schützenswert. Bei einer Auskiesung würden die vorhandenen Schätze unwiederbringlich vernichtet. 5.) Befürchtungen von Grundwasserabsenkungen Durch einen eventuellen Nassabbau besteht die Befürchtung, dass dieser zu einer Beeinträchtigung des Grundwasserspiegels führt. Für die Wasserversorgung der Ortslage Gönnebek (Wasserwerk Bornhöved) und des Ortsteils Gärtnersiedlung (Separates Wasserwerk) könnte ein Rohstoffabbau negative Folgen haben, da sich die Fläche im Einzugsgebiet beider Wasserwerke befindet. Gleichzeitig ist der Betrieb von Brunnen der landwirtschaftlichen- und Gartenbaubetriebe gefährdet. Auch die von der Gemeinde angestrebte Weiterentwicklung und Revitalisierung der Gärtnersiedlung für grüne Berufe steht im Konflikt mit einer negativen Veränderung des Grundwasserspiegels. 6.) Auswirkungen auf die Schwale Das Vorbehaltsgebiet für Rohstoffabbau liegt im Einzugsgebiet der Schwale, einem Fließgewässer im nördlichen Gemeindegebiet. Anzumerken ist, dass die Gemeinde Gönnebek ihr Niederschlagswasser in einem Mischwasserkanal sammelt und über Klärteiche in die Schwale einleitet. Durch den Rohstoffabbau ist zu befürchten, dass die Auswirkungen auf die Schwale negativ sind, da in den Fluss entwässernde landwirtschaftliche Flächen wegfallen, wodurch der Fluss austrocknen könnte. Da Klärteiche in ein Gewässer ablaufen müssen ist fraglich, ob die Trockenlegung der Schwale den Betrieb der Klärteiche gefährden könnte. Anderenfalls kämen erhebliche Kosten auf Gemeinde und Bürger zu, wenn die Entwässerung anderweitig stattfinden muss und z.B. in technische Bauwerke, Abwasserbeseitigungskonzepte etc. investiert werden muss. Ich fordere daher, unter Abwägung der vorgebrachten Bedenken, das Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand-Kies) aus dem Regionalplan zu streichen.	Zum Thema Grundwasser/Schwale: Wasserrechtliche Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1304	Im 2. Entwurf für die Neufeststellung des Regionalplanes des Planungsraumes III des Landes Schleswig-Holstein ist im nordöstlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Gönnebek ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand-Kies) vorgesehen. Nach aktuellen Planungen im Teilplan Windenergie ist ein Teil dieser Fläche als Potentialfläche für Windenergie ausgewiesen, so dass sich Windenergie und der Rohstoffabbau hier überschneiden. Die Gemeinde hat die Einbeziehung der Windenergie in die kommunale Wärmeplanung thematisiert, um die Energiewende in der Gemeinde möglich zu machen. Ich habe daher folgende Bedenken gegen die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes für den Rohstoffabbau in der Gemeinde Gönnebek vorzubringen. 1.) Konflikt mit Potentialflächen für die Windenergie und Auswirkungen auf den Lebensraum Erneuerbare Energien und Rohstoffabbau bedeuten immer einen Einschnitt in Natur, Umwelt und Lebensraum. Dass eine Abkehr von fossilen Energieträgern in der heutigen Zeit notwendig ist und somit auch die vorab beschriebenen Belastungen teilweise für die Bürgerinnen und Bürger, unumgänglich sind, ist der Gemeinde bewusst. Die Gemeinde Gönnebek hat sich entschieden, einen erheblichen Teil an der Energiewende beizutragen, indem bereits Flächen für Windenergie ausgewiesen wurden bzw. erste Windkraftanlagen im Gemeindegebiet in Betrieb genommen worden sind. Dass die Windkraftanlagen neben der Energiewende auch zur Wärmewende beitragen können, ist ein positiver Aspekt, der auch seitens der Bürger unterstützt wird. Dazu ist es notwendig, daß die Potentiale für die Windenergie ausgeschöpft werden können. Ein Rohstoffabbau auf einem Teil dieser Flächenwürde dem drastisch entgegenstehen, da dessen Vorranggebiete langfristig von anderen Nutzungen freizuhalten sind, die dem Abbau entgegenstehen. Somit wäre die Entwicklung von Windkraftanlagen hier unmöglich. Neben der großflächigen Windenergie einen zusätzlichen Rohstoffabbau im Gemeindegebiet ertragen zu müssen übersteigt die zumutbare Grenze von Beeinträchtigungen im Lebensraum für Mensch und Natur. Die Gemeinde plant zusätzlich die Möglichkeit der Gemeindeöffnungsklausel für die genannte nordöstliche Potentialfläche Windenergie auszuweisen. Zusätzlich könnte die genannte Fläche bei einer Nutzung durch Windenergie weiterhin für die Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung stehen immer weniger zur Verfügung. Deshalb befürwortet die Gemeinde eine Potentialfläche für Windenergie anstatt Ausweisung die Fläche als Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll. Wesentliche fachliche Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind die Rohstoffpotenzialgebiete, die der Geologische Dienst in seinem Fachbeitrag abgegrenzt hat. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Zu den einzelnen genannten Aspekten: Zum Thema Wind/Bauleitplanung der Gemeinde: Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Die ermittelten Windpotenzialflächen stellen keine Ziele oder Grundsätze der Raumordnung dar. Dem Belang des Rohstoffabbaus soll hier der Vorzug gegeben werden, weil die Sicherung dieser Ressourcen eine genauso hohe Bedeutung hat wie

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	(Sand-Kies). 2.) Zweifel an Ortsverträglichkeit des Rohstoffabbaus Rohstoffe müssen ortsverträglich abgebaut werden. Aus dem Plan ist zu entnehmen, dass die Vorbehaltsfläche für den Rohstoffabbau bis an die nordöstlichen Wohngrundstücke der bebauten Ortslage, aber auch an den besiedelten Ortsteil Gärtnersiedlung heranrückt. Das würde einerseits zu erheblichen Belastungen durch Emissionen verschiedenster Art (z.B. Lärm) für alle Bewohner führen, andererseits zu einem erheblichen finanziellen Verlust bei der Bewertung ihrer Immobilien sorgen. 3.) Unzureichende verkehrliche Erschließung des Vorbehaltsgebietes zum Rohstoffabbau Rohstoffabbau bringt viel LKW-Verkehr für den Abtransport des Materials mit sich. Die Gemeinde verweist auf ein Planfeststellungsverfahren aus Anfang der 2000er Jahre, wo die [REDACTED] die Auskiesung eines Teils jener Fläche beantragt hatte, der Antrag zum Schluss jedoch negativ beschieden wurde. Hierbei kam man zu dem Ergebnis, dass die Abfahrt ausschließlich über die nördlich verlaufende B430 kreisübergreifend in den Kreis Plön erfolgen kann, ohne den gesamten LKW Verkehr durch eine der Ortschaften Gönnebek, Bornhöved oder Trappenkamp zu führen. Eine Abfuhr durch eine der genannten Ortschaften würde zu erheblichen Belastungen der Einwohner, zunehmender Verkehrsgefährdung und Verkehrsbehinderungen durch massiven Schwerlastverkehr führen. Es ist zu bedenken, dass angrenzend an die Vorbehaltsflächen intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, sowie im Gemeindegebiet Gönnebek mehrere landwirtschaftliche Betriebe ansässig sind. Daher sind die Straßen im Gemeindegebiet ohnehin schon jetzt mit langsam fahrenden und breiten landwirtschaftlichen Fahrzeugen belastet. Zusätzlicher Schwerlastverkehr würde einen flüssigen Verkehrsablauf massiv beeinträchtigen. Mit der Gemeinde Rendswühren wurde damals keine Lösung für den Abtransport gefunden, so dass das Antragsverfahren schließlich gescheitert ist. Die Verkehrswege haben sich seitdem nicht geändert, so dass die Frage des Abtransportes auch in Zukunft unbeantwortet bleiben würde. 4.) Historische Bedeutung der betroffenen Fläche des Vorbehaltsgebietes Rohstoffabbau Das Vorbehaltsgebiet grenzt östlich unmittelbar an den „Köngsbarg“. Der Köngsbarg mit	der Ausbau der erneuerbaren Energien, jedoch standortgebunden an die Vorkommen ist. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Das bedeutet, dass sie in Abwägungsentscheidungen ein besonderes Gewicht haben. Insofern obliegt es der Gemeinde sich im Rahmen einer Bauleitplanung und der damit verbundenen Abwägung mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinander zu setzen. Zum Thema Ortsverträglichkeit/Immissionen: Bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind vorhandene und planverfestigte Siedlungsbereiche im Siedlungszusammenhang beachtet worden. Die genannten Immissionsschutzbelange (zum Beispiel Lärmimmissionen) können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Verkehr: Die genannten verkehrlichen Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Denkmalschutz: Die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete wurden mit dem Landesamt für Denkmalpflege vorabgestimmt. Hier wurden keine Bedenken geäußert. Eine Berücksichtigung möglicher denkmalschutzrelevanter

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	seiner Umgebung, in der u.a. die Schlacht bei Bornhöved im Jahre 1227 stattgefunden hat, ist durchaus schützenswert. Bei einer Auskiesung würden die vorhandenen Schätze unwiderbringlich vernichtet. 5.) Befürchtungen von Grundwasserabsenkungen Durch einen eventuellen Nassabbau besteht die Befürchtung, dass dieser zu einer Beeinträchtigung des Grundwasserspiegels führt. Für die Wasserversorgung der Ortslage Gönnebek (Wasserwerk Bornhöved) und des Ortsteils Gärtnersiedlung (separates Wasserwerk) könnte ein Rohstoffabbau negative Folgen haben, da sich die Fläche im Einzugsgebiet beider Wasserwerke befindet. Gleichzeitig ist der Betrieb von Brunnen der landwirtschaftlichen und Gartenbaubetriebe gefährdet. Auch die von der Gemeinde angestrebte Weiterentwicklung und Revitalisierung der Gärtnersiedlung für grüne Berufe steht im Konflikt mit einer negativen Veränderung des Grundwasserspiegels. 6.) Auswirkungen auf die Schwale Das Vorbehaltsgebiet für Rohstoffabbau liegt im Einzugsgebiet der Schwale, einem Fließgewässer im nördlichen Gemeindegebiet. Anzumerken ist, dass die Gemeinde Gönnebek ihr Niederschlagswasser in einem Mischwasserkanal sammelt und über Klärteiche in die Schwale einleitet. Durch den Rohstoffabbau ist zu befürchten, dass die Auswirkungen auf die Schwale negativ sind, da in den Fluss entwässernde landwirtschaftliche Flächen wegfallen, wodurch der Fluss austrocknen könnte. Da Klärteiche in ein Gewässer ablaufen müssen, ist es fraglich, ob die Trockenlegung der Schwale den Betrieb der Klärteiche gefährden könnte. Anderenfalls kämen erhebliche Kosten auf Gemeinde und Bürger zu, wenn die Entwässerung anderweitig stattfinden muss und z.B. in technische Bauwerke, Abwasserbeseitigungskonzepte usw. investiert werden muss. Ich fordere daher unter Abwägung der vorgebrachten Bedenken, das Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand-Kies) aus dem Regionalplan zu streichen. <u>Ergänzung:</u>	Belange sind Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Grundwasser/Schwale: Wasserrechtliche Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zu den wirtschaftlichen Auswirkungen: Wirtschaftliche Erwägungen Einzelner / wirtschaftliche Auswirkungen auf Einzelne beziehungsweise einzelne Gruppen sind für die regionalplanerische Abwägungsentscheidung kein zu beachtender Belang. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Zu 5.) Befürchtung von Grundwasserabsenkungen Die unter Ziffer 5.) genannten Befürchtungen von Grundwasserabsenkungen betreffen nicht nur die dort genannten Bereiche, sondern auch die im Außenbereich gelegenen Wohnsiedlungen „Wiedsich“ und „Imkersruh“, sowie die Anlagen der [REDACTED] [REDACTED] nahe der Bundesstraße B 430 mit ihren eigenen Brunnenanlagen. 7.) Wirtschaftliche Konsequenzen Bei einem geplanten Kiesabbau würden neben den betroffenen Landeigentümern in erster Linie der Tiefbauunternehmer profitieren, beim Bau von Windenergieanlagen die gesamte Dorfgemeinschaft.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1302	Im 2. Entwurf für die Neufeststellung des Regionalplanes des Planungsraumes III des Landes Schleswig-Holstein ist im nordöstlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Gönnebek ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand-Kies) vorgesehen. Nach aktuellen Planungen im Teilplan Windenergie ist ein Teil dieser Fläche als Potentialfläche für Windenergie ausgewiesen, so dass sich Windenergie und der Rohstoffabbau hier überschneiden. Die Gemeinde hat die Einbeziehung der Windenergie in die kommunale Wärmeplanung thematisiert, um die Energiewende in der Gemeinde möglich zu machen. Ich habe daher folgende Bedenken gegen die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes für den Rohstoffabbau in der Gemeinde Gönnebek vorzubringen. 1.) Konflikt mit Potentialflächen für die Windenergie und Auswirkungen auf den Lebensraum Erneuerbare Energien und Rohstoffabbau bedeuten immer einen Einschnitt in Natur, Umwelt und Lebensraum. Dass eine Abkehr von fossilen Energieträgern in der heutigen Zeit notwendig ist und somit auch die vorab beschriebenen Belastungen teilweise für die Bürgerinnen und Bürger, unumgänglich sind, ist der Gemeinde bewusst. Die Gemeinde Gönnebek hat sich entschieden, einen erheblichen Teil an der Energiewende beizutragen, indem bereits Flächen für Windenergie ausgewiesen wurden bzw. erste Windkraftanlagen im Gemeindegebiet in Betrieb genommen worden sind. Dass die Windkraftanlagen neben	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll. Wesentliche fachliche Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind die Rohstoffpotenzialgebiete, die der Geologische Dienst in seinem Fachbeitrag abgegrenzt hat. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Zu den einzelnen genannten Aspekten: Zum Thema Wind/Bauleitplanung der Gemeinde: Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	der Energiewende auch zur Wärmewende beitragen können, ist ein positiver Aspekt, der auch seitens der Bürger unterstützt wird. Dazu ist es notwendig, daß die Potentiale für die Windenergie ausgeschöpft werden können. Ein Rohstoffabbau auf einem Teil dieser Flächen würde dem drastisch entgegenstehen, da dessen Vorranggebiete langfristig von anderen Nutzungen freizuhalten sind, die dem Abbau entgegenstehen. Somit wäre die Entwicklung von Windkraftanlagen hier unmöglich. Neben der großflächigen Windenergie einen zusätzlichen Rohstoffabbau im Gemeindegebiet ertragen zu müssen übersteigt die zumutbare Grenze von Beeinträchtigungen im Lebensraum für Mensch und Natur. Die Gemeinde plant zusätzlich die Möglichkeit der Gemeindeöffnungsklausel für die genannte nordöstliche Potentialfläche Windenergie auszuweisen. Zusätzlich könnte die genannte Fläche bei einer Nutzung durch Windenergie weiterhin für die Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung stehen immer weniger zur Verfügung. Deshalb befürwortet die Gemeinde eine Potentialfläche für Windenergie anstatt Ausweisung die Fläche als Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau (Sand-Kies). 2.) Zweifel an Ortsverträglichkeit des Rohstoffabbaus Rohstoffe müssen ortsverträglich abgebaut werden. Aus dem Plan ist zu entnehmen, dass die Vorbehaltsfläche für den Rohstoffabbau bis an die nordöstlichen Wohngrundstücke der bebauten Ortslage, aber auch an den besiedelten Ortsteil Gärtnersiedlung heranrückt. Das würde einerseits zu erheblichen Belastungen durch Emissionen verschiedenster Art (z.B. Lärm) für alle Bewohner führen, andererseits zu einem erheblichen finanziellen Verlust bei der Bewertung ihrer Immobilien sorgen. 3.) Unzureichende verkehrliche Erschließung des Vorbehaltsgebietes zum Rohstoffabbau Rohstoffabbau bringt viel LKW-Verkehr für den Abtransport des Materials mit sich. Die Gemeinde verweist auf ein Planfeststellungsverfahren aus Anfang der 2000er Jahre, wo die [REDACTED] die Auskiesung eines Teils jener Fläche beantragt hatte, der Antrag zum Schluss jedoch negativ beschieden wurde. Hierbei kam man zu dem Ergebnis, dass die Abfahrt ausschließlich über die nördlich verlaufende B430 kreisübergreifend in den Kreis Plön erfolgen kann, ohne den gesamten LKW Verkehr durch eine der Ortschaften Gönnebek, Bornhöved oder Trappenkamp zu führen. Eine Abfuhr	Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Die ermittelten Windpotenzialflächen stellen keine Ziele oder Grundsätze der Raumordnung dar. Dem Belang des Rohstoffabbaus soll hier der Vorzug gegeben werden, weil die Sicherung dieser Ressourcen eine genauso hohe Bedeutung hat wie der Ausbau der erneuerbaren Energien, jedoch standortgebunden an die Vorkommen ist. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Das bedeutet, dass sie in Abwägungsentscheidungen ein besonderes Gewicht haben. Insofern obliegt es der Gemeinde sich im Rahmen einer Bauleitplanung und der damit verbundenen Abwägung mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinander zu setzen. Zum Thema Ortsverträglichkeit/Immissionen: Bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind vorhandene und planverfestigte Siedlungsbereiche im Siedlungszusammenhang beachtet worden. Die genannten Immissionsschutzbelange (zum Beispiel Lärmimmissionen) können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	durch eine der genannten Ortschaften würde zu erheblichen Belastungen der Einwohner, zunehmender Verkehrsgefährdung und Verkehrsbehinderungen durch massiven Schwerlastverkehr führen. Es ist zu bedenken, dass angrenzend an die Vorbehaltsflächen intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, sowie im Gemeindegebiet Gönnebek mehrere landwirtschaftliche Betriebe ansässig sind. Daher sind die Straßen im Gemeindegebiet ohnehin schon jetzt mit langsam fahrenden und breiten landwirtschaftlichen Fahrzeugen belastet. Zusätzlicher Schwerlastverkehr würde einen flüssigen Verkehrsablauf massiv beeinträchtigen. Mit der Gemeinde Rendswühren wurde damals keine Lösung für den Abtransport gefunden, so dass das Antragsverfahren schließlich gescheitert ist. Die Verkehrswege haben sich seitdem nicht geändert, so dass die Frage des Abtransportes auch in Zukunft unbeantwortet bleiben würde. 4.) Historische Bedeutung der betroffenen Fläche des Vorbehaltsgebietes Rohstoffabbau Das Vorbehaltsgebiet grenzt östlich unmittelbar an den „Köngsbarg“. Der Köngsbarg mit seiner Umgebung , in der u.a. die Schlacht bei Bornhöved im Jahre 1227 stattgefunden hat, ist durchaus schützenswert. Bei einer Auskiesung würden die vorhandenen Schätze unwiderbringlich vernichtet. 5.) Befürchtungen von Grundwasserabsenkungen Durch einen eventuellen Nassabbau besteht die Befürchtung, dass dieser zu einer Beeinträchtigung des Grundwasserspiegels führt. Für die Wasserversorgung der Ortslage Gönnebek (Wasserwerk Bornhöved) und des Ortsteils Gärtnersiedlung (separates Wasserwerk) könnte ein Rohstoffabbau negative Folgen haben, da sich die Fläche im Einzugsgebiet beider Wasserwerke befindet. Gleichzeitig ist der Betrieb von Brunnen der landwirtschaftlichen und Gartenbaubetriebe gefährdet. Auch die von der Gemeinde angestrebte Weiterentwicklung und Revitalisierung der Gärtnersiedlung für grüne Berufe steht im Konflikt mit einer negativen Veränderung des Grundwasserspiegels. 6.) Auswirkungen auf sie Schwale Das Vorbehaltsgebiet für Rohstoffabbau liegt im Einzugsgebiet der Schwale, einem Fließgewässer im nördlichen Gemeindegebiet. Anzumerken ist, dass die Gemeinde	konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Verkehr: Die genannten verkehrlichen Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Denkmalschutz: Die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete wurden mit dem Landesamt für Denkmalpflege vorabgestimmt. Hier wurden keine Bedenken geäußert. Eine Berücksichtigung möglicher denkmalschutzrelevanter Belange sind Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Grundwasser/Schwale: Wasserrechtliche Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zu den wirtschaftlichen Auswirkungen: Wirtschaftliche Erwägungen Einzelner / wirtschaftliche Auswirkungen auf Einzelne beziehungsweise einzelne Gruppen sind für die regionalplanerische Abwägungsentscheidung kein zu beachtender Belang. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Gönnebek ihr Niederschlagswasser in einem Mischwasserkanal sammelt und über Klärteiche in die Schwale einleitet. Durch den Rohstoffabbau ist zu befürchten, dass die Auswirkungen auf die Schwale negativ sind, da in den Fluss entwässernde landwirtschaftliche Flächen wegfallen, wodurch der Fluss austrocknen könnte. Da Klärteiche in ein Gewässer ablaufen müssen, ist es fraglich, ob die Trockenlegung der Schwale den Betrieb der Klärteiche gefährden könnte. Anderenfalls kämen erhebliche Kosten auf Gemeinde und Bürger zu, wenn die Entwässerung anderweitig stattfinden muss und z.B. in technische Bauwerke, Abwasserbeseitigungskonzepte usw. investiert werden muss. Ich fordere daher unter Abwägung der vorgebrachten Bedenken, das Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand-Kies) aus dem Regionalplan zu streichen. <u>Ergänzung:</u> Zu 5.) Befürchtung von Grundwasserabsenkungen Die unter Ziffer 5.) genannten Befürchtungen von Grundwasserabsenkungen betreffen nicht nur die dort genannten Bereiche, sondern auch die im Außenbereich gelegenen Wohnsiedlungen „Wiedsich“ und „Imkersruh“ sowie die Anlagen der , [REDACTED] [REDACTED] nahe der Bundesstraße B 430 mit ihren eigenen Brunnenanlagen. 7.) Wirtschaftliche Konsequenzen Bei einem geplanten Kiesabbau würden neben den betroffenen Landeigentümern in erster Linie der Tiefbauunternehmer profitieren, beim Bau von Windenergieanlagen die gesamte Dorfgemeinschaft.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1301	Im 2. Entwurf für die Neufeststellung des Regionalplanes des Planungsraumes III des Landes Schleswig-Holstein ist im nordöstlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Gönnebek ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand-Kies) vorgesehen. Nach aktuellen Planungen im Teilplan Windenergie ist ein Teil dieser Fläche als Potentialfläche für Windenergie ausgewiesen, so dass sich Windenergie und der Rohstoffabbau hier überschneiden. Die Gemeinde hat die Einbeziehung der Windenergie in	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll. Wesentliche fachliche Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	die kommunale Wärmeplanung thematisiert, um die Energiewende in der Gemeinde möglich zu machen. Ich habe daher folgende Bedenken gegen die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes für den Rohstoffabbau in der Gemeinde Gönnebek vorzubringen. 1.) Konflikt mit Potentialflächen für die Windenergie und Auswirkungen auf den Lebensraum Erneuerbare Energien und Rohstoffabbau bedeuten immer einen Einschnitt in Natur, Umwelt und Lebensraum. Dass eine Abkehr von fossilen Energieträgern in der heutigen Zeit notwendig ist und somit auch die vorab beschriebenen Belastungen teilweise für die Bürgerinnen und Bürger, unumgänglich sind, ist der Gemeinde bewusst. Die Gemeinde Gönnebek hat sich entschieden, einen erheblichen Teil an der Energiewende beizutragen, indem bereits Flächen für Windenergie ausgewiesen wurden bzw. erste Windkraftanlagen im Gemeindegebiet in Betrieb genommen worden sind. Dass die Windkraftanlagen neben der Energiewende auch zur Wärmewende beitragen können, ist ein positiver Aspekt, der auch seitens der Bürger unterstützt wird. Dazu ist es notwendig, daß die Potentiale für die Windenergie ausgeschöpft werden können. Ein Rohstoffabbau auf einem Teil dieser Flächen würde dem drastisch entgegenstehen, da dessen Vorranggebiete langfristig von anderen Nutzungen freizuhalten sind, die dem Abbau entgegenstehen. Somit wäre die Entwicklung von Windkraftanlagen hier unmöglich. Neben der großflächigen Windenergie einen zusätzlichen Rohstoffabbau im Gemeindegebiet ertragen zu müssen übersteigt die zumutbare Grenze von Beeinträchtigungen im Lebensraum für Mensch und Natur. Die Gemeinde plant zusätzlich die Möglichkeit der Gemeindeöffnungsklausel für die genannte nordöstliche Potentialfläche Windenergie auszuweisen. Zusätzlich könnte die genannte Fläche bei einer Nutzung durch Windenergie weiterhin für die Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung stehen immer weniger zur Verfügung. Deshalb befürwortet die Gemeinde eine Potentialfläche für Windenergie anstatt Ausweisung die Fläche als Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau (Sand-Kies). 2.) Zweifel an Ortsverträglichkeit des Rohstoffabbaus Rohstoffe müssen ortsverträglich abgebaut werden. Aus dem Plan ist zu entnehmen, dass die Vorbehaltsfläche für den Rohstoffabbau bis an die nordöstlichen Wohngrundstücke der bebauten Ortslage, aber auch an den besiedelten Ortsteil Gärtnersiedlung heranrückt. Das	oberflächennaher Rohstoffe sind die Rohstoffpotenzialgebiete, die der Geologische Dienst in seinem Fachbeitrag abgegrenzt hat. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Zu den einzelnen genannten Aspekten: Zum Thema Wind/Bauleitplanung der Gemeinde: Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Die ermittelten Windpotenzialflächen stellen keine Ziele oder Grundsätze der Raumordnung dar. Dem Belang des Rohstoffabbaus soll hier der Vorzug gegeben werden, weil die Sicherung dieser Ressourcen eine genauso hohe Bedeutung hat wie der Ausbau der erneuerbaren Energien, jedoch standortgebunden an die Vorkommen ist. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Das bedeutet, dass sie in Abwägungsentscheidungen ein besonderes Gewicht haben. Insofern obliegt es der

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	würde einerseits zu erheblichen Belastungen durch Emissionen verschiedenster Art (z.B. Lärm) für alle Bewohner führen, andererseits zu einem erheblichen finanziellen Verlust bei der Bewertung ihrer Immobilien sorgen. 3.) Unzureichende verkehrliche Erschließung des Vorbehaltsgebietes zum Rohstoffabbau Rohstoffabbau bringt viel LKW-Verkehr für den Abtransport des Materials mit sich. Die Gemeinde verweist auf ein Planfeststellungsverfahren aus Anfang der 2000er Jahre, wo die [REDACTED] die Auskiesung eines Teils jener Fläche beantragt hatte, der Antrag zum Schluss jedoch negativ beschieden wurde. Hierbei kam man zu dem Ergebnis, dass die Abfahrt ausschließlich über die nördlich verlaufende B430 kreisübergreifend in den Kreis Plön erfolgen kann, ohne den gesamten LKW Verkehr durch eine der Ortschaften Gönnebek, Bornhöved oder Trappenkamp zu führen. Eine Abfuhr durch eine der genannten Ortschaften würde zu erheblichen Belastungen der Einwohner, zunehmender Verkehrsgefährdung und Verkehrsbehinderungen durch massiven Schwerlastverkehr führen. Es ist zu bedenken, dass angrenzend an die Vorbehaltsflächen intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, sowie im Gemeindegebiet Gönnebek mehrere landwirtschaftliche Betriebe ansässig sind. Daher sind die Straßen im Gemeindegebiet ohnehin schon jetzt mit langsam fahrenden und breiten landwirtschaftlichen Fahrzeugen belastet. Zusätzlicher Schwerlastverkehr würde einen flüssigen Verkehrsablauf massiv beeinträchtigen. Mit der Gemeinde Rendswühren wurde damals keine Lösung für den Abtransport gefunden, so dass das Antragsverfahren schließlich gescheitert ist. Die Verkehrswege haben sich seitdem nicht geändert, so dass die Frage des Abtransportes auch in Zukunft unbeantwortet bleiben würde. 4.) Historische Bedeutung der betroffenen Fläche des Vorbehaltsgebietes Rohstoffabbau Das Vorbehaltsgebiet grenzt östlich unmittelbar an den „Köngsbarg“. Der Köngsbarg mit seiner Umgebung, in der u.a. die Schlacht bei Bornhöved im Jahre 1227 stattgefunden hat, ist durchaus schützenswert.	Gemeinde sich im Rahmen einer Bauleitplanung und der damit verbundenen Abwägung mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinander zu setzen. Zum Thema Ortsverträglichkeit/Immissionen: Bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind vorhandene und planverfestigte Siedlungsbereiche im Siedlungszusammenhang beachtet worden. Die genannten Immissionsschutzbelange (zum Beispiel Lärmimmissionen) können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Verkehr: Die genannten verkehrlichen Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Denkmalschutz: Die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete wurden mit dem Landesamt für Denkmalpflege vorabgestimmt. Hier wurden keine Bedenken geäußert. Eine Berücksichtigung möglicher denkmalschutzrelevanter Belange sind Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Grundwasser/Schwale: Wasserrechtliche Belange können auf der Ebene der

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Bei einer Auskiesung würden die vorhandenen Schätze unwiderbringlich vernichtet. 5.) Befürchtungen von Grundwasserabsenkungen Durch einen eventuellen Nassabbau besteht die Befürchtung, dass dieser zu einer Beeinträchtigung des Grundwasserspiegels führt. Für die Wasserversorgung der Ortslage Gönnebek (Wasserwerk Bornhöved) und des Ortsteils Gärtnersiedlung (separates Wasserwerk) könnte ein Rohstoffabbau negative Folgen haben, da sich die Fläche im Einzugsgebiet beider Wasserwerke befindet. Gleichzeitig ist der Betrieb von Brunnen der landwirtschaftlichen und Gartenbaubetriebe gefährdet. Auch die von der Gemeinde angestrebte Weiterentwicklung und Revitalisierung der Gärtnersiedlung für grüne Berufe steht im Konflikt mit einer negativen Veränderung des Grundwasserspiegels. 6.) Auswirkungen auf die Schwale Das Vorbehaltsgebiet für Rohstoffabbau liegt im Einzugsgebiet der Schwale, einem Fließgewässer im nördlichen Gemeindegebiet. Anzumerken ist, dass die Gemeinde Gönnebek ihr Niederschlagswasser in einem Mischwasserkanal sammelt und über Klärteiche in die Schwale einleitet. Durch den Rohstoffabbau ist zu befürchten, dass die Auswirkungen auf die Schwale negativ sind, da in den Fluss entwässernde landwirtschaftliche Flächen wegfallen, wodurch der Fluss austrocknen könnte. Da Klärteiche in ein Gewässer ablaufen müssen, ist es fraglich, ob die Trockenlegung der Schwale den Betrieb der Klärteiche gefährden könnte. Anderenfalls kämen erhebliche Kosten auf Gemeinde und Bürger zu, wenn die Entwässerung anderweitig stattfinden muss und z.B. in technische Bauwerke, Abwasserbeseitigungskonzepte usw. investiert werden muss. Ich fordere daher unter Abwägung der vorgebrachten Bedenken, das Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand-Kies) aus dem Regionalplan zu streichen. <u>Ergänzung:</u> Zu 5.) Befürchtung von Grundwasserabsenkungen Die unter Ziffer 5.) genannten Befürchtungen von Grundwasserabsenkungen betreffen nicht nur die dort genannten Bereiche, sondern auch die im Außenbereich gelegenen	Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zu den wirtschaftlichen Auswirkungen: Wirtschaftliche Erwägungen Einzelner / wirtschaftliche Auswirkungen auf Einzelne beziehungsweise einzelne Gruppen sind für die regionalplanerische Abwägungsentscheidung kein zu beachtender Belang. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Wohnsiedlungen „Wiedsich“ und „Imkersruh“ sowie die Anlagen der [REDACTED] [REDACTED]“ nahe der Bundesstraße B 430 mit ihren eigenen Brunnenanlagen. 7.) Wirtschaftliche Konsequenzen Bei einem geplanten Kiesabbau würden neben den betroffenen Landeigentümern in erster Linie der Tiefbauunternehmer profitieren, beim Bau von Windenergieanlagen die gesamte Dorfgemeinschaft.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1299	Im 2. Entwurf für die Neufeststellung des Regionalplanes des Planungsraumes III des Landes Schleswig-Holstein ist im nordöstlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Gönnebek ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand-Kies) vorgesehen. Nach aktuellen Planungen im Teilplan Windenergie ist ein Teil dieser Fläche als Potentialfläche für Windenergie ausgewiesen, so dass sich Windenergie und der Rohstoffabbau hier überschneiden. Die Gemeinde hat die Einbeziehung der Windenergie in die kommunale Wärmeplanung thematisiert, um die Energiewende in der Gemeinde möglich zu machen. Ich habe daher folgende Bedenken gegen die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes für den Rohstoffabbau in der Gemeinde Gönnebek vorzubringen. 1.) Konflikt mit Potentialflächen für die Windenergie und Auswirkungen auf den Lebensraum Erneuerbare Energien und Rohstoffabbau bedeuten immer einen Einschnitt in Natur, Umwelt und Lebensraum. Dass eine Abkehr von fossilen Energieträgern in der heutigen Zeit notwendig ist und somit auch die vorab beschriebenen Belastungen teilweise für die Bürgerinnen und Bürger, unumgänglich sind, ist der Gemeinde bewusst. Die Gemeinde Gönnebek hat sich entschieden, einen erheblichen Teil an der Energiewende beizutragen, indem bereits Flächen für Windenergie ausgewiesen wurden bzw. erste Windkraftanlagen im Gemeindegebiet in Betrieb genommen worden sind. Dass die Windkraftanlagen neben der Energiewende auch zur Wärmewende beitragen können, ist ein positiver Aspekt, der auch seitens der Bürger unterstützt wird. Dazu ist es notwendig, daß die Potentiale für die Windenergie ausgeschöpft werden können. Ein Rohstoffabbau auf einem Teil dieser Flächen würde dem drastisch entgegenstehen, da dessen Vorranggebiete langfristig von	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll. Wesentliche fachliche Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind die Rohstoffpotenzialgebiete, die der Geologische Dienst in seinem Fachbeitrag abgegrenzt hat. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Zu den einzelnen genannten Aspekten: Zum Thema Wind/Bauleitplanung der Gemeinde: Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	anderen Nutzungen freizuhalten sind, die dem Abbau entgegenstehen. Somit wäre die Entwicklung von Windkraftanlagen hier unmöglich. Neben der großflächigen Windenergie einen zusätzlichen Rohstoffabbau im Gemeindegebiet ertragen zu müssen übersteigt die zumutbare Grenze von Beeinträchtigungen im Lebensraum für Mensch und Natur. Die Gemeinde plant zusätzlich die Möglichkeit der Gemeindeöffnungsklausel für die genannte nordöstliche Potentialfläche Windenergie auszuweisen. Zusätzlich könnte die genannte Fläche bei einer Nutzung durch Windenergie weiterhin für die Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung stehen immer weniger zur Verfügung. Deshalb befürwortet die Gemeinde eine Potentialfläche für Windenergie anstatt Ausweisung die Fläche als Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau (Sand-Kies). 2.) Zweifel an Ortsverträglichkeit des Rohstoffabbaus Rohstoffe müssen ortsverträglich abgebaut werden. Aus dem Plan ist zu entnehmen, dass die Vorbehaltsfläche für den Rohstoffabbau bis an die nordöstlichen Wohngrundstücke der bebauten Ortslage, aber auch an den besiedelten Ortsteil Gärtnersiedlung heranrückt. Das würde einerseits zu erheblichen Belastungen durch Emissionen verschiedenster Art (z.B. Lärm) für alle Bewohner führen, andererseits zu einem erheblichen finanziellen Verlust bei der Bewertung ihrer Immobilien sorgen. 3.) Unzureichende verkehrliche Erschließung des Vorbehaltsgebietes zum Rohstoffabbau Rohstoffabbau bringt viel LKW-Verkehr für den Abtransport des Materials mit sich. Die Gemeinde verweist auf ein Planfeststellungsverfahren aus Anfang der 2000er Jahre, wo die [REDACTED] die Auskiesung eines Teils jener Fläche beantragt hatte, der Antrag zum Schluss jedoch negativ beschieden wurde. Hierbei kam man zu dem Ergebnis, dass die Abfahrt ausschließlich über die nördlich verlaufende B430 kreisübergreifend in den Kreis Plön erfolgen kann, ohne den gesamten LKW Verkehr durch eine der Ortschaften Gönnebek, Bornhöved oder Trappenkamp zu führen. Eine Abfuhr durch eine der genannten Ortschaften würde zu erheblichen Belastungen der Einwohner, zunehmender Verkehrsgefährdung und Verkehrsbehinderungen durch massiven Schwerlastverkehr führen. Es ist zu bedenken, dass angrenzend an die Vorbehaltsflächen intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, sowie im Gemeindegebiet Gönnebek mehrere	Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Die ermittelten Windpotenzialflächen stellen keine Ziele oder Grundsätze der Raumordnung dar. Dem Belang des Rohstoffabbaus soll hier der Vorzug gegeben werden, weil die Sicherung dieser Ressourcen eine genauso hohe Bedeutung hat wie der Ausbau der erneuerbaren Energien, jedoch standortgebunden an die Vorkommen ist. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Das bedeutet, dass sie in Abwägungsentscheidungen ein besonderes Gewicht haben. Insofern obliegt es der Gemeinde sich im Rahmen einer Bauleitplanung und der damit verbundenen Abwägung mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinander zu setzen. Zum Thema Ortsverträglichkeit/Immissionen: Bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind vorhandene und planverfestigte Siedlungsbereiche im Siedlungszusammenhang beachtet worden. Die genannten Immissionsschutzbelange (zum Beispiel Lärmimmissionen) können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Verkehr:

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	landwirtschaftliche Betriebe ansässig sind. Daher sind die Straßen im Gemeindegebiet ohnehin schon jetzt mit langsam fahrenden und breiten landwirtschaftlichen Fahrzeugen belastet. Zusätzlicher Schwerlastverkehr würde einen flüssigen Verkehrsablauf massiv beeinträchtigen. Mit der Gemeinde Rendswühren wurde damals keine Lösung für den Abtransport gefunden, so dass das Antragsverfahren schließlich gescheitert ist. Die Verkehrswege haben sich seitdem nicht geändert, so dass die Frage des Abtransportes auch in Zukunft unbeantwortet bleiben würde. 4.) Historische Bedeutung der betroffenen Fläche des Vorbehaltsgebietes Rohstoffabbau Das Vorbehaltsgebiet grenzt östlich unmittelbar an den „Köngsbarg“. Der Köngsbarg mit seiner Umgebung , in der u.a. die Schlacht bei Bornhöved im Jahre 1227 stattgefunden hat, ist durchaus schützenswert. Bei einer Auskiesung würden die vorhandenen Schätze unwiderbringlich vernichtet. 5.) Befürchtungen von Grundwasserabsenkungen Durch einen eventuellen Nassabbau besteht die Befürchtung, dass dieser zu einer Beeinträchtigung des Grundwasserspiegels führt. Für die Wasserversorgung der Ortslage Gönnebek (Wasserwerk Bornhöved) und des Ortsteils Gärtnersiedlung (separates Wasserwerk) könnte ein Rohstoffabbau negative Folgen haben, da sich die Fläche im Einzugsgebiet beider Wasserwerke befindet. Gleichzeitig ist der Betrieb von Brunnen der landwirtschaftlichen und Gartenbaubetriebe gefährdet. Auch die von der Gemeinde angestrebte Weiterentwicklung und Revitalisierung der Gärtnersiedlung für grüne Berufe steht im Konflikt mit einer negativen Veränderung des Grundwasserspiegels. 6.) Auswirkungen auf die Schwale Das Vorbehaltsgebiet für Rohstoffabbau liegt im Einzugsgebiet der Schwale, einem Fließgewässer im nördlichen Gemeindegebiet. Anzumerken ist, dass die Gemeinde Gönnebek ihr Niederschlagswasser in einem Mischwasserkanal sammelt und über Klärteiche in die Schwale einleitet. Durch den Rohstoffabbau ist zu befürchten, dass die Auswirkungen auf die Schwale negativ sind, da in den Fluss entwässernde landwirtschaftliche Flächen wegfallen, wodurch der Fluss austrocknen könnte. Da Klärteiche	Die genannten verkehrlichen Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Denkmalschutz: Die ausgewiesenen Vorhabensgebiete wurden mit dem Landesamt für Denkmalpflege vorabgestimmt. Hier wurden keine Bedenken geäußert. Eine Berücksichtigung möglicher denkmalschutzrelevanter Belange sind Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Grundwasser/Schwale: Wasserrechtliche Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zu den wirtschaftlichen Auswirkungen: Wirtschaftliche Erwägungen Einzelner / wirtschaftliche Auswirkungen auf Einzelne beziehungsweise einzelne Gruppen sind für die regionalplanerische Abwägungsentscheidung kein zu beachtender Belang. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	in ein Gewässer ablaufen müssen, ist es fraglich, ob die Trockenlegung der Schwale den Betrieb der Klärteiche gefährden könnte. Anderenfalls kämen erhebliche Kosten auf Gemeinde und Bürger zu, wenn die Entwässerung anderweitig stattfinden muss und z.B. in technische Bauwerke, Abwasserbeseitigungskonzepte usw. investiert werden muss. Ich fordere daher unter Abwägung der vorgebrachten Bedenken, das Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand-Kies) aus dem Regionalplan zu streichen <u>Ergänzung:</u> Zu 5.) Befürchtung von Grundwasserabsenkungen Die unter Ziffer 5.) genannten Befürchtungen von Grundwasserabsenkungen betreffen nicht nur die dort genannten Bereiche, sondern auch die im Außenbereich gelegenen Wohnsiedlungen „Wiedsich“ und „Imkersruh“, sowie die Anlagen der [REDACTED] der Bundesstraße B 430 mit ihren eigenen Brunnenanlagen. 7.) Wirtschaftliche Konsequenzen Bei einem geplanten Kiesabbau würden neben den betroffenen Landeigentümern in erster Linie der Tiefbauunternehmer profitieren, beim Bau von Windenergieanlagen die gesamte Dorfgemeinschaft.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1298	Im 2. Entwurf für die Neufeststellung des Regionalplanes des Planungsraumes III des Landes Schleswig-Holstein ist im nordöstlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Gönnebek ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand-Kies) vorgesehen. Nach aktuellen Planungen im Teilplan Windenergie ist ein Teil dieser Fläche als Potentialfläche für Windenergie ausgewiesen, so dass sich Windenergie und der Rohstoffabbau hier überschneiden. Die Gemeinde hat die Einbeziehung der Windenergie in die kommunale Wärmeplanung thematisiert, um die Energiewende in der Gemeinde möglich zu machen. Ich habe daher folgende Bedenken gegen die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes für den Rohstoffabbau in der Gemeinde Gönnebek vorzubringen. 1.) Konflikt mit Potentialflächen für die Windenergie und Auswirkungen auf den	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll. Wesentliche fachliche Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind die Rohstoffpotenzialgebiete, die der Geologische Dienst in seinem Fachbeitrag abgegrenzt hat. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Lebensraum Erneuerbare Energien und Rohstoffabbau bedeuten immer einen Einschnitt in Natur, Umwelt und Lebensraum. Dass eine Abkehr von fossilen Energieträgern in der heutigen Zeit notwendig ist und somit auch die vorab beschriebenen Belastungen teilweise für die Bürgerinnen und Bürger, unumgänglich sind, ist der Gemeinde bewusst. Die Gemeinde Gönnebek hat sich entschieden, einen erheblichen Teil an der Energiewende beizutragen, indem bereits Flächen für Windenergie ausgewiesen wurden bzw. erste Windkraftanlagen im Gemeindegebiet in Betrieb genommen worden sind. Dass die Windkraftanlagen neben der Energiewende auch zur Wärmewende beitragen können, ist ein positiver Aspekt, der auch seitens der Bürger unterstützt wird. Dazu ist es notwendig, daß die Potentiale für die Windenergie ausgeschöpft werden können. Ein Rohstoffabbau auf einem Teil dieser Flächen würde dem drastisch entgegenstehen, da dessen Vorranggebiete langfristig von anderen Nutzungen freizuhalten sind, die dem Abbau entgegenstehen. Somit wäre die Entwicklung von Windkraftanlagen hier unmöglich. Neben der großflächigen Windenergie einen zusätzlichen Rohstoffabbau im Gemeindegebiet ertragen zu müssen übersteigt die zumutbare Grenze von Beeinträchtigungen im Lebensraum für Mensch und Natur. Die Gemeinde plant zusätzlich die Möglichkeit der Gemeindeöffnungsklausel für die genannte nordöstliche Potentialfläche Windenergie auszuweisen. Zusätzlich könnte die genannte Fläche bei einer Nutzung durch Windenergie weiterhin für die Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung stehen immer weniger zur Verfügung. Deshalb befürwortet die Gemeinde eine Potentialfläche für Windenergie anstatt Ausweisung die Fläche als Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau (Sand-Kies). 2.) Zweifel an Ortsverträglichkeit des Rohstoffabbaus Rohstoffe müssen ortsverträglich abgebaut werden. Aus dem Plan ist zu entnehmen, dass die Vorbehaltsfläche für den Rohstoffabbau bis an die nordöstlichen Wohngrundstücke der bebauten Ortslage, aber auch an den besiedelten Ortsteil Gärtnersiedlung heranrückt. Das würde einerseits zu erheblichen Belastungen durch Emissionen verschiedenster Art (z.B. Lärm) für alle Bewohner führen, andererseits zu einem erheblichen finanziellen Verlust bei der Bewertung ihrer Immobilien sorgen.	Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Zu den einzelnen genannten Aspekten: Zum Thema Wind/Bauleitplanung der Gemeinde: Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Die ermittelten Windpotenzialflächen stellen keine Ziele oder Grundsätze der Raumordnung dar. Dem Belang des Rohstoffabbaus soll hier der Vorzug gegeben werden, weil die Sicherung dieser Ressourcen eine genauso hohe Bedeutung hat wie der Ausbau der erneuerbaren Energien, jedoch standortgebunden an die Vorkommen ist. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Das bedeutet, dass sie in Abwägungsentscheidungen ein besonderes Gewicht haben. Insofern obliegt es der Gemeinde sich im Rahmen einer Bauleitplanung und der damit verbundenen Abwägung mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinander zu setzen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	3.) Unzureichende verkehrliche Erschließung des Vorbehaltsgebietes zum Rohstoffabbau Rohstoffabbau bringt viel LKW-Verkehr für den Abtransport des Materials mit sich. Die Gemeinde verweist auf ein Planfeststellungsverfahren aus Anfang der 2000er Jahre, wo die [REDACTED] die Auskiesung eines Teils jener Fläche beantragt hatte, der Antrag zum Schluss jedoch negativ beschieden wurde. Hierbei kam man zu dem Ergebnis, dass die Abfahrt ausschließlich über die nördlich verlaufende B430 kreisübergreifend in den Kreis Plön erfolgen kann, ohne den gesamten LKW Verkehr durch eine der Ortschaften Gönnebek, Bornhöved oder Trappenkamp zu führen. Eine Abfuhr durch eine der genannten Ortschaften würde zu erheblichen Belastungen der Einwohner, zunehmender Verkehrsgefährdung und Verkehrsbehinderungen durch massiven Schwerlastverkehr führen. Es ist zu bedenken, dass angrenzend an die Vorbehaltsflächen intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, sowie im Gemeindegebiet Gönnebek mehrere landwirtschaftliche Betriebe ansässig sind. Daher sind die Straßen im Gemeindegebiet ohnehin schon jetzt mit langsam fahrenden und breiten landwirtschaftlichen Fahrzeugen belastet. Zusätzlicher Schwerlastverkehr würde einen flüssigen Verkehrsablauf massiv beeinträchtigen. Mit der Gemeinde Rendswühren wurde damals keine Lösung für den Abtransport gefunden, so dass das Antragsverfahren schließlich gescheitert ist. Die Verkehrswege haben sich seitdem nicht geändert, so dass die Frage des Abtransportes auch in Zukunft unbeantwortet bleiben würde. 4.) Historische Bedeutung der betroffenen Fläche des Vorbehaltsgebietes Rohstoffabbau Das Vorbehaltsgebiet grenzt östlich unmittelbar an den „Köngsbarg“. Der Köngsbarg mit seiner Umgebung, in der u.a. die Schlacht bei Bornhöved im Jahre 1227 stattgefunden hat, ist durchaus schützenswert. Bei einer Auskiesung würden die vorhandenen Schätze unwiderbringlich vernichtet. 5.) Befürchtungen von Grundwasserabsenkungen Durch einen eventuellen Nassabbau besteht die Befürchtung, dass dieser zu einer Beeinträchtigung des Grundwasserspiegels führt. Für die Wasserversorgung der Ortslage	Zum Thema Ortsverträglichkeit/Immissionen: Bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind vorhandene und planverfestigte Siedlungsbereiche im Siedlungszusammenhang beachtet worden. Die genannten Immissionsschutzbelange (zum Beispiel Lärmimmissionen) können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Verkehr: Die genannten verkehrlichen Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Denkmalschutz: Die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete wurden mit dem Landesamt für Denkmalpflege vorabgestimmt. Hier wurden keine Bedenken geäußert. Eine Berücksichtigung möglicher denkmalschutzrelevanter Belange sind Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Grundwasser/Schwale: Wasserrechtliche Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Gönnebek (Wasserwerk Bornhöved) und des Ortsteils Gärtnersiedlung (separates Wasserwerk) könnte ein Rohstoffabbau negative Folgen haben, da sich die Fläche im Einzugsgebiet beider Wasserwerke befindet. Gleichzeitig ist der Betrieb von Brunnen der landwirtschaftlichen und Gartenbaubetriebe gefährdet. Auch die von der Gemeinde angestrebte Weiterentwicklung und Revitalisierung der Gärtnersiedlung für grüne Berufe steht im Konflikt mit einer negativen Veränderung des Grundwasserspiegels. 6.) Auswirkungen auf die Schwale Das Vorbehaltsgebiet für Rohstoffabbau liegt im Einzugsgebiet der Schwale, einem Fließgewässer im nördlichen Gemeindegebiet. Anzumerken ist, dass die Gemeinde Gönnebek ihr Niederschlagswasser in einem Mischwasserkanal sammelt und über Klärteiche in die Schwale einleitet. Durch den Rohstoffabbau ist zu befürchten, dass die Auswirkungen auf die Schwale negativ sind, da in den Fluss entwässernde landwirtschaftliche Flächen wegfallen, wodurch der Fluss austrocknen könnte. Da Klärteiche in ein Gewässer ablaufen müssen, ist es fraglich, ob die Trockenlegung der Schwale den Betrieb der Klärteiche gefährden könnte. Anderenfalls kämen erhebliche Kosten auf Gemeinde und Bürger zu, wenn die Entwässerung anderweitig stattfinden muss und z.B. in technische Bauwerke, Abwasserbeseitigungskonzepte usw. investiert werden muss. Ich fordere daher unter Abwägung der vorgebrachten Bedenken, das Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand-Kies) aus dem Regionalplan zu streichen. <u>Ergänzung:</u> Zu 5.) Befürchtung von Grundwasserabsenkungen Die unter Ziffer 5.) genannten Befürchtungen von Grundwasserabsenkungen betreffen nicht nur die dort genannten Bereiche, sondern auch die im Außenbereich gelegenen Wohnsiedlungen „Wiedsich“ und „Imkersruh“, sowie die Anlagen der „[REDACTED]“ nahe der Bundesstraße B 430 mit ihren eigenen Brunnenanlagen.	Zu den wirtschaftlichen Auswirkungen: Wirtschaftliche Erwägungen Einzelner / wirtschaftliche Auswirkungen auf Einzelne beziehungsweise einzelne Gruppen sind für die regionalplanerische Abwägungsentscheidung kein zu beachtender Belang. Zu gesundheitliche Auswirkungen/Gesunde Wohnverhältnisse: Die immissionsrechtlichen Rahmenbedingungen (gesunde Wohnverhältnisse) müssen im Zuge einer konkreten Abbaugenehmigung berücksichtigt werden. Die Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	7.) Wirtschaftliche Konsequenzen Bei einem geplanten Kiesabbau würden neben den betroffenen Landeigentümern in erster Linie der Tiefbauunternehmer profitieren, beim Bau von Windenergieanlagen die gesamte Dorfgemeinschaft. 8.) Gesundheitliche Konsequenzen Ich bin beruflich in der Altenpflege und hier im Schichtdienst tätig. Dazu brauche nachts absolute Nachtruhe. Die ist aber nicht gegeben, wenn die Kieslaster um 4 Uhr morgens tätig werden und ich dadurch in meiner Nachtruhe, die ich unbedingt benötige, gestört werde.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1295	zum 2. Entwurf für die Neufeststellung des Regionalplanes des Planungsraumes III des Landes Schleswig-Holstein im nordöstlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Gönnebek möchte ich zum Thema Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand - Kies) folgende Stellungnahme abgeben: Ich bin gegen den Abbau von Kies aus folgenden Gründen: <u>1. Schutz von Umwelt und Natur</u> In dem betreffenden Gebiet befindet sich das Quellgebiet der Schwale, auch die Grenzaue fließt durch dieses Gebiet. Durch den Abbau von Kies wären diese Wasserläufe empfindlich gestört, der Eingriff würde einen nachhaltigen Schaden bewirken. Weiterhin ist das Gebiet durchzogen durch Moore, die bei einem Abbau von Kies verloren gehen mit den bekannten negativen Auswirkungen auf Klimaschutz, Wasserspeicherung, Biodiversität etc. <u>2. Beeinträchtigung des Grundwassers</u> Der Kiesabbau direkt im Wassereinzugsgebiet kann die gesamte Grundwasserneubildung nachhaltig stören – mit negativen Auswirkungen auf die Wasserversorgung der Haushalte und die Landwirtschaft. Auch die von der Gemeinde angestrebte Weiterentwicklung und Revitalisierung der Gärtnersiedlung für grüne Berufe wäre stark beeinträchtigt.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll. Wesentliche fachliche Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind die Rohstoffpotenzialgebiete, die der Geologische Dienst in seinem Fachbeitrag abgegrenzt hat. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Zu den einzelnen genannten Aspekten: Zum Thema Wind/Bauleitplanung der Gemeinde: Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<u>3.Charakter des Ortsbildes und landwirtschaftliche Flächen</u> Die Gemeinde Gönnebek ist ein landwirtschaftlich geprägtes Dorf mit einem besonderen Charme. Der Dörpplatz gehört zu den eingetragenen Kulturdenkmalen – eine historische Dorfanlage, in diesem Fall der ländliche Dorfanger mit Teich, Doppeleiche, Gedenkstein, alten Alleen, Bauernhöfe gruppieren sich um diesen Dorfkern. Durch den Abbau von Kies geht dieser Charakter verloren. Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden unwiederbringlich zerstört. Der Landwirtschaft wird durch den Flächenverlust ein wichtiger Teil ihrer wirtschaftlichen Grundlage entzogen, dadurch sind die bestehenden Hofstrukturen gefährdet. <u>4.Verkehr sowie Staub- und Lärmbelästigung</u> Rohstoffe müssen ortsverträglich abgebaut werden. Aus dem Plan ergibt sich, dass die Vorrangfläche bis an die nordöstlichen Wohngrundstücke herangeht. Die Region ist durch enge Landstraßen zwischen Trappenkamp, Bornhöved und Gönnebek geprägt. Ein Anstieg des LKW-Verkehrs durch Kiestransporte und der Kiesabbau selbst würden erhebliche Belastungen mit sich bringen – Lärm, Staub, Erschütterungen und Verkehrsunsicherheit. Das gesamte Dorf würde stark in Mitleidenschaft gezogen werden. <u>5.Unzureichende verkehrliche Erschließung</u> Die Region ist durch enge Landstraßen zwischen Trappenkamp, Bornhöved und Gönnebek geprägt. Der Schwerlastverkehr müsste durch die Ortschaften Gönnebek, Bornhöved und Trappenkamp laufen und würde zu erheblichen Belastungen der Einwohner und der Infrastruktur des Dorfes führen. <u>6.Konflikt mit Flächen für Windenergie für ein kommunales Wärmekonzept</u> Gönnebek hat bereits durch den Windpark im Westen des Dorfs einen erheblichen Beitrag zur Energiewende geleistet. Sollte die Gemeinde neben diesem bereits erfolgten Aufbau der regenerativen Energien (Windenergie) einen Abbau von Kies hinnehmen müssen, übersteigt das die zumutbare Belastung für die Gemeinde deutlich.	Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Die ermittelten Windpotenzialflächen stellen keine Ziele oder Grundsätze der Raumordnung dar. Dem Belang des Rohstoffabbaus soll hier der Vorzug gegeben werden, weil die Sicherung dieser Ressourcen eine genauso hohe Bedeutung hat wie der Ausbau der erneuerbaren Energien, jedoch standortgebunden an die Vorkommen ist. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Das bedeutet, dass sie in Abwägungsentscheidungen ein besonderes Gewicht haben. Insofern obliegt es der Gemeinde sich im Rahmen einer Bauleitplanung und der damit verbundenen Abwägung mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinander zu setzen. Zum Thema Ortsverträglichkeit/Immissionen: Bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind vorhandene und planverfestigte Siedlungsbereiche im Siedlungszusammenhang beachtet worden. Die genannten Immissionsschutzbelange (zum Beispiel Lärmimmissionen) können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Für das in der Entwicklung befindliche kommunale Wärmekonzept gibt es Überlegungen, wenige weitere Windenergieanlagen östlich der Gemeinde in dem betroffenen Gebiet aufzubauen und in das Konzept einzubeziehen. Der Abbau von Kies würde dieses Vorhaben unmöglich machen. <u>7. Lebensqualität, Tourismus und Naherholung</u> Gönnebek und Umgebung sind Teil einer touristischen Naherholungsregion, mit Erlebniswald, Radwegen (z. B. Mönchsweg), Wanderwegen etc. Durch den Kiesabbau werden der Wert der Naherholung und die touristische Attraktivität deutlich beeinträchtigt. <u>8. Historische Bedeutung der betroffenen Fläche</u> Das Gebiet grenzt östlich unmittelbar an den „Köngsbarg“. Der „Köngsbarg“ mit seiner Umgebung, in der u.a. die Schlacht bei Bornhöved im Jahre 1137 stattgefunden hat, ist schützenswert. Bei einem Kiesabbau würden die vorhandenen Schätze unwiederbringlich	konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Verkehr: Die genannten verkehrlichen Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Denkmalschutz: Die ausgewiesenen Vorhabensgebiete wurden mit dem Landesamt für Denkmalpflege vorabgestimmt. Hier wurden keine Bedenken geäußert. Eine Berücksichtigung möglicher denkmalschutzrelevanter Belange sind Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Grundwasser/Schwale: Wasserrechtliche Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Naherholung/Tourismus: Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Gönnebek als teilflächige Nutzung ist für den im regionalen Zusammenhang zu betrachtenden Aspekt der Tourismusqualität nicht als qualitätsmildernd zu betrachten. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
Institution: Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Keine Abteilung ID: 1294	Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Landkreis Bad Segeberg: - Der Ausweisung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe südlich der Kreisstraße K52 zwischen Trappenkamp und Tensfeld im Landkreis Bad Segeberg wird fachlich eindringlich widersprochen. - Die Nutzung dieser Flächen stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in den Naturhaushalt und die Eigentumsrechte der anliegenden Flächeneigentümer dar. - Mit der Nutzung der Flächen südlich und nördlich des Gönnebeker Weges erfolgt auf dem Geestrücken ein Eingriff in die Oberflächen- und Grundwasserverhältnisse, der zu einer massiven Beeinträchtigung führen wird. Den Wäldern westlich, südlich und östlich der geplanten Eingriffsfläche wird in einem Maße das wenige in den trockenen Böden noch vorhandene Wasser entzogen, dass diese absterben werden. Die im Zuge des Klimawandels verstärkt auftretenden extremen Trockenereignisse werden diesen Prozess noch beschleunigen. Vom Absterben bedroht sind mindestens 200 Hektar Waldfläche. - Darüber hinaus wird der Abbau und die damit einhergehende Grundwasserabsenkung zu einem massiven Eingriff in die Blunkerbach-Niederung führen. Diese hat eine große Bedeutung für den Biotopverbund im nordwestlichen Kreis Segeberg. - Wertvollen Moorböden wird dabei das notwendige Wasser entzogen. Aus diesem Grund ist die Ausweisung des kleinen isolierten Abbaugesbietes in der Niederung noch unverständlicher o Die FHH bittet dringend um Berücksichtigung der Hamburger Planungsbelange zum Vorranggebiet Rohstoffabbau im Bereich Tarbek-Tensfeld aus der Stellungnahme vom 09.11.2023	Die Kriterien für die Ausweisung einer Vorrangfläche sind gegeben. Hydrologische Fragestellungen sind nicht Bestand des Regionalplans sondern im Rahmen einer Abbaugenehmigung zu klären. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Amt Schwarzenbek-Land, Fachbereich Bauen und Umwelt ID: M1406	<u>3. Abbau bodennaher Rohstoffe</u> Kasseburg ist im 2. Entwurf 2025 als "Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" ausgezeichnet. Die enthaltenen Darstellungen zu Rohstoffvorkommen weisen Vorkommen von Sande/Kiese der Rohstoffklasse B aus, die über ehemalige und aktuelle	Bei der Flächenausweisung handelt es sich nicht um ein Vorrang-, sondern um ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Die Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind Grundsätze der

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Abbauflächen hinausgehen. (Quelle: Plantext RegPlan PR III, Anlage 3: Themenkarten Planungsraum III 413 3.1 Themenkarte Rohstoffpotenzialgebiete, Themenkarte 1: Rohstoffpotenzialgebiete. Stand: 2019, Quelle: Geologischer Landesdienst im Landesamt für Umwelt (LfU), Kartengrundlage: Digitale Topographische Karte 1:100.000 © GeoBasis-DEI LVerGeo SHICC BY 4.0 Herausgeber: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein Regionalplan Planungsraum III - Neuaufstellung, 2. Entwurf) Das Vorranggebiet reicht in der Gemeinde Kasseburg häufig sehr dicht bis an die vorhandene Wohnbebauung, wodurch mit erheblichen Immissionen (Lärm, Staub, Luftschadstoffe) innerhalb schutzwürdiger Nutzungen auszugehen ist. Die Landesplanungsbehörde benennt im Umweltbericht zum 2. Entwurf 2025 die Festlegung eines 250 m-Puffers um bestehende und geplante Wohnbereiche. Das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe gemäß 2. Entwurf 2025 grenzt unmittelbar an bestehende Wohnhäuser in Kasseburg und dem Ortsteil Neukasseburg/Oedendorf. Es ist demnach mit hohem Konfliktpotenzial zu rechnen (siehe Abwägung Landesplanungsbehörde). Umsetzbare sinnvolle Vermeidungsmaßnahmen, wie z.B. ein Lärmschutzwall, sind teilweise aufgrund des geringen Abstandes nicht möglich. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der von der Landesplanungsbehörde im Umweltbericht selbst definierte 250 m-Puffer zum Schutz der Wohnumfeldfunktion nicht vollumfänglich berücksichtigt wird. Die Gemeinde Kasseburg fordert insbesondere südlich der Wohnbebauung an der Sachsenwaldstraße (K 20) vom Ortsausgang in Richtung Möhnsen, südwestlich der Wohnbebauung an der Schulstraße, nördlich der Wohnbebauung an der Straße „Tannenweg“ und östlich der Straße „Am Waldrand“ zur Grenze des "Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" einen 250 m breiten Puffer gemäß Umweltbericht zum 2. Entwurf 2025 der Neuaufstellung des Regionalplans.	Raumordnung. Ein konkretes Abbauvorhaben oder -genehmigung liegt der Ausweisung nicht zugrunde. Vorbehaltsgebiete sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Näheres ist in B zu 2 des Kapitels 2.6 des Regionalplan-Entwurfs beziehungsweise im Kapitel 4.6.2 des LEP 2021 festgelegt. Der im Umweltbericht im Kapitel 2.2.2 „Wohnfunktion“ benannte Puffer von 250 Meter beschreibt den Betrachtungsraum möglicher negativer Umwelt-Auswirkungen auf die angrenzende Wohnfunktion im Rahmen der Umweltprüfung. Die generalisierte Wertung einer „potenziell erheblichen Beeinträchtigung des Wohnumfelds“ von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (vergleiche Votum der Landesplanungsbehörde zu Stellungnahmen zum Regionalplan-Entwurf 2023 – Schlagwort: Umweltbericht) zeigt das mögliche Konfliktpotenzial auf der groben regionalplanerischen Maßstabsebene auf. Daraus entsteht allerdings keine sachliche Notwendigkeit zur grundsätzlichen Einhaltung eines entsprechenden Pufferabstands eines Vorbehaltsgebietes zu einem angrenzenden Wohnbereich. Der angemessene Abstand wird im Zuge einer konkreten Einzelfallprüfung im Rahmen einer örtlichen Planung oder Abbaugenehmigung durch die Fachbehörde vor dem Hintergrund der tatsächlich zu erwartenden Belastung am jeweiligen Standort ermittelt. Ein genereller Pufferabstand von 250 Meter von Vorrang-/Vorbehaltsgebieten um Siedlungsbereiche

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
		würde in der Gesamtbetrachtung einer gerechten Abwägung der Belange des Schutzbedürfnisses der Wohnnutzung mit den Belangen der Rohstoffsicherung nicht gerecht werden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Amt Bornhöved, Beitragserhebung ID: 1285	2.1.1.2 Stellungnahme der Gemeinde Stocksee In der Gemeinde finden sowohl im südwestlichen als auch im nordöstlichen Teil des Gemeindegebietes, hier westlich der Landesstraße 68, aktuell Kies- und Sandabbau mit anschließender Verfüllung und Rekultivierung statt. Zwischen der Landesstraße 68 und der Gemeindegrenze nach Nehnten wurde bis zur südlich gelegenen Ortslage in den vergangenen Jahrzehnten naturschutzrechtlich genehmigter Kies- und Sandabbau mit anschließender Verfüllung und Rekultivierung betrieben. Die Abbautiefen betrugen hier ca. 25 m. Die nach dem Abbau verbliebenen Gruben wurden mit nicht zu vermarktendem Füllsand nahezu bis zur ursprünglichen Geländehöhe verfüllt. Der Füllsand wurde anschließend mit gesiebtetem Mutterboden mit einer Mächtigkeit von 0,5 – 2 Meter abgedeckt. Als Nachfolgenutzungen sind im südlichen Bereich ackerbauliche Bewirtschaftungen genehmigt. Die Gemeinde erkennt die Bedeutung der Sand-Kies-Rohstoffe, die im Gemeindegebiet oberflächennah vorkommen. Der Gemeinde sind an der nördlichen Gemeindegrenze zur Gemeinde Dersau über die bestehende Abbautätigkeit in westlicher Richtung hinaus weder Genehmigungen noch Abbaubabsichten innerhalb des dargestellten Vorranggebietes bekannt. Innerhalb des Vorranggebietes an der südwestlichen Gemeindegrenze zur Gemeinde Damsdorf liegen Flächen, die bereits vor Jahren verfüllt und für eine anschließende ackerbauliche Nutzung rekultiviert wurden oder deren Verfüllung mit anschließender Rekultivierung in Kürze abgeschlossen sein werden. 2.1.1.2.1 Flächennutzungsplan der Gemeinde Stocksee Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Stocksee hat 2003 einige der heute bereits abgeschlossenen oder heute noch laufenden Abbauvorhaben als "Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen" dargestellt. Weitere Flächen des Gemeindegebietes sind im Flächennutzungsplan nicht mit dieser Darstellung belegt.	Zu dem Vorranggebiet an der nördlichen Gemeindegrenze zur Gemeinde Dersau: Es handelt sich hierbei um eine Lagerstätte, die rohstoffgeologisch hinsichtlich der Mindestanforderungen an Qualität, Menge und räumlicher Ausdehnung ausreichend erkundet wurde und die für die Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs von Bedeutung ist. Sie wurde vom Geologischen Dienst insoweit als Vorschlagsfläche benannt. Die ökologische und landschaftsräumliche Verträglichkeit wurde bei der Abwägung bestätigt. Zum Vorranggebiet an der südwestlichen Gemeindegrenze zur Gemeinde Damsdorf: Die Flächenausweisungen wurden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg mit dem bestehenden naturschutzrechtlichen beziehungsweise planfestgestellten Genehmigungsstand sowie dem Abbaustand abgeglichen. Die Maßnahme zum Abbau im Bereich des südwestlichen Gemeindegebietes ist noch nicht vollständig abgeschlossen. Eine Herausnahme von

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	2.1.1.2.2 Teilflächennutzungsplan Konzentrationsflächenplan Kiesabbau In ihrer Sitzung am 18.12.2024 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Stocksee den Aufstellungsbeschluss für einen "Teilflächennutzungsplan Konzentrationsflächenplanung für den Kiesabbau in der Gemeinde Stocksee" gefasst. Die Aufstellung basiert auf folgendem Sachverhalt: <i>"In der Gemeinde Stocksee sind Kiesvorratsmengen mit ausreichender Abbauwürdigkeit vorhanden. Dem derzeit wirksamen Flächennutzungsplan liegt kein räumlich-schlüssiges Gesamtkonzept zur Nachvollziehbarkeit der dargestellten Flächen für den Kiesabbau zugrunde. Um zukünftige Abbauvorhaben in ihrem Gemeindegebiet im Rahmen ihrer gemeindlichen Planungshoheit steuern zu können, plant die Gemeinde die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes zur Konzentrationsflächenplanung für den Kiesabbau. Abgrabungen zählen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zu den privilegierten Vorhaben; die Unternehmen für Rohstoffabbau haben daher einen Anspruch auf Genehmigung eines Abbauvorhabens, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Will die Gemeinde die Entwicklung des Kiesabbaus in ihrem Gebiet planerisch steuern, um Konflikte im Hinblick auf die von ihr angestrebte geordnete städtebauliche Entwicklung zu vermeiden, kann sie dies nur auf Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung tun, indem sie die Möglichkeit gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nutzt und Konzentrationszonen für Kiesabbau im Flächennutzungsplan darstellt. Mit der Ausweisung solcher Konzentrationszonen im Gemeindegebiet, die unter Aspekten wie Anwohner-, Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutz möglichst verträglich sind, wird eine Ausschlusswirkung für Vorhaben außerhalb dieser Zonen erreicht. Zukünftige Abbauvorhaben sind nicht nur dann unzulässig, wenn ihnen öffentliche Belange entgegenstehen, sondern auch dann, wenn für sie durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine wirksame Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Um mit einem Flächennutzungsplan diese Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erzielen zu können, muss die Festlegung solcher Konzentrationszonen Kiesabbau auf Grundlage eines schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzeptes erfolgen. Dadurch kann in der Begründung des Teilflächennutzungsplanes nachvollziehbar dargelegt werden, von welchen Erwägungen die positive Ausweisung der Konzentrationszonen getragen wird und welche Gründe es rechtfertigen, das übrige Gemeindegebiet von Kiesabbauvorhaben</i>	bereits rekultivierten Teilflächen ist maßstabsbedingt nicht möglich. Zum Teilflächennutzungsplan Konzentrationsflächen: Bei den Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe handelt es sich um Ziele der Raumordnung. Diese sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten (§ 1 Absatz 4 BauGB). Daher wird in Absatz 1 des Kapitels 2.6 auch der Vorrang des Abbaus oberflächennaher Rohstoffe vor allen anderen Nutzungen festgelegt, die den Abbau wesentlich erschweren oder verhindern würden, soweit sie nicht mit dem festgelegten Vorrang vereinbar sind. Vorranggebiete sind nicht der gemeindlichen Abwägung zugänglich. Die Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind Grundsätze der Raumordnung. Sie sind in der Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen. Näheres ist in Absatz 2 des Kapitels 2.6 des Regionalplan-Entwurfs beziehungsweise im Kapitel 4.6 des LEP 2021 festgelegt. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Ortsentwicklungskonzept: Die im Ortsentwicklungskonzept vorgesehenen Wohnbauflächen sind bereits im 2. Entwurf des Regionalplans berücksichtigt worden, das

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<i>freizuhalten."</i> Die Aufstellung des Teilflächennutzungsplans erfolgt in einem transparenten Verfahren mit erweiterten Beteiligungsmöglichkeiten der Öffentlichkeit und unter Beteiligung interessierter Kiesunternehmen. 2.1.1.2.3 Ortskernentwicklungskonzept Die Gemeinde Stocksee hat im Jahr 2022 ein "Ortskernentwicklungskonzept für die Gemeinde Stocksee"6 aufgestellt. Hierbei wurden auch Wohnbaupotenzialflächen herausgearbeitet, die in Abbildung 5 dargestellt sind. Demnach liegt auch am nördlichen Ortsrand ein Schwerpunkt für die Wohnbauentwicklung in der Ortslage Stocksee. 2.1.1.2.4 Auswirkungen des Abbaus oberflächennaher Rohstoffe im 2. Entwurf 2025 auf Wohnen In den Abbildungen 3 bis 4 sind die Vorranggebiete und die Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe gemäß 2. Entwurf 2025 der Neuaufstellung des Regionalplans dargestellt. Die Kies-Sand-Lagerstätte, die mit Teilflächen auch in Stocksee liegt, hat eine Gesamtgröße von rd. 3.775 ha. Der Anteil der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den privilegierten Abbau oberflächennaher Rohstoffe in der Gemeinde Stocksee an der Gesamtfläche der Lagerstätte beträgt rd. 10,3 %. Der Anteil der im 2. Entwurf 2025 der Neuaufstellung des Regionalplans dargestellten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe beträgt mit 390 ha rd. 34,3 % am Gemeindegebiet Stocksee. Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert und gewinnt damit auf 34,3 % der Gemeindefläche durch den Regionalplan eine zusätzliche Aufwertung bezüglich Abbauwürdigkeit, wodurch hingegen die Planungshoheit der Gemeinde in gleichem Maße abgewertet wird. In einer Abwägung zu einer Stellungnahme bezüglich 250 m-Puffer um bestehende Wohnbereiche gemäß Umweltbericht zum 1. Entwurf 2023 schreibt die Landesplanungsbehörde: "Wenn Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe innerhalb des Wohnumfeldes liegen, ist dies im Zusammengang mit dem Flächenumfang als potenziell erhebliche Beeinträchtigung des Wohnumfeldes (hohes Konfliktpotenzial) gewertet. Dies ist durch die potenzielle Flächeninanspruchnahme sowie Lärm- und Luftimmissionen	Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe wurde entsprechend zurückgenommen. Zum Puffer/Abstand um bestehende Wohnbereiche: Der im Umweltbericht im Kapitel 2.2.2 „Wohnfunktion“ benannte Puffer von 250 Meter beschreibt den Betrachtungsraum möglicher negativer Umwelt-Auswirkungen auf die angrenzende Wohnfunktion im Rahmen der Umweltprüfung. Die generalisierte Wertung einer „potenziell erheblichen Beeinträchtigung des Wohnumfeldes“ von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (vergleiche Votum der Landesplanungsbehörde zu Stellungnahmen zum Regionalplan-Entwurf 2023 – Schlagwort: Umweltbericht) zeigt das mögliche Konfliktpotenzial auf der groben regionalplanerischen Maßstabsebene auf. Daraus entsteht allerdings keine sachliche Notwendigkeit zur grundsätzlichen Einhaltung eines entsprechenden Pufferabstands eines Vorbehaltsgebietes zu einem angrenzenden Wohnbereich. Der angemessene Abstand wird im Zuge einer konkreten Einzelfallprüfung im Rahmen einer örtlichen Planung oder Abbaugenehmigung durch die Fachbehörde vor dem Hintergrund der tatsächlich zu erwartenden Belastung am jeweiligen Standort ermittelt. Ein genereller Pufferabstand von 250 Meter von Vorrang-/Vorbehaltsgebieten um Siedlungsbereiche würde in der Gesamtbetrachtung einer gerechten Abwägung der Belange des Schutzbedürfnisses der

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	begründet." Damit begründet die Landesplanungsbehörde im Umweltbericht zum 1. und 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans die Festlegung eines 250 m-Puffers um bestehende und geplante Wohnbereiche. 2.1.1.3 Erwartungen und Vorschläge der Gemeinde Stocksee Der Abstand des Vorbehaltsgebietes für den privilegierten Abbau oberflächennaher Rohstoffe gemäß 2. Entwurf 2025 zu den maßgeblich bestehenden Wohngrundstücken und den Wohnbaupotenzialflächen in Stocksee beträgt teilweise nicht mehr als ca. 80 m. Es ist demnach mit einem hohen Konfliktpotenzial zu rechnen (siehe Abwägung Landesplanungsbehörde). Umsetzbare sinnvolle Vermeidungsmaßnahmen, wie z.B. ein Lärmschutzwall, sind aufgrund des geringen Abstandes nicht möglich. Aufgrund der Gesamtgröße der Lagerstätte mit rd. 3.775 ha hofft die Gemeinde Stocksee auf eine Berücksichtigung ihrer Bedenken und geht davon aus, dass die Landesplanungsbehörde den Abstand zwischen der Grenze des Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und der bestehenden und geplanten Wohnbebauung entlang der Dorfstraße und des Waldweges entsprechend erweitert. Die Gemeinde Stocksee geht davon aus, dass trotz der dargestellten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe der Gemeinde im Aufstellungsverfahren des Teilflächennutzungsplans Konzentrationsflächenplanung für den Kiesabbau ausreichend Spielraum für die zeitliche und räumliche Steuerung des Rohstoffabbaus verbleibt. Wie in Ziffer 2.1.2.2.4 dargelegt, hat die Gemeinde bereits viele Schritte in Richtung kommunale Wärme- und Kälteversorgung unternommen und ist hierbei auf einem bemerkenswerten Weg. Die für eine kommunale Wärme- und Kälteversorgung erforderlichen Anlagen müssen überwiegend siedlungsnah errichtet werden, da insbesondere die erzeugte Wärme nicht über lange Strecken ohne Verluste transportiert werden kann. Damit sind für die geplante Wärmenetze in der Ortslage Stocksee siedlungsnah Standorte erforderlich, kommen demnach kilometerweit entfernte Standorte nicht in Frage. Die Hoffnung der Gemeinde auf einen größeren Abstand der Grenze des Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe begründet sich auch hierdurch. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	Wohnnutzung mit den Belangen der Rohstoffsicherung nicht gerecht werden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1284	im Rahmen des Auslegungsverfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans nehme ich form- und fristgerecht Stellung zum Entwurf für den Planungsraum 3, insbesondere bezogen auf das Gemeindegebiet Schalkholz im Landkreis Dithmarschen. Im Bereich der Ortschaft südlich des Helgenwegs und nördlich der Tellingstedter Straße im Ortsteil Krim ist eine Rohstoffpotenzialfläche ausgewiesen. Die Geländehöhe des Vorranggebiets Oberflächennaher Rohstoff beträgt 10 bis 13 Meter über Normalnull. Dieses Gebiet ist bereits durch die Firma Holcim für den Kiesabbau überplant, die Umsetzung des Abbaus ist vorgesehen. Das westlich angrenzende Vorbehaltsgebiet Oberflächennaher Rohstoff weist hingegen lediglich eine Geländehöhe von 3 bis 5 Metern über Normalnull auf. Der Grundwasserspiegel liegt in diesem Bereich nur etwa 0,9 bis 1,3 Meter unter der Geländeoberkante. Da sich das gesamte Gebiet im Wasserschutzgebiet Linden befindet, ist ein Kiesabbau nur oberhalb des Grundwasserkörpers möglich. Aufgrund der geringen Abbauhöhe ist in diesem Vorbehaltsgebiet ein wirtschaftlicher Kiesabbau nicht möglich. Aus diesem Grund wurde das Gebiet von der Firma Holcim nicht mit überplant und kann als Vorranggebiet nicht weiter in Betracht gezogen werden.	Die Fläche befindet sich innerhalb der Rohstoffpotenzialkulisse des Geologischen Dienstes. Die Kriterien zur Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind erfüllt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1283	im 2. Entwurf für die Neufeststellung des Regionalplanes des Planungsraumes III des Landes Schleswig-Holstein ist im nordöstlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Gönnebek ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand-Kies) vorgesehen. Nach aktuellen Planungen im Teilplan Windenergie ist ein Teil dieser Fläche als Potentialfläche für Windenergie ausgewiesen, so dass sich Windenergie und der Rohstoffabbau hier überschneiden. Die Gemeinde hat die Einbeziehung der Windenergie in die kommunale Wärmeplanung thematisiert, um die Energiewende in der Gemeinde Gönnebek möglich zu machen. Ich habe daher folgende Bedenken gegen die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes für den Rohstoffabbau in der Gemeinde Gönnebek vorzubringen: 1.) Konflikt mit Potentialflächen für die Windenergie und Auswirkungen auf den Lebensraum	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll. Wesentliche fachliche Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind die Rohstoffpotenzialgebiete, die der Geologische Dienst in seinem Fachbeitrag abgegrenzt hat. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Erneuerbare Energien und Rohstoffabbau bedeuten immer einen Einschnitt in Natur, Umwelt und Lebensraum. Dass eine Abkehr von fossilen Energieträgern in der heutigen Zeit notwendig ist und somit auch die vorab beschriebenen Belastungen teilweise für die Bürgerinnen und Bürger unumgänglich sind, ist der Gemeinde bewusst. Die Gemeinde Gönnebek hat sich entschieden, einen erheblichen Teil an der Energiewende beizutragen, indem bereits Flächen für Windenergie ausgewiesen wurden bzw. erste Windkraftanlagen im Gemeindegebiet in Betrieb genommen worden sind. Dass die Windkraftanlagen neben der Energiewende auch zur Wärmewende beitragen können ist ein positiver Aspekt, der auch seitens der Bürger unterstützt wird. Dazu ist es notwendig, dass die Potentiale für die Windenergie ausgeschöpft werden können. Ein Rohstoffabbau auf einem Teil dieser Flächen würde dem drastisch entgegenstehen, da dessen Vorranggebiete langfristig von anderen Nutzungen freizuhalten sind, die dem Abbau entgegenstehen. Somit wäre die Entwicklung von Windkraftanlagen hier unmöglich. Neben der großflächigen Windenergie einen zusätzlichen Rohstoffabbau im Gemeindegebiet ertragen zu müssen übersteigt die zumutbare Grenze von Beeinträchtigungen im Lebensraum für Mensch und Natur. Die Gemeinde plant zusätzlich die Möglichkeit der Gemeindeöffnungsklausel für die genannte nordöstliche Potentialfläche Windenergie auszuweisen. Zusätzlich könnte die genannte Fläche bei einer Nutzung durch Windenergie weiterhin für die Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung stehen immer weniger zur Verfügung. Deshalb befürwortet die Gemeinde eine Potentialfläche für Windenergie anstatt Ausweisung die Fläche als Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau (Sand-Kies). 2.) Zweifel an Ortsverträglichkeit des Rohstoffabbaus Rohstoffe müssen ortsverträglich abgebaut werden. Aus dem Plan ist zu entnehmen, dass die Vorbehaltsfläche für den Rohstoffabbau bis an die nordöstlichen Wohngrundstücke der bebauten Ortslage aber auch an den besiedelten Ortsteil Gärtnersiedlung heranrückt. Das würde einerseits zu erheblichen Belastungen durch Emissionen verschiedenster Art (z.B. Lärm) für alle Bewohner führen, andererseits zu einem erheblichen finanziellen Verlust bei der Bewertung ihrer Immobilien sorgen.	Zu den einzelnen genannten Aspekten: Zum Thema Wind/Bauleitplanung der Gemeinde: Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Die ermittelten Windpotenzialflächen stellen keine Ziele oder Grundsätze der Raumordnung dar. Dem Belang des Rohstoffabbaus soll hier der Vorzug gegeben werden, weil die Sicherung dieser Ressourcen eine genauso hohe Bedeutung hat wie der Ausbau der erneuerbaren Energien, jedoch standortgebunden an die Vorkommen ist. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Das bedeutet, dass sie in Abwägungsentscheidungen ein besonderes Gewicht haben. Insofern obliegt es der Gemeinde sich im Rahmen einer Bauleitplanung und der damit verbundenen Abwägung mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinander zu setzen. Zum Thema Ortsverträglichkeit/Immissionen: Bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind vorhandene und planverfestigte Siedlungsbereiche im

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	3.) Unzureichende verkehrliche Erschließung des Vorbehaltsgebietes zum Rohstoffabbau Rohstoffabbau bringt viel Lkw-Verkehr für den Abtransport des Materials mit sich. Die Gemeinde verweist auf ein Planfeststellungsverfahren aus Anfang der 2000er Jahre, wo die [REDACTED] Auskiesung eines Teils jener Fläche beantragt hatte, der Antrag zum Schluss jedoch negativ beschieden wurde. Hierbei kam man zu dem Ergebnis, dass die Abfahrt ausschließlich über die nördlich verlaufende B430 kreisübergreifend in den Kreis Plön erfolgen kann, ohne den gesamten Lkw Verkehr durch eine der Ortschaften Gönnebek, Bornhöved oder Trappenkamp zu führen. Eine Abfuhr durch eine der genannten Ortschaften würde zu erheblichen Belastungen der Einwohner, zunehmender Verkehrsgefährdung und Verkehrsbehinderungen durch massiven Schwerlastverkehr führen. Es ist zu bedenken, dass angrenzend an die Vorehaltsflächen intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, sowie im Gemeindegebiet Gönnebek mehrere landwirtschaftliche Betriebe ansässig sind. Daher sind die Straßen im Gemeindegebiet ohnehin schon jetzt mit langsam fahrenden und breiten landwirtschaftlichen Fahrzeugen belastet. Zusätzlicher Schwerlastverkehr würde einen flüssigen Verkehrsablauf massiv beeinträchtigen. Mit der Gemeinde Rendswühren wurde damals keine Lösung für den Abtransport gefunden, so dass das Antragsverfahren schließlich gescheitert ist. Die Verkehrswege haben sich seitdem nicht geändert, so dass die Frage des Abtransportes auch in Zukunft unbeantwortet bleiben würde. 4.) Historische Bedeutung der betroffenen Fläche des Vorbehaltsgebietes Rohstoffabbau Das Vorbehaltsgebiet grenzt östlich unmittelbar an den „Köngsbarg“. Der „Köngsbarg“ mit seiner Umgebung, in der u.a. die Schlacht bei Bornhöved im Jahre 1227 stattgefunden hat, ist durchaus schützenswert. Bei einer Auskiesung würden die vorhandenen Schätze unwiederbringlich vernichtet. 5.) Befürchtungen von Grundwasserabsenkungen Durch einen eventuellen Nassabbau besteht die Befürchtung, dass dieser zu einer Beeinträchtigung des Grundwasserspiegels führt. Für die Wasserversorgung der Ortslage	Siedlungszusammenhang beachtet worden. Die genannten Immissionsschutzbelange (zum Beispiel Lärmimmissionen) können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Verkehr: Die genannten verkehrlichen Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Denkmalschutz: Die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete wurden mit dem Landesamt für Denkmalpflege vorabgestimmt. Hier wurden keine Bedenken geäußert. Eine Berücksichtigung möglicher denkmalschutzrelevanter Belange sind Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Grundwasser/Schwale: Wasserrechtliche Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Gönnebek (Wasserwerk Bornhöved) und des Ortsteils Gärtnersiedlung (Separates Wasserwerk) könnte ein Rohstoffabbau negative Folgen haben, da sich die Fläche im Einzugsgebiet beider Wasserwerke befindet. Gleichzeitig ist der Betrieb von Brunnen der landwirtschaftlichen- und Gartenbaubetriebe gefährdet. Auch die von der Gemeinde angestrebte Weiterentwicklung und Revitalisierung der Gärtnersiedlung für grüne Berufe steht im Konflikt mit einer negativen Veränderung des Grundwasserspiegels. 6.) Auswirkungen auf die Schwale Das Vorbehaltsgebiet für Rohstoffabbau liegt im Einzugsgebiet der Schwale, einem Fließgewässer im nördlichen Gemeindegebiet. Anzumerken ist, dass die Gemeinde Gönnebek ihr Niederschlagswasser in einem Mischwasserkanal sammelt und über Klärteiche in die Schwale einleitet. Durch den Rohstoffabbau ist zu befürchten, dass die Auswirkungen auf die Schwale negativ sind, da in den Fluss entwässernde landwirtschaftliche Flächen wegfallen, wodurch der Fluss austrocknen könnte. Da Klärteiche in ein Gewässer ablaufen müssen ist fraglich, ob die Trockenlegung der Schwale den Betrieb der Klärteiche gefährden könnte. Anderenfalls kämen erhebliche Kosten auf Gemeinde und Bürger zu, wenn die Entwässerung anderweitig stattfinden muss und z.B. in technische Bauwerke, Abwasserbeseitigungskonzepte etc. investiert werden muss. Ich fordere daher, unter Abwägung der vorgebrachten Bedenken, das Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand-Kies) aus dem Regionalplan zu streichen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1280	Ich bin gegen den Abbau von Kies aus folgenden Gründen: 1.Schutz von Umwelt und Natur In dem betreffenden Gebiet befindet sich das Quellgebiet der Schwale, auch die Grenzau fließt durch dieses Gebiet. Durch den Abbau von Kies wären diese Wasserläufe empfindlich gestört, der Eingriff würde einen nachhaltigen Schaden bewirken. Weiterhin ist das Gebiet durchzogen durch Moore, die bei einem Abbau von Kies verloren gehen mit den bekannten negativen Auswirkungen auf Klimaschutz, Wasserspeicherung, Biodiversität etc.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll. Wesentliche fachliche Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind die Rohstoffpotenzialgebiete, die der Geologische Dienst

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	2.Beeinträchtigung des Grundwassers Der Kiesabbau direkt im Wassereinzugsgebiet kann die gesamte Grundwasserneubildung nachhaltig stören – mit negativen Auswirkungen auf die Wasserversorgung der Haushalte und die Landwirtschaft. Auch die von der Gemeinde angestrebte Weiterentwicklung und Revitalisierung der Gärtnersiedlung für grüne Berufe wäre stark beeinträchtigt. 3.Charakter des Ortsbildes und landwirtschaftliche Flächen Die Gemeinde Gönnebek ist ein landwirtschaftlich geprägtes Dorf mit einem besonderen Charme. Der Dörpplatz gehört zu den eingetragenen Kulturdenkmalen – eine historische Dorfanlage, in diesem Fall der ländliche Dorfanger mit Teich, Doppeleiche, Gedenkstein, alten Alleen, Bauernhöfe gruppieren sich um diesen Dorfkern. Durch den Abbau von Kies geht dieser Charakter verloren. Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden unwiederbringlich zerstört. Der Landwirtschaft wird durch den Flächenverlust ein wichtiger Teil ihrer wirtschaftlichen Grundlage entzogen, dadurch sind die bestehenden Hofstrukturen gefährdet. 4.Verkehr sowie Staub- und Lärmbelästigung Rohstoffe müssen ortsverträglich abgebaut werden. Aus dem Plan ergibt sich, dass die Vorrangfläche bis an die nordöstlichen Wohngrundstücke herangeht. Die Region ist durch enge Landstraßen zwischen Trappenkamp, Bornhöved und Gönnebek geprägt. Ein Anstieg des LKW-Verkehrs durch Kiestransporte und der Kiesabbau selbst würden erhebliche Belastungen mit sich bringen – Lärm, Staub, Erschütterungen und Verkehrsunsicherheit. Das gesamte Dorf würde stark in Mitleidenschaft gezogen werden. 5.Unzureichende verkehrliche Erschließung Die Region ist durch enge Landstraßen zwischen Trappenkamp, Bornhöved und Gönnebek geprägt. Der Schwerlastverkehr müsste durch die Ortschaften Gönnebek, Bornhöved und Trappenkamp laufen und würde zu erheblichen Belastungen der Einwohner und der Infrastruktur des Dorfes führen.	in seinem Fachbeitrag abgegrenzt hat. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Zu den einzelnen genannten Aspekten: Zum Thema Wind/Bauleitplanung der Gemeinde: Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Die ermittelten Windpotenzialflächen stellen keine Ziele oder Grundsätze der Raumordnung dar. Dem Belang des Rohstoffabbaus soll hier der Vorzug gegeben werden, weil die Sicherung dieser Ressourcen eine genauso hohe Bedeutung hat wie der Ausbau der erneuerbaren Energien, jedoch standortgebunden an die Vorkommen ist. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Das bedeutet, dass sie in Abwägungsentscheidungen ein besonderes Gewicht haben. Insofern obliegt es der Gemeinde sich im Rahmen einer Bauleitplanung und der damit verbundenen Abwägung mit den Belangen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	6. Konflikt mit Flächen für Windenergie für ein kommunales Wärmekonzept Gönnebek hat bereits durch den Windpark im Westen des Dorfs einen erheblichen Beitrag zur Energiewende geleistet. Sollte die Gemeinde neben diesem bereits erfolgten Aufbau der regenerativen Energien (Windenergie) einen Abbau von Kies hinnehmen müssen, übersteigt das die zumutbare Belastung für die Gemeinde deutlich. Für das in der Entwicklung befindliche kommunale Wärmekonzept gibt es Überlegungen, wenige weitere Windenergieanlagen östlich der Gemeinde in dem betroffenen Gebiet aufzubauen und in das Konzept einzubeziehen. Der Abbau von Kies würde dieses Vorhaben unmöglich machen. 7. Lebensqualität, Tourismus und Naherholung Gönnebek und Umgebung sind Teil einer touristischen Naherholungsregion, mit Erlebniswald, Radwegen (z. B. Mönchsweg), Wanderwegen etc. Durch den Kiesabbau werden der Wert der Naherholung und die touristische Attraktivität deutlich beeinträchtigt. 8. Historische Bedeutung der betroffenen Fläche Das Gebiet grenzt östlich unmittelbar an den „Köngsbarg“. Der „Köngsbarg“ mit seiner Umgebung, in der u. a. die Schlacht bei Bornhöved im Jahre 1137 stattgefunden hat, ist schützenswert. Bei einem Kiesabbau würden die vorhandenen Schätze unwiederbringlich vernichtet. Aus den genannten Gründen beantrage ich, das Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand-Kies) aus dem Regionalplan zu streichen.	der Rohstoffsicherung auseinander zu setzen. Zum Thema Ortsverträglichkeit/Immissionen: Bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind vorhandene und planverfestigte Siedlungsbereiche im Siedlungszusammenhang beachtet worden. Die genannten Immissionsschutzbelange (zum Beispiel Lärmimmissionen) können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Verkehr: Die genannten verkehrlichen Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Denkmalschutz: Die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete wurden mit dem Landesamt für Denkmalpflege vorabgestimmt. Hier wurden keine Bedenken geäußert. Eine Berücksichtigung möglicher denkmalschutzrelevanter Belange sind Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Grundwasser/Schwale: Wasserrechtliche Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
		konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Naherholung/Tourismus: Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Gönnebek als teilflächige Nutzung ist für den im regionalen Zusammenhang zu betrachtenden Aspekt der Tourismusqualität nicht als qualitätsmildernd zu betrachten. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: [REDACTED] ID: M1414	Nachmeldung Vorranggebiet [REDACTED] in heutiger Abstimmung mit der Geschäftsführung der [REDACTED] übersende ich Ihnen eine Flächennachmeldung für den Status Vorranggebiet für die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe im Kreis Segeberg, 2. Entwurf des Regionalplans zum Planungsraum III. Zum Nachweis der genehmigten Fläche übersende ich Ihnen den wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid vom 31.08.2021. P.S. Die angrenzende Flächendarstellung, wie sie derzeit zu den beiden Abbaugebieten der Firmen Krebs und Berchim im 2. Entwurf des Regionalplans zum Planungsraum III dargestellt ist, entspricht dem aktuellen Sachstand.	Die genannten Flurstücke liegen bereits im Vorranggebiet. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1277	Ich spreche mich entschieden gegen den geplanten Kiesabbau in unmittelbarer Nähe unserer Gärtnersiedlung, 24610 Gönnebek aus. Die Maßnahme würde nicht nur die Lebensqualität der Anwohnenden erheblich beeinträchtigen, sondern auch negative Folgen für Umwelt, Natur und Grundwasser nach sich ziehen. Lärm, Staub, Schwerlastverkehr und der Eingriff in die Landschaft sind mit einem nachhaltigen und lebenswerten Wohnumfeld nicht vereinbar. Ich bitte daher eindringlich darum, von diesem Vorhaben abzusehen und	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll. Wesentliche fachliche Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	alternative, umweltschonendere Lösungen zu prüfen.	oberflächennaher Rohstoffe sind die Rohstoffpotenzialgebiete, die der Geologische Dienst in seinem Fachbeitrag abgegrenzt hat. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Zu den einzelnen genannten Aspekten: Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Das bedeutet, dass sie in Abwägungsentscheidungen ein besonderes Gewicht haben. Insofern obliegt es der Gemeinde sich im Rahmen einer Bauleitplanung und der damit verbundenen Abwägung mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinander zu setzen. Zum Thema Ortsverträglichkeit/Immissionen: Bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind vorhandene und planverfestigte Siedlungsbereiche im Siedlungszusammenhang beachtet worden. Die genannten Immissionsschutzbelange (zum Beispiel Lärmimmissionen) können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Verkehr: Die genannten verkehrlichen Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
		Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Grundwasser: Wasserrechtliche Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1270	Im 2. Entwurf des Planungsraumes III des Landes Schleswig-Holstein ist im nordöstlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Gönnebek ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand-Kies) vorgesehen. Ich habe folgende Bedenken gegen die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes für den Rohstoffabbau in der Gemeinde Gönnebek vorzubringen : 1.) [REDACTED] Zudem bin ich darauf angewiesen durch [REDACTED] was zur Zeit kein Problem ist, aber bei Kiesabbau vor meiner Terrasse unmöglich sein wird. 2.) [REDACTED] Der Wert der Immobilie dürfte sich dramatisch reduzieren, was für mich einer Zwangsenteignung gleichkommt. 3.) Die Überschneidung mit möglichen Windenergie Gebieten sehe ich sehr kritisch, und frage mich, wie das mit der Energiewende und Zukunftsorientierung Schleswig-Holsteins zu vereinbaren ist. Hier geht Proviert vor Zukunft.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll. Wesentliche fachliche Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind die Rohstoffpotenzialgebiete, die der Geologische Dienst in seinem Fachbeitrag abgegrenzt hat. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Zu den einzelnen genannten Aspekten: Zu gesundheitliche Auswirkungen/Gesunde Wohnverhältnisse: Die immissionsrechtlichen Rahmenbedingungen (gesunde Wohnverhältnisse) müssen im Zuge einer konkreten Abbaugenehmigung berücksichtigt werden.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Gönnebek hat durch den gerade erst in Betrieb genommenen Windpark einen großen Beitrag für das Land geleistet. Die dadurch entstandenen Einschränkungen der Lebensqualität wurden toleriert. Ich finde das der Beitrag den Gönnebek für das Land geleistet hat mehr als ausreichend. 4.) Über die Auswirkungen auf die Schwale sowie auf die noch intakte Flora und Fauna möchte ich erst garnicht nachdenken. 5.) Mein Grunwasserbrunnen mit dem ich Tiere und Pflanzen versorge wird wahrscheinlich auch nicht mehr funktionieren. 6.) Ich fordere daher, unter Abwägung der vorgebrachten Bedenken, das Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand-Kies) aus dem Regionalplan zu streichen.	Zum Thema Wind/Bauleitplanung der Gemeinde: Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Die ermittelten Windpotenzialflächen stellen keine Ziele oder Grundsätze der Raumordnung dar. Dem Belang des Rohstoffabbaus soll hier der Vorzug gegeben werden, weil die Sicherung dieser Ressourcen eine genauso hohe Bedeutung hat wie der Ausbau der erneuerbaren Energien, jedoch standortgebunden an die Vorkommen ist. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Das bedeutet, dass sie in Abwägungsentscheidungen ein besonderes Gewicht haben. Insofern obliegt es der Gemeinde sich im Rahmen einer Bauleitplanung und der damit verbundenen Abwägung mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinander zu setzen. Zum Thema Immissionen: Bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind vorhandene und planverfestigte Siedlungsbereiche im Siedlungszusammenhang beachtet worden. Die genannten Immissionsschutzbelange (zum Beispiel

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
		Lärm- und Staubimmissionen) können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Grundwasser/Schwale: Wasserrechtliche Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1345	Die [REDACTED] 23829 Wittenborn eine [REDACTED]. Die vor Ort gewonnenen Natursande werden überwiegend direkt an der benachbarten Asphaltmischanlage als wichtiger Einsatzstoff bei der Herstellung von Asphaltmischgut verwendet. Durch die eigenen Natursandvorräte können weite LKW-Frachten vermieden werden. Die Rohstoffgewinnung im Kiestagebau Wittenborn erfolgt auf der Grundlage einer naturschutzrechtlichen Genehmigung. Aktuell ist die Kiesgewinnung in Wittenborn bis zum 31.12.2030 genehmigt. Zur Sicherung der bestehenden und geplanten Kiesgewinnung am Standort Wittenborn ist die bereits genehmigte Fläche aus Anlage 2 als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe auszuweisen.	Die genehmigte Abbaufäche wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Segeberg als Vorranggebiet für den oberflächennahen Rohstoffabbau dargestellt. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1268	im 2. Entwurf für die Neufeststellung des Regionalplanes des Planungsraumes III des Landes Schleswig-Holstein ist im nordöstlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Gönnebek ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand-Kies) vorgesehen. Nach aktuellen Planungen im Teilplan Windenergie ist ein Teil dieser Fläche als Potentialfläche für Windenergie ausgewiesen, so dass sich Windenergie und der Rohstoffabbau hier überschneiden. Die Gemeinde hat die Einbeziehung der Windenergie in	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll. Wesentliche fachliche Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	die kommunale Wärmeplanung thematisiert, um die Energiewende in der Gemeinde Gönnebek möglich zu machen. Ich habe daher folgende Bedenken gegen die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes für den Rohstoffabbau in der Gemeinde Gönnebek vorzubringen: 1.) Konflikt mit Potentialflächen für die Windenergie und Auswirkungen auf den Lebensraum Erneuerbare Energien und Rohstoffabbau bedeuten immer einen Einschnitt in Natur, Umwelt und Lebensraum. Dass eine Abkehr von fossilen Energieträgern in der heutigen Zeit notwendig ist und somit auch die vorab beschriebenen Belastungen teilweise für die Bürgerinnen und Bürger unumgänglich sind, ist der Gemeinde bewusst. Die Gemeinde Gönnebek hat sich entschieden, einen erheblichen Teil an der Energiewende beizutragen, indem bereits Flächen für Windenergie ausgewiesen wurden bzw. erste Windkraftanlagen im Gemeindegebiet in Betrieb genommen worden sind. Dass die Windkraftanlagen neben der Energiewende auch zur Wärmewende beitragen können ist ein positiver Aspekt, der auch seitens der Bürger unterstützt wird. Dazu ist es notwendig, dass die Potentiale für die Windenergie ausgeschöpft werden können. Ein Rohstoffabbau auf einem Teil dieser Flächen würde dem drastisch entgegenstehen, da dessen Vorranggebiete langfristig von anderen Nutzungen freizuhalten sind, die dem Abbau entgegenstehen. Somit wäre die Entwicklung von Windkraftanlagen hier unmöglich. Neben der großflächigen Windenergie einen zusätzlichen Rohstoffabbau im Gemeindegebiet ertragen zu müssen übersteigt die zumutbare Grenze von Beeinträchtigungen im Lebensraum für Mensch und Natur. Die Gemeinde plant zusätzlich die Möglichkeit der Gemeindeöffnungsklausel für die genannte nordöstliche Potentialfläche Windenergie auszuweisen. Zusätzlich könnte die genannte Fläche bei einer Nutzung durch Windenergie weiterhin für die Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung stehen immer weniger zur Verfügung. Deshalb befürwortet die Gemeinde eine Potentialfläche für Windenergie anstatt Ausweisung die Fläche als Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau (Sand-Kies). 2.) Zweifel an Ortsverträglichkeit des Rohstoffabbaus	oberflächennaher Rohstoffe sind die Rohstoffpotenzialgebiete, die der Geologische Dienst in seinem Fachbeitrag abgegrenzt hat. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Zu den einzelnen genannten Aspekten: Zum Thema Wind/Bauleitplanung der Gemeinde: Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Die ermittelten Windpotenzialflächen stellen keine Ziele oder Grundsätze der Raumordnung dar. Dem Belang des Rohstoffabbaus soll hier der Vorzug gegeben werden, weil die Sicherung dieser Ressourcen eine genauso hohe Bedeutung hat wie der Ausbau der erneuerbaren Energien, jedoch standortgebunden an die Vorkommen ist. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Das bedeutet, dass sie in Abwägungsentscheidungen ein besonderes Gewicht haben. Insofern obliegt es der

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Rohstoffe müssen ortsverträglich abgebaut werden. Aus dem Plan ist zu entnehmen, dass die Vorbehaltsfläche für den Rohstoffabbau bis an die nordöstlichen Wohngrundstücke der bebauten Ortslage aber auch an den besiedelten Ortsteil Gärtnersiedlung heranrückt. Das würde einerseits zu erheblichen Belastungen durch Emissionen verschiedenster Art (z.B. Lärm) für alle Bewohner führen, andererseits zu einem erheblichen finanziellen Verlust bei der Bewertung ihrer Immobilien sorgen. 3.) Unzureichende verkehrliche Erschließung des Vorbehaltsgebietes zum Rohstoffabbau Rohstoffabbau bringt viel Lkw-Verkehr für den Abtransport des Materials mit sich. Die Gemeinde verweist auf ein Planfeststellungsverfahren aus Anfang der 2000er Jahre, wo die [REDACTED] die Auskiesung eines Teils jener Fläche beantragt hatte, der Antrag zum Schluss jedoch negativ beschieden wurde. Hierbei kam man zu dem Ergebnis, dass die Abfahrt ausschließlich über die nördlich verlaufende B430 kreisübergreifend in den Kreis Plön erfolgen kann, ohne den gesamten Lkw Verkehr durch eine der Ortschaften Gönnebek, Bornhöved oder Trappenkamp zu führen. Eine Abfuhr durch eine der genannten Ortschaften würde zu erheblichen Belastungen der Einwohner, zunehmender Verkehrsgefährdung und Verkehrsbehinderungen durch massiven Schwerlastverkehr führen. Es ist zu bedenken, dass angrenzend an die Vorehaltsflächen intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, sowie im Gemeindegebiet Gönnebek mehrere landwirtschaftliche Betriebe ansässig sind. Daher sind die Straßen im Gemeindegebiet ohnehin schon jetzt mit langsam fahrenden und breiten landwirtschaftlichen Fahrzeugen belastet. Zusätzlicher Schwerlastverkehr würde einen flüssigen Verkehrsablauf massiv beeinträchtigen. Mit der Gemeinde Rendswühren wurde damals keine Lösung für den Abtransport gefunden, so dass das Antragsverfahren schließlich gescheitert ist. Die Verkehrswege haben sich seitdem nicht geändert, so dass die Frage des Abtransportes auch in Zukunft unbeantwortet bleiben würde. 4.) Historische Bedeutung der betroffenen Fläche des Vorbehaltsgebietes Rohstoffabbau Das Vorbehaltsgebiet grenzt östlich unmittelbar an den „Köngsbarg“. Der „Köngsbarg“ mit seiner Umgebung, in der u.a. die Schlacht bei Bornhöved im Jahre 1227 stattgefunden hat, ist durchaus schützenswert. Bei einer Auskiesung würden die vorhandenen Schätze unwiederbringlich vernichtet.	Gemeinde sich im Rahmen einer Bauleitplanung und der damit verbundenen Abwägung mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinander zu setzen. Zum Thema Ortsverträglichkeit/Immissionen: Bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind vorhandene und planverfestigte Siedlungsbereiche im Siedlungszusammenhang beachtet worden. Die genannten Immissionsschutzbelange (zum Beispiel Lärmimmissionen) können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Verkehr: Die genannten verkehrlichen Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Denkmalschutz: Die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete wurden mit dem Landesamt für Denkmalpflege vorabgestimmt. Hier wurden keine Bedenken geäußert. Eine Berücksichtigung möglicher denkmalschutzrelevanter Belange sind Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Grundwasser/Schwale: Wasserrechtliche Belange können auf der Ebene der

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	5.) Befürchtungen von Grundwasserabsenkungen Durch einen eventuellen Nassabbau besteht die Befürchtung, dass dieser zu einer Beeinträchtigung des Grundwasserspiegels führt. Für die Wasserversorgung der Ortslage Gönnebek (Wasserwerk Bornhöved) und des Ortsteils Gärtnersiedlung (Separates Wasserwerk) könnte ein Rohstoffabbau negative Folgen haben, da sich die Fläche im Einzugsgebiet beider Wasserwerke befindet. Gleichzeitig ist der Betrieb von Brunnen der landwirtschaftlichen- und Gartenbaubetriebe gefährdet. Auch die von der Gemeinde angestrebte Weiterentwicklung und Revitalisierung der Gärtnersiedlung für grüne Berufe steht im Konflikt mit einer negativen Veränderung des Grundwasserspiegels. 6.) Auswirkungen auf die Schwale Das Vorbehaltsgebiet für Rohstoffabbau liegt im Einzugsgebiet der Schwale, einem Fließgewässer im nördlichen Gemeindegebiet. Anzumerken ist, dass die Gemeinde Gönnebek ihr Niederschlagswasser in einem Mischwasserkanal sammelt und über Klärteiche in die Schwale einleitet. Durch den Rohstoffabbau ist zu befürchten, dass die Auswirkungen auf die Schwale negativ sind, da in den Fluss entwässernde landwirtschaftliche Flächen wegfallen, wodurch der Fluss austrocknen könnte. Da Klärteiche in ein Gewässer ablaufen müssen ist fraglich, ob die Trockenlegung der Schwale den Betrieb der Klärteiche gefährden könnte. Anderenfalls kämen erhebliche Kosten auf Gemeinde und Bürger zu, wenn die Entwässerung anderweitig stattfinden muss und z.B. in technische Bauwerke, Abwasserbeseitigungskonzepte etc. investiert werden muss. Ich fordere daher, unter Abwägung der vorgebrachten Bedenken, das Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand-Kies) aus dem Regionalplan zu streichen.	Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1267	im 2. Entwurf für die Neufeststellung des Regionalplanes des Planungsraumes III des Landes Schleswig-Holstein ist im nordöstlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Gönnebek ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand-Kies) vorgesehen. Nach aktuellen Planungen im Teilplan Windenergie ist ein Teil dieser Fläche als Potentialfläche für Windenergie ausgewiesen, so dass sich Windenergie und der Rohstoffabbau hier überschneiden. Die Gemeinde hat die Einbeziehung der Windenergie in die kommunale Wärmeplanung thematisiert, um die Energiewende in der Gemeinde	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll. Wesentliche fachliche Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind die

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Gönnebek möglich zu machen. Ich habe daher folgende Bedenken gegen die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes für den Rohstoffabbau in der Gemeinde Gönnebek vorzubringen: 1.) Konflikt mit Potentialflächen für die Windenergie und Auswirkungen auf den Lebensraum Erneuerbare Energien und Rohstoffabbau bedeuten immer einen Einschnitt in Natur, Umwelt und Lebensraum. Dass eine Abkehr von fossilen Energieträgern in der heutigen Zeit notwendig ist und somit auch die vorab beschriebenen Belastungen teilweise für die Bürgerinnen und Bürger unumgänglich sind, ist der Gemeinde bewusst. Die Gemeinde Gönnebek hat sich entschieden, einen erheblichen Teil an der Energiewende beizutragen, indem bereits Flächen für Windenergie ausgewiesen wurden bzw. erste Windkraftanlagen im Gemeindegebiet in Betrieb genommen worden sind. Dass die Windkraftanlagen neben der Energiewende auch zur Wärmewende beitragen können ist ein positiver Aspekt, der auch seitens der Bürger unterstützt wird. Dazu ist es notwendig, dass die Potentiale für die Windenergie ausgeschöpft werden können. Ein Rohstoffabbau auf einem Teil dieser Flächen würde dem drastisch entgegenstehen, da dessen Vorranggebiete langfristig von anderen Nutzungen freizuhalten sind, die dem Abbau entgegenstehen. Somit wäre die Entwicklung von Windkraftanlagen hier unmöglich. Neben der großflächigen Windenergie einen zusätzlichen Rohstoffabbau im Gemeindegebiet ertragen zu müssen übersteigt die zumutbare Grenze von Beeinträchtigungen im Lebensraum für Mensch und Natur. Die Gemeinde plant zusätzlich die Möglichkeit der Gemeindeöffnungsklausel für die genannte nordöstliche Potentialfläche Windenergie auszuweisen. Zusätzlich könnte die genannte Fläche bei einer Nutzung durch Windenergie weiterhin für die Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung stehen immer weniger zur Verfügung. Deshalb befürwortet die Gemeinde eine Potentialfläche für Windenergie anstatt Ausweisung die Fläche als Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau (Sand-Kies). 2.) Zweifel an Ortsverträglichkeit des Rohstoffabbaus Rohstoffe müssen ortsverträglich abgebaut werden. Aus dem Plan ist zu entnehmen, dass	Rohstoffpotenzialgebiete, die der Geologische Dienst in seinem Fachbeitrag abgegrenzt hat. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Zu den einzelnen genannten Aspekten: Zum Thema Wind/Bauleitplanung der Gemeinde: Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Die ermittelten Windpotenzialflächen stellen keine Ziele oder Grundsätze der Raumordnung dar. Dem Belang des Rohstoffabbaus soll hier der Vorzug gegeben werden, weil die Sicherung dieser Ressourcen eine genauso hohe Bedeutung hat wie der Ausbau der erneuerbaren Energien, jedoch standortgebunden an die Vorkommen ist. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Das bedeutet, dass sie in Abwägungsentscheidungen ein besonderes Gewicht haben. Insofern obliegt es der Gemeinde sich im Rahmen einer Bauleitplanung und

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	die Vorbehaltsfläche für den Rohstoffabbau bis an die nordöstlichen Wohngrundstücke der bebauten Ortslage aber auch an den besiedelten Ortsteil Gärtnersiedlung heranrückt. Das würde einerseits zu erheblichen Belastungen durch Emissionen verschiedenster Art (z.B. Lärm) für alle Bewohner führen, andererseits zu einem erheblichen finanziellen Verlust bei der Bewertung ihrer Immobilien sorgen. 3.) Unzureichende verkehrliche Erschließung des Vorbehaltsgebietes zum Rohstoffabbau Rohstoffabbau bringt viel Lkw-Verkehr für den Abtransport des Materials mit sich. Die Gemeinde verweist auf ein Planfeststellungsverfahren aus Anfang der 2000er Jahre, wo die [REDACTED] die Auskiesung eines Teils jener Fläche beantragt hatte, der Antrag zum Schluss jedoch negativ beschieden wurde. Hierbei kam man zu dem Ergebnis, dass die Abfahrt ausschließlich über die nördlich verlaufende B430 kreisübergreifend in den Kreis Plön erfolgen kann, ohne den gesamten Lkw Verkehr durch eine der Ortschaften Gönnebek, Bornhöved oder Trappenkamp zu führen. Eine Abfuhr durch eine der genannten Ortschaften würde zu erheblichen Belastungen der Einwohner, zunehmender Verkehrsgefährdung und Verkehrsbehinderungen durch massiven Schwerlastverkehr führen. Es ist zu bedenken, dass angrenzend an die Vorehaltsflächen intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, sowie im Gemeindegebiet Gönnebek mehrere landwirtschaftliche Betriebe ansässig sind. Daher sind die Straßen im Gemeindegebiet ohnehin schon jetzt mit langsam fahrenden und breiten landwirtschaftlichen Fahrzeugen belastet. Zusätzlicher Schwerlastverkehr würde einen flüssigen Verkehrsablauf massiv beeinträchtigen. Mit der Gemeinde Rendswühren wurde damals keine Lösung für den Abtransport gefunden, so dass das Antragsverfahren schließlich gescheitert ist. Die Verkehrswege haben sich seitdem nicht geändert, so dass die Frage des Abtransportes auch in Zukunft unbeantwortet bleiben würde. 4.) Historische Bedeutung der betroffenen Fläche des Vorbehaltsgebietes Rohstoffabbau Das Vorbehaltsgebiet grenzt östlich unmittelbar an den „Köngsbarg“. Der „Köngsbarg“ mit seiner Umgebung, in der u.a. die Schlacht bei Bornhöved im Jahre 1227 stattgefunden hat, ist durchaus schützenswert. Bei einer Auskiesung würden die vorhandenen Schätze unwiederbringlich vernichtet.	der damit verbundenen Abwägung mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinander zu setzen. Zum Thema Ortsverträglichkeit/Immissionen: Bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind vorhandene und planverfestigte Siedlungsbereiche im Siedlungszusammenhang beachtet worden. Die genannten Immissionsschutzbelange (zum Beispiel Lärmimmissionen) können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Verkehr: Die genannten verkehrlichen Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Denkmalschutz: Die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete wurden mit dem Landesamt für Denkmalpflege vorabgestimmt. Hier wurden keine Bedenken geäußert. Eine Berücksichtigung möglicher denkmalschutzrelevanter Belange sind Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Grundwasser/Schwale: Wasserrechtliche Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	5.) Befürchtungen von Grundwasserabsenkungen Durch einen eventuellen Nassabbau besteht die Befürchtung, dass dieser zu einer Beeinträchtigung des Grundwasserspiegels führt. Für die Wasserversorgung der Ortslage Gönnebek (Wasserwerk Bornhöved) und des Ortsteils Gärtnersiedlung (Separates Wasserwerk) könnte ein Rohstoffabbau negative Folgen haben, da sich die Fläche im Einzugsgebiet beider Wasserwerke befindet. Gleichzeitig ist der Betrieb von Brunnen der landwirtschaftlichen- und Gartenbaubetriebe gefährdet. Auch die von der Gemeinde angestrebte Weiterentwicklung und Revitalisierung der Gärtnersiedlung für grüne Berufe steht im Konflikt mit einer negativen Veränderung des Grundwasserspiegels. 6.) Auswirkungen auf die Schwale Das Vorbehaltsgebiet für Rohstoffabbau liegt im Einzugsgebiet der Schwale, einem Fließgewässer im nördlichen Gemeindegebiet. Anzumerken ist, dass die Gemeinde Gönnebek ihr Niederschlagswasser in einem Mischwasserkanal sammelt und über Klärteiche in die Schwale einleitet. Durch den Rohstoffabbau ist zu befürchten, dass die Auswirkungen auf die Schwale negativ sind, da in den Fluss entwässernde landwirtschaftliche Flächen wegfallen, wodurch der Fluss austrocknen könnte. Da Klärteiche in ein Gewässer ablaufen müssen ist fraglich, ob die Trockenlegung der Schwale den Betrieb der Klärteiche gefährden könnte. Anderenfalls kämen erhebliche Kosten auf Gemeinde und Bürger zu, wenn die Entwässerung anderweitig stattfinden muss und z.B. in technische Bauwerke, Abwasserbeseitigungskonzepte etc. investiert werden muss. Ich fordere daher, unter Abwägung der vorgebrachten Bedenken, das Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand-Kies) aus dem Regionalplan zu streichen.	diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1259	im 2. Entwurf für die Neufeststellung des Regionalplanes des Planungsraumes III des Landes Schleswig-Holstein ist im nordöstlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Gönnebek ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand-Kies) vorgesehen. Nach aktuellen Planungen im Teilplan Windenergie ist ein Teil dieser Fläche als Potentialfläche für Windenergie ausgewiesen, so dass sich Windenergie und der Rohstoffabbau hier überschneiden. Die Gemeinde hat die Einbeziehung der Windenergie in die kommunale Wärmeplanung thematisiert, um die Energiewende in der Gemeinde	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll. Wesentliche fachliche Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind die

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Gönnebek möglich zu machen. Ich habe daher folgende Bedenken gegen die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes für den Rohstoffabbau in der Gemeinde Gönnebek vorzubringen: 1.) Konflikt mit Potentialflächen für die Windenergie und Auswirkungen auf den Lebensraum Erneuerbare Energien und Rohstoffabbau bedeuten immer einen Einschnitt in Natur, Umwelt und Lebensraum. Dass eine Abkehr von fossilen Energieträgern in der heutigen Zeit notwendig ist und somit auch die vorab beschriebenen Belastungen teilweise für die Bürgerinnen und Bürger unumgänglich sind, ist der Gemeinde bewusst. Die Gemeinde Gönnebek hat sich entschieden, einen erheblichen Teil an der Energiewende beizutragen, indem bereits Flächen für Windenergie ausgewiesen wurden bzw. erste Windkraftanlagen im Gemeindegebiet in Betrieb genommen worden sind. Dass die Windkraftanlagen neben der Energiewende auch zur Wärmewende beitragen können ist ein positiver Aspekt, der auch seitens der Bürger unterstützt wird. Dazu ist es notwendig, dass die Potentiale für die Windenergie ausgeschöpft werden können. Ein Rohstoffabbau auf einem Teil dieser Flächen würde dem drastisch entgegenstehen, da dessen Vorranggebiete langfristig von anderen Nutzungen freizuhalten sind, die dem Abbau entgegenstehen. Somit wäre die Entwicklung von Windkraftanlagen hier unmöglich. Neben der großflächigen Windenergie einen zusätzlichen Rohstoffabbau im Gemeindegebiet ertragen zu müssen übersteigt die zumutbare Grenze von Beeinträchtigungen im Lebensraum für Mensch und Natur. Die Gemeinde plant zusätzlich die Möglichkeit der Gemeindeöffnungsklausel für die genannte nordöstliche Potentialfläche Windenergie auszuweisen. Zusätzlich könnte die genannte Fläche bei einer Nutzung durch Windenergie weiterhin für die Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung stehen immer weniger zur Verfügung. Deshalb befürwortet die Gemeinde eine Potentialfläche für Windenergie anstatt Ausweisung die Fläche als Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau (Sand-Kies). 2.) Zweifel an Ortsverträglichkeit des Rohstoffabbaus Rohstoffe müssen ortsverträglich abgebaut werden. Aus dem Plan ist zu entnehmen, dass	Rohstoffpotenzialgebiete, die der Geologische Dienst in seinem Fachbeitrag abgegrenzt hat. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Zu den einzelnen genannten Aspekten: Zum Thema Wind/Bauleitplanung der Gemeinde: Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Die ermittelten Windpotenzialflächen stellen keine Ziele oder Grundsätze der Raumordnung dar. Dem Belang des Rohstoffabbaus soll hier der Vorzug gegeben werden, weil die Sicherung dieser Ressourcen eine genauso hohe Bedeutung hat wie der Ausbau der erneuerbaren Energien, jedoch standortgebunden an die Vorkommen ist. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Das bedeutet, dass sie in Abwägungsentscheidungen ein besonderes Gewicht haben. Insofern obliegt es der Gemeinde sich im Rahmen einer Bauleitplanung und

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	die Vorbehaltsfläche für den Rohstoffabbau bis an die nordöstlichen Wohngrundstücke der bebauten Ortslage aber auch an den besiedelten Ortsteil Gärtnersiedlung heranrückt. Das würde einerseits zu erheblichen Belastungen durch Emissionen verschiedenster Art (z.B. Lärm) für alle Bewohner führen, andererseits zu einem erheblichen finanziellen Verlust bei der Bewertung ihrer Immobilien sorgen. 3.) Unzureichende verkehrliche Erschließung des Vorbehaltsgebietes zum Rohstoffabbau Rohstoffabbau bringt viel Lkw-Verkehr für den Abtransport des Materials mit sich. Die Gemeinde verweist auf ein Planfeststellungsverfahren aus Anfang der 2000er Jahre, wo die [REDACTED] die Auskiesung eines Teils jener Fläche beantragt hatte, der Antrag zum Schluss jedoch negativ beschieden wurde. Hierbei kam man zu dem Ergebnis, dass die Abfahrt ausschließlich über die nördlich verlaufende B430 kreisübergreifend in den Kreis Plön erfolgen kann, ohne den gesamten Lkw Verkehr durch eine der Ortschaften Gönnebek, Bornhöved oder Trappenkamp zu führen. Eine Abfuhr durch eine der genannten Ortschaften würde zu erheblichen Belastungen der Einwohner, zunehmender Verkehrsgefährdung und Verkehrsbehinderungen durch massiven Schwerlastverkehr führen. Es ist zu bedenken, dass angrenzend an die Vorehaltsflächen intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, sowie im Gemeindegebiet Gönnebek mehrere landwirtschaftliche Betriebe ansässig sind. Daher sind die Straßen im Gemeindegebiet ohnehin schon jetzt mit langsam fahrenden und breiten landwirtschaftlichen Fahrzeugen belastet. Zusätzlicher Schwerlastverkehr würde einen flüssigen Verkehrsablauf massiv beeinträchtigen. Mit der Gemeinde Rendswühren wurde damals keine Lösung für den Abtransport gefunden, so dass das Antragsverfahren schließlich gescheitert ist. Die Verkehrswege haben sich seitdem nicht geändert, so dass die Frage des Abtransportes auch in Zukunft unbeantwortet bleiben würde. 4.) Historische Bedeutung der betroffenen Fläche des Vorbehaltsgebietes Rohstoffabbau Das Vorbehaltsgebiet grenzt östlich unmittelbar an den „Köngsbarg“. Der „Köngsbarg“ mit seiner Umgebung, in der u.a. die Schlacht bei Bornhöved im Jahre 1227 stattgefunden hat, ist durchaus schützenswert. Bei einer Auskiesung würden die vorhandenen Schätze unwiederbringlich vernichtet.	der damit verbundenen Abwägung mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinander zu setzen. Zum Thema Ortsverträglichkeit/Immissionen: Bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind vorhandene und planverfestigte Siedlungsbereiche im Siedlungszusammenhang beachtet worden. Die genannten Immissionsschutzbelange (zum Beispiel Lärmimmissionen) können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Verkehr: Die genannten verkehrlichen Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Denkmalschutz: Die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete wurden mit dem Landesamt für Denkmalpflege vorabgestimmt. Hier wurden keine Bedenken geäußert. Eine Berücksichtigung möglicher denkmalschutzrelevanter Belange sind Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Grundwasser/Schwale: Wasserrechtliche Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	5.) Befürchtungen von Grundwasserabsenkungen Durch einen eventuellen Nassabbau besteht die Befürchtung, dass dieser zu einer Beeinträchtigung des Grundwasserspiegels führt. Für die Wasserversorgung der Ortslage Gönnebek (Wasserwerk Bornhöved) und des Ortsteils Gärtnersiedlung (Separates Wasserwerk) könnte ein Rohstoffabbau negative Folgen haben, da sich die Fläche im Einzugsgebiet beider Wasserwerke befindet. Gleichzeitig ist der Betrieb von Brunnen der landwirtschaftlichen- und Gartenbaubetriebe gefährdet. Auch die von der Gemeinde angestrebte Weiterentwicklung und Revitalisierung der Gärtnersiedlung für grüne Berufe steht im Konflikt mit einer negativen Veränderung des Grundwasserspiegels. 6.) Auswirkungen auf die Schwale Das Vorbehaltsgebiet für Rohstoffabbau liegt im Einzugsgebiet der Schwale, einem Fließgewässer im nördlichen Gemeindegebiet. Anzumerken ist, dass die Gemeinde Gönnebek ihr Niederschlagswasser in einem Mischwasserkanal sammelt und über Klärteiche in die Schwale einleitet. Durch den Rohstoffabbau ist zu befürchten, dass die Auswirkungen auf die Schwale negativ sind, da in den Fluss entwässernde landwirtschaftliche Flächen wegfallen, wodurch der Fluss austrocknen könnte. Da Klärteiche in ein Gewässer ablaufen müssen ist fraglich, ob die Trockenlegung der Schwale den Betrieb der Klärteiche gefährden könnte. Anderenfalls kämen erhebliche Kosten auf Gemeinde und Bürger zu, wenn die Entwässerung anderweitig stattfinden muss und z.B. in technische Bauwerke, Abwasserbeseitigungskonzepte etc. investiert werden muss. Ich fordere daher, unter Abwägung der vorgebrachten Bedenken, das Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand-Kies) aus dem Regionalplan zu streichen.	diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1257	im 2. Entwurf für die Neufeststellung des Regionalplanes des Planungsraumes III des Landes Schleswig-Holstein ist im nordöstlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Gönnebek ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand-Kies) vorgesehen. Nach aktuellen Planungen im Teilplan Windenergie ist ein Teil dieser Fläche als Potentialfläche für Windenergie ausgewiesen, so dass sich Windenergie und der Rohstoffabbau hier überschneiden. Die Gemeinde hat die Einbeziehung der Windenergie in die kommunale Wärmeplanung thematisiert, um die Energiewende in der Gemeinde	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll. Wesentliche fachliche Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind die

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Gönnebek möglich zu machen. Ich habe daher folgende Bedenken gegen die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes für den Rohstoffabbau in der Gemeinde Gönnebek vorzubringen: 1.) Konflikt mit Potentialflächen für die Windenergie und Auswirkungen auf den Lebensraum Erneuerbare Energien und Rohstoffabbau bedeuten immer einen Einschnitt in Natur, Umwelt und Lebensraum. Dass eine Abkehr von fossilen Energieträgern in der heutigen Zeit notwendig ist und somit auch die vorab beschriebenen Belastungen teilweise für die Bürgerinnen und Bürger unumgänglich sind, ist der Gemeinde bewusst. Die Gemeinde Gönnebek hat sich entschieden, einen erheblichen Teil an der Energiewende beizutragen, indem bereits Flächen für Windenergie ausgewiesen wurden bzw. erste Windkraftanlagen im Gemeindegebiet in Betrieb genommen worden sind. Dass die Windkraftanlagen neben der Energiewende auch zur Wärmewende beitragen können ist ein positiver Aspekt, der auch seitens der Bürger unterstützt wird. Dazu ist es notwendig, dass die Potentiale für die Windenergie ausgeschöpft werden können. Ein Rohstoffabbau auf einem Teil dieser Flächen würde dem drastisch entgegenstehen, da dessen Vorranggebiete langfristig von anderen Nutzungen freizuhalten sind, die dem Abbau entgegenstehen. Somit wäre die Entwicklung von Windkraftanlagen hier unmöglich. Neben der großflächigen Windenergie einen zusätzlichen Rohstoffabbau im Gemeindegebiet ertragen zu müssen übersteigt die zumutbare Grenze von Beeinträchtigungen im Lebensraum für Mensch und Natur. Die Gemeinde plant zusätzlich die Möglichkeit der Gemeindeöffnungsklausel für die genannte nordöstliche Potentialfläche Windenergie auszuweisen. Zusätzlich könnte die genannte Fläche bei einer Nutzung durch Windenergie weiterhin für die Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung stehen immer weniger zur Verfügung. Deshalb befürwortet die Gemeinde eine Potentialfläche für Windenergie anstatt Ausweisung die Fläche als Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau (Sand-Kies). 2.) Zweifel an Ortsverträglichkeit des Rohstoffabbaus Rohstoffe müssen ortsverträglich abgebaut werden. Aus dem Plan ist zu entnehmen, dass	Rohstoffpotenzialgebiete, die der Geologische Dienst in seinem Fachbeitrag abgegrenzt hat. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Zu den einzelnen genannten Aspekten: Zum Thema Wind/Bauleitplanung der Gemeinde: Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Die ermittelten Windpotenzialflächen stellen keine Ziele oder Grundsätze der Raumordnung dar. Dem Belang des Rohstoffabbaus soll hier der Vorzug gegeben werden, weil die Sicherung dieser Ressourcen eine genauso hohe Bedeutung hat wie der Ausbau der erneuerbaren Energien, jedoch standortgebunden an die Vorkommen ist. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Das bedeutet, dass sie in Abwägungsentscheidungen ein besonderes Gewicht haben. Insofern obliegt es der Gemeinde sich im Rahmen einer Bauleitplanung und

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	die Vorbehaltsfläche für den Rohstoffabbau bis an die nordöstlichen Wohngrundstücke der bebauten Ortslage aber auch an den besiedelten Ortsteil Gärtnersiedlung heranrückt. Das würde einerseits zu erheblichen Belastungen durch Emissionen verschiedenster Art (z.B. Lärm) für alle Bewohner führen, andererseits zu einem erheblichen finanziellen Verlust bei der Bewertung ihrer Immobilien sorgen. 3.) Unzureichende verkehrliche Erschließung des Vorbehaltsgebietes zum Rohstoffabbau Rohstoffabbau bringt viel Lkw-Verkehr für den Abtransport des Materials mit sich. Die Gemeinde verweist auf ein Planfeststellungsverfahren aus Anfang der 2000er Jahre, wo die [REDACTED] die Auskiesung eines Teils jener Fläche beantragt hatte, der Antrag zum Schluss jedoch negativ beschieden wurde. Hierbei kam man zu dem Ergebnis, dass die Abfahrt ausschließlich über die nördlich verlaufende B430 kreisübergreifend in den Kreis Plön erfolgen kann, ohne den gesamten Lkw Verkehr durch eine der Ortschaften Gönnebek, Bornhöved oder Trappenkamp zu führen. Eine Abfuhr durch eine der genannten Ortschaften würde zu erheblichen Belastungen der Einwohner, zunehmender Verkehrsgefährdung und Verkehrsbehinderungen durch massiven Schwerlastverkehr führen. Es ist zu bedenken, dass angrenzend an die Vorehaltsflächen intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, sowie im Gemeindegebiet Gönnebek mehrere landwirtschaftliche Betriebe ansässig sind. Daher sind die Straßen im Gemeindegebiet ohnehin schon jetzt mit langsam fahrenden und breiten landwirtschaftlichen Fahrzeugen belastet. Zusätzlicher Schwerlastverkehr würde einen flüssigen Verkehrsablauf massiv beeinträchtigen. Mit der Gemeinde Rendswühren wurde damals keine Lösung für den Abtransport gefunden, so dass das Antragsverfahren schließlich gescheitert ist. Die Verkehrswege haben sich seitdem nicht geändert, so dass die Frage des Abtransportes auch in Zukunft unbeantwortet bleiben würde. 4.) Historische Bedeutung der betroffenen Fläche des Vorbehaltsgebietes Rohstoffabbau Das Vorbehaltsgebiet grenzt östlich unmittelbar an den „Köngsbarg“. Der „Köngsbarg“ mit seiner Umgebung, in der u.a. die Schlacht bei Bornhöved im Jahre 1227 stattgefunden hat, ist durchaus schützenswert. Bei einer Auskiesung würden die vorhandenen Schätze unwiederbringlich vernichtet.	der damit verbundenen Abwägung mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinander zu setzen. Zum Thema Ortsverträglichkeit/Immissionen: Bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind vorhandene und planverfestigte Siedlungsbereiche im Siedlungszusammenhang beachtet worden. Die genannten Immissionsschutzbelange (zum Beispiel Lärmimmissionen) können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Verkehr: Die genannten verkehrlichen Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Denkmalschutz: Die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete wurden mit dem Landesamt für Denkmalpflege vorabgestimmt. Hier wurden keine Bedenken geäußert. Eine Berücksichtigung möglicher denkmalschutzrelevanter Belange sind Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Grundwasser/Schwale Wasserrechtliche Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	5.) Befürchtungen von Grundwasserabsenkungen Durch einen eventuellen Nassabbau besteht die Befürchtung, dass dieser zu einer Beeinträchtigung des Grundwasserspiegels führt. Für die Wasserversorgung der Ortslage Gönnebek (Wasserwerk Bornhöved) und des Ortsteils Gärtnersiedlung (Separates Wasserwerk) könnte ein Rohstoffabbau negative Folgen haben, da sich die Fläche im Einzugsgebiet beider Wasserwerke befindet. Gleichzeitig ist der Betrieb von Brunnen der landwirtschaftlichen- und Gartenbaubetriebe gefährdet. Auch die von der Gemeinde angestrebte Weiterentwicklung und Revitalisierung der Gärtnersiedlung für grüne Berufe steht im Konflikt mit einer negativen Veränderung des Grundwasserspiegels. 6.) Auswirkungen auf die Schwale Das Vorbehaltsgebiet für Rohstoffabbau liegt im Einzugsgebiet der Schwale, einem Fließgewässer im nördlichen Gemeindegebiet. Anzumerken ist, dass die Gemeinde Gönnebek ihr Niederschlagswasser in einem Mischwasserkanal sammelt und über Klärteiche in die Schwale einleitet. Durch den Rohstoffabbau ist zu befürchten, dass die Auswirkungen auf die Schwale negativ sind, da in den Fluss entwässernde landwirtschaftliche Flächen wegfallen, wodurch der Fluss austrocknen könnte. Da Klärteiche in ein Gewässer ablaufen müssen ist fraglich, ob die Trockenlegung der Schwale den Betrieb der Klärteiche gefährden könnte. Anderenfalls kämen erhebliche Kosten auf Gemeinde und Bürger zu, wenn die Entwässerung anderweitig stattfinden muss und z.B. in technische Bauwerke, Abwasserbeseitigungskonzepte etc. investiert werden muss. Ich fordere daher, unter Abwägung der vorgebrachten Bedenken, das Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand-Kies) aus dem Regionalplan zu streichen.	diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1253	zum 2. Entwurf für die Neufeststellung des Regionalplanes des Planungsraumes III des Landes Schleswig-Holstein im nordöstlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Gönnebek gebe ich zum Thema Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand - Kies) folgende Stellungnahme ab: Ich bin gegen den Abbau von Kies aus folgenden Gründen:	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll. Wesentliche fachliche Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind die

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<u>1. Schutz von Umwelt und Natur</u> In dem betreffenden Gebiet befindet sich das Quellgebiet der Schwale, auch die Grenzau fließt durch dieses Gebiet. Durch den Abbau von Kies wären diese Wasserläufe empfindlich gestört, der Eingriff würde einen nachhaltigen Schaden bewirken. Weiterhin ist das Gebiet durchzogen durch Moore, die bei einem Abbau von Kies verloren gehen mit den bekannten negativen Auswirkungen auf Klimaschutz, Wasserspeicherung, Biodiversität etc. <u>2. Beeinträchtigung des Grundwassers</u> Der Kiesabbau direkt im Wassereinzugsgebiet kann die gesamte Grundwasserneubildung nachhaltig stören – mit negativen Auswirkungen auf die Wasserversorgung der Haushalte und die Landwirtschaft. Auch die von der Gemeinde angestrebte Weiterentwicklung und Revitalisierung der Gärtnersiedlung für grüne Berufe wäre stark beeinträchtigt. <u>3. Charakter des Ortsbildes und landwirtschaftliche Flächen</u> Die Gemeinde Gönnebek ist ein landwirtschaftlich geprägtes Dorf mit einem besonderen Charme. Der Dörpplatz gehört zu den eingetragenen Kulturdenkmälern – eine historische Dorfanlage, in diesem Fall der ländliche Dorfanger mit Teich, Doppeleiche, Gedenkstein, alten Alleen, Bauernhöfe gruppieren sich um diesen Dorfkern. Durch den Abbau von Kies geht dieser Charakter verloren. Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden unwiederbringlich zerstört. Der Landwirtschaft wird durch den Flächenverlust ein wichtiger Teil ihrer wirtschaftlichen Grundlage entzogen, dadurch sind die bestehenden Hofstrukturen gefährdet. <u>4. Verkehr sowie Staub- und Lärmbelästigung</u> Rohstoffe müssen ortsverträglich abgebaut werden. Aus dem Plan ergibt sich, dass die Vorrangfläche bis an die nordöstlichen Wohngrundstücke herangeht. Die Region ist durch enge Landstraßen zwischen Trappenkamp, Bornhöved und Gönnebek geprägt. Ein Anstieg des LKW-Verkehrs durch Kiestransporte und der Kiesabbau selbst würden erhebliche Belastungen mit sich bringen – Lärm, Staub, Erschütterungen und Verkehrsunsicherheit. Das gesamte Dorf würde stark in Mitleidenschaft gezogen werden.	Rohstoffpotenzialgebiete, die der Geologische Dienst in seinem Fachbeitrag abgegrenzt hat. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Zu den einzelnen genannten Aspekten: Zum Thema Wind/Bauleitplanung der Gemeinde: Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Die ermittelten Windpotenzialflächen stellen keine Ziele oder Grundsätze der Raumordnung dar. Dem Belang des Rohstoffabbaus soll hier der Vorzug gegeben werden, weil die Sicherung dieser Ressourcen eine genauso hohe Bedeutung hat wie der Ausbau der erneuerbaren Energien, jedoch standortgebunden an die Vorkommen ist. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Das bedeutet, dass sie in Abwägungsentscheidungen ein besonderes Gewicht haben. Insofern obliegt es der Gemeinde sich im Rahmen einer Bauleitplanung und

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<u>5. Unzureichende verkehrliche Erschließung</u> Die Region ist durch enge Landstraßen zwischen Trappenkamp, Bornhöved und Gönnebek geprägt. Der Schwerlastverkehr müsste durch die Ortschaften Gönnebek, Bornhöved und Trappenkamp laufen und würde zu erheblichen Belastungen der Einwohner und der Infrastruktur des Dorfes führen. <u>6. Konflikt mit Flächen für Windenergie für ein kommunales Wärmekonzept</u> Gönnebek hat bereits durch den Windpark im Westen des Dorfs einen erheblichen Beitrag zur Energiewende geleistet. Sollte die Gemeinde neben diesem bereits erfolgten Aufbau der regenerativen Energien (Windenergie) einen Abbau von Kies hinnehmen müssen, übersteigt das die zumutbare Belastung für die Gemeinde deutlich. Für das in der Entwicklung befindliche kommunale Wärmekonzept gibt es Überlegungen, wenige weitere Windenergieanlagen östlich der Gemeinde in dem betroffenen Gebiet aufzubauen und in das Konzept einzubeziehen. Der Abbau von Kies würde dieses Vorhaben unmöglich machen. <u>7. Lebensqualität, Tourismus und Naherholung</u> Gönnebek und Umgebung sind Teil einer touristischen Naherholungsregion, mit Erlebniswald, Radwegen (z. B. Mönchsweg), Wanderwegen etc. Durch den Kiesabbau werden der Wert der Naherholung und die touristische Attraktivität deutlich beeinträchtigt. <u>8. Historische Bedeutung der betroffenen Fläche</u> Das Gebiet grenzt östlich unmittelbar an den „Köngsbarg“. Der „Köngsbarg“ mit seiner Umgebung, in der u. a. die Schlacht bei Bornhöved im Jahre 1277 stattgefunden hat, ist schützenswert. Bei einem Kiesabbau würden die vorhandenen Schätze unwiederbringlich vernichtet. Aus den genannten Gründen beantrage ich, das Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand-Kies) aus dem Regionalplan zu streichen.	der damit verbundenen Abwägung mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinander zu setzen. Zum Thema Ortsverträglichkeit/Immissionen: Bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind vorhandene und planverfestigte Siedlungsbereiche im Siedlungszusammenhang beachtet worden. Die genannten Immissionsschutzbelange (zum Beispiel Lärmimmissionen) können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Verkehr: Die genannten verkehrlichen Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Denkmalschutz: Die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete wurden mit dem Landesamt für Denkmalpflege vorabgestimmt. Hier wurden keine Bedenken geäußert. Eine Berücksichtigung möglicher denkmalschutzrelevanter Belange sind Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Grundwasser/Schwale: Wasserrechtliche Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
		diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Naherholung/Tourismus: Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Gönnebek als teilflächige Nutzung ist für den im regionalen Zusammenhang zu betrachtenden Aspekt der Tourismusqualität nicht als qualitätsmildernd zu betrachten. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1252	im 2. Entwurf für die Neufeststellung des Regionalplanes des Planungsraumes III des Landes Schleswig-Holstein ist im nordöstlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Gönnebek ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand-Kies) vorgesehen. Nach aktuellen Planungen im Teilplan Windenergie ist ein Teil dieser Fläche als Potentialfläche für Windenergie ausgewiesen, so dass sich Windenergie und der Rohstoffabbau hier überschneiden. Die Gemeinde hat die Einbeziehung der Windenergie in die kommunale Wärmeplanung thematisiert, um die Energiewende in der Gemeinde Gönnebek möglich zu machen. Ich habe daher folgende Bedenken gegen die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes für den Rohstoffabbau in der Gemeinde Gönnebek vorzubringen: 1.) Konflikt mit Potentialflächen für die Windenergie und Auswirkungen auf den Lebensraum Erneuerbare Energien und Rohstoffabbau bedeuten immer einen Einschnitt in Natur, Umwelt und Lebensraum. Dass eine Abkehr von fossilen Energieträgern in der heutigen Zeit notwendig ist und somit auch die vorab beschriebenen Belastungen teilweise für die Bürgerinnen und Bürger unumgänglich sind, ist der Gemeinde bewusst. Die Gemeinde Gönnebek hat sich entschieden, einen erheblichen Teil an der Energiewende beizutragen, indem bereits Flächen für Windenergie ausgewiesen wurden bzw. erste Windkraftanlagen im Gemeindegebiet in Betrieb genommen worden sind. Dass die Windkraftanlagen neben	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll. Wesentliche fachliche Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind die Rohstoffpotenzialgebiete, die der Geologische Dienst in seinem Fachbeitrag abgegrenzt hat. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Zu den einzelnen genannten Aspekten: Zum Thema Wind/Bauleitplanung der Gemeinde: Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	der Energiewende auch zur Wärmewende beitragen können ist ein positiver Aspekt, der auch seitens der Bürger unterstützt wird. Dazu ist es notwendig, dass die Potentiale für die Windenergie ausgeschöpft werden können. Ein Rohstoffabbau auf einem Teil dieser Flächen würde dem drastisch entgegenstehen, da dessen Vorranggebiete langfristig von anderen Nutzungen freizuhalten sind, die dem Abbau entgegenstehen. Somit wäre die Entwicklung von Windkraftanlagen hier unmöglich. Neben der großflächigen Windenergie einen zusätzlichen Rohstoffabbau im Gemeindegebiet ertragen zu müssen übersteigt die zumutbare Grenze von Beeinträchtigungen im Lebensraum für Mensch und Natur. Die Gemeinde plant zusätzlich die Möglichkeit der Gemeindeöffnungsklausel für die genannte nordöstliche Potentialfläche Windenergie auszuweisen. Zusätzlich könnte die genannte Fläche bei einer Nutzung durch Windenergie weiterhin für die Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung stehen immer weniger zur Verfügung. Deshalb befürwortet die Gemeinde eine Potentialfläche für Windenergie anstatt Ausweisung die Fläche als Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau (Sand-Kies). 2.) Zweifel an Ortsverträglichkeit des Rohstoffabbaus Rohstoffe müssen ortsverträglich abgebaut werden. Aus dem Plan ist zu entnehmen, dass die Vorbehaltsfläche für den Rohstoffabbau bis an die nordöstlichen Wohngrundstücke der bebauten Ortslage aber auch an den besiedelten Ortsteil Gärtnersiedlung heranrückt. Das würde einerseits zu erheblichen Belastungen durch Emissionen verschiedenster Art (z.B. Lärm) für alle Bewohner führen, andererseits zu einem erheblichen finanziellen Verlust bei der Bewertung ihrer Immobilien sorgen. 3.) Unzureichende verkehrliche Erschließung des Vorbehaltsgebietes zum Rohstoffabbau Rohstoffabbau bringt viel Lkw-Verkehr für den Abtransport des Materials mit sich. Die Gemeinde verweist auf ein Planfeststellungsverfahren aus Anfang der 2000er Jahre, wo die [REDACTED] die Auskiesung eines Teils jener Fläche beantragt hatte, der Antrag zum Schluss jedoch negativ beschieden wurde. Hierbei kam man zu dem Ergebnis, dass die Abfahrt ausschließlich über die nördlich verlaufende B430 kreisübergreifend in den Kreis Plön erfolgen kann, ohne den gesamten Lkw Verkehr durch	Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Die ermittelten Windpotenzialflächen stellen keine Ziele oder Grundsätze der Raumordnung dar. Dem Belang des Rohstoffabbaus soll hier der Vorzug gegeben werden, weil die Sicherung dieser Ressourcen eine genauso hohe Bedeutung hat wie der Ausbau der erneuerbaren Energien, jedoch standortgebunden an die Vorkommen ist. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Das bedeutet, dass sie in Abwägungsentscheidungen ein besonderes Gewicht haben. Insofern obliegt es der Gemeinde sich im Rahmen einer Bauleitplanung und der damit verbundenen Abwägung mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinander zu setzen. Zum Thema Ortsverträglichkeit/Immissionen: Bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind vorhandene und planverfestigte Siedlungsbereiche im Siedlungszusammenhang beachtet worden. Die genannten Immissionsschutzbelange (zum Beispiel Lärmimmissionen) können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	eine der Ortschaften Gönnebek, Bornhöved oder Trappenkamp zu führen. Eine Abfuhr durch eine der genannten Ortschaften würde zu erheblichen Belastungen der Einwohner, zunehmender Verkehrsgefährdung und Verkehrsbehinderungen durch massiven Schwerlastverkehr führen. Es ist zu bedenken, dass angrenzend an die Vorehaltsflächen intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, sowie im Gemeindegebiet Gönnebek mehrere landwirtschaftliche Betriebe ansässig sind. Daher sind die Straßen im Gemeindegebiet ohnehin schon jetzt mit langsam fahrenden und breiten landwirtschaftlichen Fahrzeugen belastet. Zusätzlicher Schwerlastverkehr würde einen flüssigen Verkehrsablauf massiv beeinträchtigen. Mit der Gemeinde Rendswühren wurde damals keine Lösung für den Abtransport gefunden, so dass das Antragsverfahren schließlich gescheitert ist. Die Verkehrswege haben sich seitdem nicht geändert, so dass die Frage des Abtransportes auch in Zukunft unbeantwortet bleiben würde. 4.) Historische Bedeutung der betroffenen Fläche des Vorbehaltsgebietes Rohstoffabbau Das Vorbehaltsgebiet grenzt östlich unmittelbar an den „Köngsbarg“. Der „Köngsbarg“ mit seiner Umgebung, in der u.a. die Schlacht bei Bornhöved im Jahre 1227 stattgefunden hat, ist durchaus schützenswert. Bei einer Auskiesung würden die vorhandenen Schätze unwiederbringlich vernichtet. 5.) Befürchtungen von Grundwasserabsenkungen Durch einen eventuellen Nassabbau besteht die Befürchtung, dass dieser zu einer Beeinträchtigung des Grundwasserspiegels führt. Für die Wasserversorgung der Ortslage Gönnebek (Wasserwerk Bornhöved) und des Ortsteils Gärtnersiedlung (Separates Wasserwerk) könnte ein Rohstoffabbau negative Folgen haben, da sich die Fläche im Einzugsgebiet beider Wasserwerke befindet. Gleichzeitig ist der Betrieb von Brunnen der landwirtschaftlichen- und Gartenbaubetriebe gefährdet. Auch die von der Gemeinde angestrebte Weiterentwicklung und Revitalisierung der Gärtnersiedlung für grüne Berufe steht im Konflikt mit einer negativen Veränderung des Grundwasserspiegels. 6.) Auswirkungen auf die Schwale Das Vorbehaltsgebiet für Rohstoffabbau liegt im Einzugsgebiet der Schwale, einem Fließgewässer im nördlichen Gemeindegebiet. Anzumerken ist, dass die Gemeinde	Zum Thema Verkehr: Die genannten verkehrlichen Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Denkmalschutz: Die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete wurden mit dem Landesamt für Denkmalpflege vorabgestimmt. Hier wurden keine Bedenken geäußert. Eine Berücksichtigung möglicher denkmalschutzrelevanter Belange sind Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Grundwasser/Schwale: Wasserrechtliche Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Gönnebek ihr Niederschlagswasser in einem Mischwasserkanal sammelt und über Klärteiche in die Schwale einleitet. Durch den Rohstoffabbau ist zu befürchten, dass die Auswirkungen auf die Schwale negativ sind, da in den Fluss entwässernde landwirtschaftliche Flächen wegfallen, wodurch der Fluss austrocknen könnte. Da Klärteiche in ein Gewässer ablaufen müssen ist fraglich, ob die Trockenlegung der Schwale den Betrieb der Klärteiche gefährden könnte. Anderenfalls kämen erhebliche Kosten auf Gemeinde und Bürger zu, wenn die Entwässerung anderweitig stattfinden muss und z.B. in technische Bauwerke, Abwasserbeseitigungskonzepte etc. investiert werden muss. Ich fordere daher, unter Abwägung der vorgebrachten Bedenken, das Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand-Kies) aus dem Regionalplan zu streichen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1249	im 2. Entwurf für die Neufeststellung des Regionalplanes des Planungsraumes III des Landes Schleswig-Holstein ist im nordöstlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Gönnebek ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand-Kies) vorgesehen. Nach aktuellen Planungen im Teilplan Windenergie ist ein Teil dieser Fläche als Potentialfläche für Windenergie ausgewiesen, so dass sich Windenergie und der Rohstoffabbau hier überschneiden. Die Gemeinde hat die Einbeziehung der Windenergie in die kommunale Wärmeplanung thematisiert, um die Energiewende in der Gemeinde Gönnebek möglich zu machen. Ich habe daher folgende Bedenken gegen die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes für den Rohstoffabbau in der Gemeinde Gönnebek vorzubringen: 1.) Konflikt mit Potentialflächen für die Windenergie und Auswirkungen auf den Lebensraum Erneuerbare Energien und Rohstoffabbau bedeuten immer einen Einschnitt in Natur, Umwelt und Lebensraum. Dass eine Abkehr von fossilen Energieträgern in der heutigen Zeit notwendig ist und somit auch die vorab beschriebenen Belastungen teilweise für die Bürgerinnen und Bürger unumgänglich sind, ist der Gemeinde bewusst. Die Gemeinde Gönnebek hat sich entschieden, einen erheblichen Teil an der Energiewende beizutragen, indem bereits Flächen für Windenergie ausgewiesen wurden bzw. erste Windkraftanlagen im Gemeindegebiet in Betrieb genommen worden sind. Dass die Windkraftanlagen neben der Energiewende auch zur Wärmewende beitragen können ist ein positiver Aspekt, der	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll. Wesentliche fachliche Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind die Rohstoffpotenzialgebiete, die der Geologische Dienst in seinem Fachbeitrag abgegrenzt hat. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Zu den einzelnen genannten Aspekten: Zum Thema Wind/Bauleitplanung der Gemeinde: Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	auch seitens der Bürger unterstützt wird. Dazu ist es notwendig, dass die Potentiale für die Windenergie ausgeschöpft werden können. Ein Rohstoffabbau auf einem Teil dieser Flächen würde dem drastisch entgegenstehen, da dessen Vorranggebiete langfristig von anderen Nutzungen freizuhalten sind, die dem Abbau entgegenstehen. Somit wäre die Entwicklung von Windkraftanlagen hier unmöglich. Neben der großflächigen Windenergie einen zusätzlichen Rohstoffabbau im Gemeindegebiet ertragen zu müssen übersteigt die zumutbare Grenze von Beeinträchtigungen im Lebensraum für Mensch und Natur. Die Gemeinde plant zusätzlich die Möglichkeit der Gemeindeöffnungsklausel für die genannte nordöstliche Potentialfläche Windenergie auszuweisen. Zusätzlich könnte die genannte Fläche bei einer Nutzung durch Windenergie weiterhin für die Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung stehen immer weniger zur Verfügung. Deshalb befürwortet die Gemeinde eine Potentialfläche für Windenergie anstatt Ausweisung die Fläche als Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau (Sand-Kies). 2.) Zweifel an Ortsverträglichkeit des Rohstoffabbaus Rohstoffe müssen ortsverträglich abgebaut werden. Aus dem Plan ist zu entnehmen, dass die Vorbehaltsfläche für den Rohstoffabbau bis an die nordöstlichen Wohngrundstücke der bebauten Ortslage aber auch an den besiedelten Ortsteil Gärtnersiedlung heranrückt. Das würde einerseits zu erheblichen Belastungen durch Emissionen verschiedenster Art (z.B. Lärm) für alle Bewohner führen, andererseits zu einem erheblichen finanziellen Verlust bei der Bewertung ihrer Immobilien sorgen. 3.) Unzureichende verkehrliche Erschließung des Vorbehaltsgebietes zum Rohstoffabbau Rohstoffabbau bringt viel Lkw-Verkehr für den Abtransport des Materials mit sich. Die Gemeinde verweist auf ein Planfeststellungsverfahren aus Anfang der 2000er Jahre, wo die [REDACTED] die Auskiesung eines Teils jener Fläche beantragt hatte, der Antrag zum Schluss jedoch negativ beschieden wurde. Hierbei kam man zu dem Ergebnis, dass die Abfahrt ausschließlich über die nördlich verlaufende B430 kreisübergreifend in den Kreis Plön erfolgen kann, ohne den gesamten Lkw Verkehr durch eine der Ortschaften Gönnebek, Bornhöved oder Trappenkamp zu führen. Eine Abfuhr	die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll. Wesentliche fachliche Grundlage ist der Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Landesdienstes. Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Die ermittelten Windpotenzialflächen stellen keine Ziele oder Grundsätze der Raumordnung dar. Sie stehen der Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes nicht entgegen, der im Zuge der Abwägung der Vorrang gewährt wird. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Das bedeutet, dass sie in Abwägungsentscheidungen ein besonderes Gewicht haben. Insofern obliegt es der Gemeinde sich im Rahmen einer Bauleitplanung und der damit verbundenen Abwägung mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinander zu setzen. Zum Thema Ortsverträglichkeit/Immissionen: Bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind vorhandene und planverfestigte Siedlungsbereiche im Siedlungszusammenhang beachtet worden. Die genannten Immissionsschutzbelange (zum Beispiel

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	durch eine der genannten Ortschaften würde zu erheblichen Belastungen der Einwohner, zunehmender Verkehrsgefährdung und Verkehrsbehinderungen durch massiven Schwerlastverkehr führen. Es ist zu bedenken, dass angrenzend an die Vorehaltsflächen intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, sowie im Gemeindegebiet Gönnebek mehrere landwirtschaftliche Betriebe ansässig sind. Daher sind die Straßen im Gemeindegebiet ohnehin schon jetzt mit langsam fahrenden und breiten landwirtschaftlichen Fahrzeugen belastet. Zusätzlicher Schwerlastverkehr würde einen flüssigen Verkehrsablauf massiv beeinträchtigen. Mit der Gemeinde Rendswühren wurde damals keine Lösung für den Abtransport gefunden, so dass das Antragsverfahren schließlich gescheitert ist. Die Verkehrswege haben sich seitdem nicht geändert, so dass die Frage des Abtransportes auch in Zukunft unbeantwortet bleiben würde. 4.) Historische Bedeutung der betroffenen Fläche des Vorbehaltsgebietes Rohstoffabbau Das Vorbehaltsgebiet grenzt östlich unmittelbar an den „Köngsbarg“. Der „Köngsbarg“ mit seiner Umgebung, in der u.a. die Schlacht bei Bornhöved im Jahre 1227 stattgefunden hat, ist durchaus schützenswert. Bei einer Auskiesung würden die vorhandenen Schätze unwiederbringlich vernichtet. 5.) Befürchtungen von Grundwasserabsenkungen Durch einen eventuellen Nassabbau besteht die Befürchtung, dass dieser zu einer Beeinträchtigung des Grundwasserspiegels führt. Für die Wasserversorgung der Ortslage Gönnebek (Wasserwerk Bornhöved) und des Ortsteils Gärtnersiedlung (Separates Wasserwerk) könnte ein Rohstoffabbau negative Folgen haben, da sich die Fläche im Einzugsgebiet beider Wasserwerke befindet. Gleichzeitig ist der Betrieb von Brunnen der landwirtschaftlichen- und Gartenbaubetriebe gefährdet. Auch die von der Gemeinde angestrebte Weiterentwicklung und Revitalisierung der Gärtnersiedlung für grüne Berufe steht im Konflikt mit einer negativen Veränderung des Grundwasserspiegels. 6.) Auswirkungen auf die Schwale Das Vorbehaltsgebiet für Rohstoffabbau liegt im Einzugsgebiet der Schwale, einem Fließgewässer im nördlichen Gemeindegebiet. Anzumerken ist, dass die Gemeinde Gönnebek ihr Niederschlagswasser in einem Mischwasserkanal sammelt und über	Lärmimmissionen) können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Verkehr: Die genannten verkehrlichen Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Denkmalschutz: Die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete wurden mit dem Landesamt für Denkmalpflege vorabgestimmt. Eine Berücksichtigung möglicher denkmalschutzrelevanter Belange sind Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Grundwasser/Schwale: Wasserrechtliche Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Klärteiche in die Schwale einleitet. Durch den Rohstoffabbau ist zu befürchten, dass die Auswirkungen auf die Schwale negativ sind, da in den Fluss entwässernde landwirtschaftliche Flächen wegfallen, wodurch der Fluss austrocknen könnte. Da Klärteiche in ein Gewässer ablaufen müssen ist fraglich, ob die Trockenlegung der Schwale den Betrieb der Klärteiche gefährden könnte. Anderenfalls kämen erhebliche Kosten auf Gemeinde und Bürger zu, wenn die Entwässerung anderweitig stattfinden muss und z.B. in technische Bauwerke, Abwasserbeseitigungskonzepte etc. investiert werden muss. Ich fordere daher, unter Abwägung der vorgebrachten Bedenken, das Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand-Kies) aus dem Regionalplan zu streichen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1248	zum 2. Entwurf für die Neufeststellung des Regionalplanes des Planungsraumes III des Landes Schleswig-Holstein im nordöstlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Gönnebek möchte ich zum Thema Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand - Kies) folgende Stellungnahme abgeben: Ich bin gegen den Abbau von Kies aus folgenden Gründen: 1. <u>Schutz von Umwelt und Natur</u> In dem betreffenden Gebiet befindet sich das Quellgebiet der Schwale, auch die Grenzau fließt durch dieses Gebiet. Durch den Abbau von Kies wären diese Wasserläufe empfindlich gestört, der Eingriff würde einen nachhaltigen Schaden bewirken. Weiterhin ist das Gebiet durchzogen durch Moore, die bei einem Abbau von Kies verloren gehen mit den bekannten negativen Auswirkungen auf Klimaschutz, Wasserspeicherung, Biodiversität etc. 2. <u>Beeinträchtigung des Grundwassers</u> Der Kiesabbau direkt im Wassereinzugsgebiet kann die gesamte Grundwasserneubildung nachhaltig stören – mit negativen Auswirkungen auf die Wasserversorgung der Haushalte und die Landwirtschaft. Auch die von der Gemeinde angestrebte Weiterentwicklung und Revitalisierung der Gärtnersiedlung für grüne Berufe wäre stark beeinträchtigt. 3. <u>Charakter des Ortsbildes und landwirtschaftliche Flächen</u> Die Gemeinde Gönnebek ist ein landwirtschaftlich geprägtes Dorf mit einem besonderen	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll. Wesentliche fachliche Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind die Rohstoffpotenzialgebiete, die der Geologische Dienst in seinem Fachbeitrag abgegrenzt hat. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Zu den einzelnen genannten Aspekten: Zum Thema Wind/Bauleitplanung der Gemeinde: Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Charme. Der Dörpplatz gehört zu den eingetragenen Kulturdenkmälern – eine historische Dorfanlage, in diesem Fall der ländliche Dorfanger mit Teich, Doppeleiche, Gedenkstein, alten Alleen, Bauernhöfe gruppieren sich um diesen Dorfkern. Durch den Abbau von Kies geht dieser Charakter verloren. Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden unwiederbringlich zerstört. Der Landwirtschaft wird durch den Flächenverlust ein wichtiger Teil ihrer wirtschaftlichen Grundlage entzogen, dadurch sind die bestehenden Hofstrukturen gefährdet. <u>4. Verkehr sowie Staub- und Lärmbelästigung</u> Rohstoffe müssen ortsverträglich abgebaut werden. Aus dem Plan ergibt sich, dass die Vorrangfläche bis an die nordöstlichen Wohngrundstücke herangeht. Die Region ist durch enge Landstraßen zwischen Trappenkamp, Bornhöved und Gönnebek geprägt. Ein Anstieg des LKW-Verkehrs durch Kiestransporte und der Kiesabbau selbst würden erhebliche Belastungen mit sich bringen – Lärm, Staub, Erschütterungen und Verkehrsunsicherheit. Das gesamte Dorf würde stark in Mitleidenschaft gezogen werden. <u>5. Unzureichende verkehrliche Erschließung</u> Die Region ist durch enge Landstraßen zwischen Trappenkamp, Bornhöved und Gönnebek geprägt. Der Schwerlastverkehr müsste durch die Ortschaften Gönnebek, Bornhöved und Trappenkamp laufen und würde zu erheblichen Belastungen der Einwohner und der Infrastruktur des Dorfes führen. <u>6. Konflikt mit Flächen für Windenergie für ein kommunales Wärmekonzept</u> Gönnebek hat bereits durch den Windpark im Westen des Dorfs einen erheblichen Beitrag zur Energiewende geleistet. Sollte die Gemeinde neben diesem bereits erfolgten Aufbau der regenerativen Energien (Windenergie) einen Abbau von Kies hinnehmen müssen, übersteigt das die zumutbare Belastung für die Gemeinde deutlich. Für das in der Entwicklung befindliche kommunale Wärmekonzept gibt es Überlegungen, wenige weitere Windenergieanlagen östlich der Gemeinde in dem betroffenen Gebiet aufzubauen und in das Konzept einzubeziehen. Der Abbau von Kies würde dieses Vorhaben unmöglich machen. <u>7. Lebensqualität, Tourismus und Naherholung</u> Gönnebek und Umgebung sind Teil einer touristischen Naherholungsregion, mit	Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Die ermittelten Windpotenzialflächen stellen keine Ziele oder Grundsätze der Raumordnung dar. Dem Belang des Rohstoffabbaus soll hier der Vorzug gegeben werden, weil die Sicherung dieser Ressourcen eine genauso hohe Bedeutung hat wie der Ausbau der erneuerbaren Energien, jedoch standortgebunden an die Vorkommen ist. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Das bedeutet, dass sie in Abwägungsentscheidungen ein besonderes Gewicht haben. Insofern obliegt es der Gemeinde sich im Rahmen einer Bauleitplanung und der damit verbundenen Abwägung mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinander zu setzen. Zum Thema Ortsverträglichkeit/Immissionen: Bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind vorhandene und planverfestigte Siedlungsbereiche im Siedlungszusammenhang beachtet worden. Die genannten Immissionsschutzbelange (zum Beispiel Lärmimmissionen) können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Erlebniswald, Radwegen (z. B. Mönchsweg), Wanderwegen etc. Durch den Kiesabbau werden der Wert der Naherholung und die touristische Attraktivität deutlich beeinträchtigt. <u>8. Historische Bedeutung der betroffenen Fläche</u> Das Gebiet grenzt östlich unmittelbar an den „Köngsbarg“. Der „Köngsbarg“ mit seiner Umgebung, in der u.a. die Schlacht bei Bornhöved im Jahre 1127 stattgefunden hat, ist schützenswert. Bei einem Kiesabbau würden die vorhandenen Schätze unwiederbringlich vernichtet. Aus den genannten Gründen beantrage ich, das Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand-Kies) aus dem Regionalplan zu streichen.	Zum Thema Verkehr: Die genannten verkehrlichen Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Denkmalschutz: Die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete wurden mit dem Landesamt für Denkmalpflege vorabgestimmt. Hier wurden keine Bedenken geäußert. Eine Berücksichtigung möglicher denkmalschutzrelevanter Belange sind Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Grundwasser/Schwale: Wasserrechtliche Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Naherholung/Tourismus Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Gönnebek als teilflächige Nutzung ist für den im regionalen Zusammenhang zu betrachtenden Aspekt der Tourismusqualität nicht als qualitätsmildernd zu betrachten. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson	Zur Begrenzung des Vorbehaltsgebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	Die Fläche befindet sich außerhalb der Potenzialgebietskulisse des Gutachtens des

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
ID: M1372	a. Unter D wurde dazu vorgetragen, dass die vorgenannte Beschränkung der Gemeinde mögliche künftige Steuerquellen und ihren Einwohnern (bzw. Grundeigentümern [Zusatz durch den Verfasser]) künftige Arbeitsplätze nimmt. b. Die Planungsbehörde weist in ihrem Votum darauf hin, dass der bisherige Vortrag nicht erkennen lasse, aufwelche Flächen sich der Vortrag beziehe und verweist auf die Darstellung der Kriterien für den Ausweis von Vorbehaltsgebieten unter B 2 des Kapitels 2.6 des Entwurfs des Regionalplans. Das Votum spricht aus, dass der Stellungnahme nicht gefolgt wird. c. Das Votum ist, wenig hilfreich, - weil es sich nicht zu der Frage äußert, ob und inwieweit bisher nicht ausgewiesene Vorbehaltsgebiete neu entstehen oder bisher ausgewiesene entfallen können. Das könnte daran liegen, dass die Planungsbehörde keinen Bezug, zum bisherigen Raumordnungsplan herstellt, weil sie die Stellungnahme 1280, dort Punkt D, nicht im Zusammenhang mit den übrigen Stellungnahmen 1280, dort zu A - C und E - H, sondern erst an späterer Stelle separat beantwortet. Unabhängig davon, dass die Stellungnahmen zu F und G von der Liste der Stellungnahmen kurz vor deren Einreichung gestrichen wurden, hätte sich aus dem Zusammenhang mit der Stellungnahme zu C ergeben, um welche Grundstücke es sich in der Stellungnahme zu D handelt. Während im Regionalplan 1998 Flächen nördlich und südlich des Ortes Tralau im Westen der A 21 noch als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen waren, findet sich im Entwurf des neuen Regionalplans kein Vorbehaltsgebiet mehr in diesem Bereich. Zwar ist eine als Grünzug ausgewiesene Vorbehaltsfläche nicht ohne Weiteres anders verplanbar; dennoch ist das Streichen eines Solchen Vorbehalts kein Eingriff und damit unproblematisch. Ohne Begründung bleibt unklar, ob die Änderung insoweit gewollt oder nur ein Versehen ist. Hilfreich ist- wenn überhaupt - der Hinweis, dass der Stellungnahme nicht gefolgt wird.	Geologischen Dienstes. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1237	im 2. Entwurf für die Neufeststellung des Regionalplanes des Planungsraumes III des Landes Schleswig-Holstein ist im nordöstlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Gönnebek ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand-Kies) vorgesehen. Nach aktuellen Planungen im Teilplan Windenergie ist ein Teil dieser Fläche als Potentialfläche für Windenergie ausgewiesen, so dass sich Windenergie und der Rohstoffabbau hier überschneiden. Die Gemeinde hat die Einbeziehung der Windenergie in	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll. Wesentliche fachliche Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	die kommunale Wärmeplanung thematisiert, um die Energiewende in der Gemeinde Gönnebek möglich zu machen. Ich habe daher folgende Bedenken gegen die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes für den Rohstoffabbau in der Gemeinde Gönnebek vorzubringen: 1.) Konflikt mit Potentialflächen für die Windenergie und Auswirkungen auf den Lebensraum Erneuerbare Energien und Rohstoffabbau bedeuten immer einen Einschnitt in Natur, Umwelt und Lebensraum. Dass eine Abkehr von fossilen Energieträgern in der heutigen Zeit notwendig ist und somit auch die vorab beschriebenen Belastungen teilweise für die Bürgerinnen und Bürger unumgänglich sind, ist der Gemeinde bewusst. Die Gemeinde Gönnebek hat sich entschieden, einen erheblichen Teil an der Energiewende beizutragen, indem bereits Flächen für Windenergie ausgewiesen wurden bzw. erste Windkraftanlagen im Gemeindegebiet in Betrieb genommen worden sind. Dass die Windkraftanlagen neben der Energiewende auch zur Wärmewende beitragen können ist ein positiver Aspekt, der auch seitens der Bürger unterstützt wird. Dazu ist es notwendig, dass die Potentiale für die Windenergie ausgeschöpft werden können. Ein Rohstoffabbau auf einem Teil dieser Flächen würde dem drastisch entgegenstehen, da dessen Vorranggebiete langfristig von anderen Nutzungen freizuhalten sind, die dem Abbau entgegenstehen. Somit wäre die Entwicklung von Windkraftanlagen hier unmöglich. Neben der großflächigen Windenergie einen zusätzlichen Rohstoffabbau im Gemeindegebiet ertragen zu müssen übersteigt die zumutbare Grenze von Beeinträchtigungen im Lebensraum für Mensch und Natur. Die Gemeinde plant zusätzlich die Möglichkeit der Gemeindeöffnungsklausel für die genannte nordöstliche Potentialfläche Windenergie auszuweisen. Zusätzlich könnte die genannte Fläche bei einer Nutzung durch Windenergie weiterhin für die Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung stehen immer weniger zur Verfügung. Deshalb befürwortet die Gemeinde eine Potentialfläche für Windenergie anstatt Ausweisung die Fläche als Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau (Sand-Kies). 2.) Zweifel an Ortsverträglichkeit des Rohstoffabbaus	oberflächennaher Rohstoffe sind die Rohstoffpotenzialgebiete, die der Geologische Dienst in seinem Fachbeitrag abgegrenzt hat. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Zu den einzelnen genannten Aspekten: Zum Thema Wind/Bauleitplanung der Gemeinde: Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Die ermittelten Windpotenzialflächen stellen keine Ziele oder Grundsätze der Raumordnung dar. Dem Belang des Rohstoffabbaus soll hier der Vorzug gegeben werden, weil die Sicherung dieser Ressourcen eine genauso hohe Bedeutung hat wie der Ausbau der erneuerbaren Energien, jedoch standortgebunden an die Vorkommen ist. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Das bedeutet, dass sie in Abwägungsentscheidungen ein besonderes Gewicht haben. Insofern obliegt es der

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Rohstoffe müssen ortsverträglich abgebaut werden. Aus dem Plan ist zu entnehmen, dass die Vorbehaltsfläche für den Rohstoffabbau bis an die nordöstlichen Wohngrundstücke der bebauten Ortslage aber auch an den besiedelten Ortsteil Gärtnersiedlung heranrückt. Das würde einerseits zu erheblichen Belastungen durch Emissionen verschiedenster Art (z.B. Lärm) für alle Bewohner führen, andererseits zu einem erheblichen finanziellen Verlust bei der Bewertung ihrer Immobilien sorgen. 3.) Unzureichende verkehrliche Erschließung des Vorbehaltsgebietes zum Rohstoffabbau Rohstoffabbau bringt viel Lkw-Verkehr für den Abtransport des Materials mit sich. Die Gemeinde verweist auf ein Planfeststellungsverfahren aus Anfang der 2000er Jahre, wo die [REDACTED] die Auskiesung eines Teils jener Fläche beantragt hatte, der Antrag zum Schluss jedoch negativ beschieden wurde. Hierbei kam man zu dem Ergebnis, dass die Abfahrt ausschließlich über die nördlich verlaufende B430 kreisübergreifend in den Kreis Plön erfolgen kann, ohne den gesamten Lkw Verkehr durch eine der Ortschaften Gönnebek, Bornhöved oder Trappenkamp zu führen. Eine Abfuhr durch eine der genannten Ortschaften würde zu erheblichen Belastungen der Einwohner, zunehmender Verkehrsgefährdung und Verkehrsbehinderungen durch massiven Schwerlastverkehr führen. Es ist zu bedenken, dass angrenzend an die Vorehaltsflächen intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, sowie im Gemeindegebiet Gönnebek mehrere landwirtschaftliche Betriebe ansässig sind. Daher sind die Straßen im Gemeindegebiet ohnehin schon jetzt mit langsam fahrenden und breiten landwirtschaftlichen Fahrzeugen belastet. Zusätzlicher Schwerlastverkehr würde einen flüssigen Verkehrsablauf massiv beeinträchtigen. Mit der Gemeinde Rendswühren wurde damals keine Lösung für den Abtransport gefunden, so dass das Antragsverfahren schließlich gescheitert ist. Die Verkehrswege haben sich seitdem nicht geändert, so dass die Frage des Abtransportes auch in Zukunft unbeantwortet bleiben würde. 4.) Historische Bedeutung der betroffenen Fläche des Vorbehaltsgebietes Rohstoffabbau Das Vorbehaltsgebiet grenzt östlich unmittelbar an den „Köngsbarg“. Der „Köngsbarg“ mit seiner Umgebung, in der u.a. die Schlacht bei Bornhöved im Jahre 1227 stattgefunden hat, ist durchaus schützenswert. Bei einer Auskiesung würden die vorhandenen Schätze	Gemeinde sich im Rahmen einer Bauleitplanung und der damit verbundenen Abwägung mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinander zu setzen. Zum Thema Ortsverträglichkeit/Immissionen: Bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind vorhandene und planverfestigte Siedlungsbereiche im Siedlungszusammenhang beachtet worden. Die genannten Immissionsschutzbelange (zum Beispiel Lärmimmissionen) können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Verkehr: Die genannten verkehrlichen Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Denkmalschutz: Die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete wurden mit dem Landesamt für Denkmalpflege vorabgestimmt. Hier wurden keine Bedenken geäußert. Eine Berücksichtigung möglicher denkmalschutzrelevanter Belange sind Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Grundwasser/Schwale: Wasserrechtliche Belange können auf der Ebene der

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	unwiederbringlich vernichtet. 5.) Befürchtungen von Grundwasserabsenkungen Durch einen eventuellen Nassabbau besteht die Befürchtung, dass dieser zu einer Beeinträchtigung des Grundwasserspiegels führt. Für die Wasserversorgung der Ortslage Gönnebek (Wasserwerk Bornhöved) und des Ortsteils Gärtnersiedlung (Separates Wasserwerk) könnte ein Rohstoffabbau negative Folgen haben, da sich die Fläche im Einzugsgebiet beider Wasserwerke befindet. Gleichzeitig ist der Betrieb von Brunnen der landwirtschaftlichen- und Gartenbaubetriebe gefährdet. Auch die von der Gemeinde angestrebte Weiterentwicklung und Revitalisierung der Gärtnersiedlung für grüne Berufe steht im Konflikt mit einer negativen Veränderung des Grundwasserspiegels. 6.) Auswirkungen auf die Schwale Das Vorbehaltsgebiet für Rohstoffabbau liegt im Einzugsgebiet der Schwale, einem Fließgewässer im nördlichen Gemeindegebiet. Anzumerken ist, dass die Gemeinde Gönnebek ihr Niederschlagswasser in einem Mischwasserkanal sammelt und über Klärteiche in die Schwale einleitet. Durch den Rohstoffabbau ist zu befürchten, dass die Auswirkungen auf die Schwale negativ sind, da in den Fluss entwässernde landwirtschaftliche Flächen wegfallen, wodurch der Fluss austrocknen könnte. Da Klärteiche in ein Gewässer ablaufen müssen ist fraglich, ob die Trockenlegung der Schwale den Betrieb der Klärteiche gefährden könnte. Anderenfalls kämen erhebliche Kosten auf Gemeinde und Bürger zu, wenn die Entwässerung anderweitig stattfinden muss und z.B. in technische Bauwerke, Abwasserbeseitigungskonzepte etc. investiert werden muss. Ich fordere daher, unter Abwägung der vorgebrachten Bedenken, das Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand-Kies) aus dem Regionalplan zu streichen.	Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1228	im 2. Entwurf für die Neufeststellung des Regionalplanes des Planungsraumes III des Landes Schleswig-Holstein ist im nordöstlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Gönnebek ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand-Kies) vorgesehen. Nach aktuellen Planungen im Teilplan Windenergie ist ein Teil dieser Fläche als Potentialfläche für Windenergie ausgewiesen, so dass sich Windenergie und der	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll. Wesentliche fachliche Grundlage für die Ausweisung

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Rohstoffabbau hier überschneiden. Die Gemeinde hat die Einbeziehung der Windenergie in die kommunale Wärmeplanung thematisiert, um die Energiewende in der Gemeinde Gönnebek möglich zu machen. Ich habe daher folgende Bedenken gegen die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes für den Rohstoffabbau in der Gemeinde Gönnebek vorzubringen: 1.) Konflikt mit Potentialflächen für die Windenergie und Auswirkungen auf den Lebensraum Erneuerbare Energien und Rohstoffabbau bedeuten immer einen Einschnitt in Natur, Umwelt und Lebensraum. Dass eine Abkehr von fossilen Energieträgern in der heutigen Zeit notwendig ist und somit auch die vorab beschriebenen Belastungen teilweise für die Bürgerinnen und Bürger unumgänglich sind, ist der Gemeinde bewusst. Die Gemeinde Gönnebek hat sich entschieden, einen erheblichen Teil an der Energiewende beizutragen, indem bereits Flächen für Windenergie ausgewiesen wurden bzw. erste Windkraftanlagen im Gemeindegebiet in Betrieb genommen worden sind. Dass die Windkraftanlagen neben der Energiewende auch zur Wärmewende beitragen können ist ein positiver Aspekt, der auch seitens der Bürger unterstützt wird. Dazu ist es notwendig, dass die Potentiale für die Windenergie ausgeschöpft werden können. Ein Rohstoffabbau auf einem Teil dieser Flächen würde dem drastisch entgegenstehen, da dessen Vorranggebiete langfristig von anderen Nutzungen freizuhalten sind, die dem Abbau entgegenstehen. Somit wäre die Entwicklung von Windkraftanlagen hier unmöglich. Neben der großflächigen Windenergie einen zusätzlichen Rohstoffabbau im Gemeindegebiet ertragen zu müssen übersteigt die zumutbare Grenze von Beeinträchtigungen im Lebensraum für Mensch und Natur. Die Gemeinde plant zusätzlich die Möglichkeit der Gemeindeöffnungsklausel für die genannte nordöstliche Potentialfläche Windenergie auszuweisen. Zusätzlich könnte die genannte Fläche bei einer Nutzung durch Windenergie weiterhin für die Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung stehen immer weniger zur Verfügung. Deshalb befürwortet die Gemeinde eine Potentialfläche für Windenergie anstatt Ausweisung die Fläche als Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau (Sand-Kies).	von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind die Rohstoffpotenzialgebiete, die der Geologische Dienst in seinem Fachbeitrag abgegrenzt hat. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Zu den einzelnen genannten Aspekten: Zum Thema Wind/Bauleitplanung der Gemeinde: Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Die ermittelten Windpotenzialflächen stellen keine Ziele oder Grundsätze der Raumordnung dar. Dem Belang des Rohstoffabbaus soll hier der Vorzug gegeben werden, weil die Sicherung dieser Ressourcen eine genauso hohe Bedeutung hat wie der Ausbau der erneuerbaren Energien, jedoch standortgebunden an die Vorkommen ist. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Das bedeutet, dass sie in Abwägungsentscheidungen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	2.) Zweifel an Ortsverträglichkeit des Rohstoffabbaus Rohstoffe müssen ortsverträglich abgebaut werden. Aus dem Plan ist zu entnehmen, dass die Vorbehaltsfläche für den Rohstoffabbau bis an die nordöstlichen Wohngrundstücke der bebauten Ortslage aber auch an den besiedelten Ortsteil Gärtnersiedlung heranrückt. Das würde einerseits zu erheblichen Belastungen durch Emissionen verschiedenster Art (z.B. Lärm) für alle Bewohner führen, andererseits zu einem erheblichen finanziellen Verlust bei der Bewertung ihrer Immobilien sorgen. 3.) Unzureichende verkehrliche Erschließung des Vorbehaltsgebietes zum Rohstoffabbau Rohstoffabbau bringt viel Lkw-Verkehr für den Abtransport des Materials mit sich. Die Gemeinde verweist auf ein Planfeststellungsverfahren aus Anfang der 2000er Jahre, wo die [REDACTED] die Auskiesung eines Teils jener Fläche beantragt hatte, der Antrag zum Schluss jedoch negativ beschieden wurde. Hierbei kam man zu dem Ergebnis, dass die Abfahrt ausschließlich über die nördlich verlaufende B430 kreisübergreifend in den Kreis Plön erfolgen kann, ohne den gesamten Lkw Verkehr durch eine der Ortschaften Gönnebek, Bornhöved oder Trappenkamp zu führen. Eine Abfuhr durch eine der genannten Ortschaften würde zu erheblichen Belastungen der Einwohner, zunehmender Verkehrsgefährdung und Verkehrsbehinderungen durch massiven Schwerlastverkehr führen. Es ist zu bedenken, dass angrenzend an die Vorehaltsflächen intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, sowie im Gemeindegebiet Gönnebek mehrere landwirtschaftliche Betriebe ansässig sind. Daher sind die Straßen im Gemeindegebiet ohnehin schon jetzt mit langsam fahrenden und breiten landwirtschaftlichen Fahrzeugen belastet. Zusätzlicher Schwerlastverkehr würde einen flüssigen Verkehrsablauf massiv beeinträchtigen. Mit der Gemeinde Rendswühren wurde damals keine Lösung für den Abtransport gefunden, so dass das Antragsverfahren schließlich gescheitert ist. Die Verkehrswege haben sich seitdem nicht geändert, so dass die Frage des Abtransportes auch in Zukunft unbeantwortet bleiben würde. 4.) Historische Bedeutung der betroffenen Fläche des Vorbehaltsgebietes Rohstoffabbau Das Vorbehaltsgebiet grenzt östlich unmittelbar an den „Köngsbarg“. Der „Köngsbarg“ mit seiner Umgebung, in der u.a. die Schlacht bei Bornhöved im Jahre 1227 stattgefunden hat,	ein besonderes Gewicht haben. Insofern obliegt es der Gemeinde sich im Rahmen einer Bauleitplanung und der damit verbundenen Abwägung mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinander zu setzen. Zum Thema Ortsverträglichkeit/Immissionen: Bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind vorhandene und planverfestigte Siedlungsbereiche im Siedlungszusammenhang beachtet worden. Die genannten Immissionsschutzbelange (zum Beispiel Lärmimmissionen) können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Verkehr: Die genannten verkehrlichen Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Denkmalschutz: Die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete wurden mit dem Landesamt für Denkmalpflege vorabgestimmt. Hier wurden keine Bedenken geäußert. Eine Berücksichtigung möglicher denkmalschutzrelevanter Belange sind Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Grundwasser/Schwale:

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	ist durchaus schützenswert. Bei einer Auskiesung würden die vorhandenen Schätze unwiederbringlich vernichtet. 5.) Befürchtungen von Grundwasserabsenkungen Durch einen eventuellen Nassabbau besteht die Befürchtung, dass dieser zu einer Beeinträchtigung des Grundwasserspiegels führt. Für die Wasserversorgung der Ortslage Gönnebek (Wasserwerk Bornhöved) und des Ortsteils Gärtnersiedlung (Separates Wasserwerk) könnte ein Rohstoffabbau negative Folgen haben, da sich die Fläche im Einzugsgebiet beider Wasserwerke befindet. Gleichzeitig ist der Betrieb von Brunnen der landwirtschaftlichen- und Gartenbaubetriebe gefährdet. Auch die von der Gemeinde angestrebte Weiterentwicklung und Revitalisierung der Gärtnersiedlung für grüne Berufe steht im Konflikt mit einer negativen Veränderung des Grundwasserspiegels. 6.) Auswirkungen auf die Schwale Das Vorbehaltsgebiet für Rohstoffabbau liegt im Einzugsgebiet der Schwale, einem Fließgewässer im nördlichen Gemeindegebiet. Anzumerken ist, dass die Gemeinde Gönnebek ihr Niederschlagswasser in einem Mischwasserkanal sammelt und über Klärteiche in die Schwale einleitet. Durch den Rohstoffabbau ist zu befürchten, dass die Auswirkungen auf die Schwale negativ sind, da in den Fluss entwässernde landwirtschaftliche Flächen wegfallen, wodurch der Fluss austrocknen könnte. Da Klärteiche in ein Gewässer ablaufen müssen ist fraglich, ob die Trockenlegung der Schwale den Betrieb der Klärteiche gefährden könnte. Anderenfalls kämen erhebliche Kosten auf Gemeinde und Bürger zu, wenn die Entwässerung anderweitig stattfinden muss und z.B. in technische Bauwerke, Abwasserbeseitigungskonzepte etc. investiert werden muss. Ich fordere daher, unter Abwägung der vorgebrachten Bedenken, das Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand-Kies) aus dem Regionalplan zu streichen.	Wasserrechtliche Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Wirtschaftsförderungs- gesellschaft im Kreis Herzogtum	Kasseburg Im zweiten Entwurf der Regionalpläne Schleswig-Holstein wird die Gemeinde Kasseburg im Abschnitt „Nahbereich Trittau, Nahbereiche Kreis Stormarn“ lediglich am Rande erwähnt. In	Die Vorbehaltsfläche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe wird im Bereich des potenziellen Gewerbestandortes gemäß Gewerbeflächenstandortkonzept des Kreises

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
Lauenburg mbH ID: M1362	diesem Zusammenhang heißt es: „Für die Gemeinde Kasseburg (Kreis Herzogtum Lauenburg) bieten sich gemäß den Untersuchungen des Gewerbeflächenstandortkonzeptes 2035 der Kreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn Potenziale zur Realisierung eines großflächigen Gewerbegebietes nahe dem Kreuzungspunkt der Bundesautobahn 24 mit der Bundesstraße 404 (später Bundesautobahn 21) an, die zu gegebener Zeit einer näheren Standortuntersuchung für eine überregionale Gewerbeflächenentwicklung unterzogen werden sollten.“ (S. 227) Aus Sicht der WFL stellt der Standort Kasseburg, wie bereits im Gewerbeflächenstandortkonzept 2035 der Kreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn herausgearbeitet (siehe Anlage 2.1), den qualitativ am besten geeigneten Standort für eine überregionale gewerbliche Entwicklung dar. Er verfügt über die verkehrlich günstigste Lage zur künftigen Fehmarnbelt-Querung und eine überdurchschnittlich gute infrastrukturelle Anbindung. Die Position am Knotenpunkt zweier leistungsfähiger Verkehrsachsen (A24 und B404 / künftig A21), mit direkter Verbindung zur A1 im Norden sowie die Nähe zur Metropole Hamburg unterstreichen die besondere Eignung für großflächige gewerbliche Nutzungen. Zugleich ist eine Entwicklung südlich der A24, außerhalb des Ortskerns, möglich – wodurch eine zusätzliche Belastung für die Gemeinde auf ein Minimum reduziert werden kann. Nach Ablauf der Bindungsfrist des Bürgerentscheids im Mai 2023 wurden erneut Gespräche mit der Gemeindevertretung aufgenommen, mit dem Ziel, zu gegebener Zeit eine nachhaltige Entwicklung dieses Standortes zu prüfen und vorzubereiten. Mit den im Regionalplan abgebildeten Festsetzungen sehen wir uns in diesem Entwicklungsvorhaben stark eingeschränkt. Unsere Forderung: Die im Gewerbeflächenstandortkonzept 2035 ausgewiesenen Potenzialflächen (siehe Anlage 2.2) müssen im Regionalplan von Festsetzungen wie dem regionalen Grünzug sowie der Kennzeichnung als Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe freigehalten werden. Nur so kann der Raum offen gehalten werden für eine perspektivische gewerbliche Entwicklung an diesem verkehrlich hoch attraktiv. Weiterhin bleibt festzuhalten, dass eine Prüfung "Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Rohstoffe" durch mögliche Nutzer als negativ bewertet wurde. Zudem halten wir es für nicht nachvollziehbar, weshalb eine „nähere Standortuntersuchung“ erforderlich sein soll, obwohl die besondere Eignung im Gewerbeflächenstandortkonzept bereits ausführlich dargelegt wurde. Sollte die Landesplanung dennoch auf dieser	Herzogtum-Lauenburg zurückgenommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Formulierung bestehen, sollte zumindest eine textliche Öffnung aufgenommen werden. Diese sollte sicherstellen, dass bei entsprechendem Nachweis der Standortqualität eine Entwicklung als überregional bedeutsamer Gewerbestandort grundsätzlich möglich bleibt – auch im Falle überlagernder planerischer Festlegungen wie einem regionalen Grünzug.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1217	wir die [REDACTED]. Nachfolgende Stellungnahme unserer Gemeindevertretung schließen wir uns uneingeschränkt an. Wir möchten aber als Bürger noch folgende Ergänzung hinzufügen: Die Auswirkung eines möglichen Kiesabbaus und die Nachwirkungen insbesondere die Rekultivierung der Flächen dauert in der Regel Generationen oder findet gar nicht statt!! Für uns sind die Auswirkungen seit Jahren in den Gemeinden Tensfeld, Stocksee und Tarbek beängstigend und erschreckend sichtbar. Hier sind fundamentale unwiderbringbare Schäden in der Natur, Infrastruktur und in dem Zusammenleben der Gemeinden entstanden!!! Im 2. Entwurf für die Neufeststellung des Regionalplanes des Planungsraumes III des Landes Schleswig-Holstein ist im nordöstlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Gönnebek ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand-Kies) vorgesehen. Nach aktuellen Planungen im Teilplan Windenergie ist ein Teil dieser Fläche als Potentialfläche für Windenergie ausgewiesen, so dass sich Windenergie und der Rohstoffabbau hier überschneiden. Die Gemeinde hat die Einbeziehung der Windenergie in die kommunale Wärmeplanung thematisiert, um die Energiewende in der Gemeinde Gönnebek möglich zu machen. Ich habe daher folgende Bedenken gegen die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes für den Rohstoffabbau in der Gemeinde Gönnebek vorzubringen: 1.) Konflikt mit Potentialflächen für die Windenergie und Auswirkungen auf den Lebensraum Erneuerbare Energien und Rohstoffabbau bedeuten immer einen Einschnitt in Natur, Umwelt und Lebensraum. Dass eine Abkehr von fossilen Energieträgern in der heutigen Zeit notwendig ist und somit auch die vorab beschriebenen Belastungen teilweise für die Bürgerinnen und Bürger unumgänglich sind, ist der Gemeinde bewusst. Die Gemeinde	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll. Wesentliche fachliche Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind die Rohstoffpotenzialgebiete, die der Geologische Dienst in seinem Fachbeitrag abgegrenzt hat. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Zu den einzelnen genannten Aspekten: Zum Thema Wind/Bauleitplanung der Gemeinde: Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan- Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Gönnebek hat sich entschieden, einen erheblichen Teil an der Energiewende beizutragen, indem bereits Flächen für Windenergie ausgewiesen wurden bzw. erste Windkraftanlagen im Gemeindegebiet in Betrieb genommen worden sind. Dass die Windkraftanlagen neben der Energiewende auch zur Wärmewende beitragen können ist ein positiver Aspekt, der auch seitens der Bürger unterstützt wird. Dazu ist es notwendig, dass die Potentiale für die Windenergie ausgeschöpft werden können. Ein Rohstoffabbau auf einem Teil dieser Flächen würde dem drastisch entgegenstehen, da dessen Vorranggebiete langfristig von anderen Nutzungen freizuhalten sind, die dem Abbau entgegenstehen. Somit wäre die Entwicklung von Windkraftanlagen hier unmöglich. Neben der großflächigen Windenergie einen zusätzlichen Rohstoffabbau im Gemeindegebiet ertragen zu müssen übersteigt die zumutbare Grenze von Beeinträchtigungen im Lebensraum für Mensch und Natur. Die Gemeinde plant zusätzlich die Möglichkeit der Gemeindeöffnungsklausel für die genannte nordöstliche Potentialfläche Windenergie auszuweisen. Zusätzlich könnte die genannte Fläche bei einer Nutzung durch Windenergie weiterhin für die Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung stehen immer weniger zur Verfügung. Deshalb befürwortet die Gemeinde eine Potentialfläche für Windenergie anstatt Ausweisung die Fläche als Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau (Sand-Kies). 2.) Zweifel an Ortsverträglichkeit des Rohstoffabbaus Rohstoffe müssen ortsverträglich abgebaut werden. Aus dem Plan ist zu entnehmen, dass die Vorbehaltsfläche für den Rohstoffabbau bis an die nordöstlichen Wohngrundstücke der bebauten Ortslage aber auch an den besiedelten Ortsteil Gärtnersiedlung heranrückt. Das würde einerseits zu erheblichen Belastungen durch Emissionen verschiedenster Art (z.B. Lärm) für alle Bewohner führen, andererseits zu einem erheblichen finanziellen Verlust bei der Bewertung ihrer Immobilien sorgen. 3.) Unzureichende verkehrliche Erschließung des Vorbehaltsgebietes zum Rohstoffabbau Rohstoffabbau bringt viel Lkw-Verkehr für den Abtransport des Materials mit sich. Die Gemeinde verweist auf ein Planfeststellungsverfahren aus Anfang der 2000er Jahre, wo die [REDACTED] die Auskiesung eines Teils jener Fläche beantragt hatte,	gewährleistet. Die ermittelten Windpotenzialflächen stellen keine Ziele oder Grundsätze der Raumordnung dar. Dem Belang des Rohstoffabbaus soll hier der Vorzug gegeben werden, weil die Sicherung dieser Ressourcen eine genauso hohe Bedeutung hat wie der Ausbau der erneuerbaren Energien, jedoch standortgebunden an die Vorkommen ist. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Das bedeutet, dass sie in Abwägungsentscheidungen ein besonderes Gewicht haben. Insofern obliegt es der Gemeinde sich im Rahmen einer Bauleitplanung und der damit verbundenen Abwägung mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinander zu setzen. Zum Thema Ortsverträglichkeit/Immissionen: Bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind vorhandene und planverfestigte Siedlungsbereiche im Siedlungszusammenhang beachtet worden. Die genannten Immissionsschutzbelange (zum Beispiel Lärmimmissionen) können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Verkehr: Die genannten verkehrlichen Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	der Antrag zum Schluss jedoch negativ beschieden wurde. Hierbei kam man zu dem Ergebnis, dass die Abfahrt ausschließlich über die nördlich verlaufende B430 kreisübergreifend in den Kreis Plön erfolgen kann, ohne den gesamten Lkw Verkehr durch eine der Ortschaften Gönnebek, Bornhöved oder Trappenkamp zu führen. Eine Abfuhr durch eine der genannten Ortschaften würde zu erheblichen Belastungen der Einwohner, zunehmender Verkehrsgefährdung und Verkehrsbehinderungen durch massiven Schwerlastverkehr führen. Es ist zu bedenken, dass angrenzend an die Vorehaltsflächen intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, sowie im Gemeindegebiet Gönnebek mehrere landwirtschaftliche Betriebe ansässig sind. Daher sind die Straßen im Gemeindegebiet ohnehin schon jetzt mit langsam fahrenden und breiten landwirtschaftlichen Fahrzeugen belastet. Zusätzlicher Schwerlastverkehr würde einen flüssigen Verkehrsablauf massiv beeinträchtigen. Mit der Gemeinde Rendswühren wurde damals keine Lösung für den Abtransport gefunden, so dass das Antragsverfahren schließlich gescheitert ist. Die Verkehrswege haben sich seitdem nicht geändert, so dass die Frage des Abtransportes auch in Zukunft unbeantwortet bleiben würde. 4.) Historische Bedeutung der betroffenen Fläche des Vorbehaltsgebietes Rohstoffabbau Das Vorbehaltsgebiet grenzt östlich unmittelbar an den „Köngsbarg“. Der „Köngsbarg“ mit seiner Umgebung, in der u.a. die Schlacht bei Bornhöved im Jahre 1227 stattgefunden hat, ist durchaus schützenswert. Bei einer Auskiesung würden die vorhandenen Schätze unwiederbringlich vernichtet. 5.) Befürchtungen von Grundwasserabsenkungen Durch einen eventuellen Nassabbau besteht die Befürchtung, dass dieser zu einer Beeinträchtigung des Grundwasserspiegels führt. Für die Wasserversorgung der Ortslage Gönnebek (Wasserwerk Bornhöved) und des Ortsteils Gärtnersiedlung (Separates Wasserwerk) könnte ein Rohstoffabbau negative Folgen haben, da sich die Fläche im Einzugsgebiet beider Wasserwerke befindet. Gleichzeitig ist der Betrieb von Brunnen der landwirtschaftlichen- und Gartenbaubetriebe gefährdet. Auch die von der Gemeinde angestrebte Weiterentwicklung und Revitalisierung der Gärtnersiedlung für grüne Berufe steht im Konflikt mit einer negativen Veränderung des Grundwasserspiegels.	Zum Thema Denkmalschutz: Die ausgewiesenen Vorhabensgebiete wurden mit dem Landesamt für Denkmalpflege vorabgestimmt. Hier wurden keine Bedenken geäußert. Eine Berücksichtigung möglicher denkmalschutzrelevanter Belange sind Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Grundwasser/Schwale: Wasserrechtliche Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	6.) Auswirkungen auf die Schwale Das Vorbehaltsgebiet für Rohstoffabbau liegt im Einzugsgebiet der Schwale, einem Fließgewässer im nördlichen Gemeindegebiet. Anzumerken ist, dass die Gemeinde Gönnebek ihr Niederschlagswasser in einem Mischwasserkanal sammelt und über Klärteiche in die Schwale einleitet. Durch den Rohstoffabbau ist zu befürchten, dass die Auswirkungen auf die Schwale negativ sind, da in den Fluss entwässernde landwirtschaftliche Flächen wegfallen, wodurch der Fluss austrocknen könnte. Da Klärteiche in ein Gewässer ablaufen müssen ist fraglich, ob die Trockenlegung der Schwale den Betrieb der Klärteiche gefährden könnte. Anderenfalls kämen erhebliche Kosten auf Gemeinde und Bürger zu, wenn die Entwässerung anderweitig stattfinden muss und z.B. in technische Bauwerke, Abwasserbeseitigungskonzepte etc. investiert werden muss. Ich fordere daher, unter Abwägung der vorgebrachten Bedenken, das Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand-Kies) aus dem Regionalplan zu streichen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1214	Sehr geehrte Damen und Herren, im 2. Entwurf für die Neufeststellung des Regionalplanes des Planungsraumes III des Landes Schleswig-Holstein ist im nordöstlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Gönnebek ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand-Kies) vorgesehen. Nach aktuellen Planungen im Teilplan Windenergie ist ein Teil dieser Fläche als Potentialfläche für Windenergie ausgewiesen, so dass sich Windenergie und der Rohstoffabbau hier überschneiden. Die Gemeinde hat die Einbeziehung der Windenergie in die kommunale Wärmeplanung thematisiert, um die Energiewende in der Gemeinde Gönnebek möglich zu machen. Ich habe daher folgende Bedenken gegen die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes für den Rohstoffabbau in der Gemeinde Gönnebek vorzubringen: 1.) Konflikt mit Potentialflächen für die Windenergie und Auswirkungen auf den Lebensraum Erneuerbare Energien und Rohstoffabbau bedeuten immer einen Einschnitt in Natur, Umwelt und Lebensraum. Dass eine Abkehr von fossilen Energieträgern in der heutigen	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll. Wesentliche fachliche Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind die Rohstoffpotenzialgebiete, die der Geologische Dienst in seinem Fachbeitrag abgegrenzt hat. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Zu den einzelnen genannten Aspekten:

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Zeit notwendig ist und somit auch die vorab beschriebenen Belastungen teilweise für die Bürgerinnen und Bürger unumgänglich sind, ist der Gemeinde bewusst. Die Gemeinde Gönnebek hat sich entschieden, einen erheblichen Teil an der Energiewende beizutragen, indem bereits Flächen für Windenergie ausgewiesen wurden bzw. erste Windkraftanlagen im Gemeindegebiet in Betrieb genommen worden sind. Dass die Windkraftanlagen neben der Energiewende auch zur Wärmewende beitragen können ist ein positiver Aspekt, der auch seitens der Bürger unterstützt wird. Dazu ist es notwendig, dass die Potentiale für die Windenergie ausgeschöpft werden können. Ein Rohstoffabbau auf einem Teil dieser Flächen würde dem drastisch entgegenstehen, da dessen Vorranggebiete langfristig von anderen Nutzungen freizuhalten sind, die dem Abbau entgegenstehen. Somit wäre die Entwicklung von Windkraftanlagen hier unmöglich. Neben der großflächigen Windenergie einen zusätzlichen Rohstoffabbau im Gemeindegebiet ertragen zu müssen übersteigt die zumutbare Grenze von Beeinträchtigungen im Lebensraum für Mensch und Natur. Die Gemeinde plant zusätzlich die Möglichkeit der Gemeindeöffnungsklausel für die genannte nordöstliche Potentialfläche Windenergie auszuweisen. Zusätzlich könnte die genannte Fläche bei einer Nutzung durch Windenergie weiterhin für die Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung stehen immer weniger zur Verfügung. Deshalb befürwortet die Gemeinde eine Potentialfläche für Windenergie anstatt Ausweisung die Fläche als Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau (Sand-Kies). 2.) Zweifel an Ortsverträglichkeit des Rohstoffabbaus Rohstoffe müssen ortsverträglich abgebaut werden. Aus dem Plan ist zu entnehmen, dass die Vorbehaltsfläche für den Rohstoffabbau bis an die nordöstlichen Wohngrundstücke der bebauten Ortslage aber auch an den besiedelten Ortsteil Gärtnersiedlung heranrückt. Das würde einerseits zu erheblichen Belastungen durch Emissionen verschiedenster Art (z.B. Lärm) für alle Bewohner führen, andererseits zu einem erheblichen finanziellen Verlust bei der Bewertung ihrer Immobilien sorgen. 3.) Unzureichende verkehrliche Erschließung des Vorbehaltsgebietes zum Rohstoffabbau Rohstoffabbau bringt viel Lkw-Verkehr für den Abtransport des Materials mit sich. Die	Zum Thema Wind/Bauleitplanung der Gemeinde: Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Die ermittelten Windpotenzialflächen stellen keine Ziele oder Grundsätze der Raumordnung dar. Dem Belang des Rohstoffabbaus soll hier der Vorzug gegeben werden, weil die Sicherung dieser Ressourcen eine genauso hohe Bedeutung hat wie der Ausbau der erneuerbaren Energien, jedoch standortgebunden an die Vorkommen ist. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Das bedeutet, dass sie in Abwägungsentscheidungen ein besonderes Gewicht haben. Insofern obliegt es der Gemeinde sich im Rahmen einer Bauleitplanung und der damit verbundenen Abwägung mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinander zu setzen. Zum Thema Ortsverträglichkeit/Immissionen: Bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind vorhandene und planverfestigte Siedlungsbereiche im Siedlungszusammenhang beachtet worden. Die genannten Immissionsschutzbelange (zum Beispiel

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Gemeinde verweist auf ein Planfeststellungsverfahren aus Anfang der 2000er Jahre, wo die [REDACTED] die Auskiesung eines Teils jener Fläche beantragt hatte, der Antrag zum Schluss jedoch negativ beschieden wurde. Hierbei kam man zu dem Ergebnis, dass die Abfahrt ausschließlich über die nördlich verlaufende B430 kreisübergreifend in den Kreis Plön erfolgen kann, ohne den gesamten Lkw Verkehr durch eine der Ortschaften Gönnebek, Bornhöved oder Trappenkamp zu führen. Eine Abfuhr durch eine der genannten Ortschaften würde zu erheblichen Belastungen der Einwohner, zunehmender Verkehrsgefährdung und Verkehrsbehinderungen durch massiven Schwerlastverkehr führen. Es ist zu bedenken, dass angrenzend an die Vorehaltsflächen intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, sowie im Gemeindegebiet Gönnebek mehrere landwirtschaftliche Betriebe ansässig sind. Daher sind die Straßen im Gemeindegebiet ohnehin schon jetzt mit langsam fahrenden und breiten landwirtschaftlichen Fahrzeugen belastet. Zusätzlicher Schwerlastverkehr würde einen flüssigen Verkehrsablauf massiv beeinträchtigen. Mit der Gemeinde Rendswühren wurde damals keine Lösung für den Abtransport gefunden, so dass das Antragsverfahren schließlich gescheitert ist. Die Verkehrswege haben sich seitdem nicht geändert, so dass die Frage des Abtransportes auch in Zukunft unbeantwortet bleiben würde. 4.) Historische Bedeutung der betroffenen Fläche des Vorbehaltsgebietes Rohstoffabbau Das Vorbehaltsgebiet grenzt östlich unmittelbar an den „Köngsbarg“. Der „Köngsbarg“ mit seiner Umgebung, in der u.a. die Schlacht bei Bornhöved im Jahre 1227 stattgefunden hat, ist durchaus schützenswert. Bei einer Auskiesung würden die vorhandenen Schätze unwiederbringlich vernichtet. 5.) Befürchtungen von Grundwasserabsenkungen Durch einen eventuellen Nassabbau besteht die Befürchtung, dass dieser zu einer Beeinträchtigung des Grundwasserspiegels führt. Für die Wasserversorgung der Ortslage Gönnebek (Wasserwerk Bornhöved) und des Ortsteils Gärtnersiedlung (Separates Wasserwerk) könnte ein Rohstoffabbau negative Folgen haben, da sich die Fläche im Einzugsgebiet beider Wasserwerke befindet. Gleichzeitig ist der Betrieb von Brunnen der landwirtschaftlichen- und Gartenbaubetriebe gefährdet. Auch die von der Gemeinde angestrebte Weiterentwicklung und Revitalisierung der Gärtnersiedlung für grüne Berufe	Lärmimmissionen) können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Verkehr: Die genannten verkehrlichen Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Denkmalschutz: Die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete wurden mit dem Landesamt für Denkmalpflege vorabgestimmt. Hier wurden keine Bedenken geäußert. Eine Berücksichtigung möglicher denkmalschutzrelevanter Belange sind Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Grundwasser/Schwale: Wasserrechtliche Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	steht im Konflikt mit einer negativen Veränderung des Grundwasserspiegels. 6.) Auswirkungen auf die Schwale Das Vorbehaltsgebiet für Rohstoffabbau liegt im Einzugsgebiet der Schwale, einem Fließgewässer im nördlichen Gemeindegebiet. Anzumerken ist, dass die Gemeinde Gönnebek ihr Niederschlagswasser in einem Mischwasserkanal sammelt und über Klärteiche in die Schwale einleitet. Durch den Rohstoffabbau ist zu befürchten, dass die Auswirkungen auf die Schwale negativ sind, da in den Fluss entwässernde landwirtschaftliche Flächen wegfallen, wodurch der Fluss austrocknen könnte. Da Klärteiche in ein Gewässer ablaufen müssen ist fraglich, ob die Trockenlegung der Schwale den Betrieb der Klärteiche gefährden könnte. Anderenfalls kämen erhebliche Kosten auf Gemeinde und Bürger zu, wenn die Entwässerung anderweitig stattfinden muss und z.B. in technische Bauwerke, Abwasserbeseitigungskonzepte etc. investiert werden muss. Ich fordere daher, unter Abwägung der vorgebrachten Bedenken, das Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand-Kies) aus dem Regionalplan zu streichen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1213	im 2. Entwurf für die Neufeststellung des Regionalplanes des Planungsraumes III des Landes Schleswig-Holstein ist im nordöstlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Gönnebek ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand-Kies) vorgesehen. Nach aktuellen Planungen im Teilplan Windenergie ist ein Teil dieser Fläche als Potentialfläche für Windenergie ausgewiesen, so dass sich Windenergie und der Rohstoffabbau hier überschneiden. Die Gemeinde hat die Einbeziehung der Windenergie in die kommunale Wärmeplanung thematisiert, um die Energiewende in der Gemeinde Gönnebek möglich zu machen. Ich habe daher folgende Bedenken gegen die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes für den Rohstoffabbau in der Gemeinde Gönnebek vorzubringen: 1.) Konflikt mit Potentialflächen für die Windenergie und Auswirkungen auf den Lebensraum Erneuerbare Energien und Rohstoffabbau bedeuten immer einen Einschnitt in Natur Umwelt und Lebensraum. Dass eine Abkehr von fossilen Energieträgern in der heutigen	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll. Wesentliche fachliche Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind die Rohstoffpotenzialgebiete, die der Geologische Dienst in seinem Fachbeitrag abgegrenzt hat. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Zeit notwendig ist und somit auch die vorab beschriebenen Belastungen teilweise für die Bürgerinnen und Bürger unumgänglich sind, ist der Gemeinde bewusst. Die Gemeinde Gönnebek hat sich entschieden, einen erheblichen Teil an der Energiewende beizutragen, indem bereits Flächen für Windenergie ausgewiesen wurden bzw. erste Windkraftanlagen im Gemeindegebiet in Betrieb genommen worden sind. Dass die Windkraftanlagen neben der Energiewende auch zur Wärmewende beitragen können ist ein positiver Aspekt, der auch seitens der Bürger unterstützt wird. Dazu ist es notwendig, dass die Potentiale für die Windenergie ausgeschöpft werden können. Ein Rohstoffabbau auf einem Teil dieser Flächen würde dem drastisch entgegenstehen, da dessen Vorranggebiete langfristig von anderen Nutzungen freizuhalten sind, die dem Abbau entgegenstehen. Somit wäre die Entwicklung von Windkraftanlagen hier unmöglich. Neben der großflächigen Windenergie einen zusätzlichen Rohstoffabbau im Gemeindegebiet ertragen zu müssen übersteigt die zumutbare Grenze von Beeinträchtigungen im Lebensraum für Mensch und Natur. Die Gemeinde plant zusätzlich die Möglichkeit der Gemeindeöffnungsklausel für die genannte nordöstliche Potentialfläche Windenergie auszuweisen. Zusätzlich könnte die genannte Fläche bei einer Nutzung durch Windenergie weiterhin für die Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung stehen immer weniger zur Verfügung. Deshalb befürwortet die Gemeinde eine Potentialfläche für Windenergie anstatt Ausweisung die Fläche als Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau (Sand-Kies). 2.) Zweifel an Ortsverträglichkeit des Rohstoffabbaus Rohstoffe müssen ortsverträglich abgebaut werden. Aus dem Plan ist zu entnehmen, dass die Vorbehaltsfläche für den Rohstoffabbau bis an die nordöstlichen Wohngrundstücke der bebauten Ortslage aber auch an den besiedelten Ortsteil Gärtnersiedlung heranrückt. Das würde einerseits zu erheblichen Belastungen durch Emissionen verschiedenster Art (z.B. Lärm) für alle Bewohner führen, andererseits zu einem erheblichen finanziellen Verlust bei der Bewertung ihrer Immobilien sorgen. 3.) Unzureichende verkehrliche Erschließung des Vorbehaltsgebietes zum Rohstoffabbau Rohstoffabbau bringt viel Lkw-Verkehr für den Abtransport des Materials mit sich. Die	Zu den einzelnen genannten Aspekten: Zum Thema Wind/Bauleitplanung der Gemeinde: Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Die ermittelten Windpotenzialflächen stellen keine Ziele oder Grundsätze der Raumordnung dar. Dem Belang des Rohstoffabbaus soll hier der Vorzug gegeben werden, weil die Sicherung dieser Ressourcen eine genauso hohe Bedeutung hat wie der Ausbau der erneuerbaren Energien, jedoch standortgebunden an die Vorkommen ist. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Das bedeutet, dass sie in Abwägungsentscheidungen ein besonderes Gewicht haben. Insofern obliegt es der Gemeinde sich im Rahmen einer Bauleitplanung und der damit verbundenen Abwägung mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinander zu setzen. <u>Zum Thema Ortsverträglichkeit/Immissionen:</u> Bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind vorhandene und planverfestigte Siedlungsbereiche im

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Gemeinde verweist auf ein Planfeststellungsverfahren aus Anfang der 2000er Jahre, wo die [REDACTED] die Auskiesung eines Teils jener Fläche beantragt hatte, der Antrag zum Schluss jedoch negativ beschieden wurde. Hierbei kam man zu dem Ergebnis, dass die Abfahrt ausschließlich über die nördlich verlaufende B430 kreisübergreifend in den Kreis Plön erfolgen kann, ohne den gesamten Lkw Verkehr durch eine der Ortschaften Gönnebek, Bornhöved oder Trappenkamp zu führen. Eine Abfuhr durch eine der genannten Ortschaften würde zu erheblichen Belastungen der Einwohner, zunehmender Verkehrsgefährdung und Verkehrsbehinderungen durch massiven Schwerlastverkehr führen. Es ist zu bedenken, dass angrenzend an die Vorehaltsflächen intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, sowie im Gemeindegebiet Gönnebek mehrere landwirtschaftliche Betriebe ansässig sind. Daher sind die Straßen im Gemeindegebiet ohnehin schon jetzt mit langsam fahrenden und breiten landwirtschaftlichen Fahrzeugen belastet. Zusätzlicher Schwerlastverkehr würde einen flüssigen Verkehrsablauf massiv beeinträchtigen. Mit der Gemeinde Rendswühren wurde damals keine Lösung für den Abtransport gefunden, so dass das Antragsverfahren schließlich gescheitert ist. Die Verkehrswege haben sich seitdem nicht geändert, so dass die Frage des Abtransportes auch in Zukunft unbeantwortet bleiben würde. 4.) Historische Bedeutung der betroffenen Fläche des Vorbehaltsgebietes Rohstoffabbau Das Vorbehaltsgebiet grenzt östlich unmittelbar an den „Köngsbarg“. Der „Köngsbarg“ mit seiner Umgebung, in der u.a. die Schlacht bei Bornhöved im Jahre 1227 stattgefunden hat, ist durchaus schützenswert. Bei einer Auskiesung würden die vorhandenen Schätze unwiederbringlich vernichtet. 5.) Befürchtungen von Grundwasserabsenkungen Durch einen eventuellen Nassabbau besteht die Befürchtung, dass dieser zu einer Beeinträchtigung des Grundwasserspiegels führt. Für die Wasserversorgung der Ortslage Gönnebek (Wasserwerk Bornhöved) und des Ortsteils Gärtnersiedlung (Separates Wasserwerk) könnte ein Rohstoffabbau negative Folgen haben, da sich die Fläche im Einzugsgebiet beider Wasserwerke befindet. Gleichzeitig ist der Betrieb von Brunnen der landwirtschaftlichen- und Gartenbaubetriebe gefährdet. Auch die von der Gemeinde angestrebte Weiterentwicklung und Revitalisierung der Gärtnersiedlung für grüne Berufe	Siedlungszusammenhang beachtet worden. Die genannten Immissionsschutzbelange (zum Beispiel Lärmimmissionen) können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Verkehr: Die genannten verkehrlichen Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Denkmalschutz: Die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete wurden mit dem Landesamt für Denkmalpflege vorabgestimmt. Hier wurden keine Bedenken geäußert. Eine Berücksichtigung möglicher denkmalschutzrelevanter Belange sind Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Grundwasser/Schwale: Wasserrechtliche Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	steht im Konflikt mit einer negativen Veränderung des Grundwasserspiegels. 6.) Auswirkungen auf die Schwale Das Vorbehaltsgebiet für Rohstoffabbau liegt im Einzugsgebiet der Schwale, einem Fließgewässer im nördlichen Gemeindegebiet. Anzumerken ist, dass die Gemeinde Gönnebek ihr Niederschlagswasser in einem Mischwasserkanal sammelt und über Klärteiche in die Schwale einleitet. Durch den Rohstoffabbau ist zu befürchten, dass die Auswirkungen auf die Schwale negativ sind, da in den Fluss entwässernde landwirtschaftliche Flächen wegfallen, wodurch der Fluss austrocknen könnte. Da Klärteiche in ein Gewässer ablaufen müssen ist fraglich, ob die Trockenlegung der Schwale den Betrieb der Klärteiche gefährden könnte. Anderenfalls kämen erhebliche Kosten auf Gemeinde und Bürger zu, wenn die Entwässerung anderweitig stattfinden muss und z.B. in technische Bauwerke, Abwasserbeseitigungskonzepte etc. investiert werden muss. Ich fordere daher, unter Abwägung der vorgebrachten Bedenken, das Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand-Kies) aus dem Regionalplan zu streichen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1210	als [REDACTED] in der Gemeinde Stocksee nehme ich hiermit im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Regionalplanentwurf Stellung zu der geplanten Ausweisung eines Vorrang- und Vorbehaltsgebiets für den Kiesabbau im Bereich Lehmkuhl. [REDACTED] zur geplanten Vorrangsfläche. Die angrenzende Vorbehaltsfläche grenzt [REDACTED] und betrifft es in Teilen direkt. Die geplanten Maßnahmen betreffen nicht nur mein [REDACTED] [REDACTED] Dabei wurde besonderer Wert auf die Pflege der historischen Bausubstanz gelegt. [REDACTED] Ich mache mit dieser Stellungnahme meine schwerwiegenden Bedenken gegenüber dem	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll. Wesentliche fachliche Grundlage ist der Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Landesdienstes. Die Kriterien sind für den Standort erfüllt. Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb oder in direkt angrenzend an Vorbehaltsgebiete liegen. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	geplanten Kiesabbau geltend – insbesondere in Hinblick auf den Schutz [REDACTED] Ich fordere: - den vollständigen Verzicht auf ein Kiesabbaugebiet in direkter [REDACTED], - alternativ: einen verbindlichen Mindestabstand von mindestens 500 m zur gesamten [REDACTED] und den zugehörigen Flächen, - eine rechtlich verbindliche Entschädigungsregelung im Falle einer Beeinträchtigung, - eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung unter Einbeziehung aller betroffenen Hofbereiche und zugehörigen Flächen. Begründung: [REDACTED] Viehhaltung ist sensibel gegenüber Lärm, Erschütterung und Feinstaub – Stress, gesundheitliche Schäden und sinkende Leistungsfähigkeit der Tiere wären die unmittelbare Folge. Auch die tägliche Arbeit mit Pferden wäre unter solchen Bedingungen massiv eingeschränkt. Die Lebensqualität für Mensch und Tier würde erheblich beeinträchtigt – ebenso wie die [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] nicht zu finden. Ein industrieller Kiesabbau in unmittelbarer Nähe würde diese langjährige Arbeit und [REDACTED] zerstören. Die alten Stallungen und Gebäude sind nicht für eine Dauerbelastung durch Erschütterungen oder Schwerlasttransporte ausgelegt. Schäden an der Bausubstanz wären absehbar und unwiederbringlich. Die Zufahrtswege sind schmal, ländlich und nicht für ein erhöhtes Verkehrsaufkommen ausgelegt – weder für Maschinen noch für den Schwerlastverkehr, der mit dem Abbau zwangsläufig einherginge. [REDACTED]. Die gesamte	Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Der bauliche Bestand und seine Nutzung ist von dieser Festlegung nicht betroffen, konkrete Regelungen werden nicht im Regionalplan, sondern auf der Projektebene im Rahmen einer möglichen Abbaugenehmigung festgelegt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Versorgung – für Menschen, Tiere und landwirtschaftliche Nutzung – [REDACTED] Ein Kiesabbau in direkter Nachbarschaft bringt erhebliche Risiken: - mögliche Senkung oder Beeinträchtigung des Grundwasserspiegels, - mögliches Absinken des Oberflächenwassers mit Einfluss auf Feuerschutzteich, alten Baumbestand etc. - Eintrag von Schwebstoffen oder Verunreinigungen durch Erschütterungen oder Bodenveränderung, - dauerhafte Einschränkungen der Wassernutzung. [REDACTED] [REDACTED] Diese Qualität wäre durch die industrielle Nutzung in unmittelbarer Nähe zerstört [REDACTED] wesentlich auf diesen landschaftlichen und historischen Gegebenheiten. [REDACTED] [REDACTED] Die unmittelbare Nähe der geplanten Abbauflächen gefährdet nicht nur die bauliche Substanz, sondern auch den [REDACTED] Im Regionalplan fehlen grundlegende Angaben zur zeitlichen Planung und Renaturierung des Vorhabens. Es wird weder klar, wann der Abbau beginnt, wie lange er dauert, Tiefe und Böschungswinkel des Abbaus, noch ob eine Rückführung der Fläche in einen landschaftsverträglichen Zustand vorgesehen ist. [REDACTED] diese Unklarheit untragbar. Ohne transparente Zeitpläne und ein verbindliches Renaturierungskonzept lässt sich das Risiko [REDACTED] nicht abschätzen. Ein solcher Eingriff darf nicht ohne klare Vorgaben beschlossen werden. Die geplante Nutzung stellt einen [REDACTED] dar (Art. 14 GG), gefährdet die körperliche Unversehrtheit von Mensch und Tier (Art. 2 GG) und steht im	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Spannungsverhältnis zur Gleichbehandlung, da einzelne Grundbesitzer profitieren, während andere – wie ich – mit schwerwiegenden Verlusten rechnen müssen (Art. 3 GG). Der Plan widerspricht nach meinem Eindruck der gebotenen Abwägungspflicht nach § 1 Abs. 6 BauGB. Zusammenfassung und Forderung: Ich fordere, dass die geplanten Vorrang- und Vorbehaltsflächen [REDACTED] für Kiesabbau ausgeschlossen werden. Sollte dies nicht erfolgen, erwarte ich mindestens einen Abstand von 500 m zur gesamten [REDACTED] sowie eine schriftlich fixierte Kompensationsregelung für alle wirtschaftlichen, ökologischen und baulichen Einbußen. Ich bitte um eine Eingangsbestätigung und die Berücksichtigung dieser Stellungnahme im weiteren Planungsverlauf.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1208	Gemeinsame Stellungnahme Anders als im ersten Entwurf des Regionalplans dargestellt, dass "im Dorf Stocksee kaum Infrastruktur vorhanden" sei, ist Stocksee ein Dorf mit Potential und im Aufbruch. Die Gemeinde Stocksee entwickelt sich in den letzten Jahren für ihre Einwohner zunehmend zu einem Lebensmittelpunkt, was nicht nur auf einen besonders attraktiven Naturraum zurückzuführen ist, sondern auch auf eine sich zunehmend entwickelnde kommunale Infrastruktur. Stocksee verfügt inzwischen wieder über einen Kindergarten und einen gut frequentierten Dorftreff, ab August startet eine im Dorfzentrum angesiedelte Einkaufsmöglichkeit, sowohl mit Supermarktsortiment, als auch mit Produkten regionaler Erzeuger. Die Gemeinde Stocksee zeichnet sich durch eine hohe Bürgerbeteiligung und gelebte Demokratie aus. Es ist damit ein Ort, wie man ihn sich in Zeiten zunehmender Politik- und Weltverdrossenheit nur wünschen kann. Das Konzept der Gemeinde, in den kommenden Jahren eine CO2-freie kommunale Wärme- und Kälteplanung zu realisieren, wird seitens der Einwohner breit unterstützt. Wenn der Entwurf des Regionalplans in dieser Form umgesetzt würde, würden sich wohl mehr als 70 % des Gemeindegebietes den Planungsmöglichkeiten durch die Gemeinde Stocksee und ihre Einwohner entziehen. Derartige Festlegungen laufen einer direkten	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll. Wesentliche fachliche Grundlage ist der Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Landesdienstes. Bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind vorhandene und planverfestigte Siedlungsbereiche im Siedlungszusammenhang beachtet worden. Ferner wurden informelle kommunale Konzepte wie das Ortsentwicklungskonzept Stocksee im Zuge des Abwägungsprozesses berücksichtigt worden. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Demokratie entgegen und unterminieren die Erfahrung von Selbstwirksamkeit für Menschen, die sich auf kommunaler Ebene an Entscheidungsprozessen beteiligen. Die Gemeinde Stocksee bedarf der hinreichender Planungsmöglichkeiten, um schon bald als Gemeinde mit CO₂-freier kommunaler Wärme- und Kälteversorgung voranzugehen. Sie bedarf ebenfalls freier Planungsmöglichkeiten, um am nördlichen Ortsrand einen Schwerpunkt für die Wohnbauentwicklung in der Ortslage Stocksee entwickeln zu können. Diese Ziele dürfen nicht durch einen großflächigen Kies- und Sandabbau konterkariert werden. Im Entwurf des Regionalplans war davon die Rede, dass „auf diesen Flächen zusätzlich Emissionsprobleme durch Mastbetriebe vorhanden sind“, daher „scheint eine Einschränkung des Vorbehaltsgebiet für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen auf Grund dieser Wohnbaupotenzialflächen nicht sinnvoll.“ Durch die inzwischen erfolgte Aufgabe der innerörtlichen Schweinemast ist dieser Einschätzung die Grundlage entzogen. Wir fordern mit der Gemeinde Stocksee eine vollständige Streichung der in der Karte (Teil C) großflächig dargestellten "Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe". Neue freiraumverbrauchende, raum- und landschaftsunverträgliche sowie wohnbauliche Entwicklung verhindernde Abbauvorhaben werden von der Gemeinde und ebenso durch uns weiterhin abgelehnt. Mahnendes Beispiel sind die Nachbargemeinden Damsdorf, Tensfeld und Tarbek; dort kann nachvollzogen werden, wie erheblich nachteilig sich eine Landschaft durch einen großflächigen Kies- und Sandabbau verändern kann. Wir Bürger erwarten von der Landesplanungsbehörde eine Berücksichtigung der Anliegen der Menschen, die in der Gemeinde Stocksee leben. Kiesabbau in der Nähe von Wohnbebauung zum einen und in der Nähe von besonders erhaltenswerten Naturräumen zum anderen ist ein sensibles Thema, das viele Fragen aufwirft. Es ist wichtig, die potenziellen Auswirkungen auf die Anwohner (wie Lärm, Staub, Verkehr, Erschütterungen) und die Natur (Landschaftsbild, Grundwasserspiegel, Wasserqualität, Lebensräume von Tieren) zu berücksichtigen und angemessene Maßnahmen zur Minimierung von Belästigungen zu ergreifen. Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen: Standortwahl: Bei der Standortwahl sollte die Nähe zur Wohnbebauung berücksichtigt und auf die in der Karte (Teil C) großflächig dargestellten "Vorbehaltsgebiete für den Abbau	Abbaugenehmigung. Regelungen zu Fragen möglicher Lärm- und Staubbmissionen und Verkehrsauswirkungen werden nicht auf der Ebene des Regionalplans getroffen. Diese werden im Einzelfall im Rahmen einer Abbaugenehmigung durch die Fachbehörde behandelt. Ein genereller Pufferabstand von 300 Meter von Vorbehaltsgebieten um die Siedlungsbereiche würde in der Gesamtbetrachtung einer gerechten Abwägung der Belange des Schutzbedürfnisses der Wohnnutzung mit den Belangen der Rohstoffsicherung nicht gerecht werden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	oberflächennaher Rohstoffe" vollständig verzichtet werden. Sollte dies nicht möglich sein, sollten nur Flächen ausgewiesen werden, die die mindestens 300 Meter vom Siedlungsbereich entfernt sind. Zudem müssen die ökologischen Aspekte angemessen berücksichtigt werden. Verkehrsmanagement: Die durch den Kiesabbau bedingte LKW-Verkehr führt bereits jetzt zu erheblichen Belästigungen durch Lärm, Staub und Erschütterungen. Diese Faktoren können sich auf die Gesundheit der Anwohner auswirken. Der LKW-Verkehr zum Transport von Kies wird durch die Bevölkerung daher zunehmend kritisch gesehen. Die Verkehrsführung sollte so geplant werden, dass die Anwohner möglichst wenig beeinträchtigt werden. Daher sollte zukünftig eine Ortsdurchfahrt der Kieslaster vermieden und im Vorranggebiet nördlich des Dorfes eine Kiesstraße angelegt werden. Beteiligung der Anwohner: Es ist wichtig, dass bei der Planung und Durchführung des Kiesabbauprojektes die Belange der Anwohner und die ökologischen Aspekte angemessen berücksichtigt werden. Es ist ratsam, frühzeitig mit den betroffenen Anwohnern in Kontakt zu treten, um eine einvernehmliche Lösung zu finden. Die Anwohner sollten in den Planungsprozess einbezogen und über die geplanten Maßnahmen informiert werden.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1207	im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Regionalplanentwurf für den Planungsraum III möchten wir Stellung zum geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für den Kiesabbau in der Gemeinde Stocksee nehmen. [REDACTED] Die geplante Ausweisung einer Abbaufäche in unmittelbarer Nachbarschaft stellt eine massive Bedrohung für unsere Lebensqualität, unser Eigentum und unsere Wasserversorgung dar. Erschütterungen durch maschinelle Eingriffe, Schwertransporte, verbunden mit Lärm, Staub und Sichtbeeinträchtigungen, gefährden nicht nur die	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll. Wesentliche fachliche Grundlage ist der Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Landesdienstes. Die Ausweisung der Vorrang- beziehungsweise Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude innerhalb oder im Nahbereich der Gebiete liegen. Der bauliche

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	[REDACTED]. Die bestehende Infrastruktur rund um die Lehmkuhle ist weder für einen Schwerlastverkehr noch für großflächige Eingriffe in das Gelände geeignet. Besonders gravierend sind die möglichen Auswirkungen auf [REDACTED]. Die Gefahren einer Grundwasserabsenkung, von Trübungen oder gar langfristigen Schäden an der Filterstruktur wurden im Umweltbericht nur unzureichend konkretisiert. Eine planerische Festlegung ohne Berücksichtigung der betroffenen Brunnenstandorte halten wir für grob fahrlässig. Der dauerhafte Verlust oder die Verschlechterung unserer Wasserversorgung hätte gravierende Konsequenzen für unsere Lebensführung und stellt einen unzumutbaren Eingriff in unsere Grundrechte dar. Hier bedarf es einer detaillierten hydrogeologischen Untersuchung und der Festlegung klarer Schutzabstände. Darüber hinaus ist [REDACTED] Teil des Naturparks Holsteinische Schweiz – einer Region, die durch ihre besondere landschaftliche Qualität, Ruhe und weite Sichtbeziehungen geprägt ist. Gerade diese Qualitäten waren für unsere Entscheidung ausschlaggebend, uns dauerhaft hier niederzulassen. Ein industrieller Kiesabbau in direkter Nachbarschaft widerspricht dem Entwicklungsziel Tourismus und Erholung, das weiterhin für diese Region gilt. Der Verlust von Stille, Naturbezug und landschaftlichem Wert kann nicht rückgängig gemacht oder ausgeglichen werden. Nicht zuletzt ist [REDACTED] ist sensibel gegenüber mechanischen Einwirkungen und bedarf eines geschützten Umfelds. Eine durch Erschütterungen gefährdete Substanz in Verbindung mit massiver Staub- und Lärmbelastung gefährdet den Fortbestand dieses kulturellen Erbes. Das [REDACTED] im Raum Stocksee dar.	Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Die Berücksichtigung der Immissionsbelange, des Wasserhaushalts sowie des Bebauungsbestandes ist im Rahmen einer konkreten Abbaugenehmigung durch die Fachbehörde zu klären. Dies ist nicht Regelungsinhalt des Regionalplans. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Wir fordern deshalb nachdrücklich die vollständige Rücknahme der geplanten Vorrang- und Vorbehaltsfläche in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus. Sollte dies nicht möglich sein, erwarten wir einen verbindlich festgelegten Mindestabstand von 500 m zur Grundstücksgrenze sowie eine vertraglich gesicherte Kompensationsregelung für die zu erwartenden Wertverluste und Nutzungseinschränkungen. Ohne diese Maßnahmen würde der Eingriff einer faktischen Enteignung gleichkommen. Wir bitten um schriftliche Bestätigung des Eingangs dieser Stellungnahme und erwarten eine umfassende Berücksichtigung unserer Argumente im weiteren Planungsverfahren. Daten zum Objekt: Grundbuch von Stocksee, [REDACTED] [REDACTED]	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1206	Gemeinsame Stellungnahme Anders als im ersten Entwurf des Regionalplans dargestellt, dass "im Dorf Stocksee kaum Infrastruktur vorhanden" sei, ist Stocksee ein Dorf mit Potential und im Aufbruch. Die Gemeinde Stocksee entwickelt sich in den letzten Jahren für ihre Einwohner zunehmend zu einem Lebensmittelpunkt, was nicht nur auf einen besonders attraktiven Naturraum zurückzuführen ist, sondern auch auf eine sich zunehmend entwickelnde kommunale Infrastruktur. Stocksee verfügt inzwischen wieder über einen Kindergarten und einen gut frequentierten Dorftreff, ab August startet eine im Dorfzentrum angesiedelte Einkaufsmöglichkeit, sowohl mit Supermarktsortiment, als auch mit Produkten regionaler Erzeuger. Die Gemeinde Stocksee zeichnet sich durch eine hohe Bürgerbeteiligung und gelebte Demokratie aus. Es ist damit ein Ort, wie man ihn sich in Zeiten zunehmender Politik- und Weltverdrossenheit nur wünschen kann. Das Konzept der Gemeinde, in den kommenden Jahren eine CO2-freie kommunale Wärme- und Kälteplanung zu realisieren, wird seitens der Einwohner breit unterstützt. Wenn der Entwurf des Regionalplans in dieser Form umgesetzt würde, würden sich wohl	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll. Wesentliche fachliche Grundlage ist der Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Landesdienstes. Bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind vorhandene und planverfestigte Siedlungsbereiche im Siedlungszusammenhang beachtet worden. Ferner wurden informelle kommunale Konzepte wie das Ortsentwicklungskonzept Stocksee im Zuge des Abwägungsprozesses berücksichtigt worden. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	mehr als 70 % des Gemeindegebietes den Planungsmöglichkeiten durch die Gemeinde Stocksee und ihre Einwohner entziehen. Derartige Festlegungen laufen einer direkten Demokratie entgegen und unterminieren die Erfahrung von Selbstwirksamkeit für Menschen, die sich auf kommunaler Ebene an Entscheidungsprozessen beteiligen. Die Gemeinde Stocksee bedarf der hinreichender Planungsmöglichkeiten, um schon bald als Gemeinde mit CO2-freier kommunaler Wärme- und Kälteversorgung voranzugehen. Sie bedarf ebenfalls freier Planungsmöglichkeiten, um am nördlichen Ortsrand einen Schwerpunkt für die Wohnbauentwicklung in der Ortslage Stocksee entwickeln zu können. Diese Ziele dürfen nicht durch einen großflächigen Kies- und Sandabbau konterkariert werden. Im Entwurf des Regionalplans war davon die Rede, dass „auf diesen Flächen zusätzlich Emissionsprobleme durch Mastbetriebe vorhanden sind“, daher „scheint eine Einschränkung des Vorbehaltsgebiet für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen auf Grund dieser Wohnbaupotenzialflächen nicht sinnvoll.“ Durch die inzwischen erfolgte Aufgabe der innerörtlichen Schweinemast ist dieser Einschätzung die Grundlage entzogen. Wir fordern mit der Gemeinde Stocksee eine vollständige Streichung der in der Karte (Teil C) großflächig dargestellten "Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe". Neue freiraumverbrauchende, raum- und landschaftsunverträgliche sowie wohnbauliche Entwicklung verhindernde Abbauvorhaben werden von der Gemeinde und ebenso durch uns weiterhin abgelehnt. Mahnendes Beispiel sind die Nachbargemeinden Damsdorf, Tensfeld und Tarbek; dort kann nachvollzogen werden, wie erheblich nachteilig sich eine Landschaft durch einen großflächigen Kies- und Sandabbau verändern kann. Wir Bürger erwarten von der Landesplanungsbehörde eine Berücksichtigung der Anliegen der Menschen, die in der Gemeinde Stocksee leben. Kiesabbau in der Nähe von Wohnbebauung zum einen und in der Nähe von besonders erhaltenswerten Naturräumen zum anderen ist ein sensibles Thema, das viele Fragen aufwirft. Es ist wichtig, die potenziellen Auswirkungen auf die Anwohner (wie Lärm, Staub, Verkehr, Erschütterungen) und die Natur (Landschaftsbild, Grundwasserspiegel, Wasserqualität, Lebensräume von Tieren) zu berücksichtigen und angemessene Maßnahmen zur Minimierung von Belästigungen zu ergreifen. Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen:	und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Regelungen zu Fragen möglicher Lärm- und Staubimmissionen und Verkehrsauswirkungen werden nicht auf der Ebene des Regionalplans getroffen. Diese werden im Einzelfall im Rahmen einer Abbaugenehmigung durch die Fachbehörde behandelt. Ein genereller Pufferabstand von 300 Meter von Vorbehaltsgebieten um die Siedlungsbereiche würde in der Gesamtbetrachtung einer gerechten Abwägung der Belange des Schutzbedürfnisses der Wohnnutzung mit den Belangen der Rohstoffsicherung nicht gerecht werden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Standortwahl: Bei der Standortwahl sollte die Nähe zur Wohnbebauung berücksichtigt und auf die in der Karte (Teil C) großflächig dargestellten "Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" vollständig verzichtet werden. Sollte dies nicht möglich sein, sollten nur Flächen ausgewiesen werden, die die mindestens 300 Meter vom Siedlungsbereich entfernt sind. Zudem müssen die ökologischen Aspekte angemessen berücksichtigt werden. Verkehrsmanagement: Die durch den Kiesabbau bedingte LKW-Verkehr führt bereits jetzt zu erheblichen Belästigungen durch Lärm, Staub und Erschütterungen. Diese Faktoren können sich auf die Gesundheit der Anwohner auswirken. Der LKW-Verkehr zum Transport von Kies wird durch die Bevölkerung daher zunehmend kritisch gesehen. Die Verkehrsführung sollte so geplant werden, dass die Anwohner möglichst wenig beeinträchtigt werden. Daher sollte zukünftig eine Ortsdurchfahrt der Kieslaster vermieden und im Vorranggebiet nördlich des Dorfes eine Kiesstraße angelegt werden. Beteiligung der Anwohner: Es ist wichtig, dass bei der Planung und Durchführung des Kiesabbauprojektes die Belange der Anwohner und die ökologischen Aspekte angemessen berücksichtigt werden. Es ist ratsam, frühzeitig mit den betroffenen Anwohnern in Kontakt zu treten, um eine einvernehmliche Lösung zu finden. Die Anwohner sollten in den Planungsprozess einbezogen und über die geplanten Maßnahmen informiert werden.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1204	wir nehmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Regionalplans Stellung zum geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für den Kiesabbau im Raum Stocksee [REDACTED]. [REDACTED] Die Auswirkungen eines großflächigen Abbaus würden sich in massiver Weise negativ auf unser Leben, unsere Gesundheit, unsere Umwelt und den Wert unserer Immobilie	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll. Wesentliche fachliche Grundlage ist der Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Landesdienstes. Die Ausweisung der Vorrang- beziehungsweise Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude innerhalb

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	auswirken. Der Wertverlust unserer Immobilie ist erheblich und kommt einer faktischen Enteignung gleich. Daher fordern wir mit Nachdruck: • Einen vollständigen Verzicht auf ein Kiesabbaugebiet in unmittelbarer Nähe unseres Hauses • Alternativ: Einen verbindlichen Mindestabstand von 500 m zur Grundstücksgrenze. Dieser Mindestabstand stellt bereits einen Kompromiss dar und würde aufgrund der Wertminderung eine zusätzliche Kompensation (z. B. Abstandszahlung oder Wertausgleich) erforderlich machen • Eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Offenlegung von Alternativflächen • Sollte der Abbau erfolgen: verbindliche vertraglich geregelte Abstandszahlung / Entschädigung Wir stützen diese Forderung auf folgende Punkte: 1. Direkte Betroffenheit Ein Abstand von unter 500 m zur Abbaukante würde unweigerlich zu Immissionen (Lärm, Staub, Erschütterung), Sichtbeeinträchtigung und einem vollständigen Verlust der Ruhe- und Erholungsqualität führen. Hinzu kommt: Diese ist besonders empfindlich gegenüber dauerhaften Erschütterungen oder Absackungen, wie sie durch Kiesabbau und den regelmäßigen Einsatz von Schwerlastfahrzeugen entstehen würden. Die bestehende Infrastruktur im Bereich Voßberg ist zudem nicht für ein solches Verkehrsaufkommen ausgelegt, was weitere Risiken sowohl für die Bausubstanz als auch für die Nutzbarkeit der Zufahrt und Umgebung mit sich bringt.	oder im Nahbereich der Gebiete liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Ein genereller Pufferabstand von 500 Meter von Vorbehalts- und Vorranggebieten um Siedlungsbereiche würde in der Gesamtbetrachtung einer gerechten Abwägung der Belange des Schutzbedürfnisses der Wohnnutzung mit den Belangen der Rohstoffsicherung nicht gerecht werden. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Die Berücksichtigung der Immissionsbelange, des Wasserhaushalts sowie des Bebauungsbestandes ist im Rahmen einer konkreten Abbaugenehmigung durch die Fachbehörde zu klären. Der Ausweisung eines Vorrang- beziehungsweise Vorbehaltsgebietes im Regionalplan liegt keine konkrete Projektierung zugrunde, die etwa mit einem spezifischen Zeit- oder Renaturierungsplan hinterlegt ist. Dies ist nicht Regelungsinhalt des Regionalplans. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	2. Umwelt- und Wasserschutz Brunnenversorgung – Schutz des Grundwassers [REDACTED] Ein Kiesabbau in unmittelbarer Nähe birgt erhebliche Risiken für: • die Stabilität des Grundwasserspiegels, • mögliche Verunreinigungen oder Trübungen infolge von Erschütterungen, Oberflächenversickerung oder Bodenveränderungen, • eine dauerhafte Beeinträchtigung oder Gefährdung der Wasserversorgung. Der Umweltbericht weist zwar auf mögliche Veränderungen des Wasserhaushalts hin, lässt jedoch konkrete Bewertungen für betroffene Einzelgrundstücke und Brunnen oder landschaftliche Feuchthflächen vermissen. Diese Lücke muss geschlossen werden, bevor eine planerische Entscheidung gefällt werden kann. Wir fordern daher: - o eine unabhängige hydrogeologische Untersuchung möglicher Auswirkungen auf Brunnenstandorte und Oberflächenwasser, - o die Berücksichtigung unseres Brunnens in der Umweltverträglichkeitsprüfung, - o und eine Schutzzone von mindestens 500 Metern zwischen Abbaukante und unserem Brunnen. Weitere Umweltfaktoren: Folgende Gefahren sind realistisch und zwingend zu prüfen: • Mögliche Grundwasserabsenkung • Störung der Kulturlandschaft mit hoher Erholungsfunktion (Wanderwege, Blickachsen) • Lärm- und Staubbelastrungen durch dauerhaften Betrieb mit schwerem Gerät • Eingriffe in Lebensräume von Tierarten	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Diese Aspekte betreffen unser Grundstück in vollem Umfang. 3. Bedeutung für Toursimusedwicklung und Erholungswert Die geplante Ausweisung als Vorranggebiet für den Kiesabbau steht in einem klaren Spannungsverhältnis zur Einstufung unseres Wohnumfelds als Entwicklungsgebiet Tourismus/Erholung. Letztere hebt die Region als landschaftlich und touristisch besonders wertvoll hervor und soll langfristig zur Erholung, zum Naturgenuss und zur sanften touristischen Entwicklung genutzt werden. [REDACTED] Ruhe, ungestörte Natur, weite Sichtachsen und ein unmittelbarer Zugang zu einer intakten Kulturlandschaft. Ein Kiesabbau führt zu einer deutlichen Minderung des Erholungswerts für uns und die gesamte Umgebung. Gerade in einer Region wie der Holsteinischen Schweiz, die für ihre naturnahe Landschaft und ruhigen Rückzugsorte geschätzt wird, ist der Erhalt solcher Erholungsflächen von großer Bedeutung für die Lebensqualität und das Wohlbefinden der Menschen. [REDACTED] ist exemplarisch für das landschaftliche Potenzial der Region. Ihre Zerstörung würde nicht nur uns unmittelbar treffen, sondern den Charakter des Erholungsraums insgesamt verändern – mit langfristigen Nachteilen auch für die touristische Entwicklung. Gerade die Ruhe, die ungestörte Natur und der weite Blick in die Landschaft waren [REDACTED] Die Lage wurde bewusst gewählt, um einen Rückzugsort mit hohem Erholungswert zu schaffen – ein Wert, der nun durch den geplanten Kiesabbau in unmittelbarer Nähe akut bedroht ist. 4. Historischer Charakter und besondere Schutzwürdigkeit unseres Hauses [REDACTED] Die	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Einbettung in eine intakte Umgebung ist wesentlicher Bestandteil seines Werts – nicht nur baulich, sondern auch ideell und kulturell. 5. Verfassungsrechtliche Schutzpositionen • Art. 14 GG – Schutz des Eigentums: Die Planung würde den Gebrauch und Wert unseres Eigentums massiv einschränken. Ein Verlust der Trinkwasserversorgung, gesundheitliche Belastungen und nachhaltige Entwertung wären unzumutbar. • Art. 2 Abs. 2 GG – Schutz der körperlichen Unversehrtheit: Feinstaub, Lärm und Dauerbelastung stellen eine Gesundheitsgefahr dar. • Art. 3 GG – Gleichbehandlung: Es ist nicht nachvollziehbar, warum einzelne Grund-Eigentümer wirtschaftlich profitieren, während wir einen massiven Werteverlust hinnehmen sollen. • BauGB § 1 Abs. 6 – Schutz von Wohnnutzung, Umwelt und Gesundheit: Diese Abwägungspflichten wurden in der Planung nach unserer Auffassung unzureichend berücksichtigt. 6. Unklare Rahmenbedingungen, Zeitpläne und fehlende Renaturierungsperspektive Im aktuellen Entwurf des Regionalplans fehlen wesentliche Informationen zu den konkreten Rahmenbedingungen des geplanten Abbaus: Weder Zeitrahmen, noch technische Abläufe oder Etappierungen des Abbaus sind nachvollziehbar dargestellt. Ebenso unklar bleibt, wie lange eine tatsächliche Nutzung erfolgen soll – und in welcher Form eine Wiederherstellung der betroffenen Flächen gewährleistet werden kann. Ein verbindliches, belastbares Renaturierungskonzept mit konkreten Zeitangaben, ökologischen Zielen und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Landschaftsqualität fehlt gänzlich. Diese Intransparenz ist für uns als direkt betroffene Anwohner nicht hinnehmbar. Ohne einen klaren rechtlichen Rahmen, der Ablauf, Eingriffsmanagement und Nachsorge zuverlässig regelt, kann aus unserer Sicht keine verantwortungsvolle Abwägung stattfinden. Zusammenfassung und Forderung Wir fordern die vollständige Rücknahme der vorgesehenen Abbaufäche im Bereich	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Voßberg/Stocksee. Sollte dies nicht erfolgen, fordern wir als Mindestmaß einen Abstand von 500 m zur Grundstücksgrenze sowie die vertragliche Absicherung einer Abstandszahlung für den Wertverlust und die Nutzungsbeeinträchtigung unseres Eigentums. Wir bitten um schriftliche Bestätigung des Eingangs dieser Stellungnahme und die Berücksichtigung in der weiteren Planung.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1200	1. Sehr geehrte Damen und Herren, im 2. Entwurf für die Neufeststellung des Regionalplanes des Planungsraumes III des Landes Schleswig-Holstein ist im nordöstlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Gönnebek ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand-Kies) vorgesehen. Nach aktuellen Planungen im Teilplan Windenergie ist ein Teil dieser Fläche als Potentialfläche für Windenergie ausgewiesen, so dass sich Windenergie und der Rohstoffabbau hier überschneiden. Die Gemeinde hat die Einbeziehung der Windenergie in die kommunale Wärmeplanung thematisiert, um die Energiewende in der Gemeinde Gönnebek möglich zu machen. Ich habe daher folgende Bedenken gegen die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes für den Rohstoffabbau in der Gemeinde Gönnebek vorzubringen: 1.) Konflikt mit Potentialflächen für die Windenergie und Auswirkungen auf den Lebensraum Erneuerbare Energien und Rohstoffabbau bedeuten immer einen Einschnitt in Natur, Umwelt und Lebensraum. Dass eine Abkehr von fossilen Energieträgern in der heutigen Zeit notwendig ist und somit auch die vorab beschriebenen Belastungen teilweise für die Bürgerinnen und Bürger unumgänglich sind, ist der Gemeinde bewusst. Die Gemeinde Gönnebek hat sich entschieden, einen erheblichen Teil an der Energiewende beizutragen, indem bereits Flächen für Windenergie ausgewiesen wurden bzw. erste Windkraftanlagen im Gemeindegebiet in Betrieb genommen worden sind. Dass die Windkraftanlagen neben der Energiewende auch zur Wärmewende beitragen können ist ein positiver Aspekt, der auch seitens der Bürger unterstützt wird. Dazu ist es notwendig, dass die Potentiale für die Windenergie ausgeschöpft werden können. Ein Rohstoffabbau auf einem Teil dieser Flächen würde dem drastisch entgegenstehen, da dessen Vorranggebiete langfristig von anderen Nutzungen freizuhalten sind, die dem Abbau entgegenstehen. Somit wäre die Entwicklung von Windkraftanlagen hier unmöglich. Neben	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll. Wesentliche fachliche Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind die Rohstoffpotenzialgebiete, die der Geologische Dienst in seinem Fachbeitrag abgegrenzt hat. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Zu den einzelnen genannten Aspekten: Zum Thema Wind/Bauleitplanung der Gemeinde: Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	der großflächigen Windenergie einen zusätzlichen Rohstoffabbau im Gemeindegebiet ertragen zu müssen übersteigt die zumutbare Grenze von Beeinträchtigungen im Lebensraum für Mensch und Natur. Die Gemeinde plant zusätzlich die Möglichkeit der Gemeindeöffnungsklausel für die genannte nordöstliche Potentialfläche Windenergie auszuweisen. Zusätzlich könnte die genannte Fläche bei einer Nutzung durch Windenergie weiterhin für die Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung stehen immer weniger zur Verfügung. Deshalb befürwortet die Gemeinde eine Potentialfläche für Windenergie anstatt Ausweisung die Fläche als Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau (Sand-Kies). 2.) Zweifel an Ortsverträglichkeit des Rohstoffabbaus Rohstoffe müssen ortsverträglich abgebaut werden. Aus dem Plan ist zu entnehmen, dass die Vorbehaltsfläche für den Rohstoffabbau bis an die nordöstlichen Wohngrundstücke der bebauten Ortslage aber auch an den besiedelten Ortsteil Gärtnersiedlung heranrückt. Das würde einerseits zu erheblichen Belastungen durch Emissionen verschiedenster Art (z.B. Lärm) für alle Bewohner führen, andererseits zu einem erheblichen finanziellen Verlust bei der Bewertung ihrer Immobilien sorgen. 3.) Unzureichende verkehrliche Erschließung des Vorbehaltsgebietes zum Rohstoffabbau Rohstoffabbau bringt viel Lkw-Verkehr für den Abtransport des Materials mit sich. Die Gemeinde verweist auf ein Planfeststellungsverfahren aus Anfang der 2000er Jahre, wo die [REDACTED] die Auskiesung eines Teils jener Fläche beantragt hatte, der Antrag zum Schluss jedoch negativ beschieden wurde. Hierbei kam man zu dem Ergebnis, dass die Abfahrt ausschließlich über die nördlich verlaufende B430 kreisübergreifend in den Kreis Plön erfolgen kann, ohne den gesamten Lkw Verkehr durch eine der Ortschaften Gönnebek, Bornhöved oder Trappenkamp zu führen. Eine Abfuhr durch eine der genannten Ortschaften würde zu erheblichen Belastungen der Einwohner, zunehmender Verkehrsgefährdung und Verkehrsbehinderungen durch massiven Schwerlastverkehr führen. Es ist zu bedenken, dass angrenzend an die Vorehaltsflächen intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, sowie im Gemeindegebiet Gönnebek mehrere landwirtschaftliche Betriebe ansässig sind. Daher sind die Straßen im Gemeindegebiet ohnehin schon jetzt mit langsam fahrenden und breiten landwirtschaftlichen Fahrzeugen belastet. Zusätzlicher Schwerlastverkehr würde einen flüssigen Verkehrsablauf massiv	Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Die ermittelten Windpotenzialflächen stellen keine Ziele oder Grundsätze der Raumordnung dar. Dem Belang des Rohstoffabbaus soll hier der Vorzug gegeben werden, weil die Sicherung dieser Ressourcen eine genauso hohe Bedeutung hat wie der Ausbau der erneuerbaren Energien, jedoch standortgebunden an die Vorkommen ist. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Das bedeutet, dass sie in Abwägungsentscheidungen ein besonderes Gewicht haben. Insofern obliegt es der Gemeinde sich im Rahmen einer Bauleitplanung und der damit verbundenen Abwägung mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinander zu setzen. Zum Thema Ortsverträglichkeit/Immissionen: Bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind vorhandene und planverfestigte Siedlungsbereiche im Siedlungszusammenhang beachtet worden. Die genannten Immissionsschutzbelange (zum Beispiel Lärmimmissionen) können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Verkehr: Die genannten verkehrlichen Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	beeinträchtigen. Mit der Gemeinde Rendswühren wurde damals keine Lösung für den Abtransport gefunden, so dass das Antragsverfahren schließlich gescheitert ist. Die Verkehrswege haben sich seitdem nicht geändert, so dass die Frage des Abtransportes auch in Zukunft unbeantwortet bleiben würde. 4.) Historische Bedeutung der betroffenen Fläche des Vorbehaltsgebietes RohstoffabbauDas Vorbehaltsgebiet grenzt östlich unmittelbar an den „Köngsbarg“. Der „Köngsbarg“ mit seiner Umgebung, in der u.a. die Schlacht bei Bornhöved im Jahre 1227 stattgefunden hat, ist durchaus schützenswert. Bei einer Auskiesung würden die vorhandenen Schätze unwiederbringlich vernichtet. 5.) Befürchtungen von GrundwasserabsenkungenDurch einen eventuellen Nassabbau besteht die Befürchtung, dass dieser zu einer Beeinträchtigung des Grundwasserspiegels führt. Für die Wasserversorgung der Ortslage Gönnebek (Wasserwerk Bornhöved) und des Ortsteils Gärtnersiedlung (Separates Wasserwerk) könnte ein Rohstoffabbau negative Folgen haben, da sich die Fläche im Einzugsgebiet beider Wasserwerke befindet. Gleichzeitig ist der Betrieb von Brunnen der landwirtschaftlichen- und Gartenbaubetriebe gefährdet. Auch die von der Gemeinde angestrebte Weiterentwicklung und Revitalisierung der Gärtnersiedlung für grüne Berufe steht im Konflikt mit einer negativen Veränderung des Grundwasserspiegels. 6.) Auswirkungen auf die SchwaleDas Vorbehaltsgebiet für Rohstoffabbau liegt im Einzugsgebiet der Schwale, einem Fließgewässer im nördlichen Gemeindegebiet. Anzumerken ist, dass die Gemeinde Gönnebek ihr Niederschlagswasser in einem Mischwasserkanal sammelt und über Klärteiche in die Schwale einleitet. Durch den Rohstoffabbau ist zu befürchten, dass die Auswirkungen auf die Schwale negativ sind, da in den Fluss entwässernde landwirtschaftliche Flächen wegfallen, wodurch der Fluss austrocknen könnte. Da Klärteiche in ein Gewässer ablaufen müssen ist fraglich, ob die Trockenlegung der Schwale den Betrieb der Klärteiche gefährden könnte. Anderenfalls kämen erhebliche Kosten auf Gemeinde und Bürger zu, wenn die Entwässerung anderweitig stattfinden muss und z.B. in technische Bauwerke, Abwasserbeseitigungskonzepte etc. investiert werden muss. Ich fordere daher, unter Abwägung der vorgebrachten Bedenken, das Vorbehaltsgebiet für den Abbau	Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Denkmalschutz: Die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete wurden mit dem Landesamt für Denkmalpflege vorabgestimmt. Hier wurden keine Bedenken geäußert. Eine Berücksichtigung möglicher denkmalschutzrelevanter Belange sind Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Grundwasser/Schwale: Wasserrechtliche Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	oberflächennaher Rohstoffe (Sand-Kies) aus dem Regionalplan zu streichen. 2.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1193	im 2. Entwurf für die Neufeststellung des Regionalplanes des Planungsraumes III des Landes Schleswig-Holstein ist im nordöstlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Gönnebek ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand-Kies) vorgesehen. Nach aktuellen Planungen im Teilplan Windenergie ist ein Teil dieser Fläche als Potentialfläche für Windenergie ausgewiesen, so dass sich Windenergie und der Rohstoffabbau hier überschneiden. Die Gemeinde hat die Einbeziehung der Windenergie in die kommunale Wärmeplanung thematisiert, um die Energiewende in der Gemeinde Gönnebek möglich zu machen. Ich habe daher folgende Bedenken gegen die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes für den Rohstoffabbau in der Gemeinde Gönnebek vorzubringen: 1.) Konflikt mit Potentialflächen für die Windenergie und Auswirkungen auf den Lebensraum Erneuerbare Energien und Rohstoffabbau bedeuten immer einen Einschnitt in Natur, Umwelt und Lebensraum. Dass eine Abkehr von fossilen Energieträgern in der heutigen Zeit notwendig ist und somit auch die vorab beschriebenen Belastungen teilweise für die Bürgerinnen und Bürger unumgänglich sind, ist der Gemeinde bewusst. Die Gemeinde Gönnebek hat sich entschieden, einen erheblichen Teil an der Energiewende beizutragen, indem bereits Flächen für Windenergie ausgewiesen wurden bzw. erste Windkraftanlagen im Gemeindegebiet in Betrieb genommen worden sind. Dass die Windkraftanlagen neben der Energiewende auch zur Wärmewende beitragen können ist ein positiver Aspekt, der auch seitens der Bürger unterstützt wird. Dazu ist es notwendig, dass die Potentiale für die Windenergie ausgeschöpft werden können. Ein Rohstoffabbau auf einem Teil dieser Flächen würde dem drastisch entgegenstehen, da dessen Vorranggebiete langfristig von anderen Nutzungen freizuhalten sind, die dem Abbau entgegenstehen. Somit wäre die Entwicklung von Windkraftanlagen hier unmöglich. Neben der großflächigen Windenergie einen zusätzlichen Rohstoffabbau im Gemeindegebiet ertragen zu müssen übersteigt die zumutbare Grenze von Beeinträchtigungen im Lebensraum für Mensch und Natur.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll. Wesentliche fachliche Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind die Rohstoffpotenzialgebiete, die der Geologische Dienst in seinem Fachbeitrag abgegrenzt hat. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Zu den einzelnen genannten Aspekten: Zum Thema Wind/Bauleitplanung der Gemeinde: Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Die ermittelten Windpotenzialflächen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Die Gemeinde plant zusätzlich die Möglichkeit der Gemeindeöffnungsklausel für die genannte nordöstliche Potentialfläche Windenergie auszuweisen. Zusätzlich könnte die genannte Fläche bei einer Nutzung durch Windenergie weiterhin für die Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung stehen immer weniger zur Verfügung. Deshalb befürwortet die Gemeinde eine Potentialfläche für Windenergie anstatt Ausweisung die Fläche als Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau (Sand-Kies). 2.) Zweifel an Ortsverträglichkeit des Rohstoffabbaus Rohstoffe müssen ortsverträglich abgebaut werden. Aus dem Plan ist zu entnehmen, dass die Vorbehaltsfläche für den Rohstoffabbau bis an die nordöstlichen Wohngrundstücke der bebauten Ortslage aber auch an den besiedelten Ortsteil Gärtnersiedlung heranrückt. Das würde einerseits zu erheblichen Belastungen durch Emissionen verschiedenster Art (z.B. Lärm) für alle Bewohner führen, andererseits zu einem erheblichen finanziellen Verlust bei der Bewertung ihrer Immobilien sorgen. 3.) Unzureichende verkehrliche Erschließung des Vorbehaltsgebietes zum Rohstoffabbau Rohstoffabbau bringt viel Lkw-Verkehr für den Abtransport des Materials mit sich. Die Gemeinde verweist auf ein Planfeststellungsverfahren aus Anfang der 2000er Jahre, wo die [REDACTED] die Auskiesung eines Teils jener Fläche beantragt hatte, der Antrag zum Schluss jedoch negativ beschieden wurde. Hierbei kam man zu dem Ergebnis, dass die Abfahrt ausschließlich über die nördlich verlaufende B430 kreisübergreifend in den Kreis Plön erfolgen kann, ohne den gesamten Lkw Verkehr durch eine der Ortschaften Gönnebek, Bornhöved oder Trappenkamp zu führen. Eine Abfuhr durch eine der genannten Ortschaften würde zu erheblichen Belastungen der Einwohner, zunehmender Verkehrsgefährdung und Verkehrsbehinderungen durch massiven Schwerlastverkehr führen. Es ist zu bedenken, dass angrenzend an die Vorehaltsflächen intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, sowie im Gemeindegebiet Gönnebek mehrere landwirtschaftliche Betriebe ansässig sind. Daher sind die Straßen im Gemeindegebiet ohnehin schon jetzt mit langsam fahrenden und breiten landwirtschaftlichen Fahrzeugen belastet. Zusätzlicher Schwerlastverkehr würde einen flüssigen Verkehrsablauf massiv	stellen keine Ziele oder Grundsätze der Raumordnung dar. Dem Belang des Rohstoffabbaus soll hier der Vorzug gegeben werden, weil die Sicherung dieser Ressourcen eine genauso hohe Bedeutung hat wie der Ausbau der erneuerbaren Energien, jedoch standortgebunden an die Vorkommen ist. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Das bedeutet, dass sie in Abwägungsentscheidungen ein besonderes Gewicht haben. Insofern obliegt es der Gemeinde sich im Rahmen einer Bauleitplanung und der damit verbundenen Abwägung mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinander zu setzen. Zum Thema Ortsverträglichkeit/Immissionen: Bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind vorhandene und planverfestigte Siedlungsbereiche im Siedlungszusammenhang beachtet worden. Die genannten Immissionsschutzbelange (zum Beispiel Lärmimmissionen) können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Verkehr: Die genannten verkehrlichen Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Denkmalschutz:

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	beeinträchtigen. Mit der Gemeinde Rendswühren wurde damals keine Lösung für den Abtransport gefunden, so dass das Antragsverfahren schließlich gescheitert ist. Die Verkehrswege haben sich seitdem nicht geändert, so dass die Frage des Abtransportes auch in Zukunft unbeantwortet bleiben würde. 4.) Historische Bedeutung der betroffenen Fläche des Vorbehaltsgebietes Rohstoffabbau Das Vorbehaltsgebiet grenzt östlich unmittelbar an den „Köngsbarg“. Der „Köngsbarg“ mit seiner Umgebung, in der u.a. die Schlacht bei Bornhöved im Jahre 1227 stattgefunden hat, ist durchaus schützenswert. Bei einer Auskiesung würden die vorhandenen Schätze unwiederbringlich vernichtet. 5.) Befürchtungen von Grundwasserabsenkungen Durch einen eventuellen Nassabbau besteht die Befürchtung, dass dieser zu einer Beeinträchtigung des Grundwasserspiegels führt. Für die Wasserversorgung der Ortslage Gönnebek (Wasserwerk Bornhöved) und des Ortsteils Gärtnersiedlung (Separates Wasserwerk) könnte ein Rohstoffabbau negative Folgen haben, da sich die Fläche im Einzugsgebiet beider Wasserwerke befindet. Gleichzeitig ist der Betrieb von Brunnen der landwirtschaftlichen- und Gartenbaubetriebe gefährdet. Auch die von der Gemeinde angestrebte Weiterentwicklung und Revitalisierung der Gärtnersiedlung für grüne Berufe steht im Konflikt mit einer negativen Veränderung des Grundwasserspiegels. 6.) Auswirkungen auf die Schwale Das Vorbehaltsgebiet für Rohstoffabbau liegt im Einzugsgebiet der Schwale, einem Fließgewässer im nördlichen Gemeindegebiet. Anzumerken ist, dass die Gemeinde Gönnebek ihr Niederschlagswasser in einem Mischwasserkanal sammelt und über Klärteiche in die Schwale einleitet. Durch den Rohstoffabbau ist zu befürchten, dass die Auswirkungen auf die Schwale negativ sind, da in den Fluss entwässernde landwirtschaftliche Flächen wegfallen, wodurch der Fluss austrocknen könnte. Da Klärteiche in ein Gewässer ablaufen müssen ist fraglich, ob die Trockenlegung der Schwale den Betrieb der Klärteiche gefährden könnte. Anderenfalls kämen erhebliche Kosten auf Gemeinde und Bürger zu, wenn die Entwässerung anderweitig stattfinden muss und z.B. in	Die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete wurden mit dem Landesamt für Denkmalpflege vorabgestimmt. Hier wurden keine Bedenken geäußert. Eine Berücksichtigung möglicher denkmalschutzrelevanter Belange sind Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Grundwasser/Schwale: Wasserrechtliche Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	technische Bauwerke, Abwasserbeseitigungskonzepte etc. investiert werden muss. Ich fordere daher, unter Abwägung der vorgebrachten Bedenken, das Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand-Kies) aus dem Regionalplan zu streichen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1191	Bei der Durchsicht des 2. Entwurfs des Regionalplans für den Planungsraum III ist uns aufgefallen, dass dort mehrfach festgestellt wird, dass in Schleswig-Holstein ausreichend Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung, insbesondere für Kies und Sand, zur Verfügung stehen. ➤ --> Diese Einschätzung ist aus praktischer wie fachlicher Sicht nicht haltbar. <u>1. Zweckbindung der Vorranggebiete – Planung versus Realität</u> Laut Anlage 1, Teil A und B, Seite 52, Ziffer 1 Z, Absatz 2, sind Vorranggebiete von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten, sofern diese den Abbau wesentlich erschweren oder verhindern würden. Andere Nutzungen sind nur zulässig, wenn sie mit dem festgelegten Vorrang vereinbar sind. In der Praxis beobachten wir jedoch, dass viele Vorranggebiete flächendeckend mit Nutzungskonflikten überlagert sind: • in unmittelbarer Nähe zu Wohnbebauungen, • innerhalb oder angrenzend an Waldflächen, • in Wasserschutzgebieten oder • parallel zur Nutzung für Windkraft vorgesehen. Diese Doppelausweisungen führen zu faktischen Nutzungskonflikten. Ein Beispiel ist das Vorranggebiet in Norderstedt, das teilweise auf Wald-, Wasser- und Windkraftflächen liegt (vgl. Anlagen 1.1 + 1.2). Ähnliche Konflikte bestehen bei Krems I und Bebenensee entlang der B432 – hier sind etwa 7 ha bereits durch den Flächennutzungsplan als Gewerbefläche festgelegt, während ein weiterer Teil für Windenergienutzung offenbleibt (vgl. Anlage 2.1). Auch scheinbar großzügige Flächen wie beim Naßabbau in Blunk sind durch Moore und Wälder erheblich eingeschränkt (vgl. Anlage 4.1).	Zur Frage der ausreichenden Flächenbereitstellung: Grundlage für die regionalplanerischen Festlegungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist der Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Landesdienstes im ehemaligen Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR SH) vom Januar 2019. Dieser enthält sowohl Auswertungen zu den Abbauaktivitäten im Land und in den Planungs- und Wirtschaftsräumen als auch die Festlegung und Bewertungen der Rohstoffpotenzialflächen. Die Einschätzung, dass diese Aussagen nicht haltbar sind, wird nicht geteilt. Zu 1: Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind Ziele der Raumordnung und insofern von nachfolgenden Planungsebenen zu beachten. Insofern kann die in der Stellungnahme angeführte Überlagerung von Vorranggebieten beziehungsweise deren faktische Nicht-Nutzbarkeit nicht nachvollzogen werden. In den der Stellungnahme angefügten Karten sind die Rohstoffpotenzialgebiete abgebildet. Sie bildeten die Abwägungsgrundlage der Regionalplanung im Sinne einer qualitativen Bewertung. Diese sind nicht

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Fazit: Die ausgewiesenen Vorranggebiete sind quantitativ zwar benannt, aber in weiten Teilen nicht uneingeschränkt nutzbar – eine qualitative Bewertung fehlt bisher. 2. Inkonsistente Behandlung von Abbaustandorten Unter Teil B, Seite 54, letzter Absatz wird erwähnt, dass bereits ausgekieste oder in Gewinnung befindliche Flächen in der Planung unberücksichtigt bleiben. Wir stellen jedoch fest: 3. Die bereits weit fortgeschrittene Gewinnungsstätte Oering ist weiterhin in der Karte enthalten, 4. Das hingegen weniger weit entwickelte Gebiet Krems I wurde vollständig gestrichen (vgl. Anlagen 2.1 + 3.1). Fazit: Diese uneinheitliche Anwendung der Kriterien sorgt für Intransparenz und verunsichert sowohl Betreiber als auch potenzielle Investoren. Hier bedarf es klarer Abgrenzungen und nachvollziehbarer Begründungen. 3. Theoretische Öffnung außerhalb von Vorranggebieten – keine Praxisrelevanz Unter Teil B, Seite 59, Absatz 2 wird dargelegt, dass ein Abbau auch außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten möglich ist – unter Einzelfallprüfung nach Raumordnungsrecht. Theoretisch klingt das offen und pragmatisch. In der praktischen Umsetzung zeigt sich jedoch: 3. Die Verfahrensdauer ist erheblich, 4. Die Planungskosten steigen drastisch, 5. Die behördlichen Anforderungen sind hochgradig uneinheitlich und abhängig von Einzelfallinterpretationen. Fazit: Diese „Öffnungsklausel“ ist aus unserer Sicht eine Feigenblattregelung, die den Eindruck von Flexibilität vermittelt, faktisch aber keine zusätzliche Option für	gleichzusetzen mit Vorranggebieten. Bei den benannten Flächen in Tangstedt östlich von Norderstedt, Krems/Bebensee und Blunk handelt es sich nicht um Vorranggebiete, sondern um Vorbehaltsgebiete. Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind als Grundsätze der Raumordnung von nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen. Insofern müssen sich Bauleitplanungen unter anderem auch für Gewerbeflächen im Bereich von den oben genannten Vorbehaltsgebieten mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinandersetzen. Die Teilaufstellung des Regionalplans zum Sachthema Wind berücksichtigt die Rohstoffsicherungskulisse der Regionalplan-Neuaufstellung. Insofern werden die diesbezüglich genannten schwerwiegenden Nutzungskonkurrenzen zurückgewiesen. Zu 2: Die Flächenausweisungen wurden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg mit dem bestehenden naturschutzrechtlichen beziehungsweise planfestgestellten Genehmigungsstand sowie dem Abbaustand abgeglichen. Die genannte Maßnahme zum Abbau im Bereich Oering ist noch nicht vollständig abgeschlossen. Die naturschutzrechtlich genehmigten Abbauflächen im Bereich Krems I gehen über das im 2. Entwurf westlich der Bundesstraße 432 dargestellte Vorranggebiet für

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Rohstoffsicherung darstellt. Die Realität in Genehmigungsprozessen sieht leider deutlich restriktiver aus. 4. Widerspruch zwischen Flächenziele und Rohstoffbedarf Auf Seite 60, Absatz 2 erkennt der Regionalplan selbst an, dass der Bedarf an Sand und Kies in den kommenden Jahren durch anhaltend hohe Bautätigkeit steigen wird. Gleichzeitig wird in Anlage 3a, Teil D, Seite 76, Punkt 2.5 „Fläche“, Absatz 2 das Ziel der Netto-Null-Flächenneuanspruchnahme bis 2050 formuliert (Drucksache 20/2712, Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, 2024). Diese beiden Planungsziele stehen in unmittelbarem Widerspruch zueinander: • Rohstoffgewinnung ist flächengebunden, • ohne Zugang zu geeigneten Flächen kann die Versorgung nicht regional gedeckt werden. • Eine Auslagerung der Gewinnung in andere Bundesländer oder das Ausland bedeutet: → deutlich höhere Transportaufwände, → steigende Baukosten, → erhöhte CO₂-Emissionen. Fazit: Die Fläche bleibt der zentrale Engpass für die künftige Rohstoffversorgung. Ein einseitiges Ziel der Flächenvermeidung gefährdet die regionale Bauwirtschaft und konterkariert klimapolitische Zielsetzungen. Zusammenfassende Bewertung Die Planungsziele des Regionalplans zur Rohstoffsicherung sind in ihrer Absicht zu begrüßen, verfehlen aber aus Sicht der Praxis ihre Wirkung, weil: • Vorranggebiete quantitativ überschätzt, aber qualitativ unbrauchbar sind, • genehmigungsrechtliche Öffnungsklauseln kaum wirksam greifen,	den Abbau oberflächennaher Rohstoffe hinaus. Das Vorranggebiet wird deshalb im nördlichen sowie im südlichen Bereich erweitert. Der Anregung wird in Teilen gefolgt. Zu 3: Die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist nicht grundsätzlich mit einer Ausschlusswirkung für Rohstoffabbau an anderer Stelle verbunden. Insbesondere in den Vorbehaltsgebieten als relativ konfliktarme Räume sind weitere Abbaue grundsätzlich möglich. Die Regionalpläne treffen keine Aussagen zu den rechtlichen Anforderungen an die Genehmigung von Rohstoffabbauen. Dies ist den Fachgesetzen vorbehalten. Insofern können die in der Stellungnahme genannten Umsetzungsschwierigkeiten nur zur Kenntnis genommen werden. Zu 4: Der Rohstoffabbau wird nicht in der Statistik der Siedlungs- und Verkehrsflächen erfasst. Insofern fallen diese Flächen nicht unter das Flächensparziel des Landes. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	• aktuelle Abbaustände nicht konsistent abgebildet werden, • strategische Zielkonflikte zwischen Bauen, Klimaschutz und Flächenpolitik bestehen. Forderung der [REDACTED] Wir fordern eine realistische, aktualisierte und raumverträglich umsetzbare Rohstoffsicherungsplanung, die • tatsächliche Nutzbarkeit der Vorranggebiete fachlich prüft, • Flächenkonflikte transparent auflöst, • den wachsenden Bedarf in Einklang mit Klimaschutzzielen und Versorgungssicherheit bringt, • und auch außerhalb von Vorranggebieten verlässliche Rahmenbedingungen für Genehmigungsverfahren schafft. Ohne Umsetzung der genannten Forderungen ist eine verlässliche Rohstoffversorgung in Schleswig-Holstein nicht sicherzustellen. Zahlreiche Vorranggebiete sind faktisch nicht nutzbar – durch Bebauung, Schutzgebiete oder konkurrierende Planungen. Gleichzeitig steigt der Bedarf an regionalen Rohstoffen weiter – nicht zuletzt durch die Klimawende im Bau. Bleibt eine Anpassung der Raumordnung aus, drohen Versorgungsengpässe, steigende Baukosten und ein möglicher wachsender Importbedarf. Die Folge: deutlich höhere CO₂-Emissionen und ein Rückschritt für die Klimaziele der Landesregierung. Klimaschutz ohne gesicherte Rohstoffversorgung bleibt Illusion. Die Landesplanung muss jetzt handeln – mit einer realistischen, zukunftsfähigen Sicherung und Ausweisung der heimischen und regional verfügbaren Rohstoffressourcen	
Institution: Amt Breitenfelde, Keine Abteilung	2.1.2.2 Stellungnahme der Gemeinden des Amtes Breitenfelde In den Gemeinden Breitenfelde und Woltersdorf sind im 2. Entwurf 2025 mit "Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" Darstellungen zu	Der im Umweltbericht im Kapitel 2.2.2 „Wohnfunktion“ benannte Puffer von 250 Meter beschreibt den Betrachtungsraum möglicher negativer Umwelt-

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
ID: 1186	Rohstoffvorkommen enthalten, die über ehemalige und aktuelle Abbauflächen hinausgehen. Gemäß Darstellung im Umweltportal handelt es sich hierbei jeweils um eine Sand-Kies-Rohstoff-Lagerstätte (siehe Abb. 6). Die Darstellung der Lagerstätte im Umweltportal wurde im 2. Entwurf 2025 der Fortschreibung des Regionalplans in der Gemeinde Woltersdorf als Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe identisch übernommen (siehe Abb. 7). Die Vorbehaltsgebiete reichen in der Gemeinde Woltersdorf häufig sehr dicht bis an die vorhandene Wohnbebauung, wodurch mit erheblichen Immissionen (Lärm, Staub, Luftschadstoffe) innerhalb schutzwürdiger Nutzungen auszugehen ist. Forderungen der Gemeinden des Amtes Breitenfelde In einer Abwägung zu einer Stellungnahme bezüglich 250 m-Puffer um bestehende Wohnbereiche gemäß Umweltbericht zum 1. Entwurf 2023 schreibt die Landesplanungsbehörde: "Wenn Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe innerhalb des Wohnumfeldes liegen, ist dies im Zusammengang mit dem Flächenumfang als potenziell erhebliche Beeinträchtigung des Wohnumfeldes (hohes Konfliktpotenzial) gewertet. Dies ist durch die potenzielle Flächeninanspruchnahme sowie Lärm- und Luftimmissionen begründet." Damit begründet die Landesplanungsbehörde im Umweltbericht zum 2. Entwurf 2025 die Festlegung eines 250 m-Puffers um bestehende und geplante Wohnbereiche. Der Abstand des Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe gemäß 2. Entwurf 2025 zu bestehenden Wohnhäusern in Woltersdorf, östlich der L 200, beträgt ca. 80 m. Es ist demnach mit einem hohen Konfliktpotenzial zu rechnen (siehe Abwägung Landesplanungsbehörde). Umsetzbare sinnvolle Vermeidungsmaßnahmen, wie z.B. ein Lärmschutzwall, sind aufgrund des geringen Abstandes nicht möglich. Aufgrund der Gesamtgröße des Vorbehaltsgebietes ist nicht nachvollziehbar, weshalb der von der Landesplanungsbehörde im Umweltbericht selbst definierte 250 m-Puffer zum Schutz der Wohnumfeldfunktion keine Anwendung findet. Oder wurde hier die Sand-Kies-Rohstoff-Lagerstätte wieder mal ohne Prüfung der Örtlichkeiten 1:1 übernommen? Die Gemeinde Woltersdorf fordert östlich der Wohnbebauung an der Möllner Straße (L 200), vom Ortseingang aus Richtung Breitenfelde bis zum Ortsausgang in Richtung Hornbek, zur Grenze des "Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" einen 250 m breiten Puffer gemäß Umweltbericht zum 2. Entwurf 2025 der Neuaufstellung	Auswirkungen auf die angrenzende Wohnfunktion im Rahmen der Umweltprüfung. Die generalisierte Wertung einer „potenziell erheblichen Beeinträchtigung des Wohnumfelds“ von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (vergleiche Votum der Landesplanungsbehörde zu Stellungnahmen zum Regionalplan-Entwurf 2023 – Schlagwort: Umweltbericht) zeigt das mögliche Konfliktpotenzial auf der groben regionalplanerischen Maßstabsebene auf. Daraus entsteht allerdings keine sachliche Notwendigkeit zur grundsätzlichen Einhaltung eines entsprechenden Pufferabstands eines Vorbehaltsgebietes zu einem angrenzenden Wohnbereich. Der angemessene Abstand wird im Zuge einer konkreten Einzelfallprüfung im Rahmen einer örtlichen Planung oder Abbaugenehmigung durch die Fachbehörde vor dem Hintergrund der tatsächlich zu erwartenden Belastung am jeweiligen Standort ermittelt. Ein genereller Pufferabstand von 250 Meter von Vorbehaltsgebieten um Siedlungsbereiche würde in der Gesamtbetrachtung einer gerechten Abwägung der Belange des Schutzbedürfnisses der Wohnnutzung mit den Belangen der Rohstoffsicherung nicht gerecht werden. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	des Regionalplans. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, Standortpolitik ID: 1183	<u>Teil B; Regionale Freiraumstruktur; 2.6. Rohstoffsicherung</u> Die Verfügbarkeit ausreichender Fördermengen bodennaher Rohstoffe ist ein wichtiges Kriterium, um die anstehenden Bauprojekte im Infrastrukturbereich und bei Großansiedlungen im gewerblichen Bereich schnell, möglichst nachhaltig und kostengünstig ausgestalten zu können. Daher müssen die Vorranggebiete so festgeschrieben werden, dass ausreichend Abbaupotenzial gegeben ist. Da wir mittlerweile auch eine Flächenkonkurrenz zwischen PV-Freiflächenanlagen und dem Abbau bodennaher Rohstoffe sehen, bei der in Teilen auch auf Abbau-Vorranggebiete die Energieerzeugung zum Zuge kommt, plädieren wir dafür, in der Festsetzung einen ausreichend großen Puffer einzuplanen.	Bei den Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe handelt es sich um Ziele der Raumordnung. Da die Vorranggebiete von Nutzungen freizuhalten sind, die den Abbau wesentlich erschweren oder verhindern, wäre die Planung von Solar-Freiflächenanlagen an dieser Stelle nicht zulässig. Eine Pufferung der Vorranggebiete ist daher nicht erforderlich und wäre fachlich auch nicht angezeigt. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
Institution: Amt Bornhöved, Beitragserhebung ID: 1180	im 2. Entwurf für die Neufeststellung des Regionalplanes des Planungsraumes III des Landes Schleswig-Holstein ist im nordöstlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Gönnebek ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand-Kies) vorgesehen. Nach aktuellen Planungen im Teilplan Windenergie ist ein Teil dieser Fläche als Potentialfläche für Windenergie ausgewiesen, so dass sich Windenergie und der Rohstoffabbau hier überschneiden. Die Gemeinde hat die Einbeziehung der Windenergie in die kommunale Wärmeplanung thematisiert, um die Energiewende in der Gemeinde Gönnebek möglich zu machen. Die Gemeinde Gönnebek hat daher folgende Bedenken gegen die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes für den Rohstoffabbau in der Gemeinde Gönnebek vorzubringen: 1.) Konflikt mit Potentialflächen für die Windenergie und Auswirkungen auf den Lebensraum Erneuerbare Energien und Rohstoffabbau bedeuten immer einen Einschnitt in Natur, Umwelt und Lebensraum. Dass eine Abkehr von fossilen Energieträgern in der heutigen Zeit notwendig ist und somit auch die vorab beschriebenen Belastungen teilweise für die Bürgerinnen und Bürger unumgänglich sind, ist der Gemeinde bewusst. Die Gemeinde	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll. Wesentliche fachliche Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind die Rohstoffpotenzialgebiete, die der Geologische Dienst in seinem Fachbeitrag abgegrenzt hat. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Zu den einzelnen genannten Aspekten:

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Gönnebek hat sich entschieden, einen erheblichen Teil an der Energiewende beizutragen, indem bereits Flächen für Windenergie ausgewiesen wurden bzw. erste Windkraftanlagen im Gemeindegebiet in Betrieb genommen worden sind. Dass die Windkraftanlagen neben der Energiewende auch zur Wärmewende beitragen können ist ein positiver Aspekt, der auch seitens der Bürger unterstützt wird. Dazu ist es notwendig, dass die Potentiale für die Windenergie ausgeschöpft werden können. Ein Rohstoffabbau auf einem Teil dieser Flächen würde dem drastisch entgegenstehen, da dessen Vorranggebiete langfristig von anderen Nutzungen freizuhalten sind, die dem Abbau entgegenstehen. Somit wäre die Entwicklung von Windkraftanlagen hier unmöglich. Neben der großflächigen Windenergie einen zusätzlichen Rohstoffabbau im Gemeindegebiet ertragen zu müssen übersteigt die zumutbare Grenze von Beeinträchtigungen im Lebensraum für Mensch und Natur. Die Gemeinde plant zusätzlich die Möglichkeit der Gemeindeöffnungsklausel für die genannte nordöstliche Potentialfläche Windenergie auszuweisen. Zusätzlich könnte die genannte Fläche bei einer Nutzung durch Windenergie weiterhin für die Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung stehen immer weniger zur Verfügung. Deshalb befürwortet die Gemeinde eine Potentialfläche für Windenergie anstatt Ausweisung die Fläche als Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau (Sand-Kies). 2.) Zweifel an Ortsverträglichkeit des Rohstoffabbaus Rohstoffe müssen ortsverträglich abgebaut werden. Aus dem Plan ist zu entnehmen, dass die Vorbehaltsfläche für den Rohstoffabbau bis an die nordöstlichen Wohngrundstücke der bebauten Ortslage aber auch an den besiedelten Ortsteil Gärtnersiedlung heranrückt. Das würde einerseits zu erheblichen Belastungen durch Emissionen verschiedenster Art (z.B. Lärm) für alle Bewohner führen, andererseits zu einem erheblichen finanziellen Verlust bei der Bewertung ihrer Immobilien sorgen. 3.) Unzureichende verkehrliche Erschließung des Vorbehaltsgebietes zum Rohstoffabbau Rohstoffabbau bringt viel Lkw-Verkehr für den Abtransport des Materials mit sich. Die Gemeinde verweist auf ein Planfeststellungsverfahren aus Anfang der 2000er Jahre, wo die [REDACTED] die Auskiesung eines Teils jener Fläche beantragt hatte,	Zum Thema Wind/Bauleitplanung der Gemeinde: Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll. Wesentliche fachliche Grundlage ist der Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Landesdienstes. Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Die ermittelten Windpotenzialflächen stellen keine Ziele oder Grundsätze der Raumordnung dar. Sie stehen der Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes nicht entgegen, der im Zuge der Abwägung der Vorrang gewährt wird. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Das bedeutet, dass sie in Abwägungsentscheidungen ein besonderes Gewicht haben. Insofern obliegt es der Gemeinde sich im Rahmen einer Bauleitplanung und der damit verbundenen Abwägung mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinander zu setzen. Zum Thema Ortsverträglichkeit/Immissionen:

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	der Antrag zum Schluss jedoch negativ beschieden wurde. Hierbei kam man zu dem Ergebnis, dass die Abfahrt ausschließlich über die nördlich verlaufende B430 kreisübergreifend in den Kreis Plön erfolgen kann, ohne den gesamten Lkw Verkehr durch eine der Ortschaften Gönnebek, Bornhöved oder Trappenkamp zu führen. Eine Abfuhr durch eine der genannten Ortschaften würde zu erheblichen Belastungen der Einwohner, zunehmender Verkehrsgefährdung und Verkehrsbehinderungen durch massiven Schwerlastverkehr führen. Es ist zu bedenken, dass angrenzend an die Vorehaltsflächen intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, sowie im Gemeindegebiet Gönnebek mehrere landwirtschaftliche Betriebe ansässig sind. Daher sind die Straßen im Gemeindegebiet ohnehin schon jetzt mit langsam fahrenden und breiten landwirtschaftlichen Fahrzeugen belastet. Zusätzlicher Schwerlastverkehr würde einen flüssigen Verkehrsablauf massiv beeinträchtigen. Mit der Gemeinde Rendswühren wurde damals keine Lösung für den Abtransport gefunden, so dass das Antragsverfahren schließlich gescheitert ist. Die Verkehrswege haben sich seitdem nicht geändert, so dass die Frage des Abtransportes auch in Zukunft unbeantwortet bleiben würde. 4.) Historische Bedeutung der betroffenen Fläche des Vorbehaltsgebietes Rohstoffabbau Das Vorbehaltsgebiet grenzt östlich unmittelbar an den „Köngsbarg“. Der „Köngsbarg“ mit seiner Umgebung, in der u.a. die Schlacht bei Bornhöved im Jahre 1227 stattgefunden hat, ist durchaus schützenswert. Bei einer Auskiesung würden die vorhandenen Schätze unwiederbringlich vernichtet. 5.) Befürchtungen von Grundwasserabsenkungen Durch einen eventuellen Nassabbau besteht die Befürchtung, dass dieser zu einer Beeinträchtigung des Grundwasserspiegels führt. Für die Wasserversorgung der Ortslage Gönnebek (Wasserwerk Bornhöved) und des Ortsteils Gärtnersiedlung (Separates Wasserwerk) könnte ein Rohstoffabbau negative Folgen haben, da sich die Fläche im Einzugsgebiet beider Wasserwerke befindet. Gleichzeitig ist der Betrieb von Brunnen der landwirtschaftlichen- und Gartenbaubetriebe gefährdet. Auch die von der Gemeinde angestrebte Weiterentwicklung und Revitalisierung der Gärtnersiedlung für grüne Berufe steht im Konflikt mit einer negativen Veränderung des Grundwasserspiegels.	Bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind vorhandene und planverfestigte Siedlungsbereiche im Siedlungszusammenhang beachtet worden. Die genannten Immissionsschutzbelange (zum Beispiel Lärmimmissionen) können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Verkehr: Die genannten verkehrlichen Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Denkmalschutz: Die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete wurden mit dem Landesamt für Denkmalpflege vorabgestimmt. Eine Berücksichtigung möglicher denkmalschutzrelevanter Belange sind Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Zum Thema Grundwasser/Schwale: Wasserrechtliche Belange können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Vielmehr sind diese Gegenstand von Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	6.) Auswirkungen auf die Sehwale Das Vorbehaltsgebiet für Rohstoffabbau liegt im Einzugsgebiet der Sehwale, einem Fließgewässer im nördlichen Gemeindegebiet. Anzumerken ist, dass die Gemeinde Gönnebek ihr Niederschlagswasser in einem Mischwasserkanal sammelt und über Klärteiche in die Sehwale einleitet. Durch den Rohstoffabbau ist zu befürchten, dass die Auswirkungen auf die Sehwale negativ sind, da in den Fluss entwässernde landwirtschaftliche Flächen wegfallen, wodurch der Fluss austrocknen könnte. Da Klärteiche in ein Gewässer ablaufen müssen ist fraglich, ob die Trockenlegung der Sehwale den Betrieb der Klärteiche gefährden könnte. Anderenfalls kämen erhebliche Kosten auf Gemeinde und Bürger zu, wenn die Entwässerung anderweitig stattfinden muss und z.B. in technische Bauwerke, Abwasserbeseitigungskonzepte etc. investiert werden muss. Die Gemeinde Gönnebek fordert daher, unter Abwägung der vorgebrachten Bedenken, das Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand-Kies) aus dem Regionalplan zu streichen.	
Institution: Kreis Ostholstein ID: M1164	2.6 Rohstoffsicherungsgebiete Die Vorranggebiete wurden im Vorfeld umfänglich abgestimmt. Zu dem Vorranggebiet Kreuzfeld, Gemeinde Malente wird darauf hingewiesen, dass sich die Vorrangfläche im Landschaftsschutzgebiet „Holsteinische Schweiz“ befindet. Nach hiesiger Auffassung wäre daher allenfalls eine Darstellung als Vorbehaltsgebiet rechtlich vertretbar. Bei den einzelnen ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten besteht für das Vorranggebiet OH 2 Malente-Oberkleveez aus hiesiger Sicht ein erheblicher Konflikt mit dem Landschaftsschutz, der Schutzzweck der Verordnung erfährt hier und in der weiteren Umsetzungsplanung eine besondere Gewichtung.	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1576. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1149	wir melden uns erneut für [REDACTED] im Anschluss an die landesplanerische Bereisung vom 25. Oktober 2021 und unsere Stellungnahme zum 1. Entwurf vom 9. November 2023. Wie Sie wissen, verfolgt [REDACTED] [REDACTED]	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	besonders ambitionierte Ziel einer Dekarbonisierung. Die zu diesem Ziel notwendigen Verfahren haben sich mittlerweile konkretisiert. So sind insbesondere die Planfeststellungsunterlagen für den Neuaufschluss Moorwiesen / Moorstücken bei der Planfeststellungsbehörde seit 30. April 2025 abgegeben. Das Verfahren wird vor der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinburg als „Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 WHG für den Neuaufschluss Moorwiesen/Moorstücken" z) m Aktenzeichen 7020-570 geführt. Es wird auf den Erläuterungsbericht zum Planfeststellungsverfahren verwiesen, den wir in der per E-Mail übersandten Fassung dieser Stellungnahme als PDF als Anlage 1 beifügen. Im Erläuterungsbericht wird nachvollziehbar dargestellt, worum es bei dem Neuaufschluss Moorwiesen / Moorstücken geht; auf diesen Sachverhalt beziehen wir uns. Auch im 2. Entwurf des Regionalplanes Uetzt Seite 53) wird zutreffend die einzige in Schleswig-Holstein genutzte Kalklagerstätte (Kreide) im Bereich Lägerdorf angesprochen. Auch wird (nun Seite 55) die schon zum 1. Entwurf gelobte Formulierung zur herausragenden volkswirtschaftlichen Bedeutung des einzigen Kalk- und Kreiderohstoffvorkommens in Schleswig-Holstein wiederholt. Wir hatten zum 1. Entwurf diese Formulierungen als „deutliches planerisches Bekenntnis zu den potenziellen Erweiterungsflächen" begrüßt und insbesondere die Kombination der planerischen Kategorien „Ziel" und „Vorranggebiet" gewürdigt. Zwischenzeitlich hat diese Würdigung eine weitere Verstärkung erfahren. Mit Schreiben vom 16. Mai 2025 haben das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN) sowie das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT) gemeinsam das [REDACTED] t unserer Mandantschaft als strategisches Projekt nach Art. 13 Abs. 5 NZIA anerkannt. Das entsprechende Schreiben vom 16. Mai 2025 fügen wir bei als Anlage 2. In dem Schreiben heißt es definierend, es gehe um die „Ofenlinie 12 mit Oxyfuel-Technik und C02-Abscheidung". Die entsprechenden Investitionen unserer Mandantschaft werden sich auf etwa [REDACTED] belaufen. Naturgemäß können diese Investitionen nur gestemmt werden, wenn die Rohstoffversorgung am Standort sichergestellt ist. Insoweit sind also Ofenlinie 12 mit Oxyfuel-Technik und C02-Abscheidung untrennbar mit dem Neuaufschluss Moorwiesen/ Moorstücken verbunden. Es wäre widersinnig, den Ofen planerisch zu fördern, ihn aber	M1623. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	vom Brenngut abzuschneiden. In der ersten Stellungnahme hatten wir deshalb auch kritische planerische Festlegungen angesprochen, die in ein kaum aufzulösendes Spannungsverhältnis, in den planmäßigen Konflikt führen. An diesen Festlegungen hat sich im 2. Entwurf leider überhaupt nichts geändert. Insofern ist die Kritik hier zu wiederholen und zu vertiefen, nunmehr mit gesteigertem Gewicht: 1. Auseinandersetzung mit der Gegenargumentation aus der Synopse In der Synopse der Stellungnahmen zum Verfahren Regionalplan III Entwurf 2023 wurde unsere Stellungnahme auf Seite 838 bis 841 mit Voten bedacht. Wir formulieren bewusst „mit Voten bedacht“, denn eine wirkliche Würdigung der Stellungnahme und ihrer Inhalte erfolgte leider nicht. Unser Kernargument ging dahin, dass die regionalplanerischen Festlegungen „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ und „Vorranggebiet für den Naturschutz“ auf ein und derselben Fläche in einen bewussten Planungskonflikt führen. Die Regionalplanung verfehlt mit solcher Nicht-Steuerung ihre eigentliche Aufgabe. Die Planung wird in einen Zielkonflikt hinein aufgestellt, wo sinnvollerweise eine Differenzierung des Planungsgewichtes einzelner Gesichtspunkte geboten wäre. Dies gilt umso mehr, als es sich bei dem hier gegenständlichen Kreidevorkommen um das einzige in Schleswig-Holstein handelt, wie auch der 2. Entwurf des Regionalplans ja grundsätzlich richtig feststellt. Das Votum bemerkt zu diesem planerischen Zielkonflikt nur, die Ausweisung von Vorranggebieten für den Naturschutz erfolge auf Grundlage des Landschaftsrahmenplanes. Es handele sich um eine Überlagerung von konkurrierenden Raumansprüchen, die im Rahmen eines konkreten Genehmigungsverfahrens zum Rohstoffabbau geklärt werden müssten. Es ergebe sich aus dem Landesentwicklungsplan, dass der Landschaftsrahmenplan „die wichtigste“ (!) naturschutzfachliche Rechtsgrundlage für die Aufstellung der Regionalpläne darstelle. Mit diesen Bemerkungen wird nur vordergründig und formal argumentiert. Das kann schon deshalb nicht befriedigen, weil sowohl im Verfahren des Landesentwicklungsplanes als auch im Verfahren des Landschaftsrahmenplanes von unserer Seite ebenfalls darauf	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	hingewiesen wurde, dass eine ungewichtete Übernahme anderer Planungsinhalte in die Regionalplanung deren Rechtsmaßstäbe verfehlt. Dieser grundsätzliche Einwand betrifft naturgemäß nicht nur die Landschaftsrahmenplanung; er würde auch andere Planungen betreffen, würden sie denn ungewichtet in die Regionalplanung übernommen. Bei anderen als sogenannten naturschutzfachlichen Planungen findet eine ungewichtete Übernahme jedoch nicht statt. Das Gebot der planerischen Abwägung auf der Ebene des Regionalplanes leitet sich aus den grundsätzlichen Aufgaben der Landesplanung ab. Nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 Landesplanungsgesetz ist es Aufgabe der Raumordnung, dass „die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden räumlichen Nutzungskonflikte ausgeglichen werden“. Ziff. 2 derselben Vorschrift ergänzt, dass die raumwirksamen Planungen der Ministerien (Fachplanungen des Landes) und alle anderen Planungsträger entsprechend den Erfordernissen der Raumordnung abgestimmt werden. Mit diesen Aufgabenzuschreibungen ist es nicht zu vereinen, Ausgleich und Abstimmung auf ein konkretes Genehmigungsverfahren zu verlagern. Es verbleibt also die Erkenntnis, dass es die Fachplanung des Naturschutzes verstanden hat, sich ohne entsprechende Rechtsgrundlage ein Sondergewicht in der Regionalplanung zu verschaffen. Wir bleiben insoweit bei unserer grundsätzlichen Kritik und fügen als Anlage 3 unsere Stellungnahme vom 9. November 2023 beharrend nochmal bei. 2. Sachverhalt: Keine konkurrierenden, sondern sich ausschließende Raumansprüche Es ist auch sachverhältniss nicht korrekt, dass es sich bei dem konkret in Aussicht genommenen Neuaufschluss Moorwiesen/ Moorstücken und den dargestellten Vorranggebieten für den Naturschutz um „konkurrierende Raumansprüche“ handle. Es ist vielmehr tatsächlich so, dass sich beide Raumansprüche gegenseitig ausschließen. Grundlage der Darstellungen der Vorranggebiete für den Naturschutz sind insbesondere vorhandene Biotopstrukturen entlang von Gewässern. Diese den Grund der planerischen Festlegung bildenden Strukturen wird es bei Verwirklichung des Eingriffsvorhabens „Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ nicht mehr geben. Umgekehrt wird es auch keinen Bodenabbau geben, wenn denn der Bestand der vorhandenen Biotope Grund für die Festlegung ist. Denn wenn der Moorkanal wie vorgesehen westwärts umgelegt wird und wenn in Verbindung mit dem Graben eines tiefen, großen Lochs wie ebenfalls vorgesehen Wasserhaltung betrieben werden muss, dann ist das vorrangig festgelegte Biotop nicht	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	mehr vorhanden; umgekehrt kann kein Abbaubagger rollen, wo der Biotopbestand erhalten werden muss. Bei tatsächlicher Betrachtungsweise ist also von vornherein klar, dass die sich überlagernden Festlegungen von vornherein darauf gerichtet sind, naturschutzrechtliche Kompensation in Umfang und Tiefe hochzutreiben; dies jedenfalls solange, wie am Inhalt des fast parzellenscharf vorrangig festgelegten Abbaus oberflächennaher Rohstoffe festgehalten wird. Nochmals: Wo der Abbau umgeht, kann sich kein Bestandsbiotop halten, werden vielmehr neue, andere Biotope geschaffen. Es wäre deshalb auch im Interesse des Naturschutzes, nicht die unmögliche Flächenkonkurrenz festzulegen, sondern den möglichen Ausgleich, so, wie es das Gesetz als Aufgabe der Regionalplanung definiert. Freilich würde dies voraussetzen, dass die Landesplanung eine eigene Sachentscheidung trifft, um die konkurrierenden Raumansprüche auszugleichen. Das ist jedoch die Aufgabe der Landesplanung. 4. Antrag Wir beantragen deshalb, dass die Landesplanung im Bereich Lägerdorf die beabsichtigten Festlegungen „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ im Plan belässt und innerhalb dieser Festlegung die Festlegung nach konkurrierender Raumansprüche unterlässt.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1149	Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe IZ 2 TF 01 Lägerdorf Vorbemerkung Die hier vorliegenden Ausführungen stellen dar, wie mit der Gebietskulisse des einzigen in Schleswig-Holstein ausgewiesenen Kreidevorkommens verfahren wird. Zur Kurzbeschreibung Die zu betrachtende Fläche grenzt im Norden an ein planfestgestelltes Abbauggebiet für	Dieser Teil der Stellungnahme enthält keine konkreten Forderungen zu Änderungen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Kreide (In dem gesamten Gebiet erfolgt kein Kiesabbau. In der Gemeinde Lägerdorf wird ausnahmslos Kreide abgebaut.). Im Nordwesten grenzen Waldbestände an das Vorranggebiet. Im Nordosten grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen (überwiegend Grünland) an. Westlich grenzen Siedlungsflächen Lägerdorfs an. Im Süden sind es überwiegend Ackerflächen und im Südosten ausgetorfte Flächen der ehemaligen Meinerschen Torfwerke (heute verschiedene Biotoptypen aus Birken-/Kiefersukzession und Birken-Weiden-Bruchwäldern). Anders als im Steckbrief zur konkreten Fläche dargestellt, wurde/wird das gesamte Gebiet stark entwässert. Der eingestellte Grundwasserspiegel liegt deutlich unterhalb des, natürlicherweise anstehenden Grundwassers. In der Folge kam und kommt es zu einer starken Mineralisierung der torfhaltigen Böden und damit verbunden einem starken Entweichen von Kohlendioxyd. Durch einen geplanten Kreideabbau kommt dieser Prozess zum Erliegen (Einbau von torfhaltigen Böden unterhalb der zukünftigen Wasserlinie). Gebietsabgrenzungen 1. Landesentwicklungsplan: keine Gebietsabgrenzungen vorgenommen. 2. Fachbeitrag Rohstoffe: In der Karte der Gebiete für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Schleswig-Holstein (Flintbek 2019) wird die in der Abbildung 1 ersichtliche Gebietsabgrenzung dargestellt 3. Regionalplan Süd-West („alt“): Der Regionalplan stellt die in Abbildung 2 aufgeführte Fläche dar. Es ist ersichtlich, dass insbesondere die Kulisse der Grube Saturn im Norden der Teilfläche und das gesamte Projektgebiet Moorwiesen/Moorstücken eingeschlossen ist. Deutlich erkennbar ist die klare Abgrenzung in Richtung Südosten durch eine gerade, durchgezogene Linie. 4. Regionalplanentwurf III: Der Entwurf des Regionalplans stellt die in Abbildung 3 dargestellte Fläche dar. Die Fläche wurde sowohl gegenüber dem „Fachbeitrag Rohstoffe“ als auch gegenüber der Darstellung aus dem „Regionalplan Süd-West“ reduziert. Nicht erklärbar sind die nun erfolgten Abgrenzungsbeschneidungen auf der Ostseite der Vorrangfläche. Einen Hinweis darauf ergibt der Landschaftsrahmenplan III der in der folgenden Abbildung 4. Aber auch die in der Abbildung 4 dargestellten Bereiche „Gesetzlich geschützter Biotop gemäß §30 BNatSchG i.V.m. §21 LNatSchG größer20 Hektar“ entspricht weder der Darstellung der Abgrenzungen im Entwurf des Regionalplans III noch	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	dem Umfang und der Lage der geschützten Biotope (siehe Abbildung 5). Ebenfalls ist fachlich nicht nachvollziehbar, warum die östliche Grenze des Biotopverbundsystems auf die Linie der jetzigen Darstellung zurückgenommen wurde. Ebenso stellt sich die fachliche Frage warum der Breitenburger Kanal nicht durchgängig als Teil des Biotopverbundsystems dargestellt ist. Zumal er westlich und östlich der Rohstoffvorrangfläche aufgenommen ist. Vielmehr erweckt die fehlende Nachvollziehbarkeit den Eindruck einer willkürlichen Grenzfindung. Bei den nunmehr betroffenen Biotopen handelt es sich um folgende Biotoptypen: WBb: Weiden- und Birken-Bruchwald entlang des Breitenburger Kanals. (Geschütztes Biotop gem. §30 (2) Nr. 4 BNatSchG (BiotopV (1) Nr. 4a) GNh: Hochstaudenreiches Nassgrünland, Plateau zwischen den Birken-Bruchwäldern. (Anteil der Hochstauden < 25 %, Hinweis: Flächen mit einem Hochstaudenanteil > 25 % werden zu den Sümpfen (NSr) gestellt, §) WBw: Bruchwald, der geprägt wird von diversen Salix-Arten und einem hohen Anteil von Betula pubescens. Im Gegensatz zu den angrenzenden Moorwäldern fehlen Torfmoose (Geschütztes Biotop gem. §30 (2) Nr. 4 BNatSchG (BiotopV (1) Nr. 4a) GFr: Artenreiches Feuchtgrünland mit Vorkommen von Knabenkräutern (mind. 10 Exemplare). (§) Sofern etwaige Biotoptypen durch das konkrete Vorhaben betroffen sein sollten, besteht die Möglichkeit von Kompensationen in unmittelbar räumlichem Zusammenhang. In Anlehnung an die Kenntnisse und Auswertungen diverser Fachgutachter und Fachbehörden und zwar in Hinsicht auf Landespläne und -ziele des Landes Schleswig-Holstein (Landesentwicklungsplan, Landschaftsrahmenplan) wäre dieses jedoch unbegründet.	
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Stadtentwicklungsamt ID: 1120	Rohstoffsicherung Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind im süd-östlichen Bereich in den Gemeinden Lanze, Buchhorst und Basedow in größerer Ausdehnung aufgenommen worden (PR, Teil C 2.6). Grundlage für die regionalplanerischen Festlegungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist der Fachbeitrag „Gebiete für die Sicherung und den Abbau mineralischer Rohstoffe“ vom ehemaligen Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. Für die Gemeinde Buchhorst ist ein großflächiges Vorranggebiet für den Abbau oberflächen-naher Rohstoffe (Lagerstätten von Sande und Kiese) nördlich der	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1275/1322. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Siedlungsfläche dargestellt worden, während die bereits im Abbau befindlichen Gebiete keine Berücksichtigung mehr finden. Die Gemeinde unterstützt den durch Planfeststellungsbeschluss abgesicherten aktuellen Nasskiesabbau und geht von der Berücksichtigung der aktuellen Abbaustätten aus. Für die Gemeinden Lanze und Basedow sind großflächige Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Lagerstätten von Sande und Kiese) dargestellt. Die Gemeinden gehen davon aus, dass diese in ihrer weiteren Entwicklung nicht beeinträchtigt sind und die bestehenden Nutzungen, die zum Teil auch planungsrechtlich abgesichert sind, wie z.B. der Campingplatz Lanzer See, weiterhin Bestand haben. Die Gemeinden Buchhorst, Basedow und Lanze betonen nochmals vehement, dass eine mögliche Rohstoffgewinnung zu keinerlei Beeinträchtigung der Schutzgüter bzw. der Interessen der Gemeinde und Bevölkerung führen darf. Mögliche alternative Nutzungen der Flächen müssen mit dem festgelegten Vorrang bzw. Vorbehalt vereinbar sein und gleichrangig behandelt werden. Der Umgebungsschutz der Siedlungsfläche ist vorrangig zu berücksichtigen und entsprechende Abstände einzuhalten. Die Gemeinden gehen von einer umgehen-den Einbindung und Konkretisierung in die weiteren Planungen zu einer möglichen Rohstoffgewinnung sowie anschließender Nutzung aus. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der gesamte Bereich beiderseits des Elbe-Lübeck-Kanals als Erholungsgebiet für Tourismus und Erholung sowie Kernbereich für Erholung dargestellt ist.	
Institution: Kreisverwaltung Steinburg ID: M1141	Zu Kapitel 2.6 Rohstoffsicherung 1 Z In der Karte zum ersten (2023) und zweiten (2025) Entwurf zur Neuaufstellung der Regionalpläne wurde das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Bereich Lägerdorf (Moorwiesen/ Moorstücken) im Vergleich zum Regionalplan 2005 im östlichen Bereich verkleinert. Aktuell ist das Planfeststellungsverfahren für die Herstellung eines Gewässers im Zuge des Kreideabbaus Moorwiesen/Moorstücken durch die [REDACTED] gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz in Vorbereitung. Derzeit läuft die Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität durch die untere Wasserbehörde, sowie weitere betroffene Fachämter des Kreises Steinburg. Es ist zu	Bis zum Inkrafttreten des neuen Regionalplans für den Planungsraum III bleibt der Regionalplan für den Planungsraum IV (2005) rechtskräftig. Mit der Bekanntmachung des 2. Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III vom 30.04.2025 sind die sich daraus ergebenden Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung jedoch zu

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	klären, ob die [REDACTED] ihre Planungen anpassen muss, oder ob nach wie vor ein Rechtsanspruch auf die Anwendung der aktuell rechtskräftigen Umriss aus dem Regionalplan von 2005 besteht. Aufgrund der anzunehmenden Verfahrensdauer bis zum Planfeststellungsbeschluss geht das Amt für Kreisentwicklung allerdings davon aus, dass der neue Regionalplan vor der beantragten Genehmigung des Kreideabbaus nach WHG rechtskräftig wird. Somit müssten wir die [REDACTED] dazu auffordern, die Ausdehnung des Vorhabens entsprechend des aktuellen Regionalplanentwurfes von 2025 anzupassen	berücksichtigen. Zur Verfahrensdauer des Planfeststellungsbeschlusses hat die Landesplanung keine Kenntnis. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Hansestadt Lübeck, Stadtplanung und Bauordnung ID: M1117	Zu Kapitel 2.6 – Rohstoffsicherung Nördlich des Ortsteils Niendorf ist ein Vorbehaltsgebiet für Rohstoffsicherung festgelegt. Über die Fläche verlaufen bereits drei bestehende 110 KV Freileitungen. Nach dem aktuellen Stand des Planfeststellungsverfahrens zum BBPIG-Vorhaben Nr. 84 (Lübeck–Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek Land soll die als 380 kV- Freileitung konzipierte Elbe-Lübeck Leitung ebenfalls die Fläche des Vorbehaltsgebietes kreuzen. Zudem wurden Teilbereiche der Flächen aufgeforstet bzw. werden aktuell entsprechend der vorliegenden Genehmigung aufgeforstet. Da die Rohstoffe faktisch nicht abgebaut werden können, sollte die Festlegung als Vorbehaltsgebiet für Rohstoffsicherung zurückgenommen werden bzw. um die betroffenen Flächen zu reduziert werden.	Die Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind als Grundsätze der Raumordnung der gemeindlichen Abwägung zugänglich. Es handelt sich um weitgehend konfliktarme Räume. Mit der Ausweisung als Vorbehaltsgebiet ist noch kein automatischer Rohstoffabbau verbunden. Eine konkrete Prüfung des Rohstoffabbaus würde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handelskammer zu Kiel ID: 1093	Die Verfügbarkeit ausreichender Fördermengen bodennaher Rohstoffe ist ein wichtiges Kriterium, um die anstehenden Bauprojekte im Infrastrukturbereich und bei Großansiedlungen im gewerblichen Bereich schnell, möglichst nachhaltig und kostengünstig ausgestalten zu können. Daher müssen die Vorranggebiete so festgeschrieben werden, dass ausreichend Abbaupotenzial gegeben ist. Da wir mittlerweile auch eine Flächenkonkurrenz zwischen PV-Freiflächenanlagen und dem Abbau bodennaher Rohstoffe sehen, bei der in Teilen auch auf Abbau-Vorranggebiete die Energieerzeugung zum Zuge kommt, plädieren wir dafür, in der Festsetzung einen ausreichend großen Puffer einzuplanen.	Bei den Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe handelt es sich um Ziele der Raumordnung. Da die Vorranggebiete von Nutzungen freizuhalten sind, die den Abbau wesentlich erschweren oder verhindern, wäre die Planung von Solar-Freiflächenanlagen an dieser Stelle nicht zulässig. Eine Pufferung der Vorranggebiete ist daher nicht erforderlich und wäre fachlich auch nicht angezeigt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
		Dem Vorschlag wird daher nicht gefolgt.
Institution: Industrie und Handelskammer zu Flensburg, Standortpolitik /Beitragsabteilung / Finanzbuchhaltung ID: 1091	Teil B; Regionale Freiraumstruktur; 2.6. Rohstoffsicherung Die Verfügbarkeit ausreichender Fördermengen bodennaher Rohstoffe ist ein wichtiges Kriterium, um die anstehenden Bauprojekte im Infrastrukturbereich und bei Großansiedlungen im gewerblichen Bereich schnell, möglichst nachhaltig und kostengünstig ausgestalten zu können. Daher müssen die Vorranggebiete so festgeschrieben werden, dass ausreichend Abbaupotenzial gegeben ist. Da wir mittlerweile auch eine Flächenkonkurrenz zwischen PV-Freiflächenanlagen und dem Abbau bodennaher Rohstoffe sehen, bei der in Teilen auch auf Abbau-Vorranggebiete die Energieerzeugung zum Zuge kommt, plädieren wir dafür, in der Festsetzung einen ausreichend großen Puffer einzuplanen. Außerdem sehen wir die Situation, dass durch technische Weiterentwicklung der Fördermöglichkeiten verstärkt Flächen in die Förderungen genommen werden könnten, die unter den Förderbedingungen der Vergangenheit als bereits ausgeschöpft galten. Dieses Flächenpotenzial sollte unbedingt gehoben werden.	Zur Forderung nach einem Puffer: Bei den Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe handelt es sich um Ziele der Raumordnung. Da die Vorranggebiete von Nutzungen freizuhalten sind, die den Abbau wesentlich erschweren oder verhindern, wäre die Planung von Solar-Freiflächenanlagen an dieser Stelle nicht zulässig. Eine Pufferung der Vorranggebiete ist daher nicht erforderlich und wäre fachlich auch nicht angezeigt. Dem Vorschlag wird daher nicht gefolgt. Zur Ausschöpfung von Abbaubereichen: Der Vorschlag setzt eine intensive Auseinandersetzung mit Altabbauen und auslaufenden Abbauen voraus. Dies ist durch den rahmengebenden Charakter der Regionalplanung nicht zu leisten. Sofern Hinweise zu derartigen Abbauvorhaben im Beteiligungsverfahren eingegangen sind, sind diese im Einzelfall geprüft worden. Ein möglichst vollständiger Abbau von Abbaubereichen ist als Grundsatz in Kapitel 4.6 Absatz 3 LEP 2021 enthalten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt	Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind im süd-östlichen Bereich in den Gemeinden Lanze, Buchhorst und Basedow in größerer	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
Lüttau, Stadtentwicklungsamt ID: 1069	Ausdehnung aufgenommen worden (PR, Teil C 2.6). Grundlage für die regionalplanerischen Festlegungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist der Fachbeitrag „Gebiete für die Sicherung und den Abbau mineralischer Rohstoffe“ vom ehemaligen Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. Für die Gemeinde Buchhorst ist ein großflächiges Vorranggebiet für den Abbau oberflächen-naher Rohstoffe (Lagerstätten von Sande und Kiese) nördlich der Siedlungsfläche dargestellt worden, während die bereits im Abbau befindlichen Gebiete keine Berücksichtigung mehr finden. Die Gemeinde unterstützt den durch Planfeststellungsbeschluss abgesicherten aktuellen Nasskiesabbau und geht von der Berücksichtigung der aktuellen Abbaustätten aus. Für die Gemeinden Lanze und Basedow sind großflächige Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Lagerstätten von Sande und Kiese) dargestellt. Die Gemeinden gehen davon aus, dass diese in ihrer weiteren Entwicklung nicht beeinträchtigt sind und die bestehenden Nutzungen, die zum Teil auch planungsrechtlich abgesichert sind, wie z.B. der Campingplatz Lanzer See, weiterhin Bestand haben. Die Gemeinden Buchhorst, Basedow und Lanze betonen nochmals vehement, dass eine mögliche Rohstoffgewinnung zu keinerlei Beeinträchtigung der Schutzgüter bzw. der Interessen der Gemeinde und Bevölkerung führen darf. Mögliche alternative Nutzungen der Flächen müssen mit dem festgelegten Vorrang bzw. Vorbehalt vereinbar sein und gleichrangig behandelt werden. Der Umgebungsschutz der Siedlungsfläche ist vorrangig zu berücksichtigen und entsprechende Abstände einzuhalten. Die Gemeinden gehen von einer umgehen-den Einbindung und Konkretisierung in die weiteren Planungen zu einer möglichen Rohstoffgewinnung sowie anschließender Nutzung aus. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der gesamte Bereich beiderseits des Elbe-Lübeck-Kanals als Erholungsgebiet für Tourismus und Erholung sowie Kernbereich für Erholung dargestellt ist.	keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1275/1322. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Ratekau ID: M1048	2.1.2.2 Stellungnahme der Gemeinde Ratekau Das Vorranggebiet und die Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	im 2. Entwurf 2025 der Neuaufstellung des Regionalplans sind in folgender Abbildung dargestellt. In der Gemeinde Ratekau ist seit dem Jahr 2016 als 22. Änderung des Flächennutzungsplans ein "Sachlicher Teilflächennutzungsplan Kiesabbau" rechtswirksam. Das Erfordernis zur Aufstellung eines sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes nach § 1 Abs. 3 BauGB hat sich in der Gemeinde aus dem Umstand ergeben, dass die Gemeinde Ratekau den Kiesabbau im Gemeindegebiet unter Berücksichtigung der Belange der Bevölkerung sowie des Natur- und Artenschutzes bauleitplanerisch absichern wollte. Ziel der Planung war die Ausweisung von Konzentrationsflächen für den Kiesabbau mit einer Ausschlusswirkung an anderer Stelle im Gemeindegebiet gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch. Hintergrund war, dass dem bis dahin rechtswirksamen Flächennutzungsplan kein schlüssiges räumliches Gesamtkonzept zur Nachvollziehbarkeit der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen zugrunde gelegen hat und er insofern die gewünschte Ausschlusswirkung nicht entfalten konnte. In diesem schlüssigen räumlichen Gesamtkonzept wurden in einem ersten Schritt harte und weiche Tabukriterien zur Ermittlung von 8 Potenzial- bzw. Ausschlussflächen auf die im Gemeindegebiet vorhandenen Kieslagerflächen angewandt. In einem zweiten Schritt wurden dann drei Konzentrationsflächen durch die Anwendung von Abwägungskriterien herausgefiltert. Damit sollte der Kiesabbau im Gemeindegebiet zukünftig auf fachlich ausgewählte Abbaugebiete konzentriert werden. In den Außenbereichsflächen Ratekaus soll außerhalb dieser Konzentrationsflächen Kiesabbau nicht mehr genehmigungsfähig sein. Mit den drei dargestellten Konzentrationsflächen möchte die Gemeinde den mittelfristig notwendigen regionalen Bedarf an Sand und Kies decken; hier soll ein Abbau von 10 bis 15 Jahren möglich sein. Im Zuge der Ermittlung dieser Konzentrationsflächen fanden neben wirtschaftlichen Interessen auch die Interessen der Anwohner und Schutzansprüche des Landschaftsbildes sowie von Flora und Fauna Berücksichtigung. Das im 2. Entwurf 2025 der Neuaufstellung des Regionalplans dargestellte "Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" zwischen Kreuzkamp und Owendorf, nordwestlich des Stüftweges, entspricht in der 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Potentialfläche Nr. 8. In der Abwägung wurde diese Potentialfläche nicht als Konzentrationsfläche herausgefiltert. In der Zusammenfassung wurden hierfür die nachfolgenden Gründe angeführt: <i>"Für die Potenzialfläche Owendorf gilt ebenso wie für Fläche 7, dass die Erschließung nach derzeitigem Prüf- und Erkenntnisstand nicht gesichert ist. Die Fläche ist bisher nur über die Gemeindestraße „Stüftweg“ erschlossen, die</i>	Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1265. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<i>aufgrund ihrer Breite und des Ausbaustandards über eine Gewichtsbeschränkung verfügt. Da die Gemeinde eine Ertüchtigung nicht in Aussicht stellen kann, besteht keine Anbindung an die Straßen des überörtlichen Verkehrs. Insofern trifft hier zu, dass durch das Zutreffen eines einzelnen entgegenstehenden Belanges die Darstellung der Fläche als Konzentrationsfläche auszuschließen ist. Die Fläche erweist sich aber auch unabhängig von diesem Ausschlusskriterium aus mehreren Gründen im Vergleich mit anderen Potenzialflächen als nicht geeignet. So ist die Qualität und Abbauwürdigkeit des hier anstehenden Materials geringwertiger als in anderen Potenzialflächen, da vornehmlich Sand nachgewiesen wurde und höherwertiger Kies nur auf Kleinflächen zu erwarten ist. Die Tatsache, dass innerhalb der Potenzialfläche von beträchtlichem Ausmaß kein Interessengebiet⁷ definiert ist, wird von der Gemeinde ebenfalls als Hinweis darauf interpretiert, dass das anstehende Material von geringerer Qualität ist. Aus naturschutzfachlicher Sicht hingegen sind einige Teilbereiche der überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen als besonders hochwertig einzustufen. Hierzu tragen sowohl vorhandene Landschaftselemente wie der Stüftgraben und das dichte Knicknetz als auch durch verschiedene naturschutzfachliche Aufwertungsmaßnahmen entstandene Strukturen bei. Insbesondere ist auf feuchtigkeitsbeeinflusste Lebensräume in Verbindung mit mesophilem Grünland hinzuweisen. Diese ökologisch wertvollen Flächen sind auch im Zusammenhang mit der südöstlich angrenzenden Kernzone des landesweiten Biotopverbundes zu sehen. Negative Auswirkungen eines großflächigen Kiesabbaus auf den Biotopverbund können nicht ausgeschlossen werden, da hier die Flächen des Biotopverbundes nicht aus ehemaligen Abbauflächen entwickelt worden sind. Zudem grenzt weiter südlich ein Landschaftsschutzgebiet der Hansestadt Lübeck an. Die aufgeführten Aspekte sprechen in Verbindung mit der Tatsache, dass an anderen Stellen im Gemeindegebiet hinreichend große Konzentrationsflächen nachgewiesen werden können dagegen, im Bereich Ovendorf Kiesabbau zu initiieren und so ein hiervon bislang unbelastetes Gebiet in eine Richtung zu entwickeln, die den durchgeführten naturschutzfachlichen Aufwertungsmaßnahmen zuwiderläuft.</i> Das im 2. Entwurf 2025 der Neuaufstellung des Regionalplans dargestellte Teilgebiet des "Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" im Wald östlich der L 309, westlich von Luschendorf, entspricht in der 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Potentialfläche Nr. 1. In der Abwägung wurde diese Potentialfläche nicht als	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Konzentrationsfläche herausgefiltert. In der Zusammenfassung wurden hierfür die nachfolgenden Gründe angeführt: <i>"Ausschlaggebend für diese Entscheidung der Gemeinde ist die Tatsache, dass diese Fläche im Vergleich und in der Abwägung mit den anderen Potenzialflächen aus mehreren Gründen weniger geeignet ist. So enthält die Fläche überwiegend Sand und es liegen derzeit keine gesicherten Erkenntnisse über höherwertige Kiesvorkommen vor. Auch liegt hier kein Interessengebiet. Gegen die Darstellung der Fläche als Konzentrationsfläche spricht aus der Sicht der Gemeinde auch die derzeitige Nutzung als „Wald“ mit einer Funktion für Klima- und Naturschutz. In der Ausprägung als Wald erfüllt die Fläche auch eine schützende Pufferfunktion für die südlich angrenzende Hauptverbundachse des landesweiten Biotopverbundsystems. Eine eventuell negative Beeinflussung des großräumigen Zusammenhangs des Grundwasserregimes durch Kiesabbau soll aus Sicht der Gemeinde unbedingt unterbleiben, um das südlich gelegene, äußerst sensible und naturschutzfachlich sehr bedeutsame Pansdorfer Moor und die Kalte Bek zu schützen. Zudem ist die Erschließungssituation für die Fläche sehr problematisch. Eine Nutzung des vorhandenen öffentlichen Verkehrsweges „Friedrichsberger Weg“ und dessen Anbindung an die Landesstraße in einer für die Nutzung durch Schwerlastverkehr ausgelegten Weise würde einen entsprechenden Ausbau erfordern, den die Gemeinde nicht in Aussicht stellt, da sie die Fläche aus den o.g. Gründen für nicht geeignet erachtet. Gleichzeitig ist das Anlegen einer direkten Zufahrt zur L 309 gemäß Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein vom 28.01.2016 nicht zulässig"</i> Forderungen der Gemeinde Ratekau Die Anregungen und Bedenken aus ihrer Stellungnahme zum 1. Entwurf 2023 der Neuaufstellung des Regionalplans wurden im Votum der Landesplanungsbehörde nicht berücksichtigt. Die Gemeinde hält ihre Stellungnahme zum 1. Entwurf 2023 aufrecht. Die Gemeinde fordert eine Übernahme der Konzentrationsflächen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe aus der rechtswirksamen 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ratekau und gleichzeitig eine Streichung der o.g. Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zwischen Kreuzkamp und Ovendorf sowie östlich der L 309 aus dem 2. Entwurf 2025 der Neuaufstellung des	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Regionalplans [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1016	Ich widerspreche erneut der Ausweisung der beiden Vorbehaltsflächen für oberflächennahe Rohstoffe in der Gemeinde Kasseedorf im Entwurf des Regionalplans III. Auch die aktuelle Rechtsprechung des OVG Schleswig zeigt, dass eine Ausweisung möglicherweise ganz oder in Teilen fehlerhaft wäre und daher nicht erforderlich ist. 1. Aktuelle Rechtsprechung Einige Formulierungen in einem Urteil des OVG Schleswig vom 25.3.2025 (AZ 1 KN 3/20, Unwirksamkeit eines Bebauungsplans) haben auch auf den Kiesabbau erschwerende oder ausschließende Auswirkungen. In der Urteilsbegründung finden sich Formulierungen zu massiv fehlengewichteten Naturschutzbelangen, die auch auf die geplanten Vorranggebiete für Kiesabbau (eines davon direkt am Hang der Schwentine) anzuwenden sind und erhebliche Auswirkungen in einem späteren Genehmigungsverfahren haben werden. Eine Genehmigung dieser Flächen wird möglicherweise gar nicht oder nur teilweise möglich sein, weil Umweltbelange sowie eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des direkt angrenzenden FFH-/Natura2000- Gebietes nicht mit dem Kiesabbau verträglich sind. Der geplante Kiesabbau grenzt noch unmittelbarer als die aufgehobene Bauleitplanung an die besonders geschützte Umgebung an und stellt damit einen noch weitaus stärkeren Eingriff in die Natur dar. Hierbei sind insbesondere zu nennen die Absätze 54 (Verträglichkeit mit Erhaltungszielen des angrenzenden FFH- und Natura2000- Gebietes) 63 und 64 (Schutz des Fischotters) 76 (Fehlengewichtung der Belange der Wirtschaft gegenüber einem hochwertigen Naturraum) Dieser gerichtlich festgestellte hochwertige Naturraum sollte bereits bei der Ausweisung von Kiesabbaugebieten berücksichtigt werden, da im späteren Zulassungsverfahren erhebliche rechtliche Probleme absehbar sind. 2. Allgemeinde Situation: Für die Gemeinde Kasseedorf ergeben sich im Vergleich zum derzeit gültigen Regionalplan	Die Argumente der Stellungnahme entsprechen weitestgehend der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung. Der Verweis auf das Urteil des Oberverwaltungsgericht Schleswig führt zu keinem abweichenden Votum. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1210. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	II vom 24. September 2004 insbesondere Änderungen in der Flächenzuweisung im Bereich Natur- und Landschaftsschutz sowie für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Beide Bereiche sind seit Jahrzehnten prägend für die Gemeinde, insbesondere der Kiesabbau formt die umgebende Landschaft seit vielen Jahrzehnten um und beeinflusst durch Verkehr und Immissionen den Alltag der hier lebenden Menschen. Gleichzeitig ist der Landschaftsschutz durch den besonders schützenswerten Bereich der oberen Schwentine mit den anliegenden Seen durch die Bildung des Natura2000-Gebietes mit der Nr. 1830-391 als FFH-Gebiet in den Fokus gerückt. In der Gemeinde Kasseedorf wurde in der Vergangenheit sehr umfangreich Kies abgebaut, aktuell beschränkt sich der Abbau auf ein Gebiet südlich von Stendorf. Die Erweiterung dieses bestehenden Gebietes jenseits des Ochsenhalsweges sowie bei Sagau würde das aktuell bereits genutzte Abbaugelände mehr als verdoppeln. Die Gemeinde Kasseedorf hat aber weiteren Ausweisungen bereits in einer Stellungnahme 2002 zum Regionalplan II widersprochen und 2005 eine entsprechende Voranfrage nach einer Änderung des Flächennutzungsplans abgelehnt, so dass dieser bis heute keinen Kiesabbau vorsieht. Diese Ausweisungen stehen wegen der engen Nachbarschaft im Widerspruch zu zwei weiteren wichtigen Vorbehaltsausweisungen, nämlich denjenigen für Natur- und Landschaftsschutz. Diese Flächen erstrecken sich in weiten Teilen über forstwirtschaftlich genutzte Flächen, teilweise aber auch über in jüngerer Zeit hinzugekommene Biotopflächen, insbesondere im Bereich Griebel/Holzkatzen. Es entsteht eine Verbindung der bestehenden Schutzgebiete mit dem Bereich der oberen Schwentine. Und sie stehen im Widerspruch zu der Funktionszuweisung des Gesamtgebietes als Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung, die sich ja vor allem an der besonderen ökologischen Qualität des Gebietes und seiner landschaftlichen Einzigartigkeit und Vielfalt orientiert. Diese untereinander widersprüchlichen Planfestlegungen müssen aufgelöst werden, und zwar durch vorrangige Berücksichtigung der ökologischen und landschaftsplanerischen Belange und eine Minimierung der zerstörerischen, konfliktreichen Eingriffe durch den	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Kiesabbau, die hier in besonders sensibler Umgebung geplant werden. 3. Wohnen und Arbeiten Der Kiesabbau hat in Kasseedorf bereits eine lange Tradition und konnte bislang einigermaßen umfeldverträglich bewältigt werden, wenngleich er im Bereich Verkehr schon jetzt massive Störungen und Gefährdungen verursacht und die dafür nicht geeigneten Straßen übermäßig schädigt. Schon jetzt werden insbesondere die Bürger des Ortsteils Stendorf erheblich durch Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen durch das bestehende Kies- und Asphaltmischwerk belastet. Die Anwohner der Landesstraße 57 im Hauptort Kasseedorf und die Nutzer des Marius-Böger-Weges sehen sich in den vergangenen Jahren stark zunehmendem LKW-Schwer-Verkehr ausgesetzt. Der Radverkehr, der wegen der Netzzusammenhänge stark frequentiert wird, wird dort massiv gefährdet wegen der hohen Geschwindigkeiten und am Marius-Böger-Weg wegen der fehlenden Breiten und schadhafte Bankette neben der Fahrbahn. Im Ortsbereich Kasseedorf wird eine Querung der Straße insbesondere am Dorfplatz (Schulbusse!) und am Kindergarten durch die fehlende bauliche Verkehrsberuhigung oder Querungshilfe erschwert. 4. Verkehr/Infrastruktur Das örtliche Straßennetz ist heute bereits stark belastet und sollte nicht weitere Belastungen durch einen zusätzlichen Kiesabbaustandort erfahren. Das gilt einmal für die sehr schmalen Straßen in Stendorf und Sagau, die ohne Radwege sind. Und es gilt für die schon jetzt massiv belastete L57 in Kasseedorf, die teilweise ohne Radweg ist. Aus beiden Umständen ergibt sich eine große Gefährdung für den Radverkehr, der hier wegen der Bedeutung als radtouristische Route und als Schulwegverbindung besonders häufig verkehrt. Zusätzlich verläuft der europäische Fernwanderweg E1 bei Kasseedorf direkt und ungeschützt auf der L 57. Die zunehmende Verbreitung von E-Bikes ermöglicht bequem die	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Nutzung auch für längere und hügelige Strecken und verschärft diese Problematik noch. Aus diesem Grund fordere ich, dass für die Ausweisung neuer Vorbehaltsgebiete immer auch die Fragen der Verkehrsführung der generierten Schwerverkehre und der Vermeidung starker Belastungen der Ortsdurchfahrten und ungeeigneter Nebenstraßen geklärt werden. Für die Erschließung eines möglichen weiteren Vorbehaltsgebietes zwischen Griebel-Holzkaten und Kassau (zur Gemeinde Altenkrempe gehörend) bedeutet dies, dass dessen Zu- und Abfuhr von Massengut nicht über das Straßennetz der Gemeinde Kasseedorf erfolgen darf. Die heutige schmale und kurvenreiche Griebeler Straße als Anbindung an die L 57 ohne Radweg ist dafür ungeeignet, eine neue Erschließungsstraße durch den Wald wäre u.a. aus Naturschutzgründen abzulehnen. Die L 57 mit Ortsdurchfahrt durch Kasseedorf sollte aufgrund der bereits heute eingetretenen erheblichen Belastung mit Schwerlastverkehr nicht weiter belastet werden. Generell darf eine konkrete Abbaugenehmigung aus meiner Sicht nur erteilt werden, wenn damit Auflagen zur Verkehrsführung und zur regelmäßigen kostenpflichtigen Reparatur vom Schwerverkehr beschädigter Straßen verbunden sind. 5. Natur und Landschaftsbild Ein Kiesabbau in diesen Flächen hätte massive, über das Gemeindegebiet hinausgehende Auswirkungen auf das direkt angrenzende FFH-Gebiet „Gebiet der oberen Schwentine“. Es ist festzustellen, dass diese Flächen weitaus stärker und viel weiter als der bestehende Kiesabbau offen einsehbar sind und den Erholungswert nachhaltig stören würden. Naturschutzinteressen würden massiv beeinträchtigt. So ist dieser Teil der Schwentine als Durchzugsgebiet für die sehr scheuen Fischotter nachgewiesen. Die Schwentine ist an dieser Stelle derzeit begradigt, was aber im Rahmen einer Renaturierung geändert werden soll. Folge könnte eine feste Ansiedlung des Fischotters sein. Änderungen im Wasserhaushalt müssen unbedingt unterbleiben ebenso wie Nährstoffeinträge in die Gewässer durch Staub oder Wiedereinleitung. 6. Tourismus und Erholung	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Es ist offensichtlich, dass die vorgesehenen Vorbehaltsflächen für Kiesabbau in der bis zum Bungsberg offenen Landschaft bei einer Umsetzung den im Regionalplan III ausgewiesenen Zielen Tourismus und Erholung massiv entgegenstehen würden. 7. Denkmalschutz In unmittelbarer Nähe zu den geplanten Vorbehaltsflächen liegt mit Gut Stendorf ein in seiner Gesamtheit denkmalgeschütztes Ensemble, so dass auch Denkmalschutzgründe einem Kiesabbau unmittelbar in offener Landschaft angrenzend entgegenstehen. 8. Fazit: Ich erwarte, dass die ausgewiesenen Flächen für oberflächennahe Rohstoffe bei Sagau und bei Stendorf am Hang der Schwentine endlich aus dem Regionalplan III gestrichen werden.	
Institution: Zweckverband Mittelzentrum Bad Segeberg – Wahlstedt ID: M1390	<u>Wahlstedt Süd</u> Eine Flächenentwicklung auf brutto 29, 72 ha ist südlich der Ortslage von Wahlstedt vorgesehen. Die Fläche liegt in der Nähe der geplanten Anschlussstelle „Wittenborn“ (Abb. 2). Es besteht das Potenzial mit Wittenborn zusammen ein interkommunales Gewerbegebiet zu entwickeln, welches über einen unmittelbaren Autobahnanschluss verfügen wird (Abb. 3). Aufgrund der Lage kommt es zu keinen Beeinträchtigungen der Ortslagen von Wahlstedt und Wittenborn. Ebenfalls findet kein Nutzungskonflikt zwischen Wohnen und Gewerbe statt. Der Entwurf des Regionalplanes sieht in diesem Bereich ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe vor. Diese Darstellung ist zurückzunehmen. Die Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsraumes ist hingegen inkl. der möglichen gewerblichen Entwicklung in Wittenborn zu erweitern. Ebenso ist die Darstellung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets für diesen Bereich aufzunehmen.	Das Vorbehaltsgebiet wird nicht zurückgenommen, da die Kriterien erfüllt sind. Eine Abwägung der Belange der Rohstoffsicherung muss im Zuge der kommunalen Bauleitplanung erfolgen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

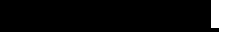
Synopse der Stellungnahmen zum Verfahren

**Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein - Neuaufstellung,
2. Entwurf 2025**

Auswertung

Schlagwort: 2.7 Tourismus und Erholung

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
Institution:   ID: 1334	2. Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung Das Gebiet wird zudem gekennzeichnet in der Plankarte als Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung. In diesem Entwicklungsgebiet zwischen vorgenannten Ortschaften, nordöstlich von Heide gelegen, ist jedoch keine bedeutsame Eignung für diese Zwecke festzustellen. Eine Touristische Nachfrage für das Gebiet besteht nicht, was sich in schwachen Übernachtungszahlen der wenig vorhandenen Übernachtungsmöglichkeiten widerspiegelt. Das Gebiet ist für die Naherholung nicht erschlossen und beispielsweise von Linden nach Rederstall kaum zu queren. Einige Bereiche in diesem Gebiet sind kaum zugänglich. Einrichtungen zur Naherholung und passender Infrastruktur sind kaum zu finden, die diesem Zweck dienen könnten. In Gebieten für Tourismus und Erholung soll laut Regionalplan jedoch eine gezielte regionale Weiterentwicklung angestrebt werden. Bei neuen touristischen Angeboten und Übernachtungsmöglichkeiten soll auf eine gute Integration in den Siedlungszusammenhang und in vorhandene Tourismus- und Erholungsstrukturen geachtet werden. Diese sind im geplanten Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung kaum vorhanden. Es lässt sich feststellen, dass das Gebiet für diese Zwecke nur untergeordnet geeignet ist. Daher sollte die Ausweisung zurückgenommen werden, bestenfalls als Belang nur untergeordnet abgewogen werden.	Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung umfassen Gebiete, die sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur für Tourismus und Erholung besonders eignen. Der Regionalplan-Entwurf hat dabei die Gebiete mit besonderer Erholungseignung (aus dem geltenden Landschaftsrahmenplan), die Naturparke und die Landschaftsschutzgebiete einbezogen. Der in der Stellungnahme angesprochene Bereich erfüllt diese Voraussetzungen. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1330	Im Bereich westlich und östlich der Landesstraße 68 von der Gemeindegrenze nach Dersau bis zum nördlichen Ortsrand von Stocksee befinden sich ) auf denen die Gemeinde laut informellen Rahmenkonzept die Errichtung von Freiflächen-PV Anlagen plant. Bei den Flächen handelt es sich um Konversionsflächen, welche nach dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe wieder rekultiviert wurden. Eine landwirtschaftliche kostendeckende Nutzung ist sehr schwer, da durch den Kiesabbau keine gewachsene Bodenstruktur mehr vorhanden ist und Wasser und damit auch Nährstoffe sehr schnell verlagert werden können. Die Ertragsfähigkeit ist äußerst begrenzt. Die Flächen befinden sich in einem nitratbelastetem Gebiet (Paragraph 13 DüVo). Durch eine außerlandwirtschaftliche Nutzung durch Freiflächen-PV, würde das Risiko einer Auswaschung von Nährstoffen in tiefere Bodenschichten entfallen, da keine Düngung mehr	Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen ist es vertretbar, die Ausweisung eines Kernbereichs Erholung im Randbereich dieser Zone zu reduzieren. Der Teilbereich nördlich der Ortslage westlich und östlich der Landesstraße 68 wird deshalb aus dem Kernbereich Erholung herausgenommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	stattfinden würde. Genau deshalb sollen diese Konversionsflächen nach dem Solarpaket und der Landesplanung vorrangig für eine Freiflächen PV-Nutzung herangezogen werden. Auf den Flächen hat im letzten Jahr bereits eine Kartierung von Flora und Fauna stattgefunden, mit dem Ergebnis das eine Freiflächen PV-Nutzung zu realisieren ist. Die Ergebnisse der Kartierung liegen bereits vor. Auf dem Gebiet ist jedoch ein Kerngebiet für Erholung geplant. Folgende Gründe werden für eine Streichung des Kerngebiets für Erholung in dem Bereich angeführt: Der Bereich westlich und östlich der Landesstraße 68 von der Gemeindegrenze nach Dersau bis zum nördlichen Ortsrand von Stocksee ist unterschiedlichen Immissionen ausgesetzt: ➤ Lärm-, Staub- und Schadstoffbelastungen aus dem Kies- und Sandabbau mit nachfolgen der Grubenverfüllung ➤ Lärm-, Staub- und Schadstoffbelastungen aus dem Lkw-Verkehr infolge des Kies- und Sandabbaus ➤ Bereits durch die bestehende Schweinemastanlage entstehen im Umfeld der Anlage Immissionsbelastungen, so auch östlich der Landesstraße 68 nach Dersau, die nach der geplanten Erweiterung möglicherweise noch zunehmen könnten. Hierzu sind auch Ammoniak-Immissionen zu rechnen. Im Vergleich dazu werden im Bereich südlich des Weges zwischen der Dorfstraße in Stocksee und der Straße Sande in der Gemeinde Nehnten bis zur südlichen Gemeindegrenze, die deutlich unterschiedlichen landschaftlichen Qualitäten dieser Bereiche besonders erkennbar. Dieser Bereich ist frei von den genannten Immissionen; Erholungssuchende nutzen nahezu ausschließlich die landschaftlichen Qualitäten im nahen Umfeld des Stocksees. Westlich und östlich der Landesstraße 68 von der Gemeindegrenze nach Dersau bis zum nördlichen Ortsrand von Stocksee sind aus Sicht der Gemeinde die von der	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Landesplanungsbehörde aufgestellten Kriterien für die Darstellung eines Kernbereichs für Erholung demnach nicht erfüllt. Dies betrifft ebenfalls die Darstellung des Kernbereichs für Erholung innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe mit seinen Lärm-, Staub und Schadstoffbelastungen. Insbesondere mit Blick auf die von der Gemeinde Stocksee auf den Weg gebrachte kommunale Wärme- und Kälteplanung schlägt die Gemeinde daher vor, die Eignungsflächen für Solar-Freiflächenanlagen zur Errichtung einer nahezu immissionsfreien Solar-Freiflächenanlage am Standort zwischen der Landesstraße 68 und der Gemeindegrenze nach Nehnten zuzulassen. Der Bebauungsplan Nr. 3 für die Solar-Freiflächenanlage wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Die Gemeinde wird bei der Gestaltung der geplanten Solar-Freiflächenanlage auf eine Vermeidung der Beeinträchtigungen der Erholungseignung bestehen. Die Eignungsflächen sind durch Knicks, Redder und größere Gehölzflächen bereits gut eingegrünt. Insbesondere nördlich des Weges zwischen der Dorfstraße in Stocksee und der Straße Sande in der Gemeinde Nehnten reicht ein Knick jedoch nicht aus, um eine Sichtbeziehung auf die Einzäunung und die Modulreihen zu verhindern. Hier wird die Gemeinde die Anforderungen an eine tiefe Eingrünung durch gebietseigene Gehölze in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einbringen und diese auch im Durchführungsvertrag für den Vorhabenträger verpflichtend festschreiben. Auch östlich der Landesstraße 68 wird die Gemeinde im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 Einfluss auf eine wirksame Eingrünung der solar-Freiflächenanlage nehmen. Außerdem liegen die Standorte der Eignungsflächen für Solar-Freiflächenanlagen an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Nehnten ortsnah. Solar-Freiflächenanlagen könnten hier einen wichtigen Beitrag zur CO2-freien kommunalen Wärme- und Kälteversorgung leisten. Die Eignungsflächen für Solar-Freiflächenanlagen liegen gemäß 2. Entwurf 2025 der Neuaufstellung des Regionalplans in einem Kernbereich für Erholung. In einem Kernbereich für Erholung ist die Errichtung einer Solar-Freiflächenanlage gemäß Ziffer 4.5.2 des Landesentwicklungsplanes 2021 unzulässig. Damit wäre eine ortsnahe Solar-Freiflächenanlage an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Nehnten unzulässig, wodurch	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	eine CO2-freie kommunale Wärme- und Kälteversorgung der Ortslage Stocksee massiv behindert, wenn nicht sogar verhindert werden würde. Dieses Risiko darf nicht schon im Vorfeld der kommunalen Wärme- und Kälteplanung bestehen.	
Institution:   ID: 1328	2.7 Tourismus und Erholung (3 G) In Gebieten für Tourismus und Erholung soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung angestrebt werden. Bei neuen touristischen Angeboten und Übernachtungsmöglichkeiten soll auf eine gute Integration in den Siedlungszusammenhang und in vorhandene Tourismus- und Erholungsstrukturen geachtet werden. Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung sollen Gebiete, die sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur für Tourismus und Erholung besonders eignen. Im Entwicklungsgebiet zwischen Heide und Nordhastedt, nördlich der Autobahn 23 gelegen, ist keine bedeutsame Eignung für diese Zwecke vorzufinden. Touristische Nachfrage für das Gebiet besteht nicht. Das Gebiet liegt zwischen vorhandenen Infrastrukturanlagen wie die A23 als auch dem Regionalen Schienenverkehr, dessen Strecke ertüchtigt werden soll. Andere Bereiche in diesem Gebiet sind nicht zugänglich. Auch sind kaum vorhandene Einrichtungen zur Naherholung zu finden, die diesem Zweck dienen	Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung umfassen Gebiete, die sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur für Tourismus und Erholung besonders eignen. Der Regionalplan-Entwurf hat dabei die Gebiete mit besonderer Erholungseignung (aus dem geltenden Landschaftsrahmenplan), die Naturparke und die Landschaftsschutzgebiete einbezogen. Der in der Stellungnahme angesprochene Bereich erfüllt diese Voraussetzungen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1430	2.7 Tourismus und Erholung <u>Sicherung der vorhandenen Einrichtungen und Angebote als Grundlage der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung</u> Der 2. Entwurf des Regionalplans S-H Planungsraum III stellt die Flächen des  analog zum LEP S-H 2021 als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung dar. Die textlichen Festsetzungen und die Begründung zu den Schwerpunkträumen fallen jedoch deutlich kürzer aus. Im Küstenraum bestehen im Gebiet des Regionalplans zahlreiche Interessen. Der  ist unmittelbar oder im räumlichen Zusammenhang von Vorranggebieten für Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur	Zur Begründung der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung: Die Anregung enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1365. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zur Stärkung der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung gegenüber den Belangen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	und Landschaft, vom regionalen Grünzug, vom Vorranggebiet für Küstenschutz und Klimafolgeanpassung im Küstenraum und dem Schwerpunktraum Tourismus und Erholung betroffen. Vor dem Hintergrund dieser konkurrierenden Nutzungen werden Planungen und Modernisierungen immer aufwendiger und der [REDACTED] Strand sieht sich zunehmend in seinem Bestand bedroht. Der LEP 2021 begründete die Festsetzung der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung unter anderem mit der Sicherung der vorhandenen Einrichtungen und Angebote, sowie Unterstützung von gezielter Entwicklung und Förderung (LEP 2021, S. 301). Diese Formulierung und das damit angesprochene Ziel bestehende Einrichtungen zu sichern, wird im Entwurf des Regionalplans nicht aufgegriffen. Dort wird lediglich von der „Sicherung der Grundlagen“ gesprochen (Entwurf Regionalplan S-H Planungsraum III, S. 60) . <u>An anderer Stelle im 2. Entwurf des Regionalplans heißt es richtigerweise auf Seite 254 u. 255:</u> <u>„Die gesamte Uferlinie und Teile im Landesinneren des Nahbereiches liegen im Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung (siehe Kapitel 2.7). Touristischen Entwicklungen soll in diesen Räumen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Der Nahbereich ist primär für den Tourismus und speziell für Tourismusgruppen wie Radfahrende, Reitende, Surfende, Gesundheitstouristinnen und –touristen sowie Campende weiterzuentwickeln. Zu fördern sind insbesondere Projekte, die der Saisonverlängerung dienen [...] Daneben sind insbesondere die auf der Insel vorhandenen Campingplätze von Bedeutung [...]“</u> <u>Der Schwerpunktraum Tourismus und Erholung entwickelt sich aus dem übergeordneten Landesentwicklungsplan vom 17.12.2021 und ist vorrangig zu berücksichtigen. Der Grundsatz einer gezielter regionalen Weiterentwicklung der Möglichkeiten von Tourismus und siedlungsnaher landschaftsgebundener Erholung wird durch die großflächige Ausweisung von Regionalen Grünzügen verletzt.</u> <u>Wir schließen uns hierzu der Stellungnahme der Stadt Fehmarn vom November 2023 zum Entwurf an, in der es u.a. heißt:</u> <u>„Auf Fehmarn treffen Naturschutz und Tourismus intensiv aufeinander. Die Möglichkeit einer</u>	des Natur- und Freiraumschutzes: Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung sind aus dem LEP 2021 in den Regionalplan-Entwurf übernommen worden. Sie haben den Rechtscharakter von Grundsätzen der Raumordnung. Die Schwerpunkträume sind nicht flächen- oder gebietsscharf abgegrenzt. Es ist nicht Zielsetzung des LEP 2021, in diesen Räumen flächendeckend Tourismus-Infrastrukturen zu entwickeln. Vielmehr liegen innerhalb von Schwerpunkträumen weitere Raumnutzungen und –funktionen vor, insofern werden die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung durch weitere Planzeichen überlagert. Beispielsweise werden die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung durch die Festlegung regionaler Grünzüge gegliedert, die gewährleisten sollen, dass die natürlichen Grundlagen für Tourismus und Erholung erhalten bleiben. Durch die Festlegung der Planzeichen als Ziele oder Grundsätze der Raumordnung ergibt sich eine Prioritätensetzung. Ziele und Grundsätze sind im Regionalplan-Text kenntlich gemacht. Die weitere Entflechtung von Nutzungskonflikten erfolgt auf der Ebene der Bauleitplanung. Dabei sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu beachten beziehungsweise zu berücksichtigen. Weitere Erläuterungen sind in den Regionalplan-Entwürfen nicht vorgesehen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	<u>gerechten Abwägung der Belange muss stets gegeben bleiben, und zwar im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung liegen ausweislich des Kartenteils vornehmlich entlang der Küstenabschnitte. Zumindest entlang der ostholsteinischen Küste wechseln sich dabei die naturnahen mit den intensiv touristisch genutzten Küstenabschnitten ab. Dass an diesen Stellen die Bildung von regionalen Grünzügen noch notwendig ist, wird von hier nicht gesehen. Der Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung umfasst ca. 50 % der Insel Fehmarn. Die Grünzüge nehmen ebenfalls einen beträchtlichen Teil der Insel ein. Eine Einschränkung der Siedlungsentwicklung ist hier nicht tragbar und auszuschließen. Das planmäßige Verbot, dass in den regionalen Grünzügen nicht gesiedelt werden darf, verschärft die touristische Entwicklungsmöglichkeit Fehmarns. Die textliche Formulierung des Ziels 1 des Landes zu regionalen Grünzügen ist deutlich verkürzt und verschärft worden. Durch die Änderung der Formulierung „soll planmäßig nicht gesiedelt werden“ (Regionalplan 2004, S. 39) hin zu der Formulierung „In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. (Textteil A Entwurf Regionalplan S-H 2023, S. 36) verhindert der Entwurf des Regionalplans S-H Planungsraum III zukünftig jegliche Siedlungsentwicklung innerhalb der regionalen Grünzüge. Neben dem bereits bestehenden Küstenschutzstreifen von 150 m und naturschutzrechtlichen Beeinflussungen, hemmt die Ausweitung der Grünzüge die Weiterentwicklung der touristischen Infrastruktur nicht unerheblich. Mindestens 80% der Küste Fehmarns ist von den (erweiterten) Grünzügen betroffen. Insbesondere im Insel Süden wäre eine Reduzierung des fortgeschriebenen Grünzuges notwendig. Diese Maßnahme wäre dann sicherlich auch im Sinne des von der Stadt Fehmarn 2018 erstellten Masterplans „Entwicklung Küstenstreifen“. [TSF, 10.10.2023] Der im LEP formulierte Grundsatz [4.7.3, G 6], ausreichende Stellmöglichkeiten für Wohnmobile im Bereich touristischer Schwerpunkte zu schaffen, wird bspw. durch die Ausweisung des Grünzugs unterlaufen...“</u> Wir bitten Sie daher, • die im LEP 2021 aufgeführte Sicherung der vorhandenen Einrichtungen und Angebote als Begründung für die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung in den Entwurf des Regionalplans zu übernehmen <u>und</u> • den Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung gegenüber den Belangen des Natur-	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	<u>und Freiraumschutzes (Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, Regionaler Grünzug) zu stärken</u> Grundsätzlich möchten wir noch anmerken, dass die Auseinandersetzung mit den materiellrechtlichen Vorgaben des Naturschutzes und des Küstenschutzes auch ohne die Festsetzung von Vorranggebieten im Regionalplan notwendig ist. Im Planungsprozess können dabei mit den Fachbehörden einvernehmlich Lösungen für den Einzelfall gefunden werden. Die Aufnahme der Vorranggebiete in den Regionalplan verschiebt diese Auseinandersetzung an den Anfang des Planungsprozesses. Dies kann dazu führen, dass Planungen, für die es gut verträgliche Lösungen gibt, vor dem Hintergrund der Verbotskulisse durch den Regionalplan, von den Kommunen nicht durchgeführt werden. Wir bitten Sie dies, insbesondere aufgrund der teils drastischen textlichen Verschärfungen und Kürzungen, zu berücksichtigen.	
Institution: Gemeinde Dahme ID: M1429	7. Es ist unter 2.7 der Begründung darzulegen, welche Sicherungsinstrumente für die Unterbindungen von Zweitwohnungen durch die Gemeinden ergriffen werden können. Stellungnahme neu Die rechtlichen Grundlagen sind der Gemeinde bekannt. Allerdings reichen die hier genannten Beispiele in der Praxis nicht aus, um die Ziele umzusetzen. Hier fehlt es an Rechtsgrundlagen im Rahmen der Baugenehmigungen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	Die Herausforderungen hinsichtlich der Zweitwohnungen sind der Landesplanung bekannt, die Regionalplanung hat jedoch keine Regelungskompetenz für die Genehmigungsebene. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Naturschutzbeirats der Hansestadt Lübeck ID: M1457	Kapitel 2.7 – Tourismus und Erholung Aufgrund erheblicher Konflikte zum Naturschutz sowie um eine konfliktträchtige bauliche Verdichtung und Infrastruktur zur Sicherung der Tourismuswirtschaft zu vermeiden, sind Überschneidungen der Darstellungen in folgenden Bereich auszuschließen:	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	- Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung mit Vorranggebiet für den Naturschutz wie z.B. im Gesamten Bereich des Natura-2000-Gebietes „[1931-301] Ostseeküste am Brodtener Ufer“ und im NSG „Südlicher Priwall“; - Es besteht ein grundsätzlicher Widerspruch zwischen der Ausweisung der regionalen Grünzüge, die gemäß (Z) 2 (vgl. Kap. 2.2, S. 37 des Plantextes) „generell von einer Bebauung freizuhalten sind und der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung. In derartiger Situation käme nur eine Ausweisung eines Kernbereiches für Erholung in Betracht (z. B. zwischen den Ortsteilen Brodten und Teutendorf).	1329. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Horizont Stockelsdorf e.V. ID: M1450	5. Erholungsfunktionen und Schutzräume (RP III, Teil B Absatz 5) Die Ablehnung des ausgewiesenen Kernbereichs „Landschaft nördlich von Bad Schwartau“ (RP III S. 63) für Erholung durch die Gemeinde ist nicht nachvollziehbar. Das ausgewiesene Gebiet hat sich nicht an Gemeindegrenzen zu orientieren. Diese Räume dienen der Daseinsvorsorge, insbesondere im suburbanen Verdichtungsraum. Die Einschränkung raumbedeutsamer Nutzungen in diesen Bereichen ist fachlich richtig und landesweit abgestimmt. Die Forderung nach ersatzloser Streichung solcher Schutzräume ist unverhältnismäßig und verkennt die wachsende Bedeutung wohnortnaher Erholungsräume – auch als gesundheitspolitisches und stadtklimatisches Ziel. Der Forderung darf nicht stattgegeben werden.	Der Forderung der Gemeinde Stockelsdorf nach einer Streichung des Kernbereichs wird nicht stattgegeben. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Stadtnaturschutzbeauftragter der Hansestadt Lübeck ID: M1438	<u>3.4 Kapitel 2.7 – Tourismus und Erholung</u> Aufgrund erheblicher Konflikte zum Naturschutz sowie um eine konfliktträchtige bauliche Verdichtung und Infrastruktur zur Sicherung der Tourismuswirtschaft zu vermeiden, sind Überschneidungen der Darstellungen in folgenden Bereich auszuschließen: - Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung mit Vorranggebiet für den Naturschutz wie z.B. im Gesamten Bereich des Natura-2000-Gebietes „[1931-301] Ostseeküste am Brodtener Ufer“ und im NSG „Südlicher Priwall“;	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1359. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	-Es besteht ein grundsätzlicher Widerspruch zwischen der Ausweisung der regionalen Grünzüge, die gemäß (Z) 2 (vgl. Kap. 2.2, S. 37 des Plantextes) „generell von einer Bebauung freizuhalten sind und der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung. In derartiger Situation käme nur eine Ausweisung eines Kernbereiches für Erholung in Betracht (z. B. zwischen den Ortsteilen Brodten und Teutendorf).	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1311	2. Tourismus und Erholung In der Landesplanung gibt es Widersprüche. In folgendem Plan 2 wird deutlich, dass der Kernbereich Erholung in der Gemeinde Stocksee mit dem Vorranggebiet und dem Vorbehaltsgebiet zur Rohstoffsicherung kollidiert. Der Bereich westlich der L 68 befindet sich zum Großteil im Vorrang,- und Vorbehaltsgebiet. Tourismus und Erholung kann wohl kaum in einem Tagebau realisiert werden. In Plan 2 ist diese Situation dargestellt. Plan 2: Die Infrastrukturentwicklungen der Gemeinde Stocksee werden durch diese Landesplanung weitestgehend eingeschränkt. Im folgenden ist die Stellungnahme der Gemeinde Stocksee eingefügt, welcher ich mich vollends anschließe. Weiterhin sind im 2. Entwurf 2025 der Neuaufstellung des Regionalplans im Gemeindegebiet Stocksee noch "Kernbereich für Erholung" und "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" festgesetzt. Beide Festsetzungen schränken den eigenen politisch-administrativen Gestaltungs- und Entwicklungsspielraum der Gemeinde Stocksee erheblich ein. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den privilegierten Abbau oberflächennaher Rohstoffe, die Kernbereiche für Erholung und die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft haben einen Flächenumfang von rd. 790 ha und damit einen Flächenanteil von rd. 70 % am Gemeindegebiet Stocksee. Unter der grundgesetzlich geschützten Planungshoheit (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG) der Gemeinden versteht man die Befugnis, durchgängige und strikte Bindung an staatliche Vorgaben aufgrund eines eigenen politisch-administrativen Gestaltungs- und	Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen ist es vertretbar, die Ausweisung eines Kernbereichs Erholung im Randbereich dieser Zone zu reduzieren. Der Teilbereich nördlich der Ortslage westlich und östlich der Landesstraße 68 wird deshalb aus dem Kernbereich Erholung herausgenommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Entscheidungsspielraums über die bauliche und sonstige Verwendung und Nutzung des Grund und Bodens des Gemeindegebiets zu disponieren und die zur Verwirklichung des eigenverantwortlich wahrnehmbaren Gestaltungspotenzials erforderlichen planerischen Leitlinien ohne imperative staatliche Beeinflussung zu entwickeln. Nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG muss den Gemeinden das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Insoweit handelt es sich um ein unmittelbar bindendes Verfassungsrecht. Auf rd. 35 % der Gemeindefläche ist der Gemeinde durch die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den privilegierten Abbau oberflächennaher Rohstoffe die eigene Verantwortung über die Regelung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft vollständig, auf rd. 35 % der Gemeindefläche durch die Kernbereiche für Erholung und die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft überwiegend entzogen. Damit wird der Gemeinde Stocksee das gemäß Grundgesetz zugesprochene Recht auf Planungshoheit entzogen. 2a. CO2 Reduktion Die Gemeinde Stocksee hat beschlossen, eine CO2-freie kommunale Wärme- und Kälteplanung aufzustellen. Die Standorte der Potenzialflächen für raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Nehnten liegen ortsnahe. Solar-Freiflächenanlagen könnten hier einen wichtigen Beitrag zur CO2-freien kommunalen Wärme- und Kälteversorgung leisten. In einem Kernbereich für Erholung ist die Errichtung einer Solar-Freiflächenanlage gemäß Ziffer 4.5.2 des Landesentwicklungsplanes 2021 unzulässig. Damit wäre eine ortsnahe Solar-Freiflächenanlage an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Nehnten unzulässig, wodurch eine CO2-freie kommunale Wärme- und Kälteversorgung der Ortslage Stocksee massiv behindert, wenn nicht sogar verhindert werden würde. Dieses Risiko darf nicht schon im Vorfeld der kommunalen Wärme- und Kälteplanung bestehen. Die Gemeinde Stocksee befürchtet durch den Kernbereich für Erholung weiterhin eine	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	erhebliche Behinderung ihrer wohnbaulichen Entwicklung in der Ortslage Stocksee. Um eine weitere positive Infrastrukturentwicklung zu gewährleisten, gehört ein Teil der Kernfläche für Erholung an die östliche Gemeindegrenze zurückgedrängt (Plan 3). Es kann nicht sein, dass in einem Bereich in dem Tagebau betrieben wird, eine Schweinemastanlage steht, auf rekultivierten Flächen geackert wird, die Erholung einen solch hohen Stellenwert bekommt, wodurch zukunftsfähige Infrastrukturprojekte der Gemeinde unmöglich werden. Die Flächen östlich der L 68 gehören deshalb gestrichen. Die schon ausgebeuteten und rekultivierten Flächen östlich der L 68 eignen sich hervorragend für eine Freiflächenphotovoltaikanlage. Eine Fläche, welche eine verminderte ackerbauliche Leistungsfähigkeit aufweist, soll für den Tourismus vorgehalten werden, während eine landwirtschaftlich hocheffiziente Fläche in Ostholstein, gelegen in der Gemeinde Manhagen an der BAB 1, für Freiflächen PV genutzt werden soll. Solch ein Vorgehen ist für nicht nachvollziehbar. Der natürliche Bodenaufbau in Manhagen erzeugt mindestens doppelt soviel Lebensmittel für uns Menschen, als der unnatürliche rekultivierte Bodenaufbau in Stocksee. Wie kann unser Ort für neue Bewohner und auch neue Gewerbetreibende attraktiv sein, wenn die Landschaft um uns herum ausgebeutet wird und zugleich kein Platz für neuen Wohnraum oder tolle Zukunftsprojekte besteht? Der folgenden Aussage der Gemeinde Stocksee schließe ich mich an. Die Gemeinde fordert eine vollständige Streichung des "Kernbereichs für Erholung" an der nördlichen Gemeindegrenze zur Gemeinde Dersau, westlich der Landesstraße 68, südlich der Straße Cremberg, westlich der Landesstraße 68 bis zur Straße Oberhof, östlich der Landesstraße 68 bis zur Gemeindegrenze zur Gemeinde Nehnten, zwischen der nördlichen Gemeindegrenze nach Dersau und südlich bis zum Weg zwischen der Dorfstraße in Stocksee und der Straße Sande in der Gemeinde Nehnten und in der Ortslage Stocksee bis zum Ufer des Stocksees. Die für die Streichung des Kernbereichs für Erholung geforderten Bereiche im Gemeindegebiet sind im Plan 3 dargestellt. Plan 3: Streichung einer Teilfläche des Kernbereichs für Erholung im Gemeindegebiet Stocksee (Kernbereich für Erholung = blau schraffiert; geforderte Streichung des Kernbereichs für	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Erholung = flächige farbige Darstellung) Darstellung des Kernbereichs für Erholung auf der Basis von Geodaten der Landesplanungsbehörde[1]	
Institution:  ID: M1408	4. Im Widerspruch zu den vorstehenden regionalplanerischen Festlegungen ist das Betriebsgrundstück dann zugleich als Kernbereich für Tourismus und Erholung gekennzeichnet (2.7.). In den Kernbereichen für Tourismus und Erholung sollen vorhandene touristische Infrastrukturen sowie das bestehende Beherbergungsangebot unter Beachtung der Empfindlichkeit der einbezogenen naturnahen Bereiche und Uferzonen gesichert, qualitativ verbessert und entwickelt werden. Ortsbildqualitäten sollen erhalten und verbessert werden und zur Stärkung des (Tages-)Tourismus beitragen. In den Kernbereichen für Erholung sollen Erholungsmöglichkeiten qualitativ verbessert und die Erholungsinfrastruktur unter Berücksichtigung der ökologischen Tragfähigkeit ausgebaut werden. All diese Ziele können jedoch mit den Beschränkungen der unter Punkt 1.-3. genannten Festsetzungen mit ihren jeweiligen gesetzlichen Restriktionen nicht oder nur schwer umgesetzt werden, was für den Betrieb unserer Mandantin erhebliche Planungs- und Rechtsunsicherheiten mit sich bringt und so nicht hinnehmbar ist. Will unsere Mandantin z.B., wie als formuliertes Ziel für Kernbereiche für Tourismus und Erholung vorgesehen, ihren touristischen Betrieb ausbauen oder qualitativ verbessern, so lässt sich dies mit den unter Punkt 1. und Punkt 2 umschreibenden Restriktionen nicht oder nur schwer umsetzen, sodass hier erhebliche Planungskonflikte bestehen, die geeignet sind, den Betrieb unserer Mandantin in seiner Existenz zu gefährden.	Der Campingplatz liegt nicht im Kernbereich für Tourismus und Erholung, sondern im Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung. Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung sind aus dem LEP 2021 in den Regionalplan-Entwurf übernommen worden. Sie haben den Rechtscharakter von Grundsätzen der Raumordnung. Die Schwerpunkträume sind nicht flächen- oder gebietsscharf abgegrenzt. Es ist nicht Zielsetzung des LEP 2021, in diesen Räumen flächendeckend Tourismus-Infrastrukturen zu entwickeln. Vielmehr liegen innerhalb von Schwerpunkträumen weitere Raumnutzungen und –funktionen vor, insofern werden die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung durch weitere Planzeichen überlagert. Beispielsweise werden die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung durch die Festlegung regionaler Grünzüge gegliedert, die gewährleisten sollen, dass die natürlichen Grundlagen für Tourismus und Erholung erhalten bleiben. Durch die Festlegung der Planzeichen als Ziele oder Grundsätze der Raumordnung ergibt sich eine Prioritätensetzung. Ziele und Grundsätze sind im Regionalplan-Text kenntlich gemacht. Die weitere Entflechtung von Nutzungskonflikten erfolgt auf der Ebene der Bauleitplanung. Dabei sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu beachten beziehungsweise zu berücksichtigen. Weitere Erläuterungen sind in den

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
		Regionalplan-Entwürfen nicht vorgesehen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Keine Abteilung ID: 1294	Wulfsdorf/Ahrensburg: Die großen zusammenhängenden Flächen im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg direkt an der Stadtgrenze und östlich von Ahrensburg gelegen sind an [REDACTED] (s. anliegender Lageplan; Anlage 2). Der seit den [REDACTED] - große Bedeutung für Hamburg. o Seine Flächen sowie die Wirtschaftlichkeit [REDACTED] sind weiterhin zu sichern. o Der Regionalplan III sieht hier einen Kernbereich für Erholung sowie einen regionalen Grünzug vor. Dies darf die derzeitige und künftige [REDACTED] jedoch nicht einschränken. o Die kleineren Naturschutzgebietsausweisungen treffen außerdem auf die Vorgaben eines [REDACTED] und sind in Einklang zu bringen. [REDACTED] und darf auch hier in seiner Bewirtschaftung nicht eingeschränkt	Die Ausweisung als Kernbereich steht einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht entgegen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Bornhöved, Beitragserhebung ID: 1285	2.1.2.2 Stellungnahme der Gemeinde Stocksee 2.1.2.2.1 Abbau oberflächennaher Rohstoffe innerhalb des Kernbereichs für Erholung In der Gemeinde finden im nordöstlichen Teil des Gemeindegebietes, hier östlich der Landesstraße 68, aktuell innerhalb ehemaliger Abbaugruben noch Verfülltätigkeiten statt. Zwischen der Landesstraße 68 und der Gemeindegrenze nach Nehnten wurde bis zur südlich gelegenen Ortslage in den vergangenen Jahrzehnten naturschutzrechtlich genehmigter Kies- und Sandabbau mit anschließender Verfüllung und Rekultivierung betrieben. Die Abbautiefen betrugen hier ca. 25 m. Die nach dem Abbau verbliebenen Gruben wurden mit nicht zu vermarktendem Füllsand nahezu bis zur ursprünglichen Geländehöhe verfüllt. Der Füllsand wurde anschließend mit gesiebtetem Mutterboden mit einer Mächtigkeit von 0,5 – 2 Meter abgedeckt. Als Nachfolgenutzungen sind im südlichen Bereich ackerbauliche Bewirtschaftungen genehmigt. Bei der Landschaft östlich der Landesstraße 68 bis zur Gemeindegrenze zur Gemeinde Nehnten handelt es sich aufgrund der Vorbelastungen durch den Kies- und Sandabbau mit anschließender Verfüllung und dem noch laufenden Verfüllbetrieb demnach um keine Bereiche mit	Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen ist es vertretbar, die Ausweisung eines Kernbereichs Erholung im Randbereich dieser Zone zu reduzieren. Der Teilbereich nördlich der Ortslage westlich und östlich der Landesstraße 68 wird deshalb aus dem Kernbereich Erholung herausgenommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	besonders hoher landschaftlicher Qualität. Dieser Bereich weist auch keine gebündelte Erholungsinfrastruktur auf. Zudem ergeben sich durch den noch jahrelang laufenden Kies- und Sandabbau im "Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" mit anschließender Verfüllung direkt westlich der Landesstraße 68 Belastungen des Bereichs östlich der Landesstraße 68 infolge des Lkw-Verkehrs sowie des Abbau- und Verfüllbetriebs. 2.1.2.2.2 Erweiterung der Schweinemastanlage am Standort Cremberg an der Grenze des Kernbereichs In der bestehenden [REDACTED] am Standort Cremberg sind derzeit 3.920 Mastplätze in zwei getrennten Anlagen vorhanden: 1) [REDACTED] [REDACTED] 2) Westlich angrenzend befindet sich am Standort weiterhin eine baurechtlich genehmigte [REDACTED] [REDACTED] soll im Rahmen der geplanten Erweiterung in die nach BImSchG genehmigte Anlage integriert werden. Weiterhin sollen [REDACTED] [REDACTED] beträgt. Hierdurch bestehen am Standort Cremberg Geruchsemissionen, die aufgrund der häufig auftretenden Windrichtung zu deutlichen Geruchsimmissionen im Kernbereich für Erholung führen. In der Ortslage Stocksee bestehen durch [REDACTED] Geruchsimmissionen. Die im Ort [REDACTED] verursachen in der Summe eine Immissionsbelastung, die deutlich oberhalb des maßgeblichen Immissionswertes der GIRL (0,15 für Dorfgebiete bzw. Außenbereich) liegt¹⁰. Sofern keine Gesundheitsgefährdung vorliegt, sind die durch die genehmigten Betriebe verursachten Geruchsimmissionen durch den Bestandsschutz abgedeckt. Bei Erweiterungen und Neugenehmigungen darf in den derzeit hoch belasteten Bereichen der Ortslage allerdings keine weitere Verschlechterung eintreten. Für die [REDACTED] am Standort Cremberg ist eine Erweiterung geplant; die Genehmigung hierfür ist beantragt, erste Beteiligungen von Behörden und der Gemeinde wurden bereits durchgeführt. Die Erweiterung der [REDACTED] am Standort Cremberg soll durch eine Verlegung einer der [REDACTED] zu wahrnehmbaren Verminderungen der Geruchsimmissionen in der Ortslage Stocksee führen. Bezogen auf den Anlagenstandort der [REDACTED] in der Ortslage	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	reduzieren sich die derzeit verursachten Geruchsemissionen um 60%. Dementsprechend verringern sich immissionsseitig die Wahrnehmungshäufigkeiten. 2.1.2.2.3 Informelles Rahmenkonzept für Solar-Freiflächenanlagen der Gemeinde Stocksee Die Gemeindevertretung Stocksee hat in ihrer Sitzung am 25.04.2024 ein "Informelles Rahmenkonzept für Solar-Freiflächenanlagen" beschlossen. Bei der Darstellung von Potenzialflächen hat sich die Gemeinde auch am Grundsatz des Landesentwicklungsplanes in Ziffer 4.5.2 Absatz 2 orientiert, der besagt: "Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf: [...] Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien [...]." Infolgedessen sind im Informellen Rahmenkonzept die Eignungsflächen für raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen beschränkt auf abgebaute, verfüllte, rekultivierte und anschließend ackerbaulich genutzte Flächen. Durch die Inanspruchnahme bereits vorbelasteter Flächen erfolgt eine raum- und landschaftsverträgliche Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen. Von Kies- und Sandabbau unbelastete Teilgebiete des Gemeindegebietes werden durch die ausschließliche Standortwahl von vorbelasteten Konversionsflächen für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen geschont. 2.1.2.2.4 Kommunale Wärme- und Kälteplanung der Gemeinde Stocksee Das am 01.01.2024 in Kraft getretene Gesetz für die Wärmeplanung und Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG) verpflichtet auch die Gemeinde Stocksee, spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2028 einen kommunalen Wärmeplan (KWP) aufzustellen. Das Gesetz regelt den Umstieg auf erneuerbare Energien beim Heizen, um die Abhängigkeit von fossilen Energien im Gebäudebereich zu überwinden und die Energie- und Wärmewende voranzubringen. Die Gemeinde Stocksee hat beschlossen, eine CO2-freie kommunale Wärme- und Kälteplanung aufzustellen. Hierfür hat die Gemeinde Stocksee durch Beschlüsse und Beratungen der Gemeindevertretung mit der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen bereits im Jahr 2023 begonnen und darüber	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	hinaus weitere Bausteine für die Planung auf den Weg gebracht: ➤ In der Sitzung am 20.07.2023 hat die Gemeindevertretung beschlossen, einen Förderantrag zur kommunalen Wärmeplanung zu stellen. Die Gemeinde hat für den Antrag jedoch keinen Zuschlag bekommen. ➤ In der Sitzung am 01.11.2023 hat die Gemeindevertretung den Entwurf des Informellen Rahmenkonzeptes für Solar-Freiflächenanlagen zur Beteiligung der Nachbargemeinden beschlossen. ➤ In der Sitzung am 24.01.2024 hat die Gemeindevertretung die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 für die in den Abbildungen 9 und 11 dargestellten Eignungsflächen für Solar-Freiflächenanlagen östlich der Landesstraße 68 nach Dersau beschlossen. ➤ Am 17.03.2024 hat sich die Gemeindevertretung mit den Vorteilen eines Anergienetzes¹¹ in Stocksee unter dem Schlagwort "Energie nach dem Kiesabbau" auseinandergesetzt, da der Kies- und Sandabbau im Norden des Gemeindegebietes im Rahmen der Grubenverfüllung über das Einbauen von Flächenkollektoren auf ca. 10 m Tiefe die erforderliche Erdwärme bereitstellen könnte. ➤ Die Gemeindevertretung Stocksee hat in ihrer Sitzung am 25.04.2024 ein "Informelles Rahmenkonzept für Solar-Freiflächenanlagen" beschlossen. Die in den Abbildungen 9 und 11 dargestellten Eignungsflächen für Solar-Freiflächenanlagen haben aufgrund ihrer ortsnahen Lage für die kommunale Wärmeplanung eine erhebliche Bedeutung, da davon auszugehen ist, dass im ländlichen Raum Strom aus erneuerbaren Energien für Wärmeanwendungen über Power-to-Heat, einschließlich Kraft-Wärme-Kopplung ein wesentlicher Baustein ist. ➤ In der Zeit vom September 2024 bis Februar 2025 erfolgte eine "Beratung im Rahmen des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans (DARP)". Die Inhouse-Beratung der öffentlichen Hand von PD wurde vom Bundesministerium der Finanzen und der Europäischen Union gefördert. Die PD hat der Gemeinde die Beantragung von Fördermitteln für eine Machbarkeitsstudie (Modul 1 der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)) empfohlen. PD stellte fest, dass es sich bei dem in der Gemeinde	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Stocksee geplanten Wärmenetz um ein kaltes Nahwärmenetz (ein sogenanntes Anergienetz) handelt, für welches bereits ein erstes grobes Ideenkonzept (siehe Abb. 13) erarbeitet wurde. Ziel ist der Anschluss von ca. 180 Wärmeabnehmenden (Privathaushalte), sodass die Anforderung der BEW an die Mindestgröße der BEW erfüllt wäre. ➤ Im September 2024 fand in der Gemeinde ein Workshop zur kalten Nahwärme statt. ➤ In der Sitzung am 06.05.2025 beschließt die Gemeindevertretung, ein Planungsbüro mit der Erstellung eines gemeinschaftlichen kommunalen Wärmeplanes (Zusammenschluss im „Konvoi-Verfahren“) nach den Maßgaben des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) des Bundes und des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes (EWKG) des Landes Schleswig-Holstein zu beauftragen. ➤ In der Sitzung am 05.08.2025 fasst die Gemeindevertretung einen Grundsatzbeschluss über die zukünftige energetische Aufstellung der Gemeinde Stocksee im Rahmen der Energiewende: ▪ Die Gemeinde Stocksee verpflichtet sich zur Umsetzung der Klimaschutzziele des Landes Schleswig-Holstein gemäß dem Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG) in der jeweils gültigen Fassung. Ziel ist die Erreichung der Klimaneutralität bis spätestens 2040. ▪ Die Energieversorgung in den Bereichen Wärme und Mobilität soll langfristig durch regenerativ erzeugten Strom gedeckt werden. Die Gemeinde strebt eine möglichst hohe Eigenerzeugung durch Windkraft und Photovoltaik an. ▪ Die Gemeinde unterstützt aktiv die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gemäß dem informellen Rahmenkonzept sowie die Weiterentwicklung der Windenergie unter Nutzung geeigneter Verfahren (u. a. Anwendung der Gemeindeöffnungsklausel zur Steuerung der Windenergie in der Gemeinde). ▪ Stocksee strebt die Gründung bzw. Beteiligung an einer Energiegenossenschaft an, um die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am Ausbau erneuerbarer Energien zu fördern und ihnen kostengünstige Energieinfrastruktur bereitzustellen (z. B. Stromspeicher,	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Ladeinfrastruktur, Nahwärmeversorgung) 2.1.2.3 Erwartungen und Vorschläge der Gemeinde Stocksee Der Bereich westlich und östlich der Landesstraße 68 von der Gemeindegrenze nach Dersau bis zum nördlichen Ortsrand von Stocksee ist unterschiedlichen Immissionen ausgesetzt: ➤ Lärm-, Staub- und Schadstoffbelastungen aus dem Kies- und Sandabbau mit nachfolgen der Grubenverfüllung ➤ Lärm-, Staub- und Schadstoffbelastungen aus dem Lkw-Verkehr infolge des Kies- und Sandabbaus ➤ Bereits durch die bestehende Schweinemastanlage entstehen im Umfeld der Anlage Immissionsbelastungen, so auch östlich der Landesstraße 68 nach Dersau, die nach der geplanten Erweiterung möglicherweise noch zunehmen könnten. Hierzu sind auch Ammoniak-Immissionen zu rechnen. Im Vergleich dazu werden im Bereich südlich des Weges zwischen der Dorfstraße in Stocksee und der Straße Sande in der Gemeinde Nehnten bis zur südlichen Gemeindegrenze, die deutlich unterschiedlichen landschaftlichen Qualitäten dieser Bereiche besonders erkennbar. Dieser Bereich ist frei von den genannten Immissionen; Erholungssuchende nutzen nahezu ausschließlich die landschaftlichen Qualitäten im nahen Umfeld des Stocksees. Westlich und östlich der Landesstraße 68 von der Gemeindegrenze nach Dersau bis zum nördlichen Ortsrand von Stocksee sind aus Sicht der Gemeinde die von der Landesplanungsbehörde aufgestellten Kriterien für die Darstellung eines Kernbereichs für Erholung demnach nicht erfüllt. Dies betrifft ebenfalls die Darstellung des Kernbereichs für Erholung innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe mit seinen Lärm-, Staub- und Schadstoffbelastungen. Insbesondere mit Blick auf die von der Gemeinde Stocksee auf den Weg gebrachte kommunale kommunalen Wärme- und Kälteplanung schlägt die Gemeinde daher vor, die Eignungsflächen für Solar-Freiflächenanlagen zur Errichtung einer nahezu immissionsfreien Solar-Freiflächenanlage am Standort zwischen der Landesstraße 68 und der Gemeindegrenze nach Nehnten zuzulassen. Der Bebauungsplan Nr. 3 für die Solar-	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Freiflächenanlage wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Die Gemeinde wird bei der Gestaltung der geplanten Solar-Freiflächenanlage auf eine Vermeidung der Beeinträchtigungen der Erholungseignung bestehen. Die Eignungsflächen sind durch Knicks, Redder und größere Gehölzflächen bereits gut eingegrünt (siehe Abb. 14). Insbesondere nördlich des Weges zwischen der Dorfstraße in Stocksee und der Straße Sande in der Gemeinde Nehnten, Teilabschnitt des Rundwanderweges Stocksee, reicht ein Knick jedoch nicht aus, um eine Sichtbeziehung auf die Einzäunung und die Modulreihen einer Solar-Freiflächenanlage zu verhindern. Hier wird die Gemeinde die Anforderungen an eine tiefe Eingrünung durch gebietseigene Gehölze in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einbringen und diese auch im Durchführungsvertrag für den Vorhabenträger verpflichtend festschreiben. Auch östlich der Landesstraße 68 wird die Gemeinde im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 Einfluss auf eine wirksame Eingrünung der solar-Freiflächenanlage nehmen. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1415	<u>Einwendungen</u> Der Regionalplan für den Planungsraum III kann in der gegenwärtigen Form nicht aufgestellt werden. Die Darstellungen der regionalen Grünzüge und der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung leiden an Abwägungsfehlern. Die Ausführungen in der Abwägung der bereits im Rahmen der Beteiligung im Jahr 2023 überzeugen nicht. Die berechtigten Interessen unseres Mandanten finden - nach wie vor keine Berücksichtigung. Es werden daher- nach wie vor - die folgenden Einwendungen erhoben und wie folgt Stellung genommen: I. 1. Unser Mandant betreibt auf der Insel Fehmarn an [REDACTED] [REDACTED] i. S. v. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, und zwar [REDACTED]	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1610. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	und [REDACTED]). Des Weiteren betreibt unser [REDACTED]. 2. Im Jahr 2021 wurde der Landesentwicklungsplan (im Folgenden: LEP 2021) fortgeschrieben, so dass sich nunmehr das Erfordernis der Anpassung der Regionalpläne ergibt (§ 5 Abs. 11 S. 1 LaPlaG SH). Diese führt das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein - Landesplanungsbehörde - nun durch. Die amtliche Bekanntmachung zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum III (im Folgenden: RP III) erfolgte am 03. Juli 2023 im Amtsblatt Schleswig-Holstein (Nr. 27) S. 1633 (siehe https://bolapla-sh.de/verfahren/cbbceb45-7549-46bc-a21f-c399f5b25e43/public/detail#procedureDatails-Documentlist, 23.10.2023). 3. Nach dem vorliegenden Entwurf liegen [REDACTED] jeweils am östlichen Rand- aber noch innerhalb-der als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung dargestellten Flächen. [REDACTED] grenzt zudem unmittelbar an die als regionaler Grünzug dargestellte Fläche. [REDACTED] befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Grenze des regionalen Grünzugs. Darüber hinaus wird unser Mandant durch die geplanten Darstellungen in der Bewirtschaftung seiner landwirtschaftlichen Flächen erheblich limitiert. Insgesamt befinden sich innerhalb der geplanten Darstellungen [REDACTED], die von den Darstellungen betroffen sind. Die betroffenen Flächen sind aus der nachfolgenden Übersicht ersichtlich: Der nachfolgende Kartenausschnitt, in dem die Betriebsstandorte unseres Mandanten rot eingerahmt sind, verdeutlicht die Lage. Die regionalen Grünzüge sind als senkrechte grüne	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Streifen dargestellt, der Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung in braunem Karomuster. II. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 5 Abs. 5 LaPlaG SH wenden wir Folgendes ein: Es liegen Abwägungsmängel hinsichtlich der Darstellung der regionalen Grünzüge und der Schwerpunkträume Tourismus und Erholung vor. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung kann die Öffentlichkeit zu allen Aspekten des Planentwurfs und der ausgelegten Unterlagen Stellung nehmen. Es muss keine persönliche Betroffenheit geltend gemacht werden (Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2. Aufl. 2018, § 9 Rn. 60). Aus diesem Grund ist unser Mandant nicht gehindert, Verstöße gegen das Abwägungsgebot einzuwenden, ohne dass eine persönliche Betroffenheit dargelegt werden muss. Darüber hinaus kann unser Mandant aber auch eine persönliche Betroffenheit in seinen privaten Belangen geltend machen, denn seine landwirtschaftlichen [REDACTED] von den Darstellungen des Regionalplans für den Planungsraum III betroffen. 2. Abwägungsfehler hinsichtlich der Darstellung von Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung Auch die Darstellung der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung im Regionalplan für den Planungsraum III erweist sich als abwägungsfehlerhaft. Auch hier liegt ein Abwägungsausfall bei der Umsetzung der Vorgaben des LEP 2021 vor. a) Vorgaben des LEP 2021 In Kap. 4.7.1 Abs. 3 des LEP 2021 („G“) wird ausgeführt: <i>„In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies soll bei der Abwägung mit</i>	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	<i>anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben berücksichtigt werden.</i> <i>Maßnahmen zur Struktur- und Qualitätsverbesserung sowie zur Saisonverlängerung sollen hier Vorrang vor einer reinen Kapazitätserweiterung des Angebots beziehungsweise dem Bau neuer Anlagen haben. Zusätzliche Kapazitäten sind möglich, wenn sie eine Struktur- und/oder Qualitätsverbesserung des Angebots bewirken.</i> <i>Hochwertige Standorte, insbesondere in direkter Strand-, Wasser- oder Promenadenlage, für die die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich wird, sollen zur Stärkung des örtlichen und regionalen Tourismus hochwertigen Tourismuseinrichtungen und -angeboten vorbehalten bleiben.</i> <i>In den Räumen, die auch Teile des Küstenmeers oder der Binnengewässer einschließen, sollen die Attraktivität und die Erlebbarkeit dieser Räume für Wassersportlerinnen und Wassersport/er und andere Nutzerinnen- und Nutzergruppen unter Beachtung der jeweiligen Ziele und Grundsätze des Gewässer- und Naturschutzes erhalten und verbessert werden.</i> <i>Die Städte sollen durch Hotellerie- und Gastronomie-, Tagungs- und Veranstaltungs-, sowie Kultur- und Einkaufsangebote, städtebauliche Maßnahmen und eine gute verkehrliche Anbindung ihre Entwicklungschancen im Marktsegment Städtetourismus verbessern.</i> <i>Innerhalb der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung soll die touristische Infrastrukturplanung abgestimmt werden."</i> Diese Regelung ist mit einem „G“ als Grundzug der Planung gekennzeichnet. Es handelt sich folglich nicht um ein abschließend abgewogenes Ziel. b) Darstellung der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung im Regionalplan für den Planungsraum III Der Regionalplan für den Planungsraum III weist allerdings gegenüber den Vorgaben des LEP 2021 ein geringeres Maß an Konkretisierung auf. Nach Kap. 2.7 Abs. 1 RP III sind Teile der Insel Fehmarn als Schwerpunkträume für	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Tourismus und Erholung. Hierzu wird ausgeführt: <i>„In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll dem Tourismus und der Erholung ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“</i> In der Begründung zu Kap. 2.7 Abs. 1 RP III wird festgehalten, dass die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung nach dem LEP 2021 in die Karte des Regionalplans für den Planungsraum III übernommen wurde, ohne dass eine räumliche Konkretisierung vorgenommen wurde. c) Abwägungsausfall Der Mangel an räumlicher und inhaltlicher Konkretisierung stellt hier einen Abwägungsausfall dar. Es hätte bei der Umsetzung der Vorgaben des LEP 2021 einer Konkretisierung von dessen Vorgaben bedurft, für die das Abwägungsgebot gilt (vgl. Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2. Aufl. 2018, § 7 Rn. 40). Eine entsprechende Abwägung ist gänzlich unterblieben. aa) Der Regionalplan weist hier ein geringeres Maß an Konkretisierung auf als der LEP 2021. Während in dem zuvor zitierten Kap. 4.7.1 Abs. 3 LEP 2021 eine Reihe von Vorgaben hinsichtlich der Nutzung der Schwerpunkträume gemacht wird -z. B. Maßnahmen zur Struktur- und Qualitätsverbesserung haben Vorrang vor reiner Kapazitätserweiterung, Attraktivität für Wassersportler soll gesteigert werden, etc. - beschränkt sich Kap. 2.7 Abs. 1 RP III darauf, festzuhalten, dass dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beizumessen ist, und Kap. 2.7 Abs. 2 RP III des Weiteren darauf, dass der Bau von Zweitwohnungen zurückhaltend erfolgen soll. Da der Regionalplan aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln ist (§ 13 Abs. 2 S. 1 ROG), müsste der Regionalplan aber ein höheres Maß an Konkretisierung aufweisen. bb) Für die nachfolgende Planung (Bauleitplanung), aber auch für Vorhaben, die auch ohne Bauleitplanung im Außenbereich zulässig wären (insbesondere landwirtschaftliche Vorhaben, § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) stellt sich angesichts der unklaren Formulierung in Kap. 2.2 RP III die Frage, welche Nutzungen konkret dem Tourismus und der Erholung entgegenstehen würden.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Das betrifft diejenigen Flächen, die als Schwerpunkttraum für Tourismus und Erholung dargestellt sind, aber außerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Die Grenzen der regionalen Grünzüge bleiben nämlich hinter den Grenzen der Schwerpunktträume für Tourismus und Erholung zurück. Das betrifft auch die [REDACTED] wie der obige Kartenausschnitt zeigt. Im Randbereich liegt eine Darstellung als Schwerpunkttraum für Tourismus und Erholung vor; die Ausweisung des regionalen Grünzuges bleibt dahinter zurück. Es ist nicht sicher, welche Vorhaben und Planungen in diesem Bereich zulässig bleiben. Ein generelles Siedlungsverbot gilt nur innerhalb der regionalen Grünzüge. Eine Ansiedlung ist außerhalb dieses Bereichs also nicht ausgeschlossen. Das zieht aber die unbeantwortete Frage nach sich, unter welchem Blickwinkel Vorhaben konkret mit dem Tourismus und der Erholung kollidieren würden. (1) Für unseren Mandanten sowie alle betroffenen Landwirte stellt sich diese Frage mit Blick auf landwirtschaftliche (oder auch gewerbliche) Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 4 BauGB. Es ist insbesondere unsicher, ob z. B. die optische Wirkung solcher Bauvorhaben als den Tourismus und die Erholung beeinträchtigend anzusehen wären. Es steht daher zu befürchten, dass bei Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 4 BauGB, die planmäßig dem Außenbereich zugewiesen sind, seitens der Baubehörde oder aber bei Aufstellung eines Bebauungsplans seitens der Gemeinde eine Beeinträchtigung der regionalplanerischen Belange angenommen werden könnte. Dies zöge für unseren Mandanten und andere Landwirte Betriebseinschränkungen nach sich, ganz abgesehen von fast unmöglich gemachten künftigen Betriebserweiterungen. Diese abwägungsrelevante Betroffenheit wird im Regionalplan für den Planungsraum III nicht erörtert. Dieselbe Frage stellt sich auch im Hinblick auf andere mögliche Störwirkungen durch die landwirtschaftliche Bodennutzung. Hervorzuheben sind die möglichen Störwirkungen der praktizierten Gülleausbringung. Der Regionalplan für den Planungsraum III äußert sich nicht zu der Frage, ob derartige Tätigkeiten konkret dem Tourismus und der Erholung zuwiderlaufen.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Die mangelnde Einbeziehung dieser Fragen stellt einen Abwägungsausfall dar. (2) Der Abwägungsausfall wird hier auch mit Blick auf den bisher geltenden Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (Schleswig-Holstein Ost - Kreisfreie Stadt Lübeck, Kreis Ostholstein) (https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/L/landesplanung/Downloads/regionalplaene/planungsraum2/regionalplan_planungsraum2.pdf?blob=publicationFile&v=1,26.10.2023). In dessen Ziff. 4.2 Abs. 1 werden Ordnungsräume für Tourismus und Erholung festgelegt. In Ziff. 4.2 Abs. 2 wurde - mit „G“ für Grundzug der Planung“ hierzu ausgeführt: <i>„In den Ordnungsräumen für Tourismus und Erholung sollen Natur, Umwelt und Landschaft mit ihrer vielfältigen Land- und Forstwirtschaft als wichtige Grundlagen für Tourismus und Erholung besonders geschützt werden. Die unbesiedelten Freiräume und wertvollen Landschaftsbestandteile sollen erhalten und von planmäßiger Besiedelung oder intensiver touristischen Nutzung freigehalten werden (siehe Ziffer 58).“</i> In Ziff. 5.6 der Regionalplans 2004 für den Planungsraum II wurden Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung festgelegt. In Ziff. 5.6 Abs. 1 („G“) heißt es <i>„Die Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung (Vorbehaltsgebiete) umfassen Landschaftsteile, die sich aufgrund ihrer Landschaftsstruktur und ihres Potenzials an zum Beispiel Infrastruktur und Erschließung als Freizeit- und Erholungsgebiete eignen. Sie sind in der Karte dargestellt</i> <i>In diesen Gebieten sollen die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung, insbesondere die Landschaftsvielfalt sowie das landschaftstypische Erscheinungsbild mit seiner ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, erhalten bleiben. Bei allen Planungen und Maßnahmen ist besonders sorgfältig auf die Erhaltung und Pflege der Landschaften und Ortsbilder zu achten, insbesondere ist eine Zersiedelung zu vermeiden.“</i> Sowohl in Ziff. 4.2 Abs. 2 als auch in Ziff. 5.6 Abs. 1 des Regionalplans 2004 wurde auf die Landwirtschaft ausdrücklich eingegangen. Es wurde ausgeführt, dass die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft einen Teil des landschaftstypischen Erscheinungsbildes ausmacht und daher für sich genommen schutzwürdig ist. In Ziff. 4.2 Abs. 2 wurde die	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Landschaft mit ihrer vielfältigen Land- und Forstwirtschaft als wichtige Grundlage für Tourismus und Erholung eingeordnet. An den damaligen Erwägungen des seinerzeitigen Regionalplaners zeigt sich, dass Tourismus und Erholung nicht als gegensätzliche Belange anzusehen sind, sondern dass vielmehr die Landwirtschaft als landschaftstypisch anzusehen ist und somit der Tourismus- und Erholungsfunktion einen Teil ihrer Prägung verleiht. Solche Erwägungen finden sich im aktuellen Planentwurf jedoch nicht wieder. Dabei ist nicht erkennbar, dass das Verständnis über das Verhältnis von Landwirtschaft und Tourismus sich gewandelt hätte, zumal es sich um ein ländlich geprägtes Gebiet handelt. Begründet wird dieser Umstand indes nicht. Es bleibt nach alledem ungeklärt, welche Konsequenzen die Festlegung von Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung für landwirtschaftliche Nutzungen und sonstige Außenbereichsnutzungen hat. cc) Angesichts dieser Erwägungen hätte es bei der Entwicklung des Regionalplans aus dem LEP 2021 (§ 13 Abs. 2 S. 1 ROG) einer näheren Konkretisierung von dessen Vorgaben bedurft, wobei in diesem Rahmen das Abwägungsgebot gilt (§ 7 Abs. 2 S. 1 ROG). Der LEP 2021 hat in Kap. 4.7.1 Abs. 2 den Regionalplänen die inhaltliche und räumliche Konkretisierung überlassen. Zwar ist dies nur als „Kann“-Vorschrift formuliert und nicht als zwingende Vorgabe. Unzulässig war es danach aber jedenfalls, im Regionalplan - wie hier - eine weniger konkrete Darstellung als im LEP 2021 vorzunehmen. Der Regionalplaner hat sich hier einer eigenen Abwägungsentscheidung entzogen. Auch die mangelnde räumliche Konkretisierung stellt sich als Abwägungsausfall dar, weil nach den zuvor dargelegten Erwägungen gerade mit Hinblick auf die Landwirtschaft eine abwägende Konkretisierung erforderlich gewesen wäre. d) Zusammenfassung Die Darstellung der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung im Regionalplan für den Planungsraum III ist abwägungsfehlerhaft und bedarf vor der Aufstellung des Plans der Korrektur. Es bedarf der Abwägung, wie weit der im LEP 2021 vorgezeichnete Schwerpunktraum im Hinblick auf schutzwürdige Interessen, insbesondere der ansässigen	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Landwirte, der Korrektur bedarf. Des Weiteren muss planerisch sichergestellt werden, dass sich die Erholungsfunktion nicht gänzlich gegenüber der landwirtschaftlichen Prägung des Gebietes, insbesondere auf der Westseite der Insel, durchsetzen kann.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1275	1. Fehlende planerische Anerkennung trotz bestehender Nutzung und Landschaftsqualität Die Flächen im Süden der Gemeinde Wangels [REDACTED] liegen im Landschaftsschutzgebiet „Bungsberg mit Vorland“ und grenzen unmittelbar an Flächen der Stiftung Naturschutz. Sie sind integraler Bestandteil des Naturerlebnishotels „Ostsee Baumhaushotel Schleswig-Holstein“ und werden bereits heute aktiv für naturverträglichen und nachhaltigen Tourismus genutzt – mit Streuobstwiesen, Naturteichen, ranturierten Feldern, landschaftsbezogenen Unterkünften und einem ökologisch orientierten Betriebskonzept. Trotzdem wurden sie im Regionalplan nicht als Vorbehalts- oder Vorranggebiet für Tourismus und Erholung ausgewiesen. Diese planerische Lücke ist aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar – zumal der Regionalplan selbst ausdrücklich festhält, dass die südlichen Gebiete der Gemeinde Wangels eine besondere Eignung für Tourismus und Erholung aufweisen. Umso unverständlicher ist es, dass diese Flächen trotz expliziter Erwähnung im Textteil nicht in der zeichnerischen Festsetzung als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen wurden. Das steht im Widerspruch zu Ziel und Logik des Regionalplans. Eine formale Anerkennung dieser Eignung – etwa als Vorbehaltsgebiet für Tourismus – würde nicht nur bestehende Projekte wie das [REDACTED] im Süden der Gemeinde Wangels absichern, sondern auch der gesamten Region neue Perspektiven für eine eigenständige, naturnahe Tourismusentwicklung eröffnen. Während Schwerpunkträume wie Weißenhaus oder der Raum Eutin/Malente im Regionalplan klar benannt und planerisch gestützt werden, wird Wangels trotz vergleichbarer und landschaftlicher Voraussetzungen weiterhin als „Hinterland“ behandelt – ein Begriff, der der Realität längst nicht mehr gerecht wird. Dabei liegt Wangels landschaftlich attraktiv zwischen Ostseeküste und Holsteinischer Schweiz, mit	Der Regionalplan weist keine Vorbehalts- oder Vorranggebiete für Tourismus und Erholung aus. Ausgewiesen werden Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und Erholung sowie Kernbereiche für Erholung. Die benannten Flurstücke liegen innerhalb eines Entwicklungsgebietes für Tourismus und Erholung. Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung umfassen Gebiete, die sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur für Tourismus und Erholung besonders eignen. Der Regionalplan-Entwurf hat dabei die Gebiete mit besonderer Erholungseignung (aus dem geltenden Landschaftsrahmenplan), die Naturparke und die Landschaftsschutzgebiete einbezogen. Der in der Stellungnahme angesprochene Bereich erfüllt diese Voraussetzungen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	großflächigen Stiftungsflächen, dem LSG „Bungsberg mit Vorland“, touristischer Erschließung und einer zunehmend sichtbaren Nachfrage nach ruhigen, nachhaltigen Erholungsorten. Ein Vergleich mit Bosau – das im Regionalplan als „Kernbereich für Tourismus und Erholung“ ausgewiesen wurde – zeigt: Auch dort wird auf landschaftsbezogene Qualität, sanften Tourismus und Erholung gesetzt. Die Struktur ist ähnlich, die planerische Unterstützung jedoch ungleich. Wenn Wangels, insbesondere der westlich des Dorfes Wangels gelegene Teil im selben Zuge anerkannt würde, wäre das ein starkes Signal für gleichwertige ländliche Räume. 4. Zusammenfassung und Forderungen Ich fordere die Planungsträger auf, folgende Punkte in der weiteren Abwägung zu berücksichtigen: • die Nachbesserung der Regionalplankarte zugunsten einer Vorbehaltsgebiet-Ausweisung für landschaftsbezogenen Tourismus im Gemeindegebiet Wangels, insbesondere westlich des Dorfes Wangels; Persönliche Anmerkung: Als [REDACTED], das in enger Abstimmung mit Natur, Landschaftsschutz und nachhaltiger Regionalentwicklung entstanden ist, möchte ich mit dieser Stellungnahme zur ausgewogenen, zukunftsfähigen Entwicklung unserer Region beitragen. Die bisherige Planung berücksichtigt weder die realen Gegebenheiten noch das bereits bestehende touristische und landschaftsbezogene Engagement vor Ort. Ich bitte daher eindringlich um eine Anpassung der Festlegungen im Sinne einer gerechten und sachorientierten Raumordnung.	
Institution: Gemeinde Malente, SB4 ID: 1266	• Der Grundsatz, in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung den Bau von Zweitwohnungen zu vermeiden, deckt sich mit den Planungszielen der Gemeinde Malente. Im Schwerpunktraum Tourismus und Erholung nördlich des Kellensees betreibt die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Gemeinde Malente Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 („Lake Side Resort“) sowie zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33. Beide Verfahren schaffen die planerischen Voraussetzungen für qualitativ hochwertige touristische Angebote in der Holsteinischen Schweiz. Zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 103 wurden seitens der Landesplanungsbehörde keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1399	<u>1. Fehlende planerische Anerkennung trotz bestehender Nutzung und Landschaftsqualität</u> Die Flächen im Süden der Gemeinde Wangels () liegen im Landschaftsschutzgebiet „Bungsberg mit Vorland“ und grenzen unmittelbar an Flächen der Stiftung Naturschutz. Sie sind integraler Bestandteil des Naturerlebnishotels „Ostsee Baumhaushotel Schleswig-Holstein“ und werden bereits heute aktiv für naturverträglichen und nachhaltigen Tourismus genutzt – mit Streuobstwiesen, Naturteichen, ranturierten Feldern, landschaftsbezogenen Unterkünften und einem ökologisch orientierten Betriebskonzept. Trotzdem wurden sie im Regionalplan nicht als Vorbehalts- oder Vorranggebiet für Tourismus und Erholung ausgewiesen. Diese planerische Lücke ist aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar – zumal der Regionalplan selbst ausdrücklich festhält, dass die südlichen Gebiete der Gemeinde Wangels eine besondere Eignung für Tourismus und Erholung aufweisen. Umso unverständlicher ist es, dass diese Flächen trotz expliziter Erwähnung im Textteil nicht in der zeichnerischen Festsetzung als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen wurden. Das steht im Widerspruch zu Ziel und Logik des Regionalplans. Eine formale Anerkennung dieser Eignung – etwa als Vorbehaltsgebiet für Tourismus – würde nicht nur bestehende Projekte wie das () im Süden der Gemeinde Wangels absichern, sondern auch der gesamten Region neue Perspektiven für eine eigenständige, naturnahe Tourismusentwicklung eröffnen. Während Schwerpunkträume wie Weißenhaus oder der Raum Eutin/Malente im Regionalplan klar benannt und planerisch gestützt werden, wird Wangels trotz vergleichbarer und landschaftlicher Voraussetzungen weiterhin als „Hinterland“ behandelt –	Der Regionalplan weist keine Vorbehalts- oder Vorranggebiete für Tourismus und Erholung aus. Ausgewiesen werden Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und Erholung sowie Kernbereiche für Erholung. Die benannten Flurstücke liegen innerhalb eines Entwicklungsgebietes für Tourismus und Erholung. Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung umfassen Gebiete, die sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur für Tourismus und Erholung besonders eignen. Der Regionalplan-Entwurf hat dabei die Gebiete mit besonderer Erholungseignung (aus dem geltenden Landschaftsrahmenplan), die Naturparke und die Landschaftsschutzgebiete einbezogen. Der in der Stellungnahme angesprochene Bereich erfüllt diese Voraussetzungen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	ein Begriff, der der Realität längst nicht mehr gerecht wird. Dabei liegt Wangels landschaftlich attraktiv zwischen Ostseeküste und Holsteinischer Schweiz, mit großflächigen Stiftungsflächen, dem LSG „Bungsberg mit Vorland“, touristischer Erschließung und einer zunehmend sichtbaren Nachfrage nach ruhigen, nachhaltigen Erholungsorten. Ein Vergleich mit Bosau – das im Regionalplan als „Kernbereich für Tourismus und Erholung“ ausgewiesen wurde – zeigt: Auch dort wird auf landschaftsbezogene Qualität, sanften Tourismus und Erholung gesetzt. Die Struktur ist ähnlich, die planerische Unterstützung jedoch ungleich. Wenn Wangels, insbesondere der westlich des Dorfes Wangels gelegene Teil im selben Zuge anerkannt würde, wäre das ein starkes Signal für gleichwertige ländliche Räume. 4. Zusammenfassung und Forderungen Ich fordere die Planungsträger auf, folgende Punkte in der weiteren Abwägung zu berücksichtigen: • die Nachbesserung der Regionalplankarte zugunsten einer Vorbehaltsgebiet-Ausweisung für landschaftsbezogenen Tourismus im Gemeindegebiet Wangels, insbesondere westlich des Dorfes Wangels; Persönliche Anmerkung: [REDACTED] [REDACTED] das in enger Abstimmung mit Natur, Landschaftsschutz und nachhaltiger Regionalentwicklung entstanden ist, möchte ich mit dieser Stellungnahme zur ausgewogenen, zukunftsfähigen Entwicklung unserer Region beitragen. Die bisherige Planung berücksichtigt weder die realen Gegebenheiten noch das bereits bestehende touristische und landschaftsbezogene Engagement vor Ort. Ich bitte daher eindringlich um eine Anpassung der Festlegungen im Sinne einer gerechten und sachorientierten Raumordnung.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1198 (Frühere ID:	Der Regionalverein Wilstermarsch e.V. setzt sich für die regionale Entwicklung der Wilstermarsch ein. Arbeitsschwerpunkt ist dabei die touristische Entwicklung. Das Vereinsgebiet erstreckt sich auf die Kommunen des Amtes Wilstermarsch sowie die Stadt	Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung werden nicht im Regionalplan, sondern im Landesentwicklungsplan ausgewiesen. Diese

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
1085 aus Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein - Neuaufstellung, 2. Entwurf 2025)	Wilster. Wir sind in der anerkannten Tourismusorganisation (LTO) Holstein Tourismus e.V. organisiert. Unsere Tourismusstrategie konzentriert sich auf das Kurzreisesegment mit den Themen Radfahren, Natur- und Wassererlebnisse. Die Wilstermarsch ist für Radfahrer und Wassersportler ein zunehmend wichtiger touristischer Entwicklungsraum. Dies hilft, lokale Infrastrukturen zu unterhalten. Wir sprechen uns für eine Ausweisung der gesamten Wilstermarsch als "Entwicklungsraum Tourismus" aus. Mit Elbe, Nord-Ostsee-Kanal, Stör und Wilsterau durchziehen 4 wichtige Wasserläufe mit touristischem Potenzial die Wilstermarsch. Gleich 5 Radfernwege (NOK-Route, Elberadweg, Nordseeküstenradweg und Mönchsweg) verlaufen durch die Wilstermarsch und werden durch drei regionale Radrouten ergänzt. Deutschlands Tiefste Landstelle - in der Wilstermarsch gelegen - ist ein wichtiges Besuchsziel für Durchreisende. Die qualitative touristischen Entwicklung kann durch die Einstufung wesentlich unterstützt werden.	Entwicklungsräume werden im Regionalplan konkretisiert und als Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung dargestellt. Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung umfassen Gebiete, die sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur für Tourismus und Erholung besonders eignen. Der Regionalplan-Entwurf hat dabei die Gebiete mit besonderer Erholungseignung (aus dem geltenden Landschaftsrahmenplan), die Naturparke und die Landschaftsschutzgebiete einbezogen. Teile der Wilstermarsch sind bereits als Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung ausgewiesen. Die gesamte Wilstermarsch erfüllt die Voraussetzungen für eine entsprechende Ausweisung jedoch nicht. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1194	Der Holstein Tourismus e.V. ist eine anerkannte Lokale Tourismusorganisation in Schleswig-Holstein. Das Vereingebiet erstreckt sich über die Kreise Steinburg und Pinneberg sowie die Kommunen der AktivRegion Holsteiner Auenland. Die Tourismusstrategie des Holstein Tourismus konzentriert sich auf das Kurzreisesegment mit den Themen Radfahren, Natur- und Wassererlebnisse. Die Region ist insgesamt ein Entlastungsraum für Erholung und Kurzreisen für die Metropole Hamburg sowie die dichter besiedelten Bereiche des Kreises Pinneberg. Wir sprechen uns für eine Erweiterung der Ausweisung von "Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung" im benannten Vereinsgebiet und in der Karte in den Bereichen der Kreise Steinburg, Pinneberg und Holsteiner Auenland aus. Die Erweiterung sehen wir insbesondere in folgende Gebieten:	Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung umfassen Gebiete, die sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur für Tourismus und Erholung besonders eignen. Der Regionalplan-Entwurf hat dabei die Gebiete mit besonderer Erholungseignung (aus dem geltenden Landschaftsrahmenplan), die Naturparke und die Landschaftsschutzgebiete einbezogen. Die in der Stellungnahme angesprochenen Bereiche

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	• Wilstermarsch zwischen Nord-Ostsee-Kanal, Stör und Itzehoe. Diese von Wasserläufen geprägte Landschaft ist ideal für das Wasser- und Raderlebnis. Hier sollte die gesamte Wilstermarsch als Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung gekennzeichnet werden. • Elb- und Störnahe Bereiche der Krempermarsch in Ergänzung zu den Bereichen in der Kollmarer Marsch • Seestmühler Marsch • Störbereich von der Mündung bis Bad Bramstedt	erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Amt Breitenfelde, Keine Abteilung ID: 1186	2.1.3.2 Stellungnahme der Gemeinden des Amtes Breitenfelde Die Darstellung der Kernbereiche für Erholung wird von den betroffenen Gemeinden Alt-Mölln und Grambek nicht unterstützt, da die Kernbereiche u.a. die Ortslagen teilweise oder sogar vollständig überlagern (siehe Abb. 8 und 9) und gemäß Landesentwicklungsplan 2021 Tabuflächen für Solar-Freiflächenanlagen darstellen. Die Kernbereiche belegen in Grambek bis auf eine kleine Restfläche im südöstlichen Waldgebiet das gesamte Gemeindegebiet. Vorteile durch die Darstellung des Kernbereichs sind für die Gemeinden Alt-Mölln und Grambek nicht erkennbar. Im Gegenteil: Die Gemeinden sehen erhebliche Konflikte bezüglich Siedlungsentwicklung und Umsetzung einer kommunalen Wärme- und Kälteversorgung. Forderungen der Gemeinden des Amtes Breitenfelde Sofern in der Karte (Teil C) eine Reduzierung der "Kernbereiche für Erholung" nicht darstellbar erscheint, müssen im Text (Teil B) in den Grundsätzen zu den "Kernbereichen für Erholung" bereits deutliche räumliche Ausnahmen bezüglich der Anforderungen aus einem "Kernbereich für Erholung" formuliert werden, um Alt-Mölln und Grambek bei geplanten Flächenausweisungen für z.B. Siedlungsentwicklungen, Solar-Freiflächenanlagen und die kommunale Wärme- und Kälteversorgung zumindest gegenüber diesen Anforderungen einen vom Kernbereich für Erholung unbeplanten Bereich zuzugestehen. Der Vergleich mit anderen Abwägungen der Landesplanungsbehörde zum gleichen Inhalt zeigt, dass es sich bei den ersten beiden Absätzen der Abwägung um eine pauschale Abwägungsformulierung ohne konkreten	Die in der Stellungnahme formulierte Forderung enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine wesentlichen neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1474. Zur konkreten Abgrenzung: Die Abgrenzung der Kernbereiche erfolgt auf der Maßstabsebene 1:100.000. Der Kernbereich umfasst entlang des Elbe-Lübeck-Kanals den Kanal sowie die Randbereiche des Kanals von etwa 200 Meter. Eine mögliche randliche Betroffenheit mit dem Kernbereich von Siedlungs-(Teil-)flächen etwa des Gewerbestandorts im Nahbereich des Elbe-Lübeck-Kanals muss im Detail geprüft werden. Einzelstandorte im Außenbereich wie dem Standort des Recyclinghofs steht die Ausweisung nicht entgegen. Die Ausweisung eines Kerngebietes Erholung steht einer geordneten städtebaulichen Entwicklung der

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	örtlichen Bezug handelt. Der Verweis auf ein sogenanntes "Fachgutachten" kann fachlich nicht bewertet und nachvollzogen werden, da das Fachgutachten für die Gemeinden nicht zugänglich ist. In der Abwägung der Landesplanungsbehörde heißt es: "Als Kernbereiche für Erholung wurden (in der Regel) innerhalb der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung Bereiche festgelegt, in denen eine besonders hohe landschaftliche Qualität und eine gebündelte Erholungsinfrastruktur vorhanden ist." Demnach weisen die Wohngebiete mit den Straßenzügen in Alt-Mölln und Grambek, das Gewerbegebiet südlich der L 257 in Alt-Mölln und das Abfallwirtschaftszentrum in Grambek eine besonders hohe landschaftliche Qualität und eine gebündelte Erholungsinfrastruktur auf. Diese Fehlzurweisung, verursacht durch eine grobe Grenzziehung mittels eines dicken Strichs über Wohn- und Gewerbeflächen sowie das Abfallwirtschaftszentrum, bewirken die in der Stellungnahme des Amtes Breitenfelde zum 2. Entwurf 2025 der Neuaufstellung des Regionalplans prognostizierten Konflikte mit den bestehenden gewerblichen und wohnbaulichen Nutzungen und zukünftigen Entwicklungen innerhalb und am Ortsrand der bereits besiedelten Ortslagen und im Bereich des Abfallwirtschaftszentrums. Die Gemeinden sehen erhebliche Konflikte eines Kernbereichs für Erholung durch Nutzungsänderungen innerhalb der bestehenden Wohn- und Gewerbeflächen, bezüglich Siedlungsentwicklungen und bezüglich der Umsetzung einer kommunalen Wärme- und Kälteversorgung. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	Gemeinden nicht entgegen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Grube, Planen und Bauen ID: M1174	7. Es ist unter 2.7 der Begründung darzulegen, welche Sicherungsinstrumente für die Unterbindungen von Zweitwohnungen durch die Gemeinden ergriffen werden können. Stellungnahme neu Die rechtlichen Grundlagen sind der Gemeinde bekannt. Allerdings reichen die hier genannten Beispiele in der Praxis nicht aus, um die Ziele umzusetzen. Hier fehlt es an Rechtsgrundlagen im Rahmen der Baugenehmigungen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	Die Herausforderungen hinsichtlich der Zweitwohnungen sind der Landesplanung bekannt, die Regionalplanung hat jedoch keine Regelungskompetenz für die Genehmigungsebene. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt	Die Ausweisung der Umlandbereiche als Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung	Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
Bad Oldesloe, Stadtentwicklung ID: M1179	sollte erfolgen.	umfassen Gebiete, die sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur für Tourismus und Erholung besonders eignen. Der Regionalplan-Entwurf hat dabei die Gebiete mit besonderer Erholungseignung (aus dem geltenden Landschaftsrahmenplan), die Naturparke und die Landschaftsschutzgebiete einbezogen. Der in der Stellungnahme angesprochene Bereich erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Stockelsdorf ID: M1155	3.3.2. Stellungnahme der Gemeinde Stockelsdorf Die Darstellung zum Kernbereich für Erholung wird von der Gemeinde Stockelsdorf nicht unterstützt, da der Kernbereich die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde in diesem Teil des Gemeindegebietes behindert oder sogar verhindert. Im Gemeindegebiet ist das Umfeld zur Grenze nach Bad Schwartau vom Kernbereich für Erholung betroffen. Allein die Unzulässigkeit von raum-bedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen gemäß Landesentwicklungsplan 2021 innerhalb des Kernbereichs für Erholung greift auch hier sehr tief in die Planungshoheit der Gemeinde ein. Forderungen der Gemeinde Stockelsdorf Die Gemeinde fordert eine Streichung des Kernbereichs für Erholung im Gemeindegebiet Stockelsdorf. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1358. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Kreis Ostholstein ID: M1164	2.7 Tourismus und Erholung Überlappende Ausweisung von regionalen Grünzügen und Bereichen für Tourismus und	Zur Überlagerung mit regionalen Grünzügen und zu Schwerpunkträumen für Tourismus und

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Erholung hat an vielen Stellen einen erheblichen Konfliktpotential. Durch diese Vorgehensweise auf Regionalplanebene werden Konflikte zwischen touristischer Infrastruktur und Naturschutz verschärft und auf die Genehmigungsebene verlagert. „Weiterentwicklung der Möglichkeiten von Tourismus und Erholung“ sowie „Ausbau der Erholungsinfrastruktur“ werden im Regionalplan nicht weiter definiert. Ausbau der Erholungsinfrastruktur steht fast immer im Konflikt zu den Zielen und Funktionen der regionalen Grünzüge (s. Kapitel 2.2, 1 Z: „Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen entsprechend Kapitel 6.3.1 Absatz 1 LEP 2021 vereinbar sind oder im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen“ sowie Kapitel 2.2, B zu 1 „Die regionalen Grünzüge dienen dem Erhalt und der Entwicklung zusammenhängender Freiräume“). Die Sicherung und Entwicklung der wertvollen Landschaftsbereiche sowie die Sicherung des Biotopverbundes kann erfahrungsgemäß nicht mit der Entwicklung moderner Erholungsinfrastruktur in Einklang gebracht werden. An dieser Stelle wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass zum Ausbau der modernen touristischen Infrastruktur in den meisten Fällen (baugenehmigungspflichtige) bauliche Anlagen gehören. Die Errichtung solcher ist nicht mit den Landschaftsschutzgebietsverordnungen/ § 61 LNatSchG vereinbar. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, 3 G Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung wird im Bereich des Hemmelsdorfer Sees deutlich ausgeweitet (s. Darstellung in Teil C). Weiterentwicklung der Möglichkeiten von Tourismus und Erholung in diesem Bereich ist aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht nicht möglich. Der Hemmelsdorfer See ist als LSG („Hemmelsdorfer See und Umgebung“) und im Norden zusätzlich als NSG, FFH- und Vogelschutzgebiet (Aalbek-Niederung) ausgewiesen. Das Gesamtgebiet ist als artenreicher Komplex unterschiedlicher Biotope und Lebensraum zahlreicher Brutvögel besonders schutzwürdig. Die Befahrung des Sees ist bereits seit 1961 untersagt (LSG-VO „Hemmelsdorfer See und Umgebung“). Etablierung bzw. Intensivierung der Nutzung im und am See würde zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH- und Vogelschutzgebietes führen und ist daher rechtlich nicht zulässig (§ 33 BNatSchG). Kernbereiche für Tourismus und Erholung, 4 G Bereich Bosau: Der Bischofssee ist ein Landschaftsschutzgebiet („Bischofs-See“) sowie Teil	Erholung 3G: Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung sind aus dem LEP 2021 in den Regionalplan-Entwurf übernommen worden. Sie haben den Rechtscharakter von Grundsätzen der Raumordnung. Die Schwerpunkträume sind nicht flächen- oder gebietsscharf abgegrenzt. Es ist nicht Zielsetzung des LEP 2021, in diesen Räumen flächendeckend Tourismus-Infrastrukturen zu entwickeln. Vielmehr liegen innerhalb von Schwerpunkträumen weitere Raumnutzungen und –funktionen vor, insofern werden die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung durch weitere Planzeichen überlagert. Beispielsweise werden die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung durch die Festlegung regionaler Grünzüge gegliedert, die gewährleisten sollen, dass die natürlichen Grundlagen für Tourismus und Erholung erhalten bleiben. Durch die Festlegung der Planzeichen als Ziele oder Grundsätze der Raumordnung ergibt sich eine Prioritätensetzung. Ziele und Grundsätze sind im Regionalplan-Text kenntlich gemacht. Die weitere Entflechtung von Nutzungskonflikten erfolgt auf der Ebene der Bauleitplanung. Dabei sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu beachten beziehungsweise zu berücksichtigen. Weitere Erläuterungen sind in den Regionalplan-Entwürfen nicht vorgesehen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Kernbereiche für Tourismus und Erholung 4G: Nach dem LEP 2021 können in den Regionalplänen Kernbereiche für Tourismus und Erholung festgelegt

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	des Vogelschutzgebietes „Großer Plöner See-Gebiet“ und des FFH- Gebietes „Seen des mittleren Schwentinesystems und Umgebung“. Die Ausweisung dieser Bereiche als Kernbereich für Tourismus und Erholung und damit einhergehende Entwicklung der touristischen Infrastruktur widerspricht dem Managementplan und der LSG-Verordnung und ist daher rechtlich nicht zulässig (§ 33 BNatSchG, § 2 Abs. 2 LSG-VO). Kernbereiche für Erholung, 5 G Als Kernbereiche Erholung sind im Kreis Ostholstein: • – Landschaft nördlich von Bad Schwartau, • – Lauer Holz, • – Seen- und Waldgebiet Süsel ausgewiesen. Das Gebiet Lauerholz befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Lübeck und nicht im Kreis Ostholstein. Im Bereich nördlich von Bad Schwartau kommt es zur Überlappung von Kernbereichs Erholung und eines regionalen Grünzugs, was sehr kritisch gesehen wird (s. oben). Zwischen Groß Parin und Ratekau befindet sich das LSG „Schwartauer Waldungen“. In nordöstlicher Richtung besteht außerdem eine Überlappung des Kernbereiches mit dem Geltungsbereich des LSG-VO „Hemmelsdorfer See und Umgebung“. Der Bereich südlich von Süsel (Seen- und Waldgebiet Süsel) ist Teil der Schutzzone 1 des Landschaftsschutzgebietes „Pönitzer Seenplatte und Haffwiesen“. Diese ist durch die Verordnung besonders schutzwürdig und in der Form zu erhalten. Ausbau der Erholungsinfrastruktur kann im Einzelfall der LSG-Verordnung widersprechen (z.B. Errichtung der Campingplätze, ganzjährige Wohnwagenaufstellung, Anlage der Fischteiche, Beeinträchtigung des Feuchtgrünlandes). In der Karte (Teil C) ist außerdem der Geltungsbereich der LSG-VO „Bungsberg mit Vorland“ als Kernbereich für Erholung schraffiert. Dies wird nicht im Text beschrieben. Auch in diesem Bereich wird die Überschneidung sehr kritisch gesehen (s. oben).	werden. Auf der Basis von einheitlichen Kriterien wurden im Planungsraum die Bereiche identifiziert, in denen eine besonders hohe landschaftliche Qualität und eine gebündelte Erholungsinfrastruktur vorhanden ist. Als Grundlage für die Abgrenzung der Kernbereiche für Tourismus und Erholung wurde ein Fachgutachten erstellt. Um Konflikte mit den ökologischen Belangen zu vermeiden, wird in Kapitel 2.7 festgelegt, dass die Verbesserung und der Ausbau der Erholungsinfrastruktur unter Berücksichtigung der ökologischen Tragfähigkeit der Erholung erfolgen soll. Für die Kernbereiche, die sich in der Karte mit Vorranggebieten für den Naturschutz oder mit Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft überlagern, sollen Nutzungskonflikte durch Lenkung der Besucherinnen und Besucher vermieden werden und besondere Rücksicht auf die Qualitäten des Naturraums genommen werden (siehe ebenfalls Kapitel 2.7). In der Begründung wurde zudem ergänzt, dass die Entwicklung von Tourismus und Erholung besondere Rücksicht auf die naturschutzfachlich und ökologisch hochwertigen Bereiche nehmen soll. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen erfolgt jedoch nicht durch die Regionalplanung, sondern sie ist Gegenstand von örtlichen beziehungsweise fachrechtlichen Regelungen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Kernbereiche für Erholung 5G: Das Lauer Holz liegt auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck und wird dementsprechend aus der Aufzählung für den Kreis Ostholstein gestrichen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	B zu 5 Es wird in der Begründung nicht darauf hingewiesen, dass die bestehenden naturschutzfachlichen Regelungen zu beachten sind (vgl. B zu 3). Dies ist zu ergänzen.	Kapitel 2.7 Absatz 5 G wird entsprechend geändert. Der Anregung wird gefolgt. Zur Überlagerung eines Kernbereichs für Erholung mit einem regionalen Grünzug: Kernbereiche für Erholung und regionale Grünzüge stehen sich nicht grundsätzlich entgegen. Durch die Festlegung der Planzeichen als Ziele oder Grundsätze der Raumordnung ergibt sich eine Prioritätensetzung. Ziele und Grundsätze sind im Regionalplan-Text kenntlich gemacht. Die weitere Entflechtung von Nutzungskonflikten erfolgt auf der Ebene der Bauleitplanung. Dabei sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu beachten beziehungsweise zu berücksichtigen. Weitere Erläuterungen sind in den Regionalplan-Entwürfen nicht vorgesehen. Zum Landschaftsschutzgebiet „Bungsberg mit Vorland“: Als Grundlage für die Festlegung der Kernbereiche für Erholung wurde ein Fachgutachten erstellt. Als Kernbereiche für Erholung wurden (in der Regel) innerhalb der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung Bereiche festgelegt, in denen eine besonders hohe landschaftliche Qualität und eine gebündelte Erholungsinfrastruktur vorhanden ist. Das Landschaftsschutzgebiet „Bungsberg mit Vorland“ gehört zu dem planungsraumübergreifenden Kernbereich Holsteinische Schweiz und wird dementsprechend nicht separat aufgeführt. Der

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
		Anregung wird nicht gefolgt. Zu B zu 5: Der Text wird geändert. B zu 5 Absatz 3 wird entsprechend geändert. Der Anregung wird gefolgt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Stadtentwicklungsamt ID: 1120	Tourismus und Erholung Die Stadt Lauenburg/Elbe und die Gemeinden haben die Bedeutung des Tourismus und der Erholung für die Region erkannt. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen werden die Erfordernisse einbezogen. Im Regionalplan ist als Kernbereich für die Erholung der Elbe-Lübeck-Kanal sowie das Elbtal von Tesperhude bis Lauenburg aufgeführt, während die Lauenburger Altstadt als eines der wenigen Flächendenkmäler in Schleswig-Holstein und mit einer Vielzahl an denkmalgeschützten Gebäuden nicht aufgeführt ist. Die Stadt Lauenburg/Elbe besteht auf eine Aufnahme in die Planunterlagen des Regionalplanes.	Die Altstadt Lauenburg wird im Textteil nicht namentlich erwähnt, ist aber Bestandteil des Kernbereichs für Erholung „Elbtal von Tesperhude bis Lauenburg“. Das Gebiet der Altstadt ist in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichnet. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Neustadt in Holstein, Stadtplanung ID: 1099	C. Entwurf Regionalplan für den Planungsraum III Ausweislich des nachfolgenden Ausschnitts aus der Anlage 2 zum Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum III wird für die Stadt Neustadt in Holstein ersichtlich, dass die Stadt entsprechend des LEP 2021 als Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums mit einem Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung festgesetzt werden soll. Diese Festsetzung ist somit planungskonform und wird seitens der Stadt Neustadt auch nicht beanstandet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Neustadt in Holstein ID: M1107	C. Entwurf Regionalplan für den Planungsraum III Ausweislich des nachfolgenden Ausschnitts aus der Anlage 2 zum Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum III wird für die Stadt Neustadt in Holstein ersichtlich, dass die Stadt entsprechend des LEP 2021 als Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums mit einem Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung festgesetzt werden soll. Diese Festsetzung ist somit	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	planungskonform und wird seitens der Stadt Neustadt auch nicht beanstandet.	
Institution: Gemeinde Timmendorfer Strand ID: M1103	7. Zur Stellungnahme 2: Die Gemeinde fordert Sicherung der touristischen Entwicklungsfähigkeit des Hafens in Niendorf ein Ergänzende Stellungnahme: Bei der Gegenüberstellung der Abwägungen der Landesplanung auf den Seiten 1091 und 1507 zum gleichen Punkt mit unterschiedlichen Ergebnissen sind diese nicht nachvollziehbar. Das Ergebnis der Abwägung ist unklar. Mit der von der Gemeindevertretung beschlossenen Stellungnahme hat die Gemeindevertretung ihr Planungsziel im Planverfahren zum REP kundgetan. Zudem liegt der Landesplanung der „Masterplan – Promenade in Niendorf und Timmendorfer Strand – für die Gemeinde Timmendorfer Strand“ vom 29.04.2021 vor. In diesem die Errichtung einer Markthalle sowie die Absicherung der touristischen Nutzung des Vorderdeichgeländes bereits Inhalt der Planung. Somit liegen seitdem Pläne oder Konzepte vor. Die Stellungnahme wird daher bekräftigt.	Der Niendorfer Hafen befindet sich im Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung. Eine touristische Entwicklung des Hafens ist damit grundsätzlich möglich. Auf Grundlage des touristischen Ortsentwicklungskonzeptes wird ein entsprechender Hinweis in den Orientierungsrahmen aufgenommen. Kapitel 5 Nahbereich Timmendorfer Strand/Scharbeutz Absatz 13 wird entsprechend ergänzt. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Stadtentwicklungsamt ID: 1069	Tourismus und Erholung Die Stadt Lauenburg/Elbe und die Gemeinden haben die Bedeutung des Tourismus und der Erholung für die Region erkannt. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen werden die Erfordernisse einbezogen. Im Regionalplan ist als Kernbereich für die Erholung der Elbe-Lübeck-Kanal sowie das Elbtal von Tesperhude bis Lauenburg aufgeführt, während die Lauenburger Altstadt als eines der wenigen Flächendenkmäler in Schleswig-Holstein und mit einer Vielzahl an denkmalgeschützten Gebäuden nicht aufgeführt ist. Die Stadt Lauenburg/Elbe besteht auf eine Aufnahme in die Planunterlagen des Regionalplanes.	Die Altstadt Lauenburg wird im Textteil nicht namentlich erwähnt, ist aber Bestandteil des Kernbereichs für Erholung „Elbtal von Tesperhude bis Lauenburg“. Das Gebiet der Altstadt ist in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichnet. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Heiligenhafen ID: M1082	Am westlichen Stadtrand sind die Flächen für den Ordnungsraum für Tourismus und Erholung sowie für den regionalen Grünzug auf den Bereich nördlich des Johannistaler Weges entsprechend der Grünflächenausweisung im Flächennutzungsplan zu begrenzen.	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
		1077. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Ratekau ID: M1048	2.1.3.2 Stellungnahme der Gemeinde Ratekau Die Grundsätze zu Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung werden von der Gemeinde Ratekau soweit unterstützt, wie sie nicht die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde behindern oder sogar verhindern. Die Gemeinde weist deshalb darauf hin, dass u.a. durch ➤ die Ziele und Grundsätze anderer raumordnerischer Themen im 2. Entwurf 2025 des Regionalplanes, wie z.B. "Regionaler Grünzug", "Kernbereich für Erholung", "Vorranggebiete für den Naturschutz" und "Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft", ➤ die Planungen im Landschaftsrahmenplan 2020, wie z.B. "Gebiete mit besonderer Erholungseignung", ➤ bereits vorhandene Schutzgebiete, wie z.B. Landschaftsschutzgebiete, vorhandene und im Landschaftsrahmenplan 2020 dargestellte Biotopverbundsysteme, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen und ➤ Anforderungen aus dem Naturschutzrecht, wie z.B. Gewässerschutzstreifen Flächenausweisungen für Gewerbe, Wohnen und erneuerbare Energien, entweder an solchen rechtlichen Hürden und übergeordneten Planungen häufig scheitern oder Flächenausweisungen sich auf Kompromisse einlassen müssen, die den in den Zielen und Grundsätzen formulierten Funktionen eines Stadtrandkerns II. Ordnung dann nicht mehr gerecht werden können. Hierauf wird in den formulierten Grundsätzen zu Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung in keiner Weise Bezug genommen. Die Darstellung der Kernbereiche für Erholung wird von der Gemeinde nicht unterstützt, da die Kernbereiche wiederum bis an die Ortsränder grenzen und gemäß Landesentwicklungsplan 2021 u.a. Tabuflächen für Solar-Freiflächenanlagen darstellen. Die Kernbereiche belegen mit Darstellungen im mittleren und westlichen Teil des Gemeindegebietes einen Großteil	Die Darstellung der Kernbereiche für Erholung erfolgt nicht flächenscharf, sondern im Maßstab 1:100.000. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1265. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	des Gemeindegebietes. Forderungen der Gemeinde Ratekau Die Anregungen und Bedenken aus ihrer Stellungnahme zum 1. Entwurf 2023 der Neuaufstellung des Regionalplans wurden im Votum der Landesplanungsbehörde nicht berücksichtigt. Die Gemeinde hält ihre Stellungnahme zum 1. Entwurf 2023 aufrecht. In der Abwägung der Landesplanungsbehörde heißt es: "Als Kernbereiche für Erholung wurden (in der Regel) innerhalb der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung Bereiche festgelegt, in denen eine besonders hohe landschaftliche Qualität und eine gebündelte Erholungsinfrastruktur vorhanden ist." Demnach weisen einzelne Straßenzüge, teilweise oder vollständig, in den Wohngebieten der Ortschaften Pansdorf, Alt-Techau, Neu-Techau, Offendorf, Kreuzkamp, Sereetz und der [REDACTED] in Sereetz jeweils eine besonders hohe landschaftliche Qualität und eine gebündelte Erholungsinfrastruktur auf. Diese Fehlzuzuweisung, verursacht durch eine grobe Grenzziehung mittels eines dicken Strichs über besiedelte Flächen, bewirken die in der Stellungnahme der Gemeinde zum 1. Entwurf 2023 der Neuaufstellung des Regionalplans prognostizierten Konflikte mit den gewerblichen und wohnbaulichen Nutzungen und Entwicklungen innerhalb und am Ortsrand der bereits besiedelten Ortschaften. Die beschriebene Qualität der Kernbereiche für Erholung findet nicht in einzelnen Straßenzügen der Ortschaften statt oder auf dem Parkplatz [REDACTED]. Die Gemeinde erwartet hierzu eine fach- und sachgerechte Grenzziehung der Kernbereiche für Erholung deutlich außerhalb der besiedelten Ortschaften, damit die Qualitätsziele der Kernbereiche tatsächlich erreicht werden können, ohne dabei die gewerblichen und wohnbaulichen Nutzungen und Entwicklungen innerhalb und am Ortsrand der bereits besiedelten Ortschaften zu beeinträchtigen. Die Gemeinde Ratekau fordert eine Streichung der Kerngebiete für Erholung im Gemeindegebiet Ratekau und damit eine entsprechend neue Abgrenzung der Kernbereiche für Erholung, auch in den Geodaten. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	
Institution: Grömitz, Planen und Bauen	Folgender Satz ist im Text, S. 65, eingefügt worden (blau): Die rechtlichen Grundlagen sind der Gemeinde bekannt. Allerdings reichen die hier	Die Herausforderungen hinsichtlich der Zweitwohnungen sind der Landesplanung bekannt, die

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
ID: M1013	genannten Beispiele in der Praxis nicht aus, um die Ziele umzusetzen. Hier fehlt es an Rechtsgrundlagen im Rahmen der Baugenehmigungen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	Regionalplanung hat jedoch keine Regelungskompetenz für die Genehmigungsebene. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1275	3. Sichtachsen, Geländetypik und Zerschneidungswirkung Die vom Bungsberg nach Norden abfallende Topografie erzeugt weitreichende Sichtbeziehungen in Richtung Süden. Der Schutzstatus des LSG endet auf Höhe von etwa 45 m ü. NN – ab dort beginnt ein offener, ungeschützter Raum. Genau in dieser Zone würde eine neue Hochspannungsleitung dominant im Blickfeld stehen, sichtbar von nahezu allen nördlich gelegenen Bereichen bis zur Ostsee. Ein solcher Eingriff würde die landschaftliche Eigenart und visuelle Integrität des gesamten Bungsbergraums zerstören. Das LSG würde in seiner Wirkung entwertet, die angestrebte Qualität landschaftsgebundener Erholung wäre nicht mehr glaubwürdig vermittelbar. 4. Zusammenfassung und Forderungen Ich fordere die Planungsträger auf, folgende Punkte in der weiteren Abwägung zu berücksichtigen: • und den Erhalt des Bungsberg-Raums als landschaftlich geprägtes, regional bedeutsames Erholungsgebiet mit Fernwirkung.	Der Bungsbergraum ist als Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung, beziehungsweise als Kernbereich für Erholung dargestellt. Dadurch ist ein Erhalt als landschaftlich geprägtes Erholungsgebiet sichergestellt. Hinsichtlich der Hochspannungsleitung verweist die Landesplanung auf das Planfeststellungsverfahren. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1399	3. Sichtachsen, Geländetypik und Zerschneidungswirkung Die vom Bungsberg nach Norden abfallende Topografie erzeugt weitreichende Sichtbeziehungen in Richtung Süden. Der Schutzstatus des LSG endet auf Höhe von etwa 45 m ü. NN – ab dort beginnt ein offener, ungeschützter Raum. Genau in dieser Zone würde eine neue Hochspannungsleitung dominant im Blickfeld stehen, sichtbar von nahezu allen nördlich gelegenen Bereichen bis zur Ostsee. Ein solcher Eingriff würde die landschaftliche Eigenart und visuelle Integrität des gesamten Bungsbergraums zerstören. Das LSG würde in seiner Wirkung entwertet, die angestrebte Qualität landschaftsgebundener Erholung wäre nicht	Der Bungsbergraum ist als Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung, beziehungsweise als Kernbereich für Erholung dargestellt. Dadurch ist ein Erhalt als landschaftlich geprägtes Erholungsgebiet sichergestellt. Hinsichtlich der Hochspannungsleitung verweist die

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	mehr glaubwürdig vermittelbar 4. Zusammenfassung und Forderungen Ich fordere die Planungsträger auf, folgende Punkte in der weiteren Abwägung zu berücksichtigen: • und den Erhalt des Bungsberg-Raums als landschaftlich geprägtes, regional bedeutsames Erholungsgebiet mit Fernwirkung.	Landesplanung auf das Planfeststellungsverfahren. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Synopse der Stellungnahmen zum Verfahren

**Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein - Neuaufstellung,
2. Entwurf 2025**

Auswertung

Schlagwort: 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
Institution: Amt Ostholstein-Mitte, Gemeinde Schönwalde a. B. ID: M1454	die Gemeinde Schönwalde a. B. hält unverändert an den unberücksichtigten Inhalten der gemeindlichen Stellungnahme vom 07.11.2023 fest. Um die Versorgungsstruktur des ländlichen Zentralortes Schönwalde a. B. zu verbessern und die Wirtschafts- sowie Arbeitsplatzsicherung voranzutreiben, strebt die Gemeinde Schönwalde a. B. – dem in Kap. 5.8 des Plantextes formulierten Grundsatz der Raumordnung entsprechend – die Ausweisung eines Gewerbegebietes im Nordosten der Ortslage Schönwalde a. B., nördlich der Landesstraße L 178, westlich der Milchstraße / Landesstraße L 216, südlich Wiesenweg, gegenüber dem Wohngebiet Bungsbergstraße, an. Nachdem große Anstrengungen unternommen wurden, um die – mit Auflagen versehene – Inaussichtstellung einer Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet „Bungsberg mit Vorland“ zu erwirken (s. Anlagen 1), wurden Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 sowie zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet (s. Anlage 2), welche die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Gewerbegebiet mit einer Nettofläche von ca. 4,0 ha zum Gegenstand haben. In der Erwiderung zum 1. Beteiligungsverfahren wird seitens der Landesplanung vorgetragen, dass abseits der bereits im gemeindlichen Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbeflächen, keine Erweiterungen aus einem Ortsentwicklungskonzept ersichtlich oder anhand anderer Darstellungen verortbar seien. Dem ist entgegenzuhalten, dass bereits innerhalb des Gemeindeentwicklungskonzeptes vom 24.03.2021 die vollständige Vermarktung und bauliche Ausnutzung des im Jahr 2002 erschlossenen Gewerbegebietes „Langenreiherkoppel“ (Bebauungsplan Nr. 18) angezeigt und mithin ein dringender Bedarf an Gewerbegrundstücken beschrieben wurde. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, hat die Gemeinde Schönwalde a. B. den Schwerpunkt der Gewerbeflächenentwicklung bereits anhand des Gemeindeentwicklungskonzeptes auf den vorbezeichneten Standort gelegt (vgl. Anlage 3, S. 27). Das „Gewerbeflächengutachten 2035“ des Kreises Ostholstein aus dem Jahr 2019 (s. Anlage 4) weist im Amt Ostholstein-Mitte ein Gewerbeflächenpotential von ca. 50 ha aus. Wie nach aktuellem Stand bekannt, kann dieser Gewerbeflächenbedarf in Ermangelung der benötigten Flächen nicht gedeckt werden. Somit wird im Amt Ostholstein-Mitte eine Gewerbeflächenentwicklung von mindestens 20 ha langfristig entfallen. Im Kreis Ostholstein wurde im Zeitraum zwischen 2010 bis 2018 ein jährlicher	Bislang stellt die Landesstraße 216 die Abgrenzung des baulichen Siedlungszusammenhangs dar. Eine bauliche Entwicklung an der Landesstraße 216 außerhalb der Ortslage und der Ortsdurchfahrt bedarf einer eingehenden Prüfung im Rahmen eines möglichen Bauleitplanverfahrens auf der Grundlage von Standortalternativenprüfungen. Das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet wird nicht erweitert. Ein Ausschluss einer planmäßigen Siedlungsentwicklung außerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes ist mit dieser Festlegung nicht verbunden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
	Gewerbeflächenumsatz von durchschnittlich 5,62 ha realisiert (Wert der kommunalen Veräußerungen: 2,44 ha). Diese Flächen wurden hauptsächlich durch Unternehmen aus dem Großhandel, dem Verkehrs- und Lagerei-Sektor sowie dem Baugewerbe nachgefragt. Kategorisiert nach Standorttypen, entfallen auf Grundlage der Kaufpreissammlung nahezu alle verkauften unbebauten Gewerbegrundstücke auf die Standorttypen „Klassisches Gewerbegebiet“ (53%) sowie „Handwerk und Kleingewerbe“ (44%) (s. Anlage 5). Für den Kreis Ostholstein ist aktuell ein jährlicher Gewerbeflächenbedarf von 4,8 ha zu prognostizieren. Die Baulandprognose für den Kreis Ostholstein weist hingegen ein Defizit von 41,1 ha aus, so dass der vorherrschende Bedarf nicht gedeckt werden kann. Es ist folglich von entscheidender Bedeutung, das Angebot an Gewerbeflächen im Kreis Ostholstein zu steigern und den Flächendruck zu mindern (s. Anlage 6). Hierzu beabsichtigt die Gemeinde Schönwalde a. B. durch die Ausweisung von Flächen für Gewerbe in bedarfsgerechtem Umfang beizutragen und ihrer Schwerpunktfunktion als ländlichem Zentralort gerecht zu werden (vgl. Kap. 3.1, 2 Z). Die Landesplanung wird eindringlich gebeten, die gemeindlichen Planungsabsichten zu unterstützen, indem der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 33 der Gemeinde Schönwalde a. B. als „baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet“ dargestellt und dem ländlichen Zentralort Schönwalde a. B. zugeordnet wird.	
Institution: Horizont Stockelsdorf e.V. ID: M1450	3. Gewerbeflächenentwicklung und Infrastrukturstandorte (Kap 3.1 RP III) Im RP III heißt es (S. 72f) „Um ihre Schwerpunktfunktion für Wohnen und Gewerbe (siehe Kapitel 3.6.1 Absatz 2 und Kapitel 3.7 Absatz 2 LEP 2021) sowie für überörtliche Infrastruktur (siehe Kapitel 3.1 Absatz 3 LEP 2021) wahrzunehmen können, müssen die Zentralen Orte und Stadtrandkerne eine vorausschauende Flächenvorsorge betreiben und in bedarfsgerechtem Umfang Flächen ausweisen. Sie haben dabei wie alle anderen Kommunen im Land den Erfordernissen der Raumordnung gemäß Kapitel 3.9 LEP2021 Rechnung zu tragen.“ Die von der Gemeinde geforderte Ausweitung der Gewerbeflächen – u. a. nördlich der L 184 westlich der L184 in Nähe zum Umspannwerk Lübeck West bei Pohnsdorf – steht in direktem Widerspruch zu den landesplanerischen Zielen. Die	Der Standort westlich der Landesstraße 184 ist ausschließlich der von der Gemeinde intendierten Entwicklung eines Rechenzentrums vorbehalten. Diese wird in den Orientierungsrahmen aufgenommen. Eine generelle Möglichkeit zur Ausweisung von Gewerbeflächen westlich der Landesstraße 184 ist damit nicht verbunden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
	planerische Konzentration auf überregionale Standorte und auf Innenentwicklung ist sachgerecht und notwendig, um Flächenverbrauch, Verkehrsbelastung und Naturzerstörung zu begrenzen. Ein „Entwicklungsstau“ im Bereich Gewerbe darf nicht als Freibrief für Flächenfraß gewertet werden. Die Landesplanung hat zu Recht keine neuen Sonderbauflächen in freier Landschaft oder im Bereich sensibler Freiraumstrukturen vorgesehen. Stattdessen sind Maßnahmen der Bestandserüchtigung, Nachverdichtung und interkommunalen Zusammenarbeit auszuschöpfen. Eine Möglichkeit der Ausweisung von Gewerbeflächen westlich und nördlich der L184 für Gewerbe und Infrastrukturmaßnahmen außerhalb der bereits genehmigten darf nicht im RP III verankert werden.	
Institution: Amt Lensahn ID: M1440	zum Entwurf des Regionalplans ergeht für die Gemeinde Lensahn folgende Stellungnahme: Das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet ist in folgenden Bereichen zu vergrößern: 1. Westlich der heutigen Bahnstrecke südlich des Museumshofes bis in den Bereich Birkenallee. 2. Bereich des künftigen Bahnhofes, westlich der A 1, südlich der Bäderstraße / L 58 (25. Flächennutzungsplanänderung, Bebauungsplan Nr. 46) einschließlich südlicher Erweiterungsfläche für ein Gewerbegebiet. 3. Bereich der 26. Flächennutzungsplanänderung (Bebauungsplan Nr. 47): Stellungnahme der Landesplanung vom 14.06.2021 (IV 6211 - 34981/2021). Der Stellungnahme beigelegt ist die zugehörige Anlage „GEMEINDE LENSAHN, Anlage zur Stellungnahme zur Aufstellung des Regionalplanes III, Plankonzept“.	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1119. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Scharbeutz, Bauamt ID: M1407	<u>3. Ungenügende Berücksichtigung des Wohnraumbedarfs</u> Insbesondere die küstennahen Ortschaften wie Haffkrug und Scharbeutz sind stark durch touristische Nutzungen geprägt und städtebaulich entwickelt. Der westliche Teil der	Zu II: Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen ist im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEP

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
	Gemeinde Scharbeutz ist als ländlicher Raum eingestuft. Hier stellt insbesondere der Ortsteil Pönitz aufgrund seiner infrastrukturellen Ausstattung als Schul- und Versorgungsstandort einen Kernbereich für Entwicklungen dar. Potenziale im Rahmen des örtlichen Bedarfs sind vor allem in den Ortschaften Pönitz und Gleschendorf vorhanden. Die Gemeinde Scharbeutz wird nachweislich als Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt gemäß § 201 a Baugesetzbuch (BauGB) geführt, da die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen nicht mehr gegeben ist (Verweis zu 2.). Der Entwurf limitiert in einem hohen Maß die Siedlungsentwicklung der eher ländlich geprägten Gemeinde Scharbeutz aber auch der Ortschaften Haffkrug und Scharbeutz. Dies steht im Widerspruch zum örtlich festgestellten Wohnraumbedarf, der demografischen Entwicklung mit wachsendem Zuzugsdruck (insbesondere von Familien und Senioren) und dem Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse im ländlichen Raum. Des Weiteren erfordern die touristischen Nutzungen auch eine wohnbauliche Infrastruktur, deren Schaffung durch die Regionalplanung gehemmt wird. II. Forderung: Die Gemeinde fordert eine stärkere Differenzierung der Siedlungsbereiche mit einer Erweiterung der Entwicklungspotenziale in den Ortschaften Sarkwitz, Wulfsdorf, Schulendorf, Klingberg, Schürsdorf, Pönitz am See, Gronenberg mit einem 20%-igen Entwicklungsrahmen. III. Forderung: Die Gemeinde fordert für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 100 -Sch- südlich der B 432 eine Entwicklung im baulich zusammenhängenden Siedlungsbereich unter Berücksichtigung der verbundenen Einschränkungen mit Zuge des Baus der Hinterlandanbindung. Gleiches gilt für die südliche Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 67 südlich Biberburg.	2021) geregelt und nicht Gegenstand des Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu III: Die Forderung enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1157. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Scharbeutz, Bauamt ID: M1407	Nach einer Standortsuche hat sich gezeigt, dass ein geeigneter Standort für den Neubau der FFW Pönitz westlich von Pönitz am See, nördlich der B 432 liegt. V. Forderung: Die Gemeinde fordert aufgrund des großen öffentlichen Interesses an einem leistungsfähigen Brandschutz den Bereich dem baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet der Ortschaft Pönitz zuzuordnen.	Das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet stellt den eigentlichen Zentralen Ort dar und wird in der Regel nur in dessen Hauptortslage ausgewiesen. Der Ortsteil Pönitz weist keinen baulichen Siedlungszusammenhang mit der Hauptortslage des

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
		zentralen Ortes auf und wird dementsprechend nicht als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet ausgewiesen. Ein Ausschluss einer planmäßigen Siedlungsentwicklung außerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes ist mit dieser Festlegung nicht verbunden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Fehmarn - Der Bürgermeister, Keine Abteilung ID: 1243	3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne Der Schwerpunkttraum für Tourismus und Erholung ist nach jetzigem Planstand des Regionalplans mit wenigen Ausnahmen überlagert von Vorrang-, Vorbehaltsgebieten und Grünzügen. Zur Ausnahme gehört der Ortsteil Burg, wo der Siedlungsdruck bereits jetzt hoch ist und nach Vorstellung der Raumplanung allein hier der Wohn- und Gewerbeflächenentwicklung Vorrang eingeräumt wird. Die Stadt Fehmarn hat weiterhin schwerwiegende Bedenken gegen die vorliegende Raumplanung in diesem Kapitel. Eine Beschränkung der Wohn- und Gewerbeentwicklung auf den Ortsteil Burg läuft den gewachsenen und ökonomisch wie ökologisch gesunden Siedlungsstrukturen zuwider. Forderung: Ausweisung der Ortsteile Landkirchen sowie Petersdorf als weitere baulich zusammenhängende Siedlungsgebiete in Ergänzung zum Ortsteil Burg a. F. für das Unterzentrum Fehmarn.	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1330. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Malente, SB4 ID: 1266	Die Gemeinde Malente lehnt die Ausweisung als Stadtrandkern II. Ordnung ab und fordert eine Überarbeitung des zentralörtlichen Systems, die den Besonderheiten der Großgemeinden im ehemaligen Kreis Eutin gerecht wird. Die Versorgungsfunktion Bad Malente-Gremsmühlens für die Dorfschaften der Großgemeinde Malente entspricht der eines Unterzentrums.	Die Einstufung Zentraler Orte ist nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung, sondern durch die Verordnung zum Zentralörtlichen System, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.07.2024, erfolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
		Die Zentralen Orte und Stadtrandkerne werden nicht im Regionalplan festgelegt, sondern gemäß § 24 Absatz 3 Landesplanungsgesetz in einer Landesverordnung. Die Festlegungen der Landesverordnung werden in den Regionalplan übernommen. Nach der geltenden Verordnung zum Zentralörtlichen System ist die Gemeinde Malente als Stadtrandkern II. Ordnung eingestuft. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Zweckverband Mittelzentrum Bad Segeberg – Wahlstedt ID: M1390	<u>Wahlstedt Nord/Negernbötel</u> Im Nordosten von Wahlstedt ist ein interkommunales Gewerbegebiet zusammen mit Negernbötel vorgesehen (siehe Abb. 5). Hierzu gibt es bereits eine schriftliche Vereinbarung zwischen Wahlstedt und Negernbötel. Die gewerbliche Entwicklung in Wahlstedt findet im Entwurf des Regionalplanes bereits Berücksichtigung. Damit die Entwicklung östlich der K60 in Negernbötel ebenfalls möglich ist, sollte das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet auf diese Fläche erweitert werden (siehe Abb. 6).	Das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet wird um die gewerbliche Entwicklungsfläche östlich der Kreisstraße 60 in Negernbötel erweitert. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Zweckverband Mittelzentrum Bad Segeberg – Wahlstedt ID: M1390	<u>Bad Segeberg</u> Durch die Lage der Stadt Bad Segeberg zwischen dem FFH-Gebiet Travetal (FFH DE 2127- 391), dem FFH-Gebiet NSG Ihlsee und Ihlwald (FFH DE 2027-301), dem Großen Segeberger See sowie dem Autobahnabschnitt A20 zwischen Wittenborn und Weede ist die mögliche Siedlungsentwicklung stark eingeschränkt. Größere, zusammenhängende Entwicklungsmöglichkeiten ergeben sich nur in Richtung Osten. Neben Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen sind hier ebenfalls gewerbliche Bauflächen in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes vorgesehen. Im Entwurf des Regionalplanes wird hier bereits ein baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet dargestellt. Zur Klarstellung sollte die Schraffur bis zur Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsortes fortgeführt werden, um eine angemessene Siedlungs- und gewerbliche Entwicklung auch in Bad Segeberg zu ermöglichen.	Das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet wird im östlichen Teil der Stadt Bad Segeberg entsprechend des vorliegenden Flächennutzungsplan-Entwurfs erweitert. Die Flächen im Bereich der Anschlussstelle Wittenborn werden nicht in den baulich zusammenhängenden Siedlungsbereich aufgenommen, da noch eine detaillierende Konzeptionierung für eine bedarfsgerechte Gewerbeflächenentwicklung im Bereich des Mittelzentrums Bad Segeberg/Wahlstedt erfolgen muss.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
	In Bad Segeberg ist eine Siedlungsentwicklung im Anschluss an den östlichen Siedlungsrand vorgesehen. Wie bereits erwähnt, decken sowohl weder die vorhandenen Potenziale noch die Neudarstellungen im Vorentwurf des in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplanes die Gewerbeflächenbedarfe im Verbandsgebiet. Daher sollen im Entwurf des Flächennutzungsplanes ebenfalls die im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan gestrichenen gewerblichen Bauflächen südlich von Fahrenkrug / nördlich von Rotenhahn wieder aufgenommen werden (siehe Abb. 9). Dadurch stehen potenziell weitere 17, 18 ha sowie 22, 14 ha Bruttobauland für eine Entwicklung zur Verfügung. Derzeit besteht auf die Flächen ebenfalls kein Zugriff. Um eine Entwicklung zu ermöglichen, sind die Flächen im Regionalplan ebenfalls in den baulichen zusammenhängenden Siedlungsbereich aufzunehmen .	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Institution: Stadt Glinde, Amt für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt ID: 1215	Regionale Siedlungsstruktur Zum vorgebrachten Punkt des „baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes“ (rote Schrägschraffur) wurde das Verständnis der Stadt Glinde, dass die Darstellung keine Auswirkungen auf mögliche Entwicklungsvorhaben außerhalb des „baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes“ hat, bestätigt. Damit erübrigt sich eine weitere Stellungnahme zu diesem Punkt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Brunsbüttel, FD Planung ID: 1126	<u>Ergänzende Stellungnahme zu Nr. 1118:</u> Die Stadt Brunsbüttel beabsichtigt weitere Industrie- und Gewerbeflächen am Nord-Ostsee-Kanal zu entwickeln. Dazu ist eine Potentialanalyse in Bearbeitung. Es wird beantragt, das „Baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet“ in der Karte entsprechend zu erweitern (s. Übersichtsplan). Dithmarschen wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Die Forderung wird nicht berücksichtigt, da eine klare Abwägungsgrundlage in Form eines Gewerbeflächenkonzepts fehlt. Die Ankündigung einer Potenzialanalyse ist keine ausreichende Grundlage für eine Erweiterung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes. Ein Ausschluss einer planmäßigen Siedlungsentwicklung außerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes ist mit dieser

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
		Festlegung nicht verbunden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1142	1. Überlastung des urbanen Zentrums Henstedt-Ulzburg Henstedt-Ulzburg ist als Stadtrandkern I. Ordnung im Hamburger Verdichtungsraum bereits heute stark belastet. Die Rolle als zentraler Entwicklungsraum erzeugt stetig neuen Druck auf die Gemeinde. Bereits bestehende Probleme wie Verkehrslärm, Luftverschmutzung, Flächenversiegelung, sowie Infrastrukturengpässe werden durch mögliche Maßnahmen erheblich verschärft. Eine weitere Verdichtung in einem überbeanspruchten Zentrum ist aus unserer Sicht weder nachhaltig noch sozialverträglich.	Henstedt-Ulzburg ist als Stadtrandkern I. Ordnung ein Schwerpunkt für die Siedlungsentwicklung. Die weitere wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung der Gemeinde kann im Rahmen der kommunalen Planungshoheit bedarfsgerecht erfolgen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1142	5. Unverhältnismäßige Ausweisung von Gewerbeflächen Der Regionalplan begünstigt die Ausweisung neuer, großflächiger Gewerbegebiete insbesondere in Autobahnnähe. Diese Flächen sind im vorliegenden Entwurf als „baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet“ ausgewiesen, obwohl dort weder bestehende Bebauung noch städtebauliche Notwendigkeit gegeben ist. Es entsteht der Eindruck, dass durch diese Festsetzung langfristig eine gewerbliche Nutzung vorbereitet wird, ohne Einbindung der Interessen der Bürger*innen Henstedt-Ulzburgs. Wir sehen daher eine Reduzierung dieser Flächen insbesondere im Bereich des nördlichen Autobahnzubringers als dringend notwendig an. 6. Benachteiligung kleinerer Gemeinden Während Henstedt-Ulzburg als Stadtkern überproportional belastet wird, können kleinere Gemeinden lediglich gemäß ihrem örtlichen Bedarf wachsen. Dies führt zur Abwanderung von Gewerbebetrieben beispielsweise in Stadtkerne wie Henstedt-Ulzburg. Die fehlenden Gewerbeeinnahmen belasten diese kleinen Gemeinden erheblich, während die Infrastruktur der Stadtkerne oder auch ländlicher Zentralorte eine erhebliche Mehrbelastung ohne Kompensation durch das Land erfährt.	Zu 5: Die Ausweisung potenzieller Siedlungsflächen im Regionalplan erfolgt auf der Basis kommunaler und regionaler Entwicklungskonzepte, die auf entsprechenden Bedarfsprognosen beruhen. Für die konkrete Umsetzung sind die Kommunen im Zuge ihrer Planungshoheit verantwortlich. Zu 6: Zentrale Orte sind hinsichtlich ihrer infrastrukturellen Ausstattung, der Verkehrsanbindung, des Arbeitskräftepotenzials und weiterer Aspekte besonders für die Ansiedlung überörtlicher Gewerbebetriebe geeignet. Kleinere, nicht-zentrale Orte können sich im Rahmen ihres örtlichen Bedarfs entwickeln. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
Institution: Stadt Heide ID: M1106	<u>Darüber hinaus hat die Ratsversammlung der Stadt Heide einstimmig beschlossen (16.07.2025), dass die Stellungnahme der Stadt Heide durch folgendes ergänzt wird:</u> In mehreren Bundesländern, darunter Niedersachsen, Brandenburg und Sachsen, wurden in den vergangenen Jahren sogenannte Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums bzw. Mittelzentren Plus eingeführt. Diese Kategorien dienen dazu, Städte mit überdurchschnittlicher Versorgungs-, Innovations- oder Transformationsfunktion strukturell aufzuwerten z. B. aufgrund von Hochschulen, Leitfunktionen bei der Energiewende oder hoher Zentralitätskennziffern. Teilweise geht das einher mit einer besseren Förderkulisse, gezielten Strukturhilfen (z.B. GRW, EFRE) oder Investitionsprioritäten in Infrastruktur, Mobilität und Digitalisierung. Solche Einstufungen wirken zunehmend auch als Signal an Bund, EU und privatwirtschaftliche Investoren, weil sie zentrale Räume der Entwicklungspolitik markieren. Für Schleswig-Holstein und insbesondere für die Stadt Heide ergibt sich aus der Entwicklung der letzten Jahre heraus die Notwendigkeit, ähnlich dem Vorgehen anderer Bundesländer eine weitere Kategorie im zentralörtlichen System einzuführen, zumal vor dem Hintergrund der gemeinsamen Bemühungen um die Ausweisung eines Net-Zero-Valleys gem. dem Net Zero Industry Act der Europäischen Union. Die Stadt Heide übernimmt bereits heute überdurchschnittliche zentrale Funktionen für die gesamte Westküstenregion u. a. in den Bereichen: - Energiewende und Transformation (Wasserstoffwirtschaft, Reallabor WestküsteWO, Netzanbindung per Multi-Terminal-Hub, etc., regionalplanerisch bereits gesicherte Flächen für Gewerbe und Industrie), - Bildung und Fachkräfteentwicklung (Hochschule, Berufsschulen, Zentralschulen), - Daseinsvorsorge und Justiz (Klinikum, zentrale Behörden), - Verkehr und Logistik (A23, Bahnverkehr, regionale Mobilitätsdrehscheibe). Diese Realität wird jedoch raumordnerisch im bestehenden zentralörtlichen System des Landes Schleswig-Holstein bislang nicht abgebildet. Eine Aufwertung als Mittelzentrum Plus oder Zukunftszentrum wäre daher sinnvoll und notwendig, um das Entwicklungspotenzial	Die Einstufung Zentraler Orte ist nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung, sondern durch die Verordnung zum Zentralörtlichen System, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.07.2024, erfolgt. Die Zentralen Orte und Stadtrandkerne werden nicht im Regionalplan festgelegt, sondern gemäß § 24 Absatz 3 Landesplanungsgesetz in einer Landesverordnung. Die Festlegungen der Landesverordnung werden in den Regionalplan übernommen. Nach der geltenden Verordnung zum Zentralörtlichen System ist die Stadt Heide als Mittelzentrum eingestuft. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
	strategisch abzusichern und strukturell zu verankern. Nicht nur wäre dies ein starkes Signal gegenüber Fördermittelgebern und Investoren, ebenfalls würde die bestehende Stadt-Umland-Kooperation mit ihren Schlüsselprojekten, die z. T. als landesweit bedeutsam eingestuft werden können, als strategisches Instrument und Fundament gemeinsamer Raumentwicklung gewürdigt und nach außen bestärkt. In der Vergangenheit hat die Landesregierung die besondere Bedeutung und Funktion der Region Heide bzw. der Stadt Heide durch verschiedene Maßnahmen unterstrichen. Hierzu zählt u.a. die Benennung der Region als „Innovationsraum“ (vgl. Westküstenbericht 2022). Die Region Heide verfügt über ein aktuelles Stadt-Umland-Konzept, das die funktionale Verflechtung mit den Nachbargemeinden dokumentiert und abgestimmte Entwicklungsziele definiert. Dieses SUK ist ein entscheidender Vorteil, weil es - die Kooperationsfähigkeit der Stadt in der Region unter Beweis stellt, - analytische Grundlagen und abgestimmte Zielsysteme liefert, - und zeigt, dass Heide bereits heute integrative, überörtliche Steuerungsaufgaben übernimmt. Vor diesem Hintergrund ersucht die Stadt Heide das Land Schleswig-Holstein, die Einführung einer zusätzlichen Kategorie etwa Mittelzentrum Plus oder, Zukunftszentrum im zentralörtlichen System zu prüfen, mit dem Ziel, eine entsprechende Einstufung für die Stadt Heide zu ermöglichen	
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Stadtentwicklungsamt ID: 1069	Die Stadt Lauenburg/Elbe sowie die Gemeinden des Amtes Lüttau gehören zur Raumkategorie der ländlichen Räume mit zentralörtlichen Einstufung der Stadt Lauenburg/Elbe als Unterzentrum. Der Bereich, der der Metropolregion Hamburg zugehörig ist und mit diesem siedlungsstrukturell stark verbunden ist, soll als eigenständiger, gleichwertiger und zukunftsfähiger Lebensraum gestärkt werden. Die Stadt Lauenburg/Elbe ist sich der Aufgabe bewusst, als ein Entwicklungs- und Entlastungsort für den Ordnungsraum Hamburg zu fungieren und in einem bedarfsgerechten Umfang, Siedlungsflächen entsprechend auszuweisen. Die Stadt und die Gemeinden des Amtes	Die Stellungnahme zur Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsortes beziehungsweise des baulich zusammenhängenden Siedlungsbereichs enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
	Lütau nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass Entwicklungsmöglichkeiten gesehen werden und sind bereit, sich dieser Aufgabe zu stellen. Die Stadt Lauenburg/Elbe und die Gemeinden des Amtes Lütau gehen davon aus, dass die vorhandenen, dem ländlichen Raum zugeordneten spezifischen Potenziale weiterentwickelt werden und insbesondere die Wirtschaftsbereiche Erneuerbare Energien, Ernährungswirtschaft und Tourismus gefördert werden und auch weiterhin Flächen für Wohnen, Arbeiten, Gewerbe und Industrie, Verkehr, Einrichtungen der Daseinsvorsorge oder Energieversorgung in Anspruch genommen werden. Die Stadt Lauenburg/Elbe übernimmt auch durch ihre Lage teilweise grenzüberschreitend Versorgungsfunktionen. Darüber hinaus bietet die Lage im Kreuzungsbereich wichtiger Verkehrsverbindungen nach Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen gute Voraussetzungen zur Erfüllung der städtischen Aufgaben eines Entwicklungs- und Entlastungsortes (RP, Teil B, 3.4). Die bereits im Landesentwicklungsplan 2021 neu aufgenommene Strategie, die Flächeninanspruchnahme auf unter 1,3 ha pro Tag in Schleswig-Holstein zu reduzieren, wird grundsätzlich für richtig gehalten. Die Vermeidung, Mobilisierung und Revitalisierung von Flächen wird bereits heute angestrebt und die Nachverdichtung umgesetzt. Die Einsparung von Flächen darf allerdings nicht die kommunale Planungshoheit einschränken. Dass in den Kommunen die Innenentwicklung sowie Flächen- und Gebäudeumnutzungen Vorrang vor der Inanspruchnahme haben, wird unterstützt, dennoch werden auch zukünftig nicht sämtliche Innenentwicklungspotentiale zur Verfügung stehen, so dass auch weiterhin die Möglichkeit gegeben sein muss, Flächen neu in Anspruch zu nehmen (RP, Teil B 3.4). Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen ist abschließend im Landesentwicklungsplan 2021 festgelegt und nicht mehr vertiefend im Regionalplan aufgenommen worden. Die zentralen Orte und somit auch die Stadt Lauenburg/Elbe als Unterzentrum unterliegen keiner wohnbaulichen Entwicklungsbeschränkung. Gemeinden, die keine zentralen Orte darstellen, können neue Wohneinheiten im Zeitraum bis 2030 im Umfang von 10% im ländlichen Raum, bezogen auf den Wohnungsbestand am 31.12.2017, zusätzlich ausweisen. Die Stadt Lauenburg/Elbe wird dem wohnbaulichen Entwicklungen im Rahmen der 10%-Regelung nicht entgegenreten und sich dabei auf ihre zentralörtliche Funktion (i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 2 BauGB) berufen.	Beteiligungsverfahren mit der ID 1257. Zum wohnbaulichen Entwicklungsrahmen: Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen ist im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEP 2021, Teilfortschreibung „Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen“) geregelt und nicht Gegenstand des Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
	Als Ziel wird im Entwurf des Landesentwicklungsplanes weiterhin formuliert, dass die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung hat. Stadt und Gemeinden bekennen sich ausdrücklich zu diesem Entwicklungsgrundsatz. Kommunen sollen bei der wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung durch interkommunale Vereinbarungen auch auf Ämterebene verstärkt zusammenarbeiten (Stichwort: Kooperationsvereinbarungen). Des Weiteren wurden Ausnahmen für eine flexiblere Ausgestaltung definiert, die den Rahmen geringfügig überschreiten können. Neben dem Grundsatz, in allen Teilräumen des Landes eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sicherzustellen, sollen aus Gründen der Nachhaltigkeit für den Wohnungsbau weniger neue Flächen in Anspruch genommen werden. Neben den Innenentwicklungspotentialen sollen auch die Wohnungsbestände stärker bei der Angebotsplanung berücksichtigt werden. Stadt und amtsangehörige Gemeinden werden ihre Entwicklungsabsichten eng miteinander abstimmen. Stadt und Gemeinden sind sich in der Forderung einig, dass Wohneinheiten, die in aufgelassenen oder mindergenutzten ehemaligen Höfen in den gemeindlichen Ortslagen entstehen, nicht auf den Entwicklungsrahmen angerechnet werden sollten. So kann ein Beitrag zur Vermeidung einer drohenden Verödung der zentralen Ortslagen geleistet werden. Die Stadt Lauenburg/Elbe ist als Entwicklungs- und Entlastungsort aufgenommen und bittet das planerisch abgesicherte und baulich umgesetzte „Industriegebiet Aue- und Söllerriesen“ in diesen Bereich mit aufzunehmen wie im Regionalplan 1998 (RP TeilC, 3.4) und entsprechend der rechtskräftigen Bebauungspläne im nördlichen Bereich, das baulich zusammen-hängende Siedlungsgebiet zu erweitern (RP Teil C, 3.1). Da in der Elbmarsch und entlang des Elbhangs keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten bestehen, kann sich die bauliche und gewerbliche Entwicklung ausschließlich in nordwestlicher Richtung vollziehen. Des Weiteren ist für die zukunftsfähige Gestaltung der ländlichen Räume und der Verbesserung der Lebensqualität die AktivRegion mit ihren Maßnahmen stärker einzubinden.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
Institution: Stadt Heiligenhafen ID: M1082	Die Flächen des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes am östlichen Stadtrand sind unter Einbeziehung des Gewerbegebietes Osterweide bis an die östliche Gemarkungsgrenze zu erweitern.“	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1077. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Ratekau ID: M1048	2.2.1.2 Stellungnahme der Gemeinde Ratekau Gemäß der Zielsetzung im Absatz 2 sind auch Stadtrandkerne im Planungsraum Schwerpunkte für überörtliche Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen sowie für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung. Im 2. Entwurf 2025 ist im Gemeindegebiet neu östlich der A1 im Bereich Luschendorf ein "überregionaler Standort für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen" dargestellt. Diese Festlegung im 2. Entwurf 2025 der Neuaufstellung des Regionalplans wird von der Gemeinde Ratekau begrüßt. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Ratzeburg ID: M1021	Die Abwägung der eingereichten Stellungnahme zu den Entwürfen im Jahr 2023 nimmt die Stadt Ratzeburg zur Kenntnis. Aus der Abwägung des Landes Schleswig-Holstein geht hervor, dass die gemeindliche Siedlungsentwicklung nur mit folgendem Planungsstand berücksichtigt werden kann: Bauleitplanung, kommunales Planungskonzept oder Ortsentwicklungskonzept. Für den Stadtteil St. Georgsberg existiert ein solches Planungskonzept in Form des Strukturkonzepts St. Georgsberg zur Entwicklung des westlichen Gemeindegebiets. Die entsprechenden Flächen sind in anliegender Skizze dargestellt und das Strukturkonzept, das am 15.05.2000 von der Stadtvertretung zur gemeindlichen Entwicklung beschlossen wurde, ist ebenso beigefügt. Das Strukturkonzept St. Georgsberg wurde dem Innenministerium im Jahr 2001 ,übersendet. Die Stadt Ratzeburg bittet um entsprechende Darstellung zur Siedlungsentwicklung im zukünftigen Regionalplan III.	Das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet wird gemäß des im Stadtentwicklungskonzept dargestellten baulichen Siedlungsbereiches erweitert. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
Institution: Amt Burg-St. Michaelisdonn, Keine Abteilung ID: 1286	Die Gemeinde Averlak bittet um Aufnahme von Gewerbe/Industrieflächen zum Industriegebiet der Stadt Brunsbüttel auf der Südseite des Gemeindegebietes nördlich des Landeshafens und der Hochbrücke. Darüber hinaus möchte sich die Gemeinde Averlak wohnbaulich weiter entwickeln und im Nahbereich zu Brunsbüttel Wohnbauflächen ausweisen. Diese sind den beiliegenden Innenentwicklungspotenzialen der Gemeinde zu entnehmen. Im Rahmen des Projektes Zukunftsbild Industrie- und Energiestandort Brunsbüttel 2040 haben sich die beiden Kreise Dithmarschen und Steinburg, die Stadt Brunsbüttel, die EGW und das MEKUN gemeinsam auf den Weg gemacht, ein Leitbild unter anderem für eine gemeinsame, abgestimmte Entwicklung von Gewerbe- und Industrieflächen z.B. durch eine gemeinsame gebietsübergreifende Bauleitplanung zu erstellen. Als Siedlungs- und Bevölkerungsschwerpunkt im ländlichen Raum wird das Mittelzentrum Brunsbüttel auch im 2. Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (2025) erwähnt. Es handelt sich zugleich um das größte Industriegebiet Schleswig-Holsteins. Des Weiteren heißt es in dem Entwurf: „Eine besondere Entwicklungsdynamik besteht im Bereich des Städte-Dreiecks Brunsbüttel, Heide und Itzehoe. Hier entwickelt sich ein landesweit bedeutsames Wertschöpfungscluster, das zur nachhaltigen, dezentralen Stärkung der Wirtschaftsstruktur beiträgt.“ Im Nahbereichstext des Entwurfs wird dies wie folgt konkretisiert: „Der ChemCoast Park entwickelt sich zu einer wichtigen Energie-Drehscheibe Europas. Neben dem LNG Flüssiggas-Terminal werden weitere Terminals für Ammoniak sowie Ethylen geplant. Der Übergang zu regenerativen Energieträgern wird damit weiter betrieben. Zudem finden sich hier Anfangs- beziehungsweise Endpunkte überregionaler Stromtrassen (Süd-Link). In diesem Zusammenhang ist die verstärkte Nutzung von (grünem) Wasserstoff durch die Industriebetriebe in Brunsbüttel ins Auge zu fassen und bei den Planungen des Infrastrukturausbaus zu berücksichtigen.“ Für die im Raum Brunsbüttel in den nächsten Jahren anstehenden und in Bau befindlichen Großprojekte, wie LNG-Terminal, Umspannwerke, Leitungsbauten und Schleusenbau sind viele Monteurinnen und Monteure zumindest zeitweise, zur späteren Unterhaltung ca. 30 %	Zu Gewerbe: Die Anregung enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1132. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zum Wohnraumbedarf der Monteure für den Bau des LNG-Terminals: Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen ist im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEP 2021, Teilfortschreibung „Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen“) geregelt und nicht Gegenstand des Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans. Auf die Möglichkeiten der interkommunalen Kooperation gemäß LEP wird verwiesen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
	auch dauerhaft erforderlich. So sind z.B. für den Bau des LNG – Terminals ca. 1000 Monteurinnen und Monteure erforderlich, von denen nach jetzigem Stand bisher nur ca. 300 in Brunsbüttel untergebracht werden können. Die Nachfrage nach temporärem und auch langfristigem Wohnraum erstreckt sich auch auf die Nachbarorte Büttel, Kudensee, Averlak, St. Margarethen Landscheide und Eddelak. Hier darf es nicht dazu führen, dass der Flächenbedarf für Monteurinnen und Monteure auf den wohnbaulichen Entwicklungsbedarf angerechnet wird. Die Bereitstellung von ausreichenden Flächen für temporäres und dauerhaftes Wohnen ist bedeutend für die Entwicklung des Industrieraums Brunsbüttel. Ausgehend von der weiteren Entwicklung steht die Frage im Raum, wie dieser Wohnraum gerade in kleinen Gemeinden angesichts des oftmals geringen, wohnbaulichen Entwicklungsrahmens, geschaffen werden kann. Einige Gemeinden verfügen z.B. über Leerstände. Wenn diese nun aber zu Unterkünften mit mehreren Wohneinheiten umgebaut werden, müssten diese theoretisch voll auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet werden. Zu dieser Problematik findet sich im Regionalplanentwurf im Nahbereichstext zur Stadt Brunsbüttel folgende Aussage: „Der Nahbereich Brunsbüttel umfasst neben der Stadt Brunsbüttel und den Gemeinden Averlak und Eddelak im Kreis Dithmarschen die Gemeinden Büttel, Kudensee, Landscheide und Sankt Margarethen im Kreis Steinburg. Durch die Lage im unmittelbaren Einflussbereich des Industrie- und Gewerbeareals sind insbesondere die Gemeinden Kudensee und Landscheide in den Möglichkeiten ihrer Siedlungsentwicklung eingeschränkt. Unter den Nahbereichsgemeinden südlich des Kanals ist aus diesem Grund eine weitere Siedlungsentwicklung nur in der Gemeinde Sankt Margarethen vertretbar, die auch den örtlichen Wohnbaubedarf der Gemeinden Büttel, Kudensee und Landscheide zu berücksichtigen hat. Aufgrund dieser Aussage wäre eine Konkretisierung seitens der Landesplanung wünschenswert, inwiefern man dieser Problematik bspw. durch Sonderregelungen (evtl. Möglichkeit der Übertragung von Wohnbaukontingenten auf Nachbargemeinde(n)) zum wohnbaulichen Entwicklungsrahmen begegnen könnte. Die Gemeinde St. Margarethen verfügt aktuell über einen wohnbaulichen Entwicklungsrahmen von 45,5 bis 2036, während bspw. die Gemeinde Kudensee gerne mehr Wohnraum schaffen würde, der dortige	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
	Entwicklungsrahmen aber nur bei 7,6 liegt. Wenn es beispielsweise St. Margarethen also nicht möglich sein sollte, den örtlichen Wohnbedarf der anderen angrenzenden Gemeinden mit zu geringem Entwicklungsrahmen mit zu berücksichtigen, könnte die Übertragung von Wohnbaukontingenten evtl. eine Lösung sein. Dies gilt in gleicher Weise für die Gemeinden im Kreis Dithmarschen. Falls dies nicht realisierbar ist, plädieren wir dafür, neu geschaffene Wohneinheiten zum Zwecke der temporären Unterbringung von Fachkräften nicht oder zumindest nicht oder zu weniger als 50% (unabhängig von der Neuregelung zur Anrechnung von Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern mit mindestens drei Wohneinheiten oder mehr (Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 5. Februar 2025, GVOBl. Schl.-H. 2025/28 vom 24. Februar 2025)) auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen anzurechnen. Dithmarschen wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Institution: Amt Kellinghusen, Bauverwaltungsamt ID: 1150	es wird folgende Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III des Landes Schleswig-Holstein abgegeben: Die Stadt Kellinghusen hat zusammen mit der Gemeinde Wrist ein gemeinsames Gewerbeflächenentwicklungskonzept erarbeiten lassen und hat den Endbericht hierzu in der Sitzung der Ratsversammlung am 25.06.2025 beschlossen. Die Potenzialflächen K1, K3, K4 und K8, die sich im Gebiet der Stadt Kellinghusen befinden und bei denen Restriktionen vorliegen, die sich aber trotzdem bei weiterer Betrachtung und Prüfung für eine Gewerbeflächenentwicklung eignen würden, sollen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III mitgeteilt und übermittelt werden. Die Lage der Potenzialflächen und deren Steckbriefe können der Anlage 1 entnommen werden. Gemäß des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes wird eine interkommunale Flächenentwicklung auf der Fläche der Gemeinde Wrist (W2) bevorzugt. Sollten sich die Gemeinden allerdings nicht auf eine interkommunale Flächenentwicklung einigen können, bliebe für die Stadt Kellinghusen unter anderem die Möglichkeit, die Standortbereiche K1, K3 und K4, ebenfalls südlich der B206 gelegen, als Standort zu entwickeln. Hierzu müssten	Eine Entwicklung der Flächen wird im Rahmen eines möglichen Bauleitplanverfahrens geprüft. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
	vor allem die Hochwasserproblematik und die Erschließung geklärt werden. Dieser Standortbereich eignet sich aufgrund seiner Lage auch für die regionale Vermarktung. Ein weiterer Standort in Kellinghusen, für den ein Nutzungskonzept erarbeitet wurde, ist der Standortbereich K8, der räumlich versteckt liegt und der über geringe/mittlere Restriktionen verfügt. Der Bereich ist jedoch verkehrlich nicht gut angebunden. Aufgrund seiner Mikrolage ist der Standort am ehesten für die Deckung der lokalen Nachfrage (Handwerk, Kleingewerbe) geeignet.	
Institution: Gemeinde Wrist ID: M1089	Die Gemeinde Wrist hat zusammen mit der Stadt Kellinghusen ein gemeinsames Gewerbeflächenentwicklungskonzept erarbeiten lassen und hat den Endbericht hierzu in der Sitzung der Gemeindevertretung am 03.06.2025 beschlossen. Gemäß des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes wird eine interkommunale Flächenentwicklung auf der Fläche der Gemeinde Wrist (W2) bevorzugt. Durch die Entwicklung des interkommunalen Standortes könnte der zukünftige Bedarf passgenau gedeckt werden. Die schrittweise Entwicklung des Standortes wäre eine logische Fortentwicklung des westlich angrenzenden Gewerbegebiets. Die verkehrliche Erschließung würde über den „Neuen Kamp“ und den bestehenden Kreisverkehr an die B206 erfolgen. Ein weiterer Vorteil des Standortes ist, dass er sich sowohl für die lokale bis überregionale Vermarktung eignet, wovon die Gemeinde Wrist und die Stadt Kellinghusen profitieren würden. Die Potenzialflächen W4 und W5, die sich im Gebiet der Gemeinde Wrist befinden und bei denen Restriktionen vorliegen, die sich aber trotzdem bei weiterer Betrachtung und Prüfung für eine Gewerbeflächenentwicklung eignen würden, sollen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III zusammen mit der Fläche W2 mitgeteilt und übermittelt werden. Die Lage der Potenzialflächen und deren Steckbriefe können der Anlage entnommen werden. Sollten sich die Gemeinden allerdings nicht auf eine interkommunale Flächenentwicklung einigen können, bliebe für die Gemeinde Wrist unter anderem noch die Möglichkeit, die Standortbereiche W4 und W5 zu entwickeln. Die verkehrliche Anbindung der beiden Standorte ist aktuell aber eher ungünstig. Um die B206 zu erreichen, müssten über die Bokeler Straße Wohnquartiere durchquert werden. Ferner eignen sich beide Standorte nicht für die regionale Nachfrage, sondern nur für Handwerk und Kleingewerbe. Die verkehrliche Erreichbarkeit beider Standorte könnte sich perspektivisch jedoch durch die Fortführung der	Eine Entwicklung der Flächen wird im Rahmen eines möglichen Bauleitplanverfahrens geprüft. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
	A20 und einer Anschlussstelle südlich von Wrist verbessern. Damit würden sich beide Standorte auch für die regionale Vermarktung eignen. Aktuell kann aber nicht vorhergesehen werden, wann der Weiterbau an der A20 erfolgt und wann die erwähnte Anschlussstelle realisiert wird.	
Institution: Kreis Ostholstein ID: M1063	Ausweisung von Siedlungsflächen für Anwohner und touristischen Nutzungen auch im Binnenland der Tourismusgemeinden. • Eine Nachverdichtung sollte im größeren Umfang zugelassen werden, um flächensparende Siedlungsentwicklung zu ermöglichen. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalsternungnahme]	Die Landesplanung weist keine Siedlungsflächen aus. Dies obliegt den Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Dabei haben die Gemeinden die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen und die Ziele der Raumordnung zu beachten. Gemäß LEP 2021 hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Vorrangig sind bereits erschlossene Flächen im Siedlungsgefüge zu bebauen. Bevor Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Timmendorfer Strand ID: M1103	Daher werden die in Bild 1 und 2 vorgegebenen Änderungen der „baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiete Timmendorfer Strand / Niendorf“ bzw. die Anpassung der „regionalen Grünzüge“ (lila Linie) weiterhin eingefordert. Zudem wird die Einbeziehung der potentiellen Bauflächen am südlichen Ortsrand von Timmendorfer Strand als „baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet Timmendorfer Strand / Niendorf“ bei Beibehaltung der Entwicklungsoptionen zwischen der B 76, der Lübecker Straße, dem Vogelsang und der Hauptstraße als „baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet Timmendorfer Strand / Niendorf“ erneut wie folgt eingefordert: Diese Konzeption war Ergebnis der gemeinsamen Abstimmung mit der Landesplanung, der Verwaltung und den Planern am 29.01.2024 vom 13 bis 15 Uhr direkt im Hause der Landesplanung und wurde durch die Anerkennung des Vermerkes am 29.02.2024 bestätigt	Gemäß des Ergebnisprotokolls vom 29.01.2024 hat die Landesplanung darauf hingewiesen, dass eine Bebauung südlich der Umgehungsstraße Zielen der Raumordnung widerspricht. Grundsätzlich sollte die Umgehungsstraße die Bebauung abgrenzen. Eine Erweiterung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes wird dementsprechend abgelehnt. Die Landesplanung verweist diesbezüglich auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1341.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
	Nur so kann die Gemeinde ihre Planungshoheit darin wahren, dass sie selbständig entscheiden kann, ob die bauliche Entwicklung zwischen der B 76, der Lübecker Straße, dem Vogelsang und der Hauptstraße oder südlich des Vogelsangs erfolgen soll. In diesem Vermerk wurde zudem für Hemmelsdorf die Entwicklung folgender Fläche 002 zuerkannt: Mit folgender Begründung (Auszug S. 9, letzter Satz, gemeinsamer Vermerk): Entsprechend diesen letzten Abstimmungsergebnissen ist • das „baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet Timmendorfer Strand / Niendorf“ zu erweitern bzw. der „regionalen Grünzüge“ zurückzunehmen und • der „regionalen Grünzüge“ in Hemmelsdorf zurückzunehmen. Weiter wird auf die übrigen Ergebnisse dieses Vermerkes verwiesen, die in der Neuaufstellung des Regionalplanes zu beachten sind.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Stadtentwicklungsamt ID: 1120	Die Stadt Lauenburg/Elbe ist als Entwicklungs- und Entlastungsort aufgenommen und bittet das planerisch abgesicherte und baulich umgesetzte „Industriegebiet Aue- und Söllerrwiesen“ in diesen Bereich mit aufzunehmen wie im Regionalplan 1998 (RP TeilC, 3.4) und entsprechend der rechtskräftigen Bebauungspläne im nördlichen Bereich, das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet zu erweitern (RP Teil C, 3.1). Da in der Elbmarsch und entlang des Elbhanges keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten bestehen, kann sich die bauliche und gewerbliche Entwicklung ausschließlich in nordwestlicher Richtung vollziehen. Des Weiteren ist für die zukunftsfähige Gestaltung der ländlichen Räume und der Verbesserung der Lebensqualität die AktivRegion mit ihren Maßnahmen stärker einzubinden.	Die Stellungnahme zur Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsortes beziehungsweise des baulich zusammenhängenden Siedlungsbereichs enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1257. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Synopse der Stellungnahmen zum Verfahren

**Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein - Neuaufstellung,
2. Entwurf 2025**

Auswertung

**Schlagwort: 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche
Einstufung**

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion	Votum
Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handelskammer zu Kiel ID: 1093	In Bezug auf den Abschnitt 3.2 möchten wir noch einmal anregen, dass in Gemeinden mit besonderer Wohnfunktion auch nicht störendes Gewerbe bei Bedarf zulässig ist. Der strukturelle Wandel hin zu einer Dienstleistungsgesellschaft und des damit steigenden Anteils an Bedarf von Arbeitsmöglichkeiten an der Wohnstätte erfordert eine gewisse Flexibilität in der Planung. Auch wenn die genaue Ausformulierung in der kommunalen Bauleitplanung festgesetzt wird, kann der Regionalplan mit einer entsprechenden Festsetzung den flexiblen Rahmen setzen. Darüber hinaus regen wir an, die Gemeinden mit besonderer Wohnfunktion und die mit besonderer Gewerbefunktion, wo räumlich möglich, miteinander zu verknüpfen. Wohnen und Arbeiten sollten räumlich so gering wie möglich getrennt oder zumindest durch angemessene Mobilitätsangebote verknüpft werden, um Flächen zu sparen und unverhältnismäßige Wege zu vermeiden. Daher bitten wir darum, bei Bedarf, diese Verknüpfung zu ermöglichen und eine gewisse Flexibilität bei der gewerblichen oder wohnlichen Entwicklung der Gemeinden einzuräumen.	Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung sind im Landesentwicklungsplan als raumordnerischem Rahmenplan für Schleswig-Holstein geregelt. Grundsätzlich ist in allen Gemeinden eine gewerbliche Entwicklung im Rahmen des örtlichen Bedarfs möglich. Dies gilt auch für die Gemeinden mit besonderer Wohnfunktion. Eine gewerbliche Entwicklung über die Vorgaben nach Kapitel 3.7 Absatz 1 LEP 2021 hinaus ist in Gemeinden mit besonderer Wohnfunktion nicht vorgesehen. Grundsätzlich ist für eine Gemeinde gemäß LEP 2021 sowohl die Vergabe einer besonderen Wohnfunktion als auch die Vergabe einer besonderen Gewerbefunktion möglich. Eine generelle Verknüpfung dieser Funktionen ist hingegen nicht vorgesehen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Wirtschaftsförderungsgesellschaft im Kreis Herzogtum Lauenburg mbH ID: M1362	Talkau Die Kennzeichnung der Gemeinde Talkau als Gemeinde mit besonderer Gewerbefunktion begrüßen wir. Hier haben wir keine weiteren Anmerkungen.	Die positive Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Pinnau, Prisdorf ID: M1263	Prisdorf ist als Potentialfläche für Gewerbe-Entwicklung einzustufen.	Die Gemeinde Prisdorf befindet sich mit ihrem Siedlungsbereich auf der Siedlungsachse Hamburg-Elmshorn. Die Siedlungsachsen bilden einen Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung. Durch ihre

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion	Votum
		städtebauliche Verflechtung mit Pinneberg in Form eines baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes nimmt die Gemeinde Prisdorf an der Entwicklung des Mittelzentrums teil. Der Gemeinde Prisdorf muss insofern keine besondere Funktion zugewiesen werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Itzstedt, Bauamt ID: 1172	Ergänzende Stellungnahme: Für die Gemeinde ist die Aufwertung ihrer Bedeutung in der regionalen Siedlungsstruktur von hoher Bedeutung. Sie soll Angebote vorhalten, die u. a. auch für die Bewohner oder Arbeitskräften im Umfeld von Ober- und Mittelzentren dienen. Sie bekommt jedoch als Ort ohne Gemeindefunktion keine vergleichbaren Zuschüsse, um sich an die Umsetzung von gemeindeübergreifenden Projekten einsetzen zu können. Daher wird die Aufnahme von zuordnenden Begrifflichkeiten von Gemeinden neben Ober- und Mittelzentren für gemeindeübergreifende Projekte angeregt, die es den finanzschwachen Gemeinden ermöglichen, über finanzielle gemeindeübergreifende Umlagen an der Umsetzung der gemeindeübergreifenden Projekte aktiv mitzuwirken. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	Das raumordnerische System der zentralörtlichen Gliederung sowie der besonderen Funktion von Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion ist im Landesplanungsgesetz sowie im LEP 2021 abschließend geregelt. Eine darüber hinausgehende zuordnende Begrifflichkeit von Gemeinden für gemeindeübergreifende Projekte ist im Regionalplan nicht möglich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion	Votum
Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V. ID: 1182	Der BUND SH widerspricht der Festlegung für Talkau und Elmenhorst als besondere Gewerbefunktion. Talkau und Elmenhorst haben zwar gemeinsam eine eigene Autobahnanbindung an die A24, trotzdem sind bisher die angesiedelten Gewerbe nicht erfolgreich. Die bisherige Nachfrage nach Gewerbefläche in Talkau ist bestenfalls überschaubar, in Elmenhorst sieht es nicht besser aus. Trittau und Schwarzenbek sind nicht weit entfernt und Gewerbefunktion ist dort eher erfolgreich. Weitere Versiegelung durch mehr Gewerbe in Talkau und Elmenhorst sollten nicht ermöglicht werden, um die Natur der beiden Orte zu erhalten und weitere unnötige Versiegelung zu begrenzen.	Die Kriterien für die Ausweisung einer besonderen Gewerbefunktion sind erfüllt. Die gewerbliche Entwicklung erfolgt auf der Grundlage regionaler Konzepte in Abstimmung mit den benachbarten zentralen Orten Schwarzenbek und Mölln. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Amt Bargteheide-Land, Gemeinde Bargfeld-Stegen ID: M1144	Die Gemeinde Bargfeld-Stegen begrüßt weiterhin die Festlegung einer besonderen Wohnfunktion für die Gemeinde im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III. Dieser Wohnfunktion zur Schaffung von neuem Wohnraum im mittleren Teil Stormarns will die Gemeinde gerne nachkomme	Die positive Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Itzstedt, Bauamt ID: 1078	Grundsätzlich sollen folgende Punkte Beachtung finden: - Die Verträglichkeit der Regionalpläne mit der steigenden Nachfrage nach Wohnen und Gewerbe im Ordnungsraum Hamburg und den daraus resultierenden Flächenbedarfen Die Gemeinde Kayhude liegt im Ordnungsraum Hamburg (LEP). Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Hansestadt Hamburg ist die Nachfrage nach Wohn- und Gewerbeflächen erhöht. Im Regionalplan für den Planungsraum III wird erstmals geeigneten Gemeinden in den Ordnungsräumen und in den Stadt- und Umlandbereichen in ländlichen Räumen eine besondere Wohnfunktion zugeordnet. Wir begrüßen, dass damit der Bedarf an zusätzlichem Wohnraum in den entsprechenden Bereichen anerkannt und mit diesem Instrument eine flexible Regelung gefunden wird. Auch wenn diese Einstufung insbesondere der Entlastung der nächstgelegenen zentralen Orte dient, kann sie auch im Ort selbst oder der näheren Umgebung einen Arbeitsplatzbedarf auslösen.	Die positive Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution:	<u>Teil B; Regionale Siedlungsstruktur; 3.2 Besondere Funktion von Gemeinden ohne</u>	Es ist beabsichtigt im Rahmen einer LEP-

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion	Votum
Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, Standortpolitik ID: 1183	<u>zentralörtliche Funktion / 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen</u> Schleswig-Holstein hat durch die voranschreitende Energiewende und die damit verbundene Neujustierung wesentlicher Standortfaktoren einen strategischen Vorteil gewonnen, den es nun gezielt für die Ansiedlung zukunftsorientierter Gewerbe- und Industrievorhaben nutzen sollte. Um dieses sprichwörtliche Window of Opportunity tatsächlich ausschöpfen zu können, bedarf es eines modernen, zielgerichteten Ansatzes in der Flächenentwicklung für gewerbliche und industrielle Nutzungen. Die aktuell in Vorbereitung befindliche LEP-Teilfortschreibung „Gewerbe und Energie“ begrüßen wir ausdrücklich als klares Signal des Landes, die sich abzeichnenden Potenziale aktiv heben zu wollen. Jedoch stellt die zeitliche Perspektive der Teilfortschreibung aus unserer Sicht einen relevanten Hemmfaktor dar, der kurzfristige Reaktionsmöglichkeiten einschränkt. Vor diesem Hintergrund halten wir es für dringend geboten, bereits im Zuge der anstehenden Regionalplanfortschreibung mehr planerischen Spielraum für die Ausweisung von GE- und GI-Flächen zu schaffen. In Bezug auf den Abschnitt 3.2 möchten wir noch einmal anregen, dass in Gemeinden mit besonderer Wohnfunktion auch nicht störendes Gewerbe bei Bedarf zulässig ist. Der strukturelle Wandel hin zu einer Dienstleistungsgesellschaft und des damit steigenden Anteils an Bedarf von Arbeitsmöglichkeiten an der Wohnstätte erfordert eine gewisse Flexibilität in der Planung. Auch wenn die genaue Ausformulierung in der kommunalen Bauleitplanung festgesetzt wird, kann der Regionalplan mit einer entsprechenden Festsetzung den flexiblen Rahmen setzen. Darüber hinaus regen wir an, die Gemeinden mit besonderer Wohnfunktion und die mit besonderer Gewerbefunktion, wo räumlich möglich, miteinander zu verknüpfen. Wohnen und Arbeiten sollten räumlich so gering wie möglich getrennt oder zumindest durch angemessene Mobilitätsangebote verknüpft werden, um Flächen zu sparen und unverhältnismäßige Wege zu vermeiden. Daher bitten wir darum, bei Bedarf, diese Verknüpfung zu ermöglichen und eine gewisse Flexibilität bei der gewerblichen oder	Teilfortschreibung „Gewerbe und Energieversorgung“ die Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Standorten für energiewendeauffinen und energieintensive Betriebe zu schaffen. Eine konkrete Festlegung in den Regionalplänen ist dabei nicht vorgesehen. Das vorhandene Instrumentarium der Raumordnung (insbesondere interkommunale Kooperationen) ist aber geeignet, um auf aktuelle Vorhaben bereits jetzt reagieren zu können. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung sind im Landesentwicklungsplan als raumordnerischem Rahmenplan für Schleswig-Holstein geregelt. Grundsätzlich ist in allen Gemeinden eine gewerbliche Entwicklung im Rahmen des örtlichen Bedarfs möglich. Dies gilt auch für die Gemeinden mit besonderer Wohnfunktion. Eine gewerbliche Entwicklung über die Vorgaben nach Kapitel 3.7 Absatz 1 LEP 2021 hinaus ist in Gemeinden mit besonderer Wohnfunktion nicht vorgesehen. Grundsätzlich ist für eine Gemeinde gemäß LEP 2021 sowohl die Vergabe einer besonderen Wohnfunktion als auch die Vergabe einer besonderen Gewerbefunktion möglich. Eine generelle Verknüpfung dieser Funktionen ist hingegen nicht vorgesehen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion	Votum
	wohnlichen Entwicklung der Gemeinden einzuräumen. Angesichts der künftigen Fehmarnbelt-Querung, die als eines der bedeutendsten Infrastrukturprojekte Nordeuropas eine neue Dynamik und verbesserte Erreichbarkeit in den Hansebelt bringen wird ist es erforderlich, auf Ebene der Landesplanung geeignete Rahmenbedingungen für strategisch sinnvolle Gewerbeflächenentwicklungen zu schaffen. Der vorliegende Entwurf des Regionalplans lässt dies, etwa durch die Ausweisung regionaler Grünzüge und andere restriktive Festlegungen, nur in begrenzter Weise zu. Die Potenziale der wirtschaftlichen Entwicklung werden damit unnötig eingeschränkt. Wir empfehlen der Landesplanung für eine aktive Chancen-Nutzung, die sich zum jetzigen Zeitpunkt aus der Fehmarnbelt-Verbindung ergibt, damit die Attraktivität der Region von einer starken wirtschaftlichen Entwicklung profitieren kann.	
Institution: Kreisverwaltung Steinburg ID: M1141	Zu Kapitel 5.2 Nahbereiche Kreis Steinburg Nahbereich Itzehoe: Hier stellt sich die Frage, warum die Gemeinde Kremperheide hier als Entwicklungs- und Entlastungsort gestrichen wurde. Wir gehen davon aus, dass es sich um einen redaktionellen Fehler handelt, anderenfalls müssen wir davon ausgehen, dass eine weitere Entwicklung der Gemeinde seitens der Landesplanung nicht gewünscht ist und warum dies mit der Gemeinde nicht abgesprochen wurde. Darüber hinaus fordern wir die Aufnahme der Gemeinde Breitenburg in die Kategorie „Ort mit besonderer Wohnfunktion“, da die Gemeinde die Möglichkeit hat, auf einer großen Potenzialfläche ein Mischgebiet mit u.a. betreutem Wohnen zu entwickeln, die Gemeinde sehr gut angebunden ist (Nähe A 23, ÖPNV) und über ausreichende Versorgungsinfrastruktur verfügt (KiTa, Nahversorger etc.).	Zu Kremperheide: Die Gemeinde Kremperheide liegt außerhalb des Entwicklungs- und Entlastungsortes und wurde daher in der Aufzählung im Text gestrichen. Zu Breitenburg: Die Eignung einer Gemeinde für die Vergabe einer besonderen Funktion soll gemäß LEP durch ein gesamträumliches Konzept ermittelt werden. Die Entwicklungsmöglichkeiten werden durch interkommunale Vereinbarungen verbindlich festgelegt. Für den Stadt- und Umlandbereich Itzehoe gilt die Vereinbarung zur wohnbaulichen Entwicklung in der Region Itzehoe 2019-2030. Darüber hinausgehende Festsetzungen widersprechen dem derzeitigen Stand der Vereinbarung. Eine Fortschreibung der Wohnvereinbarung ist vorgesehen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion	Votum
		Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Stockelsdorf ID: M1155	3.4.1.2. Stellungnahme der Gemeinde Stockelsdorf Gemäß der Zielsetzung im Absatz 2 sind auch Stadtrandkerne im Planungsraum Schwerpunkte für überörtliche Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen sowie für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung. 1. Gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde im interkommunalen Verbund Im Januar 2023 wurde das Gewerbeflächenentwicklungskonzept 2040 für die Gemeinde Stockelsdorf fertiggestellt. Das Konzept bildet mit dem Zielhorizont 2040 eine strategische Grundlage für Entscheidungsträger in Verwaltung und Politik. Das Konzept ist der Stellungnahme als Anlage beigelegt. Mit dem Gewerbeflächenentwicklungskonzept wurde einerseits das Ziel verfolgt, die bestehen-den Gewerbegebiete im Hinblick auf Optimierungsmöglichkeiten zu untersuchen und Innenentwicklungspotenziale systematisch zu erfassen. Andererseits wurde bezweckt, Potenzialflächen für neue Gewerbeansiedlungen zu identifizieren und hinsichtlich einer Prüfung zu priorisieren. Folglich schließt das Konzept mit der Formulierung umsetzungsfähiger Handlungsempfehlungen für die zukünftige Ausrichtung der Gewerbeflächenpolitik in der Gemeinde Stockelsdorf. Im Folgenden werden einige Kernaussagen zu den Handlungsempfehlungen des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes wiedergegeben: ▪ Die Gemeinde Stockelsdorf ist ein attraktiver Wohn- und Arbeitsstandort mit einer guten Erreichbarkeit. Hierfür spricht die seit 2013 deutlich gestiegene Zahl der sozialversicherungs-pflichtig Beschäftigten (SvB) am Arbeitsort (+24,6 % oder 752 SvB), wie auch der Beschäftigten am Wohnort (+9,1 % oder 557 SvB). Die attraktive Wahrnehmung spiegelt sich folglich auch in der Bevölkerungsentwicklung (+3,2 % oder 536 Einwohner). Aufgrund der Nähe zur Hansestadt Lübeck und der guten verkehrlichen Anbindung ist davon auszugehen, dass die Gemeinde Stockelsdorf auch mit Blick auf den	Der Landesentwicklungsplan ist der raumordnerische Rahmenplan für Schleswig-Holstein und enthält landesweite Festlegungen zur räumlichen Entwicklung. Er legt auch fest, welche Themen in den Regionalplänen zu konkretisieren sind. Die Vergabe einer eigenständigen planerischen Kategorie für Vorhaben mit infrastrukturellem Charakter ist nicht im LEP vorgesehen. Dementsprechend ist keine Ausweisung einer entsprechenden Kategorie im Regionalplan möglich. Um die intendierte Entwicklung eines Rechenzentrums in räumlicher Nähe zum Umspannwerk zu berücksichtigen, erfolgt eine entsprechende textliche Aufnahme in den Orientierungsrahmen. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion	Votum
	Zielhorizont 2040 an Beschäftigung und Bevölkerung zulegen wird. Einhergehend ist davon auszugehen, dass eine weiterhin positive Dynamik entsprechende Flächenbedarfe auslösen wird. ▪ Mit dem Gewerbegebiet Am Funkturm und dem Gewerbegebiet West finden sich gleich zwei funktionierende und vollvermarktete Gewerbestandorte in der Gemeinde. Beide Gebiete weisen ein gepflegtes städtebauliches Erscheinungsbild und keine nennenswerten Missstände auf. Infolge einer Begehung wurden zwei Leerstände kartiert. Darüber hinaus bestehen keine Innenentwicklungspotenziale im Bestand durch Brachflächen oder unvermarktetes Gewerbebauland. ▪ In Anbetracht der zwischen 2013 und 2021 deutlich gestiegenen Zahl an sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen am Arbeitsort, die direkt auf verfügbare Gewerbeflächen in entsprechender Quantität und Qualität angewiesen sind (+9,0 % oder 105 SvB), ist davon auszugehen, dass Bedarfe in der jüngeren Vergangenheit nicht oder nur teilweise gedeckt werden konnten und ein gewisser "Entwicklungsstau" im gewerblichen Bereich in Stockelsdorf besteht. Zwar wurden zwischen 2003 und 2021 rund 8,6 ha Gewerbebauland in der Gemeinde in Form von 32 Kauffällen umgesetzt, doch geht aus einer Befragung der Unternehmen vor Ort eine nicht unerhebliche unbefriedigte Nachfrage hervor, wodurch die These eines tendenziellen "Entwicklungsstaus" zusätzlich gestützt wird. ▪ Eine Gegenüberstellung der errechneten Bedarfe und der Flächenpotenziale zeigt, dass die Gemeinde Stockelsdorf über eine sukzessive Entwicklung der Potenzialfläche an der L 184 und dem interkommunalen Gewerbegebiet mit Bad Schwartau ihren Gewerbeflächenbedarf bis ins Jahr 2040 tendenziell decken könnte (siehe Abb. 11). Eine Entwicklung der beiden genannten Potenzialflächen ist nach gutachterlicher Einschätzung vorrangig zu prüfen. Eine Entwicklung der Potenzialflächen würde grundlegend dazu beitragen, einer möglichen Umsiedlung expandierender Bestandsunternehmen vorzubeugen, wodurch Arbeitsplätze am Wirtschaftsstandort und Gewerbesteuererinnahmen für die Gemeinde Stockelsdorf langfristig gesichert würden. Aufgrund der positiven Beschäftigungsentwicklung in den direkt gewerbeflächenabhängigen Wirtschaftszweigen, bei einer zeitgleich fehlenden Verfügbarkeit an Restgrundstücken im Bestand wird hier eine	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion	Votum
	angebotsorientierte Entwicklung beider Potenzialflächen empfohlen. ▪ Sollte sich herausstellen, dass die Entwicklung einer der beiden genannten, größeren Potenzialflächen nicht realisierbar ist, so sollte eine Entwicklung der Potenzialfläche am Gewerbe-gebiet Stockelsdorf West geprüft werden (siehe Abb. 11). Hierbei gilt jedoch grundlegend zu prüfen, ob und inwieweit diese Potenzialfläche Erweiterungsmöglichkeiten für die Zukunft bietet. Aufgrund des Ausbaus der Hochspannungsleitungen auf der Fläche ergeben sich nach aktuellem Stand Einschränkungen hinsichtlich der Nutzung. ▪ Die Potenzialfläche am Gewerbegebiet am Funkturm kann im Kontext einer nachfrageorientierten Entwicklung realisiert werden (siehe Abb. 11). Aufgrund der Lage zum Bestandsgebiet am Funkturm sowie der größenbezogenen Einschränkung eignet sich die Fläche insbesondere für die Betriebserweiterung von Bestandsunternehmen. Hier besteht, wie die Unternehmensbefragung gezeigt hat, ein erhöhter Bedarf. Gleichwohl bedarf es bei der Erschließung der Fläche einer Berücksichtigung der perspektivisch emissionssensiblen Umfeldnutzung. Es wird daher empfohlen, präventive Baumaßnahmen mitzudenken. 2. Gewerbliche Infrastrukturen mit infrastrukturellem Charakter 2.1 Definition und Abgrenzung von Vorhaben mit infrastrukturellem Charakter Die rasante Transformation von Energieversorgung, Digitalisierung und industrieller Produktion führt zunehmend zu raumrelevanten Vorhaben, die nicht mehr klassischen Gewerbeflächen zugeordnet werden können. Besonders Anlagen mit infrastrukturellem Charakter wie Umspannwerke, Batteriespeicher, Datenspeicher/Rechenzentrum, Elektrolyseure und Multi-Terminal-Hubs gewinnen erheblich an Bedeutung für die Daseinsvorsorge, Versorgungssicherheit und die Umsetzung der Klimaziele. Diese Vorhaben zeichnen sich durch besondere Anforderungen aus: Sie benötigen meist groß-flächige, optimal angebundene Standorte mit unmittelbarer Netzinfrastruktur (Strom, Daten, ggf. Wasserstoff), sind häufig systemrelevant für gesamte Wirtschafts- und Lebensräume und weisen – im Vergleich zu klassischen Gewerbebetrieben – eine deutlich geringere Mitarbeiterzahl und eine andere Umweltwirkung auf. Ihr Flächenbedarf, die hohe	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion	Votum
	Anschlussleistung und der teils exklusive Zugang zu Netzknotenpunkten unterscheiden sie grundlegend von traditionellen Gewerbe- oder Industrieansiedlungen. Zudem stehen diese eher technischen Vorhaben mit Infrastrukturcharakter zunehmend in Flächenkonkurrenz zu klassischen gewerblichen und industriellen Nutzungen, bieten aber zeit-gleich auch erhebliche Synergiepotenziale. Gerade im Kontext der Energiewende und Digitalisierung werden Flächen mit hervorragender Netzanbindung, wie sie beispielsweise westlich der L184 in Stockelsdorf in Kombination mit dem Umspannwerk vorliegen, zur Schlüsselressource für zukunftsweisende Vorhaben. Gleichzeitig sind die Anforderungen an Standortwahl, Flächengröße und Restriktionsfreiheit deutlich spezifischer als bei klassischem Gewerbe. Diese Entwicklungen verdeutlichen den Bedarf, im Regionalplan eine eigenständige planerische Kategorie für Vorhaben mit infrastrukturellem Charakter zu prüfen und einzuführen. Eine solche Kategorie würde die sachliche Unterscheidung und gezielte planungsrechtliche Behandlung ermöglichen, etwa für: ▪ Umspannwerke und Netzverknüpfungspunkte (inkl. Anschlussplätze für Netzkopplungen und Hybridanlagen) ▪ Datenspeicher und Rechenzentren als Basisinfrastruktur für Digitalisierung, KI und Wirtschaft 4.0 ▪ Batteriespeicher und Energiehub-Anlagen zur Flexibilisierung und Sicherung der Energieversorgung ▪ Elektrolyseure und Power-to-X-Anlagen im Kontext der Wasserstoffstrategie Zudem ist zu berücksichtigen, dass auch kleinere Vorhaben an bestehenden Infrastrukturanlagen (z. B. Batteriespeicher an Eckmasten oder Zusatzanlagen an Umspannwerken) eine klare raumordnerische Zielaussage benötigt wird, um die schnelle und rechtssichere Umsetzung zu gewährleisten und ungewollte Belastungen vorausschauend zu vermeiden.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion	Votum
	Die Gemeinde Stockelsdorf fordert daher die Landes- und Regionalplanung auf, eine differenzierte und vorausschauende Regelung für diese Vorhaben zu entwickeln und bspw. eine eigen-ständige Kategorie für gewerbliche Vorhaben mit infrastrukturellem Charakter in den Regional-plan aufzunehmen. Ziel muss es sein, sowohl die Standortsicherung als auch die notwendige Flexibilität und Planungsbeschleunigung für systemrelevante Infrastrukturprojekte zu ermöglichen – zumal die klassischen Kategorien für Gewerbe- und Industriegebiete deren besonderen Anforderungen nicht gerecht werden. Nur durch eine klare Abgrenzung und planerische Sicherung solcher Standorte kann die Transformation der Energie- und Dateninfrastruktur in Schleswig-Holstein vorausschauend, nachhaltig und wirtschaftsfreundlich gestaltet werden. Sollte dies nicht erfolgen, erwartet die Gemeinde Stockelsdorf klare Aussagen, wie dieses Ziel auf anderem Wege erreicht werden sollen. 2.2 Bedeutung gewerblicher Vorhaben mit infrastrukturellem Charakter als kritische Infrastruktur und Treiber dynamischer Entwicklung Die vergangenen Jahre zeigen eine beispiellose Dynamik im Bereich der Infrastrukturvorhaben, die weit über klassische Gewerbeansiedlungen hinausgehen. Rechenzentren, Batteriespeicher, Elektrolyseure und ähnliche Anlagen haben sich von Randerscheinungen zu Schlüsselinfrastrukturen für Wirtschaft, Gesellschaft und Daseinsvorsorge entwickelt. Der Zuwachs an Projekten, das Investitionsvolumen und die technische Komplexität belegen: Diese Anlagen sind zentrale Knoten der Energie-, Daten- und Wertschöpfungsnetze und prägen zunehmend auch die räumliche Entwicklung. Europäische und nationale Trends verdeutlichen die Bedeutung: Der deutsche Rechenzentrumsmarkt wächst rasant, getrieben durch die Digitalisierung, Künstliche Intelligenz und Cloud-Anwendungen. Prognosen gehen von einem Anstieg des Marktvolumens auf über 12 Mrd. USD bis 2030 aus. Der Energiebedarf steigt überproportional, da KI-Anwendungen enorme Rechen- und Kühlleistungen erfordern. Europäische Initiativen wie Gaia-X und die NIS-2-Richtlinie stellen zudem klare Anforderungen an Standort, Souveränität und Ausfallsicherheit der kritischen Daten- und	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion	Votum
	Versorgungsinfrastruktur. Die Herausforderungen sind immens und die Dynamik nimmt weiter zu: Die Konkurrenz um geeignete Standorte ist bundesweit wie international spürbar. Monitoring-vorhaben wie das GEMO Westküste (laufendes Projekt [REDACTED]) zeigen, dass technische Infrastrukturvorhaben immer stärker in Konkurrenz zu klassischen Gewerbeflächen treten, während restriktionsfreie, netznahe Flächen rapide abnehmen. Über die Hälfte der gewerblichen Entwicklungsflächen weisen mittlerweile starke oder schwerwiegende Restriktionen auf – da-runter insbesondere Grünzüge, Wasser- und Naturschutzvorgaben oder fehlende Netzanbindungen. Es verbleiben nur wenige Flächen, die überhaupt kurzfristig für Infrastrukturprojekte genutzt werden. Dies sollte sowohl hinsichtlich der Sicherung von Gewerbe- und Industriestand-orten als auch für die spezielleren Anforderungen von gewerblichen Vorhaben mit infrastrukturellem Charakter zu Reaktionen in der Landes- und Regionalplanung führen. Auf Basis der Leitvorstellung der Raumordnung benennt das ROG in § 2 Absatz 2 Nummer 1 explizit die Unterstützung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und Innovation als Grundsatz der Raumordnung. Hierbei sind Entwicklungspotenziale zu sichern und Ressourcen zu schützen. Im aktuellen Entwurf entsteht der Eindruck, dass die Sicherung von Entwicklungspotenzialen bisher nicht gleichwertig in die Abwägung mit eingestellt wurde. Strategische Standortwahl, Sektorkopplung und Abwärmenutzung als Zukunftsthemen: Die Auswahl eines geeigneten Standorts entscheidet immer öfter über die Realisierbarkeit und Wirtschaftlichkeit solcher Projekte. Dies zeigt sich auch am Beispiel Stockelsdorf: Die vorhandene Netzanbindung (380-kV-Umspannwerk), die Nähe zu kommunalen Wärme- und Gasnetzen und das bestehende und potenzielle Gewerbeumfeld (2 interkommunale Gewerbegebiete) ermöglichen Synergien, wie sie in klassischen Gewerbegebieten kaum zu finden sind. Die effiziente Nutzung der Abwärme aus Rechenzentren für angrenzende Wohnquartiere und Gewerbe ist ein Paradebeispiel für gelungene Sektorkopplung – und trägt erheblich zur lokalen Wärme-wende und Senkung der Treibhausgasemissionen bei. Die Nutzung von bspw. Rechenzentrumsabwärme ist unter den lokalen Bedingungen nicht	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion	Votum
	nur technisch, sondern auch wirtschaftlich tragfähig und kann den Wärmebedarf ganzer Quartiere zu wettbewerbsfähigen Preisen decken. Die neue Gesetzgebung (Energieeffizienzgesetz, ab 2027 verpflichtend) verschärft zudem die Anforderungen an Abwärmenutzung und erneuerbare Stromquellen für Rechenzentren deutlich. Hierauf sollte auch die Regionalplanung durch die Berücksichtigung geeigneter Potenzialräume in ihren Planungen eingehen. Kritische Infrastruktur im Kontext europäischer Resilienz und lokaler Entwicklung: Zunehmende geopolitische Spannungen, Cyberrisiken und gestörte Lieferketten verdeutlichen die Notwendigkeit, kritische Infrastruktur resilient, dezentral und möglichst unabhängig von globalen Krisen zu gestalten. Die EU und Deutschland reagieren mit klaren politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen. Die Verfügbarkeit von Flächen und die zügige Genehmigungsfähigkeit werden zu entscheidenden Standortfaktoren im internationalen Wettbewerb. Synergien mit kommunalen Klimazielen und Quartiersentwicklung: In Stockelsdorf bestehen bereits heute zahlreiche kommunale Klimaschutzaktivitäten, etwa die Umsetzung energetischer Quartierskonzepte, der Ausbau erneuerbarer Energien und die Modernisierung der Wärmenetze. Die Ansiedlung eines Rechenzentrums mit Abwärmenutzung und Anbindung an die lokale Energieinfrastruktur kann diese Ziele direkt unterstützen, Wertschöpfung vor Ort sichern und die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern weiter reduzieren. Dies verdeutlicht bspw. das Energetische Quartierskonzept für das Nordquartier in der Gemeinde Stockelsdorf²⁸. Aus Sicht der Gemeinde Stockelsdorf sind gewerbliche Vorhaben mit infrastrukturellem Charakter keine beliebigen Gewerbebetriebe, sondern systemrelevante Bausteine einer zukunftsfähigen Energie- und Dateninfrastruktur. Die starke Dynamik in diesem Sektor, der zunehmende internationale Standortwettbewerb und die Komplexität der regulatorischen Anforderungen machen eine proaktive, vorausschauende Flächensicherung und planungsrechtliche Einordnung auf Regional- und Landesebene unabdingbar. Nur durch die gezielte Ausweisung geeigneter Potenzialflächen – wie sie etwa in Stockelsdorf am	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion	Votum
	Standort westlich der L 184 gegeben ist – kann die nachhaltige Transformation der Wirtschafts-, Energie- und Versorgungsstruktur gelingen. 3. Beitrag zu Landeszielen und rechtliche Einbindung Die Förderung und planungsrechtliche Sicherung gewerblicher Vorhaben mit infrastrukturellem Charakter leistet einen zentralen Beitrag zur Erreichung der landes- und bundesweiten Ziele im Bereich Energie, Klimaschutz, Digitalisierung und nachhaltiger Siedlungsentwicklung. Im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEP 2021) sowie im Regionalplan für den Planungsraum III werden die Herausforderungen und Ziele der kommenden Jahre klar benannt: Der konsequente Ausbau erneuerbarer Energien, die Umsetzung der Energiewende, die Schaffung nachhaltiger Infrastrukturen, die Bewältigung des demografischen Wandels und die Sicherung der Daseinsvorsorge – all dies verlangt nach Flächen, die sowohl für neue Wohnformen als auch für kritische Infrastruktur bereitgestellt werden müssen. Das Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG) des Landes Schleswig-Holstein verpflichtet explizit zur Senkung der Treibhausgasemissionen und sieht vor, die Nutzung von Abwärme, den Ausbau erneuerbarer Energien und die Sektorenkopplung systematisch voranzutreiben. Rechenzentren, Batteriespeicher und Elektrolyseure, die an vorhandene Netzknoten angebunden sind und ihre Abwärme effizient in die kommunale Wärmeversorgung einspeisen, tragen unmittelbar zur Umsetzung dieser gesetzlichen Ziele bei. Ebenso verlangt das Raumordnungsgesetz (ROG, § 2 und § 13) von den Ländern und Regionen, die Raumstruktur so zu gestalten, dass die Daseinsvorsorge, die Versorgungssicherheit und die nachhaltige Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung eines nachhaltigen Wachstumsgedankens sichergestellt werden. Gemäß § 13 ROG sind Regionalpläne das zentrale Instrument, um diese Vorgaben zu konkretisieren und umzusetzen. Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind von allen öffentlichen Planungsträgern zwingend zu beachten und dürfen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen im Wege eines Zielabweichungsverfahrens modifiziert werden.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion	Votum
	Aus Sicht der Gemeinde Stockelsdorf ist eine vorausschauende, auf klare Kategorien gestützte und rechtssichere Ausweisung von Flächen für gewerbliche Vorhaben mit infrastrukturellem Charakter der einzig wirksame Weg, um den Zielen des Landes und Bundes tatsächlich gerecht zu werden. Die bisher häufig praktizierte Steuerung über Zielabweichungsverfahren ist aus Sicht der Rechtssicherheit, Planbarkeit und Verfahrensbeschleunigung keine nachhaltige Lösung. Sie erhöht die Rechtsunsicherheit, verzögert Investitionen, verschärft den Standortwettbewerb und widerspricht der intendierten Steuerungsfunktion von LEP und Regionalplan. Ein besonderer Fokus ist dabei auf die rechtssichere Integration der Abwärmenutzung, der Anbindung an die Energie- und Dateninfrastruktur sowie der Berücksichtigung von Synergien im Rahmen der Sektorenkopplung zu legen. Der Landesentwicklungsplan und der Regionalplan bieten hierfür bereits geeignete Instrumente, etwa die Ausweisung von Sondergebieten, die gezielte Sicherung von Anschlussmöglichkeiten an Umspannwerken und die Integration von Rechenzentren und Energiewende-Technologien als Teil der kritischen Infrastruktur. Die Gemeinde Stockelsdorf appelliert daher an die Landes- und Regionalplanung, im Sinne einer effektiven Umsetzung der landes- und bundesrechtlichen Ziele eine eigenständige Kategorie für gewerbliche Vorhaben mit infrastrukturellem Charakter im Regionalplan zu verankern und diese mit klaren, sachgerechten und flexiblen Kriterien zu unterlegen. Zugleich sollte die Möglichkeit der vorausschauenden Flächensicherung gegenüber Einzelfallprüfungen und Zielabweichungsverfahren gestärkt werden, um langfristige Planungssicherheit für Gemeinden, Investoren und die Allgemeinheit zu gewährleisten. Sollte eine gesonderte Kategorie im Regionalplan nicht erfolgen, erwartet die Gemeinde Stockelsdorf eine klare Aussage, wie die Landes- und Regionalplanung sicherstellen will, dass Entwicklungspotenziale für kritische Infrastruktur den-noch rechtssicher und bedarfsgerecht erschlossen werden können. Nur durch eine solche rechtssichere, vorausschauende Steuerung kann die Transformation von Energie-, Daten- und Versorgungsinfrastruktur im öffentlichen Interesse gelingen und ein wesentlicher Beitrag zu den Landeszielen des EWKG, des LEP und der	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion	Votum
	Daseinsvorsorge gemäß ROG geleistet werden. Die Gemeinde Stockelsdorf nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Landes eine Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) zum Themenfeld „Gewerbe und Energie“ einschließlich Flächenvorsorge an Netzverknüpfungspunkten, Wasserstoff und Energiespeichern angestoßen wurde. Nach den aktuellen Veröffentlichungen der Landesplanung (vgl. MWVATT-Veranstaltung, 16.05.2025) wird der Abschluss dieses Prozesses nicht vor 2027 erwartet. Unabhängig davon bleibt es jedoch zentrale Aufgabe und gesetzliche Pflicht der Regionalplanung, aus dem bestehenden LEP (2021) zu entwickeln und die aktuellen und absehbaren Herausforderungen, insbesondere im Bereich kritischer Infrastruktur, eigenständig, vorausschauend und sachgerecht zu adressieren (§ 9 LaplaG SH, § 13 ROG). Das heißt: Die laufende LEP-Teilfortschreibung entbindet die Regionalplanung nicht davon, schon heute die Weichen für eine rechtssichere Flächenausweisung und -vorsorge für gewerbliche Vorhaben mit infrastrukturellem Charakter oder andere raumrelevante Entwicklungen, die zu einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum beitragen zu stellen. Ein bloßes Abwarten widerspricht sowohl den gesetzlichen Vorgaben als auch dem Gebot einer nachhaltigen, reaktionsfähigen Raumordnung und gefährdet die regionale Entwicklungsperspektive. Die Gemeinde Stockelsdorf fordert daher die Regionalplanung auf, die Weichen für eine proaktive Flächenvorsorge unabhängig vom Abschluss der LEP-Fortschreibung zu stellen. 4. Ausgangssituation in der Gemeinde Stockelsdorf Die jüngste Entwicklung rund um das neue 380-kV-Umspannwerk sowie mehrere Projekte im Bereich erneuerbarer Energien (Windkraftanlagen, Solarparks) haben das Interesse am Standort Stockelsdorf signifikant erhöht. Aktuell liegen der Gemeinde mehrere konkrete Anfragen für Batteriespeicher, einen großmaßstäblichen Datenspeicher / Rechenzentrum sowie einen Elektrolyseur vor. Diese Dynamik unterstreicht die besondere Eignung und Attraktivität des Gemeindegebiets für gewerbliche Vorhaben mit infrastrukturellem Charakter. Durch die kombinierte Lage mit dem Umspannwerk ergibt sich hier perspektivisch ein Multi-Terminal-Hub von dem sowohl die bestehenden	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion	Votum
	Siedlungsstrukturen als auch potenzielle neue Gewerbeflächen profitieren können und dies in attraktiver Lage zu Landesentwicklungsachse (u.a. für einen Perspektivstandort an der Ausfahrt Mönkhagen relevant). Unterschiedliche Standortanforderungen der gewerblichen Ansiedlungsvorhaben mit Infrastrukturcharakter Die Eignung von Flächen für Infrastrukturprojekte ist von spezifischen, teils stark divergierenden Standortanforderungen geprägt: ▪ Große Batteriespeicher (BESS): Zentral ist hier die unmittelbare Nähe zu Hoch- oder Höchstspannungsnetzen, idealerweise im Umkreis von etwa zwei Kilometern zum Umspannwerk, um Leitungsverluste und Netzausbaukosten zu minimieren. Daneben müssen geeignete Flächen vorliegen, die keine gravierenden Restriktionen wie Grünzüge, Naturschutz o-der bereits geplante Windvorranggebiete aufweisen. Brandschutz und mögliche Emissionen (Lärm, Abwärme) sind im Standortkonzept zwingend zu berücksichtigen. Clusterbildungen, z. B. durch mehrere Batteriespeicheranfragen, erhöhen die Bedeutung von Synergien in der Netzanbindung (bspw. gemeinsame Nutzung von Netzanschlusskapazitäten oder gemeinsames Lastmanagement) und Flächenvorsorge. Die Bündelung mehrerer Batteriespeicher an einem Standort („Clusterbildung“) erhöht die Effizienz der Netzanbindung, ermöglicht eine optimale Nutzung gemeinsamer Infrastruktur, erleichtert den Brandschutz und wird auch von Übertragungsnetzbetreibern ausdrücklich begrüßt. ▪ Datenspeicher/Rechenzentren: Rechenzentren benötigen ebenfalls Netznähe (2–3 km zum Umspannwerk), wobei die effiziente Nutzung der Abwärme ein entscheidendes Kriterium für den Standortvorteil ist. Die Entfernung zu potenziellen Wärmeabnehmern sollte idealerweise unter 1 km liegen. Fachliche Einschätzungen der Gemeindewerke²⁹ bestätigen, dass Abwärmeparameter von ca. 33 °C technisch erreicht und in das kommunale Nah-wärmenetz eingespeist werden können – bei optimaler Lage sogar bis zu 40 MW jährlich, was eine nahezu vollständige Versorgung angrenzender Wohnquartiere ermöglicht. Sollte lokal nicht der gesamte Wärmebedarf abgedeckt werden, ist eine Fernleitung nach Lübeck technisch möglich und wirtschaftlich attraktiv.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion	Votum
	Flächenerfordernisse für moderne Rechenzentren liegen meist bei mindestens 10–20 ha, mit zusätzlichem Raum für Erweiterungen. ▪ Elektrolyseure: Für diese Anlagen ist neben der Netzanbindung insbesondere die Verfügbarkeit von ausreichend Wasser, ein geeigneter Wasseranschluss und die Möglichkeit der Nutzung beziehungsweise Einbindung ins Wasserstoffnetz erforderlich. Ebenso sind Um-welt- und Emissionsaspekte, insbesondere bezüglich Lärm, Gasemissionen und Abwasser, zu prüfen. In Stockelsdorf besteht im Umfeld des Potenzialstandortes an der L 184 die Option, diese Anforderungen zu erfüllen, sofern der politische Wille zur Entwicklung gegeben ist. Die Gemeinde steht diesem Thema derzeit noch abwartend gegenüber, hält sich die Entwicklungsoption jedoch offen, da eine perspektivische Sektorkopplung mit Rechenzentrum und Speicher denkbar ist. Zudem sorgen die aktuell eher unsicheren Rahmenbedingungen auf Bundes- und Landesebene hinsichtlich der künftigen Wasserstoffstrategie für eine Verunsicherung bei den Weichenstellungen sowohl auf kommunaler Seite als auch bei Investierenden. ▪ Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Anforderungen an Flächenbedarf und Erschließungsaufwand je nach Vorhaben stark differieren: - o Großmaßstäbliche Rechenzentren benötigen im Regelfall Flächen von mindestens 10–20 ha; bei der Umsetzung mit Abwärmekopplung, Solarpark und perspektivischer Erweiterbarkeit ist auch ein darüber hinaus gehendes Flächenangebot von 20–30 ha nicht unrealistisch. - o Batteriespeicher und Elektrolyseure benötigen je nach technischer Auslegung zwischen 1 und 10 ha, wobei auch kleinere, netznahe Standorte an Eckmasten zunehmend in der Gemeinde angefragt werden. 5. Alternativstandortprüfung für die Gemeinde Stockelsdorf Zur erleichterten Nachvollziehbarkeit wurden die wesentlichen Faktoren in Abb. 12 visualisiert. Ausgangspunkt für die Analyse sind die Flächen rund um das neue und alte Umspannwerk in der Gemeinde Stockelsdorf (dunkelrosa), da sie Standortfaktor für nahezu alle nachgelagerten gewerblichen Vorhaben mit infrastrukturellem Charakter sind. Hierbei	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion	Votum
	ist zu beachten, dass rund um das neue Umspannwerk aufgrund der beschriebenen Dynamik auch Erweiterungs- und Ausgleichflächen in einem ausreichenden Umfang bereitgehalten werden sollten. Innerhalb des 1km-Radiuses (erster roter Kreis) um das neue Umspannwerk wird östlich der L 184 nahezu die gesamte Fläche durch einen regionalen Grünzug überlagert und ist hierdurch nicht für etwaige Vorhaben nutzbar. Westlich der L 184 bestehen abseits möglicher Erweiterungsflächen des Umspannwerkes aktuell insgesamt vier Anfragen für Batteriespeicher. Für Batteriespeicheranlagen ist eine unmittelbare Nähe zum Umspannwerk aus physikalischen, netztechnischen und sicherheitsrelevanten Gründen zwingend vorzuziehen. Dies minimiert Übertragungsverluste, ermöglicht eine effiziente Einbindung als Systemdienstleister und erleichtert die gemeinsame Überwachung und Störfallvorsorge. Rechenzentren können hingegen in einem etwas größeren Radius um das Umspannwerk angesiedelt werden, sofern die Abwärmenutzung und Netzanbindung sichergestellt sind, da sie eine kontinuierliche Stromabnahme ohne direkte Systemdienstleistungsfunktion erfordern. Darüber hinaus wird anhand des Wärmebedarfsgitters des MEKUN (hell- bis dunkelrot) sehr gut deutlich, dass westlich des Umspannwerkes keine ausreichend großen Siedlungsstrukturen verfügbar sind, um die potenzielle Abwärme wirtschaftlich in ein Netz einzuspeisen. Weiterhin werden die Flächen an dieser Stelle durch zahlreiche Höchst- und Hochspannungsleitungen zerschnitten. Innerhalb des sich anschließenden 2km-Radius (zweiter roter Kreis) befinden sich östlich des Umspannwerkes keine Flächen mehr auf Stockelsdorfer Gemeindegebiet. Zudem werden die Flächen ebenfalls großräumig von Regionalen Grünzügen überlagert. Im Nordosten schließt das geplante interkommunale Gewerbegebiet mit der Gemeinde Bad Schwartau an. Mit netto 9,1ha wäre auch diese Fläche für die angefragte Flächengröße des Datenspeichers / Rechenzentrums (20 ha +) zu klein. Zudem wird sie wie bereits kritisch angemerkt wurde, im 2. Entwurf zum Regionalplan weiterhin in weiten Teilen von einem	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion	Votum
	Regionalen Grünzug überlagert. Darüber hinaus bestehen zeitliche Umsetzungsprobleme, die der aktuellen Anfragedynamik bei den gewerblichen Vorhaben mit infrastrukturellem Charakter nicht gerecht werden können. Die Flächen befinden sich aktuell in privater Hand und die Verfügbarkeit kann nicht vorausgesetzt werden. Zudem befindet sich die Fläche in einem noch sehr frühen Planungsstadium mit noch offenen Erschließungsfragen (insb. hinsichtlich verkehrlicher Belastungen für Pohnsdorf und der Realisierung einer dringend erforderlichen Umgehungsstraße). Weiterhin wird an diesem Beispiel sehr schön deutlich, dass eine ausdifferenzierte Betrachtung von gewerblichen und industriellen Entwicklungsflächen und von gewerblichen Vorhaben mit infrastrukturellem Charakter auf Ebene der Regionalplanung eine sinnvolle Herangehensweise sein kann. Würde die Fläche zur Verfügung stehen, würde sie nahezu durch einen zwar systemrelevanten aber nicht besonders arbeitsplatzintensiven Datenspeicher / Rechenzentrum genutzt. Im Gegenzug würde sich die Knappheit von dringend erforderlichen Gewerbeflächen noch weiter erhöhen, bei gleichzeitig verbesserten Standortfaktoren in der Gemeinde. Hier bedarf es eines vorausschauenden regionalplanerischen Handelns. Sofern der Regionale Grünzug zu-rückgenommen und die noch offenen Erschließungsfragen geklärt werden, sieht die Gemeinde Stockelsdorf an diesem Standort eindeutig mehr Potenziale für ein interkommunales Gewerbegebiet im klassischen Sinn. Dies wird bestärkt durch die Entfernung von Backboneleitungen und die höhere Entfernung zu Einspeisepunkten für die Nahwärme. Nördlich des Umspannwerkes befinden sich im 2km-Radius neben dem Regionalen Grünzug Vorranggebiete und Potenzialstandorte für die Windenergie. Einige der Anlagen befinden sich aktuell im Genehmigungsverfahren. Darüber hinaus befinden sich hier ebenso wie westlich und südwestlich des Umspannwerkes keine ausreichend großen Siedlungsstrukturen (vgl. Wärmebedarfsnetz in Abb. 12), die eine wirtschaftliche Nutzung der Abwärme ermöglichen würden. Eine Ansiedlung in diesen Bereichen würde zudem deutlich zur Zersiedlung beitragen. Im Süden des 2km-Radius befindet sich die von der Gemeinde bereits avisierte Flächen für einen Gewerbestandort westlich der L 184. Auch hier besteht, das Problem, das kaum zur Verfügung stehende Gewerbeflächen durch eine Infrastruktur mit gewerblichem Charakter	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion	Votum
	überplant werden würden. Allerdings würde ein etwaiges Bauvorhaben mit Sondernutzungscharakter, ggf. auch eine Inanspruchnahme der Flächen jenseits der Siedlungsachse besser rechtfertigen, wenngleich die Gemeinde Stockelsdorf im Sinne einer vorausschauenden Planung hier für eine vorausschauende Handhabung der Siedlungsachse plädiert. Der Standort ist über die L 184 und verfügt sowohl über Anschlussmöglichkeiten im Backbone-Netz als auch für die Wasserversorgung. Die braunen 500m bzw. 1.000m Radien rund um einen Übergabepunkt im Bereich Kurt-Unruh-Ring zeigen, dass die Fläche fast schon idealtypisch liegt, um die Siedlungsbereiche mit Wärmebedarf (vgl. MEKUN-Gitter) wirtschaftlich zu versorgen. Zudem wäre zum Erreichen des Anschlusspunktes lediglich die Querung der L 184 erforderlich, wodurch die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens deutlich verbessert wird. Sollte die entstehende Abwärme lokal nicht vollständig verwertet werden können, ist eine Weiterleitung bis nach Lübeck möglich. Dies wird durch Vergleichsbetrachtung der () im Auftrag der Gemeindewerke untermauert. Die Fläche ist durch ihre direkte Lage an der L 184 auch für Baustellenverkehre gut zu erschließen und besitzt eine ausreichende Flächengröße, wenn die vorhandene Abgrenzung aus dem GEFEK entsprechend erweitert würde (rd. 22 ha brutto erforderlich). In den Karten des Landschaftsrahmenplans 2020 sind auf der Fläche keine entgegenstehenden landschaftsplanerischen Inhalte dargestellt. Auch im Umweltportal Schleswig-Holstein sind keine entgegenstehenden Inhalte enthalten. Für den Standort liegen auch Entwicklungsinteressen für einen Elektrolyseur vor. Diese Entwicklung sollte zumindest als Option im Sinne einer Multi-Terminal-Hubs offen bleiben – insbesondere hinsichtlich Emissionen und wasserrechtlicher Aspekte müssen hierzu weitere Untersuchungen abgewartet werden. Zudem hängt die Wirtschaftlichkeit etwaiger Vorhaben stark von den politisch gesetzten Rahmenbedingungen und klaren Zielaussagen ab. Verlässt man den 2-km-Radius (3. roter Kreis = 3-km-Radius um das Umspannwerk) in nördlicher, östlicher oder südlicher Richtung, scheiden die dort gelegenen Flächen als Potenzialflächen aus. Sie liegen entweder im Regionalen Grünzug und / oder weisen keinen ausreichenden siedlungsstrukturellen Anschluss zur Nutzung der entstehenden Abwärme auf. Zudem würden sie erheblich zur Zersiedlung beitragen, und nur wenige der	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion	Votum
	Standorte verfügen über eine aus-reichend nahe Anbindung an das Glasfaser-Backbonenetz. Teilbereiche dieser Flächen werden darüber hinaus durch Vorranggebiete für Windenergie überlagert oder sind in der vorläufigen Karte für Windpotenzialflächen enthalten. Die beiden auch im GEFEK genannten gewerblichen Potenzialstandorte – 3 „Am Funkturm“ (1,8 ha netto) und 4 „Stockelsdorf West“ (3,8 ha netto) – sind für eine Ansiedlung deutlich zu klein. Dies gilt auch für „Stockelsdorf West“, selbst wenn das brachliegende Abaco-Gelände (ca. 2,3 ha) in die Planungen einbezogen würde. Hinzu kommt, dass die Freiflächen durch mehrere Hoch- bzw. Höchstspannungsleitungen zerschnitten werden. Zudem zu berücksichtigen sind die erheblichen Kosten für die Netzanbindung im Falle der Nutzung eines Standortes Am Funkturm sowie die als unwirtschaftlich einzustufende Entfernung (außerhalb des 3km-Radius) des Standortes Stockelsdorf-West zum Umspannwerk. Insgesamt zeigt sich, dass durch eine umspannwerknahe Ansiedlung von Batteriespeichern und der ergänzenden Ansiedlung eines Datenspeichers / Rechenzentrums ggf. mit Elektrolyseur am Standort der L 184 erfolgversprechend Rahmenbedingungen für die Energiewende und die digitale Transformation in der Gemeinde Stockelsdorf entstehen können. Der Standort westlich der L 184 würde als reiner Gewerbestandort verloren gehen, bietet jedoch als einziger die Standortbedingungen, um die Abwärme sehr effektiv in die Siedlungsstrukturen zu verteilen, eine ausreichende Flächengröße und eine hinreichende Nähe zum Umspannwerk. Durch die räumliche Nähe zum interkommunalen Gewerbegebiet mit Bad Schwartau und zu einem perspektivischen Standort an der Landesentwicklungsachse (Ausfahrt Mönkhagen) könnten durch diesen Multi-Terminal-Hub ergänzende Standortfaktoren geschaffen werden, die über die Versorgung des Bestandes hinausreichen. Eine Sicherung von Anschluss- und Erweiterungsmöglichkeiten ist hierbei jedoch Voraussetzung. Die Sicherung und vorausschauende planungs-rechtliche Ausweisung dieser Fläche ist für die Gemeinde Stockelsdorf von zentralem Interesse und sollte daher in der Regionalplanung eine vorausschauende Berücksichtigung finden. 6. Planerische Absicherung Im Rahmen einer vorausschauenden und steuernden Regionalplanung ist es von zentraler Bedeutung, die Ansiedlung gewerblicher Vorhaben mit infrastrukturellem Charakter – wie	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion	Votum
	Rechenzentren, Batteriespeicher oder Elektrolyseure – gezielt zu steuern und an klar definierte Standortkriterien zu binden. Ziel ist es, die besonderen Synergiepotenziale und die Netzeffizienz an geeigneten Potenzialstandorten bestmöglich zu nutzen, Nachahmungseffekte an ungeeigneten Standorten jedoch wirksam zu verhindern. Die Gemeinde Stockelsdorf spricht sich dafür aus, im Regionalplan eine gesonderte Kategorie für gewerbliche Vorhaben mit infrastrukturellem Charakter einzuführen, die auf genau festgelegte Standorte mit belegter Eignung beschränkt bleibt. Die Umsetzung könnte in Form von zweckgebundenen Sondergebieten (gemäß § 11 BauNVO) oder vergleichbaren Instrumenten erfolgen, um eine planungsrechtliche Zweckbindung herzustellen. Zulässig sind ausschließlich Vorhaben, die die anspruchsvollen netztechnischen und infrastrukturellen Anforderungen erfüllen – wie etwa die unmittelbare Netzanbindung, die Abwärmekopplung, ausreichende Flächenverfügbarkeit und Synergiepotenziale für Clusterbildungen. Um eine Ausweitung auf klassische gewerbliche Nutzungen oder unkontrollierte Einzelansiedlungen zu verhindern, wird empfohlen: ▪ Die Flächennutzung auf gewerbliche Vorhaben mit eindeutigem infrastrukturellem Charakter zu beschränken (Ausschluss von Lager, Logistik, Produktion etc.). ▪ Jede neue Ausweisung an die gleichen strengen Kriterien zu knüpfen, sodass weitere Stand-orte nur bei belegter Eignung und Synergiepotenzialen möglich sind. ▪ Eine planvolle Konzentration und Clusterbildung zu unterstützen, um Netzausbau, Versorgungssicherheit und kommunale Klimaziele effizient umzusetzen. Die vorausschauende Flächensicherung soll sich ausschließlich auf die belegten Potenzialstandorte mit übergeordnetem Synergiepotenzial konzentrieren. So kann einer generellen Vorhaltung oder Öffnung weiterer Flächen ohne nachgewiesene Eignung und Bedarf entgegengewirkt werden, um Flächenkonkurrenzen, Zersiedelung und ineffiziente Nutzung zu vermeiden. Durch diese gezielte, zweckgebundene und an enge Kriterien gebundene	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion	Votum
	Flächenausweisung kann einerseits die Transformation der Energie- und Dateninfrastruktur am Standort Stockelsdorf vorausschauend und rechtssicher gestaltet werden, andererseits werden Nachahmungseffekte und eine Übertragung auf ungeeignete Standorte wirksam verhindert. So bleibt die Steuerungswirkung der Regionalplanung erhalten, und die kommunalen sowie landesweiten Zielsetzungen werden bestmöglich unterstützt. Die Gemeinde empfiehlt zudem, die vorausschauenden Festlegungen zur Entwicklung von Potenzialstandorten regelmäßig zu evaluieren und – falls erforderlich – an den Wandel der Rahmenbedingungen (insbesondere im Energie-, Klima- und Digitalbereich) anzupassen. Forderungen der Gemeinde Stockelsdorf Gemäß der Zielsetzung sind auch Stadtrandkerne im Planungsraum Schwerpunkte für überörtliche Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen sowie für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung. Im Januar 2023 wurde das Gewerbeflächenentwicklungskonzept 2040 für die Gemeinde Stockelsdorf fertiggestellt. Das Konzept bildet mit dem Zielhorizont 2040 eine strategische Grundlage für Entscheidungsträger in Verwaltung und Politik. Es wurde mit der Stadt Bad Schwartau abgestimmt. Das interkommunale Gewerbegebiet (Fläche 1 in Abb. 11) wird befürwortet. Sowohl die Hansestadt Lübeck als auch die Stadt Bad Schwartau befürworten die interkommunale Kooperation bezüglich Gewerbeflächenentwicklung, die Ergebnisse des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes der Gemeinde Stockelsdorf und auch die im Gewerbeflächenentwicklungskonzept festgelegte Potenzialfläche für eine Gewerbeentwicklung nordwestlich der L 184. Die Stellungnahmen der Hansestadt Lübeck und der Stadt Bad Schwartau zum Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Gemeinde Stockelsdorf sind diesem Schreiben als Anlagen beigefügt. Mit dem Gewerbeflächenentwicklungskonzept wurde einerseits das Ziel verfolgt, die bestehenden Gewerbegebiete im Hinblick auf Optimierungsmöglichkeiten zu untersuchen und Innenentwicklungspotenziale systematisch zu erfassen. Andererseits wurde bezweckt, Potenzialflächen für neue Gewerbeansiedlungen zu identifizieren und hinsichtlich einer Prüfung zu priorisieren. Folglich schließt das Konzept mit der Formulierung	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion	Votum
	umsetzungsfähiger Handlungsempfehlungen für die zukünftige Ausrichtung der Gewerbeflächenpolitik in der Gemeinde Stockelsdorf. Die in den Handlungsempfehlungen von [REDACTED] priorisierten Potenzialflächen für Gewerbe sind in folgender Abbildung dargestellt. Alle vier Potenzialflächen sollten im Entwurf des Regionalplans auch Berücksichtigung finden. Sie wurden auch vom Kreis Ostholstein/ EGOH zum Entwurf des Regionalplans gemeldet, finden aber trotzdem keinen vollständigen Eingang in den Entwurf. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Landesplanungsbehörde der Entwicklung des in-terkommunalen Gewerbegebietes mit Bad Schwartau zustimmt (siehe dazu Ziffer 3.7.1.1), den-noch stehen die Darstellungen in der Karte (Teil C) hierzu im Widerspruch.	
Institution: Stadt Quickborn, Fachdienst 1.5 Koordination Verwaltungsgemeinschaften sowie Sitzungsdienst Stadt und Gemeinden ID: 1192	Die Gemeinde Ellerau hält den Einspruch im Rahmen der Beteiligungsfrist zum 1. Entwurf aus dem Jahre 2023 weiterhin aufrecht und ergänzt: Dass der Stellungnahme der Gemeinde Ellerau nicht gefolgt wird, erscheint aus hiesiger Sicht nicht angemessen. Die Begründung, dass verkehrliche Auswirkungen auf die Gemeinde Ellerau nicht erwartet werden, entspricht nicht der tatsächlichen Situation. Die im Zusammenhang mit einer Gewerbe neuansiedlung und dadurch vermuteten verkehrlichen Belastungen sowohl des Ellerauer als auch des überörtlichen Straßennetzes bis hin zur BAB7-Anschlussstelle 21 (Quickborn) führen aktuell zu einem Stillstand sämtlicher anderer Entwicklungsplanungen auf dem Gebiet der Gemeinde. In Verbindung mit der geplanten neuen Gewerbeansiedlung wurde hinlänglich durch verschiedene Gutachten / Gerichte (siehe Anlagen) festgestellt, dass das überörtliche Straßennetz für die Aufnahme weiterer Verkehre nicht ausgelegt sei. Der Ortsausgang Berliner Damm hat schon heute Probleme, den anfallenden Durchgangsverkehr flüssig über die [REDACTED] abzuwickeln. Vor allem weitere LKW kann die Kreuzung nach der Neugestaltung 2025 nicht mehr aufnehmen. Auf die im Gemeindeeinspruch aus 2023 dargestellten Planungsalternativen eines Bahntunnels und/oder eines zusätzlichen Autobahnanschlusses wurde in der Beantwortung der Stellungnahme nicht näher eingegangen. Insofern erwartet die Gemeinde Ellerau eine	Im Votum der Landesplanung zur Stellungnahme der Gemeinde Ellerau im Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf des Regionalplans (ID 1278) wurde ausgeführt, dass sich die potenzielle Flächenentwicklung in der Gemeinde Alveslohe auf circa 14 Hektar beschränkt, was eine Anzahl von maximal zusätzlich 200-300 Wohneinheiten erwarten lässt. Nennenswerter zusätzlicher Schwerlastverkehr entsteht nicht. Es ist aus Sicht der Landesplanung nicht erkennbar, dass sich hieraus inakzeptable Auswirkungen auf die Verkehrssituation in der Gemeinde Ellerau ergeben. Die der Stellungnahme beigefügten verkehrstechnischen Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Baugenehmigungsverfahren für die Ansiedlung eines Logistik-Großbetriebs im östlichen Teil des Gemeindegebiets Elleraus führen zu keiner anderen Einschätzung.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion	Votum
	umfassendere Würdigung Ihrer geäußerten Bedenken im Zuge des Verfahrens. In der Anlage sind folgende ergänzende Dokumente beigefügt: • Zeitungsartikel des Hamburger Abendblatt vom 28.10.2024 • Schlussbericht des Verkehrsgutachten des [REDACTED] [REDACTED] - dies war Anlage des ursprünglichen Bauantrags aus 2023 • Präsentation zur Verkehrstechnischen Untersuchung der [REDACTED] aus Mai/Juni 2024 (beauftragt durch die Stadt Quickborn) • Urteil des OLG Schleswig vom 27.06.2024 Segeberg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Die Frage etwa von verkehrlichen Auslastungen einzelner Anschlussstellen ist nicht Regelungsinhalt des Regionalplans. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Synopse der Stellungnahmen zum Verfahren

**Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein - Neuaufstellung,
2. Entwurf 2025**

Auswertung

Schlagwort: 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
Institution:   ID: 1328	In den Gemeinden und Ortsteilen, die den Siedlungsachsenräumen zugeordnet sind, sind Siedlungsflächen in bedarfsgerechtem Umfang auszuweisen. Der Bedarf ist regelmäßig zu überprüfen. Konflikte, die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend für jede einzelne Vorrangfläche geprüft werden können, sollten daher Gegenstand der nachfolgenden Genehmigungsebene sein	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Naturschutzbeirats der Hansestadt Lübeck ID: M1457	3.5 Kapitel 3.3 – Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume Im Plangebiet darf es aus fachlichen Gründen keine Überschneidung vorhandener LSGs mit Achsenräumen geben. Von der Aufnahme folgender Flächen in den Achsenraum ist abzu sehen: - Die Aufnahme der Fläche zwischen dem Flughafen Blankensee und dem Hochschulstadtteil in den Achsenraum ist in Teilbereichen sehr kritisch und bedürfte aufgrund hoher Schutzbedürftigkeit zunächst einer vertieften Umweltprüfung. In Teilbereichen der Flächen besteht eine sehr hohe artenschutzfachliche Qualität die zudem europarechtliches Konfliktpotenzial aufzeigt. - Die Aufnahme der Fläche Howingsbrook in den Achsenraum ist aus umfassend dargelegten fachlichen Gründen unbedingt zu vermeiden. (s.a. Ziff. 3.3.1) - Eine Erweiterungsfläche in Kücknitz, Metallhüttengelände, ist zu begrenzen auf die unmittelbar östlich an die Gewerbeflächen „Dampfpeife“ angrenzenden Flächen. - Die Aufnahme der Flächen „Ausgleichsfläche Herrenwyk“ und „Pferdekoppel“ in den Achsenraum ist auf Grund ihrer hohen naturschutzfachlichen Bedeutung zwingend zu unterlassen. - Der Achsenraum ist an den Außengrenzen des bestehenden LSGs auszurichten. - Eine Erweiterung des Achsenraumes südlich des Gewerbegebietes Kronsforders Landstraße ist aus fachlichen Gründen zu unterlassen.	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1329. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	- Die Erweiterung südlich des Pommernzentrums in Travemünde in das bestehende LSG ist aus fachlichen Gründen zu unterlassen.	
Institution: Horizont Stockelsdorf e.V. ID: M1450	4. Siedlungsachsen (RP III, Kap. 3.3) Die Festlegung von Siedlungsachsen ist geeignet, die Siedlungsentwicklung zu steuern und mit überörtlicher Infrastruktur zu verzahnen. Die Forderung der Gemeinde, Flächen außerhalb der bestehenden Achsen oder in Widerspruch zu regionalen Grünzügen zu entwickeln, ist aus raumordnerischer Sicht nicht vertretbar. Auch in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt darf dies nicht zu unreflektierter Freigabe weiterer Flächen im Außenbereich führen. Stattdessen ist die Innenentwicklung zu priorisieren – insbesondere dort, wo Infrastruktur bereits vorhanden ist. Der Regionalplan berücksichtigt dies ausreichend. Der Forderung der Gemeinde Stockelsdorf, die Potenzialfläche nördlich der L184 für Gewerbenutzung auszuweisen, widersprechen wir als Verein ausdrücklich. Der RP III sollte hier unverändert bleiben	Der Standort ist ausschließlich der von der Gemeinde intendierten Entwicklung eines Rechenzentrums vorbehalten. Diese wird in den Orientierungsrahmen aufgenommen. Eine Erweiterung der Siedlungsachse wird nicht vorgenommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadtnaturschutzbeauftragter der Hansestadt Lübeck ID: M1438	<u>3.5 Kapitel 3.3 – Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume</u> Im Plangebiet darf es aus fachlichen Gründen keine Überschneidung vorhandener LSGs mit Achsenräumen geben. Von der Aufnahme folgender Flächen in den Achsenraum ist abzusehen: - Die Aufnahme der Fläche zwischen dem Flughafen Blankensee und dem Hochschulstadteil in den Achsenraum ist in Teilbereichen sehr kritisch und bedürfte aufgrund hoher Schutzbedürftigkeit zunächst einer vertieften Umweltprüfung. In Teilbereichen der Flächen besteht eine sehr hohe artenschutzfachliche Qualität die zudem europarechtliches Konfliktpotenzial aufzeigt. - Die Aufnahme der Fläche Howingsbrook in den Achsenraum ist aus umfassend dargelegten fachlichen Gründen unbedingt zu vermeiden. (s.a. Ziff. 3.3.1)	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1359. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	- Eine Erweiterungsfläche in Kücknitz, Metallhüttengelände, ist zu begrenzen auf die unmittelbar östlich an die Gewerbeflächen „Dampfpfeife“ angrenzenden Flächen. - Die Aufnahme der Flächen „Ausgleichsfläche Herrenwyk“ und „Pferdekoppel“ in den Achsenraum ist auf Grund ihrer hohen naturschutzfachlichen Bedeutung zwingend zu unterlassen. - Der Achsenraum ist an den Außengrenzen des bestehenden LSGs auszurichten. - Eine Erweiterung des Achsenraumes südlich des Gewerbegebietes Kronsforders Landstraße ist aus fachlichen Gründen zu unterlassen. - Die Erweiterung südlich des Pommernzentrums in Travemünde in das bestehende LSG ist aus fachlichen Gründen zu unterlassen.	
Institution: Stadt Bad Schwartau, Umweltbeirat ID: M1087	Potentielle Entwicklungsfläche Nr. 2 in Bad Schwartau Bezüglich der Fläche W-6 fehlt uns jedes Verständnis für den Umfang der Ausweisung. Es mutet an, als seien die Grenzlinien am Reißbrett gezogen worden. Dabei wurde in keiner Weise an die naturräumlichen Besonderheiten und ihre wertvollen ökologischen Verflechtungen gedacht. Das gilt insbesondere bezüglich der Verflechtungen zwischen dem Küsterholz und dem Papenmoor. Hier bestehen Knickstrukturen, die mit großen Bäumen bestanden und beträchtlich breit sind. Zusammen mit den Anpflanzungen eines Gartenbaubetriebes bieten sie einen wertvollen Lebensraum für Flora und Fauna. Das gilt nicht zuletzt für den Bachlauf, der vom Küsterholz in Richtung des Haydnrings und dann zur Schwartau entwässert. Daher wenden wir uns mit Nachdruck gegen die Ausweitung der Siedlungsachse für den größten Bereich zwischen Küsterholz und Papenmoor. Hier sollte der Regionale Grünzug bestehen bleiben. Wir können der Argumentation der Stadt nicht folgen, dass diese Flächen nicht im Widerspruch zu den Zielen der Regionalen Grünzüge stehen. Ausdrücklich werden bezüglich der Ziele auch die Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche sowie der Biotopverbund und der Gewässerschutz genannt. Allerdings dürfte eine begrenzte Wohnbebauung westlich entlang der Mozartstrasse sinnvoll sein, die im Bereich der Siedlungsachse liegt. Es sollte jedoch ein ausreichender Abstand zum Küsterholz eingehalten werden. In der Entwicklungsfläche W-6 sehen wir	Zur Fläche W6: Die Siedlungsachse wird auf Grundlage des von der Stadt Bad Schwartau eingereichten in Aufstellung befindlichen Ortsentwicklungskonzepts an dieser Stelle erweitert. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Fläche W7: Die Fläche W7 wurde frühzeitig in einem beschlossenen Konzept der Stadt Bad Schwartau eingereicht und bei der Abgrenzung der Siedlungsachse berücksichtigt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	auch Möglichkeiten für den Wohnungsbau östlich der Strasse nach Klein Parin. Ergänzend zum Wohngebiet Bollbrüch 1 und dem geplanten Wohngebiet Bollbrüch 2 könnte hier ein Wohngebiet Bollbrüch 3 entstehen. Jedoch muss die ökologisch wertvolle Verbundachse zwischen dem Rocksholz entlang der Brecklingsbeck und dem östlich anschließenden Niederungsgebiet bis zum Küsterholz beachtet werden. Bollbrüch 3 muss daher einen Abstand zu diesem Niederungsgebiet von mindestens 30 Metern einhalten. Wegen dieser wertvollen Verbundachse lehnen wir die Anpassung der Siedlungsachse nördlich des Niederungsgebietes ab. Vielmehr sollten die Chancen für die Entwicklung dieser Fläche für ökologische Ausgleichsmaßnahmen genutzt werden. Das gilt auch für die Fläche W-7, die für eine Bebauung höchst ungeeignet ist und daher als potentielle Entwicklungsfläche entfallen sollte, auch wenn sie innerhalb der Siedlungsachse liegt. Dagegen bietet sie sich für die Entwicklung und Stärkung der ökologischen Verbundachse an.	
Institution: Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, Standortpolitik ID: 1183	<u>Teil B: Regionale Siedlungsstruktur</u> Die rigide Festlegung von Siedlungsgrenzen verhindert notwendige Entwicklungen, z. B. in Eutin (jenseits des Gewerbegebiets bei [REDACTED]), Oldenburg i.H. (östlich) und Stockelsdorf (Umspannwerk). Eine flexiblere Handhabung ist erforderlich, um kommunale Entwicklungsspielräume zu sichern und den zukünftigen Bedarf an Wohn- und Gewerbeflächen zu decken.	Die Festlegung von Siedlungsachsen ist im LEP 2021 geregelt, um die Nachteile einer weitläufigen Ausbreitung von Siedlungsflächen im Umland großer städtischer Zentren zu vermeiden. Die Abgrenzung der Siedlungsachse ist nicht flächenscharf. Die bauliche Entwicklung der Gemeinden darf jedoch nicht über die in der Karte dargestellte äußere Abgrenzung der Siedlungsachsen hinausgehen. Eine flächenscharfe Begrenzung einer baulichen Entwicklung im Bereich der Achsenabgrenzung ist im Einzelfall im Rahmen der Bauleitplanung der jeweiligen Gemeinde insbesondere unter orts- und landschaftspflegerischen Aspekten zu prüfen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution:	Lübeck:	Die Siedlungsachsenabgrenzung in Genin-Süd wurde

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, Standortpolitik ID: 1183	Wir begrüßen, dass Flächen in die Siedlungsachse mitaufgenommen wurden, weisen aber gleichzeitig darauf hin, dass keinerlei Entwicklungsspielräume möglich sind, was eine eingeschränkte Handlungsfähigkeit nach sich zieht. Wir plädieren daher dafür, die Achse, insbesondere rund um die südliche Deponie, zu erweitern. Der Regionalplan darf nicht nur einen Status Quo abbilden, sondern muss auch Entwicklungsspielräume ausweisen.	unter Berücksichtigung der planerischen Grundlagen der Hansestadt Lübeck vorgenommen. Um eine gewerbliche Entwicklung zu ermöglichen, wurde die Siedlungsachsenabgrenzung bereits in den Bereich Genin Süd erweitert. Dort stehen noch ausreichend Gewerbeflächenpotenziale zur Verfügung. Der Landesplanung liegt keine überarbeitete Konzeption der Hansestadt Lübeck vor, aus der sich eine Erweiterung der Siedlungsachse in den Bereich der Deponie begründen ließe. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V. ID: 1182	Ein besorgniserregendes Beispiel defizitärer Planung ist die Einbeziehung eines LSG-Anteils in Lübeck Howingsbrook in den Achsenraum. Entgegen dem Votum der Fachbehörden der Hansestadt Lübeck soll hier eine überwiegend aus Einfamilienhäusern bestehende B-Planung in ein bestehendes, natur- und Klimaschutzfachlich wertvolles LSG in direkter Ostseenähe gelegt werden. Dies obwohl für Wohnbebauung ausreichende Flächen im Stadtgebiet vorhanden sind und eine Einfamilienhaussiedlung im Landschaftsschutzgebiet kaum ein ernsthafter oder gar fachlicher Beitrag zur Schaffung von dringend benötigtem und bezahlbarem Wohnraum bei vorhandenen Alternativen sein dürfte. Dies ist nachdrücklich abzulehnen.	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1353. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Stockelsdorf ID: M1155	3.4.3.1. Stellungnahme der Gemeinde Stockelsdorf Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Abgrenzung der Siedlungsachse im Bereich des geplanten interkommunalen Gewerbegebietes mit der Stadt Bad Schwartau erweitert wurde. Allerdings wurden die dafür vorgesehene Potenzialfläche im Gemeindegebiet Stockelsdorf in der Karte nicht ausreichend berücksichtigt. Beide Teilflächen auf Stockelsdorfer Gemeindegebiet der geplanten interkommunalen Gewerbegebiete sowohl mit der Stadt Bad Schwartau (Fläche 1) wie auch mit der Hansestadt Lübeck (Fläche 4) liegen teilweise außerhalb der Siedlungsachse (vgl. Abb. 11).	Zu Potenzialfläche 1: Die Siedlungsachse wird erweitert. Der Anregung wird gefolgt. Zur Abgrenzung der Siedlungsachse westlich der L184 (Potenzialfläche 2): Der Standort ist ausschließlich der von der Gemeinde intendierten Entwicklung eines Rechenzentrums

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	Für die Potenzialfläche 1 – Interkommunales Gewerbegebiet mit Bad Schwartau ist der Teilbereich auf der Gemeindefläche in Stockelsdorf in die Abgrenzung der Siedlungsachse vollumfänglich mit einzubeziehen. Für die Potenzialfläche 4 – Stockelsdorf West sollte die vorhandene gewachsene Knickstruktur zwischen der L184 und Eckhorst auch als Abgrenzung der Siedlungsachse übernommen und die komplette Potenzialfläche innerhalb der Abgrenzung der Siedlungsachse dargestellt werden. Da im Ordnungsraum Lübeck auch weiterhin mit einer sehr hohen Nachfrage nach Wohn- und Gewerbeflächen auszugehen ist, ist die widersprüchliche Ausweisung an geringen Freiflächen für die Entwicklung innerhalb der Siedlungsachse zu überprüfen. Forderungen der Gemeinde Stockelsdorf Wie in Ziffer 3.4.3, im Gewerbeflächen-Gutachten des Kreises Ostholstein und im Gewerbeflächenentwicklungskonzept 2040 der Gemeinde Stockelsdorf dargelegt, ist die Potenzialfläche nördlich der L 184 für die Deckung der prognostizierten Bedarfe an Gewerbeflächen bis 2040 essenziell. Durch die kombinierte Lage mit dem neuen Umspannwerk besitzt der Standort eine sehr hohe Eignung für Gewerbebetriebe mit infrastrukturellem Charakter (bspw. Datenspeicher / Rechenzentrum/). Diese Versorgungsfunktionen würden zahlreiche Betriebe in der Region auch außerhalb der Gemeinde zugutekommen. Zudem bietet der Standort sehr gute Potenziale, um die entstehende Abwärme den Siedlungsbereichen, ggf. auch außerhalb von Stockelsdorf bereitzustellen und die Wärmewende zu beschleunigen. Infolgedessen hält es die Gemeinde für notwendig, die Abgrenzung der Siedlungsachse für die Entwicklung von Gewerbeflächen mit ausreichendem Abstand zur L 184 neu zu verorten. Die Abgrenzung der Siedlungsachse sollte weniger parzellenscharf in der Karte dargestellt werden. Die ausgelegte Detailtiefe der Abgrenzung der Siedlungsachse lässt im Vergleich zum westlichen Planungsraum (z.B. Henstedt-Ulzburg) deutlich weniger Spielraum erkennen und ist auf eine angemessene, gleichbehandelnde Darstellung zurückzunehmen. In der Vergangenheit be-fanden sich beide Bereiche in unterschiedlichen Planungsräumen	vorbehalten. Diese wird in den Orientierungsrahmen aufgenommen. Eine Erweiterung der Siedlungsachse wird nicht vorgenommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Potenzialfläche 4: Die Siedlungsachse wird erweitert. Der Anregung wird gefolgt. Zur Parzellenschärfe: Die Abgrenzung der Siedlungsachse ist nicht flächenscharf. Die bauliche Entwicklung der Gemeinden darf jedoch nicht über die in der Karte dargestellte äußere Abgrenzung der Siedlungsachsen hinausgehen. Eine flächenscharfe Begrenzung einer baulichen Entwicklung im Bereich der Achsenabgrenzung ist im Einzelfall im Rahmen der Bauleitplanung der jeweiligen Gemeinde insbesondere unter orts- und landschaftspflegerischen Aspekten zu prüfen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	des Regionalplans. Hier scheint es unterschiedliche Handhabungen bzgl. der Kleinteiligkeit der Pläne gegeben zu haben. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	
Institution: Gemeinde Stockelsdorf ID: M1155	In der Synopse zum ersten Entwurf des Regionalplan heißt es von Seiten der Landesplanungs-behörde bezogen auf die Fläche 1: „Die Potenzialfläche 1 wird in den Siedlungsraum aufgenommen. Die Abgrenzung der Siedlungsachse wird entsprechend der Fläche angepasst. Der Anregung wird gefolgt“ 36. Zudem wird bezogen auf die Flächen 2, 3 und 4 wie folgt votiert: „Für die Potenzialflächen 2, 3 und 4 ist eine Entwicklung innerhalb des Bereichs der Achsenabgrenzung möglich. Die Achsenabgrenzung wird dementsprechend nicht geändert.“37 Da eine ausreichende Anpassung des Achsenraums für keine der drei Flächen 1, 2 und 3 erfolgt ist, wider-spricht die Gemeinde Stockelsdorf diesem Votum und fordert aufgrund ihrer Schwerpunktfunktionen für die gewerbliche Entwicklung die Bereitstellung von und Infrastruktur und Versorgungsangebote eine vollständige Berücksichtigung der Entwicklungsflächen bei der Dimensionierung der Achsenräume. Damit kann die Gemeinde zudem aktiv dazu beitragen, die Chancen der Digitalisierung zu nutzen und die Energiewende nachhaltig und resilient zu gestalten. Darüber hinaus besteht auch durch die vorausschauende und ausreichend dimensionierte Festsetzung von Siedlungsachsen die Chance für die Landes- und Regionalplanung Planungsprozesse zu beschleunigen. Eine Chance, die aus Sicht der Gemeinde Stockelsdorf aufgrund der Geschwindigkeit der Transformation und der bestehenden Engpässe bei der Wohnbauflächen- und Gewerbeflächenentwicklung bestehen, nicht versäumt werden darf. Diese Entwicklung reicht für die prognostizierten Bedarfe an Gewerbeflächen bis 2040 in Stockelsdorf, wie das Gewerbeflächenentwicklungskonzept gezeigt hat, bei weitem nicht aus. Dieser Engpass wird durch das hohe Entwicklungserfordernis im Bereich der gewerblichen Entwicklungen mit infrastrukturellem Charakter, im Zuge der Energiewende und Digitalisierung noch weiter verschärft. Weiterhin ist für die Gemeinde Stockelsdorf die Potenzialfläche "Stockelsdorf West" als Ausweichfläche für den Fall bedeutsam, dass die größeren Potenzialflächen ganz oder	Zu Potenzialfläche 1: Die Siedlungsachse wird erweitert. Der Anregung wird gefolgt. Zur Abgrenzung der Siedlungsachse westlich der L184 (Potenzialfläche 2): Der Standort ist ausschließlich der von der Gemeinde intendierten Entwicklung eines Rechenzentrums vorbehalten. Diese wird in den Orientierungsrahmen aufgenommen. Eine Erweiterung der Siedlungsachse wird nicht vorgenommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Potenzialfläche 4: Die Siedlungsachse wird erweitert. Der Anregung wird gefolgt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	teilweise nicht realisierbar sein sollten. Da auf der Fläche 4 zu der bestehenden Stromtrasse eine weitere 380 kV-Leitung geplant wurde, ist die Größe in der dargestellten Fläche äußerst entscheidend, da sonst zu wenig nutzbare Gewerbefläche ermöglicht werden kann. Der Erhalt der Knicks in diesem Bereich zwischen der L 184 und Eckhorst wird auf der Ebene der Bauleitplanung als bedeutsamer Belang berücksichtigt, diese gewachsene Struktur sollte auch mit der zeichnerischen Darstellung übereinstimmen. Infolgedessen hält es die Gemeinde Stockelsdorf für notwendig, die Landesstraße 184 nicht mehr als Grenze für die Gewerbeflächenentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung mit infrastrukturellem Charakter zu setzen, sondern der gutachterlichen Empfehlung für eine Entwicklung der gewerblichen Potenzialfläche nördlich und westlich der L 184 zuzustimmen. Dies auch deshalb, weil die Siedlungsentwicklung von Bad Schwartau und Lübeck in dieser Richtung am Ende ist und der Siedlungsraum des Oberzentrums Lübeck mit den Stadtrandkernen Bad Schwartau und Stockelsdorf zukünftig fast nur noch bzw. am verträglichsten auf Stockelsdorfer Gebiet wachsen kann. Diese Entwicklungsrichtung würde durch die geplanten regionalen Grünzüge immens eingeengt werden und Potenzialflächen verhindern. Die Alternativstandortprüfung für Gewerbeflächen mit infrastrukturellem Charakter belegt die Vorteile des Standortes an der L184 insbesondere auch für Vorhaben der Energiewende und zeigt, dass keine planerisch sinnvollen Entwicklungsflächen als Alternative zu diesem Standort zur Verfügung stehen. In den Karten des Landschaftsrahmenplans 2020 sind auf der Fläche keine entgegenstehenden landschaftsplanerischen Inhalte dargestellt. Auch im Umweltportal Schleswig-Holstein sind keine entgegenstehenden Inhalte dargestellt. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	
Institution: Wirtschaftsförderung Lübeck ID: M1143	Die Wirtschaftsförderung LÜBECK GmbH schließt sich der Stellungnahme vom 23.07.25 der Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtplanung und Bauordnung, Stadtentwicklung, insbesondere bzgl. Kapitel 3.3 - Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume vollumfänglich an. Darüber hinaus verweisen wir auf die Fortschreibung und Aktualisierung des Gewerbeflächenleitfadens des Regionalmanagements im Hansebelt (Erstfassung 2015)	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	durch die [REDACTED] aus dem Jahr 2021 und den parallel laufenden Planungsprozess zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Lübeck. Zu beiden Prozessen liegen entsprechende Gewerbeflächenbedarfsprognosen (vgl. auch [REDACTED] und politische Beschlüsse der Hansestadt Lübeck vor. Diese untermauern den dringenden Bedarf an geeigneten neuen Gewerbestandorten sowohl in der Hansestadt Lübeck als auch in den direkt an das Lübecker Stadtgebiet angrenzenden Gebietskörperschaften in den Kreisen Ostholstein und Stormarn und dem Kreis Herzogtum Lauenburg. Neue Gewerbestandorte und große Flächen für Produktions-, Großhandels-, Logistik- und Dienstleistungsunternehmen sollen zukünftig an verkehrlich gut erreichbaren Standorten in Autobahnnähe - idealerweise mit ÖPNV/SPNV-Anschluss - konzentriert werden (wie z.B. [REDACTED] 1. und 2. Bauabschnitt, Umfeld Flughafen Lübeck). Weiterhin bitten wir nach wie vor um die Erweiterung der Achsenraumabgrenzung für ein interkommunales Gewerbegebiet mit der Gemeinde Stockelsdorf im Bereich östlich der Kreuzung K 13 / L332 nach Südosten (Stadtteil St. Lorenz Nord).	M1574. Die genannte Fläche befindet sich bereits innerhalb der Siedlungsachsenabgrenzung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Hansestadt Lübeck, Stadtplanung und Bauordnung ID: M1117	Zu Kapitel 3.3 – Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume Nach Kapitel 3.3 ist in dem Ordnungsraum Lübeck im Vergleich zu anderen Teilräumen auch zukünftig mit einer höheren Nachfrage nach Wohn- und Gewerbeflächen zu rechnen. Daher besteht die Aufforderung an die zugeordneten Gemeinden, dieser Zielsetzung im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit nachzukommen und eine vorausschauende Flächenvorsorge zu betreiben. Eine vorausschauende und erfolgreiche Flächenvorsorge setzt jedoch voraus, dass verschiedene Entwicklungsoptionen bestehen. In dem Regionalplan 2004 (alt) wurde auf Grundlage des Entwicklungskonzeptes für die Region Lübeck (ERL) eine nahezu parzellenscharfe Abgrenzung des Achsenraums entlang des bestehenden Siedlungskörpers vorgenommen. Das ERL wurde damals unter den Vorzeichen einer schrumpfenden Bevölkerungszahl aufgestellt. Die Neuaufstellung des	Zur generellen Abgrenzung der Siedlungsachse: Die Abgrenzung der Siedlungsachse ist nicht flächenscharf. Die bauliche Entwicklung der Gemeinden darf jedoch nicht über die in der Karte dargestellte äußere Abgrenzung der Siedlungsachsen hinausgehen. Eine flächenscharfe Begrenzung einer baulichen Entwicklung im Bereich der Achsenabgrenzung ist im Einzelfall im Rahmen der Bauleitplanung der jeweiligen Gemeinde insbesondere unter orts- und landschaftspflegerischen Aspekten zu prüfen. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	Regionalplans wird unter geänderten Rahmenbedingungen erarbeitet und muss zusätzliche Entwicklungsoptionen für ein Oberzentrum aufzeigen. In der Hansestadt Lübeck ist insbesondere mit einem zusätzlichen Bedarf an Gewerbeflächen zu rechnen. Nach der Gewerbeflächenprognose [REDACTED] aus dem Jahr 2021 besteht in der Hansestadt Lübeck ein zusätzlicher Gewerbeflächenbedarf zwischen 2021 bis 2035/40 von rd. 157 ha (netto, 2035) bzw. 210 ha (netto, 2040). Dieses Ergebnis resultiert aus der Zusammenschau von realen Gewerbeflächenverkäufen der Vergangenheit und den Ergebnissen eines trendbasierten Prognosemodells, die zu einem einzelnen Prognosewert zusammengeführt wurden. Es entspricht einem durchschnittlichen jährlichen Bedarf von 10,5 ha (netto). Seit der Erstellung des Gutachtens wurde das Bauleitplanverfahren für den ersten Abschnitt des Gewerbegebietes Semiramis (B-Plan 15.04.00 – Kronsfordter Landstraße südl. BAB 20) mit 34 ha netto abgeschlossen und befindet sich in der Umsetzung bzw. der Vermarktung. Mehr als 50% der Flächen des Gewerbegebietes Semiramis wurden bereits vermarktet, so dass in der Hansestadt Lübeck insgesamt noch unbebaute Gewerbeflächen (Bestandsflächen) in Höhe von rd. 20 ha (netto) zur Verfügung stehen. Das [REDACTED] wurde von der Bürgerschaft in der Sitzung am 30.09.2021 zur Kenntnis genommen. Basierend auf den Inhalten des Gutachtens und des zwischenzeitlich durchgeführten Stadtentwicklungsdialogs wurde seitens der Verwaltung ein Grundlagenbeschluss für den Entwurf des Flächennutzungsplans und des Verkehrsentwicklungsplans mit der quantitativen Vorgabe, dass 200 ha (brutto) zusätzliche Gewerbeflächen ausgewiesen werden, formuliert (Beschlussvorschlag VO/2021/10558). Die Bürgerschaft der Hansestadt hat in Ihrer Sitzung vom 30.06.2022 beschlossen, den Beschlussvorschlag VO/2021/10558 (Grundlagenbeschluss für den Entwurf des Flächennutzungsplans und den Verkehrsentwicklungsplan) wie folgt zu ändern: „[...] Basierend auf den Inhalten des Stadtentwicklungsdialogs wird der Bürgermeister beauftragt, bei der Erstellung des FNP und VEP folgende Grundsätze umzusetzen: Im Entwurf des FNP werden in Anlehnung an die Szenarien [...] 250 ha Gewerbefläche (jeweils brutto; zusätzlich zu den bereits laufenden B-Plänen und den bereits im Wartestand befindlichen Planungsvorhaben) dargestellt. Es sind darüber hinaus Potenzialflächen zu prüfen, auf denen	Zu Genin Süd: Die Siedlungsachsenabgrenzung in Genin-Süd wurde unter Berücksichtigung der planerischen Grundlagen der Hansestadt Lübeck vorgenommen. Um eine gewerbliche Entwicklung zu ermöglichen, wurde die Siedlungsachsenabgrenzung bereits in den Bereich Genin Süd erweitert. Dort stehen noch ausreichend Gewerbeflächenpotenziale zur Verfügung. Der Landesplanung liegt keine überarbeitete Konzeption der Hansestadt Lübeck vor, aus der sich eine Erweiterung der Siedlungsachse in den Bereich der Deponie begründen ließe. Eine mögliche Erweiterung der Abfallwirtschaftsanlage kann auch unabhängig von einer Erweiterung der Siedlungsachse erfolgen. Die Ansiedlung von mit der Abfallwirtschaft zusammenhängendem Gewerbe kann im Einzelfall geprüft werden. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	Großansiedlungen (brutto 20 ha und mehr) realisiert werden könnten. Der Bürgermeister möge aufzeigen, wo durch Kooperationen mit dem Umland weitere Flächenpotenziale zur Entwicklung erschlossen werden können. Eine Erschließbarkeit durch Wasserstraße oder Schienenverkehr sollte berücksichtigt werden.“ Daher wird von Seiten der Hansestadt Lübeck die Aufnahme der zusätzlichen Flächen in den Achsenraum sowie die Aufnahme der angedachten interkommunalen Gewerbegebiete mit den Gemeinden Hamberge und Stockelsdorf in die Nahbereichstexte ausdrücklich begrüßt. Die grundsätzliche Kritik aus der ersten Stellungnahme zur bisherigen Abgrenzung der Achsenräume im Bereich Lübeck wird jedoch weiterhin aufrecht gehalten. Die Achsenraumabgrenzung auf dem Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck steht in einem starken Kontrast zu den Achsenraumabgrenzungen im Nahbereich Hamburgs. In dem ehemaligen Planungsraum IV wurden die Siedlungsachsen deutlich weniger eng entlang des bestehenden Siedlungskörpers abgegrenzt. Da es sich nunmehr um einen gemeinsamen Planungsraum handelt, muss ein in sich konsistenter Planungsansatz verfolgt werden, da es sich um eine Neuaufstellung und nicht um eine reine Fortschreibung des bestehenden Regionalplanes handelt. Der vorliegende Entwurf lässt leider eine einheitliche Systematik zur Ausweisung von Siedlungsachsen vermissen. Dadurch gibt es in dem vorliegenden Entwurf eine eindeutige Ungleichbehandlung der einzelnen Ordnungsräume innerhalb des Planungsraumes III. Siedlungsachsen sollten grundsätzlich, genauso wie die regionalen Grünzüge, nicht als Instrument zur Abgrenzung des Innenbereichs- mit dem Außenbereich genutzt werden. Dies gilt insbesondere, wenn keine klaren topographischen Gegebenheiten bestehen, die eine offensichtliche Grenze für Siedlungsentwicklung darstellen. Die konkrete Abgrenzung sollte vielmehr der Planungshoheit der Gemeinde überlassen werden und mehr Entwicklungsoptionen aufzeigen. In den Grenzbereichen sollten Bauleitplanungen nicht vom Ermessen der Landesplanungsbehörde abhängig sein, sondern Spielräume im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinden ermöglichen. Diese Spielräume sollten auch plangrafisch dargestellt werden. Wenn Achsenraumabgrenzungen grundlegend und auch in der bestehenden Praxis unscharf und generalisiert dargestellt werden, muss dies auch im Achsenraum für Lübeck erfolgen. In Richtung Hamberge wurde dies im Lübecker Achsenraum bereits umgesetzt.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	Zudem sollte folgende Siedlungsachse in den Regionalplan angepasst werden: St. Jürgen: In der ersten Stellungnahme wurde seitens der Hansestadt Lübeck gefordert: „Für den Bereich südlich des Gewerbegebiets Kronsforders Landstraße bis zur Deponie Niemark muss klargestellt werden, dass durch das Symbol für Abfallentsorgungsanlagen im Umfeld der Deponie auch sonstige gewerbliche Nutzungen, die im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft stehen, mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sind, damit auf eine zusätzliche Achsenraumerweiterung verzichtet werden kann.“ In dem Votum der Landesplanung, enthalten in der Synopse zur ersten Stellungnahme, wird fälschlicherweise ausgeführt, dass eine „Erweiterung der Abfalldeponie [...] auch unabhängig von einer Achsenerweiterung erfolgen“ kann. In diesem Bereich ist jedoch keine Erweiterung der Deponie, sondern die Ansiedlung von sonstigen gewerblichen Nutzungen, die teilw. nur mittelbar im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft stehen, beabsichtigt. Wenn diese Nutzungen nicht von dem Symbol für Abfallentsorgungsanlagen abgedeckt sind, ist die Siedlungsachse bis an den Rand der Deponie Niemark zu erweitern. Es handelt sich hierbei um einen erheblich vorbelasteten Raum der zwischen dem aktuell in Umsetzung befindlichen Gewerbegebiet Semiramis (B-Plan 15.04.00 – Kronsforders Landstraße südl. BAB 20) und der Deponie Niemark liegt.	
Institution: Bad Schwartau ID: M1139	2.1 Siedlungsachsen und baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet Im Rahmen des Landesentwicklungsplanes Fortschreibung 2021 wurde die Stadt Bad Schwartau aufgefordert, ein langfristige Ortsentwicklung der Stadt zu erstellen. Diese soll die langfristige Entwicklung der Stadt abbilden, um eine Grundlage für die Integration potenzieller Flächen in den Regionalplan zu schaffen. In diesem Zusammenhang hat sich die Stadt Bad Schwartau über einen längeren Zeitraum intensiv mit der Identifikation potenzieller Bauflächen und Entwicklungsflächen beschäftigt, wobei sowohl stadtplanerische als auch landschaftsplanerische Aspekte berücksichtigt wurden. Ziel war es, Flächen in Bad Schwartau und Groß Parin zu ermitteln, die für eine bauliche Entwicklung geeignet sind. Die Stadt legt großen Wert auf eine flexible Handhabung bei der Flächennutzung, um die Entwicklungsmöglichkeiten zu erhalten und eine kostengünstige Bebauung für die ansässigen Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen. Daher ist eine gewisse Flexibilität beim Erwerb und der Nutzung von potenzielle	Die Siedlungsachse wird auf Grundlage des eingereichten in Aufstellung befindlichen Ortsentwicklungskonzepts an der Fläche W6 erweitert. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	Entwicklungsflächen unerlässlich. Allerdings ist festzustellen, dass das Land diesem Grundsatz des Planungsrechts nicht in vollem Umfang gefolgt ist und der Stadt Bad Schwartau die erforderlichen Entwicklungsmöglichkeiten nicht ausreichend eingeräumt wurden. Die Darstellungen des zweiten Entwurfes des Regionalplanes für den Planungsraum III (REP) weichen in einzelnen Punkten von den bereits bekannten Entwicklungsabsichten der Stadt ab, insbesondere hinsichtlich der Flexibilität und der Verfügbarkeit geeigneter Flächenpotenziale. 2.2.2 Potentielle Entwicklungsfläche Nr. 2 in Bad Schwartau Die Fläche W-7 befindet sich zwar innerhalb der Siedlungsachse; jedoch wird die Fläche W-6 in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt. Die Stadt Bad Schwartau bittet daher um eine Anpassung der Siedlungsachse, um eine nachhaltige Weiterentwicklung der Stadt zu ermöglichen in Anlehnung an das sich aktuell in Aufstellung befindliche Ortsentwicklungskonzept. Die Stadt Bad Schwartau strebt eine kontinuierliche städtebauliche Entwicklung innerhalb des Stadtgebiets an. Es ist ausdrücklich zu betonen, dass diese Fläche nicht im Widerspruch mit den Zielen des Regionalen Grünzuges steht, wie nachstehend erläutert: Derzeit ist südlich der Potenzialfläche W-7 das neue Wohngebiet Bollbrüch (2) vorgesehen. Die Fläche W-6 ist für eine potenzielle wohnbauliche Erweiterung dessen (Bollbrüch 3) vorgesehen. Es wird um eine Erweiterung der Siedlungsachse an dieser Stelle gebeten, um eine Arrondierung des Siedlungskörpers bei Bedarf sicherzustellen. Um die wohnbauliche Entwicklung an dieser Stelle bereits in diesem frühen Planungsstand perspektivisch umsetzen zu können, sowie unter Berücksichtigung der Erweiterung der bestehenden Gewerbebetriebe und ein sich in Planung befindliches Industriegebiet, lässt die Stadt derzeit eine Machbarkeitsstudie zum Bau einer Entlastungsstraße mit Schutz- und Trinkwasserentlastungsleitungen erstellen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist bereits bekannt, dass das vorhandene Straßennetz in den Spitzenzeiten überlastet ist. An dem Knotenpunkt Rantzauallee /Mühlenstraße kommt es zum Rückstau, welcher durch lokal begrenzte Baumaßnahmen nicht zu unterbinden ist. Das bislang anfallende Schmutzwasser wird im	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	Freigefälle in den Stadtkern geleitet und von dort zum Zentralkläwerk der Hansestadt Lübeck gepumpt. Die vorhandene Kanalisation ist bei der Realisierung der geplanten Baumaßnahmen unterdimensioniert. Zudem wird das Abwasservolumen im innerstädtischen Bereich als problematisch angesehen. Die Machbarkeitsstudie soll alternative Trassen für die Straßen und den Leitungsverläufen zwischen dem Bereich Bollbrüch und der Bundesautobahn A1 aufzeigen. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	
Institution: Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Keine Abteilung ID: 1294	Aus der Karte zum Regionalplan Planungsraum III ist zu entnehmen, dass das [REDACTED] [REDACTED] belegen Bornkampsweg, mit Festsetzungen als Regionaler Grünzug und Kernbereich für Erholung belegt werden soll und sich offenbar außerhalb der Abgrenzung der Siedlungsachse befinden soll. Der LIG beabsichtigt seit Jahren dieses, sich im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg befindliche Grundstück an die Stadt Ahrensburg zu veräußern, da dort eine bauliche Entwicklung angestrebt wird, die diesen Festsetzungen widerspricht. o Damit das Grundstücksgeschäft des LIG und die Entwicklung der Stadt Ahrensburg zustande kommen kann, muss dieses Flurstück deshalb insbesondere in den Siedlungsraum einbezogen und aus dem Regionalen Grünzug herausgenommen werden.	Die Fläche ist in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Ahrensburg als Baufläche vorgesehen. Diese Flächen werden in die Siedlungsachsenabgrenzung einbezogen, diese wird entsprechend angepasst. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Stadt Quickborn, Fachdienst 1.4 Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung ID: 1272	Flächenreduzierung der Siedlungsachsen: Bezogen auf ihren Abwägungsentwurf wird mitgeteilt, dass die Stadt Quickborn zu Zeit einen städtebaulichen Masterplan (Fertigstellung Mitte 2026) aufstellt, der insbesondere Aussagen zu einem räumlichen Leitbild der Siedlungsentwicklung trifft. Unter anderem wird geklärt, welche Flächenbedarfe entstehen und welche Flächen im Gemeindegebiet für eine Siedlungsentwicklung am besten geeignet bzw. prioritär zu bearbeiten sind. Den durch den Entwurf des Regionalplanentwurfes in Frage gestellten und deshalb durch die Stadt in der Stellungnahme aus 2023 angemahnten reduzierten Bereichen der Siedlungsachse kommt eine hohe Bedeutung für eine zukünftige Entwicklung zu. Insbesondere aufgrund der räumlichen Nähe zur Autobahn.	Grundlage für die Abgrenzung der Achsenräume sind neben den Darstellungen der Flächennutzungspläne in der Regel kommunal oder interkommunal abgestimmte Entwicklungsplanungen der Gemeinden auf den Siedlungsachsen. Die der Landesplanung vorliegenden Konzepte der Stadt Quickborn sind entsprechend eingeflossen und liegen innerhalb der Siedlungsachsenabgrenzung. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
Institution: Amt Siek, Gemeinde Siek ID: M1368	Die Gemeinde geht zudem davon aus, dass die im Innenbereichs- und Entwicklungsgutachten empfohlenen gewerblichen Potenzialflächen G3 und G2, die der Weiterentwicklung des Gewerbegebietes an der Straße „Bültbek“ dienen, langfristig entwickelt werden können, da diese auf der Siedlungsachsenabgrenzung liegen. Nach Aussagen der Landesplanungsbehörde ist der äußere Rand der Siedlungsachsenabgrenzung ausschlaggebend zur Abgrenzung der Siedlungsachse.	Die Siedlungsachse wird erweitert, sodass auch die bislang nicht von dem äußeren Rand der Siedlungsachsenabgrenzung abgedeckten Teilbereiche der gewerblichen Potenzial-Flächen G2 und G3 einbezogen werden. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Amt Siek , Gemeinde Hoisdorf ID: M1366	C) Nichteinbeziehung der Gemeinde Hoisdorf in die Siedlungsachse Ahrensburg Bad Oldesloe Die Gemeinde Hoisdorf liegt in unmittelbarer Nähe der Siedlungsachse, nämlich unmittelbar neben der Gemeinde Großhansdorf, die in die Siedlungsachse einbezogen wurde. Die Gemeinde Hoisdorf ist in vielfältiger Weise mit der Gemeinde Großhansdorf verbunden und bildet geographisch ein größeres baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet. Darüber hinaus berücksichtigt die räumliche Festlegung der Siedlungsachse nicht, dass die Gemeinde Hoisdorf unmittelbar an den schienengebundenen Personennahverkehr in der Gemeinde Großhansdorf angebunden ist und über die Anschlussstellen Ahrensburg und Bargteheide hervorragend auch an die A1 angebunden ist. Die Gemeinde Hoisdorf ist derzeit damit befasst, ein neues Ortsentwicklungskonzept aufzustellen, welches sowohl in der Lage ist, Flächen für Siedlungsentwicklung als auch Gewerbeflächen zu entwickeln, wie auch deren ökologische und landschaftliche Verträglichkeit zu gewährleisten und unzusammenhängende landschaftliche Freiräume zu erhalten. Der Regionalplan legt seinem Siedlungsachsenkonzept dagegen „in der Regel“ nur bereits abgestimmte kommunale oder interkommunale Entwicklungsplanung zu Grunde (S. 75). Dies verkürzt die Planungsrechte derjenigen Gemeinden die ebenso über die räumlichen Ressourcen verfügen, deren Planungskonzepte aber noch nicht verbindlich verabschiedet worden oder die aufgrund der bisherigen Regionalplanung von einer Ausweisung neuer Siedlungs- oder Gewerbeflächen Abstand genommen haben.	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1223. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Kreis Herzogtum	3.Regionale Siedlungsstruktur:	Der sonstige öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) und die ihm zugrundeliegenden Netzstrukturen sollen

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
Lauenburg ID: M1361	Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume Der Ausbau des ÖPNV-Angebotes als Grundsatz sollte sich nicht nur auf den Siedlungsachsen abbilden, sondern auch verstärkt Verbindungen zwischen den Achsen und den zentralen Orten schaffen. Dies würde den Erkenntnissen Rechnung tragen, dass Mobilität verstärkt nicht mehr nur auf die Metropole Hamburg und die Oberzentren ausgerichtet ist, sondern vielmehr auch zwischen Unterzentren, Mittelzentren und ländlichen Zentralorten stattfindet. Damit könnte eine verkehrliche Entlastung der bereits hochfrequentierten Verkehrswege auf den Siedlungsachsen befördert werden.	in ihrer Funktions- und Leistungsfähigkeit gesichert und zu einer attraktiven und umweltverträglichen Alternative zum motorisierten Individualverkehr bedarfsgerecht weiterentwickelt werden (vergleiche Kapitel 4.3 Absatz 1). Dies beinhaltet auch die Verbindung zu und zwischen den zentralen Orten in den Bereichen außerhalb der Siedlungsachsen. Grundlage hierfür sind die Nahverkehrspläne der Kreise. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Hamburger Verkehrsverbund GmbH ID: M1380	vielen Dank für die Möglichkeit der Beteiligung an der Neuaufstellung des Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein. Aufsetzende auf den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung in Schleswig-Holstein (vgl. LEP Schleswig-Holstein Fortschreibung 2021), die u.a. besagen, dass die Siedlungsachsen [...] die engeren Einzugsbereiche der Haltepunkte / Bahnhöfe des schienenengebundenen ÖPNV umfassen [sollen] und eine Minimierung der Verkehre sowie einen hohen ÖPNV-Anteil am Modalsplit durch die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf leistungsfähige, schienengebundene ÖPNV-Verkehrslinien erreicht werden [soll], möchten wir anregen, die Siedlungsachse Hamburg - Ahrensburg - Bargteheide - Tremsbüttel moderat nach Nordosten zu erweitern, um die künftige S-Bahn-Station Kupfermühle (S4), gelegen im Tremsbütteler Ortsteil Sattenfelde, mit ihrem Einzugsbereich in die Siedlungsachse einzubeziehen. Damit kann u.E. ermöglicht werden, dass im engeren Einzugsbereich der S-Bahn-Station eine intensivere wohnbauliche Entwicklung in verdichteter Bauweise stattfinden kann und ggf. regional bedeutsame Flächen für Gewerbe und Dienstleistungen zugeordnet werden können. Mit dieser Konzentration der Siedlungsentwicklung kann angesichts der	Die Autobahn 21 bildet hier die Zäsur für die Siedlungsentwicklung nach Nordosten. Der Bereich des Ortsteils Sattenfelde um den Haltepunkt Kupfermühle stellt keinen Siedlungsschwerpunkt dar. Die Kriterien für einen regionalen Grünzug in diesem Bereich sind gegeben. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	drängenden Herausforderungen im Klimaschutz und der negativen Umweltauswirkungen der bisherigen Verkehrsmittelnutzung ein konkreter Beitrag zur Stärkung einer nachhaltigen Mobilität geleistet werden.	
Institution: Amt Itzstedt, Bauamt ID: 1172	Ergänzende Stellungnahme: Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 - besagt in seinem Punkt 6.3.1, Ziel 1: „In den Ordnungsräumen (Kapitel 2.2) kommt dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume eine besondere Bedeutung zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums zu. Daher sind in den Regionalplänen außerhalb der Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräume (Kapitel 3.3 Absatz 5) regionale Grünzüge auszuweisen. Diese dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen". In der Begründung zum Regionalplan wird das wie folgt konkretisiert: „Die Abgrenzung der regionalen Grünzüge gegenüber den einzelnen Ortslagen in der Karte erfolgt unter Berücksichtigung örtlicher Entwicklungsmöglichkeiten." Somit ist das Ziel eines regionalen Grünzuges u. a. ■ die Schaffung von großräumigen Freiflächen bei ■ Berücksichtigung örtlicher Entwicklungsmöglichkeiten. Der Regionalplanentwurf legt das „bauliche zusammenhängende Gebiet (Nr. 3.1)" der Stadt Norderstedt bis auf die „Abgrenzung der Siedlungsachse und besondere Siedlungsräume (Nr. 3.3)" rauf. Diese Linie verläuft östlich der B 432; also in der Gemeinde Tangstedt. Unter Punkt 3.1, Ziel 2, steht als vorletzter Satz: „Die Flächen benachbarter Gemeinden, die im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet liegen, nehmen an der Schwerpunktfunktion teil. Die Entwicklung ist mit der zentralörtlich eingestuften Gemeinde abzustimmen und darf nicht zu deren Lasten gehen. " In der Begründung dazu steht: „Für die Abgrenzung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets wurden die	Die Siedlungsachse wird nicht erweitert. Die Schleswig-Holstein Straße bildet hier die Grenze der Siedlungsentwicklung. Die Gewerbeflächenentwicklung der Gemeinde Tangstedt als nicht-zentraler Ort für den örtlichen Bedarf kann im Bereich der Ortslage erfolgen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	jeweiligen Flächennutzungspläne, der Siedlungsbestand sowie kommunale und gegebenenfalls auch regionale Planungskonzepte herangezogen. Bei einzelnen Zentralen Orten wurden auch Teile benachbarter, nicht zentralörtlich eingestufte Gemeinden miteinbezogen, wenn diese baulich zusammenhängen oder aufgrund von gemeindegrenzenübergreifenden Plankonzepten zukünftig zusammenwachsen sollen. Insoweit können auch nicht zentralörtlich eingestufte Gemeinden an der Schwerpunktfunktion teilhaben." Unter Punkt 3.3, Ziel 1, steht: „In den Gemeinden und Ortsteilen, die den Achsenräumen zugeordnet sind, sind Siedlungsflächen in bedarfsgerechtem Umfang auszuweisen. Die bauliche Entwicklung darf nicht über die Abgrenzung der Siedlungsachsen hinausgehen." Der Punkt 3 der Begründung zum REP setzt den Punkt 3.8 des LEPs mit um, der durchaus eine freiwillige interkommunale Zusammenarbeit zwischen den angrenzenden Gemeinden und Städten einfordert. Die Grundvoraussetzungen hat die Gemeinde geschaffen, indem sie die „Machbarkeitsstudie - Gewerbe" und „Machbarkeitsstudie - Naherholung" () erstellt hat, die die Entwicklungsmöglichkeit entlang der Schleswig-Holstein-Straße untersucht hat, um festzustellen, welche Nutzungen hier angesiedelt werden können, die der Gemeinde Tangstedt und der Stadt Norderstedt zusammen dienen. Auslöser ist die Situation, dass der Stadt Norderstedt Entwicklungsflächen fehlen. Im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit wird die Gemeinde Tangstedt daher bei den Plänen zum Ausbau des Areals um die Badestelle "Costa Kiesa" für Freizeit- und Naherholungszwecke nördlich der Harksheider Straße durch die Stadt Norderstedt unterstützt. Die Machbarkeitsstudien wurden 2023 im Rahmen der Stellungnahme der Gemeinde der Landesplanung übermittelt und sind somit bekannt (siehe dazu auch folgende Bilder 1 und 2). Am 21.05.2025 hat die Gemeindevertretung den abschließenden Beschluss zur „Machbarkeitsstudie für Gewerbe" (siehe Bild 1) sowie für „Naherholung" (siehe Bild 2) südlich des Kringelweges, östlich der Schleswig-Holstein-Straße (L284) und nördlich der	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	Straße Am Tangstedter Forst" der Gemeinde Tangstedt und Stadt Norderstedt" gefasst. Die beschlossene Fassung der Machbarkeitsstudie wird der Stellungnahme als Anlage beigelegt. Ein Grundbedarf besteht danach unverändert ■ an Flächen für Gewerbetreibende, die in der Stadt Norderstedt fehlen und ■ an touristischen Angeboten, die dazu dienen können, den Ort attraktiver für Urlauber werden zu lassen. So kann östlich von Norderstedt, bzw. in der südwestlichen Ecke der Gemeinde, als Leitbild ein Kiesabbau erfolgen, deren Fläche danach als Solarparks weiter betrieben wird. Nördlich der genannten potentiellen Kiesabbaufläche ist der Aufwertung des Gebietes in der „Machbarkeitsstudie - Naherholung“ [REDACTED] untersucht worden. Diese ist bereits Inhalt der letzten Stellungnahme gewesen. Die Machbarkeitsstudie mit Norderstedt sieht deutlich den Bedarf an Naherholungsmöglichkeiten mit Parkmöglichkeiten nordwestlich der Badestelle "Costa Kiesa" mit unmittelbarem Bezug zu touristisch hochwertigen Grünstrukturen. Somit basieren alle gemeindlichen Forderungen auf städtebaulichen Voruntersuchungen, deren Erstellung die Landesplanung als Zuarbeit für die Neuaufstellung des REPs eingefordert hat. Gemäß der Beschlusslage der Gemeinde Tangstedt wird das Areal an der Costa Kiesa Badestelle mit Wanderwegen, Aussichtspunkten, Spielwiesen, etc., plus einer Fläche für naturnahe Naherholung, freizeitaffines Gewerbe und naturverträglichen Tourismus, wie z.B. Campingplatz, in Abstimmung mit den Eigentümern der Flächen und den zuständigen Behörden abgestimmt und entwickelt. Um eine gemeindeübergreifende Entwicklung zu ermöglichen, wird eingefordert, das „bauliche zusammenhängende Gebiet (Nr. 3.1)“ und die „Abgrenzung der Siedlungsachse und besondere Siedlungsräume (Nr. 3.3)“ der Stadt Norderstedt gemäß dem folgenden Bild	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	3, gelb-orange Linien nach Osten zu verschieben: Diese Linienverschiebung würde der Beibehaltung der Entwicklungsfähigkeit des geltenden Bebauungsplanes Nr. 37, einschließlich der gewerblichen angedachten Erweiterungsfläche im Dreieck westlich des Bebauungsplanes Nr. 37, dienen, denn aus anderen Vorhaben ist bekannt, dass Änderungen von Bebauungsplänen, die in einem regionalen Grünzug liegen, nur sehr aufwendig und zeitintensiv geändert und bedarfsgerecht werden können. Mit dem geltenden Bebauungsplan Nr. 37, der hier gewerblich zu nutzende Sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO festsetzt, und den hier im Umfeld vorhandenen Kiesabbau, ist die ist die Schleswig-Holstein-Straße bereits nach Osten übersprungen worden, so dass dieser hier angrenzende Landschaftsraum nicht als „frei“ oder „unberührt“ zu werten ist. Somit würde eine Linienverschiebung nicht der Erweiterung Norderstedts dienen, sondern einer bedarfsgerechten Entwicklung der Fläche für interkommunale Projekte vorbereiten. Auch für gemeindeübergreifende gewerbliche Projekte wird die Aufnahme von zuordnenden Begrifflichkeiten von Gemeinden neben Ober- und Mittelzentren für gemeindeübergreifende Projekte angeregt, die es den finanzschwachen Gemeinden ermöglichen, über finanzielle gemeindeübergreifende Umlagen an der Umsetzung der gemeindeübergreifenden Projekte aktiv mitzuwirken. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1190	2. Betroffenheit des [REDACTED] 2.1 Vorhandene Betriebsfläche Die [REDACTED] etc. und ist damit ein gewichtiger Partner in der Bauwirtschaft in Schleswig-Holstein, in der Metropolregion und in der Gewerbelandschaft der Gemeinde Tangstedt. Die Gemeinde Tangstedt stellt für [REDACTED] einen Bebauungsplan auf, der noch in diesem Jahr wirksam wird. Anschließend können dringend	Zu 2.1 Vorhandene Betriebsfläche: Für die landesplanerisch abgestimmten, bauleitplanerisch gesicherten Betriebsflächen einer ansässigen Firma erfolgt eine Rücknahme des regionalen Grünzugs. Der Anregung wird gefolgt. Zu Vorhaben der Gemeinde Tangstedt: Die Siedlungsachse wird nicht erweitert beziehungsweise der regionale Grünzug zurückgenommen. Die Schleswig-Holstein Straße

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	notwendige Erweiterungsbauten baurechtlich beantragt und errichtet werden sowie eine Umstellung der Fahrzeugflotte und des Maschinenparks auf erneuerbare Energien erfolgen (Photovoltaik-Anlagen, Wasserstoff-Tankstelle usw.). Aus bisher unerklärlichen Gründen wurde die vorhandene [REDACTED] mit einem Regionalen Grünzug überlagert. Als Ziel der Raumordnung wird im Kapitel 6.3.1 LEP 2021 unter Absatz 1 geregelt, dass in den „Regionalen Grünzügen“ planmäßig nicht gesiedelt werden darf, insofern besteht ein generelles Freihaltegebot. Als Ausnahmetatbestand sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen dieser Gebiete vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen. Es ist derzeit nicht nachvollziehbar, weshalb die vorhandene Betriebsfläche Teil eines Regionalen Grünzuges sein muss, in dem „planmäßig nicht gesiedelt werden darf“. Dieses gilt umso mehr, als dass die östlich gelegene Wohnsiedlung Wilstedt nicht vom Regionalen Grünzug überlagert wird. Wir fordern eine Herausnahme unserer Betriebsfläche aus dem Regionalen Grünzug bzw. um eine rechtssichere Begründung, weshalb unsere Betriebsfläche von einem regionalen Grünzug überlagert werden muss. Wir weisen schon jetzt darauf hin, dass das Argument, der Regionalplan sei nicht flächenscharf, in diesem Fall nicht akzeptiert wird. 2.2 Vorhaben der Gemeinde Tangstedt Die Gemeinde Tangstedt plant direkt angrenzend an unsere Betriebsfläche mehrere Vorhaben, die wir ausdrücklich unterstützen und fördern möchten. 2.2.1 Gewerbegebiet „Dreiecksfläche“ [REDACTED] befindet sich eine Ackerfläche, die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Tangstedt als Konzentrationsfläche für den Kies-/Sandabbau vorgesehen ist. Da die Gemeinde Tangstedt dringend Gewerbeflächen benötigt, die Dreiecksfläche aufgrund ihrer Anbindung an die K81/Harksheider Straße und an die Schleswig-Holstein-Straße sehr gut erschlossen ist und sie sich direkt gegenüber eines größeren Gewerbegebietes der Stadt Norderstedt befindet, unterstützen wir das Anliegen der Gemeinde Tangstedt, hier ein Gewerbegebiet zu entwickeln. Die Dreiecksfläche ist im Zusammenhang mit der südlich gelegenen, zum Hoheitsgebiet der Stadt Norderstedt gehörenden Fläche zu sehen, auf der die Stadt Norderstedt sich ebenfalls eine gewerbliche Entwicklung vorstellen kann (Solarpark etc.). Die Gemeinde Tangstedt hält es für möglich,	bildet hier die klare räumliche Abgrenzung. Es handelt sich um wertvollen Freiraum, sodass die Kriterien zur Ausweisung eines regionalen Grünzuges erfüllt sind. Die Gemeinde Tangstedt hat ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten im südöstlichen Bereich ihrer Ortslage. Die Prüfung der Umsetzbarkeit der Machbarkeitsstudie hinsichtlich der „Costa Kiesa“ muss im Zuge der Bauleitplanung unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden erfolgen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	beide Flächen im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit zu entwickeln. 2.2.2 Naturnahe Erholung „Costa Kiesa“ Schon seit vielen Jahren gibt es Bestrebungen der Gemeinde Tangstedt, unsere ehemaligen Kiesabbauflächen zu einem Erholungspark zu entwickeln. Das Entwicklungskonzept sieht zusätzlich eine intensiver genutzte Zone im Nordwesten vor mit Campingplatz, Hofladen, Badensee, -strand. Erste Abstimmungen mit dem Kreisplanungsamt und der Unteren Naturschutzbehörde führten zu positiven Aussagen. In der im Jahre 2025 fertig gestellten Machbarkeitsstudie „Gewerbe und Naherholung“, in der die Entwicklungsmöglichkeiten für die Stadt Norderstedt und der Gemeinde Tangstedt entlang der Schleswig-Holstein-Straße dargestellt sind, wird der Erholungspark als besonders bedeutsam für die Naherholungsbedürfnisse der Bewohner in der Region angesehen. 2.2.3 Berücksichtigung im Regionalplan Wir bitten Sie, die Planungen der Gemeinde Tangstedt zu unterstützen und mindestens die Dreiecksfläche und die Fläche des geplanten Campingplatzes vom Regionalen Grünzug auszunehmen. Außerdem unterstützen wir ausdrücklich die Forderung der Gemeinde Tangstedt, im Regionalplan die Siedlungsachse nach Osten zu verschieben. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	
Institution: Amt Hohe Elbgeest, Gemeinde Aumühle ID: M1153	Die Gemeinde beantragt weiterhin die Einbeziehung des Ortsteils Friedrichsruh in die Siedlungsachse sowie die entsprechende Verschiebung der Achsendarstellung. Auch wenn der Ortsteil Friedrichsruh nicht dem direkten Siedlungszusammenhang Aumühle zuzuordnen sei, obwohl es dort ein Schmetterlingspark, ein Museum, zwei Restaurantbetriebe und Wohnbebauung gibt, steht eine moderate Entwicklung in diesem Bereich im Einklang mit den Zielen einer flächensparenden und infrastrukturell gestützten Siedlungsentwicklung. Sowohl der Erhalt als auch die moderate Entwicklung würde durch die Abgrenzung zur Siedlungsachse und der Festsetzung des Regionalen Grünzuges und des Vorranggebietes für Naturschutz quasi ausgeschlossen. Des Weiteren steht die Gemeinde derzeit in konkreten Ankaufsverhandlungen für eine	Zu Friedrichsruh: Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1320. Zum Bereich Viertbusch: Die Siedlungsachsenabgrenzung sowie die regionalen

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	██████████, um sich Möglichkeiten für zukünftige kommunale Siedlungsentwicklungen offen zu halten. Durch die bestehende Vorkaufsrechtssatzung bietet sich derzeit die Möglichkeit das Vorkaufsrecht für Flächen über den Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes hinaus wahrzunehmen. Weitere Entwicklungsmöglichkeiten hat die Gemeinde nicht und bittet daher die Siedlungsachse auch für diesen Bereich entsprechend zu verschieben. Einen Lageplan der betroffenen Fläche füge ich dieser Stellungnahme bei. Die geplante Nutzung umfasst vor allem die langfristige Sicherung von Wohnraumpotenzialen für ortsansässige Bevölkerung sowie infrastrukturelle Ergänzungen. Auf der beigefügten Übersichtskarte sind die naturschutzfachlichen Einschränkungen durch Schutzgebiete deutlich zu erkennen. Die in Frage stehenden Flächen stellen damit die einzigen realistischen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Aumühle dar. Eine Nichtaufnahme in die Siedlungsentwicklungsachse würde daher die gemeindliche Entwicklungsperspektive erheblich einschränken. Die Gemeinde Aumühle bittet daher dringend, die Regionalplanung entsprechend anzupassen und sowohl den Ortsteil Friedrichsruh in die Siedlungsentwicklungsachse aufzunehmen als auch die Achsendarstellung so zu verschieben, dass die künftig zu erwerbenden Flächen vollständig in die Achse einbezogen werden.	Grünzüge werden an bestehende Flächennutzungsplan-Darstellungen/Konzepte angepasst. Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt.
Institution: Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn ID: M1138	Forderung der WAS: → Die Siedlungsachse belassen wie zuvor, sodass durch die Außenkante das „Bermudadreieck“ möglich wäre → Grünzug im Bereich des „Bermudadreiecks“ entfernen Grundlage für diese Planung ist das OEK der Gemeinde Barsbüttel	Die Darstellung der Abgrenzung des besonderen Siedlungsraums wird im Bereich der Anschlussstelle Barsbüttel geändert. Der äußere Rand bezieht nun den Raum zwischen Autobahn und dem Autobahnzubringer der Kreisstraßen 80/29 mit ein. Damit kann zur Deckung des dringend benötigten Gewerbeflächenbedarfs die Umsetzung der Gewerbefläche „östlich der Autobahn 1, nördlich des Ortsteils Willinghusen“ gemäß Gewerbestandortkonzept 2030/2035 der Kreise

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
		Stormarn und Herzogtum Lauenburg erfolgen. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Gemeinde Barsbüttel - Der Bürgermeister, Fachbereich Bauen und Umwelt ID: 1128	An der zur ersten Auslegung vorgebrachten Stellungnahme der Gemeinde Barsbüttel vom 10.08.2023 - ID: 1013 - einschließlich der Aufnahme des Ortsteiles Willinghusen in den besonderen Siedlungsraum des Ortsteiles Barsbüttel wird vollinhaltlich festgehalten. Die Gemeinde schließt sich ebenso der Stellungnahme des Kreises Stormarn und der Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn mbH (WAS) an. <i>Der Stellungnahme wurde nicht gefolgt, da es sich bei besonderen Siedlungsräumen um Räume handelt, die sich in Verlängerung innerstädtischer Nebenachsen von Hamburg historisch entwickelt haben, planerisch aber nicht bandartig weitergeführt werden sollen.</i> Hierzu ist anzumerken, dass eine solche unterstellte bandartige Weiterführung weder beantragt noch beabsichtigt ist. Beantragt wurde lediglich die Aufnahme des Ortsteiles Willinghusen südlich der K 80. Der weitaus größere Teil des Ortsteiles Willinghusen nördlich der K 80 bleibt unberührt, auch da in diesem Bereich eine 110-KV-Leitung, betrieben von [REDACTED], verläuft. Der Bereich liegt unmittelbar nördlich der Stadt Glinde, lediglich getrennt durch die BAB 24. Insofern trifft es eher zu, dass sich durch die Aufnahme des Ortsteils Willinghusen der Wurzelbereich der Siedlungsachse – im Verhältnis zu dessen Gesamtgröße lediglich gering – verdickt, indem sich der Ortsteil Willinghusen eng an die Siedlungsachse anschmiegt. <i>Des Weiteren heißt es in der Synopse, dass sie einbezogenen Gemeinden und Ortsteile jedoch an einer planmäßigen siedlungsstrukturellen Entwicklung teilnehmen können, sofern diese Entwicklung nicht über die äußere Abgrenzung des besonderen Siedlungsraumes hinausgeht.</i> Hierzu ist zum wiederholten Mal anzumerken, dass die Entwicklung des Ortsteiles Barsbüttel an seine Grenze gestoßen ist, da sich der regionale Grünzug Zungenartig in den unbebauten Bereich zwischen der Grenze zur Freien- und Hansestadt Hamburg und dem nördlichen Ortsrand des Ortsteiles Barsbüttel erstreckt und dieser Bereich in Hinsicht auf die Erschließung problematisch ist. Im südlichen Bereich hingegen ist die bauliche	Grundlage für Veränderungen der Siedlungsachse sind im Sinne des Gegenstromprinzips jeweils abgestimmte gegebenenfalls teilregionale Konzepte der kommunalen Gebietskörperschaften. Ein entsprechendes Entwicklungskonzept liegt für den Bereich Willinghusen/Oststeinbek/Glinde nicht vor. Da die Siedlungsachse in diesem Bereich nicht verändert wird, wird der regionale Grünzug dementsprechend nicht zurückgenommen. Für die Gewerbeentwicklung wird auf der Basis des Gewerbeflächenstandortkonzepts 2035 des Kreises Stormarn zur Deckung des dringend benötigten Gewerbeflächenbedarfs die Darstellung der Abgrenzung des besonderen Siedlungsraums im Bereich der Anschlussstelle Barsbüttel geändert. Der äußere Rand bezieht nun den Raum zwischen Autobahn und dem Autobahnzubringer der Kreisstraßen 80/29 mit ein. Der regionale Grünzug wird in diesem Bereich entsprechend zurückgenommen. Der Stellungnahme wird insoweit in Teilen gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	Entwicklung durch die Nähe zum Autobahnkreuz und die damit einhergehende Lärmbelastung eingeschränkt. Die daher nur moderaten Entwicklungsmöglichkeiten reichen nicht aus, den landesplanerischen Auftrag als Stadtrandkern II. Ordnung – die Schaffung von Wohnraum – innerhalb des Ortsteiles Barsbüttel auszuführen. Ferner führt die Synopse aus: <i>Somit ist ein besonderer Siedlungsraum nicht mit einer Siedlungsachse gleichzusetzen. Bei einer Zuordnung des besonderen Siedlungsraums Barsbüttel zu einer Siedlungsachse wären die gemeindeübergreifenden Auswirkungen einer entsprechenden Entwicklung in der Gemeinde Barsbüttel zu prüfen.</i> Hier liegt offenbar eine Fehlinterpretation vor. Nicht die Zuordnung des besonderen Siedlungsraumes Barsbüttel zu einer Siedlungsachse wurde beantragt, sondern die Aufnahme des Ortsteils Willinghusen südlich der K 80 in den besonderen Siedlungsraum des Ortsteiles Barsbüttel. <i>Dies betrifft neben möglichen verkehrlichen Auswirkungen durchzunehmende Gewerbe- und Wohnbauentwicklung im Bereich der Kreisstraße 80 auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Zusammenhang mit vorhandenen regionalen Grünzügen.</i> Der vorhandene regionale Grünzug erstreckt sich in Willinghusen lediglich auf den Bereich östlich des Glinder Weges. Aus welchem Grund der künftige regionale Grünzug ohne Rücksichtnahme auf die eingeleiteten Planungen der Gemeinde, welche wie bereits erläutert der Erfüllung des regionalplanerischen Auftrags dienen, unter anderem den vollständigen Bereich des Ortsteiles Willinghusen abdeckt ist weder begründet noch nachvollziehbar. Dieses insbesondere deshalb nicht, da der mit Zustimmung des Landtages verordnete Landesentwicklungsplan für den gesamten Bereich der Gemeinde Barsbüttel keinen Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft enthält. Es bestehen erhebliche Zweifel, dass der nunmehr im Regionalplan wuchernde regionale Grünzug dem Entwicklungsgebot des § 9 Landesplanungsgesetz folgt. Mit fehlender Parzellenschärfe – welche seit Jahren mit einfachen technischen Mittel zu erreichen ist - dürfte dieses kaum zu begründen sein, wohl aber mit fehlender adäquater parlamentarischer Kontrolle. Hinsichtlich des Verkehrs im Ortsteil Willinghusen besteht die Auffassung, dass erst durch zusätzliche Bebauung	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	auch die Voraussetzungen für ein verbessertes, leistungsfähigeres und vor allem selbsttragendes ÖPNV-Angebot geschaffen werden, von dem auch die Bestandsgebiete profitieren, so dass sich langfristig eine Verringerung des bestehenden und eine Vermeidung von zusätzlichem Individualverkehr ergibt. <i>Die geplante Entwicklung in Barsbüttel ist im Gesamtkontext mit den Nachbargemeinden Glinde, Reinbek und Oststeinbek zu betrachten. Eine interkommunale Abstimmung, möglichst mit einem gemeindeübergreifenden Gesamtkonzept, wäre hier anzustreben. Es wird empfohlen, dieses Konzept für den nächsten Entwurf des Regionalplan in die Wege zu leiten, um die Planungen beim nächsten Entwurf des Regionalplans berücksichtigen zu können.</i> Hinsichtlich der geforderten interkommunalen Abstimmung wird auf die begünstigende Stellungnahme des Kreises Stormarn verwiesen. Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar, weshalb der regionalplanerische Auftrag mit den Nachbargemeinden abzustimmen ist. Die Einstufung und der regionalplanerische Auftrag für sich genommen dokumentieren Wohnraumbedarf, Siedlungsdruck und Handlungsbereich ausreichend. Die Gemeinde Barsbüttel soll im Ortsteil Barsbüttel als Stadtrandkern II. Ordnung Wohnraum bereitstellen und hat mehrfach detailliert und ausführlich dargestellt, dass dieses aus mehreren zu berücksichtigenden städtebaulichen Gründen problematisch ist. Jeder Bebauungsplan, den eine Gemeinde aufstellt, ist mit den Nachbargemeinden abzustimmen. Dieses erfolgt unkompliziert in über Jahre bewährten Verfahren zumeist parallel zu den Beteiligungen der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, jedoch stets anlassbezogen. Durch die Forderung nach einem gemeindeübergreifenden Gesamtkonzept wird erneut an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden gekratzt. Der zwischenzeitlich abgelaufene Verfahrenserlass zur Bauleitplanung hat zahlreiche Hinweise zur Beschleunigung von Bauleitplanverfahren enthalten. Die Beschleunigung der Bauleitplanung hat augenscheinlich an Bedeutung verloren, da die überbordenden regionalen Grünzüge als Planungsziel landesweit in einer Unzahl von zusatzkostenverursachenden Zielabweichungsverfahren münden dürften, während auf Bundesebene über einen Bauturbo gesprochen wird.	
Institution:	An der zur ersten Auslegung vorgebrachten Stellungnahme der Gemeinde Barsbüttel vom	Grundlage für Veränderungen der Siedlungsachse

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
Gemeinde Barsbüttel - Der Bürgermeister, Fachbereich Bauen und Umwelt ID: 1127	10.08.2023 - ID: 1013 - einschließlich der Aufnahme des Ortsteiles Willinghusen in den besonderen Siedlungsraum des Ortsteiles Barsbüttel wird vollinhaltlich festgehalten. Die Gemeinde schließt sich ebenso der Stellungnahme des Kreises Stormarn und der Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn mbH (WAS) an. <i>Der Stellungnahme wurde nicht gefolgt, da es sich bei besonderen Siedlungsräumen um Räume handelt, die sich in Verlängerung innerstädtischer Nebenachsen von Hamburg historisch entwickelt haben, planerisch aber nicht bandartig weitergeführt werden sollen.</i> Hierzu ist anzumerken, dass eine solche unterstellte bandartige Weiterführung weder beantragt noch beabsichtigt ist. Beantragt wurde lediglich die Aufnahme des Ortsteiles Willinghusen südlich der K 80. Der weitaus größere Teil des Ortsteiles Willinghusen nördlich der K 80 bleibt unberührt, auch da in diesem Bereich eine 110-KV-Leitung, betrieben von [REDACTED], verläuft. Der Bereich liegt unmittelbar nördlich der Stadt Glinde, lediglich getrennt durch die BAB 24. Insofern trifft es eher zu, dass sich durch die Aufnahme des Ortsteils Willinghusen der Wurzelbereich der Siedlungsachse – im Verhältnis zu dessen Gesamtgröße lediglich gering – verdickt, indem sich der Ortsteil Willinghusen eng an die Siedlungsachse anschmiegt. <i>Des Weiteren heißt es in der Synopse, dass sie einbezogenen Gemeinden und Ortsteile jedoch an einer planmäßigen siedlungsstrukturellen Entwicklung teilnehmen können, sofern diese Entwicklung nicht über die äußere Abgrenzung des besonderen Siedlungsraumes hinausgeht.</i> Hierzu ist zum wiederholten Mal anzumerken, dass die Entwicklung des Ortsteiles Barsbüttel an seine Grenze gestoßen ist, da sich der regionale Grünzug Zungenartig in den unbebauten Bereich zwischen der Grenze zur Freien- und Hansestadt Hamburg und dem nördlichen Ortsrand des Ortsteiles Barsbüttel erstreckt und dieser Bereich in Hinsicht auf die Erschließung problematisch ist. Im südlichen Bereich hingegen ist die bauliche Entwicklung durch die Nähe zum Autobahnkreuz und die damit einhergehende Lärmbelastung eingeschränkt. Die daher nur moderaten Entwicklungsmöglichkeiten reichen nicht aus, den landesplanerischen Auftrag als Stadtrandkern II. Ordnung – die Schaffung von Wohnraum – innerhalb des Ortsteiles Barsbüttel auszuführen.	sind im Sinne des Gegenstromprinzips jeweils abgestimmte gegebenenfalls teilregionale Konzepte der kommunalen Gebietskörperschaften. Ein entsprechendes Entwicklungskonzept liegt für den Bereich Willinghusen/Oststeinbek/Glinde nicht vor. Da die Siedlungsachse in diesem Bereich nicht verändert wird, wird der regionale Grünzug dementsprechend nicht zurückgenommen. Für die Gewerbeentwicklung wird auf der Basis des Gewerbeflächenstandortkonzepts 2035 des Kreises Stormarn zur Deckung des dringend benötigten Gewerbeflächenbedarfs die Darstellung der Abgrenzung des besonderen Siedlungsraums im Bereich der Anschlussstelle Barsbüttel geändert. Der äußere Rand bezieht nun den Raum zwischen Autobahn und dem Autobahnzubringer der Kreisstraßen 80/29 mit ein. Der regionale Grünzug wird in diesem Bereich entsprechend zurückgenommen. Der Stellungnahme wird insoweit in Teilen gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	Ferner führt die Synopse aus: <i>Somit ist ein besonderer Siedlungsraum nicht mit einer Siedlungsachse gleichzusetzen. Bei einer Zuordnung des besonderen Siedlungsraums Barsbüttel zu einer Siedlungsachse wären die gemeindeübergreifenden Auswirkungen einer entsprechenden Entwicklung in der Gemeinde Barsbüttel zu prüfen.</i> Hier liegt offenbar eine Fehlinterpretation vor. Nicht die Zuordnung des besonderen Siedlungsraumes Barsbüttel zu einer Siedlungsachse wurde beantragt, sondern die Aufnahme des Ortsteils Willinghusen südlich der K 80 in den besonderen Siedlungsraum des Ortsteiles Barsbüttel. <i>Dies betrifft neben möglichen verkehrlichen Auswirkungen durchzunehmende Gewerbe- und Wohnbauentwicklung im Bereich der Kreisstraße 80 auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Zusammenhang mit vorhandenen regionalen Grünzügen.</i> Der vorhandene regionale Grünzug erstreckt sich in Willinghusen lediglich auf den Bereich östlich des Glinder Weges. Aus welchem Grund der künftige regionale Grünzug ohne Rücksichtnahme auf die eingeleiteten Planungen der Gemeinde, welche wie bereits erläutert der Erfüllung des regionalplanerischen Auftrags dienen, unter anderem den vollständigen Bereich des Ortsteiles Willinghusen abdeckt ist weder begründet noch nachvollziehbar. Dieses insbesondere deshalb nicht, da der mit Zustimmung des Landtages verordnete Landesentwicklungsplan für den gesamten Bereich der Gemeinde Barsbüttel keinen Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft enthält. Es bestehen erhebliche Zweifel, dass der nunmehr im Regionalplan wuchernde regionale Grünzug dem Entwicklungsgebot des § 9 Landesplanungsgesetz folgt. Mit fehlender Parzellenschärfe – welche seit Jahren mit einfachen technischen Mittel zu erreichen ist - dürfte dieses kaum zu begründen sein, wohl aber mit fehlender adäquater parlamentarischer Kontrolle. Hinsichtlich des Verkehrs im Ortsteil Willinghusen besteht die Auffassung, dass erst durch zusätzliche Bebauung auch die Voraussetzungen für ein verbessertes, leistungsfähigeres und vor allem selbsttragendes ÖPNV-Angebot geschaffen werden, von dem auch die Bestandsgebiete profitieren, so dass sich langfristig eine Verringerung des bestehenden und eine Vermeidung von zusätzlichem Individualverkehr ergibt.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	<i>Die geplante Entwicklung in Barsbüttel ist im Gesamtkontext mit den Nachbargemeinden Glinde, Reinbek und Oststeinbek zu betrachten. Eine interkommunale Abstimmung, möglichst mit einem gemeindeübergreifenden Gesamtkonzept, wäre hier anzustreben. Es wird empfohlen, dieses Konzept für den nächsten Entwurf des Regionalplan in die Wege zu leiten, um die Planungen beim nächsten Entwurf des Regionalplans berücksichtigen zu können.</i> Hinsichtlich der geforderten interkommunalen Abstimmung wird auf die begünstigende Stellungnahme des Kreises Stormarn verwiesen. Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar, weshalb der regionalplanerische Auftrag mit den Nachbargemeinden abzustimmen ist. Die Einstufung und der regionalplanerische Auftrag für sich genommen dokumentieren Wohnraumbedarf, Siedlungsdruck und Handlungsbereich ausreichend. Die Gemeinde Barsbüttel soll im Ortsteil Barsbüttel als Stadtrandkern II. Ordnung Wohnraum bereitstellen und hat mehrfach detailliert und ausführlich dargestellt, dass dieses aus mehreren zu berücksichtigenden städtebaulichen Gründen problematisch ist. Jeder Bebauungsplan, den eine Gemeinde aufstellt, ist mit den Nachbargemeinden abzustimmen. Dieses erfolgt unkompliziert in über Jahre bewährten Verfahren zumeist parallel zu den Beteiligungen der betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, jedoch stets anlassbezogen. Durch die Forderung nach einem gemeindeübergreifenden Gesamtkonzept wird erneut an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden gekratzt. Der zwischenzeitlich abgelaufene Verfahrenserlass zur Bauleitplanung hat zahlreiche Hinweise zur Beschleunigung von Bauleitplanverfahren enthalten. Die Beschleunigung der Bauleitplanung hat augenscheinlich an Bedeutung verloren, da die überbordenden regionalen Grünzüge als Planungsziel landesweit in einer Unzahl von zusatzkostenverursachenden Zielabweichungsverfahren münden dürften, während auf Bundesebene über einen Bauturbo gesprochen wird.	
Institution: Gemeinde Barsbüttel - Der Bürgermeister, Fachbereich Bauen und Umwelt	An der zur ersten Auslegung vorgebrachten Stellungnahme der Gemeinde Barsbüttel vom 10.08.2023 - ID: 1013 - einschließlich der Aufnahme des Ortsteiles Willinghusen in den besonderen Siedlungsraum des Ortsteiles Barsbüttel wird vollinhaltlich festgehalten. Die Gemeinde schließt sich ebenso der Stellungnahme des Kreises Stormarn und der Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn mbH (WAS) an.	Grundlage für Veränderungen der Siedlungsachse sind im Sinne des Gegenstromprinzips jeweils abgestimmte gegebenenfalls teilregionale Konzepte der kommunalen Gebietskörperschaften. Ein entsprechendes Entwicklungskonzept liegt für den Bereich Willinghusen/Oststeinbek/Glinde nicht vor. Da

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
ID: 1129	<i>Der Stellungnahme wurde nicht gefolgt, da es sich bei besonderen Siedlungsräumen um Räume handelt, die sich in Verlängerung innerstädtischer Nebenachsen von Hamburg historisch entwickelt haben, planerisch aber nicht bandartig weitergeführt werden sollen.</i> Hierzu ist anzumerken, dass eine solche unterstellte bandartige Weiterführung weder beantragt noch beabsichtigt ist. Beantragt wurde lediglich die Aufnahme des Ortsteiles Willinghusen südlich der K 80. Der weitaus größere Teil des Ortsteiles Willinghusen nördlich der K 80 bleibt unberührt, auch da in diesem Bereich eine 110-KV-Leitung, betrieben von [REDACTED] verläuft. Der Bereich liegt unmittelbar nördlich der Stadt Glinde, lediglich getrennt durch die BAB 24. Insofern trifft es eher zu, dass sich durch die Aufnahme des Ortsteils Willinghusen der Wurzelbereich der Siedlungsachse – im Verhältnis zu dessen Gesamtgröße lediglich gering – verdickt, indem sich der Ortsteil Willinghusen eng an die Siedlungsachse anschmiegt. <i>Des Weiteren heißt es in der Synopse, dass sie einbezogenen Gemeinden und Ortsteile jedoch an einer planmäßigen siedlungsstrukturellen Entwicklung teilnehmen können, sofern diese Entwicklung nicht über die äußere Abgrenzung des besonderen Siedlungsraumes hinausgeht.</i> Hierzu ist zum wiederholten Mal anzumerken, dass die Entwicklung des Ortsteiles Barsbüttel an seine Grenze gestoßen ist, da sich der regionale Grünzug Zungenartig in den unbebauten Bereich zwischen der Grenze zur Freien- und Hansestadt Hamburg und dem nördlichen Ortsrand des Ortsteiles Barsbüttel erstreckt und dieser Bereich in Hinsicht auf die Erschließung problematisch ist. Im südlichen Bereich hingegen ist die bauliche Entwicklung durch die Nähe zum Autobahnkreuz und die damit einhergehende Lärmbelastung eingeschränkt. Die daher nur moderaten Entwicklungsmöglichkeiten reichen nicht aus, den landesplanerischen Auftrag als Stadtrandkern II. Ordnung – die Schaffung von Wohnraum – innerhalb des Ortsteiles Barsbüttel auszuführen. Ferner führt die Synopse aus: <i>Somit ist ein besonderer Siedlungsraum nicht mit einer Siedlungsachse gleichzusetzen. Bei einer Zuordnung des besonderen Siedlungsraums Barsbüttel zu einer Siedlungsachse wären die gemeindeübergreifenden Auswirkungen einer entsprechenden Entwicklung in der</i>	die Siedlungsachse in diesem Bereich nicht verändert wird, wird der regionale Grünzug dementsprechend nicht zurückgenommen. Für die Gewerbeentwicklung wird auf der Basis des Gewerbeflächenstandortkonzepts 2035 des Kreises Stormarn zur Deckung des dringend benötigten Gewerbeflächenbedarfs die Darstellung der Abgrenzung des besonderen Siedlungsraums im Bereich der Anschlussstelle Barsbüttel geändert. Der äußere Rand bezieht nun den Raum zwischen Autobahn und dem Autobahnzubringer der Kreisstraßen 80/29 mit ein. Der regionale Grünzug wird in diesem Bereich entsprechend zurückgenommen. Der Stellungnahme wird insoweit in Teilen gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	<i>Gemeinde Barsbüttel zu prüfen.</i> Hier liegt offenbar eine Fehlinterpretation vor. Nicht die Zuordnung des besonderen Siedlungsraumes Barsbüttel zu einer Siedlungsachse wurde beantragt, sondern die Aufnahme des Ortsteils Willinghusen südlich der K 80 in den besonderen Siedlungsraum des Ortsteiles Barsbüttel. <i>Dies betrifft neben möglichen verkehrlichen Auswirkungen durchzunehmende Gewerbe- und Wohnbauentwicklung im Bereich der Kreisstraße 80 auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Zusammenhang mit vorhandenen regionalen Grünzügen.</i> Der vorhandene regionale Grünzug erstreckt sich in Willinghusen lediglich auf den Bereich östlich des Glinder Weges. Aus welchem Grund der künftige regionale Grünzug ohne Rücksichtnahme auf die eingeleiteten Planungen der Gemeinde, welche wie bereits erläutert der Erfüllung des regionalplanerischen Auftrags dienen, unter anderem den vollständigen Bereich des Ortsteiles Willinghusen abdeckt ist weder begründet noch nachvollziehbar. Dieses insbesondere deshalb nicht, da der mit Zustimmung des Landtages verordnete Landesentwicklungsplan für den gesamten Bereich der Gemeinde Barsbüttel keinen Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft enthält. Es bestehen erhebliche Zweifel, dass der nunmehr im Regionalplan wuchernde regionale Grünzug dem Entwicklungsgebot des § 9 Landesplanungsgesetz folgt. Mit fehlender Parzellenschärfe – welche seit Jahren mit einfachen technischen Mittel zu erreichen ist - dürfte dieses kaum zu begründen sein, wohl aber mit fehlender adäquater parlamentarischer Kontrolle. Hinsichtlich des Verkehrs im Ortsteil Willinghusen besteht die Auffassung, dass erst durch zusätzliche Bebauung auch die Voraussetzungen für ein verbessertes, leistungsfähigeres und vor allem selbsttragendes ÖPNV-Angebot geschaffen werden, von dem auch die Bestandsgebiete profitieren, so dass sich langfristig eine Verringerung des bestehenden und eine Vermeidung von zusätzlichem Individualverkehr ergibt. <i>Die geplante Entwicklung in Barsbüttel ist im Gesamtkontext mit den Nachbargemeinden Glinde, Reinbek und Oststeinbek zu betrachten. Eine interkommunale Abstimmung, möglichst mit einem gemeindeübergreifenden Gesamtkonzept, wäre hier anzustreben. Es wird empfohlen, dieses Konzept für den nächsten Entwurf des Regionalplan in die Wege zu leiten, um die Planungen beim nächsten Entwurf des Regionalplans berücksichtigen zu</i>	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	<i>können.</i> Hinsichtlich der geforderten interkommunalen Abstimmung wird auf die begünstigende Stellungnahme des Kreises Stormarn verwiesen. Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar, weshalb der regionalplanerische Auftrag mit den Nachbargemeinden abzustimmen ist. Die Einstufung und der regionalplanerische Auftrag für sich genommen dokumentieren Wohnraumbedarf, Siedlungsdruck und Handlungsbereich ausreichend. Die Gemeinde Barsbüttel soll im Ortsteil Barsbüttel als Stadtrandkern II. Ordnung Wohnraum bereitstellen und hat mehrfach detailliert und ausführlich dargestellt, dass dieses aus mehreren zu berücksichtigenden städtebaulichen Gründen problematisch ist. Jeder Bebauungsplan, den eine Gemeinde aufstellt, ist mit den Nachbargemeinden abzustimmen. Dieses erfolgt unkompliziert in über Jahre bewährten Verfahren zumeist parallel zu den Beteiligungen der betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, jedoch stets anlassbezogen. Durch die Forderung nach einem gemeindeübergreifenden Gesamtkonzept wird erneut an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden gekratzt. Der zwischenzeitlich abgelaufene Verfahrenserlass zur Bauleitplanung hat zahlreiche Hinweise zur Beschleunigung von Bauleitplanverfahren enthalten. Die Beschleunigung der Bauleitplanung hat augenscheinlich an Bedeutung verloren, da die überbordenden regionalen Grünzüge als Planungsziel landesweit in einer Unzahl von zusatzkostenverursachenden Zielabweichungsverfahren münden dürften, während auf Bundesebene über einen Bauturbo gesprochen wird.	
Institution: Gemeinde Barsbüttel - Der Bürgermeister, Fachbereich Bauen und Umwelt ID: 1130	An der zur ersten Auslegung vorgebrachten Stellungnahme der Gemeinde Barsbüttel vom 10.08.2023 - ID: 1013 - einschließlich der Aufnahme des Ortsteiles Willinghusen in den besonderen Siedlungsraum des Ortsteiles Barsbüttel wird vollinhaltlich festgehalten. Die Gemeinde schließt sich ebenso der Stellungnahme des Kreises Stormarn und der Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn mbH (WAS) an. <i>Der Stellungnahme wurde nicht gefolgt, da es sich bei besonderen Siedlungsräumen um Räume handelt, die sich in Verlängerung innerstädtischer Nebenachsen von Hamburg historisch entwickelt haben, planerisch aber nicht bandartig weitergeführt werden sollen.</i> Hierzu ist anzumerken, dass eine solche unterstellte bandartige Weiterführung weder	Grundlage für Veränderungen der Siedlungsachse sind im Sinne des Gegenstromprinzips jeweils abgestimmte gegebenenfalls teilregionale Konzepte der kommunalen Gebietskörperschaften. Ein entsprechendes Entwicklungskonzept liegt für den Bereich Willinghusen/Oststeinbek/Glinde nicht vor. Da die Siedlungsachse in diesem Bereich nicht verändert wird, wird der regionale Grünzug dementsprechend nicht zurückgenommen. Für die Gewerbeentwicklung wird auf der Basis des

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	beantragt noch beabsichtigt ist. Beantragt wurde lediglich die Aufnahme des Ortsteiles Willinghusen südlich der K 80. Der weitaus größere Teil des Ortsteiles Willinghusen nördlich der K 80 bleibt unberührt, auch da in diesem Bereich eine 110-KV-Leitung, betrieben von [REDACTED], verläuft. Der Bereich liegt unmittelbar nördlich der Stadt Glinde, lediglich getrennt durch die BAB 24. Insofern trifft es eher zu, dass sich durch die Aufnahme des Ortsteils Willinghusen der Wurzelbereich der Siedlungsachse – im Verhältnis zu dessen Gesamtgröße lediglich gering – verdickt, indem sich der Ortsteil Willinghusen eng an die Siedlungsachse anschmiegt. <i>Des Weiteren heißt es in der Synopse, dass sie einbezogenen Gemeinden und Ortsteile jedoch an einer planmäßigen siedlungsstrukturellen Entwicklung teilnehmen können, sofern diese Entwicklung nicht über die äußere Abgrenzung des besonderen Siedlungsraumes hinausgeht.</i> Hierzu ist zum wiederholten Mal anzumerken, dass die Entwicklung des Ortsteiles Barsbüttel an seine Grenze gestoßen ist, da sich der regionale Grünzug Zungenartig in den unbebauten Bereich zwischen der Grenze zur Freien- und Hansestadt Hamburg und dem nördlichen Ortsrand des Ortsteiles Barsbüttel erstreckt und dieser Bereich in Hinsicht auf die Erschließung problematisch ist. Im südlichen Bereich hingegen ist die bauliche Entwicklung durch die Nähe zum Autobahnkreuz und die damit einhergehende Lärmbelastung eingeschränkt. Die daher nur moderaten Entwicklungsmöglichkeiten reichen nicht aus, den landesplanerischen Auftrag als Stadtrandkern II. Ordnung – die Schaffung von Wohnraum – innerhalb des Ortsteiles Barsbüttel auszuführen. Ferner führt die Synopse aus: <i>Somit ist ein besonderer Siedlungsraum nicht mit einer Siedlungsachse gleichzusetzen. Bei einer Zuordnung des besonderen Siedlungsraums Barsbüttel zu einer Siedlungsachse wären die gemeindeübergreifenden Auswirkungen einer entsprechenden Entwicklung in der Gemeinde Barsbüttel zu prüfen.</i> Hier liegt offenbar eine Fehlinterpretation vor. Nicht die Zuordnung des besonderen Siedlungsraumes Barsbüttel zu einer Siedlungsachse wurde beantragt, sondern die Aufnahme des Ortsteils Willinghusen südlich der K 80 in den besonderen Siedlungsraum	Gewerbeflächenstandortkonzepts 2035 des Kreises Stormarn zur Deckung des dringend benötigten Gewerbeflächenbedarfs die Darstellung der Abgrenzung des besonderen Siedlungsraums im Bereich der Anschlussstelle Barsbüttel geändert. Der äußere Rand bezieht nun den Raum zwischen Autobahn und dem Autobahnzubringer der Kreisstraßen 80/29 mit ein. Der regionale Grünzug wird in diesem Bereich entsprechend zurückgenommen. Der Stellungnahme wird insoweit in Teilen gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	des Ortsteiles Barsbüttel. <i>Dies betrifft neben möglichen verkehrlichen Auswirkungen durchzunehmende Gewerbe- und Wohnbauentwicklung im Bereich der Kreisstraße 80 auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Zusammenhang mit vorhandenen regionalen Grünzügen.</i> Der vorhandene regionale Grünzug erstreckt sich in Willinghusen lediglich auf den Bereich östlich des Glinder Weges. Aus welchem Grund der künftige regionale Grünzug ohne Rücksichtnahme auf die eingeleiteten Planungen der Gemeinde, welche wie bereits erläutert der Erfüllung des regionalplanerischen Auftrags dienen, unter anderem den vollständigen Bereich des Ortsteiles Willinghusen abdeckt ist weder begründet noch nachvollziehbar. Dieses insbesondere deshalb nicht, da der mit Zustimmung des Landtages verordnete Landesentwicklungsplan für den gesamten Bereich der Gemeinde Barsbüttel keinen Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft enthält. Es bestehen erhebliche Zweifel, dass der nunmehr im Regionalplan wuchernde regionale Grünzug dem Entwicklungsgebot des § 9 Landesplanungsgesetz folgt. Mit fehlender Parzellenschärfe – welche seit Jahren mit einfachen technischen Mittel zu erreichen ist - dürfte dieses kaum zu begründen sein, wohl aber mit fehlender adäquater parlamentarischer Kontrolle. Hinsichtlich des Verkehrs im Ortsteil Willinghusen besteht die Auffassung, dass erst durch zusätzliche Bebauung auch die Voraussetzungen für ein verbessertes, leistungsfähigeres und vor allem selbsttragendes ÖPNV-Angebot geschaffen werden, von dem auch die Bestandsgebiete profitieren, so dass sich langfristig eine Verringerung des bestehenden und eine Vermeidung von zusätzlichem Individualverkehr ergibt. <i>Die geplante Entwicklung in Barsbüttel ist im Gesamtkontext mit den Nachbargemeinden Glinde, Reinbek und Oststeinbek zu betrachten. Eine interkommunale Abstimmung, möglichst mit einem gemeindeübergreifenden Gesamtkonzept, wäre hier anzustreben. Es wird empfohlen, dieses Konzept für den nächsten Entwurf des Regionalplan in die Wege zu leiten, um die Planungen beim nächsten Entwurf des Regionalplans berücksichtigen zu können.</i> Hinsichtlich der geforderten interkommunalen Abstimmung wird auf die begünstigende Stellungnahme des Kreises Stormarn verwiesen. Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar, weshalb der regionalplanerische Auftrag mit den Nachbargemeinden abzustimmen ist. Die	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	Einstufung und der regionalplanerische Auftrag für sich genommen dokumentieren Wohnraumbedarf, Siedlungsdruck und Handlungsbereich ausreichend. Die Gemeinde Barsbüttel soll im Ortsteil Barsbüttel als Stadtrandkern II. Ordnung Wohnraum bereitstellen und hat mehrfach detailliert und ausführlich dargestellt, dass dieses aus mehreren zu berücksichtigenden städtebaulichen Gründen problematisch ist. Jeder Bebauungsplan, den eine Gemeinde aufstellt, ist mit den Nachbargemeinden abzustimmen. Dieses erfolgt unkompliziert in über Jahre bewährten Verfahren zumeist parallel zu den Beteiligungen der betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, jedoch stets anlassbezogen. Durch die Forderung nach einem gemeindeübergreifenden Gesamtkonzept wird erneut an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden gekratzt. Der zwischenzeitlich abgelaufene Verfahrenserlass zur Bauleitplanung hat zahlreiche Hinweise zur Beschleunigung von Bauleitplanverfahren enthalten. Die Beschleunigung der Bauleitplanung hat augenscheinlich an Bedeutung verloren, da die überbordenden regionalen Grünzüge als Planungsziel landesweit in einer Unzahl von zusatzkostenverursachenden Zielabweichungsverfahren münden dürften, während auf Bundesebene über einen Bauturbo gesprochen wird.	
Institution: Gemeinde Barsbüttel - Der Bürgermeister, Fachbereich Bauen und Umwelt ID: 1131	An der zur ersten Auslegung vorgebrachten Stellungnahme der Gemeinde Barsbüttel vom 10.08.2023 - ID: 1013 - einschließlich der Aufnahme des Ortsteiles Willinghusen in den besonderen Siedlungsraum des Ortsteiles Barsbüttel wird vollinhaltlich festgehalten. Die Gemeinde schließt sich ebenso der Stellungnahme des Kreises Stormarn und der Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn mbH (WAS) an. <i>Der Stellungnahme wurde nicht gefolgt, da es sich bei besonderen Siedlungsräumen um Räume handelt, die sich in Verlängerung innerstädtischer Nebenachsen von Hamburg historisch entwickelt haben, planerisch aber nicht bandartig weitergeführt werden sollen.</i> Hierzu ist anzumerken, dass eine solche unterstellte bandartige Weiterführung weder beantragt noch beabsichtigt ist. Beantragt wurde lediglich die Aufnahme des Ortsteiles Willinghusen südlich der K 80. Der weitaus größere Teil des Ortsteiles Willinghusen nördlich der K 80 bleibt unberührt, auch da in diesem Bereich eine 110-KV-Leitung, betrieben von [REDACTED], verläuft. Der Bereich liegt unmittelbar nördlich der Stadt Glinde, lediglich getrennt durch die BAB 24. Insofern trifft es eher zu, dass sich durch die Aufnahme des Ortsteils	Grundlage für Veränderungen der Siedlungsachse sind im Sinne des Gegenstromprinzips jeweils abgestimmte gegebenenfalls teilregionale Konzepte der kommunalen Gebietskörperschaften. Ein entsprechendes Entwicklungskonzept liegt für den Bereich Willinghusen/Oststeinbek/Glinde nicht vor. Da die Siedlungsachse in diesem Bereich nicht verändert wird, wird der regionale Grünzug dementsprechend nicht zurückgenommen. Für die Gewerbeentwicklung wird auf der Basis des Gewerbeflächenstandortkonzepts 2035 des Kreises Stormarn zur Deckung des dringend benötigten Gewerbeflächenbedarfs die Darstellung der Abgrenzung des besonderen Siedlungsraums im Bereich der Anschlussstelle Barsbüttel geändert. Der

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	Willinghusen der Wurzelbereich der Siedlungsachse – im Verhältnis zu dessen Gesamtgröße lediglich gering – verdickt, indem sich der Ortsteil Willinghusen eng an die Siedlungsachse anschmiegt. <i>Des Weiteren heißt es in der Synopse, dass sie einbezogenen Gemeinden und Ortsteile jedoch an einer planmäßigen siedlungsstrukturellen Entwicklung teilnehmen können, sofern diese Entwicklung nicht über die äußere Abgrenzung des besonderen Siedlungsraumes hinausgeht.</i> Hierzu ist zum wiederholten Mal anzumerken, dass die Entwicklung des Ortsteiles Barsbüttel an seine Grenze gestoßen ist, da sich der regionale Grünzug Zungenartig in den unbebauten Bereich zwischen der Grenze zur Freien- und Hansestadt Hamburg und dem nördlichen Ortsrand des Ortsteiles Barsbüttel erstreckt und dieser Bereich in Hinsicht auf die Erschließung problematisch ist. Im südlichen Bereich hingegen ist die bauliche Entwicklung durch die Nähe zum Autobahnkreuz und die damit einhergehende Lärmbelastung eingeschränkt. Die daher nur moderaten Entwicklungsmöglichkeiten reichen nicht aus, den landesplanerischen Auftrag als Stadtrandkern II. Ordnung – die Schaffung von Wohnraum – innerhalb des Ortsteiles Barsbüttel auszuführen. Ferner führt die Synopse aus: <i>Somit ist ein besonderer Siedlungsraum nicht mit einer Siedlungsachse gleichzusetzen. Bei einer Zuordnung des besonderen Siedlungsraums Barsbüttel zu einer Siedlungsachse wären die gemeindeübergreifenden Auswirkungen einer entsprechenden Entwicklung in der Gemeinde Barsbüttel zu prüfen.</i> Hier liegt offenbar eine Fehlinterpretation vor. Nicht die Zuordnung des besonderen Siedlungsraumes Barsbüttel zu einer Siedlungsachse wurde beantragt, sondern die Aufnahme des Ortsteils Willinghusen südlich der K 80 in den besonderen Siedlungsraum des Ortsteiles Barsbüttel. <i>Dies betrifft neben möglichen verkehrlichen Auswirkungen durchzunehmende Gewerbe- und Wohnbauentwicklung im Bereich der Kreisstraße 80 auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Zusammenhang mit vorhandenen regionalen Grünzügen.</i>	äußere Rand bezieht nun den Raum zwischen Autobahn und dem Autobahnzubringer der Kreisstraßen 80/29 mit ein. Der regionale Grünzug wird in diesem Bereich entsprechend zurückgenommen. Der Stellungnahme wird insoweit in Teilen gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	Der vorhandene regionale Grünzug erstreckt sich in Willinghusen lediglich auf den Bereich östlich des Glinder Weges. Aus welchem Grund der künftige regionale Grünzug ohne Rücksichtnahme auf die eingeleiteten Planungen der Gemeinde, welche wie bereits erläutert der Erfüllung des regionalplanerischen Auftrags dienen, unter anderem den vollständigen Bereich des Ortsteiles Willinghusen abdeckt ist weder begründet noch nachvollziehbar. Dieses insbesondere deshalb nicht, da der mit Zustimmung des Landtages verordnete Landesentwicklungsplan für den gesamten Bereich der Gemeinde Barsbüttel keinen Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft enthält. Es bestehen erhebliche Zweifel, dass der nunmehr im Regionalplan wuchernde regionale Grünzug dem Entwicklungsgebot des § 9 Landesplanungsgesetz folgt. Mit fehlender Parzellenschärfe – welche seit Jahren mit einfachen technischen Mittel zu erreichen ist - dürfte dieses kaum zu begründen sein, wohl aber mit fehlender adäquater parlamentarischer Kontrolle. Hinsichtlich des Verkehrs im Ortsteil Willinghusen besteht die Auffassung, dass erst durch zusätzliche Bebauung auch die Voraussetzungen für ein verbessertes, leistungsfähigeres und vor allem selbsttragendes ÖPNV-Angebot geschaffen werden, von dem auch die Bestandsgebiete profitieren, so dass sich langfristig eine Verringerung des bestehenden und eine Vermeidung von zusätzlichem Individualverkehr ergibt. <i>Die geplante Entwicklung in Barsbüttel ist im Gesamtkontext mit den Nachbargemeinden Glinde, Reinbek und Oststeinbek zu betrachten. Eine interkommunale Abstimmung, möglichst mit einem gemeindeübergreifenden Gesamtkonzept, wäre hier anzustreben. Es wird empfohlen, dieses Konzept für den nächsten Entwurf des Regionalplan in die Wege zu leiten, um die Planungen beim nächsten Entwurf des Regionalplans berücksichtigen zu können.</i> Hinsichtlich der geforderten interkommunalen Abstimmung wird auf die begünstigende Stellungnahme des Kreises Stormarn verwiesen. Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar, weshalb der regionalplanerische Auftrag mit den Nachbargemeinden abzustimmen ist. Die Einstufung und der regionalplanerische Auftrag für sich genommen dokumentieren Wohnraumbedarf, Siedlungsdruck und Handlungsbereich ausreichend. Die Gemeinde Barsbüttel soll im Ortsteil Barsbüttel als Stadtrandkern II. Ordnung Wohnraum bereitstellen und hat mehrfach detailliert und ausführlich dargestellt, dass dieses aus mehreren zu berücksichtigenden städtebaulichen Gründen problematisch ist. Jeder Bebauungsplan,	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	den eine Gemeinde aufstellt, ist mit den Nachbargemeinden abzustimmen. Dieses erfolgt unkompliziert in über Jahre bewährten Verfahren zumeist parallel zu den Beteiligungen der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, jedoch stets anlassbezogen. Durch die Forderung nach einem gemeindeübergreifenden Gesamtkonzept wird erneut an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden gekratzt. Der zwischenzeitlich abgelaufene Verfahrenserlass zur Bauleitplanung hat zahlreiche Hinweise zur Beschleunigung von Bauleitplanverfahren enthalten. Die Beschleunigung der Bauleitplanung hat augenscheinlich an Bedeutung verloren, da die überbordenden regionalen Grünzüge als Planungsziel landesweit in einer Unzahl von zusatzkostenverursachenden Zielabweichungsverfahren münden dürften, während auf Bundesebene über einen Bauturbo gesprochen wird.	
Institution: Stadt Norderstedt, Fachbereich 601 Planung ID: 1113	Die Stadt Norderstedt begrüßt die sich aus der Siedlungsachsenerweiterung im Bereich nördlich Flughafen/ Stadtteil Garstedt ergebenden Entwicklungsoptionen. Segeberg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Stadtentwicklungsamt ID: 1069	ÖPNV Die Stadt Lauenburg/Elbe begrüßt zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Regional- und Fernverkehre, dass der Ausbau der Schienenverkehre Lübeck-Büchen-Lüneburg angestrebt wird und fordert eine zügige Umsetzung. Insbesondere würde die Elektrifizierung sowie der Ausbau zur Zweigleisigkeit zu deutlichen Qualitäts- und Leistungssteigerungen führen. Die mittel- bis langfristig geplante Weiterentwicklung der Schienenpersonennahverkehrsachsen von Lübeck in Richtung Süden zu einem regionalen Stadt/Schnell-Bahn(S-Bahn)-System ist über Lauenburg/Elbe nach Lüneburg zu entwickeln. Des Weiteren ist die Reaktivierung der Strecke Hamburg-Bergedorf-Geesthacht für den Schienenpersonennahverkehr zu berücksichtigen. Diese Verkehrsachse weist ein „schienen-würdiges“ Nachfragepotential auf. Auf die Stellungnahme der Stadt Lauenburg/Elbe und der Gemeinden des Amtes Lüttau zum 5. Regionalen Nahverkehrsplan	Der LEP 2021 gibt die Grundausrichtung und Endpunkte der Achsen vor (äußere Siedlungsachsenschwerpunkte). Der Radius ergibt sich dabei aus dem engeren Verflechtungsbereich des Oberzentrums Hamburg mit seinem Umland. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	2022 – 2026 wird verwiesen. Die Stadt Lauenburg/Elbe fordert, die Siedlungsachse über Geesthacht bis Lauenburg gerade im Hinblick auf die leistungsfähige Busachse X80 zu verlängern sowie länderübergreifend über Boizenburg-Hagenow zu berücksichtigen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1046	der Vorschlag der neuen Siedlungsachsen im Bereich Henstedt-Ulzburg Wilstedter Straße ist aus der Sicht der Anwohner und zur Eindämmung der Folgen des Klimawandels genau der richtige Schritt. Ich begrüße sehr, dass nördlich der Wilstedter Straße ab Immbarg keine weitere Bebauung mehr erfolgen soll, vor allem kein Hotel oder eine mehrgeschössige Wohnanlage. Daher möchte ich hier für die Bestätigung des Regionalplan Vorschlag plädieren. Schon die Sanierungsmaßnahmen der Wilstedter Straße zeigen, dass die Gemeinde die neuen Siedlungsachsen nicht akzeptiert, es wurde bereits eine Auffahrt gebaut, die auf die Fläche führt, auf der entweder ein Hotel oder ein großer Wohnkomplex gebaut werden soll (laut Vorschlag Regionalplan ist das außerhalb der Siedlungsachse und nicht gebaut werden). Zudem ist schon eine Bushaltestelle vorgesehen, zu der es aber derzeit gar keinen Fußgängerweg oder einen Platz für die Fahrgäste gibt. Wie kann es sein, dass die Gemeinde H-U trotz laufendem BOB schon solche Baumaßnahmen umsetzt? Sollte es zu einer Bebauung der Fläche östlich vom [REDACTED] und nördlich der Wilstedter Straße kommen, würden in direkter Nachbarschaft zum Moor eine sehr große Fläche versiegelt werden, die derzeit aus Ausgleichsfläche bei starken Regenfällen Wassermassen auf der Wilstedter Straße verhindert. Sollte diese Fläche versiegelt werden, sehe ich deutliche Folgen für die Bebauung südlich der Wilstedter Straße, vor allem die Wohnprojekte und die [REDACTED].	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Kreis Stormarn, FD 52 Planung und Verkehr ID: 1011	Aus hiesiger Sicht wird der Entwurf des neuen Regionalplanes diesen Anforderungen nicht gerecht. Im Vergleich zum aktuell gültigen, alten Regionalplan von 1998 werden für Stormarn nur in geringem Umfang neue Entwicklungsmöglichkeiten vorgesehen und dies vor dem Hintergrund, dass an vielen Stellen die Entwicklungspotenziale bereits an ihre Grenzen stoßen. Die Siedlungsachsen wurden gegenüber dem Stand des aktuellen	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	Regionalplanes kaum verändert, bzw. hauptsächlich an Siedlungsentwicklungen angepasst, die bereits vollzogen wurden (z.B. durch Zielabweichungsverfahren).	1171. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Kreis Stormarn, FD 52 Planung und Verkehr ID: 1011	Siedlungsachsen In den vorliegenden Entwürfen des Regionalplanes gibt es im Kreis Stormarn nur sehr wenige Anpassungen der bestehenden Siedlungsachsen (inkl. der Zielabweichungsverfahren der letzten Jahrzehnte). Zu nennen sind Erweiterungen im Bereich Bad Oldesloe, die gemeinsam mit der Stadt abgestimmt wurden, sowie eine neue Ausweitung im Bereich Ahrensburg, um die gewünschte Erweiterung des Gewerbegebietes Beimoorweg zu ermöglichen. Diese beiden Darstellungen werden ausdrücklich begrüßt. Es kann auch nachvollzogen werden, dass an vielen Stellen die Siedlungsachsen auf schützenswerte Landschaften und Naturbereiche treffen, so dass eine Erweiterung nicht in Frage kommt. Allerdings muss gerade vor diesem Hintergrund intensiver geprüft werden, ob sich nicht an anderer Stelle geeignete Bereiche auf tun. Ein solcher Bereich ist aus hiesiger Sicht der Raum Barsbüttel-Willinghusen, der schon mehrfach vom Kreis Stormarn und der Gemeinde Barsbüttel benannt wurde und hervorragend als zusätzlicher Siedlungsraum geeignet wäre. Eine Erweiterung der Siedlungsachse in diesem Bereich, bzw. ggf. eine Verbindung des „Besonderen Siedlungsraums Barsbüttel“ und der Siedlungsachse „Oststeinbek - Glinde - Reinbek“ drängt sich hier förmlich auf. Dass sich dieser Raum dynamisch entwickeln wird, ist an vielen aktuellen Planungsüberlegungen erkennbar. Zu nennen sind die in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barsbüttel dargestellten Wohnbauflächen und Flächen für gemeindliche Infrastruktur (zwei Feuerwehrstandorte). Außerdem wird der Bau einer großen Rettungswache durch den Kreis Stormarn geplant. Darüber hinaus gibt es potenzielle Gewerbeflächen an der Autobahnabfahrt Barsbüttel, die auch im Gewerbeflächenstandortkonzept des Kreises betrachtet und als gut geeignet eingestuft wurden.	Zu Barsbüttel: Die Darstellung der Abgrenzung des besonderen Siedlungsraums wird im Bereich der Anschlussstelle Barsbüttel geändert. Der äußere Rand bezieht nun den Raum zwischen Autobahn und dem Autobahnzubringer der Kreisstraßen 80/29 mit ein. Der Anregung wird gefolgt. Zur Verbindung des besonderen Siedlungsraums Barsbüttel mit der Siedlungsachse Oststeinbek-Glinde-Reinbek: Grundlage für Veränderungen der Siedlungsachse sind im Sinne des Gegenstromprinzips jeweils abgestimmte gegebenenfalls teilregionale Konzepte der kommunalen Gebietskörperschaften. Ein entsprechendes Entwicklungskonzept liegt für den Bereich Willinghusen/Oststeinbek/Glinde nicht vor. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	Der Raum ist bereits durch zahlreiche überörtliche Infrastrukturen geprägt, darunter die Autobahnen A1 und A24 und überörtliche Straßen sowie bestehende und geplante Stromtrassen. Die Vorprägung dieses Raumes ermöglicht siedlungsstrukturelle Weiterentwicklungen, ohne in intakte oder landschaftlich sensible Bereiche einzugreifen. Unter Berücksichtigung naturräumlicher Gegebenheiten und der Sicherung von Freiräumen (z.B. in Form von Grünzäsuren) erscheint es daher sachgerecht, diesen Raum im Rahmen überörtlicher Entwicklungsperspektiven erneut und intensiver als potenzielle Erweiterung der Siedlungsachse zu untersuchen. In der Abwägung zum ersten Entwurf des Regionalplanes wird von der Landesplanung auf der Seite 1.294 gefordert, <i>„die geplante Entwicklung in Barsbüttel [...] im Gesamtkontext mit den Nachbargemeinden Glinde, Reinbek und Oststeinbek zu betrachten. Eine interkommunale Abstimmung, möglichst mit einem gemeindeübergreifenden Gesamtkonzept, wäre hier anzustreben. Es wird empfohlen, dieses Konzept für den nächsten Entwurf des Regionalplan in die Wege zu leiten, um die Planungen beim nächsten Entwurf des Regionalplans berücksichtigen zu können.“</i> Weiter wird unter anderem auf Seite 605 ausgeführt, dass <i>„Grundlage für Veränderungen der Siedlungsachse und die Rücknahme des regionalen Grünzuges [...] jeweils abgestimmte Konzepte [...] und/oder [...] Gewerbeflächenstandortkonzept [sind]. Ein entsprechendes Konzept (welches in diesem Fall mit benachbarten Gemeinden abgestimmt sein sollte) liegt nicht vor.“</i> Diesen Forderungen kann aus den oben genannten Gründen nicht gefolgt werden, da die Landesplanungsbehörde hier Plangestalterin sein sollte. Außerdem liegen mit dem Gewerbeflächenstandortkonzept 2035 der Kreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn sowie dem aktuellen Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barsbüttel durchaus fachliche Einzelkonzepte vor.	
Institution: Gemeinde Rellingen ID: M1010	Der zweite Punkt der damaligen Stellungnahme hat jedoch keine vollständige Berücksichtigung gefunden. Die Erweiterung des besonderen Siedlungsraumes entlang der Siedlungsachse Hamburg-Pinneberg-Elmshorn ist nur bis an die L99 (Pinneberger Straße) erfolgt. Der Bitte den besonderen Siedlungsraum bis an die Grenze des	Die Landesstraße 99 bildet hier die Abgrenzung des Siedlungsraums zum Landschaftsraum hin. Die Entwicklung soll sich in Richtung der Hauptverkehrswege (Autobahn und Bahnlinie)

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	Landschaftsschutzgebietes zu verlegen wurde nicht gefolgt. Daher möchte ich erneut die Gelegenheit des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nutzen und bitte Sie, bei dem 3. Entwurf des Regionalplanes für den Planungsraum III (einschl. Kreis Pinneberg) folgendes zu berücksichtigen: Die geringfügige Erweiterung des besonderen Siedlungsraums entlang der Siedlungsachse Hamburg-Pinneberg-Elmshorn auf dem Gebiet der Gemeinde Rellingen. Aufgrund der Lage eines Großteils des Gemeindegebiets im besonderen Siedlungsraum des Ordnungsraums Hamburg, kann die Gemeinde Rellingen an einer planmäßigen siedlungsstrukturellen Entwicklung über den allgemeinen Rahmen und örtlichen Bedarf hinaus teilnehmen. Von diesem Privileg ausgeschlossen sind jedoch Teilgebiete entlang der L 99 (Pinneberger Straße) zwischen dem Ortsteil Egenbüttel und der Gemeindegrenze zu Ellerbek. Diese Teilgebiete werden vom besonderen Siedlungsraum nicht umfasst. Der geringfügigen Erweiterung des besonderen Siedlungsraumes bis an die südliche Grenze des nördlich der L99 gelegenen Landschaftsschutzgebietes stehen aus Sicht der Gemeinde Rellingen keine gewichtigen raumordnerischen Belange entgegen. Vielmehr würde ein entsprechend modifizierter Grenzverlauf die Grundstücksflächen südlich und nördlich der L99 ebenfalls für städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen öffnen, die über den örtlichen Bedarf hinausgehen. Ähnlich wie die potenziellen Entwicklungsflächen entlang des Halstenbeker Wegs, bieten auch diese Flächen sich für die Entwicklung und Wohn- und Gewerbegebiete an. Die Nachfrage nach Wohnraum in Rellingen ist genau wie im übrigen Hamburger Verdichtungsraum sehr hoch und weiterhin stark ansteigend. Darüber hinaus besticht die Gemeinde Rellingen aufgrund ihrer mit vier Anschlussstellen herausragend guten Anbindung an die BAB A23. Insofern sollte in ausnahmslos allen Teilgebieten Gewerbegebietsentwicklungen über den allgemeinen Rahmen hinaus möglich sein, in denen keine naturschutzrechtlichen Belange beeinträchtigt werden. Im aktuell in Neuaufstellung befindlichen Landschaftsrahmenplan sind jedenfalls keine Darstellungen vorgesehen, die einer entsprechenden Grenzkorrektur im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans entgegenstehen. Die Berücksichtigung der vorgenannten Anmerkungen lässt sich uneingeschränkt sowohl	konzentrieren. Hier bestehen noch ausreichend Entwicklungspotenzialflächen. Es liegen keine hinreichenden Konzepte vor, die eine bandartige Entwicklung in den Außenbereich begründen könnten. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	mit den Belangen der Raumordnung als auch mit den städtebaulichen Entwicklungsbestrebungen der Gemeinde Rellingen vereinbaren.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1015	Die Gemeinde legt besonderen Wert auf besonders breite Möglichkeiten der städtebaulichen Entwicklung der jeweiligen Bahnhofsumfelder und die Einbindung der Bahnhöfe in die wohnliche und gewerbliche Weiterentwicklung der Gemeinde. Die betrifft insbesondere zwei Bereiche:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1015	Die geplante Änderung der Siedlungsraumabgrenzung – insbesondere die Festlegung der äußeren statt der bisherigen inneren Grenze – stellt im Ortsteil Rhen einen massiven Eingriff in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und rechtskräftige Bebauungspläne dar. Sie missachtet den heutigen Bestand und überplant privates Eigentum ohne Rücksicht auf rechtlich gesicherte Nutzungen. Betroffen sind im Ortsteil Rhen insbesondere [REDACTED] sowie der Bebauungsplan Nr. 117 „Östlich An der Alsterquelle“ der Gemeinde Henstedt-Ulzburg. Ein derartiger Eingriff ist nicht nur planerisch unbegründet und städteplanerisch von der Gemeinde Henstedt-Ulzburg ungewollt, sondern juristisch höchst angreifbar. Sollte diese willkürliche Grenzverschiebung gegen die Interessen der Eigentümer und der Gemeinde Henstedt-Ulzburg durchgesetzt werden, ist mit einer Vielzahl rechtlicher Auseinandersetzungen zu rechnen. Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg fordert mit Nachdruck die uneingeschränkte Beibehaltung der Siedlungsgrenzen gemäß Regionalplan I von 1998. Alles andere würde unkalkulierbare rechtliche und finanzielle Risiken für alle Beteiligten erzeugen. In der Karte befindet sich östlich der A7 eine „Ausbuchtung“ der Siedlungsgrenze der Gemeinde Henstedt-Ulzburg. Diese Siedlungsgrenze ist unbedingt an die A7 zu verlegen, wie dies bereits im nördlichen Verlauf geführt ist. Die dargestellte Siedlungsgrenze stellt unverändert den Stand der Regionalplanung 1998 dar. Bereits im Jahre 2007 wurde – unter Beteiligung aller erforderlicher Behörden - diese	Zu Rhen: Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne. Zu Beckershof: Die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Henstedt-

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	Fläche von der Gemeinde Alveslohe zur Gemeinde Henstedt-Ulzburg umgemeindet, um ausdrücklich dort die Realisierung von Wohnbebauung im Raum Beckershof zu ermöglichen. Eine Anpassung der Siedlungsgrenze ist demzufolge im Sinne der sachgerechten Fortschreibung erforderlich. Im Übrigen entsteht in diesem Gebiet bereits das [REDACTED] im Rahmen der Realisierung der Ostküstenleitung. Entsprechend der Ansiedlungsstrategie der Landesregierung möchte die Gemeinde ergänzend sicherstellen, dass in dessen unmittelbarer Umgebung „Betriebe mit großem Stromverbrauch“ angesiedelt werden können. Bedenken erhebe ich zusätzlich gegen die Positionierung des Grünzugs in diesem Bereich, der wertvolle Wohnbaupotentialgebiete durchschneidet und zudem die Verkehrsanbindung einer künftigen Entwicklung des „Beckershof“-Gebietes behindern könnte. Die Gemeinde regt nachdrücklich an, durch Verringerung der Planungstiefe den Kommunen mehr Entscheidungsfreiheit zu geben, um Wohnungsbau und Gewerbeansiedlung zu realisieren.	Ulzburg gesicherten Siedlungsflächen im Bereich „Beckershof“ (2. Änderung Flächennutzungsplan) sind im Regionalplan berücksichtigt. Sie befinden sich nicht innerhalb der Siedlungsachsenabgrenzung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1432	im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans III lehnen wir die geplante Änderung der Siedlungsraumabgrenzung im Ortsteil Rhen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg entschieden ab. Durch die vorgesehene Festlegung der äußeren statt der bisherigen inneren Grenze werden bestehende Eigentumsverhältnisse, rechtskräftige Bebauungspläne und gesicherte Baurechte ohne nachvollziehbare planerische Notwendigkeit infrage gestellt. Wir sind selbst als [REDACTED] Die vorgesehene Grenzverschiebung überplant unsere bestehenden privaten Nutzungsrechte, greift enteignungsgleich in unser Eigentum ein und gefährdet die Planungssicherheit. Wir unterstützen ausdrücklich die Stellungnahme der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zum aktuellen Entwurf des Regionalplans III und fordern, die bisherige Siedlungsgrenze im	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	Ortsteil Rhen beizubehalten. Die Grenze des Siedlungsraumes muss auch weiterhin die gemeindeabgewandte Seite der Grenzlinie sein. Die geplante Änderung ist weder städtebaulich gewollt noch juristisch vertretbar. Bitte beachten Sie hierzu unser anhängendes persönlich unterschriebenes Dokument.	bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1347	Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans III lehne ich die geplante Änderung der Siedlungsraumabgrenzung im Ortsteil Rhen der Gemeinde Henstedt - Ulzburg entschieden ab. Durch die vorgesehene Festlegung der äußeren statt der bisherigen inneren Grenze werden bestehende Eigentumsverhältnisse, rechtskräftige Bebauungspläne und gesicherte Baurechte ohne nachvollziehbare Notwendigkeit infrage gestellt. [REDACTED] Die vorgesehene Grenzverschiebung überplant meine bestehenden privaten Nutzungsrechte, greift enteignungsgleich in mein Eigentum ein und gefährdet die Planungssicherheit. Ich unterstütze ausdrücklich die Stellungnahme der Gemeinde Henstedt -Ulzburg zum aktuellen Entwurf des Regionalplans III und fordere, die bisherige Siedlungsraumgrenze im Ortsteil Rhen beizubehalten. Die Grenze des Siedlungsraumes muss auch weiterhin die gemeindeabgewandte Seite der Grenzlinie sein. Die geplante Änderung ist weder städtebaulich gewollt noch juristisch vertretbar.	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1352	im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Regionalplans III lehnen wir die geplante Änderung der Siedlungsraumabgrenzung im Ortsteil Rhen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg entschieden ab.	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	Durch die vorgesehene Festlegung der Grenzen werden unsere bestehenden Eigentumsverhältnisse und gesicherte Baurechte ohne nachvollziehbare planerische Notwendigkeit in Frage gestellt. [REDACTED] Die vorgesehene Grenzverschiebung überplant unsere bestehenden privaten Nutzungsrechte, greift enteignungsgleich in unser Eigentum ein und gefährdet die Planungssicherheit. Wir unterstützen ausdrücklich die Stellungnahme der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zum aktuellen Entwurf des Regionalplans III. Wir fordern Sie auf, die bisherige Siedlungsraumgrenze im Ortsteil Rhen beizubehalten. Die Grenze des Siedlungsraumes muss auch weiterhin die gemeindeabgewandte Seite der Grenzlinie sein. Die geplante Änderung ist aus unserer Sicht weder städtebaulich gewollt noch juristisch vertretbar.	beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1353	im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans III lehnen wir die geplante Änderung der Siedlungsraumabgrenzung im Ortsteil Rhen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg entschieden ab. Durch die vorgesehene Festlegung der äußeren statt der bisherigen inneren Grenze werden bestehende Eigentumsverhältnisse, rechtskräftige Bebauungspläne und gesicherte Baurechte ohne nachvollziehbare planerische Notwendigkeit infrage gestellt. [REDACTED] Die vorgesehene Grenzverschiebung überplant unsere bestehenden privaten Nutzungsrechte, greift enteignungsgleich in unser Eigentum ein und gefährdet die Planungssicherheit. Wir unterstützen ausdrücklich die Stellungnahme der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zum	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	aktuellen Entwurf des Regionalplans III und fordern, die bisherige Siedlungsraumgrenze im Ortsteil Rhen beizubehalten. Die Grenze des Siedlungsraums muß auch weiterhin die gemeindeabgewandte Seite der Grenzlinie bleiben. Die geplante Änderung ist weder städtebaulich gewollt noch juristisch vertretbar.	Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1354	im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans III lehne ich die geplante Änderung der Siedlungsraumabgrenzung im Ortsteil Rhen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg entschieden ab. Durch die vorgesehene Festlegung der äußeren statt der bisherigen inneren Grenze werden bestehende Eigentumsverhältnisse, rechtskräftige Bebauungspläne und gesicherte Baurechte ohne nachvollziehbare planerische Notwendigkeit in Frage gestellt. [REDACTED] [REDACTED]. Die vorgesehene Grenzverschiebung überplant meine bestehenden privaten Nutzungsrechte, greift enteignungsgleich in mein Eigentum ein und gefährdet die Planungssicherheit. Ich unterstütze ausdrücklich die Stellungnahme der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zum aktuellen Entwurf des Regionalplans III und fordere, die bisherige Siedlungsraumgrenze im Ortsteil Rhen beizubehalten. Die Grenze des Siedlungsraumes muss auch weiterhin die gemeindeabgewandte Seite der Grenzlinie sein. Die geplante Änderung ist weder städtebaulich gewollt noch juristisch vertretbar.	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1355	im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans III lehne ich die geplante Änderung der Siedlungsraumabgrenzung im Ortsteil Rhen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg entschieden ab.	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	Durch die vorgesehene Festlegung der äußeren statt der bisherigen inneren Grenze werden bestehende Eigentumsverhältnisse, rechtskräftige Bebauungspläne und gesicherte Baurechte ohne nachvollziehbare planerische Notwendigkeiten infrage gestellt. [REDACTED]. Die vorgesehene Grenzverschiebung überplant meine bestehenden privaten Nutzungsrechte, greift enteignungsgleich in mein Eigentum ein und gefährdet die Planungssicherheit. Ich unterstütze ausdrücklich die Stellungnahme der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zum aktuellen Entwurf des Regionalplans III und fordere, die bisherige Siedlungsraumgrenze im Ortsteil Rhen beizubehalten. Die Grenze des Siedlungsraumes muss auch weiterhin die gemeindeabgewandte Seite der Grenzlinie sein. Die geplante Änderung ist weder städtebaulich gewollt noch juristisch vertretbar.	beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1411	im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans III lehne ich die geplante Änderung der Siedlungsraumabgrenzung im Ortsteil Rhen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg entschieden ab. Durch die vorgesehene Festlegung der äußeren statt der bisherigen inneren Grenze werden bestehende Eigentumsverhältnisse, rechtskräftige Bebauungspläne und gesicherte Baurechte ohne nachvollziehbare planerische Notwendigkeit infrage gestellt. [REDACTED] - konkret im Bereich [bitte Straße und Hausnr. und ggf. Flurstück oder Bebauungsplannummer eintragen]. Die vorgesehene Grenzverschiebung überplant meine bestehenden privaten Nutzungsrechte, greift enteignungsgleich in mein Eigentum ein und gefährdet die	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	Planungssicherheit. Ich unterstütze ausdrücklich die Stellungnahme der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zum aktuellen Entwurf des Regionalplans III und fordere, die bisherige Siedlungsraumgrenze im Ortsteil Rhen beizubehalten. Die Grenze des Siedlungsraumes muss auch weiterhin die gemeindeabgewandte Seite der Grenzlinie sein. Die geplante Änderung ist weder städtebaulich gewollt noch juristisch vertretbar.	Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1376	im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans III lehne ich die geplante Änderung der Siedlungsachsenraumabgrenzung im Ortsteil Rehn der Gemeinde Henstedt-Ulzburg entschieden ab. [REDACTED]. Ich unterschütze ausdrücklich die Stellungnahme der Gemeinde Henstedt-Ulzburg und fordere, die bisherige Siedlungsraumgrenze im Ortsteil Rehn beizubehalten.	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson	im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans III lehne ich die geplante Änderung der Siedlungsraumabgrenzung im Ortsteil Rhen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg entschieden	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
ID: M1427	ab. Durch die vorgesehene Festlegung der äußeren statt der bisherigen inneren Grenze werden bestehende Eigentumsverhältnisse, rechtskräftige Bebauungspläne und gesicherte Baurechte ohne nachvollziehbare planerische Notwendigkeit infrage gestellt. [REDACTED] Die vorgesehene Grenzverschiebung überplant meine bestehenden privaten Nutzungsrechte, greift enteignungsgleich in mein Eigentum ein und gefährdet die Planungssicherheit. Ich unterstütze ausdrücklich die Stellungnahme der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zum aktuellen Entwurf des Regionalplans III und fordere, die bisherige Siedlungsraumgrenze im Ortsteil Rhen beizubehalten. Die Grenze des Siedlungsraumes muss auch weiterhin die gemeindeabgewandte Seite der Grenzlinie sein. Die geplante Änderung ist weder städtebaulich gewollt noch juristisch vertretbar.	1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1324	Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans III lehne ich die Änderung der Siedlungsraumabgrenzung im Ortsteil Rhen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg entschieden ab. Durch die vorgesehene Festlegung der äußeren statt der bisherigen inneren Grenze werden bestehende Eigentumsverhältnisse, rechtskräftige Bebauungspläne und gesicherte Baurechte ohne nachvollziehbare planerische Notwendigkeit infrage gestellt. [REDACTED] Die vorgesehene Grenzverschiebung überplant meine bestehenden privaten Nutzungsrechte, greift enteignungsgleich in mein Eigentum ein und gefährdet die	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung

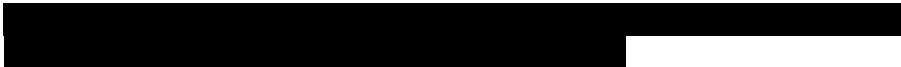
Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	Planungssicherheit. Ich unterstütze ausdrücklich die Stellungnahme, Siedlungsraumgrenze im Ortsteil Rhen / Henstedt-Ulzburg beizubehalten. Die Grenze des Siedlungsraumes muss auch weiterhin, wie gehabt, die gemeindeabgewandte Seite der Grenzlinie sein.	und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1426	Leider erst vor wenigen Tagen wurden wir auf die Änderung der Siedlungsraumabgrenzung im Ortsteil Rhen aufmerksam gemacht. Die im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans III geplante Änderung lehnen wir entschieden ab. Durch die vorgesehene Festlegung der äußeren statt der bisherigen inneren Grenze der bandbreiten roten Siedlungsraumabgrenzungslinie in der Karte werden bestehende Eigentumsverhältnisse, Bebauungspläne und gesicherte Baurechte ohne nachvollziehbare planerische Notwendigkeit infrage gestellt bzw. abgeschafft. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Die vorgesehene Grenzverschiebung überplant die bestehenden und damit auch unsere Nutzungsrechte, greift enteignungsgleich in unser Eigentum ein und gefährdet die Planungssicherheit. Wir unterstützen insoweit die Stellungnahme der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zum aktuellen Entwurf und fordern Sie auf, die bisherige Siedlungsraumgrenze im Ortsteil Rhen	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	beizubehalten. Die Grenze muss auch weiterhin die gemeindeabgewandte Seite der Grenzlinie sein. Die geplante Änderung ist weder städtebaulich gewollt noch juristisch vertretbar.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1425	im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans III widerspreche ich der geplanten Änderung der Siedlungsraumabgrenzung im Ortsteil Rhen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg ausdrücklich. Nach meinem Kenntnisstand ist vorgesehen, die Siedlungsgrenze im Bereich Rhen neu zu interpretieren bzw. zu verlegen. Die Abgrenzung wurde dabei deutlich näher an den bestehenden Siedlungskörper herangerückt. Gleichzeitig wurde neu definiert, dass künftig die äußere Linie der Siedlungsabgrenzung als verbindliche Grenze gelten soll – mit der Folge, dass die bisherige innere Grenze durch eine äußere ersetzt wird. Da der Entwurf des Regionalplans nicht flurstücksgenau arbeitet, werden in der Konsequenz jedoch bestehende Eigentumsverhältnisse, rechtskräftige Bebauungspläne und gesicherte Baurechte ohne erkennbare städtebauliche oder planerische Notwendigkeit infrage gestellt. Die vorgesehene Grenzverschiebung greift erheblich in meine bestehenden Eigentumsrechte ein, entwertet mein Grundstück in seiner baurechtlichen Funktion und kommt in ihrer Wirkung einer Enteignung faktisch gleich, was eine unzulässige Einschränkung des Eigentums nach Art. 14 GG darstellt. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, wie diese neue Siedlungsgrenze mit den Zielen eines flächenschonenden, aber gleichzeitig bedarfsgerechten Wachstums vereinbar sein soll. Vielmehr scheint die Änderung auf einer verwaltungsinternen Neuinterpretation zu beruhen, die bislang weder öffentlich dokumentiert noch nachvollziehbar begründet wurde.	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	Diese Änderung hätte weitreichende Folgen: • Sie entwertet bestehende Baurechte und unterminiert die rechtlich gesicherte Nutzung. • Sie untergräbt rechtskräftige kommunale Planungen, ohne erkennbare planerische Notwendigkeit. • Sie verletzt die Planungshoheit der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, die sich ebenfalls gegen diese Grenzverschiebung ausgesprochen hat. Ich fordere daher: • Die Beibehaltung der bisherigen Siedlungsgrenze im Ortsteil Rhen, • Die Rücknahme der vorgesehenen Änderung, da sie den örtlichen Gegebenheiten sowie der kommunalen Planungslage widerspricht, • Die Berücksichtigung der Stellungnahme der Gemeinde Henstedt-Ulzburg sowie der berechtigten Interessen betroffener Eigentümerinnen und Eigentümer im weiteren Verfahren. Die geplante Grenzverschiebung ist weder städtebaulich gewollt noch juristisch vertretbar. Sie steht im Widerspruch zur kommunalen Planungshoheit und verletzt grundlegende Eigentumsrechte, wie sie durch das Grundgesetz garantiert werden.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1322	im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans III lehne ich die Änderung der Siedlungsraumabgrenzung im Ortsteil Rhen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg entschieden ab. Durch die vorgesehene Festlegung der äußeren statt der bisherigen inneren Grenze werden bestehende Eigentumsverhältnisse, rechtskräftige Bebauungspläne und gesicherte Baurechte ohne nachvollziehbare planerische Notwendigkeit infrage gestellt.	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	Die vorgesehene Grenzverschiebung überplant bestehende private Nutzungsrechte, greift enteignungsgleich in das Eigentum meiner Eltern ein und gefährdet die Planungssicherheit. Ich unterstütze ausdrücklich die Stellungnahme, Siedlungsraumgrenze im Ortsteil Rhen / Henstedt-Ulzburg beizubehalten. Die Grenze des Siedlungsraumes muss auch weiterhin, wie gehabt, die gemeindeabgewandte Seite der Grenzlinie sein.	äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1456	im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans III lehne ich die geplante Änderung der Siedlungsraumabgrenzung im Ortsteil Rhen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg entschieden ab. Durch die vorgesehene Festlegung der äußeren statt der bisherigen inneren Grenze werden bestehende Eigentumsverhältnisse, rechtskräftige Bebauungspläne und gesicherte Baurechte ohne nachvollziehbare planerische Notwendigkeit infrage gestellt. Die vorgesehene Grenzverschiebung überplant meine bestehenden privaten Nutzungsrechte, greift enteignungsgleich in mein Eigentum ein und gefährdet die Planungssicherheit. Ich unterstütze ausdrücklich die Stellungnahme der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zum aktuellen Entwurf des Regionalplans III und fordere, die bisherige Siedlungsraumgrenze im Ortsteil Rhen beizubehalten. Die Grenze des Siedlungsraumes muss auch weiterhin die gemeindeabgewandte Seite der Grenzlinie sein. Die geplante Änderung ist weder städtebaulich gewollt noch juristisch vertretbar.	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1455	im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans III lehnen wir die geplante Änderung der Siedlungsraumabgrenzung im Ortsteil Rhen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg ab. Durch die vorgesehene Festlegung der äußeren statt der bisherigen inneren Grenze werden bestehende Eigentumsverhältnisse, rechtskräftige Bebauungspläne und gesicherte Baurechte ohne nachvollziehbare planerische Notwendigkeit infrage gestellt. [REDACTED] Die vorgesehene Grenzverschiebung überplant meine bestehenden privaten Nutzungsrechte, greift enteignungsgleich in unser Eigentum ein und gefährdet die Planungssicherheit. Wir unterstützen ausdrücklich die Stellungnahme der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zum aktuellen Entwurf des Regionalplanes III und fordern, die bisherigen Siedlungsgrenze im Ortsteil Rhen beizubehalten. Die Grenze des Siedlungsraums muss auch weiterhin die gemeindeabgewandte Seite der Grenzlinie sein.	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1451	im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans III lehne ich die geplante Änderung der Siedlungsraumabgrenzung im Ortsteil Rhen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg entschieden ab. Durch die vorgesehene Festlegung der äußeren statt der bisherigen inneren Grenze werden bestehende Eigentumsverhältnisse, rechtskräftige Bebauungspläne und gesicherte Baurechte ohne	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	nachvollziehbare planerische Notwendigkeit infrage gestellt.  Die vorgesehene Grenzverschiebung überplant meine bestehenden privaten Nutzungsrechte, greift enteignungsgleich in mein Eigentum ein und gefährdet die Planungssicherheit. Ich unterstütze ausdrücklich die Stellungnahme der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zum aktuellen Entwurf des Regionalplans III und fordere, die bisherige Siedlungsraumgrenze im Ortsteil Rhen beizubehalten. Die Grenze des Siedlungsraumes muss auch weiterhin die gemeindeabgewandte Seite der Grenzlinie sein. Die geplante Änderung ist weder städtebaulich gewollt noch juristisch vertretbar.	äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1447	hiermit möchten wir einen Einwand gegen den im Betreff genannten Regionalplan erheben. Aus unserer Sicht ist für den Laien nicht erkennbar, ob sich bei Änderung der Siedlungsraumgrenze gleichzeitig eine Änderung der bestehenden Baurechte oder der bestehenden Bebauungspläne ergibt. Sollte die Überplanung des Gebietes einen Eingriff in die Rechte oder gar Eigentumsverhältnisse der jeweiligen Eigentümer von bereits besiedelten Grundstücken darstellen, erbitten wir hierzu eine konkrete und ggf. individuelle Aufklärung und teilen daher unter Vorbehalt unseren Widerspruch gegen eine mögliche Änderung mit.	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
		bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1441	im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans III lehne ich die geplante Änderung der Siedlungsraumabgrenzung im Ortsteil Rhen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg ab. Durch die vorgesehene Festlegung der äußeren statt der bisherigen inneren Grenze werden bestehende Eigentumsverhältnisse, rechtskräftige Bebauungspläne und gesicherte Baurechte ohne nachvollziehbare planerische Notwendigkeit infrage gestellt. Die vorgesehene Grenzverschiebung überplant meine bestehenden privaten Nutzungsrechte, greift enteignungsgleich in mein Eigentum ein und gefährdet die Planungssicherheit. Wir unterstützen ausdrücklich die Stellungnahme der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zum aktuellen Entwurf des Regionalplanes III und fordere, die bisherigen Siedlungsgrenze im Ortsteil Rhen beizubehalten. Die Grenze des Siedlungsraums muss auch weiterhin die gemeindeabgewandte Seite der der Grenzlinie sein.	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1439	im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans III lehne ich die geplante Änderung der Siedlungsabgrenzung im Ortsteil Rhen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg entschieden ab. Durch die vorgesehene Festlegung der äußeren statt der bisherigen inneren Grenze werden bestehende Eigentumsverhältnisse, rechtskräftige Bebauungspläne und gesicherte Baurechte ohne nachvollziehbare planerische Notwendigkeiten in Frage gestellt.	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	[REDACTED] Die vorgesehene Grenzverschiebung überplant meine bestehenden private Nutzungsrechte, greift enteignungsgleich in mein Eigentum ein und gefährdet die Planungssicherheit. Ich unterstütze ausdrücklich die Stellungnahme der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zum aktuellen Entwurf des Regionalplans III und fordere, die bisherige Siedlungsraumgrenze im Ortsteil beizubehalten. Die Grenze des Siedlungsraumes muss auch weiterhin die gemeindeabgewandte Seite der Grenzlinie sein. Die geplante Änderung ist weder städtebaulich gewollt noch juristisch vertretbar.	wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1381	Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans III lehne ich die geplante Änderung der Siedlungsraumabgrenzung im Ortsteil Rhen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg entschieden ab. Durch die vorgesehene Festlegung der inneren statt der bisherigen äußeren Grenze werden bestehende Eigentumsverhältnisse, rechtskräftige Bebauungspläne und gesicherte Baurechte ohne nachvollziehbare planerische Notwendigkeit infrage gestellt. [REDACTED] [REDACTED] Die vorgesehene Grenzverschiebung überplant meine bestehenden privaten Nutzungsrechte, greift enteignungsgleich in mein Eigentum ein und gefährdet die Planungssicherheit. Ich unterstütze ausdrücklich die Stellungnahme der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zum aktuellen Entwurf des Regionalplans III und fordere, die bisherige Siedlungsgrenze im Ortsteil Rhen beizubehalten. Die Grenze des Siedlungsraumes muss auch weiterhin die gemeindeabgewandte Seite der Grenzlinie sein. Die geplante Änderung ist weder städtebaulich gewollt noch juristisch vertretbar.	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
		rechtskräftige Bebauungspläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1421	im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans III lehne ich die geplante Änderung der Siedlungsraumabgrenzung im Ortsteil Rhen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg entschieden ab. Durch die vorgesehene Festlegung der äußeren statt der bisherigen inneren Grenze werden bestehende Eigentumsverhältnisse, rechtskräftige Bebauungspläne und gesicherte Baurechte ohne nachvollziehbare planerische Notwendigkeit infrage gestellt. Die vorgesehene Grenzverschiebung überplant meine bestehenden privaten Nutzungsrechte, greift einteignungsgleich in mein Eigentum ein und gefährdet die Planungssicherheit. Ich unterstütze ausdrücklich die Stellungnahme der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zum aktuellen Entwurf des Regionalplans III und fordere, die bisherige Siedlungsraumgrenze im Ortsteil Rhen beizubehalten. Die Grenze des Siedlungsraumes muss auch weiterhin die gemeindeabgewandte Seite der Grenzlinie sein. Die geplante Änderung ist weder städtebaulich gewollt noch juristisch vertretbar.	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1420	Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans III lehne ich die geplante Änderung der Siedlungsraumabgrenzung im Ortsteil Rhen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg entschieden ab. Durch die vorgesehene Festlegung der äußeren statt der bisherigen inneren Grenze werden bestehende Eigentumsverhältnisse, rechtskräftige Bebauungspläne und gesicherte Baurechte ohne nachvollziehbare planerische Notwendigkeit infrage gestellt.	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	Die vorgesehene Grenzverschiebung überplant meine bestehenden privaten Nutzungsrechte, greift enteignungsgleich in mein Eigentum ein und gefährdet die Planungssicherheit. Ich unterstütze ausdrücklich die Stellungnahmen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zum aktuellen Entwurf des Regionalplans III und fordere, die bisherige Siedlungsraumgrenze im Ortsteil Rhen beizubehalten. Die Grenze des Siedlungsraumes muss auch weiterhin die gemeindeabgewandte Seite der Grenzlinie sein. Die geplante Änderung ist weder städtebaulich gewollt noch juristisch vertretbar.	Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1289	ich lehne die geplante Änderung der Siedlungsraumabgrenzung im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans III im Ortsteil Rhen vollumfänglich ab und lege hiermit Widerspruch gegen die geplante Änderung der Siedlungsraumabgrenzung im Ortsteil Rhen im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans III ein. Die geplante Neufestlegung der inneren Grenze der Siedlungsabgrenzung stellt eine gravierende und unbegründete Eingrenzung meines Eigentums dar und kommt einer Enteignung gleich. Durch die vorgesehene Neufestlegung der Siedlungsraumabgrenzung werden bestehende Eigentumsverhältnisse, rechtskräftige Bebauungspläne und gesicherte Baurechte ohne nachvollziehbare planerische Notwendigkeit infrage gestellt. Die vorgesehene Grenzverschiebung überplant meine bestehenden privaten Nutzungsrechte, greift massiv in meine Eigentumsrechte und meine bestehenden Baurechte ein, gefährdet meine Planungssicherheit und greift in die rechtskräftigen Planungen der Gemeinde ein- ohne nachvollziehbare planerische Begründung und Notwendigkeit und gegen den ausdrücklichen Willen der örtlichen Politik.	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	Ich fordere Sie auf, diese unnötige und unbegründete Änderung sofort zu überdenken und von weiteren Schritten abzusehen, die meine Eigentumsrechte und meine bisherige Planungssicherheit sowie die finanzielle Sicherheit meiner nachfolgenden Generation erheblich beeinträchtigen. Ich unterstütze ausdrücklich die Stellungnahme der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zum aktuellen Entwurf des Regionalplans III und fordere, die bisherige rechtsgültige Siedlungsraumgrenze im Ortsteil Rhen beizubehalten. Ich werde nicht tatenlos zusehen, wie meine Eigentumsrechte durch eine willkürliche Planungsentscheidung eingeschränkt werden. Bitte nehmen Sie meinen Widerspruch ernst und berücksichtigen Sie die berechtigten Interessen aller Betroffenen. Hiermit fordere ich Sie ausdrücklich auf, mich aktiv und regelmäßig über den Fortgang des Verfahrens, etwaige Entscheidungen, sowie geplante weitere Schritte zu informieren. Es ist mir wichtig stets auf dem aktuellen Stand zu sein, um gegebenenfalls weitere Maßnahmen ergreifen zu können. Ich bitte Sie, mir eine Kontaktperson zu benennen, an die ich mich bei Rückfragen wenden kann, und mir die Kontaktdaten sowie einen Zeitplan für die weiteren Verfahrensschritte zukommen zu lassen. Vielen Dank im Voraus für Ihre Kooperation und die Berücksichtigung meines Anliegens.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1419	im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans III lehne ich die geplante Änderung der Siedlungsraumabgrenzung im Ortsteil Rhen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg ab. Durch die vorgesehene Festlegung der äußeren statt der bisherigen inneren Grenze werden bestehende Eigentumsverhältnisse, rechtskräftige Bebauungspläne und gesicherte Baurechte ohne nachvollziehbare planerische Notwendigkeit infrage gestellt.  Die vorgesehene Grenzverschiebung überplant meine bestehenden privaten Nutzungsrechte, greift enteignungsgleich in mein Eigentum ein und gefährdet die Planungssicherheit. Ich unterstütze ausdrücklich die Stellungnahme der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zum	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	aktuellen Entwurf des Regionalplans III und fordere, die bisherige Siedlungsraumgrenze im Ortsteil Rhen beizubehalten. Die Grenze des Siedlungsraumes muss auch weiterhin die gemeindeabgewandte Seite der Grenzlinie sein. Die geplante Änderung ist weder städtebaulich gewollt noch juristisch vertretbar.	und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1418	im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans III lehne ich die geplante Änderung der Siedlungsraumabgrenzung im Ortsteil Rhen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg entschieden ab. Durch die vorgesehene Festlegung der inneren statt der bisherigen äußeren Grenze werden bestehende Eigentumsverhältnisse, rechtskräftige Bebauungspläne und gesicherte Baurechte ohne nachvollziehbare planerische Notwendigkeit in Frage gestellt. Die vorgesehene Grenzverschiebung überplant meine bestehenden privaten Nutzungsrechte, greift enteignungsgleich in mein Eigentum ein und gefährdet die Planungssicherheit. Ich unterstütze ausdrücklich die Stellungnahme der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zum aktuellen Entwurf des Regionalplans III und fordere, die bisherige Siedlungsraumgrenze im Ortsteil Rhen beizubehalten. Die Grenze des Siedlungsraums muss auch weiterhin die gemeindeabgewandte Seite der Grenzlinie sein. Die geplante Änderung ist weder städtebaulich gewollt noch juristisch vertretbar.	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson	im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans III lehne ich die geplante Änderung der Siedlungsraumabgrenzung im Ortsteil Rhen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg entschieden	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
ID: M1417	ab. Durch die vorgesehene Festlegung der äußeren statt der bisherigen inneren Grenze werden bestehende Eigentumsverhältnisse, rechtskräftige Bebauungspläne und gesicherte Baurechte ohne nachvollziehbare planerische Notwendigkeit infrage gestellt. [REDACTED] Die vorgesehene Grenzverschiebung überplant meine bestehenden privaten Nutzungsrechte, greift enteignungsgleich in mein Eigentum ein und gefährdet die Planungssicherheit. Ich unterstütze ausdrücklich die Stellungnahme der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zum aktuellen Entwurf des Regionalplans III und fordere, die bisherige Siedlungsraumgrenze im Ortsteil Rhen beizubehalten. Die Grenze des Siedlungsraumes muss auch weiterhin die gemeindeabgewandte Seite der Grenzlinie sein. Die geplante Änderung ist weder städtebaulich gewollt noch juristisch vertretbar.	1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1437	im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans III widersprechen wir der geplanten Änderung der Siedlungsraumabgrenzung im Ortsteil Rhen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg. Nach unserem Kenntnisstand ist vorgesehen, die Siedlungsgrenze im Bereich Rhen neu zu interpretieren bzw. zu verlegen – mit der Folge, dass die bisherige äußere Grenze durch eine innere Siedlungsgrenze ersetzt werden soll. In der Konsequenz werden jedoch bestehende Eigentumsverhältnisse, rechtskräftige Bebauungspläne und gesicherte Baurechte ohne erkennbare städtebauliche oder planerische Notwendigkeit infrage gestellt. [REDACTED]	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	Die vorgesehene Grenzverschiebung greift erheblich in unsere bestehenden Eigentumsrechte ein, entwertet unser Grundstück in seiner baurechtlichen Funktion und kommt in der Wirkung einer Enteignung faktisch gleich, was eine unzulässige Einschränkung des Eigentums nach Art. 14 GG darstellt. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, wie diese neue Siedlungsgrenze mit den Zielen eines flächenschonenden, aber gleichzeitig bedarfsgerechten Wachstums vereinbar sein soll. Vielmehr scheint die Änderung auf einer verwaltungsinternen Neuinterpretation zu beruhen, die bislang weder öffentlich dokumentiert noch fachlich begründet wurde. Diese Änderung hätte weitreichende Folgen: • Sie entwertet bestehende Baurechte und unterminiert die rechtlich gesicherte Nutzung. • Sie untergräbt rechtskräftige kommunale Planungen, ohne erkennbare planerische Notwendigkeit. • Sie verletzt die Planungshoheit der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, die sich ebenfalls gegen diese Grenzverschiebung ausgesprochen hat. Wir fordern daher: • Die Beibehaltung der bisherigen Siedlungsgrenze im Ortsteil Rhen • Die Rücknahme der vorgesehenen Änderung, da sie den örtlichen Gegebenheiten sowie der kommunalen Planungslage widerspricht • Die Berücksichtigung der Stellungnahme der Gemeinde sowie der berechtigten Interessen betroffener Eigentümer im weiteren Verfahren Die geplante Grenzverschiebung ist weder städtebaulich gewollt noch juristisch vertretbar. Sie steht im Widerspruch zur kommunalen Planungshoheit und verletzt grundlegende Eigentumsrechte, wie sie durch das Grundgesetz garantiert werden.	und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1310	im Rahmen der Fortschreibung der "Landesverordnung über den Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein" lehne ich die geplante Änderung der Siedlungsraumabgrenzung im Ortsteil Rhen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg entschieden ab. Durch die vorgesehene neue Festlegung der Grenzen (aus Gemeindesicht zukünftig der innere statt wie bisher der äußere Teil der Grenzlinie) werden bestehende Eigentumsverhältnisse, rechtskräftige Bebauungspläne und gesicherte Baurechte ohne nachvollziehbare planerische Notwendigkeit infrage gestellt. [REDACTED] [REDACTED] Die vorgesehene Grenzverschiebung überplant meine bestehenden privaten Nutzungsrechte, greift enteignungsgleich in mein Eigentum ein und gefährdet die Planungssicherheit für zukünftig ggf. gewünschte oder benötigte bauliche Maßnahmen auf meinem Grundstück. Ich unterstütze ausdrücklich die Stellungnahme der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zum aktuellen Entwurf des Regionalplans III und fordere, die bisherige Siedlungsraumgrenze im Ortsteil Rhen beizubehalten. Die Grenze des Siedlungsraumes muss auch weiterhin die gemeindeabgewandte Seite der Grenzlinie sein. Die geplante Änderung ist weder städtebaulich gewollt noch juristisch vertretbar. Ich bitte Sie um schriftliche Auskunft innerhalb von 14 Tagen, welche rechtlichen Auswirkungen diese geplante Änderung auf (a) Nutzung, (b) bauliche Maßnahmen / Veränderungen, (c) Veräußerung der betroffenen Grundstücke hat.	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1309	Betr.: Änderung der Siedlungsraumabgrenzung im Ortsteil Rhen, Gemeinde Henstedt-Ulzburg Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans III lehne ich die geplante Änderung der Siedlungsraumabgrenzung im Ortsteil Henstedt-Rhen entschieden ab. Durch die vorgesehene Festlegung der äußeren statt der bisherigen inneren Grenze	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	werden bestehende Eigentumsverhältnisse, rechtskräftige Bebauungspläne und gesicherte Baurechte ohne nachvollziehbare planerische Notwendigkeit infrage gestellt. [REDACTED] Die vorgesehene Grenzverschiebung überplant meine bestehenden privaten Nutzungsrechte, greift enteignungsgleich in mein Eigentum ein und gefährdet die Planungssicherheit. Ich unterstütze ausdrücklich die Stellungnahme der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zum aktuellen Entwurf des Regionalplans III und fordere, die bisherige Siedlungsraumgrenze im Ortsteil Rhen beizubehalten. Die Grenze des Siedlungsraumes muss auch weiterhin die gemeindeabgewandte Seite der Grenzlinie sein. Die geplante Änderung ist weder städtebaulich gewollt noch juristisch vertretbar.	eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1297	im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans III lehne ich die geplante Änderung der Siedlungsraumbegrenzung im Ortsteil Rhen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg ab. Durch die vorgesehene Änderung Festlegung der äußeren und inneren Grenze werden bestehende Eigentumsverhältnisse, Bebauungspläne und gesicherte Baurechte ohne nachvollziehbare Notwendigkeit infrage gestellt. [REDACTED] Ich unterstütze ausdrücklich die Stellungnahme der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zum aktuellen Entwurf.	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
		bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1409	hiermit legen wir mit Nachdruck Widerspruch gegen die geplante Änderung der Siedlungsraumabgrenzung im Ortsteil Rhen im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans III ein. ██. Die geplante Neufestlegung der inneren Grenze der Siedlungsabgrenzung stellt eine gravierende und unbegründete Eingrenzung meines Eigentums dar. Diese Maßnahme greift massiv in unsere Eigentumsrechte, unsere bestehenden Baurechte und die rechtskräftigen Planungen der Gemeinde ein – ohne nachvollziehbare planerische Begründung und gegen den ausdrücklichen Willen der örtlichen Politik. Wir fordern Sie auf, diese unnötige und unbegründete Änderung sofort zu überdenken und von weiteren Schritten abzusehen, die unsere Eigentumsrechte und die bisherige Planungssicherheit erheblich beeinträchtigen. Wir werden nicht tatenlos zusehen, wie meine Eigentumsrechte durch eine willkürliche Planungsentscheidung eingeschränkt werden. Bitte nehmen Sie unseren Widerspruch ernst und berücksichtigen Sie die berechtigten Interessen der Betroffenen. Wir fordern Sie ausdrücklich auf, uns aktiv und regelmäßig über den Fortgang des Verfahrens, etwaige Entscheidungen sowie geplante weitere Schritte zu informieren. Es ist mir wichtig, stets auf dem aktuellen Stand zu sein, um gegebenenfalls weitere Maßnahmen ergreifen zu können. Wir bitten Sie, uns eine Kontaktperson zu benennen, an die wir uns bei Rückfragen wenden können, und mir die Kontaktdaten sowie einen Zeitplan für die weiteren Verfahrensschritte zukommen zu lassen. Vielen Dank im Voraus für Ihre Kooperation und die Berücksichtigung meines Anliegens.	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1423 (Frühere ID: M2492 aus Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 - Zweiter Entwurf April 2025)	hiermit lege ich mit Nachdruck Widerspruch gegen die geplante Änderung der Siedlungsraumabgrenzung im Ortsteil Rhen im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans III ein. Die geplante Neufestlegung der inneren Grenze der Siedlungsabgrenzung stellt eine gravierende und unbegründete Eingrenzung meines Eigentums dar. Diese Maßnahme greift massiv in meine Eigentumsrechte, meine bestehenden Baurechte und die rechtskräftigen Planungen der Gemeinde ein - ohne nachvollziehbare planerische Begründung und gegen den ausdrücklichen Willen der örtlichen Politik. Ich fordere Sie auf, diese unnötige und unbegründete Änderung sofort zu überdenken und von weiteren Schritten abzusehen, die meine Eigentumsrechte und die bisherige Planungssicherheit erheblich beeinträchtigen. Ich werde nicht tatenlos zusehen, wie meine Eigentumsrechte durch eine willkürliche Planungsentscheidung eingeschränkt werden. Bitte nehmen Sie meinen Widerspruch ernst und berücksichtigen Sie die berechtigten Interessen der Betroffenen. Ich fordere Sie ausdrücklich auf, mich aktiv und regelmäßig über den Fortgang des Verfahrens, etwaige Entscheidungen sowie geplante weitere Schritte zu informieren. Es ist mir wichtig, stets auf dem aktuellen Stand zu sein, um gegebenenfalls weitere Maßnahmen ergreifen zu können. Ich bitte Sie, mir eine Kontaktperson zu benennen, an die ich mich bei Rückfragen wenden kann, und mir die Kontaktdaten sowie einen Zeitplan für die weiteren Verfahrensschritte zukommen zu lassen. Vielen Dank im Voraus für Ihre Kooperation und die Berücksichtigung meines Anliegens.	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufrstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1413	im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans III lehne ich die geplante Änderung der Siedlungsraumabgrenzung im Ortsteil Rhen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg entschieden ab. Durch die vorgesehene neue Festlegung der Grenzen werden bestehende Eigentumsverhältnisse, rechtskräftige Bebauungspläne und gesicherte Baurechte ohne nachvollziehbare planerische Notwendigkeit infrage gestellt.	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufrstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	[REDACTED]. Die vorgesehene Grenzverschiebung überplant meine bestehenden privaten Nutzungsrechte, greift enteignungsgleich in mein Eigentum ein und gefährdet die Planungssicherheit. Ich unterstütze ausdrücklich die Stellungnahme der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zum aktuellen Entwurf des Regionalplans III und fordere, die bisherige Siedlungsraumgrenze im Ortsteil Rhen beizubehalten. Die Grenze des Siedlungsraumes muss auch weiterhin die gemeindeabgewandte Seite der Grenzlinie sein. Die geplante Änderung ist weder städtebaulich gewollt noch juristisch vertretbar.	Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1278	im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans III lehne ich die geplante Änderung der Siedlungsraumabgrenzung im Ortsteil Rhen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg entschieden ab. Durch die vorgesehene Festlegung der äußeren statt der bisherigen inneren Grenze werden bestehende Eigentumsverhältnisse, rechtskräftige Bebauungspläne und gesicherte Baurechte ohne nachvollziehbare planerische Notwendigkeit infrage gestellt. [REDACTED] [REDACTED]. Die vorgesehene Grenzverschiebung überplant meine bestehenden privaten Nutzungsrechte, greift enteignungsgleich in mein Eigentum ein und gefährdet die Planungssicherheit. Ganz konkret heißt das für mich mit dieser Grenzverschiebung wird mein Grundstück entwertet und damit der größte Teil meiner materiellen Lebensleistung. Dies hat für mich erhebliche Auswirkungen für den Fall der Pflegebedürftigkeit oder der Notwendigkeit ein Altersheim zu finanzieren. Ich sehe deshalb diesen Eingriff in mein Eigentum als unangemessen und willkürlich an und es erinnert mich an Vorgänge in der "DDR". Ich unterstütze ausdrücklich die Stellungnahme der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zum aktuellen Entwurf des Regionalplans III und fordere, die bisherige Siedlungsgrenze im Ortsteil Rhen beizubehalten. Die Grenze des Siedlungsraumes muss auch weiterhin die gemeindeabgewandte Seite der Grenzlinie sein. Die geplante Änderung ist weder städtebaulich gewollt noch juristisch vertretbar.	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1274	Die geplante Änderung der Siedlungsraumabgrenzung im Ortsteil Rhen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg lehne ich ab. Durch die geplante Festlegung der äußeren statt der bisher geltenden inneren Grenze werden bestehende Eigentumsverhältnisse, rechtskräftige Bebauungspläne und Baurechte <u>ohne Notwendigkeit erheblich beeinträchtigt</u>. Die Verschiebung der Grenze überplant meine privaten Nutzungsrechte und stellt m.E. eine <u>enteignungsgleiche Maßnahme dar</u>. Ich fordere Sie deshalb auf, <u>die bisherigen Siedlungsraumgrenzen im Ortsteil Rhen beizubehalten</u> und die Grenze des Siedlungsraumes muss unverändert die gemeindeabgewandte Seite der Grenzlinie sein.	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1273	im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans III lehnen wir die geplante Änderung der Siedlungsraumabgrenzung im Ortsteil Rhen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg entschieden ab. Durch die vorgesehene Festlegung soll künftig die aus Gemeindesicht innere – statt wie bisher die äußere (Naturschutzgebiet) – Grenze der Siedlungsabgrenzung gelten, dadurch werden bestehende Eigentumsverhältnisse, rechtskräftige Bebauungspläne und gesicherte Baurechte ohne nachvollziehbare planerische Notwendigkeit infrage gestellt. Die vorgesehene Grenzverschiebung überplant unsere bestehenden privaten Nutzungsrechte, greift enteignungsgleich in unser Eigentum	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	ein und gefährdet die Planungssicherheit. Wir unterstützen ausdrücklich die Stellungnahme der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zum aktuellen Entwurf des Regionalplans III und fordere, die bisherige Siedlungsraumgrenze im Ortsteil Rhen beizubehalten. Die Grenze des Siedlungsraumes muss auch weiterhin die gemeindeabgewandte Seite der Grenzlinie sein. Die geplante Änderung ist weder städtebaulich gewollt noch juristisch vertretbar.	äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1269	Zu Teil C: Im Entwurf des Regionalplanes Planungsraum III - Neuaufstellung, Entwurf 2023, Teil C Karte, wurde im Bereich der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, Ortsteil Rhen, [REDACTED] die Siedlungsachsenabgrenzung nach Südwesten und nach Westen verschoben. In der Kartendarstellung des wirksamen Regionalplans Planungsraum I (1998) verläuft die Siedlungsachsenabgrenzung hingegen nördlich der Straße An der Alsterquelle und entlang vorhandener Bebauung. Diese Verschiebung ist weder regionalplanerisch noch städtebaulich nachvollziehbar und zudem nicht im Sinne der Siedlungsentwicklung. Die Festlegung berücksichtigt weder den heutigen Bestand an der [REDACTED] noch dem entsprechenden Bebauungsplan 41 sowie der existierenden beidseitigen Bebauungsstruktur. Laut Votum zu ID 1323 (Seite 1298) der Gesamtsynopse der Stellungnahmen zum 1. Beteiligungsverfahren soll im Bereich Rhen die Siedlungsachsenabgrenzung zwar geringfügig entlang der Flächennutzungspläne sowie der bestehenden Misch- und Wohnbebauung angepasst werden. Die Abgrenzung orientiere sich an den Grenzen der Vorranggebiet für Naturschutz und dem Vorranggebiet Henstedter Moor und der entsprechenden Anregung werde teilweise gefolgt. Gleichwohl wurde die irreführende Darstellung im Teil C Karte im Bereich Ortsteil Rhen nicht angepasst.	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	Hierdurch entsteht für die betroffenen Eigentümer eine verbleibende Rechtsunsicherheit sowie eine Gefährdung der Nutzbarkeit und Werthaltigkeit ihrer Grundstücke [REDACTED] Die nach wie vor in der Karte C dargestellte Änderung der Siedlungsraumabgrenzung stellt im Ortsteil Rhen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg somit einen massiven Eingriff in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und rechtskräftige Bebauungspläne dar. Sie missachtet den heutigen Bestand und überplant privates Eigentum ohne Rücksicht auf rechtlich gesicherte Nutzungen. Ein derartiger Eingriff ist nicht nur planerisch unbegründet und städteplanerisch ungewollt, sondern juristisch höchst angreifbar. Sollte diese willkürliche Grenzverschiebung gegen die Interessen der Eigentümer durchgesetzt werden, ist mit einer Vielzahl rechtlicher Auseinandersetzungen zu rechnen. Ich fordere danach als Anlieger der Straße An der Alsterquelle mit Nachdruck die uneingeschränkte Beibehaltung der Siedlungsgrenzen gemäß Regionalplan I von 1998. Alles andere würde unkalkulierbare rechtliche und finanzielle Risiken für alle Beteiligten erzeugen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1401	im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans III lehne ich die geplante Änderung der Siedlungsraumabgrenzung im Ortsteil Rhen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg entschieden ab. Durch die vorgesehene neue Festlegung der Grenzen werden bestehende Eigentumsverhältnisse, rechtskräftige Bebauungspläne und gesicherte Baurechte ohne nachvollziehbare planerische Notwendigkeit infrage gestellt. [REDACTED] [REDACTED] Die vorgesehene Grenzverschiebung überplant meine bestehenden privaten Nutzungsrechte, greift enteignungsgleich in mein Eigentum ein und gefährdet die Planungssicherheit. Ich unterstütze ausdrücklich die Stellungnahme der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zum aktuellen Entwurf des Regionalplans III und fordere, die bisherige Siedlungsraumgrenze im Ortsteil Rhen beizubehalten. Die Grenze des Siedlungsraumes muss auch weiterhin die gemeindeabgewandte Seite der Grenzlinie sein. Die geplante Änderung ist weder städtebaulich gewollt noch juristisch vertretbar.	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
		bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1400	im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans III lehne ich die geplante Änderung der Siedlungsraumabgrenzung im Ortsteil Rhen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg entschieden ab. Durch die vorgesehene Festlegung der äußeren statt der bisherigen inneren Grenze werden bestehende Eigentumsverhältnisse, rechtskräftige Bebauungspläne und gesicherte Baurechte ohne nachvollziehbare planerische Notwendigkeit infrage gestellt. Die vorgesehene Grenzverschiebung überplant meine bestehenden privaten Nutzungsrechte, greift enteignungsgleich in mein Eigentum ein und gefährdet die Planungssicherheit. Ich unterstütze ausdrücklich die Stellungnahme der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zum aktuellen Entwurf des Regionalplans III und fordere, die bisherige Siedlungsraumgrenze im Ortsteil Rhen beizubehalten. Die Grenze des Siedlungsraumes muss auch weiterhin die gemeindeabgewandte Seite der Grenzlinie sein. Die geplante Änderung ist weder städtebaulich gewollt noch juristisch vertretbar.	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1397	hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplante Änderung der Siedlungsraumabgrenzung im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans III im Ortsteil Rhen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg ein. Begründung: Mit der vorgesehenen Festlegung der äußeren Grenze anstelle der bisherigen inneren	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	Grenze (aus Wald-/Naturschutzgebiet-Seite gesehen) werden bestehende Eigentumsverhältnisse, rechtskräftige Bebauungspläne sowie gesicherte Baurechte ohne nachvollziehbare planerische Notwendigkeit infrage gestellt. Diese Grenzverschiebung stellt eine erhebliche Beeinträchtigung meiner Eigentumsrechte dar, da sie meine bestehenden privaten Nutzungsrechte überplant, in enteignungsgleicher Weise in mein Eigentum eingreift und somit die Planungssicherheit gefährdet. [REDACTED] [REDACTED] unterstütze ausdrücklich die Stellungnahme der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zum aktuellen Entwurf des Regionalplans III und fordere, die bisherige Siedlungsraumgrenze im Ortsteil Rhen beizubehalten. Die Grenze des Siedlungsraumes muss weiterhin die gemeindeabgewandte Seite der bestehenden Grenzlinie sein. Die geplante Änderung ist weder städtebaulich gewollt noch juristisch vertretbar. Ich bitte Sie daher, von der vorgesehenen Grenzverschiebung abzusehen und die bestehende Abgrenzung beizubehalten. Ich bitte Sie höflich, den Eingang dieses Schreibens schriftlich zu bestätigen.	wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1396	im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans III lehnen wir die geplante Änderung der Siedlungsraumabgrenzung im Ortsteil Rhen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg entscheiden ab. Durch die vorgesehene Festlegung der äußeren statt der bisherigen inneren Grenze werden bestehende Eigentumsverhältnisse, rechtskräftige Bebauungspläne und gesicherte Baurechte ohne nachvollziehbare planerische Notwendigkeit infrage gestellt. [REDACTED] Die vorgesehene Grenzverschiebung überplant unsere bestehenden privaten Nutzungsrechte, greift enteignungsgleich in unser Eigentum ein und gefährdet die Planungssicherheit. Wir unterstützen ausdrücklich die Stellungnahme der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zum	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	aktuellen Entwurf des Regionalplans III und fordern, die bisherige Siedlungsraumgrenze im Ortsteil Rhen beizubehalten. Die Grenze des Siedlungsraumes muss auch weiterhin die gemeindeabgewandte Seite der Grenzlinie sein. Die geplante Änderung ist weder städtebaulich gewollt noch juristisch vertretbar.	dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1392	hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplante Änderung der Siedlungsraumabgrenzung im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans III im Ortsteil Rhen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg ein. Begründung: Mit der vorgesehenen Festlegung der äußeren Grenze anstelle der bisherigen inneren Grenze (aus Wald-/Naturschutzgebiet-Seite gesehen) werden bestehende Eigentumsverhältnisse, rechtskräftige Bebauungspläne sowie gesicherte Baurechte ohne nachvollziehbare planerische Notwendigkeit infrage gestellt. Diese Grenzverschiebung stellt eine erhebliche Beeinträchtigung meiner Eigentumsrechte dar, da sie meine bestehenden privaten Nutzungsrechte überplant, in enteignungsgleicher Weise in mein Eigentum eingreift und somit die Planungssicherheit gefährdet. Ich unterstütze ausdrücklich die Stellungnahme der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zum aktuellen Entwurf des Regionalplans III und fordere, die bisherige Siedlungsraumgrenze im Ortsteil Rhen beizubehalten. Die Grenze des Siedlungsraumes muss weiterhin die gemeindeabgewandte Seite der bestehenden Grenzlinie sein. Die geplante Änderung ist weder städtebaulich gewollt noch juristisch vertretbar. Ich bitte Sie daher, von der vorgesehenen Grenzverschiebung abzusehen und die bestehende Abgrenzung beizubehalten.	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson	hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplante Änderung der Siedlungsraumabgrenzung im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans III im Ortsteil Rhen der Gemeinde	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
ID: M1391	Henstedt-Ulzburg ein. Begründung: Mit der vorgesehenen Festlegung der äußeren Grenze anstelle der bisherigen inneren Grenze (aus Wald-/Naturschutzgebiet-Seite gesehen) werden bestehende Eigentumsverhältnisse, rechtskräftige Bebauungspläne sowie gesicherte Baurechte ohne nachvollziehbare planerische Notwendigkeit infrage gestellt. Diese Grenzverschiebung stellt eine erhebliche Beeinträchtigung meiner Eigentumsrechte dar, da sie meine bestehenden privaten Nutzungsrechte überplant, in enteignungsgleicher Weise in mein Eigentum eingreift und somit die Planungssicherheit gefährdet. [REDACTED] Ich unterstütze ausdrücklich die Stellungnahme der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zum aktuellen Entwurf des Regionalplans III und fordere, die bisherige Siedlungsraumgrenze im Ortsteil Rhen beizubehalten. Die Grenze des Siedlungsraumes muss weiterhin die gemeindeabgewandte Seite der bestehenden Grenzlinie sein. Die geplante Änderung ist weder städtebaulich gewollt noch juristisch vertretbar. Ich bitte Sie daher, von der vorgesehenen Grenzverschiebung abzusehen und die bestehende Abgrenzung beizubehalten.	1:1 00 . 000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1388	im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans III lehne ich die geplante Änderung der Siedlungsraumabgrenzung im Ortsteil Rhen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg entschieden ab. Durch die vorgesehene Festlegung der äußeren statt der bisherigen inneren Grenze werden bestehende Eigentumsverhältnisse, rechtskräftige Bebauungspläne und gesicherte Baurechte ohne nachvollziehbare planerische Notwendigkeit infrage gestellt. [REDACTED]. Die vorgesehene Grenzverschiebung überplant meine bestehenden privaten Nutzungsrechte, greift enteignungsgleich in mein Eigentum ein und gefährdet die Planungssicherheit. Ich unterstütze ausdrücklich die Stellungnahme der	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:1 00 . 000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	Gemeinde Henstedt-Ulzburg zum aktuellen Entwurf des Regionalplans III und fordere, die bisherige Siedlungsraumgrenze im Ortsteil Rhen beizubehalten. Die Grenze des Siedlungsraumes muss auch weiterhin die gemeindeabgewandte Seite der Grenzlinie sein. Die geplante Änderung ist weder städtebaulich gewollt noch juristisch vertretbar.	Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1387	im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein lehnen wir die geplante Änderung der Siedlungsraumabgrenzung im Ortsteil Rhen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg entschieden ab. Durch die vorgesehene Festlegung der äußeren statt der bisherigen inneren Grenze werden u.a. bestehende Eigentumsverhältnisse, rechtskräftige Bebauungspläne und gesicherte Baurechte ohne nachvollziehbare planerische Notwendigkeit infrage gestellt. [REDACTED] [REDACTED]. Die vorgesehene Grenzverschiebung überplant unsere bestehenden privaten Nutzungsrechte, greift enteignungsgleich in unser Eigentum ein und gefährdet die Planungssicherheit. In diesem Punkt unterstützen wir die Stellungnahme der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zum aktuellen Entwurf des Regionalplans III in Schleswig-Holstein und fordern, die bisherige Siedlungsraumgrenze im Ortsteil Rhen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg beizubehalten. Die Grenze des Siedlungsraumes muss auch weiterhin die gemeindeabgewandte Seite der Grenzlinie sein. Die geplante Änderung ist weder städtebaulich gewollt noch juristisch vertretbar.	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1201	Betr.: Änderung der Siedlungsraumabgrenzung im Ortsteil Rhen, Gemeinde Henstedt-Ulzburg Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans III lehne ich die geplante Änderung der Siedlungsraumabgrenzung im Ortsteil Henstedt-Rhen entschieden ab. Durch die vorgesehene Festlegung der äußeren statt der bisherigen inneren Grenze werden bestehende Eigentumsverhältnisse, rechtskräftige Bebauungspläne und gesicherte Baurechte ohne nachvollziehbare planerische Notwendigkeit infrage gestellt. [REDACTED] Die vorgesehene Grenzverschiebung überplant meine bestehenden privaten Nutzungsrechte, greift enteignungsgleich in mein Eigentum ein und gefährdet die Planungssicherheit. Ich unterstütze ausdrücklich die Stellungnahme der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zum aktuellen Entwurf des Regionalplans III und fordere, die bisherige Siedlungsraumgrenze im Ortsteil Rhen beizubehalten. Die Grenze des Siedlungsraumes muss auch weiterhin die gemeindeabgewandte Seite der Grenzlinie sein. Die geplante Änderung ist weder städtebaulich gewollt noch juristisch vertretbar. Mit freundlichen Grüßen	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1256	hiermit legen wir mit Nachdruck Widerspruch gegen die geplante Änderung der Siedlungsraumabgrenzung im Ortsteil Rhen im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans III ein. [REDACTED] Die geplante Neufestlegung der	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	inneren Grenze der Siedlungsabgrenzung stellt eine gravierende und unbegründete Eingrenzung meines Eigentums dar. Diese Maßnahme greift massiv in unsere Eigentumsrechte, unsere bestehenden Baurechte und die rechtskräftigen Planungen der Gemeinde ein – ohne nachvollziehbare planerische Begründung und gegen den ausdrücklichen Willen der örtlichen Politik. Wir fordern Sie auf, diese unnötige und unbegründete Änderung sofort zu überdenken und von weiteren Schritten abzusehen, die unsere Eigentumsrechte und die bisherige Planungssicherheit erheblich beeinträchtigen. Wir werden nicht tatenlos zusehen, wie unsere Eigentumsrechte durch eine willkürliche Planungsentscheidung eingeschränkt werden. Bitte nehmen Sie unseren Widerspruch ernst und berücksichtigen Sie die berechtigten Interessen der Betroffenen. Wir fordern Sie ausdrücklich auf, uns aktiv und regelmäßig über den Fortgang des Verfahrens, etwaige Entscheidungen sowie geplante weitere Schritte zu informieren. Es ist uns wichtig, stets auf dem aktuellen Stand zu sein, um gegebenenfalls weitere Maßnahmen ergreifen zu können. Wir bitten Sie, uns eine Kontaktperson zu benennen, an die wir uns bei Rückfragen wenden können, und uns die Kontaktdaten sowie einen Zeitplan für die weiteren Verfahrensschritte zukommen zu lassen. Vielen Dank im Voraus für Ihre Kooperation und die Berücksichtigung unseres Anliegens.	Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1386	im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans III lehnen wir die geplante Änderung der Siedlungsraumabgrenzung im Ortsteil Rhen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg entschieden ab. Durch die vorgesehene Festlegung der äußeren statt der bisherigen inneren Grenze werden bestehende Eigentumsverhältnisse, rechtskräftige Bebauungspläne und gesicherte Baurechte ohne nachvollziehbare planerische Notwendigkeit infrage gestellt. [REDACTED] [REDACTED] Die vorgesehene Grenzverschiebung überplant unsere bestehenden privaten Nutzungsrechte, greift enteignungsgleich in unser Eigentum ein und gefährdet die Planungssicherheit. Wir unterstützen ausdrücklich die Stellungnahme der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zum aktuellen Entwurf des Regionalplans III und fordern, die bisherige Siedlungsraumgrenze im Ortsteil Rhen beizubehalten. Die Grenze des Siedlungsraumes	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	muß auch weiterhin die gemeindeabgewandte Seite der Grenzlinie sein. Die geplante Änderung ist weder städtebaulich gewollt noch juristisch	erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1384	im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans III lehne ich die geplante Änderung der Siedlungsraumabgrenzung im Ortsteil Rhen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg entschieden ab. Durch die vorgesehene Festlegung der äußeren statt der bisherigen inneren Grenze werden bestehende Eigentumsverhältnisse, rechtskräftige Bebauungspläne und gesicherte Baurechte ohne nachvollziehbare planerische Notwendigkeit infrage gestellt.  - konkret im Bereich [bitte Straße und Hausnr. und ggf. Flurstück oder Bebauungsplannummer eintragen]. Die vorgesehene Grenzverschiebung überplant meine bestehenden privaten Nutzungsrechte, greift enteignungsgleich in mein Eigentum ein und gefährdet die Planungssicherheit. Ich unterstütze ausdrücklich die Stellungnahme der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zum aktuellen Entwurf des Regionalplans III und fordere, die bisherige Siedlungsraumgrenze im Ortsteil Rhen beizubehalten. Die Grenze des Siedlungsraumes muss auch weiterhin die gemeindeabgewandte Seite der Grenzlinie sein. Die geplante Änderung ist weder städtebaulich gewollt noch juristisch vertretbar.]	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit:	im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans III lehne ich die geplante Änderung der	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
Privatperson ID: 1205	Siedlungsraumabgrenzung im Ortsteil Rhen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg entschieden ab. Durch die vorgesehene Festlegung der äußeren statt der bisherigen inneren Grenze werden bestehende Eigentumsverhältnisse, rechtskräftige Bebauungspläne und spätere bauliche Entwicklungen ohne nachvollziehbare planerische Notwendigkeit infrage gestellt. [REDACTED] Die vorgesehene Grenzverschiebung übergeht meine bestehenden privaten Nutzungsrechte, greift in bestehende Bebauungspläne ein und ist damit städtebaulich nicht vertretbar. Ich unterstütze ausdrücklich die Stellungnahme der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zum aktuellen Regionalplanentwurf und fordere Sie nachdrücklich auf, die bestehende Grenze beizubehalten. Die Grenze des Siedlungsraumes muss sich auch weiterhin an der tatsächlichen Siedlungsgrenze orientieren. Die geplante Änderung ist weder städtebaulich gewollt noch juristisch vertretbar.	der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1209	im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans III lehnen wir die geplante Änderung der Siedlungsraumabgrenzung im Ortsteil Rhen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg entschieden ab. Durch die vorgesehene Festlegung der äußeren statt der bisherigen inneren Grenze werden bestehende Eigentumsverhältnisse, rechtskräftige Bebauungspläne und gesicherte Baurechte ohne nachvollziehbare planerische Notwendigkeit infrage gestellt. [REDACTED] Die vorgesehene Grenzverschiebung überplant unsere bestehenden privaten	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	Nutzungsrechte, greift enteignungsgleich in unser Eigentum ein und gefährdet die Planungssicherheit. Wir unterstützen ausdrücklich die Stellungnahme der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zum aktuellen Entwurf des Regionalplans III und fordere, die bisherige Siedlungsraumgrenze im Ortsteil Rhen beizubehalten. Die Grenze des Siedlungsraumes muss auch weiterhin die gemeindeabgewandte Seite der Grenzlinie sein. Die geplante Änderung ist weder städtebaulich gewollt noch juristisch vertretbar.	und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1211	im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans III lehne ich die geplante Änderung der Siedlungsraumabgrenzung im Ortsteil Rhen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg entschieden ab. Durch die vorgesehene Festlegung der äußeren statt der bisherigen inneren Grenze werden bestehende Eigentumsverhältnisse, rechtskräftige Bebauungspläne und gesicherte Baurechte ohne nachvollziehbare planerische Notwendigkeit in Frage gestellt. Die vorgesehene Grenzverschiebung überplant meine bestehenden privaten Nutzungsrechte, greift enteignungsgleich in mein Eigentum ein und gefährdet die Planungssicherheit. Ich unterstütze ausdrücklich die Stellungnahme der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zum aktuellen Entwurf des Regionalplans III und fordere, die bisherige Siedlungsraumgrenze im Ortsteil Rhen beizubehalten. Die Grenze des Siedlungsraumes muss auch weiterhin die gemeindeabgewandte Seite der Grenzlinie sein. Die geplante Änderung ist weder städtebaulich gewollt noch juristisch vertretbar.	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit:	im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans III – Schleswig-Holstein lehne ich die	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
Privatperson ID: M1363	geplante Änderung der Siedlungsraumabgrenzung im Ortsteil Rhen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg entschieden ab. Es fehlt eine klare Definition, dass der Übergang zwischen Innenbereich und Außenbereich der Siedlungsachse an der äußeren Grenze der Siedlungsachse, d.h. stets an der ortsabgewandten Kante der Siedlungsachse verläuft. Durch die nunmehr vorgesehene Festlegung „ohne Definition“ besteht die Gefahr, dass zukünftig bestehende Eigentumsverhältnisse, rechtskräftige Bebauungspläne und gesicherte Baurechte ohne nachvollziehbare planerische Notwendigkeit infrage gestellt werden. Alle Grundstücke auf der im Plan festgelegten Siedlungsachse wären demnach je nach beliebiger Interpretation wahlweise dem Innen-oder Außenbereich zugeordnet. Die unzulängliche Festlegung in der jetzigen Form überplant meine bestehenden privaten Nutzungsrechte, greift enteignungsgleich in mein Eigentum ein und gefährdet die Planungssicherheit Die geplante Festlegung ist weder städtebaulich gewollt noch juristisch resp. höchstrichterlich (BVG, OVGs) vertretbar. Ich fordere daher ausdrücklich die Aufnahme einer Definition, dass die Grenze des Siedlungsraumes stets die ortsabgewandte Seite der Siedlungsachse/Grenzlinie darstellt.	der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1383	im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans III lehnen wir die geplante Änderung der Siedlungsraumabgrenzung im Ortsteil Rhen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg entschieden ab. Durch die vorgesehene Festlegung der äußeren statt der bisherigen inneren Grenze werden bestehende Eigentumsverhältnisse, rechtskräftige Bebauungspläne und gesicherte Rechte ohne nachvollziehbare, planerische Notwendigkeit infrage gestellt. Die vorgesehene Grenzverschiebung überplant unsere bestehenden privaten Nutzungsrechte, greift enteignungsgleich in unser Eigentum ein und gefährdet die	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	Planungssicherheit. Derzeit ist das Grundstück nicht bebaut. Dieses haben wir aber demnächst vorgesehen. Wir unterstützen ausdrücklich die Stellungnahme der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zum aktuellen Entwurf des Regionalplans III und fordern, die bisherige Siedlungsraumgrenze im Ortsteil Rhen beizubehalten. Die Grenze des Siedlungsraumes muss auch weiterhin die gemeindeabgewandte Seite der Grenzlinie sein. Die geplante Änderung ist weder städtebaulich gewollt, noch juristisch vertretbar.	und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1250	im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans III lehne ich die geplante Änderung der Siedlungsraumabgrenzung im Ortsteil Rhen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg entschieden ab. Durch die vorgesehene Festlegung der inneren statt der bisherigen äußeren Grenze werden bestehende Eigentumsverhältnisse, rechtskräftige Bebauungspläne und gesicherte Baurechte ohne nachvollziehbare planerische Notwendigkeit infrage gestellt.  sehe ich mich durch die vorgesehene Grenzverschiebung maßgeblich in meinen bestehenden Nutzungs- und zukünftigen Änderungsrechten beschränkt. Zudem steht zu befürchten, dass der Verkehrswert des Grundstücks aufgrund dieser Einschränkung erheblich sinkt, was einen enteignungsähnlichen Eingriff in meine Eigentumsrechte bedeutet. Ich unterstütze ausdrücklich die Stellungnahme der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zum aktuellen Entwurf des Regionalplans III und fordere, die bisherige Siedlungsraumgrenze im Ortsteil Rhen beizubehalten. Die Grenze des Siedlungsraumes muss auch weiterhin die gemeindeabgewandte Seite der Grenzlinie sein. Die geplante Änderung hat weder eine kommunalpolitische Mehrheit noch ist sie juristisch vertretbar.	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit:	die geplante Änderung der Siedlungsraumabgrenzung im Rahmen der Fortschreibung des	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
Privatperson ID: 1247	Regionalplans III im Ortsteil Rhen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg hat uns zutiefst erschüttert und geschockt. [REDACTED] Durch diese willkürliche Grenzverschiebung wird massiv in bestehende Eigentumsrechte und seit Jahrzehnten bestehenden Bebauungsplänen und Baurechten eingegriffen. Das werden wir nicht hinnehmen. Uns erschließt sich nicht der Sinn dieser Maßnahme und wir bezweifeln, dass sie juristisch Bestand haben wird und werden sie ggfs. auch anfechten. Die Grenze des Siedlungsraumes muss die gemeindeabgewandte Seite der Linie bleiben!	der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1212	[REDACTED] sind mit den Beschlüssen der bevorstehenden Siedlungsgrenzen nicht einverstanden. Da sich für uns als Eigentümer daraus ein erheblicher Nachteil ergibt. Wir lehnen diese Siedlungsraumgrenze ab, da es ein bereits bestehenden Bauplan/ Baupläne und Baurechte existieren in dem keine Veranlassung besteht die Planlogistik zu ändern!!! Wir sind derzeit im Urlaub und haben nur auf diesem Wege die Möglichkeit darauf zu reagieren.	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
		und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1360	Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans III, lehne ich die geplante Änderung der Siedlungsraumabgrenzung im Ortsteil Rhen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg entschieden ab. Durch die vorgesehene Festlegung der äußeren statt der bisherigen inneren Grenze werden bestehende Eigentumsverhältnisse, rechtskräftige Bebauungspläne und gesicherte Baurechte ohne nachvollziehbare planerische Notwendigkeit infrage gestellt. [REDACTED] [REDACTED] Die vorgesehene Grenzverschiebung überplant meine bestehenden privaten Nutzungsrechte, greift enteignungsgleich in mein Eigentum ein und gefährdet die Planungssicherheit. Ich unterstütze ausdrücklich die Stellungnahme der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zum aktuellen Entwurf des Regionalplans III und fordere, die bisherige Siedlungsraumgrenze im Ortsteil Rhen beizubehalten. Die Grenze des Siedlungsraumes muß auch weiterhin die gemeindeabgewandte Seite der Grenzlinie sein. Die geplante Änderung ist weder städtebaulich gewollt, noch juristisch vertretbar.	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1242	im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans III lehne ich die geplante Änderung der Siedlungsraumabgrenzung im Ortsteil Rhen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg entschieden ab. Durch die vorgesehene Festlegung der äußeren statt der bisherigen inneren Grenze werden bestehende Eigentumsverhältnisse, rechtskräftige Bebauungspläne und gesicherte Baurechte ohne nachvollziehbare planerische Notwendigkeiten infrage gestellt. [REDACTED] Die vorgesehene Grenzverschiebung überplant meine bestehenden privaten Nutzungsrechte, greift enteignungsgleich in mein Eigentum ein und gefährdet die Planungssicherheit. Ich unterstütze ausdrücklich die Stellungnahme der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zum aktuellen Entwurf des Regionalplans III und fordere, die bisherige Siedlungsraumgrenze im Ortsteil Rhen beizubehalten. Die Grenze des Siedlungsraumes muss auch weiterhin die gemeindeabgewandte Seite der Grenzlinie sein. Die geplante Änderung ist weder städtebaulich gewollt noch juristisch vertretbar.	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1241	im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans III lehne ich die geplante Änderung der Siedlungsraumabgrenzung im Ortsteil Rhen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg entschieden ab. Durch die vorgesehene Festlegung der äußeren statt der bisherigen inneren Grenze werden bestehende Eigentumsverhältnisse, rechtskräftige Bebauungspläne und gesicherte Baurechte ohne nachvollziehbare planerische Notwendigkeiten infrage gestellt. [REDACTED] Die vorgesehene Grenzverschiebung überplant meine bestehenden privaten	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	Nutzungsrechte, greift enteignungsgleich in mein Eigentum ein und gefährdet die Planungssicherheit. Ich unterstütze ausdrücklich die Stellungnahme der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zum aktuellen Entwurf des Regionalplans III und fordere, die bisherige Siedlungsraumgrenze im Ortsteil Rhen beizubehalten. Die Grenze des Siedlungsraumes muss auch weiterhin die gemeindeabgewandte Seite der Grenzlinie sein. Die geplante Änderung ist weder städtebaulich gewollt noch juristisch vertretbar.	erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1240	hiermit lege ich mit Nachdruck Widerspruch gegen die geplante Änderung der Siedlungsraumabgrenzung im Ortsteil Rhen im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans III ein. ████████████████████ Die geplante Neufestlegung der inneren Grenze der Siedlungsabgrenzung stellt eine gravierende und unbegründete Eingrenzung meines Eigentums dar. Diese Maßnahme greift massiv in meine Eigentumsrechte, meine bestehenden Baurechte und die rechtskräftigen Planungen der Gemeinde ein – ohne nachvollziehbare planerische Begründung und gegen den ausdrücklichen Willen der örtlichen Politik. Ich fordere Sie auf, diese unnötige und unbegründete Änderung sofort zu überdenken und von weiteren Schritten abzusehen, die meine Eigentumsrechte und die bisherige Planungssicherheit erheblich beeinträchtigen. Ich werde nicht tatenlos zusehen, wie meine Eigentumsrechte durch eine willkürliche Planungsentscheidung eingeschränkt werden. Bitte nehmen Sie meinen Widerspruch ernst und berücksichtigen Sie die berechtigten Interessen der Betroffenen. Ich fordere Sie ausdrücklich auf, mich aktiv und regelmäßig über den Fortgang des Verfahrens, etwaige Entscheidungen sowie geplante weitere Schritte zu informieren. Es ist mir wichtig, stets auf dem aktuellen Stand zu sein, um gegebenenfalls weitere Maßnahmen ergreifen zu können. Ich bitte Sie, mir eine Kontaktperson zu benennen, an die ich mich bei Rückfragen wenden kann, und mir die Kontaktdaten sowie einen Zeitplan für die weiteren	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	Verfahrensschritte zukommen zu lassen. Vielen Dank im Voraus für Ihre Kooperation und die Berücksichtigung meines Anliegens.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1239	im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans III lehne ich die geplante Änderung der Siedlungsraumbegrenzung im Ortsteil Rhen der Gemeinde Henstedt Ulzburg entschieden ab. Die vorgesehene Grenzverschiebung greift enteignungsgleich in meine bestehenden, privaten Nutzungsrechte und mein Eigentum ein. Der Grund und Boden, der seit Generationen im Familienbesitz ist, dient mir nicht zuletzt als Altersvorsorge. Nach Verschiebung der Grenzen wäre das Grundstück quasi wertlos. Ich unterstütze ausdrücklich die Stellungnahme der Gemeinde Henstedt Ulzburg zum aktuellen Entwurf des Regionalplans III und fordere, die bisherige Siedlungsraumgrenze im Ortsteil Rhen beizubehalten. Die Grenze des Siedlungsraumes muss auch weiterhin die gemeindeabgewandte Seite der Grenzlinie sein. Die geplante Änderung ist weder städtebaulich gewollt noch juristisch vertretbar.	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1377	im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans III lehnen wir die geplante Änderung der Siedlungsraumabgrenzung im Ortsteil Rhen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg entschieden ab. Durch die vorgesehene Festlegung der äußeren statt der bisherigen inneren Grenze werden bestehende Eigentumsverhältnisse, rechtskräftige Bebauungspläne und gesicherte Baurechte ohne nachvollziehbare planerische Notwendigkeit infrage gestellt.	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	[REDACTED] Die vorgesehene Grenzverschiebung überplant unsere bestehenden privaten Nutzungsrechte, greift enteignungsgleich in unser Eigentum ein und gefährdet die Planungssicherheit. Wir unterstützen ausdrücklich die Stellungnahme der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zum aktuellen Entwurf des Regionalplans III und fordern, die bisherige Siedlungsgrenze im Ortsteil Rhen beizubehalten. Die Grenze des Siedlungsraumes muss auch weiterhin die gemeindeabgewandte Seite der Grenzlinie sein. Die geplante Änderung ist weder städtebaulich gewollt noch juristisch vertretbar. Bitte beachten Sie hierzu unser anhängendes persönlich unterschriebenes Dokument.	eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1382	[REDACTED] bitten wir, die Fortschreibung des Regionalplans III - hier Siedlungsabgrenzung im Ortsteil Rhen- nicht umzusetzen. Eine Neufestlegung bzw. Grundverschiebung greift in bestehende Baurechte und Bebauungspläne in uns nicht nachvollziehbarer Weise ein. Eine sinnvolle Planungslogik erschließt sich uns nicht, deshalb möchten wir, dass die bisherige Siedlungsabgrenzung im Ortsteil Rhen beibehalten wird. Eine entsprechende Stellungnahme der Gemeinde liegt Ihnen bereits vor. Wir bitten um eine Eingangsbestätigung dieser email und um Benachrichtigung im Fortgang Ihrer Änderungsbestrebungen.	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
		bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1370	als Ministerium für Inneres, Abt. Landesplanung IV62 sind Sie für die geplante Neufestlegung der Siedlungsraumbegrenzung an unserem Wohnort () damit befaßt, diese zu ändern. Darüber hat uns der Henstedt-Ulzburg, informiert. Diese geplante Änderung der Siedlungsraumbegrenzung im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans III müssen wir ablehnen und Sie dringend dazu auffordern, die bisherige Siedlungsraumgrenze beizubehalten. Schon allein der Wertverlust, der unserer Immobilie widerfahren würde wäre juristisch äußerst fragwürdig und würde auch einen riesigen bürokratischen Aufwand erzeugen. Die Grundsteuer für unsere Bleibe wird laut Bescheid über den neuen Grundsteuermeßbetrag um 63 % steigen, da das Finanzamt den Wert der über 50 Jahre alten "Hütte" künstlich hochgerechnet hat. Wir werden das so hinnehmen, da der finanzielle Schaden hier noch im Rahmen bleibt. Wenn unsere Immobilie jedoch einen Wertverlust erfährt, nur weil das Ministerium für Inneres nichts anderes zu tun hat als ohne Sinn und Verstand an der Siedlungsraumbegrenzung rumzufummeln, dann muss es wohl einen Rechtsstreit geben. Auch der eben gerade von den Behörden mühsam neu festgesetzte Grundsteuermeßbetrag bzw. der Bodenrichtwert müßte dann wieder neu festgelegt werden. Hier wäre ein Streit über die Höhe der Grundsteuer dann ebenso fällig - und das nicht nur bei Familie Messerschmidt. Der bürokratische Aufwand den Sie hier durch eine falsche Entscheidung verursachen würden wäre mit Sicherheit auch ein gefundenes Fressen für unsere Printmedien und das Fernsehen.	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1238	im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans III lehne ich die geplante Änderung der Siedlungsraumabgrenzung im Ortsteil Rhen der Gemeinde Henstedt Ulzburg entschieden ab. [REDACTED] Die vorgesehene Grenzverschiebung greift enteignungsgleich in meine bestehenden, privaten Nutzungsrechte und mein Eigentum ein. Der Grund und Boden, der seit Generationen im Familienbesitz ist, dient mir nicht zuletzt als Altersvorsorge. Nach Verschiebung der Grenzen wäre das Grundstück quasi wertlos. Ich unterstütze ausdrücklich die Stellungnahme der Gemeinde Henstedt Ulzburg zum aktuellen Entwurf des Regionalplans III und fordere, die bisherige Siedlungsraumgrenze im Ortsteil Rhen beizubehalten. Die Grenze des Siedlungsraumes muss auch weiterhin die gemeindeabgewandte Seite der Grenzlinie sein. Die geplante Änderung ist weder städtebaulich gewollt noch juristisch vertretbar.	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1233	im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans III lehne ich die geplante Änderung der Siedlungsraumabgrenzung im Ortsteil Rhen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg entschieden ab. Durch die vorgesehene Festlegung der äußeren statt der bisherigen inneren Grenze werden bestehende Eigentumsverhältnisse, rechtskräftige Bebauungspläne und gesicherte Baurechte ohne nachvollziehbare planerische Notwendigkeiten infrage gestellt. [REDACTED] Die vorgesehene Grenzverschiebung überplant meine bestehenden privaten	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
	Nutzungsrechte, greift enteignungsgleich in mein Eigentum ein und gefährdet die Planungssicherheit. Ich unterstütze ausdrücklich die Stellungnahme der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zum aktuellen Entwurf des Regionalplans III und fordere, die bisherige Siedlungsraumgrenze im Ortsteil Rhen beizubehalten. Die Grenze des Siedlungsraumes muss auch weiterhin die gemeindeabgewandte Seite der Grenzlinie sein. Die geplante Änderung ist weder städtebaulich gewollt noch juristisch vertretbar.	erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1448	im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans III lehne ich die Änderung der Siedlungsraumabgrenzung im Ortsteil Rhen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg entschieden ab. Durch die vorgesehene Festlegung der äußeren statt der bisherigen inneren Grenze werden bestehende Eigentumsverhältnisse, rechtskräftige Bebauungspläne und gesicherte Baurechte ohne nachvollziehbare planerische Notwendigkeit infrage gestellt. Die vorgesehene Grenzverschiebung überplant meine bestehenden privaten Nutzungsrechte, greift enteignungsgleich in mein Eigentum ein und gefährdet die Planungssicherheit. Ich unterstütze ausdrücklich die Stellungnahme, Siedlungsraumgrenze im Ortsteil Rhen / Henstedt-Ulzburg beizubehalten. Die Grenze des Siedlungsraumes muss auch weiterhin, wie gehabt, die gemeindeabgewandte Seite der Grenzlinie sein.	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit:	hiermit lege ich mit Nachdruck Widerspruch gegen die geplante Änderung der	Die Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung in

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsachsen	Votum
Privatperson ID: 1276	Siedlungsraumabgrenzung im Ortsteil Rhen im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans III ein. Die geplante Neufestlegung der inneren Grenze der Siedlungsabgrenzung stellt eine gravierende und unbegründete Eingrenzung meines Eigentums dar. Diese Maßnahme greift massiv in meine Eigentumsrechte, meine bestehenden Baurechte und die rechtskräftigen Planungen der Gemeinde ein – ohne nachvollziehbare planerische Begründung und gegen den ausdrücklichen Willen der örtlichen Politik. Ich fordere Sie auf, diese unnötige und unbegründete Änderung sofort zu überdenken und von weiteren Schritten abzusehen, die meine Eigentumsrechte und die bisherige Planungssicherheit erheblich beeinträchtigen. Ich werde nicht tatenlos zusehen, wie meine Eigentumsrechte durch eine willkürliche Planungsentscheidung eingeschränkt werden. Bitte nehmen Sie meinen Widerspruch ernst und berücksichtigen Sie die berechtigten Interessen der Betroffenen. Ich fordere Sie ausdrücklich auf, mich aktiv und regelmäßig über den Fortgang des Verfahrens, etwaige Entscheidungen sowie geplante weitere Schritte zu informieren. Es ist mir wichtig, stets auf dem aktuellen Stand zu sein, um gegebenenfalls weitere Maßnahmen ergreifen zu können. Ich bitte Sie, mir eine Kontaktperson zu benennen, an die ich mich bei Rückfragen wenden kann, und mir die Kontaktdaten sowie einen Zeitplan für die weiteren Verfahrensschritte zukommen zu lassen. Vielen Dank im Voraus für Ihre Kooperation und die Berücksichtigung meines Anliegens.	der Karte des Regionalplans erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist somit nicht flächenscharf beziehungsweise grundstücksbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III wurde im Bereich Rhen lediglich eine Änderung der Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung sowie eine Neudefinition durchgeführt: nunmehr gilt die äußere Abgrenzung als Grenze der Siedlungsentwicklung gegenüber der inneren Grenze im ursprünglichen Regionalplan I von 1998. Dies erfolgte zur Klarstellung der Definition der Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Plan von 1998. Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse, Baurechte und in rechtskräftige Bebauungspläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Synopse der Stellungnahmen zum Verfahren

**Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein - Neuaufstellung,
2. Entwurf 2025**

Auswertung

Schlagwort: 3.4 Entwicklungs- und Entlastungsorte

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.4 Entwicklungs- und Entlastungsorte	Votum
Institution: Amt Trave-Land, Planen, Bauen, Umwelt ID: M1431	die Gemeinde Weede macht von der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme im laufenden Beteiligungsverfahren wie folgt Gebrauch: Die Gemeinde Weede gehört dem Stadt- und Umlandbereich von Bad Segeberg an. In den Ausführungen im Entwurf des Regionalplans wird auf die besonderen Entwicklungsbeziehungen in den Stadt- und Umlandbereichen hingewiesen. Der Hinweis auf abgestimmte Konzepte bei der bedarfsgerechten wohnbaulichen Entwicklung wird zur Kenntnis genommen. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden ist auch bereits Bestandteil der Bauleitplanverfahren. Im Kapitel „Kommunale Siedlungsstruktur“ wird unter Hinweis auf den LEP 2021 ausgeführt, dass in Gemeinden, die keine Schwerpunkte für die gewerbliche Entwicklung sind, eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe oder die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe möglich ist. Die Wirkungen und Entwicklungspotentiale, die durch den Planfeststellungsbeschluss für den Weiterbau der A 20 generiert werden, bleiben in den Aussagen des Planentwurfes für den süd-/südöstlichen Bereich des Mittelzentrums unberücksichtigt. Dieses ist auch Gegenstand anderer Stellungnahmen und Inhalt von dazu in Auftrag gegebenen Gutachten. Es wäre aus unserer Sicht angemessen, in den textlichen und zeichnerischen Festlegungen des Regionalplan Spielräume für eine zukünftige gewerbliche Entwicklung zu ermöglichen. Die geplante BAB-Abfahrt „Bad Segeberg-Ost“ betrifft auch das Gemeindegebiet Weede. Einer solchen Entwicklung im unmittelbaren Nachbarschaftsbereich zu Bad Segeberg würden eng abgestimmt Planungen vorausgehen.	Weede zählt zum Stadt- und Umlandbereich um den Zentralen Ort Bad Segeberg/Wahlstedt. Eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung sollte in einem mit dem Mittelzentrum eng abgestimmten Konzept erarbeitet werden. Ein solches Konzept liegt nicht vor. Insofern kann eine Übernahme in den zeichnerischen Teil des Regionalplans nicht erfolgen. Der Nahbereichstext in Kapitel 5 wird ergänzt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Institution: Zweckverband Mittelzentrum Bad Segeberg – Wahlstedt	<u>Bad Segeberg</u> Durch die Lage der Stadt Bad Segeberg zwischen dem FFH-Gebiet Travetal (FFH DE 2127- 391), dem FFH-Gebiet NSG Ihlsee und Ihlwald (FFH DE 2027-301), dem Großen Segeberger See sowie dem Autobahnabschnitt A20 zwischen Wittenborn und Weede ist die mögliche Siedlungsentwicklung stark eingeschränkt. Größere, zusammenhängende	Die Entwicklung am östlichen Siedlungsrand von Bad Segeberg entsprechend dem vorliegenden Flächennutzungsplan-Entwurf wird durch eine Ausweitung des baulich zusammenhängenden Siedlungsbereichs in den Regionalplan übernommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.4 Entwicklungs- und Entlastungsorte	Votum
ID: M1390	Entwicklungsmöglichkeiten ergeben sich nur in Richtung Osten. Neben Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen sind hier ebenfalls gewerbliche Bauflächen in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes vorgesehen. Im Entwurf des Regionalplanes wird hier bereits ein baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet dargestellt. Zur Klarstellung sollte die Schraffur bis zur Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsortes fortgeführt werden, um eine angemessene Siedlungs- und gewerbliche Entwicklung auch in Bad Segeberg zu ermöglichen. In Bad Segeberg ist eine Siedlungsentwicklung im Anschluss an den östlichen Siedlungsrand vorgesehen. Wie bereits erwähnt, decken sowohl weder die vorhandenen Potenziale noch die Neudarstellungen im Vorentwurf des in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplanes die Gewerbeflächenbedarfe im Verbandsgebiet. Daher sollen im Entwurf des Flächennutzungsplanes ebenfalls die im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan gestrichenen gewerblichen Bauflächen südlich von Fahrenkrug / nördlich von Rotenhahn wieder aufgenommen werden (siehe Abb. 9). Dadurch stehen potenziell weitere 17, 18 ha sowie 22, 14 ha Bruttobauland für eine Entwicklung zur Verfügung. Derzeit besteht auf die Flächen ebenfalls kein Zugriff. Um eine Entwicklung zu ermöglichen, sind die Flächen im Regionalplan ebenfalls in den baulichen zusammenhängenden Siedlungsbereich aufzunehmen .	Im Bereich Wahlstedt Süd/Fahrenkrug werden ebenfalls Entwicklungsoptionen aufgenommen. Die Entwicklung soll allerdings nach Süden nicht über den zukünftigen Trassenverlauf der Autobahn 20 hinausgehen. Der Bereich zwischen Rotenhahn und der Autobahn 20 wird deshalb nicht aufgenommen. Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt.
Institution: Zweckverband Mittelzentrum Bad Segeberg – Wahlstedt ID: M1390	<u>Wahlstedt Süd</u> Eine Flächenentwicklung auf brutto 29, 72 ha ist südlich der Ortslage von Wahlstedt vorgesehen. Die Fläche liegt in der Nähe der geplanten Anschlussstelle „Wittenborn“ (Abb. 2). Es besteht das Potenzial mit Wittenborn zusammen ein interkommunales Gewerbegebiet zu entwickeln, welches über einen unmittelbaren Autobahnanschluss verfügen wird (Abb. 3). Aufgrund der Lage kommt es zu keinen Beeinträchtigungen der Ortslagen von Wahlstedt und Wittenborn. Ebenfalls findet kein Nutzungskonflikt zwischen Wohnen und Gewerbe statt. Der Entwurf des Regionalplanes sieht in diesem Bereich ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe vor. Diese Darstellung ist zurückzunehmen. Die Abgrenzung	Die Entwicklung der Gewerbeflächen im Bereich des Mittelzentrums Bad Segeberg/Wahlstedt wird vor dem Hintergrund der perspektivischen Attraktivierung des Standorts durch den Bau der Autobahn 20 positiv bewertet. Hier sollte im Zuge der Flächennutzungsplan-Neuaufstellung möglichst ein auf der Basis der Stadt-Umland-Kooperation abgestimmtes Gesamt-Konzept entwickelt werden. Der Bereich Wahlstedt-Süd wurde hierfür durch eine Gewerbeflächenbedarfsanalyse als geeigneter

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.4 Entwicklungs- und Entlastungsorte	Votum
	des Entwicklungs- und Entlastungsraumes ist hingegen inkl. der möglichen gewerblichen Entwicklung in Wittenborn zu erweitern. Ebenso ist die Darstellung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets für diesen Bereich aufzunehmen.	Potenzialstandort verortet. Die Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsortes wird deshalb bis zum Trassenverlauf der Autobahn 20 erweitert. Der Konkretisierungsgrad für die Aufnahme in den baulich zusammenhängenden Siedlungsbereich ist noch nicht gegeben. Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt.
Institution: Kreis Herzogtum Lauenburg ID: M1361	Entwicklungs- und Entlastungsorte Für die Stadt Mölln wurde bereits in den Vorgesprächen zur Neuaufstellung der Regionalpläne zwischen der Landesplanung und der Kreisplanung darüber informiert, dass der festgelegte Raum nicht geeignet ist die Aufgaben der Stadt Mölln als Entwicklungs- und Entlastungsort zu erfüllen. Die naturräumlichen Rahmenbedingungen stellen eine enorme Einschränkung dar. Dies ist auch der Grund, warum Mölln eine Kooperation mit den Umlandgemeinden eingegangen ist, Wobei der Kooperationsraum von dem dargestellten Areal abweicht. Eine Anpassung ist aus hiesiger Sicht, wie in den Vorgesprächen bereits mitgeteilt, erforderlich. Die Abwägung zur Stellungnahme des Kreises zum ersten Entwurf des Regionalplanes zu diesem Sachverhalt ist nicht stimmig.	Die Abgrenzung der Entwicklungs- und Entlastungsorte erfolgt für die jeweiligen Zentralen Orte unter Einbindung der Gemeinden, die in direkter Zuordnung zu diesen Zentralen Orten liegen (möglichst im baulichen Siedlungszusammenhang) und die ausreichend Flächenpotentiale besitzen, um einer Entlastungsfunktion gemeinsam mit dem Zentralen Ort Rechnung zu tragen. Für die Gemeinden Breitenfelde sowie Alt-Mölln erfolgte die wohnbauliche Entwicklung in Rahmen des örtlichen Bedarfs. Das Leitbild „Gewerbeentwicklung des Mittelzentrums Mölln“ bestätigt, dass etwa für den Gewerbestandort Breitenfelde keine überörtlichen nachfragegerechten Gewerbeflächenpotentiale vorhanden sind. In dem Leitbild wird eine zukünftige Entwicklung im Rahmen des örtlichen Bedarfs bescheinigt. Insoweit ist die Einbeziehung der Gemeinden Breitenfelde sowie Alt-Mölln in den Entwicklungs- und Entlastungsort nicht geeignet. Eine künftige Entwicklung auf Grundlage eines interkommunalen Gesamtkonzepts im Rahmen einer interkommunalen Kooperation ist auch ohne die Zuweisung eines Entwicklungs- und Entlastungsortes möglich.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.4 Entwicklungs- und Entlastungsorte	Votum
		Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Amt Wilstermarsch, Gemeinde Landscheide ID: M1375	Landscheide ist eine Gemeinde im Kreis Steinburg und umfasst ein Gemeindegebiet von 7,43 km². Die Gemeinde ist vorwiegend landwirtschaftlich geprägt und wird ohne Funktionszuweisung im zentralörtlichen System zum ländlichen Raum eingeordnet. Sie gehört zum Stadt- Umlandbereich des Mittelzentrums Brunsbüttel. Die Gemeinde weist derzeit eine geringe Anzahl gewerblich genutzter Flächen auf. Großflächige gewerbliche Entwicklungen wären aus landesplanerischer Perspektive lediglich im südwestlichen Gemeindebereich, südlich der Bundesstraße 5 denkbar. Hier schließt sich das Gewerbe- und Industriegebiet Chemcoast Park Brunsbüttel an, welches teilweise dem Gemeindegebiet der Gemeinde Büttel angehört. Sowohl hier als auch westlich von Wüster werden derzeit die SuedLink Konverter Stationen errichtet. Mit der Anbindung von Offshore-Windparks und SuedLink erweitert sich das Portfolio des Wirtschaftsraumes Brunsbüttel/Büttel um weitere Angebote der Erneuerbaren Energien. Dies könnte als Katalysator für weitere gewerblich/industrielle Entwicklungen in der gesamten Region fungieren. Aus diesem Grund ist es im besonderen Interesse der Gemeinde Landscheide genau diese Entwicklungspotentiale zu erkennen, zu analysieren und in letzter Konsequenz zu nutzen. Als Nachbargemeinde der Gemeinde Büttel strebt die Gemeinde Landscheide ebenfalls die Ausweisung von Gewerbe- und Industrieflächen an. Zu diesem Zweck beabsichtigt die Gemeinde Landscheide die Erstellung eines Gewerbeflächenkonzeptes. Die konkrete Potenzialfläche liegt an der südwestlichen Gemeindegrenze, südlich der B5, westlich der B431 und östlich nahe des Umspannwerkes. Die Gesamtgröße der Potenzialfläche beträgt ca. 60 ha und stellt sich derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Das vorbezeichnete potenzielle Gewerbegebiet verfügt über gute Ausgangsbedingungen, u.a. aufgrund des westlich der Gemeindegrenze von der [REDACTED] geplanten Umspannwerkes. Diese direkte Lage an einem leistungsstarken Stromabnahmepunkt hat zur Folge, dass sich weitere Flächen in direkter Nachbarschaft zum Umspannwerk in besonderer Weise für die Ansiedlung energieintensiver und innovativer Unternehmen anbieten. Im Entwurf des Regionalplanes III unter Teil A und B Ziffer 4.2. ist für den Planungsraum die Maßnahme zur Elektrifizierung der Bahnstrecke WilsterBrunsbüttel für den Güterverkehr und der Neubau eines Übergabebahnhofs im Bereich des ehemaligen Bahnhofes der Gemeinde Landscheide vorgesehen. Mit den	Der Entwicklungs- und Entlastungsort Brunsbüttel wird um die entsprechenden Flächen der Gemeinde Landscheide erweitert. Es wird dabei von einer interkommunalen Zusammenarbeit mit dem Mittelzentrum Brunsbüttel ausgegangen. Einem entsprechenden grenzübergreifenden Gewerbeflächenkonzept wird entgegengesehen. In diesem Zusammenhang folgt auch eine Textergänzung im Orientierungsrahmen Nahbereich Brunsbüttel. Eine Ausweisung als überregionaler Standort für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen wird nicht vorgenommen, da der Standort nicht auf einer Landesentwicklungsachse liegt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.4 Entwicklungs- und Entlastungsorte	Votum
	Anschlussstellen an die B 5 sowie der Landesstraße Nr. 137 und der Bundesstraße Nr. 431 verfügt die Gemeinde außerdem über sehr günstige Verkehrsbeziehungen zu den umliegenden Gemeinden auch in den Kreis Dithmarschen. Zudem besteht eine räumliche Nähe über die B 5 zur Stadt Wüster als zentralen Ort mit den entsprechenden sozialen und technischen Infrastruktureinrichtungen sowie in Richtung Itzehoe und Brunsbüttel / Heide. Der Standort Landscheide bietet somit mit seiner perspektivisch sehr guten Anbindung an das Strom- und Verkehrsnetz beste Voraussetzungen zur Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben und könnte ebenso für eine mögliche Erweiterung des Chemcoast Park Brunsbüttel/Büttel von Interesse sein. Die aktuell gültigen raumordnerischen Festlegungen für Gebiete außerhalb der zentralörtlichen Strukturen schränken die Möglichkeiten der Gemeinde Landscheide ein, Industrie- und Gewerbegebiete auszuweisen. Neue Gewerbeflächen sollen demnach ortsansässigen oder zumindest ortsangemessenen Betrieben Vorbehalten bleiben. Zudem sind die Begrenzung des Flächenverbrauchs, der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzungen und eine mögliche Beeinträchtigung von Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft zu berücksichtigen, auch wenn solche voraussichtlich nicht unmittelbar betroffen sein werden. Für das angestrebte Gewerbekonzept und die damit einhergehende Umsetzung dessen, bedarf es angesichts der fehlenden Rahmenbedingungen einer regionalplanerischen Akzeptanz, die zu einer Bewertung des Gebietes als überregionaler Standort für gewerbliche Entwicklung führt. Ein Vorhaben dieser Größenordnung benötigt eine umfassende Unterstützung auf Landesebene und sollte in der Landes- und Regionalplanung abgesichert sein. Aus diesem Grund wäre eine Berücksichtigung in der Regionalplanung wünschenswert.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1167	<u>Stellungnahme der Stadt-Umland-Kooperation Region Itzehoe</u> Breitenburg <u>Definition im Entwurf Regionalplan 2025:</u> Itzehoe (Stadt Itzehoe mit den im baulichen Siedlungszusammenhang liegenden Gebieten der Gemeinden Heiligenstedtenerkamp, Kremperheide, Breitenburg und Oelixdorf) <u>Infrastruktur:</u> Kindergarten, Feuerwehr, Sportanlagen (Halle, Fußball, Tennis), Sozial- und Kulturangebote	Die Gemeinde Kremperheide liegt außerhalb des Entwicklungs- und Entlastungsortes und wurde daher in der Aufzählung im Text gestrichen. Die Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsortes Itzehoe erfolgt unabhängig von der Wohnvereinbarung im Rahmen der Stadt-Umland-Kooperation. Hinsichtlich der Kriterien verweist die Landesplanung auf das entsprechende Votum aus dem 1.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.4 Entwicklungs- und Entlastungsorte	Votum
	<u>Siedlungsstruktur (räumliche Lage):</u> Teils baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet mit Itzehoe, Anschluss A23 (Itzehoe-Süd) Heiligenstedtenerkamp <u>Definition im Entwurf Regionalplan 2025:</u> Itzehoe (Stadt Itzehoe mit den im baulichen Siedlungszusammenhang liegenden Gebieten der Gemeinden Heiligenstedtenerkamp, Kremperheide, Breitenburg und Oelixdorf) <u>Infrastruktur:</u> Kindergarten, Feuerwehr, Sozial- und Kulturangebote <u>Siedlungsstruktur (räumliche Lage):</u> Teils baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet mit Itzehoe Oelixdorf <u>Definition im Entwurf Regionalplan 2025:</u> Itzehoe (Stadt Itzehoe mit den im baulichen Siedlungszusammenhang liegenden Gebieten der Gemeinden Heiligenstedtenerkamp, Kremperheide, Breitenburg und Oelixdorf) <u>Infrastruktur:</u> Schule, Kindergarten, Feuerwehr, Allgemeinärzt:innen und Fachärzt:innen, Bank, Nahversorger, Sportanlagen (Schießanlagen, Fußball, Tennis, Halle), Sozial- und Kulturangebote <u>Siedlungsstruktur (räumliche Lage):</u> Teils baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet mit Itzehoe Neuenbrook <u>Aufnahme im Entwurf Regionalplan 2025:</u> Gemeinde soll zur Entlastung des Ordnungsraums Hamburgs und zur gezielten Steuerung von Entwicklungsimpulsen im ländlichen Raum beitragen. <u>Infrastruktur:</u> Kindergarten, Feuerwehr, Allgemeinärzt:innen und Fachärzt:innen, Sportverein zusammen mit der Gemeinde Rethwisch, Sozial- und Kulturangebote	Beteiligungsverfahren mit der ID 1195. Die Gemeinde Neuenbrook liegt außerhalb des Entwicklungs- und Entlastungsortes. In der Karte werden diejenigen Bereiche in den Entwicklungs- und Entlastungsort einbezogen, die in direkter Zuordnung zum zentralen Ort liegen und zum baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet des zentralen Ortes gehören. Dies trifft auf die Gemeinde Neuenbrook nicht zu. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.4 Entwicklungs- und Entlastungsorte	Votum
	<u>Siedlungsstruktur (räumliche Lage):</u> Entwicklungsachse A 23 Richtung Hamburg In den Entwicklungs- und Entlastungsorten sollen in bedarfsgerechtem Umfang Siedlungsflächen ausgewiesen werden. Der Entwicklungs- und Entlastungsort Itzehoe mit den im (teils) baulichen Siedlungszusammenhang liegenden Gebieten der Gemeinden Heiligenstedtenerkamp, Kremperheide, Breitenburg, Oelixdorf und Neuenbrook soll zur Entlastung des Ordnungsraums Hamburgs und zur gezielten Steuerung von Entwicklungsimpulsen im ländlichen Raum beitragen. Durch die Ausweisung von Flächen für Wohnen in den Entwicklungs- und Entlastungsorten wird eine ressourcenschonende und geordnete Siedlungsentwicklung angestrebt. Daher eignen sich die oben aufgeführten Kommunen (weiterhin) für eine wohnbauliche Entwicklung, die die 10 % des Wohnungsbestandes vom 31.12.2017 / 31.12.2020 überschreitet. Die Orte nehmen aufgrund ihrer verkehrlichen Erreichbarkeit, der naturräumlichen Lage, der infrastrukturellen Ausstattung und der vorhandenen Baulandpotenziale eine hervorgehobene Stellung in der Entwicklung von Wohnbauflächen ein. Die Gemeinde Kremperheide ist bereits der Kategorie „Wohnbauliche Entwicklungsschwerpunkte in Siedlungszusammenhängen“ der aktuellen Wohnvereinbarung der Region Itzehoe zugeordnet. Eine Entwicklung über 10 % des Wohnungsbestandes ist für diese Gemeinde laut aktueller Wohnvereinbarung zulässig. Da sie sich auch im baulichen Siedlungszusammenhang mit der Stadt Itzehoe befindet und zur wohnbaulichen Entlastung beiträgt, sollte die Streichung der Gemeinde aus dieser Auflistung zurückgenommen werden (vgl. Kapitel 3.4, S. 83 und Kapitel 5.2, S. 173, Textteil A und B). Wir gehen davon aus, dass es sich um einen redaktionellen Fehler handelt.	
Institution: Amt Kellinghusen, Bauverwaltungsamt ID: 1150	Die Stadt Kellinghusen sieht sich zudem als Unterzentrum und Mitglied der Metropolregion Hamburg auf Grund der räumlichen Nähe zu Hamburg dazu in der Lage, als Entwicklungs- und Entlastungsstandort fungieren zu können und bittet das Land um Prüfung, ob die Stadt Kellinghusen als solcher ebenfalls in der Neuaufstellung des Regionalplans für den	Aufgrund der räumlichen Lage von Kellinghusen zwischen den beiden Entwicklungs- und Entlastungsorten Itzehoe und Bad Bramstedt besteht kein regionalplanerisches Erfordernis zur Ausweisung eines weiteren Entwicklungs- und Entlastungsortes in

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.4 Entwicklungs- und Entlastungsorte	Votum
	Planungsraum III berücksichtigt und aufgenommen werden kann	diesem Raumabschnitt. Darüber hinaus liegen die Voraussetzungen einer axialen schienengebundenen ÖPNV-Anbindung nicht vor. Unbenommen dessen ist Kellinghusen im Rahmen der zentralörtlichen Funktion als Unterzentrum bereits Schwerpunkt für die Siedlungsentwicklung. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Stadtentwicklungsamt ID: 1069	Die Stadt Lauenburg/Elbe sowie die Gemeinden des Amtes Lüttau gehören zur Raumkategorie der ländlichen Räume mit zentralörtlichen Einstufung der Stadt Lauenburg/Elbe als Unterzentrum. Der Bereich, der der Metropolregion Hamburg zugehörig ist und mit diesem siedlungsstrukturell stark verbunden ist, soll als eigenständiger, gleichwertiger und zukunftsfähiger Lebensraum gestärkt werden. Die Stadt Lauenburg/Elbe ist sich der Aufgabe bewusst, als ein Entwicklungs- und Entlastungsort für den Ordnungsraum Hamburg zu fungieren und in einem bedarfsgerechten Umfang, Siedlungsflächen entsprechend auszuweisen. Die Stadt und die Gemeinden des Amtes Lüttau nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass Entwicklungsmöglichkeiten gesehen werden und sind bereit, sich dieser Aufgabe zu stellen. Die Stadt Lauenburg/Elbe und die Gemeinden des Amtes Lüttau gehen davon aus, dass die vorhandenen, dem ländlichen Raum zugeordneten spezifischen Potenziale weiterentwickelt werden und insbesondere die Wirtschaftsbereiche Erneuerbare Energien, Ernährungswirtschaft und Tourismus gefördert werden und auch weiterhin Flächen für Wohnen, Arbeiten, Gewerbe und Industrie, Verkehr, Einrichtungen der Daseinsvorsorge oder Energieversorgung in Anspruch genommen werden. Die Stadt Lauenburg/Elbe übernimmt auch durch ihre Lage teilweise grenzüberschreitend Versorgungsfunktionen. Darüber hinaus bietet die Lage im Kreuzungsbereich wichtiger Verkehrsverbindungen nach Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen gute Voraussetzungen zur Erfüllung der städtischen Aufgaben eines Entwicklungs- und Entlastungsortes (RP, Teil B, 3.4).	Die Stellungnahme zur Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsortes beziehungsweise des baulich zusammenhängenden Siedlungsbereichs enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1257. Zum wohnbaulichen Entwicklungsrahmen: Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen ist im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEP 2021, Teilfortschreibung „Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen“) geregelt und nicht Gegenstand des Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.4 Entwicklungs- und Entlastungsorte	Votum
	Die bereits im Landesentwicklungsplan 2021 neu aufgenommene Strategie, die Flächeninanspruchnahme auf unter 1,3 ha pro Tag in Schleswig-Holstein zu reduzieren, wird grundsätzlich für richtig gehalten. Die Vermeidung, Mobilisierung und Revitalisierung von Flächen wird bereits heute angestrebt und die Nachverdichtung umgesetzt. Die Einsparung von Flächen darf allerdings nicht die kommunale Planungshoheit einschränken. Dass in den Kommunen die Innenentwicklung sowie Flächen- und Gebäudeumnutzungen Vorrang vor der Inanspruchnahme haben, wird unterstützt, dennoch werden auch zukünftig nicht sämtliche Innenentwicklungspotentiale zur Verfügung stehen, so dass auch weiterhin die Möglichkeit gegeben sein muss, Flächen neu in Anspruch zu nehmen (RP, Teil B 3.4). Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen ist abschließend im Landesentwicklungsplan 2021 festgelegt und nicht mehr vertiefend im Regionalplan aufgenommen worden. Die zentralen Orte und somit auch die Stadt Lauenburg/Elbe als Unterzentrum unterliegen keiner wohnbaulichen Entwicklungsbeschränkung. Gemeinden, die keine zentralen Orte darstellen, können neue Wohneinheiten im Zeitraum bis 2030 im Umfang von 10% im ländlichen Raum, bezogen auf den Wohnungsbestand am 31.12.2017, zusätzlich ausweisen. Die Stadt Lauenburg/Elbe wird dem wohnbaulichen Entwicklungen im Rahmen der 10%-Regelung nicht entgegentreten und sich dabei auf ihre zentralörtliche Funktion (i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 2 BauGB) berufen. Als Ziel wird im Entwurf des Landesentwicklungsplanes weiterhin formuliert, dass die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung hat. Stadt und Gemeinden bekennen sich ausdrücklich zu diesem Entwicklungsgrundsatz. Kommunen sollen bei der wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung durch interkommunale Vereinbarungen auch auf Ämterebene verstärkt zusammenarbeiten (Stichwort: Kooperationsvereinbarungen). Des Weiteren wurden Ausnahmen für eine flexiblere Ausgestaltung definiert, die den Rahmen geringfügig überschreiten können. Neben dem Grundsatz, in allen Teilräumen des Landes eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sicherzustellen, sollen aus Gründen der Nachhaltigkeit für den Wohnungsbau weniger neue Flächen in Anspruch genommen werden. Neben den Innenentwicklungspotentialen sollen auch die Wohnungsbestände stärker bei der Angebotsplanung berücksichtigt werden. Stadt und amtsangehörige Gemeinden werden	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.4 Entwicklungs- und Entlastungsorte	Votum
	ihre Entwicklungsabsichten eng miteinander abstimmen. Stadt und Gemeinden sind sich in der Forderung einig, dass Wohneinheiten, die in aufgelassenen oder mindergenutzten ehemaligen Höfen in den gemeindlichen Ortslagen entstehen, nicht auf den Entwicklungsrahmen angerechnet werden sollten. So kann ein Beitrag zur Vermeidung einer drohenden Verödung der zentralen Ortslagen geleistet werden. Die Stadt Lauenburg/Elbe ist als Entwicklungs- und Entlastungsort aufgenommen und bittet das planerisch abgesicherte und baulich umgesetzte „Industriegebiet Aue- und Söllerwiesen“ in diesen Bereich mit aufzunehmen wie im Regionalplan 1998 (RP TeilC, 3.4) und entsprechend der rechtskräftigen Bebauungspläne im nördlichen Bereich, das baulich zusammen-hängende Siedlungsgebiet zu erweitern (RP Teil C, 3.1). Da in der Elbmarsch und entlang des Elbhanges keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten bestehen, kann sich die bauliche und gewerbliche Entwicklung ausschließlich in nordwestlicher Richtung vollziehen. Des Weiteren ist für die zukunftsfähige Gestaltung der ländlichen Räume und der Verbesserung der Lebensqualität die AktivRegion mit ihren Maßnahmen stärker einzubinden.	
Institution: Kreis Segeberg ID: M1065	Kreisplanung Das Mittelzentrum Bad Segeberg/Wahlstedt bildet den Siedlungsschwerpunkt und räumlichen Entwicklungsanker für den gesamten Ostkreis. Nach Erteilung des erneuten Planfeststellungsbeschlusses für den Weiterbau der A20 bei Bad Segeberg am 12.3.2025 und dem auf dieser Grundlage noch für dieses Jahr zu erwartenden Baubeginn wird sich im Zusammenwirken mit der künftigen Fehmarnbeltquerung die überregionale Lagegunst des Mittelzentrums Bad Segeberg/Wahlstedt deutlich verändern. Aus Sicht des Kreises ist es in Reaktion darauf erforderlich, dass das Mittelzentrum sein Gewerbeflächenangebot und sein Wohnbaulandangebot in Abstimmung mit seinen Umlandgemeinden bauleitplanerisch auf diese veränderte Lagegunst ausrichtet. Entsprechende gutachterliche Bedarfsermittlungen sind seitens der Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft des Kreises (WKS) und des Mittelzentrums beauftragt worden. Deren in Kürze vorliegenden Ergebnissen und den darauf aufbauenden	Die Entwicklung der Gewerbeflächen im Bereich des Mittelzentrums Bad Segeberg/Wahlstedt wird vor dem Hintergrund der perspektivischen Attraktivierung des Standorts durch den Bau der Autobahn 20 positiv bewertet. Hier sollte im Zuge der Flächennutzungsplan-Neuaufstellung möglichst ein in der Stadt-Umland-Kooperation abgestimmtes Gesamtkonzept entwickelt werden. Der Bereich Wahlstedt-Süd wurde hierfür durch eine Gewerbeflächenbedarfsanalyse als geeigneter Potenzialstandort verortet. Die Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsortes wird deshalb bis

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.4 Entwicklungs- und Entlastungsorte	Votum
	Entwicklungsabsichten des Mittelzentrums, sollten die textlichen und die zeichnerischen Aussagen des Regionalplans offen gegenüber sein, auch wenn die endgültige Ausformulierung der kommunalen Entwicklungsziele sehr wahrscheinlich nicht innerhalb dieser Beteiligungsphase abgeschlossen sein wird. Insbesondere die räumliche Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsortes und der Nahbereichstext unter Kap. 5.4 sollten entsprechende Flexibilität bieten. Vor diesem Hintergrund wird zum Plan konkret angeregt, den Verlauf der Abgrenzungslinie des Entwicklungs- und Entlastungsortes im Süden am aktuell planfestgestellten Verlauf der A20-Trasse zu orientieren und nach Westen über das Gelände der ehemaligen Kaserne [REDACTED] hinaus auszudehnen.	zum Trassenverlauf der Autobahn 20 erweitert. Zusätzlich wird der Regionalplantext unter dem Kapitel 5.4 „Nahbereiche Kreis Segeberg“ um den Hinweis auf die Lagegunst durch die zukünftigen Anschlussstellen der Autobahn 20 ergänzt. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Stadtentwicklungsamt ID: 1120	Die Stadt Lauenburg/Elbe ist als Entwicklungs- und Entlastungsort aufgenommen und bittet das planerisch abgesicherte und baulich umgesetzte „Industriegebiet Aue- und Söllerwiesen“ in diesen Bereich mit aufzunehmen wie im Regionalplan 1998 (RP TeilC, 3.4) und entsprechend der rechtskräftigen Bebauungspläne im nördlichen Bereich, das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet zu erweitern (RP Teil C, 3.1). Da in der Elbmarsch und entlang des Elbhanges keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten bestehen, kann sich die bauliche und gewerbliche Entwicklung ausschließlich in nordwestlicher Richtung vollziehen. Des Weiteren ist für die zukunftsfähige Gestaltung der ländlichen Räume und der Verbesserung der Lebensqualität die AktivRegion mit ihren Maßnahmen stärker einzubinden.	Die Stellungnahme zur Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsortes beziehungsweise des baulich zusammenhängenden Siedlungsbereichs enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1257. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Synopse der Stellungnahmen zum Verfahren

**Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein - Neuaufstellung,
2. Entwurf 2025**

Auswertung

3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
Institution:   ID: 1343	Zu den Regionalplanentwürfen für den Planungsraum III nehmen wir im Rahmen des Auslegungsverfahrens zum 2. Entwurf des Regionalplans form- und fristgerecht nachfolgend Stellung, insbesondere bezogen auf das kommunale Gebiet von Wesselburen und angrenzend der Gemeinde Süderdeich, im Landkreis Dithmarschen gelegen. Die Einwendungen richten sich insbesondere auf die Berücksichtigung von Umgebungsbereichen für geplante Siedlungsentwicklungen und Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen für die vorgenannte Stadtlage. Wesselburen verfügt über ein hohes Potenzial zur Ansiedlung von Gewerbe mit überregionaler Bedeutung. Insbesondere das südlich an das Stadtgebiet von Wesselburen angrenzende Fläche, westlich an der Bahnhofsstraße bis hin die Gemeinde Süderdeich eignet sich für die Ausweisung eines besonderen Gewerbegebietes. Wie im Kapitel 5 des Plantextes Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden beschrieben, soll dem weiteren Verlust gewerblicher Arbeitsplätze im Nahbereich sollte durch Stärkung des Dienstleistungssektors entgegengewirkt werden. Eine solche Nutzung von überregionaler Bedeutung befindet sich in Wesselburen in der Planung. Im Zuge der wirtschaftlichen Entwicklung und Nachfrage von hochmodernen IT-Infrastrukturen, basierend auf europäischen Sicherheitsrichtlinien, erlangen geeignete Flächen für Anlagen digitaler Anwendungen eine immer größere Bedeutung zur Sicherstellung der Datenspeicherung. Die schnell voranschreitende Digitale Transformation erfordert eine völlig neue Generation von leistungsstarken Rechenzentren. Dazu bedarf es einer fachgerechten und Nutzungsrelevanten Risikobetrachtung. Gleichzeitig bietet ein Standort wie Wesselburen- Süderdeich hervorragende Bedingungen, solch eine Anlage redundant unterbrechungsfrei mit grünem Strom zu versorgen und somit nachhaltig und ökologisch zu betreiben. Viele Gebiete fallen aufgrund ihrer Lage durch das Auswahl-Raster für diese Nutzungen bei der näheren Betrachtung. Durch die wirtschaftliche regionale Neuausrichtung in Wesselburen kann ein Schlüsselmarkt für nachgelagerte und vorgelagerte Infrastrukturprojekte entstehen, die sich mit den bereits im Regionalplanentwurf aufgenommenen und beschriebenen Entwicklungen für die Region Heide kumulieren lassen. Für solch ein Vorhaben wurden in den vergangenen Monaten nach grundsätzlichen Überlegungen zur Umsetzung und Machbarkeit Umfeldrisikobewertungen für vorgenannte aufgeführte Nutzung durch Fachgutachter	Die Stadt Wesselburen liegt außerhalb der Landesentwicklungsachse und erfüllt damit nicht die LEP-Kriterien gemäß Kapitel 3.7 Absatz 4 zur Ausweisung eines überregionalen Standortes für Gewerbegebiete an der Landesentwicklungsachse. Unbenommen dessen ist Wesselburen als zentraler Ort ein Schwerpunkt für die gewerbliche Entwicklung. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	vorgenommen. Die ausführlichen Risikountersuchungen haben im Vergleich zu geplanten benachbarten gewerblichen Siedlungsräumen wie Heide West und Lohe- Rickelshof gezeigt, dass gerade der Standort Wesselburen besonders gut für diese Zwecke geeignet ist. Die Alleinlage und Entfernung zu anderen gefährdenden Nutzungen wie einer Raffinerie und anderen Einrichtungen schaffen die Grundlage für die Ansiedlung eines Digitalen Campus mit überregionaler Bedeutung. Die Standortbewertung zieht bei den Betrachtungen Risikoquellen hinzu wie Explosionsgefährdete Einrichtungen, Flugverkehr, Abstände zu bestimmten Emissionsquellen. Hinzu kommen die vorhandene hervorragende Konnektivität am Standort und Stromversorgungsmöglichkeiten. Es konnten verschiedene Punkte zur Ausrichtung und Weiterentwicklung des Vorhabens konkretisiert werden, so dass ein ganzheitliches Gesamtprojekt mit einer diversifizierten Wertschöpfungskette entstehen kann. Daher bitten wir, den Standort Wesselburen bei der Ansiedlung von Nutzungen dieser Art zu berücksichtigen und im Regionalplan die geeigneten Ausweisungsgrundlagen dafür vorzusehen. Die Berücksichtigung von Wesselburen sollte in Zusammenhang mit überregionalen Entwicklungen im Gebiet Heider und Heider Umland gesehen werden. Wirtschaftliche und sachliche Faktoren für Ansiedlungen von wichtigen Industrien und Gewerbe machen nicht vor Verwaltungsgrenzen halt.	
Institution: Gemeinde Trittau, FB Bau und Projektmanagement ID: 1246	1. Ausweisung eines Interkommunalen Gewerbegebietes mit Reinbek Nach dem Gewerbeflächenstandortkonzept 2035 der Kreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn ist an der westlichen Gemeindegrenze ein Gewerbegebiet für Überörtliche, verkehrsintensive Betriebe geprüft worden. Der Kreis und die beteiligten Kommunen halten weiterhin an diesem Gewerbestandort fest. Entsprechende Beschlüsse und eine interkommunale Vereinbarung zwischen Reinbek und Witzhave liegen vor. Die Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft (WAS) hält diesen Gewerbestandort weiterhin für erforderlich und möchte diese Fläche erschließen. Der von der Landesplanung in der Abwägung benannte Aspekt, dass der Bereich in einem Gebiet mit einer Erholungseignung läge, trifft nicht zu. Die im Regionalplanentwurf eingetragenen Gebiete mit einer Erholungseignung erstrecken sich auf den Sachsenwald und den Niederungsbereich der Bille, nicht aber auf das	Für die regionale Versorgung mit Gewerbeflächen bestehen im Bereich der Autobahn 1 noch genügend Potenziale, um den zu erwartenden Bedarf zu decken. Zur Stärkung der Gewerbeentwicklung an der Landesentwicklungsachse an der Autobahn 24 wird an der Anschlussstelle Schwarzenbek/Grande in der Gemeinde Kasseburg ein überregionaler Standort für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen ausgewiesen, so dass eine angemessene Bereitstellung von Gewerbeflächen in diesem Bereich bei kreisübergreifender Betrachtung möglich ist.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	geplante interkommunale Gewerbegebiet. Auch das Argument in der Abwägung, die Fläche läge in einem landschaftlich wertvollen Bereich überzeugt nicht, da diese Flächen in einem Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe liegt und damit die Forderung nach einem Erhalt der landschaftlichen Strukturen aufgegeben wird. Außerhalb des Ordnungsraumes um Hamburg sind großflächige Ausweisung von Vorranggebieten für den Kiesabbau vorhanden. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	Die Fläche liegt in einem landschaftlichen wertvollen Bereich, abgesetzt von Ortslagen. Die Kriterien des regionalen Grünzugs sind mehrfach gegeben (Landschaftsschutzgebiet, Gebiet mit besonderer Erholungseignung, Biotopverbund). Zudem ergeben sich hier aufgrund der räumlichen Lage keine perspektivischen Erweiterungsmöglichkeiten für einen überregionalen Gewerbebestandort. Im Zuge der Abwägung wird hier der geordneten Siedlungsentwicklung und dem Freiraumschutz ein höheres Gewicht beigemessen. Die Ausweisung eines Standortes für überregionale Gewerbegebiete erfolgt nicht. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Fehmarn - Der Bürgermeister, Keine Abteilung ID: 1243	3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen Zurzeit erstellt ein externer Dienstleister im Auftrag der Stadt Fehmarn eine Machbarkeitsstudie über ein überregionales Gewerbegebiet in Puttgarden auf Fehmarn. Das Ziel der Studie ist die Überprüfung, welche gewerbliche Entwicklung an dem Standort städtebaulich und wirtschaftlich möglich und sinnvoll ist und welche Voraussetzungen dafür geschaffen werden müssen. Zur Beantwortung der Zielsetzung sollen verschiedene Nutzungsszenarien erörtert und abschließend eine Empfehlung über ein Nutzungsszenario ausgesprochen werden. Der externe Dienstleister hat zum Zeitpunkt der Stellungnahme den Leistungsbaustein 1 der Studie, die Grundlagenermittlung, abgeschlossen. In diesem Leistungsbaustein wurde eine Bedarfs-, eine Standort- und eine SWOT-Analyse gemacht, ebenso wie die Ermittlung der Bedingungen zur Nachnutzung des Arbeitshafen. Im Rahmen der Grundlagenermittlung stellte sich bereits deutlich heraus, dass die wasserseitige Anbindung eines möglichen überregionalen Gewerbegebietes fraglich ist. Aufgrund der bereits gestarteten Machbarkeitsstudie, die voraussichtlich Ende 2025	Zur ergebnisoffener Formulierung: Eine ergebnisoffene Formulierung wird vorgenommen. Der Zusatz „maritimer“ wird zur Offenhaltung anderer Nutzungen gestrichen. Mit Realisierung der Fehmarnbeltquerung soll im Bereich Puttgarden ein Standort für ein überregionales Gewerbegebiet geprüft werden. Die Formulierung „langfristig“ wird gestrichen. Kapitel 3.5 2 G Absatz 2 wird entsprechend geändert. Der Anregung wird gefolgt. Zur Aufnahme Puttgarden als überregionalen Standort für Gewerbe:

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	vorliegen wird, wird die Prüfung der Realisierung des Standortes als ein überregionales Gewerbegebiet zeitnah abgeschlossen sein. Daraufhin wird die Stadtvertretung Fehmarns einen Beschluss zur Realisierung eines überregionalen Gewerbegebiets fassen, der der Empfehlung aus der Studie entspricht. Das Untersuchungsgebiet der Studie umfasst die [REDACTED] in Puttgarden (inkl. der Anbindung nördlich an den Fährhafen), die östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bis hin zur neuen Trasse FBQ sowie den Arbeitshafen der Tunnelbaustelle. Dies sollte aus Sicht der Stadt Fehmarn der Kern eines zu entwickelnden Gewerbegebietes sein und im ersten Schritt betrachtet werden. Im zweiten Schritt sollten jedoch auch die Flächen östlich und westlich des Kerngebietes, und somit östlich und westlich der FBQ-Trasse, betrachtet und in einem sinnvollen Zusammenhang zum überregionalen Gewerbegebiet entwickelt werden. Forderung: • Im Entwurf des Regionalplans ist als Grundsatz die Prüfung der Realisierung eines überregionalen Gewerbegebiets als maritimer Gewerbe- und Logistikpark formuliert. Eine ergebnisoffene Formulierung ohne maritimen Fokus ist aus Sicht der Stadt Fehmarn zweckdienlich – nicht nur aus Gründen der fraglichen wasserseitigen Anbindung, sondern auch zur Offenhaltung anderer Nutzungsmöglichkeiten, die keine maritime Spezialisierung haben. Daher fordert die Stadt Fehmarn die Streichung des Zusatzes „als maritimer Gewerbe- und Logistikpark“. • Aufgrund der bereits begonnenen Machbarkeitsstudie fordert die Stadt Fehmarn nicht nur erneut die Aufnahme des Standortes Puttgarden in der Kartendarstellung und als Zielformulierung unter Kapitel 3.5, 2 Z, sondern auch die gleichzeitige Umformulierung der Zielsetzung. Die Grundsatzformulierung beinhaltet lediglich die langfristige Prüfung des Standortes als überregionales Gewerbegebiet. Aus Sicht der Stadt Fehmarn ist es angesichts des fortschreitenden Prozesses jedoch notwendig, dass die Zielformulierung die langfristige Realisierung des Standorts als überregionales Gewerbegebiet bei entsprechender Eignung, die derzeit geprüft	Mit Blick auf den Planungszeitraum zur Realisierung der Festen Fehmarnbeltquerung ist eine Aufnahme in die Karte sowie eine Umformulierung als Zielsetzung zurzeit nicht möglich. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Ausweisung von Suchräumen: Im Regionalplan werden keine Suchräume ausgewiesen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	wird, beinhaltet. • Darüber hinaus fordert die Stadt Fehmarn, dass das gesamte Gebiet östlich und westlich der FBQ-Trasse grundsätzlich als Suchraum für gewerbliche Bauflächen in Betracht gezogen wird.	
Institution: Zweckverband Mittelzentrum Bad Segeberg – Wahlstedt ID: M1390	im Zuge der Neuaufstellung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg - Wahlstedt (ZVM) hat sich der ZVM intensiv mit dem künftigen Bedarf an Gewerbeflächen auseinandergesetzt. Der ZVM verfügt über ein Gewerbeflächenkonzept aus dem Jahr 2017, welches aufgrund der bereits erfolgten Flächenentwicklung überholt ist. Ebenso haben neue strukturelle Rahmenbedingungen an Bedeutung gewonnen. Dazu zählen die Realisierung der festen Fehmarnbeltquerung (FFBQ) und der Fortschritt bei der Planung der A20 bis zur Anschlussstelle A7. Ausgehend von diesen Rahmenbedingungen hat der ZVM die [REDACTED] mit der Analyse des Gewerbeflächenbedarfes im ZVM beauftragt. Das Ergebnis lege ich dieser Stellungnahme als Anlage bei. [REDACTED] hat unter der Anwendung von anerkannten, fachlichen Methoden den Gewerbeflächenbedarf in drei Szenarien dargelegt. Das Basisszenario geht von einer unveränderten verkehrlichen Anbindung ohne A20 und FFBQ aus. Ein Szenario betrachtet die Anschlusslage an die A20 ab 2030 und ein weiteres Szenario kumuliert das Anschlusszenario A20 mit der FFBQ ab 2030. Der Betrachtungszeitraum für den Gewerbeflächenbedarf im ZVM erstreckt sich bis 2040 sowie bis 2045 und entspricht dabei dem Planungshorizont des gemeinsamen Flächennutzungsplanes als auch des Regionalplanes für den Planungsraum III. Da sich sowohl die FFBQ als auch der Anschluss der A20 bis zur A7 in der Umsetzung befinden, geht der ZVM bei seinem Bedarf an Gewerbeflächen von dem Szenario „Weiterbau A20 und FFBQ“ aus. Aus dieser Variante ergibt sich ein fundiert ermittelter Gewerbeflächenbedarf von brutto 47,7 ha bis 2040 sowie von brutto 64,4 ha bis 2045. Dem ermittelten Bedarf wurden die bestehenden Baulandpotenziale für gewerbliche	Für das Mittelzentrum Bad Segeberg/Wahlstedt ergeben sich durch die Lagegunst der zukünftigen Anschlussstellen der Autobahn 20 Wittenborn sowie Segeberg Ost weitere Potenziale im Bereich der Gewerbeflächenentwicklung. Diese sollten auf der Basis einer möglichst im Stadt-Umland-Bereich abgestimmten Gesamtkonzeption bedarfsgerecht realisiert werden. In der Karte des Regionalplans wird die Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsortes erweitert und die Potenzialflächen im Bereich Negernbötel in das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet aufgenommen. Darüber hinaus wird der Nahbereichstext in Kapitel 5 ergänzt. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	Bauflächen gern. dem derzeit noch wirksamen Flächennutzungsplan sowie die Neudarstellungen im derzeit in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan gegenübergestellt (siehe Abb. 1). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Potenzialen überwiegend um Flächen im Privatbesitz handelt. Lediglich knapp 2,9 % der Flächen gehören den Gemeinden des ZVM. Unter Berücksichtigung konkreter Erfahrungswerte gehen [REDACTED] und der ZVM davon aus, dass nur rund 30% der Flächen im Privatbesitz tatsächlich aktiviert werden können. Daraus ergibt sich ein Defizit von rund 9,0 ha Bruttobauland bis 2040 sowie von rund 26 ha bis 2045 für Gewerbe. Das Erfordernis, neue gewerbliche Bauflächen zu entwickeln und dies gern. Regionalplan auch zu können, ist daher im Verbandsgebiet immens. Diesem Umstand muss die Landesplanung auch im Regionalplan ausreichend Bedeutung beimessen. Auf die einzelnen Neudarstellungen im Flächennutzungsplan, welche dem Entwurf des Regionalplanes für den Planungsraum III widersprechen, gehe ich nachfolgend im Detail ein. Eine Anpassung des Regionalplanes ist hier unbedingt erforderlich, damit zeitaufwändige Planabweichungsverfahren sowie ein planungsrechtlich bedingter Aufschub von Entwicklungen vermieden werden.	
Institution: Gemeinde Lentförden ID: M1385	Beteiligungsverfahren zu den 2. Entwürfen der Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III des Landes Schleswig-Holstein hier: Stellungnahme der Gemeinde Lentförden Sehr geehrte Damen und Herren, Gemäß der Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein - Landesplanungsbehörde - vom 7. April 2025 - IV 62 - 1608/2025 - beginnt das Beteiligungsverfahren § 5 Absatz 6 Landesplanungsgesetz (LaplaG) zu den 2. Entwürfen der Neuaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III für die Öffentlichkeit und die Beteiligten am 8. Mai 2025 und endet mit Ablauf des 8. August 2025. Die Gemeinde Lentförden nimmt zu dem 2. Entwurf des Regionalplans für den	Bereits während der Auslegung des ersten Entwurfes des Regionalplans (2023) hatte die Gemeinde Lentförden eine gewerbliche Entwicklung an dem Standort gefordert. Dieser Anregung konnte aufgrund fehlender regionaler Abstimmung aber auch mit Blick auf die zeitliche Perspektive einer Umsetzung der Autobahn 20 in diesem Bereich nicht gefolgt werden. Im zweiten Entwurf des Regionalplans wurde der Textteil um einen Grundsatz ergänzt, dass mit der Weiterführung der Autobahn 20 ab der Autobahn 7 in westlicher Richtung weitere Suchräume für überregionale Gewerbestandorte ermittelt und auf der

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	Planungsraum III des Landes Schleswig-Holstein wie folgt Stellung: Es wird vollumfänglich auf die Stellungnahme der Gemeinde Lentföhrden vom 02.10.2024 Bezug genommen. Zwischenzeitlich wurde seitens der Wirtschaftsentwicklung Kreis Segeberg eine Aktualisierung der Gewerbeflächenpotenziale im Kreis Segeberg beauftragt. Hier wird klargestellt, dass der aktuell vorliegende Regionalplanentwurf die A20 Verbindung bis zur A7 noch nicht berücksichtigt hat und deshalb nicht mehr dem aktuellen Kenntnisstand entspricht. In Verbindung mit dem geplanten Weiterbau der A20 entsteht ein durchgängiger Ost-West-Korridor, der die Verkehrsströme neu ausrichtet und Standorte wie Segeberg deutlich besser anbindet. Dies ist insbesondere für die künftige Gewerbeflächenentwicklung der Gemeinde Lentföhrden von großer Bedeutung. Auszug aus der aktualisierten Potentialanalyse ([REDACTED] - siehe Anlage) <i>„....Für den Kreis Segeberg bedeutet dies eine qualitative Aufwertung seiner Standortgunst. Standorte mit direkter oder mittelbarer A20-Anbindung profitieren von der verbesserten verkehrlichen Erreichbarkeit und rücken verstärkt in den Fokus von logistiknahen, distributionsorientierten oder zuliefernden Gewerben. Gleichzeitig kann durch die zunehmende Flächenknappheit in Hamburg, Lübeck und Ostholstein mit einer gewissen Ausweichdynamik in das Segeberger Umland gerechnet werden.</i> <i>Basierend auf den beschriebenen Wirkungszusammenhängen ist von einer deutlichen Steigerung des mittel- bis langfristigen Gewerbeflächenbedarfs auszugehen. Konservativ geschätzt liegt der zusätzliche Bedarf durch die Effekte aus FFBQ und A20 bei rund 20 bis 25% über dem Niveau der Ausgangs-Prognose. <u>Die tatsächliche Entwicklung hängt dabei wesentlich von der rechtzeitigen Bereitstellung aktivierbarer Flächen, der infrastrukturellen Erschließung sowie der planerischen Positionierung des Kreises innerhalb des entstehenden Wirtschaftsraums Fehmarnbelt-A20- Metropolregion Hamburg ab..... Der Weiterbau der A20 führt ab etwa 2030 zu einem spürbaren Nachfrageimpuls - insbesondere</u></i>	Grundlage eines Gewerbeflächenkonzeptes in regionaler Zusammenarbeit abgestimmt werden sollten (Kapitel 3.5 Absatz 2 G). Ein kreisübergreifend regional abgestimmtes Gewerbeflächenkonzept zur Autobahn 20 liegt nicht vor. Für den Standort Lentföhrden wäre zudem auch die Betrachtung der Landesentwicklungsachse Autobahn 7 notwendig, hier müsste eine Fortschreibung des Gewerbeflächenkonzeptes Autobahn 7 Süd erfolgen. Die Voraussetzungen für die Aufnahme eines überregionalen Standorts sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfüllt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	<i>im Umfeld neuer Anschlussstellen sowie in bislang strukturell schwächeren Teilräumen.....“</i> Bereits mit der 1. Stellungnahme vom 02.10.2024 hat die Gemeinde Lentföhrden verdeutlicht, weitere Gewerbeflächen nördlich der Kreisstraße 90, westlich der Bundesstraße 4 und südlich der geplanten Trasse der BAB A20 mittel- bzw. langfristig ausweisen zu wollen. Da größere Gewerbegebiete für verkehrsintensive Betriebe in guter Zuordnung zum überörtlichen Verkehrsnetz, insbesondere zu den Autobahnanschlussstellen, entwickelt werden sollen, liegt die genannte Fläche aufgrund der geplanten A20 und der damit verbundenen Anschlussstelle an die B4 im nördlichen Bereich in optimaler Lage. Die nunmehr vorliegende Aktualisierung der Potenzialanalyse bestätigt die seitens der Gemeinde Lentföhrden vorgetragenen Belange. Es wird jedoch auch darauf hingewiesen, dass die Generierung des zusätzlichen Bedarfs an gewerbliche Flächen bei einem Weiterbau der A20 ab 2026/2027 - also eine Flächensicherung (planerisch und faktisch) und Konzeptentwicklung jetzt erforderlich ist. In Zahlen bedeutet dies für die Gemeinde Lentföhrden: 30,9 ha sind bei Weiterbau der A20 für überörtliche Entwicklung geeignet. Seitens der Gemeinde Lentföhrden wird daher die Aufnahme der Möglichkeit der Ausweisung von Gewerbegebieten mit überregionaler Funktion erbeten. Es soll damit bereits jetzt erreicht werden, dass die entsprechenden Flächen mittels Bauleitplanung durch die Gemeinde gesichert werden können.	
Institution: Amt Itzstedt, Bauamt ID: 1232	Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf die von der WKS eingereichte Analyse zur Aktualisierung der Gewerbeflächenpotenziale im Kreis Segeberg, insbesondere im Hinblick auf die Bedürfnisse der Gemeinden des Amtes Itzstedt. Die Analyse hat in ihrer derzeitigen Form erhebliche Mängel, die sowohl die tatsächlichen Bedarfe der Gemeinden als auch die regionalen Entwicklungsziele nicht adäquat widerspiegeln. Die Studie fokussiert sich nahezu ausschließlich auf die Szenarien des Weiterbaus der A20 und des Baus der Fehmarnbelt Querung, während die südlichen Bereiche des Kreises Segeberg, insbesondere der Amtsbereich des Amtes Itzstedt, kaum Beachtung finden. Die auf Seite 13 der Studie genannten 0,3 ha jährlicher Gewerbeflächenbedarf für den Amtsbereich	Die Stellungnahme zu der von der Wirtschaftsentwicklung Kreis Segeberg (WKS) vorgelegten Studie wird zur Kenntnis genommen. Eine Aktualisierung der Analyse der Gewerbeflächenpotenziale im Kreis Segeberg liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Landesplanung. Die Gemeinden des Amtes Itzstedt können sich im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit entsprechend ihrer jeweiligen raumordnerischen

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	Itzstedt sind nicht nur unrealistisch, sondern stehen im Widerspruch zu den bereits geäußerten Bedürfnissen der Gemeinden. Diese haben in der Vergangenheit klar kommuniziert, dass der tatsächliche Bedarf an Gewerbe- und Baulandflächen deutlich höher ist. Die Analyse ignoriert die laufenden Planungsverfahren in den Gemeinden des Amts Itzstedt, die bereits aktiv an der Aufstellung von Bebauungsplänen arbeiten. Alleine der B-Plan 19 der Gemeinde Itzstedt, der eine Gesamtfläche von 3,7430 ha umfasst (davon Gewerbegebiete 2,386 ha, Grünflächen 1,26 ha und Verkehrsflächen 0,097 ha), könnte den in der Studie von 2021 prognostizierten Bedarf für die nächsten 12,5 Jahre abdecken. Diese Diskrepanz zwischen den in der Studie dargestellten Zahlen und den realen Planungen vor Ort wirkt verzerrend und könnte zu einer Fehleinschätzung der regionalen Entwicklung führen. Die Studie weist zudem erhebliche Lücken in der Erfassung der betrieblichen Vorsorgeflächen auf. Während nur die Gemeinden Nahe und Seth aufgeführt sind, fehlen Gemeinden wie Itzstedt, Kayhude und Sülfeld gänzlich. Dies führt zu einer unvollständigen und wenig aussagekräftigen Analyse, die die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort nicht widerspiegelt. Es ist entscheidend, dass die Studie nicht als umfassende Analyse der Gewerbeflächenpotenziale im gesamten Kreis Segeberg interpretiert wird. Vielmehr sollte sie als spezifische Untersuchung der Auswirkungen neuer Infrastrukturprojekte auf ausgewählte Räume im Bereich der A20 verstanden werden. Die [REDACTED] hat in ihrer Stellungnahme bereits klargestellt, dass der Fokus auf den strukturellen Wirkungen des Weiterbaus der A20 und der Fehmarnbelt Querung liegt. Diese Klarstellung ist wichtig, um Missverständnisse zu vermeiden und die tatsächlichen Bedarfe der Gemeinden zu berücksichtigen. Die vorliegende Analyse muss daher überarbeitet werden, um den tatsächlichen Bedarf an Gewerbeflächen im Amtsbereich Itzstedt und den umliegenden Gemeinden angemessen zu erfassen. Eine umfassende Berücksichtigung der regionalen Planungen und der spezifischen Bedürfnisse der Gemeinden ist unerlässlich, um eine nachhaltige Entwicklung im Kreis Segeberg zu gewährleisten. Es ist von großer Bedeutung, dass das Land die vorgebrachten Bedenken ernst nimmt, um den Gemeinden die Entwicklungsspielräume zu ermöglichen, die sie dringend benötigen. Das Amt Itzstedt wird für alle Gemeinden Stellungnahmen zum Regionalplan III einreichen, die diese Entwicklungsspielräume einfordern. Die Studie „Gewerbeflächenpotenzialanalyse im Kreis Segeberg“ ist aus den bereits genannten Gründen explizit nicht für die Argumentation einer Abwägung der Stellungnahmen für den Amtsbereich des Amtes Itzstedt mit den	Funktion entwickeln. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	zugehörigen Gemeinden Tangstedt, Seth, Nahe, Itzstedt, Kayhude, Oering und Sülfeld heranzuziehen. Zur Aufgabenstellung der Fortschreibung der Studie wurde mit der WKS Rücksprache gehalten. Diese bestätigte in zwei den Anlagen zu entnehmenden Emails die Konzentrierung auf die „absehbaren strukturellen Wirkungen durch den Weiterbau der A20 und die feste Fehmarnbelt Querung“. Ziel der Untersuchung war es nicht, eine vollständige Fortschreibung sämtlicher Gewerbeflächenpotenziale im gesamten Kreisgebiet vorzulegen.“	
Institution: Wirtschaftsförderungs- gesellschaft im Kreis Herzogtum Lauenburg mbH ID: M1362	Grundsätzlich möchten wir in dieser Stellungnahme erneut auf unsere Anmerkungen zum ersten Entwurf verweisen. Für die Hansebelt-Region wurde 2023 die gewerbliche Flächennachfrage in einem Gutachten differenziert nach Kreisen ermittelt (siehe Anhang 1). Daraus ergibt sich ein Orientierungsrahmen für den Bedarf an Gewerbeflächen bis zum Jahr 2040: Für die gesamte Hansebelt-Region (Lübeck, Ostholstein, der nordöstliche Teil Segebergs, Stormarn sowie der Kreis Herzogtum Lauenburg) wird ein durchschnittlicher Jahresbedarf von rund 36,4 Hektar und ein Gesamtbedarf von etwa 692 Hektar prognostiziert. Auch der Kreis Herzogtum Lauenburg muss sich auf diese Entwicklung gezielt vorbereiten und eine Grundlage für starkes Wirtschaftswachstum sowohl im Herzogtum Lauenburg als auch Schleswig-Holstein schaffen. Insbesondere vor dem Hintergrund der künftigen Fehmarnbelt-Querung, die als eines der bedeutendsten Infrastrukturprojekte Nordeuropas eine neue Dynamik und deutlich verbesserte Erreichbarkeit, auch auf internationaler Ebene mit Anbindung an den skandinavischen Raum, in die Hansebelt-Region bringen wird. Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht zwingend erforderlich, auf Ebene der Landesplanung geeignete Rahmenbedingungen für eine bedarfsgerechte und strategisch sinnvolle Entwicklung von Gewerbeflächen sowohl im Kreis Herzogtum Lauenburg als auch in der gesamten Hansebelt-Region zu schaffen. Der vorliegende Entwurf des Regionalplans lässt dies, etwa durch die Ausweisung regionaler Grünzüge und andere restriktive Festlegungen, nur in begrenztem Maße zu. Aus unserer Sicht werden hier Potenziale der wirtschaftlichen Entwicklung unnötig eingeschränkt. Die Landesplanung sollte sich daher bewusst entscheiden, ob sie die Chancen, die sich aus der Fehmarnbelt-Verbindung ergeben, aktiv nutzen möchte. Auf dänischer Seite wird derzeit deutlich intensiver und zielgerichteter auf die Ansiedlung von	Im Bereich Kasseburg wird ein überregionaler Standort für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen festgesetzt. Damit wird im Verlauf der Autobahn 24 ein Entwicklungsimpuls für die Gewerbeentwicklung im Kreis Herzogtum Lauenburg ermöglicht, welcher von der besonderen verkehrlichen Lagegunst an der Verknüpfung der Autobahn 24 mit der Bundesstraße 404/zukünftig Autobahn 21 profitiert. Zur Fehmarnbeltachse: Im Bereich der Fehmarnbeltachse sind im Regionalplanentwurf bereits mehrere überregionale Standorte für Gewerbegebiete an der Landesentwicklungsachse ausgewiesen. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	Unternehmen hingearbeitet. Sollte Schleswig-Holstein hier nicht proaktiver handeln, besteht das Risiko, dass ein erheblicher Teil der wirtschaftlichen Entwicklung an der Region vorbeigeht. Unsere Anmerkungen im Detail werden wir zu den jeweiligen Standorten machen. Folgende Standorte werden von der WFL planerisch vorangetrieben:	
Institution: Kreis Herzogtum Lauenburg ID: M1361	Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen: Zum ersten Entwurf der Regionalplanneuaufstellung hatte der Kreis Herzogtum Lauenburg gefordert, dass für den Kreuzungsbereich B 404 und A 24 eine Signatur für einen überregionalen Gewerbestandort vorzusehen ist. In der Abwägung wird darauf verwiesen, dass aufgrund fehlender Zustimmung im Raum eine solche Signatur nicht gewährt wird. Diese Entscheidung sollte erneut geprüft werden. Tatsächlich hat der Raum Überlegungen für ein solches Gewerbegebiet erneut aufgenommen. Wie gefordert bestehen Überlegungen, die vorliegende gemeinsame Untersuchung der Kreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn zu Gewerbestandorten an dieser Stelle zu detaillieren. Um diese Untersuchungen plausibel kommunizieren zu können, ist aber eine entsprechende Signatur im Regionalplan erforderlich. Die im Nahbereichstext der Gemeinde Trittau beschriebene nähere Standortuntersuchung zur Sicherung der Potentiale für einen überregionalen Gewerbestandort werden in naher Zukunft begonnen. Daher ist mindestens in Anlehnung an den Grundsatz zu 2 im Hinblick auf die Fortführung der A 20 für den Standort an der A 24 im Kreuzungsbereich mit der B 404 eine entsprechende Formulierung aufzunehmen.	Es wird ein überregionaler Standort für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen festgesetzt. Damit wird im Verlauf der Autobahn 24 ein Entwicklungsimpuls für die Gewerbeentwicklung im Kreis Herzogtum Lauenburg ermöglicht, welcher von der besonderen verkehrlichen Lagegunst an der Verknüpfung der Autobahn 24 mit der Bundesstraße 404/zukünftig Autobahn 21 profitiert. Der Nahbereichstext in Kapitel 5.5 wird entsprechend geändert. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Amt Wilstermarsch, Gemeinde Brokdorf ID: M1258	aufgrund der Stilllegung des örtlichen Kernkraftwerks ist die Gemeinde Brokdorf auf der Suche nach Möglichkeiten die eigenen Potenziale im Bereich der gewerblichen Entwicklung zu aktivieren. Auf diese Weise sollen die negativen Effekte der Stilllegung des Kernkraftwerkes - insbesondere der Rückgang der Gewerbesteuerereinnahmen sowie der Verlust von Arbeitsplätzen - kompensiert werden. Das am 03.07.2025 beschlossene Gewerbeflächenkonzept weist Möglichkeiten der Nutzung von Gewerbeflächen im östlichen Teil des Gemeindegebietes auf, welche die Gemeinde Brokdorf umzusetzen möchte. Bislang verfügt die Gemeinde Brokdorf über ein knapp acht Hektar großes kommunales	Die Gemeinde Brokdorf liegt außerhalb der Landesentwicklungsachsen. Die LEP-Kriterien für überregionale Standorte für Gewerbegebiete an der Landesentwicklungsachse sind damit nicht erfüllt. Die Ansiedlung energieintensiver und energiewendeauffiner Unternehmen ist Gegenstand einer LEP-Teilfortschreibung. Aufgrund ungeklärter Fragestellungen hinsichtlich der

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	Gewerbegebiet, das derzeit keine größeren gewerblichen Nutzungen aufweist. Zurzeit ist jedoch eine verstärkte Nachfrage nach Flächen feststellbar. Auf einer Teilfläche des Gewerbegebiets befindet sich eine Eissporthalle mit einem über die Kreisgrenzen hinausreichenden Einzugsgebiet. Weitere Nutzungen mit teils überlokaler Orientierung und touristischem Potenzial sind das derzeit in Sanierung befindliche Freibad, der ausgewiesene Wohnmobilstellplatz, die Mehrzweckhalle sowie das örtliche Hotel. Das Gemeindegebiet verfügt in seinem nördlichen und östlichen Teil über große unbebaute Flächen, die derzeit weitestgehend landwirtschaftlich genutzt werden. Aufgrund der teilweise bereits durch das Kernkraftwerk und die dazugehörige Leitungsstruktur beeinträchtigte natürliche Qualität der Fläche und die geringer werdende landwirtschaftliche Nutzung, ist im östlichen Teil des Gemeindegebietes ein potentiell Gewerbegebiet identifiziert worden, welches aufgrund seiner Nähe zur vorhandenen Energieinfrastruktur, zur Bundesstraße 431, zu den bereits vorhandenen gewerblich genutzten Flächen sowie mit den vergleichsweise großen Abständen zu den vorhandenen Wohnnutzungen über gute Ausgangsbedingungen verfügt. Das gesamt betrachtete potenzielle Gewerbegebiet umfasst, eine Flächenkulisse von rund 115 Hektar, welche in mögliche Einzelflächen unterteilt wurde. Die aktuell gültigen raumordnerischen Festlegungen für Gebiete außerhalb der zentralörtlichen Strukturen schränken die Möglichkeiten der Gemeinde Brokdorf ein, Industrie- und Gewerbegebiete auszuweisen. Neue Gewerbeflächen sollen demnach ortsansässigen oder zumindest ortsangemessenen Betrieben vorbehalten bleiben. Zudem sind die Begrenzung des Flächenverbrauchs, der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzungen und eine mögliche Beeinträchtigung von Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft zu berücksichtigen, auch wenn solche voraussichtlich nicht unmittelbar betroffen sein werden. Der aktuelle Entwurf des Regionalplanes III stellt für den Standort Brokdorf zwar keinen überregionalen Standort für gewerbliche Entwicklungen dar, weist jedoch auf die Herausforderungen des aus der Stilllegung des Kernkraftwerks resultierenden Wegfalls von Steuereinnahmen, Arbeitsplätzen und überörtlich bedeutsamen Versorgungsinfrastrukturen hin und sieht die Notwendigkeit der Erarbeitung einer Handlungsstrategie einschließlich eines Nachnutzungskonzeptes. Zur Umsetzung des Gewerbeflächenkonzeptes bedarf es angesichts der fehlenden Rahmenbedingungen einer regionalplanerischen Akzeptanz, die	Anschlussmöglichkeiten an das Höchstspannungsnetz in Brokdorf ist eine Berücksichtigung im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans zurzeit nicht möglich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	zu einer Bewertung des Gebietes als überregionaler Standort für gewerbliche Entwicklung führt. Das Gewerbeflächenkonzept umfasst eine Einschätzung der Marktsituation, in welcher u.a. Speichertechnologien um die von [REDACTED] für 2036 geplante Ausbaustufe 2 des Großbatteriespeichers schon früher umzusetzen. Gute Voraussetzung bietet die Gemeinde Brokdorf auch für die Ansiedelung von Rechenzentren, durch die Hochspannungsleitungen, das Umspannwerk sowie der großen im Norden verfügbaren Strommengen. Der Standort Brokdorf bietet außerdem mit seiner perspektivisch sehr guten Anbindung an das Strom- und Wasserstoffkernnetz sowie der Wassernähe, beste Voraussetzungen zur Ansiedlung von wasserstoffgestützten Energieversorgern. Ein Vorhaben dieser Größenordnung benötigt eine umfassende Unterstützung auf Landesebene und sollte in der Landes- und Regionalplanung abgesichert sein. Aus diesem Grund wäre eine Berücksichtigung in der Regionalplanung wünschenswert.	
Institution: Amt Nordstormarn, Gemeinde Barnitz ID: M1348	Die Gemeinde Barnitz hält uneingeschränkt an ihrer Stellungnahme vom 18.10.2023 fest und ergänzt diese wie folgt: Der zweite Entwurf des Regionalplanes beschränkt die Gemeinde weiterhin in ihrer Entwicklung. Der Regionale Grünzug überzieht fast vollständig das Gemeindegebiet. Lediglich der Bereich südlich der Ortslage Groß Barnitz. Eine Entwicklung der Gemeinde wird damit weitestgehend ausgeschlossen. Der Regionale Grünzug verläuft weiterhin über bebaute Straßenabschnitte in den Ortsteilen. Aufgabe der Landesplanungsbehörde ist es, geeignete und möglichst nach landesweit einheitlichen Kriterien ausgewählte Entwicklungsräume aufzuzeigen. Sie muss auch kleineren Gemeinden außerhalb der Siedlungsachsen eine Entwicklung ermöglichen. Dieses kann u.a. durch die Anpassung des Regionalen Grünzuges erfolgen. Die Kommunen werden von der Landesplanungsbehörde für die Ausweisung von Baugebieten zur Überprüfung von Standortalternativen verpflichtet. Die Gemeinde Barnitz hat hierfür mit hohem Aufwand und großem Engagement des Ehrenamtes 2023 ein Siedlungsentwicklungskonzept mit den angestrebten wohnbaulichen Entwicklungen in den vier Ortsteilen für die nächsten 10 bis 15 Jahre aufgestellt. Eine Flächenpriorisierung wurde vorgenommen. Das Siedlungsentwicklungskonzept ist Bestandteil der ersten Stellungnahme. Für eine Entwicklung favorisiert werden weiterhin die Flächen IP 2, IP 3 und AP 4 im Ortsteil	Im Bereich der Anschlussstelle Reinfeld sind am bestehenden Gewerbebestandort Reinfeld/Stubbendorf sowie als Entwicklungsfläche innerhalb der Siedlungsachsenabgrenzung im Gemeindegebiet Reinfelds noch ausreichend erschlossene Gewerbeflächen sowie Gewerbeflächenpotenziale gegeben. Für die regionale Versorgung mit Gewerbeflächen bestehen im Bereich der Autobahn 1 zudem noch genügend Potenziale, um den zu erwartenden Bedarf zu decken. Die Fläche liegt in einem landschaftlich wertvollen Bereich, die Autobahn 1 bildet hier die klare Grenze zum Freiraum. Die Kriterien des regionalen Grünzugs sind mehrfach gegeben (Landschaftsschutzgebiet, Gebiet mit besonderer Erholungseignung). Im Zuge der Abwägung wird hier der geordneten Siedlungsentwicklung und dem Freiraumschutz ein

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	Benstaben. Außerdem werden Flächenentwicklungen in den Bereichen IP 7 und AP 8 im Ortsteil Groß Barnitz, AP 10 im Ortsteil Klein Barnitz und IP 13 im Ortsteil Lokfeld angestrebt. Gemäß Erwidern der Landesplanungsbehörde ist die Fläche IP 13 aus dem Regionalen Grünzug herausgenommen worden. Dieses ist im Teil C – Karte allerdings nicht erkennbar. Das ist zu prüfen und zu korrigieren. Für alle anderen Entwicklungsflächen ist die Landesplanungsbehörde dem Wunsch der Gemeinde nach einem Abrücken des Regionalen Grünzuges zur Erleichterung der späteren Bauleitplanung nicht gefolgt. Es wird lediglich mit den Standardformulierungen „Die Ausweisung der regionalen Grünzüge erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist deswegen nicht maßstabsbedingt nicht flächenscharf.“ sowie „Eine genaue Abgrenzung des regionalen Grünzuges erfolgt im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung und landschaftlichen und ortplanerischen Aspekten.“ erwidert. Damit wird die schon jetzt sinnige Anpassung auf einen späteren Zeitpunkt in die Ebene der Bauleitplanung verschoben. Die Gemeinde wird verpflichtet, zu jeder Bauleitplanung bei der Landesplanungsbehörde einen arbeits-, kosten- und zeitintensiven Zielabweichungsantrag zu stellen. Die Gemeinde hat sich bereits intensiv mit ihrer zukünftigen Entwicklung befasst. Eine Entwicklung der Gemeinde wird auf die Bereiche beschränkt, die nicht vom Regionalen Grünzug erfasst werden. Die Gemeinden können und sollen sich entwickeln, um den dringend benötigten Wohnraum zu schaffen. Hierbei ist der Innenentwicklung der Vorrang einzuräumen. Die Gemeinde Barnitz hat sich an den Gemeindeverbindungsstraßen entwickelt. Arrondierungen und sinnvolle Ergänzungen sind daher nur schwer möglich. Das gemeindliche Siedlungsentwicklungskonzept befasst sich ausführlich mit geeigneten Flächen. Die Planungshoheit der Gemeinden wird durch die Vorgaben der Landesplanungsbehörde extrem stark eingeschränkt. Die Gemeinde hat kaum Möglichkeiten, sich frei zu entwickeln. Lediglich die Fläche südlich des Ortsteils Groß Barnitz, die nicht vom Regionalen Grünzug überzogen ist, steht für eine Entwicklung zur Verfügung. Auskömmliche Entwicklungspotentiale sind aber unverzichtbare Voraussetzungen für die Schaffung aktuell und zukünftig benötigten Wohnraums. Die Gemeinde Barnitz fordert daher, dass die Landesplanungsbehörde sich im Regionalplan intensiver mit den Entwicklungswünschen der Gemeinde befasst und die im Siedlungsentwicklungskonzept 2023 entwickelten und priorisierten Entwicklungen durch die Anpassung des Regionalen Grünzuges unterstützt.	höheres Gewicht beigemessen. Eine Erweiterung der Siedlungsachse und Rücknahme des Regionalen Grünzuges erfolgt nicht. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	Das Verschieben der Diskussion und Entscheidung in die Ebene der Bauleitplanung führen zu einem hohen Zeit-, Personal- und Kostenaufwand. Die städtebaulich geordnete Schaffung von Wohnraum wird erschwert und die Verfahren in die Länge gezogen. Die Gemeinde Barnitz und das Unterzentrum Stadt Reinfeld streben weiterhin gemeinsam und zusammen mit der Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn mbH und dem Kreis Stormarn das interkommunale Gewerbegebiet südlich der A 1 an. Den Aussagen in der Erwidern der Landesplanungsbehörde hierzu: „Die Bundesautobahn bildet die klare Grenze zum regionalen Freiraum. Es handelt sich um ein Landschaftsschutzgebiet und ein Gebiet besonderer Erholungseignung. Des Weiteren ist die Verkehrsanbindung an die Autobahn nicht geklärt. Die Entwicklung eines Gewerbegebietes wäre im weiteren Regionalplanverfahren zu konkretisieren. In diesem Zusammenhang müsste die Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet geprüft und geklärt sein sowie die konkrete Verkehrsanbindung an die Bundesautobahn 1 im Bereich der Abfahrt Reinfeld.“ (ID: M1586, Seite 358 der Abwägungstabelle) wird widersprochen. Der aktuell gültige Regionalplan setzt die Siedlungsentwicklungsachse südlich der Bundesautobahn fest. Bei der Bundesautobahn handelt es sich um eine regionale und lokale Erschließungsachse, die derzeit nur einseitig genutzt werden kann. Aufgrund der Siedlungsbeschränkungen in der Stadt Reinfeld sind dort bereits heute städtebauliche Fehlentwicklungen eingetreten. Es besteht weiterer Flächenbedarf. Nachfragebedingt wird die vorhandene einseitige Entwicklung und Bebauung entlang der Bundesautobahn mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 16 „Lokfelder Straße“ der Stadt Reinfeld verlängert. Eine kompaktere Siedlungsentwicklung wäre hier aus städtebaulicher Sicht zu bevorzugen. Zusätzliche Flächen für Gewerbeansiedlung stehen der Stadt Reinfeld kaum noch zur Verfügung. Daher wurde 2021 gemeinsam mit der Gemeinde Barnitz eine „Fachliche Betrachtung zur Gewerbeflächenentwicklung des Unterzentrums Reinfeld“ beauftragt. Dieses kommt zu folgenden Gesamtfazit: „In Reinfeld/Holstein besteht eine große Nachfrage nach weiteren Gewerbeflächen. Die Entwicklungsmöglichkeiten sind durch naturschutzfachliche und regionalplanerische Vorgaben begrenzt. Der vorliegende Bericht berücksichtigt eine umfängliche Prüfung von alternativen Gewerbestandorten. Lediglich die untersuchten Gewerbeflächen der Standorte Süd_2 und Süd_3 eignen sich zurzeit für eine Entwicklung als interkommunaler Gewerbestandort Reinfeld / Barnitz mit überörtlicher	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	Bedeutung. Die Nähe zur Autobahn sowie die geplante Anschlussstelle Reinfeld begünstigen die Entwicklung an den Standorten Süd_2 und Süd_3. Eine verkehrliche Erschließung der Gebiete ist folglich über die Verlängerung der Nordstormarnstraße sowie die L85 gewährleistet. Die derzeitige Verkehrsbelastung des bestehenden Gewerbegebietes Im Weddern / Barnitzer Straße würde gleichzeitig minimiert werden und eine Entlastung der Verkehrsinfrastrukturen mit sich führen.“. Von den beiden Kommunen wird daher eine Verschiebung der Siedlungsachse Richtung Süden gewünscht, um das vorhandene Gewerbegebiet zu erweitern. Auch in anderen Bereich bestehen Gewerbeflächen beidseitig der Bundesautobahnen oder sollen mit den Neuaufstellungen Regionalplänen ermöglicht werden. Im Zusammenhang mit der Entwicklung des interkommunalen Gewerbegebietes sieht der Regionalplan vor „bei Nachweis entsprechender Bedarfe“ langfristig eine Umsetzung zu prüfen. Der Erweiterungsbedarf liegt, wie soeben geschildert, schon heute vor. Die A 1 verfügt über eine Anschlussstelle in der Stadt Reinfeld. Diese kann so ausgebaut werden, dass die neue Gewerbefläche angeschlossen wird. Eine mögliche Anbindung des interkommunalen Gewerbegebietes an die Bundesautobahn und an die Landesstraße 85 ist bereits im Flächensteckbrief 2 – Unterzentrum Reinfeld/H. des Gewerbestandortkonzeptes 2030 / 2035 für die Kreise Stormarn und Herzogtum Lauenburg, wie nachfolgend dargestellt, skizziert worden: Die konkrete Prüfung und Abstimmung der Verkehrsanbindung erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung. Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Lokfeld (heute Ortsteil der Gemeinde Barnitz) ist 1970 erlassen und 1971 hinsichtlich der Namensbezeichnung der neugebildeten Gemeinde geändert worden. Der Kreis Stormarn unterstützt die Entwicklung des interkommunalen Gewerbegebietes. Er fordert in seiner Stellungnahme zum Regionalplan die „Berücksichtigung in Form eines Rückschnitts des Regionalen Grünzuges und eine Erweiterung der Siedlungsachse über die Autobahn hinweg“ (vgl. Seite 4 der kreislichen Stellungnahme vom 28.05.2025). Es ist daher davon auszugehen, dass eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz für die Gewerbegebietsfläche erfolgt. Für den o.g. Bebauungsplan Nr. 16 der Stadt Reinfeld ist in diesem Jahr die Kreisverordnung von 1972 geändert worden und die Fläche aus dem	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	Landschaftsschutz entlassen worden. Die beiden Kommunen folgen der Zielsetzung des Landesentwicklungsplanes und haben vertraglich eine interkommunale Zusammenarbeit vereinbart. Die Vereinbarung ist der Stellungnahme angefügt. Im Nahbereichstext zu Reinfeld (Holstein) (Teil B, 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden, 5.5 Nahbereiche Kreis Stormarn, Seite 226) wird eine sehr weich formulierte Prüfmöglichkeit zur Realisierung des interkommunalen Gewerbegebietes angedeutet. Gemäß der zeichnerischen Darstellung des Regionalplanentwurfes (Teil C – Karte) ist dieses aber nicht umsetzbar. Ein späteres Zielabweichungsverfahren ist notwendig. Dieses ist mit einem hohen Zeit-, Personal- und Kostenaufwand verbunden. Mit Fertigstellung der Fehmarn-Belt-Querung und einem Planungshorizont des Regionalplanes bis 2040 werden zusätzliche Gewerbeflächen an der Bundesautobahn A 20 und auch an der A 1 zwischen Lübeck und Hamburg benötigt. Das interkommunale Gewerbegebiet an der Anschlussstelle Reinfeld liegt direkt an der Verbindungsachse Lübeck-Hamburg. Aufgrund der vorliegenden interkommunalen Vereinbarung, der guten Anschlussmöglichkeit direkt an die Autobahn und die bestehenden Gewerbeflächen in der Stadt Reinfeld fordert die Gemeinde Barnitz die Berücksichtigung in Form eines Rückschnitts des Regionalen Grünzuges und eine Erweiterung der Siedlungsachse über die Bundesautobahn hinweg. Die Gemeinden sollen sich aktiv an der Wärme- und Energiewende beteiligen. Die Ausweisung von PV-Freiflächenanlagen ist seit dem Landesentwicklungsplan 2021 im Regionalen Grünzug untersagt. Der Regionalplanentwurf überzieht beinahe das gesamte Gemeindegebiet mit einem Regionalen Grünzug. Es gibt fast keine Fläche, die für Freiflächen-Photovoltaik genutzt werden können, außer der durch § 35 BauGB privilegierten Streifen entlang der Autobahn. Dieser Ausweisung kann im Hinblick auf die vorangetriebene Energiewende und die geforderte Steigerung der Erzeugung erneuerbarer Energien nicht nachvollzogen werden. Anders als PV-Freiflächenanlagen werden die Vorranggebiete Windenergie im Regionalen Grünzug ausgewiesen. Die Gemeinde fordert, dass entweder die entsprechenden Vorgaben des Landesentwicklungsplanes angepasst werden oder entsprechend konkrete und ausreichende Flächen für die Photovoltaik aus dem Regionalen Grünzug herausgenommen werden. Es sind Ausnahmemöglichkeiten für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Windenergieflächen vorzusehen,	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungachsen	Votum
	wenn Windenergieanlagen vorhanden sind. Hier können Synergieeffekte durch die gemeinsame Nutzung der Infrastruktureinrichtungen geschaffen werden. Da im Regionalplan nicht zwischen Photovoltaik und Solarthermie unterschieden wird, gilt dieses auch für Solarthermie-Freiflächenanlagen. Im Rahmen der Wärme- und Energiewende sollte die Errichtung derartiger Anlagen dem Regionalen Grünzug und anderen Grünzäsuren Vorrang eingeräumt werden, wenn die Anlagen in guter städtebaulicher Anbindung, räumlicher Nähe zu Verbraucherinnen und Verbrauchern oder in räumlicher Nähe von Nah- oder Fernwärmenetzen bzw. Wärmespeichern geplant werden. Es sind Ausnahme- bzw. Abwägungstatbestände zu schaffen, damit Solarthermie-Freiflächenanlagen, die die o.g. Voraussetzungen erfüllen, auch innerhalb des Regionalen Grünzuges möglich sind. Die Gemeinde Barnitz weist deutlich auf den Interessenkonflikt zwischen der Einstufung als regionaler Grünzug und dem Vorhaben zum Interkommunalen Gewerbegebiet hin, besonders unter dem Aspekt, dass zwar für die Einstufung priorisierter Flächen für Solarkraftanlagen entlang der BAB1 die ursprüngliche Einstufung als regionale Grünzüge ausgehebelt wird, dies jedoch für die Erschließung eines neuen Gewerbegebiets nicht gelten darf.	
Institution: Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, Standortpolitik ID: 1183	<u>Teil B; Regionale Siedlungsstruktur; 3.2 Besondere Funktion von Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion / 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungachsen</u> Schleswig-Holstein hat durch die voranschreitende Energiewende und die damit verbundene Neujustierung wesentlicher Standortfaktoren einen strategischen Vorteil gewonnen, den es nun gezielt für die Ansiedlung zukunftsorientierter Gewerbe- und Industrievorhaben nutzen sollte. Um dieses sprichwörtliche Window of Opportunity tatsächlich ausschöpfen zu können, bedarf es eines modernen, zielgerichteten Ansatzes in der Flächenentwicklung für gewerbliche und industrielle Nutzungen. Die aktuell in Vorbereitung befindliche LEP-Teilfortschreibung „Gewerbe und Energie“ begrüßen wir ausdrücklich als klares Signal des Landes, die sich abzeichnenden Potenziale aktiv heben zu wollen. Jedoch stellt die zeitliche Perspektive der Teilfortschreibung aus	Zu Gewerbe- und Industrievorhaben: Die zeitliche Perspektive der LEP-Teilfortschreibung Gewerbe und Energie steht nicht im Zusammenhang mit der Entwicklung traditioneller Gewerbe- und Industriestandorte. Insoweit wird hinsichtlich der Regionalplanneuaufstellung auf die Rahmenvorgaben des geltenden LEP 2021 verwiesen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Fehmarnbeltquerung: Mit Realisierung der festen Fehmarnbeltquerung soll langfristig auch die Realisierung eines überregionalen Gewerbebestandes in Puttgarden geprüft werden. Die

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	unserer Sicht einen relevanten Hemmfaktor dar, der kurzfristige Reaktionsmöglichkeiten einschränkt. Vor diesem Hintergrund halten wir es für dringend geboten, bereits im Zuge der anstehenden Regionalplanfortschreibung mehr planerischen Spielraum für die Ausweisung von GE- und GI-Flächen zu schaffen. In Bezug auf den Abschnitt 3.2 möchten wir noch einmal anregen, dass in Gemeinden mit besonderer Wohnfunktion auch nicht störendes Gewerbe bei Bedarf zulässig ist. Der strukturelle Wandel hin zu einer Dienstleistungsgesellschaft und des damit steigenden Anteils an Bedarf von Arbeitsmöglichkeiten an der Wohnstätte erfordert eine gewisse Flexibilität in der Planung. Auch wenn die genaue Ausformulierung in der kommunalen Bauleitplanung festgesetzt wird, kann der Regionalplan mit einer entsprechenden Festsetzung den flexiblen Rahmen setzen. Darüber hinaus regen wir an, die Gemeinden mit besonderer Wohnfunktion und die mit besonderer Gewerbefunktion, wo räumlich möglich, miteinander zu verknüpfen. Wohnen und Arbeiten sollten räumlich so gering wie möglich getrennt oder zumindest durch angemessene Mobilitätsangebote verknüpft werden, um Flächen zu sparen und unverhältnismäßige Wege zu vermeiden. Daher bitten wir darum, bei Bedarf, diese Verknüpfung zu ermöglichen und eine gewisse Flexibilität bei der gewerblichen oder wohnlichen Entwicklung der Gemeinden einzuräumen. Angesichts der künftigen Fehmarnbelt-Querung, die als eines der bedeutendsten Infrastrukturprojekte Nordeuropas eine neue Dynamik und verbesserte Erreichbarkeit in den Hansebelt bringen wird ist es erforderlich, auf Ebene der Landesplanung geeignete Rahmenbedingungen für strategisch sinnvolle Gewerbeflächenentwicklungen zu schaffen. Der vorliegende Entwurf des Regionalplans lässt dies, etwa durch die Ausweisung regionaler Grünzüge und andere restriktive Festlegungen, nur in begrenzt zu. Die Potenziale der wirtschaftlichen Entwicklung werden damit unnötig eingeschränkt. Wir empfehlen der Landesplanung für eine aktive Chancen-Nutzung, die sich zum jetzigen Zeitpunkt aus der Fehmarnbelt-Verbindung ergibt, damit die Attraktivität der Region von einer starken wirtschaftlichen Entwicklung profitieren kann.	Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
Institution: Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, Standortpolitik ID: 1183	Stormarn: Die drei verkehrsoptimal liegenden Flächen in Reinfeld/Stubbendorf, Reinbek/Witzhave und Barsbüttel müssen im Regionalplan berücksichtigt werden, damit der Kreis realistische und ausreichende Entwicklungsoptionen hat.	Im Bereich der Autobahn 1 wird der im Kreiskonzept aufgeführte Standort an der Anschlussstelle Barsbüttel östlich der Autobahn 1 ermöglicht. Zudem erfolgt eine Erweiterung des Standortes Hammoor/Lasbek. Damit ergeben sich in ausreichendem Maße Standortpotenziale für die bedarfsgerechte Bereitstellung von Gewerbeflächen im Bereich des Kreises Stormarn. Den Standorten Reinbek/Witzhave sowie Reinfeld wird deshalb im Rahmen der Abwägung der Freiraumsicherung durch Ausweisung eines regionalen Grünzuges der Vorrang eingeräumt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Institution: Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, Standortpolitik ID: 1183	Segeberg: Im Umfeld der neu entstehenden Knotenpunkte von A20/A21 und A20/A7 entstehen neue attraktive Lagen für die Ansiedlung von Gewerbetreibenden. Räumlich sind deshalb zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten im Raum der Mittelzentren Bad Segeberg/Wahlstedt und Bad Bramstedt zu erwarten. Auch außerhalb der wirtschaftlich zentralen Entwicklungsachsen des Kreises braucht es Entwicklungsspielräume, die maßvolles Wachstum, wirtschaftliche Sicherheit und eine auskömmliche Entwicklung der Bestandsunternehmen ermöglicht. Insbesondere dort, wo Grünzüge scheinbar flächenscharf bis an die heutigen Bebauungsgrenzen reichen, fehlt es an diesen Spielräumen für die Gemeinden.	Zu Segeberg/Knoten Autobahn 20/21: Für das Mittelzentrum Bad Segeberg/Wahlstedt ergeben sich durch die Lagegunst der zukünftigen Anschlussstellen der Autobahn 20 Wittenborn sowie Segeberg Ost weitere Potenziale im Bereich der Gewerbeflächenentwicklung. Diese sollte auf der Basis einer möglichst im Stadt-Umland-Bereich abgestimmten Gesamtkonzeption bedarfsgerecht realisiert werden. In der Karte des Regionalplans wird die Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsortes erweitert. Darüber hinaus wird der Nahbereichstext in Kapitel 5

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
		ergänzt. Zu Bad Bramstedt (Knoten Autobahn 20/7): Im zweiten Entwurf des Regionalplans wurde der Textteil um einen Grundsatz ergänzt, dass mit der Weiterführung der Autobahn 20 ab der Autobahn 7 in westlicher Richtung weitere Suchräume für überregionale Gewerbestandorte ermittelt und auf der Grundlage eines Gewerbeflächenkonzeptes in regionaler Zusammenarbeit abgestimmt werden sollten (Kapitel 3.5 Absatz 2 G). Ein kreisübergreifend regional abgestimmtes Gewerbeflächenkonzept zur Autobahn 20 liegt nicht vor. Für den Bereich Bad Bramstedt/Lentförden wäre etwa auch die Betrachtung der Landesentwicklungsachse Autobahn 7 geboten, hier müsste eine Fortschreibung des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes Autobahn 7 Süd erfolgen. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Institution: Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, Standortpolitik ID: 1183	Ostholstein: Wir erachten es als notwendig, die Aufnahme des Standortes Puttgarden als „langfristige Realisierung des Standorts als überregionales Gewerbegebiet“ bei entsprechender Eignung in den Regionalplan aufzunehmen, auch auf der Kartendarstellung. Dabei sollte das Gebiet, zur Offenhaltung anderer Nutzungsmöglichkeiten, nicht mehr den Zusatz „maritimer Gewerbe- und Logistikpark“ tragen.	Zur Aufnahme eines überregionalen Standortes Puttgarden: Eine ergebnisoffene Formulierung wird vorgenommen. Der Zusatz „maritimer“ wird zur Offenhaltung anderer Nutzungen gestrichen. Mit Realisierung der Fehmarnbeltquerung soll im

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	Das gesamte Gebiet östlich und westlich der Fehmarnbelttrasse ist grundsätzlich als Suchraum für gewerbliche Bauflächen zu definieren. Es fehlt eine konkrete Lösung für energieintensive Betriebe. Standorte mit Umspannwerken (z. B. Göhl, Stockelsdorf) müssen als Standortvorteil anerkannt und planerisch berücksichtigt werden.	Bereich Puttgarden ein Standort für ein überregionales Gewerbegebiet geprüft werden. Die Formulierung „langfristig“ wird gestrichen. Mit Blick auf den Planungszeitraum zur Realisierung der Festen Fehmarnbeltquerung ist eine Aufnahme in die Karte sowie eine Umformulierung als Zielsetzung zurzeit nicht möglich. Kapitel 3.5 2 G Absatz 2 wird entsprechend geändert. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Zur Ausweisung eines Suchraums: Im Regionalplan werden keine Suchräume ausgewiesen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu energieintensive Betriebe: Die Frage der Ansiedlung und der Kriterien für energieintensive Gewerbe- und Industriebetriebe und deren Standorte in Verbindung mit Energieinfrastruktur ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung des Regionalplans, entsprechende Kriterien sind aus dem LEP 2021 nicht abzuleiten. Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Zuständigkeit liegt bei den Fachressorts des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
		Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren werden raumordnerische Vorgaben zum Ausbau von Gewerbe entlang von Energieinfrastrukturen geprüft und gegebenenfalls festgelegt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird nur teilweise gefolgt.
Institution: Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, Standortpolitik ID: 1183	Auch an dieser Stelle weisen wir nochmals auf die gegebenen gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten in Kasseburg hin. Es sollte sichergestellt sein, dass bei entsprechendem Nachweis der Standortqualität eine Entwicklung als überregional bedeutsamer Gewerbestandort grundsätzlich möglich bleibt – auch im Falle überlagernder planerischer Festlegungen wie einem regionalen Grünzug.	Es wird ein überregionaler Standort für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen festgesetzt. Damit wird im Verlauf der Autobahn 24 ein Entwicklungsimpuls für die Gewerbeentwicklung im Kreis Herzogtum Lauenburg ermöglicht, welcher von der besonderen verkehrliche Lagegunst an der Verknüpfung der Autobahn 24 mit der Bundesstraße 404/zukünftig Autobahn 21 profitiert. Der Nahbereichstext in Kapitel 5.5 wird entsprechend geändert. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, Standortpolitik ID: 1183	<u>Teil B; Regionale Siedlungsstruktur; 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen</u> Wir begrüßen die Formulierung zur A 20 und die Möglichkeit der Entwicklung von überregionalen Gewerbestandorten auch westlich der A 7 bis zum Elbtunnel bei Glückstadt. Da der Weiterbau der A 20 besonders im Abschnitt von der A 23 bis zum neuen Elbtunnel absehbar ist, sollte die Ermittlung weiterer Suchräume und ein regionales Gewerbeflächenkonzept zügig angeschoben werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
Institution: Stadt Reinbek, Planung Bauordnung ID: 1158	Die Stadt Reinbek verfolgt weiterhin – ebenso wie die Gemeinde Witzhave – die Planung eines interkommunalen Gewerbegebiets an der Landesentwicklungsachse A24 und fordert, mit Hinweis auf den Landesentwicklungsplan (LEP) 2021 und das Gewerbestandortkonzept 2035 der Kreise Herzogtum-Lauenburg und Stormarn (April 2021) ein überregionales Gewerbegebiet an der Landesentwicklungsachse A24 am Standort Reinbek-Witzhave auszuweisen. Bei der Stadt Reinbek besteht weiterhin die Beschlusslage, auf der Grundlage des gemeinsamen Gewerbestandortkonzepts der Kreise Stormarn und Herzogtum-Lauenburg die Ansiedlung eines interkommunalen Gewerbegebietes von überregionaler Bedeutung zwischen dem Ortsteil Büchschenschen und der Autobahnausfahrt Witzhave im Sinne der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) Kapitel 3.7 Absatz 4 G auf den Weg zu bringen (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.09.2020). Die Stadt Reinbek wird das Ziel, mit der angrenzenden Gemeinde Witzhave die Ausweisung eines interkommunalen Gewerbegebietes von überregionaler Bedeutung vor allem auch deshalb mit Nachdruck weiterverfolgen, weil im Siedlungszusammenhang keine vergleichbaren Flächen für die gewerbliche Entwicklung mehr zur Verfügung stehen. Die Stadt sieht sich insbesondere auch als zentraler Teil des Mittelzentrums Reinbek/Glinde/Wentorf bei Hamburg in der Entwicklung von Gewerbeflächen stark eingeschränkt und betrachtet den Standort für das interkommunale Gewerbegebiet Reinbek/Witzhave als alternativlos. Begründung der Stellungnahme Der Regionalplan ist nach § 9 Landesplanungsgesetz SH aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) zu entwickeln. Der LEP postuliert in der Fortschreibung 2021 im Kapitel 2.5 im Kontext der Landesentwicklungsachsen: <i>Zur Verbesserung der wirtschaftlichen Standortattraktivität muss SH in allen Landesteilen und insbesondere im Verflechtungsraum um Hamburg über eine ausreichende Zahl verkehrlich hervorragend angebundener und hochwertiger Gewerbestandorte verfügen. Hierzu sind auch neue überregionale Standorte entlang der Landesentwicklungsachsen in Betracht zu ziehen. Sie sollen helfen, Standortnachteile aufgrund der Lage Schleswig-Holsteins ... auszugleichen (LEP Seite 99).</i>	Für die regionale Versorgung mit Gewerbeflächen bestehen im Bereich der Autobahn 1 noch genügend Potenziale, um den zu erwartenden Bedarf zu decken. Zur Stärkung der Gewerbeentwicklung an der Landesentwicklungsachse an der Autobahn 24 wird an der Anschlussstelle Schwarzenbek/Grande in der Gemeinde Kasseburg ein überregionaler Standort für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen ausgewiesen, so dass eine angemessene Bereitstellung von Gewerbeflächen in diesem Bereich bei kreisübergreifender Betrachtung möglich ist. Die Fläche liegt in einem landschaftlichen wertvollen Bereich, abgesetzt von Ortslagen. Die Kriterien des regionalen Grünzugs sind mehrfach gegeben (Landschaftsschutzgebiet, Gebiet mit besonderer Erholungseignung, Biotopverbund). Zudem ergeben sich hier aufgrund der räumlichen Lage keine perspektivischen Erweiterungsmöglichkeiten für einen überregionalen Gewerbestandort. Im Zuge der Abwägung wird hier der geordneten Siedlungsentwicklung und dem Freiraumschutz ein höheres Gewicht beigemessen. Die Ausweisung eines Standortes für überregionale Gewerbegebiete erfolgt nicht. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	Hervorgehoben wird in dem Kapitel 2.5 weiterhin die besondere Bedeutung der zukunftsfähigen Entwicklung Schleswig-Holsteins und die strategische Bedeutung des „weiteren metropolitanen Verflechtungsraums“ der Metropolregion Hamburg für das Land Schleswig-Holstein (LEP Seite 99). Weiter wird in Kapitel 3.7 des LEP auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung für eine „bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe“ hingewiesen (LEP Seite 138).: <i>In interkommunalen Vereinbarungen (LEP Kapitel 3.8 Absatz 2) zwischen benachbarten Gemeinden können auf der Grundlage eines abgestimmten Konzepts bei Bedarf weitere Gemeinden benannt werden, die sich für eine größere Gewerbeflächenentwicklung eignen. Die Gemeinden sollen unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten</i> • <i>über spezifische Standortvoraussetzungen für Gewerbe und Industrie verfügen,</i> • <i>eine gute überörtliche Verkehrsanbindung einschließlich guter ÖPNV</i> • <i>Anbindung der Arbeitsplätze haben sowie</i> • <i>räumlich gut dem Zentralen Ort oder den Siedlungsachsen zugeordnet sein.</i> <i>An den Landesentwicklungsachsen können in den Regionalplänen überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen festgelegt werden. Diese sollen insbesondere verkehrsintensiven gewerblichen Branchen vorbehalten sein, die auf eine gute Anbindung an überregionale Verkehrswege angewiesen sind und/ oder nicht siedlungsnah untergebracht werden können oder sollen. Eine inhaltliche und räumliche Konkretisierung der Standorte kann in den Regionalplänen erfolgen. Die Zahl der Standorte soll sich auf wenige, größere Entwicklungsschwerpunkte beschränken (LEP Seite 139).</i> Demnach entspricht die Lage des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets den im LEP verankerten landesplanerischen Zielen zur Siedlungsentwicklung entlang bestehender Verkehrsinfrastrukturachsen. Die Stadt Reinbek erfüllt die zentralörtlichen Standort	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	Anforderungen des LEP als Teil des Mittelzentrums Reinbek/Glinde/Wentorf bei Hamburg und verfolgt das interkommunale Gewerbegebiet an der Landesentwicklungsachse A24 gemeinsam mit dem kommunalen Nachbarn Witzhave weiter. Insbesondere nach Aufgabe der Planungen für das Gewerbegebiet Kasseburg aufgrund einer örtlichen Entscheidung ist das interkommunale Gewerbegebiet Reinbek/ Witzhave als überregionales Gewerbegebiet konkurrenzlos und stellt einen gewerblichen Entwicklungsschwerpunkt Schleswig-Holsteins an der A24 dar. Daher fordert die Stadt Reinbek die Darstellung als Standort für ein überregionales Gewerbegebiet entlang der Landesentwicklungsachsen in dem Bereich zwischen Zur Hahnenkoppel und Autobahnausfahrt A24 Witzhave sowie zwischen A24 und Möllner Landstraße in den Regionalplan mit aufzunehmen. Die regionalen Grünzüge, die sich östlich und nördlich von Reinbek nahezu flächendeckend erstrecken, sind in dem Bereich des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets zurückzunehmen. Die gewerbliche Fläche wäre vergleichsweise klein, gemessen an dem übrigen geschützten Landschaftsraum, aber dennoch bedeutend als Gewerbestandort für die Stadt Reinbek und Gemeinde Witzhave, vor allem aufgrund der optimalen verkehrlichen Anbindung an die Landesentwicklungsachse A24. Im naturräumlichen Zusammenhang ist die Fläche ohnehin von der Zäsur durch die A24 betroffen und zudem nach Süden von der Landesstraße (Möllner Landesstraße) begrenzt. Auf den Schutz der vorhandenen Biotpstrukturen und –flächen würde die Gewerbegebietsausweisung durch entsprechende Festsetzungen bereits in der Bauleitplanung Rücksicht nehmen. Dies wurde im Flächensteckbrief Fläche 7 des Gewerbeflächenstandortkonzeptes 2035 bereits deutlich. Aus Sicht der betroffenen Gemeinden wäre es eine Pflicht der Landesplanungsbehörde, gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten mit Autobahnanbindung zu ermöglichen. Dass die Stadt Reinbek für den genannten Bereich entlang der Autobahn ein interkommunales Gewerbegebiet gemeinsam mit der östlich angrenzenden Gemeinde Witzhave plant, wurde der Landesplanung bereits am 23.8.2018 per Mail mitgeteilt. Nach Aussage der Landesplanung war dies nach dem aktuellen Regionalplan von 1998 nach raumordnerischen Vorgaben nicht möglich. Dies wurde der Stadt Reinbek am 10.9.2018 mitgeteilt. Die Landesplanung stellte die Berücksichtigung der Ansiedlungswünsche von Gewerbe unter die Bedingung der Erarbeitung eines Gewerbestandortkonzeptes. <i>„Grundlage für die im Planungsraum festgelegten Standorte sind regional</i>	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	<i>Gewerbeflächenkonzepte, die im Rahmen grenzüberschreitender Zusammenarbeit der Kreise und/oder der Gemeinden an den jeweiligen Landesentwicklungsachsen beziehungsweise Teilabschnitten davon erarbeitet und abgestimmt wurden.“ (Kapitel 3.5 Regionalplan-Textteil)</i> Das geforderte Gewerbestandortkonzept wurde gemeinsam für die beiden Landkreise Stormarn und Herzogtum Lauenburg erstellt (Fertigstellung April 2021). Das interkommunale Gewerbegebiet Reinbek/Witzhave wurde in das Konzept als Fläche 7 aufgenommen und bewertet. Im Ergebnis der Bewertung wurden zunächst vier Standorte für Gewerbegebiete überregionaler Bedeutung entlang der Landesentwicklungsachsen aufgenommen und bewertet, wovon sich zwei Standorte entlang der A 1 befinden (Hammoor/Lasbek und Mönkhagen) sowie zwei Standorte an der Landesentwicklungsachse A24, Reinbek/Witzhave und Kasseburg. Im Entwurf des Regionalplanes hingegen wurden an der A 1 vier Standorte ausgewiesen und an der A24 kein einziger Standort. Das Gutachten kommt jedoch zum Ergebnis, dass der Standort Reinbek als Standort für ein überregionales Gewerbegebiet geeignet ist. Im Textteil des Regionalplanes unter Punkt 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen wird als Hauptkriterium für die Darstellung im Regionalplan auf den Landesentwicklungsplan 2021 Kapitel 2.5 und 3.7 Absatz 4 verwiesen. Dies begründet der Regionalplan unter Kapitel 3.5 wie folgt: <i>„Der Regionalplan legt in Abwägung mit weiteren Nutzungsansprüchen an den Raum und im Sinne einer ausgewogenen, bedarfsgerechten, nachhaltigen und insbesondere flächensparenden Raumentwicklung überregionale Standorte für Gewerbegebiete an den Landesentwicklungsachsen an den Bundesautobahnen A1 und A24 fest, die innerhalb des Planungszeitraums planerisch konkretisiert und umgesetzt werden sollen. Weitere größere Gewerbestandorte sind im Bereich der Siedlungsschwerpunkte unter anderem auf den Siedlungsachsen berücksichtigt.“ (Kapitel 3.5 Regionalplan-Textteil)</i> Der geplante Standort für ein interkommunales Gewerbegebiet überregionaler Bedeutung entlang der A24 erfüllt die Kriterien gemäß LEP Kapitel 3.7 Absatz 4 G wonach der Standort eine besonders gute verkehrliche Anbindung an eine Landesentwicklungsachse (A24), an benachbarte Siedlungsschwerpunkte und Zentrale Orte (Hamburg, Geesthacht), möglichst	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	die Einbeziehung eines zentralen Ortes (MZ Reinbek/Glinde/Wentorf bei Hamburg), die aufweisen muss und die Schaffung einer bedarfsgerechten ÖPNV-Anbindung sowie die ökologische Verträglichkeit gewährleistet sein muss. Mit der interkommunalen Planung eines Gewerbegebietes zwischen Reinbek und Witzhave wird zudem dem Punkt 3.8. des Landesentwicklungsplanes Rechnung getragen. Die konkrete Vereinbarung in Form eines Letter of Intent zwischen Reinbek und Witzhave mit der WAS liegt vor, ebenso die kommunalen Beschlüsse beider Gemeinden. Auf die Bedeutung des interkommunalen Gewerbegebiets für den Wirtschaftsstandort Reinbek/ Witzhave wird hier noch einmal explizit hingewiesen: - Der Kreis Stormarn – insbesondere der Süden – stellt einen anerkannt sehr dynamischen Wirtschaftsraum mit einer bedeutenden regionalen Wertschöpfung und einer entsprechend großen Nachfrage nach Gewerbeflächen von ortsansässigen Betrieben dar, wie auch von Betrieben, die sich hier in verkehrsgünstiger und metropolnaher Lage (Fachkräfte) ansiedeln wollen. Die Wirtschaftskraft des Raumes und Bedeutung als Arbeitsstandort zeigt sich nicht nur in dem schleswig-holsteinischen Vergleich, sondern auch in dem bundesweiten. - Die Landesentwicklungsachsen A1 und A24 mit den Landesstraßen, die eine hervorragende verkehrliche Anbindung garantieren, tragen zu der Qualität des Wirtschaftsstandorts ganz enorm bei. Auf die Bedeutung der A24 für die Erreichbarkeit und wirtschaftliche Vernetzung mit den östlichen Bundesländern wird hingewiesen. - Auch für die nächsten Jahre – entsprechend der Zielvorgabe des Regionalplanentwurfs 2040 - ist auch an der Landesentwicklungsachse A24 mit anhaltendem Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum zu rechnen. Der großen Nachfrage kann ohne eine Ausweisung neuer Gewerbeflächen nicht begegnet werden. - Zugleich wächst in Reinbek und dem Hamburger Umland der Druck auf die kommunalen Haushalte stetig – sei es durch den demografischen Wandel, steigende soziale Lasten oder notwendige Infrastrukturinvestitionen. Neue Gewerbesteuererinnahmen sind für uns keine Kür, sondern eine zentrale Voraussetzung für die Aufrechterhaltung unserer	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	kommunalen Leistungen. - Die wirtschaftliche Entwicklung des Südkreises entlang der Landesentwicklungsachse A24 ist von überregionaler Bedeutung. Gerade hier an der Entwicklungsachse werden dringend größere Flächen in verkehrsgünstiger Lage benötigt (siehe auch Gewerbestandortkonzept 2035), um auch der Entwicklung verkehrsintensiver Betriebe Raum zu geben, die im Siedlungszusammenhang ansonsten in Flächenkonkurrenz stehen zu Wohnbauflächen, die im Siedlungsraum ebenso dringend benötigt werden (Innenentwicklung). Auf die begründeten Bedarfe an siedlungsnahen Gewerbeflächen, die im Innenbereich nicht mehr realisiert werden können, weist auch der Landesentwicklungsplan hin. Gewerbeflächen sind siedlungsnah an den Landesentwicklungsachsen zu entwickeln (vergl. LEP Seite 139). Der Regionalplan ignoriert diese Maßgabe für den Raum entlang der A24. Reinbek und Witzhave fordern daher eine Änderung des Regionalplanentwurfs zugunsten einer Ausweisung des interkommunalen Gewerbegebiets Reinbek/Witzhave und beide Gemeinden verweisen nochmals auf das abgestimmte Gewerbestandortkonzept 2035 der beiden Kreise. - Für den Kreis Stormarn ergibt sich ein Bedarf an neu auszuweisenden Gewerbeflächen bis 2035 von rund 96 ha (netto). (Quelle Kreisplanung Kreis Stormarn, Gewerbeflächenstandortkonzept 2035) Die im aktuellen Regionalplanentwurf ausgewiesenen Standorte können im Idealfall gut 75 ha ermöglichen. (vgl. Stellungnahme zum Regionalplan-Entwurf der Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn – WAS) Damit wäre der Bedarf gemäß Kreisplanung von rund 96 ha bis 2035 nicht gedeckt. Hinzu kommt, dass der Zugriff auf die im Regionalplan ausgewiesenen Flächen nicht vollumfänglich sichergestellt ist. Daher ist es zur tatsächlichen Bedarfsdeckung erforderlich, mehr Flächen/Standorte auszuweisen. Die Stadt Reinbek fordert daher die Ausweisung des Standortes Reinbek Büchsenschinken-Witzhave als Gewerbestandort an der Entwicklungsachse A24. Zumal der Standort Büchsenschinken-Witzhave verkehrsgünstig an der Entwicklungsachse A24 in unmittelbarer Nähe zum Autobahndreieck Hamburg Ost mit Anschluss an die A 1 liegt. - Reinbek und Witzhave ist bewusst, dass Eingriffe in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten sind und das Gewerbegebiet entsprechend den gesetzlichen und	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	landesplanerischen Vorgaben ökologisch verträglich zu entwickeln ist. Wenngleich auch festzustellen ist, dass die Ausweisung von Gewerbeflächen sich auf aktuell konventionell landwirtschaftlich genutzte Flächen konzentrieren würde unter Erhaltung der umgebenden und auch im künftigen Gewerbegebiet befindlichen Biotopstrukturen und –flächen. - Die Begründung, dass mit der Entwicklung eines Gewerbegebietes der Verlust landschaftlich wertvoller Flächen verbunden ist, greift zudem zu kurz, wenn hier eine potentielle Kiesabbaufläche vorgehalten werden soll. - Ebenso ist von Bedeutung, das Gewerbegebiet bereits auf Planungsebene mit bedarfsgerechter, nachhaltiger Mobilität zu entwickeln und die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln einschließlich on-Demand Angeboten zu optimieren, um die Umweltverträglichkeit der Gewerbeansiedlung und die Attraktivität als wohnortnahen Arbeitsstandort zu steigern. - Ein aktives Gewerbegebiet hat einen höheren volkswirtschaftlichen Nutzen als der Abbau von Rohstoffen. Es schafft dauerhafte Arbeitsplätze, Unternehmensansiedlungen, Innovationskraft und Steuereinnahmen. Die Rohstoffgewinnung hingegen stellt eine nur temporäre Nutzung dar, die mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft einhergeht und die Fläche anschließend über viele Jahre entwertet. Fazit Die Darstellungen des Regionalplanes im Bereich des geplanten interkommunalen Gewerbegebietes Reinbek/Witzhave widersprechen den Zielen des Landesentwicklungsplanes und verstoßen somit gegen das Entwicklungsgebot nach § 9 Landesplanungsgesetz. Die Stadt Reinbek fordert daher einvernehmlich mit der Gemeinde Witzhave die Darstellung des interkommunalen Gewerbegebiets Reinbek/Witzhave als Gewerbegebiet mit überregionaler Bedeutung entlang der Landesentwicklungsachse A24. Die Stadt Reinbek und Gemeinde Witzhave bitten die Landesplanung darüber hinaus, diese interkommunale Gewerbeentwicklungsplanung zu fördern und die erforderlichen Schritte zur Realisierung in die Wege zu leiten	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
Institution: Gemeinde Stockelsdorf ID: M1155	3.4.4.2. Stellungnahme der Gemeinde Stockelsdorf Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass mit Weiterführung der Bundesautobahn 20 bis zur Bundesautobahn 7 im Bereich Mönkhagen ein Standort für ein überregionales Gewerbegebiet in interkommunaler Zusammenarbeit unter anderem mit der Hansestadt Lübeck und der Gemeinde Stockelsdorf geprüft werden soll. Auch mit Hinblick auf die noch ausstehende Teilfortschreibung des LEP „Gewerbe und Energie“ sollte der Regionalplan vorausschauend auch die infrastrukturellen Vorteile des Gesamtstandortes mit betrachten und durch geeignete Siedlungsbereiche einer Verknüpfung der Potenziale nicht entgegenstehen. So bietet der Standort am Umspannwerk in Pohnsdorf in kürzester Distanz zur Landesentwicklungsachse Anschluss-/Knotenpunktpotenziale, die durch ergänzende Ansiedlungen mit infrastrukturellem Charakter noch weiter an Wert gewinnen könnten. Neben Batteriespeicher im Multimegawatt-Maßstab wäre auch die Realisierung eines Wasserstoff-Elektrolyseur prüfenswert. Im Zuge des Ausbaus von solarer Strahlungsenergie und Windkraft sollten Entwicklungsmöglichkeiten zur Realisierung von Net-Zero-Clustern offen gehalten werden, von denen alle Unternehmen in der Region und auch die angrenzenden Siedlungsbereiche (Abwärmenutzung) profitieren können. Hierfür sollten allerdings ausreichend räumliche Entwicklungsmöglichkeiten offen gehalten werden. Die Potenzialfläche 2 aus dem Gewerbeflächenkonzept bietet hierfür in attraktiver Nähe zum Umspannwerk und zum Siedlungsbereich herausragende Potenziale. Durch einen Datenspeicher/Rechenzentrum könnten weitere gewerbliche Effekte mit infrastrukturellem Charakter bereitgestellt werden, die über das Gemeindegebiet hinausreichen. Hierbei sollte geprüft werden, ob dieser Standort als Sonderstandort aufgrund seines infrastrukturellen Charakters eingestuft werden muss. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	Die Potenzialfläche 2 ist der von der Gemeinde Stockelsdorf intendierten Entwicklung eines Rechenzentrums vorbehalten. Hierzu wird ein entsprechender Absatz in den Orientierungsrahmen aufgenommen. Der Regionalplan sieht eine Einstufung von Sonderstandorten aufgrund von Infrastruktur nicht vor. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Kreis Ostholstein ID: M1164	Puttgarden: Vor dem Hintergrund des andauernden Regionalplanverfahrens und der sich konkretisierenden gemeindlichen Planungen auf der Grundlage der aus Landesmitteln verfassten Machbarkeitsstudie für das geplante Gewerbegebiet Puttgarden, ist hier nicht	Mit Realisierung der Fehmarnbeltquerung soll im Bereich Puttgarden ein Standort für ein überregionales Gewerbegebiet geprüft werden. Die Formulierung

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungachsen	Votum
	mehr von einem langfristigen Perspektivstandort auszugehen. Mittlerweile handelt es sich hierbei um einen umsetzungsreifen konkreten Standort. Der im Regionalplan angegebene Zeithorizont „mit Realisierung der festen Fehmarnbelt Querung“ ist dementsprechend überholt. Wir bitten um eine der Sachlage entsprechend konkreten Festlegung.	„langfristig“ wird gestrichen. Kapitel 3.5 2 G Absatz 2 wird entsprechend geändert. Mit Blick auf den Planungszeitraum zur Realisierung der Festen Fehmarnbeltquerung ist eine Umformulierung als umsetzungsreifer konkreter Standort zurzeit nicht möglich. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Institution: Kreis Ostholstein ID: M1164	Luschendorf Hinsichtlich des im Regionalplan als überregionales Gewerbegebiet festgesetzten Gewerbestandort Luschendorf weise ich erneut darauf hin, dass der Kreis Ostholstein im Rahmen der Planerrunde gegenüber der Landesplanung immer deutlich gemacht, dass im Gewerbegebiet Luschendorf weder eine Festlegung auf bestimmte Branchen, insbesondere aber keine verkehrsintensiven oder emittierende Betriebe (gemäß LEP-Entwurf, Ausführungen zu überregionalen Gewerbegebieten) vorstellbar ist, aber eine qualitätsvolle Entwicklung angestrebt werde. Das interkommunale Gewerbegebiet Luschendorf soll Betriebe einer gewissen Größenordnung innehaben. Im Rahmen der Planerrunde herrschte darüber zwischen der Landesplanung und dem Kreis Ostholstein Konsens. Der Vorschlag des Kreises Ostholstein, dass Gewerbegebiet über eine Erweiterung der Siedlungsachse festzusetzen wurde von Seiten der Landesplanung abgelehnt, als Kompromiss wurde dann vereinbart, dass ein nicht flächenscharfes Symbol zusammen mit einem den vereinbarten Konsens abbildenden Erläuterungstext im Regionalplan das interkommunale Gewerbegebiet Luschendorf festsetzen soll. Entgegen dieser Vereinbarung wird das interkommunale Gewerbegebiet Luschendorf nun unter 3.5 Punkt 1 zunächst einmal - im Sinne eines landesplanerischen Ziels - als „überregionales Gewerbegebiet, gem. LEP“ definiert und erhält unter Punkt 2 lediglich ergänzend „(...) bei entsprechendem Nachweis auch zur Deckung zusätzlicher Bedarfe (...)“, unter hohen Zugangsvoraussetzungen und nicht vollumfänglich, „(...) die aufgrund ihrer Standortanforderungen einer direkten Zuordnung an eine Landesentwicklungsachse bedürfen, ein hohes Innovationspotenzial	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1576. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	besitzen und der Ansiedlungsstrategie des Landes Schleswig-Holstein entsprechen“ die Möglichkeit zur Entwicklung der in der Planerrunde vereinbarten Gewerbenutzungen. Darüber hinaus war es zwischen dem Kreis Ostholstein und der Landesplanung abgesprochenes Vorgehen, dass die Landesplanung und der Kreis Ostholstein, auf Grundlage eines Textvorschlages des Kreises, den Erläuterungstext Abstimmen. Eine Rückmeldung, Abstimmung oder Berücksichtigung des folgenden Textes, welcher vom Kreis Ostholstein am 15.10.2021 an die Landesplanung übersandt wurde, durch die Landesplanung hat nicht stattgefunden, „Das interkommunale Gewerbegebiet Ratekau-Luschendorf bietet aufgrund seiner Lage an der Autobahn A1 eine sehr gute Erreichbarkeit und Anbindung an das überörtliche Straßennetz und darüber hinaus an die feste Fehmarnbeltquerung. Gleichzeitig bleibt eine Anbindung an baulich zusammenhängende Siedlungsgebiete sichergestellt. Es zielt auf qualitativ hochwertiges Gewerbe ab. Insbesondere sollen hier Unternehmen ansiedeln, die aufgrund ihrer Größe und baulichen Ansprüche einen Flächenbedarf von wenigstens 3.500m² haben sowie einen über die Region hinausgehenden Absatzmarkt haben. Aufgrund der Lage im vom ländlichen Raum geprägten Bereich erfolgt so auch die Sicherung und Entwicklung außerlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze.“ Vor diesem Hintergrund bittet der Kreis Ostholstein erneut um Anpassung der Festsetzung des interkommunalen Gewerbegebiets Luschendorf dahingehend, dass Sie den besprochenen Inhalten entspricht und die in der Planerrunde abgestimmten Nutzungen ermöglicht	
Institution: Amt Bargteheide-Land, Todendorf ID: M1147	Die Gemeinde stellt fest, dass der überwiegende Teil der Flächen, die im Rahmen des Ortsentwicklungskonzeptes 2015 für die langfristige Siedlungsentwicklung festgelegt worden sind, außerhalb des regionalen Grünzugs liegt (vgl. Abbildung 1). Die Gemeinde geht davon aus, dass diese Flächen aus raumordnerischer Sicht somit mittel- bis langfristig auch entwickelt werden können und sich keine Konflikte mit den Zielsetzungen des regionalen Grünzugs ergeben. Grundsätzlich erschließt sich der Gemeinde Todendorf allerdings nicht, warum es erforderlich ist, den regionalen Grünzug an anderer Stelle bis an die Siedlungslage (nördlich Dorfstraße) heranzuführen. Zur Erreichung der Zielsetzungen des regionalen Grünzugs u. a. zur großräumigen Freiraumsicherung ist dies in den Augen der Gemeinde nicht erforderlich. Es schränkt die Entwicklung der Gemeinde unnötig ein.	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1556. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	Ein größerer Entwicklungs- und Handlungsspielraum ist für die Gemeinde auf der Grundlage der kommunalen Planungshoheit erforderlich. Rücknahme des regionalen Grünzugs im Bereich des Autobahnkreuzes „Bargteheide“ der BAB A1 und A 21 und im Bereich der Anschlussstelle „Todendorr der B 404 Die Gemeinde Todendorf stellt fest, dass der Forderung aus der Stellungnahme zum 1. Entwurf des Regionalplanes, den regionalen Grünzug in diesen Bereichen zurückzunehmen, nicht gefolgt worden ist. Vor diesem Hintergrund hält die Gemeinde Todendorf erneut an der Forderung fest: Im Rahmen der Erarbeitung des „Interkommunalen Rahmenkonzeptes zur Gewerbeentwicklung am Autobahnkreuz Bargteheide (BAB A1/BAB A21) wurde im Bereich der Anschlussstelle „Todendorf “ der B404 ein Potenzial für eine überörtliche gewerbliche Entwicklung in interkommunaler Kooperation mit dem ländlichen Zentralort Steinburg herausgearbeitet. Mit der nun erfolgten Erweiterung des regionalen Grünzugs als Ziel der Raumordnung wäre diese gewerbliche Entwicklungsoption nicht möglich. Es bietet sich an, an einem gut erschlossenen Standort ein interkommunales Gewerbegebiet zu entwickeln. Beide Gemeinden sowie der Verflechtungsbereich des ländlichen Zentralortes Steinburg würden erheblich von einer solchen gewerblichen Entwicklung profitieren. So werden die Ortslagen nicht durch Lkw-Verkehre belastet. Es bleibt für die Gemeinde nicht nachvollziehbar, warum der Gemeinde Todendorf zusammen mit Steinburg diese langfristige Entwicklungsoption genommen wird. Die Gemeinde ist sich bewusst, dass diese Flächen im Landschaftsschutzgebiet „Todendorr liegen. Ohne die Ausweisung des regionalen Grünzugs als Ziel der Raumordnung besteht im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung die Option — ohne übermäßigen und unnötigen Bürokratieaufwand - in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet herbeizuführen Mit der Ausweisung eines überregionalen Gewerbebestands am Autobahnkreuz Bargteheide entsteht für die Gemeinde eine erhebliche Lagegunst, welche sie langfristig für	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	eine gewerbliche Entwicklung nutzen möchte. Mit der Ausdehnung des regionalen Grünzugs bis an das Autobahnkreuz wird der Gemeinde diese langfristige Option genommen. Die Gewerbeflächen wären über die Hauptstraße an die B 404, die A21 und die A1 an den überörtlichen Verkehr gut angebunden. Fazit Die Gemeinde Todendorf fordert die Landesplanungsbehörde auf, den regionalen Grünzug im Bereich der Anschlussstelle „Todendorr der B404 gemäß des interkommunalen Rahmenkonzeptes zurückzunehmen, damit langfristig ein ausreichender Entwicklungsspielraum für die gewerbliche Entwicklung — auch in Zusammenarbeit mit dem ländlichen Zentralort Steinburg - besteht. Des Weiteren fordert die Gemeinde die Landesplanungsbehörde auf, den regionalen Grünzug auch im Bereich des Autobahnkreuzes „Bargteheide“ zurückzunehmen (vgl. Abbildung 3). Die Lagegunst der Gemeinde Todendorf mit einem Autobahnkreuz und einer Anschlussstelle und dem damit verbundenen gewerblichen Entwicklungspotenzial muss bei der Festlegung des regionalen Grünzugs stärker Berücksichtigung finden.	
Institution: Amt Schenefeld, Gemeinde Besdorf ID: M1146	die Gemeinde Besdorf hat sich im Rahmen ihrer letzten Sitzung der Gemeindevertretung am 09.07.2024 dafür ausgesprochen, ihren Beitrag zur Mobilisierung von Flächenpotenzialen entlang der Entwicklungsachse der Bundesautobahn 23 (BAB 23), Abfahrt 6, Hanerau-Hademarschen, für eine Gewerbegebietsentwicklung zu leisten. Aufgrund der Möglichkeit einer direkten Anbindung an die BAB 23 sieht die Gemeinde Besdorf in ihrem Gemeindegebiet, um den Bereich der Abfahrt Hanerau-Hademarschen, ein erhebliches Entwicklungspotenzial und einen nicht unerheblichen Mehrwert sowie eine entsprechende Wertschöpfung für ihre Gemeinde und die Umlandgemeinden. Zielführend wäre es aus Sicht der Gemeinde Besdorf, dass an der Abfahrt 6 ein „grünes“ Gewerbegebiet entsteht und sich Synergien mit dem vorhandenen Windpark sowie den sich gegenwärtig in Planung befindlichen Solarpark ergeben. Die aus Sicht der Gemeinde Besdorf hierfür infrage kommenden Flächen ergeben sich aus	Gemäß Kapitel 3.7 LEP 2021 kann die Gemeinde Besdorf eine Gewerbeflächenentwicklung im Rahmen des örtlichen Bedarfs vornehmen. Überörtliche Entwicklungsabsichten können im Rahmen eines regional abgestimmten Gewerbeflächenmonitorings geprüft werden. Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an der Landesentwicklungsachse sollen sich gemäß LEP 2021 auf wenige größere Entwicklungsschwerpunkte beschränken. In räumlicher Nähe ist bereits ein überregionaler Standorte für Gewerbegebiete an der

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	dem diesem Schreiben angefügten Lageplan. Die Potenzialfläche beträgt ca. 120 ha. Die Gemeinde Besdorf bittet darum, ihre möglichen Entwicklungsflächen mit in der Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III aufzunehmen.	Landesentwicklungsachse in Schafstedt ausgewiesen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn ID: M1138	Bezüglich der generellen Stellungnahme auch zu diesem zweiten Entwurf verweisen wir auf die Stellungnahme zum ersten Entwurf. An dieser hat sich inhaltlich nichts geändert. Nach wie vor bedarf es im Kreis Stormarn p.a. ungefähr 11 ha neuer oder recycelter Gewerbeflächen. Diese Bedarfe haben wir gemeinsam mit Kollegen aus den Kreisen Im Hansebelt fachlich nachweisen lassen und zuletzt auch aktualisiert. Ein weiteres Monitoring der Flächenverbräuche findet im Hansebelt statt. Für einen Zeithorizont bis 2040 ergibt dies 165 ha! Zurzeit sind im Kreis Stormarn noch ca. 25 ha direkt vermarktbare (Ahrensburg, Trittau, Reinfeld Stubbendorf, Oststeinbek und Stapelfeld)! Weitere knapp 60 ha befinden sich in unterschiedlichen Entwicklungsstadien (Bad Oldesloe, Reinbek und Hammoor). Es müssen also weitere ca. 85 ha bis 2040 erschlossen werden, um dem prognostizierten Bedarf zu decken. Bei den jetzt im Regionalplan ermöglichten Flächen könnten im Idealfall gut 77 ha (siehe Tabelle unten) in den kommenden zwei Jahrzehnten entwickelt werden. Leider zeigt die jahrzehntelange Praxis, dass längst nicht alle gewünschten und im Regionalplan möglichen Flächen auch realisiert werden können. Es ist aus Sicht der WAS nach wie vor unerlässlich, dass auf der allem zu Grunde liegenden Planungsebene, nämlich dem mit Gestaltungs- und Lenkungsanspruch zu erstellenden Regionalplan mehr Flächen ermöglicht werden, als rechnerisch in den kommenden 15 – 20 Jahren notwendig sein werden. Diesem wirtschaftlichen Entwicklungswunsch für Stormarn und letztlich Schleswig-Holstein ist mit dem vorliegenden Entwurf nach wie vor nicht gefolgt worden. Die WAS fordert die vier hier nun nochmals als Steckbriefe beigefügten Flächenentwicklungsmöglichkeiten im Regionalplan zu ermöglichen! Alle vier liegen sehr verkehrsgünstig direkt an einer Autobahn, es liegen interkommunale Vereinbarungsbeschlüsse für die zwei (Reinfeld/Barnitz und Reinbek Witzhave) Entwicklungen vor. Warum den Stellungnahmen bei allen vier Gebieten nicht gefolgt wurde, erschließt sich der WAS nicht. Kurze Verkehrswege und eine vor der Tür stehende neue Wirtschaftsachse Hamburg -Hansebelt-Kopenhagen wird Chancen für die südöstliche Region in Schleswig-Holstein eröffnen, denen die Landesplanung mit ausreichend	Der Flächenbedarf liegt für den Kreis Stormarn unter Zugrundelegung einer Gewerbeflächenbedarfsanalyse (2021) ermittelten durchschnittlichen Bedarfs von 11 Hektar pro Jahr bei 165 Hektar bis 2040. Hiervon stehen laut Ausführungen der Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn in Ahrensburg, Trittau, Reinfeld Stubbendorf, Oststeinbek und Stapelfeld aktuell 25 Hektar kurzfristig zur Vermarktung zur Verfügung. Zudem besteht gemäß Aufstellung der Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn ein Entwicklungspotenzial von 60 Hektar in Bad Oldesloe, Reinbek und Hammoor. Aus der Flächenermittlung der Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn (WAS) ergibt sich insgesamt ein Bedarf von 80 Hektar. Im zweiten Entwurf des Regionalplans wurden mit den Instrumenten der Raumordnung bereits die Rahmenbedingungen für zusätzliche Gewerbeflächen in Bargteheide/Hammoor, Ahrensburg/Siek, Ahrensburg (West), Trittau, Oststeinbek, Reinfeld und Tremsbüttel geschaffen. Dabei wurden Flächen berücksichtigt, die auf kommunalen Konzepten (Gewerbeflächenstandortkonzept 2035 des Kreises Stormarn) beruhen. Insgesamt lassen diese Konzepte

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	Entwicklungsmöglichkeiten begegnen sollte und nicht mit dem Festhalten an eigenen Vorstellungen und Mustern. Hinzu kommt eine kleinere Fläche in Tangstedt. Diese wird dringend für eine Erweiterung des direkt nördlich der Landesstraße vorhandenen Tiefbauunternehmens benötigt. Die feste Fehmarn Belt Querung kann nur auf wirtschaftlich fruchtbaren Boden fallen, wenn wir auch auf Schleswig-Holsteinischer Seite in zumindest einigermaßen adäquater Größe Gewerbeflächen anbieten können! Die dänische Seite ist diesbezüglich um Welten enteilt. Wir fordern deshalb in enger Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden, die fünf hier beigefügten Potentialflächen doch noch zu ermöglichen. Um zu verdeutlichen, dass diese geforderten Flächen für eine auskömmliche Gewerbeflächenentwicklung im Kreis Stormarn notwendig sind, fügen wir hier noch eine Tabelle ein, die die aus unserer heutigen Sicht, abgestimmt mit dem Kreis und den jeweiligen Städten und Gemeinden, in den kommenden 15 Jahren realistischen Flächenentwicklungen wieder gibt. Flächen die hier nicht aufgelistet sind, werden nicht weiterverfolgt! Die oben genannten nach Regionalplanentwurf nicht möglichen vier Flächen würden den aus aller Praxis und Erfahrung notwendigen Handlungsspielraum eröffnen! Forderung der WAS: → Keine Bedarfsprüfung (Angebotsfläche FFBQ) → Kein Grünzug → Aufweitung der Siedlungsachse südl. A1 → oder ein überregionaler Standort an der Landesentwicklungsachse A1 Die Kommunen haben hierzu einen interkommunalen Vertrag zur Entwicklung der Flächen abgeschlossen Forderung der WAS: → Grünzug und Vorbehaltgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe entfernen ' → Textlich aufnehmen → Es sollte ein Ausweis als überregionaler Gewerbestandort an der Landesentwicklungsachse A24 ausgewiesen werden → Ein Verweis auf bereits gescheiterte Entwicklungen in Kasseburg muss auch für diesen	an den Standorten Raum für die bauleitplanerische Entwicklung von circa 72 Hektar Gewerbeflächen. Der Standort Mönkhagen ist nicht Bestandteil der Regionalplan-Ausweisung. Es ist im Textteil aufgeführt, dass perspektivisch im Bereich Mönkhagen ein Standort für ein überregionales Gewerbegebiet in interkommunaler Zusammenarbeit unter anderem mit der Hansestadt Lübeck und der Gemeinde Stockelsdorf geprüft werden soll. Zur Deckung des durch die WAS aufgezeigten zusätzlichen Bedarfs wird im dritten Entwurf des Regionalplans den Gemeinden Barsbüttel (westlich der Autobahn 1), Hammoor/Lasbek (Erweiterung im Gebiet der Gemeinde Lasbek) sowie Siek (Erweiterung Gewerbegebiet Bültbek) der raumordnerische Möglichkeitsrahmen für die Umsetzung weiterer Gewerbestandorte entsprechend der vorliegenden Konzepte gegeben. Die Flächenpotenziale an den drei Standorten belaufen sich auf insgesamt circa 36 Hektar. Zudem bestehen noch Pufferflächen im Umfang von 27,5 Hektar aus den im Gewerbeflächenstandortkonzept des Kreises enthaltenen Gebieten in Bargteheide/Hammoor, Trittau und Bargteheide (Nord), für die gemäß Aussage der WAS aktuell keine Entwicklung absehbar ist, die aber auf der Grundlage des Regionalplans perspektivisch zur Verfügung stehen. In der Gesamtschau ergibt sich somit ein Überhang

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	Standort gelten ' Die Stadt Reinbek und die Gemeinde Witzhave haben einen interkommunalen Vertra zur Entwicklung dieser Flächen geschlossen	von 53 Hektar. Den Kommunen ist somit ein raumordnerischer Rahmen für eine Entwicklung von Gewerbeflächen in ausreichendem Umfang gegeben. Der Anregung wird in Teilen gefolgt. Zu dem Standort in Reinbek/Witzhave: Für die regionale Versorgung mit Gewerbeflächen bestehen im Bereich der Autobahn 1 noch genügend Potenziale, um den zu erwartenden Bedarf zu decken. Zur Stärkung der Gewerbeentwicklung an der Landesentwicklungsachse an der Autobahn 24 wird an der Anschlussstelle Schwarzenbek/Grande in der Gemeinde Kasseburg ein überregionaler Standort für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen ausgewiesen, so dass eine angemessene Bereitstellung von Gewerbeflächen in diesem Bereich bei kreisübergreifender Betrachtung möglich ist. Die Fläche liegt in einem landschaftlich wertvollen Bereich, abgesetzt von Ortslagen. Die Kriterien des regionalen Grünzugs sind mehrfach gegeben (Landschaftsschutzgebiet, Gebiet mit besonderer Erholungseignung, Biotopverbund). Zudem ergeben sich hier aufgrund der räumlichen Lage keine perspektivischen Erweiterungsmöglichkeiten für einen überregionalen Gewerbestandort. Im Zuge der Abwägung wird hier der geordneten Siedlungsentwicklung und dem Freiraumschutz ein höheres Gewicht beigemessen. Die Ausweisung eines Standortes für überregionale Gewerbegebiete erfolgt

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
		nicht. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu dem Standort Reinfeld/Barnitz: Im Bereich der Anschlussstelle Reinfeld sind am bestehenden Gewerbebestandort Reinfeld/Stubbendorf sowie als Entwicklungsfläche innerhalb der Siedlungsachsenabgrenzung im Gemeindegebiet Reinfelds noch ausreichend erschlossene Gewerbeflächen sowie Gewerbeflächenpotenziale gegeben. Für die regionale Versorgung mit Gewerbeflächen bestehen im Bereich der Autobahn 1 zudem noch genügend Potenziale, um den zu erwartenden Bedarf zu decken. Die Fläche liegt in einem landschaftlich wertvollen Bereich, die Autobahn 1 bildet hier die klare Grenze zum Freiraum. Die Kriterien des regionalen Grünzugs sind mehrfach gegeben (Landschaftsschutzgebiet, Gebiet mit besonderer Erholungseignung). Im Zuge der Abwägung wird hier der geordneten Siedlungsentwicklung und dem Freiraumschutz ein höheres Gewicht beigemessen. Eine Erweiterung der Siedlungsachse und Rücknahme des Regionalen Grünzugs erfolgt nicht. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu dem Standort Tangstedt: Für die landesplanerisch abgestimmten, bauleitplanerisch gesicherten Betriebsflächen einer ansässigen Firma erfolgt eine Rücknahme des regionalen Grünzugs. Darüber hinaus wird der

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
		regionale Grünzug nicht zurückgenommen. Es handelt sich um wertvollen Freiraum, sodass die Kriterien zur Ausweisung eines regionalen Grünzugs erfüllt sind. Die Gemeinde Tangstedt hat als Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten im südöstlichen Bereich ihres Gemeindegebiets. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt.
Institution: Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft Kreis Segeberg mbH ID: M1140	die für 2030 erwartete Fertigstellung der festen Fehmarnbeltquerung und der -nach aktuellem Planfeststellungsbeschluss- Weiterbau der A20 südlich von Bad Segeberg verändert die räumliche Situation im gesamten Kreisgebiet Segeberg. Der aktuell vorliegende Regionalplanentwurf hat die A20 Verbindung bis zur A7 noch nicht berücksichtigt und entspricht deshalb nicht mehr dem aktuellen Kenntnisstand. Die neue Verbindungsachse nach Skandinavien wird aus unserer Sicht nicht nur zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen entlang der AI-Achse führen, sondern bietet in Kombination mit der A20- Erweiterung große Entwicklungschancen und einen verbesserten Zugang zu den skandinavischen Absatzmärkten im gesamten Kreis Segeberg. Insbesondere an den Kreuzungspunkten der Achsen A7, A20 und A21 ist mit einem deutlichen Wachstumsimpuls zu rechnen. Um den erhöhten Bedarf für die gewerbliche Entwicklung seriös prognostizieren zu können, hat die Wirtschaftsentwicklung des Kreises Segeberg eine Aktualisierung der zuletzt im Jahr 2021 für den Kreis Segeberg erstellten Potenzialanalyse in Auftrag gegeben. Die, durch die [REDACTED], vorgelegte Studie legen wir dem aktuellen Dokument bei. Unter den Annahmen, dass die Fehmarnbelt-Querung und deren Anschluss an die AI-Achse planmäßig realisiert wird und der Weiterbau der A20 zumindest bis zum Anschlusspunkt an die A7 in den nächsten Jahren erfolgt, kommt die [REDACTED] zu folgenden Kernaussagen: Die	Zu Bad Segeberg/Wahlstedt: Für das Mittelzentrum Bad Segeberg/Wahlstedt ergeben sich durch die Lagegunst der zukünftigen Anschlussstellen der Autobahn 20 Wittenborn sowie Segeberg Ost weitere Potenziale im Bereich der Gewerbeflächenentwicklung. Diese sollte auf der Basis einer möglichst im Stadt-Umland-Bereich abgestimmten Gesamtkonzeption bedarfsgerecht realisiert werden. In der Karte des Regionalplans wird die Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsortes erweitert. Darüber hinaus wird der Nahbereichstext in Kapitel 5 ergänzt. Zu Bad Bramstedt: Im zweiten Entwurf des Regionalplans wurde der Textteil um einen Grundsatz ergänzt, dass mit der Weiterführung der Autobahn 20 ab der Autobahn 7 in westlicher Richtung weitere Suchräume für

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	lineare Hochrechnung der Gewerbeflächenbedarfe fällt geringfügig kleiner aus als ursprünglich in der Studie von 2021 prognostiziert. Diese Berechnung basiert auf einer Betrachtung der Beschäftigungsentwicklung und der Flächenveräußerungen aus der Kaufpreissammlung des Gutachterausschusses, Die an vielen Stellen zu beobachtende Nachfrage, die aufgrund nicht kurzfristig verfügbarer Flächen zu keinen Verkäufen führt, wird in dieser Hochrechnung explizit nicht berücksichtigt. Die Untersuchung anderer, ebenfalls großer Infrastrukturprojekte in anderen Gebieten Deutschlands, zeigt deutlich, dass in deren Folge ein deutlicher Anstieg der Gewerbeflächennachfrage zu beobachten ist. In der Kombination aus den Effekten des Weiterbaus der A20 und der Fehmarnbeltquerung kommt die Studie zu dem Ergebnis, dass im Kreis Segeberg mit einem Mehrbedarf von 20-25% an Gewerbeflächen zu rechnen ist. Eine planerische Berücksichtigung dieses Mehrbedarfs, insbesondere entlang der zentralen Entwicklungsachsen des Kreises, ist die zwingende Voraussetzung dafür, dass diese Region nicht zur reinen Durchgangsstrecke mit deutlich höherem Verkehrsaufkommen wird, sondern Wertschöpfungspotenziale auch innerhalb des Kreises Segeberg realisiert werden können. Mit dem Lückenschluss zwischen A7 und A1 gilt dies auch für die wirtschaftlichen Zentren entlang der A7. Vor allem im Umfeld der neu entstehenden Knotenpunkte von A20/A21 und A20/A7 entstehen neue attraktive Lagen für die Ansiedlung von Gewerbetreibenden. Räumlich sind deshalb zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten im Raum der Mittelzentren Bad Segeberg/Wahlstedt und Bad Bramstedt zu erwarten. Die räumliche Verortung dieser Gewerbebestände ist planerisch durch die jeweiligen Kommunen zu konkretisieren. Auch außerhalb der wirtschaftlich zentralen Entwicklungsachsen des Kreises braucht es Entwicklungsspielräume, die maßvolles Wachstum, wirtschaftliche Sicherheit und eine auskömmliche Entwicklung der Bestandsunternehmen ermöglicht. Insbesondere dort, wo Grünzüge scheinbar flächenscharf bis an die heutigen Bebauungsgrenzen reichen, fehlt es an diesen Spielräumen für die Gemeinden. Mit dem Ziel im Blick, Wachstum in Schleswig-Holstein zu ermöglichen und die zunehmende Lagegunst entlang der europäischen Korridore zu einem Vorteil unserer Region werden zu lassen, braucht es Planungsflexibilität und einen deutlichen Anstieg der Geschwindigkeit in den planerischen Prozessen. Auch die gewünschte industrielle Entwicklung im Umfeld der entstehenden Energietrassen braucht	überregionale Gewerbebestände ermittelt und auf der Grundlage eines Gewerbeflächenkonzeptes in regionaler Zusammenarbeit abgestimmt werden sollten (Kapitel 3.5 Absatz 2 G). Ein kreisübergreifend regional abgestimmtes Gewerbeflächenkonzept zur Autobahn 20 liegt nicht vor. Für den Standort Lentföhrden wäre zudem auch die Betrachtung der Landesentwicklungsachse Autobahn 7 notwendig, hier müsste eine Fortschreibung des Gewerbeflächenentwicklungskonzept Autobahn 7 Süd erfolgen. Zur Entwicklung der Gemeinden außerhalb der Landesentwicklungsachsen: Die Gemeinden außerhalb der Siedlungsachsen und Landesentwicklungsachsen entwickeln sich jeweils entsprechend ihrer zentralörtlichen Funktion. Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Darüber hinaus sind die Grundsätze des Baugesetzbuches für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu berücksichtigen. Zur Entwicklung im Umfeld der Energietrassen:

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	diese agilen Rahmenbedingungen. Dazu wäre es aus unserer Sicht wichtig, dass ein angepasstes Handeln auf kommunaler Ebene auch künftig möglich bleibt und nur in Ausnahmefällender Weg von Planabweichungsverfahren genommen werden muss, der für alle beteiligten Akteure einen hohen Aufwand bedeutet.	Die Landesplanung betreibt aktuell ein Verfahren der Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung, das unter anderem die Thematik der gewerblichen Entwicklung im Bereich der Energieinfrastruktur behandelt. Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt.
Institution: Kreis Dithmarschen, Fachdienst Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung ID: M1116	➤ Kapitel 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen Aufgrund der gegebenen hervorragenden Standortvoraussetzungen wird die Forderung aufrecht erhalten, den Gewerbepark Westküste (Gemeinde Hemmingstedt und Stadt Heide) und einen größer dimensionierten Bereich Heide-West (Stadt Heide, Gemeinden Lohe-Rickelshof, Norderwöhrden, Neuenkirchen und Wesseln) als überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen aufzunehmen. Die Reduzierung nur auf die Gemeinden Lohe-Rickelshof und Norderwöhrden bildet nicht die mittelfristig umzusetzende, bedarfsorientierte Planung ab, die mit dem städtebaulichen Nutzungs- und Strukturkonzept Heide-West der Region Heide im März 2024 beschlossen worden ist. Darüber hinaus ist der im Masterplan Energielandschaft Heide Süd betrachtete Bereich um das zukünftige HeideHub als überregionaler Standorte für energieintensives und energieaffines Gewerbe darzustellen (Gemeinden Lieth, Wöhrden, Norderwöhrden, Lohe-Rickelshof). Für die vorgenannten Standorte ist in Kapitel 3.5 eine Formulierung analog zu der Darstellung in Absatz 2 Z zu ergänzen. In der Begründung zu B 1 auf Seite 87 unten muss es heißen „Regionale Kooperation Westküste“.	Zur Ausweitung des überregionalen Standortes: Die Darstellung der überregionalen Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen in der Karte ist nicht flächenscharf. Eine Konkretisierung der überörtlichen gewerblichen Entwicklung ergibt sich aus der Vereinbarung im Rahmen der Stadt-Umland-Kooperation sowie aus dem Gewerbeflächenmonitorings Westküste 2.0 (GEMO 2). Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum Heide Hub: Die gewerbliche Entwicklung für energieintensive und energiewendeauffine Unternehmen ist Gegenstand der Teilfortschreibung Gewerbe und Energie des LEP 2021. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Regionale Kooperation Westküste: Kapitel 3.5 B zu 1 4. Absatz wird entsprechend geändert. Der Anregung wird gefolgt. Der Stellungnahme wird nur teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handelskammer zu Kiel ID: 1093	Regionale Siedlungsstruktur; 3.2 Besondere Funktion von Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion / 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen Schleswig-Holstein hat durch die voranschreitende Energiewende und die damit verbundene Neujustierung wesentlicher Standortfaktoren einen strategischen Vorteil gewonnen, den es nun gezielt für die Ansiedlung zukunftsorientierter Gewerbe- und Industrievorhaben nutzen sollte. Um dieses sprichwörtliche Window of Opportunity tatsächlich ausschöpfen zu können, bedarf es eines modernen, zielgerichteten Ansatzes in der Flächenentwicklung für gewerbliche und industrielle Nutzungen. Die aktuell in Vorbereitung befindliche LEP-Teilfortschreibung „Gewerbe und Energie“ begrüßen wir ausdrücklich als klares Signal des Landes, die sich abzeichnenden Potenziale aktiv heben zu wollen. Jedoch stellt die zeitliche Perspektive der Teilfortschreibung aus unserer Sicht einen relevanten Hemmfaktor dar, der kurzfristige Reaktionsmöglichkeiten einschränkt. Vor diesem Hintergrund halten wir es für dringend geboten, bereits im Zuge der anstehenden Regionalplanfortschreibung mehr planerischen Spielraum für die Ausweisung von GE- und GI-Flächen zu schaffen.	Die zeitliche Perspektive der LEP-Teilfortschreibung Gewerbe und Energie steht nicht im Zusammenhang mit der Entwicklung traditioneller Gewerbe- und Industriestandorte. Insoweit wird hinsichtlich der Regionalplanneuaufstellung auf die Rahmenvorgaben des geltenden LEP 2021 verwiesen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handelskammer zu Kiel ID: 1093	Die unter 1 Z entlang der Landesentwicklungsachse A 23 aufgeführten Gewerbegebiete bieten eine gute Grundlage für die gewerbliche Entwicklung in den nächsten Jahren. Mit Blick auf die Energiewende und die damit verbundenen Entwicklungsperspektiven für die Wirtschaft in der Region regen wir in B zu 1 an, dass weitere Standorte bei Bedarf entlang der A 23 entwickelt werden können, wenn das Gewerbeflächenmonitoring den Bedarf aufdeckt und die Nachfrage eine weitere gewerbliche Entwicklungsperspektive ausdrückt. Wir begrüßen die Formulierung zur A 20 und die Möglichkeit der Entwicklung von überregionalen Gewerbestandorten auch westlich der A 7 bis zum Elbtunnel bei Glückstadt. Da der Weiterbau der A 20 besonders im Abschnitt von der A 23 bis zum neuen Elbtunnel absehbar ist, sollte die Ermittlung weiterer Suchräume und ein regionales Gewerbeflächenkonzept zügig angeschoben werden.	Die Festlegung der überregionalen Standorte entlang der Bundesautobahn 23 beziehungsweise Bundesstraße 5 erfolgte auf Basis des Gewerbeflächenkonzeptes der „Regionalen Kooperation A23/B5 und A20“ (heute „Regionale Kooperation Westküste“) aus dem Jahr 2015 sowie des Gewerbeflächenmonitorings Westküste 2.0 (GEMO 2) aus dem Jahr 2023. Zurzeit sind keine weiteren überregionalen Standorte für Gewerbegebiete an der Landesentwicklungsachse Autobahn 23 vorgesehen. Das vorhandene Instrumentarium der Raumordnung (insbesondere interkommunale Kooperationen) ist aber geeignet, um auf künftige Bedarfe reagieren zu können.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Industrie und Handelskammer zu Flensburg, Standortpolitik /Beitragsabteilung / Finanzbuchhaltung ID: 1091	Teil B; Regionale Siedlungsstruktur; 3.2 Besondere Funktion von Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion / 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen Schleswig-Holstein hat durch die voranschreitende Energiewende und die damit verbundene Neujustierung wesentlicher Standortfaktoren einen strategischen Vorteil gewonnen, den es nun gezielt für die Ansiedlung zukunftsorientierter Gewerbe- und Industrievorhaben nutzen sollte. Um dieses sprichwörtliche Window of Opportunity tatsächlich nutzen zu können, bedarf es eines modernen, zielgerichteten Ansatzes in der Flächenentwicklung für gewerbliche und industrielle Nutzungen. Die aktuell in Vorbereitung befindliche LEP-Teilfortschreibung „Gewerbe und Energie“ begrüßen wir ausdrücklich als klares Signal des Landes, die sich abzeichnenden Potenziale aktiv heben zu wollen. Jedoch stellt die zeitliche Perspektive der Teilfortschreibung aus unserer Sicht einen relevanten Hemmfaktor dar, der kurzfristige Reaktionsmöglichkeiten einschränkt. Vor diesem Hintergrund halten wir es für dringend geboten, bereits im Zuge der anstehenden Regionalplanfortschreibung mehr planerischen Spielraum für die Ausweisung von GE- und GI-Flächen zu schaffen.	Die zeitliche Perspektive der LEP-Teilfortschreibung Gewerbe und Energie steht nicht im Zusammenhang mit der Entwicklung traditioneller Gewerbe- und Industriestandorte. Insoweit wird hinsichtlich der Regionalplanneuaufstellung auf die Rahmenvorgaben des geltenden LEP 2021 verwiesen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Industrie und Handelskammer zu Flensburg, Standortpolitik /Beitragsabteilung / Finanzbuchhaltung ID: 1091	Die unter 1 Z entlang der Landesentwicklungsachse A 23 aufgeführten Gewerbegebiete bieten eine gute Grundlage für die gewerbliche Entwicklung in den nächsten Jahren. Mit Blick auf die Energiewende und die damit verbundenen Entwicklungsperspektiven für die Wirtschaft in der Region regen wir in B zu 1 an, dass weitere Standorte bei Bedarf entlang der A 23 entwickelt werden können, wenn das Gewerbeflächenmonitoring den Bedarf aufdeckt und die Nachfrage eine weitere gewerbliche Entwicklungsperspektive ausdrückt.	Die Festlegung der überregionalen Standorte entlang der Autobahn 23 beziehungsweise Bundesstraße 5 erfolgte auf Basis des Gewerbeflächenkonzeptes der „Regionalen Kooperation A23/B5 und A20“ (heute „Regionale Kooperation Westküste“) aus dem Jahr 2015 sowie des Gewerbeflächenmonitorings Westküste 2.0 (GEMO 2) aus dem Jahr 2023. Zurzeit sind keine weiteren überregionalen Standorte für Gewerbegebiete an der Landesentwicklungsachse Autobahn 23 vorgesehen. Das vorhandene

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
		Instrumentarium der Raumordnung (insbesondere interkommunale Kooperationen) ist aber geeignet, um auf künftige Bedarfe reagieren zu können. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Kreis Ostholstein ID: M1063	Unabhängig davon, um welche Motive es sich handelt: Entscheidend ist, dass klug und zielführend dem öffentlichen Interesse an mehr Gewerbe- und Industrie Flächen und mehr Wohnungsbau bei steigendem Wohnungsbedarf in Ostholstein Rechnung getragen wird. Bezogen auf Ostholstein bedeutet dies konkret, dass Synergieeffekte der Fehmarnbeltquerung anhand der Trassenentwicklungen ausgeschöpft werden müssen, um den heimischen Wohlstand zu sichern. Die Landesregierung muss sich deswegen systematischer als bisher fragen, ob sie dem öffentlichen Interesse an mehr Gewerbeansiedlungen und mehr Wohnungsbau bodenpolitisch ausreichend Geltung verschafft, z. B. bei den für die Stadt- und Landschaftsentwicklung erforderlichen Erschließungsflächen oder Versorgungsstrassen. Vor diesem Hintergrund ist der neue Entwurf der Regionalpläne zu bewerten. Umso enttäuschender ist das Ergebnis: Die o. g. Neuaufstellung enthält inhaltlich keine nennenswerten Veränderungen zum 1. Entwurf des Regionalplanes für den Planungsraum III Schleswig-Holstein 2023, im Beteiligungsverfahren vom 10. Juli 2023 bis zum 09. November 2023. Lediglich redaktionelle Überarbeitungen sind eingeflossen. Aufgrund des Basisjahres der Daten, die teilweise bis auf das Jahr 2018 zurückgehen, ist zu kritisieren, dass mittel- und langfristige Wohnungsbedarfsprognosen nicht in die neue Flächenplanung eingeflossen sind. Im Abgleich mit den vorhandenen Grundstücks- und Baulandreserven wird die vorgelegte Planung insbesondere der demografischen Entwicklung und der entstehenden Flächennachfrage nicht gerecht. Mangelnder Wohnraum und die Einschränkung der Schaffung von Arbeitsplätzen durch Reglementierung der Gewerbeflächen nutzt einer immer stärker werdenden rechten politischen Ausrichtung. Deshalb sollten die demokratischen Parteien nicht politisch	Zur Berücksichtigung aktueller Bedarfe: Die Landesplanung nimmt keine Gewerbeflächenbedarfsermittlung vor. Aktuelle und künftige Bedarfe sowie Entwicklungsabsichten können in regional abgestimmten Gewerbeflächenkonzepten, wie der Gewerbeflächenbedarfsprognose im Rahmen des Regionalmanagements im HanseBelt ermittelt werden. Diese sollten bei Bedarf angepasst werden. Zu energieintensive Betriebe: Die Frage der Ansiedlung und der Kriterien für energieintensive Gewerbe- und Industriebetriebe und deren Standorte in Verbindung mit Energieinfrastruktur ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung des Regionalplans, entsprechende Kriterien sind aus dem LEP 2021 nicht abzuleiten. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren werden raumordnerische Vorgaben zum Ausbau von Gewerbe entlang von Energieinfrastrukturen geprüft und gegebenenfalls festgelegt. Das Land nimmt keine Ausweisung von

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	kontrovers in der Baulandbereitstellung agieren. Der Kreis Ostholstein muss von den Bauprojekten Hinterlandanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung und der 380 kV Leitung profitieren und darf später nicht nur die Infrastruktur für die Metropolregion zur Verfügung stellen. Vor diesem Hintergrund fordern wir die nachstehenden politischen Ziele für die Gewerbe- und Industrieflächen sowie die Wohnflächenentwicklung, um Fehlentwicklungen zu vermeiden. 1. Gewerbeflächenentwicklung • Aktuelle und zukünftige Bedarfe müssen in die Planung umgehend einfließen. Die regionale Gewerbe- und Industrieplanung braucht eine Grundstücksmobilisierung und die Weichen dazu muss das Land jetzt stellen. • Die energieintensiven Branchen und die Ausweisung der Flächen für diese Branchen muss in 2025 erfolgen und in die Regionalpläne einfließen. Eine Loslösung lehnen wir ab. Eine Aussage dazu erst in 2027 ist keine Lösung, im Gegenteil. Es würde bedeuten, dass Ostholstein mit dieser Vorgehensweise nachweisbare Nachteile hätte. Wir fordern belastbare Angaben und Details jetzt bekannt zu machen. • Ausweisung und Bereitstellung von mehr Gewerbe- und Industrieflächen übereinstimmend mit den Flächenbedarfsschätzungen der Wirtschaftsförderung ausweisen • Wirtschaft in Ostholstein durch Flächenverfügbarkeit fördern. • Interkommunale und größere zusammenhängende Gewerbe- und Industrieflächen ermöglichen, um Flexibilität zu erhalten. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	Gewerbeflächen vor. Dies obliegt den Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung. Das Land schafft auf der Grundlage regional abgestimmter Gewerbeflächenkonzepte den regionalplanerischen Rahmen. Zu interkommunalen Gewerbeflächen: Gemäß Kapitel 3.8 LEP 2021 können die Gemeinden interkommunale Vereinbarungen zur Siedlungsentwicklung treffen. Die Inhalte der interkommunalen Vereinbarungen sind durch gesamträumliche Konzepte zu untersetzen und mit der Regionalplanung im Hinblick auf die Erfordernisse der Raumordnung abzustimmen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution:	2.2.2.2 Stellungnahme der Gemeinde Ratek	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
Gemeinde Ratekau ID: M1048	In der Karte (Teil C) ist in Luschendorf ein "Überregionaler Standort für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen" dargestellt. Durch die Definition eines überregionalen Gewerbegebietes unter Ziffer 3.5 Absatz 2 im Text (Teil B) als Standort, der „... insbesondere verkehrsintensiven gewerblichen Betrieben vorbehalten ist...“ und "...die ein hohes Innovationspotenzial besitzen und der Ansiedlungsstrategie des Landes Schleswig-Holstein entsprechen", sind Hürden formuliert, durch die eine zu starke Einschränkung im Hinblick auf die anzusiedelnden Betriebe stattfindet, die aus Sicht der Gemeinde zudem eine deutlich untergeordnete Rolle einnehmen sollten. Die Beschreibung des Zieles im Absatz 2 muss daher angepasst und offener formuliert werden, um den Gemeinden mehr Spielraum bei der Auswahl der anzusiedelnden Betriebe zu geben. Nach Rücksprache mit dem Kreis Ostholstein bezieht sich die Stellungnahme der Gemeinde Ratekau auch auf Aussagen aus der Stellungnahme des Kreises Ostholstein zum zukünftigen interkommunalen Gewerbegebiet Luschendorf. So hat der Kreis Ostholstein im Rahmen der Planerrunde während des Aufstellungsverfahrens des 1. Entwurfs 2023 der Neuaufstellung des Regionalplans gegenüber der Landesplanung immer deutlich gemacht, dass im zukünftigen interkommunalen Gewerbegebiet Luschendorf weder eine Festlegung auf bestimmte Branchen, insbesondere aber keine verkehrsintensiven oder emittierenden Betriebe vorstellbar sind. Im zukünftigen interkommunalen Gewerbegebiet Luschendorf soll sich qualitativ hochwertiges Gewerbe ansiedeln. Insbesondere sollen sich hier Unternehmen ansiedeln, die aufgrund ihrer Größe und baulichen Ansprüche einen größeren Flächenbedarf und einen über die Region hinausgehenden bzw. vor dem Hintergrund der festen Fehmarnbeltquerung auch grenzüberschreitenden Absatzmarkt haben. Hierzu entsprechend heißt es im Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Gemeinde Ratekau aus dem Jahr 2020: "Aus unternehmerischer Sicht wird insbesondere der unmittelbare Autobahnanschluss als Standortvorteil zu werten sein, was in Kombination mit einer potenziellen Anbindung an den Siedlungsraum deutlich positive Wirkungen auf das Ansiedlungsgeschehen entfalten kann. Allerdings wird der bislang noch fehlende siedlungsräumliche Zusammenhang gleichsam das bestimmende Qualitätsmerkmal dieses Standortes sein. Denn für ein bauliches Heranrücken an das Scharbeutzer Siedlungsgebiet wäre mit zunehmender Wohnortnähe eine stärkere	des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1265. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	Orientierung an wissensintensiven Gewerbebetrieben, also Nutzungen mit entsprechend höherem Dienstleistungsanteil, besonderen städtebaulichen/architektonischen Ansprüchen etc. notwendig. Insbesondere dieser Teilmarkt wird in der regionalen Flächenangebotspolitik bislang eher vernachlässigt, sollte aber auch aufgrund der allgemeinen Tertiärisierungsprozesse und steigender Anforderungen der Mitarbeiter an ihren Arbeitsplatz sowie das Arbeitsumfeld stärker in den Fokus rücken." Im Endbericht des Gewerbeflächengutachtens 2035 des Kreises Ostholstein aus dem Jahr 2019 heißt es zu wissensintensiven Industrien: "Wichtiges Ziel für den Wirtschaftsstandort Ostholstein sollte es daher sein, neben der Fortentwicklung der Schwerpunktbereichen im Dienstleistungssektor, stärker als bisher wissensintensive Industrien anzusiedeln und die bereits ansässigen Betriebe im Bereich des Wissenstransfers aktiv zu unterstützen. Diese Unternehmen erbringen in der Regel eine überdurchschnittliche Wertschöpfung und schaffen hochwertige Arbeitsplätze. Dadurch tragen sie überdurchschnittlich stark zum Wohlstand einer Region bei. Die Entwicklung attraktiver Gewerbeflächen stellt in diesem Zusammenhang eine wesentliche Voraussetzung dar." Forderungen der Gemeinde Ratekau Die Anregungen und Bedenken aus ihrer Stellungnahme zum 1. Entwurf 2023 der Neuaufstellung des Regionalplans wurden im Votum der Landesplanungsbehörde nicht ausreichend berücksichtigt. Die Gemeinde hält ihre Stellungnahme zum 1. Entwurf 2023 aufrecht. Die Gemeinde Ratekau fordert für die Auswahl der im zukünftigen interkommunalen Gewerbegebiet anzusiedelnden Betriebe im Text (Teil B) eine angepasste und offenere Formulierung, um den Gemeinden mehr Spielraum bei der Auswahl der anzusiedelnden Betriebe zu geben und um eine Schwerpunktsetzung auf verkehrsintensive und emittierende Betriebe zu vermeiden. Die Gemeinde fordert hierfür weitere Abstimmungen zwischen der Landesplanungsbehörde, dem Kreis Ostholstein und den Gemeinden Ratekau, Ahrensböök und Scharbeutz. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	
Institution: Amt	Das „Interkommunale Rahmenkonzept zur Gewerbeentwicklung am Autobahnkreuz	Die Entwicklung des überregionalen

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
Bargteheide-Land, Gemeinde Hammor ID: M1029	Bargteheide (BAB A1/BAB A21) " bildet die Grundlage für die zukünftige gewerbliche Entwicklung und war die planerische Grundlage für die Ausweisung eines überregionalen Standortes für Gewerbegebiete an der Landesentwicklungsachse im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes. Vor diesem Hintergrund kann die Gemeinde Hammor nicht nachvollziehen, warum im Rahmen der Neuaufstellung das Rahmenkonzept nicht in Gänze berücksichtigt wird. Die Gemeinde Hammor weist erneut darauf hin, dass nördlich der Fläche des zukünftigen Autohofes, auf dem Gebiet der Nachbargemeinde Lasbek, die Ergebnisse des interkommunalen Rahmenkonzeptes nicht berücksichtigt worden sind, da der regionale Grünzug bis zur Gemeindegrenze zu Lasbek heranreicht. Somit wäre die angedachte interkommunale gewerbliche Entwicklung mit der Nachbargemeinde Lasbek nicht möglich (vgl. Abbildung 1, 12 ha große Fläche). Aufgrund der geplanten Verschiebung der Anschlussstelle Hammor in Richtung Norden ist eine langfristige gewerbliche Entwicklung an dieser Stelle in der Gemeinde Lasbek richtig und sinnvoll. In der Abwägung der Stellungnahme der Gemeinde Hammor zum 1. Entwurf des Regionalplanes wurde darauf hingewiesen, dass „ein ausreichender Entwicklungsspielraum im Bereich Kreuz Hammor für die Gewerbeentwicklung vorgesehen" sei. Aufgrund der positiven gewerblichen Entwicklungsperspektiven entlang der BAB A1 ist davon auszugehen, dass langfristig ein Bedarf zur Entwicklung aller gewerblichen Flächen gemäß des Rahmenkonzeptes bestehen wird. Die Ausweisung eines regionalen Grünzuges im Bereich der im Rahmenkonzept geplanten 12 ha großen Gewerbeentwicklungsflächen auf dem Gebiet der Gemeinde Lasbek verhindert die Umsetzung des Rahmenkonzeptes. Die Gemeinde Hammor fordert die Landesplanungsbehörde auf, den regionalen Grünzug östlich der BAB A1 angrenzend an die Gemeinde Hammor im Gemeindegebiet Lasbek zurückzunehmen, um langfristig eine interkommunale gewerbliche Entwicklung entsprechend dem interkommunalen Rahmenkonzept zu ermöglichen.	Gewerbestandortes im Bereich Hammor wird entsprechend des Gewerbeflächenkonzeptes des Kreises Stormarn vollständig ermöglicht. Der regionale Grünzug wird im Gebiet der Gemeinde Lasbek zurückgenommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Kreis Stormarn, FD 52 Planung und Verkehr ID: 1011	Gewerbeentwicklung In Bezug auf die Gewerbeentwicklung mit überörtlicher Bedeutung orientiert sich der Kreis Stormarn an dem Gewerbeflächenstandortkonzept 2035 der Kreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn aus dem Jahr 2021.	Zu Barsbüttel: Im Bereich der Autobahn 1 wird der im Kreiskonzept aufgeführte Standort an der Anschlussstelle Barsbüttel östlich der Autobahn 1 ermöglicht. Der Anregung wird

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	Es sind insbesondere drei Standorte zu nennen, gegen die nach dem aktuellen zweiten Entwurf des Regionalplanes Ziele der Raumordnung stehen würden, die jedoch gemäß Gewerbeflächenstandortkonzept als geeignet oder sogar gut geeignet eingestuft werden. Auch wenn in Summe aller potenziell möglichen Entwicklungen Flächenkapazitäten umsetzbar wären, die den theoretisch berechneten Gewerbeflächenbedarf für die nächsten 10-15 Jahre abdecken könnten, sei darauf hingewiesen, dass die Entwicklung aller Standorte aus verschiedenen Gründen nicht realistisch oder gewünscht ist, sodass es hier einen gewissen Spielraum geben sollte. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Flächen häufig in privater Hand sind oder andere Rahmenbedingungen eine kurz- bis mittelfristige Entwicklung nicht ermöglichen. Die bisherigen Gewerbeflächenprognosen stellten immer auf das Jahr 2035 ab. Da der Entwurf des Regionalplanes nun einen Zeitraum bis mindestens 2040 abdecken soll, ist hier noch von zusätzlichen Flächenbedarfen auszugehen. <i>Barsbüttel, östlich der A1, nördlich des Ortsteils Willinghusen</i> Die Gewerbegebietserweiterung östlich an der Anschlussstelle Barsbüttel ist bereits mehrfach untersucht und als sehr gut geeignet (A-Standort) bewertet worden, zuletzt im Gewerbeflächenstandortkonzept von 2021. Im Zusammenhang mit der zuvor geforderten Siedlungsachsenerweiterung Richtung Willinghusen kann hier ein sinnvoller Siedlungsraum mit unterschiedlichen Nutzungen entstehen. Die Gewerbeflächen im bestehenden Gewerbegebiet Barsbüttel sind weitestgehend bebaut oder in Umsetzung, dies betrifft auch die zusätzlich geschaffenen Flächen der letzten Erweiterung des Gewerbegebietes von 2020. Insgesamt gibt es nur wenig Potenzialflächen im Süden von Stormarn, bzw. in der Nähe zu Hamburg, so dass dieser Standort sich offensichtlich anbietet. Hierfür wäre zumindest ein Rückschnitt des Regionalen Grünzuges erforderlich, besser noch eine Einbeziehung in die Siedlungsachse/ den besonderen Siedlungsraum Barsbüttel (vgl. auch Stellungnahme zu Siedlungsachsen).	gefolgt. Zu Reinfeld/Barnitz: Im Bereich der Anschlussstelle Reinfeld sind am bestehenden Gewerbebestandort Reinfeld/Stubbendorf sowie als Entwicklungsfläche innerhalb der Siedlungsachsenabgrenzung im Gemeindegebiet Reinfelds noch ausreichend erschlossene Gewerbeflächen sowie Gewerbeflächenpotenziale gegeben. Für die regionale Versorgung mit Gewerbeflächen bestehen im Bereich der Autobahn 1 zudem noch genügend Potenziale, um den zu erwartenden Bedarf zu decken. Die Fläche liegt in einem landschaftlich wertvollen Bereich, die Autobahn 1 bildet hier die klare Grenze zum Freiraum. Die Kriterien des regionalen Grünzuges sind mehrfach gegeben (Landschaftsschutzgebiet, Gebiet mit besonderer Erholungseignung). Im Zuge der Abwägung wird hier der geordneten Siedlungsentwicklung und dem Freiraumschutz ein höheres Gewicht beigemessen. Eine Erweiterung der Siedlungsachse und Rücknahme des Regionalen Grünzuges erfolgt nicht. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Reinbek/Witzhave: Für die regionale Versorgung mit Gewerbeflächen bestehen im Bereich der Autobahn 1 noch genügend Potenziale, um den zu erwartenden Bedarf zu decken. Zur Stärkung der Gewerbeentwicklung an der

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	<i>Interkommunales Gewerbegebiet Stadt Reinfeld / Gemeinde Barnitz an der A1</i> Die beiden Kommunen sind der Zielsetzung des Landesentwicklungsplanes gefolgt, eine interkommunale Zusammenarbeit anzustreben. Dieses Ziel verfolgen sie nach wie vor. Während im Nahbereichstext zu Reinfeld (Holstein) [Teil B, 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden, 5.5 Nahbereiche Kreis Stormarn, Seite 226] eine sehr weich formulierte Prüfmöglichkeit angedeutet wird, wäre ein solches Gewerbegebiet gemäß den zeichnerischen Darstellungen des Regionalplanentwurfes nicht umsetzbar. Ein späteres Zielabweichungsverfahren ist notwendig. Vor dem Hintergrund der konkreten interkommunalen Überlegungen sowie der guten Anschlussmöglichkeit direkt an die Autobahn und das bestehende Gewerbegebiet fordert der Kreis eine Berücksichtigung in Form eines Rückschnitts des Regionalen Grünzuges und eine Erweiterung der Siedlungsachse über die Autobahn hinweg. Insbesondere bei einer Perspektive bis mindestens 2040 ist in dieser Region von zusätzlichem Gewerbeflächenbedarf auszugehen. <i>Interkommunales Gewerbegebiet Stadt Reinbek / Gemeinde Witzhave an der A24</i> Die beiden Kommunen sind der Zielsetzung des Landesentwicklungsplanes gefolgt, eine interkommunale Zusammenarbeit anzustreben. Dieses Ziel verfolgen sie nach wie vor. Der vorgeschlagene Standort liegt zwar außerhalb der Siedlungsbereiche, jedoch unmittelbar an einer Autobahnabfahrt/ Landesentwicklungsachse, sodass hier die Voraussetzungen, einen „überregionalen Standort für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen“ (blaues Fünfeck) mit der Zielsetzung autobahnaffines Gewerbe anzusiedeln, gegeben sind. An der Landesentwicklungsachse A 24 sind bisher keine Standorte für solche Gewerbegebiete ausgewiesen, auch nicht im Kreis Herzogtum-Lauenburg. Insgesamt ist die Stadt Reinbek (Teil des gemeinsamen Mittelzentrums) grundsätzlich in der Ausweisung weiterer Gewerbeflächen im Siedlungszusammenhang eingeschränkt.	Landesentwicklungsachse an der Autobahn 24 wird an der Anschlussstelle Schwarzenbek/Grande in der Gemeinde Kasseburg ein überregionaler Standort für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen ausgewiesen, so dass eine angemessene Bereitstellung von Gewerbeflächen in diesem Bereich bei kreisübergreifender Betrachtung möglich ist. Die Fläche liegt in einem landschaftlichen wertvollen Bereich, abgesetzt von Ortslagen. Die Kriterien des regionalen Grünzuges sind mehrfach gegeben (Landschaftsschutzgebiet, Gebiet mit besonderer Erholungseignung, Biotopverbund). Zudem ergeben sich hier aufgrund der räumlichen Lage keine perspektivischen Erweiterungsmöglichkeiten für einen überregionalen Gewerbestandort. Im Zuge der Abwägung wird hier der geordneten Siedlungsentwicklung und dem Freiraumschutz ein höheres Gewicht beigemessen. Die Ausweisung eines Standortes für überregionale Gewerbegebiete erfolgt nicht. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	Neben der aktuell in Umsetzung befindlichen Gewerbeentwicklung am Rande des Gebietes „Senefelder Ring“ (9 ha) bieten sich kaum noch Flächen im Innenbereich an, zumal dort vielmehr auch Freiräume und Flächen für die wohnbauliche Entwicklung vorgehalten werden sollten. Auch wenn die vorgesehenen Flächen an der Autobahnabfahrt Witzhave stellenweise von einzelnen Waldflächen geprägt sind, kann auf Ebene der konkreten Flächen- und Vorhabenplanung Rücksicht auf schützenswerte Natur genommen werden, indem entsprechende Abstände eingehalten werden, ggf. Ausgleich für einzelne Waldflächen unmittelbar vor Ort geschaffen wird und Maßnahmen zur Eingrünung und naturräumlichen Aufwertung des Gebietes umgesetzt werden. Derzeit sind außerdem Flächen als Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe dargestellt, was in Bezug auf die potenzielle Gewerbeflächenentwicklung aus Sicht des Kreises geändert werden sollte.	

Synopse

der Stellungnahmen zum Verfahren

**Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
2. Entwurf 2025**

Auswertung

Schlagwort: 4.1 Straßenverkehr

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
Institution: Landesbetrieb Verkehr / MWVATT ID: M1422	Planungsraum III Der Ausbau der Kreisstraße 22 bei Uetersen ist textlich und graphisch enthalten. Aufgrund der geringen Priorität der Maßnahme kann auf eine Erwähnung verzichtet werden. Die Ansiedlung von [REDACTED] (textlich erwähnt) kann als Darstellung mit aufgenommen werden. Im Plantext für den Planungsraum III sollte auf der Seite 96 eine Korrektur vorgenommen werden, denn der nördliche Abschnitt des dreistreifigen Ausbaus der Bundesstraße 404, zwischen dem Autobahnkreuz Bargteheide und der Anschlussstelle Schwarzenbek/Grande, ist zwischenzeitlich abgeschlossen. In der Karte des Regionalplanes, Planungsraum III - Teil C - 2. Entwurf, kann folgende Maßnahme, die textlich erwähnt ist, mit aufgenommen werden: • Ausbau L 222 bei Stapelfeld Planungsräume I, II und III In den Karten des Regionalplanes (Planungsräume I, II und III) könnte die Bundesstraßen-Nummerierungen erkennbar dargestellt werden. <u>2. Hinweis für zukünftige Planungen zur Kenntnisnahme</u> Bei allen Planungen an Straßen des überörtlichen Verkehrs, gilt: Anbauverbotszone an Bundesstraßen Laut § 9 Absatz 1 Nummer 1 FStrG dürfen, außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, Hochbauten jeder Art, in einer Entfernung bis zu 20 m bei Bundesstraßen, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs. Anbaubeschränkungszone Gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 1 FStrG ist für bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 40	Zu den konkreten Hinweisen: Die Maßnahme „Ausbau der Kreisstraße 22“ wurde aufgrund einer Stellungnahme zum zweiten Entwurf ergänzt und bleibt daher auch im dritten Entwurf bestehen. Zur Darstellung der Großansiedlung: Für eine Darstellung fehlen die Grundlagen, was genau dargestellt werden soll. Bei voranschreitender Planung wird auf den dritten Entwurf verwiesen. Zur Bundesstraße 404: Dem Hinweis wird gefolgt. Der Text wird entsprechend angepasst. Zur Landesstraße 222: Der Ausbau der Landesstraße 222 bei Stapelfeld ist bereits in der Haupt- und Themenkarte dargestellt. Auf Anregung der Stellungnahme ist jedoch eine verrutschte Signatur in der Legende aufgefallen. Diese wird korrigiert. Zur Bundesstraßen-Nummerierung: Aus Gründen der Lesbarkeit werden die Bundesstraßen-Nummerierungen in der Hauptkarte nicht dargestellt. In der Themenkarte sind die Bundesstraßen beschriftet. Dem Aspekt der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zu 2. Hinweise für zukünftige Planungen zur

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
	m bei Bundesstraßen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, eine Genehmigung von der Baugenehmigungsbehörde oder der Behörde, die nach anderen Vorschriften für eine Genehmigung zuständig ist, erforderlich. Anbauverbotszone an Landes- und Kreisstraßen Laut § 29 Absatz 1 und 2 StrWG dürfen, außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, Hochbauten jeder Art, in einer Entfernung bis zu 20 m bei Landesstraßen, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs. Zusätzlich gilt für die Kreise Dithmarschen; Nordfriesland; Ostholstein; Plön; Rendsburg-Eckernförde; Schleswig-Flensburg und Stormarn: Laut § 29 Absatz 1 und 2 StrWG dürfen, außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, Hochbauten jeder Art, in einer Entfernung bis zu 15 m bei Kreisstraßen, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs. Anbaubeschränkungszonen Gemäß § 30 Absatz 1 StrWG ist für bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 40 m bei Landesstraßen und bis zu 30 m bei Kreisstraßen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, eine Genehmigung von der Baugenehmigungsbehörde oder der Behörde, die nach anderen Vorschriften für eine Genehmigung zuständig ist, erforderlich. Vor Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. • Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der	Kenntnisnahme: Die Stellungnahme bezieht sich auf die gesetzlich vorgesehenen Anbauverbotszonen bei Straßen des überörtlichen Verkehrs und die Beteiligungserfordernisse. Diese Regelungen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
	Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen nicht erfolgt. Die Abschirmung hat auf Privatgrund zu erfolgen. • Soweit Schutzmaßnahmen gegen die von der Straße auf das Grundstück einwirkenden Immissionen erforderlich sind, hat der Bauherr diese Maßnahmen auf eigene Kosten zu bewirken. Dies gilt auch für Rechtsnachfolger. Immissionsschutz kann von den Baulastträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden. Beteiligung LBV.SH / MWVATT Nach den Bestimmungen in § 1 Absatz 4 Nummer 1, 2, 3 und 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 2 Absatz 2 Nummer 1, 2, 3 und 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) gehören zu unseren überörtlichen Straßen und sind somit Bestandteile der Straße im straßenrechtlichen Sinn, • der Straßenkörper (Straßengrund, Straßenunterbau und Straßendecke; die Brücken; Tunnel; Durchlässe; Dämme; Gräben; Entwässerungsanlagen; Böschungen; Stützmauern; Lärmschutzanlagen; Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen) • der Luftraum über dem Straßenkörper • das Zubehör (Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Verkehrsanlagen aller Art und Bepflanzung) • die Nebenanlagen (bspw. Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lagerplätze etc.) In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass alle geplanten Maßnahmen, an den von uns verwalteten Straßen des überörtlichen Verkehrs,	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
	<i>frühzeitig</i> mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein bzw. mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus abzustimmen sind. <i>Dies gilt auch für landeseigene Radwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen.</i> Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1336	2.2 Infrastruktur und Verkehr • Belastung durch die A 20: Die Gemeinde Mönkloh ist bereits durch die geplante Autobahn A 20 erheblich vorbelastet, die unmittelbar an der Gemeindegrenze verläuft. Jegliche weitere Infrastrukturprojekte dürfen die Situation nicht verschärfen oder die Lebensqualität der Bürger weiter mindern. • Wildbrücke und Radweg: Die geplante Wildbrücke über der Kreisstraße K 30 muss zwingend breit genug konzipiert werden, um den geplanten Anschluss des Radweges Mönkloh-Wrist an den bestehenden Radweg Bokel-Wrist zu ermöglichen. • Schutz der Wildtiere: Die jahrhundertealten Wildwechsel über die K 30 sind von großer Bedeutung für die lokale Ökologie. Die geplante Wildbrücke muss den Wildtieren eine sichere Querung der A20 ermöglichen. Es ist zu befürchten, dass eine einzelne, unzureichend dimensionierte Wildbrücke nicht ausreicht, um die Wanderrouten des Wildes adäquat zu schützen. Es bedarf einer detaillierteren ökologischen Prüfung.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Eine Prüfung konkreter Schutzbelange ist Gegenstand der jeweiligen Genehmigungs-/Planfeststellungsverfahren des angesprochenen Projektes. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
Institution: Stadt Fehmarn - Der Bürgermeister, Keine Abteilung ID: 1243	4.1 Straßenverkehr (4.1) 2 Z B zu 2 <i>Im Zusammenhang mit der Realisierung der Festen Fehmarnbeltquerung werden Verkehre auf die Eisenbahnverbindung zwischen Lübeck und Fehmarn verlagert, welche auf der Grundlage des Staatsvertrags zwischen Dänemark und Deutschland elektrifiziert und zweigleisig ausgebaut werden soll. Die Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Strecke werden sind von der Deutschen Bahn eingeleitet worden vorbereitet. Der in der Karte nachrichtlich dargestellte Trassenverlauf entspricht dem Ergebnis des Raumordnungsverfahrens. In den laufenden Planfeststellungsverfahren wird der konkrete Streckenverlauf abschließend festgelegt (Hinweis: Die Darstellung wird bei Vorliegen aktueller Planunterlagen aktualisiert).</i> Die Stadt Fehmarn begrüßt ausdrücklich die beabsichtigte Aktualisierung der Darstellung des Trassenverlaufs anhand aktueller Planunterlagen aus den Planfeststellungsverfahren. Sie regt allerdings an, dass die Darstellung des Trassenverlaufs aus der informellen Planung für die Fehmarnsundquerung, die bereits mehrfach der Öffentlichkeit vorgetragen wurde, schon jetzt als abweichender Trassenverlauf in der Karte (ggf. ergänzend als „in Planung“) dargestellt werden sollte. <i>4 G Über den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen hinaus sind im Planungsraum folgende Maßnahmen und Netzverbesserungen vorgesehen oder befinden sich bereits in der Umsetzung:</i> [...] Hier fehlt infolge „2 Z“ (vierstreifiger Ausbau der Bundesstraße 207 zwischen Heiligenhafen-Ost und Puttgarden als Hinterlandanbindung im Zuge der Realisierung der Festen Fehmarnbeltquerung nebst leistungsfähigem Ausbau der Fehmarnsund-Querung,) die Aufzählung zum Neubau der Kreisstraße 43 zur neuen und als neue Anschlussstelle Avendorf / Fehmarnsundbrücke (langsamer Verkehr). Die Stadt Fehmarn bitte um Nachtrag.	Die Darstellung in der Karte im Maßstab 1:100.000 ist generalisiert. In der Themenkarte ist der Abschnitt der Fehmarnsundquerung als Ausbau geplant dargestellt. Das Projekt Fehmarnsundquerung befindet sich im Planfeststellungsverfahren und die Entwurfsplanung ist abgeschlossen. Für beide Planungsphasen gibt es Lagepläne. Eine Darstellung von Planungsständen aus der informellen Planung ist nicht vorgesehen. Die Kreisstraße 43 wird zwar im Zusammenhang mit der Fehmarnbeltquerung hergestellt, entfaltet für sich aber keine überörtliche Wirkung. In den Regionalplänen werden nur Straßenverbindungen mit überörtlicher Bedeutung dargestellt. Eine Ergänzung im Text unter dem Ziel ist ebenfalls entgegen der angewandten Systematik. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
Institution: Gemeinde Malente, SB4 ID: 1266	Es wird gebeten, die Bahnhofstraße und Hindenburgallee in Bad Malente-Gremsmühlen (derzeit L 56) zwischen Rosenstraße (174) und Eutiner Straße (L 228) nicht als „regionale Verbindungsstraße“ darzustellen. Das Integrierte Entwicklungskonzept der Gemeinde Malente für das Sanierungsgebiet in Bad Malente-Gremsmühlen sieht für die Bahnhofstraße eine Neugestaltung und Attraktivierung vor, mit der nach Umbau der Engstelle Eutiner Straße (Kreuzung L 56/L 228) eine Herabstufung einhergehen soll. Als regionale Verbindungsstraße steht die Bahnhofstraße dann nicht mehr zur Verfügung.	Das geschilderte Projekt mitsamt der Herabstufung der regionalen Straßenverbindung ist noch nicht abgeschlossen. Nach der Stellungnahme ist noch unklar, wie das klassifizierte Straßennetz neu sortiert werden soll. Es wird daher auf das nächste Beteiligungsverfahren zum 3. Entwurf des Regionalplanes verwiesen und der Stellungnahme, zumindest zunächst, nicht gefolgt.
Institution: Verkehrsclub Deutschland (VCD) Landesverband Nord e.V., eingetragener Verein ID: 1231	Zu 4.1 Straßenverkehr Aus dem im 2. Entwurf genannten Ziel 3 (3 Z) werden folgende Spiegelstriche ersatzlos gestrichen: ~~–Bundesautobahn 20:~~ ~~–vierstreifiger Neubau der Bundesautobahn 20 westlich der Bundesautobahn 7 einschließlich Elbquerung (vier Abschnitte) als Teil der nordwestlichen Umfahrung Hamburgs;~~ ~~–Bundesautobahn 21:~~ ~~–vierstreifiger Ausbau der Bundesstraße 404 zur Bundesautobahn 21 zwischen dem Autobahnkreuz Bargteheide und dem Autobahnkreuz Schwarzenbek (Bundesautobahn 24);~~ ~~–Bundesautobahn 23:~~ ~~–sechsstreifiger Ausbau zwischen der Anschlussstelle Tornesch und der Anschlussstelle Eidelstedt;~~ Des Weiteren wird der letzte Absatz ersatzlos gestrichen: ~~Im Übrigen ist nach dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen folgendes Vorhaben als weiterer Bedarf vorgesehen:~~	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Projekte können demnach nicht von der Regionalplanung selbst gestrichen werden, sondern es erfordert in jedem Fall eine Fachgrundlage oder eine Anweisung des Fachplanungsträgers. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
	~~– Bundesautobahn 21 (Ostumfahrung Hamburg):~~ ~~– vierstreifiger Neubau der Bundesautobahn 21 zwischen dem Autobahnkreuz Schwarzenbek und dem Autobahndreieck Geesthacht sowie vierstreifige Weiterführung (vierstreifiger Neubau und vierstreifiger Ausbau) über die Elbe zur Bundesautobahn 39 (Niedersachsen) zwischen dem Autobahndreieck Geesthacht und der Anschlussstelle Rönne (Niedersachsen) nebst neuer Elbquerung.~~ <u>Begründung</u> Alle genannten Ausbau- und Neubauprojekte stehen im Widerspruch zu landes- wie bundesseitig artikulierten Zielen, Flächenverbräuche sowie die Emission klimaschädlicher Gase zu reduzieren. Im Falle des Neubaus der Bundesautobahn 20 westlich der Bundesautobahn 7 einschließlich Elbquerung wurde zudem das zwingend notwendige Kriterium der Wirtschaftlichkeit gutachterlich bereits in Frage gestellt. Aufgrund des durch den Internationalen Gerichtshof am 23. Juli 2025 veröffentlichten Rechtsgutachtens „OBLIGATIONS OF STATES IN RESPECT OF CLIMATE CHANGE“ und der vom Grundgesetz direkt und von der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein indirekt geforderten Völkerrechtsfreundlichkeit muss geprüft werden, ob bisherige Planungen für den Autobahnneubau und -ausbau nicht von vornherein verfassungswidrig sind. Eine Aufnahme derlei Planungen ohne Würdigung der neu festgestellten Rechtslage würde die Rechtsgültigkeit der Regionalplanung insgesamt in Frage stellen.	
Institution: Amt Itzstedt, Bauamt ID: 1172	Ergänzende Stellungnahme: Die Stellungnahmen wurden in der Abwägung des Landes nicht gefunden. Somit handelt es sich um einen Abwägungsausfall. Am 12.05.2022 haben alle Fraktionen der Gemeinde einen „Antrag auf Projektierung einer Entlastungsstraße südlich der Ortschaften Wilstedt und Tangstedt - Empfehlung aus dem Verkehrsgutachten des [REDACTED]“ gestellt.	Zu der Kritik an der Nachvollziehbarkeit der Abwägung und der Auffindbarkeit der Stellungnahmen-Teile in der Synopse: Die Stellungnahmen zum 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans sind in ihrer vollständigen Fassung berücksichtigt und abgewogen worden. Die bereitgestellte Synopse

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
	Für die Umfahrung sollen vorwiegend Bestandstraßen genutzt werden. Als Verkehrsführung wird daher der Verlauf beginnend an der Kreuzung 8432/Puckaffer Weg über den Forstweg und Glashütter Weg bis kurz nach der Einmündung der Waldstraße mit anschließender direkter Anbindung an den Kreuzungspunkt Harksheider Straße/Kreuzweg befürwortet. Im gleichen Zuge soll für die K51 ab der 8432 und dem Teilabschnitt der K81 bis zum o. g. Kreuzungspunkt Harksheider Straße/Kreuzweg eine Tonnagebeschränkung eingeführt werden. Es wird beantragt, dieses Ziel in den Regionalplan in textlicher oder zeichnerischer Form aufzunehmen. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	dient der Transparenz des Abwägungsverfahrens, sie ist jedoch nicht an eine bestimmte Form gebunden. Aus technischen Gründen wurden Karten, Grafiken oder Tabellen in der Synopse nicht mit abgebildet, außerdem wurden gegebenenfalls rein nachrichtliche Informationen (wie zum Beispiel die Wiedergabe des Inhalts des Regionalplan-Entwurfs) gekürzt. Aufgrund der inhaltlichen Breite des Regionalplan-Entwurfs einerseits und vieler Stellungnahmen andererseits wurden umfangreiche Stellungnahmen in Datensätze aufgeteilt und einzelnen Schlagworten zugeordnet. Die Synopse gibt auf jeder Seite das jeweilige Schlagwort wieder. Über die Suchfunktion können die einzelnen Datensätze zur jeweiligen Stellungnehmenden-ID gefunden werden. Die Abwägung in der vorliegenden Form ist daher rechtmäßig. Zum Projekt Entlastungsstraße Wilstedt/Tangstedt: Die Planungen des genannten Projektes „Entlastungsstraße südlich der Ortschaften Wilstedt und Tangstedt“ werden durch die hiesigen Gemeinden betrieben. Nach der Beschreibung der Stellungnahme handelt es sich um eine lokale Maßnahme, die nur untergeordnet regionalen Charakter aufweist und daher für sich keine überörtliche Wirkung darstellt. Im Schwerpunkt verläuft das Projekt auf Bestandsstraßen. In Abstimmung mit dem zuständigen Verkehrsministeriums hat dieses Projekt keine Relevanz für den

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
		Regionalplanentwurf. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1142	2. Angespannte Verkehrssituation Das vorhandene Straßennetz, insbesondere die zentrale Hauptverkehrsachse mit einem Fahrstreifen in jede Richtung, ist bereits heute überlastet und nicht mehr ausbaufähig. Durch zusätzliche Gewerbe- und Wohngebiete auf den im Regionalplan ausgewiesenen Potenzialflächen wird mit einem erheblichen Mehrverkehr (Pendler-, Liefer- und Schwerlastverkehr) zu rechnen sein. Die daraus resultierende Abnutzung der Straßen, steigende Unfallgefahr und zusätzliche Umweltbelastungen (Feinstaub, Lärm) können auf kommunaler Ebene nicht aufgefangen werden. Dazu kommt, dass die Einrichtung von Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen und Ausweisung geschwindigkeitsreduzierter Bereiche nicht im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde liegt, was die Handlungsfähigkeit zusätzlich einschränkt.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Ausweisung geschwindigkeitsreduzierter Bereiche ist nicht Gegenstand der Regionalplanneuaufstellung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Stadtentwicklungsamt ID: 1120	Straßenverkehr Im Regionalplan ist auf Grundlage der überregionalen und regionalen Straßenverkehrsplanungen aufgenommen, dass die folgenden Maßnahmen des vordringlichen Bedarfs umzusetzen sind (RP, Teil B 4.1): • Bundesstraße 5 – zweistreifiger Neubau einer nördlichen Ortsumgehung bei Lauenburg/Elbe, • Bundesstraße 209 – zweistreifiger Neubau einer östlichen Ortsumgehung bei Lauenburg/Elbe. Wegen der hohen Bedeutung des Individualverkehrs im Flächenland Schleswig-Holstein und erheblicher Verkehrszuwächse, soll das bestehende Straßennetz weiterentwickelt werden. Die im Bundesverkehrswegeplan 2030 als vordringlich eingestuftten Ortsumgehungen (Lauenburg Nord B5 und Lauenburg Ost B 209) sollen zu einer	Die Stellungnahme zu den im Regionalplan dargestellten Infrastrukturprojekten wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
	deutlichen Verkehrsentslastung führen. Die Planungsarbeiten wurden bereits aufgenommen und die Stadt Lauenburg/Elbe und die betroffenen Gemeinden des Amts Lüttau erklären sich zu einer konstruktiven Zusammenarbeit bereit.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1119	Planungsraum III, Sehr geehrte Damen und Herren, Unsere Gemeinde Stocksee hat 70 % als Kerngebiet d. Erholung, Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft in der Gemeinde Stocksee zugewiesen bekommen. Die Landesstrasse 68 (L68) zeiht sich durch das Dorf, als Dorfstrasse. Der LKW Verkehr ist unerträglich, da das Verkehrsaufkommen für den Kiesabbau deutlich gestiegen ist, der Bürgermeister Dirk Jaetzel hat genaue Zahlen. Die LKW's fahren ab 3:20 Uhr Nachts, oft mal gleich 2 LWS ´s hintereinander. Die Häuser entlang der Dorfstrasse, Stocksee nehmen große Schäden, weil die Frequenz der LKWs so zugenommen haben und die Strasse in einem sehr schlechten Zustand ist. Die Strassenmeisterrei in Stoipe ist informiert, aber sorgt nicht für Abhilfe. (Absenkung der L68 in Höhe Dorfstrasse 44). Wenn die LKWS durchs Dorf donnern wackeln unsere Wände, Hausstürze nehmen Schäden, Wände bekommen Risse und die Bilder fliegen von der Wand. Ich fordere das Land auf: • 30 km für das gesamte Dorf Stocksee (L68), Dorfstrasse zu veranlassen. • Die Lärmemission ist erheblich für Mensch und Tier. Und auch die erhebliche Schallquelle Immission! (32.BLmSchV, Bundesimmissionsgesetz) Schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen im Sinne dieses Gesetzes sind auf Mensch, Tiere und Pflanzen, den Boden,	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Einrichtung von Tempo 30 Zonen ist nicht Gegenstand der Regionalplanneuaufstellung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
	das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter Einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme ,Strahlen und ähnliche Erscheinungen... Emissionen im Sinne dieses Gesetzes sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen, Licht, Wärme Strahlen und ähnliche Erscheinungen Über ein Zone 30 km, würden wir uns sehr freuen, damit ein geruhvoller Schlaf möglich ist. Mit freundlichen Grüßen	
Institution: Kreis Dithmarschen, Fachdienst Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung ID: M1116	➤ Kapitel 4.1 Straßenverkehr In diesem Kapitel fehlt leider weiterhin der perspektivisch weitergehende Entwicklungsansatz. Vor dem Hintergrund der sich konkret abzeichnenden Gewerbe-, Industrie- und Energieinfrastrukturentwicklungen sowie der damit verbundenen großräumigen verkehrlichen Auswirkungen und Verflechtungen muss die Ertüchtigung der Bundesstraße 203 im Stadtgebiet Heide sowie zwischen der Stadt Heide und der Gemeinde Büsum in Kapitel 4.1, Ziffer 4 G aufgeführt werden. Erforderlich sind u. a. die bedarfsgerechte Anpassung der BAB 23- Anschlussstelle Heide-West einschließlich des verkehrsgerechten Ausbaus und der Verkehrsanbindung an die B 203. Darüber hinaus muss auch der Ausbau der B 203 mit den sich aus den touristischen Verkehren von und nach Büsum und St. Peter-Ording sowie dem HeideHub nebst Umfeldentwicklung ergebenden Bedarfen Erwähnung finden. Perspektivisch aufzuführen ist zudem die Schaffung einer zusätzlichen Anschlussstelle auf der B 5 für die Erschließung des in Vorbereitung befindlichen Industrie-/Gewerbegebietes Heide- West (Bereich nördlich der [REDACTED]) sowie ggf. einer Weiterführung in Richtung Osten (Nordumgehung Heide). Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass mittelfristig der gesamte straßengebundene Güterverkehr über diese neue Anschlussstelle erfolgen kann.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Für die angesprochenen Projekte fehlt derzeit die Fachgrundlage. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Heide	Kapitel 4: Regionale Infrastruktur / 4.1 Straßenverkehr	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
ID: M1106	Eine weitere Ausfahrt für die B 5 zur Erschließung der Großansiedlung bzw. dessen nachgelagerte Industrie auf der sogenannten „Nordfläche“ (Entlastung der B203) und Weiterführung bis zur Landesstraße Heide-Lunden (alte B5) sollte aufgenommen werden.	somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Für das angesprochene Projekt fehlt derzeit die Fachgrundlage. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Stadtentwicklungsamt ID: 1069	Straßenverkehr Im Regionalplan ist auf Grundlage der überregionalen und regionalen Straßenverkehrsplanungen aufgenommen, dass die folgenden Maßnahmen des vordringlichen Bedarfs umzusetzen sind (RP, Teil B 4.1): • Bundesstraße 5 – zweistreifiger Neubau einer nördlichen Ortsumgehung bei Lauenburg/Elbe, • Bundesstraße 209 – zweistreifiger Neubau einer östlichen Ortsumgehung bei Lauenburg/Elbe. Wegen der hohen Bedeutung des Individualverkehrs im Flächenland Schleswig-Holstein und erheblicher Verkehrszuwächse, soll das bestehende Straßennetz weiterentwickelt werden. Die im Bundesverkehrswegeplan 2030 als vordringlich eingestuften Ortsumgehungen (Lauenburg Nord B5 und Lauenburg Ost B 209) sollen zu einer deutlichen Verkehrsentslastung führen. Die Planungsarbeiten wurden bereits aufgenommen und die Stadt Lauenburg/Elbe und die betroffenen Gemeinden des Amts Lüttau erklären sich zu einer konstruktiven Zusammenarbeit bereit.	Die Stellungnahme zu den im Regionalplan dargestellten Infrastrukturprojekten wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1039	Die Autobahn A20 ist eine Entwicklungsachse. Entlang der Achsen soll sich die Entwicklung von Wirtschaft, Verkehr und Siedlungen konzentrieren. Zu diesem Zweck gibt es entlang von Entwicklungsachsen grundsätzlich Planungsvorrechte für Wirtschaft, Verkehr, Siedlungen etc.. Ich beziehe mich auf den Abschnitt der künftigen A20 zwischen Wittenborn und der A7. Sie verläuft von Wittenborn nach Bark, dann weiter dicht südlich des Naturschutzgebietes Barker Heide nach Westen, erreicht dann die Kreisstraße von Struvenhütten nach Hartenholm (dort Anschlussstelle) und zieht sich dann quer durch das Schmalfelder Moor bis zum Autobahnkreuz mit der A7 hin. In unmittelbarer Nähe befindet sich nördlich der Segeberger Forst (im RP mit Vorrang Naturschutz gekennzeichnet, der keine andere Nutzung zulässt); südlich der Trasse weist der RP einen regionalen Grünzug bis zum Naturschutzgebiet Kisdorfer Wohld aus und westlich von Schmalfeld läuft die Trasse quer durch ein als regionalen Grünzug ausgewiesenes Gebiet bis zu A7. Der Bau der A20 ist unbestritten und steht nicht zur Debatte. Aufgreifen möchte ich den Umstand, dass Autobahnen gem. RP Entwicklungsachsen sind, in deren räumlicher Begleitung eben "Entwicklung" stattfinden soll, so sieht es das Regularium der RP vor. Das aber sollte entlang des beschriebenen Streckenverlaufes aufgrund der beschriebenen, aus meiner Sicht schützenswerter Güter, nicht geschehen. Mein Petition: Ausschluss von Entwicklungsvorhaben für diesen Streckenabschnitt als Ausnahme von der Regel in der RP positiv formulieren.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Eine Prüfung konkreter Schutzbelange ist Gegenstand von Genehmigungs-/Planfeststellungsverfahren und ist auch für Entwicklungen entlang von Landesentwicklungsachsen vorgeschrieben. Ein Vorrang Naturschutz bedeutet für konkrete Planungen, wie in der Stellungnahme richtig angemerkt, dass dort keine anderen zuwider laufenden Nutzungen zulässig sind. Eine Klarstellung dieser Tatsache im Infrastrukturkapitel wird nicht für notwendig erachtet. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Tornesch, Keine Abteilung ID: 1038	Ebenso wird die Aufnahme des Neu- und Ausbaus der Kreisstraße 22 (S. 92) auf dem Gebiet der Städte Uetersen und Tornesch als Maßnahme und Netzverbesserung positiv bewertet. Aufgrund der Bedeutung dieser Maßnahme für die Region und im besonderen mit Blick auf die Entlastung des Tornescher Stadtgebietes ist aus Sicht der Stadt auch hier eine Hochstufung vom Grundsatz zum Ziel wünschenswert. Pinneberg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Eine Hochstufung der Maßnahme Neu- und Ausbaus der Kreisstraße 22 als Ziel der Raumordnung entspricht nicht der angewandten Systematik. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
Institution: Amt Bargteheide-Land, Gemeinde Hammoor ID: M1029	Die Gemeinde Hammoor begrüßt, dass der regionale Grünzug nördlich der Siedlungslage im 2. Entwurf des Regionalplanes zurückgenommen worden ist und die geplante Ortsumgehung (L89 neu) somit nicht mehr im regionalen Grünzug liegt. Da die geplante Ortsumgehung in den nächsten Jahren fertiggestellt sein wird und die Funktion einer bedeutenden regionalen Straßenverbindung übernehmen wird (Zubringer zur BAB A1), sollte diese in der Darstellung des Regionalplanes Berücksichtigung finden. Im 2. Entwurf des Regionalplanes ist noch immer die Hauptstraße, als Durchfahrtsstraße, als regionale Straßenverbindung dargestellt. Diese Funktion wird die Hauptstraße nach Fertigstellung der L89 (neu) verlieren. Die Gemeinde Hammoor fordert die Landesplanungsbehörde auf, die zukünftige Trasse der L89 neu auf Grundlage der Antragsunterlagen zur Planfeststellung als regionale Straßenverbindung auszuweisen, da sie zukünftig eine erhebliche Bedeutung für die Abwicklung der Verkehre im Bereich des Autobahnkreuzes BAB A1 und BAB A21 und der Anschlussstelle Hammoor haben und die Siedlungsentwicklung des Ortes Hammoor prägen wird.	Der Realisierungshorizont der angesprochenen Maßnahme liegt noch zu weit in der Zukunft, als dass die Maßnahme bereits in der Karte als fertiggestellt dargestellt werden kann und Funktionen als regionale Straßenverbindung übernehmen kann. An einer Darstellung als Neubau geplant wird festgehalten. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1015	Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg leidet seit vielen Jahren unter einer zunehmenden Straßenverkehrsbelastung. Deshalb ist die Entlastung der einzigen Durchgangsstraße in der Gemeinde (L326 von der A7 bis zur L284 Norderstedt) von überragender Bedeutung für die wohnliche und wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde. Hierfür sind perspektivisch mindestens die folgenden Maßnahmen erforderlich: 1. Ausbau der Schleswig-Holstein-Straße auf Grundlage der Machbarkeitsstudie des Wirtschaftsministeriums Schleswig-Holstein aus dem Jahr 2021, dabei insbesondere Ausbau der Knotenpunkte der Schleswig-Holstein-Straße, vor allem an der Schleswig-Holstein-Straße / Hamburger Straße, um die Verkehrsflüsse an diesem zentralen Knotenpunkt nachhaltig zu verbessern, 2. Schaffung einer weiteren Anschlussstelle an die Bundesautobahn A7 im Bereich Gut Kaden zur Entlastung des innerörtlichen und überregionalen Verkehrs, 3. Entlastung der Autobahnanschlussstelle Quickborn und ihrer Zubringerstraßen, insbesondere durch eine bessere Verkehrslenkung und -verteilung sowie die Reduzierung von Engpassstellen,	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Kommunale Verkehrsprojekte werden im Regionalplan nicht dargestellt. Sie müssen ein eigenes Genehmigungs-/Planfeststellungsverfahren durchlaufen. Hierbei müssen auch konkrete Schutzbelange wie der des Freiraumschutzes hinsichtlich der Verträglichkeit mit einer Grünzäsur abgeprüft werden.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
	4. Weiterführung des Kiefernwegs in Richtung Kothla-Järve-Straße zur verbesserten Anbindung der BAB AS Quickborn Richtung Norden, 5. Schaffung von Verbesserungen im innerörtlichen Straßennetz auf Gemeindegebiet, z.B. durch Entlastungs- und Erschließungsspannen östlich und westlich der Gemeinde. Es muss sichergestellt werden, dass diese Maßnahmen durch die Regionalplanung nicht behindert oder mit neuen Auflagen oder Voraussetzungen erschwert werden. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass die Festsetzung von Grünzügen die dringend notwendige verkehrliche Entwicklung nicht behindert. Dies schließt ein, im Einzelfall nicht von Planabweichungsverfahren abhängig zu sein, die hohe Zeitverzögerungen und zusätzlichen Aufwand verursachen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Kreisverwaltung Steinburg ID: M1141	Zu Kapitel 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren In Kapitel 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren heißt es in der Begründung zu 1 Z Die regionalen Grünzüge werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Bezugnehmend hierauf verweisen wir auf den geplanten Ausbau des Grenzweges in der Gemeinde Horst im Kreis Steinburg. Der Grünzug in Horst überschneidet sich perspektivisch mit der geplanten Grenzwegtrasse. Die Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren zum Ausbau des Grenzweges werden laut Entwicklungsgesellschaft Westholstein als Projektverantwortliche noch im August 2025 beim Amt für Planfeststellung Verkehr eingereicht werden. Auch wenn seitens der Landesplanung die Aussage getätigt wurde, dass regionale Grünzüge aufgrund des kleinen Kartenmaßstabes nicht parzellenscharf abgebildet werden können, sollte der geplanten Infrastrukturmaßnahme ausreichend Rechnung getragen werden, denn auch in der Karte fehlt bisher die Darstellung der Grenzwegtrasse. Die nachrichtliche Aufnahme der Grenzwegtrasse in die Karte oder in einen begleitenden Text wäre wichtig, damit diese Infrastrukturmaßnahme bei raumordnerischen Fragestellungen berücksichtigt wird.	Die Maßnahme stellt für sich keine überörtliche Wirkung dar und wird daher anhand der Kriterien der Regionalplanung zur Neuaufstellung der Regionalpläne nicht dargestellt. Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Im Falle einer Verkehrsinfrastrukturplanung wird im Einzelfall geprüft, ob beziehungsweise in welcher Form das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Ein Hinweis zum Grenzweg wird im Kapitel 5.2 Nahbereich Horst aufgenommen. Die Stellungnahme wird in Teilen gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
Institution: Amt Bargteheide-Land, Gemeinde Delingsdorf ID: M1371	Die Gemeinde Delingsdorf wurde Anfang Juni 2025 von der benachbarten Stadt Bargteheide darüber in Kenntnis gesetzt, dass sich die Verwaltung und kommunalpolitischen Gremien der Stadt Bargteheide mit einer dritten und vierten Querung der Bahntrasse im Stadtgebiet befassen. <i>Die Stadt Bargteheide hat in ihrer Information folgendermaßen ausgeführt: „Hintergrund ist im Besonderen die Tatsache, dass es womöglich durch eine Generalsanierung oder einen Neubau der Lohe-Brücke oder durch andere Nutzungseinschränkungen oder notwendige Sperrungen (Wasserrohrbrüche etc.) der beiden derzeit möglichen Querungen (neben der Lohe im Bereich des Tremsbütteler Weges) zu erheblichen verkehrlichen Beeinträchtigungen kommen würde. Um hier zumindest eine weitere verkehrliche Ausweichmöglichkeit des innerstädtischen West-Ostbereiches zu haben, wurden diese Überlegungen angestellt. Dabei sind als Grundlage u.a. Verkehrszählungen durchgeführt worden, auf deren Basis verschiedene Varianten durch das von der Stadt beauftragte Ingenieurbüro Masuch+Olbrisch aus Oststeinbek entwickelt wurden. In der Sitzung des Ausschusses für Planung und Verkehr am 10.04.2025 wurden die Ergebnisse der Betrachtungen, hinterlegt mit landschaftsplanerischen Bewertungen, vorgestellt. Eine abschließende Entscheidung über eine Trassenwahl ist noch nicht getroffen worden. Derzeit befinden sich die Fraktionen noch in der Abstimmungsphase. Weder ist eine Entscheidung über eine Trassenvariante noch über eine Priorität einer nördlichen oder südlichen Querung getroffen worden. Anlässlich des aktuellen Beteiligungsverfahrens für den 2. Entwurf der Neuaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein ist seitens der Stadt Bargteheide jedoch beabsichtigt, zur Wahrung der Umsetzungsmöglichkeiten dieser Maßnahme insbesondere im Süden und unter dem Wunsch der Reduzierung des dargestellten kollidierenden regionalen Grünzuges eine entsprechende Stellungnahme abzugeben.“</i> Diese Mitteilung hat die Gemeinde Delingsdorf zum Anlass genommen, sich in der Sitzung des Bau-, Wege- und Planungsausschusses am 02.07.2025 sowie in der Gemeindevertretung am 16.07.2025 mit den vorgenannten Planungen der Stadt Bargteheide zu befassen und zur Wahrung ihrer Interessen ebenfalls eine Stellungnahme abzugeben. Ergänzend wird dabei auch auf die angefügte Karte mit Darstellung der verschiedenen Trassenvarianten und der Gemeindegrenze verwiesen. Die Gemeinde	Die Stellungnahme wird fachlich in Kapitel 2.2 unter der ID M1371 votiert. Die Stellungnahme wird in Kapitel 4.1 zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
	nimmt grundsätzlich die Informationen der Stadt Bargteheide zur Kenntnis und bedankt sich auch für die offene Kommunikation. Unter Bezugnahme auf den aktuell vorliegenden 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III können folgende Bedenken gegen die Planung ermittelt werden. > In erster Linie verläuft zwischen Siedlungsbereichen der Stadt Bargteheide und der Gemeinde Delingsdorf eine Grünzäsur. Es wird kritisch betrachtet, innerhalb dieser Grünzäsur einen möglichen Trassenverlauf für eine Bahnquerung mit entsprechenden, ggf. nicht unerheblichen Verkehrsbelastungen zu planen. Die Gemeinde Delingsdorf spricht sich dafür aus, die vorhandene Grünzäsur an dieser Stelle in ihrer Eigenschaft zu erhalten und zu schützen. Darüber hinaus soll mit der Erhaltung der Grünzäsur auch ein Zusammenwachsen der Siedlungsstrukturen vermieden werden. > Die Gemeinde Delingsdorf fordert, dass eine Querung der Bahntrasse mit den damit einhergehenden Verkehrsströmen nicht zu Mehrbelastungen der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde führen darf. Es werden in diesem Zusammenhang auch hinreichende Untersuchungen zu Lärmbelastungen sowie ggf. entsprechende Schallschutzmaßnahmen erwartet. > Die untersuchten Trassenvarianten verlaufen teilweise auch über das Gebiet der Gemeinde Delingsdorf. Die Gemeinde fordert, dass die Trassen zur Entlastung der Bahnquerung und auch der Verkehrsströme der Stadt Bargteheide auch auf dem Stadtgebiet geplant und realisiert werden > Im Bereich der Trassenkorridore befinden sich auch Biotop- bzw. biotopähnliche Strukturen. Darüber hinaus kann nördlich des Siedlungsbereichs der Gemeinde Delingsdorf bzw. südlich der Stadt Bargteheide auf eine bekannte Moorgebietskulisse hingewiesen werden. In dem Bereich am Bornberg soll sich eine archäologische Fundstelle befinden. Zu diesen Themenfeldern werden eingehende gutachterliche Bewertungen erwartet. > Die Trassenvarianten S-3 und S-3.1 sollen der vorliegenden Planung nach durch eine Einmündung bzw. Verkehrskreisel an die Landesstraße 82 angebunden werden. Es wird seitens der Gemeinde Delingsdorf gefordert, dass keine entsprechende Anbindung im Nahbereich zur Ortseinfahrt aus Richtung Bargteheide entsteht. Eine verkehrliche	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
	Mehrbelastung der Gemeinde ist zu vermeiden, sowohl in der Ortsdurchfahrt (L 82) als auch über die Timmerhorner Straße (K 55). Die Gemeinde Delingsdorf wird weitere Gesprächsangebote der Stadt Bargteheide sicherlich nicht ausschlagen, sieht sich an dieser Stelle jedoch auch veranlasst, ihre Interessen entsprechend darzulegen. Die Landesplanung wird aufgrund der oben genannten Gründe aufgefordert, der Anregung der Stadt Bargteheide zur Zurücknahme der Grünstreife zwischen Bargteheide und Delingsdorf NICHT zu folgen, sondern diese Grünstreife in unveränderter Breite und Lage im Regionalplan zu belassen.	

Synopse

der Stellungnahmen zum Verfahren

**Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
2. Entwurf 2025**

Auswertung

Schlagwort: 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
Institution: Oldenburg in Holstein, Fachbereich 4 - Städtebau, Stadtentwicklung, Stadtplanung ID: M1443	<u>Grundsätze und Ziele der Raumordnung - Teil B</u> <u>4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr B zu 9, Seite 107</u> • Zwischen Lübeck und Travemünde Strand beziehungsweise Lübeck und Neustadt wird während einiger Stunden in der Hauptverkehrszeit (HVZ) und ganztägig in der Urlaubssaison ein Halbstundentakt eingeführt. Die Einführung eines Halbstundentaktes lediglich bis Neustadt ist keinesfalls ausreichend, da auch die Region nördlich von Neustadt bis einschließlich der Insel Fehmarn überwiegend touristisch geprägt ist. Daher ist es erforderlich, die Ausweitung des ÖPNV mindesten bis Oldenburg in Holstein oder sogar nach Burg auf Fehmarn oder sogar bis Puttgarden vorzusehen, um auch hier einen Beitrag zur geforderten Verkehrswende und damit auch zur Energiewende zu leisten und den NordOsten Schleswig-Holsteins nicht abzuhängen. Es gilt hier die Chancen der FBQ für die Region und auch für das Land endlich zu nutzen. Der Planung neuer Haltepunkte u. a. im Bereich Eutin oder Maiente stehen aktuell der Abbau von Haltestellen und die Reduzierung von Taktungen im Bereich in und um Oldenburg in Holstein gegenüber. Dies ist nicht akzeptabel, ein Ausbau von Haltestellen ist nicht nur in den genannten Orten, sondern überall in den ländlichen Räumen zwingend erforderlich. Diese Notwendigkeit zum vorrangigen Ausbau des ÖPNV in den ländlichen Regionen sollte Eingang in den Zielen des Regionalplans finden. Hierzu siehe auch das folgende Kapitel 4.3 Sonstiger öffentlicher Nahverkehr, Seite 110, in dem nur der Ausbau der Strecke Oldenburg-Lütjenburg-Kiel erwähnt wird und die Ausrichtung lediglich auf die Zentralen Orte. Dies ist keinesfalls ausreichend, denn die gesamten ländlichen Räume im Osten und Norden der Stadt Oldenburg in Holstein finden keine Betrachtung. Diese müssten, nach unserem Verständnis, an die zentralen Orte angebunden werden, eine andere Vorgehensweise wäre nicht nachvollziehbar. Nicht nur, dass die Verbindungen zwischen den kleineren Orten hier nicht erwähnt werden, sondern sie werden, wie bereits oben beschrieben, in Realität zurzeit überall weiter ausgedünnt (siehe z.B. Artikel in den Lübecker Nachrichten, Mittwoch 28.05.2025) Von einer Stärkung des ÖPNV kann also keine Rede sein. Um diesen Trend zu stoppen, ist eine ausdrückliche Aufnahme des Umgebungsbereiches von Oldenburg in Holstein in den Regionalplan, mit dem Ziel, auch diese Strecken zu stärken, zwingend erforderlich! Die Forderung den	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Aufgabenträger des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs sind die Kreise und kreisfreien Städte und ihre Kooperationspartner. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	ÖPNV auch im Rahmen der anzustrebenden Energiewende weiter auszubauen ist zu unterstützen. Hierzu gehört jedoch auch, dass sich das Land an diese Vorgabe hält und auch die notwendigen finanziellen Mittel bereitstellt.	
Institution: Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Keine Abteilung ID: 1294	S. 97: „(...) - Elektrifizierung der Bahnstrecke Wilster–Brunsbüttel für den Güterverkehr und Neubau eines Übergabebahnhofs im Bereich des ehemaligen Bahnhofs Landscheide [Absatz] - <u>Ausbau bestehender Eisenbahnstrecken mit Digitalisierungstechnik (insb. ETCS) zur Erhöhung Streckenkapazität und Zuverlässigkeit</u> S. 104: „(...) Darunter fallen ein zusätzliches Bahnsteiggleis in Elmshorn <u>im Zuge des viergleisigen Ausbaus der Strecke Pinneberg – Elmshorn sowie und der Ausbau der S-Bahn S4 (Ost).</u> (...)“ S. 106: „(...) Mit der im LNVP bis 2027 vorgesehenen Reaktivierung der Bahnstrecke ~~Hamburg~~-Nettelburg – Geesthacht könnte Geesthacht als Mittelzentrum im Verdichtungsraum Hamburg wieder an den Schienenverkehr angeschlossen werden können. (...)“	Zu 2 Z (Seite 97): Auf Seite 97 2 Z im zweiten Entwurf des Regionalplans III handelt es sich um eine nachrichtliche Aufzählung von Maßnahmen des vordringlichen Bedarfs aus der Bedarfsplanung des Bundes. Eine Anpassung ist nur bei Änderungen der Fachgrundlagen vorzunehmen. Diese Grundlage ist hier nicht gegeben. Eine Änderung wird daher abgelehnt. Zu B zu 2 (Seite 104): Dem Vorschlag wird teilweise gefolgt, da es zum besseren Verständnis beiträgt. Zu B zu 7 (Seite 106): Der Text bleibt bestehen, da im LNVP bis 2027 offiziell von der Reaktivierung Geesthacht – Hamburg-Bergedorf gesprochen wird. Der Aspekt der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Fehmarn - Der Bürgermeister, Keine Abteilung ID: 1243	4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr In die Begründung sind diverse Angebots- und Taktversesserungen nachrichtlich aus dem Landesweiten Nahverkehrsplan (LNVP) zum Schienenpersonennahverkehr (SPNV) übernommen worden. Die Stadt Fehmarn bittet um Übernahme und Ergänzung der Angebots- und	Der Stellungnahme wird gefolgt und der Text unter 9 G ergänzt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	Taktverbesserung aus dem LNVP SH 2021 für die Strecke Lübeck-Burg auf Fehmarn-mit Durchbindung nach Lolland (Rødby).	
Institution: Gemeinde Malente, SB4 ID: 1266	- Die Gemeinde Malente begrüßt die mittel- bis langfristige Weiterentwicklung der Schienenpersonennahverkehrsachsen von Lübeck in Richtung Malente zu einem regionalen Stadt/Schnell-Bahn (S-Bahn) - System. Allerdings ist die Bahnstrecke Malente-Lütjenburg ist mitnichten „außer Betrieb“, wie es die Karte darstellt. Es wird erneut gebeten, den Planeinschrieb „außer Betrieb“ zu entfernen. Die Darstellung als Trassensicherung wird begrüßt. - Die Gemeinde Malente begrüßt die geplanten zusätzlichen Halte im Schienenpersonennahverkehr Malente-Markt, Malente-Ost und Malente-Nord.	Die Kartendarstellung wird nach Rücksprache mit dem zuständigen Verkehrsministerium erneut überarbeitet. Bereits im zweiten Entwurf wurde der Zusatz „Außer Betrieb“ entfernt. Im dritten Entwurf wird der Streckenabschnitt Malente Nord – Lütjenburg als eingleisige Bestandsstrecke ausgewiesen. Einen im SPNV regelmäßig bedienten Haltepunkt gibt es an der Strecke nicht. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Stadt Glückstadt, FB IV Technik und Stadtentwicklung ID: 1108	4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr 9 G Die Stadt Glückstadt begrüßt die Einrichtung zusätzlicher Haltepunkte auf der Relation Elmshorn – Itzehoe – Heide. Eine bessere Erreichbarkeit kleinerer Gemeinden im ländlichen Raum trägt entscheidend zur Mobilitätswende bei. Die Stadt bittet um eine höhere Taktanbindung des Bahnhofs in Glückstadt, um die Funktion als Unterzentrum mit hohen Pendlerströmen zu stärken. Die geplante Verbindungsspange Horst (Holstein) - Itzehoe wird kritisch gesehen, da der Bahnhof in Glückstadt hierdurch noch stärker abgehängt wird. Die Attraktivität des Schienenpersonennahverkehrs für Berufs- und Schulpendlerninnen und Pendler einerseits sowie Gäste andererseits sinkt und führt zu einer Zunahme des PKW-Verkehrs. Diese Maßnahme schwächt die Funktion Glückstadts als Unterzentrum und Kernbereich für Erholung. Mit dem geplanten Ausbau der BAB 20 inkl. Elbquerung werden eine Stärkung der Gewerbeentwicklung in Glückstadt und Umgebung und somit eine Steigerung der Anzahl an Arbeitsplätzen in der Region erwartet. Die geplante Verbindungsspange ohne eine gleichzeitige Steigerung der Taktung über Glückstadt scheint dieser geplanten	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Fahrpläne und das Festlegen von Taktungen gehört somit nicht zur Aufgabe der Regionalplanung. Auf die bevorstehende Fortschreibung des LNVP wird verwiesen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	Entwicklung nicht Rechnung zu tragen. Das Ziel, mit einer Qualifizierung der Marschbahn die regionalen Pendlerströme auf die Schiene zu verlagern, wird verstärkt, wenn der Bahnhof in Glückstadt in einer höheren Taktung angebunden wird.	
Institution: Verkehrsclub Deutschland (VCD) Landesverband Nord e.V., eingetragener Verein ID: 1235	Zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr Der im 2. Entwurf genannte Grundsatz 9 (9 G) erhält folgenden, zusätzlichen Spiegelstrich: - Reaktivierung der Bahnstrecke Bad Malente-Gremsmühlen–Lütjenburg (planungsraumübergreifend) <u>Begründung</u> Die Reaktivierung der bestehenden Bahnstrecke Bad Malente-Gremsmühlen–Lütjenburg ist von herausragender Bedeutung für die verkehrliche Anbindung und Dynamik der Tourismuswirtschaft in der Region Holsteinische Schweiz sowie eine wichtige Weiterentwicklung des SPNV im gesamten Landesteil. Ebenso hat die Bundeswehr militärlogistischen Bedarf für diese Bahnstrecke im Zusammenhang mit der am Standort Todendorf geplanten Installation von Luftabwehrsystemen sowie für deren fortlaufenden Betrieb angemeldet. Auch der geplante, allgemeine Truppenaufwuchs an den Bundeswehrstandorten Todendorf und Putlos spricht für eine rasche Reaktivierung dieser Bahnstrecke.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die angesprochene Maßnahme „Reaktivierung der Bahnstrecke Bad Malente-Gremsmühlen–Lütjenburg“ ist in den Fachgrundlagen nicht enthalten. Auf die bevorstehende Fortschreibung des LNVP wird verwiesen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Verkehrsclub Deutschland (VCD) Landesverband Nord e.V., eingetragener Verein ID: 1234	Zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr Das im 2. Entwurf genannte Ziel 2 (2 Z) erhält ergänzend an zweiter Stelle folgenden Spiegelstrich: - die Bestandstrasse der bestehenden Bahnstrecke Lübeck–Puttgarden zwischen Bad Schwartau und Neustadt in Holstein mit den Haltepunkten Timmendorfer Strand, Scharbeutz, Haffkrug und Sierksdorf wird erhalten sowie weiterbetrieben und auf geeignete Weise mit der Neubaustrecke Lübeck–Puttgarden verknüpft	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die angesprochene Maßnahme „Bäderbahn“ ist in den

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	<u>Begründung</u> Die sogenannte „Bäderbahn“ ist eine der meistgenutzten Regionalbahnstrecken in Schleswig-Holstein. Eine Stilllegung würde die Orte an der Lübecker Bucht faktisch vom SPNV abkoppeln, dies wäre nicht zielführend und widerspricht übergeordneten Ordnungszielen. Bisherige Vorstellungen, für diese Orte Haltepunkte weit außerhalb der Ortschaften an der Neubaustrecke zu errichten und den Transfer von Fahrgästen durch Shuttle-Busse zu bewerkstelligen, sind aufgrund des hohen Fahrgastaufkommens und des schon jetzt gerade in der Ferienzeit deutlich überlasteten Straßennetzes unrealistisch. Ebenso würde ein dauerhafter Weiterbetrieb der „Bäderbahn“ die Neubaustrecke entlasten und leistungsfähiger machen.	Fachgrundlagen nicht enthalten. Auf die bevorstehende Fortschreibung des LNVP wird verwiesen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Kreis Herzogtum Lauenburg ID: M1361	4. Regionale Infrastruktur Schienenverkehr Was verbirgt sich hinter der Einstufung „Trassensicherung“ (Zeichenerklärung)? Grundsätzlich wird die Sicherung von ehemaligen Bahntrassen im Zuge einer nachhaltigeren Mobilität begrüßt. Ob dies allerdings für Strecken, die nicht mehr existieren und nur noch in Form von Baumreihen und dergleichen Landschaftselementen im Luftbild ablesbar sind, sinnvoll ist, sollte noch mal geprüft werden. (Dies betrifft insbesondere Streckenabschnitte Bad Oldesloe-Ratzeburg, sowie Trittau-Schwarzenbek) Neben den bereits aufgenommenen geplanten Bahnhaltepunkten wird in Güter ein weiterer Haltepunkt angestrebt. Dieser Punkt wird in der nächsten Fortschreibung des landesweiten Nahverkehrsplanes zu diskutieren sein.	Zum Thema Trassensicherung: Im Regionalplan werden jene Schienentrassen generalisiert als Trassensicherung dargestellt, bei denen ein Trassensicherungsvertrag seitens des Landes besteht. Für die genannten Strecken gibt es – zumindest teilweise – Flächen, die durch solche Trassensicherungsverträge langfristig für den Schienenverkehr gesichert werden. Die Darstellung als Trassensicherung trifft hingegen keine Aussagen über Reaktivierungsbestrebungen. Zum Haltepunkt in Güter: Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
		LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Auf die bevorstehende Fortschreibung des LNVP wird verwiesen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Trittau, FD 2/4 ID: 1202	Im zweiten Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplanes ist die ehem. Bahnlinie Bad Oldesloe - Trittau eingetragen worden. Zielrichtung ist die Freihaltung des Trassenverlaufs, um eine spätere Inbetriebnahme offenzuhalten. Ein Bahnhaltepunkt Dwerkatzen ist eingetragen. Diese landesplanerische Zielsetzung verstärkt noch die siedlungsstrukturelle Bedeutung des Ortsteils Dwerkatzen als entwicklungsfähigen Gewerbestandort. Die Gemeinde widerspricht der Trassenfreihaltung im Bereich Dwerkatzen. Die ehem. Bahntrasse ist innerhalb der Ortslage kleinteilig aufgeteilt und teilweise bebaut. Es wird von der Gemeinde besonders bemängelt, dass es keine Informationen Betroffener gegeben hat und keine näheren Informationen zu Umseizungsabsichten, weiteren Verfahrensschritten und zum Zeithorizont in den Erläuterungen zum Regionalplan enthalten sind. Die Reaktivierung der Bahntrasse ist auf dem ehem. Verlauf der Trasse im Bereich der Ortslage Dwerkatzen abzulehnen,	Im Regionalplan werden jene Schienentrassen generalisiert als Trassensicherung dargestellt, bei denen ein Trassensicherungsvertrag seitens des Landes besteht. Für die genannten Strecken gibt es – zumindest teilweise – Flächen, die durch solche Trassensicherungsverträge langfristig für den Schienenverkehr gesichert werden. Die Darstellung als Trassensicherung trifft hingegen keine Aussagen über Reaktivierungsbestrebungen. Ein Bahnhaltepunkt Dwerkatzen ist im Regionalplanentwurf nicht eingetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Glinde, Amt für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt ID: 1215	Regionale Infrastruktur Die Stadt nimmt die Anpassung der privat genutzten Schienentrasse, die aus dem südlichen Gewerbegebiet kommt und über Havighorst nach Bergedorf anschließt, positiv zur Kenntnis. Die früher vorhandene Trasse in Richtung Norden in Richtung Trittau wurde in der Karte entfernt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt	zu den 2. Entwürfen der Neuaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I, II und	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
Pinnau, Prisdorf ID: M1263	III des Landes Schleswig-Holstein gibt die Gemeinde Prisdorf folgende Stellungnahme ab: Der Haltepunkt Prisdorf muss trotz des neuen Haltepunktes in Pinneberg Nord erhalten bleiben.	Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastruktur- beziehungsweise Haltepunktplanung durch. Der Haltepunkt Prisdorf ist in der Anlage 3 Themenkarte Schienenverkehr enthalten. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Horst-Herzhorn, Bauleitplanung ID: M1187	Auch für die Gemeinde Horst wird als Grundsatz langfristig der Neubau einer Verbindungsspange zwischen Horst und Itzehoe zur Beschleunigung der Verkehre in Richtung Itzehoe-Marschbahn genannt. Hierzu wird der Hinweis gegeben, dass im bisher vorgestellten Gleisbereich entlang der A23 bereits Photovoltaikanlagen in Planung sind und teilweise kurz vor der Umsetzung stehen. In beiden hier laufenden Verfahren wurde die Neubautrasse in den Beteiligungsrunden nicht rückgemeldet. Als Grundsatz genannt wird die Trasse dennoch. Der Planungsstand scheint um einiges unkonkreter zu sein als die Planungen zur Grenzwegtrasse in der Gemeinde Horst.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Der textlichen Erwähnung des Projektes in Kapitel 4.2 Absatz 9 sowie der Themenkarte Anlage 3.4 liegt keine konkrete Trassenplanung zugrunde. Die Stellungnahme mit dem Hinweis auf Photovoltaikanlagen im vorgesehenen Gleisbereich wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Bad Oldesloe, Stadtentwicklung ID: M1179	Wir regen an, dass Die Reaktivierung der Verbindung Bad Oldesloe-Blumendorf in Verbindung mit der Wiedererrichtung der Ost-West-Schienenverbindung Lübeck-Bad Oldesloe-Henstedt-Ulzburg-Elmshorn mit Verbindungsmöglichkeit nach Norderstedt und	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	Flughafen Hamburg als Maßnahme aufgenommen wird. - Die Verlängerung des geplanten S-Bahngleises von Ahrensburg-Gartenholz bis Bad Oldesloe ist langfristig erforderlich. - Die vorgesehene 6-Minuten-Taktung der S4 bis Bad Oldesloe ist zu gering und somit unattraktiv. Die Taktung auf der RB82 aus Richtung Neumünster und Bad Segeberg ist in Zukunft auf 30 Minuten ausgerichtet und muss daher eine Fortsetzung vom Umsteigebahnhof Bad Oldesloe auch auf der S4 in Richtung Hamburg finden. - Für den angestrebten 2-gleisigen Ausbau der Schienenverbindung Neumünster-Bad Oldesloe ist eine 2. Bahnsteigkante für die RB 82 im Bahnhofsbereich Bad Oldesloe notwendig. Daher sollte bereits beim für 2027 vorgesehenen grundhaften Neubau der Verbindung Hamburg-Bad-Oldesloe-Lübeck im Bahnhof Bad Oldesloe einen Bahnsteig für die Fahrtrichtung Lübeck erhalten und der Bahnsteig 7 in Zukunft für die Fahrtrichtung nach Hamburg eingeplant werden. Damit könnte der Bahnsteig 6 in Zukunft als Ausweichgleis in Verbindung Hamburg-Lübeck und auch für den künftig 2-gleisigen Betrieb Bad Oldesloe-Neumünster genutzt werden. Hiermit könnte der Umstieg von der RB 82 auf die Linien RE 8 und RE 80 zudem deutlich attraktiver gestaltet und somit kürzere Umsteigezeiten gewährleistet werden, da ein Umstieg direkt auf die gegenüberliegende Seite des Bahnsteiges ermöglicht wird.	Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastruktur- beziehungsweise Bahnsteigplanung durch. Auf die bevorstehende Fortschreibung des LNVP wird verwiesen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Trittau, FD 2/4 ID: 1170	[Gemeinde Grönwohld] Trassenverlauf ehem. Bahnlinie Bad Oldesloe - Trittau Im zweiten Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplanes ist die ehem. Bahnlinie Bad Oldesloe - Trittau eingetragen worden. Zielrichtung ist die Freihaltung des Trassenverlaufs, um eine spätere Inbetriebnahme offenzuhalten. Ein Bahnhofstempel Drahtmühle ist eingetragen. Die Gemeinde weist darauf hin, dass die ehem. Bahntrasse innerhalb der Ortslage kleinteilig aufgeteilt wurde. Es wird von der Gemeinde bemängelt, dass es keine Informationen Betroffener gegeben hat und keine näheren Informationen zu	Die Kategorie Trassensicherung wurde zum 3. Entwurf überarbeitet und heißt nun Trassensicherung oder außer Betrieb. Die Darstellung als Trassensicherung oder außer Betrieb trifft keine Aussagen über Reaktivierungsbestrebungen. Für welche Strecken ein Trassensicherungsvertrag vorliegt, kann dem Text entnommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass kein Bahnhofstempel

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	Umsetzungsabsichten, weiteren Verfahrensschritten und zum Zeithorizont in den Erläuterungen zum Regionalplan enthalten sind. Die Reaktivierung der Bahntrasse ist auf dem ehem. Verlauf der Trasse im Bereich der Ortslage nicht möglich.	Drahtmühle eingetragen ist. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Kreis Ostholstein ID: M1164	Zu Punkt 4.2: Hier finden sich Aussagen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Regional- und Fernverkehre sowie zu Angebotsverbesserungen im Schienenverkehr. Es fehlen aus Sicht des Kreises Ostholstein nach wie vor Aussagen zu den geplanten grenzüberschreitenden SPNV-Verbindungen nach Dänemark. Diese sollten hier Erwähnung finden, insbesondere um den Willen des Landes zu verdeutlichen, die feste Fehmarnbelt-Querung auch zur Entwicklung des grenzüberschreitenden Nahverkehrs nutzen zu wollen und damit einen wichtigen Impuls für das Zusammenwachsen der grenzüberschreitenden Fehmarnbelt-Region zu setzen. Ergänzend wird auf die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise verwiesen, an der der Kreis Ostholstein (Fachdienst Regionale Planung) mitgewirkt hat. Die dortigen Ausführungen werden unterstützt und inhaltlich mitgetragen.	Der Stellungnahme wird gefolgt und die Maßnahme „Angebots- und Taktverbesserungen auf der Strecke Lübeck – Fehmarn - Nykøbing (Dänemark)“ unter 9 G ergänzt. Hintergrund ist, dass die Maßnahmen im derzeit gültigen LNVP enthalten ist.
Institution: Hansestadt Lübeck, Stadtplanung und Bauordnung ID: M1117	Zu Kapitel 4.2 - Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr In dem Kapitel 4.2 - Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr werden unter „2 Z“ (S. 97) prioritär umzusetzende Maßnahmen für das Schienennetz gelistet. Der erste Punkt „zweigleisiger Ausbau und Elektrifizierung der Strecke Lübeck–Puttgarden (Hinterlandanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung) sowie Neubau der Fehmarnsundquerung und Ausbau der Überholgleise im Gesamtabschnitt Hamburg–Lübeck–Puttgarden“ ist zu ergänzen um den drei-bis viergleisigen Ausbau Lübeck Hbf – Abzw. Waldhalle (- Bad Schwartau) sowie die bessere Entflechtung der Strecken nördlich und südlich des Lübecker Hbf durch verstärkten Bau kreuzungsfreier Ein- und Ausfädelungen. Außerdem ist eine Nordanbindung der Strecke Lübeck – Travemünde an die FFBQ-Hinterlandanbindung in Form der sog. Nordkurve für Schienengüterfernverkehre des Port of Lübeck vorzusehen. Der zweite Punkt „Ausbau und Elektrifizierung der Strecke Lübeck–Büchen–Lüneburg mit Neubau von Kreuzungsbahnhöfen in Lübeck Süd und Echem Süd“ ist zu ergänzen um	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastruktur- beziehungsweise Trassen- und Haltepunktplanung durch. Die unter 2 Z aufgeführten Maßnahmen sind nachrichtlich aus dem BVWP übernommen und daher auch mit Zielcharakter formuliert. Eine eigene Ergänzung zusätzlicher Aspekte würde der angewandten Systematik widersprechen und wird daher nicht vorgenommen. Die Maßnahme drei-bis

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	„sowie die Sanierung oder den Neubau der Lauenburger Elbbrücke“. Der dritte Punkt „Ausbau der Regionalbahnverbindung Lübeck–Schwerin mit Elektrifizierung im Abschnitt Lübeck–Bad Kleinen“ ist zu ergänzen um „sowie den Bau der neuen elektrifizierten Verbindungskurve bei Bad Kleinen, die durchgehende Züge von Lübeck nach Schwerin und Berlin ermöglicht“. Bei „6 Z“ (S. 98) sollte noch eine perspektivische Elektrifizierung der Strecke Kiel – Lübeck aufgenommen werden. Die bei „7 G“ (S. 98) erwähnte Maßnahme des drei- bis viergleisigen Ausbaus Lübeck Hbf – Abzw. Waldhalle (- Bad Schwartau) sollte nach „2 Z“ (prioritär, s. o.). Hintergrund: - Engpass im Bahnknoten Lübeck: Bereits heute ist die Strecke zwischen Lübeck Hbf und Abzweig Waldhalle ein Nadelöhr mit nur zwei Gleisen – stark belastet durch SPNV, SGV und SPFV. - Zukünftige Überlastung: Mit Inbetriebnahme der Fehmarnbeltquerung (FFBQ) droht eine vollständige Überlastung dieser Strecke, was auch die aktuell der HL durch das EBA vorgelegte Eisenbahnbetriebswissenschaftliche Untersuchung (EBWU) der ████████ zeigt. - Leistungsfähiger Bahnknoten Lübeck: Ohne Ausbau ist keine nachhaltige Entwicklung des Bahnknotens Lübeck möglich – weder für regionale noch überregionale Verkehre. Bei „9 G“- (S. 99) sollte Punkt 3 wie folgt geändert werden (Ergänzungen kursiv): ~~„Mittel- bis langfristige Weiterentwicklung der Schienenpersonennahverkehr-Achsen von Lübeck in Richtung Büchen, Travemünde-Strand, Neustadt (Holstein), HL-Schlutup und Malente Nord zu einem regionalen S-Bahn-System“.~~ Zudem sollte Punkt 4 wie folgt geändert werden (Ergänzungen kursiv): „Einrichtung zusätzlicher Haltepunkte im Planungsraum: auf der Relation Lübeck–Büchen in <i>Lübeck-</i>	viergleisiger Ausbau Lübeck Hbf – Abzweig Waldhalle findet deshalb unter 7 G getrennt Erwähnung. Auch der Neubau der Lauenburger Elbbrücke oder die Verbindungskurve bei Bad Kleinen und weitere geforderte Maßnahmen können vom Plangeber nicht ohne fachliche Grundlage ergänzt werden. Auch das Projekt der Nordkurve ist kein Projekt, welches sich in den zitierten Fachgrundlagen wiederfindet, hier der LNVP bis 2027. Die in der Stellungnahme angesprochene Maßnahme bei 7 G ist nicht im BVWP enthalten. Daher wird der Stellungnahme nicht gefolgt. Auch die Vorschläge und Hinweise im Rahmen von Punkt 6 Z und 9 G werden nicht übernommen, da sie nicht Bestandteil der im LNVP vorgesehenen Maßnahmen sind. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und den Anregungen nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	<i>Buntekuh</i>, Lübeck-Genin, <i>Lübeck Vorrader Straße</i> und Pogeez, auf der Relation Lübeck–Kiel in Malente Markt, Malente Nord, Malente Ost, Eutin Carl-Maria-von-Weber-Straße, Bockholt, <i>Gleschendorf</i>, ~~und~~ Techau, <i>Lübeck Oderstraße und Lübeck Einsiedelstraße auf der Relation Lübeck–Travemünde in Lübeck-Kücknitz Waldhusen</i>, auf der Relation Lübeck – Neustadt i. H. in Sierksdorf Hansapark, auf der Relation Heide–Husum in Weddingstedt und auf der Relation Elmshorn–Itzehoe–...“. Die neuen Stationen sollen auch kartographisch festgehalten werden (3.4 Themenkarte Schienenverkehr). Zudem sollten in „G 9“ als zusätzliche Punkte die anzustrebenden Reaktivierungen Malente – Lütjenburg, Hagenow Land – Ratzeburg (– Lübeck) sowie Eutin – Neustadt i. H. zusätzlich aufgenommen werden. „B 1“ (S. 100) sollte vor dem Hintergrund der Klima- und Verkehrswende um eine ambitioniertere Zielsetzung erweitert werden und am bundespolitischen Ziel einer Verdopplung der Fahrgastzahlen im Zuge des D-Takts angeknüpft werden. Zudem sollte bei „B 1“ (S. 101) beim Absatz „Die elektrifizierte Bahnstrecke Hamburg–Lübeck hat als Teil der internationalen Vogelfluglinie für den Güterverkehr und die Anbindung der nordöstlichen Teilräume des Planungsraums an das Schienenfernverkehrsnetz erhebliche Bedeutung. Aufgrund der durch den Mischbetrieb im Güter-, Fern- und Nahverkehr bestehenden Streckenauslastung sind jedoch weitere Ausbaumaßnahmen erforderlich.“ Auch muss noch die Bedeutung der Vogelfluglinie für den Tourismus festgehalten werden und die Forderung nach (Wieder)-Einführung touristischer Fernzüge der Relation Rhein/Ruhr – Hamburg – Lübeck – Ostseebäder nach Fertigstellung der Infrastruktur aufgenommen werden – ähnlich wie im Absatz zur Marschbahn. Ähnlich wie im Absatz zur Relation Aarhus – Flensburg – Hamburg ein Mindesttakt gefordert wird, sollte auch für die Relation Hamburg – Lübeck – Kopenhagen ein Mindesttakt (1h-Takt) festgehalten werden. Bei „B zu 6“- (S. 106) sollte der nachfolgende Satz wie folgt geändert werden (Ergänzungen in kursiv): „Neue Haltepunkte sind hierbei perspektivisch in Malente Nord, Malente Markt, Malente Ost, Eutin Carl-Maria-von-Weber-Straße, Bockholt, <i>Gleschendorf</i>, und Techau, <i>Lübeck Oderstraße und Lübeck Einsiedelstraße</i> geplant“. Die gleichen Ergänzungen sind auch in „B zu 9“ vorzunehmen, hierbei sind auch noch die zusätzlichen	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	Haltepunkte Lübeck-Kücknitz Waldhusen (Relation Lübeck - Travemünde) und Sierksdorf Hansapark (auf der Relation Lübeck – Neustadt i. H.) zu ergänzen.	
Institution: Bad Schwartau ID: M1139	2.5 Bahntrasse zwischen Lübeck und Bad Schwartau Die Stadt begrüßt die Klarstellung des Sachverhaltes. (gemäß Synopse der Stellungnahmen zum Verfahren, Datensätze zu 4.2, Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr, Seite 1448, Votum, von der NAH.SH übermittelter Sachstand) Die Stadt hält jedoch die nun vorgesehene Maßnahme: „drittes und viertes Gleis von Lübeck Hbf – Waldhalle (Höhe Teerhofinsel)“ für unzureichend und ungeeignet und erhebt Einwand gegen die Festsetzung dieser Abänderung im Regionalplan. Begründung: 1. Im Auftrag des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr wurden durch eine Gutachterkommission für den Zielfahrplan Deutschlandtakt umfangreich erforderliche Infrastrukturmaßnahmen identifiziert. Im Abschlussbericht vom 01.09.2022 wird im Abschnitt 6: Infrastrukturliste für Zielfahrplan: abgeleitete und bedarfsplanrelevante bzw. bewertete Maßnahmen unter laufender Nummer 1 für die Strecke Lübeck – Bad Schwartau folgende Maßnahme für erforderlich erachtet: „Verkehrliches Ziel laut Zielfahrplan: Kapazitätssteigerung der Mischverkehrsstrecke für eine Mengenausweitung im SPNV, Umsetzung des vom Land gewünschten Mengengerüsts und bessere Knoteneinbindung in Lübeck Beschreibung der Maßnahme: Bau eines dritten Gleises Lübeck – Bad Schwartau zur Ermöglichung paralleler Fahrten“ Hierzu gibt der Abschlussbericht voranstehend die einleitende Bemerkung: „Die variantenoffene Ausgestaltung der jeweiligen, hier genannten, aus dem Zielfahrplan abgeleiteten Infrastrukturmaßnahmen obliegt der späteren operativen Projektplanung durch den Vorhabenträger. Hierbei ist der Vorhabenträger gemäß §25 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zur frühen Beteiligung der betroffenen Bürger gehalten.“ Mit der Festsetzung eines dritten und vierten Gleises im Regionalplan wird vom	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastruktur- beziehungsweise Trassenplanung samt Untersuchungen durch. Die genannte Maßnahme „drittes und viertes Gleis von Lübeck Hbf – Waldhalle (Höhe Teerhofinsel)“ wurde im zweiten Entwurf in den Regionalplan für den Planungsraum III aufgenommen, da es zur Zeit der Bearbeitung und Entwurfserstellung den aktuell abgestimmten Stand zwischen Nah.SH und Verkehrsministerium darstellte. Da die Planungen für den Abschnitt, wie in der Stellungnahme richtig dargestellt, noch andauern und eine endgültige Entscheidung aussteht, wird die Formulierung im Regionalplan geändert und offener getroffen. Es soll damit klargestellt werden, dass die Regionalplanung keine Variante bevorzugt und die Entscheidung auf der Ebene der Fachplanung getroffen wird. Auf die bevorstehende Fortschreibung des LNVP wird verwiesen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	fachgutachterlichen Befund gemäß Abschlussbericht zum Zielfahrplan Deutschlandtakt abgewichen. Hieraus entstehende Folgen für die an der Trasse liegenden Kommunen und betroffene Bürgerinnen und Bürger werden nicht dargelegt. Sie wurden eventuell überhaupt noch gar nicht untersucht. Die frühe Beteiligung der Öffentlichkeit wird mit der nun vorgesehenen Festsetzung im Regionalplan unterlaufen. Die Stadt fordert, dass bereits vor dieser Festsetzung die Eignung der abgeänderten Maßnahme untersucht wird, die sich nunmehr nur auf die verbesserte Abwicklung des Zugverkehrs zwischen Lübeck Hauptbahnhof und Abzweig Waldhalle beschränkt und nicht mehr die Strecke bis zum Abzweig nach Kiel mit einbezieht. Die Stadt wünscht zudem, dass das Ergebnis der geforderten Untersuchung offengelegt wird. 2. Durch Art. 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (BGBl 2023 I Nr. 409) wurde die Anlage zu § 1 Abs. 1 BSWAG (Bedarfsplan für die Bundesschienenwege) neu gefasst. In Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 dieser Anlage, der neue Vorhaben mit vordringlichem Bedarf enthält, ist statt des bisher in lfd. Nr. 9 aufgeführten Vorhabens „ABS/NBS Hamburg – Lübeck – Puttgarden (Hinterlandanbindung FBQ)“ in lfd. Nr. 14 das Vorhaben „ABS/NBS Hamburg – Lübeck – Puttgarden“ aufgeführt. Laut einer der Überschrift des Unterabschnitts 1 beigefügten neuen Fußnote dienen die in diesem Unterabschnitt aufgeführten Maßnahmen der Umsetzung des Deutschlandtakts. Nach der dem Gesetzentwurf beigegebenen Begründung zu Art. 4 Nr. 3 wird der Bedarfsplanmaßnahme „ABS/NBS Hamburg – Lübeck – Puttgarden“ als aus dem vom Bund entwickelten Zielfahrplan für den Deutschlandtakt abgeleitete Infrastrukturmaßnahme der Bau eines dritten Gleises zwischen Lübeck und Bad Schwartau zugeordnet. Demnach ist ein bis nach Bad Schwartau reichendes drittes Gleis mit oben genannter Gesetzgebung des Bundes vorgesehen. Eine davon abweichende Planung muss hinreichend darlegen, dass die mit dem dritten	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	Gleis zwischen Lübeck und Bad Schwartau nunmehr gesetzlich gesicherte Zielsetzung gleichfalls erreicht wird. Diese Darlegung fehlt. Der Regionalplan in der vorliegenden Fassung steht somit im Widerspruch zu der im Bundesgesetz vom 22.12.2023 festgelegten Zielsetzung. 3. Zu dem unter 1. und 2. genannten dritten Gleis hat der Nahverkehrsverbund des Landes, die NAH.SH GmbH, der Stadt im Rahmen eines örtlichen Informationstermins im März des Jahres folgende Information gegeben: Die ursprüngliche Konzeption sieht das dritte Gleis entlang der gesamten, fast 7,5 km langen Bestandsstrecke von Lübeck Hbf. bis zum Abzweig der Strecke 1110 nach Kiel nördlich der Ortslage von Bad Schwartau vor. Hierfür wurden von der Gutachterkommission in der Unterlage Hinweis der NAH.SH vom 27.04.25: „Die Unterquerung ergibt sich aus der zugehörigen Netzgrafik. Hier ist erkennbar, dass die einzelnen Züge so nah beieinander sind, dass eine Unterquerung zur Sicherstellung der Betriebsqualität erforderlich scheint.“ Somit ist die nunmehr im aktuellen Entwurf des Regionalplanes vorgesehene Abänderung mit einem dritten und vierten Gleis lediglich bis zum Abzweig Waldhalle nicht nur hinsichtlich der als erforderlich erachteten parallelen Führung von Zügen in der dafür hergestellten Trassenlänge erheblich verkürzt. Es fehlt infolge der Abänderung auch an einer höhenungleichen Querung bei der Aus- und Einfädelung von Strecke 1100 auf Strecke 1110 sowie in umgekehrter Richtung. Die bei einer stattdessen höhengleichen Querung notwendigen Wartezeiten und Sicherheitsabstände stehen im Konflikt mit der hohen Streckenbelegung und der deshalb erforderlichen engen Zugfolge. 4. Die Planung eines dritten und vierten Gleises von Lübeck Hbf. bis Schwartau Waldhalle anstatt eines bis Bad Schwartau reichenden dritten Gleises gemäß Abschlussbericht zum Maßnahmenpaket des Planfalls Deutschlandtakt erfolgte durch die NAH.SH GmbH des Landes, um die Inanspruchnahme der Ortsdurchfahrt Bad Schwartau durch ein drittes Gleis und die in diesem Zusammenhang erwarteten Widerstände und Klageverfahren zu vermeiden. (Vortrag des Nahverkehrsverbundes des Landes im Informationsgespräch am	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	08.05.2024 im Rathaus der Stadt, vgl. ergänzender Einwand der Stadt vom 06.11.23) In einem erneuten Informationsgespräch mit dem Nahverkehrsverbund des Landes im März diesen Jahres in Bad Schwartau wurde aber seitens des Verkehrsingenieurs der NAH.SH eingeräumt, dass mit dem nur bis zum Abzweig Waldhalle führenden dritten und vierten Gleis die voraussehbaren betrieblichen Probleme im Engpass zwischen Lübeck und Bad Schwartau doch nicht gelöst werden können. Die geänderte fachliche Beurteilung ergibt sich aufgrund der nunmehr zu erwartenden zusätzlichen Güterzugverkehre, sowie aufgrund der zusätzlichen Nahverkehrszüge im Zusammenhang mit dem Regio-S-Bahn Konzept, welches insbesondere das Land Schleswig-Holstein als auch die Hansestadt Lübeck anstreben. Die zu erwartende Überlastung des Bahnbetriebs im Abschnitt Bad Schwartau wird in dem von der Fachabteilung des Nahverkehrsverbundes erstellten Zugfolge-Diagramm abgebildet, welches im Informationstermin vorgestellt und nachfolgend als Dokument an die Stadtverwaltung übersendet wurde. Demnach ist die im Regionalplan nun vorgesehene Maßnahme ungeeignet für die Erreichung des im Hinblick auf den Deutschlandtakt sowohl planerisch als auch gesetzlich vorgegebenen verkehrlichen Ziels. Hinweis der NAH.SH vom 27.04.2025: „Wegen der Übersichtlichkeit ist nur eine Richtung dargestellt. Die Fern- und Güterzüge in dieser Grafik stellen einen angenommenen Zustand dar. Die SPNV-Züge sind so dargestellt, wie sie Schleswig-Holstein dem Bundesgutachter zugeliefert hat. Zwar ergeben sich einzelne Lücken im Gefüge, welche jedoch aufgrund der Überholmöglichkeiten nördlich von Bad Schwartau nicht sinnvoll füllbar sind.“ 5. Die Herstellung des dritten und vierten Gleis ist im Übrigen absehbar nicht mehr realisierbar, ohne vorherige Änderung der vorliegenden Eisenbahnplanung für den Ausbau der Strecke 1100 für die Schienenanbindung zur Festen Fehmarn Belt Querung im Planfeststellungsabschnitt Lübeck. In der Fachplanung für den PFA Lübeck wird die einzige für die zusätzlichen Gleise verfügbare Fläche östlich der Bestandsgleise, die derzeit noch als Anliegerweg und Radweg dient, zur Herstellung einer Ersatzstraße vorgesehen. Damit ist der nutzbare Seitenraum vollständig überbaut. Westlich der Gleise verlaufen ein Gewässer und Moorflächen, östlich der Gleise grenzt die städtische Kläranlage der Stadt Lübeck an. Die Hansestadt Lübeck und die Stadt Bad Schwartau	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	haben im Rahmen des Anhörungsverfahrens hiergegen Einwendungen geltend gemacht und auf die notwendige Berücksichtigung des dritten Gleises gedrungen. In der Erwiderung hat die Vorhabenträgerin lediglich entgegnet: „Ein drittes Gleis ist nicht Bestandteil dieses Vorhabens.“ Demnach ist eine Abänderung der Fachplanung nicht zu erwarten. Im Erörterungstermin vor dem Eisenbahn-Bundesamt im Februar des Jahres wurde hierzu insbesondere seitens der Leiterin des Fachbereichs 3 der Hansestadt Lübeck vorgetragen (siehe Niederschrift über den Erörterungstermin, Eisenbahn-Bundesamtes, 05.02.2025, Auszug, Seite 5, zu TOP4, a.), letzter Absatz) „Die Hansestadt Lübeck, Umwelt/Natur/Entsorgungsbetrieb erklärt, verschiedene Einwender hätten nachvollziehbar dargestellt, dass die Unterbringung zusätzlicher Gleise in Höhe der Kläranlage nicht vorstellbar sei ... Der Tremser Teich sei technisch kaum überbaubar, ansonsten sei wohl ein Rückbau der Kläranlage erforderlich. Die Verlagerung der Kläranlage sei unrealistisch, dies sei das einzige Klärwerk Lübecks.“ Das Eisenbahn-Bundesamt hat der Vorhabenträgerin auferlegt, die Machbarkeit anhand von Plandarstellungen bis zum 12.03.2025 nachzuweisen. Diese Unterlagen, die aufgrund beantragter Akteneinsicht der Stadt Bad Schwartau zugänglich zu machen sind, liegen der Stadt bislang nicht vor. Insofern ist die Machbarkeit des im Regionalplan vorgesehenen eisenbahntechnischen Vorhabens drittes und viertes Gleis zwischen Hbf Lübeck und Abzweig Schwartau Waldhalle offenkundig nicht gegeben. 6. Hieran ändert auch der zwischen der Deutschen Bahn und dem Land Schleswig-Holstein geschlossene Kooperationsvertrag vom 26.05.2025 nichts. Der Vertrag sieht unter Ziffer II (Inhalte Eisenbahninfrastruktur), Nr. 1. d. zwar vor: „Nach Fertigstellung der FBQ soll zeitnah ein 3. und 4. Gleis zwischen Lübeck und Abzw. Waldhalle realisiert werden.“ Unter Ziffer IV (Kommende Schritte) wird jedoch eingeschränkt: „Die Umsetzung der unter II. ... genannten Punkte steht unter dem Vorbehalt insbesondere der Mittelverfügbarkeit und der Planfeststellung“. Die Finanzierbarkeit und Genehmigungsfähigkeit sind aber erheblich in Frage zu stellen, weil die zusätzlichen Schienenwege – so dies denn naturschutz- und wasserrechtlich sowie technisch überhaupt zulässig und möglich ist -	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	sehr aufwendig tiefgegründet werden müssten und der Ersatz der dadurch verdrängten Bauwerke erforderlich wäre. Der getrennte Neubau von Gleisen auf 5 Kilometer Länge beidseitig der Bestandstrasse einschließlich Überwerfungsbauwerk und Eisenbahnüberführung wird den hier unter 3. genannten Betrag von ca. 330 Mio. € deshalb erheblich übersteigen. Zudem wären weitgehende Eingriffe in Grundstücke und der Abriss von Gebäuden erforderlich. Bei dem vorgesehenen Vorhaben mangelt es aber an einer Variantenbetrachtung und der Einbeziehung von Trassierungsvarianten. Insofern erfolgt die Festlegung vorschnell und einseitig. Auch deshalb ist gegen die Festschreibung im Regionalplan Einwand zu erheben. Zusammenfassung: Der im Regionalplan vorgesehene Ausbau der Strecke 1100 zwischen Hbf. Lübeck und Schwartau Waldhalle durch ein drittes und viertes Gleis entspricht - nicht der gutachterlich für erforderlich erachteten Maßnahme und - nicht der gesetzlich vorgesehenen Maßnahme und - erreicht nicht das verkehrliche Ziel laut dem Zielfahrplan Deutschlandtakt und - ist absehbar nicht zu realisieren aus Gründen - o der fehlenden Flächenverfügbarkeit - o der sehr hohen Herstellungskosten, und - ist planungsrechtlich absehbar anzufechten wegen - o des erheblichen Eingriffs in Grundstückseigentum - o der wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Betroffenheiten	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	o der fehlenden Alternativenprüfung Der Regionalplan sieht mit dem dort ausgewiesenen Schienenbauvorhaben also eine Eisenbahnplanung vor, die das verkehrliche Ziel verfehlt. Infolgedessen werden die angestrebte Kapazitätssteigerung und die Betriebsoptimierung im Engpass zwischen Lübeck und Bad Schwartau nicht erreicht. Stattdessen wird das erhöhte Zugaufkommen im Nahverkehr zu einer Verdrängung des Güterverkehrs vorwiegend in den Nachtzeitraum führen. Der Regionalplan leistet mit der Festschreibung einer unzureichenden und vom verkehrlichen Ziel abweichenden Schienenausbaumaßnahme folglich einer gravierend erhöhten Immissionsbelastung der Anwohner Vorschub, die im Nahbereich der Schienenanbindung zur Festen Fehmarn Belt Querung zwischen Lübeck und Fehmarn leben. Hiergegen wird Einwand erhoben. Die Stadt fordert stattdessen die Prüfung von geeigneten Ausführungsvarianten [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	
Institution: Kreis Dithmarschen, Fachdienst Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung ID: M1116	➤ Kapitel 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr Zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Schienenverkehre ist im Rahmen des Ausbaus der Marschbahn die zukunftsfähige und bedarfsgerechte Optimierung der Querung des Nord-Ostsee-Kanals zu benennen (Ertüchtigung der Hochbrücke Hochdonn oder Planung einer dauerhaften Alternativlösung in Form z. B. eines Tunnels). Die Landesregierung hat hierzu im Jahr 2025 die Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie beauftragt. Im Regionalplan ist zudem die Notwendigkeit der Errichtung eines elektrifizierten Gütergleisanschlusses des Industrie-/Gewerbegebietes Heide-West (einschl. Batteriezellfabrik) aufzuführen. Dazu wurde auch unter Mitzeichnung des Landes eine Realisierungsvereinbarung abgeschlossen. Ebenso ist die Elektrifizierung der Strecke Heide – Büsum einschließlich der Wiederherstellung der schienengebundenen Anbindung des überregional bedeutsamen Landeshafens Büsum zu benennen.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Für die Aufnahme der angesprochenen Projekte in den Regionalplan fehlen derzeit noch die fachlichen Grundlagen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1105	Zu 96 G: Im Rahmen einer zu etablierenden S-Bahn-Lübeck sollte auf der Strecke Lübeck-Lüneburg neben neuen Haltepunkten in HL-Genin und Pogeez auch ein weiterer neuer Haltepunkt Güster/Roseburg eingerichtet werden (vorausgesetzt, der südliche S-Bahn-Endpunkt wäre Büchen und nicht Ratzeburg oder Mölln). Begründung: Erheblicher Tourismus-/Naherholungsnutzen Güsters mit vielen auch überregionalen Gästen.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Eine Entscheidung über das Einrichten von Haltepunkten ist somit nicht Gegenstand der Regionalplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Heide ID: M1106	Kapitel 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr • Schnellere Verbindung Heide-Hamburg. Ziel muss eine Fahrzeit von unter einer Stunde sein. • Aufnahme Gleisanschluss Großansiedlung und nachgelagerte Infrastruktur	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastruktur- beziehungsweise Verkehrsangebotsplanung durch. Für die Aufnahme des Gleisanschlusses der geplanten Großansiedlung in den Regionalplan fehlen derzeit noch die fachlichen Grundlagen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handelskammer zu	Die unter 4.5 beschriebene Bedeutung des Hafens Büsum – heute und vor allem auch zukünftig – sollte sich auch in der Hafenhinterlandanbindung des Hafens widerspiegeln. Das Land sollte daher zwingend einen besonderen Fokus auf die Wiederherstellung einer guten schienenseitigen Anbindung des landeseigenen Hafens sowie deren Elektrifizierung legen.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
Kiel ID: 1093		LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Auf die bevorstehende Fortschreibung des LNVP wird verwiesen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Bargteheide, Fachbereich Planung Umwelt und Öffentliche Sicherheit ID: 1092	Kapitel 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr • Begründung „B zu 2“ (S. 104): Aufgrund der hohen Streckenauslastung auf der Strecke Hamburg – Lübeck sieht die Stadt Bargteheide zur Sicherstellung eines attraktiven und zuverlässigen S-Bahn- und Regionalverkehrs die Notwendigkeit, das geplante S-Bahngleis von Ahrensburg-Gartenholz bis Bargteheide mittelfristig einzurichten. • Begründung „B zu 5“ (S. 106): Die Stadt Bargteheide fordert eine Berücksichtigung als Haltepunkt in den Planungen zu einer neuen Regional-Express-Linie „Hamburg – Ahrensburg – Bad Oldesloe – Bad Segeberg – Neumünster – Kiel“, um insbesondere den engen Verflechtungen zwischen den Kreisen Stormarn und Segeberg gerecht zu werden als auch eine attraktive ÖPNV-Anbindung Bargteheides an die Landeshauptstadt zu gewährleisten. Ebenso ist eine Direktanbindung Bargteheides an die Hansestadt Lübeck wünschenswert.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastruktur- beziehungsweise Verkehrsangebotsplanung durch. Auf die bevorstehende Fortschreibung des LNVP wird verwiesen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Industrie und Handelskammer zu Flensburg, Standortpolitik / Beitragsabteilung / Finanzbuchhaltung	Die unter 4.5 beschriebene Bedeutung des Hafens Büsum – heute und vor allem auch zukünftig – sollte sich auch in der Hafenhinterlandanbindung des Hafens widerspiegeln. Das Land sollte daher zwingend einen besonderen Fokus auf die Wiederherstellung einer guten schienenseitigen Anbindung des landeseigenen Hafens sowie deren Elektrifizierung legen.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
ID: 1091		eigene Infrastrukturplanung durch. Auf die bevorstehende Fortschreibung des LNVP wird verwiesen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Timmendorfer Strand ID: M1103	8. Zur Stellungnahme 8: Die Gemeinde fordert eine kurzfristige Sicherung der Bahntrasse zwischen Lübeck und Timmendorfer Strand ein. Ergänzende Stellungnahme: Das Ziel der Bundesregierung ist eine Minimierung des Individualverkehrs. Dazu entwickeln sich stetig neue Konzepte, so wie auch den Ergänzungen unter Punkt 4.2 der Begründung zum REP zu entnehmen ist. Bei der vorhandenen Strecke handelt es sich um eine Bestandsstrecke, die für die Region von einer hohen Wertigkeit ist. Hier wird um eine Aufwertung der Bedeutung der Strecke durch die Landesplanung dahingehend gebeten, dass die Begründung unter Punkt 4.2 um die Sicherung dieser Trasse als landesplanerisches Ziel ergänzt wird.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Um den Erhalt der Bäderbahn als Ziel der Raumordnung im Regionalplan festzulegen fehlen derzeit die fachlichen Grundlagen. Auf die bevorstehende Fortschreibung des LNVP wird verwiesen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1090	das Amt Büchen und die Gemeinde Güster sprechen sich ausdrücklich für die Reaktivierung des Bahnhofs Güster als Bedarfshaltestelle auf der Bahnstrecke Lüneburg–Lübeck aus. Die Maßnahme steht in direktem Einklang mit den Zielen des Regionalplans, in dem Güster als Kernbereich Erholung ausgewiesen ist. In diesen Bereichen verfolgt die Raumordnung das Ziel, die Erholungsmöglichkeiten qualitativ zu verbessern und die Erholungsinfrastruktur unter Berücksichtigung der ökologischen Tragfähigkeit auszubauen. Ein Haltepunkt in Güster würde diesen Zielen unmittelbar dienen, indem er eine umweltverträgliche Anreise in das Erholungsgebiet ermöglicht und damit sowohl den	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Eine Entscheidung über das Einrichten von Haltepunkten ist somit nicht

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	Individualverkehr reduziert als auch die nachhaltige touristische Entwicklung unterstützt. Neben der touristischen Bedeutung hat die Reaktivierung des Haltepunkts auch eine hohe verkehrliche Relevanz für den Schülerverkehr. Viele Schülerinnen und Schüler aus Güster pendeln regelmäßig nach Mölln, Ratzeburg oder Büchen. Die Berufspendler aus Güster haben ihre Ziele in Mölln, Ratzeburg und Lübeck, sowie in Lüneburg und Hamburg. Eine direkte Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr würde die Schul- und Arbeitswege erheblich erleichtern, die Abhängigkeit vom motorisierten Individualverkehr verringern und die Verkehrssicherheit erhöhen. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass laut Regionalplan perspektivisch ein Halbstundentakt auf der Strecke Lüneburg–Lübeck vorgesehen ist. Diese Verdichtung des Fahrplans stellt einen erheblichen Mehrwert dar – insbesondere für den Schülerverkehr, da sie eine bessere Taktung und größere Flexibilität bei den Schulanfangs- und -endzeiten ermöglicht. Der Haltepunkt Güster würde somit optimal von dieser Entwicklung profitieren. Es sei zudem darauf hingewiesen, dass im nördlichen Abschnitt der Strecke zwei weitere Haltepunkte (Lübeck-Genin und Pogeez) geplant werden. Die Reaktivierung des Bahnhofs Güster würde diese Entwicklung sinnvoll ergänzen und zu einer gleichmäßigen, flächendeckenden Erschließung der Strecke beitragen. Durch die Einrichtung als Bedarfshaltestelle können dabei auch wirtschaftliche und betriebliche Aspekte angemessen berücksichtigt werden. Aus Sicht einer nachhaltigen Regionalentwicklung ist die Reaktivierung des Bahnhofs Güster daher aus ökologischen, verkehrlichen und sozialen Gründen eindeutig zu befürworten.	Gegenstand der Regionalplanung. Auf die bevorstehende Fortschreibung des LNVP wird verwiesen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Bad Schwartau, Umweltbeirat ID: M1087	Anregungen zum Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr Die ausführliche und detaillierte Stellungnahme der Stadt zur Hinterlandanbindung und den geplanten Bauvorhaben der Bahn begrüßen wir sehr. Wir unterstützen sie vollkommen. Wir regen aber an, folgende Hinweise in den Regionalplan einzuarbeiten. Es wird bedauert, dass die Thematik der Bahnstrecke Kiel – Lübeck bei den prioritären	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	Maßnahmen unter 4.2 des Entwurfs des Regionalplans fehlt und lediglich erst unter der Zielsetzung Nr. Z 6 notiert wird. Damit wird der dringlichen Verbesserung des Schienenpersonennahverkehrs zwischen den beiden größten Städten des Landes und der touristischen Bedeutung dieses Achsenraumes in keiner Weise Rechnung getragen. Gerade im Kontext zur Herstellung der Hinterlandanbindung wird eine Priorisierung erforderlich. Die Aussagen im Plantext des Regionalplanes: „Die Bahnstrecke Lübeck – Kiel soll in zwei Baustufen (2A und 2B) ausgebaut werden und das Zugangebot auf der Strecke Kiel – Lübeck soll erhöht und die Strecke somit insgesamt ertüchtigt werden.“ sowie „Eine mögliche Elektrifizierung (gegebenenfalls von Teilabschnitten) soll ebenfalls geprüft werden.“ wiederholen nur die bereits seit vielen Jahrzehnten bestehenden Aussagen der Landesplanung. Eine Priorisierung sollte erfolgen.	und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Das Projekt wurde durch die Einstufung als Ziel der Raumordnung im zweiten Entwurf des Regionalplans landesplanerisch priorisiert. Die Reihenfolge der Aufzählung im Text hat keine Bedeutung für eine prioritäre Umsetzung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1041	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die guten und sinnvollen Ergänzungen und Projekte bzgl. des Ausbaus des Bahnverkehrs in Schleswig-Holstein und v.a. im Herzogtum Lauenburg. Hierzu noch ein, zwei Anmerkungen: Obwohl zu begrüßen, dürfte die Trassensicherung der ehemaligen, längst entwidmeten und abgebauten Bahnstrecken Bad Oldesloe - Schwarzenbek und Bad Oldesloe - Ratzeburg viel zu spät kommen. An vielen Stellen ist die Trasse anderweitig überbaut, so dass eine auch nur potentielle Reaktivierung leider niemals mehr wird erfolgen können (z. B. Ortslage Schwarzenbek -> Straßenverlauf der B404 auf der alten Bahntrasse). Bzgl. der Kaiserbahn Ratzeburg - Landesgrenze - Mecklenburg-Vorpommern begrüße ich sehr die Trassensicherung (aktuell in Privatbesitz mit touristischem Draisinenverkehr). Hier sollte aber mehr als nur eine "Trassensicherung" angedacht werden. Da Mecklenburg-Vorpommern aktuell ein Gutachten für die Reaktivierung des Kaiserbahn-Teilstückes Hagenow-Land - Zarrentin im SPNV in Auftrag gegeben hat, sollte die Chance genutzt werden, mittelfristig den Lückenschluss und die komplette Reaktivierung anzustreben. Mit Lückenschluss und Reaktivierung würde die touristisch interessante Schaalseeregion eine direkte SPNV-Anbindung erlangen. Zudem würde eine dritte Ost-West-Verbindung hergestellt (nebst Lübeck - Bad Kleinen und Hamburg - Berlin), was	Zu 1: Im Regionalplan werden jene Schienentrassen generalisiert als Trassensicherung dargestellt, bei denen ein Trassensicherungsvertrag seitens des Landes besteht. Für die genannten Strecken gibt es – zumindest teilweise – Flächen, die durch solche Trassensicherungsverträge langfristig für den Schienenverkehr gesichert werden. Die Darstellung als Trassensicherung trifft hingegen keine Aussagen über Reaktivierungsbestrebungen. Der Aspekt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu 2: Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	gerade in der jetzigen geopolitischen Sicherheitslage sprich aus strategischen Gründen einer sehr sinnvolle Maßnahme darstellte.	LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Auf die bevorstehende Fortschreibung des LNVP wird verwiesen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Tornesch, Keine Abteilung ID: 1038	Sehr geehrte Damen und Herren, die Stadt Tornesch bedankt sich für die Beteiligung zu dem zweiten Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III und gibt die folgenden Hinweise und Anregungen zu den Entwurfsunterlagen weiter. Diese betreffen alle das Kapitel 4 "Regionale Infrastruktur". Von Seiten der Stadt Tornesch wird sehr begrüßt, dass der Ausbau der Bahnstrecke Altona-Pinneberg-Elmshorn (S.98) vom Grundsatz als Ziel hochgestuft wurde sowie dass für die Absicht der Reaktivierung der Strecke Uetersen-Tornesch (S. 100) bereits Haltepunkte angegeben sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1015	Für die Strecke Bad Bramstedt–Kaltenkirchen–Henstedt-Ulzburg–Norderstedt (–Hamburg-Alsterdorf/Winterhude) möchte ich aber gleichzeitig daran erinnern, dass eine Bereitstellung von Ressourcen, insbesondere der finanziellen Förderung durch das Land, abgelehnt wurde (vgl. S. 116).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1015	AKN Haltepunkt Gewerbegebiet Nord Dieser geplante Haltepunkt bindet das Gewerbegebiet Nord sowie den anliegenden Einzelhandelspark Gewerbepark Nord direkt an den ÖPNV an und gibt ihm durch Erreichbarkeit mit Bus, Bahn und über die A7 Ausfahrt Henstedt-Ulzburg einzigartige Perspektiven und gute Wettbewerbsfähigkeit. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass die Landesplanung eine bedarfsorientierte Weiterentwicklung der dortigen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	Einzelhandelsflächen sowohl qualitativ wie auch quantitativ zulässt, die auch die Umsetzung neuer und innovativer Einzelhandelskonzepte ermöglicht.	
Institution: Stadt Schenefeld, FD Planen ID: 1081	Zu Kapitel 5 (Plantext), Planzeichnung und Themenkarte Schienenverkehr: In der Synapse der Stellungnahmen zum Verfahren sind mehrere Stellungnahmen aufgeführt, in denen gefordert wird, dass in Kapitel 5 ein Hinweis auf eine mögliche S-Bahn-Anbindung der Stadt Schenefeld ergänzt werden sollte. Diese Stellungnahmen wurden damit abgewogen, dass eine Erwähnung im Kapitel 5 seitens der Stadt Schenefeld nicht gefordert worden sei. Das bisherige nicht Fordern dieser Ergänzung im Kapitel 5 des Plantextes sowie einer zeichnerischen Darstellung im Regionalplan bedeutet nicht, dass diese Ergänzung nicht im Sinne der Stadt Schenefeld ist. Die Stadt Schenefeld kann einen S-Bahn-Anschluss nicht eigenständig umsetzen, die Option des S-Bahn-Anschlusses sollte aber im Regionalplan (Text, Plan und Themenkarte Schienenverkehr) vorgesehen werden.	Im Kapitel 4.2 Schienenverkehr ist das Projekt „Neubau S-Bahn (Hamburg-) Osdorfer Born – Schenefeld“ im 9 G und der Begründung zu 9 aufgeführt. Für eine Darstellung in der Themenkarte fehlen bisher die kartographischen Grundlagen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Stadtentwicklungsamt ID: 1120	ÖPNV Die Stadt Lauenburg/Elbe begrüßt zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Regional- und Fernverkehre, dass der Ausbau der Schienenverkehre Lübeck-Büchen-Lüneburg angestrebt wird und fordert eine zügige Umsetzung. Insbesondere würde die Elektrifizierung bzw. der Einsatz von Akku-Zügen sowie der Ausbau zur Zweigleisigkeit zu deutlichen Qualitäts- und Leistungssteigerungen führen. Die mittel- bis langfristig geplante Weiterentwicklung der Schienenpersonennahverkehrsachsen von Lübeck in Richtung Süden zu einem regionalen Stadt/Schnell-Bahn(S-Bahn)-System ist über Lauenburg/Elbe nach Lüneburg zu entwickeln. Des Weiteren ist die Reaktivierung der Strecke Hamburg-Bergedorf-Geesthacht für den Schienenpersonennahverkehr zu berücksichtigen. Diese Verkehrsachse weist ein „schienen-würdiges“ Nachfragepotential auf. Auf die Stellungnahme der Stadt Lauenburg/Elbe und der Gemeinden des Amtes Lüttau zum 5. Regionalen Nahverkehrsplan 2022 – 2026 wird verwiesen.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Es wird auf die Fortschreibung des LNVP verwiesen. Die Reaktivierung der Strecke Hamburg-Bergedorf-Geesthacht ist im Regionalplan berücksichtigt worden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Stadtentwicklungsamt ID: 1069	ÖPNV Die Stadt Lauenburg/Elbe begrüßt zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Regional- und Fernverkehre, dass der Ausbau der Schienenverkehre Lübeck-Büchen-Lüneburg angestrebt wird und fordert eine zügige Umsetzung. Insbesondere würde die Elektrifizierung sowie der Ausbau zur Zweigleisigkeit zu deutlichen Qualitäts- und Leistungssteigerungen führen. Die mittel- bis langfristig geplante Weiterentwicklung der Schienenpersonennahverkehrsachsen von Lübeck in Richtung Süden zu einem regionalen Stadt/Schnell-Bahn(S-Bahn)-System ist über Lauenburg/Elbe nach Lüneburg zu entwickeln. Des Weiteren ist die Reaktivierung der Strecke Hamburg-Bergedorf-Geesthacht für den Schienenpersonennahverkehr zu berücksichtigen. Diese Verkehrsachse weist ein „schienen-würdiges“ Nachfragepotential auf. Auf die Stellungnahme der Stadt Lauenburg/Elbe und der Gemeinden des Amtes Lüttau zum 5. Regionalen Nahverkehrsplan 2022 – 2026 wird verwiesen.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Es wird auf die Fortschreibung des LNVP verwiesen. Die Reaktivierung der Strecke Hamburg-Bergedorf–Geesthacht ist im Regionalplan berücksichtigt worden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Synopse

der Stellungnahmen zum Verfahren

**Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
2. Entwurf 2025**

Auswertung

Schlagwort: 4.3 Sonstiger öffentlicher Personennahverkehr

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.3 Sonstiger öffentlicher Personennahverkehr	Votum
Institution: Oldenburg in Holstein, Fachbereich 4 - Städtebau, Stadtentwicklung, Stadtplanung ID: M1443	<u>4.3 Sonstiger öffentlicher Nahverkehr</u> <u>B zu 3, Seite 113</u> Ländliche Räume, die nicht im direkten Einzugsbereich des SPNV-Angebotes liegen, sollen durch ein leistungsfähiges Netz von Busrouten erschlossen und an den regionalen SPNV angeschlossen werden. Für ein attraktives, öffentliches Mobilitätsangebot für die gesamte Reisekette („Tür zu Tür“) bedarf es durchgängiger (Verknüpfungs-)Infrastrukturen zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern (Bus-, Bahn- und Individualverkehren) und niedrighschwelligen Informationsangeboten. Ein Ausbau von ÖPNV-Knoten zu Mobilitätsstationen soll daher vorangetrieben werden. Diese Grundsätze für die ländliche Räume sind zwar gut gemeint, aber aus den zum vorherigen Punkt genannten Gründen nicht wirksam. Es sollten die Busrouten explizit genannt und als Ziel formuliert werden, da Grundsätze, wie bereits beschrieben, keinerlei Verpflichtung zum Ausbau bedeuten, sondern zurzeit im Gegenteil, im Bereich von Oldenburg in Holstein, statt einer Attraktivierung sogar eine Verschlechterung durch den Abbau der Taktung zur Folge hatten, also den ÖPNV noch unattraktiver machen, als er bisher aufgrund seiner schlechten Taktung ohnehin schon war. Mobilitätsstationen mit z.B. einem zusätzlichen Angebot von Bike- oder Carsharing funktionieren möglicherweise ab einer Größe von Mittelzentren, darunter sind sie nicht wirtschaftlich tragfähig	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Aufgabenträger und somit zuständig für die genaue Ausgestaltung des sonstigen, öffentlichen Personennahverkehrs sind die Kreise und kreisfreien Städte. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Forderung einer Zielformulierung nicht gefolgt.
Institution: Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Keine Abteilung ID: 1294	Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV): - Die Ergänzung der Busverbindung Ratzeburg – Hamburg Wandsbek in diesem Grundsatz der Raumordnung wird zur Kenntnis genommen. (Seite 110; Punkt 4.3) Nach Einschätzung des ÖPNV-Aufgabenträgers der Freien und Hansestadt Hamburg deckt das bestehende Angebot zwischen Ratzeburg und U Wandsbek Markt (Expressbuslinie X87) den Bedarf ausreichend ab. o Davon unabhängig erfolgt die konkrete Planung und Bestellung des straßengebundenen ÖPNV grundsätzlich in Zusammenarbeit mit dem Kreis Herzogtum-Lauenburg als	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird vermutet, dass der redaktionelle Hinweis sich auf die Nennung der Maßnahme unter 4.2 2 Z bezieht. Nach Abwägung der Forderung der Stellungnahme wird an der ursprünglichen Formulierung festgehalten. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.3 Sonstiger öffentlicher Personennahverkehr	Votum
	zuständigem ÖPNV-Aufgabenträger. - Redaktionelle Hinweise bezüglich des ÖPNVs: o S.91: „(...) - Ausbau Knoten Hamburg und Ausbau der S-Bahn Ost (S4 Ost) zwischen Hamburg-Hasselbrook und Bad Oldesloe inkl. ~~mit~~ Einrichtung des neuen Haltepunktes in Ahrensburg West; ~~und~~ [Absatz] - <u>Neubau Haltepunkt</u> Bad Oldesloe Ost (...)“	
Institution: Kreis Herzogtum Lauenburg ID: M1361	Sonstiger öffentlicher Personennahverkehr In der Begründung zu 2 sollte im Hinblick auf die Einrichtung von On-Demand-Verkehren nicht nur auf die Hamburger Randgebiete abgestellt werden. Gerade in den eher ländlich geprägten Bereichen können On-Demand-Verkehre unter gewissen Voraussetzungen eine attraktive Alternative zu den Busverkehren darstellen.	Nach Abwägung der Forderung der Stellungnahme wird an der ursprünglichen Formulierung festgehalten. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Heide ID: M1106	Kapitel 4.3: Sonstiger öffentlicher Personennahverkehr On-Demand-Verkehre werden begrüßt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Bargteheide, Fachbereich Planung Umwelt und Öffentliche Sicherheit ID: 1092	Kapitel 4.3 Sonstiger öffentlicher Personennahverkehr Begründung „B zu 1“ (S.111): Für Bargteheide und den Kreis Stormarn sind neben den Standards der NAH.SH GmbH auch die Standards des Hamburger Verkehrsverbunds (HVV) bindend.	Der Stellungnahme wird gefolgt und der Text entsprechend angepasst.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1027	Helgoland sollte in den ÖPNV aufgenommen werden. Begründung: Die Belastung der Bevölkerung durch die steigenden unverhältnismäßig hohen Kosten für Fahrtkosten. Arzt, Berufsschule, Verwandte, Behörden.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Aufgabenträger und somit zuständig für die genaue

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.3 Sonstiger öffentlicher Personennahverkehr	Votum
		Ausgestaltung des sonstigen, öffentlichen Personennahverkehrs sind die Kreise und kreisfreien Städte. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Synopse

der Stellungnahmen zum Verfahren

**Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
2. Entwurf 2025**

Auswertung

Schlagwort: 4.4 Radverkehr

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.4 Radverkehr	Votum
Institution: Oldenburg in Holstein, Fachbereich 4 - Städtebau, Stadtentwicklung, Stadtplanung ID: M1443	<u>4.4 Radverkehr</u> <u>1 G, Seite 113ff. V. m. Bzu 1-2</u> Der Radverkehr im Planungsraum soll entsprechend den Zielsetzungen der Radstrategie Schleswig-Holstein 2030 weiterentwickelt werden ... Hier wird die Radstrategie von 2020 zitiert, die das Ziel verfolgt, den landesweiten Radverkehrsanteil am Modal-Split zu erhöhen und sowohl den alltäglichen Schüler-, Berufs- und Einkaufsverkehr als auch den touristischen und freizeitorientierten Radverkehr attraktiver und sicherer zu machen. Leider wird das „Ziel“ der Radstrategie hier nicht ebenfalls als „Ziel“ definiert, sondern nur als Grundsatz. Dies hat, wie bereits mehrfach erwähnt, zur Folge, dass dies vermutlich nicht oder nur sehr schleppend umgesetzt wird. Für den Ausbau des Radwegenetzes in der gewünschten Form wäre daher eine zwingende Vorgebe erforderlich, da anzunehmen ist, dass auf freiwilliger Basis die gedachten Ziele kaum erreichbar sind. Das der flächendeckende Ausbau nicht als Ziel festgesetzt wird, ist vermutlich auch den leeren Kassen des Landes geschuldet. Richtig ist die Grundsatzfestlegung jedoch nicht.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Radverkehrs-Infrastrukturplanung durch. Hierfür sind die jeweiligen Träger der Straßenbaulast zuständig. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Keine Abteilung ID: 1294	S. 116: Die Radrouten Plus wurden in der Überarbeitung im Textteil aufgenommen. Daher der Hinweis, dass es nicht mehr das „Hamburger Veloroutennetz“ sondern das „Hamburger Radnetz“ heißt (Kapitel 4.4. Seite 116, Anlage 1).	Die vorgeschlagene Textänderung wird übernommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Stadtentwicklungsamt ID: 1120	Radverkehr Die Herausstellung des Radverkehrs im Entwurf des Regionalplanes sowie der Ausbau eines regionalen Radverkehrsnetzes wird begrüßt und zeigt die Bedeutung der individuellen umweltfreundlichen Mobilität. Eine interkommunale Zusammenarbeit soll zur Weiterentwicklung des Landesweiten Radverkehrsnetzes (LRVN) angestrebt und der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.4 Radverkehr	Votum
	Radtourismus durch einheitliche Standards aufgewertet werden.	
Institution: Stadt Heide ID: M1106	Kapitel 4.4: Radverkehr - Aufnahme Veloroute: Norderwöhrden, Lohe-Rickelshof, Heide (einschließlich Süderholm); denkbar auch bis Wesselburen „temporäre Baustellenunterkünfte“ oder sogar Büsum touristisches Gebiet - Aufnahme Veloroute: Heide - Meldorf - Brunsbüttel Entwicklung von hochwertigen regionalen Radschnellverbindungen	Im Text wird im Kapitel 4.4 Radverkehr nicht auf einzelne (kurze) Relationen von Radverbindungen/ Velorouten eingegangen. Der Maßstab der Regionalplankarten ist für eine Darstellung von Radwegeverbindungen nicht geeignet. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Bargteheide, Fachbereich Planung Umwelt und Öffentliche Sicherheit ID: 1092	Kapitel 4.4 Radverkehr Begründung „B zu 1-2“ (S.115): Bargteheide ist insbesondere vor dem Hintergrund des S4-Ausbaus und der damit einhergehenden Umgestaltung des Bahnhofs und seines Umfelds in die Liste neuer Bike and Ride-Anlagen aufzunehmen.	Bargteheide wird in der Aufzählung zu neuen Bike and Ride-Anlagen an Bahnhaltepunkten ergänzt. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lütow, Stadtentwicklungsamt ID: 1069	Radverkehr Die Herausstellung des Radverkehrs im Entwurf des Regionalplanes sowie der Ausbau eines regionalen Radverkehrsnetzes wird begrüßt und zeigt die Bedeutung der individuellen umweltfreundlichen Mobilität. Eine interkommunale Zusammenarbeit soll zur Weiterentwicklung des Landesweiten Radverkehrsnetzes (LRVN) angestrebt und der Radtourismus durch einheitliche Standards aufgewertet werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1015	Der Radverkehr im Planungsraum soll entsprechend den Zielsetzungen der Radstrategie Schleswig-Holstein 2030 weiterentwickelt werden. Regionale und kommunale Mobilitäts- und Radverkehrskonzepte sollen dazu beitragen, ein qualitativ hochwertiges und sicheres Angebot für den Alltags-, Freizeit- und Erholungsradverkehr zu schaffen.	Im Text auf Seite 115 wird auf das vorhandene Radverkehrskonzeptes des Kreises Segeberg verwiesen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Überarbeitung des Konzeptes begonnen hat. Eine

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.4 Radverkehr	Votum
	Der Neu- und Ausbau von Radverkehrsanlagen soll neben Maßnahmen zum Erhalt und zur Instandhaltung der bestehenden Radverkehrsinfrastruktur im Planungsraum bedarfsgerecht fortgesetzt werden. Maßnahmen, die dem Lückenschluss überörtlich bedeutsamer Radwegeverbindungen dienen, sollen dabei Priorität haben. Eine baulastträgerübergreifende und interkommunale Zusammenarbeit mit dem Ziel der Weiterentwicklung des Landesweiten Radverkehrsnetzes (LRVN) soll angestrebt werden. Es muss sichergestellt werden, dass diese Maßnahmen durch die Regionalplanung nicht behindert oder mit neuen Auflagen oder Voraussetzungen erschwert werden. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass zum Beispiel die Festsetzung von Grünzügen die Weiterentwicklung der Radverkehrsinfrastruktur nicht behindert. Dies schließt ein, im Einzelfall nicht von Planabweichungsverfahren abhängig zu sein, die hohe Zeitverzögerungen und zusätzlichen Aufwand verursachen. Ich weise darauf hin, dass der Kreis Segeberg eine Überarbeitung des kreisweiten Radverkehrskonzeptes begonnen hat. Die Bearbeitung steht jedoch entgegen der Darstellung im Regionalplan ganz am Anfang der Überarbeitung (vgl. S. 115).	Textänderung ergibt sich daraus jedoch nicht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Kellinghusen, Bauverwaltungsamt ID: 1003	<u>Gemeinde Hennstedt</u> <u>Betrifft: Stellungnahme zur Neuaufstellung der Regionalpläne</u> Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeindevertretung der Gemeinde Hennstedt hat in ihrer Sitzung am 18.12.2023 beschlossen, dass die Gemeinde Hennstedt den aktuellen Entwurf zum Regionalplan für den Planungsraum III mit den einzelnen Darstellungen für die Gemeinde mit folgender Ergänzung befürwortet: - Es wird um Aufnahme des geplanten Radwegs zwischen Hennstedt und Tönsheide gebeten. Der Radweg entlang der L 121 würde eine weitere Lücke in der touristischen Binnenlanderschließung füllen und die Attraktivität der Region steigern.	Im Text wird im Kapitel 4.4 Radverkehr nicht auf einzelne (kurze) Relationen von Radverbindungen eingegangen. Der Maßstab der Regionalplankarten ist für eine Darstellung von Radwegeverbindungen nicht geeignet. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Behörde	– Bergedorf – Hamburg-Mitte und setzt sich für eine Umsetzung im Rahmen	Der Maßstab der Regionalplankarten ist für eine

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.4 Radverkehr	Votum
für Stadtentwicklung und Wohnen, Keine Abteilung ID: 1294	interkommunaler Abstimmungen ein. Infolgedessen wird angeregt, die Trassen, die durch Vorstudien definiert wurden, in die Planzeichnung mit aufzunehmen, um Umsetzungsziele im Rahmen des Radschnellwegenetzes für die kommenden Jahre stärker hervorzuheben und sichtbar zu machen, auch als Zeichen der Mobilitätswende.	Darstellung von regionalen Radschnellverbindungen oder Radfernwegen nicht geeignet. Auf eine Weiterentwicklung von hochwertigen Radschnellverbindungen wird daher textlich im Kapitel 4.4 im dritten Grundsatz eingegangen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Synopse

der Stellungnahmen zum Verfahren

**Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
2. Entwurf 2025**

Auswertung

Schlagwort: 4.5 Schiffsverkehr

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.5 Schiffsverkehr	Votum
Institution: Gemeinde Dahme ID: M1429	Stellungnahme neu Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Fehmarn - Der Bürgermeister, Keine Abteilung ID: 1243	4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen 1 G Bezogen auf den Verkehr und die Anbindung von Ostholstein in Richtung Kiel: fehlt hier eine Landesentwicklungsachse/ Mobilitätsachse in Richtung des Nachbar-Planungsraums. [650, 22.09.2023] s. 5.8 Nahbereich Fehmarn 2 G Die Stadt Fehmarn weist darauf hin, dass der als Sportboothafen gekennzeichnete Hafen Orth im städtischen Eigentum steht, überregionale Bedeutung für den Tourismus hat sowie als Kommunalhafen fungiert und (deshalb) in den Bauherstellungsprozess der Fehmarnsundquerung eingebunden wird. Für den Planungszeitraum der vorliegenden Regionalplanung ist dieser also ein Hafen mit regionaler und überregionaler Bedeutung. Wir bitten um Änderung der Kennzeichnung in der <u>Karte</u> sowie um Aufnahme im Grundsatz 1 des Kapitels 4.5.	Zu 1 G: Die Forderung einer Landesentwicklungsachse Ostholstein – Kiel wurde bereits im 1. Beteiligungsverfahren gestellt. Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassungen keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf die Voten aus dem 1. Beteiligungsverfahren zu diesem Sachverhalt. Zu 2 G: Der Stellungnahme wird nach Rücksprache mit dem zuständigen Fachministerium (Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein) gefolgt. Der Hafen Orth auf Fehmarn wird in die Liste der regional bedeutsamen Häfen aufgenommen und erhält dementsprechend auch eine Kennzeichnung in der Karte. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Institution: Kreis Herzogtum Lauenburg	Schiffsverkehr, Häfen, Wasserstraßen Im Hinblick auf die in die Wege geleitete wohnbauliche Entwicklung im bisherigen	Zum Hafen in Mölln: Auf Anregung der Stellungnahme und nach fachlicher

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.5 Schiffsverkehr	Votum
ID: M1361	Hafengebiet der Stadt Mölln ist die Darstellung als regional bedeutsamer Hafen zu hinterfragen. Wenn sich irgendwann in naher oder ferner Zukunft der Bedarf für einen Umschlagplatz ergibt wären die dafür erforderlichen Flächen an anderer Stelle bereit zu stellen. Im Hinblick auf die beabsichtigte Elektrifizierung der Schienenverbindung Lübeck - Lüneburg für den Güterverkehr, bietet es sich an, im Bereich Lauenburg einen Umschlagplatz von der Binnenschifffahrt auf die Bahn einzurichten. Hintergrund ist, dass der ELK nicht durch die größeren auf der Elbe und dem Elbeseitenkanal verkehrenden Binnenschiffe befahren werden kann. In der Kombination Binnenschiff und Bahn kann eine umweltfreundliche Alternative für den nordgehenden Güterverkehr angeboten werden. Die Flächen könnten nördöstlich des Bahnhofs auf der Ostseite des Kanals noch vor der Schleuse bereitgestellt werden. (Entsprechende Hinweise sollten auch unter Nahbereich Lauenburg ergänzt werden) Nach wie vor bietet die Binnenschifffahrt das Potential für einen nachhaltigen Transport und die Verlagerung von Güterverkehren vom LKW auf alternative Transportmittel. Das gilt insbesondere dann, wenn die Binnenschiffe selber modernisiert, mit umweltfreundlichen Antrieben ausgestattet und mit ihren Abmessungen besser an ihre jeweiligen Fahrtgebiete angepasst werden. In diesem Zusammenhang reicht ein bloßer funktionsfähiger Erhalt des ELK als Zukunftsperspektive nicht aus. Eine Weiterentwicklung des ELK – wenn auch nicht in dem bisher geplanten Maße – wäre sinnvoll und wünschenswert. Mindestens müssen aber zur Verbesserung der Befahrbarkeit alle Brücken auf eine Durchfahrthöhe von 5,25 angehoben werden. Außerdem sind die zum Teil erheblichen Mindertiefen, die durch Sedimenteintrag im Verlaufe von mehr als einem Jahrhundert entstanden sind, zu beseitigen.	Prüfung des zuständigen Fachministeriums (Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein) wird für die Stadt Mölln der Hafen aus der Kategorie regional bedeutsamer Hafen herausgenommen. Zum Umschlagplatz in Lauenburg: Die Anregung, in Lauenburg einen Umschlagplatz von der Binnenschifffahrt auf die Bahn einzurichten, und die Ausführungen der Potenziale der Binnenschifffahrt und Ausbauhöhen von Brücken werden zur Kenntnis genommen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass im Regionalplan regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt werden und raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Zuständigkeit liegt bei den Fachressorts des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT) des Landes Schleswig-Holstein.
Institution: Landkreis Cuxhaven ID: M1169	Meine Stellungnahme vom 09.11.2023 wird aufrechterhalten: „Die Regionalplanung des Landkreises Cuxhaven weist darauf hin, dass durch die Festlegung von überregionalen oder regional bedeutsamen Häfen im Regionalplan, wie z. B. in Brunsbüttel, der Festlegung einer Abfallentsorgungsanlage (Sonderabfallverbrennungsanlage Brunsbüttel) oder durch den Rückbau des	Aufgabe der Regionalplanung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, bei welcher negative Umweltauswirkungen an erster Stelle vermieden werden sollen. Konkrete Auswirkungen sind im Rahmen der nachgelagerten Planverfahren auf der

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.5 Schiffsverkehr	Votum
	Kernkraftwerkes Brokdorf keine negativen Auswirkungen auf die touristischen Wertigkeiten im Landkreis Cuxhaven, insbesondere Otterndorf und Cuxhaven sich ergeben dürfen. Beide sind als Standorte mit besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus und Erholung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cuxhaven 2012 festgelegt. Zudem dürfen sich keine negativen Auswirkungen auf die naturschutzfachlichen Wertigkeiten im Landkreis Cuxhaven ergeben (z. B. das Naturschutzgebiet Hadelner und Belumer Außendeich und das FFH-Gebiet 003 Unterelbe bzw. das Vogelschutzgebiet V18 Unterelbe). Diese sind auch als Vorranggebiet Natur und Landschaft bzw. Vorranggebiet Natura 2000 festgelegt.“	Grundlage der Fachgesetze zu ermitteln. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Stadtentwicklungsamt ID: 1120	Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen Die Stadt Lauenburg/Elbe, am Wasserstraßenkreuz gelegen, begrüßt das Ziel, den Elbe-Lübeck-Kanal funktionsfähig zu erhalten und fordert über die Erhaltung des Bestandes hinaus, auch die Leistungsfähigkeit des Hafens zu verbessern und die Anbindung durch eine leistungsfähige Infrastruktur zu sichern. Der Elbe-Lübeck-Kanal als einziger Zugang des deutschen Binnenwasserstraßennetzes zur Ostsee ist auszubauen. Des Weiteren ist neben dem regional bedeutsamen Hafen ein Sportboothafen im Eingangsbereich des Elbe-Lübeck-Kanals zu berücksichtigen.	Ein Sportboothafen im Eingangsbereich des Elbe-Lübeck-Kanals wurde anhand der Stellungnahme zum 1. Entwurf ergänzt. Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1255 zu diesem Sachverhalt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Institution: Kreis Dithmarschen, Fachdienst Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung ID: M1116	➤ Kapitel 4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen In Absatz 6 Z wird formuliert, dass im Industriegebiet Brunsbüttel der wesentliche Teil der Wertschöpfung durch die Produktion chemischer Grundstoffe erzielt wird. Der Hinweis, dass die Landflächen für den Import fossiler und dekarbonisierter Energieträger freizuhalten sind, ist wie folgt zu erweitern „den Import und Export fossiler und dekarbonisierter Energieträger sowie für die Produktion und Verarbeitung entsprechender, insbesondere chemischer Produkte.“.	Der Anregung der Stellungnahme wird gefolgt und der Text wird entsprechend angepasst.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.5 Schiffsverkehr	Votum
Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handelskammer zu Kiel ID: 1093	Zur Sicherstellung der öffentlichen Daseinsvorsorge auf den Halligen und Inseln sollte bei 3 G zwingend auch erwähnt werden, dass die Erreichbarkeit der Häfen sichergestellt sein muss. Die bezieht sich insbesondere auf die Notwendigkeit, ein aktives Sedimentmanagement zu betreiben. Bei 1 G sollte der letzte Abschnitt ergänzt werden: Die an der Nordsee und Unterelbe gelegenen Häfen werden für die Offshore-Windindustrie ... Die beiden Häfen Brunsbüttel und Glückstadt nehmen bereits heute bzw. können zukünftig eine Rolle beim Thema Offshore-Wind einnehmen. Deshalb sollten sie in die Aufzählung mit der Begrifflichkeit „Unterelbe“ aufgenommen werden. In B zu 1 regen wir im letzten Abschnitt an, das Stichwort Rückbau aufzunehmen. Anfang der 2030er Jahre werden die ersten Offshore-Windparks in der Nordsee in den Rückbau gehen, um die Flächen für eine Neuplanung freizuräumen. Dieses Thema der Kreislaufwirtschaft zeigt für Schleswig-Holstein eine zukunftssträchtige Perspektive und sollte daher im Regionalplan aufgenommen sein. In B zu 2 bitten wir um Aufnahme dieses Aspektes: „Die Erreichbarkeit der bestehenden Marinas/Sportboothäfen muss auch zukünftig sichergestellt werden und schließt ein aktives Sedimentmanagement ein.“ Die Betreiber haben zunehmend Probleme, die durchgängige Erreichbarkeit ihrer Liegeplätze zu gewährleisten, dies ist vor allem an der Elbe und ihren Nebenflüssen, Pinnau, Stör und Krückau, zu beobachten. Eine Ergänzung im Regionalplan kann hier zu einer Sicherung der wichtigen touristischen Infrastrukturen beitragen.	Zu 3 G: Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Zuständigkeit liegt bei den Fachressorts des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT) des Landes Schleswig-Holstein. Notwendigkeiten eines aktiven Sedimentmanagement zu bewerten, ist nicht Aufgabe der Regionalplanung und muss hiervon unabhängig beurteilt werden. Zu 1 G: Der Anregung der Stellungnahme wird gefolgt und „Unterelbe“ im Grundsatz ergänzt. Zu B zu 1: Der Plangeber erachtet den bestehenden Text an dieser Stelle für ausreichend und wird keine weiteren Details aufnehmen. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Institution: Industrie und Handelskammer zu Flensburg, Standortpolitik / Beitragsabteilung / Finanzbuchhaltung	Zur Sicherstellung der öffentlichen Daseinsvorsorge auf den Halligen und Inseln sollte bei 3 G zwingend auch erwähnt werden, dass die Erreichbarkeit der Häfen sichergestellt sein muss. Die bezieht sich insbesondere auf die Notwendigkeit, ein aktives Sedimentmanagement zu betreiben. Bei 1 G sollte der letzte Abschnitt ergänzt werden: Die an der Nordsee und Unterelbe gelegenen Häfen werden für die Offshore-Windindustrie ... Die beiden Häfen Brunsbüttel	Zu 3 G: Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Zuständigkeit liegt bei den Fachressorts des

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.5 Schiffsverkehr	Votum
ID: 1091	und Glückstadt nehmen bereits heute bzw. können zukünftig eine Rolle beim Thema Offshore-Wind einnehmen. Deshalb sollten sie in die Aufzählung mit der Begrifflichkeit „Untere Elbe“ aufgenommen werden. In B zu 1 regen wir im letzten Abschnitt an, das Stichwort Rückbau aufzunehmen. Anfang der 2030er Jahre werden die ersten Offshore-Windparks in der Nordsee in den Rückbau gehen, um die Flächen für eine Neuplanung freizuräumen. Dieses Thema der Kreislaufwirtschaft zeigt für Schleswig-Holstein eine zukunftssträchtige Perspektive und sollte daher im Regionalplan aufgenommen sein. In B zu 2 bitten wir um Aufnahme dieses Aspektes: „Die Erreichbarkeit der bestehenden Marinas/Sportboothäfen muss auch zukünftig sichergestellt werden und schließt ein aktives Sedimentmanagement ein.“ Die Betreiber haben zunehmend Probleme, die durchgängige Erreichbarkeit ihrer Liegeplätze zu gewährleisten, dies ist vor allem an der Elbe und ihren Nebenflüssen, Pinnau, Stör und Krückau, zu beobachten. Eine Ergänzung im Regionalplan kann hier zu einer Sicherung der wichtigen touristischen Infrastrukturen beitragen.	Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT) des Landes Schleswig-Holstein. Notwendigkeiten eines aktiven Sedimentmanagement zu bewerten, ist nicht Aufgabe der Regionalplanung und muss hiervon unabhängig beurteilt werden. Zu 1 G: Der Anregung der Stellungnahme wird gefolgt und „Untere Elbe“ im Grundsatz ergänzt. Zu B zu 1: Der Plangeber erachtet den bestehenden Text an dieser Stelle für ausreichend und wird keine weiteren Details aufnehmen. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Stadtentwicklungsamt ID: 1069	Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen Die Stadt Lauenburg/Elbe, am Wasserstraßenkreuz gelegen, begrüßt das Ziel, den Elbe-Lübeck-Kanal funktionsfähig zu erhalten und fordert über die Erhaltung des Bestandes hinaus, auch die Leistungsfähigkeit des Hafens zu verbessern und die Anbindung durch eine leistungsfähige Infrastruktur zu sichern. Der Elbe-Lübeck-Kanal als einziger Zugang des deutschen Binnenwasserstraßennetzes zur Ostsee ist auszubauen. Des Weiteren ist neben dem regional bedeutsamen Hafen ein Sportboothafen im Eingangsbereich des Elbe-Lübeck-Kanals zu berücksichtigen.	Ein Sportboothafen im Eingangsbereich des Elbe-Lübeck-Kanals wurde anhand der Stellungnahme zum 1. Entwurf ergänzt. Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren zu diesem Sachverhalt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.5 Schiffsverkehr	Votum
Institution: Wasserstraßen- und Schifffahrts- verwaltung des Bundes (WVS) ID: M1181	II. Rechtliche Grundlagen Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass Bundeswasserstraßen nach § 1 Absatz 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) gemäß Artikel 87 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 89 des Grundgesetzes (GG) im Eigentum und in der Verwaltungszuständigkeit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) stehen. Der Umfang und der Geltungsbereich der Binnen- und Seewasserstraßen ist in § 1 Absätze 1, 2 und 4 WaStrG definiert. Die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen (§ 7 Absatz 1 WaStrG) ebenso deren Aus- und Neubau (§ 12 Absatz 1 WaStrG) einschließlich Zubehör (z.B. Schleusen, Wehre, Brücken und Schiffshebewerke) sind dem Bund als Hoheitsaufgabe übertragen worden. Die Widmung der Bundeswasserstraßen als Verkehrsweg bestimmt ihren wegrechtlichen Status auf Dauer und bewirkt eine Zweckerhaltung, die nur im Wege einer Bestandsänderung nach § 2 WaStrG beseitigt werden kann. Am 09.06.2021 ist das „Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie“ in Kraft getreten, welches das WaStrG entsprechend ändert und im Schwerpunkt die Übertragung der hoheitlichen Zuständigkeit für Teile des wasserwirtschaftlichen Ausbaus an Binnenwasserstraßen des Bundes von den Ländern auf die WSV, soweit dieser Ausbau zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erforderlich ist, beinhaltet. Die Gesetzesänderung bezieht sich auf die Binnenwasserstraßen des Bundes aller Art. Die Zuständigkeit für die Bewirtschaftungsplanung nach WRRL sowie für Maßnahmen, die überwiegend zum Zwecke des Hochwasserschutzes oder der Verbesserung der chemischen oder physikalischen Qualität des Wassers durchgeführt werden, verbleibt bei den Bundesländern. Maßnahmen, die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich sind und mit einer wesentlichen Umgestaltung einer Binnenwasserstraße des Bundes oder ihrer Ufer im Sinne des § 67 Absatz 2 Satz 1 und 2 WHG verbunden sind, sind mit Inkrafttreten des Gesetzes unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 WaStrG eine Hoheitsaufgabe der WSV. Zu den Maßnahmen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 WaStrG gehören auch solche Maßnahmen, bei denen Gewässerteile nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 WaStrG entstehen, die einen räumlichen Zusammenhang mit der	Die Stellungnahme enthält Hinweise zur Einhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des ruhenden und laufenden Schiffsverkehrs. Es dürfen keine Störungen auf die Bundeswasserstraßen einschließlich ihrem Zubehör einwirken. Die Festsetzungen in den Regionalplanentwürfen greifen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ein. Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie oder die Sicherung der Aufgabenwahrnehmung durch die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. Die Hinweise werden daher zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.5 Schiffsverkehr	Votum
	Binnenwasserstraße aufweisen, auch wenn sie sich vor der Ausbaumaßnahme außerhalb des Ufers der Binnenwasserstraße befanden (§ 12 Absatz 2 Satz 2 WaStrG). Die Zuständigkeit für die Planung, Genehmigung und Umsetzung dieser Maßnahmen liegt daher bei der WSV. Der Widmungszweck einer Bundeswasserstraße als Verkehrsweg darf nicht beeinträchtigt werden. Weder dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des (ruhenden und laufenden) Schiffsverkehrs eingeschränkt werden noch dürfen Störungen auf die Bundeswasserstraßen einschließlich ihrem Zubehör einwirken. Daneben besteht gemäß § 4 Nummer 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Funktionssicherungsklausel, wonach bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der See- oder Binnenschifffahrt dienen, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist.	
Institution: Oldenburg in Holstein, Fachbereich 4 - Städtebau, Stadtentwicklung, Stadtplanung ID: M1443	<u>7 G, Seite 120</u> - Bei der Weiterentwicklung der Häfen soll die Fischerei und die Bereitstellung der erforderlichen fischereilichen Infrastruktur für die Fischereibetriebe besonders berücksichtigt werden. <u>B zu 7, Seite 124</u> - Die Fischerei hat nach wie vor eine wichtige wirtschaftliche, kulturelle und touristische Bedeutung. Die verbliebenen Fischereibetriebe in den Häfen tragen zur regionalen Versorgung der lokalen Bevölkerung mit Fischereiprodukten bei, haben eine hohe kulturelle Bedeutung für Schleswig-Holstein und sind darüber hinaus auch für den Tourismus in den Küstenorten von großer Bedeutung. Bei der Hafenentwicklung soll die erforderliche Infrastruktur für die Fischerei berücksichtigt werden. Auch wenn die Stadt Oldenburg hiervon nicht direkt betroffen ist, möchten wir zu den beiden o. g. Punkten hinweisen, dass dies an der Realität vorbeigeht, da immer mehr Fischereibetriebe aufgeben und dieser Trend ungebrochen ist. Dies ist u. a. der immer stärker werdenden Beschränkung von Fangquoten geschuldet, die vermutlich auch nicht wieder angehoben werden. Daher werden in den ehemaligen Fischereiorten wie z.B.	Die Stellungnahme mit den Hinweisen zur Situation der Fischereiwirtschaft an der Ostsee wird zur Kenntnis genommen. Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Zuständigkeit liegt bei den Fachressorts des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT) des Landes Schleswig-Holstein.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.5 Schiffsverkehr	Votum
	Heiligenhafen oder auch Travemünde die Fischereihäfen zurzeit faktisch aufgelöst und stattdessen werden touristische Angebote, Hotels und Ferienwohnungen errichtet. Zur Versorgung der lokalen Bevölkerung dienen die wenigen verbliebenen Betriebe schon lange nicht mehr. Der Grundsatz zur Stärkung eines aussterbenden Berufszweiges ist daher nutzlos. Vor Allem, da in der Ostsee vor Schleswig-Holsteins Küste kaum noch Fisch anzutreffen ist.	

Synopse

der Stellungnahmen zum Verfahren

**Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
2. Entwurf 2025**

Auswertung

Schlagwort: 4.6 Luftverkehr

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.6 Luftverkehr	Votum
Institution: Deutsche Flugsicherung GmbH ID: M1148	im gesamten Bereich des Bundeslandes Schleswig-Holstein befinden sich Anlagenschutzbereiche verschiedener Flugsicherungseinrichtungen. Je nach Art und Höhe der Vorhaben können Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) berührt werden; bei dem hier vorliegenden Planungsstand und dem Detaillierungsgrad der Unterlagen können jedoch keine weiteren konkreten Aussagen getroffen werden. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung: http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html Bauvorhaben, durch die der Anlagenschutzbereich berührt wird, sind zur Einzelfallprüfung unter Angabe von Bauhöhen der zuständigen Luftfahrtbehörde vorzulegen. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	In der Regionalplankarte werden Flughafen und Landeplatz mit dem jeweils zugehörigen Bauschutzbereich und den jeweiligen Lärmschutzbereichen für Tag- oder Nachtschutz entsprechend dem, zum Zeitpunkt der Neuaufstellung der Regionalpläne vorliegenden, Aktualitätsstand der Geodaten abgebildet. Wie richtig angemerkt, sind Bauvorhaben, durch die der Anlagenschutzbereich berührt wird, zur Einzelfallprüfung der zuständigen Luftfahrtbehörde vorzulegen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Synopse

der Stellungnahmen zum Verfahren

**Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
2. Entwurf 2025**

Auswertung

Schlagwort: 4.8 Leitungsnetze

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
Institution: Bundesnetz- agentur, Ausbau Stromnetze ID: M1434	Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland bei-trägt. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum entwickelt wurde, entfällt die Bundesfachplanung. Ein Präferenzraum ist ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen besonders geeignete Räume ausweist. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bzw. des entwickelten Präferenzraums bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen. Von den mit der Neuaufstellung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein für die Planungsräume I, II und III geplanten Festlegungen sind die folgenden BBPIG-Vorhaben betroffen: • Vorhaben Nr. 3, Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach (SuedLink) • Vorhaben Nr. 4, Höchstspannungsleitung Wilster – Berg Rheinfeld/West (SuedLink) • Vorhaben Nr. 48, Höchstspannungsleitung Heide West – Polsum, ge-meinsam mit dem Vorhaben Nr. 49 auch Korridor B genannt • Vorhaben Nr. 51, Höchstspannungsleitung Hamburg Nord – Hamburg Ost – Ämter Büchen/ Breitenfelde/ Schwarzenbek-Land • Vorhaben Nr. 81, Höchstspannungsleitung Hemmingstedt/ Lieth/ Lohe-Rickelshof/ Wöhrden – Klein Rogahn/ Stralendorf/ Warsaw/Holthusen/ Schossin (NordOstLink)	Zu Vorhaben Nr. 3 und 4 (Suedlink): Für die das Plangebiet betreffenden Abschnitte sind die Genehmigungsverfahren abgeschlossen beziehungsweise wurde bereits mit dem Bau begonnen. Der Leitungsverlauf wird in der Regionalplankarte dargestellt. Die Darstellung des Trassenkorridors in der Regionalplankarte entfällt. Zu Vorhaben 48 (Korridor B): Für den Abschnitt Nord 1 (Heide West – Bundesstraße 431 südlich Roßkopp (Wewelsfleth)) des Vorhabens 48 (Heide West – Polsum (Korridor B)) ist die Bundesfachplanung seit dem 25.11.2025 abgeschlossen und es liegt ein verbindlich festgestellter Trassenkorridor vor. Gemäß der Vorgaben des Kapitels 4.5.5 Absatz 5 LEP 2021 sind Trassenkorridore in Schleswig-Holstein, die durch die Bundesfachplanung nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) verbindlich festgestellt wurden, in den Regionalplänen nachrichtlich darzustellen. Die Regionalplankarte wird entsprechend geändert und der verbindlich festgelegte Trassenkorridor dargestellt. Der Anregung wird gefolgt. zu Vorhaben 81d, 81e und 81f: Die Stellungnahme verweist auf Neu- und Ausbauvorhaben im Übertragungsnetz, die ergänzt

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	• Vorhaben Nr. 81a, Höchstspannungsleitung Pöschendorf/ Hadenfeld/Kaisborstel/ Agethorst/ Mehlbek – Klein Rogahn/ Stralendorf/ Warsaw/Holthusen/ Schossin (NordOstLink) • Vorhaben Nr. 81b, Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V –Pöschendorf/ Hadenfeld/ Kaisborstel/ Agethorst/ Mehlbek; Bestandteil Hemmingstedt/ Epenwöhrden – Pöschendorf/ Hadenfeld/ Kaisborstel/Agethorst/ Mehlbek (NordOstLink) • Vorhaben Nr. 81c, Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V –Pöschendorf/ Hadenfeld/ Kaisborstel/ Agethorst/ Mehlbek; Bestandteil Hemmingstedt/ Epenwöhrden – Pöschendorf/ Hadenfeld/ Kaisborstel/Agethorst/ Mehlbek (NordOstLink) • Vorhaben Nr. 81d, Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Ämter Büchen/ Breitenfelde/ Schwarzenbek-Land; Bestandteil Hem-mingstedt/ Epenwöhrden – Seth/ Leezen/ Groß Niendorf/ Travenbrück (NordOstLink) • Vorhaben Nr. 81e, Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Ämter Büchen/ Breitenfelde/ Schwarzenbek-Land; Bestandteil Hem-mingstedt/ Epenwöhrden – Seth/ Leezen/ Groß Niendorf/ Travenbrück (NordOstLink) • Vorhaben Nr. 81f, Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Wie-mersdorf/ Hardebek; Bestandteil Hemmingstedt/ Epenwöhrden – Ha-gen/ Fuhlendorf / Bad Bramstedt/ Bimöhlen (NordOstLink) • Vorhaben Nr. 81d, Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Ämter Büchen/ Breitenfelde/ Schwarzenbek-Land; Bestandteil Seth/ Leezen/Groß Niendorf/ Travenbrück – Ämter Büchen/ Breitenfelde/ Schwar-zenbek-Land (TraveBilleLink) • Vorhaben Nr. 81e, Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Ämter Büchen/ Breitenfelde/ Schwarzenbek-Land; Bestandteil Seth/ Leezen/Groß Niendorf/ Travenbrück – Ämter Büchen/ Breitenfelde/ Schwar-zenbek-Land (TraveBilleLink) • Vorhaben Nr. 81f, Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Wie-mersdorf/ Hardebek; Bestandteil Hagen/ Fuhlendorf/ Bad Bramstedt/Bimöhlen – Wiemersdorf/ Hardebek (Abzweig Hardebek)	werden müssen. Der Anregung wird gefolgt und der Text entsprechend ergänzt. Zu Beurteilung Kapitel 2.1 Ziel 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Eventuelle Konflikte zwischen Netzausbau und Festlegungen der Regionalpläne sind im konkreten Einzelfall im Rahmen des Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden zu klären. Zu Beurteilung Kapitel 2.3 Ziel 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Grundwasserschutz festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.4.1

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	• Vorhaben Nr. 85, Höchstspannungsleitung Güstrow – Wessin – Görries – Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Ämter Büchen / Breitenfelde / Schwarzenbek-Land – Krümmel Nach dem BBPIG sollen Gleichstromvorhaben, wie die Vorhaben Nrn. 3, 4, 48, 81 und 81a-f, vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die in der Anlage zum BBPIG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben). Die in der folgenden Darstellung der Verfahrensstände der hier gegenständlichen BBPIG-Vorhaben benannten Bundesfachplanungsentscheidungen, Planfeststellungsbeschlüsse und Veränderungssperren sind auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur in dem jeweiligen Vorhaben- bzw. Abschnittsbereich abrufbar, den Sie über www.netzausbau.de/Vorhaben/uebersicht/liste/liste erreichen. Vorhaben Nrn. 3 und 4 (Suedlink) Am 28.05.2025 stellte die Bundesnetzagentur die Pläne für die vorliegend relevanten Abschnitte A1 der Vorhaben Nrn. 3 und 4 fest. Die Genehmigungsverfahren sind abgeschlossen. Am 15.08.2023 stellte die Bundesnetzagentur die Pläne für die Abschnitte A2 der Vorhaben Nrn. 3 und 4 fest. Die Genehmigungsverfahren sind abgeschlossen. Die planfestgestellten Trassen verlaufen in dem räumlichen Geltungsbereich der Neuaufstellung des Regionalplans in Schleswig-Holstein für den Planungsraum III. Vorhaben Nr. 48 Für den vorliegend relevanten Abschnitt Heide West – B 431 südlich Roßkopp (Wewelsfleth) des Vorhabens Nr. 48 (Abschnitt Nord 1) liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Bundesfachplanung vom 30.12.2022 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Auf der Grundlage des Antrags und der Ergebnisse der am 22.02.2023 durchgeführten Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 26.05.2023 einen Untersuchungsrahmen fest und bestimmte	LEP 2021 sowie Kapitel 2.3 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage sind die bereits festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete mit ihren äußeren Grenzen (Schutzzone 3) für Einzugsbereiche von Wassergewinnungsanlagen. Eventuelle Konflikte zwischen Netzausbau und Festlegungen der Regionalpläne sind im konkreten Einzelfall im Rahmen des Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden zu klären. Zu Beurteilung Kapitel 2.4 Ziel 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1-2 des Kapitel 6.5 LEP 2021 sowie Kapitel 2.4 des Regionalplan-Entwurfs). Die Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz sind in ihrer natürlichen Funktion als Überschwemmungsbereiche dauerhaft zu erhalten und zu sichern. Sie sind von Bebauung frei zu halten, soweit keine Baurechte gemäß §§ 30, 31, 33 und 34 BauGB bestehen. Die Ausweisung neuer Baugebiete ist unzulässig. Ausnahmen sind hiervon abweichend nur im Rahmen der Regelungen der §§ 78 und 78a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zulässig. In den Vorranggebieten sind Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die die Funktion als

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	hiermit den Inhalt der von dem Vorhabenträger noch einzureichenden Unterlagen. Nach deren Einreichung am 13.12.2024 führte die Bundesnetzagentur vom 27.01.2025 bis zum 26.03.2025 eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durch. Im nächsten Schritt wird die Bundesnetzagentur zum Abschluss des Verfahrens mit der Bundesfachplanungsentscheidung einen Trassenkorridor festlegen. Mit der Bundesfachplanungsentscheidung ist im 4. Quartal 2025 zu rechnen. Nach dem BBPlG ist für den hier vorliegend ebenfalls relevanten Abschnitt B 431 südlich Roßkopp (Wewelsfleth) – L 111 östlich Allwörden (Freiburg/Wischhafen) des Vorhabens Nr. 48 (Abschnitt Elbe) aufgrund der „G“ Kennzeichnung auf die Durchführung des Bundesfachplanungsverfahrens zu verzichten. Der Vorhabenträger, die [REDACTED], reichte am 03.05.2024 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt Elbe bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse enthält. Auf der Grundlage des Antrags und der Ergebnisse der am 02.07.2024 durchgeführten Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 30.10.2024 einen Untersuchungsrahmen fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von dem Vorhabenträger noch einzureichenden Unterlagen. Nach deren Einreichung wird die Bundesnetzagentur im nächsten Schritt ein Anhörungsverfahren sowie ggf. einen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungs-verlauf festlegen. Zum derzeitigen Verfahrensstand verlaufen der Vorschlagstrassenkorridor und Alternativen zu diesem im Abschnitt Nord 1 sowie die beantragte Trasse im Abschnitt Elbe in dem räumlichen Geltungsbereich der Neuaufstellung des Regionalplans in Schleswig-Holstein für den Planungsraum III. Vorhaben Nr. 51 Für den vorliegend relevanten Abschnitt Ost Hamburg Ost – Ämter Büchen / Breitenfelde / Schwarzenbek-Land des Vorhabens Nr. 51 liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Bundesfachplanung der [REDACTED] vom 09.06.2023 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Auf der Grundlage des Antrags und der Ergebnisse der am 29.08.2023 durchgeführten	Hochwasserabfluss- oder Retentionsraum beeinträchtigen oder durch die der Hochwasserabfluss erhöht oder beschleunigt wird. Fragen hinsichtlich Konflikten zwischen Netzausbau und Festlegungen der Regionalpläne sind im konkreten Einzelfall im Rahmen des Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden zu klären. Die Regelungen des länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BRPHV) gelten davon unabhängig. Zu Beurteilung Kapitel 2.5 Ziel 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Kapitel 6.6 LEP 2021 sowie Kapitel 2.5 des Regionalplan-Entwurfs). Gleichzeitig setzen die Regionalpläne die Regelungen der Ziffer I. und III. BRPH um. Eventuelle Konflikte zwischen Netzausbau und Festlegungen der Regionalpläne sind im konkreten Einzelfall im Rahmen des Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden zu klären. Zu Beurteilung Kapitel 2.6 Ziel 1:

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 28.11.2023 einen Untersuchungsrahmen fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von dem Vorhabenträger noch einzureichenden Unterlagen. Nach deren Einreichung am 28.02.2025 führte die Bundesnetzagentur vom 10.04.2025 bis zum 09.06.2025 eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durch. Im nächsten Schritt wird die Bundesnetzagentur einen Erörterungstermin durch-führen und zum Abschluss des Verfahrens mit der Bundesfachplanungsentscheidung einen Trassenkorridor festlegen. Zum derzeitigen Verfahrensstand verlaufen der Vorschlagstrassenkorridor sowie Alternativen zu diesem in dem räumlichen Geltungsbereich der Neuaufstellung des Regionalplans in Schleswig-Holstein für den Planungs-raum III. Vorhaben Nrn. 81, 81a und Bestandteile der Vorhaben 81b, 81c, 81d, 81e und 81f, die gemeinsam mit den Vorhaben Nrn. 81, 81a als NordOstLink bezeichnet werden Die Bundesnetzagentur ermittelte für die Vorhaben Nrn. 81 und 81a einen gemeinsamen Präferenzraum als grundsätzlich verbindliche Vorgabe für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren. Für die o. g. Vorhabenbestandteile der Vorhaben Nrn. 81b, 81c, 81d, 81e und 81f, die gemeinsam mit den Vorhaben Nrn. 81 und 81a als NordOstLink bezeichnet werden, ist nach dem BBPlG aufgrund der „G“ Kennzeichnung auf die Durchführung des Bundesfachplanungsverfahrens zu verzichten. Die Vorhabenträger, die [REDACTED] und [REDACTED], reichten am 28.06.2024 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Vorhaben Nrn. 81 und 81a und die o. g. Vorhabenbestandteile der Vorhaben Nrn. 81b, 81c, 81d, 81e und 81f bei der Bundesnetzagentur ein. Der Antrag enthält den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (u. a. innerhalb des für die Vorhaben Nrn. 81 und 81a ermittelten Präferenzraums). Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben und Vorhabenbestandteile antragsgemäß ein einheitliches Plan-feststellungserfahren durch. Auf der Grundlage des Antrags und der Ergebnisse der am 27.08.2024 und am 29.08.2024 durchgeführten Antragskonferenzen legte die Bundesnetzagentur am 19.12.2024 einen Untersuchungsrahmen fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von den Vorhabenträgern noch einzureichenden Unterlagen. Nach deren Einreichung wird die Bundesnetzagentur im	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll (Kapitel 4.6, 4.6.1 und 4.6.2 LEP 2021). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Landesdienstes. Eventuelle Konflikte zwischen Netzausbau und Festlegungen der Regionalpläne zum Rohstoffabbau sind im konkreten Einzelfall im Rahmen des Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden zu klären. Darüber hinaus wird im Zuge der konkreten Genehmigungsverfahren für den Rohstoffabbau zu prüfen sein, inwiefern ein Abbau unter Beachtung der geplanten Erdkabel und Einhaltung der vorgesehenen Schutzstreifen möglich ist. Zum derzeitigen Zeitpunkt geht die Landesplanung nicht davon aus, dass die Bundesfachplanung beziehungsweise Planfeststellung der in der Stellungnahme angesprochenen Vorhaben erschwert wird. Zu Vorranggebiet Leitungstrasse: Der Anregung wird nicht gefolgt. Der LEP 2021 enthält keine Aufträge zur Ausweisung von Vorranggebieten für Leitungstrassen an die Regionalplanung.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	nächsten Schritt ein Anhörungsverfahren sowie ggf. einen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf festlegen. Nach dem derzeitigen Verfahrensstand verlaufen die beantragten Trasse so-wie hierzu ernsthaft in Betracht kommende Alternativen für die vorbezeichneten Vorhaben bzw. Vorhabenbestandteile u. a. in dem räumlichen Geltungsbereich der der Neuaufstellung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein für die Planungsräume II und III. Zudem wird der für die Vorhaben Nrn. 81 und 81a ermittelte Präferenzraum von dem Geltungsbereich der Neuaufstellung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein für die Planungsräume II und III überlagert. Vorhaben Nrn. 81d und 81e – Bestandteile, die gemeinsam als TraveBille-Link bezeichnet werden Für die vorliegend relevanten Bestandteile Seth/ Leezen/ Groß Niendorf/ Travenbrück – Ämter Büchen/ Breitenfelde/ Schwarzenbek-Land der Vorhaben Nrn. 81d und 81e ist nach dem BBPlG aufgrund der „G“ Kennzeichnung auf die Durchführung des Bundesfachplanungsverfahrens zu verzichten. Der Vorhabenträger, die [REDACTED], reichte am 26.06.2025 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Bestandteile Seth/ Leezen/ Groß Niendorf/ Travenbrück – Ämter Büchen/ Breitenfelde/ Schwarzenbek-Land der Vorhaben Nrn. 81d und 81e bei der Bundesnetzagentur ein. Der Antrag enthält den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen. Im nächsten Schritt wird die Bundesnetzagentur eine Antragskonferenz durchführen. Zum Abschluss des Verfahrens wird die Bundesnetzagentur mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf festlegen. Zum derzeitigen Verfahrensstand verlaufen die beantragten Trassen für die vorbezeichneten Vorhabenbestandteile u. a. in dem räumlichen Geltungsbereich der Neuaufstellung des Regionalplans in Schleswig-Holstein für den Planungsraum III. Vorhaben Nr. 81f – Bestandteil, der als Abzweig Hardebek bezeichnet wird	Zu Vorrang der Bundesfachplanung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach der Gesetzesbegründung zu § 15 Absatz 1 Satz 2 NABEG ist Zweck der Vorschrift zu verhindern, dass ein festgelegter Trassenkorridor vor der Entscheidung nach § 24 NABEG durch Festlegung von entgegenstehenden Landes- oder Ortsplanungen undurchführbar wird (BT-Drs.19/7375 Seite 75). In diesem Sinne zu künftigen (gemeindlichen) Planungen auch die vom Stellungnehmenden zitierte Entscheidung des BVerwG (Beschluss vom 24.03.2021 – 4 VR 2/20 – in juris Rn. 29 f.), wenn es darin heißt: „Sie (sic. Bundesfachplanung) wirkt allerdings insofern vorübergehend auf die Planungshoheit der Gemeinde ein, als sie nach § 15 Absatz 1 Satz 2 NABEG, grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen und Bauleitplanungen hat. Dieser grundsätzliche Vorrang der Bundesfachplanung gilt jedoch nur im Zeitraum bis zur Zulassungsentscheidung (§ 24 NABEG) für die planerische Abwägung der Gemeinde, soweit diese der Bundesfachplanung zeitlich nachfolgt. Bei dem Vorrang der Bundesfachplanung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 NABEG handelt es sich um eine Abwägungsdirektive und damit zugleich um eine spezielle gesetzliche Verankerung und Betonung des allgemeinen planungsrechtlichen Prioritätsgrundsatzes (...).“ Daraus ist abzuleiten, dass die Regionalplanung als Landesplanung eine Bundesfachplanung nur dann

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Für den vorliegend relevanten Bestandteil Hagen/ Fuhlenhagen/ Bad Bramstedt/ Bimöhlen – Wiemersdorf/ Hardebek (Abzweig Hardebek) des Vorhabens Nr. 81f ist nach dem BBPIG aufgrund der „G“ Kennzeichnung auf die Durchführung des Bundesfachplanungsverfahrens zu verzichten. Der Vorhabenträger, [REDACTED], reichte am 30.06.2025 einen An-trag auf Planfeststellungsbeschluss für den Bestandteil Hagen/ Fuhlen-dorf/ Bad Bramstedt/ Bimöhlen – Wiemersdorf/ Hardebek des Vorhabens Nr. 81f bei der Bundesnetzagentur ein. Der Antrag enthält den beabsichtigten Ver-lauf der Trasse. Im nächsten Schritt wird die Bundesnetzagentur eine An-tragskonferenz durchführen. Zum Abschluss des Verfahrens wird die Bun-desnetzagentur mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf festlegen. Zum derzeitigen Verfahrensstand verläuft die beantragte Trasse für den vorbezeichneten Vorhabenbestandteil u. a. in dem räumlichen Geltungsbe-reich der Neuaufstellung des Regionalplans in Schleswig-Holstein für den Planungsraum III. Vorhaben Nr. 85 Durch die Realisierung des Vorhabens Nr. 85 soll die Übertragungskapazität zwischen Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern erhöht wer-den. Durch Umbeseilung soll die Leitung von Güstrow über Wessin, Gör-ries, den Suchraum der Gemeinden Klein Rogahn, Stralendorf, Warsow, Holthusen und Schossin sowie den Suchraum der Ämter Büchen, Breiten-felde und Schwarzenbek-Land nach Krümmel ertüchtigt werden. Für das Vorhaben Nr. 85 ist nach dem BBPIG aufgrund der „G“ Kennzeich-nung auf die Durchführung des Bundesfachplanungsverfahrens zu verzich-ten. Für das Vorhaben liegt der Bundesnetzagentur derzeit kein Antrag auf Zulassung des Vorhabens vor. Die im Rahmen des Vorhabens Nr. 85 zu ertüchtigen beabsichtigte 220 kV- Leitung verläuft u. a. in dem räumlichen Geltungsbereich der der Neuaufstellung des Regionalplans in Schleswig-Holstein für den Planungsraum III. Zudem wird der der Suchraum Ämter Büchen / Breitenfelde / Schwarzenbek-Land für einen Anschlusspunkt für das Vorhaben Nr. 85 von dem Geltungsbereich der Neuaufstellung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein	berücksichtigen muss, wenn diese ihr zeitlich voraus ist. Sofern dies der Fall zum ersten Entwurf gewesen ist, wurde die Bundesfachplanung entsprechend berücksichtigt. Da es sich aber um einen dynamischen Prozess handelt, wird bei weiteren Entwürfen der Regionalpläne eine Berücksichtigung der Bundesfachplanung stets geprüft werden. Der Stellungnahme insgesamt wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	für den Planungsraum III überlagert. Beurteilung Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Dennoch möchte ich auf mögliche Konflikte der in den Regionalplänen für Schleswig-Holstein, insbesondere für den Planungsraum III, geplanten Festlegungen mit den vorbezeichneten BBPIG-Vorhaben bzw. auf erforderliche Ergänzungen hinweisen. So sind z. B. räumliche Überlagerungen der im Rahmen der Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstruktur unter den Zielen und Grundsätzen in den Kapiteln 2.1, 2.3, 2.4, 2.5 sowie 2.6 festzulegen beabsichtigten Vorranggebiete sowie Vorbehaltsgebiete mit den o. g. Vorhaben und Vorhabenbestandteilen in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur festzustellen. Ich möchte dabei besonders auf die folgenden Ziele und Grundsätze hinweisen: Kapitel 2.1 Ziel 1: Die festzulegen beabsichtigten Vorranggebiete für den Naturschutz sowie die Vorranggebiete für den Naturschutz (Naturschutzgebiet) überlagern teilweise die o. g. Vorhaben und Vorhabenbestandteilen in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Insbesondere möchte ich dabei auf die folgenden festzulegen beabsichtigten VRG für den Naturschutz sowie VRG Naturschutz (Naturschutzgebiet) hinweisen: • Kapitel 2.3 Ziel 1: Sie planen, östlich von Hamburg auf den Gebieten der Gemeinden Barsbüttel, Brunsbek und Reinbek sowie der Stadt Glinde ein Vorranggebiet für den Grundwasserschutz festzulegen. Dieses überlagert den VTK für den Abschnitt Ost des Vorhabens Nr. 51 in den TKS 1, 2, 3 und 4 vollständig sowie die Alternative zum VTK im TKS 7 teilweise. • Kapitel 2.4 Ziel 1: Das festzulegen beabsichtigte Vorranggebiet für Binnenhochwasserschutz an der Stör in dem Bereich nördlich der Stadt Kellinghusen überlagert den Trassenvorschlag des NordOst-Links (Vorhaben Nrn. 81, 81a, 81d, 81e und 81f) und große Teile des für die Vorhaben Nr. 81 und 81a ermittelten Präferenzraums in diesem Bereich. Ich bitte Sie, klarzustellen, dass mit den festzulegen beabsichtigten Vorranggebieten für Binnenhochwasserschutz allein der länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz, namentlich II.2.3 (Z) Absatz 2 einschließlich	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	der darin genannten Ausnahmen nach dem Wasserhaushaltsgesetz, zur Anwendung gebracht werden soll. • Kapitel 2.5 Ziel 1: Das festzulegen beabsichtigte Vorranggebiet für Küstenhochwasserschutz südwestlich der Stadt Lübeck überlagert den Trassenvorschlag des NordOstLinks (Vorhaben Nrn. 81 und 81a) östlich der Ortslage von Groß Wesenberg sowie südöstlich der Ortslage von Kronsforde. Zudem überlagert ein festzulegen beabsichtigtes VRG an der Elbe südwestlich von Wewelsfleth die planfestgestellte Trasse für den Abschnitt A2 der Vorhaben Nrn. 3 und 4 sowie die beantragte Trasse für den Abschnitt Elbe des Vorhabens Nr. 48. Kapitel 2.6 Ziel 1 sowie Grundsatz 2: Die festzulegen beabsichtigten Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Nindorf sowie in Buchholz befinden sich im Vorschlagstrassenkorridor (VTK) für den Abschnitt Nord 1 des Vorhabens Nr. 48. Zudem tangiert das festzulegen beabsichtigte VRG in Nindorf den Trassenvorschlag für die Vorhaben Nrn. 81, 81b, 81c, 81d, 81e und 81f. Weitere festzulegen beabsichtige VRG befinden sich innerhalb des für die Vorhaben Nrn. 81 und 81a ermittelten Präferenzraums sowie innerhalb des Suchraums Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land für das Vorhaben Nr. 85. Zudem liegen zahlreiche räumliche Überschneidungen mit auszuweisen beabsichtigten Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und den o. g. Vorhaben und Vorhabenbestandteilen in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur vor. Es zeichnet sich somit ab, dass die in den Regionalplänen für Schleswig-Holstein geplanten Festlegungen, insbesondere für den Planungsraum III, die Bundesfachplanung bzw. Planfeststellung der vorbezeichneten BBPIG-Vorhaben berühren können – entscheidend ist, dass die Verfahren nicht erschwert werden. In diesem Zusammenhang weise ich auf § 3a NABEG hin, der die konstruktive Zusammenarbeit von Bund und Ländern regelt. In § 3a Abs. 2 heißt es: „Zeichnet sich bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Raumordnungsplans ab, dass Ziele der Raumordnung die Bundesfachplanung oder die Planfeststellung berühren können, sollen im Raumordnungsplan Festlegungen getroffen werden, die sicherstellen, dass die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	werden.“ Entsprechend bitte ich darum, möglichen Konflikten zwischen den Festle-gungen der Regionalplänen für Schleswig-Holstein und den BBPIG-Vorha-ben in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur in angemessener Weise raumplanerisch Rechnung zu tragen und die Belange des Netzausbaus bei der Neuaufstellung der Pläne zu beachten, damit die Bundesfachplanung bzw. Planfeststellung der vorbezeichneten Vorhaben nicht erschwert wird. Ich begrüße, dass Sie beabsichtigen, die verbindlich festgelegten Trassen-korridore für die Vorhaben Nrn. 3 und 4 nachrichtlich in dem Regionalplan darzustellen und diese mittels des Grundsatzes 3 in Kapitel 4. 8 raumplanerisch zu sichern. Ich rege aber an, dass Sie die zwischenzeitlich planfestgestellten Trassen für die Abschnitte A1 und A2 der Vorhaben Nrn. 3 und 4 darüber hinaus, z. B. als Vorranggebiete Leitungstrasse, in den Regionalplänen für Schleswig-Holstein (hier Planungsraum III) festzulegen. Gleiches rege ich auch für die noch festzulegenden Trassenkorridore bzw. Trassen in den laufenden Genehmigungsverfahren in Zuständigkeit der Bundesnetza-gentur an. Ich begrüße zudem, dass Sie gemäß des Grundsatzes 4 in Kapitel 4. 8 festzu-legen beabsichtigen, dass die Vorhaben Nrn. 3, 4, 51, 48, 81, 81a, 81b, 81c, 81d, 81e, 81f sowie 85 in Genehmigungszuständigkeit der Bundesnetzagen-tur bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Ich bitte Sie, die Bestandteile Seth/ Leezen/ Groß Niendorf/ Traven-brück – Ämter Büchen/ Breitenfelde/ Schwarzenbek-Land der Vorhaben Nrn. 81d und 81e (TraveBilleLink) sowie den Bestandteil Hagen/ Fuhlen-dorf/ Bad Bramstedt/ Bimöhlen – Wiemersdorf/ Hardebek (Abzweig Hardebek) der Vorhabens Nr. 81f in diese Festlegung aufzunehmen. Ich weise ferner darauf hin, dass nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG Bundesfach-planungen grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen ha-ben. Außerdem weise ich darauf hin, dass das Bundesverwaltungsgericht in Be-zug auf die gemeindliche Bauleitplanung ausgeführt hat, dass die Bundes-fachplanungsentscheidung insofern vorübergehend auf die gemeindliche Planungshoheit einwirkt, als sie nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG „grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen und	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Bauleitplanungen“ hat. Bei dem Vorrang der Bundesfachplanung gem. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG handelt es sich danach um eine Abwägungsdirektive und damit zugleich um eine spezielle gesetzliche Verankerung und Betonung des allgemeinen planungsrechtlichen Prioritätsgrundsatzes. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG richtet sich als Abwägungsdirektive an die gemeindliche Bauleitplanung im Zeitraum zwischen der Bundesfachplanungs- und der Zulassungsentscheidung. Das Gebot vorrangiger Berücksichtigung der Bundesfachplanung verlangt von der Gemeinde, vorübergehend entgegenstehende Planungen innerhalb des Trassenkorridors aufzuschieben; siehe zu alledem BVerwG, Beschl. v. 24.03.2021 - 4 VR 2.20. Die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts sind aus Sicht der Bundesnetzagentur auf die Landesplanung vollumfänglich übertragbar. Ich weise darauf hin, dass die Bundesnetzagentur die Möglichkeit hat, für einzelne Abschnitte von mit der Bundesfachplanungsentscheidung festgelegten Trassenkorridoren, ab Beginn der Planfeststellung oder für ermittelte Präferenzräume, Veränderungssperren zu erlassen. Solche Veränderungssperren hat die Bundesnetzagentur bereits für den vorliegend relevanten Bereich erlassen. Wegen der Einzelheiten verweise ich auf den jeweiligen Vorhaben- bzw. Abschnittsbereich auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur unter www.netzausbau.de/Vorhaben/uebersicht/liste/liste. Das Inkrafttreten einer solchen Veränderungssperre bewirkt, dass keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden dürfen, die einer Verwirklichung der jeweiligen Stromleitung entgegenstehen, und dass keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden dürfen. Zu den Erschwernissen, die durch eine Veränderungssperre abgewehrt werden sollen, können neben tatsächlichen Hindernissen in Gestalt der Verwirklichung von baulichen Anlagen und sonstigen Vorhaben auch rechtliche Änderungen gehören; siehe zu alledem BVerwG, Beschl. v. 19.12.2023 - 11 VR 1.23. Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, den für die hier vorliegend relevanten Vorhaben bzw. Abschnitte oder Bestandteile von Vorhaben der zuständigen Vorhabenträger [REDACTED] in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die derzeit vorliegenden Planunterlagen zu dem	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Vorhaben bzw. Abschnitte oder Bestandteile von Vorhaben sowie auch die hier gegenständlichen Bundesfachplanungsentscheidungen, Planfeststellungsbeschlüsse und Veränderungssperren abrufbar sind (www.netzausbau.de/Vorhaben/uebersicht/liste/liste) bzw. die Planunterlagen zu dem Vorhaben Nr. 85 abrufbar sein werden. Die Bundesnetzagentur ist an den dort gegebenenfalls ermittelten Vorschlag zur Festlegung eines Trassenkorridors jedoch nicht gebunden.	
Institution: Horizont Stockelsdorf e.V. ID: M1450	2. Leitungsnetze (Kap. 4.8. RP III) und Energiespeicher Im LEP ist festgeschrieben: „Die im Planungsraum vorhandene raumbedeutsame Energieleitungsinfrastruktur soll gesichert und als wesentlicher Bestandteil der Energiewende bedarfsorientiert ausgebaut werden. Maßnahmen zur Netzverstärkung sollen dabei Vorrang vor dem „Neubau von Leitungen unter Inanspruchnahme neuer Trassen haben....Bei der Errichtung von Stromleitungen, Umspannwerken und Konverterstationen sollen die Belange des vorbeugenden Gesundheitsschutzes der Bevölkerung berücksichtigt werden.“ Durch das Umspannwerk Lübeck West und die in Bau befindlichen 380 KV Leitung sowie die aktuell zusätzlich geplante 110 KV Leitung ist die Gemeinde Stockelsdorf bereits sehr stark belastet. Speziell die Dorfschaft Pohnsdorf ist dabei extrem betroffen. Der Regionalplan trifft keine Aussagen zu Energiespeichern (LEP Kap. 4.5.4.). Batteriespeicheranlagen (BESS) können ebenso wie Leitungsnetze, Umspannwerke und Konverterstationen gesundheitlich Auswirkungen auf die Bevölkerung haben. Die Steuerung technischer Sonderinfrastrukturen wie BESS erfordert eine klare Einbindung in bestehende Siedlungs- und Gewerbestrukturen. Eine örtliche Konzentration solcher Anlagen im Freiraum, insbesondere in der Nähe des Umspannwerks Lübeck West bei Pohnsdorf, würde Flächen in Anspruch nehmen, die als regionale Grünzüge oder/und landschaftsprägende Räume ausgewiesen sind. Diese Flächen sollen vorrangig von baulicher Nutzung freigehalten werden.	Der Entwurf des Regionalplans enthält keine Regelungen zum Thema Energiespeicher. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch die Thematik der Energiespeicher aufgegriffen und raumordnerische Vorgaben formuliert. Darüber hinaus wird auf die Regelungen des § 35 Absatz 1 Nummer 12 BauGB verwiesen, wonach Batteriespeicher privilegiert zulässig sind, sofern sie unter anderem in einer Entfernung von höchstens 200 Metern zu einem Umspannwerk errichtet werden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Amt Bad Oldesloe-Land,	Stromtrassen: Im Planungsraum sind die auf der Grundlage des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) noch nicht realisierten oder planfestgestellten Neu-	Zu räumliche Gesamtbetrachtung:

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
Bauabteilung ID: 1287	und Ausbauvorhaben im Übertragungsnetz (z.B. NordOstLink) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. (Ziffer 4.8 Seite 133 Regionalplanentwurf). Gem Ziffer 5 des Regionalplanentwurfes sollen auf Grundlage des Netzausbauplans (NAP) vorgesehene Neu- und Ausbauvorhaben im überregionalen Verteilnetz bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. Die Gemeinde Travenbrück ist besonders stark von bestehen und projektierten Stromtrassen betroffen. Zu nennen sind hier insbesondere die 380KV, der NordOstLink und der TraveBilleLink. Diese Trassenprojekte, die sicherlich keinen unerheblichen Einfluss auf die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde haben, werden im Regionalplan nicht ausreichend thematisiert und deren einschränkenden Wirkungen auf die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde nicht ausreichend gewürdigt. In den jeweiligen Planverfahren für die einzelnen Trassen scheint zwar grundsätzlich eine Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der jeweiligen Trasse zu erfolgen, das wird aber in der Gemeinde Travenbrück als nicht ausreichend angesehen. Es fehlt für das Gemeindegebiet und angrenzender Räume eine gesamtheitliche Betrachtung und Bewertung der Wirkzusammenhänge aller Trassen auf die Raum- und Siedlungsstruktur. Im Rahmen verschiedener Veranstaltungen zu den einzelnen Trassen wurde zudem deutlich, dass zwischen den Planungsträgern [REDACTED] und SH-Netz keine gesamtheitliche Betrachtung aller Maßnahmen erfolgt. Kaum thematisiert wurde in den bisherigen Trassenpräsentationen zudem die Lage und die Auswirkung von erforderlichen hochbaulichen Anlagen wie Kabelabschnittsstationen, Konverterstationen oder Umspannwerken. Von der Landesplanungsbehörde als Träger der Regionalplanung wird daher erwartet, dass bei den regionalplanerischen Regelungen für die Gemeinde Travenbrück die einschränkenden Wirkungen der Stromtrassen und ihrer hochbaulichen Anlagen z.B. auf die Siedlungsentwicklung oder die Ausweisung von Windenergieflächen in der Gemeinde eine besondere Würdigung finden. Hier bedarf es einer besonderen Bewertung, ggf. eines Sondergutachtens für das Gebiet der Gemeinde Travenbrück bzw. angrenzender Räume durch die Landesplanungsbehörde. Ohne eine Gesamtbetrachtung aller bestehenden und projektierten Maßnahmen ist die Festlegung von Grundsätzen und Zielen für das Gebiet der Gemeinde Travenbrück und angrenzender Räume durch den Regionalplan nicht möglich. Eine fehlende Gesamtbetrachtung steht im Widerspruch zu planungsmethodischen Grundsätzen. Zudem sollten im Planteil die Trassen bzw. die Trassenkorridore geplanter Maßnahmen analog der Trasse SüdLink im Plan dargestellt	Gemäß § 5 Absatz 1 Seite 2 NABEG ist im Rahmen der Bundesfachplanung zu prüfen, ob einer Verwirklichung des Vorhabens in einem Trassenkorridor überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen. Gemäß § 5a Absatz 5 NABEG erfolgt bei einem Verzicht auf die Bundesfachplanung die Prüfung der öffentlichen und privaten Belange im Sinne des § 5 im Planfeststellungsverfahren. In diesem Sinne sind die raumordnerischen Belange der Gemeinde Travenbrück im Verfahren zu den jeweiligen Trassenplanungen bereits berücksichtigt worden. Eine Beeinträchtigung der gemeindlichen Entwicklung im Rahmen der Ziele und Grundsätze der Raumordnung ist nicht zu erkennen. Zu Kartendarstellung der Maßnahmen: Der LEP 2021 enthält in seinem Kapitel 4.5.5 Vorgaben in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die die Regionalplanung bei ihrer Planung zu beachten beziehungsweise zu berücksichtigen hat. So wird die Regionalplanung aufgefordert, Trassenkorridore in Schleswig-Holstein, die durch die Bundesfachplanung nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) verbindlich festgestellt wurden, in den Regionalplänen nachrichtlich darzustellen (Kapitel 4.5.5 Absatz 5 Z des LEP 2021). Für die Vorhaben des NordOstLinks (BBPIG 81a-f) und des TraveBilleLinks (BBPIG 81d-e) entfällt nach

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	werden	§5a NABEG die Bundesfachplanung. Somit sind die entsprechenden Korridore nicht im Regionalplan darzustellen. Das Vorhaben des NordOstLinks findet bereits Erwähnung im Regionalplantext im 2. Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum III im Kapitel 4.8 Absatz 4. Die relevanten Leitungsabschnitte des TraveBilleLinks werden im Regionalplantext ergänzt. Siehe hierzu auch das Votum zur Stellungnahme mit der ID: M1434. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Institution: Amt Bad Oldesloe-Land, Bauabteilung ID: 1281	Die Gemeinde Grabau wird im Osten zudem von mindestens einer geplanten Stromtrasse betroffen sein, dem TraveBilleLink. Dieses Trassenprojekt wird im Regionalplan nicht thematisiert und seine Wirkungen auf die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde dementsprechend nicht gewürdigt, was nach Ansicht der Gemeinde geschehen sollte.	Die relevanten Leitungsabschnitte des TraveBilleLinks werden im Regionalplantext ergänzt. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1275	2. Risiko durch neue Stromtrassen – Missachtung des Bündelungsgebots Aktuell sind Trassenplanungen für eine neue 220 kV-Leitung von Göhl in Richtung Kiel im Gespräch. Diese würden potenziell nördlich des Landschaftsschutzgebiets und damit unmittelbar an meinem Grundstück vorbeiführen – in einem Bereich, der aktuell weder Schutzstatus noch vorhandene Infrastruktur aufweist. Die Nähe zu meinem Gelände, gepaart mit der fehlenden Schutzkulisse nördlich des LSG, erzeugt eine reale Gefahr, dass hier ein neuer Leitungskorridor entsteht – entgegen dem gesetzlich verankerten Bündelungsgebot (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG). Bestehende 110 kV-Leitungen der SH Netz AG verlaufen deutlich weiter nördlich – entlang bestehender Infrastrukturräume an der Bundesstraße 202 und deutlich landschaftsverträglicher.	Der LEP 2021 enthält in seinem Kapitel 4.5.5 Vorgaben in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die die Regionalplanung bei ihrer Planung zu beachten beziehungsweise zu berücksichtigen hat. Danach wird festgelegt, dass Transportleitungen für Energie möglichst flächensparend und gebündelt in Trassenkorridoren geführt und an bereits vorhandene linienförmige Infrastrukturen im Raum angelehnt werden sollen (Kapitel 4.5.5 Absatz 1 G LEP 2021). Es wird darauf hingewiesen, dass die Planung der

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Ich fordere ausdrücklich, dass bei der Raumordnung und nachfolgenden Fachplanungen keine neue Trasse durch diesen sensiblen Landschaftsraum geführt wird, sondern vorhandene Infrastrukturachsen genutzt werden. 4. Zusammenfassung und Forderungen Ich fordere die Planungsträger auf, folgende Punkte in der weiteren Abwägung zu berücksichtigen: • die klare Absage an eine Trassenführung durch bislang unzerschnittene Räume am Rand des LSG „Bungsberg mit Vorland“; • die konsequente Anwendung des Bündelungsgebots – d. h. Nutzung der bestehenden 110 kV-Infrastrukturtrasse (SH Netz) nördlich des Areals	Leitungstrassen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes durch den Netzentwicklungsplan Strom und den Netzausbauplan durch die Übertragungs- beziehungsweise Versorgungsnetzbetreiber erfolgt. Die detaillierte Planung und die Berücksichtigung und Abwägung öffentlicher und privater Belange findet sodann im jeweiligen Planfeststellungsverfahren statt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1399	2. Risiko durch neue Stromtrassen – Missachtung des Bündelungsgebots Aktuell sind Trassenplanungen für eine neue 220 kV-Leitung von Göhl in Richtung Kiel im Gespräch. Diese würden potenziell nördlich des Landschaftsschutzgebiets und damit unmittelbar an meinem Grundstück vorbeiführen – in einem Bereich, der aktuell weder Schutzstatus noch vorhandene Infrastruktur aufweist. Die Nähe zu meinem Gelände, gepaart mit der fehlenden Schutzkulisse nördlich des LSG, erzeugt eine reale Gefahr, dass hier ein neuer Leitungskorridor entsteht – entgegen dem gesetzlich verankerten Bündelungsgebot (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG). Bestehende 110 kV-Leitungen der SH Netz AG verlaufen deutlich weiter nördlich – entlang bestehender Infrastrukturräume an der Bundesstraße 202 und deutlich landschaftsverträglicher. Ich fordere ausdrücklich, dass bei der Raumordnung und nachfolgenden Fachplanungen keine neue Trasse durch diesen sensiblen Landschaftsraum geführt wird, sondern vorhandene Infrastrukturachsen genutzt werden. 4. Zusammenfassung und Forderungen Ich fordere die Planungsträger auf, folgende Punkte in der weiteren Abwägung zu berücksichtigen: • die klare Absage an eine Trassenführung durch bislang unzerschnittene Räume am Rand	Der LEP 2021 enthält in seinem Kapitel 4.5.5 Vorgaben in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die die Regionalplanung bei ihrer Planung zu beachten beziehungsweise zu berücksichtigen hat. Danach wird festgelegt, dass Transportleitungen für Energie möglichst flächensparend und gebündelt in Trassenkorridoren geführt und an bereits vorhandene linienförmige Infrastrukturen im Raum angelehnt werden sollen (Kapitel 4.5.5 Absatz 1 G LEP 2021). Es wird darauf hingewiesen, dass die Planung der Leitungstrassen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes durch den Netzentwicklungsplan Strom und den Netzausbauplan durch die Übertragungs- beziehungsweise Versorgungsnetzbetreiber erfolgt. Die detaillierte Planung und die Berücksichtigung und Abwägung öffentlicher und privater Belange findet sodann im

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	des LSG „Bungsberg mit Vorland“; • die konsequente Anwendung des Bündelungsgebots – d. h. Nutzung der bestehenden 110 kV-Infrastrukturtrasse (SH Netz) nördlich des Areals;	jeweiligen Planfeststellungsverfahren statt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: [REDACTED] [REDACTED] ID: M1389	zunächst bedanken wir uns für die Möglichkeit, zu der Neuaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III des Landes Schleswig-Holstein Stellung nehmen zu können. In Schleswig-Holstein befinden sich in den Planungsräumen I, II, III folgende Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft: <u>Höchstspannungsfreileitungen</u> • 380-kV-Leitung Krümmel - Siems (LH-13-304) • 380-kV-Leitung Audorf/Süd - Jardelund (LH-13-305) • 380-kV-Leitung Abzweig Flensburg (LH-13-305A) • 380-kV-Leitung Dollern - Wilster (LH-13-307) • 380-kV-Leitung Brokdorf - Wilster (LH-13-308) • 380-kV-Leitung Brunsbüttel - Wilster (LH-13-309) • 380-kV-Leitung Abzweig Büttel (LH-13-309A) • 380-kV-Leitung Krümmel Mast 1 - Mast 6 (LH-13-312) • 380-kV-Leitung Siems-Görries (LH-13-314) • 380-kV-Leitung Krümmel Mast 1 - Mast 5 (LH-13-315) • 380-kV-Leitung Hamburg/Nord - Dollern (LH-13-316) • 380-kV-Leitung Abzweig Kummerfeld (LH-13-316A)	Zu Versorgungsanlagen in Schleswig-Holstein: Die Hinweise und Aussagen werden geprüft und die Ergebnisse bei der weiteren Planung gegebenenfalls berücksichtigt. Der LEP 2021 enthält in seinem Kapitel 4.5.5 Vorgaben in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die die Regionalplanung bei ihrer Planung zu beachten beziehungsweise zu berücksichtigen hat. Es werden in den Regionalplänen bereits bestehende sowie planfestgestellte Leitungstrassen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes (ab 110 Kilovolt) sowie Umspannwerke und Konverterstationen nachrichtlich dargestellt. In diesem Sinne kann nur Leitungsnetzinfrastruktur dargestellt werden, die der Landesplanung durch den Netzbetreiber in Form von Geodaten zur Verfügung gestellt wird. Zu Vorranggebiet Leitungstrassen / Nebenanlagen / Netztechnische Anlagen: Der LEP 2021 enthält keine Aufträge zur Ausweisung von Vorranggebieten für Leitungstrassen, Nebenanlagen oder netztechnischer Anlagen an die

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	• 380-kV-Leitung Audorf - Hamburg/Nord/ [REDACTED] (LH-13-317) • 380-kV-Leitung Jardelund - Kassoe (LH-13-323) • 380-kV-Leitung Abzweig Brunsbüttel (LH-13-325) • 380-kV-Leitung Handewitt - Jardelund (LH-13-332) • 380-kV-Leitung Wilster - Audorf/Süd (LH-13-303) • 380-kV-Leitung Dollem -Wilster (LH-14-3105) • 380-kV-Leitung Lüneburg - Krümmel (LH-14-3106) • 220-kV-Leitung Stade - Kummerfeld (LH-13-201) • 220-kV-Leitung Hamburg/Nord - Itzehoe/West (LH-13-202) • 220-kV-Leitung Abzweig Brokdorf (LH-13-202A) • 220-kV-Leitung Hamburg/Nord - Hamburg/Nord/ [REDACTED] (LH-13-203) • 220-kV-Leitung Audorf - Kiel/Süd (LH-13-207) • 220-kV-Leitung Abzweig Kiel/West (LH-13-207A) • 220-kV-Leitung Hamburg/Nord - Lübeck (LH-13-208) • 220-kV-Leitung Kummerfeld - Hamburg/Nord (LH-13-209) • 220-kV-Leitung Kiel/KW - Kiel/Süd (LH-13-211) • 220-kV-Leitung Brunsbüttel - Itzehoe (LH-13-212) • 220-kV-Leitung Stade - Kummerfeld (LH-14-2141) <u>Westküstenleitung:</u>	Regionalplanung. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Beachtungspflicht: Eine Beachtungspflicht gilt nur für Ziele der Raumordnung. Ein Ziel der Raumordnung kann an dieser Stelle nicht formuliert werden. Der LEP 2021 gibt keinen entsprechenden Auftrag an die Regionalplanung. Darüber hinaus kann durch die vorliegende Trennung von Raumordnung und Fachplanung keine Zielqualität gewährleistet werden. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft: Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Eventuelle Konflikte zwischen Netzausbau und Festlegungen der Regionalpläne sind im konkreten Einzelfall im Rahmen des Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden zu klären. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Vorranggebiet für den Küstenschutz:

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	• 380-kV-Leitung Brunsbüttel - Süderdonn (LH-13-318) • 380-kV-Leitung Süderdonn - Heide/West (LH-13-319) • 380-kV-Leitung Heide/West - Husum Nord (LH-13-320) • 380-kV-Leitung Husum/Nord – Klixbüll/Süd (LH-13-321) • 380-kV-Leitung Klixbüll/Süd - Bundesgrenze Dänemark (LH-13-322) <u>Mittelachse S.-H.:</u> • 380kV-Leitung Audorf/Süd – Schuby/West (LH-13-324) • 380kV-Leitung Handewitt- Kassoe (LH-13-327) • 380kV-Leitung Schuby/West - Handewitt (LH-13-331) • 380kV-Leitung Handewitt - Jarde Lund (LH-13-332) <u>Höchstspannungserdkabel / Offshore Leitungen</u> • 220-kV-Kabel Siems - Lübeck (LH-13-215) • 220-kV-Verbindungskabel Audorf - Audorf Süd T421 (LH-13-216) • 220-kV-Verbindungskabel Audorf - Audorf Süd T422 (LH-13-217) • 110-kV-Verbindungskabel Audorf - Audorf/Süd T411 (LH-13-190) • 110-kV- Verbindungskabel Audorf - Audorf/Süd T412 (LH-13-191) • 500-kV-DC Kabel HelWin - alpha - Büttel (LH-15-5001) • 600-kV-DC Kabel SylWin - alpha - Büttel (LH-15-6005) • 600-kV-DC Kabel HelWin - beta - Büttel (LH-15-6006)	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Kapitel 6.6 LEP 2021 sowie Kapitel 2.5 des Regionalplan-Entwurfs). Gleichzeitig setzen die Regionalpläne die Regelungen der Ziffer I. und III. BRPH um. Die Vereinbarkeit von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit den Belangen des Küstenschutzes wird auf der Genehmigungsebene letztendlich durch die zuständigen Fachbehörden festgestellt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Vorranggebiet Binnenhochwasserschutz: Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1-2 des Kapitel 6.5 LEP 2021 sowie Kapitel 2.4 des Regionalplan-Entwurfs). Die Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz sind in ihrer natürlichen Funktion als Überschwemmungsbereiche dauerhaft zu erhalten und zu sichern. Sie sind von Bebauung frei zu halten, soweit keine Baurechte gemäß §§ 30, 31, 33 und 34 BauGB bestehen. Die Ausweisung neuer Baugebiete ist unzulässig. Ausnahmen sind hiervon abweichend nur im Rahmen der Regelungen der §§ 78 und 78a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zulässig. In den Vorranggebieten sind Planungen und

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	• 1000-kV-DC-Leitung Vollesfjord - Wilster/West (LH-15-10001, NordLink) <u>Umspannwerke</u> • Klinxbüll/Süd • Husum/Nord • Schuby/West • Flensburg • Jardelund • Audorf • Audorf/Süd • Kiel/W • Kiel/KW • Kiel/S • Lübeck • Siems • Herrenwyk • Hamburg/Nord • Kummerfeld • Brokdorf • Brunsbüttel	Maßnahmen auszuschließen, die die Funktion als Hochwasserabfluss- oder Retentionsraum beeinträchtigen oder durch die der Hochwasserabfluss erhöht oder beschleunigt wird. Fragen hinsichtlich Konflikten zwischen Netzausbau und Festlegungen der Regionalpläne sind im konkreten Einzelfall im Rahmen des Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden zu klären. Die Regelungen des länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BRPHV) gelten davon losgelöst. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu Regionale Grünzüge: Der mit der Zielbestimmung des regionalen Grünzugs verfolgte Zweck (Schutz unbesiedelter Freiräume) wird durch eine Leitungstrasse nicht relativiert. Zudem heißt es im Ziel des Kapitels 2.2 Absatz 1 des Regionalplanes für den Planungsraum III-Entwurf, dass in regionalen Grünzügen Vorhaben zuzulassen sind, die mit den Funktionen entsprechend Kapitel 6.3.1 Absatz 1 Z LEP 2021 vereinbar sind oder im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen. Damit bestimmt das Ziel selbst eine Ausnahme von seiner Intention. Die Realisierung der Vorhaben nach der Anlage des Bundesbedarfsplangesetzes stehen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Bundesbedarfsplangesetz im überragenden öffentlichen Interesse und damit in einem gewichtigeren Interesse, als es im oben

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	• Wilster/West • Büttel • Itzehoe • UW Süderdonn • UW Heide/West • UW Krümmel • Handewitt • Phasenschieber Krempermarsch • Suedlink • NordOstLink (DC31/DC32) - Strammtrasse Nord • 600-kV-DC-Leitung BorWin6 - Büttel (LH-15-6013) • LanWin2 • NOR-16-2 • NOR-18-1 <u>Hochwöhrden – Pöschendorf</u> • 380-kV-Leitung Hochwöhrden - Albersdorf (LH-13-339) • 380-kV-Leitung Albersdorf - Pöschendorf (LH-13-343) <u>Ostküstenleitung</u> • 380kV-Leitung Ulzburg - Lübeck/West (LH-13-328)	genannten Ziel festgelegt worden ist. Zu Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe: Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll (Kapitel 4.6, 4.6.1 und 4.6.2 LEP 2021). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Landesdienstes. Eventuelle Konflikte zwischen Netzausbau und Festlegungen der Regionalpläne zum Rohstoffabbau sind im konkreten Einzelfall im Rahmen des Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden zu klären. Darüber hinaus wird im Zuge der konkreten Genehmigungsverfahren für den Rohstoffabbau zu prüfen sein, inwiefern ein Abbau unter Beachtung der geplanten Erdkabel und Einhaltung der vorgesehenen Schutzstreifen möglich ist. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Vorranggebiet Windenergie: Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Zu Kernbereiche für Tourismus und Erholung und Entwicklungsgebiete für Tourismus:

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	• 380kV-Leitung Abzweig Ratekau – Göhl/West (LH-13-329) • 380kV-Leitung Raum Lübeck/West - Siems (LH-13-330) <u>Netzverstärkung NordElbe</u> • 380-kV-Leitung Dollern - Wilster (LH-13-307), Ersatzneubau bis Mast 34N • 380-kV-Leitung Brunsbüttel - Wilster (LH-13-309) • 380-kV-Leitung Abzweig Büttel (LH-13-309A) <u>Geplante Umspannwerke und Multiterminal-Hubs</u> • HeideHub (Multiterminal) • Hochwöhrden (Teil des Heidehubs) • Albersdorf • Pöschendorf • NordHub (Multiterminal) • Ulzburg • Göhl/West • Lübeck/West • Büttel Erweiterung • Suchraum Grevenkop • Kreis Nordfriesland Mitte • Süderheistedt	Kernbereiche für Tourismus und Erholung sowie Entwicklungsgebiete für Tourismus sind als Grundsätze der Raumordnung der Abwägung zugänglich und stehen somit nicht grundsätzlich im Konflikt mit Ausbauvorhaben der Leitungsnetzinfrastruktur. Zu BBPIG-Vorhaben Nummer 80: Der Anregung wird gefolgt und der Text wird entsprechend angepasst. Zu BBPIG-Vorhaben Nummer 81f: Es wird auf das Votum zur Stellungnahme der Bundesnetzagentur mit der ID M1434 verwiesen. Der Stellungnahme insgesamt wird teilweise gefolgt beziehungsweise sie wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	• Alt Duvenstedt • Tarp • Bargum • Husum/Süd • Jevenstedt • Bad Oldesloe • Rogerfelde • Ratekau • Sahms • Kiel Neu • Trent • Hardebek <u>Für unsere bestehenden (oberirdisch geführten) Versorgungsanlagen gilt:</u> Seitens unserer Gesellschaft bestehen keine Einwendungen gegen die Änderungen des Regionalplanes, sofern die zur Sicherung des Anlagenbestandes und -betriebes erforderlichen Maßnahmen ungehindert durchzuführen sind und auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau der Anlagen an gleicher Stelle bzw. auf gleicher Trasse unter Beibehaltung der Schutzbereiche keinen Beschränkungen unterliegen. Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 380-kV-Leitungen beträgt max. 80 m und für die 220-kV-Leitungen max. 60 m, d. h. jeweils 40 m bzw. 30 m von der Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten. Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	eines Sicherheitsabstandes von 25,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen. Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen ständig, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein. Innerhalb der Leitungsschutzbereiche unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen - Höhe über alles - der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Bagerüste, Förderbänder, etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen, etc.) zur Gewährleistung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung. Im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren müssen uns die Bauunterlagen (Lageplan und Bauzeichnung mit Angabe der Niveauhöhen) zur Prüfung der Sicherheitsabstände zugesandt werden. Unserer Prüfung liegt die DIN EN 50341-1 für die im Freileitungsschutzbereich zulässigen Bauhöhen und die DIN VDE 0105-100, für die Gewährleistung der Sicherheitsabstände auf der Baustelle zugrunde. Im Freileitungsschutzbereich müssen zur Fahrbahnoberfläche neu geplanter Straßen und Fahrwege die Sicherheitsabstände gemäß DIN EN 50341-1 gewährleistet sein. Zur Prüfung und Abstimmung benötigen wir die Straßenbaupläne (Lageplan, Höhen- und Querprofil) frühzeitig. Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle, etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Höchstspannungsfreileitung nur bis zu der von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht. Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Freileitung als ganz besonderer Gefahrenpunkt anzusehen. Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten. Da bei Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen (z. B. Campingplätze) erhöhte Abstände gefordert sind, bitten wir, diese möglichst außerhalb des Freileitungsschutzbereiches anzulegen. Bei Flächen die zur Nutzung für Windenergieanlagen ausgewiesen werden, weisen wir jetzt schon auf die Einhaltung der DIN EN 50341-2-4 bezüglich der Abstände zu Hochspannungsfreileitungen hin. Die 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV) hat für Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die elektromagnetische Flussdichte von Niederfrequenzanlagen (Hochspannungsfreileitungen) festgelegt, bei deren Einhaltung eine gesundheitliche Beeinträchtigung des menschlichen Organismus ausgeschlossen werden kann. Diese Grenzwerte werden beim Betrieb unserer Versorgungsanlagen eingehalten. <u>Standortkonzept PV-Freiflächenanlagen</u> Bei der Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen bzw. einer möglichen Unterbauung im Leitungsschutzbereich einer Höchstspannungsfreileitung teilen wir Ihnen das Folgende mit: Bei der Planung einer Photovoltaikanlage im Nahbereich der Freileitung ist die Beeinflussung durch elektrische und magnetische Felder sowie von Induktionsströmen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei einer Einzäunung der Anlage. Bei den Bauarbeiten im (parabolischen) Leitungsschutzbereich ist der nach DIN VDE 0105-100 vorgeschriebene Abstand beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile einzuhalten. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer Freileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden kann von unserer Seite keine	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Haftung übernommen werden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass evtl. Ertragsminderungen durch Beschattung bei Instandhaltungsmaßnahmen und von Anlagenteilen der Höchstspannungsfreileitung nicht geltend gemacht werden können. Wir empfehlen, bei der Planung einen seitlichen Abstand der Anlagen zur Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) von 50 m einzuhalten. Damit wird in der Regel ein ausreichender Abstand zum Schutzbereich der 380-kV-Leitung sichergestellt und ein uneingeschränkter Betrieb der PV-Anlage sowie ein gefahrloser Einsatz von Kränen oder Baugerüsten gewährleistet. Weiterhin ist für spätere Wartungs-, Instandhaltungs- und Betriebsaufgaben die Erreichbarkeit unserer Maststandorte mit einer Zuwegung (6 m) und unterhalb der Leitungsachse ein Arbeitsstreifen von mindestens 12 m Breite sowie einer Arbeitsfläche von 50 m x 50 m (bez. auf den Mastmittelpunkt) um unsere Maststandorte auch mit schwerem Gerät, wie z.B. Krananlagen, zu gewährleisten. Bei einer elektrisch leitenden Einzäunung des Grundstückes ist darauf zu achten, dass die Zaunanlage von einem Fachmann ausreichend geerdet wird. <u>Bei der Ausweisung von Flächen für Batteriespeicher gilt:</u> Gegen die Errichtung und den Betrieb von Batteriespeichern im Nahbereich der Freileitung bestehen dann keine Bedenken, wenn die nach der DIN EN 50341-1 vorgeschriebene Mindestabstände eingehalten werden. Über dies hinaus stellen Freileitungen kritische Infrastrukturen dar, die auf keinen Fall (z.B. durch Brand) beschädigt werden dürfen. Aus diesem Grund fordern wir bei der Planung eines Batteriespeichers einen seitlichen Abstand zur Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) von 40 m einzuhalten. Damit wird ein ausreichender Abstand zum Leitungsschutzbereich der Leitung sichergestellt. <u>Hinweis auf die Einhaltung der TA Lärm / Leitung/Umspannwerk</u> An Höchstspannungsfreileitungen können durch die Wirkung des elektrischen Feldes bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere bei Regen, Nebel oder Raureif,	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Geräusche entstehen. Zur Vermeidung einer übermäßigen Lärmbelästigung bitten wir bei der Bestimmung des Mindestabstands zwischen bestehenden Freileitungen und neuen Wohn- bzw. Industrie-/Gewerbegebieten die Grenzwerte nach der „Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz“ (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) unbedingt einzuhalten. Beim Betrieb von Höchstspannungsanlagen entstehen in den Umspannwerken Geräusche. Zur Vermeidung einer übermäßigen Lärmbelästigung bitten wir bei der Bestimmung des Mindestabstands zwischen bestehenden Umspannwerken und neuen Wohn- bzw. Industrie-/Gewerbegebieten die Grenzwerte nach der „Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz“ (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) unbedingt einzuhalten. <u>Für Kabelleitungen gilt:</u> Im Schutzstreifens sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand oder den Betrieb der Erdkabelleitung gefährden oder beeinträchtigen können Innerhalb des Schutzstreifens darf ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländenniveau nichts aufgeschüttet, bebaut oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Außerdem ist eine Befahrung mit schwerem Gerät oder das Anlegen von Baustraßen im Leitungsschutzbereich nicht gestattet. Eine Bebauung von Gebäuden im Schutzbereich ist nicht zulässig. Ferner dürfen im Schutzbereich unserer Kabel keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden. <u>I. Allgemeine Ausführungen zu den Entwurfsfassungen der Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III:</u> Wir bitten Sie, unsere Anlagen und Planungen inklusive der Schutzbereiche sowie die genauen Bezeichnungen mit in Ihre Planungen zur Neuaufstellung der Regionalpläne aufzunehmen. Vor diesem Hintergrund wollen wir nachstehende Formulierungsvorschläge unterbreiten, die aus unserer Sicht potentielle Konflikte zwischen unseren Vorhaben und	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Planungen und anderen Vorhaben reduzieren bzw. vermeiden. Im Einzelnen: 1. Kapitel 4.8 Leitungsnetze – Grundsatz 1 – Bestandssicherung Grundsatz 1 in den aktuellen Entwurfsfassungen der Regionalpläne zu den Planungsräumen I, II und III lautet: "Die im Planungsraum vorhandene raumbedeutsame Energieleitungsinfrastruktur soll gesichert und als wesentlicher Bestandteil der Energiewende bedarfsorientiert ausgebaut werden. Maßnahmen zur Netzverstärkung sollen dabei Vorrang vor dem Neubau von Leitungen unter Inanspruchnahme neuer Trassen haben". Begründet wird dieser Grundsatz in allen Entwurfsfassungen (Planungsraum I S. 115, Planungsraum II S. 108 f., Planungsraum III S. 134) mit den Trassierungsvorgaben für die Netzplanung – unter anderem dem Gebot der räumlichen Bündelung linearer Infrastrukturen sowie dem NOVA (Netz-Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau)-Prinzip. Grundsätzlich begrüßen wir den Ansatz, unsere, im jeweiligen Planungsraum vorhandene, Energieinfrastruktur zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. Auch begrüßen wir, dass der Netzausbau als wesentlicher Bestandteil der Energiewende anerkannt wird. Gleichwohl ist der Grundsatz in der aktuellen Fassung aus unserer Sicht nicht geeignet, einen bedarfsgerechten Netzausbau zu ermöglichen. Grund hierfür ist, dass sich der Grundsatz seinem Wortlaut nach nur auf die vorhandene raumbedeutsame Energieleitungsinfrastruktur bezieht. Planungen zum Netzausbau bzw. Weiterentwicklungen unserer Energieanlagen werden mit diesem Grundsatz nicht explizit in den Blick genommen. Wir schlagen daher, wie nachstehend, zusätzlich die Aufnahme eines "Vorranggebiets Leitungstrasse" und eines "Vorranggebiets netztechnischer Anlagen" vor. Dieses sollte außerdem, in Anlehnung an das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen als Ziel formuliert werden, um eine gewisse Verbindlichkeit zu erlangen. 2. Kapitel 4.8 - Anregung zur Aufnahme eines "Vorranggebiets Leitungstrasse" In Anlehnung an § 43 Absatz 3 EnWG i.V.m. § 3 Nr. 4, 5 NABEG und zur leichteren	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Durchsetzbarkeit unserer Planungen vor konkurrierenden Vorhaben, schlagen wir die Aufnahme eines "Vorranggebiets Leitungstrasse" vor. Beabsichtigt ist die Freihaltung eines Planungskorridors in einem 400m Korridor in und unmittelbar neben der Bestandstrasse. Eine solche Freihaltemöglichkeit sollte als Ziel formuliert werden, um auch Verbindlichkeit gegenüber Dritten zu erlangen. In Anlehnung an Ziffer 4.2.2 Ziel 08 aus dem Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen unterbreiten wir folgenden Formulierungsvorschlag als Ziel der Raumordnung: <i>„Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sind in der Regional- und Bauleitplanung zu sichern. Trassen sind Flächen, die von einem vorhandenen oder zukünftigen Leitungsvorhaben in Anspruch genommen werden oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkt sind. Trassenkorridore sind Gebietsstreifen mit einer Breite von 400 m, innerhalb derer die Trassen einer oder mehrerer Leitungen verlaufen oder künftig verlaufen sollen. Das durch diese Leitungstrassen gebildete Leitungstrassennetz ist als räumliche Grundlage des Übertragungsnetzes bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln. In den „Vorranggebieten Leitungstrasse“ müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein. An Engstellen für Leitungstrassen sowie in Vorranggebieten (Leitungs-) Korridor sollen Höchstspannungsleitungsprojekte Vorrang vor weiteren Vorhaben haben. Diese sind von der Ausweisung anderer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete und anderer Planungen ausgenommen.“</i> Begründet wird dies mit der Notwendigkeit, für ein hochverfügbares und flexibles Übertragungsnetz die Flächen der Hochspannungsleitungen auf allen Planungsebenen zu sichern. Mit Blick auf die gesetzlichen Regelungen erscheint eine Ausweisung der Bestandsleitungen sowie die raumordnerisch festgestellten Leitungen als Vorranggebiet Leitung sinnvoll. Aufgrund des Bündelungsgebots (§ 43 Abs. 3 Sätze 2 - 6 EnWG) und der Definitionen "Ersatzneubau" und "Parallelneubau" gemäß § 3 Nr. 4, 5 NABEG erscheint es ratsam das Vorranggebiet Leitungstrasse flächenhaft mit einem 400 m-Korridor festzusetzen. Damit würde verdeutlicht werden, dass der gesamte Korridor als Vorranggebiet Leitung anzusehen bzw. von der Ausweisung anderer Vorrang- und	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Vorbehaltsgebiete auszunehmen ist. 3. Erweiterung von Nebenanlagen: Anregung zur Aufnahme eines "Vorranggebiets Nebenanlage/Umspannwerk" Schaltanlagen stellen wesentliche Punkte innerhalb dieses Netzes dar. Als Betreiber und Eigentümer obliegt uns die Verkehrssicherungspflicht für unsere Anlagen. Diese beinhaltet auch, mögliche Schäden von diesen abzuwenden, um so unseren nationalen und internationalen Netzpartnern eine hohe Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Diese werden unseres Erachtens in den Entwurfsfassungen zur Regionalplanung in den Planungsräumen I, II und III nicht ausreichend gesichert. Wir schlagen, mit Blick auf die Energiewende und die Flächenkonkurrenz von raumbedeutsamen Planungen, die Einführung ergänzender bzw. klarstellender Regelungen für Nebenanlagen vor, um künftige Erweiterungen zu ermöglichen und Netzverknüpfungspunkte nach dem BBPIG sowie Leitungseinführungen zu sichern. Für bereits errichtete Nebenanlagen wie insb. Umspannwerke, die im Bundesbedarfsplan (Anlage 1 zum BBPIG) festgeschrieben sind, sollte ein Vorranggebiet Nebenanlage/Umspannwerk festgelegt werden. Dieses ist in einem Flächenumfang von mindestens 400m um die Nebenanlagen erforderlich, der den Ausbau bestehender Nebenanlagen insb. hinsichtlich des Zubaus von netztechnischen Anlagen ermöglicht. Hierzu unterbreiten wir folgenden Formulierungsvorschlag: <i>„In unmittelbarer Nähe von bestehenden für den Betrieb des Übertragungs- bzw. des Verteilnetzes notwendigen Anlagen (z.B. Umspannanlagen, Phasenschieber, Konverterstationen, DC-Schaltanlagen an Kreuzungspunkten, etc.) sind Flächen für Anlagenerweiterungen und Leitungseinführungen räumlich zu sichern und freizuhalten. Auf eine Ausweisung von anderen Vorrangs- und Vorbehaltsgebieten bzw. Planungen im Bereich von 400m von entsprechenden betriebsnotwendigen Anlagen soll verzichtet werden.“</i>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Begründung: Nebenanlagen bzw. Umspannwerke sollten als Vorranggebiete bei der Ausweisung von anderen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten beachtet werden. So nehmen bspw. zu erweiternde oder (wenn häufig nicht erweiterbar) neue Umspannwerke oftmals bis zu 60 ha ein. Damit sind sie großflächig, haben starke Wirkungen auf Raum sowie Umwelt und sind für die überregionale Infrastruktur und Versorgung von sehr hoher Bedeutung. Hinzu kommt der starke Erweiterungsbedarf von Nebenanlagen wie bspw. Umspannwerken durch den Ausbau von Übertragungs- und Verteilnetz, die Zunahme an Kundenanschlüssen durch weitere netztechnische Anlagen wie Erneuerbare Energieanlagen sowie Batteriespeicheranlagen. Aufgrund beschränkter Erweiterungsmöglichkeiten wird zunehmend eine sehr herausfordernde Neuplanung von Umspannwerken erforderlich – samt Umplanung der Bestandsleitungen. Hierfür ist eine Freihaltung der Flächen erforderlich. Zur Begründung im Einzelnen: Das Höchstspannungsnetz in Deutschland entwickelt sich zu einem Transportnetz mit großen Auswirkungen auf das integrierte europäische Netz, das konstant eine hohe Last über große Entfernungen bewältigen muss. Gleichzeitig muss der Transport zu und von den Verteilnetzen ausgebaut werden. Diese Änderung liegt darin begründet, dass der Anteil dezentral erzeugender erneuerbarer Energien entsprechend dem Ausbaupfad in § 4 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) stetig ansteigt und gleichzeitig rotierende Massen in Großkraftwerken wegfällen, sodass die Stabilisierung des Energienetzes immer mehr in den Aufgabenbereich des Übertragungsnetzbetreibers fällt. Um die Anforderungen an das Transportnetz zukünftig weiter zu erfüllen und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, müssen die Übertragungsnetzbetreiber dafür um Nebenanlagen wie insb. Umspannwerke Flächen für Erweiterungen sichern und vorhalten können. Nur so kann auf die laufende kontinuierliche Veränderung im Übertragungsnetz hinreichend flexibel reagiert werden. Ein stabiles und hoch verfügbares Transportnetz stellt die stabile Energieversorgung für die Bürger in Deutschland und Europa sicher und steht somit im überragenden öffentlichen Interesse. Nachfolgend werden Gründe genannt, warum die Vorhaltung von Flächen für den Ausbau von Nebenanlagen wie insb. Umspannwerken der Übertragungsnetzbetreiber	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	zwingend erforderlich ist. Für den Betrieb des Netzes sowie die Sicherstellung seiner Verfügbarkeit und Stabilität bringt der umfassende Wandel in der Führung des Übertragungsnetzes erhebliche technische Herausforderungen mit sich. Derzeit müssen in die Anlagen der Übertragungsnetzbetreiber eine Vielzahl von Blindleistungskompensationsanlagen eingebaut werden, um z.B. den Wegfall der rotierenden Massen der Großkraftwerke zu kompensieren. Darüber hinaus ist durch den stetigen Zubau von EE-Einspeisern davon auszugehen, dass in naher Zukunft noch weitere Anlagen zur Blindleistungskompensation (u. a. rotierende Phasenschieber, Komp. Spulen, Statcom, MSCDN, etc.) an und in den Umspannwerken erforderlich werden. Die flexible und zeitnahe Integration dieser Kompensationsanlagen bedarf der Vorhaltung von Flächen um bestehende und geplante Umspannwerke. Neben der Blindleistungskompensation ist es für die Sicherstellung der Verfügbarkeit des Netzes von herausragender Bedeutung, dass die Instandhaltungsmaßnahmen, Reparaturen und Ersatzneubauten schnell und einfach durchgeführt werden können. Für diese Maßnahmen sind Erweiterungs- und Reserveflächen zwingend erforderlich, da Provisorien, wie z. B. mobile Schaltfelder oder Ersatzschaltfelder, die Funktionalität der Anlage während des Umbaus bzw. der Reparatur sicherstellen. Des Weiteren müssen die Übertragungsnetzbetreiber den diskriminierungsfreien Zugang zum Übertragungsnetz für Kunden sicherstellen. Durch die steigende Anzahl von teils ungesteuert und dezentral genehmigten EE-Einspeisern, Netzanschlussanfragen von energieintensiven Industriekunden, Elektrolyseuren oder Speichieranlagen sowie die veränderten Bedarfe der örtlichen Netze (Elektromobilität, Wärmewende, neue Industrieansiedlungen, etc.) werden perspektivisch deutlich mehr Netzanschlüsse zur Integration der zuvor genannten Technologien benötigt. Diese können die Übertragungsnetzbetreiber nur begrenzt auf Basis des von der BNetzA genehmigten Szenariorahmens im Zuge der Netzentwicklungspläne prognostizieren, sodass der zu erwartende zusätzliche Flächenbedarf bereits in die Planung integriert werden muss, um den Netzanschlussanforderungen möglichst flexibel und zeitgerecht nachkommen zu können. Ohne Flächenreserven sind die Übertragungsnetzbetreiber nur bedingt in der Lage den Netzanschluss zu gewährleisten. Ohne die Berücksichtigung von Ausbaufächen und Flächenreserven kann eine spätere	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Erweiterung der Anlage nicht mehr garantiert bzw. nicht ohne Verzögerungen genehmigt und umgesetzt werden. Zudem erschwert der Flächendruck und die Flächenkonkurrenz u.a. im Zusammenhang mit anderen im Außenbereich privilegierten Vorhaben (bspw. EEG-Erzeugern, Batteriespeichern, etc.) insbesondere den freihändigen Erwerb von für die Erweiterung benötigten Flächen. Können Flächen nicht freihändig gesichert werden, sind zusätzliche zeitaufwändige Verfahren für die Sicherung der Flächen erforderlich, die u. U. für Engpässe im Netz sorgen und der von der BNetzA vorgegebenen Zeitschiene aus dem Netzentwicklungsplan sowie dem Bundesbedarfsplangesetz nicht gerecht werden können. Deshalb müssen Ausbaufächen bereits auf sämtlichen Planungsebenen gesichert werden. Aufgrund des erforderlichen umfangreichen Zubaus von Blindleistungskompensationsanlagen, Kundenanschlüssen und dem aus anderen Vorhaben resultierenden Flächendruckes, wird es für die Übertragungsnetzbetreiber zukünftig immer wichtiger durch das Vorhalten von Ausbaufächen und Flächenreserven um und in den Nebenanlagen wie insb. Umspannwerken auf sich ändernde externe Faktoren flexibel und schnell reagieren zu können. Um das Netz dabei hochverfügbar zu halten, sind zudem die zur Instandhaltung bzw. Reparatur notwendigen Rahmenbedingungen (bspw. mobile Schaltfelder sowie ergänzende Anbindungsmöglichkeiten) zu schaffen. 4. Anregung zur Aufnahme eines "Vorranggebiets netztechnischer Anlagen": Anknüpfend an die vorstehenden Ausführungen schlagen wir außerdem die Aufnahme eines "Vorranggebiets netztechnischer Anlagen" vor. Hierzu unterbreiten wir folgenden Formulierungsvorschlag: <i>"In unmittelbarer Nähe von bestehenden und geplanten Umspannwerken – jedoch außerhalb des 400mKorridors um das Umspannwerk für künftige Erweiterungen und Leitungseinbindungen – sind Flächen für zusätzliche Anlagen räumlich zu sichern und freizuhalten. Diese Flächen sind als ‚Vorranggebiet netztechnische Anlagen‘ in den regionalen Raumordnungsprogrammen auszuweisen. Auf Vorranggebieten ‚Netztechnische Anlagen‘ sind folgende Anlagen in absteigender Priorität zu bevorzugen:</i> <i>1. Netztechnische Anlagen: Damit sind umfassend alle notwendigen Anlagen zum Betrieb und Ausbau der Umspannwerke, sowie die unmittelbare Leitungsführung und vom</i>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	<i>Netzbetreiber betriebene, ausgeschriebene oder im Netzentwicklungsplan Strom bestätigte Anlagen gemeint.</i> <i>2. Netzdienliche Anlagen: Netzdienliche Anlagen sind alle Anlagen die vom betroffenen Netzbetreiber einen Netzdienlichkeitsnachweis erhalten haben. Hier gilt insbesondere ein flexibler Netzanschlussvertrag sowie eine Teilnahme an Maßnahmen nach § 13k EnWG.</i> <i>3. Energietechnische Anlagen: Bei energietechnischen Anlagen ohne nachgewiesene Netzdienlichkeit ist beim betroffenen Netzbetreiber eine Anfrage auf Vereinbarkeit insbesondere mit Anlagen nach Punkt 1 zu stellen.</i> <i>4. Andere Anlagen: Bei anderen Anlagen ist eine Verträglichkeitsüberprüfung mit Anlagen nach 1-3 durchzuführen.</i> <i>Ein Antrag auf Überprüfung nach Punkt 2-4 ist innerhalb von 10 Wochen nach bestätigtem Eingang zu beantworten und gilt ansonsten nach Ablauf der Frist unbeantwortet als erfüllt.</i> Begründung: Der starke Erweiterungsbedarf von Nebenanlagen wie bspw. Umspannwerken durch den Ausbau von Übertragungs- und Verteilnetz, die Zunahme von Kundenanschlüssen durch weitere netztechnische Anlagen wie Erneuerbare Energieanlagen sowie Batteriespeicheranlagen muss auch hier berücksichtigt werden. Angesichts der begrenzten Verfügbarkeit von Flächen erhöht sich die Flächenkonkurrenz zwischen verschiedenen infrastrukturellen Vorhaben, insbesondere bei der Anbindung an Umspannwerke, merklich. Aufgrund beschränkter Erweiterungsmöglichkeiten wird bereits jetzt eine sehr herausfordernde Neuplanung von Umspannwerken erforderlich – samt Umplanung der Bestandsleitungen. Es ist daher von zentraler Bedeutung, eine ausgewogene Flächenplanung zu betreiben, die sowohl Erneuerbare Energien und Speicheranlagen als auch die stetig wachsende Erweiterung der Übertragungsinfrastruktur berücksichtigt. Räumlich gesicherte und freizuhaltende Flächen für eine erweiterte Netzanbindung von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen in der Nähe von Umspannwerken sind unabdinglich.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Hierbei sollte mit Blick auf den hohen Flächendruck um die Nebenanlagen und die entsprechend vielen Anfragen von Anlagenbetreibern eine Kaskade der Anlagenarten vorgenommen werden. Im Rahmen der Nr. 1 (netztechnische Anlagen) meint "im Netzentwicklungsplan Strom bestätigte Anlagen" insbesondere DC-Konverter und DC-Kreuzungsschaltanlagen, die noch nicht betrieben werden und noch nicht ausgeschrieben sind. 5. Kapitel 4.8 Leitungsnetze - Grundsatz 2 – Anregung einer Berücksichtigungspflicht Darüber hinaus bedarf es aus unserer Sicht einer Anpassung des Grundsatzes 2. Grundsatz 2 in den aktuellen Entwurfsfassungen der Neuaufstellungen lautet jeweils: <i>„In der Karte sind die bestehenden und planfestgestellten Leitungstrassen des Höchst- und Hochspannungsnetzes sowie Umspannwerke und Konverterstationen nachrichtlich dargestellt. Diese sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.“</i> In der Begründung (Planungsraum I S. 115, Planungsraum II S. 109, Planungsraum III S. 134 f.) wird jeweils darauf hingewiesen, dass bestehende und planfestgestellte Leitungstrassen sowie bestehende Umspannwerke zur vorsorglichen Vermeidung von Raumkonflikten und zur Koordinierung konkurrierender Nutzungen bei anderweitigen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden sollen. Grundsätzlich begrüßen wir den Ansatz, unsere planfestgestellten Leitungstrassen und unsere bestehenden Umspannwerke sowie unsere Bestandsanlagen bei der Zulassung anderer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Allerdings verbleibt in der derzeitigen Fassung des Grundsatzes eine erhebliche Planungsunsicherheit auf unserer Seite. Der Wortlaut des Grundsatzes „soll (...) Berücksichtigung finden“ normiert lediglich ein Berücksichtigungsgebot, hingegen keine Beachtungspflicht unserer planfestgestellten Leitungen und Umspannwerke. Konverter oder andere netztechnische Anlagen werden zudem gänzlich missachtet. Dies birgt aus unserer Sicht ein erhebliches Risiko, dass unsere Planungen, auch im späteren Stadium, hinter anderen Vorhaben zurücktreten müssen. Eine Umplanung wäre dann mit erheblichen Verzögerungen und einem gewissen	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Aufwand verbunden. Um dies zu vermeiden und um für Planungssicherheit zu unseren Gunsten zu sorgen, schlagen wir, im Hinblick auf die bestehende Flächenkonkurrenz in Schleswig-Holstein vor, das Berücksichtigungsgebot zu einer Beachtungspflicht umzuformulieren. Zudem sollte der Grundsatz zu einem Ziel umformuliert werden, um gegenüber konkurrierenden Planungsvorhaben Durchsetzungskraft zu erlangen. Wir bitten daher folgende Änderung des Grundsatzes als Ziel aufzunehmen: <i>„Bei der Zulassung anderer Vorhaben muss der Schutz der bestehenden und geplanten Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes beachtet werden.“</i> 6. Kapitel 2.1 - Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft – Erweiterung der Ausnahmebestimmung In den Planungsräumen II und III werden verschiedene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft durch unsere Planungen betroffen. Ziel 1 in der Entwurfsfassung des Regionalplans für den Planungsraum II (Seite 30 f.) und in der Entwurfsfassung für den Planungsraum III (Seite 36) lautet jeweils auszugsweise: In den Vorranggebieten für den Naturschutz hat der Schutz der Natur in ihrer Gesamtheit oder in einzelnen Teilen Vorrang vor allen anderen Nutzungen, soweit die fachgesetzlichen Vorschriften keine Ausnahmen gestatten. Der letzte Halbsatz “soweit die fachgesetzlichen Vorschriften keine Ausnahmen gestatten” eröffnet zwar die Möglichkeit, in den Vorranggebieten auch solche Nutzungen zuzulassen, die nicht unmittelbar dem Schutz der Natur in ihrer Gesamtheit dienen. Um unsere Planungen und Vorhaben allerdings zu beschleunigen und eine gewisse Planungssicherheit zu haben, schlagen wir die Aufnahme einer Bereichsaufnahme vor. Hierzu unterbreiten wir folgenden Formulierungsvorschlag: <i>“Ausnahmsweise können lineare Infrastrukturen, Umspannwerke, Schaltanlagen und Konverterstationen sowie alle weiteren netztechnischen Anlagen, für die ein überragendes öffentliches Interesse gesetzlich festgelegt ist, in den festgelegten Vorranggebieten</i>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	<i>Naturschutz errichtet werden.“</i> Mit Blick auf den aus unserer Sicht nicht eindeutig gefassten Wortlaut zu den Vorbehaltsgebieten in Grundsatz 2 für den Planungsraum II (Seite 30 f.) und für den Planungsraum III (Seite 36 f.) bitten wir um die Aufnahme einer Klarstellung. Im Grundsatz 2 heißt es jeweils auszugsweise: <i>In diesen Gebieten sollen Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen und zu keiner negativen, dauerhaften Veränderung der Landschaft führen. Erhebliche Eingriffe sind nur dann hinnehmbar, wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich sind und angemessen ausgeglichen werden.</i> Unsere Planungen stehen nach den gesetzlichen Bestimmungen im <i>überragenden öffentlichen Interesse</i>. Diese sind von dem Wortlaut der vorgenannten Ausnahmebestimmungen, der auf Eingriffe abstellt, die im <i>überwiegenden öffentlichen Interesse</i> stehen, nach unserem Eindruck zwar umfasst, allerdings ist dies nicht eindeutig. Daher bitten wir, die bestehende Ausnahmeregelung in den Vorbehaltsgebieten klarzustellen und um unsere linienförmige Infrastruktur, unsere Umspannwerke, Schaltanlagen, Konverterstationen sowie netztechnischen Anlagen zu erweitern. Hierzu unterbreiten wir folgende Ergänzung bzw. Klarstellung: <i>“Erhebliche Eingriffe sind hinnehmbar, wenn sie im überragenden öffentlichen Interesse stehen und angemessen ausgeglichen werden.“</i> 7. Kapitel 2.5 - Vorranggebiet für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich - Erweiterung der Ausnahmebestimmung Im Planungsraum III ist das Vorranggebiet für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Bereich der Trave bei Hamberge von unserer Planung betroffen. Nach Ziel 1 in der Entwurfsfassung des Planungsraums III (Seite 48) haben in den Vorranggebieten für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich die Belange des Küstenschutzes und die Anpassung an die Folgen der Klimaveränderung gegenüber konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen Vorrang. Sie sind von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die nicht dem Küstenschutz dienen, und sonstigen nur schwer revidierbaren Nutzungen, die im Konflikt mit Belangen des	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Küstenschutzes und der Anpassung an den Klimawandel stehen, freizuhalten. Ziel 2 in der Entwurfsfassung des Planungsraums III (S. 49) benennt Ausnahmen von dem Ziel 1. Dabei wird überwiegend auf solche raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestellt, die - im Zusammenhang mit öffentlichen Häfen, Hafenbetriebszwecken, der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs und der Sicherheit der Bundeswasserstraßen stehen, - die aufgrund eines Bebauungsplanes, der vor dem Inkrafttreten der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2021 rechtsverbindlich war oder weil sie im Bereich eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 BauGB liegen, und - wenn die Durchführung der zur ausreichenden Minderung der Hochwasserrisiken erforderlichen Maßnahmen mit der Umsetzung der raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zeitlich und rechtlich verbindlich sichergestellt ist. (...). Wir unter Ziffer 6 dargelegt, gehen davon aus, dass unsere Planungen von dem Wortlaut der vorgenannten Ausnahmebestimmungen umfasst sein sollen. Da dieser aber nicht eindeutig gefasst ist, möchten wir darum bitten, Ausnahmemöglichkeiten für unsere Vorhaben, für die ein überragendes öffentliches Interesse gesetzlich vorgesehen ist, aufzunehmen. Hierzu unterbreiten wir folgenden Zusatz: <i>“Ausnahmsweise können lineare Infrastrukturen, Umspannwerke, Konverterstationen und netztechnische Anlagen, für die ein überragendes öffentliches Interesse gesetzlich festgelegt ist, in den festgelegten Vorranggebieten Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich errichtet werden.“</i> 8. Kapitel 2.2 Regionale Grünzüge - Erweiterung der Ausnahmebestimmung Unsere Planungen und Vorhaben betreffen regionale Grünzüge des Planungsraums III. Ziel 1 lautet auszugsweise: <i>In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen entsprechend Kapitel 6.3.1 Absatz 1 LEP 2021 vereinbar sind oder im überwiegenden öffentlichen Interesse</i>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	<i>stehen.</i> Auch bei der vorgenannten Ausnahmebestimmung gehen wir grundsätzlich davon aus, dass unsere Vorhaben, die im überragenden öffentlichen Interesse stehen, umfasst sind. Da dies allerdings nicht eindeutig ist, bitten wir, folgende Klarstellung bzw. Erweiterung der Ausnahmebestimmung aufzunehmen: oder im überragenden öffentlichen Interesse stehen. 9. Kapitel 2.6 Rohstoffsicherung – Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Während der Prüfung ist außerdem aufgefallen, dass durch unsere nachstehenden Planungen "Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennäher Rohstoffe" in den Planungsräumen II und III betroffen sind. Der Abbau von Bodenschätzen im Nahbereich unserer Leitungen kann die Stabilität der Mastfundamente beeinträchtigen und im schlimmsten Fall zum Umbruch der Leitungen führen. Dabei entsteht Gefahr für Leib und Leben, sowie die überregionale Energieversorgung. Demensprechend ist dringend geboten, unsere Planungen mit einem großzügig gepufferten „Vorranggebiet Leitungstrasse“ zu versehen. Wir verweisen auf unseren vorgenannten Vorschlag für die Vorranggebiete Leitung. Dabei geben wir den Hinweis, dass der Abbau oberflächennaher Rohstoffe unter unseren Leiterseilen in aller Regel weiterhin möglich ist, aber im Bereich der Maste im Detail statisch bewertet werden muss, in welchem Umfang und welcher Nähe der Abbau stattfinden kann. Es ist bei der Ausweisung solcher Gebiete in der Nähe von bestehenden oder geplanten Freileitungen daher davon auszugehen, dass das Ziel Rohstoffabbau in der Regel weiterhin ausgeübt werden kann, da ausschließlich im Bereich der Maststandorte (ggf. inkl. Zufahrten) ein Abbau untersagt sein könnte. <u>Für unsere aktuell in Planung befindlichen Vorhaben gilt:</u> <u>Projekt A390 – Elbe-Lübeck-Leitung</u> Die [REDACTED] hat gemäß den Regelungen des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) den gesetzlichen Auftrag zwischen dem Umspannwerk Lübeck, einem neu zu entwickelnden Netzverknüpfungspunkt im Bereich der Ämter Büchen, Breitenfelde und Schwarzenbek-Land (BBS) sowie der Landesgrenze bei Krümmel im Kreis Herzogtum	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Lauenburg eine neue 380-kV Freileitung zu planen, zu bauen und zu betreiben. Das Vorhaben ist unter den Nummern 84 und 58 in der Anlage zu § 1 BBPlG verankert. Darüber hinaus besteht im Zuge des landesweiten Ausbaus der erneuerbaren Energien zusätzlich der Bedarf, das 110-kV Hochspannungsnetz der Infrastrukturgesellschaft Nord GmbH zwischen Lübeck dem UW Sahms bis nach Krümmel zu ertüchtigen. ■-seitig wird das Projekt A390 in die Teilabschnitte Sahms - Lübeck_West (Vorhaben 84) und Elbe – Sahms (schleswig-holsteinischer Teil des Vorhabens 58) geteilt. Die Planungen sehen in beiden Abschnitten den Neubau einer 380-/110-kV Freileitung als sogenanntes Mischgestänge in Bündelung mit Bestandsleitungen der Infrastrukturgesellschaft Nord GmbH vor. Im Abschnitt zwischen dem Umspannwerk Lübeck-West, dem Umspannwerk Niendorf und dem Netzverknüpfungspunkt in der Gemeinde Sahms bündelt die neue Leitung mit den Bestandsleitungen der Infrastrukturgesellschaft Nord GmbH LH-13-182, der LH-13-111 und der LH-13-304. Südlich der A 24, ab Mast 61 der Bestandsleitung LH-13-304, verläuft die Neubauleitung in Parallelführung mit der Bestandsleitung bis zum Netzverknüpfungspunkt. Nördlich des Mastes 61 werden die genannten Leitungen der Infrastrukturgesellschaft Nord GmbH nach Inbetriebnahme der Elbe-Lübeck-Leitung zurückgebaut. Im zweiten Abschnitt folgt der Leitungsverlauf der LH-13-304 zwischen dem UW Sahms bis nach Krümmel. Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 380-/110-kV Neubauleitung beträgt ca. 80,00 m, d. h. jeweils 40,00 m von der Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) zu beiden Seiten. Die Anträge der beiden Abschnitte auf Planfeststellung wurden im Juni 2024 (1. Abschnitt zwischen Lübeck und Sahms) bzw. April 2025 (2. Abschnitt zwischen Sahms und Elbe) gestellt. Die Planfeststellungsunterlagen wurden in beiden Teilabschnitten öffentlich ausgelegt. Gemäß § 44a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist mit Beginn der Offenlage eine Veränderungssperre in Kraft getreten. Diese untersagt auf den von der Planung betroffenen Flächen alle baulichen oder sonstigen erheblichen Veränderungen, die der	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	künftigen Planfeststellung entgegenstehen oder deren Durchführung erschweren könnten. Übersichtspläne im Maßstab 1:5000 sind der Projektwebsite Beide Abschnitte befinden sich im Planungsraum III. Die Leitungsplanung überlagert sich in folgenden Bereichen mit den zur Verfügung stehenden Shape-Dateien: • Abschnitt 1: Überspannung des Vorranggebiets für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich im Bereich der Trave bei Hamberge • Abschnitt 1: Überspannung des Vorranggebiets für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz im Bereich der Tave bei Hamberge • Abschnitt 1: Querung des Vorbehaltsgebiets für Natur und Landschaft in den Bereichen der Masten 130, 115-117, 110-114, 105-106, 87-91, 84-85, 76-77, 68-71, 66-67, 61-62, 54-55, 50-52, 43-44, 36- 37, 30, 26-27, 13-16, 6-9, 1-3 • Abschnitt 1: Querung der regionalen Grünzüge in Bereich der Masten 129-132, 118-125, 96-107, 84- 91, UW Sahms bis 37 • Abschnitt 1: Querung der Siedlungsachsen im Bereich Stockelsdorf und Lübeck bis Reinfeld • Abschnitt 1: Querung des Voranggebiets Windenergie im Bereich Grinau • Abschnitt 2: Überspannung des Vorranggebiets für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz im Bereich der Elbe bei Krümmel • Abschnitt 2: Querung des Vorbehaltsgebiets für Natur und Landschaft in den Bereichen der Masten 35-36, 24, 22-23, 11, 3-4, 1-2, Elbmitte bis 1 • Abschnitt 2: Querung der regionalen Grünzüge in Bereich der Masten 47 bis UW Sahms, 35-43, 22- 24, 6-12	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Abschnitt 2: Querung der Siedlungsachsen bei Schwarzenbek und Geesthacht Wir bitten die Planungen bei der Neuaufstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen. Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an das Projekt „Elbe-Lübeck-Leitung“ (). <u>Projekt A350 – Audorf/Süd – Kiel/neu – Trent – Göhl/West</u> Die plant eine neue 380-kV-Leitung von Audorf über Kiel und Trent nach Göhl. Ziel der gesamten „Audorf-Göhl-Leitung“ ist die Stabilisierung des Netzes. Die Leitung dient dem überregionalen Stromtransport, dem Abtransport von regional produziertem Grünstrom sowie der Versorgungssicherheit der Landeshauptstadt Kiel. Kiel ist bisher nur mit einer 220-kV-Stichleitung an das Höchstspannungsnetz angebunden. Durch die „Audorf-Göhl-Leitung“ erfolgt ein Ringschluss mit der sich aktuell im Bau befindlichen Ostküstenleitung. Außerdem sind in den Bereichen Kiel und Trent zwei neue Umspannwerke vorgesehen. Die Umspannwerke trennen das Vorhaben in drei separat zu genehmigende Leitungsabschnitte: Abschnitt 1: UW Audorf Süd– UW Raum Kiel Süd (LH-13-346) Abschnitt 2: UW Raum Kiel Süd – UW Suchraum Trent Abschnitt 3: UW Trent – UW Göhl/West Das gesamte Vorhaben ist in dem von der Bundesnetzagentur bestätigten Netzentwicklungsplan Strom 2037/2045 (2023) enthalten und gehört zum Projekt P71. Das Projekt P71 umfasst die Maßnahmen M46 (Audorf/Süd – Kiel/neu) und M47 (Kiel/neu – Suchraum Trent – Göhl/West). Zum Abschnitt 1 Der erste Leitungsabschnitt „Audorf Süd – Raum Kiel Süd“ (LH-13-346) soll gemäß § 43 Absatz 3 Satz 2 EnWG als Parallelneubau in Bündelung mit bestehenden Leitungen (220-kV-Leitung und 110-kV-Leitung) realisiert werden. In dem gesamten Abschnitt ist eine Leitungsführung mit der Infrastrukturgesellschaft (InfraNord) auf einem gemeinsamen Mastgestänge 380-/110-kV vorgesehen. Der Antrag auf Planfeststellung wurde am	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	27.06.2025 gestellt. Derzeit befinden sich die Planfeststellungsunterlagen beim Amt für Planfeststellung und Energie zur Prüfung. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist die Offenlage für Anfang 2026 geplant. Der Abschnitt 1 befindet sich in dem Planungsraum II. Im Vergleich zum bisher gültigen Regionalplan (2000) haben sich folgende Änderungen ergeben, die sich mit dem geplanten Leitungsverlauf überlagern: • Erweiterung des Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Bereich Mielkendorf. Durch die neue Leitung wird das Gebiet auf einer längeren Strecke tangiert. Zwei Maste würden sich voraussichtlich in dem Vorbehaltsgebiet befinden. • Regionale Grünzüge wurden ebenfalls erweitert. Diese werden von der geplanten Leitung auf einer längeren Strecke tangiert. Auch das neue UW Raum Kiel Süd befindet sich innerhalb der erweiterten regionalen Grünzüge. Die Lage des UW Raum Kiel Süd ist der Abbildung 2 zu entnehmen. Der geplante Leitungsverlauf ist in Abbildung 1 dargestellt und aus der Homepage  zu entnehmen. Wir bitten diesen bei der Neuaufstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen. Zum Abschnitt 2 Für den zweiten Abschnitt (Kiel – Trent) ist ebenfalls ein Parallelneubau in Bündelung mit bestehenden 110- kV-Leitungen (LH-13-104A & LH-13-104) Richtung Trent geplant. Aktuell wird in diesem Abschnitt die Möglichkeit einer Mitnahme von zwei 110-kV-Systemen geprüft, um eine 380-/110-kV-Leitung zu realisieren. Für diesen Abschnitt liegt noch keine konkrete Trassenplanung vor. Aus diesem Grund ist ein Freihaltebereich von mindestens 200 m beidseitig zu bestehenden 110-kV-Leitungsachsen von Kiel nach Trent zu beachten und einzuplanen. Zum Abschnitt 3 Auch für den dritten Abschnitt (Trent-Göhl West) ist ein Parallelneubau in Bündelung mit	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	bestehenden 110- kV-Leitungen (LH-13-110 & LH-13-137) anzustreben. Aktuell wird in diesem Abschnitt die Möglichkeit einer Mitnahme von zwei 110-kV-Systemen geprüft, um eine 380-/110-kV-Leitung zu realisieren. Für diesen Abschnitt liegt noch keine konkrete Trassenplanung vor. Aus diesem Grund ist ein Freihaltebereich von mindestens 200 m beidseitig zu bestehenden 110-kV-Leitungsachsen von Trent nach Göhl/West zu beachten und einzuplanen. Zum Umspannwerk Raum Kiel (Kiel neu) Das neue 380-/220-/110-kV-Umspannwerk Kiel neu soll im Stadtgebiet Kiel, Ortsteil Rönne südlich des Gewerbegebiets Wellsee realisiert werden. Der Bereich des geplanten Umspannwerks sowie die angrenzenden Bereiche sind aufgrund der zentralen Anforderungen an den Netzausbau von anderweitigen Planungen freizuhalten. Zum Umspannwerk Trent Das neue 380-/110-kV Umspannwerk Trent ist westlich der B76 vorgesehen. Der Umspannwerksstandort wird von der Gemeinde Lehmkuhlen präferiert. Die hier befindlichen Windkraftanlagen sind nicht Bestandteil der Windpotenzialflächenplanung und stehen 2026 zur Demontage an. Die Gemeinde Lehmkuhlen wird in diesem Zusammenhang den bestehenden Bebauungsplan aufheben. Der Bereich des geplanten Umspannwerks sowie die angrenzenden Bereiche sind aufgrund der zentralen Anforderungen an den Netzausbau von anderweitigen Planungen freizuhalten. Von einer möglichen Aufnahme in künftige Windkraft- oder Repoweringplanungen ist bitte abzusehen. Das Projekt befindet sich in den Planungsräumen II und III. Wir bitten die Planungen zum Projekt A350 bei der Neuaufstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an die [REDACTED] <u>Geplanter NordOstLink:</u> Der NordOstLink umfasst neben zweier Onshore-Höchstspannungs-Gleichstromverbindungen (525 kV, ausgeführt in Erdkabel-Technologie) eine abschnittsweise Bündelung mit mehreren OffshoreNetzanbindungssystemen (ONAS) (525	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	kV, ausgeführt in Erdkabel-Technologie). Die insgesamt sieben Vorhaben sind im Bundesbedarfsplangesetz als die Vorhaben Nr. 81 und 81a bis 81f geführt, wodurch deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG in Verbindung mit § 12e des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt ist. Das Vorhaben ist ein Kooperationsprojekt zwischen den Übertragungsnetzbetreibern [REDACTED] (NordOstLink, Planungsabschnitt 1 (SH): HeideHub – Nord-Ostsee-Kanal, Planungsabschnitt 2 (SH): Nord-Ostsee-Kanal - Hagen und Planungsabschnitt 3 (SH): Hagen - Neversdorf) und [REDACTED] (Planfeststellungsabschnitte SHMV4 und MV5) und reicht vom Netzverknüpfungspunkt in der Gemeinde Wöhrden im Westen Schleswig-Holsteins über eine Strecke von ca. 190 km bis zum Netzverknüpfungspunkt in der Gemeinde Klein Roghan im Westen Mecklenburg-Vorpommerns. Weiterhin ist im Rahmen dieser Stellungnahme die Anbindungsleitung zum Netzverknüpfungspunkt Hadefeld /Wiemersdorf aufgeführt, welche bei Hagen die Stammstrecke verlässt. Für diesen separat geführten Abschnitt wurde der Antrag auf Planfeststellung gem. § 19 NABEG a.F. bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Die Planfeststellungsabschnitte in der Verantwortung der [REDACTED], auf welche sich diese Stellungnahme begrenzt, reichen insgesamt vom Netzverknüpfungspunkt in der Gemeinde Wöhrden bis zum Übergabepunkt innerhalb der Gemeinde Groß Niendorf. Die Vorschlagstrasse wurde im Rahmen des Antrags auf Planfeststellung gemäß § 19 NABEG a.F. am 28.06.2024 bei der Bundesnetzagentur eingereicht, sodass sich der NordOstLink nun im offiziellen Planfeststellungsverfahren befindet. Den aktuellen Entwurf unseres Trassenvorschlags finden Sie auf unserer Projekthomepage zum Download: NordOstLink [REDACTED] Die Breite des Vorhabens inklusive Arbeitsstreifen variiert nach Abschnitt und Systemzahl von ca. 116 m bei sechs Systemen im Westen bis zu ca. 61 m bei zwei Systemen im östlichsten Abschnitt. Für den Bereich innerhalb unseres Trassenvorschlags weisen wir darauf hin, dass die Errichtung und der Betrieb des Vorhabens NordOstLink einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Sicherheit dienen und der beschleunigte Ausbau dieser Stromleitung und seiner Anlagen	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägungen eingehen (vgl. § 2 Abs. 2 NABEG). Erschwerend kommt hinzu, dass die Planung des NordOstLink spätestens seit der Einreichung des Antrags auf Planfeststellung am 28.06.2024 hinreichend verfestigt ist und von nachfolgenden Projekten oder Plänen berücksichtigt werden muss. Im Übrigen ist in dem vorliegenden Fall eines gestuften Planungsvorganges mit verbindlichen Vorgaben bereits im Vorfeld eine Verfestigung eingetreten (vgl. dazu BVerwG, Beschl. v. 5. November 2002 – 9 VR 14/02, NVwZ 2003, 207 (208)). Für die vorliegende Trassenplanung wurde bereits im Vorfeld auf übergeordneter Ebene ein sog. Präferenzraumverfahren durchgeführt, in dessen Rahmen ein Korridor gefunden wurde, welcher für die nachfolgende Planfeststellung verbindlich ist (§ 18 Abs. 3c Satz 1 NABEG). Folgende Planung haben daher innerhalb des Präferenzraums in jedem Fall in besonderem Maße die Belange des geplanten Stromleitungsausbaus zu berücksichtigen und darf die betreffenden Projekte nicht über Gebühr erschweren oder sogar unmöglich machen. Das Vorhaben des NordOstLink befindet sich primär innerhalb des Planungsraums III, schneidet im Gebiet der Gemeinde Bendorf jedoch ebenfalls den Planungsraum II. Aufgrund des Umfangs des Vorhabens NordOstLink sind Konflikte mit den gegenständlichen Neuaufstellungen der Regionalpläne in SH nicht vermeidbar. Im Folgenden sind die Betroffenheiten entsprechend untergliedert nach den Planfeststellungsabschnitten gelistet und bewertet: NordOstLink, Planungsabschnitt 1 (SH): HeideHub – Nord-Ostsee-Kanal: NordOstLink, Planungsabschnitt 2 (SH): Nord-Ostsee-Kanal - Hagen: NordOstLink, Planungsabschnitt 3 (SH): Hagen - Neversdorf: NordOstLink, Abzweig Hardebek : Wir bitten die Planung zum Vorhaben NordOstLink bei der Neuaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I und II zu berücksichtigen, insbesondere im Bereich neu ausgewiesener Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an den [REDACTED]	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	██████████ <u>Projekt NordHub (Multiterminal)</u> Die ██████████ plant in den Gemeinden Agethorst und Mehlbek den Bau eines der ersten Stromdrehkreuze (auch Multiterminal-Hubs genannt): den NordHub. Das Vorhaben mit seinen einzelnen Anlagen wurde im Netzentwicklungsplan 2037/2045 bestätigt und ist als Teil der Gesamtmaßnahme NordOstLink aufgeführt. Das gesamte Projekt inklusive des Nord-Hub ist seit 2022 im Bundesbedarfsplan (BBPlG) als Vorhaben 81 enthalten und wurde im Juli 2024 mit einer Gesetzesnovelle erweitert. Damit hat ██████████ den gesetzlichen Auftrag zur Planung und baulichen Umsetzung. Im NordHub werden künftig Offshore- und Onshoreleitungen sowie Gleichstrom- und Wechselstromleitungen miteinander verknüpft. Damit wird ██████████ mehr Strom aus Offshore-Windparks in das Stromnetz einspeisen und in die verbrauchsstarken Regionen im Süden transportieren – ab 2034 bis zu 4 Gigawatt. Gleichzeitig ist es durch den Multiterminal-Hub möglich, Onshore-Windstrom und Solarstrom aus der Region einzusammeln und in die überregionalen Verbrauchszentren zu transportieren. Es werden am NordHub zwei aus der Nordsee kommende Offshore-Systeme LanWin6 & LanWin7 mit dem NordOstLink verbunden sowie mit den 380-kV-Höchstspannungsfreileitungen Hochwöhrden – Pöschendorf, Alfstedt – Pöschendorf, Audorf – Elbe und der 110-kV-Leitung der SH Netz verknüpft. Der NordHub wird aus einer Gleichstrom-Schaltanlage, einem Konverter und einem Umspannwerk bestehen. Die Anlagen werden auf zwei ca. drei Kilometer voneinander entfernten Grundstücken erbaut, welche durch eine neu zu errichtende Freileitung verbunden werden. Dabei werden die Gleichstrom-Schaltanlage und der Konverter auf einer Fläche in der Gemeinde Agethorst und das Umspannwerk auf der zweiten Fläche in der Gemeinde Mehlbek errichtet. Aktuelle Informationen zum NordHub sind unter www.nordhub.de einsehbar. Durch den NordHub an seinem Vorhabenstandort (nördlich der Ortschaft Agethorst, südlich der Autobahnanschlussstelle „Schenefeld“ der Autobahn A 23 und östlich der Landstraße L	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	130) wird durch die Neuaufstellung des Regionalplans im Planungsraum III randlich im östlichen Bereich ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft betroffen. Die klarstellende Ergänzung, die unter Ziff. I. 6. vorgeschlagen wird, ist auch hierfür relevant. <u>Projekt A335 (Audorf – Wilster – Elbe):</u> Das Projekt wurde als Projekt P492 und P478 im Netzentwicklungsplans Strom 2037/2045 bestätigt und dient der Erhöhung der Übertragungskapazität innerhalb Schleswig-Holsteins. Mit der Maßnahmen M998 (und M999) des Projekt P492 soll durch einen Ersatzneubau das bestehende 380- kV-Doppelsystem von Audorf/Süd nach Wilster/West über das geplante Umspannwerk Pöschendorf/Mehlbek durch ein leistungsfähigeres 380-kV-Doppelsystem ersetzt werden. Die Maßnahme M998 betrifft hierbei den Ersatzneubau innerhalb des Leitungsabschnitt Audorf/Süd bis zum geplanten Umspannwerk Pöschendorf/Mehlbek. Die Leitung soll als 380/110-kV Freileitung auf einem Mischgestänge in unmittelbarer Nähe parallel der bestehenden 380-kV Freileitung errichtet werden. Gemäß § 43 Absatz 3 EnWG beschränkt sich bei Ersatzneubauvorhaben die Prüfung in Frage kommender Alternativen auf den unmittelbaren Raum neben der Bestandstrasse. Damit folgt die Planung dem Grundsatz der Bündelung. Somit ergibt sich für den gegenständlichen Leitungsabschnitt nur ein möglicher Planungskorridor in Bündelung der bestehenden 380/110-kV-Leitungen. Es ist beabsichtigt die bestehenden 380/110-kV-Leitungen nach Inbetriebnahme der Ersatzneubauleitung zurückzubauen. Mit der Maßnahmen M999 (und M998) des Projekt P492 soll durch einen Ersatzneubau das bestehende 380- kV-Doppelsystem von Audorf/Süd nach Wilster/West über das geplante Umspannwerk Pöschendorf/Mehlbek durch ein leistungsfähigeres 380-kV-Doppelsystem ersetzt werden. Die Maßnahme M999 betrifft hierbei den Ersatzneubau innerhalb des Leitungsabschnitts zwischen dem geplanten Umspannwerk Pöschendorf/Mehlbek bis zum bestehenden Umspannwerk Wilster/West. Die Leitung soll grundsätzlich als 380-kV Freileitung in unmittelbarer Nähe parallel der bestehenden 380-kV-Freileitung errichtet werden. Im Bereich Moorhusen ist vorgesehen die bestehende Trasse der 220/110-kV-Freileitung Brunsbüttel-Itzehoe/West zu nutzen. Gemäß § 43 Absatz 3 EnWG beschränkt sich bei Ersatzneubauvorhaben die Prüfung in Frage kommender Alternativen auf den	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	unmittelbaren Raum neben der Bestandstrasse. Damit folgt die Planung dem Grundsatz der Bündelung. Somit ergibt sich für den gegenständlichen Leitungsabschnitt nur ein möglicher Planungskorridor in Bündelung der bestehenden 380-kV- und 110-kV-Leitungen. Es ist beabsichtigt die bestehende 380-kV Leitung nach Inbetriebnahme der Ersatzneubauleitung zurückzubauen. Mit der Maßnahme M828a des Projekt P478 soll durch einen Parallelneubau ausgehend vom geplanten UW im Suchraum Pöschendorf über das bestehende UW Wilster/West bis zum Querungspunkt der Elbe auf Höhe der Querung des SuedLink die Übertragungskapazität zwischen Schleswig-Holstein und Niedersachsen erhöht werden. Die Leitung soll grundsätzlich als 380-kV Freileitung in unmittelbarer Nähe parallel der bestehenden und geplanten 380-kV Freileitungen errichtet werden. Im Bereich Moorhusen ist vorgesehen die bestehende Trasse der 220-/110-kV-Freileitung Brunsbüttel-Itzehoe/West zu nutzen. Gemäß § 43 Absatz 3 EnWG beschränkt sich bei Parallelneubauvorhaben die Prüfung in Frage kommender Alternativen auf den unmittelbaren Raum neben der Bestandstrasse. Damit folgt die Planung dem Grundsatz der Bündelung. Somit ergibt sich für den gegenständlichen Leitungsabschnitt nur ein möglicher Planungskorridor in Bündelung der bestehenden 380-kV- und 110-kV-Leitungen. Die Regionalplanung schneidet bzw. tangiert die geplanten Maßnahmen in den Belangen der regionalen Freiraumstruktur (VBG Abbau oberflächennahe Rohstoffe 2025, VBG Natur und Landschaft 2025, VRG Naturschutz (ohne SH Wattenmeer) 2025, VBG Grundwasserschutz 2025, Stadt Umlandbereich 2025, Entwicklungsgebiet Tourismus Erholung 2025) sowie der regionalen Infrastruktur (VRG Wind SH Teilfortschreibung 2020 ohne PRI 20240220). Der geplante Leitungsverlauf ist in Abbildung 8 dargestellt und aus der Homepage  zu entnehmen. Auf Grund des Ersatz-/Parallelneubaus des Projekts bitten wir um Berücksichtigung einer Pufferzone von 200m links und rechts der Bestandstrassenachsen der 380-kV und 110-kV Leitungen im Planungsbereich bei der Neuaufstellung der Regionalpläne.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	<u>Zum Umspannwerk Jevenstedt</u> Das neue Umspannwerk ist im Suchraum Jevenstedt (umfasst die Gemeinde Jevenstedt) möglichst in Nähe der bestehenden 380- und 110-kV Leitungen zu errichten. Momentan befinden sich die Planungen in einem frühen Stadium (siehe nachstehende Abbildung), in dem der Suchraum innerhalb der Gemeinde zunächst und vorbehaltlich der detaillierten Prüfung weiter eingegrenzt wurde. Innerhalb dieses zunächst eingegrenzten Suchraums befinden sich mehrere Potentialflächen, die tendenziell einen Konflikt mit der Planung hervorbringen könnten. Wir bitten die Planungen bei der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes zu berücksichtigen. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an den [REDACTED] <u>Projekt A305:</u> Die [REDACTED] plant gemeinsam mit der InfraNord GmbH den Neubau einer 380-/110-kVLeitung von Hochwöhrden in den Raum Pöschendorf. Das Vorhaben ist in dem von der Bundesnetzagentur bestätigten Netzentwicklungsplan Strom (NEP) 2037/2045 (2023) enthalten und gehört zum Projekt „P476: Netzausbau zwischen Hochwöhrden und Pöschendorf“ bzw. Zur Maßnahme M824. Die Neubauleitung gliedert sich in zwei Teilabschnitte: • Hochwöhrden – Albersdorf (LH-13-339) mit einer Länge von 22 km • Albersdorf - Pöschendorf (Gemarkung Mehlbek) (LH-13-343) mit einer Länge von 17 km Ziel ist die Erhöhung der Übertragungskapazität von Leistung aus erneuerbaren Energien innerhalb Schleswig-Holsteins sowie die Schaffung eines weiteren Transportkorridors von West nach Ost. Die Leitung verbessert als Querverbindung zwischen der Mittelachse und der bisher nur über Brunsbüttel in das 380-kV-Netz eingebundenen stark ausgelasteten Westküstenleitung die Vermaschung des Übertragungsnetzes. Die neue Leitung trägt somit maßgeblich zur Entlastung der Leitung Heide/West – Husum/Nord bei. Sie ermöglicht es,	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	den Strom von den windstarken Küstenregionen im Westen Schleswig-Holsteins abzutransportieren. Durch die Erweiterung des Höchstspannungsnetzes können die bereits bestehenden Leitungen besser ausgelastet werden. Der geplanten Leitung kommt aus den genannten Gründen in der zukünftigen 380-kV-Netzstruktur eine Schlüsselrolle zu. Wie bereits eingangs erwähnt, planen [REDACTED] und InfraNord neben zwei 380-kV-Systemen mit je 4000 Ampere die Mitführung von zwei 110-kV-Systemen mit je 2100 Ampere als Mischgestänge als Ersatz für die bestehenden 110-kV-Freileitungen von Itzehoe/West – Heide (LH-13-120). Ziel der 110-kV-Mitnahme ist die erforderliche Erhöhung der Übertragungskapazität auf der Hochspannungsebene. In die 110-kV-Netzinfrastuktur werden die bestehenden Umspannwerke Arkebek und Bokhorst eingebunden. Durch die Mitnahme der 110-kV-Systeme können die bestehenden 110-kV-Mastgestänge der Leitung Itzehoe/West – Heide (LH-13-120) weitestgehend zurückgebaut werden. Lediglich der Teilbereich zwischen dem Umspannwerk Albersdorf und dem Abzweig Hademarschen bleibt bestehen. Die Leitung “Hochwöhrden – Pöschendorf” hat eine Gesamtlänge von ca. 39 km und wird vollständig als Freileitung geplant. Teil des Projektes sind drei Neubau-Umspannwerke in Hochwöhrden (als Teil des HeideHubs), in Albersdorf sowie in Mehlbek. <u>Betroffenheiten Neuaufstellung Regionalpläne II und III</u> Die Leitung “Hochwöhrden – Pöschendorf” berührt mehrere Belange der neu aufzustellenden Regionalpläne – teils durch Überspannung, teils durch Mast- oder Umspannwerksstandorte. Im Folgenden werden die Betroffenheiten dargestellt: Raumstruktur Stadtumlandbereich Betroffenheit: Großraum Heide Regionale Freiraumstruktur	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft Betroffenheiten: Wöhrden (UW Hochwöhrden), Lieth (LH-13-339 M007 – M010), Nordhastedt (LH13-343 M017 – M021), Odderade und Tensbüttel-Röst (LH-13-339 M026 – M040), Albersdorf (LH13-339 M044 – 046 und 049 – 050), Schafstedt (LH-13-343 M002 – 003) Bornholt (LH-13-343 M007 – 009), Bendorf (LH-13-343 M018 – 019 und M022 – 023), Aasbüttel, Schenefeld und Hadenfeld (LH-13-343 M030 – M036) Hadenfeld und Agethorst (LH-13-343 M039 – 040), Agethorst und Mehlbek (LH-13-343 M042 – 044), Mehlbek (LH-13-343 M047 – 048) sowie die Anbindung der vorhandenen 110-kV-Leitung Itzehoe/West – Heide (LH-13-120) im Süden an das UW Stegau. Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz Betroffenheiten: Bokhorst, Aasbüttel, Schenefeld im Bereich der Leitung LH-13-343 Maste 028 bis 033 Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Betroffenheit: Albersdorf im Mastbereich der LH-13-339 054 bis UW Albersdorf, der Maststandort 001 der LH-13-343 sowie die Einbindung der mitgenommenen 110-kV-Leitungen LH-13-1442 und LH-13-1441 Anmerkung: Südöstlich der Gemeinde Albersdorf befindet sich der Vorzugsstandort für das geplante Umspannwerk Albersdorf. Diese Fläche liegt zum Großteil im ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Einen Alternativstandort gibt es in dem aus dem Netzentwicklungsplan Strom 2037/2045 (2023) vorgegebenen Suchraum nicht. Die Realisierung des Umspannwerkes ist nur in dem abgebildeten Bereich möglich. Kernbereich für Erholung Betroffenheit: Bornholt am Nord-Ostsee-Kanal (NOK) im Mastbereich LH-13-343 M007 – 010 Anmerkung: Wie eingangs beschrieben, wird im Bereich des NOK die bestehende 110-kV-Leitung anders als in anderen Bereichen der Leitung nicht zurückgebaut. Aus diesem	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Grund werden in Zukunft zwei Leitungen den NOK in diesem Bereich überspannen. Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung Betroffenheiten: Nahezu die gesamte Trasse; Im Detail: Hemmingstedt, Odderade, Tensbüttel-Röst, Arkebek, Albersdorf, Schafstedt, Bornholt, Bendorf, Bokhorst, Aasbüttel, Schenefeld, Hadenfeld, Agethorst Vorranggebiet für den Naturschutz Betroffenheiten: Odderade LH-13-339 Mastbereich 037 – 039 und Bornholt LH-13-343 007 – 009) Vorranggebiet für den Grundwasserschutz Betroffenheiten: Nordhastedt, Odderade, Tensbüttel-Röst und Arkebek im Mastbereich LH-13-339 M030 bis 055 <u>Regionale Siedlungsstruktur</u> Baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet Betroffenheit: Lieth, Hemmingstedt Mastbereich LH-13-339 M009 – 011 <u>Regionale Infrastruktur</u> Straßenverkehrsnetz Betroffenheit: Bundesstraße 5, Autobahn 23, Landstraße 236, Landstraße 146, Landstraße 145, Landstraße 131, Bundesstraße 430 Vorranggebiete Windenergie (gemäß Teilaufstellung vom 31.12.2020), Vorranggebiete Repowering (gemäß Teilaufstellung vom 31.12.2020) Betroffenheit: Windpark Wöhrden Anmerkung: Teil des HeideHubs. Für diese Windvorrangfläche wurde ein	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Bahnstrecke (zweigleisig, eingleisig), Trassensicherung, Reaktivierung Betroffenheit: Bahnstrecke Elmshorn–Westerland (Sylt)/Tønder in der Gemeinde Hemmingstedt im Mastbereich LH-13-339 M010 – 011 Wie bereits beschrieben, wurden die Planfeststellungsunterlagen für die Leitung „Hochwöhrden – Pöschendorf“ am 23.06.2025 beim Amt für Planfeststellung Energie eingereicht. Derzeit befinden sich die Unterlagen beim Amt für Planfeststellung Energie in der Prüfung. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist die Offenlage für November 2025 geplant. Den Verlauf der geplanten Leitung inkl. Schutzbereich sowie den Standorten der Umspannwerke können Sie unserer Projektwebsite entnehmen: Projektwebsite Hochwöhrden - Pöschendorf. Wir bitten die Planungen bei der Fortschreibung der Regionalpläne Planungsräume II und III zu berücksichtigen. [REDACTED] [REDACTED] Projekt A370 „Netzverstärkung NordElbe“: Die [REDACTED] hat das Projekt A370: Ersatzneubau der 380-kV-Leitung Brunsbüttel – Wilster – Mast 34N (LH-13-316) mit Datum vom 17.12.2024 nach §§ 43, 43m EnWG zur Planfeststellung beantragt. Für das Projekt, welches unter laufender Nr. 50 Teil des in der Anlage zum BBPIG genannten Projekts „Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Büttel – Wilster West – Amt Geest und Marsch Südholstein“ ist, besteht nach § 1 Abs. 1 BBPIG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf. Es wird im Netzentwicklungsplan Strom (2037/2045) als Vorhaben P26 ausgewiesen und trägt hierbei den Projektnamen P26: Netzverstärkung zwischen Brunsbüttel und Stade/West (Netzverstärkung NordElbe). Ziel des geplanten Vorhabens des Ersatzneubaus der „380-kV-Leitung Brunsbüttel – Wilster – Mast 34N (LH-13-316)“ ist die Erhöhung der Stromtragfähigkeit auf 4.000 A je Stromkreis (Netzverstärkung) zwischen den bestehenden Netzverknüpfungspunkten Brunsbüttel, Büttel, Wilster, Phasenschieberanlage Krempermarsch und dem Mast 34N der 380-kV-Leitung Hamburg/Nord – Dollern, welcher sich nördlich der Elbe auf Höhe der Gemeinde	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Heist befindet. Der im Netzentwicklungsplan unter dem Vorhaben P26 weiter beschriebene Abschnitt bis zum Umspannwerk Stade in Niedersachsen ist kein Bestandteil des hier beantragten Verfahrens. Das Vorhaben umfasst Errichtung und Betrieb der 380-kV-Leitung Brunsbüttel – Wilster – Mast 34N (LH-13- 316) zwischen dem UW Brunsbüttel und des Mast 34N. Die Leitungen haben insgesamt eine Länge von etwa 55,4 km. Die Trassenführung orientiert sich im Wesentlichen an den bestehenden 380-kV-Leitungen zwischen den o. g. Netzverknüpfungspunkten und folgt dabei einem primären Verlauf von Brunsbüttel aus über Büttel nach Wilster in östliche Richtung. Von Wilster aus erfolgt ein Verlauf in Richtung Süd-Südwest über den Phasenschieber in Krempe bis zum geplanten Endpunkt an Mast 34N. Die Bündelung mit der bestehenden 380-kV-Leitung erfolgt, um einen bestehenden und entsprechend vorbelasteten Trassenkorridor zu nutzen und eine neue Zerschneidung durch im Raum befindliche Höchstspannungsfreileitungen künftig zu verhindern, was sich aus § 43 Abs. 3 EnWG ergibt. Kleinräumig ändern sich die Leitungsverläufe, um Abstände z. B. zu Wohnbebauungen zu optimieren. Zwischen Brunsbüttel und Büttel weicht die geplante Ersatzneubautrasse vom Bestand ab und bündelt künftig im Wesentlichen primär mit der Westküstenleitung, um das Vorland Sankt Margarethen sowie die unmittelbar nördlich davon liegenden und bisher vom Bestandsleitungsverlauf betroffenen Wohnbebauungen zu entlasten. Ebenfalls eine kleine Abweichung zum Bestandsleitungsverlauf erfolgt im Bereich westlich von Moorrege, um dort eine technisch und wirtschaftlich geeignetere Trasse zu finden und den Kreuzungsbereich zur Pinnau zu optimieren und zu bündeln. Im Zuge des Vorhabens werden auch Anlagenteile weiterer Freileitungen mit umgebaut. Hierbei handelt es sich meist um Mitnahmen von Anlagen der Spannungsebenen von 110-kV und 220-kV, sowie der Einbindung an den Aufnahme- und Abgabepunkten. Im Wesentlichen sind dies 110-kV-Leitungsanlagen der SH Netz, aber auch bereits auf der bestehenden und zu ersetzenden Anlage mitgeführte 220-kV-Leitungsanlagen der [REDACTED] selbst, die im identischen oder erweiterten Bereich neu wieder als Mitnahme vorgesehen	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	werden. Teil des Projektes sind die beiden Neubau-Umspannwerke Büttel Erweiterung und Suchraum Grevenkop, deren Genehmigungen im Rahmen des BImSchG vorgesehen sind. <u>Zum Umspannwerk Büttel Erweiterung</u> Das neue 380-/110-kV-Umspannwerk Büttel Erweiterung soll unmittelbar südlich angrenzend an das Bestandsumspannwerk Büttel realisiert werden. Der Bereich des geplanten Umspannwerks sowie die angrenzenden Bereiche sind aufgrund der zentralen Anforderungen an den Netzausbau von anderweitigen Planungen freizuhalten. Dies gilt insbesondere für die östlich angrenzenden Flächen bis südlich des Holstendamms, da auf diesen bauzeitliche 380-kV-Provisorien vorgesehen sind, welche den Netzanschluss des Bestandsumspannwerkes während der Bauzeit gewährleisten müssen. <u>Zum Umspannwerk Suchraum Grevenkop</u> Das neue 380-/110-kV Umspannwerk Suchraum Grevenkop ist nordöstlich der Gemeinde Sommerland vorgesehen. Der Bereich des geplanten Umspannwerks sowie die angrenzenden Bereiche sind aufgrund der zentralen Anforderungen an den Netzausbau von anderweitigen Planungen freizuhalten. <u>Betroffenheit Neuaufstellung Regionalplan III</u> Das Projekt P26 Netzverstärkung NordElbe ist durch den Planungsraum III betroffen. Im Folgenden werden die Überschneidungsbereiche, gegliedert nach der Legende der Hauptkarte, aufgeführt: Im Bereich Deichvorland Sankt Margarethen, zwischen Brunsbüttel und Büttel weicht wie bereits oben beschrieben die geplante Ersatzneubautrasse vom Bestand ab. Hier ist lediglich noch eine Betroffenheit der Belange durch den Rückbau der Bestandsleitung vorhanden. Da das Vorhaben überwiegend mit dem Trassenverlauf der zu ersetzenden Bestandsleitung bündelt und diese in der Fortschreibung der Regionalpläne bereits berücksichtigt werden sollte, gehen wir davon aus, dass auch für den Ersatzneubau keine	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	neuen Betroffenheiten ausgelöst werden. Wir bitten die Planungen bei der Neuaufstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen. ■■■■■ ■■■■■ ■■■■■ <u>Bedarf neuer HöS/HS-Umspannwerke:</u> Im Rahmen der Netzentwicklungsplanungen für Schleswig-Holstein, welcher im Jahr 2023 durch die Bundesregierung eine Neujustierung erhalten hat, wurde der Bedarf für neue 380-/110-kV-Umspannwerke herausgearbeitet. Diese sind zur Integration von Anschlussleistungen Erneuerbarer Energien in der Größenordnung von 35 GW sowie erwartbarer Entwicklungen strombasierter Anwendungen – wie z. B. Elektromobilität und Wärmepumpen – notwendig. Vor diesem Hintergrund möchten wir den Bedarf zur Errichtung neuer Höchst-/Hochspannungsumspannwerke anzeigen und verweisen in diesem Zusammenhang auf den perspektivischen Neubau in folgenden Gemeinden bzw. Kreisgebieten: • Kreis Nordfriesland Mitte • Süderheistedt • Alt Duvenstedt • Tarp • Bargum • Husum/Süd • Bad Oldesloe • Røgerfelde	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	• Ratekau Weitere Umspannwerksstandorte können in unseren weiteren, in diesem Schreiben aufgelisteten Leitungsbauprojekten enthalten sein. Für diese Umspannwerke befindet sich die [REDACTED] derzeit in der Identifikation von Vorzugsflächen. Da diese Suche von zahlreichen Faktoren abhängt, können derzeit nur für zwei dieser Umspannwerke konkrete Vorzugsstandorte genannt werden, die potentiell in Konflikt mit den geplanten Windpotentialflächen stehen. Zu diesem finden Sie nachfolgend Kartenmaterial. <u>Nordfriesland Mitte</u> Die [REDACTED] ist im Begriff Flächen zu identifizieren und in einem engen Austausch mit den Behörden. Eine potentielle Fläche in der Gemeinde Breklum steht nach aktuellem Stand im Konflikt mit einer Windpotentialfläche. Alle anderen potentielle Flächen stehen in noch stärkerem Konflikt zu Windparks, PV, Bundesstraßen und Richtfunkstecken. <u>Tarp X</u> Auch hier besteht potenziell in einem Randbereich ein Konflikt mit einer Windpotentialfläche und PV Parks in Offenlage. Eine genaue Fläche ist noch nicht identifiziert, der Raum geht aus der Karte hervor. Wir bitten die Planungen bei der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes zu berücksichtigen. [REDACTED] [REDACTED] Um die übergeordneten Ziele der Energiewende und die vorgesehene Klimaneutralität in Deutschland im Jahr 2045 zu erreichen, sind ambitionierte Ziele zum Ausbau der Offshore Windenergie im Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG) formuliert. [REDACTED] als führender Netzbetreiber im Bereich von Offshore-Netzanbindungen kommt hier eine zentrale Rolle zu, auch zukünftige Offshore-Netzanbindungssysteme für die Übertragung der erzeugten	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Energie ans Festland zu realisieren. Die mit Schreiben vom Mai 2025 über BOB-SH bereitgestellten Unterlagen zur geplanten Neuaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III des Landes Schleswig-Holstein haben wir gesichtet und nehmen für die [REDACTED] hierzu wie folgt Stellung. Die nachfolgenden Punkte betreffen dabei den Regionalplan zum Planungsraum III: <u>Abbildung der noch nicht realisierten oder planfestgestellten Offshore-Netzanbindungssysteme (Neubauvorhaben):</u> in Ergänzung zu den unter Grundsatz 4 im Kapitel 4.8 Leitungsnetze auf der Grundlage des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) aufgeführten Neu- und Ausbauvorhaben im Übertragungsnetz, die noch nicht realisiert oder planfestgestellt sind, sollten auch zukünftige Offshore-Netzanbindungssysteme genannt werden, die derzeit nicht Teil des Bundesbedarfsplangesetzes sind. Bei den geplanten Offshore-Netzanbindungssystemen handelt es sich um Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse, die zudem der öffentlichen Sicherheit dienen (vgl. § 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes). Im Planungsraum sind auf der Grundlage des Flächenentwicklungsplans (FEP) und des Netzentwicklungsplans (NEP) die Offshore-Anbindungssysteme LanWin2 (NOR-12-2) und LanWin7 (NOR12-4, vgl. BBPIG-Vorhaben Nr. 81c) bereits bestätigt. Eine Abbildung im Regionalplan könnte folgendermaßen erfolgen: NEP-Vorhaben Nummer M249 (Grenzkorridor V – Suchraum Heide) sowie eine Ergänzung des bestehenden Eintrags BBPIG-Vorhaben Nr. 81c (Grenzkorridor N-V–Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek [Vorhaben Nr. 81c (Grenzkorridor N-V-Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek NordOstLink)]) - Hemmingstedt/Epenwörden–Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek (Bestandteil 2) (im Planfeststellungsverfahren)	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	- Grenzkorridor N-V – Hemmingstedt/Epenwöhrden (vor dem Planfeststellungsverfahren) Aktualisierungen aufgrund neuer Sachstände in den Vorhaben: zu dem unter Grundsatz 4 im Kapitel 4.8 Leitungsnetze genannten Vorhaben BBPIG-Vorhaben Nummer 80 (Grenzkorridor V–Büttel [BorWin6]) - Büsum–Büttel können wir Ihnen mitteilen, dass der Planfeststellungsbeschluss in der Zwischenzeit ergangen ist. Auch kann eine Ergänzung des bestehenden Eintrags zum BBPIG-Vorhaben Nr. 81f um einen weiteren Abschnitt erfolgen: BBPIG-Vorhaben Nr. 81f (Grenzkorridor N-V–Wiemersdorf/Hardebek [NordOstLink]) - Hemmingstedt/Epenwöhrden–Hagen/Fuhlendorf/Bad Bramstedt/Bimöhlen (Bestandteil 2) (im Planfeststellungsverfahren) - Hagen/Fuhlendorf/Bad Bramstedt/Bimöhlen – Wiemersdorf/Hardebek (im Planfeststellungsverfahren) Wir bedanken uns für die Berücksichtigung in der laufenden Konsultation zur Neuaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III des Landes Schleswig-Holstein und bitten um weitere Beteiligung im Verfahren. Bei Rückfragen zur Stellungnahme stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sollten Ihnen noch Unterlagen zu unseren Bestandsleitungen fehlen, können Sie sich gerne mit uns erneut in Verbindung setzen. Bitte geben Sie im Fall einer nachfolgenden weiteren Anfrage in dieser Angelegenheit stets unsere oben im Betreff genannte Vorgangsnummer an und geben Sie diesen Hinweis bitte auch an Auftragnehmer bzw. Bauausführende weiter.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
Institution: Kreis Herzogtum Lauenburg ID: M1361	Leitungsnetze Zu ergänzen sind: - TraveBilleLink als Bestandteil von Vorhaben Nr. 81d und 81e - SüdWestLink (DC 42)	Zu TraveBilleLink: Der Anregung wird gefolgt. Die relevanten Leitungsabschnitte des TraveBilleLinks werden im Regionalplantext ergänzt. Zudem wird auf auf das Votum zur Stellungnahme mit der ID: M1434 verwiesen. Zu SüdWestLink: Kapitel 4.8 Absatz 4 des 2. Entwurfs des Regionalplans für den Planungsraum III benennt die auf der Grundlage des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) noch nicht realisierten oder planfestgestellten Ausbauvorhaben im Übertragungsgesetz. Zum jetzigen Zeitpunkt ist der SüdWestLink nicht Teil der Vorhaben nach BBPIG. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Institution:  ID: 1196	Aktualisierung des Passus zu Windeignungsgebieten: Für die Einordnung von Windenergieanlagen (WEA) im Bereich von Freileitungen, verweisen wir auf die Einhaltung der Abstandsregelungen nach der DIN EN 50341-2- 4. Es ist durch Ergänzungen im Textteil des Regionalplanes sicherzustellen, dass der erforderliche Mindestabstand gemäß DIN EN 50341-2-4, zu unseren Freileitungen eingehalten wird. Entsprechend der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2024/1 des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) gilt ein Mindestabstand von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) der Windenergieanlage (WEA) als ausreichender Abstand zu gefährdeten Objekten (z. B. Umspannwerken). Wird dieser Mindestabstand unterschritten sind Verkehrswege, Betriebsgelände und Objekte der kritischen Infrastruktur potenziell gefährdet	Die Hinweise und Aussagen werden geprüft und die Ergebnisse bei der weiteren Planung gegebenenfalls berücksichtigt. Der LEP 2021 enthält in seinem Kapitel 4.5.5 Vorgaben in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die die Regionalplanung bei ihrer Planung zu beachten beziehungsweise zu berücksichtigen hat. Es werden in den Regionalplänen bereits bestehende sowie planfestgestellte Leitungstrassen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes (ab 110 Kilovolt) sowie Umspannwerke und Konverterstationen nachrichtlich

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Neuaufnahme / Aktualisierung Passus Planungen der [REDACTED] im Geltungsbereich: 1. Projekt LanWin3 und weitere zukünftig zu errichtende Offshore-Netzanbindungssysteme (NOR-12-3/LanWin6, NOR-x-3, NOR-x-9) in der Nordsee mit voraussichtlicher Anlandung in Büsum: Die [REDACTED] (im Folgenden [REDACTED]) plant basierend auf ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus dem § 17d Abs. 1 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) aktuell das Offshore-Netzanbindungssystem (ONAS) „LanWin3“ (NOR-11-1) im Bereich der deutschen Nordsee mit der Anlandung in der Gemeinde Büsum im Kreis Dithmarschen. Vom Anlandepunkt soll die landseitige Trasse als Erdkabelsystem bis zum Netzverknüpfungspunkt (NVP), dem neu zu errichtenden Multiterminal-Hub in Heide/West führen. Die Festlegung des landseitigen NVP erfolgte bereits im Flächenentwicklungsplan (FEP) 2023 sowie im zweiten Entwurf des Netzentwicklungsplans (NEP) 2037/2045 (2023). Die voraussichtliche Inbetriebnahme des Netzanbindungssystems „LanWin3“ soll im Jahr 2032 erfolgen. Gegenwärtig bereitet die [REDACTED] die entsprechenden Genehmigungsverfahren, in deren Rahmen die konkrete Trassenführung festgelegt wird, vor. Das Planfeststellungsverfahren für den landseitigen Trassenabschnitt soll im Jahr 2026 beginnen. Durch die Festlegungen im FEP und NEP sollen innerhalb der Nordsee neben dem genannten Projekt „LanWin3“ zukünftig noch weitere Offshore-Netzanbindungssysteme (ONAS) mit voraussichtlicher Anlandung in der Gemeinde Büsum gesetzlich verpflichtend bis zum Jahr 2038 durch die Übertragungsnetzbetreiber und Vorhabenträger [REDACTED] geplant und errichtet werden. Folgende Offshore-Netzanbindungssysteme sind neben „LanWin3“ zukünftig von der [REDACTED] in der Nordsee zu errichten und werden als notwendige Vorhaben im aktuellen Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) (Stand: 16. Juli 2024) aufgeführt: • BBPIG-Vorhaben Nr. 81b: Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek; Grenzkorridor NV – Hemmingstedt/Epenwöhrden [NOR-12-3/LanWin6] (geplant) • BBPIG-Vorhaben Nr. 81d: Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land; Grenzkorridor N-V – Hemmingstedt/Epenwöhrden [NOR-x-3] (geplant) • BBPIG-Vorhaben Nr. 81e: Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Ämter	dargestellt. In diesem Sinne kann nur Leitungsnetzinfrastruktur dargestellt werden, die der Landesplanung durch den Netzbetreiber in Form von Geodaten zur Verfügung gestellt wird. Zu BBPIG-Vorhaben 81b, 81d, 81e: Die Bezeichnungen der Vorhaben wurden mit den Bezeichnungen der Bundesnetzagentur unter https://www.netzausbau.de abgeglichen und entsprechend in Kapitel 4.8 Absatz 4 dargestellt. Zu Ergänzung Kapitel 4.8: Es werden nur Planungen des BBPIG in den textlichen Ausführungen des Regionalplans aufgeführt. Zu Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft: Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Eventuelle Konflikte zwischen Netzausbau und Festlegungen der Regionalpläne sind im konkreten

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land; Grenzkorridor N-V – Hemmingstedt/Epenwöhrden [NOR-x-9] (geplant) Wir bitten darum, die genannten Vorhaben gemäß des Bundesbedarfsplangesetzes in dem Kapitel 4.8 zu ergänzen. Ebenso wie die in Kapitel 4.8 unter Grundsatz 4 (4 G) auf Grundlage des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) aufgeführten Neu- und Ausbauvorhaben im Übertragungsnetz bitten wir, das nachfolgende ebenfalls noch nicht realisierten. oder planfestgestellten Vorhaben entsprechend des 2. Entwurfs des NEP 2037/2045 (2023) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Vorschlag für eine Ergänzung unter Kapitel 4.8 Leitungsnetze: • 6 G Im Planungsraum ist auf der Grundlage des Flächenentwicklungsplans (FEP) und des Netzentwicklungsplans (NEP) das nachfolgende Offshore-Netzanbindungssystem vorgesehen, das bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden soll. Zukünftig von der [REDACTED] zur errichtendes Offshore-Netzanbindungssystem in der Nordsee: - Anbindungssystem LanWin3/NOR11-1 (Vorbereitung zur Planfeststellung); Gebiet: N-11; Netzverknüpfungspunkt: Suchraum Heide; Grenzkorridor: N-V Unter Beachtung des 1. Grundsatzes der Raumordnung (s. Kapitel 4.5.5 des LEP 2021) wird seitens der Vorhabenträger [REDACTED] eine größtmögliche Bündelung der Projekte und damit eine Vermeidung von Mehrfachbelastungen und Eingriffen in Natur und Landschaft angestrebt. Da es sich bei den geplanten Offshore-Netzanbindungssystemen um Vorhaben des überragenden öffentlichen Interesses handelt, die zudem der öffentlichen Sicherheit dienen (vgl. § 1 Abs. 3 des Windenergie-auf-See-Gesetzes - WindSeeG) und die zuständigen Übertragungsnetzbetreiber der gesetzlichen Verpflichtung zur Errichtung und zum Betrieb der Systeme unterliegen, wird seitens der [REDACTED] um die Berücksichtigung dieser Vorhaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gebeten. 2. SuedWestLink (DC42 und DC42+) Die [REDACTED] plant im Zuge der Energiewende zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von	Einzelfall im Rahmen des Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden zu klären. Zu Vorranggebiet für den Küstenschutz: Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Kapitel 6.6 LEP 2021 sowie Kapitel 2.5 des Regionalplan-Entwurfs). Gleichzeitig setzen die Regionalpläne die Regelungen der Ziffer I. und III. BRPH um. Die Vereinbarkeit von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit den Belangen des Küstenschutzes wird auf der Genehmigungsebene letztendlich durch die zuständigen Fachbehörden festgestellt. Zu Vorranggebiet Binnenhochwasserschutz: Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1-2 des Kapitel 6.5 LEP 2021 sowie Kapitel 2.4 des Regionalplan-Entwurfs). Die Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz sind in ihrer natürlichen Funktion als Überschwemmungsbereiche dauerhaft zu erhalten und zu sichern. Sie sind von Bebauung frei zu halten, soweit keine Baurechte gemäß §§ 30, 31, 33

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Energieversorgungsnetzen iSd § 1 Abs. 2 S. 1 EnWG als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber die teilweise Umsetzung der folgenden Höchstspannungsgleichstromerkabelverbindungen: • Vorhaben DC42 – SüdWestLink (Suchraum Sahms/Nord – südlicher Landkreis Böblingen) • Vorhaben DC42+ – SüdWestLink+ (Suchraum Sahms/Nord – Trennfeld). Während Gleichstromverbindungen bislang als reine Punkt-Zu-Punktverbindungen geplant wurden, soll mit innovativer Technik aus dem SüdWestLink (DC42/42+), zusammen mit den Vorhaben NordWestLink (DC41) und OstWestLink (DC40/40+), das vermaschte Gleichstromnetz „StromNetz DC“ entstehen. Die daran beteiligten Übertragungsnetzbetreiber sind [REDACTED]. Vorhaben DC42 und DC42+ sind Teil des 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans 2023-2037/2045 und wurden am 16.11.2023 durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) im Rahmen des Umweltberichtes zum BBPIG veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Am 1.3.2024 bestätigte die BNetzA den 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans 2023-2037/2045 und damit auch den Bedarf für die zuvor genannten Vorhaben. Die Vorhaben werden anschließend in das BBPIG aufgenommen. Mit Erlass des Bundesbedarfsplans durch den Bundesgesetzgeber wird für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Feststellungen sind für die ÜNB sowie für die Planfeststellung und die Plangenehmigung nach den §§ 43 bis 43d und §§ 18 bis 24 NABEG verbindlich, § 12e Abs. 4 EnWG. Mit Durchführung der Strategischen Umweltprüfung auf Grundlage des 2. Entwurfs des NEP Strom 2023-2037/2045 hat die Bundesnetzagentur im Mai 2024 einen Präferenzraum für das Vorhaben DC 42 und DC42+ ausgewiesen. Dieser Präferenzraum ist für die Vorhabenträgerin [REDACTED] verbindlich. Zurzeit ermittelt [REDACTED] innerhalb des ausgewiesenen Präferenzraumes einen ersten groben Trassenverlauf und prüft potenzielle Standortbereiche für Konverter/Schaltanlage im Umkreis des geplanten Umspannwerkes Sahms. Der vorläufige Verlauf wurde im Herbst 2024 in einem in-formellen Verfahren in den betroffenen Regionen vorgestellt. Weiterhin plant [REDACTED] voraussichtlich im Frühjahr 2026 mit der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG zu beginnen, um diese im Anschluss bei der Bundesnetzagentur einzureichen. Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von	und 34 BauGB bestehen. Die Ausweisung neuer Baugebiete ist unzulässig. Ausnahmen sind hiervon abweichend nur im Rahmen der Regelungen der §§ 78 und 78a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zulässig. In den Vorranggebieten sind Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die die Funktion als Hochwasserabfluss- oder Retentionsraum beeinträchtigen oder durch die der Hochwasserabfluss erhöht oder beschleunigt wird. Fragen hinsichtlich Konflikten zwischen Netzausbau und Festlegungen der Regionalpläne sind im konkreten Einzelfall im Rahmen des Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden zu klären. Die Regelungen des länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BRPHV) gelten davon losgelöst. Zu Regionale Grünzüge: Der mit der Zielbestimmung des regionalen Grünzugs verfolgte Zweck (Schutz unbesiedelter Freiräume) wird durch eine Leitungstrasse nicht relativiert. Zudem heißt es im Ziel des Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplanes für den Planungsraum III-Entwurf, dass in regionalen Grünzügen Vorhaben zuzulassen sind, die mit den Funktionen entsprechend Kapitel 6.3.1 Absatz 1 Z LEP 2021 vereinbar sind oder im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen. Damit bestimmt das Ziel selbst eine Ausnahme von seiner Intention. Die Realisierung der Vorhaben nach der Anlage des Bundesbedarfsplangesetzes stehen nach

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Stromleitungen, die in den Anwendungsbereich des NABEG fallen, einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen, liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Innerhalb Ihrer Planungsregion verantwortet [REDACTED] im Rahmen des Genehmigungsprozesses neben der Planung des Leitungsverlaufs auch die Ermittlung potenzieller Flächen für einen Konverter-/Schaltanlagen-Standort als notwendiger Anlage (nachfolgend Suchbereiche Anlagenstandort genannt). Nach aktuellem Stand des Planungs- und Suchprozesses weisen wir darauf hin, dass sich einige Flächen des Regionalplans für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein - Neuaufstellung, 2. Entwurf 2025 in raumordnerischem Konflikt zur Trassenplanung und Standortsuche von DC42 und DC42+ innerhalb des ausgewiesenen Präferenzraums befinden. Aus diesem Grund bitten wir um entsprechende Berücksichtigung unserer Belange im weiteren Verfahren. Die Lage des aktuellen Trassenverlaufs sowie der Suchbereiche für den potenziellen Anlagenstandort und die daraus resultierenden Konfliktflächen können Sie den beigefügten Kartenausschnitten entnehmen. Im Regionalplan-Entwurf ausgewiesene Flächen mit Konflikt zum aktuellen Trassenvorschlag (inkl. in Frage kommender Trassenalternativen) und zu den Suchbereichen für den Anlagenstandort. Wir weisen darauf hin, dass es sich bei den zurzeit ermittelten Trassenvorschlägen und Suchbereichen für den Anlagenstandort auf Grundlage eines behördlich ausgewiesenen Präferenzraums für ein Vorhaben mit gesetzlich festgelegtem Bedarf um eine bereits verfestigte Planung handelt. Ferner ist zu berücksichtigen, dass nach § 1 Abs. 2 S. 2 NABEG der beschleunigte Ausbau dieser Stromleitungen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden soll. Ebenfalls ist das Vorhaben des Gesetzgebers als von „überragendem öffentlichen Interesse“ eingestuft. Höchst vorsorglich legen wir hiermit Widerspruch hinsichtlich der sich in Konflikt befindlichen Flächen des Regionalplan-Entwurfs für den Planungsraum Schleswig-Holstein mit dem SuedWestLink ein. Wir bitten Sie zu prüfen, ob eine entsprechende Anpassung der Ausweisung dieser Flächen vorgenommen werden kann. 3. NordOstLink (DC31, DC32) Die Regionalplanung überschneidet sich mit dem sogenannten Präferenzraum für unser	§ 1 Absatz 1 Satz 2 Bundesbedarfsplangesetz im überragenden öffentlichen Interesse und damit in einem gewichtigeren Interesse, als es im oben genannten Ziel festgelegt worden ist. Zu Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe: Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll (Kapitel 4.6, 4.6.1 und 4.6.2 LEP 2021). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Landesdienstes. Eventuelle Konflikte zwischen Netzausbau und Festlegungen der Regionalpläne zum Rohstoffabbau sind im konkreten Einzelfall im Rahmen des Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden zu klären. Darüber hinaus wird im Zuge der konkreten Genehmigungsverfahren für den Rohstoffabbau zu prüfen sein, inwiefern ein Abbau unter Beachtung der geplanten Erdkabel und Einhaltung der vorgesehenen Schutzstreifen möglich ist. Zu Vorranggebiet Windenergie: Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Stromleitungsausbauvorhaben NordOstLink. Das Projekt NordOstLink besteht im betroffenen Bereich aus zwei 2 GW-Leitungen, welche im Bundesbedarfsplangesetz in der Anlage 1 unter den Nummern 81, 81a als Projekt mit überragendem öffentlichem Interesse festgestellt sind. Für dieses Projekt wurde bereits der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG a.F. durch [REDACTED] am 28.06.2024 gestellt und die Vollständigkeit wurde durch die Bundesnetzagentur am 29.07.2024 erklärt. Im Rahmen des Antrags wurde auch eine Vorschlagstrasse veröffentlicht. Nach aktuellem Planungsstand kommt es zu folgenden Betroffenheiten der Vorschlagstrasse des NordOstLinks im Genehmigungsbereich von [REDACTED] durch die Regionalplanung für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein: • Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung: Es besteht eine Betroffenheit nördlich von Groß Niendorf (Anhang 1). Das Entwicklungsgebiet geht als Grundsatz der Raumordnung in die Abwägung im Rahmen der Trassenplanung mit ein und stellt in der Regel kein Trassierungshindernis dar. • Kernbereich Erholung: Es besteht eine Betroffenheit bei Reinfeld (Holstein) (Anhang 2). Der Kernbereich Erholung geht als Grundsatz der Raumordnung in die Abwägung im Rahmen der Trassenplanung mit ein und stellt in der Regel kein Trassierungshindernis dar. • Regionaler Grünzug: Es besteht eine allgemeine Betroffenheit im gesamten Trassengebiet (Anhang 3). Der regionale Grünzug stellt als Ziel der Raumordnung einen potentiellen Zielkonflikt dar. Die Beeinträchtigung der Grünzüge wird im Rahmen der Trassenplanung ortsspezifisch bewertet. Auf Grund der großräumigen Flächenauswirkung und des überwiegenden öffentlichen Interesses des NordOstLinks wird jedoch kein Planungshindernis gesehen. • Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft: Es besteht eine allgemeine Betroffenheit im gesamten Trassengebiet (Anhang 4). Das Vorbehaltsgebiet geht als Grundsatz der Raumordnung in die Abwägung im Rahmen der Trassenplanung mit ein und stellt in der Regel kein Trassierungshindernis dar. Betroffene Bereiche werden ortsspezifisch bewertet und ausgeglichen. • Vorranggebiet für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich: Es ergeben sich zwei Betroffenheiten im Bereich der Querung der Trave östlich von Groß Wesenberg sowie im Bereich der Querung des Elbe-Lübeck-Kanals (Anhang 5 und 6). Laut derzeitiger Planung ist vorgesehen, beide Bereiche geschlossen zu unterbohren,	Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Zu Kernbereiche für Tourismus und Erholung und Entwicklungsgebiete für Tourismus: Kernbereiche für Tourismus und Erholung sowie Entwicklungsgebiete für Tourismus sind als Grundsätze der Raumordnung der Abwägung zugänglich und stehen somit nicht grundsätzlich im Konflikt mit Ausbauvorhaben der Leitungsnetzinfrastruktur. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt beziehungsweise sie wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	sodass kein Zielkonflikt gesehen wird. • Vorranggebiet für den Naturschutz: Es ergeben sich zwei Betroffenheiten im Bereich der Trave bei Travenbrück sowie im Bereich von Tüschembek und Nädlerhorst (Anhang 7 und 8). Diese Vorranggebiete stellen als Ziel der Raumordnung einen potentiellen Zielkonflikt dar, welcher ortsspezifisch zu bewerten ist. Laut derzeitiger Planung ist vorgesehen, beide Bereiche geschlossen zu unterbohren, sodass kein Zielkonflikt gesehen wird. • Vorranggebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz: Es ergibt sich eine Betroffenheit im Bereich der Querung der Trave östlich von Groß Wesenberg (Anhang 9). Laut derzeitiger Planung ist vorgesehen, diesen Bereich geschlossen zu unterbohren, sodass kein Zielkonflikt gesehen wird. Die genaue Durchführung wird mit der zuständigen Wasserbehörde abgestimmt 4. TraveBilleLink Darüber hinaus überschneidet sich die Regionalplanung mit dem Trassenverlauf für unser Stromleitungsausbauvorhaben TraveBilleLink. Das Projekt TraveBilleLink besteht im betroffenen Bereich aus zwei 2 GW-Leitungen, welche im Bundesbedarfsplangesetz in der Anlage 1 unter den Nummern 81d und 81e als Projekt mit überragendem öffentlichem Interesse festgestellt sind. Für dieses Projekt wurde bereits der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG a.F. durch [REDACTED] am 26.06.2025 gestellt. Nach aktuellem Planungsstand kommt es zu folgenden Betroffenheiten der Vorschlagstrasse des TraveBilleLinks im Genehmigungsbereich von [REDACTED] durch die Regionalplanung für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein: • Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung: Es besteht eine allgemeine Betroffenheit im gesamten Trassengebiet (Anhang 10). Das Entwicklungsgebiet geht als Grundsatz der Raumordnung in die Abwägung im Rahmen der Trassenplanung mit ein und stellt in der Regel kein Trassierungshindernis dar. • Kernbereich Erholung: Es besteht eine Betroffenheit im Bereich Tralau (Anhang 11). Der Kernbereich Erholung geht als Grundsatz der Raumordnung in die Abwägung im Rahmen der Trassenplanung mit ein und stellt in der Regel kein Trassierungshindernis dar. • Regionaler Grünzug: Es besteht eine allgemeine Betroffenheit im gesamten Trassengebiet (Anhang 12). Der regionale Grünzug stellt als Ziel der Raumordnung einen potentiellen Zielkonflikt dar. Die Beeinträchtigung der Grünzüge wird im Rahmen der	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Trassenplanung ortsspezifisch bewertet. Auf Grund der großräumigen Flächenauswirkung und des überwiegenden öffentlichen Interesses des TraveBilleLinks wird jedoch kein Planungshindernis gesehen. Lediglich im Bereich Louisenhof bei Müssen wird im Bereich südlich der bestehenden Bahnstrecke angeregt, den Grünzug dort zu reduzieren. Der Hintergrund ist, dass dieser Bereiche eine potenzielle Standortfläche für technische Anlagen des TraveBilleLinks und SüdWestLinks ist. • Vorbehaltsgebiet Abbau oberflächennaher Rohstoffe: Es ergibt sich eine Betroffenheit westlich von Müssen (Anhang 13). Das Vorbehaltsgebiet geht als Grundsatz der Raumordnung in die Abwägung im Rahmen der Trassenplanung mit ein und stellt in der Regel kein Trassierungshindernis dar. • Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz: Es ergeben sich zwei Betroffenheiten südlich von Rümpel sowie bei Schwarzenbek (Anhang 14 und 15), welche einen potentiellen Zielkonflikt darstellen. Es erfolgt eine Abhandlung im Rahmen des Fachbeitrages nach EU-WRRL. Lediglich im Bereich Louisenhof bei Müssen wird im Bereich südlich der bestehenden Bahnstrecke angeregt, die Planung, soweit möglich, zu reduzieren. Der Hintergrund ist, dass dieser Bereiche eine potenzielle Standortfläche für technische Anlagen des TraveBilleLinks und SüdWestLinks ist. • Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft: Es besteht eine allgemeine Betroffenheit im gesamten Trassengebiet (Anhang 16). Das Vorbehaltsgebiet geht als Grundsatz der Raumordnung in die Abwägung im Rahmen der Trassenplanung mit ein und stellt in der Regel kein Trassierungshindernis dar. Betroffene Bereiche werden ortsspezifisch bewertet und ausgeglichen. 5. 380-kV-Leitung Hamburg/Ost-Sahms/Nord 623/624 (Vorhaben Nr. 51 (BBPIG)) ■■■■■ teilt mit, dass für das den Planungsraum des Regionalplans betreffende, länderübergreifende Netzverstärkungsvorhaben Nr. 51 (gem. Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz - BBPIG) „Höchstspannungsleitung Hamburg Nord – Hamburg Ost – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ – Abschnitt Hamburg Ost – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land (Abschnitt Ost) (nachfolgend bezeichnet als Vorhaben 51) am 09. uni 2023 ein Antrag auf Bundesfachplanung nach § 6 des Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) (§ 6-Antrag) gestellt wurde. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) führte eine	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Antragskonferenz am 29. August 2023 in Hamburg durch (§ 7 Abs. 1 NABEG). [REDACTED] hat am 28. Februar 2025 die Unterlagen vorgelegt, die für die raumordnerische Beurteilung und die Strategische Umweltprüfung erforderlich sind (Unterlagen nach § 8 NABEG). Die BNetzA hat deren Vollständigkeit am 28. März 2025 bestätigt. Zwischen dem 10. April und 9. Juni 2025 fand die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 NABEG statt. Ein Erörterungstermin (§ 10 NABEG) ist für September 2025 vorgesehen. Für die in der Anlage 1 zum BBPIG aufgeführten Vorhaben wird gem. § 1 BBPIG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt. Die Realisierung dieser Vorhaben ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Die Bundesfachplanung dient der Findung eines 500 bis 1.000 m breiten Trassenkorridors für das Vorhaben, der für die nachfolgende Planfeststellung nach den §§ 18 ff. NABEG verbindlich ist (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 1 NABEG). Das Vorhaben (nach Benennung im Netzentwicklungsplan Strom (NEP): Projekt P84 mit der Maßnahme M368mod) wurde zuletzt im NEP 2023 - 2037/2045, Version 2024, von der BNetzA am 01.03.2024 bestätigt. Es handelt sich bei dem Vorhaben um einen 380-kV-Leitungsneubau. Zudem wurde im Zuge der Bundesfachplanung für den östlichen Endpunkt im Suchraum Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land ein Standort für einen neuen Netzverknüpfungspunkt ermittelt, welcher sich in der Gemeinde Sahms befindet (nachfolgend als Netzverknüpfungspunkt (NVP) Sahms bezeichnet). Die geplante 380-kV-Freileitung sorgt dafür, dass sich die Auslastung der bestehenden Leitungen deutlich reduziert, die (n-1)-Sicherheit auf den dazugehörigen Stromkreisen erhöht und ausreichend Kapazität für den zukünftigen Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien sichergestellt werden. Gemäß bestätigtem NEP ist die Übertragungskapazität der bestehenden 380-kV-Leitungsverbindung Hamburg/Nord – Hamburg/Ost – Krümmel nicht ausreichend. Ohne eine Netzverstärkung bzw. den Netzausbau würde die Bestandsleitung bei Ausfall eines Stromkreises unzulässig hoch belastet. Zwischen dem Umspannwerk Hamburg Ost und dem NVP Sahms bedeutet dies konkret, dass eine zweisystemige 380-kV-Freileitung mit Hochstrombeseilung in neuer Trasse errichtet wird. Die Gesamtlänge des Vorhabens 51 beträgt ca. 30 km. Es befindet sich auf dem Gebiet der Bundesländer Hamburg und Schleswig-Holstein, wobei der Hauptteil in Schleswig-Holstein zu verorten ist. Es handelt sich um ein länderübergreifendes Vorhaben im Sinne von § 2 Abs. 1 NABEG.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Die Inbetriebnahme ist derzeit für das Jahr 2031 vorgesehen. Hinweise und Bedenken zum 2. Planentwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III: Grundsätzlich ist anzumerken, dass [REDACTED] den bereits im Jahr 2023 veröffentlichten 1. Planentwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 8 NABEG für Vorhaben 51 betrachtet hat. Es wird im Rahmen der Raumverträglichkeitsstudie jedoch darauf hingewiesen, dass es sich bei den im 1. Planentwurf enthaltenen Zielen der Raumordnung noch nicht um in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG handelt, welche nach § 5 Abs. 2 NABEG in der Bundesfachplanung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen wären. Nichtsdestotrotz führte die Vorhabenträgerin einen sogenannten Sensitivitätscheck für die im 1. Planentwurf enthaltenen raumordnerischen Festlegungen durch. Hierbei wurde in einer Vorausschau die mögliche Konfliktrichtigkeit gegenüber dem Netzausbauvorhaben bei Inkrafttreten des Regionalplans vor Abschluss der Bundesfachplanung beurteilt (siehe [REDACTED] 20251 : Kap. 6.6). Da sich die Festlegungen im für das Vorhaben 51 maßgeblichen Teil des Planungsraumes zwischen erstem und zweitem Entwurf des Regionalplans nicht relevant unterscheiden, werden die Ergebnisse des Sensitivitätschecks der RVS für Vorhaben 51 nachfolgend - aktualisiert auf die Festlegungen des 2. Entwurfs - wiedergegeben. Es wird der Bezug zu den geprüften Trassenkorridorsegmenten (TK-S) des Vorhabens 51 hergestellt (siehe Abbildung 1) Insgesamt ist festzustellen, dass eine konfliktrichtigere Betroffenheit mit geplanten Festlegungen des Regionalplans für den Planungsraum III außerhalb des von [REDACTED] präferierten Vorschlagstrassenkorridors mit den Trassenkorridorsegmenten 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8 vorliegt. Insbesondere beträfe dies: • Vorranggebiet Naturschutz: Billeetal in TK-S 7, stärkere Betroffenheit NSG Lanken in TK-S 9 und 10, • Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaft: größte zusammenhängende Betroffenheit in TK-S 7,	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	• Vorbehaltsgebiet für den oberflächennahen Rohstoffabbau: Betroffenheit der VBG im Bereich Büchschinken und Kasseburg in TK-S 7, • Kernbereiche für Erholung: Betroffenheit Sachsenwald in TK-S 7. Insofern stellt [REDACTED] fest, dass durch den [REDACTED]-Vorschlagstrassenkorridor eine mit Blick auf die Planungsziele von Vorhaben 51 bestmögliche Vereinbarkeit mit den geplanten Festlegungen des Regionalplans für den Planungsraum III gegeben wäre. Ergänzende Hinweise [REDACTED] bittet darum, den neuen gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt von [REDACTED] (Umspannwerk Sahms von [REDACTED], Schaltanlage Sahms/Nord von [REDACTED]) in der Gemeinde Sahms gemäß Kap. 4.8, Grundsatz 2 G in die Karte des Regionalplans aufzunehmen. [REDACTED] hat für ihren Teil des NVP (UW Sahms) bereits zum 30.06.2025 einen BlmSchG-Antrag eingereicht. Die Genehmigung wird für Q4/2025 erwartet und der Bau wird in Q1/2026 starten. Die Genehmigung des [REDACTED] Anlagenteils (Schaltanlage Sahms/Nord) wird zeitlich versetzt voraussichtlich im nächsten Jahr beantragt. Der Baustart soll in Q4/2026 erfolgen. Insgesamt ist eine Inbetriebnahme des NVP Sahms für Ende Q2/2029 vorgesehen. Der NVP Sahms ist östlicher Endpunkt des Vorhabens 51. Planungen der [REDACTED] gemäß basierend auf dem Netzentwicklungsplan 2037/2045 (2023): Leitungsprojekte: • Verstärkung der 380-kV-Leitung Hamburg/Nord – Hamburg/Ost und Errichtung einer 380-kV-Leitung Hamburg/Ost – Sahms/Nord. Diese Projekte werden als P84 M367 bzw. 368mod im Netzentwicklungsplan 2037/2045 (2023) geführt. • Verstärkung der 380-kV-Leitung Güstrow - Wessin - Görries - Suchraum Klein Rogahn - Sahms/Nord – Krümmel und Errichtung einer weiteren 380-kV-Leitung Sahms/Nord - Suchraum Klein Rogahn – Güstrow. Diese Projekte werden als P223 M462a bzw. M224a im Netzentwicklungsplan 2037/2045 (2023) geführt. • Errichtung einer HGÜ-Verbindung Suchraum Heide – Suchraum Klein Rogahn. Dieses Projekt wird als DC31 im Netzentwicklungsplan 2037/2045 (2023) geführt • Errichtung einer HGÜ-Verbindung Suchraum Pöschendorf – Suchraum Klein Rogahn. Dieses Projekt wird als DC32 im Netzentwicklungsplan 2037/2045 (2023) geführt. • Errichtung einer HGÜ-Verbindung Sahms/Nord – südlicher Landkreis Böblingen. Dieses	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Projekt wird als DC42 im Netzentwicklungsplan 2037/2045 (2023) geführt. • Errichtung einer HGÜ-Verbindung Sahms/Nord – Trennfeld. Dieses Projekt wird als DC42plus im Netzentwicklungsplan 2037/2045 (2023) geführt. Offshoreprojekte • Anbindung eines Offshore-Windparks in der Nordsee im Gebiet N-11 (Zone 3) an den Netzverknüpfungspunkt im Suchraum Heide. Dieses Projekt wird als NOR11-1 im Netzentwicklungsplan 2037/2045 (2023) geführt. • Anbindung eines Offshore-Windparks in der Nordsee im Gebiet N-12 (Zone 3) an den Netzverknüpfungspunkt im Suchraum Pöschendorf. Dieses Projekt wird als NOR-12-3 im Netzentwicklungsplan 2037/2045 (2023) geführt. • Anbindung von Offshore-Windparks (OWP) in der Nordsee an den Netzverknüpfungspunkt Sahms/Nord. Dieses Projekt wird als NOR-x-3 im Netzentwicklungsplan 2037/2045 (2023) geführt. • Anbindung von Offshore-Windparks (OWP) in der Nordsee an den Netzverknüpfungspunkt Sahms/Nord. Dieses Projekt wird als NOR-x-9 im Netzentwicklungsplan 2037/2045 (2023) geführt. • Anbindung von Offshore-Windparks (OWP) in der Nordsee an den Netzverknüpfungspunkt im Suchraum Brunsbüttel. Dieses Projekt wird als NOR-x-12 im Netzentwicklungsplan 2037/2045 (2023) geführt. Punktmaßnahmen (Nur Neubaustandorte, Maßnahmen an bestehenden Standorten werden nicht erwähnt) Die Errichtung von 380-kV-Schaltanlagen ist als P364 im Netzentwicklungsplan 2037/2045 (2023) geführt. Darunter fallen folgende Neubau-Schaltanlagen in der relevanten Region: • Schaltanlage Sahms/Nord für den Anschluss der [REDACTED] Projekte P84 M368mod, NORx-3, NOR-x-9, DC42 und DC42plus • Umspannwerk HH/Nordost als Verknüpfungspunkt zum Verteilnetzbetreiber Hamburger Energienetze. Fazit: Wir bitten um Beachtung unserer o. g. Abstandsforderungen bei der Ausweisung neuer Windeignungsgebiete sowie um entsprechende Regelungen im Textteil zum Regionalplan. Konflikte in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Erneuerbare-Energien-Anlagen (Wind und PV) führen sonst zur Verzögerung/Verhinderung	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	des notwendigen 380-kV-Netzausbau durch [REDACTED], welcher zur Aufnahme der Einspeisungen aus Erneuerbare-Energien-Anlagen und damit dem Erreichen der klimapolitischen Ziele zwingend erforderlich ist.	
Institution: Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, Standortpolitik ID: 1183	Herzogtum Lauenburg: In Sahms ist eines der größten Umspannwerke Deutschlands geplant. Wir plädieren dafür, den Standort in die kartographische Darstellung des Regionalplans aufzunehmen. Gleiches gilt für den in der Planung weit fortgeschrittenen Trassenkorridor des Vorhabens 51 von Hamburg-Ost nach Sahms.	Die Hinweise und Aussagen wurden geprüft und die Ergebnisse bei der weiteren Planung berücksichtigt. Der LEP 2021 enthält in seinem Kapitel 4.5.5 Vorgaben in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die die Regionalplanung bei ihrer Planung zu beachten beziehungsweise zu berücksichtigen hat. Soweit (noch) keine Bundesfachplanung seitens der Bundesnetzagentur durchgeführt worden ist und andererseits keine bestehende oder planfestgestellte Leitungstrasse sowie Umspannwerke und Konverterstationen vorliegen, erfolgt keine entsprechende nachrichtliche Darstellung in der Karte des jeweiligen Regionalplans (Kapitel 4.5.5 Absatz 5 Z LEP 2021). Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1178	Die [REDACTED] plant auf Flächen in unmittelbarer Umgebung des [REDACTED] die Errichtung einer Großbatteriespeicheranlage (Abb. 1). Für den dafür erforderlichen Bebauungsplan hat die Stadt Geesthacht bereits am 10.12.2024 einen Aufstellungsbeschluss gefasst. Darüber hinaus plant nach unserer Kenntnis die [REDACTED] die Errichtung und den Betrieb der 380-/110-kV-Leitung Elbe-Sahms (Verfahren I Elbe-Sahms I BOB-SH Planfeststellungsverfahren). Zu dem 2. Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum III nehmen wir wie folgt Stellung: Die betreffende Fläche im Umfeld des [REDACTED] ist bislang im Entwurf des	Die raumordnerische Bewertung und Steuerung möglicher Ansiedlung von Gewerbe in der Nähe von Höchstspannungsleitungen und deren Nebenanlagen ist nicht Aufgabe der Regionalplanung. Hierzu besteht kein Auftrag durch den LEP 2021. Darüber hinaus enthält der Entwurf des Regionalplans keine Regelungen zum Thema Energiespeicher. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Landesentwicklungsplans keiner besonderen Nutzungsart zugeordnet. Auch im Umfeld des ehemaligen [REDACTED] sind Flächen weder für die Nutzung für Erneuerbare Energien noch Batteriespeicher vorgesehen. Dies steht im Widerspruch zur tatsächlichen Entwicklung vor Ort und zur strategischen Bedeutung des Standorts in Geesthacht für die Energiewende. Wir schlagen daher vor und bitten dringend darum, die Fläche rund um das [REDACTED] als Teil eines regionalen Energiezentrums darzustellen und die raumordnerischen Voraussetzungen für deren weiteren Ausbaus zu schaffen. Die Kombination aus Batteriespeicher, Netzinfrastruktur und potenziellen weiteren energiewirtschaftlichen Nutzungen (z. B. Netzstützung, Forschung und Entwicklung) macht diesen Standort besonders geeignet für eine zentrale Rolle in der zukünftigen Energieversorgung und -sicherheit in Schleswig Holstein. Unsere zentralen Anliegen sind: • Darstellung einer Fläche für die Nutzung Erneuerbarer Energien im Umfeld des Kernkraftwerk Krümmet, um geplante Erneuerbare-Energien-Projekte zu unterstützen. Darstellung als Energiezentrum im Regionalplan, um die Bedeutung des Standorts für die Energiewende zu unterstreichen, sowie Festlegung eines entsprechenden raumordnerischen Ziels. • Textliche Aufnahme von Batteriespeichern im neuen Regionalplan als zulässige und erwünschte Nutzung in geeigneten Bereichen, vor allem an dem Standort im Bereich des [REDACTED]. Hinweis auf den Standort am [REDACTED] in seiner Bedeutung für die Energiewende und unter Hinweis auf die beabsichtigte Ansiedlung dringend benötigter Technologien wie etwa Batteriespeicher. • Sicherung und Erweiterung der planungsrechtlichen Grundlagen für energiewirtschaftliche Nutzungen, insbesondere Speichertechnologien und Netzinfrastruktur. • Berücksichtigung bereits erfolgter kommunaler Planungen, insbesondere des Aufstellungsbeschlusses für den Batteriespeicher. • Koordination mit überregionalen Infrastrukturmaßnahmen, wie der	diesem Verfahren wird auch die Thematik der Energiespeicher aufgegriffen und raumordnerische Vorgaben zum Ausbau von Gewerbe entlang von Energieinfrastrukturen geprüft und gegebenenfalls festgelegt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Höchstspannungstrasse von [REDACTED] um Synergien zu nutzen und Flächenkonflikte zu vermeiden. Auf diese Weise kann und soll eine Entwicklung des Standorts rund um das Kernkraftwerk Krümmet zu einem Energiestandort ermöglicht werden.	
Institution: Gemeinde Stockelsdorf ID: M1155	3.6.2. Stellungnahme der Gemeinde Stockelsdorf In der Karte (Teil C) sind bei Bundesautobahnen und Bundesstraßen sowie bei Bahnstrecken geplante Neu- und Ausbaustrecken dargestellt, jedoch längst nicht alle laufenden Planungen rund um das Thema „Energiewende“. Fast täglich erreichen die Gemeinde neue Anfragen für Vorhaben mit infrastrukturellem Charakter (Batteriespeicher, Datenspeicher / Rechenzentrum, Elektrolyseure, Übergabestationen an Eckmasten...). Aktuell existiert kein Zielbild, sowohl für den Ausbau der erforderlichen Kapazitäten noch klare Regeln für die räumliche Steuerung dieser Potenziale und Belastungen. Die Gemeinde Stockelsdorf hält daher an ihrer bereits in der ersten Beteiligungsrunde erhobenen Forderung fest, sämtliche Neu- und Ausbauvorhaben der Höchst- und Hochspannungsleitungen im Planungsraum III kartografisch sichtbar zu machen. Darüber hinaus regt die Gemeinde an, den Anwendungsbereich auf netznahe Speicher- und Konverteranlagen sowie an-dere gewerbliche Vorhaben mit Infrastrukturcharakter auszudehnen (insbesondere Elektrolyseure und Datenspeicher / Rechenzentrum). Nur eine solche Gesamtschau ermöglicht es, die räumlichen Wechselwirkungen zwischen Energieerzeugung, -speicherung, -transport und Abwärmenutzung vorausschauend zu koordinieren. Weiterhin sollten klare Rahmenbedingungen für bspw. die privilegierte Ansiedlung im Umfeld von Umspannwerken oder die Einzelfallprüfung von Kleinanlagen formuliert werden. Weiterhin sollten auch Leitlinien zur Sicherung von „Schaltplätze / Anschlüssen an den Umspannstationen“ gerade an regional bedeutsamen gemacht werden, denn in der Regel lassen sich die Entwicklung von Umspannstationen und Gewerbegebieten zeitlich nicht exakt aufeinander abstimmen. Diese und weitere Punkte erfordern ein regionalplanerisches Handeln, gerade unter den Rahmenbedingungen der aktuellen Dynamik.	Zu Gewerbe und Energie: Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren werden raumordnerische Vorgaben zum Ausbau von energieintensiven Gewerbe entlang von Energieinfrastrukturen geprüft und gegebenenfalls festgelegt. Darüber hinaus wird auf die Regelungen des § 35 Absatz 1 Nummer 11 und 12 BauGB verwiesen, welche die Voraussetzungen für die privilegierte Errichtung von Batteriespeichern regeln. Zu Beiplan „Energie- und Netzinfrastruktur 2035“: Die derzeitige Darstellung der planfestgestellten und bestehenden Leitungsnetzinfrastruktur in den Regionalplänen wird als ausreichend erachtet, um den Anforderungen des Raumordnungsgesetzes und des Landesentwicklungsplans gerecht zu werden. Die fortlaufende Entwicklung der Leitungsnetzinfrastruktur und ihrer kartographischen Darstellung steht in einem grundlegenden Konflikt zur Erstellung eines langfristig gültigen Planwerks mit einer Laufzeit von mindestens 15 Jahren. Dennoch wird die Notwendigkeit eines Monitorings der

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	▪ Rechtliche und planerische Ausgangslage: In ihrer Synopse verweist die Landesplanungsbehörde darauf, dass nach Kapitel 4.5.5 LEP 2021 Leitungen erst dann kartografisch als Ziel oder Grundsatz dargestellt werden, wenn sie planfestgestellt oder bereits Gegenstand einer Bundesfachplanung sind. Dieser Passus schließt jedoch nicht aus, raumbedeutsame Vorhaben in Form eines hinweislichen Beiplans aufzunehmen. § 7 Abs. 1 und 4 Raumordnungsgesetz (ROG) erlaubt ausdrücklich sonstige Darstellungen zu raumbedeutsamen Planungen anderer Träger; § 3 Nr. 4 ROG definiert den Begriff der „sonstigen Erfordernisse“ weit genug, um auch Leitungen im Stadium des bestätigten Bundesbedarfsplans sowie andere raumrelevante Planungen mit Infrastrukturcharakter einzubeziehen. Ergänzend verpflichtet § 5 Abs. 3 Landesplanungsgesetz SH die Regionalplanung, solche Fachplanungen darzustellen, wenn sie die Raumentwicklung wesentlich beeinflussen. Dies ist aus Sicht der Gemeinde Stockelsdorf mehr als gegeben, da die Energiewende in einem unmittelbaren Kontext zum Klimaschutz steht. ▪ Dynamik der Netzinfrastruktur: Die jüngste Landtagsdrucksache 20/3219 belegt die hohe Ausbaugeschwindigkeit im Energiesektor: Bereits dreizehn Großbatteriespeicher mit zusammen 238 MW Leistung und 389 MWh Kapazität sind landesweit in Betrieb, weitere Leuchtturmprojekte – etwa Bollingstedt (103 MW) und Brunsbüttel (700 MW) – befinden sich in Realisierung. Parallel liegen 315 Netzanschluss-Begehren mit zusammen rund 27 GW Leistung vor, davon 280 auf Verteilnetz- (110 kV-) und 35 auf Übertragungsnetzebene. Diese Zahlen verdeutlichen, dass nicht nur Höchstspannungs-, sondern gerade auch 110-kV-Leitungen und die zugehörigen Umspannwerke zum Engpassfaktor werden, wenn sie nicht frühzeitig räumlich abgestimmt werden. Das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN) bestätigt zudem, dass das Land bereits mögliche Standorte für „energie-wende-affine Industrien, darunter auch große Batteriespeicher“ identifiziert hat und den Kommunen vorstellen will. ▪ Konsequenzen für den Regionalplan: Vor diesem Hintergrund ist es unzureichend, im Kartenwerk ausschließlich planfestgestellte Höchst- und Hochspannungs-Trassen abzubilden. Der Regionalplan soll Entwicklungen steuern, nicht nur registrieren. Fehlen die absehbaren Ausbaustrecken und Knotenpunkte, drohen Zielabweichungsverfahren, wenn später Leitungskorridore mit neuen Wohn-, Gewerbe- oder Naturschutzgebieten kollidieren. Ebenso fehlt den Gemeinden eine verlässliche Grundlage, um Standorte für Speicher,	Ausbauvorhaben der Energieinfrastruktur anerkannt. Ein entsprechender Ansatz wird in der Landesplanung bereits an anderer Stelle angewendet. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Wasserstoff- oder Power-to-X-Anlagen in Flächennutzungsplänen zu sichern. Dies wird bspw. im 2. Entwurfsstand sehr gut am Beispiel des Potenzialstandortes 2 deutlich, der in einem attraktiven Kontext zur Landesentwicklungsachse, dem Umspannwerk sowie dem Siedlungsbereich für eine Abwärmenutzung steht (Abwärmenutzungsgebiete, Kuppelpotenziale...). Durch eine stärker steuernde und planende Rolle könnte die Raumordnung zudem dazu beitragen, Planverfahren zu beschleunigen. Forderungen der Gemeinde Stockelsdorf Die Gemeinde Stockelsdorf fordert deshalb, den Regionalplan um einen nachrichtlichen Beiplan „Energie- und Netzinfrastruktur 2035“ zu ergänzen. Darin sind darzustellen: ▪ alle im Bundesbedarfsplan oder Netzentwicklungsplan bestätigten Neu- und Ausbauvorhaben der Höchstspannungsebene (≥ 220 kV) inklusive SuedLink, ▪ alle bekannten bzw. beantragten 110-kV-Neubau- und Verstärkungsvorhaben sowie Umspannwerke, Konverter- und Netzboosterstandorte sowie Großspeicher ab zehn Megawatt. ▪ Zudem sollten vergleichbare gewerbliche Infrastrukturvorhaben (bspw. Elektrolyseure, Datenspeicher / Rechenzentrum) mit infrastrukturellem Charakter identifiziert und ebenfalls aufgenommen werden. ▪ Berücksichtigung in Abwägung: Die Flächenbedarfe des Beiplans sind bei Abgrenzung von Siedlungs-, Gewerbe- und Vorranggebieten verbindlich einzustellen. ▪ Prüfung von Vorsorge-Korridoren für Cluster aus Leitung, Speicher, Power-to-X nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 ROG. Die Datenquelle kann das öffentlich verfügbare GIS-Layer der Bundesnetzagentur sein, das halbjährlich automatisiert importiert wird. Damit entsteht kein Ziel- oder Grundsatzcharakter; der Beiplan dient allein der Transparenz, der Bündelung gemäß LEP-Bündelungsgebot und der frühzeitigen Konfliktvermeidung. Transparente Planung ist Voraussetzung für lokale Akzeptanz und ein zügiges Erreichen der Klima- und Ausbauziele des Landes. Die Gemeinde Stockelsdorf ist bereit, sich als	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Pilotkommune an der Fortschreibung des vorgeschlagenen Beiplans zu beteiligen und die Landesplanung bei der Datenpflege zu unterstützen. Eine solche kooperative Lösung stärkt die Planungssicherheit für alle Beteiligten und wahrt zugleich die Systematik des LEP 2021. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	
Institution: Kreis Ostholstein ID: M1164	• Leitungsnetze: Da der Kreis Ostholstein vom Leitungsnetzausbau stark betroffen ist und zu den Räumen zählt, die derzeit nur die Lasten des Netzausbaus spüren und zu tragen haben, wird weiterhin die Notwendigkeit gesehen, dass auch der Regionalplan konkrete Aussagen zu den regionalen und lokalen Nutzungs- und Wertschöpfungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der errichteten Energieinfrastruktur beinhaltet. Ein Verweis auf die geplante Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energie wird hier als unbefriedigend und nicht zielführend angesehen, zumal bislang nicht ersichtlich ist, inwieweit die LEP-Fortschreibung mit der Erstellung des Regionalplans zeitlich und inhaltlich in Einklang gebracht werden soll. Ergänzend wird auf die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise verwiesen, an der der Kreis Ostholstein (Fachdienst Regionale Planung) mitgewirkt hat. Die dortigen Ausführungen werden unterstützt und inhaltlich mitgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung befindet sich weiterhin im Verfahren.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Stadtentwicklungsamt ID: 1120	Leitungsnetze Im Regionalplan sind die bestehenden und planfestgestellten Leitungstrassen sowie bestehenden Umspannwerke nachrichtlich dargestellt. Für die Errichtung und den Ausbau von Stromnetzen wird auf den Netzausbauplan sowie den LEP 2021 verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Kiel Netz GmbH ID: M1157	Seitens unserer Stromversorgung haben wir folgendes zu den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen anzumerken: 1. Unsere Umspannwerke 110 kV sowie die 110 kV Erdkabel sind nicht im Plan dargestellt.	Die Hinweise und Aussagen werden geprüft und die Ergebnisse bei der weiteren Planung berücksichtigt. Der LEP 2021 enthält in seinem Kapitel 4.5.5 Vorgaben in Form von Zielen und Grundsätzen der

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	2. Die bereits rückgebaute 220 kV-Freileitung zum GKK ist im Plan noch dargestellt. 3. Auf der ehemaligen GKK-Fläche Uetz SWK-Planungsfläche Calor) sind Symbole dargestellt, die auf dem Plan nicht erkennbar sind. Wir bitten Sie daher um eine Anpassung der von uns angegebenen Punkte.	Raumordnung, die die Regionalplanung bei ihrer Planung zu beachten beziehungsweise zu berücksichtigen hat. Es werden in den Regionalplänen bereits bestehende sowie planfestgestellte Leitungstrassen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes (ab 110 Kilovolt) sowie Umspannwerke und Konverterstationen nachrichtlich dargestellt. In diesem Sinne kann nur Leitungsnetzinfrastruktur dargestellt werden, die der Landesplanung durch den Netzbetreiber in Form von Geodaten zur Verfügung gestellt wird. Ein entsprechender Abstimmungsprozess wurde mit der Kiel Netz GmbH angestoßen. Die Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Institution: Gemeinde Timmendorfer Strand ID: M1103	9. Zur Stellungnahme 9: Es wird die Richtigstellung des Verlaufes der 380 KV-Leitung im Bereich von Groß Timmendorf / Ruppertsdorfer Bogen eingefordert. Ergänzende Stellungnahme: Bei der Gegenüberstellung der Abwägungen der Landesplanung auf den Seiten 1553 – 1554 und 1852 zum gleichen Punkt mit unterschiedlichen Ergebnissen sind diese nicht nachvollziehbar. Das Ergebnis der Abwägung ist unklar. Eine Änderung im Plan ist nicht erkennbar.	Bei der in der Stellungnahme dargestellten Leitung, handelt es sich um die vorhandene 110-Kilovolt-Leitung und nicht um die 380-Kilovolt-Leitung (sogenannte Ostküstenleitung, Bundesbedarfsplangesetz-Vorhaben 42). Jedoch ist seit dem dritten Quartal 2025 der Verlauf der Ostküstenleitung planfestgestellt. Die Kartendarstellung wird entsprechend korrigiert. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt	Im Regionalplan sind die bestehenden und planfestgestellten Leitungstrassen sowie bestehenden Umspannwerke nachrichtlich dargestellt. Für die Errichtung und den Ausbau	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
Lütau, Stadtentwicklungs- amt ID: 1069	von Stromnetzen wird auf den Netzausbauplan sowie den LEP 2021 verwiesen	
Institution: Amt Kellinghusen, Bauverwaltungsamt ID: 1150	Des Weiteren möchte die Stadt Kellinghusen noch darauf hinweisen, dass im Bereich des Lockstedter Wegs ein neues Umspannwerk geplant ist (siehe Anlage 2), welches noch nicht im 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III enthalten ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise und Aussagen werden geprüft und die Ergebnisse bei der weiteren Planung berücksichtigt. Der LEP 2021 enthält in seinem Kapitel 4.5.5 Vorgaben in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die die Regionalplanung bei ihrer Planung zu beachten beziehungsweise zu berücksichtigen hat. Es werden in den Regionalplänen bereits bestehende sowie planfestgestellte Leitungstrassen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes (ab 110 Kilovolt) sowie Umspannwerke und Konverterstationen nachrichtlich dargestellt.
Institution: Amt Schwarzenbek- Land, Fachbereich Bauen und Umwelt ID: M1406	Bekanntlich ist in der Gemeinde Sahms ein Netzverknüpfungspunkt vorgesehen. Die entsprechende Fläche ist im Regionalplan als Regionaler Grünzug ausgewiesen. Um die Möglichkeit einer langfristigen Entwicklungsplanung für die Gemeinden sowie einer rechtssicheren Umsetzung der Ausbauprojekte durch die Netzbetreiber zu gewährleisten, sieht das Amt Schwarzenbek-Land es weiterhin als unbedingt erforderlich an, dass im Regionalplan der Standort des Netzverknüpfungspunktes sowie belastbare Leitungskorridore ausgewiesen werden.	Die Hinweise und Aussagen werden geprüft und die Ergebnisse bei der weiteren Planung berücksichtigt. Der LEP 2021 enthält in seinem Kapitel 4.5.5 Vorgaben in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die die Regionalplanung bei ihrer Planung zu beachten beziehungsweise zu berücksichtigen hat. Soweit (noch) keine Bundesfachplanung seitens der Bundesnetzagentur durchgeführt worden ist und andererseits keine bestehende oder planfestgestellte Leitungstrasse sowie Umspannwerke und Konverterstationen

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
		vorliegen, erfolgt keine entsprechende nachrichtliche Darstellung in der Karte des jeweiligen Regionalplans (Kapitel 4.5.5 Absatz 5 Z LEP 2021). Sofern sich die Leitungstrassen sowie die Umspannwerke und Konverterstationen also nicht in einem dieser Stadien befinden, sind sie nicht in der Karte des Regionalplans nachrichtlich darzustellen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Amt Bad Oldesloe-Land, Bauabteilung ID: 1291	Völlig unberücksichtigt in der Landesplanung bleibt der Ausbau der überregionalen Stromnetz-Infrastruktur. So wird die Gemeinde Pölitz einem geplanten Gleichstromerkabel betroffen sein, dem TraveBilleLink, der sich quer durch ihr Gemeindegebiet ziehen wird. Die Auswirkungen dieses Trassenprojekts auf die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde werden in keiner Weise gewürdigt, was nach Ansicht der Gemeinde geschehen sollte.	Die relevanten Leitungsabschnitte des TraveBilleLinks werden im Regionalplantext ergänzt. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Synopse

der Stellungnahmen zum Verfahren

**Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
2. Entwurf 2025**

Auswertung

Schlagwort: 4.9 Abwasserbehandlung

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.9 Abwasserbehandlung	Votum
Institution: Kreis Segeberg ID: M1065	SG Abwasser Im Abschnitt 4.9 Abwasserbeseitigung des Erläuterungsberichtes ist in Tabelle 4 die Kläranlage Neversdorf (Neversdorf, Segeberg, 14.000, 4) neu aufzunehmen. Derzeit erfolgt der Ausbau auf 14.000 EW, die Fertigstellung ist für 2026 vorgesehen.	Die Aussage der Stellungnahme wurde vom zuständigen Fachreferat geprüft und kann bestätigt werden. Der Text im Regionalplan wird entsprechend angepasst. Die Werte werden wie folgt angegeben: die Kläranlage Neversdorf, Segeberg wird auf 14.000 Einwohnerwerte ausgebaut und besaß Ende 2024 eine Anschlussgröße von 13.161 Einwohnerwerten. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Synopse

der Stellungnahmen zum Verfahren

**Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
2. Entwurf 2025**

Auswertung

Schlagwort: 4.10 Abfallentsorgung

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.10 Abfallentsorgung	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1379	I. Aufnahme in die Liste der regional und überregional bedeutsamen Abfallentsorgungsanlagen im Planungsraum III Der in Kapitel 4.10 Abs. 1 des Regionalplanentwurfes festgelegte Grundsatz der Raumordnung betreffend die nachrichtliche Darstellung regional bedeutsamer Abfallentsorgungsanlagen im Raumordnungsplan ist in seiner gegenwärtigen Fassung rechtswidrig und wird dem raumordnerischen Abwägungs-gebot nach § 7 Abs. 2 ROG nicht gerecht. Er ist zunächst in inhaltlicher Hinsicht unvollständig, weil die Anlage unserer Mandantin insoweit nicht berücksichtigt wird, obwohl sie die diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt (1.). Darüber hinaus wird der Kreis der berücksichtigten regional bedeutsamen Abfallentsorgungsanlagen in der gegenwärtigen Fassung des Planentwurfes in sachwidriger Weise erheblich eingeschränkt und auf bestimmte Anlagentypen verengt, ohne dass hierfür nachvollziehbare Gründe vorliegen (2.). Gemäß dem in Kapitel 4.10 Abs. 1 vorgesehenen Grundsatz der Raumordnung werden die regional bedeutsamen Abfallentsorgungsanlagen in der Karte zum Regionalplan nachrichtlich dargestellt. Durch die nachrichtliche Darstellung werden diese Anlagen raumordnerisch gesichert. Ergänzend werden die regional und überregional bedeutsamen Abfallentsorgungsanlagen im Planungs-raum III in Tabelle 5 der Begründung des Regionalplanentwurfes aufgeführt. 1. Diese Festlegung der regional bedeutsamen Abfallentsorgungsanlagen ist in ihrer gegenwärtigen Fassung inhaltlich unvollständig und damit rechtswidrig, weil auch unsere Mandantin eine regional und überregional bedeutsame Abfallentsorgungsanlage in Nützen betreibt, diese aber auch in dem 2. Entwurf des Regionalplans keine Berücksichtigung gefunden hat. a) Es dürfte unstreitig sein, dass unsere Mandantin in Nützen eine Abfallentsorgungsanlage betreibt. Hierzu gehören unter Beachtung der Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 22 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sämtliche Anlagen, die der Verwertung und Beseitigung von Abfällen dienen. Unter dieses umfassende und weite Begriffsverständnis	Zu Aufnahme in Text und Karte: Die tabellarische und kartografische Hervorhebung bezieht sich ausschließlich auf bestimmte Anlagentypen, die für die öffentlich-rechtliche Entsorgung große Bedeutung haben. Dies ist in der 2. Fassung des Regionalplans auch eindeutig klargelegt. Ein Anspruch auf Darstellung von (allen) Standorten bedeutender Abfallentsorgungsanlagen kann rechtlich lediglich für die einschlägige Fachplanung hergeleitet werden (vergleiche § 30 Absatz 6 Nummer 2 Buchstabe a) Kreislaufwirtschaftsgesetz). Dies erfolgt auch regelmäßig, zuletzt mit dem am 06.05.25 verabschiedeten Abfallwirtschaftsplan Siedlungsabfälle. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zu regionale Grünzüge: Die Festlegung der regionalen Grünzüge erfolgt im Maßstab 1:100.000 und kann daher auch Abfallentsorgungsanlagen enthalten. Der Bestandsschutz von genehmigten Anlagen wird dadurch nicht eingeschränkt. Im Falle von Erweiterungen der Anlagen wird die Betroffenheit des regionalen Grünzuges im Einzelfall geprüft. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.10 Abfallentsorgung	Votum
	fallen auch die in der Anlage unserer Mandantin vorgesehenen Verfahren zur Abfallbehandlung, insbesondere die Ersatzbrennstoffaufbereitung, die Sortierung von Abfällen, die Grünabfallkompostierung sowie die Aufbereitung von Altholz und Bauschutt. b) Darüber hinaus handelt es sich bei der Anlage unserer Mandantin um eine regional und überregional bedeutsame Abfallentsorgungsanlage. aa) Zur Begründung verweisen wir zunächst vollumfänglich auf unsere Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 25. Oktober 2023, in der wir im Einzelnen ausführlich dargelegt haben, dass es sich um eine regional und überregional bedeutende Anlage handelt <i>vgl. Schreiben vom 25. Oktober 2023 unter B. I. 2. und B. II. 1.</i> bb) Ergänzend dürfen wir darauf hinweisen, dass auch die Entsorgergemeinschaft Schleswig-Holstein e.V. in ihrer Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hervorgehoben hat, dass die Anlage unserer Mandantin als regional und überregional bedeutsame Anlage zu berücksichtigen und zwingend in den Regionalplan aufzunehmen ist <i>vgl. Synopse der Stellungnahmen zum Verfahren Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein, Neuaufstellung, Entwurf 2023, Seite 1565.</i> cc) Die überregionale Bedeutung des Betriebsstandortes unserer Mandantin wird zusätzlich auch dadurch unterstrichen, dass die Henrich-Brockmann-Straße nach § 2 Abs. 1 i.V.m. der Anlage zur Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit Überlänge (LKWÜberlStVAusnV) in die Liste der für Deutschland festgelegten Strecken aufgenommen wurde. Damit wird die überregionale Bedeutung des Betriebsstandortes auch vom Bundesgesetzgeber anerkannt. Durch die Aufnahme der Heinrich-Brockmann-Straße in die Anlage zur LKWÜberlStVAusnV ist der Verkehr mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen mit Überlänge auf dieser Strecke kraft bundesrechtlicher Regelung ausdrücklich gestattet. Damit ist es möglich, den Betriebsstandort ab der Anschlussstelle 18 der A 7 (Abfahrt Kaltenkirchen) über die L 320 mit überlangen Fahrzeugen anzufahren, ohne dass hierfür zuvor noch zusätzliche straßenverkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigungen eingeholt werden müssten. Diese	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.10 Abfallentsorgung	Votum
	Verbesserung der verkehrsrechtlichen Rahmenbedingungen führt zu einer noch höheren überregionalen und auch bundesweiten Erreichbarkeit des Betriebsstandortes für überlange Fahrzeuge, die durch die bundesrechtliche Festlegung der Strecke in der Verordnung überdies nachhaltig gesichert ist. Gleichzeitig werden die logistischen Abläufe durch die Entbehrlichkeit individueller Ausnahmegenehmigungen deutlich vereinfacht und beschleunigt. Die Möglichkeit, überlange Fahrzeuge ohne weiteren behördlichen Aufwand einzusetzen, erleichtert insbesondere den Transport sperriger Güter und ermöglicht es, größere Transportmengen noch effizienter und zügiger zum Betriebsstandort unserer Mandantin nach Nützen zu befördern. c) Nach alledem ist auch die Anlage unserer Mandantin in der Karte zum Regionalplan nachrichtlich mit einem "A" darzustellen und zusätzlich in Tabelle 5 zur Begründung des Regionalplanes aufzunehmen. Die gegenteiligen Ausführungen im Votum zu unserer Stellungnahme vom 25. Oktober 2023, wonach der Regionalplan die Fachplanung in Abfallwirtschaftsplänen nicht ersetze und die Zulassung und Aufsicht über Abfallentsorgungsanlagen nicht Gegenstand der Regionalplanung seien, liegen insoweit neben der Sache. Es geht darum, dass die Anlage unserer Mandantin – ebenso wie andere regional und überregional bedeutsame Abfallentsorgungsanlagen – ebenfalls nachrichtlich in den Raumordnungsplan aufgenommen und damit raumordnerisch als Grundsatz der Raumordnung gesichert ist. 2. Überdies ist der in Kapitel 4.10 Abs. 1 des Regionalplanentwurfes vorgesehene Grundsatz der Raumordnung auch deshalb rechtswidrig und abwägungsfehlerhaft, weil der Kreis der erfassten Abfallentsorgungsanlagen im Entwurf von vornherein erheblich eingeschränkt und auf bestimmte Anlagentypen und Verfahrensweisen verengt wird, ohne dass hierfür sachliche Gründe vorliegen. a) Ausweislich der Begründung des Planentwurfes werden lediglich Deponien der Deponieklassen I und II sowie bestimmte Abfallbehandlungsanlagen (biologische, mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlagen und Müllverbrennungsanlagen) in Tabelle 5 genannt und auch nachrichtlich in der Karte zum Regionalplan dargestellt <i>vgl. 2. Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III, Kapitel</i>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.10 Abfallentsorgung	Votum
	<i>4.10, Seite 142 ff., Tabelle 5; Karte zum Regionalplanentwurf (Teil C).</i> b) Es liegen keine sachlichen Gründe vor, die eine derartige Begrenzung der im Regionalplan dargestellten Abfallentsorgungsanlagen und die damit einhergehende Ungleichbehandlung unserer Mandantin rechtfertigten. aa) Wie die Begründung des Regionalplanentwurfes selbst zutreffend ausführt, sind auch Anlagen zur Sortierung und Aufbereitung von Bau- und Gewerbeabfällen, Verpackungs- und Papierabfällen, Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie zur Verwertung von Ersatzbrennstoffen für die Entwicklung einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft wichtig und besitzen regionale und teils überregionale Bedeutung <i>vgl. 2. Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III, Kapitel 4.10, Seite 143.</i> Dann ist es nur konsequent und folgerichtig, auch solche regional und überregional bedeutsamen Abfallbehandlungsanlagen in die Tabelle 5 aufzunehmen und in der Karte zum Regionalplan nachrichtlich darzustellen. Dies gilt umso mehr, da in dem ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplanes solche Anlagen auch noch berücksichtigt wurden. In dem damaligen Entwurf des Regionalplans wurden eine Anlage zur Papiersortierung in Steinburg sowie eine Anlage zur Grünabfallkompostierung in Hohenlockstedt ebenfalls mit in die Liste der regional und überregional bedeutsamen Abfallentsorgungsanlagen aufgenommen <i>vgl. Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Entwurf 2023), Kapitel 4.10, Seite 130, Tabelle 5.</i> bb) Unabhängig davon werden in der Karte zum Regionalplanentwurf und in der Liste der regional und überregional bedeutsamen Abfallentsorgungsanlagen (Tabelle 5) auch im gegenwärtigen Entwurf Anlagen bzw. Anlagentypen berücksichtigt, bei denen dieselben Behandlungs- und Verfahrenstechniken zur Anwendung kommen wie in der Anlage unserer Mandantin. Daher ist es nicht plausibel, weshalb die Anlage unserer Mandantin nicht berücksichtigt wurde.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.10 Abfallentsorgung	Votum
	In Tabelle 5 des Planentwurfes werden verschiedene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen genannt, z.B. in Niemark, Raabreede, Tangstedt, Trittau und Bargaenstedt. Zur biologischen Behandlung gehört auch nach der Begründung des Regionalplanentwurfes insbesondere die Kompostierung von Abfällen. Diese nimmt unsere Mandantin im Hinblick auf die in ihrer Anlage vorgenommene Grünabfallkompostierung ebenfalls vor. Zudem wird ausdrücklich auch eine Ersatzbrennstoffaufbereitungsanlage in Glückstadt als regional bzw. überregional bedeutsame Abfallentsorgungsanlage in die Liste aufgenommen. Eine solche Ersatzbrennstoffaufbereitung erfolgt aber auch in der Anlage unserer Mandantin. cc) Die sich hieraus ergebende Ungleichbehandlung der Abfallentsorgungsanlage unserer Mandantin ist nicht gerechtfertigt. (1) Insoweit genügt der pauschale Hinweis in der ergänzten Begründung des Regionalplans nicht, wonach auch weitere Anlagen zur Sortierung und Aufbereitung von Abfällen sowie zur Verwertung von Ersatzbrennstoffen regionale und teils überregionale Bedeutung besäßen. Gleiches gilt im Hinblick auf die Ausführungen in der Begründung, dass der Bestandssicherung von Abfallentsorgungsanlagen bei konkurrierenden Planungen und Maßnahmen angemessen Rechnung getragen werden solle <i>vgl. 2. Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III, Kapitel 4.10, Seite 143.</i> (2) Dies verkennt, dass nur mit der nachrichtlichen Darstellung einer regional und überregional bedeutsamen Anlage in der Karte zum Regionalplan eine raumordnerische Sicherung des Anlagenstandortes verbunden ist <i>so ausdrücklich Synopse der Stellungnahmen zum Verfahren Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein, Neuaufstellung, Entwurf 2023, Seite 1571.</i> Eine unvollständige Aufnahme von Abfallentsorgungsanlagen in den Regionalplanentwurf hat dementsprechend unmittelbare rechtliche Auswirkungen auf die Standort- und Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Betriebe.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.10 Abfallentsorgung	Votum
	(3) Schließlich ist in diesem Zusammenhang auch zu beachten, dass die Anlage unserer Mandantin zu den Kritischen Infrastrukturen im Sinne der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) gehört, deren Belange und Schutzbedürftigkeit auf allen Ebenen der räumlichen Planung mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen sind. Der Abfallentsorgungsbetrieb unserer Mandantin ist dem Sektor der Siedlungsabfallentsorgung im Sinne des § 9 Abs. 1 BSI-KritisV zuzuordnen. Danach handelt es sich bei der Entsorgung von Siedlungsabfällen wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens um kritische Dienstleistungen und bei den entsprechenden Abfallbeseitigungsanlagen demnach um Einrichtungen der Kritischen Infrastrukturen. Deren Belange und Schutzbedarfe sollen nach Kapitel 5.7 Abs. 6 des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein (Fortschreibung 2021) auf allen Ebenen der räumlichen Gesamtplanung frühzeitig berücksichtigt werden. Die sich hieraus ergebende Bedeutung der Abfallentsorgungsanlage unserer Mandantin für ein funktionierendes Gemeinwesen und ihr Beitrag zur Sicherstellung der Daseinsvorsorge über die Grenzen des Kreises Segeberg hinaus sind daher auch auf der Ebene der räumlichen Planung abzubilden. Dies hat durch die nachrichtliche Darstellung als Abfallentsorgungsanlage in der Karte zum Regionalplan und durch die Aufnahme in die Liste der regional und über-regional bedeutsamen Unternehmen zu erfolgen. <u>III. Ergebnis</u> Nach alledem ist der 2. Entwurf des Regionalplans im Hinblick auf die rechtlich geschützten Belange unserer Mandantin in seiner gegenwärtigen Fassung rechtswidrig. Zur Behebung der festgestellten Mängel ist die überregional bedeutsame Abfallentsorgungsanlage unserer Mandantin in die nachrichtliche Darstellung der Karte zum Regionalplan sowie in Tabelle 5 der Begründung zum Regional-plan aufzunehmen. Überdies ist der regionale Grünzug nicht auf den zum Betriebsgelände unserer Mandantin gehörenden Flächen auszuweisen. Abschließend möchten wir noch einmal hervorheben, dass diese Aspekte für die zukünftige	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.10 Abfallentsorgung	Votum
	Ausrichtung des Abfallentsorgungsbetriebes unserer Mandantin am Standort Nützen von ganz erheblicher Bedeutung sind. Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich, dass den vorstehenden Anregungen entsprochen wird. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	
Institution: Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, Standortpolitik ID: 1183	<u>Teil B; Regionale Infrastruktur; Abfallentsorgung</u> Potenzielle Standorte für den Aufbau entsprechender Deponiekapazitäten sind dem Land bekannt und sollten daher auch durch eine entsprechende Signatur in den Regionalplänen kenntlich gemacht werden. Da es bei einer Neuausweisung von Deponieflächen regelmäßig zu großen Widerständen in der Bevölkerung kommt, sollte sich das Land in der Öffentlichkeit klar zur Notwendigkeit neuer Deponien bekennen und die Deponiebetreiber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens umfassend unterstützen. Mit einer Kenntlichmachung von möglichen zukünftigen Deponiestandorten in den Regionalplänen würde das Land einen ersten Schritt für die Sicherstellung der Entsorgungssicherheit in der Zukunft unternehmen.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Die Regionalplanung erarbeitet dabei keine eigenen abfallfachlichen, konzeptionellen Ansätze. Diese Zuständigkeit liegt bei den zuständigen Fachressorts des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handelskammer zu Kiel ID: 1093	Regionale Infrastruktur; 4.10 Abfallentsorgung Wir begrüßen es ausdrücklich, dass das Land nun anerkennt, dass die Deponiekapazitäten von DK I und DK II-Deponien in Schleswig-Holstein nicht ausreichend sind, um die Entsorgungssicherheit zu in der Zukunft zu gewährleisten. Allerdings ergibt sich daraus eine zwingende Notwendigkeit, neue Deponiekapazitäten zu schaffen. Potenzielle Standorte für den Aufbau entsprechender Deponiekapazitäten sind dem Land bekannt und sollten daher auch durch eine entsprechende Signatur in den Regionalplänen kenntlich gemacht werden. Da es bei einer Neuausweisung von Deponieflächen regelmäßig zu großen Widerständen in der Bevölkerung kommt, sollte sich das Land in der Öffentlichkeit klar zur Notwendigkeit neuer Deponien bekennen und die Deponiebetreiber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens umfassend unterstützen. Mit einer Kenntlichmachung von möglichen zukünftigen Deponiestandorten in den Regionalplänen würde das Land einen	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Die Regionalplanung erarbeitet dabei keine eigenen abfallfachlichen, konzeptionellen Ansätze. Diese Zuständigkeit liegt bei den zuständigen Fachressorts des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.10 Abfallentsorgung	Votum
	ersten Schritt für die Sicherstellung der Entsorgungssicherheit in der Zukunft unternehmen.	
Institution: Industrie und Handelskammer zu Flensburg, Standortpolitik / Beitragsabteilung / Finanzbuchhaltung ID: 1091	Wir begrüßen es ausdrücklich, dass das Land nun anerkennt, dass die Deponiekapazitäten von DK I und DK II-Deponien in Schleswig-Holstein nicht ausreichend sind, um die Entsorgungssicherheit zu in der Zukunft zu gewährleisten. Allerdings ergibt sich daraus eine zwingende Notwendigkeit, neue Deponiekapazitäten zu schaffen. Potenzielle Standorte für den Aufbau entsprechender Deponiekapazitäten sind dem Land bekannt und sollten daher auch durch eine entsprechende Signatur in den Regionalplänen kenntlich gemacht werden. Da es bei einer Neuausweisung von Deponieflächen regelmäßig zu großen Widerständen in der Bevölkerung kommt, sollte sich das Land in der Öffentlichkeit klar zur Notwendigkeit neuer Deponien bekennen und die Deponiebetreiber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens umfassend unterstützen. Mit einer Kenntlichmachung von möglichen zukünftigen Deponiestandorten in den Regionalplänen würde das Land einen ersten Schritt für die Sicherstellung der Entsorgungssicherheit in der Zukunft unternehmen.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Die Regionalplanung erarbeitet dabei keine eigenen abfallfachlichen, konzeptionellen Ansätze. Diese Zuständigkeit liegt bei den zuständigen Fachressorts des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Synopse

der Stellungnahmen zum Verfahren

**Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
2. Entwurf 2025**

Auswertung

Schlagwort: 4.11 Verteidigung und Konversion

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.11 Verteidigung und Konversion	Votum
Institution: Kreis Herzogtum Lauenburg ID: M1361	Verteidigung und Konversion In der Begründung zu 1 wird Büchen als größere Bundeswehreinrichtung genannt. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Standort auch um ein FFH-Gebiet handelt	Truppenübungsplätze und FFH-Gebiete schließen sich rechtlich nicht aus, da die FFH-Richtlinie keine generellen Nutzungsverbote vorsieht. Entscheidend ist, dass die militärische Nutzung die Erhaltungsziele des Gebiets nicht erheblich beeinträchtigt. Zudem können militärische Belange als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses Ausnahmen rechtfertigen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Synopse

der Stellungnahmen zum Verfahren

**Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
2. Entwurf 2025**

Auswertung

Schlagwort: 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
Institution: [REDACTED] ID: 1328	5.1. Nahbereiche Dithmarschen- Nahbereich Heide Die Stadt wird als Mittelzentrum mit urbanem und wirtschaftlichem Zentrum beschrieben von überregionaler Bedeutung. Zukünftige Industrie- und Gewerbenutzungen werden durch eine Entwicklungsstrategie gelenkt, nachgelagerte Entwicklungen wie neuer Siedlungsraum berücksichtigt. Das übergeordnete Ziel, verschiedene Sektoren der Energiewende an diesem Standort zu verknüpfen, wird ausdrücklich begrüßt. Daher sollte im Satz, Seite 156 Nicht nur räumlich bieten sich hier Anknüpfungspunkte zum teilweise deckungsgleichen Suchraum für Ansiedlungen des Clusters für Erneuerbare Energien westlich der Stadt Heide.“, nicht nur westlich sondern auch und östlich ergänzt werden. Denn auch im östlichen Bereich der Stadt finden sich zahlreiche Flächen, die durch Anlagen zur Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung den ambitionierten Zielen der Region dienen können und auch im unmittelbaren Nahbereich (einschließlich östlich der Stadt) Gewerbe- und Industrieansiedlungen fördern und teils sogar auslösen können. Mit Blick auf die jüngsten Ereignisse und Schwierigkeiten der Standortansiedlung großer Unternehmen, sollte es möglich sein, das vorliegende Konzept fortlaufend zu überprüfen und neuen Entwicklungen, die noch keine Berücksichtigung gefunden haben, räumlich Platz zu verschaffen. Für die räumliche Ansiedlung sollten gegebenenfalls zugeordnete Flächennutzungsbereiche anpasst und geändert werden dürfen. Die Ansiedlungsoptionen sollten auch für benachbarte Gemeinden, die nicht vom Stadt- Umlandkonzept partizipieren, gelten, da bestimmte Nutzungen sich gegenseitig ausschließen. Weiterhin soll auf die (überarbeitete) Stellungnahmen der Stadt Heide verwiesen werden im Rahmen des Landesentwicklungsplans Wind vom 24.10.2024/ 16.07.2025 als auch zu diesem Regionalplanverfahren. In der überarbeiteten Stellungnahme zum 1. Entwurf LEP-Verfahren Wind differenziert die Stadt Heide zwischen einem groben Untersuchungsgebiet für städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen und Festsetzungen und Verordnungen, die erst später erfolgen und zum jetzigen Zeitpunkt nicht feststehen. Sie weist darauf hin, dass im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen in diesem Zusammenhang Abständen und Interessen zwischen der Potenzialfläche für Wind und städtebaulichen Entwicklungen die Windnutzungsfläche mituntersucht werden und in die dortigen Planungen einfließen kann. Zudem hat in der städtebaulichen Maßnahmenfläche Heide-Süderholm ein bestehendes Wasserwerk im südlichen Maßnahmenbereich, das gewerbliche und Wohnbausiedlungen	Zur Ansiedlung von erneuerbaren Energien: Grundlage ist die aktuelle Stadt-Umland-Kooperation der Region Heide. Gemäß der geplanten Gewerbe- und Industrieflächenentwicklung sind für Ansiedlungen des Clusters für Erneuerbare Energien vor allem Flächen westlich der Stadt Heide vorgesehen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum Ausschluss von Nutzungszuweisungen: Die Abwägung und Ordnung verschiedener Nutzungsansprüche an den Raum ist Aufgabe der Regionalplanung. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	ausschließt, keine Berücksichtigung gefunden. Dies gilt auch für geplante Grünzüge/ Wildkorridore entlang der historischen Schanze als Verbindungsfunktion für die Tierwelt. Daher bitten wir darum, dass auf Ebene der Regionalplanung bestimmte Gebiete nicht kategorisch für bestimmte Nutzungszuweisungen ausgeschlossen werden, sondern entweder differenzierter betrachtet oder die Gebietszuweisungen und -abgrenzungen auf die darunter gelagerte Genehmigungsebene verschoben werden.	
Institution: Naturschutzbeirat der Hansestadt Lübeck ID: M1457	Kapitel 5 - Orientierungsrahmen - Im Süden von Lübeck im Bereich der A20 um den Flughafen Blankensee favorisiert der Entwurf eine flächenintensive Siedlungs- und Gewerbeentwicklung. Dabei ist zu beachten, dass es sich dort um einen ökologisch hochsensiblen Raum mit hochgradigen Schutzbedürfnissen handelt, der in den bestehenden Freiraumbereichen vor einer weiteren intensiven Inanspruchnahme freizuhalten ist. In dem Vernetzungsraum zwischen NSG, FFH- und Vogelschutzgebiet im Süden und Südosten mit direkten Wirkbeziehungen zum Naturraum der Wakenitz (NSG+FFH) im Osten und den wertvollen Renaturierungsräumen des Krummesser Moores im Westen finden sich vielfältigste Habitaträume, die als bedeutsames Rückzugsgebiet und wichtiger Lebensraum im südlichen Lübecker Raum einen sehr großen Wert für die Natur und Naherholung sowie die natur- und klimaschutzfachlichen Planungen der Hansestadt Lübeck (u.a. als sinnvolle Flächen für Ausgleichsmaßnahmen) aufweisen. In diesem Raum ist jeder Ansatz zur kontraproduktiven Flächen-Bevorratungsplanung oder Bebauung und Flächenversiegelung zu unterlassen. Derartige Ansätze sind im überragenden öffentlichen Interesse am Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen zu vermeiden. - Das Wakenitztal bis zur Stadtgrenze wird u.a. als Kernbereich für Erholung dargestellt. Die gesamten Flächen sind ein überregional bedeutendes Schutzgebiet mit hervorragender ökologischer Qualität und herausragenden Funktionen für den biologischen Klimaschutz. Dort befinden sich die Schutzkategorien NSG, FFH-Gebiet, LSG und in erheblichem Umfang gesetzlich geschützte Biotope. In diesem Bereich kommt es in der Praxis regelmäßig zu erheblichen und naturschutzfachlich nicht tolerablen Eingriffen zur Unterhaltung und Förderung touristischer	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1329. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	und sonstiger Nutzungen. Unter dem Vorwand einer unmäßig überdimensionierten Wegeunterhaltung wurde in Auwaldbereiche eingegriffen und es erfolgten heftigste Störungen der geschützten Natur. Um die durch die gleichzeitige Darstellung als „Kernbereich für die Erholung“ geschürte Konfliktpotenzial im Großstadtraum zu mindern ist das gesamte Gebiet ausnahmslos als Vorranggebiet für den Naturschutz darzustellen und von keinen anderen Nutzungen zu überlagern. Im Text ist aufzunehmen, dass in dem Bereich eine Erholungsnutzung zum Erleben der Natur möglich ist. Diese ist den naturschutzfachlichen Anforderungen stets unterzuordnen. Die Praxis in der Region zeigt, dass die gleichzeitige Ausweisung als Kernbereich der Erholung die ungewollten Konflikte für diesen einzigartigen Naturraum nachhaltig fördert und damit vollkommen kontraproduktiv im Sinne des gewollten Erhalts der natürlichen Lebensgrundlagen wirkt.	
Institution: Entwicklungs- agentur Region Heide AöR ID: M1444	die Entwicklungsagentur Region Heide AöR nimmt folgendermaßen Stellung zum vorliegenden Entwurf des Regionalplans: • Entgegen der Fassung von 2023 ist im vorliegenden Entwurf des Regionalplans der Hinweis auf die Bedeutung der Region Heide für die Umsetzung der Ansiedlungsstrategie des Landes entfallen. Diese inhaltliche Verbindung sollte wieder hergestellt werden. Die Entwicklungen der Region, insbesondere die landesweit größte vorbereitete Industrie-/Gewerbefläche „Heide-West“ (110 ha) sowie angrenzende Potenzialflächen stehen vollständig im Einklang mit den Entwicklungszielen des Landes Schleswig-Holstein und stellen einen wesentlichen Faktor für wirtschaftliche Entwicklung des Landes dar. • Die Erweiterung des Umspannwerks Heide West zu einem Multi-Terminal-Hub, die in der Fassung von 2023 enthalten war, ist nun aus der Beschreibung des Nahbereichs der Region entfallen. Weder werden aktuell die hierdurch eröffneten Chancen benannt, noch erfolgt eine Befassung mit möglichen Konflikten z.B.	Zum Hinweis zur Ansiedlungsstrategie: Der Hinweis auf die Bedeutung der Region für die Umsetzung der Ansiedlungsstrategie des Landes wird wieder aufgenommen. Der Anregung wird gefolgt. Zum Multi-Terminal-Hub: Der Multi-Terminal-Hub war im Regionalplanentwurf in der Fassung von 2023 nicht enthalten. Eine Konkretisierung zukünftiger Flächenkonflikte durch konkurrierende Nutzungsansprüche sprengt an dieser Stelle den Umfang des Orientierungsrahmens. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur SUK-Aktualisierung 2024:

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	durch das bestehende Windvorranggebiet. Zukünftige Flächenkonflikte durch konkurrierende Nutzungsansprüche werden nicht thematisiert. Hier sollte eine entsprechende Ergänzung der textlichen Darstellung erfolgen. • Der vorliegende Entwurf enthält zwar einiges an Lob für die SUK-Aktualisierung von 2024. Dennoch möchte ich mit Verweis auf die aktuelle finanzielle Lage der Kommunen auf zu klärende Themen (z.B. verkehrliche Erschließung, Ertüchtigung der kommunalen Infrastruktur, gezielte Unterstützung) im Zuge einer Umsetzung hinweisen, da mit der Erstellung eines räumlichen Konzepts räumliche Entwicklung bei weitem nicht gesichert ist. Mangelnde Verbindlichkeit, mangelnde Anreize zur Umsetzung und die Tatsache, dass es sich bei einem Stadt-Umland-Konzept eben nur um die erwähnten „planerischen Lösungsansätze“ handelt, nicht jedoch bereits um Lösungen, vor allem nicht vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden Flächenkonflikte, sollten auch in der textlichen Darstellung thematisiert werden. • Redaktionelle Ergänzung zu bestehenden Plangrundlagen: Die Region erstellt derzeit den nachhaltigen Mobilitätsplan MOIN100 (SUMP) für die Region. Ebenfalls wird das bestehende regionale Einzelhandelskonzept neu aufgestellt und für zukünftige Belange angepasst, sodass hier absehbar aktualisierte Grundlagen für die anstehenden Entwicklungen vorliegen.	Ein Hinweis zur Verbindlichkeit wird ergänzt. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Zur Ergänzung zu bestehenden Plangrundlagen: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Institution: Oldenburg in Holstein, Fachbereich 4 - Städtebau, Stadtentwicklung, Stadtplanung ID: M1443	<u>5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden</u> <u>5.1 Nahbereiche Kreis Dithmarschen</u> <u>Nahbereich Heide, Seite 154 ff</u> • ... Die Region stellt einen landesweit bedeutsamen Entwicklungsschwerpunkt für die Entwicklung im Bereich des Energieclusters und perspektivisch der Wasserstoffwirtschaft dar. Ein maßgebliches Schlüsselprojekt ist die Groß-Ansiedlung einer Batteriefabrik (██████████) Auch Aufgrund der Insolvenz von ██████████ und der ungewissen Zukunft für die gesamt	Zum Nahbereich Heide: Eine grundsätzliche Aktualisierung des Absatzes wird aufgrund der dynamischen Entwicklung nicht vorgenommen. Das genannte Unternehmen wird im Text gestrichen. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Zum Nahbereich Meldorf: Die Texte zum Kapitel 5 sind bewusst auf Vorhaben und Besonderheiten in den jeweiligen Nahbereichen ausgerichtet. Die Inhalte der Nahbereichstexte sind im

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Region (u. a. Anzahl von Arbeitsplätzen und die damit verbundene Anzahl von Wohnungen oder Kita-Plätzen) sollte dieser Absatz überarbeitet und aktualisiert werden. Darüber hinaus ist die Erwähnung des Namens einer privaten Firma in einem Regionalplan unpassend und sollte zur Wahrung der Neutralität komplett ersatzlos gestrichen werden. (Im Rahmen einer Gleichbehandlung müsste sonst für den Bereich der Stadt Oldenburg erwähnt werden, dass z.B. die überregional bedeutsamen Firmen [REDACTED] und [REDACTED] besonders gestärkt werden sollten ...) <u>Nahbereich Meldorf, Seite 160 ff</u> • Zum Erhalt und zur Verbesserung der Attraktivität der Meldorfer Innenstadt wird neben der Anpassung der Straßenführung und der Neuordnung der Parkflächen auch eine Neuordnung mit Ausbau und Stärkung des am Nahversorgungszentrums befindlichen Einzelhandels angestrebt. Die straßenverkehrliche Erschließung der Stadt Meldorf ist weiter zu verbessern. Die Realisierung der im Flächennutzungsplan der Stadt Meldorf festgesetzten Umgehungsstraßen sollte vorangetrieben werden. Besondere Dringlichkeit besitzt in diesem Zusammenhang die Verlängerung der Marschstraße (Kreisstraße 27) vom Bereich des Bahnübergangs bis hin zum Anschlusspunkt im südlichen Gemeindegebiet an die Landesstraße 138. Im Zusammenhang mit weiteren verkehrlichen Maßnahmen ist die Verlängerung der Kreisstraße 27 eine mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein abgestimmte Möglichkeit zur Umfahrung der Innenstadt. Der o. g. Nahbereich ist beispielhaft für die Frage gewählt, warum sich der Regionalplan, der dieses unglaublich riesige Gebiet umfasst, mit einer Kleinstadt, d. h. mit ihrer Umgehungsstraße, ihrem Einzelhandel und der Attraktivierung ihrer Innenstadt befasst? Ähnliche Probleme finden sich in nahezu jedem Ort im gesamten Planungsraum. Diese kleinräumige Befassung mit einem Ort kann daher nicht nachvollzogen werden und die Entwicklung obliegt auch den jeweiligen Kommunen, die sich ihrer Probleme durchaus bewusst sind und für ihre Entwicklung keine Vorgaben aus dem Regionalplan benötigen, sondern vor Ort viel besser beurteilen können, welche Maßnahmen zur Stärkung z. B. ihrer Innenstadt erforderlich sind. Die „Einmischung“ durch den Regionalplan sollte unterbleiben und die Entwicklungsrichtung den jeweiligen Kommunen selbst überlassen werden.	Rahmen der Beteiligungsverfahren mit den jeweiligen Kommunen abgestimmt. Aktualisierungen werden in erster Linie auf Anregung der jeweiligen Kommunen berücksichtigt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum Nahbereich Itzehoe: Sofern die Nahbereichsgemeinden der Landesplanung ihre kommunalen Einzelhandels- und Ortsentwicklungskonzepte zur Verfügung gestellt haben, wurden diese in den Orientierungsrahmen aufgenommen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zum Nahbereich Wacken: Der Absatz zum Festival bleibt aufgrund der internationalen Bedeutung des Festivals bestehen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu den Nahbereichen Elmshorn und Pinneberg: Die Texte zum Kapitel 5 sind bewusst auf Vorhaben und Besonderheiten in den jeweiligen Nahbereichen ausgerichtet. Die Inhalte der Nahbereichstexte sind im Rahmen der Beteiligungsverfahren mit den jeweiligen Kommunen abgestimmt. Aktualisierungen werden in erster Linie auf Anregung der jeweiligen Kommunen berücksichtigt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum Nahbereich Heiligenhafen: Heiligenhafen wird auf Seite 258 nicht bevorzugt dargestellt. Der Satz „Das Seeheilbad liegt landschaftlich hervorragend an einem durch die

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Alternativ fordert die Stadt Oldenburg in Holstein sonst zudem, dass die geplante gewerbliche Entwicklung Oldenburgs in Holstein am östlichen Rand der Stadt mit einer östlichen Verbindung zwischen Göhler Chaussee und der Autobahnabfahrt Jahnshof mit im Regionalplan genannt wird. Aus Sicht der Stadt Oldenburg in Holstein haben städtische Konzepte dieser Art ihre Berechtigung, ob jedoch eine Nennung im Regionalplan angemessen ist wird an dieser Stelle in Frage gestellt. <u>5.2 Nahbereiche Kreis Steinburg</u> <u>Nahbereich Itzehoe</u> Hier wird das für die Stadt Itzehoe erstellte Einzelhandelskonzept erwähnt, sowie u. a. das Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Lägerdorf oder das Ortskernentwicklungskonzept der Gemeinde Kremperheide (wie auch im folgenden Text für viele weitere Gemeinden). Warum diese Tatsache für den Regionalplan von Bedeutung sein soll, kann nicht nachvollzogen werden, zudem auch die Stadt Oldenburg in Holstein über ein Einzelhandelskonzept und ein Ortskernentwicklungskonzept verfügt, die hier keine Erwähnung finden, jedoch bei der Beurteilung von B-Planentwicklungen seitens des Kreises oder der Ortsplanung durchaus herangezogen werden. Es ist nicht erkennbar, auf welcher Basis diese Unterschiede begründet sind. Bei allen Nahbereichen sollten dieselben Kriterien zugrunde gelegt werden und sind u. E. daher zu überarbeiten. Auch die ausdrückliche Erwähnung auf den Seiten 175 ff, u. a. zu Kremperheide „bei einer Umsetzung der wohnbaulichen Entwicklungspotenziale sollten die Leitziele einer flächensparenden, nachhaltigen und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden“ erscheint unter dem Aspekt seltsam, dass die Flächeninanspruchnahme grundsätzlich landesweit auf 1,3 ha/Tag reduziert und künftig auf „0“ gesenkt werden soll. Diese Erwähnung bei einer einzelnen Kommune ist daher völlig überflüssig und ist zu streichen, da dieses Ziel grundsätzlich für alle Gemeinden gilt und nicht nur für die auf diesen Seiten genannten. <u>Nahbereich Wacken, Seite 187 ff</u> • Das größte Heavy-Metal-Festival Europas, das „Wacken-Open-Air W:O:A“, lockt jährlich über 70.000 Besucherinnen und Besucher nach Wacken. Die	Halbinseln Stein- und Graswarder von der Ostsee getrennten Binnensee“ beschreibt die geografische Lage und hat keine wertende Intention. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum Nahbereich Oldenburg in Holstein: Zur wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung: Der Hinweis zur wohnbaulichen Entwicklung deckt sich mit den im Ortskernentwicklungskonzept der Stadt Oldenburg in Holstein dargestellten Entwicklungspotenzialen. Diese befinden sich gemäß Konzept vor allem im Nordosten des Stadtgebietes. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Zum Einzelhandelsentwicklungskonzept und zum Ortskernentwicklungskonzept: Das Einzelhandelsentwicklungskonzept und das Ortskernentwicklungskonzept von Oldenburg in Holstein werden im Nahbereichstext von Oldenburg in Holstein ergänzt. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Zum Nahbereich Timmendorfer Strand/Scharbeutz: Zu Zweitwohnungen: Die Begrenzung der Errichtung von Zweitwohnungen hat einen empfehlenden Charakter. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Beherbergungsstruktur: Der Hinweis zur Struktur- und Qualitätsverbesserung

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Besucherinnen und Besucher kommen aus ganz Europa und teilweise auch von anderen Kontinenten. Durch konzeptionelle und infrastrukturelle Maßnahmen verfolgen Gemeinde und Betreiber das Ziel der Diversifizierung der Marke zu einem ganzjährigen Angebot. ie Erwähnung eines Festivals, das zwar seit 34 Jahren stattfindet, jedoch durch einen privaten Veranstalter organisiert wird (im Gegensatz zur Kieler Woche o. ä.) und dadurch vielleicht künftig nicht mehr stattfinden könnte, ist u. E. nicht für den Eintrag in einen Regionalplan (vor allem nicht unter der Überschrift „Orientierungsrahmen“) geeignet und sollte daher gestrichen werden. Im Umkehrschluss müsste sonst auch die in der Gemeinde Grömitz jährlich stattfindende Veranstaltung „Ostsee in Flammen“, die ebenfalls bis zu 60.000 Besucher anzieht, aufgenommen werden, so wie zahllose weitere Festivals in dieser touristisch ausgeprägten Umgebung (z. B. „All You Can Dance“ in Sierhagen oder alle Veranstaltungen in Weissenhauser Strand, Hafenlage etc. ...). Aus diesen Gründen ist die explizite Erwähnung eines einzelnen privaten Festivals zu streichen. <u>5.3 Nahbereiche Kreis Pinneberg</u> <u>Nahbereich Elmshorn</u> Um die zentralörtliche Funktion zu stärken, ist auf die Weiterentwicklung der Innenstadt zu einem attraktiven Dienstleistungs- und Versorgungszentrum hinzuwirken. Mit der Umsetzung des Sanierungsgebietes Krückau-Vormstegen als innerstädtischem Entwicklungsgebiet erfolgt eine Attraktivitätssteigerung der Innenstadt. Der Neubau des Rathauses im Sanierungsgebiet soll dabei als Impulsgeber fungieren. Neben Handel und Dienstleistungen sollen zukünftig auch weitere Funktionen wie Wohnen, Arbeiten, Bildung, Kultur und Freizeit gefördert werden, um die Attraktivität zu steigern und die Innenstadt zu beleben. Die wirtschaftliche Entwicklung soll durch das an der Bundesautobahn 23 geplante interkommunale Gewerbegebiet "Gewerbepark Bokhorst" gestärkt werden, das gemeinsam mit der Gemeinde Kölln-Reisiek umgesetzt werden soll. Die weitere städtebauliche Entwicklung stößt aber mangels Flächenreserven im Stadtgebiet zunehmend an ihre Grenzen. Dass alle Städte und Gemeinden versuchen, ihre Innenstädte zu attraktiveren, ist u. E.	der touristischen Infrastruktur ergibt sich aus dem LEP 2021. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nur teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	selbstverständlich und muss nicht extra in einen Regionalplan aufgenommen werden, zumal oftmals, z.B. aufgrund der Eigentumsverhältnisse, eine größere Innenentwicklung nicht kurzfristig zu erreichen ist. Wäre z. B. der Neubau des Schulcampus in Oldenburg keine Attraktivitätssteigerung für die Stadt, die erwähnenswert wäre? Oldenburg stößt flächenmäßig auch an seine Grenzen, da die Autobahn A 1 in der Entwicklung größerer Wohn- oder Gewerbegebiete nicht überschritten werden darf. Oldenburg verfügt jedoch über kaum Innenentwicklungspotenzial. Warum werden diese Punkte nicht erwähnt? Es sollten bei allen Gemeinden die gleichen Prüfkriterien angewandt und auf die gleichen Punkte eingegangen werden. Warum die Betrachtung so unterschiedlich ausfällt, kann nicht nachvollzogen werden, und ist u. E. neutral und für alle Kommunen gleich zu erfolgen. Der Regionalplan ist daher entsprechend zu überarbeiten. <u>Nahbereich Pinneberg, Seite 192</u> Für die Gemeinde Borstel-Hohenraden wurde 2017 ein Ortsentwicklungskonzept erstellt. Die in den Schwerpunktthemen "Wachsendes Dorf", „Wohnen für alle“, „Lebendige Doffmitte" und "Leben mit der Straße" identifizierten Maßnahmen sollten umgesetzt werden. Im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen zur wohnbaulichen Entwicklung in der Gemeinde sollen die betrachteten Bauflächenpotenziale kritisch unter Beachtung der Zielsetzungen einer flächensparenden, nachhaltigen und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung geprüft werden. Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, sind beispielhaft auch die oben gemachten Aussagen überflüssig und sollten bei allen Gemeinden komplett gestrichen werden! Einzig geplante Maßnahmen mit einer ausstrahlenden Wirkung in die Region sollten im Regionalplan Berücksichtigung finden. <u>Allgemeiner Hinweis:</u> Auch die Erwähnung des Ausbaus des ÖPNV oder des Radwegenetzes ist auf wenige Kommunen beschränkt. Dieses sind Aussagen, die für das ganze Land pauschal gelten und	

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	daher nicht individuell erwähnt werden müssten. Ebenso die • Innenentwicklung vor Außenentwicklung • Stärkung der Innenstädte und deren Attraktivierung • Schaffung von Wohnraum • Schonender Umgang mit Flächenverbräuchen • Berücksichtigung von naturschutzrechtlichen Belangen Diese Vorgaben sind vielfach in Gesetzen o.ä. geregelt und bedürfen hier keiner gesonderten Erwähnung! Um sich Weiterzuentwickeln versuchen alle Kommunen die in den jeweiligen Orts(kern)entwicklungskonzepten ermittelten Potenziale um. Eine Erwähnung jedes einzelnen Punktes der Konzepte und die Forderung nach deren Umsetzung ist aus Sicht der Stadt Oldenburg in Holstein überflüssig und sollte auf Basis der Regionalplanebene keine Erwähnung finden. Stattdessen sind die jeweiligen Zielsetzungen mit den Festsetzungen des Regionalplans abzugleichen und nur bei Widersprüchen sind diese auf Basis der Stellungnahme zu benennen. <u>5.8 Nahbereich Kreis Ostholstein</u> <u>Nahbereich Heiligenhafen, Seite 257 ff</u> • Neben der Unterstützung des Tourismus und des AMEOS Klinikums Heiligenhafen ist eine Förderung des produzierenden und besonders des hafenbezogenen Gewerbes erstrebenswert. Auch wenn die Stadt Oldenburg von dieser Aussage nicht unmittelbar betroffen ist, ist uns nicht bekannt, welches produzierende Gewerbe in der Stadt Heiligenhafen vorhanden ist, welches gefördert werden müsste. Daher sollte im Gegensatz hierzu die Stadt Oldenburg mit ihren großen Gewerbe und Industriegebieten gefördert werden. Diese und die angestrebten Entwicklungen strahlen in die Region aus. Dies auch im Hinblick auf den	

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	weiteren Text, in dem ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass gewerbliche Entwicklungen interkommunal abgestimmt werden sollen. Gewerbeflächenentwicklungen sollten auf die zentralen Orte konzentriert werden. Zudem sollte gern. Aussage des RP am Standort Heiligenhafen der Schwerpunkt auf die touristischen Dienstleistungen und Infrastrukturen gelegt werden, produzierendes Gewerbe sollte anderen Standorten (Oldenburg, Neustadt, Eutin) vorbehalten bleiben, in denen auch genügend Wohnraum und Einrichtungen der Daseinsvorsorge vorgehalten werden kann. Im Übrigen ist der Hafen im Begriff, immer weiter im Wandel von einem „richtigen“ Hafen in eine reine Touristenattraktion umgewandelt zu werden, da die Fischerei als Wirtschaftsfaktor mehr und mehr an Bedeutung verliert. (Siehe hierzu auch die Beschreibung des Wandels des Hafens in Neustadt in Holstein, Seite 261.) Insgesamt ist eine Förderung von Tourismus, jedoch nur sehr eingeschränkt von Gewerbe in Heiligenhafen sinnvoll. • Neben der Bedeutung als Fischereihafen und Fischanlandeplatz sowie Umschlagplatz für den Getreidehandel hat der Hafen auch Bedeutung als Standort für den Ausflugsverkehr und das Hochseeangeln. Siehe oben Die Entwicklung von Handel und Dienstleistungen in Heiligenhafen ist zunehmend vom Wirtschaftszweig Tourismus und der damit verbundenen naturräumlichen und verkehrlichen Lagegunst abhängig; die Grundlagen gilt es entsprechend zu bewahren. Das Seeheilbad liegt landschaftlich hervorragend an einem durch die Halbinseln Stein- und Graswarder von der Ostsee getrennten Binnensee. Die Funktion als Feriencentrum sollte auch weiterhin qualitativ ausgebaut und aufgewertet werden. Das touristische Angebot Heiligenhafens konnte in den vergangenen Jahren erfolgreich neu ausgerichtet und aufgewertet werden; Grundlage war der Masterplan „Marina Resort Heiligenhafen“ von 2010, welcher als Maßnahmen unter anderem den Bau neuer Hofe/anlagen und der Seebrücke sowie den Ausbau touristischer Dienstleistungen beinhaltet. Die Umsetzung der Maßnahmen des Masterplans sollte auch zukünftig fortgeführt werden. Die Gemeinde Großenbrode hat sich zu einem modernen Seebad mit Status eines Ostseeheilbades entwickelt. Das Entwicklungsziel für die Gemeinde ist in den Bereichen Gesundheit, Sport und Natur zu sehen.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Dieser von Seite 258 zitierte Text mit seinen geradezu schwärmerischen „Superlativen“ gleicht einem Werbeprospekt für die Stadt Heiligenhafen. Sollte der Regionalplan nicht alle Kommunen gleich behandeln und neutral bewerten? Dieser Text ist unangemessen und sollte überarbeitet werden. Heiligenhafen ist ohne Frage eine schöne Stadt, jedoch auch mit Schwächen behaftet. Warum Heiligenhafen so bevorzugt dargestellt wird, kann seitens der Stadt Oldenburg nicht nachvollzogen werden, zumal alle anderen Kommunen neutral und für einen Regionalplan durchaus angemessen betrachtet werden. <u>Nahbereich Oldenburg in Holstein, Seite 263</u> Auf Seite 264 wird sowohl für die wohn bauliche als auch die gewerbliche Entwicklung auf den Nordöstlichen Bereich des Stadtgebietes verwiesen. In dieser Lage ist eine gewerbliche oder industrielle Nutzung praktisch jedoch nicht umsetzbar, da sich im Nordosten lediglich Wohngebiete befinden, die eine Entwicklung von Gewerbe ausschließen. Da sich das bestehende Gewerbegebiet von Oldenburg im Osten befindet und hier eine Entwicklung nur in Richtung Süden möglich ist (nördlich entsteht zurzeit weitere große Wohngebiete) muss hier die gewerbliche Entwicklung in Richtung Südosten als einzige mögliche Option genannt werden. Insbesondere da hier das geplante Umspannwerk Göhl die „grüne“ Energie bereitstellt, die in größeren Gewerbegebietsagglomerationen in der heutigen Zeit nachgefragt wird. Zudem soll hier in direkter Nähe auch der Haltepunkt Oldenburg in Holstein der FBQ entstehen (siehe hierzu auch Variantenvergleich der ■■■). Der hier angesiedelte Haltepunkt wird auch durch den regionalen ZOB für den ÖPNV des gesamten Nordkreises ergänzt. Der Oldenburger Haltepunkt ist aufgrund der geplanten Bahnsteiglänge auch der einzige in Ostholstein, der einen ICE Verkehr zulassen würde. Oldenburg plant an dieser Stelle auf bis zu vierzig Hektar langfristig ein Gewerbe- und Industriegebiet. Diese Größe, die selbstverständlich nicht in ihrer Gesamtheit sofort ausgewiesen werden soll, ist in Ostholstein einzigartig. In Verbindung mit den anderen hier geplanten Infrastrukturen (UW Göhl, Ostküstenleitung, potenzieller ICE Haltepunkt, ZOB als Drehscheibe des ÖPNV im Nordkreis) ermöglicht es als einzigartigem Standort in bereits „vorgestörtem“ Bereich die Chancen aus der Festen Fehmarnbeltquerung nach Schleswig-Holstein zu bringen. Eine weitere Ausdehnung des interkommunalen Gewerbegebietes in Jahnshof ist aufgrund seiner Nähe zu den angrenzenden Orten nur noch in begrenztem Maßstab möglich. Zudem	

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	ist das Gebiet bereits vollständig belegt bzw. reserviert. Es weist im Vergleich zu vorgenannter Entwicklung auch nicht ansatzweise die Qualität auf wie eine südlich der Göhler Chausse geplante Entwicklung. Die Stadt Oldenburg in Holstein befindet sich übrigens auch in der Städtebauförderung und hat sowohl ein Einzelhandelskonzept (fortgeschrieben 2017) wie auch ein Ortskernentwicklungskonzept (beschlossen 2024). Diese Konzepte, Handlungsempfehlungen und Zielsetzungen sind, analog zu den anderen Kommunen, mit in den Regionalplan aufzunehmen. <u>Nahbereich Timmendorfer Strand/Scharbeutz, Seite 269 ff</u> - Die Errichtung von Zweitwohnungen ist - soweit möglich - zu begrenzen. Solche „Forderungen“ sind nichtssagend, denn wenn die Begrenzung von Zweitwohnungen aus welchen Gründen auch immer, als „nicht möglich“ angesehen wird, wird sie eben nicht begrenzt. .. Daher sollte dieser Satz komplett gestrichen werden oder eine andere, konkretere Formulierung erhalten. - In Scharbeutz und Haffkrug sind höherwertige Hotelangebote mit Tagungsstätten als Ergänzung der bislang stark auf Ferienwohnungen ausgerichteten Beherbergungsstruktur zu entwickeln. Diese Forderung stellt u. E. einen Eingriff in die Entwicklungshoheit der Gemeinde dar. Im Bereich der Seebäder bieten Timmendorfer Strand und auch Scharbeutz bereits ein Angebot an höherwertigen Hotelangeboten, wohingegen Haffkrug auch Unterkünfte für den „Normalurlauber“ bietet. Weitere Luxushotels widersprechen u.E. dem Charakter Haffkrugs und dem auf Familien ausgerichteten erschwinglichen Angebot. Warum dieses Angebot hin zum Luxussegment geändert werden soll, ist unverständlich und sollte an dieser Stelle entfernt werden. Die Richtung der Entwicklung obliegt alleine der Gemeinde.	
Institution: EGOH Wirtschafts- förderung	4. Stellungnahme zu „5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden“ Grundsätze der Raumordnung Zu 5.7 Nahbereich Lübeck (hier: Bad Schwartau und Stockelsdorf) Textteil 2. Entwurf Regionalplan „Bad Schwartau ist aufgrund der landschaftlichen Gegebenheiten und	Zu 5.7 Nahbereich Lübeck: Zum interkommunalen Gewerbegebiet

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
Ostholstein ID: M1424	der guten verkehrlichen Anbindung durch einen Anschluss an die Bundesautobahn 1 und einen Bahnhof an den Strecken Hamburg-Kopenhagen und Lübeck-Eutin-Kiel ein bevorzugter Wohn-, Siedlungs- und Gewerbestandort im Nahbereich Lübeck. Entwicklungsflächen stehen mangels Flächenreserven im Stadtgebiet allerdings nur begrenzt zur Verfügung, wobei die Hauptentwicklungssachse in nordwestlicher Richtung zu sehen ist. (...) Zur Deckung der anhaltenden Nachfrage nach Gewerbegrundstücken für Neuansiedlungen und Flächen zur Verbesserung der Entwicklungsbedingungen ansässiger Betriebe sollen im Nordwesten des Stadtgebietes im Anschluss an die dortigen gewerblichen Bauflächen nördlich der Landesstraße 185 entsprechende Flächen vorgesehen werden. Ebenso sollen für die Neuansiedlung von Gewerbe im gemeinsamen Grenzbereich von Bad Schwartau und Stockelsdorf im Sinne interkommunalen Zusammenarbeit gemeinsame Flächenentwicklungen in Aussicht genommen werden.“ Kartenteil 2. Entwurf Regionalplan 1. Votum Landesplanung zu Auswertung der Stellungnahme Zu 1: Der Textteil und die Karte aus dem Regionalplanentwurf weisen die gleichen Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinde Stockelsdorf aus. Zudem liegt die Ortslage Stockelsdorf innerhalb der Siedlungssachse. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu 2: Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Die Gewerbeflächenentwicklungen im Rahmen von vorliegenden Konzepten wurden bei der Ausweisung der regionalen Grünzüge berücksichtigt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt (siehe Seite 321). 2. Votum Landesplanung zu Auswertung der Stellungnahme Die Potenzialfläche 1 aus dem Gewerbeflächenentwicklungskonzept 2040 Stockelsdorf wird in den Siedlungsraum aufgenommen. Die Abgrenzung der Siedlungssachse wird entsprechend der Fläche angepasst. Der regionale Grünzug wird zurückgenommen. Eine weitere kartographische Anpassung wird nicht benötigt. Die Potenzialfläche 1 kann sich innerhalb der Siedlungssachse entwickeln. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt (siehe Seite 1196). 3. Votum Landesplanung zu Auswertung der Stellungnahme Die Potenzialfläche 1 aus dem Gewerbeflächenentwicklungskonzept 2040 Stockelsdorf wird in den Siedlungsraum aufgenommen. Die Abgrenzung der Siedlungssachse wird entsprechend der Fläche	Stockelsdorf/Bad Schwartau: Die Siedlungssachse wird erweitert. Der regionale Grünzug wird entsprechend zurückgenommen. Das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet wird nicht erweitert, da sich die Fläche nicht im baulichen Siedlungszusammenhang befindet. Es wird zudem auf das Votum in der Synopse zum Kapitel 3.3 „Siedlungssachsen“ verwiesen. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Zur gewerblichen Entwicklung in Stockelsdorf westlich der Landesstraße 184: Um die intendierte Entwicklung eines Rechenzentrums in räumlicher Nähe zum Umspannwerk zu berücksichtigen, erfolgt eine entsprechende textliche Aufnahme in den Orientierungsrahmen. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Zum Nahbereich Eutin: Die Anregung enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1528. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird nur teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	angepasst. Der Stellungnahme wird gefolgt (siehe Seite 1323). 4. Votum Landesplanung zu Auswertung der Stellungnahme Die Fläche wird in den Siedlungsraum aufgenommen und kann sich somit gewerblich entwickeln. Die Abgrenzung der Siedlungsachse wird entsprechend der Fläche angepasst. Der Anregung wird gefolgt (siehe Seite 1355). 5. Votum Landesplanung zu Auswertung der Stellungnahme Zur Abgrenzung der Siedlungsachse vergleiche Votum in der Synopse zum Kapitel 3.3 „Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume“. Zum Regionalen Grünzug vergleiche Votum in der Synopse zum Kapitel 2.2 „Regionale Grünzüge und Grünzäsuren“. Zum baulich zusammenhängenden Siedlungsbereich vergleiche Votum in der Synopse zum Kapitel 3.1 „Zentrale Orte und Stadtrandkerne“. Der Synopse zum Kapitel 3.5 „Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen“. Der Text wird nicht geändert. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt (siehe Seite 1604). Stellungnahme zu 2.Entwurf Regionalplan und Votum Die genannten Flächen „nordwestlich der L185“ und das Gewerbegebiet im gemeinsamen Grenzbereich von Bad Schwartau und Stockelsdorf sind deckungsgleich. Sie ergeben in Summe einen größeren Gewerbebestandort. Der Ausweisung dieses Gewerbebestandes ist insgesamt zuzustimmen. In Gegenüberstellung der textlichen Aussagen des Entwurfs des Regionalplanes zum textlichen Teil für die Potenzialfläche 1 werden nach wie vor Fehler in der Darstellung deutlich (siehe folgende Grafik: „Gewerbeflächenpotenziale Stockesldorf / Bad Schwartau“). Für das angesprochene interkommunale Gewerbegebiet endet sowohl die Abgrenzung des Siedlungsraumes, als auch die freigehaltene Fläche auf dem Stadtgebiet Bad Schwartaus. Auf Seite der Gemeinde Stockelsdorf ist ein „Regionaler Grünzug“ vorgesehen. Dies widerspricht ausdrücklich dem Textteil des Entwurfs des Regionalplanes und widerspricht ebenso den der Landesplanung vorgelegten Planzeichnungen sowie dem Gewerbeflächenentwicklungskonzept des Kreises Ostholstein und des Gewerbeflächenleitfadens des Flansebelts. Der Textteil und der Kartenteil des Regionalplanes im 2.Entwurf ist unverändert. Grafik: Gewerbeflächenpotenziale Stockesldorf/ Bad Schwartau Die fünf Voten der Landesplanung zu dem genannten Gewerbeflächenstandort 1 sind widersprüchlich. Den Voten 1, 2 und 5 wird widersprochen. Die Gewerbeflächenentwicklung liegt offensichtlich lediglich zu 50% innerhalb der	

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Siedlungsachse. Diese Diskrepanz ist mit der Maßstäblichkeit nicht zu begründen. Die Voten 3 und 4 folgen der Stellungnahme der EGOH für den Kartenteil hingegen. Eine Anpassung des Kartenteiles wird in diesen Voten zugesagt. Diese Anpassung muss folgerichtig im Kartenteil umgesetzt werden. Forderung zu 2. Entwurf Regionalplan: Die Forderungen zum 1. Entwurf des Regionalplanes bleiben bestehen. Die „Abgrenzung der Siedlungsachse“ um die Stadt Bad Schwartau ist entsprechend des Textteiles des Entwurfs des Regionalplanes und der vorgelegten Planung Richtung Pohnsdorf zu erweitern. Der „Regionale Grünzug“ auf Fläche der Gemeinde Stockelsdorf ist entsprechend des Textteiles des Entwurfs des Regionalplanes und der vorgelegten Planung zurückzunehmen. Die Signatur „Baulich zusammenhängender Siedlungsbereich“ ist entsprechend des Textteiles des Entwurfs des Regionalplanes und der vorgelegten Planung anzupassen. Der Regionale Grünzug auf Fläche der Gemeinde Stockelsdorf ist deutlich zurückzunehmen, um auch eine Gewerbeflächenentwicklung nach 2035 zu ermöglichen. Dem 3. Votum und 4. Votum wird folgerichtig seitens der EGOH gefolgt. Diese werden befürwortet. Die in dem 3. Votum und 4. Votum genannte Umsetzung im Kartenteil ist im 2. Entwurf des Regionalplanes umzusetzen. Textteil 2. Entwurf Regionalplan „Die Gemeinde Stockelsdorf ist Stadtrandkern II. Ordnung und besteht aus der Kerngemeinde und zehn teilweise noch landwirtschaftlich geprägten Ortschaften. Angrenzend an Lübeck hat die Kerngemeinde Stockelsdorf in den letzten Jahren als Wohnstandort an Bedeutung gewonnen. Der Bedarf an wohnbaulichen und gewerblichen Bauflächen soll vorrangig in der Kerngemeinde realisiert werden. Eine städtebauliche Entwicklung soll dabei nicht in Richtung Norden über die Landesstraße 184 hinaus geschehen. Die weitere gewerbliche Entwicklung soll unter anderem in Abstimmung mit der Stadt Bad Schwartau erfolgen. Eine gewerbliche Entwicklung in interkommunaler Zusammenarbeit mit der Hansestadt Lübeck im Bereich der geplanten Kreisstraße 13 soll geprüft werden. Konkrete Lage und Umfang eines möglichen Gewerbegebietes sind Gegenstand differenzierter Untersuchungen unter besonderer Berücksichtigung landschaftlicher und ökologischer Belange sowie städtebaulicher Aspekte.“ Votum Landesplanung zu Auswertung der Stellungnahme Für Potenzialflächen 2, 3 und 4 (Anmerkung Red.: siehe obige Grafik: „Gewerbeflächenpotenziale Stockelsdorf/ Bad Schwartau“) Für die Flächen ist eine Entwicklung innerhalb des Bereichs der	

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Achsenabgrenzung möglich. Die Achsenabgrenzung wird dementsprechend nicht geändert. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Stellungnahme zu Votum und 2. Entwurf Regionalplan Die Gemeinde Stockelsdorf weist über etwaige interkommunale Gewerbeflächen mit der Stadt Bad Schwartau hinaus einen erhöhten Bedarf an Gewerbeflächen auf. Dieser Bedarf an Gewerbeflächen im Lübecker Umland kann nur westlich des Ortes Stockelsdorf und westlich der L184 gedeckt werden. Eine Überschreitung dieser Siedlungsgrenze ist für die Entwicklung Stockelsdorfs und für die Verdichtung des Raumes Lübeck zwingend. Die EGOH schließt sich umfänglich der Forderung der Gemeinde Stockelsdorf an, Gewerbeflächen westlich der L184 im Regionalplan zu berücksichtigen (siehe obige Grafik, Fläche 1 bis 4). Seitens der EGOH ist zu betonen, dass insbesondere an diesem Standort die Nähe eines Gewerbegebietes zu einem im Neubau befindlicher) Umspannwerk gewährleistet werden kann. Die EGOH folgt den Ausführungen der Gemeinde Stockelsdorf: „Auch der Standort am Umspannwerk in Pohnsdorf sollte an der Landesentwicklungsachse liegen bzw einen überregionalen Standort für Gewerbe ausweisen. Hierfür gibt es derzeit konkrete Planungen. Gegebenenfalls sollte hier Vorsorge für künftige Entwicklungen getroffen werden, die auf die Nähe zu Umspannwerken angewiesen sind (Wasserstoff)“ (Quelle: Stellungnahme der Gemeinde Stockelsdorf) Der Textteil und der Kartenteil des Regionalplanes im 2. Entwurf ist weitestgehend unverändert. Allein bei der „geplanten“ Kreisstraße 13 wurde „geplante“ entfernt. Somit sind die Aussagen des Votums nicht berücksichtigt. Die Flächen 2 und 4 liegen nicht in Gänze innerhalb/ unterhalb der Achsenabgrenzung (siehe obige Grafik: „Gewerbeflächenpotenziale Stockelsdorf/ Bad Schwartau“ und Kartenteil 2. Entwurf Regionalplan). Das Votum weist auf eine grundsätzliche Entwicklungsmöglichkeit hin. Somit ist hier festzustellen, dass die „rote“ Signatur der Siedlungsachse offensichtlich eine Entwicklung westlich der L184 ermöglicht. Diese Möglichkeit wird begrüßt. Es scheint sinnvoll dies im Regionalplan zu dokumentieren. Forderung zu 2. Entwurf Regionalplan Die Potentialflächen für Gewerbeflächen der Gemeinde Stockelsdorf westlich der L184 sowie die Erweiterung östlich des bestehenden Gewerbegebietes (obige Grafik Flächen 1 bis 4) sind im Regionalplan gemäß Votum zu berücksichtigen. Diese Flächen sind entsprechend von konkurrierenden Planungen und Vorgaben, z.B. von „Regionalen Grünzügen“ freizuhalten. Die Potentialflächen für Gewerbeflächen der Gemeinde Stockelsdorf westlich der L184 sowie die Erweiterung östlich des bestehenden Gewerbegebietes (obige Grafik Flächen 1 bis 4) sind im Regionalplan zu berücksichtigen. Der „Regionale Grünzug“, der auf	

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	der Potentialfläche am Anschluss L184 / Segeberger Landstraße (obige Grafik Fläche 4) liegt, ist zurückzunehmen. Zur Erreichung der Ziele der Ansiedlungsstrategie des Landes Schleswig-Holstein ist eine Gewerbeflächenausweisung auch nach 2035 sicherzustellen. Zur Erreichung der Ziele der Ansiedlungsstrategie des Landes Schleswig-Holstein ist eine Gewerbeflächenausweisung in der Nähe von Umspannwerken sicherzustellen. Nahbereich Eutin Textteil 2. Entwurf Regionalplan „Zur Erfüllung einer seiner Funktion als Mittelzentrum angemessenen Flächenvorsorge für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe soll im Südosten Eutins als gemeinschaftliche Aufgabe mit der Gemeinde Süsel die Erweiterung des interkommunalen Gewerbegebietes weiterverfolgt werden.“ „Zur Unterstützung der Verkehrsentlastung im Stadtzentrum ist der Schwerpunkt der weiteren Siedlungsentwicklung sowohl für Gewerbe als auch für den Wohnungsbau unter Ausnutzung des überregionalen Verkehrsnetzes (Bundesstraße 76) vordringlich im südlichen Stadtgebiet Eutins, allerdings nördlich der Bundesstraße 76, anzusiedeln. Dabei bestehen im Südosten geeignete Voraussetzungen für eine gewerbliche Entwicklung; die wohnbauliche Entwicklung sollte sich im Südwesten vollziehen. Ein Überspringen der Bundesstraße 76 in südliche Richtung soll nicht angestrebt werden.“ Kartenteil 2. Entwurf Regionalplan Votum Landesplanung zu Auswertung der Stellungnahme (...) Zur Bundesstraße 76: Der Text im Kapitel 5.8 Nahbereich Eutin wird nicht geändert. Im Hinblick auf die städtebauliche Entwicklungsrichtung wird ein Überspringen der Bundesstraße 76 grundsätzlich kritisch gesehen. Der Bundesstraße wird eine Trennwirkung zugemessen. Ein Überspringen der Bundesstraße 76 in südliche Richtung widerspricht den Zielsetzungen einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Stellungnahme zu Votum und 2. Entwurf Regionalplan Der Textteil und der Kartenteil des Regionalplanes im 2. Entwurf ist unverändert. Die genannte Zielsetzung, dass die Bundesstraße 76 nicht übersprungen werden darf, widerspricht dem Grundsatz, dass das Mittelzentrum sich entwickeln können muss. Dies wird gegensätzlich gefordert in „Raumstruktur Grundsatz 4: Die Stadt und Umlandbereiche um (...) Eutin und Neustadt in Holstein (Kreis Ostholstein) (...) sollen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen gestärkt	

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	werden und dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum geben. (...).“ Der Aussage, dass die Bundesstraße B76 nicht übersprungen werden darf, kann die EGOH nicht folgen. Die EGOH unterstützt die jüngeren planerischen Ansätze der Stadt Eutin gemäß ihres „Entwicklungskonzeptes für Siedlung-, Gewerbe- und Tourismusflächen“. Die Vorgabe des Entwurfs des Regionalplanes, dass das Mittelzentrum eine angemessene Flächenvorsorge für Gewerbebetriebe verfolgen muss, kann andernfalls nicht gewährleistet werden. Der Entwurf des Regionalplanes ist entsprechend anzupassen. Die Stadt Eutin sieht im Prognosezeitraum bis 2035 zu einer Siedlungsflächenentwicklung südlich der Bundesstraße 76 gemäß Darstellung im Entwicklungskonzept keine Flächenalternative (zu der obig beschriebenen Fläche). (...) Gleichwohl muss für die Stadt eine Gewerbe- und Wohnungsbauentwicklung südlich der Bundesstraße 76 bis 2035 greifbar und möglich sein, um auf Bedarfe flexibel reagieren und um die Abhängigkeit von wenigen Flächeneigentümern verhindern zu können.“ Im Folgenden dargestellt: Flächenpotentiale für Gewerbe- (blau Nr. 5) und Wohnbauflächenentwicklung (rot Nr. 6) südlich der Bundesstraße 76 Forderung zu 2. Entwurf Regionalplan k Der Regionalplan muss zur Erreichung der geforderten und selbst formulierten Ziele und Grundsätze eine erweiterte Entwicklungsmöglichkeit für Gewerbeflächen in Eutin ermöglichen. Eine Gewerbeflächenentwicklung südlich der Bundesstraße 76 muss ermöglicht werden.	
Institution: Stadtnaturschutz- beauftragter der Hansestadt Lübeck ID: M1438	<u>3.6 Kapitel 5 - Orientierungsrahmen</u> - Im Süden von Lübeck im Bereich der A20 um den Flughafen Blankensee favorisiert der Entwurf eine flächenintensive Siedlungs- und Gewerbeentwicklung. Dabei ist zu beachten, dass es sich dort um einen ökologisch hochsensiblen Raum mit hochgradigen Schutzbedürfnissen handelt, der in den bestehenden Freiraumbereichen vor einer weiteren intensiven Inanspruchnahme freizuhalten ist. In dem Vernetzungsraum zwischen NSG, FFH- und Vogelschutzgebiet im Süden und Südosten mit direkten Wirkbeziehungen zum Naturraum der Wakenitz (NSG+FFH) im Osten und den wertvollen Renaturierungsräumen des Krummesser Moores im Westen finden sich vielfältigste Habitaträume, die als bedeutsames Rückzugsgebiet und wichtiger Lebensraum im südlichen Lübecker Raum einen sehr großen Wert für die Natur und Naherholung sowie die natur- und	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1359. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	klimaschutzfachlichen Planungen der Hansestadt Lübeck (u.a. als sinnvolle Flächen für Ausgleichsmaßnahmen) aufweisen. In diesem Raum ist jeder Ansatz zur kontraproduktiven Flächen-Bevorratungsplanung oder Bebauung und Flächenversiegelung zu unterlassen. Derartige Ansätze sind im überragenden öffentlichen Interesse am Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen zu vermeiden. - Das Wakenitztal bis zur Stadtgrenze wird u.a. als Kernbereich für Erholung dargestellt. Die gesamten Flächen sind ein überregional bedeutendes Schutzgebiet mit hervorragender ökologischer Qualität und herausragenden Funktionen für den biologischen Klimaschutz. Dort befinden sich die Schutzkategorien NSG, FFH-Gebiet, LSG und in erheblichem Umfang gesetzlich geschützte Biotope. In diesem Bereich kommt es in der Praxis regelmäßig zu erheblichen und naturschutzfachlich nicht tolerablen Eingriffen zur Unterhaltung und Förderung touristischer und sonstiger Nutzungen. Unter dem Vorwand einer unmäßig überdimensionierten Wegeunterhaltung wurde in Auwaldbereiche eingegriffen und es erfolgten heftigste Störungen der geschützten Natur. Um die durch die gleichzeitige Darstellung als „Kernbereich für die Erholung“ geschürte Konfliktpotenzial im Großstadtraum zu mindern ist das gesamte Gebiet ausnahmslos als Vorranggebiet für den Naturschutz darzustellen und von keinen anderen Nutzungen zu überlagern. Im Text ist aufzunehmen, dass in dem Bereich eine Erholungsnutzung zum Erleben der Natur möglich ist. Diese ist den naturschutzfachlichen Anforderungen stets unterzuordnen. Die Praxis in der Region zeigt, dass die gleichzeitige Ausweisung als Kernbereich der Erholung die ungewollten Konflikte für <u>diesen</u> einzigartigen Naturraum nachhaltig fördert und damit vollkommen kontraproduktiv im Sinne des gewollten Erhalts der natürlichen Lebensgrundlagen wirkt.	
Institution: Amt Ostholstein-Mitte	gegen dahingehende Ausführungen des Plantextes – wonach die wohnbauliche Entwicklung im Rahmen des örtlichen Bedarfs auf den Hauptort Altenkrempe konzentriert	Die Gemeinde Altenkrempe übernimmt keine zentralörtliche Funktion und deckt damit den örtlichen

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
ID: M1436	werden soll (vgl. Kap. 5.8, S. 262) – wendet die Gemeinde Altenkrempe ein, dass dieses in keiner Weise den realen Entwicklungsmöglichkeiten entspricht. Aufgrund der zu erwartenden, nachhaltigen Einschränkungen der wohnbaulichen Entwicklung im Gemeindegebiet, wird von Seiten der Gemeinde Altenkrempe nachdrücklich eine Änderung des Plantextes gefordert. Die Ortslage Altenkrempe kommt aufgrund ihrer Größe und der Nähe zur Stadt Neustadt i. H. auf den ersten Blick für weitere Wohnbauflächenplanungen in Betracht. Aufgrund des geplanten Aus- und Neubaus der Schienenanbindung der Fehmarnbeltquerung, der bestehenden FFH- und Naturschutzgebiete wie auch aufgrund der Gewässerschutzstreifen zur „Kremper Au“ ist die Ortslage Altenkrempe in der Entwicklung jedoch dauerhaften Einschränkungen ausgesetzt. Südlich der Straße „Am Dornbusch“ grenzt unmittelbar das Natura 2000-Gebiet / Naturschutzgebiet „Neustädter Binnenwasser“ an, welches in der 2. Entwurfsfassung des Regionalplanes als Vorranggebiet für den Naturschutz festgelegt wird. Im Vorranggebiet kommt gem. Kap. 2.1, 1 Z, dem Schutz der Natur in ihrer Gesamtheit oder in einzelnen Teilen Vorrang vor allen anderen Nutzungen zu. Nordöstlich der Straße „Im Kremper Feld, nordwestlich des Baugebietes „Kirchblick“ / „Kremper Kamp“ (B-Plan Nr. 8) sollte bereits im Jahr 2017 zur Deckung der Nachfrage nach Grundstücken für Wohngebäude die Ausweisung eines weiteren Baugebietes stattfinden. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens zur 1. Änderungen und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8 wurde sodann eine archäologische Voruntersuchung veranlasst, in deren Ergebnis u. a. Relikte der archivalisch belegten Wüstung „Altenkrempe“ (Vorgänger der Stadt Neustadt i. H.) festgestellt wurden. Jedwede künftige bauliche Nutzung der Flächen scheidet aus, ehe nicht eine archäologische Hauptuntersuchung – mit ungewissen Folgen – durchgeführt und finanziert wurde. Bereits im Jahr 2017 belief sich das Kostenvolumen einer derartigen Untersuchung auf 300.000,- € bis 500.000,- €. Östlich der Ortsdurchfahrt L 216 / „Milchstraße“ befindet sich das FFH-Gebiet „Kremper Au“, welches im Entwurf des Regionalplanes als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dargestellt wird und gem. Kap. 2.1, 2 G von erheblichen Beeinträchtigungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild zu bewahren ist. Der ebenfalls dem FFH-Gebiet	Bedarf. Der Ortsteil Stolpe befindet sich weit abgesetzt von der Hauptortslage der Gemeinde Altenkrempe. Eine Verlegung des Schwerpunktes der wohnbaulichen Entwicklung auf den Ortsteil Stolpe ist aus städtebaulichen und ortsplanerischen Gründen nicht vertretbar. Die örtlichen Gegebenheiten sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	zugehörige Randkanal der „Kremper Au“ erstreckt sich parallel zur L 216 in nördliche Richtung bis in den Ortsteil Hasselburg, wo dieser entlang des Sibstiner Weges verläuft. Ebenfalls wird das vollständige FFH-Gebiet als Vorranggebiet für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich (vgl. Kap. 2.5, 1 Z) dargestellt, wodurch es von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die nicht dem Küstenschutz dienen, und sonstigen nur schwer revidierbaren Nutzungen, die im Konflikt mit Belangen des Küstenschutzes und der Anpassung an den Klimawandel stehen, freizuhalten ist. Westlich und nördlich der Ortslage Altenkrempe sowie südlich und östlich der Ortslage Hasselburg wird nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens (PFA 2) mit dem Aus- und Neubau der Schienenanbindung der Fehmarnbeltquerung ein großangelegtes Infrastrukturprojekt zur Umsetzung kommen. Die Bauarbeiten werden sich – wie die Vorhabenträgerin jüngst hat öffentlich eingestehen müssen – bis in das Jahr 2032 erstrecken. Nach Fertigstellung wird die Schienentrasse betriebsbedingten Lärm wie auch Erschütterungen erheblichen Ausmaßes bedingen. Die bislang unberücksichtigte Verkehrsprognose 2040 lässt eine beträchtliche Zunahme der Zugzahlen und der damit verbundenen Immissionsauswirkungen erwarten. Eine Wohnbauflächenplanung im Nahbereich der Schienentrasse ist aufgrund einer unattraktiven Wohnlage sowie aufgrund hoher Hürden für die Wahrung der für Wohngebiete geltenden Ansprüche auf Lärmschutz somit wirklichkeitsfern. Es drängt sich der Eindruck auf, als wären vorbeschriebene Entwicklungen seit Inkrafttreten des Regionalplanes für den Planungsraum II im Jahr 2004 bei der Abwägung des Nahbereichstextes unberücksichtigt geblieben. Anderenfalls lässt sich nicht erklären, weshalb der beanstandete Passus gleichlautend in die Entwurfsfassungen des in Aufstellung befindlichen Regionalplanes für den Planungsraum III übertragen wurde. Wenngleich von Seiten der Landesplanung vorgetragen wird, dass es sich beim Nahbereichstext lediglich um Empfehlungen zur städtebaulichen Entwicklung als Grundsätze der Raumordnung handelt, wird die wohnbauliche Entwicklung mangels realer Entwicklungsmöglichkeiten nachhaltig erschwert. Schließlich wird jeglichen Bauleitplanverfahren – welche eine Wohnbauflächenplanung abseits des „Hauptortes“ zum Gegenstand haben – zunächst entgegengehalten werden, dass diese dem Nahbereichstext	

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	entgegenstehen. Den Schwerpunkt der wohnbaulichen Entwicklung beabsichtigt die Gemeinde Altenkrempe langfristig auf den Ortsteil Stolpe zu legen, da dieser günstig zwischen dem Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums Neustadt i. H. und dem ländlichen Zentralort Schönwalde a. B. gelegen ist, einen ausreichenden Abstand zu bestehenden Schutzgebieten aufweist und nicht von etwaigen Infrastrukturprojekten tangiert sein wird. Es wird darum gebeten, die Planungsabsichten der Gemeinde Altenkrempe durch eine Änderung des Nahbereichstextes zu unterstützen.	
Institution: Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Keine Abteilung ID: 1294	Nahbereiche: - Die im Rahmen der Planzeichnung aufgezeichneten landschaftsprägenden und städtebaulich strukturierenden Grünzäsuren, die zwischen der Gemeinde Oststeinbek und der Stadt Glinde sowie südlich der Städte Glinde und Reinbek am Nordrand des Hamburger Bezirkes Bergedorf verlaufen, werden weiterhin befürwortet. Sie bilden wichtige stadtnahe Erholungsbereiche, auch für die Bevölkerung der Stadtteile Lohbrügge und Bergedorf. 4. Die Anbindungen dieser Räume an die Siedlungskörper sowohl von Seiten des Bezirkes und der Nachbarkommunen sollten in Zukunft im Rahmen interkommunaler Abstimmungen weiter fortgeführt und verbessert werden. 5. Die FHH plädiert dafür Geesthacht in das Nachbarschaftsforum „An Bille und Glinder Au“ aufzunehmen. Die Kooperation hat sich bewährt und fördert die grenzübergreifende räumliche Planung.	Mit der Stellungnahme sind keine textlichen Änderungen verbunden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Burg-St. Michaelisdonn, Keine Abteilung ID: 1286	Die Gemeinde Averlak bittet um Aufnahme von Gewerbe/Industrieflächen zum Industriegebiet der Stadt Brunsbüttel auf der Südseite des Gemeindegebietes nördlich des Landeshafens und der Hochbrücke. Darüber hinaus möchte sich die Gemeinde Averlak wohnbaulich weiter entwickeln und im Nahbereich zu Brunsbüttel Wohnbauflächen ausweisen. Diese sind den beiliegenden	Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen ist im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEP 2021) geregelt und nicht Gegenstand des Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans. Auf die Möglichkeiten der interkommunalen

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Innenentwicklungspotenzialen der Gemeinde zu entnehmen. Im Rahmen des Projektes Zukunftsbild Industrie- und Energiestandort Brunsbüttel 2040 haben sich die beiden Kreise Dithmarschen und Steinburg, die Stadt Brunsbüttel, die EGW und das MEKUN gemeinsam auf den Weg gemacht, ein Leitbild unter anderem für eine gemeinsame, abgestimmte Entwicklung von Gewerbe- und Industrieflächen z.B. durch eine gemeinsame gebietsübergreifende Bauleitplanung zu erstellen. Als Siedlungs- und Bevölkerungsschwerpunkt im ländlichen Raum wird das Mittelzentrum Brunsbüttel auch im 2. Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (2025) erwähnt. Es handelt sich zugleich um das größte Industriegebiet Schleswig-Holsteins. Des Weiteren heißt es in dem Entwurf: „Eine besondere Entwicklungsdynamik besteht im Bereich des Städte-Dreiecks Brunsbüttel, Heide und Itzehoe. Hier entwickelt sich ein landesweit bedeutsames Wertschöpfungscluster, das zur nachhaltigen, dezentralen Stärkung der Wirtschaftsstruktur beiträgt.“ Im Nahbereichstext des Entwurfs wird dies wie folgt konkretisiert: „Der ChemCoast Park entwickelt sich zu einer wichtigen Energie-Drehscheibe Europas. Neben dem LNG Flüssiggas-Terminal werden weitere Terminals für Ammoniak sowie Ethylen geplant. Der Übergang zu regenerativen Energieträgern wird damit weiter betrieben. Zudem finden sich hier Anfangs- beziehungsweise Endpunkte überregionaler Stromtrassen (Süd-Link). In diesem Zusammenhang ist die verstärkte Nutzung von (grünem) Wasserstoff durch die Industriebetriebe in Brunsbüttel ins Auge zu fassen und bei den Planungen des Infrastrukturausbaus zu berücksichtigen.“ Für die im Raum Brunsbüttel in den nächsten Jahren anstehenden und in Bau befindlichen Großprojekte, wie LNG-Terminal, Umspannwerke, Leitungsbauten und Schleusenbau sind viele Monteurinnen und Monteure zumindest zeitweise, zur späteren Unterhaltung ca. 30 % auch dauerhaft erforderlich. So sind z.B. für den Bau des LNG – Terminals ca. 1000 Monteurinnen und Monteure erforderlich, von denen nach jetzigem Stand bisher nur ca. 300 in Brunsbüttel untergebracht werden können. Die Nachfrage nach temporärem und auch langfristigem Wohnraum erstreckt sich auch auf die Nachbarorte Büttel, Kudensee, Averlak, St. Margarethen Landscheide und Eddelak. Hier darf es nicht dazu führen, dass der Flächenbedarf für Monteurinnen und Monteure auf den wohnbaulichen	Kooperation gemäß LEP wird verwiesen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Entwicklungsbedarf angerechnet wird. Die Bereitstellung von ausreichenden Flächen für temporäres und dauerhaftes Wohnen ist bedeutend für die Entwicklung des Industrieraums Brunsbüttel. Ausgehend von der weiteren Entwicklung steht die Frage im Raum, wie dieser Wohnraum gerade in kleinen Gemeinden angesichts des oftmals geringen, wohnbaulichen Entwicklungsrahmens, geschaffen werden kann. Einige Gemeinden verfügen z.B. über Leerstände. Wenn diese nun aber zu Unterkünften mit mehreren Wohneinheiten umgebaut werden, müssten diese theoretisch voll auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet werden. Zu dieser Problematik findet sich im Regionalplanentwurf im Nahbereichstext zur Stadt Brunsbüttel folgende Aussage: „Der Nahbereich Brunsbüttel umfasst neben der Stadt Brunsbüttel und den Gemeinden Averlak und Eddelak im Kreis Dithmarschen die Gemeinden Büttel, Kudensee, Landscheide und Sankt Margarethen im Kreis Steinburg. Durch die Lage im unmittelbaren Einflussbereich des Industrie- und Gewerbeareals sind insbesondere die Gemeinden Kudensee und Landscheide in den Möglichkeiten ihrer Siedlungsentwicklung eingeschränkt. Unter den Nahbereichsgemeinden südlich des Kanals ist aus diesem Grund eine weitere Siedlungsentwicklung nur in der Gemeinde Sankt Margarethen vertretbar, die auch den örtlichen Wohnbaubedarf der Gemeinden Büttel, Kudensee und Landscheide zu berücksichtigen hat. Aufgrund dieser Aussage wäre eine Konkretisierung seitens der Landesplanung wünschenswert, inwiefern man dieser Problematik bspw. durch Sonderregelungen (evtl. Möglichkeit der Übertragung von Wohnbaukontingenten auf Nachbargemeinde(n)) zum wohnbaulichen Entwicklungsrahmen begegnen könnte. Die Gemeinde St. Margarethen verfügt aktuell über einen wohnbaulichen Entwicklungsrahmen von 45,5 bis 2036, während bspw. die Gemeinde Kudensee gerne mehr Wohnraum schaffen würde, der dortige Entwicklungsrahmen aber nur bei 7,6 liegt. Wenn es beispielsweise St. Margarethen also nicht möglich sein sollte, den örtlichen Wohnbedarf der anderen angrenzenden Gemeinden mit zu geringem Entwicklungsrahmen mit zu berücksichtigen, könnte die Übertragung von Wohnbaukontingenten evtl. eine Lösung sein. Dies gilt in gleicher Weise für die Gemeinden im Kreis Dithmarschen. Falls dies nicht realisierbar ist, plädieren wir dafür, neu geschaffene Wohneinheiten zum Zwecke der temporären Unterbringung von Fachkräften nicht oder	

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	zumindest nicht oder zu weniger als 50% (unabhängig von der Neuregelung zur Anrechnung von Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern mit mindestens drei Wohneinheiten oder mehr (Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 5. Februar 2025, GVOBl. Schl.-H. 2025/28 vom 24. Februar 2025)) auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen anzurechnen. Dithmarschen wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Institution: Gemeinde Malente, SB4 ID: 1266	Auf S. 251 wird verwiesen: „Die im Rahmen des 2018 für Malente aufgestellten Integrierten Gemeindeentwicklungskonzeptes identifizierten Leitprojekte sollten umgesetzt werden, um die zentralörtlichen Versorgungsfunktionen der Gemeinde zu stärken.“ Die umfassende Neugestaltung der Bahnhofstraße ist Maßnahme Nr. 6 des IEK Malente. Es wird darauf hingewiesen, dass das mit dem Bebauungsplan Nr. 65 (Rechtskraft 28.05.2002) festgesetzte Gewerbegebiet in Kreuzfeld trotz Bemühungen bisher noch nicht umgesetzt werden konnte. In Bad Malente-Gremsmühlen befinden sich Gewerbeflächen schwerpunktmäßig in der Lütjenburger Straße.	Mit der Stellungnahme sind keine textlichen Änderungen verbunden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Pinneberg, FB III - Stadt- und Landschaftsplanung ID: M1394	<u>2) Streichung der Aussage zu speziellen Entwicklungsmöglichkeiten für den Ortsteil Waldenau auf Seite 191.</u> Die kursiv und rot markierten Satzteile sind zu streichen: „Weitere Entwicklungsmöglichkeiten außerhalb des Stadtgebietes von Pinneberg sind, ~~insbesondere im Falle der angedachten Entwicklungen im Pinneberger Ortsteil Waldenau,~~ im Rahmen eines Stadtentwicklungskonzeptes zu prüfen.“ <u>3) Aussagen zum Pinneberger Siedlungsgebiet auf Seite 191 deutlich nur auf die städtebauliche Verflechtung mit den Nachbarkommunen beziehen.</u> Die Übernahme von Funktionen des Mittelzentrums Pinneberg der genannten Siedlungsgebiete der Gemeinden Prisdorf, Kummerfeld, Bostel-Hohenraden und Rellingen ist nicht zulässig. Daher sind aus unserer Sicht die unten zitierten Sätze entsprechend der	Zu 2): Der Text wird in Kapitel 5.3 Nahbereich Pinneberg geändert. Der Anregung wird gefolgt. Zu 3): Der Änderungswunsch wird als Formulierungsänderung eingeschätzt, mit der keine inhaltliche Ergänzung beziehungsweise Änderung des Textes einhergeht. Im Sinne der einheitlichen Formulierung im Kapitel 5 erfolgt keine Änderung. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu einer Bebauung des Kleingartengeländes

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	kursiv und rot gekennzeichneten Satzteile zu ändern. „Durch ~~ihre städtebauliche~~ <i>die enge</i> Verflechtung mit Pinneberg in Form eines baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes nehmen die Gemeinden Prisdorf, Kummerfeld und Borstel-Hohenraden an der <i>städtebaulichen</i> Entwicklung des Mittelzentrums teil.“ „Der Ortskern der Gemeinde Rellingen ist ebenfalls baulich eng mit dem Mittelzentrum Pinneberg verflochten und soll an dessen <i>städtebaulicher</i> Entwicklung teilnehmen.“ Die Stadt Pinneberg bittet außerdem darum, dass aus dem Regionalplan deutlich wird, dass keine Bebauung des Kleingartengeländes Hasenmoor und des Baumparks vorgesehen ist.	Hasenmoor/Baumpark: Der Regionalplan trifft keine Aussagen zur Bebauung einzelner Flächen. Dies steht in der Verantwortung der Bauleitplanung der Stadt Pinneberg. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1372	Zum Vorbringen der Gemeinde Travenbrück als Einreichender zu Nr. 1470 i. Zum Vorbringen bezüglich der Ortslage Sühlen Die Planungsbehörde folgt der Anregung der Gemeinde in den Anmerkungen unter Nr. 1470; einer weiteren Stellungnahme hierzu bedarf es daher nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Glückstadt, FB IV Technik und Stadtentwicklung ID: 1108	Redaktioneller Hinweis S. 177: 3. Zeile von unten: Glücksstadt	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Amt Siek, Gemeinde Hoisdorf ID: M1366	D) Nicht ausreichende Berücksichtigung der Vorgaben für den Ordnungsraum um Hamburg Das Konzept der Ordnungsräume stellt darauf ab, dass in diesen Räumen sowohl eine wirtschaftliche Entwicklung mit der Ausweisung von Gewerbegebieten und Siedlungsflächen als auch ein Erhalt der ökologisch und touristisch wertvollen Naturflächen stattfindet. Bei der Überplanung der Gemeinde Hoisdorf finden diese Gesichtspunkte allerdings weder im Plan noch im Text hinreichende Berücksichtigung. Die Gemeinde Hoisdorf wird im Entwurf des Regionalplanes nur insoweit betrachtet, als sie in einem	Die siedlungsstrukturelle Entwicklung im Ordnungsraum um Hamburg mit seinem hohen Nachfrage- und Nutzungsdruck soll maßgeblich durch die Ausweisung von Siedlungsschwerpunkten (Siedlungsachsen, zentrale Orte, besondere Funktionen) erfolgen. Bei deren Abgrenzung sind dabei neben Fragen der verkehrlichen Anbindung auch bedeutsame und klar erkennbare naturräumliche

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	kleinen Teil des östlichen Gemeindegebietes in den Kernbereich der Stormarnschen Schweiz einbezogen sei (S.202). Die weiteren Gesichtspunkte, die sich aus der räumlichen Lage der Gemeinde Hoisdorf ergeben und die auch für eine Einbeziehung der Gemeinde Hoisdorf in die oben genannte Siedlungsachse sprechen finden jedoch keine Berücksichtigung. Die vom Landesentwicklungsplan geforderte besonders sorgfältige Abstimmung der verschiedenen Nutzungsinteressen in den Ordnungsräumen wird hier nicht ausreichend vorgenommen, sondern erschöpft sich in der Festlegung von Siedlungsachsen und Grünzügen. Insgesamt ist festzustellen, dass das sinnvolle Konzept der Ordnungsräume im Regionalplan nur unzureichend umgesetzt wird in dem es für die weitere Siedlung und Gewerbeentwicklung allein darauf ankommt, ob eine Gemeinde sich in einem Siedlungsraum befindet oder aber von einem Grünzug überlagert wird. Diese grobe Unterteilung ist - auch wenn die Regionalplanung keine Parzellen genaue Planung darstellt- nicht mit dem Konzept der Ordnungsräume vereinbar, bzw. das Konzept der Ordnungsräume wird im Regionalplan nicht hinreichend umgesetzt	oder städtebauliche Zäsuren zu berücksichtigen. Dies ist im Falle der Gemeinde Hoisdorf der Verlauf der Bundesautobahn 1, die eine Abgrenzung der Siedlungsachse gegenüber dem Landschaftsraum darstellt. Eine schwerpunktmäßige Entwicklung soll dort deshalb nicht erfolgen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Amt Horst-Herzhorn, Bauleitplanung ID: M1187	Für die Gemeinde Horst wurde in der Stellungnahme vom 09.11.2023 angemerkt, dass die Planungen zur Grenzwegtrasse unerwähnt bleiben. In der Synopse der Stellungnahmen zum Verfahren und der entsprechenden Auswertung wird mit der Begründung abgewogen, dass die planerischen Überlegungen noch nicht entscheidungsreif sind. Dem möchte die Gemeinde Horst ausdrücklich widersprechen. Die Planungen wurden weiter fortgeführt und sowohl der Kreis Steinburg als auch die Gemeinde Horst haben im Juni Beschlüsse dahingehend gefasst, weiter an dem Projekt festzuhalten und insbesondere entstandene Mehrkosten zu tragen. Im August soll zudem der Planfeststellungsantrag eingereicht werden. Die Wichtigkeit der Grenzwegtrasse für die Gemeinde Horst, soll an dieser Stelle nochmal ausdrücklich bekräftigt werden. Im Entwurf wird außerdem die besondere Gewerbefunktion festgelegt, diese Funktion unterstreicht abermals die Wichtigkeit des Projektes Grenzwegtrasse für die Gemeinde Horst.	Der Hinweis zum Grenzwegausbau wird aufgenommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Amt Horst-Herzhorn, Bauleitplanung ID: M1187	Für die Gemeinde Herzhorn wird ausdrücklich auf die Wichtigkeit der Nahversorgung hingewiesen. Die Gemeinde nimmt im Nahbereich Glückstadt diese Funktion für sich und die umliegenden Gemeinden wahr. Bisher war ein Laden vorhanden, der die Einwohner*innen mit Dingen des täglichen Bedarfs versorgte. Diese Funktion sollte auch	Die Versorgung in der Gemeinde Herzhorn dient dem örtlichen Bedarf.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	weiterhin erhalten bleiben und wird im Ortsentwicklungskonzept ebenfalls berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Bad Oldesloe, Stadtentwicklung ID: M1179	• Die Reduzierung des Entwicklungsraumes im Süden über die BAB 1 hinaus widerspricht den Aussagen des Orientierungsrahmens hinsichtlich der möglichen Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes mit der Gemeinde Rethwisch.	Die genannte Textpassage ist im 2. Entwurf des Regionalplans gestrichen. Sie ist somit nicht mehr Bestandteil des Kapitels 5 Nahbereich Bad Oldesloe. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Brunsbüttel, FD Planung ID: 1118	Die Stellungnahme (1289) der Stadt Brunsbüttel vom 09.11.2023 hat weiterhin Gültigkeit. Hinzu kommt der Satz: Die Stadt Brunsbüttel unterstützt die drei direkt an das Industriegebiet-Süd angrenzenden Gemeinden bei der Ausweisung eines gemeinsamen Industriegebiets am Nord-Ostsee-Kanal (Lageplan). „Im Rahmen des Projektes Zukunftsbild Industrie- und Energiestandort Brunsbüttel 2040 haben sich die beiden Kreise Dithmarschen und Steinburg, die Stadt Brunsbüttel, die EGW und das MEKUN gemeinsam auf den Weg gemacht, ein Leitbild unter anderem für eine gemeinsame, abgestimmte Entwicklung von Gewerbe- und Industrieflächen z.B. durch eine gemeinsame gebietsübergreifende Bauleitplanung zu erstellen. Als Siedlungs- und Bevölkerungsschwerpunkt im ländlichen Raum wird das Mittelzentrum Brunsbüttel auch im 2. Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (2025) erwähnt. Es handelt sich zugleich um das größte Industriegebiet Schleswig-Holsteins. Des Weiteren heißt es in dem Entwurf: „Eine besondere Entwicklungsdynamik besteht im Bereich des Städte-Dreiecks Brunsbüttel, Heide und Itzehoe. Hier entwickelt sich ein landesweit bedeutsames Wertschöpfungscluster, das zur nachhaltigen, dezentralen Stärkung der Wirtschaftsstruktur beiträgt.“ Im Nahbereichstext des Entwurfs wird dies wie folgt konkretisiert: „Der ChemCoast Park entwickelt sich zu einer wichtigen Energie-Drehscheibe Europas. Neben dem LNG Flüssiggas-Terminal werden weitere Terminals für Ammoniak sowie Ethylen geplant. Der Übergang zu regenerativen Energieträgern wird damit weiter betrieben. Zudem finden sich	Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen ist im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEP 2021) geregelt und nicht Gegenstand des Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans. Auf die Möglichkeiten der interkommunalen Kooperation gemäß LEP wird verwiesen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	hier Anfangs- beziehungsweise Endpunkte überregionaler Stromtrassen (Süd-Link). In diesem Zusammenhang ist die verstärkte Nutzung von (grünem) Wasserstoff durch die Industriebetriebe in Brunsbüttel ins Auge zu fassen und bei den Planungen des Infrastrukturausbaus zu berücksichtigen.“ Für die im Raum Brunsbüttel in den nächsten Jahren anstehenden und in Bau befindlichen Großprojekte, wie LNG-Terminal, Umspannwerke, Leitungsbauten und Schleusenbau sind viele Monteurinnen und Monteure zumindest zeitweise, zur späteren Unterhaltung ca. 30 % auch dauerhaft erforderlich. So sind z.B. für den Bau des LNG – Terminals ca. 1000 Monteure erforderlich, von denen nach jetzigem Stand bisher nur ca. 300 in Brunsbüttel untergebracht werden können. Die Nachfrage nach temporärem und auch langfristigem Wohnraum erstreckt sich auch auf die Nachbarorte Büttel, Kudensee, Averlak, St. Margarethen und Landscheide. Hier darf es nicht dazu führen, dass der Flächenbedarf für Monteure auf den wohnbaulichen Entwicklungsbedarf angerechnet wird. Die Bereitstellung von ausreichenden Flächen für temporäres und dauerhaftes Wohnen ist bedeutend für die Entwicklung des Industrieraums Brunsbüttel. Ausgehend von der weiteren Entwicklung steht die Frage im Raum, wie dieser Wohnraum gerade in kleinen Gemeinden angesichts des oftmals geringen, wohnbaulichen Entwicklungsrahmens, geschaffen werden kann. Einige Gemeinden verfügen z.B. über Leerstände. Wenn diese nun aber zu Unterkünften mit mehreren Wohneinheiten umgebaut werden, müssten diese theoretisch voll auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet werden. Zu dieser Problematik findet sich im Regionalplanentwurf im Nahbereichstext zur Stadt Brunsbüttel folgende Aussage: „Der Nahbereich Brunsbüttel umfasst neben der Stadt Brunsbüttel und der Gemeinde Averlak im Kreis Dithmarschen die Gemeinden Büttel, Kudensee, Landscheide und Sankt Margarethen im Kreis Steinburg. Durch die Lage im unmittelbaren Einflussbereich des Industrie- und Gewerbeareals sind insbesondere die Gemeinden Kudensee und Landscheide in den Möglichkeiten ihrer Siedlungsentwicklung eingeschränkt. Unter den Nahbereichsgemeinden südlich des Kanals ist aus diesem Grund	

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	eine weitere Siedlungsentwicklung nur in der Gemeinde Sankt Margarethen vertretbar, die auch den örtlichen Wohnbaubedarf der Gemeinden Büttel, Kudensee und Landscheide zu berücksichtigen hat.“ Aufgrund dieser Aussage wäre eine Konkretisierung seitens der Landesplanung wünschenswert, inwiefern man dieser Problematik bspw. durch Sonderregelungen (evtl. Möglichkeit der Übertragung von Wohnbaukontingenten auf Nachbargemeinde(n)) zum wohnbaulichen Entwicklungsrahmen begegnen könnte. Die Gemeinde St. Margarethen verfügt aktuell über einen wohnbaulichen Entwicklungsrahmen von 45,5 bis 2036, während bspw. die Gemeinde Kudensee gerne mehr Wohnraum schaffen würde, der dortige Entwicklungsrahmen aber nur bei 7,6 liegt. Wenn es St. Margarethen also nicht möglich sein sollte, den örtlichen Wohnbedarf der Gemeinden Averlak, Eddelak, Ramhusen, Schmedeswurth, Neufelderkoog, Büttel, Kudensee und Landscheide mit zu berücksichtigen, könnte die Übertragung von Wohnbaukontingenten evtl. eine Lösung sein. Falls dies nicht realisierbar ist, plädieren wir dafür, neu geschaffene Wohneinheiten zum Zwecke der temporären Unterbringung von Fachkräften nicht oder zumindest nicht oder zu weniger als 50% (unabhängig von der Neuregelung zur Anrechnung von Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern mit mindestens drei Wohneinheiten oder mehr (Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 5. Februar 2025, GVOBl. Schl.-H. 2025/28 vom 24. Februar 2025)) auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen anzurechnen.“ Dithmarschen wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1167	<u>Stellungnahme der Stadt-Umland-Kooperation Region Itzehoe</u> Breitenburg <u>Definition im Entwurf Regionalplan 2025:</u> Itzehoe (Stadt Itzehoe mit den im baulichen Siedlungszusammenhang liegenden Gebieten der Gemeinden Heiligenstedtenerkamp, Kremperheide, Breitenburg und Oelixedorf) <u>Infrastruktur:</u> Kindergarten, Feuerwehr, Sportanlagen (Halle, Fußball, Tennis), Sozial- und Kulturangebote	Die Gemeinde Kremperheide liegt außerhalb des Entwicklungs- und Entlastungsortes und wurde daher in der Aufzählung im Text gestrichen. Hinsichtlich der Kriterien verweist die Landesplanung auf das entsprechende Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1195. Die Gemeinde Neuenbrook liegt außerhalb des Entwicklungs- und Entlastungsortes. In der Karte

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	<u>Siedlungsstruktur (räumliche Lage):</u> Teils baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet mit Itzehoe, Anschluss A23 (Itzehoe-Süd) Heiligenstedtenerkamp <u>Definition im Entwurf Regionalplan 2025:</u> Itzehoe (Stadt Itzehoe mit den im baulichen Siedlungszusammenhang liegenden Gebieten der Gemeinden Heiligenstedtenerkamp, Kremperheide, Breitenburg und Oelixdorf) <u>Infrastruktur:</u> Kindergarten, Feuerwehr, Sozial- und Kulturangebote <u>Siedlungsstruktur (räumliche Lage):</u> Teils baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet mit Itzehoe Oelixdorf <u>Definition im Entwurf Regionalplan 2025:</u> Itzehoe (Stadt Itzehoe mit den im baulichen Siedlungszusammenhang liegenden Gebieten der Gemeinden Heiligenstedtenerkamp, Kremperheide, Breitenburg und Oelixdorf) <u>Infrastruktur:</u> Schule, Kindergarten, Feuerwehr, Allgemeinärzt:innen und Fachärzt:innen, Bank, Nahversorger, Sportanlagen (Schießanlagen, Fußball, Tennis, Halle), Sozial- und Kulturangebote <u>Siedlungsstruktur (räumliche Lage):</u> Teils baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet mit Itzehoe Neuenbrook <u>Aufnahme im Entwurf Regionalplan 2025:</u> Gemeinde soll zur Entlastung des Ordnungsraums Hamburgs und zur gezielten Steuerung von Entwicklungsimpulsen im ländlichen Raum beitragen. <u>Infrastruktur:</u> Kindergarten, Feuerwehr, Allgemeinärzt:innen und Fachärzt:innen, Sportverein zusammen mit der Gemeinde Rethwisch, Sozial- und Kulturangebote	werden diejenigen Bereiche in den Entwicklungs- und Entlastungsort einbezogen, die in direkter Zuordnung zum zentralen Ort liegen und zum baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet des zentralen Ortes gehören. Dies trifft auf die Gemeinde Neuenbrook nicht zu. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	<u>Siedlungsstruktur (räumliche Lage):</u> Entwicklungsachse A 23 Richtung Hamburg In den Entwicklungs- und Entlastungsorten sollen in bedarfsgerechtem Umfang Siedlungsflächen ausgewiesen werden. Der Entwicklungs- und Entlastungsort Itzehoe mit den im (teils) baulichen Siedlungszusammenhang liegenden Gebieten der Gemeinden Heiligenstedtenerkamp, Kremperheide, Breitenburg, Oelixdorf und Neuenbrook soll zur Entlastung des Ordnungsraums Hamburgs und zur gezielten Steuerung von Entwicklungsimpulsen im ländlichen Raum beitragen. Durch die Ausweisung von Flächen für Wohnen in den Entwicklungs- und Entlastungsorten wird eine ressourcenschonende und geordnete Siedlungsentwicklung angestrebt. Daher eignen sich die oben aufgeführten Kommunen (weiterhin) für eine wohnbauliche Entwicklung, die die 10 % des Wohnungsbestandes vom 31.12.2017 / 31.12.2020 überschreitet. Die Orte nehmen aufgrund ihrer verkehrlichen Erreichbarkeit, der naturräumlichen Lage, der infrastrukturellen Ausstattung und der vorhandenen Baulandpotenziale eine hervorgehobene Stellung in der Entwicklung von Wohnbauflächen ein. Die Gemeinde Kremperheide ist bereits der Kategorie „Wohnbauliche Entwicklungsschwerpunkte in Siedlungszusammenhängen“ der aktuellen Wohnvereinbarung der Region Itzehoe zugeordnet. Eine Entwicklung über 10 % des Wohnungsbestandes ist für diese Gemeinde laut aktueller Wohnvereinbarung zulässig. Da sie sich auch im baulichen Siedlungszusammenhang mit der Stadt Itzehoe befindet und zur wohnbaulichen Entlastung beiträgt, sollte die Streichung der Gemeinde aus dieser Auflistung zurückgenommen werden (vgl. Kapitel 3.4, S. 83 und Kapitel 5.2, S. 173, Textteil A und B). Wir gehen davon aus, dass es sich um einen redaktionellen Fehler handelt.	
Institution: Gemeinde Stockelsdorf ID: M1155	3.7.1.2. Stellungnahme der Gemeinde Stockelsdorf Bezüglich der gewerblichen Entwicklung in der Gemeinde Stockelsdorf wird auf die Stellungnahme unter Ziffer 3.4.1.2 verwiesen. Im Januar 2023 wurde das Gewerbeflächenentwicklungskonzept 2040 für die Gemeinde	Um die intendierte Entwicklung eines Rechenzentrums in räumlicher Nähe zum Umspannwerk zu berücksichtigen, erfolgt eine entsprechende textliche Aufnahme in den Orientierungsrahmen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Stockelsdorf fertiggestellt. Das Konzept bildet mit dem Zielhorizont 2040 eine strategische Grundlage für Entscheidungsträger in Verwaltung und Politik. Das Konzept ist der Stellungnahme als Anlage beigelegt. Forderungen der Gemeinde Stockelsdorf Die Entwicklung von Gewerbeflächen im Rahmen des geplanten interkommunalen Gewerbegebietes mit Bad Schwartau reicht für die von [REDACTED] 2023 prognostizierten Bedarfe an Gewerbeflächen bis 2040 in Stockelsdorf, wie das Gewerbeflächenentwicklungskonzept gezeigt hat, bei weitem nicht aus. Infolgedessen hält es die Gemeinde Stockelsdorf in Abstimmung mit der Hansestadt Lübeck für unabdingbar, die Landesstraße 184 nicht mehr als Grenze für die Gewerbeflächenentwicklung zu setzen, sondern der gutachterlichen Empfehlung für eine Entwicklung der gewerblichen Potenzialfläche nördlich der L 184 zuzustimmen (siehe Abb. 11). Wie die Standortalternativprüfung in Kapitel 3.4.1.2 darlegt, besitzt der Standort herausragende Merkmale für gewerbliche Entwicklungen mit einem infrastrukturellen Charakter. Daher sollte mindestens eine Nutzbarkeit für die Sonderfunktionen in sehr guter Lage zum Umspannwerk, der Landesentwicklungsachse und Abwärmenutzern in den angrenzenden Siedlungsbereichen mit in die räumlichen Darstellungen des Regionalplans aufgenommen werden. Baurechtlich ließe sich eine derartige Funktion durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für ein Sondergebiet gut absichern. In den Karten des Landschaftsrahmenplans 2020 sind auf der Fläche keine entgegenstehenden landschaftsplanerischen Inhalte dargestellt. Auch im Umweltportal Schleswig-Holstein sind keine entgegenstehenden Inhalte dargestellt. Im Text (Teil B) des 2. Entwurfs 2025 der Neuaufstellung des Regionalplans wird dem interkommunalen Gewerbegebiet mit Bad Schwartau einerseits zugestimmt und in der Folge die Siedlungsachse entsprechend erweitert, andererseits ist über weite Bereiche des Stockelsdorfer Teils des geplanten Gewerbegebietes weiterhin ein geplanter Regionaler Grünzug dargestellt. Die Gemeinde Stockelsdorf fordert in Abstimmung mit der Stadt Bad Schwartau und der Entwicklungsgesellschaft Ostholstein mbH (EGOH) die Freihaltung des gesamten interkommunalen Gewerbegebietes vom geplanten Regionalen Grünzug.	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Für die geplante wohnbauliche Entwicklung in den Dorfschaften der Gemeinde Stockelsdorf wurde ein Ortsentwicklungskonzept () erarbeitet (vgl. Ziffer 3.1.2). Im 2. Entwurf 2025 der Neuaufstellung des Regionalplans sind jedoch viele Siedlungsentwicklungen in den vom Land zur Verfügung gestellten Geodaten vom geplanten Regionalen Grünzug großflächig über-lagert. Die Gemeinde fordert daher eine deutliche Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzuges an den Ortsrändern der vom geplanten Regionalen Grünzug betroffenen Dorfschaften. Die Gemeinde Stockelsdorf nimmt zur Kenntnis, dass die Landesplanungsbehörde eine gewerbliche Entwicklung in interkommunaler Zusammenarbeit mit der Hansestadt Lübeck vom Grundsatz für möglich hält, sofern die im Text (Teil B) genannten Untersuchungen zu einem positiven Ergebnis kommen sollten. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	
Institution: Kreis Ostholstein ID: M1164	Nahbereichstext Eutin Mit Schreiben vom 15.03.2021 hat die Stadt Eutin der Landesplanung und dem Kreis Ostholstein ihr Ortsentwicklungskonzept vorgelegt, dass perspektivisch auch eine Entwicklung südlich der B76 vorsieht. Das über den Nahbereichstext diese Entwicklung gegenüber dem bestehenden Regionalplan nun noch einmal deutlich schärfer unterbunden wird und sich somit gegen den ausdrücklichen planerischen Willen der Stadt geht, kann von hier aus nicht nachvollzogen werden.	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1576. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Kreisverwaltung Steinburg ID: M1141	Zu Kapitel 5.2 Nahbereiche Kreis Steinburg Nahbereich Itzehoe: Hier stellt sich die Frage, warum die Gemeinde Kremperheide hier als Entwicklungs- und Entlastungsort gestrichen wurde. Wir gehen davon aus, dass es sich um einen redaktionellen Fehler handelt, anderenfalls müssen wir davon ausgehen, dass eine weitere Entwicklung der Gemeinde seitens der Landesplanung nicht gewünscht ist und warum dies mit der Gemeinde nicht abgesprochen wurde. Darüber hinaus fordern wir die Aufnahme der Gemeinde Breitenburg in die Kategorie „Ort mit besonderer Wohnfunktion“, da die Gemeinde die Möglichkeit hat, auf einer großen Potenzialfläche ein Mischgebiet mit	Zu Kremperheide: Die Gemeinde Kremperheide liegt außerhalb des Entwicklungs- und Entlastungsortes und wurde daher in der Aufzählung im Text gestrichen. Zu Breitenburg: Die Eignung einer Gemeinde für die Vergabe einer besonderen Funktion soll gemäß LEP durch ein

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	u.a. betreutem Wohnen zu entwickeln, die Gemeinde sehr gut angebunden ist (Nähe A 23, ÖPNV) und über ausreichende Versorgungsinfrastruktur verfügt (KiTa, Nahversorger etc.). Horst: (Anmerkungen zum Nahbereichstext Horst wurden mit der Entwicklungsgesellschaft Westholstein mbh (egw), sowie der IHK zu Kiel in Elmshorn abgestimmt und werden von diesen mitgetragen) Hier fehlt die Erwähnung der geplanten, gewerblichen Entwicklung im Zuge des Grenzweg Ausbaus; diese sollte ergänzt werden	gesamträumliches Konzept ermittelt werden. Die Entwicklungsmöglichkeiten werden durch interkommunale Vereinbarungen verbindlich festgelegt. Für den Stadt- und Umlandbereich Itzehoe gilt die Vereinbarung zur wohnbaulichen Entwicklung in der Region Itzehoe 2019-2030. Darüber hinausgehende Festsetzungen widersprechen dem derzeitigen Stand der Vereinbarung. Eine Fortschreibung der Wohnvereinbarung ist vorgesehen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Nahbereich Horst: Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Institution: Kreis Dithmarschen, Fachdienst Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung ID: M1116	➤ Kapitel 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden (Nahbereiche) Die Stellungnahmen der Städte und Gemeinden des Kreises Dithmarschen zur Aktualisierung und Ergänzung der jeweiligen Nahbereiche sind unbedingt zu berücksichtigen. Für den Nahbereich der Gemeinde Büsum wird lediglich das Forschungs- und Technologiezentrum (FTZ) erwähnt. Die beiden weiteren Forschungsinstitute Fraunhofer IMTE und Institut für Terrestrische und Aquatische Wildtierforschung der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover bilden zusammen mit dem FTZ den Kern maritimer Forschung an der schleswig-holsteinischen Westküste. Der Wirtschafts- und Wissenschaftspark mariCUBE fungiert als Keimzelle für Start-Ups im Bereich der blauen Technologien. Das Amtsentwicklungskonzept des Amtes Büsum-Wesselburen wurde 2023 aktualisiert. Das Amtsentwicklungskonzept des Amtes KLG Eider wurde 2022 aktualisiert (siehe Nahbereiche der Gemeinden Hennstedt, Lunden und Tellingstedt). Das Amt Burg-St. Michaelisdonn hat im Jahr 2020 ein Amtsentwicklungskonzept erstellt (siehe Nahbereich der Gemeinde Burg). Im Text des Nahbereiches der Stadt Meldorf ist die Gemeinde Elpersbüttel als Mitglied des Tourismusförderungsverbandes zu streichen. Auf Seite 161 sollte folgende Ergänzung eingefügt werden: „Daher sollte um auch weiterhin einen	Zum Nahbereich Büsum: Die beiden weiteren Forschungsinstitute werden in den Orientierungsrahmen aufgenommen. Der Anregung wird gefolgt. Zu den Aktualisierungen der Amtsentwicklungskonzepte: Die Amtsentwicklungskonzepte sind in den Nahbereichstexten aufgeführt. Die Nennung der Jahre der jeweiligen Aktualisierungen sprengt den Umfang des Orientierungsrahmens und wird dementsprechend nicht vorgenommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum Nahbereich Burg: Ein Hinweis zum Amtsentwicklungskonzept wird

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	nachhaltigen Tourismus gewährleisten zu können, sowie dem Verschlechterungsverbot nach FFH-Recht in den angrenzenden FFH-Gebieten zu genügen, aufgrund der derzeit bereits stark ausgeprägten touristischen Belastung zeitnah ein lenkendes Besuchermanagementkonzept erstellt werden.	aufgenommen. Der Anregung wird gefolgt. Zum Nahbereich Meldorf: Die Gemeinde Elpersbüttel wird als Mitglied des Tourismusförderungsverbandes gestrichen. Der Anregung wird gefolgt. Zur Ergänzung: Das Erfordernis der Ergänzung ist nicht nachvollziehbar. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nur teilweise gefolgt.
Institution: Stadt Heide ID: M1106	Kapitel 5: Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden / 5.1 Nahbereiche Kreis Dithmarschen, Nahbereich Heide 3. In direkter Nachbarschaft zur Raffinerie Heide soll ein „Power-to-X-Business-Park“ (PtX-Park) entstehen. Die genaue Darstellung des Standortes und Beschreibung der Art der Anlage ist erforderlich. 4. Fokus und Verantwortung der Stadt Heide: Schaffung des Großteils an Wohnraum von 7.100 bis 8.600 Wohneinheiten (WE) bis zum Jahr 2050	Zum Power-to-X-Business-Park: Der Hinweis zum Power-to-X-Business-Park wurde im 2. Regionalplanentwurf gestrichen. Dementsprechend wird keine Darstellung des Standortes und keine Beschreibung der Anlage vorgenommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Schaffung von Wohnraum: Das Erfordernis zur Schaffung von Wohnraum wird bereits genannt. Eine konkrete Quantifizierung als Zielvorgabe ist nicht Gegenstand des Orientierungsrahmens. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Industrie- und	Nahbereich Büsum	Aufgrund der fehlenden Konkretheit und des zeitlichen Horizontes kann diese Thematik noch nicht

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handelskammer zu Kiel ID: 1093	Im Zusammenhang mit der Hafennutzung von Büsum, perspektivisch vor allem auch mit Blick auf Offshore-Nutzungen, sollten in räumlicher Nähe größere Gewerbeflächen ermöglicht werden. Ab den frühen 2030er Jahren wird das Thema Recycling von Offshore-Windanlagen zunehmen. Die heute in der ausschließlichen Wirtschaftszone besetzten Flächen werden nach einer Nutzung von 25 Jahren rückgebaut, um sie für die erneute Planung und Bebauung vorzubereiten. Die alten Windanlagen müssen an Land gebracht und der Kreislaufwirtschaft zugeführt werden. Dafür sind größere Flächen in Küsten- und Hafennähe nötig, die eine gute Verkehrsanbindung haben. Mit Blick auf die Gültigkeit der Regionalpläne ist eine Aufnahme dieses Punktes auch ohne konkrete Planungen nötig.	aufgenommen werden. Eine überörtliche Gewerbeflächenentwicklung des Unterzentrums Büsum ist dadurch nicht in Frage gestellt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Industrie und Handelskammer zu Flensburg, Standortpolitik / Beitragsabteilung / Finanzbuchhaltung ID: 1091	Nahbereich Büsum Im Zusammenhang mit der Hafennutzung von Büsum, perspektivisch vor allem auch mit Blick auf Offshore-Nutzungen, sollten in räumlicher Nähe größere Gewerbeflächen ermöglicht werden. Ab den frühen 2030er Jahren wird das Thema Recycling von Offshore-Windanlagen zunehmen. Die heute in der ausschließlichen Wirtschaftszone besetzten Flächen werden nach einer Nutzung von 25 Jahren rückgebaut, um sie für die erneute Planung und Bebauung vorzubereiten. Die alten Windanlagen müssen an Land gebracht und der Kreislaufwirtschaft zugeführt werden. Dafür sind größere Flächen in Küsten- und Hafennähe nötig, die eine gute Verkehrsanbindung haben. Mit Blick auf die Gültigkeit der Regionalpläne ist eine Aufnahme dieses Punktes auch ohne konkrete Planungen nötig.	Aufgrund der fehlenden Konkretheit und des zeitlichen Horizontes kann diese Thematik noch nicht aufgenommen werden. Eine überörtliche Gewerbeflächenentwicklung des Unterzentrums Büsum ist dadurch nicht in Frage gestellt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Schenefeld, FD Planen ID: 1081	Zu Kapitel 5 (Plantext), Planzeichnung und Themenkarte Schienenverkehr: In der Synapse der Stellungnahmen zum Verfahren sind mehrere Stellungnahmen aufgeführt, in denen gefordert wird, dass in Kapitel 5 ein Hinweis auf eine mögliche S-Bahn-Anbindung der Stadt Schenefeld ergänzt werden sollte. Diese Stellungnahmen wurden damit abgewogen, dass eine Erwähnung im Kapitel 5 seitens der Stadt Schenefeld nicht gefordert worden sei. Das bisherige nicht Fordern dieser Ergänzung im Kapitel 5 des Plantextes sowie einer zeichnerischen Darstellung im Regionalplan bedeutet nicht, dass diese Ergänzung nicht im Sinne der Stadt Schenefeld ist. Die Stadt Schenefeld kann einen S-Bahn-Anschluss nicht eigenständig umsetzen, die Option des S-Bahn-Anschlusses sollte	Das Projekt wurde in Kapitel 4.2 Absatz 6 aufgelistet und ist somit in den Regionalplan eingeflossen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	aber im Regionalplan (Text, Plan und Themenkarte Schienenverkehr) vorgesehen werden.	
Institution: Kreis Segeberg ID: M1065	Kreisplanung Das Mittelzentrum Bad Segeberg/Wahlstedt bildet den Siedlungsschwerpunkt und räumlichen Entwicklungsanker für den gesamten Ostkreis. Nach Erteilung des erneuten Planfeststellungsbeschlusses für den Weiterbau der A20 bei Bad Segeberg am 12.3.2025 und dem auf dieser Grundlage noch für dieses Jahr zu erwartenden Baubeginn wird sich im Zusammenwirken mit der künftigen Fehmarnbeltquerung die überregionale Lagegunst des Mittelzentrums Bad Segeberg/Wahlstedt deutlich verändern. Aus Sicht des Kreises ist es in Reaktion darauf erforderlich, dass das Mittelzentrum sein Gewerbeflächenangebot und sein Wohnbaulandangebot in Abstimmung mit seinen Umlandgemeinden bauleitplanerisch auf diese veränderte Lagegunst ausrichtet. Entsprechende gutachterliche Bedarfsermittlungen sind seitens der Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft des Kreises (WKS) und des Mittelzentrums beauftragt worden. Deren in Kürze vorliegenden Ergebnissen und den darauf aufbauenden Entwicklungsabsichten des Mittelzentrums, sollten die textlichen und die zeichnerischen Aussagen des Regionalplans offen gegenüber sein, auch wenn die endgültige Ausformulierung der kommunalen Entwicklungsziele sehr wahrscheinlich nicht innerhalb dieser Beteiligungsphase abgeschlossen sein wird. Insbesondere die räumliche Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsortes und der Nahbereichstext unter Kap. 5.4 sollten entsprechende Flexibilität bieten. Vor diesem Hintergrund wird zum Plan konkret angeregt, den Verlauf der Abgrenzungslinie des Entwicklungs- und Entlastungsortes im Süden am aktuell planfestgestellten Verlauf der A20-Trasse zu orientieren und nach Westen über das Gelände der ehemaligen Kaserne (LevoPark) hinaus auszudehnen.	Die Entwicklung der Gewerbeflächen im Bereich des Mittelzentrums Bad Segeberg/Wahlstedt wird vor dem Hintergrund der perspektivischen Attraktivierung des Standorts durch den Bau der Autobahn 20 positiv bewertet. Hier sollte im Zuge der Flächennutzungsplan-Neuaufstellung möglichst auf der Basis eines in der Stadt-Umland-Kooperation abgestimmtes Gesamt-Konzept entwickelt werden. Der Bereich Wahlstedt-Süd wurde hierfür durch eine Gewerbeflächenbedarfsanalyse als geeigneter Potenzialstandort verortet. Die Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsortes wird deshalb bis zum Trassenverlauf der Autobahn 20 erweitert. Zusätzlich wird der Regionalplantext unter dem Kapitel 5.4 „Nahbereiche Kreis Segeberg“ um den Hinweis auf die Lagegunst durch die zukünftige Anschlussstellen der Autobahn 20 ergänzt. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Gemeinde Ratekau ID: M1048	Nahbereich Ahrensböök Mit den Gemeinden Scharbeutz (Unterzentrum) und Ratekau (Stadttrandkern II. Ordnung) plant die Gemeinde Ahrensböök die Realisierung eines interkommunalen Gewerbegebietes; ein möglicher Standort sollte unter den Aspekten einer nachhaltigen und flächensparenden Siedlungsentwicklung geprüft werden. Darüber hinaus besteht in der Gemeinde Ahrensböök eine grundsätzliche Bereitschaft, sich an der Umsetzung des interkommunalen Gewerbegebietes „Luschendorfer Hof“ im Ortsteil Luschendorf der Gemeinde Ratekau zu	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1265.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	beteiligen. Aufgrund seiner Lagegunst an der Landesentwicklungsachse entlang der Bundesautobahn 1 ist die Fläche als überregionaler Standort für Gewerbegebiete ausgewiesen. Mit Blick auf den Ausbau der Fehmarnbeltquerung sind dieser und weitere Standorte entlang der Bundesautobahn 1 bei entsprechendem Nachweis auch zur Deckung zusätzlicher Bedarfe vorzuhalten, um ein Angebot für Neuansiedlungen zu schaffen, die aufgrund ihrer Standortanforderungen einer direkten Zuordnung an eine Landesentwicklungsachse bedürfen, ein hohes Innovationspotenzial besitzen und der Ansiedlungsstrategie des Landes Schleswig-Holstein entsprechen. Nahbereich Ratekau Der Stadtrandkern II. Ordnung Ratekau übernimmt im Ordnungsraum Lübeck Versorgungsfunktionen für einen Nahbereich, dem ausschließlich die Großgemeinde selbst angehört. Aufgrund der günstigen Lage und Verkehrsverbindungen zum Oberzentrum Lübeck mit beliebten Naherholungsräumen ist Ratekau ein attraktiver Wohn- und Gewerbeort. Der südlich gelegene Ortsteil Sereetz liegt im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet der Hansestadt und nimmt entsprechend an dessen Entwicklungen und der Bereitstellung zentralörtlicher Versorgungsfunktionen teil. In Ratekau als historischem Zentrum mit zahlreichen öffentlichen Einrichtungen ist auf den Ausbau und in Pansdorf auf die Erhaltung der Versorgungs- und Dienstleistungsstruktur im Ortskern hinzuwirken. Die künftige bauliche Entwicklung soll sich auf der Siedlungsachse von Lübeck- Ratekau mit dem Endpunkt Pansdorf/Luschendorf vollziehen. Alle übrigen Bereiche westlich und östlich der Siedlungsachse zählen zum landwirtschaftlich und von Wäldern und Gewässern geprägten Teil des Nahbereiches. Parallel zu einer weiteren Siedlungsentwicklung von Wohn- und Gewerbeflächen soll der öffentliche Nahverkehr gefördert und gestärkt werden. Der Bahnhof Pansdorf auf der Strecke Lübeck-Kiel hat eine große Bedeutung für den Schülerverkehr. Wesentliches Ziel der Gemeinde ist die Verknüpfung von Wohnen und Arbeiten zum Abbau des hohen Auspendlerüberschusses. Um diesen zu verringern, soll ein besseres Angebot an Arbeitsplätzen erreicht werden. Gewerbliche Potenziale bestehen in Luschendorf durch Reaktivierung und Nachverdichtung und nördlich von Techau urzeit besteht in der Gemeinde Ratekau eine grundsätzliche Bereitschaft, das interkommunale Gewerbegebiet „Luschendorfer Hof“ im Ortsteil Luschendorf gemeinsam mit der Gemeinde Ahrensbök (Nahbereich Ahrensbök)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	umzusetzen. Aufgrund seiner Lagegunst an der Landesentwicklungsachse entlang der Bundesautobahn 1 ist die Fläche als überregionaler Standort eines Gewerbegebietes ausgewiesen. Mit Blick auf den Ausbau der Fehmarnbeltquerung sind dieser und weitere Standorte entlang der Bundesautobahn 1 bei entsprechen dem Nachweis auch zur Deckung zusätzlicher Bedarfe vorzuhalten, um ein Angebot für Neuansiedlungen zu schaffen, die aufgrund ihrer Standortanforderungen einer direkten Zuordnung an eine Landesentwicklungsachse bedürfen, ein hohes Innovationspotenzial besitzen und der Ansiedlungsstrategie des Landes Schleswig-Holstein entsprechen. Wie für große Teile des Kreises Ostholstein bildet der Bau der Festen Fehmarnbeltquerung für den Nahbereich Ratekau ein Infrastrukturprojekt von enormer Tragweite; die stimulierenden Wirkungen dieser Infrastrukturmaßnahme sollten bestmöglich genutzt werden. Östlich des Ortsteiles Ratekau ist in diesem Kontext die Errichtung eines neuen Bahnhaltepunktes vorgesehen, der für die Anbindung der Gemeinde sowohl an die südlich gelegene Hansestadt Lübeck als auch an das überregionale Bahnnetz sorgt. Die südlich des Ortsteiles Ratekau, zwischen den Ortsteilen Techau und Pansdorf sowie zwischen den Ortsteilen Pansdorf und Luschendorf gelegenen, landschaftsprägenden und städtebaulich strukturierenden Grünzäsuren sind zu erhalten. Sie dienen als Verbindungsachsen zwischen dem westlich gelegenen Schwartautal den östlichen, offenen Bereichen mit dem Techauer und dem Ratekauer Moor. Die südlichen und nördlichen Nahbereichsteile sind durch den umfangreichen, vielfach bereits abgeschlossenen Kiesabbau geprägt. Nach Beendigung des Abbaus sind Renaturierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen durchzuführen, die als besondere Naturräume touristische und Erholungsfunktionen wahrnehmen können. Die küstennahen Abschnitte im Nordosten des Nahbereiches liegen im Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung (siehe Kapitel 2.7) entlang der Ostsee. Touristischen Entwicklungen soll in diesen Räumen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Abseits dieser Gebiete liegen große Teile des Landesinneren im Kernbereich für Erholung (siehe Kapitel 2.7) im Umland Bad Schwartaus. Die bewegte Moränenlandschaft dient sowohl der ortsnahe Kurzeiterholung insbesondere der südlich angrenzenden Lübecker Stadtteile als auch der regionalen Naherholung. Durch die direkte Anbindung an das Straßen- und Schienennetz ist die Erreichbarkeit des Gebietes äußerst gut. Ziel ist hier die Sicherung der Qualität der bestehenden Kulturlandschaft sowie die Weiterentwicklung als Ausflugs- und Erholungsdestination. Belange des Naturschutzes und Erholungsnutzung sind bedarfsgerecht abzustimmen. Die Dorfschaft Warnsdorf zeichnet sich durch ihre	

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Freizeit- und Erholungsfunktion aus und beheimatet unter anderem eine großflächige Golfanlage sowie ein Erlebnisdorf. Die Infrastrukturen sind zu sichern und weiter auszubauen. Zur Förderung des Tourismus sind dabei insbesondere Maßnahmen sinnvoll, die das Landschaftsbild und den Erlebniswert der Landschaft steigern. 2.3.1.2 Stellungnahme der Gemeinde Ratekau Bezüglich der wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung in der Gemeinde Ratekau wird auf die o.g. textlichen Aussagen des 2. Entwurfs 2025 verwiesen: "Die künftige bauliche Entwicklung soll sich auf der Siedlungsachse von Lübeck- Ratekau mit dem Endpunkt Pansdorf/Luschendorf vollziehen." "Wesentliches Ziel der Gemeinde ist die Verknüpfung von Wohnen und Arbeiten zum Abbau des hohen Auspendlerüberschusses. Um diesen zu verringern, soll ein besseres Angebot an Arbeitsplätzen erreicht werden. Gewerbliche Potenziale bestehen in Luschendorf durch Reaktivierung und Nachverdichtung und nördlich von Techau." Forderungen der Gemeinde Ratekau Die Anregungen und Bedenken aus ihrer Stellungnahme zum 1. Entwurf 2023 der Neuaufstellung des Regionalplans wurden im Votum der Landesplanungsbehörde nicht berücksichtigt. Die Gemeinde hält ihre Stellungnahme zum 1. Entwurf 2023 aufrecht. Diese Aussagen stehen im Widerspruch zur Darstellung der Abgrenzung der Siedlungsachse und zur Festsetzung des Regionalen Grünzuges bis an die Abgrenzung der Siedlungsachse oder bis an die Grundstücksgrenzen an den Ortsrändern. Diese Darstellungen lassen nur wenig Flächenpotenziale für eine wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung erkennen, um das von der Landesplanungsbehörde angestrebte bessere Angebot an Arbeitsplätze und die Verknüpfung von Wohnen und Arbeiten entwickeln zu können. Infolgedessen sind über die bereits getroffenen Darstellungen entlang der Siedlungsachse hinaus weitere Flächen deutlich erkennbar von Regionalen Grünzügen freizuhalten und die Abgrenzungen der Siedlungsachse von den Ortsrändern weiter abzurücken	
Institution: Stadt Itzehoe ID: M1024	5.2 Nahbereich Kreis Steinburg	Kapitel 5.2 Nahbereich Itzehoe Absatz 4 wird analog zum Kapitel 1. Raumstruktur ergänzt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Nahbereich Itzehoe Um die Funktionsfähigkeit des Stadtraums Itzehoes als Arbeitsplatzzentrum des Kreises Steinburg, als Wohnstandort, kultureller Schwerpunkt und als Standort für zentrale Dienstleistungs- und Verwaltungseinrichtungen zu sichern, wurde in der Region Itzehoe im September 2020 ein interkommunales Wohnentwicklungskonzept mit einem regionsweiten Wohnentwicklungspool für die Verteilung von 1.500 Wohneinheiten beschlossen. Durch diese Vereinbarung wird die siedlungsstrukturelle Entwicklung für den Stadt- und Umlandbereich bis etwa 2030 vorstrukturiert. Soweit neue Rahmenbedingungen Änderungen der vereinbarten Wohnbauentwicklung in der Region Itzehoe erforderlich machen, haben sich die Beteiligten über das weitere Vorgehen abzustimmen und Einvernehmen zu erzielen, spätestens jedoch alle zwei Jahre, sodass die Verteilung noch verfügbarer Wohneinheiten innerhalb des regionsweiten Wohnentwicklungspools der Region Itzehoe gegebenenfalls bei Bedarf angepasst werden kann. (S.173). Stellungnahme: Aktuelle Entwicklungen in der Region Itzehoe lassen erwarten, dass das in der Wohnraumvereinbarung ermittelte Wohnentwicklungspool von 1500 Wohneinheiten unzureichend sein wird. Deshalb hat die Region Itzehoe für das Jahr 2025 eine Evaluierung und Neuaufstellung/Fortschreibung dieser Wohnraumvereinbarung auf Grundlage eines Wohnraumentwicklungskonzeptes beschlossen. Der neue Betrachtungshorizont zielt von 2025 bis etwa 2036 ab. Dies kann als Ergänzung in den Text aufgenommen werden.	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Institution: Stadt Itzehoe ID: M1024	5.2 Nahbereiche Kreis Steinburg Nahbereich Itzehoe Im südwestlichen Gemeindegebiet von Ottenbüttel und dem nordöstlichen Gemeindegebiet von Oldendorf gibt es, in relativer Nähe zur Autobahnanschlussstelle Itzehoe-Nord der Bundesautobahn 23, einen weiteren Gewerbeschwerpunkt. Dieser Bereich wurde in interkommunaler Abstimmung zum Zwecke der Erweiterung des Innovationsraums Nord zugunsten der Stadt Itzehoe umgemeindet. Stellungnahme: Dies wirkt missverständlich formuliert. Der Gewerbeschwerpunkt liegt vollständig im Stadtgebiet der Stadt Itzehoe. Es	Der Hinweis zum Gewerbeschwerpunkt in der Nähe der Autobahnanschlussstelle Itzehoe Nord wird angepasst. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	wurden lediglich Erweiterungsflächen aus Oldendorf und Ottenbüttel eingemeindet. Stellungnahme: Dies wirkt missverständlich formuliert. Der Gewerbeschwerpunkt liegt vollständig im Stadtgebiet der Stadt Itzehoe. Es wurden lediglich Erweiterungsflächen aus Oldendorf und Ottenbüttel eingemeindet Formulierungsvorschlag: „Im nordwestlichen Stadtgebiet der Stadt Itzehoe gibt es, in relativer Nähe zur Autobahnanschlussstelle Itzehoe-Nord der Bundesautobahn 23, einen weiteren Gewerbeschwerpunkt. Dieser Bereich wurde in interkommunaler Abstimmung zum Zwecke der Erweiterung des Innovationsraums Nord zugunsten der Stadt Itzehoe aus den Gemeinden Ottenbüttel und Oldendorf umgemeindet.“	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1015	<u>Teil B: Grundsätze und Ziele</u> Unabhängig von der Frage der Zuständigkeit des Regionalplanes bei der Verordnung des zentralörtlichen Systems muss in jedem Fall sichergestellt werden, dass die Gemeinde Henstedt-Ulzburg gerade aufgrund ihrer Bevölkerungszahl und Wirtschaftsstärke ihre faktischen Zentrumsfunktionen und ihre wirtschaftliche Dynamik beibehalten kann. Dies gilt auch für die Entwicklung von verkehrsgünstig gelegenen Flächen für den Einzelhandel sowie Wohnbauflächen. Die günstige Verkehrsanbindung und hohe Attraktivität des Gewerbeparks Nord soll gezielt bedarfsgerecht erhalten und ausgebaut werden. Es muss daher weiterhin möglich sein, im Gewerbepark Nord passende Einzelhandelsunternehmen und neue, innovative Betriebskonzepte zu realisieren und die Attraktivität durch Wandel zu stärken. Eine strikte Flächen- oder Branchenbegrenzung lehnt die Gemeinde ab.	Regelungen zum Einzelhandel werden nicht im Regionalplan getroffen, hier ist Kapitel 3 Absatz 10 LEP (2021) maßgeblich. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1015	Ich nehme zur Kenntnis, dass der Abschnitt zum Nahbereich Henstedt-Ulzburg umfassend angepasst wurde und unser Integriertes Gemeindeentwicklungskonzept (IGEK) Berücksichtigung erfährt (vgl. S. 205). Ich weise jedoch auf die inkorrekte Darstellung hin. Henstedt-Ulzburg übernimmt Versorgungsfunktionen im Einzelhandel für Wakendorf II, Kisdorf, Ellerau und Alveslohe. Auch Kunden aus Kaltenkirchen und Norderstedt besuchen regelmäßig insbesondere den Einzelhandel im Gewerbepark Nord, genauso wie zahlreiche	Nahbereiche sind Bereiche zur Deckung des Grundbedarfs und werden um jeden Zentralen Ort abgegrenzt. Trotz Überlagerungen und Überschneidungen der wirtschaftlichen und verwaltungsmäßigen Beziehungen und der Tatsache, dass Einwohnerinnen und Einwohner häufig

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	im Gewerbegebiet Nord tätigen Arbeitnehmer. Henstedt-Ulzburg ist auch ein beliebter Schulstandort für auswärtige Schüler, insbesondere aus Wakendorf II, Kisdorf, Ellerau und Alveslohe. Dies gilt für alle Schularten, ausgewiesen durch die jeweils vereinnahmten Schulkostenbeiträge dieser Gemeinden. Auch die ortsansässigen Sportvereine, z.B. der SVHU, haben zahlreiche Mitglieder aus dem Umland, nämlich aus Kaltenkirchen, Norderstedt, Alveslohe, Ellerau, Kisdorf, Wakendorf II, Oersdorf und Quickborn. Die örtlichen Betriebe sind bedeutende Arbeitgeber für Menschen aus der ganzen Region. Als eines der wichtigsten Probleme ortsansässiger Betriebe wird bei Befragungen regelmäßig die Verfügbarkeit von geeignetem Wohnraum für einpendelnde Mitarbeiter genannt.	Einrichtungen in mehreren Zentralen Orten nutzen, erfolgt bei den Nahbereichen eine eindeutige Zuordnung, die sich an der überwiegenden Ausrichtung orientiert. Die Nahbereiche werden in der Verordnung zum Zentralörtlichen System festgelegt und in den Regionalplänen dargestellt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Kellinghusen, Bauverwaltungsamt ID: 1004	<u>Gemeinde Quarnstedt</u> <u>Betrifft: Stellungnahme zur Neuaufstellung der Regionalpläne</u> Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeindevertretung der Gemeinde Quarnstedt hat in ihrer Sitzung am 07.12.2023 beschlossen, dass die Gemeinde Quarnstedt den aktuellen Entwurf zum Regionalplan für den Planungsraum III mit den einzelnen Darstellungen für die Gemeinde befürwortet. Die Gemeinde Quarnstedt möchte darauf hinweisen, dass in der Sitzung der Gemeindevertretung Quarnstedt am 05.10.2023 der Endbericht des Ortsentwicklungskonzeptes beschlossen wurde. Das Konzept kann auf der Homepage des Amtes Kellinghusen (https://www.amt-kellinghusen.de/zukunftgestalten/regionalentwicklung/ortsentwicklungskonzepte/quarnstedt) heruntergeladen werden. Die Verwaltung wird gebeten, den Beschluss der Landesplanung mitzuteilen und eine offizielle Stellungnahme einzureichen. Steinburg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Kapitel 5.2 Nahbereich Kellinghusen enthält bereits einen Hinweis auf das Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Quarnstedt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
Institution: Amt Kellinghusen, Bauverwaltungsamt ID: 1003	Die Gemeinde Hennstedt möchte darauf hinweisen, dass in der Sitzung der Gemeindevertretung Hennstedt am 04.10.2022 der Endbericht des Ortsentwicklungskonzeptes beschlossen wurde. Das Konzept kann auf der Homepage des Amtes Kellinghusen (https://www.amt-kellinghusen.de/zukunft-gestalten/regionalentwicklung/ortsentwicklungskonzepte/hennstedt) heruntergeladen werden. Die Verwaltung wird gebeten, den Beschluss der Landesplanung mitzuteilen und eine offizielle Stellungnahme einzureichen. Steinburg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Kapitel 5.2 Nahbereich Kellinghusen enthält bereits einen Hinweis auf das Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Hennstedt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Kellinghusen, Bauverwaltungsamt ID: 1002	<u>Gemeinde Brokstedt</u> <u>Betrifft: Stellungnahme zur Neuaufstellung der Regionalpläne</u> Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeindevertretung der Gemeinde Brokstedt hat in ihrer Sitzung am 13.12.2023 beschlossen, dass die Gemeinde Brokstedt den aktuellen Entwurf zum Regionalplan für den Planungsraum III mit den einzelnen Darstellungen für die Gemeinde befürwortet. Die Gemeinde Brokstedt möchte darauf hinweisen, dass in der Sitzung der Gemeindevertretung Brokstedt am 08.12.2021 der Endbericht des Ortsentwicklungskonzeptes beschlossen wurde. Das Konzept kann auf der Homepage des Amtes Kellinghusen (https://www.amt-kellinghusen.de/zukunft-gestalten/regionalentwicklung/ortsentwicklungskonzepte/brokstedt) heruntergeladen werden. Die Verwaltung wird gebeten, den Beschluss der Landesplanung mitzuteilen und eine offizielle Stellungnahme einzureichen. Die Gemeinde Brokstedt bittet die Verwaltung, im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne erneut einen Antrag* auf Heraufstufung zum ländlichen Zentralort zu stellen.	Zum Ortsentwicklungskonzept: Kapitel 5.2 Nahbereich Kellinghusen enthält bereits einen Hinweis auf das Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Brokstedt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu Zentrale Orte: Die Zentralen Orte und Stadtrandkerne werden nicht im Regionalplan festgelegt, sondern gemäß § 24 Absatz 3 Landesplanungsgesetz in einer Landesverordnung. Die Festlegungen der Landesverordnung werden in den Regionalplan übernommen. Nach der geltenden Verordnung zum Zentralörtlichen System ist die Gemeinde Brokstedt nicht als Zentraler Ort oder Stadtrandkern festgelegt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	<i>*Anmerkung der Verwaltung: Der Antrag wurde von der Verwaltung 2024 gesondert eingereicht, jedoch vom Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport abgelehnt. Die Verwaltung bzw. die Gemeinde Brokstedt bitten daher im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans im Beteiligungsverfahren zu den 2. Entwürfen um Prüfung und Heraufstufung zum ländlichen Zentralort.</i> Steinburg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Institution: Amt Wilstermarsch, Gemeinde Landscheide ID: M1374	Im Rahmen des Projektes Zukunftsbild Industrie- und Energiestandort Brunsbüttel 2040 haben sich die beiden Kreise Dithmarschen und Steinburg, die Stadt Brunsbüttel, die EGW und das MEKUN gemeinsam auf den Weg gemacht, ein Leitbild unter anderem für eine gemeinsame, abgestimmte Entwicklung von Gewerbe- und Industrieflächen z.B. durch eine gemeinsame gebietsübergreifende Bauleitplanung zu erstellen. Als Siedlungs- und Bevölkerungsschwerpunkt im ländlichen Raum wird das Mittelzentrum Brunsbüttel auch im 2. Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (2025) erwähnt. Es handelt sich zugleich um das größte Industriegebiet Schleswig-Holsteins. Des Weiteren heißt es in dem Entwurf: „Eine besondere Entwicklungsdynamik besteht im Bereich des Städte-Dreiecks Brunsbüttel, Heide und Itzehoe. Hier entwickelt sich ein landesweit bedeutsames Wertschöpfungscluster, das zur nachhaltigen, dezentralen Stärkung der Wirtschaftsstruktur beiträgt.“ Im Nahbereichstext des Entwurfs wird dies wie folgt konkretisiert: „Der ChemCoast Park entwickelt sich zu einer wichtigen Energie-Drehscheibe Europas. Neben dem LNG Flüssiggas-Terminal werden weitere Terminals für Ammoniak sowie Ethylen geplant. Der Übergang zu regenerativen Energieträgern wird damit weiter betrieben. Zudem finden sich hier Anfangsbeziehungsweise Endpunkte überregionaler Stromtrassen (Süd-Link). In diesem Zusammenhang ist die verstärkte Nutzung von (grünem) Wasserstoff durch die Industriebetriebe in Brunsbüttel ins Auge zu fassen und bei den Planungen des Infrastrukturausbaus zu berücksichtigen.“ Für die im Raum Brunsbüttel/Büttel in den nächsten Jahren anstehenden und in Bau befindlichen Großprojekte, wie LNG-Terminal, Umspannwerke, Leitungsbauten und Schleusenbau sind viele Monteurinnen und Monteure zumindest zeitweise, zur späteren Unterhaltung ca. 30 % auch dauerhaft erforderlich. So sind z.B. für den Bau des LNG - Terminals ca. 1000 Monteure erforderlich, von denen nach jetzigem Stand bisher nur ca. 300 in Brunsbüttel untergebracht werden können. Die Nachfrage nach temporärem und auch langfristigem	Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen ist im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEP 2021) geregelt und nicht Gegenstand des Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans. Auf die Möglichkeiten der interkommunalen Kooperation gemäß LEP wird verwiesen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Wohnraum erstreckt sich auch auf die Nachbarorte Büttel, Kudensee, Averlak, St. Margarethen und Landscheide. Hier darf es nicht dazu führen, dass der Flächenbedarf für Monteure auf den wohnbaulichen Entwicklungsbedarf angerechnet wird. Die Bereitstellung von ausreichenden Flächen für temporäres und dauerhaftes Wohnen ist bedeutend für die Entwicklung des Industrieraums Brunsbüttel/Büttel. Ausgehend von der weiteren Entwicklung steht die Frage im Raum, wie dieser Wohnraum gerade in kleinen Gemeinden angesichts des oftmals geringen, wohnbaulichen Entwicklungsrahmens, geschaffen werden kann. Einige Gemeinden verfügen z.B. über Leerstände. Wenn diese nun aber zu Unterkünften mit mehreren Wohneinheiten umgebaut werden, müssten diese theoretisch voll auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet werden. Zu dieser Problematik findet sich im Regionalplanentwurf im Nahbereichstext zur Stadt Brunsbüttel folgende Aussage: „Der Nahbereich Brunsbüttel umfasst neben der Stadt Brunsbüttel und der Gemeinde Averlak im Kreis Dithmarschen die Gemeinden Büttel, Kudensee, Landscheide und Sankt Margarethen im Kreis Steinburg. Durch die Lage im unmittelbaren Einflussbereich des Industrie- und Gewerbeareals sind insbesondere die Gemeinden Kudensee und Landscheide in den Möglichkeiten ihrer Siedlungsentwicklung eingeschränkt. Unter den Nahbereichsgemeinden südlich des Kanals ist aus diesem Grund eine weitere Siedlungsentwicklung nur in der Gemeinde Sankt Margarethen vertretbar, die auch den örtlichen Wohnbaubedarf der Gemeinden Büttel, Kudensee und Landscheide zu berücksichtigen hat.“ Aufgrund dieser Aussage wäre eine Konkretisierung seitens der Landesplanung wünschenswert, inwiefern man dieser Problematik bspw. durch Sonderregelungen (evtl. Möglichkeit der Übertragung von Wohnbaukontingenten auf Nachbargemeinde(n)) zum wohnbaulichen Entwicklungsrahmen begegnen könnte. Die Gemeinde St. Margarethen verfügt aktuell über einen wohnbaulichen Entwicklungsrahmen von 45,5 bis 2036, während bspw. die Gemeinde Kudensee gerne mehr Wohnraum schaffen würde, der dortige Entwicklungsrahmen aber nur bei 7,6 liegt Wenn es St. Margarethen also nicht möglich sein sollte, den örtlichen Wohnbedarf der Gemeinden Averlak, Eddelak, Ramhusen, Schmedeswurth, Neufelderkoog, Büttel, Kudensee und Landscheide mit zu berücksichtigen, könnte die Übertragung von Wohnbaukontingenten evtl. eine Lösung sein. Falls dies nicht realisierbar ist, plädieren wir dafür, neu geschaffene Wohneinheiten zum Zwecke der temporären Unterbringung von Fachkräften nicht oder zumindest nicht oder zu weniger als 50% (unabhängig von der Neuregelung zur Anrechnung von Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern mit mindestens drei	

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Wohneinheiten oder mehr (Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 vom 5. Februar 2025, GVOBl. Schl.-H. 2025/28 vom 24. Februar 2025)) auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen anzurechnen.“	
Institution: Amt Lensahn ID: M1440	Im Text unter Ziffer 5.8 ist deutlicher herauszustellen, dass sich mittelfristig durch die Verlegung der Bahntrasse an die Autobahn umfangreiche Entwicklungsmöglichkeiten in der zentralen Ortslage Lensahn ergeben.	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1119. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Fehmarn - Der Bürgermeister, Keine Abteilung ID: 1243	<u>Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden</u> 5.8 Nahbereich Anlage 1, Nahbereichstabelle (Fehmarn) Die Stadt Fehmarn hat weiterhin schwerwiegende Bedenken gegen die vorliegende Raumplanung in diesem Kapitel. Eine Beschränkung der Wohn- und Gewerbeentwicklung auf den Ortsteil Burg läuft den gewachsenen und ökonomisch wie ökologisch gesunden Siedlungsstrukturen zuwider. Zur Versorgungsfunktion der Ortschaft Petersdorf: Hinweise für eine Entwicklung von Petersdorf im Ortsentwicklungskonzept gibt es unter 3.2 INNENENTWICKLUNGSPOTENZIALE <u>Seite 22</u> <i>Innenentwicklungspotenzial für Wohnraum:</i> <i>Gebiet am östlichen Ortsrand, südlich Ratssollweg, nördlich Instenkoppel und westlich des</i>	Zur Wohn- und Gewerbeentwicklung: Die Anregung enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1330. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zur Versorgungsfunktion der Ortschaft Petersdorf: Das Ortsentwicklungskonzept enthält keine konkreten Hinweise zu einer beabsichtigten Weiterentwicklung der Versorgungsfunktion von Petersdorf. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	<i>Wirtschaftsweges von Petersdorf nach Dänschendorf (BP 148)</i> <u>Seite 23</u> <i>Innenentwicklungspotenziale für Reitsportzentrum, Verwaltung und Gewerbe (Weiter-) Entwicklung von Gewerbeflächen: Insbesondere in den OT Landkirchen und Petersdorf im Zuge der Ortsteilentwicklung</i> <u>Seite 26, 28 [Karten]</u> <u>Seite 50 ff Schlüsselprojekte (SP)</u> SP 2.1, SP 3.2 SP 4.1 SP 5.2 SP 7.2 <u>Insofern fordert die Stadt Fehmarn die Wiederaufnahme des im 2. Entwurf gestrichenen „Hinweises auf eine planerische Weiterentwicklung der Versorgungsfunktion“.</u>	

Synopse

der Stellungnahmen zum Verfahren

**Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
2. Entwurf 2025**

Auswertung

Schlagwort: Nahbereichstabelle

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu Nahbereichstabelle	Votum
Institution: Amt Leezen ID: M1446	der Landtag des Landes Schleswig-Holstein hat in seiner 72. Sitzung am 20.11.2024 beschlossen, die Sonderstellung der historisch gewachsenen gemeindefreien Gebiete in Schleswig-Holstein zu beenden und diese Gebiete zu inkommunalisieren. Neben dem Sachsenwald ist auch der Forstgutsbezirk Buchholz ein gemeindefreies Gebiet. Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein (MIKWS) hat die Varianten der Auflösung der gemeindefreien Gebiete erläutert. Die Auflösung des gemeindefreien Gebietes stellt nach § 14 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO SH) eine Gebietsänderung dar, die entweder durch Gesetz, durch Verwaltungsakt der Kommunalaufsichtsbehörde oder aber durch Gebietsänderungsvertrag der beteiligten Gemeinden (§ 15 GO SH) erfolgt. Dazu haben die am Forstgutsbezirk Buchholz angrenzenden Gemeinden eine einvernehmliche Regelung getroffen. Das Gebiet des bislang gemeindefreien Forstgutsbezirks wird zwischen den Gemeinden Heidmühlen, Amt Boostedt-Rickling, und der Gemeinde Bark, Amt Leezen, aufgeteilt. Entsprechende Beschlüsse wurden in den Sitzungen der Gemeindevertretungen Heidmühlen und Bark gefasst. Ebenso folgte die Beschlussfassung im Amtsausschuss des Amtes Leezen über die Änderung des Amtsgebietes. Da die Inkommunalisierung zum 01.01.2026 erfolgen soll, finden bereits jetzt die vorbereitenden Arbeiten statt. Im 2. Entwurf 2025 zur Neuaufstellung des Regionalplans III wird der Forstgutsbezirk derzeit als gemeindefreies Gebiet ausgewiesen. Nach Inkrafttreten des Regionalplans III wird sich dies jedoch zum 01.01.2026 ändern, so dass eine Anpassung erfolgen müsste. Ich bitte daher schon jetzt, einen entsprechenden Hinweis auf Anpassung der Angaben aufzunehmen.	Die ehemaligen Forstgutsbezirke Sachsenwald und Buchholz sind mit Wirkung vom 01. Januar 2026 aufgelöst und inkommunalisiert worden. Daher sind die Nahbereichstabelle und die Übersichtstabellen für Natur und Landschaft angepasst worden. Dem Hinweis in der Stellungnahme wurde insofern gefolgt.
Institution: Oldenburg in Holstein, Fachbereich 4 - Städtebau,	<u>Anhang Teil B</u> Auf Seite 363 hat sich in der Tabelle des Nahbereiches Timmendorfer Strand und Scharbeutz ein Rechenfehler eingeschlichen. Die Bevölkerungssumme des Nahbereiches	Die Einwohnerzahlen werden entsprechend angepasst. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu Nahbereichstabelle	Votum
Stadtentwicklung, Stadtplanung ID: M1443	beträgt insgesamt 20.394 und nicht 36.072. Dies ist zu korrigieren.	
Institution: Stadt Fehmarn - Der Bürgermeister, Keine Abteilung ID: 1243	Textliche Ergänzungen und Hinweise der <u>Anlage 1 Nahbereichstabelle</u> Wenn auch die Erweiterung der Nahbereichstabelle um einzelne Ortsteile nicht der Systematik der Nahbereichstabelle entspricht, sind die dort formulierten textlichen Ergänzungen und Hinweise manchmal ortsteilbezogen aufgeführt, unvollständig und dadurch irreführend. Bitte um Änderung: Beibehaltung und Ergänzung um wesentliche Inhalte aus der 1. Stellungnahme der Stadt Fehmarn. Bitte um Änderung: Verortung in den jeweiligen Ortsteilen oder Entfernung aller Ortsteilbezüge. Weiterhin werden fälschlicherweise die ehemaligen Gemeinden Bannedorf Landkirchen und Westfehmar auf ihre gleichlautenden Ortsteile (Landkirchen und Bannedorf) bzw. auf nichtexistierende Ortsteile (Westfehmar) reduziert. Neben dem Hinweis auf das Ortsentwicklungskonzept wäre eine Ergänzung dahingehend sinnvoll, dass Fehmarn ein „Konzept für eine nachhaltige Tourismusentwicklung 2035“ verabschiedet hat, welches die touristische Entwicklung Fehmarns entscheidend prägen wird. Ostholstein wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1330. Darüber hinaus werden keine Konzepte in der Nahbereichstabelle aufgeführt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1015	Die Paracelsus-Klinik übernimmt als einziges Krankenhaus in der Umgebung zahlreiche Gesundheitsfunktionen für die Region von Norderstedt bis über Kaltenkirchen hinaus. Henstedt-Ulzburg nimmt daher umfangreiche Versorgungsfunktionen für den gesamten Nahbereich zwischen Norderstedt und Bad Bramstedt wahr. Entsprechend sollte auch die Nahbereichstabelle in Anhang 1 angepasst werden.	Die Paracelsus-Klinik ist bereits in der Nahbereichstabelle aufgeführt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Synopse

der Stellungnahmen zum Verfahren

**Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
2. Entwurf 2025**

Auswertung

Schlagwort: Übersichtstabellen Natur und Landschaft

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu Übersichtstabellen Natur und Landschaft	Votum
Institution: Amt Leezen ID: M1446	der Landtag des Landes Schleswig-Holstein hat in seiner 72. Sitzung am 20.11.2024 beschlossen, die Sonderstellung der historisch gewachsenen gemeindefreien Gebiete in Schleswig-Holstein zu beenden und diese Gebiete zu inkommunalisieren. Neben dem Sachsenwald ist auch der Forstgutsbezirk Buchholz ein gemeindefreies Gebiet. Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein (MIKWS) hat die Varianten der Auflösung der gemeindefreien Gebiete erläutert. Die Auflösung des gemeindefreien Gebietes stellt nach § 14 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO SH) eine Gebietsänderung dar, die entweder durch Gesetz, durch Verwaltungsakt der Kommunalaufsichtsbehörde oder aber durch Gebietsänderungsvertrag der beteiligten Gemeinden (§ 15 GO SH) erfolgt. Dazu haben die am Forstgutsbezirk Buchholz angrenzenden Gemeinden eine einvernehmliche Regelung getroffen. Das Gebiet des bislang gemeindefreien Forstgutsbezirks wird zwischen den Gemeinden Heidmühlen, Amt Boostedt-Rickling, und der Gemeinde Bark, Amt Leezen, aufgeteilt. Entsprechende Beschlüsse wurden in den Sitzungen der Gemeindevertretungen Heidmühlen und Bark gefasst. Ebenso folgte die Beschlussfassung im Amtsausschuss des Amtes Leezen über die Änderung des Amtsgebietes. Da die Inkommunalisierung zum 01.01.2026 erfolgen soll, finden bereits jetzt die vorbereitenden Arbeiten statt. Im 2. Entwurf 2025 zur Neuaufstellung des Regionalplans III wird der Forstgutsbezirk derzeit als gemeindefreies Gebiet ausgewiesen. Nach Inkrafttreten des Regionalplans III wird sich dies jedoch zum 01.01.2026 ändern, so dass eine Anpassung erfolgen müsste. Ich bitte daher schon jetzt, einen entsprechenden Hinweis auf Anpassung der Angaben aufzunehmen.	Die ehemaligen Forstgutsbezirke Sachsenwald und Buchholz sind mit Wirkung vom 01. Januar 2026 aufgelöst und inkommunalisiert worden. Daher sind die Nahbereichstabelle und die Übersichtstabellen für Natur und Landschaft angepasst worden. Dem Hinweis in der Stellungnahme wurde insofern gefolgt.

Synopse

der Stellungnahmen zum Verfahren

**Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein - Neuaufstellung,
2. Entwurf 2025**

Auswertung

Schlagwort: Allgemeines

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1336	die Gemeinde Mönkloh nimmt hiermit dezidiert Stellung zum Entwurf des Regionalplans 3 für den Kreis Segeberg und bittet dringend darum, die nachfolgenden, für unsere Gemeinde existenziell wichtigen Belange umfassend zu prüfen und in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass eine sorgfältige Abwägung der lokalen Interessen mit den übergeordneten Zielen des Regionalplans für die Zukunftsfähigkeit unserer Gemeinde unerlässlich ist. 1. Die besondere Bedeutung und Identität der Gemeinde Mönkloh Die Gemeinde Mönkloh ist weit mehr als eine Ansammlung von Gebäuden; sie ist ein historisch gewachsener Ort, dessen Identität stark von seiner landschaftlichen Lage, seinem kulturellen Erbe und seiner Rolle als Erholungsraum geprägt ist. Die Ruhe, die weiten Felder und die umliegenden Wälder bieten eine hohe Lebensqualität, die von den Bürgerinnen und Bürgern besonders geschätzt wird. Ein zentrales Element dieser Identität ist der Mönchsweg, eine überregionale Route für Pilger und Radfahrer, der direkt durch unsere Gemeinde führt. Er unterstreicht die Bedeutung Mönklohs als Knotenpunkt für sanften Tourismus und Naherholung. Das historische Hünengrab ist ein weiteres unschätzbare kulturelles Erbe und ein identitätsstiftender Ankerpunkt. Die Gemeinde ist sich ihrer Verantwortung bewusst, dieses Erbe und die einzigartige Lebensqualität zu bewahren. 2. Abwägung und Bewertung der Planinhalte im Detail Die Gemeinde Mönkloh hat die relevanten Unterlagen und Zeichnungen des Regionalplans 3, die unser Gemeindegebiet betreffen, gesichtet. Eine detaillierte Abwägung der geplanten Ziele und Grundsätze führt zu den folgenden Schlussfolgerungen und Forderungen: 2.1 Siedlungs- und Gewerbeentwicklung • Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit: Der Regionalplan muss die kommunale Planungshoheit der Gemeinde Mönkloh respektieren. Wir lehnen jegliche Einschränkungen in der Raumordnung ab, die die Ausweisung von Bau- oder Industriegebieten behindern. Eine starre und restriktive Regulierung würde die notwendige Innenentwicklung sowie die Schaffung von Wohnraum und Arbeitsplätzen massiv behindern. Das Ziel der Gemeinde ist eine moderate,	Die Ausführungen zur besondere Bedeutung und Identität der Gemeinde Mönkloh werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Erwartungen der Gemeinde an den Regionalplan zu Möglichkeiten der wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung gilt der LEP 2021 als Rahmenwerk. Der Gemeinde Mönkloh ist keine zentralörtliche Funktion zugeordnet. Es gilt demnach der wohnbauliche Entwicklungsrahmen zur Deckung des örtlichen Wohnungsbedarfs. Die Fragestellung nach konkreten örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten unterliegt der Planungshoheit der Gemeinde im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung unter Beachtung der städtebaulichen Grundsätze und landschaftlichen Gegebenheiten. Ebenfalls kann die Gemeinde im Rahmen Ihrer kommunalen Planungshoheit eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen. Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden. Grundsätze und Ziele der Raumordnung zur

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	bedarfsgerechte Entwicklung. • Planungsfreiheit der Wirtschaft: Die vorhandenen Wirtschaftsbetriebe sind ein Fundament unserer lokalen Wirtschaft. Ihre Planungsfreiheit darf nicht beschnitten werden. Eine zukunftsfähige Entwicklung der Gemeinde erfordert die Sicherung und den Ausbau der wirtschaftlichen Basis. • Gewerbesteuereinnahmen: Die Möglichkeit, Einnahmen durch die Gewerbsteuer zu generieren und auszubauen, ist für die Handlungsfähigkeit der Gemeinde essenziell. Der Regionalplan darf diesen wichtigen Einnahmezeitweig nicht durch übergeordnete, starre Vorgaben regulieren, die die Ansiedlung von Gewerbe erschweren. 2.3 Natur- und Landschaftsschutz • Windenergieanlagen: Mit den bereits genehmigten und geplanten Windanlagen hat die Gemeinde Mönkloh ihre Belastungsgrenze erreicht. Weitere Eignungsgebiete würden das Landschaftsbild und den Erholungswert irreparabel schädigen. Dies steht in direktem Widerspruch zu unserem Ziel, die Attraktivität der Gemeinde zu erhalten und zu steigern. • Naherholung und Wohnwert: Der Erholungswert und die Attraktivität der Gemeinde dürfen nicht sinken. Wir fordern, dass der Regionalplan diesen Wert sichert und wo möglich verbessert. • Artenschutz: Das Jagdgebiet eines Adlernestes im Wald „Am Hasselbusch“ ist ein besonders schutzwürdiger Bereich, der im Regionalplan Berücksichtigung finden muss. Die Gemeinde Mönkloh hat das erklärte Ziel, den Klima- und Artenschutz weiterzuentwickeln. 2.4 Klimaschutz und Energie • Eigene Wärmekonzepte: Die Freiheit der Gemeinde, eigene Wärmekonzepte zu	kommunalen Wärmeplanung sind im Kapitel 4.5, Energieversorgung, des LEP 2021 aufgelistet. Eine weitere Konkretisierung auf Regionalplan-Ebene erfolgt nicht. Darüber hinaus sind keine konkreten Änderungswünsche zu den Kapiteln des Regionalplans erkennbar. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	entwickeln, darf nicht durch übergeordnete Planungsvorgaben eingeschränkt werden. Dies ist für eine nachhaltige und unabhängige Energieversorgung unerlässlich. 3. Folgen bei Umsetzung der vorgeschlagenen Inhalte ohne Berücksichtigung der Anliegen Sollten die im Regionalplan 3 vorgeschlagenen Inhalte ohne eine umfassende Berücksichtigung der Anliegen der Gemeinde Mönkloh umgesetzt werden, ergeben sich folgende negative Auswirkungen: Verlust an Planungssicherheit: Ohne die Berücksichtigung der lokalen Bedürfnisse verliert die Gemeinde die notwendige Planungssicherheit, was die strategische Entwicklung von Wohn- und Gewerbegebieten erheblich erschwert. Dies führt zu Stillstand und zu einer negativen Entwicklung. Beeinträchtigung der Lebensqualität: Eine weitere Verdichtung mit Windkraftanlagen, die unzureichende Berücksichtigung von Natur- und Erholungsräumen sowie eine erhöhte Infrastruktur-Belastung würden zu einem spürbaren Rückgang des Wohnwerts und Erholungswerts führen. Das Dorf würde an Attraktivität verlieren. Wirtschaftliche Einschränkungen: Die Regulierung der Gewerbeentwicklung würde die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinde und ihre Fähigkeit, eigene Projekte zu finanzieren, massiv einschränken. Die Gemeinde könnte dann nicht mehr in die Infrastruktur investieren. Ökologische und kulturelle Schäden: Ein unzureichender Schutz von Wildwechseln, dem Jagdgebiet des Adlers und des Hünengrabes würde die lokalen ökologischen Strukturen und das kulturelle Erbe nachhaltig stören. Die Gemeinde Mönkloh ist bereits durch die Planung der A20 vorbelastet. Einschränkung kommunaler Freiheit: Die Beschränkung bei der Entwicklung eigener Wärmekonzepte würde die Gemeinde daran hindern, innovative und lokale Lösungen umzusetzen, die am besten zu den Bedürfnissen der Bürger passen. Die Gemeinde Mönkloh fordert daher eine sorgfältige Überprüfung und Überarbeitung des	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Planentwurfs, die diesen entscheidenden lokalen Anliegen Rechnung trägt, um eine ausgewogene Entwicklung der Region zu gewährleisten und die Zukunft unserer Gemeinde zu sichern.	
Institution: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ID: 1334	In diesem Zusammenhang verweisen wir auf Stellungnahmen zum Landschaftsrahmenplan im Februar 2019 sowie Beteiligungsverfahren 2. Entwurf Landesentwicklungsplan sowie unsere Stellungnahme zum 1. Entwurf Regionalpläne PR III vom 9.11.2023. Für ein großes Gebiet zwischen den Ortschaften Linden, Barkenholm, Rederstall und Schalkholz gelegen, Landkreis Dithmarschen, gibt es eine Windparkplanung in nicht unerhebliche Ausmaße von ca. 18-20 Windenergieanlagen. Daher wurde das Gebiet seit Jahren durch Biotoptypenpflüngen, jahrelangen faunistischen Kartierungen und Bodenbohrungen untersucht. Im Rahmen der verschiedenen Fortschreibungen und Feststellungsverfahren wurden von der Vorhabenträgerin wiederholt Einwendungen abgegeben sowie Hinweise zu den örtlichen Gegebenheiten und Untersuchungsergebnisse vorgetragen. Diese finden sich leider erneut in einem Planfeststellungsverfahren wie Neuaufstellung des Regionalplans, Planungsraum III nicht wieder. Die Vorhabenträgerin, die [REDACTED], hat u.a. zu den beiden oben genannten Kriterien vorgetragen, dass nach Auswertung der örtlichen Untersuchungsergebnisse die gewählten Zuschnitte der Gebietskulissen für die beiden Vorbehaltsgebiete sich nicht verifizieren lassen. In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf das „überragende öffentliche Interesse“, das § 2 EEG nunmehr sowohl für Photovoltaikanlagen als auch für Windenergieanlagen ausdrücklich anordnet, hinweisen. Mit Blick auf die gesteigerte Nachfrage nach Energie durch KI-Anwendungen, aber auch militärischen Interessen, die hieraus erwachsenen Bestrebungen der Bundesregierung um eine Verringerung von Abhängigkeiten im Bereich der Energieversorgung hat sich die Dringlichkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien noch einmal verschärft. Der Gesetzgeber trägt dieser Dringlichkeit unter anderem mit § 2 EEG 2023 Rechnung. Die neue Bundesregierung hat mit Änderung des BauBG am 11. Juli diesen Jahres weitere Verordnungen umgesetzt, den Ausbau zu beschleunigen. Das Gewicht des Ausbaus erneuerbarer Energien hat der Gesetzgeber durch § 2 EEG 2023 für Abwägungsvorgänge „voreingestellt“. Danach liegen die Errichtung und der Betrieb von	Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des LEP und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Darüber hinaus wird auf die Votierungen zu der ID 1334 in den Kapiteln 2.1, 2.6 und 2.7 verwiesen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	erneuerbarer Energieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die oben beschriebenen Vorbehaltsgebiete sollten nicht von vorneherein gegenüber dem Ausbau der Windenergie durchsetzen und im Genehmigungsverfahren vertieft geprüft werden. Daher sollten sie nicht von vorneherein kategorisch die Gebietskulisse der jeweiligen Kriterien für die Belange ausschließen, zumal wie vorgetragen, der Zuschnitt der Kulissen in Frage gestellt werden kann. Nach alledem ist der Entwurf abwägungsfehlerhaft, er wägt die privaten und öffentlichen (§ 2 EEG!) Interessen der Vorhabensträgerin nicht gerecht ab.	
Institution: Amt Ostholstein-Mitte, Gemeinde Schashagen ID: M1433	die Gemeinde Schashagen hält unverändert an den unberücksichtigten Inhalten der gemeindlichen Stellungnahme vom 06.11.2023 fest.	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1462 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Dahme ID: M1429	1. Neu: Es wird die Form der Abwägungsform des Landes beanstandet. Sie ermöglichen es der Gemeinde kaum, die von ihren abgegebenen Stellungnahmen zu finden. Die Stellungnahmen werden in einer nicht nachvollziehbaren Form über 1984 Seiten verteilt und aus dem Zusammenhang gezogen. Dabei erfolgen häufig keine Abwägungen der Stellungnahmen oder sie werden zu ein und derselben Stellungnahme z. T. mehrfach abgewogen und widersprechen sich zum Teil. Zudem handelt es sich bei vielen Abwägungen um Textbausteine, die daher häufig nicht die Einzelfallsituation des jeweiligen Falls mit städtebaulichen Gründen abwägen. Des Weiteren können auch Teile der Stellungnahme, die die Gemeinde abgegeben hat, nicht wieder gefunden werden, so dass die Abwägungen zu den Stellungnahmen nicht	Die Stellungnahmen zum 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans sind in ihrer vollständigen Fassung berücksichtigt und abgewogen worden. Die bereitgestellte Synopse dient der Transparenz des Abwägungsverfahrens, sie ist jedoch nicht an eine bestimmte Form gebunden. Aus technischen Gründen wurden Karten, Grafiken oder Tabellen in der Synopse nicht mit abgebildet, außerdem wurden gegebenenfalls rein nachrichtliche Informationen (wie zum Beispiel die Wiedergabe des Inhalts des Regionalplan-Entwurfs) gekürzt. Aufgrund der inhaltlichen Breite des Regionalplan-

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	vollständig erfolgten. Die Rechtmäßigkeit der Abwägungsform wird daher in Frage gestellt.	Entwurfs einerseits und vieler Stellungnahmen andererseits wurden umfangreiche Stellungnahmen in Datensätze aufgeteilt und einzelnen Schlagworten zugeordnet. Die Synopse gibt auf jeder Seite das jeweilige Schlagwort wieder. Über die Suchfunktion können die einzelnen Datensätze zur jeweiligen Stellungnehmenden-ID gefunden werden. Die Abwägung in der vorliegenden Form ist daher rechtmäßig. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Landesnaturschutzverbund Schleswig-Holstein e.v. (LNV) ID: M1428	Aufgrund des Umfangs der Planunterlagen ist es dem LNV nicht möglich, sich umfassend und detailliert zu allen Aspekten zu äußern. Es werden daher fachliche Hinweise und Anmerkungen zu ausgewählten Themenbereichen gegeben. 1 Bei der Betrachtung der in die Regionalplanung übernommenen Inhalte entsteht zunehmend der Eindruck einer Ungleichbehandlung der Flächenangebote für Wohnungsbau, gewerbliche Entwicklung und Rohstoffsicherung gegenüber dem Schutz der natürlichen Ressourcen. Die zukünftigen Aufgaben und Herausforderungen hinsichtlich Artenschwund, Klimawandel, nachhaltige Landnutzung werden u. E. nicht angegangen. Maßnahmen zur Senkung des Flächenverbrauches spiegeln sich in der Planung nicht wider. Dies wird ausdrücklich gerügt.	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1593. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Trave-Land, Gemeinde Wankendorf I ID: M1458	wir bedanken uns für die Übersendung der umfangreichen Daten für obiges Projekt. Unsere Gemeinde hat zum 1. Entwurf eine 10-seitige Stellungnahme eingereicht. Sie ging auf mehrere aus unserer Sicht nicht ausreichend begründete Inhalte ein und schlug dementsprechend notwendige Anpassungen bzw. Änderungen vor. Unsere Wünsche wurden sachlich begründet und mit Bildern bzw. Karten (Screenshots) nachvollziehbar dargelegt. Die von Ihnen an uns geschickte Stellungnahme entsprach in keiner Weise unseren fachlichen Ansprüchen, sondern beinhaltete teilweise nur oberflächliche und	Gemäß § 7 Absatz 2 ROG [sind] bei der Aufstellung der Raumordnungspläne [...] die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Dem kommt der Plangeber im Aufstellungsverfahren hinreichend nach.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	pauschal vorgenommene Antworthülsen, die teilweise immer wiederholt wurden, jedoch auf die inhaltlichen Probleme kaum eingingen. Vielfach wurden einfach Gesetzespassagen zitiert, anstelle fachlich relevanter Gegenargumente vorzutragen. Das war nicht nur bedauerlich, sondern befremdlich und im höchsten Maße bürgerunfreundlich. Wenn Kommunen auf diese Weise fast vollständig um ihre berechtigten Bedenken gebracht werden und ihre originären Rechte auf diese Weise mehr oder minder unbegründet wegqualifiziert werden, muss man sich über ein Abwenden des Bürgers von der Obrigkeit nicht wundern. Wir halten hier mehr Fingerspitzengefühl und bessere fachliche Grundkenntnisse für dringend erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1312	hiermit gebe ich erneute Stellungnahmen mit Bezug auf die ID 1413, 1414, 1417, 1418, 1419 und 1420 ab. Zu allen ID trage ich übergreifend vor: Zur rechtlichen Zulässigkeit, Art und Weise der vorgenommenen Abwägungen verweise ich Gänze auf die Stellungnahme der Gemeinde Dahme und der zu den Aspekten getätigten Vorträgen. Insbesondere die Thematik zur Definition eines Ziels und des damit ausgeschlossenen Abwägungsprozess ist herauszustellen, da in den Abwägungen zu Stellungnahmen wiederholt darauf verwiesen wird, dass die zeichnerische Feststellung von z.B. Grünzügen nicht trennscharf erfolgt und daher im Einzelfall abzuwägen und zu prüfen sei. Um es deutlich zu machen: Hier beißt sich die Katze in den Schwanz und der mündige Bürger wird für dumm verkauft! An vielen Stellen der Synopse trifft in den Abwägungen der vorgetragene Umstand zu, dass die Landesplanungsbehörde die Planungsträgerin sowohl für die Fortschreibung der LEP, der REP und z.B. REP zum Thema Windenergie ist. Mit Verlaub, genau dies schient ein Problem in sich zu bergen: Es wird unter den einzelnen Plänen auf den jeweiligen anderen verwiesen und eine gegenseitige Abwägung beschworen. Tatsächlich erscheint es eher so, dass jeder Plan sich in seiner Abwägung hinter den Vorgaben des anderen Plans versteckt. Sollte dies nicht funktionieren wird auf den Landschaftsrahmenplan verwiesen und auf diesen als Instanz verweisen. Gerade dieser Plan wurde aber quasi vorgegeben und entbehrt einer im Rechtsstaat hinreichenden demokratische Legitimation. Schließlich bleibt in der Abwägung der Satz im Raum stehen,	Gemäß § 7 Absatz 2 ROG [sind] bei der Aufstellung der Raumordnungspläne [...] die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Dem kommt der Plangeber im Aufstellungsverfahren hinreichend nach. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	dass eine Abwägung „im konkreten Einzelfall unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden.“ erfolgt. Gerade diese Fachbehörden sind in ihrem Handeln an die übergeordneten Regional- und Landschaftspläne gebunden und haben bei als Ziel formulierten Ausweisungen gar keinen Ermessensspielraum! . . . mit Bürgerworten: Dies erscheint wie ein „Schildbürgerstreich“ oder eine gleichsam mit „Asterix in Rom“ vergleichbare Situation - - - ein Schelm, wer Böses dabei denkt . . . und ja genau zu diesen Bürgerworten erbitte ich eine Abwägung mit der dargestellten Problematik. Ich danke Ihnen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1314	hiermit gebe ich erneute Stellungnahmen mit Bezug auf die ID 1413, 1414, 1417, 1418, 1419 und 1420 ab. Zu allen ID trage ich übergreifend vor: Zur rechtlichen Zulässigkeit, Art und Weise der vorgenommenen Abwägungen verweise ich auch auf die Stellungnahme der Gemeinde Dahme und der zu den Aspekten getätigten Vorträgen. Insbesondere die Thematik zur Definition eines Ziels und des damit ausgeschlossenen Abwägungsprozess ist herauszustellen, da in den Abwägungen zu Stellungnahmen wiederholt darauf verwiesen wird, dass die zeichnerische Feststellung von z.B. Grünzügen nicht trennscharf erfolgt und daher im Einzelfall abzuwägen und zu prüfen sei. Um es deutlich zu machen: Hier beißt sich die Katze in den Schwanz und der mündige Bürger wird für dumm verkauft! An vielen Stellen der Synopse trifft in den Abwägungen der vorgetragene Umstand zu, dass die Landesplanungsbehörde die Planungsträgerin sowohl für die Fortschreibung der LEP, der REP und z.B. REP zum Thema Windenergie ist. Mit Verlaub, genau dies schient ein Problem in sich zu bergen: Es wird unter den einzelnen Plänen auf den jeweiligen anderen verwiesen und eine gegenseitige Abwägung beschworen. Tatsächlich erscheint es eher so, dass jeder Plan sich in seiner Abwägung hinter den Vorgaben des anderen Plans versteckt. Sollte dies nicht funktionieren wird auf den Landschaftsrahmenplan verwiesen und auf diesen als Instanz verweisen. Gerade dieser Plan wurde aber quasi vorgegeben und entbehrt einer im Rechtsstaat hinreichenden demokratische Legitimation. Schließlich bleibt in der Abwägung der Satz im Raum stehen, dass eine Abwägung „im konkreten Einzelfall unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden.“ erfolgt. Gerade diese Fachbehörden sind in ihrem Handeln an die	Gemäß § 7 Absatz 2 ROG [sind] bei der Aufstellung der Raumordnungspläne [...] die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Dem kommt der Plangeber im Aufstellungsverfahren hinreichend nach. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	übergeordneten Regional- und Landschaftspläne gebunden und haben bei als Ziel formulierten Ausweisungen gar keinen Ermessensspielraum! . . . mit Bürgerworten: Dies erscheint wie ein „Schildbürgerstreich“ oder eine gleichsam mit „Asterix in Rom“ vergleichbare Situation - - - ein Schelm, wer Böses dabei denkt . . . und ja genau zu diesen Bürgerworten erbitte ich eine Abwägung mit der dargestellten Problematik. Ich danke Ihnen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1315	hiermit gebe ich erneute Stellungnahmen mit Bezug auf die ID 1413, 1414, 1417, 1418, 1419 und 1420 ab. Angemerkte Ortsbezüge sind jeweils in beigefügten Übersichten in pinker Farbe vermerkt. Zu allen ID trage ich übergreifend vor: Zur rechtlichen Zulässigkeit, Art und Weise der vorgenommenen Abwägungen verweise ich auch auf die Stellungnahme der Gemeinde Dahme und der zu den Aspekten getätigten Vorträgen. Insbesondere die Thematik zur Definition eines Ziels und des damit ausgeschlossenen Abwägungsprozess ist herauszustellen, da in den Abwägungen zu Stellungnahmen wiederholt darauf verwiesen wird, dass die zeichnerische Feststellung von z.B. Grünzügen nicht trennscharf erfolgt und daher im Einzelfall abzuwägen und zu prüfen sei. Um es deutlich zu machen: Hier beißt sich die Katze in den Schwanz und der mündige Bürger wird für dumm verkauft! An vielen Stellen der Synopse trifft in den Abwägungen der vorgetragene Umstand zu, dass die Landesplanungsbehörde die Planungsträgerin sowohl für die Fortschreibung der LEP, der REP und z.B. REP zum Thema Windenergie ist. Mit Verlaub, genau dies schient ein Problem in sich zu bergen: Es wird unter den einzelnen Plänen auf den jeweiligen anderen verwiesen und eine gegenseitige Abwägung beschworen. Tatsächlich erscheint es eher so, dass jeder Plan sich in seiner Abwägung hinter den Vorgaben des anderen Plans versteckt. Sollte dies nicht funktionieren wird auf den Landschaftsrahmenplan verwiesen und auf diesen als Instanz verweisen. Gerade dieser Plan wurde aber quasi vorgegeben und entbehrt einer im Rechtsstaat hinreichenden demokratische Legitimation. Schließlich bleibt in der Abwägung der Satz im Raum stehen, dass eine Abwägung „im konkreten Einzelfall unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden.“ erfolgt. Gerade diese Fachbehörden sind in ihrem Handeln an die übergeordneten Regional- und Landschaftspläne gebunden und haben bei als Ziel	Gemäß § 7 Absatz 2 ROG [sind] bei der Aufstellung der Raumordnungspläne [...] die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Dem kommt der Plangeber im Aufstellungsverfahren hinreichend nach. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	formulierten Ausweisungen gar keinen Ermessensspielraum! . . . mit Bürgerworten: Dies erscheint wie ein „Schildbürgerstreich“ oder eine gleichsam mit „Asterix in Rom“ vergleichbare Situation - - - ein Schelm, wer Böses dabei denkt . . . und ja genau zu diesen Bürgerworten erbitte ich eine Abwägung mit der dargestellten Problematik. Ich danke Ihnen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1316	hiermit gebe ich erneute Stellungnahmen mit Bezug auf die ID 1413, 1414, 1417, 1418, 1419 und 1420 ab. Angemerkte Ortsbezüge sind jeweils in beigefügten Übersichten in pinker Farbe vermerkt. Zu allen ID trage ich übergreifend vor: Zur rechtlichen Zulässigkeit, Art und Weise der vorgenommenen Abwägungen verweise ich auch auf die Stellungnahme der Gemeinde Dahme und der zu den Aspekten getätigten Vorträgen. Insbesondere die Thematik zur Definition eines Ziels und des damit ausgeschlossenen Abwägungsprozess ist herauszustellen, da in den Abwägungen zu Stellungnahmen wiederholt darauf verwiesen wird, dass die zeichnerische Feststellung von z.B. Grünzügen nicht trennscharf erfolgt und daher im Einzelfall abzuwägen und zu prüfen sei. Um es deutlich zu machen: Hier beißt sich die Katze in den Schwanz und der mündige Bürger wird für dumm verkauft! An vielen Stellen der Synopse trifft in den Abwägungen der vorgetragene Umstand zu, dass die Landesplanungsbehörde die Planungsträgerin sowohl für die Fortschreibung der LEP, der REP und z.B. REP zum Thema Windenergie ist. Mit Verlaub, genau dies schient ein Problem in sich zu bergen: Es wird unter den einzelnen Plänen auf den jeweiligen anderen verwiesen und eine gegenseitige Abwägung beschworen. Tatsächlich erscheint es eher so, dass jeder Plan sich in seiner Abwägung hinter den Vorgaben des anderen Plans versteckt. Sollte dies nicht funktionieren wird auf den Landschaftsrahmenplan verwiesen und auf diesen als Instanz verweisen. Gerade dieser Plan wurde aber quasi vorgegeben und entbehrt einer im Rechtsstaat hinreichenden demokratische Legitimation. Schließlich bleibt in der Abwägung der Satz im Raum stehen, dass eine Abwägung „im konkreten Einzelfall unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden.“ erfolgt. Gerade diese Fachbehörden sind in ihrem Handeln an die übergeordneten Regional- und Landschaftspläne gebunden und haben bei als Ziel formulierten Ausweisungen gar keinen Ermessensspielraum! . . . mit Bürgerworten: Dies	Gemäß § 7 Absatz 2 ROG [sind] bei der Aufstellung der Raumordnungspläne [...] die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Dem kommt der Plangeber im Aufstellungsverfahren hinreichend nach. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	erscheint wie ein „Schildbürgerstreich“ oder eine gleichsam mit „Asterix in Rom“ vergleichbare Situation - - - ein Schelm, wer Böses dabei denkt . . . und ja genau zu diesen Bürgerworten erbitte ich eine Abwägung mit der dargestellten Problematik. Ich danke Ihnen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1317	hiermit gebe ich erneute Stellungnahmen mit Bezug auf die ID 1413, 1414, 1417, 1418, 1419 und 1420 ab. Angemerkte Ortsbezüge sind jeweils in beigefügten Übersichten in pinker Farbe vermerkt. Zu allen ID trage ich übergreifend vor: Zur rechtlichen Zulässigkeit, Art und Weise der vorgenommenen Abwägungen verweise ich auch auf die Stellungnahme der Gemeinde Dahme und der zu den Aspekten getätigten Vorträgen. Insbesondere die Thematik zur Definition eines Ziels und des damit ausgeschlossenen Abwägungsprozess ist herauszustellen, da in den Abwägungen zu Stellungnahmen wiederholt darauf verwiesen wird, dass die zeichnerische Feststellung von z.B. Grünzügen nicht trennscharf erfolgt und daher im Einzelfall abzuwägen und zu prüfen sei. Um es deutlich zu machen: Hier beißt sich die Katze in den Schwanz und der mündige Bürger wird für dumm verkauft! An vielen Stellen der Synopse trifft in den Abwägungen der vorgetragene Umstand zu, dass die Landesplanungsbehörde die Planungsträgerin sowohl für die Fortschreibung der LEP, der REP und z.B. REP zum Thema Windenergie ist. Mit Verlaub, genau dies schient ein Problem in sich zu bergen: Es wird unter den einzelnen Plänen auf den jeweiligen anderen verwiesen und eine gegenseitige Abwägung beschworen. Tatsächlich erscheint es eher so, dass jeder Plan sich in seiner Abwägung hinter den Vorgaben des anderen Plans versteckt. Sollte dies nicht funktionieren wird auf den Landschaftsrahmenplan verwiesen und auf diesen als Instanz verweisen. Gerade dieser Plan wurde aber quasi vorgegeben und entbehrt einer im Rechtsstaat hinreichenden demokratische Legitimation. Schließlich bleibt in der Abwägung der Satz im Raum stehen, dass eine Abwägung „im konkreten Einzelfall unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden.“ erfolgt. Gerade diese Fachbehörden sind in ihrem Handeln an die übergeordneten Regional- und Landschaftspläne gebunden und haben bei als Ziel formulierten Ausweisungen gar keinen Ermessensspielraum! . . . mit Bürgerworten: Dies erscheint wie ein „Schildbürgerstreich“ oder eine gleichsam mit „Asterix in Rom“	Gemäß § 7 Absatz 2 ROG [sind] bei der Aufstellung der Raumordnungspläne [...] die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Dem kommt der Plangeber im Aufstellungsverfahren hinreichend nach. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	vergleichbare Situation - - - ein Schelm, wer Böses dabei denkt . . . und ja genau zu diesen Bürgerworten erbitte ich eine Abwägung mit der dargestellten Problematik. Ich danke Ihnen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1318	hiermit gebe ich erneute Stellungnahmen mit Bezug auf die ID 1413, 1414, 1417, 1418, 1419 und 1420 ab. Angemerkte Ortsbezüge sind jeweils in beigefügten Übersichten in pinker Farbe vermerkt. Zu allen ID trage ich übergreifend vor: Zur rechtlichen Zulässigkeit, Art und Weise der vorgenommenen Abwägungen verweise ich auch auf die Stellungnahme der Gemeinde Dahme und der zu den Aspekten getätigten Vorträgen. Insbesondere die Thematik zur Definition eines Ziels und des damit ausgeschlossenen Abwägungsprozess ist herauszustellen, da in den Abwägungen zu Stellungnahmen wiederholt darauf verwiesen wird, dass die zeichnerische Feststellung von z.B. Grünzügen nicht trennscharf erfolgt und daher im Einzelfall abzuwägen und zu prüfen sei. Um es deutlich zu machen: Hier beißt sich die Katze in den Schwanz und der mündige Bürger wird für dumm verkauft! An vielen Stellen der Synopse trifft in den Abwägungen der vorgetragene Umstand zu, dass die Landesplanungsbehörde die Planungsträgerin sowohl für die Fortschreibung der LEP, der REP und z.B. REP zum Thema Windenergie ist. Mit Verlaub, genau dies schient ein Problem in sich zu bergen: Es wird unter den einzelnen Plänen auf den jeweiligen anderen verwiesen und eine gegenseitige Abwägung beschworen. Tatsächlich erscheint es eher so, dass jeder Plan sich in seiner Abwägung hinter den Vorgaben des anderen Plans versteckt. Sollte dies nicht funktionieren wird auf den Landschaftsrahmenplan verwiesen und auf diesen als Instanz verweisen. Gerade dieser Plan wurde aber quasi vorgegeben und entbehrt einer im Rechtsstaat hinreichenden demokratische Legitimation. Schließlich bleibt in der Abwägung der Satz im Raum stehen, dass eine Abwägung „im konkreten Einzelfall unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden.“ erfolgt. Gerade diese Fachbehörden sind in ihrem Handeln an die übergeordneten Regional- und Landschaftspläne gebunden und haben bei als Ziel formulierten Ausweisungen gar keinen Ermessensspielraum! . . . mit Bürgerworten: Dies erscheint wie ein „Schildbürgerstreich“ oder eine gleichsam mit „Asterix in Rom“ vergleichbare Situation - - - ein Schelm, wer Böses dabei denkt . . . und ja genau zu diesen	Gemäß § 7 Absatz 2 ROG [sind] bei der Aufstellung der Raumordnungspläne [...] die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Dem kommt der Plangeber im Aufstellungsverfahren hinreichend nach. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Bürgerworten erbitte ich eine Abwägung mit der dargestellten Problematik. Ich danke Ihnen.	
Institution: Naturschutzbeirats der Hansestadt Lübeck ID: M1457	Der Naturschutzbeirat stellt mit Bedauern und großer fachlicher Besorgnis fest, dass die vorgebrachten umfassenden fachlichen Anmerkungen zum 1. Entwurf weitgehend einer überwiegend pauschalen Wegwägung zum Opfer gefallen sind. Insgesamt wächst der Eindruck, dass bei der Wegwägung der konstruktiven Hinweise rein formale Betrachtungen wie auch fachlich nicht nachvollziehbare Sichtweisen oft Vorrang vor rein fachlichen Gesichtspunkten erhalten haben. Insbesondere bei der Berücksichtigung und Integration der aktuellen Entwicklungen im Bereich der Themensäule der Landschaftsplanung mit ihren Umwelt- und Naturschutzaspekten wird eine Schieflage sichtbar und zeigt fachlich nicht zu rechtfertigende Vorabwägung auf. Dies gilt auch besonders für die Bewertungen im Umweltbericht. Der Naturschutzbeirat hält sein Stellungnahme vom 08.11.2023 aufrecht – sie ist damit Bestandteil dieser Stellungnahme- undergänzt wie folgt: 1. Beschreibung grundsätzlicher Mängel Die vorliegende Abwägung der Stellungnahme zum 1. Entwurf deutet darauf hin, dass die gesetzlich gewollte nachhaltige Integration der Fachelemente der Landschaftsplanung in die Raumordnungsplanung immer weniger gelingt. Der Planentwurf liefert keine klaren Zielvorgaben und keine hinreichend klare Entscheidungsgrundlage zur Feinsteuerung der Freiraumnutzung. Er degeneriert zu einem Dokument einer in wichtigen Teilen fachlich überholten Bestandsaufnahme (mit z.T. einseitigen, vorabwägenden Unterschieden in der einbezogenen Daten- und Wissensgrundlage zwischen der klassischen Schiene der Regionalplanung (insbes. Siedlungsentwicklung etc.) und der zu integrierenden Landschaftsplanung (insbes. Umwelt- und Klimaaspekte)) statt seiner Funktion als Instrument der nachhaltigen Zukunftsplanung für unser Land zu erfüllen. Einige der dafür ursächlichen Faktoren hat der Naturschutzbeirat in der Stellungnahme zum 1. Entwurf anhand von ausgewählten Fällen herausgearbeitet und dargelegt und unterstreicht wesentliche Grundsatzmängel hier erneut. • hohes Datenalter und mangelnde Datenqualität Insbesondere in den Datenbeständen der Natur- und Umweltdaten fällt ein erhebliches Defizit an aktuellen und umfassenden Daten mit qualifiziert bewerteter Aussagekraft auf. So werden im Biotop- und Artenschutzbereich z.T. Daten mit einem	Die Grundsatzkritik an den Entwürfen zur Neuaufstellung der Regionalpläne wird zur Kenntnis genommen, gleichwohl vertritt die Landesplanung die Auffassung, Planentwürfe für eine ausgewogene räumliche Entwicklung gemäß den durch den LEP 2021 sowie den Anforderungen des Raumordnungsgesetzes festgelegten Rahmenbedingungen vorgelegt zu haben. Gemäß § 7 Absatz 2 ROG [sind] bei der Aufstellung der Raumordnungspläne [...] die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Dem kommt der Plangeber im Aufstellungsverfahren hinreichend nach. Abwägungsmängel sind diesbezüglich durch die Landesplanung nicht erkennbar. Darüber hinaus enthält die Stellungnahme gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung im Kern keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1329. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Alter von über 10 Jahren verwendet (in wesentlichen Bereichen sind offenbar kaum entsprechende Daten erfasst), die jedoch erst auf aktueller Qualität und Fachkenntnis fußender Bewertung fundierte Planaussagen für einen längeren Gültigkeitszeitraum ermöglichen und die derzeit erheblich zunehmenden Konflikte einschätzen könnte. Andere vorhandene Daten und Planungen (u.a. Daten und Pläne zur Biodiversität, Kernaktionsräume, Wanderkorridore, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen und Ökokonten u.v.m.) werden erschwerend inhaltlich ausgeblendet (s.a. Hinweis zum Maßstab und unter Ziff. 4). Die Verfasser weisen vorsorglich darauf hin, dass diese Daten in den der Planung zugrundegelegten ebenfalls veralteten Daten und Plänen nicht enthalten seien was formaler Grund sei, sie auch weiterhin nicht zu berücksichtigen! Aktuell wird eine Planung erarbeitet, die in der Themenebene der Landschaftsplanung z.T. auf Datenbeständen aus 2014 und älter fußt und voraussichtlich im Jahr 2026 beschlossen wird. Die Regionalpläne sollen dann über 15 Gültigkeit haben und unter Integration der Umweltaspekte und Landschaftsplanung vermeintliche Planungssicherheit bieten. Die Datengrundlage wesentlicher Umweltdaten erreicht im Gültigkeitszeitraum dann das sagenhafte Alter von mindestens ca. 27 Jahren. Entsprechende Extremdefizite sind bei den anderen Datenbeständen der Raumordnungsplanung (z.B. Siedlungsentwicklung, Entwicklungswünsche der Bauleitplanung u.v.m.) so nicht ersichtlich. Dort werden bezüglich der Flächennutzungswünsche fast monatsaktuelle Gedanken und Planungen der kommunalen Ebene und bestimmter Gruppen berücksichtigt. Diese Form der negativ-selektiven Vorabwägung der Umweltdaten beeinflusst die Verwendbarkeit der Planung von Anbeginn extrem negativ. Zudem sind die Pläne bereits dann deutlich veraltet, wenn sie in Kraft treten. Dies verdeutlicht, dass die vorgelegten Planungsprämissen nicht allein aus fachlichen, sondern auch aus rechtlichen Gründen fragwürdig sind. • Fortschreitendes Ungleichgewicht der einbezogenen Planungsbereiche Das Ungleichgewicht zwischen den Zielen und Anforderungen aus Natur- und Klimaschutz, Landschaftsplanung und Verpflichtung zum Erhalt der natürlichen Le	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	bensgrundlagen (u.a. Art 20a GG) gegenüber der Rauminanspruchnahme für Siedlung, Wirtschaft und sonstiger Flächenkonsum nimmt in den Plangrundlagen stetig zu. Durch fehlende klare Zielvorgaben und fehlende aussagefähige Bewertung der Umweltverträglichkeit wird die ungünstige Flächenkonkurrenz sogar befördert. Während neue Raumnutzungsansprüche für Siedlung und Wirtschaftsprojekte sehr zeitnah in die Planung einfließen, werden die in den Behörden (u.a. LfU, MEKUN) auf Halde liegenden Naturschutzplanungen und aktuelle fachliche Erkenntnisse ausgeblendet und damit im Rahmen dieser Vorabwägung unberücksichtigt gelassen. Der entstehende Umweltschaden exponiert sich zum Schaden des überragenden öffentlichen Interesses, des Wohls der Allgemeinheit sowie gezielt zu Lasten nachfolgender Generationen, was kaum im Sinne unseres Grundgesetzes und der Landesverfassung mit gegenteiligem Staatsziel ist. • Mangelnder fachlicher und politischer Willen der zuständigen Landesstellen und EntscheidungsträgerInnen, wesentliche Mindestanforderungen wie z.B. den ganz wesentlichen Eckwert zum Flächensparen tatsächlich praktisch umzusetzen und eine entsprechende proaktive Anreizgestaltung durch Planungsvorgaben im Sinne einer konkreten und mit deutlichen Prüfkriterien versehenen Leitschnur zu ermöglichen. Durch den Verzicht auf klare, fundierte Regeln wird z.T. das Gegenteil einer gesamtheitlich ordnenden Planung bewirkt. Gerade im Planungsraum III ermöglicht der Entwurf z.T. die Ausweitung der Siedlungsachsen und fördert eine Bevorratung von in Anspruch zu nehmenden Flächen ohne präzise Vorgabe und Einhaltung des 1,3 ha – Limits und harte Vorgaben von Flächenrestriktionen. In diesem Punkt muss planerisch wie auch rechtlich nachgebessert werden • Der große gewählte Maßstab von 1:100.00 und die Zusammenfassung von Landesregionen zu drei Komplexen, die bezüglich ihrer Problemebenen und Naturausstattung nur äußerst schwer vergleichbar sind ermöglichen lediglich eine Dämpfung der erforderlichen Planwirkungen statt einer ausreichend	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	selektiven Förderung und Entwicklung nötiger Zukunftsplanung im Allgemeininteresse. Speziell im Bereich des Naturschutzes und natürlichen/biologischen Klimaschutzes haben kleinräumige Schäden und Veränderungen sowie kleinräumige Beeinträchtigungen von Habitatkomplexen und Trittstein- biotopen sehr breite und nachhaltige Auswirkungen mit Flächenbezügen auf die Biodiversität und die Lebensgrundlagen. Hinreichende Aussagen können nur bei Betrachtung aus einem thematisch angemessenen Maßstab heraus gewonnen werden und könnten dann aufgrund ihre breiten Auswirkungen in einen größeren Gesamtmaßstab fachgerecht einfließen. Dies ist aktuell nicht hinreichend gewährleistet. Derzeit werden wesentliche Auswirkungen vorab und vorabwägend eliminiert. • Viele wesentliche Entscheidungen zu o.g. Aspekten werden individuell auf die unterste Planungsebene (Bauleitplanung, Siedlungsentwicklung etc.) herunter gedrängt, in der Wirkmechanismen vorherrschen, die oft andere Priorisierungen als die übergeordneten Ziele einer gesamtheitlich nachhaltigen Landesplanung auch im Sinne der Wahrung eines konsequenten Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen im Blick haben. Die genannten mehrfach defizitären Vorabwägungen (s.o.) wirken sich verstärkend negativ zu Lasten der in der Gesamtregionalplanung zu berücksichtigen Aspekte der natürlichen Lebensgrundlagen aus. Grundlegende Ziele zerfließen im „end of the pipe“-Stil weich und diffus am unteren Ende der senkrechten Entscheidungskaskade! • Widerspruch zu Gesetzen und beschlossenen Fachkonzepten. Das Klimaschutzgesetz strebt zwischen 2030 und 2045 die Klimaneutralität an, was u.a. die nachhaltige Bewirtschaftung / dem Schutz von Böden und Flächen und vor allem das nachhaltige Umsetzen des biologischen Klimaschutzes erfordert. Die dringend notwendige und gesetzlich geforderte Beachtung des Vorsorgeprinzips für die Funktionen der Biodiversität, die biologische Funktion vieler Flächen als CO2-Senke und als eine Basis des biologischen Klimaschutzes wird raumplanerisch nicht ausreichend aufgenommen und beachtet. Diese grundsätzlichen Vorgaben und	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Planungsgrundlagen in Anpassung an die sich ändernden Umweltbedingungen und wachsenden Erkenntnisse sind in den Regionalplänen bei weitem nicht hinreichend abgebildet. Gleiches gilt für die Maßnahmenplanungen der Biodiversitätsstrategie oder die zeitnah im Gültigkeitszeitraum der Regionalpläne umzusetzenden Maßnahmen im Rahmen der gültigen Wiederherstellungsverordnung, der Wasserrahmenrichtlinie und anderer Rechtsvorgaben, die sehr wesentlichen Einfluss auf die zukünftige Raumnutzung im Zeitraum der Plangültigkeit haben. Auf die flächenerhebliche Bedeutung dieser Planungen und Rechtsetzungen ist im Textteil nachdrücklich hinzuweisen. (Ihre bloße nachrichtliche Erwähnung auf den hinteren Seiten des Teils D reicht nicht und vermittelt fälschlich den Eindruck der inhaltlichen Berücksichtigung im Umweltbericht.) • Kumulative Auswirkungen der Raumnutzungen werden unzureichend betrachtet. Die kumulativen Auswirkungen der intensiven Flächennutzung (Siedlung, Gewerbe, Energienutzung, Rohstoffabbau, Tourismus etc.) auf den Freiraum und seine Schutzgüter werden nicht grundsätzlich bei der Bemessung von Grünzügen, Grünzäsuren und Vorrangbereichen berücksichtigt, sondern teilweise vollständig auf jeweilige Einzelzulassungen abgeschoben, wobei dadurch hervorgerufene Vorschädigungen in der Folge mehrfach nachteilig auf die freizuhaltenden Räume wirken. Aufgrund dieser grundsätzlichen Mängel ist die komplette Planung weitgehend überarbeitungsbedürftig und so als ungeeignet zurück zu weisen. Der Planentwurf birgt auch im 2.Entwurf die Gefahr, dass einseitige Nutzungsinteressen gegen den Allgemeinwohlanpruch auf Schutz und Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen nicht planerisch angemessen beschränkt werden und die zunehmend wichtigeren Ansprüche der Nachhaltigkeit, des Lebens- und Ressourcenschutzes und der Notwendigkeit zukunftsorientieren ganzheitlichen Klima- und Umweltschutzes nicht in ausreichendem Umfang planerisch gewahrt werden. Der Naturschutzbeirat fordert die Überarbeitung des Entwurfes unter Beachtung der o.g.	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Hinweise und Mängelbeschreibung sowie der nachfolgenden Anmerkungen um im Rahmen der Regionalplanung zu einem nachhaltigen Miteinander von klassischer Raumordnung und Integration nachhaltiger und zukunftsorientierter Landschaftsplanung zu kommen.	
Institution: Naturschutzbeirats der Hansestadt Lübeck ID: M1457	3.1 Allgemeine Hinweise Flächenverbrauchsziel von maximal 1,3ha Zur Sicherstellung des Ziels ist im Text darzustellen, wie die Träger der Bauleitplanung dieses Ziel planerisch erreichen müssen. Es bedarf einer landesweiten Pflicht zur Dokumentation, Bilanzierung und Veröffentlichung der geplanten und in Anspruch genommenen Flächen (versiegelt, teilversiegelt). Neben dieser Vorschrift ist dies als grundsätzlich abweichungsfeste Planungsvorgabe im Regionalplan aufzunehmen. Soweit die Zielvorstellung landesweit umgesetzt werden soll, ist die Umsetzung zwingend lokal zu bilanzieren sowie einem Monitoring und einem Nachsteuern zu unterziehen. Flächen der Biodiversitätsstrategie Die Biodiversitätsstrategie des Landes sieht ca. 30 % der marinen und terrestrischen Landfläche inkl. Binnengewässer zur Vernetzung der Hauptlebensräume vor. Im Regionalplan sind die Planungsträger aufzufordern, anhand einer Flächenbilanz zu dokumentieren, in welchem Umfang die im Regionalplan ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete das 30% - Ziel erfüllen. Die für die Biodiversitätsstrategie erforderlichen Flächen sind im Regionalplan vorrangig als Vorranggebiete für Naturschutz darzustellen und von sonstigen Nutzungen freizuhalten. Flächen für den biologischen und technischen Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung. Im Landschaftsrahmenplan, Hauptkarte III, Blatt 2, sind die Gebiete in Lübeck dargestellt, die besonders geeignet sind für den biologischen Klimaschutz. Diese Flächen sind vollständig als Vorbehaltsgebiete für den Naturschutz in den Regionalplan zu übernehmen. Im Entwurf fehlen z.B. Flächen für den Klimaschutz in	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung im Kern keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1329. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Blankensee, in Groß Steinrade und Schönböcken, Waldhusen und Ivendorf. Dargestellt werden sollten auch Vorbehaltsgebiete für die Erzeugung regenerativer Energien (insbesondere Photovoltaik und Solarthermie), die in Lübeck ebenfalls erarbeitet und beschlossen wurden. Im Textteil aufzunehmen sind zudem flächenbedeutsame Aussagen des Lübecker Masterplan Klimaschutz (z.B. Landnutzung und Boden, S54ff/285ff sowie Wirtschaft, S.61ff/316ff). Dieser Plan ist ebenso Beschlusslage wie die Bauleitplanung und entsprechend zu berücksichtigen.	
Institution: Amt Ostholstein-Mitte, Gemeinde Kasseedorf ID: M1452	die Gemeinde Kasseedorf hält unverändert an den Einwendungen ihrer als Anlage beigefügten Stellungnahme vom 07.11.2023 fest und bittet insoweit um deren erneute Abwägung im Rahmen des 2. öffentlichen Beteiligungsverfahrens.	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1461. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Horizont Stockelsdorf e.V. ID: M1450	C Gesamtbewertung Der 2. Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum III stellt einen wichtigen Schritt zu einer nachhaltigen, klimaresilienten und ressourcenschonenden Regionalentwicklung dar. Einzelinteressen dürfen den gesamträumlichen Ausgleich nicht gefährden. Die Forderungen der Gemeinde Stockelsdorf greifen zu kurz, vermengen Eigeninteressen mit vermeintlichen landespolitischen Notwendigkeiten und setzen einseitig auf Flächenausweitung statt Flächeneffizienz. Forderung: Der Regionalplan ist im vorliegenden Entwurf weitgehend beizubehalten. Forderungen auf Kosten von Natur, Landschaft und Erholung sind zurückzuweisen. Vielmehr ist der eingeschlagene Kurs – insbesondere hinsichtlich Freiraumschutz, Achsenmodell, Erholung und sparsamer Flächennutzung – konsequent fortzuführen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution:	<u>Allgemeines zur Neuaufstellung Regionalplan Planungsraum III</u>	Die Grundsatzkritik an den Entwürfen zur

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
Oldenburg in Holstein, Fachbereich 4 - Städtebau, Stadtentwicklung, Stadtplanung ID: M1443	Die aus der Synopse erkennbaren Änderungswünsche der Gemeinden werden meistens nicht in die Planung des RP übernommen, mit dem Hinweis auf das geltende Recht des BauGB, auf EU-Recht, auf den LRP oder den LEP, in denen bereits bestimmte Gebiete oder Maßnahmen festgesetzt und diese nur übernommen wurden. Viele der Stellungnahmen seien für die Änderungen des RP nicht relevant, sondern würden sich auf die besagten Gesetze beziehen. Diese Vorgehensweise halten wir zumindest für fragwürdig, da es eigentlich eine Beteiligung zum Regionalplan überflüssig macht. Wenn der Regionalplan nur ein Zusammenführen anderer übergeordneter Pläne oder Gesetze ist, auf die im Rahmen dieser Beteiligung kein Einfluss genommen werden kann, ist der Sinn einer umfassenden Beteiligung fragwürdig. Alle mit dem RP zusammenhängenden Planungen (wie z.B. "Windenergie an Land") sollten nicht Gegenstand einer eigenen Fortschreibung sein (Synopse Seite 133) (die hier angeblich nicht Teil der Planung ist), sondern alle Planungen müssten ineinanderlaufen und aufeinander abgestimmt werden! Sie sind eben nicht unabhängig voneinander! Neben der Windenergieplanung sollten auch Freiflächen-Solaranlagen im Rahmen einer Gesamtplanung Berücksichtigung finden, denn viele Pläne übereinanderzulegen um zu beurteilen welche Festlegungen in einem bestimmten Gebiet getroffen werden, ist nicht zielführend und fehleranfällig. Potenzialflächen z.B. für Freiflächenfotovoltaik werden durch regionale Grünzüge mit dem Hinweis überplant, dass Solaranlagen nicht Teil des Regionalplanes sind. Das kann kein „Nichtfachmann/trau“ nachvollziehen. Der RP muss alle parallelen Planungen wie z.B. Solaranlagen berücksichtigen und die Errichtung dieser auch ermöglichen und darf sämtliche Potenzialflächen nicht überplanen. Aus Sicht der Stadt ist die Planung daher anzupassen! Auch eine geplante neue, erneut losgelöste und gesonderte Fortschreibung des LEP zum Thema „Gewerbe und Energieversorgung“ (Seite 562) verkompliziert die Nachvollziehbarkeit der vorliegenden Planung weiter und macht diese noch unübersichtlicher. Alle Planungen, die existieren, sind zwingend zusammenzuführen. Dem ggf. folgenden Einwand, dass die Pläne dann ggf. mit Informationen überfrachtet sind, kann nicht akzeptiert werden. Aus Sicht der Stadt ist zum Einen der Planungsraum zu groß	Neuaufstellung der Regionalpläne wird zur Kenntnis genommen, gleichwohl vertritt die Landesplanung die Auffassung, Planentwürfe für eine ausgewogene räumliche Entwicklung gemäß den durch den LEP 2021 sowie den Anforderungen des Raumordnungsgesetzes festgelegten Rahmenbedingungen vorgelegt zu haben. Dies beinhaltet auch die gewählten Zuschnitte der drei Planungsräume und den gewählten Kartenmaßstab von 1:100.000. Gemäß § 7 Absatz 2 ROG [sind] bei der Aufstellung der Raumordnungspläne [...] die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Dem kommt der Plangeber im Aufstellungsverfahren hinreichend nach. Abwägungsmängel sind diesbezüglich durch die Landesplanung nicht erkennbar. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	gewählt und wenn es für diese Entscheidung gewichtige Gründe gäbe, sollte jeder Planungsraum maßstäblich angepasst werden und ggf. aus z.B. vier Einzelkarten bestehen. Ein Teil der Stellungnahmen rügt, dass der Flächenverbrauch aller Maßnahmen (Infrastruktur, Klimaschutz, Wohnen und Gewerbe) „in einen Topf“ zur Anrechnung geworfen wird. Der Umstand, dass viele Kommunen dieses Vorgehen kritisieren, darf nicht einfach ignoriert werden. Die Antwort, dass alles im Rahmen von Bauleitplanverfahren geregelt werden könne, ist auch nicht zielführend ! Nicht alles, was der Gesetzgeber vorschreibt, ist mit simpler Bauleitplanung auf kommunaler Ebene umsetzbar! Hier ist der Gesetzgeber gefragt, eine absolut praxisuntaugliche Zielvorgabe zurückzunehmen und der Realität anzupassen. Auch das flächendeckende Überziehen von ganzen Orten, Campingplätzen oder anderer Nutzungen oder geplanter Erweiterungen mit Grünzügen oder Vorranggebieten für Natur und Landschaft wird einhellig bemängelt. Die grundsätzliche Ablehnung, mit dem Hinweis, dass das Gebiet die Kriterien zur Ausweisung eines regionalen Grünzuges erfüllt und der Plan im Maßstab 1 :100.000 nicht flächenscharf ist oder bestimmte Nutzungen nicht widersprechen, lässt keine individuelle Abwägung erkennen und ist keine Begründung für die jeweilige Ausweisung. Hier müsste, in Abstimmung mit anderen Planungen (z.B. der Privilegierung von Freiflächenphotovoltaikanlagen entlang von Verkehrswegen), die Ausweisung angepasst werden. Allgemein wird gerügt, dass zu einem Großteil der Stellungnahme immer eine gleichlautende, wenig aussagekräftige, pauschale Antwort gegeben wird, ob sie zur Stellungnahme passt oder nicht. Es wird gefordert, auf jede Stellungnahme individuell einzugehen und sie entsprechend abzuarbeiten und eine evtl. Nichtberücksichtigung auch fundiert und individuell zu begründen! (Beispielhaft Seite 1247-1248) Insgesamt erscheint es der Stadt Oldenburg in Holstein fraglich, ob durch das Ignorieren von Stellungnahmen, die teilweise auch Gerichtsurteile zitieren, die vorgenommene Abwägung nicht insgesamt fehlerhaft wird und hiermit „Tür und Tor“ für nachfolgende Klageverfahren eröffnet wird.	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Der immer wieder angeführte Hinweis, dass sich „der Kartenmaßstab 1: 100.000 bewährt hat, kann nicht nachvollzogen werden. Da auf dieser Darstellungsebene keine konkreten Aussagen abgeleitet werden können, auch von den Anwendern der Planung nicht, ist diese Aussage mehr als fragwürdig. In welchem Zusammenhang und welche Behörde hat beschlossen, dass sich dieser Maßstab bewährt hat? Ein größerer Maßstab wäre für alle Beteiligten übersichtlicher und praktikabler. Daher wird seitens der Stadt gefordert, den Maßstab auf 1 : 50.000 zu vergrößern und den Plangeltungsbereich sinnvoll zu verkleinern. Wie ist denn die nachvollziehbare Begründung dafür, Nord- und Ostsee in einem gemeinsamen Planungsraum abzubilden.	
Institution: BUND Kreisverband Segeberg ID: M1442	Zu den Seiten 6-9 Abkürzungsverzeichnis: Es ist erstaunlich, wie in der Landesplanung und auch hier immer neue Begriffe eingeführt werden und es mittlerweile die genauen Kenntnisse der Begriffe und des Abkürzungsvokabulars bedarf, um den Text in diesem Regionalplanentwurf zu verstehen. Dies führt dazu, daß man konstant nachschlagen muß und dem normalen Bürger wird es verwehrt Inhalte und Zusammenhänge zu verstehen, geschweige denn dazu Stellung zu nehmen. Sie legen es damit darauf an, daß rechtlicher Beistand erforderlich wird, um diese Missstände zu beheben. Am Beispiel VBG und VRG kann man ersehen, wie sich dies im Zusammenhang mit EGV und FFH auswirkt (s.u. im entsprechenden Kapitel).	Die im Regionalplan verwendeten Fachbegriffe ergeben sich oftmals aus Rechtsvorschriften, etwa die benannten Vorrang- beziehungsweise Vorbehaltsgebiete, die im Raumordnungsgesetz eingeführt sind. Verwendete Abkürzungen dienen der sachgerechten Reduzierung des Textvolumens und werden im Abkürzungsverzeichnis erläutert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1313	1. Kommunal geplanter Campingplatz sowie aktuelle und geplante Naherholung stehen im Widerspruch zur Windkraftplanung In unmittelbarer Nähe zur geplanten Windkraftfläche – nur rund 1.000 m entfernt – liegt der stark frequentierte Badensee Costa Kiesa, der bereits heute als zentrales Naherholungsziel für die gesamte Region, Tangstedt-Norderstedt-Hamburg dient (Abb.1) Darüber hinaus hat die Gemeindevertretung Tangstedt am 21.05.2025 mit 16 von 21 Stimmen beschlossen, dass die Entwicklung zur Park- und Freizeitanlage und die Entwicklung eines Campingplatzes weiterverfolgt werden sollen (Anlage1). Dieser Beschluss basiert auf einer Machbarkeitsstudie-Naherholung (Anlage 2), die die Gemeinde Tangstedt gemeinsam mit Norderstedt und dem [REDACTED], für dieses Gebiet am See (westlich von Wilstedt bzw. nördlich der Harksheider Strafle) durchgeführt	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die Stellungnahme wird in das Verfahren Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig-Holstein Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land -Entwurf Juli 2025 verschoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	hat und die bereits abgeschlossen ist. Wesentlicher Bestandteil der Studie ist eine Bedarfsanalyse für die Entstehung eines Campingplatzes (Abb.2.) [REDACTED] kommt zu dem Schluss, dass für ein Campingplatz sowohl Bedarf besteht als auch, dass dieser auch mit Gewinn betrieben werden kann. [REDACTED] wäre auch in der Lage, potenzielle Investoren zu benennen. Das Leitbild des Campingplatzes beinhaltet Begriffe wie „naturbetonten Tourismus“ oder „Natur erleben“. Geplant ist laut Machbarkeitsstudie ein weiterer Ausbau der Geh- Rad und Wanderwege hin zu den Flächen, die aktuell als Windenergie-Potentialflächen eingetragen sind. In der am 17.07.2025 von der Gemeindevertretung Tangstedt beschlossenen Stellungnahme zum Regionalplan wird auf den geplanten Campingplatz westlich von Wilstedt verwiesen (siehe Abb.2) In der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) – Fortschreibung 2021, zweiter Entwurf April 2025, Plantext Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land steht: 9 G – „Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sollen die Erfordernisse der Schwerpunkträume für Tourismus und/oder Erholung berücksichtigt werden“. Wenn die Potentialfläche zur Vorrangfläche wird, wird damit weder der Campingplatz noch der Ausbau der Fläche westlich von Wilstedt/ nördlich der Harksheider als gemeinsames Naherholungsgebiet für Tangstedt und Norderstedt realisierbar sein. Wir fordern daher, dass diese Fläche als Potentialfläche für Windenergie gestrichen und nicht zum Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen wird. 2. Schutzbedürftige Biotop: Prüfpflicht und Flächenkonflikt Nach § 21 BNatSchG ist ein Biotopverbund ein räumlich und funktional zusammenhängendes Netzwerk von Lebensräumen, das die ökologische Wechselwirkung zwischen Biotopen ermöglicht. Ziel ist es, die Artenvielfalt zu erhalten und Tieren und Pflanzen Wanderung, Ausbreitung, genetischen Austausch und Wiederbesiedlung zu ermöglichen. § 21 BNatSchG Abs 1: „Er umfasst Flächen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und räumlichen Verteilung geeignet sind, als Trittsteine, Korridore oder großflächige Lebensräume die dauerhafte ökologische Funktion von Lebensräumen sicherzustellen.“ In weniger als 1.000 m Entfernung zur geplanten Potentialfläche befindet sich das EU-Vogelschutzgebiet „Oberalsterniederung“. Dieses Gebiet unterliegt dem besonderen Schutz nach der Vogelschutzrichtlinie und steht gemäß LEP-Entwurf in einem	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	1.000 m-Radius unter Ausschluss für neue Windenergiegebiete (§ 4.5.1.3, 1 Z). Darüber hinaus befinden sich in unmittelbarer Umgebung mehrere gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG: ● Zwei §-Biotope der Klasse 1b (4 ha und 7,8 ha) nordwestlich und südlich der Potenzialfläche, ● Ein §-Biotop der Klasse 2a (1,8 ha) nordwestlich der Potenzialfläche, ● Ein §-Biotop der Klasse 1b (23 ha) Badensee in knapp über 1000m Entfernung ● Das Naturschutzgebiet (218 ha) Henstedter Moor liegt in etwa 500 m Entfernung ● sowie weitere, neu angelegte Kleinstflächen mit noch nicht dokumentiertem Biotopstatus. All diese Biotope sind im fachlichen Sinne als Biotopverbund anzusehen. In der folgenden Karte (Abb. 3) sind alle relevanten Biotope und ihre Lage zur Potentialfläche dargestellt. Insgesamt ergeben sich mindestens 13,6 ha – inklusive Badensee Costa Kiesa und Henstedter Moor sogar 254,6 ha gesetzlich geschützter Biotopfläche im Nahbereich der Potentialfläche, die ökologisch als funktionales Verbundsystem zu werten sind, insbesondere für Amphibien, Fledermäuse und ziehende Vogelarten. Zudem existieren westlich der geplanten Windkraftfläche, in unmittelbarer Nähe des Eurovia-Asphaltwerks, zwei neu angelegte Wasserflächen, die bislang in den amtlichen Kartierungen des Landes noch nicht erfasst wurden. Wir bitten dringend darum, diese im weiteren Verfahren berücksichtigen und in den Biotopverbund einfließen zu lassen, da sie ökologische Trittsteinfunktionen erfüllen und potenziell weitere artenschutzrechtliche Relevanz entfalten. Bei der Realisierung von Windenergieprojekten sind solche Biotope streng zu prüfen, da bereits eine Beeinträchtigung im Nahbereich (z. B. durch Bau, Erschließung, Rodung, Drainage) eine Verletzung des gesetzlichen Biotopschutzes darstellen kann. Besonders kritisch ist, dass der Schutzradius der Fläche mit der Biotopnummer 325685956-0402 teilweise in die geplante Potentialfläche hineinragt. Dies betrifft sowohl den eigentlichen Schutzkern als auch die Umgebungsbereiche, die nach LEP-Entwurf grundsätzlich von Windnutzung freizuhalten sind (§ 4.5.1.3 Z5). Zusätzlich ragt ein erheblicher Teil des 1.000-Meter-Schutzradius um das EU-Vogelschutzgebiet „Oberalsterniederung“ in die vorgesehene Windkraftfläche hinein. Damit ist klar: Bereits auf Grundlage der vorhandenen Schutzgebiete und Abstände sind umfangreiche	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) und Artenschutzrechtliche Prüfungen (ASP) unvermeidbar – sowohl in rechtlicher als auch in planerischer Hinsicht. Nach Anlage 1 zu § 1 der LEPWindVO 4.5.1.3 5Z sind in gesetzlich geschützten, flächenhaften, unmittelbar räumlich zusammenhängenden Biotopen mit einer Größe von insgesamt mindestens fünf Hektar die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA ausgeschlossen. Diese Biotope und ihre Funktion im Biotopverbundsystem sind vollumfänglich in die weitere Bewertung mit einzubeziehen – und schließen die Fläche als Vorranggebiet aus. 3. Artenschutzrechtliche Konflikte: Rotmilane, Kraniche und weitere Arten Im direkten Umfeld der Fläche befindet sich ein Rotmilan-Nistplatz, und es wurden 2025 mehrfach verschiedene Rotmilane beobachtet. Diese streng geschützte Art (§44 BNatSchG) gilt als besonders windkraftsensibel. Zusätzlich bestätigte ein, uns namentlich bekannter, Regionalexperte von der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein/Hamburg (OAG SH/HH), das Vorkommen eines aktiven Rotmilan-Horsts in nur ca. 300 m Entfernung. Ferner seien Brutvorkommen von Kranichen, ein Weißstorchennest in 1000 m Entfernung sowie Sichtungen von Uhus, Eisvögeln, Bussarden und Fledermäusen dokumentiert. Zudem gehört das Gebiet zu einem Netz aus Seen und Biotopen, das für Zug- und Brutvögel essenziell ist. Die Fläche südlich des Kringelweges wird hochfrequentiert in Zugphasen von Gänsen zur Rast- und Nahrungsaufnahme genutzt. Laut LEP 4.5.1.3 G 14 müssen Nahrungsgebiete für Gänse auch außerhalb der EU-Vogelschutzgebiete in Bezug auf artenschutzrechtliche Konflikte berücksichtigt werden. Eine Artenschutzprüfung (ASP Stufe I & II) ist unumgänglich. 4. Bürgerwille: Deutliche Ablehnung bei großer Beteiligung Mit Stand 14.07.2025 haben sich 2027 Bürgerinnen und Bürger gegen das Vorranggebiet westlich von Wilstedt ausgesprochen. In einer Stichprobe in Wilstedt und Wilstedt Siedlung sprechen sich über 80% der befragten Bürgerinnen und Bürger gegen die geplanten Windräder aus. 1015 Bürgerinnen und Bürger aus Tangstedt haben mittels Unterschriften auf Listen dafür votiert, dass westlich von Wilstedt keine Vorrangfläche für Windenergie entstehen soll. In Wilstedt waren dies 243 von 302 befragten Bürger, in Wilstedt-Siedlung 392 von 488 Bürger. Darüber hinaus haben sich weitere 210 nicht in Tangstedt wohnhafte Bürgerinnen und Bürger in die Listen eingetragen, die überwiegend aus Norderstedt	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	stammen. Diese Unterschriften liegen dem Bürgermeister vor und können auf Rückfrage bei uns eingesehen werden. 802 Bürgerinnen und Bürger haben sich zudem in eine Onlinepetition gegen das Vorranggebiet westlich von Wilstedt eingetragen. (https://www.change.org/p/keine-windriesen-vor-unserer-haust%C3%BCrf%C3%BCr-ein-lebenswertes-tangstedt) Diese klare Ablehnung zeigt, dass ein Vorranggebiet für Windenergie westlich von Wilstedt nicht im Einklang mit dem örtlichen Meinungsbild steht – insbesondere in den Ortsteilen Wilstedt und Wilstedt-Siedlung, die räumlich und visuell besonders stark betroffen wären. Vor diesem Hintergrund wird derzeit die Durchführung eines Bürgerbegehrens in der Gemeinde geprüft. Die Stimmung in der Bevölkerung ist deutlich angespannt – die Diskussionen brodeln, weil viele Menschen das Gefühl haben, dass sie weder verbindlich und transparent in die Entscheidungsfindung eingebunden werden noch, dass ihre Sicherheitsbedürfnisse, ihr Lebensumfeld und ihre Mitbestimmung im Verfahren bislang genügend Beachtung finden. Auch die Politik ist uneinig und konnte sich nicht auf eine Stellungnahme einigen, obwohl vom Planungsbüro „Planung kompakt Stadt“ 2 Entwürfe vorbereitet wurden. Der Bürgermeister kritisiert ebenso wie das Amt Itzstedt den Klimabeirat, viele Fragen zu Hintergründen sind unbeantwortet. Eine offizielle Bürgerbeteiligung hat es in Tangstedt bisher ebenso wenig wie eine Bürgerinformation gegeben. Geplant ist Letztere erst zu einem Zeitpunkt, wenn die Stellungnahmen zur Landesplanung bereits abgegeben sind. Die soziale Akzeptanz fehlt klar - ein entscheidender Punkt im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB 5. Erweiterung des Abstandes auf 1000 Meter zum Schutz des Landschaftsbildes um Siedlungsbereiche, die bisher unbelastet sind Wir nehmen Bezug auf LEP 4.5.1. B zu 1 G. Dort heißt es: „Die Freihaltung unbebauter Landschaft in Siedlungsnähe ist für Schleswig-Holstein als Land, das in weiten Teilen durch flache Landschaften mit weiten Sichtbeziehungen geprägt ist, von besonderer Bedeutung. Um den Schutz des Landschaftsbildes in der Umgebung von Siedlungsbereichen durch die Freihaltung bisher bislang unbebauter Räume in besonderem Maße Rechnung zu tragen, kann der Umgebungsbereich durch einen zusätzlichen Schutzbereich von 200 Meter ergänzt werden, so dass ein unbebauter Umgebungsbereich von insgesamt tausenden Meter bestehen kann.“ Die Region Tangstedt ist bislang frei von Windenergieanlagen und weist somit keine sichtbaren, Vorbelastungen der Landschaft auf. Um die	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Gebietsverträglichkeit sicherzustellen und die Akzeptanz in der Bevölkerung zu fördern, fordern wir eine Ausweitung der Mindestabstände zu sensiblen Nutzungen, so dass die vorgeschriebenen Abstände von der Wohnbebauung zu den Windenergieanlagen westlich von Wilstedt auf 1000 Meter erweitert wird. Ebenso soll der Abstand vom geplanten Campingplatz und von der Schleswig-Holstein Straße mindestens 1000 Meter betragen. Bei Umsetzung dieser erweiterten Abstandsregelungen entfällt der Bereich südlich des Kringelwegs, auf dem sich zudem ein Biotopverbund befindet, als geeignete Fläche für Windkraftnutzung. Dieser Bereich sollte daher weder als Potential- noch als Vorrangfläche weiterverfolgt werden. Im Norden der Potentialfläche unterschreitet zudem der Mindestabstand zu einem EU-Vogelschutzgebiet die laut LEP (§ 4.5.1.3, 1 Z) vorgegebenen 1000m um etwa 500m. Darauf haben wir Bezug genommen in Punkt 2. Unter konsequenter Berücksichtigung aller gesetzlich geschützten Flächen sowie der in der Landesplanung vorgesehenen Mindestabstände zu Siedlungsbereichen, Biotopen und Natura-2000-Gebieten verbleibt nur ein Bruchteil der ursprünglich ausgewiesenen Potentialfläche. Die Darstellung in Abbildung 5 (Abb. 5) visualisiert die räumliche Situation der Fläche und berücksichtigt unter anderem: ● den 1000m-Schutzabstand zu Wohngebieten nach LEP-Entwurf (§ 4.5.1.1 G 1), ● den 1000 m-Radius um das EU-Vogelschutzgebiet „Oberalsterniederung“ (§ 4.5.1.3 Z 1), ● 1000m Mindestabstand zum Parkplatz des geplanten Campingplatzes als Schwerpunkt für Tourismus und Erholung ● den 400m -Schutzradius zu Gewerbe und Außengebieten ● gesetzlich geschützte §-Biotope 1b und 2a nach § 30 BNatSchG / § 21 LNatSchG, mit jeweils 100 m Umgebungsbereich (§ 4.5.1.3 Z 5), ● sowie weitere naturfachlich relevante Strukturen, wie neu angelegte Gewässerflächen, die in den amtlichen Kartierungen der Behörden noch nicht enthalten sind. ● Sicht- und Brutvorkommen des Rotmilans ● Die verbleibende Fläche bei konsequenter Berücksichtigung aller Faktoren Die folgende Karte (Abb. 5) bietet eine Übersicht der geschützten Strukturen und Pufferzonen im direkten Umfeld der Potentialfläche bei Wilstedt Das Amt Itzstedt hat für die Gemeinde Tangstedt vom Planungsbüro Planung Kompakt	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Stadt eine Stellungnahme erarbeiten lassen, die ursprünglich bis 21.07.25 eingereicht werden sollte. In einer politisch höchst umstrittenen Abstimmung am 17.07.25 hat die Gemeindevertretung davon Abstand genommen, diese Stellungnahme einzureichen. Die Stellungnahme des Planungsbüros enthält fundierte fachliche Begründungen für einen Mindestabstand von 1000m (Anlage 3). Ergebnis: Die Potentialfläche ist unter Berücksichtigung aller Faktoren nicht tragbar. Die verbleibende nutzbare Fläche ist für Windkraft nicht nutzbar, so dass die Fläche nicht zu einem Vorranggebiet werden darf. Eine raumordnerisch tragfähige Planung ist unter diesen Voraussetzungen nicht mehr gegeben 6. Kumulative Lärmbelastung durch industrielle, verkehrsbedingte Lärmquellen und andere Emissionen Wilstedt in den betroffenen Teilen und Wilstedt Siedlung gelten als reine Wohngebiete und sind bereits erheblich vorbelastet: - In 780 m Entfernung befindet sich ein Asphalt-Mischwerk, - hinzu kommen ein Kieswerk mit großflächigem, ehemaligem und aktuellem Kiesabbau sowie - die stark befahrene und nicht beruhigte Kreisstraße K81, Harksheider Straße, - und der Hamburger Flughafen unterhält Einflugschneisen über den Wohngebieten. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) dient dem Schutz von Menschen, Tieren und Umwelt vor schädlichen Umwelteinwirkungen – insbesondere vor Lärm, Luftverschmutzung und anderen Emissionen und beschreibt in § 3 Abs. 1 BImSchG: „Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, erhebliche Belästigungen hervorzurufen.“ Für Wohngebiete legt die zugehörige TA-Lärm, Abschnitt 6.1 (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, herausgegeben auf Grundlage von § 48 BImSchG) klare Grenzwerte fest: In reinen Wohngebieten darf der Beurteilungspegel tagsüber 50 dB(A) und nachts 35 dB(A) nicht überschreiten, um die Gesundheit und das Wohlbefinden der Anwohner dauerhaft zu schützen. Die hohe Verkehrsbelastung der Harksheider Straße wurde laut der letzten Verkehrszählung im Jahr 2023 des LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr) mit 6851 Kraftfahrzeugen, davon 502 (7,3%) Schwerverkehr-Fahrzeugen dokumentiert. Nach	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	den empfohlenen Berechnungsmodellen des Umweltbundesamts und der RLS-90-Richtlinie (Anlage 4) ergeben sich daraus bei Tempo 50 km/h folgende rechnerische Dauerschallpegel: - Bei 10 m Abstand zur Straße: ca. 68.4 dB(A) - Bei 100 m Abstand zur Straße: ca. 58.4 dB(A) - Bei 230 m Abstand zur Straße: ca. 54.8 dB(A) → Abstand Wilstedt Siedlung/ Harksheider Straße Dies liegt deutlich über dem in Wohngebieten empfohlenen Grenzwert von 50 dB(A) laut TA-Lärm bzw. über dem Richtwert von 59 dB(A) gemäß 16. BImSchV Die Berechnungen haben die RLS-90-Richtlinie als Grundlage, entsprechen annehmbaren Richtwerten, da nur öffentlich zugängliche Faktoren eingeflossen sind. Alle Werte sind konservativ auf 50 km/h gerechnet. Die Wohnbebauung Kraienkamp liegt am Ortsausgang. Danach beträgt die zulässige Maximalgeschwindigkeit der Harksheider Straße 70 km/h. Beschleunigung und Fahrweise wurden noch nicht eingerechnet und erhöhen die Werte voraussichtlich um etwa 2db. Die Werte im Nahbereich der Wilstedt Siedlung müssen auf 70 km/h gerechnet werden. Eine genaue Berechnung der Lärmbelastung ist unabdingbar. Eine weitere Lärmquelle wie eine Windkraftanlage würde die bereits bestehende erhebliche Vorbelastung unzumutbar verstärken. Die Planung einer Umgehungsstraße ist Teil der kommunalen Überlegungen, was die Dringlichkeit und die Belastung der Anwohner durch die Straße unterstreicht. Auf das Erfordernis dieser Umgehungsstraße aus Lärmschutzgründen weist auch die Stellungnahme der Gemeinde Tangstedt zum Regionalplan hin, die auf der letzten Gemeindefassung am 17.07.2025 beschlossen wurde. Auch dies belegt die schon jetzt zu hohe Lärmbelastung speziell der Einwohner der Gemeinden Wilstedt und Wilstedt Siedlung. Zusätzlich ist die erhebliche Feinstaubbelastung durch den Kiesabbau in Ortsnähe von Wilstedt und Wilstedt-Siedlung zu berücksichtigen. Die kumulative Belastung ist allein durch die Lärmbelastung gegeben und schließt eine weitere Belastung der Anwohner in diesem Gebiet aus und widerspricht raumplanerischen Grundsätzen zur Rücksichtnahme 7. Windhöffigkeit: unzureichende Windverhältnisse laut DWD Die DWD-Windkarten für 100 m Höhe zeigen für Wilstedt aktuelle Windgeschwindigkeiten	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	im Bereich von 6 m/s (siehe Abb. 6). Selbst in den Zukunftsprojektionen sind nur Werte bis maximal 7 m/s zu erwarten (Abb. 7). Diese Werte liegen etwa 20% unter dem Landesdurchschnitt, der laut DWD im Binnenland bei etwa 9 m/s liegt und lassen erhebliche Zweifel an der Wirtschaftlichkeit des Standorts aufkommen. Dies hat zur Folge, dass in Tangstedt zur Kompensation besonders hohe Windräder aufgestellt werden müssten. 8. Fazit und Forderung Die geplante Vorrangfläche bei Wilstedt weist eine hohe Konfliktdichte in den Bereichen Artenschutz, Biotopschutz, Siedlungsnähe, kumulative Lärmbelastung, Erholung, unzureichende Windverhältnisse und fehlende gesellschaftliche Akzeptanz auf. Flächen mit Konflikten zu Artenschutz und Siedlungsstruktur sind zu vermeiden. Wir fordern daher, dass die Potentialfläche vollständig aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein gestrichen wird und hier keine Vorrangfläche für Windenergie entsteht. Persönliches Wir alle leben hier bereits seit vielen Jahren und genießen es sehr, wenn zu Feierabendzeit der Verkehr der Straße nachlässt und ländliche Ruhe einkehrt. Wir beobachten mit großer Freude die Zugvögel, die in großen Formationen regelmäßig, über unsere Häuser fliegen, zugleich hoffen wir, dass wir auch in Zukunft unsere Heimat als ländliche Oase wahrnehmen dürfen. III. Ergebnis Die Potentialfläche westlich von Wilstedt / Kringelweg / Costa Kiesa in 22889 Tangstedt erfüllt nachweislich nicht die Voraussetzungen für eine Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie. Der Ausbau von Windenergie ist wichtig – er darf aber nicht auf Kosten der Natur, Menschen und rechtsstaatlicher Prinzipien erfolgen. Wir regen daher an, Flächen mit deutlich geringerer Konfliktlage zu bevorzugen, um die soziale Akzeptanz der Energiewende zu sichern. Aufgrund der Vielzahl an rechtlichen und fachlichen Ausschlusskriterien – insbesondere in den Bereichen Artenschutz, Biotopschutz, Mindestabstände zur Wohnbebauung und EU-Vogelschutzgebieten, sowie fehlender sozialer Akzeptanz – fordern wir mit Nachdruck die Fläche als windenergetische Nutzungsfläche aus dem Entwurf des Regionalplans zu streichen. Eine raumordnerisch tragfähige Planung ist in diesem Gebiet nicht möglich, da die verbleibenden Teilflächen den	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Anforderungen des LEP Wind VO 2025 nicht genügen. Eine Ausweisung der Fläche zur windenergetischen Nutzung ist daher rechtswidrig, fachlich nicht begründbar und mit Blick auf die raumordnerische Zielsetzung unzulässig. Wir weisen darauf hin, dass bei Fortführung der Flächenausweisung mindestens folgende Prüfverfahren notwendig wären: - Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Stufe 1 und 2) - Lärmgutachten nach TA-Lärm (inklusive Berücksichtigung der Vorbelastung) Bereits im Vorfeld zeigt sich, dass die Prüfungen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Unvereinbarkeit mit dem LEP Wind VO 2025 führen würden. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, Rechtsklarheit und Planungsökonomie ist die frühzeitige Streichung der Fläche daher geboten [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	
Institution: EGOH Wirtschaftsförderung Ostholstein ID: M1424	2. Grundsätzliche Anmerkungen und Kritik Die Entwicklungsgesellschaft Ostholstein mbH EGOH (EGON) ist die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostholstein. Ihrem Gesellschaftszweck entsprechend nimmt die EGOH Stellungnahme zu Zielen und Grundsätzen sowie Aussagen, die Gewerbeflächenstandorte und herausragende Standorte der Tourismuswirtschaft betreffen. Es wird nur da Stellungnahme genommen, wo es aus Sicht der EGOH Änderungsbedarfe gibt. Ostholstein hat für den Geltungszeitraum des vorgelegten Regionalplanentwurfs wichtige Gewerbeflächen eingeräumt bekommen. Problematisch ist, dass der vorgelegte 2. Entwurf des Regionalplanes nach wie vor keine weiteren Gewerbeflächenentwicklungen über das Jahr 2035 hinaus mehr ermöglicht. Durch enge Siedlungsgrenzen und „Regionale Grünzüge“ wird es zu einem annähernden Entwicklungsstop kommen. Diese grundsätzliche Kritik untermauert die EGOH nach wie vor mit Nachdruck. Grundlage der Gewerbeflächenausweisung in unserer Region ist das Gewerbeflächenentwicklungskonzept des Hansebelts. Dieses Konzept soll Basis für „Überregionale Gewerbeflächenstandorte“ sein. Es darf nicht dazu führen, dass dadurch die Planungshoheit der Kommunen ausgehebelt wird. Das Gewerbeflächenentwicklungskonzept des Hansebelts wurde in einem mehrjährigen Prozess erarbeitet. Die begleitenden Vorgaben der Landesplanung in diesem Prozess haben bereits seinerzeit zu erheblichen Einschränkungen der potentiellen	Zu regionalen Grünzügen: Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Die Gewerbeflächenentwicklungen im Rahmen von vorliegenden Konzepten wurden bei der Ausweisung der regionalen Grünzüge berücksichtigt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum Vorwurf eines regionalplanerischen Vakuums: Die bestehenden Regionalpläne sind nach wie vor rechtskräftig. Mit der Bekanntmachung der 2. Regionalplanentwürfe sind die dort formulierten Ziele als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zu

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Gewerbeflächenstandorte geführt. Fokus verbleibtauch beim 2. Entwurf des Regionalplanes - Der Landesentwicklungsplan wurde vom Regionalplan entkoppelt. Die Folgen der Festsetzungen des Landesentwicklungsplanes sind daher nicht absehbar gewesen. - Der Regionalplan besteht aus einem Textteil und aus einem Kartenteil. Beide Teile widersprechen sich in Teilen erheblich! - „Regionale Grünzüge“ und beengende „Siedlungsgrenzen“ verhindern Gewerbeflächenentwicklungen. - Kommunale Gewerbeflächenplanungen sind nicht ausreichend berücksichtigt. - Eine Reaktion auf weiteres Wirtschaftswachstum ist nicht möglich. - Fehlende Flexibilität, Zukunftssicherheit des Regionalplanes. - Flächen für Großansiedlungen und Betriebe der Energiewende fehlen. Zeitlicher Ablauf der Erstellung des Regionalplanes in Folge des Landesentwicklungsplanes und örtlicher Konzepte Die Neuaufstellung aller Regionalpläne des Landes Schleswig-Holstein sollte ursprünglich zeitgleich mit dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holsteins erfolgen. Dies ist nicht geschehen. Der Landesentwicklungsplan ist am 17. Dezember 2021 in Kraft getreten. Die ersten Entwürfe der Regionalpläne lagen am 10. Juli 2023 vor. Die zweiten Entwürfe der Regionalpläne folgten nunmehr für das Beteiligungsverfahren ab dem 08. Mai 2025. Die Geltungsdauer des Regionalplanes ist nunmehr offen gehalten mit „Neuaufstellung 202X“. Es droht aus Sicht der EGOH ein regionalplanerisches Vakuum zu entstehen. Der aktuell rechtskräftige Regionalplan bildet die aktuellen Gegebenheiten längst nicht mehr ab. So muss zu dem aktuellen Thema der Ansiedlung von energieintensiven Betrieben seitens der Landesplanung das Zielabweichungsverfahren als regelhaftes Instrument genutzt werden. Der aktuelle 2. Regionalplanentwurf wird nach dem ersten Entwurf mit Daten fortgeschrieben, die weiterhin zu großen Teilen veraltet sind, bzw. werden neuere Daten nicht berücksichtigt. Speziell im Bereich der Gewerbeflächenentwicklung hat sich die Region „Hansebelt“ mit den Kreisen Stormarn, Herzogtum Lauenburg, Segeberg, Ostholstein und der Hansestadt Lübeck mit dem Fokus der Aufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III im Jahr 2021 vorbereitet. Grundlegend wurden kreisweite Gewerbeflächenentwicklungskonzepte erstellt. Für den Kreis Ostholstein wurde das „Gewerbeflächenentwicklungskonzept des Kreises Ostholstein 2035“ im Jahr 2018 erstellt. Die herangezogene Unterlage zeigt einen fünf Jahre alten Planungsstand. Aber gerade die vergangenen fünf Jahre sind im Kreis Ostholstein von immanenter Bedeutung - Corona-Krise, Ukraine-Krieg, Energiekrise, anlaufende Nachfrage in Folge der Festen	berücksichtigen. Es entsteht kein regionalplanerisches Vakuum. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu Zielabweichungsverfahren: Zielabweichungsverfahren sind in § 13 Absatz 1 Landesplanungsgesetz in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Raumordnungsgesetz geregelt. Sie sind nicht Gegenstand der Regionalplan-Entwürfe. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zum Planungsstand der Gewerbeflächenkonzepte: Sofern aktualisierte Gewerbeflächenkonzepte eingereicht wurden, werden diese im Rahmen der Abwägung entsprechend berücksichtigt. Die Fortschreibung regionaler Gewerbeflächenkonzepte obliegt hingegen nicht der Landesplanung. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu flächenscharfen Gewerbeflächenstandorten: Der Regionalplan bildet keine flächenscharfen Gewerbeflächenstandorte ab, sondern schafft die regionalplanerischen Rahmenseetzungen als Grundlage für kommunale Gewerbeflächenplanungen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu kommunalen Gewerbeflächenplanungen: Kommunale Gewerbeflächenplanungen wurden im Rahmen der Abwägung mit weiteren Belangen der Raumordnung wenn möglich berücksichtigt. Den Entwicklungsabsichten konnte jedoch nicht immer durch entsprechende regionalplanerische

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Fehmarnbeltquerung. Hinzu kommen neue strategische Ansätze der Landesregierung im Rahmen der Ansiedlungsstrategie sowie das Ziel der Landesregierung bis 2040 „Erstes Klimaneutrales Industrieland“ werden zu wollen. Hat der erste Regionalplanentwurf die Entwicklungen der vergangenen fünf Jahre nicht berücksichtigt, so sind es nunmehr die vergangenen sieben Jahre! Gewerblicher Entwicklungsstopp in den ländlichen Flächenkreisen Parallel zu der überregionalen Abstimmung hat sich die Situation vor Ort ebenfalls im Zuge der Jahre verändert. Potentialflächen sind teilweise nach eingehender Prüfung entfallen, andere Flächen können mangels Grunderwerbsmöglichkeit nicht realisiert werden. Auf der anderen Seite haben sich neue Potentialflächen ergeben. Der zweite Entwurf des Regionalplanes bildet nach wie vor flächenscharfe Gewerbeflächenstandorte auf Basis älterer Konzepte konkret ab. Das widerspricht dem Sinn eines Regionalplanes. Dieser soll „Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums treffen“ (Raumordnungsgesetz (ROG) §1, Abs. 2). „Die Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung sind langfristig offenzuhalten.“ (Raumordnungsgesetz (ROG) §2, Abs.2). Regionale Grünzüge Folgendes gilt nicht nur für Gewerbeflächen, sondern für gesamte Ortsentwicklungen: „Regionale Grünzüge“ finden sich nicht in den textlichen Erläuterungen sondern nur im Planteil / Kartenteil. Der Umgang mit „Regionalen Grünzügen“ ist im aktuellen Regionalplan schärfer - diese mittels Zielabweichung zu umgehen ist kaum mehr möglich. Zudem haben die „Regionalen Grünzüge“ in der Anzahl sowie in der Ausdehnung deutlich zugenommen und befinden sich oftmals siedlungsnah. „Regionale Grünzüge“ führen im neuen Regionalplan faktisch zu einem Entwicklungsverbot. Zahlreiche Kommunen können sich nicht mehr entwickeln (z.B. Bad Malente, Scharbeutz). Somit dienen Grünzüge kaum noch ihrem Zweck des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sondern dem Entwicklungsverbot der Kommunen. „Regionale Grünzüge“ (Kartenteil) werden die Entwicklungen neuer Gewerbeflächen verhindern, die im Entwurf des Regionalplanes (Textteil) explizit benannt sind. Das macht keinen Sinn. Wenn die Landesplanung Gewerbeflächen im Textteil beschreibt, sollte diese Fläche im Kartenteil von regionalen Grünzügen und auch anderen Einschränkungen freigehalten werden. Das Votum des Ministeriums für Inneres, Wohnen und Sport (siehe Synopse Auswertung Stellungnahmen 1. Entwurf RegPlan PR III, Seite 319) hierzu ist unzureichend und in Teilen nicht korrekt. Ausführungen folgen unter „Stellungnahme zu „3. Grundsätzen und Zielen der Raumordnung“. Kommunale Gewerbeflächenplanungen sind nicht ausreichend berücksichtigt Offensichtlich wurden nur	Festsetzungen gefolgt werden. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	die Flächen im Entwurf des Regionalplanes berücksichtigt, die sich im Gewerbeflächenkonzept des Hansebelts (Lübeck, Ostholstein, Stormarn, Herzogtum Lauenburg, Segeberg) finden. Das ist nach wie vor nicht ausreichend. Die Planungshoheit liegt bei den Kommunen. Das regionale Entwicklungskonzept ist Plangrundlage aber rechtlich nicht verbindlich. So haben z.B. Stockelsdorf und Eutin im Laufe der vergangenen Jahre weitere Gewerbeflächen nachgemeldet. Diese wurden abermals nicht berücksichtigt. Fehlende Flexibilität, Zukunftssicherheit des Regionalplanes Der 2. Entwurf des Regionalplanes stellt die aktuellen Gewerbeflächenentwicklungen vor allem im Kreis Ostholstein mittels Eingrenzung durch anderweitige Signaturen überwiegend flächenscharf dar. Es ist nicht Aufgabe eines Regionalplanes Gewerbeflächengrenzen bereits abzubilden. Hierdurch ist öffentlich ersichtlich, welche Flächen in den kommenden Jahren entwickelt werden sollen. Grunderwerb wird hierdurch schwieriger und teurer. Sollte ein Ankauf scheitern, lässt der Regionalplan keine benachbarte Entwicklung zu. Gleiches gilt für technische und naturschutzrechtliche Hindernisse, die zum Zeitpunkt des Regionalplanes naturgemäß unbekannt sind. Der Regionalplan geht von einer wirtschaftlichen Prognose Stand 2018 aus. Eine aktualisierte Prognose - ein übliches Monitoring - des Hansebelts ist für Ostholstein auf Grund der Nachfrage bis 2025 positiver. Zusätzlicher Gewerbeflächenbedarf in Folge der Festen Fehmarnbeltquerung, der Energiewende und der Anstedlungsstrategie des Landes werden im Regionalplan unzureichend berücksichtigt. Zwar wäre mittels Monitorings eine Anpassung des Bedarfes nach oben darstellbar. Allerdings hat die Landesplanung im Regionalplan hierfür annähernd keine Potentialflächen zugelassen (siehe auch hier Konflikt flächendeckender Grünzüge). Flächen für Großansiedlungen und Betriebe der Energiewende fehlen Die Bearbeitungsdauer des Regionalplanes hat bereits gute sieben Jahre benötigt. Jüngere, für das Land SH und Ostholstein relevante Entwicklungen sind somit nicht ausreichend berücksichtigt worden. Das Land Schleswig-Holstein hat sich mit der Ansiedlungsstrategie das Ziel gesetzt klimaneutrale, industrielle Großansiedlungen ins Land zu holen (siehe [REDACTED] Heide). Hierfür notwendige Gewerbe- und Industrieflächen ermöglicht der Regionalplan in keiner Weise. Im Gegenteil wird durch die inflationäre, nicht zielgerichtete Ausweisung von „Regionalen Grünzügen“ eine zukünftige Entwicklung erschwert. Der Entwurf des Regionalplanes stellt selbst fest. „In den ländlichen Räumen gewinnt die Erzeugung Erneuerbarer Energien als Wirtschaftsfaktor immer mehr an Bedeutung“ (vgl. Entwurf Regionalplan Seite 22). Das Land SH hat nicht angedacht die aktuell in Ausbau	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	befindlichen Umspannwerke (z.B. in Ostholstein: Göhl, Stockelsdorf) in die Planung der Gewerbeflächenstandorte zu involvieren Nach aktuellem Kenntnisstand sind energieintensive Betriebe in direkter Nachbarschaft sinnvoll. Stand 2025 wurde seitens der Landesplanung Schleswig-Holstein in Kooperation mit MWVATT und MEKUN erwogen die Ansiedlung von energieintensiven Betrieben in einem gesonderten LEP zu regeln. Von dem Ansinnen, konkrete Standorte in der Nähe von Umspannwerken zu fixieren, wurde mittlerweile wieder abgewichen. In aller Regel ist für die Ansiedlung von energieintensiven Betrieben in der Nähe von Umspannwerken nach aktuellem Regionalplan und nach vorgelegtem, 2. Entwurf des Regionalplanes ein Zielabweichungsverfahren notwendig. Dieses Verfahren wird seitens der Landesplanung nunmehr zum Regelfall erklärt. Es ist aus Sicht der EGOH, insbesondere in Blick auf die wirtschaftliche Bedeutung der Ansiedlung von energieintensiven Betrieben, nicht akzeptabel diese Ansiedlungen im Regelfall über Zielabweichungsverfahren zu realisieren. Neben dem zeitlichen Faktor widerspricht dieses Verfahren der Grundidee von Zielabweichungsverfahren. Zielabweichungsverfahren sind ein „ausnahmsweise“ durchzuführendes Instrument der Raumordnung (siehe ROG §6) - kein regelhaftes Ein strukturiertes, planerisches Vorgehen seitens des Landes Schleswig-Holstein würde die Umsetzung des Landesstrategie zur wirtschaftlichen Entwicklung protegieren.	
Institution: Stadtnaturschutzbeauftragter der Hansestadt Lübeck ID: M1438	Der Stadtnaturschutzbeauftragte stellt mit Bedauern und großer fachlicher Besorgnis fest, dass die vorgebrachten umfassenden fachlichen Anmerkungen zum 1. Entwurf weitgehend einer überwiegend pauschalen Wegwägung zum Opfer gefallen sind. Insgesamt wächst der Eindruck, dass bei der Wegwägung der konstruktiven Hinweise rein formale Betrachtungen wie auch fachlich nicht nachvollziehbare Sichtweisen oft Vorrang vor rein fachlichen Gesichtspunkten erhalten haben. Insbesondere bei der Berücksichtigung und Integration der aktuellen Entwicklungen im Bereich der Themensäule der Landschaftsplanung mit ihren Umwelt- und Naturschutzaspekten wird eine Schieflage sichtbar und zeigt fachlich nicht zu rechtfertigende Vorabwägung auf. Dies gilt auch besonders für die Bewertungen im Umweltbericht. Der Stadtnaturschutzbeauftragte hält sein Stellungnahme vom 08.11.2023 aufrecht – sie ist damit Bestandteil dieser Stellungnahme- und ergänzt wie folgt:	Die Grundsatzkritik an den Entwürfen zur Neuaufstellung der Regionalpläne wird zur Kenntnis genommen, gleichwohl vertritt die Landesplanung die Auffassung, Planentwürfe für eine ausgewogene räumliche Entwicklung gemäß den durch den LEP 2021 sowie den Anforderungen des Raumordnungsgesetzes festgelegten Rahmenbedingungen vorgelegt zu haben. Gemäß § 7 Absatz 2 ROG [sind] bei der Aufstellung der Raumordnungspläne [...] die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Dem

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	1. Beschreibung grundsätzlicher Mängel Die vorliegende Abwägung der Stellungnahme zum 1. Entwurf deutet darauf hin, dass die gesetzlich gewollte nachhaltige Integration der Fachelemente der Landschaftsplanung in die Raumordnungsplanung immer weniger gelingt. Der Planentwurf liefert keine klaren Zielvorgaben und keine hinreichend klare Entscheidungsgrundlage zur Feinsteuerung der Freiraumnutzung. Er degeneriert zu einem Dokument einer in wichtigen Teilen fachlich überholten Bestandsaufnahme (mit z.T. einseitigen, vorabwägenden Unterschieden in der einbezogenen Daten- und Wissensgrundlage zwischen der klassischen Schiene der Regionalplanung (insbes. Siedlungsentwicklung etc.) und der zu integrierenden Landschaftsplanung (insbes. Umwelt- und Klimaaspekte)) statt seine Funktion als Instrument der nachhaltigen Zukunftsplanung für unser Land zu erfüllen. Einige der dafür ursächlichen Faktoren hat der Stadtnaturschutzbeauftragte in der Stellungnahme zum 1. Entwurf anhand von ausgewählten Fällen herausgearbeitet und dargelegt und unterstreicht wesentliche Grundsatzmängel hier erneut. • hohes Datenalter und mangelnde Datenqualität Insbesondere in den Datenbeständen der Natur- und Umweltdaten fällt ein erhebliches Defizit an aktuellen und umfassenden Daten mit qualifiziert bewerteter Aussagekraft auf. So werden im Biotop- und Artenschutzbereich z. T. Daten mit einem Alter von über 10 Jahren verwendet (in wesentlichen Bereichen sind offenbar kaum entsprechende Daten erfasst), die jedoch erst auf aktueller Qualität und Fachkenntnis fußender Bewertung fundierte Planaussagen für einen längeren Gültigkeitszeitraum ermöglichen und die derzeit erheblich zunehmenden Konflikte einschätzen könnte. Andere vorhandene Daten und Planungen (u.a. Daten und Pläne zur Biodiversität, Kernaktionsräume, Wanderkorridore, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen und Ökokonten u.v.m.) werden erschwerend inhaltlich ausgeblendet (s.a. Hinweis zum Maßstab und unter Ziff. 4). Die Verfasser weisen vorsorglich darauf hin, dass diese Daten in der Planung zugrundegelegten ebenfalls veralteten Daten und Plänen nicht	kommt der Plangeber im Aufstellungsverfahren hinreichend nach. Abwägungsmängel sind diesbezüglich durch die Landesplanung nicht erkennbar. Darüber hinaus enthält die Stellungnahme gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung im Kern keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1359 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	enthalten seien was formaler Grund sei, sie auch weiterhin nicht zu berücksichtigen!Aktuell wird eine Planung erarbeitet, die in der Themenebene der Landschaftsplanung z.T. auf Datenbeständen aus 2014 und älter fußt und voraussichtlich im Jahr 2026 beschlossen wird.Die Regionalpläne sollen dann über 15 Gültigkeit haben und unter Integration der Umweltaspekte und Landschaftsplanung vermeintliche Planungssicherheit bieten.Die Datengrundlage wesentlicher Umweltdaten erreicht im Gültigkeitszeitraum dann das sagenhafte Alter von mindestens ca. 27 Jahren.Entsprechende Extremdefizite sind bei den anderen Datenbeständen der Raumordnungsplanung (z.B. Siedlungsentwicklung, Entwicklungswünsche der Bauleitplanung u.v.m.) so nicht ersichtlich. Dort werden bezüglich der Flächennutzungswünsche fast monatsaktuelle Gedanken und Planungen der kommunalen Ebene und bestimmter Gruppen berücksichtigt.Diese Form der negativ-selektiven Vorabwägung der Umweltdaten beeinflusst die Verwendbarkeit der Planung von Anbeginn extrem negativ. Zudem sind die Pläne bereits dann deutlich veraltet, wenn sie in Kraft treten.Dies verdeutlicht, dass die vorgelegten Planungsprämissen nicht allein aus fachlichen, sondern auch aus rechtlichen Gründen fragwürdig sind. ○ Fortschreitendes Ungleichgewicht der einbezogenen PlanungsbereicheDas Ungleichgewicht zwischen den Zielen und Anforderungen aus Natur- und Klimaschutz, Landschaftsplanung und Verpflichtung zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen (u.a. Art 20a GG) gegenüber der Rauminanspruchnahme für Siedlung, Wirtschaft und sonstiger Flächenkonsum nimmt in den Plangrundlagen stetig zu.Durch fehlende klare Zielvorgaben und fehlende aussagefähige Bewertung der Umweltverträglichkeit wird die ungünstige Flächenkonkurrenz sogar befördert. Während neue Raumnutzungsansprüche für Siedlung und Wirtschaftsprojekte sehr zeitnah in die Planung einfließen, werden die in den Behörden (u.a. LfU, MEKUN) auf Halde liegenden Naturschutzplanungen und aktuelle fachliche Erkenntnisse ausgeblendet und damit im Rahmen dieser Vorabwägung unberücksichtigt gelassen.Der entstehende Umweltschaden exponiert sich zum	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Schaden des überragenden öffentlichen Interesses, des Wohls der Allgemeinheit sowie gezielt zu Lasten nachfolgender Generationen, was kaum im Sinne unseres Grundgesetzes und der Landesverfassung mit gegenteiligem Staatsziel ist. ○ Mangelnder fachlicher und politischer Willen der zuständigen Landesstellen und EntscheidungsträgerInnen, wesentliche Mindestanforderungen wie z.B. den ganz wesentlichen Eckwert zum Flächensparen tatsächlich praktisch umzusetzen und eine entsprechende proaktive Anreizgestaltung durch Planungsvorgaben im Sinne einer konkreten und mit deutlichen Prüfkriterien versehenen Leitschnur zu ermöglichen. Durch den Verzicht auf klare, fundierte Regeln wird z.T. das Gegenteil einer gesamtheitlich ordnenden Planung bewirkt. Gerade im Planungsraum III ermöglicht der Entwurf z.T. die Ausweitung der Siedungsachsen und fördert eine Bevorratung von in Anspruch zu nehmenden Flächen ohne präzise Vorgabe und Einhaltung des 1,3 ha – Limits und harte Vorgaben von Flächenrestriktionen. In diesem Punkt muss planerisch wie auch rechtlich nachgebessert werden. ○ Der große gewählte Maßstab von 1:100.00 und die Zusammenfassung von Landesregionen zu drei Komplexen, die bezüglich ihrer Problemebenen und Naturausstattung nur äußerst schwer vergleichbar sind ermöglichen lediglich eine Dämpfung der erforderlichen Planwirkungen statt einer ausreichend selektiven Förderung und Entwicklung nötiger Zukunftsplanung im Allgemeininteresse. Speziell im Bereich des Naturschutzes und natürlichen/biologischen Klimaschutzes haben kleinräumige Schäden und Veränderungen sowie kleinräumige Beeinträchtigungen von Habitatkomplexen und Trittstein-biotopen sehr breite und nachhaltige Auswirkungen mit Flächenbezügen auf die Biodiversität und die Lebensgrundlagen. Hinreichende Aussagen können nur bei Betrachtung aus einem thematisch angemessenen Maßstab heraus	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	gewonnen werden und könnten dann aufgrund ihre breiten Auswirkungen in einen größeren Gesamtmaßstab fachgerecht einfließen. Dies ist aktuell nicht hinreichend gewährleistet. Derzeit werden wesentliche Auswirkungen vorab und vorabwägend eliminiert. ○ Viele wesentliche Entscheidungen zu o.g. Aspekten werden individuell auf die unterste Planungsebene (Bauleitplanung, Siedlungsentwicklung etc.) herunter gedrängt, in der Wirkmechanismen vorherrschen, die oft andere Priorisierungen als die übergeordneten Ziele einer gesamtheitlich nachhaltigen Landesplanung auch im Sinne der Wahrung eines konsequenten Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen im Blick haben. Die genannten mehrfach defizitären Vorabwägungen (s.o.) wirken sich verstärkend negativ zu Lasten der in der Gesamtregionalplanung zu berücksichtigen Aspekte der natürlichen Lebensgrundlagen aus. Grundlegende Ziele zerfließen im "end of the pipe"-Stil weich und diffus am unteren Ende der senkrechten Entscheidungskaskade! ○ Widerspruch zu Gesetzen und beschlossenen Fachkonzepten. Das Klimaschutzgesetz strebt zwischen 2030 und 2045 die Klimaneutralität an, was u.a. die nachhaltige Bewirtschaftung / dem Schutz von Böden und Flächen und vor allem das nachhaltige Umsetzen des biologischen Klimaschutzes erfordert. Die dringend notwendige und gesetzlich geforderte Beachtung des Vorsorgeprinzips für die Funktionen der Biodiversität, die biologische Funktion vieler Flächen als CO₂-Senke und als eine Basis des biologischen Klimaschutzes wird raumplanerisch nicht ausreichend aufgenommen und beachtet. Diese grundsätzlichen Vorgaben und Planungsgrundlagen in Anpassung an die sich ändernden Umweltbedingungen und wachsenden Erkenntnisse sind in den Regionalplänen bei weitem nicht hinreichend abgebildet. Gleiches gilt für die Maßnahmenplanungen der Biodiversitätsstrategie oder die zeitnah im Gültigkeitszeitraum der Regionalpläne umzusetzenden Maßnahmen im Rahmen der gültigen Wiederherstellungsverordnung, der	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Wasserrahmenrichtlinie und anderer Rechtsvorgaben, die sehr wesentlichen Einfluss auf die zukünftige Raumnutzung im Zeitraum der Plangültigkeit haben. Auf die flächenerhebliche Bedeutung dieser Planungen und Rechtsetzungen ist im Textteil nachdrücklich hinzuweisen. (Ihre bloße nachrichtliche Erwähnung auf den hinteren Seiten des Teils D reicht nicht und vermittelt fälschlich den Eindruck der inhaltlichen Berücksichtigung im Umweltbericht.) ○ Kumulative Auswirkungen der Raumnutzungen werden unzureichend betrachtet. Die kumulativen Auswirkungen der intensiven Flächennutzung (Siedlung, Gewerbe, Energienutzung, Rohstoffabbau, Tourismus etc.) auf den Freiraum und seine Schutzgüter werden nicht grundsätzlich bei der Bemessung von Grünstreifen, Grünzäsuren und Vorrangbereichen berücksichtigt, sondern teilweise vollständig auf jeweilige Einzelzulassungen abgeschoben, wobei dadurch hervorgerufene Vorschädigungen in der Folge mehrfach nachteilig auf die freizuhaltenden Räume wirken. Aufgrund dieser grundsätzlichen Mängel ist die komplette Planung weitgehend überarbeitungsbedürftig und so als ungeeignet zurück zu weisen. Der Planentwurf birgt auch im 2. Entwurf die Gefahr, dass einseitige Nutzungsinteressen gegen den Allgemeinwohlsanspruch auf Schutz und Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen nicht planerisch angemessen beschränkt werden und die zunehmend wichtigeren Ansprüche der Nachhaltigkeit, des Lebens- und Ressourcenschutzes und der Notwendigkeit zukunftsorientierten ganzheitlichen Klima- und Umweltschutzes nicht in ausreichendem Umfang planerisch gewahrt werden. Der Stadtnaturschutzbeauftragte fordert die Überarbeitung des Entwurfes unter Beachtung der o.g. Hinweise und Mängelbeschreibung sowie der nachfolgenden Anmerkungen um im Rahmen der Regionalplanung zu einem nachhaltigen Miteinander von klassischer Raumordnung und Integration nachhaltiger und zukunftsorientierter Landschaftsplanung zu kommen.	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	[...] 3. Einzelhinweise zu den Festlegungen im Planungsraum III für den Bereich der Hansestadt Lübeck 3.1 Allgemeine Hinweise Flächenverbrauchsziel von maximal 1,3ha Zur Sicherstellung des Ziels ist im Text darzustellen, wie die Träger der Bauleitplanung dieses Ziel planerisch erreichen müssen. Es bedarf einer landesweiten Pflicht zur Dokumentation, Bilanzierung und Veröffentlichung der geplanten und in Anspruch genommenen Flächen (versiegelt, teilversiegelt). Neben dieser Vorschrift ist dies als grundsätzlich abweichungsfeste Planungsvorgabe im Regionalplan aufzunehmen. Soweit die Zielvorstellung landesweit umgesetzt werden soll, ist die Umsetzung zwingend lokal zu bilanzieren sowie einem Monitoring und einem Nachsteuern zu unterziehen. Flächen der Biodiversitätsstrategie Die Biodiversitätsstrategie des Landes sieht ca. 30 % der marinen und terrestrischen Landfläche inkl. Binnengewässer zur Vernetzung der Hauptlebensräume vor. Im Regionalplan sind die Planungsträger aufzufordern, anhand einer Flächenbilanz zu dokumentieren, in welchem Umfang die im Regionalplan ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete das 30% - Ziel erfüllen. Die für die Biodiversitätsstrategie erforderlichen Flächen sind im Regionalplan vorrangig als Vorranggebiete für Naturschutz darzustellen und von sonstigen Nutzungen freizuhalten. Flächen für den biologischen und technischen Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung. Im Landschaftsrahmenplan, Hauptkarte III, Blatt 2, sind die Gebiete in Lübeck dargestellt, die besonders geeignet sind für den biologischen Klimaschutz. Diese Flächen sind vollständig als Vorbehaltsgebiete für den Naturschutz in den Regionalplan zu übernehmen. Im Entwurf fehlen z.B. Flächen für den Klimaschutz in Blankensee, in Groß Steinrade und Schönböcken, Waldhusen und Ivendorf. Dargestellt werden sollten auch Vorbehaltsgebiete	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	für die Erzeugung regenerativer Energien (insbesondere Photovoltaik und Solarthermie), die in Lübeck ebenfalls erarbeitet und beschlossen wurden. Im Textteil aufzunehmen sind zudem flächenbedeutsame Aussagen des Lübecker Masterplan Klimaschutz (z.B. Landnutzung und Boden, S54ff/285ff sowie Wirtschaft, S.61ff/316ff). Dieser Plan ist ebenso Beschlusslage wie die Bauleitplanung und entsprechend zu berücksichtigen.	
Institution: Amt Ostholstein-Mitte ID: M1435	die Gemeinde Sierksdorf hält unverändert an den Einwendungen ihrer als Anlage beigefügten Stellungnahme vom 06.11.2023 fest und bittet insoweit um deren erneute Abwägung im Rahmen des 2. öffentlichen Beteiligungsverfahrens.	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1467. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1307	Stellungnahme zum zweiten Entwurf der Regionalplanung im Planungsraum III – Windpotenzialflächen in den Gemeinden Borsfleth und Bahrenfleth Beteiligung der Kommunen und Bürger*innen Die Akzeptanz von Windkraftanlagen hängt maßgeblich von Beteiligungs- und Kompensationsmodellen ab. Insbesondere die Reduzierung der Abstände zu Wohnbebauungen jeglicher Art sowie die steigenden Höhen moderner Anlagen – bei gleichzeitiger Unzulässigkeit von Höhenbegrenzungen im Flächennutzungsplan – führen zu sinkender Akzeptanz bei Anwohnern und verstärken Sorgen hinsichtlich Immissionen und Schattenwurf. Der Regionalplan sollte klare Hinweise geben, wie Bürgerenergie, finanzielle Beteiligung und frühzeitige Dialogprozesse auf kommunaler Ebene gefördert werden können. Auch Regeln dazu wären wünschenswert. Eine Verpflichtung der Gemeinden zu Bürgerabstimmungen in Form von Rats- bzw. Bürgerbegehren wäre ebenfalls sinnvoll.	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die Stellungnahme wird in das Verfahren Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig-Holstein Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land -Entwurf Juli 2025 verschoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Der mögliche Wertverlust von Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen wird kontrovers diskutiert. Ein solcher Wertverlust erscheint jedoch mit abnehmender Entfernung zur Wohnbebauung – insbesondere im Außenbereich (nur 400 m Abstand) – zunehmend wahrscheinlich. Gerade im Außenbereich handelt es sich häufig um Altbestand mit besonderer Bedeutung für Nachhaltigkeit, Wohnraumbestand, Kulturlandschaftsschutz sowie Tourismus. Diese teils imposanten Hofstellen in der Wilster- und Krempermarsch prägen das Landschaftsbild und haben touristischen Wert, z. B. beim Radfahren, Spazieren oder Autofahren. Die Erhaltung dieser Bausubstanz ist jedoch kostspielig und durch baurechtliche Hürden im Außenbereich – wie das Verbot der Entwicklung von Splittersiedlungen – erschwert. Der Wandel in der Landwirtschaft hat dazu geführt, dass viele Höfe nur noch wenig Land besitzen. Die großen Gebäude bleiben bestehen, sind ortsprägend, aber stark gefährdet. Erhalt und Nutzung solcher Höfe, auch ohne Denkmalschutz, ist nur mit großem Idealismus möglich. Projekte zur Umnutzung dieser Hofstellen wären daher zu unterstützen. Bei den Abstandsregelungen wird zwischen Ortsrand und Außenbereich unterschieden. In Bahrenfleth leben vermutlich genauso viele Menschen im Außenbereich wie im Ortskern Neuenkirchen. Hier sollten entsprechende Daten erhoben und in die Regionalplanung integriert werden. Der Flächennutzungsplan von Bahrenfleth ist veraltet, ein Ortsentwicklungskonzept existiert nicht. Anpassungen erfolgen bisher fast ausschließlich bei großflächigen Vorhaben wie Windkraft- oder Solarprojekten. Die tatsächliche Struktur der Region wird im Plan nicht mehr realistisch abgebildet, etwa hinsichtlich der inzwischen teils wohnbaulich genutzten ehemals landwirtschaftlichen Flächen. Landschaftsbild und Tourismus Die geplante Ausweisung neuer Windkraftflächen würde das bestehende Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen und den Erholungswert der Region stark mindern. Die Höhe der Windräder und ihre weite Sichtbarkeit wirken sich negativ auf die Wahrnehmung der Landschaft aus. Die touristische Nutzung – insbesondere der Fahrradtourismus entlang des Mönchswegs –	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	ist ein bedeutender Faktor. Der Mönchsweg wird von vielen Gemeinden (Bahrenfleth, Borsfleth, Krempe, Glückstadt usw.) beworben. Sein genauer Verlauf variiert je nach Gemeinde, was aber seine Bedeutung für den Tourismus unterstreicht. (Belege u.a. auf den Webseiten von Borsfleth, Amt Krempermarsch, ...) Zur Illustration der Sichtbeziehungen: Aus meinem Küchenfenster im Erdgeschoss kann ich z. B. Schiffe wie die [REDACTED] auf der Elbe (ca. 7 km Luftlinie) erkennen – ohne Fernglas. Ich wohne ca. 800 m vom Stördeich und 1,4 km von den Gittermasten-Windanlagen entfernt – also genau zwischen Deich und Windanlagen. Weitere Windkraftanlagen sind aus der Umgebung sichtbar: • Süden: Krempdorf (ca. 3 km) • Osten: hinter den Gittermastanlagen (ca. 5 km) • Nordwesten und Südwesten: hinter dem Deich • Westen: Kuppel des AKW Brokdorf Naturschutz und Artenschutz Die Potenzialflächen PR3_STE_090 (Borsfleth) und PR3_STE_082 (Bahrenfleth) liegen in unmittelbarer Nähe des FFH-Gebiets „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ (Natura 2000). Der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen stellt einen erheblichen Eingriff in empfindliche Ökosysteme dar. Besonders betroffen sind streng geschützte Arten wie: Singschwan (rastet hier regelmäßig in Gruppen von 20–30 Tieren) Uhu (in den letzten Jahren regelmäßig in Groß Wisch gehört und gesehen) Seeadler, Störche in weiterer Umgebung sesshaft Kraniche (beim Vogelzug),	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Kiebitze, Brachvögel, Brandgänse (im Frühling regelmäßig rastend) Graugänse (2025 erstmals ? ganzjährig mit Gössel) Fledermäuse Waldohreule (2025 erfolgreich gebrütet), Schleiereule (früher gesichtet) Rotmilan (temporär), Habicht (temporär) Bussard, Graureiher, Fasane, Schwalben, Turmfalken (regelmäßig, sesshaft) Diese Tiere nutzen die Potenzialflächen aktiv: zum Brüten, Jagen, Rasten oder als Überfluggebiete. Vor einem Bau ist daher eine detaillierte, ganzjährige Erfassung des Tierbestands auf den Flächen und angrenzenden Gebieten erforderlich. Die Annahme, Zugvögel könnten Windräder einfach umfliegen, ist fraglich – denn mit zunehmender Verdichtung der Windnutzung gibt es immer weniger freie Ausweichflächen, was das Kollisionsrisiko deutlich erhöht. Vergrämung & Landwirtschaft Die zunehmende Rast von Wildgänsen führt bereits zu Vergrämnungsmaßnahmen durch Landwirte, z. B. durch Kanonenschläge. Diese Geräusche sind regelmäßig (z. B. im 15-Minuten-Takt) zu hören. Bei weiterer Verdichtung der Windkraftanlagen könnten die Gänse auf angrenzendes Grünland ausweichen – mit Folgen für Weidetierhalter und das Risiko der Übertragung von Krankheiten wie der Vogelgrippe. Ständiges Aufscheuchen schwächt die Tiere durch Stress und erhöht das Krankheitsrisiko. Konzentration auf wenige verbleibende Rastflächen kann Seuchenausbrüche (z. B. Vogelgrippe) begünstigen. In den letzten Jahren kam es bereits zu Keulungen von Geflügelbeständen (z. B. in 2x in Grevenkop und 1 x in Borsfleth). Transport und Infrastruktur Für den Bau großer Windkraftanlagen müssten vermutlich Straßenbäume (teilweise alter Baumbestand !) entfernt werden, um den Transport zu ermöglichen. Diese Bäume sind	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	jedoch essenziell für Tiere als Orientierungshilfen (z. B. Eichhörnchen, Vögel) und Nistplatz. Die Straßen in der Region sind stark beschädigt, mit zahlreichen Gewichtsbeschränkungen (8,5 t / 10 t) und Geschwindigkeitseinschränkungen. Diese Schäden resultieren u. a. aus bereits durchgeführten Großprojekten (Gasunie-Pipeline, ■■■■■ Baustellen). Eine weitere Belastung durch Windkrafttransporte ist ohne vorherige Sanierung nicht vertretbar, diese sollte bereits im Jahr 2022 erfolgt sein! Die angekündigte Sanierung einer zentralen Brücke (Krempdorf – Borsfleth) steht noch aus und wird ein langwieriger Prozess. Die Straße Groß Wisch und Borsflether Wisch ist mittlerweile auf 30 km/h beschränkt! Die Straßen hier sind für die Anwohner sehr wichtig (Schulweg, Arbeitsweg, keine Ausweichrouten, Rettungswege, Milchlaster, landwirtschaftlicher Verkehr). Sicherheitsbedenken In der Region befinden sich bereits zahlreiche risikobehaftete Infrastrukturen: • Hochspannungsleitungen • AKW Brokdorf • LNG-Pipeline • Solarparks • zukünftig ggf. Nähe zur neuen Autobahn-Anbindung (A20) Können kleine Gemeinden mit Freiwilligen Feuerwehren diesen wachsenden Gefahren überhaupt gerecht werden? Anschläge auf Infrastrukturen wie Pipelines sind bereits vorgekommen. Sehr trockene Hitzeperioden mit bestehender Flächenbrandgefahr scheinen sich zu häufen. Die Bevölkerung trägt die Risiken, ohne davon zu profitieren. Planrechtliche Einordnung Fraglich ist, ob die Potenzialflächen in Borsfleth und Bahrenfleth überhaupt zur	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Zielerreichung benötigt werden. Schleswig-Holstein hätte die Zielvorgabe (§ 3 WindBG) bereits erfüllt, wenn der Teilregionalplan Energie für Planungsraum I nicht aufgehoben worden wäre. Die Nutzung der Gemeindeöffnungsklausel wurde erst durch diese Aufhebung notwendig – ihre Anwendung ist daher kritisch zu hinterfragen. Was geschieht mit Zielabweichungsverfahren im Rahmen der Gemeindeöffnungsklausel, wenn diese dem Raumordnungsplan widersprechen? Zählen diese Anlagen, dann überhaupt zum Erreichen der Zielvorgabe? Weiterhin ist die Frage, welche Wirtschaftlichkeit eine Anlage erreichen muss um für die Zielvorgabe zu zählen, denn die Wirtschaftlichkeit ist maßgeblich von der Eignung eines Standorts abhängig. Geringe Abstände zur Wohnbebauung könnten bedingt durch Schattenwurf und Schallemissionen zu regelmäßigen Abschaltungen führen und den Standort einer Anlage im Praxisbetrieb unwirtschaftlich machen und so ebenfalls nicht die unterstellte Leistung erbringen. Empfehlungen zur Bauleitplanung Einige der vorgesehenen Vorrangflächen überschneiden sich mit ökologisch sensiblen Bereichen. Ich empfehle: • Detaillierte faunistische Erhebungen auf den Flächen und angrenzenden Gebieten • Umfassende Flora-Fauna-Habitat-Prüfung im Rahmen der Bauleitplanung • Berücksichtigung von Tourismusinteressen (z. B. Einbeziehung des Tourismusverbands Schleswig-Holstein und der [REDACTED] – Büro für Regionalentwicklung in Itzehoe in das TöB-Verfahren) • Beteiligung angrenzender Gemeinden, insbesondere auch der gegenüberliegenden Störseite und der Stadt Glückstadt Aufgrund der geringen Abstände im Außenbereich zur Wohnbebauung, sollte eine Bewertung der Standortwahl unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter besonderer Beachtung des Schallimmissionsschutzes und des Schattenwurfes im Rahmen der	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Bauleitplanung erfolgen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1303	Bürgerbeteiligung Landesregierung SH Planung Windenergienutzung Abwägungsbereich für die Windenergienutzung (alte Bezeichnung PR3_OHS_061 und PR3_SEG_007) Auf dem neuen Regionalplan der Landeregierung ist unser Hof als Hof nicht sichtbar und genau auf unserer Fläche sollen Windräder gebaut werden. Unser Land ist Moorland, was einen hohen Wert für die Natur und das Land darstellt. Moor ist der beste CO2 Speicher. Wir betreiben eine Ökologische Landwirtschaft und auf unserem Land ist ein hohes Aufkommen von selten gewordenen Vögeln, die dort ihre Brutgebiete haben und dort auf Nahrungssuche gehen, wie Seeadler, Rotmilan, Kornweihe, Bekassine, Kiebitze, Brachvogel, Europ. Wachtel, Waldschnepfe, Kraniche und viele andere Arten, die es zu schützen gilt und auf der roten Liste stehen. Außerdem befinden sich auf dem Land die Rastplätze von Bläßgänsen und Singschwänen und Schwärme von Vögeln suchen Nahrung auf dem Weg in ihre Überwinterungsquartiere. Zusätzlich fliegen Zwergfledermäuse und der Große Abendsegler (Fledermäuse) in reichlicher Anzahl über unser Land. 2021 wurde die Fläche PR3_OHS_061 genau aus diesem Grund rausgenommen, Naturpark Bosau mit der hügeligen Landschaft und den vielen Knicks! Die Seeadler wurden über viele Jahre geschützt, ihre Horste rund um die Uhr bewacht und SH war stolz darauf, dass hier noch Seeadler brüten. Dadurch wurde die Art überhaupt erhalten. Jetzt scheint es unerheblich zu sein, dass viele dieser zu schützenden Vogelarten durch die Windräder in Gefahr gebracht werden. 2022 stand in dem Abwägungsbereich f.d. Windernergienutzung: Mit der Ausweisung von Teilen der Fläche OHS_057 und OHS_059 ist bereits die Grenze der Belastung des Naturparks mit WEA in dieser Region erreicht.	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die Stellungnahme wird in das Verfahren Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig-Holstein Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land -Entwurf Juli 2025 verschoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Und in dem Abwägungsbereich f.d. Winderngienutzung PR3_SEG_007 stand zu lesen: Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche in 3 km Radius um Seeadlerhorste ausserhalb des Dichtungszentrums/um Schwarzstorchhorste. Riegelbildung mit weiteren Potenzialflächen für östlich des Sees brütende Seeadler, für den Vogelzug Richtung Lübecker Bucht zum Rastplatz Großer Plöner See, für aufsteigende Greifvögel (Aufwindsituation), Lage im Kernbereich des Naturparks, Zerstörung Blickbeziehung vom Plöner Schloss, Die Fläche hat aus naturschutzfachlicher Sicht ein hohes Konfliktpotential. Wir sind nicht bereit, ein Teil unseres Landes zur Verfügung zu stellen, wie es im neuen Plan ersichtlich zu sein scheint. Die beabsichtigen Flächen sind Moorland und der beste CO2 Speicher, den man haben kann und deshalb erhalten werden sollte!!! Dort können keine Windräder gebaut werden! Ausserdem wissen wir um die gesundheitlichen Schäden durch Infraschall! Erschöpfung, Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen, Atemnot, Depressionen, Rhythmusstörungen, Übelkeit, Tinnitus, Schwindel, Ohrenschmerzen, Seh- und Hörstörungen und etliche andere.	
Institution: Amt Bad Oldesloe-Land, Bauabteilung ID: 1287	Solarthermie-Freiflächenanlagen: Wie ebenfalls bereits in der Stellungnahme der Gemeinde vom 09.11.2023 zum Ausdruck gebracht wurde, können aufgrund der Vorgaben des Landesentwicklungsplanes (LEP) (Ziffern 6.3.1 sowie 4.5.2) und der im Regionalplan engmaschig an die Siedlungsgebiete der Gemeinde Travenbrück festgelegten Regionalen Grünzüge in der Gemeinde keine tragfähigen Solarthermie- Freiflächenanlagen in guter städtebaulicher Anbindung oder räumlicher Nähe zu Verbrauchsstätten errichtet werden. Die Regelungen des LEP und die gemäß der Abwägungssynopse nicht gewollte Auseinandersetzung des Regionalplanes mit Zulässigkeitsregelungen für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen stehen einer Energiewende entgegen und verhindern tragfähige Wärmeplanungen in den Kommunen. In der Synopse wird in diesem Zusammenhang auf eine beabsichtigte Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung verwiesen. Diese Teilfortschreibung des LEP sollte zügigst eingeleitet werden. Mit Blick auf die zu erwartenden Zeiträume für eine solche Planung wären aus Sicht der Gemeinde allerdings qualifizierte Festlegungen im Rahmen	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1470 sowie die Teilfortschreibung des LEP Gewerbe und Energie. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	des Regionalplanes sinnvoller und dem Ziel einer Energiewende angemessener.	
Institution: Amt Bad Oldesloe-Land, Bauabteilung ID: 1281	In Bezug auf die mögliche Nutzung von Solarenergie, wie der Solarthermie, sieht die Gemeinde Grabau weiterhin keinerlei Realisierungsmöglichkeiten. Dies bewertet sie in Hinblick auf die angestrebte Energiewende kritisch, weil ihr damit eine Errichtung solcher Anlagen in sinnvoller Siedlungsnähe grundsätzlich genommen werden wird. In der Synopse zum Regionalplanentwurf wird hier auf den Landesentwicklungsplan „Gewerbe und Energieversorgung“ verwiesen, wobei dessen Teilfortschreibung noch aussteht und die Gemeinde angesichts der vermutlich zu erwartenden Zeiträume für eine solche Landesplanung diesbezüglich eine Festlegung im Regionalplan bevorzugt.	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1262 sowie die Teilfortschreibung des LEP Gewerbe und Energie. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise ID: M1410	Stellungnahme zur Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III 2. Entwurf 2025 <u>Vorbemerkung</u> Die vorliegende Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) der Hamburg-Randkreise wird getragen von den dem Regionalplanungsraum III angehörenden acht Partnern. Sie behandelt grundsätzliche Aussagen und Aspekte des Entwurfs. Stadt-/ kreisspezifische Aspekte und Detailfragen werden in den Einzelstimmungen der ARGE-Mitglieder behandelt. <u>Zum Regionalplan III</u> Wir nehmen mit Bedauern zur Kenntnis, dass nur wenige Inhalte der Stellungnahmen der ARGE-Mitglieder seitens der Landesplanung positiv aufgenommen wurden und Eingang in den 2. Entwurf des Regionalplans gefunden haben. Als positives Beispiel sind hier die Bezüge zum räumlichen Leitbild der Metropolregion Hamburg an verschiedenen Stellen zu nennen. Überwiegend erscheinen die Änderungen jedoch marginal und vor allem auf Aktualisierungen von Sachständen und Daten zu beruhen. Wobei die lange angekündigte	Die Grundsatzkritik an den Entwürfen zur Neuaufstellung der Regionalpläne wird zur Kenntnis genommen, gleichwohl vertritt die Landesplanung die Auffassung, Planentwürfe für eine ausgewogene räumliche Entwicklung gemäß den durch den LEP 2021 sowie den Anforderungen des Raumordnungsgesetzes festgelegten Rahmenbedingungen vorgelegt zu haben. Gemäß § 5 Absatz 6 Satz 1 Landesplanungsgesetz (LaplaG) in der Fassung vom 24.05.2024, in der Gültigkeit vom 07.06.2024 bis 03.09.2035 war den Beteiligten eine Frist zur Stellungnahme von höchstens drei Monaten zu setzen. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung von drei Monaten, die ohne Überschneidungen mit Schulferien auskommt, ist kaum möglich. Es wurde auch aufgrund dieser Überschneidung die maximal mögliche Stellungnahmefrist gewährt. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen bereits einen

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	aktualisierte Bevölkerungsprognose des Landes noch immer nicht vorliegt und Berücksichtigung findet. Damit lässt auch dieser zweite Entwurf des Regionalplans den Gestaltungswillen der Landesplanung vermissen. Die Reduzierung auf den Status quo und auf Ableitungen aus Vorgaben des LEPs, anderen Fachpolitiken und aktueller kommunaler Entwicklungsstrategien kann als selbst auferlegte Beschränkung nicht nachvollzogen werden und verspielt die Möglichkeit der Gestaltung der Entwicklung der Region und des Landes. Vor dem Hintergrund der anstehenden Transformationsprozesse müsste auch Raumordnung neu gedacht werden. Der Umgang mit zunehmenden Nutzungskonkurrenzen braucht auch landesseitig Antworten und Lösungsansätze, die nicht allein aus der Region kommen können. Entwicklungsimpulse des Landes sind hier unabdingbar. Vor diesem Hintergrund werden insbesondere von der angekündigten Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energie Entwicklungsimpulse seitens des Landes mit neuen raumordnerischen Ansätzen und standortbezogenen Zielaussagen erwartet. Diese wichtigen Impulse müssen mit dem neuen, dann möglicherweise schon rechtskräftigen Regionalplan in Einklang gebracht werden. Mit Blick auf die Parallelität der Prozesse bedarf das inhaltliche Ineinandergreifen in einem schlanken Prozess einer rechtssicheren Gestaltung. Wir erleben, dass Raumordnungspläne aufgrund langwieriger formaler Planungsprozesse den realen Entwicklungen hinterherhinken und durch nachlaufende Änderungen weiter in die Länge gezogen werden. Auch hier bedarf es des Um- und Neudenkens von Prozessen, um Regelungsnotwendigkeiten, Gestaltungswillen, Beteiligung und Rechtssicherheit in eine praktikable Balance zu bringen. Prozessgestaltung Die generelle Verkürzung des Beteiligungsverfahrens stellt die kommunale Ebene auch in diesem Beteiligungsverfahren vor Herausforderungen. Die Termine für die Gremienbefassung (Beratungsfolge Fachausschuss und Kreistag / Bürgerschaft) liegen diesmal je nach Kreis / Stadt im Mai / Juni bzw. im Juni / Juli und damit vor den Sommerferien bzw. der sitzungsfreien Zeit. Allerdings wird auch für die fachliche Auseinandersetzung in den Verwaltungen und für die Erstellung von Vorlagen für die	Monat vor dem Beginn des Beteiligungsverfahrens für die Öffentlichkeit zugänglich waren. Darüber hinaus sind keine Änderungswünsche zu den Kapiteln der Regionalpläne erkennbar. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Gremienbefassung Zeit benötigt. Für die ersten Gremien im Mai 2025 ist die Zeitschiene sehr sportlich. Daher begrüßen wir die Bereitstellung der Unterlagen bereits vor Beginn des förmlichen Beteiligungsverfahrens. Weniger praktikabel ist allerdings die Bereitstellung der Geodaten. Hier wäre ein WMS-Dienst zielführender und zeitökonomischer. Die Verschneidung der Daten ist aufwendig und die Darstellungsform ist selbst für Fachleute sehr gewöhnungsbedürftig und schwer lesbar.	
Institution: Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Keine Abteilung ID: 1294	Vorbemerkung - Stellungnahme der FHH im Rahmen der Beteiligung in 2023: - Die Stellungnahme der FHH vom 09.11.2023 ist nicht in der Synopse 2025 enthalten, so dass eine Abwägung der Inhalte nicht zu erkennen ist, möglicherweise auch nicht vorgenommen worden ist. Es wird um Prüfung und Berücksichtigung gebeten. (siehe Stellungnahme der FHH aus 2023; Anlage 1)	Die hier erwähnte Stellungnahme wurde nicht fristgerecht eingereicht. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Keine Abteilung ID: 1294	Grundstückseigentum des LIG Hamburg: - Die FHH ist Eigentümerin diverser Grundstücke im Bundesland SH. Hierbei nimmt der LIG die Interessen für das Allgemeine Grundvermögen wahr, deren Betroffenheit bezogen auf größere Areale geprüft wurde; diese befinden sich alle innerhalb des Planungsraums III. Jedoch lässt die Kleinmaßstäblichkeit des Planmaterials nicht in jedem Fall eine flurstücksscharfe Beurteilung der Festsetzungen des Raumordnungsplanes zu 6. Der LIG geht davon aus, dass weiterführende detaillierte Planungen erfolgen, bei denen der LIG als Grundeigentümer im Rahmen der Umlandbeteiligung beteiligt wird. 7. Insbesondere ist sicherzustellen, dass dem LIG die Möglichkeiten zur Entwicklung seiner Flächen im Einzelfall gewahrt bleibe	Die Symbolik in der Regionalplankarte ist für die Darstellung im Maßstab 1:1 00 . 000 angelegt. Eine flurstücksscharfe Darstellung ist nicht vorgesehen. Entwicklungsmöglichkeiten von Einzelflächen sind im Rahmen eines Bauleitplanungsverfahrens zu klären. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Scharbeutz, Bauamt	<u>4. Sicherstellung von Daseinsvorsorge und Brandschutz</u> Die starren Strukturen der auf mindestens 15 Jahre festgelegten Regionalplanung führen zu einer Einschränkung der gemeindlichen Planungshoheit und beschränken die	Hinsichtlich der Erwartungen der Gemeinde an den Regionalplan zu Möglichkeiten der Entwicklung gilt der LEP 2021 als Rahmenwerk.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
ID: M1407	dynamische Entwicklung der Gemeinde Scharbeutz. IV. Forderung: Die Gemeinde fordert eine flexiblere Ausgestaltung des Regionalplans, um die Entwicklung der Gemeinde im Einklang mit den raumordnerischen Zielen zu ermöglichen. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Brandschutz und Daseinsvorsorge, wie Gesundheitszentren, Seniorenwohnen und Sportanlagen.	Die Fragestellung nach konkreten örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten unterliegt der Planungshoheit der Gemeinde im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung unter Beachtung der städtebaulichen Grundsätze und landschaftlichen Gegebenheiten. Ebenfalls kann die Gemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ihrer Daseinsvorsorgeinfrastruktur vornehmen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Scharbeutz, Bauamt ID: M1407	<u>1. Allgemeiner Hinweis</u> Die Gemeinde Scharbeutz dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung zur Neuaufstellung des Regionalplans III (2. Entwurf 2025). Die Gemeinde begrüßt grundsätzlich das Ziel, die räumliche Entwicklung der Region zu steuern und ökologische wie infrastrukturelle Zielsetzungen in Einklang zu bringen. Aus Sicht der Gemeinde ergeben sich jedoch zu mehreren Festlegungen im 2. Entwurf erhebliche Bedenken, insbesondere im Hinblick auf die zukünftige Siedlungsentwicklung und die Sicherung von Wohnbaupotenzialen im ländlichen Raum.	Hinsichtlich der Erwartungen der Gemeinde an den Regionalplan zu Möglichkeiten der wohnbaulichen Entwicklung gilt der LEP 2021 als Rahmenwerk. Die Fragestellung nach konkreten örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten unterliegt der Planungshoheit der Gemeinde im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung unter Beachtung der städtebaulichen Grundsätze und landschaftlichen Gegebenheiten. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
Institution: Amt Schwarzenbek- Land, Fachbereich Bauen und Umwelt ID: M1406	4. Stellungnahme zum 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III Die Stellungnahme des Amtes Schwarzenbek-Land und der amtsangehörigen Gemeinden vom 06.11.2023 hat weiterhin Bestand. Sie ist als Anlage beigelegt.	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
		M1526. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1290	Ich bin Anwohner des Außengeländes Buurdiek in der Gemeinde Felshorst. Da wir durch die Abstandsregeln schlechter gestellt werden als der Ortskern werden im schlimmsten Fall die Mühlen 400 Abstand haben. Das ist bei der Bauhöhe optisch und akustisch unzumutbar. In Altenweide ist in alle Himmelsrichtungen bebaut und nicht mehr Lebenswert. Wir möchten kein zweites Altenweide werden.	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden. Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: [REDACTED] [REDACTED] ID: M1412	ich vertrete anwaltlich die rechtlichen Interessen der [REDACTED] [REDACTED] Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird unter Hinweis auf meine Standespflichten anwaltlich versichert, § 294 ZPO, ist aber Ihrer Behörde auch bereits angezeigt worden. Meine Mandantschaft plant die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen bei Hohenhorn, Sommerland-Schönmoor und Juliusburg, jeweils Kreis Steinburg. Die entsprechenden Nutzungsverträge sind geschlossen, BlmschG-Anträge könnten eingereicht werden. Alle Flächen sind geeignet, als Beschleunigungsgebiete nach RED III festgestellt werden zu können. Derzeit läuft seit wenigen Tagen das Stellungnahmeverfahren unter anderem zu der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig-Holstein, Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land. Hierbei hat sich herausgestellt, dass, wie schon in den aktuellen Regionalplänen, das Kartenmaterial falsch ist, es werden veraltete Siedlungsachsen auf der Grundlage von indifferenten Shape-Dateien verwendet. Dies betrifft insbesondere das Projekt Hohenhorn. Da das Kartenmaterial aber dem Gesamt-	Alle Darstellungen in der Regionalplankarte basieren auf dem aktuellen Datum zum Zeitpunkt des Regionalplan-Entwurfs. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Regionalplan für den Planungsraum III entnommen wird, erlaube ich mir, auf diesen Fehler auch in <u>diesem</u> noch laufenden Beteiligungsverfahren hinzuweisen. Es besteht nämlich die begründete Gefahr, dass die fehlerhaften Shape-Dateien des Gesamt-Regionalplans Grundlage auch für die Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraum III, Kap. 4.7 zum Thema Windenergie an Land sein werden, was das seit wenigen Tagen veröffentlichte Kartenmaterial belegt. So beschreibt die Anl. 1 zu § 1 der LEPWindVO die Freihaltung von Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräumen als zwingend zu beachtende Ziel der Raumordnung. Solche Ziele sind strikt verbindliche Vorgaben, § 3 Abs. 1 Z. 2 ROG , die nach § 4 Abs. 1 ROG nicht wie Grundsätze zu berücksichtigen, sondern zwingend zu beachten sind (BVerwG, Urteil vom 16. März 2006, 4 A 1075.04, juris). Diese Siedlungsachsen folgen, so „Z 4“ in Ziffer 4.5.1.1 der Anlage 1 zu § 1 der LEPWindVO, den <i>„in den Regionalplänen festgelegten Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräumen“</i>. Auch die Begründung zur Zielfestlegung geht davon aus, dass die baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiete etc. bereits in den der LEPWindVO zugrunde liegenden Regionalplänen ausgewiesen werden. Sind die in den drei Gesamt-Regionalplänen enthaltene Datenquellen aber falsch, resultieren daraus automatisch Abwägungsfehler auch der darauf basierenden Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land, die wiederum das schlüssige Plankonzept und damit die Wirksamkeit der drei Regionalpläne in Frage stellen.	
Institution: Stadt Quickborn, Fachdienst 1.4 Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung ID: 1272	- Das Ergebnis der Abwägung aus der 1. Beteiligungsrunde mit Bezug auf die vorgebrachten Punkte wird zur Kenntnis genommen. Weiterhin sieht die Stadt Quickborn ihre Belange durch die Entwürfe zum Planungsraum III berührt und hält inhaltlich an den Ausführungen der Stellungnahme vom 16.10.2023 fest	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1068. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: NABU	der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
Schleswig-Holstein, Bereich Verbandsbeteiligung ID: M1346	NABU hat sich zu den vorgesehenen Neuaufstellungen der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III bereits im Beteiligungsverfahren zur 1. Entwurfsfassung ausführlich geäußert. Seine in der Stellungnahme vom 09.11.2023 erfolgten Anmerkungen sollen hier nicht wiederholt werden, der NABU möchte stattdessen diesbezüglich auf seine o.g. Stellungnahme (siehe Anlage) hinweisen	des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1578. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein ID: M1404	<u>d) Stellungnahme der Fachbereiche 42 – 44 (Wasserwirtschaft, als Bewilligungsbehörden für Förderprogramme wasserwirtschaftlicher Maßnahmen)</u> • Von den Regionalplänen sind keine wesentlichen Auswirkungen bzw. Einschränkungen auf die wasserwirtschaftlichen Ziele in der FGE Eider, der FGE Schlei/Trave und dem TEZG Elbe zu erwarten. Dennoch ist eine ausführlichere Ausführung zur EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRL), vergleichbar mit der im 2. Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels 4.5.1 Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans – Fortschreibung 2021, wünschenswert. Zudem wird eine ergänzende Betrachtung der Ziele der Niederungsstrategie des Landes Schleswig-Holstein in den Regionalplänen, bzw. in einer zukünftigen Fortschreibung des LEP, angeregt. ○ Erläuterung: Da die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans (LEP) 2021 auf Ebene der Regionalpläne Anwendung finden, werden die Themenkomplexe EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRL) nur bedingt behandelt. In Übereinstimmung mit dem LEP 2021 ist das Ziel, die Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz in ihrer natürlichen Funktion als Überschwemmungsbereiche dauerhaft zu erhalten und zu sichern sowie Planungen und Maßnahmen in den Vorranggebieten auszuschließen, die die Funktion als Hochwasserabfluss- oder Retentionsraum beeinträchtigen oder durch die der Hochwasserabfluss erhöht oder beschleunigt wird. Die WRRL wird in	Der Anregung wird nicht gefolgt. Aus Sicht des Plangebers sind die Ausführungen zum Hochwasserschutz entsprechend der Regionalplanebene hinreichend. Der Hinweis zur Niederungsstrategie wird zur Kenntnis genommen. Die aktuelle Gebietskulisse im Rahmen der „Niederungsstrategie Schleswig-Holstein“ ist nicht mehr eng in den Bezug zum Hochwasserrisikomanagement (HWRM) gestellt worden. Somit ist die Grundlage für die Übernahme einer Flächenkulisse in die Regionalplanung nicht mehr gegeben. Die weiteren Inhalte der Niederungsstrategie betreffen häufig nicht die Maßstabebene der Regionalplanung und sind daher für eine entsprechende Übernahme nicht geeignet. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	den Umweltberichten, insbesondere mit Bezug zu den Landschaftsrahmenplänen 2020, thematisiert. Für eine vertiefte Betrachtung der Berücksichtigung der WRRL wäre auf den LEP 2021 zurückzugreifen. Die Niederungsstrategie des Landes Schleswig-Holstein wird in den Regionalplänen nicht explizit genannt, soll jedoch im Umweltbericht berücksichtigt worden sein.	
Institution: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie ID: M1395	in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: <u>Altbergbau</u> Im Plangebiet sind ist nach den vorhandenen Unterlagen konventioneller Bergbau umgegangen. Im Raum Heide existierte das Erdöl Bergwerk Heide. Im Raum Bad Segeberg wurde ein Kaliwerk begonnen, dass aber nie in Betrieb gegangen ist Weiterhin befinden sich im Raum Stade stillgelegte Kavernenanlagen der [REDACTED]. Weiterhin sind im Plangebiet zahlreiche stillgelegte Bohrungen der Erdöl- und Erdgasindustrie vorhanden. Stillgelegte Bohrungen der Erdöl- und Erdgasindustrie vorhanden. Stillgelegte Bohrungen, die während des Abteufens und oder während des Betriebes Gasanzeichen hatten, dürfen nicht überbaut werden. Um die Bohrungen herum ist ein Radius von 5m von Bebauung frei zu halten. Aufgrund der Vielzahl der Altbergbaustandorte würde es den Rahmen der Stellungnahme sprengen, diese im Einzelfall zu benennen und zu bewerten. Bei konkreten Planungen wird gebeten das LBEG erneut zu beteiligen Abschließend wird darauf hingewiesen, dass das LBEG in Schleswig-Holstein ausschließlich für aktive Betriebe unter Bergaufsicht zuständig ist. Die Gefahrenabwehr aus verlassen Grubenbauen und Bohrungen, die nicht mehr unter Bergaufsicht stehen, obliegt der örtlich zuständigen Gefahrenabwehrbehörde. <u>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</u>	Die Themengebiete Altbergbau und Rohrfernleitungen ist nicht Regelungsinhalt der Regionalpläne. Der LEP 2021 enthält keine entsprechenden Aufträge an die Regionalplanung. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Das angegebene Plangebiet umfasst eine Vielzahl an erdverlegten Hochdruckleitungen, wodurch eine allumfassende, detaillierte Stellungnahme nicht möglich ist. Daher werden Sie gebeten, das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) erneut zu beteiligen, sobald konkrete, detaillierte Planungen oder Vorhaben feststehen. Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG. <u>Hinweise</u> Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	2024- 0001). Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichsoder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1262	Bei der Aufstellung von Plänen für die Standort von Windmühlen gibt es verschiedene Abständen die die WEA untereinander Abhalten müssen. Die technischen Abstände wie die Turbulenzen und die wirtschaftlichen entsprechen nicht den die auch im Baulastenverzeichnis berücksichtigt sein müssen Nach Informationen eines Planers für Windmühlen ist geplant das die erforderlichen Baulasten weiter reduziert werden. Dadurch würde sich die Planungszeit verkürzen, da mit weniger Landeigentümer eine Einigung erzielt werden muss. Für die betroffenen bedeutet dieses allerdings das die Nachbarn ohne ihn das Projekt verwirklichen und er selbst keine	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die Stellungnahme wird in das Verfahren Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des LEP 2021 – Zweiter Entwurf April 2025 – nach dem 21.07.2025 eingegangene Stellungnahmen

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Möglichkeit auf Errichtung einer WEA hat. Bei einer neuen Eignungsflächen die als Erweiterung eines vorhanden Windparks ausgewiesen werden könnte, kann das dazu führen das der alte Windpark Repowert wird und die technischen Abstände sich auf sich neue Fläche sich (negativ) auswirken. Bei der Planung für eine Erdwärmepumpe habe ich von dem Bohrunternehmen erfahren das die Bohrung einen technisch bedingten Abstand zu meinem Nachbar einzuhalten ist, damit das Wärme -Einzugsgebiet der Bohrung auch der Grundstücksgrenze entspricht. Warum ist diese bei der Windenergie nicht der Fall?	verschoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) ID: M1393	vielen Dank für die Beteiligung zu den 2. Entwürfen der Regionalplanungen für die Planungsräume I – III. Mangels inhaltlicher Berührungspunkte mit dem Zuständigkeitsbereich des BSH – der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) – sehen wir von der Abgabe einer Stellungnahme ab. Lediglich bei der Durchsicht der Geodaten ist zum Shape „Grenzen_2025.shp“ aus dem Ordner „05_Grenzen“ Folgendes aufgefallen: Der Verlauf der Grenze zwischen dem Küstenmeer und der AWZ, im Bereich des „Bogens“ nördlich von Helgoland, weicht von dem Verlauf des von Ihnen veröffentlichten Shapes zur Grenze teilweise bis zu 5 m ab. Dies wird u.a. bei der Lage des im Flächenentwicklungsplan (letzte Fassung 2025) https://www.bsh.de/DE/THEMEN/Offshore/Meeresfachplanung/Flaechenentwicklungsplan_2025/flaechenentwicklungsplan_2025_node.html veröffentlichten Grenzkorridors N-V zum Küstenmeer deutlich. Die verwendeten Grenzen in GIS basieren auf verdichteten Koordinaten der Seegrenzkarten 2920 (Nordsee) und 2921 (Ostsee). Grundlage dieser Festlegung sind insbesondere die Bekanntmachung der Proklamation der Bundesregierung über die	Die Inhalte und entsprechenden Signaturen der Regionalplankarte sind für die Darstellung im Maßstab 1:100.000 angelegt. Gewisse Flächenunschärfe und Abweichungen sind daher tolerierbar. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Ausweitung des deutschen Küstenmeeres vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3428) und die Proklamation der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer ausschließlichen Wirtschaftszone vom 25. November 1994 (BGBl. II S. 3769), die hinsichtlich der Abgrenzung des deutschen Küstenmeeres und der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone maßgeblich sind. Um diese Grenzen in heutigen GIS-Systemen besser verwenden zu können und Umrechnungsfehler zu vermeiden, hat das BSH die Koordinaten in WGS 84 abgeleitet. Der Dienst wird als Open GIS Consortium – Application Programming Interface (OGC-API), Web Feature Service (WFS) und Web Map Service (WMS) angeboten und ist unter anderem im GeoSeaPortal abrufbar: https://gdi.bsh.de/mapapps/resources/apps/seegrenzen/index.html?lang=de Die Dienste sind keine offiziellen Seegrenzen, weswegen wir Sie lediglich darüber in Kenntnis setzen möchten, um zukünftige Missverständnisse zu vermeiden. Bei Fragen wenden Sie sich gerne an [REDACTED] (in cc).	
Institution: Amt Itzstedt, Bauamt ID: 1254	NEU: Es wird die Form der Abwägungsform des Landes beanstandet. Die Abwägungen zu eingereichten Stellungnahmen werden zum Teil geteilt, und somit aus dem Zusammenhang gerissen und in einer nicht nachvollziehbaren Form über 1984 Seiten verteilt. Dabei können auch Teile der Stellungnahme, die die Gemeinde abgegeben hat, nicht wieder gefunden werden, so dass die Abwägungen zu den Stellungnahmen nicht vollständig erfolgten. Die Rechtmäßigkeit der Abwägung wird daher in Frage gestellt.	Bezüglich der Kritik an der Nachvollziehbarkeit der Abwägung und der Auffindbarkeit der Stellungnahmen-Teile in der Synopse wird auf Folgendes hingewiesen: Die Stellungnahmen zum 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans sind in ihrer vollständigen Fassung berücksichtigt und abgewogen worden. Die bereitgestellte Synopse dient der Transparenz des Abwägungsverfahrens, sie ist jedoch nicht an eine bestimmte Form gebunden. Aus technischen Gründen wurden Karten, Grafiken oder Tabellen in der Synopse nicht mit abgebildet, außerdem wurden gegebenenfalls rein nachrichtliche Informationen (wie zum Beispiel die Wiedergabe des Inhalts des Regionalplan-Entwurfs) gekürzt. Aufgrund der inhaltlichen Breite des Regionalplan-

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
		Entwurfs einerseits und vieler Stellungnahmen andererseits wurden umfangreiche Stellungnahmen in Datensätze aufgeteilt und einzelnen Schlagworten zugeordnet. Die Synopse gibt auf jeder Seite das jeweilige Schlagwort wieder. Über die Suchfunktion können die einzelnen Datensätze zur jeweiligen Stellungnehmenden-ID gefunden werden. Die Abwägung in der vorliegenden Form ist daher rechtmäßig. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1251	im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum zweiten Entwurf der Regionalplanung für den Planungsraum III nehme ich als Anwohner und direkt Betroffener Stellung zur geplanten Ausweisung von Windpotenzialflächen in den Gemeinden Borsfleth und Bahrenfleth (Potenzialflächen PR3_STE_090 und PR3_STE_082). 1. Gemeindebeschlüsse und Planungsstand In den Gemeinden Bahrenfleth und Borsfleth sind Windvorrangflächen geplant, die räumlich direkt aneinandergrenzen. Die Gemeinderäte haben im Jahr 2024 entsprechende Planungsziele beschlossen. Dabei handelt es sich um dieselben Flächen, die im ersten Entwurf der Regionalplanung dargestellt wurden. Eine Suche nach alternativen Flächen wurde unterlassen, da nach Ansicht der Gemeinden dies durch den ersten Entwurf der Regionalplanung für den Planungsraum III bereits durch das Ministerium erfolgt ist. In beiden Gemeinden sind konkrete Planungen im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens in Arbeit. In Bahrenfleth ist die Planung so weit fortgeschritten, dass derzeit eine Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt (erste öffentliche Beteiligung und TöB sind abgeschlossen). Diese Planung widerspricht allerdings dem aktuell gültigen Regionalplan.	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die Stellungnahme wird in das Verfahren Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des LEP 2021 – Zweiter Entwurf April 2025 – nach dem 21.07.2025 eingegangene Stellungnahmen verschoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	2. Bestehende Vorbelastung in Bahrenfleth Der aktuelle Status in Bahrenfleth ist bereits durch mehrere Infrastrukturprojekte geprägt: 1. Ein geplanter Solarpark (FNP-Änderung bereits erfolgt) 2. Drei bestehende Windenergieanlagen 3. Hochspannungsleitungen 4. Pipeline der Gasunie Zu Punkt 2: Die drei Windenergieanlagen wurden im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens errichtet und dürfen mit befristeter Sondernutzungsgenehmigung für nur 15 Jahre betrieben werden. Auch diese drei Windanlagen widersprachen damals (und tun dies immer noch) der damaligen und heute gültigen Raumordnung. Die Anlagen wurden 2013/2014 errichtet. Die derzeit bestehenden Windräder (drei Stück, je 150 m hoch) befinden sich im Widerspruch zum geltenden Regionalplan. Unklar bleibt, was nach Ablauf der Sondernutzungsgenehmigung geschehen soll – dies ist maßgeblich vom neuen Raumordnungsplan abhängig. Mögliche Zukunft der bestehenden Anlagen: a) Rückbau ohne Neubau – Aufhebung der Vorbelastung, landschaftliche Öffnung, Erholungsgewinn; Krempe wäre nicht mehr von Windrädern umzingelt b) Repowering – größere Anlagen, gleiche oder reduzierte Anzahl? Höhere Immissionen, größerer Schattenwurf? c) Verlängerung der Nutzungsdauer – Belastung bleibt gleich; insbesondere betroffen sind Anwohner des Hohenwegs d) Zusätzliche Anlagen – In sehr engem räumlichem Verhältnis werden voraussichtlich drei zusätzliche Anlagen in Bahrenfleth und 2 weitere in Borsfleth (je ca. 200 m hoch) gebaut. Dadurch werden mehr Anwohner stärker belastet als bisher, etwa in Groß Wisch (25569 Bahrenfleth) und Borsflether Wisch (25376 Borsfleth) sowie die bereits jetzt stärker belasteten Anwohner des Hohenwegs (ebenfalls 25569 Bahrenfleth). Diese erfahren	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	dadurch eine zusätzliche Belastung durch Schattenwurf, Lärmbelästigung und eine optische Einschränkung des Landschaftsbilds. Bisher ist völlig unklar, welche Nachnutzung für diese drei Windanlagen erfolgen soll bzw. kann. Für die Gemeinde und insbesondere für die Anwohner gibt es keinerlei Planungssicherheit. Als direkt Betroffener und im Sinne des Erholungswerts der Fläche ist für mich die Variante a) die beste. Im Folgenden wird dargestellt, welche Bedeutung die Fläche für Tourismus und Naherholung hat. 3. Landschaftsbild und Naherholung Die Umgebung rund um Bahrenfleth und Borsfleth (Ortsgrenze Bahrenfleth) ist bereits stark durch Windräder geprägt. In Sichtweite befinden sich Anlagen in Neuenbrook, Grevenkop sowie ein großer Solarpark bei Krempe. Die noch vorhandenen, landschaftlich offenen Sichtachsen werden zunehmend seltener. Die nun geplante Ausweisung der Vorrangflächen führt nicht zu einer Erweiterung bestehender Konzentrationszonen, sondern zur Neuschaffung eines zusammenhängenden Windgebiets, das maßgeblich in einen bisher weitgehend unzerschnittenen Erholungsraum eingreift. Anwohner an den Gemeindegrenzen von Borsfleth und Bahrenfleth sind in doppelter Weise von neuen Windanlagen betroffen. Beispielhaft betroffene Wege zur Erholung und für den Tourismus: Verbindungsweg zwischen dem Klärwerk Krempe und dem Borsflether Wisch, Borsfleth Eltersweg zwischen Krempe und Borsflether Wisch (Krempdorf, Borsfleth) Diese Wege werden als Joggingroute, Fahrradstrecke, Teil des Mönchswegs und Gassistrecke stark genutzt. Von dort hat man derzeit freie Sicht nach Norden bis zu den Anlagen mit auslaufender Sondernutzungserlaubnis – ein landschaftliches Gut, das es zu bewahren gilt. Aufgrund der weiten Sicht – selbst bei schlechtem Wetter – ist auch der Weg auf dem Deich	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	(parallel zum Wischdeich, Borsfleth, und Uhrendorfer Deich, Fiefhusen, Bahrenfleth) betroffen. Dieser wird von der Gemeinde Bahrenfleth auch als Teil des Mönchswegs beworben und ist Zubringer für Fahrradtouristen zur Seilfähre Else. 4. Regionale Betroffenheit über Gemeindegrenzen hinaus Besonders kritisch ist, dass die Mehrheit der Naherholungssuchenden gar nicht aus Bahrenfleth selbst stammt, sondern aus umliegenden Gemeinden wie Krempe, Krempdorf und Borsfleth. Diese Nachbargemeinden verlieren durch die Planung erheblich an landschaftlichem Erholungswert, ohne unmittelbar mitentscheiden zu können. Gleiches gilt für die Touristen auf dem Mönchsweg. Auch die Einwohner der Gemeinden Bahrenfleth und Borsfleth sind im Übrigen an den Entscheidungen der Gemeinden nicht beteiligt worden. Sie wurden im Zuge der Gemeindeöffnungsklausel vor vollendete Tatsachen gestellt. Eine Bürgerbeteiligung ist lediglich in finanzieller Form – für viele nicht erschwinglich – angedacht. In den Entscheidungsprozess wurden die Bürger nicht einbezogen. Aufgrund der bereits bestehenden weiträumigen Belastung durch Windanlagen in der näheren Umgebung (Krempe, Neuenbrook, Grevenkop, Borsfleth, Krempdorf und Bahrenfleth) sollte zum Schutz der Landschaft kein weiteres Windvorranggebiet entstehen. Das heißt, es sollten dort keine Windpotenzialflächen im Regionalplan ausgewiesen werden, da die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der gesamten Region sehr weitreichend herabgesetzt würden. Es wäre vielmehr wünschenswert, dass im neuen Entwurf – im Sinne des Schutzes der Erholungsfunktion und des Landschaftsbildes – Windvorranggebiete in diesem Gebiet vollständig ausgeschlossen werden. Dies wäre zum Beispiel aufgrund der Sicht auf Krempes historische Silhouette geboten. Diese hat im Nahbereich bereits in den letzten Jahren massiv durch den Solarpark Krempe an Attraktivität verloren. 6. Emissionsschutz, Abstände und Höhenentwicklung Bedenken ergeben sich ferner durch die aufgehobenen bzw. abgeschwächten Abstandsregelungen im Außenbereich sowie durch die fehlende Höhenbegrenzung im	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Flächennutzungsplan. Insbesondere: Unklare Regelung zur Einhaltung von Schall- und Schattenemissionen im Praxisbetrieb Höhere Anlagen = größere Wirkung, sowohl visuell als auch akustisch Schutzlücken bei historischen, nicht denkmalgeschützten Hofstellen 7. Strukturwandel und Identitätsverlust Viele alte Hofstellen im Außenbereich werden nicht mehr landwirtschaftlich genutzt, sondern dienen Wohnzwecken. Sie sind jedoch visuell von touristischer Bedeutung und haben eine identitätsstiftende Funktion in der Region. Diese oftmals eindrucksvolle historische Bausubstanz wird durch die Nähe zu Windrädern in ihrem Wert und ihrer Wirkung massiv beeinträchtigt. Es handelt sich um Kulturgüter, deren Erhalt über Jahrhunderte auch ohne Fördermittel durch Privatleute sichergestellt wurde – nun droht eine faktische Abwertung durch technische Überprägung. Möglicherweise führen die geringen Abstände zu den Windanlagen zu einem Desinteresse an diesen alten Hofstellen, da der Erholungswert dieser Grundstücke massiv zurückgeht. Dann könnte diese heute ortsbildprägende historische Bausubstanz vollends verschwinden. Damit würde eine gesamte Region eine wichtige touristische Grundlage verlieren. Ferienwohnungen im Außenbereich – auch als Zweitstandbein für Landwirte – sind dadurch in diesen Regionen ebenfalls in Gefahr. Wer möchte Urlaub unter der Geräuschkulisse von Windrädern machen, wenn er eigentlich dem städtischen Verkehrslärm entfliehen möchte? Zudem werden Ferienwohnungen in den Innenstädten zunehmend nicht mehr geduldet, da dort vielerorts Wohnungsnot herrscht.	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	8. Zusammenfassung und Forderung 5. Die Fläche in Bahrenfleth/Borsfleth darf nicht als Vorranggebiet / Potenzialfläche ausgewiesen werden. 6. Es handelt sich um die Neuschaffung eines Windkonzentrationsgebiets in einem bisher landschaftlich offenen, identitätsstarken Raum mit hoher Erholungsfunktion. 7. Die bestehenden Vorbelastungen reichen bereits – besonders in Bahrenfleth – aus; eine Erweiterung ist aus Sicht des Landschaftsschutzes und der Regionalentwicklung kontraproduktiv. 8. Ich fordere eine erneute Überprüfung der Flächenkulisse unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten, Sichtachsen und der Belastung benachbarter Gemeinden. Gerne hätte ich Ihnen Bilder zugesendet, um die Sichtachsen und die Vorbelastung zu verdeutlichen. Leider ist dies auf diesem Portal nicht möglich. Ich reiche Ihnen diese bei Interesse gerne auf einem anderen Weg nach – bitte kontaktieren Sie mich dazu.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1245	Der Verfasser der Stellungnahme, die Windparkgesellschaft [REDACTED] am Standort innerhalb des im Regionalplanabschnitt „Windenergie an Land“ für den Planungsraum 3 (u. a. Kreis Herzogtum Lauenburg) festgestellten Vorranggebiets PR3_LAU_042 einen Windpark mit 4 WEA. Der Standort wurde seinerzeit durch einen B-Plan definiert. Zwischenzeitlich wurde ein Teil des von dem B- Plan erfassten Gebietes landesplanerisch als Vorranggebiet PR III_LAU_042 ausgewiesen. Planungshistorisch betrachtet wurde im Ausweisungsverfahren 2017 für das Gebiet PR III_LAU_042 eine Fläche als Vorranggebiet dargestellt, welche nur etwa die Hälfte der dort ausgewiesenen, zusammenhängenden Potentialfläche am Standort abbildet:	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden. Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Nicht ausgewiesen wurden im wesentlichen eine direkt an das Vorranggebiet anschließende Fläche im Süden (im folgenden: „Süderweiterung“) sowie eine separate Fläche östlich des Vorranggebietes in der Niederung des dort verlaufenden Elbe- Lübeck- Kanals (im folgenden „Kanalfäche“). In der damaligen Abwägung wurde ein Ausschluß der Südfläche aufgrund der Abwägung für ein genehmigtes Rohstoffabbaugebiet (Kies) getroffen und die Kanalfäche aufgrund ihrer Lage in einem „Kerngebiet eines charakteristischen Landschaftsraums“ als Vorranggebiet verworfen. Für zwei der Altanlagen hat der Verfasser ein BIMSch- Verfahren für ein Repowering innerhalb des o. g .Vorranggebiets gestellt. Aus unserer Sicht – als relativ kleiner Akteur mit guter Vernetzung und Strukturen an dem bestehenden Standort, aber begrenzten Kapazitäten – betreibt das Land SH ein rigides Planungsregime: - Repowering von WEA außerhalb von Vorranggebieten nur in speziellen Vorranggebieten- Repowering und Erhebung dieses Umstandes zum „Grundzug der Planung“, um Repowering nach § 249 BauGB auszuschließen - Über § 13b PlanG SH werden Einschränkungen der Gemeindeöffnungsklausel nach § 245e Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch formuliert, welche kleinere Akteure der Windbranche de facto von der Möglichkeit ausschließt, zusammen mit der Gemeinde ein über ein B- Plan- Verfahren gesteuertes Vorranggebiet auszuweisen. - Aus unserer Sicht wird derzeit ein Repowering unserer beiden außerhalb des bestehenden Vorranggebiets situierten WEA unmöglich gemacht, wäre mit der Ausweisung der o. g. Gebiete hingegen problemlos möglich. Im laufenden Neuaufstellungsverfahren werden u. a. im Umweltbericht zahlreiche Teilaspekte untersucht und dargestellt, die unseres Erachtens vor allem vor dem Hintergrund § 2 EEG stets als nachrangiger Belang in allen fachrechtlichen Abwägungen zu werten sind, da diese im Gegensatz zu jenem stets keinen dem Art. 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang besitzen: - Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen: Die Ausweisung als Windvorranggebiet	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	bzw. der Bau von WEA verändern grundsätzlich nicht die Bodenstruktur; nach Abbau der Anlagen könnte eine Umwidmung des Gebiets für Rohstoffabbau erfolgen. Gerne würden wir zusammen mit der Landesplanung eine Art langfristiges „Rotationsprinzip“ zur gemeinsamen nach einander folgenden Nutzung für WEA und Sandabbau entwickeln und haben dies auch bereits erfolglos dem IM vorgeschlagen. Ein Erreichen einer treibhausgasneutralen Stromversorgung in Deutschland muß Vorrang vor der Möglichkeit haben, Sandabbau zu betreiben. Generell sind die durch Sandabbau hervorgerufenen Beeinträchtigungen vielfältig (Lärm- und Staubemissionen, dauerhafter Schwerlastverkehr, Auswirkungen auf Brut- und Rastvögel sowie insgesamt auf avifaunistische Belange) und daher grundsätzlich höher zu bewerten als durch die Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie hervorgerufene; auch daher muß sich die Windkraft in der Abwägung zur oberflächennahen Nutzung von Rohstoffvorkommen in der Abwägung stets durchsetzen. - Siedlungsbereiche, Abstand von Wohnbebauung: Alle planerisch vorgegebenen Abstände sind mit beiden Potentialflächen eingehalten. Eine optisch bedrängende Wirkung gemäß § 249 Abs. 10 ist ausgeschlossen. Alle weiteren relevanten Einflußfaktoren sind Gegenstand der in der Folge durchzuführenden BImSch- Verfahren und können ggf. über Nebenbestimmungen geregelt werden. Durch das jahrzehntelang vorhandene Vorranggebiet Windenergie ist die Windkraft in der Region etabliert und hat sich am Standort durchgesetzt; auch die Flächen sowohl der Süd-, als auch der Kanalerweiterung bergen nur geringes Konfliktpotential mit der ansässigen Bevölkerung. Der Gemeinderat Woltersdorf steht sowohl einem Repowering, als auch einer Erweiterung der Potentialflächen positiv gegenüber. Daher können Projekte mit einer zügigen Umsetzung rechnen, was den Ausbauzielen auf Bundes- und Länderebene zu Gute kommt. - Artenschutz: Bei überschlägiger Betrachtung sind keine Konflikte mit dem BNatSchG zu erwarten, welche nicht in später durchzuführenden BImSch- Verfahren durch Anpassung der Planung bzw. Vermeidung zu entschärfen wären. Hier können beispielsweise über Nebenbestimmungen temporäre Abschaltungen festgelegt werden. Die Festlegung von Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen kann und soll gemäß § 6 WindBG erfolgen. Der Gesetzgeber hat hierzu Verfahren implementiert, die eine praxisnahe Umsetzung von Ausbauzielen ermöglicht. - Tourismus und Erholung: Der Naturpark Lauenburgische Seen beginnt östlich des Elbe-	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Lübeck- Kanals; die geplanten Vorranggebiete tangieren diesen null. Ein Kriterium der optisch bedrängenden Wirkung von WEA bzw. eine wie auch immer geartete Beeinträchtigung des Naturparkes ist inhaltlich nicht definiert und kann daher nicht in einen Abwägungsprozess einfließen. Jegliche Wertung der Potentialflächen hinsichtlich des Naturparkes als Beeinträchtigung oder Störung ist nicht wissenschaftlich fundiert, sondern ist vielmehr gefühls- und meinungsbasiert und daher in diesem Verfahren untauglich. - Bei dem schützenswerten Geotoptyp Tu 021 „Tal der Stecknitz- Delvenau mit Nebentälern“ handelt es sich nach unserer Auffassung um eine Kulturlandschaft mit künstlich angelegtem Kanalbauwerk. Hier müßte unseres Erachtens grundsätzlich geklärt werden, welcher Geotop- Typ hier vorliegen soll und welche Qualität er gegebenenfalls besäße. Ein ausschließlich postuliertes Schutzverlangen entzieht sich nach unserer Auffassung der Gewichtungsmöglichkeit in einem Abwägungsprozess. Weiterhin wäre zu erklären, inwieweit die temporäre Errichtung einer WEA, bei der nach geltender Gesetzeslage der vollständige Rückbau stets Grundvoraussetzung für die Genehmigung und Errichtung ist, überhaupt das Geotop beeinträchtigt bzw. wie ein in einem großräumigen Sandabbaugebiet mit künstlichem Kanalbauwerk gelegenen „Archiv der Erdgeschichte“ in dieser Hinsicht zu werten ist. - Hinsichtlich dem Einschränkungsgargument des Vorranges der Landesverteidigung sind für diesen Standort keinerlei Einschränkungswünsche betreffend Flugschneisen oder Radarstrecken o. ä. bekannt. - Es sind keinerlei Planungen für großräumige Infrastrukturprojekte in der Region aktuell, die relevante Einflüsse auf die Gebiete Süderweiterung oder die Kanalfäche darstellen. - Hinsichtlich der Kanalfäche sollte auch in die Abwägung einfließen, daß das in der Windenergie- an- Land- Strategie des BMWK ausdrücklich genannte Ziel „so schnell wie möglich ... GST von Windenergieanlagenteilen, Kabelrollen und anderen für die Energiewende benötigten Gütern, wo immer dies möglich ist, im Hauptlauf auf die	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Wasserstraße (zu) verlagern(n). Bei Transformatorentransporten behält die Schiene ihre wichtige Funktion“. Die Potentialfläche ist direkt am Kanal gelegen und in unmittelbarer Nähe der Bahnstrecke Lübeck – Büchen, so daß die vom Bundesministerien genannten Maßnahmen: „c. Einbindung der Binnenwasserstraße für den Hauptlauf in die Routenplanung (gebrochene Transporte); d. Anreize zur Einbindung der Binnenwasserstraße (bzw. Schiene) in den Transportweg“ hier folgerichtig und mit Vorbildfunktion umsetzbar sind. Dieser Umstand erhält aus unserer Sicht eine hohe Gewichtung auch für die Möglichkeit der Umsetzung für die Süderweiterung bei Umsetzung beider Potentialflächen durch die Möglichkeit, Synergieeffekte zu schaffen*. Grundsätzlich fehlt in der Beurteilung aller Vorrang- und Potentialgebiete eine Betrachtung der Möglichkeit der Stromdirektbelieferung von Industriebetrieben oder Kommunen. Hier ist u. a. mit der Nähe zur Stadt Mölln („Entwicklungs- und Entlastungsort – Mölln; Ordnungsraum Hamburg“) und insbesondere dem an derem Südrand gelegenen Gewerbegebiet mit Klärwerk, Industriebetrieben bzw. dem östlich der Vorrang- und Potentialflächen gelegenen überregional bedeutsamen Abfallbetrieb die Möglichkeit, Satdtwerke bzw. Verbraucher oder Industrie direkt zu beliefern signifikant hoch. Da der Netzausbau bzw. –anschluß von genehmigten Anlagen sich zunehmend als Nadelöhr erweist, ist das Ausblenden dieses Faktors als Kriterium der Regionalplanung als Mangel dieser Planung zu bewerten. Die Planung erfüllt ggf. die gesetzgeberische Forderung nach Flächenzielen; diese fußt jedoch auf der Vorgabe, die Stromproduktion in Deutschland (weitgehend) treibhausgasneutral zu betreiben. Letztendlich müssen alle Faktoren anhand dieser Prämisse gewertet werden. *Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz: „Windenergie – an – Land – Strategie“,	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Stand Mai 2023	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1372	Zur Verhinderung von Großflächigen PV-Anlagen a. Unter E wurde dazu vorgetragen. Die Bepflanzung des Gemeindegebiets mit regionalen Grünzügen, nehme der Gemeinde (auch [Zusatz durch den Verfasser]) jede weitere Handlungsmöglichkeit und perpetuiere einen Zustand, der bundes- und landespolitisch nicht gewollt sei, indem sie der Gemeinde (und den Eigentümern von im Gemeindegebiet belegenen Eigentumsgrundstücken [Zusatz durch den Verfasser]) die Möglichkeit der Errichtung von PV-Anlagen von mehr als 4,5 ha Größe nehme. Dies gelte auch für andere, heute noch nicht bekannte energetische (oder andere [Zusatz durch den Verfasser]) Nutzungen und verhindere die Erschließung neuer gemeindlicher Einkunftsquellen, was letztlich die gemeindliche Zahlungsunfähigkeit toleriere. b. Die Planungsbehörde hält dem in ihrem Votum entgegen, - dass der Entwurf des Regionalplans keine Regelungen zu SolarFreiflächenanlagen enthalte und - diese Thematik der Raumordnungsplanung durch den LEP Vorbehalten bleibe; - sie weist aber daraufhin, dass regionale Grünzüge zu den Gebieten gehören, in denen raumbedeutsame Solarfreiflächenanlagen nicht errichtet werden dürfen. Sie gibt lediglich zu erkennen, dass die „Raumbedeutsamkeit“ offenbar ab einer Fläche von 4,5 ha beginne. - Im Übrigen wird auf den Solar-Erlass 2024 verwiesen. c. Auch dieses Votum ist unbefriedigend, weil es nur erläutert, - warum das Thema zur Beantwortung der Frage, ob die beanstandete Grünzugausweisung nicht im Entwurf des Regionalplans geregelt ist, und - dass die beanstandete Grenze von 4,5 ha auch noch von der Frage beeinflusst wird, ob das jeweilige Vorhaben „raumbedeutsam“ ist. Sie gibt lediglich zu erkennen, dass die „Raumbedeutsamkeit“ offenbar ab einer Fläche von 2,5 ha beginne, ohne diese Grenze weiter zu erläutern. Auch dieses Votum lässt- unabhängig von der konkreten Fragestellung - die Frage des Eingriffs in schutzwürdige Rechte von Gemeinden oder Eigentümern unerwähnt. Indem das Votum zu diesem Teil E der Stellungnahme (anders als im Falle der Stellungnahmen zu D und H) nicht erwähnt, ob der Stellungnahme gefolgt wird, bleibt offen, ob und ggf. inwieweit ihr gefolgt bzw. ob und inwieweit sie abgelehnt wird. 7 vi. Eine an dieser Stelle zu erwartende Teil-Stellungnahme zu F und zu G gibt es nicht. Sie wurden kurz vor Versand der Stellungnahme gestrichen	Die Kritik bezüglich des fehlenden Abschlussvotums zu den angesprochenen Teilbereichen der Stellungnahme mit der ID 1280 wird zur Kenntnis genommen. Eine Neubewertung des Sachverhaltes ergibt sich daraus nicht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit:	C. Abschließende Würdigung Insgesamt lassen die Voten an vielen Stellen eine	Gemäß § 7 Absatz 2 ROG [sind] bei der Aufstellung

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
Privatperson ID: M1372	ausreichende Güterabwägung und damit einen Mangel an Ausübung pflichtgemäßen Ermessens und einen Mangel an Auseinandersetzung mit den verfassungsrechtlich verankerten Rechten wie gemeindliche Planungshoheit und Eigentum (und daraus abgeleitete Positionen) der betroffenen Rechtsträger vermissen. Die vorstehenden Ausführungen mögen dazu beitragen, diese Mängel im weiteren Verfahren zu beheben	der Raumordnungspläne [...] die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Dem kommt der Plangeber im Aufstellungsverfahren hinreichend nach. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1372	Zum unbestimmten Rechtsbegriff des Verbots planmäßiger Siedlung Ob das Verbot planmäßiger Siedlung als Folge der Qualifizierung einer Fläche als Teil eines regionalen Grünzugs sinnvoll und hinreichend konkret ist, erscheint zumindest zweifelhaft. Sesshaft werden, Siedeln, Siedlungen erweitern (Siedlungswachstum) planmäßige Siedlungstätigkeit sind • Lebensgrundlage der heutigen Menschheit • sichern Lebensgrundlage (Ernährung) durch Aufgabenteilung • ermöglichen durch Sozialorganisation und Aufgabenteilung die Entstehung von Kultur, Wissen und ermöglichen Wissenschaft und Forschung • ermöglichen so das Wachstum und die Ernährung der Weltbevölkerung von ehemals wenigen auf heute etwa 10.000.000.000 Erdbewohner und Wohlstand an vielen Orten der Welt, so auch bei uns. Kann und soll die Fortführung all dieser Entwicklungen, die ein stetiges Wachstum von Siedlungen, Dörfern, Gemeinden und Städten zur Grundlage (Bedingung ihres Bestehens und ihrer Fortwähnung) hatten, durch eine Käseglocken-ähnliche, dauerhaften Veränderungssperre beendet werden? Weltweit verordnet und befolgt würde „die Käseglocke“ bei zu erwartendem, weiten Wachstum der Weltbevölkerung Hunger und Armut fördern, soziale Organisationsstrukturen gefährden und vernichten und in der Folge die Mehrung von Wissen, Wissenschaft und Forschung verunmöglichen und wo immer anzutreffenden Wohlstand vernichten. Das sind keine guten Aussichten für die Welt. Regional, d.h. in nur einem der über 100 Länder der Welt verordnet und befolgt, dürfte „die Käseglocke“ die Abkoppelung des Landes von der Welt in Bezug auf die Wirtschaft, insbesondere auf die Mehrung von Wissen, Wissenschaft und Forschung bewirken, und dabei die Welternährungssituation (nur unwesentlich) verschlechtern und somit insgesamt wenig Gutes bewirken. Selbst wenn man argumentierte, das sei der „Preis des Vorbildes“, so ist die Überzeugungskraft, mit dem ein Land Vorbild für andere Länder sein kann, jedoch tendenziell eher gering, wenn das Land, wie Deutschland, selbst nur ein geringes oder gar	Die Stellungnahme bezieht sich auf Vorgaben des LEP. Diese sind nicht Regelungsinhalt der Regionalpläne. Der Regionalplan bietet den Rahmen für eine sachgerechte Siedlungsentwicklung in den Gemeinden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	ein negatives Wachstum der Bevölkerung aufweist, bei dem deswegen der Druck, die Ausweitung von Siedlungen verhindern zu müssen, vergleichsweise gering ist. Anstelle einer strengen Sofortmaßnahme, wie sie die Veränderungssperre darstellt, wäre eine behutsame Begrenzung der Ausdehnung von Siedlungen durch eine großzügige Anwendung der gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen mit „Pufferzonen“ wünschenswert, die eine organische Entwicklung, wenn auch mit gebremster Geschwindigkeit, erlauben. Dies kommt bei der bisherigen Anwendung der Raumordnungsgesetze nicht zum Ausdruck.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1372	6. Zur Verhinderung großflächiger PV-Anlagen [oben A 1. v.] Mit dem Hinweis, dass regionale Grünzüge zu den Gebieten gehören, in denen Solarfreiflächenanlagen nicht errichtet werden dürfen, suggeriert die Planungsbehörde, dass dies schon immer so gewesen sei. Dabei ist das Gegenteil der Fall: Derartige Flächennutzung zählt zu den bisher nicht verbotenen Arten der Grundstücksnutzung, die neuerdings durch Bundesgesetz sogar befördert wird. Die Ausdehnung von regionalen Grünzügen auf Flächen auf denen großflächige Solarfreiflächenanlagen bisher zulässig sind, ist damit ein Eingriff, der als enteignungsgleicher Eingriff Entschädigungspflichten der Planungsbehörde auslöst	Grundsätze und Ziele der Raumordnung zur Solarenergie und Wärmeplanung sind im Kapitel 4.5.2, des LEP 2021 aufgelistet. Sie sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Derzeit wird eine LEP-Fortschreibung zur Energieversorgung und Gewerbe vorbereitet. Die Ausführungen des LEP 2021 zum Thema kritische Infrastrukturen wird derzeit als ausreichend angesehen. Die regionalen Grünzüge werden anhand der im LEP definierten Kriterien festgelegt und finden bei der Neuaufstellung der Regionalpläne Anwendung. Ein enteignungsgleicher Eingriff geht damit nicht einher. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1372	Zum Entfallen von Pufferzonen [oben A 1. iii.] Die Planungsbehörde lässt in diesem Zusammenhang jede eigene Ermessensabwägung vermissen; der Hinweis darauf, dass im Rahmen der Bauleitplanung in jedem Einzelfall geprüft werde, ob sich eine Betroffenheit regionaler Grundzüge ergibt, genügt an dieser Stelle nicht. Auch ist die hierbei angewandte „Prüfrichtung“ - vgl oben 3. iii. c. - unzutreffend: Für die Durchsetzung der Regionalplanung kann es nur darauf ankommen, ob sie zulässiger- oder unzulässigerweise - die Bauleitplanung einschränkt, nicht aber umgekehrt, ob sich eine Betroffenheit der Regionalplanung für regionale Grünzüge aus der Bauleitplanung ergibt. 21 Im Übrigen hat	Die Landesplanung hält an Ihrer bisherigen Auffassung fest. Für die Festlegung der regionalen Grünzüge wurden zum einen Kriterien für den Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung herangezogen und zum anderen die örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten, die sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie aus kommunalen, interkommunalen oder regionalen

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	die Planungbehörde mit der Planung/Einräumung auskömmlicher Pufferzonen, die ihr im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens zur Verfügung stehen, die Möglichkeit, der oben beschriebenen Problematik um die Bestimmung eine Toleranzgrenze „den Wind aus den Segeln zu nehmen“. Indem die Planungsbehörde die Pufferzonen abschafft, tut sie das Gegenteil und macht die schwierige Festlegung der Toleranzgrenze umso wichtiger und schwieriger. Im Übrigen bleibt die bereits oben unter A. 1 ,iii. erhobene Kritik aufrechterhalten	Konzepten ergeben. Ein pauschaler Puffer um die Ortslagen würde jedoch der Schutzwürdigkeit einzelner Freiräume nicht gerecht und wird daher nicht vorgenommen. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Bauernverband Schleswig-Holstein e.V., Keine Abteilung ID: 1188	I. Grundsätzliches: Zwischen 66,1% (Planungsraum III) und 74,3% (Planungsraum I) der Fläche der Planungsräume werden landwirtschaftlich genutzt. Dennoch gibt es – anders als in anderen Bundesländern - keine Vorrang- und/oder Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft. Darüber hinaus findet sich in den gesamten Regionalplänen keine einzige substantielle Festlegung zur Landwirtschaft. Im Landesentwicklungsplan sind noch einige überwiegend positiv Aussagen zur Landwirtschaft zu finden. Auf der konkreteren Ebene der Regionalpläne hingegen sind diese nicht mehr zu finden. Nach § 1 Raumordnungsgesetz ist es die Aufgabe der Raumordnung, den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seiner Teilräume durch zusammenfassende, übergeordnete Raumordnungspläne und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Die ursprünglich mehr technisch verstandene Funktion des Raumordnungsplans, eine Vorgabe für die Koordinierung und Steuerung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf allen Planungsebenen zu bilden, wird im vorliegenden Entwurf zum Regionalplan nur bedingt verfolgt. Zur Sicherung der Agrarstruktur in Schleswig-Holstein bedarf es der Einführung von Vorrang- und/oder Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft. Das im Landesentwicklungsplan verankerte Ziel, die Flächenneuanspruchnahme im Land bis 2030 auf unter 1,3 Hektar pro Tag zu reduzieren, wird andernfalls nicht erreichbar sein. Die entsprechende Zielsetzung im Planentwurf 2 „Die gesamte Siedlungsentwicklung im Planungsraum soll flächensparend erfolgen und sich am perspektivischen Ziel einer Flächenkreislaufwirtschaft ausrichten. Innenentwicklung, städtebauliche Verdichtung, Flächen- und Gebäudeumnutzung sowie Flächen sparende Siedlungs- und Erschließungsformen haben daher bei Wohnungsbau, Gewerbeentwicklung und Infrastruktur Vorrang vor der Neuanspruchnahme von	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1101. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Freiflächen. “ wird entsprechend ausdrücklich begrüßt. II. Einzelne Grundsätze und Ziele der Raumordnung: 1.Land- und Forstwirtschaft In Ziffer 4.8. des Landesentwicklungsplans ist der Grundsatz festgeschrieben, dass die Landwirtschaft in allen Teilen des Landes als raumbedeutsamer und Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig anerkannt wird und als solcher erhalten und nachhaltig weiterentwickelt werden soll. Als der maßgebliche Garant im Rahmen der Daseinsvorsorge durch die Produktion gesunder heimischer Lebensmittel bedarf es auch dieser Stärkung. Gleichzeitig sieht sich die Landwirtschaft durch die vielen weiteren Ansprüche an den Raum immer wieder in Bedrängnis. So heißt es entsprechend in § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 6 ROG: „Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.“ Besonders zu betonen ist dabei das letzte Wort. Es reicht nicht aus, die landwirtschaftlichen Strukturen in ihrer jetzigen Form zu konservieren. Die Landwirtschaft ist schon immer eine äußerst dynamische Branche gewesen, die sich den weiterhin ändernden Ansprüchen zum einen an ihre Produktion, zum anderen auch an die Produktionsbedingungen bzw. ihre Änderungen, z. B. durch den Klimawandel, anpassen muss. Die einzigartige Kulturlandschaft Schleswig-Holsteins wurde durch die hiesige Landwirtschaft geprägt und wird auch heute von ihr erhalten und gepflegt. Entsprechend wird richtigerweise im siebenten Grundsatz unter Ziffer 2.3 (Ländliche Räume) des Landesentwicklungsplans darauf hingewiesen, dass die Landwirtschaft ein prägender Wirtschaftsbereich der ländlichen Räume ist und die Voraussetzung für eine leistungsfähige, flächenbezogen nachhaltig wirtschaftende Landwirtschaft erhalten und weiter verbessert werden soll. Die Ausführungen im vierten Grundsatz „Der Boden ist ein nicht vermehrbares Kulturgut. Seine Nutzung soll standortangepasst und umweltschonend erfolgen. Bewirtschaftungsformen, durch die die Landwirtschaft eine besondere Funktion für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung sowie die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume hat, sollen gesichert und weiterentwickelt werden. Hieraus erwächst auch eine besondere Verantwortung zur Schonung landwirtschaftlicher Flächen bei sonstiger Planung. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke soll verringert werden.“ sprechen für sich, finden in den	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Regionalplänen aber keinen hinreichenden Niederschlag. Wichtig ist hier jedoch auch die getroffene Betonung, dass die Betriebe in den einzelnen Teilräumen unseres Landes unter sehr unterschiedlichen natürlichen und agrarstrukturellen Bedingungen wirtschaften. Den typischen landwirtschaftlichen Betrieb gibt es nicht in Schleswig-Holstein. Unter unseren Mitgliedern finden sich ganz überwiegend Familienbetriebe, jedoch auch zahlreiche Nebenerwerbsbetriebe und einige größer strukturierte Betriebe. Dabei sind in Schleswig-Holstein nahezu alle Produktionsrichtungen vertreten, z.B. Milchviehhaltung, Schweinehaltung, Ackerbau, der Anbau von Gemüse und Sonderkulturen wie Erdbeeren und Spargel sowie Schäfereien und Pferdezuchtbetriebe. Entsprechend der Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche finden sich konventionelle und ökologisch wirtschaftende Betriebe darunter. Schleswig-Holstein hat insgesamt sehr fruchtbare Böden und ist aufgrund seiner klimatischen Lage zwischen Nord- und Ostsee ein Hohertragsstandort. Flächen, die für schleswig-holsteinische Verhältnisse vielleicht als solche mit einem geringeren Ertragspotential eingestuft werden, sind für andere Teile Deutschlands und der Welt noch immer gute Böden. Insbesondere auch unter Klimaschutzaspekten ist es daher nicht vertretbar, derartige Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und an anderen Standorten mit schlechteren Böden dann dieselben Produkte zu erzeugen. Dort würde mehr Flächen benötigt und würden mehr THG-Emissionen pro produzierter Einheit erzeugt. Diese wirkliche Bedeutung der Landwirtschaft in Schleswig-Holstein wird durch die Planung nicht hinreichend erfasst. Sie besteht nicht allein darin, dass - wie der Entwurf erwähnt - die Land- und Forstwirtschaft mit einem Anteil von über 70% an der Gesamtfläche der größte Flächennutzer ist. Der Wirtschaftsbereich Landwirtschaft einschließlich Forstwirtschaft und Fischerei hat 2017 in Schleswig-Holstein in einem Maß zur Bruttowertschöpfung des Landes beigetragen, der um über 80 Prozent höher als im gesamten Bundesgebiet war. Das nach wie vor dichte Netz landwirtschaftlicher Betriebe ist Rückgrat und Struktur der Wirtschaft im ländlichen Raum. Jeder landwirtschaftliche Betrieb ist Auftraggeber und Kunde des vor- und nachgelagerten Bereichs und in erheblichem und zunehmendem Umfang Arbeitgeber auch für familienfremde Arbeitskräfte. Es wird davon ausgegangen, dass jeder landwirtschaftliche Betrieb im Durchschnitt acht Arbeitsplätze im vor- und nachgelagerten Bereich sichert. Als Folge des Strukturwandels entwickeln Landwirte ihre Betriebe weiter und investieren in die Erweiterung und Modernisierung. Auftragnehmer sind dabei Handwerks- und Gewerbebetriebe des ländlichen Raumes. Diese wichtige Schrittmacherfunktion der landwirtschaftlichen Betriebe für die gewerbliche	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Wirtschaft im ländlichen Raum ist anzuerkennen, in den Regionalplänen darzustellen und weiter zu fördern und zu stärken. Die Fläche der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe darf nicht als einfache Verfügungsmasse für alle anderen Belange wie der Infrastruktur (vor allen Dingen Straßenbau, Gewerbeansiedlung und Baugebiete) und für die Ziele des Naturschutzes angesehen werden. Schleswig-Holstein ist von seinen Standortbedingungen und seinen Betriebsstrukturen her ein Gunststandort für landwirtschaftliche Produktion insbesondere für den Ackerbau und die Milchviehhaltung. Im Getreidebau werden Spitzenerträge erzielt. Schleswig-Holstein kann deshalb innerhalb Deutschlands einen nicht unerheblichen Beitrag zur Ernährungssicherstellung leisten. Aufgrund der hohen Produktivität wird damit ein maßgeblicher Beitrag zur weltweiten Einsparung an THG-Emissionen geleistet. Daher muss die Agrarstruktur sichergestellt bleiben. In den Regionalplänen sollte der beschriebenen Bedeutung der Landwirtschaft für Schleswig-Holstein Rechnung getragen werden und zur Sicherung der Agrarstruktur Vorrang- und/oder Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft eingeführt werden IV. Fazit Der Planentwurf erkennt, dass prägende Nutzungsform in den ländlichen Räumen des Planungsraumes die Landwirtschaft ist. Zugleich muss die Raumordnung jedoch noch vordringlicher für die wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe einen Rahmen schaffen, der ihnen den Erhalt und den Ausbau der Betriebe ermöglicht. Wurde in den alten Regionalplänen die grundsätzlichen Bedürfnisse und Notwendigkeiten der Landwirtschaft noch (an-)erkannt, so finden sich nunmehr keine entsprechenden Aussagen mehr. Insbesondere die in den Vorgängerplänen zu findende Aussage, dass die Sicherung geeigneter Produktionsflächen erfolgen muss, wurde ersatzlos gestrichen. Der Flächenverbrauch durch andere Raumansprüche, wie Siedlung, Straßenbau und Naturschutz stellt eine entscheidende Bedrohung für die an sich gute Agrarstruktur des Planungsraums dar. Zur Sicherung bedarf es der Einführung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft.	
Institution: Landwirtschaftskammer Schleswig-	wir danken für die erneute Beteiligung und die Bereitstellung der Informationen sowie für die Auswertung unserer Stellungnahme zum ersten Beteiligungsverfahren. Wir erkennen Ihre Auffassung an, dass über den Landesentwicklungsplan bereits Aussagen zur	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
Holstein, Keine Abteilung ID: 1236	Landwirtschaft getroffen worden sind. Dennoch sind wir der Auffassung, dass der Regionalplan die Landwirtschaft als größte Flächennutzerin im ländlichen Raum nicht ausreichend darstellt und verweisen daher auf unsere Stellungnahme zum ersten Beteiligungsverfahren.	Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1416. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Büsum, Bauamt ID: 1230	1. Methodische Kritik an der Neuaufstellung des Regionalplans Mit großem Unverständnis nimmt das Amt Büsum-Wesselburen zur Kenntnis, dass bei der Neuaufstellung des Regionalplans weiterhin eine Methodik verfolgt wird, die mit der Realität vor Ort nur noch wenig gemeinsam hat. Es ist nicht ersichtlich, warum bestehende Windkraftanlagen, die seit Jahren erfolgreich und mit hoher lokaler Akzeptanz betrieben werden, in der Planung keinerlei Rolle spielen. Stattdessen stützt sich der Plan ausschließlich auf theoretische Modellflächen, die anhand einer abstrakten Referenzanlage mit 200 Metern Gesamthöhe entwickelt wurden. Dieses Vorgehen wird aus Sicht des Amtes Büsum-Wesselburen in keiner Weise den tatsächlichen Gegebenheiten gerecht. Dass bewährte Standorte mit funktionierender Infrastruktur, vorhandenen Netzanschlüssen und langjähriger Akzeptanz in der Bevölkerung schlicht ignoriert werden, ist aus planerischer Sicht nicht nur unverständlich, sondern geradezu fahrlässig. Es entsteht der Eindruck, dass hier ein rein theoretisches Verfahren angewendet wurde, das sich von den konkreten Bedingungen im Land vollständig entkoppelt hat. Dieses Vorgehen widerspricht dem erklärten Ziel einer regional ausgewogenen, nachhaltigen Windkraftplanung und stellt die Ernsthaftigkeit des Beteiligungsprozesses infrage. Hinzu kommt, dass sich die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen mit der am 11. Juli 2025 im Bundesrat beschlossenen Reform des Windkraftrechts grundlegend verändern. Trotz der ablehnenden Haltung des Landes Schleswig-Holstein wurden durch die Reform zentrale landesplanerische Steuerungsinstrumente wie die Konzentrationszonenregelung oder landesrechtliche Mindestabstände aufgehoben. Damit verliert der Regionalplan in seiner jetzigen Form einen wesentlichen Teil seiner rechtlichen und planerischen Wirksamkeit.	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden. Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Aus Sicht des Amtes ist es daher zwingend erforderlich, die Methodik des Regionalplans vollständig zu überdenken. Die Planung muss sich künftig stärker an den bundesrechtlichen Vorgaben ausrichten, um überhaupt rechtssicher zu sein. Eine weiterhin auf abstrakten Modellflächen basierende Steuerung wird den Anforderungen praktisch nicht gerecht. Vielmehr ist eine integrierte, realitätsnahe Planung notwendig, die kommunale Belange, bestehende Infrastruktur sowie gesellschaftliche Akzeptanz angemessen berücksichtigt. 2. Probleme durch pauschale Anwendung der Referenzanlagengröße Besonders kritisch sieht das Amt Büsum-Wesselburen die Festlegung von Vorranggebieten ausschließlich auf Basis einer einheitlichen Referenzanlage mit 200 Metern Gesamthöhe. Dieses schematische Vorgehen blendet die regionalen Unterschiede in Windhöffigkeit ebenso aus, wie die vorhandene Infrastruktur in Form bestehender und funktionierender Windkraftstandorte. Es führt dazu, dass Standorte mit bewährten Anlagen, guter Erschließung und hoher gesellschaftlicher Akzeptanz aus rein formalen Gründen systematisch benachteiligt werden. Durch diese Methodik droht nicht nur der Verlust regional etablierter Windkraftinfrastruktur, sondern auch das bereits vorhandene technische und planerische Investitionsvolumen wird entwertet. In Regionen mit überdurchschnittlichem Windaufkommen könnten kleinere Anlagen weiterhin wirtschaftlich tragfähige Erträge erzielen, ohne zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft zu verursachen. Die Anwendung eines starren Höhenmaßstabs verkennt diese Potenziale und verhindert zugleich die sinnvolle Weiterentwicklung bestehender Standorte durch Repowering. Das widerspricht dem im Landesentwicklungsplan formulierten Ziel der Flächeneffizienz ebenso wie grundlegenden Prinzipien des Bodenschutzes und der nachhaltigen Raumplanung. 2.1 Beispiel: Gemeinde Hillgroven Die negativen Folgen dieser eindimensionalen Methodik zeigen sich deutlich am Beispiel der Gemeinde Hillgroven. Dort stehen mehrere bestehende Windkraftanlagen. Sie sind zwar niedriger als die im Plan zugrunde gelegte Referenzanlage, liefern aber aufgrund der besonders hohen Windhöffigkeit ähnlich hohe oder sogar bessere Energieerträge als größere Anlagen in anderen, ausgewiesenen Gebieten.	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Trotz dieser belegbaren Effizienz werden diese Gebiete aufgrund der rein formalen Abweichung von der Referenzhöhe nicht in die Vorrangplanung einbezogen. Eine nachvollziehbare fachliche Begründung für diesen Ausschluss liegt nicht vor. Die Konsequenz daraus ist, dass bestehende Anlagen nicht durch effizientere Nachfolgemodelle ersetzt werden können, da die planungsrechtliche Grundlage für ein Repowering enllält. Damit verliert die Gemeinde nicht nur die Möglichkeit zur ökologischen und technischen Weiterentwicklung des Standorts, sondern auch sein finanzielles Fundament. Darüber hinaus wird ein funktionierender und gesellschaftlich akzeptierter Windstandort ohne sachliche Grundlage entwertet. Dieser Umstand untergräbt auch das Vertrauen in die Planungsprozesse insgesamt. Die pauschale Anwendung der Referenzanlagengröße ist daher kein tragfähiges Argument, sondern Ausdruck einer methodischen Verkürzung, die windstarke Küstenregionen wie die Gemeinde Hillgroven systematisch benachteiligt. Dabei wäre es gerade aus Gründen des Natur- und Bodenschutzes geboten, kleinere und flächensparende Anlagen an solchen Standorten weiterhin zuzulassen und gezielt zu fördern. 2.2 Beispiel: Gemeinde Oesterdeichstrich Auch in der Gemeinde Oesterdeichstrich ergeben sich Fragen hinsichtlich der angewandten Planungsmethodik. Dort befindet sich der Flugplatz Heide-Büsum. In den offiziellen Sichllugkarten sind bereits bestehende Windkra:anlagen innerhalb der Platzrunde verzeichnet. Diese Anlagen stehen seit Jahren in Einklang mit dem Flugbetrieb, was darauf hinweist, dass eine Gefährdung unter den bestehenden Rahmenbedingungen nicht vorliegt. Die pauschale Einstufung dieses Bereichs als Ausschlussfläche im neuen Regionalplan erscheint daher erklärungsbedürftig. Einer erhöhten Gefährdung des Luftverkehrs kann soweit ersichtlich nur dann gefolgt werden, wenn neue Anlagen in ihrer Höhe oder Position wesentlich von den vorhandenen abweichen. Dies wäre jedoch nicht zwingend notwendig. Aufgrund der sehr guten Windverhältnisse in der Region könnten auch künftig moderne, aber niedrigere Anlagen wirtschaftlich sinnvoll betrieben werden, ohne die Sicherheit des Luftverkehrs zu beeinträchtigen.	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Ein genereller Ausschluss dieser Fläche erschwert jedoch auch hier die Möglichkeit bestehende Anlagen an gleicher Stelle zu modernisieren und durch effizientere Nachfolgemodelle zu ersetzen. Damit entstehen ähnliche Herausforderungen wie im Fall Hillgroven: Erprobte Standorte mit gesellschaftlicher Akzeptanz fallen aus der Planung heraus, obwohl sie aus technischer und raumplanerischer Sicht weiterhin gut geeignet wären. Vor diesem Hintergrund erscheint eine differenziertere Betrachtung sinnvoll, die neben dem Schutz der Luftverkehrssicherheit auch bestehende Infrastrukturen und Standortqualitäten berücksichtigt. 3. Kritik an der Flächenausweisung und kartografischen Abgrenzung In Anlehnung an die bereits im LEP-Verfahren geäußerten Bedenken bewertet das Amt Büsum-Wesselburen auch die kartografische Darstellung und Abgrenzung der Ausschlussflächen als unzureichend differenziert und teilweise fachlich nicht belastbar. Insbesondere folgende Aspekte werden weiterhin kritisch gesehen: a) Küstenstreifen als Nahrungs- und Rastgebiete für Vögel: Die Abgrenzung im Maßstab 1:250.000 erscheint in Teilen willkürlich und nicht ausreichend durch belastbare Gutachten abgesichert. Dies verhindert eine sachlich differenzierte Prüfung auf Ebene des Einzelfalls – etwa durch spezifische ornithologische Gutachten. Besonders betroffen ist weiterhin die Gemeinde Friedrichsgabekoog. b) Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs: Der vollständige Ausschluss ganzer Flächen allein aufgrund von großmaßstäblichen Kartenwerken verhindert eine sachgerechte Abwägung. Eine differenzierte Betrachtung auf Ebene kleinerer Maßstäbe wäre notwendig, um lokale Besonderheiten angemessen zu erfassen. c) Wiesenvogel-Brutgebiete mit hoher Siedlungsdichte: Auch in diesen Bereichen fehlt eine differenzierte planerische Bewertung. Die Gebietsausweisung erfolgt schematisch und ist nicht ausreichend mit den tatsächlichen	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	regionalen Gegebenheiten abgeglichen. 5. Fazit und Forderungen Angesichts der dargelegten methodischen, rechtlichen und planerischen Schwächen fordert das Amt Büsum-Wesselburen eine umfassende Überarbeitung des Regionalplans für das Land Schleswig-Holstein. Dabei müssen folgende Punkte zwingend berücksichtigt werden: • Eine methodische Neubewertung der Gebietsidentifikation, die tatsächliche Windhöflichkeit, bestehende Infrastruktur sowie die gesellschaftliche Akzeptanz vor Ort einbezieht. • Die Einbeziehung bestehender Windkraftstandorte, auch wenn diese nicht exakt der Höhe der Referenzanlage entsprechen. • Eine Anpassung der Planungsgrundlagen an die neue bundesrechtliche Lage, um eine rechtssichere und praktikable Landesplanung zu gewährleisten. • Eine präzisere, fachlich differenzierte Abgrenzung von Ausschlussflächen, die eine Einzelfallprüfung ermöglicht und regionale Besonderheiten berücksichtigt. Nur durch eine solche Überarbeitung kann der Regionalplan den zukünftigen Anforderungen gerecht werden und eine nachhaltige, akzeptierte und rechtssichere Steuerung der Windenergienutzung in Schleswig-Holstein ermöglichen.	
Institution: Amt Siek , Gemeinde Hoisdorf ID: M1366	E) Sonderopfer der Gemeinden Die vorgelegte Regionalplanung muss immer auch im Zusammenhang mit dem kommunalen Finanzausgleich gesehen werden. Es ist offensichtlich, dass die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten einer Gemeinde auch davon abhängen, ob diese durch entsprechende Gewerbeansiedlungen auch die erforderlichen Mittel für die Erfüllung der kommunalen Aufgaben sicherstellen kann. Eine Planung, die der Gemeinde derartige Entwicklungsmöglichkeiten nimmt, muss auf andere Art und Weise sicherstellen, dass der Gemeinde die erforderlichen finanziellen Mittel zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung	Die Regelungen zur Ausweisung von Gewerbeflächen sind im LEP geregelt und somit nicht Teil der Regelungen der Regionalpläne. Des kommunale Finanzausgleich wird im Finanzausgleichsgesetz (FAG) und der Gemeindeordnung geregelt und somit nicht Teil der Regelungen der Regionalpläne.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	stehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn bestimmte Gemeinden Aufgaben der Erholungsfunktion für einen größeren Raum oder aus Gründen des Erhalts der Natur übernehmen und hierbei zwangsläufig auf eigene Einnahmen verzichten müssen. Diesen Nachweis erbringt der vorgelegte Regionalplan nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1229	Sehr geehrte Damen und Herren. Ich bin Bewohner der kleinen Gemeinde Wiemerstedt in Dithmarschen. Da ich selbst Landbesitzer bin, möchte ich gerne wissen, warum einige Flächen aus den Vorranggebieten heraus gefallen sind. Ich befürworte den weiteren Ausbau von Windenergie und bitte für eine Antwort auf meine Frage	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die Stellungnahme wird in das Verfahren Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des LEP 2021 – Zweiter Entwurf April 2025 – nach dem 21.07.2025 eingegangene Stellungnahmen verschoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Kreis Herzogtum Lauenburg ID: M1361	<u>Fachdienst Verwaltung, Steuerung und Liegenschaften (Frau Funke, Tel.: - 673)</u> Zu dem Regionalplan für den Planungsraum III (Neuaufstellung – 2. Entwurf 2025) nimmt der Fachdienst Verwaltung, Steuerung und Liegenschaften wie folgt Stellung: Der Fachdienst Verwaltung, Steuerung und Liegenschaften (FD 300) nimmt für den Kreis als Grundstückseigentümer in Angelegenheiten der gemeindlichen Planung des Naturschutzes und der Landschaftspflege Stellung, sofern der Kreis mit eigenen Grundstücken betroffen ist. Hierbei nimmt er insbesondere seine Interessen gegenüber Dritten wahr. Nach Durchsicht der mir zur Verfügung gestellten Unterlagen könnte der Kreis Herzogtum Lauenburg als Grundeigentümer mit forst- und landwirtschaftlichen Flächen von der Planung betroffen sein. Ob und in wie weit auch noch andere kreiseigene Flächen von der	Der Regionalplan trifft keine unmittelbare Regelung über einzelne Grundstücke, sondern setzt lediglich übergeordnete raumordnerische Zielvorgaben. Etwaige Auswirkungen werden auf nachfolgenden Planungsebenen (zum Beispiel Bauleitplanung, Genehmigungsverfahren) konkret geprüft und abgewogen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Neuaufstellung des Regionalplans (2. Entwurf) betroffen sein könnten, lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht sagen. Dergestalt wäre eine Feinplanung in der Sache abzuwarten, um entsprechende Aussagen treffen zu können.	
Institution: Kreis Herzogtum Lauenburg ID: M1361	<u>Fachdienst Naturschutz</u> (<i>Frau Großpietsch, Tel 326</i>) Ich verweise auf meine Stellungnahme zum 1. Entwurf 2024	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1421. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Kreis Herzogtum Lauenburg ID: M1361	<u>Städtebau und Planungsrecht</u> Allgemeines: Von der Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise ist eine gemeinsame Stellungnahme für die Kreise erarbeitet und eingereicht worden. Dieser Stellungnahme folgt der Kreis Herzogtum Lauenburg und gibt für das Kreisgebiet folgende ergänzende Hinweise zur Neuaufstellung des Regionalplanes ab. In der Abwägung zu dieser Stellungnahme zum 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplanes wird erwartet, dass die Fachdienste des Kreises Herzogtum Lauenburg ihren jeweiligen Stellungnahmen korrekt zugeordnet werden. Die Lesbarkeit der Pläne leidet sehr unter dem gewählten Maßstab der Kartengrundlage. Die zur Verfügung gestellten digitalen Karten zum einpflegen in die hauseigenen Karten waren nicht geeignet um sie mit anderen Datensätzen zu verschneiden. In zukünftigen Verfahren wird ein bedienungsfreundliches Angebot der Daten erwartet. Die zu jeder Thematik enthaltenen Verweisungen auf den LEP aus dem die rahmensetzenden Vorgaben abzuleiten sind erschweren die Handhabung des	Bezüglich der gemeinsamen Stellungnahme der Hamburger Randkreise wird auf das Votum zur Stellungnahme mit der ID M1410 hingewiesen. Die darüber hinaus geäußerte Kritik an der Kartendarstellung wird zur Kenntnis genommen. Es sind aber keine Änderungshinweise zu den Kapiteln des Regionalplans erkennbar.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Regionalplanes. Im Ergebnis müssen zur Beurteilung eines „Falles“ stets beide Pläne parallel angewendet werden. Ich bitte zukünftig die wesentlichen Inhalte des LEP, die für das Verständnis und die korrekte Anwendung des Regionalplanes wichtig sind, in Stichworten hinzuzufügen.	
Institution: Stadt Glinde, Amt für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt ID: 1215	Allgemeines Wie bereits in der Stellungnahme vom 06.11.2023 hingewiesen, befindet sich die Stadt Glinde in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes. Leider konnte vor der Sommerpause kein Beschluss mehr für den Vorentwurf erzielt werden, so dass ich Ihnen noch nicht den aktuellen Planungsstand des F-Planes mitteilen kann. Sie werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (2) BauGB informiert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Landkreis Stade ID: M1378	vielen Dank für die Beteiligung in o. g. Angelegenheit und die damit verbundene Möglichkeit zur Rückäußerung. Der Landkreis Stade nimmt wie folgt Stellung: Die Landesregierung von Schleswig-Holstein hat am 08. April 2025 den zweiten Entwürfen für die drei neuen Regionalpläne im Land zugestimmt. Der Landkreis Stade hat die Entwürfe für die neuen Regionalpläne für die Planungsräume 1, II und III in Schleswig-Holstein zur Kenntnis genommen. Bedenken bestehen nicht, da keine Konflikte mit den Zielen der Raumordnung zu erkennen sind. Eine weitere Beteiligung und ein persönlicher Austausch ist insbesondere bei Anliegen und Projekten im Grenzbereich der Elbe erwünscht. Der Landkreis Stade beabsichtigt, gemäß Beschluss des Kreisausschusses vom 06.03.2023, sein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) neu aufzustellen. Das derzeitige, rechtsgültige RROP 2013 soll durch ein neues RROP ersetzt werden. Es wird angestrebt, im Herbst 2025 die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum ersten Entwurf einzuleiten. Dazu wird auch das Land Schleswig-Holstein beteiligt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson	vielen Dank für Ihr Schreiben vom 09.04.2025 zur Aufstellung der 2. Entwürfe der Neuaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein.	Der Regionalplan trifft keine unmittelbare Regelung über einzelne Grundstücke, sondern setzt lediglich

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
ID: M1344	betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich (HH) seit einiger Zeit auch Richtfunkverbindungen (SH) gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt Schleswig-Holstein übertragen. betreibt in den benannten Planungsräumen I, II und III in Schleswig-Holstein mehrere Richtfunkstrecken. Es bestehen gegen die Neuaufstellung der 2. Entwürfe der Regionalpläne I-III keine Einwände vorausgesetzt das der Betrieb der -Richtfunkstrecken dadurch nicht beeinträchtigt wird.	übergeordnete raumordnerische Zielvorgaben. Eine Beeinträchtigung des Betriebs von Richtfunkstrecken ist auf der Maßstabsebene des Regionalplans nicht zu erwarten. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1351	als vor Ort tätiger Betreiber der Windparks Breitenfelde 1+11 und engagierter Akteur der Energiewende möchten wir im Rahmen des laufenden Beteiligungsverfahrens eine Stellungnahme zu dem 2. Entwurf und der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III in Schleswig Holstein abgeben. Gegenstand unserer Stellungnahme sind insbesondere jene Flächen, die im Entwurf als Potenzialflächen für Windvorranggebiete ausgewiesen sind und direkt an unseren bestehenden Windpark Breitenfelde 1+11 angrenzen. Konkret handelt es sich um das . Eine kartografische Darstellung der betreffenden Gebiete mit roter Markierung ist dieser Stellungnahme beigelegt. Folgend möchten wir die Eignung der oben angesprochenen Gebiete für Windenergie erläutern und auf die Vorteile eingehen, welche die Erweiterung des bereits bestehenden Windvorranggebiets PR3_LAU_042 mit sich bringt. Nach unserer Einschätzung eignen sich diese Flächen in besonderem Maße für eine Erweiterung des bestehenden Windvorranggebiets PR3_LAU_042. Durch die Erweiterung um die oben genannten und markierten Gebiete wäre es möglich, zwei zusätzliche Windenergieanlagen zu errichten. Die als Potenzialfläche ausgewiesenen Bereiche verfügen über eine ausreichende Ausdehnung, um moderne Windenergieanlagen mit großen Rotordurchmessern unter Einhaltung der sogenannten „Rotor-InBedingung“ realisieren zu können. Bereits geführte Gespräche mit der Gemeinde Breitenfelde haben gezeigt, dass vor Ort	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die Stellungnahme wird in das Verfahren Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des LEP 2021 – Zweiter Entwurf April 2025 – nach dem 21.07.2025 eingegangene Stellungnahmen verschoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	eine hohe Akzeptanz gegenüber der geplanten Erweiterung besteht. Die angesprochenen Flächen haben wir teilweise bereits für die Nutzung von Windenergie vertraglich gesichert. Mit weiteren Eigentümern wurden zielführende Gespräche zur Flächensicherung geführt. Ein bedeutender Vorteil einer Erweiterung besteht in der Nutzung der bereits vorhandenen Infrastruktur des Bestandsparks, insbesondere hinsichtlich Kabeltrassen, Zufahrten und Arbeitswegen. Dies ermöglicht eine ressourcenschonende Umsetzung und reduziert den Eingriff in Natur und Landschaft erheblich. Die aussagekräftigen Wind- und Ertragsdaten der seit zehn Jahren betriebenen Anlagen des Bestandsparks zeigen, dass sich bereits mit zwei zusätzlichen Anlagen ein sinnvolles und wirtschaftlichtragfähiges Projekt umsetzen, lässt. Darüber hinaus liegen für das betroffene Gebiet bereits mehrere naturschutzfachliche Gutachten aus den Jahren 2013 bzw. 2016 vor, in denen die Umgebung insbesondere im Hinblick auf Fledermäuse, Brut-, Zug- und Rastvögel sowie Greifvögel untersucht wurde. Diese bestehenden Gutachten bieten eine fundierte Grundlage für weiterführende Bewertungen. Auf Basis der vorliegenden Daten kann bereits jetzt davon ausgegangen werden, dass eine Erweiterung um zwei Windenergieanlagen mit einem nur geringen Eingriff in die Flora und Fauna verbunden wäre. Unter Berücksichtigung der genannten Aspekte - insbesondere der vorhandenen naturschutzfachlichen Grundlagen, der technischen Eignung der Fläche, der bestehenden Infrastruktur sowie der hohen lokalen Akzeptanz - sehen wir in den genannten Potenzialflächen eine hervorragend geeignete Möglichkeit zur Erweiterung des bestehenden Windvorranggebiets PR3_LAU_042. Wir bitten daher darum, die genannten Potenzialflächen in der finalen Fassung des Regionalplans für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein als Windvorranggebiet in der derzeit dargestellten Größe der Potenzialfläche verbindlich festzuschreiben.	
Institution: Amt Itzstedt, Bauamt ID: 1172	1. NEU - Ergänzende Stellungnahme: Es wird die Form der Abwägungsform des Landes beanstandet. Die Abwägungen zu eingereichten Stellungnahmen werden zum Teil geteilt, und somit aus dem Zusammenhang gerissen und in einer nicht nachvollziehbaren Form über 1984 Seiten verteilt. Dabei können auch Teile der Stellungnahme, die die	Die Stellungnahmen zum 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans sind in ihrer vollständigen Fassung berücksichtigt und abgewogen worden. Die bereitgestellte Synopse

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Gemeinde abgegeben hat, nicht wieder gefunden werden, so dass die Abwägungen zu den Stellungnahmen nicht vollständig erfolgten. Die Rechtmäßigkeit der Abwägung wird daher in Frage gestellt.	dient der Transparenz des Abwägungsverfahrens, sie ist jedoch nicht an eine bestimmte Form gebunden. Aus technischen Gründen wurden Karten, Grafiken oder Tabellen in der Synopse nicht mit abgebildet, außerdem wurden gegebenenfalls rein nachrichtliche Informationen (wie zum Beispiel die Wiedergabe des Inhalts des Regionalplan-Entwurfs) gekürzt. Aufgrund der inhaltlichen Breite des Regionalplan-Entwurfs einerseits und vieler Stellungnahmen andererseits wurden umfangreiche Stellungnahmen in Datensätze aufgeteilt und einzelnen Schlagworten zugeordnet. Die Synopse gibt auf jeder Seite das jeweilige Schlagwort wieder. Über die Suchfunktion können die einzelnen Datensätze zur jeweiligen Stellungnehmenden-ID gefunden werden. Die Abwägung in der vorliegenden Form ist daher rechtmäßig. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V. ID: 1182	Auf die Stellungnahme des BUND-SH zum ersten Entwurf aus dem Jahr 2023 wird hingewiesen. Sie ist auch Bestandteil dieser Stellungnahme. Insbesondere die tiefergehende Erläuterung der von uns Grundsätzlich in Frage gestellten „2. Einzelaspekte wesentlicher Mängel des Planentwurfes“ sind weiterhin zu beachten. Wir weisen darauf hin, dass der BUND Schleswig-Holstein ein Mitgliederverband ist, der in der Hauptsache ehrenamtlich arbeitet und so nicht die Mittel hat, die umfangreichen Planentwürfe umfassend und detailliert in aller Tiefe fachlich zu bearbeiten. Insoweit werden besonders im zweiten Abschnitt zu den Einzelaspekten vor Ort (ab S. 5) dem Planungsträger hier ggfs. Anmerkungen und Hinweise auch allgemein und nicht wissenschaftlich ausgearbeitet übergeben. Auch werden ggfs. Aspekte einzelner Fachplanungen und des LEP berührt. Der BUND Schleswig-Holstein erwartet, dass	Die Grundsatzkritik an den Entwürfen zur Neuaufstellung der Regionalpläne wird zur Kenntnis genommen, gleichwohl vertritt die Landesplanung die Auffassung, Planentwürfe für eine ausgewogene räumliche Entwicklung gemäß den durch den LEP 2021 sowie den Anforderungen des Raumordnungsgesetzes festgelegten Rahmenbedingungen vorgelegt zu haben. Gemäß § 7 Absatz 2 ROG [sind] bei der Aufstellung der Raumordnungspläne [...] die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	sämtliche dieser Hinweise und Anmerkungen im Rahmen der Erörterung der Stellungnahmen konkret bearbeitet werden und dass nötigenfalls Nachfragen gestellt werden, wenn dies zum besseren Verständnis seitens der Planungsträger nötig ist. 1. Grundsätzliche Anmerkungen & Forderungen; Basismängel Der noch gültige Plan wie die vorliegende Abwägung zum 1. Entwurf zeigen eindeutig, dass die gesetzlich gewollte nachhaltige Integration der Fachelemente der Landschaftsplanung in die Raumordnungsplanung immer weniger bis gar nicht mehr gelingt. Ursächlich sind verschiedene Faktoren von denen in der Grundsatzkritik hier einige genannt sind. In der Stellungnahme zum 1. Entwurf hat der BUND-SH diese Aspekte zum großen Teil anhand von Einzelfällen herausgearbeitet und dargelegt und werden hier erneut beleuchtet. Die Regionalpläne sollen grundsätzlich eine Funktion als steuerndes Element der Raumordnung einnehmen. Der vorliegende Entwurf erfüllt diese Aufgabe nicht, da er • keine klaren Zielvorgaben liefert und keinem Träger öffentlicher Belange eine hinreichend klare Entscheidungsgrundlage zur Feinsteuerung der Freiraumnutzung bietet. • bestenfalls ein Dokument einer Bestandsaufnahme als ein Instrument der nachhaltigen Zukunftsplanung ist. Auch der zweite Regionalplanentwurf zeigt keinen erkennbaren Gestaltungswillen der Landesplanung. Die selbst auferlegten Beschränkung auf den Status quo und Vorgaben des LEP und der Fachplanungen wirken statisch und verhindert eigenständige Entwicklungsimpulse für das Land und die Regionen. Angesichts kommender Transformationsprozesse braucht es neue Ansätze in der Raumordnung – gerade das Land muss konkrete Lösungen für Nutzungskonflikte liefern und Impulse setzen. • ein zunehmendes Ungleichgewicht zwischen den Zielen und Anforderungen aus Natur- und Klimaschutz, Landschaftsplanung und Verpflichtung zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen (u.a. Art 20a GG) gegenüber der Raumnutzung für Siedlung, Wirtschaft und Konsum zementiert. Während neue Raumnutzungsansprüche für Siedlung und Wirtschaftsprojekte sehr zeitnah in die Planung einfließen, werden die auf Halde liegenden Naturschutzplanungen und aktuelle fachliche Erkenntnisse gezielt ausgeblendet und im Rahmen fragwürdiger Vorabwägung unberücksichtigt gelassen. Der entstehende Umweltschaden exponiert sich zum Schaden des überragenden öffentlichen Interesses,	Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Dem kommt der Plangeber im Aufstellungsverfahren hinreichend nach. Abwägungsmängel sind diesbezüglich durch die Landesplanung nicht erkennbar. Darüber hinaus enthält die Stellungnahme gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung im Kern keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1553. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	des Wohls der Allgemeinheit sowie gezielt zu Lasten nachfolgender Generationen, was bekanntermaßen nicht im Sinne unseres Grundgesetzes und der Landesverfassung ist. • insbesondere bei den Umweltdaten auf z.T. sehr alten und unvollständige Datenbeständen (z.B. Biotopverbund u.a.) fußt, die ein partiell falsches Bild der aktuellen Lage aufbauen und die dringende Schutzbedürftigkeit von Flächen vor Fehlnutzung systematisch verkennen (Feuchtgrünland, Moor, Niederungsbereiche, auch kleinräumige Waldbereiche und Biotop). Insbesondere in den Datenbeständen der Natur und Umweltdaten fällt ein eklatantes Defizit an aktuellen und umfassenden Daten mit qualifizierter Aussagekraft auf. So werden im Biotop- und Artenschutzbereich z.T. Daten mit einem Alter von über 10 Jahren verwendet, in wesentlichen Bereichen sind offenbar gar keine entsprechenden Daten erfasst, die fundierte Planaussagen überhaupt ermöglichen. Andere vorhandene Daten und Planungen (u.a. Daten zur Biodiv, Wanderkorridore u.v.m.) werden zusätzlich erschwerend einfach ausgeblendet. Auch wenn dieser Zustand seit Jahrzehnten bekannt ist und beklagt wird, bleibt die Optimierung steinzeitlich hinter dem Bedarf zurück. Es wird aktuell eine Planung erarbeitet, die z.T. auf Datenbeständen aus 2014 und älter fußt (oder eben auch auf fehlenden Daten, die anderenorts durchaus vorliegen) und ca. im Jahr 2026 beschlossen wird. Die Regionalpläne sollen dann wiederum über 15 Jahre Gültigkeit haben und vermeintliche Planungssicherheit bieten. Die Datengrundlage wesentlicher Umweltdaten erreichte im Gültigkeitszeitraum dann das sagenhafte Alter von mindestens ca. 27 Jahren. Entsprechende Extremdefizite sind bei den anderen Datenbeständen der Raumordnungsplanung (z.B. Siedlungsentwicklung, Entwicklungswünsche der Bauleitplanung u.v.m.) nicht ersichtlich. Diese Form der negativ-selektiven Vorabwägung der Umweltdaten beeinflusst die Verwendbarkeit der Planung von Anfang an negativ. Die Pläne sind bereits dann veraltet, wenn sie beschlossen werden! Allein dieses Beispiel zeigt dramatisch auf, dass damit abgeleitete Planungsprämissen nicht allein aus fachlichen, sondern auch aus rechtlichen Gründen extrem fragwürdig sind. • im Widerspruch zum im LEP formulierten Gedanken der Nachhaltigkeit und dem Ziel der Flächeneinsparung steht. Weder die textlichen noch die kartografischen Planelemente machen Vorgaben oder geben schlüssige Hinweise, wie das Flächeneinsparungsziel von maximal 1,3 ha zu erreichen ist. Es fehlt ein konkreter Parameter, der	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Außenbereichsentwicklung und Versiegelung grundsätzlich dann einschränkt, wenn die Möglichkeiten der nachhaltigen Innenbereichsentwicklung nicht genutzt worden sind. Auf die vom LEP geforderte Konkretisierung der Vorgaben in den Regionalplänen wird weitestgehend verzichtet. • im Widerspruch zum Klimaschutzgesetz-SH steht, welches bis 2045 die Klimaneutralität anstrebt und u.a. nur mit der nachhaltigen Bewirtschaftung / dem Schutz von Böden und Flächen möglich ist, die für die Biodiversität, die Funktion als CO2-Senke und den biologischen Klimaschutz bedeutsam sind. • keine konkreten Lösungsansätze enthält, um den bestehenden Nutzungsdruck auf den Raum mit dem gesamtgesellschaftlichen Schutzinteresse der Vielfalt biologischer Funktionen im Planungsraum wirksam und verbindlich zu ordnen. U.a. sind erhebliche Flächen für Tourismus und Erholung dargestellt, in denen sich z.T. extreme Konflikte mit schutzbedürftigen Aspekten der Natur offenbaren • keine hinreichenden Aussagen zu den Bedarfen an Flächen zur Erzeugung, Speicherung und Leitung erneuerbarer Energien (insbes. Freiflächen-PV, Wasserstoff u.a.) sowie Stromtrassen (Planungsräume) bietet. Dringende Fragen der Gemeinden bleiben offen und der Raum wird nach altem Muster weiter verbraucht und Konflikte werden verfestigt. • durch den groß gewählten Maßstab und die Zusammenfassung von Landesregionen zu drei Komplexen, die bezüglich aller Problemebenen nur äußerst schwer vergleichbar sind, lediglich eine Dämpfung der erforderlichen Planwirkungen statt einer ausreichend selektiven Förderung und Entwicklung ermöglicht. Speziell im Bereich des Natur- und natürlichen Klimaschutzes haben kleinräumige Schäden und Veränderungen sowie kleinräumige Habitatkomplexe und Trittsteinbiotope sehr breite und nachhaltige Auswirkungen auf die Biodiversität und Lebensgrundlagen. Hinreichende Aussagen können nur bei Betrachtung eines angemessenen Maßstabes gewonnen werden und müssten in einen größeren Gesamtmaßstab fachgerecht einfließen. • sehr viele wesentliche und entscheidende Fragen individuell auf die unterste Planungsebene (Bauleitplanung, Siedlungsentwicklung etc.) heruntergedrängt werden, in denen Wirkmechanismen vorherrschen, die idR. wichtige Schwerpunkte und	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Priorisierungen übergeordneter Ziele nicht oder grundsätzlich anders im Blick haben. Mehrfach defizitäre Vorabwägungen wirken sich verstärkend negativ zu Lasten der in der Gesamtregionalplanung zu berücksichtigen Aspekte der natürlichen Lebensgrundlagen aus. • wesentliche Schutzerfordernisse aus Strategien des Landes und des Bundes (u.a. exemplarisch: Biodiversitätsstrategie mit 30% Flächenanteil in SH, Niederungsstrategie u.a.; siehe auch Stellungnahme des BUND-SH zum Scoping) nicht erkennbar als Vorrang- und Vorbehaltsflächen berücksichtigt, die von anderen Nutzungen freizuhalten sind. • die Kernaktionsräume der Biodiversitätsstrategie, die Fachdaten und Ergebnisse zu den Wanderrouten wildlebender Tierarten, die für diverse Tierarten ähnlich bedeutend sind, wie der Verkehrswegeplan, die Ausgleichsflächen und Ökokonten, die ein wesentliches Grundelement der Umsetzung des Naturschutzrechtes sind, werden im Rahmen unzulässiger Vorabwägung vollständig ignoriert. Aus der Zeit gefallen wirkt dabei der Hinweis aus der Abwägung, diese grundlegend wichtigen Elemente in der Raumordnungsplanung seien in bereits zum Beschlusszeitpunkt veralteten Plänen nicht enthalten gewesen. • die Flächen des Biotopverbundes nicht im ausreichenden Umfang als Vorbehalts- und Vorrangflächen darstellt. Die vorliegenden Planentwürfe bieten die erhebliche Gefahr, dass einseitige Nutzungsinteressen gegen den Allgemeinwohlspruch auf Schutz und Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen weiter gefördert werden und extrem wichtig gewordene Ansprüche der Nachhaltigkeit, des Lebens- und Ressourcenschutzes und der Notwendigkeit zukunftsorientierten Klima- und Umweltschutzes in fachlicher und rechtlich nicht akzeptabler Form missachtet werden.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1189	wir melden uns erneut für die im Betreff angegebenen Mandantschaften, die das besondere Interesse am Bestand der auf dem Gebiet der Gemeinde Rethwisch vorhandenen Windenergieanlagen (WEA) und deren Ergänzung durch weitere Anlagen eint. Wir verweisen insoweit auf unsere Stellungnahme vom 9. November 2023, die wir hier erneut als Anlage 1 beifügen und wiederholend vortragen. In der Synopse der Stellungnahmen	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	zum Verfahren Regionalplan III Entwurf 2023 wurde diese Stellungnahme auf Seite 111 mit einem ablehnenden Votum bedacht. Das Votum beruft sich auf zwei Argumente: Zum Ersten sei fachliche Grundlage für die Vorranggebiete für den Naturschutz und die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft der Landschaftsrahmenplan 2020, der die im LEP 2021 festgelegten Kriterien umsetze. Zum Zweiten heißt es, „das Thema Windenergie an Land“ sei Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Mit anderen Worten sind diese beiden Argumente dahingehend wiederzugeben, der Regionalplan treffe gar keine eigene Abwägung, sondern übernehme nur die in anderen Plänen festgelegten Planungsentscheidungen. Mit solcher Argumentation wird insbesondere die ausdrückliche Vorgabe des § 2 EEG verfehlt. Die „berühmte“ Vorschrift definiert die Errichtung und den Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien als „im überragenden öffentlichen Interesse“ liegend; solche Anlagen dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Ausdrücklich wird vorgegeben, dass die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Von einer solchen Einbringung als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen kann keine Rede sein, wenn anderen Orts getroffene Planungsentscheidungen einfach übernommen werden. Vielmehr entzieht sich die Planungsbehörde auf der Ebene der Regionalplanung der eigenen Sachentscheidung. Diese Flucht vor der Sachentscheidung widerspricht auch dem Landesplanungsgesetz. Nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 Landesplanungsgesetz ist es Aufgabe der Raumordnung, dass „die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden räumlichen Nutzungskonflikte ausgeglichen werden“. Ziff. 2 derselben Vorschrift ergänzt, dass die raumwirksamen Planungen der Ministerien (Fachplanungen des Landes) und alle anderen Planungsträger entsprechend den Erfordernissen der Raumordnung abgestimmt werden. Mit diesen Aufgabenzuschreibungen ist es nicht zu vereinen, anderen Orts getroffene Planungsentscheidungen schlicht zu übernehmen. Das Argument von der Übernahme anderer Planungsentscheidungen ist auch deshalb unzutreffend, weil aus dem Kreis anderer Planungsentscheidungen selektiert wird, welche	Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die Stellungnahme wird in das Verfahren Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des LEP 2021 – Zweiter Entwurf April 2025 – nach dem 21.07.2025 eingegangene Stellungnahmen verschoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	übernommen werden und welche nicht. Die Planungsentscheidung der Gemeinde Rethwisch, die im geltenden Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Rethwisch“ zum Ausdruck kommt und die die vier nordöstlichen WEA-Standorte umfasst, wird von der Landesplanung Übergängen. Übergängen wird auch der die Planungshoheit der Gemeinde konkretisierende Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 5 „Windpark Rethwisch“ der Gemeinde Rethwisch, nämlich der Aufstellungsbeschluss zur Erweiterung des Windparks um sechs WEA-Standorte in einer Reihe östlich der Bestandsanlagen. Die angeblich naturschutzfachlich begründeten Festlegungen des Entwurfes, die gegen die Bestandsanlagen und gegen die Erweiterung des Windparks gerichtet sind, leiten sich im Wesentlichen ab aus dem Biotopschutz und der Bedeutung des weiter östlich belegenen Flachgewässers als Schlafplatz für Kraniche. Daraus lassen sich indes Fachargumente, die gegen die Windkraft sprechen, nicht ableiten. Vielmehr ist es so, dass sich das Flachgewässer und seine Attraktivität als Schlafgewässer erst entwickelt haben, als die Bestandsanlagen bereits errichtet waren. Bestände der auf dem Flachgewässer schlafenden Kraniche haben erheblich zugenommen, als die vorhandenen Windkraftanlagen ihre angebliche Störwirkung bereits entfaltet hatten. Es spricht also die Praxis der Natur gegen die Theorie der Beeinträchtigung. Die Einzelheiten gehen aus der fachlichen Darlegung des Planungsbüros GLU hervor, die wir hier als Anlage 2 beifügen und die insbesondere auch die zeitliche Entwicklung seit Abgabe der Stellungnahme zum 1. Entwurf vor nunmehr fast zwei Jahren würdigt. In der Planabwägung ist auch zu berücksichtigen, dass das Flachgewässer das Attraktivität für die Kraniche hat, illegal angelegt wurde. Das Flachgewässer befindet sich auf Flächen, auf denen bis vor ca. 20 Jahren Torf durch [REDACTED] abgebaut wurde. Die Flächen sind also „tiefer gelegt“. Nach Beendigung des Torfabbaus wurde einfach die Wasserhaltung eingestellt; durch den wieder steigenden Grundwasserstand und Himmelspeisung bespannten sich die Flächen mit Wasser. Ein solcher Sachverhalt der Neuschaffung eines Gewässers, wo vorher keines war, ist „Gewässerausbau“ im Sinne des § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz und dementsprechend planfeststellungsbedürftig. Im Planfeststellungsverfahren gilt nach § 70 Abs. 1 S. 1 Halbsatz 1 auch § 14 Abs. 3 bis 6 WHG entsprechend. Diese Vorschriften wiederum schützen die Rechte Dritter (§ 14 Abs. 3 WHG, sie schützen vor bloß nachteiligen Wirkungen ohne Beeinträchtigung eines Rechts (§ 14 Abs. 4 WHG) und enthalten Rechtsgrundlagen für Schutzauflagen und - anordnungen	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	der Wasserbehörde (§ 14 Abs. 5 und 6 WHG). Mit anderen Worten: Das Umgehen des eigentlich gebotenen Planfeststellungsverfahrens entzog die Folgen des Gewässerausbaus einer planerischen Abwägung. Dieser Entzug wird dem Regionalplan perpetuiert, wenn der Regionalplan anderenorts getroffene Planentscheidungen übernimmt, die auf demselben Verstoß beruhen. Wir beantragen, den räumlichen Geltungsbereich nach dem Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Erweiterung Windpark Rethwisch“ mit der Festlegung „Vorranggebiet Windkraft“ darzustellen und insoweit einschränkende Festlegungen des Naturschutzes zu unterlassen.	
Institution: BUND Kreisgruppe Dithmarschen, Verein ID: 1177	Grundsätzlich schließt sich die BUND-Kreisgruppe Dithmarschen der bisherigen Stellungnahme des BUND-SH e.V. für den Entwurf Regionalplan III aus dem Jahre 2023 und 2025 an. Zitat: "Die Regionalpläne geben mit den sogenannten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vor, wie sich Siedlungsstruktur, Freiräume und Infrastruktur in den Planungsräumen entwickeln sollen." Leider gibt es immer wieder Ausnahmegenehmigungen für Bauvorhaben und nicht eindeutig formulierte Vorgaben! Ergänzend dazu zum Plantext und Umweltbericht: Grundsätzliches: 1. Forderung nach einer frühzeitigen Mitwirkung an den Entwürfen zu Regional-, Landesplanung, ... 2. Verbesserung der Mitwirkung einer breiten Öffentlichkeit, die bisher nicht gegeben ist. 3. Verbesserung der Übersichtlichkeit in den Planungsentwürfen, z.B.: interne Verlinkung (Verweise) auf vorhandene, rechtskräftige Landesplanungen. 4. Aktualisierungsgrad und Übersichtlichkeit der Übersichtskarte verbessern 5. Regelmäßige Übersicht der realen Veränderungen (Monitoring) Anmerkung: Auf der zur Verfügung gestellten Karte fehlen die Flächen bereits vorhandener und geplanter PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA), Energiespeicher, Umspannwerke, ...	Es wird auf das Votum zur Stellungnahme mit der ID 1182 verwiesen. Zu Öffentlichkeitsbeteiligung: Die Regelungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit sind in §9 Raumordnungsgesetz geregelt. Den dort dargelegten Regelungen kommt der Plangeber im Aufstellungsverfahren hinreichend nach. Zu Darstellung von Solar-Freiflächenanlagen und Batteriespeichern: Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen und Energiespeichern, es ist aber eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. Zu Umspannwerken: Planfestgestellte und bereits gebaute Umspannwerke werden in den Regionalplankarten dargestellt. Darüber hinaus sind keine Änderungswünsche zu den Kapiteln der Regionalpläne erkennbar.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen,
Institution: Gemeinde Grube, Planen und Bauen ID: M1174	1. Neu: Es wird die Form der Abwägungsform des Landes beanstandet. Sie ermöglichen es der Gemeinde kaum, die von ihnen abgegebenen Stellungnahmen zu finden. Die Stellungnahmen werden in einer nicht nachvollziehbaren Form über 1984 Seiten in einer nicht nachvollziehbaren Form verteilt und damit aus dem Zusammenhang gezogen. Dabei erfolgen häufig keine Abwägungen der Stellungnahmen, zumal die Bilder fehlen oder ganze, genannte Gesetze gestrichen werden, oder sie werden zu ein und derselben Stellungnahme z. T. mehrfach abgewogen und widersprechen sich zum Teil. Zudem handelt es sich bei vielen Abwägungen um Textbausteine, die daher häufig nicht die Einzelfallsituation des jeweiligen Falls mit städtebaulichen Gründen abwägen. Des Weiteren können auch Teile der Stellungnahme, die die Gemeinde abgegeben hat, nicht wieder gefunden werden, so dass die Abwägungen zu den Stellungnahmen nicht vollständig erfolgten. Die Rechtmäßigkeit der Abwägungsform wird daher in Frage gestellt	Die Stellungnahmen zum 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans sind in ihrer vollständigen Fassung berücksichtigt und abgewogen worden. Die bereitgestellte Synopse dient der Transparenz des Abwägungsverfahrens, sie ist jedoch nicht an eine bestimmte Form gebunden. Aus technischen Gründen wurden Karten, Grafiken oder Tabellen in der Synopse nicht mit abgebildet, außerdem wurden gegebenenfalls rein nachrichtliche Informationen (wie zum Beispiel die Wiedergabe des Inhalts des Regionalplan-Entwurfs) gekürzt. Aufgrund der inhaltlichen Breite des Regionalplan-Entwurfs einerseits und vieler Stellungnahmen andererseits wurden umfangreiche Stellungnahmen in Datensätze aufgeteilt und einzelnen Schlagworten zugeordnet. Die Synopse gibt auf jeder Seite das jeweilige Schlagwort wieder. Über die Suchfunktion können die einzelnen Datensätze zur jeweiligen Stellungnehmenden-ID gefunden werden. Die Abwägung in der vorliegenden Form ist daher rechtmäßig. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WVS)	in Abstimmung mit den Wasserstraßen- und Schifffahrtsämtern Elbe-Nordsee, Nord-Ostsee-Kanal, Ostsee und Elbe nehme ich auf diesem Wege für die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) zu den 2. Entwürfen der Neuaufstellung der Regionalpläne I, II und III Stellung. Ich beziehe mich dabei auch auf meine Stellungnahme vom 08.11.2023 zu den 1. Entwürfen der Regionalpläne und weise auf die unter II.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
ID: M1181	erläuterten rechtlichen Grundlagen meiner Belange hin. Gegen die Neuaufstellung der 3 Regionalpläne bestehen seitens der WSV keine grundsätzlichen Bedenken.	
Institution: Kreis Pinneberg ID: M1173	Zum Regionalplan III Wir nehmen mit Bedauern zur Kenntnis, dass nur wenige Inhalte der Stellungnahmen der ARGE-Mitglieder seitens der Landesplanung positiv aufgenommen wurden und Eingang in den 2. Entwurf des Regionalplans gefunden haben. Als positives Beispiel sind hier die Bezüge zum räumlichen Leitbild der Metropolregion Hamburg an verschiedenen Stellen zu nennen. Überwiegend erscheinen die Änderungen jedoch marginal und vor allem auf Aktualisierungen von Sachständen und Daten zu beruhen. Wobei die lange angekündigte aktualisierte Bevölkerungsprognose des Landes noch immer nicht vorliegt und Berücksichtigung findet. Damit lässt auch dieser zweite Entwurf des Regionalplans den Gestaltungswillen der Landesplanung vermissen. Die Reduzierung auf den Status quo und auf Ableitungen aus Vorgaben des LEPs, anderen Fachpolitiken und aktueller kommunaler Entwicklungsstrategien kann als selbst auferlegte Beschränkung nicht nachvollzogen werden und verspielt die Möglichkeit der Gestaltung der Entwicklung der Region und des Landes. Vor dem Hintergrund der anstehenden Transformationsprozesse müsste auch Raumordnung neu gedacht werden. Der Umgang mit zunehmenden Nutzungskonkurrenzen braucht auch landesseitig Antworten und Lösungsansätze, die nicht allein aus der Region kommen können. Entwicklungsimpulse des Landes sind hier unabdingbar. Vor diesem Hintergrund werden insbesondere von der angekündigten Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energie Entwicklungsimpulse seitens des Landes mit neuen raumordnerischen Ansätzen und standortbezogenen Zielaussagen erwartet. Diese wichtigen Impulse müssen mit dem neuen, dann möglicherweise schon rechtskräftigen Regionalplan in Einklang gebracht werden. Mit Blick auf die Parallelität der Prozesse bedarf das inhaltliche Ineinandergreifen in einem schlanken Prozess einer rechtssicheren Gestaltung. Wir erleben, dass Raumordnungspläne aufgrund langwieriger formaler Planungsprozesse den realen Entwicklungen hinterherhinken und durch nachlaufende Änderungen weiter in die Länge gezogen werden. Auch hier bedarf es des Um- und Neudenkens von Prozessen, um Regelungsnotwendigkeiten, Gestaltungswillen,	Die Grundsatzkritik an den Entwürfen zur Neuaufstellung der Regionalpläne wird zur Kenntnis genommen, gleichwohl vertritt die Landesplanung die Auffassung, Planentwürfe für eine ausgewogene räumliche Entwicklung gemäß den durch den LEP 2021 sowie den Anforderungen des Raumordnungsgesetzes festgelegten Rahmenbedingungen vorgelegt zu haben. Gemäß § 5 Absatz 6 Satz 1 Landesplanungsgesetz (LaplaG) in der Fassung vom 24.05.2024, in der Gültigkeit vom 07.06.2024 bis 03.09.2035 war den Beteiligten eine Frist zur Stellungnahme von höchstens drei Monaten zu setzen. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung von drei Monaten, die ohne Überschneidungen mit Schulferien auskommt, ist kaum möglich. Es wurde auch aufgrund dieser Überschneidung die maximal mögliche Stellungnahmefrist gewährt. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen bereits einen Monat vor dem Beginn des Beteiligungsverfahrens für die Öffentlichkeit zugänglich waren. Darüber hinaus sind keine Änderungswünsche zu den Kapiteln der Regionalpläne erkennbar. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Beteiligung und Rechtssicherheit in eine praktikable Balance zu bringen. Prozessgestaltung Die generelle Verkürzung des Beteiligungsverfahrens stellt die kommunale Ebene auch in diesem Beteiligungsverfahren vor Herausforderungen. Die Termine für die Gremienbefassung (Beratungsfolge Fachausschuss und Kreistag / Bürgerschaft) liegen diesmal je nach Kreis / Stadt im Mai / Juni bzw. im Juni / Juli und damit vor den Sommerferien bzw. der sitzungsfreien Zeit. Allerdings wird auch für die fachliche Auseinandersetzung in den Verwaltungen und für die Erstellung von Vorlagen für die Gremienbefassung Zeit benötigt. Für die ersten Gremien im Mai 2025 ist die Zeitschiene sehr sportlich. Daher begrüßen wir die Bereitstellung der Unterlagen bereits vor Beginn des förmlichen Beteiligungsverfahrens. Weniger praktikabel ist allerdings die Bereitstellung der Geodaten. Hier wäre ein WMS-Dienst zielführender und zeitökonomischer. Die Verschneidung der Daten ist aufwendig und die Darstellungsform ist selbst für Fachleute sehr gewöhnungsbedürftig und schwer lesbar	
Institution: Amt Geest und Marsch Südholstein, Keine Abteilung ID: 1168	Grundsätzliches: Die Gemeinde Haselau begrüßt, dass eine interaktive Karte zur Verfügung gestellt wurde, allerdings lässt sich ein aussagekräftiger Maßstab nur durch den Import in ein Geoinformationssystem darstellen. Dies ist für die Gemeinde und anderen Behörden mit Aufwand verbunden, aber machbar. Für die Bürger ist dies nicht möglich, sodass diese keine Möglichkeit haben, die Gegebenheiten auf Ihren Grundstücken zu beurteilen, dies hält die Gemeinde Haselau für nicht besonders bürgerfreundlich. Auch die Mandatsträger der Gemeinde haben keinen Zugriff auf Geoinformationssysteme, dies erschwert die politische Meinungsbildung, wenn nicht offensichtlich ist, welche Grundstücke genau betroffen sind (siehe weitere Ausführungen im Detail). Des Weiteren wäre eine weitere Kartenebene, die den aktuellen Regionalplan anzeigt, wünschenswert, sodass sich der IST- und der SOLL-Stand besser vergleichen lassen und Unterschiede schneller deutlich werden.	Bei der interaktiven Kartendarstellung handelte es sich um eine Serviceleistung, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zum 2. Entwurf der Regionalpläne nicht angeboten werden konnte. Darüber hinaus gelten die Regelungen der Regionalpläne auf einer Maßstabsebene von 1:100.000. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson	Hiermit erhebe ich fristgerecht Einspruch gegen den Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein - Neuaufstellung, 2. Entwurf 2025 für den Bereich Ostholstein	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
ID: 1163	Gemeinde Gremersdorf OT Dazendorf. Begründung: 5. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes: Die ausgewiesenen Gebiete im Bereich Gremersdorf OT Dazendorf würden das gewachsene Landschaftsbild erheblich stören und steht im Widerspruch zur landschaftlichen Prägung unserer Region. 6. Lärmemissionen und Infraschall: Zu befürchten sind erhebliche Geräuschbelastungen durch Rotorblätter und technisches Gerät, insbesondere durch tieffrequenten Infraschall, der gesundheitliche Auswirkungen haben kann. 7. Beeinträchtigung der Wohnqualität / Gesundheit: [REDACTED] befindet sich in [REDACTED] des ausgezeichneten Gebietes. Die Anlage beeinträchtigt meine Lebensqualität und könnte nach aktueller Forschung langfristig gesundheitsschädlich wirken. Auch den erheblichen Wertverlust meiner Immobilie und Grundstückes muss kompensiert werden. 8. Schattenwurf / Lichtemissionen: Durch den Schattenwurf der Rotoren, insbesondere bei tiefstehender Sonne, ist mit erheblicher Belästigung zu rechnen. Auch die nächtliche Befeuerung der Anlage kann zu Lichtverschmutzung führen. 9. Gefährdung von Natur und Tieren: Der Standort befindet sich in unmittelbarer Nähe zu ökologisch sensiblen Bereichen / Vogelschutzgebieten. Es besteht akute Gefahr für Fledermäuse, Greifvögel und andere geschützte Arten. 10. Unzureichende Bürgerbeteiligung / Informationspolitik: Die betroffene Bevölkerung wurde unzureichend informiert. Es fehlt an Transparenz und frühzeitiger Einbindung. Ich fordere Sie auf, die Belange der betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner ernst zu	Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden. Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	nehmen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1162	Hiermit erhebe ich fristgerecht Einspruch gegen den Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein - Neuaufstellung, 2. Entwurf 2025 für den Bereich Ostholstein Gemeinde Gremersdorf OT Dazendorf. Begründung: 6. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes: Die ausgewiesenen Gebiete im Bereich Gremersdorf OT Dazendorf würden das gewachsene Landschaftsbild erheblich stören und steht im Widerspruch zur landschaftlichen Prägung unserer Region. 7. Lärmemissionen und Infraschall: Zu befürchten sind erhebliche Geräuschbelastungen durch Rotorblätter und technisches Gerät, insbesondere durch tieffrequenten Infraschall, der gesundheitliche Auswirkungen haben kann. 8. Beeinträchtigung der Wohnqualität / Gesundheit: [REDACTED] befindet sich in [REDACTED] des ausgezeichneten Gebietes. Die Anlage beeinträchtigt meine Lebensqualität und könnte nach aktueller Forschung langfristig gesundheitsschädlich wirken. Auch den erheblichen Wertverlust meiner Immobilie und Grundstückes muss kompensiert werden. 9. Schattenwurf / Lichtemissionen: Durch den Schattenwurf der Rotoren, insbesondere bei tiefstehender Sonne, ist mit erheblicher Belästigung zu rechnen. Auch die nächtliche Befeuerng der Anlage kann zu Lichtverschmutzung führen. 10. Gefährdung von Natur und Tieren: Der Standort befindet sich in unmittelbarer Nähe zu ökologisch sensiblen Bereichen / Vogelschutzgebieten. Es besteht akute Gefahr für Fledermäuse, Greifvögel und andere geschützte Arten. 11. Unzureichende Bürgerbeteiligung / Informationspolitik:	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden. Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Die betroffene Bevölkerung wurde unzureichend informiert. Es fehlt an Transparenz und frühzeitiger Einbindung. Ich fordere Sie auf, die Belange der betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner ernst zu nehmen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1161	Hiermit erhebe ich fristgerecht Einspruch gegen den Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein - Neuaufstellung, 2. Entwurf 2025 für den Bereich Ostholstein Gemeinde Gremersdorf OT Dazendorf. Begründung: • Beeinträchtigung des Landschaftsbildes: Die ausgewiesenen Gebiete im Bereich Gremersdorf OT Dazendorf würden das gewachsene Landschaftsbild erheblich stören und steht im Widerspruch zur landschaftlichen Prägung unserer Region. • Lärmemissionen und Infraschall: Zu befürchten sind erhebliche Geräuschbelastungen durch Rotorblätter und technisches Gerät, insbesondere durch tieffrequenten Infraschall, der gesundheitliche Auswirkungen haben kann. • Beeinträchtigung der Wohnqualität / Gesundheit: [REDACTED] befindet sich in [REDACTED] des ausgezeichneten Gebietes. Die Anlage beeinträchtigt meine Lebensqualität und könnte nach aktueller Forschung langfristig gesundheitsschädlich wirken. Auch den erheblichen Wertverlust meiner Immobilie und Grundstückes muss kompensiert werden. • Schattenwurf / Lichtemissionen: Durch den Schattenwurf der Rotoren, insbesondere bei tiefstehender Sonne, ist mit erheblicher Belästigung zu rechnen. Auch die nächtliche Befeuerung der Anlage kann zu Lichtverschmutzung führen. • Gefährdung von Natur und Tieren:	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden. Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Der Standort befindet sich in unmittelbarer Nähe zu ökologisch sensiblen Bereichen / Vogelschutzgebieten. Es besteht akute Gefahr für Fledermäuse, Greifvögel und andere geschützte Arten. Unzureichende Bürgerbeteiligung / Informationspolitik: Die betroffene Bevölkerung wurde unzureichend informiert. Es fehlt an Transparenz und frühzeitiger Einbindung. Ich fordere Sie auf, die Belange der betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner ernst zu nehmen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1160	Hiermit erhebe ich fristgerecht Einspruch gegen den Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein - Neuaufstellung, 2. Entwurf 2025 für den Bereich Ostholstein Gemeinde Gremersdorf OT Dazendorf. Begründung: - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes: Die ausgewiesenen Gebiete im Bereich Gremersdorf OT Dazendorf würden das gewachsene Landschaftsbild erheblich stören und steht im Widerspruch zur landschaftlichen Prägung unserer Region. - Lärmemissionen und Infraschall: Zu befürchten sind erhebliche Geräuschbelastungen durch Rotorblätter und technisches Gerät, insbesondere durch tieffrequenten Infraschall, der gesundheitliche Auswirkungen haben kann. - Beeinträchtigung der Wohnqualität / Gesundheit: [REDACTED] befindet sich in [REDACTED] des ausgezeichneten Gebietes. Die Anlage beeinträchtigt meine Lebensqualität und könnte nach aktueller Forschung langfristig gesundheitsschädlich wirken. Auch den erheblichen Wertverlust meiner Immobilie und Grundstückes muss kompensiert werden. - Schattenwurf / Lichtemissionen:	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden. Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Durch den Schattenwurf der Rotoren, insbesondere bei tiefstehender Sonne, ist mit erheblicher Belästigung zu rechnen. Auch die nächtliche Befeuerung der Anlage kann zu Lichtverschmutzung führen. - Gefährdung von Natur und Tieren: Der Standort befindet sich in unmittelbarer Nähe zu ökologisch sensiblen Bereichen / Vogelschutzgebieten. Es besteht akute Gefahr für Fledermäuse, Greifvögel und andere geschützte Arten. - Unzureichende Bürgerbeteiligung / Informationspolitik: Die betroffene Bevölkerung wurde unzureichend informiert. Es fehlt an Transparenz und frühzeitiger Einbindung. Ich fordere Sie auf, die Belange der betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner ernst zu nehmen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1159	Hiermit erhebe ich fristgerecht Einspruch gegen den Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein - Neuaufstellung, 2. Entwurf 2025 für den Bereich Ostholstein Gemeinde Gremersdorf OT Dazendorf. Begründung: - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes: Die ausgewiesenen Gebiete im Bereich Gremersdorf OT Dazendorf würden das gewachsene Landschaftsbild erheblich stören und steht im Widerspruch zur landschaftlichen Prägung unserer Region. - Lärmemissionen und Infraschall: Zu befürchten sind erhebliche Geräuschbelastungen durch Rotorblätter und technisches Gerät, insbesondere durch tieffrequenten Infraschall, der gesundheitliche Auswirkungen haben kann. - Beeinträchtigung der Wohnqualität / Gesundheit: [REDACTED] befindet sich in [REDACTED] des ausgezeichneten	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden. Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Gebietes. Die Anlage beeinträchtigt meine Lebensqualität und könnte nach aktueller Forschung langfristig gesundheitsschädlich wirken. Auch den erheblichen Wertverlust meiner Immobilie und Grundstückes muss kompensiert werden. • Schattenwurf / Lichtemissionen: Durch den Schattenwurf der Rotoren, insbesondere bei tiefstehender Sonne, ist mit erheblicher Belästigung zu rechnen. Auch die nächtliche Befeuerung der Anlage kann zu Lichtverschmutzung führen. • Gefährdung von Natur und Tieren: Der Standort befindet sich in unmittelbarer Nähe zu ökologisch sensiblen Bereichen / Vogelschutzgebieten. Es besteht akute Gefahr für Fledermäuse, Greifvögel und andere geschützte Arten. • Unzureichende Bürgerbeteiligung / Informationspolitik: Die betroffene Bevölkerung wurde unzureichend informiert. Es fehlt an Transparenz und frühzeitiger Einbindung. Ich fordere Sie auf, die Belange der betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner ernst zu nehmen.	
Institution: Amt Hohe Elbgeest , Gemeinde Hohenhorn ID: M1154	Die Gemeinde Hohenhorn kritisiert nach wie vor die im Regionalplanentwurf vorgenommene unzureichende Berücksichtigung der Kumulation raumbedeutsamer Vorhaben im Gemeindegebiet. Bereits im Beteiligungsverfahren zum Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 wurde vonseiten der Gemeinde auf die Problematik mehrerer gleichzeitiger und potenziell belastender Planungen hingewiesen. Damals wurde seitens des Landes Schleswig-Holstein auf die nachgeordnete Planungsebene verwiesen, auf der diese Aspekte geprüft und abgewogen werden sollten. Im nun vorliegenden Entwurf der Regionalplanung erfolgt jedoch gerade keine hinreichende Berücksichtigung dieser aufgeworfenen Fragen. Die beanstandeten Punkte werden weder gebündelt betrachtet noch nachvollziehbar abgewogen. Dies steht im Widerspruch zu den Grundsätzen einer integrierten, vorausschauenden und nachhaltigen Raumplanung.	Die Grundsatzkritik an der fehlenden Bündelung der Betrachtung der raumrelevanten Aspekte im Regionalplan wird zur Kenntnis genommen, gleichwohl vertritt die Landesplanung die Auffassung, Planentwürfe für eine ausgewogene räumliche Entwicklung gemäß den durch den LEP 2021 sowie den Anforderungen des Raumordnungsgesetzes festgelegten Rahmenbedingungen vorgelegt zu haben. Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Die Gemeinde Hohenhorn ist aktuell von mehreren raumbedeutsamen Vorhaben betroffen, deren summierende Wirkung gravierende Auswirkung auf das Gemeindegebiet und die Lebensqualität der Bevölkerung hat. Dazu zählen insbesondere: Die geplante Ortsumgehung Geesthacht, die A21 im weiteren Bedarf, die potenzielle Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung in direkter Nähe zur Gemeinde und auf Gemeindegebiet, Kavernenspeicherung im Salzstock, evtl ein Umspannwerk (das Symbol dafür ist in der Planzeichnung enthalten). sowie die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für oberflächennahe Rohstoffgewinnung bis direkt angrenzend an bebautes Gebiet und unser Wasserwerk. Diese Planungen sind nicht isoliert zu betrachten, sondern in ihrer Gesamtheit zu bewerten, da sie kumulativ einer erhebliche Belastung für Umwelt, Landschaftsbild, Infrastruktur und Bevölkerung darstellen. Die Gemeinde Hohenhorn stellt außerdem mit Besorgnis fest, dass unklar bleibt, in welchem Verfahren und zu welchem Zeitpunkt die Gemeinde ihre Belange wirksam einbringen kann. Im LEP-Verfahren wurde die Zuständigkeit auf die Regionalplanung verschoben, im Regionalplanverfahren erfolgt nun erneut keine sachgerechte Prüfung, sondern ein Verweis auf den LEP. Dieses Vorgehen konterkariert die Prinzipien einer frühzeitigen, strategischen Planung und lässt für die Kommunen kein verlässliches Mitwirkungsfenster erkennen.. Im übrigen verweise ich auf die gemeindliche Stellungnahme vom 08.03.2023 zum 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III: Die Gemeinde Hohenhorn fordert eine Nachbesserung des Regionalplans in Bezug auf die kumulative Betrachtung raumbedeutsamer Vorhaben in ihrem Gebiet.	Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1310.
Institution: Kreis Ostholstein ID: M1164	Städtebau Wir bedauern insgesamt, dass nicht mehr Anregungen des Kreises Ostholstein aus dem Vorverfahren übernommen wurden und bekräftigen weiterhin die Erwartung, dass der Kreis Ostholstein in der Fortschreibung des Regionalplans in den Möglichkeiten seiner Flächenentwicklung nicht nur nicht weiter eingeschränkt wird, sondern das entwicklungshemmende Festsetzungen, wie z.B. die regionalen Grünzüge, angemessene	Zu regionalen Grünzügen: Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Siedlungsabstände einhalten um nicht im Widerspruch zur gemeindlichen Wohnbau- und Gewerbeflächenentwicklung zu stehen.	Die gemeindlichen Entwicklungen wurden im Rahmen von vorliegenden Konzepten bei der Ausweisung der regionalen Grünzüge berücksichtigt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
Institution: Kreis Ostholstein ID: M1164	Allgemeines Mit Bedauern wird zur Kenntnis genommen, dass nur wenige Inhalte der Stellungnahmen des Kreises Ostholstein und der Stellungnahme der ARGE-Hamburg-Rand durch die Landesplanungsbehörde aufgegriffen und im zweiten Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum III Berücksichtigung gefunden haben. Insbesondere die fehlende Berücksichtigung der Entwicklungsperspektiven für die Gewerbe- und Wohnbauentwicklung im Kreis Ostholstein, die sich im Zusammenhang mit der Fertigstellung der festen Fehmarnbelt-Querung eröffnen, wird als erhebliches Defizit des vorliegenden Planungsdokuments angesehen. Der Verweis auf fehlende Entwicklungskonzepte auf Kreisebene kann nicht nachvollzogen werden, da ein Regionalplan aus unserer Sicht auch den Gestaltungswillen des Landes zum Ausdruck bringen muss und ausdrücklich auch Perspektiven für die vom Land gewünschte räumliche Entwicklung in der Region beinhalten sollte. Der Regionalplan böte dem Land die Chance, eigene Entwicklungsimpulse zu setzen. Diese Chance wurde hier aus unserer Sicht nicht genutzt. Als einzige positive Ausnahme im Hinblick auf die vorgenommenen Änderungen im zweiten Planentwurf ist hier die teilweise Berücksichtigung des räumlichen Leitbilds der Metropolregion Hamburg an mehreren Stellen im Regionalplan zu nennen, die vom Kreis Ostholstein ausdrücklich begrüßt wird. Als problematisch wird auch angesehen, dass die geplante Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energie erst jetzt vom Land in Angriff genommen wird und somit die Inhalte dieser Teilfortschreibung allein aus zeitlichen Gründen im laufenden Verfahren zur Regionalplanaufstellung keine Berücksichtigung mehr finden können. Aus unserer Sicht müssen die beiden rahmensetzenden Dokumente jedoch aufeinander abgestimmt und in Einklang gebracht werden, da sie inhaltlich ineinandergreifen. Ansonsten droht der neue Regionalplan bereits mit Fertigstellung bei wichtigen Teilaspekten den realen Entwicklungen hinterherzuhinken. Hier bedarf es aus unserer Sicht ein Um- und Neudenken von Planungsprozessen des Landes, um Regelungsnotwendigkeiten, Gestaltungswillen, Beteiligung von Akteuren und	In der Stellungnahme sind keine konkreten Änderungswünsche zu den Kapiteln der Regionalpläne erkennbar. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Rechtssicherheit in eine praktikable Balance zu bringen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1137	Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum III – Vorrangfläche Windenergie Tangstedt Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung der Regionalpläne des Landes Schleswig-Holstein nehme ich hiermit Stellung zur im Entwurf ausgewiesenen Vorrangfläche für Windenergie im Gemeindegebiet Tangstedt (Kreis Pinneberg, Planungsraum III). Ich fordere, diese Fläche nicht als Vorranggebiet auszuweisen, da sie – auf Basis objektiv prüfbarer Kriterien – aus raumordnerischer, naturschutzfachlicher, sicherheitstechnischer und sozialer Sicht nicht geeignet ist. Die Planungsentscheidung wäre nicht tragfähig, weder aus fachlicher noch aus demokratischer Perspektive. 1. Lage in einem ökologisch sensiblen Schutzgebiet Die Fläche liegt in der Pinnau-Niederung, einem Landschaftsschutzgebiet mit ausgewiesenen Überschwemmungsflächen laut Gewässerkarte des Landes. Sie befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, in dem raumbedeutsame Eingriffe nur zulässig sind, wenn sie keine erheblichen oder dauerhaften Beeinträchtigungen verursachen. ► Die Errichtung großtechnischer Windenergieanlagen widerspricht diesen Anforderungen klar. Rechtsgrundlagen: § 30 Abs. 2 BNatSchG, § 21 LNatSchG, LEP SH (Kap. 4.7.1) 2. Artenschutz: dokumentierte Brut- und Nahrungshabitate Im und um das Plangebiet sind Brutplätze und Lebensräume windkraftsensibler Großvögel nachgewiesen, u. a.:	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die Stellungnahme wird in das Verfahren Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des LEP 2021 – Zweiter Entwurf April 2025 – nach dem 21.07.2025 eingegangene Stellungnahmen verschoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	• Seeadler, • Rotmilan, • Weißstorch, • Kiebitz (stark gefährdet), • sowie Uhu, Turmfalke, Mäusebussard und Kranich. ► Der gesetzlich geschützte Aktionsradius dieser Arten (bis zu 2.000 m) überlagert die Planfläche deutlich. Die Umsetzung des Projekts wäre mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot gemäß § 44 BNatSchG. 3. Luftfahrtrechtliche Konflikte Die Fläche liegt in der Kontrollzone des Flughafens Hamburg sowie im Wirkungsbereich von Sichtflugrouten, Pflichtmeldepunkten und Flugsicherungsanlagen. Zusätzlich besteht Störpotenzial gegenüber dem Wetterradar Borstel-Hohenraden und der Seewetter-Sendestelle Pinneberg. ► Die zuständigen Luftfahrtbehörden haben bereits eine kritische Bewertung signalisiert. Eine Ausweisung als Vorrangfläche wäre mit erheblichen luftfahrtrechtlichen Risiken behaftet. 4. Raumstruktur: Widerspruch zur Funktion als Achsenzwischenraum Gemäß LEP 2020 liegt das Gebiet im sogenannten Achsenzwischenraum, der laut Kap. 4.7.1 vorrangig der Naherholung und dem Schutz naturnaher Räume dient. ► Eine planerische Vorrangentscheidung für Windenergie widerspricht dieser übergeordneten Raumfunktion und würde das Landschaftsbild dauerhaft verändern. 5. Zerschneidung kleinteiliger Kulturlandschaften Das betroffene Gebiet besteht aus landwirtschaftlichen Nutzflächen mit hoher struktureller Vielfalt (Knicksysteme, Waldinseln, Biotope, Fließgewässer). Die geplante Windnutzung	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	würde durch Fundamentierung, Zuwegung und Baulogistik eine dauerhafte Zerschneidung bewirken. ► Insbesondere Waldparzellen unterliegen dem Schutz des Landeswaldgesetzes Schleswig-Holstein (LWaldG SH) – eine Umwandlung wäre hier nicht vertretbar. 6. Widersprüchliche Haltung der Gemeinde: Ablehnung der Vorrangfläche, aber Offenheit für spätere Erschließung Die Gemeinde Tangstedt hat sich in zwei offiziellen Stellungnahmen (zum LEP II und zum Regionalplan, Juli 2025) gegen die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet ausgesprochen. Gleichzeitig betont sie in beiden Schreiben, dass ein Windpark auch ohne Vorrangstatus möglich sei – und dass man sich vorbehalte, eine spätere Nutzung der Fläche unter eigenen Bedingungen zu prüfen, sofern dies als sinnvoll erachtet werde. ► Diese strategische Offenhaltung ist rechtlich zulässig, aber aus Sicht der Planungstransparenz problematisch. Sie erschwert dem Land eine sachgerechte Abwägung, da keine klare kommunale Positionierung vorliegt. 7. Protokollierte Interessenkonflikte in kommunalen Gremien Laut öffentlichen Sitzungsprotokollen wurden mehrere Mitglieder der Tangstedter Gemeindevertretung, darunter die Bürgermeisterin und Ausschussmitglieder, wegen persönlicher Betroffenheit (Eigentumsverhältnisse) für befangen erklärt. ► Obwohl formell korrekt, wirft diese Konstellation Fragen zur Unabhängigkeit der politischen Entscheidungsfindung auf – insbesondere im Hinblick auf den Arbeitskreis Windenergie. 8. Soziale Unverhältnismäßigkeit – wenige profitieren, viele verlieren Der Projektentwickler hat gegenüber der Gemeinde kommuniziert, dass bei Realisierung des Windparks Grundstückswertverluste zwischen 10 % und 35 % drohen – für ca. 2.300	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Einwohnerinnen und Einwohner. Demgegenüber steht ein wirtschaftlicher Vorteil für eine kleine Gruppe von etwa 10 Personen, die entweder Eigentümer oder wirtschaftlich unmittelbar mit dem Vorhaben verbunden sind. ► Dieses Ungleichgewicht verletzt das raumordnerische Gebot der sozialen Ausgewogenheit und Lastenverteilung (§ 1 Abs. 6 ROG). 9. Keine Prüfung möglicher Alternativen – Beteiligung bleibt folgenlos Es wurden durch Bürger keine neuen Flächenvorschläge eingebracht – wohl aber mehrfach der Wunsch geäußert, mögliche Alternativen zur jetzigen Fläche ernsthaft zu prüfen. Dieser Erwartung ist die Gemeinde bisher nicht nachgekommen. ► Es gibt keine öffentlich dokumentierte Analyse oder Bewertung alternativer Standorte, weder durch die Gemeindevertretung noch durch den Arbeitskreis Windenergie. Das widerspricht dem raumordnerischen Prinzip der Alternativenprüfung (§ 1 Abs. 6 ROG) und untergräbt den Anspruch auf eine ergebnisoffene Bürgerbeteiligung. Fazit Die Vorrangfläche in Tangstedt ist: • fachlich ungeeignet (Natur-, Artenschutz, Luftfahrt), • raumstrukturell widersprüchlich (Naherholung, Schutzräume), • politisch nicht eindeutig legitimiert (strategisch offene Gemeindehaltung), • sozial unausgewogen (Verteilungswirkung zugunsten weniger), • und nicht im Einklang mit planerischen Grundsätzen (keine Alternativenprüfung). Ich fordere daher, die Fläche Tangstedt vollständig aus dem Entwurf des Regionalplans zu	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	streichen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1136	Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum III – Vorrangfläche Windenergie Tangstedt Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III nehme ich fristgerecht Stellung zur vorgesehenen Vorrangfläche für Windenergie in der Gemeinde Tangstedt (Kreis Pinneberg). Ich fordere mit Nachdruck, diese Fläche nicht als Vorranggebiet auszuweisen, da sie den raumordnerischen, naturschutzrechtlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen nicht genügt. Die geplante Ausweisung wäre weder fachlich vertretbar noch planerisch abwägungsgerecht. 1. Lage im Landschaftsschutzgebiet und in überflutungsgefährdeter Niederung Das vorgesehene Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Pinnau-Niederung“ und umfasst potenzielle Überschwemmungsflächen laut Gewässerkarte des Landes Schleswig-Holstein. Es handelt sich um ein ökologisch wertvolles Feuchtgebiet mit hoher Biodiversität. ► Konsequenz: Die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) würde dauerhafte Beeinträchtigungen eines geschützten Naturraums bedeuten – entgegen § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 21 LNatSchG. 2. Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft Die Fläche liegt innerhalb eines landesplanerisch kartierten Vorbehaltsgebiets für Natur und Landschaft. ► In solchen Räumen sind laut Landesplanung nur Maßnahmen zulässig, die keine erhebliche oder dauerhafte Veränderung des Landschaftsbildes bewirken und die Funktionen des Naturhaushalts nicht beeinträchtigen. ► Eine großtechnische Infrastruktur wie ein Windpark widerspricht diesem Schutzziel	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die Stellungnahme wird in das Verfahren Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des LEP 2021 – Zweiter Entwurf April 2025 – nach dem 21.07.2025 eingegangene Stellungnahmen verschoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	fundamental. 3. Kritischer Lebensraum windkraftsensibler Großvögel Die geplante Fläche liegt im Einflussbereich dokumentierter Horste und Habitate von: • Seeadler (Radius bis 2.000 m), • Rotmilan, Weißstorch, Kiebitz (streng geschützt, teilweise vom Aussterben bedroht), • sowie Uhu, Mäusebussard, Turmfalke und Kranich. ► Diese Arten gelten laut Bundes- und Landesnaturschutzrecht als besonders windkraftsensibel. Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten dürfen nicht gestört oder zerstört werden (vgl. § 44 BNatSchG). 4. Raumordnerischer Ausschluss: Achsenzwischenraum mit Erholungsfunktion Laut gültigem LEP 2020 liegt die Fläche in einem Achsenzwischenraum, der explizit der Naherholung, nicht der gewerblichen Nutzung vorbehalten ist (vgl. LEP, Kap. 4.7.1, Abs. 3). ► Eine Ausweisung als Vorrangfläche für Windkraft steht in direktem Widerspruch zur übergeordneten Zielsetzung der Raumstruktur. 5. Luftfahrtrechtliche Konflikte mit Flughafen Hamburg Die Fläche liegt innerhalb der Kontrollzone (CTR) des Verkehrsflughafens Hamburg, in der Nähe von Sichtflugrouten, Pflichtmeldepunkten und Flugsicherungsanlagen. ► Gespräche mit der Luftfahrtbehörde deuten auf eine kritische Bewertung des Vorhabens hin. Zudem ist eine Befassung durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) erforderlich. ► Auch die Wetterradarstation Borstel-Hohenraden und die Seewetter-Sendestelle Pinneberg könnten gestört werden – durch Störechos der Rotorblätter.	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	6. Flächenverbrauch und Zerschneidung ökologischer Strukturen Ein Windpark in dieser Region würde durch Fundamentierung, Zuwegung und Montageflächen eine fragmentierende Wirkung auf Knicklandschaften, Waldparzellen und Agrarbiotope haben. ► Insbesondere kleinere Waldstücke erfüllen wichtige Inselfunktionen im Biotopverbund. Ihre Umwandlung ist nach dem Landeswaldgesetz (LWaldG S-H) nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. 7. Keine öffentliche Akzeptanz und noch kein Beschluss der Gemeinde In öffentlichen Veranstaltungen in Tangstedt, Ellerbek und Bönningstedt wurde großer Vorbehalt gegenüber dem Projekt geäußert. Der Tangstedter Arbeitskreis Windenergie hat noch keinen Abschlussbericht vorgelegt, die Gemeindevertretung noch keinen Beschluss gefasst. ► Eine Vorrangausweisung gegen den erklärten Willen der örtlichen Bevölkerung und ohne kommunalpolitisches Mandat gefährdet die gesellschaftliche Akzeptanz der Energiewende. Die geplante Vorrangfläche in Tangstedt erfüllt nicht die Kriterien für eine verantwortbare raumplanerische Ausweisung. Es bestehen erhebliche naturschutz-, raumordnungs- und luftfahrtrechtliche Bedenken, die eine Streichung dieser Fläche aus dem Regionalplan III zwingend erforderlich machen. Ich bitte Sie daher nachdrücklich, die Fläche Tangstedt nicht als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen. Mit freundlichen Grüßen	
Institution: Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt ID: M1156	in Beantwortung Ihres Schreibens und nach Prüfung der Entwürfe teile ich Ihnen mit, dass die Belange der Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt durch die o. g. Vorhaben nicht berührt werden. Ich habe daher keine Hinweise bzw. Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1135	hiermit lege ich formell Einspruch gegen den aktuellen Regionalplan für Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein ein. Meiner Ansicht nach ist der Plan in seiner derzeitigen Form nicht tragfähig und weist mehrere gravierende Mängel auf, die sowohl die Umwelt, die lokale Bevölkerung als auch die nachhaltige Entwicklung der Region betreffen. Erstens wurden bei der Erstellung des Plans die Belange des Naturschutzes und der Biodiversität unzureichend berücksichtigt. Viele der vorgesehenen Standorte für Windkraftanlagen liegen in sensiblen Natur- und Vogelschutzgebieten, was zu erheblichen Beeinträchtigungen der Tierwelt führen kann. Die geplanten Anlagen könnten Brut- und Rastplätze gefährden und somit die Artenvielfalt in der Region nachhaltig schädigen. Zweitens ist die Akzeptanz in der Bevölkerung stark gefährdet. Der Plan scheint die Sorgen und Bedenken der Anwohner, insbesondere hinsichtlich Lärm, Schattenwurf und visueller Beeinträchtigung, kaum ausreichend zu berücksichtigen. Dies führt zu erheblichen Widerständen und Konflikten vor Ort, was die Umsetzung der Energiewende erschwert. Drittens fehlt es an einer ausgewogenen Betrachtung alternativer Energiekonzepte und Maßnahmen zur Energieeinsparung. Der Fokus liegt zu stark auf der Errichtung von Windkraftanlagen, ohne ausreichend zu prüfen, ob andere nachhaltige Energiequellen oder Effizienzmaßnahmen nicht besser geeignet wären, um die Klimaziele zu erreichen. Investoren und Landeigentümer profitieren erheblich, während Anwohner die Leidtragenden sind, die oft unter Lärm, Schattenwurf und visuellen Beeinträchtigungen leiden, ohne ausreichend in die Planung und Entscheidungsprozesse eingebunden zu werden. Die Abstandsregelung ist äußerst kritisch und zu gering, da sie nicht ausreichend Schutz für die Anwohner und die Umwelt bietet. Eine zu geringe Abstandswahl erhöht das Risiko von Lärm- und Schattenwurfproblemen sowie negativen Auswirkungen auf die lokale Tierwelt und die Lebensqualität der Bevölkerung. Abschließend fordere ich eine Überarbeitung des Regionalplans, bei der Umwelt- und Naturschutzbelange, die Akzeptanz der Bevölkerung sowie eine ganzheitliche Betrachtung verschiedener Energieträger stärker berücksichtigt werden. Nur so kann eine nachhaltige, sozial verträgliche und umweltgerechte Energiewende in Schleswig-Holstein gelingen.	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden. Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Mit freundlichen Grüßen	
Institution: Amt Itzstedt, Bauamt ID: 1134	1. NEU: Es wird die Form der Abwägungsform des Landes beanstandet. Die Abwägungen zu eingereichten Stellungnahmen werden zum Teil geteilt, und somit aus dem Zusammenhang gerissen und in einer nicht nachvollziehbaren Form über 1984 Seiten verteilt. Dabei können auch Teile der Stellungnahme, die die Gemeinde abgegeben hat, nicht wieder gefunden werden, so dass die Abwägungen zu den Stellungnahmen nicht vollständig erfolgten. Die Rechtmäßigkeit der Abwägung wird daher in Frage gestellt.	Die Stellungnahmen zum 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans sind in ihrer vollständigen Fassung berücksichtigt und abgewogen worden. Die bereitgestellte Synopse dient der Transparenz des Abwägungsverfahrens, sie ist jedoch nicht an eine bestimmte Form gebunden. Aus technischen Gründen wurden Karten, Grafiken oder Tabellen in der Synopse nicht mit abgebildet, außerdem wurden gegebenenfalls rein nachrichtliche Informationen (wie zum Beispiel die Wiedergabe des Inhalts des Regionalplan-Entwurfs) gekürzt. Aufgrund der inhaltlichen Breite des Regionalplan-Entwurfs einerseits und vieler Stellungnahmen andererseits wurden umfangreiche Stellungnahmen in Datensätze aufgeteilt und einzelnen Schlagworten zugeordnet. Die Synopse gibt auf jeder Seite das jeweilige Schlagwort wieder. Über die Suchfunktion können die einzelnen Datensätze zur jeweiligen Stellungnehmenden-ID gefunden werden. Die Abwägung in der vorliegenden Form ist daher rechtmäßig. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1133	Der geplante zukünftige Ausbau der Windkraft in Schleswig-Holstein wirft erhebliche Bedenken auf und wird von vielen Seiten kritisch betrachtet. Trotz der ambitionierten Ziele zur Energiewende und zur Reduktion von CO ₂ -Emissionen sind die geplanten Maßnahmen mit einer Vielzahl von Problemen verbunden. Ein zentrales Problem ist die Umweltbelastung. Für den Bau neuer Windräder sind große	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Flächen notwendig, was zu erheblichen Eingriffen in die Natur führt. Lebensräume von Wildtieren, insbesondere Vögeln und Fledermäusen, werden durch die zunehmende Anzahl an Anlagen gefährdet. Zudem sind die Rotorblätter mit Chemikalien wie PFAS belastet, die bei der Herstellung und im Betrieb in die Umwelt gelangen können. Die langfristigen Folgen für die Biodiversität sind bislang kaum erforscht und werden häufig ignoriert. Ein weiterer Kritikpunkt ist die Akzeptanz in der Bevölkerung. Viele Anwohner fühlen sich durch den geplanten Ausbau übergangen, da die Planungsverfahren oft kurz gehalten werden und die Bürgerbeteiligung unzureichend ist. Proteste und Widerstand gegen neue Windparks nehmen zu, was die Umsetzung erschwert und zu Verzögerungen führt. Die Konflikte zwischen Naturschutz, Anwohnerinteressen und wirtschaftlichen Interessen verschärfen sich zunehmend. Hinzu kommt die unzureichende Netzinfrastruktur. Der Ausbau der Windenergie erfordert eine massive Erweiterung der Stromnetze, die in Schleswig-Holstein bislang nur unzureichend vorhanden ist. Ohne eine stabile und leistungsfähige Infrastruktur droht die Gefahr von Netzüberlastungen, Spannungsschwankungen und Stromausfällen. Zudem ist die wetterabhängige Energieerzeugung unzuverlässig, was die Versorgungssicherheit gefährdet und die Kosten für Verbraucher steigen lässt. Auch die Effizienz der Windkraftanlagen ist begrenzt. Selbst in den windreichen Regionen Schleswig-Holsteins erreichen die Anlagen nur einen Bruchteil ihrer möglichen Betriebsstunden, was die Wirtschaftlichkeit des Ausbaus infrage stellt. Die Abhängigkeit vom Wetter macht die Windenergie zu einer unbeständigen Stromquelle, die nur begrenzt zur langfristigen Energieversorgung beiträgt. Machtlose Bürger, die sich gegen den Ausbau wehren, fühlen sich oft ohnmächtig gegenüber den mächtigen Investoren, die überproportional profitieren. Während die lokale Bevölkerung kaum Einfluss auf die Entscheidungen hat, verdienen große Unternehmen und Investoren durch den Verkauf von Flächen, Fördergelder und den Betrieb der Anlagen überproportional. Diese Ungleichheit verstärkt das Gefühl der Ohnmacht und führt zu wachsendem Unmut in der Bevölkerung. Insgesamt zeigt sich, dass der zukünftige Windkraftausbau in Schleswig-Holstein mit erheblichen ökologischen, sozialen und infrastrukturellen Herausforderungen verbunden ist. Die Risiken und Konflikte, die damit einhergehen, werden häufig unterschätzt oder ignoriert, was langfristig zu Problemen für die Region und die Energiewende insgesamt führen	Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden. Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	könnte.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1132	Sehr geehrte Damen und Herren, Der schnelle Durchdringungsprozess von Windkraftprojekten in Deutschland hat einen regelrechten Wettlauf mit der Zeit ausgelöst. Es scheint, als wollten die Planungsverbände die neuen Flächen so zügig wie möglich festzurren, was sich an den äußerst kurzen Fristen im Beteiligungsverfahren ablesen lässt. Projektierungsbüros arbeiten derzeit auf Hochtouren, und die Genehmigungsbehörden in den Landratsämtern bemühen sich, Bauanträge für „grüne“ Kraftwerke in Rekordzeit durchzuwinken. Sobald die Regionalpläne in Kraft treten, können Investoren nahezu nach Belieben Windräder in den festgelegten Bereichen errichten, da Genehmigungen kaum noch verweigert werden können. Alle relevanten Planungshindernisse sind bereits ausgeräumt, und auch vor Gericht sind die Chancen, gegen solche Genehmigungen vorzugehen, minimal. Das führt dazu, dass der Ausbau der Windenergie in Deutschland immer schneller voranschreitet, was sowohl Chancen für die Energiewende als auch erhebliche Konflikte mit Naturschutz, Anwohnerinteressen und der Landschaftsplanung mit sich bringt. Medien berichten meist zurückhaltend und positiv über den Ausbau, wie etwa die „Süddeutsche Zeitung“, die im Propagandastil beschreibt, wie mit „Präzisionsarbeit“ die ersten Rotoren im Hofoldingen Forst angebracht werden und die Energiewende „auch gegen Widerstände Tempo aufnehmen“ könne. Unterstützung kommt zudem von etablierten Umweltverbänden wie dem BUND, die den Planungsbehörden oft zusätzliche Vorranggebiete empfehlen, auf die die behördlichen Planer selbst vielleicht nicht gekommen wären. Dadurch sind die betroffenen Bürger, vor allem auf dem Land, mehr oder weniger auf sich allein gestellt, wenn es darum geht, sich gegen den Durchmarsch der Planer und Energiewendelobbyisten zu wehren und zumindest Zeit zu gewinnen. Laut Vernunftkraft-Sprecher Canne gibt es bundesweit 500 bis 1000 Bürgerinitiativen, die sich gegen Windkraft- und Solarprojekte vor ihrer Haustür wehren. Die Investoren, Windkraftindustrie und Verpächter profitieren jedoch sofort, während die Anwohner dem Lärm, Schlagschatten und Infraschall ausgesetzt sind. Zudem gibt es für die Anwohner keinerlei Entschädigung, während sich die Projektierer und Landbesitzer in	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden. Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	einem Umfang bereichern, der seinesgleichen sucht. Solange die Vorranggebietsplanung noch läuft, greift die sogenannte Gemeindeöffnungsklausel. Das bedeutet, dass „windkraftwillige“ Kommunen eine eigene Bauleitplanung für Windkraft beschließen dürfen, was laut Bundesbaugesetz grundsätzlich überall möglich ist, solange keine Ziele der Raumplanung der Länder entgegenstehen. Da sowohl die Landesplanung als auch die kommunalen Planungen parallel laufen, ist mit einer Übererfüllung der Flächenzielvorgaben zu rechnen. In Schleswig-Holstein wurde beispielsweise ein „Potenzialflächen“-Pool von 7,5 Prozent der Landesfläche beschlossen. Bei entsprechendem Wind ist die Netzauslastung bereits jetzt problematisch, da die Leistung nicht mehr abgeführt werden kann. Auch in Zukunft müssen die Netze stetig erweitert und Ausgebaut werden. Nach aktuellem Stand werden die Netzkapazitäten der Netzbetreiber ████████ und ████████ hier in Schleswig-Holstein weiterhin unzureichend sein, wenn die Summe der Windkraftanlagen von 2% auf 3% oder gar noch mehr erhöht. Besonders problematisch sind die sogenannten „Ewigkeitschemikalien“, die von den Windrädern in die Umwelt verteilt werden. Studien des Landesuntersuchungsamts Rheinland-Pfalz zeigen, dass Wildschweinlebern mit per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) belastet sind. Diese Chemikalien, die auch als „Ewigkeitschemikalien“ bezeichnet werden, stammen unter anderem vom Abrieb der Rotorblätter von Windkraftanlagen. Der Abrieb verteilt sich über die Umwelt und gelangt in die Nahrungskette, was erhebliche Risiken für Mensch und Tier birgt. Die Windkraftindustrie wehrt sich jedoch gegen ein Verbot von PFAS, da diese für die Herstellung der Rotorblätter als unverzichtbar gelten. Neben PFAS enthalten die Rotorblätter auch Schwermetalle wie Zink, Aluminium und Indium, die sich in der Umwelt ansammeln. Besonders in Offshore-Windparks wurden diese Metalle in Meeresfrüchten nachgewiesen, was auf eine Kontamination der marinen Nahrungskette hinweist. Auch an Land zeigen sich bei Wildtieren ähnliche Belastungen. Noch nicht ausreichend öffentlich diskutiert sind die Folgen für die Landwirtschaft: Bauern werden derzeit mit hohen Pachten gelockt, um ihre Flächen für Windenergieprojekte zur Verfügung zu stellen. Doch was passiert, wenn erste Bodenuntersuchungen ergeben, dass diese landwirtschaftlichen Flächen durch den Abrieb und die Hinterlassenschaften der Windräder kontaminiert sind und somit nicht mehr für den Anbau von Lebensmitteln genutzt	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	werden können? Ein einzelnes Windrad benötigt ein Fundament aus bis zu 3000 Tonnen Stahlbeton. Der Durchmesser solcher Fundamente liegt bei 20 bis 30 Metern, die Tiefe bei drei bis fünf Metern – fast so groß wie ein Einfamilienhaus. Diese Fundamente werden in die Waldböden versenkt, was erhebliche Eingriffe in die Natur bedeutet. Behörden sowie Organisationen wie BUND und NABU scheinen dies kaum zu beunruhigen. Für den Bau werden mehrere hundert Tonnen Bewehrungsstahl verarbeitet, um die Windlasten zu tragen. Die Herstellung eines einzigen Fundaments verursacht bereits beim Bau etwa 1000 Tonnen CO₂, vor allem durch die Zementproduktion, die als besonders klimaschädlich gilt. Zudem werden große Mengen Wasser, Kies, Sand und Energie benötigt. Der Stromüberschuss bei Starkwind führt zu negativen Börsenpreisen – in solchen Fällen zahlen die Stromproduzenten drauf oder erhalten eine Entschädigung, wie es das Erneuerbare-Energien-Gesetz regelt. Das bedeutet, dass letztlich der Stromkunde oder der Steuerzahler die Kosten trägt, da der „negative“ Strompreis ausgeglichen werden muss. Bei Flaute hingegen müssen Gaskraftwerke einspringen oder Importe den Mangel ausgleichen. Hinter jedem Windrad steht also ein konventionelles Kraftwerk, was das Stromsystem zunehmend instabil macht. In Norddeutschland werden für Windkraftanlagen zwischen 2200 und 2800 Volllaststunden pro Jahr kalkuliert. Selbst auf offener See, wo die Windverhältnisse idealer sind, kommen die Windräder nur auf etwa 3800 bis 4500 Volllaststunden jährlich. Das bedeutet, dass sie bestenfalls auf gut die Hälfte der insgesamt 8760 Stunden eines Jahres laufen. Diese Diskrepanz zeigt, dass Windenergie nur eine begrenzte und wetterabhängige Stromquelle ist, die nicht kontinuierlich Energie liefern kann. Zudem sorgt der „Problemfall“ Windrad dafür, dass das Stromnetz immer „wackliger“ wird. Im Jahr 2023 mussten die deutschen Übertragungsnetzbetreiber mehr als 15.000 Eingriffe wegen Spannungsschwankungen vornehmen – das sind zehnmal so viele wie noch vor zehn Jahren. Grund dafür sind unvorhersehbare Einspeisespitzen durch Wind und Sonne. Diese Eingriffe, wie Redispatch, Abriegelung oder Engpassmanagement, kosten Milliarden Euro pro Jahr und belasten das Stromnetz erheblich.	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Das aktuelle Vorgehen beim Ausbau der Windenergie in Deutschland ist äußerst problematisch und bedenklich. Der rasante und kaum kontrollierte Ausbau führt zu erheblichen Umweltbelastungen, da große Mengen an Chemikalien, Schwermetallen und CO₂ bei der Herstellung und dem Betrieb der Windräder freigesetzt werden. Die kurzen Planungsfristen und die kaum noch zu stoppenden Genehmigungsverfahren begünstigen eine unkontrollierte Flächenübernutzung, die die Natur, die Landwirtschaft und die lokale Bevölkerung stark belastet. Zudem sind die tatsächlichen Umwelt- und Gesundheitsschäden durch Chemikalien wie PFAS und die Kontamination der Nahrungskette kaum öffentlich diskutiert und werden von der Industrie weitgehend ignoriert. Die enorme Infrastruktur, die für Fundamente, Netzausbau und Betrieb notwendig ist, führt zu erheblichen Eingriffen in die Natur, erhöht den CO₂-Ausstoß und belastet das Stromnetz zunehmend. Die wetterabhängige Stromerzeugung ist unzuverlässig, was die Versorgungssicherheit gefährdet und die Kosten für Verbraucher und Steuerzahler in die Höhe treibt. Insgesamt zeigt sich, dass der aktuelle Windkraft-„Wettlauf“ vor allem auf kurzfristige Profitinteressen ausgerichtet ist, während die langfristigen ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Folgen kaum bedacht werden. Mit freundlichen Grüßen	
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Stadtentwicklungsamt ID: 1120	Die Gemeinde Juliusburg nimmt den Regionalplan für den Planungsraum III - 2. Entwurf 2025 - zur Kenntnis. Eine erneute Stellungnahme wird nicht abgegeben, sondern auf die Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung des ersten Entwurfes von 2023 verwiesen.	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1275. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau,	Abschließend kann zusammengefasst werden, dass sich der Regionalplan aus dem Landesentwicklungsplan 2021 entwickelt. Im Regionalplan wurden überwiegend die Inhalte des Landesentwicklungsplanes aufgegriffen, weitergehende planerische Überlegungen zu	Der Landesentwicklungsplan ist der raumordnerische Rahmenplan für Schleswig-Holstein und enthält landesweite Festlegungen zur räumlichen

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
Stadtentwicklungsamt ID: 1120	Themen wie Netzausbau, großflächigen Solaranlagen, dem Umgang mit Flächenkonkurrenzen und dem schonenden Umgang mit Grund und Boden wurden jedoch nicht vorgenommen. Stadt und Amt sehen es kritisch, großflächige PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen zuzulassen und plädieren dafür auch diese Vorhaben raumordnerisch auf Ebene des RP zu regeln. Die Stadt Lauenburg/Elbe sowie die Gemeinden des Amtes Lüttau gehen weiterhin davon aus, dass durch den LEP und Regionalplan keine Einschränkungen der ökonomischen und nachhaltigen Entwicklung sowie der gesamten Entwicklung der Gemeinden gegeben sind. Die Stellungnahme der Stadt Lauenburg/Elbe und der Gemeinden des Amtes Lüttau zum LEP 2021 werden aufrecht erhalten.	Entwicklung. Er legt auch fest, welche Themen in den Regionalplänen zu konkretisieren sind. Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Kiel Netz GmbH ID: M1157	Unsere Position in Bezug auf die 2019 eingebrachten Punkte (Stellungnahmen-ID 1636 und M1664 für Teil C der Hauptkarte) haben weiterhin unverändert Bestand.	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf die Voten aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit den IDs 1636 und M1664. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Kreisverwaltung Steinburg ID: M1141	Bedauerlicherweise haben offenbar nur wenige Inhalte der Stellungnahmen Eingang in den zweiten Entwurf des Regionalplans gefunden. Als positives Beispiel sind hier die Bezüge zum räumlichen Leitbild der Metropolregion Hamburg an verschiedenen Stellen zu nennen. Überwiegend erscheinen die Änderungen jedoch marginal und vor allem auf Aktualisierungen von Sachständen und Daten zu beruhen. Wobei die lange angekündigte aktualisierte Bevölkerungsprognose des Landes noch immer nicht vorliegt und Berücksichtigung findet. Damit lässt auch dieser zweite Entwurf des Regionalplans den Gestaltungswillen der Landesplanung vermissen. Die Reduzierung auf den Status quo und auf Ableitungen aus Vorgaben des LEPs, anderen Fachpolitiken und aktueller kommunaler Entwicklungsstrategien kann als selbst auferlegte Beschränkung nicht nachvollzogen werden und verspielt die Möglichkeit der Gestaltung der Entwicklung der Region und des Landes. Vor dem Hintergrund der anstehenden Transformationsprozesse müsste auch	Die Grundsatzkritik an den Entwürfen zur Neuaufstellung der Regionalpläne wird zur Kenntnis genommen, gleichwohl vertritt die Landesplanung die Auffassung, Planentwürfe für eine ausgewogene räumliche Entwicklung gemäß den durch den LEP 2021 sowie den Anforderungen des Raumordnungsgesetzes festgelegten Rahmenbedingungen vorgelegt zu haben. Gemäß § 5 Absatz 6 Satz 1 Landesplanungsgesetz (LaplaG) in der Fassung vom 24.05.2024, in der Gültigkeit vom 07.06.2024 bis 03.09.2035 war den

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Raumordnung neu gedacht werden. Der Umgang mit zunehmenden Nutzungskonkurrenzen braucht auch landesseitig Antworten und Lösungsansätze, die nicht allein aus der Region kommen können. Entwicklungsimpulse des Landes sind hier unabdingbar. Vor diesem Hintergrund werden insbesondere von der angekündigten Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energie Entwicklungsimpulse seitens des Landes mit neuen raumordnerischen Ansätzen und standortbezogenen Zielaussagen erwartet. Diese wichtigen Impulse müssen mit dem neuen, dann möglicherweise schon rechtskräftigen Regionalplan in Einklang gebracht werden. Mit Blick auf die Parallelität der Prozesse bedarf das inhaltliche Ineinandergreifen in einem schlanken Prozess einer rechtssicheren Gestaltung. Wir erleben, dass Raumordnungspläne aufgrund langwieriger formaler Planungsprozesse den realen Entwicklungen hinterherhinken und durch nachlaufende Änderungen weiter in die Länge gezogen werden. Auch hier bedarf es des Um- und Neudenkens von Prozessen, um Regelungsnotwendigkeiten, Gestaltungswillen, Beteiligung und Rechtssicherheit in eine praktikable Balance zu bringen. Die generelle Verkürzung des Beteiligungsverfahrens stellt die kommunale Ebene auch in diesem Beteiligungsverfahren vor Herausforderungen. Die Termine für die Gremienbefassung (Beratungsfolge Fachausschuss und Kreistag / Bürgerschaft) liegen diesmal je nach Kreis / Stadt im Mai / Juni bzw. im Juni / Juli und damit vor den Sommerferien bzw. der sitzungsfreien Zeit. Allerdings wird auch für die fachliche Auseinandersetzung in den Verwaltungen und für die Erstellung von Vorlagen für die Gremienbefassung Zeit benötigt. Daher begrüßen wir die Bereitstellung der Unterlagen bereits vor Beginn des förmlichen Beteiligungsverfahrens.	Beteiligten eine Frist zur Stellungnahme von höchstens drei Monaten zu setzen. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung von drei Monaten, die ohne Überschneidungen mit Schulferien auskommt, ist kaum möglich. Es wurde auch aufgrund dieser Überschneidung die maximal mögliche Stellungnahmefrist gewährt. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen bereits einen Monat vor dem Beginn des Beteiligungsverfahrens für die Öffentlichkeit zugänglich waren. Darüber hinaus sind keine Änderungswünsche zu den Kapiteln der Regionalpläne erkennbar. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Hansestadt Lübeck, Stadtplanung und Bauordnung ID: M1117	Die Hansestadt Lübeck nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass seitens der Landesplanung nur wenige Inhalte der ersten Stellungnahme vom 25.10.2023 positiv aufgenommen wurden und Eingang in den zweiten Entwurf des Regionalplans gefunden haben. Der zweite Entwurf des Regionalplans lässt weiterhin den grundsätzlichen Gestaltungswillen der Landesplanung vermissen. Die Reduzierung auf den Status quo, der Verweis auf den Landesentwicklungsplan sowie auf regionale Konzepte kann als selbst auferlegte Beschränkung nicht nachvollzogen werden und verspielt die Möglichkeit der Gestaltung der Entwicklung der Region und des Landes. Vor dem Hintergrund der anstehenden Transformationsprozesse müsste auch Raumordnung neu gedacht werden. Der Umgang	Die Grundsatzkritik an den Entwürfen zur Neuaufstellung der Regionalpläne wird zur Kenntnis genommen, gleichwohl vertritt die Landesplanung die Auffassung, Planentwürfe für eine ausgewogene räumliche Entwicklung gemäß den durch den LEP 2021 sowie den Anforderungen des Raumordnungsgesetzes festgelegten Rahmenbedingungen vorgelegt zu haben.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	mit zunehmenden Nutzungskonkurrenzen braucht auch landesseitig Antworten und Lösungsansätze, die nicht allein aus der Region kommen können. Entwicklungsimpulse und das Aufzeigen von Entwicklungsoptionen des Landes sind hier unabdingbar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Hansestadt Lübeck, Stadtplanung und Bauordnung ID: M1117	Zu Kapitel 6.1 Klimaschutz und Klimaanpassung Es wird für notwendig erachtet, in das o.g. Kapitel auch Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den Klimaschutz einzufügen. Denn in der Wiederherstellungsverordnung der EU (WVO) wird gefordert, dass bis 2030 30 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Moorböden wiederhergestellt werden. Bis 2040 müssen 40 Prozent und bis 2050 müssen 50 Prozent wiederhergestellt werden. Hierbei muss der Anteil von Wiedervernässung bei einem Viertel (2030) beziehungsweise bei einem Drittel (2040 und 2050) liegen. Da es sich entsprechend der Verordnung um freiwillig durchgeführte Maßnahmen handeln soll, wird angeregt, diese Moorböden als „Vorbehaltsgebiete“ für den Klimaschutz und die Klimaanpassung darzustellen und mit entsprechenden Zielen zu versehen. Es wird zudem darum gebeten, die Zielsetzungen für „Vorbehaltsgebiete“ im Landesentwicklungsplan entsprechend zu ergänzen.	Die Stellungnahme bezieht sich auf das Kapitel 6.1 des LEP 2021 und nicht auf den Regionalplan. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Hansestadt Lübeck, Stadtplanung und Bauordnung ID: M1117	Die Hansestadt Lübeck hat ambitionierte Ziele für den Ausbau der Photovoltaik (Beschluss „Photovoltaik in Lübeck – Konkretisierung des Masterplan Klimaschutz“ vom 22.05.2025). Bis 2040 sollen im Stadtgebiet 800 GWh aus Sonnenenergie erzeugt werden. Dies dient nicht nur der Umsetzung des Lübecker Masterplans Klimaschutz, sondern hat vor allem den Anspruch einen angemessenen Beitrag zu den Landes- und Bundeszielen zu leisten. Obwohl dabei möglichst viel Photovoltaik auf Dachflächen entstehen soll, ist eine Nutzung der Freiflächen unerlässlich. In bereichsübergreifender Zusammenarbeit und insbesondere unter Berücksichtigung der Naturschutzbelange wurden dabei geeignete Flächen identifiziert. Einige der geeignetsten Flächen befinden sich dabei im Norden Lübecks entlang der B 75 bzw. in der Nähe der Ortsteile Beidendorf und Wulfsdorf. Das entscheidende Hindernis ergibt sich dort allerdings aus den bestehenden bzw. geplanten regionalen Grünzügen (siehe auch Stellungnahme zu Kapitel 2.2). Aus Sicht der Klimaleitstelle sollte Photovoltaik in diesem Bereich zugelassen werden. Dies dient letztendlich auch dem Natur- und Landschaftsschutz, da ansonsten weniger vorbelastete Flächen für die Stromerzeugung mit Erneuerbaren Energie genutzt werden müssten, um	Der Ausbau regenerativer Energie ist ein landesweites Entwicklungsziel, welches somit im Rahmen des Landesentwicklungsplanes adressiert und abschließend geregelt wird. Zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung ist außerdem eine Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans geplant, die dieses Thema aufgreifen wird. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 sowie die Votierung zum Kapitel 2.2 Regionale Grünzüge verwiesen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	die Klimaschutzziele zu erreichen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1114	Die Energiewende hat eine besondere wirtschaftliche Bedeutung für Schleswig-Holstein und ist für die Zukunft mit erheblichen Chancen für Wertschöpfung und Beschäftigung verbunden. Dies gilt insbesondere für die Metropolregion Hamburg, und hier im Speziellen für den Kreis Herzogtum Lauenburg. Obwohl der Kreis mit einer direkten Autobahnanbindung, der BAB24, sowie der B404 ideal vernetzt ist, gibt es bisher keine maßgeblichen wirtschaftlichen Unternehmensansiedlungen – anders als im Kreis Stormarn. Allerdings entwickelt sich der Kreis Herzogtum Lauenburg durch verschiedene Großprojekte in Kürze zu einem der wichtigsten Energie-Infrastrukturknotenpunkte Deutschlands: 1. Bei Sahms wird mit 40 ha das größte und modernste Umspannwerk Europas entstehen. 2. Ein weiterer Standort für einen Multi-Terminal Hub (MTH) mit ca. 20 ha wird nahe Sahms aktuell gesucht. 3. Es befinden sich mehrere 380kV-Hochspannungsleitungen von [REDACTED] und [REDACTED] in der Planung (z.B. Vorhaben 51, Vorhaben 58 und 84), die den Kreis Herzogtum Lauenburg als Überlandleitung queren und/oder das neue Umspannwerk zum Zwischenziel haben. 4. Entlang der A24 werden im Kreis Herzogtum Lauenburg mindestens 3 große, baulich privilegierte PV-Freiflächenanlagen umgesetzt (56ha PV-Park Basthorst-Möhsen mit Baubeginn 01.09.2025, PV-Park Fuhlenhagen mit vorliegender Baugenehmigung, PV-Park Tramm). Weitere PV-Parks sind von anderen Landeigentümern gewünscht, scheitern aber aktuell an der nicht mehr vorhandenen Netzeinspeisungsmöglichkeit, z.B. in Kasseburg. Wenn man alle Teilprojekte wie ein Puzzle zusammenlegt, kann man erkennen, dass dem Kreis Herzogtum Lauenburg bei der Umsetzung der Energiewende eine herausragende Bedeutung zukommen wird. Umso unverständlicher ist es, dass der Regionalplan und der LEP an bestimmten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, insbesondere den regionalen Grünzügen mit dem besonderen Ziel des Schutzes vor Zersiedelung und der siedlungsnahmen, landschaftsgebundenen Erholung festhält und darüber hinaus noch viel kleinteiligere Argumente z.B. zu Lebensraumverbund- und Grünbrückenkonzepten für das	Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren sollen für den Bereich Gewerbe und Industrie die planerischen Voraussetzungen für eine Flächenvorsorge für energieintensive und energiewendeauffine Betriebe in räumlicher Nähe zu 380 Kilovolt (kV) Leitungen und 380 kV-Umspannwerken geprüft werden. Darüber hinaus wird das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden. Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Rotwild im Kreis Herzogtum Lauenburg anführt. Einem möglichen Bündelungsgebot für Erneuerbare-Energien-Produktion und -Infrastruktur sowie der bereits bestehenden räumlichen Vorbelastung durch die BAB24 sowie der zukünftigen 380kV-Überland-Hochspannungsleitungen wird nicht Rechnung getragen. Vielmehr stehen sich die schon bald sehr sichtbare und hörbare Vorbelastung von raumbedeutender Energieinfrastruktur den Zielen von regionalen Grünzügen diametral entgegen. Die mögliche konsequente Weiterentwicklung hin zu einer Wirtschaftszone für energieintensive Unternehmen und die damit einhergehende Schaffung vieler Arbeitsplätze wird durch diesen Zielkonflikt erschwert und konterkariert die energiepolitischen Ziele und massiven Infrastruktur-Projekte in der Region. Trotz der mehr als doppelt so großen Fläche in Quadratkilometer im Planungsraum III (8.129 km²) wurden im Vergleich zu den Planungsräumen I (4.211 km²) und II (3.463 km²) in der Vergangenheit wiederholt nur relativ wenig Windeignungsgebiete ausgewiesen – obwohl dies inzwischen durch die gerade entstehende Strom-Infrastruktur im Kreis Herzogtum Lauenburg eigentlich ein wichtiger Baustein sein müsste. Sicherlich sollten zukünftig solche Flächen für die Bebauung mit Windkraftanlagen bevorzugt werden, für die ein Netzanschluss und eine Abnahme des Stromes ohne neue Ausbaumaßnahmen im Verteil- und Höchstspannungsnetz gewährleistet werden kann – das wird im Kreis Herzogtum Lauenburg in wenigen Jahren der Fall sein. Zuletzt ist vollkommen unverständlich, warum eine Region wie der Kreis Herzogtum Lauenburg, insbesondere die Gemeinden des Amtes Schwarzenbek-Land, so massiv von den Bauprojekten für die im überragenden öffentlichen Interesse stehende Energiewende betroffen sein sollen, ohne dass ein wirtschaftlicher Nutzen für Bürgerinnen und Bürger durch Windenergie erzielt werden darf – durch Gewerbesteuern, durch Kommunalabgaben, durch Beteiligungen an Bürgerwindparks und durch die Pachten für die Landeigentümer. Bisher haben die Bürgerinnen und Bürger des Amtes Schwarzenbek-Land jedenfalls keinen einzigen Vorteil durch das geplante Umspannwerk und durch die geplanten 380kV-Freileitungen in unmittelbarer Nachbarschaft! In der Vergangenheit wurden Windkraftprojekte im Amt Schwarzenbek-Land regelmäßig abgelehnt - aufgrund von z.B. Vogelschutz oder auch aufgrund des bis direkt zur BAB24 angrenzenden regionalen Grünzugs. Durch diese Inkohärenz in der Zielsetzung für diese Region geht ein Großteil	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	gesellschaftlicher Akzeptanz für das politische Ziel der Energiewende verloren. Aus diesen Gründen befürworte ich ausdrücklich und grundsätzlich die Windpotenzialgebiete im Kreis Herzogtum Lauenburg und insbesondere diejenigen in der Gemeinde Basthorst: Als Landeigentümer von Flächen befürworte ich insbesondere die 3 Potenzialgebiete in den Gemeinden "Basthorst-Mühlrenrade", "Basthorst-Möhnsen-Havekost" sowie "Basthorst-Dahmker-Kasseburg-Kuddewörde" und unterstütze die Übernahme der Potenzialgebiete als Windvorranggebiete in den Regionalplan.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1112	Betritt:Die Planung von 17 (19) Windrädern im Raum Bönningstedt,Hasloh,Tangstedt und Ellerbek. Als ich davon hörte,konnte ich nicht glauben wie so eine verdichtete Planung in der direkten Nähe der genannten Ortschaften zustande kommen kann.Abgesehen von den nicht reparablen Naturschäden(Landschaftsschutzgebiete) durch die Bautätigkeiten und die zu erwartenden Umweltschäden durch den Betrieb unter Anderem(Wichtiges Vogeldurchzugsgebiet) in Verbindung mit dem Himmelmoor) und der Einflugschneise des Flughafens Hamburg über Hasloh sind derartig hohe und in der Menge geplanten Windernergieanlagen überhaupt nicht zu akzeptieren.Ich glaube hier steht wieder der Kommerz an erster Stelle und das Lernen aus alten Planungsfehlern scheint zu fehlen.Wie sollen die genannten Gemeinden weiter wachsen mit diesen negativen Aussichten.Es gibt sicher andere Gebiete im Kreis Pinneberg die besser geeignet sind,weil gering besiedelt.Ich selber wohne am Rand (Egenbüttel)der betroffenen Gebiete und kenne diese sehr genau.Ich hoffe das man von dieser Planung aus Vernunftgründen Abstand nimmt und andere Alternativen ins Auge fasst.(Beispiel Sonnenenergie.)Auch sollten die Bürger finanziell an der gewonnenen Energie beteiligt sein und nicht nur der Investor.Über eine Antwort würde ich mich sehr freuen!!!	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden. Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Kreis Dithmarschen, Fachdienst Bau, Naturschutz und	Allgemeines zum Regionalplan III insgesamt ➤ Zukunftsbild / Entwicklungsstrategie fehlt - Gestaltungsanspruch wird nicht wahrgenommen	Die Grundsatzkritik an den Entwürfen zur Neuaufstellung der Regionalpläne wird zur Kenntnis genommen, gleichwohl vertritt die Landesplanung die Auffassung, Planentwürfe für eine ausgewogene

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
Regionalentwicklung ID: M1116	Mit Bedauern wird zur Kenntnis genommen, dass nur wenige Inhalte der Stellungnahmen des Kreises Dithmarschen und der ARGE-Hamburg-Rand-Mitglieder seitens der Landesplanung positiv aufgenommen wurden und Eingang in den 2. Entwurf des Regionalplans gefunden haben. Als positives Beispiel sind hier die Bezüge zum räumlichen Leitbild der Metropolregion Hamburg an verschiedenen Stellen zu nennen. Überwiegend erscheinen die Änderungen jedoch marginal und vor allem auf Aktualisierungen von Sachständen und Daten zu beruhen. Wobei die lange angekündigte aktualisierte Bevölkerungsprognose des Landes noch immer nicht vorliegt und Berücksichtigung findet. Damit lässt auch dieser zweite Entwurf des Regionalplans den Gestaltungswillen der Landesplanung vermissen. Die Reduzierung auf den Status quo und auf Ableitungen aus Vorgaben des LEPs, anderen Fachpolitiken und aktueller kommunaler Entwicklungsstrategien kann als selbst auferlegte Beschränkung nicht nachvollzogen werden und verspielt die Möglichkeit der Gestaltung der Entwicklung der Region und des Landes. Vor dem Hintergrund der anstehenden Transformationsprozesse müsste auch Raumordnung neu gedacht werden. Der Umgang mit zunehmenden Nutzungskonkurrenzen braucht auch landesseitig Antworten und Lösungsansätze, die nicht allein aus der Region kommen können. Entwicklungsimpulse des Landes sind hier unabdingbar. Vor diesem Hintergrund werden insbesondere von der angekündigten Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energie Entwicklungsimpulse seitens des Landes mit neuen raumordnerischen Ansätzen und standortbezogenen Zielaussagen erwartet. Diese wichtigen Impulse müssen mit dem neuen, dann möglicherweise schon rechtskräftigen Regionalplan in Einklang gebracht werden. Mit Blick auf die Parallelität der Prozesse bedarf das inhaltliche Ineinandergreifen in einem schlanken Prozess einer rechtssicheren Gestaltung. Wir erleben, dass Raumordnungspläne aufgrund langwieriger formaler Planungsprozesse den realen Entwicklungen hinterherhinken und durch nachlaufende Änderungen weiter in die Länge gezogen werden. Auch hier bedarf es des Um- und Neudenkens von Prozessen, um Regelungsnotwendigkeiten, Gestaltungswillen, Beteiligung und Rechtssicherheit in eine praktikable Balance zu bringen. ➤ Prozessgestaltung Die generelle Verkürzung des Beteiligungsverfahrens stellt die kommunale Ebene auch in	räumliche Entwicklung gemäß den durch den LEP 2021 sowie den Anforderungen des Raumordnungsgesetzes festgelegten Rahmenbedingungen vorgelegt zu haben. Zur Prozessgestaltung: Gemäß § 5 Absatz 6 Satz 1 Landesplanungsgesetz (LaplaG) in der Fassung vom 24.05.2024, in der Gültigkeit vom 07.06.2024 bis 03.09.2035 war den Beteiligten eine Frist zur Stellungnahme von höchstens drei Monaten zu setzen. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung von drei Monaten, die ohne Überschneidungen mit Schulferien auskommt, ist kaum möglich. Es wurde auch aufgrund dieser Überschneidung die maximal mögliche Stellungnahmefrist gewährt. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen bereits einen Monat vor dem Beginn des Beteiligungsverfahrens für die Öffentlichkeit zugänglich waren. Darüber hinaus sind keine Änderungswünsche zu den Kapiteln der Regionalpläne erkennbar. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	diesem Beteiligungsverfahren vor Herausforderungen. Die Termine für die Gremienbefassung (Beratungsfolge Fachausschuss und Kreistag) liegen diesmal je nach Kreis im Mai / Juni bzw. im Juni / Juli und damit vor den Sommerferien bzw. der sitzungsfreien Zeit. Allerdings wird auch für die fachliche Auseinandersetzung in den Verwaltungen und für die Erstellung von Vorlagen für die Gremienbefassung Zeit benötigt. Daher begrüßen wir die Bereitstellung der Unterlagen bereits vor Beginn des förmlichen Beteiligungsverfahrens.	
Institution: Kreis Dithmarschen, Fachdienst Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung ID: M1116	Weitere Fachbehörden des Kreises Dithmarschen Seitens der weiteren Fachbehörden des Kreises Dithmarschen (untere Denkmalschutzbehörde, untere Straßenverkehrsbehörde, untere Wasserbehörde, untere Bodenschutzbehörde, Brandschutzdienststelle, Wirtschaftliche Jugendhilfe) werden keine Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Itzstedt, Bauamt ID: 1109	1. NEU: Es wird die Form der Abwägungsform des Landes beanstandet. Die Abwägungen zu eingereichten Stellungnahmen werden zum Teil geteilt, und somit aus dem Zusammenhang gerissen und in einer nicht nachvollziehbaren Form über 1984 Seiten verteilt. Dabei können auch Teile der Stellungnahme, die die Gemeinde abgegeben hat, nicht wieder gefunden werden, so dass die Abwägungen zu den Stellungnahmen nicht vollständig erfolgten. Die Rechtmäßigkeit der Abwägung wird daher in Frage gestellt.	Die Stellungnahmen zum 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans sind in ihrer vollständigen Fassung berücksichtigt und abgewogen worden. Die bereitgestellte Synopse dient der Transparenz des Abwägungsverfahrens, sie ist jedoch nicht an eine bestimmte Form gebunden. Aus technischen Gründen wurden Karten, Grafiken oder Tabellen in der Synopse nicht mit abgebildet, außerdem wurden gegebenenfalls rein nachrichtliche Informationen (wie zum Beispiel die Wiedergabe des Inhalts des Regionalplan-Entwurfs) gekürzt. Aufgrund der inhaltlichen Breite des Regionalplan-Entwurfs einerseits und vieler Stellungnahmen andererseits wurden umfangreiche Stellungnahmen in Datensätze aufgeteilt und einzelnen Schlagworten zugeordnet.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
		Die Synopse gibt auf jeder Seite das jeweilige Schlagwort wieder. Über die Suchfunktion können die einzelnen Datensätze zur jeweiligen Stellungnehmenden-ID gefunden werden. Die Abwägung in der vorliegenden Form ist daher rechtmäßig. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Landkreis Ludwigslust- Parchim ID: M1104	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein, 2. Entwurf. Der Entwurf des Regionalplanes wurde durch die betroffenen Fachdienste der Kreisverwaltung geprüft. Der Landkreis Ludwigslust-Parchim äußert dazu keine Hinweise und Anregungen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Itzstedt, Bauamt ID: 1102	1. NEU: Es wird die Form der Abwägungsform des Landes beanstandet. Die Abwägungen zu eingereichten Stellungnahmen werden zum Teil geteilt, und somit aus dem Zusammenhang gerissen und in einer nicht nachvollziehbaren Form über 1984 Seiten verteilt. Dabei können auch Teile der Stellungnahme, die die Gemeinde abgegeben hat, nicht wieder gefunden werden, so dass die Abwägungen zu den Stellungnahmen nicht vollständig erfolgten. Die Rechtmäßigkeit der Abwägung wird daher in Frage gestellt.	Die Stellungnahmen zum 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans sind in ihrer vollständigen Fassung berücksichtigt und abgewogen worden. Die bereitgestellte Synopse dient der Transparenz des Abwägungsverfahrens, sie ist jedoch nicht an eine bestimmte Form gebunden. Aus technischen Gründen wurden Karten, Grafiken oder Tabellen in der Synopse nicht mit abgebildet, außerdem wurden gegebenenfalls rein nachrichtliche Informationen (wie zum Beispiel die Wiedergabe des Inhalts des Regionalplan-Entwurfs) gekürzt. Aufgrund der inhaltlichen Breite des Regionalplan-Entwurfs einerseits und vieler Stellungnahmen andererseits wurden umfangreiche Stellungnahmen in Datensätze aufgeteilt und einzelnen Schlagworten zugeordnet. Die Synopse gibt auf jeder Seite das jeweilige Schlagwort

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
		wieder. Über die Suchfunktion können die einzelnen Datensätze zur jeweiligen Stellungnehmenden-ID gefunden werden. Die Abwägung in der vorliegenden Form ist daher rechtmäßig. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Heide ID: M1106	Des Weiteren verweist die Stadt Heide darauf, dass die von der Stadt Heide zum 1. Entwurf überreichte Stellungnahme nur teilweise Eingang in die Abwägung gefunden hat. Die Stellungnahme der Stadt Heide zum 1. Entwurf bleibt jedoch im vollen Umfang aufrechterhalten.	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1545. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Heide ID: M1106	Kapitel 4.7: Windenergie an Land - Vorranggebiete Windenergie und Repowering auf Grundlage Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) aus 2020 nicht aktuell genug - Aktualisierung sollte überdacht werden	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1101	Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte hiermit meinen Einwand gegen den Landesentwicklungsplan Wind in Schleswig-Holstein vorbringen, insbesondere im Hinblick auf die derzeitige geringe Abstandsregelung im Außenbereich. Meiner Ansicht nach ist die festgelegte Abstandspolitik zu lasch, was zu erheblichen Belastungen für Anwohner, Natur und Landschaft führen kann. Windenergieanlagen, die in geringer Entfernung zu Wohngebieten oder sensiblen Naturflächen errichtet werden,	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die Stellungnahme wird in das Verfahren Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des LEP 2021 – Zweiter Entwurf April 2025 – nach

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	verursachen Lärm, Schattenwurf und visuelle Beeinträchtigung, die die Lebensqualität der Menschen deutlich mindern können. Die Diskussion über die Abstände von Windkraftanlagen zu Wohnsiedlungen, Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich ist von zentraler Bedeutung für den Schutz der Anwohner und die Akzeptanz erneuerbarer Energien. Aktuell beträgt der Mindestabstand zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern 400 Meter, während für Siedlungsbereiche mit Wohn- und Erholungsfunktion ein Abstand von 800 bis 1000 Metern vorgesehen ist. Diese Regelungen werfen grundlegende Fragen auf, insbesondere im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 des Grundgesetzes. Eine zu geringe Abstandregelung erhöht zudem das Risiko von Konflikten zwischen Windkraftnutzung und Naturschutz, da empfindliche Ökosysteme und Tierarten durch die Anlagen beeinträchtigt werden könnten. Außerdem besteht die Gefahr, dass die Akzeptanz in der Bevölkerung sinkt, wenn die Anlagen zu nah an Siedlungen oder Naturflächen gebaut werden. Ein Mindestabstand von 400 Metern zu einer Windkraftanlage mit einer Höhe von über 250 Metern könnte in vielen Fällen nicht ausreichen, um die Lärmschutzrichtlinien einzuhalten. Studien zeigen, dass der Lärmpegel von Windkraftanlagen bei geringeren Abständen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursachen kann. Daher ist es dringend erforderlich, die Abstandsregelungen zu überdenken und anzupassen. Ein Abstand von mindestens 1000 Metern sollte als Mindestmaß für alle Arten von Siedlungen gelten, insbesondere für Splittersiedlungen, wo oft keine ausreichenden Schutzmaßnahmen vorhanden sind. Darüber hinaus müssen wir auch die langfristigen Auswirkungen auf die Lebensqualität der Menschen im Außenbereich berücksichtigen. Der Ausbau erneuerbarer Energien darf nicht auf Kosten der Gesundheit und des Wohlbefindens der Anwohner erfolgen. Es ist wichtig, dass wir eine Balance finden zwischen dem notwendigen Ausbau nachhaltiger Energiequellen und dem Schutz der Menschen, die in ihrer Nähe leben. Daher halte ich es für notwendig, die Abstandsregelungen im Außenbereich zu überdenken und zu verschärfen. Klare, verbindliche Mindestabstände sollten festgelegt werden, um die Interessen der Anwohner und den Schutz der Natur angemessen zu berücksichtigen. Nur	dem 21.07.2025 eingegangene Stellungnahmen verschoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	so kann eine nachhaltige und sozial verträgliche Energiewende gelingen, die sowohl die Umwelt schützt als auch die Lebensqualität der Menschen bewahrt.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1100	Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte hiermit meinen Einwand gegen den Landesentwicklungsplan Wind in Schleswig-Holstein vorbringen, insbesondere im Hinblick auf die Wilstermarsch. Dabei liegt mir der Schutz von Denkmälern, alten Gebäuden, Bauernhöfen, Natur und Landschaft sowie die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die zunehmende Industrialisierung in dieser einzigartigen Region am Herzen. Die Wilstermarsch ist eine Region mit einer reichen kulturellen Geschichte, geprägt von historischen Bauernhöfen, alten Gebäuden und einer vielfältigen Natur. Diese Elemente sind nicht nur Zeugen vergangener Zeiten, sondern auch essenziell für die Identität und das Erscheinungsbild der Region. Die geplanten Windenergieanlagen könnten durch ihre Standorte das charakteristische Landschaftsbild erheblich verändern, Schattenwurf, Lärm und visuelle Beeinträchtigung verursachen und somit das historische und kulturelle Erbe gefährden. Zudem führt die zunehmende Industrialisierung durch den Ausbau der Windparks zu einer stärkeren Belastung der Natur und Landschaft in der Wilstermarsch. Die weiten, flachen Marschflächen, die für ihre natürliche Schönheit und ihre Bedeutung als Lebensraum bekannt sind, könnten durch die großflächigen Anlagen dauerhaft beeinträchtigt werden. Dies würde nicht nur das Landschaftsbild verändern, sondern auch die landwirtschaftliche Nutzung und das ökologische Gleichgewicht der Region gefährden. Ich appelliere daher an die Verantwortlichen, bei der Planung der Windenergieflächen in der Wilstermarsch die Belange des Denkmalschutzes, den Erhalt alter Gebäude und Bauernhöfe sowie den Schutz der Natur und des Landschaftsbildes besonders zu berücksichtigen. Es ist wichtig, Standorte so zu wählen, dass die historische Substanz und die landschaftliche Schönheit dieser einzigartigen Region bewahrt bleiben und die zunehmende Industrialisierung nicht zu einer Zerstörung unseres kulturellen und natürlichen Erbes führt.	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die Stellungnahme wird in das Verfahren Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des LEP 2021 – Zweiter Entwurf April 2025 – nach dem 21.07.2025 eingegangene Stellungnahmen verschoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Nur durch eine sorgfältige Abwägung zwischen den Zielen der Energiewende und dem Schutz der Wilstermarsch kann eine nachhaltige und verantwortungsvolle Entwicklung gelingen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1121 (Frühere ID: 1032 aus Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein - Neuaufstellung, 2. Entwurf 2025)	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lehne ich die geplante Windkraftfläche bei und in 25499 Tangstedt in der vorliegenden Form ab. • Es handelt sich um einen regionalen Grünzug. Den einzigen zwischen den Siedlungsachsen entlang der A7 und der A23 im dicht besiedelten „Speckgürtel“. Es handelt sich um ein Land-wirtschaftsschutzgebiet, ein Biotopverbundsystem und um Vorrangflächen für Naturschutz. Dies darf nicht zerstört werden. Es würde ein gesundes und artenreiches Ökosystem und damit der Lebensraum vieler, zum Teil gefährdeter, streng geschützter Tierarten zerstört. Zugvögel nutzen das Gebiet zum Durchzug und zum Rasten. Bevor weitere Flächen für Windenergie verbraucht werden, muss die für die Nutzung des erzeugten Stroms notwendige Infrastruktur und Speichermöglichkeiten saniert bzw. ausgebaut werden. Viel kostengünstiger wird erneuerbare Energie dort erzeugt, wo die Infrastruktur bereits vorhanden ist. Es sollte geprüft werden, welche alten Anlagen durch neue leistungsstärkere ersetzt werden können „Repowering“. So kann an bestehenden Standorten ein Vielfaches an Strom produziert werden, ohne neue Gebiete zu belasten. In den letzten 10 Jahren hat sich die durchschnittliche Leistung pro Windenergieanlage verdoppelt. Es müsste zusätzlich zu den Anlagen ein großes Umspannwerk gebaut werden; eventuell auch Überlandleitungen, die unsere Gegend weiter verschandeln. Lt. der Gemeinde Tangstedt muss z.B. das erforderliche Umspannwerk an einem Hauptstromkabel errichtet werden. Das Hauptstromkabel in Tangstedt führt durch die Pinnau Niederung mit Biotopflächen, die zudem gemäß der Gewässerkarte des Landes Schleswig-Holstein als Überschwemmungsgebiet bei Starkregen-Situationen dient. Daneben handelt es sich bei Tangstedt gemäß Regionalplan des Landes Schleswig-Holstein um einen Achsenzwischenraum, in dem Gewerbe und Eingriffe in die Natur nur sehr beschränkt möglich sind und der vorrangig der Naherholung dienen soll. Die seltenen Auen- und Moorlandschaften Gemeinden, die besonders von der schönen Natur geprägt sind, würden	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die Stellungnahme wird in das Verfahren Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des LEP 2021 – Zweiter Entwurf April 2025 verschoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	durch Windindustrie endgültig verloren gehen. Der Wohnwert und die Lebensqualität der Bewohner würden erheblich leiden. Während der Bauphase würden viele Schwertransporte durch diese Landschaft fahren und es müßten schmale gewundene Wege stark ausgebaut, verdichtet und alte Bäume gerodet werden. Vorgeschriebene Ausgleichsmaßnahmen werden aller Voraussicht nach nicht der zerstörten Natur in unseren Gemeinden zu Gute kommen, sondern an anderer Stelle erfolgen. Durch die Nähe der Windindustrieanlagen befürchte ich Gesundheitsrisiken (Schattenwurf, Lärm, Vibration, bedrängende Wirkung durch fernsehturmhohe Windindustrieanlagen, Infraschall und Abrieb der Rotorblätter). Bei einer Bebauung mit Windrädern können die Gemeinden in diesem Gebiet keine anderen Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport - Regionalplan für den Planungsraum in Schleswig-Holstein - Neuaufstellung, 2. Entwurf 2025 Ausgedruckt am 21/07/2025, 21:33 Vorhaben mehr realisieren, die einzelne oder mehrere Gebäude beinhalten. Um eine sinnvolle Entwicklung unserer Gemeinden nicht zu verhindern, sollten ihre ohnehin begrenzten Möglichkeiten nicht weiter eingeschränkt werden. Wir befinden uns in der Ein- und Ausflugschneise des Hamburger Flughafens, daher besteht die Gefahr, dass die Windindustrieanlagen den Flugverkehr und im Kriegsfall das Radar stören. Daher bitte ich, die Fläche bei und von Tangstedt aus dem Entwurf des LEP zu streichen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1122 (Frühere ID: 1031 aus Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig- Holstein - Neuaufstellung, 2.	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lehne ich die geplante Windkraftfläche bei und in 25499 Tangstedt in der vorliegenden Form ab. • Es handelt sich um einen regionalen Grünzug. Den einzigen zwischen den Siedlungsachsen entlang der A7 und der A23 im dicht besiedelten „Speckgürtel“. Es handelt sich um ein Landwirtschaftsschutzgebiet, ein Biotopverbundsystem und um Vorrangflächen für Naturschutz. Dies darf nicht zerstört werden. Es würde ein gesundes und artenreiches Ökosystem und damit der Lebensraum vieler, zum Teil gefährdeter, streng geschützter Tierarten zerstört. Zugvögel nutzen das Gebiet zum Durchzug und zum Rasten.	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die Stellungnahme wird in das Verfahren Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des LEP 2021 – Zweiter Entwurf April 2025

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
Entwurf 2025)	Bevor weitere Flächen für Windenergie verbraucht werden, muss die für die Nutzung des erzeugten Stroms notwendige Infrastruktur und Speichermöglichkeiten saniert bzw. ausgebaut werden. Viel kostengünstiger wird erneuerbare Energie dort erzeugt, wo die Infrastruktur bereits vorhanden ist. Es sollte geprüft werden, welche alten Anlagen durch neue leistungsstärkere ersetzt werden können („Repowering“. So kann an bestehenden Standorten ein Vielfaches an Strom produziert werden, ohne neue Gebiete zu belasten. In den letzten 10 Jahren hat sich die durchschnittliche Leistung pro Windenergieanlage verdoppelt. Es müsste zusätzlich zu den Anlagen ein großes Umspannwerk gebaut werden; eventuell auch Überlandleitungen, die unsere Gegend weiter verschandeln. Lt. der Gemeinde Tangstedt muss z.B. das erforderliche Umspannwerk an einem Hauptstromkabel errichtet werden. Das Hauptstromkabel in Tangstedt führt durch die Pinnau Niederung mit Biotopflächen, die zudem gemäß der Gewässerkarte des Landes Schleswig-Holstein als Überschwemmungsgebiet bei Starkregen-Situationen dient. Daneben handelt es sich bei Tangstedt gemäß Regionalplan des Landes Schleswig-Holstein um einen Achsenzwischenraum, in dem Gewerbe und Eingriffe in die Natur nur sehr beschränkt möglich sind und der vorrangig der Naherholung dienen soll. Die seltenen Auen- und Moorlandschaften Gemeinden, die besonders von der schönen Natur geprägt sind, würden durch Windindustrie endgültig verloren gehen. Der Wohnwert und die Lebensqualität der Bewohner würden erheblich leiden. Während der Bauphase würden viele Schwertransporte durch diese Landschaft fahren und es müssten schmale gewundene Wege stark ausgebaut, verdichtet und alte Bäume gerodet werden. Vorgeschriebene Ausgleichsmaßnahmen werden aller Vorraussicht nach nicht der zerstörten Natur in unseren Gemeinden zu Gute kommen, sondern an anderer Stelle erfolgen. Durch die Nähe der Windindustrieanlagen befürchte ich Gesundheitsrisiken (Schattenwurf, Lärm, Vibration, bedrängende Wirkung durch fernsehturmhohe Windindustrieanlagen, Infraschall und Abrieb der Rotorblätter). Bei einer Bebauung mit Windrädern können die Gemeinden in diesem Gebiet keine anderen Vorhaben mehr realisieren, die einzelne oder mehrere Gebäude beinhalten. Um eine sinnvolle Entwicklung unserer Gemeinden nicht zu verhindern, sollten ihre ohnehin begrenzten Möglichkeiten nicht weiter eingeschränkt werden. Wir befinden uns in der Ein- und Ausflugschneise des Hamburger Flughafens, daher besteht die Gefahr, dass die Windindustrieanlagen den Flugverkehr und im Kriegsfall das Radar stören.	verschoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Daher bitte ich, die Fläche bei und von Tangstedt aus dem Entwurf des LEP zu streichen. Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1098	Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte hiermit meinen Einwand gegen den Landesentwicklungsplan Wind in Schleswig-Holstein vorbringen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Bürgerentscheid Wewelsfleth 2024 und der Windfläche Beesen. Der Bürgerentscheid in Wewelsfleth zeigt deutlich, dass die Bevölkerung vor Ort mit den geplanten Windenergieprojekten nicht einverstanden ist. Viele Anwohnerinnen und Anwohner befürchten negative Auswirkungen auf die Landschaft, die Umwelt und ihre Lebensqualität. Diese Bedenken sollten bei der Planung und Umsetzung der Windenergieprojekte ernst genommen werden. Besonders im Fall der Windfläche Beesen ist es wichtig, die Meinungen der lokalen Bevölkerung zu respektieren. Wenn die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger sich gegen die Nutzung dieser Fläche ausspricht, sollte dies bei der weiteren Planung berücksichtigt werden. Die Akzeptanz in der Bevölkerung ist ein entscheidender Faktor für den Erfolg der Energiewende, und unzureichende Beteiligung kann zu Konflikten und Widerstand führen. Ich appelliere daher an die Verantwortlichen, die Ergebnisse des Bürgerentscheids Wewelsfleth sowie die Bedenken bezüglich der Windfläche Beesen in die weiteren Planungen einzubeziehen. Es ist notwendig, eine Balance zu finden zwischen den Zielen der Energiewende und dem Schutz der Lebensqualität sowie der Umwelt vor Ort. Nur durch eine transparente und inklusive Planung kann eine nachhaltige und gesellschaftlich verträgliche Energielandschaft in Schleswig-Holstein geschaffen werden.	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die Stellungnahme wird in das Verfahren Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des LEP 2021 – Zweiter Entwurf April 2025 verschoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1405 (Frühere ID: 1030 aus	Ich möchte mich gegen die geplanten Windräder in unserer Nachbarschaft aussprechen. So viele Gründe sprechen dagegen unter anderem vor allem die Lärmbelästigung.	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein - Neuaufstellung, 2. Entwurf 2025)		Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden. Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperso ID: 1097	Ich bin gegen den Wildwuchs der WKAs! Die Landschaften werden zugespargelt! Der Strom wird nicht abgenommen , da er in den meisten Fällen nicht gespeichert werden kann Für mich persönlich wäre das eine große Wertminderung meines Gutes, dass und Ensembleschutz steht ! Der Weißstorch , der seit vielen Jahren hier brütet wäre sehr gefährdet. Ebenso die anderen Großvögel die hier ihr Brutgebiet haben! Ich habe mich jedesmal gegen einen Windpark in unserem Gebiet ausgesprochen	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden. Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1096	Hallo, wie kann etwas, was verseucht ist durch Abrieb von Glasfasercarbon und Glasfaser in die Erde, Ökologisch verfolgt werden - wenn verseucht dann gleich NULL - kein Anbau möglich in der Luft flimmert dieses Gift - von Erholung kann wohl keine Rede sein. Die Tiere fressen alle gleich - wir werden sehen wie immer mehr Tiere ausgerottet werden, weil Gier dazu treibt. Egal was passiert. - Es ist gegen die Natur! Es wäre besser, wenn Sie endlich die unendlichen Massen an Geräten vom Markt nehmen, dafür sorgen dass ordnungsgemäß entsorgt wird! Wer braucht 30 Geräte elektronisch??? Für mich ist das ein gigantischer Eingriff der gegen das Grundgesetz Artikel 14 GG Eigentum zu 100 % verstößt - wir haben keinen Wald - nur Einzelbäume, die ein Wald werden sollen laut Vorgabe eines Berichtes zu jedem einzelnen Bundesland!! Wenn es in Tangstedt mit der Natur vorbei ist, ist es vorbei mit der Gewerbesteuer, Anwohner, Schüler, Touristen - dann stirbt das Dorf	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden. Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Wer soll in verseuchtem Boden - zudem ohnehin Photovoltaik außerordentlich im Verhältnis zu Windrädern - die stehen doch immer still - wir haben hier Windstärke 13 - 2 x im Jahr überholt haben exorbitant sogar!! - außerdem wird nicht unerheblich Boden verdichtet - Straßen vernichtet, wer bezahlt das alles - das Geschäft ist wohl über die Jahre mit Lobbyisten aufgeteilt und exakt berechnet - welcher Mensch will 17 oder 11 oder wieviel auch immer an Windrädern um sich haben und dabei nicht krank	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1095	Eingabe zur Fortschreibung des Regionalplans III – Keine Ausweisung eines Vorranggebiets Windenergie in der Gemeinde Tangstedt Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehme ich Stellung zur Fortschreibung des Regionalplans III „Windenergie an Land“ und spreche mich klar gegen die Ausweisung eines Vorranggebiets in der Gemeinde Tangstedt aus. Die vorgesehene Fläche ist aus ökologischer, planerischer und rechtlicher Sicht nicht geeignet. Ich möchte Sie bitten, die folgenden Punkte zu berücksichtigen, die speziell gegen das Gebiet Tangstedt und den Kreis Pinneberg sprechen: 1. Gefährdung streng geschützter Vogelarten Nachweislich befinden sich im betroffenen Gebiet Brut- und Rastplätze folgender Arten: • Seeadler (erweiterter Prüfbereich gemäß § 45b BNatSchG) • Rotmilan (zentraler Prüfbereich) • Weißstorch (zentrale Prüfbereiche) • Uhu, Kiebitz, Mäusebussard, Turmfalke, Rauch- und Mehlschwalbe (Brutvögel)	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die Stellungnahme wird in das Verfahren Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des LEP 2021 – Zweiter Entwurf April 2025 verschoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Für diese Arten gelten verbindliche Schutzabstände. Die geplanten Anlagenstandorte verletzen diese Zonen und stehen im Konflikt mit § 44 BNatSchG. Besonders relevant: Das [REDACTED] in Tangstedt – vorgesehen für WEA 04 (vormals 11) – ist dokumentiertes Nist-Habitat des Kiebitz. Zusätzlich wird die Umgebung regelmäßig von Weißstorch, Rotmilan, Uhu, Mäusebussard, Turmfalke und Kranichen als Nahrungshabitat genutzt [REDACTED]. 2. Hohes Kollisionsrisiko auf Zugvogelroute Tangstedt liegt auf der Hauptachse einer Nordost–Südwest-Zugvogelroute. Die geplante Nabenhöhe von ca. 166 m (Gesamthöhe ca. 241 m) greift direkt in den Hauptflugraum ein. Die nachgewiesene Schlagopferstatistik anderer Regionen unterstreicht die Relevanz (z. B. Brandenburg: 296 Seeadler, 791 Rotmilane). 3. Lage im Landschaftsschutzgebiet Das gesamte Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet Tangstedt (Kreisverordnung vom 01.12.1969). Nach § 4 Abs. 4 der geltenden Schutzverordnung ist der Bau von Windkraftanlagen unzulässig. Solange keine Aufhebung vorliegt, ist eine planerische Ausweisung unzulässig. 4. Zweifelhafte Windpotenzial – überschätzter Ertrag Reale Messwerte (Wetterstation Quickborn) zeigen eine Windgeschwindigkeit von nur 2,3 m/s in 10 m Höhe, hochgerechnet etwa 3,4 m/s in Nabenhöhe. Der prognostizierte Jahresertrag von über 129.000 MWh ist somit nicht realistisch. Eine unabhängige Ertragsprognose fehlt. 5. Weitere Planungsdefizite • Keine Netzanbindungs- oder Infrastrukturprüfung	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	• Keine Bürgerenergie-Alternativen vorgesehen • Fehlende Machbarkeitsstudie • Aktive Netzengpässe in der Region • Kein Konzept zur lokalen Energieverwertung Fazit Die vorgesehene Fläche erfüllt weder ökologische noch planerische Mindestanforderungen. Ich fordere daher, die Fläche in Tangstedt nicht als Vorranggebiet im Regionalplan III auszuweisen. Desweiteren möchte ich darum bitten, zu berücksichtigen, dass der Kreis Pinneberg ein sehr dicht besiedeltes Gebiet ist und es bereits im nördlichen Kreis einige Windenergieanlagen gibt, die durch repowering Maßnahmen wesentlich effizienter und schonender umgesetzt werden könnten. Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1094	Eingabe zur Fortschreibung des Regionalplans III – Keine Ausweisung eines Vorranggebiets Windenergie in der Gemeinde Tangstedt Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehme ich Stellung zur Fortschreibung des Regionalplans III „Windenergie an Land“ und spreche mich klar gegen die Ausweisung eines Vorranggebiets in der Gemeinde Tangstedt aus. Die vorgesehene Fläche ist aus ökologischer, planerischer und rechtlicher Sicht nicht geeignet. Ich möchte Sie bitten, die folgenden Punkte zu berücksichtigen, die speziell gegen das Gebiet Tangstedt und den Kreis Punneber sprechen:	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die Stellungnahme wird in das Verfahren Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des LEP 2021 – Zweiter Entwurf April 2025 verschoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	1. Gefährdung streng geschützter Vogelarten Nachweislich befinden sich im betroffenen Gebiet Brut- und Rastplätze folgender Arten: • Seeadler (erweiterter Prüfbereich gemäß § 45b BNatSchG) • Rotmilan (zentraler Prüfbereich) • Weißstorch (zentrale Prüfbereiche) • Uhu, Kiebitz, Mäusebussard, Turmfalke, Rauch- und Mehlschwalbe (Brutvögel) Für diese Arten gelten verbindliche Schutzabstände. Die geplanten Anlagenstandorte verletzen diese Zonen und stehen im Konflikt mit § 44 BNatSchG. Besonders relevant: Das [REDACTED] in Tangstedt – vorgesehen für WEA 04 (vormals 11) – ist dokumentiertes Nist-Habitat des Kiebitz. Zusätzlich wird die Umgebung regelmäßig von Weißstorch, Rotmilan, Uhu, Mäusebussard, Turmfalke und Kranichen als Nahrungshabitat genutzt [REDACTED] 2. Hohes Kollisionsrisiko auf Zugvogelroute Tangstedt liegt auf der Hauptachse einer Nordost–Südwest-Zugvogelroute. Die geplante Nabenhöhe von ca. 166 m (Gesamthöhe ca. 241 m) greift direkt in den Hauptflugraum ein. Die nachgewiesene Schlagopferstatistik anderer Regionen unterstreicht die Relevanz (z. B. Brandenburg: 296 Seeadler, 791 Rotmilane). 3. Lage im Landschaftsschutzgebiet Das gesamte Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet Tangstedt (Kreisverordnung vom 01.12.1969). Nach § 4 Abs. 4 der geltenden Schutzverordnung ist der Bau von Windkraftanlagen unzulässig. Solange keine Aufhebung vorliegt, ist eine planerische Ausweisung unzulässig.	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	4. Zweifelhafes Windpotenzial – überschätzter Ertrag Reale Messwerte (Wetterstation Quickborn) zeigen eine Windgeschwindigkeit von nur 2,3 m/s in 10 m Höhe, hochgerechnet etwa 3,4 m/s in Nabenhöhe. Der prognostizierte Jahresertrag von über 129.000 MWh ist somit nicht realistisch. Eine unabhängige Ertragsprognose fehlt. 5. Weitere Planungsdefizite • Keine Netzanbindungs- oder Infrastrukturprüfung • Keine Bürgerenergie-Alternativen vorgesehen • Fehlende Machbarkeitsstudie • Aktive Netzensperrungen in der Region • Kein Konzept zur lokalen Energieverwertung Fazit Die vorgesehene Fläche erfüllt weder ökologische noch planerische Mindestanforderungen. Ich fordere daher, die Fläche in Tangstedt nicht als Vorranggebiet im Regionalplan III auszuweisen. Desweiteren möchte ich darum bitten, zu berücksichtigen, dass der Kreis Pinneberg ein sehr dicht besiedeltes Gebiet ist und es bereits im nördlichen Kreis einige Windenergieanlagen gibt, die durch repowering Maßnahmen wesentlich effizienter und schonender umgesetzt werden könnten. Mit freundlichen Grüßen	
Institution: Gemeinde Timmendorfer Strand	1. NEU: Es wird die Form der Abwägungsform des Landes beanstandet. Die Abwägungen zu ein und derselben Stellungnahme erfolgen z. T. bis zu dreifach und widersprechen sich zum Teil. Zudem werden die Stellungnahmen aus dem Zusammenhang gezogen und in einer nicht nachvollziehbaren Form über 1984 Seiten verteilt. Dabei können auch Teile der	Die Stellungnahmen zum 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans sind in ihrer vollständigen Fassung berücksichtigt und abgewogen worden. Die bereitgestellte Synopse dient der

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
ID: M1103	Stellungnahme, die die Gemeinde abgegeben hat, nicht wieder gefunden werden, so dass die Abwägungen zu den Stellungnahmen nicht vollständig erfolgten. Die Rechtmäßigkeit der Abwägung wird daher in Frage gestellt.	Transparenz des Abwägungsverfahrens, sie ist jedoch nicht an eine bestimmte Form gebunden. Aus technischen Gründen wurden Karten, Grafiken oder Tabellen in der Synopse nicht mit abgebildet, außerdem wurden gegebenenfalls rein nachrichtliche Informationen (wie zum Beispiel die Wiedergabe des Inhalts des Regionalplan-Entwurfs) gekürzt. Aufgrund der inhaltlichen Breite des Regionalplan-Entwurfs einerseits und vieler Stellungnahmen andererseits wurden umfangreiche Stellungnahmen in Datensätze aufgeteilt und einzelnen Schlagworten zugeordnet. Die Synopse gibt auf jeder Seite das jeweilige Schlagwort wieder. Über die Suchfunktion können die einzelnen Datensätze zur jeweiligen Stellungnehmenden-ID gefunden werden. Die Abwägung in der vorliegenden Form ist daher rechtmäßig. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1083	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehme ich Stellung zur Fortschreibung des Regionalplans III „Windenergie an Land“. Ich spreche mich klar gegen die Ausweisung eines Vorranggebiets in der Gemeinde Tangstedt aus. Die vorgesehene Fläche ist aus ökologischer, planerischer und rechtlicher Sicht nicht geeignet. 1. Gefährdung streng geschützter Vogelarten Nachweislich befinden sich im betroffenen Gebiet Brut- und Rastplätze folgender Arten: • Seeadler (erweiterter Prüfbereich gemäß § 45b BNatSchG) • Rotmilan (zentraler Prüfbereich)	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die Stellungnahme wird in das Verfahren Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des LEP 2021 – Zweiter Entwurf April 2025 verschoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	• Weißstorch (zentrale Prüfbereiche) • Uhu, Kiebitz, Mäusebussard, Turmfalke, Rauch- und Mehlschwalbe (Brutvögel) Für diese Arten gelten verbindliche Schutzabstände. Die geplanten Anlagenstandorte verletzen diese Zonen und stehen im Konflikt mit § 44 BNatSchG. Besonders relevant: Das [REDACTED] in Tangstedt – vorgesehen für WEA 04 (vormals 11) – ist dokumentiertes Nist-Habitat des Kiebitz. Zusätzlich wird die Umgebung regelmäßig von Weißstorch, Rotmilan, Uhu, Mäusebussard, Turmfalke und Kranichen als Nahrungshabitat genutzt [REDACTED] 2. Hohes Kollisionsrisiko auf Zugvogelroute Tangstedt liegt auf der Hauptachse einer Nordost–Südwest-Zugvogelroute. Die geplante Nabenhöhe von ca. 166 m (Gesamthöhe ca. 241 m) greift direkt in den Hauptflugraum ein. Die nachgewiesene Schlagopferstatistik anderer Regionen unterstreicht die Relevanz (z. B. Brandenburg: 296 Seeadler, 791 Rotmilane). 3. Lage im Landschaftsschutzgebiet Das gesamte Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet Tangstedt (Kreisverordnung vom 01.12.1969). Nach § 4 Abs. 4 der geltenden Schutzverordnung ist der Bau von Windkraftanlagen unzulässig. Solange keine Aufhebung vorliegt, ist eine planerische Ausweisung unzulässig. 4. Zweifelhafes Windpotenzial – überschätzter Ertrag Reale Messwerte (Wetterstation Quickborn) zeigen eine Windgeschwindigkeit von nur 2,3 m/s in 10 m Höhe, hochgerechnet etwa 3,4 m/s in Nabenhöhe. Der prognostizierte Jahresertrag von über 129.000 MWh ist somit nicht realistisch. Eine unabhängige Ertragsprognose fehlt. 5. Weitere Planungsdefizite • Keine Netzanbindungs- oder Infrastrukturprüfung	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	• Keine Bürgerenergie-Alternativen vorgesehen • Fehlende Machbarkeitsstudie • Aktive Netzengpässe in der Region • Kein Konzept zur lokalen Energieverwertung Fazit Die vorgesehene Fläche erfüllt weder ökologische noch planerische Mindestanforderungen. Ich fordere daher, die Fläche in Tangstedt nicht als Vorranggebiet im Regionalplan III auszuweisen. Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1076	wir sind ein Modellsport-Verein mit aktuell 87 Mitglieder im Alter von 6 bis 89 Jahren mit ständig steigender Mitgliederzahl. Unser Verein wurde vor 32 Jahren gegründet. Unser Modellflugplatz in Bornhöved/Damsdorf (Koordinaten 54.05454181619767, 10.293821968396355) ist ein vom Deutschen Modellflieger Verband e.V. (DMFV e.V.) offiziell ausgewiesenes Modellfluggelände im Rahmen der durch das Luftfahrt-Bundesamt erteilten Betriebsgenehmigung des DMFV e.V. (§21f und §21g LuftVO in Anlehnung an die NfL 1-1430-18) und wir haben eine unbefristete Aufstiegsgenehmigung bis 25 kg. erteilt durch die LBV-SH. In Bornhöved/Damsdorf betreiben wir unseren Sport mit Flugmodelle mit Elektro- bzw. Verbrennungsmotoren, Segelflugzeuge, Hubschrauber und Copter bis 25 kg Abfluggewicht. Aufgrund der hohen Spannweite ist ein entsprechend großzügiger Flugbereich speziell für den Flugzeugschlepp und die Thermik-Suche mit Wettbewerbsflugmodellen notwendig. Speziell auch vor dem Hintergrund dass wir eine Sicherheitsabstand zu Stromtrassen und Windkraftanlagen einhalten müssen. Wir üben unseren Sport ganzjährig auf dem Modellfluggelände aus – bei guter Wetterlage täglich.	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden. Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Durch die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen, z.B. Jugendleiter-, Flugleiter- und Vereinsrechtsseminare bilden sich unsere Mitglieder regelmäßig weiter. Für die meisten ist die Entfernung zum Ausübungsort sehr maßgeblich. Eine Einschränkung des Flugbetriebes in Bornhöved/Damsdorf würde ohne eine Ausgleichsfläche vermutlich das Ende für unseren Verein bedeuten. Viele Mitglieder kommen aus der nahen Umgebung und würden ihr Hobby dann nicht mehr ausüben können. Und die Jugendlichen wären der Digitalen Medien wieder verstärkt ausgeliefert. Wir bieten den Jugendlichen auch von benachbarten Vereinen eine regelmäßige sinnvolle technisch-wissenschaftliche Beschäftigung und Ausbildung. Im Detail bieten wir Jugendlichen in den Herbst- und Wintermonaten jeden Montag Bastelstunden an. Wir basteln mit unseren Kindern und Jugendlichen sowie mit Jugendlichen aus anderen Vereinen und mit Nicht-Vereinsmitgliedern Flugmodelle. In dieser Gemeinschaft lernen Sie alles über den Modellflugzeugbau, wie u.a. den Umgang mit verschiedenen Materialien und Klebstoffen sowie das Wissen über Elektrik und Elektronik. Wir vermitteln Ihnen auch die Theorie des Fliegens wie z.B. Aerodynamik, so dass sie unter Berücksichtigung des angeeigneten Wissens selbstständig eigene flugfähige Modelle bauen können. Wir bringen Ihnen rechtliche Grundlagen für den Modellflugbetrieb bei, die sie für den Flugbetrieb auf der Außenanlage benötigen. In den Frühjahr- und Sommermonaten schulen wir dann die Jugendlichen und andere Interessierte auf unserem Flugplatz per Lehrer-Schüler-Funktion. Nach bestandener Prüfung dürfen Sie dann selbstständig fliegen. Bei Interesse schulen wir die Jugendlichen auch für die Jugendmeisterschaften bei denen sie dann Teilnehmen, Pokale und Preise gewinnen können. In der Nebensaison bieten wir zusätzlich zweiwöchentlich Hallenfliegen an. So haben alle, auch Gäste mit entsprechend vorhandener Versicherung, die Möglichkeit, mit Leichtflugmodellen ihren Sport auszuüben. Ein Verschieben des zugewiesenen Flugraums bedingt ein erneutes Genehmigungsverfahren aufgrund des Verlustes unserer Aufstiegserlaubnis. Ein Umzug	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	des gesamten Modellfluggeländes erweist sich aufgrund folgender Voraussetzungen als nahezu unmöglich: - Mindestabstand zu Siedlungsgebieten (hier: Riedenheim, Gelchsheim, Lenzenbrunn) - Mindestabstand zu Straßen, Hochspannungsleitungen, WEA, PV und ähnlicher Infrastruktur - Luftrechtliche Belange (Bundeswehr und zivile Luftfahrt) - Berücksichtigung der Auflagen zu Naturschutz Flora & Fauna - Ausrichtung in Hauptwindrichtungen - Erheblicher Aufwand des Genehmigungsverfahrens - Direkter Zugang für PKW - Standort im ortsnahen Einzugsgebiet Gemäß § 21h Abs. 3 LuftVO vom 14.07.2021 ist zu Anlagen der Energieerzeugung ein Abstand von 100 m festgeschrieben (zum Mast – also nach sogenannter Rotor-Out-Regelung). Um den Modellflugbetrieb uneingeschränkt durchführen zu können, empfehlen die DMFV-Modellflug-Sachverständigen einen zusätzlichen Sicherheitszuschlag von 1x Rotordurchmesser zwischen dem festgeschriebenen Flugraum und der jeweiligen WEA (ebenfalls nach Rotor-Out-Regelung; siehe „DMFV Abstand WKA zu Modellfluggeländen“ im Anhang: Gutachterliche Stellungnahme DMFV). Aufgrund der obigen Ausführungen bitten wir um Berücksichtigung unserer Belange im Rahmen des weiteren Verlaufs des vorliegenden Planungsverfahrens, um ein friedliches Miteinander von Modellflug und Windkraft zu ermöglichen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1403 (Frühere ID: 1026 aus	Ich möchte mich gegen einen Windpark in unsere Nachbarschaft aussprechen. Unsere schöne Natur , die wir als Naherholungsgebiet nutzten wird damit äußerst unattraktiv	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein - Neuaufstellung, 2. Entwurf 2025)	. Durch Lärmbelästigung, „Schaden an der Flora und Fauna um nur einige zu nennen...	Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden. Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1074	hiermit nehme ich Stellung zur Fortschreibung des Regionalplans III „Windenergie an Land“ und spreche mich klar gegen die Ausweisung eines Vorranggebiets in der Gemeinde Tangstedt (Kreis Pinneberg) aus. Die vorgesehene Fläche ist aus ökologischer, planerischer und rechtlicher Sicht nicht geeignet. 1. Gefährdung streng geschützter Vogelarten Nachweislich befinden sich im betroffenen Gebiet Brut- und Rastplätze folgender Arten: • Seeadler (erweiterter Prüfbereich gemäß § 45b BNatSchG) • Rotmilan (zentraler Prüfbereich) • Weißstorch (zentrale Prüfbereiche) • Uhu, Kiebitz, Mäusebussard, Turmfalke, Rauch- und Mehlschwalbe (Brutvögel) Für diese Arten gelten verbindliche Schutzabstände. Die geplanten Anlagenstandorte verletzen diese Zonen und stehen im Konflikt mit § 44 BNatSchG. Besonders relevant: Das [REDACTED] in Tangstedt – vorgesehen für WEA 04 (vormals 11) – ist dokumentiertes Nist-Habitat des Kiebitz. Zusätzlich wird die Umgebung regelmäßig von Weißstorch, Rotmilan, Uhu, Mäusebussard, Turmfalke und Kranichen als Nahrungshabitat genutzt ([REDACTED]).	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die Stellungnahme wird in das Verfahren Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des LEP 2021 – Zweiter Entwurf April 2025 verschoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	2. Hohes Kollisionsrisiko auf Zugvogelroute Tangstedt liegt auf der Hauptachse einer Nordost–Südwest-Zugvogelroute. Die geplante Nabenhöhe von ca. 166 m (Gesamthöhe ca. 241 m) greift direkt in den Hauptflugraum ein. Die nachgewiesene Schlagopferstatistik anderer Regionen unterstreicht die Relevanz (z. B. Brandenburg: 296 Seeadler, 791 Rotmilane). 3. Lage im Landschaftsschutzgebiet Das gesamte Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet Tangstedt (Kreisverordnung vom 01.12.1969). Nach § 4 Abs. 4 der geltenden Schutzverordnung ist der Bau von Windkraftanlagen unzulässig. Solange keine Aufhebung vorliegt, ist eine planerische Ausweisung unzulässig. 4. Zweifelhaftes Windpotenzial – überschätzter Ertrag Reale Messwerte (Wetterstation Quickborn) zeigen eine Windgeschwindigkeit von nur 2,3 m/s in 10 m Höhe, hochgerechnet etwa 3,4 m/s in Nabenhöhe. Der prognostizierte Jahresertrag von über 129.000 MWh ist somit nicht realistisch. Eine unabhängige Ertragsprognose fehlt. 5. Weitere Planungsdefizite • Keine Netzanbindungs- oder Infrastrukturprüfung • Keine Bürgerenergie-Alternativen vorgesehen • Fehlende Machbarkeitsstudie • Aktive Netzenspässe in der Region • Kein Konzept zur lokalen Energieverwertung Fazit Die vorgesehene Fläche erfüllt weder ökologische noch planerische Mindestanforderungen. Ich fordere daher, die Fläche in Tangstedt nicht als Vorranggebiet im Regionalplan III	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	auszuweisen. Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1073	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehme ich Stellung zur Fortschreibung des Regionalplans III „Windenergie an Land“ und spreche mich klar gegen die Ausweisung eines Vorranggebiets in der Gemeinde Tangstedt (Kreis Pinneberg) aus. Die vorgesehene Fläche ist aus ökologischer, planerischer und rechtlicher Sicht nicht geeignet. 1. Gefährdung streng geschützter Vogelarten Nachweislich befinden sich im betroffenen Gebiet Brut- und Rastplätze folgender Arten: • Seeadler (erweiterter Prüfbereich gemäß § 45b BNatSchG) • Rotmilan (zentraler Prüfbereich) • Weißstorch (zentrale Prüfbereiche) • Uhu, Kiebitz, Mäusebussard, Turmfalke, Rauch- und Mehlschwalbe (Brutvögel) Für diese Arten gelten verbindliche Schutzabstände. Die geplanten Anlagenstandorte verletzen diese Zonen und stehen im Konflikt mit § 44 BNatSchG. Besonders relevant: Das [REDACTED] in Tangstedt – vorgesehen für WEA 04 (vormals 11) – ist dokumentiertes Nist-Habitat des Kiebitz. Zusätzlich wird die Umgebung regelmäßig von Weißstorch, Rotmilan, Uhu, Mäusebussard, Turmfalke und Kranichen als Nahrungshabitat genutzt [REDACTED]. 2. Hohes Kollisionsrisiko auf Zugvogelroute	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die Stellungnahme wird in das Verfahren Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des LEP 2021 – Zweiter Entwurf April 2025 verschoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Tangstedt liegt auf der Hauptachse einer Nordost–Südwest-Zugvogelroute. Die geplante Nabenhöhe von ca. 166 m (Gesamthöhe ca. 241 m) greift direkt in den Hauptflugraum ein. Die nachgewiesene Schlagopferstatistik anderer Regionen unterstreicht die Relevanz (z. B. Brandenburg: 296 Seeadler, 791 Rotmilane). 3. Lage im Landschaftsschutzgebiet Das gesamte Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet Tangstedt (Kreisverordnung vom 01.12.1969). Nach § 4 Abs. 4 der geltenden Schutzverordnung ist der Bau von Windkraftanlagen unzulässig. Solange keine Aufhebung vorliegt, ist eine planerische Ausweisung unzulässig. 4. Zweifelhafes Windpotenzial – überschätzter Ertrag Reale Messwerte (Wetterstation Quickborn) zeigen eine Windgeschwindigkeit von nur 2,3 m/s in 10 m Höhe, hochgerechnet etwa 3,4 m/s in Nabenhöhe. Der prognostizierte Jahresertrag von über 129.000 MWh ist somit nicht realistisch. Eine unabhängige Ertragsprognose fehlt. 5. Weitere Planungsdefizite • Keine Netzanbindungs- oder Infrastrukturprüfung • Keine Bürgerenergie-Alternativen vorgesehen • Fehlende Machbarkeitsstudie • Aktive Netzgengpässe in der Region • Kein Konzept zur lokalen Energieverwertung Fazit Die vorgesehene Fläche erfüllt weder ökologische noch planerische Mindestanforderungen. Ich fordere daher, die Fläche in Tangstedt nicht als Vorranggebiet im Regionalplan III auszuweisen.	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1072	hiermit nehme ich Stellung zur Fortschreibung des Regionalplans III „Windenergie an Land“ und spreche mich klar gegen die Ausweisung eines Vorranggebiets in der Gemeinde Tangstedt (Kreis Pinneberg) aus. Die vorgesehene Fläche ist aus ökologischer, planerischer und rechtlicher Sicht nicht geeignet. 1. Gefährdung streng geschützter Vogelarten Nachweislich befinden sich im betroffenen Gebiet Brut- und Rastplätze folgender Arten: • Seeadler (erweiterter Prüfbereich gemäß § 45b BNatSchG) • Rotmilan (zentraler Prüfbereich) • Weißstorch (zentrale Prüfbereiche) • Uhu, Kiebitz, Mäusebussard, Turmfalke, Rauch- und Mehlschwalbe (Brutvögel) Für diese Arten gelten verbindliche Schutzabstände. Die geplanten Anlagenstandorte verletzen diese Zonen und stehen im Konflikt mit § 44 BNatSchG. Besonders relevant: Das Flurstück [REDACTED] in Tangstedt – vorgesehen für WEA 04 (vormals 11) – ist dokumentiertes Nist-Habitat des Kiebitz. Zusätzlich wird die Umgebung regelmäßig von Weißstorch, Rotmilan, Uhu, Mäusebussard, Turmfalke und Kranichen als Nahrungshabitat genutzt [REDACTED] 2. Hohes Kollisionsrisiko auf Zugvogelroute Tangstedt liegt auf der Hauptachse einer Nordost–Südwest-Zugvogelroute. Die geplante Nabenhöhe von ca. 166 m (Gesamthöhe ca. 241 m) greift direkt in den Hauptflugraum ein. Die nachgewiesene Schlagopferstatistik anderer Regionen unterstreicht die Relevanz (z. B.	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilauflastungsverfahren der drei Regionalpläne. Die Stellungnahme wird in das Verfahren Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des LEP 2021 – Zweiter Entwurf April 2025 verschoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Brandenburg: 296 Seeadler, 791 Rotmilane). 3. Lage im Landschaftsschutzgebiet Das gesamte Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet Tangstedt (Kreisverordnung vom 01.12.1969). Nach § 4 Abs. 4 der geltenden Schutzverordnung ist der Bau von Windkraftanlagen unzulässig. Solange keine Aufhebung vorliegt, ist eine planerische Ausweisung unzulässig. 4. Zweifelhafes Windpotenzial – überschätzter Ertrag Reale Messwerte (Wetterstation Quickborn) zeigen eine Windgeschwindigkeit von nur 2,3 m/s in 10 m Höhe, hochgerechnet etwa 3,4 m/s in Nabenhöhe. Der prognostizierte Jahresertrag von über 129.000 MWh ist somit nicht realistisch. Eine unabhängige Ertragsprognose fehlt. 5. Weitere Planungsdefizite • Keine Netzanbindungs- oder Infrastrukturprüfung • Keine Bürgerenergie-Alternativen vorgesehen • Fehlende Machbarkeitsstudie • Aktive Netzengpässe in der Region • Kein Konzept zur lokalen Energieverwertung Fazit Die vorgesehene Fläche erfüllt weder ökologische noch planerische Mindestanforderungen. Ich fordere daher, die Fläche in Tangstedt nicht als Vorranggebiet im Regionalplan III auszuweisen. Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit:	Verfahrensrelevante Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Regionalplans III –	Das Thema Windenergie an Land ist nicht

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
Privatperson ID: 1071	Windenergie Betrifft: Einwendung gegen die geplante Ausweisung von Windvorrangflächen nördlich und nordöstlich der Gemeinde Tangstedt (Kreis Pinneberg) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie für den Planungsraum III nehme ich als direkt betroffener Bürger der Gemeinde Tangstedt wie folgt Stellung: Die geplanten Windvorrangflächen nördlich und nordöstlich von Tangstedt sind aus naturschutzrechtlicher, raumordnerischer und planungstechnischer Sicht nicht mit den Zielen des Raumordnungsgesetzes (ROG), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und der einschlägigen EU-Richtlinien vereinbar. Ich beantrage daher den vollständigen Ausschluss dieser Flächen aus dem Regionalplan. 1. Widerspruch zur Raumordnung: Kein raumverträglicher Standort • Die betroffenen Flächen liegen im Landschaftsschutzgebiet, das nach derzeit gültiger Kreisverordnung des Kreises Pinneberg unter § 4 Abs. 4 ein Verbot für Windkraftanlagen enthält. • Eine planerische Überlagerung durch die Regionalplanung wäre nur unter Beachtung des Zielbindungsprinzips (§ 4 ROG) zulässig – hier aber fachlich nicht zu begründen. • Das Plangebiet befindet sich außerhalb infrastruktureller Verdichtungsachsen und verletzt das Ziel der geordneten räumlichen Entwicklung gemäß § 2 ROG. Forderung: Ausschluss dieser Flächen gemäß § 2 Abs. 2 ROG in Verbindung mit dem Vorsorgeprinzip. 2. Erhebliche Konflikte mit § 45b BNatSchG – Schutz streng geschützter Arten Die geplanten WEA-Standorte liegen im zentralen Prüfbereich folgender Arten gemäß	Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die Stellungnahme wird in das Verfahren Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des LEP 2021 – Zweiter Entwurf April 2025 verschoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Anlage 1 zu § 45b BNatSchG: • Rotmilan: Horst nachgewiesen, zentraler Prüfbereich 1.200 m • Weißstorch: Nahrungshabitat mit Neststandorten in Tangstedt, Hasloh, Quickborn • Kiebitz: Drei Brutpaare mit bestätigtem Bruterfolg im Jahr 2024 • Uhu: Brutplatz im angrenzenden Gehege Winzeldorf • Kranich (Himmelmoor-Population): Rast- und Nahrungskulisse dokumentiert Im Nahbereich (z. B. 500 m beim Rotmilan) ist die Ausweisung als Vorranggebiet rechtlich ausgeschlossen. Im zentralen Prüfbereich ist eine Habitatpotenzialanalyse verpflichtend – bei der vorliegenden ökologischen Ausgangslage ist von einem negativen Ergebnis auszugehen. Forderung: Kein Vorranggebiet bei Vorliegen artenschutzrechtlicher Konflikte (§§ 44, 45 BNatSchG). 3. Unvereinbarkeit mit der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) Die betroffenen Flächen weisen eine außergewöhnliche Dichte windkraftsensibler Großvögel auf – dokumentiert u. a. über [REDACTED] und die Landesdatenbank (LfU SH). Laut Vogelschutzrichtlinie Artikel 5 ist jede absichtliche oder vermeidbare Tötung streng geschützter Arten untersagt. • Eine Ausnahme nach Artikel 9 der Richtlinie ist nicht zulässig für energiepolitische Ziele, wie mehrfach vom Europäischen Gerichtshof bestätigt (z. B. C-473/19). • Eine planerische Abwägung zugunsten der Windenergienutzung würde europarechtswidrig erfolgen. 4. Hauptachse des Vogelzugs – Ausschluss gemäß LEPWindVO Die betroffenen Flächen liegen auf der Nordost-Südwest-Zuglinie, dokumentiert u. a. im	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Zugplanbericht SH 2023. Die LEPWindVO schreibt unter 4.5.1.3 ausdrücklich vor: „Die Hauptzugachsen [...] sind von einer Ausweisung von Windenergiegebieten freizuhalten.“ Die geplanten Vorrangflächen stehen diesem Ziel direkt entgegen. 5. Weitere planungsrelevante Konflikte 2. Biotopverbundstörung: Durchschneidung ökologisch funktionaler Übergangsräume (Grünland – Knicks – Waldrandzonen) 3. Unterschreitung technischer Mindestabstände: < 450 m Abstand bei 150 m Rotordurchmesser (empfohlen: mind. 5*d = 750 m) 4. Unrealistische Ertragserwartung: Windgeschwindigkeit laut Wetterstation Quickborn nur Ø 3,41 m/s – wirtschaftlicher Betrieb zweifelhaft 5. Mangelnde Planreife: Kein Konzept zur Trassenführung, Konverterstation, Flächenversiegelung oder Rückbauverpflichtung Zusammenfassende Forderung Ich fordere: • Den vollständigen Ausschluss der nördlich und nordöstlich von Tangstedt gelegenen Flächen aus dem Vorranggebietsplan, • Den Ausschluss aller Flächen innerhalb der Nah- und Prüfbereiche gemäß § 45b BNatSchG, • Die Aufnahme der betroffenen Fläche als Ausschlussraum gemäß LEPWindVO (Vogelflugkorridor), • Ein rechtssicheres Planungsverfahren, das dem Schutz besonders gefährdeter Arten Vorrang einräumt,	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Ein Moratorium für alle Planungen in konfliktbelasteten Räumen, bis eine aktualisierte Habitatpotenzialanalyse vorliegt. Ich bitte um Bestätigung des Eingangs dieser Stellungnahme sowie Rückmeldung zur Berücksichtigung im Verfahren. Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1080 (Frühere ID: 1012 aus Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein - Neuaufstellung, 2. Entwurf 2025)	Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der laufenden Beteiligung zum Regionalplan III „Windenergie an Land“ möchte ich meine klare Ablehnung gegenüber der geplanten Vorrangfläche in der Gemeinde Tangstedt zum Ausdruck bringen. Aus meiner Sicht ist der Standort weder naturschutzfachlich noch planungsrechtlich tragfähig – und in vielen Aspekten sogar problematisch. 1. Hochsensible Vogelhabitate gefährdet Das betroffene Gebiet weist eine außergewöhnlich hohe Dichte an geschützten Vogelarten auf. Nachgewiesen sind Brut- und Rastplätze folgender Arten: - Seeadler (relevanter Prüfbereich gem. § 45b BNatSchG), - Rotmilan und Weißstorch (zentrale Prüfbereiche), - Uhu, Kiebitz, Turmfalke, Mäusebussard, Rauch- und Mehlschwalbe sowie regelmäßig rastende Kraniche. Viele dieser Arten unterliegen strengen Schutzvorschriften und dürfen nicht durch bauliche Eingriffe oder dauerhafte Störungen beeinträchtigt werden. Besonders erwähnenswert ist das [REDACTED] das seit Jahren als Brutplatz für den Kiebitz dokumentiert ist. Auch der Weißstorch und der Rotmilan suchen die umliegenden Felder regelmäßig als Nahrungshabitat auf. Die geplante Windenergienutzung verstößt damit gegen die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG und gegen europäisches Naturschutzrecht.	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die Stellungnahme wird in das Verfahren Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des LEP 2021 – Zweiter Entwurf April 2025 verschoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	2. Gefährdung auf der Zugvogelroute Tangstedt liegt im Einflussbereich einer bedeutenden Zugvogelstrecke in Nordost-Südwest-Richtung. Mit einer geplanten Gesamthöhe der Windenergieanlagen von rund 240 m würden die Rotoren direkt in die bevorzugte Flughöhe zahlreicher Zugvögel hineinreichen. Das Kollisionsrisiko ist entsprechend hoch – wie zahlreiche Untersuchungen in anderen Regionen bereits belegen. Eine regionale Schlagopferanalyse oder eine fundierte Risikobewertung fehlen bislang. 3. Windkraftnutzung im Landschaftsschutzgebiet rechtlich nicht zulässig Die Fläche befindet sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet Tangstedt, das per Kreisverordnung seit 1969 unter Schutz steht. Laut der geltenden Schutzverordnung (§ 4 Abs. 4) sind Windkraftanlagen dort nicht zulässig. Ohne formelle Aufhebung oder Änderung dieser Schutzverordnung ist die planerische Festlegung einer Windvorrangfläche rechtswidrig. 4. Ungünstige Windverhältnisse – unrealistische Ertragsprognose Regionale Wetterdaten (z. B. Messungen der Station Quickborn) deuten auf eher schwache Windverhältnisse hin – mit durchschnittlichen Geschwindigkeiten von nur rund 3,4 m/s in Nabenhöhe. Der prognostizierte Stromertrag von über 129.000 MWh jährlich erscheint angesichts dieser Daten stark überhöht. Eine belastbare, unabhängige Windmessung vor Ort liegt nicht vor. 5. Wichtige Planungsgrundlagen fehlen Neben den naturschutzrechtlichen und technischen Bedenken bestehen auch erhebliche Mängel in der planerischen Ausarbeitung: 3. Es gibt keine nachvollziehbare Prüfung der Netzanschlussmöglichkeiten, 4. vorhandene Netzengpässe wurden nicht berücksichtigt, 5. die regionale Nutzung des erzeugten Stroms ist nicht vorgesehen, 6. alternative Flächen (z. B. versiegelte oder bereits belastete Standorte) wurden offenbar nicht geprüft,	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	7. es fehlt ein Beteiligungskonzept für Bürgerenergieprojekte, 8. eine Machbarkeitsstudie zur Umsetzbarkeit existiert nicht. 6. Unverträglichkeit mit der Siedlungsstruktur und Naherholungsfunktion Das vorgesehene Gebiet grenzt unmittelbar an Wohngebiete – teils mit Abständen unter 1.000 Metern. Die Gemeinde Tangstedt liegt am Rand des Verdichtungsraums Hamburg und ist bereits heute durch Straßenverkehr, Erholungssuchende und infrastrukturelle Belastungen stark beansprucht. Die zusätzliche Errichtung technischer Großanlagen würde die Lebensqualität der Anwohner weiter beeinträchtigen – in einem Raum, der als Ausgleichslandschaft und Naherholungsgebiet dient. 7. Regionale Schieflage der Standortverteilung Abschließend ist anzumerken, dass der Kreis Pinneberg und das südliche Schleswig-Holstein bereits einen erheblichen Beitrag zur Energiewende leisten – nicht zuletzt durch bestehende Windkraft-, Siedlungs- und Verkehrsbelastungen. Eine weitere Verdichtung der Windkraftnutzung in diesen Regionen widerspricht dem Grundsatz gleichwertiger Lebensverhältnisse nach § 2 Abs. 2 ROG. Fazit Die geplante Vorrangfläche in Tangstedt erfüllt weder naturschutzrechtliche noch planerische oder technische Mindestvoraussetzungen. Ich fordere daher, auf eine Ausweisung im Regionalplan III zu verzichten. Ich bitte zudem um eine schriftliche Rückmeldung zu meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1070	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehme ich Stellung zur Fortschreibung des Regionalplans III „Windenergie an Land“ und spreche mich klar gegen die Ausweisung eines Vorranggebiets in der Gemeinde Tangstedt aus. Die vorgesehene Fläche ist aus ökologischer, planerischer und rechtlicher Sicht nicht	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die Stellungnahme wird in das Verfahren

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	geeignet. 1. Gefährdung streng geschützter Vogelarten Nachweislich befinden sich im betroffenen Gebiet Brut- und Rastplätze folgender Arten: • Seeadler (erweiterter Prüfbereich gemäß § 45b BNatSchG) • Rotmilan (zentraler Prüfbereich) • Weißstorch (zentrale Prüfbereiche) • Uhu, Kiebitz, Mäusebussard, Turmfalke, Rauch- und Mehlschwalbe (Brutvögel) Für diese Arten gelten verbindliche Schutzabstände. Die geplanten Anlagenstandorte verletzen diese Zonen und stehen im Konflikt mit § 44 BNatSchG. Besonders relevant: Das Flurstück [REDACTED] in Tangstedt – vorgesehen für WEA 04 (vormals 11) – ist dokumentiertes Nist-Habitat des Kiebitz. Zusätzlich wird die Umgebung regelmäßig von Weißstorch, Rotmilan, Uhu, Mäusebussard, Turmfalke und Kranichen als Nahrungshabitat genutzt [REDACTED]. 2. Hohes Kollisionsrisiko auf Zugvogelroute Tangstedt liegt auf der Hauptachse einer Nordost–Südwest-Zugvogelroute. Die geplante Nabenhöhe von ca. 166 m (Gesamthöhe ca. 241 m) greift direkt in den Hauptflugraum ein. Die nachgewiesene Schlagopferstatistik anderer Regionen unterstreicht die Relevanz (z. B. Brandenburg: 296 Seeadler, 791 Rotmilane). 3. Lage im Landschaftsschutzgebiet Das gesamte Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet Tangstedt (Kreisverordnung vom 01.12.1969). Nach § 4 Abs. 4 der geltenden Schutzverordnung ist der Bau von Windkraftanlagen unzulässig. Solange keine Aufhebung vorliegt, ist eine planerische	Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des LEP 2021 – Zweiter Entwurf April 2025 verschoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Ausweisung unzulässig. 4. Zweifelhaftes Windpotenzial – überschätzter Ertrag Reale Messwerte (Wetterstation Quickborn) zeigen eine Windgeschwindigkeit von nur 2,3 m/s in 10 m Höhe, hochgerechnet etwa 3,4 m/s in Nabenhöhe. Der prognostizierte Jahresertrag von über 129.000 MWh ist somit nicht realistisch. Eine unabhängige Ertragsprognose fehlt. 5. Weitere Planungsdefizite • Keine Netzanbindungs- oder Infrastrukturprüfung • Keine Bürgerenergie-Alternativen vorgesehen • Fehlende Machbarkeitsstudie • Aktive Netzengpässe in der Region • Kein Konzept zur lokalen Energieverwertung • Minderung der Lebens-/ und Erholungsqualität für alle Bewohner und Besucher sowie Werteverlust von Immobilien Fazit Die vorgesehene Fläche erfüllt weder ökologische noch planerische Mindestanforderungen. Ich fordere daher, die Fläche in Tangstedt nicht als Vorranggebiet im Regionalplan III auszuweisen.	
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Stadtentwicklungsamt ID: 1069	Abschließend kann zusammengefasst werden, dass sich der Regionalplan aus dem Landesentwicklungsplan 2021 entwickelt. Im Regionalplan wurden überwiegend die Inhalte des Landesentwicklungsplanes aufgegriffen, weitergehende planerische Überlegungen zu Themen wie Netzausbau, großflächigen Solaranlagen, dem Umgang mit Flächenkonkurrenzen und dem schonenden Umgang mit Grund und Boden wurden jedoch nicht vorgenommen. Stadt und Amt sehen es kritisch, großflächige PV-Anlagen auf	Der Landesentwicklungsplan ist der raumordnerische Rahmenplan für Schleswig-Holstein und enthält landesweite Festlegungen zur räumlichen Entwicklung. Er legt auch fest, welche Themen in den Regionalplänen zu konkretisieren sind.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	landwirtschaftlichen Flächen zuzulassen und plädieren dafür auch diese Vorhaben raumordnerisch auf Ebene des RP zu regeln. Die Stadt Lauenburg/Elbe sowie die Gemeinden des Amtes Lüttau gehen weiterhin da-von aus, dass durch den LEP und Regionalplan keine Einschränkungen der ökonomischen und nachhaltigen Entwicklung sowie der gesamten Entwicklung der Gemeinden gegeben sind. Die Stellungnahme der Stadt Lauenburg/Elbe und der Gemeinden des Amtes Lüttau zum LEP 2021 werden aufrecht erhalten.	Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1068	hiermit nehme ich Stellung zur Fortschreibung des Regionalplans III Windenergie an Land im Kreis Pinneberg und spreche mich gegen die Ausweisung eines Vorranggebiets für Windenergieanlagen (WEA) im Bereich der Gemeinde Tangstedt aus. Die geplante Fläche weist erhebliche naturschutzfachliche, rechtliche und planerische Konflikte auf, die mit einer Ausweisung als Vorranggebiet nicht vereinbar sind. Im Einzelnen: 1. Gefährdung streng geschützter Vogelarten Im Gebiet befinden sich nachgewiesene Brut- und Rastplätze folgender Arten: • Seeadler (Nachweise im erweiterten Prüfbereich, § 45b BNatSchG) • Rotmilan (Nah- und zentraler Prüfbereich) • Weißstorch (zentrale Prüfbereiche) • Weitere Brutvögel wie Kiebitz, Uhu, Mäusebussard, Turmfalke, Rauch- und Mehlschwalbe Für diese Arten gelten nach BNatSchG und EU-Richtlinien verbindliche Schutzabstände. Alle geplanten Anlagenstandorte liegen innerhalb der betroffenen Prüfbereiche. Ein Bauvorhaben würde daher mit hoher Wahrscheinlichkeit das Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG verletzen. 2. Nachgewiesenes erhöhtes Kollisionsrisiko	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die Stellungnahme wird in das Verfahren Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des LEP 2021 – Zweiter Entwurf April 2025 verschoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Bereits heute werden zahlreiche Schlagopfer durch WEA dokumentiert: • 296 Seeadler • 791 Rotmilane • 108 Weißstörche (laut Landesamt für Umwelt Brandenburg, 2025) Das Gebiet in Tangstedt liegt zudem auf einer zentralen Zugvogelroute (Nordost–Südwest). Rastende Trupps von Kranichen, Rotmilanen, Gänsen, Tauben und anderen Arten sind regelmäßig beobachtbar. Durch die geplante Bauhöhe von ca. 241 m würden die Rotoren genau den Hauptflugraum der Zugvögel treffen – mit entsprechendem Kollisionsrisiko. Ein flächiger Ausschluss dieser Zonen ist laut Landesentwicklungsplan 2025 (Kap. 4.5.1.3) geboten. 3. Lage im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Das gesamte Planungsgebiet liegt im aktuell gültigen Landschaftsschutzgebiet Tangstedt (Kreisverordnung vom 01.12.1969). Der Bau von Windkraftanlagen ist dort nach § 4 Abs. 4 der Verordnung untersagt. Solange keine rechtskräftige Aufhebung vorliegt, darf diese Fläche nicht als Vorranggebiet vorgesehen werden. Eine planerische Vorausschau auf mögliche künftige Änderungen ist nicht rechtssicher. Aber selbst wenn eine Aufhebung vorliegen sollte, sind diese Vogelarten immer noch durch den Regionalplan gefährdet. 4. Unterschätztes Windpotenzial – überhöhter Ertrag Die Annahme eines jährlichen Stromertrags von über 129.000 MWh ist nicht nachvollziehbar. Messwerte aus der Wetterstation Quickborn zeigen durchschnittliche Windgeschwindigkeiten von nur 2,3 m/s in 10 m Höhe – hochgerechnet ca. 3,4 m/s auf Nabenhöhe (166 m). Das reicht nicht aus, um moderne Großanlagen wirtschaftlich zu betreiben. Eine	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Beispielrechnung zeigt, dass der realistische Ertrag bei etwa 600–700 MWh pro Anlage und Jahr liegt – also nur ein Bruchteil der angenommenen Werte. 5. Weitere Planungsunsicherheiten und Defizite • Keine geprüfte Machbarkeitsstudie vorhanden (technisch, ökologisch, wirtschaftlich) • Keine Angaben zur Kabelverlegung, Netzanbindung oder Energieverwertung • Bereits bestehende Netzengpässe in der Region (Engpassmanagement aktiv) • Keine Aussagen zur Beachtung der Bodenschutzleitlinien • Fehlen von Bürgerenergie-Alternativen (z. B. lokale PV, Biogas, Wärmenetze) Fazit Die geplante Vorrangfläche in Tangstedt ist aus Sicht des Arten- und Landschaftsschutzes, der Windverhältnisse und der Planungsgrundlagen nicht geeignet. Ich fordere daher, die Ausweisung eines Vorranggebiets in diesem Bereich im Rahmen des Regionalplans III auszuschließen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1067	hiermit nehme ich Stellung zur Fortschreibung des Regionalplans III „Windenergie an Land“ und spreche mich klar gegen die Ausweisung eines Vorranggebiets in der Gemeinde Tangstedt aus. Die vorgesehene Fläche ist aus ökologischer, planerischer und rechtlicher Sicht nicht geeignet. 1. Gefährdung streng geschützter Vogelarten Nachweislich befinden sich im betroffenen Gebiet Brut- und Rastplätze folgender Arten: • Seeadler (erweiterter Prüfbereich gemäß § 45b BNatSchG) • Rotmilan (zentraler Prüfbereich)	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die Stellungnahme wird in das Verfahren Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des LEP 2021 – Zweiter Entwurf April 2025 verschoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	• Weißstorch (zentrale Prüfbereiche) • Uhu, Kiebitz, Mäusebussard, Turmfalke, Rauch- und Mehlschwalbe (Brutvögel) Für diese Arten gelten verbindliche Schutzabstände. Die geplanten Anlagenstandorte verletzen diese Zonen und stehen im Konflikt mit § 44 BNatSchG. Besonders relevant: Das [REDACTED] in Tangstedt – vorgesehen für WEA 04 (vormals 11) – ist dokumentiertes Nist-Habitat des Kiebitz. Zusätzlich wird die Umgebung regelmäßig von Weißstorch, Rotmilan, Uhu, Mäusebussard, Turmfalke und Kranichen als Nahrungshabitat genutzt [REDACTED] 2. Hohes Kollisionsrisiko auf Zugvogelroute Tangstedt liegt auf der Hauptachse einer Nordost–Südwest-Zugvogelroute. Die geplante Nabenhöhe von ca. 166 m (Gesamthöhe ca. 241 m) greift direkt in den Hauptflugraum ein. Die nachgewiesene Schlagopferstatistik anderer Regionen unterstreicht die Relevanz (z. B. Brandenburg: 296 Seeadler, 791 Rotmilane). 3. Lage im Landschaftsschutzgebiet Das gesamte Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet Tangstedt (Kreisverordnung vom 01.12.1969). Nach § 4 Abs. 4 der geltenden Schutzverordnung ist der Bau von Windkraftanlagen unzulässig. Solange keine Aufhebung vorliegt, ist eine planerische Ausweisung unzulässig. 4. Zweifelhafes Windpotenzial – überschätzter Ertrag Reale Messwerte (Wetterstation Quickborn) zeigen eine Windgeschwindigkeit von nur 2,3 m/s in 10 m Höhe, hochgerechnet etwa 3,4 m/s in Nabenhöhe. Der prognostizierte Jahresertrag von über 129.000 MWh ist somit nicht realistisch. Eine unabhängige Ertragsprognose fehlt.	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	5. Weitere Planungsdefizite • Keine Netzanbindungs- oder Infrastrukturprüfung • Keine Bürgerenergie-Alternativen vorgesehen • Fehlende Machbarkeitsstudie • Aktive Netzengpässe in der Region • Kein Konzept zur lokalen Energieverwertung 6. Einschränkung der Lebens-/ und Erholungsqualität aller Bewohner und Besucher sowie Wertminderung der Immobilien 7. Bewertung alternativer Energiequellen wie Solar Fazit Die vorgesehene Fläche erfüllt weder ökologische noch planerische Mindestanforderungen. Ich fordere daher, die Fläche in Tangstedt nicht als Vorranggebiet im Regionalplan III auszuweisen. Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1066	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehme ich Stellung zur Fortschreibung des Regionalplans III Windenergie an Land in Schleswig-Holstein und spreche mich gegen die Ausweisung eines Vorranggebiets für Windenergieanlagen (WEA) im Bereich der Gemeinde Tangstedt aus. Die geplante Fläche weist erhebliche naturschutzfachliche, rechtliche und planerische Konflikte auf, die mit einer Ausweisung als Vorranggebiet nicht vereinbar sind. Im Einzelnen: 1. Gefährdung streng geschützter Vogelarten	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die Stellungnahme wird in das Verfahren Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des LEP 2021 – Zweiter Entwurf April 2025 verschoben.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Im Gebiet befinden sich nachgewiesene Brut- und Rastplätze folgender Arten: • Seeadler (Nachweise im erweiterten Prüfbereich, § 45b BNatSchG) • Rotmilan (Nah- und zentraler Prüfbereich) • Weißstorch (zentrale Prüfbereiche) • Weitere Brutvögel wie Kiebitz, Uhu, Mäusebussard, Turmfalke, Rauch- und Mehlschwalbe Für diese Arten gelten nach BNatSchG und EU-Richtlinien verbindliche Schutzabstände. Alle geplanten Anlagenstandorte liegen innerhalb der betroffenen Prüfbereiche. Ein Bauvorhaben würde daher mit hoher Wahrscheinlichkeit das Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG verletzen. 2. Nachgewiesenes erhöhtes Kollisionsrisiko Bereits heute werden zahlreiche Schlagopfer durch WEA dokumentiert: • 296 Seeadler • 791 Rotmilane • 108 Weißstörche (laut Landesamt für Umwelt Brandenburg, 2025) Das Gebiet in Tangstedt liegt zudem auf einer zentralen Zugvogelroute (Nordost–Südwest). Rastende Trupps von Kranichen, Rotmilanen, Gänsen, Tauben und anderen Arten sind regelmäßig beobachtbar. Durch die geplante Bauhöhe von ca. 241 m würden die Rotoren genau den Hauptflugraum der Zugvögel treffen – mit entsprechendem Kollisionsrisiko. Ein flächiger Ausschluss dieser Zonen ist laut Landesentwicklungsplan 2025 (Kap. 4.5.1.3) geboten. 3. Lage im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Das gesamte Planungsgebiet liegt im aktuell gültigen Landschaftsschutzgebiet Tangstedt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	(Kreisverordnung vom 01.12.1969). Der Bau von Windkraftanlagen ist dort nach § 4 Abs. 4 der Verordnung untersagt. Solange keine rechtskräftige Aufhebung vorliegt, darf diese Fläche nicht als Vorranggebiet vorgesehen werden. Eine planerische Vorausschau auf mögliche künftige Änderungen ist nicht rechtssicher. 4. Unterschätztes Windpotenzial – überhöhter Ertrag Die Annahme eines jährlichen Stromertrags von über 129.000 MWh erscheint nicht nachvollziehbar. Messwerte aus der Wetterstation Quickborn zeigen durchschnittliche Windgeschwindigkeiten von nur 2,3 m/s in 10 m Höhe – hochgerechnet ca. 3,4 m/s auf Nabenhöhe (166 m). Das reicht nicht aus, um moderne Großanlagen wirtschaftlich zu betreiben. Eine Beispielrechnung zeigt, dass der realistische Ertrag bei etwa 600–700 MWh pro Anlage und Jahr liegt – also nur ein Bruchteil der angenommenen Werte. 5. Weitere Planungsunsicherheiten und Defizite • Keine geprüfte Machbarkeitsstudie vorhanden (technisch, ökologisch, wirtschaftlich) • Keine Angaben zur Kabelverlegung, Netzanbindung oder Energieverwertung • Bereits bestehende Netzengpässe in der Region (Engpassmanagement aktiv) • Keine Aussagen zur Beachtung der Bodenschutzleitlinien • Fehlen von Bürgerenergie-Alternativen (z. B. lokale PV, Biogas, Wärmenetze) Fazit Die geplante Vorrangfläche in Tangstedt ist aus Sicht des Arten- und Landschaftsschutzes, der Windverhältnisse und der Planungsgrundlagen nicht geeignet. Ich fordere daher, die Ausweisung eines Vorranggebiets in diesem Bereich im Rahmen des Regionalplans III auszuschließen.	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Mit freundlichen GrüßenEingabe zur Fortschreibung des Regionalplans III – Keine Ausweisung eines Vorranggebiets Windenergie in der Gemeinde Tangstedt Hinweis zur Personalisierung: Diese Eingabe darf gern übernommen, individuell angepasst oder ergänzt werden – z. B. um persönliche Erfahrungen, fachliche Hinweise oder besondere lokale Kenntnisse. Ziel ist es, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens möglichst viele unterschiedliche, sachlich fundierte Eingaben gegen die geplante Vorrangfläche zu formulieren. Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehme ich Stellung zur Fortschreibung des Regionalplans III Windenergie an Land in Schleswig-Holstein und spreche mich gegen die Ausweisung eines Vorranggebiets für Windenergieanlagen (WEA) im Bereich der Gemeinde Tangstedt aus. Die geplante Fläche weist erhebliche naturschutzfachliche, rechtliche und planerische Konflikte auf, die mit einer Ausweisung als Vorranggebiet nicht vereinbar sind. Im Einzelnen: 1. Gefährdung streng geschützter Vogelarten Im Gebiet befinden sich nachgewiesene Brut- und Rastplätze folgender Arten: • Seeadler (Nachweise im erweiterten Prüfbereich, § 45b BNatSchG) • Rotmilan (Nah- und zentraler Prüfbereich) • Weißstorch (zentrale Prüfbereiche) • Weitere Brutvögel wie Kiebitz, Uhu, Mäusebussard, Turmfalke, Rauch- und Mehlschwalbe Für diese Arten gelten nach BNatSchG und EU-Richtlinien verbindliche Schutzabstände. Alle geplanten Anlagenstandorte liegen innerhalb der betroffenen Prüfbereiche. Ein Bauvorhaben würde daher mit hoher Wahrscheinlichkeit das Tötungsverbot nach § 44	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	BNatSchG verletzen. 2. Nachgewiesenes erhöhtes Kollisionsrisiko Bereits heute werden zahlreiche Schlagopfer durch WEA dokumentiert: • 296 Seeadler • 791 Rotmilane • 108 Weißstörche (laut Landesamt für Umwelt Brandenburg, 2025) Das Gebiet in Tangstedt liegt zudem auf einer zentralen Zugvogelroute (Nordost–Südwest). Rastende Trupps von Kranichen, Rotmilanen, Gänsen, Tauben und anderen Arten sind regelmäßig beobachtbar. Durch die geplante Bauhöhe von ca. 241 m würden die Rotoren genau den Hauptflugraum der Zugvögel treffen – mit entsprechendem Kollisionsrisiko. Ein flächiger Ausschluss dieser Zonen ist laut Landesentwicklungsplan 2025 (Kap. 4.5.1.3) geboten. 3. Lage im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Das gesamte Planungsgebiet liegt im aktuell gültigen Landschaftsschutzgebiet Tangstedt (Kreisverordnung vom 01.12.1969). Der Bau von Windkraftanlagen ist dort nach § 4 Abs. 4 der Verordnung untersagt. Solange keine rechtskräftige Aufhebung vorliegt, darf diese Fläche nicht als Vorranggebiet vorgesehen werden. Eine planerische Vorausschau auf mögliche künftige Änderungen ist nicht rechtssicher. 4. Unterschätztes Windpotenzial – überhöhter Ertrag Die Annahme eines jährlichen Stromertrags von über 129.000 MWh erscheint nicht nachvollziehbar. Messwerte aus der Wetterstation Quickborn zeigen durchschnittliche Windgeschwindigkeiten von nur 2,3 m/s in 10 m Höhe – hochgerechnet ca. 3,4 m/s auf	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Nabenhöhe (166 m). Das reicht nicht aus, um moderne Großanlagen wirtschaftlich zu betreiben. Eine Beispielrechnung zeigt, dass der realistische Ertrag bei etwa 600–700 MWh pro Anlage und Jahr liegt – also nur ein Bruchteil der angenommenen Werte. 5. Weitere Planungsunsicherheiten und Defizite • Keine geprüfte Machbarkeitsstudie vorhanden (technisch, ökologisch, wirtschaftlich) • Keine Angaben zur Kabelverlegung, Netzanbindung oder Energieverwertung • Bereits bestehende Netzengpässe in der Region (Engpassmanagement aktiv) • Keine Aussagen zur Beachtung der Bodenschutzleitlinien • Fehlen von Bürgerenergie-Alternativen (z. B. lokale PV, Biogas, Wärmenetze) Fazit Die geplante Vorrangfläche in Tangstedt ist aus Sicht des Arten- und Landschaftsschutzes, der Windverhältnisse und der Planungsgrundlagen nicht geeignet. Ich fordere daher, die Ausweisung eines Vorranggebiets in diesem Bereich im Rahmen des Regionalplans III auszuschließen.	
Institution: Amt Pinnau, Gemeinden Borstel-Hohenraden und Kummerfeld ID: M1084	die Gemeinden Borstel-Hohenraden und Kummerfeld haben die 2. Entwürfe der Neuaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III des Landes Schleswig-Holstein zur Kenntnis genommen. Die Gemeinden Borstel-Hohenraden und Kummerfeld haben keine Bedenken oder Anregungen zu der Planung vorzubringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1064	im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Regionalplans III „Windenergie an Land“ für Schleswig-Holstein nehme ich hiermit Stellung zu dem im Entwurf vorgesehenen Vorranggebiet im Bereich der Gemeinde Tangstedt und spreche	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	mich ausdrücklich gegen dessen Ausweisung aus. Die vorgesehene Fläche ist aus fachlichen, rechtlichen und planerischen Gründen als Vorranggebiet für Windenergie ungeeignet. Im Einzelnen: 1. Naturschutzrechtliche Konflikte – Gefährdung streng geschützter Arten Das betroffene Gebiet weist dokumentierte Brut- und Rastplätze folgender besonders und streng geschützter Vogelarten auf: • Seeadler (Nachweise im erweiterten Prüfbereich gemäß § 45b BNatSchG), • Rotmilan (Nachweise im Nah- und zentralen Prüfbereich), • Weißstorch (zentrale Prüfbereiche), • sowie weiterer Brutvogelarten wie Kiebitz, Uhu, Mäusebussard, Turmfalke, Rauch- und Mehlschwalbe. Alle vorgesehenen Anlagenstandorte befinden sich innerhalb relevanter Schutzabstände. Eine Genehmigung von Windenergieanlagen in diesem Bereich würde mit hoher Wahrscheinlichkeit gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 BNatSchG sowie gegen EU-rechtliche Vorgaben zum Artenschutz verstoßen. 2. Erhöhtes Kollisionsrisiko für Zugvögel Laut aktuellen Daten des Landesamts für Umwelt Brandenburg (2025) kam es in Deutschland bereits zu zahlreichen Schlagopfern durch Windenergieanlagen, unter anderem: • 296 Seeadler, • 791 Rotmilane, • 108 Weißstörche. Die Region Tangstedt liegt zudem auf einer zentralen Zugvogelroute (Nordost–Südwest). Regelmäßig beobachtete rastende Trupps von Kranichen, Gänsen und Greifvögeln	Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die Stellungnahme wird in das Verfahren Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des LEP 2021 – Zweiter Entwurf April 2025 verschoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	verdeutlichen die besondere Sensibilität des Raums. Aufgrund der geplanten Höhe von ca. 241 m ragen die Rotorblätter genau in den Hauptflugraum vieler Arten – mit erheblichen Kollisionsrisiken. Gemäß Landesentwicklungsplan 2025 (Kap. 4.5.1.3) ist in solchen Zonen ein Ausschluss geboten. 3. Lage innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets Das gesamte Plangebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Tangstedt“ (Kreisverordnung vom 01.12.1969). Der Bau von Windkraftanlagen ist dort gemäß § 4 Abs. 4 der Verordnung untersagt. Eine planerische Einbeziehung dieser Fläche als Vorranggebiet ist solange unzulässig, wie keine rechtsverbindliche Aufhebung der Schutzverordnung vorliegt. Eine bloße Annahme zukünftiger Änderungen kann keine tragfähige Planungsgrundlage darstellen. 4. Fragwürdige Windverhältnisse und unrealistische Ertragsannahmen Die angenommenen Jahresstromerträge von über 129.000 MWh erscheinen erheblich überhöht. Windmessungen der nahegelegenen Station Quickborn ergeben lediglich durchschnittliche Windgeschwindigkeiten von 2,3 m/s in 10 m Höhe – hochgerechnet ca. 3,4 m/s auf Nabenhöhe (166 m). Dies reicht nicht aus, um moderne Großanlagen wirtschaftlich zu betreiben. Reale Ertragsprognosen liegen mit etwa 600–700 MWh pro Anlage und Jahr deutlich unter den Annahmen der Planung. 5. Weitere planerische Defizite • Es liegt keine belastbare Machbarkeitsstudie (technisch, ökologisch, wirtschaftlich) vor. • Aussagen zur Kabelverlegung, Netzanbindung und Verwertung des erzeugten Stroms fehlen. • Die Region ist bereits heute von Netzengpässen betroffen (aktives Engpassmanagement). • Die Berücksichtigung der Bodenschutzleitlinien bleibt unklar. • Es wurden keine alternativen Bürgerenergie-Modelle (z. B. Photovoltaik, Biogas,	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Nahwärme) geprüft oder in Erwägung gezogen. Fazit: Die Ausweisung eines Vorranggebiets für Windenergieanlagen im Raum Tangstedt ist weder natur- noch planungsrechtlich vertretbar und widerspricht grundlegenden Anforderungen des Umwelt-, Arten- und Landschaftsschutzes. Auch wirtschaftlich erscheint das Vorhaben angesichts der Windverhältnisse nicht tragfähig. Ich fordere daher, die Fläche im Bereich Tangstedt im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans III nicht als Vorranggebiet auszuweisen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1062	Stellungnahme zum 2. Entwurf des Regionalplans Windenergie (Planungsraum III) Gebiet: Potenzielle Vorrangfläche für Windenergie im Gemeindegebiet Tangstedt 1. Konflikt mit § 45b BNatSchG – Schutzbereiche für windkraftsensible Großvögel Die geplanten Standorte der Windenergieanlagen (WEA) in Tangstedt liegen vollständig innerhalb der gesetzlich geschützten Prüfbereiche folgender Arten: • Seeadler (500 m/2.000 m/5.000 m) • Rotmilan (500 m/1.200 m/3.500 m) • Weißstorch (500 m/1.000 m/2.000 m) Alle geplanten WEA befinden sich mindestens im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG. Nach aktuellem Rechtsstand darf im Nahbereich (500 m) keine WEA errichtet werden; im zentralen Prüfbereich müssen umfangreiche artenschutzrechtliche Prüfungen und Betriebsbeschränkungen erfolgen. Die Tangstedter Flächen sind daher nicht geeignet für die Ausweisung als Vorranggebiet. 2. Erhebliches Tötungsrisiko und Artenschwund – Beispiel Kiebitz Auf dem geplanten [REDACTED] (WEA 04) existiert ein nachgewiesenes Nistgebiet des stark bedrohten Kiebitz. In der Umgebung brüten regelmäßig auch Rotmilan, Uhu,	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die Stellungnahme wird in das Verfahren Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des LEP 2021 – Zweiter Entwurf April 2025 verschoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Turmfalke, Weißstorch und Mäusebussard. Die geplanten Anlagen würden in Brut- und Nahrungsräume eingreifen und stellen ein signifikantes Tötungsrisiko dar. Studien belegen, dass Kiebitzpopulationen in derartigen Konfliktzonen dauerhaft verschwinden. 3. Durchzugsgebiet für Zugvögel – Verstoß gegen LEPWindVO Die geplanten WEA-Standorte befinden sich auf einer bekannten Zugachse nordischer Vogelarten (Kraniche, Gänse, Rotmilane, Greifvögel, Singvögel). Diese Zugachse verläuft diagonal von Nordost nach Südwest über das Gemeindegebiet Tangstedt. Die LEPWindVO (Kap. 4.5.1.3) verlangt ausdrücklich, dass Gebiete mit Hauptzugachsen von der Windenergienutzung freigehalten werden, da das Kollisionsrisiko durch hohe Rotoren erheblich steigt. 4. Hohe Fledermausdichte – Verstoß gegen FFH-Richtlinie Eine erste Kartierung im Juli 2025 dokumentierte über 300 Fledermausrufe entlang von Wegen und Gewässern im Raum Tangstedt. Nachgewiesen wurden u. a.: • Großer Abendsegler • Wasser- oder Fransenfledermaus (Myotis) • Zwerg- und Rauhhautfledermäuse Diese Arten sind nach FFH-Richtlinie Anhang IV streng geschützt. Eine solche Nutzungskulisse ist nicht mit dem EU-Artenschutzrecht vereinbar, da das Tötungsverbot keine Ausnahme für wirtschaftliche Windnutzung kennt. 5. Lage im Landschaftsschutzgebiet – aktuelle Kreisverordnung gilt Das gesamte Planungsgebiet befindet sich derzeit im Landschaftsschutzgebiet Tangstedt, das durch eine gültige Kreisverordnung aus dem Jahr 1969 geschützt ist. Gemäß § 4 Abs. 4 dieser Verordnung ist die Errichtung von Windkraftanlagen dort ausdrücklich untersagt. Eine pauschale Aufhebung dieser Schutzverordnung im Zuge der Windflächenplanung widerspricht dem geltenden Rechtsrahmen und dem Prinzip des besonderen	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Gebietsschutzes. 6. Fehlende Umweltprüfung für Kabeltrassen und Netzanschluss In den Planunterlagen fehlen Angaben zu: • Kabeltrassen • Standort und Dimension der Konverterstation • Bodeneingriffe im Moorbereich Gerade in Moor- und Feuchtgebieten wie im Bereich südlich von Tangstedt wären massive Eingriffe erforderlich, deren Umweltverträglichkeit bisher nicht nachgewiesen ist. Die Eingriffsfolgen wären dauerhaft und widersprechen dem Vorsorgeprinzip im Umweltrecht. 7. Fazit und Forderung Auf Basis der oben dargestellten Konfliktlage fordere ich: 1. die geplante Vorrangfläche in Tangstedt vollständig zu streichen, oder 2. alle WEA-Standorte aus Brut-, Nah- und Zugbereichen herauszunehmen. Die Planung in ihrer aktuellen Form ist nicht vereinbar mit nationalem und europäischem Artenschutzrecht, verletzt bestehende Schutzverordnungen und gefährdet nachweislich seltene und besonders geschützte Arten. Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1061	Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum III „Windenergie an Land“ für Schleswig-Holstein nehme ich hiermit Stellung zu dem im Entwurf vorgesehenen Vorranggebiet im Bereich der Gemeinde Tangstedt und	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	spreche mich ausdrücklich gegen dessen Ausweisung aus. Die vorgesehene Fläche ist aus fachlichen, rechtlichen und planerischen Gründen als Vorranggebiet für Windenergie ungeeignet. Im Einzelnen: 1. Naturschutzrechtliche Konflikte – Gefährdung streng geschützter Arten Das betroffene Gebiet weist dokumentierte Brut- und Rastplätze folgender besonders und streng geschützter Vogelarten auf: • Seeadler (Nachweise im erweiterten Prüfbereich gemäß § 45b BNatSchG), • Rotmilan (Nachweise im Nah- und zentralen Prüfbereich), • Weißstorch (zentrale Prüfbereiche), • sowie weiterer Brutvogelarten wie Kiebitz, Uhu, Mäusebussard, Turmfalke, Rauch- und Mehlschwalbe. Alle vorgesehenen Anlagenstandorte befinden sich innerhalb relevanter Schutzabstände. Eine Genehmigung von Windenergieanlagen in diesem Bereich würde mit hoher Wahrscheinlichkeit gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 BNatSchG sowie gegen EU-rechtliche Vorgaben zum Artenschutz verstoßen. 2. Erhöhtes Kollisionsrisiko für Zugvögel Laut aktuellen Daten des Landesamts für Umwelt Brandenburg (2025) kam es in Deutschland bereits zu zahlreichen Schlagopfern durch Windenergieanlagen, unter anderem: • 296 Seeadler, • 791 Rotmilane, • 108 Weißstörche. Die Region Tangstedt liegt zudem auf einer zentralen Zugvogelroute (Nordost–Südwest). Regelmäßig beobachtete rastende Trupps von Kranichen, Gänsen und Greifvögeln	Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die Stellungnahme wird in das Verfahren Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des LEP 2021 – Zweiter Entwurf April 2025 verschoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	verdeutlichen die besondere Sensibilität des Raums. Aufgrund der geplanten Höhe von ca. 241 m ragen die Rotorblätter genau in den Hauptflugraum vieler Arten – mit erheblichen Kollisionsrisiken. Gemäß Landesentwicklungsplan 2025 (Kap. 4.5.1.3) ist in solchen Zonen ein Ausschluss geboten. 3. Lage innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets Das gesamte Plangebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Tangstedt“ (Kreisverordnung vom 01.12.1969). Der Bau von Windkraftanlagen ist dort gemäß § 4 Abs. 4 der Verordnung untersagt. Eine planerische Einbeziehung dieser Fläche als Vorranggebiet ist solange unzulässig, wie keine rechtsverbindliche Aufhebung der Schutzverordnung vorliegt. Eine bloße Annahme zukünftiger Änderungen kann keine tragfähige Planungsgrundlage darstellen. 4. Fragwürdige Windverhältnisse und unrealistische Ertragsannahmen Die angenommenen Jahresstromerträge von über 129.000 MWh erscheinen erheblich überhöht. Windmessungen der nahegelegenen Station Quickborn ergeben lediglich durchschnittliche Windgeschwindigkeiten von 2,3 m/s in 10 m Höhe – hochgerechnet ca. 3,4 m/s auf Nabenhöhe (166 m). Dies reicht nicht aus, um moderne Großanlagen wirtschaftlich zu betreiben. Reale Ertragsprognosen liegen mit etwa 600–700 MWh pro Anlage und Jahr deutlich unter den Annahmen der Planung. 5. Weitere planerische Defizite • Es liegt keine belastbare Machbarkeitsstudie (technisch, ökologisch, wirtschaftlich) vor. • Aussagen zur Kabelverlegung, Netzanbindung und Verwertung des erzeugten Stroms fehlen. • Die Region ist bereits heute von Netzengpässen betroffen (aktives Engpassmanagement). • Die Berücksichtigung der Bodenschutzleitlinien bleibt unklar. • Es wurden keine alternativen Bürgerenergie-Modelle (z. B. Photovoltaik, Biogas,	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Nahwärme) geprüft oder in Erwägung gezogen. Fazit: Die Ausweisung eines Vorranggebiets für Windenergieanlagen im Raum Tangstedt ist weder natur- noch planungsrechtlich vertretbar und widerspricht grundlegenden Anforderungen des Umwelt-, Arten- und Landschaftsschutzes. Auch wirtschaftlich erscheint das Vorhaben angesichts der Windverhältnisse nicht tragfähig. Ich fordere daher, die Fläche im Bereich Tangstedt im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans III nicht als Vorranggebiet auszuweisen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1060	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehme ich Stellung zur Fortschreibung des Regionalplans III Windenergie an Land in Schleswig-Holstein und spreche mich gegen die Ausweisung eines Vorranggebiets für Windenergieanlagen (WEA) im Bereich der Gemeinde Tangstedt aus. Die geplante Fläche weist erhebliche naturschutzfachliche, rechtliche und planerische Konflikte auf, die mit einer Ausweisung als Vorranggebiet nicht vereinbar sind. Im Einzelnen: 1. Gefährdung streng geschützter Vogelarten Im Gebiet befinden sich nachgewiesene Brut- und Rastplätze folgender Arten: • Seeadler (Nachweise im erweiterten Prüfbereich, § 45b BNatSchG) • Rotmilan (Nah- und zentraler Prüfbereich) • Weißstorch (zentrale Prüfbereiche) • Weitere Brutvögel wie Kiebitz, Uhu, Mäusebussard, Turmfalke, Rauch- und Mehlschwalbe Für diese Arten gelten nach BNatSchG und EU-Richtlinien verbindliche Schutzabstände. Alle geplanten Anlagenstandorte liegen innerhalb der betroffenen Prüfbereiche. Ein Bauvorhaben würde daher mit hoher Wahrscheinlichkeit das Tötungsverbot nach § 44	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die Stellungnahme wird in das Verfahren Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des LEP 2021 – Zweiter Entwurf April 2025 verschoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	BNatSchG verletzen. 2. Nachgewiesenes erhöhtes Kollisionsrisiko Bereits heute werden zahlreiche Schlagopfer durch WEA dokumentiert: • 296 Seeadler • 791 Rotmilane • 108 Weißstörche (laut Landesamt für Umwelt Brandenburg, 2025) Das Gebiet in Tangstedt liegt zudem auf einer zentralen Zugvogelroute (Nordost–Südwest). Rastende Trupps von Kranichen, Rotmilanen, Gänsen, Tauben und anderen Arten sind regelmäßig beobachtbar. Durch die geplante Bauhöhe von ca. 241 m würden die Rotoren genau den Hauptflugraum der Zugvögel treffen – mit entsprechendem Kollisionsrisiko. Ein flächiger Ausschluss dieser Zonen ist laut Landesentwicklungsplan 2025 (Kap. 4.5.1.3) geboten. 3. Lage im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Das gesamte Planungsgebiet liegt im aktuell gültigen Landschaftsschutzgebiet Tangstedt (Kreisverordnung vom 01.12.1969). Der Bau von Windkraftanlagen ist dort nach § 4 Abs. 4 der Verordnung untersagt. Solange keine rechtskräftige Aufhebung vorliegt, darf diese Fläche nicht als Vorranggebiet vorgesehen werden. Eine planerische Vorausschau auf mögliche künftige Änderungen ist nicht rechtssicher. 4. Unterschätztes Windpotenzial – überhöhter Ertrag Die Annahme eines jährlichen Stromertrags von über 129.000 MWh erscheint nicht nachvollziehbar. Messwerte aus der Wetterstation Quickborn zeigen durchschnittliche Windgeschwindigkeiten von nur 2,3 m/s in 10 m Höhe – hochgerechnet ca. 3,4 m/s auf	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Nabenhöhe (166 m). Das reicht nicht aus, um moderne Großanlagen wirtschaftlich zu betreiben. Eine Beispielrechnung zeigt, dass der realistische Ertrag bei etwa 600–700 MWh pro Anlage und Jahr liegt – also nur ein Bruchteil der angenommenen Werte. 5. Weitere Planungsunsicherheiten und Defizite • Keine geprüfte Machbarkeitsstudie vorhanden (technisch, ökologisch, wirtschaftlich) • Keine Angaben zur Kabelverlegung, Netzanbindung oder Energieverwertung • Bereits bestehende Netzengpässe in der Region (Engpassmanagement aktiv) • Keine Aussagen zur Beachtung der Bodenschutzleitlinien • Fehlen von Bürgerenergie-Alternativen (z. B. lokale PV, Biogas, Wärmenetze) Fazit Die geplante Vorrangfläche in Tangstedt ist aus Sicht des Arten- und Landschaftsschutzes, der Windverhältnisse und der Planungsgrundlagen nicht geeignet. Ich fordere daher, die Ausweisung eines Vorranggebiets in diesem Bereich im Rahmen des Regionalplans III auszuschließen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1059	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehme ich Stellung zur Fortschreibung des Regionalplans III Windenergie an Land in Schleswig-Holstein und spreche mich gegen die Ausweisung eines Vorranggebiets für Windenergieanlagen (WEA) im Bereich der Gemeinde Tangstedt aus. Die geplante Fläche weist erhebliche naturschutzfachliche, rechtliche und planerische Konflikte auf, die mit einer Ausweisung als Vorranggebiet nicht vereinbar sind. Im Einzelnen:	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die Stellungnahme wird in das Verfahren Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des LEP 2021 – Zweiter Entwurf April 2025 verschoben.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	1. Gefährdung streng geschützter Vogelarten Im Gebiet befinden sich nachgewiesene Brut- und Rastplätze folgender Arten: • Seeadler (Nachweise im erweiterten Prüfbereich, § 45b BNatSchG) • Rotmilan (Nah- und zentraler Prüfbereich) • Weißstorch (zentrale Prüfbereiche) • Weitere Brutvögel wie Kiebitz, Uhu, Mäusebussard, Turmfalke, Rauch- und Mehlschwalbe Für diese Arten gelten nach BNatSchG und EU-Richtlinien verbindliche Schutzabstände. Alle geplanten Anlagenstandorte liegen innerhalb der betroffenen Prüfbereiche. Ein Bauvorhaben würde daher mit hoher Wahrscheinlichkeit das Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG verletzen. 2. Nachgewiesenes erhöhtes Kollisionsrisiko Bereits heute werden zahlreiche Schlagopfer durch WEA dokumentiert: • 296 Seeadler • 791 Rotmilane • 108 Weißstörche (laut Landesamt für Umwelt Brandenburg, 2025) Das Gebiet in Tangstedt liegt zudem auf einer zentralen Zugvogelroute (Nordost–Südwest). Rastende Trupps von Kranichen, Rotmilanen, Gänsen, Tauben und anderen Arten sind regelmäßig beobachtbar. Durch die geplante Bauhöhe von ca. 241 m würden die Rotoren genau den Hauptflugraum der Zugvögel treffen – mit entsprechendem Kollisionsrisiko. Ein flächiger Ausschluss dieser Zonen ist laut Landesentwicklungsplan 2025 (Kap. 4.5.1.3) geboten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	3. Lage im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Das gesamte Planungsgebiet liegt im aktuell gültigen Landschaftsschutzgebiet Tangstedt (Kreisverordnung vom 01.12.1969). Der Bau von Windkraftanlagen ist dort nach § 4 Abs. 4 der Verordnung untersagt. Solange keine rechtskräftige Aufhebung vorliegt, darf diese Fläche nicht als Vorranggebiet vorgesehen werden. Eine planerische Vorausschau auf mögliche künftige Änderungen ist nicht rechtssicher. 4. Unterschätztes Windpotenzial – überhöhter Ertrag Die Annahme eines jährlichen Stromertrags von über 129.000 MWh erscheint nicht nachvollziehbar. Messwerte aus der Wetterstation Quickborn zeigen durchschnittliche Windgeschwindigkeiten von nur 2,3 m/s in 10 m Höhe – hochgerechnet ca. 3,4 m/s auf Nabenhöhe (166 m). Das reicht nicht aus, um moderne Großanlagen wirtschaftlich zu betreiben. Eine Beispielrechnung zeigt, dass der realistische Ertrag bei etwa 600–700 MWh pro Anlage und Jahr liegt – also nur ein Bruchteil der angenommenen Werte. 5. Weitere Planungsunsicherheiten und Defizite • Keine geprüfte Machbarkeitsstudie vorhanden (technisch, ökologisch, wirtschaftlich) • Keine Angaben zur Kabelverlegung, Netzanbindung oder Energieverwertung • Bereits bestehende Netzenspässe in der Region (Engpassmanagement aktiv) • Keine Aussagen zur Beachtung der Bodenschutzleitlinien • Fehlen von Bürgerenergie-Alternativen (z. B. lokale PV, Biogas, Wärmenetze) Fazit Die geplante Vorrangfläche in Tangstedt ist aus Sicht des Arten- und Landschaftsschutzes, der Windverhältnisse und der Planungsgrundlagen nicht geeignet. Ich fordere daher, die	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Ausweisung eines Vorranggebiets in diesem Bereich im Rahmen des Regionalplans III auszuschließen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1079 (Frühere ID: 1011 aus Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein - Neuaufstellung, 2. Entwurf 2025)	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehme ich Stellung zur Fortschreibung des Regionalplans III Windenergie an Land in Schleswig-Holstein und spreche mich gegen die Ausweisung eines Vorranggebiets für Windenergieanlagen (WEA) im Bereich der Gemeinde Tangstedt aus. Die geplante Fläche weist erhebliche naturschutzfachliche, rechtliche und planerische Konflikte auf, die mit einer Ausweisung als Vorranggebiet nicht vereinbar sind. Im Einzelnen: 1. Gefährdung streng geschützter Vogelarten Im Gebiet befinden sich nachgewiesene Brut- und Rastplätze folgender Arten: • Seeadler (Nachweise im erweiterten Prüfbereich, § 45b BNatSchG) • Rotmilan (Nah- und zentraler Prüfbereich) • Weißstorch (zentrale Prüfbereiche) • Weitere Brutvögel wie Kiebitz, Uhu, Mäusebussard, Turmfalke, Rauch- und Mehlschwalbe Für diese Arten gelten nach BNatSchG und EU-Richtlinien verbindliche Schutzabstände. Alle geplanten Anlagenstandorte liegen innerhalb der betroffenen Prüfbereiche. Ein Bauvorhaben würde daher mit hoher Wahrscheinlichkeit das Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG verletzen. 2. Nachgewiesenes erhöhtes Kollisionsrisiko Bereits heute werden zahlreiche Schlagopfer durch WEA dokumentiert: • 296 Seeadler	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die Stellungnahme wird in das Verfahren Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des LEP 2021 – Zweiter Entwurf April 2025 verschoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	• 791 Rotmilane • 108 Weißstörche (laut Landesamt für Umwelt Brandenburg, 2025) Das Gebiet in Tangstedt liegt zudem auf einer zentralen Zugvogelroute (Nordost–Südwest). Rastende Trupps von Kranichen, Rotmilanen, Gänsen, Tauben und anderen Arten sind regelmäßig beobachtbar. Durch die geplante Bauhöhe von ca. 241 m würden die Rotoren genau den Hauptflugraum der Zugvögel treffen – mit entsprechendem Kollisionsrisiko. Ein flächiger Ausschluss dieser Zonen ist laut Landesentwicklungsplan 2025 (Kap. 4.5.1.3) geboten. 3. Lage im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Das gesamte Planungsgebiet liegt im aktuell gültigen Landschaftsschutzgebiet Tangstedt (Kreisverordnung vom 01.12.1969). Der Bau von Windkraftanlagen ist dort nach § 4 Abs. 4 der Verordnung untersagt. Solange keine rechtskräftige Aufhebung vorliegt, darf diese Fläche nicht als Vorranggebiet vorgesehen werden. Eine planerische Vorausschau auf mögliche künftige Änderungen ist nicht rechtssicher. 4. Unterschätztes Windpotenzial – überhöhter Ertrag Die Annahme eines jährlichen Stromertrags von über 129.000 MWh erscheint nicht nachvollziehbar. Messwerte aus der Wetterstation Quickborn zeigen durchschnittliche Windgeschwindigkeiten von nur 2,3 m/s in 10 m Höhe – hochgerechnet ca. 3,4 m/s auf Nabenhöhe (166 m). Das reicht nicht aus, um moderne Großanlagen wirtschaftlich zu betreiben. Eine Beispielrechnung zeigt, dass der realistische Ertrag bei etwa 600–700 MWh pro Anlage und Jahr liegt – also nur ein Bruchteil der angenommenen Werte.	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	5. Weitere Planungsunsicherheiten und Defizite • Keine geprüfte Machbarkeitsstudie vorhanden (technisch, ökologisch, wirtschaftlich) • Keine Angaben zur Kabelverlegung, Netzanbindung oder Energieverwertung • Bereits bestehende Netzenspässe in der Region (Engpassmanagement aktiv) • Keine Aussagen zur Beachtung der Bodenschutzleitlinien • Fehlen von Bürgerenergie-Alternativen (z. B. lokale PV, Biogas, Wärmenetze) Fazit Die geplante Vorrangfläche in Tangstedt ist aus Sicht des Arten- und Landschaftsschutzes, der Windverhältnisse und der Planungsgrundlagen nicht geeignet. Ich fordere daher, die Ausweisung eines Vorranggebiets in diesem Bereich im Rahmen des Regionalplans III auszuschließen.	
Institution: Amt Pinnau, Gemeinde Tangstedt ID: M1085	zur Forcierung der Windenergie in Schleswig-Holstein arbeiten Sie zurzeit im Rahmen der Teilfortfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010, Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land, an der Festlegung von Vorrangflächen für Windkraft in Schleswig-Holstein. Wie bereits in unserem Schreiben vom 23.04.25 ausgeführt, bitten wir darum, von der Ausweisung des Gebietes Tangstedt als Vorrangfläche für Windenergie abzusehen. Im Zusammenhang mit dem am 29. April 2025 beschlossenen zweiten Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplans (LEP II) Windenergie (formal: Teilfortschreibung „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 -Änderung Kapitel 4.5.1 (Zweiter Entwurf April 2025)), möchten wir fristgemäß wie folgt Stellung nehmen. Wie bekannt, hat ein Investor mit der Gemeinde Tangstedt - sowie den benachbarten Gemeinden Bönningstedt und Ellerbek - Gespräche über die mögliche Entwicklung eines Windparks im Grenzgebiet dieser drei Gemeinden aufgenommen. Alle drei Gemeinden haben die Öffentlichkeit in Informationsveranstaltungen zu den Plänen informiert. Diese	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die Stellungnahme wird in das Verfahren Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des LEP 2021 – Zweiter Entwurf April 2025 verschoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Veranstaltungen gaben eine gute Indikation zu der allgemeinen Haltung der Bürgerinnen und Bürger zu diesem Projekt. In allen drei Gemeinden sind diese Pläne nicht auf uneingeschränkte Zustimmung gestoßen und es wurden anlässlich dieser Veranstaltungen entscheidende Vorbehalte ausgesprochen. Der Gemeinderat Tangstedt hat entschieden, einen Arbeitskreis aus Mitgliedern der in der Gemeindevertretung vorhandenen Fraktionen zu bilden um die Pläne zur Errichtung eines Windparks sachlich aus allen Richtungen zu betrachten. Dabei betrachten wir insbesondere die Themen der finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinde und ihre Einwohnerinnen und Einwohner, Umweltbelange, die Technik und Sicherheit, die Energieerzeugung und -versorgung sowie mögliche Alternativen zur lokalen Gewinnung Erneuerbarer Energien. Obwohl noch nicht alle Themenfelder abschließend betrachtet wurden, können wir nach intensiven Gesprächen mit Experten zu einzelnen Themenbereichen folgende Aussagen treffen. Folgende Punkte sprechen bereits jetzt deutlich gegen die Errichtung eines Windparks: Neben den Bedenken der Einwohnerinnen und Einwohner zu persönlichen Belastungen durch Lärm und Schattenschlag sehen wir besonders kritisch, die Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet der Pinnau-Niederung mit seinem Überschwemmungsgebiet bei Starkregen-Situationen (siehe Gewässerkarte des Landes Schleswig-Holstein) und den vorhandenen Biotopflächen. Daneben handelt es sich bei Tangstedt gemäß Regionalplan des Landes Schleswig-Holstein um einen Achsenzwischenraum, in dem Gewerbe und Eingriffe in die Natur nur sehr beschränkt möglich sind und der vorrangig der Naherholung dienen soll (siehe Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kapitel 4.7.1. Absatz 3 LEP 2020). Schon diese Fakten widersprechen der Errichtung eines Windparks. Die Landschaft ist geprägt von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie teilweise kleinteiligen Knicklandschaften und Biotopen. Das Potenzialgebiet ist von verschiedenen Flussläufen durchzogen (Pinnau, Bek, Bekenbach) und über alle Gemeinden hinweg ist eine Vielzahl von Knicken ausgewiesen. Darüber hinaus sind festgelegte Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft kartiert. In	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	diesen Gebieten sollen Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen und zu keiner negativen, dauerhaften Veränderung der Landschaft führen. Erhebliche Eingriffe sind nur dann hinnehmbar, wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich sind und angemessen ausgeglichen werden Bei diesen naturschutzrechtlichen Schutzgebieten und Biotopen sind Eingriffe, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Gebiete führen können nicht zulässig (§ 30 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit §21 LNatSchG). Der Bau von WEA nimmt Flächen in vielerlei Hinsicht in Anspruch (WEA-Standorte, Zuwegung, Montageflächen) und führt damit zwangsläufig zu einer teilweisen dauerhaften oder zeitweisen Zerstörung, die nicht dadurch geringfügig und unbeachtlich wird, dass sie nur kleine Teile eines schützenswerten Areals in Anspruch nimmt. Vor allem kleinere Waldparzellen erfüllen wichtige Inselfunktionen innerhalb der offenen Agrarlandschaften. Das LWaldG S-H regelt in diesem Zusammenhang unter anderem die Umwandlung von Wald zur höhenbegrenzten Errichtung von WEA. Ebenfalls zu beachten sind Umgebungsbereiche um Brutplätze windkraftsensibler Großvögel. Seeadler, 500 bis 2.000 Meter (Einzelhorste außerhalb des Dichtezentrums für Seeadlervorkommen) Rotmilan, 500 bis 1.200 Meter Weißstorch, 500 - 1.000 Meter Für diese Großvögel sind diese Umgebungsbereiche zu beachten und es ist von einer Ausweisung von Windenergiebereichen abzusehen. Des Weiteren existiert in unmittelbarer Nähe zu einer geplanten WEA ein Nist-Habitat des vom Aussterben bedrohten Kiebitzes. Von Uhu, Mäusebussard, Turmfalke und Kranich werden die umliegenden Felder und Äcker als Nahrungshabitat genutzt. Neben den aufgeführten Umweltaspekten haben Gespräche mit der Luftfahrtbehörde ergeben, dass für die Errichtung der WEA eine Erlaubnis der zivilen Luftfahrtbehörde	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	benötigt wird. Auch wenn eine verbindliche Aussage noch nicht möglich ist, rechnet man dort aufgrund der unmittelbaren Nähe der Potenzialfläche zum Verkehrsflughafen Hamburg und der Lage in der Kontrollzone und in der Nähe von Instrumentenflugrouten, Sichtflugrouten und Pflichtmeldepunkten mit einer sehr kritischen Bewertung des Vorhabens. Da die Potenzialfläche sich auch mitten im Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlagen befindet, ist außerdem eine Befassung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung BAF erforderlich. Des Weiteren weisen wir auf die Wetterradarstation in unserer Nachbargemeinde Borstel-Hohenraden hin, wo es durch Windenergieanlagen aufgrund des Störechos durch die Rotorblätter zu Beeinträchtigungen der Radarmessungen kommen wird. Zudem befindet sich die Seewetter-Sendestelle Pinneberg in 4,5 Kilometer Entfernung zum ausgewiesenen Potenzialgebiet. Nichtsdestotrotz sehen wir als Gemeindevertretung die Notwendigkeit des Ausbaus Erneuerbarer Energien und wollen -soweit sinnvoll- unseren Beitrag leisten. Daher betrachten wir auch alle alternativen Möglichkeiten der Gewinnung erneuerbarer Energien. Sollte die Gemeindevertretung zu der Überzeugung gelangen, dass die Errichtung eines Windparks auf Tangstedter Gebiet auch unter Betrachtung der o.g. Punkte sinnvoll umsetzbar ist und auch die Einwohnerinnen und Einwohner davon überzeugt sind, wird dies aufgrund des Status als Potenzialfläche auch ohne die Ausweisung von Vorrangflächen umsetzbar sein. Wir hoffen, dass Sie unsere Argumente bei der Festlegung von Vorrangflächen berücksichtigen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1056	Stellungnahme zur Veröffentlichung der neuen Windvorranggebiete – Abstand zu 23845 Bühnsdorf, 23795 Weede und 23818 Neuengörs Sehr geehrte Damen und Herren,	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	mit der aktuellen Veröffentlichung der neuen Windvorranggebiete begrüßen wir grundsätzlich das Ziel, den Ausbau der erneuerbaren Energien weiter voranzubringen. Die Energiewende ist ein zentrales Anliegen unserer Zeit, und der Ausbau der Windkraft leistet dazu einen entscheidenden Beitrag. Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass der Abstand der ausgewiesenen Windvorranggebiete zu den Orten Bühnsdorf, Neuengörs und Weede aus unserer Sicht zu groß ist. Gemäß den gültigen Bestimmungen gelten Abstände zu Ortschaften von 800m Bühnsdorf, Neuengörs und Weede sind aufgrund ihrer Lage, der Topografie und der vorhandenen Infrastruktur geeignete Standorte für die Nutzung von Windenergie. Hierbei wäre eine Erweiterung des WP Neuengörs- Weede nicht oder nur eingeschränkt möglich. Durch den großen Abstand werden die Potenziale vor Ort nicht ausreichend berücksichtigt. Diese Entscheidung lässt befürchten, dass mögliche regionale Vorteile – etwa eine stärkere Wertschöpfung in der Gemeinden, Beteiligungsmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger oder eine stärkere Akzeptanz durch Nähe und Mitsprache – nicht genutzt werden. Gleichzeitig werden Bühnsdorf, Neuengörs und Weede und vergleichbare Orte von einer direkten Teilhabe an der Energiewende ausgeschlossen. Wir fordern daher eine Überprüfung der Gebietsplanung unter Einbeziehung der Interessen und Potenziale ländlicher Gemeinden wie Bühnsdorf, Neuengörs, Weede und Söhren. Nur durch eine ausgewogene, ortsnahe Planung kann die Energiewende erfolgreich, gerecht und mit breitem Rückhalt umgesetzt werden. Gerne teile ich meine Messbilder ebenfalls mit Ihnen.	Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die Stellungnahme wird in das Verfahren Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des LEP 2021 – Zweiter Entwurf April 2025 verschoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Itzstedt, Bauamt ID: 1054	1. NEU: Es wird die Form der Abwägungsform des Landes beanstandet. Die Abwägungen zu eingereichten Stellungnahmen werden zum Teil geteilt, und somit aus dem Zusammenhang gerissen und in einer nicht nachvollziehbaren Form über 1984 Seiten verteilt. Dabei können auch Teile der Stellungnahme, die die Gemeinde abgegeben hat, nicht wieder gefunden werden, so dass die Abwägungen zu den Stellungnahmen nicht vollständig erfolgten.	Die Stellungnahmen zum 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans sind in ihrer vollständigen Fassung berücksichtigt und abgewogen worden. Die bereitgestellte Synopse dient der Transparenz des Abwägungsverfahrens, sie ist jedoch nicht an eine bestimmte Form gebunden. Aus technischen Gründen wurden Karten, Grafiken

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Die Rechtmäßigkeit der Abwägung wird daher in Frage gestellt.	oder Tabellen in der Synopse nicht mit abgebildet, außerdem wurden gegebenenfalls rein nachrichtliche Informationen (wie zum Beispiel die Wiedergabe des Inhalts des Regionalplan-Entwurfs) gekürzt. Aufgrund der inhaltlichen Breite des Regionalplan-Entwurfs einerseits und vieler Stellungnahmen andererseits wurden umfangreiche Stellungnahmen in Datensätze aufgeteilt und einzelnen Schlagworten zugeordnet. Die Synopse gibt auf jeder Seite das jeweilige Schlagwort wieder. Über die Suchfunktion können die einzelnen Datensätze zur jeweiligen Stellungnehmenden-ID gefunden werden. Die Abwägung in der vorliegenden Form ist daher rechtmäßig. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1051	Hier würde ein gesundes und artenreiches Ökosystem und damit der Lebensraum vieler geschützter Tierarten zerstört. In Tangstedt brütet jedes Jahr ein Storchpaar. Durch Schattenwurf und Rotorschlag würde die Wohnqualität der Bewohner leiden,	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden. Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1402 (Frühere ID: 1023 aus	Mit dem Bau der Windindustrieanlagen wird viel Geld verdient. Vormalig der Investor wird daran verdienen und nicht die Gemeinden. Das Landschaftsschutzgebiet dafür zu "opfern" steht in keinem Verhältnis. Wirtschaftliche Interessen Einzelner sollten nie über das	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein - Neuaufstellung, 2. Entwurf 2025)	Allgemeinwohl gestellt werden. Außerdem ist die Notwendigkeit derartiger Stromerzeuger in unmittelbare Nähe von Wohngebäuden und Naherholungsgebieten sehr fragwürdig!!	Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden. Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1045	ich will meine Bedenken und Einwände gegen die Errichtung von Windkraftanlagen im Rahmen der aktuellen Planung und Fortschreibung der Landesplanung äußern. Folgende Punkte sollen meine Einwände verdeutlichen: Wir befürchten als unmittelbar anliegende Eigentümer und Bewohner gesundheitliche -körperliche und nicht körperliche- Beschwerden und wir wollen, dass eine Abstandsregelung von mindestens 1000 Metern zur Wohnbebauung gilt, sowie mindestens von 800 Metern bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen. Eine unzumutbare Umfassung von Orten und Teilorten -ausserhalb von geschlossenen Ortschaften- ausgeschlossen wissen (Riegelbildung). Wir haben Bedenken, dass die Trinkwasserqualität und dauerhafte Verfügbarkeit der Fundamente der Windkraftanlagen gefährdet wird. Wir sind daran interessiert, dass ein störungsfreier Erhalt der Verbundachsen -Lebensraumkorridore- zwischen Tarbeker Moor und Hamdorfer Binnendüne und Kiebitzholz gewährleistet ist. Wir wollen, dass die vorhandenen Naturschutzgebiete -Naturschutzflächen nicht zerstört werden; das betroffene Gebiet ist u.a. Entwicklungsraum für Erholung und Tourismus (Quelle: Landesentwicklungsplan S.H.), die steht im Widerspruch zu den geplanten Windkraftanlagen. Eine Weiterentwicklung dieser Region sehen wir durch die Windkraftanlagen gefährdet. Uns ist es wichtig, dass die geschützten Vogelarten und Großvogelarten, wie Rotmilan, Seeadler, Kranische, Schwäne, Graureiher, großer Brachvogel in unserer Heimat weiterhin brüten können und ebenso geschützt werden. Wir wollen die Abstandsregelungen zu Brutplätzen, die vor 2018 ausgewiesen und gültig waren erneut einfordern und somit erhalten wissen. Wir befürchten Einschränkungen unserer Lebensqualität durch Rotorenlärm, Infraschall, Schattenwurf und Signallichter von den WKA. Wir befürchten zudem deutliche Störungen der etablierten Flugrouten der Luftrettung und des Bundesheeres (aktuelle Geopolitische Lage); diese Routen sind freizuhalten. Wir wollen keinen Werteverlust unserer Immobilie durch nahe WKA-Bebauung. Wir hätten durch die WKA nur Nachteile -wie bereits oben benannt; zudem wir	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die Stellungnahme wird in das Verfahren Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des LEP 2021 – Zweiter Entwurf April 2025 verschoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	als Gemeindeansässige sowieso keinen Benefit davon haben, weil keinerlei Infrastruktur (Leitungen, Stromspeicher, nutzbare Anschlüsse für unsere Gemeindehaushalte) vorhanden ist; solltendiese einmal vorhanden sein, wollen wir dieses ebenso nicht, da durch die Vorhaben unserer Landesregierung, und unseren derzeitigen Kenntnisstand, die WKA-Energie ausschleslich in südliche Bundesländer abgeführt werden wird, und so werden unsere Haushalte vor Ort keinen Nutzen haben, und lehnen daher weitere WKA Bebauungen ab!	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1044	über die geplanten WKAs bin ich mehr als verwundert, geradezu enttäuscht und sehr verärgert! Vor dem Hintergrund des ehemals negativ beschieden Raumplanes für Gross Rönna haben wir uns entschieden, in diesen Standort zu investieren. Nämlich Wohnraum und Ferienwohnung. Dieses wird einen enormen Wertverlust im Bodenrichtwert und somit auch im für die aufstehenden Immobilien nach sich ziehen. Für uns war die umgebende Natur mit den noch intakten Biotopen, Erholungsgebieten und tiergeschützten Lebensräumen der ausschlaggebende Grund überhaupt weiterhin wohnen zu bleiben und zu investieren. Weiterer Wohnraum ist in Planung... für die Vermietung- davon müssen wir dann auch Abstand nehmen. Kosten-Nutzen stehen nicht mehr im Verhältnis Die Grundlage unserer Entscheidung wird also jetzt im Nachgang durch die Vorteilnahme Einzelner sowie Firma Vattenfall zerstört. Das Gemeinwohl fällt. Kosten steigen. Die Gesamtbetroffenheit ist in ihrem Ausmaß überhaupt nicht zu ermesen. Folgeschäden an der Natur, Tier und Mensch stehen in keinerlei Verhältnis zur sog. grünen Energie. Lieber abends um 18h die Straßenbeleuchtung aus, als dauerhaft Infraschall, kaputte und verschandelte Umwelt! Wir sehen uns als Privatinvestor gezwungen, hier alles aufzulösen , werden extreme wirtschaftliche Verluste tragen müssen und sind ob der Planungsunsicherheit sehr verärgert. Die Entscheidung für WKAs ist und wird folgeschwer. Schade!	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden. Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit:	es folgt meine persönliche Stellungnahme zur geplanten Windkraftanlage im Raum 23795	Das Thema Windenergie an Land ist nicht

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
Privatperson ID: 1043	Groß Rönnaun und angrenzend. Ich bin absolut gegen das Erbauen jedweder weiteren Windkraftanlagen aus folgenden Gründen: • Kosten der Genehmigungsverfahren • Kosten der Subventionierung • Kosten des Bodenvorbereitung • Kosten des Transportes • Kosten des Errichten • Kosten der Unterhaltung • Kosten der Entsorgung • Einschränkung des Lebensraumes diverser Tiere • Minderung der Lebensqualität von Mensch & Tier • Verschandelung der Natur • noch nicht erforschte Nebenwirkungen auf das Ökosystem • Wertverlust der Immobilien • wir haben über 500qm Wohnraum in der Vermietung, das wird bei Erstellung von WKA's zusätzlich extrem unattraktiv • Naherholung ist dann nicht mehr möglich • Touristisch noch unattraktiver Und vieles mehr, diese hier sind die gängigen und Offensichtlichen Gegenargumente! Meiner Meinung nach ist es moralisch und ethisch überhaupt nicht vertretbar die	Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden. Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	ansässigen Bauern noch "fetter" zu machen, in dem Land, welches allen zugänglich und für die Versorgung aller sein sollte, nachhaltig unbrauchbar gemacht und Lebensraum zerstört wird. Es profitieren Einzelne auf Kosten ihrer Mitmenschen und der Umwelt. Das ist kaputtes Denken und Handel auf Seiten von Lobbyisten und bringt uns hier zum Wut fühlen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1042	Zum zweiten Planungsentwurf ist zunächst festzustellen, dass es so gut wie keine Änderungen zum ersten Planungsentwurf gibt und somit die Frage aufkommt, warum weiterhin, trotz massiver Hinweise zum bestehenden Naturschutzstatus, dieselben Potentialflächen ausgewiesen werden. Dies gilt für das Gebiet Klinkrade-Göldenitz-Kühsen-Duvensee im Kreis Herzogtum Lauenburg. Selbst direkt auf der Fläche des Duvenseer Moores ist unverändert ein Potentialfläche verzeichnet. Ich mache darauf aufmerksam, dass die Arbeit des, durch Herrn Ministerpräsident Günther gepriesenen Leuchtturmprojekts, Vereins „Duvenseer Moor e.V.“ weiter ad Absurdum geführt wird. Der große ehrenamtliche Aufwand zum Erhalt der Flora und Fauna des Duvenseer Moores wird durch diese Planung herabgewürdigt. Des Weiteren sind in der Karte „Ausgewiesene Grundsätze zur Raumordnung des Kapitels 4.5.1“ viele Potentialflächen in diesem Areal ausdrücklich als Schlafplätze für Kraniche ausgewiesen, was zu einem großen Unverständnis führt. Im ca. 1500 Meter entfernten Windpark Kastorf-Bliestorf-Siebenbäumen sind zu den vorhandenen sieben WEA zwei hinzugebaut worden und seit wenigen Wochen in Betrieb. Bei den guten Windverhältnissen der letzten Wochen ist zu beobachten, dass die neuen WEA laufen, aber die bestehenden abgeregelt werden müssen, bedingt durch die bei weitem nicht ausreichende Netzkapazität. Nun soll nach den Plänen der Landesplanung unsere Natur durch den Bau von mindestens fünf weiteren WEA zerstört werden, die zu noch mehr Strom-Überproduktion führen werden, WEA, die wie in Kastorf abgeregelt werden müssen.	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden. Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Zusammenfassend geht der dringende Appell an Sie: Nehmen Sie bitte Rücksicht aus den vorgenannten Gründen und weisen Sie die oben genannten Flächen nicht als Vorrangflächen aus.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1040	Wir begrüßen die Errichtung von Windparks sehr, auch in unserer Nähe!	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden. Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1037	Keine windräder für groß rönnau Diese Abstimmung ist sehr unübersichtlich und nicht zielführend, da viel zu kompliziert. Wer hat schon Lust diese Texte zu verstehen. Unmöglich	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden. Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1036	Keine windräder für groß rönnau Diese Abstimmung ist sehr unübersichtlich und nicht zielführend, da viel zu kompliziert. Wer hat schon Lust diese Texte zu verstehen. Unmöglich	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
		im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden. Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1035	Keine windräder für groß rönna Diese Abstimmung ist sehr unübersichtlich und nicht zielführend, da viel zu kompliziert. Wer hat schon Lust diese Texte zu verstehen. Unmöglich	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden. Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1034	Keine windräder für groß rönna Diese Abstimmung ist sehr unübersichtlich und nicht zielführend, da viel zu kompliziert. Wer hat schon Lust diese Texte zu verstehen. Unmöglich!	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden. Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Oldenburg-Land, Gemeinde Wangels ID: M1032	Die Gemeinde Wangels gibt folgende Stellungnahme ab: Es wird auf die Stellungnahme vom 06.11.2023 verwiesen und gefordert, dass sämtliche Inhalte der Stellungnahme, bzw. der Abwägung darauf im Textteil der Fortschreibung des Regionalplanes berücksichtigt werden.	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1537.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1031	<u>Windenergie 21 XXL-Windräder, Höhe jeweils 245!m im Gebiet zwischen den Gemeinden: 25499 Tangstedt- Hasloh-Ellerbek-Bönningstedt im Kreis Pinneberg:</u> <u>Der Kreis Pinneberg ist der kleinste und bevölkerungsreichste Kreis in ganz Schleswig-Holstein. Er ist mit 485 Einwohnern je qkm am dichtesten besiedelt. Der Durchschnitt in Schleswig-Holstein beträgt nu 187 Einwohner je qkm.</u> <u>NICHT</u> besiedelten Flächen sind daher nur sehr gering vorhanden und immer in unmittelbarer Nähe zu Häusern und Gebäuden. Diese wenigen unbebauten Flächen dienen der Naherholung und dem Landschaftsschutz, Biotopverbund. Das Tangstedter Gebiet ist laut Regionalplan ein Achsenzwischenraum in dem Eingriffe in Natur und Gewerbe nur beschränkt möglich sind. Naherholung hat den Vorrang und wird aktuell auch in vollen Zügen genutzt (Radfahren, Joggen, Familienausflüge u.v.m.) Das bisschen freie Fläche haben sich auch die Tiere gesucht und zu eigen gemacht: Hier leben Kiebitz, Uhu, Fledermäuse, Rotmilan, Habicht, Bussard, Singvögel u.v.m. und auch viel Rotwild-Kinderstuben, Feldhasen etc.. Die Vögel und Tiere nutzen die umliegenden Felder und Äcker als Nahrungs- Brut, und Schutzfläche!!! Zudem leben in Tangstedt und Umgebung zahlreiche Störche! Im Herbst sammeln sie sich auf den umliegenden Feldern (z.B. Hasloher Weg!) um sich für den Rückflug in den Süden zu vorzubereiten. Zahlreiche <u>Wildgänse</u> und Kraniche ebenso. Verstärkter und überdurchschnittlich hoher Vogelschlag ist vorprogrammiert, da es keine Ausweichmöglichkeiten in diesem mit Häusern umzingelten Gebiet mehr gibt. Zudem überquert unser Gebiet die Vogelfluglinie und -zeiten! Das Umspannwerk für die Windanlagen müsste in unserer der Pinnau-Niederung gebaut werden. Hier liegt unsere Ausgleichsfläche für Starkregen und Überschwemmung. Die Regionalplanung sollte die ENGE unseres Gebietes unter dem Aspekt, noch einen	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die Stellungnahme wird in das Verfahren Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des LEP 2021 – Zweiter Entwurf April 2025 verschoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	kleinen Raum für Mensch , Natur und Tier übrig zu lassen prüfen. Die Voraussetzungen für ein Vorranggebiet -, so wie sie offiziell festgelegt worden sind- werden in unserem Gebiet um 25499 Tangstedt m.E. nach sorgfältiger Prüfung nicht erfüllt. Ich bitte Sie dies bei der Regionalplanung zu prüfen und zu berücksichtigen.	
Institution: Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag ID: M1033	der SHGT bedankt sich für die Gelegenheit, zu den Entwürfen der Regionalpläne erneut Stellung nehmen zu können. Nach Veröffentlichung der zweiten Entwürfe und im Nachgang zur Veröffentlichung der Synopse zur ersten Anhörungsphase haben viele Gemeinden feststellen müssen, dass sich die Entwürfe z.T. nur geringfügig im Sinne ihrer Anregungen und Hinweise verändert haben. Vielmehr haben uns zahlreiche Rückmeldungen von Gemeinden erreicht, die darüber enttäuscht sind, dass ihre Anliegen weit überwiegend überhaupt keine Berücksichtigung gefunden haben. Insbesondere diejenigen Gemeinden, die von regionalen Grünzügen betroffen sind, hätten sich eine detailliertere und zum Teil angepasste Festlegung gewünscht. Die Landesplanung hat jedoch in der Abwägung auf den großen Maßstab und die Tatsache verwiesen, dass immer im konkreten Einzelfall geprüft werde, ob die beabsichtigte Nutzung mit den regionalen Grünzügen vereinbar ist. Die Gemeinden sind in großer Sorge, dass dies in Zukunft zu erheblichen bürokratischen Hürden bei neuen Bauleitplanverfahren führen wird. Die jetzige Praxis zeigt bereits, dass die Abgrenzung der regionalen Grünzüge im Zusammenspiel mit den unteren Naturschutzbehörden vor Ort regelmäßig zu Problemen führt und die Gemeinden dabei in den seltensten Fällen ihre Vorhaben realisieren können. Von daher wäre eine detailliertere Darstellung für alle Seiten hilfreich. Zum Teil drängt sich bei betroffenen Gemeinden der Eindruck auf, dass eine konkretere Darstellung nicht gewünscht ist und der Beurteilungsrahmen bewusst großzügig offengelassen werden soll. Ein Blick in die Abwägungstabelle macht deutlich, dass sich sehr viele Stellungnahmen auf die regionalen Grünzüge beziehen und eine Anpassung dieser überwiegend pauschal ablehnt wird. Viele Gemeinden sehen sich dadurch stark eingeschränkt und befürchten für die Zukunft regelmäßige Auseinandersetzungen zu diesem Themenkomplex. Mögliche Zielabweichungsverfahren sind regelmäßig mit einem großen bürokratischen und zeitlichen Aufwand verbunden. Vor diesem Hintergrund haben die Hinweise und Anregungen, die wir bereits zu den ersten	Zu den regionalen Grünzügen: Die Festlegung von regionalen Grünzügen in den Regionalplänen ist Vorgabe des LEP 2021. Fachgrundlage bilden die Landschaftsrahmenpläne des Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur Schleswig-Holstein. Die Ausweisung der regionalen Grünzüge erfolgt im Maßstab 1:1 00 . 000 . Eine präzise, flächenscharfe Ausweisung kann und soll auf dieser Maßstabsebene nicht erfolgen, um Gestaltungsspielräume auf kommunaler Ebene zu ermöglichen. Die konkreten Hinweise und Anregungen, die Kommunen im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht haben, wurden geprüft und – soweit im Maßstab des Regionalplans möglich – berücksichtigt. Die Landesplanungsbehörde prüft im Rahmen ihrer Stellungnahmen zu den Bauleitplänen der Kommunen, ob die Ziele der Raumordnung eingehalten werden. Dabei werden auch die Hinweise der Fachbehörden einbezogen. Diese Vorgehensweise ist erforderlich und angemessen, um den jeweiligen Situationen vor Ort gerecht zu werden. Durch die Neuaufstellung der Regionalpläne und der damit verbundenen Aktualisierung und abgestimmten längerfristigen Ausrichtung der räumlichen Entwicklung

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Entwürfen der Regionalpläne in unserer Stellungnahme vom 13.10.2023 vorgetragen haben, weiterhin Bestand. Sie ist dieser Anlage beigelegt, auf die wir ausdrücklich verweisen.	können Zielabweichungsverfahren vermieden werden. Zu den weiteren Hinweisen: Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1065. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1028	Gebiet 24576 Hagen / Fuhlendorf / Armstedt Mitten in dem Gebiet sind geschützte Vogelarten wie der Rotmilan und der Schwarzstorch, aber auch der Graureiher sowie Wildtiere wie Rot-, Dam- und Rehwild auf Futtersuche. Zudem haben Rotmilan und Schwarzstorch genau in der Potentialfläche in diesem Jahr erfolgreich gebrütet und Jungvögel aufgezogen. Aufgrund der ökologischen Bedeutung des Lebensraums und des Schutzstatus der Arten darf dort keine Windkraftanlage errichtet werden und somit kann es keine Vorrangfläche sein. Das Dorf Hagen ist inzwischen nahezu vollständig von Windkraftanlagen umgeben. Diese zunehmende Verdichtung greift spürbar in das Landschaftsbild, die Lebensqualität der Anwohner und den Charakter des Dorfes ein. Eine weitere Annäherung von Windkraftanlagen an die Wohnbebauung würde nicht nur das Gefühl des Eingeschlossenseins verstärken, sondern auch die Belastung durch Lärm, Schattenwurf und visuelle Dominanz weiter erhöhen. In der Region existiert bereits eine signifikante Anzahl installierter Windkraftanlagen. Die zusätzliche Installation weiterer Anlagen würde die bereits hohe visuelle und ökologische Vorbelastung der Landschaft weiter erhöhen. Dies steht im Widerspruch zu den Zielen der "Entlastung des Landschaftsbildes" und der "natur- und landschaftsverträglichen" Inanspruchnahme von Flächen. Eine weitere Konzentration ohne eine gleichzeitige,	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die Stellungnahme wird in das Verfahren Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des LEP 2021 – Zweiter Entwurf April 2025 verschoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	umfassende Strategie zur Reduzierung alter Anlagen durch tatsächliches Repowering führt zu einer untragbaren Kumulation von Anlagen. Zusammenfassend fordere ich daher: • Eine erneute und umfassende Prüfung der geplanten Standorte unter Berücksichtigung der tatsächlichen Flugbewegungen und Habitatnutzungen der relevanten Vogelarten, die über die reinen Abstandsvorgaben hinausgeht. • Eine transparente Darstellung der Kumulationseffekte durch bereits bestehende und geplante Windkraftanlagen auf die Vogelwelt und das Landschaftsbild. • Die Priorisierung von Repowering-Maßnahmen in bereits vorbelasteten Gebieten, um eine Entlastung der Landschaft zu erzielen, anstatt zusätzliche Flächen zu versiegeln und zu belasten. Ich bitte Sie höflich, meinen Widerspruch bei der weiteren Planung und Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen angemessen zu berücksichtigen. Um die Lebensqualität der Menschen in Hagen zu schützen und eine vollständige Umzingelung zu verhindern, muss dringend darauf verzichtet werden, Windkraftanlagen noch näher an das Dorf heranzurücken. Nur so kann ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Klimaschutz und dem Schutz der ländlichen Lebensräume erhalten bleiben.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1026	Nein	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1025	Die Gemeinde Klinkrade hält in ihrem Grundsatzbeschluss vom 10.09.2024 Folgendes fest: „Die Gemeindevertretung Klinkrade befürwortet die Nutzung erneuerbarer Energien in ihrem Gemeindegebiet grundsätzlich. Daher soll in einem Rahmenkonzept das gesamte Gemeindegebiet dahingehend untersucht werden, wo geeignete Flächen für Wind-, Solar- und Geothermie-Nutzung liegen. Aus diesem Grundsatzbeschluss kann ausdrücklich noch keine Zustimmung zu bestimmten Flächen- oder Projekt-Anfragen abgeleitet werden, da	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	dies Gegenstand eines Bauleitplanverfahrens wäre.“ Das nunmehr beschlossene Rahmenkonzept unterstreicht dieses: „Die Gemeinde Klinkrade hat in der gemeinsamen Stellungnahme der Gemeinden des Amtes Sandesneben-Nusse vom 06.09.2024 zur Teilfortschreibung des LEP-Windenergie erklärt, dass sie der Ausweisung einer Vorrangfläche für Windenergieanlagen im Nordosten des Gemeindegebietes (P2) aufgeschlossen gegenübersteht. Hier wäre eine Kombination mit Flächenausweisungen für Solarenergie-Freiflächenanlagen gut möglich.“ (Rahmenkonzept Solarenergie, Wind, Geothermie vom 06.05.2025) Die Versorgung des bestehenden Nahwärmenetzes der Wärmegenossenschaft Heizhütte mit günstigem Windstrom würde die Möglichkeit bieten, ab 2030 eine Versorgungslücke durch die Schließung des derzeitigen Energielieferanten, der Biogas Labenz, zu gewährleisten. Susanne Baumann, Bürgermeisterin der Gemeinde Klinkrade	Die Stellungnahme wird in das Verfahren Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des LEP 2021 – Zweiter Entwurf April 2025 verschoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1023	Heizhütte klinkrade eG Stellungnahme im Beteiligungsverfahren zu den 2. Entwürfen der Neuaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III des Landes Schleswig-Holstein Für die Heizhütte Klinkrade ist die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Gemarkung Klinkrade von entscheidender Bedeutung. Seit nunmehr 15 Jahren betreiben wir ein wasserbasiertes Nahwärmenetz auf der Grundlage eines Wärmeliefervertrages mit der [REDACTED]. Dieser Vertrag läuft bis 2030 und wurde seitens der [REDACTED] bereits gekündigt. Um die zu erwartende Versorgungslücke zu schließen, wollen wir unser Nahwärme-netz durch ein strombasiertes Nahwärmenetz ergänzen und teilweise ersetzen. Der erforderliche	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden. Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Strom würde aus dem geplanten Windpark bezogen werden. Wir würden auch noch einen Schritt weiter gehen: Eine Windkraftanlage des Windparks wird von der Heizhütte selbst betrieben, um letztendlich allen Bürgern der Gemeinde Klinkrade ein attraktives Angebot zur Wärme- und Stromlieferung machen zu können. In dem Zusammenhang wäre ein Joint Venture mit der [REDACTED] als Netzbetreiber und den Vereinigten Stadtwerken als Versorger durchaus realistisch. Des Weiteren möchten wir auf den vergleichsweise günstigen Betrieb von Wärme-pumpen sowie deren Beschaffung über unsere Genossenschaft im Rahmen von Sammelbestellungen hinweisen. Alles in allem würde die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windkraft in der Gemarkung Klinkrade die Energie- und Wärmewende nicht nur vor Ort entscheidend voranbringen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1022	Ich finde es besser, wenn alte Anlagen geprüft werden und durch Leistungsstärke ersetzt werden würden („Repowering“). So kann an bestehenden Standorten ein Vielfaches an Strom erzeugt werden und es werden keine neuen Gebiete belastet. In den letzten 10 Jahren hat sich die durchschnittliche Leistung der Windenergieanlagen verdoppelt. In dem Kreis Pinneberger müsste auch die Infrastruktur für die Speicherung des Stroms von den Windenergieanlagen erst ausgebaut werden. Man sollte Standorte auswählen, wo die Infrastruktur bereits besteht, das ist dann viel kostengünstiger.	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden. Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1020	Sehr geehrte Damen und Herren, in Stufenborn hat sich die Bürger Initiative <i>Dialog Windkraft</i> gegründet, weil eine Firma aus Landbesitzern und Investoren einen Antrag auf Zielabweichung für den Bau von 10 Windkraft Anlagen (Höhe 285 Meter!) mit 800 Metern Abstand zum Dorf stellen möchte (Fläche PR3 SEG 047, Gemeinde Stufenborn). Dies wurde nie mit den Bürgerinnen und Bürgern abgesprochen und die Mehrheit der Menschen aus dem Dorf sind dagegen. Das Projekt ist maßlos und wurde auch nicht von der Gemeindevertretung bewilligt.	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die Stellungnahme wird in das Verfahren Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Wir sind aktuell im Dialog mit der Investorengruppe, um einen erneuten Antrag zu verhindern. Falls dies nicht gelingt, werden wir ein Bürgerbegehren starten. Wir sind nicht generell gegen Windkraft, aber mit Augenmaß, Tier- und Landschaftsschutz. Zudem gibt es bereits einen Windpark Stukenborn (3 Anlagen), wir möchten nicht noch einen mit 10 Anlagen, da bereits jetzt viele Bewohnerinnen und Bewohner unter Lärm, Infraschall und optischer Beeinträchtigung leiden. Und uns ist auch der soziale Frieden im Dorf wichtig. Die Bürgerinitiative <i>Dialog Windkraft Stukenborn</i> bittet deshalb darum, folgende Kriterien in die zweite Teilfortschreibung des LEPs aufzunehmen und die Fläche nicht zur Vorrangfläche zu machen: 1) Vorrangflächen entlang der geplanten Autobahn A20: Der neue Teilabschnitt der A20 auch für den Kreis Segeberg ist in der Karte des zweiten Entwurfes LEP vermerkt. Die A20 wird ca. 1 km an die Außenbereiche von Stukenborn und ca. 2.5 km an den Dorfkern reichen. Wir werden also sowieso schon Lärmbelastung durch den Verkehr erleben und bitten, nicht auch noch unsere Potentialfläche (PR3 SEG 047, Gemeinde Stukenborn) zur Vorrangfläche zu machen. Die jetzige freie Fläche zwischen dem schon bestehenden Windpark und der Autobahn ist dringend notwendig für Flora, Fauna und Menschen. In unserer Region sollte Windkraft entlang der Autobahn gebaut werden (siehe beiliegende Karte und Argumentationspapier). Auch die Anbindung für die Einspeisung des Stromes in den NordOstLink wäre von der Autobahn aus gegeben (evtl. sogar näher als von der Potentialfläche). Folgende Gründe sprechen für den Bau der Anlagen entlang der A20: - Konzentration der Infrastruktur - Nutzung vorbelasteter Räume - Flächeneffizienz - bessere Akzeptanz in der Bevölkerung (keine verstreuten WK Einzelstandorte) 2) Vorhandene Parks: Es besteht bereits ein Windpark Stukenborn mit drei WK Anlagen (auf Gemeindegebiet Sievershütten an der Grenze zu Stukenborn), die wir sehen und hören. Eine weitere Belastung mit 10 Großanlagen ist für das Dorf nicht zumutbar.	des LEP 2021 – Zweiter Entwurf April 2025 verschoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	3) Höhe der WK Anlagen: Die Höhe muss einen Einfluss auf den Abstand haben. Es ist ein Unterschied, ob 150 Meter hohe WK Anlage 800 Meter vom Dorf stehen oder 285 Meter hohe Anlagen. Je höher die Anlagen, desto weiter müssen sie entfernt sein und die Abstandsregeln müssen angepasst werden. Wir wünschen, dass solche Anlagen (höher als der Hamburger Fernsehturm!) generell in Windparks in Schleswig-Holstein gebündelt und nicht zwischen die kleinen Dörfer gesetzt werden. Zu viele verstreute Einzelstandorte zerstören die Natur und Wohnqualität in den Dörfern. Wir sollten von Nordfriesland und Dithmarschen lernen, wo man vielerorts aufgrund hoher Emissionen kaum mehr wohnen kann. 4) Sozialer Frieden im Dorf: Die gesellschaftliche Akzeptanz für so hohe Anlagen ist in unserem Dorf sehr gering. Der soziale Friede ist schon jetzt empfindlich gestört und wir möchten nicht noch mehr soziale Spaltung im Dorf. Ein paar wenige wollen Geld verdienen (auch, wenn Bauvorhaben als Bürgerparks deklariert werden), aber die meisten werden durch solche gigantischen Anlagen nur belastet, vor allem dadurch, dass die Immobilienwerte deutlich sinken. Denn: Wer möchte neben so einem großen Windpark wohnen? Gerade junge Familien, die neu gebaut haben (es gibt mehrerer Neubaugebiete in unserem Dorf!), bangen um den Wert ihrer Häuser. Raumplanung sollte soziale Aspekte mitberücksichtigen. Auch wir wollen uns an der Energiewende beteiligen, in unserer Region gäbe es die gute Alternative der Flächen entlang der A20. 5) Naturschutz & Geotechnik: Naturschützer haben auf unsere Fläche 77 Vogelarten dokumentiert (Fotos, Videos), unter anderem "windkraftsensibile Vögel" (hartes Ausschlusskriterium) wie Rotmilan (Horst sehr wahrscheinlich, Paar wird seit einiger Zeit gesichtet), Seeadler, Uhu, Wespenbussard, Kraniche und Kornweihe. Es gibt eine Wasserstelle auf der Fläche, auf der sich jedes Jahr bis zu 100 Singschwäne niederlassen. Die genaue Dokumentation kann nachgereicht werden. Es gibt vier bewohnte Storchennester angrenzend an die Fläche (eines davon in Bredenbekshorst), diese sind beim NABU dokumentiert. Die Fläche ist als Grünzug markiert, teilweise fehlen auf der Fläche Biotopkartierungen, wir bitten diese vollständig nachzuholen. Übrigens läuft auch eine überregionale Gasfernleitung über die Fläche, deren Verlauf den Bau von WK beeinträchtigen würde. Wir gehen zudem davon aus, dass die Fläche sich teilweise auf geologisch sensiblen Böden mit teilweiser	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Vernässung und schlechter Tragfähigkeit befindet und dass der Bau von Zuwegungen und Fundamenten für Windkraftanlagen möglicherweise zu nachhaltigen Schäden im Wasserhaushalt (auch Grundwasser) und der Bodenstruktur führt. 6) Koordination zwischen Solar- und Windkraftanlagen: Wir kennen die Solarplanung nicht. Man müsste auch eine Solar Potentialflächen Karte sehen, damit man die Anteile der verschiedenen grünen Energiegewinnungen erkennt. Man könnte unsere Potentialfläche (oder Teile davon) auch als Solarfläche nutzen. Dieses würde Flora, Fauna und Menschen schonen und wäre optisch verträglicher. Solarflächen könnte in einigen Fälle auf Potentialflächen Vorrang vor Windkraft haben. Im übrigens sollten vorerst die Dächer von Einfamilienhäusern mit Solar belegt werden, bevor man dafür der Natur neue Flächen entzieht. 7) Wirtschaftliche Teilhabe: Es sollten Anlagen gebaut werden, wenn der Strom von lokalem Gewerbe und Industrie auch genutzt wird. Dies ist in Stukenborn nicht der Fall. Zudem sollten verbindliche Regelung zur wirtschaftlichen Teilhabe der betroffenen Gemeinden und Bürgerinnen und Bürger festgelegt werden. Die bloße Option auf Beteiligung reicht nicht aus, um Akzeptanz zu schaffen. Es sollten konkrete Mindeststandards zur regionalen Wertschöpfung (z. B. kommunale Beteiligung, Bürgerstrommodelle, Gemeindefonds) in der LEP verankert werden. Die "Bürgerpark" - Beratungsunternehmen versprechen den Bürgerinnen und Bürgern zur Zeit utopische Gewinne (wie bei uns an einer Info Veranstaltung von 30 %), ohne jedoch verbindliche Beteiligungsmodelle vorzuweisen. Viele Menschen glauben dies, obwohl die Rendite - wie viele Studien zeigen - niemals so hoch sein werden. Die Fläche (PR3 SEG 047, Gemeinde Stukenborn) ist schon im letzten Verfahren NICHT als Vorrangfläche ausgezeichnet worden. Ein Argument war übrigens auch, dass Teile der Fläche als Ausgleichsfläche für die A20 gelten. Wir bitten darum, aus oben genannten Gründen die Fläche auch in diesem Verfahren NICHT als Vorrangfläche zu bewerten und die genannten Kriterien in ihrer Raumplanung zu berücksichtigen.	
Institution: Gemeinde	Beschluss: Nach einer Aussprache nimmt die Gemeindevertretung Hardebek im Rahmen eines informellen Planungskonzeptes zur Ausweisung von Windeignungsflächen wie folgt	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
Hardebek, Keine Abteilung ID: 1017	Stellung: Umzingelungswirkung Die Gemeinde Hardebek grenzt an die Gemeinden Hasenkrug, Armstedt, Wiemersdorf, Großenaspe-Brokenlande, Arpsdorf und Padenstedt. Auf dem Gebiet der Gemeinde Hardebek stehen 6 Windenergieanlagen, weitere 6 auf dem Gebiet der Nachbargemeinde Hasenkrug. Bündig an den Windpark Hardebek-Hasenkrug schließt sich der Windpark Brokstedt-Willenscharen mit insgesamt 11 Windenergieanlagen an (23 Anlagen in nordwestlicher Richtung). In nördlicher Richtung befinden sich bündig an der Hardebeker Gemarkung drei Windenergieanlagen auf Padenstedter Boden. Östlich bis südöstlich von Hardebek und östlich der B4 werden auf dem Gemeindegebieten Großenaspe und Wiemersdorf 22 Windenergieanlagen betrieben. Des Weiteren sind zwei weitere Anlagen direkt südlich an der Gemeindegrenze (Schulstraße) auf Armstedter Gemarkung bereits genehmigt worden, Im weiteren Verlauf der Schulstraße sind an dieser auch in der Wiemersdorfer Gemarkung weitere Windenergieanlagen in Planung, die sich dann ebenfalls südlich der Gemeindegrenzen befinden. Fünf der sechs der Gemeinde Hardebek anliegenden Gemeinden haben Windenergieanlagenstandorte an den unmittelbaren Gemeindegrenzen Hardebeks. Hardebek hat aufgrund seiner Geschichte eine andere Siedlungsstruktur als das „übliche zentrale Bauerndorf“, denn es wurde in den Zwanzigern des vergangenen Jahrhunderts mit weiteren 17 landwirtschaftlichen Betrieben im gesamten Gemeindebereich aufgesiedelt. Windenergieanlagen im Gemeindebereich verstärken daher den Eindruck, zwischen den Windenergieanlagen zu leben. Die Umzingelung des Dorfes ist damit fast komplett. Für die Hardebeker Bevölkerung ist die Grenze des Erträglichen erreicht. Im ostwärtigen Bereich der Gemeinde Hardebek ist weiterhin ein Umspannwerk der [REDACTED] mit einer Fläche von über 25 ha. im Bau, welches den freien Naturbereich des Dorfes weiterhin einschränkt, ein Batteriespeicher daneben ist geplant. Weiterhin wird gerade der Ersatzneubau Ltg. Hardebek - Kellinghusen/Nord der SHNetzvorbereitet, die zusätzlich mit deutlich höheren Masten das Landschaftsbild ändert. Querungshilfen und damit verbundene Korridore Bekanntlich ist in der Nachbargemeinde Großenaspe im Ortsteil Brokenlande der A 7 eine Wildbrücke errichtet. Im Zuge des damit zu erwartenden Wanderkorridors des Rotwildes auch in Richtung der im Zuge des Neubaus der A 20 im Bereich der Gemeinde Mönkloh geplanten Wildbrücke ist die Ausweisung von Potenzialflächen hinderlich. Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereiche (potentieller Beeinträchtigungsbereich und Prüfbereich) Im Bereich des Forstes Brokenlander Gehege, das sich in Teilen auf das Gebiet der Gemeinde Hardebek erstreckt, sind Rotmilanhorste gemeldet. Auf 6 ha der	Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilauflageverfahren der drei Regionalpläne. Die Stellungnahme wird in das Verfahren Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des LEP 2021 – Zweiter Entwurf April 2025 verschoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Flächen [REDACTED], in unmittelbarer Nähe der Potentialfläche, sind vertraglich festgelegte Ablenkflächen für den Rotmilan als Ausgleich für den Windpark Willenscharen verzeichnet. Das ZdRO (Nahbereiche) legt nun für die genannten Großvögel einen pauschalen Ausschlussbereich von 500 Metern fest. Daran schließen die Umgebungsbereiche als GdRO an. Diese sollen regelhaft von Windenergiegebieten freigehalten werden, sofern noch keine Vorbelastung durch WEA besteht. Die durch den Bau und Betrieb von WEA ausgehenden, unvermeidbaren Umweltauswirkungen sind nach dem jeweiligen Rechtsregime später auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zu beurteilen und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung sowie zum Ausgleich zu konzipieren. Somit sind für die genehmigten und die geplanten Windenergieanlagen Ausgleichsmaßnahmen für die Gemeinde Hardebek einzuplanen. Auf Initiative der Landesregierung d.h. mit Unterstützung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus und des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz, wird der Radwanderweg „Ochsenweg“ ausgebaut, der direkt durch die Gemeinde Hardebek führt. Von daher besteht ein allgemeines Interesse (siehe NDR-Berichterstattung), den Naherholungscharakter der Gemeinde zu erhalten. Im Regionalplan für den Planungsraum III ist der gesamte Bereich der Potentialfläche in Hardebek als Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe vorgesehen. Aus diesem Grund sehen wir eine Bebauung als nicht zielführend an. Abschließend bittet die Gemeindevertretung die Landesplanung die vorstehenden Hinweise bei der Ausweisung von Potenzialflächen zu beachten und die Potenzialfläche auf Hardebek Gebiet zu streichen	
Institution: Kreis Stormarn, FD 52 Planung und Verkehr ID: 1011	Der Kreis Stormarn begrüßt die Möglichkeit zum zweiten Entwurf des Regionalplans erneut eine Stellungnahme abgeben zu können. Es wird positiv zur Kenntnis genommen, dass einige zum letzten Entwurfsstand geforderten Belange zu Änderungen geführt haben, dazu zählen eine Ausweitung der Siedlungsachse sowie einzelne, kleine Rückschnitte von Regionalen Grünzügen. Dennoch bleiben viele bereits 2023 vorgetragenen Wünsche und Anregungen unbeachtet. Auch die aufgeführten Abwägungen sind teilweise nicht überzeugend, so dass der Kreis Stormarn es sich erlaubt, auch zu einigen bereits vorgetragenen Punkten erneut Stellung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	zu beziehen.	
Institution: Kreis Stormarn, FD 52 Planung und Verkehr ID: 1011	Dabei darf die Landesplanungsbehörde, nach hiesiger Einschätzung, nicht allein auf geäußerte Wünsche einzelner Städte und Gemeinden reagieren und von diesen auch noch die Zulieferung von umfangreichen fachlichen Aufarbeitungen erwarten. Vielmehr hat sie als Planungsträgerin einen proaktiven Gestaltungsauftrag und muss sich der Beantwortung der Zukunftsfragen und -aufgaben stellen und dazu Lösungen aufzeigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1015	ich schätze die Bedeutung einer nachhaltigen und zukunftsorientierten Raumplanung sehr. Der Regionalplan ist ein wichtiges Instrument, um die Entwicklung unserer Region und die der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zu steuern und die Bedürfnisse der Bevölkerung, Wirtschaft und Umwelt in Einklang zu bringen. Es ist mir bewusst, dass bei der Erstellung eines Regionalplans viele Aspekte berücksichtigt werden müssen. Ich möchte dennoch meine Enttäuschung darüber zum Ausdruck bringen, dass meine eingereichte Stellungnahme zum ersten Entwurf des Regionalplans kaum berücksichtigt wurde. Für die Entwicklung unserer Region nimmt die Gemeinde Henstedt-Ulzburg bereits jetzt eine wichtige Rolle ein, und ich hatte gehofft, dass meine Anregungen und Bedenken stärker in die Entscheidungsfindung einfließen würden. Vielen Dank für die Gelegenheit, erneut an der Neuaufstellung der Regionalpläne mitwirken zu dürfen. Ich freue mich darauf, dies in Zusammenarbeit mit den gemeindlichen Gremien zu tun. Meine eingereichte Stellungnahme vom 07.11.2023, sofern diese nicht berücksichtigt wurde, erhalte ich inhaltlich aufrecht.	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1323. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1015	Im Zuge des Baus der Ostküstenleitung wird Henstedt-Ulzburg Standort des Umspannwerks UW ULZB der [REDACTED] Entsprechend der Ansiedlungsstrategie der Landesregierung möchte die Gemeinde sicherstellen, dass in dessen unmittelbarer Umgebung „Betriebe mit großem Stromverbrauch“ angesiedelt werden können. Es bleibt daher im Entwurf 2025 unklar, wie notwendige Wohnraum- und	Der Regionalplan-Entwurf sowie der LEP 2021 enthalten verschiedene Ziele und Grundsätze, die dem Schutz des Klimas und der natürlichen Ressourcen dienen. Dazu gehört, dass die gesamte Siedlungsentwicklung

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Gewerbeentwicklung mit dem Grundsatz des „perspektivischen Ziels einer Flächenkreislaufwirtschaft“ (vgl. S. 30) sowie das Ziel, die Flächenneuanspruchnahme im Land bis 2030 auf unter 1,3 Hektar pro Tag zu reduzieren, umgesetzt werden soll.	im Planungsraum flächensparend erfolgen und sich am perspektivischen Ziel einer Flächenkreislaufwirtschaft ausrichten soll. Innenentwicklung, städtebauliche Verdichtung, Flächen- und Gebäudeumnutzung sowie Flächen sparende Siedlungs- und Erschließungsformen haben außerdem bei Wohnungsbau, Gewerbeentwicklung und Infrastruktur Vorrang vor der Neuanspruchnahme von Freiflächen. Bei der Umsetzung können die Kommunen als Trägerinnen der Bauleitplanung das kostenfreie Flächenmanagement-Kataster nutzen. Darüber hinaus benennen LEP 2021 und Regionalplan-Entwurf konkret den Ausbau der Erneuerbaren Energien und des dafür notwendigen Leitungsnetzes, den Aufbau einer klimaneutralen Wärmeversorgung sowie den Umstieg auf eine klima- und umweltfreundliche Mobilität als Zielsetzungen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Grömitz, Planen und Bauen ID: M1013	Es wird die Form der Abwägungsform des Landes beanstandet. Sie ermöglichen es der Gemeinde kaum, die von ihnen abgegebenen Stellungnahmen zu finden. Die Stellungnahmen werden in einer nicht nachvollziehbaren Form über 1984 Seiten verteilt und aus dem Zusammenhang gezogen. Dabei erfolgen häufig keine Abwägungen der Stellungnahmen oder sie werden zu ein und derselben Stellungnahme z. T. mehrfach abgewogen und widersprechen sich zum Teil. Zudem handelt es sich bei vielen Abwägungen um Textbausteine, die daher häufig nicht die Einzelfallsituation des jeweiligen Falls mit städtebaulichen Gründen abwägen. Des Weiteren können auch Teile der Stellungnahme, die die Gemeinde abgegeben hat, nicht wieder gefunden werden, so dass die Abwägungen zu den Stellungnahmen nicht vollständig erfolgten. Die Rechtmäßigkeit der Abwägungsform wird daher in Frage gestellt.	Die Stellungnahmen zum 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans sind in ihrer vollständigen Fassung berücksichtigt und abgewogen worden. Die bereitgestellte Synopse dient der Transparenz des Abwägungsverfahrens, sie ist jedoch nicht an eine bestimmte Form gebunden. Aus technischen Gründen wurden Karten, Grafiken oder Tabellen in der Synopse nicht mit abgebildet, außerdem wurden gegebenenfalls rein nachrichtliche Informationen (wie zum Beispiel die Wiedergabe des Inhalts des Regionalplan-Entwurfs) gekürzt. Aufgrund der inhaltlichen Breite des Regionalplan-

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
		Entwurfs einerseits und vieler Stellungnahmen andererseits wurden umfangreiche Stellungnahmen in Datensätze aufgeteilt und einzelnen Schlagworten zugeordnet. Die Synopse gibt auf jeder Seite das jeweilige Schlagwort wieder. Über die Suchfunktion können die einzelnen Datensätze zur jeweiligen Stellungnehmenden-ID gefunden werden. Die Abwägung in der vorliegenden Form ist daher rechtmäßig. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: PrivatpersonID: 1009	Betreff: Einwände gegen die geplante Windkraft-Feldanlage im Gebiet Wardersee / Gemeinde Pronstorf Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwand gegen die Errichtung einer Windkraft-Feldanlage im Bereich Wardersee bei Pronstorf. Die geplante Maßnahme ist aus Gründen des Anwohnerschutzes, des Artenschutzes sowie der bereits bestehenden Erfüllung der kommunalen Flächenziele für erneuerbare Energien aus meiner Sicht nicht genehmigungsfähig. <u>1. Gesundheitsgefährdung und unzumutbare Belastung durch Schallimmissionen</u> Die Windkraftanlage wird in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten errichtet. Der entstehende hörbare Schall (Schalldruck) sowie insbesondere der nicht hörbare Infraschall stellen eine dauerhafte gesundheitliche Belastung für die betroffenen Anwohner dar. Zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen weisen auf Zusammenhänge zwischen Infraschall und gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie u.a. Kopfschmerzen, Konzentrationsproblemen, Stressreaktionen. Schwindelgefühl, Schlafstörungen, Übelkeit, Tinnitus und Reizbarkeit!	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden. Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Die geplanten Anlagen unterschreiten nach meinem Eindruck die Mindestabstände zur Wohnbebauung und führen zu einer nicht zumutbaren Dauerbelastung. <u>2. Verschlechterungsverbot im Vogelschutzgebiet (EU-Recht)</u> Das Umfeld des Wardersee ist ein ausgewiesenes Vogelschutzgebiet und stellt einen wertvollen Lebensraum für zahlreiche geschützte und bedrohte Arten dar. Darunter: • Seeadler, es waren auch Weißkopfseeadler hier im Gebiet am Wardersee zu sehen • Fischadler • Schwarzer Milan • Wespenbussard, von dem es in ganz Schleswig-Holstein nur vier Brutpaare gibt • Schwarzstorch, von dem es auch in ganz Schleswig-Holstein nur vier Brutpaare gibt • Bussarde • zahlreiche Flur- und Singvögel Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen gefährden diese Arten durch Lebensraumverlust, Störung während der Brutzeit sowie direkte Kollisionsrisiken an den Rotorblättern. Unter dem Hintergrund ist die ganze Planung nicht zu verstehen, weil hier besonders geschützte Arten auf dem Spiel stehen. Laut Artikel 6 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) der Europäischen Union besteht ein ausdrückliches Verschlechterungsverbot für Schutzgebiete. Jegliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lebensräume oder Arten ist unzulässig. Dieses Verbot gilt auch für Maßnahmen außerhalb des Schutzgebiets, wenn diese Auswirkungen auf das Gebiet haben. <u>3. Bereits hoher Beitrag zur Energiewende durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen</u> Im unmittelbaren Umfeld der geplanten Windkraftanlage befinden sich bereits drei große PV-Feldparks, die bedeutende Flächen in Anspruch nehmen und einen relevanten Beitrag	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	zur Einspeisung erneuerbarer Energie in das Gemeindeverbundnetz leisten. Aus meiner Sicht ist das kommunale Ziel zur Beteiligung an der Energiewende – insbesondere hinsichtlich des Flächenverbrauchs für Erneuerbare Energien – mit diesen Anlagen bereits mehr als erfüllt. Eine zusätzliche Windkraft-Feldanlage würde zu einer unverhältnismäßigen Belastung von Natur, Landschaft und Anwohnern führen und ist nicht erforderlich. Deshalb ist es so wichtig, dass alle das öffentliche Beteiligungsverfahren nutzen und Stellung beziehen! Fazit: Die geplante Windkraftanlage im Bereich Wandersee ist mit dem Schutz der Bevölkerung, dem Natur- und Artenschutzrecht sowie mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip der Raumplanung nicht vereinbar. Ich fordere daher die zuständige Genehmigungsbehörde auf, die Planung der Windkraftanlage in diesem sensiblen Gebiet nicht weiterzuverfolgen und im Sinne des Vorsorge- und Naturschutzprinzips abzulehnen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1008	Betreff: Einwände gegen die geplante Windkraft-Feldanlage im Gebiet Wardersee / Gemeinde Pronstorf Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwand gegen die Errichtung einer Windkraft-Feldanlage im Bereich Wardersee bei Pronstorf. Die geplante Maßnahme ist aus Gründen des Anwohnerschutzes, des Artenschutzes sowie der bereits bestehenden Erfüllung der kommunalen Flächenziele für erneuerbare Energien aus meiner Sicht nicht genehmigungsfähig.	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	<u>1. Gesundheitsgefährdung und unzumutbare Belastung durch Schallimmissionen</u> Die Windkraftanlage wird in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten errichtet. Der entstehende hörbare Schall (Schalldruck) sowie insbesondere der nicht hörbare Infraschall stellen eine dauerhafte gesundheitliche Belastung für die betroffenen Anwohner dar. Zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen weisen auf Zusammenhänge zwischen Infraschall und gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie u.a. Kopfschmerzen, Konzentrationsproblemen, Stressreaktionen. Schwindelgefühl, Schlafstörungen, Übelkeit, Tinnitus und Reizbarkeit! Die geplanten Anlagen unterschreiten nach meinem Eindruck die Mindestabstände zur Wohnbebauung und führen zu einer nicht zumutbaren Dauerbelastung. <u>2. Verschlechterungsverbot im Vogelschutzgebiet (EU-Recht)</u> Das Umfeld des Wardersee ist ein ausgewiesenes Vogelschutzgebiet und stellt einen wertvollen Lebensraum für zahlreiche geschützte und bedrohte Arten dar. Darunter: • Seeadler, es waren auch Weißkopfseeadler hier im Gebiet am Wardersee zu sehen • Fischadler • Schwarzer Milan • Wespenbussard, von dem es in ganz Schleswig-Holstein nur vier Brutpaare gibt • Schwarzstorch, von dem es auch in ganz Schleswig-Holstein nur vier Brutpaare gibt • Bussarde • zahlreiche Flur- und Singvögel Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen gefährden diese Arten durch Lebensraumverlust, Störung während der Brutzeit sowie direkte Kollisionsrisiken an den Rotorblättern. Unter dem Hintergrund ist die ganze Planung nicht zu verstehen, weil hier besonders geschützte Arten auf dem Spiel stehen.	Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Laut Artikel 6 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) der Europäischen Union besteht ein ausdrückliches Verschlechterungsverbot für Schutzgebiete. Jegliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lebensräume oder Arten ist unzulässig. Dieses Verbot gilt auch für Maßnahmen außerhalb des Schutzgebiets, wenn diese Auswirkungen auf das Gebiet haben. <u>3. Bereits hoher Beitrag zur Energiewende durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen</u> Im unmittelbaren Umfeld der geplanten Windkraftanlage befinden sich bereits drei große PV-Feldparks, die bedeutende Flächen in Anspruch nehmen und einen relevanten Beitrag zur Einspeisung erneuerbarer Energie in das Gemeindeverbundnetz leisten. Aus meiner Sicht ist das kommunale Ziel zur Beteiligung an der Energiewende – insbesondere hinsichtlich des Flächenverbrauchs für Erneuerbare Energien – mit diesen Anlagen bereits mehr als erfüllt. Eine zusätzliche Windkraft-Feldanlage würde zu einer unverhältnismäßigen Belastung von Natur, Landschaft und Anwohnern führen und ist nicht erforderlich. Deshalb ist es so wichtig, dass alle das öffentliche Beteiligungsverfahren nutzen und Stellung beziehen! Fazit: Die geplante Windkraftanlage im Bereich Wandersee ist mit dem Schutz der Bevölkerung, dem Natur- und Artenschutzrecht sowie mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip der Raumplanung nicht vereinbar. Ich fordere daher die zuständige Genehmigungsbehörde auf, die Planung der Windkraftanlage in diesem sensiblen Gebiet nicht weiterzuverfolgen und im Sinne des Vorsorge- und Naturschutzprinzips abzulehnen.	
Öffentlichkeit: Privatperson	Sehr geehrte Damen und Herren,	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
ID: 1007	bereits 2015 gab es die erste Regionalplanung für Schleswig – Holstein zum Thema Windkraft. Bisher galt das Helgoländer Papier als wissenschaftliche Grundlage für den Artenschutz bei der Ausweisung von Windkraftgebieten beim Großvogelschutz und es sollten folgende Mindestabstände bis 2022 eingehalten werden: • Seeadler hatten 3 km • Schwarzstorch hatten 3 km (hier gibt es nur 4 Brutpaare in ganz S.-H.) • Milan und Wespenbussard hatten 1,5 km • Alle anderen Großvögel mit Brutbereichen und Vogelfluglinien des besonde-ren Schutzes 1km • Besondere Flugkorridore von Fledermausarten sind 1 km geschützt Nach dem neuen Osterpapier von Minister XXX aus 2022: • Seeadler 1 km • Schwarzstorch 1 km (hier gibt es nur 4 Brutpaare in ganz S.-H.) • Milan und Wespenbussard 1 km • Alle anderen Großvögel mit Brutbereichen und Vogelfluglinien des besonderen Schutzes fällt völlig weg • Besondere Flugkorridore von Fledermausarten sind nicht mehr geschützt Diese Änderungen führten zu einer krassen Herabstufung der Abstandsflächen und somit zur deutlichen Erweiterung der Windkraftvorranggebiete von derzeit 2 Prozent der Landesfläche auf 3,3 Prozent. Auswirkungen auf die Gemeinde Pronstorf: Es findet eine Einkesselung aller Wohnbereiche der Gemeinde Pronstorf durch neu	Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden. Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	ausgewiesene Windkraftvorranggebiete statt, ohne Rücksicht auf die Bürger und Natur. Seit 2015 findet in der Gemeinde Pronstorf eine wissenschaftlich fundierte Raumanalyse in allen umliegenden Landschaftsschutzgebieten, EU- Vogelschutzgebieten, EU FFH- Gebieten (Flora Fauna Habitat) und Waldflächen statt. Schwerpunkte sind: Großvögel: Seeadler, Rot-Milan, Schwarz-Milan, Wespenbussard, Mäusebussard, Nachtgreifvögel UHU usw., Falken (Baumfalke, Turmfalke), Schwarzstorch, Kranich und div. Gänsearten 14 Arten von Fledermäusen Ca. 260 Vogelarten als Zugvögel mit Rastgebiet rund um den Wardersee. Denn Seeadler, Milan, Schwarzstorch, Wespenbussard, Fledermäuse gehören zu besonders schützenswerten Populationen und sind von internationaler Bedeutung. Es gilt juristisch zu prüfen, ob das nicht auf wissenschaftlicher Basis willkürlich verfasste Osterpapier von Herrn Harbeck den EU-Standards widerspricht. Bereits in der Vergangenheit fanden in der Gemeinde Pronstorf Straftaten statt, bei der polizeiliche Ermittlungen durchgeführt wurden. In dem Planungsgebiet der Windkraftanlagen wurden Neststörungen durch „Baumklopfer“ und massive Beunruhigungen der Brutbereiche zur Anzeige gebracht. Schon jetzt ist die Grenze der Störung unseres Naturraum überschritten, in der Großkonzerne ihr Geld zur Mehrung ihrer Eigeninteressen einsetzen und dabei keine Grenzen finden. Bereits bestehende Windkraft und Photovoltaikanlagen: Derzeit werden nun in der Gemeinde Ahrensbök 7,7 Prozent der Fläche mit ca. 460 Hektar PV Anlagen überplant und sind bereits teilweise umgesetzt. (siehe Strenglin / Gnissau) Auch die Gemeinde Pronstorf hat eine lose Zahl von ca. 180 Hektar PV an 5 Standorten diskutiert. Abzuwarten gilt hier, wie der Weg der Versiegelung weitergeht. Der Windpark Obernwohlde hat gerade den Betreiber gewechselt und plant ein	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Repowering. Die Windkraftanlagen in Butterstieg / Reinsbek sind vorhanden und stellen somit einen erheblichen Anteil an Flächenverbrauch und Energieeinspeisung in der Gemeinde Pronstorf dar. Unser Soll an Flächenverbrauch, Störung der Bürger und Einspeisung an Windenergie aus der Gemeinde Pronstorf ist erfüllt. Wir Bürger aus Pronstorf/Strenglin finden, es reicht!!!! Unsere (Noch) intakte Umwelt sollte erhalten bleiben und von einer Spargellandschaft und PV-Parks verschont werden. Wertvolle landwirtschaftliche Flächen, die die Menschen ernähren sollen, dürfen nicht zweckentfremdet werden. Es gibt ausreichend versiegelte Flächen oder Dächer, die mit Photovoltaik bestückt werden können, ohne das Gesamtbild und die Natur weiter zu zerstören. Als besorgte Bürgerin der Gemeinde Pronstorf OT Strenglin	
Institution: Deutscher Wetterdienst, Verwaltungsbereich Hamburg Nord ID: 1006	Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Kellinghusen, Bauverwaltungsamt ID: 1001	b) In der Gemeinde Rade ist aktuell keine Potenzialfläche für Windkraft vorgesehen. Bei der zukünftigen entsprechenden Windplanung wird gebeten, das Potenzial für Windkraft in der Gemeinde Rade wieder zu prüfen. Die Verwaltung wird gebeten, die zuvor beschlossenen Inhalte der Landesplanung mitzuteilen und eine offizielle Stellungnahme einzureichen. Steinburg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden. Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1018	hiermit erhebe ich fristgerecht Einwendung gegen die geplante Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich Rausdorf, Witzhave und Kronshorst. 1. Landschaftsschutz und Naherholung Der betroffene Bereich gehört zu einer landschaftlich besonders reizvollen und ökologisch sensiblen Region im südöstlichen Schleswig-Holstein. Die geplanten Windenergieanlagen würden das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen. Die Region wird intensiv zur Naherholung genutzt – unter anderem zum Wandern, Radfahren und Reiten. Der Bau großer Windenergieanlagen würde die Erholungsfunktion massiv stören und den Charakter der Kulturlandschaft dauerhaft verändern. 2. Nähe zu Natura 2000-Gebieten und Verstoß gegen EU-Naturschutzrecht Der Raum Rausdorf umfasst Teile des FFH-Gebiets „Brunsbach-Niederung nördlich Rausdorf“, ein als „nährstoffreiches Nassgrünland“ klassifiziertes Gebiet mit hoher ökologischer Bedeutung ~~des~~. Diese Flächen zählen zu denjenigen im Natura 2000-Netzwerk, die gemäß EU-FFH-Richtlinie und deutschem BNatSchG besonderen Schutz genießen. Dieser Typ von Nassgrünland ist Lebensraum für zahlreiche gefährdete Arten, oft auch nach Anhang IV der Richtlinie geschützt – darunter Amphibien, Rote-Liste-Insekten und bodenbrütende Vögel. Derartige Lebensräume reagieren empfindlich auf die Veränderung von Wasserständen und Störungen durch Bauaktivitäten. Gemäß Artikel 6 FFH-Richtlinie ist die erhebliche Beeinträchtigung der Lebensräume unzulässig. Die geplanten Windenergieanlagen sind in unmittelbarer Nähe angesiedelt – eine potenzielle Gefährdung für die Erhaltungsziele des Gebiets. Es muss nachgewiesen werden, dass eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG i.V.m. Anhang IV der Richtlinie durchgeführt und keine signifikante Beeinträchtigung festgestellt wurde. Andernfalls ist das Vorhaben unzulässig. Im betroffenen Raum befinden sich europäische Schutzgebiete des Natura 2000-Netzwerks (FFH- und Vogelschutzgebiete), die dem Erhalt gefährdeter Arten und Lebensräume dienen. Diese Gebiete genießen besonderen Schutz nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der EU. Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe dieser Schutzgebiete stellen erhebliche Risiken	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden. Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	für sensible Arten dar, darunter Brutvögel, Fledermäuse und andere störungsempfindliche Tiere. Gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie ist eine Verschlechterung der Lebensräume und erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele unzulässig. Es ist zu bezweifeln, dass die notwendige Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG und den Anforderungen der EU-Richtlinien ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Ich bitte daher die Offenlegung der entsprechenden Gutachten und den Nachweis, dass die geplanten Vorhaben mit den Schutzzielen der Natura 2000-Gebiete vereinbar sind. 3. Artenschutz und ökologische Auswirkungen Das betroffene Gebiet bietet Lebensraum für zahlreiche geschützte Tierarten, insbesondere Vögel und Fledermäuse. Windenergieanlagen stellen für diese Arten eine erhebliche Gefahr dar (z. B. durch Kollisionen oder Verdrängung). Es ist zu prüfen, ob eine ausreichende artenschutzrechtliche Untersuchung erfolgt ist und ob die Anforderungen nach § 44 BNatSchG eingehalten werden. 4. Gesundheitliche Beeinträchtigungen Die Nähe der geplanten Anlagen zu Wohngebieten (z. B. in Rausdorf, Witzhave und Kronshorst) wirft ernsthafte Fragen zu den gesundheitlichen Auswirkungen durch Infraschall, Lärm und Schattenwurf auf. Studien weisen auf mögliche gesundheitliche Folgen für Anwohner hin, insbesondere bei unzureichendem Mindestabstand zur Wohnbebauung. 5. Wertverlust von Immobilien Durch die Errichtung von Windkraftanlagen ist mit einem erheblichen Wertverlust privater Immobilien zu rechnen. Dies stellt eine unzumutbare wirtschaftliche Belastung für Anwohner dar, die in keinem Verhältnis zu den allgemeinen Vorteilen der Windenergie steht. 6. Alternativenprüfung und Standortwahl Es ist nicht erkennbar, dass eine umfassende Alternativenprüfung durchgeführt wurde, wie es nach § 2 Abs. 4 UVPG erforderlich ist. Es stellt sich die Frage, ob andere, weniger	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	konfliktträchtige Standorte geprüft und aus nachvollziehbaren Gründen ausgeschlossen wurden. Fazit: Ich bitte Sie, die Planungen für Windenergieanlagen in diesem Bereich auszusetzen bzw. vollständig aufzugeben, solange keine ausgewogene und transparente Abwägung der Umwelt- und Gesundheitsinteressen der Bevölkerung erfolgt ist. Besonders die Nähe zu Natura 2000-Gebieten und die möglichen Verstöße gegen europäisches Naturschutzrecht machen das Vorhaben rechtlich wie ökologisch bedenklich.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1005	Dithmarschen ist bereits überproportional überfrachtet mit WKA! Lasst Landschaftsschutzgebiete bitte unangetastet; für die Natur, die Tiere, die Menschen und nicht zuletzt für den Tourismus. Zerstört unsere Landschaft nicht noch mehr! Umweltfreundlich sind WKA keineswegs: Beton, Balsaholz, PFAS, Infraschall, Vogel- und Fledermausschredder usw. . Landwirtschaftliche Flächen sind für immer verloren. KEINE WKA IN LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETEN und auch Nicht in Waldnähe! Die trockenen Sommer sind eine erhöhte Waldbrandgefahr. Macht unsere Heimat nicht noch mehr kaputt!!!	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden. Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Kreis Ostholstein ID: M1063	Grundsätzliches Die Tragweite der Neuaufstellung der Regionalpläne reicht weit über die Bedarfe heutiger Akteure hinaus. Flächen, die durch die Landesentwicklung der Bauleitplanung entzogen werden, stehen zukünftigen Generationen nicht mehr zur Verfügung. Der neue Regionalplan für Ostholstein soll so fortgeschrieben werden, dass die ökonomischen, sozialen und ökologischen Daten bezogen auf die zukünftigen Ziele und Strategien des Kreises Beachtung finden. Damit auch die zukünftigen Stadt- und Gemeindevertreter auf demografische Entwicklungen reagieren können, darf die Flächenentwicklung heute nicht abschließend begrenzt werden. Grundlage ist u. a. die Bevölkerungsentwicklung im Kreis	Gemäß § 7 Absatz 2 ROG [sind] bei der Aufstellung der Raumordnungspläne [...] die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Dem kommt der Plangeber im Aufstellungsverfahren hinreichend nach. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Ostholstein.	
Institution: Amt Itzstedt, Bauamt ID: 1055	1. NEU: Es wird die Form der Abwägungsform des Landes beanstandet. Die Abwägungen zu eingereichten Stellungnahmen werden zum Teil geteilt, und somit aus dem Zusammenhang gerissen und in einer nicht nachvollziehbaren Form über 1984 Seiten verteilt. Dabei können auch Teile der Stellungnahme, die die Gemeinde abgegeben hat, nicht wieder gefunden werden, so dass die Abwägungen zu den Stellungnahmen nicht vollständig erfolgten. Die Rechtmäßigkeit der Abwägung wird daher in Frage gestellt.	Die Stellungnahmen zum 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans sind in ihrer vollständigen Fassung berücksichtigt und abgewogen worden. Die bereitgestellte Synopse dient der Transparenz des Abwägungsverfahrens, sie ist jedoch nicht an eine bestimmte Form gebunden. Aus technischen Gründen wurden Karten, Grafiken oder Tabellen in der Synopse nicht mit abgebildet, außerdem wurden gegebenenfalls rein nachrichtliche Informationen (wie zum Beispiel die Wiedergabe des Inhalts des Regionalplan-Entwurfs) gekürzt. Aufgrund der inhaltlichen Breite des Regionalplan-Entwurfs einerseits und vieler Stellungnahmen andererseits wurden umfangreiche Stellungnahmen in Datensätze aufgeteilt und einzelnen Schlagworten zugeordnet. Die Synopse gibt auf jeder Seite das jeweilige Schlagwort wieder. Über die Suchfunktion können die einzelnen Datensätze zur jeweiligen Stellungnehmenden-ID gefunden werden. Die Abwägung in der vorliegenden Form ist daher rechtmäßig. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Fehmarn - Der Bürgermeister, Keine Abteilung ID: 1243	<u>Teil A, Ausgangslage und Entwicklungstendenzen</u> Klimawandel Die Stadt Fehmarn bekräftigt ihre Forderung nach Herausnahme der Windparkflächen aus den regionalen Grünzügen, insbesondere dort, wo raumordnerische Festsetzungen faktisch	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	die genehmigungsfähige Nutzung der Vorrangflächen einschränken. Die Trennung von Regionalplan und Teilfortschreibung zur Windenergie löst den Planungskonflikt nicht, sondern erschwert die Gesamtsteuerung auf kommunaler Ebene.	Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden. Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1142	7. Eingriff in die kommunale Planungshoheit Der Regionalplan greift massiv in die kommunale Selbstverwaltung ein. Die Gemeinde verliert durch landesseitige Festlegungen an Einfluss auf die eigene Entwicklung. Die fehlende Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten und vor allem der Kapazitätsgrenzen widerspricht dem Ziel einer gemeinwohlorientierten Raumordnung. Zudem steht der Entwurf des Regionalplans III in mehrfacher Hinsicht im Widerspruch zu den eigenen landesplanerischen Zielen: • Ziel der Innenentwicklung vor Außenentwicklung: Missachtung durch vorrangige Ausweisung neuer Flächen. • Ziel der Flächenreduktion: Durch die Option massiver Neuversiegelungen konterkariert. • Ziel der dezentralen Entwicklung: Konzentration auf Ballungsräume geht zulasten kleinerer Gemeinden. • Ziel der nachhaltigen Mobilität: Verkehrsbelastung steigt, ohne infrastrukturelle Gegenmaßnahmen bzw. deren Förderung auf Landesebene. • Ziel der ökologischen Ausgewogenheit: Zerstörung von Naherholungs- und Grünflächen zugunsten der Expansion von Stadtkernen. Wir erkennen grundsätzlich die Notwendigkeit einer vorausschauenden Regionalplanung an, sehen in dem vorliegenden Entwurf jedoch zahlreiche Punkte, die eine nachhaltige, ausgewogene und ortsverträgliche Entwicklung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg gefährden.	Hinsichtlich der Erwartungen der Gemeinde an den Regionalplan zu Möglichkeiten der wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung gilt der LEP 2021 als Rahmenwerk. Die Fragestellung nach konkreten örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten unterliegt der Planungshoheit der Gemeinde im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung unter Beachtung der städtebaulichen Grundsätze und landschaftlichen Gegebenheiten. Ebenfalls kann die Gemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan-Entwurf sowie der LEP 2021 verschiedene Ziele und Grundsätze enthalten, die dem Schutz des Klimas und der natürlichen Ressourcen dienen. Dazu gehört, dass die gesamte Siedlungsentwicklung im Planungsraum flächensparend erfolgen und sich am perspektivischen Ziel einer

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Wir wünschen uns eine faire Verteilung von Entwicklungsmöglichkeiten für alle Gemeinden im Geltungsbereich des Regionalplanes sowie eine stärkere Berücksichtigung der tatsächlichen Belastungsgrenzen. Wir appellieren an die Verantwortlichen, die Anregungen aus der Bevölkerung ernst zu nehmen und die Interessen aller, insbesondere in Bezug auf Natur und Umwelt, in ein Gleichgewicht zu bringen	Flächenkreislaufwirtschaft ausrichten soll. Innenentwicklung, städtebauliche Verdichtung, Flächen- und Gebäudeumnutzung sowie Flächen sparende Siedlungs- und Erschließungsformen haben außerdem bei Wohnungsbau, Gewerbeentwicklung und Infrastruktur Vorrang vor der Neuinanspruchnahme von Freiflächen. Bei der Umsetzung können die Kommunen als Trägerinnen der Bauleitplanung das kostenfreie Flächenmanagement-Kataster nutzen. Darüber hinaus benennen LEP 2021 und Regionalplan-Entwurf konkret den Ausbau der Erneuerbaren Energien und des dafür notwendigen Leitungsnetzes, den Aufbau einer klimaneutralen Wärmeversorgung sowie den Umstieg auf eine klima- und umweltfreundliche Mobilität als Zielsetzungen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1142	3. Flächenversiegelung und Reaktivierung Der Entwurf zum Regionalplan sieht eine erhebliche Neuversiegelung von Flächen vor, ohne vorrangig auf die Reaktivierung leerstehender Gewerbe- und Wohnimmobilien zu setzen. Ein zwingend zu erbringendes Leerstandskataster ähnlich einem bereits praktizierten Baulückenkataster könnte hier Abhilfe schaffen. Durch zusätzliche Gewerbebetriebe entsteht zudem ein Mehrbedarf an Wohnraum, während gleichzeitig leerstehende Gewerbeimmobilien nicht zu Wohnzwecken genutzt werden können. Hier wäre eine unbürokratische und vor allem zügige Umnutzungsmöglichkeit oder eine gemischte Nutzung für Wohn- und Gewerbe Zwecke mehr als wünschenswert, so dass Betriebe künftig in die Lage versetzt werden, ihren Mitarbeitenden Wohnraum zur Verfügung zu stellen, möglicherweise sogar auf dem eigenen Betriebsgelände.	Der Regionalplan-Entwurf sowie der LEP 2021 enthalten verschiedene Ziele und Grundsätze, die dem Schutz des Klimas und der natürlichen Ressourcen dienen. Dazu gehört, dass die gesamte Siedlungsentwicklung im Planungsraum flächensparend erfolgen und sich am perspektivischen Ziel einer Flächenkreislaufwirtschaft ausrichten soll. Innenentwicklung, städtebauliche Verdichtung, Flächen- und Gebäudeumnutzung sowie Flächen sparende Siedlungs- und Erschließungsformen haben außerdem bei Wohnungsbau, Gewerbeentwicklung und Infrastruktur Vorrang vor der

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Dies entspräche der Zielsetzung, innerhalb des Siedlungsgebietes Flächen zu verdichten, anstatt neue Flächen zu versiegeln, denn das Maß der durch den Regionalplan möglichen Versiegelung steht im Widerspruch zum landesplanerischen Ziel, den täglichen Flächenverbrauch auf 3 Hektar zu begrenzen. Auch wenn der Regionalplan die Versiegelung von Flächen nicht steuert, so ermöglicht er doch deren Umsetzung schlicht durch die Ausweisung als beplanbare Flächen.	Neuinanspruchnahme von Freiflächen. Bei der Umsetzung können die Kommunen als Trägerinnen der Bauleitplanung das kostenfreie Flächenmanagement-Kataster nutzen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Kühsen ID: M1195	Sachverhalt Die Gemeinden des Amtes Sandesneben-Nusse haben im September 2024 eine gemeinsame Stellungnahme zum ersten Entwurf der Teilfortschreibung des LEP Wind abgegeben. Darin wurden Anregungen zu den veränderten Kriterien des LEP zur Zulassung von Windkraftanlagen vorgebracht und Hinweise zu örtlichen Besonderheiten gegeben, die bei der Ausweisung von Potenzialflächen beachtet werden sollten. In der Synopse der Landesplanung zu den vorgebrachten Stellungnahmen ist zu entnehmen, dass die Anregungen der Gemeinden des Amtes Sandesneben-Nusse im Wesentlichen zurückgewiesen oder auf die Ebene der Neuaufstellung der Regionalplanung verwiesen worden sind. Die Gemeinde Kühsen sieht darin das Versäumnis, bei den inhaltlichen Veränderungen der Maßstäbe zur Ausweisung von Potenzialflächen im Rahmen der Teilfortschreibung des LEP nicht ausreichend die Konsequenzen betrachtet zu haben. Die Gemeinde Kühsen bekräftigt deshalb die Argumente ihrer bisherigen Stellungnahme und gibt zum zweiten Entwurf der Teilfortschreibung des LEP Wind die folgende Stellungnahme ab: Stellungnahme der Gemeinde Kühsen Defizite im Bereich der technischen Hilfeleistung Im Havariefall bei WEA können die Freiwilligen Feuerwehren in Kühsen und der näheren Umgebung nicht unterstützen, um weitere Schäden abzuwenden, da eine technische Aufrüstung bzw. zusätzliche Ausbildung für derartige Schadensfälle nicht zu leisten ist. Dieser Umstand ist bei der Ausweisung von Potenzialflächen im Hinblick auf die Gesundheit der Bevölkerung sowie dem Schutz von sensiblen Naturräumen zu berücksichtigen. Eine Ausweisung von Potenzialflächen sollte sich daher auf Räume außerhalb schutzwürdiger Bereiche konzentrieren, in denen eine adäquate technische Hilfeleistung sichergestellt ist. Weitere Umgebungsbereiche berücksichtigen Um den Schutz der Bevölkerung vor negativen Auswirkungen der WEA im Havariefall sicherzustellen, sollten weitere Schutzobjekte, wie bspw. Erdgastrassen, Biogasanlagen, Verkehrswege und Stellplätze, in den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung berücksichtigt werden.	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden. Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Insbesondere vor dem Hintergrund, dass aufgrund der technischen Entwicklung der WEA in Richtung größerer Nennleistung, höherer Nabenhöhen und größerer Rotordurchmesser, weitreichendere Betroffenheiten ergeben können, ergibt sich die Notwendigkeit zur Betrachtung weiterer Schutzobjekte. Die jeweilige Ausdehnung der Umgebungsbereiche zu den Schutzobjekten sollte konkret definiert werden und sich an einschlägigen Gutachten, wie z.B. dem zu „Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten, Bestimmung von Mindestabständen“ vom 15.12.2020 der Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH orientieren. Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung berücksichtigen Bisher finden Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung in den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung keine Berücksichtigung. Lediglich Schwerpunkträume und Kernbereiche werden als Grundsatz formuliert. Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung haben aufgrund ihrer landschaftlichen Voraussetzungen eine besondere Bedeutung für den Tourismus und die Erholung. In den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung sollen der Tourismus in seiner regionalwirtschaftlichen Bedeutung und die landschaftsgebundene Naherholung gestärkt und weiterentwickelt werden. In diesen Gebieten sollen Tourismus und Naherholung auch durch die Verbesserung des kulturellen, gastronomischen, sportlichen und verkehrlichen Angebotes sowie durch Infrastrukturmaßnahmen für die landschaftsgebundene Erholung (wie Rad-, Reit-, Fahr- und Wanderwege, Erlebnispfade, Badestellen, Aussichtspunkte, Infostellen, Naturinformationszentren und andere) weiterentwickelt werden. Im Bereich des Potenzialgebietes zwischen Kühnen, Duvensee und Niendorf (bei Berkenthin) ist eine besondere Naturraumausstattung mit Gelegenheiten zur Vogelbeobachtung gegeben. Zudem befinden sich hier in Form von attraktiven Rad- und Wanderwegen wichtige Infrastruktureinrichtungen für die Naherholung. Eine Installation mit WEA im derzeit skizzierten Umfang würde die Eignung des Raumes zur Entwicklung von Tourismus und Erholung aufheben. Aufgrund der großen Fernwirkung von WEA sowie ihrer Auswirkungen auf das Landschaftsbild und des damit verbundenen verminderten Erholungspotenzials ganzer Landschaftsräume mit negativen Auswirkungen auf die o.g. Funktionen stellt sich die grundsätzliche Frage nach der hinreichenden Berücksichtigung dieser Raumstruktur im vorliegenden Entwurf. Es wird angeregt, Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung ebenfalls als Grundsatz in die Raumordnung einzustellen, um auch hier die Vereinbarkeit eines Windenergiegebietes mit den landesplanerischen Grundsätzen im Einzelfall überprüfen zu können. Geplante Siedlungsentwicklungen berücksichtigen Die Gemeinde	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Kühsen hat in ihrem Landschaftsplan im Norden der Ortslage potenzielle Siedlungsentwicklungsflächen dargestellt. Zu diesen geplanten Wohnbauflächen sind die erforderlichen Abstandsflächen zwischen Siedlungen und Potenzialflächen unbedingt einzuhalten, um die Möglichkeit einer planerischen Entwicklung der Gemeinde an diesen Standorten zu bewahren. Des Weiteren sind die Siedlungserweiterungsabsichten der Gemeinde Duvensee im OT Bergrade zu beachten. Für die 8. Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung einer Wohnbaufläche am südöstlichen Ortsrand von Bergrade liegt bereits eine planerische Verfestigung vor, für welche die entsprechenden Umgebungsbereiche zu berücksichtigen sind. Entfall des Abwägungskriteriums Charakteristische Landschaftsräume ist nicht sachgerecht Der künftige Entfall der Bewertung charakteristischer Landschaftsräume wird in der Teilfortschreibung des LEP nicht begründet. Es wird auf [REDACTED] (2016): „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ hingewiesen. Durch den Verzicht auf die Beachtung charakteristischer Landschaftsräume, wie dies bei der vorherigen Planung der Vorranggebiete Wind der Fall war, wird der Ausweisung von Potenzialflächen eine bedeutende fachliche Grundlage entzogen. Dies stellt ein Defizit bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials dar, mit konkreten Auswirkungen auf die Handlungsspielräume von Gemeinden. 3 Von Seiten der Landesplanung wird vorgetragen, dass ausreichende Bewertungskriterien zur Landschaftsbild- und Freiraumqualität in die Abwägung einfließen. Hierbei werden die Regionalen Grünzüge, die Naturparke sowie Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung angeführt. Mit den charakteristischen Landschaftsräumen werden Teile der Kulturlandschaft ausgewiesen, die sich durch ihre unverwechselbare Eigenart in besonderer Weise von der umgebenden Landschaft abheben, weil in ihnen bestimmte naturraumtypische naturbedingte und/oder kulturbedingte Merkmale der Landschaft in einer besonderen Ausprägung, Vielfalt oder Dominanz vorkommen. Regionale Grünzüge, Naturparke sowie Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung können diese Merkmale nicht in ihrer Gänze erfassen. Daher sollten charakteristische Landschaftsräume auch weiterhin als Abwägungskriterium (Grundsatz) beibehalten werden, um den fachlichen Anforderungen an den Tourismus, die Erholung und den Freiraumschutz gerecht zu werden. Alternativ sollten die Gebiete, welche die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllen, als Grundsatz aufgenommen werden, um	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	dem Landschaftsschutz unabhängig von den entsprechenden Verordnungen der Landkreise gerecht zu werden. Naturschutzgebiete und -projekte beachten Das Gemeindegebiet Kühsen liegt zwischen der naturschutzfachlich wertvollen Kanalniederung (landesweites Biotopverbundsystem), der Duvenseebach Niederung (NSG Ritzerauer Hofsee, Vogelschutzgebiet DE 2328-491) und dem NSG „Pantener Moorweiher“. Das Gemeindegebiet steht daher in einem besonderen Zentrum einer naturschutzfachlichen Entwicklung. So sind in der angrenzenden Kanalniederung sowie im Gemeindegebiet über die letzten Jahre zahlreiche Flächen zu Zwecken des Naturschutzes angekauft und in Folge entwickelt worden. Ein Großteil dieser Flächen befindet sich im Eigentum der Stiftung Naturschutz. Die Stiftung Naturschutz konnte im Gemeindegebiet Kühsen bereits ca. 108 ha zusammenhängende Fläche erwerben und entwickeln. Kühsen ist somit als Schwerpunktraum des Naturschutzes anzusehen. Daneben sind zahlreiche Ausgleichsflächen und Ökokonten im Gemeindegebiet, insbesondere in der Kanalniederung angelegt worden. Diese komplettieren das Bild einer zusammenhängenden naturschutzfachlichen bzw. -orientierten Entwicklung des Gemeindegebietes. Ferner befinden sich auch die Flächen am unmittelbaren Ortsrand im Fokus des Naturschutzes. So gibt es erste Ideen bzw. Gedanken, die Diekbek einschließlich der Niederung mit Mitteln der EU-WRRL zu renaturieren. Eine Renaturierung des Gewässers einschließlich der angrenzenden Niederungsflächen würde die Bedeutung des Gebietes, insbesondere als Lebensraum für Wiesenvögel, wie Kiebitz und Bekassine, erheblich aufwerten Artenschutz beachten Aufgrund der vielfältigen Landschaft, und nicht zuletzt auch durch die immensen Bestrebungen des Naturschutzes vor Ort, haben sich zahlreiche streng geschützte Arten im Gemeindegebiet niedergelassen, bekannt sind u.a. Weißstorch, Wasserfledermaus, Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Fischotter, Laubfrosch, Moorfrosch, Kammolch, Haselmaus etc. Diese Arten sind von einem Ausbau der Windenergie besonders betroffen, letztere Arten insbesondere durch den massiven Aus- und Neubau von Zuwegungen und Kranaufstell- und Montageflächen sowie beim Ausbau der Anlieferungsstrecke. Dieser Umstand wird bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten häufig außer Acht gelassen. Im Kühseener Zuschlag sowie in den Randgehölzen des Elbe-Lübeck Kanals sind seit Jahren mehrere Rotmilan-Horste bekannt sowie ein Uhu-Pärchen am Ritzerauer Hofsee. Mit hoher Wahrscheinlichkeit sind auch noch weitere schlaggefährdete (Greif-)Vögel in der gemeindeumgebenden Landschaft ansässig. Die sicheren Horste der o.g. Arten zeugen jedenfalls bereits von einer (noch) intakten Kulturlandschaft. Um der steigenden	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Weißstorchpopulation gerecht zu werden, erwägt die Gemeinde die Installation eines weiteren Storchennestes auf einer gemeindeeigenen Fläche nördlich des Wohnhauses Zur Freiweide 5 auf einer Grünlandfläche. Diese Planung sollte bereits Berücksichtigung bei der Ausweisung von Potenzialgebieten finden. Die Veränderungen bei den Mindestabständen zu schutzwürdigen Vogelhorsten dienen dazu, größere Potenzialflächen zu generieren und den Spielraum bei der Abgrenzung von Windenergiegebieten zu erhöhen. Diese Ansätze können aus gemeindlicher Sicht im Einzelfall durchaus nachvollzogen werden. Um den Schutzbelangen dennoch ausreichend Gewicht beizumessen, wäre aus Sicht der Gemeinde eine Klarstellung angezeigt, dass die im Rahmen der Beteiligung zur Festlegung von Windenergieflächen vorgebrachten Stellungnahmen zu Schutzabständen, die auf die örtliche Situation abstellen, im besonderen Maße zu beachten sind. Die Planungen der Landesplanung zur Ausweisung von Potenzialflächen in unmittelbarer Nähe zum Gemeindegebiet Kühsen konterkariert die Ziele des Naturschutzes und die bisherigen, o.g. Bestrebungen. Die Planungen werden dementsprechend kritisiert und in Folge die Ausweisung der Potentialflächen seitens der Gemeinde abgelehnt. Bei zu erwartenden Anlagen mit einer Gesamthöhe von mittlerweile ca. 250 m sind erhebliche Auswirkungen auf die heimische Fauna und insbesondere auf das Landschaftsbild in Kühsen unausweichlich. Es ist anzunehmen, dass derartige Anlagen die mühsam geschaffenen Lebensräume in kürzester Zeit entwerten, das kulturgeprägte Landschaftsbild auf Dauer zerstören und die mit erheblichem Aufwand aufgebaute Artenvielfalt im Gemeindegebiet empfindlich beeinträchtigen. Bei gemeindlichen Planungen der umliegenden Nachbargemeinden hat die Gemeinde Kühsen keine Möglichkeiten zur Einflussnahme. Die Auswirkungen betreffen dann im Wesentlichen die o.g. Belange. Die Landesplanung wird dringend aufgesucht, die Potenzialflächen bei Bergrade/Niendorfer Zuschlag (PR3_LAU_018) sowie Behlendorf (PR3_LAU 017) und Anker/Neu Lankau (PR3_LAU 021) zugunsten des regionalen Naturschutzes zu streichen. Aus Sicht der Gemeinde muss dem Naturschutz weiterhin die uneingeschränkte Möglichkeit gegeben werden, sich weiterhin entlang der o.g. Biotopverbundachsen entwickeln zu können	
Institution: Naturschutzsbeirate s der Hansestadt	3.7. Ergänzung einer textlichen Klarstellung zu Klimaschutz und Klimaanpassung Es wird dringend angeregt, bei der Darstellung der Aspekte des Klimaschutzes und der Klimaanpassung eine Klarstellung im Text oder einem Kapitel vorzunehmen.	Der Regionalplan-Entwurf sowie der LEP 2021 enthalten verschiedene Ziele und Grundsätze, die dem Schutz des Klimas und der natürlichen Ressourcen

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
Lübeck ID: M1457	Durch einseitige Fehlbetrachtung der breiten Inhalte des Klimaschutzes kommt es zunehmend dazu, dass unter Klimaschutz lediglich der technische Anteil mit den entsprechenden technischen Maßnahmen einschließlich der CO2-Minderung missverstanden wird. Diese komplette Fehldarstellung und folgend die Fehlinterpretation hat bedeutende Auswirkungen auf die raumerheblichen Aussagen der Regionalplanung und sollte deutlich Klargestellt werden. Beim Klimaschutz handelt es sich einerseits um Basis-Aspekte und Maßnahmen des natürlichen bzw. biologischen Klimaschutzes, der Schutz und Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen direkt auf der vorrangig biologischen Basis gewährleisten muss und zu dem wesentliche Maßnahmen des Naturschutzes, des Arten- und Biodiversitätsschutzes, der Gewährleistung genetischen Austauschs (>z.B. Wanderwege wandernder Arten) sowie des Schutzes der Gesamtheit der natürlichen Lebensgrundlagen (Wasser, Boden, Luft) gehören. Zum anderen um den technischen Klimaschutz, der sich gezielt mit den parallel notwendigen technischen Maßnahmen der CO2 Einsparung, der Energiewende und der Erzeugung regenerativer Energien befasst. Eine losgelöste Fokussierung auf technischen Klimaschutz führt zu der katastrophalen Folge, dass die Fehleinschätzung genährt wird, Klimaschutzmaßnahmen seien vorrangig nur das Einsparen und Entsorgen von CO2 und die Elektrifizierung der Umwelt statt der zwingend gleichzeitige Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, der schließlich die Voraussetzung für die zu erhaltenden Lebensprozesse ist. Allerdings gelten die Gesetzmäßigkeiten, dass beide Aspekte grundsätzlich zusammen gedacht werden müssen. Dabei ist entscheidend, dass Existenz und Bestand stabiler und resilienter natürlicher Lebensgrundlagen grundsätzlich die Basisvoraussetzung für die Existenz der heutigen Lebensformen (also auch des Menschen) ist. Daraus ergibt sich fachlich zwangsweise ein besonders hoher Wert dieser Faktoren, zu denen gerade auch die in der Raumordnungsplanung zu betrachtenden Umweltfaktoren prioritär zählen. Zunehmend häufig werden lediglich rein technische Maßnahmen betrachtet und geplant, die oft zu Lasten des natürlichen Klimaschutzes wirken (Flächenfraß,	dienen. Dazu gehört, dass die gesamte Siedlungsentwicklung im Planungsraum flächensparend erfolgen und sich am perspektivischen Ziel einer Flächenkreislaufwirtschaft ausrichten soll. Innenentwicklung, städtebauliche Verdichtung, Flächen- und Gebäudeumnutzung sowie Flächen sparende Siedlungs- und Erschließungsformen haben außerdem bei Wohnungsbau, Gewerbeentwicklung und Infrastruktur Vorrang vor der Neuinanspruchnahme von Freiflächen. Bei der Umsetzung können die Kommunen als Trägerinnen der Bauleitplanung das kostenfreie Flächenmanagement-Kataster nutzen. Darüber hinaus benennen LEP 2021 und Regionalplan-Entwurf konkret den Ausbau der Erneuerbaren Energien und des dafür notwendigen Leitungsnetzes, den Aufbau einer klimaneutralen Wärmeversorgung sowie den Umstieg auf eine klima- und umweltfreundliche Mobilität als Zielsetzungen. Darüber hinaus nimmt der Regionalplan keine weitere Differenzierungen vor. Die Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Emissionen, Lebensraumbeeinträchtigung etc.) und damit äußerst kontraproduktiv sind und den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen nicht gesamtheitlich fördern, wie es das Staats- und Landesziel (GG Art.20a, Landesverfassung Art. 11) als Grundsatz vorgibt. Dieser wesentliche und grundsätzliche Zusammenhang sollte bezüglich der raumbedeutsamen Ziele und Wirkungen der Regionalplanung in Text und Umweltbericht deutlich herausgearbeitet werden. Damit wird der zu beobachtenden raumrelevanten Entwicklung entgegen gewirkt, dass technische Klimaschutzmaßnahmen durch Beeinträchtigung des biologischen Klimaschutzes den Klimaschutz an sich konterkarieren.	
Institution: Stadtnaturschutzbeauftragter der Hansestadt Lübeck ID: M1438	<u>3.7. Ergänzung einer textlichen Klarstellung zu Klimaschutz und Klimaanpassung</u> Es wird dringend angeregt, bei der Darstellung der Aspekte des Klimaschutzes und der Klimaanpassung eine Klarstellung im Text oder einem Kapitel vorzunehmen. Durch einseitige Fehlbetrachtung der breiten Inhalte des Klimaschutzes kommt es zunehmend dazu, dass unter Klimaschutz lediglich der technische Anteil mit den entsprechenden technischen Maßnahmen einschließlich der CO2-Minderung missverstanden wird. Diese komplette Fehldarstellung und folgend die Fehlinterpretation hat bedeutende Auswirkungen auf die raumerheblichen Aussagen der Regionalplanung und sollte deutlich Klargestellt werden. Beim Klimaschutz handelt es sich einerseits um Basis-Aspekte und Maßnahmen des <u>natürlichen</u> bzw. <u>biologischen Klimaschutzes</u>, der Schutz und Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen direkt auf der vorrangig biologischen Basis gewährleisten muss und zu dem wesentliche Maßnahmen des Naturschutzes, des Arten- und Biodiversitätsschutzes, der Gewährleistung genetischen Austauschs (>z.B. Wanderwege wandernder Arten) sowie des Schutzes der Gesamtheit der natürlichen Lebensgrundlagen (Wasser, Boden, Luft) gehören. Zum anderen um den <u>technischen Klimaschutz</u>, der sich gezielt mit den parallel notwendigen technischen Maßnahmen der CO2 Einsparung, der Energiewende und der	Der Regionalplan-Entwurf sowie der LEP 2021 enthalten verschiedene Ziele und Grundsätze, die dem Schutz des Klimas und der natürlichen Ressourcen dienen. Dazu gehört, dass die gesamte Siedlungsentwicklung im Planungsraum flächensparend erfolgen und sich am perspektivischen Ziel einer Flächenkreislaufwirtschaft ausrichten soll. Innenentwicklung, städtebauliche Verdichtung, Flächen- und Gebäudeumnutzung sowie Flächen sparende Siedlungs- und Erschließungsformen haben außerdem bei Wohnungsbau, Gewerbeentwicklung und Infrastruktur Vorrang vor der Neuinanspruchnahme von Freiflächen. Bei der Umsetzung können die Kommunen als Trägerinnen der Bauleitplanung das kostenfreie Flächenmanagement-Kataster nutzen. Darüber hinaus benennen LEP 2021 und Regionalplan-Entwurf konkret den Ausbau der Erneuerbaren Energien und des dafür notwendigen Leitungsnetzes, den Aufbau

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Erzeugung regenerativer Energien befasst. Eine losgelöste Fokussierung auf technischen Klimaschutz führt zu der katastrophalen Folge, dass die Fehleinschätzung genährt wird, Klimaschutzmaßnahmen seien vorrangig nur das Einsparen und Entsorgen von CO₂ und die Elektrifizierung der Umwelt statt der zwingend gleichzeitige Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, der schließlich die Voraussetzung für die zu erhaltenden Lebensprozesse ist. Allerdings gelten die Gesetzmäßigkeiten, dass beide Aspekte grundsätzlich zusammen gedacht werden müssen. Dabei ist entscheidend, dass Existenz und Bestand stabiler und resilienter natürlicher Lebensgrundlagen grundsätzlich die Basisvoraussetzung für die Existenz der heutigen Lebensformen (also auch des Menschen) ist. Daraus ergibt sich fachlich zwangsweise ein besonders hoher Wert dieser Faktoren, zu denen gerade auch die in der Raumordnungsplanung zu betrachtenden Umweltfaktoren prioritär zählen. Zunehmend häufig werden lediglich rein technische Maßnahmen betrachtet und geplant, die oft zu Lasten des natürlichen Klimaschutzes wirken (Flächenfraß, Emissionen, Lebensraumbeeinträchtigung etc.) und damit äußerst kontraproduktiv sind und den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen nicht gesamtheitlich fördern, wie es das Staats- und Landesziel (GG Art.20a, Landesverfassung Art. 11) als Grundsatz vorgibt. Dieser wesentliche und grundsätzliche Zusammenhang sollte bezüglich der raumbedeutsamen Ziele und Wirkungen der Regionalplanung in Text und Umweltbericht deutlich herausgearbeitet werden. Damit wird der zu beobachtenden raumrelevanten Entwicklung entgegen gewirkt, dass technische Klimaschutzmaßnahmen durch Beeinträchtigung des biologischen Klimaschutzes den Klimaschutz an sich konterkarieren.	einer klimaneutralen Wärmeversorgung sowie den Umstieg auf eine klima- und umweltfreundliche Mobilität als Zielsetzungen. Darüber hinaus nimmt der Regionalplan keine weitere Differenzierungen vor. Die Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Synopse

der Stellungnahmen zum Verfahren

**Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein - Neuaufstellung,
2. Entwurf 2025**

Auswertung

Schlagwort: Karte

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensatz zu Karte	Votum
Institution: Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein ID: M1404	Auf den Haupt-Karten (Anlage 2 Teil C) zu den Regionalplänen sowie bei den jeweiligen Karten / Abbildungen 2-3, 2-5, 2-7, 2-8, 2-9, 2-10, 2-12 in den beiden Umweltberichten werden die Schutzgebietsgrenzen des Nationalparks Wattenmeer im Küstenmeer auch außerhalb der Kreisgrenzen bislang nicht dargestellt (vgl. Abbildung 2-4 im Umweltbericht). Auf der Karte / Abbildung 2-4 wird der Nationalpark Wattenmeer im Gegensatz dazu korrekt dargestellt. Dies ist überaus sinnvoll, da diese Bereiche aufgrund der nicht-Inkommunalisierung des Küstenmeeres ansonsten auf der Regionalplanungsebene gar nicht dargestellt und behandelt werden. Dabei ist eine genauere Betrachtung aufgrund seiner internationalen Bedeutung für den Naturschutz überaus ratsam und auch angebracht.	Das Vorranggebiet für den Naturschutz (Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer) wird sowohl in der Hauptkarte des Regionalplanes Planungsraum III, als auch in der Hauptkarte des Regionalplanes Planungsraum I dargestellt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Kreis Ostholstein ID: M1164	Teil C, Karte In der Legende wird als eine Kategorie das „Vorranggebiet für den Naturschutz“ aufgeführt und als weitere das „Vorranggebiet Naturschutz (Naturschutzgebiet)“. Eine Differenzierung der Signatur ist optisch nicht möglich und grundsätzlich zu hinterfragen, da Naturschutzgebiete immer Vorranggebiete des Naturschutzes sind.	Die Naturschutzgebiete haben zusätzlich zur Flächensignatur noch einen grünen Flächenumring. Damit sind sie klar abgegrenzt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Schenefeld, FD Planen ID: 1081	Zur Planzeichnung: Legende und Planzeichnung passen hinsichtlich der Landesstraßen und der barrierefreien Anschlussstelle nicht zusammen. Zur besseren Lesbarkeit sollte in der Legende der Punkt „regionale Straßenverbindung mit barrierefreier Anschlussstelle“ ergänzt werden.	Auf Anregung der Stellungnahme wird in der Legende Regionale Straßenverbindung mit Anschlussstelle ergänzt. Der technische Begriff „höhenfrei“ wird zur Vermeidung von Missverständnissen aus der Legende gestrichen. Es wird darauf hingewiesen, dass es den Eintrag „barrierefreie“ Anschlussstelle in den Regionalplankarten nicht gibt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Institution:	<u>Planungsräume I, II und III</u>	Aus Gründen der Lesbarkeit werden die

Einreichendendaten	Datensatz zu Karte	Votum
Landesbetrieb Verkehr SH / MWVATT ID: M1422	In den Karten des Regionalplanes (Planungsräume I, II und III) könnte die Bundesstraßen-Nummerierungen erkennbar dargestellt werden.	Bundesstraßen-Nummerierungen in der Hauptkarte nicht dargestellt. In der Themenkarte sind die Bundesstraßen beschriftet. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Synopse

der Stellungnahmen zum Verfahren

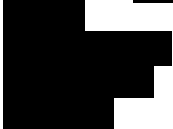
**Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein - Neuaufstellung,
2. Entwurf 2025**

Auswertung

Schlagwort: Umweltbericht

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
Institution:   ID: 1328	4.7 Landschaft- Anlage 3 zu § 1 RPIII-Umweltbericht 4.7.1.1 Landschaftsschutzgebiete/ n die Prüfung fallen Landschaftsschutzgebiete, die bereits ausgewiesen sind. Es soll dort grundsätzlich die Landschaft freigehalten werden zur Erhaltung des Landschaftsbilds. Dabei wird nicht näher differenziert zur Wertigkeit der jeweiligen Landschaft und/ oder des Naturraums, um bestimmte andere Nutzung werden von vornherein kategorische ausgeschlossen. Hier sollte weiter zu den Schutzzwecken differenziert werden sowie bestimmte Nutzungen zugelassen werden in der Einzelfallbetrachtung. Bei der Beurteilung der Eigenart des Landschaftsbildes muss sich nach dem Gesamteindruck ein typischer Charakter herauskristallisieren. Wird der Landschaftsteil dagegen durch Eingriffe geprägt, die der Eigenart der Landschaft zuwiderlaufen, kommt eine Unterschutzstellung nicht in Frage. Unabhängig der Schutzzwecke für Landschaftsschutzgebiete laut den Verordnungen besteht entsprechend der Ergänzung des § 26 Abs. 3 BNatSchG (2022) das Gebot der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen und deren Nebenanlagen in Landschaftsschutzgebieten, sobald der Standort innerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 befindet. Zudem können gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG Windenergieanlagen auch in Landschaftsschutzgebieten errichtet werden, bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat. Da das Land Schleswig-Holstein dieses Flächenziel bislang nicht erreicht hat, greift §26 Abs. 3 BNatSchG. Dies zeigt sich am Beispiel: Ausweisung erst 2022 erfolgt ist und Normenkontrollklagen anhängig sind. Dazu zählt beispielsweise das LSG Rüsdorfer Moor, zwischen Heide und Nordhastedt im Kreis Dithmarschen gelegen. Die Unterschutzstellung kann angezweifelt werden, da die raumordnerische Vorbelastung des Gebiets sehr hoch ist und besser geeignete Gebiete südlich, wie das Fieler Moor, unbelastete Freiraumstruktur noch nicht in Landschaftsschutz gestellt wurden. Weitere Planungen wie beispielsweise infrastrukturelle Einrichtungen/ Freilandleitung befinden sich bereits in einem Planfeststellungsverfahren und erhöhen den Belastungsgrad. Hinzukommt die in Kapitel dargestellte und zu erwartende Entwicklung des Standortes Heide hinsichtlich Gewerblicher Zwecke und zur Gewinnung von regenerativer Energie. Wie in Kapitel 4 regionale Infrastruktur der Anlage 1 zu lesen ist, soll	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die Landschaftsschutzgebiete sind von der Fachplanung in die Regionalplanneuaufstellung übernommen worden. Die Aktualität der Daten wurde überprüft und für den zweiten Entwurf eine erneute Datenabfrage bei den datenhaltenden Stellen durchgeführt. Es ist nicht Aufgabe der Landesplanung für die Erstellung des Umweltberichtes eigene Grundlagendaten zu erheben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	die Bahn Heide -Neumünster ertüchtigt und beschleunigt werden. so dass hier mit höherem Verkehrsaufkommen zu rechnen ist.	
Institution:   ID: 1328	Anlage 3b Teil D Umweltbericht 2 Festlegung der Umweltprüfungen Auf Seite 19 wird verwiesen, dass nachrichtliche Übernahmen aus der Teilfortschreibung der Regionalpläne Wind 2020 vollständig für Windvorranggebiete übernommen worden sind. Dies sollte ergänzt werden, da in der Zwischenzeit der 1.Entwurf für die Fortschreibung des Regionalplans Wind veröffentlicht wurde. 2 Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange Zu den Ausführungen in diesem Kapitel ist anzumerken, dass Artenschutzrechtliche Betrachtungen zwar auf Regionalplanungsebene aus diesem Grund für Festlegungen erforderlich und möglich sind, da sie gebietsbezogen sind und negative Auswirkungen haben können, so dass der Ausgestaltungsspielraum auf nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen gering sein kann. Auf der anderen Seite ändern sich diese Bedingungen fortlaufend und sind einem ständigen Wandel unterzogen. Daher sollte eine strategische Umweltprüfung nicht von vorneherein zu Ausschlüssen führen, sondern die Betrachtungen von Planungen und deren finales Ergebnis sollte auf nachgeordneten Verfahrensebene verlagert werden. Es versteht sich dabei von selbst, dass § 44 Absatz 1 BNatSchG, der artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in Bezug auf besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (artenschutzrechtliche Zugriffsverbote) regelt, auf allen Verfahrensebene Anwendung findet. Die Vorhabenträgerin, die , plant nördliche der Autobahn A23 und jeweils innerhalb einer alten Potenzialfläche (PR3_DIT_055 und PR3_DIT_059) für Wind gelegen, bis zu 20 Windkraftanlagen zu errichten. Die Standorte befinden sich nördlich der Autobahn A23, östlich der Autobahnauffahrt Heide-Süd, süd-östliche der Stadt Heide. Obwohl dies nur über den Regionalplan Wind abschließend Einzug in die Planung erhalten dürfte, möchten wir in Bezug auf die vorgesehenen Abstände zu Großvögeln bereits folgendes anmerken: Etwaige Festlegungen zu Abständen zwischen Windenergieanlagen	Der Regionalplan für die Planungsräume I, II und III zum Thema Windenergie an Land Kapitel 4.7 werden - wie richtig angemerkt – derzeit neu aufgestellt. Nach Festsetzung wird die Landesverordnung für den Regionalplan Windenergie für die Planungsräume I, II und III im Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein veröffentlicht. Die Anlagen der Verordnung werden unter https://www.schleswig-holstein.de/raumordnungsplaene veröffentlicht. Dies ist auch im Plantext und im Umweltbericht PLR1 ergänzt worden. Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die Stellungnahme mit ihren Ausführungen zur Prüfung und Prüftiefe artenschutzrechtlicher Belange im Umweltbericht zu den Regionalplänen wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	und Brutplätzen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im RP Wind sind nur zulässig, sofern und soweit sie die in § 45b Abs. 2-5 BNatSchG geregelten Maßgaben zur fachlichen Beurteilung des Tötungs- und Verletzungsverbots für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch berücksichtigen – dazu zählen insbesondere auch die in § 45 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG geregelten Möglichkeiten, die Regelvermutung für eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsverbots zu widerlegen. Diese Möglichkeit ist damit auch in der Regionalplanung vorzusehen. In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf das „überragende öffentliche Interesse“, das § 2 EEG nunmehr sowohl für Photovoltaikanlagen als auch für Windenergieanlagen ausdrücklich anordnet, hinweisen. Mit Blick auf den andauernden Krieg in der Ukraine und die hieraus erwachsenen Bestrebungen der Bundesregierung um eine Verringerung von Abhängigkeiten im Bereich der Energieversorgung hat sich die Dringlichkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien noch einmal verschärft. Der Gesetzgeber trägt dieser Dringlichkeit unter anderem mit § 2 EEG 2023 Rechnung. Das Gewicht des Ausbaus erneuerbarer Energien hat der Gesetzgeber durch § 2 EEG 2023 für Abwägungsvorgänge „voreingestellt“ (OVG Greifswald, Urt. V. 7. Februar 2023, Az.: 5 K 171/22 OVG, NJOZ 2023,719,733). Danach liegen die Errichtungen und der Betrieb von erneuerbarer Energieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.	
Institution: Naturschuttsbeirate s der Hansestadt Lübeck ID: M1457	Mängel im Umweltbericht Der Umweltbericht enthält eine Vielzahl von fachlich nicht begründeten und nicht nachvollziehbaren Bewertungen und Einstufungen (s.a. Ziff. 4). Die Verfasser beziehen sich dabei u.a. auf ein nicht beigelegtes Gutachten (■■■■■) Das unveröffentlichte Gutachten ist integraler Planungsbestandteil und zum Verständnis der Umweltprüfung zwingend erforderlich. Es ist als verwendete Daten- und Methodengrundlage offen zu legen und bereit zu stellen. Die bisherige Weigerung der Verfasser bleibt unverständlich (und es sollte nicht	Im veröffentlichten Anhang zu den Umweltberichten ist die verwendete Methodik ausreichend erläutert. Die Vorstudie ist nicht notwendig, um den Umweltbericht zu verstehen. An einigen Stellen im Umweltbericht wurde auf Anregung von Stellungnahmen zum ersten Entwurf nachgebessert. Ein umfassender Anhang mit Methodik und Erläuterungen wurden der Umweltprüfung zur Nachvollziehbarkeit von Bewertungen beigelegt. Das

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	erst das IZG für diese Selbstverständlichkeit bemüht werden müssen).	gesetzlich vorgeschriebene und von den Gutachtern als notwendige Maß ist somit erfüllt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Naturschutzbeirats der Hansestadt Lübeck ID: M1457	4. Umweltbericht Teil D Angesichts der z.T. veralteten und auch unvollständigen Daten wirkt der Verzicht der Landeplanung auf dringende Einforderung nötiger Erhebungen unverständlich (vgl. Teil D, Anhang B 1, S.2). Der Umweltbericht soll ein aktuelles Bild der tatsächlichen Situation und der Risiken beschreiben und bewerten. Es fällt auf, dass offenbar keine bewertenden Schlüsse aus dem dokumentierten raumrelevanten dramatischen Rückgang der Biotope in SH gezogen worden sind. Der Biotopschwund auf der Basis der bisherigen Pläne verlangt eine erhebliche Ausweitung von Vorrang und Vorbehaltsflächen für den Naturschutz und umfassende Vorgaben für den Nutzungsumfang im Bereich der Freiräume. Die erkannte und hoch dramatische Bedrohung dieser Lebensraumelemente muss zu einer erheblich verstärkten Einstufung der Schutzbedürftigkeit wie der Konfliktrichtigkeit dieser hochwertigen Raumelemente führen. Da es sich bei der Regionalplanung um eine auf die Zukunft gerichtete Planung handelt, sind im Umweltbericht die umweltfachlichen Probleme nachhaltig aufzuzeigen und bewerten und zumindest im Rahmen von Vorrang- und Vorbehaltsflächenausweisungen weitere Schäden belegbar zu begrenzen. Wie unter Ziff.1 dargelegt, mangelt es bereits an der Qualität und Vollständigkeit der zugrunde gelegten Daten. Wenn auch die Landesplanung diese Daten nicht ersatzweise selbst erstellen muss, so ist sie doch mit allem Nachdruck aufgefordert, die zeitgerechte Zulieferung der erforderlichen Daten bei den zuständigen Stellen einzufordern, um dem erarbeiteten Plan Relevanz	Die Aktualität der Daten wurde überprüft und für den zweiten Entwurf eine erneute Datenabfrage bei den datenhaltenden Stellen durchgeführt. Es ist nicht Aufgabe der Landesplanung eigene Grundlagendaten zu erheben. Neben den Vorrang und Vorbehaltsflächen für den Naturschutz dienen auch andere regionalplanerische Instrumente dem Freiraumschutz. So wurden in den drei Regionalplänen auch umfangreiche Grünzüge und Grünzäsuren ausgewiesen. Der Regionalplanung zur Verfügung stehende Mittel wurden somit ausgeschöpft. Insgesamt wird eine nachhaltige Raumentwicklung angestrebt, die einen fairen Kompromiss zwischen den verschiedenen Nutzungsinteressen herstellt. Die dargestellten Landesentwicklungssachsen sind aus dem LEP 2021 nachrichtlich übernommen. Eine erneute Umweltprüfung ist rechtlich nicht erforderlich. Konkrete Vorhaben werden auf Ebene von Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren oder auf Ebene der nachgelagerten Bauleitplanung geprüft. Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen auf dem Maßstab 1:100.000: Die Umweltprüfung kann und muss nur in dem Konkretisierungsgrad erfolgen, welchen die

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	und Aussagekraft zu geben. (In anderen Bundesländern gelingt ist dies offenbar deutlich besser.) Der Naturschutzbeirat fordert nachdrücklich das Abrücken von der Praxis, im Rahmen der schlanken Vorwegabwägung den Mangel an qualifizierten Daten zum Prinzip zu erklären und wesentliche aktuelle Inhalte und Erfordernisse der Säule der Umwelt- und Landschaftsplanung im Vergleich mit der Aktualität der Nutzungswünsche der Diffusion anheimfallen zu lassen. Der nun vorliegende Planentwurf stellt –überwiegend entgegen den eigentlichen Zielen- ein sich ausweitendes Nutzungsangebot dar, welches die biologische Qualität und Resilienz der Lebensräume, den biologischen Klimaschutz und den Naturschutz nicht ausreichend berücksichtigt und dabei den Schutzinteressen der Allgemeinheit kaum noch gerecht wird. Eine pauschale Übernahme von Umweltprüfungen aus dem LEP ist nicht sachgerecht, wenn sich seit deren Durchführung (i.d.R. deutlich vor 2018 mit z.T. deutlich älteren Daten) Änderungen im Umweltzustand und der Erkenntnis- und Planungslage ergeben haben. Dies ist vielfach in erheblichem Umfang der Fall. Auch eine konkrete Umweltprüfung der Landesentwicklungsachsen ist im Entwurf nicht ersichtlich. Sofern diese in älteren Prüfungen erfolgt sein sollte, entspricht das nicht der aktuellen Sachlage und ist nachzubessern. Angesichts der deutlich veränderten Aufgabenstellung der Achsen und der wesentlich verschlechterten Situation der Lebensräume und Biotope sowie der allgemeinen Umweltsituation ist eine aktuelle Umweltprüfung der Achsenräume dringend erforderlich, da die Achsen ein tragendes Kernelement der Planung sind. Es erscheint fachlich nicht angemessen sich pauschal und entgegen der Sachlage darauf zu berufen, dass sich für den relevanten Inhalt einer Umweltprüfung in annähernd einem Jahrzehnt sichtbarer, schneller Umweltveränderungen keine grundsätzlich wesentlichen Entwicklungen ergeben haben könnten. Bei derartigem Zeitverzug und der hochdefizitären Datenqualität und der beabsichtigten Gültigkeitsdauer des Planes ist eine fundierte aktuelle Umweltprüfung	Planfestlegungen zulassen. Soweit lediglich räumlich und sachlich unkonkrete Festlegungen getroffen werden, können auch die potenziellen Umweltauswirkungen nur in vergleichbar geringer Detailschärfe ermittelt werden. Dem kaskadenförmigen Planungssystem ist ein nach und nach zunehmender Konkretisierungsgrad immanent, sodass naturgemäß auch eine Abschtichung möglich und notwendig ist. Die weiteren Kritikpunkte werden zur Kenntnis genommen. Den Antworten zu den Unterpunkten FF05; FF06; FF08; FF09/FF10a; FF10b, FF11a; FF14; zur Datengrundlage Biotopkartierung; zu Wanderkorridoren und zu den kumulativen Auswirkungen aus dem ersten Beteiligungsverfahren ist an dieser Stelle nichts hinzuzufügen. Zu fehlenden Kriterien für Siedlungs- und Nutzungslagen: Die Regionalplanung trägt mit ihren steuernden Instrumenten (siehe Kapitel Siedlungsentwicklung und Freiraumentwicklung) zu einer vorausschauenden und nachhaltigen Raumentwicklung bei. Konkrete Projekte müssen im Einzelfall geprüft werden. Dabei ist bei Festlegungen zu Vorhabentypen, die immer ein nachgeordnetes Planungsverfahren oder Genehmigungsverfahren erfordern, zwingend die Wirkung dieser Verfahren zu berücksichtigen. So ermöglichen beispielsweise regionalplanerische, räumlich unkonkrete Festlegungen zur Siedlungsentwicklung lediglich den Einstieg in eine Planung hierzu, bewirken aber keineswegs Baurecht

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	fachlich und rechtlich zwingend und obligatorisch. Einem Verzicht wird weiterhin mit fachlichem Nachdruck widersprochen. Es ist auch entsprechend dem Sinn und Zweck des Planes nicht nachvollziehbar, dass wesentliche raumbedeutsame Umweltauswirkungen des Regionalplans nunmehr im Rahmen der Planfeststellung oder gar der lokal speziell ausgerichteten Bauleitplanung („End of the Pipe“) geprüft und entschieden werden sollten, wie das erste Abwägungsergebnis abzuwiegen versucht. Eine solche Plankarikatur ist weiterhin abzulehnen. 4.1.1 Methodik (Teil D) Der Naturschutzbeirat nimmt dankbar zur Kenntnis und begrüßt die Aufnahme einiger Anregungen zur Überarbeitung der angesprochenen Texte und Aussagen. Das Ergebnis bleibt allerdings bezüglich der Klarheit, der fachlichen Aussage und der methodischen Qualität deutlich hinter den an eine aussagefähige und für den Gültigkeitszeitraum relevante Umweltprüfung zu stellenden Anforderungen zurück. Inhaltlich werden die im Rahmen der 1. Stellungnahme des Naturschutzbeirates angesprochenen Kritikpunkte leider überwiegend nicht gelöst, sondern weitgehend nur abgewiegt oder umschreibend abgewertet. Zu der Vielfalt der Defizite erfolgen hier nur begrenzte Anmerkungen in Kürze: -Umweltauswirkungen auf dem Maßstab 1:100000: Da der Plan grundsätzlich in der Fläche die Entwicklung konkreter Siedlungs-, Gewerbe-, etc.-Entwicklung zulässt, sind die Umweltauswirkungen dafür natürlich in relevantem Umfang und relevanter Tiefe zu ermitteln. Es ist fachlich unzweifelhaft, dass diese Auswirkungen sich aus einer feingliedrigen Detailsituation generieren, die in einer Umweltprüfung zwangsweise sorgfältiger als im Maßstab 1:100.000 zu betrachten ist. So verschwinden z.B. Arten und Lebensräume mit raum- und umweltrelevanten Auswirkungen wenn einzelne Biotoptrittsteine von im Einzelfall Hektargröße	oder ähnliches. Im Rahmen der Bauleitplanung werden innerhalb der regionalplanerisch zulässigen Gebiete Vorhaben entwickelt und konkretisiert und einer eigenständigen, dann weiter konkretisierten Umweltprüfung unterzogen. Eine vorgehende Worst-Case-Bewertung auf Ebene der Regionalplanung ist daher weder fachlich notwendig, noch sinnvoll. Sie würde vielmehr die Aufgabe der Umweltprüfung ad absurdum führen, weil diese Vorgehensweise Unterschiede zwischen Planungsalternativen nivellieren würde, da letztlich jegliche – und gerade die räumlich und sachlich wenig konkretisierten Festlegungen – zu schweren voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen führen würden und Unterschiede zwischen Planungsalternativen, die aufgrund der unterschiedlichen Vermeidungsmöglichkeiten oder der unterschiedlichen Flächenanteile, die innerhalb einer Festlegung hiervon möglicherweise betroffen werden könnten, vollständig verloren gehen würden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	geschädigt oder beseitigt werden. Wenn diese Umweltdaten nicht in die Prüfung einbezogen werden, bleiben für die Gesamtheit entscheidende Faktoren gänzlich unberücksichtigt, was einer fachlich nicht haltbaren Vorabwägung entspricht. Dabei handelt es sich auch nicht (wie in der Abwägung vorgeschoben) um eine worst-case-Betrachtung, sondern um den regelhaft vorkommenden Fall. - FF05: Fachlich bleibt rätselhaft, warum als eindeutig schutzwürdig eingestufte Gebiete deren formeller Schutzvollzug lediglich noch nicht realisiert werden konnte eine niedrigere Einstufung erhalten sollten, ein verwaltungsseitig umgesetzter Schutzvollzug. In der Umweltprüfung ist nicht das schleichende Arbeitsergebnis der Verwaltung zu beurteilen, sondern die Schutzbedürftigkeit des Schutzgutes. Die Schutzwürdigkeit von FF05 folglich zwingend mit „sehr hoch“ zu bewerten. - FF06: Gleichermaßen abwegig und fachlich abenteuerlich ist es, Biosphärenreservate als schutzwürdige Gebiete mit einer abgeschwächten Schutzwürdigkeit zu bewerten, nur will sie Teile enthalten könnten, die einem verminderten Schutz unterfallen könnten (Schutzzone III). Auch hier kommt es auf das Schutzgut an und nicht auf einen imaginär vorab definierten vermeintlichen Mittelwert von Flächen im Rahmen unzulässiger Vorabwägung. In konkreten Fällen ist ausschließlich der gesichert vermindert schutzwürdige Bereich mit der abgesenkte Stufe „hoch“ zu bewerten, aber unter gar keinen Umständen das Gesamtgebiet. Das Gebiet ist mit „sehr hoch“ zu bewerten und nur dort, wo dies fachlich tatsächlich gesichert geboten ist, zu differenzieren. -FF08 u.09: Auch hier ist bei der Umweltprüfung die tatsächliche Funktion des Biotopverbundes zu betrachten. Die besondere Schutzwürdigkeit der Struktur des Biotopverbundes ist insbesondere durch den Sicherungsanspruch seiner Vernetzungswirkung von	

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	Einzel Lebensräumen und Trittsteinen begründet, die gerade eine hinlängliche Austauschwirkung und –möglichkeit sichern soll. Ganz besonders unter dem heute zu beobachtenden Nutzungsdruck auf diese Flächen und dem resultierenden schweren Gefährdungspotenzial (s.a. Biotopverluste von ca. 50% in SH !!!) ist hier der Ansatz der sehr hohen Schutzwürdigkeit zwingend. Zudem ist beachtlich, dass die Maßgaben des §20 BNatSchG weder vollständig Abschließende sind noch formale Einzelschutzeinstufungen erzwingen. FF 08 u. FF09 sind folglich als „sehr hoch“ einzustufen. (Exkurs: sofern sich tatsächlich in einem konkreten Verfahren fachlich nachweisen lässt, dass ein bestimmtes Vorhaben keinen schädlichen Einfluss auf die schutzwürdige Funktion vor Ort haben sollte, kann dieses im nachgeordneten Verfahren konkret fachlich bewertet, begründet, ermittelt und ausgeglichen werden. Ungeeignet ist aber, von vornherein den Schutzwürdigkeitsstatus methodisch zu reduzieren um damit in der Gesamtheit eine unzulässige negative Vorabwägung vorzunehmen. (Dies ist ein Kardinalfehler, der die vorliegende Prüfung an vielen Stellen durchzieht.) - FF10a: Die Einstufung der Schutzwürdigkeit des Naturwaldes mit sehr hoch ist fachlich korrekt und ganz besonders in SH zwingend geboten. - FF10b: Die Einstufung von Wald > 5ha mit lediglich „hoch“ ist fachlich unverständlich und unrichtig. Die grundsätzlich sehr hohe ökologische Funktionalität von Waldflächen bezüglich ihrer Lebensraum- und Klimafunktion wie auch Erholungsfunktion ist bekannt und ausreichend belegt. Dies gilt im Grundsatz für den Wald ganz allgemein. Soweit der Verfasser des Umweltberichtes Furcht hat, dass es im Wald auch vereinzelt Fälle geben könnte, die den grundsätzlich sehr hohen	

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	Schutzwürdigkeitsstatus nicht rechtfertigen oder erreichen könnten wäre es absolut fahrlässig, wegen theoretisch möglicher lokaler Einzelfälle kleinsten Umfanges die gesamte Waldeinstufung abzusenken. Die in der Abwägung vorgetragene Annahme, dass ein im unwahrscheinlichen Einzelfall zu hoch angesetzter Schutzstatus die Leistung und Qualität der Regionalplanung ganzheitlich, also in ganz SH behindern kann, ist fachlich wie rechtlich überaus abenteuerlich und zumindest nicht haltbar. Wenn lokal ein konkreter Grund vorliegt, dass eine Wald-Teilfläche der sehr hohen Schutzwürdigkeit nicht genügt und dazu bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung nicht entwickelt werden kann, kann sie aufgrund des konkreten fachlichen Sachverhaltes flächenscharf in Schutzwürdigkeit gemindert werden (Einzelfallbetrachtung im nachgelagerten Verfahren). Eine umgekehrte negativ vorabwägende Betrachtung ist fachlich nicht diskutabel und abzulehnen. Es ist darüber hinaus fachlich unzweifelhaft anerkannt, dass Waldflächen in SH allein schon aufgrund ihrer Seltenheit und ökologischen Bedeutung und Wirksamkeit einen besonders hohen (sehr hohen) Schutzwert genießen. Die vorgenommen Einstufung bleibt damit vollends unverständlich und ist zu korrigieren. - FF10c: Unter Hinweis auf FF 10a ist die Einstufung der Schutzwürdigkeit mit „mittel“ nicht nachvollziehbar und nicht korrekt. Kleine Waldbereiche bieten die gleichen erheblichen Basisqualitäten wie Waldbereiche grundsätzlich und stellen äußerst wertvoll Trittsteinbiotope mit vielfältigsten Lebensraumqualitäten dar. Eine Einstufung ist gleichermaßen mit sehr hoch vorzunehmen. Die Gesamtheit kleiner Waldbestände stellt in SH eine überaus wertvolles Schutzgut dar und ist bei einer flächenhaften Betrachtung als sehr hoher Wert einzustufen. Sollte ein sehr kleiner Waldbestand ein äußerst geringes Alter haben und seine Funktionen im Ersatz z.B. in weniger als 10 Jahren wieder erlangen können, muss das stets in einer fachlichen Einzelfallprüfung vor Ort bearbeitet werden. Eine Abwertung aller Waldbestände auf die Gesamtfläche wegen	

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	theoretisch möglicher Einzelfallbefürchtungen ist der Umweltprüfung zu unterlassen. -FF11a: Die Argumentation, dass ein Teil des Feuchtgrünlands ja als FF07 geschützt sei liefert fachlich keine fundierte und hinreichende Erklärung, die Masse des überaus wertvollen Feuchtgrünlandes pauschal niedriger zu bewerten. Hier wird aus der erforderlichen Bewertung in der Abwägung eine zweckorientierte Vermutung , die sich nicht am fachlichen Sachverhalt orientiert. Aufgrund seiner erheblichen belegten ökologischen und klimafachlichen Bedeutung und seiner sehr hohen Gefährdung in SH ist Einstufung von FF11a mit sehr hoch anzusetzen. -FF14: Sofern die Anwesenheit einer Vielzahl von Seeadlerhorsten in einem Landschaftsraum kein geeigneter Indikator für Artenschutzbelange sein sollte und insbesondere die entsprechenden Flächen nur mittleres!! Konfliktpotenzial aufweisen, widerspricht dies den langjährigen vorliegenden fachlichen Erkenntnissen und der bekannten Funktionalität der räumlichen Vernetzung im betrachteten Gesamttraum erheblich. Schließlich geht es bei der Beurteilung hier nicht um die singuläre Qualität eines einzelnen Nistplatzes, sondern um die Gesamtheit des Lebensraumes der streng geschützten Arten und ihrer möglichen Beeinträchtigungen. Auch EU-rechtlich ergeben sich daran keine Zweifel. Angesichts der abenteuerlichen Abwägungsbegründung wird die Forderung nach einer sachgerechten Einstufung „sehr hoch“ bzw. „hoch“ nachdrücklich unterstrichen. -Datengrundlage Biotopkartierung Aus Sicht des Naturschutzbeirates ist nachdrücklich in Abrede zu stellen, dass ein Datenbestand mit sehr wesentlichen fachlich erheblichen Daten mit über 10 Jahren zum Planaufstellungszeitpunkt und mit über 25 Jahren zu Ende der Plangültigkeit eine hinreichend qualitative Eignung für eine landesweite raumerhebliche Planung hat.	

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	Es musste in SH jüngst festgestellt werden, dass sich allein schon die gesetzlich geschützten Biotope an Zahl aus noch immer ungeprüften Gründen innerhalb von ca. 20 Jahren annähernd halbiert haben. Für die Datengrundlagen der Biotopkartierung gilt ebenso wie für eine große Zahl weiterer umweltfachlicher Daten, dass diese nicht für eine fachlich qualifizierte Aussagefähigkeit einer nachhaltigen und zukunftsorientierten Planung hinreichend sind. Wird das mangelhafte, lückenhafte Material als Grundlage genommen, so ist eine sehr regelmäßige Fortschreibung in kurzen Rhythmen zwingend erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung dieser dramatische Mangel konkret zu beschreiben und bezüglich seiner Auswirkungen und Risiken zu bewerten. - Wanderkorridore Auf die Bedeutung der Wanderkorridore wird im Umweltbericht nicht ausreichend eingegangen. Es reicht keinesfalls aus, diese wichtigen Daten nur nachrichtlich zu erwähnen, statt sie fachlich zu verarbeiten und planerisch darzustellen. Diese Bereiche bieten bei wirksamen Gefährdungseinflüssen die Möglichkeit einer Wiederbesiedelung und schützen Bestände vor genetischer Isolation. Diese Korridore haben ökologisch und in ihrem Flächenbezug herausragende Bedeutung für den Schutz und Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen in sind in der Umweltprüfung einer sehr konkreten Betrachtung und Bewertung zu unterziehen. Daten und Pläne sind bei LfU, MEKUN, BfN und Landesjagdverband bekannt und verfügbar. - fehlende Kriterien für Siedlungs- und Nutzungslagen Im Umweltbericht und der Bewertung fehlen Kriterien für Siedlungs- und Nutzungslagen, die sich trotz Defiziten z.B. in der Innenbereichsentwicklung flächenverbrauchend in das Umfeld entwickeln. Hier wäre die Kategorie erforderlich die insbesondere den Schädlichkeitsgrad und Risikowert für das Kriterium /den Aspekt beschreibt um die entsprechende häufig anzutreffende Problemlage im Umweltbericht abzubilden und für Umwelt und Klimaschutz schädliche Entwicklungen in den	

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	Plankarten aufzuzeigen. Vorgeschlagen wird im Umweltbericht z.B. ein konkreteres Kapitel mit den Inhalten: umwelt- und klimaschädliche Entwicklungen in der Rumnutzung, Risikobewertung mit Folgenabschätzung, Verlagerung ökologischer Schadensfolgen auf die Zukunft. - Kumulative Auswirkungen Die Aussagen zu den kumulativen Auswirkungen gehen an der fachlichen Tiefe der Problematik vorbei werden den fachlichen Anforderungen nicht gerecht. Sich überlagernde Festlegungen Naturschutz / Tourismus oder Abbau von Bodenschätzen sind in der Praxis regelmäßig problembehaftet. Der Plan wird seiner Konkretisierungsfunktion hier nicht gerecht, sondern verstärkt im Überlagerungsbereich den Konflikt und die Flächenkonkurrenz unzulässig. Bei einer Überlagerung von unterschiedlichen Vorbehalts- und Vorranggebieten müssen die landschaftlichen und biotischen Einzelfunktionen entsprechend ihrer Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen untereinander abgestimmt werden. Sinnvoll wäre hierzu die Vorgabe verbindlicher Abwägungskriterien. Dabei ist der jeweils empfindlicheren Funktion der Vorrang einzuräumen. Dies bedeutet z.B. dass bei allen Schutzgutkategorien FF jeweils im Einzelfall und unter Vorrang der Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Anforderungen ein nachhaltiges Naturerleben möglich sein kann, nicht aber eine Öffnung für allgemeine touristische Infrastrukturen etc. vorgesehen werden darf, die das Schutzgut beeinträchtigen kann. Auch die Beschreibung und Bewertung der kumulativen Auswirkungen der zunehmenden Flächenkonkurrenz unter Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen (s.a. GG Art, 20a) für die Plangebiete fehlt vollständig im Umweltbericht.	

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	Dass dies lt. Abwägung den gesetzlichen Grundlagen entsprechen sollte, kann bereits angesichts des Staatsziels zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen sowie vieler anderer zu beachtender Vorsorgeaspekte gar nicht erkannt werden. ----- Auch im Rahmen dieser 2. Stellungnahme hat der Naturschutzbeirat durch eine Vielzahl von Aspekten dargelegt, dass der vorliegende Entwurf nicht hinreichend geeignet ist um einen dringend erforderlichen Ordnungsbeitrag für eine zukunftsfähige und nachhaltige Rumnutzungsplanung in Schleswig-Holstein zu leisten. Die aufgrund der ersten Stellungnahme erfolgte Abwägung erfüllt in ihren Aussagen und besonders in ihrer Bewertungen zum Umweltbericht mit großer Besorgnis. Auch angesichts großer Defizite bei der nachhaltigen Innenentwicklung in den von der Regionalplanung erfassten Bereichen ist eine sehr grundlegende Überarbeitung des Planentwurfes notwendig. Der Naturschutzbeirat bei der unteren Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck bittet um die sorgfältige Beachtung der hier vorgetragenen Argumente, Hinweise und Forderungen. Der Beirat steht auch weiterhin für eine konstruktive Diskussion und Weiterentwicklung der dringend benötigten zielführenden und nachhaltigen Planung bereit.	
Institution: Horizont Stockelsdorf e.V. ID: M1450	6. Umweltbericht und 250 m-Puffer Die pauschale Kritik in der Stellungnahme der Gemeinde am Pufferabstand von 250 m zu Wohngebieten im Umweltbericht ist unbegründet. Der Puffer stellt ein sinnvolles Prüfkriterium zur Abwägung von Immissionskonflikten dar, ohne die kommunale Planungshoheit einzuschränken. Die Landesplanung differenziert sachgerecht und nimmt keine starre Sperrwirkung vor. Der Puffer hilft, Umweltwirkungen frühzeitig zu erfassen, ohne Planungen unnötig zu blockieren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	Die Landesplanung soll in diesem Punkt beibehalten werden.	
Institution: Oldenburg in Holstein, Fachbereich 4 - Städtebau, Stadtentwicklung, Stadtplanung ID: M1443	<u>Anlage 3 - Umweltbericht. Teil D</u> <u>Allgemeines:</u> Der Umweltbericht weist viele Orthographie-, Interpunktions- und Grammatikfehler auf. Hier wird dringend eine Überarbeitung empfohlen. <u>2.3.12 Wildnisgebiete (FF20), Seite 49</u> • Innerhalb des Biotopverbundes sollen demnach mindestens zwei Prozent der Landesfläche zu Wildnisgebieten entwickelt werden. Wildnisgebiete sollen große, unveränderte oder nur leicht veränderte Naturgebiete sein, die von natürlichen Prozessen beherrscht werden und in denen sich die Natur weitgehend unbeeinflusst von menschlichen Nutzungen entwickeln kann. Was bedeutet in diesem Zusammenhang „groß“? 1.000 qm? 10.000 qm, 10 ha, 1.000 ha? Hier sollte eine genauere Größe definiert werden. <u>2.4.5 Geotope, Seite 62 ff</u> • ... Die Geotope sind in der Regel über das Landschaftsbild erkennbar und zugänglich., .. Geotop-Potenzialgebiete (BF05b): Als Geotop-Potenzialgebiete werden großflächige Geotope oder Geotopgruppen bezeichnet, bei denen die Erhaltung der generellen Morphologie im Vordergrund steht. Weitere Untersuchungen mit Abgrenzung konkreter Objekte (Geotope) stehen noch aus. Die Stadt Oldenburg in Holstein kann sich, wie weiter vorne bereits erwähnt, in Bezug auf Gewerbeflächen nur nach Südosten und in Bezug auf Wohngebiete nur nach Osten entwickeln (siehe hierzu auch beigefügte Anlage). Diese Entwicklungen dürfen nicht durch den Erhalt potenzieller, noch weiter zu untersuchenden Geotopen beeinträchtigt werden. Zumal der Bereich zwischen der Göhler Chaussee und der Bestandstrasse der Bahn bereits heute vorgestört ist. In der Zukunft wird die Bahntrasse noch weiter nach Süden verlegt. Als Geotop ist dieser Bereich, der zudem von der Stadt als potenzielles Gewerbe-	Zu Allgemeines: Der Hinweis wird aufgenommen und die Berichte dahingehend überprüft. Zu 2.3.12 Wildnisgebiete (FF20), Seite 49: Die Quelle des genannten Abschnitts ist das Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein / §§ 12, dort wird „groß“ nicht weiter definiert. Es ist nicht die Aufgabe der Landesplanung dies zu konkretisieren. Zu 2.4.5 Geotope: Weder die Umweltprüfung noch die Regionalplanung nimmt eine Geotopabgrenzung vor. Die Kulissen werden aus der Fachplanung übernommen. Die Darstellung kann daher nicht dem Wunsch entsprechend geändert werden. Auch dem Vorschlag nach einem Hinweis im Text wird nicht gefolgt. Die Vereinbarkeit einzelner Bauvorhaben mit den im Umfeld befindlichen schutzwürdigen Geotopen kann und muss im jeweiligen projektbezogenen Verfahren geprüft und sichergestellt werden. Der Anregung wird nicht gefolgt. 2.5 Fläche, Seite 76: Die Ausführungen im Umweltbericht beziehen sich nicht auf die Ausführungen im Naturschutzrecht, sondern sie erläutern die statistischen Grundlagen der Siedlungs- und Verkehrsflächen. Zur Richtigstellung wird die Formulierung angepasst. Der Anregung wird

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	und Industriegebiet entwickelt wird, nicht zu gebrauchen. Im Osten der Stadt plant Oldenburg in Holstein Wohngebiete und eine Umgehungsstraße von der Göhler Chaussee in Richtung Autobahnabfahrt Jahnshof. Diese wird für den ÖPNV am neuen Haltepunkt Oldenburg/Göhl und für die Abwicklung des Verkehrs im geplanten Gewerbegebiet sowie für die Anschlüsse der dort geplanten Wohngebiete unbedingt benötigt. Die Kartendarstellung ist sehr grob und natürlich ist der Stadt bewusst, dass die Darstellung nicht Flächenscharf ist. Dennoch zielt hier der Umweltbericht darauf ab, dass in diesem sehr groben Bereich der Markierung bis zum Abschluss weiterer Untersuchungen keine Entwicklungen stattfinden dürfen. Dies ist im Rahmen der Chancennutzung der Festen Fehmarnbeltquerung und für die nur in diesen Bereichen der Stadt mögliche Entwicklung der Stadt als zentraler Ort kontraproduktiv. Die Stadt Oldenburg in Holstein fordert daher die Geotopabgrenzung im Osten erst ab der Umgehungsstraße und im Süden erst südlich der 380 kV Trasse (Ostküstenleitung) und damit etwa 200 bis 300 Meter südlich der neuen Bahnlinie zu beginnen. Alternativ wäre ein Hinweis in den Text aufzunehmen, dass innerhalb dieser Potenzialgebiete auch weiterhin die beschriebenen gemeindliche und infrastrukturellen (teilweise bereits planfestgestellten) Entwicklungen Oldenburgs zulässig sind. <u>2.5 Fläche, Seite 76</u> Heruntergebrochen auf Schleswig-Holstein bedeutet dies eine Beschränkung der Flächeninanspruchnahme auf 1, 3 Hektar pro Tag bis zum Jahr 2030. Gemeint sind damit nicht nur versiegelte Flächen, sondern auch anthropogen überformte Landflächen einschließlich städtischer und privater Grünflächen sowie begrünter Böschungen an Verkehrswegen. Hierbei' kann es sich nur um eine missverständliche Formulierung handeln, denn die vorgenommene Formulierung würde bedeuten, dass auch die Entsieglung brachliegender Industrieflächen mit anschließender Herrichtung neuer Grünflächen oder auch die Anlage von Ausgleichsflächen in Form von Wald oder sogar Teichen nicht mehr zulässig wären, da auch diese Maßnahmen einen durch den Menschen in die Natur und Boden verursachten Eingriff bedeuten! Auch Grünstreifen entlang von Verkehrswegen werden größtenteils bereits als Ausgleichsflächen konzipiert. Die Anrechnung als Eingriff würde das	gefolgt und der Text entsprechend angepasst. 2.7 Klima und Luft, Seite 91: Die im Umweltbericht getroffenen Aussagen zur positiven Wirkung von Wäldern und sonstigen Gebieten mit günstiger klimatischer Wirkung sind fachlich fundiert und im Sinne einer angestrebten nachhaltigen Raumentwicklung so zu belassen. Abbildungen 2-24: unzerschnittene, verkehrsarme Räume, Seite 110: Weder die Umweltprüfung noch die Regionalplanung nimmt eine Abgrenzung der unzerschnittenen, verkehrsarmen Räume vor. Die Kulissen werden hier aus der Fachplanung übernommen. Die Darstellung kann daher nicht dem Wunsch entsprechend geändert werden. Es ist jedoch absehbar, dass die Kulisse zeitnah anzupassen ist. Sobald ein neuer Stand mit aktuellen Daten zur Verfügung steht und sich die Regionalplanentwürfe noch in der Abstimmung befinden, wird dieser übernommen. Seite 168, Seite 175, Seite 177: Die klimatische Wasserbilanz für den Planungsraum ist im hydrologischen Atlas von Deutschland ablesbar und nicht identisch mit den in der Stellungnahme genannten Werten für Niederschläge. Die im Umweltbericht genannten Werte wurden überprüft und sind korrekt. Es besteht kein Änderungsbedarf. Seite 181:

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	Ausgleichserfordernis grundsätzlich ad absurdum führen. Daher ist diese Formulierung zu ändern. <u>2.7 Klima und Luft, Seite 91</u> Wälder und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sollen, gerade dann, wenn sie einen direkten funktionalen Bezug zu Belastungsräumen (in der Regel größere Siedlungsgebiete) nach Möglichkeit erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden Die Entwicklung von Wald in direkter Nähe zu größeren Siedlungen ist u. E. unrealistisch und schränkt als „Soll“ Forderung die Entwicklung gerade der größeren Siedlungsgebiete in die Zukunft gerichtet ein. Neue Wälder können besser in ländlichen Regionen mit ausreichender Flächenverfügbarkeit entstehen, daher ist diese Forderung zu streichen oder sollte entsprechend textlich geändert werden. <u>Abb. 2-24: unzerschnittene, verkehrsarme Räume, Seite 110</u> In dieser Abbildung ist der Bereich ungefähr östlich von Oldenburg in Holstein bis Heiligenhafen als unzerschnittener, verkehrsarmer Raum dargestellt. Diese Räume sollten gem. § 1 Absatz 5 BNatSchG vor weiterer Zerschneidung bewahrt werden. Im Zuge des Ausbaus der Schienenhinterlandanbindung wird der o. g. Raum jedoch künftig vollständig von Nord nach Süd mittig zerschnitten. Daher kann man hier künftig (zweigleisiger elektrifizierter Ausbau) wohl kaum noch von einem unzerschnittenen Raum sprechen. Folglich ist die Abbildung entsprechend anzupassen und die blaue Kreuzschraffur für dieses Gebiet zu entfernen. <u>Seite 168, Seite 175, Seite 177</u> • Angesichts der im Planungsraum jedoch deutlich positiven klimatischen Wasserbilanz von mind. 100 bis knapp 800 mm pro Jahr (BMU 2003, Hydrologischer Atlas von Deutschland) ist jedoch nicht mit einem relevanten Effekt zu rechnen. Die o. g. Zahlen können nicht nachvollzogen werden. Auf der entsprechenden Karte der	Der Satz ist Teil der summarischen Prüfung des Umweltberichtes. Die Regionalplanung trägt mit ihren steuernden Instrumenten (siehe Kapitel Siedlungsentwicklung und Freiraumentwicklung) zu einer vorausschauenden, nachhaltigen Raumentwicklung bei. Konkrete Projekte müssen im Einzelfall geprüft werden. Dabei ist bei Festlegungen zu Vorhabentypen, die immer ein nachgeordnetes Planungsverfahren oder Genehmigungsverfahren erfordern, zwingend die Wirkung dieser Verfahren zu berücksichtigen. So ermöglichen beispielsweise regionalplanerische, räumlich unkonkrete Festlegungen zur Siedlungsentwicklung lediglich den Einstieg in eine Planung hierzu, schaffen aber noch kein Baurecht. Im Rahmen der Bauleitplanung können innerhalb der regionalplanerisch zulässigen Gebiete Vorhaben entwickelt und konkretisiert werden. Diese werden einer eigenständigen, dann weiter konkretisierten Umweltprüfung unterzogen. Der Berücksichtigung der Umweltbelange im Rahmen der Bauleitplanung wird damit nicht vorweg gegriffen. Zu: Umweltziele (Kapitel 1.5), Seite 197: Der formulierte Satz entspricht den Leitgedanken der Raumplanung und bleibt daher im Plan bestehen. Regionale Siedlungsstruktur (Kapitel 3.1.3 und 3.2.1), Seite 202: Die Anführungszeichen um das Wort "bedarfsgerechten" sind keinesfalls ironisch zu verstehen. Es soll darauf hinweisen, dass die genaue

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	Bundesanstalt für Gewässerkunde ist der geringste Wert für Niederschläge überhaupt mit 395 mm angegeben. Für den Planungsraum III können Werte zwischen 501 mm und 1000 mm abgelesen werden. Sollten hier daher andere Daten als die von uns ermittelten zugrunde liegen, ist die Angabe der Datenquelle zu korrigieren. Seite 181 ... Ohne die Steuerung durch den Regionalplan wäre daher mit hoher Wahrscheinlichkeit in einem weitaus höheren Maß mit dem Auftreten erheblicher beeinträchtigender Umweltauswirkungen zu rechnen, als es durch die Festlegungen des geprüften Plans zu erwarten und in diesem Umweltbericht dokumentiert ist ... Dies ist u. E. nicht korrekt, denn gern. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind z. B. insbesondere die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Da die gesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuches höher als die Aussagen im Regionalplan zu gewichten sind, sind diese und die im weiteren Text genannten Vermutungen und derart unverbindliche Aussagen wie „hohe Wahrscheinlichkeiten“ sämtlich zu streichen. <u>Umweltziele (Kapitel 1.5), Seite 197</u> - Demnach besteht für die Raumordnung die Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, welche die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Teilräumen führt. Gleichwertige Lebensverhältnisse sind in einem derart großen Gebiet mit völlig unterschiedlichen Natur- und Lebensräumen nicht vorhanden, werden nie vorhanden sein und können dies naturgemäß auch nie. Warum dies hier trotzdem als eine Art Ziel formuliert wird, kann nicht nachvollzogen werden, daher ist diese falsche Behauptung komplett zu streichen! <u>Regionale Siedlungsstruktur (Kapitel 3.1.3 und 3.2.1), Seite 202</u> Zudem fährt die mit der Festlegung verbundene räumliche Steuerung der	Ausgestaltung der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung auf den nachfolgenden Planungsebenen konkretisiert wird. Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete (Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung) (Kapitel 4), Seite 205: Die Vereinbarkeit einzelner Bauvorhaben mit den Schutz- und Erhaltungszielen von N2000-Gebieten kann und muss im jeweiligen projektbezogenen Verfahren geprüft und sichergestellt werden. Es kann daher auf Ebene der Regionalplanung mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass eine Vereinbarkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen hergestellt werden kann, zumal projektbezogene Schutzmaßnahmen ergriffen werden können. Siedlungsentwicklungen können und müssen beispielsweise auf nachgeordneter Ebene derart lokalisiert werden, dass eine Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen ist. Dies ist möglich. Tabelle 1-1, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Seite 3: Die Kulisse der Naturwälder FF1 0a wurde aus der Fachplanung übernommen. Das MELUND hat durch Erlass einen Naturwaldbestand von insgesamt rund 6 . 450 Hektar bei den öffentlichen Waldbesitzern Schleswig-Holsteinische Landesforsten (rund 4 . 850 Hektar) sowie die Stiftung-Naturschutz Schleswig-Holstein (rund 1 . 600 Hektar) festgelegt. Hiervon wurden rund 3 . 200 Hektar auch nach § 14

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	Siedlungsentwicklung mit einer Konzentration auf die Zentralen Orte sowie die Begrenzung der Siedlungsentwicklung auf einen "bedarfsgerechten" Umfang zu einer Vermeidung von negativen Umweltauswirkungen, wie sie bei einer ungesteuerten, ungebremsten Siedlungsentwicklung gegebenenfalls zu erwarten wären. Wenn ein dem Sinne nach passendes Wort in einem Text in Anführungszeichen gesetzt wird, wird dieses häufig in einem ironisch gemeinten Zusammenhang definiert. Dies würde also in diesem Zusammenhang bedeuten, dass eine Entwicklung sich nicht an einem bestimmten Bedarf orientieren muss, sondern nach freiem Ermessen erfolgen kann. Falls dies nicht gemeint sein sollte, sind die Anführungszeichen zu entfernen und der Umfang des angemessenen Bedarfs näher zu konkretisieren. <u>Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete (Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung) (Kapitel 4), Seite 205</u> Bei 56 Schutzgebieten hat die Prüfung gleichwohl einen Prüfvorbehalt ergeben. Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich in diesen Fällen nicht unmittelbar aus den geprüften Festlegungen ableiten, können jedoch auf der vorgelagerten Ebene der Regionalplanung auch nicht abschließend ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Betrachtung auf nachgeordneter Planungs-/Genehmigungsebene ist daher in diesen Fällen zwingend erforderlich. zusammenfassend ist festzustellen, dass die Inhalte und Festlegungen des 4ten Regionalplans unter Berücksichtigung aller auf der vorgelagerten Ebene der Regionalplanung vorliegender, bereits erkennbarer Aspekte und Erkenntnisse mit den Zielen des zusammenhängenden europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 vereinbar sind. Wie kann als Fazit festgestellt werden, dass alle Inhalte und Festlegungen mit den Natura 2000- Gebieten vereinbar sind, wenn die zwingend erforderliche Prüfung hoch nicht durchgeführt wurde? Dieser Widerspruch ist aufzulösen. <u>Anlage 3 - Anhang zum Umweltbericht, Teil D</u> <u>Anhang B 1</u>	Landeswaldgesetz öffentlich rechtlich gesichert. Die Kulisse der Naturwälder wurde im Maßstab 1:25.000 abgegrenzt und in der Umweltprüfung für die Regionalpläne als schutzwürdige Fläche übernommen. Auch die anderen angesprochenen, zu den geschützten Biotopen gehörenden biologisch-ökologischen Wertflächen wurden aus der Biotopkartierung übernommen. Zu Seite 16: Zu den linienhaften Kriterien gehören zum Beispiel Fließgewässer. Eine weitere Veranschaulichung ist aus Sicht der Landesplanung nicht erforderlich. Zu Tabelle 1-6, Seite 19; Umspannwerke: Planfestlegungen, die sich größtenteils aus bundes- oder landesweiten Fachplanungen ableiten oder im Landesentwicklungsplan 2021 enthalten sind und somit bereits einer Umweltprüfung unterzogen worden sind, wurden nicht erneut geprüft. Dies trifft auch auf die Darstellung von Umspannwerken in den Regionalplänen zu. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	<u>Methodenbericht zur SUP (Strategische Umweltprüfung)</u> <u>Tabelle 1-1, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Seite 3</u> Die Schutzwürdigkeit von Naturwäldern FF1 0a ist hier mit „sehr hoch“ angegeben, leider ist jedoch keine Flächenangabe gemacht worden, ab wann eine Schutzwürdigkeit anzunehmen ist. Bitte diese analog zur Flächengröße bei „normalen“ Wäldern nachtragen. Das gleiche gilt für die anderen schutzwürdigen Flächen (z.B. Grünland oder Trockenrasen), bei denen ebenfalls keine Flächenangaben vorhanden sind. Oder wird hier auch die Bagatellgrenze wie bei den Natura 2000-Gebieten von 0,05 ha bei direkter Betroffenheit, 1 ha bei indirekter Betroffenheit angenommen (siehe Seite 27)? In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob die hier angegebene Bagatellgrenze von 0,05 ha korrekt ist oder ob 0,5 ha gemeint sind. <u>Seite 16</u> Hier bitten wir darum, die Formulierung „... linienhafte Kriterien für die quantitativ keine flächenmäßige Auswertung erfolgen kann ...“ für eine Nachvollziehbarkeit schriftlich oder bildlich zu definieren. <u>Tabelle 1-6, Seite 19</u> Hier wird darauf hingewiesen, dass keine Prüfung der Umspannwerke erfolgt ist, da diese Bestand seien. Im Rahmen des Ausbaus der 380 kV-Ostküstenleitung stehen die Standorte der neuen und sehr großen Umspannwerke jedoch schon zum jetzigen Zeitpunkt fest (z. B. in Göhl). Aus diesem Grund könnten und sollten diese auch bereits jetzt Prüftiefen zugeordnet werden.	
Institution: BUND Kreisverband Segeberg ID: M1442	B Stellungnahme zum Umweltbericht Anlage_3a_Teil_D_-_UB_RegPlan_PR_III_2._Entwurf_2025.pdf Anlage_2_Teil_C_-_Karte_RPIII_2025 Karte Nebenkarte Raumstruktur	Die Kritik ist in dieser Schärfe zurückzuweisen. Der Umweltverband hat offensichtlich sowohl hinsichtlich der Aussageschärfe der Regionalpläne als auch hinsichtlich der Aussageschärfe der Umweltberichte überzogene Vorstellungen. Es wird verkannt, dass die Umweltprüfung ebenenspezifisch angelegt ist. Im

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	Zu 1 Einleitung - 1.1 Anlass 1.5 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes, die für den Regionalplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden S.7. Fachliche Anforderungen nach dem Stand der „Wissenschaft“ Nach UBA (2010, Seite 20) sind unter den Zielen des Umweltschutzes „sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustandes der Umwelt gerichtet sind und die von den dafür zuständigen staatlichen Stellen auf europäischer Ebene, in Bund, Ländern und Gemeinden – sowie in deren Auftrag – durch Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen) oder durch andere Arten von Entscheidungen (zum Beispiel politische Beschlüsse) festgelegt werden oder in anderen Plänen und Programmen enthalten sind (insb. Landschaftsplanung).“ Hier und in der gesamten Umweltprüfung werden die relevanten internationalen Regelwerke mit EU- und deutscher Verpflichtung zu Natur und Arten nicht eingebracht. Dazu gehören die Berner Konvention von 1979 - Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere, in der EU umgesetzt durch die VSchRL und die FFHRL; * die Bonner Konvention (CMS) - Übereinkommen zur Erhaltung akut vom Aussterben bedrohter oder hoher Bestandsgefährdung ausgesetzter wandernder wild lebender Tierarten und abgegrenzter Populationen - Verpflichtung der Vertragsstaaten Maßnahmen zu treffen; BfN fördert die Umsetzung durch F+E- (u.B. Überwindung straßenbedingter Barrieren durch Grünbrücken - Holsteiner Lebensraumkorridore) und E+E-Vorhaben; * rechtsverbindliches Regionalabkommen Afrikanisch-Eurasisches Wasservogel-Übereinkommen (AEWA); * rechtsverbindliches Regionalabkommen zur Erhaltung der europäischen Fledermaus-Populationen (EUROBATS); * Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) und entsprechend Globaler Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal (GBF); * UN-Konvention zum Klimawandel (UNFCCC) und ; * UN-Dekade zur Wiederherstellung der Natur. Diese Abkommen müssen berücksichtigt	Rahmen eines mehrstufigen Planungsprozesses, wie hier in der Raumplanung, muss sich die Umweltprüfung auf jeder Ebene jeweils daran orientieren, was jeweils in welchem Konkretisierungsgrad Entscheidungsgegenstand des Plans oder Programms ist. Kennzeichnend für die Regionalpläne ist, dass erst auf nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen konkrete Projekte und Vorhaben durchgeplant beziehungsweise zugelassen sowie Rechtsverordnungen mit konkreten Regelungen (zum Beispiel Naturschutzgebiets- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) aufgestellt werden, deren Umsetzung erhebliche Umweltauswirkungen haben können. Insoweit haben die Festlegungen der Entwürfe der Fortschreibung der Regionalpläne überwiegend einen hohen Abstraktionsgrad, der sich entsprechend § 8 Absatz 1 Satz 3 ROG auch in der Umweltprüfung widerspiegelt. Auf Grund des Planungsmaßstabs von 1:100.000 und des hohen Abstraktionsgrads der Planungsaussagen können die resultierenden Umweltauswirkungen nur in allgemeiner Form beschrieben und bewertet werden. Dies ist im Umweltbericht erfolgt. Dabei werden sowohl positive als auch negative Umweltauswirkungen benannt. Die Umweltprüfung kann und muss nur in dem Konkretisierungsgrad erfolgen, welchen die Planfestlegungen zulassen. Soweit lediglich räumlich und sachlich unkonkrete Festlegungen getroffen werden, können auch die potenziellen Umweltauswirkungen nur in vergleichbar geringer

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	werden zu S.8: „Es werden nur solche Umweltaspekte behandelt, die durch den Regionalplan beeinflusst werden oder die als Ziele des Umweltschutzes Veranlassung für Festlegungen geben.“ Entsprechende Biotope, Pflanzen und Tiere kommen in der Region des RPIII vor, auch in den hier behandelten Landkreisen SE, PI und IZ. Zu Tabelle 1-2: Querschnittsorientierte Ziele des Umweltschutzes S. 9 * in der dritten Tabellenreihe heißt es: „Verminderung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrsflächen, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen und Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden.“ Hierbei geht es nicht nur um Siedlungs- und Verkehrsflächen, sondern allgemein um Infrastrukturmaßnahme aller Art und den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Der Text ist entsprechend zu ändern. Wenn erst später - bis 2040 - nicht mehr Freiflächen genutzt werden dürfen ist es zu spät für noch frei Flächen (s.a. zu 2.2.3 Gebiete mit besonderer Erholungseignung). Wie vorstehend genannt, sind die internationalen Abkommen zu berücksichtigen, die auf UN- und Europaebene gelten und in der Tabelle entsprechend einzupflegen. Zu den zusätzlichen Inhalten und Zielsetzungen S. 10: * Beim Unterpunkt UN- und EU-Renaturierungsziel sind die entsprechenden COP-Beschlüsse zu ergänzen - UN-Dekade zur Wiederherstellung von Ökosystemen - EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur (WVO) * Beim Unterpunkt Biologischer Klimaschutz ist nicht nur der Moorschutz zu nennen, sondern auch die Verpflichtung zur Moorrenaturierung. Hinzu kommt die entsprechenden Bedeutungen des Schutzes von Flüssen und Auen (WVO!) und natürlichen Waldökosystemen. * Beim Unterpunkt Wanderkorridore der wandernden Arten, sind die entsprechend vorstehend genannten EU- und UN-Konventionen zu nennen. * Ein fehlender Unterpunkt ist der Nationale Wiederherstellungsplan für die Natur in Deutschland (in Arbeit). Zu Tabelle 1-3: Schutzgutbezogene Ziele des Umweltschutzes	Detailschärfe ermittelt werden. Dem kaskadenförmigen Planungssystem ist ein nach und nach zunehmender Konkretisierungsgrad immanent, sodass naturgemäß auch eine Abschtichung möglich und notwendig ist. Der Sinn und Zweck der Umweltprüfung besteht ferner nicht darin im Sinne einer Worst-Case-Annahme in derartigen Fällen immer von einer Unvermeidbarkeit von Eingriffen auszugehen, vielmehr sollen die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden, um sie frühzeitig in der Planung berücksichtigen zu können. Der Wortlaut "voraussichtlich" zielt dabei auf eine prognostische Einschätzung, die auch im Sinne eines Eintrittsrisikos gedeutet werden kann. Hierbei ist zwingend die räumliche und inhaltliche Konkretisierung der geprüften Festlegung zu beachten, da hieraus abgeleitet werden kann, in welcher Form die Festlegungen konkrete Eingriffsvorhaben vorbereiten. Nur diese Vorbereitung von möglichen Eingriffen ist auf ihre Umweltauswirkung hin zu überprüfen. Dabei ist bei Festlegungen zu Vorhabentypen, die immer ein nachgeordnetes Planungsverfahren oder Genehmigungsverfahren erfordern zwingend die Wirkung dieser Verfahren zu berücksichtigen. So ermöglichen beispielsweise regionalplanerische, räumlich unkonkrete Festlegungen zur Siedlungsentwicklung lediglich den Einstieg in eine Planung hierzu, bewirken aber keineswegs Baurecht oder ähnliches. Im Rahmen der Bauleitplanung werden innerhalb der regionalplanerisch zulässigen Gebiete Vorhaben entwickelt und konkretisiert und einer eigenständigen, dann weiter konkretisierten

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	Entsprechend den vorstehend genannten Einwendungen sind schutzgutbezogene Ziele des Umweltschutzes der Tabelle aus darin genannten internationalen Abkommen zu ergänzen. Ergänzungen sind auch bezüglich der unvollständigen EU-Richtlinien und -verordnungen nötig. Zu 2 Umweltzustand: S. 14ff Zu 2.1. Naturräumliche Einordnung S14ff Unterelbniederung S. 14 „Zudem werden die Elbmarschen durch drei Flüsse, Stör, Krückau und Pinnau, in folgende Abschnitte eingeteilt: die Wilstermarsch zwischen dem Nord-Ostsee-Kanal und dem Unterlauf der Stör, die Krempermarsch zwischen Stör und Krückau und die Haseldorfer Marsch südlich der Krückau, wovon die Seestermüher Marsch zwischen Krückau und Pinnau einen nördlichen Unterabschnitt bildet.“ Diese Aufzählung ist unvollständig. Unter einer Marsch versteht man einen nacheiszeitlichen Landschaftstyp, flach, auf ± Meeresspiegelhöhe (Wikipedia) . Die „Flussmarsch“ der Stör mit der angrenzenden Bramau (bodenkundlich ebenfalls als Marschgewässer zu bezeichnen, mit Deich wegen höherer Lage als das Umland) ist das fehlende Gebiet, wovon der südliche Unterabschnitt die Breitenburger Niederung ist mit der Hörnerau (ca. 10000 ha). Die Hörnerau ist vergleichbar mit Krückau und Pinnau und ihr Einzugsgebiet liegt nördlich dieser beiden Auen. Es ist auch eine Niederung im rechtlichen Sinne die unter dem Meeresspiegel liegt mit Niedrigstwerten von -2,5 m in Störnähe, und deshalb mit Schöpfwerken entwässert wird. Der Begriff Niederung für die Breitenburgerniederung ist eigentlich nicht korrekt, da sich Stör, Bramau und Hörner Au nicht in die umgebende Landschaft eingegraben haben. Die auf Seite 16 oben beschriebene Zuordnung der Breitenburger Niederung zur Vorgeest ist falsch, wie vorstehend erläutert. Entsprechend sind im folgenden Textteil auch die Landschaftsbestandteile der Breitenburger Niederung zu beschreiben. Zum Naturraum Eider-Treene-Niederung: S.15 Die folgenden Verdeutlichungen der Marschenlandschaft Süden der Stör sind zu ergänzen: Die Breitenburger Niederung ist in Schleswig-Holsten nach der Eider-Treene-Sorge-Niederung, die zweitgrößte vergleichbare Landschaft mit entsprechend wertvoller	Umweltprüfung unterzogen. Eine vorgehende Worst-Case-Bewertung auf Ebene der Regionalplanung ist daher weder fachlich notwendig, noch sinnvoll. Sie würde vielmehr die Aufgabe der Umweltprüfung ad absurdum führen, weil diese Vorgehensweise Unterschiede zwischen Planungsalternativen nivellieren würde, da letztlich jegliche - und gerade die räumlich und sachlich wenig konkretisierten Festlegungen - zu schweren voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen führen würden und Unterschiede zwischen Planungsalternativen, die aufgrund der unterschiedlichen Vermeidungsmöglichkeiten oder der unterschiedlichen Flächenanteile, die innerhalb einer Festlegung hiervon möglicherweise betroffen werden könnten, vollständig verloren gehen würden. Eine entsprechende grundlegende Überarbeitung der Bewertungsansätze wird daher abgelehnt. Aussagen der Stellungnahme des Petenten die allgemeinerer Natur sind oder bloße Feststellungen/Ergänzungen zu Inhalten der Regionalpläne und den dazugehörigen Umweltberichten werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Umweltberichte zu den Regionalplänen keine eigenständigen Planwerke zur Abbildung des Umweltzustandes von ganz Schleswig-Holstein sind. Die Aktualität der Daten wurde überprüft und für den zweiten Entwurf eine erneute Datenabfrage bei den datenhaltenden Stellen durchgeführt. Es ist nicht Aufgabe der Landesplanung eigene Grundlagendaten zu erheben.

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	Biozönose, zu schützender Artenvielfalt und zu regenerierenden Moorflächen. Nach Süden setzt sie sich unmerklich in der Offenauniederung fort, die Aue mündet vor Elmshorn in die Krückau. Nach Südosten entwässert die Störbek aus der Breitenburger Niederung nördlich Bokel in die Pinnau. Nach Südwesten führt aus der Niederung südlich von Bokel die Kremper Au zur Unteren Stör. Damit bildet die Breitenburger Niederung ein Kerngebiet des Marschenlandes. Zu Seite 16: Ein wesentlicher Landschaftsteil des RP III im Zentrum wurde nur zum kleinen Teil beschrieben. Es handelt sich um das Niederungsgebiet der Bramau-zuflüsse mit den übergeordneten Fließgewässern Osterau (GPV 17071 ha) Schmalfelder Au (GPV 17619 ha) und Ohlau (GPV 7509 ha), zusammen 42199 ha. Sie sind durch flache Vorgeestrücken unterteilt, die teilweise Geotope darstellen und durch Verkehrswege schon in dänischen Zeiten wegen der geeigneten Böden genutzt wurden. Die Niederungen und Vorgeestrücken sind durch Hoch- und Niedermoore gekennzeichnet mit FFH-, EGV- und NSG-Gebiete. Der Großteil der Flächen wird landwirtschaftlich genutzt. Die Avifauna ist noch reichhaltig, wird jedoch durch neue Infrastruktur und Infrastrukturvorhaben wie Windenergie stark bedroht. Zu 2.2. Menschen, einschließlich menschliche Gesundheit - 2.2.2 Wohnfunktion S.19 Das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit ist in zwei Teilschutzgüter unterteilbar. Zum einen wird auf die Wohnfunktion und zum anderen auf die Erholungsfunktion des Raums eingegangen. Im Absatz davor sind nicht nur die zwei Teilschutzgüter Wohnfunktion und Erholungsfunktion genannt, sondern auch die Natur mit ihren Tieren und Pflanzen... Erholung und schädliche Umwelteinwirkungen sind zwei Aspekte, wobei der Erhalt der unbeschädigten Umwelt als dritter Aspekt damit ausdrücklich betont wird. Die Ausarbeitung dazu fehlt in diesem Entwurf. Er wird auch nicht in Tabelle 1.2 auf Seite 9 als „querschnittsorientiertes Ziel des Umweltschutzes“ genannt, sondern rechtswidrig (BNatSchG, BImSchG) isoliert dargestellt. „Ein 250 Meter-Puffer um die zuvor genannten planverfestigten Flächenausweisungen dient dem Schutz von dauerhaften Aufenthaltsorten des Menschen (Wohnen, Arbeiten).“ Der übliche Schalldruckpegel von stark befahrenen Straßen beträgt 80 dB. Dieser Pegel ist bei längerer Einwirkung gesundheitsschädlich (Gehörschäden, Stress ...). Eine Straße mit dieser Lautstärkenemission wird in 20 m Entfernung noch mit 74 dB wahrgenommen, in	Im folgenden wird auf weitere, ausgewählte Aspekte genauer eingegangen: Zu Seite 7 und 8: Die Strategische Umweltprüfung ist ein Verfahren zur Ermittlung und Bewertung von voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, sie dient nicht der Prüfung und Bescheidung der materiell-rechtlichen Vereinbarkeit mit nationalen und unionalen Recht. Die Bewertung der Umweltauswirkungen hat in erster Linie anhand der Ziele des Umweltschutzes zu erfolgen, die auch im Umweltbericht festgelegt sind. Dabei ist eine auf den konkreten Plan abgestimmte Zielauswahl notwendig. Die ausgewählten Ziele müssen eine Relevanz für den Plan haben beziehungsweise es sind nur für den Plan bedeutsame Umweltziele auszuwählen. Entscheidend sind hier die jeweiligen Festlegungen des Plans. Es ist dabei ausreichend, sich bei der Darstellung im Umweltbericht für jedes Schutzgut auf einige zentrale Umweltziele zu beschränken, es gibt keinen Vollständigkeitsanspruch. Grundsätzlich wird immer das konkreteste und verbindlichste Ziel ausgewählt und dargestellt. Wird im Umweltbericht eine hinter einem Ziel stehende Rechtsnorm nicht ausdrücklich genannt, bedeutet dies folglich nicht, dass eine Berücksichtigung nicht erfolgt ist. Die Inhalte und Ziele dieser Abkommen, Konventionen etc. finden sich in den dargelegten Querschnittsorientierten Zielen in Tabelle 1-2 und den Schutzgutbezogenen Zielen Tabelle 1-3 Beachtung. Die Kernaussagen dieser Regelwerke sind somit in der Umweltprüfung

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	100 m Entfernung mit 60 dB., bei 250 m 46 dB. Diese Werte sind jedoch unter Laborbedingungen festgestellt. Die angegebene Pufferdistanz von 250 m würde sich demnach beim Schlaf mit offenem Fenster gesundheitsschädlich auswirken. Erst bei 500 m Entfernung ergeben sich 40 dB Pegeldifferenz, Wert für die Nachtruhe in einem Allgemeinen Wohngebiet. Laut Verkehrsministerium BW kann es bereits ab 40 Dezibel zu Schlafstörungen kommen (Psychische Direktreaktion) und damit langfristig zu gesundheitlichen Schäden. Bei Luftbewegung erhöht bzw. erniedrigt sich dieser Wert abhängig von der Windstärke. Sehr stark befahrene Straßen, wie Autobahnen liegen bei 90 DB Emission, in 250 m Entfernung liegt der Schalldruckpegel bei 56 dB, also über dem „erlaubten“ Bereich im Allgemeinen Wohngebiet. Bei einem Abstand von 2000 m liegt der Schalldruckpegel bei 38 dB, liegt also unter dem Vorsorgewert zur Vermeidung von gesundheitsrelevanten Effekten der WHO-Veröffentlichung Night Noise Guidelines for Europe, 2009), aber über dem Außenpegelwert von 35 dB in Reinen Wohngebieten. Der angegebene Puffer 250 m ist damit gesundheitsgefährlich und muß entsprechend auch wegen der Windstärkenabhängigkeit auf 2000 m erhöht werden. Diese Aussage gilt auch für „Splittersiedlungen“ und Einzelhäuser, da es nicht um die Häuseranzahl geht, sondern das Individuum Mensch! Ausnahmen darf es auch nicht für Windenergieanlagen geben - Lärm ist Lärm, mit geringen Abweichungen bei unterschiedlichen Frequenzen. Bei durchschnittlichem Betrieb einer WEA werden 103 dB emittiert. Dabei ist es falsch zu behaupten es gäbe nur tieffrequente Betriebsgeräusche (LUBW BW). Es wird auch auf die verschiedenen Pufferzonen in den unterschiedlichen Bundesländern hingewiesen. Die Menschen in Baden-Württemberg (Pufferzone 700m) sind sicherlich nicht empfindlicher als die Menschen in SH. Die 250m-Pufferzone in SH ist rechtlich unhaltbar. Zu 2.2.3 Gebiete mit besonderer Erholungseignung Eine besondere Erholungseignung gilt für Flächen, die aufgrund ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage besonders gut für die menschliche Erholung geeignet sind. Merkmale sind eine reizvolle Landschaft mit abwechslungsreichen Geländestrukturen, vielfältiger Flora und Faun und interessanten Naturphänomenen. Damit scheiden alle Infrastrukturen, im Besonderen Stromleitungen, WEA, Freiflächenphotovoltaik und Agrogasanlagen, aus, die nicht zum Genießen der Natur nötig sind. Um Bad Bramstedt ist im Radius von ca. 5 km von einer lückenlose Fläche mit dieser Kennzeichnung (UP-Karte) umgeben. Das Gebiet von im ± Fünfreck Fuhlendorf-Brokstedt-NMSSüd-Boostedt-	berücksichtigt worden. Zu Tabelle 1-2: Querschnittsorientierte Ziele des Umweltschutzes S. 9: Es wird an der bestehenden Formulierung festgehalten, da sich bundesweit auf diese Formulierung verständigt wurde und mittlerweile in zahlreichen Schriften zitiert wird. Ein Schutz von Freiflächen vor Inanspruchnahme zum Beispiel Infrastrukturen gilt darüber hinaus auch durch andere Ziele und Grundsätze der Raumordnung zum Beispiel dem Bündelungsgebot, Innen vor Außen und ähnliche. Zu 2 Umweltzustand: Nach Prüfung der Stellungnahme wird an der bestehenden Formulierung festgehalten. Kritisiert wird die unzureichende Darstellung des Umweltzustandes im Land Schleswig-Holstein. Die Beschreibung des Umweltzustandes im Umweltbericht beschränkt sich grundsätzlich auf ausgewählte Aspekte, für die auch landesweite Daten vorliegen. Die Landschaftsrahmenpläne werden als Hauptquelle für getroffene Aussagen herangezogen. Für den Umweltbericht der Regionalpläne werden keine neuen Umweltdaten erhoben, zumal die Beschreibung des Umweltzustandes im Kapitel 2 rechtlich den „sonstigen Angaben“ zuzuordnen ist. Maßgeblich für die Umweltprüfung ist die eigentliche Prüfung der Planfestlegungen und die Beschreibung und Bewertung voraussichtlicher

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	Großenaspe-Fuhlendorf ist ohne entsprechend Kennzeichnung, weist also keine besondere Erholungseignung auf. Das ist mit Sicherheit auf die Häufung an WEA, Agrogasanlagen und oberflächennahem Rohstoffabbau, aber auch großflächige Agrarindustrie zurückzuführen. Ein entsprechendes Bild bietet die Umgebung von Bad Segeberg. Auf Seite 9 steht in der Tabelle 1-2: Querschnittsorientierte Ziele des Umweltschutzes das Umweltziel „Erhalt der Umwelt- und Erholungsfunktion im ländlichen Raum“. damit scheiden die Nutzungen durch den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und alle weiteren Infrastrukturvorhaben aus. Zu 2.2.4 Naturpark S. 21 unten Die Abhandlung dieses Unterpunktes wird mit drei Sätzen erledigt und nimmt dann die Bewertung der Schutzwürdigkeit vorweg. Im ersten Satz steht: „Naturparke sind aufgrund ihrer landschaftlichen Voraussetzung von besonderer Bedeutung für die Erholung.“ Beim BfN heißt es dazu: „Naturparke dienen sowohl dem Schutz und Erhalt der Kulturlandschaften mit ihrer Biotop- und Artenvielfalt als auch der Erholung, dem nachhaltigen Tourismus und einer dauerhaft umweltgerechten Landnutzung sowie auch der Bildung für nachhaltige Entwicklung.“ Damit wird hier nicht ein unspezifischer Ausdruck „landschaftliche Voraussetzung“ verwendet, sondern es geht um Kulturlandschaften. Die Natur wird mit Biotop- und Artenvielfalt betont als Element genannt und auch auf die umweltgerechte Landwirtschaft erweitert, die diese Vielfalt unterstützt und nicht vernichtet. Der nachhaltige Tourismus ist auch ein Ausdruck aus dem Naturvokabular, da hiermit motorisierter Verkehr nur noch für Anreisende zu Parkplätzen gemeint ist. Offroadfahrer sind nicht inbegriffen sie die Naturparkflächen aggressiv zerstören. Dies gilt auch für „Mountainbiker“, die illegal „attraktive“ Wege anlegen ohne Rücksicht auf die Flora und Fauna. Es ist dringend nötig, diesen Unterpunkt deutlicher auszufüllen, damit er nicht als Geringschätzung betrachtet wird. Das BfN führt dazu aus: „Naturparke (NRP) sind gemäß § 27 Abs. 1 BNatSchG "einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die * großräumig sind, * überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind, * sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird, * nach den Erfordernissen der Raumordnung für die Erholung vorgesehen sind, * der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung	Umweltauswirkungen. Zum 250 Meter-Puffer: Der 250 Meter-Puffer wird allgemein zum Schutz von dauerhaften Aufenthaltsorten des Menschen in der Umweltprüfung zu den Regionalplänen Schleswig-Holstein angewendet. Eine konkrete Einzelfallprüfung von Lärmemissionen bei Bauvorhaben wie Straßen entfällt damit keineswegs, sondern ist elementarer Bestandteil der Bauleitplanung und wird somit auf nachgelagerten Ebene geprüft. Ein allgemeiner Puffer in der Umweltprüfung von 2000 Metern wird nicht für vertretbar erachtet. Dem Aspekt der Stellungnahme wird nicht gefolgt Zu 2.2.3 Gebiete mit besonderer Erholungseignung: Der Aspekt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gebiete mit besonderer Erholungseignung werden nicht in der Umweltprüfung festgelegt, sondern sind hier nachrichtlich übernommen. Zu 2.2.5 Übersicht der schutzgutbezogenen Kriterien mit Bewertung der Schutzwürdigkeit: Eine lediglich mittlere Einstufung der Schutzwürdigkeit ergibt sich vor allem aus der Vermeidbarkeit des Konflikts auf der nachgelagerten Planungsebene. Eine Hochstufung ist aus gutachterlicher Perspektive nicht gerechtfertigt.

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird, * besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern Zu 2.2.5 Übersicht der schutzgutbezogenen Kriterien mit Bewertung der Schutzwürdigkeit Die Tabelle bewertet die Schutzwürdigkeit der „Wohnfunktion (250 Meter-Puffer um die in M01a genannten planverfestigte Flächenausweisungen“, der „Gebiete mit besonderer Erholungsfunktion“ und der „Naturparke“ mit „mittel“. Auf Grund der vorstehend genannten Einwände ist die Schutzwürdigkeit als sehr hoch zu bezeichnen. Zu 2.3 Tiere, Pflanzen und die Biologische Vielfalt Zu 2.3.1 Europäische Schutzgebiete (FF02 und FF03) Im ersten Satz steht: „Neben dem Bundes- und Landesnaturschutzrecht bestehen für Schleswig-Holstein aufgrund internationaler Abkommen und des Gemeinschaftsrechtes Verpflichtungen zur Benennung oder zur Ausweisung von weiteren Schutzgebieten. Im Folgenden werden die internationalen Abkommen (s.o.zu Seite 7) nicht mehr erwähnt. Sie müssen jedoch zwingend berücksichtigt werden, da Bundesrepublik und Land SH es bis dato versäumt haben danach zu handeln. Unterschriften unter internationale Übereinkommen sind rechtlich bindend und man kann nicht die Ausführung unterschlagen, wie es beispielsweise bei der Ausweisung nötiger Schutzgebiete in der Breitenburger Niederung der Fall ist. Hervorzuheben ist der besondere Schutz der Natura-2000-Gebiete, der durch die VSchRL und die FFH-RL vorgeschrieben ist, aber auch bezüglich der Nutzungsrechte keinen Unterschied im Vergleich zu den NSG bildet. So sind der Bau und Betrieb auf forst, land- und fischereiwirtschaftlichen Wegen erlaubt, solange LRT oder im MP genannte Arten nicht erheblich eingeschränkt werden. Die Besonderheit bei den Europäischen Schutzgebieten besteht darin, daß die speziellen Arten- und Biotopschutzregeln auch jenseits der Schutzgebiete gelten. Im Folgenden gehe ich auch auf die fachrechtlichen Fehler der verantwortlichen Behörden im Umgang mit den räumlichen Zusammenhängen ein. Unvollständige Schutzgebietsausweisung und fehlende oder unvollständige Managementpläne und die fehlende Berücksichtigung der Inhalte sind Ursache für die Vertragsverletzungsverfahren. Im dritten Absatz steht: “ Alle Natura 2000-	Zu 2.3: Nach den Festlegungen des LEP 2021 sind in den Regionalplänen unter anderem gesetzlich geschützte Biotope über 20 Hektar als Vorranggebiete für Naturschutz darzustellen (Kapitel 6.2.1 Absatz 1 LEP 2021). Die Ausweisung der Vorranggebiete für den Naturschutz bedeutet in der Regel nicht den Ausschluss jeglicher anderer Ansprüche (im Sinne eines generellen Nutzungsverbotes), sondern lediglich derjenigen, die mit den Schutzbeziehungweise den Erhaltungszielen nicht vereinbar sind. Die Erarbeitung und Überwachung von Managementplänen, dem fachgerechten Ausfüllen von Standarddatenbögen beziehungsweise das Überwachen dessen und die Überwachung über die Einhaltung sonstiger Nutzungsbeschränkungen ist nicht Aufgabe der Regionalplanung. Zu Tabelle 2-3: Liste der Vogelschutzgebiete: Das EGV 1 8 2 3 _402 Haaler Au liegt im Planungsraum 2 und ist im zugehörigen Umweltbericht für den Planungsraum 2 in der Tabelle 2-3 unter der Nummer 13 aufgeführt. Eine Überwachung des Zustandes der Gebiete fällt nicht in das Aufgabengebiet der Regionalplanneuaufstellung. Die Gebietsbezeichnung des Vogelschutzgebietes Unterelbe bis Wedel (aufgeführt in der Tabelle 2-3) wird auf Anregung der Stellungnahme korrigiert. Die

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	Gebiete sind durch die von der EU-Kommission vorgegebenen Standarddatenbögen in gleicher Weise durch das Land Schleswig-Holstein beschrieben. Diese liegen gleichlautend der EU und dem Bund (BMUB/BfN) vor. Für alle FFH-Gebiete sind die gebietsspezifischen Erhaltungsziele benannt und im Amtsblatt (Nummer 47 vom 21. November 2016) für Schleswig-Holstein bekannt gemacht worden. Diese ergeben sich aus den in den einzelnen Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II und den zu deren Erhalt oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes notwendigen Standort- und Habitatqualitäten. Entsprechendes gilt bei Europäischen Vogelschutzgebieten für die Arten, die im Standard-Datenbogen des jeweiligen Gebietes als signifikant (mit den Stufen A – C) eingestuft sind. Wie ich bereits zur Stellungnahme in der STN zum Plantext-RP-PRI-2.Entwurf und den dazugehörigen Anlagen 2 und 3 exemplarisch ausgeführt habe, sind die Standarddatenbögen nicht korrekt ausgefüllt, enthalten ungültige Bestandsdaten und es fehlen Arten der FFH-Anhänge I und II und entsprechend ist die Lage bei den EGV-SDB. Monitoring wurde teilweise nicht durchgeführt oder basiert auf nichtamtlichen Beobachtungen. Die gebietstypischen Erhaltungsziele sind benannt, aber in den FFH- und EGV-Gebieten des Planungsraums III ohne sichtbar dokumentierte Fortschritte, im Gegenteil z.B. dokumentiert durch die Erhebungen zur WRRL eine Verschlechterung des Erhaltungszustands (Neunaugen). Stattdessen werden immer mehr Arten in den Roten Listen in die gefährdeteren Kategorien angehoben. Bei den Pflanzen stehen 45 % auf der Roten Liste und 22 Arten sind seit 2006 ausgestorben. Nährstoffüberschuss und Nutzungsintensivierung sind hier die wesentlichen Gründe im PRIII, aber auch anderswo in SH. Aber es wird nicht aktiv gegen die Überdüngung gehandelt. Dies wirkt sich dramatisch in der Nahrungskette und den Nahrungsnetzen aus. Der Verlust der adäquaten Lebensräume und die nicht angepasste Flächenzuordnung zu Schutzgebieten sind die wesentlichen Faktoren, auf die die staatliche Naturschutzpolitik Einfluss hätte, aber nur punktuell bei wenigen „Leuchtturmarten“ (z.B. Zauneidechsen) auch öffentlich hervorgehoben reagiert. Synökologische Zusammenhänge zwischen den eigentlichen Schutzgebieten und dem Umland werden nicht für Veränderung der Landwirtschaftspolitik verwendet. Damit sind auch Arten die an den Berührungszonen von Schutzgebieten und Freiland existieren besonders bedroht und der Verinselung Vorschub geleistet. Die Einteilung in Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Naturschutz verstärkt die Problematik noch in hohem Maße. Landschaftsschutzgebiete sind auch als Kontakt- und Übergangsbiootope nötige Bestandteile für NSG, FFH, und EGV. Der Gipfel der	korrekte Gebietsnummer lautet 2 3 2 3 -402. 2.8.4 Unzerschnittene, verkehrsarme Räume (L04): Die Abgrenzungen der unzerschnittenen, verkehrsarmen Räume entsprechen den Darstellungen des Landschaftsrahmenplans-SH 2020 und wurden zum 2. Entwurf im Jahr 2024 aktuell für die Regionalplanneuaufstellung abgefragt. Die unzerschnittenen, verkehrsarmen Räume werden demnach nicht im Rahmen der Regionalplanneuaufstellung ausgewiesen und eigens abgegrenzt. Eine Veränderung der Kulisse obliegt nicht der Regionalplanung. Dem Aspekt der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	Nichtbeachtung von NATURA 2000 Schutzgebieten wird durch die Aufteilung der besondes geschützten Gebiete in Flächenanteile mit Vorrang- und Vorbehaltscharakter erreicht. Diesen Fehlentwicklungen in fachwissenschaftlicher und fachrechtlicher Hinsicht - Verstöße gegen die VSchRL und FFH-RL- ist Einhaltung zu gebieten und die LRP und der Umweltbericht sind entsprechend naturschutzfachlich korrekt mit deutlichen Formulierungen zu korrigieren. Zu Seite 24 Absatz 1: „Insbesondere die gebietsspezifischen Erhaltungsziele sind von Relevanz bei der Prüfung, ob Projekte mit ihren bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets hinsichtlich seiner Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können (§ 34 BNatSchG). Hierfür sind entsprechende FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen. Hier wird übersehen, daß als erste Hürde für den Arten- und Gebietsschutz die FFH-Vorprüfung gilt. Hier werden häufig nur potenzielle Bestandslisten erstellt und zu den Einwendungen heißt es dann ohne Konsequenz „Zur Kenntnis genommen“. Wenn vor Ort Bestandsaufnahmen erfolgen, dann häufig zu unangepassten Zeiten oder mit flächenmäßigen Einschränkungen von Seiten der Auftraggeber. Es kommt auch immer wieder vor, dass die Artenkenntnis und damit auch Autökologie einzelner Arten nicht bekannt ist, z.B. bei Neunaugen vor kurzem geschehen im Zusammenhang mit einer 110kv-Leitung unter der Osterau. Trotz dokumentierter Gefährdung durch die bei der Unterführung verwendete Spülflüssigkeit wurde der vorzeitige Baubeginn vor Genehmigung veröffentlicht und es kam zu einem Bohrausbruch mit Verschmutzung der Osterau durch die Flüssigkeit, die im Chemikalieninfoblatt als besonders gefährlich für Pflanzen und Tiere bezeichnet wird. Erst danach wurden von der Genehmigungsbehörde neue Vorschriften vorgelegt, wie die Bohrung besser gesichert werden kann. Die drei Arten SHs haben den wichtigsten Schwerpunkt im Flusssystem der Stör. In den FFH-Gebieten 2024-391 Mittlere Stör Bramau und Bünzau und 2026-203 Osterautal haben sie rechtlichen Schutz. Der bei weitem wichtigste Auenbereich für Neunaugen in diesem Gebiet ist die Schmalfelder Au. Sie wurde aus nicht-naturfachgerechten Gründen nicht als FFH-Gebiet ausgewiesen, obwohl sie vom verantwortlichen Gutachter 2001 dafür vorgeschlagen wurde. Entsprechend ist auch die Untere Stör Lebensraum von Stadien der Neunaugenarten und sind aber dort nicht entsprechend geschützt. Das ist als würden man den Schutz eines menschlichen Individuums auf seinen Torso beschränken und Kopf und Extremitäten ungeschützt lassen.	

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	Dies ist einer der vielen Verstöße gegen die FFH-Richtlinie. Zu Tabelle 2-3: Liste der Vogelschutzgebiete Diese Liste ist unvollständig bezüglich Gesamt-SH und hat im RPIII einen Fall von nicht mehr aktuellem Eintrag. * Es fehlt das EGV 1823_402 Haaler Au, das 2004 geschaffen wurde. Im Faltblatt des Ex-LLUR steht dazu: „Die Haaler Au-Niederung ist als Rastgebiet des Zwergschwans von internationaler Bedeutung. Das Vorkommen dieser weitgereisten Zugvögel war vorrangig Grund für die Ausweisung als Vogelschutzgebiet. Von Februar bis März verteilen sich zeitweilig mehr als 2.000 Schwäne zur Nahrungssuche in der weitläufigen Grünlandniederung. Zwergschwäne legen großen Wert auf störungsarme, offene Flächen in Nähe ihrer Schlafgewässer. Auf den Poldern können daher immer wieder große Ansammlungen beobachtet werden. Insbesondere das Fehlen technischer Bauwerke wie Überlandleitungen und Windenergieanlagen wirkt sich positiv auf ihr Rastverhalten aus. In den letzten Jahren verringerte sich die Zahl rastender Zwergschwäne im Gebiet immer mehr. Im Vergleich zur Breitenburger Niederung waren im Winter 2021/22 noch durchschnittlich gleich viele Zwergschwäne in den beiden Überwinterungsgebieten. Im Winter 2024/25 waren schließlich die Bestände in der Breitenburger Niederung deutlich höher als im Zählgebiet der Haaler Au (amtlich organisierte Synchronzählungen), das naturschutzrechtlich ungeschützt weitaus größer ist, als das sehr kleinräumige EGV Haalerau(964 ha) . Der Verlust an überwinternden Zwergschwänen kann durch die zunehmende Umzingelung des Gebiets durch WEA verursacht sein (WEA in danor.gdi-sh.de), aber auch durch fehlenden Schutz dieser prioritären Art auf den Nahrungsflächen in der Umgebung und den dazugehörigen Flugkorridoren dazwischen. Auch Veränderungen auf den landwirtschaftlichen Flächen können negativ die Akzeptanz als Nahrungsflächen bedingen. Im Gegensatz dazu ist das von den Zwergschwänen genützte Gebiet der Breitenburger Niederung im hier abgehandelten RPIII maximal 10000 ha groß und hat erst seit diesem Jahr nach dem Winter im Nordostteil auf Nahrungsflächen und Flugkorridoren je 2 Windmühlen. Aber weitere Windparks sind geplant und liegen tiefer im Überwinterungsgebiet. Damit wurde entgegen bekannter Problematik (Nahrungsflächen von Zwergschwänen und Kranichen im NO und Flugkorridor von und zur Schlaflähe) gebaut. Die fachgesetzlich vorgeschriebene Unterschutzstellung der Breitenburger Niederung wird gesetzeswidrig von der Landesregierung unter Hinweis auf das bedeutende	

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	Zwergschwanvorkommen im EGV/FFH/NSG Kudensee verweigert. Das Gebiet Kudensee wurde 2002 wegen des 2,4fachen 1-%-Schwellenwertes auf den Nahrungsflächen und 3,3fachen auf der Schlafffläche als EGV gemeldet. In der gesamten Umgebung hat die schon frühzeitig begonnene Veränderung der umgebenden Landschaft durch WEA und Hochspannungsleitungen für ein Erlöschen des Bestandes gesorgt. Dies erfolgte unter passiver Duldung durch die Umweltbehörden trotz der Aussagen in den Managementplänen in Natura 2000- Schutzgebieten (s.o. z.B. zur Haaler Au: Insbesondere das Fehlen technischer Bauwerke wie Überlandleitungen und Windenergieanlagen wirkt sich positiv auf ihr Rastverhalten aus.). Seit 2008 gibt es keine Sichtungen mehr und nur einmalig waren 5 ZS zur kurzen Rast auf einer Nahrungsfläche abseits der Schutzgebiete gemeldet worden. Dabei hat es nur viel Geld gekostet (aus Geld in den Töpfen der Ersatzmaßnahmen bei der Stiftung Naturschutz), daß 2019 ein neues Flachgewässerchen (100 ha) errichtet wurde. Seither gab es keine Meldungen von rastenden Zwergschwänen. Nicht viel besser ist die Bestandsentwicklung am Warder See, ernannt zum EGV wurde ein Bestand auf den Nahrungsflächen und der Nachtfläche vom 2,2fach Schwellenwert gemeldet, von 2008 bis 2014 sank der Wert auf das 0,7fache und nach 2014 wurden nur noch kleine Einzelverbände auf Nahrungsflächen gesichtet, sodaß die Zwergschwäne im aktualisierten MPlan vom März nur noch mit folgender Notiz vermerkt sind: "Zwergschwäne wurden als Einzeltiere gesichtet". Dies entspricht jedoch auch nicht den gemeldeten Zahlen seither, da auch größere Verbände für kurze Zeit zur Rast gezählt wurden. Das Gebiet liegt auf dem Südlichen Hauptzugvogelkorridor zwischen Fehmarn und Ostsee über die Breitenburger Niederung nach Niedersachsen. Dieser Hauptkorridor des überregionalen Vogelzuges wurde gegen alle Kenntnisse aus den umweltbehördlichen Karten gelöscht. Nur die Stummel sind an beiden Enden noch zu erkennen. Damit wird eindeutig gegen die internationalen Abkommen zum Zugvogelschutz,(Bonner-Abkommen, AEWA-Teilabkommen) verstoßen. * Die Tabelle führt in Position 24 das EGV 2323-401 Unterelbe bis Wedel. Diese Benennung ist seit 2019 nicht mehr aktuell. Daran kann man erkennen, wie fachlich unsorgfältig dieser Umweltbericht erstellt wurde. Als naturschutzfachlicher Fehler ist das alte EGV noch als Rast- und Nahrungsgebiet für Zwergschwäne im SDB mit einem Bestand von 320 Zwergschwänen im Teilgebiet 2 „Störmündung, Elbe mit Deichvorland und Inseln, Pinnaumündung, Haseldorfer und Wedeler Marsch“ aufgeführt und auch noch aktuell an die	

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	EU gemeldet. Dieser Bestand wurde auf Grund einer einmaligen Bestandsaufnahme 2006 des Vorkommens von Brut- und Rastvögeln in der Wedeler Marsch unter besonderer Berücksichtigung des SDB für das EGV DE-2323-401 ermittelt. Seither hat es nur in einem Winter einen Rastaufenthalt von ± 50 Individuen gegeben. Es hat seine internationale Bedeutung für die Zwergschwäne verloren. Es gibt jetzt das Gebiet 2023-402 Unterelbe bis Wedel aus den zwei Teilen des DE-2323-401 und zusätzlich ein neues Teilgebiet 3 in der Breitenburger Niederung als eine der drei Ausgleichsflächen für die Verschüttung des Mühlenburger Lochs, vordem EGVund FFH-Gebiet, durch die [REDACTED] für die Ertüchtigung zum Bau der A380. Zur Abbildung 2-3: Europäische Schutzgebiete S. 26 Die Karte zeigt die Fläche für das ehemalige EGV 2323-401 Unterelbe bis Wedel, aber nicht unterscheidbar zum FFH-Gebiet Schleswig-Holsteinisches Elbästuar 2323-392 an der Unterelbe. In der Breitenburger Niederung gibt es für den Wiesenvogelschutz nur eine winzige EGV-Fläche von 130 ha, die nur bei starker Vergrößerung erkennbar ist und den Teilbereich 3 des EGV-2023-402 bildet. Im Anhang 3b Teil D zum UB ist wiederum unter der Überschrift „Prüfbedarf von EU-Vogelschutzgebieten“ auf den Seiten 247+248 das neue Gesamtgebiet unter der Spalte zu „DE/DK“ als DE2323402 verzeichnet. Die Tabelle mit der laufenden Einteilung nach „Lfd. Nr.“ stellt damit eine in keiner Weise sinnvolle neue Benennung auf, ist auch nicht nach RP I - III und darin nach Landkreisen geordnet. Die Gebiete sind nicht nach der fachlich korrekten Bezeichnung laut BfN-ID benannt worden und fortlaufend eingetragen. Für Geamt-SH wäre die erste Tabellenreihe mit der BfN-ID 1119-401 Gotteskoog-Gebiet in der ersten Spalte einzutragen. Diese Kritik gilt auch für die FFH-Gebiete. Für SH wäre die erste Tabellenreihe mit der BfN-ID 0916-391 NP Wattenmeer Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer in der ersten Spalte einzutragen. Für die Arbeit mit dem Entwurf stellt die Einteilung nach einer laufenden Nummer eine deutliche Hürde auf, die nicht fachgerecht ist. In der Ausarbeitung des UB werden auch nicht die Nummern bei jedem Bezug verwendet. Zu 2.3.2 Naturschutzgebiete (FF04) S. 26ff: Die Beschreibung der Besonderheiten von NSGs beschränkt sich auf drei Sätze in 2 Absätzen und gibt den entsprechenden Abschnitt im § 23 BNatSchG wieder. Zu ergänzen ist, dass die Flächen „sehr streng“ geschützt sind. Allerdings gibt es auch hier eine Einschränkung durch eine Aufteilung in Teilgebiete, in denen der besondere Schutz nicht besteht, wenn gelistete Schutzziele dies erlauben. Der § 13 Abs. 2 LNSchG sagt aus: (2)	

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	Abweichend von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG können in der Verordnung nach Absatz 1 auch bestimmte Einwirkungen, die von einem Naturschutzgebiet unmittelbar benachbarten Flächen ausgehen, verboten werden, soweit der Schutzzweck dieses erfordert. Unbeschadet der Verordnung nach Absatz 1 sind Nutzungen im Naturschutzgebiet zulässig, wenn und soweit sie dem Schutzzweck nicht entgegenstehen. Damit werden eindeutig auch Infrastrukturvorhaben in der Nachbarschaft verboten, wenn ein veröffentlichter Schutzzweck dadurch gefährdet wird. Zu Tabelle 2-4: Naturschutzgebiete S. 27-29 Hier wird ein ähnlicher, sinnentstellender Fehler wie bei den Natura-2000-Gebieten durch eine fortlaufende Nummer in der Folge der NSG gemacht. Diese zusätzliche Nummerierung muß entfallen, da nach dem offiziellen Verzeichnis der Naturschutzgebiete in SH mit der Gebietsnummer eine korrekte Reihenfolge besteht. Für die Bearbeitung im Rahmen der Regionalplanung wäre aber auch eine geographisch sinnvolle Reihenfolge nach Teilbereichen möglich unter Nennung der betroffenen Landkreise in einer eigenen Spalte. Zu 2.3.3 Einstweilig sicherzustellende Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen (FF05) S. 30 Im ersten Absatz steht: „Um dennoch geplante Schutzgebiete, deren beabsichtigter Schutzzweck durch Veränderungen oder Störungen akut bedroht ist, schnellstmöglich schützen zu können, kann ein Gebiet nach § 22 Absatz 3 BNatSchG in Verbindung mit § 12a Absatz 3 LNatSchG umgehend einstweilig sichergestellt werden. Der genannte LNatSchG § 12a Abs. 3 lautet: „3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann Teile von Natur und Landschaft gemäß § 22 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG durch Verordnung, bei betroffenen Einzelgrundstücken auch durch Verwaltungsakt, einstweilig sicherstellen. Ist während der Geltungsdauer einer einstweiligen Sicherstellung nach § 22 Abs. 3 BNatSchG das Verfahren zur Unterschutzstellung durch Bekanntmachung der Auslegung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 eingeleitet worden, tritt die Verordnung erst mit dem Inkrafttreten der Unterschutzstellung außer Kraft.“ Er wird jedoch ergänzt durch den Absatz 4: „Die Absätze 2 und 3 sowie § 22 Abs. 3 BNatSchG gelten entsprechend für Flächen und Objekte, die durch Satzungen von Gemeinden nach § 18 Abs. 3 geschützt werden sollen.“ Dieser Absatz muß entsprechend im UB unter 2.3.3 aufgeführt werden. Im Umweltportal SH gibt es eine Karte „Gebiet, das die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung nach §23 Abs. 1	

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	BNatSchG i.V.m. §13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllt“, die sich aber nicht aktivieren lässt. Hier liegt ein Fehler vor, da es im §13 LNatSchG um Naturschutzgebiete geht. Zu ergänzen ist beispielsweise der Hinweis auf das „geplante Naturschutzgebiet“ „Breitenburger Tütigmoor“ in der Breitenburger Niederung, zu finden unter UP-SH und auf Seite 113 des Dokuments LRPIII Erläuterungen. Dort wird als Schutzzweck aufgeführt: „Erhaltung eines Hochmoorrestes und Entwicklungen ehemaliger Hochmoorbereiche.“ Die Fläche beträgt 128 ha und liegt auf Gemeindegebieten von aufer und Wulfsmoor. Es ergänzt nach Nordosten die Fläche des Gebiets „bedeutsame Nahrungsgebiete Gänse und Schwäne ausserhalb EGV“. „In den Landschaftsrahmenplänen 2020 sind Gebiete dargestellt, die die Voraussetzung zur Ausweisung als Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG aufweisen.“ Die Neuauslegung des LRP muß diese Aufstellung der 172 Gebiete im Dokument „Anlage_3b_Teil_D_-_Anhang_UB_RegPlan_PR_III_2._Entwurf_2025“ beinhalten. Zu 2.3.6 Biotopschutz - gesetzlich geschützte Biotope (FF07) S. 33+34 „Auf Planungsebene der Regionalpläne werden zunächst nur flächenhaft geschützte Biotope mit einer Mindestgröße von zehn Hektar betrachtet....Die Betroffenheit kleinflächiger Biotoptypen wie Tümpel und Weiher, kleine verstreut gelegene Restmoorflächen, Knicks, Trockenflächen oder auch naturnahe Fließgewässerabschnitte, welche die Mehrzahl der gesetzlich geschützten Biotope ausmachen, wird auf der Ebene der Genehmigungsplanung vorhabenbezogen zu prüfen sein.“ Knicks liegen in der Regel nicht isoliert in der Landschaft vor. Trotzdem wurde bei der Biotopkartierung jeder Abschnitt für sich als Einzelbiotop benannt. Schon kurze Unterbrechung wegen Anfahrten zu landwirtschaftlichen Flächen, führten ebenso zu einer selbständigen Erfassung. Hinzu kommt die fragwürdige Aberkennung des Knickstatus bei einer intermittierenden Baum-/Strauchreihe mit einem Graben und nicht eigenständiger knicktypischer Oberflächenflora. Dabei wurde nicht bedacht, daß durch die Graben- oder auch Bachunterhaltung der Unterwuchs regelmäßig durch die beauftragten Unternehmen beseitigt wird. Knicklandschaften sind deshalb im lokalen Zusammenhang häufiger trotz Linearität flächenmäßig größer als 10 ha. Geht man von der üblichen Knickbreite mit einem geschützten Rand und typischen Gräben von 5 m aus, so werden 10 ha bereits durch 200 m Knick erreicht! Im Zusammenhang mit immer größeren Landmaschinen entstehen immer breitere Lücken und verschwinden immer mehr Knickreihen. Lokal können die UNBs z.T.	

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	wegen ständiger Unterbesetzung, nicht auf Hinweise auf entsprechende Zerstörungen reagieren. Entsprechend kritisch ist die Aussage im Entwurf zu sehen, auf der Ebene der Genehmigungsplanung vorhabenbezogen zu prüfen. Entsprechend gilt, daß bereits mehrere kleinflächige Tümpel und Weiher in Nähe zueinander und im Verband miteinander eine große Fläche einnehmen können. Die naturfachlich korrekte Behandlung verlangt diesen Verband als Biotopverbund zu sichern. Z.B. ist der Wert dieser Verbände bei Amphibien mit Laichgebieten, Nahrungs- und Überwinterungsflächen sehr hoch anzusetzen. Naturnahe Fließgewässer: Ein besonders wertvolles und 100 ha weit übesteigendes naturnahes Fließgewässer mit assoziierter vielfältiger Auenvegetation besteht im Kreis SE mit der Schmalfelder Au (s.o. unter FFH). Es ist dezidiert in der UP zu nennen und mit sehr hoher Bedeutung zu werten. Zu Feuchtgebieten und Mooren: Entsprechend gilt auch bei kleinen Restmoorflächen, daß sie gewöhnlich nicht absolut isoliert vorkommen. Um die klimatisch gesehen dringend nötige Renaturierung von Moorflächen zu ermöglichen müssen auch moorige und anmoorige Böden intermittierend vorliegen und als Biotopverbund berücksichtigt werden. „Außerdem sind noch Restflächen des Breitenburger Moores, des Tütigmoores und des Herrenmoores bei Kleve vorzufinden, welche jedoch zum größten Teil nicht mehr intakt sind.“ Die Restflächen des Breitenburger Moores und des Tütigmoors befinden sich zum Teil in den NATURA 2000-Gebieten und dem geplanten Naturschutzgebiet der Breitenburger Niederung. Da die Geamtflächen regenerierbar sind, müssen sie in Gänze berücksichtigt werden. Es ist zu fordern, daß Feuchtgebiete und Moore ab 2 ha (GLÖZ 2, sie upsh) in der Landesplanung zu berücksichtigen sind und zum Ausschluss von Infrastruktureinrichtungen führen, also auch Anlagen für Wind- und Solarkraft. Umgekehrt liegen auch Trockenflächen bei oberflächlichen Sandschichten selten vollständig isoliert vor, sondern ebenfalls im zu schützende Verbund, eventuell getrennt durch trockenresistentere Bäume und Sträucher Zu 2.3.7 Wald und Naturwald (FF10) S35 ff. S.36 Abs. 2 „Wälder sind komplexe Ökosysteme, die als Lebensraum für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten fungieren.“ Diese Aussage gilt ausschließlich für Natur- und Urwald und ist entsprechend zu korrigieren. Im gesamten Absatz muß Wald durch Naturwald ersetzt werden. Nadelwaldplantagen sind keineswegs wichtig für die Naherholung, da sie nur über meistens durch Erntemaschinen unpassierbare Wege durchzogen sind. „Demnach sind vor	

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	allem Wälder als besonders ausgewiesene CO₂-Senken zu schützen und zu entwickeln, um der langfristigen Vorsorge von Beeinträchtigungen des Klimas Rechnung zu tragen. Nach neuen Erkenntnissen werden auch intensiv genutzte Mischwälder durch den Klimawandel zunehmend zu Kohlenstoffquellen. Da die vorhandenen Nadelbäume absterben und die Laubbäume die C-Bilanz durch Hitzeschäden nicht kompensieren können. „Daher ist es zudem erklärtes Ziel, die bewaldete Fläche des Landes zu vergrößern.“ Eine vergrößerte Waldfläche im Land hat nur klimapolitisch einen Sinn, wenn eine Umkehr von der ertragsorientierten zur naturorientierten Forstwirtschaft erfolgt. Diese Feststellung muß naturfachgerechter Weise im Text verdeutlicht werden und als Beispiel sollte der Lübecker Stadtwald Bartelsholz herangezogen werden. Diesem droht aktuell durch die [REDACTED] die Durchschneidung durch eine 380-kV-Stromleitung für die Elbe-Lübeck-Leitung eine erhebliche Beschädigung. Wenn das Am für Planfeststellung des Umweltministeriums Schleswig-Holstein dieses priorisierte Vorhaben nicht verhindert, erweist es sich als unfähig nachhaltig zu entscheiden. Das gilt auch für den RP III, der nachhaltige Naturwälder priorisieren muß. In Naturwäldern können Ökonomie und Ökologie im Wald gleichzeitig funktionieren. Die im Absatz 3 auf Seite 36 genannten drei größten zusammenhängenden Waldgebiete sind keine nachhaltigen Naturwälder. Das zeigt sich z.B. am 2021 dokumentierten Aussterben des letzten Raufußkauzbestands von SH im Forst Bergholz. Die Art wurde noch 2008 als regelmäßiger Brutvogel in den größeren Wäldern in SH gemeldet (EulenWelt2008). In den großen, ertragsorientierten Wäldern starb die Art zuerst aus. Der Forst Bergholz hingegen wird mit nachhaltiger Forstwirtschaft betrieben. Hauptsächlich finden heimische Baumarten Verwendung, Buche, Eiche, Erle, Fichte und Tanne. Schwarzspechte sorgen für die Bruthöhlen und sie bleiben als Habitatbäume stehen. Mit der Bemerkung „aus naturschutzfachlicher Sicht sind auch die unter Prozessschutz stehenden Naturwälder hervorzuheben“ (2. Absatz letzter Satz auf Seite 37) ist keine Hervorhebung erzielt. Im vierten Absatz steht dazu: „Im Planungsraum III liegen 20 Reviere mit insgesamt 2.770 Hektar. Die größten zusammenhängenden Flächen liegen mit 20 bis 25 Hektar in den Revieren „Fohlenkoppel“, „Kummerfeld“ und „Schierenwald“. Es fehlt eine Karte im UB zu diesem Kapitel mit allen Flächen Naturwald. Dabei gibt es eine entsprechende detaillierte Karte unter: https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schutzgebiete/naturwaelder Ein Hinweis für die Bearbeitung der UB in diesem Kapitel wäre nötig gewesen.	

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	Zu 2.3.8 Grünland und Feuchtgrünland (FF11) Im Text auf Seite 38 findet sich eine Fachbegriffsammlung zu Grünland (GL): * sekundäres, durch Menschen angelegtes GL * DauerGL * extensiv genutzte GL * artenreiche GL * großflächige GL * Feucht GL * wertvolles artenreiches GL * geschütztes arten- und strukturreiches DauerGL * DauerGL-Restflächen * mesophiles GL Diese Häufung an Fachbegriffen ist nicht kartenmäßig detailliert dargestellt. Im UPSH findet sich dazu der folgende hilfreiche Begriffszusammenhang: „Es wird die Vertragsart "Wertgrünland" im Vertragsnaturschutzes dargestellt. Hierbei handelt es sich um eine Selektion aller Biotopflächen, die vollständig oder anteilig den Biotoptyp arten- und strukturreiches Dauergrünland (VO-Nr. 11) umfassen.“ Die Karte dazu zeigt eine regionale Häufung des Wertgrünlands im Bereich der Breitenburger Niederung (BN) im Südwesten am Breitenburger Moorsee und angrenzend im Nordosten im Verbreitungsschwerpunkt der Zwergschwäne. Im landesweiten Vergleich eine auffällige Ansammlung, die aber im Text auf Seite 38 im zweiten und dritten Absatz nicht direkt erwähnt wird. Im Südwesten der BN liegt ein Wertgrünland direkt auf der Fläche, die von der Firma Holcim für eine neue Kreideabbaufläche vernichtet werden soll, nördlich des Lägerdorfer Moorkanals, nördlich und südlich der Lägerdorfer Wettern (>20 ha). Eine weitere Fläche liegt direkt südwestlich davon im Gebiet am Nordrand des Rethwisch Feuchtgrünlandes, südlich des Pumpengraben Betonwerk Holcim, das durch diesen Abbau in der Nachbarschaft und Verlegung wegen der neuen Grube seinen wertvollen Feuchtgrünlandcharakter verlieren wird. Entsprechend gefährdet sind die südlich anschließenden wertvollen Feuchtgrünlandflächen, zwischen dem Neuenbrooker Hauptwettern im Westen und dem Breitenburger Moorsee. Das ist der Teil des Feuchtgebiets Rethwisch, der mit einer dritten Reihe an WEA für die Holcim in Beschlag genommen werden soll. Die Folgen wären durch die dann verstärkten	

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	Entwässerungsmaßnahmen ebenfalls eine Abwertung, wie man entlang der zwei Reihen an je 8 WEA zwischen Indiekwettern und Neuenbrooker Hauptwettern sehen kann. In diesem Gebiet zeigt sich die Beeinflussung der Fauna auch an fehlenden Meldungen von Vogelsichtungen auf [REDACTED]. Im Süden und Südosten bis Osten des Breitenburger Moorees reicht eine Kette von Wertgrünland durch die Niederung der Hörner Au, nördlich und südlich des Randkanals bis hoch nach Moordiek. Hier finden sich viele Vorflutergräben und Weidewirtschaftsflächen mit und ohne Düngung, die bevorzugte Nahrungsflächen für die arktischen Gänse und Schwäne während ihrer Überwinterung sind. Die regelmäßige Überflutung dieser Marschflächen (NNH unter dem Meeresspiegel) sorgt für tiefreichende Durchnässung und damit Erhalt des Feuchtgrünlandcharakters. Eine weitere, kleinräumige Häufung des Wertgrünlandes zeigt sich nördlich und südlich der Glückstädter Straße zwischen Mönkloh und Weddelbrook. Dort liegen ebenfalls Flächen mit artenreichem Wertgrünland, die jedoch durch die Plantrasse der A20 im Abschnitt 5 zerstört würden. Ein entsprechendes Schicksal droht einigen Wertgrünlandflächen zwischen Stukenborn und Todesfelde südöstlich der Straße Brook/Poggensaal) durch die Plantrasse der A20 im Abschnitt 4. Der größere Raum des Gebiets zwischen Schmalfeld und Fredesdorf liegt im Einzugsbereich der Schmalfelder Au, mit Restflächen des Schmalfelder und Struvenhüttener Moors und besteht daneben aus Feuchtgrünland mit moorigen und anmoorigen Böden. Es wird regelmäßig im Winter überflutet, ist dann schwer erreichbar und bietet so den bedeutsamen Populationen von arktischen Gänsen und Schwänen und Kranichen sichere und gut besuchte Nahrungsflächen und periodische Schlafplatzflächen (alternativ zum Hauptschlafplatz im FFH-Hasenmoor). Es ist auch ein Dichtezentrum der Kornweihen-Überwinterung. Zu 2.3.11 Biotopverbund – Wichtige Verbundachsen und Schwerpunktbereiche des Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems (FF08 und FF09) S. 42ff Ziel der Ausweisung von Biotopverbundflächen gemäß § 21 BNatSchG ist die dauerhafte Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Im Wesentlichen sollen hier Biotopflächen erhalten bleiben und erweitert werden, Biotopkomplexe entwickelt werden und naturraumtypische Biotope oder Biotopkomplexe wiederhergestellt werden. In dem Sinne tragen die Biotopverbundflächen zudem zur	

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" bei. Durch die vorstehende Klassifizierung wird hervorgehoben, dass der Biotopverbund von hervorgehobener Bedeutung für die Sicherung der Biotop und der Natura 2000-Flächen ist und damit als gleichwertig bezeichnet werden muß. Am Beispiel der Neunaugen im Störgewässer-Einzugsgebiet zeigt sich wie wichtig für den Erhalt der drei prioritären Arten die Verbundachsen sind. Ohne den entsprechenden vollen Schutz der Querderstadien gibt es keinen Schutz der Arten. Alle Infrastrukturmaßnahmen im Gebiet müssen verboten werden, die in das System eingreifen, damit eine naturschutzrechtlich verbotene Situation (internationales, EU-, Bundes- und Landesrecht) vermieden wird (Tötung und Störung der Querder, Übergangsform und Laichtiere, Schädigung der Population mit einer gemäß WRRL verbundenen Verschlechterung des Erhaltungszustandes). Entsprechend sind die verantwortlichen Behörden verpflichtet, daß sich die Erhaltungszustände umgekehrt verbessern. Seite 43: In den Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz ein besonderes Gewicht beizumessen. Falsch ist die in diesem Zusammenhang die „besondere Eignung zum Aufbau eines Schutzgebietssystems. Seit Mitte der Siebziger Jahre wurde das Konzept des Biotopverbund in SH verwendet. Unter „https://umweltanwendungen.schleswig-holstein.de/Bestellsysteme/pdf/jahrbe96/biotopsh/biotopsh.htm finden sich korrekten Zusammenhänge: „Diese Idee hat sich in den vergangenen Jahren weiterentwickelt und umfaßt heute unter dem Begriff "Biotopverbund" die Wiederherstellung komplexer ökologischer Beziehungsgefüge in der Gesamtlandschaft (Biotopverbundsystem im weiteren Sinne).“ Es sollen nicht nur bestehen Biotope abgesichert werden, sondern ganze Komplexe „langfristig gegenüber anderen Ansprüchen an den Raum planerisch und rechtlich“ abgesichert werden. Der Ausdruck „besonderes Gewicht“ entspricht damit nicht der vorgenannten naturschutzfachlichen und -rechtlichen Bedeutung. Dazu heißt es auf vorstehender Webseite: „Die Inhalte der besonders bedeutsamen regionalen Ebene sind naturschutzfachliche Planungsgrundlagen für die gesetzlich geforderte Ausweisung von "vorrangigen Flächen für den Naturschutz" beziehungsweise "Vorranggebieten für den Naturschutz", die zukünftig im Umfang von mindestens 15 Prozent der Landesfläche in den	

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	Plänen der Raumordnung und Landschaftsplanung auszuweisen sind. Damit wird ausgesagt, daß naturschutzfachlich und -rechtlich korrekt die Vorrangigkeit gegeben ist und der genannte Satz zu ersetzen ist durch: In den Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz Vorrangigkeit beizumessen. Und weiterhin sind auch die Konsequenzen einer Herabstufung der Bedeutung des landesweiten Biotopverbundsystems genannt: „Erster, dringlichster und kostenfreier, dabei allerdings besonders konfliktreicher Schritt, ist die planungsrechtliche Absicherung der Flächen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems als Vorranggebiete für den Naturschutz in den Plänen der Raumordnung. Ansonsten besteht die Gefahr, daß weitere Eingriffe das langfristige Planungsziel mit der Zeit zunichte machen. Auf der Seite 43 muß entsprechend folgende Textänderung erfolgen: Für den Planungsraum III werden im Landschaftsrahmenplan 2020 folgende Bereiche mit vorrangiger Bedeutung für die Biotoperhaltung gekennzeichnet: Für den Planungsraum III werden im Landschaftsrahmenplan 2020 folgende Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Biotoperhaltung gekennzeichnet: ... In der folgenden Aufzählung der Bereiche mit vorrangiger Bedeutung ist aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Bedeutung (s.o. arktische Gänse und Schwäne, Kraniche) folgende Änderung und Ergänzung in den Kreisen Steinburg, Pinneberg und Segeberg zwingend nötig: In den Aufzählungen muß die Breitenburger Niederung jeweils genannt werden. Grund ist die vorhandene, aber erweiterungsbedürftige Fläche des Schwerpunktbereichs mit ihren 4 Hauptverbundachsen. Wesentliche ist die „dauerhafte Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Die entsprechenden konkreten Beispiele für Populationen wild lebender Tierarten, Biotope und Biozönosen habe ich bereits vorstehend genannt. In der folgenden Aufzählung der Bereiche mit vorrangiger Bedeutung ist aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Bedeutung (s.o. Neunaugen) folgende Änderung und Ergänzung im Kreis Segeberg nötig: an Stelle von: „Naturnahe Fluss- und Bachtäler mit artenreichem Grünland und Mooren Teilstrecken von ... Bramau, Osterau)“ muß es heißen: „Naturnahe Fluss- und Bachtäler mit artenreichem Grünland und Mooren * der gesamte Verlauf des Gewässersystems der Stör einschließlich der Schmalfelder Au)“ Die gesamte Bereichseinheit der Stör ist wegen der Neunaugenpopulationen vorrangig zu schützen. Die Schmalfelder Au wurde von Bad	

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	Bramstedt bis zum Oberlauf mit Beginn der Arbeiten 1984 renaturiert. In neuerer Zeit wurden folgenden Maßnahmen entsprechend der Notwendigkeit der Sicherung von Fauna und Flora des Biotopverbundkomplexes im Bereich durchgeführt: 2020-21: im Abschnitt von der Hudau (Zusammenfluss mit der Ohlau) bis zur Jägerbrücke wurden „Insgesamt 9 Gewässerverschwenkungen hergestellt, die innerhalb der einzelnen Verschwenkungen keine nennenswerte Wasserstandserhöhung gegenüber dem jetzigen Zustand ergeben. Die entstehenden „Altarme“ im vorhandenen Gewässerverlauf wurden verfüllt und „gestaltet“. Vereinzelt entstanden in den Altarmen Amphibiengewässer. Im Zulaufbereich der Ohlau wurde eine Auenlandschaft gestaltet, die ab einem Wasserstand oberhalb Mittelwasser angeströmt wird. Gesamtkosten der Maßnahme ca. 900000€! 2022-24: Bis nach Schmalfeld wurden Verschwenkungen eingebaut und die beiderseitigen Talflächen naturnah rekultiviert. Die Ohlau wird im Unterlauf vor und in Bad Bramstedt wie vorstehend beschrieben mit der Schmalfelder Au rekultiviert: 2017-19 Ohlau und Hudau: Maßnahmen zur naturnahen Gestaltung, sieben Gewässerverschwenkungen über 1,5 km, Auenwald angelegt, dient als Retentionsfläche bei Hochwasser, standortgerechte Bäume, biotoptypische Gestaltung der „Altarme“. Die Planung und Bauausführung erfolgte durch Initiative des MELUND. Bramau 2024 bis dato: aktuelle Renaturierung zwischen Bad Bramstedt und Störzufluss. Es wäre ein absolutes naturschutzrechtliches Vergehen wenn in einem solchen Gebiet keine Vorrang gegenüber Vorhaben ausserhalb des Naturschutzes eingeräumt wird. Diese Aussage gilt auch gegenüber dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe Tourismus und Erholung. Die Nutzung der Fließgewässer im Bereich der Zuflüsse zur Stör und Bramau oberhalb Wrist muß grundsätzlich untersagt werden. Durch Kanufahrer und Standuppaddler werden die Eiablageplätze der laichbereiten Neunaugen und Nahrungsflächen der Querder zerstört. Der freiwillige Verzicht auf Befahrung z.B. an der Osterau zwischen Weide und Bimöhlen wird nicht beachtet. Durch die Aussetzung von Raubfischnachzuchten in den Fließgewässern werden die vorhandenen Stadien der Neunaugen signifikant dezimiert, z.B. in Bad Bramstedt an der Osterau. Das entsprechende Verbot im Managementplan wird ignoriert. Die nördlichen Zuflüsse der Stör und Bramau, Osterau und Schmalfelder Au mit ihren eigenen Bächen bis in die Gräben werden durch die bis zu 120 m breite Trasse der NordOstLink-Höchstspannungsleitung signifikant gefährdet. Es wurde fachwissenschaftlich nachgewiesen, daß das elektromagnetische Feld der Gleichstromleitung effektiv die Orientierung der Neunaugen stört. Dies bewirkt u.a., daß die laichbereiten männlichen Tiere an den Querungsstellen der Leitung am	

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	Fließgewässerboden und -rand fixiert anhalten und schließlich sterben, da ihr Ernährungssystem erloschen ist. Entsprechend Störungen resultieren aus der Orientierung während der Wanderung im Gewässer allgemein und auch bezüglich des Ausfalls der Ortung laichbereiter Weibchen. Damit kann ausgesagt werden, daß der Bau auf der vorgesehenen Trasse und generell im Bereich der FGE Stör nicht genehmigt werden darf. In ganz Schleswig-Holstein gibt es aktuell kein Gebiet mehr, in dem alle drei Neunaugen zu finden sind, außer in der FGE Stör. Die Landesplanung handelt grob fahrlässig und naturschutzwiderrechtlich, wenn sie anderen Planungsstrukturen Vorrang gewährt. Dazu steht korrekt auf Seite 47 Mitte unter Korrektur wegen vorstehender Zusammenhänge: „Der räumliche Verbund der meisten Schwerpunktbereiche und weiterer, derzeit isoliert liegender Biotope muß zwingend über die naturnahe Entwicklung von Niederungen und Tal-räumen erfolgen. Dabei ist die Einbeziehung der gesamten Niederungsbreite einschließlich der Talränder essentiell.“ Die Landesplanung muß ihre eigenen Vorgaben entsprechend realisieren. Lange genug ist das Biotopverbundsystem vernachlässigt worden. Höhepunkt war die Einführung der KAR, die den beklagenswerten Zustand des Systems offengelegt hat, aber in den „Papierkörben“ des Umweltministeriums verschwand und im vorliegenden Entwurf des Umweltberichts nur einmal auf Seite 10 erwähnt, als „querschnittsorientierte und für die Bewertung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen rahmengebendes Umweltziel berücksichtigt wird. Zu 2.3.13 Bedeutsame Lebensraumstrukturen für Vogelarten (FF14 - FF18) S. 50ff S.50 Absätze 1 und S. 52-53 Es wird ausgesagt: Mehrere Millionen Entenvögel, Watvögel und Möwen sowie 50 bis 100 Millionen Singvögel queren alljährlich das Gebiet. Gleiches gilt für Millionen von Wasser- und Küstenvögel sowie für Greifvögel. Hierbei nutzen sie den Küstenmeerbereich wie auch die Landflächen als Überwinterungs- und Durchzugsgebiet.“ Als Küstenmeerbereich mit herausragendem Vogelreichtum ist die westliche Ostsee mit ihren Küsten in Absatz 2 genannt Dort heißt es weiter: „Ein großer Teil der diesen Bereich passierenden Vögel zieht im Herbst über Fehmarn und Ostholstein nach Südwesten und im Frühjahr umgekehrt nach Nordosten und nimmt dabei einen bedeutenden Teil des Planungsraumes in Anspruch.“ Damit wird die Südliche Hauptachse des überregionalen Vogelzugs im terrestrischen Bereich zwischen Ostholstein und Untere Elbe angesprochen, die über Warder See und	

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	Breitenburger Niederung zur Unterelbe/Elbeästuar führt. Im Gebiet vom Warder See bis zur Elbemündung liegt ein typischer Leitlinienzug, der das Gewässersystem der Stör als leitliniengebundenen Zugverdichtungsraum kennezeichnet. In der Veröffentlichung „Vogelzug über SH Der Fehmarn-Belt - ein bottle neck im europäischen Vogelzugsystem (2004) von Bernd Koop wird die Südliche Hauptachse entsprechend nachgewiesen. Sie gliedert sich in den Baltischen Zugweg bezüglich der Zugvögel aus dem nordosteuropäischen Raum und die klassische Vogelfluglinie über Fehmarn aus dem Skandinavischen Raum. In der ornithologischen Zeitschrift „Der Falke“ Heft 2010-02 wurden diese Zugrouten zum Teil deutlicher und auch differenzierter dargestellt. Der Hauptzugweg der Wasservögel von Fehmar vereinigt sich demnach mit dem breiten Hauptzugweg von der MVP-Nordküste in der Lübecker Bucht und führt nach Westen über die Niederungen der Osterau und Schmalfelder Au, die Bramau und südlich der Stör durch die Breitenburger Niederung an das Elbeästuar, ein dünnerer Ast zweigt von der MVP-Küste nach WSW ab und führt über die Alsterniederung und die Pinnau nördlich Wedel an die Elbe. Auf der Karte des LLUR von „2019, Geobasisdat: DTK1000 (c) GeoBasis_DE/LVermGeo SH“ zum Kapitel „4.5.1 Windenergie an Land“ zum „RP Teilfortschreibung Land“ von 2024 fehlt die Südliche Hauptachse. Erkennbar ist eine fachlich falsche Löschung. Der wichtigste Teil der südlichen Hauptachse von der Lübecker Bucht endet als 11 km breiter Stumpf entlang der Bahnlinie Eutin Bad Schwartau. Der zweite Teil mit Vogelzug von Fehmarns Ostküste führt nach Südwesten zum vorstehend beschriebenen „Stumpf“, und mit Vogelzug von Fehmarns Westküste bis östlich von Oldenburg wo ebenfalls ein Stumpf resultiert (ein kleiner Teil davon ist entlang der Hohwachter Bucht nach Norden fortgeführt). Damit wird das tatsächliche Zuggeschehen der Wasservögel wissentlich ignoriert. Zu Bedeutsame Nahrungs- und Rastplätze von Zwergschwänen außerhalb der EGV (FF15): In den Ausführungen ist der Aspekt „Bedeutsame Nahrungs- und Rastplätze von Zwergschwänen ausserhalb der EGV (FF15) unzureichend beschrieben: „Von internationaler Bedeutung sind die Grünlandflächen der Eider-Treene-Sorge-Niederung für den Zwergschwan. Die Niederung ist somit das wichtigste deutsche Rastgebiet für die Art. Weitere bedeutsame Bereiche sind unter anderem Flächen an der Unterelbe, in der Hörner Au-Niederung, in der Oberalsterniederung und entlang der Untereider.“ Im Planungsgebiet	

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	findet sich das Gebiet von internationaler Bedeutung Breitenburger Niederung, von dem die Hörner-Au-Niederung nur ein großer Teil ist. Ausgehend von den Zahlen der letzten Winter kommt es mittlerweile der Bedeutung der Eider-Treene-Sorge-Niederung gleich. Beide Gebiete sind aktuell international mit Abstand die wichtigsten Überwinterungsgebiete für die Zwergschwäne. Das vordem zweitwichtigste Überwinterungsgebiet ist deutlich auf den dritten Platz zurückgefallen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die ETS aus drei gering abhängigen Teilgebieten besteht, mit separaten Schlafplätzen. Die Geamtfläche beträgt 15014 ha besitzen und erstreckt sich über eine Fläche von 53498 ha. Die Breitenburger Niederung ist ein einziges Gebiet von 9839 ha mit einem Schlafgewässer von 300 ha und bei Überflutung zusätzlich mit kleineren Schlafgewässern in oder an den Nahrungsflächen. Auf die Fläche bezogen ist damit die Breitenburger Niederung in den letzten Jahren das wichtigste deutsche Rastgebiet geworden. Die Flächen an der Unterelbe sind nur noch kurzzeitige Rastflächen von maximal ± 50 Vögeln (eine einzige Sichtungfolge von einer Woche in einem Winter der letzten 10 Jahre) und damit nicht mehr als bedeutsam zu bezeichnen. Das Bonner Abkommen mit dem Regionalabkommen AEWA schreiben zwingend vor, daß die wichtigsten international bedeutsamen Vorkommen in einem Bundesland als Besondere Schutzgebiete streng die Nahrungsflächen, Schlafplätze und Flugkorridore sichern müssen. Die Karte im Anhang zeigt dazu die nötige Fläche anhand der Flugbewegungen der bekannten besenderten Zwergschwäne im Gebiet der Breitenburger Niederung mit dem Schlafplatz am mittig westlichen Rand. Die wenigen Flugrouten durch den Windpark Rethwisch sind nachgewiesenermaßen in Wirklichkeit als meidenden längere Umwegflüge identifiziert - die entsprechenden Flugstrecken weisen dies nach. Bekannt durch sender- und ringmarkierte Zwergschwan-Individuen sind Flugbewegungen * nach Niedersachsen (Richtung Bremervörde über die Unterelbe unter Umgehung der bestehenden Windkraftanlagen, durch Sendervögel fest gestellt), * zur Eider-/Treene-/Sorge-Niederung nach Norden, * zur Haalerau-Niederung, * zur Fuhlenau/Buckener Au-Niederung im NNO * und zum Hasenmoor/Struvenhüttener Moor im Osten. Das Gebiet zwischen Bad Bramstedt und Todesfelde (Schlaflfläche Hasenmoor, Ausweichschlaflfläche Barker Kiesabbauseen nordöstlich Todesfelde, Nahrungsflächen von der A7 bis Todesfelde) ist fehlerhaft nicht als bedeutsames Vorranggebiet für den	

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	Zwergschwanschutz in der Karte „Abbildung 2-10 Bedeutsame Lebensraumstrukturen“ verzeichnet und auch nicht im Text S.52 unten, trotz der Zählungen im Auftrag des LfU und der zusätzlichen Meldungen auf [REDACTED]. Entsprechend fehlen auch Flugkorridore zu anderen Gebieten. Störungsbedingte Teilbestandsverlagerungen von internationaler Bedeutung von und zur Breitenburger Niederung sind für dieses Gebiet in den letzten 2 Jahren durch Sendervögel dokumentiert. Deshalb sind auch diese Flugstrecken entsprechend als Tabuzonen für Infrastrukturvorhaben jeder Art zu klassifizieren. * Weitere Gebiete an der Nordseeküste (hauptsächlich Beltringharder Koog) und im Grenzgebiet zu Jütland /Dänemark, westlich von Flens-burg, sind in der Karte nicht berücksichtigt; in den vergangenen 6 Win tern teilweise mit international bedeutsamen Beständen. Schon jetzt müssen die Zwergschwäne ressourcenzehrende Umwegflüge wegen bereits bestehender WEA durchführen. Dies führt zu signifikanten Verlustrasten wegen nicht vollständig nötiger Körpervorräte für die Brutzeit. Bei den internationalen Zählungen verringerte sich die Gesamtzahl der Zwergschwäne von 20149 aus der Zählung Mitte Januar 2015 auf 12702 aus der Zählung Mitte Januar 2020 und weiter auf 9965 Individuen bei der Internationalen Zählung Mitte Dezember 2022! Damit ging der Gesamtbestand um mehr als 50 % zurück. Im Winter 2024/25 wurden international nur noch 7272 Individuen auf dem Zug in die Überwinterungsgebiete festgestellt, noch einmal ein dramatischer Verlust. Der Bau vieler Windparks von Fehmarn bis Bad Segeberg wird mit hauptverantwortlich für den Populationseinbruch und die festgestellte niedrigste Fortpflanzungsrate von nur 3 % sein. Für den Populationserhalt wären mindestens 5 % Fortpflanzungsrate nötig. Die Zwergschwäne sind Schmalfrontzieher und kommen überwiegend auf dem südlichen Vogelzugkorridor in die Überwinterungsgebiete. Ein großer Anteil der Population fliegt in der ersten Überwinterungsphase vom Baltikum kommend nach Niedersachsen, Holland und Belgien und in sehr geringen Zahlen nach Frankreich und England (Karte Seite 25 oben rechts, Koop 2002 s.o.). In der zweiten Überwinterungsphase (Karte Seite 25 oben links, Koop 2002 s.o.) geht es wieder zum größten Teil über den südlichen Vogelzugkorridor in die Breitenburger Niederung und nach Überwinterung in das Baltikum und weiter in das Brutgebiet in der russischen Oblast Nentzen. Die direkte Gefährdung durch die bestehenden Windkraftanlagen ist Flughöhenbedingt. Die Flughöhen der Zwergschwäne liegen zu 32 % zwischen 128 und 256 m, 42 % bei 64-128m, 15,3 % bei 32-64 cm und 8,2 % bei 16-32 m („Vogelzug über Schleswig-Holstein - räumlicher und zeitlicher Ablauf des sichtbaren Vogelzugs nach archivierten Daten von 1950-2002 von Bernd Koop, November	

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	2002, Seite 25, Abb. 2.5 unten rechts. Damit sind die Vögel bei den üblichen Rotorhöhen (moderne Rotoren überkreisen von ca. 60 bis 270 m Höhe) und schlechter Sicht (Nebel, Dämmerung, nachts) signifikant gefährdet. Auch größere Siedlungen und besonders solche mit Hochhäusern stellen ein Hindernis dar und werden umflogen. Als Anhang-I-Art der VSchRL müssen besondere Schutzmaßnahmen durch EGV ergriffen werden. Entsprechend schreibt AEWA die Errichtung von EGV vor zusätzliche gibt es einen Internationalen Aktionsplan der AEWA, der auch detailliert noch weitere Anforderungen an den Schutz formuliert. Dieser Schutz wird in SH bisher gesetzeswidrig von den verantwortlichen Stellen im MEKUN und beim LfU verweigert. Zu bedeutsame Nahrungsgebiete für Gänse- und Singschwäne außerhalb der EGV: „Für die Beschreibung bedeutsamer Vorkommen und Lebensraumstrukturen wird auf die Ausführungen des Landschaftsrahmenplanes 2020 für den Planungsraum III zurückgegriffen. Insgesamt liegt ein Großteil der Vogelvorkommen im Planungsraum in bereits ausgewiesenen EU-Vogelschutzgebieten und wird entsprechend im Bestand geschützt und entwickelt. Außerhalb dieser Schutzgebiete sind Nahrungs-, Rast- und Brutgebiete störungsempfindlicher Arten von besonderer Bedeutung für den Vogelschutz.“ Diese Aussage entspricht dem Kenntnisstand von ca. 2000. Durch ungenügende Schutzmaßnahmen sind viele EGV nicht mehr für Gänse und Schwäne im Planungsraum geeignet und werden gemieden oder nur für Kurzaufenthalte genutzt. Dies gilt z.B. für den Kudensee. „Von internationaler Bedeutung sind die Grünlandflächen der Eider-Treene-Sorge-Niederung für den Zwergschwan. Die Niederung ist somit das wichtigste deutsche Rastgebiet für die Art. Weitere bedeutsame Bereiche sind unter anderem Flächen an der Untereibe, in der Hörner Au-Niederung, in der Oberalsterniederung und entlang der Untereider. Außerdem beherbergen die Feuchtgebiete im östlichen Teil Bestände von Kranichen. Im Binnenland liegen weitere Nahrungsgebiete für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Singschwan deren Bestände sich in den letzten Jahren positiv entwickelt haben.“ Die Wildgansvorkommen und Singschwanvorkommen und ihre südlichen Flugkorridore (außer Grau-, Kanada- und Nilgänse) sind in der vorliegenden UB nicht entsprechend naturschutzgerecht problematisiert. Ein einziger Satz auf S. 52 unten wird der Bedeutung der nötigen Flächen im RPIII nicht gerecht. Hinzu kommt die fehlende Ergänzung von Schlafflächen und der Flugkorridore dazwischen.Damit werden die entsprechenden Probleme wie bei den Zwergschwänen vorstehend beschrieben, auch hierzu negiert. Infrastrukturvorhaben mit hohen senkrechten Strukturen	

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	(Spannungsleitungen und -masten, WEA), wirken sich signifikant auf die ziehenden Vögel aus. Auch Siedlungen mit hohen Gebäuden führen zu Umwegflügen mit allen negativen Folgen für die Fitness der Individuen und damit bestandsmindernd auf die Population. Die Populationsentwicklung der Saatgänse zeigt eine ähnliche negative Entwicklung wie die der Zwergschwäne. Noch vorhandene Freiflächen auf der Südlichen Haupttrasse sind als Tabuzonen für weitere Siedlungsentwicklung zu erklären. Die folgenden verschiedenen Arten der Gänse und Singschwäne sind Flughöhenbedingt betroffen (s. Bernd Koop, Vogelzug über SH, wie vorstehend): * Tundrasaatgans: Wegzug in die Wintergebiete, Schmalfrontenzieher, Hauptachse von der südlichen Ostsee über die südliche Lübecker Bucht und den Warder See bis an die Elbe nördlich Wedel und weiter nach Niedersachsen; in der Breitenburger Niederung bis zu 2000 Individuen, im Hasenmoor/Struvenhüttener Moor im unteren dreistelligen Bereich; Flughöhen 256- 512 m 12,6 %, 128-256 m 27,4 %, 64-128 m 37,7 %, 32-64 m 11,4 %, 16.32 m 8 %; signifikante Bedrohung. * Waldsaatgans: Die Datenbankabfrage bei [REDACTED] zeigt für die letzten 10 Jahre in ganz SH Meldungen bis in den zweistelligen Bereich, in der Breitenburger Niederung sehr selten (auf [REDACTED] 2 Beobachtungen in den letzten 10 Jahren). Flughöhen entsprechend der Tundrasaatgans. * Blessgans: Schmalfrontzieher, südliches SH Hauptachse Heim- und Wegzug: wie Tundrasaatgans, große Rastbestände am Warder See und in der Breitenburger Niederung, aber auch entlang der Mittel-elbe; Flughöhen: 256-512 m 48 %, 128-256 m 13,7 %, 64-128 m 21,7 %, 32.64 n 9,7 %; signifikante Bedrohung. * Nonnengans: Schmalfrontenzug Eine Hauptachse auf dem Wegzug auf dem südlichen Vogelzugkorridor (südliche Ostseeküste - Warder See - Osterau/Schmalfelderau - Breitenburger Niederung - Niedersachsen), andere durch das mittlere SH Richtung Eiderhalbinsel, bzw. durch den Norden Richtung Husum, je nach Hauptachse durch das mittlere SH, ca. NOK und weiter nördlich. Flughöhen: > 512m 12,6 %, 256-512 m 19,5 %, 128-256 m 27,4 %, 64-128 m 28,6 %, 32-64 m 6,9 %; signifikante Bedrohung. * Singschwan: Diese Art findet sich verteilt in ganz SH. Im Bereich des südlichen Vogelzugkorridors sind wesentliche Zahlen am Warder See und in der Breitenburger Niederung von 2014 bis 2019 in „Untersuchungen zu den verbreitet auftretenden Vogelarten des Anhangs 1 der EU-VSchRI in SH“ im Bericht 2020 von Bernd Koop im Auftrag des MELUND genannt. Die Daten verweisen auf den Einflug über Fehmarn und die	

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	südliche Ostsee. Die Überwinterungsbestände in Niedersachsen und den Niederlanden werden über diesen Korridor und südlich entlang der Elbe aufgefüllt. Auch hiermit wird der südliche Vogelzugkorridor bestätigt und die Nichtberücksichtigung der Singschwäne in der Karte zum Entwurf (2024 Entwurf_Anlage_2_zu_§_1_LEPWindVO_Karte_Kapitel_4.5.1_Windenergie_an_Land) ist als Verfahrensfehler zu bezeichnen. In der Karte auf S. 51 „Abbildung 2-10: Bedeutsame Lebensraumstrukturen für Vogelarten“ ist die Fläche in der Breitenburger Niederung nicht entsprechend den Vorkommen von internationaler Bedeutung verzeichnet. Schlaf- und Nahrungsflächen von Kranichen: Es fehlen auch die entsprechenden Flächen von Kranichen mit dem Schlafplatz Hasenmoor und den Nahrungsflächen zwischen der A7 im Westen und den Gebieten um Schmalfelder Moor, Struvenhüttener Moor, moorige Flächen nördlich und südlich der Schmalfelder Au östlich von Struvenhütten, moorige Flächen südöstlich der Barker Heide und bis zu den Barker Kiesgruben und das Rönne-Moorgebiet zwischen Itzstedt und Kisdorferwohld. Nach den winterlichen Regenfällen finden sich verstreut auch kurzzeitige Schlafflächen auf den Überschwemmungswiesen im Gesamtgebiet. Die Kraniche sind nicht extra berücksichtigt. Dabei handelt es sich bezüglich der ziehenden Kraniche aus Skandinavien um eine Neuentwicklung der letzten 10 Jahre, daß sie auch in Süd-SH zwei international bedeutsame Überwinterungsgebiete aufweisen, in der Breitenburger Niederung und in der Region Hasenmoor bis Todesfelde mit dem Schlafplatz im Hasenmoor. Der Aufenthalt der Tausende von Kranichen erfolgt meist bis Januar. Bei stärkerem Frost weichen sie nach Frankreich aus. Die Gefährdung der Kraniche durch Spannungsleitungen und -masten und durch WEA zählt zu den Verletzungs- und Todesursachen. Kraniche sind nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt und als Anhang I in der EU-VSchRL ebenfalls. Durch letztere sind für deren Schutz besondere Maßnahmen vorgeschrieben, die naturschutzrechtlich fehlerhaft nicht ergriffen werden (EGV-Gebiete). S. 52 (pdf 63) Bedeutsame Nahrungs- und Rastgebiete (FF17) - für Gänse und Schwäne (FF15 und FF16) außerhalb der EGV „Für die Beschreibung bedeutsamer Vorkommen und Lebensraumstrukturen wird auf die Ausführungen des Landschaftsrahmenplanes 2020 für	

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	den Planungsraum III zurückgegriffen. Insgesamt liegt ein Großteil der Vogelvorkommen im Planungsraum in bereits ausgewiesenen EU-Vogelschutzgebieten und wird entsprechend im Bestand geschützt und entwickelt. Außerhalb dieser Schutzgebiete sind Nahrungs-, Rast- und Brutgebiete störungsempfindlicher Arten von besonderer Bedeutung für den Vogelschutz.“ Diese Aussage entspricht dem Kenntnisstand von ca. 2000. Durch ungenügende Schutzmaßnahmen sind viele EGV nicht mehr für Gänse und Schwäne im Planungsraum geeignet und werden gemieden oder nur für Kurzaufenthalte genützt. Dies gilt z.B. für den Kudensee. „Von internationaler Bedeutung sind die Grünlandflächen der Eider-Treene-Sorge-Niederung für den Zwergschwan. Die Niederung ist somit das wichtigste deutsche Rastgebiet für die Art. Weitere bedeutsame Bereiche sind unter anderem Flächen an der Unterelbe, in der Hörner Au-Niederung, in der Oberalsterniederung und entlang der Untereider. Außerdem beherbergen die Feuchtgebiete im östlichen Teil Bestände von Kranichen. Im Binnenland liegen weitere Nahrungsgebiete für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Singschwan deren Bestände sich in den letzten Jahren positiv entwickelt haben.“ Zu 2.8 Landschaft S. 98 2.8.1 Landschaftsschutzgebiete (L01) S. 98 „Gemäß § 26 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete (LSG) Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Zu den Zielen der LSG gehören die Erhaltung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder auch der besonderen kulturhistorischen Bedeutung einer Landschaft oder bestimmter Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen sowie der Schutz der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Naturgüter.“ Wie bereits vorstehend zu NSG und Natura2000-Gebieten eindringlich erläutert und im vorliegenden Text nur kurz angesprochen sorgen die LSG in den meisten Fällen für die unerlässliche Funktion als Übergangs- und Kontaktbiotope der Vorranggebiete für den Naturschutz und sind deshalb per se als Vorranggebiete zu bezeichnen, außer in den besiedelten Flächen. Zu S. 110: Tabelle 2-13 Landschaftsschutzgebiete Die Tabelle nennt für die Landkreise IZ und PI das LSG 14 - Gebietsnummer 2 - Winselmoor/Hörner-Au-Niederung Neben dem Schutz für die kleinen Gebiete EGV und FFH sind damit auch wichtige Nahrungsflächen und Flugkorridore der Zwergschwäne, Gänse und Kraniche abgedeckt. Die Tabelle nennt für den Landkreis SE im Raum Bad Bramstedt Ost die LSGe	

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	71 - Gebietsnr. 12 - Bad Bramstedt, Landschaftsteil Bramau-Osterau 94 - Gebietsnr. 13 - Bad Bramstedt, Landschaftsteil Schmalfelder Au 98 - Gebietsnr. 14 - Bad Bramstedt, Landschaftsteil Hohes Moor Neben dem Schutz von Teilgebieten der FFH Osterau/Unterlauf und Ohlau/Unterlauf wird hiermit auch das für Neunaugen besonders wichtige Teilgebiet Unterlauf der Schmalfelder Au abgedeckt. Die im Osten der A7 bei Bad Bramstedt bis Todesfelde genannten LSGe decken wichtige Nahrungsflächen und Flugkorridore der Zwergschwäne, Gänse und Kraniche ab und sind deshalb als Vorranggebiete zu berücksichtigen. 2.8.2 Vorgeschlagene Landschaftsschutzgebiete (L02a, L02b) „Vorgeschlagene Landschaftsschutzgebiete sind Gebiete, die aus regionaler Sicht die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung gemäß § 26 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 15 LNatSchG als LSG erfüllen und ebenfalls das Ergebnis einer nach landeseinheitlichem Kriterium durchgeführten Landschaftsbewertung sind. In Überlagerung mit Kernbereichen der Charakteristischen Landschaftsräume werden sie mit einer hohen Schutzwürdigkeit hinsichtlich des Schutzbelangs natürliche Erholungseignung im besonders prägenden charakteristischen Landschaftsraum bewertet (L02a). Mit den nachstehend genannte Vorgeschlagenen LSGen werden Lücken bei den LSG bezüglich des Schutzes von Natura-2000-Gebieten, NSGen, Neunaugen und schützenswerten Großvogelarten zwischen Itzehoe und Bad Segeberg geschlossen. Sie müssen deshalb ebenfalls als Vorranggebiete geschützt werden: 4 - Geb.Nr. 1 Großraum Breitenburger Moor 36 - Geb. Nr. 36 Mittlere Stör 50 - Geb. Nr. 9 Landschaft westlich Großenaspe 63 - Geb. Nr. 12 Landschaft um das Hasenmoor 75 - Geb. Nr. 17 Landschaft um Katrenmoor, Schindermoor, Dewsbeeker Moor und Schapbrookmoor 77 - Geb. Nr. 19 Landschaftsraum im Gebiet Barker Heide, Leezen, Struvenh. 79 - Geb. Nr. 21 Landschaft zwischen Mönkloh und Lentförden. sowie Grotmoor-Gebiet 85 - Geb. Nr. 30 Erweiterung LSG Bad Bramstedt, Landschaftsteil Bramau-Osterau 88 - Geb.Nr. 33 Osterautal 89 . Geb. Nr. 34 Kliff Weddelbrook Die Karte Abbildung 2-24 auf Seite 110 zeigt wie dicht die Landschaft zwischen Itzehoe und Bad Segeberg von LSGs und Vorgeschlagenen LSGs überlagert ist und zeigt damit wie wichtig ihre Bedeutung als Tabuzonen bei der Planung von Infrastruktur und Verhinderung des Abbaus oberflächennaher Rohstoffe ist. 2.8.4 Unzerschnittene, verkehrsarme Räume (L04)	

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	„Eine Landschaft mit großen Unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen (UZVR) ist ein eigenständiges Schutzgut der Landschaftsplanung. Die naturschutzrechtliche Verpflichtung zur Erhaltung UZVR und zur Wiedervernetzung zerschnittener Landschaftsräume ergibt sich vorrangig aus dem § 1 Absatz 2 Ziffer 1 BNatSchG. Demnach sind lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen. Sie sind für zahlreiche Arten, insbesondere Arten mit großen Raumansprüchen wie dem Fischotter, Wolf und Rotwild essenziell. Gemäß § 1 Absatz 5 BNatSchG sind zudem großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Diese sind dadurch gekennzeichnet, dass sie auf einer Fläche von mehr als 100 Quadratkilometer weder von einer Straße (Autobahn, Bundes-, Landes- oder Kreisstraße) ab einer Verkehrsdichte von 1.000 Kraftfahrzeugen pro Tag, noch von einer zweigleisigen Bahnstrecke oder eingleisigen elektrifizierten Bahnstrecke, die nicht stillgelegt ist oder von einem Kanal mit dem Status einer Bundeswasserstraße der Kategorie IV oder größer durchschnitten wird. Die folgenden Flächen im Gebiet der LKe IZ/PI und SE erfüllen diese Voraussetzungen und müssen deshalb angesichts der ansonsten weitestgehenden Zersiedlung im Bereich erhalten werden. Geb. Nr 8 Elbmarsch Geb. Nr.16 Moor-, Heide- und Knicklandschaft zwischen Bad Bramstedt und Barmstedt Geb. Nr. x nordöstlich Bad Bramstedt bis Boostedt. 2.9 Kulturgüter und sonstige Sachgüter „Zu den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gehört es auch, historische gewachsene Kulturlandschaften, mit ihren Kultur-, Bau-, und archäologischen Denkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren (§ 1 Absatz 4 Nummer 1 BNatSchG).“ Zu 2.9.3 Historische Kulturlandschaft (Knicklandschaften, Beet- und Grüppengebiet) (KS03) „Historische Kulturlandschaften sind nach § 1 Absatz 4 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren und auch § 2 Absatz 2 Ziffer 5 ROG beinhaltet die Erhaltung historisch gewachsener Kulturlandschaften. Im Planungsraum sind Historische Kulturlandschaften mit	

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	einem besonderen ökologischen Wert und einem das Landschaftsbild prägenden Charakter als Zeugnis einer früheren land- wirtschaftlichen Bodennutzung insbesondere in Form von Knicklandschaften und Grünland mit Beet- und Gruppenstrukturen vorhanden (MELUND 2020c). Die Knicklandschaften in SH wurden als Weltkulturerbe der UNESCO deklariert. Ihrer Erhaltung ist deshalb höchste Priorität einzuräumen. In den Landkreisen IZ+PI befindet sich eine historische Knicklandschaft nn der südlichen Breitenburger Niederung und angrenzenden Vorgeest (s. Stellungnahme zum Entwurf). Im Kreis SE liegt die Segeberger Heide-, Karst und Knicklandschaft. Sie erstreckt sich von Bad Bramstedt bis Bad Segeberg und ist neben ihrer kulturhistorischen Bedeutung auch von hohem naturschutzfachlichen Wert. Zum Beispiel ist sie Lebensraum der östliche Haselmauspopulation. Das BfN nennt zur Gefährdung der Haselmaus u.a. folgende Sonstige Faktoren aus dem Infrastrukturbereich: * Straßenbau * Rückschnitt von Straßenbegleitelementen und Gehölzsäumen * Bau von Siedlungen und Gewerbegebieten Die Barker und Wittenborner Heide ist ein Teilgebiet mit Heideflächen (FFH). Damit sind diese Flächen als Vorranggebiet auch für den Naturschutz von Bedeutung. In der Karte Abbildung 2-25 fehlen die Flächen der genannten historischen Knicklandschaften. Zu 2.9.3 Historische Kulturlandschaft Beet- und Grüppengebiet S. 113 In der Karte fehlt die Historische Kulturlandschaft östlich von Kellinghusen, nördlich der Stör bis Wittenbergen. Diese Landschaft mit Wertgrünland hat ihren herausgehobenen naturschutzfachlichen Wert durch bedeutsame Rastvorkommen von Gänsen und Kiebitzen. Sie ist deshalb als Tabuzone für jegliche „Weiterentwicklung“ zu definieren. 2.9.3 Struktureiche Agrarlandschaft (KS04) „Struktureiche Agrarlandschaften sind Gebiete, die aufgrund ihrer Qualität und Ausstattung noch eine besondere Bedeutung für den Erhalt und Schutz von Tier- und Pflanzenarten der traditionellen Agrarlandschaft besitzen (MELUND 2020c). Sie zeichnen sich durch eine hohe Knickdichte, einen hohen Dauergrünlandanteil sowie ein hohes Vorkommen von naturnahen, linearen und punktförmigen Landschaftselementen in der Agrarfläche aus (ebd.). In der Karte fehlt der Dauergrünlandteil nördlich der Stör westlich von Kellinghusen. 2.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern „Unter Wechselwirkungen werden die funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen	

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	den Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern sowie innerhalb von landschaftlichen Ökosys- temen verstanden, sofern sie aufgrund einer von den Planfestlegungen ausgehenden möglichen Umweltwirkung von entscheidungserheblicher Bedeutung sind. Sie beschreiben somit die Umwelt als funktionales Wirkgefüge. Die Umweltprüfung verfolgt einen schutzgutbezogenen Ansatz und die relevanten Umweltfaktoren und -funktionen werden jeweils einem bestimmten Schutzgut und innerhalb des Schutzgutes berücksichtigten Kriterium zugeordnet. Dabei werden indirekt, soweit entscheidungserheblich, auch Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern betrachtet Fazit Umweltbericht Durch die nicht naturschutzfachgerechte und -rechtliche Ausarbeitung der Schutzgüter kann mit dem vorliegenden Umweltbericht keine der geforderten Wechselwirkungen beschrieben werden. Deshalb sind die weiteren Ausarbeitungen dieses Umweltbericht-Entwurfs vollständig zu erneuern und neu auszulegen.	
Institution: Stadtnaturschutzbe auftragter der Hansestadt Lübeck ID: M1438	Mängel im Umweltbericht Der Umweltbericht enthält eine Vielzahl von fachlich nicht begründeten und nicht nachvollziehbaren Bewertungen und Einstufungen (s.a. Ziff. 4). Die Verfasser beziehen sich dabei u.a. auf ein nicht beigefügtes Gutachten [REDACTED] Das unveröffentlichte Gutachten ist integraler Planungsbestandteil und zum Verständnis der Umweltprüfung zwingend erforderlich. Es ist als verwendete Daten- und Methodengrundlage offen zu legen und bereit zu stellen. Die bisherige Weigerung der Verfasser bleibt unverständlich (und es sollte nicht erst das IZG für diese Selbstverständlichkeit bemüht werden müssen).	Im veröffentlichten Anhang zu den Umweltberichten ist die verwendete Methodik ausreichend erläutert. Die Vorstudie ist nicht notwendig, um den Umweltbericht zu verstehen. An einigen Stellen im Umweltbericht wurde auf Anregung von Stellungnahmen zum ersten Entwurf nachgebessert. Ein umfassender Anhang mit Methodik und Erläuterungen wurden der Umweltprüfung zur Nachvollziehbarkeit von Bewertungen beigefügt. Das gesetzlich vorgeschriebene und von den Gutachtern als notwendige Maß ist somit erfüllt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadtnaturschutzbe auftragter der	4. Umweltbericht Teil D Angesichts der z.T. veralteten und auch unvollständigen Daten wirkt der Verzicht der	Die Aktualität der Daten wurde überprüft und für den zweiten Entwurf eine erneute Datenabfrage bei den datenhaltenden Stellen durchgeführt. Es ist nicht

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
Hansestadt Lübeck ID: M1438	Landeplanung auf dringende Einforderung nötiger Erhebungen unverständlich (vgl. Teil D, Anhang B 1, S.2). Der Umweltbericht soll ein aktuelles Bild der tatsächlichen Situation und der Risiken beschreiben und bewerten. Es fällt auf, dass offenbar keine bewertenden Schlüsse aus dem dokumentierten raumrelevanten dramatischen Rückgang der Biotope in SH gezogen worden sind. Der Biotopschwund auf der Basis der bisherigen Pläne verlangt eine erhebliche Ausweitung von Vorrang und Vorbehaltsflächen für den Naturschutz und umfassende Vorgaben für den Nutzungsumfang im Bereich der Freiräume. Die erkannte und hoch dramatische Bedrohung dieser Lebensraumelemente muss zu einer erheblich verstärkten Einstufung der Schutzbedürftigkeit wie der Konflikträchtigkeit dieser hochwertigen Raumelemente führen. Da es sich bei der Regionalplanung um eine auf die Zukunft gerichtete Planung handelt, sind im Umweltbericht die umweltfachlichen Probleme nachhaltig aufzuzeigen und bewerten und zumindest im Rahmen von Vorrang- und Vorbehaltsflächenausweisungen weitere Schäden belegbar zu begrenzen. Wie unter Ziff.1 dargelegt, mangelt es bereits an der Qualität und Vollständigkeit der zugrunde gelegten Daten. Wenn auch die Landesplanung diese Daten nicht ersatzweise <u>selbst</u> erstellen muss, so ist sie doch mit allem Nachdruck aufgefordert, die zeitgerechte Zulieferung der erforderlichen Daten bei den zuständigen Stellen einzufordern, <u>um dem erarbeiteten Plan Relevanz und Aussagekraft zu geben</u>. (In anderen Bundesländern gelingt ist dies offenbar deutlich besser.) Der Stadtnaturschutzbeauftragte fordert nachdrücklich das Abrücken von der Praxis, im Rahmen der schlanken Vorwegabwägung den Mangel an qualifizierten Daten zum Prinzip zu erklären und wesentliche aktuelle Inhalte und Erfordernisse der Säule der Umwelt- und Landschaftsplanung im Vergleich mit der Aktualität der Nutzungswünsche der Diffusion anheimfallen zu lassen.	Aufgabe der Landesplanung eigene Grundlagendaten zu erheben. Neben den Vorrang und Vorbehaltsflächen für den Naturschutz dienen auch andere regionalplanerische Instrumente dem Freiraumschutz. So wurden in den drei Regionalplänen auch umfangreiche Grünzüge und Grünzäsuren ausgewiesen. Der Regionalplanung zur Verfügung stehende Mittel wurden somit ausgeschöpft. Insgesamt wird eine nachhaltige Raumentwicklung angestrebt, die einen fairen Kompromiss zwischen den verschiedenen Nutzungsinteressen herstellt. Die dargestellten Landesentwicklungsachsen sind aus dem LEP 2021 nachrichtlich übernommen. Eine erneute Umweltprüfung ist rechtlich nicht erforderlich. Konkrete Vorhaben werden auf Ebene von Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren oder auf Ebene der nachgelagerten Bauleitplanung geprüft. Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen auf dem Maßstab 1:100.000: Die Umweltprüfung kann und muss nur in dem Konkretisierungsgrad erfolgen, welchen die Planfestlegungen zulassen. Soweit lediglich räumlich und sachlich unkonkrete Festlegungen getroffen werden, können auch die potenziellen Umweltauswirkungen nur in vergleichbar geringer Detailschärfe ermittelt werden. Dem kaskadenförmigen Planungssystem ist ein nach und nach zunehmender Konkretisierungsgrad immanent, sodass naturgemäß auch eine Abschtichung möglich

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	Der nun vorliegende Planentwurf stellt –überwiegend entgegen den eigentlichen Zielen- ein sich ausweitendes Nutzungsangebot dar, welches die biologische Qualität und Resilienz der Lebensräume, den biologischen Klimaschutz und den Naturschutz nicht ausreichend berücksichtigt und dabei den Schutzinteressen der Allgemeinheit kaum noch gerecht wird. Eine pauschale Übernahme von Umweltprüfungen aus dem LEP ist nicht sachgerecht, wenn sich seit deren Durchführung (i.d.R. deutlich vor 2018 mit z.T. deutlich älteren Daten) Änderungen im Umweltzustand und der Erkenntnis- und Planungslage ergeben haben. Dies ist vielfach in erheblichem Umfang der Fall. Auch eine konkrete Umweltprüfung der Landesentwicklungsachsen ist im Entwurf nicht ersichtlich. Sofern diese in älteren Prüfungen erfolgt sein sollte, entspricht das nicht der aktuellen Sachlage und ist nachzubessern. Angesichts der deutlich veränderten Aufgabenstellung der Achsen und der wesentlich verschlechterten Situation der Lebensräume und Biotop sowie der allgemeinen Umweltsituation ist eine aktuelle Umweltprüfung der Achsenräume dringend erforderlich, da die Achsen ein tragendes Kernelement der Planung sind. Es erscheint fachlich nicht angemessen sich pauschal und entgegen der Sachlage darauf zu berufen, dass sich für den relevanten Inhalt einer Umweltprüfung in annähernd einem Jahrzehnt sichtbarer, schneller Umweltveränderungen keine grundsätzlich wesentlichen Entwicklungen ergeben haben könnten. Bei derartigem Zeitverzug und der hochdefizitären Datenqualität und der beabsichtigten Gültigkeitsdauer des Planes ist eine fundierte aktuelle Umweltprüfung fachlich und rechtlich zwingend und obligatorisch. Einem Verzicht wird weiterhin mit fachlichem Nachdruck widersprochen. Es ist auch entsprechend dem Sinn und Zweck des Planes nicht nachvollziehbar, dass wesentliche raumbedeutsame Umweltauswirkungen des Regionalplans nunmehr im Rahmen der Planfeststellung oder gar der lokal speziell ausgerichteten Bauleitplanung („End of the Pipe“) geprüft und entschieden werden sollten, wie das erste Abwägungsergebnis abzuwiegen versucht. Eine solche Plankarikatur ist weiterhin	und notwendig ist. Die weiteren Kritikpunkte werden zur Kenntnis genommen. Den Antworten zu den Unterpunkten FF05; FF06; FF08; FF09/FF10a; FF10b, FF11a; FF14; zur Datengrundlage Biotopkartierung; zu Wanderkorridoren und zu den kumulativen Auswirkungen aus dem ersten Beteiligungsverfahren ist an dieser Stelle nichts hinzuzufügen. Zu fehlenden Kriterien für Siedlungs- und Nutzungslagen: Die Regionalplanung trägt mit ihren steuernden Instrumenten (siehe Kapitel Siedlungsentwicklung und Freiraumentwicklung) zu einer vorausschauenden, nachhaltigen Raumentwicklung bei. Konkrete Projekte müssen im Einzelfall geprüft werden. Dabei ist bei Festlegungen zu Vorhabenstypen, die immer ein nachgeordnetes Planungsverfahren oder Genehmigungsverfahren erfordern zwingend die Wirkung dieser Verfahren zu berücksichtigen. So ermöglichen beispielsweise regionalplanerische, räumlich unkonkrete Festlegungen zur Siedlungsentwicklung lediglich den Einstieg in eine Planung hierzu, bewirken aber keineswegs Baurecht oder ähnliches. Im Rahmen der Bauleitplanung werden innerhalb der regionalplanerisch zulässigen Gebiete Vorhaben entwickelt und konkretisiert und einer eigenständigen, dann weiter konkretisierten Umweltprüfung unterzogen. Eine vorgeifende Worst-Case-Bewertung auf Ebene der Regionalplanung ist daher weder fachlich notwendig, noch sinnvoll. Sie würde vielmehr die Aufgabe der Umweltprüfung ad

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	abzulehnen. 4.1.1 Methodik (Teil D) Der Stadtnaturschutzbeauftragte nimmt dankbar zur Kenntnis und begrüßt die Aufnahme einiger Anregungen zur Überarbeitung der angesprochenen Texte und Aussagen. Das Ergebnis bleibt allerdings bezüglich der Klarheit, der fachlichen Aussage und der methodischen Qualität deutlich hinter den an eine aussagefähige und für den Gültigkeitszeitraum relevante Umweltprüfung zu stellenden Anforderungen zurück. Inhaltlich werden die im Rahmen der 1. Stellungnahme des Stadtnaturschutzbeauftragten angesprochenen Kritikpunkte leider überwiegend nicht gelöst, sondern weitgehend nur abgewiegelt oder umschreibend abgewertet. Zu der Vielfalt der Defizite erfolgen hier nur begrenzte Anmerkungen in Kürze: -Umweltauswirkungen auf dem Maßstab 1:100000: Da der Plan grundsätzlich in der Fläche die Entwicklung konkreter Siedlungs-, Gewerbe-, etc.-Entwicklung zulässt, sind die Umweltauswirkungen dafür natürlich in relevantem Umfang und relevanter Tiefe zu ermitteln. Es ist fachlich unzweifelhaft, dass diese Auswirkungen sich aus einer feingliedrigen Detailsituation generieren, die in einer Umweltprüfung zwangsweise sorgfältiger als im Maßstab 1:100.000 zu betrachten ist. So verschwinden z.B. Arten und Lebensräume mit raum- und umweltrelevanten Auswirkungen wenn einzelne Biotoptrittsteine von im Einzelfall Hektargröße geschädigt oder beseitigt werden. Wenn diese Umweltdaten nicht in die Prüfung einbezogen werden, bleiben für die Gesamtheit entscheidende Faktoren gänzlich unberücksichtigt, was einer fachlich nicht haltbaren Vorabwägung entspricht. Dabei handelt es sich auch nicht (wie in der Abwägung vorgeschoben) um eine worst-case-Betrachtung, sondern um den regelhaft vorkommenden Fall.	absurdum führen, weil diese Vorgehensweise Unterschiede zwischen Planungsalternativen nivellieren würde, da letztlich jegliche – und gerade die räumlich und sachlich wenig konkretisierten Festlegungen – zu schweren voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen führen würden und Unterschiede zwischen Planungsalternativen, die aufgrund der unterschiedlichen Vermeidungsmöglichkeiten oder der unterschiedlichen Flächenanteile, die innerhalb einer Festlegung hiervon möglicherweise betroffen werden könnten, vollständig verloren gehen würden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	- FF05: Fachlich bleibt rätselhaft, warum als eindeutig schutzwürdig eingestufte Gebiete deren formeller Schutzzollzug lediglich noch nicht realisiert werden konnte eine niedrigere Einstufung erhalten sollten, ein verwaltungsseitig umgesetzter Schutzzollzug. In der Umweltprüfung ist nicht das schleichende Arbeitsergebnis der Verwaltung zu beurteilen, sondern die <u>Schutzbedürftigkeit des Schutzgutes</u>. Die Schutzwürdigkeit von FF05 folglich zwingend mit „sehr hoch“ zu bewerten. - FF06: Gleichermaßen abwegig und fachlich abenteuerlich ist es, Biosphärenreservate als schutzwürdige Gebiete mit einer abgeschwächten Schutzwürdigkeit zu bewerten, nur will sie Teile enthalten könnten, die einem verminderten Schutz unterfallen könnten (Schutzzone III). Auch hier kommt es auf das Schutzgut an und nicht auf einen imaginär vorab definierten vermeintlichen Mittelwert von Flächen im Rahmen unzulässiger Vorabwägung. In konkreten Fällen ist ausschließlich der <u>gesichert vermindert schutzwürdige Bereich</u> mit der abgesenkte Stufe „hoch“ zu bewerten, aber unter gar keinen Umständen das Gesamtgebiet. Das Gebiet ist mit „sehr hoch“ zu bewerten und nur dort, wo dies fachlich tatsächlich gesichert geboten ist, zu differenzieren. -FF08 u.09: Auch hier ist bei der Umweltprüfung die tatsächliche Funktion des Biotopverbundes zu betrachten. Die besondere Schutzwürdigkeit der Struktur des Biotopverbundes ist insbesondere durch den Sicherungsanspruch seiner Vernetzungswirkung von Einzellebensräumen und Trittsteinen begründet, die gerade eine hinlängliche Austauschwirkung und –möglichkeit sichern soll. Ganz besonders unter dem heute zu beobachtenden Nutzungsdruck auf diese Flächen und dem resultierenden schweren Gefährdungspotenzial (s.a. Biotopverluste von ca. 50% in SH !!!) ist hier der Ansatz der sehr hohen Schutzwürdigkeit zwingend. Zudem	

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	ist beachtlich, dass die Maßgaben des §20 BNatSchG weder vollständig Abschließende sind noch formale Einzelschutzeinstufungen erzwingen. FF 08 u. FF09 sind folglich als „sehr hoch“ einzustufen. (Exkurs: sofern sich tatsächlich in einem konkreten Verfahren fachlich nachweisen lässt, dass <u>ein bestimmtes Vorhaben keinen schädlichen Einfluss auf die schutzwürdige Funktion</u> vor Ort haben sollte, kann dieses <u>im nachgeordneten Verfahren konkret fachlich bewertet, begründet, ermittelt und ausgeglichen</u> werden. Ungeeignet ist aber, von vornherein den Schutzwürdigkeitsstatus methodisch zu reduzieren um damit in der Gesamtheit eine unzulässige negative Vorabwägung vorzunehmen. (Dies ist ein Kardinalfehler, der die vorliegende Prüfung an vielen Stellen durchzieht.) - FF10a: Die Einstufung der Schutzwürdigkeit des Naturwaldes mit sehr hoch ist fachlich korrekt und ganz besonders in SH zwingend geboten. - FF10b: Die Einstufung von Wald > 5ha mit lediglich „hoch“ ist fachlich unverständlich und unrichtig. Die grundsätzlich <u>sehr hohe</u> ökologische Funktionalität von Waldflächen bezüglich ihrer Lebensraum- und Klimafunktion wie auch Erholungsfunktion ist bekannt und ausreichend belegt. Dies gilt im Grundsatz für den Wald ganz allgemein. Soweit der Verfasser des Umweltberichtes Furcht hat, dass es im Wald auch vereinzelt Fälle geben könnte, die den grundsätzlich sehr hohen Schutzwürdigkeitsstatus nicht rechtfertigen oder erreichen könnten wäre es absolut fahrlässig, <u>wegen theoretisch möglicher lokaler Einzelfälle kleinsten Umfanges die gesamte Waldeinstufung abzusenken</u>. Die in der Abwägung vorgetragene Annahme, dass ein im unwahrscheinlichen Einzelfall zu hoch angesetzter Schutzstatus die Leistung und Qualität der Regionalplanung ganzheitlich, <u>also in ganz SH</u> behindern kann, ist fachlich wie rechtlich überaus	

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	abenteuerlich und zumindest nicht haltbar. Wenn lokal ein konkreter Grund vorliegt, dass eine Wald-Teilfläche der sehr hohen Schutzwürdigkeit nicht genügt und dazu bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung nicht entwickelt werden kann, kann sie aufgrund des konkreten fachlichen Sachverhaltes flächenscharf in Schutzwürdigkeit gemindert werden (Einzelfallbetrachtung im nachgelagerten Verfahren). Eine umgekehrte negativ vorabwägende Betrachtung ist fachlich nicht diskutabel und abzulehnen. Es ist darüber hinaus fachlich unzweifelhaft anerkannt, dass Waldflächen in SH allein schon aufgrund ihrer Seltenheit und ökologischen Bedeutung und Wirksamkeit einen besonders hohen (sehr hohen) Schutzwert genießen. Die vorgenommen Einstufung bleibt damit vollends unverständlich und ist zu korrigieren. - FF10c: Unter Hinweis auf FF 10a ist die Einstufung der Schutzwürdigkeit mit „mittel“ nicht nachvollziehbar und nicht korrekt. Kleine Waldbereiche bieten die gleichen erheblichen Basisqualitäten wie Waldbereiche grundsätzlich und stellen äußerst wertvoll Trittsteinbiotope mit vielfältigsten Lebensraumqualitäten dar. Eine Einstufung ist gleichermaßen mit sehr hoch vorzunehmen. Die Gesamtheit kleiner Waldbestände stellt in SH eine überaus wertvolles Schutzgut dar und ist bei einer flächenhaften Betrachtung als sehr hoher Wert einzustufen. Sollte ein sehr kleiner Waldbestand ein äußerst geringes Alter haben und seine Funktionen im Ersatz z.B. in weniger als 10 Jahren wieder erlangen können, muss das stets in einer fachlichen Einzelfallprüfung vor Ort bearbeitet werden. Eine Abwertung aller Waldbestände auf die Gesamtfläche wegen theoretisch möglicher Einzelfallbefürchtungen ist der Umweltprüfung zu unterlassen. -FF11a: Die Argumentation, dass ein Teil des Feuchtgrünlands ja als FF07 geschützt sei liefert fachlich keine fundierte und hinreichende Erklärung, die Masse des überaus wertvollen Feuchtgrünlandes pauschal niedriger zu bewerten. Hier wird aus der	

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	erforderlichen Bewertung in der Abwägung eine zweckorientierte Vermutung , die sich nicht am fachlichen Sachverhalt orientiert. <u>Aufgrund seiner erheblichen belegten ökologischen und klimafachlichen Bedeutung und seiner sehr hohen Gefährdung</u> in SH ist Einstufung von <u>FF11a mit sehr hoch</u> anzusetzen. -FF14: Sofern die Anwesenheit einer Vielzahl von Seeadlerhorsten in einem Landschaftsraum kein geeigneter Indikator für Artenschutzbelange sein sollte und insbesondere die entsprechenden Flächen nur mittleres!! Konfliktpotenzial aufweisen, widerspricht dies den langjährigen vorliegenden fachlichen Erkenntnissen und der bekannten Funktionalität der räumlichen Vernetzung im betrachteten Gesamttraum erheblich. Schließlich geht es bei der Beurteilung hier nicht um die singuläre Qualität eines einzelnen Nistplatzes, sondern um die Gesamtheit des Lebensraumes der streng geschützten Arten und ihrer möglichen Beeinträchtigungen. Auch EU-rechtlich ergeben sich daran keine Zweifel. Angesichts der abenteuerlichen Abwägungsbegründung wird die Forderung nach einer sachgerechten Einstufung „sehr hoch“ bzw. „hoch“ nachdrücklich unterstrichen. -Datengrundlage Biotopkartierung Aus Sicht des Stadtnaturschutzbeauftragten ist nachdrücklich in Abrede zu stellen, dass ein Datenbestand mit sehr wesentlichen fachlich erheblichen Daten mit über 10 Jahren zum Planaufstellungszeitpunkt und mit über 25 Jahren zu Ende der Plangültigkeit eine hinreichend qualitative Eignung für eine landesweite raumerhebliche Planung hat. Es musste in SH jüngst festgestellt werden, dass sich allein schon die gesetzlich geschützten Biotope an Zahl aus noch immer ungeprüften Gründen innerhalb von ca. 20 Jahren annähernd halbiert haben. Für die Datengrundlagen der Biotopkartierung gilt ebenso wie für eine große Zahl weiterer umweltfachlicher Daten, dass diese nicht für eine fachlich qualifizierte	

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	Aussagefähigkeit einer nachhaltigen und zukunftsorientierten Planung hinreichend sind. Wird das mangelhafte, lückenhafte Material als Grundlage genommen, <u>so ist eine sehr regelmäßige Fortschreibung in kurzen Rhythmen zwingend erforderlich.</u> Im Rahmen der Umweltprüfung dieser dramatische Mangel konkret zu beschreiben und <u>bezüglich seiner Auswirkungen und Risiken zu bewerten.</u> - Wanderkorridore Auf die Bedeutung der Wanderkorridore wird im Umweltbericht nicht ausreichend eingegangen. Es reicht keinesfalls aus, diese wichtigen Daten nur nachrichtlich zu erwähnen, statt sie fachlich zu verarbeiten und planerisch darzustellen. Diese Bereiche bieten bei wirksamen Gefährdungseinflüssen die Möglichkeit einer Wiederbesiedelung und schützen Bestände vor genetischer Isolation. Diese Korridore haben ökologisch und in ihrem Flächenbezug herausragende Bedeutung für den Schutz und Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen in sind in der Umweltprüfung einer sehr konkreten Betrachtung und Bewertung zu unterziehen. Daten und Pläne sind bei LfU, MEKUN, BfN und Landesjagdverband bekannt und verfügbar. - fehlende Kriterien für Siedlungs- und Nutzungslagen Im Umweltbericht und der Bewertung fehlen Kriterien für Siedlungs- und Nutzungslagen, die sich trotz Defiziten z.B. in der Innenbereichsentwicklung flächenverbrauchend in das Umfeld entwickeln. Hier wäre die Kategorie erforderlich die insbesondere den Schädlichkeitsgrad und Risikowert für das Kriterium /den Aspekt beschreibt um die entsprechende häufig anzutreffende Problemlage im Umweltbericht abzubilden und für Umwelt und Klimaschutz schädliche Entwicklungen in den Plankarten aufzuzeigen. Vorgeschlagen wird im Umweltbericht z.B. ein konkreteres Kapitel mit den Inhalten: umwelt- und klimaschädliche Entwicklungen in der Rumnutzung, Risikobewertung mit	

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	Folgenabschätzung, Verlagerung ökologischer Schadensfolgen auf die Zukunft. - Kumulative Auswirkungen Die Aussagen zu den kumulativen Auswirkungen gehen an der fachlichen Tiefe der Problematik vorbei werden den fachlichen Anforderungen nicht gerecht. Sich überlagernde Festlegungen Naturschutz / Tourismus oder Abbau von Bodenschätzen sind in der Praxis regelmäßig problembehaftet. Der Plan wird seiner Konkretisierungsfunktion hier nicht gerecht, sondern verstärkt im Überlagerungsbereich den Konflikt und die Flächenkonkurrenz unzulässig. Bei einer Überlagerung von unterschiedlichen Vorbehalts- und Vorranggebieten müssen die landschaftlichen und biotischen Einzelfunktionen entsprechend ihrer Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen untereinander abgestimmt werden. Sinnvoll wäre hierzu die Vorgabe verbindlicher Abwägungskriterien. Dabei ist der jeweils empfindlicheren Funktion der Vorrang einzuräumen. Dies bedeutet z.B. dass bei allen Schutzgatkategorien FF jeweils im Einzelfall und unter Vorrang der Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Anforderungen ein nachhaltiges Naturerleben möglich sein kann, nicht aber eine Öffnung für allgemeine touristische Infrastrukturen etc. vorgesehen werden darf, die das Schutzgut beeinträchtigen kann. Auch die Beschreibung und Bewertung der kumulativen Auswirkungen der zunehmenden Flächenkonkurrenz unter Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen (s.a. GG Art, 20a) für die Plangebiete fehlt vollständig im Umweltbericht. Dass dies lt. Abwägung den gesetzlichen Grundlagen entsprechen sollte, kann bereits angesichts des Staatsziels zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen sowie vieler anderer zu beachtender Vorsorgeaspekte gar nicht erkannt werden.	

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	----- Auch im Rahmen dieser 2. Stellungnahme hat der Stadtnaturschutzbeauftragte durch eine Vielzahl von Aspekten dargelegt, dass der vorliegende Entwurf nicht hinreichend geeignet ist um einen dringend erforderlichen Ordnungsbeitrag für eine zukunftsfähige und nachhaltige Rumnutzungsplanung in Schleswig-Holstein zu leisten. Die aufgrund der ersten Stellungnahme erfolgte Abwägung erfüllt in ihren Aussagen und besonders in ihrer Bewertungen zum Umweltbericht mit großer Besorgnis. Auch angesichts großer Defizite bei der nachhaltigen Innenentwicklung in den von der Regionalplanung erfassten Bereichen ist eine sehr grundlegende Überarbeitung des Planentwurfes notwendig. Der Stadtnaturschutzbeauftragte der Hansestadt Lübeck bittet um die sorgfältige Beachtung der hier vorgetragenen Argumente, Hinweise und Forderungen. Der Beirat steht auch weiterhin für eine konstruktive Diskussion und Weiterentwicklung der dringend benötigten zielführenden und nachhaltigen Planung bereit. Die Stellungnahme des Stadtnaturschutzbeauftragten vom 08.11.2023 ist als Bestandteil dieser Stellungnahme zu werten.	
Institution: Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Keine Abteilung ID: 1294	o Der Darstellung im Umweltbericht, Anlage 3b, Steckbrief auf den Seiten 178 und 179, dass die Waldbetroffenheit bei Umsetzung des Rohstoffabbaus gering sei, wird insofern widersprochen.	Die genaue Ausgestaltung des tatsächlichen Abbaugebietes obliegt der Zulassungsbehörde, ein Erhalt von Waldflächen ist auf nachgelagerter Ebene somit zu prüfen. Das Vorranggebiet befindet sich größtenteils auf einer strukturarmen Ackerfläche. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Landesbetrieb für Küstenschutz,	<u>b) Stellungnahme Geschäftsbereiches 2 (Gewässerkunde, Vorarbeiten Küstenschutz)</u> Folgende Anmerkungen zu den vorliegenden Entwürfen aus dem Kontext der Bearbeitung	Zu Kapitel 2.6.7, letzter Absatz: Dem in der Stellungnahme gemachten

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein ID: M1404	der Hochwasserrichtlinie im LKN.SH: • Kapitel 2.6.7, letzter Absatz: "Dabei handelt es sich um Bereiche ohne technischen Hochwasserschutz." Dies ist so nicht korrekt. Es werden hier ebenfalls die sogenannten eingeschränkt geschützten Hochwasserrisikogebiete an der Küste dargestellt. ◦ Formulierungsvorschlag: "Dabei handelt es sich um Bereiche ohne technischen oder mit nur eingeschränktem Hochwasserschutz." • allgemeine Anmerkung zum Kapitel 2.6.7 Der Begriff Überschwemmungsgebiete (ÜSG) sollte im Sinne einer besseren Verständlichkeit inhaltlich dem Flusshochwasser zugeordnet werden, da es an der Küste keine ÜSG gibt. ◦ bitte hinsichtlich Formulierungsvorschlag Rücksprache mit Ref. 45 im MEKUN halten • Abbildung 2-22: Hochwasserbereiche: Die gemeinsame Darstellung des Ereignisses mit niedriger Wahrscheinlichkeit für Fluss- und Küstenhochwasser führt in den Gebieten zu Verständnisproblemen, in denen für das Küstenhochwasser gleichzeitig ein Extremszenario vorliegt. Beispiel: Beltringharder Koog. In diesem Fall kann der Eindruck entstehen, dass kein ausreichender Schutzstandard vorliegt. • Vorschlag zur Änderung in der Karte: In der Legende ist ausreichend Platz für ein weiteres Symbol vorhanden, welches zwischen der niedrigen Wahrscheinlichkeit für Fluss und Küste differenzieren würde.	Formulierungsvorschlag wird gefolgt. Zur allgemeinen Anmerkung zum Kapitel 2.6.7: Der Hinweis wurde geprüft, jedoch ergibt sich der Inhalt aus Perspektive des Plangebers gut aus dem Zusammenhang. Daher wird der Text nicht angepasst. Zur Abbildung 2-22: Zur Darstellung/Beschreibung des Umweltzustandes im Kapitel 2 des Umweltberichtes für die Regionalplanaufstellung ist nach Ansicht des Plangebers die Abbildung ausreichend. Die Karte sollte nicht zur genauen Abgrenzung von Kulissen herangezogen werden, sondern hat vielmehr Überblickscharakter. Weitaus mehr Details sind der Themenkarte im LEP 2021 und öffentlich einsehbaren Fachgrundlagen zu entnehmen. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Institution: Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein	8. Der Regionalplan setzt sich bislang nicht ausreichend mit dem UNESCO Weltnaturerbe Wattenmeer auseinander. Es finden sich lediglich kurze Erwähnungen unter den Ziffern 2.3.4 und 2.9.1. Ich bitte daher darum, die Umweltberichte um ein separates Kapitel bzw. ein ergänzendes Kapitel zu ergänzen, das sich jeweils mit den OUV-Kriterien des Weltnaturerbes	Die Stellungnahme besteht aus mehreren Teilabschnitten und wird in der Abwägungstabelle zum Kapitel 2.5 Küstenschutz unter der ID M1112 zusammenhängend votiert.

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
ID: M1404	auseinandersetzt. 9. Eine genauere Darstellung und Beschreibung der Weltnaturerbestätte könnte bspw. analog zu den Weltkulturerbestätten unter 2.9.1. Ziffer erfolgen oder alternativ unter Ziffer 2.3.4 im jeweiligen „Nationalpark“ Kapitel.	
Institution: Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein ID: M1404	• Auf den Haupt-Karten (Anlage 2 Teil C) zu den Regionalplänen sowie bei den jeweiligen Karten / Abbildungen 2-3, 2-5, 2-7, 2-8, 2-9, 2-10, 2-12 in den beiden Umweltberichten werden die Schutzgebietsgrenzen des Nationalparks Wattenmeer im Küstenmeer auch außerhalb der Kreisgrenzen bislang nicht dargestellt (vgl. Abbildung 2-4 im Umweltbericht). Auf der Karte / Abbildung 2-4 wird der Nationalpark Wattenmeer im Gegensatz dazu korrekt dargestellt. Dies ist überaus sinnvoll, da diese Bereiche aufgrund der nicht-Inkommunalisierung des Küstenmeeres ansonsten auf der Regionalplanungsebene gar nicht dargestellt und behandelt werden. Dabei ist eine genauere Betrachtung aufgrund seiner internationalen Bedeutung für den Naturschutz überaus ratsam und auch angebracht. • Nachfolgend erwähne ich dazu Beispiele, die sich mit diesem Thema näher auseinandersetzen bzw. bei denen ich eine nähere Betrachtung mit diesen Thema empfehle: ○ Es werden auf der Karte / Abbildung 2-3 nicht die europäischen Schutzgebiete im Watten- und Küstenmeer dargestellt: „Ramsar-Gebiet SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete, Teilgebiet 1 Nationalpark Wattenmeer“ und „NTP SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete, Teilgebiet 1 Nationalpark Wattenmeer“. ○ Auf der Karte / Abbildung 2-5 werden nicht die gesetzlich geschützten Biotope im Bereich des Nationalparks Wattenmeer angezeigt. Dies gilt sowohl für die marinen, als auch für die semimarinen Biotoptypen (z.B. Watt, Salzwiesen oder Dünenbiotope). Ich empfehle diese Angaben vollständigshalber auch in den Abbildungen im Umweltbericht und auf	Die Stellungnahme besteht aus mehreren Teilabschnitten und wird in der Abwägungstabelle zum Kapitel 2.5 Küstenschutz unter der ID M1112 zusammenhängend votiert.

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	Plantextebene zu ergänzen. ○ Auf Karte / Abbildung Ziffer 2-5 bitte ich außerdem um die kartographische Ergänzung, dass die Insel Pellworm ebenfalls Teil der Entwicklungszone des Biosphärenreservats „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und Halligen“ ist. ○ Unter Karte / Abbildung 2-7 bitte ich darum, auch die Salzwiesenflächen darzustellen, die im Nationalpark Wattenmeer liegen; gleiches gilt analog für die Schwerpunkträume und Verbundachsen des Biotopverbundes (Ziffer 2-7. 2-8 und Ziffer 2-9) sowie für die Wildnisgebiete. ○ Unter Ziffer 2-10 fehlt ein Hinweis, dass der Nationalpark Wattenmeer ebenso als international bedeutsames Rastgebiet für Millionen von Vögeln gilt. Entsprechend bitte ich dazu um eine Ergänzung unter Ziffer 2.3.13 in den Umweltberichten. ○ Ich bitte daher darum, die o.g. Darstellungen analog zur korrekten Darstellung auf Karte / Abbildung 2-4 entsprechend anzupassen. ○ Die Nationalparkverwaltung verfügt auch über eigene Naturschutzdaten (auch GIS-Daten) für den Bereich des Nationalparks Wattenmeer, die bei Bedarf ebenfalls gerne zur Verfügung gestellt werden können.	
Institution: BUND Kreisgruppe Pinneberg ID: M1398	Umweltbericht 2.3.6 Biotopschutz - gesetzlich geschützte Biotope (FF07) Die zugrunde gelegte Mindestgröße von 10 Hektar als Darstellung für den Biotopschutz halten wir für indifferent und als zu groß festgelegt. Gerade kleinere Biotope können oft noch eine Vernetzungsfunktion aufrechterhalten und sollten durch den Biotopverbund gestärkt werden! 2.4.5 Geotope (BF05)	Zu 2.3.6 Biotopschutz - gesetzlich geschützte Biotope (FF07): Die Regionalpläne und somit auch die Umweltberichte bewegen sich auf einer Maßstabebene von 1: 100.000. Eine Darstellung von Biotopen mit einer Mindestgröße von 10 Hektar orientiert sich an diesem Maßstab. Die Kappungsgrenze bei der Darstellbarkeit stellt damit nicht die Funktion kleiner Biotopstrukturen infrage. Sie sind wie dargelegt unerlässlich bei der

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	Wir fordern, dass schützenswerte Geotope generell von jeglicher Bebauung freizuhalten sind. Die Beschreibung „schützenswert“ reicht u.E. nicht aus, um die Geotope auf Dauer zum Erhalt zu sichern. Geotop-Potentialgebiete müssen vor Eingriffe auf ihre Schutzbedürftigkeit hin untersucht werden. Geotope sind in den Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft gelistet. Werden sie dennoch mit einem Baugebiet oder Infrastrukturmaßnahmen überplant, können sie nicht ausgeglichen werden! Kap 2.8.4 Unzerschnittene, verkehrsarme Räume (L04) Hier besteht ein Widerspruch. Der nördliche Teil des Kreises Pinneberg, als unzerschnittener Lebensraum Nr. 16 „Moor-, Heide- und Knicklandschaft zwischen Bad Bramstedt und Barmstedt“, als „struktureiche Kulturlandschaft“, als Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie mit dem vorgeschlagenen Landschaftsschutzgebiet „Großraum Breitenburger Moor steht in einem Konflikt zu den Planungen zur A 20 im gleichen Planungsraum. Der Erhalt dieser Schutzgüter und Strukturen muss prioritär zu deren Erhalt und Förderung geregelt werden. Anlage 2 zum Entwurf 2025 Planungsraum III Für das Geotop „Te 007 Pliozän Eggerstedt“ in Pinneberg fehlt in der Karte die Signatur - Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft.	Vernetzung von Freiraumstrukturen. Zu 2.4.5 Geotope (BF05): Geotopstrukturen sind durch die Kulissen der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft auf Ebene der Regionalpläne berücksichtigt. Eine fachgerechte Betrachtung von Geotopen und Bewertung ihrer Schutzbedürftigkeit erfolgt entsprechend auf nachgelagerter Planungsebene. Kap 2.8.4 Unzerschnittene, verkehrsarme Räume (L04): Die Abgrenzungen der unzerschnittenen, verkehrsarmen Räume entsprechen den Darstellungen des Landschaftsrahmenplans-SH 2020 und wurden zum 2. Entwurf im Jahr 2024 aktuell für die Regionalplanneuaufstellung abgefragt. Die unzerschnittenen, verkehrsarmen Räume werden demnach nicht im Rahmen der Regionalplanneuaufstellung ausgewiesen und eigens abgegrenzt. Eine Veränderung der Kulisse obliegt nicht der Regionalplanung. Dem Aspekt der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Anlage 2 zum Entwurf 2025 Planungsraum III: Es kann nicht nachvollzogen werden, auf welche Karte sich die Stellungnahme bezieht. Im Umweltbericht wird eine Vielzahl von Abbildungen verwendet. Eine Abbildung zur Darstellung von Geotopen beispielsweise weist den Geotopen keine anderen Flächenkategorien zu, auch wenn dies in der

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
		Hauptkarte des Regionalplanes so abgebildet ist. Der Aspekt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V. ID: 1182	Teil D: Umweltbericht Seite 9 ff Tabelle 1-2: Querschnittsorientierte Ziele des Umweltschutzes Im Text ist zu ergänzen, dass die natürlichen Schutzgüter grundsätzlich auch durch den vermehrten Ausbau von Leitungstrassen aller Art und Verkehrstrassen beeinträchtigt werden. Diese Potenziale sind in der Umweltprüfung konkret zu bearbeiten, mit ihre Wirkfaktoren darzustellen und auch bezüglich kumulativer Wirkungen zu bewerten. Tabelle 2-2: Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit M03 Naturparke müssen mit Schutzwürdigkeit Hoch gekennzeichnet werden, weil sie einen besonders hohen Kumulationseffekt aus hohen Biotopqualitäten, Naturschutz, und Erholungsfunktionen aufweisen, der in dieser Form durch Nutzungen und Eingriffe sehr stark bedroht ist. 2.3.11 Biotopverbund – Wichtige Verbundachsen und Schwerpunktbereiche Grundsätzlich sind naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen und Ökokonten aufgrund ihrer wesentlichen Biotopfunktion und als ein Kernelement der praktischen Umsetzung des Naturschutzrechtes aufzunehmen. Seite 49 Abbildung 2-9: Länderübergreifende Achsen des Biotopverbunds, auf der Karte fehlt u.a. der Lübecker Stadtwald 2.3.13 Bedeutsame Lebensraumstrukturen für Vogelarten (FF14 -FF18) Seite 51 Abbildung 2-10: Bedeutsame Lebensraumstrukturen für Vogelarten, auf der Karte fehlen diverse Lebensraumstrukturen (Brut- und Nahrungsgebiete) für Vogelarten (z.B. Sachsenwald und Billelatal (z.B. Schwarzstorch, Bekassine, Wiesenweihe,	Zu Tabelle 1-2: Querschnittsorientierte Ziele des Umweltschutzes: Die Strategische Umweltprüfung ist ein Verfahren zur Ermittlung und Bewertung von voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen hat in erster Linie anhand der Ziele des Umweltschutzes zu erfolgen, die auch im Umweltbericht festgelegt sind. Dabei ist eine auf den konkreten Plan abgestimmte Zielauswahl notwendig. Die ausgewählten Ziele müssen eine Relevanz für den Plan haben beziehungsweise es sind nur für den Plan bedeutsame Umweltziele auszuwählen. Entscheidend sind hier die jeweiligen Festlegungen des Plans. Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen sind jeweils eigene Planungen auf verschiedenen Planungsebenen wie die Bundesverkehrswegeplanung oder die Planungen der Bundesnetzagentur, die ihrerseits einen Umweltbericht erstellen. Tabelle 2-2: Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit: Zur Schutzwürdigkeit von M03 Naturparke:

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	Seeadler und weitere). Die Karte ist insbesondere in Verlängerung der Vogelzuglinien in den Tälern der Fließgewässer wie Trave, Bille, Wakenitz, zu ergänzen. Seite 53 Brutgebiete (FF18) Die Ausführungen zu FF18 sind nicht vollständig. Es fehlen z.B. die extensiven Grünlandflächen längs des Billeals. 2.3.15 Übersicht der schutzgutbezogenen Kriterien mit Bewertung der Schutzwürdigkeit Seite 55 Tabelle 2-5: Schutzgut Tiere, Pflanzen und die Biologische Vielfalt – schutzgutbezogene Kriterien. In SH mit nur geringem Waldanteil müssen auch Wälder kleiner 5ha (FF10c) mit Schutzwürdigkeit hoch eingestuft werden. 2.7.5 Übersicht der schutzgutbezogenen Kriterien mit Bewertung der Schutzwürdigkeit Wälder Seite 98 Tabelle 2-12 Schutzgut Klima/Luft– schutzgutbezogene Kriterien Wälder unter 5ha müssen mit aufgenommen werden Seite 117ff 2.10 Schutzgüter Boden, Fläche Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt Landschaft Menschliche Gesundheit Der BUND SH verweist darauf, dass in dem Gebiet 3 wie auch in anderen Gebieten ein massiver Ausbau der Stromleitungen und flächenintensiven PV-Anlagen vorangetrieben wird, dem die Regionalplanung bisher nicht gerecht wird. Durch den Ausbau von Leitungstrassen und großen PV-Flächen werden die oben genannten Schutzgüter beeinträchtigt. Seite 120 Tabelle 3-1 Allgemeine Umweltprüfung Der BUND SH empfiehlt die Tabelle unter 2. / 3. zu ergänzen. Der Flächenverbrauch ist dringend zu reduzieren	Eine lediglich mittlere Einstufung der Schutzwürdigkeit ergibt sich daraus, dass die Naturparke die schwächste Kategorie der Großschutzgebiete darstellt. Eine Hochstufung ist daher nicht gerechtfertigt. 2.3.11 Biotopverbund – Wichtige Verbundachsen und Schwerpunktbereiche: Die Darstellung des Biotopverbundsystems entspricht der derzeitigen Datenlage und wurde aus dem Landschaftsrahmenplan übernommen. Eine eigenständige Erweiterung der Kulisse von Seiten der Regionalplanung ist gesetzlich nicht vorgesehen und entspricht nicht dem Auftrag des LEP 2021 an die Regionalpläne. Zur Abbildung Seite 49 Abbildung 2-9: Der Lübecker Stadtwald kann Aufgrund des Maßstabs der Karten und des schwarzen Piktogrammes, welches die Hansestadt Lübeck markiert, in der Abbildung schwer erkannt werden. Er ist in den Datengrundlagen jedoch enthalten. Seite 51 Abbildung 2-10: Bedeutsame Lebensraumstrukturen für Vogelarten, Bei der Abbildung handelt es sich um eine Auswahl der in der Umweltprüfung betrachteten Gebiete, ergänzend zu den EU-Vogelschutzgebieten. Die Auswahl ist für die Umweltprüfung auf Regionalplanebene ausreichend.

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	S 164 ff, Ziff 5.1 Bei der Betrachtung der Kumulationen und ihrer Auswirkungen sind grundsätzlich die Leitungstrassen, Verkehrstrassen, Windenergieanlagen und großflächigen PV-Flächen (über 3 ha) zu berücksichtigen und in ihrer Wirkung in der Kumulation zu beschreiben und zu bewerten. Regionale Freiraumstruktur – Grundwasserschutz Tabelle 5-1, Ziff. 2.3 Der BUND SH fordert die Beschreibung über den Grundwasserschutz dahingehend zu erweitern, dass der Grundwasserschutz nicht nur räumlich, sondern auch hinsichtlich der Nutzung zu ordnen ist. Seite 183 2.6 Regionale Freiraumstruktur – Rohstoffsicherung Die unter Ziff. 2.6 (Tabelle 5-1, S. 183) getroffene Aussage zur klimatischen Wasserbilanz (BMU, 2003) ist an die aktuellen Bedingungen anzupassen. Die genannte Aussage ist mittlerweile veraltet (23 Jahre alt mit deutlich älteren Bezugsdaten) und nur historisch relevant. Ferner ist es erforderlich, hier nicht nur die beschönigte Situation darzustellen. Es ist auf die reale Situation Bezug zu nehmen. Eine nennenswerte Grundwasserabsenkung grundsätzlich erheblich Schadpotenziale in sich trägt und die Rekultivierungssituation der Abbauflächen sehr häufig defizitär ist und keiner konsequenten praktischen Überwachung unterliegt und damit die gewünschte biotop- und landschaftsbezogene Entwicklung nicht erreicht. Seite 185 Tabelle 5-1, 4.7 Regionale Infrastruktur - Windenergie (nachrichtliche Übernahme) + 4.8 Leitungsnetze Die Aussage, dass sich keine zusätzlichen summarischen Umweltauswirkungen durch Windenergie, Leitungsnetze ergeben, ist fachlich zweifellos falsch und zu streichen bzw. zu korrigieren. Dabei ist konkret auch die Kumulation der Störungselemente (Windanlagen, Freileitungen etc.) auf die Gesamtheit der Regionalplan betrachteten Schutzgüter zu beschreiben und zu bewerten. Dies ist besonders deswegen erforderlich, da die Einflüsse auf die Gesamtheit der im Regionalplan bearbeiteten Inhalte (Raumordnung wie Landschaftsplanung) besonders wirksam sind.	Zu Seite 53 Brutgebiete: Unter FF18 werden Wiesenvogelbrutgebiete außerhalb der Kulisse der Europäischen Vogelschutzgebiete beschrieben. Diese sind der Abgrenzung der Wiesenvogelbrutgebiete aus dem Landschaftsrahmenplan für den PLR 3, Seite 215-216 entnommen. Das Billelatal ist Bestandteil des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ (Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet) und somit nicht Bestandteil der Wiesenvogelbrutgebiete nach Landschaftsrahmenplan. Zu Wälder kleiner 5ha (FF10c): Die grundsätzlichen ökologischen Funktionen von, auch kleineren, Waldflächen sind prinzipiell richtig, können jedoch nicht verallgemeinernd auf alle Waldflächen angewendet werden. Es ist aus gutachterlicher Sicht vertretbar, auf der übergeordneten Ebene der Regionalplanung eine Trennung zwischen kleineren und größeren Waldflächen vorzunehmen. Zwar können kleinere Waldflächen ebenfalls wichtige ökologische Funktionen, zum Beispiel als Trittsteinbiotop, übernehmen, eine pauschale Zuweisung dieser Funktionen auf alle Waldflächen ist jedoch vor dem Hintergrund einer integralen Planung nicht zielführend. Ein zu hoch angesetzter Schutzstatus von Flächen, beispielsweise devastierten standortfremden Waldbeständen, kann den ganzheitlichen Planungsansatz der Regionalplanung behindern. Der generelle Walderhalt ist auf der nachgelagerten Planungsebene durch § 9 LWaldG

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	3. Umweltprüfung 3.1.2 Regionale Freiraumstruktur Im FFH-Gebiet Binnendünen Nordoe bestehen weiterhin eine zu erwartende Unvereinbarkeit mit den Zielen des Natura 2000-Statuses. Eine Einstufung als Vorranggebiet für Grundwasserschutz (ranghöhere Gewichtung) würde bei erhöhter Grundwasserentnahme zwangsläufig erhebliche Umweltauswirkungen verursachen. Die Annahme ausschließlich positiver Effekte ist daher fachlich in Frage zu stellen. Jede Anpassung der Grundwasserentnahmemenge erfordert unweigerlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Einzelaspekte unserer Stellungnahme zum ersten Entwurf aus dem Jahr 2023 sind auch Teil dieser Stellungnahme	sowie §§ 13 BNatSchG weiterhin gegeben. Zudem sind ökologisch besonders wertvolle Waldbiotope sowie für den Biotopverbund wichtige Waldflächen ebenfalls über die Kriterien FF07 (gesetzlich geschützte Biotope) und FF08 (Biotopverbundsystem) berücksichtigt. Zu 117ff 2.10 Schutzgüter: Die Steuerung des Ausbaus von Photovoltaik-Anlagen und Leitungstrassen sind nicht Gegenstand der Regionalpläne. Leitungstrassen werden nach bestimmten Kriterien nachrichtlich in den Regionalplan übernommen. Die Planung von Trassen obliegt der Fachplanung. Diese sind bei Aufstellung von Fahrplankonzepten ebenfalls aufgefördert eine Umweltprüfung durchzuführen. Regelungen zu Photovoltaik-Anlagen werden in Schleswig-Holstein abschließend durch den LEP 2021 getroffen. Bei allen konkreten Vorhaben sind im Rahmen der Bauleitplanung ebenfalls Auswirkungen auf die Umwelt zu erheben. Seite 120 Tabelle 3-1 Allgemeine Umweltprüfung: Die angesprochene Tabelle 3-1 stellt die Ergebnisse der allgemeinen Umweltprüfung der Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen dar. Es kann nicht ganz nachvollzogen werden, an welcher Stelle der Petent eine Ergänzung im Umweltbericht für Sinnvoll erachtet. Eine Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme ist als eine zentrale Herausforderung und bedeutsames Handlungsfeld im Regionalplan (Regionalplan 3 Seite 23) benannt. Eine

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
		Ergänzung der Tabelle wird nicht für zwingend notwendig erachtet. Zur Kumulationsbetrachtung Seite 164 ff, Ziffer 5.1 und Seite 185 Tabelle 5-1, 4.7 Regionale Infrastruktur - Windenergie (nachrichtliche Übernahme) + 4.8 Leitungsnetze: Die Kumulationsbetrachtung im Umweltbericht basiert auf einer fachgutachterlichen Einschätzung, welche die spezifischen Wirkungen der Festlegungen des Regionalplans und deren räumliche Überlagerung einbezieht. Der Fokus auf „oberflächennahe Rohstoffe“ und „Windenergie“ resultiert aus den spezifischen Umweltauswirkungen dieser Nutzungen, die in der Regel lokal konzentriert auftreten und mit Vermeidungsmaßnahmen nur bedingt gemindert werden können (hier insbesondere visuelle Wirkungen). Planfestlegungen, die sich größtenteils aus bundes- oder landesweiten Fachplanungen ableiten oder im LEP 2021 enthalten sind und somit bereits einer Umweltprüfung unterzogen worden sind, wurden nicht erneut geprüft. Dies trifft auch auf die Festlegungen zum Straßenverkehr und Leitungstrassen zu. Zur Regionale Freiraumstruktur – Grundwasserschutz Tabelle 5-1, Ziffer 2.3: Eine Ordnung hinsichtlich der Nutzung wie durch den Petent gefordert ist nicht Aufgabe der Regionalplanung und wird im Umweltbericht nicht als zielführend erachtet.

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
		Zur Seite 183 2.6 Regionale Freiraumstruktur – Rohstoffsicherung: Die Umweltprüfung auf Regionalplanebene ist dazu angehalten, die Prüfung der erheblichen Umweltauswirkungen von getroffenen Festlegungen auf vorhandenen Daten aufzubauen. Es ist nicht Aufgabe der Regionalplanung eigene Daten zu erheben. Auch ein Monitoring über die Rekultivierungssituation der Abbauf Flächen ist nicht auf Regionalplanebene anzusiedeln. Zu 3.1.2 Regionale Freiraumstruktur Grundwasserentnahme: Die Vereinbarkeit des Vorranggebiet für Grundwasserschutz mit den Schutz- und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten, hier FFH-Gebiet Binnendünen Nordoe kann und muss auf nachgelagerter Ebene im jeweiligen projektbezogenen Verfahren geprüft und sichergestellt werden. Es kann daher auf Ebene der Regionalplanung mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass eine Vereinbarkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen hergestellt werden kann, zumal projektbezogene Schutzmaßnahmen ergriffen werden können. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und größtenteils nicht gefolgt.
Institution: BUND Kreisgruppe Dithmarschen,	zu den Regionalplanabschnitten aus der Zusammenfassung Umweltbericht:	Zu 2.1. Regionale Freiraumstruktur: Der Ausbau regenerativer Energie ist ein

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
Verein ID: 1177	1. Raumstruktur und Punkte 2.1 - 2.7 2.1 Regionale Freiraumstruktur - Natur- und Landschaft Konkurrierende Flächennutzungen üben einen großen Druck auf bestehende gesicherte und potenziell für Naturschutz geeignete Flächen aus. Wir wünschen u.a. eine Maximalvorgabe für den Ausbau von PV-FFA von 5 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche (Ausbaudeckel wie bei Wind). Wir fordern eine gleichrangige Behandlung dieser Flächen bei Bauvorhaben. Die bisherige starre Verfahrensweise bei Ausgleichsmaßnahmen und Ökokonten ist oft nicht zielführend und dient nicht dem Schutz der Natur vor Ort. Wir fordern daher flexible Ausgleichsmaßnahmen zum Schutze der Biodiversität vor Ort. Bis 2030 sollen zur Erfüllung der EU-Biodiversitätsstrategie (Naturwiederherstellungsverordnung) auf 20% der Landfläche geschädigte Lebensräume renaturiert werden. Um die Biodiversitätsstrategie umsetzen zu können, brauchen wir in Dithmarschen mehr Vorbehaltsgebiete für den Naturschutz. Das ist eine Chance für Dithmarschen für mehr Akzeptanz, Umweltbildung, grüne Arbeitsplätze, Freiräume, Naturschutz. Ergänzend zu Tabelle 2-15: Unzerschnittene, verkehrsarme Räume In der Karte Abbildung 2-24, Seite 121: sind die Dithmarscher Küstenbereiche als unzerschnittene, verkehrsarme Verkehrsräume (L04) dargestellt. Dieses kann nicht nachvollzogen werden. Diese sind hochgradig zerschnitten und zusätzlich mit WKA's und Energietrassen "bepflastert". Hier würden wir eher folgende Landschaftsräume mit hohem Natur- und Erholungswert dargestellt sehen: Den vom internationalen Vogelzug genutzten Bereich zwischen der Untereider und der Lundener Niederung, Broklandsautal, Bereich östlich von Heide-Rüsdorfer Moor-A23-bis Geestrand im Osten, Hohe Geest Welmbüttel - Schrum, Mieleniederung, Windberger Niederung, Eggstedter Moor, Kudener Niederung- Buchholzer Moor-Burger Au. Diese sind als Freiräume für Erholung und Natur-/ Landschaftsschutz-/Naturerlebnisraum von einer "Industrialisierung" durch Energieprojekte (WKA's, Freiflächen-PV-Anlagen, Energiespeicher, Leitungsnetze, ...) freizuhalten. Bisher ausgewiesene Wind-Vorranggebiete in diesen Bereichen sollten ebenso zurückgenommen werden wie die Aufweichung der Abstandsregelungen. Das gilt besonders für Energievorhaben in Landschaftsschutzgebieten. Sondergenehmigungen sind auszusetzen	landesweites Entwicklungsziel, welches somit im Rahmen des Landesentwicklungsplanes adressiert und abschließend geregelt wird. Zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung ist außerdem eine Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans geplant, die dieses Thema aufgreifen wird. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Die Regelungen zu Ausgleichsmaßnahmen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Zur Tabelle 2-15: Unzerschnittene, verkehrsarme Räume: Der Grad der Landschaftszerschneidung kann über die Anzahl und den Flächenanteil UZVR deutlich gemacht werden. Zu diesem Zweck hat das Bundesamt für Naturschutz (BfN) die UZVR bundesweit ermittelt. Diese sind dadurch gekennzeichnet, dass sie auf einer Fläche von mehr als 100 Quadratkilometer weder von einer Straße (Autobahn, Bundes-, Landes- oder Kreisstraße) ab einer Verkehrsdichte von 1.000 Kraftfahrzeugen pro Tag, noch von einer zweigleisigen Bahnstrecke oder eingleisigen elektrifizierten Bahnstrecke, die nicht stillgelegt ist oder von einem Kanal mit dem Status einer Bundeswasserstraße der Kategorie IV oder größer durchschnitten wird. Zu Punkt 2.3 Regionale Freiraumstruktur –

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	wie die im Bundesgesetz zur Umsetzung der Novelle der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2023/2413 (RED III) erlaubte so genannte Gemeindeöffnungsklausel. Keine weitere Konzentration von Energiewende-Projekten und "Industrialisierung" im Agrar- und Kulturland Dithmarschen. Grünzüge und Grünzäsuren sind, besonders durch Wohnungsbau, Wohnraumverdichtung und neue Gewerbegebiete, gefährdet. Dieses gilt auch für örtliche und regionale Biotopverbundsysteme. Im Interesse der Biodiversität und der Klimaanpassung müssen diese geschützt und ausgebaut werden. Wer legt diese Zonen fest? Wer setzt die von der EU geforderten "Urban Nature Plans" um? Zu Punkt 2.3 Regionale Freiraumstruktur - Grundwasserschutz Grundwasserschutz Anmerkung: Zunehmende Siedlungs- und Gewerbebedichte erfordert mehr Brauch- und Trinkwasser. Die Kapazitäten für sauberes Wasser in Dithmarschen sind teilweise bereits ausgeschöpft. Wir empfehlen ein Umdenken bei der raschen Ableitung von Niederschlagswasser über Gräben und Vorfluter. Sinnvoller wäre es, dieses Wasser der Grundwasserneubildung über naturnah gestaltete Rückhaltebereiche in die Entwässerungssysteme zuzuführen. Diese Maßnahme dient auch dem Binnenhochwasserschutz und dem Entgegenwirken der Versalzungsgefahr im Küstenbereich bei steigendem Meeresspiegel. 2. Regionale Siedlungsstruktur (Punkte 3.1 - 3.5) Der Ausbau der Siedlungs- und Gewerbestruktur soll bedarfsgerecht und ökologisch vertretbar sein. Dieses kann nur über Änderungen der jetzt gültigen Baugesetzgebung und deren Umsetzung erfolgen. Klimaanpassungen sind bisher auf wenige technische Maßnahmen beschränkt. Wir fordern eine Änderung zur mehr ökologischer, klimaneutraler, nachhaltiger Bauweise, die die Baukörper nicht nur für Menschen attraktiv macht, sondern auch eine Funktion als Lebensraum für Flora und Fauna darstellen (Gründächer, Fassadenbegrünung, Nistmöglichkeiten, ...). Das Ziel Schleswig-Holsteins, die Inanspruchnahme neuer Siedlungs- und Verkehrsflächen im Land bis 2030 auf unter 1,3 Hektar pro Tag zu reduzieren, sehen wir aufgrund den bisherigen regionalen Planungen	Grundwasserschutz: Regelungen zur Ableitung von Niederschlagswasser obliegen der Fachplanung und sind nicht Gegenstand der Regionalplanneuaufstellung. Zu 2. Regionale Siedlungsstruktur (Punkte 3.1 – 3.5): Der Aspekt der Stellungnahme mit der kritischen Haltung zur Erreichung der Flächenziele wird zur Kenntnis genommen. Das gesetzte Ziel Schleswig-Holsteins, die Inanspruchnahme neuer Siedlungs- und Verkehrsflächen im Land bis 2030 auf unter 1,3 Hektar pro Tag zu reduzieren ist eines der zentralen Ziele der Regionalplanneuaufstellung und an mehreren Stellen im Textteil verankert. Verschiedene regionalplanerische Instrumente dienen dem Freiraumschutz. Neben den Vorrang und Vorbehaltsflächen für den Naturschutz wurden in den drei Regionalplänen auch umfangreiche Grünzüge und Grünzäsuren ausgewiesen. Die Siedlungsentwicklung wird auf die im LEP 2021 definierten Schwerpunkte in den Siedlungsachsen entlang der Schienen-Haupttrassen, den zentralen Orten sowie den Orten mit besonderer Funktion konzentriert. Der Regionalplanung zur Verfügung stehende Mittel wurden somit ausgeschöpft. Insgesamt wird eine nachhaltige Raumentwicklung angestrebt, die einen fairen Kompromiss zwischen den verschiedenen

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	und der damit verbundenen zunehmenden Flächeninanspruchnahme nicht. Weiterhin ist das Ziel der Klimaneutralität durch weiteren Energiebedarf gefährdet.	Nutzungsinteressen herstellt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Kreis Pinneberg ID: M1173	Hinweise zum Umweltbericht Im Kapitel 2.8.4 werden die unzerschnittenen, verkehrsarme Räume (L04)“ betrachtet und in der Tabelle 2-15 genauer dargestellt. Hier ist unter Punkt 8 mit der Gebietsnummer 16 auch die Moor-, Heide- und Knicklandschaft zwischen Bad Bramstedt und Barmstedt benannt. Die Planungen zum Bau der A20 betreffen diesen Landschaftsraum. Die mögliche Realisierung dieser Planungen würde dem im Umweltbericht beschriebenen Schutzzweck, der Bewahrung dieser Landschaftsräume, widersprechen. Der massive Ausbau der Freiflächenphotovoltaik gefährdet, die in Kapitel 2.9.4 beschriebene „struktureiche Kulturlandschaft und auch die in Tabelle 2.17 dargestellten weiteren Schutzgüter. Hier wäre zukünftig ein Erhalt der Strukturen zu berücksichtigen und zu regeln. Ferner sollte der Erhalt der Landschaft im Rahmen der LSG- Würdigkeit durch die UNB 'n geprüft und angepasst werden. 5.1 „Teilräumliche Kumulation von Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Festlegungen“ Kumulationsraum Bad Bramstedt (K3.5) bis in den nordöstlichen Teil des Kreises Pinneberg: in der Bewertung (letzter Tab) wird im Rahmen der Renaturierung nach dem Rohstoffabbau auf höherwertige Landschaftsräume hingewiesen. Für die Ausgestaltung und Zielsetzung des jeweiligen Landschaftspflegerischen Begleitplan würde dies bedeuten, dass zur Renaturierung nach der Abbauphase der Schutzzweck auf die umliegenden Windkraft-Standorte abzustimmen ist. Für neu auszuweisende Ökokontostandorte und einer Entwicklung von Ausgleichsflächen stehen diese Landschaftsräume aus Sicht der UNB Pinneberg lediglich begrenzt zur Verfügung. Grund hierfür ist die Vermeidung von Konflikten mit dem Artenschutz.	Der erste Abschnitt wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung der Umweltverträglichkeit ist, wie richtig angesprochen, Gegenstand der konkreten Bauleitplanung und muss von der unteren Naturschutzbehörde berücksichtigt werden. Der zweite Abschnitt der Stellungnahme wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Stockelsdorf	4.1.1.2. Stellungnahme der Gemeinde Stockelsdorf Im Umweltbericht wird ein 250 m breiter Puffer um die Flächen mit Wohnfunktion gelegt,	Die kritische Stellungnahme der Gemeinde zum 250 Meter breiten Puffer um Flächen mit Wohnfunktion im Umweltbericht wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
ID: M1155	dessen Schutzwürdigkeit mit "mittel" bewertet wird. Die Begründung für die festgelegte Breite des Puffers bleibt weiterhin nicht nachvollziehbar. Die Herleitung aus dem Rücksichtnahmegebot der Windenergieplanung ist für andere Raumnutzungen – insbesondere für Flächen mit geringeren Immissions- und Raumwirkungen wie ortsnahe Rohstoffgewinnung oder andere technische Infrastruktur – nicht sachgerecht und wird nach wie vor als nicht ausreichend differenziert betrachtet. Die Landesplanungsbehörde führt in der Synopse zu den Stellungnahmen zum ersten Entwurf aus, dass es sich um ein Prüfkriterium der Umweltprüfung handelt, welches keine unmittelbare Bindungswirkung für die kommunale Planung entfaltet. Nach Auffassung der Gemeinde ist jedoch zu befürchten, dass die in der Umweltprüfung vorgenommenen Schutzwürdigkeitsbewertungen faktisch eine mittelbare Wirkung in weiteren Planungs- und Zulassungsverfahren entfalten. Die Einstufung als „schutzwürdig“ bzw. mit „mittlerer Schutzwürdigkeit“ kann damit künftige Siedlungsentwicklungen der Gemeinde auch dann beeinträchtigen, wenn keine unmittelbare rechtliche Bindung besteht. Insbesondere im Gemeindegebiet Stockelsdorf führt die Kombination aus geplanten regionalen Grünzügen, die nun in vielen Dorfschaften bis an die Ortsränder reichen, und dem zusätzlich ausgewiesenen 250 m-Puffer dazu, dass die Entwicklungspotenziale für eine an den tatsächlichen Bedarf angepasste gemeindliche Siedlungsentwicklung erheblich eingeschränkt werden. Dies betrifft sowohl die Dorfschaften mit bereits bis an die Siedlungsränder geführten Grünzügen als auch die Kerngemeinde und weitere Ortsteile, in denen nunmehr ein 250 m breiter schutzwürdiger Bereich um die Siedlungsflächen im Umweltbericht dargestellt ist. Forderungen der Gemeinde Stockelsdorf Die Gemeinde Stockelsdorf fordert daher weiterhin eine fachlich differenzierte und nachvollziehbar hergeleitete Bemessung von Schutzabständen. Pauschale Pufferzonen ohne sachliche Begründung sind abzulehnen. Es wird zudem verlangt, dass Schutzwürdigkeitsbewertungen im Umweltbericht keine faktische Einschränkung der gemeindlichen Planungshoheit nach sich ziehen dürfen. Vor diesem Hintergrund lehnt die Gemeinde Stockelsdorf die pauschale Berücksichtigung	Änderungen resultieren daraus keine. Es wird erneut darauf hingewiesen, dass es sich um ein Prüfkriterium der Umweltprüfung zur Ermittlung potenzieller Auswirkungen der Planfestlegungen handelt. Es ist keine Planfestlegung, die von der kommunalen Planung zu berücksichtigen wäre. Eine Beschränkung der Planungshoheit resultiert hieraus nicht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	eines 250 m breiten schutzwürdigen Puffers um alle Siedlungsflächen im Umweltbericht zum Regionalplan Planungsraum III weiterhin ab.	
Institution: Kreis Ostholstein ID: M1164	Teil D, Umweltbericht Landschaftsschutzgebiete Die Landschaftsschutzgebiete „Bungsberg mit Vorland“ (Kreisverordnung vom 19.03.2020) und „Insel Fehmarn“ (Teil III: Ostküste Fehmarn) sind auf der Karte (Abbildung 2-24, S.110) darzustellen	Beide angesprochene Landschaftsschutzgebiete sind im 2. Regionalplanentwurf enthalten. Der gewählte Maßstab der Abbildung erschwert jedoch ein Erkennen der Gebiete. Das Landschaftsschutzgebiet Insel Fehmarn ist beispielsweise abgebildet, jedoch durch die Begrenzungslinie schwer zu sehen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Kreis Ostholstein ID: M1164	Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft/ Prüfbedarf FFH-Gebiete Im südöstlichen Bereich des Eutiner Stadtgebietes wird ein größerer, bislang unbebauter Bereich als „baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet“ ausgewiesen, welches gleichzeitig zum FFH-Gebiet DE 1829-391 „Röbeler Holz und Umgebung“ gehört. Im Umweltbericht wird dargelegt, dass ausschließlich positive Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dieses ist fachlich nicht nachvollziehbar, da bei einer Siedlungserweiterung in diesem Raum hinein eine Verträglichkeit mit den Schutzziele des Gebietes zumindest fachlich korrekt zu prüfen wäre. Für dieses Gebiet wurde trotz gegenstehender Planung keine Prüfrelevanz festgestellt und somit keine FFH-Prüfung vorgenommen. Diese ist nachzuholen und entsprechend dem Ergebnis im Regionalplan zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1576. Generell wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung des „baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes“ entsprechend der dargelegten Methodik nicht vertieft geprüft wird. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1149	3. Methodenkritik Im Hinblick auf den Kreideabbau ist die Methodik des Umweltberichtes zu rügen. Diese Methodik lässt sich wie folgt zusammenfassen: Der Abbau der Kreide in Schleswig-Holstein wird - was grundsätzlich zu begrüßen und planungsrechtlich nicht zu beanstanden ist - als „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ festgelegt. Insgesamt wurden im Planungsraum III 80 (!) Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Der angesprochene Gebietssteckbrief (UB PLR 3 Anhang IZ 2 TF 01) wird überarbeitet. Bei der Prüfung von Rohstoffabbaugebieten nach Rohstoffarten zu unterscheiden wird hingegen abgelehnt. Auf der Themenkarte 3.1 zu den Rohstoffpotenzialgebieten

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	vertieft geprüft, darunter der Kreideabbau in Lägerdorf unter der Kurzbezeichnung „IZ 2“ (Umweltbericht Seite 151). Der Kreideabbau wird damit eingereiht in 79 andere Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, die jedoch allesamt andere Rohstoffe als Kreide behandeln, überwiegend Sand und Kies. Es wird also so getan, als sei der Abbau von Kreide vergleichbar mit dem Abbau von Sand und Kies, als sei eine Kreidegrube das gleiche wie eine Kiesgrube. Ausgehend von diesem zu kritisierenden Grundansatz wird der Kreideabbau dann folgerichtig in einer „Prüftabelle“ auf Konfliktpotenzial vertieft geprüft (Umweltbericht Seite 153). An die Gewinnung der Kreide werden dieselben Prüfkriterien angelegt wie an die Gewinnung von Sanden und Kiesen. Dementsprechend heißt es im Gebietssteckbrief (Anhang zum Umweltbericht Seite 134 ff.) in der Kurzbeschreibung der Umgebungssituation und in der Schilderung der Vorbelastung (a.a.O. Seite 135) auch schlicht unzutreffend, nördlich an die betrachtete Teilfläche schließe sich „ein bereits vorhandenes Kiesabbaugebiet an“. Weiter heißt es „der größte Anteil des Vorranggebietes befindet sich in der bereits stark durch den Kiesabbau beeinflussten Gemeinde Lägerdorf. Ein weiteres Kiesabbaugebiet befindet sich in den Gemeinden Kronsmoor und Breitenburg nördlich des Vorranggebietes“. Bei den so bezeichneten „Kiesabbaugebieten“ handelt es sich um die bereits existenten Kreidegruben Saturn und Heidestraße. Nicht nur methodisch, sondern sogar sprachlich wird hier der Kreideabbau fehlerhaft mit dem Kiesabbau gleichgesetzt. Diese Gleichsetzung von grundverschiedenen Dingen führt naturgemäß zu methodischen Folgefehlern. Es wird am eigentlichen Sachverhalt vorbei eine Pseudoabwägung durchexerziert, die ohne wirkliches Erkenntnisinteresse ist. Das führt zwangsläufig zu schrägen Ergebnissen. An dieser Stelle ist an die geologischen Ausgangsverhältnisse zu erinnern: Die Gegend südlich Itzehoe ist einzigartig dadurch, dass dort ein Salzstock in der Tiefe die darüber abgelagerte Kreideschicht ähnlich wie auf der dänischen Halbinsel M12m, an der Nordostküste der Insel Rügen, bei Dover an der britischen Küste und bei Dieppe an der französischen Küste an die Oberfläche drückt. An den erwähnten Küsten ist der Hebefortgang soweit fortgeschritten, dass die Kreide offen zutage tritt; in Itzehoe ist sie unter anderem von organischen Terten abgedeckt. Gleichwohl ist die Gegend südlich von Itzehoe der einzige Ort in Schleswig-Holstein, an dem die Kreide oberflächennah abgebaut	sind unterschiedliche Rohstoffarten verzeichnet. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
	werden kann und seit hunderten Jahren auch abgebaut wird. Das ist mit den zahlreich in Schleswig-Holstein kommenden glazialen Sanden und Kiesen nicht vergleichbar. Gegen diese Methodenkritik kann nicht eingewendet werden, die Umweltprüfung erfolge im Hinblick auf bestimmte ökologische Schutzgüter. überspitzt würde das entsprechenden Argument lauten, dass es dem gesetzlich geschützten Biotop gleich sein könne, ob es für die Gewinnung von Kreide oder für die Gewinnung von Kies weggebaggert werde. An diesem Argument ist unzutreffend, dass die sonstigen Einflüsse auf die Schutzgüter ausgeblendet werden. Es wird nur der mechanische Eingriff des Baggerns betrachtet und einer vergleichenden Prüfung unterzogen, während beispielsweise Beeinträchtigungen, die über Oberflächengewässer oder die Luft herangetragen werden, außer Betracht bleiben. Wenn man schon alleine aus der Blickrichtung des ökologischen Schutzgutes Beeinträchtigungen ermitteln und vergleichen wollte, dann müsste man alle Beeinträchtigungen erfassen, die auf das Schutzgut einwirken. Eine solche Betrachtung würde aber letztlich an der Komplexität der Einwirkungen auf Schutzgüter scheitern. Man kann sich ja noch vorstellen, anthropogene Beeinträchtigungen zu erheben und zu prüfen; Beeinträchtigungen und Wechselwirkungen aus ökologischen zusammenhängen zu erfassen übersteigt jedoch die Methodik einer regionalplanerischen Umweltprüfung. Daraus folgt: Indem der Umweltbericht den einzigartigen Kreideabbau einreicht in typisierbaren Kiesabbau, wird er sowohl der ökologischen als auch der wirtschaftlichen Bedeutung des Kreideabbaus nicht gerecht. Es ist zu fordern, den Kreideabbau aus der Prüftabelle für Sande und Kiese herauszulassen und als eigenständige Kategorie zu betrachten.	
Institution: Kreis Segeberg ID: M1065	Es sollte im Anhang zum Umweltbericht in der Tabelle 1-3 (auf Seite 12) eine Zeile eingefügt werden, da der Bereich Boden fehlt. Es sollte in dem Block „2. Regionale Freiraumstruktur“ oberhalb oder unterhalb der Zeile „Grundwasserschutz“ die Zeile „Bodenschutz/ Altlasten“ mit der räumlichen Bestimmtheit „standortbezogen“ aufgenommen werden. Dies wäre analog zur Tabelle 1-3 im Umweltbericht bezüglich „Schutzgutbezogene Ziele des Umweltschutzes“ zu betrachten. Dort wird unter dem Absatz Fläche/ Boden (Seite 13 Mitte) auch die Sanierung von Altlasten aufgeführt.	Die Tabelle 1-3 auf Seite 12 im Anhang zum Umweltbericht für den Planungsraum III weist den Inhalten der Regionalpläne (auf Ebene der Unterkapitel) eine räumliche Bestimmtheit zu. Die Regionalpläne enthalten kein Unterkapitel „Bodenschutz/Altlasten“. Die Tabelle ist nicht analog zur Tabelle 1-3 im Umweltbericht zu verstehen. Die

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
		beiden Tabellen geben unterschiedliche Inhalte wieder. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1030	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre wertvolle Arbeit. Im Umweltbericht vermisste ich die ausreichende Berücksichtigung der nachfolgend beschriebenen zusätzlichen Beeinträchtigungen. Es müsste zusätzlich zu den Anlagen ein großes Umspannwerk gebaut werden, eventuell sind Umspannleitungen erforderlich, die unseren Lebensraum weiter verschandeln. Lt. Gemeinde Tangstedt muss z.B. das erforderliche Umspannwerk an einem Hauptstromkabel errichtet werden. Das Hauptstromkabel in Tangstedt führt durch die Pinnau Niederung mit Biotopflächen, die zudem gemäß der Gewässerkarte des Landes Schleswig-Holstein als Überschwemmungsgebiet bei Starkregen dient. Daneben handelt es sich bei Tangstedt gemäß Regionalplan des Landes Schleswig - Holstein um eine Achsenzwischenraum, in dem Gewerbe und Eingriffe in die Natur nur sehr beschränkt möglich sind und vorrangigen Naherholung dienen soll.	Die Leitungsnetze werden im Regionalplan nachrichtlich dargestellt. Die Trassenplanung von Leitungsinfrastruktur und Umspannwerken ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Kreis Stormarn, FD 52 Planung und Verkehr ID: 1011	Umweltprüfung Die uNB hatte angeregt, für die Siedlungsachse „Ordnungsraum um Hamburg – Ahrensburg/Großhansdorf – Bargteheide – Bad Oldesloe - und besonderer Siedlungsraum Ammersbek“ eine zweigeteilte Umweltprüfung durchzuführen, weil der Bereich um Bad Oldesloe im Plan separat dargestellt wird. In der Abwägung wird argumentiert, dass an der vorgenommenen Unterteilung der Siedlungsachsen festgehalten wird. Das war nicht das Anliegen der uNB. Eine fachliche Auseinandersetzung mit den Hinweisen der uNB ist auch hier leider nicht erkennbar. Die uNB bekräftigt ihr Anliegen: Es wird empfohlen, aufgrund der unzusammenhängenden Räume der Siedlungsachse zwei vertiefte Umweltprüfungen durchzuführen. Gleiches gilt für die Siedlungsachse „Ordnungsraum um Hamburg – Reinbek – Schwarzenbek – Wentorf bei Hamburg – Geesthacht/Glinde/Oststeinbek und besonderer Raum Barsbüttel“, hier für den separat liegenden Raum Schwarzenbek.	Der Hinweis zur Aufteilung der Siedlungsachsen im Ordnungsraum um Hamburg zum ersten Entwurf wurde geprüft. Nach erneuter Abwägung kann mitgeteilt werden, dass an der vorgenommenen Unterteilung weiterhin festgehalten wird. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1015	<u>Teil D: Umweltbericht</u> Es werden keine Anregungen vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1014	Im vorliegenden Umweltbericht wird in keiner Weise auf die historisch alten Waldformen im Bereich Lägerdorf eingegangen. Im Regionalplan zu diesem Gebiet aus 2005 hat die Forstbehörde damals bereits ein Ausgleichsverhältnis von mindestens 1:5 festgelegt. In dem nun vorliegenden Umweltbericht wird darauf nicht eingegangen. Die Forderung von mindestens 1:5 als Ausgleichsfaktor für eine Inanspruchnahme von Wald im Bereich Lägerdorf für den dortigen vorgesehenen Kreideabbau wird von Seiten der obersten Forstbehörde weiterhin aufrecht gehalten. Diese Forderung ist in die Planungsunterlagen mit aufzunehmen.	Auf Ebene der Regionalplanneuaufstellung wird allgemein nicht auf konkrete Vorhaben und ihre Ausgleichsmaßnahmen eingegangen. Dies ist Angelegenheit der konkreteren Bauleitplanung. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Keine Abteilung ID: 1294	Grundwasserschutz: - Im Kap. 2.6.1 des Umweltberichts werden die vier angrenzenden Wasserschutzgebiete der FHH (Boursberg, Eidelstedt/Stellingen, Langenhorn/Glashütte, Curslack/Alterngamme) aufgeführt. Eine Bewertung der Auswirkungen der Neuaufstellung des Regionalplans auf den Grundwasserschutz in diesen Gebieten findet sich in den vorliegenden Unterlagen aktuell nicht. o Aus Sicht des vorsorgenden Grundwasserschutzes ist zu beachten, dass durch die Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III und die damit einhergehende Entwicklung keine negativen Auswirkungen auf die genannten Wasserschutzgebiete haben dürfen. Die FHH bittet um eine konkrete Aufnahme einer Bewertung der Auswirkungen auf den Grundwasserschutz der Gebiete in dem Entwurf des ROPs. o Ferner weisen wir darauf hin, dass Planungen, die sich auf die Wasserschutzgebiete der FHH auswirken können, mit den zuständigen Stellen der FHH abzustimmen sind	Die Betroffenheiten der Wasserschutzgebiete sind unter anderem bei der Umweltprüfung der Siedlungsachsen untersucht worden. Aufgrund der Maßstabsebene der Regionalpläne sind die Beschreibungen und Bewertungen der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter jedoch nur grob möglich und auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen zu konkretisieren. Dies gilt auch für angrenzende Schutzgebiete. Es wird daher auf die konkrete Planungs- und Genehmigungsebene und die dort erforderlichen Abstimmung mit den Fachbehörden verwiesen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson	Stellungnahme bzgl. Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung des	Die „weiteren für die Biotoperhaltung und -entwicklung besonders hervorzuhebenden Gebiete“ sind von der

Einreichendendaten	Datensatz zu Umweltbericht	Votum
ID: 1115	Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein III (Entwurf Juni 2025) Sehr geehrte Damen und Herren, haben Sie zunächst vielen Dank uns diese Stellungnahme zu ermöglichen. Wir sind der Betreuungsverein Liether Moor e.V. (BVLM) (bv-liether-moor.de) Der BVLM ist vom Land Schleswig-Holstein gem. UmwRG als Naturschutzverein anerkannt. Sie finden unser Gebiet im Planungsraum III im Kreis Pinneberg, südlich im Anschluß an Elmshorn in der Gemeinde Klein Nordende. Die ca. 100 ha große Fläche gehört zum <u>LSG 07</u> („Moorige Feuchtgebiete“). Beim Liether Moor handelt es sich um weitgehend abgetorfte Flächen, auf denen jedoch durch die Anlage von Biotopen und Wiedervernässungen bereits viele Tierarten (z.B. Storch und Kranich) zurückgewonnen werden konnten. Unter anderem ist es insofern gelungen, wieder eine Moorlandschaft zu kreieren mit Schlenken und Inseln. Zu unserer Freude wächst dort bereits wieder das Sphagnum. Dieses sogenannte Mooraug wurde bereits vom NDR verfilmt und als Blaupause für die Entwicklung anderer Moore empfohlen. Als weiteren Beleg für die ganz besondere Bedeutung des Liether Moores mag auch ein Gutachten des Biologen Armin Püttger-Conradt dienen, das ich in der Anlage beifüge. Wir freuen uns außerdem über die Unterstützung durch den DVL, sowie die fachliche Begleitung der UNB. Nach Studium Ihres umfangreichen Konvolutes werden Sie insbesondere gebeten, das Liether Moor unter Punkt 2.3.11 als „weiteres für die Biotoperhaltung und -entwicklung besonders hervorzuhebendes Gebiet“ im Planungsraum aufzuführen und explizit zu nennen. Die Natur – und auch wir – werden es Ihnen danken.	Fachplanung in die Regionalplanneuaufstellung übernommen worden. Die Aktualität der Daten wurde überprüft und für den zweiten Entwurf eine erneute Datenabfrage bei den datenhaltenden Stellen durchgeführt. Es ist nicht Aufgabe der Landesplanung eigene Grundlagendaten für die Erstellung des Umweltberichtes zu erheben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.